Kanton Bern
Canton de Berne
Der Grosse Rat
Le Grand Conseil

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Wintersession vom 2. bis 12. Dezember 2024

Jahrgang 2024 / Heft 4

www.be.ch/online-tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Wintersession vom 2. bis 12. Dezember 2024, Jahrgang 2024, Heft 4, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Kanton Bern
Canton de Berne

Sessionsprogramm

Wintersession 2024
25.11.2024 - 05.12.2024

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren
RL	Richtlinienmotion

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2+3
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	4+5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5+6
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	6+7
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	9
Sicherheitsdirektion SID	10
Finanzdirektion FIN (Traktanden 58, 59, 60 und 61 fix traktandiert auf Montag, 02. Dezember 2024)	10-13
Wahlen	13+14
Interpellationen	14-18
Anfragen	18

Erstellt von: Parlamentsdienste / 13. November 2024

13|00|D|v01

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat									
1	2024.STA.945	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Thierry Gagnebin (SP)		Ernennung / Wahl					
2	2024.GRPARL.19	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Urs Scheuss (GRÜNE)		Ernennung / Wahl					
3	2024.GRPARL.10	Ordnungsanträge		Übrige Geschäfte					
4	2024.GRPARL.36	Entscheid Grosser Rat zu Eingabe von GR Nils Fiechter betreffend Motion 185-2024		Übrige Geschäfte		BGR	RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Rückweisung von Ziffer 4 der Motion	Siegenthaler
5	2024.GRPARL.37	Entscheid Grosser Rat zu Eingabe von GR Hervé Gullotti betreffend Motion 187-2024		Übrige Geschäfte		BGR	RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Rückweisung der Motion	Siegenthaler
6	2024.GRPARL.38	Entscheid Grosser Rat zu Eingabe von GR Martin Lerch betreffend Motion 194-2024		Übrige Geschäfte		BGR	RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Rückweisung der Motion	Siegenthaler
7	2024.PARL.123	Entscheid Grosser Rat zu Gesuch Staatsanwaltschaft um Ermächtigung zur Strafverfolgung		Übrige Geschäfte		BGR	RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Abweisung des Gesuchs	Siegenthaler
Staatskanzlei									
8	2022.STA.530	Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung) (Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen)		Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Buri
9	2023.STA.538	Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung) (Garantiesitze Biel-Seeland)		Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Heyer

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
10	2024.RRGR.260	185-2024 Dringlich Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Zwingendes obligatorisches Staatsvertragsreferendum bei Abstimmung über EU-Rahmenabkommen 2.0		Motion		Ablehnung	RD		
11	2024.RRGR.68	048-2024 Rashiti (Gerolfingen, SVP) Für mehr Transparenz: Ausdrücke wie «kostenlos», «unentgeltlich» oder «gratis» sollen in Gesetzestexten und amtlichen Dokumenten durch «aus Steuergeldern finanziert» ersetzt werden»		Motion		Ablehnung	FD		
12	2024.RRGR.203	147-2024 Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Direkte Demokratie stärken – Unterschriftenzahlen für Initiativen, Referenden und Volksvorschläge senken		Motion		Ablehnung	FD		
13	2024.RRGR.224	168-2024 Freudiger (Langenthal, SVP) Fachwissen nutzen — Polizistinnen und Polizisten den Zugang zum Grossrat ermöglichen		Motion		Annahme	FD		
14	2024.RRGR.182	126-2024 Widmer (Bern, GRÜNE) Jahresabo eines bernischen Medienerzeugnisses für alle 18-Jährigen im Kanton Bern		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
15	2024.DIJ.1019	Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau. Bericht zur Umsetzung des Postulats 267-2021		Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	RD		Haudenschild
16	2024.RRGR.271	196-2024 Dringlich Spahr (Lengnau BE, SVP) Die Förderung von Spontanhalten von ausländischen Fahrenden via Hintertür des Richtplans ist sofort zu stoppen! Richtlinienmotion	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 3: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates (Art. 30 Abs. 3 GO): Ziffer 3 keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter	Siegenthaler
17	2024.RRGR.46	026-2024 Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Mehr Mitsprache des Parlaments beim kantonalen Richtplan		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	FD		
18	2024.RRGR.84	062-2024 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Entwicklung einer KI-basierten Erweiterung von eBau zwecks verstärkter Automatisierung im Baubewilligungsverfahren Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme	RD		
19	2024.RRGR.143	097-2024 BaK (Aebi, Hellsau) Biodiversität im Siedlungsgebiet: Biodiversitätskonzept regional verankern		Motion		Annahme als Postulat	FD		
20	2024.RRGR.69	049-2024 von Greyerz (Bern, SP) Eine stabile finanzielle Basis für das Haus der Religionen – Dialog der Kulturen in Bern		Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
21	2024.RRGR.90	068-2024 Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Zeitgemässe Zulassungskriterien bei der Anwaltsprüfung Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme	RD		

Bau- und Verkehrsdirektion

22	2023.BVD.6163	Bern, Universität, Vetsuisse Fakultät, Isolationseinheiten für das Tierspital. Verpflichtungskredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Berger
23	2024.BVD.2180	Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus. Zusatzkredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Stampfli
24	2023.BVD.5414	Langenthal, Weststrasse 17-23, Bildungscampus Langenthal (1. Etappe), Sanierung Gymnasium. Verpflichtungskredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rothenbühler
25	2024.BVD.1202	Aarberg, Leimere Park, Polizeiwache und mobile Polizei Seeland. Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Berger-Sturm
26	2023.BVD.6243	Gemeinde Reichenbach im Kandertal, Hochwasserschutz, Richebach, Äusseres Burstgräbli und Schwarzbach; Kantonsbeitrag für Wasserbau Dritter. Verpflichtungskredit (SAP Nr. 510.0044)		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hess
27	2024.BVD.1553	Gemeinden Guttannen und Innertkirchen, Betrieb Frühwarnsystem Spreitgraben. Objektkredit für wiederkehrende Ausgaben in den Jahren 2025–2028 und Rahmenkredit 2025–2028 für punktuelle Massnahmen für das Geschiebemanagement		Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Remund
28	2024.BVD.4055	Avenir Berne Romande, Tavannes Machines SA; Baupolizeiliches Verfahren. Zusatzkredit		Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Blatti

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
29	2024.RRGR.254	181-2024 Dringlich BaK (von Arx, Spiegel b. Bern) Gesamtschau und Handlungsoptionen betreffend die Immobilien der Berner Hochschulen		Motion		Annahme	FD		
30	2024.RRGR.153	102-2024 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Moratorium für Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen bis zur Revision des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme	RD		
31	2024.RRGR.181	125-2024 Stampfli (Wabern, SP) Kostenloser ÖV für Kinder und Jugendliche		Motion		Ablehnung	FD		
32	2024.RRGR.191	135-2024 Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Gemeindeautonomie für Fussgängerstreifen in Tempo 30 ermöglichen		Motion		Ablehnung	FD		
33	2024.RRGR.202	146-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE) Bautechnische Entwicklungen berücksichtigen und Potential für Wohnraum ausschöpfen! Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

34	2023.WEU.549	Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020–2023 sowie neue Massnahmen 2024–2027		Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	FD		Kohler
35	2024.WEU.1111	Amt für Wald und Naturgefahren. Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2025–2028		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Schlup

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
36	2024.WEU.855	Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg Ausgabenbewilligung. Objektkredit für wiederkehrende Ausgaben in den Jahren 2025–2028		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Egger
37	2024.WEU.870	Ausgabenbewilligungen für die Revierbeiträge in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss GR (Objektkredite) 2025–2028		Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Schlup
38	2024.RRGR.47	027-2024 Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Anpassung am Förderprogramm für Gebäudesanierungen: Verlängerung der Sanierungsfrist und Möglichkeit von Teilsanierungen		Motion		Ablehnung	FD		
39	2024.RRGR.87	065-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE) Unterstützung der Gemeinden bei Planung und Bau von nachhaltigen energietechnischen Anlagen		Motion		Annahme als Postulat	FD		
40	2024.RRGR.98	076-2024 Iseli (Rüschegg Heubach, SVP) Regeln Mehrweggeschirr an Anlässen im Kanton Bern neu anpassen Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme	RD		
41	2024.RRGR.105	083-2024 Lerch (Langenthal, SVP) Jungwald und Klima schützen – durch Reduktion der Rehbestände auf ein waldverträgliches Mass Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 4	RL	Motion		Ablehnung	RD		
42	2024.RRGR.112	090-2024 Ryser (Seftigen, GLP) Kantonale Bitcoin-Strategie III: Potenzial von Bitcoin-Mining im Kanton Bern analysieren		Postulat		Ablehnung	FD		

Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
43	2024.BKD.2165	Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan (IFZ). Geschäftsbericht 2023 und Finanzbericht 2023		Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		von Wattenwyl
44	2024.RRGR.57	037-2024 SVP (Zbinden, Mittelhäusern) Demokratische Mittel und Miliz statt Hetze Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
45	2024.RRGR.58	038-2024 SVP (Müller, Orvin) Sich wehren und Regeln einhalten lernen Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
46	2024.RRGR.63	043-2024 Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Obligatorischer Jungschützenkurs und obligatorische Schusswaffengrundausbildung in der Volksschule für Schweizer Staatsbürger Richtlinienmotion	RL	Motion		Ablehnung	RD		
47	2024.RRGR.172	116-2024 SP-JUSO (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Wirksame Massnahme gegen Gewalt an den Berner Schulen: Bündner Standard implementieren und anwenden bei Gewaltprävention und Grenzverletzungen Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
48	2024.RRGR.72	052-2024 Pauli (Nidau, FDP) Politik lernt man in der Schule!		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
49	2023.GSI.325	Finanzhilfen für das EPD: Übergangsfinanzierung. Objektkredit 2025–2029		Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Roulet Romy
50	2024.RRGR.268	193-2024 Dringlich Hügli (Münchenbuchsee, SP) Selbstdispensation (direkte Medikamentenabgabe in der Arztpraxis) wieder ohne Einschränkungen ermöglichen – Hausarztmedizin stärken		Motion		Ablehnung	FD		
51	2024.RRGR.180	124-2024 SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) Umsetzung Paket 2 der Pflegeinitiative im Spitex-Bereich		Motion		Ablehnung	FD		
52	2024.RRGR.114	092-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE) Stopp mit Medikamenten-Cocktails in Altersheimen – Gefordert sind ein würdiger Umgang mit Betagten und das Vermeiden einer unnötigen Polymedikation		Postulat		Annahme	FD		
53	2024.RRGR.263	188-2024 Dringlich Riesen (La Neuveville, SP) Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme als Postulat	RD		
54	2024.RRGR.270	195-2024 Dringlich de Meuron (Thun, GRÜNE) Marschhalt Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe - Gemeinsam zur nötigen und erfolgversprechenden Neuausrichtung! Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme	RD		

Sicherheitsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
55	2024.SIDGS.189	Dekret über die Beschränkungen der Schiffahrt (Schiffahrtsdekret) (Änderung)		Dekret	SiK		FD		Gerber
56	2024.RRGR.78	057-2024 Berger (Burgdorf, SP) Regionale Sportanlagenkonzepte fördern und Grundlagen für die Finanzierung des Betriebs schaffen		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	FD		
57	2024.RRGR.102	080-2024 Ruch (Bern, GRÜNE) Aktionsplan gegen Antisemitismus		Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	FD		

Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
58	2023.FINGS.255	Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs		Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 58-61)	FiKo-Mehrheit: Freudiger FiKo-Minderheit: Rüfenacht
59	2023.FINGS.259	Budget 2025 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern		Finanzhaushalt	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 58-61)	FiKo: Freudiger JuKo: Kocher Hirt
60	2023.FINGS.259	Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern		Finanzhaushalt	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 58-61)	FiKo: Freudiger JuKo: Kocher Hirt

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
61	2024.RRGR.264	189-2024 Dringlich SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) Für eine kluge Investition im Einklang mit den Beschlüssen des Grossen Rates		Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 58-61)	
62	2020.KAIO.134	Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)		Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Schori
63	2024.KAIO.96	Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2025		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Lindegger
64	2024.RRGR.88	066-2024 SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) Senkung der Einkommenssteuer für natürliche Personen dank einer Erbschaftssteuer		Motion		Ablehnung	FD		
65	2024.RRGR.106	084-2024 Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Erbschaft statt Arbeit besteuern		Motion		Ablehnung	FD		
66	2024.RRGR.234	177-2024 Dringlich FDP (Hess, Nidau) JUSO-Steuerhammer: Negative Auswirkungen einer nationalen Erbschaftssteuer auf Familienunternehmen im Kanton Bern		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
67	2024.RRGR.50	030-2024 Riem (Iffwil, Die Mitte) Teurer Unterhalt und aufwändige Umnutzungen von Gebäuden mit Schutzstatus		Postulat		Ablehnung	FD		Gerber

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
68	2024.RRGR.110	088-2024 Kullmann (Thun, EDU) Kantonale Bitcoin-Strategie I: Steuern und Abgaben		Motion		Ablehnung	FD		
69	2024.RRGR.111	089-2024 Müller (Orvin, SVP) Kantonale Bitcoin-Strategie II: Löhne und Sitzungsgelder freiwillig in Bitcoin beziehen		Motion		Ablehnung	FD		
70	2024.RRGR.113	091-2024 Kullmann (Thun, EDU) Kantonale Bitcoin-Strategie IV: Bitcoin als langfristige Anlage für Kanton und Pensionskasse		Motion		Ablehnung	FD		
71	2024.RRGR.49	029-2024 Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Mehr Gerechtigkeit für ledige, geschiedene und verwitwete Mitarbeitende bei den Pensionskassen des Kantons Bern (BPK und BLVK)		Motion		Annahme als Postulat	FD		
72	2024.RRGR.107	085-2024 Gerber (Reconvilier, EVP) Teuerungsauszahlung überdenken - Lohnschere schliessen: Ausgaben werden in Franken getätigt und nicht in Prozent Richtlinienmotion	RL	Motion		Ablehnung	RD		
73	2024.RRGR.17	005-2024 SiK (Roggli, Rüschegg Heubach) Erarbeitung einer kantonalen Beteiligungsstrategie		Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
74	2024.RRGR.65	045-2024 Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Als grösster Aktionär die Schweizerische Nationalbank auf klimafreundlicheren Kurs bringen helfen Richtlinienmotion	RL	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	RD		
75	2024.RRGR.101	079-2024 GRÜNE (Ruch, Bern) Folgen von Entlastungspaketen erheben		Postulat		Ablehnung	FD		

Wahlen

76	2024.GRPARL.40	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied FiKo per 06.12.2024		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 76-79)	
77	2024.GRPARL.33	Wahl eines Grossratsmitglieds der GRÜNEN als Ersatzmitglied BiK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 76-79)	
78	2023.PARL.20	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied GSoK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 76-79)	
79	2024.GRPARL.26	Wahl eines Grossratsmitglieds der GRÜNEN als Ersatzmitglied GSoK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 76-79	
80	2024.GRPARL.27	Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten für das Obergericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2025 bis 31.12.2027		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	Gemeinsame Beratung (Traktanden 80-85)	Schwarz
81	2024.GRPARL.28	Wahl von 2 Fachrichterinnen und Fachrichtern für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2025 bis 31.12.2030		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 80-85)	Schwarz
82	2024.GRPARL.29	Wahl eines Mitglieds für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 80-85)	Schwarz
83	2024.GRPARL.30	Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 80-85)	Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
84	2024.GRPARL.31	Wahl einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 80-85)	Schwarz
85	2024.GRPARL.32	Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten für die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, für die Amtsdauer bis 31.12.2025		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 80-85)	Schwarz

Interpellationen Justizverwaltungsleitung

86	2024.RRGR.93	071-2024 Ammann (Bern, AL) Urteil EGMR Wa Baile vs. Schweiz – Massnahmen und Konsequenzen des Urteils im Kanton Bern		Interpellation			SV		

Interpellationen Staatskanzlei

87	2024.RRGR.54	034-2024 von Bergen (Uetendorf, EVP) Digitaler Staatskalender Zugang - Schutz- und Sperrfrist unverhältnismässig		Interpellation			SV		
88	2024.RRGR.70	050-2024 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei Digitalisierung		Interpellation			SV		
89	2024.RRGR.213	157-2024 Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen		Interpellation			SV		

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

90	2024.RRGR.183	127-2024 Blatti (Oberwil i. S., EDU) Fernheizzentralen in der Landwirtschaftszone		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion									
91	2024.RRGR.253	180-2024 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Auswirkungen der vollständigen Schliessung des Gebäudes «Tavannes Machines» und der neuen Pläne für dessen Renovierung		Interpellation			SV		
92	2024.RRGR.212	156-2024 Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Stand der Bearbeitung und weitere Vorgehensweise im Geschäft 2021 BVD 8960 Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg—Burgdorf—Ramsei—Huttwil Gemeinden: Lyssach, Burgdorf, Oberburg, Hasle b. B. 10273 / Verkehrssanierung Burgdorf—Oberburg—Hasle		Interpellation			SV		
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion									
93	2024.RRGR.29	012-2024 Günthör (Erlach, SVP) Gesetzesverstösse und Kontrolltätigkeit bei kulturell vielfältigen Geschäften im Kanton Bern		Interpellation			SV		
94	2024.RRGR.34	015-2024 Salzmann (Mülchi, SVP) BKW-Werbung		Interpellation			SV		
Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion									
95	2024.RRGR.197	141-2024 Dringlich Schär (Schönried, FDP) Fragen an GSI, Spital Zweisimmen		Interpellation			SV		
96	2024.RRGR.265	190-2024 Dringlich Berger (Burgdorf, SP) TARDOC und Taxpunktwert: Wie stellen wir sicher, dass endlich die Grundversorgung gestärkt wird?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
97	2024.RRGR.139	095-2024 Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Die UPD in der Krise: Welche Rolle spielte der Kanton?		Interpellation			SV		
98	2024.RRGR.162	106-2024 Junker Burkhard (Lyss, SP) Erhöhtes Parkinson-Risiko durch Pflanzenschutzmittel		Interpellation			SV		
99	2024.RRGR.189	133-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP) Ungleiche Behandlung von Leistungen von Geburtshäusern im Kanton Bern vermeiden		Interpellation			SV		
100	2024.RRGR.198	142-2024 Matti (Zweisimmen, Die Mitte) 4+, ein Lösungsansatz für das Versorgungsproblem im Simmental und Saanenland?		Interpellation			SV		
101	2024.RRGR.207	151-2024 Hess (Nidau, FDP) Stationäre Hospizplätze im Kanton Bern: Nach welchen Kriterien werden Pilotprojekte vergeben?		Interpellation			SV		
102	2024.RRGR.208	152-2024 Jordi (Bern, SP) Finanzielle Abgeltung auch für Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen		Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
103	2024.RRGR.55	035-2024 SVP (Günthör, Erlach) Heimatkunde oder Hetze?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
104	2024.RRGR.73	053-2024 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Wie kann die Ausbildung im Fach Tiermedizin gestärkt werden?		Interpellation			SV		
105	2024.RRGR.83	061-2024 Bütikofer (Lyss, SP) Schulraumplanung für die Bieler Gymnasien		Interpellation			SV		
106	2024.RRGR.97	075-2024 Marti (Bern, SP) Besorgniserregender Anstieg von antisemitischen, islamfeindlichen und rassistischen Vorfällen auch an Schulen		Interpellation			SV		
107	2024.RRGR.103	081-2024 Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Neues Maturitätsanerkennungsreglement: Umsetzung allgemein und Gymnasien Biel/Bienne		Interpellation			SV		

Interpellationen Sicherheitsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
108	2024.RRGR.20	007-2024 Graber (La Neuveville, SVP) Führerausweisentzug wegen hohem Blutalkoholspiegel in Privatwohnung – auch im Kanton Bern?		Interpellation			SV		
109	2024.RRGR.38	019-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP) Unhaltbare Zustände im Migrationsamt Biel: Aufsichtsfunktion des Kantons		Interpellation			SV		
110	2024.RRGR.62	042-2024 Ochsenbein (Bévilard, SVP) Ist die neue Verkehrszulassungsverordnung (VZV) nicht gefährlich?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
111	2024.RRGR.66	046-2024 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Asylchaos: Was sind die aktuellen Zahlen?		Interpellation			SV		
112	2024.RRGR.94	072-2024 Ammann (Bern, AL) Urteil EGMR Wa Baile vs. Schweiz – Massnahmen und Konsequenzen des Urteils im Kanton Bern		Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
113	2024.RRGR.91	069-2024 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Wie wirkt sich die BVG-Reform auf die Versicherten der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) aus?		Interpellation			SV		
114	2024.RRGR.186	130-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP) Steuern gerechter aufteilen und Mehreinnahmen generieren		Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
115	2024.GRPARL.11	Anfragen der Wintersession 2024		Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	767/2024
Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.945
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Hervé Gullotti, Tramelan, per 30. September 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Thierry Gagnebin, 1969, Tramelan, auf der Liste 8: Parti socialiste im Wahlkreis Jura bernois,

per 1. Oktober 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1055/2024
Datum RR-Sitzung:	23. Oktober 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.1230
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Nora Soder, Biel/Bienne, per 12. September 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Urs Scheuss,1975, Biel/Bienne, auf der Liste 18: Junge Grüne, Grüne und Gewerkschaften im Wahlkreis Biel-Bienne - Seeland,

per 23. Oktober 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern

vom 25. November 2024

betreffend

Rückweisung von Ziffer 4 der Motion 185-2024

hat sich ergeben:

Grossrat Nils Fiechter reichte zusammen mit einer Mitmotionärin und einem Mitmotionären am 2. September 2024 eine Motion ein (M 185-2024: «Zwingendes obligatorisches Staatsvertragsreferendum bei Abstimmung über EU-Rahmenabkommen 2.0»). Ziffer 4 der Motion lautete: «Der Regierungsrat wird in Bezug auf ein mögliches institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union beauftragt, [Ziff. 4] im Falle einer Nichtunterstellung des entsprechenden Bundesbeschlusses unter das obligatorische Staatsvertragsreferendum und im Falle eines Zustandekommens des fakultativen Referendums die eidgenössische Abstimmung im Kanton Bern nicht durchzuführen».

Das Büro des Grossen Rates wies diese Ziffer 4 der Motion mit Beschluss vom 5. September 2024 zurück und informierte Herrn Grossrat Nils Fiechter[1] gleichentags schriftlich dahingehend, dass Ziffer 4 der Motion gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) zurückgewiesen worden sei, da Kantone gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte verpflichtet seien, eine eidgenössische Abstimmung auf ihrem Gebiet durchzuführen.

Mit Eingabe vom 11. September 2024 rief Grossrat Nils Fiechter den Grossen Rat für einen Entscheid an.

Der Grosse Rat zieht in Erwägung:

Dem Büro des Grossen Rates obliegt nach Artikel 69 Absatz 1 GRG eine formelle Vorstossprüfung. Dabei gilt:

> [1] Parlamentarische Vorstösse werden vom Büro des Grossen Rates zurückgewiesen, wenn
>
> *a* sie nicht die richtige Form aufweisen,
> *b* das Anliegen in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat oder
> *c* das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

Gemäss Materialien soll ein Vorstoss «insbesondere auch dann zurückgewiesen werden können, wenn die Forderung im Vorstoss auf einen Gegenstand zielt, der offensichtlich in der Kompetenz des Bundes liegt und damit auf kantonaler Ebene gar nicht erfüllt werden kann».[2]
Die Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat (Rili-GR),[3] welche die Grossratsgesetzgebung näher ausführt, konkretisiert diese Vorgabe wie folgt (S. 75):

[1] Der erstunterzeichnende Motionär ist in aller Regel auch Sprecher der Motion, welcher auch über einen Rückzug des Vorstosses oder die Wandlung in ein Postulat befinden kann (vgl. zu Letzterem: Rili-GR, S. 74). Dieser Sondersituation entsprechend werden Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Vorstossprüfung praxisgemäss einzig dem erstunterzeichneten Motionär mitgeteilt. Dass der Entscheid des Büros auch der Mitmotionärin und dem Mitmotionären zu eröffnen gewesen wäre, wurde von Grossrat Fiechter nicht beanstandet.
[2] Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3. Dezember 2012 an den Grossen Rat zum Grossratsgesetz und zur Geschäftsordnung des Grossen Rates, Erläuterungen zu Artikel 69 GRG (Tagblatt 2013, Beilage 2).
[3] Vgl. https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html «Rechtliche Grundlagen ¬-> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR].

Rückweisung aus formellen Gründen
Art. 69 Abs. 1 und 3 GRG

Parlamentarische Vorstösse sind *vom Büro des Grossen Rates zurückzuweisen, wenn*

- *sie nicht die richtige Form aufweisen* (z.B. Interpellation in Form einer Motion, unzulässiger Motionsadressat, nicht ausformulierte Standesinitiative [vgl. Art. 116 Abs. 3 Satz 2 GO),
- *das Anliegen* als Vorstoss *in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist* (z.B. identischer Gegenstand) *und sich der Sachverhalt* (Rahmenbedingungen, Erkenntnisse) *seither nicht geändert hat*[62] *oder*
- *das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann* (z.B. Vorstösse ausserhalb des Regelungsbereichs des Kantons [z.B. Motion zu einer kommunalen oder eidgenössischen Angelegenheit], unzulässiger Vorstossadressat [z.B. Direktion/Kommission]).

Gemäss Artikel 10 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) legt der Bundesrat u.a. fest, welche Vorlagen zur Abstimmung gelangen. In der Folge hat gemäss Artikel 10 Absatz 2 BPR jeder Kanton eine solche Abstimmung auf seinem Gebiet durchzuführen.

Ziffer 4 der Motion, welche für die dort umschriebene Konstellation fordert, dass der Regierungsrat zu beauftragen sei, eine eidgenössische Abstimmung im Kanton Bern nicht durchzuführen, sprengt den Rahmen kantonaler Kompetenzen, da es allein in der Zuständigkeit des Bundes liegt, eidgenössische Abstimmungen anzuordnen und die Kantone diesfalls verpflichtet sind, solche durchzuführen. Sollte es Kantonen frei stehen, solche Abstimmungen auf ihrem Gebiet durchzuführen, müsste vorgängig Bundesrecht geändert werden. Das Anliegen von Ziffer 4 der Motion könnte jedenfalls gar nicht erfüllt werden, ohne klares Bundesrecht zu brechen. Die Rückweisung dieser Ziffer ist im Lichte der rechtlichen Vorgaben zwingend und entspricht dem mit Artikel 69 Absatz 1 GRG verfolgten Regelungszweck.

Demnach entscheidet der Grosse Rat:

1. **Ziffer 4** der Motion 185-2024 wird **zurückgewiesen**.
2. Zu eröffnen mit eingeschriebener Post: Herrn Grossrat Nils Fiechter, Hüpbach 629, 2765 Oberwil im Simmental

Bern, 25. November 2024

Im Namen des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Grossratspräsidentin — Der Generalsekretär

Dominique Bühler — Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (vgl. Art. 82 ff. BGG).

Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern

vom 25. November 2024

betreffend

Rückweisung der Motion 187-2024

hat sich ergeben:

Grossrat Hervé Gullotti reichte zusammen mit sieben Mitmotionären/-innen am 2. September 2024 eine Motion ein (M 187-2024: «Interregionales Fortbildungszentrum [IFZ/CIP]: Investitionsbedarf für eine Sanierung»). Die Motion forderte, den Regierungsrat zu beauftragen, seinen Beschluss, auf die seit mehreren Jahren für das IFZ/CIP geplante Investition im Hinblick auf die Verabschiedung des Budgets 2025 zu verzichten, zu überdenken und diese innerhalb von fünf Jahren einzuplanen.

Das Büro des Grossen Rates wies die Motion mit Beschluss vom 5. September 2024 gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) zurück und informierte Herrn Grossrat Hervé Gullotti[1] gleichentags entsprechend schriftlich.

Mit Eingabe vom 11. September 2024 rief Grossrat Hervé Gullotti den Grossen Rat für einen Entscheid an und beantragte, dass der Grosse Rat den Vorstoss noch vor der Budgetdebatte 2025 als (Finanz-)Motion zu qualifizieren, traktandieren und behandeln habe und dass festzustellen sei, dass der Rückweisungsentscheid des Büros nicht hinreichend begründet und somit nicht gesetzeskonform gewesen sei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Büro hätte den Vorstoss zur Verbesserung zurückweisen müssen mit der Aufforderung, diesen als Finanzmotion zu bezeichnen Die Rückweisung sei überspitzt formalistisch gewesen und die Begründung unzureichend, zumal die vom Büro angerufene Gesetzesbestimmung diverse Optionen offenlasse.

Der Grosse Rat zieht in Erwägung:

Dem Büro des Grossen Rates obliegt nach Artikel 69 Absatz 2 GRG eine formelle Vorstossprüfung. Dabei gilt:

> [2] Motionen, mit Ausnahme von Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen werden vom Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates zurückgewiesen, wenn das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann. Sie sind nachträglich zuzulassen, wenn das entsprechende Geschäft dem Grossen Rat nicht fristgerecht unterbreitet wird.

[1] Der erstunterzeichnende Motionär ist in aller Regel auch Sprecher der Motion, welcher auch über einen Rückzug des Vorstosses oder die Wandlung in ein Postulat befinden kann (vgl. zu Letzterem: Rili-GR, S. 74). Dieser Sondersituation entsprechend werden Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Vorstossprüfung praxisgemäss einzig dem erstunterzeichneten Motionär mitgeteilt. Dass der Entscheid des Büros auch den Mitmotionären/-innen zu eröffnen gewesen wäre, wurde von Grossrats Gullotti nicht beanstandet.

Gemäss Materialien bezweckt diese Bestimmung «den Grossen Rat von Geschäften zu entlasten und ermöglicht damit einen effizienteren Ratsbetrieb. Die Rückweisung ist auch zumutbar, kann das Anliegen doch später, wenn das Geschäft im Grossen Rat beraten wird, via Antrag deponiert werden».[2]

Die Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat (Rili-GR),[3] welche die Grossratsgesetzgebung näher ausführt, konkretisiert diese Vorgabe u.a. wie folgt (S. 76):

Rückweisung von Motionen und parlamentarischen Initiativen, wenn Geschäft bald hängig wird
Art. 69 Abs. 2 GRG

Das *Büro* des Grossen Rates weist *Motionen, ausser Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen* zudem *zurück, wenn*

- *das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann.*

Das Büro konsultiert vorgängig den *Regierungsrat*.[53]

Die Mitteilung des Regierungsrates oder der Staatskanzlei erfolgt an der Bürositzung vom Donnerstag der ersten Sessionswoche. Das Büro entscheidet dann über alle zu prüfenden Motionen und parlamentarischen Initiativen. Dem Regierungsrat verbleibt die Möglichkeit, dem Büro nachträglich einen anderslautenden Antrag zu stellen.

Erfolgt keine Rückweisung, *sind* die *parlamentarischen Vorstösse innert sechs Monaten* ab Einreichung des Vorstosses *zu beantworten* (Art. 68 GRG).

Erfolgt eine Rückweisung, hat der Regierungsrat das entsprechende Geschäft innert eines Jahres ab Einreichung des Vorstosses dem Grossen Rat vorzulegen.

Vorliegend wurde eine «normale» Motion eingereicht, indem der Regierungsrat beauftragt würde, seinen Beschluss, auf die seit mehreren Jahren für das IFZ/CIP geplante Investition im Hinblick auf die Verabschiedung des Budgets 2025 zu verzichten, zu überdenken und diese innerhalb von fünf Jahren einzuplanen. Es handelt sich dabei um keine Finanzmotion. Mit einer solchen könnten einzig «finanzseitige» Massnahmen gefordert werden, und sie würden einem besonderen Verfahren unterliegen (z.B. kürzere Fristen und Vorberatung durch eine Kommission nötig [Art. 75 GO]). «Finanzseitig» bedeutet, dass eine Finanzmotion direkt auf Saldi («Zahlen») des nächsten Voranschlags/Budgets bzw. des nächsten Aufgaben- und Finanzplans (AFP) zu zielen hätte, was vorliegend nicht erfolgt ist. Vergleiche zu den Anforderungen an eine Finanzmotion im Detail: Rili-GR, S. 80:[4]

Finanzmotion
Art. 64 GRG, Art. 68 GRG, Art. 69 Abs. 1 GRG, Art. 70 Abs. 2 – 4 GRG, Art. 72 – 77 GO

Gegenstand und Form
Art. 64 GRG, Art. 72 Abs. 1 GO

Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- oder Finanzplan zu ergreifen.[57]

Sie ist *mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.*

[57]Unter „Finanzseite" zählen nebst der Steueranlage (Art. 76 Bst. c KV) die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons und der Direktionen sowie der Staatskanzlei, der Vermögensveränderungen der Spezialfinanzierungen, der Werte der Besonderen Rechnungen, der Saldi jeder einzelnen Produktgruppe und jedes einzelnen Produkts sowie bezüglich der Rahmenwerte für Staatsbeiträge (Art. 62 Abs. 4 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG, BSG 620.0] sowie Vortrag Kommission ParlRev vom 3.12.2012, Erläuterungen zu Art. 48 GRG). Bezüglich der übrigen Teile und Kennziffern ist der Voranschlag lediglich ein Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat (vgl. Art. 62 Abs. 4 Bst. b FLG), weshalb dazu keine Finanzmotionen möglich sind (hingegen unverbindlichere Richtlinienmotionen oder Planungserklärungen).

[2] Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3. Dezember 2012 an den Grossen Rat zum Grossratsgesetz und zur Geschäftsordnung des Grossen Rates, Erläuterungen zu Artikel 69 GRG (Tagblatt 2013, Beilage 2).
[3] Vgl. https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html «Rechtliche Grundlagen ¬-> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR].
[4] Das FLG (Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen) wurde zwischenzeitlich durch das FHG abgelöst (Finanzhaushaltsgesetz vom 15.6.2022; BSG 620.0). Die vorliegend entscheidenden Beschlussesgrössen des Grossen Rates blieben dabei im Wesentlichen unverändert.

Das Büro wäre des Weiteren nicht befugt, eingereichte Vorstösse einfach abzuändern (Art. 78 GO). Soll nach Einreichung eines Vorstosses etwas Anderes gefordert werden, kann der Vorstoss zurückgezogen und ein neuer eingereicht werden.

Die Motion 187-2024 bezieht sich sodann auf den Bericht des Regierungsrates vom 21. August 2024 bezüglich «Gesamtstaatlicher Priorisierung des Investitionsbedarfs» (vgl. Motionsbegründung bzw. Bericht Regierungsrat,[5] S. 20). Dieser Bericht ist ein Geschäft, welches der Grosse Rat in der Wintersession 2024 behandeln wird.[6] Berichte können vom Grossen Rat mit Auflagen zurückgewiesen, zur Kenntnis genommen oder mit Planungserklärungen verabschiedet werden (Art. 52 GRG). Auch das Budget 2025 und der AFP 2026 – 2028 werden Geschäfte der kommenden Wintersession 2024 sein.[7] Zum Budget 2025 können bezüglich Finanzseite verbindliche Anträge gestellt werden, da der Grosse Rat zuständig ist, diese Budgetposten zu beschliessen (Art. 76 KV, Art. 48 GRG). Zum AFP 2026 – 2028 sind Planungserklärungen möglich, und dieser muss vom Grossen Rat genehmigt werden (Art. 49 und 52 GRG).

Damit zeigt sich, dass die Anliegen der vorliegenden Motion bereits in der Wintersession 2024 im Rahmen beim Grossen Rat anhängig gemachter Geschäfte anderweitig eingebracht werden können, weshalb die Rückweisung des Vorstosses durch das Büro gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 GRG gerechtfertigt war. Die Rückweisung entspricht auch dessen Regelungszweck, dass bereits anhängig gemachte Geschäfte nicht mit Motionen übersteuert werden, wenn anderweitige Anträge zu diesen Geschäften möglich sind. Zu betonen ist zudem, dass die Möglichkeit, als Ratsmitglied selbst und direkt zum Budget verbindliche Anträge stellen zu können, viel wirkungsvoller ist, als «nur» eine Motion einreichen zu können; soll eine Motion Wirkung entfalten, wären zusätzlichere Schritte nötig (zuerst Überweisung des Vorstosses durch Grossen Rat erforderlich, später zweite Beschlussfassung durch Grossen Rat nötig zu allfälliger Umsetzungsvorlage).

Was ferner noch die beanstandete mangelhafte Begründung des Beschlusses des Büros des Grossen Rates angeht, hätte diese zwar etwas ausdrücklicher sein können. Mit dem Verweis auf Artikel 69 Absatz 2 GRG wurde aber klar gestellt, dass die Rückweisung der Motion erfolgte, weil eben die Motionsanliegen als Anträge zu sonstig innert eines Jahres hängigen Geschäften im Grossen Rat eingebracht werden können (dass kein sonstiger in Art. 69 Abs. 2 GRG erwähnter Fall vorlag [Finanzmotion, parlamentarische Initiative], ist anhand des selber als Motion eingereichten Vorstosses klar).

Abschliessend möchte der Grosse Rat noch zum Ausdruck bringen, dass über politische Anliegen möglichst im politischen Umfeld befunden werden sollte und das Büro des Grossen Rates nie leichtfertig Vorstösse aus formellen Gründen zurückweist. Eine Anrufung des Grossen Rates infolge Rückweisung eines Vorstosses durch das Büro gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 GRG sollte die absolute Ausnahme sein. Denn in Fällen wie dem vorliegenden kann wie erwähnt dem Anliegen des Vorstosses im Grossen Rat anderweitig und sogar noch viel effektiver Rechnung getragen werden.

Demnach entscheidet der Grosse Rat:

1. Die Motion 187-2024 wird **zurückgewiesen**.
2. Zu eröffnen mit eingeschriebener Post: Herrn Grossrat Hervé Gullotti, rue Chautenatte, 2720 Tramelan

[5] Vgl. zum Bericht: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/c85078b646b447a5945853b0e1543c8e-332/7/2023.FINGS.255-Beilage-D-291672.pdf
[6] Vgl. Traktandum FIN Winter-Session 2024 [2023.FINGS.255]: https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/wintersession-2024/sessionsprogramm.html
[7] Vgl. Traktanden FIN Winter-Session 2024 [Tr. zu Budget und separates Tr. zu AFP, beide unter 2023.FINGS.259]: https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/wintersession-2024/sessionsprogramm.html

Bern, 25. November 2024

Im Namen des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Grossratspräsidentin

Dominique Bühler

Der Generalsekretär

Patrick Trees

Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern

vom 25. November 2024

betreffend

Rückweisung der Motion 194-2024

hat sich ergeben:

Grossrat Martin Lerch reichte zusammen mit 29 Mitmotionären/-innen am 2. September 2024 eine Motion ein (M 194-2024: «Auf den Bildungscampus Burgdorf ist nicht zu verzichten!»). Die Motion forderte, den Regierungsrat zu beauftragen, (Ziff. 1) den Bildungscampus Burgdorf, bestehend aus Technischer Fachschule und Gymnasium, wie geplant zu realisieren und (Ziff. 2) die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Das Büro des Grossen Rates wies die Motion mit Beschluss vom 5. September 2024 gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) zurück und informierte Herrn Grossrat Martin Lerch[1] gleichentags entsprechend schriftlich.

Mit Eingabe vom 11. September 2024 rief Grossrat Martin Lerch den Grossen Rat für einen Entscheid an und beantragte, dass der Grosse Rat den Vorstoss noch vor der Budgetdebatte 2025 als (Finanz-) Motion zu qualifizieren, traktandieren und behandeln habe und dass festzustellen sei, dass der Rückweisungsentscheid des Büros nicht hinreichend begründet und somit nicht gesetzeskonform gewesen sei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Büro hätte den Vorstoss zur Verbesserung zurückweisen müssen mit der Aufforderung, diesen als Finanzmotion zu bezeichnen bzw. der Vorstoss hätte von Amtes wegen als Finanzmotion qualifiziert werden müssen. Die Rückweisung sei überspitzt formalistisch gewesen und die Begründung unzureichend, zumal die vom Büro angerufene Gesetzesbestimmung diverse Optionen offenlasse.

Der Grosse Rat zieht in Erwägung:

Dem Büro des Grossen Rates obliegt nach Artikel 69 Absatz 2 GRG eine formelle Vorstossprüfung. Dabei gilt:

> [2] Motionen, mit Ausnahme von Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen werden vom Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates zurückgewiesen, wenn das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann. Sie sind nachträglich zuzulassen, wenn das entsprechende Geschäft dem Grossen Rat nicht fristgerecht unterbreitet wird.

[1] Der erstunterzeichnende Motionär ist in aller Regel auch Sprecher der Motion, welcher auch über einen Rückzug des Vorstosses oder die Wandlung in ein Postulat befinden kann (vgl. zu Letzterem: Rili-GR, S. 74). Dieser Sondersituation entsprechend werden Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Vorstossprüfung praxisgemäss einzig dem erstunterzeichneten Motionär mitgeteilt. Dass der Entscheid des Büros auch den Mitmotionären/-innen zu eröffnen gewesen wäre, wurde von Grossrats Lerch nicht beanstandet.

Gemäss Materialien bezweckt diese Bestimmung «den Grossen Rat von Geschäften zu entlasten und ermöglicht damit einen effizienteren Ratsbetrieb. Die Rückweisung ist auch zumutbar, kann das Anliegen doch später, wenn das Geschäft im Grossen Rat beraten wird, via Antrag deponiert werden».[2]

Die Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat (Rili-GR),[3] welche die Grossratsgesetzgebung näher ausführt, konkretisiert diese Vorgabe u.a. wie folgt (S. 76):

Rückweisung von Motionen und parlamentarischen Initiativen, wenn Geschäft bald hängig wird
Art. 69 Abs. 2 GRG

Das *Büro* des Grossen Rates weist *Motionen, ausser Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen* zudem *zurück, wenn*

- *das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann.*

Das Büro konsultiert vorgängig den *Regierungsrat*.[53]

Die Mitteilung des Regierungsrates oder der Staatskanzlei erfolgt an der Bürositzung vom Donnerstag der ersten Sessionswoche. Das Büro entscheidet dann über alle zu prüfenden Motionen und parlamentarischen Initiativen. Dem Regierungsrat verbleibt die Möglichkeit, dem Büro nachträglich einen anderslautenden Antrag zu stellen.

Erfolgt keine Rückweisung, *sind* die *parlamentarischen Vorstösse innert sechs Monaten* ab Einreichung des Vorstosses *zu beantworten* (Art. 68 GRG).

Erfolgt eine Rückweisung, hat der Regierungsrat das entsprechende Geschäft innert eines Jahres ab Einreichung des Vorstosses dem Grossen Rat vorzulegen.

Vorliegend wurde eine «normale» Motion eingereicht, indem der Regierungsrat beauftragt würde, den Bildungscampus Burgdorf zu realisieren und die entsprechenden Mittel bereitzustellen. Es handelt sich dabei um keine Finanzmotion. Mit einer solchen könnten einzig «finanzseitige» Massnahmen gefordert werden, und sie würden einem besonderen Verfahren unterliegen (z.B. kürzere Fristen und Vorberatung durch eine Kommission nötig [Art. 75 GO]). «Finanzseitig» bedeutet, dass eine Finanzmotion direkt auf Saldi («Zahlen») des nächsten Voranschlags/Budgets bzw. des nächsten Aufgaben- und Finanzplans (AFP) zu zielen hätte, was vorliegend nicht erfolgt ist. Vergleiche zu den Anforderungen an eine Finanzmotion im Detail: Rili-GR, S. 80:[4]

Finanzmotion
Art. 64 GRG, Art. 68 GRG, Art. 69 Abs. 1 GRG, Art. 70 Abs. 2 – 4 GRG, Art. 72 – 77 GO

Gegenstand und Form
Art. 64 GRG, Art. 72 Abs. 1 GO

Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- oder Finanzplan zu ergreifen.[57]

Sie ist *mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.*

[57]Unter „Finanzseite" zählen nebst der Steueranlage (Art. 76 Bst. c KV) die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons und der Direktionen sowie der Staatskanzlei, der Vermögensveränderungen der Spezialfinanzierungen, der Werte der Besonderen Rechnungen, der Saldi jeder einzelnen Produktgruppe und jedes einzelnen Produkts sowie bezüglich der Rahmenwerte für Staatsbeiträge (Art. 62 Abs. 4 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG, BSG 620.0] sowie Vortrag Kommission ParlRev vom 3.12.2012, Erläuterungen zu Art. 48 GRG). Bezüglich der übrigen Teile und Kennziffern ist der Voranschlag lediglich ein Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat (vgl. Art. 62 Abs. 4 Bst. b FLG), weshalb dazu keine Finanzmotionen möglich sind (hingegen unverbindlichere Richtlinienmotionen oder Planungserklärungen).

Das Büro wäre des Weiteren nicht befugt, eingereichte Vorstösse einfach abzuändern (Art. 78 GO). Soll nach Einreichung eines Vorstosses etwas Anderes gefordert werden, kann der Vorstoss zurückgezogen und ein neuer eingereicht werden.

[2] Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3. Dezember 2012 an den Grossen Rat zum Grossratsgesetz und zur Geschäftsordnung des Grossen Rates, Erläuterungen zu Artikel 69 GRG (Tagblatt 2013, Beilage 2).
[3] Vgl. https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html «Rechtliche Grundlagen ¬-> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR].
[4] Das FLG (Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen) wurde zwischenzeitlich durch das FHG abgelöst (Finanzhaushaltsgesetz vom 15.6.2022; BSG 620.0). Die vorliegend entscheidenden Beschlussesgrössen des Grossen Rates blieben dabei im Wesentlichen unverändert.

Die Motion 194-2024 bezieht sich sodann auf den Bericht des Regierungsrates vom 21. August 2024 bezüglich «Gesamtstaatlicher Priorisierung des Investitionsbedarfs» (vgl. Motionsbegründung bzw. Bericht Regierungsrat,[5] S. 20). Dieser Bericht ist ein Geschäft, welches der Grosse Rat in der Wintersession 2024 behandeln wird.[6] Berichte können vom Grossen Rat mit Auflagen zurückgewiesen, zur Kenntnis genommen oder mit Planungserklärungen verabschiedet werden (Art. 52 GRG). Auch das Budget 2025 und der AFP 2026 – 2028 werden Geschäfte der kommenden Wintersession 2024 sein.[7] Zum Budget 2025 können bezüglich Finanzseite verbindliche Anträge gestellt werden, da der Grosse Rat zuständig ist, diese Budgetposten zu beschliessen (Art. 76 KV, Art. 48 GRG). Zum AFP 2026 – 2028 sind Planungserklärungen möglich, und dieser muss vom Grossen Rat genehmigt werden (Art. 49 und 52 GRG).

Damit zeigt sich, dass die Anliegen der vorliegenden Motion bereits in der Wintersession 2024 im Rahmen beim Grossen Rat anhängig gemachter Geschäfte anderweitig eingebracht werden können, weshalb die Rückweisung des Vorstosses durch das Büro gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 GRG gerechtfertigt war. Die Rückweisung entspricht auch dessen Regelungszweck, dass bereits anhängig gemachte Geschäfte nicht mit Motionen übersteuert werden, wenn anderweitige Anträge zu diesen Geschäften möglich sind. Zu betonen ist zudem, dass die Möglichkeit, als Ratsmitglied selbst und direkt zum Budget verbindliche Anträge stellen zu können, viel wirkungsvoller ist, als «nur» eine Motion einreichen zu können; soll eine Motion Wirkung entfalten, wären zusätzlichere Schritte nötig (zuerst Überweisung des Vorstosses durch Grossen Rat erforderlich, später zweite Beschlussfassung durch Grossen Rat nötig zu allfälliger Umsetzungsvorlage).

Was ferner noch die beanstandete mangelhafte Begründung des Beschlusses des Büros des Grossen Rates angeht, hätte diese zwar etwas ausdrücklicher sein können. Mit dem Verweis auf Artikel 69 Absatz 2 GRG wurde aber klar gestellt, dass die Rückweisung der Motion erfolgte, weil eben die Motionsanliegen als Anträge zu sonstig innert eines Jahres hängigen Geschäften im Grossen Rat eingebracht werden können (dass kein sonstiger in Art. 69 Abs. 2 GRG erwähnter Fall vorlag [Finanzmotion, parlamentarische Initiative], ist anhand des selber als Motion eingereichten Vorstosses klar).

Abschliessend möchte der Grosse Rat noch zum Ausdruck bringen, dass über politische Anliegen möglichst im politischen Umfeld befunden werden sollte und das Büro des Grossen Rates nie leichtfertig Vorstösse aus formellen Gründen zurückweist. Eine Anrufung des Grossen Rates infolge Rückweisung eines Vorstosses durch das Büro gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 GRG sollte die absolute Ausnahme sein. Denn in Fällen wie dem vorliegenden kann wie erwähnt dem Anliegen des Vorstosses im Grossen Rat anderweitig und sogar noch viel effektiver Rechnung getragen werden.

Demnach entscheidet der Grosse Rat:

1. Die Motion 194-2024 wird **zurückgewiesen**.
2. Zu eröffnen mit eingeschriebener Post: Herrn Grossrat Martin Lerch, Hinterbergweg 11B, 4900 Langenthal

[5] Vgl. zum Bericht: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/c85078b646b447a5945853b0e1543c8e-332/7/2023.FINGS.255-Beilage-D-291672.pdf
[6] Vgl. Traktandum FIN Winter-Session 2024 [2023.FINGS.255]: https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/wintersession-2024/sessionsprogramm.html
[7] Vgl. Traktanden FIN Winter-Session 2024 [Tr. zu Budget und separates Tr. zu AFP, beide unter 2023.FINGS.259]: https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/wintersession-2024/sessionsprogramm.html

Bern, 25. November 2024

Im Namen des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Grossratspräsidentin

Dominique Bühler

Der Generalsekretär

Patrick Trees

Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern

vom 25. November 2024

betreffend

Gesuch der Staatsanwaltschaft an Grossen Rat um Ermächtigung zur Strafverfolgung

hat sich ergeben:

Mit Schreiben vom 5. August 2024 hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern den Grossen Rat um Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Regierungsrat Pierre Alain Schnegg ersucht.

Gegen Regierungsrat Schnegg wurde am 18. Juni 2024 Strafanzeige eingereicht, mit welcher ausgeführt wird, er habe im Rahmen seiner Tätigkeit als Regierungsrat mit Aussagen in einem Interview im Tagesanzeiger vom 3. Mai 2024 den Tatbestand von Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311] (Diskriminierung und Aufruf zu Hass) erfüllt (vgl. dazu auch nachfolgend Ziff. II). In der Strafanzeige wird im Übrigen die Ansicht vertreten, aufgrund namhafter Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung sei eine Ermächtigung zur Strafverfolgung zwingend einzuholen und zu gewähren.

Regierungsrat Schnegg wurde die Möglichkeit eingeräumt, zum vorliegenden Gesuch Stellung zu nehmen (vgl. rechtliches Gehör nach Art. 29 BV); die Stellungnahme erfolgte am 5. September 2024 (vgl. dazu noch nachfolgend Ziff. II).

Der Grosse Rat zieht in Erwägung:

I. AUSGANGSLAGE

Die Kantone können vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt (Art. 7 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Sinn und Zweck solcher Regelungen ist es, die Behördenmitglieder vor unbegründeten, insbesondere trölerischen und mutwilligen Strafanzeigen zu schützen und auch einen Schutz vor ungerechtfertigter oder inopportuner Strafverfolgung zu bieten, wobei die Gefahr bestehen kann, dass es zu missbräuchlichen Übergriffen der Politik in den Bereich der Justiz kommen kann (Wolfgang Wohlers, Kommentar zu Art. 7 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Ziff. 10, in: Andreas Donatsch, Viktor Lieber, Sarah Summers, Wolfgang Wohlers [Hrsg.], 3. Auflage, Zürich 2020).

Der Kanton Bern hat von oberwähnter Befugnis Gebrauch gemacht: Nach Artikel 18 des Organisationsgesetzes des Kantons Bern (OrG; BSG 152.01) bedarf die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Regierungsrates wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt der Ermächtigung durch den Grossen Rat.

Macht ein Kanton die Strafverfolgung der Mitglieder seiner obersten Vollziehungsbehörden wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt vom Vorentscheid einer nicht richterlichen Behörde abhängig, so kann diese Behörde auch aus ausserstrafrechtlichen, staatspolitischen Gründen auf die Durchführung eines Strafverfahrens verzichten. Diese Behörde ist befugt, dabei nach freiem Ermessen zu befinden. Es liegt auch in ihrem Ermessen zu bestimmen, ob die vorhandenen Verdachtsgründe und die Bedeutung der angeblichen Verfehlung eine Strafverfolgung als angezeigt erscheinen lassen. Ginge es nur darum abzuklären, ob ausreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, wäre die Zuständigkeit einer nicht richterlichen Behörde weder notwendig noch zweckmässig (BGE 106 IV 43 ff.).

II. RECHTLICHES

Festzuhalten ist zunächst, dass sich Regierungsrat Schnegg im Interview mit dem Tagesanzeiger gemäss Grossem Rat in seiner amtlichen Funktion geäussert hat. Zudem steht ein allfälliges Vergehen zur Diskussion,[1] weshalb eine eventuelle Strafverfolgung der Ermächtigung durch den Grossen Rat bedarf.

Bevor sodann die Frage der Ermächtigungserteilung in Berücksichtigung sämtlicher Interessen abgewogen wird, wird geprüft, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.

Artikel 261bis StGB lautet wie folgt:

Art. 261bis 349

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Gemäss Strafanzeige seien Aussagen im Tagesanzeiger-Interview in mehrfacher Hinsicht pauschalisierend, unfundiert und herabsetzend. Sie erfüllten den Tatbestand von Artikel 261bis Absatz 4 StGB und gegebenenfalls weitere Straftatbestände und seien rassendiskriminierend. Insbesondere fehlten Belege für Äusserungen, wonach der Schutzstatus S auch von nicht direkt vom Krieg betroffenen Personen, konkret Roma, beantragt würden, diese gefälschte Papiere einreichen und sicherlich oft von Organisationen ausgebeutet oder von Roma-Clans ausgenutzt würden.

Gemäss Regierungsrat Schnegg bestünden demgegenüber keine Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung, da er keine Pauschalvorwürfe gegenüber Roma geäussert habe, sondern sich gestützt auf Beobachtungen zu gewissen Roma-Angehörigen geäussert habe, zu solchen, welche mit ukraini-

[1] Vgl. 261bis Abs. 6 StGB i.V. mit Art. 10 Abs. 3 StGB.

schem Pass den Schutzstatus S beantragten und sozusagen von einem Tag auf den anderen verschwänden. Diese Äusserungen seien differenziert und überhaupt als Äusserung im politischen und amtlichen Kontext seiner Funktion erfolgt. Sachliche Kritik am Verhalten einzelner Bevölkerungsgruppen müsse, auch gemäss Bundesgericht (BGE 131 IV 23, E. 3.1.), in politischen Auseinandersetzungen in einer Demokratie möglich sein, umso mehr, als es sich vorliegend bezüglich der Diskussionen zum Schutzstatus S um ein politisch umstrittenes Thema und eine Debatte von öffentlichem Interesse handle. Im Übrigen habe der Tagesanzeiger durch die Titelsetzung beim Beitrag («Der Schutzstatut S wird von Roma-Clans ausgenutzt») eine Zuspitzung vorgenommen, welche folglich nicht ihm angelastet werden dürfe.

Aus Sicht des Grossen Rates bestehen nicht genügend Hinweise dafür, dass Regierungsrat Schnegg mit seinen Äusserungen eine Person oder eine Gruppe von Personen in einer gegen die Menschenwürde verstossende Weise herabgesetzt oder diskriminiert hat, da nicht Pauschalaussagen erfolgten, sondern beispielsweise erwähnt wurde, der Schutzstatus S würde heute «vermehrt» missbraucht, indem «vor allem» Roma mit Papieren aus der Ukraine kämen, welche von einem Tag auf den anderen wieder gingen. «Diese» Roma würden sicherlich oft von Organisationen missbraucht. Deshalb ist für den Grossen Rat die Schwelle nicht erreicht, dem Ermächtigungsgesuch stattzugeben.

Weiter sind für den Grossen Rat die Erwägungen zu Artikel 261bis StGB nicht oder nicht allein entscheidend. Denn beim Ermächtigungsentscheid ist vor allem auch eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse an einer ungestörten Amtsausübung bzw. dem Funktionieren der öffentlichen Institutionen einerseits und dem Interesse an einer Strafverfolgung bzw. der Aufklärung strafrechtlicher Handlungen andererseits. In dieser Hinsicht soll gemäss Grossem Rat aus staatspolitischen Gründen möglichst keine Verrechtlichung des politischen Diskurses erfolgen: Amtierende Regierungsmitglieder sollen faktenbasierte Meinungen grundsätzlich frei äussern können zu Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sollen dabei nicht befürchten müssen, wegen jeder ihrer Äusserungen möglicherweise in ein Strafverfahren involviert zu werden, es sei denn, Aussagen wären höchstwahrscheinlich strafrechtsrelevant. Um im politischen Diskurs streitbare Äusserungen von Regierungsmitgliedern gegebenenfalls zu kritisieren und zu hinterfragen, stehen den Mitgliedern des Grossen Rats die nötigen parlamentarischen Instrumente zur Verfügung.

Der Grosse Rat kommt zum Schluss, dass im vorliegenden Fall das Interesse an einer ungestörten Amtsausübung bzw. am uneingeschränkten Funktionieren der Institutionen das Interesse an einer Strafverfolgung überwiegt. Aufgrund dieser Interessenabwägung wird deshalb vorliegend die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erteilt.

Demnach entscheidet der Grosse Rat:

1. Das Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 5. August 2024 um Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Regierungsrat Pierre Alain Schnegg wird **abgewiesen**.
2. Es werden keine Verfahrens- oder Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen (je mit eingeschriebener Post):
   - Staatsanwaltschaft Kanton Bern, [redacted]
   - Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, GSI Kanton Bern, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 9
   - dem/der Strafanzeiger/-in:
     - [redacted]
     - [redacted]

Bern, 25. November 2024

Im Namen des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Grossratspräsidentin — Der Generalsekretär

Dominique Bühler — Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde geführt werden (vgl. Art. 113 ff. BGG).

Abo **Interview zu Ukraine-Flüchtlingen**

«Der Schutzstatus S wird von Roma-Clans ausgenutzt»

Der Berner Asyldirektor Pierre Alain Schnegg spricht Klartext: Der Schutzstatus S für die Ukraine-Flüchtlinge werde zunehmend missbraucht, er müsse abgeschafft werden.

Raphaela Birrer, Markus Häfliger
Publiziert: 03.05.2024, 05:16

«So kann es nicht weitergehen»: Der Berner SVP-Regierungsrat Pierre Alain Schnegg.
Foto: Raphael Moser

Hören Sie diesen Artikel:

00:00 / 10:18 1X BotTalk

Gut zwei Jahre nach Kriegsausbruch wird es immer wahrscheinlicher: Viele der rund 65'000 ukrainischen Flüchtlinge in der Schweiz werden wohl nie mehr in ihre Heimat zurückkehren. Gleichzeitig kommen immer mehr Roma mit ukrainischen Pässen in die Schweiz und sorgen in den Kantonen für Probleme. Nun verlangt der Berner SVP-Regierungsrat Pierre Alain Schnegg – im zweitgrössten Kanton für das Ukraine-Dossier zuständig – einen grundlegenden Kurswechsel.

Herr Schnegg, alle loben den neuen Asylminister Beat Jans. Sie auch?

Ja, denn was er bisher angekündigt hat, geht in die richtige Richtung. Es ist zum Beispiel wichtig, dass Menschen aus Nordafrika mit geringen Aufnahmechancen in die 24-Stunden-Verfahren kommen. Nur mit raschen Entscheiden bleibt unser Asylwesen glaubwürdig, nur so erhalten wir die Akzeptanz der Bevölkerung.

Jans hat bislang vor allem angekündigt, wo er Handlungsbedarf sieht. Wo besteht dieser aus Ihrer Sicht am dringendsten?

Beim Schutzstatus S für die ukrainischen Flüchtlinge. Schweizweit sind es über 65'000 Personen, davon im Kanton Bern über 8000. So wie es jetzt mit dem Status S läuft, kann es nicht weitergehen. Es war richtig, den Schutzstatus S nach Kriegsbeginn zu aktivieren. Aber heute wird er vermehrt missbraucht.

Missbraucht?

Die meisten Menschen, die neu kommen und Anspruch auf den Schutzstatus erheben, sind nicht mehr direkt vom Krieg betroffen. Konkret kommen heute vor allem Roma, und viele davon sprechen weder Ukrainisch noch Russisch.

Es gibt auch in der Ukraine vom Krieg bedrohte Roma.

Das stimmt. Und die Neuankömmlinge haben auch Papiere aus der Ukraine. Aber wir zweifeln in vielen Fällen an dieser Identität. Sie verhalten sich nicht wie Kriegsflüchtlinge, die an Leib und Leben bedroht sind. Sie kommen und gehen von einem Tag auf den anderen. Diese Roma werden sicherlich oft von Organisationen missbraucht, oder es steckt schon fast ein Geschäftsmodell dahinter.

Sie sprechen von Menschenhandel?

Es kommt darauf an, was Sie darunter verstehen. Wir stellen einfach fest, dass ganze Familien, manchmal mehr als zehn Personen, kommen und einen oder zwei Monate später, wenn sie das Geld aus der Asylsozialhilfe erhalten haben, wieder weg sind. Da steckt eine Logistik dahinter. Vielleicht ist Ausbeutung der treffendere Begriff.

Wer beutet diese Menschen mit welchem Zweck aus?

Das Geld, das sie mit dem Schutzstatus S in der Schweiz erhalten, müssen sie sicherlich an ihre Organisation abliefern. Verstehen Sie mich richtig: Ich zweifle die Aufnahme von Kriegsbetroffenen aus der Ukraine nicht an, aber hier wird der Status S ausgenutzt von Roma-Clans, die mutmasslich nicht aus der Ukraine kommen.

Noch einmal: Wer genau soll da dahinterstecken?

Das wissen wir nicht. Wir wissen nur, dass die Unterkünfte plötzlich leer sind und die Kinder dieser grossen Familien von einem Tag auf den anderen spurlos aus den Willkommensklassen verschwinden. Das belastet auch unsere Schulstrukturen. Das Lehrpersonal, das sich für diese Kinder engagiert, ist frustriert. Dabei waren die meisten dieser Kinder zuvor nie in Schulen und freuen sich, wenn sie den Unterricht besuchen dürfen.

Wie gross ist das Phänomen? Haben Sie Zahlen?

Mittlerweile wird die Mehrheit der Gesuche für den Status S von Roma gestellt. Das höre ich auch von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kantonen. Eine konkrete Zahl kann ich nicht nennen, weil sie ja Papiere aus der Ukraine vorweisen. Wir erfassen keine Ethnien.

Wie weiter mit den Ukraine-Flüchtlingen? Ein Bild aus den ersten Kriegstagen, als im ehemaligen Bettenhochhaus des Zieglerspitals in Bern ukrainische Flüchtlinge teils stundenlang anstanden.
Foto: Beat Mathys

Was müsste sich beim Schutzstatus S ändern?

Meine Forderung: Wir sollten den Schutzstatus S jetzt aufheben oder stark beschränken. Die Schweiz bietet im Asylbereich ausreichend Schutz mit einem regulären Status.

Ohne Status S bekämen viele Ukrainer wohl eine vorläufige Aufnahme als Kriegsflüchtlinge. Was wäre damit gewonnen?

Ja, aber das Aufnahmeverfahren wäre anders, und auch die Unterbringung und Integration würde anders aussehen. Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert und nicht auf Integration ausgerichtet. Das ist ein grosser Unterschied.

Ein Kriegsende ist nicht in Sicht – und Sie wollen den Status S trotzdem abschaffen?

Wir befinden uns nicht mehr in der Anfangsphase des Kriegs. Wir können nicht während Jahrzehnten mit einem temporären Status arbeiten, sondern sollten die Betroffenen in einen regulären Aufenthaltsstatus überführen. Österreich hat diesen Ansatz gewählt: Dort erhalten Personen, die einen Job haben und die Landessprache sprechen, ein Bleiberecht.

Auch Bundesrat Jans prüft offenbar eine solche Reform. Sie würden das also unterstützen?

Ja. Bedingung dafür ist aber, dass die Betroffenen genügend integriert sind, um ein selbstständiges Leben zu führen. Wer bereits hier ist und diese Kriterien erfüllt, der soll einen Aufenthaltsstatus erhalten. Und wer neu ankommt, sollte künftig ein reguläres Gesuch stellen. Eine Alternative zur kompletten Aufhebung des Status S wäre, ihn nur noch Ukrainern aus gewissen Landesregionen zu gewähren, die stark vom Kriegsgeschehen betroffen sind.

Provisorisches Bleiberecht: Der Ausweis für den Schutzstatus S in Kreditkarten-Form.
Foto: Anna Bila (20Min)

Aktuell haben nur 23 Prozent der ukrainischen Flüchtlinge im arbeitsfähigen Alter einen Job. Sie finden, die anderen 77 Prozent haben kein Anrecht mehr auf den Schutzstatus S?

Wer nach Jahren keine Arbeit hat und sich schlecht integriert hat, der sollte wieder in die Ukraine zurückgehen. Der Schutzstatus S ist lediglich ein temporärer Status.

Damit wären die Ukrainer benachteiligt gegenüber Asylsuchenden aus anderen Ländern, die nicht von Anfang an arbeiten müssen.

Vielleicht müssten wir grundsätzlich härter werden, was die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt betrifft. Im Moment sind wir sehr grosszügig. Wichtig wäre es, die Asylverfahren deutlich zu beschleunigen, um die Asylsuchenden rascher arbeitsmarktfähig zu machen.

Die kantonalen Unterschiede bei der Erwerbsquote der Ukrainer sind enorm. Zeigt das nicht, dass teilweise auch die Behörden versagen?

Die Gründe sind vielschichtig. Ich will die Schuld niemandem zuschieben. Ich kann nur sagen, was wir in Bern machen. Soeben haben wir ein Ausbildungszentrum eröffnet, in dem Flüchtlinge ein Intensivprogramm absolvieren. Ziel ist, dass sie nach 14 bis 20 Monaten genügend Sprachkenntnisse und ein Pflegehilfe-Diplom erwerben. Damit können sie sofort in Spitälern, Heimen und bei der Spitex arbeiten. Falls dieses Projekt funktioniert, kann es später auf weitere Berufsgruppen ausgeweitet werden. Es fehlen ja überall Fachkräfte.

Der Bundesrat will die Erwerbsquote jetzt auf 40 Prozent erhöhen. Ist das realistisch?

Das ist mindestens ein Ziel, an dem wir uns orientieren müssen.

Würde die Aufhebung des Status S die Arbeitsintegration erleichtern?

Ja, denn so hätten wir zusätzliche Druckmittel. Reguläre Flüchtlinge kommen zuerst in eine Kollektivunterkunft. Dort erhalten sie Sprach- und Integrationskurse. Erst wenn sie gewisse Ziele erreicht haben, dürfen sie in eine Privatwohnung umziehen. Das ist eine Motivation. Diese fiel bei jenen Ukrainern weg, die von Anfang an privat untergebracht wurden.

Wir kennen im Kanton Bern Ukrainer, die sehr gern arbeiten würden, aber nicht wissen, wo und wie sie sich bewerben sollen. Sie erhalten von Behördenseite kaum Unterstützung.

Der Schutzstatus S war von Anfang an nicht für eine Arbeitsintegration gedacht. Wir haben dafür vom Bund keinen Auftrag bekommen – und ohne Auftrag erhalten wir kein Geld. Das hat sich nun geändert.

Die Kantone haben doch von Anfang an eine Integrationspauschale von 3000 Franken pro Person mit Status S erhalten?

Das reicht gerade für erste Sprach- und Integrationskurse und einige Basisarbeit.

Wäre nicht auch die Wirtschaft in der Pflicht, mehr Flüchtlinge zu beschäftigen, anstatt ständig im Ausland neue Arbeitskräfte zu rekrutieren?

Den Firmen ist es letztlich egal, woher ihre Arbeitskräfte kommen. Sie wollen nur wissen: Ist diese Person fähig, diese Arbeit auszuführen? Ist sie willig, sich zu integrieren? Lohnt es sich, sie auszubilden? Dafür braucht es Aussichten, für die eine Temporärbewilligung nicht ausreichend ist. Wir sollten uns aber keinen Illusionen hingeben: Es gibt in der Schweiz fast keine einfachen Jobs mehr für Menschen mit tiefen Qualifikationen.

Das stimmt nicht: Die Gemüsebauern im Seeland holen ihre Erntehelfer immer noch aus Polen.

Ich kenne ein paar dieser Gemüsebauern. Sie sagen mir, dass die Polen zuverlässiger seien.

Also gibt es ein Problem mit der Motivation der Asylsuchenden?

Teilweise sicherlich. Die meisten Asylsuchenden haben vorher noch nie so viel Geld gesehen, wie sie hier in einem Monat erhalten – und das ohne Arbeit. Ich betone: Wer neu in die Schweiz kommt, kann nicht am zweiten Tag arbeiten. Irgendwann muss man sich aber entscheiden: Will ich in einem Land bleiben, in dem man arbeiten muss, oder will ich etwas anderes machen?

Abonnieren Sie diesen Podcast auf Apple Podcasts ↗ und Spotify ↗. Falls Sie eine andere Podcast-App nutzen, suchen Sie einfach nach «Politbüro».

NEWSLETTER

Der Morgen Der perfekte Start in den Tag mit News und Geschichten aus der Schweiz und der Welt.
Weitere Newsletter

Abonnieren

Raphaela Birrer ist Chefredaktorin des Tages-Anzeigers. Mehr Infos
𝕏 @raphaelabirrer
Markus Häfliger ist Bundeshausredaktor und Reporter. Mehr Infos
𝕏 @M_Haefliger

Fehler gefunden? Jetzt melden.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1074
2023_06_STA_Gesetz über die politischen Rechte (PRG; Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: **141.1** | 622.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 34 Regierungsrat, Staatskanzlei und Regierungsstatthalterämter, Gemeinden [1] Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen aus.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die Staatskanzlei a leitet die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, b überwacht die Durchführung in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern,	b1 erfüllt zusammen mit der Finanzkontrolle die Aufgaben auf dem Gebiet der Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (Art. 49a ff.),			
c erfüllt die ihr von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben. [3] Die Regierungsstatthalterämter a koordinieren die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden, b stellen die Information der Gemeinden in diesem Bereich sicher, c erfüllen die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4] Die Gemeinden führen die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz durch.				
	3.5a Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen			
	Art. 49a Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen [1] Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder eine kantonale Volksabstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 30'000 Franken aufwenden. [2] Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle der Staatskanzlei auf der entsprechenden digitalen Plattform folgende Informationen melden: a bis spätestens 45 Tage vor der Wahl oder Abstimmung 1 ihre budgetierten Einnahmen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von 5000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten, **Rückweisung an die Kommission** mit folgender Auflage: *Vögeli (GLP)* *Die Kommission soll die Schwelle für die Offenlegung von monetären und nichtmonetären Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind, überprüfen. Namentlich ob ein Verhältnis analog der nationalen Gesetzgebung zweckmässiger wäre.*	2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von ~~5000~~ 9000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten,	2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von ~~5000~~ 7000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten,	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	b bis am Tag der Wahl oder Abstimmung unverzüglich 1 Kampagnen und Zuwendungen, die neu offenlegungspflichtig sind, 2 die Erhöhung von bereits offenlegungspflichtigen Zuwendungen, c bis spätestens 60 Tage nach der Wahl oder Abstimmung das Total der Einnahmen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen, die Zuwendungen und das Total der Einnahmen gemeinsam melden. Ihre Aufwendungen und die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind zusammenzurechnen.			
	Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates [1] Für die Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates gilt die Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a mit den folgenden Werten: a Kampagnen: mehr als 50'000 Franken, b Zuwendungen: mehr als 15'000 Franken.			
	Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht [1] Bei der Meldung der monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind insbesondere der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Als Urheberin oder Urheber der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbracht hat, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen. [3] Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten zur Meldung und Veröffentlichung der Informationen durch Verordnung.			
	Art. 49d Plausibilisierung und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen [1] Die zuständige Stelle der Staatskanzlei a plausibilisiert die gemeldeten Informationen, b macht die politischen Akteurinnen und Akteure auf fehlende oder offensichtlich fehlerhafte Informationen aufmerksam. [2] Sie veröffentlicht die gemeldeten Informationen spätestens fünf Arbeitstage nach deren Eingang auf der digitalen Plattform.			
	Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht [1] Die Finanzkontrolle			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a prüft bei den politischen Akteurinnen und Akteuren innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht, b prüft insbesondere die Korrektheit und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen. [2] Sie kann a Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten Informationen sowie zu den Aufwendungen der Kampagne und deren Finanzierung verlangen, b Prüfungen vor Ort durchführen. [3] Die von der Prüfung betroffenen politischen Akteurinnen und Akteure haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihr Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.			
	Art. 49f Berichterstattung [1] Die Finanzkontrolle erstellt einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Sie gibt den politischen Akteurinnen und Akteuren Gelegenheit, sich zum Entwurf der sie betreffenden Teile des Prüfungsberichts zu äussern und eine Stellungnahme abzugeben. [3] Der Prüfungsbericht der Finanzkontrolle sowie die allfälligen Stellungnahmen der geprüften Akteurinnen und Akteure werden auf der digitalen Plattform veröffentlicht.			
	Art. 49g Verbot von anonymen Zuwendungen [1] Den politischen Akteurinnen und Akteuren ist die Annahme von anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen von mehr als 1000 Franken verboten. [2] Wer eine verbotene anonyme Zuwendung erhält, muss a die Herkunftsangaben gemäss Artikel 49c Absatz 1 ermitteln, oder b die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten; ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der zuständigen Stelle der Staatskanzlei gemeldet und abgeliefert werden.			
	Art. 49h Austausch mit kommunalen Behörden			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Staatskanzlei und die Finanzkontrolle können sich direkt mit den kommunalen Behörden austauschen, die für die Transparenz bei der Finanzierung von kommunalen Wahl- und Abstimmungskampagnen zuständig sind. [2] Die Behörden gemäss Absatz 1 können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der Artikel 49a ff. oder des kommunalen Rechts für die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen erforderlich sind.			
Art. 169 [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich Amtspflichten verletzen oder die fahrlässig Amtspflichten schwer verletzen, die ihnen gemäss diesem Gesetz oder gemäss den Ausführungsbestimmungen obliegen, werden mit Busse bestraft. [2] Wer sich weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten und keinen Ausnahmegrund nach Artikel 37 Absatz 3 geltend machen kann, wird mit Busse bis 1000 Franken bestraft.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich	[3] Mit Busse bis zu ~~10 000~~ 2000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsminderheit*
	a eine Pflicht zur Offenlegung nach den Artikeln 49a – 49d [Verweise gem. Antrag Minderheit] verletzt,	a eine Pflicht zur Offenlegung nach den Artikeln 49a bis 49c verletzt,	*Geltendes Recht*	
	b eine Pflicht nach Artikel 49g neu [Verbot von anonymen Zuwendungen gemäss Antrag Mehrheit] verletzt.	b eine Pflicht nach Artikel 49g verletzt.	*Geltendes Recht*	
	Rückweisung an die Kommission *Die Mitte (Kohli)* *Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, ein Sanktionenmodell zu prüfen, welches mit den rechtstaatlichen Grundsätzen im Einklang steht.*			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■.■■.■■■■	**T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■.■■.■■■■**		
	Art. T2-2	**Art. T2-1**		
	[1] **Rückweisung an die Kommission** mit folgender Auflage: *FDP (Reinhard)* *Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, eine sogenannte "Sunset-Klausel" (befristete Gesetzgebung) einzubauen.*	[1] Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung Bericht über a deren Umsetzung, b Möglichkeiten zu deren Optimierung, c deren Aufhebung.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	II.			
	Der Erlass 622.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 07.03.2022 (KFKG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 11 Aufgaben [1] Die Finanzkontrolle nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung (Art. 13), der Finanzaufsicht (Art. 14) und der Meldestelle Missstände (Art. 40 bis 43) wahr. [2] Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.	[1a] Sie führt die Prüfung der Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gemäss den Artikeln 49e und 49f des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[1)] durch.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			

[1)] BSG 141.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	~~Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.~~ Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 30. März 2025 in Kraft.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Bern, 12. September 2024 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 14. Oktober 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 30. Oktober 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.530
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die politischen Rechte (PRG). Änderung betreffend Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Kanton Bern: Politische Aufträge zur Transparenz bei der Politikfinanzierung ... 2
2.2 Entwicklung des Bundesrechts ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5
3.1 Zweck der Offenlegungspflichten ... 5
3.2 Kontrolle durch die Öffentlichkeit statt durch die Behörden ... 6
3.3 Umsetzung der als Motion überwiesenen Forderungen (Motion 060-2021) ... 6
3.4 Beurteilung der als Postulat überwiesenen Forderungen der Motion 060-2021 ... 7

4. Erlassform ... 8

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 9

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 9
6.1 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) ... 9
6.1.1 Art. 34: Abs. 2 Bst. b1 (neu) ... 9
6.1.2 Art. 49a Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen ... 9
6.1.3 Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates ... 12
6.1.4 Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht ... 13
6.1.5 Art. 49d Plausibilisierung und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen ... 14
6.1.6 Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht ... 15
6.1.7 Art. 49f Berichterstattung ... 16
6.1.8 Art. 49g Austausch von Informationen mit kommunalen Behörden ... 16
6.2 Indirekte Änderung des Finanzkontrollgesetzes (KFKG) ... 17
6.2.1 Art. 11: Abs. 1a (neu) ... 17

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 17

8. Finanzielle Auswirkungen ... 17
8.1 Aufbau der digitalen Plattform ... 18
8.2 Wiederkehrende jährliche Folgekosten ab dem Jahr 2026 ... 18
8.3 Finanzierung ... 19

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 19

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 19

06|02|D|v02

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 20

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 20
12.1 Einführung von kantonalen Offenlegungspflichten im Allgemeinen 20
12.2 Parteienfinanzierung und Kampagnenausgaben 21
12.3 Offenlegungspflicht bei den Ständeratswahlen 22
12.4 Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten 22
12.5 Verbot von anonymen Spenden 23
12.6 Höhe der Schwellenwerte 23
12.7 Weitere Themen der Vernehmlassung 24

13. Antrag 25

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision führt der Kanton Bern erstmals Transparenzpflichten bei der Finanzierung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen ein. Die Offenlegungsregeln sind durch die Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» initiiert worden, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2021 überwiesen hat.

Neu sollen Kampagnen von mehr als 20'000 Franken für die Wahl in den Regierungsrat und den Grossen Rat sowie für die kantonalen Volksabstimmungen sowie Zuwendungen über 5'000 Franken gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden müssen. Für die Ständeratswahlen gelten die höheren Schwellenwerte von mehr als 50'000 Franken für Kampagnen sowie über 15’000 Franken pro Zuwendung, wie sie gemäss Bundesrecht auch für die Nationalratswahlen gelten. Damit werden die Stimmberechtigten vor kantonalen Urnengängen besser über die versuchte politische Einflussnahme grosser Geldgeberinnen und -geber informiert sein. Die neuen Transparenzregeln sollen somit dem politischen Meinungsbildungsprozess dienen und dazu beitragen, Vertrauen in die Politik zu schaffen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu fördern. Um den Vollzug zu vereinfachen, orientiert sich die kantonale Gesetzgebung weitgehend am Bundesrecht, welches für die eidgenössischen Wahlen 2023 erstmals angewandt wurde. Bei der Überprüfung der Offenlegungspflichten setzt der Kanton Bern anstelle von staatlichen Sanktionsmöglichkeiten verstärkt auf die Sozialkontrolle durch die transparent informierte Öffentlichkeit.

Die neuen Transparenzregeln sollen spätestens bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2026 zum ersten Mal zur Anwendung kommen.

2. Ausgangslage

2.1 Kanton Bern: Politische Aufträge zur Transparenz bei der Politikfinanzierung

In den letzten Jahren thematisierten verschiedene politische Vorstösse die Forderung nach mehr Transparenz bei der kantonalen Politikfinanzierung.

Bereits 2015 reichte die SP-JUSO-PSA-Fraktion die Motion 299-2015 *Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung*[1] ein und verlangte vom Regierungsrat, gesetzliche Grundlagen im Bereich der Politikfinanzierung zu schaffen (Offenlegungspflichten für Parteien, Interessengruppen und Kandidierende). Der Regierungsrat hielt in seiner Vorstossantwort fest, dass er bereit

[1] Geschäfts-Nr. 2015.RRGR.1146.

sei, das Anliegen der Motion aufzunehmen und zu Handen des Grossen Rates einen Gesetzesentwurf mit Grundlagen für die Schaffung von Transparenz über die Finanzen der politischen Parteien vorzubereiten. Allerdings sei die Festlegung auf ein konkretes Modell, wie es in den Ziffern 1 bis 5 der Motion umschrieben worden sei, zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Vielmehr seien dazu vertiefte Abklärungen nötig, insbesondere auch zu möglichen finanziellen und personellen Folgen für den Kanton. Er beantragte daher, die Annahme der Motion in der Form des Postulats. Der Grosse Rat folgte der Argumentation und überwies die Motion am 31. Mai 2016 als Postulat mit 85 Ja- zu 64 Nein-Stimmen (0 Enthaltungen).[2]

In Umsetzung des überwiesenen Vorstosses zeigte der *regierungsrätliche Bericht* eine mögliche Ausgestaltung der kantonalen Offenlegungspflichten auf und skizzierte Vollzugsregeln, welche die Einhaltung der Transparenzpflicht fördern sollen. Neben einem umfassenden System mit Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten prüfte der Regierungsrat auch einfachere und kostengünstigere Alternativen (z.B. blosse Transparenzpflicht für die Parteien im Grossen Rat oder bei teuren kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie eine «freiwillige» Deklarationspflicht). Der Regierungsrat anerkannte im Bericht, dass für kantonal wahrnehmbare Kampagnen beträchtliche Geldbeträge eingesetzt würden. Jedoch sei das Beeinflussungspotenzial bei den meisten kantonalen Wahlen und Abstimmungen beschränkter als auf Bundesebene. Entsprechend geringer sei auch das Interesse der Öffentlichkeit, Transparenz über die Geldflüsse zu erhalten. Insgesamt erachtete der Regierungsrat den finanziellen Aufwand von griffigen Offenlegungspflichten auf Kantonsebene im Verhältnis zum erwarteten Vorteil für die freie Meinungsbildung der Wahl- und Stimmberechtigten als zu hoch. Aufgrund der erwähnten Umsetzungsschwierigkeiten, der befürchteten Verwaltungskosten und der Entwicklung auf Bundesebene hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat vorgeschlagen, im damaligen Zeitpunkt auf eine weitergehende Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion zu verzichten.[3]

Bei der *Beratung des Prüfberichts* in der Herbstsession 2018 folgte der Grosse Rat der Einschätzung des Regierungsrates. Er nahm den Bericht mit 91 Ja- zu 60 Nein-Stimmen (1 Enthaltung) zur Kenntnis und lehnte auch eine Planungserklärung ab, die Offenlegungsregeln für Beiträge ab 10'000 Franken für die Politikfinanzierung (Zuwendungen an Parteien sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen) forderte.[4]

Die nun vorliegende Gesetzesrevision wurde durch die *Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal»* initiiert, die der Grosse Rat in der Wintersession 2021 beraten hat. Das Parlament überwies alle Ziffern, entweder als Motion oder in der Form eines Postulats. In der grossrätlichen Debatte wurde insbesondere betont, dass seit Beratung des Prüfberichts auf Bundesebene und in anderen Kantonen Transparenzregeln eingeführt wurden bzw. werden und der Kanton Bern seine eigenen Offenlegungspflichten erlassen sollte.[5] Auch wurde gefordert, dass Aufwand und Nutzen der neuen kantonalen Transparenzregeln in einem Gleichgewicht stehen sollten und der administrative Aufwand für den Kanton in einem überschaubaren und finanzierbaren Rahmen bleiben sollte.[6]

Im Einzelnen hat der Grosse Rat den Regierungsrat mittels *Motion* beauftragt, gesetzliche Grundlagen für die Offenlegung der Politikfinanzierung zu schaffen, welche die folgenden Vorgaben vorsehen:[7]

---

[2] Siehe Debatte des Grossen Rates in der Sommersession 2016: Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung (be.ch).
[3] «Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Motion 299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) [nachfolgend: Bericht-RR zu M 299/2015], RRB 526/2018 vom 16. Mai 2018.
[4] Siehe Debatte des Grossen Rates in der Herbstsession 2018: «Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Motion 299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern).
[5] Siehe Voten von Ursula Marti (Bern, SP), Haşim Sancar (Bern, Grüne) und Barbara Streit-Stettler, (Bern, EVP) in der Wintersession 2021, Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal.
[6] Siehe Votum von Beatrice Eichenberger, (Biglen, Die Mitte) in der Wintersession 2021, Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal.
[7] Diese beiden Ziffern hat der Grosse Rat mit 77 Ja zu 67 Nein bei 0 Enthaltungen als Motion angenommen.

- Ziffer 2 der Motion: Politische Parteien, Interessengruppen und Personen legen Ausgaben und Einkünfte für Abstimmungskampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Abstimmungstermin offen.
- Ziffer 3 der Motion: Politische Parteien legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.

Weiter hat der Grosse Rat den Regierungsrat zur Prüfung der folgenden Anliegen beauftragt, indem er sie als *Postulat* überwiesen hat:[8]

- Ziffer 1 der Motion: Im Grossen Rat vertretene politische Parteien legen jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Sach- und Geldzuwendungen ab einer bestimmten Höhe offen.
- Ziffer 4 der Motion: Kandidierende legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.
- Ziffer 5 der Motion: Jede Zuwendung im Sinne von Punkt 1 bis 4 muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können. Die Annahme von anonymen Spenden ist zu verbieten.
- Ziffer 6 der Motion: Kontrollen und Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Offenlegungspflicht sind festzulegen.

2.2 Entwicklung des Bundesrechts

Auf Bundesebene gilt seit Herbst 2022 die neue Gesetzgebung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (siehe 5b. Titel des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR[9]; Art. 76b ff. BPR] sowie die Verordnung vom 24. August 2022 über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [VPofi[10]]). Die Revision des BPR vom 18. Juni 2021 wurde als der indirekte Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative ‘Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) ausgestaltet, die am 10. Oktober 2017 eingereicht und nach Verabschiedung der Gesetzesänderung durch die beiden Räte zurückgezogen wurde.[11] Nachdem bisherige Vorstösse im Bundesparlament gescheitert waren, wurde der Bedarf aufgrund der eingereichten Volksinitiative sowie der Annahme entsprechender Volksinitiativen in den Kantonen Freiburg und Schwyz nach einer bundesweiten Regelung der Offenlegung von Politikfinanzierung anerkannt.[12]

Mit den neuen Vorschriften im BPR soll offengelegt werden, wer die politischen Parteien in der Bundesversammlung und die Kampagnen zu eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen finanziert. Die Offenlegungspflichten sollen mögliche Abhängigkeiten und Beeinflussungen seitens potenter Geldgeberinnen und Geldgeber transparent machen.[13] Die geschaffene Transparenz dient somit der Information der Wahl- und Abstimmungsberechtigten und damit insbesondere deren freien Willensbildung (Art. 34 Abs. 2 BV).[14] Die neuen Offenlegungspflichten sind

[8] Die Annahme als Postulat von Ziffer 1 erfolgt mit 76 Ja zu 66 Nein bei 0 Enthaltungen. Ziffer 4 bis 6 hat der Grosse Rat im Verhältnis 76 Ja zu 68 Nein bei 0 Enthaltungen als Postulat angenommen.
[9] SR 161.1
[10] SR 161.18
[11] Siehe Eidgenössische Volksinitiative 'Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)' (admin.ch); insb. BBl 2021 2309 (Rückzug).
[12] Siehe BBl 2019 7875. Parlamentarische Initiative. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung. Bericht der Staatspolitischen der Kommission des Ständerates [nachfolgend: Bericht SPK-S zur BPR-Änderung], S. 7877.
[13] Siehe Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung, Erläuternder Bericht des Bundesamts für Justiz vom 24. August 2022 [nachfolgend: VPofi-Erläuterungen], S. 9.
[14] Bericht SPK-S zur BPR-Änderung, S. 7900. Siehe zum ganzen Abschnitt Lisa Aeschimann / Lukas Schaub, Die neuen Transparenzvorschriften des BPR, in: LeGes 34 (2023) 1, Ziff. 2.

seit dem 23. Oktober 2022 in Kraft und gelten für Wahlkampagnen erstmals für die eidgenössischen Wahlen vom 22. Oktober 2023 (siehe Art. 19 Abs. 2 VPofi).

Hinzuweisen ist schliesslich, dass die Transparenz in der Politikfinanzierung im *internationalen Recht* schon länger gefordert wird. So ist auch die Schweiz im Jahr 2009 dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 beigetreten, in welchem die Vertragsstaaten als vorbeugende Massnahme der Korruptionsbekämpfung in Erwägung ziehen, «geeignete gesetzgeberische und verwaltungsrechtliche Massnahmen zu treffen, um die Finanzierung von Kandidaturen für ein öffentliches Wahlamt und gegebenenfalls die Finanzierung politischer Parteien transparenter zu machen».[15] Weiter wurde die Schweiz wiederholt von der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) sowie auch in einem OSZE-ODIHR-Zwischenbericht gerügt, dass die fehlenden Regulierungen bei der Abstimmungs- und Wahlkampffinanzierung nicht im Einklang mit internationalen Standards stünden.[16]

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Zweck der Offenlegungspflichten

Die in Artikel 34 Absatz 2 BV grundrechtlich geschützte Wahl- und Abstimmungsfreiheit garantiert, dass sich die Stimmberechtigen ihren Willen frei bilden und sie ihre Stimme unverfälscht abgeben können. In der Lehre wird als positiven Teilgehalt von Artikel 34 Absatz 2 BV im Sinne von staatlichen Schutzpflichten postuliert, dass Transparenzvorgaben nötig seien, um die politische Chancengleichheit der politischen Akteure sicherzustellen, weil andernfalls primär die Argumente finanzstarker Akteurinnen und Akteure den öffentlichen Diskurs bestimmen würden.[17] Darüber hinaus sichere die Transparenz auch den individuellen Anspruch der Stimmenden auf eine unverfälschte Willensbildung und damit das Anliegen, dass die Stimmberechtigten ihren politischen Einfluss effektiv bzw. ihrem Willen nach ausüben könne. Dazu sollten sie in die Lage versetzt werden, die politischen Einflussmöglichkeiten grosser Geldgeberinnen und -geber sowie die finanziellen Verflechtungen und potentiellen Abhängigkeiten der Parteien in Wahlen und Abstimmungen zu durchschauen.[18]

Im Sinne dieser grundrechtlichen Überlegungen sollen die neuen Transparenzregeln im Kanton Bern der verfassungsmässig garantierten Ausübung der politischen Rechte und dem politischen Meinungsbildungsprozess dienen. Die Offenlegungspflichten sollen weiter dazu beitragen, Vertrauen in die Politik zu schaffen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu fördern. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen sich ihre Meinung zu Vorlagen auch auf Kantonsebene umfassender und freier bilden können, weil sie über die involvierten Interessen der verschiedenen Gruppierungen besser informiert sind.[19]

Dabei geht es auch im kantonalen Recht um jene Geldflüsse, die überhaupt das Potenzial haben, das Wahl- oder Abstimmungsergebnis zu beeinflussen. Wie die SPK-S zum Bundesrecht ausgeführt hatte, wird mit dem Kriterium «eine Kampagne führen» eine Abgrenzung zu jenen Akteurinnen und Akteuren geschaffen, die sich an dieser Kampagne (bspw. mit einer Zuwendung) beteiligen. Das Führen einer Kampagne setze voraus, dass mit einer gewissen Intensität und Kontinuität angestrebt wird, das Wahl- oder Abstimmungsergebnis zu beeinflussen. So

[15] Siehe Art. 7 Ziff. 3 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 (SR 0.311.56).
[16] Siehe m.w.H. Bericht SPK-S zur BPR-Änderung, 7881.
[17] Siehe mit weiteren Hinweisen Phil Baumann / Marc M. Winistörfer, Parteien- und Kampagnenfinanzierung: Spielräume bei der Einhaltung der neuen Transparenzvorgaben, in: ZBl 7/2023, Ziff. 2.
[18] Lukas Schaub, Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen. Ein Beitrag zum demokratischen Diskurs und zur politischen Chancengleichheit, Zürich 2012, 286 f.
[19] Siehe die erwähnten Vorteile im Bericht RR zu M 299/2015, Ziff. 3.2.

führt etwa eine Person, die einmalig Stellung bezieht, noch keine Kampagne und rechtfertigt sich die Transparenz an einer Einzelspende erst ab einer gewissen Höhe.[20] Dieses öffentliche Interesse an der umfassenden Information über Geldbeträgen mit Beeinflussungspotenzial wird im kantonalen Recht dadurch erreicht, in dem Kampagnen und Zuwendungen ab bestimmten Schwellenwerten offen gelegt werden müssen. Dabei sind Einzelspenden erst offenzulegen, wenn sie höher als 5'000 Franken und die Kampagne, der sie dienen, den Schwellenwert von 20'000 Franken überschreitet (für die Ständeratswahlen gelten höhere Schwellenwerte). Zudem werden nur jene kantonalen Urnengänge von der Transparenzpflicht erfasst, bei denen vermutungsweise die Schwellenwerte erreicht werden und aus einer gesamtkantonalen Sicht auch ein Interesse an der Offenlegung besteht. Damit das neue Recht effektiv der Ausübung der politischen Rechten dient, ist entscheidend, dass die relevanten Geldbeträge (budgetierte Einnahmen und Einzelspenden) vor dem Wahl- und Abstimmungstag veröffentlicht werden, während nach dem Urnengang noch das Total der Einnahmen der Kampagne publiziert werden muss.

3.2 Kontrolle durch die Öffentlichkeit statt durch die Behörden

Die bernische Lösung der Offenlegungspflichten zeichnet sich dadurch aus, dass die Öffentlichkeit einerseits über die relevanten Finanzierungen von Kampagnen über dem Schwellenwert informiert wird und dass andererseits die interessierten Personen der Öffentlichkeit (insbesondere die Medien) auch die Kontrolle über die gemeldeten Einnahmen wahrnehmen. Im Vergleich zum Bundesrecht wird auf systematische Kontrollen der gemeldeten Angaben zugunsten einer raschen Veröffentlichung weitgehend verzichtet. Stattdessen führt die Staatskanzlei eine Plausibilisierung der gemeldeten Informationen durch und stellt diese vor dem Urnengang auf einer digitalen Plattform der Öffentlichkeit zur Verfügung. Eine eigentliche inhaltliche Prüfung der gemeldeten Informationen findet stichprobenweise und nachträglich durch die Finanzkontrolle statt. Diese Prüfungsbefugnis soll für die verpflichteten Akteurinnen und Akteuren präventiv wirken, damit sie die offenlegungspflichtigen Informationen korrekt melden. Sie ermöglicht auch eine gezielte statt flächendeckende Kontrolle bei Kampagnen, die bspw. in der öffentlichen Wahrnehmung teurer gewirkt haben als sie tatsächlich offengelegt wurden. Selbst die Berichterstattung der Finanzkontrolle zu ihren Prüfungsergebnissen wendet sich nicht an eine übergeordnete Kontroll- oder Strafbehörde, sondern an die Öffentlichkeit. Diese kann aus den Ergebnissen sowie den allfälligen Stellungnahmen der geprüften Akteurin oder des geprüften Akteurs ihre eigenen Schlüsse ziehen. Im Vergleich zum Bundesrecht verzichtet der Kanton Bern somit bewusst auf Strafbestimmungen (vgl. Art. 76j BPR) und folgt im Sinne der Transparenz einem System der Sozialkontrolle durch die gut informierte Öffentlichkeit.

3.3 Umsetzung der als Motion überwiesenen Forderungen (Motion 060-2021)

Nachfolgend wird erläutert, wie die als Motion bzw. Postulat (siehe Ziff. 3.4) überwiesenen Forderungen mit den vorliegenden Gesetzesbestimmungen umgesetzt werden und aus welchen Gründen, teilweise von der Motion abgewichen wird.

Ziffer 2: *Politische Parteien, Interessengruppen und Personen legen Ausgaben und Einkünfte für Abstimmungskampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Abstimmungstermin offen.*

Diese Forderungen werden in Artikel 49a Absatz 1 und Absatz 2 mit der Offenlegungspflicht bei kantonalen Abstimmungskampagnen umgesetzt. Dabei ist der Kreis der zur Transparenz verpflichteten Personen und Personengesellschaften – wie im Bundesrecht – weit gefasst und es

[20] Siehe Bericht SPK-S zur BPR-Änderung S. 7889 f.

werden insbesondere auch die in der Motion erwähnten politischen Parteien und Interessengruppen offenlegungspflichtig (Art. 49a Abs. 1). Für die Kampagnen zu den obligatorischen und fakultativen Volksabstimmungen gelten die entsprechenden Schwellenwerte (Art. 49a Abs. 1). Wie von Ziffer 2 der Motion gefordert, müssen die Einkünfte der Abstimmungskampagnen offengelegt werden, indem die budgetierten *Einnahmen* sowie die einzelnen Zuwendungen *vor* dem Abstimmungstermin und das Total der Einnahmen *nach* der Abstimmung transparent gemacht werden müssen (Art. 49a Abs. 2 Bst. a und b).

Gemäss Ziffer 2 der Motion müssten neben den Einkünften auch die *Ausgaben* von kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen offengelegt werden. In diesem Punkt wird die Motion wiederum in Anlehnung an das Bundesrecht umgesetzt: Die Ausgaben werden nur bei der Berechnung des Gesamttotals einer Kampagne eine Rolle spielen (siehe Schwellenwerte gemäss Art. 49a Abs. 1 bzw. Art. 49b Abs. 1 Bst. a). Die tatsächlich getätigten Ausgaben (z.B. Schlussrechnung der Ausgaben) müssen hingegen nicht offengelegt werden, sondern bloss die Einnahmenseite. Der Bundesgesetzgeber hatte bewusst darauf verzichtet, die Offenlegung der Ausgaben und der Vermögenslage (z.B. Bilanz und Erfolgsrechnung) zu verlangen. Die Bürgerinnen und Bürger wollten wissen, wer die Parteien bzw. Kampagnen finanziert. Ob die Parteien (bzw. die weiteren Organisationen) das Geld für Personal oder für Sachleistungen ausgeben, sei für die Öffentlichkeit kaum von Interesse.[21] Einzig gegenüber der Finanzkontrolle und gestützt auf deren Prüfungsbefugnisse sind die Aufwendungen der jeweiligen Kampagne und deren Finanzierung vollständig offen zu legen (Art. 49e Abs. 2). Die Finanzkontrolle kann so insbesondere die Vollständigkeit der offen gelegten Angaben prüfen.

Ziffer 3: *Politische Parteien legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.*

Zur Umsetzung der Ziffer 3 der Motion bezüglich der kantonalen Wahlkampagnen kann weitgehend auf die vorstehenden Ausführungen zu den kantonalen Abstimmungskampagnen verwiesen werden: Politische Parteien – sowie weitere Personen und Personengruppen – werden verpflichtet ihre Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einem bestimmten Schwellenwert vor dem Wahltermin zu veröffentlichen (siehe Art. 49a Abs. 1 und 2 sowie Art. 49b). Das Interesse an einer Offenlegung beschränkt sich dabei auf die Kampagnen, die oftmals kantonal wahrnehmbar sind, d.h. zu den Wahlen für den Grossen Rat, Regierungsrat sowie Ständerat. Auch bei diesem Motionsanliegen sind die Ausgaben einer Wahlkampagne nur relevant, wenn diese insgesamt den jeweiligen Schwellenwert übersteigt und somit deren Finanzierung überhaupt offengelegt werden muss.

3.4 Beurteilung der als Postulat überwiesenen Forderungen der Motion 060-2021

Ziffer 1: *Im Grossen Rat vertretene politische Parteien legen jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Sach- und Geldzuwendungen ab einer bestimmten Höhe offen.*

Das Bundesrecht regelt eine Transparenzpflicht für Parteien (Art. 76b BPR). Für den Kanton Bern soll darauf verzichtet werden, dass zusätzlich auch die im Grossen Rat vertretenen Parteien ihre Finanzen offenlegen müssen. Um den administrativen Aufwand sowohl für Parteien wie auch für die Verwaltung vernünftig zu halten, soll nur bei konkreten Abstimmungs- und Wahlkampagnen Transparenz hergestellt werden (siehe die diesbezüglichen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, unten Ziff. 12.2).

[21] Bericht SPK-S zur BPR-Änderung, S. 7886.

Ziffer 4: *Kandidierende legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.*

Das Anliegen wird teilweise umgesetzt, indem die Einkünfte einer Kampagne ab einer bestimmten Höhe bei kantonalen Wahlen (und Abstimmungen) offengelegt werden müssen. Wie erwähnt wird damit *vor* dem Wahl- und Abstimmungstermin Transparenz geschaffen. Aus den genannten Gründen wird darauf verzichtet, auch die Ausgaben zu veröffentlichen. Demnach müssen die Kandidierende nur die Zuwendungen offenlegen, die sie für ihre Kampagne erhalten haben und nicht, wie sie sie verwendet haben. Dies entspricht dem Bundesrecht (siehe die diesbezüglichen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, unten Ziff. 12.2).

Ziffer 5: *Jede Zuwendung im Sinne von Punkt 1 bis 4 muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können. Die Annahme von anonymen Spenden ist zu verbieten*.

Mit den neuen Transparenzvorschriften legt der Gesetzgeber fest, dass i.d.R. die Zuwendungen über dem Wert von 5'000 Franken von öffentlichem Interesse sind, sofern sie einer Kampagne dienen, die den Schwellenwert von 20'000 Franken überschreitet (siehe oben Ziff. 3.1). Bei solchen Zuwendungen über dem Schwellenwert müssen die politischen Akteurinnen und Akteure angeben können, von wem sie sie erhalten haben (Art. 49a Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 i.V.m. Art. 49c Abs. 1). Alle Zuwendungen unter diesem Wert müssen hingegen gegenüber der Öffentlichkeit nicht offengelegt werden, weshalb es auch nicht interessiert, ob sie allenfalls anonym erfolgten. Auf ein Verbot von anonymen Spenden, wie es das Bundesrecht vorsieht (Art. 76h Abs. 1 Bst. a BPR), wird daher verzichtet (siehe die diesbezüglichen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, unten Ziff. 12.5).

Ziffer 6: *Kontrollen und Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Offenlegungspflicht sind festzulegen.*

Wie unter Ziffer 3.2 ausgeführt, folgt das bernische Recht einem System der Kontrolle durch die transparent informierte Öffentlichkeit. Stichprobenweise wird die Finanzkontrolle die Einhaltung der Offenlegungspflicht durch die politischen Akteurinnen und Akteure prüfen. Weil die Kontrolle über die gemeldeten Informationen zu kantonalen Kampagnen durch die interessierte Öffentlichkeit wahrgenommen werden soll, wird bewusst auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet (siehe die diesbezüglichen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, unten Ziff. 12.4).

4. Erlassform

Die Vorlage berührt mit den Offenlegungspflichten die Rechtsstellung der einzelnen politischen Akteurinnen und Akteure sowie der Spenderinnen und Spender. Zudem werden neue Aufgaben für die zuständige Behörde der Staatskanzlei und für die Finanzkontrolle festgelegt. Zur Erfüllung des Legalitätsprinzips sind diese grundlegenden Bestimmungen gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV in einem *Gesetz in formellen Sinne* zu verankern. Wie im Bundesrecht werden die Gesetzesbestimmung auf Verordnungsebene konkretisiert (siehe Delegationsnorm in Art. 49c Abs. 3).

Weil das neue Transparenzrecht für Kampagnen zu kantonalen Wahlen und Abstimmungen gilt, die im *PRG* geregelt sind (siehe Geltungsbereich des PRG in Art. 2 Abs. 1), sind die neuen Bestimmungen ebenfalls in diesem Gesetz einzuführen. Auch die Bundesgesetzgeberin hat mit der Verankerung im BPR ein gleiches Vorgehen gewählt (5b Titel: Transparenz bei der Politikfinanzierung). In *systematischer Hinsicht* werden die Offenlegungspflichten im «Kapitel 3 Organisation der Wahlen und Abstimmungen» als neuer Abschnitt 3.5a (Art. 49a ff.) festgelegt, weil es

dabei um die Organisation im weiteren Sinne geht, um das Stimmrecht gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b PRG gut informiert ausüben zu können.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Das neue Transparenzrecht soll spätestens für die Kampagnen zu den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2026 gelten. Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt ist Teil des Gesamtprojekts «Transparenz bei Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen Kanton Bern», mit dem insbesondere auch eine digitale Plattform entwickelt und eingeführt wird, auf welcher die Meldungen und Veröffentlichungen erfolgen werden. Die Veröffentlichung der Informationen als Open Government Data (OGD) wird im Rahmen des Umsetzungsprojekts angestrebt. Im weiteren Prozessverlauf wird sich anhand der Anforderungen an die Plattform sowie den zeitlichen Vorgaben zeigen, welches beschaffungsrechtliche Verfahren gewählt werden muss. Weiter werden auch die neuen Aufgaben und Prozesse der Staatskanzlei und Finanzkontrolle zu definieren sein.

Mit den Offenlegungspflichten wird eine neue Aufgabe im Kanton Bern eingeführt, die gestützt auf die ersten Erfahrungen überprüft werden soll (siehe Art. 101 Abs. 4 KV). Auf eine gesetzliche Evaluationsbestimmung wird jedoch verzichtet.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)

6.1.1 Art. 34: Abs. 2 Bst. b1 (neu)

Artikel 34 hält die Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen im Rahmen der Organisation von Wahlen und Abstimmungen beteiligten Behörden fest. Mit den Transparenzvorschriften sind neue Vollzugsaufgaben für die Staatskanzlei verbunden, die sie zusammen mit der Finanzkontrolle wahrnimmt (*Abs. 2 Bst. b1*). Die konkreten Aufgaben der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle sowie deren Aufgabenteilung werden unter Ziffer 6.1.5 und 6.1.6 beschrieben.

6.1.2 Art. 49a Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Wie oben ausgeführt, sollen die vorliegenden Offenlegungspflichten die Stimmberechtigen bei ihrer freien Willensbildung unterstützen (siehe ausführlichere Erläuterungen zum Zweck der Offenlegungspflicht unter Ziff. 3.1). Artikel 49a orientiert sich wie die nachfolgenden Bestimmungen eng am Bundesrecht (siehe Art. 76c Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 76d Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BPR) und erleichtern damit den Vollzug für Betroffene. Insbesondere müssen im Kanton Bern dieselben politischen Akteurinnen und Akteure über die Finanzierung Transparenz herstellen und es gelten dieselben Meldefristen.

Absatz 1 verpflichtet die natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften zur Offenlegung ihrer Kampagnenfinanzierung für kantonale Wahlen (Regierungsrat und Grosser Rat) und Abstimmungen, sofern sie mehr als 20 000 Franken aufwenden (siehe Abs. 3 zu

den gemeinsamen Kampagnen). Neben Einzelpersonen müssen somit auch juristische Personen wie Vereine ihre Finanzierung transparent machen (z.B. die kantonalen Parteien oder regionalen Sektionen). Mit den Personengesellschaften werden namentlich auch Initiativ- und Referendumskomitees oder spontane Komitees offenlegungspflichtig, die sich zur Erreichung des Abstimmungserfolges oftmals als einfache Gesellschaften organisieren und als solche keine Rechtspersönlichkeit haben. Das bernische Recht wird sich beim Begriff der Kampagne sinngemäss am Bundesrecht ausrichten: Artikel 3 Buchstabe d VPofi definiert die Kampagne bzw. Kampagnenführung als Planung und Durchführung von Aktivitäten, um eine Wahl in die eidgenössischen Räte oder eine eidgenössische Abstimmung zu beeinflussen.

Die Offenlegungspflicht soll für jene kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen gelten, bei denen in der Regel bedeutende Geldbeträge eingesetzt werden. Der Geltungsbereich wird auf jene Urnengänge eingeschränkt, bei denen oftmals gesamtkantonal wahrnehmbare Kampagnen geführt werden und daher ein Interesse an der Offenlegung der bedeutenden Geldflüsse besteht. Folglich gilt die Offenlegungspflicht bei Kampagnen für die Wahl des Grossen Rates (siehe Art. 56 Abs. 1 Bst. a KV; Art. 63 ff. PRG) und des Regierungsrates (siehe Art. 56 Abs. 1 Bst. b KV; Art. 95 ff. PRG) sowie bei Kampagnen zu den kantonalen obligatorischen (Art. 61 KV) und fakultativen Volksabstimmungen (Art. 62 KV; siehe für die Ständeratswahlen sogleich, Art. 49b). Verzichtet wird auf eine Transparenzpflicht bei Kampagnen für die Wahl des Verfassungsrates (Art. 129 Abs. 2 KV; Art. 93 PRG) sowie den regionalen Wahlen des Bernjurassischen Rates (Art. 94 PRG) und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (Art. 93 Abs. 2 KV; Art. 114 ff. PRG). Bei diesen Urnengängen ist anzunehmen, dass die einzelnen Kampagnen kaum je die in Artikel 49a festgelegten Schwellenwerte überschreiten dürften. Der administrative Aufwand, der für diese Wahlen trotzdem geleistet werden müsste (wie die Information, Bereitstellung der Meldemöglichkeit etc.), würde somit in einem schlechten Verhältnis stehen zur beabsichtigten, aber oftmals nicht erreichten Transparenz der Kampagnenfinanzierung.

Gemäss Artikel 2 Buchstabe e VPofi gelten als «Aufwendungen», welche den Schwellenwert der Kampagnen definieren (siehe Art. 76c Abs. 1 BPR), alle Ausgaben in Form von Geld oder Sachwerten, einschliesslich üblicherweise kommerziell erbrachter Dienstleistungen, die unentgeltlich oder unter dem Marktwert erbracht werden. Während im Bund Kampagnen über 50’000 Franken offenlegungspflichtig sind, gilt im Kanton Bern aufgrund der geringeren Aufwände für eine wirksame kantonale Kampagne ein tieferer Schwellenwert. Mit 20’000 Franken liegt der Wert für die Kampagne entsprechend der (Stimm-) Bevölkerungszahl jedoch höher als in den Kantonen Freiburg und Schwyz mit einem Schwellenwert von 10'000 Franken. Sowohl bei den Kampagnen als auch bei den einzelnen Zuwendungen (siehe sogleich Abs. 2 Bst. a Ziff. 2) gelten im Kanton Bern – mit Ausnahme der Ständeratswahlen – einheitliche Schwellenwerte, um den Vollzug zu vereinfachen. So wird beispielsweise bei den Einzelspenden darauf verzichtet, zwischen natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden, wie es die Kantone Freiburg und Schwyz vorsehen.[22]

Die Offenlegungspflicht wird erfüllt, indem die erforderlichen Angaben innert den Fristen gemäss *Absatz* 2 gegenüber der Staatskanzlei gemeldet werden. Es wird hier auch festgehalten, dass die Meldung in digitaler Form erfolgen muss: Während juristische Personen (wie Vereine etc.) bereits gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a DVG zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet sind. Ergibt sich bei natürlichen Personen, die offenlegungspflichtig sind, somit aus der vorliegenden spezialgesetzlichen Bestimmung, dass sie die Meldungen digital auf der entsprechenden Plattform eingeben müssen (vgl. auch Art. 8 Abs. 3 DVG).

[22] In den Kantonen Freiburg und Schwyz sind Spenden von natürlichen Personen über 5'000 und von juristischen Personen über 1'000 Franken offenlegungspflichtig.

Die budgetierten Einnahmen einer Kampagne sind bis spätestens 45 Tage vor der Abstimmung oder Wahl zu melden (*Abs. 2 Bst. a Ziff. 1*). Im Vergleich zum Bund wird im Gesetzestext ein «bis spätestens» eingefügt: die Angaben sollen allerspätestens bis zum Stichtag gemeldet werden, können aber auch schon vorher eingereicht werden, wenn die budgetierten Einnahmen (sowie die Spenden und das Total der Einnahmen) feststehen (siehe Nachmeldepflicht in Abs. 2 Bst. b).

Innert derselben Frist sind auch die monetären und nichtmonetären Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder Wahl erfolgten, anzugeben (*Abs. 2 Bst. a Ziff. 2*). Offenlegungs- und meldepflichtig sind Spenden im Wert von mehr als 5’000 Franken pro Zuwenderin beziehungsweise Zuwender und Kampagne. Dieser Schwellenwert entspricht wie bereits erwähnt jenem in den Kantonen Freiburg und Schwyz für natürliche Personen. Er wurde in der Motionsbegründung auch als möglichen Betrag für offenlegungspflichtige Grossspenden genannt. Wie die Motionärinnen und Motionären in der Vorstossbegründung erklärt haben, sei grundsätzlich erwünscht, dass die Arbeit der politischen Parteien durch angemessene Zuwendungen unterstützt würden und Kleinspenden daher auch weiterhin nicht offengelegt werden sollten. Die Forderung nach Transparenz betreffe Grossspenden beispielsweise von mehr als 5’000 Franken. Wie bereits ausgeführt, sind die Einzelspenden über 5'000 Franken erst offenlegungspflichtig, wenn die Kampagne als solche den Schwellenwert von 20'000 Franken überschreitet. Spendet eine Person während einem Jahr vor dem Urnengang mehrmals für dieselbe Kampagne, sind diese Beträge zusammenzurechnen und ist die Transparenzpflicht anhand des Gesamtbetrages zu beurteilen. Analog der Praxis zum Bundesrecht werden auch erst zugesicherte Zuwendung offenzulegen sein: Eine Zuwendung gilt bereits dann als gewährt, wenn die Leistung versprochen wird, ihre Erbringung aber noch aussteht und die Empfängerin bzw. der Empfänger nach Treu und Glauben davon ausgehen darf, dass diese auch tatsächlich erbracht wird.[23] Im Vergleich zu Artikel 76c Absatz 2 Buchstabe b BPR werden die «zugesicherten» Zuwendungen zur Klarheit ausdrücklich im kantonalen Gesetzestext erwähnt.

Mit *Absatz 2 Buchstabe b* werden die Offenlegungspflichten während der erfolgten Meldung und der Wahl oder Abstimmung geregelt. Überschreitet die Kampagne erst nach der Meldung (spätestens 45 Tage vor dem Urnengang) den Schwellenwert von 20'000 Franken oder gehen neue offenlegungspflichtige Spenden ein, so sind die Kampagne und die erhaltenen Zuwendungen gemäss *Ziffer 1* unverzüglich nach Kenntnisnahme nachzumelden (vgl. Art. 5 Abs. 2 VPofi). Wird eine offenlegungspflichtige Zuwendung nach der Meldung betragsmässig erhöht, ist der neue Betrag gemäss *Ziffer 2* ebenfalls unverzüglich nachzumelden (vgl. Art. 76d Abs. 2 BPR). Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere grosse Zuwendungen bis zum Wahl- oder Abstimmungstermin offengelegt werden, weil auch an solchen spontanen Spenden ein besonderes Interesse für die Öffentlichkeit besteht. Wie zum Bundesrecht ausgeführt, soll diese Regelung zudem auch erschweren, die Überweisung von Zuwendungen zeitlich so zu steuern, dass die Spenden vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin nicht mehr gemeldet werden müssen.[24] Bezüglich der budgetierten Einnahmen ist eine Nachmeldung nur nötig, wenn die Kampagne neu den Schwellenwert von 20'000 Franken überschreitet. D.h. neu eingehende Spenden von 5'000 Franken oder weniger führen nicht dazu, dass das Budget in der Plattform angepasst werden muss. Solche Kleinspenden wirken sich bloss auf die Nachmeldepflicht aus, wenn dadurch der Schwellenwert der Kampagne von über 20'000 Franken erreicht wird.

Bis spätestens 60 Tage nach der Abstimmung oder Wahl ist das Total der für die Kampagne erfolgten Einnahmen zu melden (*Abs. 2 Bst. c*). Rein terminologisch wird im kantonalen Recht zum besseren Verständnis vom «Total der Einnahmen» gesprochen anstelle der «Schlussrechnung über die Einnahmen», wie es in Artikel 76d Absatz 1 Buchstabe b BPR vorgesehen ist. In

[23] Siehe Eidgenössische Finanzkontrolle, Transparenz in der Politikfinanzierung. Fragen und Antworten (Q&A), Version 2.2 (Stand 31. Mai 2023), Ziff. 4.1.8.
[24] VPofi-Erläuterungen, Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 VPofi, S. 14.

dieser «einnahmeseitigen Schlussrechnung» werden insbesondere auch die insgesamt eingegangenen Zuwendungen aufgeführt (siehe Art. 6 und 9 VPofi).

Die weiteren Modalitäten zur Meldung der offenpflichtigen Informationen (wie bspw. genaue Angaben des Budgets und des Totals der Einnahmen) regelt der Regierungsrat durch Verordnung (Art. 49c Abs. 3). Nach der Meldung der Informationen gemäss Absatz 2 werden diese umgehend bzw. spätestens nach 5 Arbeitstagen durch die Staatskanzlei veröffentlicht (siehe Art. 49d Abs. 2).

Absatz 3 zu den gemeinsamen Kampagnen entspricht materiell Artikel 76c Absatz 4 BPR. Demnach kann eine Kampagne auch mehreren politischen Akteurinnen und Akteuren zugerechnet werden. Diese sollen ihre Aufwendungen zur Berechnung des Schwellenwertes sowie die Zuwendungen zusammenrechnen und gemeinsam melden.[25] Zu denken ist bei dieser Bestimmung insbesondere an Wahlkampagnen, bei denen Kandidierende z.B. für den Regierungsrat oder Ständerat von verschiedenen Gruppierungen unterstützt werden (Unterstützung durch eigenes Wahlkomitee, eigene Partei bzw. Parteienbündnis sowie Verbände). In solchen Situationen kann es schwierig sein, die kampagnenführenden Akteurinnen und Akteure auseinanderzuhalten. Führen die verschiedenen Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne im Sinne der Gesetzgebung, so sind sie gesamthaft zu beurteilen. Die Gesetzesbestimmung zur gemeinsamen Kampagne wird der Regierungsrat gestützt auf Artikel 49c Absatz 3 in der Verordnung näher ausführen. Dabei wird er sich auch bei dieser Thematik am Bundesrecht und seiner Praxis ausrichten, die sich mit der ersten Anwendung des neuen Rechts am Entwickeln ist. Zu Artikel 76c Absatz 4 BPR hat das Bundesamt für Justiz (BJ) ein Grundsatzdokument verfasst, welches die gemeinsamen Kampagnen konkretisiert. Gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 VPofi und der Definition zur Kampagnenführung in Artikel 2 Buchstabe d VPofi folgert das BJ, dass die gemeinsamen Kampagnen die Kriterien der «gemeinsamen Planung» und des «gemeinsamen öffentlichen Auftritts» kumulativ erfüllen müssen. Beispielsweise brauche es eine gewisse Intensität und Kontinuität der gemeinsamen Aktivitäten, um die Kriterien einer gemeinsamen Kampagne zu erfüllen. Einfache koordinatorische Absprachen würden noch keine Aktivitäten darstellen, die ausreichend intensiv seien. Das BJ zeigt weiter anhand von praktischen Beispielen auf, was unter einer gemeinsamen Kampagne zu verstehen ist und grenzt sie bspw. von der üblichen Parteiarbeit ab.[26]

6.1.3 Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates

Weil die Ständeratswahlen kantonale Wahlen sind (Art. 56 Abs. 1 Bst. d KV; Art. 95 ff. PRG), verpflichtet das Bundesrecht nur die gewählten Ständeratsmitglieder zur Offenlegung (siehe Art. 76c Abs. 3 BPR). Somit wird mit den vorliegenden Bestimmungen die Lücke bei den Ständeratswahlen geschlossen: Die Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a gilt somit für Ständeratskampagnen von allen Kandidierenden und die Öffentlichkeit im Kanton Bern erfährt wie bei den Nationalratswahlen bereits vor dem Wahltag, wie bedeutende Kampagnen für den Ständerat finanziert werden.

Im Vergleich zur Offenlegungspflicht bei den anderen kantonalen Wahlen und den Abstimmungen gelten für die Ständeratswahlen die höheren Schwellenwerte gemäss Artikel 76c Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b BPR. Weil Personen anlässlich der eidgenössischen Gesamterneuerungswahlen oftmals sowohl für den Stände- und als auch den Nationalrat kandidieren und die Kampagnen häufig zusammen organisiert werden, würden unterschiedliche Schwellenwerte für

[25] Siehe BBl 2019 7875. Parlamentarische Initiative. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung. Bericht der Staatspolitischen der Kommission des Ständerates, S. 7889; VPofi-Erläuterungen, S. 10 und 13.
[26] Bundesamt für Justiz (BJ), Gemeinsame Kampagne gemäss Art. 76c Abs. 4 BPR, Notiz vom 20. Februar 2023; Grundsatzdokument Gemeinsame Kampagne gemäss Art 76c Abs 4 BPR d.pdf (admin.ch).

die betroffenen Akteurinnen und Akteure einen Zusatzaufwand bedeuten. Für einen einfachen Vollzug werden für die Ständeratswahlen daher Kampagnen über 50'000 Franken und Zuwendungen über 15'000 Franken offenlegungspflichtig sein.

Für eine einheitliche Regelung aller Kandidierenden für den Ständerat und in Übereinstimmung mit der Meldepflicht bei den Nationalratswahlen werden auch die gewählten bernischen Mitglieder des Ständerates ihr Total der Einnahmen gestützt auf das kantonale Recht nach 60 Tagen nach der Wahl dem Kanton bekannt geben müssen (Art. 49a Abs. 2 Bst. c; gemäss Bundesrecht müssen die gewählten Ständeratsmitglieder ihre Schlussrechnung über die Einnahmen 30 Tage nach Amtsantritt einreichen, siehe Art. 76d Abs. 1 Bst. c BPR).

6.1.4 Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht

Im kantonalen Recht werden nur jene Modalitäten des Bundesrechts (siehe Art. 76d Abs. 3 – 5 BPR) auf Gesetzesstufe geregelt, die aufgrund des Legalitätsprinzips auch zwingend erforderlich sind. Alle weiteren Modalitäten zur Meldung und Veröffentlichung der Informationen regelt der Regierungsrat in der Ausführungsverordnung (*Abs. 3*).

Weil bei der Transparenz über die Zuwendungen die Daten der Spenderinnen und Spender offengelegt werden sollen, ist auf Gesetzesebene zu regeln, welche Daten der zuständigen Stelle zu melden sind, die sie später veröffentlicht (Art. 49d Abs. 2). *Absatz 1* legt daher fest, dass bei einer offenlegungspflichtigen monetären und nichtmonetären Zuwendung insbesondere der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben ist (siehe Art. 76d Abs. 4 BPR).

In *Absatz 2* wird konkretisiert, wessen Angaben bei der Offenlegung der Zuwendungen zu melden sind: als Urheberin oder Urheber der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen. Diese Definition entspricht Artikel 10 Absatz 2 VPofi und soll verhindern, dass Umgehungen durch das Zwischenschalten von Drittpersonen (wie z.B. Vereinen) leicht möglich sind.[27] Wird eine Kampagne beispielsweise durch einen Sammelverein finanziert, so muss die kampagnenführende Person jene Spenderin bzw. jenen Spender offenlegen, die bzw. der eine Zuwendung über 5'000 bzw. 15'000 Franken ursprünglich mit dem Zweck der Kampagnenunterstützung an den Sammelverein geleistet hat. Insofern wird die offenlegungspflichtige Person mit Absatz 2 verpflichtet, die Urheberin bzw. den Urheber zu eruieren, sofern der Schwellenwert der einzelnen Zuwendung überschritten wird.[28]

Hinzuweisen ist bzgl. der weiteren Modalitäten, dass im Bund die Angaben mit einem Auszug aus der Buchhaltung sowie mit einem Bankauszug oder einer Bestätigung der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung zu belegen sind (siehe Art. 76d Abs. 5 BPR und Art. 10 Abs. 1 VPofi). Im Gegensatz dazu genügt es im Kanton Bern, in der Plattform ohne weitere Belege die erhaltenen Zuwendungen zu vermerken. Die Finanzkontrolle hat jedoch im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe das Recht, entsprechende Nachweise zu verlangen (siehe Art. 49e).

[27] VPofi-Erläuterungen, S. 17 zu Art. 10 Abs. 2.
[28] Siehe Eidgenössische Finanzkontrolle, Transparenz in der Politikfinanzierung. Fragen und Antworten (Q&A), Version 2.2 (Stand 31. Mai 2023), Ziff. 3.1.2 und 4.2.6.

6.1.5 Art. 49d Plausibilisierung und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen

Im Bund kontrolliert die Eidgenössische Finanzkontrolle einerseits, ob die gemeldeten Angaben und Dokumente vollständig und fristgerecht erfolgten (Art. 76e Abs. 1 Satz 1 BPR, Art. 11 VPofi), und anderseits führt sie stichprobenweise Kontrollen über die Korrektheit durch (Art. 76e Abs. 1 Satz 2 BPR, Art. 12 Abs. 1 VPofi). Diese beiden Kontrollen erfolgen innerhalb einer Frist von 15 Tagen seit dem Eingang der Angaben (Art. 76f Abs. 2 BPR). Im Kanton Bern findet hingegen eine Plausibilisierung der gemeldeten Angaben statt, die zeitlich und institutionell von der inhaltlichen Prüfung auf Stichprobenbasis getrennt ist.

Gemäss *Absatz 1 Buchstabe a* plausibilisiert die zuständige Stelle der Staatskanzlei, ob die Meldungen den Vorgaben gemäss Artikel 49a Absatz 2 und Artikel 49c Absatz 1 sowie den Vorgaben entsprechen, wie sie der Regierungsrat in der Ausführungsverordnung festlegen wird. Anders als im Bund (Art. 76e Abs. 1 Satz 1 BPR bzw. Art. 11 VPofi) wird nicht näher geprüft, ob die Akteurinnen und Akteure die gesetzlichen Fristen einhalten, weil diese Aufgabe von der Öffentlichkeit und im Falle einer Prüfung nachträglich von der Finanzkontrolle wahrgenommen werden kann. Rein terminologisch verwenden die kantonalen Bestimmungen – anstelle von «Angaben und Dokumenten» wie in Artikel 76e BPR – den offenen Begriff der «Informationen», der alle Aufzeichnungen unabhängig von ihrem Informationsträger umfasst (siehe auch Art. 2a Abs. 1 IMG).

Stellt die zuständige Stelle der Staatskanzlei fest, dass meldepflichtige Informationen fehlen oder offensichtlich fehlerhaft sind, macht sie gemäss *Absatz 1 Buchstabe b* die politischen Akteurinnen und Akteuren darauf aufmerksam. Sollen vollständige Angaben veröffentlicht werden, müssen sie innerhalb der Frist gemäss Absatz 2 nachgereicht werden. Stellt die Finanzkontrolle bei ihrer späteren Prüfung fehlende bzw. fehlerhafte Informationen fest, können die geprüften kampagnenführenden Akteurinnen und Akteure ihre fehlerhaften Informationen auch nach dem Urnengang auf der Plattform korrigieren. Die Plausibilisierung durch die Staatskanzlei findet bei jeder Meldung statt. Anders als bei einer formellen oder materiellen Prüfung beschränkt sich die Staatskanzlei jedoch darauf, grob zu kontrollieren, ob die Angaben vollständig bzw. nicht offensichtlich fehlerhaft sind. Diese Plausibilisierung ist somit als Dienstleistung der zuständigen Stelle der Staatskanzlei zu verstehen und unterscheidet sich damit grundsätzlich von der Prüfung der Finanzkontrolle gemäss Artikel 49e. Wie vorne unter Ziffer 3.2 ausgeführt, entspricht es der Konzeption der bernischen Transparenzregeln, dass die Kontrolle der gemeldeten Angaben hauptsächlich durch die Öffentlichkeit und nicht durch die Behörden erfolgen soll.

Somit trägt die Staatskanzlei für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen keine Verantwortung, die sie gemäss *Absatz 2* spätestens nach 5 Arbeitstagen nach deren Eingang auf der digitalen Plattform veröffentlicht.[29] Im Vergleich zum Bundesrecht (siehe Art. 76f Abs. 2 und 3 BPR) werden die Fristen zur Veröffentlichung aufgrund der blossen Plausibilisierung der gemeldeten Informationen verkürzt und vereinfacht. Damit die Öffentlichkeit zeitnah über die relevanten Finanzierungsbeträge informiert ist, erfolgt die Veröffentlichung des Budgets sowie der eingegangenen Spenden vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin und das Total der Einnahmen spätestens 60 Tage plus 5 Arbeitstage nach dem Urnengang. Auf der digitalen Plattform werden pro offenlegungspflichtige Person bzw. Personengesellschaft die Informationen gemäss Artikel 49a Absatz 2, d.h. die budgetierten Einnahmen, die monetären und nichtmonetären Zuwendungen sowie das Total der Einnahmen veröffentlicht. Bei den Zuwendungen werden auch der Wert, das Datum, der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung öffentlich gemacht (vgl. Art. 49c Abs. 1). Zu beachten ist, dass die erwähnten Personendaten im Internet veröffentlicht

[29] Auch die EFK, welche die formelle und materielle Kontrolle durchführt, weist bei der Veröffentlichung darauf hin, dass sie die Richtigkeit der veröffentlichten Angaben und Dokumente nicht gewährleistet (Art. 15 Abs. 1 VPofi).

werden dürfen, solange das öffentliche Interesse an der Publikation der Daten besteht (vgl. Art. 15b Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung [IMG; BSG 107.1]). Der Regierungsrat wird auf Verordnungsebene festlegen, bis wann die Personendaten aus der Plattform zu entfernen sind. Auch die weiteren Modalitäten der Veröffentlichung regelt der Regierungsrat in der Verordnung (Art. 49c Abs. 3).

6.1.6 Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht

Wie unter Ziffer 3.2 ausgeführt, soll im Kanton Bern die eigentliche Kontrolle der Offenlegungspflichten durch die Öffentlichkeit und nicht durch staatliche Sanktionen und Kontrollbehörden erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Konzeption stellt die Prüfung dar, welche die Finanzkontrolle stichprobenweise durchführt. *Absatz 1* entspricht somit in den Grundzügen Artikel 76e Absatz 1 Satz 2 BPR. Im Unterschied zum Bundesrecht, welches die Verletzung der Offenlegungspflicht mit Busse bestraft (Art. 76j BPR) und die zuständige Kontrollbehörde zur Anzeige der festgestellten Verletzungen verpflichtet (Art. 76e Abs. 3 BPR), folgt aus der materiellen Kontrolle im kantonalen Recht jedoch eine Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit (Art. 49f). Mit der Prüfung der offengelegten Informationen wird insbesondere geklärt, ob die politischen Akteurinnen und Akteure alle gesetzlich geforderten Informationen vollständig und korrekt gemeldet haben (siehe Art. 12 Abs. 2 VPofi).

Im bernischen Recht erfolgt diese Prüfung durch die Finanzkontrolle. Sie bietet sich aufgrund ihrer fachlichen Erfahrungen als Finanzaufsichtsorgan als zuständige Behörde an. Sie sorgt zudem aufgrund ihrer Stellung für die nötige Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Umsetzung der Transparenzpflichten durch die Akteurinnen und Akteure. Die Finanzkontrolle wird dabei nicht mit Vollzugsaufgaben wie der Administration der Offenlegungsregeln (Information, Bereitstellung der Plattform etc.) betraut, weshalb ihre Unabhängigkeit als oberstes Finanzaufsichtsorgan des Kantons nicht beeinträchtigt wird (siehe Art. 2 und Art. 11 Abs. 2 KFKG). Ihre Aufgabe begrenzt sich auf die stichprobenweise Prüfung der gemeldeten Informationen. Damit werden die beiden Funktionen «Entgegennahme/Veröffentlichung der Informationen nach der Plausibilisierung» und eigentliche «Prüfung» klar getrennt und zwei voneinander unabhängigen Behörden zugeteilt. Hinzuweisen ist, dass es sich bei der Prüfung der Offenlegungspflichten anders als bei den sonstigen Aufgaben der Finanzkontrolle um private statt öffentliche Gelder handelt (siehe daher auch die klare Aufgabenabgrenzung im separaten Abs. 1a von Art. 11 KFKG).

Die Finanzkontrolle ist grundsätzlich frei, in welchen Situationen und wie oft sie die Stichproben durchführt. Sie wird im Rahmen des Prüfungsplans jährlich entsprechende Ressourcen für die Umsetzung von Prüfungen im Bereich der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen festlegen und dies den politischen Gremien bekanntgeben (vgl. Art. 16 KFKG). Neben den im Rahmen der Jahresplanung vorgesehenen Prüfungsaktivitäten ist grundsätzlich auch die Durchführung von Prüfungen ad hoc möglich (z.B. bei Verdacht auf eine konkrete Pflichtverletzung).

In *Absatz 1* wird der Prüfungsumfang der Finanzkontrolle festgehalten, in dem sie ein Prüfungsurteil zur inhaltlichen Korrektheit und Vollständigkeit der veröffentlichen Informationen bzw. der von den Akteurinnen und Akteuren gemeldeten Informationen abgeben kann. Dies kann die Finanzkontrolle auf Basis von Stichproben vornehmen. Die Finanzkontrolle kann festlegen, bei welcher konkreten Wahl oder Abstimmung sie Prüfungen durchführen wird. Die stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Kampagnen erfolgt nach den berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung. Die Prüfung hat innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder der Abstimmung zu erfolgen.

In *Absatz 2* ist das Verfahren der Finanzkontrolle zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgabe umschrieben. Damit sie überprüfen kann, ob die Offenlegungspflichten gemäss Artikel 49a eingehalten wurden, kann sie gemäss *Buchstabe a* von den politischen Akteurinnen und Akteuren Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten aber auch nicht gemeldeten Informationen verlangen. Um die offenlegungspflichtigen Angaben effektiv prüfen zu können, kann die Finanzkontrolle von den Akteurinnen und Akteuren die Schlussrechnung der Kampagne mit den Aufwendungen und deren Finanzierung verlangen. D.h. neben dem Total der Einnahmen kann sie insbesondere auch die Gesamtaufwendungen der Kampagne und die weiteren Finanzierungen (z.B. Eigenmittel, Erträge oder Kleinspenden) einsehen. Die Finanzkontrolle kann Unterlagen auf dem Korrespondenzweg verlangen oder aber gemäss *Buchstabe b* Prüfungen vor Ort durchführen (vgl. Art. 12 Abs. 3 VPofi).

Die geprüften Akteurinnen und Akteuren sind sodann gemäss *Absatz 3* zur Mitwirkung bei der Prüfung verpflichtet und haben die Finanzkontrolle entsprechend zu unterstützen (vgl. Art. 13 VPofi). Stellt die Finanzkontrolle fest, dass die Akteurinnen oder Akteure gegen diese Mitwirkungspflicht verstossen, wird dies in der Berichterstattung gemäss Artikel 49f aufgeführt (das Verfahren von Art. 29 KFKG kommt gemäss Art. 11 Abs. 1a KFKG nicht zur Anwendung). Wie gesehen ist in Absatz 1 festgehalten, dass die Finanzkontrolle ihre Prüfungen «innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung» durchführen. Aus der Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 3 folgt somit, dass die Akteurinnen und Akteure ihre Informationen und Belege zu einer durchgeführten Kampagne während einem Jahr aufbewahren müssen.

6.1.7 Art. 49f Berichterstattung

Die Prüfungen schliesst die Finanzkontrolle mit einem Bericht ab, welcher die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit umfasst (*Abs.1*). Ein solcher Bericht kann beispielsweise die Grossratswahlen betreffen und die einzelnen Ergebnisse zu den stichprobenweise geprüften Kampagnen enthalten. Bevor der Bericht veröffentlicht wird, erhalten die geprüften politischen Akteurinnen und Akteure die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Teile des Prüfungsberichts zu äussern (*Abs. 2*). Die Akteurinnen und Akteure erhalten dazu eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Ihre allfällige Stellungnahme wird zusammen mit dem Prüfungsbericht der Finanzkontrolle auf der digitalen Plattform veröffentlicht (*Abs. 3*). Damit kann sich die Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die geprüfte Kampagne machen.

Anders als im Bundesrecht, welches die Beurteilung und Veröffentlichung von Verstössen gegen die Offenlegungspflichten den Gerichten überlässt (siehe Art. 76e Abs. 3 BPR, Art. 15 Abs. 3 VPofi), veröffentlicht die Finanzkontrolle die Prüfergebnisse und überlässt es der Öffentlichkeit, sich ein Urteil zu bilden.

Diese spezialgesetzliche Berichterstattung der Finanzkontrolle ist von derjenigen im KFKG abzugrenzen (siehe Art. 24 ff. KFKG). Die neue Aufgabe der Finanzkontrolle im Bereich der Offenlegungspflichten wird jedoch in geeigneter Form künftig auch in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht behandelt werden (Art. 25 KFKG).

6.1.8 Art. 49g Austausch von Informationen mit kommunalen Behörden

Mit *Absatz 1* wird ermöglicht, dass sich die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden direkt untereinander austauschen können, die gemäss ihrem Recht für die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen zuständig sind. Momentan verpflichtet

auf Gemeindeebene bloss die Stadt Bern politische Akteurinnen und Akteure zur Offenlegung ihrer Finanzierung.[30]

Diese Behörden können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der jeweiligen kantonalen und kommunalen Gesetzgebung über die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen erforderlich sind (*Abs. 2*).

Eine weitergehende Regelung zum Bearbeiten von Personendaten und dem Austausch von Informationen, wie sie das Bundesrecht in Artikel 76i BPR kennt, ist im PRG nicht nötig. So ergibt sich die Zulässigkeit der Datenbearbeitung (insb. von Angaben über politische Ansichten als besonders schützenswerte Personendaten) durch die zuständigen Behörden bereits klar aus den vorstehenden Bestimmungen und ist dieses Bearbeiten auch zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflicht zwingend erforderlich (siehe Art. 6 KDSG). Aufgrund der anderen Konzeption bei der Kontrolle der offenlegungspflichtigen Informationen wird insbesondere auch kein kantonales Anzeigerecht an die Strafverfolgungsbehörden eingeführt (vgl. Art. 76i Abs. 2 Bst. b BPR).

6.2 Indirekte Änderung des Finanzkontrollgesetzes (KFKG)

6.2.1 Art. 11: Abs. 1a (neu)

Wie zu Artikel 49e näher ausgeführt (siehe Ziff. 6.1.6), übernimmt die Finanzkontrolle die neue Aufgabe der Prüfung der Offenlegungspflicht. Wie die anderen Aufgaben der Finanzkontrolle ist sie ebenfalls in Artikel 11 des KFKG aufzuführen. Weil es sich um eine spezialgesetzliche Aufgabe auf dem Gebiet der politische Rechte handelt, die sich bezüglich des Verfahrens und der Berichterstattung einzig nach den Bestimmungen des PRG und nicht nach jenen des KFKG richtet, wird die neue Prüfungsaufgabe als separaten *Absatz 1a* ausgestaltet.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Wie erwähnt ist die vorliegende Gesetzesrevision durch die überwiesene Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» initiiert worden. Die Einführung von Offenlegungspflichten bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen ist nicht in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 enthalten. Die neuen Gesetzesbestimmungen und Kantonsaufgaben widersprechen ihr aber auch nicht. Es sind keine anderen wichtigen Planungen von dieser Vorlage betroffen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der Transparenzregelungen bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen fallen einmalige Kosten für den Aufbau und die Einführung der digitalen Plattform sowie zusätzlich jährlich wiederkehrende Kosten für den Betrieb der Plattform an. Die nachfolgenden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind Schätzungen, die sich auf den vorliegenden Gesetzesentwurf und die gemachten Erfahrungen des Bundes sowie des Kantons

[30] Siehe Kapitel 6a des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB Nr. 141.1) und Abschnitt 6a der Verordnung vom 23 März 2005 über die politischen Rechte (VPR; 141.11) der Stadt Bern.

Schwyz stützen. Der tatsächliche Finanzbedarf wird sich erst mit der vom Gesetzgeber verabschiedeten Vorlage zeigen, wobei anzunehmen ist, dass weitergehende Massnahmen auch zu zusätzlichen Kosten führen werden.

8.1 Aufbau der digitalen Plattform

Der Aufbau einer digitalen Plattform ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Transparenzregelungen. Die diesbezüglichen einmaligen Projektkosten für externe Beraterdienstleistungen belaufen sich auf 220'000 Franken. Zusätzlich wird ein projektbezogener Personalbedarf in der Staatskanzlei von 0.4 FTE und bei der kantonalen Finanzkontrolle von 0.2 FTE erwartet. Die geschätzten Kosten für den Aufbau der Plattform belaufen sich auf 60'000 Franken, sofern eine ähnliche Lösung verwendet werden kann, die bereits im Kanton Schwyz und in der Bundesverwaltung eingesetzt wird.

Untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht zum erwarteten Aufwand für den Aufbau und die Einführung der digitalen Plattform.

Leistung	Einmaliger Aufwand
Externe Beraterdienstleistungen	CHF 220’000
Interner Personalbedarf Staatskanzlei	0.4 FTE
Interner Personalbedarf Kantonale Finanzkontrolle	0.2 FTE
Entwicklungskosten Plattform	CHF 60'000

Tabelle 1: Aufwand für den Aufbau und die Einführung der digitalen Plattform

8.2 Wiederkehrende jährliche Folgekosten ab dem Jahr 2026

Für die Berechnung der jährlich wiederkehrenden Folgekosten wird der fachliche und technische Betrieb unterschieden.

Der fachliche Betrieb liegt einerseits bei der Staatskanzlei und umfasst die regelmässige Aktualisierung und Wartung der Plattform und deren Inhalte, die Plausibilisierung sowie den 1st-Level Support für die Nutzerinnen und Nutzer. Dazu wird ein kontinuierlicher Personalbedarf in der Staatskanzlei von 0.5 FTE erwartet.

Die Finanzkontrolle prüft stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht der politischen Akteurinnen und Akteuren. Dazu wird ein Personalbedarf in der Finanzkontrolle von ebenfalls 0.5 FTE geschätzt. Die Finanzkontrolle wird in einer ersten Phase bis Ende 2026 den zusätzlichen Ressourcenbedarf mit den vorhanden Mitarbeitenden leisten. Sobald der Zeitaufwand verlässlich abgeschätzt werden kann, wird die Finanzkontrolle (zusammen mit den in den letzten Jahren zusätzlichen übernommenen Aufgaben u.a. Whistleblowingstelle für kantonale Anstalten) bei der Finanzkommission einen Antrag um Erhöhung der Planstellen (ca. 1 FTE) stellen.

Der technische Betrieb der Plattform als SaaS-Lösung verursacht gemäss ersten Schätzungen wiederkehrende Kosten von jährlich 50'000 Franken. Dies beinhaltet auch alle 2nd-Level Support Leistungen zu Gunsten der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle. Die konkreten Kostenfolgen können jedoch erst nach Vorliegen der vollständigen Rechtsgrundlagen und in Kenntnis der neuen Transparenzregeln beziffert werden.

Untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht zum erwarteten Aufwand zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen inklusive Betrieb der digitalen Plattform.

Leistung	Wiederkehrender Aufwand
Interner Personalbedarf Staatskanzlei	0.5 FTE
Interner Personalbedarf Finanzkontrolle	0.5 FTE
Betriebskosten der Plattform	CHF 50'000

Tabelle 2: Wiederkehrender jährlicher Aufwand

8.3 Finanzierung

Gemäss Artikel 101 Absatz 3 KV ist vor der Übernahme einer neuen Aufgabe darzulegen, wie sie finanziert werden kann. Die aufgeführten Kosten der neuen kantonalen Aufgabe werden durch die allgemeinen Steuereinnahmen finanziert und sind – mit Ausnahme der voraussichtlich benötigten personellen Ressourcen - bereits in der Finanzplanung enthalten.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit der neuen Aufgabe ist ein administrativer Zusatzaufwand verbunden, der bei den Behörden schätzungsweise folgende personellen und organisatorischen Auswirkungen auslösen wird.

Nach Abschluss des Projekts wird der Betrieb der neuen Plattform durch die Staatskanzlei resp. durch den Fachbereich für Politische Rechte sichergestellt. Neben der Pflege und Aktualisierung der Plattform, sind insbesondere die nötigen Informationen im Vorfeld von Urnengängen abzubilden. Politische Akteurinnen und Akteure sind auf Fristen und Offenlegungspflichten hinzuweisen. Eingehende Angaben sind zu plausibilisieren und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Meldenden zu vervollständigen. Die Staatskanzlei übernimmt damit eine neue Aufgabe, die ohne entsprechende personelle Ressourcen nicht umgesetzt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Staatskanzlei zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 0.5 FTE benötigt, die im Rahmen des Finanzplanungsprozesses erstmals für 2025 einzustellen und zu bewilligen sind.

Für die stichprobenweisen Prüfungen der Einhaltung der Offenlegungspflichten der politischen Akteurinnen und Akteuren wird die Finanzkontrolle ab dem Geschäftsjahr 2026 Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer einsetzen. In einer ersten Phase wird die Finanzkontrolle diese Aufgaben mit dem bestehenden Personalbestand abdecken. Sobald der personelle Ressourceneinsatz verlässlich abgeschätzt werden kann, wird die Finanzkontrolle bei der Finanzkommission ein Gesuch um Erhöhung des Personalbestandes (von heute 24 FTE auf voraussichtlich 25 FTE) stellen. Durch die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben (z.B. Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und Whistleblowingstelle für die kantonalen Hochschulen) sollte zur Sicherstellungen der Erfüllung der Hauptaufgaben (Finanzaufsicht und Abschlussprüfungen) der Personalbestand der Finanzkontrolle überprüft und erhöht werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Hinzuweisen ist, dass im kantonalen Recht kein Vorbehalt der kommunalen Gesetzgebung vorgesehen ist, wie es das Bundesrecht in Bezug auf die kantonale Gesetzgebung kennt (Art. 76k BPR): die Gemeinden sollen bei den *kantonalen* Wahlen und Abstimmungen nicht noch zusätzliche kommunale Vorschriften erlassen können. Davon zu unterscheiden ist ihr Recht, gestützt auf ihre Autonomie die Transparenz bei der *kommunalen* Politikfinanzierung eigenständig regeln zu können und sich die zuständigen kommunalen Behörden für den Vollzug der Offenlegungspflichten mit den Kantonsbehörden austauschen können (Art. 49g).

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage nur geringe Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat. Mit dem neuen Recht werden kampagnenführende Akteurinnen und Akteure (wie Kampagnenorganisationen, Verbände, Parteien etc.) meldepflichtig, sofern sie die Schwellenwerte erreichen. Spendet ein Unternehmen mehr als 5'000 Franken für eine kantonale Wahl- oder Abstimmungskampagne (bzw. mehr als 15'000 Franken für eine Ständeratskampagne), so müssen diese Beträge durch die unterstützte Akteurin bzw. den unterstützten Akteur offengelegt werden. Diesem volkswirtschaftlich geringen administrativen Aufwand steht das Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz über die relevanten Finanzquellen der kantonalen Politik gegenüber.

Die Vorlage richtet sich stark am Bundesrecht aus, damit die verpflichteten Akteurinnen und Akteuren bei eidgenössischen wie bei bernischen Urnengängen möglichst denselben, einheitliche Transparenzregeln unterliegen. Das kantonale Recht weicht aber in bestimmten Bereichen vom Bundesrecht ab, um den administrativen Aufwand für die Privaten und die Behörden zu senken. Insbesondere erfolgen im Kanton Bern die Meldungen der erforderlichen Beträge vollständig digital und wird anstelle von staatlichen Kontrollen und Sanktionen weitgehend ein System der Selbstregulierung durch die Öffentlichkeit eingeführt (siehe oben Ziff. 3.2).

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Einführung von kantonalen Offenlegungspflichten im Allgemeinen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens unterstützen grossmehrheitlich die Einführung von Offenlegungspflichten bei kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen. Die Einführung wird von folgenden Organisationen und Behörden begrüsst: Kantonalparteien der GLP, Junge GLP (JGLP), Die Mitte, EVP, SP, GRÜNEN; Bernjurassischer Rat, Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne; Städte Biel, Burgdorf und Bern, Kirchgemeindeverband sowie Opendata.ch.

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer betonen, Transparenz sei entscheidend für das Vertrauen in die Politik, die unverfälschte Meinungsbildung und Chancengleichheit und damit das Funktionieren der Demokratie an sich. Es bestehe ein öffentliches Interesse, dass die Stimmberechtigen transparent informiert seien, wer politische Akteurinnen und Akteure massgeblich finanziell unterstütze. Die Vorlage schliesse eine Lücke, nachdem Offenlegungspflichten auf nationaler Ebene geschaffen wurden. Weiter wurde begrüsst, dass sich die kantonale Regelung stark am Bundesrecht orientiere und so auf die bestehenden Erfahrungen zurückgegriffen werden könne. Für die SP und die GRÜNEN gehe die Vorlage des Regierungsrates bei einigen

Punkten noch zu wenig weit und sie bedauern, dass der Vernehmlassungsentwurf in wesentlichen Punkten von der Motion abweiche, die der Revision zugrunde liege.

Die Kantonalparteien der SVP und der EDU, die Stadt Thun, der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) und der Gewerbeverband Berner KMU lehnen die vorgeschlagene Gesetzesänderung hingegen ab. Es wird befürchtet, die Gesetzesänderung schaffe administrativen und finanziellen Aufwand für Parteien, Politikerinnen und Politiker und die Verwaltung ohne effektiven Mehrwert für Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Finanzielle Mittel hätten bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen vergleichsweise geringe Wirkung. Zudem sei eine Umgehung der Vorschriften relativ einfach möglich, es werde eine Scheingenauigkeit resp. Scheintransparenz geschaffen.

Mit Überweisung der Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Für den Regierungsrat zeigen die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, dass die Einführung von kantonalen Offenlegungspflichten für Wahl- und Abstimmungskampagnen von den Parteien, Behörden und Organisationen mehrheitlich getragen wird. Er hält daher an seiner Vorlage grundsätzlich fest. Die vorgesehenen Abweichungen zum Bundesrecht, welche die Transparenzpflichten im Kanton Bern vereinfachen sollen, sieht er auch als Kompromiss und Entgegenkommen zu den kritischen Stimmen des Vernehmlassungsverfahrens.

12.2 Parteienfinanzierung und Kampagnenausgaben

Die GRÜNEN, SP, GLP und die Stadt Bern beantragen, die Offenlegungspflicht auf die Parteienfinanzierung für die im Grossen Rat vertretenen Parteien auszudehnen, wie es die als Postulat überwiesene Ziffer 1 der Motion verlangte. Es sei unverständlich, weshalb die Parteienfinanzierung auf Bundesebene transparent sein sollte, auf kantonaler Ebene hingegen nicht. Die Offenlegung der allgemeinen Parteienfinanzierung sei ein wichtiges Element der Transparenz, insbesondere, weil Parteien Themen auch ausserhalb von eigentlichen Kampagnen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen bewirtschaften und damit auf die öffentliche Meinung Einfluss nehmen würden. Die EVP hingegen erachtet es als sinnvoll, dass die kantonalen Transparenzbestimmungen im Unterschied zum Bundesrecht auf eine Offenlegung von Bilanz und Erfolgsrechnung der politischen Parteien verzichten und den Fokus stattdessen einzig auf Wahlen und Abstimmungskampagnen legen würden.

Auch um die Umsetzung der Vorschriften für Parteien und Verwaltung schlank zu belassen, hält der Regierungsrat fest, die Offenlegungspflicht auf die Kampagnen zu kantonalen Wahlen und Abstimmungen zu beschränken. Weil die kantonalen Offenlegungspflichten somit nur die Kampagnenfinanzierung umfassen, wurden die Bestimmungen im Gesetz sowie die Ausführungen im vorliegenden Vortrag im Vergleich zur Vernehmlassungsversion entsprechend umbenannt (analog zu Art. 76c BPR): Transparenz bzw. Offenlegungspflicht «bei den Wahl- und Abstimmungskampagnen» statt «bei der Politikfinanzierung».

Die SP und der Gemeinderat der Stadt Bern fordern Transparenzbestimmungen auch bei den Kampagnenausgaben, weil nachgewiesen werden müsse, für welche Zwecke die finanziellen Mittel eingesetzt würden.

Der Regierungsrat hält hingegen an seiner Vorlage fest und beschränkt die Transparenzpflicht auf die Einnahmenseite einer Kampagne. Wie oben in Ziffer 3.3 beschrieben, werden die Ausgaben nur bei der Berechnung des Gesamttotals einer Kampagne eine Rolle spielen.[31] Dies entspricht dem Bundesrecht: Der Bundesgesetzgeber hatte bewusst darauf verzichtet, die Offenlegung der Ausgaben und der Vermögenslage (z.B. Bilanz und Erfolgsrechnung) zu verlangen. Die Bürgerinnen und Bürger wollten wissen, wer die Parteien bzw. Kampagnen finanziert. Ob die Parteien (bzw. die weiteren Organisationen) das Geld für Personal oder für Sachleistungen ausgeben, sei für die Öffentlichkeit kaum von Interesse.[32]

12.3 Offenlegungspflicht bei den Ständeratswahlen

Die SVP und die EVP beantragen, auf kantonale Offenlegungspflichten für Ständeratswahlen zu verzichten. Nach ihrer Ansicht sollte das kantonale Recht nicht weitergehen als das Bundesrecht, welches nur die gewählten Ständeratsmitglieder zur Transparenz verpflichtet. Die SP fordert andererseits, dass bei Ständeratswahlen für alle Kandidierenden dieselben (tieferen) Schwellenwerte gelten sollen wie bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Weil die Ständeratswahlen kantonale Wahlen sind, kann das Bundesrecht nur die gewählten Mitglieder des Ständerates zur Offenlegung verpflichten. Mit Artikel 49b sollen die Transparenzregeln auch für nicht gewählte Ständeratskandidierende gelten und es werden somit alle Kampagnen zu den Ständerats- und Nationalratswahlen gleichbehandelt und offenlegungspflichtig. Das schliesst im Kanton Bern eine bestehende Lücke für die Transparenz bei Kampagnen zu den eidgenössischen Wahlen. Aufgrund ihrer gesamtkantonalen Wirkung sollen bei Kampagnen zu den Ständeratswahlen ausserdem die höheren Schwellenwerte des Bundesrechts gelten. National- und Ständeratswahlen werden in der Praxis häufig als Einheit wahrgenommen, weshalb unterschiedliche Schwellenwerte weniger praktikabel wären.

12.4 Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten

Die GLP, Die Mitte, GRÜNEN, SP und die Städte Biel und Bern sowie der Kirchgemeindeverband beantragen, Sanktionsmöglichkeiten insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung der Transparenzregeln und/oder verstärkte Kontrollen einzuführen.

Demgegenüber erachten es die SVP, die EVP, die JGLP und der Gewerbeverband Berner KMU als sinnvoll, dass keine Strafbestimmungen aufgenommen wurden und sich die Berichterstattung der Finanzkontrolle zu den Prüfungsergebnissen nicht an eine übergeordnete Kontroll- oder Strafbehörde wende, sondern an die Öffentlichkeit.

Sowohl bei der geforderten Einführung von Sanktionsmöglichkeiten als auch bei der Verschärfung der Kontrollmöglichkeiten hält der Regierungsrat an seiner Konzeption fest. Auf systematische Kontrollen soll zugunsten einer schnellen Veröffentlichung der gemeldeten Angaben verzichtet werden, sodass sich die Öffentlichkeit vor dem Urnengang ein Bild zu den eingesetzten Mitteln machen kann. Aus Sicht des Regierungsrates kann die Finanzkontrolle nach dem Urnengang mit Stichproben gezielter vorgehen, als wenn eine Kontrolle systematisch und mit hohem Verwaltungsaufwand bei allen Akteurinnen und Akteuren durchgeführt werden müssten. Nach der bernischen Konzeption soll es der Öffentlichkeit statt den Straf- oder Verwaltungsbehörden überlassen werden, welche Schlüsse sie z.B. aus einem Prüfungsbericht der Finanzkon-

[31] Um die offenlegungspflichtigen Angaben effektiv prüfen zu können, kann die Finanzkontrolle aber gestützt auf Art. 49e Abs. 2 Bst. a auch die Aufwendungen einsehen, um die Angaben über die Einnahmen zu plausibilisieren (siehe oben Ziff. 6.1.6).
[32] Bericht SPK-S zur BPR-Änderung, S. 7886.

trolle ziehen will. Wie die lebhafte öffentliche Debatte und mediale Berichterstattung zur Finanzierung der eidgenössischen Wahlen 2023 gezeigt hat, fand gestützt auf die veröffentlichten Angaben ein Diskurs vor dem Urnengang statt. Der Regierungsrat sieht die Essenz der neuen Transparenzregeln in der raschen und unmittelbaren Veröffentlichung der Informationen, der ausgelösten Diskussion in der Bevölkerung und im Allgemeinen dem dadurch ausgelösten Kulturwandel. Eine voraussichtlich deutlich spätere Verurteilung bei fehlbarem Verhalten dürfte hingegen kaum einen Mehrwert bringen. Aufgrund dieser Ausrichtung der Transparenzregeln auf die Öffentlichkeit sieht der Regierungsrat die vorliegende Gesetzgebung auch als geeigneten Bereich an, wo zugunsten der Entlastung der Strafbehörden auf neue Sanktionsinstrumente verzichtet werden kann. Sollte sich die Kontrolle durch die Öffentlichkeit nach den ersten Erfahrungen mit den kantonalen Offenlegungspflichten als ungenügend erweisen, könnten später immer noch Sanktionsmöglichkeiten oder stärkere Kontrollen eingeführt werden.

12.5 Verbot von anonymen Spenden

Die EVP, SP, GRÜNEN, GLP und JGLP fordern in ihren Stellungnahmen, anonyme Spenden analog zum Bundesrecht auch im kantonalen Recht zu verbieten. Wer die Veröffentlichung seiner Spende vermeiden wolle, spende so beispielsweise einfach zweimal 3'000 Franken anonym und entgehe der Veröffentlichung.

Wie oben in Ziffer 3.1 zum Zweck der Offenlegungspflichten ausgeführt, sollen sich die kantonalen Transparenzregeln auf die Geldbeträge mit einem gewissen Beeinflussungspotenzial fokussieren, weshalb entsprechende Schwellenwerten festgelegt werden. Aus Sicht des Regierungsrates besteht bereits mit der Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a ff. eine genügende Grundlage, damit die Öffentlichkeit die Namen der bedeutenden Spenden ab 5'000 bzw. 15'000 Franken erfährt, weil die begünstigten Akteurinnen und Akteure die Namen der Urheberin bzw. des Urhebers der Zuwendung melden müssen (Art. 49c Abs. 1). Er geht davon aus, dass für die begünstigte Akteurin bzw. den begünstigten Akteur in der Praxis in aller Regel erkennbar ist, von wem die grossen Spenden oberhalb des Schwellenwertes stammen. Eine wissentliche Stückelung unter dem Schwellenwert ist zudem nicht zulässig. Betrags- und anzahlmässig dürften anonymen Spenden keine grosse Bedeutung haben (so dürften wohl vorab Klein- und Kleinstspenden anonym erfolgen, bspw. im Rahmen eines digitalen Crowdfundings oder einer analogen Spendensammlung an einem Parteianlass), weshalb die Gesetzgebung das praxisnahe Szenario abbildet.

Sollte es trotzdem zu grossen anonymen Spenden kommen, könnte die Finanzkontrolle bei ihrer Prüfung bspw. feststellen, dass die Zuwenderin bzw. der Zuwender nicht genügend ausgewiesen wurde. Die Öffentlichkeit würde damit erfahren, dass die Akteurin bzw. der Akteur Spenden über dem Schwellenwert aus einer unbekannten Quelle erhalten hat, was zu einem entsprechenden Reputationsschaden führen dürfte.

12.6 Höhe der Schwellenwerte

Die SP und Opendata.ch empfinden die gewählten Schwellenwerte als zu hoch. Die SP verweist dabei auf die Beträge, die in den anderen Kantonen und der Stadt Bern gelten und beantragt die Schwellenwerte für die Kampagnen von 20'000 auf 10'000 Franken sowie für die einzelnen Zuwendungen von 5'000 auf 1'000 Franken zu senken. Die SVP empfindet die Grenzen hingegen als zu tief und für kantonale Kampagnen kaum ausreichend, weshalb sie grundsätz-

lich eine Erhöhung beantragt. Weiter verlangt sie, bei Zuwendungen steuerbefreiter Organisationen tiefere Schwellenwerte vorzusehen, um effektiv Transparenz herzustellen. Die EVP erachtet die vorgesehenen Schwellenwerte wiederum als angemessen.

Für den Regierungsrat sind zum einen Kampagnen für kantonale Abstimmungen und Wahlen bzgl. Höhe der offenlegungspflichtigen Beiträge nicht vergleichbar mit jenen in der Stadt Bern. Zum andern liegen die gewählten Schwellenwerte, wie bereits oben in Ziff. 6.1.2 zu Artikel 49a erwähnt, zwischen jenen des Bundes und den anderen Kantonen mit einer tieferen Bevölkerungszahl. Der Regierungsrat schätzt die gewählten Schwellenwerte daher als angemessen ein und verzichtet zugunsten eines einfachen Vollzug darauf, die Schwellenwerte je nach Organisation unterschiedlich auszugestalten.

12.7 Weitere Themen der Vernehmlassung

Aus Sicht der JGLP würde eine nicht offenlegungspflichtige Spende von knapp unterhalb von 5'000 Franken zu einer *überproportionalen Einflussnahme* führen. Es sei ein offensichtlicher Fehler, die relative Höhe der Zuwendungen gegenüber dem Budget einer Kampagne zu vernachlässigen. Für den Regierungsrat würde der Vollzug der Offenlegungspflichten hingegen erheblich komplizierter, wenn die offenlegungspflichtigen Zuwendungen in ein Verhältnis zum Gesamtbudget einer Kampagne gesetzt werden müssten. Eine solche Differenzierung ist auch im Bundesrecht nicht vorgesehen.

Die GLP und JGLP beantragen, die Vorlage mit einer Regelung zu ergänzen, die das Anonymisieren von *Spenden via «Drittakteure»* wie z.B. Spendenvereine verhindern sollten. Die eidgenössischen Wahlen 2023 hätten gezeigt, dass die Transparenzvorschriften mehrmals legal mithilfe von eigens dafür gegründeten Spendenvereinen umgangen worden seien. Der Kanton Bern habe die Chance, aus dieser Erfahrung auf Bundesebene zu lernen und die Lücke zu schliessen. Der Regierungsrat ist mit dem Anliegen einverstanden und erachtet solche Spendenvereine für die beabsichtigte Transparenz als störend. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 VPofi gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als Urheberin oder Urheber der Zuwendung, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen. Wie die Erläuterungen ausführen, soll mit dieser Definition verhindert werden, dass Umgehungen durch das Zwischenschalten von Drittpersonen (wie z.B. Vereinen) leicht möglich sind.[33] Diese Definition des Bundesrechts wird daher ins PRG übernommen (Art. 49c Abs. 2). Werden Kampagnen dennoch z.B. mittels Gönnervereinen finanziert, so werden solche bei Überschreiten des Schwellenwertes öffentlich bekannt und kann die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Prüfung weitere Abklärungen vornehmen.

Die SVP verlangt, dass die bevorstehende Veröffentlichung den im Prüfungsbericht erwähnten Betroffenen (Parteien, Kandidierende, Spenderinnen und Spender) *in Form einer anfechtbaren Verfügung* mitgeteilt werden soll. Aus Gründen des Datenschutzes und des Rechtsschutzes habe die bevorstehende Veröffentlichung derart sensibler Daten in Form einer Verfügung zu erfolgen. Der Regierungsrat sieht aus folgenden Gründen keine Lücken im Rechtsschutz: Erstens hat die Finanzkontrolle als kantonale Behörde den Datenschutz bei ihrer Berichterstattung zu wahren. Zweitens entspricht es der Konzeption der bernischen Regelung, dass der Prüfungsbericht nicht in Form einer förmlichen Verfügung der geprüften Akteurin bzw. dem geprüften Akteur zugestellt wird und bei Differenzen kein Verwaltungsjustizverfahren angestrengt werden soll. Mit dem Prüfungsbericht der Finanzkontrolle wird nämlich kein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis i.S.v. Artikel 49 VRPG begründet, sondern eine Berichterstattung zu den Of-

[33] VPofi-Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 2, S. 17.

fenlegungspflichten ermöglicht. Dabei wird den betroffenen Akteurinnen und Akteuren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und ihnen ermöglicht, ihre inhaltliche Kritik am Prüfungsbericht als eigene Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit vorzubringen.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Änderung des Gesetzes über die politische Rechte (PRG) zu beschliessen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1075
Gesetz über die politischen Rechte

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **141.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 64 Verteilung der Mandate an die Wahlkreise [1] Der Regierungsrat verteilt die 160 Mandate wie folgt auf die Wahlkreise: a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis Berner Jura erhält zwölf Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch 148 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht. c Restverteilung: Die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen erhalten je eines der restlichen Mandate. [2] Erreichen bei der Restverteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe c zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los (Art. 92). [3] Innerhalb des Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet. [4] Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	[3] Innerhalb des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der ~~Gesamtbevölkerung~~französisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet.			
Art. 88 Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland 1. Grundsatz	**Art. 88** Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung ~~im Wahlkreis~~des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland 1. Grundsatz			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Haben nach der Sitzverteilung nach Artikel 83 bis 85 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland die Listen der Französischsprachigen nicht die nach Artikel 64 Absatz 3 garantierte Anzahl Sitze erhalten, so werden Umverteilungen vorgenommen. [2] Die Umverteilungen erfolgen innerhalb der gemischtsprachigen Listengruppen derselben politischen Gruppierung (Art. 70) und dürfen das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreis nicht ändern.	[1] ~~Haben nach der~~ Ergibt die Sitzverteilung nach Artikel 83 bis 85 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland ~~die Listen der Französischsprachigen~~, dass nicht ~~die~~alle nach Artikel 64 Absatz 3 ~~garantierte Anzahl~~ garantierten Sitze ~~erhalten~~mit französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten besetzt werden können, so werden Umverteilungen vorgenommen.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.			
	Bern, 2. September 2024	Bern, 14. Oktober 2024		Bern, 30. Oktober 2024

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Im Namen des Regierungsrates Der Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2889

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. Februar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.538
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Rechtsgrundlagen ... 2
2.2 Statistische Grundlagen für die Garantiesitzberechnung ... 3
2.3 Zahl der Garantiesitze sowie Umverteilungen bei früheren Wahlen ... 3
2.4 Die Problematik der heutigen Regelung ... 4
2.5 Rechtsgutachten Glaser ... 4
2.6 Expertise Pulver ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5

4. Erlassform ... 6

5. Rechtsvergleich ... 6

6. Umsetzung ... 6

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 6

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 8

9. Finanzielle Auswirkungen ... 8

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 8

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 8

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 8

1. Zusammenfassung

Vor jeder Grossratswahl legt der Regierungsrat die Zahl der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate gestützt auf die aktuellen Bevölkerungszahlen fest. Nach dem Willen des Verfassungsgebers ist dabei im Wahlkreis Biel-Seeland eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Vorgabe, die im Gesetz über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) geregelt wird und seit den Grossratswahlen 2006 gilt, gab immer wieder Anlass zur Diskussion.

Nachdem die Staatskanzlei 2015 ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Andreas Glaser eingeholt und verschiedene Diskussionen mit dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) geführt hatte, entschied die Juradelegation des Regierungsrates, die Zweckmässigkeit und Zukunftsfähigkeit der geltenden Regelungen zur Umverteilung von Sitzen zu überprüfen. Die Staatskanzlei beauftragte deshalb alt Regierungsrat Prof. Dr. iur. Bernhard Pulver mit einer Expertise.

Der Expertenbericht sowie die im Rahmen der Vorarbeiten zum Bericht geführten Diskussionen führten schliesslich zur vorliegenden Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte. Neu werden auch die auf nicht nach Sprache getrennten Listen gewählten Frankophonen an die Anzahl Garantiesitze angerechnet. Ausserdem werden der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland neu so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der deutsch- und französischsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises – und nicht wie bisher an Gesamtbevölkerung – entspricht.

Parallel zur vorliegenden Gesetzesänderung wird die Verordnung über die politischen Rechte (PRV, BSG 141.112) angepasst. Neu soll die Datengrundlage für die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise bei den Grossratswahlen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Ebenso wird die bereits verwendete, unbestrittene Datengrundlage zur Berechnung des Garantiesitzanspruchs für die französischsprachige Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland (kumulierte Daten der Strukturerhebung des Bundesamts für Statistik) in der Verordnung verankert. Ausserdem wird die Berechnung der Anzahl Garantiesitze leicht angepasst. Neu werden die «Zweisprachigen» je hälftig an die deutsch- und französischsprachigen Bevölkerungsanteile angerechnet und die Fremdsprachigen nicht mehr in die Berechnung einbezogen werden. Diese Änderungen dürften bei den Wahlen 2026 voraussichtlich zu einem zusätzlichen und damit zu fünf Garantiesitzen für die französischsprachige Minderheit führen.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) sieht in Artikel 73 Absatz 3 vor, dass bei der Wahl des Grossen Rats «eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland sicherzustellen» ist.

Diese Regelung wird im PRG konkretisiert: Artikel 64 Absatz 3 PRG enthält eine Sitzgarantie für die französischsprachige Minderheit. Den Frankophonen werden so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Werden weniger französischsprachige Kandidatinnen und Kandidaten gewählt als die garantierte Sitzzahl, werden gemäss Artikel 88 Absatz 1 PRG Umverteilungen von den deutsch- zu den französischsprachigen Listen jener politischen Gruppierungen vorgenommen, die nach Sprache getrennte Listen eingereicht haben. Dabei werden die im Verhältnis wählerstärksten französischsprachigen Listen in einem rechnerischen Verfahren vorab berücksichtigt.

Die Umverteilung findet nur innerhalb derjenigen politischen Gruppierungen statt, die – auf freiwilliger Basis – bei den Wahlen nach Sprachen getrennte Listen eingereicht haben (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 PRG).

Die geltenden Regeln wurden mit der Wahlkreisreform 2006 geschaffen und sind bei der Wahlkreisreform 2010 unverändert übernommen worden. Auslöser der Reform 2006 war die Verkleinerung des Grossen Rates. Dabei wurde ein Wahlkreis «Biel-Seeland» geschaffen. Aufgrund der Grösse und des tieferen Anteils der französischsprachigen Wählerinnen und Wähler im neuen Wahlkreis wäre die Vertretung der französischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohner der Region Biel im Grossen Rat gefährdet gewesen. Mit der neuen Verfassungsnorm sollten deshalb die französischsprachige Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland geschützt und ihre Präsenz bzw. die Vertretung ihrer Anliegen und Sichtweisen im Grossen Rat sichergestellt werden.

2.2 Statistische Grundlagen für die Garantiesitzberechnung

Zur Ermittlung des Anteils der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland bedarf es einer zuverlässigen Datengrundlage. Die Berechnung stützte sich bis 2014 auf die Daten der eidgenössischen Volkszählung. Diese wurde bis zum Jahr 2000 in Form einer Vollerhebung durchgeführt und erfasste u.a. das Merkmal der Sprache.

Da die Volkszählung vom Bund nicht mehr als Vollerhebung durchgeführt wird, stützte sich der Regierungsrat bei der Festlegung der Zahl der Garantiesitze für die Grossratswahlen 2018 und 2022 auf die Daten zur Hauptsprache aus der neuen Strukturerhebung des Bundesamts für Statistik (BFS). Die Strukturerhebung erfasst Personen ab 15 Jahren, die in einem Privathaushalt leben. Es handelt sich dabei um eine Stichprobenerhebung, die mittels Fragebogen durchgeführt wird. Ein Abstellen auf kumulierte Daten aus mehreren Jahren erlaubt grundsätzlich plausible und genügend präzise Aussagen.

Bei der Strukturerhebung zur Hauptsprache können die Befragten mehrere Hauptsprachen angeben. Es resultieren in der Auswertung die Kategorien „Nur Deutsch“, „Nur Französisch“ „Deutsch und Französisch“ sowie „Weder Deutsch noch Französisch“. Als Französischsprachige wurden bisher die Französischsprachigen in Abgrenzung zu sämtlichen Anderssprachigen (Deutsch, Italienisch, alle anderen Sprachen) berücksichtigt. Die Kategorie „Weder Deutsch noch Französisch“ wurde den Anderssprachigen zugerechnet. Die Kategorie „Deutsch und Französisch“ wurde bei der Berechnung für die Grossratswahlen 2018 und 2022 den Kategorien „Deutsch“ und „Französisch“ gemäss deren Anteil im Verhältnis von „Nur Deutsch“ zu „Nur Französisch“ angerechnet.

2.3 Zahl der Garantiesitze sowie Umverteilungen bei früheren Wahlen

Bei den Grossratswahlen 2006, 2010, 2014 und 2018 waren der französischsprachigen Minderheit jeweils drei von 26 Sitzen garantiert. Die französischsprachigen Listen im Wahlkreis Biel-Seeland erreichten bis heute nie alle drei Sitze aus eigener Kraft. Bei den Wahlen 2006, 2010 und 2014 mussten jeweils zwei Sitze von einer deutsch- zur französischsprachigen Liste derselben politischen Gruppierung umverteilt werden, 2018 wurde ein Sitz umverteilt. Da einzig die Parteien SP und FDP regelmässig nach Sprache getrennte Listen eingereicht haben, wurden die Umverteilungen jeweils innerhalb dieser Parteien vorgenommen.

Bei den Grossratswahlen 2022 wurden der französischsprachigen Minderheit bei neu 27 Sitzen (+1 Sitz) des Wahlkreises Biel-Seeland vier Mandate garantiert. Nur die französischsprachige Liste der PSR (Parti socialiste romand) erreichte bei den Wahlen ein Mandat aus eigener Kraft. Drei Sitze mussten daher von einer deutschsprachigen Liste an die französischsprachige Liste derselben Listengruppe umverteilt werden. Die Umverteilung betraf die drei Parteien FDP, SP

und SVP, bei denen je ein Sitz umverteilt wurde. Die SVP hatte bei den letzten Grossratswahlen vom 27. März 2022 erstmals eine französischsprachige Liste eingereicht.

2.4 Die Problematik der heutigen Regelung

Die geltende Umverteilungsregelung setzt voraus, dass genügend Parteien freiwillig nach Sprachen getrennte Listen eingeben. Sollte dies bei einer künftigen Wahl nicht der Fall sein, könnte gemäss den geltenden Bestimmungen keine Umverteilung vorgenommen werden.

Die heutige Regelung enthält auch keine Lösung für den Fall, dass die Parteien, die nach Sprachen getrennte Listen einreichen, nicht genügend Sitze für die nötigen Umverteilungen erreichen. Auch in diesem Fall könnte die gesetzlich vorgesehene Mindestvertretung nicht realisiert werden.

Ausserdem besteht die Problematik, dass französischsprachige Personen, die auf anderen, nicht nach Sprache getrennten Wahlvorschlägen gewählt werden, bei der Bestimmung der Anzahl französischsprachiger Gewählter nicht berücksichtigt werden (bspw. früher Béatrice Struchen auf der Liste der SVP oder François Contini auf der Liste der Grünen).

Bei den Grossratswahlen 2022 gab zudem die Tatsache, dass nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten auf der französischsprachigen SVP-Liste auch tatsächlich französischsprachig waren, bereits im Vorfeld der Wahl Anlass zu zahlreichen Diskussionen. Nach den Wahlen lehnte die erstplatzierte Person auf der französischsprachigen SVP-Liste wegen einer beruflichen Unvereinbarkeit die Wahl ab. Nachdem mehrere nicht frankophone Personen auf der Liste die Wahl ablehnten, nahm schliesslich der fünftplatzierte Kandidat im Grossen Rat Einsitz.

Vor diesem Hintergrund äusserte der RFB Bedenken und warf die Frage auf, wie zukünftig sichergestellt werden könne, dass die Garantiesitze nur Personen zufallen, die die frankophone Gemeinschaft sowohl sprachlich wie auch kulturell repräsentieren.

2.5 Rechtsgutachten Glaser

Im Jahr 2015 beauftragte die Staatskanzlei Prof. Dr. Andreas Glaser, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Garantiesitzregelung zu klären. Im entsprechenden Gutachten[1] kam Andreas Glaser zum Schluss, dass die geltende Lösung mit dem Umverteilungsmechanismus rechtlich zulässig sei, «die Festsetzung der Zahl der Garantiesitze (...) sich allerdings nicht auf die Strukturerhebung des BFS abstützen dürfe», ihr müsse vielmehr eine Vollerhebung zugrunde liegen. Des Weiteren erachtete der Experte die geltende Umverteilungslösung zwar als zulässig, aber letztlich nicht sachgerecht und empfahl eine Aufteilung des Wahlkreises Biel-Seeland in zwei Unterwahlkreise.

2.6 Expertise Pulver

Im Jahr 2021 hat die Staatskanzlei alt Regierungsrat Prof. Dr. Bernhard Pulver gebeten, die heutige Lösung einer angemessenen Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland bei den Grossratswahlen auf ihre Zweckmässigkeit zu untersuchen

[1] Rechtsgutachten «Garantiesitze für die französischsprachige Minderheit im Grossratswahlkreis Biel-Seeland» vom 10. September 2015, Prof. Dr. Andreas Glaser unter Mitarbeit von MLaw Corina Fuhrer

und mögliche Alternativen zu prüfen. Dem vorausgegangen waren ein entsprechender Prüfauftrag durch die Juradelegation des Regierungsrates und das Anliegen des RFB, es sei eine andere Berechnungsweise für die Ermittlung der französischsprachigen Minderheit festzulegen. Bernhard Pulver hat im Rahmen seiner Abklärungen Gespräche mit allen im Grossen Rat vertretenen Parteien des Wahlkreises Biel-Seeland sowie mit der Bieler Delegation für Jurafragen geführt.

In seinem Bericht vom 26. Januar 2022[2] formulierte der Experte Empfehlungen gestützt auf eine breite Auslegeordnung zur Berechnungsmethode des Garantiesitzanspruchs und zum Umverteilungsmechanismus.

In Bezug auf die Methodik der Sitzgarantie empfahl er, bei der geltenden Regelung zu bleiben. Keine der geprüften Alternativen (Umverteilung auf allen Listen oder Schaffung von Unterwahlkreisen) stiess auf breite Unterstützung der Betroffenen und jede Variante warf neue Fragen und Probleme auf. Hingegen regte er eine Anpassung bei der Berechnungsweise für die Ermittlung der französischsprachigen Minderheit an (hälftige Anrechnung der «Zweisprachigen» an die deutsch- und französischsprachigen Bevölkerungsanteile sowie eine Nichtberücksichtigung der Fremdsprachigen). Zusätzlich zog er als politisch tragfähige Möglichkeit die Anrechnung aller französischsprachiger Gewählten an die Anzahl Garantiesitze in Betracht.

Die heute verwendete Datengrundlage zur Garantiesitzberechnung (kumulierte Daten der Strukturerhebung des BFS) erachtete Bernhard Pulver als unbestritten und die von Andreas Glaser in seinem Gutachten verlangte Vollerhebung als weder rechtlich noch politisch erforderlich. Das Gutachten Glaser kannte damals die vom Regierungsrat gewählte Lösung des Abstützens auf eine zeitliche Datenreihe (kumulierte Daten) nicht. Diese erweiterte Datengrundlage reduziert die Fehleranfälligkeit der Stichprobe wesentlich und macht die gewählte Lösung vertretbar.

Eine Anpassung der Berechnungsregeln – hälftige Anrechnung der «Zweisprachigen» und damit die Stärkung der Vertretung der frankophonen Gewählten im Wahlkreis – erachtete der Experte zwar nicht als völlig unbestritten, aber politisch tragfähig. Des Weiteren sei die Lösung unbestritten, die Fremdsprachigen in der Berechnung nicht mehr den Deutschsprachigen zuzurechnen, sondern vielmehr unberücksichtigt zu lassen. Die neuen Regeln zur Garantiesitzberechnung dürften zukünftig zu einem zusätzlichen und damit zu fünf Garantiesitzen führen.

Im Nachgang an die Grossratswahlen 2022 legte Bernhard Pulver in einem Ergänzungsbericht vom 26. September 2022[3] Möglichkeiten dar um sicherzustellen, dass auf «französischsprachigen Listen» im Wahlkreis Biel-Seeland nur Frankophone kandidieren. Er sprach sich für die Aufnahme einer Bestimmung aus, wonach die Parteien bei Einreichung einer französischsprachigen Liste zu bestätigen haben, dass die entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten französischsprachig sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Änderung des PRG wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit auch die nicht auf nach Sprache getrennten Listen gewählten Französischsprachigen an die Garantiesitze angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist eine Deklarationspflicht für sämtliche französischsprachig Kandidierende im Sinne von Artikel 73 Absatz 3 KV. Die Deklarationspflicht wird in der PRV geregelt werden. Zudem wird die Methode zur Berechnung der Zahl der garantierten

[2] Bericht Prof. Dr. iur. Bernhard Pulver «Garantiesitze für die Französischsprachigen im Wahlkreis Biel-Seeland» vom 26.01.2022
[3] Ergänzungsbericht Prof. Dr. iur. Bernhard Pulver «Garantiesitze für die Französischsprachigen im Wahlkreis Biel-Seeland» vom 26. September 2022

Mandate angepasst. Der französischsprachigen Bevölkerung werden neu so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung – und nicht mehr an der Gesamtbevölkerung – des Wahlkreises entspricht.

4. Erlassform

Wegen der grundlegenden Natur der Regelung soll für die Anrechnung sämtlicher gewählter Französischsprachiger an die Garantiesitze eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Auch die grundsätzliche Anpassung der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Garantiesitze erfolgt auf Gesetzesstufe. Die detaillierten Berechnungsschritte zur Ermittlung des prozentualen Anteils der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland werden hingegen in der Verordnung festgehalten. Ebenso werden die statistischen Berechnungsgrundlagen für die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise und die Deklarationspflicht der französischsprachigen Kandidierenden auf Verordnungsstufe verankert. Die Verordnungsänderungen erfolgen gleichzeitig mit der Gesetzesanpassung.

5. Rechtsvergleich

Die anderen mehrsprachigen Kantone kennen keine Sitzgarantie für die sprachliche Minderheit, wie sie Artikel 73 Absatz 3 KV enthält. Dementsprechend finden sich in deren Rechtsordnungen auch keine vergleichbaren Regeln zur hier vorgeschlagenen Anpassung der gesetzlichen Umsetzung dieser Verfassungsgarantie.

6. Umsetzung

Die angepassten Regelungen zu den Garantiesitzen für die französischsprachige Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland sollen bei den Grossratswahlen 2026 erstmals zur Anwendung gelangen.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 64 Absatz 3
Der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland werden neu so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises – und nicht wie bisher an der Gesamtbevölkerung – entspricht.

Zur Festlegung des Garantiesitzanspruchs für die französischsprachige Bevölkerung im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland muss die französischsprachige Bevölkerung ermittelt werden. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland wird neu in der PRV (Art. 61b Abs. 1) geregelt. Dabei wird auf die Daten zur Hauptsprache in der Strukturerhebung des BFS abgestellt.

Die Strukturerhebung des BFS teilt die Personen in der betroffenen Region in fünf sprachliche Kategorien ein: «Nur Deutsch», «Nur Französisch», «Deutsch und Französisch», «Weder Deutsch noch Französisch» sowie «Sprache unbekannt». Neu werden die «Zweisprachigen» je hälftig an die deutsch- und französischsprachigen Bevölkerungsanteile angerechnet. Da nicht

eruiert werden kann, ob sich die Fremdsprachigen der französischsprachigen oder der deutschsprachigen Sprachgruppe näher fühlen, wird die Kategorie «Weder Deutsch noch Französisch» zukünftig bei der Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung nicht mehr berücksichtigt. Die kleine Gruppe «Sprache unbekannt» wurde bereits früher nicht in die Garantiesitz-Berechnung einbezogen.

Artikel 88 Titel
Der Titel wurde sprachlich leicht angepasst, indem das Adjektiv «zweisprachig» eingefügt wurde. Der Begriff «zweisprachiger Wahlkreis Biel-Seeland» wird in Absatz 1 sowie in Artikel 70 analog gebraucht.

Artikel 88 Absatz 1
Die heutige Regelung zur Garantie einer angemessenen Anzahl Sitze für die französischsprachige Minderheit berücksichtigt nur die auf französischsprachigen Listen als «französischsprachig» bezeichneten Wahlvorschläge. Nur auf solchen Listen gewählte Personen werden der französischsprachigen Minderheit angerechnet.

Neu sollen auch französischsprachige Gewählte auf nicht nach Sprache getrennten Listen den Garantiesitzen für die französischsprachige Bevölkerung angerechnet werden. Bevor Sitze gemäss den geltenden Bestimmungen umverteilt werden, wird daher festgestellt, ob auf nicht nach Sprachen getrennten Listen französischsprachige Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt wurden. Diese werden, wie die Gewählten auf französischsprachigen Listen, von der Gesamtzahl der Garantiesitze abgezogen. Anschliessend werden die übrigbleibenden Garantiesitze nach den heute gültigen Regeln umverteilt (siehe Abs. 2 und Art. 89).

Scheidet eine französischsprachige Gewählte oder ein französischsprachiger Gewählter von einer nicht nach Sprachen getrennten Liste vor Ablauf der Amtsdauer aus oder lehnt er oder sie die Wahl ab, so kann die erste Ersatzperson oder eine der nächsten Ersatzpersonen der entsprechenden Liste nachrücken. In diesem Fall kann – im Gegensatz zum Nachrücken auf einer rein französischsprachigen Liste – der Garantiesitzanspruch nicht mehr gewährleistet werden (es sei denn, auch die nachrückende Person sei zufälligerweise ebenfalls französischsprachig). Der umgekehrte Fall ist ebenfalls möglich. Eine französischsprachige Person auf einer nicht nach Sprachen getrennte Liste kann vor Ablauf der Amtsdauer für eine deutschsprachige Person nachrücken, womit eine Übervertretung der Französischsprachigen möglich wäre. Dieser Fall ist jedoch weniger wahrscheinlich, da auf nicht nach Sprachen getrennten Listen im Regelfall die Mehrheit der Kandidierenden deutschsprachig ist.

In der Praxis dürfte die Wahl von französischsprachigen Kandidierenden auf gemischtsprachlichen Listen nicht oft vorkommen. Dass ein so besetzter Sitz während laufender Legislatur vakant wird, ist wiederum selten. Vor diesem Hintergrund dürfte das Nachrücken einer deutschsprachigen Person für ein französischsprachiges Grossratsmitglied nur ganz selten vorkommen.

Zu bedenken ist zudem, dass der vorzeitige Rücktritt eines Grossratsmitglieds während der Legislatur in aller Regel frei gewählt ist (ausgenommen sind Ursachen wie Krankheit oder gar Tod) und die mögliche Untervertretung zeitlich stets beschränkt wäre.

Mögliche Lösungsvorschläge, wie bspw. ein Nachrücken der nächstbestgewählten französischsprachigen Person oder eine Nachnominierung durch die Listenunterzeichnenden, wurden aus demokratiepolitischen Überlegungen verworfen.

Inkrafttreten
Im Frühjahr 2025 wird der Regierungsrat die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise für die Grossratswahlen 2026 festlegen. Die Gesetzesänderung soll im Hinblick auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss über die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise am 1. April 2025 in Kraft treten.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 wird die Vertretung der französischsprachigen Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland nicht explizit thematisiert. Die Garantiesitze stehen jedoch im Einklang mit dem Ziel 4, wonach der Kanton Bern als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz die Zweisprachigkeit fördert und sie als Chance nutzt.

9. Finanzielle Auswirkungen

In der Wahl- und Abstimmungssoftware wird die Funktionalität für die Sitzberechnung angepasst werden müssen. Die Anpassungskosten werden sich voraussichtlich im tiefen fünfstelligen Bereich bewegen und von der Staatskanzlei zur gegebenen Zeit im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses einzustellen sein.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Artikel 64 Absatz 3
Die geänderte Berechnungsart, dass der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland neu so viele Mandate garantiert werden, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises entspricht, fand grundsätzlich Zustimmung bei den Vernehmlassungsteilnehmenden. Einzig die Mitte sprach sich dafür aus, an der bestehenden Berechnungsart festzuhalten, da eine Verteilung der Garantiesitze bemessen am Anteil an der Gesamtbevölkerung aufschlussreicher sei.

Artikel 88 Absatz 1
Die neue Regelung, wonach auch französischsprachige Gewählte auf nicht nach Sprachen getrennten Listen den Garantiesitzen angerechnet werden, wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt (so bspw. von EVP, SVP, Mitte und GLP, aber auch von der DBAJ und PLR). Hingegen kam von den französischsprachigen Parteien aus der Region (PS Bienne-Seeland, PSR und PLR) sowie von den Grünen, DBAJ und CJB Kritik, da bei vorzeitigem Rücktritt des französischsprachigen Grossratsmitglieds möglicherweise eine deutschsprachige Person nachrücken könnte

Da das Nachrücken einer deutschsprachigen Person für ein französischsprachiges Grossratsmitglied in der Praxis wohl äusserst selten vorkommen wird, eine Untervertretung zeitlich beschränkt wäre und kein anderer Lösungsvorschlag demokratiepolitisch zu überzeugen vermag, wurde an der Revisionsvorlage festgehalten.

Ergänzung der Vorlage
Die GLP und die Mitte regten an, das vorliegende Revisionsvorhaben zur Abschaffung des Werbematerialversands bei Wahlen bzw. zur Regelung der Vorfrankierung von Wahl- und Abstimmungscouverts zu nutzen. Da die Revision bereits weit fortgeschritten war und sich die Vorlage auf das Thema der Garantiesitze im Wahlkreis Biel-Seeland beschränkte, verzichtet der Regierungsrat darauf, die Anliegen in die Vorlage aufzunehmen.

Eine Ausweitung der Revision auf das Thema der Garantiesitze für den Berner Jura – wie von der SVP und der Mitte angesprochen – stand bei der vorliegenden Revision nicht zur Diskussion. Eine Neuregelung würde überdies eine Verfassungsänderung bedingen.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	185-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.260
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Ochsenbein (Bévilard, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1041/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zwingendes obligatorisches Staatsvertragsreferendum bei Abstimmung über EU-Rahmenabkommen 2.0

Der Regierungsrat wird in Bezug auf ein mögliches institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union beauftragt,

1. sich beim Bundesrat sowie beim eidgenössischen Parlament aktiv dafür einzusetzen, dass bei einer allfälligen eidgenössischen Abstimmung nebst dem Erfordernis des Volksmehrs auch dasjenige des Ständemehrs gilt (obligatorisches Staatsvertragsreferendum)
2. im Falle einer Nichtunterstellung des entsprechenden Bundesbeschlusses unter das obligatorische Staatsvertragsreferendum alle rechtlich möglichen Massnahmen (z. B. Rechtsgutachten, Beschwerden usw.) einzuleiten, um das Erfordernis des Ständemehrs zu erzwingen
3. im Falle einer Nichtunterstellung des entsprechenden Bundesbeschlusses unter das obligatorische Staatsvertragsreferendum im Namen des Kantons Bern das Referendum nach Artikel 141 BV zu ergreifen und darauf hinzuwirken, dass sich mindestens sieben weitere Kantone der Referendumsergreifung anschliessen
4. ~~im Falle einer Nichtunterstellung des entsprechenden Bundesbeschlusses unter das obligatorische Staatsvertragsreferendum und im Falle eines Zustandekommens des fakultativen Referendums die eidgenössische Abstimmung im Kanton Bern nicht durchzuführen~~

Ziffer 4: Zurückweisung durch das Büro des Grossen Rates am 05.09.2024

12|00|D|v02

Begründung:

In keinem anderen Land dieser Welt ist die Bevölkerung so frei und kann so viel selbst bestimmen wie in der Schweiz. Das geplante EU-Rahmenabkommen 2.0 ist in Wahrheit ein Unterwerfungsvertrag: Gemäss «Common Understanding» würden EU-Richter über dem Schweizer Stimmvolk stehen und für die Schweiz entscheiden. Das wäre das Ende der Freiheit und der demokratischen Rechte der Bürger. Deshalb ist der EU-Vertrag zwingend dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Volk und Stände müssen zwingend das letzte Wort haben. Im ersten Artikel der Bundesverfassung steht klipp und klar: Die Schweizerische Eidgenossenschaft sind das Schweizervolk und die Kantone. Es ist also völlig klar, dass ein so weitreichender Vertrag wie das EU-Rahmenabkommen 2.0 die doppelte Zustimmung erfordert. Es liegt im Interesse des Kantons Bern, dass auch die Kantone über die Anbindung der Schweiz an die Europäische Union mitbestimmen können.

Auch Professor Andreas Glaser, der sich weder für, noch gegen das Rahmenabkommen ausspricht, sagt in Bezug auf das Erfordernis des obligatorischen Referendums[1]: «[…] auf dieser Grundlage müsste das Parlament meines Erachtens das neue Abkommen dem obligatorischen Referendum unterstellen, da es qualitativ an den EWR-Beitritt heranreicht.»

Das geplante EU-Rahmenabkommen 2.0 umfasst unsere Staatsordnung, Rechtsprechung, eine Verknüpfung aller bestehenden und künftigen Abkommen (wie zum Beispiel in den Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit), sowie einen regelmässigen «finanziellen Beitrag» der Schweiz an die EU (Tributzahlung). Es handelt sich also um einen Vertrag mit massiven Auswirkungen auf die Schweiz. Trotzdem will die Classe politique eine obligatorische Volksabstimmung umgehen und damit das Ständemehr aushebeln.

Nun braucht es den Kanton Bern – wie auch weitere Kantone – die für die direkte Demokratie einstehen und auch die demokratisch und verfassungsmässig gewollte Mitsprache der Kantone sicherstellen. Die schleichende Anbindung der Schweiz an die EU muss unter allen Umständen verhindert werden. Wenn diese auf demokratiepolitisch unhaltbaren Wegen erfolgen soll, muss der Kanton einschreiten und im Sinne eines Winkelried-Moments vorangehen, Unannehmlichkeiten auf sich nehmen und den verfassungswidrigen Nichteinbezug der Stände nicht zur Abstimmung bringen.

Begründung der Dringlichkeit: Beim EU-Rahmenabkommen 2.0 handelt es sich um eine Schicksalsfrage für die Unabhängigkeit, Selbstbestimmung, direkte Demokratie und Neutralität der Schweiz. Der Kanton Bern muss sein Interesse beim Bund wahren und sicherstellen, dass in dieser Frage nicht nur das Volk, sondern auch die Stände mitbestimmen dürfen. Beide Verhandlungsparteien – die Schweiz und die EU – haben sich ausserdem das Ziel gesetzt, Ende 2024 die Verhandlungen über das neue Abkommen abzuschliessen. Ein rasches Handeln ist deshalb zwingend notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat zuletzt am 26. Juni 2024 eine Standortbestimmung zu den laufenden Verhandlungen mit der Europäischen Union (EU) vorgenommen, die am 18. März 2024 offiziell eröffnet wurden.[2] Mit der Aktualisierung von fünf bisherigen und mit zwei neuen Binnenmarktabkommen, mit verbindlicheren Kooperationen und mit einer Verstetigung des Schweizer Beitrags soll die Beziehung Schweiz-EU weiterentwickelt und stabilisiert werden. Die aktuell laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und der EU sind entsprechend umfassend. Es ist offen, wann ein konkretes Verhandlungsergebnis bzw. ein Vertragspaket (Staatsvertrag) vorliegen wird.

[1] https://www.iwp.swiss/das-neue-eu-abkommen-koennte-die-direkte-demokratie-bedrohen-sagt-andreas-glaser/
[2] Vgl. Der Bundesrat nimmt eine Standortbestimmung zu den laufenden Verhandlungen vor (admin.ch)

Die Bundesverfassung bestimmt in Artikel 141, wann ein Staatsvertrag dem fakultativen Referendum unterliegt. Das fakultative Staatsvertragsreferendum kann nur gegen Staatsverträge ergriffen werden, die von grosser zeitlicher oder materieller Tragweite sind (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1–3 BV). Untersteht ein Staatsvertrag dem fakultativen Staatsvertragsreferendum, findet eine Referendumsabstimmung statt, wenn 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone dies innerhalb von 100 Tagen ab der amtlichen Veröffentlichung des fraglichen Staatsvertrags (bzw. seiner parlamentarischen Genehmigung) verlangen (Art. 141 Abs. 1 BV). Kommt ein fakultatives Staatsvertragsreferendum zustande, muss die Mehrheit der Stimmenden dem Staatsvertrag zustimmen («einfaches Mehr» gemäss Art. 141 i.V.m. Art. 142 Abs. 1 BV).

Fällt ein Staatsvertrag in den Anwendungsbereich des obligatorischen Referendums nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV, kommt es von Verfassungs wegen zu einer Volksabstimmung. Dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum unterstehen der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit und zu supranationalen Gemeinschaften. Untersteht ein Vertragspaket dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum, erfordert sein Abschluss ein «doppeltes Mehr». Das heisst, die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Kantone müssten ihm zustimmen (Art. 140 Abs. 1 i.V.m. Art. 142 Abs. 2 BV). Zu berücksichtigen ist, dass politische Vorstösse und Initiativen, die das obligatorische Referendum auf zusätzliche Staatsverträge erweitern wollten, bisher keine politischen Mehrheiten fanden. So lehnten 2012 die Stimmbevölkerung (75.3 % Nein zu 24.7 % Ja) und sämtliche Kantone die Volksinitiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)» deutlich ab, welche weitere völkerrechtliche Verträge mit bestimmten Auswirkungen dem obligatorischen Referendum unterstellen wollte.[3]

Gestützt auf Erwägungen des Bundesamtes für Justiz (vgl. Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 27. Mai 2024 «Das Staatsvertragsreferendum im Bundesverfassungsrecht, Rechtliche Übersicht und Analyse») ist davon auszugehen, dass ein allfälliges Vertragspaket wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten wird und durch Bundesgesetze umgesetzt werden muss (Art. 164 Abs. 1 BV). Gegen das Vertragspaket wird daher voraussichtlich das fakultative Staatsvertragsreferendum ergriffen werden können. Hingegen dürfte das Vertragspaket gemäss dem Verhandlungsmandat keinen Beitritt vorsehen, weder zu einer Organisation für kollektive Sicherheit noch zu einer supranationalen Gemeinschaft wie der EU. Daher dürfte es dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV grundsätzlich nicht unterstehen.

Das Gutachten des Bundesamtes für Justiz äussert sich weiter zu einem ausserordentlichen, d. h. nicht in der Bundesverfassung geregelten Staatsvertragsreferendum. Beim sog. «Staatsvertragsreferendum sui generis» handelt es sich um eine eigene Art obligatorisches Staatsvertragsreferendum für Staatsverträge, die bestimmte Grundelemente der Bundesverfassung aushebeln (z. B. die Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in ihrem substantiellen Kern). Insbesondere aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage ist ein solches Staatsvertragsreferendum in der Verfassungsrechtslehre umstritten. Zudem trat das Parlament 2021 auf eine Vorlage zur entsprechenden Ergänzung der Bundesverfassung nicht ein. Das Gutachten kommt gestützt auf diesen Umstand und anhand weitergehender Erwägungen zu folgendem Schluss: «*Zwar ist eine definitive Beurteilung der Referendumspflichtigkeit des Vertragspakets erst möglich, wenn ein paraphiertes Verhandlungsergebnis vorliegt. Dass das Vertragspaket insgesamt bestimmte Grundelemente der Bundesverfassung offenkundig aushebeln wird, ist jedoch nicht zu erwarten. Das Szenario, dass es einem möglicherweise von Artikel 140 Absatz 1*

[3] Am 1. Oktober 2024 wurde mit der Lancierung der eidgenössischen Volksinitiative 'Für eine direktdemokratische und wettbewerbsfähige Schweiz – keine EU-Passivmitgliedschaft (Kompass-Initiative)' ein neuer Anlauf gestartet, die Rechtslage bzgl. Staatsvertragsreferendum zu ändern. Die Initiative verlangt u.a., dass völkerrechtliche Verträge, die eine Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen, Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden sollen und dass dies insb. für ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU gelten soll.

Buchstabe a BV herleitbaren Staatsvertragsreferendum sui generis unterstehen würde, wird daher aller Voraussicht nach ausser Betracht bleiben.»

Zu den Ziffern 1 und 2
Für den Regierungsrat sind die initiierten Weiterentwicklungen der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU von grundlegender Bedeutung für alle drei Staatsebenen und verschiedene kantonale Aufgabenbereiche. Er verfolgt daher die laufenden Verhandlungen eng und wird sich im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen aktiv zum Inhalt der verhandelten Lösungen einbringen. Die politische Mitwirkung des Kantons Bern an der Europapolitik des Bundes erfolgt weiter im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die sich ebenfalls eingehend mit dem Verhandlungsergebnis befassen und dabei dessen Inhalt sowie die Auswirkungen der Verträge auf die Kantone berücksichtigen wird.

Die mit der Motion thematisierte Frage, ob das dannzumal vorliegende Vertragspaket dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV untersteht, ist vorab eine Rechtsfrage und durch den Bund zu beantworten. Eine abschliessende Beurteilung ist zudem erst möglich, wenn das Vertragspaket fertig verhandelt und dessen Auswirkungen insbesondere auf die Bundesverfassung und die kantonalen Kompetenzen bekannt sind. Das Verhandlungsmandat lässt vermuten, dass der bewährte Ansatz der bilateralen Vertragspakete fortgesetzt wird und die geltenden Kompetenzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Gerichte unverändert bleiben. Wie das Gutachten des Bundesamtes für Justiz aufzeigt, ist der Anwendungsbereich für ein Staatsvertragsreferendum sui generis nach geltendem Recht ohnehin klein und käme höchstens in Frage, wenn der Staatsvertrag bestimmte Grundelemente der Bundesverfassung offenkundig aushebeln würde. Zur rechtlichen Frage, inwieweit das Verhandlungspaket oder Teile davon einem obligatorischen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen sind, wird sich der Regierungsrat bei der politischen Mitwirkung daher nicht oder nur zurückhaltend äussern. Er sieht weiter davon ab, eigene Rechtsgutachten zu Lasten des Kantonsbudgets in Auftrag zu geben oder durch Spezialistinnen bzw. Spezialisten vertieft prüfen zu lassen, ob dem Kanton allfällige Rechtsmittel gegen einen entsprechenden Bundesbeschluss zur Verfügung stehen würden.

Zu Ziffer 3
Selbst wenn aufgrund der politischen Beurteilung ein fakultatives Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 141 BV durch acht Kantone ergriffen würde, unterliegt das entsprechende Vertragspaket (bzw. der entsprechende parlamentarische Genehmigungsbeschluss) einzig dem «einfachen Mehr» und erfordert kein Ständemehr. Das gemäss Titel und Begründung verfolgte Anliegen, das Vertragspaket dem Ständemehr zu unterstellen, könnte mit dem Ergreifen eines Kantonsreferendum nicht erreicht werden. Im Übrigen liegt derzeit wie dargelegt noch gar kein Verhandlungsergebnis vor, weshalb die Frage, ob der Kanton Bern das fakultative Kantonsreferendum ergreifen oder initiieren soll, auch noch nicht beurteilt werden kann.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die motionierten Forderungen ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	048-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.68
Eingereicht am:	07.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rashiti (Gerolfingen, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Reinhard (Thun, FDP) Kullmann (Thun, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	772/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für mehr Transparenz: Ausdrücke wie «kostenlos», «unentgeltlich» oder «gratis» sollen in Gesetzestexten und amtlichen Dokumenten durch «aus Steuergeldern finanziert» ersetzt werden»

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Änderung der Terminologie: Die Bezeichnungen «kostenlos», «unentgeltlich» usw. werden in allen Erlasstexten, Regelwerken, amtlichen Dokumenten und Veröffentlichungen bei einer allfälligen Änderung durch «aus Steuergeldern finanziert» ersetzt.

2. Anwendung: Diese Änderung gilt für alle Bereiche, in denen die Bezeichnungen «kostenlos», «unentgeltlich» usw. derzeit verwendet werden, einschliesslich Bildung, Gesundheit, Sozialdienste und öffentliche Infrastruktur.

3. Sensibilisierung und Kommunikation: Der Regierungsrat wird die Öffentlichkeit über diese terminologische Änderung informieren und sensibilisieren, indem er die Bedeutung von Steuertransparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung öffentlicher Gelder hervorhebt.

Begründung:

Wir schlagen vor, unsere Rechts- und Verwaltungssprache zu überarbeiten, um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Realität unserer öffentlichen Dienstleistungen widerzuspiegeln. Der Begriff der *Kostenlosigkeit* und *Unentgeltlichkeit*, der in unseren amtlichen Texten häufig verwendet wird, verschleiert eine unbestreitbare wirtschaftliche Realität: Jede Dienstleistung, die als *kostenlos* oder *unentgeltlich* bezeichnet wird, wird in Wirklichkeit aus Steuergeldern, Abga-

12|00|D|v02

ben oder staatlichen Gebühren finanziert. Als Beispiel sei hier Artikel 13 des Volksschulgesetzes genannt, der besagt, dass der Unterricht in der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist, ohne darauf hinzuweisen, dass diese Dienstleistung von allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern vorfinanziert wird.

Dieser Ansatz zeigt eine grundlegende Inkohärenz zwischen der in unseren Erlasstexten verwendeten Terminologie und der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Realität auf. Die Verwendung von *kostenlos* oder *unentgeltlich* zur Beschreibung öffentlicher Dienstleistungen ist irreführend, da damit impliziert wird, dass diese Dienstleistungen keine Kosten verursachen. In Wirklichkeit wird jedoch jede so genannte *kostenlose* oder *unentgeltliche* Dienstleistung durch Steuergelder finanziert. Jede Bürgerin und jeder Bürger trägt durch ihre/seine Steuerabgaben zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungen bei, was bedeutet, dass diese Dienstleistungen nicht im absoluten Sinne des Wortes *kostenlos* oder *unentgeltlich* sind, sondern von der Allgemeinheit vorfinanziert werden.

Der Begriff der *Kostenlosigkeit* oder der *Unentgeltlichkeit* in den Erlasstexten verschleiert daher den direkten Bezug zwischen den öffentlichen Dienstleistungen und ihrer Finanzierung durch die Bürgerinnen und Bürger. Dies kann zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Werts der Dienstleistungen und zu einer Unkenntnis der Herkunft der Mittel, die sie ermöglichen, führen. Darüber hinaus kann dies einen unverantwortlichen Verbrauch von Ressourcen fördern, da die Nutzerinnen und Nutzer nicht dazu angehalten werden, über die tatsächlichen Kosten und den Wert nachzudenken.

Es ist somit wichtig, unsere Rechtssprache zu überarbeiten, damit sie die wirtschaftliche Realität besser widerspiegelt. Die Ersetzung in unseren amtlichen Dokumenten von *kostenlos* und *unentgeltlich* durch *«aus Steuergeldern finanziert»* würde die Tatsache verdeutlichen, dass öffentliche Dienstleistungen das Ergebnis einer kollektiven Finanzierungsanstrengung sind. Diese Änderung würde zu einem besseren Verständnis der Finanzierungsmechanismen öffentlicher Dienstleistungen beitragen und die Bürgerinnen und Bürger dazu ermutigen, mehr Verantwortung für die Nutzung und den Wert dieser Dienstleistungen zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang beantragen wir, die Bezeichnungen *kostenlos* und *unentgeltlich* in unserer Gesetzgebung und in allen amtlichen Dokumenten systematisch durch die Bezeichnung *«aus Steuergeldern finanziert»* zu ersetzen. Diese Änderung der Terminologie ist nicht nur eine Frage der Semantik, sondern auch eine Frage der Transparenz, der Verantwortung und des Respekts gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern. Sie erkennt offen die Rolle der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bei der Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen an und zeigt die wirtschaftliche Realität hinter dem Schleier der *Kostenlosigkeit/Unentgeltlichkeit* auf.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion wirft eine gerechtfertigte Frage auf. Der Regierungsrat anerkennt, dass die Verwendung der Begriffe *Kostenlosigkeit* und *Unentgeltlichkeit* im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen zur irrtümlichen Annahme verleiten könnte, diese Dienstleistungen verursachten keine Kosten, sie seien den Bürgerinnen und Bürgern schlicht geschuldet und könnten ohne finanzielle Folgen vermehrt werden. Es stimmt, dass die in der Gesetzgebung verwendete Terminologie die Herkunft der nötigen finanziellen Mittel für das Erbringen der Dienstleistungen verschweigt. Aber dabei handelt es sich um eine ausschliesslich ökonomische Sichtweise, die diese Terminologie zunächst als nicht sinnvoll erscheinen lassen könnte.

Anders sieht es für die Bevölkerung aus, also aus der Sicht natürlicher und juristischer Personen, die der Rechtsordnung unseres Kantons und der Schweiz unterstellt sind. Die zentrale

Rolle der Gesetzgebung ist weder pädagogisch noch symbolisch, sie soll nicht auf die wirtschaftliche Realität der Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen aufmerksam machen, sondern Normen festlegen. Normen definieren hauptsächlich die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger. Die Rechtssprache muss verständlich und der Kommunikation dieser Rechte und Pflichten angepasst sein.

Laut Artikel 56 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, BSG 620.0) gilt der Grundsatz, dass wer Hoheitsakte oder andere staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, Gebühren zu entrichten hat. Die Gesetzgebung versetzt sich folglich zuerst an die Stelle der grundsätzlich der Gebührenpflicht unterworfenen Person, was richtig und angemessen ist. Die Gesetzgebung sieht Ausnahmen vor. Eine Dienstleistung kann folglich für die Person, die sie in Anspruch nimmt, zu Recht als kostenlos betrachtet werden, weil sie sie erhält, ohne dass sie dafür zu diesem Zeitpunkt eine Gebühr entrichten muss.

Für den Regierungsrat ist es offensichtlich, dass keine Bürgerin oder kein Bürger ernsthaft glaubt, dass die öffentlichen Dienstleistungen, wie zum Beispiel der Unterricht an der Volksschule, das Strassennetz oder die unentgeltliche Rechtspflege, nichts kosten und von niemandem bezahlt werden. Im Gegenteil wissen alle, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Bildungsniveau, dass staatliches Handeln in erster Linie aus den von Steuerpflichtigen entrichteten Steuern und Abgaben finanziert und folglich vom Gemeinwesen getragen wird.

Die gesamte kantonale Gesetzgebung gemäss der Forderung dieser Motion anzupassen, würde zahlreiche Änderungen nach sich ziehen, deren Notwendigkeit nicht ausgewiesen ist. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Terminologie zwischen dem Deutschen und dem Französischen unterschiedlich ist, mit «gratuit» und «exempté du paiement de taxe» auf Französisch und «unentgeltlich», «kostenlos» oder «gebührenfrei» auf Deutsch. Ausserdem erscheint die Vorstellung der Unentgeltlichkeit auch in der Verfassung des Kantons Bern (z. B. in Art. 26 Abs. 3 über das Recht auf Rechtsschutz, das selbstverständlich ebenfalls vom Staat finanziert wird, aber einer Person kostenlos gewährt wird, wenn sie nachweist, dass sie minderbemittelt ist).

Schliesslich muss die Rechtsordnung des Kantons Bern im Umfeld der Rechtsordnungen des Bundes und der anderen Kantone betrachtet werden; der Begriff der Unentgeltlichkeit im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen ist auf der Ebene des Bundes und der anderen Kantone ebenfalls geläufig. In gewissen Fällen wäre deswegen eine terminologische Änderung im Sinne der Motion aus Gründen des Bundesrechts nicht möglich. Ausserdem ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton Bern sich durch eine solche Änderung abgrenzen würde, ohne dass dies für ihn einen Mehrwert bringen würde.

Angesichts dieser Argumente empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	147-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.203
Eingereicht am:	11.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in) Kullmann (Thun, EDU) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Josi (Wimmis, SVP) Bichsel (Zollikofen, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP) Müller (Orvin, SVP) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1064/2024 vom 30. Oktober 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Direkte Demokratie stärken – Unterschriftenzahlen für Initiativen, Referenden und Volksvorschläge senken

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt,

1. dem Grossen Rat eine Verfassungsänderung vorzulegen, welche eine Senkung der benötigten Unterschriftenzahlen in zu definierendem Umfang für Initiativen beinhaltet;

2. dem Grossen Rat eine Verfassungsänderung vorzulegen, welche eine Senkung der benötigten Unterschriftenzahlen in zu definierendem Umfang für Referenden und Volksvorschläge beinhaltet.

Begründung:

Nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die benötigten Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden in den drei bevölkerungsreichsten deutschsprachigen Kantonen:

12|00|D|v02

Grundlagendaten	**ZH**	**BE**	**AG**
Ständige Wohnbevölkerung (*per 31.12.2022*)[1]	1 564 662	1 047 422	703 086
Anzahl Stimmberechtigte (*per 22.10.2023*)[2]	967 147	747 385	443 249

Volksinitiative	**ZH**	**BE**	**AG**
Benötigte Unterschriftenzahl	6000	15 000	3000
Sammelzeit	6 Monate	6 Monate	12 Monate
Durchschnitt der benötigten Unterschriften pro Monat	1000	2500	250
Verhältnis zur Anzahl Stimmberechtigte (*Anzahl Stimmberechtigte geteilt durch benötigte Unterschriftenzahl*)	161,19	49,82	147,74
Quorum in Prozent der Stimmberechtigten	0,62 %	2,00 %	0,67 %

Referendum (und Volksvorschlag)	**ZH**	**BE**	**AG**
Benötigte Unterschriftenzahl	3000	10 000	3000
Sammelzeit	60 Tage	3 Monate	90 Tage
Durchschnitt der benötigten Unterschriften pro Monat	1500	3333.33	1000
Verhältnis zur Anzahl Stimmberechtigte (*Anzahl Stimmberechtigte geteilt durch benötigte Unterschriftenzahl*)	322,38	74,73	147,74
Quorum in Prozent der Stimmberechtigten	0,31 %	1,33 %	0,67 %

Die benötigten Unterschriftenzahlen für Volksinitiativen, Referenden und Volksvorschläge ist im Kanton Bern im Vergleich zu den anderen grossen deutschsprachigen Kantonen viel zu hoch angesetzt. Um eine breitere politische Partizipation zu ermöglichen, braucht es deshalb eine Anpassung der benötigten Unterschriften. Es muss für Privatpersonen, Interessengruppen, Parteien und sonstige Organisationen wieder einfacher möglich sein, Volksbegehren zu Stande zu bringen. Die Motionäre erachten es als angebracht, sich an die Regelung des Kantons Zürich anzunähern, welcher strukturell (Stadt/Land) sowie von der Grösse her mit dem Kanton Bern vergleichbar ist. Zu einer Initiativflut ist es im Kanton Zürich trotz 220 000 Stimmberechtigten mehr als im Kanton Bern nicht gekommen – so sind 2022 beispielsweise fünf Volksinitiativen zu Stande gekommen, zwei Volksinitiativen konnten aufgrund zu weniger Unterschriften nicht ein-

[1]Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75536/umfrage/schweiz-bevoelkerung-nach-kanton-zeitreihe/#:~:text=Bev%C3%B6lkerung%20der%20Schweiz%20nach%20Kantonen%202022&text=Damit%20war%20Z%C3%BCrich%20der%20Kanton,Bev%C3%B6lkerungsanteil%20von%200%2C2%20Prozent.
[2] Quelle: Eidg. Wahlen vom 22. Oktober 2023, resp. 2. Wahlgänge Ständerat vom 19. November 2023

gereicht werden. Das Referendum wurde im Jahr 2022 im Kanton Zürich hingegen gar nie ergriffen. Im Kanton Aargau wurden 2022 zwei Volksinitiativen erfolgreich ergriffen, hingegen kamen ebenfalls keine Referenden zustande.

Die vorliegende Motion will erreichen, dass die heute hohen Hürden heruntergesetzt würden – ohne dass es zu einfach und lapidar werden würde, Volksbegehren erfolgreich zu ergreifen. Dies ist aus demokratiepolitischen Gründen zu begrüssen. Auf die Nennung von konkreten Zahlen wird bewusst verzichtet, dies kann und soll Teil der im Umsetzungsprozess stattfindenden Diskussion sein. Sollte der regierungsrätliche Antrag für die Verfassungsänderung nicht zielführend sein, könnte dieser durch den Grossen Rat immer noch mittels Gegenanträge korrigiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion zur Senkung der Unterschriftenzahlen bei Volksbegehren folgt auf das Postulat 269-2023 Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP), welches ebenfalls die Unterschriftenzahlen für Initiativen, Referenden und Volksvorschläge senken wollte und den fast gleichen Titel trug. Das Postulat wurde in der Sommersession 2024 vor dessen Beratung zurückgezogen. Die vorliegende Antwort wiederholt die Argumente, mit denen der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats 269-2023 beantragte.

Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung (Inkrafttreten 1. Januar 1995) wurden die Unterschriftenzahlen bei Volksbegehren letztmals überprüft. Dabei wurde die seit 1893 geltende Unterschriftenzahl für Initiativen auf Teilrevision der Verfassung unverändert bei 15 000 belassen, jene für Gesetzesinitiativen von 12 000 auf 15 000 erhöht.[3] Die Zahl der notwendigen Unterschriften für Referenden wurde von 5000 auf 10 000 erhöht. Neu eingeführt wurde das Instrument des Volksvorschlags mit 10 000 erforderlichen Unterschriften.

Seit der letzten Totalrevision der Verfassung hat sich die Zahl der Stimmberechtigten stetig erhöht. Anfang 1995 waren 675 583 Personen im Kanton Bern stimmberechtigt. Bis Mitte 2024 stieg die Zahl der Stimmberechtigten um gut 10 Prozent auf 748 175 Personen an. Relativ gesehen verringerte sich somit in den letzten 30 Jahren die Hürde, um eine Initiative oder ein Referendum einzureichen: das nötige Quorum für eine Initiative sank von 2,2 Prozent auf 2,0 Prozent der Stimmberechtigten, bei den Referenden von 1,5 Prozent auf 1,3 Prozent der Stimmberechtigten.

Ein Vergleich mit den sieben grössten Kantonen zeigt, dass sich der Kanton Bern beim notwendigen Quorum für die Einreichung einer Initiative oder eines Referendums im Mittelfeld bewegt. Die Kantone Waadt, St.Gallen und Genf kennen höhere Quoren, während die Quoren in den Kantonen Zürich, Aargau und Luzern tiefer liegen.

Kanton	Stimmberechtigte	Nötige Unterschriften		Quorum in Prozent der Stimmberechtigten	
Zürich	969 907	Initiative[4]: Referendum:	6 000 3 000	Initiative: Referendum:	0,6 % 0,3 %
Bern	748 175	Initiative: Referendum:	15 000 10 000	Initiative: Referendum:	2,0% 1,3 %

[3] Die Zahl der für eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung nötigen Unterschriften wurde von 15‘000 auf 30‘000 erhöht
[4] In den Kantonen ZH, BE, VD und AG gelten für Verfassungs- und Gesetzesinitiativen die gleichen Unterschriftenzahlen.

Waadt	480 935	Initiative: 12 000 Referendum: 12 000	Initiative: 2,5 % Referendum: 2,5 %
Aargau	444 215	Initiative: 3 000 Referendum: 3 000	Initiative: 0,7 % Referendum: 0,7 %
St.Gallen	331 849	Verfassungsinitiative: 8 000 Gesetzesinitiative: 6 000 Referendum: 4 000	Verfassungsinitiative: 2,4 % Gesetzesinitiative: 1,8 % Referendum: 1,2 %
Luzern	286 366	Verfassungsinitiative: 5 000 Gesetzesinitiative: 4 000 Referendum: 3 000	Verfassungsinitiative: 1,7 % Gesetzesinitiative: 1,4 % Referendum: 1,0 %
Genf	280 302	Verfassungsinitiative: 5 606 Gesetzesinitiative: 4 204 Referendum: 4 204	Verfassungsinitiative: 2,0 % Gesetzesinitiative: 1,5 % Referendum: 1,5 %

Stand: Juni 2024

In den Jahren 1995 bis 2023 konnte die Stimmbevölkerung im Kanton Bern über 81 kantonale Vorlagen abstimmen, wobei es sich in 52 Fällen um Volksbegehren (Initiativen, fakultative Referenden und Volksvorschläge) handelte. Dies entspricht einem Durchschnitt von 1.8 Volksbegehren pro Jahr. Selbst wenn im Kanton Bern nur die letzten zehn Jahre betrachtet werden, so zählt man 18 Volksbegehren resp. Durchschnitt 1.8 Volksbegehren pro Jahr. Diese Zahl entspricht genau dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre. Die Zahl der Volksbegehren blieb somit in den letzten Jahren stabil. Die Hürden für die Unterschriftenzahlen wurden 1995 offenbar so festgelegt, dass die Abstimmungsdemokratie weder überlastet (zu tiefe Hürden) noch ausgehebelt wird (zu hohe Hürden).

Die Rahmenbedingungen für das Sammeln von Unterschriften haben sich seit den 90er-Jahren stark verändert. Einerseits stimmen seit der Einführung der generellen brieflichen Stimmabgabe im Jahr 1991 immer mehr Personen brieflich ab und das gezielte Sammeln von Unterschriften vor dem Urnenlokal fällt weitgehend weg.[5] Andererseits haben neue technische Möglichkeiten das Unterschriftensammeln vereinfacht. Per E-Mail, über soziale Medien oder spezialisierte Plattformen können politische Gruppierungen ihre Zielgruppen mit verhältnismässig wenig Aufwand und direkt erreichen. Stimmberechtigte können ohne viel Aufwand einen Unterschriftenbogen ausdrucken und unterschreiben. Insgesamt dürfte das Sammeln von Unterschriften nicht schwieriger geworden sein. So reichten Komitees in den letzten Jahren in der Regel deutlich mehr Unterschriften als notwendig ein.[6]

Der Regierungsrat hat am 1. Mai 2024 einen Bericht zu E-Collecting in Erfüllung von Ziffer 2 und 3 der Motion 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp) sowie der Motion 131-2021 Zimmerli (Bern, FDP), welche beide als Postulat angenommen wurden, verabschiedet. E-Collecting würde das Sammeln von Unterschriften weiter erleichtern. Für den Fall einer Einführung von E-Collecting würde die Zahl der notwendigen Unterschriften im Rahmen des entsprechenden Projekts einlässlicher geprüft werden. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Herbstsession 2024 zur Kenntnis genommen und den Regierungsrat beauftragt, das Vorhaben in Zusammenarbeit mit der Digitalen Verwaltung Schweiz weiterzuverfolgen.

Ähnlich lautende Vorstösse, die die Unterschriftenzahlen bei Volksbegehren senken wollten, wurden in den Jahren 2018 und 2013 eingereicht. Die Motion 127-2018 Ammann (Bern, AL)

[5] Bspw. stimmten bei den eidgenössischen Wahlen 2023 in der Stadt Bern knapp 88% der Stimmenden brieflich ab (vgl. Bericht eidgenössische Wahlen 2023).
[6] vgl. Initiativen seit 2003 und Referenden und Volksvorschläge seit 2004

«Direktdemokratische Instrumente stärken» wurde mit 56 Ja- zu 86 Nein-Stimmen bei 11 Enthaltungen abgelehnt. Mit der exakt gleichen Anzahl Ja- und Nein-Stimmen lehnte der Grosse Rat fünf Jahre zuvor die Ziffer 1 (Halbierung der Anzahl Unterschriften) der Motion 190-2013 Fuchs (Bern, SVP) «Volksrechte im Kanton Bern stärken!» ab.

Zusammengefasst sieht der Regierungsrat aktuell keinen Anlass, ein Rechtsetzungsprojekt zur Senkung der Anzahl Unterschriften bei Initiativen, Referenden und Volksvorschlägen zu initiieren. Die politische Mitwirkung der Bevölkerung ist gewährleistet und die Nutzung der direktdemokratischen Instrumente hat in den letzten Jahren trotz der sich ändernden Rahmenbedingungen nicht abgenommen. Im Vergleich zu anderen bevölkerungsreichen Kantonen ist die Hürde für die Einreichung eines Volksbegehrens im Kanton Bern weder besonders hoch noch besonders tief. Eine gewisse Hürde ist zudem sachgerecht. Die Demokratie zeichnet sich nicht durch eine möglichst hohe Zahl von Volksabstimmungen aus, sondern dadurch, dass Vorlagen von einer gewissen Relevanz oder solche, gegen die sich eine ernsthafte Opposition formiert, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden können.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	168-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.224
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Baumann (Münsingen, EDU) Kohli (Wabern, Die Mitte) Müller (Innerberg, SP) Messerli (Nidau, EVP) Egger (Hünibach, SP) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1065/2024 vom 30. Oktober 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Fachwissen nutzen — Polizistinnen und Polizisten den Zugang zum Grossrat ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Polizistinnen und Polizisten ohne (höhere) Kaderfunktion sollen ein Amt als Grossrätin bzw. Grossrat annehmen und ausüben dürfen, ohne deshalb ihren Beruf aufgeben zu müssen (Lockerung der Unvereinbarkeit gemäss Artikel 68 Absatz 1a Kantonsverfassung).

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2024 lässt es die Kantonsverfassung (Art. 68 Abs. 1a) ausnahmsweise zu, dass Angestellte der kantonalen Verwaltung im Grossen Rat vertreten sein dürfen. Erforderlich ist aber eine gesetzliche Grundlage. Die vorliegende Motion verlangt eine solche Grundlage, damit künftig Polizistinnen und Polizisten im Grossen Rat vertreten sein dürfen.

12|00|D|v02

Bereits heute sind z. B. Lehrerinnen und Lehrer wählbar in den Grossen Rat, obwohl sie vom Kanton entlöhnt werden. Bei Gymnasiallehrkräften ist sogar die Anstellungsbehörde eine kantonale, ebenso können Angestellte der Uni Bern, BFH und PH im Grossen Rat sein. Ihre Mitgliedschaft im Grossen Rat ermöglicht, dass das bildungspolitische Fachwissen direkt im Parlament genutzt werden kann. Nicht nachvollziehbar ist dagegen, weshalb das Privileg einzig auf Lehrkräfte beschränkt bleiben soll. Der Handlungsbedarf in der Sicherheitspolitik ist nicht minder akut als in der Bildungspolitik (Bekämpfung der Kriminalität, Fachkräftemangel), zudem ist der Polizeiberuf regelmässig in den Medien und der Politik exponiert. Das Fachwissen der Polizistinnen und Polizisten direkt im Grossen Rat zu haben, nützt damit dem politischen Betrieb im Allgemeinen und trägt dazu bei, die heutige Praxis zur Wählbarkeit von bei kantonalen Behörden angestellten Personen ins kantonale Parlament ausgewogener zu gestalten. Der Vorstoss schliesst eine zusätzliche Ausweitung auf andere Berufsgruppen nicht aus, fokussiert sich aber zum jetzigen Zeitpunkt auf Polizistinnen und Polizisten. Denn diese wurden bereits in den Materialien zu Art. 68 Abs. 1a KV als mögliche Zielgruppe für ein begründetes Bedürfnis angesprochen (Sommersession 2022, Traktandum 93, «bspw. im Sicherheitsbereich»).

Klar ist, dass Personen mit ausgeprägter Nähe zur Exekutive nach wie vor unwählbar sein sollen, um den Grundsatz der Gewaltenteilung zu wahren. Die Einsitznahme im Grossen Rat soll deshalb nicht möglich sein für Polizistinnen und Polizisten, die (höhere) Kaderfunktionen ausüben. Das Gesetz wird die Einzelheiten zu regeln haben.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung (KV) darf das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung nicht gleichzeitig dem Grossen Rat angehören. Am 1. Januar 2024 trat der neue Absatz 1a von Artikel 68 KV in Kraft, der bestimmt, dass das Gesetz in begründeten Fällen Ausnahmen von Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c vorsehen kann. Die neue Regelung wurde im April 2021 im Rahmen der Beratungen des Geschäfts «Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II» durch die Justizkommission (JuKo) aus den Reihen der Kommissionsmitglieder eingebracht. Der Grosse Rat nahm die Änderung in der Herbstsession 2021 in erster Lesung an. Anschliessend stellte ein Gutachten fest, dass eine Unterbreitung von Artikel 68 Absatz 1a KV an die Stimmberechtigten zusammen mit der Hauptvorlage «Justizverfassung» im Rahmen eines einzigen, vereinigten Geschäfts bezüglich der Einheit der Materie problematisch sein könnte. Die Unvereinbarkeitsbestimmung wurde daher in eine separate Vorlage überführt. Die JuKo eröffnete im Februar 2022 ein abgekürztes Vernehmlassungsverfahren[1] und der Grosse Rat verabschiedete die Änderung in der Sommersession 2022.[2]

Den Materialien zur neuen Bestimmung ist zu entnehmen, dass auf Stufe des Gesetzes einzugrenzen ist, für welches Personal der Kantonsverwaltung Ausnahmen vorgesehen werden. Als mögliche Berufsgruppe werden Personen aus dem Sicherheitsbereich bzw. unter anderem in den Abstimmungserläuterungen explizit die Polizistinnen und Polizisten genannt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber v. a. an die Berufsgruppe der Polizistinnen und Polizisten gedacht hat. Keine Ausnahme soll jedoch für Personen mit Kader- oder Leitungsfunktionen erfolgen, weil bei diesen Interessenkonflikte zwischen exekutiver und legislativer Tätigkeit bestehen könnten (Stichwort Gewaltenteilung).

[1] Vgl. Kurzmitteilung der Justizkommission des Grossen Rates vom 22. Februar 2022 «Vernehmlassung: Separate Vorlage zur Justizverfassung».
[2] Vgl. Geschäfts-Nr. 2022.DIJ.2512 (insbesondere Nachtrag vom 6. April 2022 der Justizkommission zu Art. 68 Abs. 1a und Abs. 2 KV zum Vortrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2021 betreffend Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II).

Die Unvereinbarkeit eines Grossratsmandats mit gewissen Funktionen des Kantons wird heute auf Gesetzesstufe im Gesetz über den Grossen Rat (GRG) geregelt (Art. 9 GRG). Die Umsetzung der vorliegenden Motion bedarf daher einer Anpassung des GRG. Bei diesem Gesetz obliegt das Vorverfahren der Rechtsetzung dem Parlament. Dass dieses nicht nur das letzte Wort beim Entscheid über Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit haben, sondern auch das entsprechende Vorverfahren der Rechtsetzung leiten sollte, ergibt sich im Übrigen auch aus der soeben dargelegten Entstehungsgeschichte von Artikel 68 Absatz 1a KV.

Der Regierungsrat hat keine Einwände gegen das motionierte Anliegen. Er stellt jedoch fest, dass sich die Motion inhaltlich an die Organe des Grossen Rates richtet. Für eine entsprechende Änderung des GRG sowie die Definition der nötigen Ausnahmebestimmungen ist, wie bereits erwähnt, der Grosse Rat selbst zuständig.

In der Annahme, dass die Organe des Grossen Rates die Umsetzung und Konkretisierung von Artikel 68 Absatz 1a KV ebenfalls unterstützen, beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	126-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.182
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) de Quervain (Bern, GRÜNE) Jordi (Bern, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Grosjean (Bern, GLP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1066/2024 vom 30. Oktober 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Jahresabo eines bernischen Medienerzeugnisses für alle 18-Jährigen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, Folgendes zu prüfen:

1. Die Möglichkeit, ein Gutscheinsystem zu schaffen, mit dem in Zukunft alle Jugendlichen im Kanton Bern, die 18-jährig werden, für ein Jahr freien Zugang zu einer gedruckten oder digitalen Zeitung erhalten.
2. Ein solcher Gutschein wäre gültig für ein Abonnement einer digitalen oder gedruckten Bezahl- oder Gratiszeitung aus dem Kanton Bern nach Wahl der betreffenden Person.
3. Welche Medienerzeugnisse für ein solches Gutscheinsystem im Kanton in Bern dafür in Frage kommen könnten.
4. Wie viele Jugendliche von einem solchen Gutscheinsystem jedes Jahr profitieren könnten – und wie gross der Anteil jener sein könnte, die tatsächlich davon Gebrauch machen könnten.
5. Die möglichen Kosten eines solche Gutscheinsystems.
6. Eine mögliche Beteiligung oder Partnerschaft der Medienhäuser.
7. Ob im Wohnraum der entsprechenden Jugendlichen auch eine Gratiszeitung mit guten Artikeln existiert und wie diese berücksichtigt werden kann.

12|00|D|v02

Begründung:

Die Einführung eines kostenlosen Zeitungsabonnements für 18-Jährige im Kanton Bern könnte vielfältige positive Auswirkungen haben: auf die Jugendlichen, ihre Medienkompetenz, die Demokratie, die Teilhabe und die regionale Medienlandschaft.

Junge Erwachsene stehen oft vor einer Vielzahl von Informationsquellen wie sozialen Medien, denen es häufig an Tiefe und regionaler Relevanz fehlt. Ein kostenloses Zeitungsabonnement für ein Jahr würde ihnen Zugang zu hochwertigen Nachrichten und Informationen bieten und sie ermutigen, sich mit einer breiteren Palette von Themen und Meinungen auseinanderzusetzen.

Ein solches Abonnement fördert die Medienkompetenz der jungen Erwachsenen. Durch regelmässigen Konsum von Zeitungsinhalten entwickeln sie kritische Denkfähigkeiten und lernen, Nachrichten zu analysieren und verschiedene Standpunkte zu bewerten. Dies ist entscheidend für die aktive Teilnahme an der Demokratie und das Treffen informierter Entscheidungen. Konfrontiert mit verschiedenen Perspektiven können sie ein tieferes Verständnis für gesellschaftliche Fragen entwickeln und sich aktiv im öffentlichen Diskurs einbringen.

Das Programm würde zudem die regionale Medienlandschaft stärken. In einer Zeit, in der viele lokale Zeitungen finanzielle Herausforderungen bewältigen müssen, ist es wichtig, die Vielfalt und Qualität der regionalen Berichterstattung zu erhalten. Durch die Abonnemente würden die Einnahmen der Zeitungen erhöht und ihre Reichweite in der jungen Zielgruppe erweitert, was ihre Präsenz – auch digital – stärkt.

In welcher Form eine Berücksichtigung von Gratiszeitungen als Gutscheinempfängerinnen stattfinden könnte, gilt es unter deren Einbezug abzuklären.

Zudem könnte das Programm die soziale Ungleichheit im Zugang zu Informationen verringern. Nicht alle jungen Erwachsenen haben die finanziellen Mittel für ein Zeitungsabonnement. Der Kanton Bern würde durch kostenlose Abonnemente sicherstellen, dass alle jungen Menschen Zugang zu hochwertigen Nachrichten haben, unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund.

Insgesamt würde ein einjähriges kostenloses Zeitungsabonnement für 18-Jährige im Kanton Bern die Medienkompetenz und demokratische Teilhabe der Jugendlichen fördern, die regionale Medienlandschaft stärken und den Zugang zu qualitativ hochwertigen Informationen für alle sicherstellen.

Der Kanton Freiburg hat Mitte März 2024 ein solches Gutscheinsystem mit 79:13 Stimmen verabschiedet.

Antwort des Regierungsrates

Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass die Medienbranche schon seit mehreren Jahren einem markanten Strukturwandel unterworfen ist – auf dem Lesermarkt ebenso wie auf dem Werbemarkt: Sowohl die klassischen Printmedien (Zeitungen, Zeitschriften) wie auch die klassischen elektronischen Medien (Radio, Fernsehen) verlieren an Reichweite. Die Anzahl verkaufter Abonnemente sinkt, aber auch die kostenlose Zeitung «20 Minuten» hat über die Jahre an Nutzerinnen und Nutzer eingebüsst (wenn auch weniger stark als dies bei Kaufzeitungen der Fall ist; in den letzten beiden Jahren stieg die Auflage zudem wieder leicht an). Dennoch entstanden in den letzten rund 10-12 Jahren auch neue Medienprojekte wie «Watson», «nau.ch», «Heidi.news» oder «Republik» auf nationaler Ebene sowie im Kanton Bern «Plattform J», «Ajour.ch», «Journal B» oder «Hauptstadt». Dabei handelt es sich um werbefinanzierte News-

Portale oder durch Leserinnen und Leser sowie Spenden finanzierte Online-Medien. Weiter hat zum Beispiel der «Berner Bär» seine redaktionelle Berichterstattung spürbar ausgebaut. Die Situation bei lokalen oder kommunalen Medien scheint generell stabil, auch wenn die Herausforderungen gross sind und nicht bei sämtlichen Titeln gesichert sein dürfte, dass sie sich weiterhin in der heutigen Form auf dem Markt werden halten können (vgl. die schwierige Situation beim Berner Landboten und beim Anzeiger Region Bern sowie die kürzlich kommunizierten Sparmassnahmen bei Tamedia).

Gleichzeitig verlagert sich der Werbemarkt stetig weg von den klassischen Medien auf andere und vorab digitale Kanäle, allen voran auf Social-Media-Kanäle wie Instagram, Facebook oder TikTok sowie internationale Onlineplattformen wie Google. Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nehmen klassische Medien deshalb bei grossen Unternehmen wie TX Group (Tamedia) und Ringier zusehends eine untergeordnete Rolle ein, die Rendite wird über anderweitige Aktivitäten erzielt (z. B. Entertainment, digitale Marktplätze, Beteiligungen).

Mit den dargelegten Veränderungen geht einher, dass die Mediennutzung in der Schweiz durch einen zunehmenden Konsum digitaler Kanäle geprägt ist. Klassische Medien werden durch Social Media oder Plattformen wie YouTube oder Spotify (Podcasts) ersetzt – oder aber auch gar nicht: Gerade bei jüngeren Zielgruppen nimmt der Anteil derjenigen zu, die sich bewusst gegen den Konsum klassischer Medien entscheiden. Die Bereitschaft, für Nachrichten zu zahlen, ist entsprechend gering bis verschwindend.

Dass sich mit diesen Veränderungen der Medienlandschaft und des Medienkonsums auch die politische Kommunikation verändert, liegt auf der Hand. So spielt die klassische Medienkommunikation z. B. in der Behörden- und Regierungskommunikation des Kantons Bern zwar immer noch eine wichtige Rolle, jedoch gewinnt die multimediale Informationsvermittlung über eigene digitale Kanäle deutlich an Bedeutung. Hierzu gehören z. B. Internet (be.ch), Intranet, Social Media (Instagram, X, Facebook, YouTube), Newsletters (u. a. Newsabo des Kantons sowie themenspezifische Newsletter einzelner Ämter der Kantonsverwaltung) oder auch Apps wie «easyvote» oder «VoteInfo» zur ebenso verständlichen wie ausführlichen Information über kantonale Abstimmungsvorlagen.

Bisher gibt es aus Sicht des Regierungsrats allerdings zu wenige Anzeichen, dass unter diesem Strukturwandel die direkte Demokratie, die politische Partizipation oder die Medienkompetenz der Jugendlichen einen grossen Schaden erleiden. So hält sich die Wahlbeteiligung über alle Alterskategorien hinweg zum Beispiel sowohl schweizweit wie auch im Kanton Bern stabil, und Jugendliche bringen sich wie gewohnt über verschiedene direktdemokratische Formen in politische Diskussionen ein. Auch ein stark abnehmendes generelles Interesse an politischen Themen ist bei Jugendlichen nicht evident.

Hinzu kommt, dass politische Bildung und Medienkompetenz in den Lehrplänen der Sekundarstufe I und II verankert sind. Im Lehrplan 21 und dem «Plan d'études romand» gehört es zu den überfachlichen Kompetenzen, dass Schülerinnen und Schüler lernen, mit Informationen sachgerecht umzugehen. Zum Bereich Medien gehört u.a., dass Schülerinnen und Schüler die Medienwelt kennenlernen und erfahren, wie sie diese nutzen können. Sie sollen Medienbeiträge verstehen lernen und deren Einfluss und Bedeutung für Kultur, Wirtschaft und Politik erkennen. Schliesslich sollen sie auch in der Lage sein, Informationen aus verschiedenen Quellen gezielt zu beschaffen, auszuwählen und hinsichtlich Qualität und Nutzen zu beurteilen. Auf Stufe Gymnasium trägt das Fach Geschichte wesentlich zur Entwicklung kritischen Denkens und dem analytischen Umgang mit Informationen bei. Es befähigt die Schülerinnen und Schüler, ihre politi-

schen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und vermittelt namentlich auch Medienkompetenzen. In diesem Bereich bieten zudem z. B. der Verlegerverband Schweizer Medien (VSM) zahlreiche Lehrmittel inklusive Schnupperabonnemente für Schulen an.

Trotzdem hat der Kanton Bern mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG) per 1.1.2024 die Rechtsgrundlagen geschaffen, um sowohl indirekte Medienförderung zu betreiben wie auch Projekte zur politischen Bildung zu unterstützen. Dafür sind für die Jahre 2024-26 jährlich 150 000 Franken für indirekte Medienförderung und 40 000 Franken für politische Bildung (wovon 10 000 Franken für das Jugendparlament) im Budget bzw. Aufgaben- und Finanzplan vorgesehen. Darüber hinaus unterstützt die Staatskanzlei das Polit-Forum Bern im Rahmen eines Verpflichtungskredits des Regierungsrats für die Jahre 2024-27 mit jährlich 160 000 Franken.

Vor dem Hintergrund neuer Möglichkeiten zur indirekten Medienförderung hat die Staatskanzlei eine Auslegeordnung mit unterschiedlichsten Projekten und Fördermassnahmen gemacht. Angesichts des finanziellen Rahmens war eine Priorisierung zwingend. So hat sich die Staatskanzlei anfangs 2024 entschieden, mit 100 000 Franken den grössten Teil der eingestellten Mittel für einen Leistungsvertrag mit Keystone-SDA zur Förderung der zweisprachigen politischen Berichterstattung über den Kanton Bern einzusetzen. Weitere kleinere Beiträge sind bisher für den JournaFonds und ein Medienprojekt des «UND Generationentandem» gesprochen worden.

Auch die Finanzierung eines Jahresabonnements für Jugendliche war dabei in Erfüllung des Postulats 238-2020 («Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungsabos») geprüft worden. Wie erwähnt mussten aber aufgrund des engen finanziellen Rahmens Prioritäten gesetzt werden. Würde von den aktuell rund 9600 18-Jährigen im Kanton Bern schon nur die Hälfte ein Abonnement der Zeitung «Der Bund» inklusive digitalem Zugriff beziehen, würde dies die Steuerzahlenden im laufenden Jahr rund 2,8 Millionen Franken kosten. Hinzu käme ein beträchtlicher Umsetzungsaufwand (Administration, technische Abwicklung, Koordination mit allen Verlagen und Herausgebern etc.).

Aber auch andere Gründe sprechen aus Sicht des Regierungsrats gegen die Finanzierung eines Medienabonnements für 18-Jährige im Kanton Bern:

– Jugendliche nutzen zunehmend andere digitale und soziale Medien, um sich zu informieren. Ein Gutscheinsystem für traditionelle Medientitel (gedruckt oder digital) zielt an den tatsächlichen Informationsgewohnheiten der Jugendlichen vorbei. Vielmehr müssen sich die Medien an die neuen Gewohnheiten beim Medienkonsum anpassen.
– Mit seinen Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützt der Kanton Bern gemäss Zweckartikel im IMG die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen von politischer Relevanz. Mit dem Kauf von Abonnementen unterschiedlichster Medientitel besteht kaum ein Hebel, auf qualitativ hochwertige Medieninhalte im kantonalen politischen Umfeld hinzuwirken.
– Die Situation auf den Medienmarkt ist herausfordernd, jedoch ist kein eigentliches Marktversagen erkennbar. Deshalb ist es nicht am Staat, subventionierend in den Markt einzugreifen.
– Es steht allen Medienverlagen offen, 18-Jährigen im Kanton Bern im Rahmen einer Marketingaktion kostenlose oder vergünstigte Abonnemente anzubieten, um sie als künftige Leserinnen und Leser zu gewinnen. Dazu ist nicht staatliches Handeln notwendig.
– Jungen Menschen steht heute bereits ein vielfältiges Medien- und Informationsangebot zur Verfügung, so etwa in Bibliotheken oder über die Schulen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben bereits heute kostenlosen Zugang zu aktueller Berichterstattung.

– Da der generelle Medienkonsum der jüngeren Generation nach wie vor hoch ist, besteht aus gesellschaftlicher Sicht die Herausforderung darin, der jungen Generation den Wert von journalistisch erarbeiteten Inhalten aufzuzeigen. Dazu gibt es geeignetere Möglichkeiten.
– Es ist fraglich, ob die politische Bildung mit dem vorliegenden Postulat wirklich erreicht würde und nicht viel eher bereits politisch interessierte und medienaffine Jugendliche «beschenkt» würden.
– Ein Gutscheinsystem, das nur für 18-Jährige gilt, könnte als ungerecht empfunden werden, da andere Altersgruppen ausgeschlossen wären. Dies könnte zu Unmut und Missverständnissen in der Bevölkerung führen.
– Die Subventionierung bestimmter Medientitel könnte als Markteingriff betrachtet werden und zu einer Verzerrung des Medienmarktes führen. Dies könnte kleine und unabhängige Medienunternehmen benachteiligen, die möglicherweise nicht von der Gutscheinregelung profitieren.
– Obwohl das Ziel darin besteht, den Zugang zu Medien zu fördern, könnte ein Gutscheinsystem die Medienvielfalt einschränken, wenn Jugendliche sich überwiegend für populäre und etablierte Zeitungen entscheiden und kleinere, spezialisierte Medien dadurch an Bedeutung verlieren.
– Eine staatliche Subventionierung von Medienabonnements könnte die Unabhängigkeit der Presse gefährden oder den Anschein erwecken, dass der Staat Einfluss auf die Medien nimmt. Dies könnte das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Medien untergraben.

Die Förderung der politischen Bildung oder der Medienkompetenz gerade bei jungen Menschen ist dem Regierungsrat ein Anliegen. Er wird mit Unterstützung der Staatskanzlei aufmerksam beobachten, inwiefern sich die Rahmenbedingungen in diesem Umfeld verändern und regelmässig überprüfen, ob Massnahmen angezeigt sind.

Dem Regierungsrat ist zudem bewusst, dass mehrere Kantone ähnliche Anliegen wie das vorliegende abgelehnt haben und auch auf nationaler Ebene im Parlament keine Mehrheit gefunden haben. Einzelne Kantone wie Freiburg, Waadt oder Genf unternehmen hingegen Versuche mit Mediengutscheinen – die hier gemachten Erfahrungen wird der Regierungsrat zu gegebener Zeit zur Kenntnis nehmen und die Situation gegebenenfalls neu beurteilen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er das postulierte Anliegen zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt. Da die Idee eines Gratis-Abonnements für bernische Medienerzeugnisse bereits im Rahmen der Erarbeitung des IMG diskutiert und geprüft wurde und da die vorstehenden Ausführungen Zeugnis einer erneuten Überprüfung des Anliegens sind, beantragt er dem Grossen Rat, das vorliegende Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau

Bericht zur Umsetzung des Postulats 267-2021

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	21. August 2024
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.1019
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Auftrag **3**

2. Ausgangslage **3**

3. Wirtschaftlichkeitsprüfung von eBau **5**

4. Zufriedenheitsumfrage zu eBau **6**
4.1 Rückmeldungen zu den Effizienz- und Effektivitätsgewinnen mit eBau 7
4.2 Rückmeldungen zur Fristeinhaltung mit eBau 7
4.3 Rückmeldungen zur Qualität der Eingaben in eBau 8
4.4 Rückmeldungen zu den Hilfestellungen in eBau und Schulungen zu eBau 8
4.5 Rückmeldungen zum Support in eBau 8
4.6 Rückmeldungen zur Weiterentwicklung von eBau 9

5. Würdigung und Schlussfolgerung des Regierungsrates **10**

6. Anträge des Regierungsrates **11**

Anhang: Bericht zur Wirtschaftlichkeitsanalyse und Zufriedenheitsumfrage von TriSolutions Coaching, Project Management and Training AG, Holbeinstrasse 44, 4051 Basel **12**

1. Auftrag

Am 8. Dezember 2021 hat der Grosse Rat das Postulat Ammann (P 267-2021) *«Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto»* für den Teil eBau einstimmig zur Umsetzung überwiesen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, dem Grossen Rat eine Analyse / Evaluation des Projekts eBau vorzulegen mit Fokus auf die:

- Effizienz und Effektivität für alle Nutzergruppen
- Effizienz und Effektivität bezüglich Kosten und Nutzen
- Effizienz und Effektivität hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs.

Zur Überprüfung der Effizienz und der Effektivität wurde die externe Firma TriSolutions AG Basel beauftragt, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse und Zufriedenheitsumfrage durchzuführen.

Da im Postulat das Baubewilligungsverfahren angesprochen wird, konzentriert sich der vorliegende Bericht ausschliesslich auf die Beurteilung dieses Verfahrens. Die Effizienz- und Effektivitätsgewinne bei elektronischen Vorabklärungen und Spezialverfahren, die auch über eBau abgewickelt werden können, wurden nicht näher untersucht.

2. Ausgangslage

Mit dem Projekt *«eBau - elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern»* wurde der Auftrag aus der am 17. März 2014 überwiesenen Motion Steiner-Brütsch (M 248-2013) *«Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern»* umgesetzt. Dieser lautete:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zu vereinfachen, indem:

1. *die Anzahl benötigter Baugesuchsformulare mit geeigneten Massnahmen verringert*
2. *die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird.*

Das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zeichnet sich durch einen hohen administrativen Aufwand für die Gesuchsteller aus. Bereits für einfache Bauvorhaben muss bei der bewilligenden Gemeinde eine grosse Anzahl an Baugesuchsformularen und Plandokumenten eingereicht werden. Teilweise müssen sogar die gleichen Angaben auf verschiedenen Formularen gemacht werden. In Anbetracht der grossen Anzahl an Baugesuchen im Kanton Bern und vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Kantons Bern ist ein effizientes und schlankes Baubewilligungsverfahren angezeigt. …»

Das Projekt eBau wurde 2016 gestartet. Im Gesamtprojektausschuss wurden die Ziele und Aufträge aus der Motion Steiner-Brütsch präzisiert. Mit dem Projekt eBau sollten einerseits die Anzahl Baugesuchformulare reduziert werden, um Zeit und Kosten für die Gesuchstellenden sowie Projektverfassenden einzusparen, andererseits sollten mit der Einführung eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens die amtlichen Kosten reduziert und die Bearbeitung der Baugesuche über eine einfache nutzungsfreundliche Bedienung vereinfacht bzw. beschleunigt werden. Mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren sollte zudem der Weg zu einem papierlosen Verfahren geebnet werden. Formulare und Projektpläne sollten künftig nicht mehr mit der Post, sondern über die elektronische Plattform an die zuständigen Stellen versendet werden. Zudem sollten Redundanzen sowie Fehlerquellen mit eBau verringert werden. Die Lösung sieht zurzeit so aus, dass gemäss Artikel 10 des Baubewilligungsdekrets (BewD) Baugesuche in eBau zwar elektronisch zu übermitteln sind (Abs. 1), sie zusätzlich aber auch noch ausgedruckt, unterschrieben und im Doppel auf Papier bei der Gemeinde eingereicht werden (Abs. 6) müssen.

Nicht Gegenstand des Auftrags war, Aufgaben, Kompetenzen oder Verantwortungen irgendeiner zuständigen Stelle im Baubewilligungsverfahren in Frage zu stellen. Die Zuständigkeiten und damit die Anforderungen an die Unterlagen waren unverändert zu belassen.

Seit März 2022 ist es Pflicht, das Baubewilligungsverfahren über eBau abzuwickeln. Seither werden rund 20'000 Baugesuche pro Jahr in eBau ordentlich bearbeitet. Mit eBau haben alle gesuchstellenden Personen sowie alle Personen bei den zuständigen Behördenstellen in den 335 Gemeinden, den zehn Regierungsstatthalterämtern sowie den rund 60 Amts- und Fachstellen zu arbeiten.

Die Gesuchstellenden können ihr Gesuch online, überall, rund um die Uhr (7x24h), in Deutsch und Französisch ausfüllen und müssen nicht mehr jedes Formular einzeln von der Homepage des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) herunterladen, redundant ausfüllen und mehrfach unterschreiben. Zur Eingabe sind alle Pflichtfelder auszufüllen. Mittels Triage sind bei grossen Bauvorhaben mehr, bei kleinen weniger Fragen zu beantworten. Zudem kann in eBau die betroffene Parzelle angewählt werden und die Parzellendaten und baurechtlichen Angaben können automatisch übernommen werden. Die Daten sind durch die Gesuchstellenden und Leitbehörden zu prüfen.

Auch die Behörden können die Baugesuche online, überall, rund um die Uhr (7x24h), in Deutsch und Französisch bearbeiten und den Versand der umfangreichen Unterlagen an die Amts- und Fachstellen per Knopfdruck erledigen. eBau macht auch einen Vorschlag, welche Amts- und Fachstellen beizuziehen sind. Dieser kann bearbeitet werden ist durch die Leitbehörde zu prüfen.

Aktuell kann die Entwicklung von eBau in folgende Phasen aufgeteilt werden:

1. **eBau 1.0 mit Laufzeit von 2016 bis 2022 (abgeschlossenes Projekt):**

   Das Projekt mit Laufzeit von 2016 bis 2022 ist abgeschlossen. Der Kanton hat rund CHF 4 Mio. investiert und die Kosten getragen. Die Nutzenden mussten lediglich für eine zeitgemässe Hard- und Software sorgen. Ende 2022 hat der Gesamtprojektausschuss die Erfüllung der Projektziele bestätigt, die Projektorganisation und den Vertrag mit der externen Projektleitung aufgelöst und eBau dem ordentlichen IT-Betrieb übergeben.

   Der vorliegende Bericht zur Überprüfung der Effizienz und Effektivität bezieht sich auf diesen Teil.

2. **eBau 2.0 mit Laufzeit von 2023 bis 2029 (laufender Betrieb, Support und Weiterentwicklungen):**

   Seit 2023 laufen der Betrieb, der technische und fachliche Support und die Weiterentwicklungen zur weiteren Optimierung von eBau. Für den Betrieb und die Weiterentwicklungen wurde eine öffentliche Beschaffung durchgeführt und ein Volumen von rund CHF 3.4 Mio. zur Umsetzung von 2023 bis 2029 durch die externe Entwicklerfirma sichergestellt. Damit sollen die allen Nutzenden dienenden, wichtigsten Anpassungen und Modernisierungen umgesetzt werden. Mit Vertretenden der Regierungsstatthalterämter und Städten/Gemeinden pflegt eBau einen regelmässigen Austausch. Deren Erwartungen an die Weiterentwicklungen sind hoch. Die fachliche Projektleitung, die fachliche Unterstützung der Umsetzungen sowie der Support aus fachlicher Sicht werden durch das AGR wahrgenommen. Dafür stehen 140 Stellenprozente ohne Stellvertretung zur Verfügung. Das ist sehr knapp bemessen und hat zur Folge, dass kaum alle Anliegen im Rahmen von eBau 2.0 zeitgerecht umgesetzt werden können. Zudem besteht das Risiko, dass sich beim Ausfall von Personen des AGR Weiterentwicklungen stark verzögern und der fachliche Support nicht mehr zeitgerecht wahrgenommen werden kann. Vertretende des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG), der Regierungsstatthalterämter, von Amts- und Fachstellen, Gesuchstellenden sowie der Informatik erarbeiten daher 2024 mit dem AGR einen Plan, anhand dem über die

konkreten Umsetzungen in eBau 2.0 entschieden werden kann und wie der Ressourcenengpass angegangen werden soll.

Bei Umsetzung der Weiterentwicklungen darf mit einer weiteren Steigerung der Effizienz und Effektivität gerechnet werden.

3. **eBau 3.0 (neues Folgeprojekt):**

   Die laufend neu zusätzlich eingehenden und teilweise sehr grossen Anliegen, wie beispielweise die Umsetzung der digitalen Archivierung , der digitalen Signatur, des elektronischen Rechtsverkehrs oder der Umsetzung der Motion M 062 2024 «Entwicklung einer KI-basierten Erweiterung von eBau zwecks verstärkter Automatisierung im Baubewilligungsverfahren» übersteigen die Möglichkeiten zur Umsetzung in eBau 2.0. Zudem wünschen einige Gemeinden die Migration ihrer Daten von ihren bisherigen Geschäftsverwaltungssystemen nach eBau und den weiteren Ausbau von eBau. Andere Gemeinden wünschen sich eine Schnittstelle von eBau zu ihren Geschäftsverwaltungssystemen. Vertretende des VBG, der Regierungsstatthalterämter, von Amts- und Fachstellen, Gesuchstellenden sowie der Informatik werden auch dafür 2024 mit dem AGR eine Übersicht erstellen, anhand derer über die konkreten Anliegen, Zuständigkeiten und Verantwortungen zur Umsetzung in eBau 3.0 entschieden werden kann und was im Rahmen einer Neuorganisation von eBau 3.0 beantragt, finanziert und umgesetzt werden soll.

   Bei Umsetzung von weiteren Modulen darf eine weitere Steigerung der Effizienz und Effektivität erwartet werden.

3. Wirtschaftlichkeitsprüfung von eBau

Im Jahr 2020 wurde im Rahmen des Projekts eine Wirtschaftlichkeitsprognose aus den Perspektiven der gesuchstellenden Personen, Baubewilligungsbehörden und kantonalen Amts- und Fachstellen erstellt. Die Betrachtung ging damals davon aus, dass ein volles Potenzial erst mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) und der Umsetzung der digitalen Signatur möglich sein wird. Die digitale Signatur steht Kantonsbehörden inzwischen zur Verfügung (www.be.ch/signatur).Damit die digitale Signatur oder Identifizierung beim Login der Gesuchstellenden beim künftigen elektronischen Rechtsverkehr rechtlich gleichwertig ist wie die heutige handschriftliche Unterschrift, ist die erforderliche VRPG-Revision abzuwarten.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ausschöpfung des Potenzials gemäss der Wirtschaftlichkeitsprüfung 2023 bezogen auf die Annahme 2020:

Nutzergruppe	Volles Potenzial in CHF p.a.	Ausschöpfung 2023 in CHF p.a.	Ausschöpfung in %
Gesuchstellende Personen	3‘006‘000	1‘660‘000	55%
Baubewilligungsbehörde	330‘500	227‘000	69%
Amts- und Fachstellen	580‘000	330‘000	57%
Total	**3‘916‘500**	**2‘217‘000**	**57%**

Das volle Einsparpotenzial von CHF 3‘916‘500 konnte primär wegen folgenden beiden Punkten nicht ausgeschöpft werden:

1. **Umsetzung VRPG-Revision zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs:**

   Die Anwendung der digitalen Signatur in Verfügungen im Kanton Bern ist erst mit der VRPG-Revision rechtsverbindlich möglich. Der Bauentscheid ist daher vorderhand zusätz-

lich als unterschriebenes Papierexemplar den gesuchstellenden Personen per Post zu eröffnen. Zurzeit braucht es neben der digitalen Gesuchseingabe immer noch zwei unterschriebene Papierexemplare, die zusätzlich mit der Post eingereicht werden müssen. Die Papierflut wurde zwar erheblich reduziert, jedoch ist eine vollständige Digitalisierung erst mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs möglich. Somit entstehen immer noch Aufwendungen (Kosten/Personal) für den physischen Parallelbetrieb im Baubewilligungsverfahren.

Das zusätzliche Potenzial, das nach der VRPG-Revision erzielt werden kann, beträgt weitere rund CHF 766'000.--.

Ein weiteres Potenzial kann ausgeschöpft werden, wenn die Rechtsverfahren und die Gesuche mit den Bundesstellen papierlos abgewickelt werden können. Zurzeit muss bei Einsprachen/Beschwerden immer noch ein komplettes Papierdossier geführt werden und die Abwicklung mit den Bundesstellen ist in Papier zu führen. Diese Arbeiten sind ausserhalb von eBau mit den Rechtsmittelbehörden und Bundesstellen anzugehen.

2. **Qualität der Baugesuche:**

   Mit eBau war die Erwartung verbunden, dass die Bearbeitung der Gesuche durch eine einheitliche und qualitativ hochstehende Datenlieferung vereinfacht wird. Aus Sicht des Projektteams konnte die Datenlieferung zu wenig verbessert werden, was mit der Zufriedenheitsumfrage bestätigt wird. Dies rührt insbesondere daher, dass es gesuchstellenden Personen weiterhin möglich ist, fehlerhafte Angaben hochzuladen, welche Nachforderungen auslösen. eBau kann punktuell die Qualität der Eingaben validieren, jedoch sind die Angaben wie bereits beim Papierverfahren vollständig durch die gesuchstellenden Personen auszufüllen und durch die Baubewilligungsbehörde sowie Amts- und Fachstellen zu prüfen.

   Das zusätzlich prognostizierte Potenzial von CHF 939’500.-- kann somit auch in absehbarer Zukunft nicht ausgeschöpft werden, weil es weiterhin möglich sein wird, fehlerhafte Angaben hochzuladen.

   Unter Berücksichtigung des noch nicht ausschöpfbaren Potenzials bei der Qualität der Gesuchseingaben (Abzug von CHF 939’500.--) beträgt das maximale Einsparpotenzial pro Jahr CHF 2'977'000.-- (100%). Berechnet auf dieses, wurde das Einsparpotenzial zu 75% ausgeschöpft.

Zusammengefasst sind die Investitionskosten für eBau von CHF 4 Mio. nach zwei Betriebsjahren bereits amortisiert. Bei rund CHF 0.45 Mio./Jahr für die Weiterentwicklungen in eBau 2.0 von 2023 bis 2029 kann mit einem weiteren erheblichen Einsparpotential gerechnet werden.

4. Zufriedenheitsumfrage zu eBau

Für die Beurteilung der Zufriedenheit von eBau im Baubewilligungsverfahren wurde zwischen dem 1. September und dem 20. Oktober 2023 eine qualitative Befragung durchgeführt. Abgefragt wurde auch die Zufriedenheit mit dem Support und die Erwartungen an die Weiterentwicklungen.

Insgesamt wurden 1241 Rückmeldungen gezählt. Von diesen Rückmeldungen konnten 123 nicht in der Auswertung berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um Rückmeldungen von Personen, welche die Befragung vorzeitig abgebrochen haben und deren Berücksichtigung in der Auswertung ein verfälschtes Bild präsentiert hätte. Die restlichen 1118 Rückmeldungen sind in die Auswertung eingeflossen.

Bei positiven oder negativen Antworten wurde teilweise nachgefragt, was die Gründe für die Beurteilungen sind und wie bei negativen Antworten Verbesserungen erzielt werden könnten. Dabei interessierte insbesondere, ob es sich um Gründe handelt, die mit eBau behoben werden können oder die anderweitig zu lösen sind (beispielsweise im Baubewilligungsverfahren).

4.1 Rückmeldungen zu den Effizienz- und Effektivitätsgewinnen mit eBau

80% der Personen, welche intensiv mit eBau arbeiten (> 100 Baugesuche/Jahr), erlebten eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung durch eBau. Bei Personen die eBau weniger nutzen, liegt dieser Wert bei rund 60%. Erwähnt werden dabei vor allem Zeitersparnisse im Verfahren und die Reduktion des Papierbedarfs sowie der Kosten.

Die kritischen Stimmen monieren, dass der Aufwand durch die Doppelspurigkeit zwischen physischen und digitalen Dossiers zu hoch sei. Zudem müssten zu viele Angaben bei der Gesuchserfassung gemacht werden. Die drei hauptsächlichen Verbesserungsvorschläge dieser Personengruppe sind:

1. Die digitale Signatur und die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eBau sind zu schaffen, damit die Papierform abgelöst werden kann.
2. Die unterschiedlichen Verfahren bei der Gesuchseingabe sind zu differenzieren, so dass beispielsweise für kleinere Vorhaben nur die relevanten Angaben abgefragt werden.
3. Die Zusatzformulare, die noch per PDF auszufüllen und hochzuladen sind (z.B. Gemeinde- und Erdbebenformulare) sind mittels Triagefragen in eBau zu hinterlegen.

Mögliche Umsetzung:

Punkt 1 bedingt die VRPG-Revision, welche ausserhalb von eBau in Arbeit ist.

Punkt 2 wird soweit möglich in eBau geprüft. Allerdings werden auch Massnahmen angesprochen, die allenfalls ausserhalb von eBau anzugehen sind, da rechtlich vorgegeben ist, welche Angaben auch bei kleinen Vorhaben auszufüllen sind.

Punkt 3 ist in eBau bereits in Bearbeitung und wird 2024 umgesetzt.

4.2 Rückmeldungen zur Fristeinhaltung mit eBau

Über 80% der Befragten sind der Meinung, dass die Fristen mit eBau eingehalten oder meistens eingehalten werden konnten. Wenn Fristen nicht eingehalten werden konnten, haben die betroffenen Personen angegeben, dass entweder eBau zu umständlich sei oder es an Ressourcen zur Abwicklung fehle. Folgende hauptsächlichen Verbesserungsmassnahmen wurden in der Befragung zurückgemeldet:

1. Zusätzliche Ressourcen mit dem notwendigen Fachwissen zur Abwicklung der Verfahren sind nötig.
2. Verbesserung der Dokumentenablage, um schneller und gezielter auf die relevanten Grundlagen zugreifen zu können.

Mögliche Umsetzung:

Punkt 1 betrifft nicht eBau und ist daher ausserhalb von eBau anzugehen.

Punkt 2 ist in eBau zu prüfen.

4.3 Rückmeldungen zur Qualität der Eingaben in eBau

Rund 60% der befragten Personen sind der Meinung, dass die Qualität der eingereichten Gesuche besser oder gleich ist im Vergleich zu früheren Papiereingabe. Rund 30% nehmen heute eine tiefere Qualität wahr als früher. Die Hauptgründe für die mangelnde Qualität sind aus deren Sicht folgende:

1. Die gesuchstellenden Personen reichen die Gesuche unvollständig ein oder beantworten die Fragen nicht korrekt.
2. Die Fragen des Baubewilligungsverfahrens sind zu kompliziert und unverständlich.
3. Es werden zu viele Angaben abgefragt, welche für gewisse Verfahren gar nicht notwendig wären.

Mögliche Umsetzung:

Punkt 1: Es wird in eBau geprüft, inwiefern sich die Eingabeformulare vereinfachen lassen.

Die Punkte 2 und 3 werden soweit möglich in eBau geprüft. Oft handelt es sich jedoch um Fragestellungen, die aus rechtlicher Sicht im Baubewilligungsverfahren zu beantworten und zu prüfen sind. Derartige Massnahmen wären daher ausserhalb eBau anzugehen.

4.4 Rückmeldungen zu den Hilfestellungen in eBau und Schulungen zu eBau

In eBau gibt es diverse Hilfsmittel, welche durch die anwendenden Personen genutzt werden. Die hilfreichsten Quellen sind dabei die Infoboxen, die Hilfeseiten, die News sowie die häufig gestellten Fragen (FAQ). Als Verbesserungsmassnahmen zu den Hilfestellungen kann in eBau folgender Fokus gesetzt werden:

1. Überarbeitung der Hilfstexte mit Fokus auf die Verständlichkeit für die Nutzenden.
2. Anbieten von Schulungen, wenn neue Module eingeführt werden.
3. Überarbeitung der Hilfsdokumente.

Das Anbieten eines erweiterten Schulungsangebots wünschen sich rund 56% der befragten Personen. Konkret wurde der Bedarf an allgemeinen Anwendungsschulungen, Schulungen zu spezifischen Modulen, Schulungen zu Erneuerungen aufgeführt sowie, dass das Schulungsangebot digital durchgeführt werden kann.

Mögliche Umsetzung:

Punkt 1 wird in eBau geprüft.

Punkt 2 wird bereits mit den Ressourcen des eBau-Teams umgesetzt, weitere Schulungen erfolgen nach Bedarf.

Punkt 3 wurde zwischenzeitlich erledigt.

4.5 Rückmeldungen zum Support in eBau

Der Support wird auf Behördenseite etwas mehr genutzt als auf Seiten der gesuchstellenden Personen. Bei den gesuchstellenden Personen ist die Zufriedenheit mit dem Support bei 70% als gut zu bezeichnen. Noch höher ist die Zufriedenheit bei den Behörden. Dort liegt die Quote bei 80%.

Aus Sicht der Kunden sind keine Massnahmen erforderlich.

4.6 Rückmeldungen zur Weiterentwicklung von eBau

Bezüglich möglicher Weiterentwicklungen von eBau und dem Baubewilligungsverfahren sind sehr viele Rückmeldungen eingegangen. Diese decken sich grösstenteils mit den bereits aufgeführten Verbesserungsvorschlägen. Zusammenfassend kann aus Sicht der befragten Personen der Fokus auf folgende Punkte gelegt werden, um eine möglichst hohe Wirkung zu erzielen:

1. **Eingabeformulare:**

   Die Eingabeformulare sind zu überarbeiten. Insbesondere sind die noch fehlenden Formulare (z.B. Erdbeben), gemeindespezifische Formulare, Tiefbau, usw. zu ergänzen. Die Erdbeben- und gemeindespezifischen Formulare sind in eBau bereits in Bearbeitung und werden 2024 implementiert.

   Wünschenswert ist zudem eine Vereinfachung der Eingabedaten für kleinere Bauvorhaben. Diverse Gesuchs- und Meldeverfahren (analog wie zum Beispiel für Solaranlagen und Wärmerzeugung) sind zusätzlich zu integrieren. Dies wird in eBau geprüft.

2. **Konsequent digital:**

   Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird nochmals wesentliche Verbesserungen bringen. Der Papierprozess kann abgeschafft und heute noch bestehende Doppelspurigkeiten können eliminiert werden. Zudem sollen sukzessive noch vorhandene Medienbrüche reduziert werden (z.B. Kommunikation mit Einsprechenden, physische Gemeindeformulare, etc.).

   Das Hauptanliegen bedingt die VRPG-Revision, welche ausserhalb von eBau in Bearbeitung ist, sowie den Nachvollzug im Baubewilligungsdekret sowie die Umsetzung der digitalen Signatur in eBau.

3. **Benutzerführung und Darstellung:**

   Die Benutzerführung kann durch kleinere Massnahmen optimiert werden (z.B. zusätzliche Bemerkungsfelder, offene Fragen, etc.). Info-/Hilfstexte sind verständlicher zu schreiben. Die Dossierübersicht kann sowohl für die gesuchstellenden Personen wie auch für die Behördenseite vereinfacht werden. Die Darstellung ist auf die Bildschirmgrösse anzupassen und Leerräume sind zu entfernen. Zudem wird gewünscht, dass die Sortier- und Suchfunktionalitäten verbessert werden.

   Dies wird in eBau geprüft.

4. **Kommunikation / Notifikation:**

   Ein direkter E-Mail-Versand aus eBau ist mit dem Kommunikationsmodul in eBau inzwischen bereits möglich.

   Zudem sind die Notifikationen zu erweitern (z.B. Upload von Dokumenten, Benachrichtigungen, Statusänderungen, …). Auch die Angaben in den Notifikationen sollten um zusätzliche Angaben ergänzt werden.

   Dies wird in eBau geprüft, allerdings dürfen aus datenschutzrechtlichen Vorgaben diverse Inhalte nicht in Notifikationen hinterlegt werden.

eBau wird von den befragten Personen wie TaxMe als ein sich stetig weiterentwickelndes System angesehen. Mit dem Projekt eBau wurde ein gut funktionierendes Tool geschaffen. Nun ist

es gemäss Befragung wesentlich, die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen und die Folgeaufträge zu erteilen, damit nebst den bereits vorgesehenen, kleineren auch die grösseren Weiterentwicklungen umgesetzt werden können. Dazu ist es auch notwendig, konsequent Fachpersonen (die eBau nutzen) mit einzubeziehen.

Abschliessend ist von den befragten Personen erwähnt worden, dass das Baubewilligungsverfahren per se in den letzten Jahren komplexer geworden ist. Dies liegt nicht an eBau, sondern an den gestiegenen Anforderungen an die Eingabe von Baugesuchsunterlagen. Für Laien wird es somit immer schwieriger, ein Gesuch ohne professionelle Unterstützung einzureichen. Auf der Behördenseite hingegen führt die Komplexitätserhöhung zu gesteigerten Anforderungen bezüglich Fachkompetenz. Allfällige Lücken sind durch gezielte Massnahmen anzugehen (z.B. durch Schulung des Baubewilligungsverfahrens durch die Leitbehörden ausserhalb von eBau).

5. Würdigung und Schlussfolgerung des Regierungsrates

eBau 1.0 wurde von 2016 bis Ende 2022 aufgebaut und ist seit 2023 erfolgreich in Betrieb. Rund 20’000 Baugesuche pro Jahr werden seit März 2022 ordentlich und ohne nennenswerte Beanstandungen über eBau abgewickelt. Die Investitionskosten für eBau von rund CHF 4 Mio. sind amortisiert, da seit der Einführung von eBau im März 2022 über CHF 2 Mio./Jahr eingespart werden können (siehe «Bericht zur Wirtschaftlichkeitsanalyse und Zufriedenheitsumfrage» im Anhang, Kap. 2.6 «Fazit aus der Wirtschaftlichkeit»). Mit den Weiterentwicklungen werden sich weitere erhebliche Einsparungen erzielen lassen. Auch die Zufriedenheitsumfrage ergab, dass sich mit eBau Papier, Zeit und Kosten einsparen lassen und die Nutzenden zufrieden bis sehr zufrieden sind mit eBau.

Die Effizienz und Effektivität für alle Nutzergruppen sowie bezüglich Kosten und Nutzen wurden somit erzielt. Das gilt auch für die Effizienz und Effektivität hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs. Denn eBau wurde im Vergleich zu anderen Kantonen mit einer äusserst schlanken Projektorganisation, innert kürzester Zeit und mit bescheidenen finanziellen Mitteln umgesetzt, was beachtlich ist für die grosse Konzernapplikation.

Aus der Zufriedenheitsumfrage geht insbesondere hervor, dass das zusätzliche Papierdossier eliminiert werden soll, was mit der Änderung des VRPG geschehen wird. Viele Anliegen betreffen zudem nicht die Applikation eBau, sondern beispielsweise die Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens in rechtlicher Hinsicht oder die fachlichen Kompetenzen der Gesuchstellenden und Behörden. Diese Anliegen müssen ausserhalb eBau angegangen werden.

Was die Entwicklung in der Zukunft betrifft, laufen seit 2023 mit eBau 2.0 der Betrieb, der technische und fachliche Support sowie die Weiterentwicklungen zur Optimierung von eBau. Laufend werden neue Anliegen zur Umsetzung in eBau an AGR herangetragen. In der Zwischenzeit sind es rund 250 an der Zahl. Das AGR verfügt zwar über ein Budget, mit welchem die allen Nutzenden dienenden, wichtigsten Anpassungen und Modernisierungen umgesetzt werden können. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Uri, Schwyz, Solothurn und Graubünden (siehe: https://inosca.ch/) sowie im Austausch mit den Städten, Regierungsstatthalterämtern, Amts- und Fachstellen und Gesuchstellenden. Die Vielzahl der neuen und teilweise sehr grossen Anliegen übersteigen jedoch die Möglichkeiten in eBau 2.0 sowohl was die Ressourcen, die Umsetzung aber auch den Betrieb und insbesondere den fachlichen Support sowie die Kosten anbelangt.

Vertretende des VBG, der Regierungsstatthalterämter, von Amts- und Fachstellen, Gesuchstellenden sowie der Informatik erarbeiten daher 2024 mit dem AGR eine Übersicht, anhand derer über die konkreten Umsetzungen in eBau 2.0 bzw. 3.0, die Zuständigkeiten und Verantwortungen entschieden werden kann und was im Rahmen einer Neuorganisation in eBau 2.0 bzw. 3.0

von eBau beantragt, finanziert und umgesetzt werden soll. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden die zuständigen Instanzen und die interessierte Öffentlichkeit informiert.

6. Anträge des Regierungsrates

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat im Hinblick auf das weitere Vorgehen folgende Anträge:

a) Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht zur Umsetzung des Postulats 267-2021 «Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau».

b) Der Grosse Rat begrüsst die Weiterentwicklungen im Rahmen von «eBau 2.0» sowie die Abklärungen im Hinblick auf «eBau 3.0».

Anhang: Bericht zur Wirtschaftlichkeitsanalyse und Zufriedenheitsumfrage von TriSolutions Coaching, Project Management and Training AG, Holbeinstrasse 44, 4051 Basel

eBau - Elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern

Bericht zur Wirtschaftlichkeitsanalyse und Zufriedenheitsumfrage

TriSolutions Coaching, Project Management and Training AG,
Holbeinstrasse 44, 4051 Basel

Verfasser: Roy Käch & Fabienne Schoch

Datum: 19. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Auftrag ... 2
1.1. Ausgangslage des Projektes eBau ... 2
1.2. Auftrag ... 3
1.3. Grundlagen von eBau ... 4
1.4. Methodisches Vorgehen zur Wirtschaftlichkeitsanalyse und zur Zufriedenheitsumfrage 6
2. Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsanalyse ... 7
2.1. Grundlagen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit ... 7
2.2. Gesuchstellende Personen ... 7
2.3. Baubewilligungsbehörden ... 11
2.4. Kantonale Amts- und Fachstellen ... 13
2.5. Projektkosten eBau ... 15
2.6. Fazit aus der Wirtschaftlichkeit ... 15
3. Ergebnisse der Zufriedenheitsumfrage ... 17
3.1. Einhaltung von Fristen mit eBau ... 19
3.2. Effizienz und Effektivität von eBau ... 22
3.3. Qualität der über eBau eingereichten Gesuche ... 25
3.4. Einfache und komplexe Arbeitsschritte in eBau ... 26
3.5. Support & Hilfestellungen ... 29
3.6. Vorschläge zur Weiterentwicklung von eBau ... 33
3.7. Zusätzliche Bemerkungen ... 36
4. Fazit aus der Kundenzufriedenheitsumfrage ... 38
5. Anhang A – Aufbau Fragebogen ... 41

1. Ausgangslage und Auftrag

1.1. Ausgangslage des Projektes eBau

Mit eBau wurde der Auftrag aus der am 17. März 2014 überwiesenen Motion Steiner-Brütsch (M 248-2013) «Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern» umgesetzt. Dieser lautete:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zu vereinfachen, indem

1. *die Anzahl benötigter Baugesuchsformulare mit geeigneten Massnahmen verringert*
2. *die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird.*

Das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zeichnet sich durch einen hohen administrativen Aufwand für die Gesuchsteller aus. Bereits für einfache Bauvorhaben muss bei der bewilligenden Gemeinde eine grosse Anzahl an Baugesuchsformularen und Plandokumenten eingereicht werden. Teilweise müssen sogar die gleichen Angaben auf verschiedenen Formularen gemacht werden. In Anbetracht der grossen Anzahl an Baugesuchen im Kanton Bern und vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Kantons Bern ist ein effizientes und schlankes Baubewilligungsverfahren angezeigt. …»

Das Projekt eBau und die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen wurden 2016 gestartet. Mit dem Gesamtprojektausschuss wurden die Ziele und Aufträge aus der Motion Steiner-Brütsch präzisiert. Mit dem Projekt eBau sollten einerseits die Anzahl Baugesuchformulare reduziert werden, um Zeit und Kosten für die Gesuchstellenden sowie die beauftragten Projektverfassenden einzusparen, andererseits sollten mit der Einführung eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens die amtlichen Kosten reduziert und die Bearbeitung der Baugesuche über eine einfache nutzungsfreundliche Bedienung vereinfacht bzw. beschleunigt werden. Mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren sollte zudem der Weg zu einem papierlosen Verfahren geebnet werden. Formulare und Projektpläne sollten künftig nicht mehr mit der Post, sondern über die elektronische Plattform an die zuständigen Stellen versendet werden. Redundanzen sowie Fehlerquellen sollten mit eBau verringert werden.

Nicht Gegenstand des Auftrags war, Aufgaben, Kompetenzen oder Verantwortungen irgendeiner zuständigen Stelle im Baubewilligungsverfahren in Frage zu stellen. Die Zuständigkeiten und damit die Anforderungen an die Unterlagen waren unverändert zu belassen.

Seit März 2022 ist es Pflicht, das Baubewilligungsverfahren über eBau abzuwickeln. Seither werden rund 20'000 Baugesuche pro Jahr nahezu reibungslos über eBau abgewickelt. Mit eBau haben alle gesuchstellenden Personen sowie alle Personen bei den im Baubewilligungsverfahren zuständigen Behördenstellen in den 335 Gemeinden, den zehn Regierungsstatthalterämtern sowie den rund 60 Amts- und Fachstellen zu arbeiten.

Die Gesuchstellenden können ihr Gesuch online, überall, rund um die Uhr (7x24h), in Deutsch und Französisch ausfüllen und müssen nicht mehr jedes Formular einzeln von der Homepage des AGR herunterladen, redundant ausfüllen und mehrfach unterschreiben. Zur Eingabe sind alle Pflichtfelder auszufüllen. Mittels Triage sind bei grossen Bauvorhaben mehr, bei kleinen weniger Fragen zu beantworten. Zudem stellt eBau anhand der eingegeben Koordinaten fest, welche Parzelle betroffen ist, und die Parzellendaten und baurechtlichen Angaben können automatisch übernommen werden. Auch die Behörden können die Baugesuche online, überall, rund um die Uhr (7x24h), in Deutsch und Französisch bearbeiten und den Versand der umfangreichen

Unterlagen an die Amts- und Fachstellen per Knopfdruck erledigen. eBau stellt auch fest, welche öffentlichen Interessen betroffen sind und macht einen Vorschlag, welche Amts- und Fachstellen beizuziehen sind.

Das Projekt dauerte von 2016 bis 2022 und ist abgeschlossen. Der Kanton hat rund CHF 4 Mio. investiert und die Kosten getragen. Die Nutzenden mussten lediglich für eine zeitgemässe Hard- und Software sorgen. Ende 2022 hat der Gesamtprojektausschuss die Erfüllung der Projektziele bestätigt, die Projektorganisation und den Vertrag mit der externen Projektleitung aufgelöst und eBau dem ordentlichen IT-Betrieb übergeben. Der vorliegende Bericht zur Überprüfung der Effizienz und Effektivität bezieht sich auf das Projekt in dieser während der Laufzeit von 2016 bis 2022.

1.2. Auftrag

Am 8. Dezember 2021 wurde das Postulat Ammann (P 267-2021) «Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto» eingereicht. Ziffer 1 des Postulats enthielt die Aufträge betreffend eBau. In Ziffer 2 wurden die Aufträge betreffend NEVO/Rialto aufgeführt, sie sind vorliegend nicht zu berücksichtigen. Bezüglich eBau lauteten die Aufträge wie folgt:

«Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. *dem Grossen Rat eine Analyse/Evaluation des Projekts eBau vorzulegen mit Fokus auf*

   - *Effizienz und Effektivität für alle Nutzergruppen*
   - *Effizienz und Effektivität bezüglich Kosten und Nutzen*
   - *Effizienz und Effektivität hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs»*

In der Beantwortung des Postulats (RRB 543/2022 vom 25. Mai 2022) beantragte der Regierungsrat Annahme der Ziffer 1 des Postulats. Er begründete dies wie folgt:

«*.... Die vom Grossen Rat im Dezember 2020 beschlossenen Änderungen im Baugesetz (BauG; BSG 721.0) und Baubewilligungsdekret (BewD; BSG 725.1) für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens traten am 1. März 2022 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt müssen Baugesuche im Kanton Bern obligatorisch in der Applikation eBau eingereicht und elektronisch bearbeitet werden. Mit eBau steht eine zentrale elektronische Lösung zur Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens zur Verfügung, über welche bereits seit 2019 Baugesuche freiwillig elektronisch eingereicht werden konnten.*

Zwar muss bis zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; BSG 155.21) für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs das Baugesuch mit den Plänen vorderhand zusätzlich noch ausgedruckt und unterzeichnet bei der Gemeinde eingereicht werden. Dennoch zeichnete sich bereits im Rahmen der freiwilligen Verwendung von eBau deutlich ab, dass eBau das Baubewilligungsverfahren erheblich vereinfacht. Die Papierberge haben sich reduziert, und die Abläufe sind durch die Digitalisierung effizienter geworden. Der Baugesuchprozess ist einfacher, transparenter und schneller; der Austausch unter den Amts- und Fachstellen wesentlich erleichtert. Die Vorteile von eBau zeigten sich insbesondere in Zeiten der Pandemie und der Homeoffice-Pflicht: Die Baugesuche konnten ohne Zeitverlust und örtlich unabhängig abgewickelt werden.

Der Regierungsrat ist bereit, eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch vorzulegen. Dies wird sinnvollerweise umgesetzt, nachdem sich der Betrieb und die Abläufe von

eBau bei den Nutzenden eingespielt haben und zur Routine geworden sein werden. Dann werden verlässliche und aussagekräftige Rückschlüsse auf die Effizienz- und Effektivitätsgewinne gemacht werden können.»

Am 8. Dezember 2022 überwies der Grosse Rat das Postulat 267-2021 Ziffer 1 einstimmig zur Umsetzung. Zur Überprüfung der Effizienz und der Effektivität von eBau wurde TriSolutions AG beauftragt, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorzunehmen und eine Zufriedenheitsumfrage durchzuführen.

In der Begründung des Postulats wird (nur) das Baubewilligungsverfahren angesprochen, der vorliegende Bericht konzentriert sich daher auf die Beurteilung dieses Verfahrens. Effizienz und Effektivitätsgewinne bei den elektronischen Vorabklärungen und Spezialverfahren, die auch über eBau abgewickelt werden, werden nicht näher untersucht.

1.3. Grundlagen von eBau

Mit eBau wird das gesamte Baubewilligungsverfahren elektronisch abgewickelt. In Abbildung 1 sind die Dossiers ersichtlich, welche über eBau eingereicht werden können.

Abbildung 1: Formulare eBau

Seit März 2022 ist die digitale Eingabe aller Baugesuchsdossiers in eBau Pflicht. Nebst der elektronischen Eingabe sind zusätzlich zwei unterschriebene Papierexemplare einzureichen (Art. 10 Abs. 6 BewD).

Auch auf Seiten der Behörden ist das Baubewilligungsverfahren digital abzuwickeln, der Bauentscheid hingegen ist vorderhand nebst der elektronischen Form zusätzlich auch noch unterschrieben in Papier zu eröffnen.

Es gibt in eBau folgende Hauptmodule:

Dossierprüfung:	Im Modul Dossierprüfung wird sowohl die materielle wie auch die formelle Prüfung durchgeführt.
Publikation:	Die Leitbehörde kann über das Modul «Publikation» die Veröffentlichung eines Dossiers für die Auflage während der Einsprachefrist steuern. Die zu veröffentlichen Inhalte werden vorgängig mittels Vorlage aufbereitet. Zudem kann auch die Nachbarschaftsorientierung zugänglich gemacht werden.

Zirkulation:	Die Zirkulation ist das eigentliche Herzstück von eBau und bildet das Verfahrensprogramm ab. Die Zirkulation wird gestartet, sobald der Einbezug von zusätzlichen Stellen notwendig ist. Die eingeladenen Stellen können im Modul ihre Stellungnahme festhalten.
Entscheid/Beurteilung:	Die Leitbehörde kann direkt über eBau eine Entscheidung zum Gesuch fällen. Zum aktuellen Zeitpunkt (Fehlen der digitalen Signatur) ist der unterzeichnete Bauentscheid noch physisch an die gesuchstellende Person zu eröffnen. Nach der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (VRPG-Revision) wird eine elektronische Eröffnung möglich sein.
Nachforderungen:	Die Leitbehörde, alle Fachstellen sowie Unterfachstellen können Nachforderungen stellen. Die Nachforderungen können durch die gesuchstellenden Personen beantwortet werden.
Kommunikation:	Direkter Nachrichtenversand aus einem Dossier an die am Verfahren beteiligten Personen / Stellen.
Aufgaben:	Modul zur Aufgabenverwaltung. Aufgaben werden automatisch durch das System vergeben und können manuell ergänzt und bearbeitet werden. Zudem können Aufgaben auch manuell erstellt werden.

Zusätzlichen Mehrwert liefert eBau durch die direkte Anbindung von Umsystemen. So bestehen unter anderem Schnittstellen ins geografische Informationssystem (GIS) und ins eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Dies vereinfacht die Arbeit und erhöht die Datenqualität. Zudem wurde grossen Gemeinden aus Gründen des Investitionsschutzes ermöglicht, Ihre bestehenden Baulösungen anzubinden. So kann die Gemeinde Baugesuche über e-Bau beziehen und intern über ihre eigene Baulösungssoftware bearbeiten.
eBau ermöglicht einen zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf Baugesuchsunterlagen. Der Zugriff wird über das BE-Login sichergestellt. Zudem können Berechtigungen auf ein Dossier einfach vergeben werden. Somit fallen mühsames Kopieren und Versenden von Unterlagen weg.

1.4. Methodisches Vorgehen zur Wirtschaftlichkeitsanalyse und zur Zufriedenheitsumfrage

Dieser Bericht beinhaltet einerseits eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und andererseits die Evaluation der Zufriedenheitsumfrage.

Wirtschaftlichkeit: Im Rahmen des Projektes eBau wurde die Wirtschaftlichkeitsprognose auf Basis von Annahmen ausgearbeitet. Die letzte Fassung wurde im Jahr 2020 verfasst. Für die hier vorliegende Wirtschaftlichkeitsanalyse wurden die Aspekte der Wirtschaftlichkeit überprüft. Die Einschätzungen basieren auf den aktuellen Möglichkeiten, welche durch eBau gegeben sind.

Zufriedenheitsumfrage: Für die Beurteilung der Zufriedenheit von eBau im Baubewilligungsverfahren wurde zwischen dem 1. September und dem 20. Oktober 2023 eine qualitative Befragung durchgeführt. Der Aufbau des Fragebogens ist im «Anhang A – Aufbau Fragebogen» dokumentiert. Die Auswertung der Rückmeldungen erfolgte durch die TriSolutions AG Basel. Insgesamt gingen 1241 Rückmeldungen ein. Davon konnten 1’118 Rückmeldungen für die Umfrageresultate evaluiert werden.

2. Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsanalyse

Im Jahr 2020 wurde eine Wirtschaftlichkeitsprognose aus den Perspektiven der gesuchstellenden Personen, Baubewilligungsbehörden und kantonalen Amts- und Fachstellen durchgeführt. Die Betrachtung ging damals davon aus, dass ein volles Potenzial erst mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) und der Umsetzung der digitalen Signatur möglich sein wird. Die digitale Signatur ist inzwischen anwendbar, die zusätzlich erforderliche VRPG-Revision für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wurde bereits mehrmals verschoben und ist auch zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht in Kraft.

In den kommenden Kapiteln wird das bisher ausgeschöpfte Potenzial auf jährlicher Basis ausgewiesen.

2.1. Grundlagen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit

Zur Erstellung der Wirtschaftlichkeit wurde im Projekt eBau mit folgenden Basisannahmen, welche mit dem Kernteam (AGR, RSTA-Vertreter, Gemeindevertreter, Architektenvertreter) breit abgestützt geschätzt wurden, gerechnet:

- 20'000 Baugesuche pro Jahr werden eingereicht – davon rund 20% von Architekturbüros
- 300 CHF sind für das Bereitstellen der physischen Gesuchsunterlagen für ein Baugesuch im Architekturbüro nötig
- 1.2 Mio. gedruckte Seiten sind im Papierverfahren nötig
  (Annahme: 4 Exemplare pro Gesuche (Baugesuch und eine Amts-/Fachstelle im Doppel) à durchschnittlich 15 Seiten Papier)
- 10 Rappen betragen die Druckkosten pro Seite Papier
- CHF 50 (80'000 CHF Vollkostenrechnung verteilt auf 200 Arbeitstage mit 8 Stunden) werden für den Personalaufwand pro Stunde angerechnet (eine Vollzeitstelle ist nachstehend bezeichnet mit Full Time Equivalent FTE)
- 30% weniger Nachsendungen im Vergleich zur Zeit vor eBau wurden veranschlagt

Weiterführenden Annahmen sind direkt bei der Beschreibung des Potenzials dokumentiert.

2.2. Gesuchstellende Personen

In diese Kategorie fallen alle Personen, welche über eBau ein Baugesuch einreichen.

ID	Einsparung	Beschreibung	Potenzial-Ausschöpfung (in CHF)	Erfüllungsgrad
01	Vereinfachte Gesuchserfassung	Mit der Teilrevision der Baugesetzgebung zum elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren (eBUP) seit März 2022 ist die Nutzung von eBau zwingend. Das volle Potenzial beträgt: - Je 1 Stunden weniger Aufwand für Gesuchstellende. - 50 CHF/Std. **Potenzial papierlos:** 20'000 x 1 Std. x 50 CHF **= 1'000'000 CHF** Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das volle Potenzial wurde ausgeschöpft. Redundante Abfragen wurden eliminiert und mittels Triagefragen sind nur noch die relevanten, gemäss heutiger Gesetzgebung erforderlichen Angaben, auszufüllen.	1'000'000	Erfüllt
02	Druckkosten Baugesuch	Erst mit der VRPG-Revision und Nachvollzug im Baubewilligungsdekret (BewD) sowie der Umsetzung der digitalen Signatur kann das vollständige Potenzial erzielt werden. Dieses beträgt: - 1.2 Mio. gedruckte Seiten - 10 Rappen pro Seite **Potenzial papierlos:** 1.2 Mio. x 10 Rappen **= 120'000 CHF** Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Mit dem Obligatorium zur Nutzung von eBau seit März 2022 wurde 50% des Potenzials ausgeschöpft. Die Anzahl der Exemplare, welche der Bewilligungsbehörde gesendet werden, wurde von vier auf zwei gesenkt.	60'000	50% erfüllt

ID	Einsparung	Beschreibung	Potenzial-Ausschöpfung (in CHF)	Erfüllungsgrad
03	Druckkosten Architekturbüros	Die vollständige Digitalisierung und papierlose Abwicklung können nach der VRPG-Revision und Nachvollzug im BewD sowie der Umsetzung der digitalen Signatur umgesetzt werden. Das volle Potenzial beträgt: - 20'000 Gesuche - 20% davon von Architekturbüros - 300 CHF durchschnittliche Kosten **Potenzial papierlos:** 20'000 x 0.2 (=4'000 Gesuche) x 300 CHF **= 1’200'000 CHF** Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das Potenzial wurde zu 50% ausgeschöpft. Seit der obligatorischen Nutzung von eBau ab März 2022 geht das Projektteam davon aus, dass Architekturbüros rund die Hälfte an Papier einsparen können, da nur noch zwei Papierexemplare einzureichen sind.	600‘000	50% erfüllt
04	Elimination Postsendungen	Das volle Potenzial kann mit der VRPG-Revision und Nachvollzug im BewD sowie der Umsetzung der digitale Signatur erzielt werden. Dieses beträgt: - 20'000 Gesuche - 4 CHF pro Gesuch für Briefmarke **Potenzial papierlos:** 20'000 x 4 CHF **= 80'000 CHF** Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das Potenzial wurde nicht ausgeschöpft. Bis zur VRPG-Revision und Nachvollzug im BewD sowie der Umsetzung der digitalen Signatur ist eine Postsendung noch notwendig.	0	Nicht erfüllt

ID	Einsparung	Beschreibung	Potenzial-Ausschöpfung (in CHF)	Erfüllungsgrad
05	Weniger Nachsendungen	Durch die eBau-Plausibilitätsprüfungen und Hilfsmittel für die Gesuchstellenden werden die Qualität der Eingaben erhöht und Nachbesserungen verringert. Zudem entfallen Kosten für die Nachsendungen. Das volle Potenzial dafür wurde wie folgt veranschlagt: - Briefmarke für 1 CHF pro Versand für Nachbesserungen - Etwa 2 Stunden à 50 CHF Aufwand für Nachbesserungen - 6'000 Nachsendung weniger **Potenzial papierlos:** 6'000 x 1 CHF + 6'000 x 2 Std. x 50 CHF **= 606'000 CHF** Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das Potenzial wurde nicht ausgeschöpft. Die Qualität der Baugesuchsunterlagen ist nach wie vor tief. Es konnte keine Reduktion von Nachbesserungen aufgrund einer verbesserten Datenqualität erzielt werden. Zudem müssen Nachsendungen bis zur VRPG-Revision und Nachvollzug im BewD teilweise immer noch physisch eingereicht werden. Mit der VRPG-Revision und Nachvollzug im BewD werden die Nachsendungen entfallen. Jedoch wird es weiterhin möglich sein, falsche Angaben hochzuladen, welche Nachforderungen auslösen.	0	Nicht erfüllt

Aus Sicht der gesuchstellenden Personen gibt es folgenden nicht quantifizierbaren Nutzen durch eBau:

ID	Einsparung	Beschreibung	Erfüllungsgrad	Einschätzung Projektteam
01	Raschere Entscheide	Prozessdurchlaufzeit (exklusive gesetzliche Fristen) wird um 10 Tage verkürzt.	Erfüllt	Die Durchlaufzeiten konnten mit der mehrheitlich elektronischen Zustellung verkürzt werden.

Gemäss der Zufriedenheitsumfrage (siehe dazu Kapitel 3) sind 80% der Befragten der Meinung, dass die Fristen eingehalten oder meistens eingehalten werden konnten.

2.3. Baubewilligungsbehörden

In diese Kategorie fallen sowohl die Gemeinden als auch die Regierungsstatthalterämter.

ID	Einsparung	Beschreibung	Potenzial-Ausschöpfung	Erfüllungsgrad
01	Administrative Tätigkeiten entfallen	Durch den digitalen Versand an Amts- und Fachstellen entfallen administrative Aufgaben (Drucken, Scannen, Versenden, …). Das volle Potenzial beträgt: - 1.2 Mio. Seiten Papier - 5 Sekunden pro Seite - 50 CHF interner Stundensatz **Potenzial papierlos:** 1.2 Mio. x 5 Sek x 50 CHF/Std. **= 83'500 CHF** Dies entspricht ungefähr einer jährlichen Vollzeitstelle (1 FTE) Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das volle Potenzial wurde ausgeschöpft. Dieser Effizienzgewinn wird insbesondere durch das Zirkulationsmodul realisiert. Dieses ermöglicht eine effektive und effiziente Abwicklung mit allen Amts- und Fachstellen. Administrative Tätigkeiten für Postversendungen entfallen.	83‘500 (1 FTE)	Erfüllt
02	Verbesserung Prozessführung	Durch den digitalen Workflow wird die Prozesssteuerung vereinfacht. Das volle Potenzial beträgt: - 20'000 Gesuche - 5 Minuten Einsparpotenzial - 50 CHF interner Stundensatz **Potenzial papierlos:** 20'000 x 5 Min x 50 CHF/Std. **= 83'500 CHF** Dies entspricht ungefähr einer jährlichen Vollzeitstelle (1 FTE) Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das volle Potenzial wurde ausgeschöpft. Einfache und übersichtliche Workflows vereinfachen das Baubewilligungsverfahren.	83‘500 (1 FTE)	Erfüllt
03	Elimination Postsendungen	Erst mit der VRPG-Revision und der Umsetzung der digitalen Signatur kann das vollständige Potenzial eingespart werden. Dieses beträgt:	60‘000	75% erfüllt

ID	Einsparung	Beschreibung	Potenzial-Ausschöpfung	Erfüllungsgrad
		- 20'000 Gesuche - Elimination von jeweils 20'000 Verfahrensprogrammen und Bauentscheiden - Zusätzlich durchschnittlich 2 Amts-/Fachberichte - 1 CHF pro Gesuch für Briefmarke **Potenzial:** 20'000 + 20’000 + 2 x 20’000 **= 80’000 CHF** Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das Potenzial wurde zu 75% ausgeschöpft. Der zusätzliche Versand des unterschriebenen Bauentscheids hat immer noch mit der Post zu erfolgen. Somit sind auch mit eBau immer noch die Bauentscheide zu allen 20'000 Baugesuchen zu versenden. Hingegen sind das Verfahrensprogramm und im Durchschnitt zwei Amts-/Fachberichte nicht mehr physisch zu versenden.		
04	Verbesserung Datenqualität	Das System eBau übernimmt einen Teil der Qualitätssicherung. Die Anbindung von Umsystemen garantieren den korrekten Einbezug von Daten. Dies führt zu einer Verbesserung der Datenqualität. Korrekturen und Nachbesserungen werden verringert, Das volle Potenzial wurde wie folgt veranschlagt: - 5 Minuten pro Baugesuch Einsparpotenzial - 50 CHF interner Kostensatz pro Stunde **Potenzial:** 5 Min x 20'000 x 50 CHF/Std. **= 83'500 CHF** Dies entspricht ungefähr einer jährlichen Vollzeitstelle (1 FTE) Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das Potenzial wurde nicht ausgeschöpft. Die Anbindung von Umsystemen erhöht die Datenqualität. Trotzdem ist die Qualität der eingereichten Baugesuche weiterhin tief. Dies bestätigen auch die Rückmeldungen aus der Zufriedenheitsumfrage. Es ist davon auszugehen, dass auch mit der VRPG-Revision und der digitalen Signatur das Potenzial weiterhin nicht ausgenutzt werden	0	Nicht erfüllt

ID	Einsparung	Beschreibung	Potenzial-Ausschöpfung	Erfüllungsgrad
		kann, weil es auch danach möglich sein wird, falsche Angaben hochzuladen.		

Aus Sicht der Baubewilligungsbehörden gibt es zudem folgenden nicht quantifizierbaren Nutzen durch eBau:

ID	Einsparung	Beschreibung	Erfüllungsgrad	Einschätzung Projektteam
01	Baulösung für Gemeinden	Gemeinden, welche eine bestehende Lösung haben, können auf die neue Lösung wechseln. Dadurch werden sich der Aufwand für den IT-Betrieb und die Lizenzkosten bei den Gemeinden verringern.	Erfüllt	eBau ist eine eigenständig einsetzbare Baulösung.

Diese Einschätzung konnte auch über die Umfrage durch vereinzelte Rückmeldungen validiert werden. Es gibt Gemeinden, welche sich überlegen, ihre bestehende Gemeindelösung durch eBau abzulösen.

2.4. Kantonale Amts- und Fachstellen

In diese Kategorie fallen alle Amts- und Fachstellen des Kantons Bern.

ID	Einsparung	Beschreibung	Potenzial-Ausschöpfung	Erfüllungsgrad
01	Elimination Postsendungen	Seit März 2022 mit der Teilrevision der Baugesetzgebung zum elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren (eBUP) ist die Nutzung von eBau zwingend. Das volle Potenzial beträgt: - 3 Berichte je Gesuch (2 Fachstellen und eine Unterfachstelle (hier beide Postwege gerechnet)) - 20'000 Gesuche - 1 CHF pro Gesuch für Briefmarke **Potenzial papierlos:** 4 x 20'000 x 1 CHF **= 80'000 CHF** Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das Potenzial wurde vollumfänglich ausgeschöpft. Es sind keine Amts- und Fachberichte von den Amts- und Fachstellen sowie den Unterfachstellen mehr mit der Post zu versenden.	80‘000	Erfüllt
02	Einheitliche und qualitativ hochstehende Datenlieferungen erleichtern die Bearbeitung der Gesuche	Verringerung von administrativen Tätigkeiten wie Nachfragen, Kopieren, Scannen, Versenden von Berichten, etc. Das volle Potenzial beträgt: - 10 Minuten Einsparung pro Gesuch - 3 Berichte pro Gesuch - 50 CHF interner Kostensatz **Potenzial papierlos:** 10 Min x 3 x 20'000 x 50 CHF/Std. **= 500'000 CHF** Dies entspricht 6.25 Vollzeitstellen jährlich (FTE) Bemerkungen zum Erfüllungsgrad: Das Potenzial wurde zu 50% ausgeschöpft. eBau verleitet zur rascheren Eingabe per Knopfdruck und mit eBau lassen sich nicht alle unzureichenden Angaben eliminieren. Die Qualität der eingereichten Unterlagen bleibt weiterhin tief. Die Erfüllung wird trotzdem auf rund 50% geschätzt, da für die Amts- und Fachstellen eine Verbesserung der Prozessqualität sichergestellt werden konnte.	250’000 (ca. 3 FTE)	50% erfüllt

Aus Sicht der Amts-/Fachstellen gibt es zudem folgenden nicht quantifizierbaren Nutzen durch eBau:

ID	Einsparung	Beschreibung	Erfüllungsgrad	Einschätzung Projektteam
01	Zeitgemässes Image des Kantons	eBau ist ein anerkanntes eGovernment Projekt, das gemeinsam von Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinden und Behörden von Kanton und Bund genutzt wird.	Erfüllt	Die Kantone UR, SZ, SO und GR arbeiten mit dem Kanton Bern zusammen. Weitere interessieren sich für eBau des Kantons Bern.
02	Benchmark für neue Aufgaben	Mit der Weiterentwicklung von eBau lässt sich die Arbeitsweise weiter vereinfachen und die Verwaltungskosten in den Organisationen verringern.	Erfüllt	Es gibt viele Anfragen von Amts- und Fachstellen, welche eBau erweitern möchten, um auch ihre Verfahren abzuwickeln.

2.5. Projektkosten eBau

Im Projekt sind nachfolgende Kosten bis zum Projektende per Dezember 2022 aufgelaufen.

Investition Aufwand Dritte

- CHF 4.0 Mio. 2016-2022

Investition Aufwand intern

- 20 - 30% Gesamtprojektleitung
- 100% Fachliche Teilprojektleitung
- 40% Technische Teilprojektleitung
- 5 - 10% weitere Rollen (Vertretende Gemeinden, RSTA, Amtsstellen, Architekt während Konzeption)
- 3'000 Personen geschult während ½ Tagen
- 200 Personentage für das Testing der Lösungen

Betrieb, Lizenzen, Updates, Abschreibungen usw.

- Keine Lizenzkosten
- CHF 30’000/Jahr externe Entwicklerfirma Adfinis
- CHF 180’000/Jahr Kanton

2.6. Fazit aus der Wirtschaftlichkeit

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ausschöpfung des Potenzials gemäss der Wirtschaftlichkeitsprüfung 2023 bezogen auf die Annahme 2020.

Nutzergruppe	Volles Potenzial in CHF p.a.	Ausschöpfung 2023 in CHF p.a.	Ausschöpfung in %
Gesuchstellende Personen	3‘006‘000	1‘660‘000	55%

Nutzergruppe	Volles Potenzial in CHF p.a.	Ausschöpfung 2023 in CHF p.a.	Ausschöpfung in %
Baubewilligungsbehörde	330‘500	227‘000	69%
Amts- und Fachstellen	580‘000	330‘000	57%
Total	**3‘916‘500**	**2‘217‘000**	**57%**

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden beiden Punkte beträgt das maximale Ein-sparpotenzial pro Jahr jedoch nur CHF 2'983'000.-- (100%). Berechnet auf dieses wurde das Einsparpotenzial zu 75% ausgeschöpft.
Das Einsparpotenzial von CHF 3‘916‘500 Mio. konnte primär wegen folgenden beiden Punkten nicht ausgeschöpft werden:

1. **Umsetzung VRPG-Revision zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs:** Die Anwendung der digitalen Signatur in Verfügungen im Kanton Bern ist erst mit der VRPG-Revision rechtsverbindlich möglich. Der Bauentscheid ist daher vorderhand zusätzlich als unterschriebenes Papierexemplar den gesuchstellenden Personen per Post zu eröffnen. Zurzeit braucht es neben der digitalen Gesuchseingabe immer noch zwei unterschriebene Papierexemplare, die zusätzlich mit der Post eingereicht werden müssen. Die Papierflut wurde zwar erheblich reduziert, jedoch ist eine vollständige Digitalisierung erst mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und Nachvollzug im Baubewilligungsdekret (BewD) möglich. Somit entstehen immer noch Aufwendungen (Kosten/Personal) für den physischen Parallelbetrieb des Baubewilligungsverfahrens.

   Das zusätzliche Potenzial, das nach der VRPG-Revision erzielt werden kann, beträgt weitere rund CHF 766'000.--.
   Ein weiteres Potenzial kann ausgeschöpft werden, wenn die Rechtsverfahren und die Gesuche mit den Bundesstellen papierlos abgewickelt werden können. Zurzeit muss bei Einsprechen/Beschwerden immer noch ein komplettes Papierdossier geführt werden und die Abwicklung mit den Bundesstellen ist in Papier zu führen. Diese Arbeiten sind ausserhalb von eBau mit den Rechtsmittelbehörden und Bundesstellen anzugehen.

2. **Qualität der Baugesuche:** Mit eBau war die Erwartung verbunden, dass die Bearbeitung der Gesuche durch eine einheitliche und qualitativ hochstehende Datenlieferung vereinfacht wird. Aus Sicht des Projektteams konnte die Datenlieferung zu wenig verbessert werden, was mit der Zufriedenheitsumfrage bestätigt wird. Dies rührt insbesondere daher, dass es gesuchstellenden Personen weiterhin möglich ist, fehlerhafte Angaben hochzuladen, welche Nachforderungen auslösen. eBau kann punktuell die Qualität der Eingaben validieren, jedoch sind die Angaben wie bereits beim Papierverfahren vollständig durch die gesuchstellenden Personen auszufüllen und durch die Baubewilligungsbehörde und Amts- und Fachstellen zu prüfen.

   Das zusätzlich prognostizierte Potenzial von CHF 933’500.-- kann somit auch in Zukunft nicht ausgeschöpft werden, weil es weiterhin möglich sein wird, fehlerhafte Angaben hochzuladen.

Zusammengefasst sind die Investitionskosten für eBau von CHF 4 Mio. nach zwei Betriebsjahren bereits amortisiert. Bei rund CHF 0.45 Mio./Jahr für die Weiterentwicklungen in eBau von 2023 bis 2029 kann mit einem weiteren erheblichen Einsparpotential gerechnet werden.

3. Ergebnisse der Zufriedenheitsumfrage

Für die Beurteilung der Zufriedenheit von eBau im wurde zwischen dem 1. September und dem 20. Oktober 2023 eine qualitative Befragung durchgeführt. Abgefragt wurde auch die Zufriedenheit mit dem Support und die Erwartungen an die Weiterentwicklungen. Der Aufbau des Fragebogens ist im «Anhang A – Aufbau Fragebogen» dokumentiert.

Insgesamt wurden 1241 Rückmeldungen gezählt. Von diesen Rückmeldungen konnten 123 nicht in der Auswertung berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um Rückmeldungen von Personen, welche die Befragung vorzeitig abgebrochen haben und deren Berücksichtigung in der Auswertung ein verfälschtes Bild präsentiert hätte. Die restlichen 1118 Rückmeldungen sind in die Auswertung eingeflossen.

Bei positiven oder negativen Antworten wurde teilweise nachgefragt, was die Gründe für die Beurteilungen sind und wie bei negativen Antworten Verbesserungen erzielt werden könnten. Dabei interessierte insbesondere, ob es sich um Gründe handelt, die mit eBau behoben werden können oder die anderweitig zu lösen sind (beispielsweise im Baubewilligungsverfahren).

Rund 93% nutzten eBau in deutscher Sprache, 5% in französischer. 2% der Befragten nutzen eBau sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache.

Die Mehrheit der Befragten nutzte eBau in der Rolle als Bauverwaltung einer Gemeinde oder als Planungsbüro. In der Abbildung 2 ist aufgezeigt, in welcher Rolle die Befragten mit eBau arbeiteten.

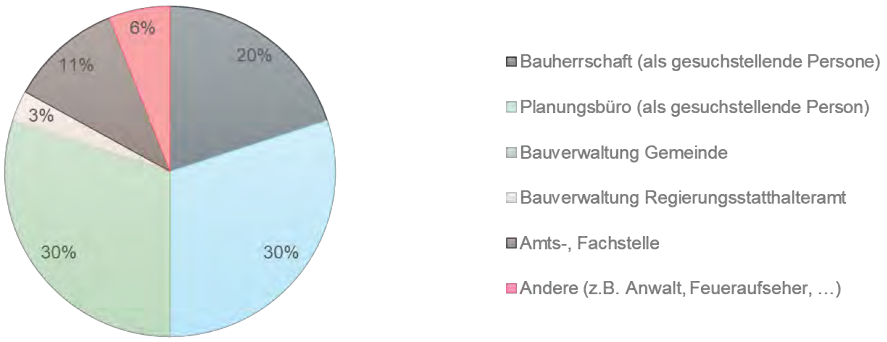

Abbildung 2: In welcher Rolle arbeiten die Befragten mit eBau?

Durch die obligatorische Nutzung von eBau seit März 2022 ist konsequenterweise auch die Anwendung von eBau bei den Bauverwaltungen der Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern sehr hoch. Zudem gibt es auch einige wenige Planungsbüros, welche eBau sehr intensiv nutzen. In der folgenden Abbildung 3 ist ersichtlich, dass rund 60% der Befragten über 10 Baugesuche bereits mit eBau bearbeitet haben.

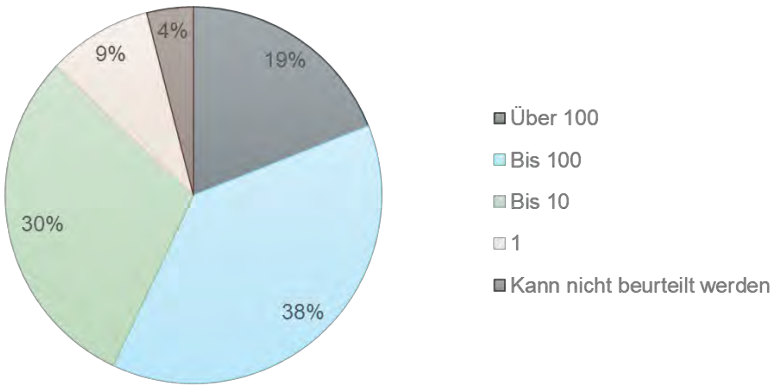

Abbildung 3: Nutzungsvolumen von eBau

Mit eBau können Vorabklärungen, unterschiedliche Gesuche und Meldungen rund um das Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden. In Abbildung 4 ist ersichtlich, dass mehrheitlich Baugesuche abgewickelt wurden. Die obersten fünf Rubriken betreffen «Baugesuche», «Einfache Vorabklärungen», «Meldung Solaranlagen», «Vollständige Abklärungen» und «Meldung Wärmeerzeugungsersatz» und machen über 80% der Nutzung von eBau aus.

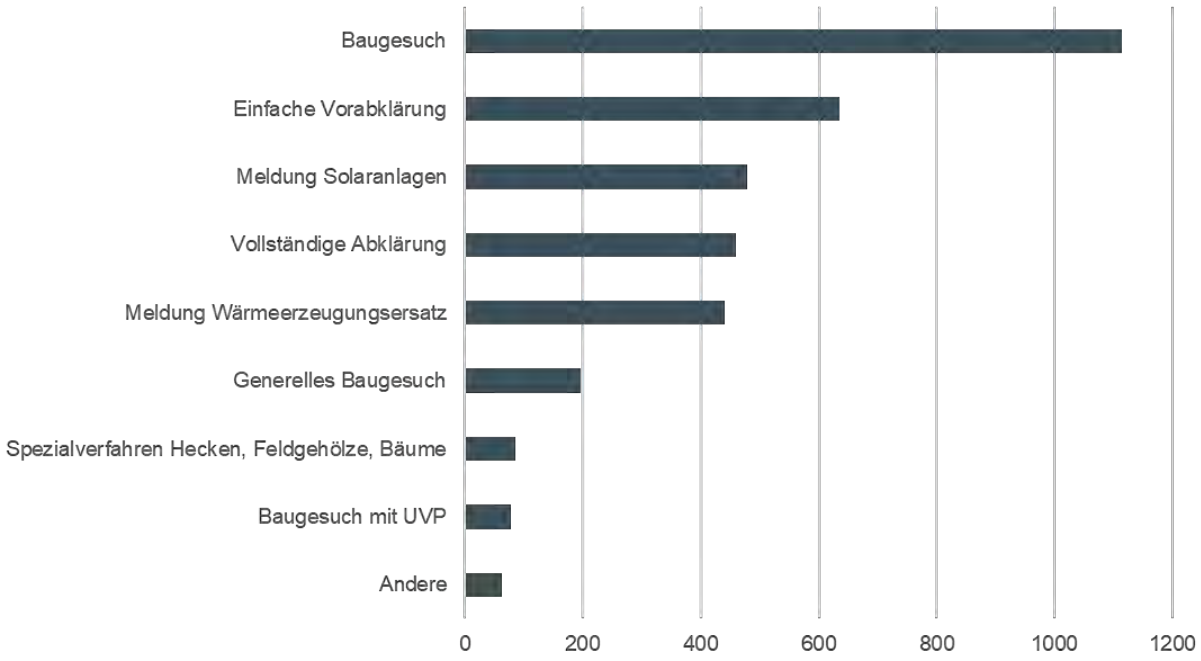

Abbildung 4: Welche Gesuche werden am häufigsten in eBau genutzt?

In den folgenden Kapiteln wird gezielt auf konkrete Ergebnisse der Befragung eingegangen.

3.1. Einhaltung von Fristen mit eBau

84% der Befragten sind der Meinung, dass die Fristen eingehalten oder meistens eingehalten werden konnten.

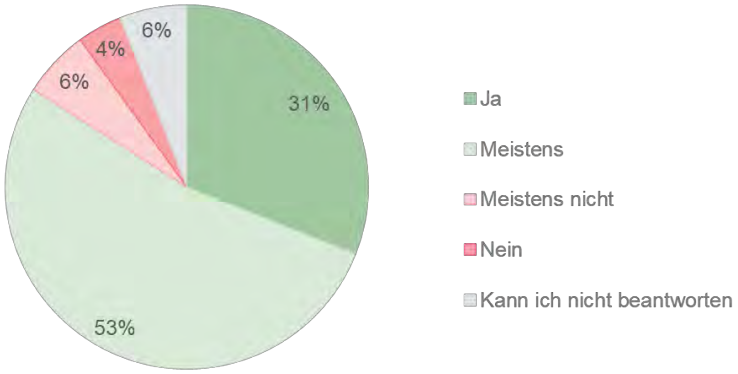

Abbildung 5: Einhaltung von Fristen

10% sind der Meinung, dass die Fristen meistens nicht oder nicht eingehalten werden konnten. Sie haben gemäss Abbildung 6 folgende Gründe angegeben.

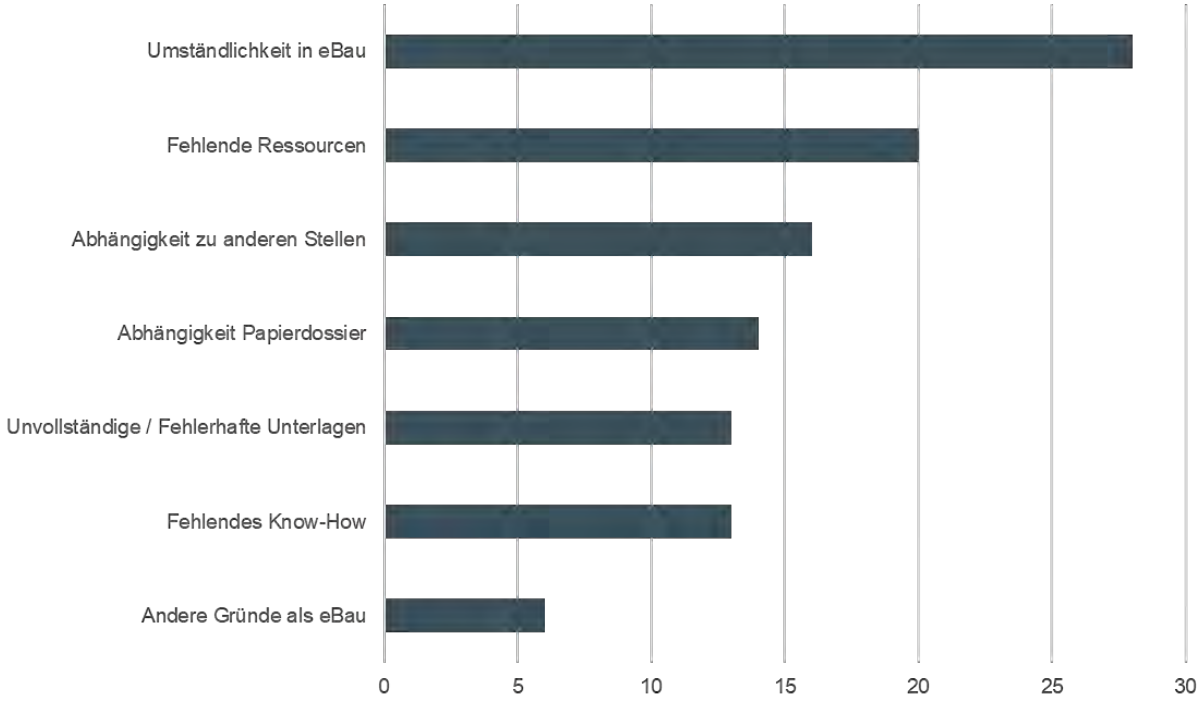

Abbildung 6: Hauptgründe weshalb Fristen nicht eingehalten werden können.

Die Gründe der 10% der Befragten können zusammenfassend folgendermassen beschrieben werden (in Klammern ist die Anzahl der Personen aufgeführt):

Umständlichkeit in eBau (28)	- eBau ist unübersichtlich, weshalb eine separate Pendenzenliste geführt werden muss. - Mangelhafte Benutzerfreundlichkeit, was einen erhöhten administrativen Aufwand erzeugt. - Eine effiziente Arbeitsweise ist nicht immer möglich.
Fehlende Ressourcen (20):	- Fehlende personelle Ressourcen auf der Bauverwaltung. - Arbeitsauslastung im Bereich Bau (Anzahl Baugesuche) hat stark zugenommen. - Erfahrungen im eBau zu sammeln bedingt einen initial höheren Zeitaufwand. - Kapazitätsengpässe an allen Stellen.
Abhängigkeit zu anderen Stellen (16):	- Mühsames Zusammensuchen von Unterlagen für Fachstellen. - Sehr viele Nachforderungen aufgrund mangelnder Qualität der eingereichten Gesuche.
Abhängigkeit Papierdossier (14):	- Hybride Prozessführung mit Papier und elektronischer Eingabe erhöht den Aufwand. - Weitere Schritte werden erst nach Einreichung des Papierdossiers getätigt, was Verzögerungen mit sich bringt.
Unvollständige / Fehlerhafte Unterlagen (13):	- Schlechte Planunterlagen (oft werden die Geschäfte von der Leitbehörde zu wenig vorgeprüft). - Materielle und formelle Vorprüfung findet oft nicht oder ungenügend statt. - Praktisch sämtliche Baugesuche müssen aufgrund der auf eBau mangelhaft ausgefüllten Unterlagen zurückgewiesen werden. Nachforderungen sind sehr oft notwendig.
Fehlendes Know-how (13):	- eBau ist zu wenig bekannt und nicht genügend geschult. - Die Behörden kennen sich auf eBau noch zu wenig aus. - Die Gesuchstellenden sind mit der digitalen Eingabe häufig noch überfordert.
Andere Gründe als eBau (6):	- Meldungen werden beidseitig nicht wahrgenommen, was zu Verzögerungen führt. - Die Rückmeldungen oder Nachforderungen werden sehr spät nach der Eingabe des Baugesuchs gestellt. Dies führt zu unnötigen Verzögerungen. - Berührungsängste mit eBau.

Damit Fristen zukünftig besser eingehalten werden können, schlagen die 10% der Befragten folgende Massnahmen vor (in Klammern ist die Anzahl der Personen aufgeführt):

Mehr Ressourcen (17):	- Es benötigt mehr Ressourcen bei den Amts- und Fachstellen. - Neues Personal muss rekrutiert werden. - Es benötigt Personal mit dem nötigen Fachwissen.

Übersichtlichkeit in eBau verbessern (15):	- Die Dokumentenablage übersichtlicher gestalten. - Klarheit schaffen, was wo ausgefüllt werden muss und welche Dokumente dazu hochgeladen werden müssen. - Sichtbarkeit der Meldungen verbessern.
Höhere Qualität der Gesuche (10):	- Eine Mehrheit der Baugesuche muss wegen mangelnder Unterlagen zurückgewiesen oder Nachforderungen müssen gestellt werden. - Die Qualität der eingereichten Baugesuche muss verbessert werden. - Bei einzureichenden Dokumenten wird zwar ein Haken gesetzt, die entsprechenden Unterlagen werden aber nicht hochgeladen. Hierzu wäre eine Prüfung sinnvoll (analog Steuererklärung).
Ergänzung Module (8):	- Ergänzung Formular Erdbebensicherheit. - Ergänzung der fehlenden Funktionen und Bereinigung unzweckmässiger Arbeitsschritte.
Anpassungen Fristen (8):	- Die Leitbehörden sollten die Fristen selbst starten bzw. ansetzen können. - Eine Funktion, um die Fristen manuell anpassen zu können, wäre wünschenswert. - Die Fristen sollen nach Arbeitstagen berechnet werden, damit Wochenenden und Feiertage nicht miteinberechnet werden.
Schulungen zur Nutzung von eBau (5):	- Bessere Schulungen und bessere Ansprechpartner für Fragen in eBau. - Praxisorientiertes Schulungsangebot für Gesuchsteller mit möglichst vielen Beispielen aus der Erfahrung der Verwaltungen (wo die Schwierigkeiten lagen, welche Fehler häufig bei der Eingabe aufgetreten sind etc.). - Schulungen für Gemeinden mit wenigen Baugesuchen.

3.2. Effizienz und Effektivität von eBau

60% der Befragten sagen aus, dass durch eBau eine Steigerung der Effizienz und Effektivität erreicht wurde oder diese vergleichbar zu früher ist. Gemäss Abbildung 7 sind 29% der Meinung, dass durch eBau eine Einbusse der Effizienz und Effektivität stattgefunden hat.

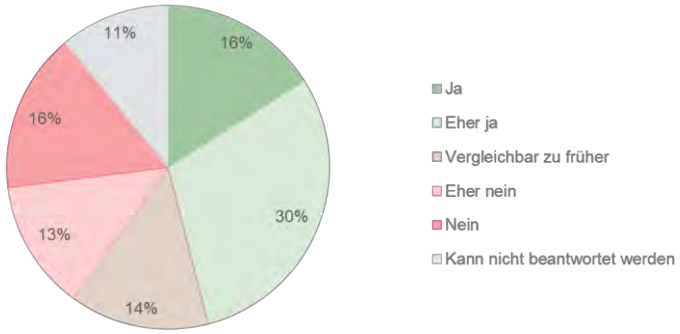

Abbildung 7: Einschätzung der Effizienz und Effektivität von eBau

Personen, welche intensiv mit eBau arbeiten (> 100 Gesuche), haben angegeben, dass die Arbeit mit eBau gleich oder besser ist als früher (ungefähr 80% der befragten Personen).

Gemäss der 60% der Befragten liegt das grösste Einsparpotenzial in einer Reduktion des Zeitbedarfs für die Bearbeitung der Gesuche und einer Senkung des Papierverbrauchs sowie der Kosten. Die fünf grössten Einsparpotenziale sind in folgender Abbildung 8 aufgeführt.

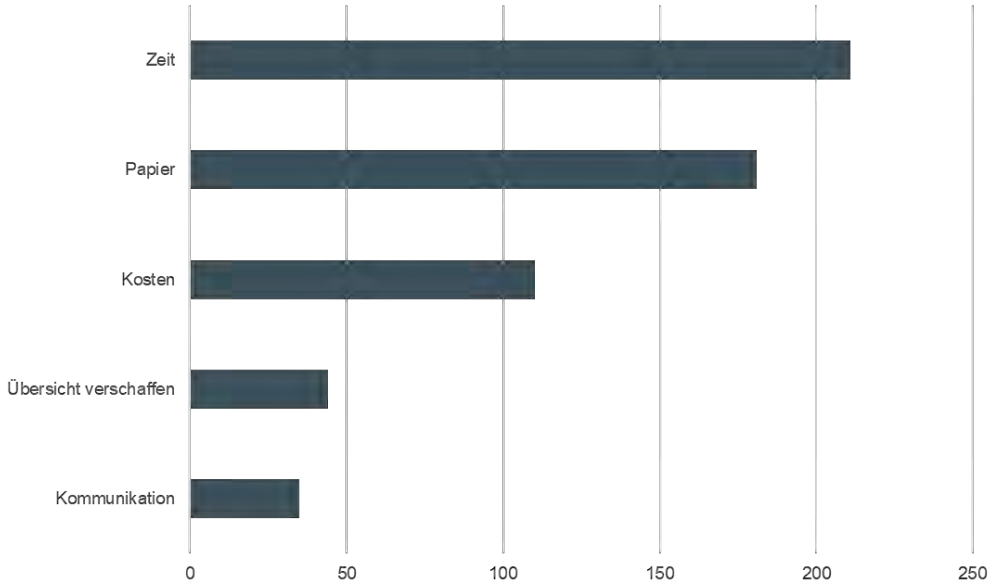

Abbildung 8: Einsparpotenzial durch eBau

Die Einsparpotenziale der 60% der Befragten können zusammenfassend folgendermassen beschrieben werden (in Klammern ist die Anzahl der Personen aufgeführt):

Zeitersparnis (211):	- Zeiteinsparungen, da der physische Versand von den meisten Unterlagen nicht mehr notwendig ist. Die Zeitersparnis wird sich noch steigern, sobald die digitale Signatur eingeführt ist. - Das Baubewilligungsverfahren ist bedeutend effizienter. - Zeiteinsparungen resultieren aus den guten Strukturen und Abläufen in eBau.
Senkung Papierbedarf (181):	- Die Papierflut konnte wesentlich reduziert werden. - Da die Unterlagen digital verfügbar sind, hat man von überall Zugriff darauf.
Kostenreduktion (110):	- Reduktion der Kosten, da das Porto grösstenteils wegfällt. - Reduktion der Druckkosten.
Übersichtlichkeit (44):	- Die zentrale und digitale Ablage erlaubt eine gute und schnelle Übersicht über die Dossiers. - Die Gesuche sind allgemein schnell auffindbar. - Im Vergleich zum Papierdossier bietet eBau eine bessere Übersicht.
Kommunikation (35):	- Die Kommunikation mit den Behörden ist einfacher und schneller. - Durch eBau sind weniger Telefongespräche notwendig. - Der Datenaustausch ist effizienter.

In Abbildung 9 sind die Hauptgründe aufgeführt, welche aus Sicht der 29% der Befragten eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung bis anhin verhindert haben.

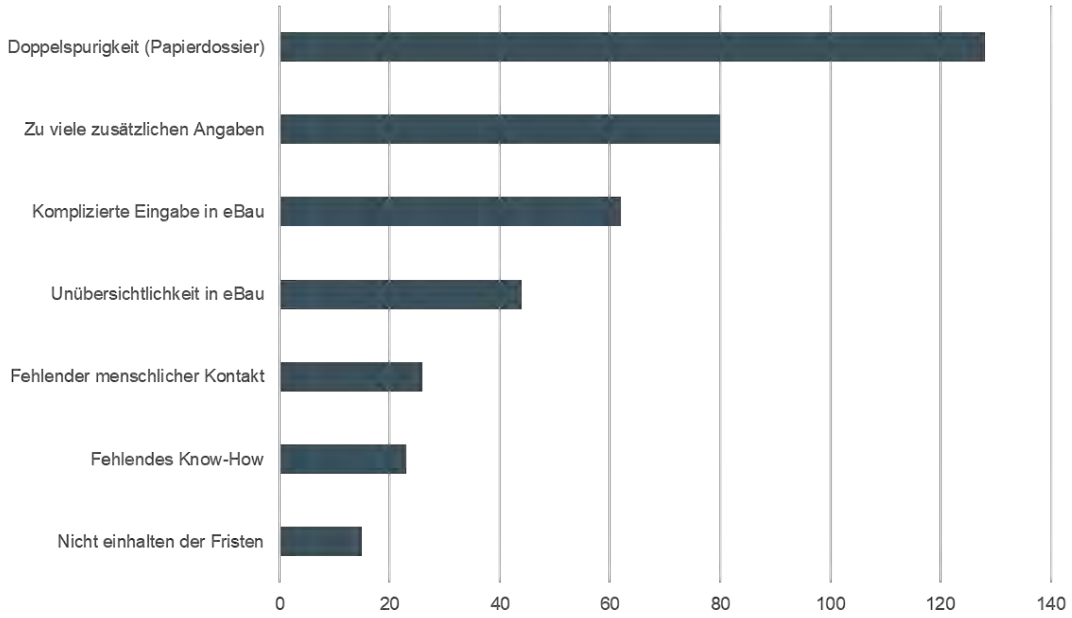

Abbildung 9: Gründe, welche eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung verhindert, haben

Insbesondere die Doppelspurigkeit zwischen physischem und digitalem Dossier hemmt aus Sicht der 29% der Befragten die Effizienz und Effektivität. In der folgenden Übersicht sind die Rückmeldungen dieser Befragten konsolidiert zusammengefasst (in Klammern ist die Anzahl der Personen aufgeführt).

Doppelspurigkeit physisches und digitales Dossier (128):	- Es werden noch viele Dokumente in Papierform benötigt. - Trotz des digitalen Verfahrens ist eine zweifache Papierausführung notwendig.
Zu viele Angaben bei der Gesuchserfassung (80):	- Insbesondere bei kleinen Vorhaben müssen zu viele Angaben eingegeben werden. - Bei der Erfassung der Daten differenziert eBau die unterschiedlichen Gesuchstypen zu wenig. So müssen zu viele Angaben gemacht werden, welche nichts mit dem Gesuch zu tun haben.
Zu komplizierte Eingabe in eBau (60):	- Für ein einfaches Baugesuch ist eBau zu unübersichtlich aufgebaut und wird dadurch kompliziert. - Diverse Zusatzformulare (z.B. Gemeindeformulare) müssen umständlich zusammengesucht werden.
Unübersichtlichkeit in e-Bau (44):	- Relevante Daten müssen aktuell umständlich aus allen Dokumenten zusammengesucht werden. - Der Aufbau und die Darstellung von eBau ist unübersichtlich und teilweise unlogisch. Eine verbesserte Struktur wäre hilfreich.
Fehlender menschlicher Kontakt (26):	- Der zwischenmenschliche Kontakt wird mit eBau reduziert oder fehlt gänzlich. - Die direkte Kommunikation zwischen gesuchstellenden Personen und Baubewilligungsbehörden ist teilweise eingeschränkt. - Rückmeldungen/Klärung von Fragen wäre telefonisch in vielen Fällen effizienter. So wird beispielsweise oft fälschlicherweise eine Nachforderung gestellt.
Fehlendes Know-how (23):	- Der Umgang mit eBau ist weder bei gesuchstellenden Personen noch auf Seiten der Behörden genügend etabliert. - Die Nutzenden sind nicht genügend geschult im Umgang mit dem Tool wie auch mit den korrekten Verfahrensabläufen.
Nichteinhaltung von Fristen (15):	- Aufgrund fehlender Ressourcen können die Fristen nicht eingehalten werden. - Auflagen werden teils Monate später versendet/bearbeitet.

3.3. Qualität der über eBau eingereichten Gesuche

Für 61% der befragten Personen ist die Qualität der eingereichten Gesuche gestiegen oder vergleichbar zu früher. 28% hingegen sehen einen Rückgang der Qualität der Baugesuchseingaben.

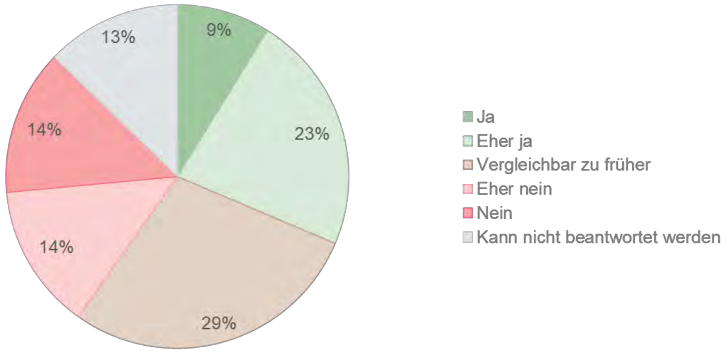

Abbildung 10: Qualität der eingereichten Baugesuche im Vergleich zu früher

Aus Projektsicht sind insbesondere die Gründe für eine tiefere Qualität der Baugesuche relevant. Dabei konnten folgende vier Hauptgründe bei den 28% der Befragten identifiziert werden (in Klammern sind die Anzahl Nennungen dokumentiert):

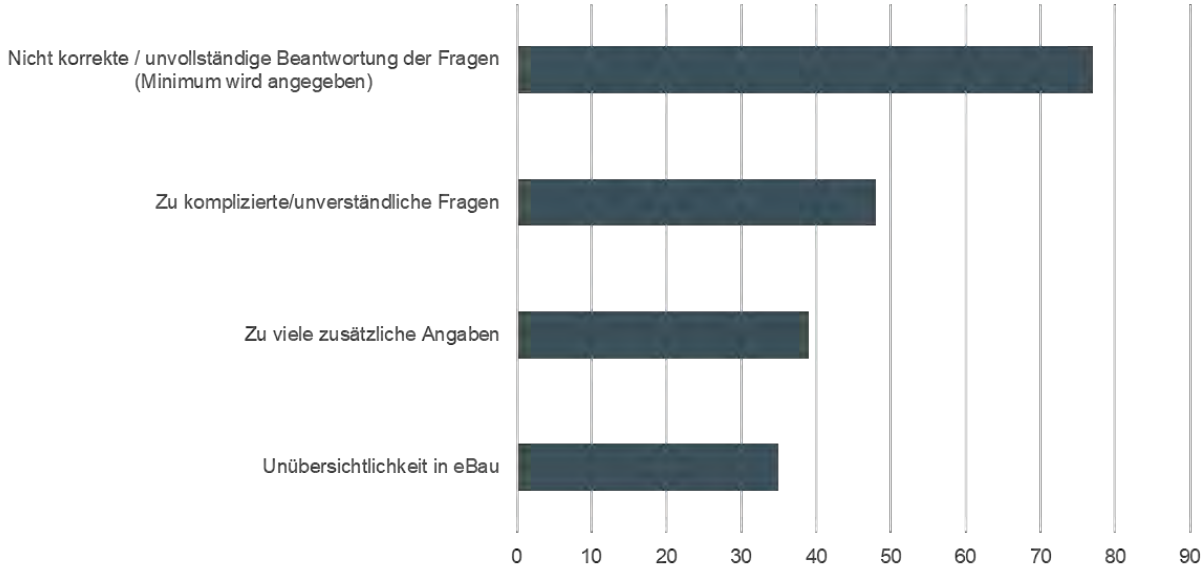

Abbildung 11: Gründe für tiefe Qualität der Gesuchsunterlagen

Unvollständige oder nicht korrekte Beantwortung von Fragen (77):

- Die gesuchstellenden Personen reichen Gesuche mit unvollständigen Angaben auf «gut Glück» ein. Dies heisst, dass die Baubewilligungsbehörde bei unvollständigen Angaben wieder auf die gesuchstellende Person zugehen muss.
- Angaben/Fragen werden zu ungenau gelesen und dementsprechend auch nicht in der geforderten Qualität beantwortet.
- Aufgrund fehlenden Know-hows auf Seiten der gesuchstellenden Personen werden falsche Angaben gemacht.

Zu komplizierte und unverständliche Fragen (48):	- Für Laien ist es schwierig, alle Fragen im eBau-Formular zu beantworten. - Unverständlich, weshalb gewisse Fragen beantwortet werden müssen, die für das eigentliche Gesuch nicht notwendig sind. - Es wird teilweise willkürlich durch den Fragebogen durchgeklickt.
Zu viele unnötige Angaben in den Formularen (39):	- Bei einem «kleinen» Bauvorhaben ist ein zu umfassender Fragenkatalog auszufüllen. - Um einen Schritt weiterzukommen, müssen alle Fragen beantwortet werden, was zu Fehlern oder willkürlichen Eingaben führt.
Unübersichtlichkeit in eBau (35):	- Die Dokumentenablage ist unstrukturiert. - eBau ist nicht selbsterklärend und zu wenig benutzerfreundlich. - Dokumente werden willkürlich hochgeladen und Daten unter einer falschen Bezeichnung eingereicht. Dies führt auf Behördenseite im Allgemeinen zu unübersichtlichen Angaben.

3.4. Einfache und komplexe Arbeitsschritte in eBau

Gemäss Abbildung 12 wird insbesondere das Zirkularverfahren mit den Amts- und Fachstellen als einfacher Arbeitsschritt in eBau beurteilt. Direkt an zweiter Stelle wird das Erfassen und Einreichen von Baugesuchen an die Baubewilligungsbehörde über eBau als einfach beurteilt.

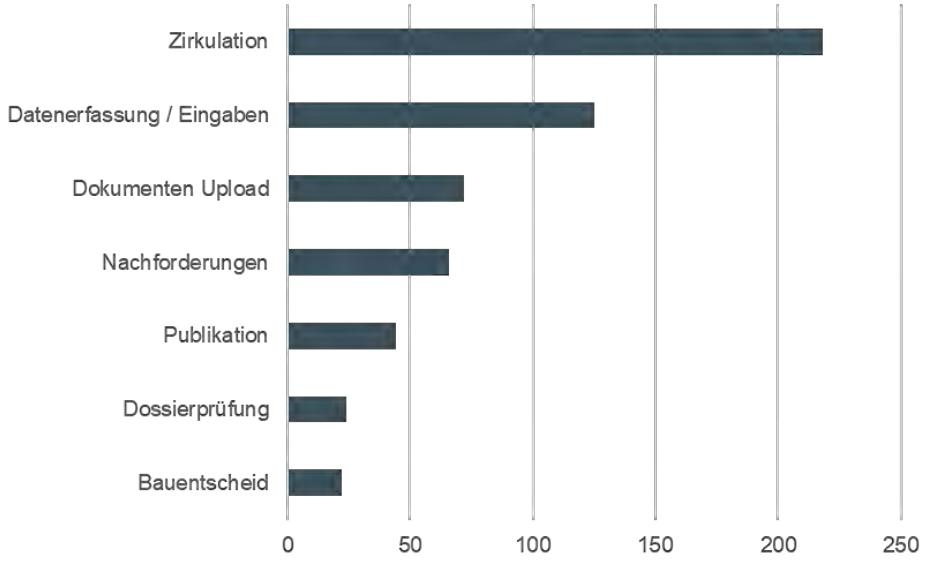

Abbildung 12: Einfache Arbeitsschritte in eBau

Als schwierige Arbeitsschritte wurden von den befragten Personen insbesondere das Ausfüllen von zusätzlichen Formularen (z.B. Gemeindeformulare) wie auch die Übersichtlichkeit von eBau genannt.

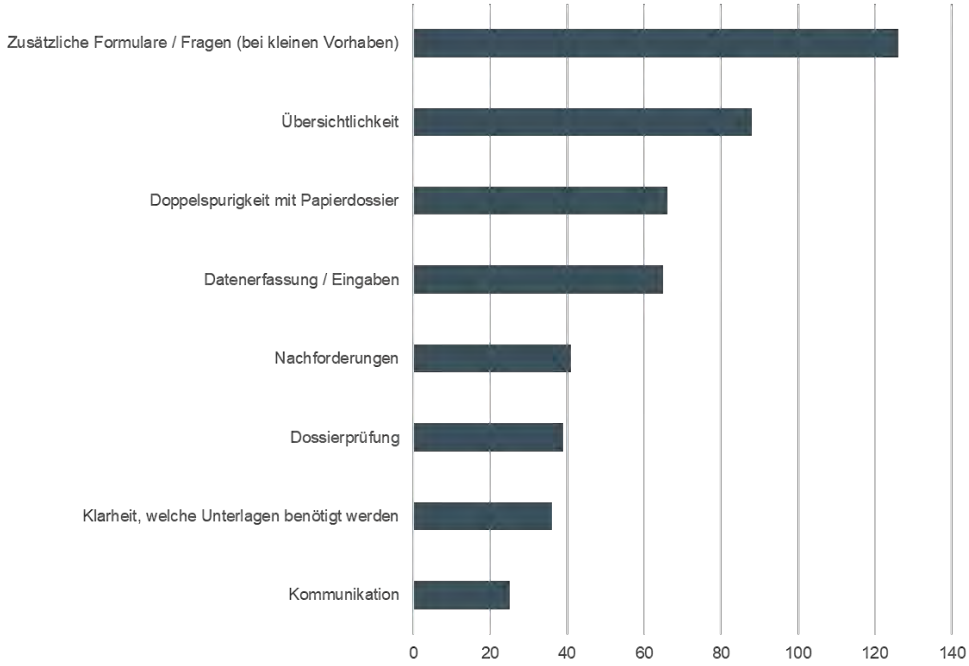

Abbildung 13: Schwierige Arbeitsschritte in eBau

In folgender Übersicht sind die Rückmeldungen aus der Befragung in Bezug auf die schwierigen Arbeitsschritte in eBau zusammengefasst (in Klammern sind die Anzahl Nennungen dokumentiert).

Zusätzliche Formulare/Fragen bei kleinen Vorhaben (126):	- Bei einem «kleinen» Bauvorhaben sind zu viele Fragen zu beantworten, welche für das Bauvorhaben nicht relevant sind. - Um im Formular weiterzukommen, müssen alle Fragen beantwortet werden, was zu Fehlern bei der Eingabe führt. - Die Baugesuche lassen sich nicht voneinander differenzieren. Es muss immer der gleiche Fragebogen (unabhängig ob relevant oder nicht) beantwortet werden.
Übersichtlichkeit (88):	- Es ist schwierig, die richtigen Dokumente und Angaben für eine Beurteilung herauszufiltern. - Es ist schwierig, den Überblick zu behalten. - Die Darstellung der Dokumente ist unübersichtlich.
Doppelspurigkeit mit Papierdossiers (66):	- Es müssen immer noch viele Dokumente gescannt und abgelegt werden, was zeitintensiv ist. - Die Unterlagen werden teilweise noch in zweifacher Ausführung in Papierform benötigt. - Es gibt weiterhin Formulare (z.B. Gemeindeformulare), die noch nicht digitalisiert worden sind.
Datenerfassung/Eingaben (65):	- Bei nicht nachgeführten Parzellen erscheinen Fehlermeldungen, da das System sie nicht erkennt. - Es können keine Felder leer gelassen oder übersprungen werden, wenn die Eingabe nicht relevant ist. - Oftmals werden bereits eingegebene Daten wie Adressen nicht automatisch übernommen.

Nachforderungen (41):	- Nachforderungen sind für gesuchstellende Personen schwierig zu verstehen und werden oftmals mit Projektänderungen verwechselt.
Dossierprüfung (39):	- Fragenkatalog zur formellen und materiellen Prüfung ist unverständlich und unübersichtlich aufgebaut. - Obwohl es eine digitale Prüfung gibt, erfolgt die Dossierprüfung vielfach noch über die Papierversion. - Die Dossierprüfung könnte vereinfacht werden, indem sie in verschiedene Kategorien der Baugesuche unterteilt wird.
Klarheit, welche Unterlagen benötigt werden (36):	- Für gesuchstellende Personen ist es oft unklar, wann und welche Zusatzformulare (z.B. Gemeindeformulare) eingereicht werden müssen. - Auf Seiten der Amts- und Fachstellen scheint es teilweise unklar zu sein, was bei einer Stellungnahme gewünscht wird.
Kommunikation (25):	- Die Klärung von offenen Punkten wird über Funktionalitäten wie Rückweisungen oder Nachforderung gelöst. Manchmal wäre es jedoch effizienter, die Klärung telefonisch durchzuführen. - Durch eBau scheint es aus Sicht der gesuchstellenden Personen schwieriger geworden zu sein, in eine direkte Interaktion (z.B. Telefongespräche) mit den Behörden zu gelangen.

3.5. Support & Hilfestellungen

In eBau gibt es diverse Hilfsmittel, welche als Arbeitsunterstützung hinzugezogen werden können. Diese werden, wie es in Abbildung 14 ersichtlich ist, auch rege genutzt.

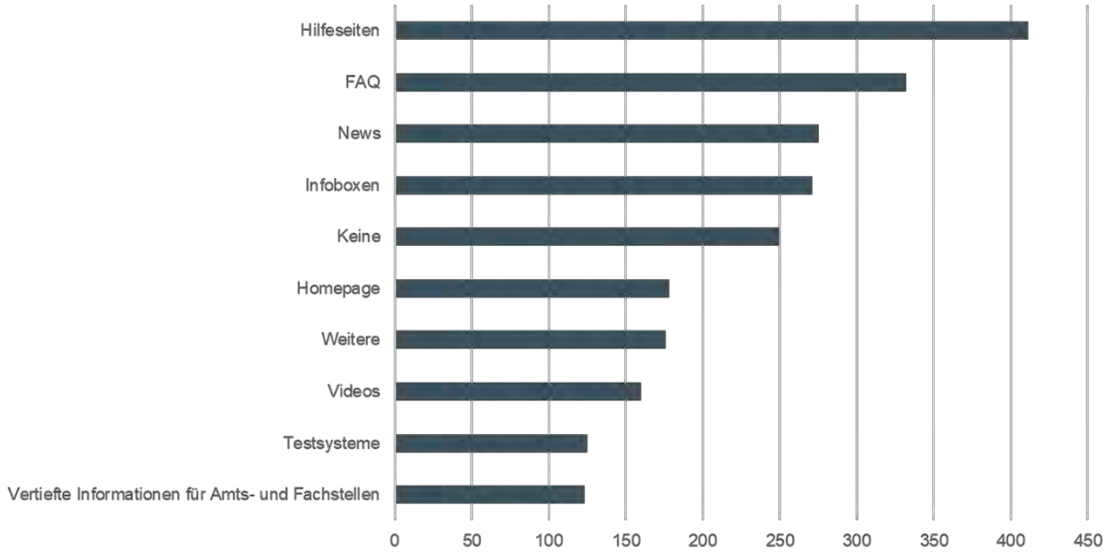

Abbildung 14: In eBau verwendete Hilfsmittel

In der Abbildung 15 sind die jeweils vier nützlichsten Hilfestellungen und Verbesserungen aufgeführt.

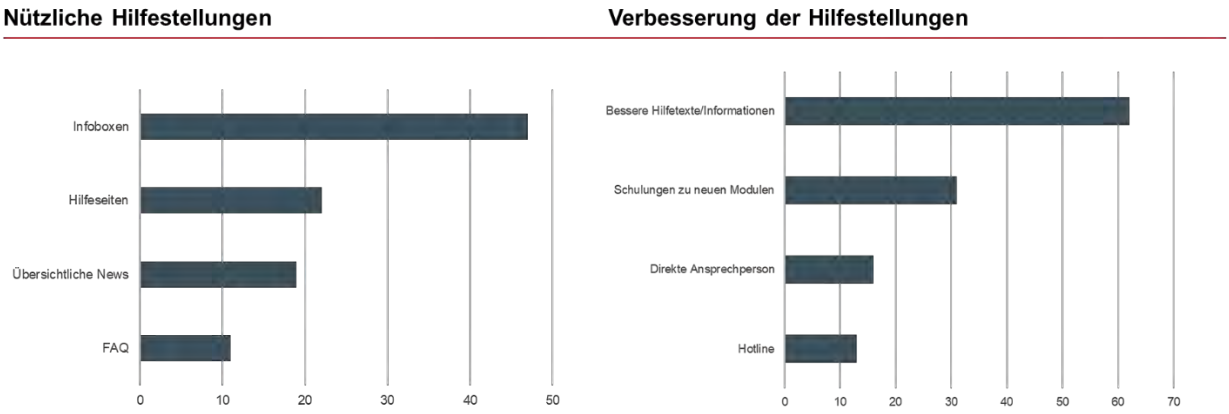

Abbildung 15: Nützliche und zu verbessernde Hilfestellungen in eBau

Nachfolgend sind die Erläuterungen zu den Hilfestellungen konsolidiert zusammengefasst (in Klammern sind die Anzahl Nennungen dokumentiert):

Nützliche Hilfestellungen

Infoboxen (47):	- Infoboxen sind gut erklärt. - Die Infoboxen sind schnell erreichbar und meist ausreichend.
Hilfeseiten (32):	- Hilfsanleitungen sind verständlich verfasst. - Zielführende Hilfestellung. - Die Hilfeseiten dienen dem Einstieg und dem Lernen von neuen Arbeitsprozessen.
Übersichtliche News (19):	- Die News sind prominent platziert und können immer wieder nachgelesen werden. - Änderungen und Erweiterungen sind sofort ersichtlich.
Frequently Asked Questions (FAQ) (11):	- Möglichkeit, auf der Website einfach und schnell das Wichtigste nachzulesen. - Die häufigsten Fragen werden in den FAQ beantwortet.

Verbesserung der Hilfestellungen

Bessere Hilfetexte/Informationen (62):	- Einfachere Erklärungen der Kombinationen und Vereinfachung für verschieden Baugesuche. - Eine zusätzliche Anwendung mit der Möglichkeit mittels Suchfunktion nach einem Stichwort zu suchen.
Schulungen zu neuen Modulen (31):	- Regelmässige Schulungen anbieten, insbesondere zu neuen Modulen.
Direkte Ansprechperson (16):	- Es wird eine fachliche Ansprechperson gewünscht, die spezifische Fragen beantworten kann.
Hotline (13):	- Es wird eine Hotline gewünscht und nicht nur ein allgemeiner technischer Support.

Sowohl gesuchstellende Personen als auch die Behördenseite können den Support von eBau nutzen. Etwas mehr als 50% der befragten Personen haben zurückgemeldet, dass sie den Support bereits genutzt haben. Der Support wird auf Seiten der Behörden (62%) stärker in Anspruch genommen als auf Seiten der Gesuchstellenden (38%). In der folgenden Abbildung 16 ist dargestellt, wie häufig der Support in Anspruch genommen wurde.

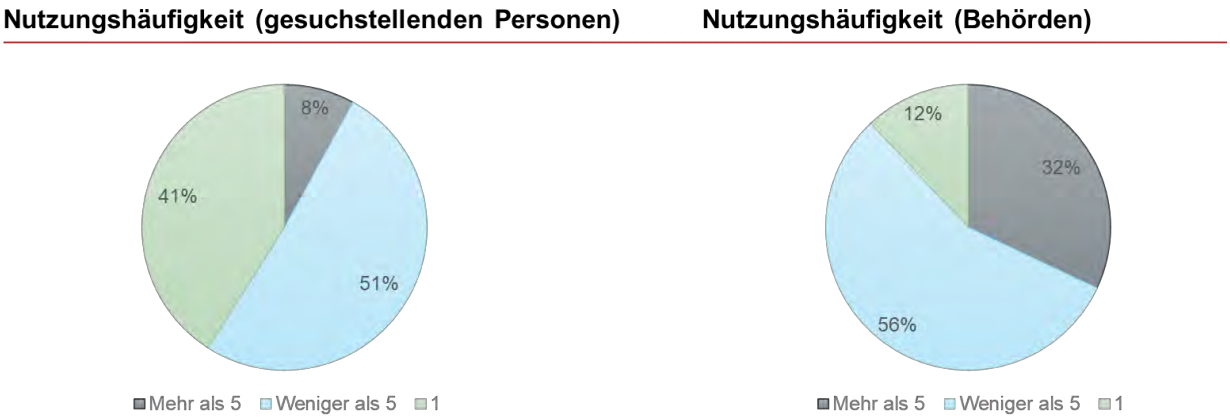

Abbildung 16: Nutzungshäufigkeit des Supports

Support für gesuchstellende Personen

Gemäss Abbildung 17 ist ersichtlich, dass die Bearbeitungszeit bei 52% der befragten Personen innerhalb von zwei Werktagen liegt. Nur gerade 20% geben an, dass die Bearbeitungszeit länger dauert. Dies widerspiegelt auch die Zufriedenheit mit dem Support. 68% geben an, dass sie mit dem Support zufrieden oder sehr zufrieden sind. Analog zur Bearbeitungszeit sind rund 20% nicht oder gar nicht zufrieden mit dem Support.

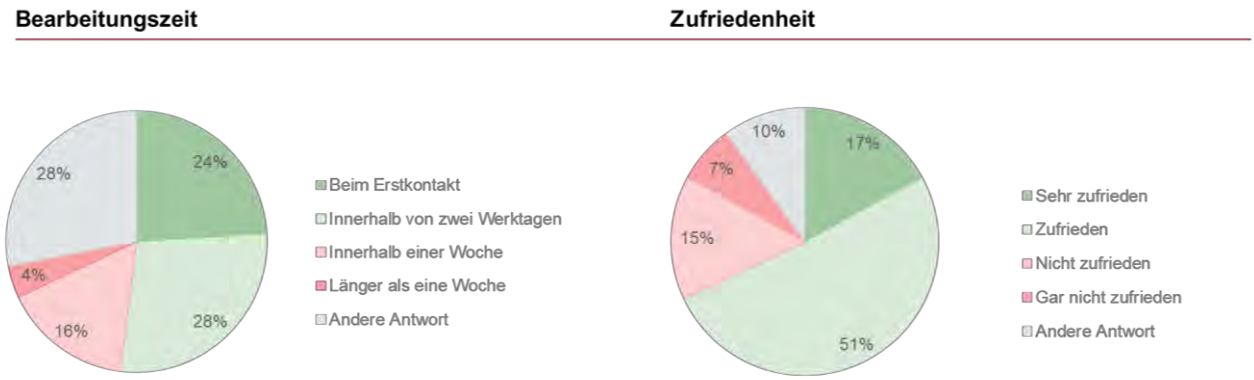

Abbildung 17: Support für gesuchstellende Personen

Support für Behörden

Der Support für Behörden (siehe Abbildung 18) präsentiert sich ähnlich zum Support für gesuchstellende Personen. 53% der befragten Personen geben an, innerhalb von 2 Werktagen eine Antwort auf ihre Frage erhalten zu haben. 25% gaben an, länger auf eine Antwort gewartet zu haben. Die Zufriedenheit mit dem Behördensupport liegt bei 78%. 7% geben an, dass sie mit dem Support nicht zufrieden sind. Namentlich wird auch die Arbeit von Stefano Matti vom AGR

verdankt. Er ist gegen aussen das Gesicht von eBau und unterstützt die Behörden souverän bei ihren Anliegen.

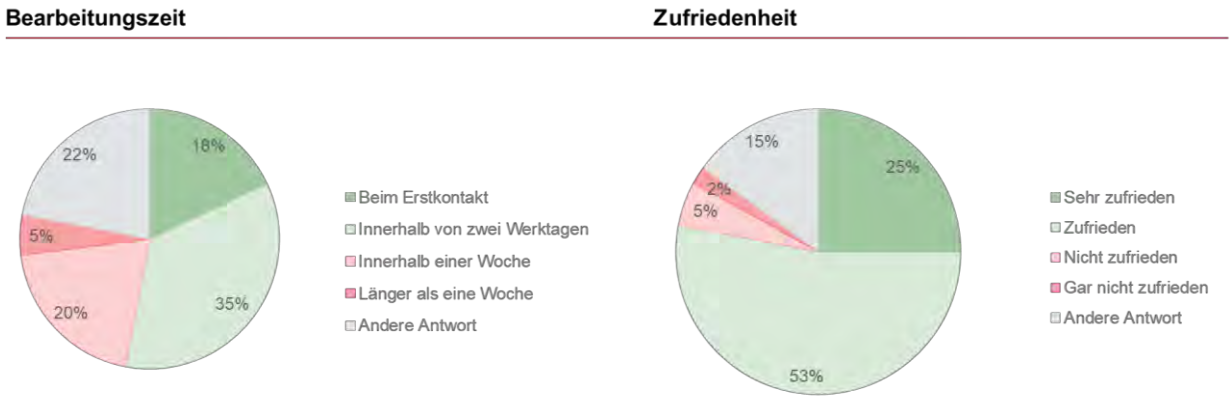

Abbildung 18: Support für Behörden

Schulungen

Rund 56% der befragten Personen haben geäussert, dass sie ein weiterführendes Schulungsangebot wünschen. Dieses kann gemäss Rückmeldungen vorwiegend digital angeboten werden. In der folgenden Übersicht sind die gewünschten Inhalte von weiterführenden Schulungen dokumentiert (in Klammern sind die Anzahl Nennungen aufgeführt).

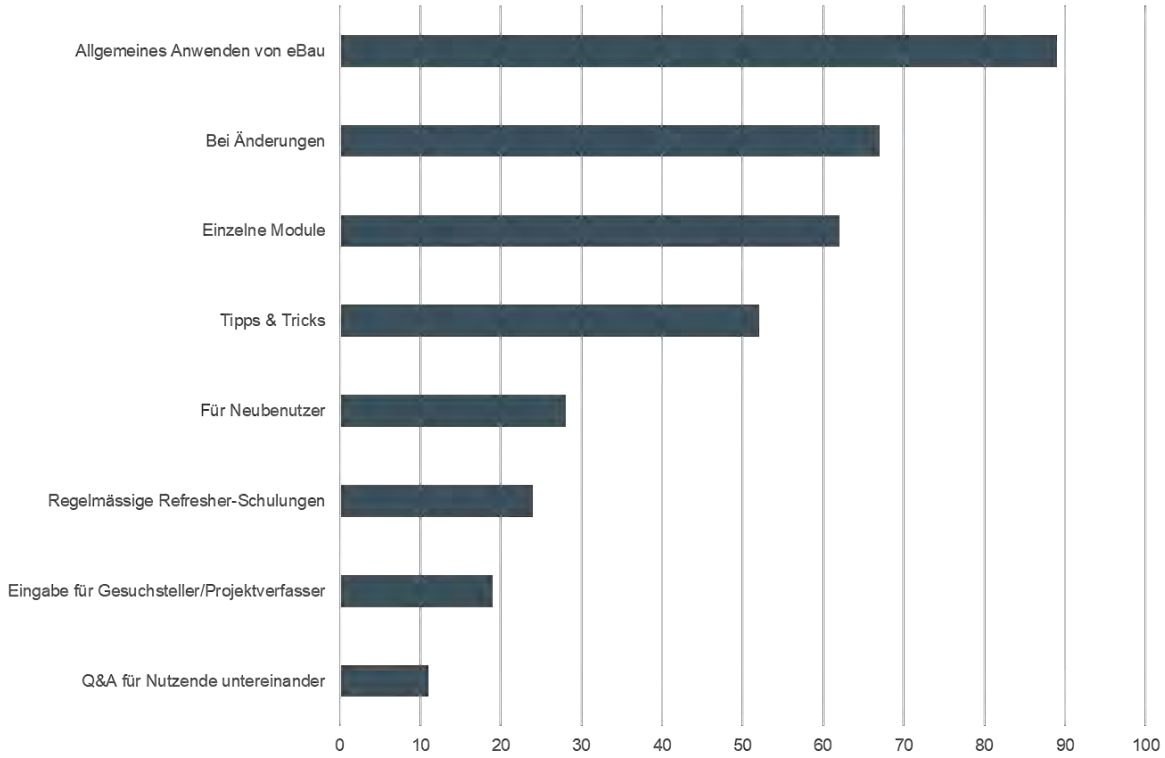

Abbildung 19: Gewünschte Inhalte für weiterführende Schulungen

Allgemeines Anwenden von eBau (89):	- Korrektes Anwenden von eBau. - Abarbeiten eines Baugesuchs von A-Z.
Bei Änderungen (67):	- Informationen bei Neuerungen/neuen Funktionen. - Erläuterungen durch Anwendungsbeispiele bei neuen Funktionen.
Einzelne Module (62):	- Korrekter Umgang mit Zirkulationen (Eröffnung). - Unterschied zwischen Nachforderungen und Projektänderungen. - Verknüpfung zum GWR.
Tipps & Tricks (52):	- Tipps & Tricks hinsichtlich einer effizienten Nutzung von e-Bau. - Tipps & Tricks für neue Mitarbeitende oder bei Neuerungen.
Für Neubenutzer (28):	- Einsteigerkurs/Grundschulung für neue Mitarbeitende.
Regelmässige Refresher-Schulungen (24):	- Refresher in geeigneten Intervallen, vor allem für Projektverfassende. - Regelmässige Schulungen zum Auffrischen und für Neuerungen. - Einen Auffrischungskurs pro Jahr.
Eingabe für Gesuchsteller/Projektverfasser (19):	- Schulungen für Gesuchstellende und Projektverfassende. - Unterschiedliche Schulungen anbieten (für Behörden und Projektverfassende). - Schulung zur korrekten Erfassung von Baugesuchen in e-Bau.
Questions and Answers (Q&A) für Nutzende (11):	- Fragen und Antworten auf der Startseite aufschalten. - Erfahrungsaustausch mit Tipps und Tricks hinsichtlich häufiger Fehler bei Eingaben. - Erstschulungen vor Ort durchführen. Bei weiterführenden Online-Schulungen soll ein virtueller Austausch möglich sein.

3.6. Vorschläge zur Weiterentwicklung von eBau

Gemäss Abbildung 20 sollte der Fokus der Weiterentwicklung auf der Vereinfachung der Eingabeformulare für gesuchstellende Personen und dem elektronischen Rechtsverkehr (Abhängig von der Inkraftsetzung der VRPG-Revision) liegen.

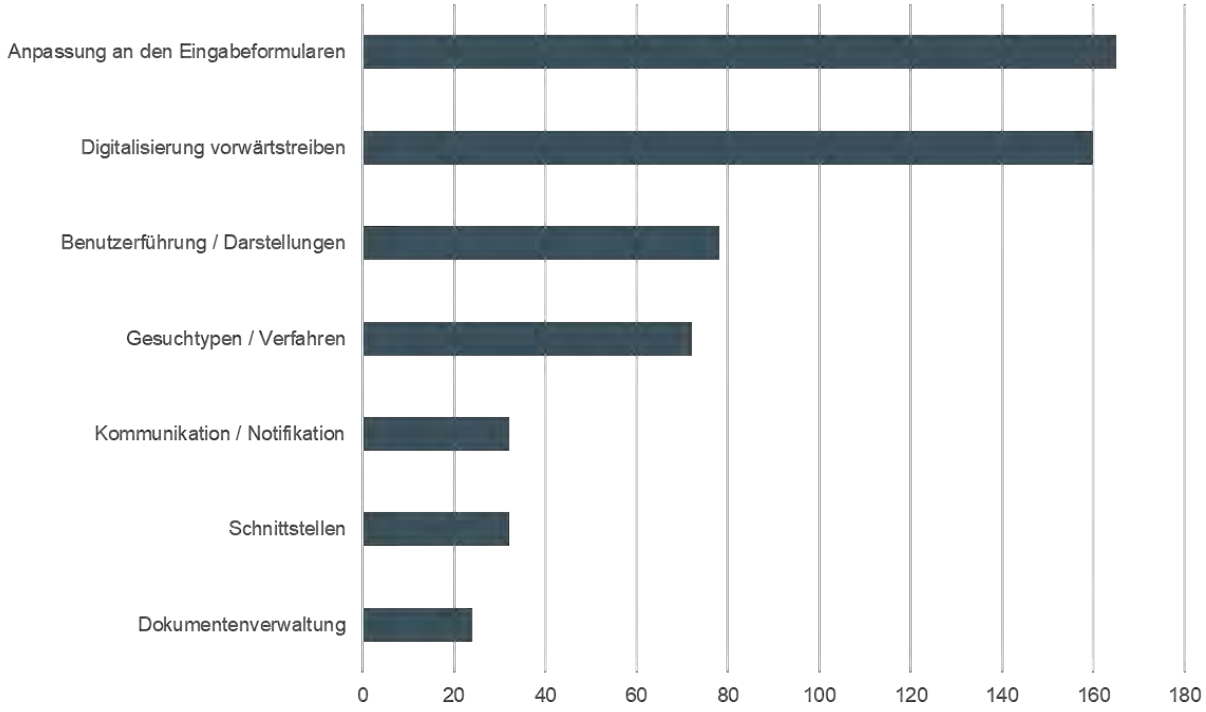

Abbildung 20: Hauptvorschläge zur Weiterentwicklung von eBau

Im Detail sind die aus Sicht der befragten Personen priorisierten Weiterentwicklungen folgendermassen zusammengefasst (in Klammern sind die Anzahl Nennungen aufgeführt):

Anpassungen an den Eingabeformularen (165):

- Ergänzung von eBau um zusätzliche Formulare (Erdbeben, Gemeindespezifische Formulare, Tiefbau, Anschlussformulare, Technik 2.0, …).
- Infotexte für das Ausfüllen der Eingabefelder vereinfachen und/oder präzisieren.
- Diverse kleinere Optimierungsmassnahmen für die Benutzerführung umsetzen (z.B. zusätzliche Bemerkungsfelder, offenere Fragen, …).
- Massnahmen zur Verbesserung der Eingabequalität ausarbeiten und umsetzen (z.B. Automatisierte Ergänzungen/Quality Checks).
- Upload auf PDF-Files einschränken.

Digitalisierung vorwärtstreiben (160):

- Abschaffung des Papierprozesses durch Einführung der digitalen Signatur.
- Wo Medienbrüche vorhanden sind, konsequent die Digitalisierung anstreben (z.B. Kommunikation mit Einsprechenden, physische Gemeindeformulare, …).

Benutzerführung/Darstellung (78):	- Mehr Hilfstexte zur Steuerung der Benutzenden. - Dossierübersicht sowohl für Gesuchstellende wie auch für Behörde verbessern. - Darstellung auf Bildschirmgrösse anpassen und Leerräume entfernen. - Einfacher Zugriff auf frühere Baugesuche ermöglichen. - Vereinfachung der Benutzerführung, damit auch Baulaien das Tool nutzen können → Schulungen sollten nicht notwendig sein. - Verbesserte Sortier- und Suchfunktionalitäten.
Gesuchstypen/Verfahren (72):	- Unterscheidung zwischen kleinen und grossen Baubewilligungen einführen. - Einsprache- und Beschwerdeverfahren wie auch Voranfragen optimieren. - Diverse Meldeverfahren (z.B. Solaranlagen, Heizungsersatz, Wärmeerzeuger, …) und weitere Gesuche (z.B. Abbruchgesuche, …) integrieren.
Kommunikation/Notifikation (32):	- E-Mail-Versand aus eBau ermöglichen. - Erweiterung der Notifikationen (z.B. Upload von Dokumenten, Benachrichtigungen, Statusänderungen, …). - Notifikationsmail mit zusätzlichen Angaben (Ort, Strasse, Hausnummer, Bauvorhaben, …). - Abo für Gesuche einer Gemeinde einrichten.
Schnittstellen (32):	- Anbindung von weiteren Systemen wie Geoportal, Naturschutzkarte, Brandschutz (GVB), … - Verbesserung der Schnittstellen zu den GEVER-Systemen der Gemeinden. - Möglichkeit Publikationen direkt aus eBau auszulösen (Anzeiger, Amtsblatt). - Optimierung der Schnittstelle ins GWR.
Dokumentenverwaltung (24):	- Zuteilung von Dokumenten in Ordner oder Kategorien. - Bessere Darstellung von neu eingereichten Dokumenten. - Doppelspurigkeiten bei Dokumenten bereinigen können (z.B. Gleiche Dokumente mit unterschiedlichen Titeln).

Folgende weiteren Verbesserungsmassnahmen, welche jedoch weniger oft erwähnt wurden (in Klammern sind die Anzahl Nennungen aufgeführt), wurden genannt.

- Verbesserung und Weiterentwicklung der Baukontrolle (11)
- eBau als Archivlösung anbieten (10)
- Benutzerverwaltung für zusätzliche Rollen erweitern (10)
- Zirkulation und Auflagenverwaltung erweitern (8)
- Verbessern der Performance von eBau (8)
- Datenschutz in der eAuflage verbessern (7)
- Gebührenbearbeitung verbessern (6)
- Transparenzschaffung bei Fristen (6)
- Aufgabenverwaltung (5)
- Übersetzungen verbessern (4)

3.7. Zusätzliche Bemerkungen

Abschliessend zur Befragung konnten die Personen noch zusätzliche Bemerkungen angeben. In der Abbildung 21 sind die Rückmeldungen zusammengefasst.

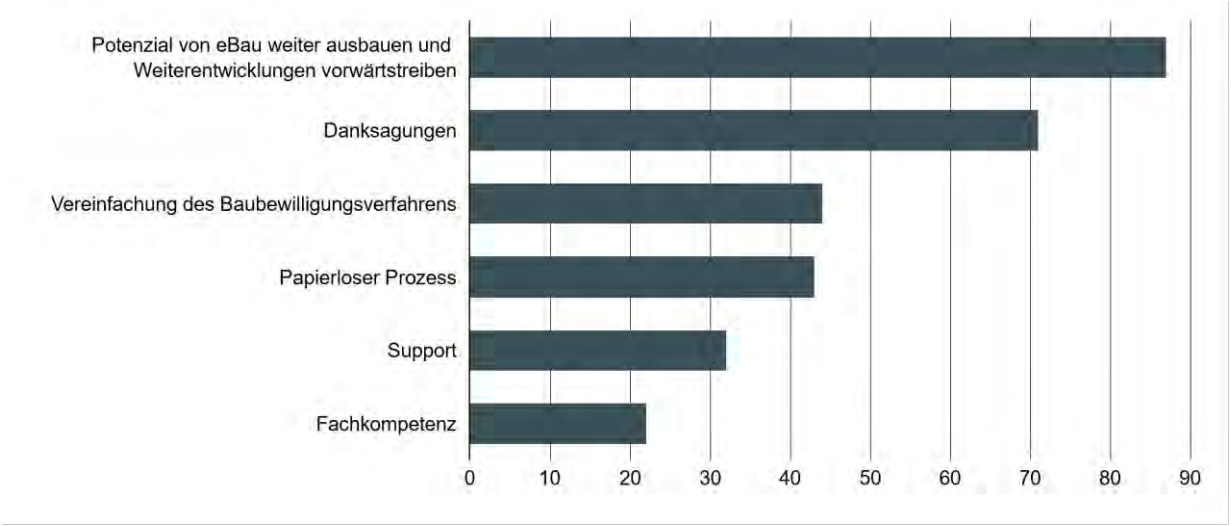

Abbildung 21: Zusätzliche Bemerkungen der befragten Personen

Im Detail wurden folgende zusätzliche Bemerkungen zu eBau abgegeben (in Klammern sind die Anzahl Nennungen aufgeführt):

Potenzial von eBau weiter ausbauen und Weiterentwicklungen vorwärtstreiben (87):

- Der Anfang ist gemacht -> Nun sollen sukzessive weitere Potenziale ausgeschöpft werden. Dazu ist es notwendig, die richtigen Fachpersonen (Front) mit einzubeziehen.
- eBau vergleichbar mit TaxMe -> Kontinuierlicher Verbesserungs- und Weiterentwicklungsprozess.
- Insbesondere wäre es wünschenswert, wenn der Eingabeteil für die Gesuchstellenden vereinfacht würde (Schätzung – 30% könnten rausgenommen werden).
- Datenschutzthemen wie zum Beispiel die Publikation von E-Mail-Daten / Telefonnummern sollte geklärt werden.

Danksagungen (71):

- Guter Start mit eBau -> Noch viel Potenzial, um die digitale Eingabe noch zu vereinfachen.
- Kleinere Gemeinden können mit eBau die eigenen Baulösungen ablösen.

Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens (44):

- Wunsch nach Vereinfachung des Verfahrens durch Anpassungen der rechtlichen Grundlagen -> Ziel einer schnelleren Durchlaufzeit.
- Einfachere Verfahren für Wärmepumpen, Förderprogramme, kleinere Gesuche (z.B. Dachfenster), Solaranlagen, …
- Gewünscht wird auch eine transparentere Sicht auf die Abläufe innerhalb der Verwaltung (wo liegt aktuell die Bearbeitung des Dossiers).

Papierloser Prozess (43):

- Durchgehend ist der duale Prozess (digital & analog) als störender Faktor aufgeführt. Dies verursacht zusätzliche Aufwendungen und erhöht die Komplexität für die Verfahrensabwicklung bei der Verwaltung.
- Bei den Gesuchstellern stösst die zusätzliche physische Eingabe des Papierdossiers auf Unverständnis.
- Verbesserungen durch den zukünftigen elektronischen Rechtsverkehr wie auch Workflows zur Unterschriftenregelung sind gewünscht.

Support (32):

- Der Support durch das AGR (namentlich S. Matti) wird durchgängig als positiv beurteilt und verdankt.
- Ein adäquater Support wird hervorgehoben und ist zentral für die Akzeptanz und die korrekte Verfahrensabwicklung.
- Schulungen (Gesuchsteller und Verwaltung) sind auch zukünftig wichtig, damit die bearbeitenden Personen befähigt werden in der korrekten Verfahrensabwicklung.
- Verbesserungen können in der Transparenzschaffung über den Verfahrensablauf (z.B. Hilfestellungen / Erläuterungen in eBau) geschaffen werden.

Fachkompetenz (22):

- Anforderungen an Baugesuche ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Eine Einreichung durch Laien ist kaum noch möglich.
- Fachkompetenzen werden auch auf Seiten der Bauverwaltung unterschiedlich wahrgenommen – eine Verbesserung der Kompetenzen ist über den ganzen Prozess anzustreben (z.B. durch Schulungen).
- Qualität der Baugesuche sind dadurch oft ungenügend (Fehlende Kompetenz bei der Einreichung) und führen auf Seiten der Behörden zu langwierigen Verfahren.
- Als Lösungsansätze werden gezielte Schulungen und eine Vereinfachung der Baugesuchseingaben gewünscht.

4. Fazit aus der Kundenzufriedenheitsumfrage

Zwischen dem 1. September und dem 20. Oktober 2023 wurde eine qualitative Befragung durchgeführt. Das Interesse an eBau widerspiegelt sich in der Anzahl Rückmeldungen. Insgesamt konnten 1118 Antworten in der Evaluation berücksichtigt werden. Die wesentlichen Erkenntnisse und mögliche Massnahmen sind in diesem Kapitel zusammengefasst.

Fristen

Über 80% der Befragten sind der Meinung, dass die Fristen mit eBau eingehalten oder meistens eingehalten werden könnten. In den Fällen, wo Fristen nicht eingehalten werden konnten, haben die betroffenen Personen angegeben, dass entweder eBau zu umständlich sei oder es an Ressourcen zur Abwicklung fehlt. Folgende hauptsächlichen Verbesserungsmassnahmen wurden in der Befragung zurückgemeldet:

1. Zusätzliche Ressourcen mit dem notwendigen Fachwissen zur Abwicklung der Verfahren.
2. Verbesserung der Dokumentenablage, um schneller und gezielter auf die relevanten Grundlagen zugreifen zu können.

Mögliche Umsetzung: Punkt 1 ist ausserhalb von eBau anzugehen. Punkt 2 ist in eBau zu prüfen.

Effizienz und Effektivität

80% der Personen, welche intensiv mit eBau arbeiten (> 100 Baugesuche p.a.), erlebten eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung durch eBau. Bei Personen die eBau weniger nutzen, liegt dieser Wert bei rund 60%. Erwähnt werden dabei vor allem Zeitersparnisse im Verfahren und die Senkung des Papierbedarfs sowie der Kosten. Die kritischen Stimmen monieren, dass der Aufwand durch die Doppelspurigkeit zwischen physischen und digitalen Dossiers zu hoch sei. Zudem müssten zu viele Angaben bei der Gesuchserfassung gemacht werden. Die drei hauptsächlichen Verbesserungsvorschläge der Personengruppe sind:

1. Die digitale Signatur und die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eBau sind zu schaffen, damit die Papierform abgelöst werden kann.
2. Die unterschiedlichen Verfahren bei der Gesuchseingabe sind zu differenzieren, so dass beispielsweise für kleinere Vorhaben nur die relevanten Angaben abgefragt werden.
3. Die Zusatzformulare, die noch per PDF auszufüllen und hochzuladen sind (z.B. Gemeinde- und Erdbebenformulare) sind mittels Triagefragen in eBau zu hinterlegen.

Mögliche Umsetzung: Punkt 1 bedingt die VRPG-Revision, welche ausserhalb von eBau anzugehen ist, und einen Zusatzauftrag an eBau zum Nachvollzug im Baubewilligungsdekret (BewD) sowie zur Umsetzung der digitalen Signatur in eBau. Punkt 2 wird soweit möglich in eBau geprüft. Allerdings werden auch Massnahmen angesprochen, welche ausserhalb von eBau anzugehen sind, da rechtlich vorgegeben ist, welche Angaben auch bei kleinen Vorhaben auszufüllen sind. Punkt 3 ist in eBau bereits in Bearbeitung und wird 2024 umgesetzt.

Qualität

Rund 60% der befragten Personen sind der Meinung, dass die Qualität der eingereichten Gesuche besser oder gleich ist im Vergleich zu früher. Rund 30% nehmen heute eine tiefere Qualität wahr als früher. Die Hauptgründe für die mangelnde Qualität sind aus Sicht dieser folgende:

4. Die gesuchstellenden Personen reichen die Gesuche unvollständig ein oder beantworten die Fragen nicht korrekt.
5. Die Fragen des Baubewilligungsverfahrens sind zu kompliziert und unverständlich.
6. Es werden zu viele Angaben abgefragt, welche für gewisse Verfahren gar nicht notwendig wären.

Mögliche Umsetzung: Punkt 1 wird in eBau geprüft, inwiefern sich die Eingabeformulare vereinfachen lassen. Die Punkte 2 und 3 werden soweit möglich in eBau geprüft. Oft handelt es sich jedoch um Fragestellungen, die aus rechtlicher Sicht im Baubewilligungsverfahren zu beantworten und zu prüfen sind. Derartige Massnahmen wären daher ausserhalb eBau anzugehen.

Hilfestellungen & Schulungen
In eBau gibt es diverse Hilfsmittel, welche durch die anwendenden Personen genutzt werden. Die hilfreichsten Quellen sind dabei die Infoboxen, die Hilfeseiten, die News sowie die häufig gestellten Fragen (FAQ). Als Verbesserungsmassnahmen zu den Hilfestellungen kann in eBau folgender Fokus gesetzt werden:

4. Überarbeitung der Hilfstexte mit Fokus auf Verständlichkeit für die Nutzenden.
5. Anbieten von Schulungen, wenn neue Module eingeführt werden.
6. Überarbeitung der Hilfsdokumente

Das Anbieten eines erweiterten Schulungsangebots wünschen sich rund 56% der befragten Personen. Konkret wurde der Bedarf an allgemeinen Anwendungsschulungen, Schulungen zu spezifischen Modulen und Schulungen zu Erneuerungen erwähnt. Das Schulungsangebot kann digital durchgeführt werden.

Mögliche Umsetzung: Punkt 1 wird in eBau geprüft. Punkt 2 wird bereits umgesetzt, weitere Schulungen erfolgen 2024. Punkt 3 wurde zwischenzeitlich erledigt.

Support
Der Support wird auf Behördenseite etwas mehr genutzt als auf Seiten der gesuchstellenden Personen. Bei den gesuchstellenden Personen ist die Zufriedenheit mit dem Support bei 70% als gut zu bezeichnen. Noch höher ist die Zufriedenheit bei den Behörden. Dort liegt die Quote bei 80%.

Es sind keine Massnahmen aus Kundensicht erforderlich.

Verbesserungsmassnahmen
Bezüglich möglicher Weiterentwicklungen von eBau und dem Baubewilligungsverfahren sind sehr viele Rückmeldungen eingegangen. Diese decken sich grösstenteils mit den bereits aufgeführten Verbesserungsvorschlägen. Zusammenfassend kann aus Sicht der befragten Personen der Fokus auf folgende Punkte gelegt werden, um eine möglichst hohe Wirkung zu erzielen:

5. **Eingabeformulare:** Die Eingabeformulare sind zu überarbeiten. Insbesondere sind noch fehlende Formulare (z.B. Erdbeben), gemeindespezifische Formulare, Tiefbau, usw. zu ergänzen. Die Erdbeben- und gemeindespezifischen Formulare sind in eBau bereits in Bearbeitung und werden 2024 implementiert. Wünschenswert ist zudem eine

Vereinfachung der Eingabedaten für kleinere Bauvorhaben. Diverse Gesuche- und Meldeverfahren (Analog wie zum Beispiel Solaranlagen und Wärmerzeuger) sind zusätzlich zu integrieren. Dies wird in eBau geprüft.

6. **Konsequent digital:** Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird nochmals wesentliche Verbesserungen bringen. Der Papierprozess kann abgeschafft und heute noch bestehende Doppelspurigkeiten können eliminiert werden. Zudem sollen sukzessive noch vorhandene Medienbrüche reduziert werden (z.B. Kommunikation mit Einsprechenden, physische Gemeindeformulare, …). Das Hauptanliegen bedingt die VRPG-Revision, welche ausserhalb von eBau anzugehen ist, und einen Zusatzauftrag an eBau zum Nachvollzug im Baubewilligungsdekret (BewD) sowie die Umsetzung der digitalen Signatur in eBau.
7. **Benutzerführung & Darstellung:** Die Benutzerführung kann durch kleinere Massnahmen optimiert werden (z.B. zusätzliche Bemerkungsfelder, offene Fragen, …). Info-/Hilfstexte sind kundenzentrierter zu beschreiben. Die Dossierübersicht kann sowohl für die gesuchstellenden Personen wie auch für die Behördenseite vereinfacht werden. Die Darstellung ist auf die Bildschirmgrösse anzupassen und Leerräume sind zu entfernen. Zudem wird gewünscht, dass die Sortier- und Suchfunktionalitäten verbessert werden. Dies wird in eBau geprüft.
8. **Kommunikation/Notifikation:** Wünschenswert ist ein direkter E-Mail-Versand aus eBau (dies ist mit dem Kommunikationsmodul in eBau inzwischen bereits möglich). Zudem sind die Notifikationen zu erweitern (z.B. Upload von Dokumenten, Benachrichtigungen, Statusänderungen, …). Auch die Angaben in den Notifikationen sollten um zusätzliche Angaben ergänzt werden. Dies wird in eBau geprüft, allerdings können aus datenschutzrechtlichen Vorgaben diverse Inhalte nicht in Notifikationen hinterlegt werden.

eBau wird von den befragten Personen wie TaxMe als ein sich stetig weiterentwickelndes System angesehen. Mit dem Projekt eBau wurde ein gut funktionierendes Tool geschaffen. Nun ist es gemäss Befragung wesentlich, die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen und die Folgeaufträge zu erteilen, damit nebst den bereits vorgesehenen, kleineren auch die grösseren Weiterentwicklungen umgesetzt werden können. Dazu ist es auch notwendig, konsequent Fachpersonen (die eBau nutzen) mit einzubeziehen.

Abschliessend ist von den befragten Personen erwähnt worden, dass das Baubewilligungsverfahren per se in den letzten Jahren komplexer geworden ist. Dies liegt nicht an eBau, sondern an den gestiegenen Anforderungen an die Eingabe von Baugesuchsunterlagen. Für Laien wird es somit immer schwieriger, ein Gesuch ohne professionelle Unterstützung einzureichen. Auf der Behördenseite hingegen führt die Komplexitätserhöhung zu gesteigerten Anforderungen bezüglich Fachkompetenz. Allfällige Lücken sind durch gezielte Massnahmen anzugehen (z.B. durch Schulungen des Baubewilligungsverfahren durch die Leitbehörden ausserhalb von eBau).

5. Anhang A – Aufbau Fragebogen

Der Fragebogen zur qualitativen Befragung hat folgenden Aufbau und wurde mit dem durch den Kanton Bern vorgegebene System «onlineumfrage.com» durchgeführt.

Frage-Nr.	Frage	Antwortmöglichkeiten
01	In welcher Sprache haben Sie in e-Bau gearbeitet?	- Deutsch - Französisch - Beide
02	In welcher Funktion arbeiten Sie in e-Bau?	(Mehrfachantwort möglich) - Bauherrschaft (als gesuchstellende Person) - Planungsbüro (als gesuchstellende Person) - Bauverwaltung Gemeinde - Bauabteilung Regierungsstatthalteramt - Amts-, Fachstelle - Andere: Textfeld
03	Welche Arten von Gesuchstypen haben Sie in eBau bearbeitet?	(Mehrfachantworten möglich) - Einfache Vorabklärung - Vollständige Vorabklärung - Baugesuch - Baugesuch mit UVP - Generelles Baugesuch - Spezialverfahren Hecken, Feldgehölze, Bäume - Meldung Solaranlagen - Meldung Wärmeerzeugungsersatz - Andere
04	Wie viele Dossiers haben Sie ungefähr in eBau bearbeitet?	- 1 - bis 10 - bis 100 - über 100 - kann ich nicht beantworten
05	Konnten Sie mit eBau alle nötigen Schritte innerhalb der behördlichen Fristen erledigen (bspw. Fristen Nachforderung, Zirkulation…)?	- Ja - Meistens - Meistens nicht - Nein - Kann ich nicht beantworten
06	Was führt aus Ihrer Sicht dazu, dass die behördlichen Fristen nicht eingehalten werden konnten (aus Gründen in eBau und/oder aus anderen Gründen)?	(Optionale Frage) - Textfeld
07	Was sehen Sie für Möglichkeiten, um die Fristen besser einhalten zu können (in eBau und/oder andere Möglichkeiten)?	(Optionale Frage) - Textfeld

Frage-Nr.	Frage	Antwortmöglichkeiten
08	Läuft das Baubewilligungsverfahren mit eBau für Sie im Vergleich zum früheren vollständig in Papier abgewickelten Verfahren effizienter und effektiver ab?	- Ja - Eher ja - Vergleichbar zu früher - Eher nein - Nein - Kann ich nicht beantworten
09	Welche Einsparungen konnten aus Ihrer Sicht mit eBau erzielt werden (Zeitersparnis, Kosten, usw.)?	(Optionale Frage) - Textfeld
10	Wieso ist das Baubewilligungsverfahren aus Ihrer Sicht nicht effizienter und/oder effektiver geworden (aus Gründen in eBau und/oder aus anderen Gründen)?	(Optionale Frage) - Textfeld
11	Sind Sie der Meinung, dass mit eBau eine höhere Qualität der eingereichten Baugesuche ermöglicht wird (nach den Anforderungen des Bewilligungsdekrets (BewD) Art. 10ff) im Vergleich zum früheren vollständig in Papier abgewickelten Verfahren?	- Ja - Eher ja - Vergleichbar zu früher - Eher nein - Nein - Kann ich nicht beantworten
12	Was sind aus Ihrer Sicht die Gründe für die tiefe Qualität der eingereichten Baugesuche (aus Gründen in eBau und/oder aus anderen Gründen)?	(Optionale Frage) - Textfeld
13	Welche Arbeitsschritte in eBau erachten Sie als besonders einfach?	(Optionale Frage) - Textfeld
14	Welche Arbeitsschritte in eBau erachten Sie als besonders schwierig?	(Optionale Frage) - Textfeld
15	Welche Hilfestellungen haben Sie genutzt (ausgenommen Support und Ticketsystem)?	(Mehrfachantworten möglich) - Hilfeseiten - News - FAQ - Videos - Testsystem - Infoboxen - Vertiefte Informationen für Amts- und Fachstellen - Homepage - Keine - Weitere
16	Was war hilfreich bei diesen Hilfestellungen?	(Optionale Frage) - Textfeld
17	Was würden Sie sich noch für zusätzliche Hilfestellungen wünschen?	(Optionale Frage) - Textfeld
18	Haben Sie den Support genutzt?	- Ja - Nein
19	In welcher Rolle haben Sie den Support genutzt?	(Mehrfachantwort möglich) - Als gesuchstellende Person - Als Behörde

Frage-Nr.	Frage	Antwortmöglichkeiten
20	Wie oft haben Sie als gesuchstellende Person den Support genutzt?	- 1 - Weniger als 5 - Mehr als 5
21	Wie schnell konnte(n) Ihre Anfrage(n) als gesuchstellende Person gelöst werden?	- Beim Erstkontakt - Innerhalb von 2 Werktagen - Innerhalb einer Woche - Länger als eine Woche - Andere Antwort (beispielsweise bei Mehrfachnutzung des Supports): Textfeld
22	Wie zufrieden waren Sie mit dem Support als gesuchstellende Person?	- Sehr zufrieden - Zufrieden - Nicht zufrieden - Gar nicht zufrieden - Andere Antwort (beispielsweise bei Mehrfachnutzung des Supports): Textfeld
23	Wie oft haben Sie als Behörde den Support genutzt?	- 1 - Weniger als 5 - Mehr als 5
24	Wie schnell konnte(n) Ihre Anfrage(n) als Behörde gelöst werden?	- Beim Erstkontakt - Innerhalb von 2 Werktagen - Innerhalb einer Woche - Länger als eine Woche - Andere Antwort (beispielsweise bei Mehrfachnutzung des Supports): Textfeld
25	Wie zufrieden waren Sie mit dem Support als Behörde?	- Sehr zufrieden - Zufrieden - Nicht zufrieden - Gar nicht zufrieden - Andere Antwort (beispielsweise bei Mehrfachnutzung des Supports): Textfeld
26	Würden Sie es begrüssen, wenn weitere eBau-Schulungen angeboten werden?	- Ja - Nein
27	In welcher Form sollen die Schulungen durchgeführt werden?	- Online - Physisch an einem Schulungsort - Spielt mir keine Rolle
28	Welche Schulungsinhalte erachten Sie als wichtig?	(Optionale Frage) - Textfeld
29	Welche künftigen Weiterentwicklungen von eBau würden Sie als besonders wichtig erachten?	(Optionale Frage) - Textfeld
30	Gibt es noch etwas, das Sie uns zu eBau und/oder zum Baubewilligungsverfahren sagen möchten?	(Optionale Frage) - Textfeld

Die oben aufgeführten Fragestellungen sind gemäss folgender Logik in den Fragebogen eingeflossen:

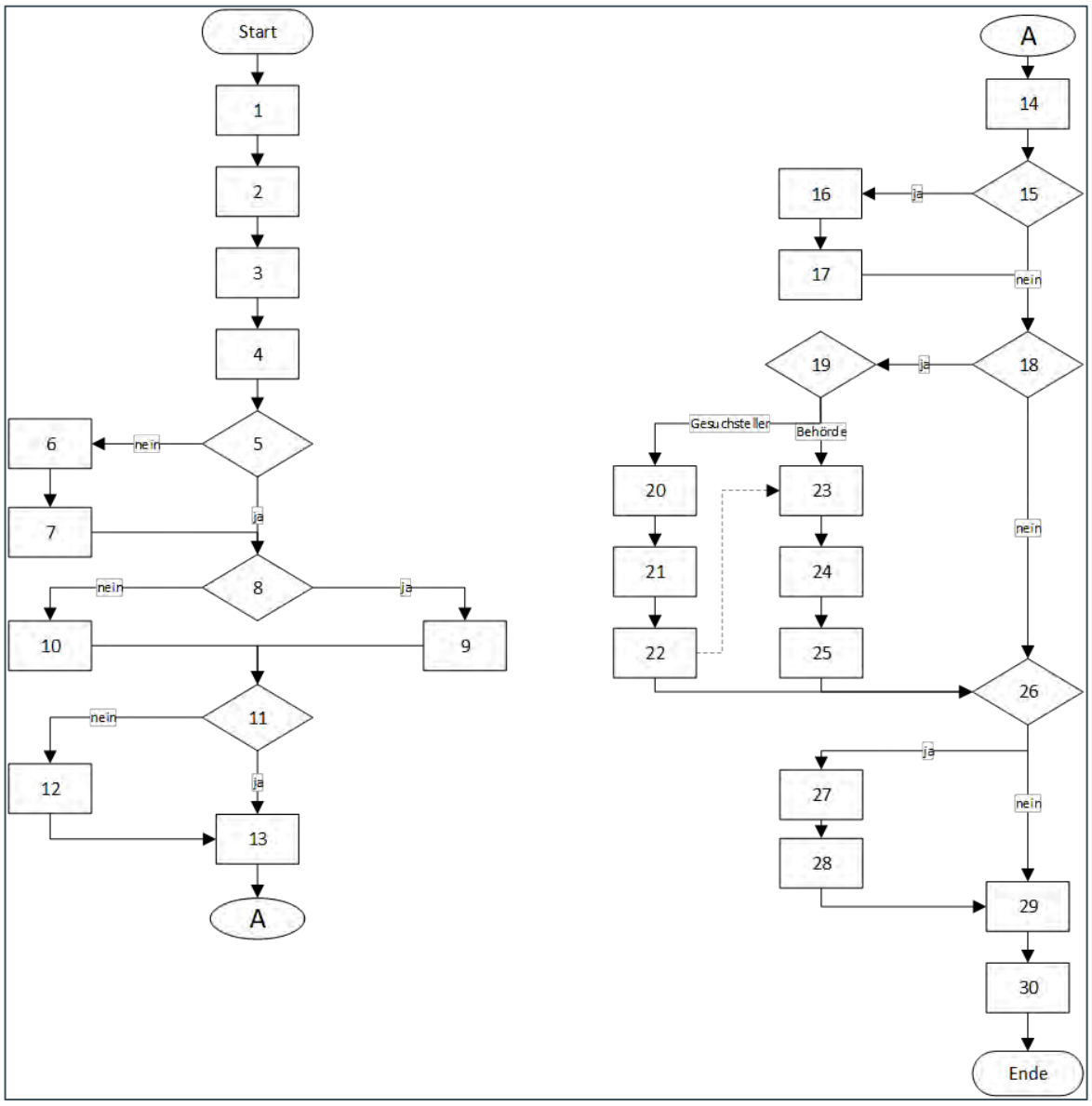

Abbildung 22: Ablauf Befragung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	855/2024
Datum RR-Sitzung:	21. August 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.1019
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht Umsetzung Postulat 267-2021 Ammann (Bern, AL); Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung des Postulats 267-2021 «Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) unterbreitet der Regierungsrat den Bericht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung des Postulats 267-2021

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	196-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.271
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP) Bichsel (Zollikofen, SVP) Hegg (Lyss, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1111/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1 und Punkt 3: Ablehnung** **Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Die Förderung von Spontanhalten von ausländischen Fahrenden via Hintertür des Richtplans ist sofort zu stoppen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die sich in der in der Mitwirkung befindende Richtplananpassung (Massnahme D_08) – zum Paradigmenwechsel in Bezug auf die Fahrenden-Politik – ist aufgrund fehlender rechtlicher Kompetenz zu verzichten.

2. Der Regierungsrat hat den vom Parlament und vom Stimmvolk beschlossenen Weg weiterzuverfolgen (Transitplatz Wileroltigen statt problematische Spontanhalte).

3. Sollte der Regierungsrat wie jetzt im Richtplan eine Abkehr vom bisherigen Weg beabsichtigen, ist dem Parlament vorab eine entsprechende Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Begründung:

In der Botschaft zur Abstimmung (Abstimmungsbüchlein) des 3,3-Mio.-Kredits für den Transitplatz Wileroltigen ist bei den Pro-Argumenten Folgendes zu entnehmen:

12|00|D|v02

*«**Spontane Halte** und illegale Landbesetzungen von Fahrenden **verursachen grossen Aufwand für die betroffenen Gemeinden und die Kantonspolizei.** Dieser Aufwand wird mit einem offiziellen Transitplatz stark sinken.»*

Gemeinderäte, Grossräte und Verbände zeigen sich von der erst kürzlich eröffneten Mitwirkung zur Richtplanpassung 24 – (Massnahme D_08) deshalb brüskiert. Dort ist folgende Anpassung vorgesehen:

«Der Kanton und seine Gemeinden setzten sich für die fahrende traditionelle Lebensweise ein, indem sie die Möglichkeit und Akzeptanz von Spontanhalten fördern und diese soweit möglich tolerieren.»

Diese Anpassung widerspricht der eingeschlagenen Strategie des Grossen Rates und des Stimmvolks. Der Transitplatz wurde geschaffen, um Spontanhalte zu reduzieren. Der Regierungsrat ist nicht befugt, entgegen bisherigen Beschlüssen des Grossen Rates sozusagen auf dem Schleichweg einer Richtplananpassung einen eigentlichen Paradigmenwechsel zu vollziehen. Noch störender ist, dass der Regierungsrat die Gemeinden dazu auffordert, dies zu fördern, und damit in deren Autonomie eingreift. Diese Förderung und Duldung führen bei den Gemeinden zu finanziellen, organisatorischen und personellen Folgen.

Sollte der Regierungsrat trotzdem wie im Richtplan vorgesehen eine Abkehr vom bisherigen Weg beabsichtigen, ist dem Parlament vorab eine beschlussfähige Vorlage zu unterbreiten. Der vorliegende Vorstoss ist deshalb auch keine Richtlinienmotion, weil es nicht im Ermessen des Regierungsrates liegt, in die Autonomie der Gemeinde einzugreifen und entgegen den Beschlüssen des Grossen Rates eigenmächtig einen Paradigmenwechsel zu vollziehen.

Begründung der Dringlichkeit: Die öffentliche Mitwirkung startete am 26. August 2024 und endet am 25. November 2024. Die nächste Session beginnt am 25. November 2024. Damit sich das Parlament überhaupt noch rechtzeitig äussern kann, müsste über die vorliegende Motion spätestens in der Wintersession 2024 befunden werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Gemäss Artikel 99 Baugesetz (BauG, BSG 721.0) ist der Regierungsrat zuständig für den kantonalen Richtplan. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion «Die Förderung von Spontanhalten von ausländischen Fahrenden via Hintertür des Richtplans ist sofort zu stoppen!» bezieht sich auf die sich im Sommer/Herbst 2024 in der öffentlichen Mitwirkung befindlichen Richtplananpassungen 2024 und die im Massnahmenblatt D_08 vorgeschlagenen Anpassungen. Sie sieht in der Aufforderung an den Kanton und die Gemeinden, sich so weit als möglich für Spontanhalte einzusetzen, einen eigentlichen Paradigmenwechsel im Umgang mit ausländischen Fahrenden und stört sich insbesondere am vermeintlichen Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Der Regierungsrat sieht in den angepassten Formulierungen im Massnahmenblatt D_08 keinen Paradigmenwechsel, sondern eine logische und konsequente Fortsetzung seiner bisherigen Politik. Um Missverständnisse auszuräumen, wird aber der von den Motionärinnen und Motionären zitierte Satz angepasst und klarer formuliert. Der Regierungsrat war schon immer der Meinung,

dass neben der Schaffung von offiziellen Halteplätzen auch die traditionellen, auf einer freiwilligen, gegenseitigen Abmachung beruhenden Spontanhalte eine wichtige Grundlage für einen ruhigen und geregelten Umgang mit den Fahrenden darstellen. Davon zu unterscheiden sind die sogenannten unerwünschten Landnahmen, welche mit grossen Aufwänden seitens der Eigentümerschaften und des Kantons verbunden sind. Im Zusammenhang mit dem «Objektkredit für die Planung, Projektierung und Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen (Verpflichtungskredit 2019–2026) » war es eines der Hauptziele des Regierungsrats, mit der Realisierung eines solchen Transitplatzes in erster Linie unerwünschte Landnahmen zu reduzieren. Dieses Ziel verfolgt der Regierungsrat immer noch.

Bei sogenannten «unerwünschten Landnahmen» handelt es sich um Besetzungen von Grundstücken ohne Einwilligung der Eigentümer. Sie verursachen nicht nur für betroffene Gemeinden und die Kantonspolizei, sondern auch für weitere kantonale Stellen sowie private Grundeigentümerschaften grosse Aufwände. Sie sind selbstverständlich nicht tolerierbar und es sollen alle legalen und juristischen Mittel ausgeschöpft werden, um möglichst rasch die rechtmässigen Besitzverhältnisse wiederherzustellen. Der Betrieb des provisorischen Transitplatzes in Wileroltigen von 2019 bis 2023 und im Sommer 2024 in Bern hat gezeigt, dass mit der Bereitstellung eines offiziellen Halteplatzes die Anzahl unerwünschter Landnahmen tatsächlich in der Region Bern praktisch auf null reduziert werden konnte. Ebenso kam es in der Region Biel seit dem Betrieb des dortigen provisorischen Transitplatzes ab Frühling 2023, welcher auf Initiative der Stadt Biel und der Region zu Stande kam, zu keinem Vorfall mehr.

Von unerwünschten Landnahmen zu unterscheiden sind einvernehmliche Spontanhalte. Der Spontanhalt stellt grundsätzlich ein legales Geschäft im Rahmen eines befristeten Mietverhältnisses dar (Art. 253 OR ff). Für die fahrenden Minderheiten, insbesondere der Schweizer Fahrenden, bilden Spontanhalte einen wesentlichen Eckpfeiler ihrer Kultur und Lebensweise. Sie stellen keinen Ersatz, sondern eine Ergänzung zu offiziellen Halteplätzen dar. Als Teil der traditionellen fahrenden Lebensweise lässt sich der Spontanhalt auch klar von Formen des Campings, Agrotourismus oder der Unterbringung von Freizeitsuchenden abgrenzen. Der Spontanhalt erfolgt dabei auf einem privaten oder öffentlichen Grundstück, das nicht offiziell als Halteplatz fungiert, und setzt die Zustimmung der jeweiligen Besitzer- und/oder Grundeigentümerschaft voraus. Er wird in der Regel mittels einer schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt abgeschlossen und ist zeitlich befristet.

Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Spontanhalte zu verbessern, bildet zusammen mit einem ausreichenden Angebot an offiziellen Halteplätzen zwei der wirkungsvollsten Massnahmen zur Eindämmung von unerwünschten Landnahmen. Dadurch lassen sich nicht nur die Qualität der fahrenden Lebensweise verbessern, sondern auch Konflikte zwischen den fahrenden Minderheiten und der sesshaften Mehrheitsgesellschaft entschärfen. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass die laufenden Anpassungen des Richtplans nicht im Widerspruch zur eingeschlagenen Strategie des Grossen Rates und des Stimmvolkes stehen. Spontanhalte reduzieren zu wollen, wäre nicht nur hinsichtlich Minderheitenschutz und der Einschränkung von Grundrechten problematisch. Es würde gar dem Ziel, unerwünschte Landnahmen und damit verbundene Aufwände reduzieren zu wollen, im Wege stehen. Spontanhalte nicht nur zu dulden, sondern im Rahmen von geltenden Gesetzen und Vorschriften zu fördern, ist folglich sinnvoll und zielführend.

Der Regierungsrat greift mit den geplanten Anpassungen des Richtplans auch in keinerlei Art und Weise in die Autonomie der Gemeinden ein. Diese sollen bei Anfragen für Spontanhalte Eignung und Verfügbarkeit von öffentlichen Grundstücken prüfen und private Vereinbarungen

für Spontanhalte tolerieren oder, wo möglich und sinnvoll, unterstützen. Es steht den Gemeinden aber selbstverständlich frei, Anfragen nach erfolgter Prüfung an- oder abzulehnen und einen Spontanhalt zu organisieren oder nicht.

Zu Punkt 1 und 2
Mit der laufenden Überarbeitung des Richtplans bleibt die Strategie des Regierungsrates, genügend offizielle Haltemöglichkeiten für fahrende Minderheiten zu schaffen, unverändert. Wie vom Parlament und Stimmvolk beauftragt, verfolgt der Regierungsrat weiterhin zielstrebig die Realisierung des Transitplatzes für ausländische Fahrende in Wileroltigen. Die entsprechenden Bauarbeiten laufen, und die Inbetriebnahme ist für Frühling 2025 vorgesehen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass neben dieser wichtigen Massnahme auch Spontanhalte einen Beitrag zur Reduktion unerwünschter Landnahmen und damit des Aufwands für alle Beteiligten leisten. Von Paradigmenwechsel oder fehlenden rechtlichen Kompetenzen kann daher keine Rede sein.

Zu Punkt 3
Da es sich, wie vorangehend ausgeführt, weder um einen Paradigmenwechsel, noch um eine Abkehr des Regierungsrats vom eingeschlagenen Kurs von Parlament und Stimmvolk handelt, ist auch keine Vorlage an den Grossen Rat nötig.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat, Punkt 1 und Punkt 3 der vorliegenden Motion abzulehnen und Punkt 2 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	026-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.46
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rothenbühler (Rüderswil, Die Mitte) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Hess (Nidau, FDP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Ryser (Seftigen, GLP) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2024
RRB-Nr.:	921/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Annahme** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Annahme als Postulat**

Mehr Mitsprache des Parlaments beim kantonalen Richtplan

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er wird beauftragt, eine Änderung des Baugesetzes auszuarbeiten, wonach neu der Grosse Rat Aktualisierungen, Anpassungen und Fortschreibungen des Richtplans berät und genehmigt, unter Einschluss der Möglichkeit zur Formulierung von Abänderungen.
2. Die neue grossrätliche Kompetenz zur Beratung und Beschlussfassung soll sich auf die zu ändernden Kapitel «Raumkonzept» und «Strategien» des kantonalen Richtplans beziehen.
3. Die neue grossrätliche Kompetenz zur Beratung und Beschlussfassung soll sich zudem auf die zu ändernden Massnahmenblätter des kantonalen Richtplans beziehen.
4. Weiter wird der Regierungsrat beauftragt, die Kapitel «Raumkonzept» und «Strategien» zu überprüfen und sie dem Grossen Rat innert Jahresfrist zur Beratung und Genehmigung vorzulegen, unter Einschluss der Möglichkeit zur Formulierung von Abänderungen.

Begründung:

Aufgrund der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) im Jahr 2012 (RPG 1) und der laufenden Revision (RPG 2) kommt dem kantonalen Richtplan eine noch grössere Bedeutung als Führungsinstrument zu. Mit dem Richtplan werden verbindliche Leitplanken für die künftige räumliche und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern festgelegt. Der

12|00|D|v02

Richtplan enthält neben den Massnahmenblättern ein Raumkonzept und eine umfassende räumliche Entwicklungsstrategie. Im Kanton Bern wird der Grosse Rat heute bei Richtplanrevisionen lediglich in Kenntnis gesetzt. Die strategische Ausrichtung der oben aufgeführten Themen ist aber von erheblicher politischer Bedeutung, was der Diskurs zwischen den Gemeinden des Kantons Bern und der kantonalen Verwaltung in den vergangenen Jahren deutlich aufgezeigt hat. Daher müssen Entscheidungen dieser Tragweite durch den Grossen Rat genehmigt werden.

Nur in knapp einem Viertel der Kantone ist der Regierungsrat (wie im Kanton Bern) allein für die Festsetzung des Richtplans zuständig. In rund der Hälfte aller Kantone erlässt der Regierungsrat unter Beteiligung des Parlaments den Richtplan, wobei in mehreren Kantonen das Parlament die Festlegung der Grundlagen und Strategien beschliesst (z.B. Kanton Luzern) oder den Richtplan gar gesamthaft genehmigt (z. B. Kanton Thurgau). In diversen Kantonen setzt das Parlament auf Antrag des Regierungsrates den Richtplan fest (z.B. Kantone Aargau und Zürich).

Die vorgesehene Anpassung der Kompetenzregelung schenkt dem kantonalen Richtplan das gebührende Gewicht und ermöglicht dem Grossen Rat, auf strategischer Ebene auf die Raumplanung dort Einfluss zu nehmen, wo kantonale Spielräume bestehen. Das gilt erst recht mit Blick auf die neuen Instrumente der RPG-II-Revision. Der Kanton soll auch die Möglichkeit haben, im Einzelnen Abänderungen zu formulieren zum Raumkonzept, zu Strategien und zu Massnahmenblättern, soweit sie geändert werden. Der Umsetzungserlass wird ein koordiniertes Verfahren mit den raumplanerischen Vorgaben des Bundesrechts zur Erarbeitung und Genehmigung von Richtplänen sicherzustellen haben. Zudem soll der Grosse Rat Gelegenheit haben, zur Herstellung einer Gesamtsicht auch bereits die bestehenden Kapitel Raumkonzept und Strategien zu beraten und zu genehmigen (Ziff. 2 der Motion); die umfasst jedoch nicht die bestehenden Massnahmenblätter.

Begründung der Dringlichkeit: Nachdem nun feststeht, dass gegen RPG II kein Referendum ergriffen worden ist und die Revision in Kraft tritt, muss das BauG schnellstmöglich angepasst werden, damit der Grosse Rat die in Umsetzung von RPG II zu erfolgenden Richtplanänderungen bereits beurteilen kann.

Antwort des Regierungsrates

Der kantonale Richtplan gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) ist – zusammen mit der Finanz- und Aufgabenplanung, den Richtlinien der Regierungspolitik und den verschiedenen vom Regierungsrat beschlossenen Sektoralstrategien – ein zentrales Führungsinstrument des Regierungsrates. Als strategisches Steuerungsinstrument in der Raumplanung legt der kantonale Richtplan die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung fest und trägt damit zur wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung des Kantons Bern bei. Der kantonale Richtplan weist einerseits im Kapitel zum Raumkonzept und im Strategieteil Beständigkeit auf, ist andererseits aber kein starres Instrument, sondern kann – und muss – bei Bedarf aktualisiert und veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Massnahmenblätter, in denen beispielsweise konkrete ADT-Standorte oder Verkehrsmassnahmen festgelegt werden. Eine gesamthafte Überprüfung und Überarbeitung des Richtplans findet in einem längeren Zeithorizont (ca. alle 10 bis 12 Jahre) statt. In kürzeren Abständen, konkret alle zwei Jahre erfolgt hingegen ein Leistungscontrolling auf der Ebene der Massnahmen und alle vier Jahre zusätzlich ein Wirkungscontrolling auf der Ebene der Strategien. Die Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans ist eine Daueraufgabe. Dies und der Umstand, dass Richtplananpassungen von einfachen technischen Fortschreibungen bis zu Gesamtüberarbeitungen reichen können und unter Umständen auch kurzfristig erfolgen müssen, bedingen agile und flexible Verfahren und Zuständigkeiten. Hinzu kommt, dass Anpassungen des Richtplans, die über blosse Fortschreibungen hinausgehen der Genehmigung des Bundes unterliegen (Art.

11 RPG), was eine gute Abstimmung der kantonsinternen Prozesse mit denjenigen des Bundes erfordert.

Nach geltendem Recht beschliesst der Regierungsrat den kantonalen Richtplan und (vom Bund zu genehmigende) Richtplananpassungen.[1] Die DIJ ist für die Vorbereitung der raumplanerischen Geschäfte des Regierungsrates und die Bewirtschaftung des Richtplans zuständig und nimmt die nicht genehmigungspflichtigen Fortschreibungen des Richtplans in eigener Kompetenz vor.[2]

Der Einbezug des Grossen Rates im Richtplanprozess erfolgt heute einerseits mit dem Raumplanungsbericht, der einmal pro Legislatur zur Kenntnisnahme vorzulegen ist (Art. 100 Abs. 1 BauG). Andererseits wird der Richtplan dem Grossen Rat nach jeder Gesamtüberarbeitung zur Kenntnis gebracht (Art. 104 Abs. 5 BauG). In beiden Fällen kann der Grosse Rat Planungserklärungen abgeben. Schliesslich kann der Grosse Rat mit der Überweisung von Richtlinienmotionen Einfluss nehmen auf Richtplaninhalte, wobei dem Regierungsrat hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung der betreffenden Forderung Spielraum zukommt.

Während die Richtplankompetenz im Kanton Bern auf kommunaler Ebene ebenfalls bei der Exekutive (Gemeinderat) liegt, sind die Richtplanzuständigkeiten in anderen Kantonen uneinheitlich. Eine abschliessende Zuständigkeit der Regierung für den Beschluss über den Richtplan sehen neben dem Kanton Bern fünf weitere Kantone vor (BS, GR, SG, NE und TI). In den anderen Kantonen wird der kantonale Richtplan unter Beteiligung des Parlaments beschlossen, wobei Art und Weise und Verbindlichkeit der parlamentarischen Beteiligung variieren und zahlreiche Mischformen existieren. Für Fortschreibungen des Richtplans sind hingegen in allen Kantonen die Regierung oder gar die Verwaltung zuständig.

Eine Besonderheit des Berner Richtplans gegenüber den meisten anderen kantonalen Richtplänen besteht darin, dass seine Erarbeitung in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsorganen erfolgt. Zudem dienen die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) als wichtige Grundlage für zentrale Festlegungen im kantonalen Richtplan, so namentlich für regionale Arbeitsschwerpunkte, bedeutende Verkehrsvorhaben sowie für die Agglomerationsprogramme und damit die Mitfinanzierung wichtiger Verkehrsinfrastrukturmassnahmen durch den Bund.

Die vorliegende Motion zielt darauf ab, die geltenden Zuständigkeiten für den kantonalen Richtplan zu ändern und die hierzu nötige Änderung des Baugesetzes auszuarbeiten. Der Regierungsrat verschliesst sich der Diskussion nicht, eine allfällige Kompetenzverschiebung erfordert indessen eine differenzierte Betrachtung und darf den Richtplanprozess – und damit für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern wichtige Vorhaben – nicht blockieren. Hinzu kommt, dass eine Verschiebung der gesetzlichen Zuständigkeiten ein Gesetzgebungsverfahren bedingt und sich die Zuständigkeit für den kantonalen Richtplan bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden BauG-Revision nach den heute geltenden Bestimmungen richtet.

Zu Ziffer 1

Das BauG soll dahingehend geändert werden, dass neu der Grosse Rat Aktualisierungen, Anpassungen und Fortschreibungen des Richtplans berät und genehmigt, unter Einschluss der Möglichkeit zur Formulierung von Abänderungen.

[1] Vgl. Art. 104 Abs. 3 Baugesetz (BauG).
[2] Vgl. Art. 104 Abs. 1 und 2 und Art. 58 BauG; Art. 117 Abs. 3 Bauverordnung (BauV).

Aus Sicht des Regierungsrats hat sich die geltende Zuständigkeitsregelung für den kantonalen Richtplan mit Blick auf dessen Funktion als strategisches Führungsinstrument und behördenverbindliches kantonales Planungsinstrument bewährt. Sie entspricht der Richtplanzuständigkeit auf kommunaler und regionaler Ebene und ist insofern im planungsrechtlichen Stufenbau auch systemkonform. Die geltende Zuständigkeitsregelung erlaubt es, den Richtplanprozess auf die Bundesgenehmigung und die nachgelagerten Planungsprozesse abzustimmen und bei Bedarf flexibel und agil auf kurzfristig nötige Anpassungen zu reagieren. Zudem erfolgt im Rahmen des Raumplanungsberichts und nach jeder Gesamtüberarbeitung des Richtplans schon heute der Einbezug des Grossen Rats in den Richtplanprozess.

Trotzdem kann der Regierungsrat die Forderung nach mehr Mitsprache des Parlaments beim Richtplan nachvollziehen. Er ist bereit, die bestehenden Richtplanzuständigkeiten zu überprüfen, allerdings ist dabei zu differenzieren: Eine Verschiebung der Beschlusskompetenz an den Grossen Rat kann aus Sicht des Regierungsrates für die strategischen, auf einen längeren Planungshorizont ausgerichteten Richtplaninhalte sowie das Raumkonzept Sinn machen, aber nicht für die periodischen, relativ kurzfristig vorzunehmenden Aktualisierungen und Fortschreibungen auf Stufe Massnahmenblätter, insbesondere wegen der Gefahr der Verzögerung wichtiger oder dringender Entwicklungsvorhaben.

In diesem Sinn ist er bereit, Ziffer 1 als Postulat entgegenzunehmen.

Zu Ziffer 2

Die neue grossrätliche Kompetenz zur Beratung und Beschlussfassung soll sich auf die zu ändernden Kapitel «Raumkonzept» und «Strategien» des kantonalen Richtplans beziehen.

Wie vorstehend ausgeführt, ist der Regierungsrat grundsätzlich offen für eine Diskussion über eine Kompetenzverschiebung an den Grossen Rat für strategische Richtplaninhalte und das Raumkonzept. In diesem Sinn ist er bereit, die hierfür nötige BauG-Änderung auszuarbeiten und dem Grossen Rat bei nächster Gelegenheit vorzulegen.

Er beantragt somit, Ziffer 2 anzunehmen.

Zu Ziffer 3

Die neue grossrätliche Kompetenz zur Beratung und Beschlussfassung soll sich zudem auf die zu ändernden Massnahmenblätter des kantonalen Richtplans beziehen.

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt lehnt der Regierungsrat eine Verschiebung der Beschlusskompetenz an den Grossen Rat für die Massnahmen(blätter) des kantonalen Richtplans ab. Eine Kompetenzverschiebung im Bereich der Massnahmen wäre schon aufgrund der Anzahl und des überwiegend technischen Charakters der Massnahmenblätter weder praktikabel noch stufengerecht. Die Bewirtschaftung der Massnahmenblätter ist eine Daueraufgabe, die vorab raumplanerisches Fachwissen und in vielen Bereichen eine gute Abstimmung mit den Sektoralstrategien bzw. den dafür zuständigen kantonalen Stellen und der regionalen Planung erfordert. Wegen des Zeitbedarfs für den Einbezug und die Beschlussfassung des Grossen Rates bestünde die Gefahr, dass für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern bedeutsame (richtplanbedürftige) Vorhaben verzögert oder gar blockiert werden. Aus Sicht «Verkehr» bestünde zudem die Gefahr, dass es zu grossen Verzögerungen bei der Bewilligung von Bundesvorhaben, insbesondere Eisenbahnvorhaben oder Agglomerationsprojekten, kommt. Gemäss den aktuellen Vorgaben des Bundes bedingt die Bewilligung von Eisenbahnprojekten mit Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Festsetzung im kantonalen Richtplan. Bei Agglomerationsprojekten ist die Festsetzung im Richtplan eine Voraussetzung für die Mitfinanzierung durch den Bund.

Die geltende Kompetenzregelung bietet die nötige Agilität und Flexibilität für die Bewirtschaftung und regelmässige Anpassung der Massnahmenblätter, sobald die betreffenden Vorhaben die nötige Reife und raumplanerische Abstimmung aufweisen, wie insbesondere auch die kurzfristig und ausserhalb des ordentlichen Rhythmus' erfolgte richtplanerische Festsetzung der Kraftwerkvorhaben an der Trift gezeigt hat.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 3 abzulehnen.

Zu Ziffer 4

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kapitel «Raumkonzept» und «Strategien» zu überprüfen und sie dem Grossen Rat innert Jahresfrist zur Beratung und Genehmigung vorzulegen, unter Einschluss der Möglichkeit zur Formulierung von Abänderungen.

Eine allfällige Anpassung der geltenden Richtplanzuständigkeiten setzt eine Änderung des BauG (und der BauV) voraus. Erfahrungsgemäss dauert ein Gesetzgebungsverfahren rund eineinhalb bis zwei Jahre. Die nächste BauG-Änderung, mit welcher die gesetzgeberische Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 2) erfolgt, ist bereits in Vorbereitung. Sie wird dem Grossen Rat voraussichtlich 2027 unterbreitet und soll auf anfangs 2028 in Kraft treten. In diesem Rahmen ist gegebenenfalls – falls der Grosse Rat die vorliegende Motion überweist – über eine Anpassung der geltenden Zuständigkeiten für den kantonalen Richtplan zu diskutieren und zu befinden. Mit der nächsten BauG-Revision erhält der Grosse Rat somit die Gelegenheit, sich zur gesetzgeberischen Umsetzung von RPG 2 einzubringen und die heutige Zuständigkeitsregelung für den kantonalen Richtplan anzupassen. Für den Raumplanungsbericht 2026 und die nächste ordentliche Richtplananpassung 2026, mit welcher voraussichtlich u.a. die nötigen Festlegungen im Bereich der erneuerbaren Energie und allenfalls in weiteren Bereichen erfolgen, gelten die bestehenden Zuständigkeiten. Die nächste Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans (Zeithorizont 2028 mit Beschlussfassung 2029), mit welcher u.a. auch die richtplanerische Umsetzung von RPG 2 erfolgt, wird schon nach geltendem Recht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Bei Überweisung der vorliegenden Motion wären zudem die mit der nächsten BauG-Revision angepassten Zuständigkeiten bereits in Kraft und anwendbar.

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 4 als Postulat zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	062-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.84
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Müller (Innerberg, SP) Aebi (Hellsau, SVP) Hess (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	923/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Entwicklung einer KI-basierten Erweiterung von eBau zwecks verstärkter Automatisierung im Baubewilligungsverfahren

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er leitet ein Projekt zur Erarbeitung der Grundlagen für eine KI-basierte Erweiterung von eBau in die Wege, mit dem Ziel, das Baubewilligungsverfahren mittelfristig stärker zu automatisieren.
2. Er strebt dabei die Zusammenarbeit mit den Berner Hochschulen sowie gegebenenfalls mit weiteren geeigneten Akteuren (z. B. mit Gemeinden oder anderen Kantonen) an.
3. Er stellt sicher, dass für die Benutzerinnen und Benutzer von eBau transparent ist, wann KI zum Einsatz kommt, und gewährleistet die Transparenz über die eingesetzten Algorithmen.
4. Er stellt die nötigen Mittel für die Durchführung des Projekts gemäss Ziffer 1 bis 3 ein.
5. Er erstattet dem Grossen Rat oder den zuständigen Kommissionen Bericht über die Ergebnisse und wichtigen Zwischenergebnisse des Projekts.

Begründung:

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) hat das Potenzial, verschiedenste administrative Massengeschäfte effizienter und schneller abzuwickeln, beispielsweise die Bearbeitung von Baugesuchen; dies auch zum Vorteil der Bauwilligen. Durch KI-basierte Erweiterungen der Software eBau, insbesondere mit Hilfe maschinellen Lernens, könnten etwa die Vollständigkeit und die Qualität der eingereichten Unterlagen geprüft oder sogar eine erste materielle Rückmeldung zum Baugesuch gegeben werden. Hierfür sind zunächst technische und rechtliche Grundlagen zu erarbeiten.

12|00|D|v02

Der Kanton Bern verfügt über mehrere Hochschulen, die sich intensiv mit der Entwicklung von KI-Anwendungen befassen. Es bietet sich an, dass der Kanton zusammen mit seinen Hochschulen die nötige Grundlagenarbeit angeht sowie konkrete Umsetzungslösungen skizziert.

Gemäss Antwort auf Anfrage 31 der Wintersession 2023 anerkennt auch der Regierungsrat das Potenzial für den erweiterten Einsatz von KI im Baubewilligungsverfahren, sieht den Forschungsbedarf und kann sich diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit den Berner Hochschulen vorstellen.[1] Auch eine Zusammenarbeit mit Gemeinden oder anderen Kantonen ist denkbar.[2]

Um die Akzeptanz von KI-Lösungen zu verbessern, soll für die Benutzenden Klarheit darüber bestehen, welche Verfahrensschritte unter Einsatz von KI vollzogen wurden. Zudem sollen die eingesetzten Algorithmen transparent gemacht werden.

Eine Ausdehnung des Projekts auf weitere Verfahren (neben dem Baubewilligungsverfahren), die über eBau abgewickelt werden, wird mit der vorliegenden Motion nicht ausgeschlossen, aber auch nicht gefordert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verwaltungsorganisationskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat begrüsst den Vorstoss zur Entwicklung einer KI-basierten Erweiterung von eBau. Der Vorstoss deckt sich mit der Zielsetzung des Kantons Bern zur Erschliessung der Potenziale der Nutzung von künstlicher Intelligenz zugunsten von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung.

Nebst der KI-basierten Erweiterung wird die Applikation eBau fortlaufend ausgebaut, damit das Baubewilligungsverfahren dereinst gesamthaft bis hin zum Erlass der Verfügung und zur Archivierung papierlos abgewickelt werden kann. Einzelne Optimierungsschritte setzen allerdings auch noch rechtliche Anpassungen voraus. So wird der Verzicht auf die heute bei der Baugesuchseingabe rechtlich noch vorgegebenen zwei Papierexemplare erst möglich sein, wenn das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr angepasst sein wird.

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat ist unter der Voraussetzung ausreichender finanzieller Mittel (vgl. Ziffer 4) bereit, die Grundlagen zum Einsatz von KI und für eine weitere Automatisierung in eBau zu erarbeiten, um zu prüfen, wo KI helfen kann, das Baubewilligungsverfahren weiter zu verbessern und effizienter auszugestalten. Er ist auch bereit, die gewonnenen Erkenntnisse zur Optimierung anderweitiger kantonaler Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren den dafür zuständigen Stellen zugänglich zu machen.

Zu Ziffer 2

Das für eBau zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat bereits Kontakt mit der Berner Fachhochschule (BFH) aufgenommen. Die BFH mit ihren Forschungsschwerpunkten

[1] Vgl. Anfrage «Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Bearbeitung von Baugesuchen» (https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/16ba01035cae48c487f43fdbe2c157bd-332/5/2023.STA.1517-Beilage-D-278063.pdf, S. 14 f.).
[2] So wird im Artikel «Künstliche Intelligenz ersetzt Beamte» in der NZZ am Sonntag vom 20. November 2022 (https://www.nzz.ch/schweiz/kuenstliche-intelligenz-ersetzt-beamte-ld.1784363) berichtet, dass im Kanton Aargau die Automatisierung erstinstanzlicher kantonaler Verwaltungsentscheide geplant ist.

sowohl im Bau- und Planungsbereich als auch in den Bereichen Technik, Informatik und Wirtschaft verfügt über die nötigen Voraussetzungen und ist an der Zusammenarbeit mit dem Kanton interessiert. Sie sieht Möglichkeiten, departementsübergreifend Kompetenzen zu bündeln und einzubringen, angefangen von einer wissenschaftlichen Begleitung des Entwicklungsprozesses bis hin zur (Co-)Entwicklung von digitalen Werkzeugen. Gemäss Art. 52a des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) wird deren Mitwirkung kostendeckend vergütet werden, um den Wettbewerb mit allfälligen privaten Dienstleistern nicht zu verzerren.

Die eBau-Verantwortlichen sind ihrerseits im Kontakt mit anderen Fachhochschulen, die sich Gedanken machen zum KI-unterstützten und automatisierten Baubewilligungsverfahren. Zudem kann die eBau-Projektorganisation auf KI-versierte Firmen zurückgreifen, die eBau mit aufgebaut haben. Der Regierungsrat sieht daher grosses Potenzial in einer verstärkten Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem Forschungsbereich.

Selbstverständlich werden auch die Baubewilligungsbehörden (Gemeinden und Regierungsstatthalterämter), die betroffenen kantonalen Fachstellen sowie die Kantone Uri, Schwyz, Solothurn und Graubünden, mit denen die eBau-Verantwortlichen eng zusammenarbeiten, in geeigneter Form mit einbezogen.

Zu Ziffer 3

Gemäss «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» sind Transparenz und Sicherheit bei der Bereitstellung von elektronischen Behördendienstleistungen zentral. Diesem Anliegen wird höchste Bedeutung zugemessen.

Zu Ziffer 4

Der Regierungsrat ist bereit, dem Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses die für die vorliegende Thematik nötigen Ressourcen zu beantragen, sobald diese verbindlich abgeschätzt werden können.

Zu Ziffer 5

Der Regierungsrat ist bereit, das Parlament in geeigneter Weise über (Zwischen)-Ergebnisse zu informieren, z. B. über Informationen an Kommissionen oder mit der Berichterstattung zu den Parlamentarischen Vorstössen oder dem Geschäftsbericht an den Grossen Rat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	097-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.143
Eingereicht am:	08.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	BaK (Aebi, Hellsau) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1053/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Biodiversität im Siedlungsgebiet: Biodiversitätskonzept regional verankern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen für eine regionale Biodiversitätsplanung im Siedlungsgebiet zu schaffen und
2. die finanziellen Ressourcen für die Initialisierung und Umsetzung einzustellen.

Begründung:

Planung ist eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Biodiversität im Siedlungsgebiet. Eine gesamtheitliche regionale Planung ist deshalb notwendig, um die Biodiversität zu fördern. Die Biodiversität im Siedlungsgebiet ist im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) kein explizites Thema.

Gemäss dem Expertenbericht von Ecoplan «Biodiversität im Siedlungsgebiet» vom November 2021 hätte eine Ansiedelung der Biodiversität im RGSK das Potential, die überregionale Vernetzung positiv zu beeinflussen. Der Kanton könnte dadurch vermehrt dazu anregen, Biodiversität unter anderem zusammen mit Überlegungen zur Landschaft, aber auch im Rahmen der Regionalpolitik-Förderprogramme zu berücksichtigen, und zwar vermehrt auch im Siedlungsgebiet (siehe S. 44 Expertenbericht).

Der Bericht «Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum» wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2023 mit verschiedenen Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat unterstützt ebenfalls die Absicht, eine gesamtheitliche Biodiversitätsförderung voranzutreiben und die dafür notwendigen finanziellen Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan

12|00|D|v02

aufzunehmen. So hat er unter anderem eine Planungserklärung verabschiedet, die verlangt, dass die Biodiversität im Siedlungsraum auch in das RGSK einzubinden ist.

Gemäss dem geltenden Artikel 98a des Baugesetzes umfasst das RGSK die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung (inkl. Agglomerationsprogramm Verkehr+Siedlung). Die Erarbeitung eines Biodiversitätskonzepts fällt nicht unter den heute gesetzlich umschriebenen Inhalt. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen können somit die Regionalkonferenzen (bzw. Planungsregionen) als Trägerinnen der RGSK nicht behördenverbindlich verpflichtet werden, Biodiversitätskonzepte zu erlassen. Um ein regionales Biodiversitätskonzept als verpflichtenden Bestandteil des RGSK zu etablieren, braucht es deshalb eine entsprechende Gesetzesänderung.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion zielt darauf ab, einerseits die regionalen Trägerschaften der RGSK gesetzlich zu verpflichten, im Rahmen des RGSK auch ein Biodiversitätskonzept zu erlassen. Andererseits sollen die nötigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden, um die Erarbeitung und Umsetzung von Biodiversitätskonzepten finanziell zu unterstützen.

Das RGSK umfasst die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung und beinhaltet das Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung (AP V+S) nach Bundesrecht (Art. 98a BauG[1]). Es wird als regionaler Teilrichtplan erlassen und unterliegt der kantonalen Genehmigung. Mit der rechtskräftigen Genehmigung werden die im RGSK vorgesehenen Massnahmen und Festlegungen behördenverbindlich (Art. 98 Abs. 3 BauG). Der Regierungsrat legt die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die Erarbeitung des RGSK fest. Hauptzweck des RGSK ist einerseits die Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung und andererseits die Erarbeitung des AP V+S, das die Grundlage bzw. Voraussetzung bildet für die Mitfinanzierung von bedeutenden Verkehrsinfrastrukturen durch den Bund. Die Erarbeitung eines Biodiversitätskonzepts gehört bislang nicht zum Inhalt des RGSK, zumal das Thema «Biodiversität» die Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung höchstens indirekt betrifft, weshalb auch von Seiten des Bundes keine entsprechenden Anforderungen an die AP V+S gestellt werden. Daran ist aus Sicht des Regierungsrats festzuhalten. Die Erarbeitung des RGSK und des AP V+S ist komplex und anspruchsvoll und soll aus Sicht des Regierungsrats nicht mit weiteren Vorgaben zusätzlich erschwert werden.

Der Regierungsrat erachtet es nicht als zielführend, als zusätzliche Vorgabe für die Erarbeitung der insgesamt sieben RGSK im Kanton Bern die Implementierung von regionalen Biodiversitätskonzepten vorzuschreiben, umso weniger, als die grundeigentümerverbindliche Umsetzung durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanungen erfolgt und keine regionalen Differenzierungen zu erwarten sind. Der Regierungsrat verweist zudem auf den von den Motionärinnen und Motionären erwähnten Expertenbericht von November 2021 (Anhang 2), welcher die Wirkung der Implementierung der Biodiversität im RGSK als «gering» und im AP V+S als «sehr begrenzt» bzw. «negativ» einschätzt. In diesem Sinn lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab. Er unterstützt aber das Bestreben, den Erlass von behördenverbindlichen Biodiversitätskonzepten mit geeigneten Anreizen zu fördern und die dazu nötigen Grundlagen zu schaffen. Das bedingt vertiefte Abklärungen, insbesondere ist zu prüfen, welches geeignete und wirksame Anreize sind und inwiefern dazu Anpassungen in der (Bau- und/oder Naturschutz-)Gesetzgebung nötig sind. Der Regierungsrat ist in diesem Sinn bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

[1] Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	049-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.69
Eingereicht am:	11.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Greyerz (Bern, SP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Hügli (Münchenbuchsee, SP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	922/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Eine stabile finanzielle Basis für das Haus der Religionen – Dialog der Kulturen in Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Verein Haus der Religionen – Dialog der Kulturen (HdR-DdK) einen Leistungsvertrag abzuschliessen und somit zur Grundfinanzierung der Institution beizutragen.

Begründung:

Das Haus der Religionen – Dialog der Kulturen in Bern (HdR-DdK) ist ein schweiz- und weltweit einzigartiges Projekt und feiert 2024 bereits sein 10-jähriges Bestehen. Seine gesamtgesellschaftlichen Leistungen sind für das friedliche Zusammenleben zentral und inspirieren seit Beginn andere Projekte im In- und Ausland. Es trägt damit wesentlich zum Image eines weltoffenen Kantons Bern bei.

Das HdR-DdK umfasst neben der christlichen Kirche, eine Moschee, einen Hindutempel, ein buddhistisches und ein alevitisches Zentrum sowie einen zentralen, gemeinsamen Dialogbereich. Drei weitere Religionsgemeinschaften und eine breitgefächerte Mitgliedschaft tragen diesen Bereich gleichberechtigt mit. Der Verein besteht seit 2002, das Haus am Europaplatz in Bern konnte Ende 2014 bezogen werden. Über die Jahre ist so u. a. Heimat für Menschen mit Migrationshintergrund und unterschiedlichen Religionen entstanden. Das HdR-DdK verfügt über ein breites Angebot, das jährlich durchschnittlich von 30 000 Menschen genutzt wird.

Als Kompetenzzentrum des interkulturellen Dialogs tritt das HdR-DdK vor allem mit folgenden Aktivitäten in Erscheinung:
- Bildungs- und Weiterbildungsangebote für Firmen und Vereine, Schulklassen und spezifische Berufsgruppen

12|00|D|v02

- Weiterbildungen in Konfliktmanagement und transkultureller Mediation
- Partizipationsangebote zur Stärkung der Inklusion und Integration insbesondere von Menschen mit eigener und familiärer Migrationserfahrung
- Kulturangebote in unterschiedlichen Sparten mit einem starken Schwerpunkt auf transkulturelle Fragestellungen
- Führungen und Workshops für religiöse und nichtreligiöse Menschen aus allen Gesellschaftsschichten, ausländische Delegationen und Botschaften, fachspezifische Gruppierungen

Als Plattform des Austausches und der Wissensvermittlung arbeitet das HdR-DdK vernetzt mit vielen Organisationen und Institutionen im Kanton Bern zusammen (u. a. mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug [SKJV], der Berner Fachhochschule, der Universität Bern) und ist Anlaufstelle für interkulturelle und interreligiöse Fragen.

Mit all diesen Tätigkeiten leistet das HdR-DdK einen wichtigen Beitrag zu den in den Regierungsrichtlinien festgehaltenen Grundsätze der Religionspolitik des Kantons Bern und unterstützt zukunftsgerichtet die gesamtgesellschaftliche Entwicklung des Kantons Bern.

Die Ausstrahlung des HdR-DdK geht über den Kanton Bern hinaus. Menschen aus der ganzen Schweiz und jeglichen Hintergrunds besuchen das Haus und machen neue Erfahrungen. Aber auch das internationale Interesse am HdR-DdK nimmt laufend zu. Internationale Delegationen aus der ganzen Welt besuchen das HdR-DdK, das Vorbild für viele andere Projekte ist.

Der Kanton Bern hat das HdR-DdK in seiner Entstehungsphase durch den Lotteriefonds bereits für den Bau finanziell unterstützt. Damit das HdR-DdK längerfristig planen, seine Angebote im öffentlichen Dialogbereich bedarfsgerecht erbringen und seine Erfahrungen weitergeben kann, ist es auf eine sichere und breite Grundfinanzierung angewiesen.

Das HdR-DdK hat einen Eigenfinanzierungsgrad von rund 50 Prozent, der durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden usw. erreicht wird. Zudem besteht ein Leistungsvertrag mit der Stadt Bern, und die Landeskirchen leisten regelmässige Beiträge.

Der Kanton Bern hat mit dem HdR-DdK einen einzigartigen Anziehungsort, der sowohl die Stadt als auch den Kanton Bern attraktiv macht. Um das längerfristige Bestehen des HdR-DdK sicherzustellen, ist eine Mitfinanzierung durch den Kanton Bern nötig.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat mit dem Verein Haus der Religionen – Dialog der Kulturen (HdR-DdK) einen Leistungsvertrag abschliesst, um damit zur Grundfinanzierung der Institution beizutragen. Die Motionärinnen und Motionäre begründen ihren Vorstoss damit, dass das HdR-DdK mit seinen vielfältigen Tätigkeiten im Bereich des interkulturellen und interreligiösen Dialogs einen wichtigen Beitrag zur Religionspolitik des Kantons Bern leistet und zukunftsgerichtet die gesamtgesellschaftliche Entwicklung des Kantons unterstützt. Damit das HdR-DdK längerfristig planen, seine Angebote im öffentlichen Dialogbereich bedarfsgerecht erbringen und seine Erfahrungen weitergeben kann, sei es auf eine sichere Grundfinanzierung angewiesen.

Im Zuge der Totalrevision des Landeskirchengesetzes hat der Grosse Rat im Jahr 2015 in einer Planungserklärung festgehalten: «Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen».

Daraufhin wurde per 1.1.2020 das Aufgabengebiet der Stelle des Beauftragten für kirchliche und neu *religiöse* Angelegenheiten (BKRA) erweitert: Zu ihrem Aufgabenbereich gehört neben der Zusammenarbeit mit den Landeskirchen neu auch die Vielfalt der Religionslandschaft des Kantons Bern. Durch die Erarbeitung und Veröffentlichung der digitalen Religionslandkarte 2021 und der Religionsbefragung 2023 hat die Fachstelle BKRA gute Beziehungen zu Religionsgemeinschaften und weiteren Akteuren der Berner Religionslandschaft aufgebaut. Dabei wurden diverse Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen staatlichen Behörden und Religionen sichtbar, zum Beispiel in den Bereichen Bestattung, Sicherheit oder Seelsorge in Institutionen.

Der Regierungsrat hat in seinen Regierungsrichtlinien 2023–2026 festgehalten, dass er «der religiösen Vielfalt der Bevölkerung Rechnung tragen» will. Mit gezielten Massnahmen sollen «strukturelle Ungleichbehandlungen gegenüber Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen identifiziert, analysiert und schrittweise reduziert werden».

Um diesen Auftrag zielführend erfüllen und auf die wesentlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger eingehen zu können, würde eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein Haus der Religionen – Dialog der Kulturen eine wertvolle Unterstützung bieten: Das HdR-DdK fungiert seit zehn Jahren als Labor, das durch die räumliche Nähe und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit acht Religionsgemeinschaften täglich mit Fragen und Hürden des interkulturellen Zusammenlebens konfrontiert ist und diese im Dialog mit der Öffentlichkeit reflektiert. Für den Kanton Bern böte eine vertiefte Zusammenarbeit die Chance, die Herausforderungen an den Schnittstellen von Religion und Staat noch besser verstehen und angemessen bearbeiten zu können.

Die Aktivitäten des HdR-DdK tragen wesentlich zum friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen, Weltanschauungen und Herkunft bei. Die aktuelle Zunahme an antisemitischen und islamophoben Vorfällen im Zusammenhang mit dem Wiederaufflammen des Nahostkonflikts ist besorgniserregend. Wichtiger denn je sind Projekte, die den interreligiösen Dialog pflegen, in Krisensituationen Wege der Verständigung erschliessen können und bei breiten Bevölkerungsteilen die Hoffnung auf ein friedliches Zusammenleben in einer globalisierten Welt aufrechterhalten.

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass das HdR-DdK als einzigartige Berner Institution wesentlich zum sozialen Frieden beiträgt und eine enge Zusammenarbeit beispielsweise in Form einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung im Interesse des Kantons Bern liegen würde. Gemäss Artikel 105 der Kantonsverfassung setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus. Damit eine mehrjährige Leistungsvereinbarung mit einer Organisation wie dem HdR-DdK überhaupt abgeschlossen werden könnte, muss daher vorgängig geprüft werden, ob eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht beziehungsweise sorgfältig abgeklärt werden, wie diese ausgestaltet sein müsste, sollte noch keine bestehen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	068-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.90
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Kohli (Wabern, Die Mitte) Freudiger (Langenthal, SVP) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	924/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Zeitgemässe Zulassungskriterien bei der Anwaltsprüfung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über die Anwaltsprüfung dahingehend anzupassen, dass für die praktische Ausbildung das Arbeitspensum angemessen berücksichtigt und das Kriterium der Anzahl Fehlwochen überprüft werden. Namentlich soll bei einem 100-Prozent-Arbeitspensum auch eine Abwesenheit von mehr als acht Wochen in den total 18 Monaten der praktischen Ausbildung möglich sein.

Begründung:

Der Kanton Bern hat im interkantonalen Vergleich strenge Anforderungen an die praktische Ausbildung und die Prüfung der Anwältinnen und Anwälte. So kennt der Kanton Bern etwa im Vergleich zu den meisten Kantonen eine um 50 Prozent längere Mindestdauer für die Praktika und eine strengere Prüfungsorganisation. Diese strengen Anforderungen verleihen dem Berner Anwaltspatent einen gewissen Wert. Die höheren Anforderungen sind durch die Motionäre mithin nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Verordnung regelt in Artikel 6 die Präsenzzeiten während der Praktika. Demnach muss ein Praktikum Präsenzzeiten von mindestens 32 Stunden aufweisen – folglich einem 80-Prozent-Pensum entsprechen. Dabei darf die Gesamtdauer der Absenz – etwa aufgrund von Ferien, Krankheit, Militär oder Ausübung eines öffentlichen Amtes – nicht mehr als acht Wochen betragen.

Wenn ein Praktikant, der 100 Prozent arbeitet, einen Ferienanspruch von fünf Wochen pro Jahr hat und in den 18 Monaten während total drei Tagen krank ist, erfüllt er die Zulassungskriterien

12|00|D|v02

nicht mehr. Er hat in der Folge ein Zusatzpraktikum zu absolvieren. Dies deshalb, weil die Fehlzeiten das Maximum von 40 Tagen während den 18 Monaten übersteigen. Bei der Berechnung der Fehltage wird jedoch das Arbeitspensum nicht berücksichtigt. So ist es auch nicht möglich, durch Mehrarbeit die Fehltage zu kompensieren. Mit anderen Worten kann jemand, der ein 80-Prozent-Pensum hat, mit deutlich weniger Präsenzzeit als jemand mit einem 100-Prozent-Pensum die Anforderungen erfüllen.

Dieser Umstand ist insbesondere deshalb stossend, weil Sinn und Zweck der Mindestpraktikumsdauer die vertiefte praxisnahe Ausbildung der jeweiligen Praktikanten ist. Die Möglichkeit, sich im Rahmen der praktischen Ausbildung Wissen anzueignen, steht dabei im Verhältnis zu den Stunden, in denen effektiv eine praktische Ausbildung erfolgt. Entsprechend sollte nicht auf Absenzen, sondern viel eher auf die Präsenz abgestellt werden. Diese Sichtweise sollte auf jeden Fall nicht zu einer Benachteiligung der Praktikantinnen und Praktikanten führen, die mehr als 80 Prozent arbeiten und damit nicht nur für sich, sondern auch für den Betrieb einen Mehrwert schaffen. Weiter gilt es zu vermeiden, dass wegen weniger nicht voraussehbarer Fehltagen oder -wochen (z. B. wegen Krankheit oder Unfall) der längst geplante Prüfungstermin verschoben werden muss, weil ein Kurzpraktikum zur Ergänzung der vorgeschriebenen Praktikumsdauer gesucht und absolviert werden muss. Ein schwieriges Unterfangen, das sich meistens nicht kurzfristig auf dem Arbeitsmarkt realisieren lässt.

Bei der Anpassung soll überdies dem Umstand, dass fünf Wochen Ferien zwischenzeitlich Verkehrsüblichkeit erlangt haben, Rechnung getragen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion; vgl. Art. 4 Bst. a des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28.03.2006 [KAG; BSG 168.11]*). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Regierungsrat.*

Die praktische Ausbildung der angehenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist in der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (APV; BSG 168.221.1) geregelt. Die massgebenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Die praktische Ausbildung dauert 18 Monate (Art. 5 Abs. 1 APV). Die Präsenzzeit am Praktikumsort beträgt mindestens 32 Stunden pro Woche. In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident der Anwaltsprüfungskommission eine kürzere Präsenzzeit bewilligen und die Praktikumsdauer entsprechend verlängern (Art. 6 Abs. 1 APV). Unterbrechungen in der praktischen Ausbildung wegen Schwangerschaft, Militärdienstes, Ferien, Krankheit oder aus andern Gründen werden, soweit sie insgesamt die Dauer von acht Wochen übersteigen, nicht an die vorgeschriebene Praktikumsdauer angerechnet (Art. 6 Abs. 2 APV).

Es trifft zu, dass angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Kanton Bern eine praktische Ausbildung von 18 Monaten absolvieren müssen Damit geht der Kanton Bern über die Mindestanforderung des Bundesrechts hinaus, welches ein mindestens einjähriges Praktikum vorschreibt. Gleich lange Praktika wie im Kanton Bern sind auch in den Kantonen Freiburg, Genf, Thurgau, Uri und Wallis vorgesehen. Die Kantone Neuenburg und Waadt verlangen sogar zwei Jahre Praktika. Der Kanton Bern ist zudem nicht der einzige Kanton, der Unterbrechungen von mehr als acht Wochen nicht mehr an die Praktikumszeit anrechnet. Die Kantone Wallis und Uri haben die gleiche Regelung. Anders als

andere Kantone sieht der Kanton Bern eine Mindestpräsenzzeit von 32 Stunden pro Woche vor, anstatt der üblichen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden, was einem Arbeitspensum von 80 Prozent entspricht. Im Kanton Freiburg z. B. verlängert sich die Praktikumsdauer bereits bei einem Pensum von 80 Prozent entsprechend. Daneben gibt es Kantone, die nicht dem Brutto-, sondern dem Nettoprinzip folgen. Zürich verlangt z. B. 12 Nettomonate praktische Ausbildung, d. h. 12 Monate Arbeitszeit nach Abzug von Abwesenheiten (Ferien, Militär, Krankheit usw.). Verglichen mit anderen Kantonen, welche ebenfalls das Bruttoprinzip kennen, stellt der Kanton Bern somit nicht auffällig strenge Anforderungen an die Dauer der praktischen Ausbildung.

Im Weiteren trifft es zu, dass jemand, der oder die Vollzeit arbeitet (40 Stunden oder mehr pro Woche), sein bzw. ihr Praktikum weder früher beenden noch länger unterbrechen kann als jemand, der oder die Teilzeit arbeitet (32 Stunden oder mehr pro Woche). Vollzeit arbeitende Praktikantinnen und Praktikanten absolvieren aufgrund der Regelung in der APV somit eine (stundenmässig) längere praktische Ausbildung als Teilzeit arbeitende Praktikantinnen und Praktikanten.

Ebenfalls zutreffend ist, dass die anrechenbaren Unterbrechungen von maximal acht Wochen in 18 Monaten nicht mehr zeitgemäss sind. Geht man von einem heute vielerorts üblichen Ferienanspruch von fünf Wochen pro Jahr aus, hätten krankheitsbedingte Abwesenheiten kaum mehr Platz.

Der Regierungsrat geht mit den Motionären und der Motionärin daher einig, dass die APV in den obgenannten Bereichen angepasst werden muss. Wie eine zukünftige Regelung aussehen könnte, bleibt zu prüfen. Die neue Regelung muss auf jeden Fall sicherstellen, dass die praxisbezogene Ausbildung weiterhin in der gewünschten Qualität vermittelt werden kann, was namentlich durch ausreichend lange Praktika geschieht. Zudem muss die neue Regelung einfach verständlich und in der Praxis ohne grösseren administrativen Mehraufwand umsetzbar sein. Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, in erster Linie auf die Präsenzzeit und nicht auf die Abwesenheiten abzustellen. Prüfenswert erscheint dem Regierungsrat namentlich die Abkehr vom aktuellen Bruttoprinzip und die Einführung des Nettoprinzips.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das vorliegende Anliegen als Motion anzunehmen. Da die APV auch in anderen Bereichen angepasst werden muss, wird die mit der Motion verlangte Änderung zu gegebener Zeit zusammen mit den übrigen Anpassungen umgesetzt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

IB+

A2 Situation

Areal Tierspital

Mst. 1:2000

0 10 50 100

IB+

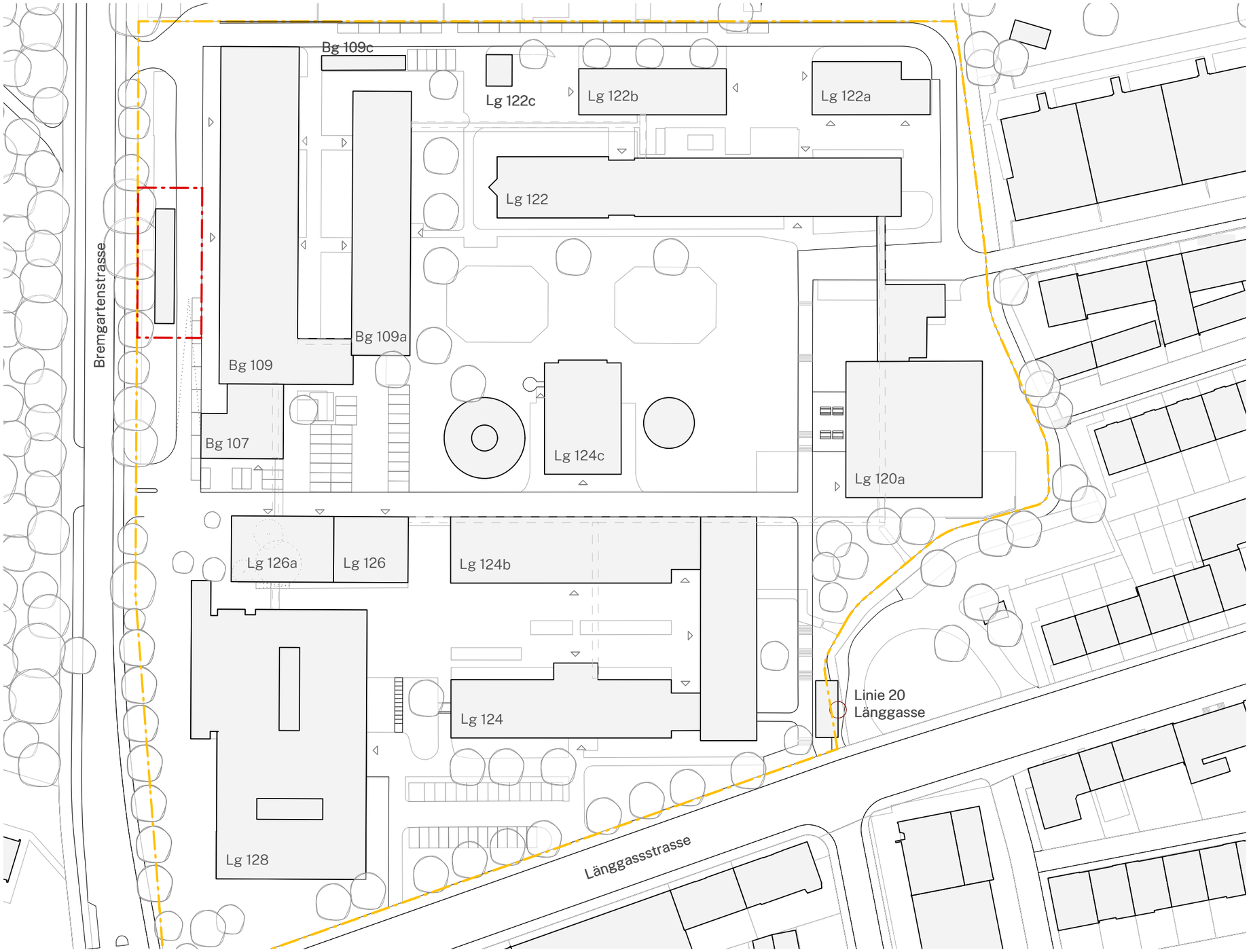

A3 Standorte

Um allen Ansprüchen an Isolationsstallungen und der Biosicherheit gerecht zu werden, hat man sich zu einer Splittung und Konzentrierung der Nutzungen und somit deren Standorte entschieden. Für diese Realisierung erfordert es Rochaden auf dem Gelände sowie vor allem Eingriffe am Bestand, mit Aufstockungen und Anbauten im architektonischen Kontext des Bestandes.

Grundstück-Nr	2‘298
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH673576164628
Gemeinde (BFS-Nr.)	Bern (351)
Grundbuchkreis	2 - Länggasse, Tiefenau
Grundstück Fläche	38‘910 m²

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	721/2024
Datum RR-Sitzung:	3. Juli 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.6163
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Universität, Vetsuisse Fakultät, Isolationseinheiten für das Tierspital, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 17 955 000 (Gesamtkosten CHF 19 200 000 abzüglich bereits bewilligte Kosten der Vorstudie und Projektierung von CHF 1 245 000) soll die Ausführung der Neu- und Umbaumassnahmen für neue Isolationseinheiten gemäss den Anforderungen der Biosicherheit beim Tierspital finanziert werden.

Der Kredit steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Investitionsmittel im Rahmen der Priorisierung der gesamtstaatlichen Investitionen 2024 bereitgestellt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung von Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) Art. 63
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, (TSV, SR 916.401), Art. 68–71
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten inkl. Reserven (Neubau 8 %, Umbau 13 %)	CHF	19 200 000
bestehend aus		
Investitionskosten	CHF	18 960 000
Zweckgebundene Risikoposition (Biosicherheit)	CHF	240 000
Gesamtkosten	CHF	19 200 000

02|16|D|v02

./. durch das AGG am 13. Juli 2022 bewilligte Ausgaben für die Definition des Bauvorhabens (Vorstudie gemäss Art. 34 Abs. 3 FHaV)	–	CHF	25 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**19 175 000**
./. bewilligte Ausgaben für die Projektierung (RRB 979/2022; 2022.BVD.4748)	–	CHF	970 000
./. durch die BVD am 20.11.2023 bewilligter Zusatzkredit für die Projektierung	–	CHF	250 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**17 955 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Das Bauvorhaben ist beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für Bauinvestitionsbeiträge angemeldet. Diese werden grob auf CHF 1.2 Mio. geschätzt. Die Bundesbeiträge sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden. Die Nettoinvestition beträgt voraussichtlich CHF 18 Mio.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion mehrheitlich eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr	Betrag	
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	Vorjahre	CHF	470 000
		2024	CHF	235 000
		2025	CHF	280 000
		2026	CHF	2 450 000
		2027	CHF	3 650 000
		2028	CHF	2 440 000
		2029	CHF	45 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	Vorjahre	CHF	470 000
		2024	CHF	235 000
		2025	CHF	280 000
		2026	CHF	2 450 000
		2027	CHF	3 650 000
		2028	CHF	2 440 000
		2029	CHF	45 000
314400000	Baulicher Unterhalt Hochbauten (VV)	2025	CHF	60 000
Total			**CHF**	**19 200 000**

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich in Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.BVD.6163
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Universität, Vetsuisse Fakultät, Isolationseinheiten für das Tierspital, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektbeschrieb 4
3.3 Vorgehen 4
3.3.1 Pferdeklinik 4
3.3.2 Nutztierklinik 5
3.3.3 Zweckgebundene Risikopositionen 6
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 7
4.1 Kostenübersicht 7
4.2 Finanzierung 7
4.3 Angaben zu den Investitionen 8
4.3.1 Art der Investitionsausgabe 8
4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung 8
4.3.3 Abschreibungsaufwand 8
4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten 8

5. Termine 9

6. Antrag 9

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Auf dem Areal des Tierspitals Bern besteht ein erhebliches Biosicherheitsrisiko im Bereich der Isolationshaltung von Nutztieren. Es besteht die Gefahr, dass sich Krankheitserreger verbreiten. Verschiedene Seuchenereignisse haben aufgezeigt, dass der Sicherheitsstandard der heutigen Halbisolationseinheiten für Nutztiere im sogenannten «Chalet» den Anforderungen nicht mehr genügt. Zudem läuft im Jahr 2025 die Baubewilligung der zehn temporären Halbisolationseinheiten an der Bremgartenstrasse 109c aus. Diese müssen deshalb ersetzt und den erforderlichen Biosicherheits- und Hygienestandards angepasst werden. Die neuen Isolationseinheiten sind gemäss den Anforderungen der Biosicherheit mit der erforderlichen Infrastruktur wie Schleusen, Triageräume, Notfalllaboren usw. zu ergänzen. Gleichzeitig ist zur Verhinderung einer Kreuzkontamination die Nutztierklinik von der Pferdeklinik räumlich zu trennen. Mit der Kombination dieser beiden Massnahmen kann die benötigte Infrastruktur für den mittelfristigen Bedarf der Nutztierklinik bereitgestellt werden, wobei es sich grundsätzlich nicht um einen Ausbau handelt, sondern um eine betrieblich notwendige Anpassung der bestehenden Infrastruktur.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 17 955 000 (Gesamtkosten CHF 19 200 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten der Vorstudie und Projektierung von CHF 1 245 000) soll die Ausführung der Neu- und Umbaumassnahmen der Isolationseinheiten auf dem Tierspital-Areal finanziert werden.

Der Kredit steht unter dem Vorbehalt, dass die Investitionsmittel im Rahmen der Priorisierung der gesamtstaatlichen Investitionen 2024 bereitgestellt werden und unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung von Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) Art. 63
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, (TSV, SR 916.401), Art. 68–71
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Vetsuisse-Fakultät ist die gemeinsame veterinärmedizinische Fakultät der Universität Bern und der Universität Zürich. Sie bietet ein umfassendes Studium der Veterinärmedizin an und ist für die Ausbildung von Tierärztinnen und Tierärzten in der Schweiz zuständig. Unter anderem betreibt die Vetsuisse-Fakultät das Tierspital Bern mit diversen Kliniken (Kleintierklinik, Pferdeklinik und Nutztierklinik). Das Tierspital ist eine bedeutende Einrichtung für die Tiergesundheit und Veterinärmedizin in

der Schweiz. Es bietet umfassende tierärztliche Dienstleistungen für Haustiere, Nutztiere und Pferde an und ist eine zentrale Voraussetzung für Lehre und Forschung bezüglich Infektionskrankheiten.

Tierkliniken müssen eine hohe Biosicherheit aufrechterhalten, um die Verbreitung von Krankheiten zu minimieren. Dadurch wird sowohl die Gesundheit der betreuten Tiere als auch die Sicherheit der Tierärzte und des Pflegepersonals gewährleistet. Auf dem Berner Tierspital-Areal können heute aufgrund der unzureichenden Infrastruktur Tiere mit übertragbaren Erregern nicht ausreichend isoliert werden. Dies hat bereits mehrfach zu längeren Schliessungen von Teilen der Nutztierklinik aufgrund von Seuchenereignissen geführt, was negative Auswirkungen auf die Lehre und Forschung sowie die angebotenen Dienstleistungen hatte. So kam es beispielsweise im November 2021 aufgrund eines Austritts eines Tierseuchenerregers aus dem Tierspital zu einem Ausbruch der Rinderseuche Bovine Virus-Diarrhö in einem grossen Milchviehzuchtbestand. Der dadurch entstandene finanzielle Schaden war gross, ebenso der Imageschaden in der Landwirtschaft. Weitere Verdachtsfälle führten zu temporären Klinikschliessungen in den Jahren 2022 und 2023.

Organisatorische Massnahmen alleine reichen nicht aus, um den notwendigen Sicherheitsstandard zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellen zu können. Der Sicherheitsstandard der heutigen Halbisolationseinheiten für Nutzungen im sogenannten «Chalet» an der Bremgartenstrasse 109c genügt den Anforderungen nicht mehr. Das Risiko der Biosicherheit im Bereich der Isolationshaltung von Nutztieren verlangt dringend nach Massnahmen, um die Übertragung von Krankheitserregern und die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern. Dazu müssen einerseits die Nutztier- und die Pferdeklinik räumlich voneinander getrennt werden. Andererseits ist eine konsequente Trennung zwischen den reinen und allenfalls kontaminierten Bereichen nötig. Für die Nutztierklinik gibt es heute zehn Isolationseinheiten, in denen die infektiösen Tiere von den nicht infektiösen getrennt werden. Diese sind jedoch veraltet und müssen ersetzt werden, da sie den Anforderungen an die Biosicherheit nicht mehr genügen. Gleichzeitig soll die Isolationsinfrastruktur durch Triageräume ergänzt werden.

Aufgrund der akuten Seuchengefahr wurden als Sofortmassnahme zwei provisorische Isolationseinheiten für Nutztiere bereits im Laufe des Jahres 2024 realisiert (2023.BVD.7388). Diese dienen zusammen mit den Halbisolationseinheiten «Chalet» als Übergangslösung, bis die neue Isolationsinfrastruktur, die vorliegend beantragt wird, aufgebaut und ca. 2028 in Betrieb genommen werden kann.

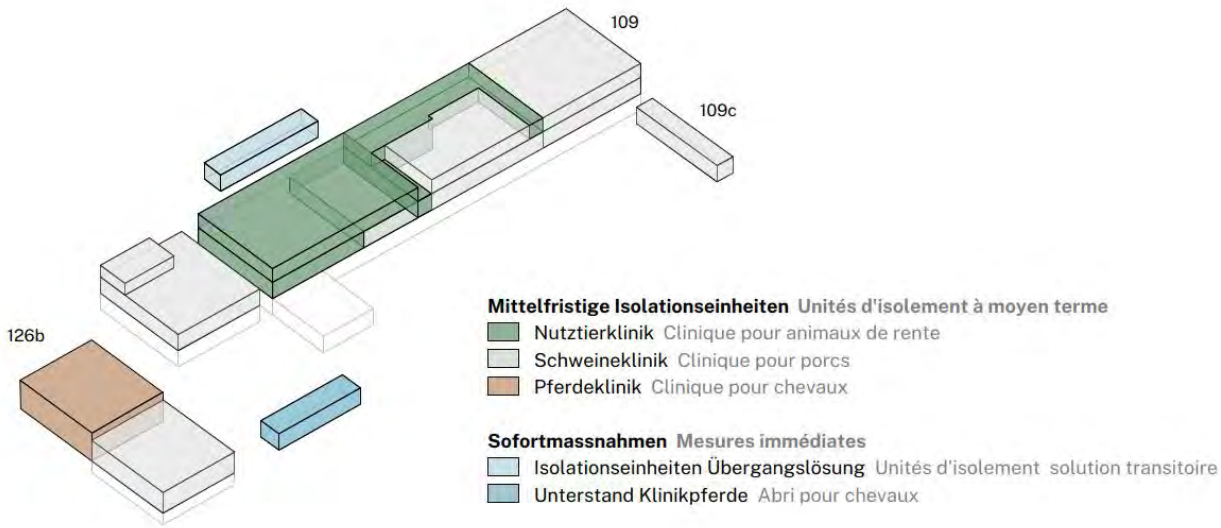

Abbildung 1: Eingriffsbereiche der Biosicherheits-Massnahmen Bremgartenstrasse

Die Zahl der behandelten Tiere schwankt aufgrund des unterschiedlichen Vorkommens von Tierkrankheiten stark und zeigt keinen klaren Trend. In den letzten Jahren ist die Zahl der Studierenden und Vollzeitäquivalente an der Vetsuisse-Fakultät hingegen gestiegen. Die Infrastruktur ist aber nicht im gleichen Masse mit den Studierenden und den Forschungsprojekten gewachsen, weshalb die Fläche der Fakultät unterproportional zum Wachstum an der Fakultät gestiegen ist. Das vorliegende Vorhaben wird an dieser Tatsache nichts ändern. Es handelt sich nicht um einen Kapazitätsausbau, sondern um eine betrieblich notwendige Anpassung bestehender Infrastruktur an neue Vorschriften, mit dem Ziel der Gewährleistung der Biosicherheit.

Die aktuelle Arealstrategie sieht vor, dass die Nutztierklinik langfristig an einem neuen Standort positioniert wird. Nach heutiger Planung soll bis Ende der 2040er Jahre ein neuer Standort bezugsbereit sein, so dass erste Teile des Tierspitals, darunter die Nutztierklinik, vom heutigen Areal wegzügeln können.

3.2 Projektbeschrieb

Die zehn temporären Isolationseinheiten an der Bremgartenstrasse 109c, deren Baubewilligung ausläuft, sollen ersetzt und den erforderlichen Biosicherheits- und Hygienestandards angepasst werden. Sie sollen durch entsprechende Infrastruktur wie Schleusen, Triageräume und Notfalllabore ergänzt werden. Dabei wird eine klare Trennung zwischen den Bereichen «infektiös» und «nicht infektiös» gewährleistet. Gleichzeitig soll zur Verhinderung einer Kreuzkontamination die Nutztierklinik von der Pferdeklinik räumlich getrennt werden. Die Isolationseinheiten der Nutztierklinik sollen im Gebäudeteil der heutigen Isolationseinheiten und Lungenställen der Pferdeklinik an der Bremgartenstrasse 109 untergebracht werden. Die von dort verdrängten Flächen der Pferdeklinik werden beim Gebäude Länggassstrasse 126 (Schmiede) in einen neuen Annex-Bau, nahe der Pferdeklinik, verschoben.Diese umfassenden Massnahmen sind eine Dauer von rund 25 Jahren ausgelegt. Sie sind klar auf die Funktionalität ausgerichtet, insbesondere im Hinblick auf die anspruchsvollen Biosicherheitsstandards. Die Integration dieser Anpassungen orientiert sich am erwarteten Lebenszyklus der Haustechnikgewerke, um eine nachhaltige und effiziente Nutzung über diesen Zeitraum sicherzustellen.

3.3 Vorgehen

3.3.1 Pferdeklinik

Die Isolationseinheiten und Lungenställe der Pferdeklinik an der Bremgartenstrasse 109 werden in einen neu zu erstellenden Annex-Bau an der Länggassstrasse 126 (Schmiede) verschoben. Dadurch werden an der Bremgartenstrasse 109 Flächen für die neuen Isolationseinheiten der Nutztierklinik frei. Der neue Anbau wird in drei Bereiche unterteilt: Vollisolation, Halbisolation und Lungenstall. Gemäss den Anforderungen der Biosicherheit werden die drei Vollisolationseinheiten jeweils mit einer eigenen Schleuse ausgestattet. Das Erdgeschoss ist aufgrund von Biosicherheitsauflagen, insbesondere in Bezug auf die Reinigung und Desinfektion, in Massivbauweise vorgesehen und das gesamte Obergeschoss inkl. Dachtragwerk soll in Holz ausgeführt werden.

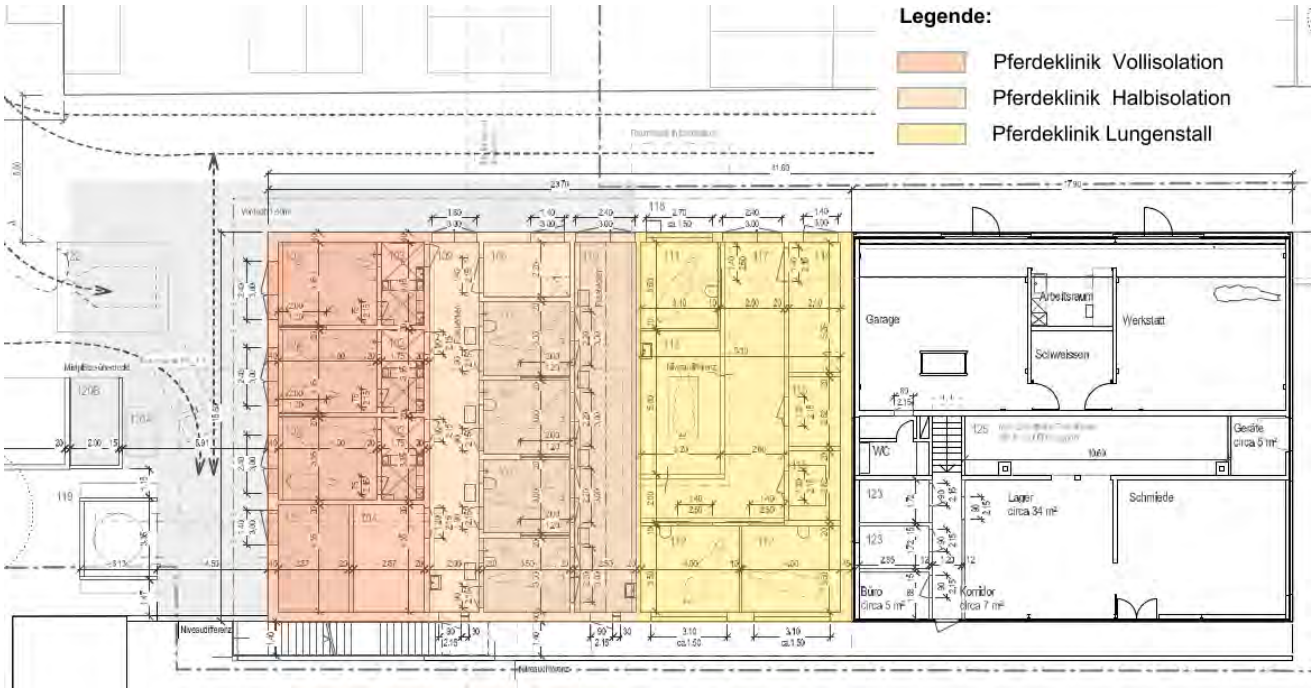

Abbildung 2: Anbau Pferdeklinik

3.3.2 Nutztierklinik

Die zehn temporären Isolationseinheiten an der Bremgartenstrasse 109c sollen durch eine verbesserte Einrichtung im Gebäude der Bremgartenstrasse 109 ersetzt werden, am Standort der heutigen. Isolationseinheiten und Lungenställe der Pferdeklinik, die in den Annexbau neben der Schmiede verschoben werden.

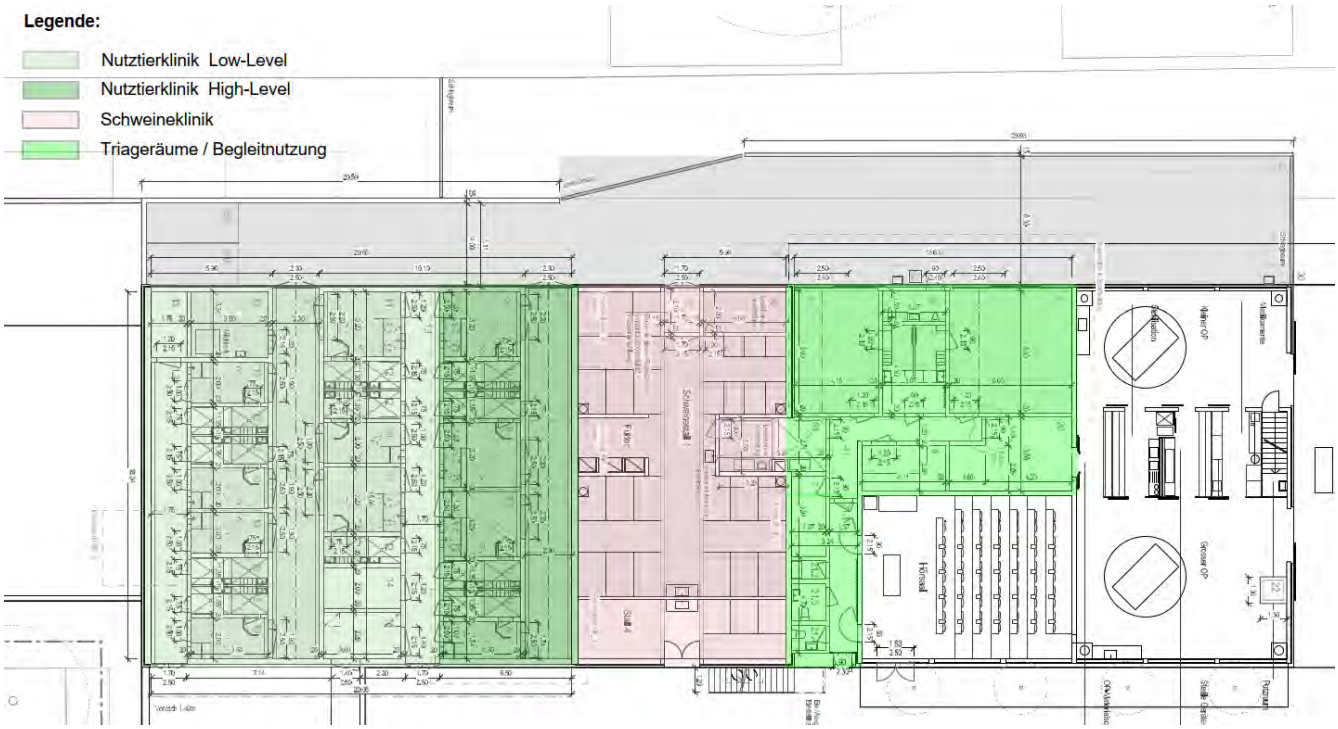

Abbildung 3: Nutztierklinik an der Bremgartenstrasse 109

Zusätzlich wird die Nutztierklinik mit einer weiteren Isolationseinheit sowie zwei Triageräume ergänzt. Diese 11 neuen Isolationseinheiten der Nutztierklinik werden in zwei Bereiche unterteilt: High-Level und Low-Level. Im High-Level-Bereich liegt der Fokus auf der Verhinderung von Krankheiten nicht nur durch direkten Kontakt, sondern insbesondere auch durch die Luft (aerosole Übertragung). Im Gegensatz dazu steht im Low-Level-Bereich die Prävention der Übertragung durch direkten Kontakt im Mittelpunkt, wobei gleichzeitig die aerosole Übertragung minimiert werden soll. Die Garderoben sowie verschiedene weitere Begleitnutzungen werden in einer Aufstockung in Leichtbaukonstruktion aus Holz untergebracht. Nicht zuletzt dank den beiden provisorischen Übergangsisolationseinheiten entlang der Bremgartenstrasse (Sofortmassnahmen 2024, vgl. Ziff. 3.1) kann das gesamte Projekt unter laufendem Betrieb ausgeführt werden, so dass während der Bauzeit keine Wechselstellungen oder grössere Provisorien erforderlich sind.

3.3.3 Zweckgebundene Risikopositionen

Hinsichtlich der Anforderungen an die Biosicherheit arbeitet die Vetsuisse-Fakultät eng mit den veterinärmedizinischen Behörden und Gesundheitsdiensten zusammen, um sicherzustellen, dass ihre Biosicherheitspraktiken den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Letztere werden ständig aktualisiert. Es geht dabei etwa um die Infektionskontrolle und Hygiene, um Personalrichtlinien, den Tiertransport, das Abfallmanagement, die Regelung des Zutritts zu bestimmten Bereichen des Areals und die Krankheitsüberwachung.

Welche Massnahmen zur Verbesserung der Biosicherheit notwendig sind, kann nur mit der Hilfe ausgewiesener internationaler Experten festgelegt werden. Die damit zusammenhängenden Erkenntnisse sind zudem im Fluss, was sich schon bei der Ausarbeitung des Projektes gezeigt hat. Wegen der drohenden Seuchengefahr und der daraus folgenden Dringlichkeit kann allerdings mit der weiteren Bearbeitung des Geschäfts nicht zugewartet werden. Damit wird das Risiko eingegangen, dass im Verlauf der weiteren Planung zusätzliche Anpassungen bzw. Massnahmen für die Erfüllung der Anforderungen an die Biosicherheit notwendig werden, sei es aufgrund neuer Erkenntnisse mit zunehmender Bearbeitungstiefe oder durch Auflagen der Behörden. Auch Gesetzesänderungen im Bereich der Biosicherheit können bis zur Umsetzung der geplanten Massnahmen ab 2026/2027 weitere Anpassungen notwendig machen. Ob bzw. in welchem Umfang mit solchen zusätzlichen Biosicherheits-Massnahmen gerechnet werden muss, lässt sich heute nicht vorhersagen. Die heute abschätzbaren zusätzlichen Kosten dafür in der Höhe von CHF 240 000 werden dem Ausführungskredit als zweckgebundene Risikopositionen aufgerechnet. Sie fallen nur dann an, wenn das zugrundeliegende Risiko eintritt.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es gibt keine Alternativen zum geplanten Projekt. Wird die Biosicherheit im Tierspital nicht verbessert, besteht ein erhöhtes Risiko, dass vermehrt Tierseuchen ausbrechen. Bei einem erneuten Austritt eines Tierseuchenerregers müsste die Klinik (temporär) geschlossen werden, wodurch kranke Tiere nicht mehr zur Behandlung an die Klinik gebracht werden könnten und entsprechend einer unter Umständen «unnötigen» Verwertung zugeführt werden müssen, was nicht dem Gedanken des Tierwohls entspricht. Damit einher gingen finanzielle Einbussen durch ein geringeres Patientenaufkommen, ein entsprechender Reputationsschaden des Tierspitals sowie die Beeinträchtigung der praktischen Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten inkl. Reserven (Neubau 8 %, Umbau 13 %)		CHF	19 200 000
bestehend aus			
Investitionskosten		CHF	18 960 000
Zweckgebundene Risikoposition (Biosicherheit)		CHF	240 000
Gesamtkosten		CHF	19 200 000
./. durch das AGG am 13. Juli 2022 bewilligte Ausgaben für die Definition des Bauvorhabens (Vorstudie gemäss Art. 34 Abs. 3 FHaV)	–	CHF	25 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**19 175 000**
./. bewilligte Ausgaben für die Projektierung (RRB 979/2022; 2022.BVD.4748)	–	CHF	970 000
./. durch die BVD am 20.11.2023 bewilligter Zusatzkredit für die Projektierung	–	CHF	250 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**17 955 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Das Bauvorhaben ist beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für Bauinvestitionsbeiträge angemeldet. Diese werden grob auf CHF 1.2 Mio. geschätzt. Die Bundesbeiträge sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden. Die Nettoinvestition beträgt voraussichtlich CHF 18 Mio.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die mehrheitlich im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
19 140 000	17 226 000	1 914 000	

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	18.00	0.780	0.390	0.465	4.085	6.110	4.135
In der GKIP 2024 eingestellt	15.65	0.760	0.520	0.940	3.760	6.580	1.120

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) sind CHF 15.65 Mio. eingestellt. Es wird mit Nettoinvestitionen von CHF 18 Mio. gerechnet. Die Abweichung von CHF 2.4 Mio. begründet sich durch die Komplexität, sich verschärfende Regulierungen und durch die Einmaligkeit des Projekts. Die Kosten zur Verbesserung der Biosicherheit wurden zum Zeitpunkt der Finanzplanung unterschätzt, da der Bedarf hinsichtlich der notwendigen Massnahmen aufgrund fehlender Vergleichsobjekte am Anfang nicht genügend klar definiert werden konnte. Die Machbarkeitsstudie, auf der die erste Kostenschätzung beruhte, basierte deshalb auf zu tiefen Kostenannahmen. Diverse zusätzliche Spezialisten wurden beigezogen und der Bearbeitungsperimeter musste aus Gründen der Biosicherheit auf das nähere Areal und die Schweineklinik ausgeweitet werden. Zudem konnten inzwischen bekannte neue behördlichen Auflagen berücksichtigt werden. Die Zusatzkosten werden im kommenden Jahr zur Aufnahme in die GKIP beantragt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch bei Bauprojekten übliche Verschiebungen innerhalb der Investitionsplanung der notwendige Handlungsspielraum ergeben wird.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	2 640 000	80	33 000
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	16 500 000	25	660 000

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die zusätzlichen Massnahmen im Bereich der Biosicherheit haben zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen bei der Universität bzw. der Vetsuisse-Fakultät zur Folge. Für die Nutztierklinik sind 2 FTE, für die Pferdeklinik 1 FTE zusätzlich nötig. Die zusätzlichen Personalkosten gehen zu Lasten der Universität und werden über deren Globalbudget finanziert.

Die Ausstattung der neuen Isolationseinheiten mit Apparaten und Geräten geht zu Lasten der Universität Bern und ist in deren Globalbudget enthalten. Aufgrund der höher installierten Räume (Lüftungsanlage, div. Dekontaminationsmittelanlagen, Gebäudeautomation, Schleusensteuerung, Videoüberwachung, etc.) wird erwartet, dass die Betriebskosten der Universität etwas höher ausfallen werden als bisher.

5. Termine

Baueingabe	August 2024
Ausführungskredit	Mai 2025
Erwarteter Baubeginn Pferdeklinik	Q2/2026
Erwarteter Baubeginn Nutztierklinik	Q2/2027
Voraussichtlicher Bezug Pferdeklinik	2027
Voraussichtlicher Bezug Nutztierklinik	2028

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	847/2024
Datum RR-Sitzung:	21. August 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2180
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus; Zusatzkredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Der Grosse Rat genehmigte am 7. September 2022 einen Verpflichtungskredit über CHF 351.7 Mio. für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und die anschliessende Realisierung des Campus Bern der Berner Fachhochschule BFH (2021.BVD.9921). In diesem sollen die Departemente «Gesundheit», «Soziale Arbeit», «Wirtschaft», «Hochschule der Künste» (Musik- und Bühnenkünste) sowie das Rektorat und die Services zusammengeführt werden.

Mit dem beantragten Zusatzkredit von CHF 44.2 Mio. (Gesamtkosten von CHF 428.1 Mio. abzüglich bereits bewilligter Kredite von CHF 1.55 Mio. für den Architekturwettbewerb, CHF 30.65 Mio. für die Projektierung und CHF 351.7 Mio. für die Ausführung) sollen die vollständige Realisierung des Campus Bern durch die beauftragte Totalunternehmung sowie die Erhöhung der Reserven für zweckgebundene Risikopositionen im Zusammenhang mit den Umfeldprojekten finanziert werden

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20), Art. 55
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 7. September 2022 betreffend den Verpflichtungskredit für die Ausführung (2021.BVD.9921)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2021, Baupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten, inklusive Architekturwettbewerb		CHF	428 100 000
./. mit GRB vom 8. Juni 2017 bewilligte Wettbewerbskosten (2017.RRGR.130)	–	CHF	1 550 000
Kosten für Projektierung und Ausführung		**CHF**	**426 550 000**
./. mit GRB vom 22. März 2018 bewilligter Projektierungskredit (2018.RRGR.15)	–	CHF	30 650 000
./. mit GRB vom 7. September 2022 bewilligter Ausführungskredit (2021.BVD.9921)	–	CHF	351 700 000
Mehrkosten, bestehend aus:		CHF	44 200 000
– Mehrkosten Realisierung		CHF	35 700 000
– Ausgleichszahlung im Vergabeverfahren Aussenraum		CHF	1 000 000
– Erhöhung zweckgebundene Reserven für Risikopositionen		CHF	7 500 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**44 200 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**44 200 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Subventionen des Bundes fallen mit voraussichtlichen CHF 81 Mio. um ca. CHF 23 Mio. höher aus, als ursprünglich angenommen. Die Subventionierung des Projekts wurde im April 2024 durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zugesichert. Die Höhe der Subventionen wird anhand der tatsächlich gebauten Flächen berechnet und erst nach Bauende definitiv festgelegt, weshalb der Bundesbeitrag in obiger Kostenaufstellung noch nicht in Abzug gebracht ist.
.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG. Die Zahlungen werden voraussichtlich wie folgt abgelöst und sind im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	42 900 000
		2024	CHF	17 000 000
		2025	CHF	60 000 000
		2026	CHF	99 000 000
		2027	CHF	105 000 000
		2028	CHF	95 600 000
529000000	Übrige immaterielle Anlagen	2028	CHF	7 600 000
Total			CHF	428 100 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	21. August 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2180
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus; Zusatzkredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Beschaffungsverfahren ... 4
3.3 Geprüfte Optionen ... 5
3.4 Zuschlag an den erstplatzierten Anbieter ... 6
3.5 Risikopositionen ... 7
3.6 Zusatzkredit ... 8
3.7 Weiteres Vorgehen ... 8
3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 8

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 9
4.1 Kostenübersicht ... 9
4.2 Finanzierung ... 10
4.3 Angaben zu den Investitionen ... 10

5. Termine ... 10

6. Antrag ... 11

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Im neuen Campus der Berner Fachhochschule in Bern, Weyermannshaus Ost, sollen die Departemente «Gesundheit», «Soziale Arbeit», «Wirtschaft», «Hochschule der Künste» (Musik- und Bühnenkünste) sowie das Rektorat und die Services zusammengeführt werden. Der Grosse Rat genehmigte am 7. September 2022 einen Verpflichtungskredit über CHF 351.7 Mio. für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und die anschliessende Realisierung des Campus Bern (2021.BVD.9921).

Die Arbeiten zur Realisierung des Campus wurden im Totalunternehmer- wie auch im Generalunternehmermodell ausgeschrieben. Dies, um eine möglichst breite Marktansprache zu erreichen. Im Rahmen der Beschaffung wurden fünf Angebote eingereicht. Alle liegen 10% oder mehr über dem bewilligten Ausführungskredit. Wesentliche Gründe dafür liegen in der angespannten Marktsituation, den kurzfristigen Preisänderungen im Bausektor und in einer von der Bauherrschaft abweichenden Risikoeinschätzung bei komplexen Grossprojekten.

Im Raum Ausserholligen sind über 40 Projekte von privaten und öffentlichen Bauherrschaften geplant. Dabei bestehen teils grosse Abhängigkeiten zum Campus-Projekt. Bereits im Ausführungskredit wurden deshalb zweckgebundene Risikopositionen beantragt, falls aufgrund von Verspätungen bei diesen Umfeldprojekten Mehrkosten entstehen. Aufgrund neuer Erkenntnisse bei den Umfeldprojekten hat sich das Risiko konkretisiert und noch vergrössert, z.B. stellt sich der Baugrund bei den Vorarbeiten der Stadt als weit problematischer heraus, als angenommen. Um beim Eintritt eines Risikos einen teuren Stillstand aufgrund fehlender Mittel zu verhindern, sollen deshalb neben den Baukosten auch die zweckgebundenen Risikopositionen erhöht werden. Diese werden nur dann beansprucht, wenn das zugrundeliegende Risiko tatsächlich auch eintritt.

Positiv schlägt zu Buche, dass die Beiträge des Bundes an das Bauprojekt voraussichtlich erheblich höher ausfallen (ca. + CHF 23 Mio.), als bisher angesetzt, was zu einer Entlastung der Kostensituation führt.

Damit der Campus wie geplant realisiert werden kann, ist ein Zusatzkredit unumgänglich. Die Bauarbeiten sollen wie geplant noch 2024 starten.

Mit dem beantragten Zusatzkredit von CHF 44.2 Mio. (Gesamtkosten von CHF 428.1 Mio. abzüglich bereits bewilligter Kredite von CHF 1.55 Mio. für den Architekturwettbewerb, CHF 30.65 Mio. für die Projektierung und CHF 351.7 Mio. für die Ausführung) sollen die vollständige Realisierung des Campus Bern durch die beauftragte Totalunternehmung sowie die Erhöhung der Reserven für zweckgebundene Risikopositionen im Zusammenhang mit den Umfeldprojekten finanziert werden

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Die zusätzlich notwendigen Mittel wurden vom Regierungsrat im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Hochbau vorausschauend in die Gesamtkantonale Investitionsplanung 2024 aufgenommen.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20), Art. 55
– Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
– Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
– Grossratsbeschluss vom 7. September 2022 betreffend den Verpflichtungskredit für die Ausführung (2021.BVD.9921)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat fällte am 1. Juni 2016 den Standortentscheid zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH). Die Departemente «Gesundheit», «Soziale Arbeit», «Wirtschaft» «Hochschule der Künste» sowie das Rektorat und die Services sollen räumlich in einem neu zu erstellenden Campus in Bern, Weyermannshaus Ost, zusammengeführt werden. Der Grosse Rat genehmigte am 7. September 2022 einen Verpflichtungskredit für die Ausführung des Neubaus über CHF 351.7 Mio. (2021.BVD.9921).

Der Campus besteht aus einem Hauptgebäude mit drei aufgesetzten, gegeneinander abgedrehten Baukörpern. Der eine Gebäudeteil beherbergt die Departemente «Gesundheit», «Soziale Arbeit» und «Wirtschaft» (im Bild rechts), der andere die «Hochschule der Künste» (mittleres Gebäude im Bild).

Abbildung 1: Visualisierung des neuen Campus Bern.

Im dritten Gebäudeteil (links) befinden sich das Rektorat und die Services. Die Gebäudeteile sind durch ein gemeinsames Sockelgeschoss verbunden. Ergänzt wird das Hauptgebäude mit Holzfas-

sade durch einen freistehenden, einstöckigen und erweiterbaren Bau mit Sportflächen. Die Zusammenführung dieser Departemente und der zentralen Dienste der BFH führt einerseits zu zahlreichen betrieblichen Synerigen und Effizienzsteigerungen gegenüber den heutigen zahlreichen Einzelstandorten. Andererseits erleichtert sie die disziplinen- und fachgebietsübergreifende Zusammenarbeit in Lehre und Forschung innerhalb der BFH und mit externen Kooperationspartnern.

Die Vernetzung des Campus Bern mit über 40 Umfeldprojekten diverser Akteure (Stadt, Kanton, SBB, BLS, ewb, Dritte) im Raum Ausserholligen erzeugt grosse Abhängigkeiten und daraus folgende Risiken. Der Umgang mit diesen Risiken hat im gesamten Projekt eine hohe Priorität. Namentlich wurden schon im Ausführungskredit alle damals erkennbaren Kostenrisiken aufgezeigt und dazu zweckgebundene Risikopositionen gebildet.

Seit dem Ausführungskredit vom September 2022 wurde das Projekt zur Ausschreibungsreife geführt und das Beschaffungsverfahren durchgeführt. In dieser Zeit hat sich – bedingt u.a. durch die Corona-Pandemie und die allgemeine Weltlage – die Marktsituation stark verändert. Dabei ist es auch zu Anbieter-Bereinigungen am Markt gekommen, mit der Folge, dass die vorhandene Nachfrage auf weniger potentielle Anbieter trifft. Es herrscht mit anderen Worten zurzeit ein Anbietermarkt. In der Schweiz gibt es aktuell noch etwa ein halbes Dutzend Anbieter, die in der Lage sind, ein Grossprojekt wie den Campus Bern als General- oder Totalunternehmer zu bauen. Zusätzlich ist mit der Marktbereinigung auch die Risikoneigung der Marktteilnehmer deutlich gesunken. Als Folge davon werden komplexe, risikobehaftete Projekte vermehrt gemieden oder nur unter höheren Risikoaufschlägen als bisher Angebote eingereicht.

Gleichzeitig hat die weltweite Inflationswelle, die den Lieferkettenstörungen gefolgt ist, zu einer relativ kurzfristigen Anpassung der Preisniveaus über alle Gewerke geführt. Bereits im Rahmen des Vortrags zum Ausführungskredit wurde auf den volatilen Konjunkturverlauf und die Störungen der Lieferketten hingewiesen (Ziff. 3.4.3 des Vortrags). Weitere ausserordentliche Kostensteigerungen wurden als sehr wahrscheinlich taxiert und auf das erhebliche Belastungspotenzial des Kredits hingewiesen.

3.2 Beschaffungsverfahren

Grossprojekte werden häufig in einem Totalunternehmer-Modell umgesetzt. Damit reduzieren sich kritische Schnittstellen zwischen Planung und Ausführung und die Bauherrschaft profitiert von erhöhter Termin- und Kostensicherheit. Für den Campus Bern wurde aufgrund des angespannte Marktumfelds zur Erhöhung der Attraktivität für Marktteilnehmer eine kombinierte Ausschreibung sowohl für Totalunternehmen wie auch für Generalunternehmen durchgeführt. Dies ermöglichte es auch klassischen Generalunternehmern, die das erwähnte Schnittstellenrisiko nicht übernehmen möchten, ein Angebot einzureichen. Die Vergleichbarkeit der Angebote unterschiedlicher Modelle wurde durch eine festgelegte und in der Ausschreibung ausgewiesene Berechnungsform gewahrt.

Das gemeinsame Aussenraumprojekt von Kanton, SBB und Stadt Bern (Bauherrengemeinschaft) betreffend die Umgebungsgestaltung rund um den Campus wurde in der gleichen Ausschreibung als separates Los 2 mitausgeschrieben, um Schnittstellenrisiken zwischen Gebäude und Aussenraum zu minimieren. Um die beiden mitfinanzierenden Partner des Los 2 nicht zu benachteiligen, wurde vereinbart, dass sie schadlos gehalten werden, sofern der Zuschlagsempfänger des Gesamtangebots beim Los 2 nicht das preiswerteste Angebot eingereicht hat. Dieser Fall ist eingetreten. Seitens Kanton wird deshalb eine Ausgleichszahlung in der Höhe von CHF 1 Mio. fällig. Diese wird mit dem Zusatzkredit mitbeantragt.

Obwohl mit der kombinierten GU/TU-Ausschreibung eine grössere Zahl von Anbietern angesprochen wurde, gingen nur fünf Angebote von drei Anbietern ein. Einzelne potenzielle Anbieter haben auf ein Angebot verzichtet, da sie das Risiko in der vorliegenden Grössenordnung nicht zu tragen bereit sind.

Andere Anbieter haben entschieden, kein Angebot einzureichen, weil sie sehr gut ausgelastet sind. Aufgrund der Spannweite der eingegangenen Angebotspreise kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dennoch ein wirksamer Wettbewerb stattgefunden hat.

Zwei Anbieter haben sowohl ein Generalunternehmer- als auch ein Totalunternehmer-Angebot eingereicht, ein Anbieter nur ein Totalunternehmer-Angebot. Alle Anbieter erfüllten die Eignungskriterien und wurden zur Bewertung zugelassen. Die Angebote unterscheiden sich in der Höhe teils erheblich, liegen aber alle über dem vom Grossen Rat bewilligten Ausführungskredit von CHF 351.7 Mio., der auf den in der Projektierung ermittelten Baukosten (Kostenvoranschlag) basiert. Das günstigste Angebot (als Totalunternehmer) übersteigt den genehmigten Kredit um rund 10 %. Anhand der umfassenden Angebotsprüfung kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um ein seriöses Angebot handelt, das keinen «ungewöhnlich niedrigen Preis» i.S.v. Art. 38 Abs. 3 IVöB 2019 aufweist. Die Preisangaben wurden durch das Amt für Grundstücke und Gebäude verifiziert und entsprechende Bestätigungen über die Berücksichtigung sämtlicher ausgeschriebener Leistungen bei den Anbietern eingeholt. Es wurde festgestellt, dass der Auftrag bzw. die Bauaufgabe durch den Totalunternehmer umfassend analysiert und die wesentlichen Chancen und Risiken erkannt und transparent gemacht sowie geeignete Massnahmen vorgeschlagen wurden. Das Angebot nimmt auf die Komplexität des Baus (z.B. Raum-in-Raum-Konstruktionen) und die vielen Schnittstellen mit Drittprojekten sowohl im Realisierungskonzept als auch in der Terminplanung gebührend Rücksicht.

Die Analyse der eingegangenen Angebote zeigt, dass sich folgende Punkte auf die Preisgestaltung der Anbieter ausgewirkt haben:

– Die General- und Totalunternehmer realisieren nur einen Teil der Gewerke selber. Sie sind weitgehend auf Subunternehmer angewiesen. Im derzeitigen Marktumfeld sind gewisse Arbeitsgattungen sehr stark ausgelastet (z.B. Holzbau, Elektro) und weisen ein erhöhtes Marktpreisniveau auf.

– Aus den Analysen geht hervor, dass die Anbieter Auswirkungen und Wahrscheinlichkeit von Risiken anders einschätzen als die Bauherrschaft zum Zeitpunkt der Kostenermittlung. Deren eventuelle Konsequenzen wurden mit Aufschlägen eingepreist. Zu den Hauptrisiken zählen neben den Umfeldprojekten die Marktsituation aufgrund parallel in Realisierung stehender Grossprojekte im Entwicklungsschwerpunkt Ausserholligen, die Grösse des Projekts im Sinne des Bauvolumens sowie die bautechnisch anspruchsvollen Nutzungen (Musik, Gesundheit).

3.3 Geprüfte Optionen

Da alle eingegangenen Angebote über den bewilligten Kredit liegen, wurden drei verschiedene Szenarien definiert:
A: Zuschlag an das vorteilhafteste Angebot und Einholen eines Zusatzkredits.
B: Zuschlag an das vorteilhafteste Angebot und Reduktion der Bestellung / Optimierung.
C: Abbruch der Ausschreibung und Neuausschreibung.

Ein Abbruch der Ausschreibung (Variante C) kommt nicht in Frage, weil kein hinreichender sachlicher Grund dafür vorliegt, was laut Beschaffungsrecht eine zwingende Voraussetzung wäre. Ein nicht hinreichend begründeter Abbruch könnte zu Beschwerden und Schadenersatzbegehren führen. Sollte einer Beschwerde gegen den Abbruch die aufschiebende Wirkung erteilt werden, dürfte keine neue Ausschreibung gestartet werden, wodurch sich erhebliche zeitliche Verzögerungen im Projekt ergäben. Darüber hinaus ist es nach bisheriger Erfahrung fraglich, ob bei einer Neuausschreibung niedrigere Preise erzielt werden könnten. Bei einem Abbruch wäre somit mit einer Verzögerung von mehreren Jahren zu rechnen.

Eine Reduktion des Angebots auf den Ausführungskredit (Variante B) wurde unter Einbezug der Bildungsdirektion und der BFH eingehend geprüft. Dieser Ansatz wurde jedoch verworfen, weil das Campusprojekt bereits mehrfach auf Kosteneinsparungen geprüft, reduziert und optimiert wurde. Eine weitere Reduktion der Baukosten könnte nur erreicht werden, indem weniger Volumen gebaut würde. Dies würde bedeuten, dass nicht alle vorgesehenen Departemente der BFH in den Campus ziehen können. Gewisse Departemente oder Fachbereiche müssten in diesem Fall weiterhin extern (in Anmieten) untergebracht werden, was Kosten generieren würde und zudem dem Grundauftrag des Grossen Rats zur Standortkonzentration widerspräche. Ausserdem würde eine Änderung des Projektumfangs ebenfalls zu einem Zeitverlust führen. Ein Verzug beim Baustart schon nur um einige Monate hätte zur Folge, dass sich der Bezugs- und Inbetriebnahme-Zeitpunkt seitens BFH jeweils um ein ganzes Studienjahr verschiebt, da ein unterjähriger Umzug betriebsbedingt kaum umsetzbar wäre. Hinzu kämen zusätzliche Planungskosten.

Das Szenario A sieht einen Zuschlag an das vorteilhafteste Angebot vor. Dieses gewährleistet als einziges Szenario, dass das Angebot gesichert und die Bestellung vollumfänglich und nach aktuellem Zeitplan umgesetzt werden kann. Um die Finanzierung sicherzustellen, wird jedoch ein Zusatzkredit notwendig. Das Projekt kann dadurch ohne Unterbruch weitergeführt werden. Dies ist deshalb ein grosser Vorteil, weil ein Unterbruch dazu führen würde, dass eingeplante Ressourcen (Maschinen, Personal) anderweitig eingesetzt würden und Schlüsselpersonen möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stünden.

3.4 Zuschlag an den erstplatzierten Anbieter

Mit den Angeboten mussten die Anbieter auch den vorbereiteten Werkvertrag unterzeichnet einreichen. Dies eröffnete die Möglichkeit, das Angebot ohne Nachverhandlungen oder Mehrkostendiskussionen umgehend anzunehmen, was zur Planungssicherheit und Vermeidung unerwarteter Kostensteigerungen führt. Nur die Vertragsteuerung, allfällige Projekt- oder Bestellungsänderungen oder unvorhergesehene Aufwände können noch Mehrkosten verursachen. Gestützt auf die oben erwähnten Überlegungen wurde der Zuschlag deshalb dem erstplatzierten Anbieter erteilt. Es handelt sich dabei um das vorteilhafteste Angebot, weil die Bewertungskriterien am besten erfüllt werden und es zugleich das preisgünstigste Angebot ist.

Damit der vorhandene Kreditrahmen nicht überschritten wird, wurde mit dem Zuschlagsempfänger ein summarischer Mindernachtrag vereinbart, der die Vertragssumme auf den bereits bewilligten Ausführungskredit reduziert. Somit wurden bisher nur Mittel verpflichtet, für die eine entsprechende Ausgabenbewilligung des Grossen Rats vorliegt. Nach Bewilligung des Zusatzkredits durch den Grossen Rat bzw. nach Ablauf der Referendumsfrist soll der Mindernachtrag storniert werden. Erst zu diesem Zeitpunkt werden die weiteren Verpflichtungen eingegangen, damit das Bauprojekt wie ausgeschrieben realisiert werden kann (Art. 21 FHaV).

Sollte der Grosse Rat den Zusatzkredit nicht bewilligen, wird die dem Mindernachtrag zugrunde zu legende Minderleistung in Höhe der Kreditüberschreitung mit dem Anbieter verhandelt und der Campus wie geplant im Rahmen der bisher bewilligten Kreditsumme realisiert. Solche Minderleistungen könnten beispielsweise das Nichtausbauen von Flächen in Geschossen oder Gebäudeteilen umfassen oder auch das Zurückstellen des nördlichen Gebäudes, beides mit entsprechenden Konsequenzen für den geplanten Fachhochschulbetrieb. Zusatzkosten entständen trotz Baubeginn im Herbst 2024, d.h. vor Behandlung des vorliegenden Geschäfts im Grossen Rat nicht, weil zunächst nur Leistungen ausgeführt werden, die in jedem Fall erfolgen müssen.

3.5 Risikopositionen

Aufgrund zahlreicher Abhängigkeiten von Umfeldprojekten der Stadt Bern und der SBB bestand zum Zeitpunkt des Ausführungskredits ein erhöhtes Risiko für Zusatzkosten, weshalb im Ausführungskredit dafür verschiedene zweckgebunden Risikopositionen mitbewilligt wurden, namentlich für Verzögerungen bei der Langsamverkehrspasserelle der SBB (CHF 950 000), für Verzögerungen bei der SBB-Unterführung (CHF 650 000) und für Verzögerungen bei der Umlegung der Kanalisation durch die Stadt (CHF 2.4 Mio.). Diese Risikopositionen betreffen die Kosten für Massnahmen, die allenfalls aufgrund von Verzögerungen zu treffen sind.

Inzwischen wurde die Koordination mit den Umfeldprojekten in Ausserholligen weiter intensiviert und ein regelmässiger Informationsaustausch über den Verlauf der Projekte durchgeführt. Die Termine der verschiedenen Projekte sind aufeinander abgestimmt und werden laufend an neue Erkenntnisse angepasst. Ein Teil der im Ausführungskredit bewilligten zweckgebundenen Mittel für Risikopositionen konnte präzisiert werden. So konnten die Kosten für die Erschütterungsreduktionen an der Gleisanlage Ausserholligen im Rahmen von Verhandlungen mit den SBB auf maximal CHF 1.5 Mio. gesenkt und vertraglich gesichert werden. Im Ausführungskredit waren dafür CHF 2.6 Mio. vorgesehen, d.h. der Kredit wird durch nicht beanspruchte zweckgebundene Reserven im Umfang von CHF 1.1 Mio. entlastet.

Die im Ausführungskredit genannten Risiken im Zusammenhang mit den Umfeldprojekten bestehen nach wie vor, so dass die entsprechenden zweckgebundenen Risikopositionen weiterhin gerechtfertigt sind. Durch die Weiterentwicklung der Umfeldprojekte haben sich in den letzten Monaten zudem weitere Risiken herauskristallisiert, die zu zusätzlichen Kosten führen können. Zur Abdeckung dieser Risiken sollen die Reserven für zweckgebundene Risikopositionen erhöht werden. Diese Positionen fallen nur dann an, wenn das jeweils zugrundeliegende Risiko eintritt. Im Einzelnen geht es um folgende Risiken:

– Tragfähigkeit des Untergrunds: Im Rahmen der angelaufenen Arbeiten an der städtischen Kanalisation auf dem Areal sind neue Erkenntnisse zur Tragfähigkeit des Untergrunds unter Rammarbeiten zutage getreten. Wie sich dies auf den Bauperimeter des Campus Bern auswirkt, ist derzeit noch nicht klar. Es muss aber mit zusätzlichen Kosten sowie Terminauswirkungen gerechnet werden. Namentlich im Bereich der geplanten Baugrubensicherung für den Neubau könnten Zusatzkosten von grobgeschätzt rund CHF 1.5 Mio. entstehen, die vom Kanton zu tragen wären.

– Zeitliche Verzögerungen bei den Umfeldprojekten: Im Ausführungskredit sind für Verzögerungen bei einzelnen Umfeldprojekten zweckgebundene Risikopositionen in der Höhe von gesamthaft CHF 4 Mio. enthalten. Die jüngsten Erkenntnisse aus dem Kanalisationsprojekt der Stadt zeigen, wie leicht solche Verzögerungen in den Umfeldprojekten auftreten können und welche zeitlichen Konsequenzen diese für die Baulogistik und das Bauprogramm des Campus haben können. Durch Verzögerungen von Drittprojekten verursachte Aufwände des Totalunternehmers, sind nicht im vereinbarten Werkpreis eingeschlossen. Nicht beeinflussbare Verzögerungen im Zusammenhang mit den Umfeldprojekten könnten deshalb zu Mehrforderungen des Totalunternehmers gegenüber dem Kanton führen. Unter Berücksichtigung der grossen Anzahl von kritischen Schnittstellen mit Drittprojekten, besteht die Gefahr, dass Verzögerungen von gesamthaft bis zu einem Jahr auftreten könnten. Die Mehrforderungen des Totalunternehmers für die längere Vorhaltung von Personal, Baustelleneinrichtung und Maschinen für diesen Zeitraum werden auf rund CHF 6 Mio. geschätzt.

3.6 Zusatzkredit

Da sämtliche eingegangenen Angebote den bewilligten Ausführungskredit überschreiten, wird ein Zusatzkredit nötig, um die Finanzierung der gesamten Realisierung des Campus Bern sicherzustellen. Die Risiken zur Kosten- und Termineinhaltung sind grundsätzlich vom Kanton zum Totalunternehmer übergegangen. Auf Seite der Bauherrschaft bleibt hauptsächlich das Risiko aus dem Baugrund und Drittprojekten bestehen (vgl. Ziff. 0), das nicht auf den Totalunternehmer abgewälzt werden kann.

Nebst den Zusatzkosten aufgrund des höheren Angebots für die Realisierung des Campus von CHF 35.7 Mio. werden zwei weitere Positionen mitbeantragt. Diese betreffen einerseits die Ausgleichszahlung von CHF 1 Mio. betreffend Aussenraum (Los 2, vgl. Ziff. 3.2). Mit dieser wird sichergestellt, dass das Aussenraumprojekt, das nebst dem Kanton auch durch die Stadt Bern und die SBB finanziert wird, einheitlich durch die gleiche Unternehmung umgesetzt werden kann und der Kanton bei der Wahl seines Totalunternehmers nicht eingeschränkt ist. Andererseits werden höhere Reserven für zweckgebundene Risikopositionen von CHF 7.5 Mio. notwendig (Ziff. 0). Diese betreffen Risiken, die aufgrund neuer Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Umfeldprojekten zutage getreten sind, namentlich das Risiko höherer Kosten für die Baugrubensicherung aufgrund neuer Erkenntnisse zur Tragfähigkeit des Bodens (CHF 1.5 Mio.) sowie das Risiko von Mehrforderungen des Totalunternehmers aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei Umfeldprojekten (CHF 6 Mio.). Auf diese zweckgebundenen Risikopositionen wird nur im Falle des Eintritts des zugrundeliegenden Risikos zurückgegriffen.

3.7 Weiteres Vorgehen

Die Rechtskraft der Überbauungsordnung (UeO) Weyermannshaus Ost wird im Herbst 2024 erwartet. Die Baubewilligung für das im Januar 2022 eingereichte Baugesuch soll unmittelbar darauf folgend erteilt werden. Die rechtskräftige Baubewilligung vorausgesetzt können die Arbeiten noch in diesem Jahr starten.

Angestrebt wird eine Inbetriebnahme im Herbst 2028. Aufgrund von Verzögerungen in Drittprojekten in Ausserholligen sowie in Anbetracht der für ein solches Grossprojekt üblichen Risiken, kann eine Verzögerung der Inbetriebnahme in den Herbst 2029 indes nicht ausgeschlossen werden.

3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Sollte der Grosse Rat dem Zusatzkredit nicht zustimmen, würde der Campus wie geplant mit den bereits bewilligten Mitteln soweit wie möglich fertiggestellt. Er könnte jedoch nicht vollständig gebaut oder ausgebaut werden. Mit dem Unternehmer müssten diejenigen Leistungen definiert werden, auf die zu verzichten wäre (vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Dies hätte in jedem Fall negative Konsequenzen für die Nutzenden. Würden ganze Gebäudeteile nicht ausgebaut, könnten nicht alle Departemente oder Fachbereiche der BFH in den Campus ziehen, was grosse Implikationen auf die Gewährleistung der Ausbildungs- und Forschungsleistung der BFH hätte. Beispielsweise wäre bei einem Nichtausbau aller bestellten Flächen für das Departement Gesundheit der Ausbau der Ausbildungskapazitäten in Pflege und den anderen Gesundheitsstudiengängen der BFH in Frage gestellt, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fachkräftemangel.

Departemente oder Teile von Departementen, die nicht in den Campus ziehen könnten, müssten an ihren bisherigen Standorten verbleiben, oder es müssten alternative Standorte gefunden werden. Dadurch würde das vorgegebene Ziel der Standortkonzentration nicht erreicht und Synergien könnten nicht im erwarteten Umfang genutzt werden. Bestehende Anmieten müssten weitergeführt oder Über-

gangslösungen gefunden werden. Dadurch würden zusätzliche Miet- sowie Unterhalts- und Sanierungskosten (aufgestauter Unterhalt) anfallen. Flächen im Eigentum des Kantons könnten nicht wie vorgesehen durch andere kantonale Einheiten aus dem Bildungsbereich genutzt werden.

Sollten zudem eines oder mehrere der Risiken aus den Umfeldprojekten eintreten, könnte für die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht auf die spezifisch dafür vorgesehenen zweckgebundenen Reserven zurückgegriffen werden. Die Bauarbeiten müssten deshalb einmal oder mehrmals vorübergehend für längere Zeit eingestellt werden, bis der Grosse Rat über einen Zusatzkredit betreffend Mehrkosten entschieden hätte (inkl. Referendumsfrist). Der Unterbruch selbst würde zu zusätzlichen Mehrkosten führen. Zudem würden die Ressourcen auf der Baustelle für andere Bauprojekte eingesetzt und ständen möglicherweise nicht sofort wieder zur Verfügung. Der Campus könnte folglich nicht innerhalb der vorgesehenen Termine realisiert werden und wäre zu einem späteren Zeitpunkt bezugsbereit, was wiederum zusätzliche Kosten (Übergangslösungen, Anmieten) verursachen würde.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2021, Baupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten, inkl. Architekturwettbewerb		CHF	428 100 000
./. mit GRB vom 8. Juni 2017 bewilligte Wettbewerbskosten (2017.RRGR.130)	–	CHF	1 550 000
Kosten für Projektierung und Ausführung		CHF	426 550 000
./. mit GRB vom 22. März 2018 bewilligter Projektierungskredit (2018.RRGR.15)	–	CHF	30 650 000
./. mit GRB vom 7. September 2022 bewilligter Ausführungskredit (2021.BVD.9921)	–	CHF	351 700 000
Mehrkosten, bestehend aus:		CHF	44 200 000
– Mehrkosten Realisierung		CHF	35 700 000
– Ausgleichszahlung im Vergabeverfahren Aussenraum		CHF	1 000 000
– Erhöhung zweckgebundene Reserven für Risikopositionen		CHF	7 500 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**44 200 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**44 200 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Subventionen des Bundesfallen mit voraussichtlichen CHF 81 Mio. um ca. CHF 23 Mio. höher aus, als ursprünglich angenommen. Die Subventionierung des Projekts wurde im April 2024 durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zugesichert. Die Höhe der Subventionen wird anhand der tatsächlich gebauten Flächen berechnet und erst nach Bauende definitiv festgelegt, weshalb der Bundesbeitrag in obiger Kostenaufstellung noch nicht in Abzug gebracht ist.

Das SBFI ermittelt den Bundesbeitrag für das Bauvorhaben anhand der beitragsberechtigten Aufwendungen für den Bau des Gebäudes unter Beizug von Flächenkostenpauschalen und definierten Raumtypen. Die Teuerung der Baukosten wird dabei berücksichtigt. Für nicht beitragsberechtigte Nutzungen wie Weiterbildungen erfolgen Abzüge. Von den daraus ermittelten beitragsberechtigten Aufwänden liegt der Bundesbeitrag bei 30 %. Eine Ablehnung des Zusatzkredits würde auch zu einer Reduktion der Bundesbeiträge führen, weil nur fertig ausgebaute Flächen subventioniert werden.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
428 100 000	428 100 000	0	

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	347.1	34.91	12.90	45.60	74.30	77.40	73.40
In der GKIP 2024 eingestellt	371.26	34.91	12.90	45.90	76.10	81.30	85.97

Die zusätzlich notwendigen Mittel wurden vom Regierungsrat im Rahmen der Priorisierung der Investitionen im Hochbau in die Gesamtkantonale Investitionsplanung aufgenommen. Die Abweichung der Nettoinvestitionen aktuell zur GKIP 2024 begründet sich im Wesentlichen durch die zusätzlich erwarteten Bundesbeiträge.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer (Jahre)	Jährliche Abschreibung in CHF
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	73 000 000	80	912 500
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	347 500 000	25	13 900 000
Nutzungsrechte	7 600 000	69	110 145

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

keine

5. Termine

Zusatzkredit GR	November 2024
Baubeginn	Oktober 2024

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenzusammenstellung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	680/2024
Datum RR-Sitzung:	26. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.5414
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse 17-23, Bildungscampus Langenthal (1. Etappe), Sanierung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Das Bildungszentrum Langenthal umfasst das Gymnasium Oberaargau und die Berufsfachschule. Es soll in zwei Etappen saniert und erweitert werden. Die erste Etappe betrifft die umfassende Sanierung der Innenbereiche des Gymnasiums an der Weststrasse 17–23 sowie die Bestückung der Dachflächen mit einer Photovoltaik-Anlage.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 29 678 000 (Gesamtkosten CHF 32 750 000, abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 3 072 000) sollen die Ausführungsarbeiten aller geplanten Massnahmen zur Instandsetzung bis und mit Inbetriebnahme finanziert werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 33, 59, 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten (inkl. Reserven 13 %)	CHF	32 750 000
bestehend aus		
– Gebäude 17	CHF	13 434 000
– Gebäude 19	CHF	3 841 000
– Gebäude 21	CHF	5 604 000
– Gebäude 23	CHF	5 854 000

02|16|D|v02

Provisorien		CHF	3 667 000
Ausstattung, Umzug (zu Lasten BKD)		CHF	350 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**32 750 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 30. Juni 2021; 2021.BVD.1736)	–	CHF	3 072 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**29 678 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind. Die Ausstattungs- und Umzugskosten der Bildungs- und Kulturdirektion sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung nicht eingestellt. Sie können voraussichtlich im Rahmen der verfügbaren Mittel kompensiert werden.

4.1 Sanierung (zu Lasten BVD)

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Baulicher Unterhalt Hochbauten Gebäude (VV)	2026	CHF	80 600
		2027	CHF	450 400
		2028	CHF	131 900
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen	2026	CHF	529 700
		2027	CHF	529 700
		2028	CHF	397 356
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	848 000
		2024	CHF	1 300 000
		2025	CHF	864 000
		2026	CHF	8 384 000
		2027	CHF	8 035 000
		2028	CHF	8 215 000
		2029	CHF	2 634 344
Total			CHF	32 400 000

4.2 Ausstattung und Umzug (zu Lasten BKD)

Produktgruppe: Bildung Mittelschulen

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000000	Büromöbel und Geräte	2026	CHF	150 000
		2027	CHF	150 000
		2028	CHF	50 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.5414
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse 17-23, Bildungscampus Langenthal (1. Etappe), Sanierung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Projektbeschrieb ... 2
3.1 Ausgangslage und Bedarf ... 2
3.2 Vorgehen und Massnahmen ... 3
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Angaben zu den Investitionen ... 6

5. Termine ... 7

6. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Das Bildungszentrum Langenthal vereint unter seinem Dach die berufliche und gymnasiale Bildung. Mit über 260 Lehrpersonen und mehr als 3000 Lernenden ist es damit die grösste Schulorganisation im Oberaargau. Durch die im Kanton Bern einmalige Verbindung von beruflicher und akademischer Laufbahn auf Sekundarstufe II können wertvolle Synergien genutzt werden.

Zum Bildungszentrum gehören das Gymnasium Oberaargau und die Berufsfachschule. Das Zentrum soll in zwei Etappen saniert und erweitert werden. Das vorliegende Projekt betrifft die erste Etappe, die eine umfassende Sanierung der Innenbereiche des Gymnasiums an der Weststrasse 17-23 vorsieht. Die Dachflächen sollen zudem mit einer Photovoltaik-Anlage bestückt werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 29 678 000 (Gesamtkosten CHF 32 750 000, abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 3 072 000) sollen die Ausführungsarbeiten aller geplanten Massnahmen zur Instandsetzung bis und mit Inbetriebnahme finanziert werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 33, 59, 64
– Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Projektbeschrieb

3.1 Ausgangslage und Bedarf

Das Bildungszentrum Langenthal liegt an der Weststrasse in Langenthal, ca. 850 m nordwestlich des Bahnhofs Langenthal. Es besteht aus dem Areal der Berufsfachschule Langenthal (bfsl) und des Gymnasiums Oberaargau (gymo). Die darauf stehenden Gebäude sind in kantonalem Eigentum. Im Rahmen des Projekts «Bildungscampus Langenthal» sollen die beiden Areale an der Weststrasse unter Nutzung von Synergien saniert, verdichtet, optimiert und ausgebaut werden.

Das Gesamtprojekt «Sanierung und Erweiterung des Bildungscampus Langenthal» wird in zwei Etappen ausgeführt. In einem ersten Schritt sollen die Gebäude des Gymnasiums an der Weststrasse 17, 19, 21 und 23 zeitgemäss instandgesetzt werden, was dringend nötig ist. Danach folgen in einem zweiten Schritt die Sanierung und der Ausbau sowie die Verdichtung des Schulraums der Berufsfachschule (Weststrasse 24). Die Projektierungsarbeiten für die 2. Etappe sind zurzeit in Arbeit. Der entsprechende Ausführungskredit wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Winter 2025 vorgelegt.

Abbildung 1: Das Bildungszentrum Langenthal, bestehend aus Gymnasium Oberaargau (unten) und der Berufsfachschule (oben, braune Gebäude)

Aktuell besuchen 642 Schülerinnen und Schüler in 32 Klassen die beiden Abteilungen des Gymnasiums Oberaargau (26 Klassen Gymnasium, 6 Klassen Fachmittelschule). Das erwartete Wachstum wird, aufgrund der demographischen Entwicklung und der Beobachtung der Vergleiche Stadt – Land in den letzten drei Jahren, weniger stark ausfallen als in der Stadt Bern. Am Standort Langenthal wird für das Gymnasium mit zusätzlichen zwei Klassen in den nächsten zwei Jahren gerechnet. In den bestehenden Gebäuden sind dafür genügend Schulraumflächen vorhanden.

Die Flächenstandards gemäss Schulraumstrategie werden für das Gymnasium grundsätzlich eingehalten. Flächenreserven bestehen aktuell betreffend die Flächen der bestehenden Cafeteria, die künftig in die Mensa auf dem Areal der Berufsschule integriert wird. Vorgesehen war ursprünglich, diese Flächen als zusätzliche Verwaltungsflächen zu nutzen. Während der Projektierungsphase hat sich allerdings gezeigt, dass genügend Flächen für die Verwaltung vorhanden sind. Deshalb soll die heutige Cafeteria nun für zusätzliche flexible Gruppenräume umgenutzt werden, die auch von der Berufsfachschule mitbenutzt werden können. Zudem sollen dort je ein Chemiezimmer samt Vorbereitungsraum sowie ein Physikzimmer für die Berufsfachschule entstehen, die einen entsprechenden Flächenmehrbedarf aufweist.

3.2 Vorgehen und Massnahmen

Die vier, gemäss Bauinventar erhaltenswerten Gebäude des Gymnasiums Langenthal (Weststrasse 17, 19, 21 und 23) müssen vor allem in den Innenbereichen saniert werden. Es handelt sich insbesondere um die Ertüchtigung der Tragstruktur, der Gebäudetechnik, der inneren Oberflächen und Massnahmen zum Brandschutz. Wo bauliche Massnahmen erfolgen, werden auch vorkommende Schadstoffe saniert. Die Gebäudehülle wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt saniert.

Während der Bauzeit werden auf dem Areal Provisorien für eine etappenweise Auslagerung der Schulnutzung bereitgestellt.

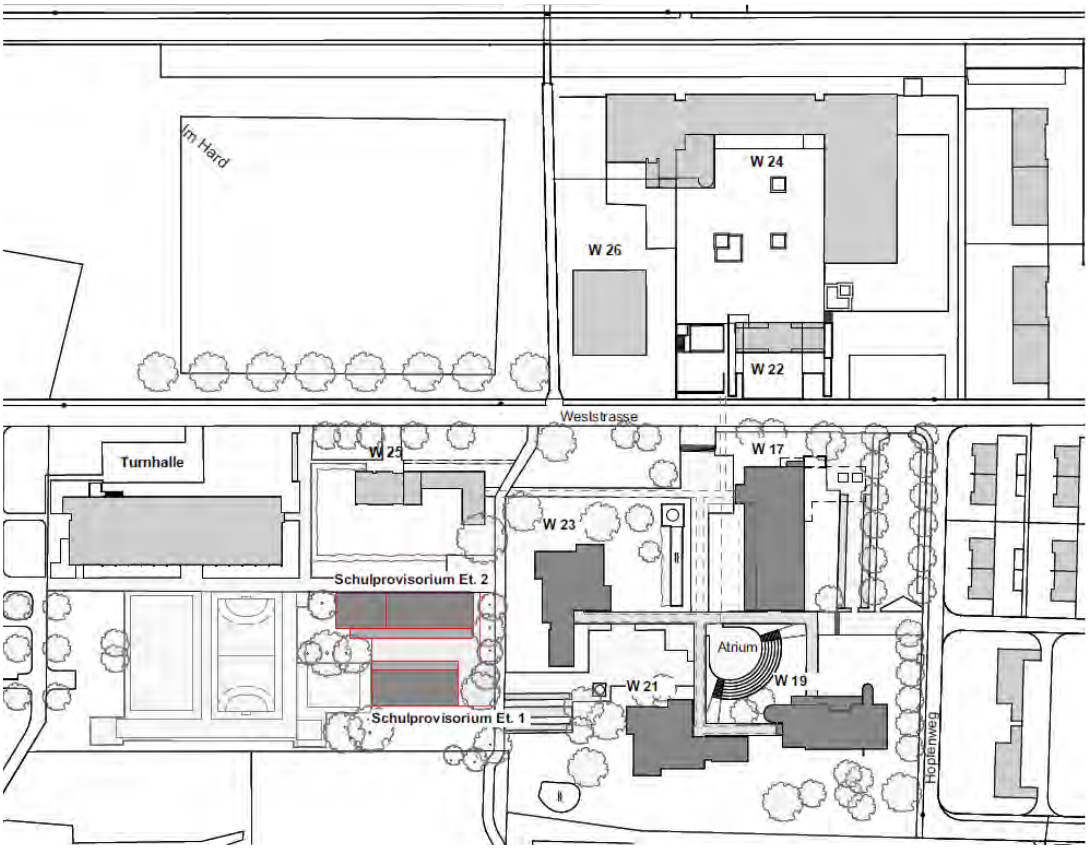

Abbildung 2: Bildungscampus Langenthal; Projektperimter bestehend aus Gebäuden Weststrasse 17, 19, 21 und 23, sowie Provisorien

3.2.1 Statik

Beim Gebäude Weststrasse 17 sind zwingend Erdbebenertüchtigungen an den Aussenwänden Südost und Nordwest nötig. Zudem sind Ertüchtigungsmassnahmen bei den Geschossdecken erforderlich, um die Tragsicherheit zu erhöhen. Die Decken werden dazu mit Stahlpilzen verstärkt.

Im Gebäude Weststrasse 23 wird im Treppenhaus ein neuer Aufzug erstellt, was einen Eingriff in die Tragstruktur nötig macht.

3.2.2 Gebäudetechnik

Sämtliche Elektroinstallationen (Stark- und Schwachstrom) werden ersetzt und auf eine neue, effiziente LED-Beleuchtung umgestellt. Die sanitären Anlagen (Leitungen und Apparate) werden vollständig erneuert und die Kanalisation wird im Inlinerverfahren saniert. Die Lüftung der Sanitärzellen und einiger Spezialräume werden ersetzt. Auf allen Dächern wird eine Photovoltaik-Anlage installiert.

3.2.3 Sommerlicher Wärmeschutz

Zur Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur im Sommer wird die vorhandene Gebäudemasse über eine Nachtauskühlung aktiviert. Geplant ist die Automatisierung der bestehenden Rafflamellenstoren und Fensterflügel, die Ausrüstung der Türen mit einem brandfallgesteuertem Rückhaltesystem und eine einfache Abluftanlage.

3.2.4 Brandschutz

Für die Schaffung konformer Fluchtwege müssen neue Brandschutzverglasungen erstellt und bestehende Türblätter ersetzt werden.

3.2.5 Innenausbau

Robuste Oberflächen wie Parkett- und Klinkerböden sowie Sichtbetonbauteile werden aufgefrischt. Alte Linoleum- und PVC-Böden müssen jedoch ersetzt werden. Veraltete Einbauteile wie Schränke, Türen und Korpusse werden erneuert oder ersetzt. Wände, Decken und Türrahmen werden gestrichen und teilweise mit Schallschutzmassnahmen ergänzt. In noch nicht sanierten WC-Anlagen werden die Trennwände und Wandplatten ersetzt, bestehende Bodenplatten wo möglich behandelt und aufgefrischt.

3.2.6 Umnutzung der Cafeteria

Im Erdgeschoss der Weststrasse 17 werden die Räumlichkeiten der heutigen Cafeteria in Fachräume der Berufsfachschule für Physik und Chemie sowie zusätzliche Gruppenräume umgebaut. An die neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung werden auch die bestehenden Fachräume im 1.Obergeschoss angeschlossen.

3.2.7 Ausstattung (zu Lasten BKD)

Die Kosten für die Ausstattung (Tische, Stühle, Beamer, IT etc.) und für den Umzug liegen bei CHF 350 000. Sie gehen zu Lasten der Bildungs- und Kulturdirektion.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Sanierung der Liegenschaften an der Weststrasse ist aus bautechnischen, ökologischen und ökologischen/energetischen Gesichtspunkten in den nächsten Jahren unabdingbar. Das Projekt sieht den minimal notwendigen Eingriff für eine Sanierung der Schulgebäude vor. Eine Alternative zur Umsetzung dieser Massnahmen ist deshalb nicht gegeben. Wenn auf Sanierungsmassnahmen verzichtet wird, würden die Vorgaben und Anforderungen des Kantons Bern für die Gebäude weiterhin nicht erfüllt.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten (inkl. Reserven 13 %)		CHF	32 750 000
bestehend aus			
– Gebäude 17		CHF	13 434 000
– Gebäude 19		CHF	3 841 000
– Gebäude 21		CHF	5 604 000
– Gebäude 23		CHF	5 854 000
– Provisorien		CHF	3 667 000
– Ausstattung, Umzug (zu Lasten BKD)		CHF	350 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**32 750 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 30. Juni 2021; 2021.BVD.1736)	–	CHF	3 072 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**29 678 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
30 280 344	4 580 000	25 700 344	13

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	30.28	0.8	1.1	0.6	7.2	7.0	10.1
In der GKIP 2024 eingestellt	30.0	0.7	0.6	3.2	5.4	5.4	10.7

Die gesamten Investitionskosten für Erweiterung, Sanierung und Instandsetzung des Bildungscampus Langenthal (1. und 2. Etappe) werden sich voraussichtlich auf rund CHF 115 Mio. belaufen. Davon entfallen rund CHF 30 Mio. auf die 1. Etappe (Sanierung Gymnasium) und CHF 85 Mio. auf die 2. Etappe (Erweiterung, Sanierung und das neue Mensagebäude der Berufsschule).

Von den vorliegend zu bewilligenden Ausgaben gehen CHF 2.12 Mio. (Altlasten und Miete Bauzeitprovisorien) zu Lasten der Erfolgsrechnung.

Die Ausstattungs- und Umzugskosten von CHF 350 000 zu Lasten der BKD sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung nicht eingestellt. Sie können voraussichtlich im Rahmen der verfügbaren Mittel der BKD kompensiert werden.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	1 869 100	80	23 364
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	28 411 244	25	1 136 450

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die Investitionen verursachen keine Folgekosten.

5. Termine

Ausführungsprojekt	April 2025 bis September 2026
Ausführung	Januar 2026 bis Oktober 2028
Inbetriebnahme	Oktober 2028

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	681/2024
Datum RR-Sitzung:	26. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.1202
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Aarberg, Leimere Park, Polizeiwache und mobile Polizei Seeland, Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau

1. Gegenstand

Die Polizeiwache Aarberg, die Mobile Polizei Seeland und den Unfalltechnischen Dienst sollen in Aarberg in einer Anmiete im Leimere Park zusammengeführt werden.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 653 670 sollen die benötigten Flächen im Leimere Park Aarberg angemietet werden. Die Ausgabenbewilligung wird für 10 Jahre, vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Januar 2037, beantragt.

Für den Mieterausbau werden einmalige Ausgaben von CHF 3 200 000 beantragt. Darin enthalten sind CHF 935 000 für Mobiliar, Umzug, Ladeinfrastruktur und ICT zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 1, 9 und 153
- Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons vom 25. Oktober 1995 (BPV; BSG 761.612.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per April 2024: 107.4 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Der bei Mietbeginn gültige Mietzins wird jährlich (per 1.1.) mit einer 30-tägigen Anzeigefrist zu 100 % den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst, erstmals per 1. Januar 2028.

Mietzins	CHF	653 670
bestehend aus		
Mietzins netto	CHF	545 790
Nebenkosten Akonto	CHF	58 900
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	48 980
Zu bewilligende jährliche Ausgaben	**CHF**	**653 670**
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**653 670**

Das Mietobjekt ist aktuell optiert. Somit besteht eine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 FHG und Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand 1. Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	**CHF**	**3 200 000**
bestehend aus:		
Mieterausbau	CHF	2 165 000
Rückstellungen für Rückbau	CHF	100 000
Mobiliar, Umzug, ICT (zu Lasten SID)	CHF	935 000
Kreditsumme für das Bauvorhaben gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**3 200 000**
Zu bewilligende einmalige Ausgaben	**CHF**	**3 200 000**

Die in der Realisierungsvereinbarung definierten Kosten für den Mieterausbau gelten als Kostendach, darin eingerechnet sind Reserven von CHF 200 000.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 100 000 enthalten.

3.3 Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	653 670
einmalige Ausgaben	CHF	3 200 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend liegen beide Ausgabenarten in der Kompetenz des Grossen Rats.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern eingestellt ist und wie folgt abgelöst wird:

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit monatlichen Zahlungen voraussichtlich ab dem 1. Februar 2027 über das Konto 316000000 Miete und Pacht und 312000000 Versorgung/Entsorgung Liegenschaften geleistet.

4.2 Mieterausbau (zu Lasten BVD)

Produktgruppe: Immobilienmanagement:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2025	CHF	0
		2026	CHF	2 100 000
		2027	CHF	165 000
Total			**CHF**	**2 265 000**

4.3 Ausstattung und Umzug (zu Lasten SID)

Produktgruppe: Kantonspolizei

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2026	CHF	440°000
311000000	Büromöbel und Geräte	2027	CHF	425°000
311300000	Hardware-Grundversorgung	2027	CHF	50°000
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2027	CHF	20°000
Total			**CHF**	**935°000**

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Mietzins und Nebenkosten) wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 31. Januar 2037, befristet.

6. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt der Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Mietvertrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.1202
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Aarberg, Leimere Park, Polizeiwache und mobile Polizei Seeland, Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Bedarf 4
3.3 Mietobjekt 5
3.4 Mietzins und Marktüblichkeit 7
3.5 Mietdauer 7
3.6 Weitere vertragliche Regelungen 7
3.7 Mieterausbauten 8
3.8 Nutzerspezifische Ausstattung und Umzüge 8
3.9 Weiternutzung bestehender Flächen 8
3.10 Alternativen und Folgen eines Verzichts 9

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 9
4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten (zu Lasten BVD) 9
4.2 Einmalige Ausgaben für den Mieterausbau 11
4.3 Für die Finanzkompetenz massgebende Ausgaben 11
4.4 Finanzierung 11
4.5 Angaben zu den Investitionen 12

5. Termine 13

6. Antrag 13

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Die Mobile Polizei Seeland und der Unfalltechnische Dienst, beides Einheiten der Kantonspolizei Bern, sind aktuell zusammen mit der Staatsanwaltschaft Berner Jura – Seeland in einem Mietobjekt in Biel untergebracht. Ihr Einsatzgebiet umfasst die gesamte Region Seeland – Berner Jura bzw. den gesamten Kanton Bern. Gemäss der dem Regierungsrat am 5. Juli 2023 vorgelegten Standortplanung der Kantonspolizei Bern für die Jahre 2023-2035 soll für sie mittelfristig in der Region Seeland ein neuer Standort bezogen werden.

Die Polizeiwache Aarberg der Stationierten Polizei ist aktuell im Amthaus Aarberg untergebracht. Das Amthaus befindet sich im Eigentum des Kantons Bern und beherbergt zusätzlich das Regierungsstatthalteramt Seeland, das Betreibungs- und Konkursamt, sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die geplante Personalaufstockung der genannten Einheiten der Kantonspolizei um neun Mitarbeitende ist aufgrund fehlender Raumreserven weder in Biel noch im Amthaus Aarberg ohne erhebliche Konzessionen der anderen Nutzer möglich. Ebenso fehlen geeignete kantonseigene Flächen, die durch die Kantonspolizei oder ein anderes Amt übernommen werden könnten, um ausreichend Platz zu schaffen. Die Mobile Polizei, der Unfalltechnischen Dienst und die Polizeiwache Aarberg sollen deshalb neu gemeinsam in einer Anmiete im Leimere Park in Aarberg untergebracht werden. Dieser befindet sich am Rand der Stadt Aarberg und in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A6. Aufgrund der zentralen Lage im Verwaltungskreis Seeland kann den grössten sicherheits- und gerichtspolizeilichen Schwerpunkten durch rasche polizeiliche Interventionen begegnet werden.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 653 670 sollen die benötigten Flächen im Leimere Park Aarberg angemietet werden. Die Ausgabenbewilligung wird für 10 Jahre, vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Januar 2037, entsprechend der ersten fixen Mietdauer, beantragt.

Für den Mieterausbau werden einmalige Ausgaben von CHF 3 200 000 beantragt. Darin enthalten sind CHF 935 000 für Mobiliar, Umzug, Ladeinfrastruktur und ICT (zu Lasten der SID).

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 1, 9 und 153
- Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons vom 25. Oktober 1995 (BPV; BSG 761.612.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Ereignisfall werden Erstinterventionen bei der Kantonspolizei Bern durch die Patrouillen der Mobilen und der Stationierten Polizei durchgeführt. Mitarbeitende der beiden Bereiche stellen die Grundversorgung im Schichtdienst sicher und gewährleisten im gesamten Kanton Sicherheit und Ordnung rund um die Uhr (24/7).

Die Stationierte Polizei nimmt in rund 60 Polizeiwachen im Kanton Bern die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entgegen und interveniert bei sicherheits-, gerichts- und verkehrspolizeilichen Ereignissen. Etwa zu zwei Dritteln der Arbeitszeit leistet sie Bürodienst. Das Haupttätigkeitsgebiet umfasst einen zugeteilten Sektor, den sogenannten Polizeibezirk. Die Stationierte Polizei hat sich grösstenteils mit Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch, aber auch mit Verstössen gegen zahlreiche andere Gesetze und Verordnungen zu befassen.

Die Mobile Polizei ist im ständigen Kontakt mit der Einsatzzentrale und ist für rasche Interventionen und Hilfeleistungen zuständig. Sie patrouilliert rund um die Uhr mit Patrouillenfahrzeugen im ganzen Kantonsgebiet. Das Haupttätigkeitsgebiet der Mobilen Polizei sind die Autobahnen. Die Mitarbeitenden befassen sich hauptsächlich mit Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und kommen bei ihrer Tätigkeit mit Personen aus der ganzen Schweiz und mit Touristen in Kontakt.

Der Unfalltechnische Dienst ist zuständig für Tatbestandsaufnahmen und Ursachenabklärungen bei Verkehrs-, Arbeits- und Bahnunfällen.

Die Stationierte Polizei und die Mobile Polizei leisten gemeinsam die Grundversorgung mit Sicherheits-, Gerichts- und Verkehrspolizei. Dies in Form von präventiver Präsenz (motorisiert und nicht motorisiert), anlässlich von Personen- und Verkehrskontrollen und bei der Übernahme und Erledigung der anstehenden Interventionen.

Aktuell sind die Mobile Polizei Seeland mit 36 Polizistinnen und Polizisten sowie der Unfalltechnische Dienst mit acht Mitarbeitenden in einem Mietobjekt an der Ländtestrasse 20 in Biel untergebracht. Die Standortplanung der Kantonspolizei Bern für die Jahre 2023-2035, die dem Regierungsrat am 5. Juli 2023 zur Kenntnis gebracht wurde, sieht vor, dass sie mittelfristig im Raum Lyss – Aarberg einen neuen Standort beziehen. Heute teilen sie sich das Gebäude mit der Staatsanwaltschaft Berner Jura – Seeland. Die Kantonspolizei belegt im Gebäude eine Fläche von 960 m^2 im 1. Obergeschoss und im Untergeschoss und beansprucht 24 Parkplätze beim Gebäude für Dienstfahrzeuge sowie 20 weitere Parkplätze in der näheren Umgebung für die Mitarbeiter im Bereitschaftsdienst. Die Staatsanwaltschaft belegt mit 1900 m^2 den Hauptteil der Mietfläche. 2016 hat die Mobile Polizei der Staatsanwaltschaft 120 m^2 abgegeben. Die Platzverhältnisse sind seither eng und die Räumlichkeiten entsprechen seit längerer Zeit nicht mehr den Anforderungen an eine moderne zeitgemässe Polizeiwache. Aufgrund einer Personalaufstockung musste für die Staatsanwaltschaft 2018 zudem eine zusätzliche Mietfläche im Umfang von 405 m^2 an der Spitalstrasse 11 im Biel angemietet werden. Diese kann nach dem Umzug der Staatsanwaltschaft an die Ländtestrasse 20 abgemietet werden.

Die Polizeiwache Aarberg ist aktuell im Amthaus Aarberg untergebracht. Dieser Standort sollte gemäss Standortplanung der Kantonspolizei entwickelt werden. Vorgesehen war, dass die Polizeiwache am bestehenden Standort erweitert wird. Das Amthaus befindet sich im Eigentum des Kantons Bern und beherbergt zusätzlich das Regierungsstatthalteramt Seeland (RSTA), das Betreibungs- und Konkursamt (BAKA) sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Polizeiwache belegt dabei eine

Fläche von 514 m^2 im Erd- und Untergeschoss. Die Flächen der unterschiedlichen Nutzer sind im Amthaus Aarberg insbesondere im Erdgeschoss miteinander verflochten und sollen entflochten werden. Die Räumlichkeiten der Kantonspolizei und des BAKA sind bereits seit längerer Zeit zu klein. Das BAKA benötigt zusätzliche Flächen und auch in der Polizeiwache können derzeit aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht mehr alle erforderlichen Räume bereitgestellt werden.

Hinzu kommt, dass die geplante Personalaufstockung der Kantonspolizei im Zusammenhang mit der Motion Wüthrich aufgrund fehlender Raumreserven weder an der Ländtestrasse in Biel noch im Amthaus Aarberg ohne erhebliche Konzessionen der anderen Nutzer möglich ist. Zudem könnte das fehlende Platzangebot bei der Polizeiwache Aarberg nur mit unverhältnismässig grossem finanziellem Aufwand am heutigen Standort zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist deshalb, für die Kantonspolizei im Raum des Verwaltungskreises Seeland einen gemeinsamen Standort für die Stationierte Polizei und für die Mobile Polizei samt dem Unfalltechnischen Dienst zu errichten. Geeignete kantonseigene Flächen, die durch die Kantonspolizei oder ein anderes Amt übernommen werden könnten, um ausreichend Platz zu schaffen, fehlen. Deshalb soll im Leimere Park an der Alten Lyss-Strasse 2 in Aarberg eine Fläche angemietet und ausgebaut werden.

3.2 Bedarf

Im Zusammenhang mit der Korpsbestandesaufstockung (Motion Wüthrich) soll die Mobile Polizei von 36 auf 41 Mitarbeitende aufgestockt werden. Der Unfalltechnische Dienst umfasst heute 8 Mitarbeitende und wird zukünftig auf 10 Mitarbeitende aufgestockt. Zudem sollen vier Plätze für Stagiers zur Verfügung gestellt werden. Die Polizeiwache Aarberg umfasst derzeit 12 Mitarbeitende und wird auf 14 Mitarbeitende aufgestockt werden. Gemäss Bürokonzept der Kantonspolizei wird jedem Mitarbeitenden der Stationierten Polizei ein persönlicher Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, den Stagiers und Mitarbeitenden aus dem Lehrverband hingegen nur unpersönliche Arbeitsplätze. Der Mobilen Polizei steht jeweils für zwei Mitarbeitende ein voll ausgerüsteter Arbeitsplatz zur Verfügung, wie dies auch im neuen Polizeizentrum in Niederwangen (PZB) geplant ist. Am neuen Standort werden somit ca. 480 m^2 für die 14 Mitarbeitenden der Polizeiwache Aarberg benötigt und ca. 1710 m^2 für die 55 Mitarbeitenden der Mobilen Polizei inkl. des Unfalltechnischen Dienstes und Stagiers. Für die Dienst- und Mitarbeiterfahrzeuge sowie sichergestellte Fahrzeuge sind total 51 Abstellplätze notwendig, für die bis zu 4 Diensthunde sind Hundezwinger im Aussenbereich nötig.

Bei einem gemeinsam genutzten Standort für die Stationierte Polizei der Polizeiwache Aarberg und die Mobile Polizei inkl. Unfalltechnischer Dienst Seeland ergeben sich erhebliche betriebliche Synergien in den Bereichen Infrastruktur (Nutzung von Spezial-, Sitzungs- und Gemeinschaftsräumen), Kommunikationswege und interne Dienste (z.B. Post- und Kurierdienst).

Mit dem geplanten Umzug in den Leimere Park können die benötigten Räumlichkeiten auf die Bedürfnisse einer zeitgemässen und modernen Polizeiwache angepasst werden. Namentlich können die notwendigen Büroräumlichkeiten für die zusätzlichen Mitarbeitenden und die notwendigen Spezialräume geschaffen werden. Bei Letzteren handelt es sich um Asservatenräume, Festhalte- und Warteräume, ein Befragungsbüro, Video- und Fotoauswertungsräume, Flächen für die Aufbewahrung sichergestellter Fahrzeuge und für die Diensthunde, eine Küche samt Verpflegungsbereich, den Ausrückbereich, die Loge und das Anzeigebüro, Flächen für sichergestellte Zweiräder, eine Werkstatt (Technische Kontrolle Zweiräder) sowie einen Waschplatz.

3.3 Mietobjekt

Der Leimere Park befindet sich am nördlichen Rand von Aarberg, in unmittelbarer Nähe zur Einfahrt Lyss Süd der Autobahn A6, mit Anschluss an die A1 via Schönbühl und die A5 via Biel/Bözingenmoos). Der Standort ist somit ab der Autobahn wie auch aus dem Ort gut erreichbar. Der Bahnhof Aarberg ist innerhalb von 15 Minuten zu Fuss erreichbar.

Das Mietobjekt liegt zentral im Verwaltungskreis Seeland, wodurch rasche polizeiliche Interventionen bei den grössten sicherheits- und gerichtspolizeilichen Schwerpunkten möglich sind. Es sind dies namentlich das Bundesasylzentrum in Lyss-Kappelen, die Justizvollzugsanstalten in Witzwil und St. Johannsen. Mit dem geplanten Neubau des Regionalgefängnis in Witzwil (z.Z. in Biel) wird eine weitere wichtige Institution im Seeland West angesiedelt. Zudem besteht in Aarberg eine gute Nähe zu weiteren regionalen Behörden wie dem Regierungsstatthalteramt, der KESB, dem Betreibungs- u. Konkursamt oder auch etwa dem Spital Aarberg. Mit der Nähe zur Stadt Lyss ist der Leimere Park zudem nahe an der Achse für öffentlichen und privaten Personen- und Güterverkehr von Bern nach Biel.

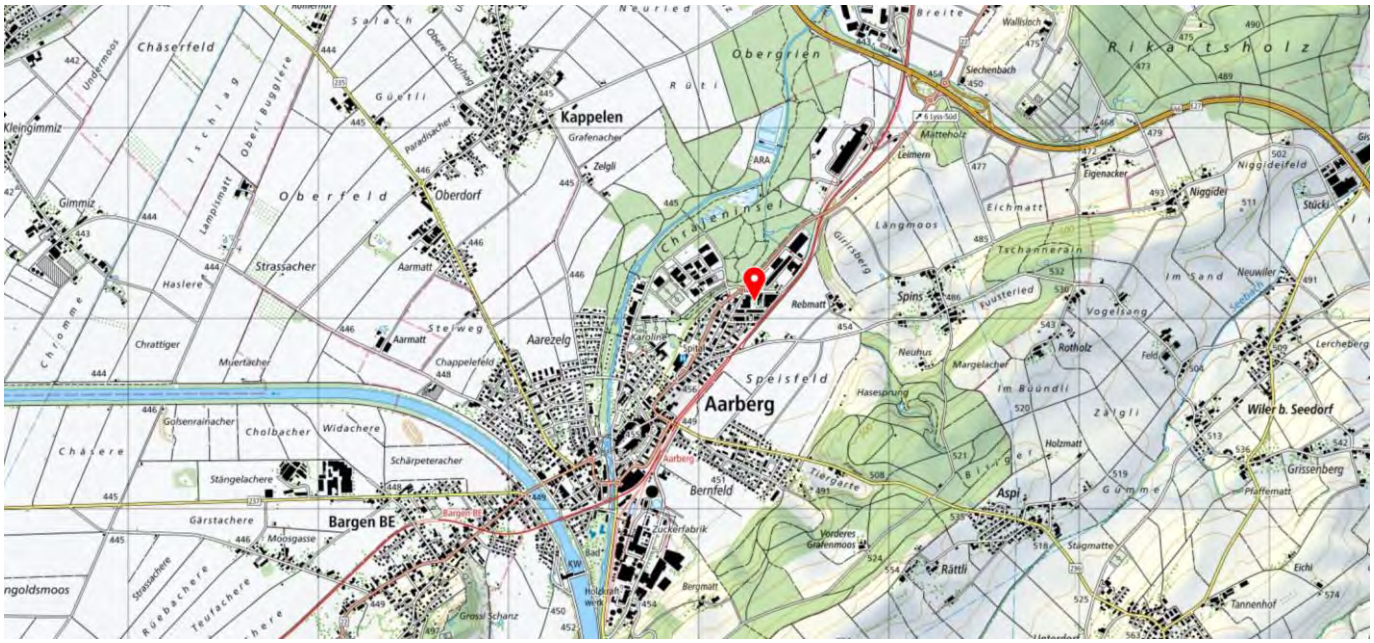

Abbildung 1: Situationsplan Aarberg, Leimere Park

Auf einer ehemaligen Industrieliegenschaft wurde 2023 das erste von insgesamt zwei identischen Dienstleistungsgebäuden in Betrieb genommen. Die zweite Etappe (blau) wird 2024 projektiert und soll ab 2025 realisiert werden. Das Gebäude verfügt über insgesamt drei Regelgeschosse und ein Attikageschoss.

Abbildung 2: Leimere Park Aarberg (rot: erste Etappe, blau: zweite Etappe)

Die vorgesehene Mietfläche der Kantonspolizei in der zweiten Bauetappe umfasst das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss. Dazu kommen Flächen im Untergeschoss, sowie Parkplätze und Aussenflächen für Hundezwinger. Die Mietflächen sind über ein öffentliches Treppenhaus erreichbar und zusätzlich über ein internes Treppenhaus erschlossen.

Die Flächen der neuen Polizeiwache befinden sich ausschliesslich im Erdgeschoss und sind organisatorisch von den Flächen der Mobilen Polizei abgetrennt. Der öffentliche Zugang mit dem Kundenschalter ist ab dem nördlichen Parkplatz erreichbar und damit von der nahen Hauptstrasse sichtbar.

Die Flächen der Mobilen Polizei befinden sich im südlichen Teil des Erdgeschosses und im 1. Obergeschoss. Sämtliche Büroräume sind im 1. Obergeschoss angeordnet. Auf den restlichen Flächen gibt es Sanitärräume, eine Material- und Waffenkammer, einen grossen Briefingraum sowie Einvernahme- und Hafträume. Das Untergeschoss bietet in einem für die Kantonspolizei abgetrennten und geschützten Bereich 24 Abstellplätze für Einsatzfahrzeuge, mit der Möglichkeit, 14 Fahrzeuge ab Elektro-Ladestationen zu laden, davon zwei mit Schnellladefunktion. Zudem sind 3 Abstellplätze für Motorräder vorgesehen. Für den Fahrzeugunterhalt gibt es im Untergeschoss Platz für die Reinigung und eine kleine Werkstatt. Ebenfalls im Untergeschoss befinden sich weitere Räume für die Lagerung von Asservaten und sichergestellten Fahrzeugen.

Da die Mitarbeitenden der Mobilen Polizei im Schichtbetrieb arbeiten, stehen im offenen Bereich der Einstellhalle zusätzlich 12 Mitarbeitenden-Parkplätze zur Verfügung. Gemäss der Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons Bern haben «Mitarbeitende, welche unregelmässigen Dienst leisten, sofern für den Arbeitsweg während den massgebenden Zeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen», Anrecht auf einen kantonalen Parkplatz (Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 BPV; BSG 761.612.1).

Die Mietfläche umfasst total 2356 m^2 und weist rund 1355 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) aus. Davon sind ca. 876 m^2 für allgemeine Büronutzung vorgesehen, 479 m^2 sind polizeispezifische Zusatzflächen (HNF) und 440 m^2 sind Nebennutzflächen (Garderoben, Technik, Lager). Die restlichen Flächen im Umfang von 206 m^2 sind Verkehrs- und Konstruktionsflächen. Der kantonale Flächenstandard für allgemeine Büroräume (14.5 m^2/FTE) wird in den Bürobereichen unterschritten (effektiv 12.7 m^2/FTE).

3.4 Mietzins und Marktüblichkeit

Ab dem Mietbeginn, voraussichtlich per 1. Februar 2027, ist für die Flächen im Erd- und Obergeschoss ein Nettomietzins von CHF 200/m^2, resp. CHF 180/m^2 vereinbart, ausmachend jährlich CHF 403 920. Für die Flächen im Untergeschoss gilt ein Mietzins von jährlich CHF 160/m^2 (CHF 37 920 pro Jahr). Für diese Flächen fallen jährliche Nebenkosten von CHF 25/m^2 (Akonto) an.

Die von der Kantonspolizei exklusiv genutzten Aussenflächen lösen Mietkosten von jährlich CHF 90/m^2 aus (CHF 38 430 pro Jahr). Hinzu kommt der Mietzins für die Parkplätze von monatlich CHF 120 pro Parkplatz in der Einstellhalle und monatlich CHF 90/m^2 für die Aussenplätze (total CHF 65 520 pro Jahr).

Der Mietvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet.

Gemäss aktueller Marktauswertung der Firma Wüest+Partner AG liegt für ein Neubauobjekt in Aarberg der Mietpreis pro Quadratmeter Bürofläche zwischen CHF 164 und CHF 214/m^2 (MS Region Bern, 70–90 % Quantil). Flächen für potentielle Verkaufsnutzung (EG) liegen bei CHF 214/m^2 (70 % Quantil). Der Mietzins bildet somit einen Marktwert ab.

3.5 Mietdauer

Die Flächen werden nach Abschluss der Erstellungs- und Ausbauarbeiten, voraussichtlich per 1. Februar 2027, übernommen. Das Übernahmedatum steht in Abhängigkeit zur Erstellung des Gebäudes (vgl. Ziff. 3.6/3.7). Die erste feste Mietdauer erstreckt sich über 10 Jahren und dauert voraussichtlich vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Januar 2037. Nach Ablauf der festen Mietdauer stehen dem Kanton zwei Optionsrechte für eine weitere Mietdauer von je fünf Jahren zu den gleichen Konditionen zu. Werden die Optionen nicht eingelöst, endet das Mietverhältnis am 31. Januar 2037, resp. innerhalb von 10 Jahren nach Mietbeginn.

3.6 Weitere vertragliche Regelungen

Die zweite Etappe des Leimere Park wird 2024 projektiert und voraussichtlich ab 2025 realisiert. Der Neubau ermöglicht es, den mieterspezifischen Ausbau bereits bei der Planung des Gebäudes zu integrieren und diesen im Zuge der Realisierung des Gebäudes auszuführen. Mit diesem Vorgehen können eine durchgehende Planung von Grund- und Mieterausbau und in der Ausführung maximale Synergieeffekte erzielt werden.

Die Projektierung des Grund- und Mieterausbaus wurden im März 2024 durch das Planerteam der Eigentümerin der Liegenschaft gestartet. Sowohl der Kanton wie auch die Nutzer wurden von Beginn weg in die Planungsarbeiten integriert. Die Projektierung wird vollumfänglich von der Eigentümerin finanziert. Sollte der Grosse Rat den vorliegenden Kredit nicht genehmigen, verpflichtet sich der Kanton, der Eigentümerin die aufgelaufenen Planungskosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mietflächen von maximal CHF 189 004 zu erstatten. Eine entsprechende Planungsvereinbarung wurde im Februar 2024 unterzeichnet und die Eventualverpflichtung direktionsintern mittels Ausgabenbewilligung vom 12. Februar 2024 sichergestellt.

Im Rahmen der Erstellung des Gebäudes sollen ebenfalls die mieterspezifischen Ausbauten ausgeführt werden. Um die Abstimmung mit den Erstellungsarbeiten des Gebäudes optimal gewährleisten

zu können, soll die Erstellung des Mieterausbaus wie schon deren Planung der Eigentümerin übertragen werden. Mit Unterzeichnung des Mietvertrags wurde ebenfalls eine Realisierungsvereinbarung unterzeichnet, in welcher der Umfang, die Qualität, die Termine und die Maximalkosten des Mieterausbaus festgehalten sind. Die Vergütung der Ausbaukosten gegenüber der Eigentümerin erfolgt offen innerhalb des vereinbarten Kostendachs. Allfällige Kostenüberschreitungen, die nicht durch Bestellungsänderungen ausgelöst werden, trägt die Eigentümerin.

Sollte der Grosse Rat den vorliegenden Kredit nicht genehmigen, erlangt der Mietvertrag mit der Realisierungsvereinbarung keine Rechtskraft. Die Parteien haben ihre jeweiligen Kosten selber zu tragen und es ist keine über die Planungskosten hinausgehende Entschädigung zu entrichten.

3.7 Mieterausbauten

Das Objekt wird im Edelrohbau gemietet, d.h. der Vermieter ist für die haustechnischen Grundinstallationen bis zur Mietfläche zuständig. Der notwendige Ausbau wird im Zuge der Erstellung des Gebäudes ebenfalls durch die Eigentümerin vorgenommen und dem Kanton in auf den Baufortschritt abgestimmten Zahlungstranchen in Rechnung gestellt.

Durch den frühen Einbezug des Kantons und der Nutzer ab Beginn der Projektierungsarbeiten können die Bedürfnisse des Kantons innerhalb des Bauprojekts der Eigentümerin sichergestellt werden. Diese enge Zusammenarbeit wird für die Ausführung beibehalten. Dieses Vorgehen sowie die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich Qualität und Kosten wurden vertraglich abgesichert.

Das Raumlayout der beiden Einheiten der Kantonspolizei weist eine hohe Flexibilität hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen auf. Ebenfalls ermöglicht der gemeinsame Standort, die Räumlichkeiten optimal auszunutzen.

Das Gebäude soll durch die Eigentümerin im Minergie Standard erstellt werden, jedoch mit Verzicht auf die Zertifizierung. Die dadurch vorhandene, durch die Vermieterin bereitgestellte Lüftungsanlage ermöglicht den optimalen Betrieb der innenliegenden Einstellzellen und der umfangreichen sanitären Anlagen ohne zusätzliche Investitionen im Mieterausbau.

Die gesamten Kosten für diese Mieterausbauten (ohne Rückstellungen und Ausstattung) werden auf rund CHF 2.165 Mio. geschätzt. Das Kostenrisiko für den Grund- und Mieterausbau trägt die Eigentümerin. Die maximalen Investitionskosten für den Kanton sind in der Realisierungsvereinbarung festgehalten und gelten als Kostendach, innerhalb dessen offen abgerechnet wird.

3.8 Nutzerspezifische Ausstattung und Umzüge

Für die Sicherheitsdirektion fallen einmalige Kosten für Mobiliar, Umzug, Zutrittskontrolle, Ladeinfrastruktur E-Mobilität und ICT-Installationen im Umfang von CHF 935 000 an. Diese werden vorliegend mitbeantragt.

3.9 Weiternutzung bestehender Flächen

Die Mobile Polizei belegt aktuell Mietflächen im Umfang von 560 m^2 im ersten Obergeschoss und weitere 400 m^2 in den Untergeschossen an der Ländtestrasse in Biel. Die restlichen Flächen der Mietliegenschaft werden durch die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland genutzt. Der Mietvertrag für die

Ländtestrasse verfügt über eine feste Laufzeit bis zum 30. November 2027 und kann anschliessend um weitere fünf Jahre, bis zum 30. November 2032 verlängert werden.

Aufgrund einer Personalaufstockung musste für die Staatsanwaltschaft im 2018 eine zusätzliche Mietfläche an der Spitalstrasse 11 im Umfang von 405 m^2 angemietet werden. Diese Mietfläche soll mit Auszug der Mobilen Polizei ab Frühling 2027 in die Ländtestrasse integriert werden, so dass der Mietvertrag für die Spitalstrasse 11 gekündigt werden kann. Das Mietverhältnis läuft fest bis zum 31. August 2028. Es kann jedoch während der festen Laufzeit einseitig durch den Kanton gekündigt werden, unter Berücksichtigung einer Frist von 12 Monaten jeweils per Ende August.

Für die Integration der Staatsanwaltschaft an der Ländtestrasse fallen geschätzte Investitionskosten von rund CHF 250 000 an. Diese werden in einem separaten Projekt ordentlich beantragt.

Die Polizeiwache Aarberg ist aktuell im Amthaus Aarberg untergebracht. Das Amthaus befindet sich im Eigentum des Kantons Bern und beherbergt zusätzlich das Regierungsstatthalteramt Seeland, das Betreibungs- und Konkursamt (BAKA), sowie die KESB. Mit dem Auszug der Kantonspolizei kann die geplante Flächenentflechtung umgesetzt werden. Das durch die Flächenrochade freigespielte Annexgebäude soll autonom erschlossen und anderen kantonalen Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Der Standort wird aktuell für die Nutzung als Tagessonderschule des Schulheims Erlach geprüft. Die definitive Nutzung und die dafür notwendigen Investitionen werden zu gegebener Zeit in einem separaten Projekt ordentlich beantragt.

3.10 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Für die Unterbringung der genannten Einheiten der Kantonspolizei wurden im Vorfeld unabhängige Alternativen im heutigen kantonalen Bestand geprüft. Aufgrund der vorliegenden Flächenverhältnisse wäre eine Entwicklung an den bestehenden Standorten nur möglich, wenn sich dafür eine andere kantonale Nutzung verkleinern, resp. ausziehen würde. Zudem könnten dadurch keine Synergien zwischen den beiden Einheiten der Kantonspolizei realisiert werden.

Eine Verdichtung der Räumlichkeiten im Amthaus Aarberg wurde in einem separaten Projekt bereits umfassend geprüft und hat gezeigt, dass dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Kantonspolizei hätte. Die Aufstockung von 12 auf 14 Mitarbeitende könnte nicht realisiert werden und die Bedürfnisse der anderen Nutzer könnten nicht berücksichtigt werden.

Der Vermieter des Leimere Park ist sehr an der Nutzung der Flächen durch die Kantonspolizei interessiert und die Vertragsverhandlungen verliefen dementsprechend wohlwollend. Es ist davon auszugehen, dass im Raum Seeland und in Aarberg kein weiteres solches Angebot in den erforderlichen Fristen realisierbar wäre. Die Polizeiwache Aarberg soll zwingend in Aarberg verbleiben. Für die Mobile Polizei und den Unfalltechnischen Dienst müssten somit zusätzliche Flächen gesucht werden und die Flächenoptimierung könnte nicht realisiert werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten (zu Lasten BVD)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per April 2024: 107.4 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Der bei Mietbeginn gültige Mietzins

wird jährlich (per 1.1.) mit einer 30-tägigen Anzeigefrist zu 100 % den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst, erstmals per 1. Januar 2028.

Mietzins	CHF	653 670
bestehend aus		
Mietzins netto	CHF	545 790
Nebenkosten Akonto	CHF	58 900
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	48 980
Zu bewilligende jährliche Ausgaben	**CHF**	**653 670**
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**653 670**

Das Mietobjekt ist aktuell optiert. Somit besteht eine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung gilt für 10 Jahre, vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Januar 2037.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 FHG und Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

4.2 Einmalige Ausgaben für den Mieterausbau

Preisstand 1. Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	**CHF**	**3 200 000**
bestehend aus:		
Mieterausbau	CHF	2 165 000
Rückstellungen für Rückbau	CHF	100 000
Mobiliar, Umzug, ICT, Ladeinfrastruktur (zu Lasten SID)	CHF	935 000
Kreditsumme für das Bauvorhaben gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**3 200 000**
Zu bewilligende einmalige Ausgaben	**CHF**	**3 200 000**

Die in der Realisierungsvereinbarung definierten Kosten für den Mieterausbau gelten als Kostendach, darin eingerechnet sind Reserven von CHF 200 000.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 100 000 enthalten.

4.3 Für die Finanzkompetenz massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	653 670
einmalige Ausgaben	CHF	3 200 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend liegen beide Ausgabenarten in der Kompetenz des Grossen Rats.

4.4 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion und der Sicherheitsdirektion eingestellt.

4.5 Angaben zu den Investitionen

4.5.1 Art der Investitionsausgabe

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
2 265 000	2 265 000	0	8.83

Produktgruppe: Kantonspolizei

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
440 000	440 000	0	8.83

4.5.2 Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	2.265		0.0	2.1	0.165	0	0
In der GKIP 2024 eingestellt							

Die Gesamtkosten des Mieterausbaus sind in der GKIP 2024 in der Sammelposition «Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0-5 Mio.» enthalten.

4.5.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Einbauten in Fremdmietobjekte (z.L. BVD)	2 265 000	10	226 500
Einbauten in Fremdmietobjekte (z.L. SID)	440 000	10	44 000

4.5.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Anmiete führt zu keinen direkten Folgekosten und hat keine zusätzlichen personellen Auswirkungen. Die Betriebskosten werden von der Kantonspolizei aus eigenen Mitteln getragen

Durch die Aufgabe der Mietfläche an der Spitalstrasse 11 ergeben sich Einsparungen in der Miete von jährlich CHF 56 300.

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Baustart	ab April 2025
Mietbeginn	1. Februar 2027
Bezug der Räumlichkeiten	ab Februar 2027

Die Termine unterliegen den üblichen Planungs- und Bewilligungsrisiken.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Mietvertrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	561/2024
Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.6243
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Reichenbach im Kandertal, Hochwasserschutz, Richebach, Äusseres Burstgräbli und Schwarzbach; Kantonsbeitrag für Wasserbau Dritter, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 510.0044)

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 2 922 500 soll der Kantonsbeitrag Wasserbau an die beitragsberechtigten Kosten des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz Richebach und Äusseres Burstgräbli» in der Gemeinde Reichenbach im Kandertal finanziert werden.

Geplant sind eine neue Murgangsperre, ein neuer Geschiebesammler und eine neue Bachschale mit erhöhten Ufermauern. Die Bachsohle wird gesichert und es sind Massnahmen für einen Überlastfall und für die ökologische Aufwertung zu realisieren.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Kosten; massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	2 922 500
Kosten für Ersatz Kantonsstrassenbrücke, bewilligt durch die BVD aus dem Rahmenkredit 2020–2021 für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen	CHF	215 000
Gesamtkosten zulasten Kanton	**CHF**	**3 137 500**

02|16|D|v02

3.2 Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	9 520 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassungen und Ersatz Brücken Kantons- und Gemeindestrassen, Anpassungen Werkleitungen, Verfahrenskosten)	– CHF	1 170 000
Beitragsberechtigte Kosten Wasserbau	CHF	8 350 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 35 %, max.	**CHF**	**2 922 500**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV (Nettobetrag Kanton)	**CHF**	**2 922 500**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2 922 500**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Die Ausgaben für den Brückenersatz auf der Kantonsstrasse werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und wurden durch die BVD bewilligt. Der Grosse Rat beschliesst daher nur über den Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau.

Der Kantonsbeitrag von 35 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für technische Aspekte und 2 % für Partizipation.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 1. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

3.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 3 757 500 übernehmen. Weil es sich um ein Einzelprojekt handelt, wird er seinen Beitrag separat zusichern. Der Beitragssatz des Bundes setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen (6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für technische Aspekte und 2 % für Partizipation).

Der Schwellenkorporation verbleiben somit insgesamt Restkosten von CHF 1 690 000. Sie setzen sich zusammen aus 20 % der beitragsberechtigten Kosten von CHF 8 350 000, ausmachend CHF 1 670 000, und den Verfahrenskosten von CHF 20 000, die vollumfänglich zulasten der Schwellenkorporation gehen.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe	Infrastrukturen
Programm und Programmziel Bund	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2025 enthalten und im Finanzplan 2026–2028 eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
4960 562000000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2025	CHF	437 500
		2026	CHF	1 575 000
		2027	CHF	875 000
		2028	CHF	35 000
4960 501100000	Tiefbauamt, Baulicher Unterhalt an Kantonsstrasse	2028	CHF	215 000
Total			**CHF**	**3 137 500**

Die Angaben zu den Investitionen befinden sich in Ziffer 7.4 des Vortrags.

5. Beitragszusicherung

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, den Kantonsbeitrag Wasserbau an die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal zuzusichern.

6. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.6243
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Reichenbach im Kandertal, Hochwasserschutz, Richebach, Äusseres Burstgräbli und Schwarzbach; Kantonsbeitrag für Wasserbau Dritter, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 510.0044)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Projekts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Vorgesehene Massnahmen ... 4
3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit ... 4
3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen ... 5
3.5 Landbedarf ... 5

4. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft ... 5

5. Auswirkungen auf die Umwelt ... 5

6. Termine ... 6

7. Finanzielle Auswirkungen ... 6
7.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton ... 6
7.2 Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte) ... 6
7.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation ... 6
7.4 Kreditart / Finanzplan ... 7
7.5 Angaben zu den Investitionen ... 7

8. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Reichenbach im Kandertal ist nicht ausreichend vor Hochwasser im Richebach und im Äusseren Burstgräbli geschützt. Das Hauptproblem sind zu geringe Abflusskapazitäten und drohende Verstopfungen bei Brücken und Durchlässen durch Schwemmholz. Daher sind wasserbauliche Massnahmen nötig, um die Risiken auf ein tragbares Niveau zu reduzieren.

Die Gesamtkosten der Hochwasserschutzmassnahmen sind mit CHF 9 520 000 veranschlagt. An die beitragsberechtigten Kosten von CHF 8 350 000 leistet der Kanton Bern einen Beitrag von CHF 2 922 500.

Die Kosten von CHF 215 000 für den Ersatz der Kantonsstrassenbrücke über den Richebach gehen zulasten des Kantons Bern und werden aus dem Rahmenkredit 2020–2021 für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen (RRB 1262/2019) finanziert.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal.

Der durch den Grossen Rat zu bewilligende Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau beträgt CHF 2 922 500.

Der Kantonsbeitrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage

Reichenbach im Kandertal ist eine der grössten Gemeinden des Kantons Bern. Das Gebiet reicht vom Niesen über den Talboden bis hinauf zu den Gletscherbergen des Kiental. Durch das Dorf fliesst der Richebach aus dem Richebachgrabe Richtung Kander. Oberhalb des Dorfs mündet das Äussere Burstgräbli in den Richebach.

Abbildung 1: Kartenausschnitt swisstopo

Laut Gefahrenkarte Wasser der Gemeinde Reichenbach im Kandertal befindet sich der besiedelte Dorfteil von Reichenbach im Kandertal in der roten, blauen und gelben Gefahrenzone. Murgänge, Hochwasser und Verklausungen durch Schwemmholz stellen die grösste Gefahr dar. Bei grösseren Ereignissen ist mit beträchtlichen Sach- und auch Personenschäden zu rechnen.

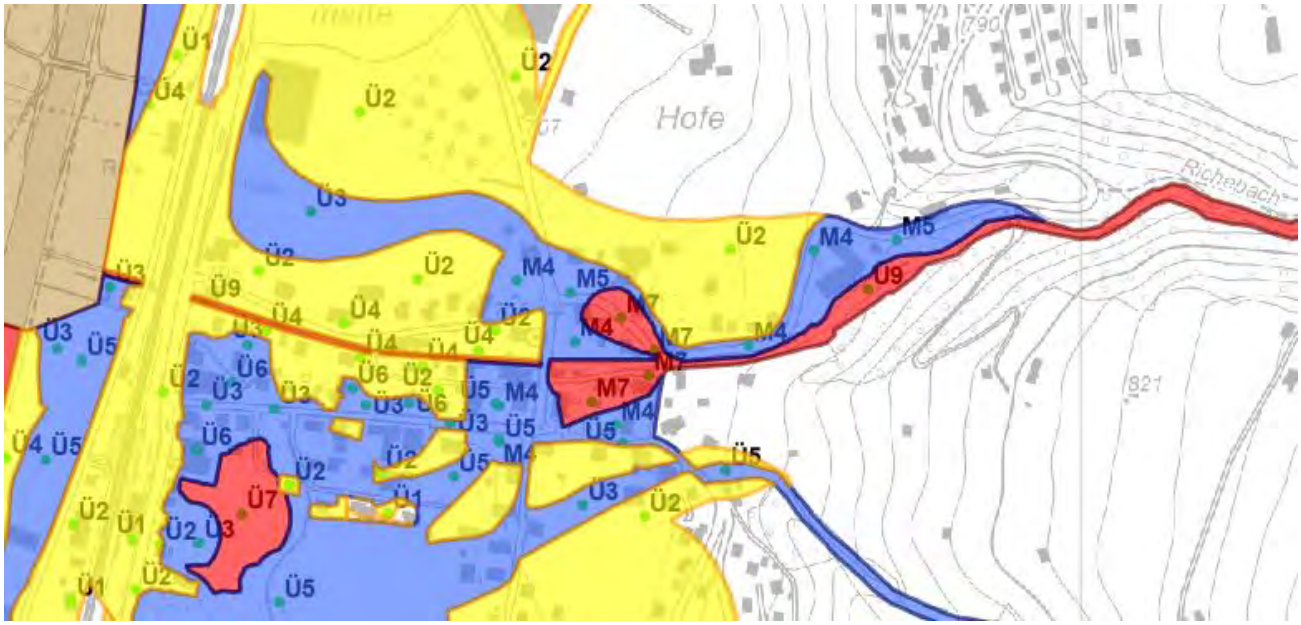

Abbildung 2: Ausschnitt aus Gefahrenkarte Wasser Reichenbach im Kandertal

Wegen des steilen Geländes und lockeren Materials im oberen Einzugsgebiet ist im Richebach nebst Hochwasser auch mit Murgängen zu rechnen. Sie können bei den Brücken im oberen Dorfbereich zu Verklausungen und Wasserausbrüchen aus dem Gerinne führen. Bereits bei 30-jährlichen Ereignissen können sie Überschwemmungen von mittlerer und schwacher Intensität im besiedelten Gebiet und zu Übermurungen von mittlerer Intensität verursachen. Bei einem 100-jährlichen Ereignis ist davon auszugehen, dass das Siedlungsgebiet grossflächig überschwemmt und übermurt werden kann. Bereits leichte Überschwemmungen können über den gesamten Schwemmkegel reichen.

Die Schutzdefizite sind erheblich. Es sind zahlreiche Wohngebäude, ein Kindergarten, ein Gasthof und öffentliche Verkehrswege, Gewerbe- und Industriegebiete betroffen. Es ist davon auszugehen, dass sich während eines Ereignisses sehr viele Personen im Überflutungsgebiet aufhalten.

Die Gemeinde Reichenbach im Kandertal hat bereits passive Schutzmassnahmen getroffen. Das sind organisatorische Vorkehrungen wie die Vorbereitung der Alarmierung und der Intervention im Ereignisfall. Angesichts der bestehenden Gefahr für Mensch und Tier sowie für erhebliche Sachwerte genügen die bestehenden, älteren wasserbaulichen Schutzmassnahmen und die ergänzenden

passiven Hochwasserschutzmassnahmen jedoch nicht. Umfangreiche aktive Massnahmen, das heisst bauliche Hochwasserschutzmassnahmen, sind unerlässlich, um die verbleibenden Personen- und Sachrisiken auf ein akzeptables Mass reduzieren zu können.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal plant die folgende Massnahmen am Richebach und am Äusseren Burstgräbli vorzunehmen:

– Im Oberlauf des Richebachs soll zusätzlich zum bestehenden Geschiebesammler eine neue Murgangsperre mit einem Rückhaltevolumen von insgesamt 9 000 m^3 realisiert werden.
– Zusätzlich wird mit einem Holzquerverbau die Bachsohle zwischen dem neuen und den bestehenden Sammlern stabilisiert und vor Erosion geschützt.
– Im Unterlauf des Richebachs soll die Abflusskapazität erhöht werden. Die Kapazitätserhöhung wird erreicht, indem eine neue Bachschale mit erhöhten Ufermauern erstellt und eine Brücke mit einem Staukragen versehen wird.
– Im Rahmen einer Aufwertung des Unterlaufs wird die Bachschale des Richebachs zwischen der Brücke BLS und dessen Mündung in die Kander entfernt.
– Im Zuge dieser Aufwertung werden die Mündungsbereiche des Richebachs und des Schwarzbaches aufgeweitet.
– Das Projekt sieht ferner den Neubau eines Geschiebesammlers mit einem Rückhaltevolumen von 100 m^3 im Einlaufbereich der Eindolung Äusseren Burstgräblis vor, um die Gefahr der Verstopfung zu reduzieren.
– Die Brücken sind die Hauptschwachstellen für die Abflusskapazität des Richebachs. Die Brücken auf der Dorfstrasse und auf der Kantonsstrasse müssen daher durch Bauwerke mit ausreichendem Durchflussprofil ersetzt werden. Beim äusseren Burstgräbli wird durch die baulichen Massnahmen das Risiko von Verklausungen reduziert.

Mit der Umsetzung dieser Massnahmen kann die Gefahr massgeblich verkleinert werden. Die Gefahrenkarte Wasser weist nach der Realisierung der Massnahmen am Richebach für das besiedelte Gebiet nur noch Gefahrenzonen mit schwacher Gefährdung bei einem 300-jährlichen Ereignis und solche mit einer Restgefährdung. Die vorhandenen Schutzdefizite am Richebach können behoben werden. Die kantonalen Schutzziele gemäss der Risikostrategie Naturgefahren des Kantons Bern können gewährleistet werden.

3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojektes belaufen sich auf CHF 9 520 000. Der Kostenvoranschlag weist die übliche Genauigkeit von +/– 10 % auf. Die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal hat den erforderlichen Bruttokredit an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2021 (Verpflichtungskredit) und im Vorstand am 4. September 2023 (Nachkredit) beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von CHF 1 170 000, die hauptsächlich von den betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1.3 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen.

3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben in Reichenbach im Kandertal grosse Teile des Siedlungsgebietes weiterhin ungenügend geschützt. Die hohen, inakzeptablen Personen- und Sachwertrisiken blieben bestehen.

3.5 Landbedarf

Es wird kein Land dauerhaft erworben. Während der Bauzeit werden für Installationsplätze und Baupisten rund 11 450 m^2 Land temporär beansprucht. Die entsprechenden Entschädigungen sind in den Projektkosten enthalten. Fruchtfolgeflächen werden keine tangiert.

4. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft. Die Hochwassersicherheit in der Gemeinde Reichenbach im Kandertal wird wesentlich verbessert. Die hohen Sach- und Personenrisiken werden gesenkt. Dadurch werden namentlich auch die kantonale Gebäudeversicherung und die Assekuranzversicherungen entlastet. Schliesslich können die Gefahrenkarte Reichenbach angepasst und eine zukunftsorientierte, bauliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung des betroffenen Siedlungsgebiets ermöglicht werden. Weiter werden Bauaufträge an verschiedene Unternehmungen vergeben, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

- **Flora, Fauna, Lebensräume**

Mit den gemäss Naturschutzrecht geforderten und im Vorhaben vorgesehenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen können die Beeinträchtigungen angemessen und sinnvoll kompensiert werden.

- **Fischerei**

Mit der ökologischen Aufwertung der Mündungsbereiche des Richebachs und des Schwarzbachs wird den fischereilichen Anliegen entsprochen.

- **Rodung und Ersatzaufforstung**

Die Gesamtfläche des durch die Bauarbeiten betroffenen Waldareals beträgt maximal 7 122 m^2, wobei maximal 6 512 m^2 temporär und 610 m^2 definitiv gerodet werden. Die erforderlichen Ersatzaufforstungen können an einem nahegelegenen Standort realisiert werden.

- **Landschafts- und Ortsbild**

Das Vorhaben hat im Oberlauf mit dem Bau einer neuen Murgangsperre, im Unterlauf infolge einer Erhöhung der seitlichen Ufermauern und einer Brücke mit einem Staukragen geringe Auswirkungen auf die Landschaft. Die baulichen Massnahmen werden möglichst landschaftsverträglich vor- und wahrgenommen. Die ökologische Aufwertung der Mündungsbereiche des Richebachs und des Schwarzbachs in die Kander wirkt sich auch positiv auf das Landschafts- und Ortsbild aus.

- **Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben ist bei einem Kostenvoranschlag von weniger als CHF 10 Mio. nicht UVP-pflichtig.

6. Termine

Die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal beabsichtigt, die Bauarbeiten im Jahr 2025 in Angriff zu nehmen. Die Bauzeit wird auf insgesamt vier Jahre veranschlagt.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	2 922 500
Kosten für Ersatz Kantonsbrücke, bewilligt durch die BVD aus dem Rahmenkredit 2020–2021 für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen	CHF	215 000
Gesamtkosten zulasten Kanton	**CHF**	**3 137 500**

7.2 Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	9 520 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassungen und Ersatz Brücken Kantons- und Gemeindestrassen, Anpassungen Werkleitungen, Verfahrenskosten)	– CHF	1 170 000
Beitragsberechtigte Kosten Wasserbau	CHF	8 350 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 35 %, max.	**CHF**	**2 922 500**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV (Nettobetrag Kanton)	**CHF**	**2 922 500**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2 922 500**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Die Ausgaben für den Brückenersatz auf der Kantonsstrasse werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt. Der Grosse Rat beschliesst daher nur über den Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau.

Der Kantonsbeitrag von 35 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für technische Aspekte und 2 % für Partizipation.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 1. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

7.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 3 757 500 übernehmen. Weil es sich um ein Einzelprojekt handelt, wird er seinen Beitrag separat zusichern. Der Beitragssatz des Bundes setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen (6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für technische Aspekte und 2 % für Partizipation).

Der Schwellenkorporation verbleiben somit insgesamt Restkosten von CHF 1 690 000. Sie setzen sich zusammen aus 20 % der beitragsberechtigten Kosten von CHF 8 350 000, ausmachend CHF 1 670 000, und der Verfahrenskosten von CHF 20 000, die vollumfänglich zulasten der Schwellenkorporation gehen.

7.4 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget und im Finanzplan eingestellt ist und gemäss den in Ziffer 7 des Beschlussentwurfes erwähnten Angaben abgelöst wird.

7.5 Angaben zu den Investitionen

7.5.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
2 922 500	2 922 500		-

7.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen Wasserbau	2.923	0.4375	1.575	0.875	0.035	-	-
In der GKIP 2024 eingestellt							

Der Kantonsbeitrag von CHF 2.9 Mio. ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung in der Position «Beiträge an Hochwasserschutz» eingestellt. Die separat bewilligten Ausgaben für den Brückenersatz sind im «Sammelvorhaben Substanzerhaltung Kantonsstrassen» eingeplant.

7.5.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Beiträge Wasserbau an Gemeinden	2 922 500	50	58 450

Die zu ersetzenden Bauteile für den Wasserbau sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand. Zum Abschreibungsaufwand für den Brückenersatz äussert sich der separate Beschluss zum Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Link auf Wasserbauplan Richebach - Unterlagen für die BaK

Kanton Bern
Canton de Berne

Spreitgraben

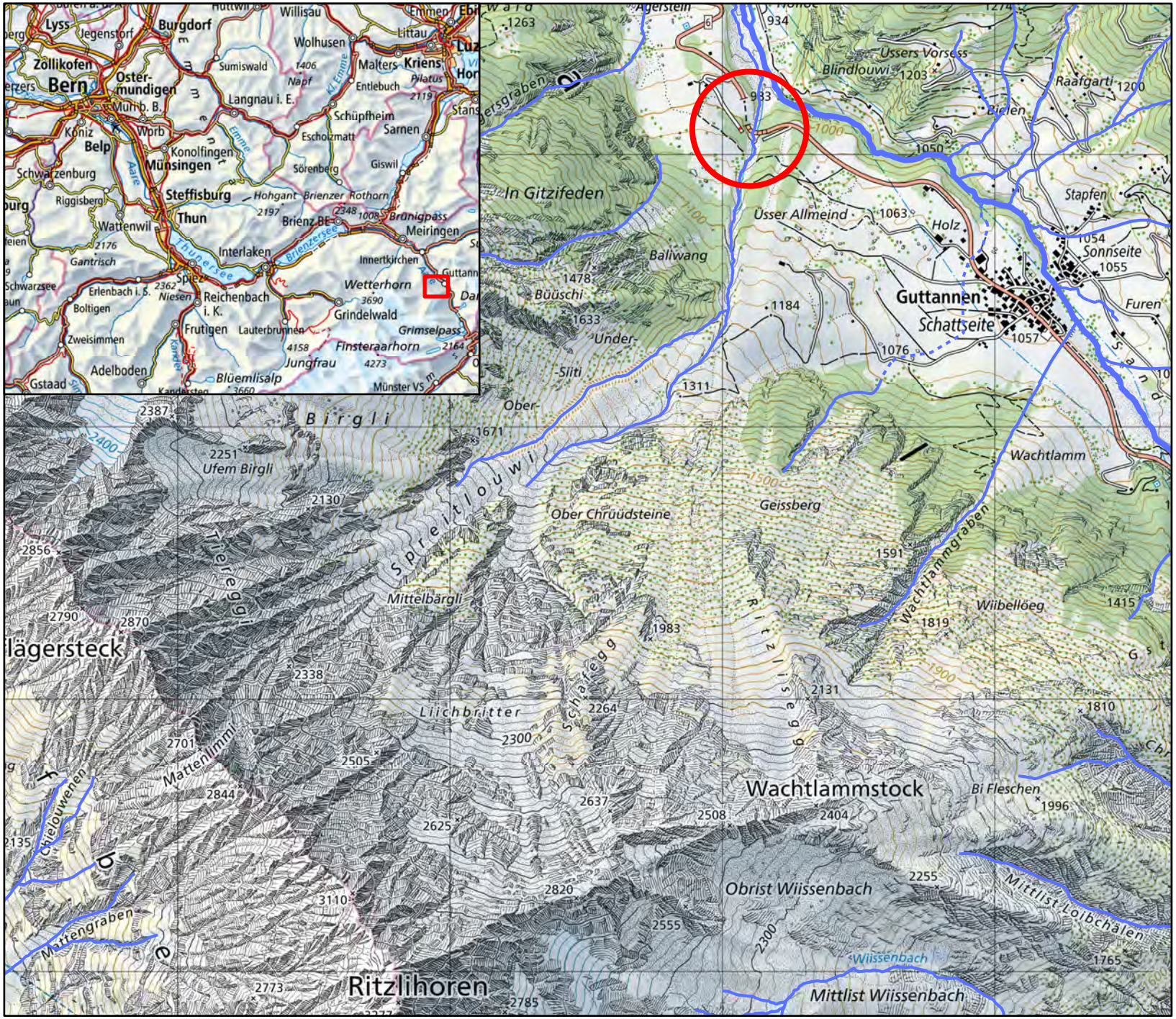

Lawinengalerie

Gewässernetz des Kantons Bern

oberirdisch

0 250 500 m

1:20'000

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	634/2024
Datum RR-Sitzung:	19. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.1553
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Guttannen und Innertkirchen, Betrieb Frühwarnsystem Spreitgraben; Objektkredit für wiederkehrende Ausgaben in den Jahren 2025-2028 und Rahmenkredit 2025-2028 für punktuelle Massnahmen für das Geschiebemanagement

1. Gegenstand

Murgangereignisse im Spreitgraben gefährden seit 2009 die Kantonsstrasse zwischen Innertkirchen und Guttannen. Für die weitere Überwachung der Felsbewegungen, den Betrieb des Frühwarnsystems für die Kantonsstrasse und das Monitoring der Galeriedecke sowie für die Kommunikation sind für die Jahre 2025–2028 jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von CHF 450 000 erforderlich. Davon trägt der Bund mindestens CHF 157 400. Die zu bewilligenden jährlichen Ausgaben des Kantons betragen CHF 292 600.

Zudem soll ein Rahmenkredit von CHF 1 700 00 für nicht im Voraus planbare Einzelinterventionen nach Ereignissen und für Massnahmen zur Weiterentwicklung des Geschiebemanagements bewilligt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1), Art. 2
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 1, 19, 35 und 36
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 38-39 und 46 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 9, 15, 36, 37 und 38a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) Art. 20
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

02|16|D|v02

3. Verpflichtungskredit für Dauermassnahmen; wiederkehrende Ausgaben

Gesamtkosten pro Jahr		450 000
Bestehend aus:		
– Gefahrengrundlagen (Begehungen, Dokumentation und Auswertung)	CHF	66 000
– Überwachung	CHF	306 000
– Kommunikation	CHF	78 000
Total	CHF	450 000
Abzüglich Bundesbeitrag von mindestens 35 % gemäss Art. 39 Abs. 3 WaV Schutz vor Naturereignissen	– CHF	157 400
Wiederkehrende Ausgaben zulasten Kanton pro Jahr	**CHF**	**292 600**

Der Bund leistet gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. c WaG Beiträge an die Gefahrengrundlagen, die Überwachung und die Kommunikation. Art. 39 Abs. 3 der Waldverordnung (WBV) sieht einen Mindestbeitrag von 35 % vor. In diesem Umfang können sie für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis und die Berechnung des zu bewilligenden Kredits in Abzug gebracht werden. Es gilt das Nettoprinzip gemäss Art. 26 Abs. 1 FHG und Art. 33 Abs. 1 Bst. a FHaV.

An die Gefahrengrundlagen hat das Bundesamt für Umwelt in der Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich «Gravitative Naturgefahren WaG» 2025–2028 nicht nur den Mindestbeitrag, sondern einen Beitrag in der Höhe von 50 % in Aussicht gestellt. Da diese Programmvereinbarung noch nicht unterzeichnet ist, kann der Bundesbeitrag nur im Umfang von 35 % als rechtlich zugesichert betrachtet und in Abzug gebracht werden.

Gefahrengrundlagen, Überwachung und Kommunikation sind Daueraufgaben. Daher handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet bis Ende 2028.

4. Rahmenkredit 2025–2028 für punktuelle Massnahmen für das Geschiebemanagement

Rahmenkreditsumme	**CHF**	**1 700 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

5. Massgebende Kreditsummen und Ausgabenkompetenz

Für wiederkehrende Ausgaben Nettoaufwand pro Jahr gemäss Art. 28 FHG	CHF	292 600
Für den Rahmenkredit die Gesamtsumme gemäss Art. 27 FHG	CHF	1 700 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind vorliegend die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs.

Sowohl der Objektkredit für die wiederkehrenden Ausgaben wie auch der Rahmenkredit für die einmaligen Ausgaben sind in der abschliessenden Ausgabenkompetenz des Grossen Rates.

6. Produktgruppe / Kreditarten / Konten / Rechnungsjahre

Produktgruppe: Infrastrukturen

Verpflichtungskredite gemäss Art. 32 FHG, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind und wie folgt abgelöst werden:

6.1 Ablösung der wiederkehrenden Ausgaben

Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit jährlichen Zahlungen über das Konto 313220000 abgelöst.

Die Beiträge von Bund werden über das Konto 463000000 vereinnahmt.

6.2 Verwendung und Ablösung des Rahmenkredits

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG ist die Bau- und Verkehrsdirektion bzw. das Tiefbau und seine Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss Art. 7 und 8 DelDV BVD.

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst zulasten der Konten:

313220000	Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritte
314200000	Gewässerunterhalt Aare

Die Beiträge von Bund und Gemeinde werden über die Konten 463000000 und 463200000 vereinnahmt.

7. Gültigkeitsdauer des Rahmenkredits

Die Mittel aus dem Rahmenkredit können grundsätzlich zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2028 abgelöst werden.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.1553
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Guttannen und Innertkirchen, Betrieb Frühwarnsystem Spreitgraben; Objektkredit für wiederkehrende Ausgaben in den Jahren 2025-2028 und Rahmenkredit 2025-2028 für punktuelle Massnahmen für das Geschiebemanagement

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Bisher umgesetzte Massnahmen ... 3
3.3 Geplante Massnahmen in den Jahren 2025 bis 2028 ... 4
3.4 Ausblick – langfristige Massnahmen ab 2028 ... 5
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 6
4.1 Wiederkehrende Ausgaben (Dauernde Massnahmen) ... 6
4.2 Rahmenkredit 2025–2028 für punktuelle Massnahmen ... 6
4.3 Massgebende Kreditsummen und Ausgabenkompetenz ... 6
4.4 Beiträge Dritter ... 7
4.5 Finanzierung ... 7

5. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Frühwarnsystem Spreitgraben haben zum Ziel, die Verkehrssicherheit auf dem durch Murgänge stark gefährdeten Kantonsstrassenabschnitt im Bereich Spreitgraben in der Gemeinde Guttannen zu gewährleisten. Sie ermöglichen es, im Ereignisfall rasch und zielorientiert handeln zu können, um Strassensperrungen möglichst kurz zu halten. Zudem muss oberhalb von Innertkirchen nach erneuten Murgängen Geschiebe entnommen werden, damit die Aare nicht ausufert. Die Massnahmen betreffen die Gemeinden Guttannen und Innertkirchen. Bauherr ist der Kanton Bern, vertreten durch das Tiefbauamt der Bau- und Verkehrsdirektion.

Das Frühwarnsystem Spreitgraben, das die Verkehrsteilnehmenden zwischen dem Dorf Guttannen und dem Weiler Boden seit knapp 15 Jahren zuverlässig vor Murgängen schützt, soll weiterbetrieben werden. Gefahrenabklärungen bei Felsformationen, die wegen des durch den Klimawandel bedingten auftauenden Permafrosts instabil geworden sind, sowie Ereignisanalysen neuer Felsstürze und Murgänge tragen dazu bei, die Risiken für die Kantonsstrasse besser einschätzen und zielgerichteter auf die Gefährdungen reagieren zu können.

Die Murgangereignisse im Spreitgraben haben in den letzten Jahren zu Ablagerungen von mehr als einer Million Kubikmetern Geschiebe in der Aare geführt. Bei Hochwasser der Aare wird ein Teil dieses Geschiebes wieder mobilisiert und lagert sich zu Beginn der Talebene oberhalb von Innertkirchen ab. Diese Ablagerungen müssen geräumt werden, um Überflutungen vorzubeugen und den Hochwasserschutz von Innertkirchen zu gewährleisten.

Für die laufende Überwachung der Felsbewegungen, den Betrieb des Frühwarnsystems für die Kantonsstrasse und die Kommunikation sind für die Jahre 2025–2028 jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von CHF 450 000 erforderlich. Davon trägt der Bund mindestens CHF 157 400. Die zu bewilligenden jährlichen Nettoausgaben des Kantons betragen CHF 292 600.

Zudem soll ein Rahmenkredit von CHF 1 700 00 für nicht im Voraus bestimmbare Einzelinterventionen nach Ereignissen und für Massnahmen zur Weiterentwicklung des Geschiebemanagements bewilligt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1), Art. 2
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 1, 19, 35 und 36
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 38–39 und 46 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 9, 15, 36, 37 und 38a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) Art. 20
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2009 ereignen sich im Spreitgraben, in der Gemeinde Guttannen, Murgänge von ausserordentlicher Grösse. In den letzten 15 Jahren wurden mehr als eine Millionen Kubikmeter Geschiebe in die Aare verfrachtet. Die Kantonsstrasse quert den Spreitgraben in einer Lawinenschutzgalerie, die für Lawinen aber nicht für Murgänge konzipiert ist. Die Murgänge gefährden im Ereignisfall Personen und Fahrzeuge auf der Kantonsstrasse. An dem durch den Klimawandel bedingten Auftauen des Permafrosts, dem daraus folgenden, erhöhten Felssturzrisiko im Einzugsgebiets des Spreitgrabens und den daraus drohenden Murgangereignissen wird sich in absehbarer Zukunft nichts ändern. Die Überwachung und der Betrieb eines Frühwarnsystems bleiben somit eine Daueraufgabe des kantonalen Tiefbauamts, das für die Sicherheit der Kantonsstrasse zuständig ist.

Nach den ersten Ereignissen wurde im Jahr 2010 ein Frühwarnsystem installiert, das bei einem Murgang sofort mittels Ampeln die Sperrung des gefährdeten Strassenabschnitts auslöst. Das Alarmierungssystem informiert zudem die Einsatzdienste, die lokale Bevölkerung und Wirtschaft.

Auch die Geschiebeproblematik im oberen Haslital wird bestehen bleiben und erfordert Massnahmen. Um den Hochwasserschutz in Innertkirchen zu gewährleisten, wurde im Jahr 2012 oberhalb des Dorfes eine Geschiebedotierstrecke erstellt. Eine Dotierstrecke dient der Ablagerung von Geschiebe im Gerinne und hilft dabei, den Geschiebetrieb während eines Hochwassers zu drosseln. Um Überflutungen vorzubeugen zu können, muss diese künstlich erstellte Dotierstrecke jedoch regelmässig geräumt werden. Dies war bisher acht Mal der Fall. Der Kanton ist Träger der Wasserbaupflicht an der Aare. Daher ist das kantonale Tiefbauamt auch für diese Massnahmen zuständig.

Im 2021 hat der Grosse Rat für die Jahre 2022–2024 einen Verpflichtungskredit für den Betrieb des Frühwarnsystems der Lawinenschutzgalerie Spreitgraben und die Interventionen nach Ereignissen genehmigt (2021.BVD.2902).

3.2 Bisher umgesetzte Massnahmen

Seit 2010 ist das Frühwarnsystems in Betrieb. Während mehreren grösseren und kleineren Ereignissen wurde die Kantonsstrasse bei jedem Murgang zuverlässig durch das Alarmsystem automatisch gesperrt. Die Ereignisse wurden in den vergangenen Jahren systematisch dokumentiert und analysiert. Dies ist einerseits unerlässlich, um die Dynamik und Auslösemechanismen der Prozesse besser zu verstehen. Andererseits hilf es, Zunftsentwicklungen abzuschätzen und Prognosen aufzustellen.

Die Geschiebeablagerungen auf der Dotierstrecke oberhalb von Innertkirchen musste seit Ende 2021 erfreulicherweise nur einmal, und damit weniger oft als erwartet, geräumt werden. Ein Schutzkonzept für die Weiler Flesch und Leen in der Gemeinde Guttannen und eine Vorstudie für eine Geschiebedeponie wurden erarbeitet. Da sich weniger Murgänge ereignet haben, als befürchtet, wurden bisher lediglich CHF 250 000 für Räumungen der Dotierstrecke aufgewendet. Der Kredit für einmalige Massnahmen im Bereich des Geschiebemanagements wird bis Ende 2024 voraussichtlich nicht ausgeschöpft.

3.3 Geplante Massnahmen in den Jahren 2025 bis 2028

3.3.1 Dauernde Massnahmen zum Schutz der Kantonsstrasse (wiederkehrende Ausgaben)

Das bestehende Monitoring bzw. die Dauerüberwachung werden weitergeführt. Es ereignen sich weiterhin regelmässig Felsstürze im Einzugsgebiet des Spreitgrabens, die Murgänge verursachen könnten. Sie werden mit dem Einsatz von Kameras und Drohnen erfasst und ausgewertet. Die fortlaufende Ereignisdokumentation und -analyse wird ebenfalls fortgesetzt. Daraus ergeben sich wichtige Erkenntnisse zur Einschätzung der aktuellen Risiken für die Kantonsstrasse und die Verkehrsteilnehmenden. Bei Bedarf können auf dieser Basis zusätzliche organisatorische oder bauliche Massnahmen ausgelöst werden, um die Kantonsstrasse und die Verkehrsteilnehmer vor übermässigen Risiken zu schützen.

Als zusätzliche, wiederkehrende Massnahme muss wegen der erhöhten Geschiebeablagerungen im Bereich der Galerie vermehrt auf die Stabilität des Bauwerks geachtet werden. Das Monitoring in diesem Bereich muss deshalb erweitert und für die aufgrund des Monitorings notwendigen Massnahmen wie die Räumung des Geschiebes auf der Galeriedecke müssen mehr Mittel vorgesehen werden.

Schliesslich muss die Kommunikation mit allen Beteiligten beibehalten werden. Dabei sind die lokalen Behörden sowie Vertreter wichtiger Infrastrukturanlagen wie der Gasleitung, der Hochspannungsleitungen und der Kraftwerke einzubinden. Bestehende Notfallpläne und die entsprechende Kommunikation werden laufend den jeweiligen Erkenntnissen und Entwicklungen angepasst.

3.3.2 Rahmenkredit für punktuelle Massnahmen für das Geschiebemanagement

Auch in den Jahren 2025–2028 werden nebst dem Frühwarnsystem zum Schutz der Kantonsstrasse punktuelle Massnahmen für das Geschiebemanagement nötig sein, da weiterhin mit einem erneuten Murgang gerechnet werden muss. Nach Murgangereignissen muss die Dotierstrecke oberhalb des Dorfes Innertkirchen geräumt werden.

Zudem soll in sogenannten Geschiebedotierversuchen nach Möglichkeiten gesucht werden, den selbständigen Abtransport von abgelagertem Material durch die Aare zu begünstigen. Beispielsweise durch die Verkleinerung des Geschiebes. Gleichzeitig soll das Projekt einer Inerststoffdeponie für die langfristige Lagerung des Geschiebes weiterverfolgt werden. Auch punktuelle Abklärungen zum erforderlichen zusätzlichen Gewässerunterhalt nach Murgängen sind nötig.

Damit die finanziellen Mittel bei Bedarf ohne zeitliche Verzögerung zur Verfügung stehen, werden dem Grossen Rat bereits vor dem Eintritt eines konkreten Ereignisses Mittel beantragt. Weder der Zeitpunkt noch das Ausmass der Geschiebemengen sind abschätzbar und die einzelnen Projekte somit im Voraus nicht hinreichend konkretisierbar. Daher werden die Mittel für das Geschiebemanagement in den Jahren 2025–2028 neu in Form eines Rahmenkredits beantragt. Die Rahmenkreditsumme kann naturgemäss nur auf Schätzungen beruhen und darf nicht zu knapp bemessen sein, damit der Zweck des Rahmenkredits erreicht werden kann. Der Rahmenkredit soll es erlauben, die effektiv benötigten Mittel situationsgerecht und projektbezogen innert nützlicher Frist durch die Direktion oder das Tiefbauamt ablösen zu können.

3.4 Ausblick – langfristige Massnahmen ab 2028

Eines der auslösenden Elemente für Murgänge sind neben den Niederschlägen die Felsinstabilitäten am Ritzlihorn. Die Felsstürze stehen auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Die Veränderungen im Fels aufgrund des auftauenden Permafrosts beim Ritzlihorn und dessen Flanken lösen die Felsstürze aus. Das oberhalb des Spreitgrabens liegen gebliebene Felssturzmaterial löst bei entsprechenden Witterungsverhältnissen und Regenereignissen die Murgänge aus. Es gibt derzeit keine Anzeichen, dass die Bedrohung der Kantonsstrasse durch Murgänge abnehmen könnte; im Gegenteil, sie dürfte sogar zunehmen. Folglich müssen die regelmässigen Massnahmen, die Überwachung und das Frühwarnsystem für den sicheren Betrieb der Kantonsstrasse langfristig aufrechterhalten werden.

Die Gefahrenabklärungen und die Analyse der Ereignisse dienen dazu, die Risikolage und ihre zeitliche Veränderung ausreichend gut beurteilen zu können. Auf dieser Basis werden die allfällig zusätzlich erforderlichen, organisatorischen und baulichen Massnahmen ab 2028 festgelegt und deren Kosten bestimmt werden können. Durch die vergangenen Murgangereignisse kam es in den vergangenen 15 Jahren zu einem enormen Geschiebeeintrag im Bereich der Galerie und der Aare unterhalb der Einmündung des Spreitgrabens. Die Tragfähigkeit der Galerie befindet sich durch die Auflandungen, die zu einer Zunahme der Geschiebeablagerung auf der Galerie und damit zu einer immer grösseren Auflast führen, an ihrer Grenze. Schäden an der Infrastrukturanlage sind deshalb nicht mehr auszuschliessen.

Die bisherige, mit der Gemeinde, der Region und den weiteren betroffenen Akteuren abgestimmte Strategie, mit Überwachung und Notfallplanungen und -interventionen zu agieren, hat sich seit den ersten Murgangereignissen im 2009 bis heute bewährt. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Linienführung oder der Ausgestaltung der bestehenden Kantonsstrasse wird jedoch immer wahrscheinlicher. Wegen der grossen Verantwortung, welche die für den Umgang mit dieser Gefahrensituation verantwortlichen Personen tragen, wegen der hohen, jährlich wiederkehrenden Kosten für die oben beschriebenen Massnahmen, aber insbesondere auch wegen der Bedeutung der Kantonsstrasse zur Erschliessung von Guttannen und der Kraftwerkanlagen im Grimselgebiet drängt sich deshalb das Prüfen der technischen Machbarkeit einer Verstärkung der Lawinengalerie und aber auch einer Verlegung der Kantonsstrasse aus dem Gefahrengebiet des Spreitgrabens auf. Die entsprechenden Arbeiten wurden aufgenommen.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Solange der Bestand und damit die Verfügbarkeit der Kantonsstrasse so stark gefährdet ist und sie nicht sicher betrieben werden kann, sind sämtliche Massnahmen nötig und es bestehen keine Alternativen. Ansonsten würde der Kanton seine gesetzlich verankerte Verantwortung als Strasseneigentümer nicht wahrnehmen.

Ohne die geplanten Arbeiten zum Geschiebemanagement und Hochwasserschutz wäre mit immensen Schadenssummen aufgrund von Überschwemmungen im Dorf Innertkirchen und mit der Gefährdung von Menschenleben zu rechnen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben (Dauernde Massnahmen)

Gesamtkosten pro Jahr	CHF	450 000
Bestehend aus:		
– Gefahrengrundlagen (Begehungen, Ereignisdokumentation, Auswertung)	CHF	66 000
– Überwachung	CHF	306 000
– Kommunikation	CHF	78 000
Total	CHF	450 000
Abzüglich Bundesbeitrag von mindestens 35 % gemäss Art. 39 Abs. 3 WaV Schutz vor Naturereignissen	–CHF	157 400
Wiederkehrende Ausgaben zulasten Kanton pro Jahr	**CHF**	**292 600**

Der Bund leistet gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. c WaG Beiträge an die Gefahrengrundlagen, die Überwachung und die Kommunikation. Art. 39 Abs. 3 der Waldverordnung (WBV) sieht einen Mindestbeitrag von 35 % vor. In diesem Umfang können sie für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis und die Berechnung des zu bewilligenden Kredits in Abzug gebracht werden. Es gilt das Nettoprinzip gemäss Art. 26 Abs. 1 FHG und Art. 33 Abs. 1 Bst. a FHaV.

An die Gefahrengrundlagen hat das Bundesamt für Umwelt in der Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich «Gravitative Naturgefahren WaG» 2025–2028 nicht nur den Mindestbeitrag, sondern einen Beitrag in der Höhe von 50 % in Aussicht gestellt. Damit wird der effektive Bundesbeitrag voraussichtlich um CHF 10 000 höher ausfallen. Da die Programmvereinbarung noch nicht unterzeichnet ist, kann der Bundesbeitrag jedoch nur im Umfang von 35 % als rechtlich zugesichert betrachtet und in Abzug gebracht werden.

Überwachung, Monitoring, Ereignisdokumentation und Kommunikation sind Daueraufgaben. Daher handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet bis Ende 2028.

4.2 Rahmenkredit 2025–2028 für punktuelle Massnahmen

Rahmenkreditsumme brutto	CHF	1 700 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Rahmenkreditsumme richtet sich nach den geschätzten Bruttokosten. Die Nettokosten zu Lasten Kanton werden wesentlich tiefer ausfallen, weil seitens Bund und Schwellenkorporation mit namhaften Beiträgen bzw. Kostenbeteiligungen gerechnet darf (vgl. Ziffer 4.4).

4.3 Massgebende Kreditsummen und Ausgabenkompetenz

Für wiederkehrende Ausgaben Nettoaufwand pro Jahr gemäss Art. 28 FHG	CHF	292 600
Für den Rahmenkredit die Gesamtsumme gemäss Art. 27 FHG	CHF	1 700 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind vorliegend die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs.

Sowohl der Objektkredit für die wiederkehrenden Ausgaben wie auch der Rahmenkredit für die einmaligen Ausgaben sind in der abschliessenden Ausgabenkompetenz des Grossen Rates.

4.4 Beiträge Dritter

Der Bund unterstützt die Kantone finanziell bei Hochwasser- und Murgangproblemen über Programmvereinbarungen im Bereich «Gravitative Naturgefahren». Er beteiligt sich an der Erarbeitung von Gefahrengrundlagen mit 50 % der beitragsberechtigten Kosten und trägt 35 % der Kosten für die Überwachung und die Kommunikation.

An den Aufwänden für das Geschiebemanagement und den Gewässerunterhalt wird sich der Bund gemäss neuem Bundesrecht ab 2025 mit 35 % beteiligen. Die Schwellenkorporation Innertkirchen ist ebenfalls kostenbeteiligungspflichtig gemäss Art. 38a WBG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 WBG. Der Kostenanteil der Schwellenkorporation wird voraussichtlich 34 % der anrechenbaren Gewässerunterhaltskosten betragen. Der Beteiligungssatz der Gemeinden ist Gegenstand der Revision des WBG, über die der Grosse Rat gleichzeitig mit dem vorliegenden Kreditantrag in der Wintersession 2024 beschliessen wird. Wenn der Beteiligungssatz der Schwellenkorporation in der vorgesehenen Höhe beschlossen wird, verbleiben dem Kanton Restkosten von 31 %.

4.5 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 32 FHG, welche mit den in Ziffern 3 und 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.5.1 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Das Vorhaben hat weder personelle Auswirkungen, noch sind Folgekosten zu erwarten.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die Kommission
– Kostenzusammenstellung 2025–2028
– Bilder-Präsentation

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	739/2024
Datum RR-Sitzung:	19. Juli 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4055
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne Romande, Tavannes Machines SA; Baupolizeiliches Verfahren; Zusatzkredit

1. Gegenstand

Am 15. März 2023 und am 4. September 2023 hat der Grosse Rat im Rahmen von Avenir Bern Romande Verpflichtungskredite für den Kauf sowie für den Ausbau und die Sanierung des ehemaligen Fabrikgebäudes der Tavannes Machines, an der Rue H.F. Sandoz 80, in Tavannes, genehmigt (2022.BVD.5677 und 2022.BVD.8882).

Die während der Projektierung der Ausbauten ordentlich durchgeführten vertieften Analysen haben ergeben, dass sich die Statik des Gebäudes in einem kritischen Zustand befindet und erhebliche Sicherheitsdefizite bestehen. Aufgrund des Statikberichtes des mit der Sanierung beauftragten Totalunternehmers wurde ein baupolizeiliches Verfahren eingeleitet. Die Gemeinde Tavannes hat per 9. Juli 2024 die komplette Schliessung des Gebäudes angeordnet. Betroffen sind neben der mit der Sanierung beauftragten Totalunternehmung auch die zwei noch im Hauptgebäude verbliebenen Mieter sowie ein Mieter im Vorgebäude. Das baupolizeiliche Verfahren und die damit verbundenen Kosten für den Kanton waren nicht vorhersehbar, da insbesondere aufgrund der bisherigen Nutzung des Gebäudes als Industrie- und Gewerbestandort nicht von den nun zu tagegetretenen Mängeln auszugehen war und die im Rahmen des Kaufs durchgeführten Stichproben keine Probleme erkennen liessen.

Mit dem Erwerb der Liegenschaft ist der Kanton in die bestehenden mietrechtlichen Beziehungen eingetreten und schuldet den betroffenen Mietern eine Unterbringungslösung zu Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit. Mit dem beantragten Kredit sollen kurzfristig notwendige Massnahmen wie Beiträge an die aufgrund der Gebäudeschliessung entstehenden Umsatzeinbussen der Mieter ermöglicht und damit ihr wirtschaftliches Überleben bis zum Bezug der Nachfolgelösung gesichert werden. Die BVD soll ermächtigt werden dafür - ohne präjudizierende Wirkung für die nachfolgenden haftungsrechtlichen Verfahren - unaufschiebbare Verpflichtungen in der Höhe von maximal CHF 2 Mio. einzugehen. Eine Finanzierung dieser Zahlungen ist im Rahmen der bereits bewilligten Mittel aus heutiger Sicht nicht möglich, weshalb dafür ein Zusatzkredit für unaufschiebbare Verpflichtungen gemäss Art. 35 ff. des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; BSG 620.0) nötig ist.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 4, Art. 91 Abs. 2, Art. 92 Abs. 3
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9 Abs. 1 lit. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (ORV DIJ), Art. 1 und 3

02|16|D|v02

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 9
– Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111)
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
– Grossratsbeschluss vom 6. September 2023 betreffend «Avenir Berne romande, Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau» (2022.BVD.8882)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Aktuelle Gesamtkosten für Kauf, Vorstudien, Projektierung und Sanierung		CHF	62 425 000
./. Ausgaben für Vorstudien, Kauf und Projektierung, Inkonvenienzentschädigungen	–	CHF	14 488 000
./. mit GRB vom 6. September 2023 bewilligter Kredit für Sanierung und Ausbau (2022.BVD.8882)	–	CHF	45 937 000
Mehrkosten verursacht durch baupolizeiliche Schliessung		CHF	2 000 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**2 000 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**2 000 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG für unaufschiebbare Verpflichtungen gemäss Art. 37 Abs. 1 FHG. Die Zahlungen werden voraussichtlich wie folgt abgelöst und sind, was die Summe des Zusatzkredites zu Lasten der Erfolgsrechnung betrifft, nicht im Budget der BVD eingestellt können aber voraussichtlich kompensiert werden. Zudem ist mit späteren Entschädigungen durch die Haftpflichtversicherung zu rechnen.

Produktgruppe: Immoblienmanagement

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
500000000	Grundstücke bebaute + unbebaute Flächen	2023	CHF	1 454 427
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	5 763 573
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2024	CHF	11 582 000
31900000	Schadenersatzleistungen	2024	CHF	1 980 000
31320000	Honorare Berater/Gutachter/Fachexperten	2024	CHF	20 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2025	CHF	14 000 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2026	CHF	15 000 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2027	CHF	10 000 000

504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	3 650 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2025	CHF	2 500 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2026	CHF	2 500 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2027	CHF	2 500 000
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2025	CHF	3 200 000
Total			**CHF**	**74 150 000**

Die ergänzenden Angaben zu den unveränderten Investitionen befinden sich in der Beilage ergänzende Angaben im Kreditgeschäft 2022.BVD.8882.

5. Abschliessende Zuständigkeit des Grossen Rates

Es handelt sich um eine unaufschiebbare Verpflichtung gemäss Art. 37 Abs. 1 FHG. Daher entscheidet der Grosse Rat abschliessend (Art. 37 Abs. 3 FHG).

Der Regierungsrat informiert unverzüglich die Finanzkommission (Art. 37 Abs. 2 FHG).

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. Juli 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4055
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne Romande, Tavannes Machines SA; Baupolizeiliches Verfahren; Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit des Zusatzkredits ... 3
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 4

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 4
4.1 Kostenübersicht ... 4
4.2 Finanzierung ... 5

5. Antrag ... 5

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Das im Rahmen von Avenir Berne Romande zum Aufbau eines neuen Verwaltungszentrums im Berner Jura gekaufte Gebäude Tavannes Machines in Tavannes weist grosse statische Mängel auf und wurde basierend auf dem Statikgutachten des mit der Sanierung beauftragten Totalunternehmers von der Gemeinde baupolizeilich gesperrt.

Um den Pflichten des Kantons als Vermieter nachzukommen ist es notwendig, zwingende Massnahmen wie Beiträge an die aufgrund der Gebäudeschliessung entstehenden Umsatzausfälle der Mieter zu ermöglichen und damit ihr wirtschaftliches Überleben bis zum Bezug der Nachfolgelösung zu sichern. Der Konkurs der betroffenen Mieter wäre mit grossen Reputationsrisiken für den Kanton verbunden.

Es wird ein Zusatzkredit nach Art. 37 Abs. 1 FHG beantragt, weil das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit erheblichen nachteiligen Folgen möglich wäre. Daher wird der Zusatzkredit durch den Regierungsrat bewilligt und dem Grossen Rat gemäss ordentlicher Geschäftsplanung in der kommenden Herbstsession zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

Der Grosse Rat entscheidet über den Zusatzkredit abschliessend (Art. 37 Abs. 3 FHG).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 4, Art. 91 Abs. 2, Art. 92 Abs. 3
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9 Abs. 1 lit. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (ORV DIJ), Art. 1 und 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 9
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 6. September 2023 betreffend «Avenir Berne romande, Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau» (2022.BVD.8882)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Am 15. März und am 4. September 2023 hat der Grosse Rat im Rahmen von Avenir Bern Romande Verpflichtungskredite für den Kauf sowie für den Ausbau und die Sanierung des ehemaligen Fabrikgebäudes der Tavannes Machines, an der Rue H.F. Sandoz 80, in Tavannes, genehmigt (2022.BVD.5677 und 2022.BVD.8882). Das Gebäude wird derzeit für die geplante Nutzung als neues Verwaltungszentrum saniert und umgebaut. Während der Projektierung der Ausbauten haben durchgeführte Analysen ergeben, dass sich die Statik des Gebäudes in einem kritischen Zustand befindet

und erhebliche Sicherheitsdefizite bestehen. So sind insbesondere tragende Element sowie die Decken über dem Erdgeschoss in einem schlechten Zustand. Als Sofortmassnahmen wurden Spriessungen unterhalb der noch benutzen Räume eingefügt und einbaupolizeiliches Verfahren eingeleitet.

Die Gemeinde Tavannes hat per 9. Juli 2024 die vorübergehende komplette Schliessung des Gebäudes angeordnet. Betroffen sind neben der mit der Sanierung beauftragten Totalunternehmung auch die zwei noch im Hauptgebäude verbliebenen Mieter sowie ein Mieter im Vorgebäude. Während der Schliessung des Gebäudes holt die Gemeinde ein zusätzliches Gutachten zur Statiksituation des Gebäudes ein und klärt mit dem Kanton, wie das Gebäude gesichert werden kann, namentlich auch um die Sicherheit der an der Sanierung beteiligten Personen zu gewährleisten.

Aufgrund des grossen Zeitdrucks im Projekt ABR und weil die Mängel nicht flächendeckend sind, sondern sich nur an exponierten Stellen befinden, konnten diese bei der sehr kurzen Due Diligence vor dem Kaufentscheid nicht entdeckt werden. Ein Rückgriff auf den Verkäufer ist Gegenstand von Abklärungen, dürfte allerdings nur wenig Chancen haben und beeinflusst das weitere Vorgehen nicht.

Die BVD geht aktuell davon aus, dass sich die aus den zusätzlich notwendigen Sanierungsmassnahmen ergebenden Zusatzkosten mit den Reserven des vom Grossen Rat bereits beschlossenen Kredits finanzieren lassen. Allerdings ist der Kanton mit dem Kauf der Liegenschaft als neuer Eigentümer in die bestehenden Mietverhältnisse eingetreten und ist verpflichtet, den noch in der Tavannes Machines verbliebenen Mietern eine Unterbringungslösung zu Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu bieten oder den entstehenden Schaden finanziell abzugelten.

Mit dem beantragten Kredit sollen kurzfristig notwendige Massnahmen, wie Beiträge an die aufgrund der Gebäudeschliessung entstehenden Umsatzeinbussen der Mieter ermöglicht und damit ihr wirtschaftliches Überleben bis zum Bezug der sich ordentlich in Ausarbeitung befindenden Nachfolgelösungen gesichert werden. Für einen Mieter des Hauptgebäudes zeichnet sich bereits eine Ersatzlösung ab. Sollten die Verhandlungen hierzu wie erwartet zielführend sein, dann kann der Mieter per Ende September am neuen Ort einziehen. Für den zweiten Mieter des Hauptgebäudes wurde bis anhin trotz grossen Anstrengungen keine konkrete Ersatzlösung gefunden, jedoch hat dieser kürzlich ein Grundstück in Tavannes erworben. Er prüft, ob auf diesem kurzfristig eine Containerlösung realisiert werden kann. Der Mieter des Nebengebäudes hat bereits vorgängig einen neuen Mietvertrag mit Einzug Ende November 2024 unterschrieben. Er klärt derzeit, ob ein früherer Einzug möglich ist.

Eine Sanierung der Mängel durch einen Ersatz des Tragsystems und einzelner Decken ist unausweichlich, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Mieter nochmals für längere Zeit in die Tavannes Machines zurückkehren können. Geprüft wird derzeit, ob eine befristete Rückkehr bis Anfang August begleitet durch zusätzliche Sicherungsmassnahmen möglich ist, um einen geordneten Abschluss der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sobald jedoch die Sanierungsarbeiten wiederaufgenommen werden, sind die zusätzlichen Massnahmen jedoch nicht hinreichend, um die Personensicherheit zu gewährleisten.

Unabhängig von der eingetretenen Notsituation wurde den beiden im Hauptgebäude verbliebenen Mietern per 30. November 2024 gekündigt. Mit einer Mietpartei befindet sich der Kanton diesbezüglich in einem Schlichtungsverfahren. Der Mieter im Nebengebäude hat sich dazu verpflichtet, das Gebäude ebenfalls per Ende November 2024 zu verlassen.

3.2 Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit des Zusatzkredits

Es ist davon auszugehen, dass ein Grossteil der Ausfälle der Mieter Bestandteil von haftungsrechtlichen Ansprüchen sind. Die entsprechenden Verfahren können indes nicht abgewartet werden, da sie

einige Zeit in Anspruch nehmen dürften. Es muss bereits über die Sommermonate möglich sein, den Konkurs der betroffenen Mieter durch finanzielle Zuschüsse des Kantons abzuwenden. Diese Beiträge des Kantons sollen indes kein Präjudiz für kommende haftungsrechtliche Auseinandersetzungen bilden und sind nicht als Schuldübernahme des Kantons zu werten.

Die BVD soll ermächtigt werden für Zahlungen an die Mieter unaufschiebbare Verpflichtungen in der Höhe von maximal CHF 2 Mio. einzugehen. Dafür ist ein Zusatzkredit gemäss FHG Art. 35 und Art. 37 Abs. 1 nötig, weil aus heutiger Sicht eine Finanzierung dieser Zahlungen im Rahmen der bereits bewilligten Mittel nicht möglich ist.

Die notwendigen Mittel können im Voraus nicht abschliessend bestimmt werden. Nach ersten Schätzungen dürften diese zwischen CHF 1 und 2 Millionen liegen. Bei dieser Annahme berücksichtigt werden unaufschiebbare Kosten wie sie insbesondere durch die Auszahlung von Löhnen, die Begleichung von fälligen Lieferantenrechnungen und die Untervergabe von laufenden Kundenaufträgen anfallen. Die BVD wird die seitens Mieter gestellten Forderungen prüfen, um eine ungerechtfertigte Bereicherung zu vermeiden. Der Mechanismus und die verwendeten Summen werden dem Grossen Rat im Rahmen der nachträglichen Kreditgenehmigung offengelegt.

Es wird erwartet, dass zumindest ein Teil der Ausgaben dem Kanton durch die Haftpflichtversicherung rückvergütet werden. Der Umfang lässt sich aber noch nicht bestimmen, weshalb die notwendigen Ausgaben brutto beantragt werden.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne den Zusatzkredit wird der Kanton voraussichtlich den möglichen Konkurs von mindestens zwei etablierten Gewerbetreibenden des Berner Juras zu verantworten haben. Dem Kanton Bern könnte ein grosser Reputationsschaden entstehen und die bereits geleistete Unterstützung (Inkonvenienzentschädigungen) für die aufgrund des Eigenbedarfs notwendige, ordentliche Neuverortung der Betriebe müsste abgeschrieben werden. Die Akzeptanz des neuen Verwaltungszentrums in Tavannes könnte sich verringern.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Aktuelle Gesamtkosten für Kauf, Vorstudien, Projektierung und Sanierung		CHF	62 425 000
./. Ausgaben für Vorstudien, Kauf und Projektierung, Inkonvenienzentschädigungen	–	CHF	14 488 000
./. mit GRB vom 6. September 2023 bewilligter Kredit für Sanierung und Ausbau (2022.BVD.8882)	–	CHF	45 937 000
Mehrkosten verursacht durch baupolizeiliche Schliessung		CHF	2 000 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**2 000 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**2 000 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 34 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die, was die Summe des Zusatzkredites zu Lasten der Erfolgsrechnung betrifft, nicht im Budget der BVD eingestellt sind. Die nicht eingestellten Mittel können voraussichtlich kompensiert werden. Zudem ist mit späteren Entschädigungen durch die Haftpflichtversicherung zu rechnen.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	181-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.254
Eingereicht am:	21.08.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	BaK (von Arx, Spiegel b. Bern) (Sprecher/in) BiK (Schüpbach, Huttwil)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1104/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Gesamtschau und Handlungsoptionen betreffend die Immobilien der Berner Hochschulen

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat einen Bericht über Handlungsbedarf und Handlungsoptionen betreffend die Immobilien der Berner Hochschulen (Universität Bern, Berner Fachhochschule, PHBern) vor. Der Bericht wird unter unabhängiger externer Leitung und Einbezug der Direktionen BKD und BVD verfasst. Der Bericht behandelt insbesondere folgende Aspekte:

1. Was umfasst der heutige Bestand der Immobilien der Berner Hochschulen?
2. Welchen künftigen Flächenbedarf haben die Hochschulen angemeldet und geplant?
3. Wie sieht die Investitionsplanung des Kantons Bern aus, und welche Diskrepanz besteht zum angemeldeten Bedarf?
4. Welche konkreten Massnahmen sind denkbar, um die Diskrepanz zwischen dem Bedarf der Hochschulen und der Planung des Kantons zu verkleinern?
5. Wie ist heute die Finanzierung der Hochschulimmobilien geregelt?
6. Welches sind mögliche neue Modelle für die Finanzierung von Hochschulimmobilien?

Begründung:

Die Immobiliensituation der Berner Hochschulen, vor allem der Universität Bern und der Berner Fachhochschule, sind regelmässig Thema im Grossen Rat und in den zuständigen Kommissionen. Die Debatten finden in erster Linie punktuell statt, anhand einzelner Kreditgeschäfte, Vorstösse oder anderweitiger Vorschläge. Aufgrund der grossen bau-, bildungs- und finanzpolitischen Tragweite ist es aus Sicht der BiK und der BaK nötig, eine gesamtheitliche Diskussion

über das Thema zu führen. Deswegen soll der Grosse Rat anhand eines Berichts mit dem Handlungsbedarf und möglichen Handlungsoptionen in Bezug auf die Hochschulimmobilien befasst werden.

Der Bericht soll zum einen die bauliche Ist-Situation darstellen. Zum anderen soll aufgezeigt werden, welchen künftigen Flächenbedarf (zusätzliche Flächen oder Flächenabbau) die Hochschulen zurzeit angemeldet haben und inwiefern dieser in den Planungsinstrumenten des Kantons berücksichtigt wird. Es ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Planung der Hochschulen bezüglich ihres Gebäudebedarfs in die Strategie der Hochschulen und in den Auftrag von Bund und Kanton an die Hochschulen zu Lehre, Forschung und Entwicklung eingebettet ist. Dabei soll auch aufgezeigt werden, wie sich die drittmittelfinanzierten Projekte auf den Gebäudebedarf auswirken.

Aufgrund der Entwicklungsabsichten der Hochschulen einerseits und der grossen Investitionslast des Kantons Bern, die unter anderem zur Priorisierung der Investitionen führte, andererseits ist davon auszugehen, dass der Kanton Bern in seiner Planung nicht den gesamten angemeldeten Bedarf erfüllen kann. Im Bericht ist aufzuzeigen und zu begründen, welche konkreten Konsequenzen dies für die Hochschulen haben könnte (z. B. Wettbewerbsnachteile, Reduktion des Angebots).

Sodann sollen mögliche, von der kantonalen Planung und vom angemeldeten Bedarf abweichende und konkrete Massnahmen aufgelistet und erörtert werden, welche die negativen Konsequenzen reduzieren könnten (z. B. qualitative und quantitative Abstriche in bestimmten Bereichen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere Hochschulen) und dabei ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

Schliesslich sind das heutige Finanzierungsmodell und mögliche künftige Finanzierungsmodelle der Hochschulimmobilien zu erörtern. Betreffend das heutige Modell soll aufgezeigt und beziffert werden, wer heute welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen für Investitionen, Betrieb und Unterhalt hat und wie die Verfahren für Kreditbewilligungen aussehen. Mögliche neue Finanzierungsmodelle (z. B. Raumkostenverrechnung, Änderung von Kreditkompetenzen und Verfahren, Einführung einer Hochschulimmobiliengesellschaft, Finanzierung von Immobilien aus Drittmitteln) sowie ihre Vor- und Nacheile sollen im Bericht beschrieben werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der angemeldete Raumbedarf der Hochschulen ist hoch, und es ist fraglich, ob dieser in der geforderten Zeit bereitgestellt werden kann. Die Universität Bern erwartet beispielsweise per 2039 ein Defizit von mind. 60 000 m^2 Hauptnutzfläche. Zudem rechtfertigt die hohe Investitionslast für den Kanton eine möglichst rasch angegangene Überprüfung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die angestrebte gesamtheitliche Diskussion über das Thema. Die drei Hochschulen des Kantons Bern (Universität Bern, Berner Fachhochschule, PHBern) verfügen je über eine Standortstrategie bezüglich der mittel- und langfristigen Entwicklung ihrer räumlichen Verortung und der Unterbringung ihrer Aktivitäten für Forschung, Lehre und Dienstleistung. Die Prognosen der Hochschulen zu ihrem Raumbedarf basieren dabei auf ihrem Leistungsangebot gemäss gesetzlichem Auftrag und den aktuellen Leistungsaufträgen des Regierungsrats sowie auf Annahmen über die Entwicklung von Studierendenzahlen und Forschungsdrittmitteln. Damit sind die notwendigen Grundlagen zur Erstellung einer Gesamtsicht weitgehend vorhanden.
Der Regierungsrat hat im Rahmen der «Gesamtstaatlichen Investitionspriorisierung 2024» bereits eine Expertise zur Investitionssteuerung und -finanzierung mit Fokus Hochschulen in Auf-

trag gegeben. Der Expertenbericht ist derzeit in Erarbeitung. Sobald er vorliegt, wird der Regierungsrat prüfen, ob die Anliegen von Punkt 4, 5 und 6 der Motion mit dieser Expertise bereits hinreichend beantwortet werden können. Er beantragt daher, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	102-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.153
Eingereicht am:	29.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.06.2024
RRB-Nr.:	1082/2024 vom 30. Oktober 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Moratorium für Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen bis zur Revision des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zur Inkraftsetzung der aufgrund der überwiesenen Motion Schilliger erfolgenden Revision des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes ein Moratorium für neue Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen zu verhängen. Dieses Moratorium umfasst folgende Punkte:

1. Die Planung von neuen Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen wird bis zur Inkraftsetzung des revidierten Strassenverkehrsgesetzes gestoppt.

2. Finanzierungs- und weitere Beschlüsse des Regierungsrates sowie Finanzierungsanträge etwa an den Grossen Rat im Zusammenhang für neue Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen werden bis zur Inkraftsetzung der Revision des Strassenverkehrsgesetzes gestoppt.

3. Die Umsetzung und bauliche Massnahmen für die Einrichtung von neuen Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen werden bis zur Inkraftsetzung des neuen Strassenverkehrsgesetzes ebenfalls gestoppt, insofern es bei weit fortgeschrittenen Projekten finanziell und organisatorisch verhältnismässig ist.

Begründung:

Am 6. März 2024 hat der Ständerat als Zweitrat der Motion von Nationalrat Peter Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» zugestimmt. Der Nationalrat hatte die gleiche Motion bereits am 18. September 2023 überwiesen.

12|00|D|v02

Die Motion will im Strassenverkehrsgesetz die verschiedenen Funktionen des Strassennetzes regeln und festhalten, dass innerorts auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich Tempo 50 gilt, während auf siedlungsorientierten Strassen Tempo 30 angeordnet werden darf. Der politische Wille und auch der entsprechende Entscheid des eidgenössischen Parlamentes, und im Übrigen auch des Bundesrates, ist klar.

Bis zur Inkraftsetzung des nun zu revidierenden Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes sollen nun also keine neuen Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen geplant und eingeführt werden, welche womöglich dann dem Sinn des revidierten Strassenverkehrsgesetzes widersprechen würden.

Begründung der Dringlichkeit: Da laufend neue Projekte für Tempo-30-Zonen auch auf verkehrsorientierten Strassen geplant werden, ist eine Behandlung dieser Motion dringlich. Ansonsten könnten entgegen dem klarem politischem Willen des eidgenössischen Parlamentes neue Projekte vorangetrieben werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» von Nationalrat Peter Schilliger will im Strassenverkehrsgesetz des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) die verschiedenen Funktionen des Strassennetzes regeln und festhalten, dass innerorts auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich Tempo 50 gilt, während auf siedlungsorientierten Strassen Tempo 30 angeordnet werden darf. Die konkrete Umsetzung auf Bundesebene ist noch im Gange. Der konkrete Inhalt wird erst bekannt sein, wenn National- und Ständerat das revidierte SVG beraten und verabschiedet haben werden. Der Regierungsrat ist bereit, bis zur Inkraftsetzung des revidierten SVG bereits ein Moratorium für Tempo 30 – Zonen auf verkehrsorientierten Strassen einzuführen.

Dabei sollen indes diejenigen Projekte, die sich bereits in Umsetzung befinden bzw. deren Planung weit fortgeschritten ist, vom Moratorium ausgenommen werden. Der konstruktive Austausch mit den Gemeinden betreffend Verbesserung der Verkehrssicherheit und umweltschutzrechtlich geforderten Lärmsanierung wird weitergeführt, da der Regierungsrat davon ausgeht, dass unter dem revidierten SVG dazu weiterhin Massnahmen möglich sein werden. Gemäss den Ausführungen des Motionärs im Nationalrat sollen die kantonalen und kommunalen Behörden bei der Umsetzung der Motion grundsätzlich alle heutigen Handlungsoptionen behalten können.

Bis Klarheit über die rechtliche Umsetzung auf Bundesebene besteht, kann keine kantonale Anpassung der rechtlichen Grundlagen vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass Beschwerden die namentlich von Gemeinden, die beim Kanton um eine Bewilligung für Tempo 30 - Zonen anfragen und aufgrund des Moratoriums keinen positiven Entscheid erhalten, nach dem heute gültigen Recht beurteilt werden würden. In solchen Fällen wäre das Moratorium letztlich wohl nicht durchsetzbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	125-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.181
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Patzen (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1042/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kostenloser ÖV für Kinder und Jugendliche

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit den Öffentlichen Verkehr im Kanton Bern kostenlos nutzen können.

Begründung:

Der Kanton Bern hat sich zum Ziel gesetzt, mit einer ÖV-Offensive den Anteil des Öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr deutlich zu erhöhen. Damit die Menschen den ÖV häufiger nutzen, ist es sinnvoll, wenn sie möglichst früh an ihn herangeführt werden. Wer von klein auf meistens mit dem ÖV unterwegs ist, wird auch im Erwachsenenalter viel eher den ÖV als Hauptverkehrsmittel nutzen. Schon heute können Kinder bis zum sechsten Lebensjahr den Öffentlichen Verkehr kostenlos nutzen. Mit dem vorliegenden Vorstoss soll diese Anspruchsgruppe ausgedehnt werden auf alle Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Denn ein wichtiger Grund, den ÖV nicht zu nutzen, sind die Kosten. Unser ÖV-Netz ist zwar gut ausgebaut, aber auch sehr teuer für die Fahrgäste, wie der eidgenössische Preisüberwacher unlängst feststellte.[1] Gerade für Familien oder allein reisende Jugendliche sind die hohen Ticketpreise eine Herausforderung. Mit einem kostenlosen ÖV für Minderjährige würden Familien und Jugendliche gezielt entlastet. Dank dem Umsteigeeffekt würde der Anteil des Öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr vergrössert, die CO_2-Belastung würde sinken und der Kanton Bern könnte seine Klimaziele rascher erreichen.

12|00|D|v02

[1] https://www.srf.ch/news/schweiz/steigende-oev-tarife-teurere-billetts-preisueberwacher-will-vermehrt-eingreifen

Antwort des Regierungsrates

Die Idee eines kostenlosen ÖV für Kinder und Jugendliche ist nicht nur ein verkehrspolitisches, sondern primär auch ein sozialpolitisches Anliegen. Ob der gesellschaftliche Nutzen der finanziellen Entlastung der Jugendlichen bzw. Familien und ein allfälliger Umsteigeeffekt höher zu gewichten ist, als die daraus entstehende finanzielle Belastung der öffentlichen Hand und damit der Steuerzahlenden ist sorgfältig abzuwägen.

Die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs ist heute eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingen wäre es zwar beispielsweise grundsätzlich möglich, dass der Kanton Bern den Jugendlichen unentgeltliche Fahrausweise zur Verfügung stellt. Ein Alleingang des Kantons Bern in diesem Bereich würde neben vielfältigen Umsetzungsfragen jedoch sehr hohe Kostenfolgen verursachen. Der Bund hat festgelegt, dass in allen Regionen ein minimales Tarifniveau erreicht werden muss. Der Kanton Bern hat folglich bei einer Einführung von kostenlosem ÖV die Ertragsausfälle in vollem Umfang zu decken. Der angestrebte Gratis-ÖV beträfe rund 120 000 Berner Kinder und Jugendliche. Für diese Personengruppe werden heute jährlich Abonnemente im Wert von rund 20 Millionen Franken verkauft. Der Betrag für den Verkauf anderer Fahrausweise wird auf weitere rund 6,5 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Insgesamt geben Berner Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren bzw. ihre Eltern jährlich rund 27 Millionen Franken. für den öffentlichen Verkehr aus. Dazu kommen die Verkäufe an Kinder und Jugendliche derselben Altersgruppe aus anderen Kantonen. Diese Erträge würden zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern künftig fehlen. Durch die erwartete Erhöhung der ÖV-Nutzung könnten zudem zusätzliche Angebote notwendig werden, die nicht durch zusätzliche Erträge gedeckt sind. Insgesamt ist mit zusätzlichen, jährlichen Abgeltungen von rund 30-35 Millionen Franken zu rechnen, die zu 2/3 zu Lasten des Kantons und zu 1/3 zu Lasten der Gemeinden gehen.

Der Regierungsrat wertet die zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons und der Gemeinden höher als eine einkommensunabängige, flächendeckende Entlastung der Jugendlichen und Familien. Er ist der Ansicht, dass für die genannte Zielgruppe bereits hinreichende Angebote bestehen. Die sehr kostengünstige Juniorkarte, mit der Jugendliche bis 16 Jahren in Begleitung ein Jahr lang gratis reisen, ist breit etabliert. Dazu kommt seit einiger Zeit die günstige Kindertageskarte, mit der die Jugendlichen bis 16 Jahre schweizweit allein reisen können. Zudem übernehmen viele Gemeinden oder Schulen heute Kostenanteile für Abonnemente für Schülerinnen und Schüler, teilweise sogar mit Beiträgen durch den Kanton. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass hier mit kostenlosem ÖV kein bedeutender Umsteigeeffekt erzielt werden kann. Im Gegenteil, es ist durchaus möglich, dass der ÖV - nach Wegfall der kostenlosen Nutzung just zum Zeitpunkt, ab dem die Fahrprüfung möglich ist - als äusserst teuer wahrgenommen würde und die jungen Erwachsenen verstärkt auf andere Verkehrsmittel, resp. das Auto ausweichen.

Die Stärkung des öffentlichen Verkehrs ist und bleibt eine wichtige Zielsetzung des Regierungsrates. Er setzt sich deshalb für einen adäquaten Ausbau insbesondere der Bahninfrastruktur und für ein verbessertes Angebot in allen Regionen ein. Die Einführung eines kostenlosen ÖV für Kinder und Jugendliche erachtet er indes insgesamt als nicht zielführend.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.191
Eingereicht am:	05.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Hegg (Lyss, FDP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Müller (Innerberg, SP) Berger (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	951/2024 vom 18. September 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gemeindeautonomie für Fussgängerstreifen in Tempo 30 ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Gemeinden autonom über die Einrichtung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen entscheiden können.

Begründung:

Gemäss geltenden Rechtsgrundlagen können in Tempo-30-Zonen nur ausnahmsweise Fussgängersteifen eingerichtet werden. Dies beispielsweise, wenn sie sich in der Nähe von Schulhäusern befinden.

Diese Vorschrift führt immer wieder zu kritischen Situationen, da sowohl Fussgänger wie auch Autofahrer unsicher sind bezüglich der geltenden Vortrittsregeln. Die Gemeinden reagieren auf diese Situation, indem sie zum Beispiel mit Farben auf den entsprechenden Strassenabschnitten arbeiten. Es wäre besser, wenn die Kompetenz zur Einrichtung von Fussgängerzonen bei den Gemeindebehörden läge. Sie sollen somit lokal-kommunal entscheiden können, ob aufgrund des Gefahrenpotenzials, welches allenfalls trotz des Tempolimits vorhanden ist, die Anbringung eines Fussgängerstreifens angezeigt ist.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat sind sichere Strassen sehr wichtig. Dazu gehört eine einheitliche und gut verständliche Signalisation, was auch die Markierung von Fussgängerstreifen beinhaltet. Insbesondere Fussgängerstreifen werden von Fussgängerinnen und Fussgängern als sichere Stelle zur Querung der Fahrbahn betrachtet. Um diesen Anspruch zu erfüllen, sollen Fussgängerstreifen nur an Stellen angebracht werden, welche die gesetzlichen Vorgaben und normativen Anforderungen u.a. an die Sichtverhältnisse und die Fussgängerfrequenzen erfüllen. Bei der Realisierung sind zudem weitere objektive Sicherheitskriterien zu berücksichtigen, beispielsweise bei der Beleuchtung oder der Installation einer Mittelinsel.

Nicht zuletzt aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber in der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) zwar festgelegt, dass die Kantone den Gemeinden Signalisationsaufgaben delegieren dürfen, die damit einhergehende Aufsichtspflicht jedoch zwingend den Kantonen obliegt.

Die eidgenössische Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) regelt zudem, dass die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich unzulässig ist. Ausnahmen sind möglich, wenn die lokale Situation eine besondere Vortrittsregelung notwendig macht. Dies kann beispielsweise bei einer Schule oder bei einem Altersheim der Fall sein.

Im Kanton Bern werden die bundesrechtlichen Bestimmungen so umgesetzt, dass gemäss Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) auf Kantonsstrassen das Tiefbauamt und auf Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde für die Anordnung von Verkehrsmassnahmen wie die Erstellung von Fussgängerstreifen zuständig ist. Die Errichtung von Tempo-30-Zonen bedarf zudem stets der Zustimmung des Tiefbauamts. Im Rahmen der Gesuchsprüfung kommt der Kanton Bern seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht nach, indem er die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben prüft. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das Tiefbauamt diese Prüfungen situationsbezogen und mit Augenmass vornimmt und den Gesuchen wenn möglich stattgibt.

Die Motion verlangt nun, die Kompetenz zur Anbringung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen an die Gemeinden zu übertragen. Wie vorgängig ausgeführt, verstiesse eine solche Umsetzung gegen Bundesrecht. Der Regierungsrat verweist auf die im Jahr 2013 überwiesene Motion «Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen», welche ebenfalls die Delegation der Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen an die Gemeinden verlangte. Vertiefte Abklärungen beim Bundesamt für Strassen ergaben damals, dass dies gemäss geltendem Bundesrecht nicht möglich ist. Die Motion wurde entsprechend als unerfüllbar abgeschrieben.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab. Er erachtet die heutige Regelung auch aus fachlicher Sicht als zweckmässig. So verbessert eine kantonsweit einheitliche Praxis beim Anbringen von Fussgängerstreifen die Verkehrssicherheit. Denn dadurch wird ein kongruenter Massstab angewendet. Dies schlägt sich schliesslich auch in der Stärkung der objektiven Verkehrssicherheit nieder.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	146-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.202
Eingereicht am:	10.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Hess (Nidau, FDP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Lerch (Langenthal, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Zumbrunn (Brienz BE, SVP) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1016/2024 vom 16. Oktober 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Bautechnische Entwicklungen berücksichtigen und Potential für Wohnraum ausschöpfen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und damit die Schaffung von zusätzlichen Wohn- und Arbeitsräumen zu ermöglichen.

Begründung:

In der Bauverordnung ist unter anderem geregelt, dass

- im ebenen Gelände die Fussböden von Wohn- und Arbeitsräumen nicht unter dem fertigen Terrain liegen dürfen,
- am Hang Wohnräume im Untergeschoss nur zulässig sind, wenn mindestens eine Aussenwand vollständig freiliegt.

Diese Bestimmungen wurden zum Gesundheitsschutz der Bewohnenden und Nutzenden erlassen und sind somit grundsätzlich richtig und wichtig. Die Praxiserfahrung zeigt jedoch, dass diese strengen Regelungen Wohn- oder Arbeitsräume auch in jenen Fällen verunmöglichen, wo genügende Fensterflächen für eine einwandfreie Belichtung und Belüftung vorhanden sind

12|00|D|v02

(bzw. erstellt werden könnten), keine Bedenken bezüglich gesundem Wohn- und Umgebungsklima, Hygiene, Naturgefahren usw. bestehen und attraktive Räume geschaffen werden könnten. Der bautechnische Fortschritt ermöglicht heute wesentlich besseren Schutz gegen Feuchtigkeit als beim Erlass dieser Vorschriften.

Vor dem Hintergrund des Wohnraumangels und dem Gebot der Stunde, das Potential im bebauten Gebiet auszuschöpfen, stellt sich die Frage, ob die gesetzlichen Grundlagen nicht mehr Flexibilität bieten müssten.

Selbstverständlich sollen nicht neue Wohnungen ausschliesslich im Untergeschoss gebaut werden, doch es gibt gerade auch in Altstadtgebieten oder im ländlichen Raum genügend Beispiele, die mit der heutigen Regelung nicht realisiert werden können (oder bei ohne Baubewilligung erfolgten Umnutzungen sogar zurückgebaut werden müssen).

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV) liegt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Artikel 66 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) verlangt, dass Wohn- und Arbeitsräume zu unterkellern und genügend gegen Feuchtigkeit zu isolieren sind (Abs. 1). Weiter hält diese Bestimmung fest, dass in ebenem Gelände die Fussböden der Wohnräume nicht unter dem fertigen Terrain liegen dürfen und vom Gebäude ansteigende Böschungen nicht mehr als 10 Prozent Steigung aufweisen dürfen (Abs. 2). Am Hang sind Wohnräume im Untergeschoss zulässig, sofern mindestens eine Aussenwand vollständig frei liegt und die im Erdreich stehenden Mauern genügend gegen Feuchtigkeit isoliert sind (Abs. 3).

Die Motion hält richtigerweise fest, dass heute der bautechnische Fortschritt wesentlich besseren Schutz gegen Feuchtigkeit ermöglicht als zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Vorschrift. Nach den heute anzuwendenden Regeln der Baukunde ist zudem eine explizite Bestimmung zum Schutz vor Feuchtigkeit aus bautechnischer Sicht nicht mehr zeitgemäss und daher nicht zwingend erforderlich. Die bautechnischen Voraussetzungen für das Bauen unter Terrain sind in den einschlägigen Normen genügend und ausführlich definiert. Eine Anpassung von Artikel 66 BauV erscheint daher aus Sicht der Bautechnik und des Gesundheitsschutzes grundsätzlich möglich.

Allerdings hat Artikel 66 BauV nicht nur den Gesundheitsschutz zum Ziel, sondern definiert auch optische Aspekte (beispielsweise in Art. 66 Abs. 2). Es müsste – insbesondere für Gebäude in ebenem Gelände – vertieft geprüft werden, welche Auswirkungen die von der Motion geforderten Anpassungen diesbezüglich hätten und unter welchen Bedingungen Wohnräume in Untergeschossen oder Unterniveaubauten zulässig wären.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, mögliche Anpassungen von Artikel 66 BauV unter Berücksichtigung weiterer damit verbundener Bedürfnisse zu prüfen und beantragt die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Energiestrategie 2006

Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020 – 2023 sowie neue Massnahmen 2024 – 2027

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 3
Tabellenverzeichnis 3
Abbildungsverzeichnis 3

1 Ziele der Kantonalen Energiestrategie 2006 4
1.1 Grundsätze, Strategie- und Bereichsziele 4
1.2 Berichterstattung 5

2 Veränderte Rahmenbedingungen 6
2.1 Global 6
2.2 Europa 6
2.3 National 7
2.4 Kantonal 9

3 Übersicht Umsetzungsstand 2023 11
3.1 Umsetzungsstand der Bereichsziele 11
3.2 Allgemeine Beurteilung Umsetzungsstand 2023 11

4 Wirkung der Massnahmen 2020–2023 auf die einzelnen Bereichsziele 12
4.1 Beurteilungskriterien 12
4.2 Strategie Wärmeerzeugung 13
4.3 Strategie Mobilität 14
4.4 Strategie Stromerzeugung 15
4.5 Strategie Energienutzung 16
4.6 Strategie Raumentwicklung 17

5 Überprüfung der kantonalen Energiestrategie 18
5.1 Veränderte Gesetzgebungen und Planungserklärungen 18
5.2 Überprüfung auf Kompatibilität zur Klimaneutralität bis 2050 20
5.3 Grundsätze und Strategische Ziele 20
5.5 Strategie Mobilität 23
5.6 Strategie Stromerzeugung 25
5.7 Zusätzliches Strategieziel zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 26
5.8 Strategie Energienutzung 30
5.9 Strategie Raumentwicklung 31

6 Fazit und Handlungsbedarf Massnahmen 32
6.1 Übersicht zum Stand der Massnahmen 2020–2023 32
6.2 Zusammenführung bestehender Massnahmen 34
6.3 Neue Massnahmen 36
6.4 Veränderte Weiterführung von bestehenden Massnahmen 36

7 Massnahmenplanung Umsetzungsperiode 2024–2027 37
7.1 Unveränderte Weiterführung bestehender Massnahmen 37
7.2 Veränderte Weiterführung bestehender Massnahmen 39
7.3 Neue Massnahmen 41
7.4 Massnahmenplanung 2024–2027 nach Bereichsstrategie 44
7.5 Volkswirtschaftliche Kosten 45

Abkürzungsverzeichnis

AKW	Atomkraftwerk
AUE	Amt für Umwelt und Energie
BSeE	Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass)
EHS	EU-Emissionshandelssystem
EnG	Energiegesetz (Schweiz)
gGEE	gewichtete Gesamtenergieeffizienz
GWh	Gigawattstunde, 1'000'000 kWh
GW	Gigawatt
IEA	Internationale Energieagentur
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
KEnG	Kantonales Energiegesetz
KV	Verfassung des Kantons Bern
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
MuKEn	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
RRB	Regierungsratsbeschluss
TWh	Terawattstunde, 1'000'000'000 kWh
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Umsetzungsstand der Bereichsziele 11
Tabelle 2 Grundlagen zur Überprüfung und Anpassung der Energiestrategie sowie des neuen Massnahmenplans 18
Tabelle 3 Übersicht der Massnahmen 2020–2023 32
Tabelle 4 Zusammengeführte Massnahmen 34
Tabelle 5 Unveränderte Weiterführung bestehender Massnahmen 37
Tabelle 6 Veränderte Weiterführung bestehender Massnahmen 39
Tabelle 7 Neue Massnahmen 41
Tabelle 8 Wirkung der Massnahmen in den einzelnen Bereichsstrategien 44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Umsetzungsperiode der Energiestrategie 2006 5
Abb. 2 Substitutionsziel Wärmeerzeugung 13
Abb. 3 Substitutionsziel Mobilität 14
Abb. 4 Substitutionsziel Stromerzeugung 15
Abb. 5 Effizienzziel Energienutzung 16
Abb. 6 Effizienzziel Raumentwicklung 17
Abb. 7 Entwicklung fossiler Wärmeerzeuger 22
Abb. 8 Überprüfung Zielpfad Mobilität 23
Abb. 9 Überprüfung Zielpfad Stromerzeugung 25
Abb. 10 Ausbauziele erneuerbare Stromerzeugung 27
Abb. 11 Ausbauziel Wasserkraft 27
Abb. 12 Ausbauziel Photovoltaik 28
Abb. 13 Ausbauziel Windenergie 28
Abb. 14 Ausbauziel Biomasse 29
Abb. 15 Überprüfung Zielpfad Energienutzung 30
Abb. 16 Überprüfung Zielpfad Raumentwicklung 31

1 Ziele der Kantonalen Energiestrategie 2006

1.1 Grundsätze, Strategie- und Bereichsziele

Die Strategie legt die künftigen Ziele der Energiepolitik im Kanton Bern fest. Langfristiges Ziel ist die 2000-Watt-Gesellschaft und maximal eine Tonne CO_2 pro Kopf und Jahr. Mittelfristig strebt der Kanton Bern mit der Energiestrategie 2006 bis 2035 die 4000-Watt-Gesellschaft an. Dabei lässt sich der Regierungsrat von sieben Grundsätzen leiten.

Grundsätze

1. Eine ausreichende Energieversorgung ist absolute Notwendigkeit.
2. Im Klimaschutz leistet der Kanton seinen Beitrag abgestimmt mit der Bundespolitik und den anderen Kantonen.
3. Das Einplanen marktbedingter Preissteigerungen bei fossilen Energieträgern hilft Überraschungen vermeiden.
4. Mit dem Konzept der Nachhaltigen Entwicklung werden alle wichtigen Aspekte für eine gute Interessenabwägung berücksichtigt.
5. Der Regierungsrat nutzt seine Handlungsspielräume mit Bedacht.
6. Der Kanton Bern nutzt mit seiner Energiestrategie die Kräfte der Marktwirtschaft.
7. Die Energiestrategie und wichtige andere kantonale Strategien bilden ein kohärentes System.

Auf Basis der Zielsetzungen und der Grundsätze hat der Regierungsrat acht **strategische Ziele** für die «4000-Watt-Gesellschaft bis 2035» festgelegt.

Strategische Ziele

1. Im Kanton Bern ist die Energieversorgung für seine Bevölkerung und für seine Wirtschaft preiswert und sicher.
2. Im Kanton Bern werden prioritär inländische Energieträger genutzt.
3. Im Kanton Bern wird der Energiebedarf zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen gedeckt.
4. Im Kanton Bern berücksichtigt die Raumplanung energetische Ziele.
5. Im Kanton Bern entsprechen neue Energiebereitstellungsanlagen und Energienutzungsanlagen den Anforderungen der Nachhaltigen Entwicklung.
6. Im Kanton Bern weiss die Bevölkerung, wie die Energie rationell genutzt werden kann.
7. Im Kanton Bern wird die Energie in Gebäuden rationell genutzt.
8. Der Kanton Bern trägt die Energiepolitik des Bundes mit.

Als messbare Ziele für die Umsetzung hat der Regierungsrat die verbleibenden fünf **Bereichsziele** definiert, die bis 2035 erreicht werden sollen.

Bereichsziele

1. **Wärmeerzeugung: 70 %** erneuerbar (2006 ca. 10 %)
2. **Mobilität: 10 % alternative Antriebe (2006 < 1 %)**
3. **Stromerzeugung: 80 %** erneuerbar (2006 ca. 60 %), **ohne AKW,** Effizienzsteigerung
4. **Energienutzung: 20 %** weniger Wärmebedarf, mehr Energieeffizienz Industrie/Gewerbe
5. **Raumentwicklung:** Kantonaler Versorgungsrichtplan, **Energierichtpläne** für Gemeinden

1.2 Berichterstattung

Die Ziele der Energiestrategie beziehen sich auf das Jahr 2035. Sie werden erreicht, wenn in jeder Umsetzungsperiode die notwendigen Schritte in Richtung der Ziele unternommen und entsprechende Meilensteine erreicht werden. Hierzu erarbeitet der Regierungsrat für jede Umsetzungsperiode einen Massnahmenplan (Art. 8 Kantonales Energiegesetz, KEnG). Die Massnahmen berücksichtigen den jeweiligen Stand der Technik und die politischen Rahmenbedingungen.

Nach jeder Umsetzungsperiode erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie und zeigt den notwendigen Handlungsbedarf auf. Falls notwendig, nimmt er Änderungen bei den Bereichszielen der Energiestrategie vor (Art. 7 KEnG).

Die Berichterstattung und die neue Massnahmenplanung liegen in der Verantwortung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU). Zuständig ist das Amt für Umwelt und Energie (AUE).

Der vorliegende Bericht zeigt für die Periode 2020–2023 auf, wie die Massnahmen, die der Regierungsrat am 12. August 2020 beschlossen hat (RRB 855/2020), umgesetzt und welche Fortschritte auf dem Weg zu den Zielen der Energiestrategie in der Periode 2019–2023 gemacht wurden. Die Massnahmen wurden infolge des negativen Volksentscheids zur Teilrevision KEnG vom Februar 2019 in überarbeiteter Form erst im 2020 beschlossen.

Für die neue Massnahmenplanung wurde die Energiestrategie auf Kompatibilität mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 überprüft (Art. 31a Kantonale Verfassung, KV). Dazu wurden die Grundsätze, die strategischen Ziele sowie die Bereichsziele einzeln überprüft und wo notwendig angepasst. Der vorliegende Bericht zeigt den Handlungsbedarf auf und beinhaltet die Massnahmenplanung für die Umsetzungsperiode 2024–2027.

Abb. 1: Umsetzungsperiode der Energiestrategie 2006

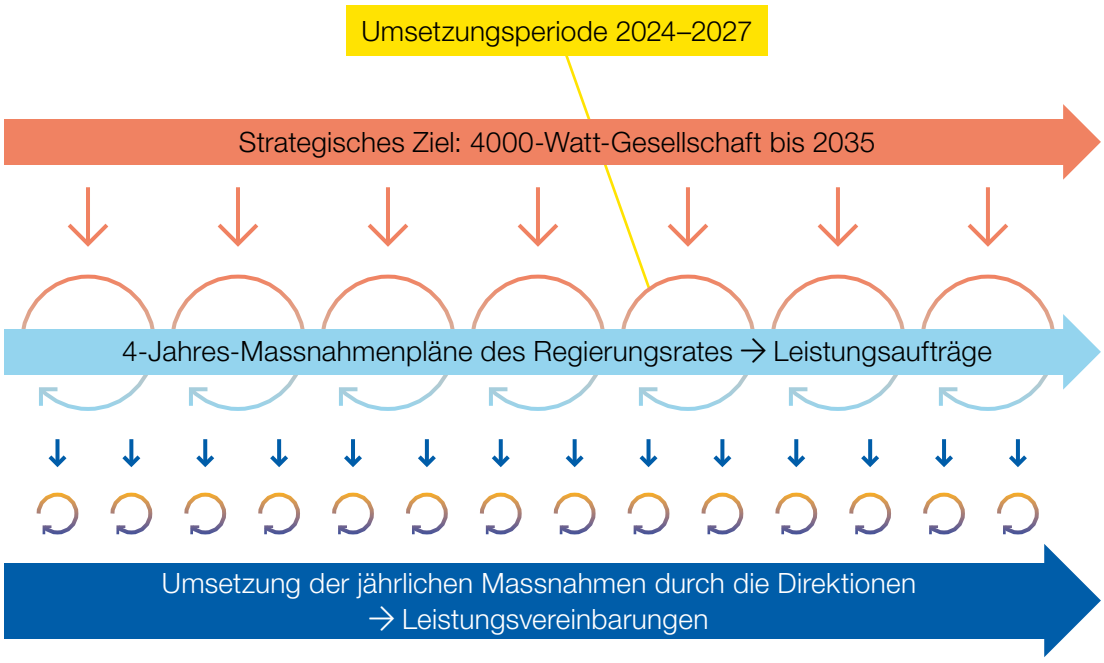

2 Veränderte Rahmenbedingungen

Das Umfeld im Bereich der Energie- und Klimapolitik hat sich zwischen 2020 und 2023 erheblich verändert. Ein entscheidendes Ereignis war die drohende Energiemangellage, die sich im Kontext der unsicheren geopolitischen Lage mit dem Krieg in der Ukraine seit 2022 abzeichnete. Auf nationaler Ebene gab es unterschiedliche Entwicklungen: die Ablehnung des CO_2-Gesetzes (2020), die Annahme des Klimaschutz-Gesetzes (2022) sowie des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (2024). Auf kantonaler Ebene wurde eine erneute Revision des Energiegesetzes durch den Grossen Rat einstimmig beschlossen und 2023 in Kraft gesetzt. Zudem wurde mit der Aufnahme des Klimaschutzartikels in die kantonale Verfassung ein wichtiger Schritt in Richtung Klimaneutralität gemacht (2021).

2.1 Global

Der Einsatz fossiler Brenn- und Treibstoffe verursacht rund zwei Drittel des menschengemachten Treibhausgasausstosses. An der Klimakonferenz 2015 in Paris wurde ein Übereinkommen verabschiedet, welches erstmals alle Staaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet. Es hat zum Ziel, die durchschnittliche globale Erderwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter +2 °C zu begrenzen. Der Sonderbericht des Weltklimarates (IPCC)[1] 2018 zeigt auf, dass eine Begrenzung der durchschnittlichen globalen Erderwärmung auf +1,5 °C theoretisch noch machbar ist. «Nur, wenn das +1,5 °C-Ziel eingehalten wird, lassen sich gefährliche Kippeffekte im Klimasystem und gravierende Schäden von Flora und Fauna und an menschgemachten Infrastrukturen verhindern.» Global war das Jahrzehnt zwischen 2011 bis 2020 bereits 1,1 °C wärmer als der vorindustrielle Durchschnitt von 1850 bis 1900.

Die menschengemachten Treibhausgasemissionen in der Periode 2020–2022 nahmen um 2,3 %[2] zu, trotz der zwischenzeitlichen Abnahme um 3,7 % während der Pandemie 2020. Die jährliche Zunahme ist in den letzten 10 Jahren dank den nachfolgend aktuell vier wichtigsten emissionsarmen Technologien zurückgegangen: Photovoltaik, Windenergie, Wärmepumpen und Elektromobilität. Um das Übereinkommen von Paris einhalten zu können, müssen die Treibhausgasemissionen zwischen 2024 und 2030 jährlich um 10.5 % sinken.

Positiv ist die globale Entwicklung im Bereich der Stromerzeugung. Gemäss der Internationalen Energieagentur (IEA) tragen die emissionsarmen Technologien zu ungefähr 90 % des globalen Zubaus bei der Stromerzeugung bei. Der erneuerbar erzeugte Anteil Strom stieg im Zeitraum 2019 bis 2023 von 26 % auf 30 %. Gemäss Prognosen der IEA soll bis 2026 der Anteil bis auf 37 % ansteigen. Durch die zunehmende Elektrifizierung in allen Bereichen ist der Strombedarf auf einen Anteil von 20 % am gesamten Energiebedarf angestiegen. Nach dem Netto-Null-Szenario der IEA sollte dieser Anteil durch eine raschere Elektrifizierung bis zum Jahr 2030 rund 30 % erreichen. Mit dieser Entwicklung wird erwartet, dass die energiebedingten Emissionen um 2025 ein Maximum erreichen.

2.2 Europa

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt bis 2050 «klimaneutral» zu sein. Einzelne europäische Länder wollen die Klimaneutralität bereits vor 2050 erreichen. Deutschland beispielsweise möchte bereits 2045 klimaneutral sein, Österreich strebt den Aufbau eines Superministeriums für Klima- und Umweltschutz an und möchte bereits 2040 klimaneutral werden, Finnland sogar bis 2035.

Der Europäische Green Deal, der im Jahr 2019 eingeführt und dessen Umsetzung 2020 mit ersten Massnahmen begonnen wurde, ist die ambitionierte Antwort der EU auf die drängenden Herausforderungen des Klimawandels. Das Herzstück des Green Deals ist das «Fit for 55»-Paket. Es zielt darauf ab, die Netto-Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Damit soll der Weg zur Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden. Dieses Paket beinhaltet eine umfassende Überarbeitung bestehender Gesetze und die Einführung neuer Vorschriften in Schlüsselbereichen wie Energie, Industrie, Verkehr und Besteuerung. Mit dem ersten EU-Klimagesetz (2021) wurde ein wichtiger Schritt unternommen. Das Gesetz macht die Umsetzung der Klimaneutralität bis 2050 zum verbindlichen Ziel. Mit dem Gesetz sollen auch nach 2050 negative Emissionen beibehalten werden. Konkret sieht das «Fit for 55»-Paket vor, den Anteil erneuerbarer Energien im Energiemix der EU auf mindestens 40 % zu erhöhen und die Energieeffizienz deutlich zu steigern. Es umfasst auch die Verschärfung des Emissionshandelssystems, die Erhöhung der CO_2-Bepreisung, die Förderung der Elektromobilität durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur und die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, um umweltfreundliche Technologien zu unterstützen. Darüber hinaus wer-

1 Intergovernmental Panel on Climate Change
2 Emissions Database for Global Atmospheric Research

den Investitionen in innovative Technologien und die Infrastruktur gefördert, um die Dekarbonisierung der Wirtschaft voranzutreiben und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Ein weiterer wichtiger Punkt des «Fit for 55»-Pakets ist der Übergang von fossilem Gas zu erneuerbaren und CO_2-armen Gasen, einschliesslich Wasserstoff, um die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern und eine zusätzliche Speichermöglichkeit für überschüssigen erneuerbaren Strom zu bieten. Eine Anpassung der Gasverordnungen soll dabei helfen, einen wettbewerbsfähigen EU-Markt aufzubauen, ein europäisches Netzwerk zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern einzurichten, die Integration erneuerbarer Gase in das bestehende Gasnetz zu ermöglichen sowie die Biomethan- und Wasserstoffproduktion zu beschleunigen. Ein Ziel bis 2030 ist die Installation von 40 GW Elektrolyseleistung für erneuerbaren Wasserstoff. Bis 2050 soll $^2/_3$ des Gasbedarfs mit erneuerbaren Gasen abgedeckt werden können. Die Nachbarländer Deutschland (2020), Frankreich (2020), Italien (2021) und Österreich (2022) sowie weitere EU-Länder besitzen ihrerseits bereits eine eigene Wasserstoffstrategie. Wichtige Massnahmen der Strategien sind der Aufbau einer Infrastruktur für den Wasserstofftransport, ein beschleunigter Ausbau der Elektrolysekapazität mit vorgegebenen Zielen bereits bis 2030, die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie der internationalen Kooperation und der Aufbau von Handelsbeziehungen für den Import von Wasserstoff.

Mit dem EU-Emissionshandelssystem (EHS) wurde ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten geschaffen. Dazu legt die EU eine jährliche Obergrenze an Treibhausgasemissionen fest und gibt eine entsprechende Menge Zertifikate heraus, die den erfassten Anlagenbetreibern zugeteilt oder auf dem Markt versteigert werden. Der EU-Emissionshandel deckt derzeit rund 45 % der Treibhausgasemissionen in der EU ab. Die umweltpolitische Wirksamkeit des EHS war lange umstritten wegen der tiefen Zertifikatspreise (< 10 €/t CO_2). Mit dem Übereinkommen von Paris wurden die Zwischenziele entsprechend angepasst. In erster Linie wurde die Klimaschutzambition für die laufende vierte Handelsperiode (2021 – 2030) deutlich erhöht. Das Minderungsziel für 2030 wurde von 43 % auf 62 % gegenüber 2005 verschärft (inkl. Luft- und Seeverkehr). Seither ist der Preis gestiegen und hat 2023 bereits den Wert von 100€/t CO_2 überschritten.

Die zukünftige Ausgestaltung des europäischen Strommarktes ist für den Ausbau der erneuerbaren Energien zentral. Wichtig ist für die Schweiz das Stromabkommen, welches darauf abzielt, dass Schweizer Akteure künftig gleichberechtigt am europäischen Strombinnenmarkt teilnehmen können. Die letzten Verhandlungen mit der EU wurden im Mai 2021 von der Schweiz abgebrochen. Dadurch kommt das Stromabkommen kurzfristig nicht zustande. Erst Anfang 2024 hat der Bundesrat das endgültige Mandat für neue Verhandlungen verabschiedet.[3] Im März 2024 wurden diese Verhandlungen offiziell eröffnet. Um die negativen Auswirkungen des fehlenden Stromabkommens auf die Netz- und Versorgungssicherheit abzufedern, steht die Schweizer Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid derzeit in Verhandlungen über technische und privatrechtliche Vereinbarungen mit europäischen Übertragungsnetzbetreibern.

2.3 National

Die Schweiz deckt ihren Energiebedarf nach wie vor zu über 70 % mit den fossilen und nicht erneuerbaren Energieträgern Erdöl, Erdgas und Uran ab. Von 2013 bis 2022 verursachte deren Importe volkswirtschaftliche Kosten von 106 Milliarden CHF[4]. Die Verbrennung von fossilen Energieträgern trägt massgeblich zur Klimaerwärmung bei. Zahlreiche Studien belegen, dass eine vollständige Versorgung der Schweiz mit erneuerbaren Energien langfristig möglich wäre. Dies würde nicht nur den Klimaschutz erheblich voranbringen, sondern auch die regionale Wertschöpfung stärken. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung bei der Solarenergie erfreulich, die 2024 voraussichtlich erstmals über 10 % des schweizerischen Strommixes ausmachen wird. Damit liegt die Schweiz im europäischen Durchschnitt. Trotzdem werden bisher nur etwas mehr als 10 % der für die Photovoltaik geeigneten Dachflächen in der Schweiz genutzt. Hier liegt das grösste Potenzial für den geplanten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Der Klimawandel trifft die Schweiz als Alpenland besonders stark. Nach der Annahme der Energiestrategie durch die Schweizer Stimmbevölkerung 2017 hat der Bundesrat 2021 die langfristige Klimastrategie 2050 verabschiedet[5] und beim UNO-Generalsekretariat eingegeben. Ausgangspunkt für die Klimastrategie ist das Netto-Null-Ziel für 2050, welches der Bundesrat im Sommer 2019 beschlossen hat. Damit kommt die Schweiz dem Übereinkommen von Paris (Artikel 4.19) nach, welches alle Staaten zur Erarbeitung von Klimastrategien aufruft. Es entspricht damit dem international vereinbarten Ziel, die globale Klimaerwärmung auf + 1,5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Die nationale Klimastrategie formuliert zehn strategische Grundsätze, die das klimapolitische Handeln prägen. Zudem zeigt die Strategie in verschiedenen Szenarien die Klimaziele und Emissionspfade für die Sektoren Gebäude, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Ernährung, Abfall, synthetische Gase sowie Finanzmarkt auf.

Um den Treibhausgasausstoss zu senken, haben Bundesrat und Parlament das CO_2-Gesetz revidiert. Dieses wurde im Juni 2021 von der Schweizer Stimmbevölkerung abgelehnt. Infolgedessen hat das

3 Medienmitteilung Bundesrat vom 08.03.2024, «Beziehungen Schweiz-EU: Der Bundesrat verabschiedet das endgültige Verhandlungsmandat»
4 Statista 2024
5 Medienmitteilung Bundesrat vom 28.01.2021, «Klimaschutz: Bundesrat verabschiedet die langfristige Klimastrategie der Schweiz»

Parlament das bestehende CO_2-Gesetz bis 2024 verlängert und anschliessend eine neue Revision mit Massnahmen bis 2030 ausgearbeitet, welche 2025 in Kraft treten wird. Unter Berücksichtigung der Bedenken aus der abgelehnten Revision wurde auf eine Erhöhung sowie die Einführung neuer Lenkungsabgaben verzichtet. Stattdessen liegt der Fokus auf wirkungsvollen Anreizen, die durch gezielte Förderung und Investitionen ergänzt werden. Insgesamt werden 4,1 Milliarden CHF in den Klimaschutz investiert, wovon 2,8 Milliarden CHF im Gebäudebereich eingesetzt werden. Die Mittel für die Klimaschutzmassnahmen fliessen wie bisher in das Gebäudeprogramm, den Technologiefonds und die Förderung von Geothermie. Rund 460 Millionen CHF werden für die Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Verkehr und die Förderung von internationalen Zugverbindungen verwendet. Weitere wichtige Massnahmen im Mobilitätsbereich sind die Verschärfung der CO_2-Zielwerte für Autoimporteure analog zu den Vorgaben der Europäischen Union sowie steuerliche Anreize für Elektro- und Wasserstofflastwagen sowie die Aufhebung des Steuerprivilegs für Dieselbusse im öffentlichen Verkehr ab 2026.

Für den Sektor Mobilität hat der Bund 2018 zusammen mit Kantonen, Gemeinden und Branchenvertretern die Roadmap Elektromobilität 2022 unterzeichnet. Ein konkretes Ziel war es, bis 2022 einen Anteil von 15 % Steckerfahrzeugen bei den Neuzulassungen zu erreichen, was bereits 2021 erreicht wurde. Mit der Roadmap Elektromobilität 2025 soll bis Ende 2025 der Anteil von Steckerfahrzeugen bei den Neuzulassungen auf 50 % (2023: 30,1 %) steigen. Unter der Prämisse von «netzdienlichem und nutzerfreundlichem Laden» soll die Anzahl der öffentlich zugänglichen Ladestationen von 7'150 (Anfang 2022) auf 20'000 erhöht werden. Die Massnahmen der Roadmap 2025 sollen für die Elektromobilität nachhaltige und rentable Geschäftsmodelle ermöglichen und somit für grosse Nutzergruppen eine wirtschaftliche und zukunftssichere Auswahl bieten.

Am 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz von der Schweizer Stimmbevölkerung als indirekter Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative angenommen. Dieses Gesetz legt die Rahmenbedingungen für die Klimapolitik der Schweiz fest und enthält Zwischenziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in den wichtigsten Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie. Die Bundes- und Kantonsverwaltungen sollen hierbei eine Vorbildrolle einnehmen und bereits 2040 netto keine Treibhausgase mehr ausstossen. Zwei befristete Förderinstrumente stellen die ersten Massnahmen dar: Während 10 Jahren wird der Ersatz ineffizienter Elektroheizungen sowie fossiler Öl- und Gasheizungen mit jährlich 200 Millionen CHF über das Impulsprogramm[6] zusätzlich zum bestehenden Gebäudeprogramm gefördert. Zudem werden Unternehmen während sechs Jahren ebenfalls mit 200 Millionen CHF jährlich für die Anwendung und Umstellung auf neuartige, klimafreundliche Technologien und Prozesse unterstützt.

Bei der Energieversorgung ist die Schweiz mit einem Importanteil von rund 70 % sehr stark vom Ausland abhängig. Der Krieg in der Ukraine hat diese problematische Abhängigkeit deutlich gemacht. Künftig benötigt die Schweiz mehr Strom für die Elektrifizierung der Sektoren Verkehr und Wärme sowie die Digitalisierung (z. B. Rechenzentren). Damit die Versorgung aus einheimischer Produktion gedeckt werden kann, ist ein rascher Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energieerzeugung notwendig.

Per 1. April 2023 wurden Änderungen der Energieverordnung, der Energieförderverordnung und der Stromversorgungsverordnung in Kraft gesetzt.[7] Diese Änderungen unterstützen die Umsetzung der Solaroffensive des revidierten Energiegesetzes (EnG), das eine Solarpflicht für Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² vorschreibt und die Förderung sowie Bewilligungsverfahren von Photovoltaik-Grossanlagen vereinfacht. Alpine Photovoltaik-Grossanlagen erhalten eine Einmalvergütung von bis zu 60 % der Investitionskosten. Die Vergütung ist garantiert, bis der Schwellenwert von 2 TWh/a an rechtskräftig bewilligten Projekten erreicht ist. Förderberechtigt sind Projekte mit rechtskräftiger Baubewilligung, die bis Ende 2025 mindestens 10 % ihrer erwarteten Produktion ins Netz einspeisen. Dies trägt zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter bei.

Durch die Gesetzesänderungen im Rahmen des Windexpresses werden die Bewilligungsverfahren für grosse Windkraftanlagen von nationalem Interesse beschleunigt. Von dieser Regelung profitieren Projekte, die sich in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden und bereits über einen rechtskräftigen Nutzungsplan verfügen. Schweizweit sind davon elf Projekte betroffen, jedoch keines im Kanton Bern, welche eine erwartete Jahresproduktion von 600 GWh haben. Dies entspricht etwa der Hälfte des Zubaus, welcher mit dem Windexpress angestrebt wird.

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BSeE)[8] ist ein Gesetzespaket zur Revision des Energie-, Stromversorgungs- und Raumplanungsgesetzes und legt zentrale Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Sicherstellung der Stromversorgung fest. Ab 2025 wird es die befristeten Gesetzesanpassungen der Solaroffensive ablösen. Bis 2035 sollen erneuerbare Energiequellen (ohne Wasserkraft) jährlich 35 TWh und bis 2050 45 TWh zur Stromversorgung beitragen. Gleichzeitig soll die Wasserkraftproduktion auf bis zu 39,2 TWh erhöht werden, mit einem spezifischen Ausbau der Winterstromproduktion um 6 TWh bis 2040. Von diesen 6 TWh sollen 2 TWh durch insgesamt 16 Speicherwasserkraftprojekte gemäss dem «Runden Tisch Wasserkraft» und dem «Projekt Chlus» abrufbar sein. Das Gesetz definiert grosse Produktionsanlagen (Schwellenwert variiert nach Technologie) zu Projekten von nationalem Interesse, sodass ihre Energieproduktion entgegenstehenden Interessen auf kantonaler, regionaler und lokaler Ebene vorgehen. Zudem werden die Bewil-

6 Programm Impulsberatung «erneuerbar heizen» von energieschweiz
7 Medienmitteilung Bundesrat vom 17.03.2023, «Bundesrat setzt Verordnungsänderung zur Umsetzung der Solaroffensive in Kraft»
8 Mit der Volksabstimmung vom 09.06.2024 wurde das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) angenommen.

ligungsverfahren solcher Anlagen verkürzt, die Bewilligungsbedingungen für Anlagen ausserhalb von Bauzonen verbessert und die Förderinstrumente erweitert, einschliesslich einer gleitenden Marktprämie für grössere Anlagen. Das Gesetz setzt zudem Reduktionsziele beim Energieverbrauch pro Kopf um 43 % bis 2035 und 53 % bis 2050 im Vergleich zum Referenzjahr 2000. Zusätzliche Massnahmen sollen den Winterstromverbrauch um 2 TWh senken, unter anderem durch neue Instrumente zur Verbesserung der Effizienz. Unverändert wird Wert auf die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus und die Berücksichtigung von Landschafts- und Naturschutzinteressen gelegt.

Derzeit befinden sich zwei weitere Vorlagen in Ausarbeitung, die den raschen Ausbau erneuerbarer Energie unterstützen sollen. Der «Beschleunigungserlass»[9] zielt darauf ab, die Planungs- und Bauverfahren für grosse Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke von nationalem Interesse zu verkürzen. Ein gleichzeitiger Ausbau und die Optimierung der Netze sind jedoch notwendig, um diesen Zubau zu ermöglichen. Der «Netzexpress» soll daher die Rahmenbedingungen für die Übertragungs- und Verteilnetze verbessern und die Verfahren verkürzen, wie der Bundesrat am 22. November 2023 mitteilte[10].

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den Postulatsbericht «Wasserstoff. Auslegeordnung und Handlungsoptionen für die Schweiz» verabschiedet.[11] Dieser dient als Grundlage für eine nationale Wasserstoffstrategie, die der Bundesrat 2024 vorlegen will.

2.4 Kantonal

Die Schweiz, insbesondere auch der Kanton Bern mit seinen vier Klimaregionen Jura, Mittelland, Voralpen und Alpen, gehört zu den besonders klimaempfindlichen Regionen. Global liegt das aktuelle Klimamittel 1,3 °C, in der Schweiz sogar 2,8 °C über dem vorindustriellen Durchschnitt 1871 – 1900.[12] Die statistisch erwiesenen Folgen sind häufigere und längere Hitzeperioden, verkürzte und wärmere Winter sowie zunehmende Starkniederschläge im Sommer, die zu Hochwasserereignissen führen können. Während des Hitzesommers 2018 zeigte sich der Effekt der klimatischen Veränderungen eindrücklich[13]: Wärmstes Sommerhalbjahr seit Messbeginn, weit verbreitete Wasserknappheit mit erheblichen Einbussen in der Landwirtschaft, extremem Niedrigwasser in Flussläufen bis hin zu ausgetrockneten Flussbeeten (bspw. Emme) sowie etlichen Waldbränden. Diese Tendenz setzte sich auch in der vergangenen Umsetzungsperiode fort.

Im September 2021 hat die Berner Bevölkerung mit deutlicher Mehrheit (63,9 %) die Verfassungsänderung mit Art. 31a zum Klimaschutz angenommen. «Ziel ist es, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral wird. Zudem sollen sich Kanton und Gemeinden dafür engagieren, Risiken und Schäden, die als Folgen des Klimawandels entstehen, zu begrenzen. Der Klimaschutz-Artikel legt fest, dass die künftigen Massnahmen insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet sein müssen. Ebenso müssen sie umwelt- und sozialverträglich ausgestaltet sein.»[14]

Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG), welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, enthält wichtige Änderungen im Gebäudebereich. Für Neubauten wurde die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) eingeführt. Die gGEE umfasst alle dem Gebäude zugeführte und eigenproduzierte Energie für Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und allgemeine Gebäudetechnik und soll möglichst nahe bei null liegen. Unberücksichtigt bleiben die graue Energie und die Mobilität. Bei der Berechnung der gGEE können sowohl Solaranlagen zur Wärmegewinnung als auch Solaranlagen für die Stromerzeugung in Abzug gebracht werden. Die gGEE wird bei Neubauten vermehrt zum Bau von Solaranlagen führen. Damit wurde sowohl der Motion 234-2020 «Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik» Rechnung getragen, als auch der Motion 228-2020 «Solarenergieanlagen auf Dächern». Gemeinden haben die Möglichkeit, die Grenzwerte der gGEE weiter zu begrenzen und für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gGEE vorzuschreiben. Im Zuge der Teilrevision ist auch die Pflicht aus dem EnG zur Nutzung der Solarenergie auf Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf Verordnungsstufe umgesetzt worden. Für den Wärmeerzeugerersatz gilt neu eine Meldepflicht. Bei Gebäuden der SIA-Gebäudekategorien I–VI[15], welche älter als 20 Jahre sind, gelten erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz beim Ersatz eines mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärmeerzeugers. Neu müssen zudem bestehende zentrale Elektroboiler in Wohnbauten innert 20 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes ersetzt werden, sofern sie nicht mit mindestens 50 % eigenerzeugtem Strom betrieben werden. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der zugehörigen Parkplätze für die Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen vorzubereiten oder auszurüsten. Insgesamt zielen die Vorgaben darauf ab, den Energieverbrauch zu reduzieren, den CO_2-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz hat in den vergangenen vier Jahren den Fokus zur Reduktion des CO_2-Ausstosses weiterhin auf den Ersatz fossiler Energieträger gerichtet. Zusätzlich zum Ersatz von Öl- und Elektroheizungen wird seit Mai 2022 auch der Ersatz von Gasheizungen mit einem Förderbeitrag unterstützt. Konsequenterwei-

9 Medienmitteilung Bundesrat vom 22.06.2023, «Bundesrat will den Bau von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken beschleunigen»
10 Medienmitteilung Bundesrat vom 22.11.2023, «Bundesrat will den Ausbau der Stromnetze weiter beschleunigen»
11 Medienmitteilung Bundesrat vom 15.11.2023, «Bundesrat legt Bericht zur künftigen Rolle von Wasserstoff in der Schweiz vor»
12 www.meteoschweiz.admin.ch/klima/klimawandel.html
13 Quelle: Bericht «Hitze und Trockenheit im Sommer 2018 – BAFU»
14 Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern, Änderung der Kantonsverfassung, 21. September 2021
15 Wohnen (MFH, EFH), Verwaltung, Schulen, Verkauf, Restaurants

se werden für Gebäude, die nach einer energetischen Sanierung weiterhin mit fossilen Brennstoffen beheizt werden, keine Förderbeiträge mehr zugesichert. Im Bereich der Elektromobilität wird die Ladeinfrastruktur als Basisinstallation in Einstellhallen bei nicht-öffentlichen Parkplätzen sowie der Einbau bidirektionaler Ladestationen gefördert.

Der «Runde Tisch Wasserkraft» hat 2021 fünfzehn Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, darunter die drei Berner Wasserkraftprojekte Trift, Grimsel und Oberaarsee, welche gemäss heutigem Kenntnisstand energetisch am vielversprechendsten sind und gleichzeitig mit geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Die drei Wasserkraftprojekte sollen eine zusätzliche jährliche Stromerzeugung von 157 GWh und eine zusätzliche steuerbare Winterproduktion von 520 GWh ermöglichen. Die beiden Projekte Trift und Grimsel wurden 2022 im kantonalen Richtplan festgesetzt, was eine Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist. Das Vorhaben am Oberaarsee wurde aufgrund des weniger fortgeschrittenen Planungsstandes in den Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. Als Ausgleichsmassnahme für die möglichen negativen Auswirkungen der Trift-Staumauer wurden die drei Gewässerstrecken Wendenwasser, Giglibach und Treichgraben aus dem Massnahmenblatt C_20 der geeigneten Gewässerstrecken zur Nutzung der Wasserkraft gestrichen.

Die Berner Solar-Initiative wurde im November 2021 eingereicht und fordert eine Solarpflicht auf geeigneten Dach- und Fassadenflächen für Neubauten sowie eine Nachrüstpflicht für bestehende Bauten bis spätestens 2040. Der Regierungsrat hat dazu, zuhanden der zuständigen Kommission des Grossen Rates, einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die Kommission hat ihrerseits ebenfalls einen Vorschlag ausgearbeitet. Die erste Lesung zum Geschäft hat in der Wintersession 2023 des Grossen Rates stattgefunden. Das Geschäft wurde an die Kommission zurückgewiesen und für die Herbstsession 2024 traktandiert.

Durch das BSeE werden die Kantone ab 2025 verpflichtet, die geeigneten Gebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse im Richtplan festzulegen. Somit gibt es künftig eine Richtplanung für die wichtigsten drei erneuerbaren Energiequellen Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie.

Für die Periode 2020 – 2023 hat der Grosse Rat neun Planungserklärungen zur Energiestrategie überwiesen. Die Planungserklärungen 2, 3 und 4 fordern eine Überprüfung der Strategie sowie die Einführung neuer Ausbauziele bei der Stromerzeugung. Die Planungserklärungen 2a, 5, 6, 6a & 7 fordern eine Überprüfung der Bereichsziele und Massnahmen. Zudem sollen alle noch offenen Planungserklärungen der letzten Periode 2015 – 2019 berücksichtigt und beantwortet werden.

2021 wurde mit der Motion 265-2021«Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern» der Regierungsrat beauftragt, einen umfassenden Aktionsplan vorzulegen, der sowohl den Klimaschutz als auch die Anpassung an den Klimawandel abdeckt und neben einer Strategie sowie konkreten Massnahmen auch einen Finanzierungsplan beinhalten soll. Hier gilt es nun die bereits bestehenden, vielfältigen Massnahmen und Strategien zu integrieren bzw. aufeinander abzustimmen und wo nötig neue zu entwickeln, so dass das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im Kanton Bern erreicht werden kann.

3 Übersicht Umsetzungsstand 2023

3.1 Umsetzungsstand der Bereichsziele

Die Tabelle 1 zeigt, in welchem Masse die abgeleiteten Zwischenziele aus den Zielen von 2035 für die vierte Umsetzungsperiode 2020–2023 in den einzelnen **«Strategiebereichen»** erreicht wurden.

Aufgezeigt wird die Relation zwischen dem vorgegebenem **«Zwischenziel für 2023»** und dem **effektiv erreichten Fortschritt.**

Der **«Trend»** zeigt auf, welche Entwicklung für die nächste Umsetzungsperiode aufgrund der gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, der aktuellen Marktentwicklung und des neuen Massnahmenplans erwartet wird.

Tabelle 1: Umsetzungsstand der Bereichsziele

Strategiebereich	Ziel 2035	Zwischenziel 2023	Effektiv erreicht	Trend
Wärmeerzeugung aus Erneuerbar	70 %	plus 19 % insgesamt 42 %	⊖ plus 10 % insgesamt 33 %	↘
Mobilität Anteil alternative Antriebe	10 %	plus 1,7 % insgesamt rund 3,6 %	⊕ plus 2,3 % insgesamt rund 4,2 %	↗
Stromerzeugung aus Erneuerbaren	80 %	plus 3 % insgesamt 71 %	⊕ plus 9 % insgesamt 77 %	↗
Energienutzung Wärme Gebäudepark	80 %	Reduktion um 18 % 88 % von 2006	⊖ Zunahme um 2 % 108 % von 2006	↘
Raumentwicklung kommunale Richtpläne	60	3 neue Gemeinden insgesamt 45	⊕ 8 neue Gemeinden insgesamt 50	→

Zielerreichung

- ⊕ Zwischenziel übertroffen.
- ≈ Zwischenziel ± erreicht (± 10 % rel. Abweichung).
- ⊖ Zwischenziel nicht erreicht.

Trend

- ↗ Starke Wirkung zu erwarten, Zwischenziel sollte übertroffen werden.
- → Genügend Wirkung vorhanden, um Zwischenziel zu erreichen.
- ↘ Ungenügende Wirkung vorhanden. Zwischenziel kann ohne zus. Massnahmen nicht erreicht werden.

3.2 Allgemeine Beurteilung Umsetzungsstand 2023

Insgesamt ist die Umsetzung der Energiestrategie nur bedingt auf Kurs. Der effektiv erreichte Wert im Bereich **«Wärmeerzeugung aus Erneuerbar»** ist ungenügend. Ein positiver Effekt auf die weitere Entwicklung kann durch die Teilrevision der kantonalen Energiegesetzgebung 2023 erwartet werden. Mit Umsetzung dieser Massnahme wird sich der Umstieg auf die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energieträgern in den nächsten Jahren voraussichtlich etwas beschleunigen, reicht aber nicht aus um den Rückstand auf den Zielpfad aufzuholen, zumal es keine Ersatzpflicht gibt. Der Trend bleibt deshalb negativ. Der effektiv erreichte Wert im Bereich **«Mobilität Anteil alternative Antriebe»** widerspiegelt eine schnelle Marktentwicklung der Elektromobilität. Erwartungsgemäss ist dieses Bereichsziel weiterhin auf Kurs. Beim Trend wird mittelfristig ein steiler Anstieg erwartet. Die **«Stromerzeugung aus Erneuerbaren»** ist aufgrund des Zubaus der Solarenergie angestiegen. Die gesetzlichen und marktbezogenen Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnungen werden durch das BSeE verbessert und beschleunigt, insbesondere für erneuerbare Winterproduktion. Die Trendentwicklung wird positiv eingeschätzt. Weiterhin ungenügend ist der effektiv erreichte Wert im Bereich **«Energienutzung Wärme Gebäudepark»**. Die Trendentwicklung wird aufgrund der allgemeinen Rahmenbedingungen weiterhin negativ eingeschätzt. Ohne grössere Anreize oder Anforderungen an die Gebäudesanierungen wird sich der Trend nicht ändern. In diesem Bereich sind dringend neue wirkungsvolle Massnahmen notwendig, um eine Trendwende zu erreichen. Gut auf Kurs ist die Entwicklung beim Abgleich der Energienutzung auf die **«Raumentwicklung kommunale Richtpläne»**. Allerdings müssen die bestehenden Richtpläne Energie immer wieder auf die sich verändernden Rahmenbedingungen und Zielsetzungen auf kantonaler und nationaler Ebene angepasst werden.

4 Wirkung der Massnahmen 2020–2023 auf die einzelnen Bereichsziele

4.1 Beurteilungskriterien

Im Folgenden werden die erzielten Wirkungen durch die Massnahmen 2020–2023 im Vergleich zu den Zwischenzielen für die einzelnen Bereichsziele dargestellt. Gleichzeitig sind die Ziele ausgewiesen, die mit neuen Massnahmen bis 2027 erreicht werden sollen.

In Kapitel 5 folgt die Überprüfung der Energiestrategie auf ihre Kompatibilität mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und die daraus resultierenden Anpassungen.

Die Berechnung der jeweiligen Ausgangs- und Zwischenwerte wurden aus den verfügbaren statistischen Daten des Kantons und des Bundes und weiteren zusätzlich erfassten Statistikdaten ermittelt (Stand Ende 2023). Die Daten sind nach wie vor weder überall vollständig noch mit der gewünschten Datenqualität vorhanden. Sie wurden soweit notwendig mit Schätzwerten oder spezifischen Berechnungsverfahren ergänzt. Bei den dargestellten Werten kann von einer relativen Genauigkeit von mindestens 10 % oder besser ausgegangen werden.

Viele Massnahmen wurden erst während der aktuellen Legislaturperiode umgesetzt. Folglich konnten sie Ihre Wirkung noch nicht entsprechend entfalten. Wichtig ist deshalb der Ausblick, ob die bereits umgesetzten und geplanten Massnahmen in Zukunft zu einer genügend positiven Entwicklung führen werden oder nicht. Diese Trendprognosen werden wie folgt dargestellt:

- ↗ Starke Wirkung zu erwarten, Zwischenziel sollte übertroffen werden.
- → Genügend Wirkung vorhanden, um Zwischenziel zu erreichen.
- ↘ Ungenügende Wirkung vorhanden. Zwischenziel kann ohne zusätzliche Massnahmen nicht erreicht werden.

Grafische Darstellung

Nachfolgende Symbole und Farben werden für die effektiv erreichten Werte, den Zielpfad, den Zielwert 2023 und den effektiv erreichten Wert 2023 sowie für das neue Ziel bis 2027 verwendet.

- ● Effektive Werte
- —— Zielpfad
- ● Ziel 2023
- ● Ziel 2023
- ● Ziel 2023
- ● Ziel 2027
- ● Ziel 2035

4.2 Strategie Wärmeerzeugung

70 %

Substitutionsziel
Raumwärme in Wohn- und Dienstleistungsgebäuden wird bis ins Jahr 2035 über 70 % aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt (2006 rund 10 %).

Abb. 2: Substitutionsziel Wärmeerzeugung

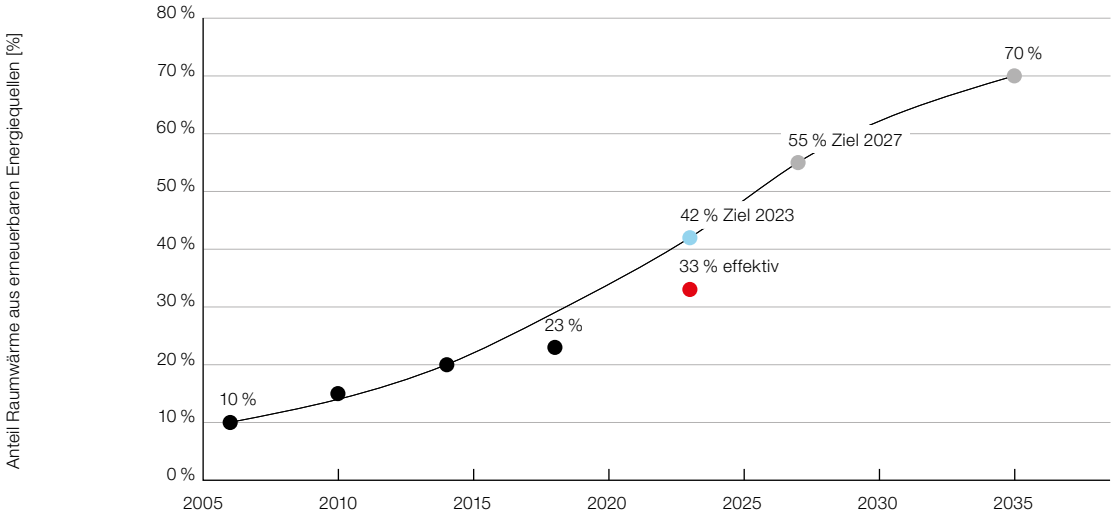

Effektiv erreicht bis 2023	Bereichsziel bis 2027	Trend ab 2023
Plus 10 % Wärme aus erneuerbaren Energien, insgesamt 33 %	Plus 22 % Wärme aus erneuerbaren Energien, insgesamt 55 %	↘

Rückblick

In Anlehnung an die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn) wurden auf Anfang 2023 neue Anforderungen für den Wärmeerzeugerersatz eingeführt. Es gelten situativ zusätzliche Anforderungen, wenn die Raumwärme nach einem Heizungsersatz erneut mit fossilen Energieträgern bereitgestellt wird. Auf weitergehende Anforderungen wie das grundsätzliche Verbot des Neueinbaus von Ölheizungen oder eine Ersatzpflicht fossiler Energieträger wird verzichtet.

Mit der Teilrevision der kantonalen Energiegesetzgebung wurden mit Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz (gGEE) auch die Anforderungen für Neubauten angepasst. Dies führt dazu, dass Neubauten in den meisten Fällen mit erneuerbarer Energie beheizt werden.

Dank der kontinuierlichen Erhöhung des Gesamtbudgets für das kantonale Förderprogramm und die temporäre Erhöhung insbesondere der Beitragssätze für den Ersatz fossiler Heizsysteme zwischen 2019 und 2023 konnte die Anzahl Gesuche stark erhöht werden. Zudem wird seit Mai 2022 auch der Ersatz von Gasheizungen durch mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeerzeugern gefördert.

Durch die um vier Jahre verzögerte Inkraftsetzung der teilrevidierten kantonalen Energiegesetzgebung und dem Verzicht auf ein Ölheizungsverbot wurde der Rückstand bei der Zielerreichung in der vierten Umsetzungsperiode weiter vergrössert. Wohl zeigte sich eine verbesserte Trendentwicklung, welche aber immer noch langsamer ist, als vorgegeben und somit immer noch ungenügend ist. Die effektive Wirkung der teilrevidierten kantonalen Energiegesetzgebung wird sich jedoch erst in der nächsten Umsetzungsperiode vollumfänglich auswirken.

Die Informations- und Weiterbildungsoffensive zur Wärmeerzeugung stösst in der Bevölkerung nach wie vor auf grosses Interesse.

4.3 Strategie Mobilität

10 %

Substitutionsziel
10 % der im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge weisen einen Alternativantrieb auf (2018 rund 1,6 %).

Abb. 3: Substitutionsziel Mobilität

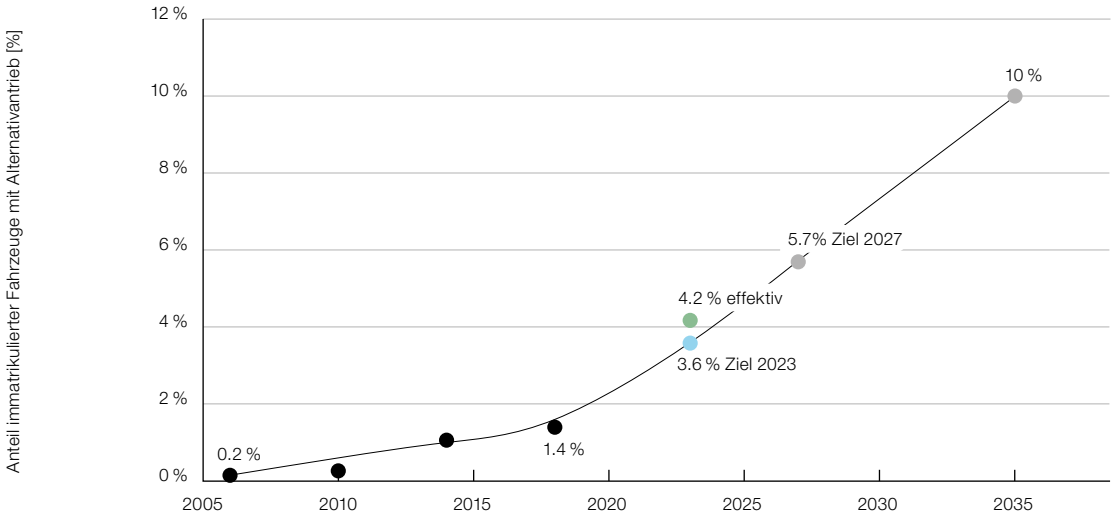

Effektiv erreicht bis 2023	Bereichsziel bis 2027	Trend ab 2023
Plus 2,8 % Anteil alternative Antriebe, insgesamt 4,2 %	Plus 1,5 % Anteil alternative Antriebe, insgesamt 5,7 %	↗

Rückblick

Die Elektromobilität hat sich rasant weiterentwickelt. Die Anbieter haben ihre Modellpaletten in der gesamten Breite mit Steckerfahrzeugen[16] erweitert, die Reichweiten konnten gesteigert und die Einstandspreise deutlich gesenkt werden.

Die Gesamtkosten von Personenwagen sind bei rein elektrischen Fahrzeugen in allen Fahrzeugkategorien geringer als bei konventionell angetriebenen Fahrzeugen[17] (Benzin und Diesel).

Die breit abgestützte Roadmap Elektromobilität 2022 des Bundes hat zum Ziel, den Anteil der Steckerfahrzeuge bei Neuzulassungen[18] bis 2022 auf 15 % zu erhöhen. Das Ziel wurde sowohl national (rund 22 %) als auch kantonal (rund 17 %) bereits 2021 erreicht.

Die neue Roadmap Elektromobilität 2025 definiert, dass bei den Neuzulassungen bis 2025 der Anteil an Steckerfahrzeugen 50 % erreichen soll. Sowohl national (2023: 30,1 %) als auch kantonal (2023: 27,4 %) sind die Neuzulassungen auf Kurs.

Am 13. Februar 2022 haben die Stimmberechtigten die Revision der Motorfahrzeugsteuer, welche u. a. eine steuerliche Begünstigung von leichten und schadstoffarmen Fahrzeugen vorsah, abgelehnt.

Mit der teilrevidierten kantonalen Energiegesetzgebung wurde per 1. Januar 2023 auch die Baugesetzgebung indirekt angepasst. Neu ist die Ausrüstung von Parkplätzen mit Ladeinfrastruktur für Steckerfahrzeuge bei Neubauten, Anbauten, Aufstockungen und neuartigen Umbauten verpflichtend.

Zudem hat der Kanton Bern mit der Förderung von Ladeinfrastruktur bei öffentlichen Verkehrsbetrieben und Unternehmen zu der insgesamt positiven Entwicklung beigetragen.

16 Steckerfahrzeuge = BEV – battery electric vehicle und PHEV – Plug-In-Hybriden
17 Schlussbericht Gesamtkosten von Personenwagen (TCO), 23. März 2023, Bundesamt für Energie
18 Neuzulassungen von Personenwagen (Steckerfahrzeuge)

4.4 Strategie Stromerzeugung

80 %

Substitutionsziel
Mindestens 80 % des im Jahr 2035 im Kanton Bern benötigten Stroms stammt aus erneuerbaren Quellen inkl. Wasserkraft (2006 rund 60 % aus Wasserkraft und 1,5 % aus Abfall und neuen erneuerbaren Energien). Mittelfristig soll im Kanton Bern Strom ohne Kernenergie produziert werden.

Effizienzziel
In neuen Stromproduktionsanlagen aller Art sind die effizientesten Techniken einzusetzen. Der Kanton erteilt im Bereich Wasserkraft nur Konzessionen, wenn die zur Verfügung stehende Wassermenge optimal genutzt wird.

Abb. 4: Substitutionsziel Stromerzeugung

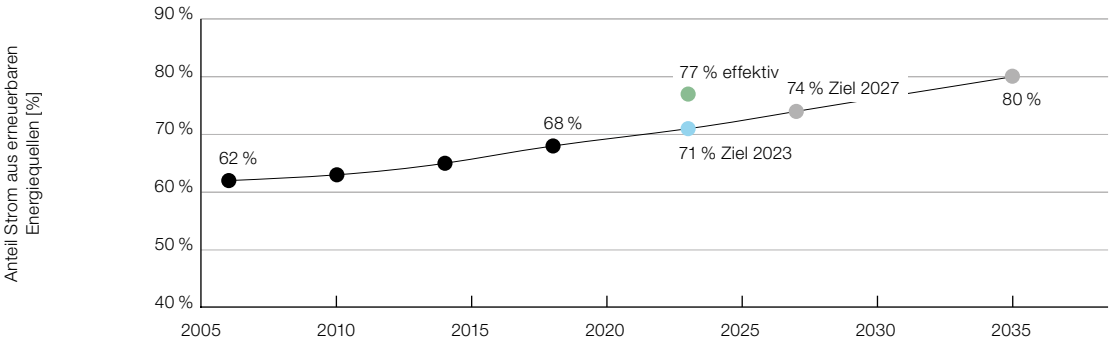

Effektiv erreicht bis 2023	Bereichsziel bis 2027	Trend ab 2023
+ Plus 9,0 % Strom aus erneuerbaren Energien, insgesamt 77 %	Strom aus erneuerbaren Energien bereits um 3 % übertroffen, insgesamt 74 %	↗

Rückblick

Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat in den letzten Jahren stark zugenommen, vor allem im Bereich der Photovoltaik. Zwei wichtige Änderungen in der kantonalen Energiegesetzgebung haben dabei einen grossen Einfluss: Einerseits wurde für Neubauten die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) eingeführt. Bei dieser Energiebilanz wird neu die Eigenproduktion von Elektrizität und Wärme mit erneuerbaren Energien mitberücksichtigt. Um die Anforderungen an die gGEE von Neubauten zu erfüllen, ist in der Regel eine eigene Energiegewinnung notwendig. In den meisten Fällen bietet sich dabei die Installation einer Solaranlage an. Andererseits wird dank der durch Bundesrecht eingeführten Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² (Art. 45a EnG) der Ausbau verstärkt. Die Anforderung hat der Kanton Bern in seiner Energieverordnung in Art. 31a KEnV umgesetzt.

Der jährliche Stromertrag der Solarenergie konnte seit 2019 kantonal fast verdoppelt werden und betrug im Jahr 2023 rund 500 GWh.

Infolge der gestiegenen Energiepreise, konnten die Energie-Grossverbraucher die Energieeffizienz in ihren Betrieben durch Umsetzung von wirtschaftlichen Massnahmen weiterhin verbessern. Dies führt zu einem kleineren Strombedarf, der meistens mit Graustrom abgedeckt wurde. Das bedeutet, dass der Anteil erneuerbare Stromproduktion relativ zunimmt.

4.5 Strategie Energienutzung

80 %

Effizienzziel

Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern wird bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt. Im Einflussbereich des Kantons Bern wird wirtschaftlichen und effizienten Geräten und Anlagen der Vorzug gegeben. Die Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe wird laufend nach wirtschaftlichen Kriterien optimiert.

Abb. 5: Effizienzziel Energienutzung

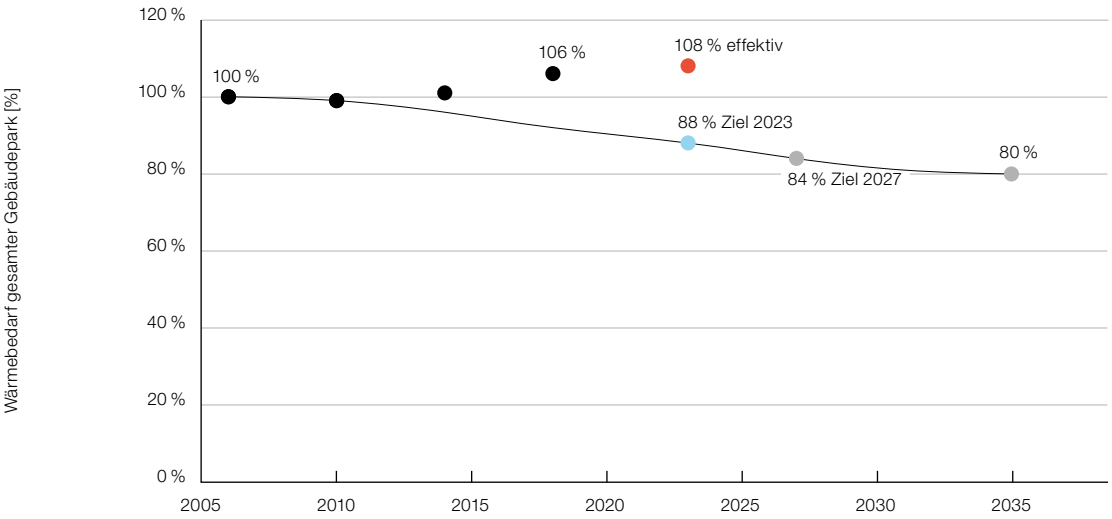

Effektiv erreicht bis 2023	Bereichsziel bis 2027	Trend ab 2023
– Plus 2 % Wärmebedarf Gebäudepark, insgesamt 108 %	Reduktion Wärmebedarf gesamter Gebäudepark um 24 %, im Vergleich zu 2006 nur noch 84 %	↘

Rückblick

Die Rate der energetischen Gebäudesanierungen ist nach wie vor sehr tief und liegt im Bereich von rund 1 %. Die Verbesserung des bestehenden Gebäudeparks durch energetische Gebäudesanierungen kann den neu hinzukommenden Wärmebedarf von Neubauten nicht kompensieren. In der Konsequenz steigt der Gesamtwärmebedarf kontinuierlich weiter an und liegt im Jahr 2023 rund 20 % über dem Zielwert von 2023.

Mit Beginn des Ukraine-Krieges haben alle Kantone das Budget für ihre Förderprogramme Energie erhöht, was dazu geführt hat, dass das Globalbudget des Bundes erstmals ausgeschöpft wurde. Zur Zielerreichung fehlt eine wirkungsvolle gesetzliche Grundlage, welche eine Sanierungspflicht für schlechte Gebäude regelt. Die Informations- und Weiterbildungsoffensive zur Energienutzung konnte bisher nicht genügend Akzente für eine Trendwende setzen.

4.6 Strategie Raumentwicklung

60 #

Effizienzziel

Der kantonale Richtplan enthält neu einen Versorgungsrichtplan. Die gemäss kantonalem Richtplan rund 60 energierelevanten Gemeinden mit 60 % der Bevölkerung haben bis 2035 einen behördenverbindlichen Energierichtplan genehmigt und setzen ihn bei Ortsplanungsrevisionen ein.

Abb. 6: Effizienzziel Raumentwicklung

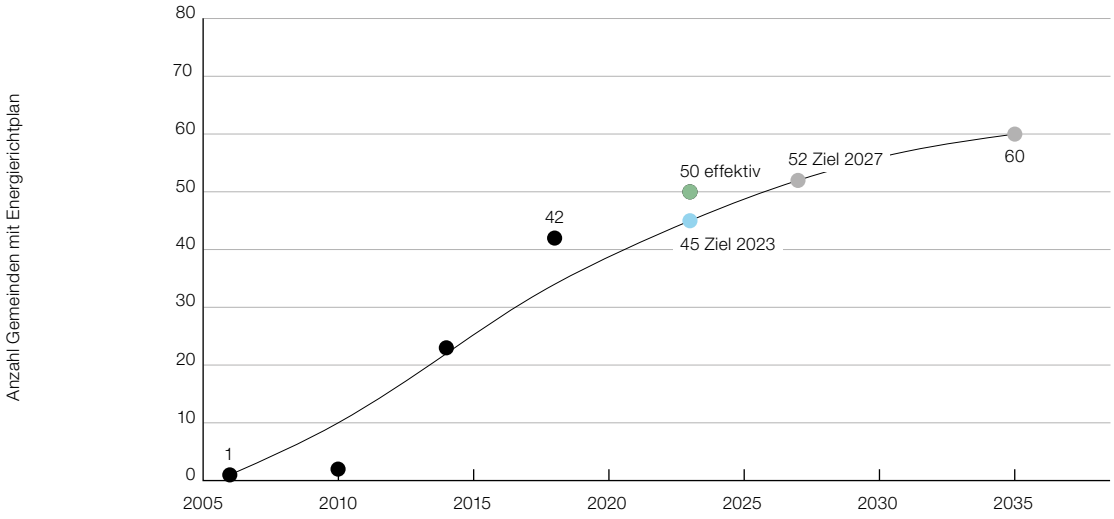

Effektiv erreicht bis 2023	Bereichsziel bis 2027	Trend ab 2023
+ 8 neue Gemeinden mit genehmigten RPE, insgesamt 50	2 neue Gemeinden mit einem kommunalen Richtplan Energie, insgesamt 52	→

Rückblick

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) verpflichtet die im kantonalen Richtplan bezeichneten grösseren, energierelevanten Gemeinden, innerhalb von 10 Jahren respektive bis 2022 einen kommunalen Richtplan Energie (RPE) zu erstellen. Dieser Pflicht sind die Gemeinden weitgehend nachgekommen. In einigen Gemeinden wurde der RPE bereits ein erstes Mal aktualisiert oder der Prozess dazu angestossen. Zudem haben einige Gemeinden freiwillig einen Richtplan Energie erstellt.

Den Gemeinden stehen verschiedene Hilfsmittel für die Erarbeitung des Richtplans Energie zur Verfügung. Mit der Arbeitshilfe, dem GIS-Datenmodell und der Abgabe von Energiedaten durch den Kanton werden die Arbeiten erleichtert und vereinheitlicht. Die Erarbeitung eines kommunalen Richtplans Energie ist für die Gemeinde eine lohnende, aber anspruchsvolle Aufgabe. Die Umsetzung ist auf gutem Weg.

5 Überprüfung der kantonalen Energiestrategie

Das kantonale Energiegesetz legt fest, dass der Regierungsrat periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Energiestrategie überprüft und die nötigen Anpassungen vornimmt (Art. 7 Abs. 2 KEnG). Infolge der veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere aus der Zielsetzung der Klimaneutralität bis 2050 (Art. 31a KV), sowie aufgrund der vom Grossen Rat überwiesenen Planungserklärungen wird die gesamte Energiestrategie einer Überprüfung unterzogen. Anpassungen werden wo nötig und zielführend vorgenommen und erläutert.

5.1 Veränderte Gesetzgebungen und Planungserklärungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Veränderungen der Gesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene, sowie die Planungserklärungen des Grossen Rats aufgeführt, welche für die Überprüfung der Energiestrategie und für den neuen Massnahmenplan relevant sind.

Tabelle 2: Grundlagen zur Überprüfung und Anpassung der Energiestrategie sowie des neuen Massnahmenplans

Auftrag/Gesetzliche Vorgabe	Periode	Beschreibung	Betrifft
Kantonale Verfassung Art. 31a Klimaschutz	2021 –	1. Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein. 2. Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung. 3. Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung. 4. Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.	– Grundsätze und strategische Ziele – Alle Strategiebereiche
Klima- und Innovationsgesetz Art. 4	2022 –	Verminderungsziele der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 für die einzelnen Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie: a. im Sektor Gebäude: bis 2040: um 82%, bis 2050: um 100 %; b. im Sektor Verkehr: bis 2040: um 57 %, bis 2050: um 100 %; c. im Sektor Industrie: bis 2040: um 50 %, bis 2050: um 90 %.	– Strategiebereich Wärmeerzeugung – Strategiebereich Mobilität

Fortsetzung Tabelle auf S. 19

Auftrag/Gesetzliche Vorgabe	Periode	Beschreibung	Betrifft
Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BSeE)	2024–	Art. 2: Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien: Produktion aus erneuerbaren Energien bis 2035 mindestens 35 TWh und bis 2050 mindestens 45 TWh. Vorgaben für die Planung und den Ausbau der erneuerbaren Energien.	– Strategiebereich Stromerzeugung – M24-5 Solarenergie
*Planungserklärung 5 (I)	2015–2018	Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	– Strategiebereich Stromerzeugung
*Planungserklärung 6 (I)	2015–2018	Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	– Strategiebereich Stromerzeugung
*Planungserklärung 9 (I)	2015–2018	Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	– Strategiebereich Mobilität – M24-4 Revision der kantonalen Energiegesetzgebung – M15-13 Energieeffiziente Mobilität
Planungserklärung 1	2020–2023	Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	– M20-1 Masterplan Dekarbonisierung
Planungserklärung 2	2020–2023	Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	– Grundsätze und strategische Ziele – Alle Strategiebereiche
Planungserklärung 2a	2020–2023	Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	– Strategiebereich Mobilität – M24-3 Wasserstoff und erneuerbare Gase – M15-13 Energieeffiziente Mobilität
Planungserklärung 3	2020–2023	Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann. Dazu sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	– Strategiebereich Stromerzeugung
Planungserklärung 4	2020–2023	Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen – aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie – ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	– Strategiebereich Stromerzeugung
Planungserklärung 5 (II)	2020–2023	Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	– Strategiebereich Energienutzung – M20-4 Energie- und Klimadatenplattform

Fortsetzung Tabelle auf S. 20

Auftrag/Gesetzliche Vorgabe	Periode	Beschreibung	Betrifft
Planungserklärung 6 (II)	2020 – 2023	Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	– Strategiebereich Wärmeerzeugung
Planungserklärung 6a	2020 – 2023	Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	– M24-2 Masterplan Fernwärme
Planungserklärung 7	2020 – 2023	Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO_2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	– Kapitel 7.5 Volkswirtschaftliche Kosten und CO_2-Einsparungspotenzial

Planungserklärungen mit * sind aus der vorherigen Umsetzungsperiode 2015 – 2018.

5.2 Überprüfung auf Kompatibilität zur Klimaneutralität bis 2050

Im September 2021 stimmte das Berner Stimmvolk mit einer deutlichen Mehrheit für die Aufnahme des neuen Klimaschutz-Artikels (Art. 31a KV) in die kantonale Verfassung. In Übereinstimmung mit den nationalen Zielen setzt sich der Kanton Bern mit dem Klimaschutz-Artikel zum Ziel, Klimaneutralität bis ins Jahr 2050 zu erreichen. Im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung wird die Energiestrategie umfassend auf Kompatibilität mit der neuen Zielsetzung der Klimaneutralität bis 2050 überprüft. Dazu werden die sieben Grundsätze, die acht strategischen Ziele sowie die fünf aktuellen Bereichsstrategien einzeln überprüft und gegebenenfalls angepasst (vgl. Planungserklärung 2).

Bei der Überprüfung wird zuerst definiert, welches Kriterium durch das Ziel der Klimaneutralität vorgegeben wird und anschliessend erläutert und begründet, ob eine Anpassung des aktuellen Ziels bis 2035 notwendig ist. Bei den Bereichsstrategien ist eine Überprüfung des Zielpfades bis 2050 vorgesehen. Sofern in einem Bereich auf nationaler Ebene Zielpfade im Zusammenhang mit der Klimaneutralität vorgegeben sind, sollen die kantonalen Pfade auf diese abgestimmt werden. Die Strategien werden unabhängig voneinander geprüft. Die Möglichkeit von übergreifend wirkenden Negativemissionstechnologien, wie beispielsweise von «CO_2-Luftabscheidung und Speicherung» mit Rückgewinnung von Treibhausgasen direkt aus der Atmosphäre, werden nicht berücksichtigt. Diese Technologien sind notwendig, um nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen zu kompensieren. Massnahmen hierzu sollen jedoch in der Klimastrategie ausgearbeitet werden. Die Energiestrategie priorisiert im Zusammenhang mit dem Klimaschutz die Reduktion der Treibhausgasemissionen direkt an der Quelle durch Substitution der fossilen Energieträger.

5.3 Grundsätze und Strategische Ziele

Die sieben Grundsätze sind langfristig bis 2050 definiert, weshalb eine Überprüfung notwendig ist und Formulierungen, welche nicht kompatibel mit dem Ziel der Klimaneutralität sind, angepasst werden. Die Grundsätze sind weit gefasst und allgemein gehalten, wobei sie in dieser Form mit dem Ziel der Klimaneutralität kompatibel sind. Die acht strategischen Ziele gelten für den Zeithorizont bis 2035, womit diese keiner Anpassung bedürfen.

Die sieben Grundsätze und die acht strategischen Ziele der Energiestrategie bedürfen keiner Anpassung.

5.4 Strategie Wärmeerzeugung

50’000 #

Das Substitutionsziel wird angepasst:
Bis ins Jahr 2035 reduziert sich die Anzahl der mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeugern auf insgesamt unter 50’000.

Überprüfung

Damit im Bereich der Wärmeerzeugung Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden kann, müssen alle Wärmeerzeuger mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das aktuelle Substitutionsziel beschränkt sich jedoch nur auf die Umstellung von Wärmeerzeugern in Wohn- und Dienstleistungsgebäuden. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass diese nicht auf Kurs ist. Die restlichen Gebäudekategorien, sowie die Erzeugung von Prozessenergie in der Industrie werden durch das bisherige Strategieziel nicht berücksichtigt. Deshalb muss dieses Bereichsziel geändert werden.

Anpassung

Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) verlangt, dass im Sektor Gebäude bis 2040 schweizweit die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 82 % reduziert werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. a). Ausgehend vom Referenzwert von 2006 bedeutet dies eine Reduktion um rund drei Viertel. Das entspricht einer Reduktion der fossilen Wärmeerzeuger von rund 130’000 (2006) auf rund 25’000 bis 30’000 im Jahre 2040.

Die klimarelevante Entwicklung bei der gesamten Wärmeerzeugung lässt sich anhand der Anzahl der mit fossilen Energien betriebenen Wärmeerzeugern darstellen. Der Referenzwert für 2006 lag bei rund 130’000 fossilen Wärmeerzeugern, was damals umgerechnet rund 90 % aller Wärmeerzeugern entsprochen hat. Um Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, müssen alle fossilen Wärmeerzeuger durch andere Technologien ersetzt oder mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Die Abbildung 7 zeigt die bisherige Entwicklung von 2006 bis 2023 (rund 104’000 fossile Wärmeerzeuger) und die notwendige Weiterentwicklung um die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Daraus lässt sich als Zielwert bis 2035 das Total von maximal 50’000 ableiten. Dargestellt ist zusätzlich der bisherige, approximative Zielpfad für die Wohn- und Dienstleistungsgebäude, der einen ähnlichen Verlauf hat.

Öl- und Gasheizungen können auch mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Dieser Anteil wird in Abbildung 7 nicht dargestellt. Die Marktentwicklung wird massgeblich von politischen Rahmenbedingungen gelenkt und schlussendlich von der künftigen Verfügbarkeit von erneuerbaren Gasen und Flüssigbrennstoffen abhängig sein. Das Substitutionsziel wird dahingehend angepasst, dass anstatt des Anteils Raumwärme aus erneuerbaren Energien, neu der Absenkpfad von fossil betriebenen Wärmeerzeugern darstellt wird.

Damit das Ziel von weniger als 50’000 fossil betriebenen Wärmeerzeugern bis 2035 erreicht werden kann, müssen zwischen 2024 bis 2035 jährlich rund 4’500 Öl- und Gasheizungen auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden. Dies entspricht einer Ersatzrate von rund 8 % pro Jahr gegenüber 2023 und etwa der zu erwartenden Vorgabe aus dem nationalen CO_2-Gesetz. Die Ersatzrate der Jahre 2019 bis 2023 (Heizperiode) hat sich zwischen 2019 bis 2021 beschleunigt und lag durchschnittlich bei rund 7 % gegenüber 2019. Das entspricht noch nicht der künftig notwendigen Ersatzrate von 8 % (vgl. Planungserklärung 6 II).

Abb. 7: Entwicklung fossiler Wärmeerzeuger

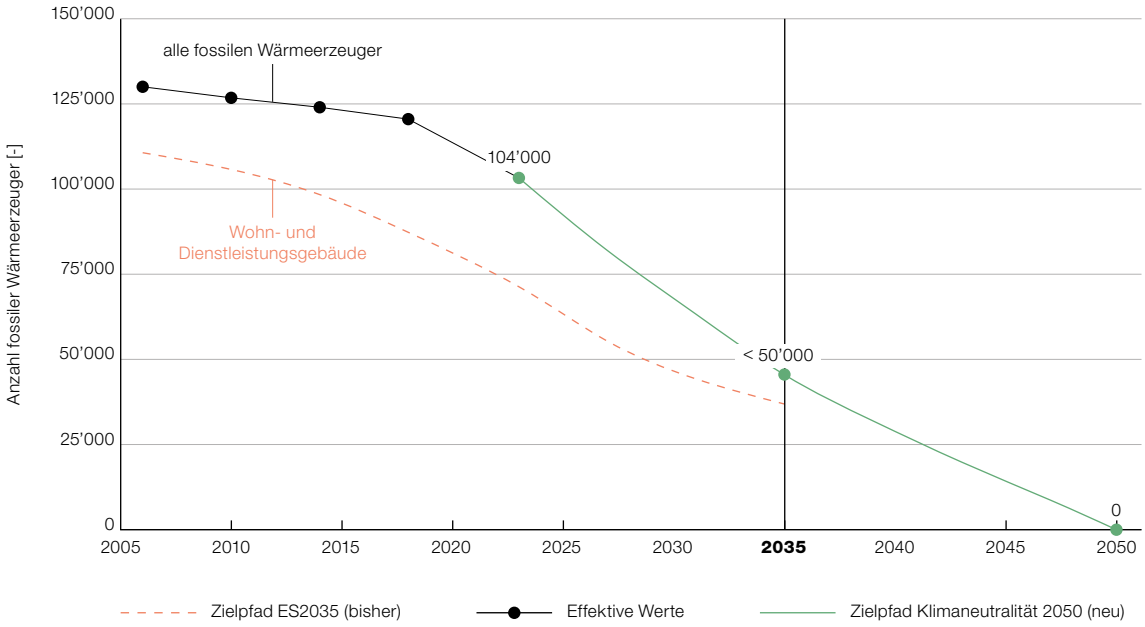

Ausblick

Infolge der erhöhten Anforderungen beim Wärmeerzeugerersatz ist seit der Inkraftsetzung des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes per 1. Januar 2023 eine positive Entwicklung bei der Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger zu erwarten.

Die Erhöhung des kantonalen Förderbudgets und die 2022 neu eingeführte Förderung des Ersatzes von Gasheizungen schaffen zusätzliche Anreize für den Umstieg auf erneuerbare Energieträger.

Entscheidend für die Zielerreichung ist die Ersatzrate der Wärmeerzeuger, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Unterstützend wird insbesondere der Masterplan Fernwärme wirken und das Investitionsprogramm aus dem Klimaschutz- und Innovationsgesetz (KIG; BBl 2022 2403). Weiter ist zu erwarten, dass die zunehmende Sensibilisierung sowohl in der Bevölkerung als auch in der Heizungsbranche zur Zielerreichung beitragen wird.

5.5 Strategie Mobilität

50 %

Das Substitutionsziel wird angepasst:
50 % der im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge weisen einen klimaneutralen Antrieb auf.

Überprüfung

Um im Bereich der Mobilität Klimaneutralität zu erreichen, sind bei den verbleibenden Fahrzeugen auf der Strasse 100 % klimaneutrale Antriebe im Jahr 2050 notwendig. Als klimaneutral gelten reine Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge, welche mit erneuerbaren Gasen oder Flüssigbrennstoffen betrieben werden. Mit der Annahme, dass es ab 2035 ausschliesslich klimaneutrale Antriebe bei den Neuzulassungen von Personenwagen (70 % aller immatrikulierten Fahrzeuge) geben wird[19], kann dieses Ziel erreicht werden. Das aktuelle Substitutionsziel hat 10 % immatrikulierte Fahrzeuge mit alternativen Antrieben im Bestand 2035 zum Ziel. Dieses Ziel wird voraussichtlich bereits 2027 erreicht. Im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 ist eine Anpassung des Substitutionszieles notwendig. Die positive Entwicklung ist bei den Neuzulassungen bereits gut ersichtlich, welche sich zunehmend auch im Bestand zeigt (vgl. Abb. 8). Die neue Zielsetzung von 50 % basiert auf verschiedenen Szenarien[20, 21], die für 2035 einen Anteil zwischen 47 % und 57 % klimaneutral betriebener Fahrzeuge im Bestand von Personenwagen prognostiziert (vgl. Planungserklärung 2).

Aufgrund der Entwicklungen bei den Fahrzeugen ausserhalb der Personenwagen, wie beispielsweise leichte und schwere Nutzfahrzeuge sowie zweirädrige Fahrzeuge, welche im Durchschnitt voraussichtlich länger brauchen, um auf klimaneutrale Antriebe umzustellen, ergibt sich untenstehende Abbildung 8 mit einem Anteil von 50 % bei den klimaneutralen Antrieben im Bestand von 2035. Dies wie oben beschrieben unter der Annahme, dass 2050 100 % aller Antriebe im Fahrzeugbestand klimaneutral sind bzw. ab 2035 100 % aller Neuzulassungen von Personenwagen.

Abb. 8: Überprüfung Zielpfad Mobilität

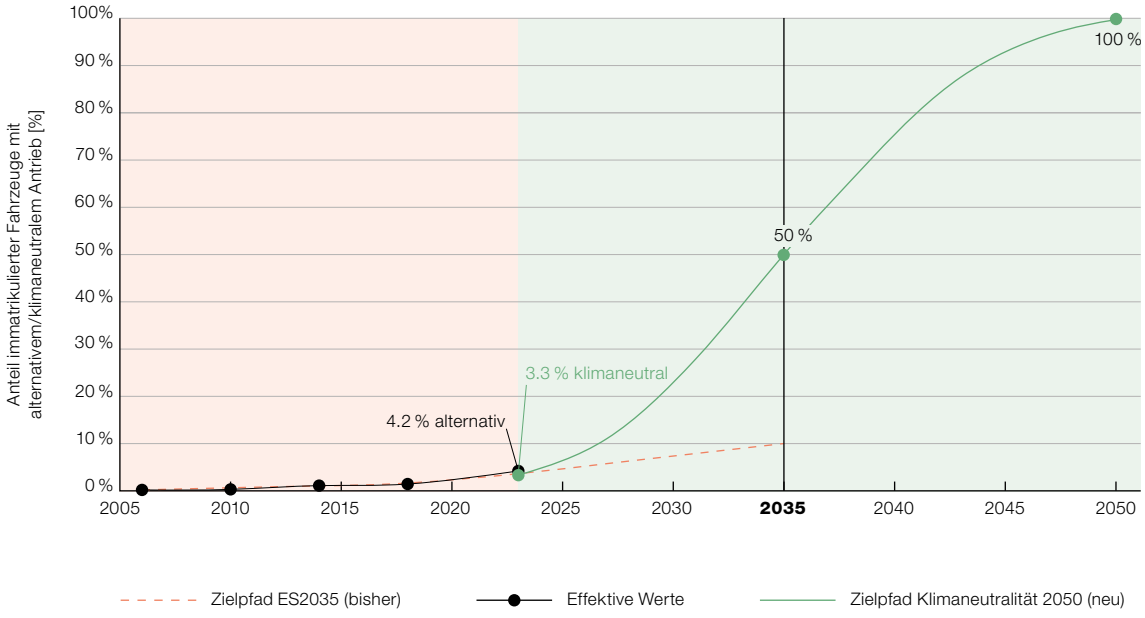

19 Medienmitteilung Europäisches Parlament, «Fit für 55: neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge ab 2035 emissionsfrei»
20 Bundesamt für Energie (2023): Verständnis Ladeinfrastruktur 2050 – Wie lädt die Schweiz in Zukunft?
21 Swiss eMobility (2021): Szenario 2035: Marktdurchdringung für Steckerfahrzeuge (PEV) in der Schweiz

Ausblick

Die Schweiz verschärft weiterhin den CO_2-Zielwert, u. a. für neue Personenwagen auf 49,5 g CO_2/km ab 2030. Dadurch werden die Anreize für Importeure verstärkt, energieeffiziente Modelle zu verkaufen. Durch die verlängerte Befreiung von der LSVA für batterieelektrische Lastkraftwagen bis 2031 werden weitere Anreize geschaffen. Mit dem «Verbrennerverbot» hat die EU beschlossen ab 2035 keine Fahrzeuge mit fossilen Antrieben mehr zuzulassen. Das führte dazu, dass verschiedene Automobilhersteller ihren Ausstieg aus der Produktion von Verbrennungsmotoren in den nächsten 12 Jahren angekündigt haben. Durch die Einführung einer Automobilsteuer auf Elektrofahrzeuge ab 2024 gibt es aber auch Änderungen, die eine Zunahme bei den Fahrzeugen mit klimaneutralem Antrieb bremsen könnten.

Verschiedene öffentliche Transportunternehmen planen, testen oder haben bereits den Umstieg auf klimaneutrale Antriebe im strassengebundenen öffentlichen Verkehr teilweise vollzogen.

Eine grosse Herausforderung besteht weiterhin beim Ausbau der entsprechenden Ladeinfrastruktur und dass diese analog zur Entwicklung bei den Fahrzeugen entsprechend zur Verfügung gestellt werden kann. Mit konkreten Massnahmen verbessert der Kanton Bern kontinuierlich die Rahmenbedingungen für klimaneutrale Antriebe. Er fördert beispielsweise ab 2024 Ladeinfrastrukturen (Basisinstallation) in Einstellhallen bei nicht-öffentlichen Parkplätzen und generell bidirektionale Ladestationen. Zudem hat er Ende 2023 eine Ausschreibung für die flächendeckende Beschaffung von Ladestationen für Standorte der kantonalen Verwaltung lanciert. Dadurch soll die notwendige Ladeinfrastruktur bereitgestellt und zukünftig Elektrofahrzeuge vermehrt als Speicher eingesetzt werden können.

5.6 Strategie Stromerzeugung

90 %

Das Substitutionsziel wird angepasst:
Mindestens 90 % des im Jahr 2035 im Kanton Bern benötigten Stroms stammt aus erneuerbaren Quellen inkl. Wasserkraft.
Das Effizienzziel im Bereich der Stromerzeugung bedarf keiner Anpassung.

Überprüfung

Um im Bereich der Stromerzeugung Klimaneutralität zu erreichen, sollte der Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien am Verbrauch nahezu 100 % betragen. Mit der aktuell starken Zunahme beim Ausbau von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, wird das Ziel 2035 bereits vorher erreicht werden (vgl. Abb. 9). Die Trenderweiterung der aktuellen Entwicklung (vgl. Abb. 9) nach 2035 zeigt, dass sich der Kanton Bern damit auf dem vorgegebenen Weg zur Klimaneutralität befindet und das aktuelle Substitutionsziel von 80 % entsprechend angepasst werden muss.

Das Effizienzziel schreibt vor, dass in neuen Stromerzeugungsanlagen die effizientesten Techniken einzusetzen sind und der Kanton im Bereich Wasserkraft nur Konzessionen erteilt, wenn die zur Verfügung stehende Wassermenge optimal genutzt wird. Um Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, ist weder eine Verschärfung noch eine Lockerung dieses Ziels notwendig.

Nebst dem Zubau ist der Anteil Strom aus erneuerbaren Energiequellen jedoch auch abhängig vom Markt und den Strategien der Energieversorger sowie den Verbrauchern auf dem freien Markt.

Abb. 9: Überprüfung Zielpfad Stromerzeugung

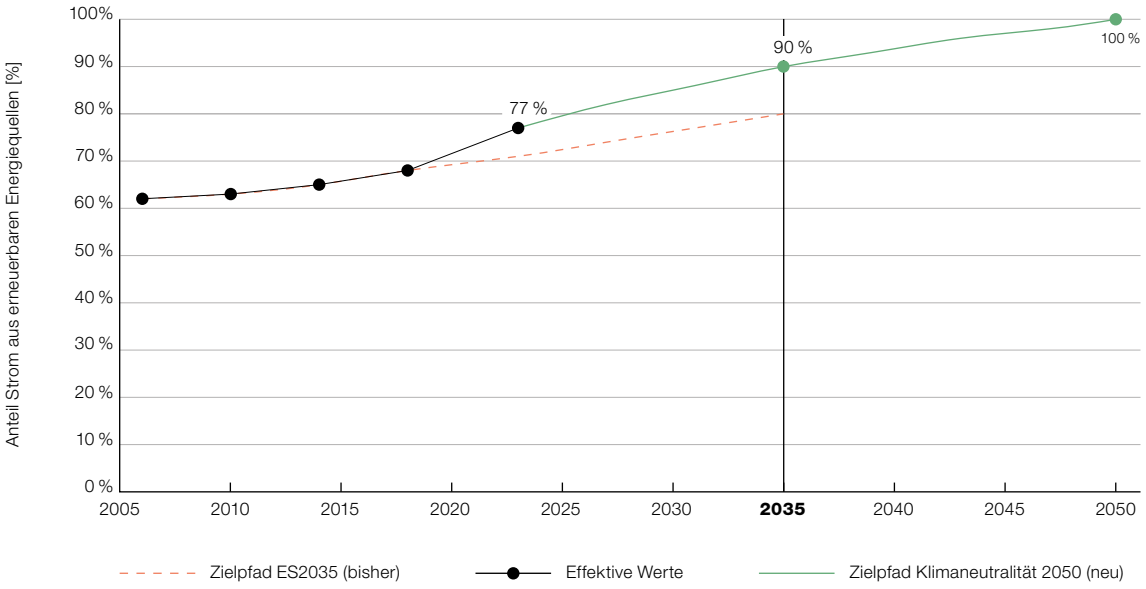

Entwicklung Strombedarf und Stromerzeugung

Der jährliche Strombedarf im Kanton Bern von 2018 bis 2022 betrug rund 7,2 TWh. Gleichzeitig lag die durchschnittliche Stromerzeugung 2018 und 2019 im Kantonsgebiet bei rund 7 TWh. Mit der Abschaltung des Kernkraftwerks Mühleberg am 20. Dezember 2019 ist die Stromerzeugung auf jährlich rund 4 TWh gesunken. Die entstandene Stromlücke soll nun mit erneuerbaren Energien ersetzt und dadurch die regionale Stromversorgung gesichert werden (vgl. Planungserklärung 3, 5 (I) und 6 (I)). Der Strombedarf im Kanton Bern wird weiter zunehmen. Die Studie «Energiezukunft 2050»[22] unter der Leitung der Empa rechnet in verschiedenen Szenarien mit einer Zunahme zwischen 25–40 %. Für den Kanton Bern bedeutet dies einen jährlichen Strombedarf von rund 10 TWh bei der maximal prognostizierten Zunahme. Um die zusätzlich notwendige erneuerbare Stromerzeugung sicherzustellen, braucht es ein zusätzliches Produktionsziel.

22 Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE (2022): Energieversorgung der Schweiz bis 2050. Zusammenfassung von Ergebnissen und Grundlagen (Studienbericht)

5.7 Zusätzliches Strategieziel zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

4’500 GWh/a

Bis 2035 werden mindestens 4’500 GWh/a erneuerbare Stromerzeugung zugebaut, bis 2050 mindestens 8’700 GWh/a.

Wegen der steigenden Wichtigkeit der erneuerbaren Stromerzeugung, werden dazu Ausbauziele festgelegt. Nebst den Ausbauzielen wird zudem aufgezeigt, mit welchen Ausbauschritten diese bis 2050 erreicht werden sollen (vgl. Planungserklärung 3 & 4). Die Ziele orientieren sich an den Ausbauvorgaben des Bundes (BSeE) und den aktuellen nationalen Studien und Konzepten. Insgesamt sollen im Kanton Bern bis 2035 rund 4’500 bzw. 8’700 GWh bis 2050 gegenüber dem Stand von 2006 zugebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen, werden Zubau- bzw. darauf abgeleitete Ausbauziele für die vier wichtigsten Energiequellen Wasserkraft, Photovoltaik, Windkraft und Biomasse sowohl für 2035 wie auch für 2050 festgelegt.

Zubauziele erneuerbare Stromproduktion

		bis 2035	bis 2050
Wasserkraft:	ab 2006:	+ 460 GWh;	+ 500 GWh
Photovoltaik:	ab 2006:	+ 3’400 GWh;	+ 5’600 GWh
Windkraft:	ab 2006:	+ 600 GWh;	+ 2’300 GWh
Biomasse:	ab 2006:	+ 200 GWh;	+ 300 GWh

Die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie im Kanton Bern hat seit 2006 nur marginal zugenommen und besteht vorwiegend aus Wasserkraft (vgl. Abb 10). Aus den bisherigen Produktionszahlen und den festgelegten Zubauzielen ergeben sich die Ausbauziele für die vier wichtigsten erneuerbaren Energiequellen. Dabei ist gut ersichtlich, dass das Zubaupotential bei der Wasserkraft nur relativ klein ist. Ein ähnliches Potential hat die Biomasse, bei welcher dies aber fast eine Verdoppelung darstellt. Sehr grosse Potentiale haben gemäss Bund die Photovoltaik und die Windenergie. Beide starten praktisch bei Null.

Ausbauziele erneuerbare Stromerzeugung

	Erzeugung 2006	bis 2035	bis 2050
Wasserkraft:	3’110 GWh	3’570 GWh	3’610 GWh
Photovoltaik:	0 GWh	3’400 GWh	5’600 GWh
Windkraft:	10 GWh	600 GWh	2’300 GWh
Biomasse:	10 GWh	200 GWh	300 GWh

Die Abbildung 10 zeigt die angestrebte Entwicklung der Stromerzeugung aus den relevanten Energieträgern auf Basis der Zubauziele bis 2050. Durch Erreichen der Ausbauziele würde im Kanton Bern bis 2035 bereits mehr Strom erzeugt als noch vor der Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg.

Abb. 10: Ausbauziele erneuerbare Stromerzeugung

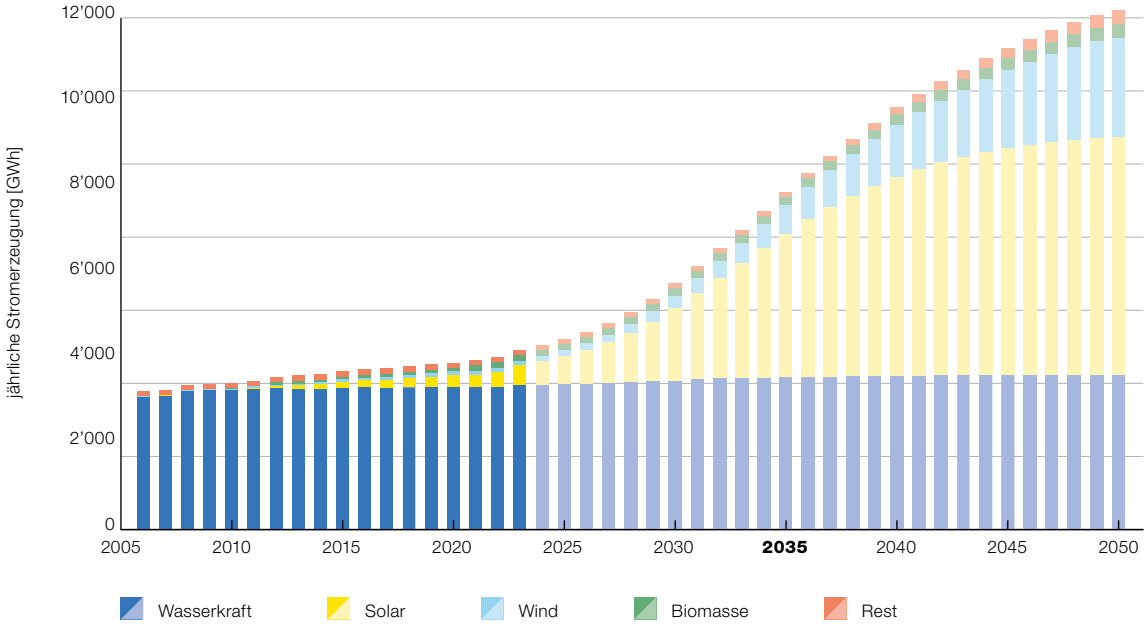

Wasserkraft

Die Wasserkraft ist im Kanton Bern seit mehreren Jahrzehnten die tragende Technologie für die Stromerzeugung. Im Kanton Bern ist das Potenzial zu einem grossen Teil ausgeschöpft. Mit der Wasserstrategie 2010 wurde das Ausbauziel von 300 GWh zusätzlicher jährlicher Stromerzeugung bis 2035 bereits festgelegt, nachdem bereits ein Ausbau von rund 160 GWh seit 2006 erfolgte (vgl. Abb. 11). Dies entspricht einem Zubau von knapp 15 % der bestehenden Wasserkraft von 2006. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn die aktuell geplanten Wasserkraftwerke in entsprechender Frist umgesetzt werden können. Entsprechend den Ausbauzielen des BSeE zur Wasserkraft (Art. 2, Abs. 2; plus 1'300 GWh) zeigt die Prognose ab 2035 bis 2050 einen weiteren, jedoch sehr kleinen Ausbau bei der Wasserkraft. Durch die Gewässersanierungen und höheren Restwassermengen wird gleichzeitig die heutige Produktion vermindert.

Für eine schweizweit sichere Stromversorgung ist die Wasserkraft als Speichertechnologie von zentraler Bedeutung. Mit dem BSeE geht das Interesse an der Realisierung der Speicherwasserkraftwerke aus dem «Runden Tisch Wasserkraft» anderen nationalen Interessen vor. Im Kantonsgebiet betrifft dies die Wasserkraftprojekte Trift, Grimsel und Oberaarsee. Die Umsetzung dieser Projekte führt zu 520 GWh zusätzlicher steuerbarer Winterproduktion bzw. zu 157 GWh zusätzlicher Jahresproduktion.

Abb. 11: Ausbauziel Wasserkraft

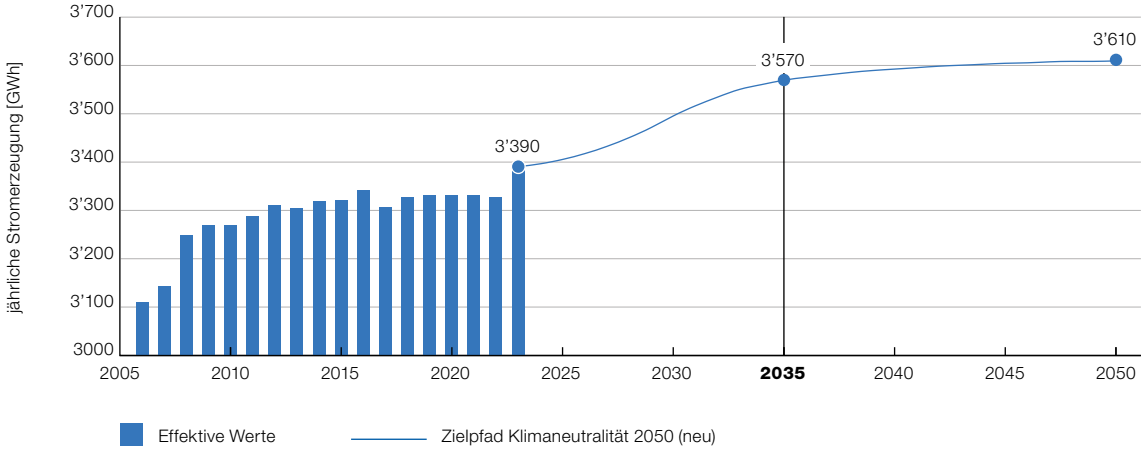

Photovoltaik

Die Photovoltaik verfügt über das mit Abstand grösste Potenzial für die Stromerzeugung. Alleine das Potenzial auf den verfügbaren Dachflächen (> 10 m²) mit der Kategorie «gutes Potenzial» oder besser beläuft sich im Kanton Bern auf 9'300 GWh/a[23]. Hinzu kommt das Potenzial von Freiflächenanlagen (alpine Photovoltaikanlagen, grosse Photovoltaik-Freiflächenanlagen von nationalem Interesse, Agri-Photovoltaik) und von Photovoltaikanlagen an Gebäudefassaden. Erfreulicherweise hat der Zubau in den letzten Jahren bereits stark zugenommen. Die jährliche Stromerzeugung aus Sonnenenergie wurde zwischen 2018 und 2023 verdoppelt. Die Entwicklung in der Abbildung 12 visualisiert den Zubau. Bis 2050 soll die Solarenergie auf 5'600 GWh ausgebaut werden, das Zwischenziel für 2035 liegt bei 3'400 GWh, was rund 36 % der bestehenden Dachflächen mit einem guten oder besseren Potenzial entsprechen würde oder rund sechs Mal mehr als die aktuelle Erzeugung. (vgl. Planungserklärung 4). Um das Ziel von 3'400 GWh bis 2035 zu erreichen ist allerdings eine weitere Steigerung des jährlichen Zubaus notwendig. Der Kanton Bern hat hierzu bereits die Ausschreibung «Photovoltaikanlagen auf Infrastrukturen» durchgeführt, wofür sich Investoren darum bewerben konnten, PV-Anlagen auf kantonalen Strasseninfrastrukturen zu errichten. Zur Zielerreichung können neben dem prioritären Zubau auf bestehender Infrastruktur auch sogenannte Freiflächenanlagen beitragen. Hierzu zählen alpine Photovoltaikanlagen, grosse Freiflächenanlagen und die Agri-Photovoltaik.

Abb. 12: Ausbauziel Photovoltaik

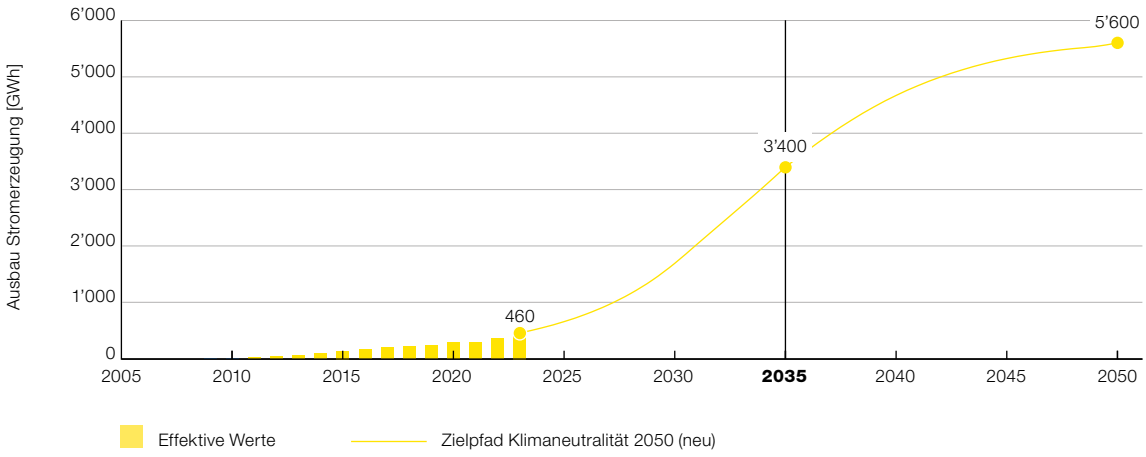

Windkraft

Neben der Photovoltaik hat auch die Windenergie ein grosses Potenzial. Gemäss einer Studie der Meteotest AG[24] im Auftrag des BFE weist der Kanton Bern bei der Windenergie mit rund 7'000 GWh pro Jahr schweizweit das grösste Potenzial auf. Bis 2050 soll rund ein Drittel dieses Potenzials genutzt werden. Bis 2035 entspricht dies einem Ausbau auf gut 600 GWh/a oder rund 100 Windenergieanlagen. Die bisherige Produktion besteht einzig aus dem Windpark auf dem Mont-Croisin, welcher seit der Realisierung 1996 mehrmals ausgebaut und teilweise erneuert wurde. Mit aktuell 16 Windenergieanlagen konnten 2023 rund 90 GWh erzeugt werden. Das Ziel bis 2035 könnte durch die sich bereits in Planung befindenden Projekte erreicht werden.

Abb. 13: Ausbauziel Windenergie

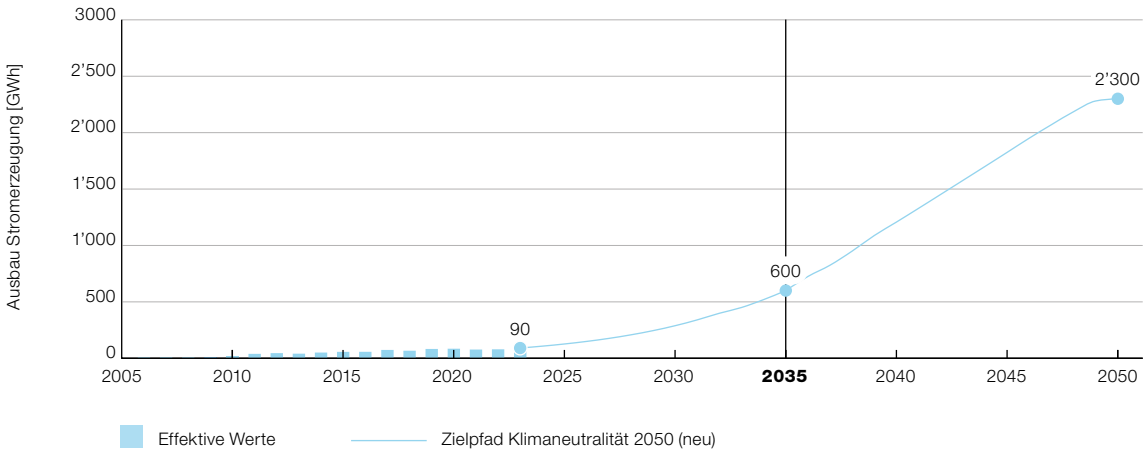

23 Sonnendach.ch, BFE; MeteoSchweiz; swisstopo
24 Windpotenzial Schweiz 2022, Meteotest AG

Biomasse

Die Biomasse ist in ihrer Form als erneuerbare Energiequelle für verschiedene Zwecke anwendbar. Diese kann sowohl für die Erzeugung von Wärme und Strom als auch zur weiteren Aufbereitung in erneuerbares Gas oder Flüssigbrennstoffe genutzt werden. Somit kann das noch verfügbare Potenzial (v. a. Holz, Dünger, Klärschlamm) nicht vollständig der Stromerzeugung zugewiesen werden. Da nicht alle Prozesse (Hochtemperaturprozesse, Schwertransport, Luftverkehr) in Zukunft elektrifiziert werden können, ist es notwendig, die Biomasse teilweise zur Aufbereitung erneuerbarer Kraftstoffe zu verwenden. Nationalen Studien[25,26] zufolge hat die Schweiz nicht genügend Biomasse zur Verfügung, um die zukünftige Nachfrage von erneuerbaren Kraftstoffen ohne Importe selbst zu decken. Die Ziele von 200 GWh bis 2035, respektive 300 GWh bis 2050, wurden dementsprechend defensiv ausgelegt. Die aktuelle Stromerzeugung aus Biomasse (ohne KVA) nutzt hauptsächlich die Energieträger Holz, Dünger und Klärschlamm.

Abb. 14: Ausbauziel Biomasse

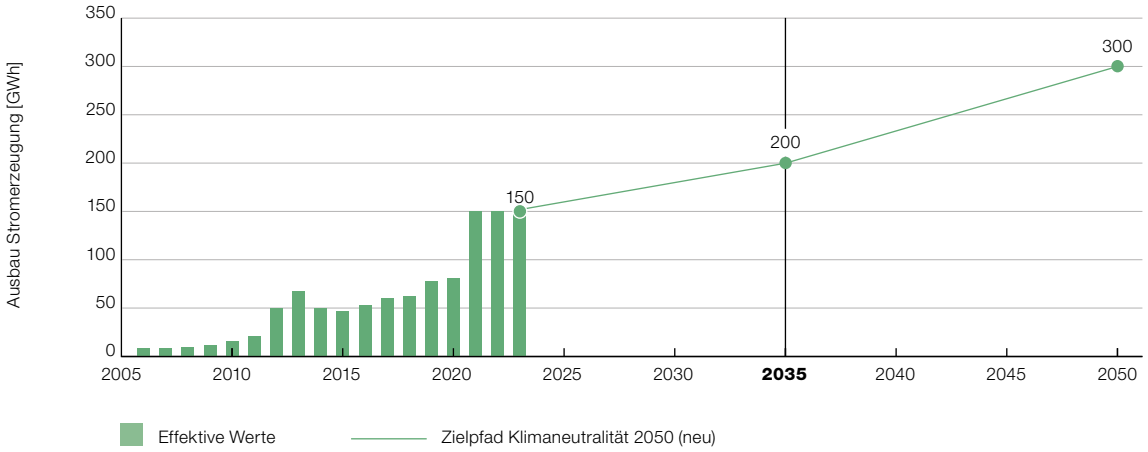

Ausblick Erneuerbare Stromerzeugung

Die Rahmenbedingungen haben sich durch das BSeE für alle erneuerbaren Energien verbessert. Grosse Stromerzeugungsanlagen wie auch Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen gelten ab einem bestimmten Schwellenwert (variiert nach Technologie) von nationalem Interesse, deren Realisierung dadurch beschleunigt wird. Mit dem vorliegenden Beschleunigungserlass kann der Bund für Anlagen von nationalem Interesse ein abgekürztes Verfahren vorsehen, wodurch der Zubau weiter beschleunigt werden könnte. Eine Verfahrensbeschleunigung ist gerade für Windenergieanlagen wichtig, welche bisher Bewilligungsverfahren bis zu mehreren Jahrzehnten durchliefen.

Bei der Photovoltaik, welche das mit Abstand grösste Potenzial der erneuerbaren Energieträger in der Schweiz aufweist, haben sich die Rahmenbedingungen am signifikantesten verändert. Mit dem Solarexpress wird der Zubau von alpinen Photovoltaik-Grossanlagen gefördert, was erheblich zur Produktion im Winterhalbjahr beitragen und so den Import reduzieren könnte. Der befristete Solarexpress nach Art. 71a EnG wird durch die Pflicht abgelöst, dass die Kantone für Freiflächenanlagen mit einem bestimmten Produktionswert fürs Winterhalbjahr eine Richtplanung machen und Eignungsgebiete festlegen müssen.

Mit der Pflicht zur Nutzung von Sonnenenergie bei neuen Gebäuden (anrechenbare Gebäudefläche >300 m²) und der Einführung der gGEE werden bei Neubauten vermehrt Solaranlagen erstellt. Ein zunehmender Zubau wird ebenfalls bei mittelgrossen Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Fassadenanlagen erwartet, welche durch das BSeE höhere Förderbeiträge erhalten.

25 Energieperspektiven 2050+, Bundesamt für Energie BFE
26 Biomassepotenziale der Schweiz für die energetische Nutzung, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL

5.8 Strategie Energienutzung

80 % Das Effizienzziel im Bereich Energienutzung bedarf keiner Anpassung.

Überprüfung

Die Reduktion des Wärmebedarfs des Gebäudeparks trägt entscheidend zur Senkung des gesamten Energiebedarfs bei. Dies wirkt zudem einer möglichen Energiemangellage entgegen und reduziert die Auslandsabhängigkeit. Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 bedarf für die Bereichsstrategie Energienutzung nicht zwingend eines Grenz- oder Zielwertes. Ausschlaggebend für die Zielerreichung ist vielmehr die Umstellung aller Wärmeerzeuger auf erneuerbare Energieträger gemäss der Bereichsstrategie Wärmeerzeugung. Steht in genügender Menge erneuerbare Energie zur Verfügung, kann die Klimaneutralität erreicht werden. Der Königsweg ist dennoch erstrebens- und empfehlenswert: Energetische Sanierung der Gebäudehülle vor dem Wärmeerzeugerersatz.

Im Rahmen der Energiestrategie bleibt die Reduktion des Energieverbrauchs ein wichtiges Bereichsziel. Die Abbildung 15 visualisiert den Absenkpfad, um bis 2035 die Reduktion um mindestens 20 % erreichen zu können und den weiteren Verlauf Richtung Klimaneutralität 2050. Technologischer Fortschritt und eine Erhöhung der energetischen Sanierungsrate des bestehenden Gebäudeparks ist notwendig für die Zielerreichung 2035.

Abb. 15: Überprüfung Zielpfad Energienutzung

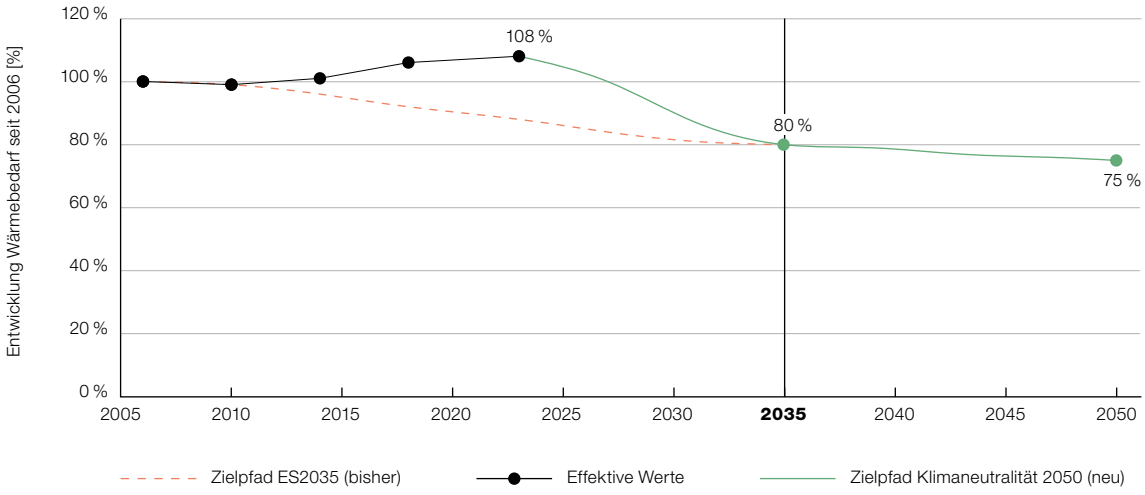

Ausblick

Mit der Informations- und Weiterbildungsoffensive sollen die Gebäudeeigentümer systematisch und regelmässig informiert und zur Sanierung ihrer Gebäude motiviert und sensibilisiert werden.

Für die Anpassung des Konsum- und Investitionsverhaltens und damit der Steigerung der Sanierungsrate, braucht es zusätzliche finanzielle Anreize und gesetzliche Anforderungen. Eine Lenkung der Sanierungsrate über die Energiepreise und/oder die Einführung einer Sanierungspflicht für ältere Gebäude mit einer Wärmedämmung in der schlechtesten GEAK-Klasse könnten zur Zielerreichung beitragen. Ohne wirkungsvollere Massnahmen ist zu erwarten, dass die Reduktion des Wärmebedarfs um 20 % nicht erreicht werden kann.

5.9 Strategie Raumentwicklung

60

Das Effizienzziel im Bereich Raumentwicklung bedarf keiner Anpassung.

Überprüfung

Ein kommunaler Richtplan Energie (RPE) ist ein raumplanerisches Instrument für Gemeinden, um ihre Energieversorgung zu analysieren und Entscheidungsspielräume zu erkennen, damit ortsgebundene Abwärme sowie erneuerbare Energie optimal genutzt werden können. Daraus resultieren Anreize und eine grössere Sicherheit für Investitionen in nachhaltige Energiesysteme, die es ermöglichen den CO_2-Austoss zu reduzieren und die lokale Wertschöpfung zu erhöhen. Durch die RPE in den bevölkerungsreichsten Gemeinden des Kantons werden die Ziele der Energiestrategie auf dem Weg zur Klimaneutralität unterstützt. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, wirkt jeder weitere RPE unterstützend. Allerdings ist es nicht notwendig in allen Kleingemeinden einen RPE zu erstellen. Sowohl der erzielte Effekt als auch die Wirtschaftlichkeit nehmen mit der Siedlungsdichte ab. Ein kantonaler Versorgungsrichtplan ist ein weiteres wichtiges raumplanerisches Instrument zur Sicherstellung der Energieversorgung. Dieser legt beispielsweise geeignete Standorte für die Errichtung von bedeutsamen Anlagen zur Energiegewinnung, -verteilung und -speicherung fest. Die genauen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 müssen bei der Ausarbeitung des Versorgungsrichtplans definiert werden. Eine Anpassung des Ziels ist demnach nicht notwendig. So ergibt sich kein Zielpfad Klimaneutralität bis 2050 wie die Abbildung 16 zeigt.

Abb. 16: Überprüfung Zielpfad Raumentwicklung

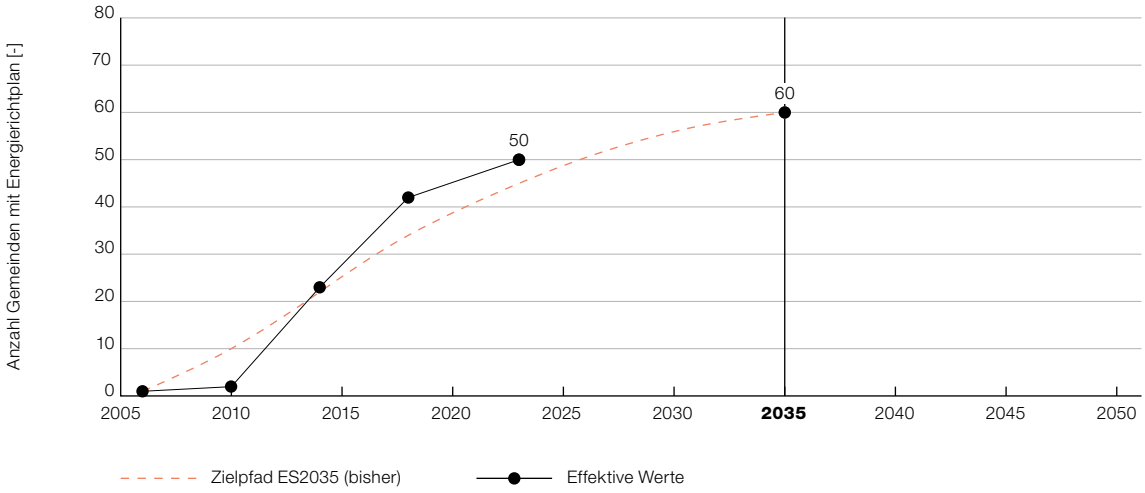

Ausblick

Als Folge der Annahme des Artikels zum Klimaschutz in die Kantonsverfassung im Jahr 2021 und gestützt auf die Anpassung von Artikel 3 in der Kantonalen Energieverordnung müssen sich die kommunalen Richtpläne Energie am Ziel der Klimaneutralität bis 2050 orientieren. Es ist insbesondere bei den grossen, energierelevanten Gemeinden, die in Erfüllung der kantonalen Energiegesetzgebung einen Richtplan Energie zu erlassen haben, wichtig, dass deren Planung mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel ist (vgl. Massnahmenblatt C_08, Richtplan Kanton Bern). Die Aktualisierung dieser Planungen steht im Vordergrund. Deshalb wird die Massnahme in geänderter Form weitergeführt, das Ziel Raumentwicklung aber nicht angepasst.

Weiterhin sind auch kleine Gemeinden angehalten, sinnvollerweise in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden, einen Richtplan Energie zu erstellen. So kann die räumliche und organisatorische Koordination von Energieproduktion und Energienutzung in einem regionalen Richtplan Energie festgelegt werden. Der Kanton unterstützt seit Anfang 2024 die Erstellung von kommunalen Klimastrategien. Der kommunale Richtplan ist behördenverbindlich. Erst im Rahmen der Nutzungsplanung werden seine Festlegungen auch für die Grundeigentümer verbindlich. Die Nutzungsplanungen sind daher wichtig für die Umsetzung der Energiestrategie. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden über entsprechende Kompetenzen verfügen, Energiebestimmungen im Gebäudebereich zu erlassen.

6 Fazit und Handlungsbedarf Massnahmen

6.1 Übersicht zum Stand der Massnahmen 2020–2023

Für alle Massnahmen wurde beurteilt, ob weiterhin Handlungsbedarf besteht. Der Handlungsbedarf ist unterteilt in «Nicht weiterführen», «Abgeschlossen», «Zusammenführen», «Weiterführen mit Änderungen» und «Weiterführen». Für jede Massnahme ist deren Handlungsbedarf übersichtlich in Tabelle 3 zusammengestellt.

Es zeigt sich, dass mehrere Massnahmen aus der dritten und vierten Umsetzungsperiode mittlerweile umgesetzt oder abgeschlossen werden konnten. Dabei handelt es sich um Massnahmen, welche neu auf Gesetzesstufe verankert sind oder deren politischer Auftrag erfüllt ist.

Rund ein Drittel der Massnahmen wird in eine andere Massnahme zusammengeführt oder in einer anderen kantonalen Strategie weitergeführt. Dies soll den Massnahmenkatalog schärfen und die Massnahmen innerhalb der gleichen Themengruppen besser aufeinander abstimmen und Synergien nutzen. Diese zusammengeführten Massnahmen erscheinen im neuen Massnahmenplan nicht mehr.

Tabelle 3: Übersicht der Massnahmen 2020–2023

I-Nr.	Massnahme	Direktion/Amt	Handlungsbedarf
07-1	Kantonale Klima- und Energiestatistik	WEU/AUE	Zusammenführen
07-3	Nutzung Biomasse	WEU/AUE	Unverändert weiterführen
07-8	Förderprogramm	WEU/AUE	Nicht weiterführen
07-9	Kommunale Richtpläne Energie (RPE)	DIJ/AGR; Gemeinde	Weiterführen mit Änderung
07-15	Strassenbeleuchtung	BVD/TBA	Unverändert weiterführen
07-19	Wasserkraftwerke	BVD/TBA	Zusammenführen
07-24	Grossverbrauchermodell	WEU/AUE	Nicht weiterführen
07-27	Berner Energieabkommen	WEU/AUE	Weiterführen mit Änderung
11-20	Abwärmenutzung Abwasser	BVD/AWA	Unverändert weiterführen
15-2	Eigenstromerzeugung	WEU/GS	Abgeschlossen
15-4	Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler	WEU/GS	Abgeschlossen
15-5	Vorbildfunktion Gebäude/öffentliche Hand	WEU/AUE	Zusammenführen
15-8	KMU-Modell	WEU/AUE	Nicht weiterführen
15-10	Info- und Weiterbildungsoffensive	WEU/AUE; BKD/BFH	Unverändert weiterführen
15-11	Energieeffizienz im Tourismus	WEU/AUE; WEU/AWI	Unverändert weiterführen
15-13	Effiziente Mobilität	WEU/AUE; BVD/AÖV	Weiterführen mit Änderung
15-14	Windenergie	WEU/AUE; DIJ/AGR	Weiterführen mit Änderung
15-15	Solarenergie auf Infrastrukturen	BVD/TBA; WEU/AUE	Zusammenführen
15-16	Effizienz bei EVU	WEU/AUE	Nicht weiterführen
20-1	Masterplan Dekarbonisierung	WEU/AUE	Zusammenführen
20-2	Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035	BVD/AGG; SID/ZBS	Unverändert weiterführen
20-3	Revision der kantonalen Energiegesetzgebung	WEU/GS; WEU/AUE	Zusammenführen
20-4	Energie- und Klimadatenplattform	WEU/AUE	Weiterführen mit Änderung

Nicht weiterführen · Abgeschlossen · Zusammenführen · Weiterführen mit Änderung · Unverändert weiterführen

Fortsetzung Tabelle auf S. 33

I-Nr.	Massnahme	Direktion/Amt	Handlungsbedarf
20-5	CO_2-neutrale Tourismusregion	WEU/AUE	●
20-6	Plusenergie-Stadt (PES)	WEU/AUE	●
20-7	Ausschreibungen Dekarbonisierungsprojekte	WEU/AUE	●
20-8	Zusätzliche Massnahmen zur CO_2-Reduktion im Gebäudebereich	WEU/GS; WEU/AUE	●
20-9	Ersatzpflicht Ölheizungen	WEU/GS	●
20-10	Saisonale Wärmespeicherung fördern	WEU/AUE	●
20-11	Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme für Wärmeproduktion und -eintrag	BVD/AWA; WEU/AUE	●
20-12	GEAK bei Handänderungen	WEU/GS	●
20-13	E-Mobilität öffentliche Hand	WEU/AUE; SID/ZBS	●
20-14	E-Mobilität in KMU	WEU/AUE	●
20-15	Zielgerichtete Bewirtschaftung der eigenen Parkplätze der kantonale Verwaltung	BVD/AGG	●
20-16	Parkplatzerstellungspflicht lockern	BVD/RA	●
20-17	Öffentlicher Verkehr erneuerbar bis 2045	BVD/AÖV	●
20-18	Ausrüstung für Elektromobilität bei Neubauten bzw. grossen Bauten prüfen	BVD/RA	●
20-19	Verstärkung der ökologischen Lenkungswirkung der Motorfahrzeugsteuer	SID/SVSA	●
20-20	Förderung grosser PV-Anlagen mit geringem Eigenverbrauch	WEU/GS	●
20-21	Winterstrom	WEU/AUE; DIJ/AGR	●
20-22	Stromspeicher	WEU/AUE	●
20-23	Klimaschutz Darlehen für Gebäudesanierungen	WEU/AUE	●
20-24	Klimafreundliches Bauen	WEU/AUE	●
		Total	8 3 15 7 10

● Nicht weiterführen ● Abgeschlossen ● Zusammenführen ● Weiterführen mit Änderung ● Unverändert weiterführen

Im neuen Massnahmenplan werden die Massnahmen unter «Weiterführen mit Änderung (7)» und «Unverändert weiterführen (10)» berücksichtigt. Die 15 Massnahmen unter «Zusammenführen» bleiben der Energiestrategie erhalten, indem sie in einer Massnahme des neuen Massnahmenplans berücksichtigt werden.

Die elf Massnahmen unter «Nicht weiterführen (8)» und «abgeschlossen (3)» werden nicht mehr weitergeführt. Die neue Umsetzungsplanung umfasst insgesamt 25 Massnahmen, davon sind 17 bereits bestehende Massnahmen und zusätzlich 8 neue Massnahmen (vgl. Kap. 6.3 und 7.3).

6.2 Zusammenführung bestehender Massnahmen

In der folgenden Tabelle sind alle Massnahmen aufgeführt, welche in der Übersicht (vgl. Tabelle 3) unter «Zusammenführen» gelistet sind. Diese Massnahmen werden zusammengeführt mit einer oder mehrerer Massnahmen und bleiben somit der Energiestrategie inhaltlich erhalten, werden aber nicht mehr als eigenständige Massnahme abgebildet. In der Spalte «Zusammenführung» ist beschrieben, wo die jeweilige Massnahme im neuen Massnahmenplan 2024 – 2027 abgebildet wird.

Tabelle 4: Zusammengeführte Massnahmen

I-Nr.	Name	Beschrieb	Zusammenführung
07-1	Kantonale Klima- und Energiestatistik	Aufbau und Führung einer gesamtheitlichen kantonalen GIS-basierten Energie- und CO_2- Statistik im Gebäudebereich. Grundlagen für die Wirkungsbeurteilung der kantonalen Energiepolitik.	Die Energie- und Klimadatenplattform (20-4) hat sich als Statistik-Tool bewährt. Grundsätzlich sollen Daten auf dieser Plattform bereitgestellt werden.
07-19	Wasserkraftwerke	Erhalt, Optimierung bestehender Anlagen sowie Zubau neuer Anlagen. Verbesserte Rahmenbedingungen, Sanierung gemäss Gewässerschutz.	Die Massnahme wird in veränderter Form der Wasserstrategie 2025 weitergeführt. Die Anpassung der Massnahme erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Wasserstrategie 2025. In der Energiestrategie wird dies unter der neuen Massnahme «24-8 Wasserstrategie 2025» geführt.
15-5	Vorbildfunktion Gebäude/ öffentliche Hand	Erhöhung der Minimalanforderungen an die Energienutzung für Bauten im Eigentum von Gemeinden.	Für den Kanton wurden die Anforderungen im KEnG umgesetzt. Für Gemeinden soll im Rahmen der Massnahme «07-27 Klimaprogramm für Gemeinden» ein passendes Tool entwickelt werden.
15-15	Solarenergie auf kantonalen Gebäuden und Infrastrukturen	An geeigneten Infrastrukturen erstellt und betreibt der Kanton grundsätzlich selbst Anlagen. Gute, konkrete Projektvorschläge von privaten Investoren werden auf ihre wirtschaftliche und betriebliche Machbarkeit geprüft und soweit diese gegeben ist, bewilligt bzw. realisiert. (überwiesene Motion Kohler, 301-2019)	Solarenergie auf kantonalen Gebäuden wird durch die Massnahme «20-2 Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035» abgedeckt. Solarenergie auf kantonalen Infrastrukturen wird in der neuen Massnahme «24-5 Solarenergie» weitergeführt.
20-1	Masterplan Dekarbonisierung	Der Masterplan Dekarbonisierung wird erarbeitet und soll aufzeigen, wie und bis wann der Kanton Bern den Übergang von fossilen zu erneuerbaren Energien schafft, inkl. verbindlichen Etappenzielen auf dem Weg zu einer klimaverträglichen Gesellschaft. *vgl. Motion 162-2018 (Imboden)*	Der Masterplan Dekarbonisierung wird durch die Umsetzung der Motion 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern» berücksichtigt. *vgl. Planungserklärung 1*
20-3	Revision des kantonalen Energiegesetzes	Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) um von den CO_2-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes ist 2023 in Kraft getreten. Die Rahmenbedingungen sollen fortlaufend geprüft und nach Bedarf mit effizienten Anpassungen verbessert werden. Die Massnahme wird in der neuen Massnahme zur Vorbereitung auf die nächste (Teil-) Revision der kantonalen Energiegesetzgebung (24-4) berücksichtigt.
20-7	Ausschreibungen Dekarbonisierungsprojekte	Ausschreibungen von Projekten zur Unterstützung der von Dekarbonisierungsmassnahmen, bspw. in den Bereichen Wärmerückgewinnung und Solarthermie für Prozesswärme, Landwirtschaft, etc.	Der Masterplan Fernwärme (24-2) berücksichtigt alle Massnahmen, welche im Bereich der Fernwärme umgesetzt werden können. Dazu gehören auch Projektausschreibungen für Geothermieprojekte.

Fortsetzung Tabelle auf S. 35

I-Nr.	Name	Beschrieb	Zusammenführung
20-8	Zusätzliche Massnahmen zur CO_2-Reduktion im Gebäudebereich	Für Gebäude mit einem hohen CO_2-Ausstoss neue Massnahmen prüfen, wie bspw. die Einführung von Sanierungsvorgaben.	Zusätzliche Massnahmen zur Reduktion des CO_2-Austosses und bezüglich effizientem und nachhaltigen Einsatz von Ressourcen bei der Sanierung von Nachhaltigkeit von Gebäuden werden in der verändert weitergeführten Massnahme «20-24 Klimafreundliches Bauen» berücksichtigt.
20-10	Saisonale Wärmespeicherung fördern	Anlagen zur saisonalen Energiespeicherung, wie Erdwärmesonden-Felder oder Power to X Anlagen mit entsprechender Speicherbewirtschaftung verstärkt fördern.	Alle Massnahmen im Bereich Energiespeicherung werden unter der neuen Massnahme «24-1 Energiespeicher» zusammengefasst.
20-11	Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme für Wärmeproduktion und Wärmeeintrag	Festlegung der Ziele des Kantons Bern bezüglich Erdwärme-, Grund-, Oberflächen- und insbesondere Seewassernutzung für Wärmeproduktion und -eintrag im Einklang mit der kantonalen Wasserstrategie.	Die Festlegung der Ziele der Massnahme erfolgt im Rahmen der «24-8 Wasserstrategie 2025». Die Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme wird im «24-2 Masterplan Fernwärme» berücksichtigt.
20-14	E-Mobilität in KMU	Erarbeiten und Umsetzen von Massnahmen zur Förderung der E-Mobilität in Firmen und KMU-Betrieben. *Vgl. Motion 196-2018 (Baumann-Berger)*	Die E-Mobilität in Unternehmen wird in der veränderten Massnahme «15-13 Energieeffiziente Mobilität» berücksichtigt.
20-15	Zielgerichtete Bewirtschaftung der eigenen Parkplätze der kantonalen Verwaltung	Ein grosser Teil der Angestellten bei der kantonalen Verwaltung legt den Arbeitsweg mit dem privaten Auto zurück. In der Regel ist das Fahrzeug nur mit einer Person belegt. Die Direktionen prüfen regelmässig mit dem AGG, ob die Parkplatzgebühren gemäss der Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons bei allen relevanten Standorten erhoben werden.	Die Massnahme wird in der verändert weitergeführten Massnahme «20-13 (E-)Mobilität – Vorbild öffentliche Hand» abgebildet.
20-16	Parkplatzerstellungspflicht lockern	Von Gesetzes wegen müssen teilweise mehr Parkplätze realisiert werden, als vom Investor bei der Erstellung eigentlich beabsichtigt. Fehlanreize bei der Erstellung neuer Bauten zu Wohn-, Arbeit- oder anderen Nutzungen führen zu Mehrverkehr. Die Parkplatzerstellungspflicht in Art. 49–56 BauV ist zu überprüfen. So ist insbesondere an Lagen, welche eine gute ÖV-Erschliessung aufweisen, von der Erstellungspflicht abzuweichen, resp. ist diese zwecks Förderung des öffentlichen Verkehrs deutlich zu lockern.	Die Massnahme wird in der neuen Massnahme «24-7 Mobilitätsmanagement» abgebildet.
20-21	Winterstrom	Grundlagen schaffen für die Verbesserung der Energiesituation im Winter. Angebot von erneuerbarem Winterstrom verbessern und Winterbedarf senken.	Eine verbesserte Stromversorgung im Winter wird in den Massnahmen «15-14 Windenergie», «24-1 Energiespeicher», «24-5 Solarenergie» und «24-6 Kantonaler Versorgungsrichtplan» berücksichtigt.
20-22	Stromspeicher	Grundlagen für die Verbreitung von Energiespeichern schaffen. Energiespeicher sind ein tragendes Element des zukünftigen Energiesystems und sollen das Gesamtsystem sicherer, zuverlässiger und wirtschaftlicher machen. *vgl. Motion 124-2017 (Masson)* *vgl. Motion 092-2017 (Baumann-Berger)*	Alle Massnahmen im Bereich Energiespeicherung werden unter der neuen Massnahme «24-1 Energiespeicher» zusammengefasst.

6.3 Neue Massnahmen

Die neuen Massnahmen 2024 – 2027 ergeben sich aus der Überprüfung zum Umsetzungsstand der Energiestrategie am Ende der Berichterstattungsperiode 2020 – 2023. Die neuen Massnahmen beruhen alle auf politischen Aufträgen oder aufgrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf kantonaler sowie nationaler Ebene (vgl. Tabelle 2). Dabei müssen die Massnahmen mit den Grundsätzen der Energiestrategie im Einklang stehen und einen Beitrag an die Bereichsziele leisten. Insgesamt wurden 8 neue Massnahmen definiert (siehe Kapitel 7.3).

Auf neue Massnahmen ohne direkte politische Vorgabe wurde verzichtet.

Bei der Umsetzung der Massnahmen ist die Finanzlage der federführenden Ämter zu berücksichtigen, was allenfalls zu Verzögerungen bei einzelnen Massnahmen führen kann.

6.4 Veränderte Weiterführung von bestehenden Massnahmen

Die Anpassungen bei den bestehenden Massnahmen beruhen ebenfalls auf politischen Aufträgen oder aufgrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf kantonaler sowie nationaler Ebene. Dabei handelt es sich primär um Motionen und Planungserklärungen.

7 Massnahmenplanung Umsetzungsperiode 2024 – 2027

7.1 Unveränderte Weiterführung bestehender Massnahmen

Tabelle 5: Unveränderte Weiterführung bestehender Massnahmen

I-Nr.	Massnahme	Beschrieb	Wirkung	Direktion/Amt
07-3	Nutzung Biomasse (Project, Wyss Academy of Nature)	Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion. Potenziale hinsichtlich räumlicher Verfügbarkeit, Nutzungspotenzialen und Wirtschaftlichkeit von Biomasse aufzeigen. Gasanfall bei ARA vollumfänglich nutzen.	Koordinierte und umfassendere energetische Nutzung der Biomasse. Fördert die regionale Wertschöpfung.	WEU/AUE
07-15	Strassenbeleuchtung	Kantonsstrassenbeleuchtungen mit «Licht nach Bedarf» – Fortführung der Bestandssanierung.	Weniger Strombedarf (minus 7,5 Mio. kWh/a), tiefere Betriebskosten.	BVD/TBA
11-20	Abwärmenutzung aus Abwasser	Bei grossen ARA (> 10'000 EGW) und Abwasserkanälen (> 80 cm Durchmesser, > 15 l/s Durchfluss) wird die Abwärmenutzung gefördert. Die Umsetzung erfolgt auf Basis der «Energiegrundsätze für die ARA im Kanton Bern».	Nutzung der anfallenden niederwertigen Abwärme ersetzt fossile Heizungen.	BVD/AWA
15-10	Energie- und Klimawissen/Information und Kommunikation	Erhöhung des allgemeinen Energie- und Klimawissens, Veranstaltungen für die breite Bevölkerung (bspw. Energie- und Klima-Talks). Themen: Klimaveränderung und Klimaanpassung, Effizienzmassnahmen oder Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, kantonales Förderprogramm Lufthygiene, etc.	Verbessern der Besteller-Kompetenz, Sensibilisierung von Bauherrschaften, Gemeinden, Unternehmungen und Schulen.	WEU/AUE BKD/AH
15-11	Energieeffizienz im Tourismus	Förderaktionen bei energieintensiven Tourismusangeboten und Hotellerie. Der Tourismus ist ein zentraler Wirtschaftssektor des Kantons Bern und soll nachhaltiger gestaltet werden. Insbesondere durch eine höhere Effizienz in der Energienutzung in Hotelanlagen und in touristischen Infrastrukturen.	Bedarfssenkung von Wärme, Strom und fossilen Treibstoffen.	WEU/AUE WEU/AWI
20-2	Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035	Bis 2035 sollen Gebäude und Fahrzeuge des Kantons CO_2-neutral betrieben werden. Das heisst z. B. Erarbeitung einer Heizungs- und Solarstrategie für alle Liegenschaften und einer Strategie zur Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte.	Vorbildfunktion öffentliche Hand und CO_2-Reduktion.	BVD/AGG SID/ZBS

Fortsetzung Tabelle auf S. 38

I-Nr.	Massnahme	Beschrieb	Wirkung	Direktion/Amt
20-5	CO_2-neutrale Tourismusregion (Projekt, Wyss Academy of Nature)	Die Tourismusregion Jungfrau (Oberland Ost) wird CO_2-neutral. Mit ihrer globalen Ausstrahlung (UNESCO Weltnaturerbe) geht sie als gutes Beispiel voran und trägt massgeblich zum Transformationsprozess für einen nachhaltigen Tourismus bei. Insbesondere wird aufgezeigt, dass Schutz und Nutzung gleichzeitig möglich sind.	Modellregion Klimaneutralität, Bereitstellung nötiger Grundlagen (Wissen, Strategien).	WEU/AUE
20-6	Plusenergie-Stadt (PES) (Projekt, Wyss Academy of Nature)	Die Idee der Plusenergie-Bauweise von Einzelbauten und Quartieren vorantreiben und auf ganze Städte übertragen. Längerfristig wird die erste Plusenergie-Stadt der Schweiz möglich werden. Durch Integration und Vernetzung mit neuen, smarten Technologien werden dabei Synergien genutzt.	Mit der Skalierung auf eine ganze Stadt werden neue Synergien erwartet. Der Kanton Bern wird zum Vorbild für innovatives und umweltgerechtes Bauen.	WEU/AUE
20-17	Öffentlicher Verkehr erneuerbar bis 2045	Umstellen der ÖV-Flotte auf emissionsarme Fahrzeuge verstärkt mitfinanzieren. Spätestens ab 2030 sollen nur noch Busse mit CO_2-armen Antriebssystemen beschafft werden.	CO_2-Reduktion und Energieeffizienz im Verkehr.	BVD/AÖV
20-23	Klimaschutz Darlehen für Gebäudesanierungen	Kantonale Beteiligung am Aufbau einer Klimaschutz-Förderbank: Diese gibt zinslose objektgebundene Darlehen mit langen Laufzeiten für Private heraus und ermöglicht damit Gebäudesanierungen ohne hohe Investitionskosten. *vgl. Art. 60 KEnG Bürgschaftsgenossenschaften*	V. a. ältere Liegenschaftsbesitzer erhalten finanzielle Mittel zur Gebäudesanierung. Sanierungsrate steigt an.	WEU/AUE

7.2 Veränderte Weiterführung bestehender Massnahmen

Tabelle 6: Veränderte Weiterführung bestehender Massnahmen

I-Nr.	Massnahme	Beschrieb	Wirkung	Direktion/Amt
07-9	Kommunale Richtpläne Energie (RPE)	Die kommunalen Richtpläne Energie werden auf die geänderten Rahmenbedingungen (bspw. Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung) überprüft. Die Planungen, welche mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 nicht kompatibel sind, sind zeitnah zu überarbeiten. *vgl. Motion 161-2022 (Remund)*	Effiziente Energienutzung, Fernwärmenetze, Nutzung Ab- und Umweltwärme/erneuerbare Energien. Reduktion CO_2-Emissionen.	DIJ/AGR Gemeinde
07-27	Klimaprogramm für Gemeinden	Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung des Verfassungsartikels zum Klimaschutz (31a KV) und stellt geeignete Instrumente zur Verfügung. Ein Unterstützungsangebot wird etabliert, welches mit gezielten Massnahmen die Gemeinden bei einer klimaneutralen Entwicklung (gemäss Agenda 2030) unterstützt. Das bestehende Berner Energieabkommen wird in modernisierter Form im Rahmen des Unterstützungsangebots integriert. *vgl. Motion 179-2023 (Gulloti)*	Vorbildfunktion der Gemeinden im Bereich Nachhaltige Entwicklung.	WEU/AUE
15-13	Energieeffiziente Mobilität	a. Massnahmen aus der Roadmap Elektromobilität vom Bund ableiten und umsetzen. b. Förderung von klimaneutralen Antrieben und der dafür benötigten Infrastruktur (z. B. Ladeinfrastruktur, Wasserstofftankstellen). Weiterentwickeln und Umsetzen von Massnahmen zur Förderung der Ladeinfrastruktur bei nicht-öffentlichen Einstellhallen sowie von bidirektionalen Ladestationen. c. Erarbeiten und Umsetzen von Massnahmen betreffend Förderung und Information zur E-Mobilität bei Unternehmen inkl. Gütertransportfirmen. *vgl. *Planungserklärung 9 (I)* *vgl. Planungserklärung 2a*	Zunahme Anteil klimaneutrale Antriebe an Gesamtmobilität. Reduktion CO_2-Austoss im Bereich Mobilität.	WEU/AUE BVD/AÖV
15-14	Windenergie	Der Kanton überarbeitet seine Grundlagen, weist das aktuelle Potential aus, identifiziert die Windeignungsgebiete und legt darauf basierend die möglichen Standorte für Windenergieanlagen im Richtplan fest. Er orientiert sich dabei am nationalen Windenergiekonzept. Darauf gestützt nimmt er eine aktualisierte gesamtkantonale Planung vor und überarbeitet das Massnahmenblatt C_21 im kantonalen Richtplan entsprechend. Der Handlungsspielraum bei der Bewilligung von Windanlagen wird ausgeschöpft. *vgl. BSeE*	Windenergieprojekte werden rascher umgesetzt.	WEU/AUE DIJ/AGR

Fortsetzung Tabelle auf S. 40

I-Nr.	Massnahme	Beschrieb	Wirkung	Direktion/Amt
20-4	Energie- und Klimadatenplattform	Weiterentwickeln der bestehenden Energie- und Klimadatenplattform unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der unterschiedlichen Anspruchsgruppen. Die Plattform dient als Grundlage für die Planung und die Wirkungsbeurteilung der kantonalen Energie- und Klimapolitik. *vgl. Planungserklärung 5 (II)*	Innovative Anwendungen und Energieeffiziente Lösungen werden ermöglicht.	WEU/AUE
20-13	(E-)Mobilität – Vorbild öffentliche Hand	a. Die Fahrzeugflotte der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinde) wird bei der Erneuerung elektrifiziert und die entsprechenden Parkplätze mit der notwendigen Ladeinfrastruktur ausgerüstet. b. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei Umstellung ihrer Flotte auf klimaneutrale Antriebe und der dafür nötigen Ladeinfrastruktur wie auch bei Bedarfsanalysen, Strategien und Aktionsplänen etc. im Hinblick auf die Elektromobilität bzw. klimaneutrale Antriebe auf ihrem Gemeindegebiet. c. Die Direktionen/Ämter des Kantons prüfen regelmässig gemeinsam mit dem AGG, ob die Parkplatzgebühren gemäss der Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV) bei allen relevanten Standorten erhoben werden. Zudem wird die Aufnahme von zusätzlichen Kriterien in der BPV geprüft (z. B. ÖV-Erschliessung, Grösse des Standorts). d. Der Kanton Bern setzt ein betriebliches Mobilitätsmanagement (BEmobil) in der eigenen Verwaltung um. Er kommuniziert regelmässig über die bestehenden Angebote und Vorgaben und setzt Anreize, um die Mobilität der Mitarbeitenden energieeffizient zu gestalten. *vgl. *Planungserklärung 9 ((I)*	Energieeffizientere Mobilität in der Kantonsverwaltung und Reduktion des CO_2-Ausstosses.	WEU/AUE SID/ZBS BVD/AGG
20-24	Klimafreundliches Bauen	Die Nachhaltigkeit von Gebäuden soll sich über den ganzen Lebenszyklus verbessern. Bei der Erstellung von Neubauten wird die graue Energie von Baumaterialien berücksichtigt und bilanziert. Pro Gebäudekategorie sind Grenzwerte (kg CO_2-eq/m² EBF a) einzuhalten. Die Massnahmen fördern den Einsatz von CO_2-armen, lokalen Baumaterialien. *vgl. Motion 248-2023 (Remund)*	Reduktion des CO_2-Ausstosses bei der Erstellung von Gebäuden. Förderung Einsatz von CO_2-armen, lokalen Baumaterialien.	WEU/AUE

7.3 Neue Massnahmen

Tabelle 7: Neue Massnahmen

I-Nr.	Massnahme	Beschrieb	Wirkung	Direktion/Amt
24-1	Energiespeicher	Anlagen zur kurzfristigen, mittelfristigen oder saisonalen Energiespeicherung verstärkt fördern. Energiespeicher sind ein tragendes Element des zukünftigen Energiesystems und sollen das Gesamtsystem sicherer, effizienter und wirtschaftlicher machen. Bei Bedarf soll eine Kosten-Nutzen-Analyse die Notwendigkeit von Massnahmen zur Förderung dezentraler Speicher aufzeigen. Im Bereich Wasserkraft ist diese Massnahme mit der Wasserstrategie abzustimmen. *vgl. M20-10 Saisonale Wärmespeicherung fördern* *vgl. M20-21 Winterstrom* *vgl. M20-22 Stromspeicher*	Beschleunigter Ausbau der notwendigen Energiespeicherinfrastruktur. Erhöhung Energieversorgungssicherheit und -effizienz.	WEU/AUE
24-2	Masterplan Fernwärme	Der Kanton erarbeitet einen «Masterplan Fernwärme». Mittels einer gesamtkantonalen Analyse und in Abstimmung mit den kommunalen Richtplänen Energie werden auf dem Kantonsgebiet potenzielle Fernwärmegebiete identifiziert. Für diese Fernwärmegebiete wird das Potenzial erneuerbarer Wärmequellen (z. B. Seewasser, Abwärme, solare Wärme, Holz) ermittelt. Es wird zudem aufgezeigt, wie die Rahmenbedingungen zu ändern sind und welche Massnahmen ergriffen werden können, um den Ausbau der Fernwärme zu beschleunigen. Im Bereich Wassernutzung ist diese Massnahme mit der Wasserstrategie abzustimmen. *vgl. Motion 197-2022 (Stampfli)* *vgl. M20-11 Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme für Wärmeproduktion und Wärmeeintrag* *vgl. Planungserklärung 6a*	Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Fernwärme. Reduktion des CO_2-Austosses im Wärmebereich.	WEU/AUE
24-3	Wasserstoff und erneuerbares Gase	Im Bereich Wasserstoff sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, z. B. im Bereich Bewilligungen einer solchen Produktionsanlage. Weitere Massnahmen sind von der Wasserstoffstrategie des Bundes abzuleiten, die Ende 2024 verabschiedet werden soll. Pilotprojekte im Bereich Wasserstoff werden unterstützt. *vgl. Planungserklärung 2a*	Beschleunigung Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur und -produktion.	WEU/AUE

Fortsetzung Tabelle auf S. 42

I-Nr.	Massnahme	Beschrieb	Wirkung	Direktion/Amt
24-4	Revision der kantonalen Energiegesetzgebung	Analyse und Überprüfung der kantonalen Energiegesetzgebung. Basierend auf der Analyse werden Bereiche identifiziert, in denen Verbesserungen oder Anpassungen notwendig sind. Folgende Bereiche sollten mindestens überprüft werden: a. Rahmenbedingungen für den Umgang mit Energiedaten b. Rahmenbedingungen Elektromobilität c. Graue Energie bei Neubauten (Bemerkung: Grundlage bietet Art. 45 Abs. 1 EnG) d. Gebäudehülleneffizienz bestehende Bauten e. Intelligente Reglersysteme bei Neubauten *vgl. *Planungserklärung 9 (I)* *vgl. Motion 248-2023 (Remund)*	Verbesserte Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie.	WEU/AUE
24-5	Solarenergie	Der Kanton erarbeitet Grundlagen zur Förderung von Solaranlagen auf Freiflächen, auf Infrastrukturen (Staumauern, entlang Geleisen, Zäunen etc.) und an Fassaden, insbesondere für mehr Winterstromproduktion. Er identifiziert die Eignungsgebiete für grosse Solaranlagen und legt die geeigneten Standorte im Richtplan fest. Zusätzlich schafft er geeignete Rahmenbedingungen bei den Verfahren sowie deren Koordination mit dazugehörigen Verfahren (z. B. Stromerschliessung, Netzausbau, Baubewilligungsfreiheit etc.). *vgl. BSeE*	Beschleunigter Ausbau der Solarenergie und Erhöhung der Winterstromproduktion.	WEU/AUE DIJ/AGR
24-6	Kantonaler Versorgungsrichtplan Energie	Der Versorgungsrichtplan dient der Abstimmung von Energieversorgung und der Raumplanung auf die Energieversorgung, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die langfristige Entwicklung und Nutzung von Energieinfrastrukturen zu steuern. Folgende Punkte werden zwingend im Versorgungsrichtplan berücksichtigt. Der Plan enthält Massnahmen zu Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion des Energieverbrauchs. Es werden geeignete Standorte für die Errichtung von bedeutsamen Anlagen zur Energiegewinnung, -verteilung und -speicherung festgelegt. Dazu gehören Kraftwerke, Umspannwerke, Leitungsnetze und andere relevante Infrastrukturen. *vgl. Bereichsziel Raumentwicklung*	Höhere Energieversorgungssicherheit.	WEU/AUE DIJ/AGR

Fortsetzung Tabelle auf S. 43

I-Nr.	Massnahme	Beschrieb	Wirkung	Direktion/Amt
24-7	Mobilitätsmanagement	a. Die Koordination von Mobilitätsmanagement-Aktivitäten von Kanton, Regionen und Gemeinden sicherstellen. b. Prüfen einer besseren rechtlichen Verankerung des Mobilitätsmanagements, so dass grössere Unternehmen, Ausbildungsinstitutionen, Grossveranstalter und auch Gemeinden und Bauherren dazu verpflichtet werden können, eigene Mobilitätsmanagementkonzepte zu erstellen und umzusetzen. c. Die Anzahl Mindestparkplätze bei der Erstellung neuer Bauten führen zu Fehlanreizen und zu Mehrverkehr. Die Parkplatzerstellungspflicht in Art. 49–56 BauV ist im Zuge der nächsten Revision der BauV zu überprüfen. So ist insbesondere an Lagen, welche eine gute ÖV-Güteklasse aufweisen, von der Erstellungspflicht abzuweichen, resp. ist diese zwecks Förderung des öffentlichen Verkehrs deutlich zu lockern. d. Förderung Umstieg auf Langsamverkehr bzw. öffentlichen Verkehr, insbesondere im Freizeit- und Tourismusverkehr, sowie Förderung von pooling- und Sharing-Angeboten. *vgl. Motion 147-2023 (de Meuron)*	Erhöhung Modalsplit-Anteile von öffentlichem Verkehr, Fuss- und Veloverkehr. Reduktion Parkplätze. Reduktion CO_2-Ausstoss im Sektor Verkehr.	BVD/RA BVD/AÖV WEU/AUE
24-8	Wasserstrategie 2025	In der Wasserstrategie berücksichtigte Massnahme: 07-19 Wasserkraftwerke (in veränderter Form), 20-11 Effiziente Nutzung des Wassers und der untiefen Erdwärme für Wärmeproduktion und Wärmeeintrag. *vgl. RRB zur Wasserstrategie*	Erhalt bestehender und Zubau neuer Wasserkraftwerke gemäss Wasserstrategie 2025 und Ausbauziel Wasserkraft der Energiestrategie.	WEU/AUE BVD/AWA

7.4 Massnahmenplanung 2024 – 2027 nach Bereichsstrategie

Tabelle 8: Wirkung der Massnahmen in den einzelnen Bereichsstrategien

Zeile	Massnahme	I-Nr.	Direktion/Amt					
1	Revision der Kantonalen Energiegesetzgebung	24-4	WEU/AUE	●	●	●	●	●
2	Kantonaler Versorgungsrichtplan Energie	24-6	WEU/AUE; DIJ/AGR	●	●	●	●	●
3	Energie- und Klimadatenplattform	20-4	WEU/AUE	●	●	●	●	●
4	Energie- und Klimawissen/Information und Kommunikation	15-10	WEU/AUE; BKD/AH	●	●	●	●	●
5	Klimaprogramm für Gemeinden	07-27	WEU/AUE	●	●	●	●	●
6	Energieeffizienz im Tourismus	15-11	WEU/AUE; WEU/AWI	●	●	●	●	●
7	CO_2-neutrale Tourismusregion (Project, Wyss Academy of Nature)	20-5	WEU/AUE	●	●	●	●	●
8	Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035	20-2	BVD/AGG; SID/ZBS	●	●	●		
9	Masterplan Fernwärme	24-2	WEU/AUE	●				●
10	Abwärmenutzung Abwasser	11-20	BVD/AWA	●				
11	Nutzung Biomasse (Project, Wyss Academy of Nature)	07-3	WEU/AUE	●	●	●		
12	Energiespeicher	24-1	WEU/AUE	●		●		
13	Wasserstoff und erneuerbares Gas	24-3	WEU/AUE	●	●	●		
14	(E-)Mobilität – Vorbild öffentliche Hand	20-13	WEU/AUE; SID/ZBS; BVD/AGG		●			
15	Öffentlicher Verkehr erneuerbar bis 2045	20-17	BVD/AÖV		●			
16	Mobilitätsmanagement	24-7	BVD/RA; BVD/AÖV; WEU/AUE		●			
17	Energieeffiziente Mobilität	15-13	WEU/AUE; BVD/AÖV		●			
18	Wasserstrategie 2025	24-8	BVD/AWA			●		
19	Strassenbeleuchtung	07-15	BVD/TBA			●		
20	Windenergie	15-14	WEU/AUE; DIJ/AGR			●		●
21	Solarenergie	24-5	WEU/AUE; DIJ/AGR			●		●
22	Klimaschutz Darlehen für Gebäudesanierungen	20-23	WEU/AUE				●	
23	Klimafreundliches Bauen	20-24	WEU/AUE				●	
24	Plusenergie-Stadt (PES) (Project, Wyss Academy of Nature)	20-6	WEU/AUE	●		●	●	●
25	Kommunale Richtpläne Energie (RPE)	07-9	DIJ/AGR; Gemeinde	●				●

● Leistet einen Beitrag zur Zielerreichung der betreffenden Bereichsstrategie

7.5 Volkswirtschaftliche Kosten

Die veränderte Situation der geopolitischen Lage und der damit verbundenen Unsicherheiten bei der Energieversorgung haben gezeigt, dass die grosse Auslandabhängigkeit schnell zu negativen volkswirtschaftlichen Folgen führen können. Dies hat zu diversen politischen Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene geführt, die für ihre Umsetzung zu neuen Kosten für den Kanton führen können.

Aus gesamtheitlicher Sicht werden sich diese Investitionen für die Volkswirtschaft jedoch positiv auswirken. Die umfassende Analyse des Bundesamts für Energie (BFE) zu den «Energieperspektiven 2050+»[27] zeigt, dass die Schweizer Wirtschaft bei einer Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel bis 2050 signifikant wachsen wird. Im Hauptszenario wird ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 33 % und der Wohlfahrt um 36 % erwartet. Zudem wird der Strukturwandel in Richtung Dienstleistungssektor und weg von energieintensiver Industrie begünstigt, wobei insbesondere der Bau- und Energiesektor von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien profitieren.

Die neue Massnahmenplanung verzichtet auf neue freiwillige Massnahmen und orientiert sich primär an den politischen und gesetzlichen Vorgaben. Mit dem neuen Klima- und Innovationsgesetz, dem revidierten CO_2-Gesetz und dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, stellt der Bund zusätzliche Mittel und Instrumente zur Verfügung, die für neue Massnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie genutzt werden können. Durch eine konsequente Anwendung der neuen Instrumente werden zusätzliche Mittel in den Kanton Bern fliessen.

Auf eine Abschätzung des Kosten-/Nutzenverhältnisses der einzelnen Massnahmen wird explizit verzichtet, zumal die aktuelle Massnahmenplanung sich auf die vorgegebenen Zielsetzungen beschränken. Die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Direktionen und Ämter.

27 Energieperspektiven: Schweizer Wirtschaft wächst bei einer Ausrichtung der Klimapolitik auf das Netto-Null-Ziel, 2022

Wirtschafts-, Energie-
und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch

www.be.ch/aue

Impressum
Kanton Bern, Energiestrategie 2006
Bericht an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020 – 2023
sowie neue Massnahmen 2024 – 2027 beschlossen vom Regierungsrat am 14. August 2024.

Der Bericht ist abrufbar auf www.energie.be.ch unter dem Link Energiestrategie des Kantons Bern.
Autoren: Ulrich Nyffenegger, Amtsvorsteher, AUE; Christian Glauser, Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz, AUE;
Boris Bayer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Energieversorgung, Thierry Huber, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Energieversorgung;
Martin Schmidt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Gebäude

Foto Titelseite: Ulrich Nyffenegger
Gestaltung: Mansing Tang, Format M

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	794/2024
Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.549
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Energiestrategie 2006
Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020 – 2023 sowie neue Massnahmen 2024 - 2027

Aufgrund des Antrags der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Energiestrategie 2006 – Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020 – 2023 sowie neue Massnahmen 2024 – 2027» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Grosser Rat

Beilage
– Bericht

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	793/2024
Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.1111
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2025 - 2028

1. Gegenstand

Mit Beiträgen an die Schutzwaldpflege werden Gemeinden und Anlagebetreiber als sicherheitsverantwortliche Stellen unterstützt, um den Schutz von Siedlungen und Infrastruktur durch intakte Schutzwälder bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Rahmenkredit für Beiträge an die Schutzwaldpflege in den Jahren 2025 bis 2028 im Umfang von CHF 46 Millionen genehmigt. Der Kanton richtet die Beiträge bis zu diesem maximalen Betrag an die Trägerschaften aus, die die Massnahmen durchführen. Der zu beschliessende Rahmenkredit löst den Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2022-2024 (RRB 314/2021; 2020.WEU.117) als bewährtes Instrument ab und wird mittels jährlichen Ausführungsbeschlüssen freigegeben.

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung voraussichtlich mit netto CHF 12.9 Mio., der Bund mit voraussichtlich CHF 33.1 Mio. im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Wald. Die Bundesbeteiligung ist Gegenstand der laufenden Programmverhandlung zwischen Bund und Kanton.

Der Rahmenkredit wird brutto beschlossen. Aufwand und Ertrag (Bundesbeiträge) sind entsprechend in Budget und Aufgaben-/Finanzplanung eingestellt. Falls die Mitfinanzierung des Bundes via NFA-Programmvereinbarung (PV-NFA) tiefer ausfällt als geplant, werden die im Budget zum Zeitpunkt der jährlichen Ausführungsbeschlüsse eingestellten Mittel massgebend sein (d.h. die Schutzwaldpflegeprogramme würden gekürzt und Massnahmen priorisiert in Schutzwälder mit hoher Wichtigkeit und hoher waldbaulicher Dringlichkeit).

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, 35, 36 und 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 38 und 40
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2020 - 2024
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 9, 28, 32, 35 bis 37
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 13, 43 und 45
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0); Art. 28, 30 Abs. 1, 31, 32 und 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1); Art. 25, 28 und 36

02|16|D|v03

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

– Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 27, 30 Abs. 1, 31, 32 und 34 FHG

4. Massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge für Schutzwaldpflegemassnahmen der Jahre 2025 - 2028, mit massgebendem Aufwand von CHF 46 Mio. Die voraussichtlichen Nettokosten seitens Kanton von CHF 12.9 Mio. ergeben sich nach Abzug der angestrebten Bundesbeteiligung über die PV-NFA gemäss nachfolgender Herleitung:

Massgebliche Kreditsumme Kantonsbeiträge brutto unter Vorbehalt der Mitfinanzierung Bund und des kantonalen Budgets	**CHF**		**46 000 000**
Abzüglich der voraussichtlichen Bundesbeiträge aus der PV-NFA	CHF	-	33 100 000
Voraussichtliche Kostenbeteiligung Kanton gemäss Finanzplan	CHF		12 900 000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der zu genehmigende Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Jahr		Bruttokosten	Beitrag Bund, in Verhandlung	Nettokosten voraussichtlich
2025	CHF	8 150 000	6 200 000	1 950 000
2026	CHF	11 700 000	8 700 000	3 000 000
2027	CHF	12 350 000	9 150 000	3 200 000
2028	CHF	12 500 000	9 050 000	3 450 000
Total	**CHF**	**46 000 000**	**33 100 000**	**12 900 000**

Kontierung:
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
363500 Beiträge an private Unternehmungen
463000 Beiträge vom Bund (Erlös Staatsbeiträge)
469010 Beiträge von Institutionen + Organisationen mit Betriebsbeitrags- bzw. Defizitbeitragscharakter

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (4435000000)

Teilprodukt: Wald (4435010000)

Im Finanzplan 2025 - 2028 sind Staatsbeiträge für die geplante Schutzwaldpflege im Umfang von netto CHF 12.9 Mio. enthalten. Der vorliegende Beschluss führt somit unter Vorbehalt der

entsprechenden voraussichtlichen Bundesbeteiligung zu keinem Nettomehrbedarf für die Jahre 2025 - 2028.

Für das Jahr 2025 fallen die Bruttokosten des vorliegenden Rahmenkredits um ungefähr ein Drittel tiefer aus als in den nachfolgenden Jahren. Grund dafür ist, dass ein Teil der Beiträge aus der Nacherfüllung des vorangehenden Rahmenkredits für die Jahre 2022-2024 gedeckt wird. Bei der Nachfinanzierung handelt es sich um spätere Mittelablösungen aus einem bestehenden Ausführungsbeschluss.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG ist die Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion. Sie entscheidet über die jährlichen Ausführungsbeschlüsse und eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Begründung

Mit dieser Vorlage wird die bewährte Förderung der Schutzwaldpflege fortgeführt. Der Rahmenkredit legt die Schutzwaldpflegebeiträge für den Zeitraum 2025 - 2028 mit einem Maximalbetrag verbindlich fest. Die Höhe des Rahmenkredits berücksichtigt die Schutzwaldfläche, die gepflegt werden muss, um Siedlungen und Verkehrswege vor Naturgefahren zu schützen und das Risiko zukünftiger Massnahmendefizite bezüglich der Schutzleistung der Berner Wälder zu minimieren.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.1111
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2025 - 2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation Fehler! Textmarke nicht definiert.

9. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Mit Beiträgen an die Schutzwaldpflege werden Gemeinden und Anlagebetreibende als sicherheitsverantwortliche Stellen unterstützt, um den Schutz von Siedlungen und Infrastruktur durch intakte Schutzwälder bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Rahmenkredit für Beiträge an die Schutzwaldpflege in den Jahren 2025 bis 2028 im Umfang von CHF 46 Millionen genehmigt. Der Kanton richtet die Beiträge bis zu diesem maximalen Betrag an die Trägerschaften aus, welche die Massnahmen durchführen. Der zu beschliessende Rahmenkredit löst den Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2022-2024 (RRB 314/2021; 2020.WEU.117) ab.

Gemäss Sachplanung des Amts für Wald und Naturgefahren AWN sind zwischen 2025 und 2028 auf einer Fläche von 7 200 Hektaren Massnahmen im Schutzwald zu ergreifen, um die Schutzfunktion dieser Wälder nachhaltig sicherzustellen. 500 Hektaren davon werden im Rahmen einer Nacherfüllung der Programmvereinbarung 2020 - 2024 mit dem Bund ausgeführt und

06|00|D|v03

entsprechend mit dem laufenden Rahmenkredit finanziert. Sie betreffen den vorliegend beantragten Rahmenkredit nicht. Der Sachbedarf richtet sich nach den in der Strategie «Schutzwald 2030» definierten Zielwerten und den Planungen in den Forstrevieren. Basierend auf den erwarteten durchschnittlichen Massnahmenkosten werden dazu für die Jahre 2025 – 2028 voraussichtlich Beiträge im Umfang von CHF 46 Mio. benötigt.

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung voraussichtlich mit netto CHF 12.9 Mio., der Bund mit voraussichtlich CHF 33.1 Millionen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Wald. Die Bundesbeteiligung ist Gegenstand der laufenden Programmverhandlung zwischen Bund und Kanton.

Der Rahmenkredit wird brutto beschlossen. Die Mittel sind mit der entsprechenden Mitfinanzierung des Bundes via NFA-Programmvereinbarung (PV-NFA) im Budget eingestellt. Fällt die Mitfinanzierung des Bundes tiefer aus als geplant, so sind die im Budget zum Zeitpunkt der Ausführungsbeschlüsse eingestellten Mittel massgebend.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, 35, 36 und 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 38 und 40
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bernbetreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2020-2024
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 9, 28, 32, 35 bis 37
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 13, 43 und 45
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0); Art. 28, 30 Abs. 1, 31, 32 und 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1); Art. 25, 28 und 36

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Schutzwälder sind ein zentrales Element zum Schutz vor Naturgefahren. Sie schützen Gebäude, Verkehrswege und Anlagen vor Lawinen, Steinschlägen, Hangmuren und Rutschungen. So schützt der Wald im Kanton Bern unmittelbar rund 20 000 Wohnhäuser und damit rund 60 000 Bewohner und Bewohnerinnen sowie rund 2 700 Kilometer Strassen und 127 Kilometer Bahnlinien vor Naturgefahren. Weiter leistet er einen Beitrag zum Hochwasserschutz.

Damit der Wald seine Schutzfunktion dauerhaft erfüllen kann, braucht es in den meisten Fällen waldbauliche Massnahmen zur Pflege und Verjüngung. Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer (KWaG Art. 8 Abs. 1). Die Verantwortung für den Schutz vor Naturereignissen, die das Siedlungsgebiet oder Anlagen bedrohen und die Sicherheit gefährden, obliegt den Gemeinden bzw. den Anlagebetreibenden (KWaG Art. 28 bis 31). Sie sorgen dafür, dass die nötigen forstlichen Massnahmen rechtzeitig angeordnet und ausgeführt werden. Kanton und Bund unterstützen die Massnahmen der Waldwirtschaft finanziell, soweit sie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Die Unterstützung ist erforderlich, weil die Erlöse aus dem Holzverkauf allein die anspruchsvolle Pflege und Verjüngung der oftmals steilen und schwer zugänglichen Schutzwälder nicht mehr finanzieren.

Der Bund verpflichtet die Kantone, eine minimale Pflege sicherzustellen, wo die Schutzfunktion dies erfordert (WaG Art. 20 Abs. 5). Er gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind (WaG Art. 37). Die Kantone legen den Umfang der Leistungen fest und sorgen für den Vollzug. Die Umsetzung im Kanton Bern erfolgte bisher mit Einzelprojekten, die im Rahmen der Ausgabenkompetenzen pro Gesuch genehmigt wurden. Der Umfang der Beiträge belief sich in der letzten Programmperiode (2020 bis 2024) im Durchschnitt auf jährlich brutto CHF 7.9 Mio. Der Betrag wurde durch die Forstschutzjahre 2020 und 2021 deutlich gedämpft, da die Schutzwaldpflege in diesen Jahren zugunsten des Forstschutzes in deutlich reduziertem Umfang durchgeführt wurde.

3.2 Bezug zu politischen Vorstössen

Der Grosse Rat hat am 8. September 2020 den Punkt 2 der Motion 126-2020 « Forstschutzmassnahmen und Schutzwaldpflege sicherstellen» (2020.RRGR.177) angenommen (144 Ja, 0 Nein 0 Enthaltungen), welcher die Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Ausführung der ordentlichen Schutzwaldpflege verlangt. Diese Forderung wurde mit dem laufenden Rahmenkredit von 2022 – 2024 erfolgreich umgesetzt. Die Lösung soll aufgrund der positiven Erfahrungen in der Periode 2025-2028 fortgeführt werden.

Weiter wurde auf Bundesebene die Motion 23.4155, SR Fässler, «Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend» eingereicht. Darin wird eine Aufstockung der Mittel in den Jahren 2025-2028 auf Bundesebene um jährlich CHF 25 Mio. gefordert. Die Motion wurde im Dezember 2023 im Ständerrat angenommen und ist im Nationalrat in der Sommersession 2024 traktandiert. Die nationalrätliche Umweltkommission (UREK-N) beantragt ihrem Rat mit 17 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung, die Motion anzunehmen. Eine Erhöhung der PV-NFA und die Verteilung der zusätzlichen Mittel auf die Kantone wird vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrats frühestens Anfang 2025 erfolgen.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Schutzwaldpflegeprojekte werden gestützt auf detaillierte Grundlagen des Bundes und des Kantons im Auftrag der Waldbesitzenden und der Sicherheitsverantwortlichen Stellen (SiV) durch forstliche Fachpersonen geplant. Sie werden dabei durch die Waldabteilungen beraten, welche die Projekte prüfen und genehmigen. Die Beiträge werden gestützt auf ein System differenzierter Pauschalen pro Projekt festgelegt und nach Ausführung ausgerichtet. Die Pauschalansätze berücksichtigen die Art der Massnahmen (Kosten) sowie zusätzlich die Höhe des Schadenpotentials (Nutzen). Für besondere Verhältnisse und Massnahmen wie z.B. das Errichten von Dreibeinböcken oder die Wildschadenverhütung werden pauschale Zuschläge gewährt. Je nach Situation resultieren Beiträge in der Grössenordnung von 2 000 bis 20 000 Franken pro Hektare. Mit der vorliegenden Vorlage soll das Schutzwaldpflegeprogramm für den Zeitraum 2025 bis 2028 politisch beschlossen und mit einem Rahmenkredit bewilligt werden. Damit entfällt die Ausgabenbewilligung im Einzelfall, und die Planung des Amtes und der Abteilungen wird verbessert.

Seit den Jahren 2020 und 2021, die durch erhöhte Waldschäden und entsprechende Forstschutzmassnahmen geprägt waren, wurde die Schutzwaldpflege kontinuierlich gesteigert, um bestehende Defizite in den Schutzwäldern anzugehen und zeitgleich die Anpassung der Baumartenzusammensetzung mit Blick auf den Klimawandel zu unterstützen. In der Periode 2025-2028 soll diese Steigerung fortgesetzt werden, um insbesondere die Leistung in den wichtigsten

Schutzwaldklassen deutlich zu erhöhen. Basis für die Zunahme der Schutzwaldpflege sind die Zielwerte in den zwei wichtigsten Schutzwaldklassen, welche gemäss der «Strategie Schutzwald 2030» bis ins Jahr 2030 erreicht werden sollen.

Basierend auf den strategischen Zielwerten und bestehenden Bedarfsschätzungen der Forstbetriebe und Waldunternehmen, sollen in den Jahren 2025 – 2028 insgesamt auf 7 000 Hektaren Schutzwald Massnahmen ergriffen werden. Damit sollen untragbare Massnahmendefizite und Lücken bezüglich der Schutzleistung der Wälder in der Zukunft vermieden werden. 500 Hektaren davon werden im Rahmen einer Nacherfüllung des vorangehenden Rahmenkredits finanziert und betreffen den aktuellen, beantragten Rahmenkredit nicht. Über den Rahmenkredit für 2025-2028 sollen dementsprechend Massnahmen auf 6 500 Hektaren Schutzwald finanziert werden.

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge an die Trägerschaften für Schutzwaldpflegemassnahmen der Jahre 2025 - 2028, mit einem Bruttoaufwand von CHF 46 Mio. Dieser Betrag umfasst die nachfolgenden Massnahmen (Tab. 1). Die tatsächlichen Anteile der Massnahmen können von den Planwerten abweichen.

Tabelle 1: Massnahmenplanung für den Rahmenkredit Schutzwald 2025-2028

Massnahmen		**Menge**		**Bruttobeitrag Kanton**
Objektschutzwaldpflege	ha	3 900	CHF	37 200 000
Gerinneschutzwaldpflege	ha	1 800	CHF	6 200 000
Ergänzungspflanzungen	ha	300	CHF	400 000
Wildschadensverhütungsmassnahmen	ha	500	CHF	2 200 000
Total	**ha**	**6 500**	**CHF**	**46 000 000**

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 sehen vor, dass der Kanton Bern den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert. Die Sicherheit der Bevölkerung vor Naturgefahren ist dabei ein Entwicklungsschwerpunkt, in den sich das vorliegende Vorhaben eingliedert.

Der Rahmenkredit sichert die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion gemäss kantonalem Richtplanblatt C12, Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion, fortgeschrieben durch den Regierungsrat am 26. August 2022 (RRB 829/2022).

Angesichts der steigenden Sicherheitsbedürfnisse und der Zunahme der Risiken – unter anderem durch die Klimaveränderung – leistet die Schutzwaldwaldpflege einen wichtigen Beitrag, um die Sicherheit von Siedlungen und Infrastruktur im Kanton Bern auch in Zukunft zu gewährleisten.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Mitfinanzierung durch den Bund

Der Bundesbeitrag richtet sich nach den Bestimmungen der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Der Bund beteiligt sich dabei mit pauschal 5 000 Franken pro Hektare an den Kosten der Schutzwaldpflege für Flächen und Massnahmen, die in der NFA-Programmvereinbarung Wald zwischen Bund und Kanton vereinbart sind und vom Bund anerkannt werden. Die Höhe der vereinbarten Leistungen ist in Verhandlung, der Kanton Bern strebt eine Beteiligung des Bundes von CHF 33.1 Mio. am vorliegenden Rahmenkredit an. 2025 werden zusätzlich zu den neu vereinbarten Bundesbeiträgen auch verbleibende Bundesmittel aus der vorangehenden NFA-Programmperiode abgebucht.

5.2 Kosten und Finanzierung

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge für Schutzwaldpflegemassnahmen der Jahre 2025 bis 2028 mit einem Aufwand von CHF 46 Mio. Die voraussichtlichen Nettokosten des Kantons von CHF 12.9 Mio. ergeben sich nach Abzug der Bundesbeteiligung über die PV-NFA gemäss nachfolgender Herleitung:

Tabelle 1: Herleitung der massgebenden Kreditsumme

Massgebliche Kreditsumme Kantonsbeiträge brutto unter Vorbehalt der Mitfinanzierung Bund und des kantonalen Budgets	**CHF**	**46 000 000**
Abzüglich voraussichtlicher Bundesbeiträge aus der PV-NFA	CHF	- 33 100 000
Voraussichtliche Kostenbeteiligung Kanton gemäss Finanzplan	CHF	12 900 000

Mit vorliegendem Beschluss wird ein Bruttorahmenkredit von CHF 46 Mio. bewilligt. Fällt die Finanzierung des Bundes nach erfolgten Programmverhandlungen tiefer als geplant aus, so werden entweder die Kantonsmittel netto im ordentlichen Budgetprozess erhöht oder die Bruttoausgaben in den jährlichen Ausführungsbeschlüssen entsprechend reduziert.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 28 und Artikel 30 des Kantonalen Waldgesetzes verantwortlich für den Schutz vor Naturereignissen, die das Siedlungsgebiet bedrohen und die Sicherheit ihrer Bevölkerung gefährden. Die Kosten der Schutzwaldpflege werden durch die sicherheitsverantwortlichen Stellen als Leistungsbesteller, die Waldbesitzenden durch Holzerlöse und den Kanton durch Beiträge finanziert. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden die maximal möglichen Beiträge von Bund und Kanton festgelegt. Damit werden die Gemeinden bei ihrer Aufgabe, für den Schutz vor Naturgefahren zu sorgen, finanziell unterstützt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

In Zukunft dürften die Risiken für den Schutzwald und der Bedarf nach Schutz steigen: Die Klimaveränderung erhöht die Risiken für biotische Schäden (z. B. durch Käfer) und abiotische Schäden (z. B. durch Trockenheit und Feuer) im Wald. Die Siedlungen wachsen weiter, die Infrastrukturen werden ausgebaut, besser vernetzt und stärker genutzt, so dass die Auswirkungen von Naturereignissen noch zunehmen dürften. Ein intakter Schutzwald leistet heute und insbesondere auch in Zukunft einen bedeutenden Beitrag zum Schutz von Mensch und Infrastruktur.

Für die Pflege des Schutzwaldes sind professionelle Forstbetriebe bei der Planung und Organisation sowie spezialisierte Unternehmen bei der Ausführung der Massnahmen gefragt. Sie leisten einen Beitrag zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsorten, insbesondere auch in strukturschwachen Randregionen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Projektbericht
Gefahrenmanagement «Spitze Stei», Kandersteg

Beilage zu Grossratsgeschäft für Beiträge an Schutzmassnahmen nach Waldgesetz

Bearbeitungsdatum	19. Februar 2024
Version	1.0
Dokument Status	in Arbeit
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	Nils Hählen, Cornelia Brönnimann, Thomas Ninck
Dateiname	NGA_20200305_Spiste_GRB_Beilage_01_Projektbericht.docx

Herausgabe DIR/STA

Inhaltsverzeichnis

1. Lage des Gebiets 3
2. Geologische Situation 4
3. Ursache der verstärkten Bewegungen 4
4. Abbruch-Szenarien 6
5. Auswirkungen von Abbrüchen 6
6. Zuständigkeiten 8
7. Strategie des Gefahrenmanagements 8
8. Massnahmen 9
8.1 Massnahmen der sicherheitsverantwortlichen Stelle 9
8.1.1 Überwachung 9
8.1.2 Gefahrengrundlagen 9
8.1.3 Gefahrenmanagement 9
9. Unsicherheiten 10
10. Quellen 10

1. Lage des Gebiets

Das Gebiet «Spitze Stei» liegt nördlich des Doldenhorns und südlich des Oeschinensees in Kandersteg (vgl. Abbildung 1). Das Gebiet erstreckt sich in der nordexponierten Bergflanke von rund 2100 bis knapp 3000 Meter über Meer.

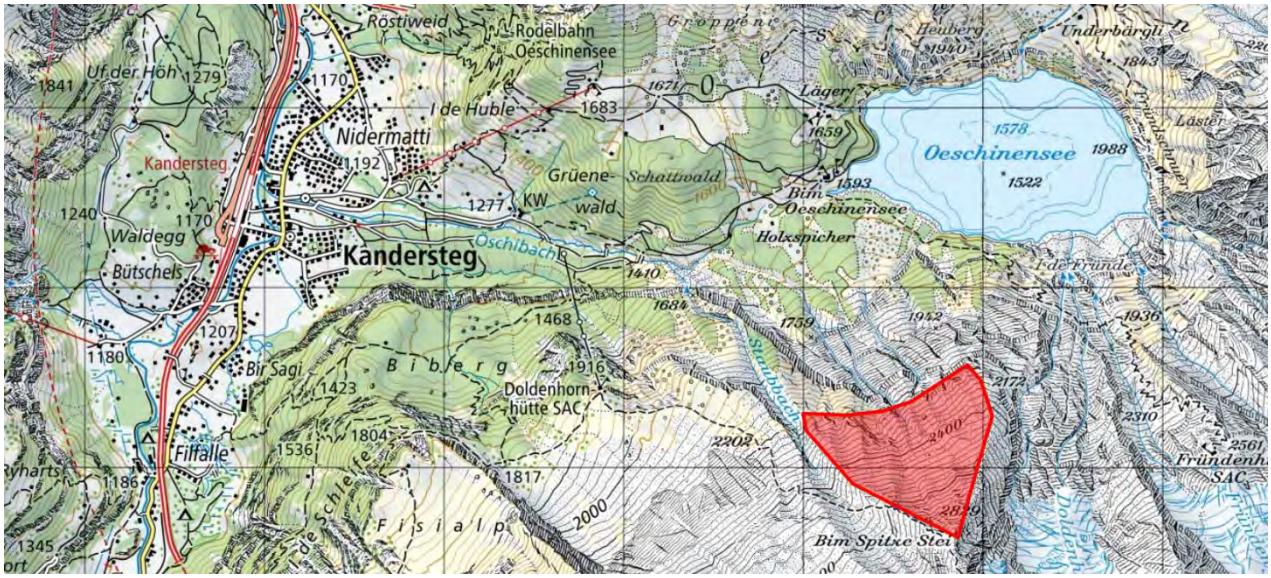

Abbildung 1 **Lage des Gebiets «Spitze Stei» (rote Fläche), Quelle: swisstopo**

Nach der letzten Eiszeit sind in der Umgebung des «Spitze Steis» verschiedene Bergstürze aufgetreten. Die zwei grössten sind der Fisi-Bergsturz vor ca. 3'200 Jahren, welcher den Talboden von Kandersteg aufgefüllt und der Oeschinen-Bergsturz vor rund 2'300 Jahren, welcher zur Bildung des Oeschinensees geführt hat.

Abbildung 2 **Bild links: Ansicht des instabilen Gebiets (gelb) mit Teilen des Wirkungsraums (violett) im Fall von grösseren Abbrüchen. Bild rechts: Blick vom obersten Anrissbereich talwärts, links im Bild ist der Pfeiler des namensgebenden «Spitze Steis» zu sehen. Der obere Teil dieses Pfeilers ist am 20. Dezember 2019 abgestürzt (Fotos: Abteilung Naturgefahren).**

2. Geologische Situation

Geologisch ist die Masse des «Spitze Steis» aus verschiedenen Formationen aufgebaut. Zuunterst befindet sich die Quinten-Formation (Kalke). Darüber schliesst die Zementstein-Formation (Mergel und Mergelkalke) an. Der obere Teil gehört zur Öhrli-Formation (Mergel- und Tonschiefern sowie Kalke). Die Schichten fallen mit rund 30° in Richtung Nordwesten ein. Laut geologischem Atlas der Schweiz gehören weite Teile des felsigen Gipfelaufbaus des «Spitze Steis» zu einer grossräumigen Sackung. Die talseitig anschliessende Oberfläche der Flanke des «Spitze Steis» ist auf weiten Teilen mit glazialen Ablagerungen (Moränen) und Blockschutt aus der Verwitterung des Gipfelbereichs bedeckt.

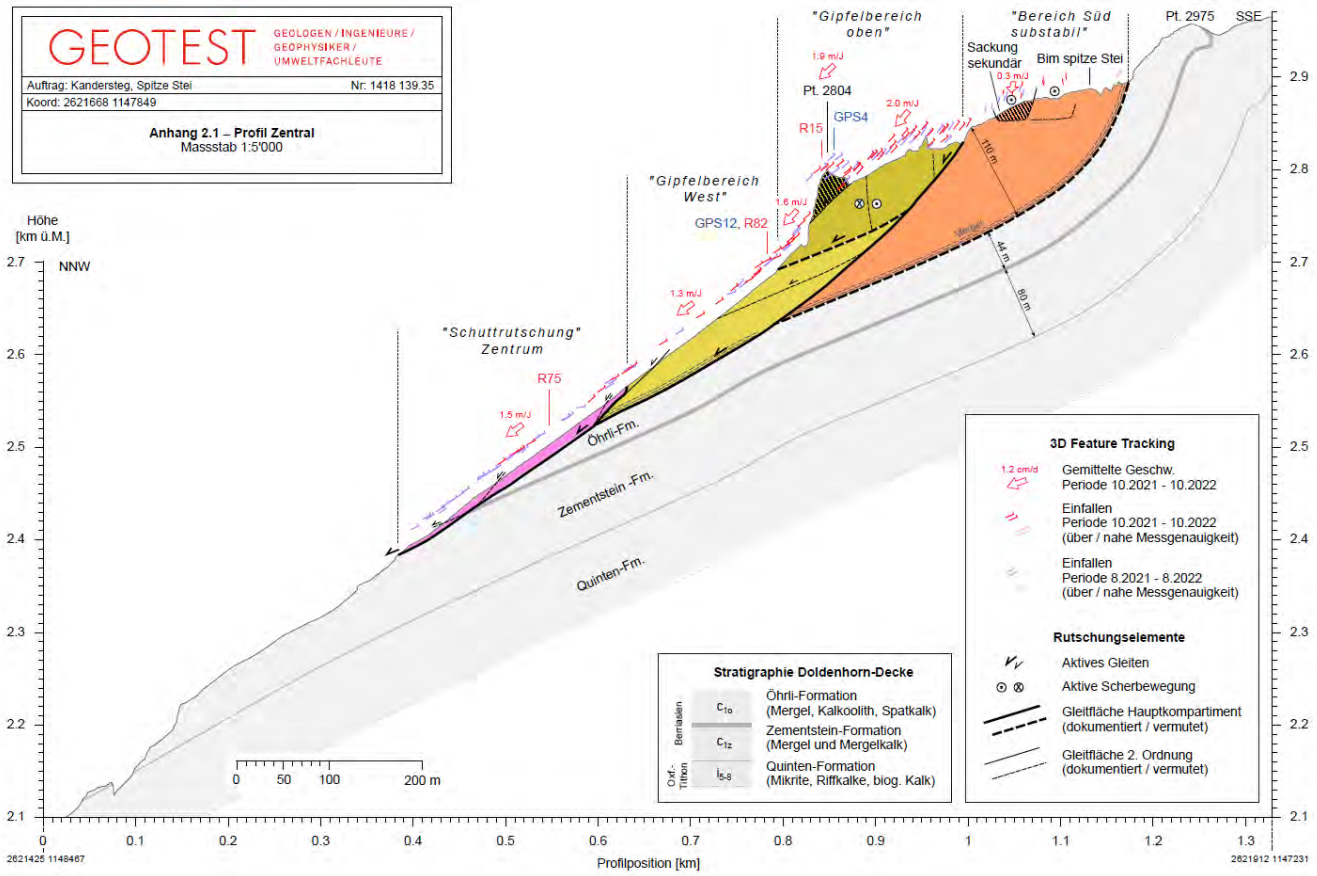

Abbildung 3 Längenprofil durchs Zentrum des Gebiets «Spitze Steis» (Grafik Geotest 2023).

Teile des Gebiets um den «Spitze Stei» sind aufgrund der geologischen Disposition seit jeher in Bewegung. Die Bewegungen haben jedoch in den letzten Jahren stark zugenommen, auf bisher nicht bewegte Gebiete übergegriffen und zeigen eine Entwicklung, die zu einem grösseren Abbruch führen könnte.

3. Ursache der verstärkten Bewegungen

Die oberen Teile der Bergflanke am «Spitze Stei» sind erwiesenermassen mit Permafrost durchsetzt. Die anhaltenden Rutschbewegungen haben bereits mehrfach grössere Eiskörper freigelegt. Eine Datierung des Eises durch das SLF Davos hat ergeben, dass dieses rund 7'100 Jahre vor heute entstanden ist. Dass es nach so langer Zeit freigelegt wird, zeigt die Aussergewöhnlichkeit der Veränderungen, die aktuell in diesem Gebiet stattfinden.

Abbildung 4 **Sichtbarer Permafrost im Form von Eis, das als Matrix im Lockergestein und in Felsklüften in abgerutschten Hangpartien zum Vorschein gekommen ist (Fotos: Abteilung Naturgefahren).**

In vielen Bohrlöchern im Berner Oberland und dem restlichen Alpenraum wurden in den letzten Jahren eine deutliche Erwärmung in dauernd gefrorenen Böden festgestellt (vgl. Abbildung 5, Permos 2023).

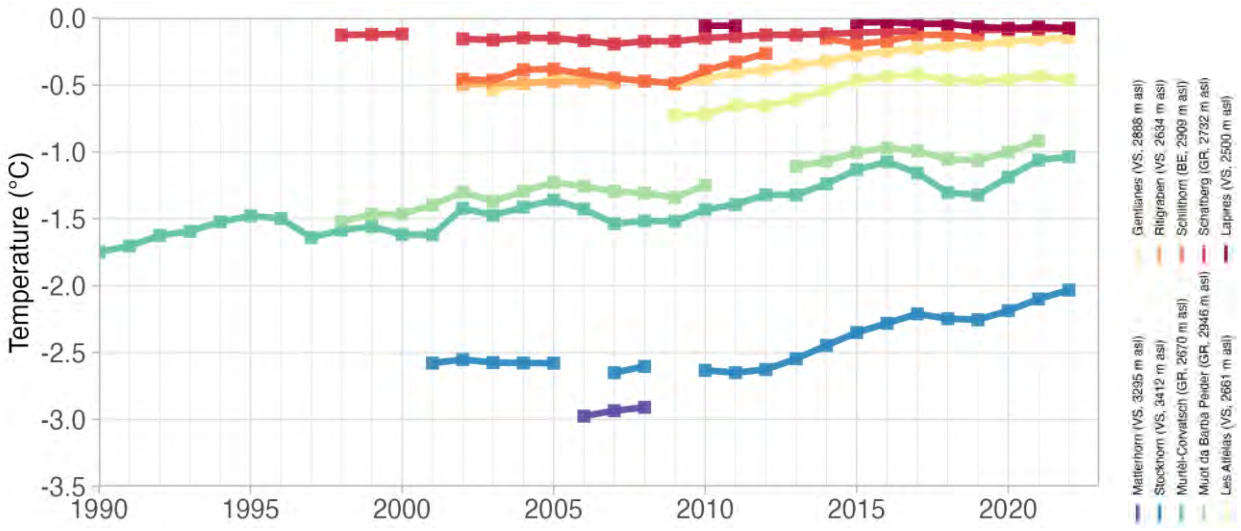

Abbildung 5 **Verlauf der mittleren Jahrestemperatur in verschiedenen Bohrlöchern in rund 20 Meter Tiefe (Quelle: Permos)**

Die Wirkung von Permafrost in Gebieten wie dem «Spitze Stei» besteht im Wesentlichen in folgenden zwei Eigenschaften:

– Das Eis in Klüften und Hohlräumen versiegelt den Boden und verhindert so, dass Wasser in tiefere Bereiche eindringen kann. Wasser ist meist der entscheidende Faktor, um Massenbewegungen anzutreiben.
– Die gleiche Menge Wasser kann die zwanzigfache Wärme transportieren wie Luft. Wenn also Wasser in den Untergrund eindringt, wird die Erwärmung deutlich schneller vorangetrieben, als wenn nur Luft den Untergrund erwärmt.

Die obigen zwei Punkte führen dazu, dass bei einem sich erwärmenden Permafrostboden mehr Wasser in den Untergrund eindringen kann. Dies fördert die Erwärmung zusätzlich und treibt die Rutschbewegungen an. Die Rutschbewegungen führen zu Rissen im Boden, durch welche bei Niederschlägen und Schneeschmelze noch mehr Wasser in den Boden eindringt. So findet ein sich selbst verstärkender Prozess (positive Rückkoppelung) statt. Dies erklärt die Tatsache, dass die Rutschbewegungen am «Spitze Stei» zunehmen.

Schmelzendes Eis liefert neben dem Niederschlag zusätzliches Wasser in die instabile Masse und treibt so die Rutschbewegungen zusätzlich an. Die Verformbarkeit und damit Bewegungsrate von Eis-Geröll-Fels-Mischungen steigt mit zunehmender Temperatur an. Die Zunahme der Bewegungsraten am «Spitze

Stei» ist somit durch die höheren Temperaturen der letzten Jahre mitverursacht. Durch die Lage unter 3000 Meter über Meer ist das Gebiet den erhöhten Temperaturen besonders stark ausgesetzt.

Die Bewegungsraten variieren von Jahr zu Jahr und sind insbesondere von der Schneehöhe im Spätwinter abhängig, welche den Schmelzwassereintrag im Frühsommer bestimmt, und anderseits durch die Niederschläge im Sommerhalbjahr beeinflusst. Intensive Schneeschmelze und starke Niederschläge wie im Frühsommer 2021 treiben die Bewegungen sehr stark an. Schneearme Winter und trockene Sommer wie 2022 führen im Vergleich dazu zu geringeren Bewegungsraten. So kann es von Jahr zu Jahr Variationen in den Verschiebungen geben. Der Trend über mehrere Jahre betrachtet zeigt jedoch eine deutliche Zunahme der Bewegungen.

4. Abbruch-Szenarien

Seit Beginn der Überwachung im August 2018 haben sich die weniger aktiven Teile der instabilen Bergflanke um 5 bis 6 Meter verschoben (Stand Januar 2024). Der Gipfelbereich weist deutlich grössere Verschiebungen von rund 12 Meter auf und der am stärksten bewegende Teil der Westflanke rund 25 Meter (Stand Januar 2024).

Anhaltende Rutschbewegungen können dazu führen, dass Teile der Bergflanke abstürzen. Insgesamt sind am «Spitze Stei» rund 18.5 Millionen Kubikmeter (m^3) in Bewegung. Die Fachleute beurteilen es derzeit als wenig wahrscheinlich, dass die gesamte Masse auf einmal in Form eines grossen Bergsturzes abbricht (siehe Abbildung 6). Viel wahrscheinlicher ist es, dass die Bergflanke in einzelnen Portionen nach und nach abbricht. Die Wahrscheinlichkeit für Abbrüche nimmt bezüglich Ausmass (Volumen) und Häufigkeit von Teilabbrüchen aufgrund der fortschreitenden Permafrostdegradation in Zukunft zu.

– Rutschungen aus Westflanke (bis 0.2 Mio. m^3) – Rutschung aus Frontbereich Ost (bis 0.2 Mio. m^3) – Felssturz aus Zentrum/Gipfel (bis 0.2 Mio. m^3)		– Grosse Schuttrutschungen (bis 0.6 Mio. m^3) – Mehrere grosse Felsstürze (bis 1.0 Mio. m^3)	– Mehrere grosse Stürze (bis 3.0 Mio. m^3)	– Mehrere grosse Stürze Staubbach (bis 1.5 Mio. m^3) – Grosser Bergsturz (bis 8.0 Mio. m^3) – Komplettabsturz Bereich Ost (3.0 Mio. m^3)	– Gesamtabbruch (18.5 Mio. m^3)
sicher	sehr wahrscheinlich	wahrscheinlich	möglich	wenig wahrscheinlich	unwahrscheinlich

Abbildung 6 **Die verschiedenen Szenarien unterteilt nach Eintretenswahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten 10 Jahre (nach Geotest AG 2022, verändert).**

5. Auswirkungen von Abbrüchen

Je grösser ein Abbruchvolumen ist, desto weiter gelangen die Massen. Ein Abbruch von mehreren 100'000 Kubikmeter kann die touristische Infrastruktur beim Oeschinensee erreichen, ein Abbruch von einer Million Kubikmeter und mehr kann in die Nähe des Siedlungsrands von Kandersteg vorstossen. Nach einem Abbruch, egal ob klein oder gross, ist mit einem intensiven Geschiebetrieb oder sogar mit Murgängen im Oeschibach zu rechnen. Solche Prozesse können Teile des Dorfes Kandersteg direkt betreffen und dort über Wochen oder Monate zu Beeinträchtigungen und grossen Schäden führen.

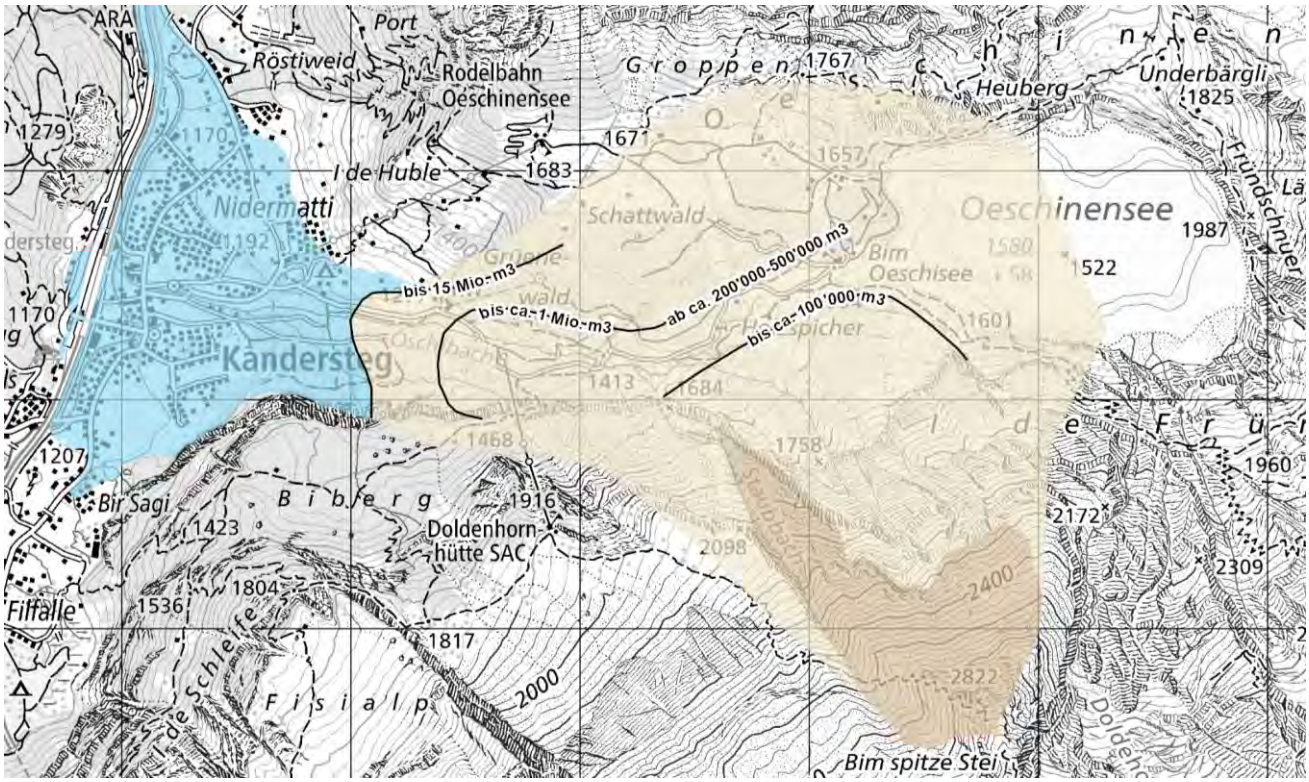

Abbildung 7 **Reichweite von Abbrüchen verschiedener Volumina. Dunkelbraune Fläche = Anrissgebiet, hellbraune Fläche = Reichweite Sturzprozesse (inkl. Splitter und Druckwelle), blaue Fläche = Überschwemmungen und Murgänge durch Folgeprozesse (Abbildung: Abteilung Naturgefahren)**

In den vergangenen Jahren sind bereits mehrfach kleinere Murgänge nach Abbrüchen aufgetreten, die aber bisher nur an Infrastrukturanlagen oberhalb des Dorfes Schäden angerichtet haben (siehe Abbildung 8). Dank den durch die Schwellenkorporation errichteten Schutzmassnahmen konnten bisher Schäden im Siedlungsgebiet verhindert werden.

Abbildung 8 **Durch den Murgang vom August 2019 zerstörte Rinderstutz-Brücke auf der Zufahrtsstrasse zum Oeschinensee (Foto: Abteilung Naturgefahren).**

6. Zuständigkeiten

Im Kanton Bern sind die Gemeinden für die Sicherheit von Personen und erheblichen Sachwerten im Siedlungsgebiet zuständig. Die Gemeinden verfügen meist nicht über professionelle Naturgefahrenfachleute. Nach dem Hochwasser 2005 wurden deshalb in den Gemeinden sogenannte lokale Naturgefahrenberater/innen ausgebildet, welche seither ein wichtiges Bindeglied zu den kantonalen Fachstellen sind. Sie haben die Aufgabe, die Wetter- und Naturgefahrensituation zu überwachen und die Organe der Gemeinde bei möglichen Ereignissen zu beraten. Organisatorisch sind die Naturgefahrenberater/innen meist dem Führungsorgan angegliedert.

Die Abteilung Naturgefahren unterstützt in Fällen wie dem «Spitze Stei» die Gemeinde fachlich mit Beratung und finanziell mit Subventionen; zudem stellt sie übergeordnete Grundlagen für das Gefahrenmanagement zur Verfügung. Bei solchen nicht alltäglichen Problemen ist der Wissensaustausch mit anderen Alpenkantonen und der Forschung wichtig, um die grossen Unsicherheiten allenfalls durch Erkenntnisse aus analogen Fällen etwas zu verringern. Auch dies ist eine Aufgabe der kantonalen Fachstelle.

Die laufende Situationsbeurteilung sowie die Gefahrenanalyse werden durch ein privates Naturgefahrenbüro im Auftrag der Gemeinde vorgenommen. Zwischen diesem Büro und der Abteilung Naturgefahren findet ein regelmässiger und intensiver Austausch statt.

7. Strategie des Gefahrenmanagements

Bei Gefahrenprozessen,

– deren Auftreten mit grossen Unsicherheiten verbunden ist,
– die sich nur einmal ereignen können und
– wo bauliche Schutzmassnahmen wegen den grossen Einwirkungen oder grossen Unsicherheiten sehr schwierig zu realisieren sind,

kommen hauptsächlich organisatorische Massnahmen zum Einsatz. Solche Massnahmen haben zum Ziel, dass sich zum Zeitpunkt eines Ereignisses keine Personen im gefährdeten Gebiet aufhalten. Dies wird mit Sperrungen und Evakuationen sichergestellt. Sachschäden lassen sich mit organisatorischen Massnahmen nur sehr beschränkt verhindern. Das Gefahrenmanagement der Sturz- und Rutschprozesse am «Spitze Stei» basiert schwergewichtig auf organisatorischen Massnahmen.

Durch die Schwellenkorporation Kandersteg wurden ergänzend bauliche Schutzmassnahmen realisiert, welche den Schutz des Dorfes hauptsächlich bei häufigen Ereignissen massiv verbessert. Grosse und seltenere Ereignisse können aber die wasserbaulichen Massnahmen überlasten und Menschen und erhebliche Sachwerte im Dorf nach wie vor gefährden. Das Schadenausmass bei solchen Ereignissen wird über organisatorische Massnahmen reduziert. Diese baulichen Schutzmassnahmen der Schwellenkorporation werden über das Wasserbaugesetz abgewickelt und daher in diesem Bericht nicht weiter dargestellt.

Abbildung 9 **Von links nach rechts: Messspiegel, automatischer Tachymeter zur Messung der Spiegel vom Gegenhang, GPS-Station, Signalisation Absperrung (Fotos: Abteilung Naturgefahren).**

Damit organisatorische Massnahmen rechtzeitig umgesetzt werden können, braucht es eine Überwachung, aus welcher der Abbruchzeitpunkt und das Volumen zuverlässig prognostiziert werden können. Die Gemeinde hat ein umfassendes Sicherheitskonzept erarbeitet, welches die notwendigen Massnahmen sowie die Aufgaben der verschiedenen Akteure im Falle eines bevorstehenden Abbruchs festlegt.

8. Massnahmen

8.1 Massnahmen der sicherheitsverantwortlichen Stelle

8.1.1 Überwachung

Die Massnahmen zur Überwachung beinhalten die Basisüberwachung bestehend aus dem Betrieb von 12 GPS-Stationen und der automatischen Einmessung von 27 Reflektoren. Da die Messspiegel nur bei wolkenfreier Sicht ins Gebiet gemessen werden können und die GPS als alleinige Überwachung in dem über 60 Hektaren grossen Gebiet eine zu geringe räumliche Auflösung der Bewegungen ermöglichen, kommt im Sommerhalbjahr zusätzlich ein interferometrisches Radar zum Einsatz. Dieses liefert flächige Informationen über die Bewegungsraten und kann auch bei wolkenverhangener Sicht zuverlässige Messungen durchführen. Diese voneinander unabhängigen Systeme erlauben eine zuverlässige Überwachung des instabilen Gebiets. Die erhobenen Daten werden je nach Situation durch Fachleute täglich bis mehrmals täglich analysiert und interpretiert.

Neben dem Betrieb dieser technischen Überwachungsgeräte, sind hier auch Wartungsarbeiten sowie der Ersatz beschädigter Messstationen beispielsweise durch Sturm, Felsabbrüche oder Lawinen vorgesehen. Zusätzlich zu den Messungen geben zwei hochauflösende, automatischen Kameras weitere wertvolle Informationen über die Situation im Gebiet.

Entlang des Oeschibachs stehen für die Warnung und Beurteilung von Murgängen eine Pegelmessanlage sowie 8 Kameras zur Verfügung.

8.1.2 Gefahrengrundlagen

Die statische Gefahrenbeurteilung liefert Informationen zu den möglichen Abbruchszenarien (siehe Kap. 4) sowie deren Reichweite (siehe Kap. 5). Sie klärt auch, welche Gebiete wie stark betroffen sein und wie weit Abbrüche unter verschiedenen Rahmenbedingungen (z.B. Abbruch bei starkem Regen, Abbruch auf mächtige Schneedecke) gelangen können. Grundlage dafür liefern die Auswertung der Messdaten, Geländebegehungen sowie verschiedene Modellierungen.

Die Gefahrengrundlagen müssen immer wieder überarbeitet werden, weil beispielsweise aus der Analyse der Messdaten neue Erkenntnisse vorliegen oder bereits erfolgte Abbrüche den Auslauf und die Reichweite von nachfolgenden Abbrüchen verändern können.

8.1.3 Gefahrenmanagement

Die laufende Kontrolle und Interpretation der Messergebnisse fliessen in eine periodische Situationsbeurteilung (dynamische Gefahrenbeurteilung) ein. Wenn daraus eine grosse oder sehr grosse Gefahrenstufe resultiert, werden einzelne Massnahmen aus dem Sicherheitskonzept umgesetzt. Das Sicherheitskonzept und die Notfallplanung liefern Grundlagen damit je nach Gefahrenstufe geeignete Massnahmen umgesetzt werden, um insbesondere die Sicherheit von Menschen zu gewährleisten.

Nach Waldgesetz subventionsberechtigt ist nur die eigentliche Situationsbeurteilung. Die Umsetzung von präventiven Massnahmen wie Sperrungen oder Evakuationen ist Aufgabe der Organe des Bevölkerungsschutzes und berechtigt nicht zu Beiträgen über das Waldgesetz.

9. Unsicherheiten

Die Unsicherheiten im Gefahrenmanagement rund um den «Spitze Stei» sind ungewöhnlich gross und lassen sich mit weiteren Untersuchungen nicht massgeblich verkleinern. Die in Kapitel 8 beschriebenen Massnahmen stellen die nach bestem Wissen und Gewissen notwendigen und absehbaren Elemente dar, um die Sicherheit der Bevölkerung über die nächsten Jahre zu gewährleisten und die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern. An dieser Stelle muss jedoch ausdrücklich auf zwei Punkte hingewiesen werden:

– Eine grosse Häufung von Abbrüchen könnte in kurzer Zeit zu einem bedeutend grösseren Mittelbedarf führen. Die vorliegende Schätzung des Bedarfs beinhaltet eine Reserveposition von 25%. Diese wurde nicht übervorsichtig hoch, sondern in Anbetracht der Situation möglichst realistisch festgelegt.
– Das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» wird mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit Ende 2028 nicht abgeschlossen sein, sondern sich noch über Jahre hinwegziehen. Somit muss auch noch über Jahre von einem ähnlich hohen Aufwand ausgegangen werden, wie er in den nächsten Jahren anfällt.

Es gibt keine baulichen Massnahmen im Anrissgebiet, welche das Gefahrenpotential derart reduzieren, dass der Aufwand für die Überwachung und das Gefahrenmanagement massiv reduziert werden kann. Auch eine gezielte Sprengung der Instabilität ist insbesondere aufgrund des riesigen Volumens und den schwierigen Bedingungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit keine Lösung. Deshalb stellt das gewählte Konzept mit Überwachung und der Umsetzung von Sperrungen und Evakuationen die bestmögliche Variante dar.

10. Quellen

Abteilung Naturgefahren 2018: Grundlagenbericht Gefahrenmanagement «Spitze Stei», 17. Dezember 2018, 40 S.

Abteilung Naturgefahren 2019: Bericht zur Analyse der Bewegungsraten und deren Einflussparameter, 18. November 2019, ca. 45 S.

ARGE Geotest AG / Geo7, 2015: GHKperiGlazial Berner Oberland – Phase II Schlussbericht Resultate. Bericht vom 27. Februar 2015. 67 S.

Caduff Rafael, Strozzi Tazio, Hählen Nils, Häberle Jörg 2020: Accelerating Landslide Hazard at Kandersteg, Swiss Alps; Combining 28 Years of Satellite InSAR and Single Campaign Terrestrial Radar Data. In: Understanding and Reducing Landslide Disaster Risk, ICL Contribution to Landslide Disaster Risk Reduction, S. 267-273

CSD und SLF 2020: Zweitmeinung zu geologischem Modell, Szenarien und Wirkungsbereiche “Spitze Stei”, Kandersteg, Bern. Bericht BE09440.100, 21. Feb. 2020 (2020), 37 S.

Department Geowissenschaften, Universität Fribourg 2019: Geophysikalische Untersuchungen im Gebiet des «Spitze Stei», Berner Oberland, 9. Oktober 2019, 21 S.

Gamma Remote Sensing 2018a: Kandersteg «Bim Spitze Stei» - Hangbewegungen 2018, Auswertung Interferogramme Sentinel-1, 5 S., 10. August 2018

Gamma Remote Sensing AG 2019b: Radarinterferometrische Auswertung Gleitflächen, 28 Folien, 10. Dezember 2018

Gamma Remote Sensing AG 2019c: «Bim Spitze Stei» – Messkampagne mit dem Gamma Portable Radar Interferometer (GPRI) 5.-9. August 2019, 24 Folien, 9. August 2019

Gamma Remote Sensing AG 2019d: InSAR Zeitserie 1991-2019 «Beim Spitze Stei», 17 Folien, 2. Oktober 2019

Geotest AG 2019a: Kandersteg «Spitze Stei» Expertenbericht Phase A und B, 8. April 2019, 58 S.

Geotest AG 2019b: Kandersteg «Spitze Stei» Gefahrenmanagement, Ergebnisse und Auswertungen 2019, 12. Dezember 2019, ca. 61 S.

Geotest AG 2020: Kandersteg, «Spitze Stei» Gefahrenmanagement 2020: Datenerhebungen und Auswertungen 2020. Bericht Nr. 1418139.12 (2020), 92 S.

Geotest AG 2021a: Kandersteg, «Spitze Stei» Gefahrenmanagement 2021: Kinematische Daten 2021 / 3D-Modell Rutschung Spitze Stei. Bericht Nr. 1418138.23 (2021), 39 S.

Geotest AG 2021b: Kandersteg, «Spitze Stei» Gefahrenmanagement 2021: Überprüfung Szenarien und Wirkungsräume. Bericht Nr. 1418138.25 (2021), 33 S.

Geotest AG 2022a: Kandersteg Rutschung «Spitze Stei», Quartär- und Hydrogeologie Oeschital. Bericht zu den Lockergesteins- und Grundwasserverhältnissen im Holzspicherwald und im Oeschital. Bericht Nr. 1418139.24, 28 S.

Geotest AG 2022b: Kandersteg, «Spitze Stei» Gefahrenmanagement 2022: Auswertung Permafrostdaten, Permafrostmodellierungen. Bericht Nr. 14181391.28, 55 S.

Geotest AG 2022c: Kandersteg, Oeschibach. Dispositionsmodell Murgang. Ereignis- und Dispositionsanalyse 2021. Bericht Nr. 14181391.27, 23 S.

Geotest AG 2023a: Kandersteg, Rutschung «Spitze Stei»: Datenerhebungen und Auswertungen 2022. Bericht Nr. 1418139.31 (2023), 53 S.

Geotest AG 2023b: Kandersteg «Spitze Stei». Geologisches Modell 2023 – Karte der Phänomene, Profile und kinematische Daten 2021-2023. Bericht vom 28. November 2023, 57 S.

Hählen N., Brönnimann C., Häberle J., Kienholz C., Riner R., Graf K., Tobler D. 2022: Risikomanagement am «Spitze Stei», In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 173(3):137-143, DOI: 10.3188/szf.2022.0137

Hauck Christian, Hilbich Christin, Mollaret Coline 2017: Geophysikalische Untersuchungen zur Permafrost-Verbreitung im Berner Oberland, 2015-2016, Report 1, September 2017, Departement Geowissenschaften Universität Fribourg

Kienholz C., Riner R., Graf K., Tobler D., Hählen N., Häberle J. 2021: Monitoring and Hazard Management at the Spitze Stei Rockslide, Kandersteg. In: FAN-Agenda 1/2021. pp. 54-63

Knapp Sibylle, Gilli Adrian, Anselmetti Flavio S., Hajdas Irka 2018: Multistage Rock-Slope Failures Revealed in Lake Sediments in a Seismically Active Alpine Region (Lake Oeschinen, Switzerland). In: Journal of Geophysical Research: Earth Surface 123(4), April 2018

Köpfli Patrizia, Grämiger Lorenz M., Moore Jeffrey R., Vockenhuber Christof, Ivy-Ochs Susan 2018: The Oeschinensee rock avalanche, Bernese Alps, Switzerland: a co-seismic failure 2300 years ago? In: Swiss Journal of Geosciences.

SED 2019: Seismic investigation of the rock slope instability Spitze Stei (Oeschinensee) BE, 19. August 2019, 6 S.

Singeisen Corinne, Ivy-Ochs Susan, Wolter Andrea, Steinemann Olivia, Akçar Naki, Yesilyurt Serdar, Vockenhuber Christof 2020: The Kandersteg rock avalanche (Switzerland): integrated analysis of a late Holocene catastrophic event. In: Landslides 17(6), S. 1297 - 1317

Staub Benno, Nötzli Jeannette, Delaloye Reynald 2016: Entwicklung des Gebirgspermafrosts in der Schweiz. In: FAN-Herbstkurs 2016: Veränderungen im Periglazial / Prozessketten, S. 15-24

Tinner et al. 2005: Der nacheiszeitliche Bergsturz im Kandertal (Schweiz): Alter und Auswirkungen auf die damalige Umwelt, Eclogae Geologicae Helvetiae, 2005, 15 S.

Kanton Bern
Canton de Berne

© Amt für Wald und Naturgefahren
© Abteilung Naturgefahren

16.01.2024

Lage und mögliche Wirkungsräume von Abbrüchen

"Spitze Stei" Kandersteg

1:25'000

0 475 950 1'425 1'900 m

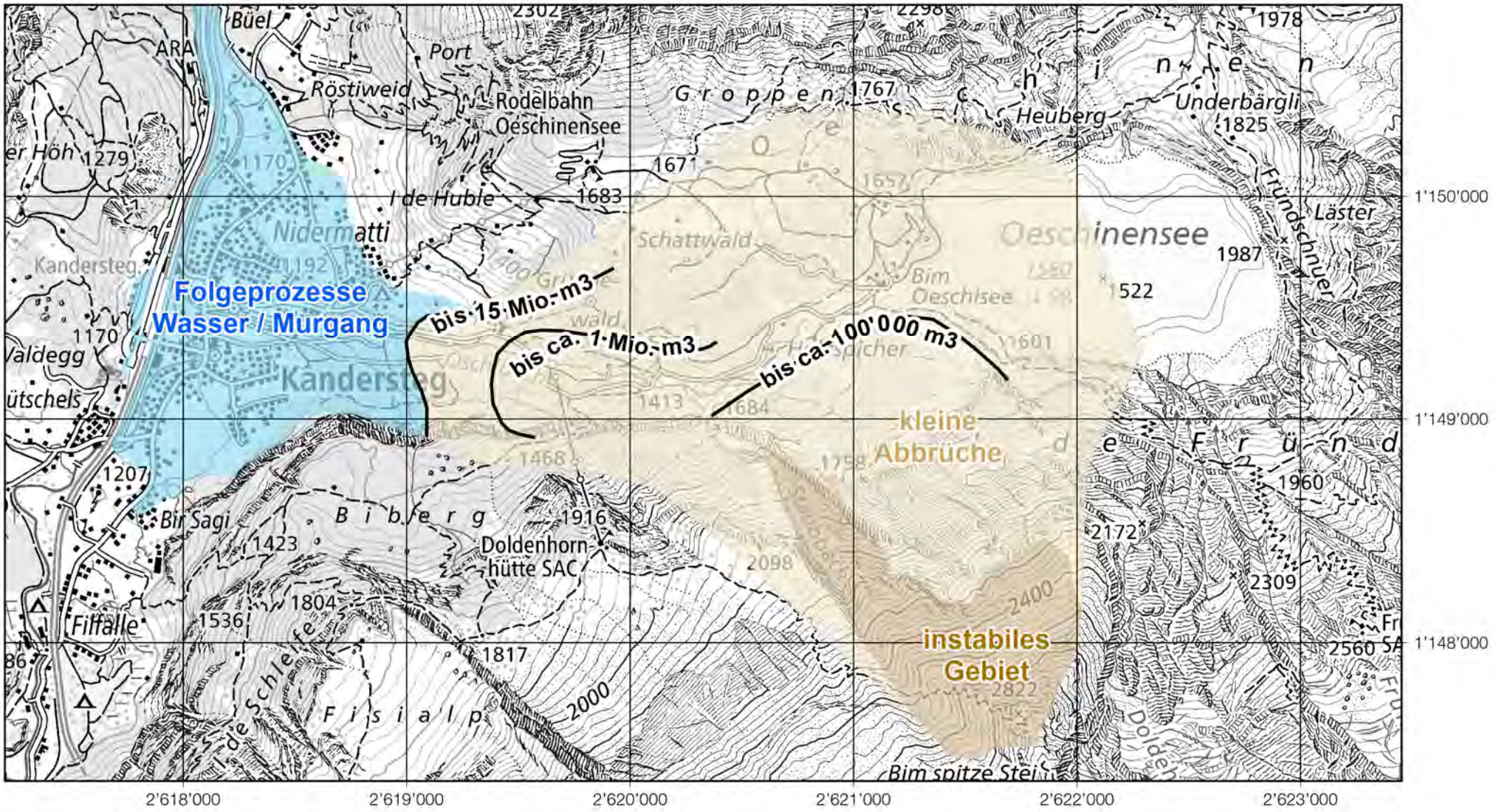

Kanton Bern
Canton de Berne

Kostenschätzung «Spitze Stei» 2025-2028

Beilage zu Grossratsgeschäft

Betriebsbeiträge an Gemeinde Position	Subventionsberechtige Projektkosten 2025-2028 [CHF]	Bruttobeitrag Kanton 2025-2028 [CHF]
Überwachung	2 900 000	2 615 800
Gefahrengrundlagen	1 410 000	1 271 820
Gefahrenmanagement	660 000	595 320
Kommunikation, Projektmanagement	530 000	478 060
Total	**5 500 000**	**4 961 000**

Der Bund beteiligt sich mit Beiträgen an den Kanton an den Massnahmen. Das Projekt wird beim Bundesamt für Umwelt als Einzelprojekt behandelt und bedingt einen eigenständigen Subventionsbeschluss des Bundes. Der Beitragssatz des Bundes setzt sich dabei aus einem Grundbeitrag von 35 % und maximal 10 % zusätzlich Beiträgen für bestimmte Mehrleistungen zusammen. Auf 2025 beginnt eine neue NFA-Periode, für welche die Kriterien für die Mehrleistungen neu definiert wurden.

Da der Kanton noch keine Erfahrung mit den Anforderungen zur Erfüllung dieser neuen Kriterien für die Mehrleistungen hat und der Bund seinen Subventionsbeschluss erst ausstellt, wenn die kantonale Beitragszusicherung vorliegt, wird der Kantonsbeitrag in der vorliegenden Ausgabenbewilligung brutto, d.h. mit 90.2 % Kantonsbeitrag beschlossen. Der Bundesbeitrag dürfte voraussichtlich zwischen 39 und 41 % liegen.

Beilage 4
Herleitung Subventionssatz

Basierend auf der Verwaltungsverordnung «Gefahrengrundlagen und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren nach Waldgesetz - Weisung für die Abwicklung beitragsberechtigter Projekte» vom 3. April 2023 Ziff. 4 setzt sich aus verschiedenen Kriterien zusammen:

Kriterium	Begründung	Beitragssatz
Grundbeitrag Einzelprojekt	Beitrag fix	45 %
Öffentliches Interesse am Projekt (Art. 43 Abs. 1 lit. b kWaV)	Projekte ohne Risikoanalyse: Schadenpotenzial geschlossenen Siedlungen (Flächenschutz; deutlich mehr als 3-4 geschützte Wohngebäude)	8 %
Für Naturgefahren verantwortliche Stelle in Exekutive und in Verwaltung der sicherheitsverantwortlichen Stelle ist definiert, analoge Regelung bei Unternehmen.	Das Gemeinderat-Ressort Naturgefahren, Öffentliche Sicherheit und Gemeindepolizei hat die Aufgaben Naturgefahren klar zugeordnet. Die Leiterin Gemeindebetriebe ist für die operativen Arbeiten des Naturgefahrenmanagements zusammen mit weiteren Personen der Gemeinde verantwortlich.	4 %
Eine aktuelle Gefahrenkarte liegt vor und ist zum Zeitpunkt des Beitragsgesuchs vollständig in Ortsplanung umgesetzt.	Die Gefahrenkarte Kandersteg wurde 2016 revidiert und ist bis auf den Wirkungsbereich Spitze Stei aktuell und in der Ortsplanung umgesetzt. Für den Wirkungsperimeter Spitze Stei liegt eine aktuelle Gefährdungskarte für alle Prozessarten vor. Dies ist über die Planungszone grundeigentümerverbindlich in der Ortsplanung integriert.	4 %
Die sicherheitsverantwortlichen Stelle verfügt über mind. eine aktive Naturgefahren-Fachperson, der/die mind. alle zwei Jahre eine fachbezogene Weiterbildung besucht.	Die Gemeinde Kandersteg verfügt über mehrere Naturgefahrenberater und die Leiterin der Naturgefahrenberater ist in die kantonale Ausbildung der Naturgefahrenberater involviert.	4 %
Für die relevanten Prozesse besteht eine aktuelle Einsatzplanung und deren Umsetzung und Nachführung ist geregelt.	Die Gemeinde Kandersteg verfügt über eine Notfallplanung Wasser und für die Prozesse vom Spitze Stei liegt ein Sicherheitskonzept mit dazugehöriger Einsatzplanung für alle Prozesse vor.	4 %
Es besteht ein aktuelles Sicherheits- und Betriebskonzept. Die Überprüfung und Nachführung dieser Dokumente ist geregelt.	Für das Überwachungssystem Spitze Stei besteht ein aktuelles Sicherheits- und Betriebskonzept. Diese wird alljährlich überprüft und bei Bedarf nachgeführt.	2 %
Die Messdaten werden dem AWN mindestens jährlich zusammen mit einem kurzen Rapport zur Interpretation der Ergebnisse zugestellt	Das AWN hat über das Portal von Geopraevent Zugang zu den Messdaten und die Geotest AG macht im Auftrag der Gemeinde alljährlich einen Bericht zur Analyse des vergangenen Jahrs.	2 %

Effizienz	Beim vorliegenden Projekt kann das Nutzen-Kosten-Verhältnis nicht bestimmt werden	0 %
Mehrleistungen BAFU	Vom Bund ist mit 4 bis 6% zusätzlichen Beitragsprozenten aus Mehrleistung zu rechnen (Schutzbautenmanagement, Nutzungsplnaung und Einsatzplanung)	6 %
Total Beitragssatz		**79%**

Ist eine Projektträgerschaft durch ein Projekt besonders belastet (Art. 43 Abs. 1 lit. c kWaV), wird der Beitragssatz zusätzlich erhöht. Eine besondere Belastung besteht dann, wenn die Restkosten abzüglich den ordentlichen Beiträgen und allfälligen Restkostenbeteiligungen Dritter (z.B. Stiftungen, nicht-beitragsberechtigte Nutzniesser) mehr als CHF 650 pro Einwohner betragen. In diesem Fall wird der Beitragssatz solange erhöht, bis die Restkosten bei maximal CHF 650 pro Einwohner liegen. Dabei wird der errechnete zusätzliche Beitragssatz auf eine Nachkommastelle gerundet.

Für die Berechnung der Restkosten darf die Summe aller Projekte berücksichtigt werden, die innerhalb von 5 Jahren anfallen und einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang wie z.B. eine gemeinsame Gefahrenquelle haben.

Im Fall von Kandersteg ist diese besondere Belastung gegeben.

Einwohner Kandersteg per 1. Januar 2022	1’298	Personen
Maximal zulässige Restkosten pro Einwohner	650	CHF
Zulässiger Maximalbetrag Restkosten	843’700	CHF
Kosten vorliegendes Projekt	5’500’000	CHF
Voraussichtlicher Beitragssatz	79%	
Voraussichtliche Restkosten	1’155’000	CHF
Restkosten bisherige Projekte	303’641	CHF
RRB 153/2020	67’497	CHF
Ausführungsbeschluss 2021	48’321	CHF
Ausführungsbeschluss 02 2022	55’617	CHF
Ausführungsbeschluss 03 2023	62’078	CHF
Ausführungsbeschluss 04 2024	70’128	CHF
Minimal nötiger Beitragssatz zur Einhaltung der besonderen Belastung	90.2%	

90.2 % von CHF 5 500 000 ergeben CHF 4 961 000. Die Restkosten somit CHF 539 000. Zusammen mit den bisherigen Projekten resultieren gesamthaft Restkosten von CHF 842 641. Dadurch ergeben sich Restkosten von CHF 649 pro Einwohner.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	785/2024
Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.855
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg
Ausgabenbewilligung, Objektkredit für wiederkehrende Ausgaben in den Jahren 2025-2028

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Objektkredit sollen im Zeitraum 2025-2028 jährlich wiederkehrende Beiträge an die Gemeinde Kandersteg für notwendige Schutzmassnahmen in Folge der grossen Felsinstabilität am «Spitze Stei» bewilligt werden. Der Kredit von CHF 3 036 000 ermöglicht Massnahmen im Umfang von CHF 5 500 000. Die zu bewilligenden jährlichen Ausgaben des Kantons betragen CHF 759 000. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass Menschen, Infrastrukturen und Siedlungen nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements angemessen geschützt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 19, 35 und 36
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 16, 17, 38 und 39
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 28, 29, 30, 32 und 37a
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 37 bis 40 und 45
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0); Art. 27, 30 Abs. 1, 31, 32 und 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1); Art. 28 und 36

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits (FHG Art. 33)
- Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben (FHG Art. 28 und 30 Abs. 1)

4. Massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Beschluss umfasst folgende Massnahmen:

Gesamtkosten pro Jahr (entspricht den beitragsberechtigen Kosten)	CHF 1 375 000.00

02|16|D|v03

- Beiträge Bund (mindestens 35%)	-CHF 481 250.00
- Beiträge Gemeinde (9.8%)	-CHF 134 750.00
Massgebende Kreditsumme	**CHF 759 000.00**

Die Herleitung des Beitragssatzes von 90.2 Prozent ist in der Beilage 4 detailliert dargelegt. Die Gemeinde Kandersteg trägt 9.8 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Massnahmen. Das Projekt wird beim Bundesamt für Umwelt als Einzelprojekt behandelt und bedingt einen eigenständigen Subventionsbeschluss des Bundes. Der Beitragssatz des Bundes setzt sich dabei aus einem Grundbeitrag von 35 Prozent plus maximal 10 Prozent zusätzlichen Beiträgen für bestimmte Mehrleistungen zusammen. Auf das Jahr 2025 beginnt eine neue NFA-Periode, für die der Bund die Kriterien für die Mehrleistungen neu definiert hat. Da der Kanton noch keine Erfahrung mit den Anforderungen zur Erfüllung dieser neuen Kriterien hat und der Bund seinen Subventionsbeschluss erst ausstellt, wenn die kantonale Beitragszusicherung vorliegt, wird der Kantonsbeitrag in der vorliegenden Ausgabenbewilligung nur mit Abzug des minimalen Beitrags des Bundes von 35 Prozent beschlossen. In diesem Umfang kann der Bundesbeitrag für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis und die Berechnung des zu bewilligenden Kredits in Abzug gebracht werden. Es gilt das Nettoprinzip gemäss Art. 26 Abs. 1 FHG und Art. 33 Abs. 1 Bst. a FHaV.

Liegt der Bundesbeitrag über 35 Prozent, reduziert sich der Betrag des Kantons entsprechend. Der Kanton wird seine Beiträge zugunsten der Gemeinde nur verfügen, wenn der Bund ebenfalls einen Beitrag spricht (Art. 32 Abs. 1 KWaG).

Das Gefahrenmanagement ist eine Daueraufgabe. Daher handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Schwellenkorporation realisiert im Raum Kandersteg auch wasserbauliche Massnahmen, um Schäden durch Geschiebeverlagerungen entlang des Oeschibachs einzudämmen, die nach Abbrüchen des «Spitze Stei» eintreten können. Der Kantonsbeitrag für diese Massnahmen gemäss Wasserbaugesetz wird aus einem separaten Kredit finanziert, für den die Bau- und Verkehrsdirektion zuständig ist (vgl. Geschäfte 2021.BVD.3304 und 2022.BVD.7197). Der Kreditantrag der Bau- und Verkehrsdirektion beinhaltet Kantonsbeiträge gemäss Wasserbaugesetz für Mehrkosten, die der Schwellenkorporation Kandersteg bei der Realisierung von bereits bewilligten Hochwasserschutzmassnahmen entstanden sind. Dieser Kreditantrag wurde vom Regierungsrat am 26. Juni 2024 genehmigt.

Die Massnahmen des Hochwasserschutzes der Schwellenkorporation und die Massnahmen des Gefahrenmanagements der Einwohnergemeinde liegen zwar beide in der Gemeinde Kandersteg und sind bedingt durch die Veränderungen im Einzugsgebiet des Oeschibachs. Es besteht aber weder ein zeitlicher noch unmittelbar sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Massnahmen. Die Hochwasserschutzmassnahmen können durch die Schwellenkorporation vollständig unabhängig vom Gefahrenmanagement der Einwohnergemeinde realisiert werden und das Gefahrenmanagement der Einwohnergemeinde ist ebenfalls vollumfänglich unabhängig von den Hochwasserschutzmassnahmen der Schwellenkorporation. Daher sind die Voraussetzungen für die Zusammenrechnungspflicht nach Art. 29 Abs. 1 FHG nicht gegeben.

5. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme für wiederkehrende Ausgaben ist gemäss Art. 28 FHG der Nettoaufwand pro Jahr von CHF 759 000. Dieser Betrag liegt in der abschliessenden Ausgabenkompetenz des Grossen Rates.

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Die Kosten, die im Budget und Finanzplan enthalten sind, werden folgendermassen auf die Jahre aufgeteilt:

Jahr		Aufwand		Ertrag
2025	CHF	1 240 250	CHF	481 250
2026	CHF	1 240 250	CHF	481 250
2027	CHF	1 240 250	CHF	481 250
2028	CHF	1 240 250	CHF	481 250
Total	CHF	4 961 000	CHF	1 925 000

Kontierung:
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
562000 Eigene Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
463000 Beiträge vom Bund (Erlös Staatsbeiträge)
630000 Eigene Investitionsbeiträge vom Bund
Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (4435000001)
Funktionsbereich: 742 Naturgefahren

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Begründung

Die Bergflanke am «Spitze Stei» südlich des Oeschinensees in Kandersteg ist seit 2018 verstärkt in Bewegung. Detaillierte Untersuchungen haben gezeigt, dass dies wesentlich mit dem Schmelzen des Permafrosts zusammenhängt. Aufgrund der anhaltenden Erwärmung der Atmosphäre wird sich der gefrorene Untergrund weiter erwärmen und damit die Bewegungen weiter antreiben. Zusammen mit dem bereits labilen Stabilitätszustand der Bergflanke durch die Bewegungen der letzten Jahre, muss mit grösseren Abbrüchen gerechnet werden. Solche Abbrüche gefährden Menschen, Gebäude und Infrastrukturanlagen. Aus dem nach Abbrüchen abgelagertem Material werden entlang der Gerinne grosse Geschiebemengen verfrachtet, die bis ins Dorf Kandersteg gelangen können.

Die Ausgangslage am «Spitze Stei» stellt eine Situation dar, wie sie aufgrund der Unmittelbarkeit der Gefährdung und des Ausmasses möglicher Gefahrenprozesse in ähnlicher Form in den letzten Jahrzehnten im Kanton Bern noch nie aufgetreten ist. Mit Blick auf den restlichen Alpenraum ist diese Gefahrensituation nicht gerade einzigartig, aber dennoch als selten und somit aussergewöhnlich einzustufen. Der vorliegende Objektkredit bildet die Grundlage, um in den Jahren 2025-2028 Abgeltungen (Art. 32 Abs. 1 KWaG, Art. 45 KWaV) an Massnahmen des integralen Risikomanagements (Art. 30 KWaG, Art. 39 ff. KWaV) der Gemeinde Kandersteg leisten zu können und um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Massnahmen entsprechen der kantonalen Risikostrategie (RRB 2632 vom 24. August 2005) und den Grundsätzen des Integralen Risikomanagements des Bundes (PLANAT, BAFU).

Es gibt keine baulichen Massnahmen im Anrissgebiet, die das Gefahrenpotential derart reduzieren würden, dass der Aufwand für die Überwachung und das Gefahrenmanagement massiv reduziert werden könnte. Auch eine gezielte Sprengung der Instabilität ist insbesondere aufgrund des riesigen Volumens und den schwierigen Bedingungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit keine Lösung.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.855
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg
Ausgabenbewilligung, Objektkredit für wiederkehrende Ausgaben in den Jahren 2025-2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bisherige Beschlüsse ... 2
3.3 Umfang und Berechnung des Objektkredits 2025 bis 2028 ... 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen und Personal ... 4
5.1 Kosten ... 4
5.2 Kreditart ... 4
5.3 Personelle Auswirkungen ... 4

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 4

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 4
7.1 Konsequenzen bei Ablehnung des Objektkredits ... 5

8. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Die zunehmende Instabilität der Bergflanke am «Spitze Stei» oberhalb des Oeschinensees in Kandersteg wird zu grösseren Abbrüchen führen, welche die Sicherheit von Personen und Infrastrukturanlagen gefährdet. Aus den Ablagerungen solcher Abbrüche können Folgeprozesse entstehen, die auch im Dorf Kandersteg grosse Schäden anrichten können. Die Situation erfordert eine zuverlässige Überwachung und umfassende Gefahrenabklärungen als Grundlage für ein erfolgreiches Gefahrenmanagement. Mit dem vorliegenden Objektkredit sollen im Zeitraum 2025-2028 jährlich wiederkehrende Beiträge an die Gemeinde Kandersteg für notwendige Schutzmassnahmen in Folge der grossen Felsinstabilität am «Spitze Stei» bewilligt werden. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass Menschen, Infrastrukturen und Siedlungen nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements bestmöglich geschützt werden.

Die Kosten für das Gefahrenmanagement belaufen sich für die Gemeinde Kandersteg auf CHF 1 375 000 pro Jahr. Der Kanton unterstützt die Massnahmen für die Jahre 2025-2028 mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 1 240 250. Davon trägt der Bund mindestens CHF 481 250. Die zu bewilligenden jährlichen Nettoausgaben des Kantons betragen CHF 759 000.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 19, 35 und 36
– Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 16, 17, 38 und 39
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
– Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 28, 29, 30, 32 und 37a
– Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 37 bis 40 und 45
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0); Art. 27, 30 Abs. 1, 31, 32 und 34
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1); Art. 28 und 36

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Sommer 2018 wurden im Gebiet «Spitze Stei» oberhalb des Oeschinensees in Kandersteg Veränderungen im Gelände festgestellt. Eine Analyse der Situation und erste Messungen haben gezeigt, dass grosse Teile der Bergflanke in Bewegung sind. Nach diesen Abklärungen wurden eine zuverlässige Überwachung installiert, geologische Abklärungen vorgenommen und die möglichen Auswirkungen eines Abbruchs näher untersucht.

Die getätigten Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Rutschbewegungen wesentlich mit dem Schmelzen des Permafrosts in dieser Bergflanke zusammenhängen. Aufgrund des anhaltenden Temperaturanstiegs wird sich der gefrorene Untergrund weiter erwärmen und damit die Bewegungen weiter antreiben. Zusammen mit dem bereits labilen Stabilitätszustand der Bergflanke muss daher mit grösseren Abbrüchen gerechnet werden. Solche Abbrüche gefährden Menschen, Gebäude und Infrastrukturanlagen. Aus dem nach Abbrüchen abgelagerten Material werden entlang der Gerinne grosse Geschiebemengen verfrachtet, welche bis ins Dorf Kandersteg gelangen und dort grosse Schäden anrichten können.

Gemäss Art. 30 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG, BSG 921.11) liegt die Verantwortung für die Sicherheit vor Naturgefahren für das Siedlungsgebiet bei den Gemeinden. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Kandersteg Auftraggeberin für die Überwachung und Gefahrenabklärung am «Spitze Stei». Die Abteilung Naturgefahren unterstützt die Gemeinde dabei fachlich (Art. 29 KWaG) und finanziell mittels Abgeltungen (Art. 32 ff. KWaG).

3.2 Bisherige Beschlüsse

Die ersten drei Beschlüsse für Beiträge an die Gemeinde Kandersteg an Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren konnten durch das Amt für Wald und Naturgefahren gefasst werden.

Jahr	Ausgabenbewilligung	RE		Nr.	Umschreibung der Massnahmen
2018/19	27.08.2018	ER	Staatsbeitrag	A	Überwachung mit diversen technischen Geräten, Erarbeiten Gefahrengrundlagen
2019	29.04.2019	ER	Staatsbeitrag	B	Erarbeitung von Gefahrengrundlagen und Sicherheitskonzept
2019	29.04.2019	ER	Staatsbeitrag	C	Überwachung mit techn. Geräten, Erarbeiten Gefahrengrundlagen, Drittleistungen Fachspezialisten

Für Beiträge an die dringlich notwendigen Massnahmen im Jahr 2020 wurde am 19. Februar 2020 ein Verpflichtungskredit durch den Regierungsrat beschlossen:

Jahr	Ausgabenbewilligung	RE		Nr.	Umschreibung der Massnahmen
2020	19.02.2020	ER	Staatsbeitrag	D	Überwachung mit techn. Geräten, Erarbeiten Gefahrengrundlagen, Drittleistungen Fachspezialisten
2020		IR	Staatsbeitrag	E	Einrichten von Messstellen (inkl. Erstellung von Bohrlöchern)
2020		ER	Saldo 1	F	Drittleistungen für Permafrostmonitoring und Ereigniskataster

Die notwendigen Massnahmen im Zeitraum 2020 bis 2024 wurden mit Beiträgen basierend auf einem Rahmenkredit (RRB 512/2020) unterstützt:

Jahr	Ausgabenbewilligung	RE		Nr.	Umschreibung der Massnahmen
2020-24	GRB vom 07.09.2020	ER	Staatsbeitrag	G	Überwachung mit techn. Geräten, Erarbeiten Gefahrengrundlagen, Drittleistungen Fachspezialisten
2020-24		IR	Staatsbeitrag	H	Einrichten von Messstellen (inkl. Erstellung von Bohrlöchern) sowie Schutzbauten
2020-24		ER	Saldo 1	I	Drittleistungen für Permafrostmonitoring und Ereigniskataster

3.3 Umfang und Berechnung des Objektkredits 2025 bis 2028

Der Objektkredit geht von subventionsberechtigten Kosten von CHF 5 500 000 aus. Dieser Betrag basiert auf groben Schätzungen. Die Unsicherheiten über die weitere Entwicklung und damit die notwendigen Massnahmen sind gross.

Um für diese Unsicherheiten einen gewissen Handlungsspielraum zu erhalten, wurde auf den detaillierten Schätzungen der bei Kostenvoranschlägen für Vorprojekte übliche Zuschlag von 25 Prozent für Unvorhergesehenes dazugerechnet.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 sehen vor, dass der Kanton Bern den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert. Die Sicherheit der Bevölkerung vor Naturgefahren ist dabei ein Entwicklungsschwerpunkt, in den sich das vorliegende Vorhaben eingliedert.

Aus dem Vorhaben entstehen keine weiteren Synergien und insbesondere keine Konflikte zu weiteren wichtigen Planungen.

5. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

5.1 Kosten

Der vorliegende Beschluss umfasst folgende Massnahmen:

Gesamtkosten pro Jahr (entspricht den beitragsberechtigen Kosten)	CHF 1 375 000.00
- Beiträge Bund (mindestens 35%)	-CHF 481 250.00
- Beiträge Gemeinde (9.8%)	-CHF 134 750.00
Massgebende Kreditsumme	**CHF 759 000.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

5.2 Kreditart

Beim vorliegenden Kredit handelt es sich um einen Objektkredit nach Art. 33 FHG.

5.3 Personelle Auswirkungen

Der Objektkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine personellen Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Vom Objektkredit ist einzig die Gemeinde Kandersteg direkt betroffen. Der Objektkredit ermöglicht Staatsbeiträge (voraussichtlich 90.2 Prozent) an die subventionsberechtigten Massnahmen des Gefahrenmanagements am «Spitze Stei». Ohne diese Beiträge wäre die Gemeinde Kandersteg nicht in der Lage, die entstehenden Kosten zu tragen.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Ein sorgfältiges und gut fundiertes Gefahrenmanagement ermöglicht die negativen Auswirkungen aus der Gefahrensituation am «Spitze Stei» für die lokale Wirtschaft (insbesondere den

Tourismus) und die Bevölkerung so weit wie möglich zu reduzieren. Die Umwelt ist von den geplanten Massnahmen kaum betroffen, da für die Überwachung nur kleine Installationen im Gelände vorgenommen werden müssen und die übrigen Projektbestandteile planerischen Charakter haben. Daher ist das Vorhaben in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung als neutral bis positiv zu beurteilen.

7.1 Konsequenzen bei Ablehnung des Objektkredits

Für die sicherheitsverantwortliche Gemeinde hätte eine Ablehnung des Objektkredits zur Folge, dass sie die Kosten für die notwendigen Massnahmen vollumfänglich selbst tragen müsste. Das Gemeindebudget von Kandersteg sieht im Jahr 2024 Aufwände von rund CHF 8,8 Mio. vor. Die voraussichtlichen Bruttokosten für das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» betragen 1,4 Mio. CHF pro Jahr und würden somit 16 Prozent des Budgets entsprechen. Ein solch hoher jährlicher Betrag ist für eine Gemeinde wie Kandersteg ohne Beiträge des Kantons nicht tragbar.

8. Antrag

Aufgrund der dargelegten Gründe beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Projektbericht
- Übersichtsplan
- Kostenschätzung
- Herleitung Subventionssatz

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	780/2024
Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.870
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligungen für die Revierbeiträge in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss GR (Objektkredite); 2025 - 2028

1. Gegenstand

Die Waldgesetzgebung sieht vor, dass leistungsfähige Organisationen von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern die übertragbaren kantonalen Aufgaben nach Artikel 40 KWaG übernehmen können, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) schliesst dazu mit den geeigneten Trägerschaften Revierverträge ab. Diese definieren die Leistungen der Trägerschaft und die Revierbeiträge, welche das AWN als pauschale Abgeltung für die übertragenen kantonalen Aufgaben ausrichtet.

Die vorliegenden Ausgabenbewilligungen dienen dazu, bereits bestehende und bewährte Revierverträge weiterzuführen. Bisher wurden die Revierbeiträge als «neue, einmalige Ausgaben» behandelt und gemäss den entsprechenden Ausgabenbefugnissen durch das Amt und die Direktion bewilligt. Entsprechend den Empfehlungen der Finanzkontrolle werden die Beiträge künftig als «neue, wiederkehrende Ausgaben» qualifiziert. Dies hat zur Folge, dass neu mehrere Revierbeiträge über 200 000 Franken in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates fallen. Sie sind im vorliegenden Sammelbeschluss zusammengefasst. Vorliegend sind die Beiträge für sechs Revierverträge in der Zuständigkeit des Grossen Rates für vier Jahre (2025 - 2028) zu bewilligen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 20, 32 und 35
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 Abs. 1a, c, 13c Abs. 1, 14 Abs. 1, 20, 20a, 21
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11), Art. 2, Art. 34 Abs. 2 und Art. 40
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), Art. 52 – 54
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022: Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 – 33
- Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) vom 16. Nov. 2022: Art. 25, 27, 36 und 39 Abs. 1

3. Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für die Revierbeiträge 2025 – 2028

Die Ausgabenbewilligungen für Revierbeiträge in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht für die Jahre 2025 bis 2028 in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rats, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

Es besteht bei den Ausgaben keine Zusammenrechnungspflicht nach Art. 29 FHG, weil die Ausgaben sich gegenseitig nicht bedingen und weil jeder Vertrag (jede Ausgabe) der Erfüllung der kantonalen Aufgaben im entsprechenden Gebiet dient (je eigener Zweck; Art. 29 FHG).
Für die folgenden sechs Revierbeiträge sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehende und bewährte Übertragung der kantonalen Revieraufgaben weitergeführt werden kann. Sie sind im vorliegenden Sammelbeschluss zusammengefasst.

3.1 Übersicht über die einzelnen Revierbeiträge

Reviername	Reviernummer	Trägerschaft	Vertragsbeginn	Massgebende Kreditsumme pro Jahr in CHF
Thunersee Süd	1057	Forstbetrieb Thunersee-Süd (Unternehmen nach Gemeindegesetz)	01.05.21	**214 000**
Saanenland	1061	Einwohnergemeinde Saanen	01.01.23	**230 000**
Kander- und Engstligental	1062	Einwohnergemeinde Reichenbach, Geschäftsstelle Schutzwald	01.01.25	**278 000**
Kiesen- und Aaretal	2061	Waldorganisation Kiesen- und Aaretal AG (WOKA)	01.01.24	**318 000**
EWH Voralpen	2080	Emmentaler Wald&Holz GmbH (EWH)	01.01.25	**219 000**
Frienisberg	3081	Frienisberger Holz AG (FHAG)	01.01.25	**218 000**

Die Berechnung der pauschalen Abgeltungen erfolgt GIS-gestützt. Sie wird mit einem Flächenansatz pro Hektare jährlich mit der gültigen Waldfläche ermittelt. Erfahrungsgemäss kann es dabei zu geringfügigen Schwankungen der Beitragshöhe pro Revier kommen. Die massgebenden Kreditsummen für die jährlichen Revierbeiträge in der Tabelle oben sind daher gegenüber der aktuellen Berechnung leicht aufgerundet.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich bei allen Revierbeiträgen um neue und wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Die Kredite werden durch eine jährliche einmalige Zahlung pro Revierbeitrag abgelöst.

Die Zahlungen sind im Budget / Aufgaben- und Finanzplan der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Produktgruppe Wald und Naturgefahren 4435000001 enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 363200000 und 363500000.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Grosser Rat

Beilage
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.870
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Revierbeiträge in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss GR (Objektkredite); 2025 - 2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundlagen zu den Revierverträgen ... 3
3.3 Sicherstellung der Erfüllung der kantonalen Aufgaben ... 3
3.4 Bewilligung der Revierbeiträge 2025 - 2028 ... 3

4. Zu den einzelnen Revierbeiträgen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen und Organisation ... 4
5.1 Kostenübersicht ... 4
5.2 Finanzierung ... 4

6. Finanzkompetenz ... 4

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 4

8. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Die bernische Waldpolitik ist darauf ausgerichtet, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Waldwirtschaft das Ökosystem Wald nachhaltig sichern und die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann (Art. 2 des Kantonalen Waldgesetzes, KWaG, BSG 921.11). Die Entwicklung leistungsfähiger Forstbetriebe und anderer Organisationen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer (Waldunternehmen) ist daher gewünscht und erforderlich. Sie wird vom Kanton mit Unterstützung des Bundes gefördert. Es haben sich Betriebe vergrössert oder neu gebildet.

Die Gesetzgebung sieht weiter vor, dass diese Organisationen von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern die übertragbaren kantonalen Aufgaben nach Artikel 40 KWaG übernehmen können, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) schliesst dazu mit den geeigneten Trägerschaften eine Leistungsvereinbarung (Reviervertrag) ab. Diese definiert die Leistungen der Trägerschaft und die entsprechende jährliche Beitragszahlung des AWN. Die Revierbeiträge sind die pauschale Abgeltung für die kantonalen Aufgaben, die an Dritte übertragen sind.

Die vorliegenden Ausgabenbewilligungen dienen dazu, bereits bestehende und bewährte Revierverträge weiterzuführen. Bisher wurden die Revierbeiträge als «neue, einmalige Ausgaben» behandelt und gemäss den entsprechenden Ausgabenbefugnissen durch das Amt und die Direktion bewilligt. Entsprechend den Empfehlungen der Finanzkontrolle werden die Beiträge künftig als «neue, wiederkehrende Ausgaben» qualifiziert. Dies hat zur Folge, dass neu mehrere Revierbeiträge über 200 000 Franken in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates fallen. Gemäss Empfehlung der Finanzdirektion werden die Ausgabenbewilligungen in Sammelbeschlüssen pro zuständige Stufe zusammengefasst. Vorliegend sind die Beiträge für sechs Revierverträge in der Zuständigkeit des Grossen Rates für vier Jahre (2025 - 2028) zu bewilligen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 20, 32 und 35
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 Abs. 1a, c, 13c Abs. 1, 14 Abs. 1, 20, 20a, 21
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11), Art. 2, Art. 34 Abs. 2 und Art. 40
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), Art. 52 - 54
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022: Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 - 33
- Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) vom 16. Nov. 2022: Art. 25, 27, 36 und Art. 39 Abs. 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Knapp ein Drittel der Berner Kantonsfläche ist von Wald bedeckt. Die öffentlichen Ziele für den Wald sind die Erhaltung seiner Fläche und Vitalität sowie die Sicherung seiner für die Gesellschaft wichtigen Leistungen. Gemäss kantonalem Waldgesetz (KWaG) sollen die nachhaltige Sicherung des Ökosystems Wald und der Waldleistungen durch eine leistungsfähige Waldwirtschaft sowie eine anpassungsfähige Forstorganisation gewährleistet werden.

Die Forstbetriebe und Waldunternehmen können in ihrem Gebiet die übertragbaren kantonalen Aufgaben gemäss Art. 40 KWaG übernehmen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Die Übertragung erfolgt

mit Revierverträgen. Die Revierentwicklung ist damit eine Folge der positiven betrieblichen Entwicklung der Waldwirtschaft. Die vermehrte Übertragung der kantonalen Aufgaben an Dritte hat die Zunahme der Abgeltungen (Revierbeiträge) zur Folge, ohne dass die Beiträge pro Hektare erhöht wurden. Die Übertragung der kantonalen Aufgaben entlastet die Waldabteilungen, was die höheren Ausgaben für Revierbeiträge kompensiert. Die Kompensation der steigenden Revierbeiträge erfolgte in den Jahren 2022 und 2024 im Eigenbereich des AWN durch entsprechende Auslöser. Die Entwicklung erfolgt damit haushaltsneutral.

3.2 Grundlagen zu den Revierverträgen

Bei den Revierverträgen handelt es sich um Leistungsvereinbarungen, die zwischen dem Kanton – vertreten durch die zuständige Waldabteilung – und den einzelnen Revierträgerschaften abgeschlossen werden. Sie werden durch das Amt genehmigt. Der Abschluss von Revierverträgen kommt infolge Antragsstellung der jeweiligen Trägerschaft (Forstbetrieb oder Waldunternehmen) und anschliessender Prüfung des Antrags durch die zuständige Waldabteilung zustande. Die Prüfung erfolgt anhand klarer Kriterien. Die Verträge legen fest, welches Gebiet durch die Trägerschaft betreut wird und welche übertragenen Aufgaben zu erfüllen sind. Es handelt sich dabei um die Beratung der Waldbesitzenden, die Holzanzeichnung, die Holzschlagbewilligung und die Überwachung des Waldzustandes. Die Aufgabenerfüllung obliegt den Revierförstern und Revierförsterinnen, die von der Trägerschaft angestellt sind. Revierverträge sind auf eine längerfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgerichtet. Der Reviervertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen mit Erneuerungsklausel um ein Jahr (stillschweigende Vertragsverlängerung). Die Revierverträge sind jährlich kündbar.

3.3 Sicherstellung der Erfüllung der kantonalen Aufgaben

Die Erfüllung der kantonalen Revieraufgaben durch die Revierträgerschaften wird durch die Waldabteilungen begleitet und kontrolliert. Durch den regelmässigen Austausch wird gewährleistet, dass die Aufgaben gesetzes- und vertragskonform erfüllt werden. Im Rahmen eines jährlichen Reviergesprächs wird die Erfüllung der Aufgaben gemeinsam beurteilt und das Ergebnis festgehalten. Im Falle einer ungenügenden Erfüllung werden Massnahmen zur Verbesserung festgelegt oder die Revieraufgaben entzogen.

3.4 Bewilligung der Revierbeiträge 2025 - 2028

Die Ausgabenbewilligungen für Revierbeiträge in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht für die Jahre 2025 bis 2028 in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

Es besteht bei den Ausgaben keine Zusammenrechnungspflicht nach Art. 29 FHG, da die Ausgaben sich gegenseitig nicht bedingen, und weil jeder Vertrag (jede Ausgabe) der Erfüllung der kantonalen Aufgaben im entsprechenden Gebiet dient (je eigener Zweck; Art. 29 FHG).

Für sechs Revierbeiträge sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bewährte Übertragung der kantonalen Revieraufgaben weitergeführt werden kann. Sie sind im vorliegenden Sammelbeschluss zusammengefasst.

4. Zu den einzelnen Revierbeiträgen

Für die Jahre 2025 - 2028 liegen die sechs Revierverträge gemäss Ziff. 5.1 aufgrund der Höhe des Revierbeitrags in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates.

5. Auswirkungen auf Finanzen und Organisation

5.1 Kostenübersicht

Reviernummer und -name	Trägerschaft	Massgebende Kreditsumme pro Jahr
1057 Thunersee Süd	Forstbetrieb Thunersee-Süd	**CHF 214 000**
1061 Saanenland	Einwohnergemeinde Saanen	**CHF 230 000**
1062 Kander- und Engstligental	Geschäftsstelle Schutzwald Kander- u. Engstligental	**CHF 278 000**
2061 Kiesen- und Aaretal	Waldorganisation Kiesen- und Aaretal AG, WOKA	**CHF 318 000**
2080 EWH Voralpen	Emmentaler Wald&Holz GmbH, EWH	**CHF 219 000**
3081 Frienisberg	Frienisberger Holz AG, FHAG	**CHF 218 000**

Die Berechnung der pauschalen Abgeltungen erfolgt GIS-gestützt. Sie wird mit einem Flächenansatz pro Hektare jährlich mit der gültigen Waldfläche ermittelt. Erfahrungsgemäss kann es dabei zu geringfügigen Schwankungen der Beitragshöhe pro Revier kommen. Die massgebenden Kreditsummen für die jährlichen Revierbeiträge in der Tabelle oben sind daher gegenüber der aktuellen Berechnung leicht aufgerundet.

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredit gemäss Art. 33 FHG, die im Budget und in der Finanzplanung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt sind.

6. Finanzkompetenz

Kredite, die neue, wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200 000 pro Jahr betreffen, liegen in der Ausgabenbefugnis des Grossen Rats.

Zwölf Reviere liegen für die Ausgabenbewilligung in der Zuständigkeit des Regierungsrates, 29 in der Zuständigkeit des AWN. Die Ausgaben werden mit je einem separaten Sammelbeschluss bewilligt.

Das Total der auszuzahlenden Revierbeiträge im Jahr 2025 liegt bei CHF 4.9 Mio.

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Übertragung von kantonalen Aufgaben nach Art. 40 KWaG an geeignete Organisationen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer ist vom Gesetzgeber gewollt (vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Kantonales Waldgesetz vom 18. September 1996, Ziff. 4.2.8, S. 6 f). Sie hat sich für den Kanton und die Waldwirtschaft bewährt. Ohne die Übertragung der Aufgaben würde die politisch angestrebte und nötige Entwicklung der Waldwirtschaft behindert oder verunmöglicht. Die Bedeutung einer leistungsfähigen Waldwirtschaft nimmt angesichts der Klimaveränderungen weiter zu.

Bei einem Verzicht auf die vorliegenden Revierbeiträge könnten die Revierverträge mit den betroffenen Trägerschaften nicht fortgeführt werden oder die Trägerschaften müssten sich in kleinere Einheiten aufteilen. Faktisch hätte die Kündigung der Verträge zur Folge, dass die kantonalen Aufgaben nicht mehr durch die Trägerschaften erfüllt würden. Um die gesetzlichen Aufgaben weiterhin zu erfüllen, müsste das AWN umgehend Fachkräfte (Förster/innen) anstellen und die übertragbaren Aufgaben selbst erfüllen.

Es besteht somit ein grosses Interesse daran, die langjährige und bewährte Zusammenarbeit mit den verschiedenen Revierträgerschaften fortzusetzen. Andernfalls würden wesentliche Synergieeffekte wegfallen, die durch die Verwaltung auch mit zusätzlichem Personal nicht kompensiert werden könnten. Der Aufwand und die Risiken des Kantons würden steigen.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Sammelbeschluss zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	027-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.47
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rothenbühler (Rüderswil, Die Mitte) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Gfeller (Schangnau, SVP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Sutter (Langnau i.E., SVP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Aebi (Hellsau, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2024
RRB-Nr.:	903/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Anpassung am Förderprogramm für Gebäudesanierungen: Verlängerung der Sanierungsfrist und Möglichkeit von Teilsanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Sanierungsfrist für Gebäude im Förderprogramm auf 10 Jahre zu verlängern
2. Fördermittel nach definierten Teilschritten der Gesamtsanierung (z. B. Fensterersatz) an die Eigentümer auszuzahlen
3. Teilsanierungen von Gebäuden im Förderprogramm finanziell gleichwertig zu fördern

Begründung:

Im Kanton Bern werden Sanierungen der Gebäudehülle über den GEAK-Klassenaufstieg gefördert. Gebäude werden vor und nach der Sanierung gemäss dem GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) beurteilt (Kategorie A bis G). Nur Klassenaufstiege von mindestens 2 Klassen werden nach erfolgter Sanierung finanziell gefördert. Zwingende Voraussetzung für die Auszahlung einer Förderung ist die Abwicklung der Sanierung innerhalb von drei Jahren (in Ausnahmefällen innerhalb von vier Jahren).

Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass vor einer Sanierung ein Gesamtsanierungskonzept gemäss GEAK erstellt wird. Dadurch werden die einzelnen Sanierungsmassnahmen besser aufeinander abgestimmt.

In der Praxis stellt das vorliegende Förderprogramm jedoch viele Eigentümer vor unlösbare Finanzierungs- und Umsetzungsprobleme (insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben). Zudem ist die kurze Umsetzungsdauer auch aus steuerlicher Sicht für den Eigentümer wenig attraktiv.

Dies führt dazu, dass Sanierungen aufgeschoben oder gar nicht umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden können.

Eine Verlängerung der Sanierungsfrist, die Ausschüttung der Fördermittel nach Teilschritten und die finanzielle Unterstützung von Teilsanierungen würden es weniger bemittelten Eigentümern erlauben, Sanierungen durchzuführen. Dies führt zu einer Erhöhung der Sanierungsrate bei Gebäuden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Erhöhung der Sanierungsrate von Gebäuden unterstützt die Umsetzung der kantonalen und nationalen Energiestrategie.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, dass das Förderprogramm zur Erhöhung der Sanierungsrate beitragen und energetische Sanierungen unterstützen soll.

Es ist richtig, dass über das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz Sanierungen über den GEAK-Klassenaufstieg gefördert werden können, sofern eine Klassenverbesserung von mindestens 2 Klassen erreicht wird. Mit dieser im kantonalen Energiegesetz definierten Mindestanforderung wird ein effizienter und zielgerichteter Einsatz der begrenzten finanziellen Mittel sichergestellt. Es ist weder möglich noch sinnvoll, unabhängig vom Umfang jede energetisch wirksame Massnahme finanziell zu unterstützen. Dies würde zu einem extrem grossen Vollzugsaufwand führen, der im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln unverhältnismässig wäre. Zudem ist ein solches Giesskannen-Prinzip nicht sinnvoll, weil es keinen gezielten Anreiz bietet für einen energetischen Effort, sondern die Bautätigkeit im Allgemeinen unterstützt und die Fördermittel mit «Mitnahme-Effekt» nebenbei abgeholt würden.

Geförderte Sanierungen in Teilschritten sind bereits heute möglich. Bedingung ist, dass der einzelne Teilschritt selbst bereits schon die gesetzliche Mindestforderung an eine Förderung erfüllt, also eine Klassenverbesserung von mindestens zwei Klassen erreicht. Eine spätere, weitere Verbesserung um mindestens zwei Klassen wird erneut gefördert. Nicht möglich ist eine Auszahlung, wenn die durchgeführte Massnahme allein nicht förderwürdig ist, z. B. ein reiner Fensterersatz oder die Dämmung der Kellerdecke. Der Teilbeitrag würde in einem solchen Fall ausbezahlt ohne Gewissheit, dass der erforderliche Rest der Sanierung je erfolgen würde.

Die maximal mögliche Gültigkeitsdauer einer Beitragszusicherung beträgt insgesamt fünf Jahre. Über 95 Prozent aller Sanierungen werden innerhalb von zwei Jahren umgesetzt, weshalb die Beiträge grundsätzlich über drei Jahre zugesichert werden. Dies verhindert, dass kantonale Mittel unnötig lange zurückgestellt werden müssen, was nicht im Interesse des Finanzhaushalts liegt. Projekte mit begründeten Verzögerungen wird die Umsetzungsfrist auf Gesuch hin auf bis zu maximal fünf Jahre verlängert.

Diese Gesamtfrist entspricht der Frist, innerhalb derer auch die Globalbeiträge des Bundes für Sanierungen geltend gemacht werden können. Die Globalbeiträge decken nach wie vor rund 60 Prozent der Mittel im Förderprogramm ab: ohne Globalbeiträge des Bundes könnten Sanierungen im Kanton Bern gar nicht im bestehenden Umfang gefördert werden.
Zudem können die verbleibenden selbst getragenen Energiesparmassnahmen an Gebäuden auch bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Wenn die Kosten im Jahr der

Rechnungsstellung (Jahr n) steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können, besteht seit 2020 sogar die Möglichkeit, diese auf das Folgejahr zu übertragen (vgl. Übertragbarkeit von Grundstückskosten auf nachfolgende Steuerjahre - TaxInfo - Kanton Bern).

Zu den einzelnen Forderungen der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die Sanierungsfrist für Gebäude ist durch die Bedingung des Gebäudeprogrammes (Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantonen) für die Globalbeiträge des Bundes auf maximal fünf Jahre begrenzt. Eine Verlängerung auf zehn Jahre würde einen Verzicht auf die Globalbeiträge aus dem nationalen Gebäudeprogramm bedeuten. Ohne diese Mittel könnte das Förderprogramm nicht im heutigen Umfang angeboten werden.

2. Fördermittel können nur nach Sanierungsschritten ausgezahlt werden, die in sich selbst bereits förderwürdig sind. Zudem kann bei der Zusicherung eines Beitrags für eine Gesamtsanierung nicht berechnet werden, wie gross der Anteil jeder einzelnen Massnahme (z. B. Fensterersatz) für den gesamten Effizienzaufstieg beiträgt, weshalb auch nicht bestimmbar ist, wie gross eine Teilzahlung sein sollte (Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantonen).

3. Gebäude werden bereits heute als Gesamtsanierung oder in Teilsanierungen finanziell gefördert. Dabei werden genügend grosse Teilsanierungen finanziell gleichwertig gefördert, es gibt zahlreiche Beispiele für Förderungen über viele Jahre.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	065-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.87
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Arn (Muri b. Bern, FDP) Berger (Burgdorf, SP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Ryser (Seftigen, GLP) Müller (Innerberg, SP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Baumann (Münsingen, EDU) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Flück (Interlaken, FDP) Schilt (Utzigen, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	904/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Unterstützung der Gemeinden bei Planung und Bau von nachhaltigen energietechnischen Anlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Bewilligungsverfahren für energietechnische Infrastrukturen im öffentlichen Interesse mit einer Leistung von 1 Megawatt oder mehr automatisch einem prioritären Verfahren zugewiesen werden
2. die zuständigen kantonalen Behörden anzuweisen, die im Gesetz vorgesehenen raumplanerischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um den Bau von energietechnischen Infrastrukturen im öffentlichen Interesse zu ermöglichen, z. B. durch die Erteilung von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Standortgebundenheit
3. dafür zu sorgen, dass der Kanton die Gemeinden mit Grundlagen für die Planung von energietechnischen Infrastrukturen unterstützt, z. B. in Form von raumplanerischen Daten über die bereits bestehende und geplante Nutzung bzw. das noch zur Verfügung stehende Potenzial von verschiedenen lokalen Energieträgern (z. B. Holz)
4. eine Gesetzesvorlage zur Anpassung von Artikel 60 KEnG auszuarbeiten, damit der Kanton möglichst rasch auch bei der Finanzierung von energietechnischen Infrastrukturen im öffentlichen Interesse einen Beitrag leisten kann, z. B. durch Bürgschaften

12|00|D|v02

Begründung:

Die Gemeinden haben gemäss kantonaler Verfassung einen direkten Auftrag, sich in Sachen Klima und Energie mit dem Ziel Netto-Null bis 2050 zu engagieren. Im Einflussbereich der Gemeinden liegen insbesondere neue, nachhaltige, energietechnische Infrastrukturen, die von der Gemeinde selbst, von einem Gemeindewerk oder mit entsprechender Konzession von Dritten erstellt, unterhalten und genutzt werden.

Massnahmen für die Dekarbonisierung sind beispielsweise der Aufbau von Fernwärmenetzen mit nachhaltiger Wärmeproduktion, die Gewinnung von lokalen Energieträgern (PV-Strom, Windenergie, Biogas-Anlagen, See- und Grundwassernutzung usw.), der Betrieb von lokalen Stromgemeinschaften (ZEV, in Zukunft auch virtueller ZEV und LEG) oder der Aufbau von lokalen Speichermöglichkeiten und CO_2-Senken.

Für die Gemeinden sind diese Projekte neu, oft fachlich komplex, und sie bergen Risiken und grundlegende Herausforderungen:

- Bei der Bewilligung von nachhaltigen energietechnischen Anlagen sind teilweise komplexe Interessens- und Schutzabwägungen zu meistern, die Abwägungskriterien sind häufig unklar. Die Verfahren dauern lange und es stehen sich unterschiedliche Einschätzungen verschiedener kantonaler Ämter gegenüber. Artikel 2a des kantonalen Koordinationsgesetzes entfaltet bisher nur beschränkte Wirkung.

- Bei der Planung von energietechnischen Infrastrukturen wird richtigerweise auf regionale Energieträger zurückgegriffen. Aktuell fehlen eine Erhebung des Potentials dieser Energieträger und eine Koordination der Inanspruchnahme durch verschiedene Projekte in der Region.

- Bei privaten Investitionsprojekten müssen die Rendite für die Investoren und das Interesse der Öffentlichkeit an einer möglichst grossflächigen, wirtschaftlich betreibbaren Infrastruktur in Einklang gebracht werden. Der Spielraum für die zukünftige Raumentwicklung der Gemeinde muss gewahrt bleiben. Zudem ist eine Haftung oder ein Rückfall auf die Gemeinde aus politischen oder rechtlichen Gründen nicht vollständig ausgeschlossen.

- Bei der Finanzierung von energietechnischen Infrastrukturen durch die Gemeinden selbst stellen sich neue Herausforderungen durch die sehr langen Abschreibungszeiten (z. B. Fernwärmenetze: 60 Jahre). Diese stehen im Widerspruch mit dem Investitionshorizont von privaten Investoren und dem Kapitalmarkt. Die Gemeinden müssen die hohen Investitionen möglichst kostengünstig finanzieren können.

Es ist wichtig, dass der Kanton die Gemeinden bei den obigen Herausforderungen bestmöglich und rasch unterstützt. Nur wenn Kanton und Gemeinde am gleichen Strick ziehen, können die erforderlichen Infrastrukturen für das Netto-Null-Ziel 2050 rechtzeitig realisiert werden.

In einem offenen Brief haben verschiedene Gemeinden den Regierungsrat auf die oben angeführten Herausforderungen auf kommunaler Ebene hingewiesen und Verbesserungsvorschläge formuliert. Mit der Motion sollen den Anliegen der Gemeinden überparteilich Ausdruck verliehen und der Regierungsrat zum verbindlichen Handeln aufgefordert werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit Annahme von Art. 31a der Kantonsverfassung hat die Berner Bevölkerung 2021 den Kanton und die Gemeinden mit der Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 beauftragt. Der Regierungsrat ist sich der grossen Herausforderungen bewusst, vor denen der Kanton und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Auftrags stehen.

Der Kanton Bern unterstützt seit längerem die Gemeinden bei der Analyse von potentiellen Fernwärmegebieten im Rahmen der Erarbeitung von kommunalen Richtplänen Energie. Zudem werden über das Förderprogramm für erneuerbare Energie, die Erstellung von Machbarkeitsstudien, der Bau von Energieerzeugungsanlagen, der Bau von Fernwärmenetzen sowie Hausanschlüsse an Fernwärmenetze durch den Kanton Bern finanziell unterstützt.

Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2023 die Motion 197-2022 zur Erarbeitung eines «Masterplans Fernwärme» als Postulat angenommen. Der Masterplan wird eine Abschätzung des Potenzials von erneuerbaren, ortsgebundenen Energiequellen beinhalten und nimmt die Überprüfung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens für Wärmeverbünde als Thema auf und wird Verbesserungsvorschläge beinhalten.

Durch das neue Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sog. Mantelerlass) werden künftig auch grosse Solaranlagen und Wärmeversorgungen sowie Windenergieanlagen gefördert, die für die Energieversorgungssicherheit als Schlüsselprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu betrachten sind. Entsprechend erachtet es der Regierungsrat als unabdingbar, dass die kantonalen Rahmenbedingungen und Bewilligungsverfahren abgestimmt auf dieses neue Stromversorgungsgesetz und die weiteren einschlägigen Erlasse des Bundes optimiert werden.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Zu den einzelnen Ziffern nimmt er wie folgt Stellung:

Ziffer 1

Gestützt auf Art. 2a des Koordinationsgesetzes vom 21.März 1994 (KoG; BSG 724.1) kann der Regierungsrat ein Verfahren für prioritär erklären, wenn dessen Gegenstand im übergeordneten Interesse des Kantons, insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung oder der öffentlichen Sicherheit liegt und dringend ist. Entsprechend haben die beteiligten Behörden diese Verfahren beschleunigt zu behandeln. Die Anforderungen an solche Vorhaben werden durch den Regierungsrat hoch angesetzt und das prioritäre Verfahren kommt nur in wichtigen Ausnahmefällen zum Zuge. Beispielsweise hat der Regierungsrat in Artikel 4 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik-Grossanlagen vom 17. Mai 2023 (EV Photovoltaik-Grossanlagen; BSG 741.11) festgelegt, dass die Verfahren für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a des Energiegesetzes (EnG) prioritäre Verfahren sind. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Schlüsselprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien mit einer jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh Elektrizität.

Im Gegenzug erachtet es der Regierungsrat als nicht angezeigt, alle energietechnischen Infrastrukturen mit einer Leistung von 1 Megawatt oder mehr ohne Nachweis der Bedeutung und Dringlichkeit der Vorhaben automatisch als prioritär zu bezeichnen.
Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Bewilligungsverfahren für energietechnische Infrastrukturen im öffentlichen Interesse auf allfällige regulatorische Hindernisse zu überprüfen und Vorschläge zu deren Abbau zu machen. Weiter ist er bereit zu prüfen, ob ein prioritäres Verfahren

für grosse Energieanlagen mit entsprechenden Kriterien analog der alpinen Solaranlagen generell als prioritär festzulegen sinnvoll wäre.

Ziffer 2

Die raumplanerischen Möglichkeiten zur Realisierung von energietechnischen Infrastrukturen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Interesse werden durch die zuständigen kantonalen Behörden auf Basis der gesetzlichen Grundlagen beurteilt. Bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen für standortgebundene Vorhaben wird das hohe öffentliche Interesse an Vorhaben für die erneuerbaren Energien berücksichtigt. Zurzeit ist die sichere Versorgung der Schweiz mit erneuerbarer Energie Gegenstand zahlreicher abgeschlossener und pendenter Gesetzgebungsprojekte. Ziel ist es dabei, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung stärken zu können. Als standortgebunden gilt ein Vorhaben dann, wenn es aus objektiven Gründen an einen bestimmten Ort (ausserhalb der Bauzonen) gebunden ist, was naturgegeben oftmals bei Projekten im Bereich «erneuerbare Energien» wie z. B der Wasser- und Windkraft oder bei alpinen Solaranlagen gegeben ist.

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe, welche voraussichtlich Mitte 2025 in Kraft treten soll und mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 durch das Schweizer Stimmvolk (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes, eidgenössische Abstimmung vom 9. Juni 2024) können künftig weitere energietechnische Infrastrukturen als standortgebunden bewilligt werden.
Der Regierungsrat ist bereit, bei der Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen auf Bundesebene die vorgesehenen raumplanerischen Möglichkeiten soweit möglich auszuschöpfen, um den Bau von energietechnischen Infrastrukturen im öffentlichen Interesse zu beschleunigen.

Ziffer 3

Der Kanton stellt den Berner Gemeinden bereits heute mit folgenden Instrumenten umfassende Grundlagen für die Planung von energietechnischen Infrastrukturen zur Verfügung:

- **Energie- und Klimadatenplattform (www.energis.apps.be.ch)**
  Die Plattform visualisiert Energie- und Klimadaten im Kantonsgebiet. Die Daten lassen sich auf Gemeinde- und Gebäudeebene nach vielfältigen Kriterien darstellen. Die Funktionalität wird laufend ausgebaut und die Daten werden periodisch aktualisiert.
- **Energiebedarfsdaten (EBBE Daten)**
  (teilweise öffentlich, siehe Energie- und Klimadatenplattform oben)
  Der Kanton stellt den Gemeinden raumbezogene Daten zum Energiebedarf fürs Heizen und für die Warmwassererzeugung in Wohnungen und Betrieben zur Verfügung. Diese bilden die Grundlage für die Erstellung von Richtplänen Energie und können bei Machbarkeitsstudien für Wärmeverbünde verwendet werden.
- **Geoportal des Kantons**
  (www.agi.dij.be.ch)–
  Das Portal liefert weitere Daten, zu Vorkommnissen erneuerbarer Energieträger wie Grundwasser, Erdwärme, etc. welche im Rahmen der Planung von Wärmeverbünden berücksichtigt werden können.
- **Kommunaler Richtplan Energie**
  (siehe Link unten)–

Der kommunale Richtplan Energie schafft die Voraussetzungen, um einheimische, erneuerbare und leitungsgebundene Energieträger besser zu nutzen. Er ist eine Grundlage, um in den Gemeinden die Wärmeversorgung zu optimieren und zukunftstauglich zu machen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung fachlich und finanziell.

– **Arbeitshilfen und Merkblätter für die Ortsplanung**
(www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/arbeitshilfen.html)
Der Kanton stellt für die Planung von energietechnischen Infrastrukturen wie beispielsweise für Biogasanlagen, Holzheizwerke, Windenergieanlagen Grundlagen zur Verfügung.

Der Regierungsrat ist gewillt, auch in den kommenden Jahren die Gemeinden mit den notwendigen raumplanerischen Daten und Grundlagen zu versorgen und das Angebot kontinuierlich auszubauen. In diesem Sinne ist er bereit zu prüfen, in welcher Form zusätzliche Daten zu bereits bestehenden und geplanten Nutzungen von verschiedenen lokalen Energieträgern erfasst und in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt werden können. Hinsichtlich der Nutzung des Biomassenpotentials bietet sich die Gelegenheit für eine Zusammenarbeit mit dem Wyss-Academy-Projekt «AUE-2: Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion».

Ziffer 4

Der Kanton kann nach Artikel 60 des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) Finanzhilfen an Bürgschaftsgenossenschaften gewähren, die Hypothekardarlehen für die energetische Anpassung von Gebäuden verbürgen. Die erheblichen Risiken, die der Kanton durch staatliche Garantien eingeht, hat der Regierungsrat bei der Beantwortung des Postulates 071-2023 «Subsidiäre Finanzierungsmodelle für energetische Gebäudesanierungen» (Remund et al.) in der Herbstsession 2023 des Grossen Rates ausgeführt. Präzisierende Ausführungsbestimmungen zur gesetzlichen Grundlage liegen jedoch aktuell nicht vor. Eine Verordnung über Staatsbeiträge und Bürgschaftsgenossenschaften für energietechnische Gebäudeanpassungen (StBüV) wurde zwar im Jahre 2011 ausgearbeitet, jedoch nie vom Regierungsrat verabschiedet da beschlossen wurde, von der Möglichkeit gemäss Art. 60 KEnG vorläufig keinen Gebrauch zu machen und auf Finanzhilfen an privatrechtliche Bürgschaftsgenossenschaften einstweilen zu verzichten. Die Motion verlangt eine Gesetzesvorlage zur Anpassung von Artikel 60 KEnG, die ermöglicht, dass der Kanton auch bei der Finanzierung von energietechnischen Infrastrukturen einen Beitrag zum Beispiel in Form von Bürgschaften leisten kann. Der Regierungsrat teilt die Wahrnehmung der Motionäre, dass die Gemeinden bei der Finanzierung von energietechnischen Infrastrukturen vor neuen rechtlichen und finanziellen Herausforderungen stehen.
Der Regierungsrat ist daher bereit zu prüfen, welche spezifischen energietechnischen Infrastrukturen (Produktion, Verteilung, Speicherung) für welche Projektphasen (Planung, Bau und/oder Betrieb) mit welchen Instrumenten (Bürgschaft, Darlehen, Förderbeiträge, etc.) an wen (Gemeinden, Bürgschaftsgenossenschaften, Investoren, Betreiber, etc.) unterstützt werden sollen.

Eine kantonale Gesetzesvorlage muss dabei zwingend in Abstimmung mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) erfolgen. Im KIG ist eine Absicherung von Risiken für Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten vorgesehen, die für die Erreichung des Netto-Null-Zieles notwendig sind (Art. 7). Im dazugehörigen Verordnungsentwurf ist unter anderem auch eine Risikoabsicherung bei thermischen Netzen und Speichern vorgesehen. Der Vollzug von Art. 60 KEnG würde zudem eine Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen bedingen (vgl. Art. 44 KEnV).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	076-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.98
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Iseli (Rüschegg, SVP) (Sprecher/in) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Amstutz (Sigriswil, SVP) Riem (Wichtrach, FDP) Hegg (Lyss, FDP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	937/2024 vom 11. September 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Regeln Mehrweggeschirr an Anlässen im Kanton Bern neu anpassen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Gesetzgebung bzw. die Vorschriften über Einzelbewilligungen für öffentliche Veranstaltungen sind dahingehend zu ändern, dass die Verwendung von gegen Pfand abgegebenem Mehrweggeschirr nur bei öffentlichen Veranstaltungen mit über 2000 Personen vorgeschrieben ist.
2. Zudem ist die Höhe des Pfandpreises auf maximal 1 Franken pro Geschirrteil zu beschränken.
3. Bei öffentlichen Anlässen unter 2000 Personen kann der Regierungsstatthalter vorschreiben, welche Art von Einweggeschirr verwendet werden muss (brennbar oder kompostierbar).

Begründung:

Nach der neuen Bestimmung für Veranstaltungen mit einer Einzelbewilligung, d. h. Artikel 17a GGV, der seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist, ist für öffentliche Veranstaltungen gegen Pfand abgegebenes Mehrweggeschirr vorgeschrieben, ausser in Fällen, in denen dies eine unverhältnismässige Belastung darstellt. Die Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern haben eine Richtlinie erlassen, nach der bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen die Verwendung von gegen Pfand abgegebenem Mehrweggeschirr obligatorisch ist, sofern keine besonderen Gründe dagegensprechen. Damit ist praktisch jedes Dorffest von dieser Pflicht betroffen.

12|00|D|v02

Die Umsetzung dieser Bestimmung führt in der Praxis jedoch zu erheblichen Komplikationen und sehr hohen Kosten für die Ortsvereine, die an solchen Veranstaltungen beteiligt sind. Die meisten Stände von Sport und Kulturvereinen werfen nur einen bescheidenen Gewinn ab, der jedoch häufig für die Aufrechterhaltung der lokalen Aktivitäten unerlässlich ist. Durch die höheren Kosten für das Geschirr wird der Gewinn dieser Aktivitäten erheblich geschmälert. Auch die neuzeitliche Bezahlung der Besucher per Twint und Kreditkarten bringen höhere Kosten für Gebühren und Transaktionen, Gebühren bei Twint 30 Rappen pro Transaktion plus 1,5 Prozent des jeweiligen Betrags. Deshalb wird gefordert, die Pfandhöhe auf 1 Franken pro Teller oder Becher usw. zu limitieren. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Motivation, Dorffeste zu organisieren, weiter sinken wird, was das soziale Leben einschränkt.

Ausserdem erfolgt der Ersatz von Einweggeschirr durch Mehrweggeschirr in der Praxis sehr oft durch abwaschbare Becher aus Hartplastik, die über Dutzende, manchmal Hunderte von Kilometern transportiert werden müssen, um sie hinzubringen, zurückbringen und in einem Spezialbetrieb mit grossen Mengen Wasser und stromintensiven Anlagen in voluminösen Lagergebäuden, die ebenfalls gebaut und gewartet werden müssen, zu waschen, zu trocknen und zu verpacken.

Zudem ist die Lebensdauer dieser Becher oft auf wenige Zyklen begrenzt. Die CO_2- und Umweltbilanz dieser Massnahmen ist weit davon entfernt, neutral zu sein, und vielleicht ist sie im Vergleich zur früheren Praxis sogar negativ. Im Kanton Bern werden nämlich brennbare Abfälle in Anlagen verwertet, die an Fernwärmenetze gekoppelt sind, und tragen so dazu bei, die CO_2-Belastung durch das Heizen zu reduzieren. Auch Littering ist kein grosses Problem, da dank der Bemühungen der Organisatoren und der Kehrichtabfuhr nur eine vernachlässigbare Menge an Plastik liegen bleibt und extra entsorgt werden muss.

Das fast absolute Verbot von Einweggeschirr bei allen öffentlichen Veranstaltungen gleicht dabei viel eher einer Schikane für die Ortsvereine als einem Fortschritt für die Natur. Es ist noch Zeit, den Kurs zu korrigieren und zumindest kleinere Veranstaltungen von diesen Auflagen zu befreien, die keine positiven Auswirkungen auf Klima oder Umwelt haben Eine Anhebung der Teilnehmerzahl auf 2000 Personen würde einen erheblichen Teil der Dorf- und Vereinsfeste von diesen Auflagen entlasten. Eine freiwillige Verwendung von Mehrweggeschirr ist natürlich möglich.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 9 GGG[1], Art. 17a GGV[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Motion 062-2023 «Schluss mit dem Greenwashing, dass den Ortsvereinen und Dorffesten schadet»![3] ausgeführt hat, gilt Folgendes:

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Mehrweggeschirr bildet Artikel 17a der Gastgewerbeverordnung (GGV). Eine Anpassung der Verordnung würde deshalb in der Kompetenz des Regierungsrats liegen. Um die Forderung der Motionärin und Motionäre umzusetzen, ist jedoch keine Änderung der GGV notwendig, da Artikel 17a GGV den Regierungsstatthalterinnen und

[1] Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG; BSG 935.11)
[2] Gastgewerbeverordnung vom 13.04.1994 (GGV; BSG 935.111)
[3] Schluss mit dem Greenwashing, das den Ortsvereinen und Dorffesten schadet! (be.ch) (2023.RRGR.89)

Regierungsstatthaltern als Bewilligungsbehörde bereits einen erheblichen Ermessenspielraum einräumt. Eine Umsetzung der Richtlinienmotion ist mit einer Praxisänderung möglich.

Zur Umsetzung der Motion 124-2021 «Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO_2-freundliche Verpackungslösungen»[4] ist im Jahr 2022 eine breit abgestützte Arbeitsgruppe bestehend aus ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Eventbranche, Anbietern von Mehrweggeschirr und Verwaltung unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall (AWA) eingesetzt worden. Gestützt auf die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen hat die Arbeitsgruppe unter anderem empfohlen, die Schwelle für mehrweggeschirrpflichtige Veranstaltungen per 1. Januar 2023 von 500 auf 1000 Personen pro Anlass zu erhöhen.

Gestützt auf diese Empfehlung regelt die entsprechende Vollzugshilfe[5] seitdem die konkrete Umsetzung der Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht im Kanton Bern. Die Regelung beinhaltet die folgenden Eckpunkte:

– Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wurde besondere Beachtung geschenkt. Insbesondere mit Rücksicht auf kleine Ortsvereine wird der Bewilligungsprozess nicht mit neuen, komplexen Vorschriften erschwert.
– Entsprechend den Ergebnissen wissenschaftlicher Studien hinsichtlich Machbarkeit der einzelnen Massnahmen gegenüber ihrem ökologischen Mehrwert ist ein nachhaltiger Einsatz von Mehrweggeschirr ab einer Eventgrösse von 1000 Personen pro Anlass gegeben. Dieser Erkenntnis trägt die aktuelle Vollzugshilfe Rechnung.
– Neben der Regelung zur Veranstaltungsgrösse wurden die im Kanton Bern beliebten Märkte und Gewerbeausstellungen (sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essständen deutlich überwiegen) von der Mehrweggeschirrpflicht ausgenommen.
– Als weitere zulässige Gebinde neben Mehrweggeschirr/-besteck dürfen unter anderem biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für Heissgetränke, PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen sowie Kleinutensilien wie beispielsweise Glace-Einwegbecher verwendet werden.

Die alternativlose Mehrweggeschirrpflicht beschränkt sich folglich ausschliesslich auf das Trinkgefäss, welches dem am meisten verwendeten Geschirrtyp entspricht. Von einem «fast absoluten Verbot von Einweggeschirr» bei allen öffentlichen Veranstaltungen kann also nicht die Rede sein.

Die seit Anfang 2023 geltende Beschränkung der Mehrweggeschirrpflicht ausschliesslich auf Trinkgefässe führt zu einer starken Vereinfachung des Systems und gibt den Veranstaltern bei den anderen Geschirrtypen mehr Freiheiten als die alte Regelung.

Die neu geltende Praxis führt dazu, dass (Stand heute) rund 94 Prozent aller bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Kanton Bern von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr befreit sind.

Weder in der GGV noch in der Vollzugshilfe wird eine Pfandhöhe festgelegt. Diesbezüglich besteht somit ein grosser Ermessensspielraum und die Bewilligungsbehörde schreibt die Pfandhöhe in der Regel nicht vor, sondern überlässt dies den Veranstaltern.

Der Regierungsrat erachtet aus diesen Gründen die erst seit Anfang 2023 geltende und fundiert ausgearbeitete Regelung grundsätzlich als zielführend und verhältnismässig. Der pragmatisch verfolgte Ansatz mit den erlaubten Ausnahmen führt aus seiner Sicht zu keinen «Schikanen» für

[4] Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen (be.ch) (2021.RRGR.193)
[5] Die Vollzugshilfe ist in der Datenbank der «Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)» abrufbar (BSIG-Nr. 9/935.11/11.2).

Ortsvereine, zumal die überwiegende Mehrheit aller Veranstaltungen von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr ohnehin ausgenommen ist. Trotzdem ist der Regierungsrat bereit, die vorliegende Motion anzunehmen und weitere sinnvolle Verbesserungen oder Vereinfachungen an der aktuellen Regelung zur Verwendung von Mehrweggeschirr vorzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	083-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.105
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Schilt (Utzigen, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	905/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Jungwald und Klima schützen – durch Reduktion der Rehbestände auf ein waldverträgliches Mass

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Jagdgesetzgebung wie folgt anzupassen:

1. Die Jagdperiode bei Rehen sei auszudehnen, zum Beispiel auf die Zeitspanne von jeweils 1. Oktober bis 31. Dezember; dies pro Woche beispielsweise an zwei Tagen mittels «Drückjagd» und an einem Tag mittels «Ansitzjagd»
2. Es sei die «Ansitzjagd» auf Rehböcke zu prüfen, zum Beispiel vom 1. Mai bis 30. September.
3. Die «Drückjagd» soll inskünftig mit einer leicht erhöhten Anzahl von Jägern (z. B. 10) ermöglicht werden und eine zu definierende Zahl Nichtjagender sei als Helfende zuzulassen.
4. Die Jagdgebühren seien zu differenzieren und anzupassen, beispielsweise für Rehkitze auf 110 bis 130 Franken und für Rehgeissen und Rehböcke auf 180 Franken.

Begründung:

Die zahlreichen unverzichtbaren Waldfunktionen (Ökosystemleistung, Holzproduktion, Trinkwassersicherheit, Klimaregulierung, Erhalt der Biodiversität, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Schutz vor Naturgefahren, Erholungsraum usw.) sind bekannt, und es braucht keine weiteren Begründungen, um dem Wald den bestmöglichen Schutz angedeihen zu lassen.

12|00|D|v02

Durch den Klimawandel ist der Stellenwert des Waldes für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden nochmals deutlich angestiegen (vgl. u. a. das NCCS-Schwerpunktthema «Waldfunktionen und Klimawandel»). Deshalb rechtfertigt es sich, die Anstrengungen zur optimalen Erhaltung und zur Verjüngung des Waldes zu verstärken.

Gemäss dem neusten Wildschadengutachten 2023 des Amts für Wald und Naturgefahren leidet der Jungwuchs im Wald zunehmend unter Rehen, aber auch unter Hirschen und Gämsen, die sich an jungen, aufwachsenden Tännchen und Laubbäumen gütlich tun. Dazu kommt, dass die Böcke an den Bäumchen so lange ihr Geweih und damit die Rinde abfegen, bis die Pflanzen absterben. Die Situation wird in einer zunehmenden Zahl von Gebieten als kritisch beurteilt. Diese unhaltbare Situation kann dadurch gelöst werden, dass die Wildbestände auf ein waldverträgliches Mass reduziert werden. Andernfalls drohen Schäden in Milliardenhöhe allein durch die wegfallenden Schutzfunktionen des Waldes. Dazu kommen die weiteren, eingangs erwähnten Waldfunktionen, die ebenfalls in zunehmendem Masse beeinträchtigt werden.

Die beantragten Massnahmen zielen darauf ab, dass in erster Priorität die Rehbestände auf ein waldverträgliches Mass reduziert werden. Da bei Hirschen und Gämsen ein anderes Jagdregime gilt, müssten diese Bestände zu einem späteren Zeitpunkt wohl ebenfalls und in analoger Weise reduziert werden. Mit den beantragten Massnahmen können die Jagd rasch und unkompliziert intensiviert und damit der Jungwuchs im Wald besser und voraussichtlich nachhaltig geschützt werden.

Zu Ziffer 1 und 2: Die beantragten Regelungen gelten auch in diversen Nachbarkantonen, wie zum Beispiel Luzern, Solothurn und Aargau. Die Ausdehnung der Jagdperiode hat den positiven Effekt, dass der Jagddruck auf eine längere Zeit verteilt wird. Berücksichtigt wird auch der Umstand, dass immer mehr Kulturen auch im Oktober noch auf den Feldern stehen (z. B. Mais), was insbesondere den Rehen gute Deckung bietet – auch vor der Jagd. Dazu kommt, dass der Wald in den Monaten November und Dezember deutlich weniger durch Freizeitaktivitäten genutzt wird, was die Jagd begünstigt.

Zu Ziffer 3: Diese Regelung hat den Vorteil, dass «Drückjagden» in kleineren Wäldern an stark befahrenen Verkehrsachsen durchgeführt werden können, ohne dass Jagdhunde zum Einsatz kommen. Zusätzlich können nichtjagenden Personen die Jagd nähergebracht und so das Verständnis für die Jagd in der Bevölkerung gefördert werden. In verschiedenen Kantonen wird die Jagd schon länger erfolgreich in dieser Form praktiziert.

Zu Ziffer 4: Heute betragen die Jagdgebühren beispielsweise für ein zu erlegendes Reh 210 Franken, ungeachtet der Kategorie (Rehbock, Reh, Rehkitz). Bei einem Rehkitz kann beim Verkauf ein Erlös von durchschnittlich rund 110 bis 130 Franken realisiert werden. Der Jäger berappt also einen solchen Abschuss mit 80 bis 100 Franken aus dem eigenen Sack. Mit der Gebührenreduktion kann der Anreiz erhöht werden, solche Tiere zu bejagen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich teilweise um eine Richtlinienmotion, da die Umsetzung der Ziffern 1-3 in der abschliessenden Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1] i.V.m. Art. 15, Art. 18 und Art. 34 Abs. 2 Bst. k des Gesetzes vom 25. März 2003 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Wir teilen die Einschätzung der Motionäre, dass für die zahlreichen Waldfunktionen bestmöglicher Schutz gewährleistet sein muss. Ein natürlich verjüngter Wald mit an den Klimawandel angepassten Baumarten ist eine wichtige Voraussetzung zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung der Waldfunktionen. Es trifft zu, dass durch den Einfluss von Schalenwild lokal die natürliche Waldverjüngung gefährdet ist oder gar nicht aufkommen kann. Daher sind die Schalenwildbestände zu regulieren, wobei ein Schwerpunkt auf die Gebiete mit untragbarem Wildeinfluss gemäss kantonalem Wildschadengutachten zu legen ist.

Zu Ziffer 1 und 2

Die Jagd über einem längeren Zeitraum zu erstrecken, ist ein typisches Instrument aus dem Revierjagdsystem. Die Motionäre verweisen als Beispiele auch explizit auf die Revierkantone Luzern, Solothurn und Aargau. Die Rehjagdperiode auch im Patentkanton Bern von heute 1. Oktober bis 15.November (vgl. Anhang 1 zu Art. 10 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111]) auf neu 1. Mai bis 31. Dezember auszuweiten, erachtet der Regierungsrat jedoch als nicht zielführend. Das jagdliche Grundprinzip in einem Patentsystem ist die Erreichung der Abschusszahlen mittels hohem Jagddruck während einer möglichst kurzen Jagdzeit. Dieses Prinzip minimiert Störungen und Nutzungskonflikte. Es hat sich grundsätzlich bewährt. Die Erfahrung aus anderen Kantonen und dem Ausland zeigt hingegen, dass eine Ausweitung der Jagdzeiten fast nie zu einem höheren Jagderfolg führt. Vielmehr verteilt sich der Jagddruck einfach über eine längere Zeit. Mit Sicherheit aber ist in einem Patentjagdsystem davon auszugehen, dass längere Jagdzeiten zu einer massiv längeren Lebensraumbeeinträchtigung der Wildtiere sowie vermehrten Nutzungskonflikten mit der nicht jagenden Bevölkerung führen. Angesichts der fraglichen Erfolgsaussichten und gleichzeitig gewichtiger Nachteile, lehnt der Regierungsrat längere Jagdzeiten – und damit die Ziffern 1 und 2 der vorliegenden Motion – ab.

Zu Ziffer 3

Die Möglichkeit der geforderten Gruppenzusammenlegung besteht heute bereits: Gemäss Art. 14 Abs. 3 der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV; BSG 922.111.1) kann das Jagdinspektorat namentlich zur Begrenzung von Wildschäden Ausnahmen von den Gruppenjagdbestimmungen vorsehen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, hauptsächlich in Gebieten mit einer untragbaren Wildschadensituation und solchen, die schwierig zu bejagen sind, bewilligt das Jagdinspektorat unbürokratisch den Zusammenschluss zweier Jagdgruppen. Weiter können sich auch Nichtjagende bereits heute an der Jagd beteiligen, beispielsweise als Treibende (Art. 14 Abs. 1 Bst. a JaDV). Schliesslich besteht ebenfalls bereits heute die Möglichkeit, grössere Jagden im Rahmen sogenannter «Gesellschaftsjagden» zu bewilligen (Art. 15 JaDV). Das Jagdinspektorat bewilligt solche Gesellschaftsjagden primär in Gebieten mit untragbarer Wildschadensituation. Die Forderungen der Motionäre nach einer «Drückjagd»[1] mit einer höheren Anzahl Jagenden und Helfenden ist somit bereits innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen umsetzbar und wird auch so praktiziert. Eine grundsätzliche Festlegung der Anzahl Helfenden ist somit nicht nötig, und zusätzliche Regelungen scheinen dem Regierungsrat daher nicht angezeigt. Er beantragt die Ablehnung von Ziffer 3.

Zu Ziffer 4

Eine Anpassung der Jagdgebühren bedarf grundsätzlich einer Revision des Gesetzes vom 25. März 2003 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11). Der Regierungsrat hat zwar mit Art. 12 JWG die Kompetenz, die Regalabgaben um bis zu 20 Prozent zu senken, wenn die Ziele

[1] Die Drückjagd ist eine Bewegungsjagd mit mehreren Jägerinnen und Jägern sowie Treiberinnen und Treibern. Das Wild wird durch vorsichtig, langsam und durch stilles Durchgehen in Bewegung gebracht und aus der Deckung gedrückt (Definition gemäss Deutscher Jagdverband), Im Gegensatz dazu ist die Ansitzjagd eine Jagdart, bei der die Jägerinnen und Jäger an einem festen Platz (oft ein Hochsitz) auf das Wild warten.

der Jagdplanung infolge einer deutlichen Veränderung der Nachfrage nicht mehr erreicht werden können. Eine solche Reduktion wurde auch bereits einmal zwischen 2011 und 2018 in Kraft gesetzt, indem Zusatzpatente für Rehwild generell um 20 Prozent verbilligt abgegeben wurden. Das Resultat war ernüchternd: Während die Abschusszahlen nicht merklich anstiegen, resultierten auf der anderen Seite verminderte Einnahmen von mehreren zehntausend Franken pro Jahr. Die Wirkung einer solchen Reduktion ist daher sehr fraglich. Zudem würde die mit der Motion verlangte Senkung im Umfang deutlich weitergehen als die erwähnte, temporäre Senkung der Zusatzpatente. Entsprechend stärker wäre die finanzielle Belastung des Kantons[2]. Schliesslich würde die Senkung auf 110 bis 130 Franken pro Rehkitz über die Regelungskompetenz des Regierungsrats gemäss Art. 12 JWG hinausgehen, und es bräuchte eine Gesetzesänderung. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats aber gar nicht notwendig: In Gebieten mit untragbarem Wildeinfluss auf die Waldverjüngung besteht beispielsweise bereits heute die Möglichkeit, die Kosten pro erlegtes Reh zu senken. So wird beispielsweise, gestützt auf Art. 19 JaDV, in der Jagdperiode 2024/25 im Gebiet Längwald bei einem Abschuss eines Kitzes von weniger als 10 kg die Rehmarke nicht eingezogen. Dadurch kann kostenlos ein weiteres Reh erlegt werden. Damit wird ein Anreiz gesetzt, den auch aus dem Blickwinkel des Wildtiermanagements wichtigen Eingriff in die Jugendklasse vorzunehmen, auch wenn dieser finanziell weniger attraktiv ist. Diese Massnahme setzt aus Sicht des Regierungsrats richtige Anreize und verursacht dem Kanton Einnahmeausfälle von lediglich wenigen tausend Franken pro Jahr. Zusätzliche Bestimmungen scheinen dem Regierungsrat nicht angezeigt, und er beantragt die Ablehnung von Ziffer 4.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Im Jahr 2023 wurden rund 5'000 Rehe erlegt und etwas mehr Patente verkauft. Würde jedes davon um 30 bzw. bis 100 Franken verbilligt verkauft, wäre der Mindererlös mehr als Fr. 150'000.-- pro Jahr.

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	090-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.112
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ryser (Seftigen, GLP) (Sprecher/in) Kullmann (Thun, EDU) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Müller (Orvin, SVP) Kohli (Wabern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	906/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kantonale Bitcoin-Strategie III: Potenzial von Bitcoin-Mining im Kanton Bern analysieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der das Potenzial von Bitcoin-Mining für den Kanton Bern analysiert. Der Bericht soll vor allem aufzeigen,

1. wo im Kanton Bern bei der Elektrizitätsproduktion Energie ungenutzt bleibt
2. wie diese ungenutzte Energie allenfalls durch Bitcoin-Mining genutzt werden kann (z. B. in Zusammenarbeit mit Schweizer Bitcoin-Mining-Unternehmen)
3. ob oder wie Bitcoin-Mining zur Stabilisierung des Elektrizitätsnetzes beitragen kann

Begründung:

Dieser Vorstoss ist Teil einer Serie von Vorstössen aus den Reihen der überparteilichen «Parlamentarischen Gruppe Bitcoin». Die Vorstösse beabsichtigen, dass sich der Kanton Bern angesichts der enormen Veränderungen in der Finanzwelt, gerade im Hinblick auf Digitalisierung, frühzeitig zukunftsorientiert positioniert. Wir erwarten, dass Bitcoin eine zentrale Rolle im Finanzsystem der Zukunft einnehmen wird und es sehr vorteilhaft ist, wenn der Kanton Bern mit einer innovativen Bitcoin-Strategie ein attraktiver Standort für Bitcoin-Unternehmen wird.

Bitcoin stellt die Entdeckung der digitalen Knappheit dar und ist auf 21 Millionen Franken unterteilbare Einheiten beschränkt. Mit dieser garantierten Knappheit ist Bitcoin eine sehr interessante Alternative für immer mehr Menschen, die Schutz vor Geldmengenausweitung suchen. Das Bitcoin-Netzwerk ist dezentral und funktioniert nach festen Regeln, die allgemein bekannt sind und sich der Manipulation durch einflussreiche Akteure entziehen. Kurz zusammengefasst: Bitcoin ist knappes, dezentrales und elektronisches Geld.

12|00|D|v02

Notwendigkeit von Bitcoin Mining: Damit Bitcoin knapp und dezentral sein kann, muss ein nicht fälschbarer Arbeitsnachweis erbracht werden, um neue Einheiten Bitcoin in Umlauf zu bringen. Bitcoin-Miner sind spezialisierte Computer, die diesen fälschungssicheren Arbeitsnachweis erbringen, um Transaktionen zu bestätigen. Dafür werden die Miner mit neuen Bitcoin und Transaktionsgebühren belohnt. Durch dieses «Proof of Work»-Konsensverfahren ist die Knappheit und Sicherheit von Bitcoin in den Gesetzen der Physik verankert. Je höher der Stromverbrauch, der für Bitcoin-Mining aufgewendet wird, desto sicherer ist das Bitcoin-Netzwerk vor Manipulationsversuchen. Aufgrund dieses ausgeklügelten Sicherheitsverfahrens kann Bitcoin als das sicherste digitale Netzwerk bezeichnet werden, das bisher auch nicht gehackt werden konnte.

Verschiedene Regionen und Nationalstaaten sind dabei, das Potenzial der Bitcoin-Mining-Industrie für ihr Land zu entdecken. Besonders an Orten, an denen mehr Elektrizität produziert als genutzt oder exportiert werden kann, sind Bitcoin-Mining-Unternehmen äusserst flexible und dankbare Abnehmer von Strom, der ansonsten ungenutzt bleiben würde. Da sich Bitcoin-Miner die weltweit günstigsten Strompreise suchen, ist das Geschäft nur bei einem Strompreis von ca. 3 bis 5 Rappen pro kWh rentabel (ausser man kann die Abwärme der Miner zusätzlich nutzbar machen). Es gibt mittlerweile viele Phasen im Jahr, in denen elektrische Energie zu Negativpreisen an der Strombörse gehandelt wird.

Bitcoin-Mining-Unternehmen bringen Investitionen, schaffen Arbeitsplätze und helfen an vielen Orten der Welt dabei, erneuerbare Energiequellen zu erschliessen. Bereits seit einigen Jahren ist Bitcoin-Mining einer der grünsten Industriezweige der Welt. Es gibt keine Industrie, die flexibler auf Nachfrage- und Angebotsentwicklung im Strommarkt reagieren kann. So kann der Stromverbrauch der Bitcoin-Miner innert Sekunden reduziert werden. Das macht Bitcoin-Mining-Unternehmen zu idealen Partnern, um Elektrizitätsnetzwerke zu stabilisieren, sei dies in Form von primärer oder sekundärer Regelenergie oder aber zusätzlicher Verbraucher, um ungewollte Wasserüberfälle zu vermeiden. Mit der Zunahme der neuen erneuerbaren Energieerzeuger sowie der Veränderung des Wasserhaushalts in Schweizer Gewässern ist zunehmende Flexibilität gefordert. Bitcoin-Miner sind nicht die einzige Möglichkeit der Verbrauchsflexibilisierung, sie haben jedoch den Vorteil, dass sie einen unmittelbaren direkten wirtschaftlichen Nutzen bringen. Der US-Bundesstaat Texas ist für diese partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Netzbetreiber, Stromproduzenten und Minern ein Vorzeigebeispiel.

Der Regierungsrat soll deshalb in einem Bericht aufzeigen, ob im Kanton Bern die geeigneten Rahmenbedingungen vorhanden wären, um Bitcoin-Mining-Unternehmen anzusiedeln, und ob entsprechende Synergien genutzt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Eine Statistik zum Energieverbrauch von Bitcoin oder auch anderer Kryptowährungen in der Schweiz gibt es aktuell nicht. Der Elektrizitätsverbrauch von Bitcoin fällt aber aufgrund der Cloud-Technologie oft nicht im Kanton bzw. in der Schweiz an, sondern im Ausland. Darauf weist auch eine Untersuchung der Stiftung für Technologiefolgen-Abschätzung (TA Swiss) hin. Im Zuge der Digitalisierung ist der Bedarf an Rechenzentren in der Schweiz zunehmend und führt zu einem höheren Stromverbrauch. Dieser betrug im Jahr 2019 rund 2'100 GWh[1], was rund 3,6 Prozent des gesamten Stromverbrauchs der Schweiz entspricht. Dabei spielt das Mining von Kryptowährungen wie Bitcoin eine eher untergeordnete Rolle, da vornehmlich Trends wie Big Data, Internet der Dinge, Streaming oder Cloud Computing die Gründe und Anwendungen sind.

[1] EnergieSchweiz; Rechenzentren in der Schweiz – Stromverbrauch und Effizienzpotenzial; April 2021

Der zukünftig steigende Elektrizitätsverbrauch[2] wird überwiegend durch die Digitalisierung (insbesondere Rechenzentren), die Elektrifizierung von Mobilität (E-Autos) und Gebäuden (Heizsysteme), das Krypto-Mining, das Bevölkerungswachstum und die Urbanisierung sowie durch die industrielle Produktion und neue Technologien verursacht. Die genannten Sektoren konkurrieren dabei um das vorhandene Stromangebot. Obwohl der zukünftige Elektrizitätsbedarf teilweise durch Effizienzmassnahmen reduziert werden kann, ist dennoch die Produktion von mehr erneuerbarer Elektrizität erforderlich, insbesondere im Winter, um die Versorgungssicherheit in der Schweiz zu gewährleisten[3]. Vermehrtes Bitcoin-Mining, bei dem die Elektrizität im Kanton oder in der Schweiz verbraucht wird, kann einerseits zu hohen Energiepreisen führen (wie aktuell in Texas) und andererseits die Elektrifizierung anderer Sektoren gefährden, was letztlich auch die Versorgungssicherheit gefährden kann.

Aus Sicht des Regierungsrates existiert im Kanton Bern keine ungenutzte Energie in der Elektrizitätsproduktion. Der Markt regelt Angebot und Nachfrage und im schlechtesten Fall wird ein Überangebot zu tiefen Konditionen am Markt verkauft. Die langfristig prognostizierte Überproduktion in den Sommermonaten wird voraussichtlich zukünftig hauptsächlich mit kurz-, mittel- und langfristigen Speichern verlagert werden, damit die dezentralen Produzenten diese wirtschaftlicher und nachhaltiger nutzen können und das Stromnetz entsprechend entlastet wird.

Sollte das Bitcoin-Mining, wie von den Postulierenden vermutet, zukünftig punktuell zur Verwertung sonst ungenutzter Energie (z. B. aus Photovoltaik) oder zur Stabilisierung des Elektrizitätsnetzes beitragen können, dann sollte sich dies aus dem Spiel der Marktkräfte ergeben und bedarf keiner staatlichen Einflussnahme.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich beim Bitcoin und anderen Kryptowährungen nicht um gesetzliche Zahlungsmittel, die nur von der Nationalbank emittiert werden dürfen, handelt. Entsprechend entziehen sich der Bitcoin und andere Kryptowährungen der Geldmengensteuerung und damit der Sicherung der Preisstabilität durch die Nationalbank sowie der staatlichen Aufsicht, was mit verschiedenen weiteren Risiken verbunden ist.

Aufgrund der genannten Gründe und der Schlussfolgerung, dass der Elektrizitätsverbrauch für das Mining von Kryptowährungen ein internationales und nicht primär ein kantonales oder schweizerisches Thema ist, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Bundesamt für Energie BFE; Energieperspektiven 2050+ (admin.ch)
[3] Bundesamt für Energie BFE; Energieperspektiven 2050+ (admin.ch) (Exkurs Winterstrom)

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzkontrolle
Contrôle des finances

Interregionales Fortbildungszentrum – Jahresrechnung per 31.12.2023

Bericht der Finanzkontrolle vom 28.03.2024

an

– Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrum (IFZ)

Bericht der Finanzkontrolle

an den Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrums

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Interregionalen Fortbildungszentrums – bestehend aus der Bilanz per 31. Dezember 2023 und der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung dem Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) und dem Finanzreglement des Interregionalen Fortbildungszentrums.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Interregionalen Fortbildungszentrum unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Informationen, welche im Geschäftsbericht offengelegt werden. Die Jahresrechnung wird nur teilweise im Geschäftsbericht wiedergegeben und unser Vermerk wird nicht publiziert.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, welche in Übereinstimmung mit dem IFZG und dem Finanzreglement des Interregionalen Fortbildungszentrums ist. Er ist zudem zuständig für die internen Kontrollen, welche er als notwendig erachtet, damit die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Verwaltungsrat hat die Verpflichtung die Jahresrechnung der Bildungs- und Kulturdirektion abzugeben, damit der Grosse Rat gemäss Art. 15 IFZG davon Kenntnis nehmen kann.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem KFKG und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Interregionalen Fortbildungszentrums abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Interregionalen Fortbildungszentrums zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang

der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Interregionalen Fortbildungszentrums von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung unter anderem den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

R. Studer
Mandatsleiter

Ch. Gerber
Revisionsleiter

Bern, 28.03.2024

Beilage:

Jahresrechnung per 31.12.2023 des Interregionalen Fortbildungszentrums bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang

Jahresrechnung 2023

Bilanz

in TCHF	2023	2022	
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	775	765	1
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	269	158	2
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	46	57	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	805	809	3
Total Umlaufvermögen	**1'895**	**1'789**	
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	0	0	
Sachanlagen	1'006	922	4
Total Anlagevermögen	**1'006**	**922**	
Total AKTIVEN	**2'901**	**2'711**	
PASSIVEN			
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	630	527	
Verzinsliche Verbindlichkeiten	0	0	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	111	146	5
Passive Rechnungsabgrenzungen	304	307	6
Rückstellungen	141	122	7
Total kurzfristiges Fremdkapital	**1'186**	**1'101**	
Eigenkapital			
Dotationskapital	1'100	1'100	
Gesetzliche Reserven	460	460	
Gewinn-/Verlustvortrag	50	202	
Jahresgewinn (-) / -verlust	105	-152	
Total Eigenkapital	**1'715**	**1'610**	8
Total PASSIVEN	**2'901**	**2'711**	

Erfolgsrechnung

in TCHF	2023	2022	
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	-6'439	-5'873	9
Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	11	-3	
Materialaufwand	1'184	1'096	10
Personalaufwand	6'917	6'806	11
Übriger betrieblicher Aufwand	2'114	2'037	
Abschreibungen	240	229	
Betriebserfolg vor Zinsen	**4'026**	**4'291**	
Finanzertrag/-aufwand	25	27	
Betriebserfolg vor Kantonsbeitrag	**4'051**	**4'318**	
Kantonsbeitrag	-4'093	-4'088	
Betriebsfremde, ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Aufwände und Erträge	-63	-78	12
Jahresgewinn (-) / -verlust	***-105***	**152**	

Jahresrechnung 2023

Anhang

Grundlagen der Rechnungslegung

Allgemeines
Das IFZ wendet die Rechnungslegungsgrundsätze gemäss den Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts (OR) Artikel 957 ff. an. Einige Bestimmungen sind auch im IFZ-Gesetz (IFZG) und Finanzreglement des IFZ enthalten.

Grundsätze der Bilanzerstellung und der Bewertung
Die Bilanz wird nach dem Prinzip der individuellen Bewertung von Aktiven und Passiven erstellt, die auf historischen Werten beruhen. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und die Passiven zum Nominalwert. Die Grundsätze, die auf die wichtigsten Posten der Jahresabschlüsse angewendet werden, sind nachstehend erläutert.

Flüssige Mittel
Die Liquidität umfasst Bar-, Post- und Bankguthaben. Sie werden zu ihrem Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für Forderungen, die offensichtlich gefährdet erscheinen, wird eine Wertberichtigung auf Basis des individuellen Risikos vorgenommen. Nicht genau quantifizierbare Zahlungsausfall- und Verlustrisiken werden durch eine pauschale Wertberichtigung abgedeckt, deren Höhe am Ende des analysierten Zeitraums berechnet wird.

Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
Der Warenbestand wird zu Anschaffungskosten oder zum Nettomarktwert bewertet, falls dieser niedriger ist.

Aktive Rechnungsabgrenzungen
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen dazu, Erträge und Aufwände dem betreffenden Zeitraum zuzuordnen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen
Sachanlagen werden in der Bilanz zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und möglichen Wertminderungen ausgewiesen. Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts wie folgt:

Beschreibung	Nutzungsdauer
Maschinen, Mobiliar, Apparate	10 Jahre
Büromaschinen, Kommunikation	5 Jahre
Fahrzeuge	10 Jahre
Aktive Informatikmittel (Server, Netapp, Switchs)	5 Jahre
Weitere Informatikmittel	4 Jahre
Kunstwerke	10 Jahre

Die zerstörten, verkauften, verlorenen, gestohlenen oder anderweitig an Wert verminderten Sachanlagen, die nicht durch reguläre Abschreibungen erfasst werden, werden in einer separaten Liste «Désinvestitions» erfasst und im Konto für reguläre Abschreibungen verbucht.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Dies sind kurzfristige Verpflichtungen aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, deren Fälligkeit innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag liegt.

Verzinsliche Verbindlichkeiten
Es handelt sich um Schulden gegenüber Dritten, insbesondere um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Kredite bei einer Bank. Sie werden in der Bilanz zum Nominalwert ausgewiesen.

Übrige Verbindlichkeiten
Dies sind Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen verbunden sind. Sie werden in der Bilanz zum Nominalwert ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzungen
Diese Rechnungsabgrenzungsposten dienen dazu, Erträge und Aufwendungen dem entsprechenden Zeitraum zuzuordnen. Die entsprechende Erfassung erfolgt zum Nominalwert.

Steuern
Das IFZ ist von direkten Steuern befreit.

Jahresrechnung 2023

Beträge in TCHF

1 Flüssige Mittel	2023	2022
Kassen	24	17
PostFinance CIP und CIP-ceff	166	211
BKBE c/c	301	287
Raiffeisen	284	250
Total Flüssige Mittel	**775**	**765**

Die Liquiditätslage ist stabil.

2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2023	2022
Debitoren Schweiz	233	139
Debitoren Ausland	0	0
Debitoren Hotel	62	44
Zahlungen Hotel	2	0
Delkredere	-30	-25
Vorschüsse Gehälter	3	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**269**	**158**

Das Delkredere wurde dem Risiko entsprechend erhöht. Im Dezember wurden bedeutende Rechnungen erstellt, was die Zunahme der Forderungen erklärt.

3 Aktive Rechnungsbegrenzungen	2023	2022
Bezahlter Aufwand des Folgejahres	444	433
Noch nicht erhaltener Ertrag	361	377
Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen	0	0
Total Aktive Rechnungsbegrenzungen	**805**	**809**

Die bereits für 2024 bezahlten Aufwände betreffen folgende Posten: Miete TCHF 238, Krankenversicherung TCHF 60, Unfallversicherung TCHF 61, Unterhalt Aufzüge TCHF 10, Informatikunterhalt und Support TCHF 24, Verschiedene Versicherungen und Zeitungsabos.

Die noch nicht erhaltenen Erträge betreffen folgende Posten: Arbeitslosenschulungen TCHF 105, übermässige Heizungskosten TCHF 15, Subventionen für verschiedene Schulungen TCHF 189, Subvention für Digitalisierung der Schulungen TCHF 50 sowie verschiedene zu empfangende Beträge.

4 Sachanlagen	2023	2022
Total Sachanlagen	**1'006**	**922**

Jahresrechnung 2023

Centre interrégional de perfectionnement — 2023 — Tableau des immobilisations - Annexes

Résultats exprimés en kCHF

	Machines et outillage	Mobilier et installations	Machines de bureau systèmes de communication	Infrastructures informatiques	Véhicules	Oeuvres d'art	Equipements et constructions mobilières	Vaisselle et linge	Mobilier et equipement de gymnastique	Total
	15000	15100	15200	15210	15300	15600	15700	15800	15900	
Valeurs comptables nettes au 01.01.2023	227	279	130	183	31		20	51		922
Valeurs brutes d'acquisition										
Situation au 01.01.2023	740	1018	659	1539	68	7	85	121	13	4249
Subventions / dons										
Investissements	18	51	142	109				4		324
Désinvestissements										
Situation au 31.12.2023	758	1069	801	1648	68	7	85	125	13	4572
Amortissements cumulés										
Situation au 01.01.2023	513	739	529	1356	36	7	65	70	13	3327
Amortissements planifiés	34	42	53	95	4		3	8		240
Amortissements non planifiés										
Situation au 31.12.2023	547	781	582	1452	40	7	68	78	13	3567
Valeurs comptables nettes au 31.12.2023	211	288	219	196	27		17	48		1006

Die getätigten Investitionen umfassen insbesondere den Kauf von Werkbänken für Uhrmacherkurse, den Austausch der audiovisuellen Ausstattung von 7 Sälen, den Austausch von Servern, die Implementierung der CIP-ceff Schulungsplattform, Möbel für die Terrasse des Restaurants und Maschinen für die Reinigungsmannschaft.

5 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**2023**	**2022**
MwSt.	28	27
Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	84	119
Total übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**111**	**146**

Enthält verschiedene Schlussabrechnungen der Sozialversicherungen AHV TCHF 17, PK TCHF 60, KTG TCHF 6 und MwSt. TCHF 28.

6 Passive Rechnungsabgrenzungen	**2023**	**2022**
Noch nicht bezahlte Rechnungen	40	24
Erhaltener Ertrag für das Folgejahr	254	274
Gutscheine/Bons	11	8
Kurzfristige Rückstellungen	-2	0
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	**304**	**307**

Die noch nicht bezahlten Rechnungen sind: QSt. BE April bis Dezember TCHF 15 und Gehälter der Dozenten. Die erhaltenen Erträge für das Folgejahr betreffen langfristige Schulungen, die über mehrere Geschäftsjahre verteilt sind, insbesondere im Bereich Uhrenmacher und Mechanik.

7 Rückstellungen	**2023**	**2022**
Rückstellung für kurzfristige Investitionen	0	0
Rückstellung für Überstunden und Ferien	141	122
Total Rückstellungen	**141**	**122**

Im Jahr 2023 haben wir die Migration der Finanzverwaltungssoftware abgeschlossen, die CIP-ceff-Schulungsplattform entwickelt und die Digitalisierung der Schulungen weiterentwickelt. Darüber hinaus erforderten mehrere Krankheits- oder Unfallfälle innerhalb des CIP zusätzliche Ressourcen.

Jahresrechnung 2023

8 Eigenkapital

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2024 den Gewinn von 105 TCHF bestätigt.

	Dotationskapital	Freiwillige Reserven	Gewinn-/Verlust Vortrag	TOTAL
01.01.2022	**1'100**	**460**	**202**	**1'762**
Jahresverlust Reserveentnahme			-152	-152
31.12.2022	**1'100**	**460**	**50**	**1'610**
Jahresgewinn Reservezuweisung			105	105
31.12.2023	**1'100**	**460**	**155**	**1715**

9 Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	2023	2022
	-6'439	**-5'873**

Der Umsatz der Bereiche Kultur und Hotel ist insgesamt stabil, während der Umsatz im Bereich Bildung gestiegen ist.

10 Materialaufwand	2023	2022
	1'184	**1'096**

Mit einem deutlichen Anstieg des Umsatzes sind auch die direkten Kosten deutlich gestiegen. Dazu gehören insbesondere die direkten Kosten für Ausbildung und Kultur sowie der Materialeinkauf des Restaurants.

11 Personalaufwand	2023	2022
	6'917	**6'806**

Die Entwicklung der Personalkosten ist eng mit der Entwicklung des Umsatzerlöses verbunden, insbesondere durch die Zunahme von Schulungen. Darüber hinaus erforderten Krankheits- und Unfallfälle zusätzliche personelle Ressourcen.

12 Betriebsfremde, ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Aufwände und Erträge	2023	2022
Diverse Spenden	0	0
Betriebsfremder Ertrag	-68	-83
Betriebsfremder Aufwand	5	5
Total Betriebsfremde, ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Aufwände und Erträge	**-63**	**-78**

Die betriebsfremden Erträge enthalten den Verkauf von Uhrmacherwerkzeugsets, den Verkauf von gebrauchten Uhrmacherwerkbänken sowie den Verkauf von gebrauchten Büchern, CDs und DVDs.

Weitere Offenlegungen

Beziehungen zu nahestehenden Personen gemäss OR Art. 959a Abs. 4

Zwischen dem IFZ und dem Kanton Bern, genauer gesagt der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), wurde ein Leistungsvertrag für 4 Jahre (2021-2024) unterzeichnet. Dieser definiert grob die Politik, die Produkte und Dienstleistungen, die vom IFZ angeboten werden sowie den Betrag des Kantonsbeitrags.

Wie geplant wurde der Kantonsbeitrag ab 2022 auf TCHF 3'050 erhöht, dies bis 2024.

Die Anhänge zum Vertrag legen auch die anderen finanziellen Verpflichtungen des Kantons, gemäss dem Leistungsvertrag und dem IFZ fest. Insbesondere die Rückzahlung der Miete des IFZ sowie für DEFI, einer vom IFZ für Schulungen im Bereich der Mechanik und Uhrmacherei angemietete Fläche.

Miete und Instandhaltungskosten gemäss dem Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern (AGG)

Das IFZ hat einen Mietvertrag mit der AGG über einen Betrag von TCHF 820/Jahr sowie einen Nachtrag zum Vertrag für die im Jahr 2009 durchgeführten Arbeiten, welche zu einer zusätzlichen Miete von TCHF 80/Jahr führten.

Das AGG hat für das Gebäude des IFZ im Jahr 2023 einen Mietertrag in der Höhe von TCHF 1'511 verbucht.

Die Differenz zur bezahlten Miete beträgt TCHF 611, und stellt gemäss AGG eine zusätzliche Subvention zu Gunsten des CIP dar.

Das IFZ möchte darauf hinweisen, dass das AGG nur formale Erklärungen zur Berechnungsmethode abgegeben hat, ohne diese angegebenen Zahlen oder die berücksichtigten Flächen genau belegen zu können. Ebenso sind in diesen Beträgen Kosten für Wartungsverträge enthalten, die normalerweise vom Kanton getragen werden müssten, jedoch effektiv vom IFZ direkt finanziert werden.

Jahresrechnung 2023

Finanzielle Verpflichtungen (Verträge, Kredite, usw.) *

Kreditor	Vertrags-Nr.	Von:	Bis:	Anfangsbetrag	Bezahlter Betrag	Saldobetrag
AGG - Kanton Bern	Anhang Mietvertrag	01/09/2009	31/08/2024	1'200'000.00	1'160'000.00	40'000.00
Red'X SA	1223086	01/02/2021	31/01/2026	112'697.30	61'983.35	50'713.95
Red'X SA	1259032	01/06/2022	01/06/2027	11'520.00	3'456.00	8'064.00
						98'777.95

Miete und Unterhalt der Drucker und Fotokopierer
Anhang Mietvertrag (Restaurant IFZ)

* Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können.

Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten

Es bestehen keine solchen Verbindlichkeiten.

Eventualverbindlichkeiten (rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann)

Es bestehen keine Eventualverbindlichkeiten.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Risikobeurteilung

Aufgrund der hohen Investitionen im Jahr 2023 muss das IFZ in den nächsten Monaten die Liquidität im Auge behalten. Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Verlust budgetiert, dies aufgrund höherer Personalkosten und weiter steigenden Energiekosten.

Wir wirken dem Risiko eines Liquiditätsengpasses mit weniger als für dieses Jahr geplanten Investitionen und einer strengen Kontrolle über die Ausgaben für Wareneinkäufe entgegen.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der Einschätzung des CIP für 2024 keine grösseren finanziellen Risiken.

Informationen gemäss OR Art. 959c Abs. 2:

Handelsregister	**Register-Nr.: CHE-113.175.477**	**Datum: 20.09.2006**
Öffentlich-rechtliche Anstalt des Kanton Berns mit eigener Rechtspersönlichkeit		
Organisation : Öffentlich-rechtliche Anstalt		
Gesetzbasis : Gesetz über das IFZ vom 9. April 2003 (IFZG) Organisation : Der Verwaltungsrat stellt sich zusammen aus einem Präsident oder Präsidentin und aus 4 bis 8 weiteren Mitgliedern. Der VR wird vom Regierungsrat und der Direktion ernannt. Präsident vom Verwaltungsrat :..... Marc Labbé – Doppelunterschrift Direktion :..... Didier Juillerat – Doppelunterschrift Finanzen :..... Edmondo Bühler – Doppelunterschrift		
Aufsichtsbehörde : Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern		
Letzte Aktualisierung des Registers : 06.07.2023		

Personal des IFZ per 31.12.23	**2023**	**2022**
Anzahl Personen im Angestelltenverhältnis	74	74
Anzahl Lehrlinge	6	4
Total Personal	80	78
...davon vor der Statusänderung des IFZ im Jahr 2005	12	13
Total VZÄ Frauen	32.73	29.46
Total VZÄ Männer	23.94	26.18
Total VZÄ	56.67	55.64

Jahresrechnung 2023

Tramelan, den 28. März 2024

Interregionales Fortbildungszentrum

Me Marc Labbé Präsident Verwaltungsrat	Didier Juillerat Direktor	Edmondo Bühler Leiter Finanzen

Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ/CIP)

Geschäftsbericht 2023

Vorwort

Die Tätigkeitsbereiche des IFZ/CIP sind so mannigfaltig, dass im Rückblick auf 2023 kein einheitliches Bild gezeichnet werden kann.

Im Bildungsbereich, sowohl in der Fortbildung als auch der formellen Ausbildung, war 2023 über alle Angebote hinweg ein intensives Jahr mit sehr ermutigenden Ergebnissen. Denn nebst der eigentlichen Durchführung unserer Kurse und Ausbildungen müssen wir, wie alle Unternehmen, unsere Angebote weiterentwickeln.

Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der Erstellung von digitalen Inhalten, mit dem Ziel, hybride Ausbildungen anbieten zu können, die neben dem Präsenzunterricht rund 20 Prozent Fernunterricht umfassen. Nicht nur erspart diese innovative Unterrichtsform den Teilnehmenden einen Teil der Reisezeit, sie bereichert auch die Unterrichtsdynamik und bringt Abwechslung hinein. Ein weiterer Entwicklungsschwerpunkt ist die Beteiligung an Programmen der angewandten Forschung im Decollétage-Bereich mit unserer Abteilung Technologie, dem einzigen technischen Ausbildungszentrum für dieses Fachgebiet.

Im Kulturbereich konnten wir bei unseren Aktivitäten einen deutlichen Anstieg der Besucherzahlen verzeichnen. Nach einer covidbedingten «Hungerphase» hat das Publikum spürbar wieder Lust, Konferenzen, Ausstellungen und Aufführungen zu besuchen.

Im Hotelbereich haben sowohl die Mahlzeiten im Restaurant Galileo und im Selbstbedienungsbereich als auch die Seminare wieder angezogen. Gleichzeitig haben die touristischen Übernachtungen, die in den Sommern 2021 und 2022 dank Covid einen Höhenflug erlebten, etwas abgenommen. Reisen in die Ferne übten eine starke Anziehungskraft aus, zweifellos verstärkt durch ein für unsere Region nicht ideales Sommerwetter.

Finanziell gesehen schliesst das Jahr mit einem Gewinn, der umso erfreulicher ist, als ein Verlust budgetiert war.

Für 2024 ist allerdings mit einem Defizit zu rechnen, namentlich aufgrund einer Unregelmässigkeit bei der Anzahl Ausbildungen in Verbindung mit arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie der personellen Ressourcen für unsere wichtigsten Entwicklungsvorhaben. Mittel- und langfristig sind die Entwicklungsaussichten jedoch gut, und es ist unser Ziel, rasch wieder in die schwarzen Zahlen zurückzukehren.

Das finanzielle Ergebnis ist selbstverständlich wichtig. Uns liegt aber auch die Qualität unserer Leistungen am Herzen – und diesbezüglich sind die Zufriedenheitswerte, die wir im Bildungs- wie auch im Kultur- und im Hotelbereich gemessen haben, durchs Band sehr hoch! Ohne das grenzenlose Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer interdisziplinären Institution wäre ein solcher Erfolg gar nicht erst denkbar. An sie geht daher mein grosser Dank!

Didier Juillerat
Geschäftsführer IFZ/CIP

BILDUNG

Dieses Jahr war für unsere Institution ein entscheidender Wendepunkt, der von unserer Anpassungsfähigkeit in der sich konstant wandelnden Welt der (Erwachsenen-)Bildung zeugt. In einem Umfeld, in dem sich die Technologie und der Bedarf an Kompetenzen in einem noch nie dagewesenen Tempo verändern, haben wir mutige Massnahmen ergriffen, um auf diesen Wandel nicht nur zu reagieren, sondern ihn auch zu antizipieren. Unsere strategischen Investitionen in den digitalen Unterricht widerspiegeln, dass wir uns mit Leib und Seele dafür einsetzen, die Welt des Lernens für alle zugänglich und relevant zu machen, unabhängig von Wohnort oder beruflicher Laufbahn.

Wir haben unsere Anstrengungen verdoppelt, um innovative und qualitativ herausragende Ausbildungsprogramme anzubieten, die den vielfältigen Erwartungen unserer Lernenden, aber auch den Anforderungen des Arbeitsmarkts gerecht werden. Dank einem pädagogischen Ansatz, der auf die Lernenden fokussiert, haben wir ein Lernumfeld geschaffen, das die kontinuierliche persönliche und berufliche Entwicklung fördert und unsere Institution zu einem Schlüsselakteur in der Förderung des lebenslangen Lernens macht.

MEILENSTEINE 2023

Unser ehrgeiziges Digitalisierungsprojekt hat dieses Jahr ein eindrückliches Ziel erreicht: Mittlerweile sind über 672 Stunden Lerninhalte in digitaler Form verfügbar. Dank dieser digitalen Transformation hat jede und jeder Zugang zum Lernen, wo und wann sie oder er will. Damit haben wir in der Art, wie wir die Erwachsenenbildung angehen, einen entscheidenden Meilenstein erreicht und eine wirkungsvolle Antwort auf die Herausforderungen der digitalen Ära gefunden.

Von seiner besten Seite zeigte sich auch das Ausbildungszentrum für Uhrmacherei, dank unseren fachkundigen Ausbildnerinnen und Ausbildnern, die über 5980 Unterrichtseinheiten bestritten. In den Lehrgängen, die unsere Leaderposition in diesem Bereich versinnbildlichen, konnten sich die Lernenden Kompetenzen aneignen, die auf dem Arbeitsmarkt gesucht sind. Diese Lehrgänge öffnen Türen zu vielversprechenden Berufslaufbahnen in einer regionalen Uhrenindustrie, die in den letzten Jahren weltweit Rekord an Rekord reiht.

Die Stärke unserer Institution liegt in ihrer Fähigkeit, Menschen zusammenzubringen, wovon die 2468 Personen zeugen, die dieses Jahr unsere Kurse absolviert haben. Diese Zahlen sind nicht nur reine Statistik: Sie stehen für persönliche und berufliche Entwicklungsgeschichten, Ambitionen, die in die Tat umgesetzt werden, und eine stetig wachsende Gemeinschaft, die vom Wunsch, zu lernen und zu wachsen, angetrieben ist.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2024

Im Land der Zukunft müssen wir durch eine Landschaft voller Herausforderungen und Chancen navigieren. Das gilt besonders für den aufstrebenden Bereich der künstlichen Intelligenz (KI). KI transformiert den Arbeitsmarkt – und dies rasant – und schafft einen grossen Bedarf an Kompetenzen, die auf diese neue Ära ausgerichtet sind. Wir sind entschlossen, bei dieser Revolution vorne mitzuspielen. Das heisst für uns, dass wir diese Technologie integrieren, um unsere Lernenden auf die damit einhergehenden Herausforderungen und Chancen vorzubereiten.

Darüber hinaus entwickelt sich auch der Arbeitsmarkt kontinuierlich weiter. Er verlangt nach immer stärker spezialisierten und anpassungsfähigen Kompetenzen. Wir haben diese Realität erkannt und erweitern daher unser Bildungsangebot kontinuierlich um Programme, die direkt auf diese aufkommenden Bedürfnisse reagieren. So stellen wir sicher, dass unsere Lernenden nicht nur wettbewerbsfähig sind, sondern auch Vorreiterinnen und Vorreiter in ihrem jeweiligen Fachgebiet.

Parallel dazu hat sich uns mit dem Start eines grossen Projekts des Kantons Bern zugunsten von Migrantinnen und Migranten eine aussergewöhnliche Chance eröffnet. In diesem ambitiösen Rahmen wurde unsere Institution aufgrund ihrer anerkannten Kompetenz im Bereich des Sprachenerwerbs ausgewählt. Mit dem Projekt erhalten wir, neben dem Zeichen des Vertrauens in unsere Expertise, die Möglichkeit, unsere Lehrmethoden unter Beweis zu stellen. Unser Auftrag wird es sein, Migrantinnen und Migranten das Erlernen der französischen Sprache zu erleichtern und damit einen bedeutenden Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Integration in der Region zu leisten. Diese Zusammenarbeit il-

lustriert unser Engagement für inklusive Bildung und zeugt von unserer Fähigkeit, spezifische Bedürfnisse unserer Region zu erfüllen.

Fazit

Der Blick zurück auf das vergangene Jahr lässt uns guter Dinge sein für das, was vor uns liegt. Die Hindernisse, auf die wir gestossen sind, haben uns stärker gemacht und in unserem Willen bestärkt, weiter innovativ an die Erwachsenenbildung heranzugehen. Wir sind bereit für die künftigen Herausforderungen und überzeugt, dass wir die Welt des Lernens für alle noch zugänglicher und relevanter gestalten können.

Wir haben zahlreiche spannende Projekte im Köcher und die konstante Unterstützung der ganzen Region Grand Chasseral und des Kantons Bern im Rücken. Diese Aussichten ermutigen uns, unsere Ausbildungsprogramme beständig zu verbessern. Wir sind entschlossen, den Bedürfnissen unserer sich stetig wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden und unseren Lernenden zum Erfolg zu verhelfen. Indem wir sie mit den richtigen Werkzeugen ausstatten, werden sie in ihrem Leben und im Leben ihrer Mitmenschen einen Unterschied ausmachen. Die Zukunft ist vielversprechend, und gemeinsam werden wir darauf hinarbeiten, sie für alle noch ein Stückchen besser zu machen.

Christian Greder
Leiter Abteilung Bildung

TECHNOLOGIE

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2023

2023 war ein dynamisches Jahr für unsere Abteilung. Wir haben viel erreicht, namentlich in den Schlüsselbereichen Maschinen, Bildung und Aufträge. Unsere Ausstattung an Décolletage-Maschinen hat eine bedeutende Verbesserung erfahren, sodass wir nun über eine marktrepräsentative Arbeitsumgebung verfügen. Allerdings war der Unterhalt unseres Arbeitsinstruments eine Herausforderung. Mehrere Reparaturen waren notwendig – wobei man sich bewusst sein muss, dass der Unterhalt nicht immer intern realisierbar, sprich gratis ist.

Im Bildungsbereich erwies sich 2023 als aussergewöhnliches Jahr für die Kurse nach Mass. 29 Kurse mit insgesamt 100 Teilnehmenden zeugen von unserem Engagement und den engen Verbindungen zur Industrie. Dennoch gilt es sich Gedanken zu machen, wie dieser Erfolg nachhaltig gesichert werden kann, denn die Wirtschaftslage war sehr günstig.

Die öffentlichen Kurse haben ihren positiven Trend fortgesetzt. 13 Kurse mit insgesamt 70 Personen wurden durchgeführt. Probleme mit der Infrastruktur erforderten dabei Anpassungen und eine hohe Flexibilität. Ein erfolgreicher Abschluss auch für die modulare Ausbildung mit Abendkursen: 19 eidgenössische Fähigkeitszeugnisse (EFZ) wurden ausgestellt – ein echter Leistungsausweis, der von der grossen Motivation dieser Personen zeugt, Kompetenzen zu erwerben und mit einem Abschluss zertifizieren zu lassen. Die Abendkurse für Mechanikpraktikerinnen und Mechanikpraktiker (EBA) sind mit 12 Personen gestartet.

Das Amt für Arbeitslosenversicherung liess einen Lehrgang mit 8 Hilfs-Décolleteuren starten. Angesichts des Bedarfs der Industrie und der Ausbildung, die sich über mehrere Jahre bewährt hat, sind wir überzeugt, dass diese Personen in der Décolletage-Welt rasch Fuss fassen werden. Der Anteil unserer Absolventinnen und Absolventen, die eine Anstellung finden, liegt regelmässig bei nahezu 100 Prozent. Die überbetrieblichen Kurse wurden ebenfalls rege besucht, mit 58 Lernenden, verteilt auf 18 Kurse.

Bei den Aufträgen erweist sich unsere verlängerte Zusammenarbeit mit der «Association suisse pour la recherche horlogère» (ASRH), der Schweizerischen Vereinigung für Uhrenforschung, als gewinnbringend in vielfacher Hinsicht: von der besseren Sichtbarkeit über die Bereicherung der Fertigungserfahrung bis zum positiven Einfluss auf die Arbeitsdynamik.

Das «AtelierDéfi», unsere in der Schweiz einzigartige vernetzte Mikrowerkstatt für Décolletage, hat auch dieses Jahr seine wichtige Funktion in der Entwicklung mit unseren Partnern als auch für die Sichtbarkeit bei einem breiten Publikum erfüllt.

Die Massnahmen für die theoretischen Décolletage-Kurse waren erfolgreich: 21 Lernenden haben sich eingeschrieben, verteilt auf Le Locle und Moutier. Besonders zu betonen sind das ganze Engagement und die wertvolle Unterstützung des Branchenverbands «Association des fabricants de décolletage et de taillage» (AFDT) sowie der Berufsschulen CEFF und CPNE. Ihre Unterstützung hat viel dazu beigetragen, dass diese Kurse beibehalten werden konnten, die es jungen Décolleteuren erlauben, ihre Spezialisierung zu vertiefen.

In Zusammenarbeit mit dem Bereich Uhrmacherei der Abteilung Bildung haben wir an der «Technical Watchmaker Show» (TWS) teilgenommen, der Messe der technischen Zweige der Uhrmacherbranche. Das «Rendez-vous du décolletage» zum Thema industrielle Exzellenz lockte dieses Jahr 130 Personen an.

Highlight

Für einmal lässt mir der Blick in den Rückspiegel gar keine andere Wahl, als die Arbeit hervorzuheben, die das Team des CIP Technologie geleistet hat, und das Engagement, das es dabei an den Tag gelegt hat, obwohl es diverse Herausforderungen zu meistern hatte. Eine wahre Freude.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2024

Eine noch ausstehende Lieferung einer neuen Maschine wird unseren Park komplettieren und verjüngen. Im Bereich Mechanik werden wir mit verschiedenen Massnahmen sicherstellen, dass die Ausbildungen ein breites Publikum erreichen. Im Rahmen unserer künftigen Strategie wird derzeit die Frage diskutiert, ob die Anschaffung einer fünfachsigen Maschine sinnvoll wäre.

Bei den überbetrieblichen Kursen bestätigt sich 2024 die Tendenz nach oben. Wir rechnen damit, die Teilnehmerzahl auf 72 zu steigern – ein tolles Signal in Sachen Nachwuchs für unsere Industrie und deren Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften.

Mit einer aufgefrischten Kommunikation hoffen wir, uns weiterhin das Interesse der Industriewelt sichern zu können, allen voran mit unserem AtelierDéfi. Dass es uns noch stärker gelingt, das junge Publikum anzuziehen und ein modernes und dynamisches Bild unseres Metiers zu zeigen – das ist die Mission, die das CIP Technologie um jeden Preis erfüllen will.

Laurent Martinerie
Leiter Abteilung Technologie

HOTEL

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2023

In Anbetracht der schwierigen Situation im Gastgewerbe und unserer ambitionierten Ziele ist das Jahresergebnis positiv zu sehen. Zwar haben wir die für die Abteilung gesteckten Gesamtziele in Sachen Umsatz um knapp 4 Prozent verpasst. Dennoch haben wir im Vergleich zum Vorjahr leicht zugelegt.

Übernachtungen

Die Belegung der Hotelzimmer blieb hinter unseren Erwartungen zurück, im Vergleich zu 2022 aber stabil. Die Einnahmen pro verfügbarem Zimmer stiegen gar leicht. Im Businessbereich hat die Anzahl Übernachtungen zugenommen, im Freizeitbereich ging sie zurück. Die Begeisterung der Schweizerinnen und Schweizer für unsere Region, die wir während der Coronazeit erfahren durften, hat dieses Jahr nicht gestochen. Auch kommen wir nicht umhin, die Wetterbedingungen zu erwähnen, die im Winter und im Juli keine Touristen in unsere Ecke der Welt lockten. Dass wir dieses Jahr anders als im Vorjahr nicht für die Marketingkampagne «Die Schweiz entdecken» von Schweiz Tourismus ausgewählt wurden, hat ebenfalls zum Rückgang beigetragen.

Gastronomie

In der Gastronomie haben wir unser Umsatzziel um 3 Prozent verpasst. Im Vergleich zum Vorjahr konnten wir allerdings eine leichte Zunahme verzeichnen. Zwischen den verschiedenen Verkaufsstellen gab es keine grossen Unterschiede. Entgegen unserer Erwartungen sind die Besuchszahlen im Restaurant Galileo gegenüber 2022 stabil geblieben, während sie im Selbstbedienungsrestaurant gestiegen sind. Die Neugestaltung der Terrasse mit Sonnensegel hat sicherlich zu dieser erfreulichen Entwicklung beigetragen.

Bei den Banketten haben wir einen leichten Rückgang verzeichnet. Leider konnten wir dieses Jahr gewisse Stammkunden nicht für ihr Firmenfest empfangen, da die wachsenden Teilnehmerzahlen unsere Kapazitäten übersteigen.

Seminare

Die Zahl der Seminare ist auf dem Vorjahresstand geblieben. Unser Umsatzziel haben wir dennoch übertroffen – dank einer erhöhten Nachfrage nach grossen Räumen und einer wachsenden durchschnittlichen Teilnehmerzahl pro Seminar. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Teilnehmerzahlen um mehr als 22 Prozent und die Einnahmen für die Raumvermietung um über 8 Prozent gestiegen.

Veranstaltungen im CIP Hotel

Von Mai bis September fand auf der Terrasse jeweils am letzten Donnerstag des Monats die Abendveranstaltung «Jeudredi – music, food & drinks» statt. Diese Events mit DJ und Sommerambiente in einem aussergewöhnlichen Rahmen waren ein grosser Erfolg – und dies trotz eher frischer Temperaturen. Die Kundschaft war ab der ersten Ausgabe angetan und blieb der Veranstaltung den ganzen Sommer über treu.

Die Spektakel-Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kultur reflektieren die Reichhaltigkeit und Vielfalt unseres Zentrums. Im Laufe des Jahres haben wir mehrere musikalische Brunches in Zusammenarbeit mit dem Orchester Biel-Solothurn, einen Mariokart-Abend sowie Geschichtendinner mit Erzählerinnen und Erzählern im Restaurant Galileo veranstaltet.

Nachhaltige Entwicklung

Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung hat sich die freiwillige Teilnahme am Programm «Cause We Care» für klimaneutrale Übernachtungen erfreulich entwickelt: von 26 Prozent im Jahr 2022 auf 44 Prozent im Jahr 2023. Dies entspricht 2309 Übernachtungen beziehungsweise 80,73 Tonnen CO_2, die kompensiert wurden. Unsere Teilnahme an «Swisstainable», dem Nachhaltigkeitsprogramm von Schweiz Tourismus, konnte ausserdem um zwei Jahre verlängert werden.

We love …

Die Kundenzufriedenheitsrate, die von 84,94 Prozent im letzten Jahr auf 86,94 Prozent gestiegen ist! Ganz besonders freut uns der Wert, den wir beim Kriterium «Service und Freundlichkeit des Personals» erzielt haben: 98,33 Prozent – eine Glanzleistung!

Highlight

Unser Highlight des Jahres ist der Beitritt unserer Einrichtung zum Branchenverband HotellerieSuisse. Wir haben die Klassifikation als 3-Sterne-Hotel mit den Spezialisierungen Seminare & Kongresse erhalten. Letztere

werden uns auf nationaler Ebene Sichtbarkeit verleihen, und das in einem Segment, das alles in allem einer unserer USP ist.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2024

Im kommenden Jahr werden wir die Strategie 2023 konsolidieren. Einen besonderen Schwerpunkt werden wir dabei auf die Bereiche Seminare und Kongresse, das Restaurant Galileo und unseren Bankettbereich legen.

Bei den Übernachtungen wollen wir unsere verschiedenen Partnerschaften im Freizeitsegment weiterführen. Im Business-Bereich rechnen wir in Verbindung mit dem Bereich Seminare und Kongresse, wie bereits erwähnt, mit einer Entwicklung auf nationaler Ebene und direkten Auswirkungen auf die Übernachtungen.

Roger Neuenschwander
Leiter Abteilung Hotel

KULTUR

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2023

Mediathek

Die Mediathek hat 2023 ihre Besucherzahlen um 14,37 Prozent gesteigert. Besonders hervorgetan hat sie sich durch die Organisation von kleinen Workshops am Samstagmorgen einmal im Monat. Diese Workshops, die eine bunte Themenpalette umfassen – vom Velo-reparieren bis zum Heftebinden –, finden im Kontext der Agenda 2030 statt, die aktiv Ziele der nachhaltigen Entwicklung über konkrete Taten fördert.

2023 wurde ausserdem ein Buchklub ins Leben gerufen: Einmal im Monat treffen sich Bücherfans, um ihre literarischen Highlights zu diskutieren. Der Lesezirkel bringt verschiedene Generationen zusammen und ermöglicht, in geselligem Rahmen neue Autorinnen und Autoren kennenzulernen und unbekannte Themenwelten zu entdecken.

Da wir stets am Puls der Zeit sein wollen, liessen wir uns bei der Anschaffung neuer Werke von Leserwünschen leiten. Dabei half uns namentlich das interaktive Schwarze Brett, das wir dieses Jahr eingeführt haben. Umfragen, Spiele und Werbung für unsere Veranstaltungen wurden ebenfalls über diesen Kommunikationskanal bekanntgemacht.

Da die Mediathek eine Ausbildungsstelle für künftige Fachfrauen und Fachmänner Information und Dokumentation ist, hat sie dieses Jahr entschieden, eine Vorlernende anzustellen. Ein Novum im IFZ/CIP, das vielleicht auch andere Abteilungen inspiriert.

Kultur

Das Publikum erschien 2023 zahlreich zu unseren verschiedenen Veranstaltungen und genoss diese in geselliger Atmosphäre, etwa am Fototreffen oder an der Abendveranstaltung «Tramelan vor 100 Jahren».

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit hier einige Beispiele:

- Die «Journée CIP-Solidaire» erlebte eine gelungene Ausgabe mit einem Konzert burundischer Tambouren, das ein grosses und begeistertes Publikum anzog.
- Die Modellbaubörse erlebte ihre zwanzigste Ausgabe in neuer räumlicher Anordnung mit einer Rekordzahl von Ständen. Leider hielt das miserable Wetter Sammler aus dem Mittelland und dem benachbarten Frankreich vom Besuch ab.
- Die Abendveranstaltungen «Tramelan vor 100 Jahren» rückten die Vergangenheit des Dorfes ins Licht. Organisiert wurden sie in Zusammenarbeit mit der Archivkommission der Gemeinde im Rahmen eines Leistungsvertrags, den das IFZ/CIP mit Letzterer abgeschlossen hat.
- Die traditionellen fünf Ausstellungen boten von den Stilen her viel Abwechslung und ein hohes künstlerisches Niveau, und auch die Verkäufe liefen sehr gut.
- Das Comicfestival fand zum 26. Mal statt. Der Auftritt eines Mentalisten stiess auf grosses Interesse, und auch die Animationen für Kinder in der Mediathek wurden sehr geschätzt.
- Der gemeinsam mit der Gemeinde Tramelan und der «Sociéte jurassienne d'émulation» organisierte Konferenzzyklus führte seine 13. Ausgabe durch, die dieses Jahr im Zeichen der Medizin und der Gesundheit stand. Die gelungenen Konferenzen waren gut besucht.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2024

Mediathek

Die Mediathek des IFZ/CIP ist dieses Jahr Schirmherrin des Biblioweekend für die Region Grand Chasseral. Eine Vertretung im Westschweizer Komitee dieser Veranstaltung wird der Region fortan eine bessere Sichtbarkeit verleihen. Mit den Bibliotheken Neuenstadt, Tavannes, Sankt Immer und Moutier wurde ein gemeinsames Programm rund um das nationale Motto «Zu Tisch» ausgearbeitet, das ein Gourmet-Wochenende vom Feinsten verspricht. Das Restaurant Galileo wird in diesem Rahmen seine gastronomischen Kreationen direkt in der Mediathek servieren – eine einmalige Gelegenheit, an einem ungewohnten Ort ein Menü zu verkosten.

Das Festival Tramlabulle wird sich 2024 neu erfinden, mit einer Umgestaltung der Räumlichkeiten und offizieller Einweihung. Die Aufführungen für Kinder werden in der Mediathek stattfinden, um von der bestehenden Einrichtung profitieren zu können.

Die kleinen Workshops am Samstagvormittag werden im gleichen Rhythmus fortgeführt. Das neue Programm erscheint halbjährlich, was grössere Flexibilität und eine bessere Planung erlaubt.

Kultur

Das Ausstellungsprogramm verspricht einige schöne Momente mit geometrischen Werken von Gabrielle Beck, Gemälden von Jean Pierre Béguelin sowie Skulpturen und Gemälden der Cousins Gygax. Auch beim Fototreffen kündigt sich eine besondere Ausgabe an: Das Thema heisst «Baumgeschichten», und 28 Autoren-Fotografen-Paare haben sich bereits angemeldet.

2024 wird für die kulturellen Aktivitäten aber auch ein Schlüsseljahr. Es wird starke Einschränkungen geben, sowohl was die Nutzung der Räumlichkeiten als auch das Budget betrifft. Wir rechnen mit deutlich weniger Veranstaltungen.

Highlight

Für die «Kunstallee» wurden ein Logo und ein eigenes Grafikdesign realisiert. Für die erste Ausgabe wurde ergänzend ein Zoo mit Tieren aus Bronze aufgestellt, der den Weg vom Parking zum Eingang des IFZ/CIP schmückte. Diese Idee hinterliess sowohl beim Publikum als auch den Mitarbeitenden bleibenden Eindruck. Obwohl kein Direktverkauf stattfand, wird dieses neue Ausstellungskonzept unter freiem Himmel künftig die Zusammenarbeit mit diversen Künstlerinnen und Künstlern im Rahmen grösserer Projekte ermöglichen.

Lucie Etienne, Leiterin Mediathek
Mathieu Chaignat, Leiter Kultur

FINANZEN

KOMMENTAR ZUM GESCHÄFTSJAHR 2023

Gesamtergebnis

Obwohl ursprünglich ein Verlust von rund TCHF 163 budgetiert war, haben wir das Jahr schliesslich mit einem Gewinn von TCHF 105 abgeschlossen und damit um TCHF 268 besser als prognostiziert.

Diese positive Performance beruht vor allem auf dem hervorragenden Ergebnis der Abteilung CIP Technologie, die dieses Jahr einen Gewinn erzielte. Darüber hinaus profitierten wir von einer nicht vorhergesehenen Rückerstattung der Kurzarbeitsentschädigungen 2020/2021, welche zu einer Verbesserung des Ergebnisses um TCHF 88 beitrug.

Ertrag

Den veranschlagten Umsatz haben wir knapp verpasst (–1,33 %, TCHF 86), jenen des Vorjahres aber weit übertroffen (+9,63 %, TCHF 566). Diese grosse Zunahme ist auf die Abteilung Bildung zurückzuführen, welche im Bereich Uhrmacherei ein zusätzliches Ausbildungsmodul mit einem Zwei-Jahres-Rhythmus angeboten hat.

Die Abteilung Hotel blieb leicht unter den Erwartungen zurück (–3,78 %, TCHF 82), übertraf aber dennoch das Vorjahr (+1,16 %, TCHF 24). Beim Freizeittourismus haben wir einen Rückgang beobachtet, der durch eine Zunahme bei den Business-Übernachtungen ausgeglichen wurde. Obwohl die Anzahl Übernachtungen leicht gesunken ist (–3,2 %), hat der durchschnittliche Zimmerpreis diesen Rückgang kompensiert.

In der Gastronomie konnten wir die Anzahl Mahlzeiten deutlich steigern, insbesondere am Mittag (+12 %). Das Restaurant Galileo, das auch mittags geöffnet ist, hat eine Zunahme von 0,3 % registriert.

Der Umsatz der Abteilung Kultur liegt unter den Erwartungen (–4,35 %, TCHF 8), aber weit über dem Vorjahresumsatz (+12,09 %, TCHF 19). Diese Schwankungen sind eng mit dem finanziellen Ergebnis der einzelnen Veranstaltungen und den Besucherzahlen verbunden.

Aufwand

Eine Umsatzsteigerung geht unweigerlich mit einem höheren Aufwand einher. Auch wir sind keine Ausnahme von dieser Regel. Im Vergleich zum Vorjahr haben wir auf allen Ebenen Aufwandsteigerungen zu verzeichnen, namentlich beim Personalaufwand (+1,63 %, TCHF 111), selbst unter Berücksichtigung der ausserordentlichen Rückerstattung der Kurzarbeitsentschädigungen (TCHF 88).

Derweil haben wir 2023 die allgemeinen Kostensteigerungen (Energie, Dienstleistungen, Produkte) noch nicht voll zu spüren bekommen.

Diese Kostensteigerungen werden sich vor allem im kommenden Jahr auswirken, was uns dazu zwingt, bei den Margen unserer Produkte und Dienstleistungen noch genauer hinzuschauen.

Bilanz

Die Bilanz zeigt eine Zunahme des Umlaufvermögens um TCHF 106, die hauptsächlich die Forderungen betrifft, welche um TCHF 112 gestiegen sind. Zudem hat auch das Anlagevermögen um TCHF 84 zugenommen.

Bei den Passiven zeigt sich beim kurzfristigen Fremdkapital eine Erhöhung um TCHF 85, mit einem deutlichen Unterschied bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen, die um TCHF 103 gestiegen sind.

Diese Salden hängen direkt mit den grossen, in den letzten zwei Jahren getätigten Investitionen zusammen, die sich auf den künftigen Umsatz positiv auswirken dürften.

AUSBLICK FÜR DAS JAHR 2024

Für 2024 wird ein Verlust in Höhe von TCHF 363 veranschlagt. Dies aufgrund mehrerer Faktoren: höheren Personalkosten infolge der allgemeinen Anpassung der Löhne um 1,5 %, deutlich höheren Energie- und Unterhaltskosten (namentlich Wartungsverträge) sowie einer Erhöhung der Mehrwertsteuer. Da das IFZ/CIP der Pauschalbesteuerung unterliegt, kann diese Mehrwertsteuererhöhung nicht zurückgefordert werden, was sich in Jahren mit hohen Investitionen negativ auswirkt.

Hinzu kommt der Umsatzrückgang um TCHF 300 aufgrund des Wegfalls eines Ausbildungsmoduls im Bereich Uhrmacherei im Jahr 2024. Allerdings haben wir zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts einen bedeutenden Vertrag mit dem Kanton über die

Erteilung von Sprachunterricht an Migrantinnen und Migranten geschlossen. Dieser wird den Ausfall des Uhrmacherei-Moduls weitgehend kompensieren und das Gesamtergebnis verbessern.

Um die Qualität der Betreuung und der Dienstleistungen des IFZ/CIP noch mehr zu stärken, sehen wir Investitionen in Höhe von TCHF 326 vor.

Edmondo Bühler
Leiter Finanzen

FINANZEN

Kennzahlen 2023 (in TCHF)

Gesamtumsatz IFZ	Umsatz Bildung	Umsatz Hotel	Umsatz Kultur
6'439 (ohne Kantonsbeitrag)	3'724	2'092	173

Im Vergleich zum Budget							
–87	–1,33 %	+51	+1,38 %	–82	–3,78 %	–7	–4,35 %
Im Vergleich zu 2022							
+566	+9,63 %	+592	+18,91 %	+24	+1,16 %	+19	+12,09 %

Ergebnis IFZ 2023		Budget 2023		Ergebnis 2022	
+105	Gewinn	–163	Verlust	–152	Verlust
Kantonsbeitrag		**Abschreibungen**		**Deckungsgrad**	
3'050	3'050 (2022)	240	229 (2022)	61,38 %	57,63 % (2022)
Deckungsgrad Anlagen		**mittelfristige Liquiditätsquote**		**langfristige Liquiditätsquote**	
34,67 %	34,00 % (2022)	0,88	0,84 (2022)	1,60	1,63 (2022)
Beschäftigte		**Beschäftigte VZÄ**		**Lernende**	
74	74 (2022)	56,67	55,64 (2022)	6	4 (2022)

Ergebnisse (in CHF)

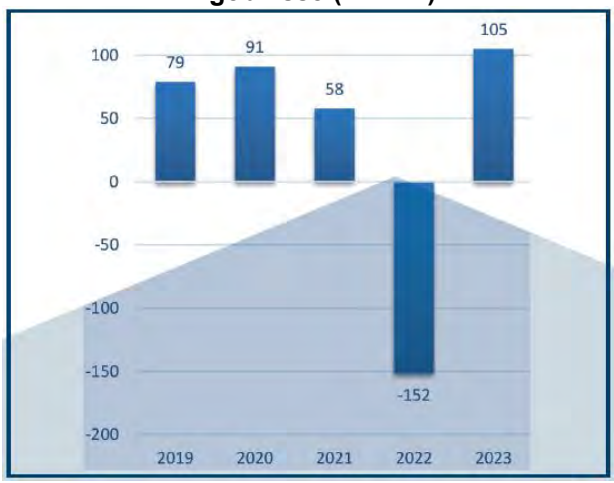

Investitionen (in CHF)

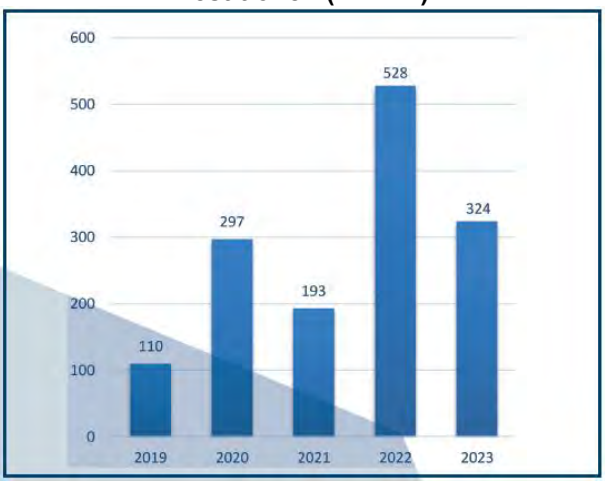

FINANZEN

BILANZ	in TCHF	2023	2022
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel		775	765
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen		269	158
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen		46	57
Aktive Rechnungsabgrenzungen		805	809
Total Umlaufvermögen		**1'895**	**1'789**
Anlagevermögen			
Finanzanlagen		0	0
Sachanlagen		1'006	922
Total Anlagevermögen		**1'006**	**922**
	Total AKTIVEN	**2'901**	**2'711**
PASSIVEN			
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen		630	527
Verzinsliche Verbindlichkeiten		0	0
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		111	146
Passive Rechnungsabgrenzungen		304	307
Rückstellungen		141	122
Total kurzfristiges Fremdkapital		**1'186**	**1'101**
Eigenkapital			
Dotationskapital		1'100	1'100
Gesetzliche Reserven		460	460
Gewinn-/Verlustvortrag		50	202
Jahresgewinn (-) / -verlust		105	-152
Total Eigenkapital		**1'715**	**1'610**
	Total PASSIVEN	**2'901**	**2'711**

FINANZEN

ERFOLGSRECHNUNG in TCHF	**2023**	**2022**
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	-6’439	-5’873
Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	11	-3
Materialaufwand	1’184	1’096
Personalaufwand	6’917	6’806
Übriger betrieblicher Aufwand	2’114	2’037
Abschreibungen	240	229
Betriebserfolg vor Zinsen	**4’026**	**4’291**
Finanzertrag/-aufwand	25	27
Betriebserfolg vor Kantonsbeitrag	**4’051**	**4’318**
Kantonsbeitrag	–4’093	–4’088
Betriebsfremde, ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Aufwände und Erträge	–63	–78
Jahresgewinn (-) / -verlust	**–105**	**152**

KENNZAHLEN

	2023	2022
AUSBILDUNG UND TECHNOLOGIE		
Anzahl Unterrichtseinheiten	17 602	15 286
Anzahl durchgeführter Kurse	312	241
Anzahl Teilnehmer/-innen	2468	1763
Anteil Absagen geplanter Kurse	15 %	24 %
Anteil bestandene Modulbewertungen	89 %	90 %
HOTEL		
Anzahl Seminarteilnehmer/-innen	3977	3240
Anzahl Übernachtungen	6096	6298
Zimmerbelegung	36,59 %	36,32 %
Anzahl Mahlzeiten	41 568	37 926
KULTUR		
Anzahl aktive Mediatheksabonnemente	1091	1354
Erneuerungsquote Mediatheksbestand	5,83 %	6,45 %
Anzahl Kulturanlässe	33	35
Anzahl Teilnehmer/-innen an Kulturanlässen	7879	7785

Centre interrégional de perfectionnement
Interregionales Fortbildungszentrum
Ch. des Lovières 13
2720 Tramelan

032 486 06 06
cip@cip-tramelan.ch

cip-tramelan.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	800/2024
Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.2165
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan: Geschäftsbericht und Finanzbericht 2023. Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat, auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

1) Der Regierungsrat nimmt den Geschäftsbericht und den Finanzbericht 2023 des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan (IFZ) zur Kenntnis.

2) Gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht und vom Finanzbericht 2023 des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.2165
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interregionales Fortbildungszentrum Tramelan: Geschäftsbericht und Finanzbericht 2023. Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 1

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Geschäftsbericht 2023 ... 3
3.3 Finanzbericht ... 4

1. Zusammenfassung

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für das «Centre Interrégional de Perfectionnement (CIP) – das Interregionale Fortbildungszentrum Tramelan (nachstehend: IFZ) – sind im Gesetz vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) festgelegt. Das IFZ ist eine Institution, die für den französischsprachigen Teil des Kantons Bern und die angrenzenden Regionen von Bedeutung ist, aber nur im dritten Kreis des durch die PCG-Richtlinien eingeführten Modells aufgeführt ist. Da das IFZG eine Aufsicht wie bei einer grossen Institution des ersten Kreises vorsieht, nimmt der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkontrolle Kenntnis von seinem Jahresbericht und seiner Jahresrechnung. Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass das IFZ im Jahr 2023 im Rahmen seiner vorgegebenen Aufgaben und Ziele erfolgreich tätig war.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG, BSG 435.311)

06|00|D|v03

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ) in Tramelan wurde 1991 im Herzen des Berner Juras eröffnet. Seitdem hat es im französischsprachigen Teil des Kantons und darüber hinaus eine entscheidende Bedeutung erlangt, indem es Weiterbildungen für Erwachsene und eine ganze Reihe von Ausbildungen anbietet, die von Grundkompetenzen über anerkannte Ausbildungen für Erwachsene (EBA/EFZ) bis hin zu Patenten und Brevets und einer breiten Palette an nichtformalen Ausbildungen reichen. Da das IFZ über zahlreiche Räume unterschiedlicher Grösse, ein Hotel und ein Restaurant verfügt, ist es ein erstklassiger Anbieter für die Organisation von verschiedenen Veranstaltungen und Seminaren. Darüber hinaus ist das IFZ dank seiner Mediathek und der Durchführung von mehr als 20 kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen pro Jahr ein kultureller Treffpunkt für die Bevölkerung. Das IFZ wird von einer fünfköpfigen Direktionskonferenz geleitet, der auch der seit März 2006 amtierende Direktor Didier Juillerat angehört. Die Direktionskonferenz erhielt ein Gesamtgehalt von 881 889 Franken im Jahr 2023 (2022: 890 039 Franken), wobei das Einkommen des Direktors mit 212 665 Franken (2022: 204 923 Franken) das höchste war.

Der Verwaltungsrat muss sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten aus «vier bis acht weiteren Mitgliedern» zusammensetzen, und es ist für «eine gleichmässige Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu sorgen. Der Bernjurassische Rat und die Standortgemeinde haben das Recht, je ein Mitglied vorzuschlagen» (Art. 5 IFZG). Derzeit ist der Verwaltungsrat mit acht Mitgliedern vollständig besetzt und wird von Marc Labbé, Rechtsanwalt in Biel, präsidiert; die anderen Mitglieder, die alle ebenfalls vom Regierungsrat ernannt wurden, vertreten die Wirtschaftskreise, die von der Weiterbildungstätigkeit des IFZ betroffen sind. Die Gemeinde Tramelan ist im Verwaltungsrat durch ihren Gemeindepräsidenten Hervé Gullotti vertreten, und die Vertretung des BJR wird durch Moussia von Wattenwyl wahrgenommen. Insgesamt erhielten die Mitglieder des Verwaltungsrats im Jahr 2023 15 475 Franken (2022: 12 261 Franken), wovon der Präsident 2950 Franken im Jahr 2023 (2022: 2502 Franken) als Aufwandsentschädigung erhielt. Der durchschnittliche Betrag, der jedem Mitglied des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Präsidenten ausbezahlt wurde, belief sich im Jahr 2023 auf 1565 Franken. Dieser Durchschnitt lag 2022 bei 1219 Franken. Die Zunahme steht nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Entschädigungstarife für die Verwaltungsratsmitglieder, sondern wurde durch die grössere Anzahl an IFZ-Verwaltungsratssitzungen im Jahr 2023 verursacht. Es ist zu erwähnen, dass der französischsprachige stellvertretende Generalsekretär der Bildungs- und Kulturdirektion von Amtes wegen mit beratender Stimme im Verwaltungsrat sitzt, was auch für einen Projektleiter der Standortförderung Kanton Bern gilt. Das Dotationskapital des IFZ beträgt 1,1 Millionen Franken. Der Kantonsbeitrag (BKD) stieg auf 4,092 Millionen Franken; der Betrag blieb praktisch unverändert im Vergleich zu 2022 (4,088 Millionen Franken, was einer Zunahme um 0,1 Prozent entspricht), entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für 2021–2024. Die Differenz von 4468 Franken ist fast ausschliesslich auf einen der einzigen Posten zurückzuführen, die Marktpreisschwankungen unterworfen sind, namentlich die Miete der vernetzten Werkstätte AtelierDéfi.

Zu Erinnerung: Das IFZ wurde im Dreikreisemodell der Richtlinien des Regierungsrates vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Organisationen mit öffentlichen Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public-Corporate-Governance-Richtlinien; PCG-Richtlinien) in den Kreis 3 eingeteilt. Die verlangte Intensität von Führung, Steuerung und Aufsicht wurde somit nicht strikt eingehalten, da in diesem Zusammenhang die spezifische

Rechenschaftspflicht gegenüber dem Grossen Rat (Art. 15 Abs. 3) gemäss IFZG und die vorgesehene Ernennung des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat nicht übereinstimmen. Diesbezüglich steht im Rahmen der Verfassungs- und Gesetzgebungsrevision im Zusammenhang mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura eine Teilrevision des IFZG auf dem Programm, um die Verwaltung, Steuerung und Aufsicht des IFZ mit den PCG-Richtlinien in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat am 24. April 2024 einen Nachtrag zum Vortrag vom 13. September 2023 betreffend den Antrag des Grossen Rates vom 4. März 2024 zu den Artikeln 15, 16 und 17 des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG) genehmigt hat. Es ist vorgesehen, das IFZ ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Aktualisierung der PCG-Richtlinien, die auf den 1. Januar 2025 vorgesehen ist, dem zweiten Kreis des Dreikreisemodells zuzuordnen (siehe RRB 377/2024).

In der Praxis fand die Aufsicht seit vielen Jahren nicht im Detail so statt, wie es das IFZG vom 9. April 2003 vorschreibt. In der Vergangenheit wurden der Geschäftsbericht und der Finanzbericht dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt (Art. 6 Abs. 2 IFZG) und dann der BKD unterbreitet, die für die «Aufsicht über das IFZ» zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 IFZG). Diese Aufsicht wurde insbesondere mittels einer jährlichen Reporting-/Controlling-Sitzung ausgeübt, an der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats des IFZ sowie eine Delegation der BKD teilnahmen. Ergänzt wird dies durch die Rechnungsprüfung der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Aufgrund der Bemerkung der Finanzkontrolle vom 9. Januar 2022, «dass der Regierungsrat gemäss Artikel 15 IFZG dafür zuständig ist, dass der Grosse Rat die Jahresrechnung und den Jahresbericht des IFZ zur Kenntnis nimmt», werden der jährliche Geschäftsbericht und die Jahresrechnung seit 2022 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Zum Bericht: Das Geschäftsjahr 2023 des IFZ zeichnet sich durch ein Wachstum der Aktivitäten im Vergleich zu den Vorjahren aus. Das Volumen erreicht Zahlen, die mit denen vor Covid-19 vergleichbar sind und diese in gewissen Bereichen sogar übertreffen. So wurde der im IFZG (Art. 12 Abs. 2 IFZG) festgelegte Mindestselbstfinanzierungsgrad des IFZ von 50 Prozent mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 61,38 Prozent im Jahr 2023 (2022: 57,63 Prozent) für alle Aktivitäten und Kosten erreicht. Im Folgenden werden die Punkte aufgelistet, die besonders erwähnenswert sind.

3.2 Geschäftsbericht 2023

Das IFZ in Tramelan ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Auftrag hat, ein Kompetenzzentrum für die Erwachsenenbildung zu sein und so zur Stärkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Raums Berner Jura, Biel und angrenzende Regionen beizutragen (Art. 1 und 2 IFZG). Zu diesem Zweck entwickelt das IFZ Aktivitäten in verschiedenen Bereichen, die regelmässig Gegenstand eines Berichts sind, der von der Bildungs- und Kulturdirektion im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht überprüft wird (Art. 17 Abs. 1 IFZG). Diese Reporting-/Controlling-Sitzung fand am 18. April 2024 in Tramelan statt und brachte Vertreterinnen und Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion, der Geschäftsleitung des IFZ sowie des IFZ-Verwaltungsrats zusammen. Insgesamt war das Jahr 2023 für das IFZ durch eine Rückkehr zu Zahlen wie vor der Covid-19-Pandemie gekennzeichnet, mit einem Volumen an Aktivitäten und einem Umsatz, die mit denen des Referenzjahres 2019 vergleichbar sind. Sie sind in fast allen Bereichen besser als jene von 2020, 2021 oder 2022. Die Hauptaktivität des IFZ ist die Weiterbildung in verschiedenen Formen, meist in enger Verbindung mit der regionalen Wirtschaft: z. B. modulare Kurse, die zu verschiedenen Zertifikaten in den Bereichen Maschinenbau mit Spezialisierung Drehteilefertigung, Uhrmacherei, Informatik und Feinmechanik führen. Das IFZ ist ausserdem für die betriebliche Ausbildung und die Erwachsenenbildung be-

kannt. Es bietet aber auch Kurse für Grundkompetenzen an, die sich auf die Bedürfnisse bestimmter Gruppen der erwachsenen Bevölkerung beziehen. Die Zahl der Weiterbildungskurse stieg von 241 im Jahr 2022 auf 312 im Jahr 2023 und übertraf damit das Niveau von 2019 (240 Kurse). Auch die Unternehmen nutzten die Infrastruktur des IFZ 2023 stärker als im Vorjahr: Insgesamt nahmen 3977 Personen an Seminaren teil, gegenüber 3240 im Vorjahr. Mit einem Ausbildungsumsatz von über 3,72 Mio. Franken (2022: 3,13 Mio.) deckt dieser Bereich rund 87,7 Prozent (2022: 77,3 %) seiner Kosten. Der Kulturbereich (Mediathek, Ausstellungen, Konferenzen, Veranstaltungen) leistete seine Arbeit mit 33 organisierten kulturellen Veranstaltungen (2022: 35) mehr oder weniger in seinem normalen Rhythmus von vor der Covid-19-Pandemie. Die Zahl der aktiven Abonnenten des Dokumentationszentrums ging 2023 auf 1091 zurück, nachdem sie von 989 im Jahr 2021 auf 1353 im Jahr 2022 angestiegen war, was darauf schliessen lässt, dass die Wirkung der Covid-19-Pandemie, die die Menschen zum Lesen und Filmeschauen zu Hause animierte, weitgehend abgeklungen ist. Die Zahlenbilanz ist nicht weit von den budgetierten Werten entfernt, und das IFZ konnte durch die Organisation mehrerer erfolgreicher Veranstaltungen die kulturelle Rolle spielen, die ihm für die Region zugedacht ist. Der IFZ-Bereich, der aus Hotel, Restaurants und Seminarorganisation besteht, hatte 2023 ein relativ gutes Jahr. Die Zahl der Seminargäste blieb konstant und die Rentabilität verbesserte sich leicht. Während die Übernachtungen leicht zurückgingen, nahm die Aktivität im Gastronomiebereich vor allem im Zusammenhang mit dem Self-Service-Restaurant zu. Der Hotel-, Restaurant- und Seminarbereich blickt insgesamt auf ein gutes Jahr 2023 zurück. Um den Betrieb des Hotel-Restaurants zu Marktbedingungen anzustreben (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. h IFZG), hatte das IFZ für die Hotelabteilung einen Deckungsgrad von 81,44 Prozent für das Jahr 2023 vorgesehen. Der effektive Selbstfinanzierungsgrad betrug 79,7 Prozent (2022: 79,38 %), was leicht unter den Erwartungen lag, jedoch mit einem leicht höheren Umsatz als im Jahr 2022. Die einzige Möglichkeit, den Umsatz zu steigern und die Nettorentabilität zu erhöhen, besteht darin, sich an die Marktregeln zu halten. Die Preise werden regelmässig an die Materialkosten angepasst, die Zimmerpreise werden je nach Jahreszeit angepasst und die Menüpreise mit der lokalen Konkurrenz verglichen. Ausserdem ist das für die Aufgaben dieser Abteilung eingesetzte Personal dem GAV der Branche angeschlossen. Durch die Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit bei Schweiz Tourismus, Jura bernois Tourisme und Jura Trois Lacs findet eine ständige Beobachtung statt. Die ehemalige Qualitätszertifizierung wurde durch eine Mitgliedschaft bei HotellerieSuisse mit der Kategorie «3 Sterne» für das IFZ-Hotel ersetzt, mit einer Spezialisierung für Seminare und Kongresse, was dem Hotel für diesen Bereich Sichtbarkeit auf nationaler Ebene verleihen wird.

3.3 Finanzbericht

Auf finanzieller Ebene erzielte das IFZ insgesamt einen Umsatz von über 6,4 Millionen Franken, was einer Steigerung von über 560 000 Franken im Vergleich zu 2022 entspricht. Der grösste Anteil des erzielten Umsatzes wird vom Bereich (Weiter-)Bildung eingebracht, gefolgt vom Hotel- und Restaurantbereich, während die Kultur nur einen bescheidenen Beitrag zum Gesamtumsatz leistete. Somit liegt der Selbstfinanzierungsgrad 2023 über dem vom IFZG geforderten Wert (50 % Selbstfinanzierung). Was die Deckung des Defizits betrifft, so entsprach der Kantonsbeitrag dem Budget, und die Rechnung schliesst mit einem positiven Ergebnis von 104 913 Franken ab, was deutlich höher ist als budgetiert (Verlust von 163 000 Franken). Dieses positive Ergebnis ist hauptsächlich dem guten Geschäftsjahr des Bereichs IFZ-Technologie und einer nicht budgetierten Rückerstattung von Kurzarbeit 2020/2021 zu verdanken.
Auch wenn das Ergebnis im Jahr 2023 befriedigend ist, sieht das Budget 2024 einen Verlust von 364 000 Franken vor, dies aufgrund der Lohnerhöhungen von 1,5 Prozent (partieller Teuerungsausgleich) sowie des Anstiegs der Energiekosten und der Mehrwertsteuer (Pauschalsteuersatz bei 8,1 %). Nach derzeitigem Stand sind vorläufig durch die BKD keine besonderen finanziellen Massnahmen zu ergreifen, denn die Leistungsvereinbarung zwischen der BKD und

dem IFZ für die Zeitspanne 2020–2024 legt die jährliche Finanzierung der Infrastruktur, die dem IFZ bis am Ende dieser Zeitspanne zusteht, genau fest. Aber der IFZ-Verwaltungsrat hat sich aus Besorgnis über die erwähnten finanziellen Prognosen und auf Empfehlung der Finanzkontrolle schon vor der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts der Frage angenommen und beobachtet aufmerksam die Entwicklung der Aktivitätsbereiche des IFZ, die problematisch sind oder es werden könnten, um wenn nötig Massnahmen zu ergreifen. Das Jahresergebnis 2024, die vom IFZ-Verwaltungsrat geplanten Massnahmen und die vom Regierungsrat Ende Mai 2024 getroffenen Priorisierungsentscheide bezüglich Investitionen werden die zukünftigen Abläufe am IFZ beeinflussen und einen Hinweis darauf geben, in welche Richtung die Verhandlungen zwischen dem IFZ und der BKD für den Abschluss der nächsten Leistungsvereinbarung 2025–2028 gehen müssen. Schliesslich wurde die Rechnungsprüfung von der Finanzkontrolle des Kantons Bern durchgeführt, die in ihrem Bericht vom 28. März 2024 bescheinigt, dass «die Jahresrechnung den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR), des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) und des Finanzreglements des Interregionalen Fortbildungszentrums entspricht». Der Verwaltungsrat des IFZ, dessen Mitglieder vom Regierungsrat ernannt werden (Art. 16 IFZG), hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2023 an seiner Sitzung vom 11. April 2024 genehmigt.

Beilagen
– IFZ: Geschäftsbericht 2023
– Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers zur Jahresrechnung 2023 des IFZ

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	037-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.57
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Zbinden, Mittelhäusern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	848/2024 vom 21. August 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Demokratische Mittel und Miliz statt Hetze

Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Kompetenzerwerbs gemäss Lehrplan 21 Jugendliche die hiesige Staatsorganisation und das Milizprinzip kennen und verstehen.

Begründung:

Im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern ist immer wieder festzustellen, dass die Kenntnisse über das Staatswesen und das Milizprinzip in Politik und Armee zurückgehen. Einerseits ist der Staatskundeunterricht in den Hintergrund getreten, andererseits stammen immer mehr Kinder aus Migrationsfamilien und kennen daher die Organisation der Schweiz mit ihrem Milizparlament und der Milizarmee nicht mehr. Jüngst erregte nun die Aussage des politischen Sekretärs der kommunistischen Gruppierung «Der Funke» Aufmerksamkeit mit der Aussage: «Ich betrachte unsere Demokratie als Diktatur» und dass er mit Streiks den Kampf aufnehmen wolle, denn das Parlament sei eine «Schwatzbude».

Die Gefahr wächst, dass die bewährte Schweizer Staatsorganisation durch Unkenntnis der kommenden Generationen mehr und mehr destabilisiert wird. Dies umso mehr, wenn gleichzeitig und vor der aktuellen Entwicklung völlig verfehlte Diskussionen um die Ausdehnung des Stimmrechts geführt werden. Abstimmen ohne das nötige Staatswissen unterhöhlt die Demokratie massiv. Die Bildungsdirektion könnte die Schulen ermuntern, die Angebote der Gemeinden bezüglich Stimmunterlagen als Anschauungsmaterial zu nutzen. Die im Grossen Rat vertretenen Parteien sind sicher ebenso bereit, einen Beitrag zum Unterricht zu leisten. Hingegen ist darauf zu verzichten, einseitige Gruppierungen wie Baba News für Unterrichtsmodule zu berücksichtigen.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 12 und Art 12a VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Volksschule den Kindern und Jugendlichen die Staatsorganisation und das Milizprinzip der Schweiz vermittelt. Der Regierungsrat teilt diese Zielsetzung. Insbesondere die Demokratie ist ein Grundwert unserer Gesellschaft und bildet zusammen mit der Rechtsstaatlichkeit die Leitlinie für die Politik. Die Schülerinnen und Schüler müssen diese Grundlagen und Zusammenhänge verstehen.

Politik, Demokratie und Menschenrechte sind in den Volksschulen bereits heute zentrale Inhalte. Sämtliche Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern befassen sich mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen und lernen gesellschaftliche und politische Zusammenhänge verstehen. Sie setzen sich mit politischen Prozessen auseinander, lernen diese gemäss Lehrplan 21 zu erkennen, verstehen Grundelemente der Demokratie und kennen grundlegende Funktionen öffentlicher Institutionen. Konkret bauen Schülerinnen und Schüler folgende Kompetenzen auf: Sie können die Schweizer Demokratie erklären und mit anderen Regierungsformen vergleichen. Sie können darlegen, wie die Demokratie entstanden ist. Sie können die drei Gewalten auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene unterscheiden und aufzeigen, welche Aufgaben sie lösen. Zudem können die Schülerinnen und Schüler wichtige Besonderheiten der Schweizer Demokratie sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erklären (Föderalismus, Volk, Gemeinde, direkte Demokratie, Milizsystem, Initiative, Referendum, Parteien, Verbände).

Im Lehrplan 21 ist dieses fächerübergreifende Thema unter der Leitidee «Nachhaltige Entwicklung» verankert. Bezüge dazu finden sich im Lehrplan 21 für den 1. und 2. Zyklus insbesondere im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (v. a. NMG.10), im 3. Zyklus im Fachbereich «Räume, Zeiten, Gesellschaften» (v. a. RZG.8) sowie im Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (v. a. ERG.2 und ERG.5). Für die Vermittlung dieser Inhalte empfiehlt die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern den Schulen u.a. das Lehrmittel «Politik und du». Der Plan d'études romand (PER) widmet sich im Teil der Allgemeinbildung unter «Zusammenleben und Ausübung der Demokratie» diesem Thema.

Eine wichtige Kompetenz, die die Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit den Themen Demokratie und Politik auch entwickeln müssen, ist die Medienkompetenz. Die Thematik der politischen Medienkompetenz gilt es gemäss Lehrplan 21 (Fachbereich «Medien und Informatik») in der Schule aufzunehmen und mit den Schülerinnen und Schülern kritisch zu reflektieren. So können sie besser nachvollziehen, wie ihre Meinungsbildung zu Stande kommt (z. B. MI.1.2).

Bei der Umsetzung der politischen Bildung im Unterricht können sich die Schulen Unterstützung beim nationalen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) «éducation21» holen. Im Auftrag der Kantone, des Bundes und der Zivilgesellschaft unterstützt éducation21 die Umsetzung und Verankerung von BNE auf Ebene obligatorische Schule und Sek II. Sie unterstützt die Umsetzung von BNE in den Lehrplänen der Volksschule (Lehrplan 21, plan d'études romand). Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Akteure finden

bei éducation21 pädagogisch geprüfte Lernmedien, Orientierung, Beratung und Angebote von schulexternen Akteuren.

Zusätzlich bietet die PHBern unterschiedliche Weiterbildungsangebote und Unterrichtsmaterialien für Lehrpersonen zur politischen Bildung an, wie z. B. «Wahlen in der Schweiz». Die Veranstaltung orientiert sich an folgenden Leitfragen: Wer hat die Macht in der Schweiz? Wie wird die Schweiz regiert? Was sind Wahlen? Was sind Parteien? Dabei werden Abstimmungscouverts, Abstimmungsmaterialien (die bei der Gemeinde bestellt werden), das Lehrmittel «Politik und du» sowie weitere Materialien verwendet.

Weiter existiert das Projekt «Sicherheitswochen»: Ziel dieser Projektwochen ist es, Jugendliche und junge Erwachsene für Sicherheitsfragen und die Bedeutung des Milizsystems zu sensibilisieren, die Organisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz (z. B. Zivilschutz, Feuerwehr, Polizei) und deren Partner (z. B. Armee) sowie deren Aufgaben näher zu bringen. Nach einem Pilotprojekt im Jahr 2022, das im Kanton Bern im Gymnasium Kirchenfeld durchgeführt wurde, ist geplant, dieses Angebot weiteren Schulen v. a. der Sekundarstufe II zugänglich zu machen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	038-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.58
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Müller, Orvin) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	809/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Sich wehren und Regeln einhalten lernen

Der Regierungsrat wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Gewaltprävention an den Schulen dahingehend optimiert wird, dass Jugendliche lernen,

1. sich zu verteidigen
2. und auch bei körperlichen Auseinandersetzungen Regeln zu respektieren.

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass Aggressionen und Konflikte immer auch wieder in Tätlichkeiten enden. Es ist eine Illusion zu meinen, man könne körperliche Auseinandersetzungen aus der Welt verbannen. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass das Vertrauen in den eigenen Körper und die Fähigkeit sich zu verteidigen, dazu beiträgt, dass es weniger zu Auseinandersetzungen kommt. Ebenso zeigt die Erfahrung, dass Jugendliche weniger gewalttätig werden, wenn sie ihre Energie im Rahmen von Kampfsport ausleben und dabei Regeln einhalten lernen. Im Rahmen des Turnunterrichts könnten dahingehende Module zu einem besseren Miteinander führen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 12 und Art 12a VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert, dass die Gewaltprävention an den Schulen optimiert wird und die Jugendlichen lernen, sich zu verteidigen und bei körperlichen Auseinandersetzungen Regeln zu respektieren.

Die Grundlage für den Unterricht an der Volksschule bilden der Lehrplan 21 und der Plan d'études romand (PER). Die Schule vermittelt innerhalb dieses Rahmens Inhalte der Gesundheitsförderung, insbesondere des physischen und psychischen Wohlbefindens. Mögliche Themen im Unterricht können auch physische oder psychische Gewalt sein.

Die Konfliktfähigkeit und der Umgang mit Vielfalt sind zentrale, überfachliche Kompetenzen, die in den Lehrplänen verankert sind (z. B. NMG.10.1). Die Ausprägung dieser Kompetenzen wird zu einem grossen Teil vom familiären und weiteren sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen bestimmt. Im schulischen Kontext werden sie weiterentwickelt und ausgebildet: Zum einen werden diese Kompetenzen im alltäglichen schulischen Zusammenleben gefördert und erweitert. Zum anderen bietet der Unterricht durch die vertiefte Auseinandersetzung mit Fachinhalten Gelegenheit, an ihnen zu arbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler lernen in der Schule
- Kritik angemessen, klar und anständig mitzuteilen, Kritik anzunehmen und die eigene Position zu hinterfragen,
- Formen und Verfahren konstruktiver Konfliktbearbeitung anzuwenden,
- in einer Konfliktsituation einen Konsens zu suchen und diesen zu anerkennen,
- Konfliktsituationen, die sich nicht lösen lassen, auszuhalten und nach neuen Konfliktlösungsmöglichkeiten zu suchen; wenn nötig, holen sie bei Drittpersonen Unterstützung,
- die von der Schule bereitgestellten Hilfen zu nutzen und Instrumente zur gewaltfreien Konfliktlösung zu akzeptieren.

Im Fach Bewegung und Sport werden gemäss Lehrplan 21 auch sogenannte «Kampfspiele» angeboten (BS.4C). Geübt wird beispielweise, wie das Gegenüber gezielt aus dem Gleichgewicht gebracht werden kann. Zudem sollen Bewegungen des Gegenübers wahrgenommen und darauf reagiert werden. Schliesslich wird den Schülerinnen und Schülern vermittelt, wie «faires Kämpfen» aussehen kann.

Zum Thema Gewalt können die Lehrpersonen bereits heute mit unterschiedlichen Fachstellen zusammenarbeiten. Es besteht beispielsweise von Seiten der Kantonspolizei Bern im Rahmen des Präventionsunterrichts an Schulen für die 7. Klassen resp. im französischsprachigen Kantonsteil für die Klassen der 9H ein Modul zu «Gewalt in der Schule und Freizeit» oder für die 9. Klasse resp. 11H ein Angebot zu sexualisierter Gewalt.[1] Bei diesem Angebot werden auch die Erziehungsverantwortlichen miteinbezogen. Zudem bietet die Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern den Schulen oder deren Lehrpersonen individuelle Angebote an. Schulen können auch Angebote des Schweizerischen Instituts für Gewaltprävention[2] nutzen oder Friedensstifter-Projekte[3] einführen.

Die Kantonspolizei leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und Deeskalation an Schulen. Sie sensibilisiert Lehrpersonen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Bereich Gewalt und vermittelt geeignete Präventions- und Handlungsoptionen. Zur Thematik «Notfälle und Krisen in Schulen» [4] hat sie gemeinsam mit der Bildungsdirektion Empfehlungen zur Prävention,

[1] Präventionsunterricht an Schulen (be.ch)
[2] Schweizerisches Institut für Gewaltprävention (SIG) (sig-online.ch)
[3] Z. B. Peacemaker-Programm (Peacemaker - NCBI Schweiz) oder Giraffenteam für die Gewaltfreie Kommunikation (GFK und Schule - gfk-biel Webseite!)
[4] Empfehlungen für Bildungseinrichtungen

Früherkennung und Bewältigung von Gewaltvorgängen erarbeitet. Die Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern berät zudem Schulen oder deren Lehrpersonen bei Bedarf individuell. Nicht zuletzt tragen Kampagnen wie beispielsweise «Bern schaut hin»[5] und Sensibilisierungsmassnahmen der Kantonspolizei Bern gegen häusliche Gewalt zu einer Gewaltminderung im Schulumfeld bei.

Mittlerweile haben zudem gut 90 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule Zugang zur Schulsozialarbeit[6]: Schulsozialarbeitende sind Schlüsselpersonen an den Schulen, wenn es um Gewaltprävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung geht. Sie arbeiten in institutionalisierter Form mit den Schulleitungen und Lehrpersonen zusammen und bieten Hilfe bei sozialen Problemen und Krisen der Schülerinnen und Schüler.

Aus Sicht des Regierungsrates leistet die Schule hinsichtlich der Gewaltprävention bereits ihren Beitrag. Auch im Bereich der sogenannten «Kampfspiele» werden die Schülerinnen und Schüler mit dem Fokus «sich körperlich wehren» unterrichtet. Der Regierungsrat erachtet das heutige Angebot in diesem Bereich als ausreichend. Weitergehende intensivere Angebote in Richtung «Kampfsport» müssen auf privater Basis erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] «Bern schaut hin» - gemeinsam gegen Sexismus und Queerfeindlichkeit
[6] Kennzahlen Schulsozialarbeit Schuljahr 2022/23: Schulsozialarbeit.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	043-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.63
Eingereicht am:	06.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	850/2024 vom 21. August 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Obligatorischer Jungschützenkurs und obligatorische Schusswaffengrundausbildung in der Volksschule für Schweizer Staatsbürger

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In der Volksschule (Sekundarstufe I) ist die Absolvierung eines Jungschützenkurses als obligatorisches allgemeines Lernziel für Schweizer Staatsbürger ab dem Mindestaltersjahr gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst einzuführen.

2. In der Volksschule (Sekundarstufe I) ist die Absolvierung einer vom Kanton koordinierten Schusswaffengrundausbildung als obligatorisches allgemeines Lernziel für Schweizer Staatsbürger einzuführen.

3. Für begründete Einzelfälle können Ausnahmen von der Absolvierungspflicht vorgesehen werden. Diese können beispielsweise das Vorhandensein von Vorstrafen, ärztlich attestierten psychischen und physischen Beeinträchtigungen oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit umfassen.

Begründung:

In Europa herrscht Krieg – das vermeintlich Undenkbare ist Realität geworden. In der Ukraine kämpfen Menschen mit Waffen für ihre Heimat und um ihr eigenes Überleben. Bomben, Handgranaten, Panzerfäuste und Artillerie befinden sich traurigerweise im aktiven Einsatz und sind uns so nah wie seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr. Es ist deshalb von immenser Wichtigkeit, dass sich unser Volk im äussersten Ernstfall selbst verteidigen kann – auch ohne Vorhandensein militärischer Grundausbildungen. Auch ist es aus Sicherheitsgründen wichtig, dass unsere

Jugendlichen möglichst früh den verantwortungsvollen Umgang mit Waffen erlernen. Die Befähigung des Bürgers muss frühestmöglich – geschlechtsunabhängig – sichergestellt werden.

Aus diesen Gründen – wie auch zur optimalen Vorbereitung auf die bevorstehende Rekrutenschule – ist für Schweizer Schülerinnen und Schüler der Volksschule (Sekundarstufe I) die Teilnahme an einem Jungschützenkurs (ab dem Mindestaltersjahr gemäss Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst) sowie an einer vom Kanton koordinierten Schusswaffengrundausbildung vorzuschreiben.

Artikel 12 folgend des Volksschulgesetzes gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, in den Lehrplänen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht in den Volksschulen zu umschreiben und damit die Absolvierung eines Jungschützenkurses und einer vom Kanton koordinierten Schusswaffengrundausbildung als obligatorische Lernziele für Schweizer Staatsbürger der Sekundarstufe I als verbindlich erklären zu können.

Ziel und Zweck eines obligatorischen Jungschützenkurses nach Ziffer 1:

Der obligatorische Jungschützenkurs soll sich inhaltlich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst richten. Der Jungschützenkurs ist die ideale Vorbereitung auf die Schiessausbildung im Militärdienst. Ziel des Kurses ist, den angehenden Rekruten schon vor der RS die Handhabung der Waffe und die Schiesstechnik beizubringen. Jugendliche können sich am Sturmgewehr 90 ausbilden lassen und die Kameradschaft im Schützenverein kennenlernen. Im Weiteren will man mit der Absolvierung des Jungschützenkurses sicherstellen, dass ein Jungschütze nach Abschluss des Kurses selbstständig und verantwortungsbewusst mit dem Gewehr umgehen kann. Das heisst, er kennt die Sicherheitsvorschriften, kann die Waffe selbstständig und sicher handhaben, kennt die Schiesstechnik und wendet sie an. Zusammengefasst kann ein Teilnehmer eines Jungschützenkurses somit bei einem Schiessanlass in einem Schiessstand ohne fremde Hilfe teilnehmen. Ausländische Staatsangehörige können keinen Jungschützenkurs besuchen, weil sie in der Schweiz auch keinen Militärdienst leisten müssen.

Ziel und Zweck der obligatorischen Schusswaffengrundausbildung nach Ziffer 2:

Die obligatorische Schusswaffengrundausbildung soll den Schülern grundlegendes Wissen über den sicheren Umgang mit Schusswaffen vermitteln. Die Schüler sollen lernen, mit Verantwortung und Respekt mit Schusswaffen umzugehen. Die Schüler sollen die grundlegenden Sicherheitsregeln im Umgang mit Schusswaffen kennen und anwenden können. Sie sollen ein Bewusstsein für die Verantwortung entwickeln, die mit dem Besitz und der Nutzung von Schusswaffen einhergeht. Ebenso sollen sie die Funktionsweise von Schusswaffen verstehen und die verschiedenen Arten von Schusswaffen unterscheiden können. Mögliche Kursinhalte sind die Waffenkunde, womit grundlegende Informationen über verschiedene Arten von Schusswaffen, deren Teile und Funktionen aufgezeigt werden, die Sicherheitsregeln, womit die wichtigsten Sicherheitsregeln beim Umgang mit Schusswaffen, z. B. das richtige Halten, Entladen und Aufbewahren, erläutert werden, sowie auch rechtliche Aspekte (Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Waffenbesitz und -gebrauch) und praktische Übungen, bei denen die Schüler die Gelegenheit zum praktischen, unter Aufsicht stattfindenden Training mit Schusswaffen erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des

Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 12 und Art 12a VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass mit dem Krieg in der Ukraine das lange Zeit Undenkbare - ein Krieg in Europa - Realität geworden ist. Er ist hingegen der Ansicht, dass ein obligatorischer Jungschützenkurs sowie eine obligatorische Schusswaffenausbildung in der Volksschule für Schweizer Staatsbürger keine inhaltlich adäquaten sowie politisch und gesellschaftlich mehrheitsfähigen Lösungsansätze darstellen. Bei einer Umsetzung des Anliegens der Motionäre würden sich neben inhaltlichen und gesellschaftspolitischen auch diverse organisatorische und finanzielle Fragen stellen. So müssten jährlich Tausende Schülerinnen und Schüler an den Volksschulen im Kanton Bern durch qualifizierte Personen an Schusswaffen ausgebildet werden. Dies könnte nicht durch die Lehrpersonen wahrgenommen werden.

Der Regierungsrat vertritt aus all den aufgeführten Gründen die Haltung, dass die waffenspezifische Grundausbildung weiterhin im Rahmen von ausserschulischen Jungschützenkursen und der Rekrutenschule erfolgen soll.

Das fächerübergreifende Thema «Globale Entwicklung und Frieden» ist im Lehrplan 21 unter der Leitidee Nachhaltige Entwicklung aufgenommen. Innerhalb der Thematik werden im Unterricht Fragen über weltweite Zusammenhänge, Interessenlagen, Konflikte und Potenziale mit den Schülerinnen und Schülern erörtert. Zudem werden gesellschaftliche Herausforderungen wie Frieden, Wohlstand und Gerechtigkeit thematisiert sowie Informationen und Positionen dazu bezüglich Interessen und Wahrheitsgehalt hinterfragt.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion aus obgenannten Gründen abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	116-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.172
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) (Sprecher/in) SP-JUSO (Blum, Melchnau)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.06.2024
RRB-Nr.:	1017/2024 vom 16. Oktober 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Wirksame Massnahme gegen Gewalt an den Berner Schulen: Bündner Standard implementieren und anwenden bei Gewaltprävention und Grenzverletzungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Das Instrument «Bündner Standard» soll an den Volksschulen des Kantons Bern eingeführt werden.

Begründung:

Zwei von drei Lehrpersonen haben in den vergangenen fünf Jahren Gewalt erlebt. Dies zeigt eine Studie des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH, welche vor einem Jahr publiziert wurde. Der Umgang mit Grenzverletzungen ist ein sehr komplexes Thema, häufig stehen Lehrpersonen und Schulleitungen vor grossen ungelösten Fragen. Sie sollten gegenüber den Schülerinnen und Schülern auf effiziente Massnahmen zurückgreifen können und gegenüber den Eltern transparent und nachvollziehbar handeln.

Deshalb sollen den Schulen wirksame und transparente Instrumente zum Umgang mit Gewalt und Grenzverletzungen zur Verfügung gestellt werden.

Ideal hierfür geeignet ist der Bündner Standard. Er umfasst präventive Massnahmen und trägt bei konsequenter Anwendung und Umsetzung wesentlich zum professionellen Umgang mit Grenzverletzungen bei. Es handelt sich um ein bewährtes Werkzeug zur Erfassung und Bearbeitung von Grenzverletzungen und stellt ein praxiserprobtes Instrument zur strukturierten Erfassung und professionellen Bearbeitung von Grenzverletzungen dar. Der Standard umfasst auch präventive Massnahmen und trägt damit wesentlich zur Prävention und zu einem transparenten und nachvollziehbaren Umgang mit Grenzverletzungen bei.

12|00|D|v02

Der Bündner Standard bietet ein differenziertes und dennoch leicht anwendbares Konzept. Mithilfe der Umsetzung von zehn Bausteinen/Kernelementen kann für alle Beteiligten ausreichend Orientierung, Klarheit und Handlungssicherheit erwirkt werden.

Das Instrument kann den spezifischen Bedürfnissen und Notwendigkeiten der einzelnen Schulen und der grossen Vielfalt an unterschiedlichen grenzverletzenden Ereignissen gerecht werden.

Durch Anpassungsmöglichkeiten wird eine massgeschneiderte Implementierung ermöglicht, welche die Akzeptanz zudem wesentlich erhöht.

Die Schulen, insbesondere auch die Schulleitungen, werden durch die Leitplanken des Bündner Standards bei schwierigen Vorfällen, insbesondere bei Grenzverletzungen und Übergriffen sowie der Präventionsarbeit, in ihrer Arbeit optimal und umfassend unterstützt, gestützt und begleitet.

So wird eine flächendeckende Qualität im Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen an Schulen sowie bei der schulischen Präventionsarbeit ermöglicht. Diese Qualität ist an den Berner Schulen noch nicht in diesem Umfang gewährleistet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bündner Standard ein sehr hilfreiches und in der Anwendung einfaches und wirksames Instrument ist, das die Sensibilität, Sicherheit und Klarheit im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten fördert. Die positive Rückmeldung von Nutzenden auf verschiedenen Hierarchiestufen bestätigt die Wirksamkeit dieses Standards.

Durch die konsequente Anwendung und Umsetzung können Schulen gezielt präventive Massnahmen ergreifen und einen professionellen Umgang mit Grenzverletzungen sicherstellen. Diese Massnahmen sind entscheidend, um ein sicheres und förderliches Lernumfeld zu schaffen, das sowohl Lehrpersonen und Schulleitungen als auch Schülerinnen und Schüler schützt und unterstützt.

Es ist daher sinnvoll und erforderlich, den Bündner Standard an den Berner Schulen zu implementieren und anzuwenden, um der zunehmenden Gewalt wirksam entgegenzuwirken und den Umgang mit Grenzverletzungen nachhaltig zu verbessern.

Die Implementation an den Berner Schulen stellt eine Entlastung für die Schulen dar, insbesondere für die Schulleitungen und die Lehrpersonen.

Begründung der Dringlichkeit: Durch die konsequente Anwendung und Umsetzung des Bündner Standards können Schulen gezielt präventive Massnahmen ergreifen und einen professionellen Umgang mit Grenzverletzungen sicherstellen. Diese Massnahmen sind entscheidend, um ein sicheres und förderliches Lernumfeld zu schaffen, das sowohl Lehrpersonen, Schulleitungen und auch Schülerinnen und Schüler schützt und unterstützt.

Es ist daher dringend erforderlich, den Bündner Standard an den Berner Schulen zu implementieren und anzuwenden, um der zunehmenden Gewalt wirksam entgegenzuwirken und den Umgang mit Grenzverletzungen nachhaltig zu verbessern.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 12 und Art 12a VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin fordert, den Bündner Standard an den Berner Schulen zu implementieren und anzuwenden, um der Gewalt wirksam entgegenzuwirken und den Umgang mit Grenzverletzungen im schulischen Umfeld nachhaltig zu verbessern.

Der Regierungsrat geht mit der Motionärin einig, dass Gewalt jeglicher Art und in jeder Form an Schulen nicht toleriert werden darf. Für die gesunde Entwicklung und den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern ist ein gewaltfreies Klima unabdingbar, und auch Lehrpersonen sollen im schulischen Umfeld keiner Gewalt ausgesetzt sein.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Thema Gewalt und insbesondere auch das Thema Gewaltprävention in den Berner Schulen breit angegangen werden muss. Im Folgenden wird aufgezeigt, was an den Berner Schulen bereits umgesetzt ist:

Die Grundlage für den Unterricht an der Volksschule bilden der Lehrplan 21 und der Plan d'études romand (PER). Die Schule vermittelt innerhalb dieses Rahmens Inhalte der Gesundheitsförderung, insbesondere des physischen und psychischen Wohlbefindens. Mögliche Themen im Unterricht können auch physische oder psychische Gewalt sein.

Die Konfliktfähigkeit und der Umgang mit Vielfalt sind zentrale, überfachliche Kompetenzen, die in den Lehrplänen verankert sind (z. B. NMG.10.1). Die Ausprägung dieser Kompetenzen wird zu einem grossen Teil vom familiären und weiteren sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen bestimmt. Im schulischen Kontext werden sie weiterentwickelt und ausgebildet: Zum einen werden diese Kompetenzen im alltäglichen schulischen Zusammenleben gefördert und erweitert. Zum anderen bietet der Unterricht durch die vertiefte Auseinandersetzung mit Fachinhalten Gelegenheit, an ihnen zu arbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler lernen in der Schule
- Kritik angemessen, klar und anständig mitzuteilen, Kritik anzunehmen und die eigene Position zu hinterfragen,
- Formen und Verfahren konstruktiver Konfliktbearbeitung anzuwenden,
- in einer Konfliktsituation einen Konsens zu suchen und diesen zu anerkennen,
- Konfliktsituationen, die sich nicht lösen lassen, auszuhalten und nach neuen Konfliktlösungsmöglichkeiten zu suchen; wenn nötig, holen sie bei Drittpersonen Unterstützung,
- die von der Schule bereitgestellten Hilfen zu nutzen und Instrumente zur gewaltfreien Konfliktlösung zu akzeptieren.

Zum Thema Gewalt können die Lehrpersonen bereits heute mit unterschiedlichen Fachstellen zusammenarbeiten. Es besteht beispielsweise von Seiten der Kantonspolizei Bern im Rahmen des Präventionsunterrichts an Schulen für die 7. Klassen resp. im französischsprachigen Kantonsteil für die Klassen der 9H ein Modul zu «Gewalt in der Schule und Freizeit» oder für die 9. Klasse resp. 11H ein Angebot zu sexualisierter Gewalt, zum Thema Hassdelikte und (Cyber-) Mobbing.[1] Bei diesem Modul werden die rechtlichen Grundlagen und verschiedenen Handlungsmöglichkeiten diskutiert. Dabei stehen wichtige Grundwerte wie Empathie, Respekt und Toleranz im Fokus. Weiter wird auf mögliche Hilfsangebote verwiesen.
Bei diesem Angebot werden auch die Erziehungsverantwortlichen miteinbezogen. Zudem bietet die Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern den Schulen oder deren Lehrpersonen individuelle Angebote an. Schulen können auch Angebote des Schweizerischen Instituts für Gewaltprävention[2] nutzen oder Friedensstifter-Projekte[3] einführen.

[1] Präventionsunterricht an Schulen (be.ch)
[2] Schweizerisches Institut für Gewaltprävention (SIG) (sig-online.ch)
[3] Z. B. Peacemaker-Programm (Peacemaker - NCBI Schweiz) oder Giraffenteam für die Gewaltfreie Kommunikation (GFK und Schule - gfk-biel Webseite!)

Die Kantonspolizei leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und Deeskalation an Schulen. Sie sensibilisiert Lehrpersonen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Bereich Gewalt und vermittelt geeignete Präventions- und Handlungsoptionen. Zur Thematik «Notfälle und Krisen in Schulen» [4] hat sie gemeinsam mit der Bildungsdirektion Empfehlungen zur Prävention, Früherkennung und Bewältigung von Gewaltvorgängen erarbeitet. Dieses Dokument ist Bestandteil des Krisenkompasses[5]. Dieser ist ein mit dem Bündner Standard vergleichbares Instrument, das zudem den Vorteil hat, digital zu sein. Er ist speziell für den Bildungsbereich entwickelt. Als digitaler Wegweiser unterstützt er bereits bei der Prävention, aber auch bei der Intervention und Nachbearbeitung eines Notfalls, einer Bedrohung oder einer Krise. Viele Berner Schulen verfügen über Lizenzen für den Krisenkompass und somit über entsprechende Grundlagen. Die Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern berät zudem Schulen oder deren Lehrpersonen bei Bedarf individuell. Nicht zuletzt tragen Kampagnen wie beispielsweise «Bern schaut hin»[6] und Sensibilisierungsmassnahmen der Kantonspolizei Bern gegen häusliche Gewalt zu einer Gewaltminderung im Schulumfeld bei.

Im Rahmen der Wanderausstellung «Stärker als Gewalt / Plus fort que la violence» werden Jugendlichen und jungen Erwachsenen Auswege aus der Gewalt sowie Unterstützungsangebote aufgezeigt.

Mittlerweile haben zudem gut 90 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule Zugang zur Schulsozialarbeit[7]: Schulsozialarbeitende sind Schlüsselpersonen an den Schulen, wenn es um Gewaltprävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung geht. Sie arbeiten in institutionalisierter Form mit den Schulleitungen und Lehrpersonen zusammen und bieten Hilfe bei sozialen Problemen und Krisen der Schülerinnen und Schüler.

Aus Sicht des Regierungsrates leistet die Schule hinsichtlich des Umgangs mit Gewalt und der Gewaltprävention bereits ihren Beitrag. Die BKD ist bereit, die Schulen auf dieses weitere nützliche Instrument hinzuweisen.
Der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Empfehlungen für Bildungseinrichtungen
[5] KRISENKOMPASS®-Schule - KRISENKOMPASS®-Schule für Bildungseinrichtungen (krisenkompass-schule.ch)
[6] «Bern schaut hin» - gemeinsam gegen Sexismus und Queerfeindlichkeit
[7] Kennzahlen Schulsozialarbeit Schuljahr 2022/23: Schulsozialarbeit.

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	052-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.72
Eingereicht am:	11.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Fisli (Meikirch, SP) Pichard (Biel/Bienne, GLP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	875/2024 vom 28. August 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Politik lernt man in der Schule!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Möglichkeit zu prüfen, den Westschweizer Lehrplan, den Lehrplan 21 sowie die Lehrpläne für die nachobligatorische Ausbildung zu ändern, um den Staatskundeunterricht zu stärken, sowie praktische und konkrete Instrumente vorzuschlagen, die zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt werden können.

Begründung:

Die Politik in der Schweiz, die oft als Musterbeispiel genannt wird, ist zweifellos eine Stärke unseres Landes. Sowohl die direkte Demokratie als auch unser Milizsystem müssen erhalten bleiben.

Zukünftige Generationen müssen sich weiterhin engagieren, junge Bürgerinnen und Bürger müssen sich mobilisieren und die erworbenen Bürgerrechte nutzen. Es ist jedoch festzustellen, dass das Engagement abnimmt; viele politische Parteien haben Schwierigkeiten, neue Mitglieder zu gewinnen. Auch die Stimmbeteiligung bei Abstimmungen und insbesondere bei Wahlen ist tief. Jung und Alt sagen das Gleiche: «Ich verstehe nichts von Politik» und «Wir können sowieso nichts ändern».

Dieser Fatalismus ist auf einen Mangel an Wissen zurückzuführen. Wie kann man das Interesse der Jugendlichen wecken und sie ermutigen, Ideen zu entwickeln und diese voranzubringen? Indem man ihnen Politik und das aktuelle politische Geschehen näherbringt. Staatskundeunterricht ist derzeit in verschiedene Bildungskonzepte eingebettet, ist aber kein eigenständiges

Schulfach. Politische Bildung sollte Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten, die die Zukunft unserer Gesellschaft repräsentieren, ermöglichen, Kompetenzen über die politische Funktionsweise einer Gemeinde zu erwerben, den Umgang mit Wahlmaterial zu erlernen oder zu erfahren, wie eine Volksinitiative eingereicht werden kann. Darüber hinaus sollte der Stoff lebendig und aktuell sein und sich nicht auf theoretische Begriffe wie Demokratie konzentrieren.

Während der nachobligatorischen Ausbildung werden die Jugendlichen volljährig und können ihre Bürgerrechte ausüben. Es ist wichtig, sie zu begleiten, damit sie nicht hilflos sind und sich aktiv am politischen Leben beteiligen können, indem sie zumindest wissen, wie man konkret wählt und abstimmt.

Der einzuführende Staatskundeunterricht muss mit dem Grundprinzip der Neutralität entwickelt werden. Die Jugendlichen müssen sich mit den Begriffen und der Funktionsweise der Politik vertraut machen, und es muss Raum für eine offene und konstruktive Debatte vorhanden sein.

Der Kanton Aargau hat ein Fach «Politische Bildung» eingeführt, das Lernziele während der Pflichtschulzeit festlegt.[1] Der Kanton Waadt hat kürzlich eine Motion in Form eines Postulats überwiesen, um die politische Bildung und den Staatskundeunterricht in seinen nachobligatorischen Klassen zu stärken.[2] Die Lehrpläne lassen Anpassungen zu; die Möglichkeiten sind vielfältig und reichen von regelmässigen Unterrichtsstunden bis hin zu Thementagen oder Projektwochen. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen, die sich aus diesem Spielraum ergeben, und den Staatskundeunterricht in der Volksschule und in der nachobligatorischen Ausbildung zu stärken.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Postulantinnen und Postulanten, dass der politischen Bildung in einer direkten Demokratie eine besondere Bedeutung zukommt. Die politische Bildung ist im Lehrplan 21 als fächerübergreifendes Thema unter der Leitidee Nachhaltige Entwicklung (Bildung für Nachhaltige Entwicklung BNE) resp. «Politik, Demokratie und Menschenrechte» verankert. Im Zentrum dieses Themas steht, das Zusammenleben zu gestalten sowie Demokratie und Menschenrechte zu verstehen und sich dafür zu engagieren. Bezüge zu politischer Bildung finden sich im Lehrplan 21 für den 1. und 2. Zyklus v. a. im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (v. a. NMG.10) sowie im 3. Zyklus im Fachbereich «Räume, Zeiten, Gesellschaften» (v. a. RZG.8) und im Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (v. a. ERG.2 und ERG.5). Bei den einzelnen Kompetenzen finden sich z. T. ausgewiesene Querverweise zu BNE.
Im Plan d'étude romand (PER) findet die politische Bildung Eingang in den allgemeinen Bestimmungen. Das Kapitel ist in fünf Themen gegliedert, von denen sich insbesondere das Thema «Zusammenleben und Ausübung der Demokratie» der politischen Bildung widmet.

Die Schülerinnen und Schüler bauen im Rahmen der politischen Bildung folgende Kompetenzen auf: Sie können die Schweizer Demokratie erklären und darlegen, wie Demokratie entstanden ist (Volkssouveränität, Machtbegrenzung, Bürgerrecht). Sie können die drei Gewalten auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene unterscheiden und aufzeigen, welche Aufgaben sie lösen (Verfassung, Gewaltenteilung, Regierung, Parlament, Gericht). Zudem können die Schülerinnen und Schüler wichtige Besonderheiten der Schweizer Demokratie sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erklären (Föderalismus, Volk, Gemeinde, direkte Demokratie, Milizsystem, Initiative, Referendum, Parteien, Verbände).

[1] Aargauer Lehrplan Volksschule
[2] 22_POS_46 - Postulat Florence Gross et consorts - Pour améliorer les cours d'éducation civique dans le cadre tant du secondaire I que de l'apprentissage et du gymnase et introduire une journée « Oser voter ». | État de Vaud (vd.ch)

Wenn es um die Umsetzung der politischen Bildung in Unterricht geht, können sich die Schulen Unterstützung beim nationalen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) «éducation21» holen. Im Auftrag der Kantone, des Bundes und der Zivilgesellschaft unterstützt éducation21 die Umsetzung und Verankerung von BNE auf Ebene obligatorische Schule und Sek II. Education21 trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche auf ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben in einer immer komplexer werdenden Welt vorzubereiten. Sie unterstützt die Umsetzung von BNE in den Lehrplänen der Volksschule (Lehrplan 21, plan d'étude romand, piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese). Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Akteure finden bei éducation21 pädagogisch geprüfte Lernmedien, Orientierung und Beratung, Finanzhilfen für Schul- und Klassenprojekte und Angebote von schulexternen Akteuren.

Zusätzlich bietet die PHBern unterschiedliche Weiterbildungsangebote und Unterrichtsmaterialien für Lehrpersonen zur politischen Bildung an wie z. B. «Wahlen in der Schweiz». Die Veranstaltung orientiert sich an folgenden Leitfragen: Wer hat die Macht in der Schweiz? Wie wird die Schweiz regiert? Was sind Wahlen? Was sind Parteien? Bei den verwendeten Lehrmitteln und Materialien werden Abstimmungscouverts, Abstimmungsmaterialien (die im Voraus bei der Gemeinde bestellt werden), das Lehrmittel «Politik und du» sowie weitere Materialien verwendet.

Auch für den gymnasialen Bildungsgang ist politische Bildung Bestandteil des Lehrplans 17 sowie des Lehrplans Fachmittelschulbildungsgänge 2021. Das Ziel ist es, den Schülerinnen und Schüler ein politisches Grundwissen zu vermitteln und damit das Interesse an politischen Fragen einerseits sowie die Fähigkeit zur Meinungsbildung und die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an aktuellen politischen Vorgängen andererseits zu fördern und so zur politischen Mündigkeit beizutragen. Am Gymnasium wird politische Bildung insbesondere im Geschichtsunterricht und an der Fachmittelschule im Fach Geschichte und Politik umfassend thematisiert.

Zudem hat der Regierungsrat jährliche Beiträge an den Verein Polit-Forum Bern für die Periode 2024-2027 gesprochen. Mit den bewilligten Mitteln erbringt das Politforum gemäss Leistungsvertrag auch Angebote mit besonderem Fokus für Schulklassen, die zur politischen Bildung beitragen.

Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass die politische Bildung in den Lehrplänen ausreichend verankert ist und die Herausforderungen für die Schulen in der Umsetzung liegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	795/2024
Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.GSI.325
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Finanzhilfen für das EPD: Übergangsfinanzierung. Objektkredit 2025 - 2029

1. Gegenstand

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG, 816.1) wurde am 15. März 2024 bezüglich einer Übergangsfinanzierung revidiert (REV-EPDG). Damit wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass sich der Bund mittels Finanzhilfen an der Finanzierung für das elektronische Patientendossier (EPD) beteiligt, bis mit der umfassenden Revision des EPDG die Rollen zwischen Bund und Kantonen klar geregelt und die nachhaltige Finanzierung des EPD sichergestellt werden kann.

Voraussetzung für die Bundesfinanzierung ist, dass sich die Kantone mindestens in gleicher Höhe finanziell engagieren. Der Unterstützungsbeitrag durch den Bund richtet sich nach der Anzahl eröffneter EPD. Dadurch soll bei den Stammgemeinschaften ein Anreiz für eine rasche Verbreitung des EPD geschaffen werden.

Die Übergangsfinanzierung wird voraussichtlich Ende 2024 in Kraft treten und sieht vor, dass der Bund während fünf Jahren die Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD mit Finanzhilfen unterstützen kann. Die Höhe des Betrags pro eröffnetes EPD wird mit dem Erlass des Ausführungsrechts festgelegt werden. Es ist angedacht, dass der Bund pro eröffnetes EPD einen Betrag von CHF 30 sprechen kann, falls sich die Kantone in gleichem Umfang beteiligen.

Insgesamt soll ein Zahlungsrahmen von CHF 30 Mio. für die Finanzhilfen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kanton Bern plant, die Stammgemeinschaft der Post Sanela Health AG für jedes von einer im Kanton Bern wohnhaften Person bei ihr eröffneten EPD finanziell zu unterstützen. Die GSI wird dazu einen Vertrag mit der Post Sanela Health AG abschliessen, der die Höhe der zu leistenden Kantonsbeiträge zwischen 2025 und 2029 definiert. Während der Dauer der Übergangsfinanzierung (längstens 5 Jahre nach Inkrafttreten der REV-EPDG) ist ein kantonaler Beitrag von voraussichtlich CHF 30 pro eröffnetes EPD vorgesehen, entsprechend dem Beitrag des Bundes pro EPD, und zwar bis zu einem Kostendach von CHF 4 Mio. oder aber höchstens bis der Bundesbeitrag ausgeschöpft ist oder aber die umfassende Revision des EPDG in Kraft getreten ist. Der Kantonsbeitrag ist in jedem Fall an den (gleich hohen) Bundesbeitrag geknüpft.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 23a und 26a des am 15. März 2024 revidierten Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (REV-EPDG; SR 816.1)
- Art. 2 und 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Art. 27, 29, 30 Absatz 1, 31 und 32 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 21 und 27 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe gemäss Art. 27 30 Abs. 1 FHG

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 4’000'000 (Kostendach)

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Segment 4402 (Gesundheitsamt)
Konto 363500000 (Beiträge an private Unternehmungen)
Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Innenauftrag Akutsomatik)
Rechnungsjahre voraussichtlich 2025 - 2029

Die Verteilung auf die einzelnen Rechnungsjahre ist abhängig von der Anzahl der eröffneten EPD, weshalb auf die Angabe von voraussichtlichen Kredittranchen verzichtet wird. Verzögert sich die umfassende Revision des EPDG bzw. wird die Übergangsfinanzierung verlängert, kann sich die Beanspruchung des Kredits auch in spätere Jahre als aktuell geplant verschieben.

In Budget 2025/Aufgaben-/Finanzplan 2026 – 2028 sind CHF 450'000 jährlich enthalten. Darüber hinausgehende Kosten sollen nach Möglichkeit im Rahmen des Produktgruppensaldos bzw. innerhalb des GSI-Budgets aufgefangen werden.

6. Begründung

Die Übergangsfinanzierung gemäss revidiertem EPDG (REV-EPDG) sieht vor, dass der Bund während fünf Jahren die Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD mit Finanzhilfen unterstützen kann, falls sich die Kantone in gleichem Umfang beteiligen.

Um die Verbreitung des EPD zu fördern, plant der Kanton Bern, die Stammgemeinschaft der Post Sanela Health AG für jedes von einer im Kanton Bern wohnhaften Person bei ihr eröffneten EPD finanziell zu unterstützen und dazu einen Vertrag abzuschliessen.

Das EPD stellt die Basis für eine effiziente, qualitativ gute Gesundheitsversorgung dar.

Mit dem EPD werden die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.GSI.325
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Finanzhilfen für das EPD: Übergangsfinanzierung. Objektkredit 2025-2029.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.1.1 Anschluss an die axsana AG und Anschubfinanzierung durch den Kanton Bern ... 2
3.1.2 Finanzielle Unterstützung der axsana AG durch den Kanton Bern ... 3
3.1.3 Bestehende Hemmnisse im EPDG und Revision EPDG Übergangsfinanzierung ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 4

4. Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 5

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 6

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation ... 7

10. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG, 816.1) wurde am 15. März 2024 bezüglich einer Übergangsfinanzierung revidiert (REV-EPDG). Damit wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass sich der Bund mittels Finanzhilfen an der Finanzierung für das elektronische Patientendossier (EPD) beteiligt, bis mit der umfassenden Revision des EPDG die Rollen zwischen Bund und Kantonen klar geregelt und die nachhaltige Finanzierung des EPD sichergestellt werden kann.

Voraussetzung für die Bundesfinanzierung ist, dass sich die Kantone mindestens in gleicher Höhe finanziell engagieren. Der Unterstützungsbeitrag durch den Bund richtet sich nach der Anzahl eröffneter EPD. Dadurch soll bei den Stammgemeinschaften ein Anreiz für eine rasche Verbreitung des EPD geschaffen werden.

Die Übergangsfinanzierung wird voraussichtlich Ende 2024 in Kraft treten und sieht vor, dass der Bund während fünf Jahren die Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD mit Finanzhilfen unterstützen kann. Die Höhe des Betrags pro eröffnetes EPD wird mit dem Erlass des Ausführungsrechts festgelegt werden. Es ist angedacht, dass der Bund pro eröffnetes EPD einen Betrag von CHF 30 sprechen kann, falls sich die Kantone in gleichem Umfang beteiligen.

Insgesamt soll ein Zahlungsrahmen von CHF 30 Mio. für die Finanzhilfen zur Verfügung gestellt werden.

Das Kanton Bern plant, die Stammgemeinschaft der Post Sanela Health AG für jedes von einer im Kanton Bern wohnhaften Person bei ihr eröffneten EPD finanziell zu unterstützen. Die GSI wird dazu einen Vertrag mit der Post Sanela Health AG abschliessen, der die Höhe der zu leistenden Kantonsbeiträge zwischen 2025 und 2029 definiert. Während der Dauer der Übergangsfinanzierung ist ein kantonaler Beitrag von voraussichtlich CHF 30 pro eröffnetes EPD vorgesehen, und zwar bis zu einem Kostendach von CHF 4 Mio. oder aber höchstens bis der Bundesbeitrag ausgeschöpft ist oder aber die umfassende Revision des EPDG in Kraft getreten ist. Der Kantonsbeitrag ist in jedem Fall an den (gleich hohen) Bundesbeitrag geknüpft.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 23a und 26a des am 15. März 2024 revidierten Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (REV-EPDG; SR 816.1)
- Art. 2 und 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Art. 27, 29, 30 Absatz 1, 31 und 32 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 21 und 27 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Anschluss an die axsana AG und Anschubfinanzierung durch den Kanton Bern

Nach den Vorschriften des EPDG[1] müssen sich alle Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime, welche auf einer Spitalliste resp. Pflegeheimliste gemäss KVG2[2] figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Gleiches gilt seit 2022 für Ärztinnen und Ärzte, die neu eine Zulassung zur Abrechnung über die Krankenversicherung beantragen. Die

[1] Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1).
[2] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI, damals noch Gesundheits- und Fürsorgedirektion [GEF]) hat im Rahmen der „BeHealth-Initiative" gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen beschlossen, sich der bereits existierenden interkantonalen Stammgemeinschaft der axsana AG anzuschliessen. Dies mit dem Ziel, möglichst rasch eine mittelfristig selbsttragende Stammgemeinschaft für die gesamte Bevölkerung und alle Leistungserbringer des Kantons Bern auf- bzw. auszubauen.

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 29. März 2018 erhielt die GSI (damals GEF) die Ermächtigung, Ausgaben für den Auf- und Ausbau der Stammgemeinschaft zu tätigen. Der Auftrag wurde an die axsana AG vergeben. Der Kanton Bern gewährte eine Anschubfinanzierung über CHF 2'529’000 und erteilte einen Auftrag an die axsana AG (Auftrag vom 6. August 2018). Nach Eingang der Beitragszahlung durch den Bund sollte dem Kanton die Hälfte der Anschubfinanzierung zurückerstattet werden.

3.1.2 Finanzielle Unterstützung der axsana AG durch den Kanton Bern

Das elektronische Patientendossier (EPD) wurde inzwischen aufgebaut und die Zertifizierung der Stammgemeinschaften ist – wenn auch zeitlich verzögert - erfolgt. Aufgrund der laufend erhöhten Anforderungen sowie der Verzögerungen verzeichnete die axsana AG einen Mehraufwand und einen Ertragsausfall, welche sie im Jahr 2020 in einen Liquiditätsengpass führte. Verschiedene Kantone unterzeichneten daher im Dezember 2020 einen «Letter of Intent» (LOI) betreffend Beteiligung an einer Überbrückungsfinanzierung. An einer solchen beteiligen sich auch Dritte. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Bern im Januar 2021 den Bundesbeitrag, der zur Rückzahlung angestanden wäre, in ein Darlehen umgewandelt und ein zusätzliches Darlehen in der Höhe von CHF 0.2 Mio. gewährt. Der Darlehensbetrag gemäss Vertrag vom 13. Januar 2021 des Kantons Bern an die axsana AG belief sich daher auf CHF 1.4645 Mio.

Die Post CH Kommunikation AG (Post) erwarb im Oktober 2022 mittels einer Kapitalerhöhung einen Anteil von 75 Prozent der Aktien der axsana AG. Eine Bedingung für den Erwerb der Aktien durch die Post war eine vorgängige Teilsanierung der axsana AG und eine teilweise Abtretung der Forderungen des Kantons Bern aus dem Darlehen. Der Kanton Bern trat in der Folge CHF 0.5 Mio. der Darlehensforderung ab. Der Restbetrag von CHF 0.9645 Mio. blieb als Darlehen bestehen, wobei jedoch ein Rangrücktritt gewährt wurde. Dazu wurde am 25. August 2022 ein neuer Darlehensvertrag abgeschlossen.[3] Aufgrund der Beteiligung der Post erfolgte auch eine Firmenänderung: Die axsana AG wurde zur Post Sanela Health AG.

Zur Ermöglichung der online-Dossiereröffnung für die Bevölkerung des Kantons Bern wurde mit der Post Sanela Health AG im Jahr 2023 ein Vertrag zur Nutzung ihrer digitalen Self-Onboarding Plattform abgeschlossen (Vertragslaufzeit bis Ende 2024). Das Budget wurde auf maximal CHF 0.5 Mio. fixiert und deckt die Kosten für die Plattformnutzung, die Eröffnung der Dossiers sowie die Nutzung des Identifikationsmittels (SwissID).

3.1.3 Bestehende Hemmnisse im EPDG und Revision EPDG Übergangsfinanzierung

Die Verbreitung des EPD und die bestehenden Finanzierungslücken bei den Stammgemeinschaften sind unter anderem eine Konsequenz der unterschätzten Komplexität des Vorhabens und der aktuell noch geltenden Regulierung. Das ursprüngliche EPDG definiert zahlreiche, teilweise schwer erreichbare Anforderungen, äussert sich aber nicht ausreichend zu Förderung, Umsetzung und Finanzierung des EPD.

[3] Vgl. RRI vom 21. Juni 2022

Im Rahmen der am 15. März 2024 erfolgten EPDG-Revision (REV-EPDG) wird eine Übergangsfinanzierung für fünf Jahre nach Inkrafttreten geregelt und damit die Voraussetzung dafür geschaffen, dass sich der Bund mittels Finanzhilfen an der Finanzierung der Stammgemeinschaften beteiligt. Die Revision sieht vor, dass der Bund den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD durch die Stammgemeinschaften bis zum Inkrafttreten der umfassenden Revision des EPDG durch Finanzhilfen sichert. Das Inkrafttreten der REV-EPDG vom 15. März 2024 wird vom Bundesrat bestimmt und ist zurzeit noch offen.

Die Finanzhilfen sollen während fünf Jahren nachdem Inkrafttreten ausgerichtet werden können (vgl. Schlussbestimmungen REV-EPDG). Sie sollen an eine Mitfinanzierung in mindestens gleicher Höhe durch die Kantone gebunden werden (Art. 23a Abs. 3 REV-EPDG). Die Höhe der Finanzhilfen bestimmt sich anhand der Anzahl eröffneter EPD (Art. 23a Abs. 2 REV-EPDG). Auf diese Weise soll ein Anreiz gesetzt werden für eine rasche Verbreitung des EPD. Die Finanzhilfen sollen dabei für alle seit Inbetriebnahme der Stammgemeinschaften eröffneten Patientendossiers beantragt werden können (Art. 26a REV-EPDG).

Der Betrag pro eröffnetes EPD wird vom Bundesrat festgelegt (vgl. Art. 23a Abs. REV-EPDG) und soll gemäss Botschaft des Bundesrats CHF 30 betragen[4]. Die Bundesversammlung legt mit einem Zahlungsrahmen den Höchstbetrag fest, bis zu dem der Bund Finanzhilfen gewähren darf (Vgl. Art, 23.b REV-EPDG). Dieser soll auf Total CHF 30 Mio. begrenzt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur EPDG-Revision Übergangsfinanzierung sowie die genaue Ausgestaltung und das Inkrafttreten der umfassenden EPDG-Revision sind zurzeit offen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit der Übernahme der Axsana AG durch die Post Sanela Health AG machte die EPD-Technologiekonsolidierung schweizweit einen wichtigen Schritt vorwärts, die Swisscom als zweiter grosser Plattformprovider zog sich nach der Axsana-Übernahme vom EPD-Geschäft zurück. Die Post Sanela Health AG ist nun die grösste Schweizer Stammgemeinschaft und bietet das EPD, mit dem Basissystems der Post AG, in 12 Kantonen an. Auch die restliche Schweiz wird mit dem System der Post AG über andere Stammgemeinschaften[5] abgedeckt.

Die Post AG hat in ihrer eHealth-Strategie das EPD als wichtigen Eckpfeiler verankert und treibt die Weiterentwicklung sowie auch das «Onboarding» der Bevölkerung aktiv voran. Damit haben sich die Erfolgsaussichten hinsichtlich Verbreitung und Nutzung des EPD deutlich verbessert. Aus diesem Grund soll der Kanton Bern die Post Sanela Health AG bis zum Inkrafttreten der umfassenden Revision des EPDG im Rahmen der Übergangsfinanzierung gemäss REV-EPDG unterstützen.

Die Höhe der Staatsbeiträge bestimmt sich anhand der Anzahl EPD, die seit Inbetriebnahme der Stammgemeinschaft der Post Sanela Health AG von im Kanton Bern wohnhaften Person bei dieser eröffnet wurden, und beträgt voraussichtlich CHF 30 pro EPD, entsprechend dem Beitrag des Bundes pro EPD.

Im Kanton Bern werden die Mengen (Anzahl Dossiereröffnungen) gemäss folgender Aufstellung geschätzt:

[4] Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage war noch von einem Beitrag des Bundes von CHF 15 pro EPD die Rede.
[5] Emedo (Aargau), eSanita (Ostschweiz), Mon Dossier Santé (Neuenburg), CARA (Westschweiz), e-Health Ticino.

Prognostizierte Entwicklung der EPD-Eröffnungen	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Anfangsbestand Jahr	15’000	35’000	70’000	120’000	200’000
neue EPD-Eröffnungen p.a.	20’000	35’000	50’000	80’000	100’000
Förderbeträge					
Förderung **Bund** pro EPD-Eröffnung	CHF 30	CHF 30	CHF 30	CHF 30	CHF 30
Förderung **Kanton** pro EPD-Eröffnung	CHF 30	CHF 30	CHF 30	CHF 30	CHF 30
Förderbeiträge Kanton (berechnet)	**CHF 600’000**	**CHF 1’050’000**	**CHF 1’500’000**	**CHF 2’400’000**	**CHF 3’000’000**

Summe Förderbeiträge Kanton (berechnet) über alle Jahre: CHF 8'550’000

Kostendach Kanton über alle Jahre: CHF 4'000’000

Somit würden kantonale Förderbeiträge von insgesamt maximal CHF 8.55 Mio. erreicht werden. Aufgrund der Limitierung des Bundesbeitrags wird jedoch im vorliegenden Geschäft ein Objektkredit mit einem tieferen Kostendach von CHF 4 Mio. beantragt.

Ein kantonaler Beitrag von voraussichtlich CHF 30 pro eröffnetes EPD ist also nur vorgesehen:

- während längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Übergangsfinanzierung.
- bis das Kostendach von CHF 4 Mio. erreicht ist.
- solange der Bundesbeitrag noch nicht ausgeschöpft ist.
- bis die umfassende Revision des EPDG in Kraft getreten ist.

Der beschriebene Fördermechanismus ist ergebnisorientiert, weil er auf das Resultat der Tätigkeiten der Stammgemeinschaft abstellt, und erlaubt es, Bundesmittel auch für die vom Kanton Bern mit aufgebaute und bereits mittels Anschubfinanzierung und Forderungsverzicht unterstützte Post Sanela Health AG abzuholen.

Buchhalterisch sollen die vom Kanton zu leistenden Förderbeiträge mit dem bestehenden Darlehen des Kantons an die Post Sanela Health AG (vgl. Ziffer 3.1.2) bis zu dessen Tilgung gegenverrechnet werden. Dadurch kann für den Kanton auch ein allfälliges Risiko einer verzögerten oder ganz ausbleibender Tilgung des Darlehens durch die Post Sanela Health AG eliminiert werden.

Nach Inkrafttreten des REV-EPDG können die Stammgemeinschaften jährlich Anträge an das BAG stellen zur Abgeltung für die eröffneten EPD (vgl. Art 23c REV-EPDG). Im ersten Jahr können die Stammgemeinschaften gleichzeitig alle bereits vor Inkrafttreten der Teilrevision des EPDG eröffneten EPD geltend machen (vgl. Art. 26a REV-EPDG).

Um einen Bundesbeitrag zu beantragen, müssen die Stammgemeinschaften belegen, dass die Kantone in gleichem Ausmass ihren Beitrag geleistet haben (vgl. Art. 23a REV-EPDG). Die Stammgemeinschaft Post Sanela Health AG stellt dazu dem Kanton Bern Rechnung für die durch im Kanton Bern wohnhaften Personen eröffneten EPD.

Mit dem Inkrafttreten der EPDG-Totalrevision soll es zu ein Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen für die Weiterentwicklung, respektive den Betrieb kommen. Für den Kanton Bern werden die anfallenden Betriebskosten auf jährlich rund CHF 3 Mio. Franken veranschlagt.

4. Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Das Inkrafttreten des REV-EPDG zur Übergangsfinanzierung wird vom Bundesrat festgelegt und wird für Ende 2024 erwartet.

Zur Umsetzung des vorliegenden Beschlusses wird mit der Post Sanela Health AG ein Vertrag abgeschlossen.

Erste Bundesbeiträge werden im Jahr 2024 oder aber im Jahr 2025 abholbereit sein und stehen – soweit der Kostenrahmen nicht früher ausgeschöpft ist – während fünf Jahren nach dem Inkrafttreten zur Verfügung. Dazu stellt die Post Sanela Health AG dem Kanton Bern jährlich Rechnung für im Kanton Bern wohnhaften Personen, die bei ihr ein EPD eröffnet haben. Der Kanton Bern begleicht diese Rechnung, die Post Sanela Health AG bestätigt dem Bund auf dieser Basis die Mitfinanzierung des Kantons Bern und holt die entsprechenden Bundebeiträge ab.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2023 – 2026, die aufzeigen, wie sich der Kanton Bern kurz-, mittel- und langfristig entwickeln will, wird als strategischen Ziel die «Digitale Transformation» genannt. Darunter wird als Projekt das EPD geführt und festgehalten, dass der Kanton die Einführung des EPD aktiv fördert und unterstützt.

Gleichzeitig wird unter dem strategischen Ziel «Gesellschaftlicher Zusammenhalt» als Entwicklungsschwerpunkt die «Zusammenarbeit in Pflege und bei Gesundheitsdienstleistungen» genannt. Darunter wird verstanden, dass der Kanton den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend begegnet und die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern fördert. Hierfür ist ein funktionierendes und weit verbreitetes EPD, das von verschiedenen Leistungserbringern nutzbare Daten enthält, eine Voraussetzung.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Förderung des EPD im Rahmen REV-EPDG wirkt sich von 2025 bis 2029 auf die Finanzen des Kantons Bern aus. Die folgenden Mittel sind vorgesehen für den Staatsbeitrag an die Stammgemeinschaft der Post Sanela Health AG für eröffnete EPD: CHF 4'000’000, verteilt voraussichtlich auf die Jahre 2025 bis und mit 2029.

Es erfolgt dabei eine Verrechnung mit einem bestehenden Darlehen, das der Kanton der Post Sanela Health AG gewährte.

Der Beschluss wirkt sich insofern auf das Personal aus, als dass Aufwand für die Ausarbeitung der vertraglichen Grundlagen entsteht. Zudem wird pro Jahr eine Rechnung der Post Sanela zu prüfen und zu bezahlen sein.

Auswirkungen auf Organisation, IT und Raum sind nicht zu erwarten.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das EPD stellt die Basis für eine effiziente, qualitativ gute Gesundheitsversorgung dar.

Mit dem EPD werden die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation

Es wurde kein Vernehmlassungsverfahren / keine Konsultation durchgeführt.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt die GSI, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	193-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.268
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hügli (Münchenbuchsee, SP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Berger (Burgdorf, SP) Müller (Langenthal, SP) Schilt (Utzigen, SVP) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Freudiger (Langenthal, SVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Lerch (Langenthal, SVP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Baumann (Münsingen, EDU) Walpoth (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1107/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Selbstdispensation (direkte Medikamentenabgabe in der Arztpraxis) wieder ohne Einschränkungen ermöglichen – Hausarztmedizin stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der Gesundheitsgesetzgebung zur Genehmigung zu unterbreiten, damit Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte und die in der Praxis tätigen Ärztinnen und Ärzte anderer Fachrichtungen mit einer Berufsausübungsbewilligung wieder zur uneingeschränkten direkten Medikamentenabgabe (d. h. zum Führen einer Privatapotheke mit uneingeschränkter Medikamentenabgabe an die Patientinnen und Patienten) ermächtigt werden. Diese Genehmigung soll unabhängig von der Anzahl ortsansässiger Apotheken geschehen.

12|00|D|v02

Begründung:

In ländlichen Gebieten und immer mehr auch in Städten sieht sich die Bevölkerung mit einem Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten konfrontiert. Diese Problematik wird durch gesetzliche Bestimmungen im Kanton Bern weiter verschärft, insbesondere durch das Verbot der Selbstdispensation (direkte Medikamentenabgabe) in Arztpraxen in Gemeinden mit mehr als einer Apotheke.

Die mittlerweile oftmals in Gruppen organisierten Apothekerinnen und Apotheker haben durch ausgeweitete Abklärungen in der Grundversorgung ihr Angebot für die breite Bevölkerung nutzvoll und deutlich erweitert. Dazu gehören Diagnostik und Therapie von sehr vielen Erkrankungen. Auch das Angebot an Impfungen in Apotheken wurde erweitert. Die heutige Regelung ist, gerade in Anbetracht der erweiterten Kompetenzen der Apotheken, vor allem aber im Interesse einer gesicherten medizinischen Versorgung der breiten Bevölkerung (inkl. direkte Versorgung mit Medikamenten), nicht mehr gerechtfertigt und nicht mehr zeitgemäss.

Das Handlungsfeld der Ärzteschaft hat sich im Gegenzug nicht verändert. Weiterhin besteht das Verbot der uneingeschränkten direkten Medikamentenabgabe (Selbstdispensation von Medikamenten) durch Arztpraxen in Gemeinden mit mehr als einer Apotheke. Dort dürfen Medikamente in der Arztpraxis nur sehr begrenzt in Notfällen, bei Hausbesuchen und zur Erstversorgung abgegeben werden. Für Patientinnen und Patienten ist es aber wichtig, schnell und sicher mit Medikamenten versorgt zu werden. Für ältere Menschen, durch Krankheit geschwächte oder durch Familienarbeit ausgelastete Eltern mit ihren Kindern bringt die ärztliche Medikamentenabgabe bedeutende Erleichterung.

15 Deutschschweizer Kantone kennen diesbezüglich keine eigene kantonale Regelung (mehr) und ermöglichen eine uneingeschränkte Selbstdispensation. Die Kantone dürfen zwar gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die direkte Medikamentenabgabe einschränken, sie müssen aber nicht. Durch die Umstellung vom heutigen Mischsystem zur Möglichkeit der direkten Medikamentenabgabe in allen Praxen fallen für den Staat keinerlei zusätzliche Kosten an. Unseres Erachtens führt der Systemwechsel zu einer Reduktion der Kosten im Gesundheitswesen, denn es fallen keine doppelten Taxen mehr an, wie sie zum Beispiel beim Ausstellen und Einlösen von Rezepten anfallen.

Weiter wird der Aufbau sowie der Betrieb von Praxen in verschiedenen Fachrichtungen mit der Ermöglichung der Selbstdispensation deutlich attraktiver. Die neuste Versorgungsumfrage 2023 der Ärzteschaft des Kantons Bern zeigt, dass jedes fünfte Fachgebiet im Kanton Bern von Unterversorgung betroffen ist. Dem gilt es nicht nur mit verstärkter Ausbildung, sondern auch mit guten wirtschaftlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für das Führen einer Praxis zu begegnen. Die Möglichkeit einer ärztlichen Privatapotheke würde diese Voraussetzungen erheblich verbessern. Die direkte Abgabe von Medikamenten ist somit für die Patientinnen und Patienten eine direkte Errungenschaft und auch für die Ärzteschaft attraktiv.

Ein öffentliches Interesse für einen marktwirtschaftlichen Schutz und Wettbewerbsvorteil für die Apotheken im Sinne einer Strukturerhaltung ist nicht mehr gegeben. Der freie Wettbewerb zwischen den Apotheken und den Privatapotheken der Ärzteschaft soll wieder ermöglicht werden, damit die Patientinnen und Patienten inskünftig auch wieder selbst darüber entscheiden können, wo sie die benötigten Medikamente beziehen wollen.

Die Ärztinnen und Ärzte in verschiedenen Fachrichtungen – besonders die Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte – werden mit dem Systemwechsel gestärkt, und der Kanton Bern wird zu einem attraktiveren Standort für Grundversorgerpraxen. Dazu übernehmen Apotheken immer mehr Aufgaben, wie Beratungen und Impfungen. Das alles zusammen führt langfristig zu einer besseren (Notfall-)Versorgung und zur Entlastung von Notfallstationen in den Spitälern.

Wir brauchen kein Gesetz, das die Bezugsfreiheit der Patientinnen und Patienten einschränkt. Was wir aber brauchen, sind genügend Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte auf dem Land und in den Städten. Damit sorgen wir für eine umfassende Gesundheitsversorgung.

Begründung der Dringlichkeit: Der Mangel an Haus- und Kinderärztinnen und -ärzten spitzt sich zu. Die Situation in vielen Gemeinden bezüglich der hausärztlichen Versorgung ist äussert prekär, weshalb in allen Fällen unverzügliches Handeln zur Stärkung der Grundversorgung geboten ist.

Antwort des Regierungsrates

In den 1970er Jahren kam es in städtischen Gebieten, wo Apotheken leicht erreichbar waren, zunehmend zu einem Konflikt zwischen der Apotheker- und der Ärzteschaft, da die ärztliche Medikamentenabgabe uneingeschränkt möglich war. Im Kanton Bern trat 1984 schliesslich ein neues Gesundheitsgesetz in Kraft, in welchem auch die Selbstdispensation (SD) geregelt wurde. Diese heute immer noch gültige Regelung stellt einen Kompromiss dar, der einen über viele Jahre dauernden Streit in dieser Frage schlichtete.

In den 1990er Jahren gab es erneut Bestrebungen, die Selbstdispensation einerseits noch stärker zu regulieren und andererseits zu liberalisieren, ohne dass sich diese Vorhaben durchsetzen konnten. Die von der Ärzte- und Apothekerschaft zum Teil gehässig geführten Abstimmungskämpfe hinterlassen bis heute Spuren in der Zusammenarbeit der beiden Berufsgruppen.

Erst in den vergangenen zehn Jahren ist es gelungen, das Verhältnis zu normalisieren und gemeinsame Projekte umzusetzen, wie z. B. der gemeinsame Lehrstuhl am Berner Institut für Hausarztmedizin BIHAM und der dadurch stark auf Interprofessionalität ausgerichtete neue Masterstudiengang Pharmazie an der Universität Bern.

Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass diese Gräben nicht erneut geöffnet werden und die gute Zusammenarbeit dieser Berufsgruppen fortgeführt werden kann, was für eine integrierte medizinische Versorgung der Berner Bevölkerung unabdingbar ist.

Aktuelle Regelung der ärztlichen Medikamentenabgabe
Die ärztliche Medikamentenabgabe ist in der Schweiz kantonal geregelt. Während sie in den Westschweizer Kantonen, dem Tessin, Basel-Stadt und Aargau nur in Ausnahmefällen erlaubt ist, ist sie in vielen Deutschschweizer Kantonen weit verbreitet.

Im Kanton Bern herrscht eine Mischform:

- Ärztinnen und Ärzte dürfen mit entsprechender Bewilligung des Kantons in Ortschaften, in denen die Notfallversorgung mit Medikamenten nicht durch mindestens zwei öffentliche Apotheken abgedeckt ist, eine Privatapotheke betreiben und so die eigenen Patientinnen und Patienten uneingeschränkt mit Medikamenten versorgen. Entfällt durch eine Apothekengründung die Voraussetzung zur Führung einer Privatapotheke, so wird der Ärztin oder dem Arzt für die Liquidation der bestehenden Privatapotheke ein Zeitraum von zehn Jahren eingeräumt.
- Auch ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke dürfen Ärztinnen und Ärzte Medikamente zur Erstversorgung, bei Hausbesuchen und in Notfällen direkt an die Patientinnen und Patienten abgeben.

Aktuell sind im Kanton Bern 38 Ortschaften von den heutigen SD-Einschränkungen betroffen. In 141 Ortschaften gibt es mindestens eine Arztpraxis mit einer vom Gesundheitsamt bewilligten Privatapotheke. Das heutige Mischsystem im Kanton Bern garantiert der gesamten Bevölkerung eine 24-Stunden Arzneimittelversorgung und gewährleistet, wo dies möglich ist, die Trennung von Diagnosestellung und Medikamentenabgabe.

Erweiterte Kompetenzen von Apothekerinnen und Apothekern
Seit 2018 dürfen Apothekerinnen und Apotheker im Kanton Bern, nach entsprechender fachlicher Ausbildung und mit Bewilligung des Kantons, gewisse Impfungen sowie kapillare Blutentnahmen ohne ärztliche Verschreibung durchführen. Weiter gehört zu ihren erweiterten Kompetenzen seit 2019 die rezeptfreie Abgabe von bestimmten verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (Abgabekategorie B) - nach entsprechender Dokumentation. Gemäss Medizinalberufegesetz[1] liegen Diagnostik und Behandlung nicht in der Kompetenz von Apothekerinnen und Apothekern. In den genannten Fällen trägt die Patientin oder der Patient die Kosten für das Arzneimittel und die Dienstleistung. Eine Abrechnung via obligatorische Krankenversicherung (OKP) ist aktuell gesetzlich nicht vorgesehen.

Vor- und Nachteile der Selbstdispensation
Die Faktenlage zu den Auswirkungen der SD ist folglich nach wie vor kontrovers.

Es existieren diverse Studien zum Thema SD und ihren Auswirkungen in der Schweiz, die zu auffallend unterschiedlichen Erkenntnissen gelangen. Um die Faktenlage zu verbessern, beauftragte das BAG Polynomics[2] mit der Erstellung einer Studie zu dieser Thematik. Die grosse Polynomics-Studie (2014) kam zu einer eher positiven Einschätzung der SD, auch bezüglich der Medikamentenausgabe und der Kosten. Sie zeigte, dass Patientinnen und Patienten, die in einer Praxis mit SD behandelt wurden, geringere Medikamentenausgaben hatten als vergleichbare Patientinnen und Patienten einer Praxis ohne SD. Weiter konnte festgestellt werden, dass in Arztpraxen mit SD mit einer höheren Wahrscheinlichkeit Generika abgegeben wurden als in Arztpraxen ohne SD. Allerdings zeigte die Studie auch, dass Patientinnen und Patienten einer Praxis mit SD rund 11 Prozent mehr Konsultationen bei Grundversorgerinnen und -versorgern und rund 6 Prozent mehr Konsultationen bei Spezialärztinnen und -ärzten hatten als Patientinnen und Patienten einer Praxis ohne SD. Bezüglich der Gesamtausgaben für OKP-Leistungen wurde letztlich kein statistisch signifikanter Unterschied zwischen Patientinnen und Patienten einer Praxis mit oder ohne SD festgestellt.

Eine aktuellere Studie der Uni Bern[3] (2023) hat die Medikamentenkosten von Ärztinnen und Ärzten im Kanton Zürich verglichen, die erst aufgrund einer Gesetzesänderung und folglich der Einführung der SD ab 2012 Medikamente abgeben konnten. In der Studie wurde aufgezeigt, dass mit Einführung der SD die Medikamentenkosten auf Seiten der Ärzteschaft stiegen. Wie zu erwarten konnten 66 Prozent dieser Mehrkosten darauf zurückgeführt werden, dass die Medikamente nicht mehr länger in der Apotheke, sondern bei der Ärztin/beim Arzt bezogen wurden (die Apothekerschaft machte entsprechende Einbussen). Die restlichen Mehrkosten wurden allerdings auf die Abgabe kleiner, teurerer Packungen oder teurerer Präparate (mit gleichem Wirkstoff und gleicher Dosierung) zurückgeführt. So wurde in besagter Studie mit der Einführung der SD eine Kostensteigerung von rund 3,5 Prozent (CHF 21 pro Patientin/Patient) festgestellt.

Zu einem ähnlichen Schluss kam die Studie von Boris Kaiser und Christian P. R. Schmid (2017)[4], die anhand statistischer Verfahren den Effekt der Selbstdispensation auf die Kosten von anderen Einflussfaktoren, wie der Patientenstruktur, trennte. Die Analyse der Medikamentenabgabe durch Ärzte zeigte, dass selbstdispensierende Spezialistinnen und Spezialisten bis über ein Drittel höhere Medikamentenkosten pro Patientin/Patient und Jahr verursachen als Spezialistinnen und Spezialisten, die keine Medikamente abgeben dürfen.

Die Befürchtung, dass Apotheken aufgrund der Einbussen schliessen müssen, konnte in Zürich auch über zehn Jahre nach der Einführung der uneingeschränkten SD nicht festgestellt werden.

[1] Bundesgesetz vom 23. Juni 2024 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
[2] Auswirkungen der Medikamentenabgabe durch die Ärzteschaft (Selbstdispensation) auf den Arzneimittelkonsum und die Kosten zu Lasten der OKP, Polynomics, Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, 2014
[3] Rents for Pills: Financial incentives and physician behavior, Tobias Müller, Christian Schmid, Michael Gerfin, Journal of health economics 2023 Müller, Tobias; Schmid, Christian; Gerfin, Michael (2022). Rents for pills: Financial incentives and physician behavior. Journal of health economics, 87, S. 102711. (PDF)
[4] Kaiser, Boris; Schmid, Christian Philipp (25.07.2017): Kostenanreize im Gesundheitswesen: Das Beispiel der Medikamentenabgabe. Die Volkswirtschaft: Plattform für Wirtschaftspolitik, 90(8-9), S. 66-67. SECO. (PDF)

Allerdings scheint es im Kanton Luzern, wo die SD weit verbreitet ist, zu einem Mangel an Apotheken gekommen zu sein; ob der Grund in der SD liegt, ist allerdings nicht belegt.

Die Motion reiht sich in die Liste von verschiedenen parlamentarischen Vorstössen ein, die zur Unterstützung der Hausarztmedizin eingereicht wurden. Eine Erweiterung der SD würde auch von der Ärzteschaft als Signal wahrgenommen werden, dass der Kanton alles unternimmt, um die niedergelassene Ärzteschaft, insbesondere Haus- und Kinderärzte, zu unterstützen. Da eine Taxpunktänderung aktuell nicht machbar erscheint, würde die SD, als Möglichkeit eines Zusatzgewinns für die Arztpraxis, wohl den Anreiz verstärken, sich im Kanton Bern niederzulassen.

Allerdings lässt sich der in der Motion erwartete, positive Effekt der SD auf die Ärztedichte in der Grundversorgung in der Schweiz statistisch nicht belegen: Zwischen der Möglichkeit der SD und der Höhe der Hausarztdichte ist kein direkter Zusammenhang feststellbar. Es ist somit fraglich, ob die generelle Erweiterung der SD die erhoffte Erhöhung der Hausarztdichte mit sich führen würde.

Für den Regierungsrat ist nicht gesichert, dass sich die Erweiterung der SD im Kanton Bern positiv auf die Niederlassung der Ärztinnen und Ärzte in Randregionen auswirken könnte. Schon heute ermöglicht das duale System des Kantons Bern der Ärzteschaft in unterversorgten Regionen, wo nur eine oder keine Apotheke die Arzneimittelversorgung sichern kann, die Führung einer Privatapotheke. Wird die uneingeschränkte SD möglich, entfällt dieser Anreiz, was sich sogar nachteilig auf die peripheren Regionen und Landregionen auswirken könnte.

Auch ist davon auszugehen, dass mit Erweiterung der SD Apotheken aufgrund des verminderten Umsatzes mit rezeptierten Medikamenten unter zusätzlichen Druck geraten würden. So führen in peripheren Gebieten Apotheken Rezepte von Spezialistinnen und Spezialisten, die eher in städtischen Regionen angesiedelt sind, für ihre Landbevölkerung aus.

Des Weiteren weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Führung einer Privatapotheke und die Medikamentenversorgung sehr zeitintensiv sind. Es geht nicht lediglich um die Abgabe von Medikamenten, sondern um die Instruktion der Patientinnen und Patienten, die Beschaffung und Beschriftung der Arzneimittel, die Führung eines Qualitätssicherungssystems, die korrekte Lagerung der Arzneimittel und diverse, damit einhergehende administrative Tätigkeiten. Ein Grossteil der Ärzteschaft ist bereits heute stark ausgelastet (Aufnahmestopp neuer Patientinnen und Patienten) und es besteht das Risiko, dass aufgrund dieser neuen Tätigkeiten weniger Zeit für die Betreuung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen würde. Dieser Zustand wird durch die aktuell hohe Anzahl an Versorgungsengpässen von Arzneimitteln zusätzlich verschärft, weil die Evaluation alternativer Produkte einen nicht unerheblichen Mehraufwand mit sich bringt. Die Verteilung in viele zusätzliche kleine Lager übt einen weiteren Druck auf die Verfügbarkeit dieser ohnehin schon knappen Arzneimittel aus.

Ein weiterer, wichtiger Aspekt stellt die Patientensicherheit dar. Medikationsfehler sowie Interaktionen stellen für Patientinnen und Patienten im Alltag ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Die häufigsten Medikationsfehler passieren bei der Verordnung und der Verabreichung von Arzneimitteln[5]. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wird anhand des Vier-Augen-Prinzips (Ärztin/Arzt und Apothekerin/Apotheker) eine Medikationskontrolle durchgeführt. Dabei werden sicherheitsrelevante Aspekte einer Arzneimittel-Therapie durch eine unabhängige zweite Fachperson – eine Apothekerin oder ein Apotheker – geprüft. Dieses Prinzip stellt eine weitere Sicherheitshürde dar, die bei einer uneingeschränkten SD wegfallen würde.

Zudem muss bei der Einführung der vollen SD mit neuen Fronten zwischen Ärzteschaft und Apothekerschaft gerechnet werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dadurch die inte-

[5] Pfeiffer, Yvonne; Zimmermann, Chantal; Schwappach, David (2018): (Doppel-)Kontrolle von Hochrisiko Medikation: eine Empfehlung für Schweizer Spitäler. Stiftung für Patientensicherheit, Ausgabe 10, 2018. (PDF)

grierte Versorgung und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen/Ärzten und Apothekerinnen/Apothekern geschwächt würde. Dies würde im Widerspruch mit der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern stehen.

Auch aus Verwaltungssicht hätte die Einführung der uneingeschränkten SD im Kanton Bern Folgen: Dem Kanton Bern obliegt die Aufsicht über die Privatapotheken und Apotheken. Er regelt das Bewilligungsverfahren und führt periodische Betriebskontrollen durch (Art. 30 Abs. 3 HMG[6]). Die Systemumstellung hätte zur Folge, dass Betriebsbewilligungen für rund 950 zusätzliche Privatapotheken absehbar wären. Die steigende Anzahl an Privatapotheken hätte auch eine Zunahme an durchzuführenden Inspektionen zur Folge. Die Einführung der uneingeschränkten SD würde demnach mit einem Mehrbedarf an Ressourcen seitens Kanton Bern einhergehen.

Wie aus der vorliegenden Antwort hervor geht, steht der Regierungsrat einer Erweiterung der SD im Kanton Bern kritisch gegenüber. Aus Sicht des Regierungsrates hat sich das Modell des Kantons Bern mit einer eingeschränkten SD bisher bewährt. Eine Umstellung dieses Modells zu Gunsten eines einzigen Leistungserbringers könnte sich negativ auf die mittlerweile gut funktionierende und wichtige Zusammenarbeit zwischen Ärzte- und Apothekerschaft auswirken. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die uneingeschränkte SD positiv auf die Hausarztdichte auswirken würde; vielmehr wird ein negativer Effekt in ländlichen Regionen befürchtet.

Die Stärkung der Hausarztmedizin sowie weiterer unterversorgter Fachrichtungen ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, doch wird die Einführung der erweiterten SD nicht als zielführendes Mittel dazu erachtet. Folglich wird die Ablehnung der Motion beantragt. Das Berner Misch-Modell zwischen SD und Verbot von SD lässt nötigenfalls pragmatische Entwicklungen zu.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	124-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.180
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in) SP-JUSO (Schindler, Bern) SP-JUSO (Hügli, Münchenbuchsee)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1043/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Umsetzung Paket 2 der Pflegeinitiative im Spitex-Bereich

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er nimmt die nötigen gesetzlichen Anpassungen vor, um die Verhandlungspflicht für Gesamtarbeitsverträge gemäss Paket 2 der Pflegeinitiative auch im Spitex Bereich sicherzustellen (analog SPVG Art. 50).

2. Er sorgt für eine Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen in Spitex-Organisationen gemäss den Vorgaben Paket 2 der Pflegeinitiative.

3. Er sichert die Arbeitszeit, Entlöhnung und Sozialleistungen gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche durch entsprechende Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen zur Vergabe der Leistungsverträge (WTO-Ausschreibung).

4. Er berücksichtigt bei den Berechnungen der Restkostenfinanzierung die Umsetzung der GAV-Vorgaben.

Begründung:

Die Umsetzung Paket 2 der Pflegeinitiative:

Der Bundesrat sieht Vorgaben zu zehn Bereichen vor, mit denen die Arbeitsbedingungen in der Pflege spürbar verbessert werden sollen. Ausserdem sollen die Sozialpartner zur Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) verpflichtet werden. Mit der Umsetzung des Pakets 2 der

Pflegeinitiative setzt der Bundesrat auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Erhöhung des Schutzes der Arbeitnehmenden, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Förderung der Sozialpartnerschaft.

Situation der Gesamtarbeitsverträge im Kanton Bern im Gesundheitswesen:

Bereits seit vielen Jahren besteht im Spitalbereich mit den öffentlichen Spitälern und dem Inselspital ein GAV. Dieser ist gut etabliert und der GAV wird umgesetzt. Sozialpartner sind der VPOD (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste), VSAO (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte) und der SBK Bern (Schweizer Berufsverband für Pflegefachpersonal, Sektion Bern).

Zum Spital-GAV ist vor ein paar Jahren der Langzeit-GAV hinzugekommen, welchem sich im letzten Jahr auch der Verband der Heime, Curaviva, angeschlossen hat. Sozialpartner in Langzeit-GAV sind der VPOD und der SBK Bern.

Nun probieren obige Verbände bereits seit einiger Zeit auch mit dem Spitex-Verband GAV-Verhandlungen aufzunehmen, sind bisher aber gescheitert.

Die Umsetzung der Pflegeinitiative öffnet nun eine Möglichkeit, diese Verhandlungen endlich aufzunehmen und für die Mitarbeitenden im Spitex Bereich die Arbeitsbedingungen in einem GAV festzuhalten.

Dieser Schritt braucht auf der kantonalen Ebene die gesetzliche Grundlage, damit die Sozialpartner den nötigen Rückhalt für die Verhandlungen haben.

Die Leistungsverträge fallen unter das öffentliche Beschaffungsrecht und werden daher auf simap.ch nach WTO-Kriterien ausgeschrieben. Damit klar ist, unter welchen Voraussetzungen sich die Spitex-Organisationen an der Ausschreibung beteiligen, müssen die Kriterien der Arbeitszeit, Entlöhnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen. Damit dies erreicht wird, braucht es Verhandlungen über diese Punkte.

Die Pflegefinanzierung ist aktuell auf nationaler Ebene geregelt und beinhaltet die Restkostenfinanzierung, welche die Kantone eigenständig festlegen. Damit die Betriebe den GAV umsetzen können, ist bei der Restkostenfinanzierung diesem Umstand Rechnung zu tragen. Es wäre eine Möglichkeit, auf ein Prozent der jährlichen Produktivitätssteigerung zu verzichten, um den Handlungsspielraum der Spitex-Organisationen zu sichern.

Antwort des Regierungsrates

Die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» wurde in der Volksabstimmung vom 28. November 2021 angenommen. Im Januar 2022 beschloss der Bundesrat, die Initiative in zwei Etappen umzusetzen. Mit der ersten Etappe sollten eine breite Ausbildungsoffensive umgesetzt und die Möglichkeit eingeführt werden, dass bestimmte Pflegeleistungen direkt zulasten der Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP abgerechnet werden können. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen sind mit dem Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege[1] am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

Die zweite Etappe, auf die im vorliegenden Vorstoss Bezug genommen wird, hat die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bereich der Pflege sowie der Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung zum Ziel. Damit soll die Arbeitszufriedenheit gefördert und die Zahl der Be-

[1] Bundesgesetz vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (SR 811.22)

rufsausstiege gemindert werden. Der Bundesrat schlägt ein neues Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und eine Revision des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG)[2] vor.

Im neuen Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) werden Vorgaben zu zehn Bereichen vorgeschlagen (bspw. wöchentliche Höchstarbeitszeit und Ausgleich von Überzeit etc.), die eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege zum Ziel haben. Ausserdem ist vorgesehen, dass die Sozialpartner zur Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) verpflichtet werden sollen. Die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes startete anfangs Mai und dauerte bis Ende August 2024. Diese Vorlage wird voraussichtlich nicht vor 2028 in Kraft treten.

Wie bereits in der Begründung der Motion teilweise ausgeführt, stellt sich die Situation mit Blick auf die Gesamtarbeitsverträge (GAV) bei den einzelnen Leistungserbringenden im Gesundheitsbereich im Kanton Bern unterschiedlich dar: Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäuser sind per Gesetz verpflichtet, über einen GAV zu verfügen, sich dem GAV der Branche anzuschliessen oder ihrem Personal Arbeitsbedingungen anzubieten, die dem GAV der Branche entsprechen (Art. 50 SpVG[3]). Bei den Alters- und Pflegeheimen sowie Spitex-Organisationen im Kanton Bern sind hingegen keine vergleichbaren kantonalen Vorgaben vorhanden. Seit 2014 existiert allerdings ein GAV für das Personal in Bernischen Langzeitpflege-Institutionen. Die Bernischen Alters- und Pflegeheime können sich mit einer Anschlussvereinbarung diesem GAV anschliessen. Der Beitritt ist somit freiwillig und den einzelnen Institutionen überlassen.

In Anlehnung an die laufende Umsetzung der Pflegeinitiative fordern die Motionärinnen und Motionäre, dass im Kanton Bern die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden, um im Spitex-Bereich die Pflicht zur Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen einzuführen, wie dies mit dem neuen BGAP vorgesehen ist (Ziffer 1). Auch sollen die Arbeitsbedingungen in den Spitex-Organisationen gemäss diesem neuen Bundesgesetz vereinheitlicht werden (Ziffer 2). Zudem wird auf die bevorstehende WTO-Ausschreibung «Versorgungssicherheit in der spitalexternen Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) im Kanton Bern 2026 – 2029» Bezug genommen und gefordert, dass Vorgaben zu Arbeitszeit, Entlöhnung und Sozialleistungen gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche durch entsprechende Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden (Ziffer 3). Auch soll die Umsetzung der GAV-Vorgaben bei der Berechnung der Restkostenfinanzierung berücksichtigt werden (Ziffer 4).

Der Regierungsrat lehnt diese Forderungen ab. Die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz BGAP und dem revidierten GesBG (Umsetzung zweite Etappe) wurde Ende August 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Vernehmlassung sowie die parlamentarische Beratung stehen folglich noch bevor. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt daher noch unklar, in welcher Form diese Vorlage beschlossen werden wird. Werden nun kantonale Vorgaben angepasst, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese nochmals überarbeitet werden müssen, sobald das neue BGAP und das revidierte GesBG in Kraft treten werden. Solche Arbeiten generieren nicht nur auf Seiten der Verwaltung einen hohen Aufwand, sondern auch auf Seiten der Leistungserbringenden. In Bezug auf die Einführung der Pflicht zur Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen (Ziffer 1) wird zudem darauf hingewiesen, dass das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) erst per 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist und keine analoge Regelung wie in Artikel 50 SpVG vorgesehen wurde. Beim Abschluss von Leistungsverträgen wird zudem darauf geachtet, dass die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 17 Abs. 2 Bst. b SLG).

Zudem steht mit der geplanten Neustrukturierung der Spitex-Regionen eine Strukturanpassung bevor, welche die Weiterentwicklung der Spitex-Versorgung im Kanton Bern zum Ziel hat und

[2] Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21)
[3] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

die Aufmerksamkeit der Leistungserbringenden verlangt. Es ist aus Sicht des Regierungsrates nicht zielführend, diese Neuorganisation mit zusätzlichen Vorgaben zu Arbeitsbedingungen zu erweitern, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft erneut überarbeitet werden müssen. Auch werden je nach Ausgestaltung der neuen und revidierten Bundesgesetze solche Eignungskriterien möglicherweise bereits auf Ebene Bewilligungsvoraussetzung für alle Leistungserbringenden verpflichtend sein. Die aktuell gültigen Vorgaben gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b SLG werden im Rahmen der WTO-Ausschreibung so umgesetzt, dass sowohl der Leistungsvertragsentwurf sowie die allgemeinen Vertragsbestimmungen als Eignungskriterium verbindlich akzeptiert werden müssen.

Zu Ziffer 4 wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Tarife auf Basis der effektiven Kosten der Spitex-Organisationen (Kostenrechnungen) festgelegt werden und somit die Berücksichtigung allfälliger Mehrkosten sichergestellt ist. An dieser Stelle wird allerdings erneut auf die vorgängig erwähnte Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative verwiesen: Ein grosser Schwachpunkt dieser Vorlage wird in den nur sehr vagen Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen erkannt, die aus Sicht des Regierungsrates erheblich sein werden. Auch wird nicht darauf eingegangen, wie diese Kosten von den unterschiedlichen Akteuren (Krankenversicherung, pflegebedürftige Person und Kantone/Restfinanzierung) getragen werden. Aus Sicht des Regierungsrates müssen demnach zwingend zuerst die grundlegenden Fragen geklärt werden, ehe Anpassungen auf kantonaler Ebene vorgenommen werden.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	092-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.114
Eingereicht am:	08.04.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Hilty Haller (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1044/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Stopp mit Medikamenten-Cocktails in Altersheimen – Gefordert sind ein würdiger Umgang mit Betagten und das Vermeiden einer unnötigen Polymedikation

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, dank denen die Polymedikation in Altersheimen des Kantons reduziert werden kann. Im Fokus steht die Einführung eines interprofessionellen Qualitätszirkels analog dem Beispiel im Kanton Waadt.

Begründung:

Korrekt eingesetzte Medikamente lindern Leiden oder retten sogar Leben. Mit steigendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Medikamente eingesetzt werden. Etwas gegen Schmerzen, gegen den Blutdruck, und die Medikamentenbox der Seniorinnen und Senioren ist gefüllt. Viele ältere Menschen können ohne Medikamententherapie gar nicht mehr am sozialen Leben teilnehmen. Gerade bei Hochbetagten wird die gesundheitliche Situation hochkomplex, und eine allumfassende Sicht auf die Beschwerden sowie eine individuelle Medikation werden zwingend nötig. Ein unübersichtlicher Cocktail birgt jedoch Gefahren und darum warnt der Bund in einem Faktenblatt vor der Polypharmazie. Damit wird das Risiko von unerwünschten Ereignissen, unsachgemässer Anwendung, Verwechslungen und schlechter Therapietreue erhöht. Zudem steigt mit jedem zusätzlichen Medikament das Risiko einer Verschlechterung der kognitiven Funktion, einer Hospitalisierung und der Mortalität. Ein verantwortungsvoller Umgang ist darum wichtig und nötig, und der Kanton Bern steht in der Pflicht, in seinem Verantwortungsbereich zu gewährleisten, dass die nötigen Vorkehrungen getroffen werden. Dies betrifft die Altersheime, und hier stimmt ein Blick auf die erstmals ausgewerteten Daten des Bundesamts für Statistik sorgenvoll. Die Daten wurden 2021 in über 1300 Altersheimen erhoben. Gemäss dem Bericht in der Sonntagszeitung sind die kantonalen Unterschiede gross. So erhielt in Altersheimen im Tessin, in Freiburg oder Basel-Stadt im Erhebungsjahr 2021 im Schnitt fast die Hälfte der

12|00|D|v02

Bewohnerinnen und Bewohner neun Medikamente oder mehr. In den Kantonen Glarus oder Appenzell Innerrhoden waren es nur rund ein Drittel der alten Menschen. Noch grössere Unterschiede gab es von Heim zu Heim. Einmal waren weniger als 12 Prozent der Betagten von einer Polymedikation betroffen, ein anderes Mal fast 75 Prozent. Der Kanton Bern gehört zu den Kantonen, in denen die Quote der Altersheimbewohnenden mit Polymedikation (9 oder mehr Wirkstoffe) ebenfalls am höchsten ist und zwischen 45 und 50 Prozent liegt. Über die Gründe der Unterschiede kann spekuliert werden. In der Verantwortung sind die Betroffenen selbst, jedoch auch die verabreichende Ärzteschaft. Letzterer fehlen wohl die Zeit und ein nicht kostendeckender Tarif.

Eine Universitätsstudie aus Basel verdeutlicht die Praxis: Über 80 Heime wurden untersucht. Laut einer Veröffentlichung von 2021 wurde die Medikation durchschnittlich 2,4-mal pro Jahr überwacht. Nur die Hälfte der befragten Abteilungsleitungen gab jedoch an, dass ihre Abteilung Prozesse zur Überwachung und Anpassung der Medikamentenzahl pro Bewohnerin und Bewohner eingerichtet habe. Die Medikationsüberprüfung erfolgt reaktiv, wenn Probleme auftreten, anstatt präventiv oder kontinuierlich, um potenzielle Probleme zu vermeiden. Gefordert ist ein besseres Zusammenspiel zwischen Ärzteschaft, Pharmazeuten und Pflegenden. Pflegende sind vor Ort die Beobachter und sollten auftretende Probleme wie Nebenwirkungen oder Schmerzen bei den Bewohnenden beobachten und dem Arzt oder der Ärztin melden. Gemeinsam vor Ort sollte überprüft werden, ob es eine Übermedikation gibt und ob bestimmte Medikamente abgesetzt werden können. Die Bundesstatistik zeigt, dass die Anzahl der Angestellten kaum einen Einfluss auf die Polymedikation hat. In Heimen mit vielen Pflegenden werden nicht weniger Medikamente verschrieben, sondern eher das Gegenteil. Fachleute bestätigen, dass geriatrisches Fachwissen oft fehlt, sowohl bei der Ärzteschaft als auch beim Pflegepersonal. Der Fachkräftemangel verstärkt dieses Problem. Es braucht nicht nur mehr Personal, sondern auch Pflegende mit spezifischem pharmazeutischem Wissen für ältere Menschen. Der Ärzteschaft fehlt oft die Zeit, um die Medikation regelmässig zu überprüfen, da der Tarif nicht ausreicht, um dies neben anderen Tätigkeiten abzurechnen.

Es gibt auch konkrete Möglichkeiten, mit spezifischen Systemen eine Verbesserung zu erzielen. So am Beispiel des Kantons Waadt, der im Jahr 2017 in allen Heimen einen «interprofessionellen Qualitätszirkel» eingeführt hat, bei denen sich Ärzte und Ärztinnen, Pharmazeuten und Pflegende die Medikationen gemeinsam anschauen. Der Kanton entschädigt diese Leistung direkt, damit können auch Medikamentenkosten eingespart werden, was den finanziellen Aufwand jedoch nicht ganz kompensiert. Doch dafür hat sich die Pflegequalität signifikant verbessert, was sich auch in den Daten spiegelt, gemäss denen der Kanton Waadt landesweit mit nur 36 Prozent eine der niedrigsten Quoten an Polymedikation hat. Dass sich damit auch die Lebensqualität der Altersheimbewohnenden verbessern dürfte, versteht sich von selbst. Vor diesem Hintergrund zeigt sich im Kanton Bern Handlungsbedarf. Der Regierungsrat soll Massnahmen einleiten, die zu einer Verbesserung der Polymedikation in Altersheimen des Kanton Bern führen.

Antwort des Regierungsrates

Bei dem im Postulat erwähnten Bericht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) handelt es sich um die zweite Ausgabe der Publikation zu den medizinischen Qualitätsindikatoren 2021 im Bereich der Pflegeheime, die im Februar 2024 veröffentlicht wurde[1]. Die in dem Bericht publizierten Zahlen basieren auf Daten des Jahres 2021, die von den Pflegeheimen im Rahmen von Bedarfsabklärungen oder Pflegedokumentationen erhoben und dem BAG über das Bundesamt für Statistik (BFS) geliefert wurden (gemäss Art. 59*a* KVG[2]).

[1] Die Publikation zu den medizinischen Qualitätsindikatoren im Bereich der Pflegeheimen (2024) ist auf folgender Seite einsehbar (Stand 21.09.2024): https://www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Pflegeheime: Zahlen & Fakten > Medizinische Qualitätsindikatoren (Link) > Dokumente: Publikation «Medizinische Qualitätsindikatoren 2021» im Bereich der Pflegeheime (PDF)
[2] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Die Polymedikation ist einer von sechs Indikatoren in vier Messthemen[3], die in einem Pilotprojekt von Curaviva Schweiz, dem BAG und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) erarbeitet wurden. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten hat Curaviva Schweiz Faktenblätter zu den sechs Indikatoren erarbeitet, worin Einflussfaktoren und konkrete Massnahmenvorschläge zur Anwendung in den Pflegeheimen formuliert wurden[4]. Im Faktenblatt zur Polymedikation wird als eine von 14 Massnahmen die Medikamentenreview im interprofessionellen Team aufgeführt, wie auch im Postulat vorgeschlagen.

Ob und wie diese empfohlenen Massnahmen in den Alters- und Pflegeheimen umgesetzt werden, ist nicht bekannt. Der Bericht des BAG weist darauf hin, dass im Kanton Bern noch Optimierungspotential besteht.

Die Verschreibung von Medikamenten liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes. Die Berufspflicht verlangt, dass Ärztinnen und Ärzte Ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben (vgl. Art. 40 Abs. a MedBG[5]). Wer mit Heilmitteln (Medikamenten) umgeht, muss dabei alle Massnahmen treffen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 HMG[6]).

Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen leiden häufig unter mehreren chronischen Krankheiten, was zu einer höheren Anzahl an verschriebenen Medikamenten führen kann. Auch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person aufgrund ihrer gleichzeitigen Erkrankungen von verschiedenen Spezialistinnen/Spezialisten behandelt wird, was das Risiko der Polymedikation erhöht.

Nebst der regelmässigen ärztlichen Überprüfung der Medikation könnte ein weiterer Ansatzpunkt zur Verbesserung der Situation generell im Qualitätsmanagement in den Alters- und Pflegeheimen liegen, mit einem Fokus auf die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten, Pflegepersonal und Apothekerin/Apotheker. Dem Kanton kommt diesbezüglich gemäss KVG kein gesetzlicher Auftrag zu.

Nichtsdestotrotz anerkennt der Regierungsrat die Gefahren und Herausforderungen, die mit Polymedikation einhergehen können. Er zeigt sich daher bereit, Massnahmen zu prüfen, die zur Reduktion der Polymedikation in Alters- und Pflegeheimen beitragen können. Aufgrund der heterogenen ärztlichen Versorgungssituation in Alters- und Pflegeheimen könnten bspw. Kommunikationsmassnahmen zur Sensibilisierung eine sinnvolle Massnahme darstellen.

Zudem prüft aktuell die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zusammen mit Unisanté Lausanne und dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) auf Basis des Projektes «Simple ID»[7] eine Analyse der Situation im Kanton Bern durchzuführen und gegebenenfalls ein Pilotprojekt zu starten. Das Projekt Simple ID hat zum Ziel, den Einsatz von (ungeeigneten) Medikamenten bei Bewohnenden in Alters- und Pflegeheimen dauerhaft zu reduzieren. Als Massnahme wurden im Rahmen eines bereits durchgeführten Forschungsprojekts in den Kantonen Waadt und Freiburg interprofessionelle Interventionen wie Qualitätszirkel und Medikationsüberprüfung getestet.

Der Regierungsrat beantragt folglich die Annahme des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Die vier Messthemen sind die folgenden: Bewegungseinschränkende Massnahmen und Schmerzen mit je zwei Qualitätsindikatoren, sowie Mangelernährung und Polymedikation mit je einem Qualitätsindikator.
[4] Zu finden unter (Stand 21.09.2024): https://www.curaviva.ch > Fachwissen > Medizinische Qualitätsindikatoren (Link)
[5] Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
[6] Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21)
[7] Informationen dazu (Stand 21.09.2024): https://www.unisanté.ch / Formation et recherche > Recherche > Sustainable implementation of Interprofessional deprescribing services for nursing home residents in multiple cantons - The Simple-ID project (Link)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	188-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.263
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, SP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) de Meuron (Thun, GRÜNE) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1106/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Anzahl an anonymen Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder im Kanton Bern zu erhöhen, um den Bedarf abzudecken
2. Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt in Form von Wohnungen sicherzustellen
3. die Bedürfnisse spezifischer Untergruppen zu berücksichtigen, wie z. B. Notunterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen in separaten Einrichtungen
4. die Mittel für ambulante Beratungen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu erhöhen, um den Bedarf besser decken zu können

Begründung:

Die Dachorganisation der Frauenhäuser für Gewaltopfer (DAO) schlägt Alarm. In ihrer Mitteilung vom 27. Juni 2024 schreibt die DAO, dass die Nachfrage steigt und die Frauenhäuser bereits überlastet sind. Die durchschnittliche Anzahl an Plätzen in der Schweiz liegt weit unter dem von der Istanbul-Konvention geforderten Grenzwert von einem Platz pro 10 000 Einwohnenden. Im Kanton Bern ist die Situation kritisch, und Personen werden ausserhalb des Kantons unter-

gebracht, sofern überhaupt Plätze vorhanden sind. Der Kanton Bern verfügt nur über 19 Frauenhausplätze. Ein Blick in die Statistik zeigt, welche Folgen das hat. Viele Frauen müssen ausserkantonal platziert werden, was zu erheblichen Mehrkosten für den Kanton führt. Oder die Frauen müssen vorübergehend in einem Hotel platziert werden, wo keine adäquate Betreuung und Beratung stattfinden können. Ausserdem ist in den Hotels die Sicherheit der Frauen nicht gewährleistet. Laut dem Reporting der Hotline der Frauenhäuser AppElle! mussten letztes Jahr (2023) 118 Frauen (im Kanton Bern) in einem Hotel untergebracht werden. 25 Familiensysteme wurden ausserkantonal platziert, weil die Frauenhäuser im Kanton Bern vollbelegt waren.

Die durchschnittliche Auslastung der Frauenhäuser im Kanton Bern lag 2023 bei 88 Prozent. Die SODK empfiehlt eine durchschnittliche Auslastung von maximal 75 Prozent pro Jahr, damit die Frauenhäuser den Auftrag als Kriseninterventionsstelle wahrnehmen können.

Gemäss Opferhilfestrategie 2023–2033 strebt der Regierungsrat ein bedarfsorientiertes Angebot an. Im Rahmen der Debatte zur Opferhilfestrategie wurden unter anderem zwei teilweise Rückweisungsanträge angenommen (GSoK und und GSoK-Mehrheit – Eigenmann Nr. 2 und Nr. 5), in denen der Regierungsrat aufgefordert wurde, aufzuzeigen, wie ein bedarfsgerechter Opferhilfeschutz und die Istanbul-Konvention umgesetzt werden können, sowie betreffend Schutzunterkünfte für Mädchen und weibliche Jugendliche eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu verfolgen, um die benötigten Schutzunterkünfte für Mädchen und weibliche Jugendliche in separaten Räumlichkeiten mit einer zielgruppengerechten Struktur zur Verfügung zu stellen.

Da es ist nicht klar ist, wann die neue Opferhilfestrategie kommen wird, bleiben in der Zwischenzeit wichtige Leitsätze, wie ein bedarfsorientiertes Angebot, und Schutzplätze für Mädchen und weibliche Jugendliche auf der Strecke.

Auch das Angebot an Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt ist nicht ausreichend. Es gibt im Kanton Bern jedoch Projekte, die adäquate Lösungen (Wohnung und Begleitung) anbieten. Solche Projekte könnten mit einer stabilen Finanzierung nachhaltig ausgeweitet werden. Die Finanzierung von Anschlusslösungen sollte allerdings nicht auf Kosten von Schutzplätzen in Frauenhäusern (dem Budget der Opferhilfe) gehen. Denn das Ziel sollte sein, den Betroffenen so lange wie nötig im Frauenhaus Schutz zu bieten, so dass eine psychosoziale Stabilisierung und der Aufbau von Perspektiven nach der Trennung möglich sind und eine Rückkehr der Frauen zum gewalttätigen Partner verhindert werden kann.

Die Anzahl der Schutzplätze im Kanton Bern und gesamtschweizerisch ist derzeit nicht ausreichend, um die Nachfrage zu decken, und die Alternativen verursachen zusätzliche Kosten oder bieten keine ausreichende Betreuung. Da es nicht klar ist, wann die überarbeitete Opferhilfestrategie dem Grossen Rat zugestellt wird und die Situation heute klar zeigt, dass der Bedarf das Angebot übersteigt, ist es wichtig, dass der Kanton zeitnahe Massnahmen ergreift.

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht Handlungsbedarf, da der Platzmangel in den Frauenhäusern im Kanton Bern akut ist!

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 1 Abs. 1 EG OHG sowie Art. 72 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 SLG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen

Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat strebt mit der kantonalen Opferhilfestrategie, in welcher auch Inhalte der Istanbul-Konvention[1] (IK) adressiert werden, einen bedarfsgerechten Opferhilfeschutz an. In der Frühlingsession 2023 wurde der entsprechende Gesamtbericht des Regierungsrates (Kantonale Opferhilfestrategie 2023–2033 vom 23. November 2022) vom Grossen Rat teilweise zurückgewiesen. Im Zuge der Berichterstattung betreffend Stand *Umsetzung der Istanbul-Konvention* hat der Regierungsrat die Weiterverfolgung der erwähnten Inhalte der IK in Auftrag gegeben (RRB 256/2024). Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat als federführende Direktion die Überarbeitung der Opferhilfestrategie im Sommer 2024 wieder aufgenommen. Die genannten Themen in den Ziffern 1 bis 4 sind Bestandteil davon. Gemäss Planung wird das Geschäft dem Grossen Rat 2026 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

1. *Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anzahl an anonymen Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder im Kanton Bern zu erhöhen, um den Bedarf abzudecken.*

Der Regierungsrat hält grundsätzlich fest, dass im Kanton Bern alle Personen, die nach Opferhilfegesetz bisher Hilfe beanspruchten, diese auch erhalten haben.

Die von den Motionärinnen angeführte hohe Auslastung in den Frauenhäusern des Kantons Bern schwankte in den vergangenen Jahren zwischen 79 und 90 Prozent.[2] Unter Berücksichtigung der Grösse seiner Frauenhäuser erachtet der Kanton Bern einen höheren Auslastungsgrad als die von der SODK empfohlenen 75 Prozent grundsätzlich als vertretbar.[3] Der Auslastungsgrad sollte ohnehin nicht isoliert betrachtet werden. Denn eine vermeintlich hohe Auslastung kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, ohne dass sie zwingend mit einer generellen Knappheit an Plätzen zusammenhängt. Zu nennen sind hierbei beispielsweise wenig effiziente oder zu kleinräumige Betriebsstrukturen, Nichtnutzen von Synergien, Fehlanreize in der Finanzierung oder eine hohe Verweildauer der Frauen in Frauenhäusern. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Ernst & Young (EY) hat im Auftrag der GSI eine Belegungsstatistik erstellt. Diese zeigt denn auch, dass im Kanton Bern die Anzahl schutzsuchender Frauen in den vergangenen Jahren gesunken ist. Auf der anderen Seite ist die durchschnittliche Anzahl Nächte gestiegen. Letzteren Trend bestätigt auch der Jahresbericht 2023 der Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO).

Auch die von den Motionärinnen erwähnten ausserkantonalen Unterbringungen sowie die Unterbringungen in Hotels stehen nicht ausschliesslich in direktem Zusammenhang mit einem Platzmangel. Die Gründe dafür sind zu einem grossen Teil auch sicherheitsbedingt. Je nach Gefährdungsgrad (eigener oder anderer[4]) können Platzierungen in anderen oder geographisch entfernteren Settings durchaus sinnvoll sein. Unabhängig von der Unterbringungsart können sowohl angemessene Betreuung als auch Beratungsangebote in jedem Fall sichergestellt werden.

Der Regierungsrat teilt das Grundanliegen der Motionärinnen, dass eine ausreichende Anzahl an Schutzplätzen sichergestellt werden muss. Die teilweise zurückgewiesene Opferhilfestrategie sieht eine entsprechende Massnahme vor. Der Regierungsrat erachtet es nicht als zielführend, lediglich – wie es die Motion fordert – mehr Plätze zu schaffen, ohne die bestehenden obgenannten Probleme zu lösen. Bevor die Bedarfssituation neu evaluiert werden kann, müssen

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) vom 11. Mai 2011 (SR 0.311.35).
[2] Vgl. Kantonale Opferhilfestrategie 2023-2033 des Regierungsrates vom 23. November 2022 (teilweise vom GR zurückgewiesen), S. 10: 2019 (82%), 2020 (79%), 2021 (82%). Im Jahr 2022 betrug die durchschnittliche Auslastung der Frauenhäuser 90% und im Jahr 2023 88% (Berechnungsweise: Anteil effektiver Übernachtungen in den drei Frauenhäusern pro Jahr am Total der maximal möglichen Übernachtungen in den drei Frauenhäusern pro Jahr).
[3] Vgl. Kantonale Opferhilfestrategie 2023-2033 des Regierungsrates vom 23. November 2022 (teilweise vom GR zurückgewiesen), S. 10.
[4] Dabei handelt es sich um die Gefährdung von anderen Frauenhausbewohnenden. Beispielsweise im Falle von Missachtung der Sicherheitsvorkehrungen in den Frauenhäusern (Verwendung von eigenen Handys, Absetzung von Posts auf sozialen Medien, etc.)

diese Herausforderungen angegangen werden. Dabei orientiert sich der Regierungsrat in Übereinstimmung mit Art. 23 der IK und seiner dazu verabschiedeten Massnahme (RRB 611/2021) am Ziel eines bedarfsorientierten Angebots und nicht am Grenzwert von einem Platz pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner, der nicht direkt aus der IK hervorgeht, sondern sich in den Erläuterungen dazu findet und lediglich Empfehlungscharakter aufweist. Eine allfällige Erhöhung der Anzahl Schutzplätze setzt einen effektiv ausgewiesenen Bedarf voraus und hätte strukturelle Veränderungen für die Frauenhäuser zur Folge. Denn aus Kosten- und Effizienzgründen stellen zusätzliche, kleine Standorte keine Option dar.

Zusammenfassend bewertet der Regierungsrat die derzeitige Deckung des Bedarfs der Schutzplätze als annehmbar. Er legt im Rahmen der Weiterarbeit an der Opferhilfestrategie den Fokus vorerst auf die erwähnten, zu einem hohen Auslastungsgrad beisteuernden Faktoren, wird jedochim Hinblick auf die fortgesetzte Gewährleistung eines ausreichenden Angebots ebenso eine Gesamtbetrachtung der Situation vornehmen..

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, diesen Punkt zur Annahme als Postulat.

2. *Der Regierungsrat wird beauftragt, Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt in Form von Wohnungen sicher zu stellen.*

Frauenhäuser bieten Schutz für Frauen und deren Kinder in akuten Gefahrensituationen. Wenn keine Gefährdung und keine Kausalität zur Straftat mehr bestehen, ist die Zuständigkeit der Opferhilfe grundsätzlich nicht mehr gegeben und eine Anschlusslösung nötig, um gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern den Übergang in ein selbständiges und stabiles Leben zu ermöglichen. Auch wenn Anschlusslösungen bisher immer gefunden werden konnten, sieht der Regierungsrat Optimierungsbedarf. Von Verbesserungen in diesem Bereich sind direkte Auswirkungen auf den Auslastungsgrad der Frauenhäuser zu erwarten, denn der zeitweilige Platzmangel hat auch mit der teilweise unnötig langen Verweildauer zu tun. Auch die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe (SVK-OHG) und die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) stellen fest, dass Frauen (mit ihren Kindern) häufig länger im Frauenhaus bleiben, als es für die eigentliche Krisenintervention nötig wäre.[5]

Die GSI ist als zuständige Direktion im Rahmen der Überarbeitung der Opferhilfestrategie daran, den Handlungsbedarf zu klären und wird dabei auch die statistischen Auswertungen der DAO zu Anschlusslösungen berücksichtigen. So geht beispielsweise aus deren Jahresbericht 2023 hervor, dass schweizweit 14 Prozent der Frauen zu ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin zurückkehrten, sich 32 Prozent der Frauen nach dem Frauenhaus entschieden, allein zu wohnen und 27 Prozent in eine andere Zwischenlösung kamen.

In der Realität zeigt sich, dass bei einem Frauenhausaufenthalt mehrheitlich schwierige soziale Begleitumstände vorliegen (hoher Betreuungsbedarf, keine Wohnung und Arbeit, fehlende Ressourcen, mangelnde Integration etc.). Aus diesem Grund müssen insbesondere die Sozialdienste frühzeitig und verstärkt in die Suche nach Anschlusslösungen einbezogen werden. Die GSI prüft Massnahmen in diesem Zusammenhang und evaluiert derzeit ebenso weitere Anschlusslösungsoptionen. Der Regierungsrat hat bereits im Jahr 2020 eine Verordnungsänderung beschlossen (RRB 786/2020), mit welcher die maximale Soforthilfe für Notunterkünfte gemäss Empfehlungen der SVK-OHG von 21 auf 35 Tage erhöht wurde, unter anderem damit mehr Ressourcen und mehr Zeit für die Stabilisierung und Erholung der Opfer und zur Schaffung tragfähiger Anschlusslösungen zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat beantragt diesen Punkt zur Annahme als Postulat.

[5] Opferhilfe und Sozialhilfe. Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen für einzelne Schnittstellenbereiche. Grundlagenpapier der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe (SVK-OHG) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Bern, 18. September 2018 (S. 28).

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bedürfnisse spezifischer Untergruppen zu berücksichtigen, wie z. B. Notunterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen in separaten Einrichtungen.

Die teilweise zurückgewiesene Opferhilfestrategie sieht die Schaffung von vier zusätzlichen Plätzen für Mädchen und weibliche Jugendliche vor. Dafür sind Mittel in der Höhe von 1,5 Millionen Franken bereitgestellt worden. Der Regierungsrat setzt auf Schutzunterkünfte für Mädchen und weibliche Jugendliche, die – unter Sicherstellung der entsprechenden Betreuung der Minderjährigen – in eine bestehende Institution zu integrieren sind. Diese Lösung erlaubt es, Synergien zwischen den Frauen- und Mädchenplätzen im Frauenhaus zu nutzen und entsprechend auch die Flexibilität im Umgang mit Belegungsspitzen zu steigern. Ein separates Mädchenhaus mit nur wenigen Plätzen (vier) lässt sich grundsätzlich nicht kostendeckend führen. Auch die anderen Kantone gehen so vor wie der Kanton Bern und verzichten auf eine getrennte Institution. Einzig der Kanton Zürich verfügt über ein Mädchenhaus mit 7 Plätzen.

Der Kanton Bern hat mit diversen Kantonen Kontakt aufgenommen, um das Interesse für mögliche Zusammenarbeitsformen zu klären. Die Rückmeldungen zeigen, dass der Bedarf gering ist. Lediglich der Kanton Waadt hat sich bereit erklärt, die Angelegenheit erneut (letztes Mal 2018) im Rahmen einer CLASS-Sitzung anzusprechen.

Die GSI wird die Schaffung von spezifischen Schutzplätzen für Mädchen im Rahmen der Umsetzung der Opferhilfestrategie angehen. Der Regierungsrat beantragt diesen Punkt zur Annahme als Postulat.

4. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Mittel für ambulante Beratungen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu erhöhen, um den Bedarf besser decken zu können.

Die Leistungserbringung im Bereich der ambulanten Beratung richtet sich nach ausgewiesenem Bedarf und anerkannten Kosten. In der Finanzplanung 2017 hat der Kanton Bern entsprechend für den Voranschlag 2018 und Folgejahre das Budget unter anderem auch für ambulante Beratungsangebote erhöht. Seit 2019 wird jedoch das Budget nicht ausgeschöpft. Dem Regierungsrat liegen daher keine Hinweise vor, die auf einen ungedeckten ambulanten Beratungsbedarf deuten könnten. Gleichwohl ist er bereit, den Mittelbedarf für diesen Bereich zu überprüfen. Mittels geplanter Strukturoptimierung sollen die Mittel ebenso zielgerichteter eingesetzt werden.

Dieser Punkt wird daher zur Annahme als Postulat beantragt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	195-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.270
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Lerch (Langenthal, SVP) Kocher Hirt (Worben, SP) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Hess (Nidau, FDP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Müller (Langenthal, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1108/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Marschhalt Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe - Gemeinsam zur nötigen und erfolgversprechenden Neuausrichtung!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die geplante Ausschreibung für die Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe per sofort zu sistieren;
2. die Konzeption zur sozialen und beruflichen Integration gemeinsam mit den Gemeinden und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) zu erarbeiten. Dafür ist eine paritätische Arbeitsgruppe zu bilden. Die aktuellen Angebotsträger und die Wirtschaft sind zudem angemessen am Erarbeitungsprozess zu beteiligen;
3. vorzusehen, dass eine allfällige Ausschreibung nur auf Basis der neu erarbeiteten Konzeption vorgenommen und diese durch die für die Konzeption ernannte Arbeitsgruppe begleitet wird;
4. vorzusehen, dass die Anspruchsgruppen mit vorwiegend sozialem Integrationsbedarf und die für sie nötigen Angebote im zu erarbeitenden Konzept gleichwertig wie diejenigen zur beruflichen Integration geregelt und die Finanzierung dieser Angebote geklärt werden;

12|00|D|v02

5. vorzusehen, dass für die Konzeption auf die bewährten Teile und Strukturen des bestehenden BIAS-Konzepts abgestellt wird und nur bei Vorliegen von entsprechenden Evaluationen und bei Nachweis effektiver Mehrwerte tiefliegende strukturelle Veränderungen angegangen werden.

Begründung:

Der Kanton ist verantwortlich für die sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen und regelt die Zugangshürden, die Teilnahmebedingungen und die Finanzierung. Das aktuelle BIAS-Konzept wurde gemeinsam mit den Gemeinden, den Regionen und den Sozialdiensten erarbeitet.

Der Reformbedarf des aktuellen Systems der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS) im Kanton Bern ist unbestritten. Es besteht seit 2012, und seither haben sich die Rahmenbedingungen wesentlich verändert. In dieser Zeit veränderten sich nicht nur die Anzahl der BIAS-Partner, sondern das Finanzierungsmodell liess die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen unberücksichtigt. Aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre braucht es keinen kompletten Systemumbau, sondern gezielte Anpassungen des bewährten Systems.

Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass der Kanton das System reformieren will. Das letzte Projekt «AI-BE» (Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern) hat der Kanton nach einer breit angelegten Konsultation sistiert.

Nun liegt zwei Jahre später ein neuer «Prototyp» des Kantons vor, gemäss dem die GSI das ganze BIAS-System von Grund auf verändern will. Geplant ist eine Submission, mit der riskiert wird, dass die in den letzten Jahren aufgebauten und gut funktionierenden Partnerschaften zwischen der Wirtschaft und den regionalen strategischen BIAS-Partnern aufgegeben werden müssen. Das neu angedachte System liefert zudem keine evidenten Hinweise, dass es eine bessere Wirkung erzielt als das bisherige. Eine Reform sollte Probleme lösen und Bewährtes erhalten.

Das gewählte Vorgehen ist nicht zielführend und führt zu Irritationen. Es fehlte bislang ein adäquater Einbezug der Gemeinden, der Sozialdienste, der Angebotsträger und der Wirtschaft. So wird ein unnötiger und nicht zielführender Kahlschlag in der an sich gut funktionierenden Integrationslandschaft in Kauf genommen. Nur gemeinsam können die Herausforderungen im Sozialbereich gemeistert, betroffene Menschen bestmöglich begleitet und wo möglich rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Wegen dieser Irritationen wurde mit der Interpellation 2024.RRGR.170 versucht, offene Fragen zu klären.

Die Antworten des Regierungsrates liegen nun vor und können nicht in allen Punkten nachvollzogen werden. Da die Gemeinden den Sozialbereich massgebend mitfinanzieren und auf eine gute Zusammenarbeit mit den Angebotsträgern angewiesen sind, kann eine tragfähige und Mehrwert stiftende Veränderung der Konzeption nur in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie den Sozialdiensten bzw. der BKSE und unter adäquatem Einbezug der Angebotsträger und der Wirtschaft gelingen. Entsprechend ist aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre ein Marschhalt in der geplanten Ausschreibung geboten.

Mit der durch die Sistierung gewonnen Zeit soll ermöglicht werden, dass bei der nötigen Reform auf ein von allen breit getragenes, auf den gemachten Erfahrungen und seriös validierten Erkenntnissen basierendes Konzept abgestellt werden kann. Dabei kann der Einbezug nicht nur im Rahmen von einseitigen Informationsanlässen oder durch Anhörungen erfolgen, sondern

muss institutionell gegeben sein. Entsprechend ist eine paritätische Arbeitsgruppe durch den Regierungsrat zu ernennen, in der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons und solche der Gemeinden und der BKSE Einsitz nehmen. Darüber hinaus sind die aktuellen Angebotsträger und die Wirtschaft zu den laufend entwickelten Konzeptionsteilen regelmässig anzuhören, damit sie ihre Erfahrungen und Erwartungen einbringen können. Eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ist zentral für die gemeinsame Zielsetzung und die erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen im Sozialbereich.

Für die Motionärinnen und Motionäre ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass der Kanton künftig auf ein anreizorientiertes Finanzierungssystem setzen will. Jedoch kann eine solche Anpassung des Finanzierungssystems immer nur bestimmten Gruppen gegenüber und in klar definierten Kontexten wirken bzw. die Anreize dürfen nicht in jedem Falle nur auf das Erreichen einer Ablösung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern müssen auch auf das Erreichen von wichtigen Zwischenetappen gerichtet sein. Vielmehr braucht es hier eine gute Differenzierung und Ausrichtung bestehender Anspruchsgruppen und eine Flexibilisierung für die Gemeinden im Zugang zu den verschiedenen Angeboten (je nach Struktur der Klientschaft wechselt der Bedarf zwischen BI, BIP und SI).

Als Basis für das Ausarbeiten der richtigen Anreize und Zielsetzungen braucht es eine sorgfältige Analyse des aktuellen BIAS-Systems und ebenso eine unabhängige, wissenschaftliche sowie kritische Auswertung des Anreizsystems, das im Bereich des Asylwesens eingeführt wurde (NA BE). Diese liegen jedoch aktuell nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss öffentlichem Zeitplan der GSI ist ein straffer Zeitplan vorgesehen, der früh im Jahr 2025 die Ausschreibung, früh im Jahr 2026 den Zuschlag und früh im Jahr 2027 die Systemumstellung vorsieht. Es ist somit wichtig, sowohl für alle involvierten Stellen und Partner als auch für den Kanton, dass die Frage nach dem Vorgehen mit hoher zeitlicher Dringlichkeit geklärt wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates bzw. der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion liegt (Art. 67 SLG[1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1: Der Regierungsrat wird beauftragt, die geplante Ausschreibung für die Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe per sofort zu sistieren.

Im Zuge des Projekts Veränderungen der Arbeitsintegration (VAI) hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) durch die Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard ein Gutachten erstellen lassen[2]. Dieses hat gezeigt, dass eine öffentliche Ausschreibung für die Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe rechtlich unausweichlich ist. Die Arbeiten zum Beschaffungsverfahren werden jedoch erst gestartet, nachdem ein breit abgestütztes Konzept zu VAI vorliegt. Insofern kann der geforderten Sistierung der geplanten Ausschreibung zugestimmt werden.

[1] Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG, BSG 860.2) vom 9. März 2021
[2] https://www.gsi.be.ch/de/start/ueber-uns/amt-fuer-integration-und-soziales/projekte-ais/veraenderungen-arbeitsintegration.html

Der Regierungsrat teilt die Befürchtung der Motionärinnen und Motionäre nicht, wonach die Durchführung eines Submissionsverfahrens zwingend bedeutet, dass bisher gut funktionierende Partnerschaften zwischen Anbieterorganisationen und der Wirtschaft aufgelöst werden. Jedoch gilt es festzuhalten, dass der Markt an Anbietenden heute deutlich breiter ist als früher und nicht nur die bestehenden BIAS-Partner umfasst (z. B. auch regionale Partner im Asylbereich). Eine Marktöffnung kann einen Innovationschub und bessere, d. h. bedarfsgerechtere Angebote für die Sozialhilfebeziehenden bringen. Das Submissionsverfahren wird keinesfalls zu einem Kahlschlag in der gut funktionierenden Integrationslandschaft führen, wie es der Motionstext suggeriert. Vielmehr beabsichtigt die GSI das viele Gute des heutigen Systems weiterzuführen, die bisherige Angebotslandschaft jedoch zu öffnen, um neue Ansätze in der Arbeitsintegration im Kanton Bern Vorschub zu leisten und die im Verlauf der Zeit entstandenen strukturellen Mängel zu bereinigen.

Wie auch die Motionärinnen und Motionäre schreiben, besteht ein breiter Konsens, dass das bestehende System der Beschäftigungs- und Integrationsangebote (BIAS) einer konzeptuellen Überarbeitung bedarf. In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auf die Antwort auf die Interpellation 114-2024, in welcher die Gründe für eine Neukonzeption ausführlich dargelegt wurden (veränderte arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen, bisher rein auslastungsbasiertes Abgeltungsmodell, unzulässige Abrechnungsmethoden von Angebotsträgern sowie Liquiditäts- und/oder Eigenkapitalprobleme von Angebotsträgern).

Zu Ziffer 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Konzeption zur sozialen und beruflichen Integration gemeinsam mit den Gemeinden und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) zu erarbeiten. Dafür ist eine paritätische Arbeitsgruppe zu bilden. Die aktuellen Angebotsträger und die Wirtschaft sind zudem angemessen am Erarbeitungsprozess zu beteiligen.

Gemäss Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) liegt die Verantwortung zur Bereitstellung der erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration grundsätzlich bei der GSI. Die Gemeinden können ergänzende Angebote schaffen (Art. 67 Abs. 2 SLG). Auch wenn die Verantwortung für das Sicherstellen von funktionierenden Angeboten und deren Weiterentwicklung letztlich bei der GSI liegt, begrüsst es der Regierungsrat ausdrücklich, dass die relevanten Akteure in die Erarbeitung neuer Integrationskonzepte einbezogen werden. Das Einsetzen einer Fachgruppe, wie es die GSI vorgesehen hat, wird als zielführend erachtet. Die Bildung einer paritätischen und durch den Regierungsrat zu ernennende Arbeitsgruppe ist jedoch aufgrund der gesetzlich klar definierten Verantwortlichkeiten nicht angezeigt.

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 114-2024[3] ausgeführt, fand während des gesamten bisherigen Projektverlaufs ein erster Einbezug der wichtigsten Anspruchsgruppen statt, auch der aktuellen Angebotsträger (Austauschgespräche mit BKSE[4], Informationsaustausch mit VBG[5], Jahresgespräche sowie Runder Tisch mit BIAS-Partnern etc.). Dieser Einbezug wird im weiteren Projektverlauf intensiviert. Es ist richtig, dass zur künftigen Ausgestaltung der Arbeitsintegration unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungshaltungen bestehen. Die GSI wird deshalb eine Fachgruppe einsetzen, deren Ziel es sein wird, die konzeptuellen Differenzen gegenseitig verständlich zu machen, Gemeinsamkeiten zu finden und letztlich ein breit abgestütztes Modell zu entwickeln. Der GSI ist es ein Anliegen, dass zur Vermeidung von Interessenskonflikten keine Personen in der Arbeitsgruppe vertreten sind, die Mehrfachrollen innehaben (z. B. Verbandsvorstandsmitglied und Funktion bei einem BIAS-Partner). Was

[3] https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/e4b32f2992a7488e8f7bee4ad8d677aa-332/24/RRB-14.08.2024-de.pdf.
[4] Berner Konferenz für Sozialhilfe Kindes- und Erwachsenenschutz
[5] Verband Bernischer Gemeinden

den engen Einbezug der bisherigen BIAS-Partner angeht, setzt das Beschaffungsrecht Grenzen. Eine hohe Mitwirkung bei der Vorbereitung des Konzepts für die Ausschreibung kann dazu führen, dass die betreffenden BIAS-Partner keine eigene Offerte einreichen dürfen. Die BIAS-Partner werden jedoch im Rahmen der oben erwähnten Austauschgefässe angemessen beteiligt. Die GSI beabsichtigt, auch die Wirtschaftsverbände anzuschreiben und deren Input einfliessen zu lassen.

Zu Ziffer 3: Der Regierungsrat wird beauftragt, vorzusehen, dass eine allfällige Ausschreibung nur auf Basis der neu erarbeiteten Konzeption vorgenommen und diese durch die für die Konzeption ernannte Arbeitsgruppe begleitet wird.

Wie in den Ausführungen zu Ziffer 2 dargelegt, wird die GSI zur Erarbeitung der neuen Konzeption nun eine Fachgruppe einsetzen. Basierend auf der neuen und breit abgestützten Konzeption wird anschliessend das Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Zu Ziffer 4: Der Regierungsrat wird beauftragt, vorzusehen, dass die Anspruchsgruppen mit vorwiegend sozialem Integrationsbedarf und die für sie nötigen Angebote im zu erarbeitenden Konzept gleichwertig wie diejenigen zur beruflichen Integration geregelt und die Finanzierung dieser Angebote geklärt werden.

Auf der Grundlage des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) stellt der Kanton Bern eine Vielzahl an Leistungsangeboten der beruflichen und der sozialen Integration sicher. Die BIAS-Programme spielen eine wichtige, jedoch nicht die alleinige Rolle für die berufliche und die soziale Integration. Der Regierungsrat verfolgt aktuell und künftig einen ganzheitlichen, am individuellen Bedarf der Betroffenen ausgerichteten Ansatz. Neben den in Art. 1 SLG festlegten Zwecken der sozialen Leistungsangebote bleibt es weiterhin ein zentrales Ziel, dass Menschen in der Sozialhilfe wirtschaftlich unabhängig werden.

Im neuen Konzept soll eine unabhängige Abklärungs- und Triagestelle nach fachlichen Kriterien entscheiden, welche Angebote eine Person benötigt. Heute fällen die BIAS-Partner teilweise Zuweisungsentscheide, die auf wirtschaftlichen (Eigen-)Interessen beruhen. Dies gilt es in Zukunft durch eine unabhängige Zuweisung zu unterbinden, umso mehr als mit erfolgsorientierten Abgeltungselementen ansonsten solche Fehlanreize noch verstärkt zum Tragen kämen. Im neuen Abgeltungsmodell sollen nicht nur Vermittlungen in den Arbeitsmarkt honoriert werden, sondern je nach Zielgruppe auch Bildungs-/Qualifizierungserfolge sowie der Wechsel von stabilisierenden Massnahmen zu Integrationsprogrammen, die auf Bildung/Qualifizierung und/oder Vermittlung abzielen.

Zu Ziffer 5: Der Regierungsrat wird beauftragt, vorzusehen, dass für die Konzeption auf die bewährten Teile und Strukturen des bestehenden BIAS-Konzepts abgestellt wird und nur bei Vorliegen von entsprechenden Evaluationen und bei Nachweis effektiver Mehrwerte tiefliegende strukturelle Veränderungen angegangen werden.

Die aktuelle Projektskizze eines möglichen neuen BIAS-Systems besteht aus fünf Eckpfeilern, deren Evidenz sich unter anderem auf folgende Analysen stützt: Das unter Ziffer 1 erwähnte Rechtsgutachten zeigt auf, dass eine öffentliche Ausschreibung für die Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe rechtlich unausweichlich ist. Zum Abgeltungssystem wurde eine Analyse durch die Firma PwC durchgeführt. Daraus lässt sich neben dem Abgeltungsmodell auch die notwendige Trennung von Abklärung und Angeboten ableiten. Zudem wurde im Rahmen des Projekts Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE) aus dem Jahr 2020 eine breite Konsultation durchgeführt. Die fünf Kernanliegen aus der Projektskizze sind die Folgenden:

- Bewährtes übernehmen und einen guten Zugang zur beruflichen sowie sozialen Integration sicherstellen
- Öffentliche Ausschreibung durchführen
- Erfolgsorientierte Abgeltung einführen
- Abklärung und Planung von Angeboten trennen
- Anzahl der Regionen reduzieren, jedoch regionale Verankerung beibehalten

Die Motionärinnen und Motionäre erwähnen, dass unter anderem die Evaluation des Anreizsystems im Asylbereich (NA-BE) als Basis für die Ausarbeitung der richtigen Anreize und Zielsetzungen im Projekt VAI beigezogen werden soll. Die Evaluation von NA-BE ist für das Jahr 2026 vorgesehen, so dass die Ergebnisse 2027 vorliegen. Das NA-BE-System kann nicht eins zu eins mit dem BIAS-System verglichen werden. Jedoch können gute Elemente aus NA-BE durchaus übernommen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates
RRB-Nr. 749/2024
2024_02_SID_Schifffahrtsdekret (Aquatische Neobiota)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **767.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über die Beschränkungen der Schiffahrt (Schiffahrtsdekret)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 767.11 Dekret über die Beschränkungen der Schiffahrt vom 18.12.1991 (Schiffahrtsdekret) (Stand 01.01.1992) wird wie folgt geändert:			
Dekret über die Beschränkungen der Schiffahrt **(Schiffahrtsdekret)**	**Dekret über die Beschränkungen der ~~Schiffahrt~~ Schifffahrt *[FR: unverändert]* (~~Schiffahrtsdekret~~Schifffahrtsdekret) *[FR: unverändert]***			
vom 18.12.1991				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz; BSG 767.1), auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die ~~Schiffahrt~~Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe ~~(Schiffahrtsgesetz;~~ (Schifffahrtsgesetz)[1)] ~~BSG 767.1)~~, auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 1 [1] Dieses Dekret regelt die Einschränkungen der Schiffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern sowie die Bewilligungspflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schiffahrt.	[1] Dieses Dekret regelt die Einschränkungen der ~~Schiffahrt~~ Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern sowie die Bewilligungspflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der ~~Schiffahrt~~Schifffahrt. *[FR: unverändert]* [2] Es regelt die Einschränkungen der Schifffahrt auf bernischen Gewässern zur Bekämpfung der Verbreitung von aquatischer Neobiota.			
2 Einschränkungen	2 Einschränkungen gemäss Artikel 1 Absatz 1			
Art. 2 Vollständige Fahrverbote [1] Die im Anhang dieses Dekretes aufgezählten Gewässer sind aus Gründen des Naturschutzes während des ganzen Jahres für die Ausübung der Schiffahrt gesperrt.	[1] Die im Anhang ~~dieses Dekretes~~ 1 aufgezählten Gewässer sind aus Gründen des Naturschutzes während des ganzen Jahres für die ~~Ausübung der Schiffahrt~~Schifffahrt gesperrt.			

[1)] BSG 767.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 3 Zeitliche Fahrverbote[2)] [1] Die Schiffahrt ist auf allen öffentlichen Gewässern vom 1. November bis zum 31. März untersagt. [2] Von dieser Regelung ausgenommen sind der Brienzer-, der Thuner-, der Bieler- und der Wohlensee, der bernische Teil des Neuenburgersees, die Stauseen von Niederried, Aarberg und Hagneck sowie die Aare ab Meiringen, der Zihlkanal, die alte Zihl und der Unterlauf der Schüss. [3] Ausser für die in Absatz 2 erwähnten Gewässer gilt vom 1. April bis 31. Oktober ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 8.00 Uhr.	[1] Die ~~Schiffahrt~~Schifffahrt ist auf allen öffentlichen Gewässern vom 1. November bis zum 31. März untersagt. *[FR: unverändert]* [3] Ausser für die in Absatz 2 erwähnten Gewässer gilt vom 1. April bis zum 31. Oktober ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 8.00 Uhr.			
Art. 6 Ausnahmen [1] Die Schiffahrtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen, namentlich für Unterhaltsarbeiten an Ufern von Gewässern sowie im Rahmen von nautischen Veranstaltungen Ausnahmen von den Fahrverboten bewilligen, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter entgegenstehen.	[1] Die ~~Schiffahrtsbehörde~~Schifffahrtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen, namentlich für Unterhaltsarbeiten an Ufern von Gewässern sowie im Rahmen von nautischen Veranstaltungen, Ausnahmen von den Fahrverboten bewilligen, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter ~~entgegenstehen~~entgegensteht.			

[2)] Absatz 3 gemäss Bundesgerichtsurteil vom 7. 5. 1992 aufgehoben.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Schiffahrt zur Nutzung des Fischbestandes durch die Fischereirechtsinhaber bleibt vorbehalten.	[2] Die ~~Schiffahrt~~Schifffahrt zur Nutzung des ~~Fischbestandes~~ Fischbestands durch die Fischereirechtsinhaber bleibt vorbehalten. *[FR: unverändert]*			
Art. 7 Gesteigerter Gemeingebrauch [1] Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schiffahrt auf der Simme, der Kander, der Lütschine, der Saane, der Aare ab Innertkirchen, der alten Aare, der Sense und der Engstlige (z. B. River-Rafting) ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist die Schiffahrtsbehörde. [2] Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten, weitere Gewässer unter Bewilligungspflicht zu stellen. [3] Die Gemeindebehörde kann das Wellenreiten im Ortspolizeireglement der Bewilligung unterstellen.	[1] Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der ~~Schiffahrt~~Schifffahrt auf der Simme, der Kander, der Lütschine, der Saane, der Aare ab Innertkirchen, der alten Aare, der Sense und der Engstlige (z. B. River-Rafting) ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist die ~~Schiffahrtsbehörde~~Schifffahrtsbehörde. *[FR: unverändert]*			
Art. 8 Schiffskennzeichen [1] Für Schiffe, die mit Kennzeichen zu versehen sind (immatrikulationspflichtige Schiffe), sind die durch die Schiffahrtsbehörde abgegebenen Kontrollschilder zu verwenden.	[1] Für Schiffe, die mit Kennzeichen zu versehen sind (immatrikulationspflichtige Schiffe), sind die durch die ~~Schiffahrtsbehörde~~Schifffahrtsbehörde abgegebenen Kontrollschilder zu verwenden. *[FR: unverändert]*			
	2a Einschränkungen gemäss Artikel 1 Absatz 2			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 8a Melde- und Reinigungspflicht [1] Immatrikulationspflichtige Schiffe, die in ein anderes Gewässer wechseln, müssen vor der Einwasserung gemeldet und durch eine zertifizierte Reinigungsstelle gereinigt werden. [2] Die Reinigungspflicht umfasst auch Transportmittel und Zubehör der Schiffe, soweit ein Kontakt mit dem Gewässer erfolgt. [3] Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Gewässer und die Gewässerabschnitte, für die bei einem Wechsel die Melde- und Reinigungspflicht gemäss Absatz 1 gilt.			
	Art. 8b Ausnahmen [1] Von der Meldepflicht ausgenommen sind a Organisationen, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit erfüllen, b Schiffe mit Kollektiv-Schiffsausweis. [2] Im Ereignisfall sind Organisationen gemäss Absatz 1 Buchstabe a zudem von der Reinigungspflicht ausgenommen. [3] Die Schifffahrtsbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen gewähren.			
	Art. 8c Reinigungsstellen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Kanton bezeichnet, zertifiziert und kontrolliert Reinigungsstellen, welche die Reinigung der Schiffe nach seinen fachlichen Vorgaben sicherstellen. [2] Die zertifizierten Reinigungsstellen stellen den Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie den zuständigen Behörden einen Nachweis über die Reinigung aus. [3] Nachweise von Reinigungsstellen, die in anderen Kantonen nach vergleichbaren fachlichen Vorgaben zertifiziert worden sind, werden anerkannt.			
	Art. 8d Strafbestimmung und Auswasserungspflicht [1] Wer die Melde- oder Reinigungspflicht gemäss Artikel 8a Absatz 1 und 2 verletzt, wird mit Busse von 1000 bis 5000 Franken bestraft. [2] Sie oder er hat das Schiff ohne Verzug aus dem Gewässer zu entfernen.			
	Art. 8e Zuständigkeiten [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten für a die Meldestelle, b die Kontrolle der Melde- und Reinigungspflicht, c die Bezeichnung, Zertifizierung, Anerkennung und Kontrolle der Reinigungsstellen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 8f Interkantonale Gewässer [1] Der Regierungsrat sorgt durch den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 2 Absatz 4 Schifffahrtsgesetz für vergleichbare Massnahmen auf interkantonalen Gewässern.			
Art. 9 Übergangsrecht [1] Die gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt[3)] von der Schiffahrtsbehörde verfügten, örtlichen Schiffahrtsbeschränkungen werden durch dieses Dekret nicht berührt.	[1] Die gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die ~~Binnenschiffahrt~~Binnenschifffahrt (BSG)[4)] von der ~~Schiffahrtsbehörde~~Schifffahrtsbehörde verfügten~~,~~ örtlichen ~~Schiffahrtsbeschränkungen~~ Schifffahrtsbeschränkungen werden durch dieses Dekret nicht berührt.			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom TT.MM.2024			
	Art. T1-1 [1] Die Halterinnen und Halter von immatrikulierten Schiffen haben innert 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung das aktuelle Standortgewässer ihres Schiffes oder das Gewässer zu melden, in dem es zuletzt eingewassert gewesen ist.			

[3)] SR 747.201
[4)] SR 747.201

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Wer die Meldepflicht gemäss Absatz 1 verletzt, wird mit Busse von 200 Franken bestraft.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	Bern, 14. August 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer			

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.189
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Dekret über die Beschränkungen der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1
2. Grundzüge der Neuregelung 2
3. Erlassform 2
4. Rechtsvergleich 3
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs 3
6. Erläuterungen zu den Artikeln 3
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 6
8. Finanzielle Auswirkungen 6
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 6
10. Auswirkungen auf die Gemeinden 6
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 7

1. Ausgangslage

Schiffe gelten als wichtiger Verbreitungsvektor von aquatischer invasiver Neobiota. Eingeschleppte aquatische Neobiota verursachen sehr grosse ökonomische und ökologische Schäden und letztlich hohe Kosten für die Gesellschaft. Zurzeit besteht eine akute Gefahr durch die Quaggamuschel, die bereits in Schweizer Seen und Flüssen nachgewiesen wurde. Sie verstopft unter anderem Filter und Leitungen der Wasserversorgung. Dies erfordert eine erhöhte Wartung und Reinigung sowie den Umbau ganzer Infrastrukturanlagen. Hinzu kommt die Gefährdung der Biodiversität.

Die Verbreitung der Muschel gegen die Strömung findet vor allem durch nicht oder schlecht gereinigte Schiffe statt, die auf verschiedenen Gewässern eingesetzt werden. Aktuell ist die Quaggamuschel im Kanton Bern bereits im Bielersee und der Aare unterhalb Bielersee und teilweise oberhalb Bielersee bis Kraftwerk Aarberg nachgewiesen worden und breitet sich dort rasant aus. Um die Weiterverbreitung in andere Gewässer und die damit einhergehenden Schäden zu verhindern, müssen rasch Massnahmen ergriffen werden.

Aktuell sind ca. 12'000 Schiffe im Kanton Bern immatrikuliert. Da bis anhin keine Melde- oder Registrierungspflicht für Schiffe, die ein Gewässer wechselten, bestand, liegen dem Kanton Bern keine Zahlen zu Verschiebungen vor. Erfahrungsgemäss werden in Berner Gewässern jährlich mehrere hundert Schiffe ein- und ausgewassert. Schiffsbewegungen von befallenen Gewässern in den Thuner-, Brienzer- und Wohlensee werden auf mindestens mehrere Dutzend pro Jahr geschätzt.

Mit der Einführung einer Schiffsmelde- und -reinigungspflicht bei einem Gewässerwechsel kann den Gefahren, die von aquatischer Neobiota ausgehen, einfach und mit verhältnismässigem Aufwand für die Betroffenen begegnet werden. Die Meldung erfolgt unkompliziert über eine Online-Applikation. Eine gründliche und fachgerechte Schiffsreinigung ist eine effiziente und effektive Massnahme, um die Gefahr einer Einschleppung als auch die Anzahl Individuen pro Einschleppung stark zu reduzieren. Diese zwei Faktoren beeinflussen massgeblich, ob sich eine invasive Art in einem Gewässer etablieren kann.

Der Kanton Bern ist im Rahmen der Umsetzung der Motion 218-2022 «Keine Weiterverbreitung von Quagga-Muscheln»[1] gehalten, zeitnah eine gesetzliche Grundlage für die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht zu schaffen. Darauf zielen die vorliegenden Änderungen des Dekrets vom 18. Dezember 1991 über die Beschränkung der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret)[2] ab.

2. Grundzüge der Neuregelung

Vor einem Gewässerwechsel von immatrikulationspflichtigen Schiffen in Berner Gewässer wird neu eine Melde- und Reinigungspflicht gelten. Die Meldung des geplanten Gewässerwechsels wird über eine Online-Applikation erfolgen. Ohne eine Freigabebestätigung ist die Einwasserung nicht zulässig. Es ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass das Schiff fachgerecht gereinigt wurde. Die fachgerechte Reinigung wird durch eine zertifizierte Reinigungsstelle durchgeführt und schliesslich von dieser über die Online-Applikation bestätigt. Mit dem gemeldeten Gewässerwechsel und dem Reinigungsnachweis wird automatisch die Freigabe zur Einwasserung erteilt. Die Freigabe erfolgt in Form einer Freigabebestätigung in der Online-Applikation und hat Gültigkeit bis zu einem erneuten Gewässerwechsel. Die Freigabebestätigung ist bei einer Kontrolle vorzuweisen. Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich durch die Kantonspolizei. Der Regierungsrat kann weitere Kontrollinstanzen bezeichnen (Fischereiaufsicht, Hafenwarte etc.). Bei einem Verstoss gegen die Melde- oder Reinigungspflicht wird die fehlbare Person mit einer Busse von 1000 bis 5000 Franken bestraft und hat das Schiff unverzüglich auszuwassern bzw. es wird ihr die Einwasserung verweigert.

Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Gewässer und die Gewässerabschnitte, für die bei einem Wechsel die Melde- und Reinigungspflicht gilt. Weiter regelt er die Zuständigkeiten für die Meldestelle, die Kontrolle der Melde- und Reinigungspflicht und die Zertifizierung der Reinigungsstellen durch Verordnung.

3. Erlassform

Das Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)[3] sieht in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a vor, dass der Grosse Rat, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, die Schifffahrt auf be-

[1] 2022.RRGR.337
[2] BSG 767.11
[3] BSG 767.1

stimmten bernischen Gewässern durch Dekret einschränken kann. Da die Bekämpfung der Verbreitung aquatischer Neobiota ein erhebliches öffentliches Interesse begründet, können die vorliegenden Regelungen auf Stufe Dekret eingeführt werden.

4. Rechtsvergleich

Bei der Erarbeitung des Dekrets wurden die Regelungsabsichten anderer Kantone vergleichend herangezogen. Insbesondere die Kantone der Zentralschweiz haben Vorarbeit geleistet und streben vergleichbare Regelungen an. Im Kanton Aargau am Hallwilersee ist bereits ein ähnliches Konzept etabliert. Die Online-Applikation wird auch für die Gewässer der Zentralschweiz verwendet werden können.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung erfolgt auf operativer Ebene grundsätzlich durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) der Bau- und Verkehrsdirektion. Die Kontrolltätigkeit soll grundsätzlich der Kantonspolizei obliegen. Die Evaluation findet fortlaufend durch biologische Untersuchungen, interne Überprüfungen wie auch im Austausch mit diversen Anspruchsgruppen (Fachkreise, Betroffene, etc.) und anderen Kantonen statt.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Titel und Ingress sowie Artikel 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9
Die Änderungen sind rein redaktionell. Der Begriff «Schifffahrt» wird mit der aktuell geltenden Schreibweise ersetzt.

Artikel 1 Absatz 2 Zweck
Der Zweck des Schifffahrtsdekrets wir dahingehend erweitert, dass zusätzlich die Einschränkung der Schifffahrt zur Bekämpfung der Verbreitung von aquatischer Neobiota, wie zum Beispiel der Quaggamuschel, geregelt wird.

Titel nach Artikel 1 und 8
Gestützt auf den erweiterten Zweck in Artikel 1 Absatz 2 wird der Titel nach Artikel 1 aktualisiert und präzisiert, um die Einschränkung der Schifffahrt nach Artikel 1 Absatz 1 von der Einschränkung der Schifffahrt betreffend Bekämpfung aquatischer Neobiota nach Artikel 1 Absatz 2 in der Gliederung des Dekrets abzugrenzen. Nach Artikel 8 wird ein neues Kapitel 2a eingeführt.

Artikel 8a Melde- und Reinigungspflicht
Die Melde- und Reinigungspflicht gilt für alle immatrikulationspflichtigen Schiffe, welche in ein Gewässer im Kanton Bern eingewassert werden, in dem sie nicht bereits zuvor eingewassert waren (Gewässerwechsel). Kursschiffe sind davon nicht betroffen, da hier die Zuständigkeit beim Bund liegt.

Bevor ein Schiff das Gewässer wechseln kann, hat eine entsprechende Meldung zu erfolgen und es ist der Nachweis einer Reinigung durch eine zertifizierte Reinigungsstelle zu erbringen. Die Meldung eines geplanten Gewässerwechsels und der Reinigungsnachweis werden über eine Online-Applikation erfolgen. Die Applikation wird ab Herbst 2024 kantonsübergreifend genutzt, zunächst von den Kantonen Schwyz, Luzern, Uri, Zug, Nidwalden, Obwalden und künftig

auch vom Kanton Bern. Für die Meldung sind die Mitteilung zur Identifikation des Schiffes, des Zielgewässers sowie Ort und Zeitpunkt der geplanten Einwasserung notwendig.

Der Regierungsrat legt anhand einer Gewässerliste fest, für welche Gewässer und Gewässersysteme eine Reinigungspflicht besteht (Abs. 3). Dabei wird die Reinigungspflicht vom Herkunfts- und Zielgewässer abhängig gemacht. So soll beispielsweise keine Reinigungspflicht bei einem Gewässerwechsel vom Neuenburgersee in den Bielersee bestehen, da die Gewässer ein Gewässersystem bilden. Die Gewässer bzw. Gewässersysteme werden in der Online-Applikation für die Meldung des Gewässerwechsels hinterlegt. Die Befreiung der Reinigungspflicht entbindet jedoch nicht von der Meldepflicht. Jeder Gewässerwechsel muss vor der Einwasserung gemeldet werden.

Nach der Meldung, in welches Gewässer das Schiff eingewassert werden soll, erhält die betroffene Person die Aufforderung zur Reinigung oder direkt die Freigabe für die Einwasserung, sofern für den geplanten Gewässerwechsel keine Reinigungspflicht besteht. Wird die betroffene Person zur Reinigung aufgefordert, so hat sie das Schiff vor der Einwasserung bei einer zertifizierten Stelle reinigen zu lassen. Sobald die erfolgte Reinigung in der Online-Applikation bestätigt wurde, erhält die betroffene Person die Freigabe zur Einwasserung. Die Freigabe erfolgt in Form einer Freigabebestätigung in der Online-Applikation und hat Gültigkeit bis zu einem erneuten Gewässerwechsel. Die Freigabebestätigung ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Die Reinigungspflicht gilt auch für alle Transportmittel und zusätzliches Zubehör der Schiffe, die ebenfalls in Kontakt mit dem Gewässer kommen. Diese werden nicht in der Online-Applikation erfasst. Die zuständige Stelle hat hier die Möglichkeit, auch eine Reinigung durch die betroffene Person selbst zu ermöglichen. Keine Reinigungspflicht, aber eine eindringliche Reinigungsempfehlung, besteht für nicht immatrikulationspflichtige Wassersportgeräte wie z.B. Luftmatratzen und Stand-up-Paddles. Zum einen wäre eine diesbezügliche Pflicht in der Praxis nicht umsetzbar und zum anderen verweilen solche Geräte in aller Regel wesentlich kürzer im Wasser als immatrikulierte Schiffe.

Artikel 8b Ausnahmen
Für Organisationen, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit erfüllen, beispielsweise die Polizei oder der Zivilschutz, entfällt die Meldepflicht eines Gewässerwechsels. Die Reinigungspflicht unterliegt bei diesen Organisationen der Eigenverantwortung und entfällt nur im Ereignisfall. In einem Ereignisfall ist das Interesse an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit höher zu gewichten als die Einhaltung der Reinigungspflicht.

Ebenfalls von einer Meldung befreit sind die Inhaberinnen und Inhaber eines Kollektiv-Schiffsausweises. Es wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, wenn Schiffsbauunternehmen für jede Probefahrt vorgängig eine Meldung machen müssten. Die Reinigungspflicht unterliegt auch hier der Eigenverantwortung und muss jederzeit gewährleistet sein. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

Artikel 8c Reinigungsstellen
Schiffe, die einer Reinigungspflicht unterstehen, haben die Reinigung durch eine vom Kanton bezeichnete und zertifizierte Stelle vornehmen zu lassen. Der Kanton erteilt den Reinigungsstellen fachliche Vorgaben und kontrolliert diese. Dazu wird eine Reinigungsanleitung mit definierten Standards und klaren Vorgaben, insbesondere wie die Motoren gereinigt werden müssen, erarbeitet. Zudem werden die Schiffstypen in Kategorien eingeteilt und ihre Reinigungsanforderungen definiert. Im Rahmen der Kategorisierung besteht die Möglichkeit, Spezialfälle angemessen zu regeln. Dabei ist beispielsweise an Rafting-Schiffe oder Segelschiffe zu denken, die bei nautischen Veranstaltungen eingesetzt werden.

Der für die Einwasserung benötigte Nachweis der erfolgten Reinigung wird durch die zertifizierte Reinigungsstelle erstellt und direkt in der Online-Applikation hinterlegt, wo er für die betroffene Person und die Kontrollbehörden einsehbar ist. Grundsätzlich können auch ausserkantonale Reinigungsstellen autorisiert werden. Allerdings muss der Betrieb vom zuständigen Kanton überprüft werden und er muss eine Liste mit den Betrieben pflegen. Die zugelassenen ausserkantonalen Reinigungsstellen sind in der Online-Applikation sichtbar.

Artikel 8d Strafbestimmung und Auswasserungspflicht
Damit die Melde- und Reinigungspflicht durchgesetzt werden kann, wird eine entsprechende Strafbestimmung aufgenommen. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die Melde- oder Reinigungspflicht missachtet wurde, wird die fehlbare Person mit einer Busse von 1000 bis 5000 Franken bestraft. Der Bussenrahmen ermöglicht, der Schwere des Regelverstosses Rechnung zu tragen. Eine Verletzung der Reinigungspflicht sollte demnach eine deutlich höhere Busse nach sich ziehen, als die blosse Missachtung der Meldepflicht. Die Bussenuntergrenze ist zudem auf die Reinigungskosten abgestimmt. Um einer Missachtung der Melde- und Reinigungspflicht entgegenzuwirken, muss die Busse deutlich höher sein als die Reinigungskosten. Die Kosten für eine Schiffsreinigung werden je nach Grösse des Schiffs auf 250 bis 450 Franken geschätzt. Weiter wurde bei der Festlegung des Bussenrahmens mitberücksichtig, dass im Fall einer Einschleppung sehr hohe und wiederkehrende Kosten beim Gemeinwesen und bei Privaten anfallen können. Eine weitere Konsequenz der Missachtung der Melde- oder Reinigungspflicht ist die Pflicht zur sofortigen Auswasserung des Schiffes.

Artikel 8e Zuständigkeiten
Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Melde- und Reinigungspflicht festlegen. So ist geplant, dem AWA die Zuständigkeit für die Meldung und den Betrieb der Online-Applikation sowie für die Aufgaben im Zusammenhang mit den Reinigungsstellen zu übertragen. Für die Kontrolle der Melde- und Reinigungspflicht wird insbesondere die Kantonspolizei zuständig sein. Denkbar ist auch, einen Teil der Kontrollaufgaben an Dritte, wie die Fischereiaufsicht, zu delegieren.

Artikel 8f Interkantonale Gewässer
Um eine Melde- und Reinigungspflicht auch auf interkantonalen Gewässern einführen bzw. umsetzen zu können, wird der Regierungsrat damit beauftragt, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Als Übergangslösung wird im Drei-Seen-System (Bielersee, Neuenburgersee, Murtensee, Aare bis Solothurn) momentan von einer Reinigungspflicht abgesehen. Dies, weil das zusammenhängende Gewässersystem durchgehend schiffbar ist und weitere Kantone beteiligt sind, welche noch keine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht kennen.

Artikel T1-1 Übergangsbestimmung
Die Halterinnen und Halter von immatrikulierten Schiffen haben innert 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung das aktuelle Standortgewässer ihres Schiffes oder das Gewässer zu melden, in dem es zuletzt eingewassert gewesen ist. Mit der Meldung wird den betroffenen Personen die erstmalige Freigabe zur Einwasserung im selben Gewässer erteilt. Diese bleibt gültig bis ein Gewässerwechsel vorgenommen wird. Die Pflicht zur Selbstdeklaration wird durch die zuständige Behörde allen Halterinnen und Haltern von immatrikulierten Schiffen im Kanton Bern schriftlich mitgeteilt, ausser jenen welche von der Meldepflicht ausgenommen sind.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Anpassungen stehen im Einklang mit der Regierungspolitik 2023-2026. Gerade der strategische Schwerpunkt «Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung» wird durch die Vorlage unterstützt.

8. Finanzielle Auswirkungen

Kann sich die Quaggamuschel oder andere schädliche aquatische Neobiota in einem Gewässer verbreiten, können nur noch Massnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden. Gestützt auf aktuelle Kostenschätzungen drohen den Eigentümern von staatlichen und privaten Einrichtungen durch von der Quaggamuschel verursachte Schäden Kosten in mehrfacher Millionenhöhe.

Für die Umsetzung der Schiffsmelde- und –reinigungspflicht entstehen dem Kanton Kosten für die externe Projektbegleitung, den Aufbau und Betrieb der Online-Plattform. Die Höhe der Kosten für die Projektbegleitung liegt bei 105'000 Franken. Die Kosten für den Aufbau der Online-Applikation belaufen sich auf 40'000 Franken. Diese Kosten werden hälftig von der Bau- und Verkehrsdirektion und der Wirschafts, Energie- und Umweltdirektion getragen. Für den Betrieb der Online-Applikation ab dem Jahr 2025 wird ein jährlicher Gesamtbetrag von 80'000 Franken geschätzt. Dieser Gesamtbetrag wird auf die beteiligten Kantone aufgeteilt. Der Verteilschlüssel sieht vor, dass eine Hälfte der jährlichen Gesamtkosten gleichmässig und die andere Hälfte anteilsmässig zur Bevölkerungszahl verteilt wird. Die durch den Kanton Bern zu tragenden jährlichen Kosten für den Betreib werden aktuell auf 25'000 Franken geschätzt. Sobald noch weitere interessierte Kantone die Online-Applikation nutzen werden, sinken die jährlichen Kosten entsprechend. Dies zeigt, dass eine präventive Massnahme wie die Melde- und Reinigungspflicht auch in finanzieller Hinsicht verhältnismässig ist.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit der Einführung der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht ergeben sich personelle Auswirkungen für die Behörden, welche die Online-Applikation zur Meldung des Gewässerwechsels und Freigabe zur Einwasserung betreiben und die Einhaltung der Melde- und Reinigungspflicht kontrollieren. Dies sind neue Aufgaben, die nach aktuellem Planungsstand durch das AWA bzw. die Kantonspolizei durchgeführt werden. Die personellen Auswirkungen sind jedoch überschaubar, da einerseits die Meldung des Gewässerwechsels und die Freigabe zur Einwasserung digital und automatisch erfolgt. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass die meisten immatrikulationspflichtigen Schiffe nicht in andere Gewässer überführt werden. Die Anzahl der darüber hinaus relevanten ausserkantonalen Schiffe, welche von der neuen Melde- und Reinigungspflicht betroffen sind, wird als gering beurteilt. Die Aufgaben, die sich aus der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht ergeben, können somit im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit mit dem bestehenden Personalkörper durchgeführt werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Indirekt profitieren die Gemeinden mit Gewässeranschluss von der Bekämpfung der Verbreitung aquatischer Neobiota, da ihre Infrastruktur und Anlagen dadurch weniger Schaden nehmen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat. Die zertifizierten Reinigungsstellen werden von entsprechenden Aufträgen der Kundinnen und Kunden profitieren.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	057-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.78
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Müller (Innerberg, SP) Gullotti (Tramelan, SP) Heyer (Perrefitte, FDP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Hess (Nidau, FDP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Bauer (Wabern, SP) Ali-Oesch (Thun, SP) Junker Burkhard (Lyss, SP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Günthör (Erlach, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Egger (Frutigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	915/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkte 2, 3 und 4: Annahme als Postulat**

Regionale Sportanlagenkonzepte fördern und Grundlagen für die Finanzierung des Betriebs schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) zügig in Angriff zu nehmen
2. Voraussetzungen für die Gewährung von höheren Staatsbeiträgen an Planung, Bau, Umbau sowie Sanierungen von Sportanlagen von regionaler Bedeutung zu schaffen und Artikel 22 KSpoFöG zu präzisieren
3. den Regionalkonferenzen und den Planungsregionen freizustellen, ihre Kriterien für die Festlegung von Sportanlagen von regionaler Bedeutung aufgrund ihrer Besonderheiten zu definieren

12|00|D|v02

4. Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen an den Betrieb von regional bedeutenden und in einem «Regionalen Richtplan Sportanlagen» verankerten Sportanlagen zu schaffen

Begründung:

Im Kanton Bern sind zahlreiche Sport- und Bewegungsinfrastrukturen in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Verwiegend regional genutzte Hallen- und Freibäder sowie Eissportstätten sind in die Jahre gekommen. Einige mussten in der Vergangenheit leider geschlossen werden, da die Finanzierung einer notwendigen Sanierung wie auch der längerfristige Betrieb seitens der Standortgemeinden nicht sichergestellt werden konnten (z. B. Sumiswald). Auch Schulen (vorwiegend Berufsschulen) und Vereine klagen generell über einen Mangel an Turnraum oder über fehlende Fussballrasenplätze und Wasser- oder Eisflächen. Es ist daher dringend, dass der Kanton Bern endlich ein umfassendes Bild der Sportanlagen erhält und alle Bewegungsinfrastrukturen erfasst.

Immer öfter treten Gemeinden oder ähnliche Organisationen mit dem Bedürfnis an die Regionalkonferenz, sie bei der Planung, Sanierung und beim Umbau von kostenintensiven und regional bedeutsamen Sportanlagen zu unterstützen. Betrieb, Unterhalt und Sanierung von Sportanlagen (Frei- und Hallenbäder, Eisbahnen, Schiessstände usw.) können für die Gemeinden und die privaten Betreibenden zu einer grossen finanziellen Belastung werden. Der Kanton richtet – gestützt auf das erneuerte kantonale Sportförderungsgesetz (KSpoFöG) – nur Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für Sanierungen von Sportanlagen und deren Nebengebäuden aus, sofern diese in einem regionalen Richtplan enthalten sind.

Aktuell sind die Regionen gefordert, diese Richtpläne zu erarbeiten und ihre Anlagen von regionaler Bedeutung zu identifizieren, ohne dass planerische oder finanzielle Vorteile für regional verankerte Sportanlagen in Betracht gezogen werden. Aktuell unterstützt der Kanton gemäss kantonaler Sportförderungsverordnung tatsächlich nur die Erarbeitung der regionalen Richtpläne Sportanlagen. Weder die Bedingungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen für Sportanlagen von regionaler Bedeutung bei baulichen Massnahmen noch die Höhe der Beiträge sind in der Verordnung definiert.

Den Regionalkonferenzen und den Planungsregionen soll es freistehen, ihre Kriterien für die Festlegung von Sportanlagen von regionaler Bedeutung aufgrund ihrer Besonderheiten und unter Berücksichtigung eines kantonalen einheitlichen Mindestrahmens zu definieren.

Aufgrund der stark belasteten Gemeindefinanzen durch Projekte wie Schulraumplanungen usw. ist die regionale Solidarität zur Mitfinanzierung regional bedeutender Sportanlagen sehr gering und muss neu angedacht werden. Wichtig ist, dass nun überregional gehandelt wird und Gemeinden, die grosse und regional bedeutende Sportanlagekomplexe ins Auge fassen, vom Kanton bei der Erstellung stärker unterstützt und bei den Betriebskosten entlastet werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt im Grundsatz die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre hinsichtlich der Wichtigkeit guter und regional angemessen verteilter Sportanlagen im Kanton Bern. Bereits die politischen Diskussionen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Strategie «Sport Kanton Bern» zeigten, dass ein Bedürfnis nach einem kantonalen Sportanlagenkonzept besteht. Der Grosse Rat überwies eine entsprechende Planungserklärung. Die Erarbeitung eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) wurde im kantonalen Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG; BSG 437.11) verankert.

1. Im Zusammenhang mit der schrittweisen Umsetzung des KSpoFöG konnte in der Sicherheitsdirektion im Jahr 2023 eine neue kantonale Fachstelle für Sportanlagen geschaffen werden. Der kantonale Beauftragte für Sportanlagen nahm seine Arbeit im Januar 2024 auf. Damit konnte der Kanton bzw. die Sicherheitsdirektion (SID) in Zusammenarbeit mit weiteren Direktionen, den Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie den Gemeinden Anfang 2024 die kantonale und regionale Planung von Sportanlagen starten. Derzeit erarbeitet der kantonale Beauftragte für Sportanlagen mit internen und externen Partnerinnen und Partnern die Grundlagen für die regionalen Richtplanungen Sportanlagen, die ihrerseits die Basis für das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) bilden werden. Dazu gehört insbesondere auch der Aufbau und der Betrieb einer Sportanlagendatenbank zur Erfassung sämtlicher Sportanlagen im Kanton Bern. Die Arbeiten zum KASAK wurden somit bereits in Angriff genommen. In diesem Punkt ist das Anliegen der Motion erfüllt, weshalb der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung beantragt.

2. Die Grundlagen für die Entrichtung von Staatsbeiträgen an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäuden findet sich in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a KSpoFöG. Die Bestimmung ist als Kann-Formulierung ausgestaltet und enthält somit keine verbindliche Verpflichtung des Kantons zur Leistung solcher Beiträge. Nur dank dieser Kann-Formulierung bleiben Beiträge aus dem Sportfonds möglich. Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons verzichtete der Regierungsrat bisher darauf, in der kantonalen Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoFöV; BSG 437.111) ausführliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die erforderlichen Mittel ins Budget und in den Aufgaben- und Finanzplan aufzunehmen. Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass in der kantonalen Geldspielgesetzgebung Grundlagen zur Leistung von Beiträgen an Neu- und Umbau sowie für die Instandsetzungen von Sportbauten und Sportanlagen über den Sportfonds vorhanden sind. Vorausgesetzt ist, dass es sich um gemeinnützige Vorhaben und nicht um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handelt. Der Sportfonds spricht jährlich hohe Beiträge in diesem Bereich.
   Ferner enthält Artikel 22 Absatz 1 KSpoFöG die Grundlage für die Unterstützung von planerischen Massnahmen. Die Abgeltung nach Artikel 22 Absatz 1 KSpoFöG erfolgt über die Staatsbeiträge an raumplanerische Massnahmen und richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1 der Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV; BSG 706.111). Der Staatsbeitrag an die Erarbeitung des regionalen Richtplans Sportanlagen wird basierend auf den verfügbaren Mitteln und der aktuellen Prioritätenordnung gewährt. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem kantonalen Interesse an der Planung.
   Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob in der KSpoFöV oder in der kantonalen Geldspielgesetzgebung eine Grundlage für die Gewährung von höheren Beiträgen an Vorhaben für Sportanlagen von regionaler Bedeutung geschaffen werden soll. Er beantragt die Annahme dieses Punktes als Postulat.

3. Der Kriterienkatalog für regionale und kantonale Sportanlagen wird derzeit unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern aus den Regionen erarbeitet. Es werden einerseits Kriterien aufgestellt, die sich auf die Dimensionierung, den Bedarf und den Standort der Anlagen beziehen und andererseits solche, die raumplanerische, wirtschaftliche und umweltrelevante Belange berücksichtigen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass die Regionalkonferenzen und Planungsregionen bei der Festlegung von Kriterien für die regionale Bedeutung von Sportanlagen über Spielraum verfügen müssen, um die regionalen Besonderheiten berücksichtigen zu können. Auf der anderen Seite ist jedoch eine gewisse kantonale Einheitlichkeit der Planung sicherzustellen. Deshalb ist vorgesehen, dass die Regionalkonferenzen und Planungsregionen innerhalb der vorgegebenen Kriterien über gewisse Freiheiten verfügen werden, inwiefern sie die jeweiligen Kriterien erfüllen. Der Regierungsrat beantragt die Annahme dieses Punktes als Postulat.

4. Im KSpoFöG, das vor wenigen Jahren vom Grossen Rat verabschiedet worden ist, ist keine finanzielle Unterstützung des Betriebs von Sportanlagen vorgesehen; das Gesetz sieht lediglich vor, dass der Kanton beim Betrieb von Sportanlagen beratend unterstützen kann.[1] Weiter sei erwähnt, dass Beiträge an Betriebskosten und an den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen gestützt auf die vor wenigen Jahren vom Grossen Rat verabschiedete kantonale Geldspielgesetzgebung gezielt ausgeschlossen sind.[2] Sofern sich der Kanton dauerhaft an den Betriebskosten der regionalen Sportanlagen beteiligen soll, handelt es sich dabei um eine neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, welche eine Lastenverschiebung gemäss Art. 29b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) auslösen würde. Die zusätzlichen Lasten des Kantons wären via Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» von sämtlichen Gemeinden zu tragen. In seinem Bericht vom 29. April 2024 über die Erfolgskontrolle des FILAG (Beratung in der Septembersession 2024) hat der Regierungsrat dargelegt, dass aus seiner Sicht grundsätzlich zusätzliche Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton zu vermeiden sind. Er anerkennt jedoch die Problematik der Finanzierung des Betriebs der regionalen Sportanlagen und ist bereit, das Anliegen zu prüfen. Er beantragt deshalb die Annahme dieses Punktes als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b KSpoFöG
[2] Artikel 30 Absatz 2 des kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	080-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.102
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	954/2024 vom 18. September 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Annahme**

Aktionsplan gegen Antisemitismus

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es ist aufzulisten, mit welchen konkreten Massnahmen der Kanton Bern heute spezifisch gegen Antisemitismus vorgeht und mit welchen Partnern er dabei zusammenarbeitet.

2. Es ist zu prüfen, ob und wie eine Meldestelle für antisemitische Vorfälle eingerichtet werden könnte und wie eine solche ausgestaltet werden könnte.

3. Es ist in Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden Bern und Biel sowie Stellen, die zum Thema arbeiten (z. B. GRA, GGGfon, NCBI, Fachstelle gegen Rassismus der Stadt Bern), abzuklären, welche zusätzliche Massnahmen gegen Antisemitismus zielführend wären

Begründung:

Jüdische Gemeinden, die jüdische Stimme für einen gerechten Frieden in Israel und Palästina und der SIG berichten über die Zunahme von antisemitischen Vorfällen, zunächst im Zusammenhang mit rechtsextremen Verschwörungstheorien rund um die Corona-Pandemie, jetzt, seit den Terrorangriffen der Hamas auf Menschen in Israel am 7. Oktober 2024 und dem darauffolgenden, teilweise völkerrechtswidrigen Krieg in Gaza.

12|00|D|v02

Die Auseinandersetzungen um die Universität Bern, die Sanktionen gegen baba news, die Vorwürfe gegen die Berner Schulen sowie verschiedene Aussagen von Exponentinnen und Exponenten aller Couleur haben vor allem eins gezeigt: Es fehlt an Auseinandersetzung mit Antisemitismus, viele Personen sind offenbar nicht in der Lage, antisemitische Denkfiguren zu erkennen und zu verurteilen. Diese fehlende Auseinandersetzung führt zu unreflektierten und problematischen Aussagen im Zusammenhang mit an sich legitimer Kritik an der israelischen Politik. Darüber hinaus erleichtert sie auch die Instrumentalisierung von Antisemitismus durch rechte, oft antimuslimische Kreise.

Es ist daher notwendig, dass der Kanton eine Bestandsaufnahme macht, zusammenträgt, welche Massnahmen, Programme, Module gegen Antisemitismus bereits heute bestehen, klärt, ob und wie diese besucht und angewendet werden und ob sie noch zeitgemäss sind. Ausserdem soll der Kanton auch aktiv auf die jüdischen Gemeinden sowie Fachorganisationen/Fachstellen im Zusammenhang mit Antisemitismus zugehen und abfragen, welche Massnahmen sinnvoll und gewünscht wären, sei es rund um Bildung oder auch in der Sichtbarmachung von antisemitischen Vorfällen, z. B. mit einer Meldestelle/einem Meldetool.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verurteilt alle Formen von Gewalt und Hass. Er nimmt die Zunahme an antisemitischen Vorfällen im Zusammenhang mit dem Aufflammen des Nahostkonfliktes mit Besorgnis zur Kenntnis und verurteilt alle Angriffe auf jüdische Mitmenschen und deren Einrichtungen.

Wie die Vorstösserin bemerkt, wird Antisemitismus immer auch wieder instrumentalisiert - allerdings nicht nur von rechts, sondern auch durch linke Kreise.

1. *Es ist aufzulisten, mit welchen konkreten Massnahmen der Kanton Bern heute spezifisch gegen Antisemitismus vorgeht und mit welchen Partnern er dabei zusammenarbeitet.*

Der Regierungsrat hat die vielfältigen bereits laufende Massnahmen, Programme, Module gegen Antisemitismus bei der Gesundheits-. Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Sicherheitsdirektion (SID) zusammengetragen.

GSI

Die Rassismusbekämpfung ist im Förderbereich Diskriminierungsschutz im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) angesiedelt, worunter auch Massnahmen gegen Antisemitismus fallen. Der Kanton hat hierbei einen Leistungsvertrag mit gggfon (Informations- und Beratungsangebot: Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus) abgeschlossen. gggfon erbringt Beratungsleistungen für Personen, die von rassistischer/ethnisch-kultureller Diskriminierung betroffen sind. Dazu zählen auch Personen, die Antisemitismus erfahren haben.

Seit diesem Frühling hat die GSI mit dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) eine Vereinbarung für die Jahre 2024–2027 abgeschlossen, um eine spezifische Melde- und Beratungsstelle zu Antisemitismus im Kanton Bern zu betreiben. Der SIG verantwortet diese Funktion bereits für die Kantone Basel-Stadt und St. Gallen sowie für die Stadt Zürich.

DIJ

Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) hat den Kanton Bern in den Jahren 2023 und 2024 an den ersten beiden «Plattformen Antisemitismus» der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Eidgenössisches Departements des Innern (EDI) vertreten. Die Plattform dient der Wissensvermittlung, Sensibilisierung und Vernetzung der zuständigen Akteure. Zudem pflegt der BKRA den regelmässigen Austausch mit den Leitungspersonen der jüdischen Gemeinden Bern und Biel, vermittelt bei Bedarf den Kontakt zu weiteren Stellen und unterstützt die Jüdischen Gemeinden bei spezifischen Anliegen. Ausserdem fördert der BKRA den Austausch zwischen den Religionsgemeinschaften des Kantons Bern und trägt dadurch zur interreligiösen Verständigung und zur Antisemitismus-Prävention bei.

BKD

Volksschule
Der konstruktive Umgang mit Vielfalt ist Gegenstand des Lehrplans auf allen Stufen. Für die Beteiligung an einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft ist dieser von grosser Bedeutung. Antisemitismus wird spezifisch auf der Sekundarstufe I im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)» behandelt. Der Lehrplan 21 bietet an verschiedenen Stellen Anknüpfungspunkte.

Bei konkreten Vorfällen besteht für die Volksschulen die Möglichkeit, sich bei gggfon beraten zu lassen und gegebenenfalls in Kooperation mit der Fachstelle gezielte Interventionen durchzuführen.

Um auf die aktuelle Situation zu reagieren, hat das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) verschiedene Massnahmen zur Unterstützung der Schulen ergriffen. Eine Zusammenstellung von Angeboten und Unterrichtsmaterialien zur Sensibilisierung und Prävention aber auch zur Behandlung und Bearbeitung von Vorfällen rund um die Themen Antisemitismus und Rassismus in Schulen wurde online bereitgestellt. Darüber hinaus wurde die Problematik auf den Maikonferenzen der Schulinspektorate mit den Schulleitungen und den zuständigen Gemeindebehörden sowie im Newsletter des AKVB an die Schulen thematisiert.

Sekundarstufe II
An den Schulen der Sekundarstufe II wird die Thematik im Rahmen des Geschichtsunterrichts (Mittelschulen) oder des allgemeinbildenden Unterrichts (Berufsfachschulen) behandelt.

In Gesundheits-/Sozialberufen erfolgt eine Sensibilisierung über den allgemeinbildenden Unterricht hinaus.

In einzelnen Mittelschulen gibt es Initiativen im Rahmen der politischen Bildung, welche Rassismus und Antisemitismus thematisieren.

Sensibilisierung erfolgt zusätzlich durch spezifische Angebote oder Massnahmen an den einzelnen Schulen, beispielsweise im Rahmen des Tages gegen Rassismus, mit Spezialwochen oder einem Jahresthema, durch die bewusste Auseinandersetzung mit Diversität/Vielfalt (z. B. Ausstellungen, Fachstelle Diversity Management etc.) und weiteren Massnahmen zur Prävention. Im Rahmen solcher Angebote werden auch Fachpersonen beigezogen.

Hochschulen
Im Rahmen ihrer validierten Unterrichtsmaterialempfehlungen («Ideensets») verweist die Pädagogische Hochschule (PH) Bern die Lehrpersonen auf die speziell auf den Schulunterricht zugeschnittenen Antisemitismus-Präventionsprogramme *Likrat* des SIG, die Programme der *Stiftung*

Gamaraal und die Tools und Programme der Schweizerischen *Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus* (Präventionsprogramme für Schulen | PHBern).

Die Universität Bern hat im März 2024 bereits zum 14. Mal eine jährliche Aktionswoche gegen Rassismus durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktionswochen wird stets auch für die Tatsache sensibilisiert, dass Antisemitismus eine Form von Rassismus ist, welche ebenso wenig wie jede andere Form toleriert werden darf.

Die Hochschulen des Kantons Bern haben Meldestellen sowie Abklärungs- und Sanktionsverfahren bei rassistischen Übergriffen und Verstössen gegen die persönliche Integrität definiert. Darunter fallen auch antisemitisch motivierte Übergriffe jeglicher Art.

Zudem steht allen Hochschulangehörigen, die Übergriffe erlebt haben, als hochschulexterne und vertrauliche Ansprechstelle die Beratungsstelle der Berner Hochschulen zur Verfügung, welche von der BKD (Amt für Hochschulen) betrieben wird.

SID

Kantonspolizei Bern
Im Rahmen der Kriminalprävention an Schulen (https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/praeventionsunterricht-an-schulen.html) wird für das Thema Hate crime sensibilisiert. Situativ kann nach Bedarf dabei auch auf Antisemitismus eingegangen werden.
Darüber hinaus steht die Kantonspolizei Bern im regelmässigen Kontakt mit verschiedenen Organisationen, Initiativen und Betroffenengruppen wie etwa gggfon, auch für die Erarbeitung von Informationsmaterial.
Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen nimmt die Kantonspolizei die Anzeige auf und ermittelt. Besteht für Personen eine Gefahr, ergreift die Kantonspolizei entsprechende Schutzmassnahmen.
Seit dem 1. Januar 2023 erfasst die Kantonspolizei statistisch Straftaten, die unter die Kategorie «Hate crime» fallen, wozu auch antisemitische Taten gehören.

Der Regierungsrat beantragt mit dieser Auflistung Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1.

2. *Es ist zu prüfen, ob und wie eine Meldestelle für antisemitische Vorfälle eingerichtet werden könnte und wie eine solche ausgestaltet werden könnte.*

Taten mit antisemitischem Charakter sind gemäss Artikel 261bis StGB strafbar und damit fällt deren Verfolgung in die Kompetenz und Verantwortung von Justiz und Polizei. Die Kantonspolizei Bern steht für Meldungen dieser Art jederzeit zur Verfügung.
Die statistische Meldung von antisemitischen Vorfällen an die SIG konnte bereits bisher gemacht werden. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, hat die GSI 2024, in Anerkennung dieser Dienstleistungen, die auch für Personen aus dem Kanton Bern erbracht werden, eine Vereinbarung für die Jahre 2024–2027 abgeschlossen, um eine spezifische Melde- und Beratungsstelle zu Antisemitismus im Kanton Bern zu betreiben.

Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2.

3. Es ist in Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden Bern und Biel sowie Stellen, die zum Thema arbeiten (z. B. GRA, GGGfon, NCBI, Fachstelle gegen Rassismus der Stadt Bern), abzuklären, welche zusätzliche Massnahmen gegen Antisemitismus zielführend wären.

Antisemitismus, Islamophobie und Rassismus sind gesamtgesellschaftliche Herausforderungen. Die Zusammenarbeit mit den betroffenen Religionsgemeinschaften und aller in diesem Bereich tätigen Akteure ist daher zentral. Allfällige zusätzliche Massnahmen sind aber mit interkantonalen und nationalen Bestrebungen abzustimmen. Auf nationaler Ebene wurde der Bundesrat Anfang Juni 2024 mit der Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates 23.4335[1] «Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus» beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen, eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus auszuarbeiten. Der Regierungsrat strebt eine Koordination der Prüfung der nötigen Massnahmen mit den Arbeiten auf Bundesebene an.

Der Regierungsrat beantragt Annahme von Ziffer 3.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] 23.4335 | Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus | Geschäft | Das Schweizer Parlament

Kanton Bern
Canton de Berne

Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	21. August 2024
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.255
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Management Summary **4**

2. Ausgangslage aus dem Planungsprozess 2023 ..... **6**

3. Neue Ausgangslage zu Beginn der gesamtstaatlichen Priorisierung **7**

4. Zielsetzung und Methodik der gesamtstaatlichen Priorisierung der Investitionen **8**

5. Analyse der aktualisierten GKIP 2024-2033 ..... **8**

6. Exkurs: Verschuldungssituation **9**
6.1 Bruttoschuld 9
6.2 Passivzinsaufwand 10
6.3 Bruttoverschuldungsanteil 11
6.4 Nettoschuld I 12
6.5 Nettoverschuldungsquotient 12
6.6 Nettoschuldenquote 13
6.7 Beurteilung der Verschuldungssituation 14

7. Zwei Varianten der Priorisierung **15**
7.1 Variante 2: Neuverschuldung von CHF 750 Mio. 15
7.2 Variante 1: Neuverschuldung von CHF 500 Mio. 16
7.3 Übersicht über die Varianten 16

8. Priorisierungsmassnahmen **16**
8.1 Cluster Hochbau 17
8.1.1 Priorisierungskriterien und Vorgehen 17
8.1.2 Ergebnis Priorisierung Cluster Hochbau Variante 2 (Neuverschuldung CHF 750 Mio.) 17
8.1.3 Ergebnis Priorisierung Cluster Hochbau Variante 1 (Neuverschuldung 500 Mio.) 22
8.2 Übrige Cluster (Variante 2) 24
8.3 GKIP nach Priorisierung 26

9. Theoretische Neuverschuldung 2022 bis 2031 nach Priorisierung **27**

10. Weitere Prüfarbeiten **28**
10.1 Veräusserung von Beteiligungsanteilen 28
10.1.1 Ausgangslage 28
10.1.2 Devestition von kantonalen Beteiligungsanteilen an der BKW AG 29
10.1.3 Fünf Varianten im Hinblick auf eine allfällige Devestition von kantonalen Aktienanteilen an der BKW AG 30
10.1.4 Finanzpolitische Überlegungen 31
10.1.5 Rechtliche Überlegungen 32
10.1.6 Energiepolitische Überlegungen 33
10.1.7 Wirtschaftspolitische Überlegungen 33
10.1.8 Zeitliche Verhältnisse 34
10.1.9 Politische Überlegungen des Regierungsrates zur Veräusserung von Beteiligungsanteilen an der BKW AG 34
10.2 Entlastungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung 35
10.3 Steuerung und Finanzierung des Investitionsbedarfs 36

11. Politisches Fazit **37**
11.1 Der Regierungsrat hat sich in den vergangenen Jahren vertieft und wiederholt mit der Investitionsplanung auseinandergesetzt 37
11.2 Ergebnis der Priorisierungsarbeiten: Verschiebung von bzw. Verzicht auf die Realisierung einzelner Investitionsvorhaben 38

11.3 Trotz Priorisierung: Theoretische Neuverschuldung liegt weiterhin über politisch festgelegtem Richtwert von CHF 500 Mio.; Berechnung ist indes mit vielen Unsicherheiten verbunden 38
11.4 Theoretische Neuverschuldung von CHF 800 Mio. über die Jahre 2022-2031 ist nach Auffassung des Regierungsrates vertretbar 39
11.5 Kein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Devestition von kantonalen Beteiligungsanteilen und zur Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung 40
11.6 Abschluss der Priorisierungsarbeiten – zusätzliche Abklärungen zur Steuerung und Finanzierung von Investitionen 41

12. Antrag an den Grossen Rat....42

1. Management Summary

Aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs hat der Regierungsrat in den Jahren 2021 und 2023 umfassende Priorisierungsarbeiten vorgenommen. Trotzdem stieg der Investitionsbedarf weiter an. Der Regierungsrat beschloss deshalb im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und Aufgaben-/Finanzplans (AFP) 2026-2028 eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs einzuleiten. Mit Blick auf diese Arbeiten verabschiedete der Grosse Rat anlässlich der Budgetdebatte 2023 eine Planungserklärung, welche verlangt, dass der Regierungsrat aufzeigt, wie der Rahmen einer Neuverschuldung von CHF 500 Mio. eingehalten werden kann. Zudem soll zur Vermeidung einer allenfalls weitergehenden Neuverschuldung die Veräusserung von Beteiligungsanteilen beurteilt werden. Schliesslich sollen auch andere Finanzierungsmöglichkeiten wie Entlastungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung geprüft werden.

Im Rahmen der vorliegenden Priorisierung wurde in einem ersten Schritt eine provisorische Aktualisierung der gesamtstaatlichen Investitionsplanung (GKIP) 2024-2033 vorgenommen. Daraus resultierte für die Jahre 2022 bis 2031 eine – wiederum theoretisch berechnete – Neuverschuldung in der Höhe von CHF 1.2 Mrd. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, zwei Priorisierungsvarianten zu erarbeiten: Variante 1 mit einer Neuverschuldung im Zeitraum 2022 bis 2031 von CHF 500 Mio. und Variante 2 mit einer Neuverschuldung von CHF 750 Mio.

Im Ergebnis können in der Variante 2 im Bereich des Hochbaus trotz der Priorisierungsmassnahmen 109 Projekte wie bisher geplant realisiert werden. Hingegen werden neun Projekte zeitlich verschoben. Bei 13 Projekten ist ein Verzicht vorgesehen. In der weitergehenden Variante 1 müssen im Vergleich zur Variante 2 zehn weitere Projekte verschoben werden. Zusätzlich müsste auf zwei weitere Projekte verzichtet werden. Weiter würde eine Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) erforderlich.

Neben dem Hochbau wurde auch in anderen Investitionsbereichen zahlreiche Priorisierungsmassnahmen erarbeitet. Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass in einigen Bereichen ein Mehrbedarf besteht. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Priorisierungsmassnahmen resultiert für die Variante 1 eine theoretische Neuverschuldung für die Jahre 2022 bis 2031 von rund CHF 550 Mio. In der Variante 2 beträgt diese rund CHF 800 Mio. Damit konnten die gesetzten Ziele von CHF 500 bzw. 750 Mio. nicht vollständig erreicht werden. Dies ist auf den in einzelnen Investitionsbereichen geltend gemachten Mehrbedarf zurückzuführen.

Der Regierungsrat favorisiert die Umsetzung der Variante 2. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die darin enthaltenen Entscheide für die betroffenen Anspruchsgruppen schmerzhaft sind. Er hat denn auch weitergehende Verzichts- und Verschiebungsentscheide im Sinne der Variante 1 verworfen.

Mit dem vorliegenden Ergebnis hat sich der Regierungsrat für eine Variante entschieden, die zwar für die einzelnen Aufgabenbereiche einschneidende Verzichte mit sich bringt, insgesamt aber die Leistungserbringung nicht gefährdet. Bei allen Verzichtsprojekten sind alternative, bereits bestehende oder günstiger zu realisierende Unterbringungslösungen vorhanden. Bei den weiterhin berücksichtigen Investitionsvorhaben handelt es sich um volkswirtschaftlich und/oder politisch für den Kanton wichtige Projekte. Um zudem bereits weit geplante Schlüsselprojekte (bspw. BFH-Campus Bern und Biel, neues Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil) nicht zu gefährden und um auf kurzfristige Bedürfnisse namentlich hinsichtlich Schulraumbedarf reagieren zu können, ist indes eine Erhöhung der durch den Grossen Rat beschlossenen maximalen Neuverschuldung in der Höhe von CHF 500 Mio. unabdingbar. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu beachten, dass sich die Verschuldungssituation des Kantons Bern in den

vergangenen Jahren verbessert hat. Wichtig ist zudem, dass es sich bei der berechneten Neuverschuldung um eine theoretische Grösse handelt. Gemäss den aktuellen finanzpolitischen Perspektiven besteht die Chance, dass trotz des aus der Variante 2 resultierenden zusätzlichen Investitionsbedarfs die Forderung der Planungserklärung des Grossen Rates aus dem Jahr 2021 (maximale Neuverschuldung 2022 bis 2031 von CHF 500 Mio.) eingehalten werden kann. Unter günstigen Voraussetzungen (z.B. wiederholte Gewinnausschüttungen der SNB, positive wirtschaftliche Entwicklung) ist nicht auszuschliessen, dass der stark gestiegene bzw. der stark steigende Investitionsbedarf sogar gänzlich aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Angesichts der insgesamt positiven finanzpolitischen Ausgangslage (vgl. dazu die Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026-2028), den nachteiligen Auswirkungen einer Devestition auf den Finanzhaushalt, den im langjährigen Vergleich nach wie vor tiefen Zinsen sowie die in den vergangenen Jahren reduzierte Schuldenbelastung erkennt der Regierungsrat zudem keinen unmittelbaren Handlungsbedarf zur Devestition von kantonalen Beteiligungen.

Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf den vorliegenden Bericht und Umsetzung der Ergebnisse aus der Priorisierung des Investitionsbedarfs

Vorliegend handelt es sich um einen Bericht gemäss Art. 51 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Grosse Rat nimmt von diesem Bericht Kenntnis. Er kann ihn an den Regierungsrat zurückweisen, wobei er angeben muss, in welchem Sinn eine Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Grosse Rat kann Planungserklärungen zum Bericht abgeben. Hingegen sind keine Anträge auf Abänderung des Berichts zulässig.

Der Regierungsrat hat am 21. August 2024 zusammen mit dem vorliegenden Bericht auch das Budget 2025 und AFP 2026-2028 (inkl. der GKIP 2025-2034) zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Sofern der Grosse Rat die Verschiebung oder den Verzicht von einzelnen Investitionsvorhaben gemäss der durch den Regierungsrat genehmigten Variante 2 ablehnt, so kann er dies mittels Planungserklärungen anlässlich der Wintersession 2024 entsprechend kundtun. Gleiches gilt auch für die allfällige Berücksichtigung von zusätzlichen Projektverschiebungen oder -verzichten.

Der Regierungsrat wird die Haltung des Grossen Rates zu den einzelnen Planungserklärungen akzeptieren und im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Budgets und AFP sowie der GKIP planerisch berücksichtigen.

Die inhaltliche Umsetzung der Ergebnisse aus der Priorisierung sowie der Planungserklärungen des Grossen Rates zum vorliegenden Bericht auf Ebene der einzelnen Projekte erfolgt im Anschluss an die Wintersession 2024 des Grossen Rates.

2. Ausgangslage aus dem Planungsprozess 2023

Aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs im Hochbau erfolgte im Jahr 2021 in diesem Bereich erstmals eine umfassende Priorisierung. Im Rahmen der **Budgetdebatte 2021** stimmte der Grosse Rat der vom Regierungsrat erarbeiteten Priorisierung zu. Gleichzeitig sprach er sich zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs für die Inkaufnahme einer **Neuverschuldung von maximal CHF 500 Mio. in den Jahren 2022 bis 2031** aus. Zudem wurde festgelegt, dass zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs die verbleibenden Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds eingesetzt werden sollen.

Ebenfalls vor dem Hintergrund des stark steigenden Investitionsbedarfs leitete der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2020 mit der Überweisung der parlamentarische Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» eine Optimierung der Schuldenbremsen ein. Am 18. Juni 2023 hiess das bernische Stimmvolk eine Änderung der Kantonsverfassung gut. Die seit dem 1. Januar 2024 geltenden Bestimmungen haben zum Ziel, mittels einer Mehrjahresbetrachtung den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können.

Im Rahmen der Planungsarbeiten zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 musste festgestellt werden, dass der Investitionsbedarf im Hochbau die in der Priorisierung 2021 festgelegten Vorgaben deutlich überstieg. Der Regierungsrat nahm deshalb erneut eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen vor. Trotzdem resultierte in diesem Bereich ein Mehrbedarf, so dass die im Jahr 2021 definierten Vorgaben nicht eingehalten werden konnten. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat auch in anderen Bereichen einen erhöhten Investitionsbedarf fest. So beispielsweise im Tiefbau, im öffentlichen Verkehr, in der Kultur sowie in der ICT. Die «theoretisch berechnete» **Neuverschuldung** für den Zeitraum 2022 bis 2031 stieg auf neu rund **CHF 880 Mio. an.** Aufgrund dieser Entwicklung beschloss der Regierungsrat, im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine **gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs** einzuleiten.

Der Grosse Rat nahm anlässlich der **Budgetdebatte 2023** die vom Regierungsrat in Aussicht gestellte gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs auf und verabschiedete zum AFP 2025-2027 folgende **Planungserklärung**:

Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs

Der Regierungsrat zeigt im Rahmen der nächstjährigen Priorisierung der Investitionsvorhaben mittels Varianten (nebst den regierungsrätlichen Vorschlägen) auf, wie er

a) dem Beschluss des Grossen Rates in Bezug auf die maximale Neuverschuldung von bis zu 500 Mio. Franken bis ins Jahr 2031 nachkommen will (Aufzeigen welche Projekte verschoben oder auf welche Projekte verzichtet werden muss)
b) die Finanzierung der anstehenden Mehrinvestitionen ggf. durch (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt, so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung (als 500 Mio. Franken) verzichtet werden kann
c) durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sparmassnahmen zur Erhöhung der Selbstfinanzierung) der sich abzeichnenden weitergehenden Neuverschuldung entgegentreten will.

3. Neue Ausgangslage zu Beginn der gesamtstaatlichen Priorisierung

Im Hinblick auf eine gesamtstaatliche Priorisierung war vorab eine Aktualisierung der GKIP nötig, um möglichst den vollständigen Investitionsbedarf erfassen zu können. Eine **vollständige Aktualisierung** wurde durch die Bau- und Verkehrsdirektion **im Hochbau** vorgenommen, indem eine provisorische Projektplanung in diesem Bereich mit Stand per Ende Oktober 2023 berücksichtigt wurde. Die Aktualisierung beinhaltete im Vergleich zur bisherigen GKIP vom Juni 2023 insbesondere einen Mehrbedarf für das Inforama (Investitionsbedarf für Instandsetzungsprojekte unabhängig von der strategischen Ausrichtung der einzelnen Standorte) und für die KAPO (Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur sowie Neubau Polizeischule). Hinzu kam die Berücksichtigung von Projektveränderungen und entsprechenden Mehraufwendungen in den jeweiligen Projekten (insbesondere Projekte im Zusammenhang mit Avenir Berne Romande, Neubau Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie Sanierung und Erweiterung des Tierspitals).

Weiter wurden bei den beiden **Verkehrssanierungsprojekten** Aarwangen und Emmentalwärts erwartete zeitliche Verzögerungen um fünf Jahre berücksichtigt. Zwar sinken mit dieser Verschiebung die Investitionen für die Verkehrssanierungen bis 2031 wesentlich, gleichzeitig können mit der zeitlichen Verschiebung weniger Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds eingeplant werden.

Aus der folgenden Grafik geht die Veränderung zwischen der GKIP 2024-2033 (Stand Planungsprozess 2023) im Vergleich zur aktualisierten GKIP per Ende Oktober 2023 hervor:

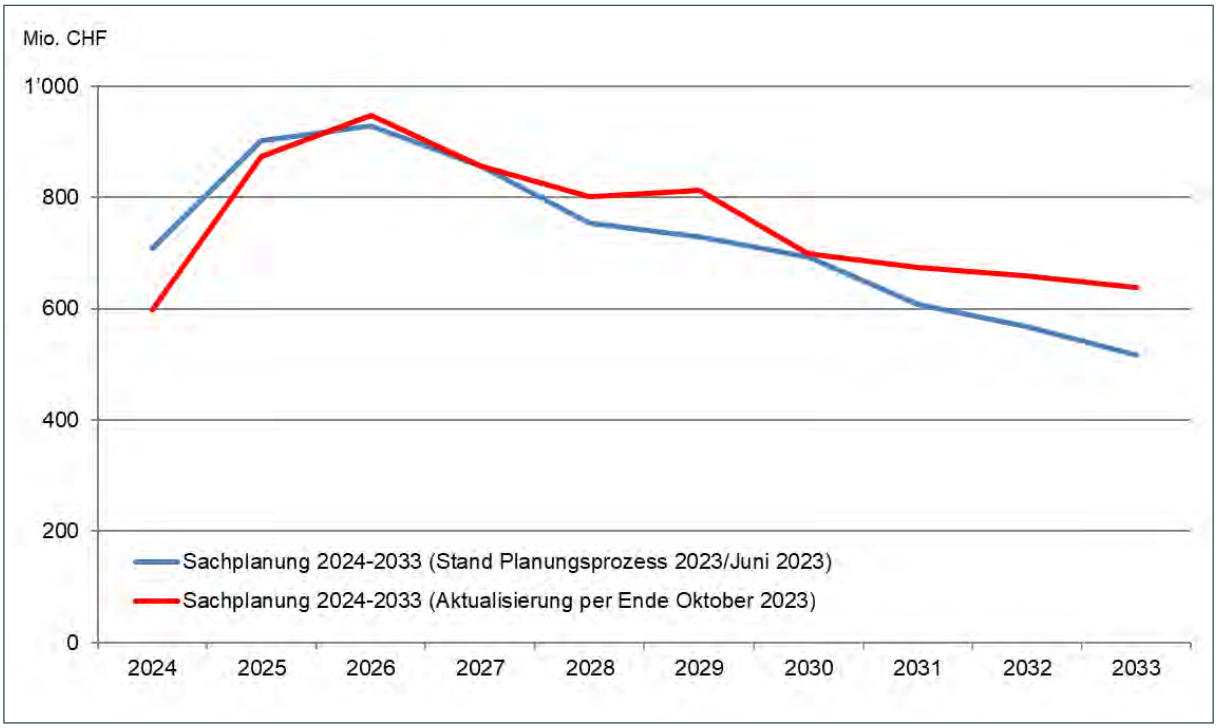

Grafik 1: GKIP 2024-2033 nach dem Planungsprozess 2023 und per Ende Oktober 2023 aktualisierte GKIP

Gemäss dieser **Aktualisierung** stieg die theoretisch berechnete **Neuverschuldung** für 2022-2031 auf neu rund **CHF 1.2 Mrd.** Die provisorische Aktualisierung unterstrich damit die Notwendigkeit einer Priorisierung des Investitionsbedarfs.

4. Zielsetzung und Methodik der gesamtstaatlichen Priorisierung der Investitionen

Im Folgenden wird die für die Priorisierung angewandte Methodik vorgestellt:

1. In einem ersten Schritt wurde die GKIP 2024-2033 einer **Analyse** unterzogen. Dieser Schritt beinhaltete im Wesentlichen eine Gruppierung der in der GKIP enthaltenen Projekte in verschiedene **Cluster**. Diese Vorgehensweise ermöglichte einen Überblick über die wesentlichen Investitionsbereiche und deren Volumen (vgl. Kapitel 5).

2. In einem zweiten Schritt wurden **Varianten einer Neuverschuldung** für 2022 bis 2031 festgelegt, innerhalb deren Rahmen die Priorisierung zu erarbeiten war. Gestützt auf das festgelegte Niveau der Neuverschuldung wurden **Priorisierungsvorgaben** berechnet. D.h. es wurde festgelegt, um welchen Prozentsatz in den Clustern Kürzungen vorgenommen werden müssen (vgl. Kapitel 7).

3. Im dritten Schritt wurden die **DIR/STA beauftragt**, die auf ihre Cluster entfallenden Priorisierungsvorgaben inhaltlich auszuarbeiten, d.h. **Priorisierungsmassnahmen zu erarbeiten** (vgl. Kapitel 8). Diese wurden dem Regierungsrat unterbreitet. Gestützt auf die entsprechenden Beschlüsse des Regierungsrates wurden die Priorisierungsmassnahmen finalisiert und in die GKIP 2025-2034 integriert.

5. Analyse der aktualisierten GKIP 2024-2033

Die in der aktualisierten GKIP 2024-2033 berücksichtigten Investitionsvorhaben (Stand per Ende Oktober 2023), führten zu Gesamtausgaben von insgesamt CHF 7.4 Mrd. (zu Sachplanungswerten). Zwecks Analyse der Gesamtausgaben wurden die Investitionsvorhaben in acht **Cluster** eingeteilt. Aus der folgenden Grafik geht das Gesamtvolumen der einzelnen Cluster über den Zeitraum 2024-2033 hervor:

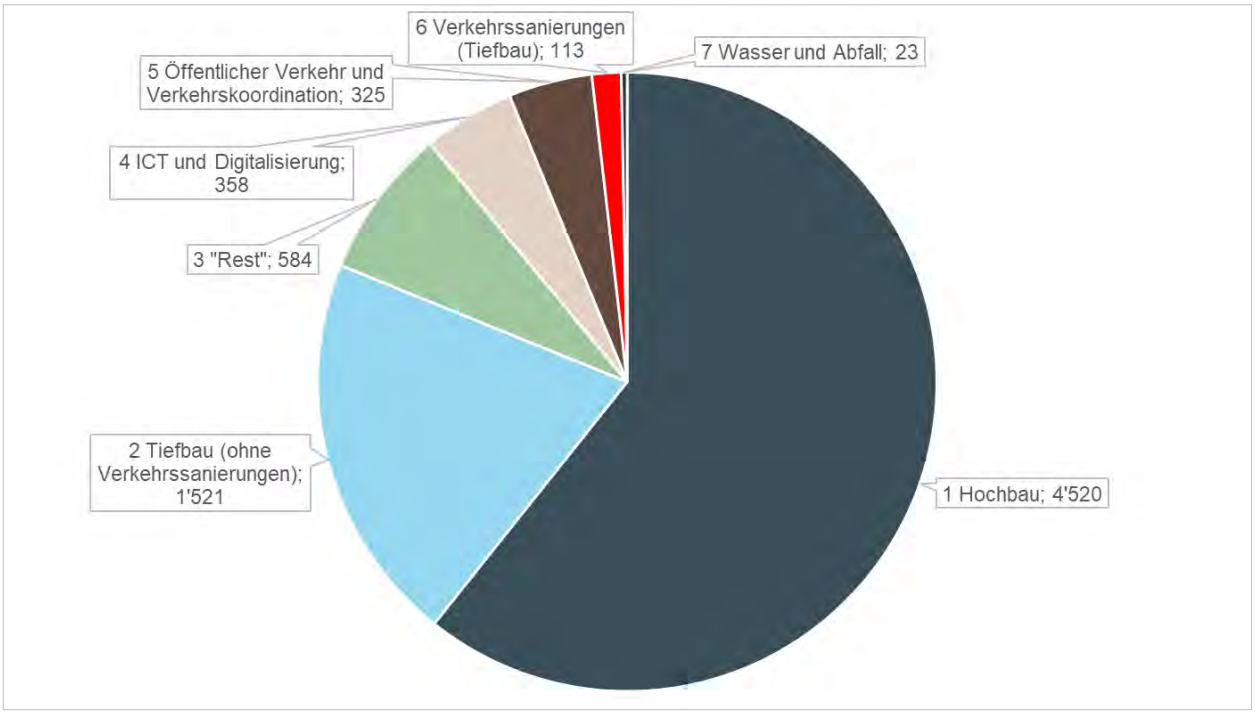

Grafik 2: Cluster und deren Volumen (Mio. CHF) über den Zeitraum 2024-2033

Den grössten Cluster stellt der Hochbau dar. Der Hochbau weist über den Zeitraum 2024-2033 ein finanzielles Volumen von CHF 4.5 Mrd. (entsprechend 61% des gesamten Investitionsvolumens) auf. Den zweitgrössten Cluster stellt der Tiefbau dar (ohne Verkehrssanierungen; Volumen von CHF 1.5 Mrd.; 20%). Der Cluster «Rest», in welchem einzelne grössere und viele kleinere Projekte zusammengefasst werden, weist ein Volumen von knapp CHF 600 Mio. bzw. 8% auf. Der viertgrösste Cluster ICT und Digitalisierung beansprucht ein Volumen von rund CHF 350 Mio., entsprechend rund 5%. Ein ähnliches Volumen weist der Cluster öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination auf (CHF 325 Mio.; 4.4%). Der Cluster Verkehrssanierungen und der Cluster Wasser und Abfall weisen das geringste Volumen auf.

Ein Spezialfall stellt der achte Cluster «Rückerstattungen Behindertenbereich» dar (CHF 75 Mio. im Jahr 2024). Dabei handelt es sich um von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion geplante Investitionseinnahmen im Behindertenbereich für altrechtlich ausgerichtete Investitionsbeiträge an verschiedene Institutionen. Dieser Cluster geht nicht aus der Grafik 2 hervor.

Von der Analyse ausgeklammert wurden spezialfinanzierte Investitionen. Spezialfinanzierte Investitionen sind insbesondere im Bereich Wasser und Abfall sowie in der Wirtschaftsförderung und -aufsicht zu finden.

6. Exkurs: Verschuldungssituation

Im Rahmen der Priorisierung der Hochbauinvestitionen im Jahr 2021 haben sich der Grosse Rat und der Regierungsrat für eine Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs in den Jahren 2022-2031 von maximal CHF 500 Mio. ausgesprochen. Wird über eine allfällig höhere Neuverschuldung diskutiert, sollte diese Diskussion nach Auffassung des Regierungsrates unter anderem vor dem Hintergrund der aktuellen Verschuldungssituation geführt werden. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Kennzahlen über einen längeren Zeitraum hinweg analysiert und – soweit möglich – mit anderen Kantonen verglichen. Bei den Kantonsvergleichen wurden jeweils die Kantone AG, BS, GE, GR, LU, VD, VS, SG, ZG und ZH betrachtet. Die Wahl fiel auf diese Kantone aufgrund ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner, ihrer Wirtschaftskraft sowie ihrer Topografie.

Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Analyse der Verschuldungssituation aufgezeigt.

6.1 Bruttoschuld

Die Bruttoschuld des Kantons Bern konnte im langfristigen Trend stark reduziert werden.

Im Jahr 2002 hatte die Bruttoschuld I des Kantons Bern erstmals die 10-Milliarden-Grenze überschritten und gleichzeitig den Höchststand erreicht. In der Folge gelang es, den jahrelangen Trend der Neuverschuldung zu brechen. Mit dem Zufluss aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank und dessen Verwendung für den Schuldenabbau sowie aufgrund erfolgreicher eigener Anstrengungen konnte die Bruttoschuld I bis Ende 2011 um annähernd die Hälfte auf rund CHF 5.5 Mrd. reduziert werden. Der Schuldenstand nahm per Ende 2012 unter anderem aufgrund eines negativen Finanzierungssaldos wieder auf CHF 6.2 Mrd. zu. In den Folgejahren sank der Schuldenstand, bis er sich ab dem Jahr 2015 aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes um CHF 720 Mio. erhöhte (Schuldanerkennung BPK/BLVK).

Der Rückgang im Jahr 2022 ist im Wesentlichen aufgrund einer Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund zurückzuführen. Per Ende 2023 betrug die Bruttoschuld gemäss Definition nach HRM2[1] CHF 6.2 Mrd.

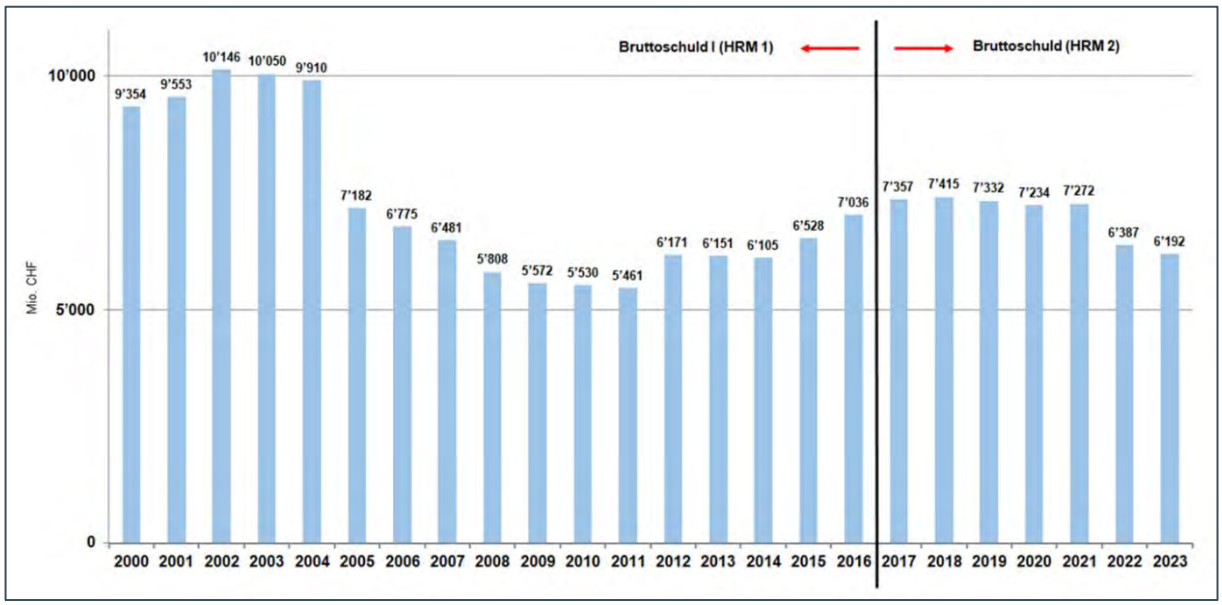

Grafik 3: Entwicklung Bruttoschuld Kanton Bern

6.2 Passivzinsaufwand

Mit der Reduktion der Verschuldung konnte in den vergangenen Jahren auch der Passivzinsaufwand stark reduziert werden. Dieser ist jedoch nicht nur von der Verschuldung, sondern insbesondere auch vom Zinsniveau abhängig. Gerade das Negativzinsumfeld in den Jahren 2015 bis 2022 ermöglichte es dem Kanton Bern, zu attraktiven Konditionen Fremdkapital zu zeichnen.

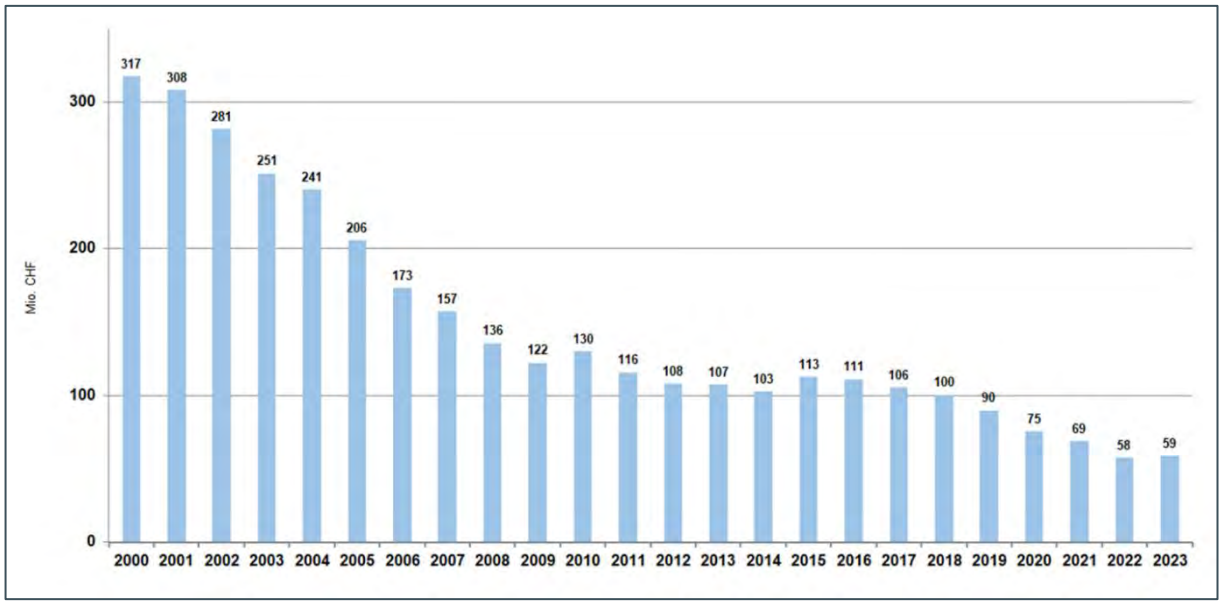

Grafik 4: Entwicklung Passivzinsaufwand

[1] Bis 2016 wird in der Grafik 3 die Bruttoschuld 1 nach HRM1 aufgeführt. Diese umfasst die laufenden Verpflichtungen sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden. Ab 2017 wird die Bruttoschuld nach HRM2 aufgeführt. Beide Definitionen liefern im Wesentlichen vergleichbare Werte.

Der Zinsaufwand von CHF 59 Mio. im Jahr 2023 führte zu einem Zinsbelastungsanteil von 0.3 Prozent. D.h. 0.3 Prozent des «verfügbaren Einkommens» war durch den Zinsaufwand gebunden, was einem sehr tiefen Wert entspricht. Gemäss HRM2 gilt ein Zinsbelastungsanteil von bis zu 4 Prozent als gut.

6.3 Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil stellt die Bruttoschulden ins Verhältnis zum Gesamtertrag. Seit 2017 zeigt sich, dass sich dieses Verhältnis im Wesentlichen als Folge der reduzierten Bruttoschulden günstig entwickelt hat. Ende 2023 betrug der Bruttoverschuldungsanteil 54.2 Prozent. Gemäss HRM2 gilt ein Anteil von unter 50 Prozent als sehr gut und ein solcher zwischen 50 bis 100 Prozent als gut.

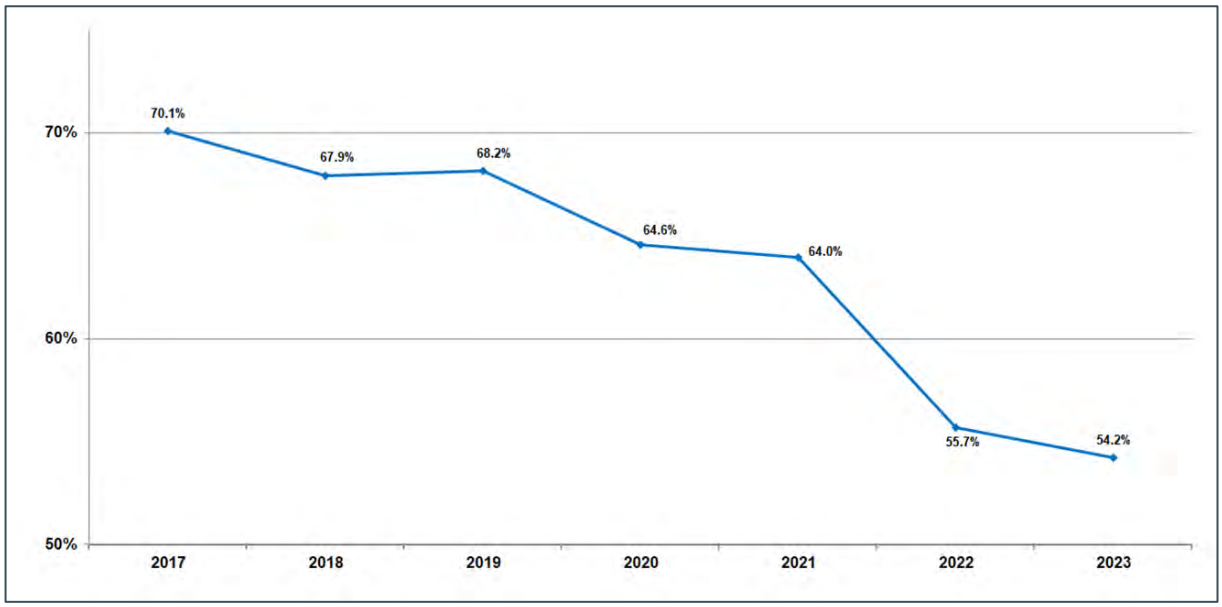

Grafik 5: Bruttoverschuldungsanteil

Im Vergleich mit den betrachteten Kantonen liegt der Kanton Bern mit einem Bruttoverschuldungsanteil von 55,7% im Mittelfeld.

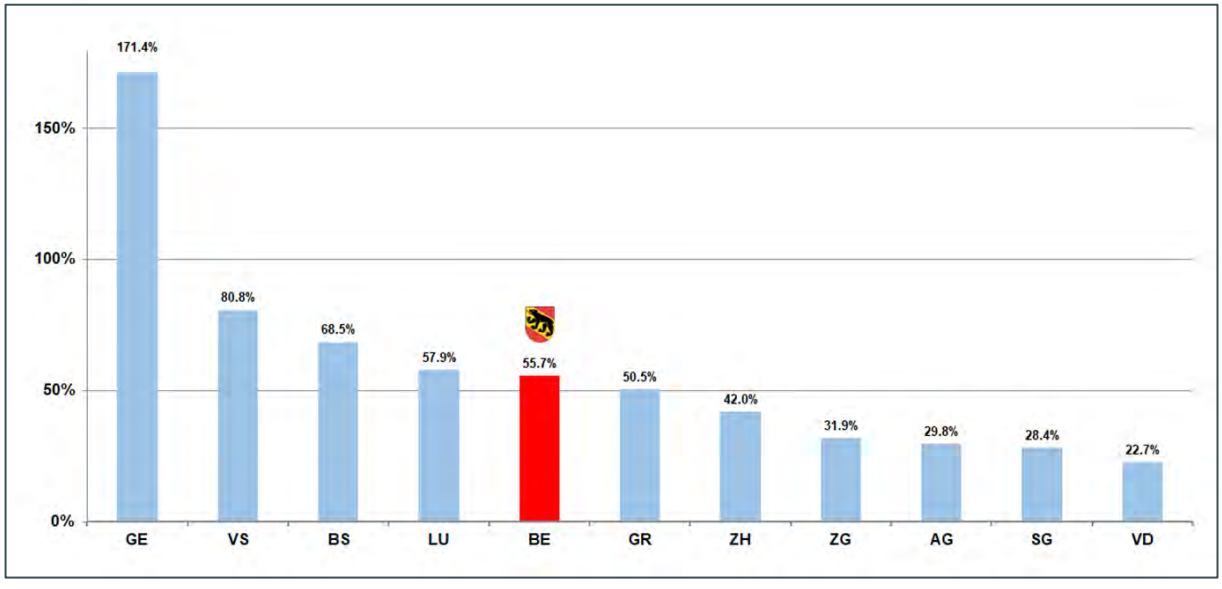

Grafik 6: Bruttoverschuldungsanteil im Vergleich mit anderen Kantonen

6.4 Nettoschuld I

Während vereinfacht ausgedrückt die Bruttoschulden nur das Fremdkapital berücksichtigen, berücksichtigt die Nettoschuld I auch das Finanzvermögen. Wie die Brutto- konnten auch die Nettoschulden in den vergangenen Jahren wesentlich reduziert werden. Sie belaufen sich per Ende 2023 auf CHF 5.5 Mrd.

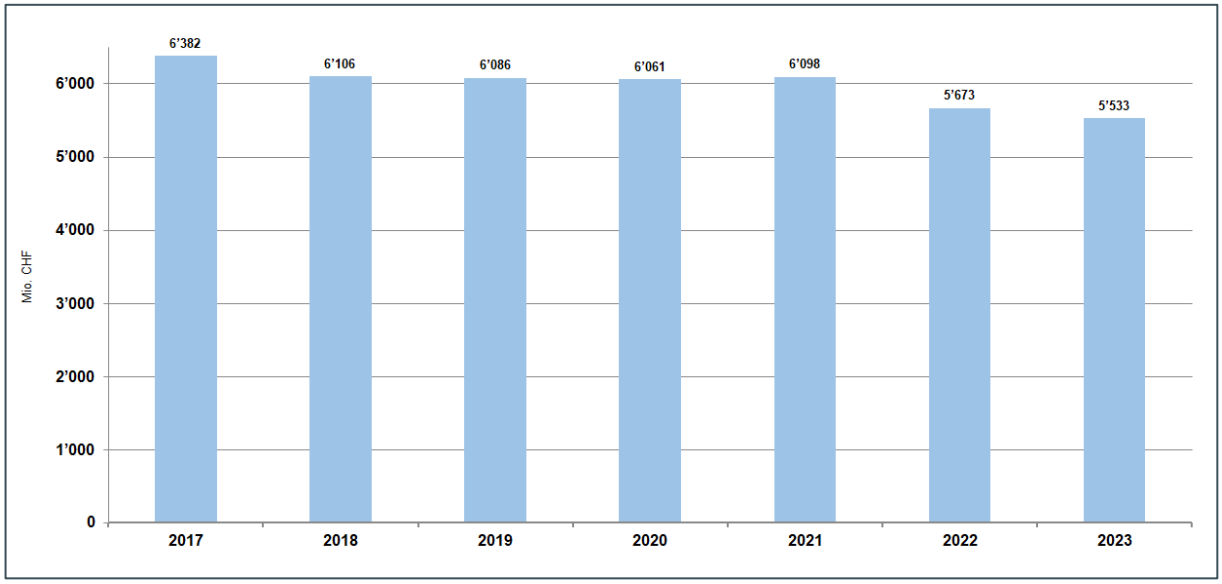

Grafik 7: Entwicklung Nettoschuld I

6.5 Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der jährlichen Fiskalerträge (d.h. im Wesentlichen Steuererträge) erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Per Ende 2023 lag der Anteil bei 93 Prozent. D.h. die Nettoschulden könnten mit den Fiskalerträgen, welche der Kanton Bern in rund elf Monaten vereinnahmt, getilgt werden.

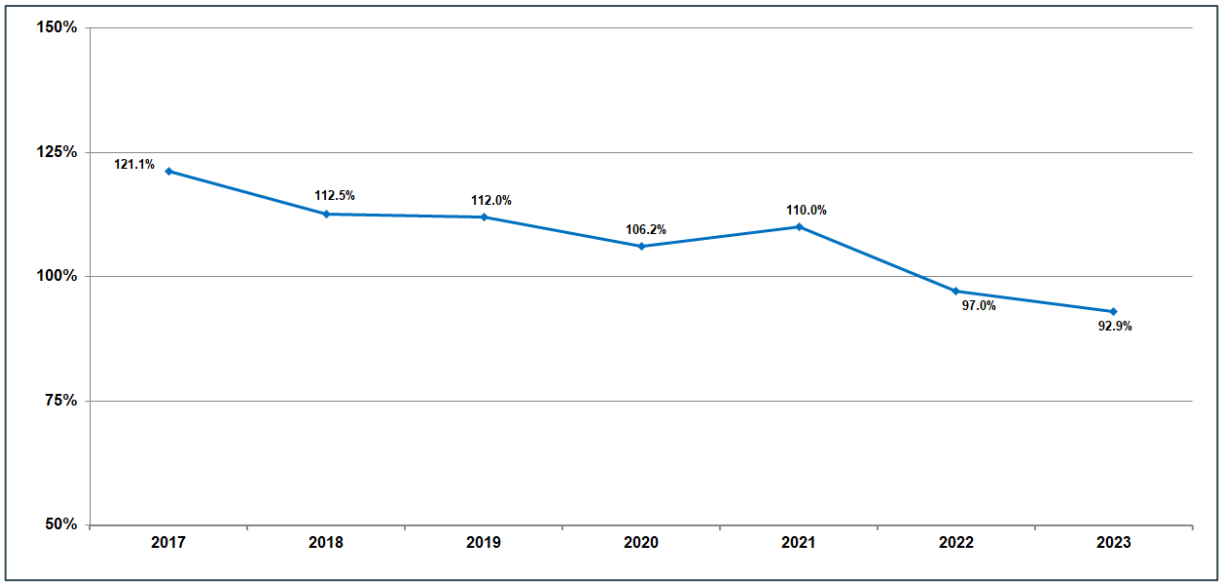

Grafik 8: Entwicklung Nettoverschuldungsquotient Kanton Bern

Gemäss HRM2[2] gilt ein Nettoverschuldungsquotient von unter 100 Prozent als gut, zwischen 100 und 150 Prozent als genügend und ein solcher von über 150 Prozent als schlecht. Der Wert von 93 Prozent darf folglich als gut bezeichnet werden. Im Vergleich mit den anderen Kantonen (2022) zeigt sich jedoch, dass die meisten der betrachteten Kantone deutlich bessere Nettoverschuldungsgrade aufweisen. Nur der Kanton Genf weist einen höheren Nettoverschuldungsgrad auf (vgl. Grafik 9).

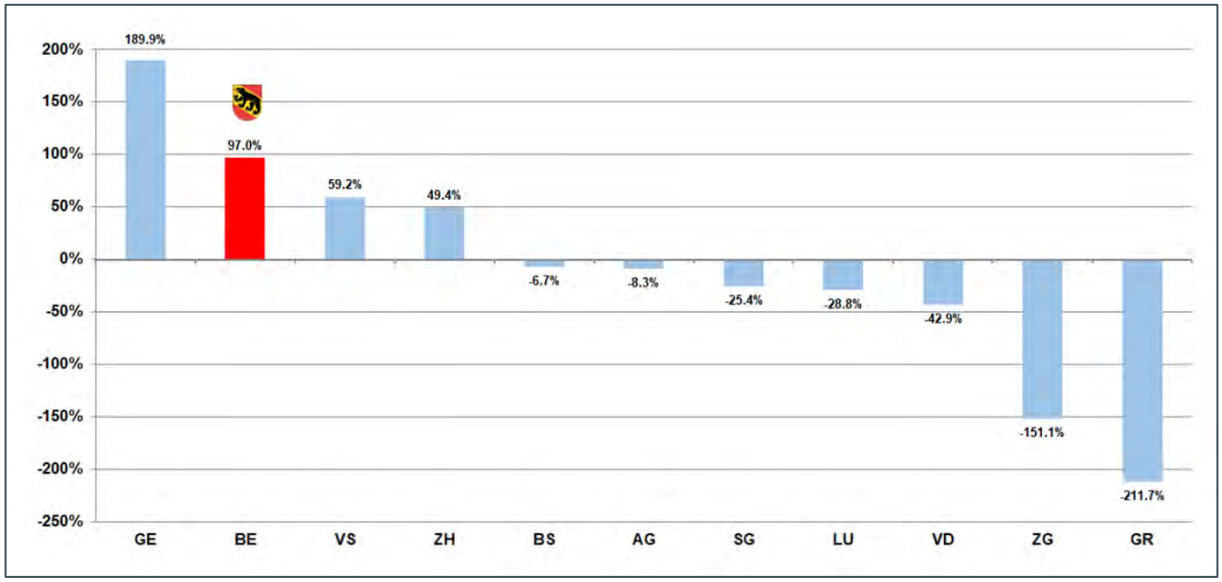

Grafik 9: Nettoverschuldungsquotient 2022 im Vergleich mit anderen Kantonen

6.6 Nettoschuldenquote

Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die per 1. Januar 2024 optimierte Schuldenbremse der Investitionsrechnung[3] setzt bei einer Nettoschuldenquote von 6 Prozent ein, wobei jeweils die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres massgebend ist.

Die Nettoschuldenquote konnte in den vergangenen Jahren reduziert werden und beträgt Ende 2023 6.01 Prozent. D.h. die Bestimmungen der Schuldenbremse der Investitionsrechnung, wonach u.a. mittelfristig ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent erreicht werden muss, gelangt weiterhin zur Anwendung. Je nach weiterer Entwicklung des kantonalen BIP und der Nettoschuld ist denkbar, dass in den kommenden Jahren der Wert von 6 Prozent unterschritten wird und dadurch die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht mehr zur Anwendung kommt.

[2] Gemäss Handbuch harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2
[3] Art. 101b Kantonsverfassung

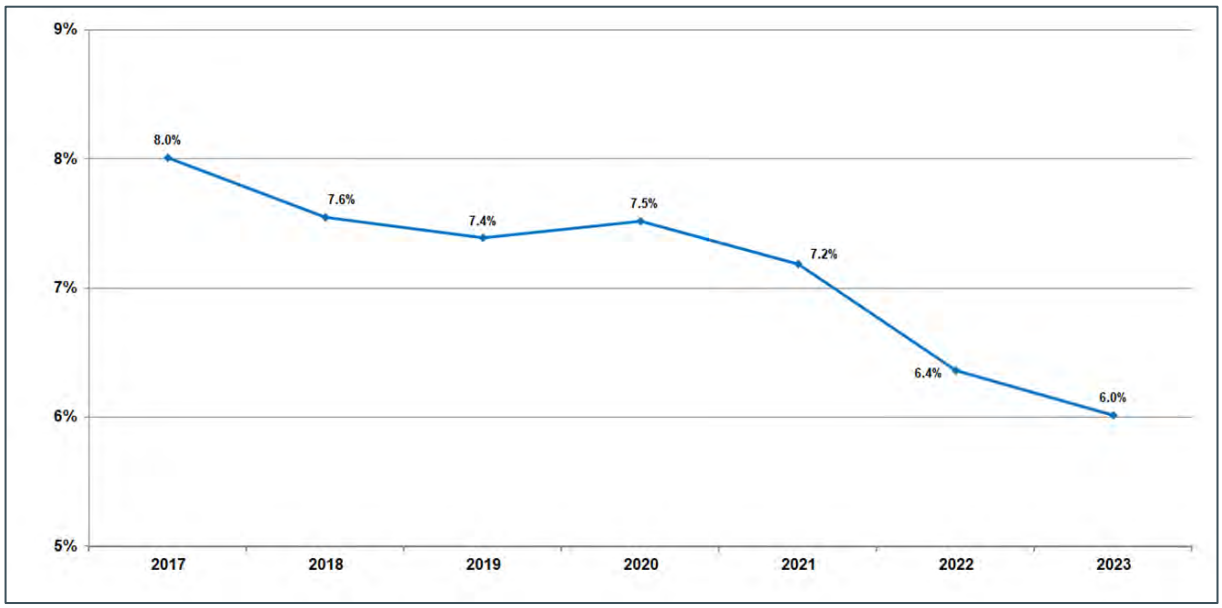

Grafik 10: Nettoschuldenquote Kanton Bern

6.7 Beurteilung der Verschuldungssituation

Die Verschuldung des Kantons Bern konnte in den vergangenen Jahren deutlich reduziert werden, sowohl die Brutto- wie auch die Nettoschuld. Soweit die Verschuldungssituation anhand von Richtwerten gemäss HRM2 beurteilt werden kann, weist der Kanton Bern derzeit Werte in einem guten Bereich auf.

Im Vergleich mit anderen Kantonen zeigt sich zwar, dass diese in Bezug auf die Verschuldung oft bessere Kennzahlen als der Kanton Bern ausweisen. Dessen ungeachtet ist der im Kanton Bern in den vergangenen Jahren erzielte Schuldenabbau beachtlich. So reduzierte sich beispielsweise die für die Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung relevante Nettoschuld I seit dem Jahr 2017 um rund CHF 850 Mio.

Parallel zur abnehmenden Verschuldung sank in den vergangenen Jahren auch der Zinsaufwand in einem beträchtlichen Ausmass. Während beispielsweise im Jahr 2000 die Jahresrechnung noch mit einem Zinsaufwand von über CHF 300 Mio. pro Jahr belastet wurde, so betrug dieser Wert in der Jahresrechnung 2023 noch CHF 59 Mio. Die entsprechende Reduktion ist einerseits auf die tiefere Verschuldung, andererseits aber auch auf die – im langjährigen Vergleich – nach wie vor tiefen Zinsen zurückzuführen.

Weitere Überlegungen zur Verschuldungssituation und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen des Regierungsrates gehen aus Kapitel 11.3 und 11.4 hervor.

7. Zwei Varianten der Priorisierung

Wie in Kapitel 2 erwähnt, fordert die anlässlich der Budgetdebatte 2023 vom Grossen Rat überwiesene Planungserklärung insbesondere eine Priorisierung auf den ursprünglichen Rahmen einer **Neuverschuldung von CHF 500 Mio.** In der **Variante 1** wurde durch den Regierungsrat im Rahmen der Priorisierung deshalb das Ziel einer Neuverschuldung von CHF 500 Mio. anvisiert.

Angesichts des im Rahmen der Aktualisierung der GKIP noch einmal stark gestiegenen Investitionsbedarfs, beschloss der Regierungsrat, auch noch eine zweite Priorisierungsvariante mit einer höheren Neuverschuldung zu erarbeiten. In der **Variante 2** wurde das Ziel der Neuverschuldung auf **CHF 750 Mio.** fixiert. Auch diese Zielgrösse fällt in Anbetracht der provisorisch aktualisierten GKIP 2024-2033 mit einer theoretisch berechneten Neuverschuldung von rund CHF 1.2 Mrd. ambitioniert aus.

Wird der bisherige Rahmen der Neuverschuldung von maximal CHF 500 Mio. überschritten, fordert der Grosse Rat gemäss der anlässlich der Budgetdebatte 2023 verabschiedeten Planungserklärung flankierende Massnahmen (vgl. Kapitel 2). Der Umgang mit dieser Forderung wird in Kapitel 10 aufgezeigt.

Weil die Variante 1 auf der Variante 2 aufbaut, wird im Folgenden in einem ersten Schritt die Variante 2 und erst anschliessend die Variante 1 näher beschrieben.

7.1 Variante 2: Neuverschuldung von CHF 750 Mio.

Ausgehend von einer theoretischen Neuverschuldung von rund CHF 1.2 Mrd. galt es in der Variante 2 (Neuverschuldung von CHF 750 Mio.), die Neuverschuldung um rund CHF 420 Mio. zu reduzieren. Da bei der Berechnung der Neuverschuldung mit einem sog. Sachplanungsüberhang von 15% gerechnet wird (vgl. Kapitel 11.4), mussten die Werte in der GKIP stärker reduziert werden. Die Reduktion der Sachplanungswerte, d.h. der einzelnen Projektplanungen in der GKIP beträgt CHF 480 Mio.

Der Regierungsrat beschloss zudem, dass folgende fondsfinanzierte Projekte von einer Priorisierungsvorgabe ausgenommen werden:

- Restrukturierungsbeitrag für das Neubauprojekt an die Spitalzentrum Biel AG
- Verkehrssanierung Aarwangen
- Verkehrssanierung Emmentalwärts

Die Priorisierungsvorgabe sollte somit auf die verbleibenden Projekte bzw. Cluster verteilt werden. Dabei wird in der Variante 2 dem Umstand Rechnung getragen, dass der Investitionsbedarf insbesondere im Hochbau stark steigt und im Rahmen der per Ende Oktober 2023 vorgenommenen Aktualisierung nochmals stark zugenommen hat. Für den Cluster Hochbau wurde deshalb eine höhere Priorisierungsvorgabe festgelegt als für die übrigen Cluster:

- **Priorisierungsvorgabe in den übrigen Clustern:** Für eine Reduktion der Neuverschuldung von CHF 880 Mio. aus dem Planungsprozess 2023 auf CHF 750 Mio. ist eine Kürzung in sämtlichen Clustern von **3%** nötig. Diese Kürzung entspricht in den Clustern, welche nicht den Hochbau betreffen, rund **CHF 58 Mio.** (Sachplanungswerte gem. GKIP).

- **Priorisierungsvorgabe im Cluster Hochbau:** Die verbleibende Kürzung von rund CHF 1.2 Mrd. auf CHF 880 Mio. entfällt auf den Hochbau (hinzu kommt der Anteil des Hochbaus von CHF 880 auf 750 Mio.). Dadurch beträgt die Priorisierungsvorgabe im **Hochbau 12.1%** oder rund **CHF 420 Mio.**

7.2 Variante 1: Neuverschuldung von CHF 500 Mio.

Eine Priorisierung auf ein Neuverschuldungsniveau von CHF 500 Mio. würde einer Priorisierungsvorgabe in sämtlichen Clustern von 14.2% entsprechen. Aus Sicht des Regierungsrates dürfte eine derart weitgehende Kürzung in sämtlichen Clustern wenig realistisch sein. Um den ursprünglich gesetzten Rahmen der Neuverschuldung von CHF 500 Mio. einhalten zu können, ist ein Verzicht auf ausgewählte Grossprojekte nötig, wie sie nur im Cluster Hochbau zu finden sind. In der Variante 1 wird deshalb aufgezeigt, welche Massnahmen im Hochbau im Vergleich zur Variante 2 zusätzlich nötig sind.

Die zusätzlich in der Variante 1 nötigen Massnahmen auf den Hochbau zu beschränken, ist auch von daher angezeigt, als dass der überwiegende Teil des Investitionsmehrbedarfs auf den Hochbau zurückzuführen ist.

7.3 Übersicht über die Varianten

Variante	Höhe der Neuverschuldung	Priorisierungsvorgabe
Variante 2	CHF 750 Mio.	Kürzung im Hochbau: 12.1% Kürzung in den übrigen Clustern: 3.0%
Variante 1	CHF 500 Mio.	Weitere Kürzung von CHF 750 auf 500 Mio. im Hochbau

8. Priorisierungsmassnahmen

Gestützt auf die Vorgaben des Regierungsrates zu den beiden Varianten wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, entsprechende Priorisierungsmassnahmen in den sie betreffenden Clustern zu erarbeiten. Die Justizverwaltungsleitung wurde eingeladen, ebenfalls Priorisierungsmassnahmen festzulegen.

Im Folgenden werden die in den Varianten 1 und 2 erarbeiteten und vom Regierungsrat verabschiedeten Priorisierungsmassnahmen näher vorgestellt. Die Priorisierungsmassnahmen und das für die Erarbeitung der Massnahmen angewandte Vorgehen im Cluster Hochbau werden im Kapitel 8.1 beschrieben. Aus dem Kapitel 8.2 gehen die Massnahmen in den übrigen Clustern hervor.

Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, Variante 2 umzusetzen. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, beinhaltet diese Variante im Hochbau den Verzicht auf 13 Projekte und eine zeitliche Verschiebung von neun Projekten. Bereits diese Massnahmen sind für die betroffenen Anspruchsgruppen schmerzhaft. Er hat u.a. aus diesem Grund auf weitergehende Verzichts- und Verschiebungsentscheide im Sinne der Variante 1 verzichtet (vgl. auch Kapitel 11).

8.1 Cluster Hochbau

Nachfolgend wird über die Priorisierungsarbeiten im Cluster Hochbau informiert.

8.1.1 Priorisierungskriterien und Vorgehen

Ausgangspunkt der Priorisierung der Hochbauinvestitionen bildete die Gesamtstaatliche Investitionsplanung (GKIP) aus dem Jahr 2023, ergänzt durch bereits bekannte Neubedarfe der Nutzerdirektionen und neue Entwicklungen in bereits eingeplanten Vorhaben.

Die Erfahrungen aus den bisherigen Priorisierungen im Hochbau zeigen, dass Priorisierungsvorgaben wie im vorliegenden Umfang nicht ohne Verzichte erreicht werden können. Zeitliche Verschiebungen von Projekten alleine haben in der Vergangenheit zu keiner nachhaltigen Entlastung der Investitionsrechnung geführt. Das Investitionsvolumen ist – im Gegenteil – trotz zeitlicher Verschiebungen stetig gewachsen.

Der Regierungsrat präsentiert deshalb einen Priorisierungsvorschlag, der neben zeitlichen Anpassungen auch Verzichte enthält. Grundsätzlich hat ein Bedarfsverzicht die nachhaltigste Wirkung auf die personellen und finanziellen Ressourcen.

Aus Immobiliensicht wurden die bewährten Priorisierungsgrundsätze beibehalten. Demnach sind Verzichte oder Verschiebungen von Projekten ab der Phase «Vorprojekt» nicht sinnvoll, ebenso wenig bei bestehenden Abhängigkeiten (z.B. Wechselstellungen, Risiko von Leerständen) oder bei hohen Ausfall- und Abbruchkosten. Deshalb soll die Priorisierungsvorgabe durch Verzicht und zeitliche Verschiebungen einzelner Projekte erreicht werden, die ein relativ grosses Entlastungsvolumen und einen relativ frühen Projektstand aufweisen und wenig Auswirkungen auf andere Projekte haben. Alle vorgeschlagenen Massnahmen haben nur relativ geringe Folgen für die Aufgabenerfüllung, da annehmbare Alternativen zur Unterbringung der betroffenen Nutzungen bestehen.

Teilweise basieren die zur Verschiebung bzw. zum Verzicht beantragten Projekte auf einem politischen Entscheid des Grossen Rats oder des Regierungsrats. Der Priorisierungsentscheid beinhaltet somit automatisch einen strategischen Kurswechsel.

8.1.2 Ergebnis Priorisierung Cluster Hochbau Variante 2 (Neuverschuldung CHF 750 Mio.)

Bei einer Neuverschuldungsobergrenze von CHF 750 Mio. können trotz Priorisierung 109 Projekte wie bisher geplant realisiert werden. Hingegen werden neun Projekte zeitlich verschoben, bei 13 Projekten ist ein Verzicht vorgesehen. Die Auflistung aller von der Priorisierung nicht betroffenen und damit planmässig zur Realisierung vorgesehenen Projekte findet sich im Anhang 1.

8.1.2.1 Zeitliche Verschiebungen

Eine zeitliche Verschiebung ist bei den nachfolgenden neun Projekten vorgesehen. Mit der Verschiebung lässt sich im Betrachtungszeitraum der Priorisierung eine Entlastung in der Höhe von rund CHF 246 Mio. erzielen:

Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Verschiebung
Biel, BFH, Quellgasse 10/12/21, Sanierung und Umbau	BKD	-	800 000	+ 1 Jahr
Biel, Schulanlage Linde, Instandsetzung	BKD	34 730 000	16 840 000	+ 2 Jahre
Bern, Universität, 1. Etappe Uni Muesmatt	BKD	97 400 000	7 900 000	+ 2 Jahre
Bern, Universität, Tierspital, Sanierung und Erweiterung	BKD	68 000 000	9 775 000	+ 2 Jahre
Bern, Universität, Insel, Baubereich 03 (BB03), Ausbildung Medizin	BKD	44 000 000	128 000 000	+ 3 Jahre
Avenir Berne romande (ABR), Reconvilier, Neubau Centre Justice et Police (CJP)	SID	54 500 000	54 500 000	+ 10 Jahre
Biel, Spitalstrasse 20, Gesamtsanierung	SID	13 000 000	1 500 000	+ 2 Jahre
Bern, Kantonspolizei, Neubau Polizeischule	SID	31 040 000	10 800 000	+ 7 Jahre
Hindelbank, Justizvollzugsanstalt, Gesamterneuerung	SID	4 500 000	16 000 000	+ 1 Jahr
Total		**347 170 000**	**246 115 000**	

Grundsätzlich ist bei allen Verschiebungen mit geringem zusätzlichen Jahresunterhalt im Bestand zu rechnen, der über das Jahresunterhaltsprogramm (JUP) aufgefangen wird.

8.1.2.2 Projekte im Fokus (zeitliche Verschiebungen)

Im Zusammenhang mit den geplanten Verschiebungen stehen insbesondere die drei Projekte «Ausbildungszentrum Medizin BB03», «Neubau Centre Justice et Police» in Reconvilier und «Neubau Polizeischule» im politischen Fokus. Diese werden nachfolgend kurz erläutert:

- Im Fokus 1: Ausbildungszentrum Medizin BB03, Bern

Das Projekt eines Neubaus eines Ausbildungsgebäudes Medizin auf dem Inselareal an der Ecke Friedbühlstrasse-Freiburgstrasse (Baubereich 03) für die Medizinische Fakultät der Universität Bern steht im Zusammenhang mit der Stärkung des Medizinalstandorts Bern und der Konzentration der Medizinischen Fakultät auf dem Inselareal.

Durch die zeitliche Verschiebung der Investitionsmittel für den Neubau verbleibt die Ausbildung in der Medizinischen Fakultät weitere drei Jahr dezentral in verschiedenen kantonalen Gebäuden, insbesondere im Länggassquartier, auf dem Inselareal sowie in Anmieten (Zieglerspital, ehem. Kino Alhambra). Die Anmietkosten fallen drei Jahre länger an.

Auswirkungen der Verschiebung um drei Jahre auf die Investitions- und die Erfolgsrechnung:

	Investitionsrechnung	Erfolgsrechnung
Weiterführung Anmiete Renferhaus um drei Jahre		+0.24 Mio. p.a.
Weiterführung Anmiete Alhambra um drei Jahre		+0.19 Mio. p.a.

- Im Fokus 2: Avenir Berne romande (ABR), Neubau CJP, Reconvilier,

Der Neubau eines Justiz- und Polizeizentrums (Centre Justice et Police) im Berner Jura steht im Zusammenhang mit dem Projekt Avenir Berne romande (ABR) und hat eine hohe regionalpolitische Bedeutung. Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2023 im Grundsatz dem Neubau des CJP zugestimmt und einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 8.2 Mio. genehmigt (2023.BVD.305). Es wird grob geschätzt mit Gesamtkosten von CHF 60 Mio. (ohne Reserven) gerechnet.

Eine zeitliche Verschiebung des Neubaus um 10 Jahre ist möglich, weil die Nutzer, die bisher in Moutier angesiedelt waren (Kantonspolizei, Regionalgericht und Staatsanwaltschaft) nach dem Kantonswechsel sowieso vorerst in Provisorien untergebracht werden. Sie können an diesen Standorten auch länger verbleiben, ohne negative Auswirkungen auf die Erfüllung des Leistungsauftrags. Demnach würden das Regionalgericht und die Staatsanwaltschaft in einer Anmiete in Biel verbleiben, die stationäre Polizei im kantonseigenen Gebäude in Tavannes und die mobile Polizei im kantonseigenen Gebäude in Loveresse. Der provisorische Standort an der Unionsgasse in Biel müsste für eine längere Nutzung angepasst werden, dafür wäre mit Kosten von bis zu CHF 2 Mio. zu rechnen.

Auswirkungen der Verschiebung um 10 Jahre auf die Investitions- und die Erfolgsrechnung:

	Investitionsrechnung	Erfolgsrechnung
Wegfall von Abschreibungen während fünf Jahren		–1.80 Mio. p.a.
Biel, Unionsgasse 13		
Mietkosten		+0.25 Mio. p.a.
Abschreibung Mieterausbau		+0.37 Mio. p.a.
Anpassungen für längere Nutzung	+ 2.0 Mio.	

Die Investitionskosten von rund CHF 60 Mio. fallen grösstenteils erst 2037/2038 an. In der Erfolgsrechnung können die Abschreibungen des CJP von rund CHF 1.8 Mio. p.a. um fünf Jahre verschoben werden. Auf der anderen Seite muss die Miete für die Unionsgasse 13 in der Höhe von CHF 250 000 pro Jahr weiterbezahlt werden. Netto kann die laufende Erfolgsrechnung um rund CHF 1.5 Mio. entlastet werden.

- Im Fokus 3: Kantonspolizei, Neubau Polizeischule, Bern

In der Frühlingssession 2022 beschloss der Grosse Rat den Austritt aus dem Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH) per Ende 2035 (2021.SIDGS.647). Stattdessen ist ab 2025 der Neubau einer eigenen Berner Polizeischule am bisherigen KAPO-Standort in Ittigen geplant. Dieser soll nun um sieben Jahre verschoben werden.

Das heutige Ausbildungszentrum der Kantonspolizei Bern in Ittigen muss, unabhängig vom Auszug aus Hitzkirch, in jedem Fall saniert werden. Die Umsetzungsplanung der geplanten Integration der Polizeischule am bestehenden Kapo-Standort Ittigen und die Sanierung des Standorts sind noch in Arbeit, aber die Notwendigkeit von Provisorien ist wahrscheinlich. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Anschlusslösung Hitzkirch mit ohnehin benötigten Provisorien sichergestellt werden kann. Aus Erfahrung des Kantons mit Provisorien ist mit Kosten von grob geschätzt CHF 15 Mio. zu rechnen, zuzüglich Ausstattung von rund CHF 2 Mio. Noch in Prüfung befindet

sich, ob sich die Provisorien mit den für die Sanierung des Ausbildungszentrums bereits eingestellten Mitteln finanzieren lassen und ob alternativ eine provisorische Integration der Polizeischule in die frei werdenden Liegenschaften am Schermenweg 5 und 9 möglich wäre.

Eine Verschiebung des Austritts aus dem Konkordat steht indes nicht zur Diskussion. Diese würde dazu führen, dass sich der Kanton anteilsmässig mit rund CHF 34 Mio. an der geplanten Sanierung der bestehenden Infrastrukturen in Hitzkirch beteiligen müsste.

8.1.2.3 Projektverzichte

Auf folgende 13 Projekte soll verzichtet werden, was zu einer Entlastung der Investitionsplanung im Betrachtungszeitraum der Priorisierung von CHF 266 Mio. führt:

Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Alternativkosten IR & ER in CHF	Verzicht
Burgdorf, Bildungscampus, Erweiterung Gymnasium	BKD	23 300 000	23 300 000	IR: 80 000 000 [1)] ER: 13 700 000 [2)]	Verzicht
Burgdorf, Gymnasium, Kauf und Sanierung	BKD	15 000 000	15 000 000		
Burgdorf, Bildungscampus, Technische Fachschule (TF)	BKD	145 950 000	145 950 000		
Bern, BFH, Nachfolgenutzungen	BKD	18 000 000	14 090 000	IR: n.q. [3)] ER: n.q. [4)]	Verzicht
Tramelan, Centre interrégional de perfectionnement (CIP), Chemin d. Lovières 13 (Hotelbetrieb)	BKD	20 000 000	20 000 000	IR: 6 000 000 [5)] ER: -	Verzicht
Burgdorf, Bildungszentrum Emme (BZE), Zähringerstr. 15, Mieterausbau	BKD	6 000 000	6 000 000	IR: - ER: 24 000 p.a. [6)]	Verzicht
Biel, Wasenstrasse, Ersatzneubau	BKD	4 040 000	1 500 000	IR: 650 000 p.a. [7)] ER: -	Verzicht
Bern, UniS, Schanzenstr. 1, Weiterbildungszentrum	BKD	2 000 000	2 000 000	–	Verzicht
Bern, PH, Fabrikstrasse 2, Instandsetzung	BKD	11 975 000	11 975 000	IR: 500 000 p.a. [8)] ER: -	Verzicht
Bern, BVD, Reiterstrasse 11, Dach-Fassadensanierung	BVD	12 000 000	12 000 000	–	Verzicht
Bern, Obergericht, Hochschulstrasse 17, Anbau	JUS	9 200 000	9 200 000	–	Verzicht
Bern, KAPO, Neubrückstrasse 166, Ersatz Festhalteraum	SID	4 000 000	4 000 000	–	Verzicht
St. Johannsen, Justizvollzugsanstalt (JVA), Parkplatz	SID	930 000	930 000	–	Verzicht
Total		**272 395 000**	**265 945 000**		

[1)] Ersatzinvestitionen für die Nachnutzung des Areals für das Gymnasium Burgdorf
[2)] Abschreibung bisheriger Investitionen
[3)] nicht quantifizierbar, Nachfolgeprojekte noch nicht bestimmt
[4)] nicht quantifizierbar, Nachfolgeprojekte noch nicht bestimmt
[5)] geschätzte Investitionen für den am Gebäude ohnehin notwendigen Unterhalt, auf der Zeitachse verschiebbar
[6)] Erhöhung des Mietzinses für durch den Eigentümer getätigte wertvermehrende Investitionen
[7)] Erhöhter Unterhalt am Bestandsgebäude Wasenstrasse 5 voraussichtlich über ord. Jahresunterhalt finanzierbar (Annahme, dass über eine gewisse Zeitdauer jährlich rund 5% des Gebäudeversicherungswerts aufgewendet werden müssen)
[8)] Erhöhter Unterhalt voraussichtlich über ord. Jahresunterhalt finanzierbar (Annahme, dass über eine gewisse Zeitdauer jährlich rund 5% des Gebäudeversicherungswerts aufgewendet werden müssen)

Ein Verzicht auf ein Projekt bedeutet meistens, dass für die Nutzer andere Lösungen gefunden werden müssen. Bei einigen vertieft zu diskutierenden Projekten sind diese Alternativlösungen bereits vorhanden oder sie lassen sich zu deutlich tieferen Kosten realisieren als das ursprünglich geplante Projekt.

Die immobilienseitigen Folgen sowie die Auswirkungen des Verzichts auf die Erfüllung des Leistungsauftrags der Nutzerdirektionen werden bei diesen Projekten als weniger einschneidend beurteilt als bei anderen Projekten.

8.1.2.4 Projekt im Fokus (Verzichte)

Im Zusammenhang mit den geplanten Verzichten steht das Projekt «Bildungscampus Burgdorf» im politischen Fokus. Dieses wird nachfolgend kurz erläutert:

- Im Fokus: Bildungscampus Burgdorf

Gemäss einem Grundsatzentscheid des Regierungsrats vom Dezember 2015 (2015.RRGR.831) soll die Technische Fachschule (TF) von Bern nach Burgdorf umziehen. Gemeinsam mit dem Gymnasium Burgdorf soll dadurch ein gemeinsamer Bildungscampus entstehen. Vorgeschlagen wird nun, auf den Neubau der TF, den Erweiterungsneubau für das Gymnasium und auf den Kauf und die Sanierung des Hauptgebäudes des Gymnasiums und der Turnhalle zu verzichten.

Der Verzicht ist darin begründet, dass auf dem kantonalen Gsteig-Areal in den bestehenden Gebäuden genügend Platz für das Gymnasium vorhanden ist und die TF aktuell in Bern gut untergebracht ist. Es ist zudem fraglich, ob sich der Neubau für die TF im geplanten Zeitraum überhaupt realisieren liesse. Es bestehen bezüglich planungs- und baurechtlichen Anforderungen aufgrund von Einsprachen und Beschwerden erhebliche Risiken, weshalb mit langwierigen Prozessen zu rechnen ist. Stark kritisiert werden von der Fachwelt und der Öffentlichkeit insbesondere die grossen Bauvolumen des Neubaus im Kontext mit der Ortbildverträglichkeit sowie den damit einhergehenden Erschliessungsmassnahmen im ISOS-Perimeter. Als Folge dieser Risiken wird auch die Entwicklung auf dem Areal in der Lorraine in Bern (heutiger Standort der TF) behindert.

Für den Neubau der TF sind grossflächige Abbrüche von Bestandsbauten notwendig. Nachhaltiger wäre es, für die bestehenden Gebäude eine andere kantonale Nutzung zu finden. Bei einem Verbleib der TF in Bern und dem Verzicht auf die Neubauten ergibt eine Wirtschaftlichkeitsrechnung über einen Zeitraum von 25 Jahre eine massive Kosteneinsparung.

Hinzu kommt, dass ein Kauf der Bestandsbauten des Gymnasiums wegen fehlender Einigung mit der Stadt Burgdorf über den Kaufpreis aktuell nicht sichergestellt werden kann.

Aus Immobiliensicht und aufgrund wirtschaftlicher, planungsrechtlicher und ökologischer Aspekte müsste deshalb auf die Neubauten für die TF und das Gymnasium in Burgdorf verzichtet werden. Dies würde bedeuten, dass die TF in Bern an ihren aktuellen Standorten in der Lorraine (kantonales Eigentum) und in der Felsenau (Anmiete) bleibt. Sie ist dort grundsätzlich gut organisiert und hat für den Umzug nach Burgdorf lediglich minimalen Mehrflächenbedarf angemeldet. Die für die Sportlektionen an verschiedenen Standorten angemieteten Räume werden weiterhin angemietet. Das Gymnasium zieht gesamthaft in die nach dem Auszug der BFH freiwerdenden kantonalen Gebäude. Die gymnasialen Bauten der Stadt (Hauptgebäude und Turnhalle) werden nicht mehr benötigt und deshalb abgemietet. Damit erübrigen sich auch die Diskussionen über einen Kauf.

Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass die kantonalen Nutzungen auf kantonseigenen Grundstücken konzentriert werden können. Die weiterführende Planung kann zudem ohne Abhängigkeiten Dritter (Stadt Burgdorf) erfolgen. Die Nutzer können ihren Leistungsauftrag erfüllen.

Als Konsequenz eines Verzichts würden Alternativkosten in der Höhe von rund CHF 80 Mio. für eine Dreifachsporthalle für das Gymnasium und die Bereitstellung des BFH-Gebäudes für das Gymnasium anfallen. Die bisher aufgelaufenen Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 13.7 Mio. müssten abgeschrieben werden. Unter Berücksichtigung der Alternativkosten ergäbe sich netto eine Entlastung der GKIP um CHF 111 Mio. (2025-2031: CHF 171 Mio.).

	Investitionsrechnung	Erfolgsrechnung
Verlängerung Anmiete Felsenau		+2.1 Mio. p.a.
Unterhalt kantonseigener Standort Lorraine		+0.3 Mio. p.a.
Verzicht Investition Neubau TF	–179.5 Mio.	
Abschreibung		–5.5 Mio. p.a.
Unterhalt		–1.8 Mio. p.a.
Verzicht Investition Ergänzungsneubau Gymnasium	–34 Mio.	
Abschreibung		–1.0 Mio. p.a.
Unterhalt		–0.34 Mio. p.a.
Umnutzung kantonseigener Bauten nach Auszug BFH sowie Neubau Dreifachturnhalle auf kantonalem Areal	+80 Mio.	
Abschreibung Dreifachturnhalle		+0.6 Mio. p.a.
Unterhalt Dreifachturnhalle		+0.2 Mio. p.a.
Abmiete Gymnasium Hauptgebäude und Turnhalle		–0.5 Mio. p.a.
Ausserordentliche Abschreibungen bisherige Investitionen Campus Burgdorf		+13.7 Mio.
Total	**–133.5 Mio.**	

8.1.3 Ergebnis Priorisierung Cluster Hochbau Variante 1 (Neuverschuldung 500 Mio.)

Bei einer Obergrenze der Neuverschuldung bei CHF 500 Mio. wären in der Variante 1 gegenüber der Variante 2 zusätzliche Massnahmen notwendig. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich:

Konkret müssten gemäss der Variante 1 im Vergleich zur Variante 2 zehn weitere Projekte verschoben werden. Zusätzlich müsste auf zwei weitere Projekte (siehe die entsprechenden Erläu-

terungen weiter unten) verzichtet werden. Weiter würde eine Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) erforderlich, zu dessen Finanzierung der Grosse Rat in der Frühlingssession 2024 den «Rahmenkredit 2025-2028 für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften und betriebsspezifische Anpassungen» genehmigt hat.

Die folgenden beiden Tabellen geben Aufschluss über die in der Variante 1 zu verschiebenden Projekte sowie über jene Projekte, auf welche verzichtet werden müsste:

Mittelschulbildung	Bern, Gymnasium Kirchenfeld, Instandsetzung	+ 2 Jahre
Mittelschulbildung	Biel, BFH, Quellgasse 10/12/21, Sanierung und Umbau	+ 1 Jahr
Berufsschulbildung	Biel, Schulanlage Linde, Instandsetzung	+ 2 Jahre
Berufsschulbildung	Biel, Solothurnstrasse, Sanierung	+ 2 Jahre
Berufsschulbildung	Biel, Erweiterung Solothurnstr. 102-108	+ 3 Jahre
Berufsschulbildung	Ins, Inforama, Herrenhalde 80a, Sanierung	+ 3 Jahre
Berufsschulbildung	Diverse Standorte, Inforama, Kernliegenschaften	+ 2 Jahre
Universität (ohne klinische Medizin)	Bern, Uni/PH, Aebimatte, Standortentwicklung	+ 3 Jahre
Universität (ohne klinische Medizin)	Bern, Uni, Sidlerstr.5, ExWi, Unterhalt	+ 2 Jahre
Universität (ohne klinische Medizin)	Bern, Uni, 1. Etappe Uni Muesmatt	+ 2 Jahre
Universität (medizinische Fakultät)	Bern, Uni, Tierspital, Länggassstr. 122, Sanierung und Erweiterung	+ 2 Jahre
Polizei	Biel, Spitalstr. 20, Gesamtsanierung, Erweiterung	+ 2 Jahre
Polizei	Bern, KAPO, Hodlerstr. 6+6a, Mieterausbau	+ 2 Jahre
Polizei	Unbekannter Standort, KAPO, Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur	+ 5 Jahre
Polizei	Bern, KAPO, Neubau Polizeischule	+ 7 Jahre
Gefängnisse	Justizvollzugsstrategie (JVS): Hindelbank, JVA, Gesamterneuerung	+ 1 Jahr
Gefängnisse	JVS: St. Johannsen, Massnahmenplanung	+ 1 Jahr
Gefängnisse	JVS: Thun, Regionalgefängnis, Sanierung	+ 1 Jahr
Wohnen (Dienstwohnungen)	Bern, Murtenstr. 46 (Lobhaus), Instandsetzung	+ 2 Jahre

Mittelschulbildung	Burgdorf, Bildungscampus, Erweiterung Gymnasium	Verzicht
Mittelschulbildung	Burgdorf, Gymnasium, Kauf und Sanierung	Verzicht
Berufsschulbildung	Burgdorf, Bildungscampus, TF	Verzicht
Berufsschulbildung	Bern, BFH, Nachfolgenutzungen	Verzicht
Berufsschulbildung	Tramelan, CIP, Chemin d. Lovières 13, Instandsetzung inkl. Hotellerie	Verzicht
Berufsschulbildung	Burgdorf, BZE, Zähringerstr.15, Mieterausbau	Verzicht
Höhere Fachschule	Biel, Wasenstr., Ersatzneubau	Verzicht
Universität (ohne klinische Medizin)	Bern, UniS, Schanzenstr. 1, Weiterbildungszentrum	Verzicht
Universität (medizinische Fakultät)	Bern, Uni, Insel, BB03, Ausbildung Medizin	Verzicht
Pädagogische Hochschule	Bern, PH, Fabrikstr. 2, Instandsetzung	Verzicht
Büroarbeiten	Bern, BVD, Reiterstr.11, Dach-Fassadensanierung	Verzicht
Strafgerichtsbarkeit	ABR, Reconvilier, Neubau CJP	Verzicht
Strafgerichtsbarkeit	Bern, Obergericht, Hochschulstr.17, Anbau	Verzicht
Polizei	Bern, KAPO, Neubrückstr.166, Ersatz Festhalteraum	Verzicht
Gefängnisse	St. Johannsen, JVA, Parkplatz	Verzicht

– **Verzicht** auf den **Bau des Ausbildungszentrums Medizin BB03** auf dem Inselareal
  Dieser Verzicht widerspräche der strategischen Bedeutung des Medizinalstandorts Bern. Der Leistungsauftrag kann mit der heutigen Lösung noch so lange erfüllt werden, wie die Mietobjekte und dezentralen Standorte zur Verfügung stehen. Dies würde die GKIP um weitere CHF 245 Mio. entlasten (2025-2031: CHF 179.2 Mio.). Die Alternativkosten für die längere

Anmiete im Renferhaus und Kino Alhambra belaufen sich auf jährlich CHF 434'000. Bei einem Wegfall dieser gemieteten Standorte müsste die Anzahl Ausbildungsplätze in Humanmedizin an der Universität Bern verringert werden (Reduktion Numerus Clausus). Die Stadt Bern als Eigentümerin des Standorts Renferhaus plant dort mittelfristig eine andere Nutzung.

– **Verzicht** auf das neue **Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier** (CJP)
  Dieser Verzicht widerspräche dem politischen Willen in Bezug auf das Projekt ABR. Aus Immobiliensicht wäre ein Verzicht jedoch relativ problemlos möglich. Der Leistungsauftrag kann erfüllt werden, da auch länger nutzbare Übergangslösungen für die Justiz und Polizei des Berner Jura bereits in Biel/Bienne und in Loveresse bestehen. Ein Verzicht auf den Neubau würde die GKIP um CHF 54.4 Mio. entlasten, im Gegenzug entständen jedoch Alternativkosten für die definitive Nutzung der provisorischen Standorte in der Höhe von CHF 22 Mio. (CHF 14 Mio. Unionsgasse Biel, CHF 8 Mio. Loveresse). Allerdings würde eine dauernde Verortung der Justiz in Biel eine Gesetzesänderung nötig machen.

– **Kürzung des JUP** (Rahmenkredit 2025-2028 für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften und betriebsspezifische Anpassungen) um CHF 10 Mio. pro Jahr.
  Eine Kürzung des JUP widerspräche dem Prinzip «Substanzerhalt vor Neubau». Die ordentlichen, jährlichen Unterhaltsmassnahmen bei kantonalen Immobilien könnten in der Höhe des verzichteten Betrags nicht finanziert werden. Ein Anstau von Unterhaltsmassnahmen liesse sich nicht ausschliessen.

8.2 Übrige Cluster (Variante 2)

Wie aus Kapitel 7.1 hervor geht, betrug das Entlastungsziel für die übrigen Cluster CHF 58 Mio. Wie aus dem Anhang 2 im Detail hervor geht, belaufen sich die in diesen Clustern erarbeiteten **Priorisierungsmassnahmen** in den Jahren 2025 bis 2031 auf ein Volumen von **CHF 107 Mio.** Dass das definierte Entlastungsziel übertroffen werden konnte, ist auf Folgendes zurückzuführen:

- Das Projekt Neues Fallführungssystem (NFFS) wurde in der GKIP 2025-2034 gemäss dem vom Grossen Rat am 30. November 2023 beschlossenen Objektkredit berücksichtigt. Dadurch konnten die in der GKIP eingestellten Mittel um CHF 39 Mio. reduziert werden.

- Durch den beantragten Verzicht auf den Bildungscampus Burgdorf (vgl. Kapitel 8.1) und den damit einhergehenden Verzicht auf den Umzug der technischen Fachschule von Bern nach Burgdorf entfallen Umzugs- und Planungskosten in der Höhe von CHF 16 Mio. im Jahr 2031. (Weitere CHF 16 Mio. entfallen im Jahr 2032, d.h. Total CHF 32 Mio.)

Die getroffenen Massnahmen sind zu je rund 40 Prozent auf zeitliche Verschiebungen und Redimensionierungen zurückzuführen. Knapp 20 Prozent entfallen auf einen Verzicht.

Für die Erarbeitung der GKIP 2025-2034 hat der Regierungsrat den Grundsatzentscheid getroffen, dass darin im Vergleich zur bisherigen Planung (GKIP 2024-2033) kein Mehrbedarf berücksichtigt werden darf. Dies damit die im Rahmen der Priorisierung erarbeiteten Massnahmen nicht durch einen anderweitigen Mehrbedarf unterlaufen werden. Wurde in einzelnen Bereichen ein zwingender Mehrbedarf festgestellt, musste dieser dem Regierungsrat zur Beurteilung unterbreitet werden. Trotz kritischer Prüfung musste im Wesentlichen folgender Mehrbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung berücksichtigt werden:

- eArchiv Gemeinden: Der Kanton sieht vor, den Gemeinden ein digitales Langzeitarchiv für die Archivierung von Daten aus gemeinsam mit dem Kanton genutzten Applikationen zur Verfügung zu stellen. Der Aufbau erfolgt zu Lasten des Kantons. Die Betriebskosten werden vollumfänglich durch die Gemeinden getragen. In der aktualisierten GKIP wurden in den Jahren 2025 bis 2027 insgesamt CHF 2.2 Mio. berücksichtigt.

- GELAN Informatik: Für das Agrarinformationssystem waren ab 2028 in der bisherigen GKIP keine Mittel eingestellt. In der aktualisierten GKIP wurde bezüglich GELAN nun insbesondere berücksichtigt, dass ab 2028 ein Bedarf von jährlich CHF 1.7 Mio. besteht.

- ICT-Investitionen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion: In der bisherigen GKIP war ab 2028 ein Investitionsbedarf deutlich unter dem bisherigen Bedarf bis 2027 enthalten. In der aktualisierten GKIP hat der Regierungsrat den jährlichen Grundbedarf sowie zusätzlichen Bedarf bspw. als Folge von NFFS berücksichtigt. Daraus resultieren in der GKIP 2025-2034 zusätzliche Gesamtkosten in der Höhe von CHF 17 Mio.

- Masterplan Justizvollzugsstrategie: Zur Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie wurden in der Sicherheitsdirektion abgestimmt auf die Planung im Hochbau nutzerspezifische Investitionen in der Höhe von CHF 29 Mio. neu aufgenommen, welche im Wesentlichen in den Jahren 2031 bis 2033 anfallen.

- Mobiles Sicherheitskommunikationssystem: Das Sicherheitsfunksystem Polycom wird Ende 2035 das Nutzungsende erreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss Polycom schrittweisedurch ein mobiles, breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem (MSK) ersetzt werden. Die Kosten werden durch den Bund und die Kantone getragen. Für die Jahre 2025 bis 2034 wird für den Kanton Bern von einem finanziellen Bedarf von CHF 90 Mio. ausgegangen.

- Bernisches Historisches Museum: Für die Gesamtsanierung des Museumsgebäudes am Helvetiaplatz wurden die bisher in der GKIP eingestellten Mittel von CHF 25.4 Mio. um CHF 5.0 Mio. auf CHF 30.4 Mio. erhöht. Die Erhöhung wurde aufgrund von nun detailliert vorliegenden Informationen und aufgrund der Berücksichtigung der Bauteuerung seit Oktober 2022 nötig.

- Kunstmuseum Bern: Für den Ersatz-Neubau des Kunstmuseums Bern anstelle des bisherigen Erweiterungsbaus von 1984 sowie für die Sanierung des Stettler-Baus von 1878 wurden die bisher eingeplanten Gesamtkosten von CHF 57.6 Mio. provisorisch um CHF 23.5 Mio. auf CHF 81.1 Mio. erhöht. Es handelt sich um eine provisorische Erhöhung, da der Regierungsrat eine Überprüfung der für die Sanierung des Stettler-Baus veranschlagten Kosten von CHF 20 Mio. beschlossen hat.

- Freilichtmuseum Ballenberg: Für die Weiterentwicklung des Freilichtmuseums war bisher ein Investitionsbeitrag des Kantons in der Höhe von CHF 12.9 Mio. vorgesehen. Dieser wurde um CHF 7.1 Mio. auf 20.0 Mio. erhöht. Eine Erhöhung auf CHF 27.0 Mio., was mehr als einer Verdoppelung entsprochen hätte, wurde durch den Regierungsrat abgelehnt. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass die geplante Depotfläche reduziert wird und dem im Projektierungskredit von Ende November 2022 erwähnten Umfang entspricht. Weiter soll geprüft werden, dass die geplante Fotovoltaikanlage durch einen Projektbeitrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion finanziert wird.

- Einrichtungen Gymnasien: Für die Einrichtung kantonaler Gymnasien (insb. Thun, Hofwil, Biel, Neufeld und Kirchenfeld) mussten zusätzliche Investitionskosten in der Höhe

von rund CHF 10 Mio. berücksichtigt werden.

- Zukunft Bahnhof Bern (ZBB): Der bisher in der GKIP berücksichtigte Kantonsbeitrag von CHF 115.9 Mio. wurde um CHF 25.8 Mio. auf CHF 141.8 Mio. erhöht. Die Erhöhung basiert auf einer von der SBB vorgenommen Aktualisierung und berücksichtigt eine längere Bauzeit, schwierige geologische Verhältnisse, neue Vorgaben im Plangenehmigungsverfahren sowie eine angespannte Marktsituation. Eine Bereinigung der Endkostenprognose durch die SBB steht noch aus und dürfte zu einer weiteren Anpassung der in der GKIP zu berücksichtigenden Kosten führen.

Abgelehnt hat der Regierungsrat insbesondere, für die Unterbringung des Alpinen Museums an einem neuen Standort innerhalb des Museumsquartiers Mittel in die GKIP 2025-2034 aufzunehmen. Er spricht sich dafür aus, Lösungen zur Behebung der bestehenden Defizite (bspw. Barrierefreiheit, Belichtung, Platzanagebot) im bestehenden, sanierungsbedürftigen Gebäude zu prüfen. Der für den aktuellen Standort bestehende Baurechtsvertrag läuft im Januar 2033 aus.

Aufgrund der Beschlüsse des Regierungsrates zu dem von den Direktionen und der Staatskanzlei angemeldeten Mehrbedarf in den übrigen Clustern wurde im Zeithorizont der Priorisierung (2025 bis 2031) ein **Mehrbedarf von insgesamt CHF 143 Mio.** berücksichtigt. Der Mehrbedarf übersteigt damit die in den übrigen Clustern getroffenen Priorisierungsmassnahmen von CHF 107 Mio. (siehe oben).

Indem in den übrigen Clustern in der GKIP 2025-2034 ein Mehrbedarf im Vergleich zur GKIP 2024-2033 berücksichtigt werden musste, können die gesetzten Ziele der Priorisierung zu den beiden Varianten nicht eingehalten werden (vgl. Kapitel 9).

8.3 GKIP nach Priorisierung

Aus der folgenden Grafik geht hervor, wie sich das in der GKIP geplante Investitionsvolumen unter Berücksichtigung der Priorisierungsmassnahmen gemäss der Variante 2 verändert:

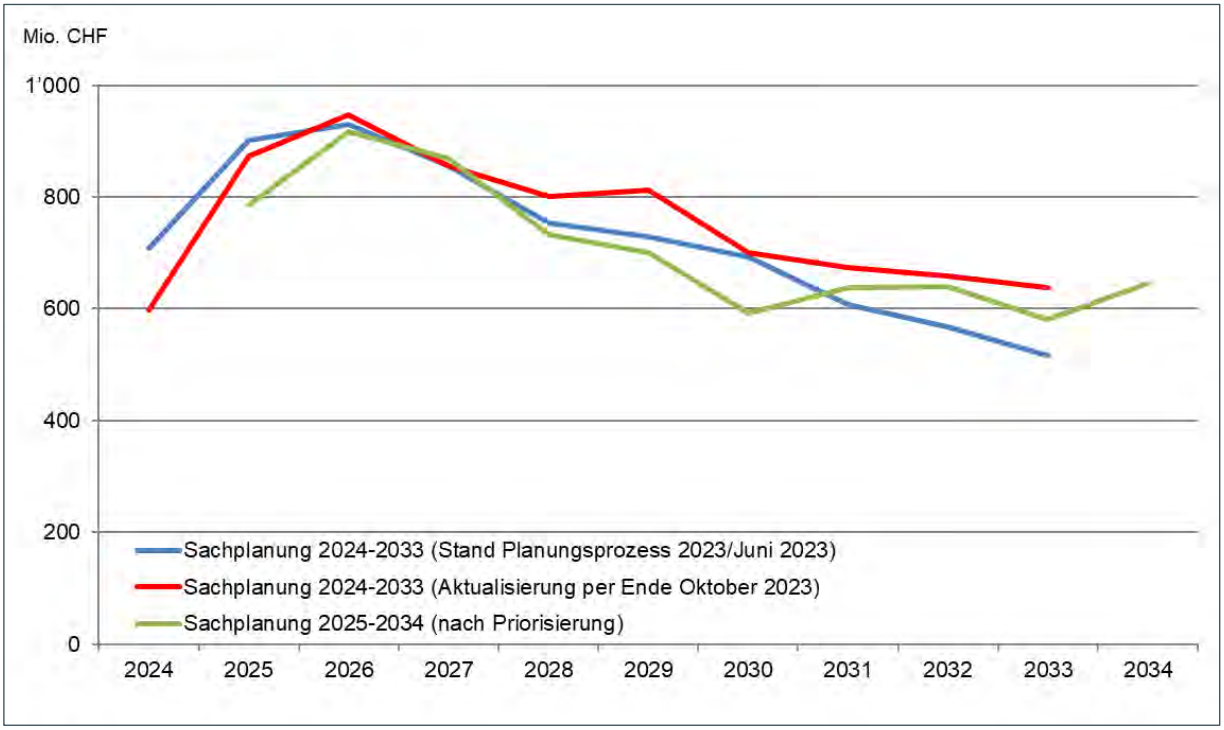

Grafik 11: GKIP 2024-2033 nach dem Planungsprozess 2023 und per Ende Oktober 2023 aktualisierte GKIP sowie GKIP 2025-2034 unter Berücksichtigung der Priorisierung gemäss Variante 2

Die blaue Linie stellt die GKIP 2024-2033 aus dem letztjährigen Planungsprozess dar. Die rote Linie zeigt die zu Beginn der Priorisierungsarbeiten vorgenommene Aktualisierung per Ende Oktober 2023. Die grüne Linie (GKIP 2025-2034) berücksichtigt die im Rahmen der Priorisierung getroffenen Massnahmen sowie den in den übrigen Clustern aufgenommenen zusätzlichen Bedarf.

Es zeigt sich, dass das Investitionsvolumen aufgrund der Priorisierung mit Ausnahme des Jahres 2027 in sämtlichen Jahren sinkt. Besonders deutlich fällt der Rückgang in den Jahren 2025 sowie 2028 bis 2030 aus. Auch unter Berücksichtigung der Priorisierung fällt das geplante Volumen insbesondere in den Jahren 2026 und 2027 weiterhin hoch aus (rund CHF 920 Mio. 2026 bzw. CHF 870 Mio. 2027). Anschliessend wird mit einem abnehmenden Bedarf gerechnet. Ab 2030 resultiert ein verhältnismässig konstantes Volumen, welches sich auf einem Niveau von rund CHF 580 bis 650 Mio. pro Jahr verstetigt.

9. Theoretische Neuverschuldung 2022 bis 2031 nach Priorisierung

Wie in Kapitel 7 dargelegt, visierte der Regierungsrat in der Priorisierung mit der Variante 1 eine «theoretische» Neuverschuldung in den Jahren 2022 bis 2031 von CHF 500 Mio. und mit der Variante 2 eine solche von CHF 750 Mio. an. Aufgrund des in den übrigen Clustern zu berücksichtigenden Mehrbedarfs konnten diese Zielsetzungen nicht vollständig erreicht werden. In der Variante 2 resultiert unter Berücksichtigung der Priorisierung und des Mehrbedarfs deshalb eine Neuverschuldung von rund CHF 800 Mio. In der Variante 1 beläuft sich die Neuverschuldung auf rund 550 Mio. Die gesetzten Zielwerte werden folglich um rund CHF 50 Mio. verfehlt.

Variante	Höhe der Neuverschuldung
Variante 2	CHF 800 Mio.
Variante 1	CHF 550 Mio.

10. Weitere Prüfarbeiten

Im Zusammenhang mit der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs nahm der Regierungsrat in den vergangenen Monaten verschiedene weitere Prüfarbeiten vor. Diese betrafen einerseits die durch den Grossen mittels einer Planungserklärung anlässlich der Wintersession 2023 geforderte Beurteilung einer (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen zur Verhinderung einer Neuverschuldung und andererseits die Prüfung von Entlastungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung zur Erhöhung der Selbstfinanzierung.

Daneben beschloss der Regierungsrat eine Analyse der heutigen Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen im Investitionsbereich. Nachfolgend wird über die Ergebnisse (Veräusserung von Beteiligungsanteilen und Entlastungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung) bzw. den aktuellen Stand der Prüfarbeiten (Steuerung und Finanzierung des Investitionsbedarfs) berichtet.

10.1 Veräusserung von Beteiligungsanteilen

Mit einer anlässlich der Budgetdebatte 2023 durch den Grossen Rat überwiesenen Planungserklärung der Finanzkommission wurde der Regierungsrat aufgefordert, aufzuzeigen, wie durch eine (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen auf eine weitergehende Neuverschuldung verzichtet werden könnte (vgl. Kapitel 2).

Daneben hat der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2022 Ziffer 2 des Postulats 277-2021 Aebi (Hellsau, SVP) «Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden» angenommen. Im Rahmen der Debatte legte der Postulant dar, es gehe bei Ziffer 2 des Vorstosses letztlich um die strategische Überlegung, wie in Zukunft «(…) Grossprojekte, die wir (Anm.: gemeint ist der Grosse Rat) geplant und zum Teil bewilligt haben, finanziert werden sollen».

Mit Blick auf diese beiden Forderungen, informiert der Regierungsrat nachfolgend über die möglichen finanziellen Auswirkungen und Konsequenzen eines allfälligen Verkaufs von Beteiligungsanteilen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben bzw. zur Eingrenzung einer allfälligen Neuverschuldung aufgrund des stark gestiegenen Investitionsbedarfs.

10.1.1 Ausgangslage

Wie in Kapitel 9 aufgezeigt wird, bleibt auch unter Berücksichtigung der finanziellen Effekte aus der Priorisierung der Investitionsvorhaben für die Periode 2022-2031 eine theoretische Neuverschuldung in der Höhe von CHF 800 Mio. bestehen.

Angesichts dieser Grössenordnung ist für den Regierungsrat klar, dass zur Begrenzung der Neuverschuldung primär eine Reduktion von kantonalen Beteiligungsanteilen an der BKW AG und/oder der BEKB AG in Frage käme. Der Verkauf anderer Träger öffentlicher Aufgaben oder Beteiligungen im öffentlichen Interesse könnte keinen relevanten Beitrag zur Eingrenzung einer Neuverschuldung in dieser Grössenordnung leisten. Zudem gilt es festzuhalten, dass aufgrund ihrer Börsenkotierung letztlich nur diese beiden anderen Träger öffentlicher Aufgaben über «ein aktuelles Preisschild» verfügen. So liegen für alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse derzeit keine konkreten Bewertungen vor.

Was die BEKB AG anbelangt, so würde ein allfälliger Verzicht auf die kantonale Mehrheitsbeteiligung eine Änderung von Art. 53 der Kantonsverfassung und somit eine Volksabstimmung erfordern (vgl. dazu den Bericht des Regierungsrates vom 16. August 2023 «Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung»). Ein vollständiger Verkauf des kantonalen Beteiligungsanteils hätte gestützt auf Art. 3a des Bankengesetzes (BankG) für die BEKB im Übrigen den Verlust des Kantonalbankstatus zur Folge. Anlässlich der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat einen Bericht zu einem Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung (Abklärungen im Zusammenhang mit der Motion 278-2021 Brönnimann [Mittelhäusern, glp] «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben») mit 85 zu 56 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der Regierungsrat wurde aufgefordert, den Bericht dahingehend zu erweitern, dass er als Basis für einen Grundsatzbeschluss des Grossen Rates dienen könne. Im Bericht sollen die drei Varianten Status Quo (Mehrheitsbeteiligung), Minderheitsbeteiligung oder vollständige Aufgabe der Beteiligung ergebnisoffen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen nebeneinander dargestellt werden.

Der Regierungsrat ist derzeit dabei, den Bericht wie gefordert zu erweitern. Der Grosse Rat wird gestützt darauf voraussichtlich im Jahr 2025 einen Grundsatzbeschluss zur Höhe der kantonalen Beteiligung an der BEKB fällen können. Ausgehend von einem entsprechenden Beschluss – zum Beispiel in der zweiten Jahreshälfte 2025 – und der anschliessenden Einleitung eines Prozesses zur Verfassungsänderung dürfte es rund vier bis fünf Jahre dauern, bis mit einem Zufluss von Mitteln aus Aktienverkäufen gerechnet werden kann.

Devestition von kantonalen Aktienanteilen an der BEKB AG

Unabhängig von den Ergebnissen des Berichtes wäre eine Devestition des kantonalen Anteils an der BEKB bereits heute im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich. Gemäss Artikel 3 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) vom 23. November 1997 verfügt der Kanton *«(…) kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.».* Der kantonale Aktienanteil an der BEKB beträgt derzeit 51,5%. Demzufolge wäre ohne Gesetzesänderung eine Devestition auf 50% plus eine Aktie möglich. Per Ende 2023 (Aktienkurs per Ende Jahr) hätte mit einer Reduktion von 51,5% auf 50% plus eine Aktie ein Ertrag in der Grössenordnung vor rund CHF 30 Mio. erzielt werden können.

10.1.2 Devestition von kantonalen Beteiligungsanteilen an der BKW AG

Mit Blick auf den bereits in Erarbeitung stehenden Bericht über die kantonale Beteiligung an der BEKB AG, hat sich der Regierungsrat vorliegend ausschliesslich mit der Veräusserung von Beteiligungsanteilen an der BKW AG auseinandergesetzt. Er hat dabei fünf mögliche Varianten einer Devestition geprüft und dabei finanz-, energie- und wirtschaftspolitische sowie rechtliche Überlegungen angestellt (vgl. dazu die nachfolgenden Kapitel).

10.1.3 Fünf Varianten im Hinblick auf eine allfällige Devestition von kantonalen Aktienanteilen an der BKW AG

Nachstehend werden fünf Varianten hinsichtlich einer allfälligen Devestition von kantonalen Anteilen an der BKW AG beschrieben:

Variante	Beschreibung
Variante 1: Reduktion auf 51%	Variante 1 entspricht der maximal möglichen Devestition durch den Regierungsrat im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung (vgl. dazu 10.1.5).
Variante 2: Reduktion auf 50%+1 Aktie	Variante 2 entspricht der maximal möglichen Devestition unter Beibehalt der Mehrheitsbeteiligung.
Variante 3: Devestition im Umfang von CHF 300 Mio.	Mit Variante 3 wird die Differenz zwischen der theoretischen Neuverschuldung von CHF 800 Mio. gemäss aktueller Priorisierung sowie der gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates maximal zulässigen Neuverschuldung in der Höhe von CHF 500 Mio. eliminiert.
Variante 4: Devestition im Umfang von CHF 800 Mio.	Mit Variante 4 wird die theoretische Neuverschuldung von CHF 800 Mio. gemäss aktueller Priorisierung vollumfänglich eliminiert.
Variante 5: Reduktion auf 33,34%	Variante 5 entspricht der tiefstmöglichen Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität.

Hinweise des Regierungsrates:
Wie eine allfällige Devestition konkret abgewickelt würde (ob am Markt oder mit einem strategischen Partner) ist insbesondere in Bezug auf die Varianten 4 und 5 völlig offen und müsste vertieft geprüft werden.

Auf die Prüfung einer Variante «vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung an der BKW AG» hat der Regierungsrat bewusst verzichtet. Ein solcher würde unter Berücksichtigung der unter Ziffer 0 aufgeführten Parameter zu einem Erlös in der Grössenordnung von über CHF 4 Milliarden führen. Nach Auffassung des Regierungsrates wäre ein vollumfänglicher Verkauf aus einer rein finanzpolitischen Optik nicht sinnvoll. So würde ein vollumfänglicher Verkauf zu einem massiven Liquiditätsüberschuss im kantonalen Finanzhaushalt führen. Aus einer rein finanziellen Optik müsste die Abwicklung eines solchen Geschäfts aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten der aktuell herausgegebenen Anleihen sowie dem bei einem Verkauf drohenden Kurszerfall über mehrere Jahre hinweg im Rahmen einer klar definierten Strategie erfolgen.

10.1.4 Finanzpolitische Überlegungen

In der nachstehenden Übersicht werden die finanziellen Erlöse, die Auswirkungen auf den Dividendenertrag sowie die dank den Devestitionen erzielten Zinsersparnisse den fünf in Kapitel 10.1.2 skizzierten Varianten einander gegenübergestellt. Den Berechnungen zu den einzelnen Varianten wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt[4]:

- Kurs per 31.12.2023 von CHF 149.50 / Aktie[5]
- Dividendenertrag von CHF 3.40 / Aktie (entspricht Dividendenausschüttung GV 2024)
- Ø Zins für eine 15-jährige Staatsanleihe von 1.6 % (inkl. 0.19% Schwankungsreserve)[6]

Variante	Finanzieller Erlös (Grössenordnungen)	Auswirkungen auf Dividendenertrag	Zinsersparnis bei Devestition
Variante 1: Reduktion auf 51%	ca. CHF 120 Mio.	Dividendenverlust von CHF 2,8 Mio.	CHF 1.9 Mio.
Variante 2: Reduktion auf 50%+1 Aktie	ca. CHF 200 Mio.	Dividendenverlust von CHF 4.6 Mio.	CHF 3.2 Mio.
Variante 3: Devestition im Umfang von CHF 300 Mio.	CHF 300 Mio. Neuer kantonaler Beteiligungsanteil: 48.74%	Dividendenverlust von CHF 6.8 Mio.	CHF 4.8 Mio.
Variante 4: Devestition im Umfang von CHF 800 Mio.	CHF 800 Mio. Neuer kantonaler Beteiligungsanteil: 42.41%	Dividendenverlust von CHF 18.2 Mio.	CHF 12.8 Mio.
Variante 5: Reduktion auf 33,34%	ca. CHF 1.5 Mia.	Dividendenverlust von CHF 34.5 Mio.	CHF 24 Mio.

Die vorstehende Übersicht macht deutlich, dass ohne Anpassung des BKWG eine Devestition durch den Regierungsrat in der Grössenordnung von rund CHF 120 Mio. möglich wäre (vgl. dazu auch Ziffer 10.1.5). Bei den Varianten 3 und 4 würde der kantonale Beteiligungsanteil jeweils auf unter 50% sinken. Die kantonale Mehrheitsbeteiligung ginge dadurch verloren.

Zu beachten gilt es überdies, dass sich eine Reduktion der kantonalen Aktienanteile an der BKW AG derzeit gestützt auf die getroffenen Annahmen bei allen fünf Varianten negativ auf die Erfolgsrechnung auswirken würde. Der Dividendenverlust übersteigt aufgrund des aktuellen Zinsniveaus die durch eine Devestition erzielte Zinsersparnis. Hinzu kommt, dass sich die Dividendenerträge bei der BKW AG in den vergangenen Jahren positiv entwickelt haben und diese Entwicklung angesichts der positiven Zukunftsaussichten der Unternehmung auch in den kommenden Jahren anhalten dürfte. Mit dem Verkauf eines Teils der Beteiligungen könnte der Kanton an dieser Entwicklung zukünftig nicht mehr vollumfänglich partizipieren. Die Reduktion der Beteiligungsanteile zur Begrenzung einer allfälligen Neuverschuldung würde sich für den Kan-

[4] Anm.: Die in den einzelnen Varianten beschriebenen finanziellen Erlöse sind als Grössenordnung zu verstehen (ohne anteilsmässige Berücksichtigung des Buchwertes) und können unter anderem je nach Art und Weise der Devestition variieren.
[5] Anm.: Der Einfluss der Aktienverkäufe auf den Aktienkurs ist nicht berücksichtigt (statische Betrachtung).
[6] Anm.: Bei der Berechnung handelt es sich um stichtagsbezogene Forward Rates (Bloomberg; 15-Jahre plus Zuschlag für Bonitäts- und Zinsrisiken [Spread]) per 31. Mai 2024.

ton somit aus einer finanzpolitischen Optik als nachteilig erweisen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass ein steigendes Zinsniveau das Verhältnis zwischen Dividendenverlust und Zinsersparnis verändern würde.

10.1.5 Rechtliche Überlegungen

Gemäss Art. 7 BKWG beträgt die Beteiligung des Kantons an der BKW AG mindestens 51%. Eine Reduktion der Beteiligung bis auf 51% liegt folglich innerhalb des gesetzlichen Rahmens und kann vom Regierungsrat ohne vorgängige Gesetzesänderung beschlossen und umgesetzt werden. Soll der Beteiligungsanteil von 51% hingegen unterschritten werden, ist eine vorgängige Gesetzesänderung erforderlich.

Solange der Kanton im Besitz der Mehrheitsbeteiligung (mind. 50% + 1 Aktie) ist, kann er Beschlüsse, welche mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst werden, autonom fällen. Insbesondere liegt damit die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Festlegung des Vergütungsrahmens in seiner Macht (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 resp. Ziff. 9 i.V.m. Art. 703 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]). Zudem kann der Kanton Bern verhindern, dass ihm das Abordnungsrecht für die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat (Art. 19 der Statuten[7]) gegen seinen Willen entzogen werden kann, da für eine entsprechende Statutenänderung das einfache Mehr genügen würde (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Art. 703 OR).

Solange der Kanton im Besitz einer Sperrminorität (mind. 33 1/3 % + 1 Aktie) ist, kann er Beschlüsse, für welche eine qualifizierte Mehrheit von 66 2/3 % der Aktienstimmen erforderlich ist, autonom verhindern (so insb. eine Zweckänderung oder eine Verlegung des Gesellschaftssitzes, vgl. Art. 704 Abs. 1 OR).[8]

Denkbar wäre allenfalls auch ein (auch formlos gültiger) Aktionärsbindungsvertrag mit einer allfälligen Kaufinteressentin oder einem allfälligen Kaufinteressenten mit gleichgelagerten Interessen. Dabei ist aber zu beachten, dass in diesem Fall eine Meldepflicht nach Art. 120 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 vom über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG; SR 958.1) besteht. Diese Meldepflicht wird bereits ausgelöst, wenn Aktionäre «in gemeinsamer Absprache» handeln (z.B. Absprachen zur Stimmrechtsausübung an der Generalversammlung). Die praktischen Auswirkungen der Bedeutung dieser finanzmarktrechtlichen Rahmenbedingungen müssten unter Einbezug von spezialisiertem Expertenwissen vertieft werden, sofern eine solche Option weiterverfolgt werden sollte.

Bei einer allfälligen Veräusserung von Aktien an der BKW AG ist zusätzlich zu beachten, dass die Statuten der BKW AG in Art. 5 eine Vinkulierung vorsehen: Für den Verkauf von Aktien bzw. die Eintragung der Käuferin oder des Käufers im Aktienbuch ist ab einem Erwerb von mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals die Zustimmung des Verwaltungsrats der BKW AG erforderlich. Dies gilt auch für alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf den Aktienerwerb gemeinsam oder abgestimmt vorgehen.

[7] Einsehbar unter der URL https://www.bkw.ch/fileadmin/user_upload/04_Ueber_uns/04_03_Investoren/230515_DE_Statuten_BKW_AG_FINAL_fuer_Internet_01.pdf
[8] Eine Übersicht über die erforderlichen Beschlussquoren vor der per 1. Januar 2023 erfolgten Revision des Aktienrechts ist unter der folgenden URL einsehbar: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/781e122092134b889f228acecd9b69c6-332/2/2021.WEU.32-Beilage-DF-228930.pdf

Variante	Rechtliche Überlegungen
Variante 1: Reduktion auf 51%	Die Reduktion liegt innerhalb des gesetzlichen Rahmens gemäss Art. 7 BKWG. Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich. Der Kanton behält die Mehrheitsbeteiligung.
Variante 2: Reduktion auf 50%+1 Aktie	Die Reduktion unterschreitet den gesetzlichen Rahmen gemäss Art. 7 BKWG. Es ist eine vorgängige Gesetzesänderung erforderlich. Der Kanton behält die Mehrheitsbeteiligung.
Variante 3: Devestition im Umfang von CHF 300 Mio.	Die Reduktion unterschreitet den gesetzlichen Rahmen gemäss Art. 7 BKWG. Es ist eine vorgängige Gesetzesänderung erforderlich. Der Kanton hat keine Mehrheitsbeteiligung mehr, aber noch eine Sperrminorität.
Variante 4: Devestition im Umfang von CHF 800 Mio.	Die Reduktion unterschreitet den gesetzlichen Rahmen gemäss Art. 7 BKWG. Es ist eine vorgängige Gesetzesänderung erforderlich. Der Kanton hat keine Mehrheitsbeteiligung mehr, aber noch eine Sperrminorität.
Variante 5: Reduktion auf 33,34%	Die Reduktion unterschreitet den gesetzlichen Rahmen gemäss Art. 7 BKWG. Es ist eine vorgängige Gesetzesänderung erforderlich. Der Kanton hat keine Mehrheitsbeteiligung mehr, aber noch eine Sperrminorität.

Für detailliertere Ausführungen zu einer möglichen Reduktion der Beteiligung des Kantons an der BKW AG wird auf den Bericht «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG» vom 10. März 2021 verwiesen.[9]

10.1.6 Energiepolitische Überlegungen

Der Kanton Bern verfolgt mit der Beteiligung an der BKW AG insbesondere auch energiepolitische Ziele (Versorgungssicherheit, Umsetzung der kantonalen Energiestrategie sowie Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Produktionskapazitäten und Förderung der Energieeffizienz). In der Eignerstrategie vom 21. Dezember 2022 hat er diese klar zum Ausdruck gebracht. Energiepolitische Ziele können über die Schaffung staatlicher Rahmenbedingungen (wie etwa Konzessionserteilungen, Zuteilung von Netzgebieten oder raumplanerische Massnahmen) verfolgt werden.

Die BKW AG ist eine bedeutende Produzentin von Wasserkraft im Kanton Bern und ist in zahlreichen Aufgaben der Energieversorgung, namentlich der Produktion, dem Handel und der Verteilung aktiv. Das Unternehmen ist zentral für die Energieversorgung des Kantonsgebiets und soll mit der Konzessionsstrategie Wasserkraft zumindest nicht schlechter-, sondern wenn immer möglich bessergestellt werden. Mit der Konzessionsstrategie soll sichergestellt werden, dass sich der Wert der Unternehmung erhalten und wenn möglich sogar erhöhen lässt.

10.1.7 Wirtschaftspolitische Überlegungen

Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist von Bedeutung, dass die BKW-Gruppe heute rund 12'000 Mitarbeitende beschäftigt, welche rund 11'131 Vollzeitstellen besetzen. Die Börsenkapitalisierung der BKW AG betrug per 31. Dezember 2023 rund CHF 7.9 Mrd. und die Bilanzsumme der betrug 2023 rund 12 % des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP). Die BKW AG generiert für den Kanton Bern bedeutende Einnahmen durch die Zahlung von Unternehmenssteuern, Divi-

[9] Einsehbar unter der URL https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/8f4e6faedf34483aa1fd29ba488bb34a-332/2/2021.WEU.32-Beilage-D-224294.pdf

dendenausschüttungen und Wasserzinsen. Sie ist eines der wenigen Grossunternehmen, welche ihren Hauptsitz im Kanton Bern haben. Insgesamt ist die BKW-Gruppe für den Kanton von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und trägt zur Erhaltung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Kanton Bern bei. Das wirtschaftspolitische Kerninteresse im Rahmen des BKWG liegt für den Kanton daher darin, bei Bedarf eine Sitzverlegung aus dem Kanton verhindern zu können und trotz zunehmender Internationalisierung des BKW-Konzerns möglichst viel Wertschöpfung und Steuersubstrat im Kanton Bern zu halten. Diese Zielsetzung kann im Wesentlichen erreicht werden, solange der Beteiligungsanteil des Kantons die Sperrminorität nicht unterschreitet.

10.1.8 Zeitliche Verhältnisse

Sollte der Grosse Rat gegenüber dem Regierungsrat in der Wintersession 2024 mittels einer Planungserklärung ein politisches Signal hinsichtlich der Erarbeitung einer Revision des BKWG absetzen, so dürfte es ab diesem Zeitpunkt im besten Fall mindestens zwei Jahre dauern, bis mit ersten Zuflüssen von Mitteln aus Aktienverkäufen gerechnet werden kann.

Zu berücksichtigen gilt dabei, dass mit Blick auf die in der Vergangenheit geführten politischen Diskussionen das Risiko eines Referendums gegen eine allfällige Anpassung des BKWG relativ hoch sein dürfte, sodass es im Falle eines positiven Abstimmungsergebnisses auch drei Jahre werden könnten. Zudem würde zusätzliche Zeit benötigt, falls die Veräusserung der Aktien über den Markt an der Börse erfolgen sollte (Verhinderung von negativen Preiseffekten).

10.1.9 Politische Überlegungen des Regierungsrates zur Veräusserung von Beteiligungsanteilen an der BKW AG

Der Grosse Rat hat sich zuletzt anlässlich der Junisession 2021 mit dem Thema der Mehrheits- bzw. Minderheitsbeteiligung an der BKW AG auseinandergesetzt (vgl. Debatte zum Bericht «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG»). Er stimmte damals einer Planungserklärung der Finanzkommission mit 94 zu 54 Stimmen zu, welche den Verzicht auf eine Revision des BKW-Gesetzes, mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, forderte. Zuvor lehnte der Grosse Rat bereits im Jahr 2018 den Verkauf der kantonalen Mehrheitsbeteiligung ab.

Angesichts der insgesamt positiven finanzpolitischen Ausgangslage (vgl. dazu die Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026-2028), den nachteiligen Auswirkungen einer Devestition auf den Finanzhaushalt, den im langjährigen Vergleich nach wie vor tiefen Zinsen sowie die in den vergangenen Jahren reduzierte Schuldenbelastung in der Grössenordnung der nun theoretisch prognostizierten Neuverschuldung, erkennt der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf zur Devestition von kantonalen Aktienanteilen an der BKW AG (vgl. dazu auch Kapitel 11).

Gestützt auf die durch den Grossen Rat in der Wintersession 2023 überwiesene Planungserklärung (Forderung nach Beurteilung einer [Teil-]Veräusserung von Beteiligungen) wäre für den Regierungsrat jedoch denkbar, dass in einem ersten Schritt die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um bei einer allfälligen Neuverschuldung unter Berücksichtigung der dannzumaligen finanzpolitischen Rahmenbedingungen kantonale Aktienanteile an der BKW AG über den gesetzlichen Rahmen hinaus (51 Prozent) verkaufen zu können. Sollte in Zukunft aufgrund des Investitionsmehrbedarfs tatsächlich eine Neuverschuldung resultieren, so könnte der Regierungsrat diese – unter Berücksichtigung und Beurteilung der dannzumaligen finanzpolitischen

Rahmenbedingungen – in einem zweiten Schritt bei Bedarf wieder eingrenzen. Der Verzicht auf die kantonale Mehrheitsbeteiligung an der BKW AG bzw. der Verkauf von BKW-Anteilen «ohne finanzpolitische Not», d.h. ohne Eintreten einer massiven Neuverschuldung aufgrund des Investitionsmehrbedarfs, kommt für den Regierungsrat aber nicht in Frage.

Angesichts der im Jahre 2018 und 2021 erfolgten Ablehnung des Verzichts auf die Mehrheitsbeteiligung, ist für den Regierungsrat indessen klar, dass es für die Einleitung eines konkreten Gesetzgebungsprojektes – im Sinne des vorstehenden skizzierten ersten Schrittes – vorab eines klaren politischen Signals des Grossen Rates (z.B. in Form einer Planungserklärung zum vorliegenden Bericht) anlässlich der Wintersession 2024 bedarf. Ohne ein solches politisches Signal, wird der Regierungsrat auf die Einleitung eines Gesetzgebungsprojektes verzichten.

10.2 Entlastungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung

Wie in Kapitel 10 dargelegt, hat der Grosse Rat in der Wintersession 2023 den Regierungsrat u.a. auch mit der Prüfung von Entlastungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung zur Erhöhung der Selbstfinanzierung beauftragt.

Der Regierungsrat hat im Februar 2023 gestützt auf die in Art. 101 Abs. 4 der Kantonsverfassung verankerte periodische Aufgabenüberprüfung die Durchführung einer interkantonalen Benchmarkanalyse beschlossen. Der Beschluss des Regierungsrates erfolgte mit der Zielsetzung, im Sinne von KV Art. 101 Abs. 4 staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potenzielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten.

Die Benchmarkanalyse hat nun gezeigt, dass der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich – trotz insgesamt ungünstiger Bedarfsstrukturen (z.B. in Bezug die Demographie, Anzahl Bezügerinnen und Bezüger einer bestimmten staatlichen Leistung, Flächen etc.) – ein durchschnittliches Ausgabenniveau pro Einwohner / Einwohnerin ausweist.

Dessen ungeachtet hat der Regierungsrat beschlossen, in drei Aufgabenfeldern mit einem hohen Nettoausgabenvolumen und überdurchschnittlichen Fallkosten vertiefte Analysen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um die Aufgabefelder «Alter», «Berufsbildung» und «Polizei». Der Regierungsrat hat die für die drei Aufgabenfelder zuständigen Direktionen beauftragt, bis Ende November 2024 vertiefte Abklärungen zu den Ursachen für die überdurchschnittlichen Fallkosten vorzunehmen. Dies wird es dem Regierungsrat ermöglichen, allfällige Beschlüsse betreffend die Umsetzung von kostensenkenden Massnahmen im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 zu beschliessen.

Daneben gilt es in Bezug auf die Forderung der Planungserklärung festzuhalten, dass im Budget 2025 und im AFP 2026-2028 in allen Jahren positive Saldi in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden und über die gesamte Periode ein Schuldenabbau in der Höhe von CHF 342 Mio. resultiert. Gleichzeitig enthält die Planung 2025-2028 auch bedeutende steuerliche Entlastungen.

Mit Blick auf die im Budget 2025 und AFP 2026-2028 ausgewiesenen (positiven) Ergebnisse sowie die derzeit noch laufenden Analysearbeiten in drei Aufgabefeldern, hat der Regierungsrat vorläufig darauf verzichtet, Massnahmen zur Entlastung der Erfolgsrechnung und damit zur Erhöhung der Selbstfinanzierung im Sinne der Planungserklärung des Grossen Rates zu definieren.

10.3 Steuerung und Finanzierung des Investitionsbedarfs

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Investitionsmehrbedarf in den kommenden Jahren zu bewältigen. Dazu gehören namentlich:

- Die Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung
- Die Erhöhung des finanziellen Handlungsspielraums durch die Verwendung nicht mehr benötigter Fondsguthaben (SNB-Gewinnausschüttungs- und Spitalinvestitionsfonds)
- Die Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs

Diese Massnahmen reichen aber bislang nicht aus, um den verbleibenden Investitionsbedarf innerhalb der durch den Grossen Rat genehmigten maximal zulässigen Neuverschuldung von CHF 500 Mio. für die Jahre 2022-2031 finanzieren zu können (vgl. dazu Kapitel 9).

Der Regierungsrat hat deshalb die Verwaltung beauftragt, zusammen mit einem externen Experten mittel- bis langfristige Massnahmen zur Steuerung und Finanzierung des Investitionsbedarfs zu prüfen und ihm anschliessend darüber Bericht zu erstatten. Im Bericht sollen insbesondere mögliche Optimierungen am heutigen Steuerungsmodell des Kantons Bern aufgezeigt werden. Daneben soll aber auch geprüft werden, ob allenfalls alternative Steuerungsmodelle (z.B. des Bundes oder von anderen Kantonen) für den Kanton Bern von Interesse sein könnten. Der Bericht wird voraussichtlich im vierten Quartal 2024 vorliegen.

11. Politisches Fazit

Nachfolgend zieht der Regierungsrat ein politisches Fazit über die in den vergangenen Monaten stattgefundenen Priorisierungsarbeiten. Gleichzeitig orientiert er über weitere Abklärungen, welche er im Zusammenhang mit dem Investitionsmehrbedarf vorgenommen hat.

11.1 Der Regierungsrat hat sich in den vergangenen Jahren vertieft und wiederholt mit der Investitionsplanung auseinandergesetzt

Wie im vorliegenden Bericht ausführlich erörtert wird, ist der Investitionsbedarf in den vergangenen Jahren massiv angestiegen. Dabei hat sich bereits früh gezeigt, dass der damit einhergehende finanzielle Bedarf nicht (nur) mit ordentlichen Mitteln bzw. nicht ohne Inkaufnahme einer Neuverschuldung und/oder einer Priorisierung der Investitionsvorhaben sowie weiterer Massnahmen abgedeckt werden kann.

Aus diesem Grund erfolgte bereits im Jahr 2021 eine erste Priorisierung der Investitionen im Hochbau. Weiter unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs aus den verbleibenden Guthaben des SNB-Gewinnausschüttungs- sowie des Spitalinvestitionsfonds. Der Grosse Rat stimmte dieser Vorlage in der Frühlingssession 2022 zu. Gleichzeitig sprach sich der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte 2021 für die Inkaufnahme einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Mio. zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs in den Jahren 2022 bis 2031 aus.

Ebenfalls vor dem Hintergrund des stark steigenden Investitionsbedarfs leitete der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2020 mit der Überweisung der parlamentarische Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» eine Optimierung der Schuldenbremsen ein. Am 18. Juni 2023 hiess das bernische Stimmvolk eine Änderung der Kantonsverfassung gut. Die seit dem 1. Januar 2024 geltenden Bestimmungen haben zum Ziel, mittels einer Mehrjahresbetrachtung den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können.

Dessen ungeachtet nahm der Investitionsbedarf weiter zu. Aufgrund dieser Entwicklung beschloss der Regierungsrat, im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen einzuleiten. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat in der Budgetdebatte 2023 eine weitere Planungserklärung, mit welcher er den Regierungsrat beauftragte aufzuzeigen, welche Projekte zur Einhaltung einer maximalen Neuverschuldung von CHF 500 Mio. bis in das Jahr 2031 verschoben bzw. auf welche Projekte deshalb verzichtet werden müsse.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass der Regierungsrat, aber auch der Grosse Rat, in den vergangenen Jahren wiederholt auf den Investitionsmehrbedarf reagiert und sich vertieft damit auseinandergesetzt haben. Trotz all dieser Anstrengungen ist es bis anhin nicht gelungen, die durch den Grossen Rat festgelegte maximale (theoretische) Neuverschuldung für die Jahre 2022 bis 2031 zumindest planerisch einzuhalten. Für den Regierungsrat wurde damit bereits vor der erneuten Priorisierung deutlich, dass es ohne den Verzicht und/oder die Verschiebung von bedeutenden Investitionsvorhaben kaum gelingen würde, den angestrebten Richtwert einer maximalen Neuverschuldung von CHF 500 Mio. zu erreichen.

11.2 Ergebnis der Priorisierungsarbeiten: Verschiebung von bzw. Verzicht auf die Realisierung einzelner Investitionsvorhaben

Gestützt auf die durch den Regierungsrat im Rahmen der Priorisierungsarbeiten favorisierte Variante 2, soll auf die Realisierung von 13 Projekten verzichtet werden. Weitere neun Projekte sollen verschoben werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass diese Entscheide für die davon betroffenen Anspruchsgruppen schmerzhaft sind. Er hat denn auch weitergehende Verzichts- und Verschiebungsentscheide im Sinne der Variante 1 verworfen.

Mit dem vorliegenden Ergebnis hat sich der Regierungsrat für eine Variante entschieden, die zwar für die einzelnen Aufgabenbereiche einschneidende Verzichte mit sich bringt, insgesamt aber die Leistungserbringung nicht gefährdet. Bei allen Verzichtsprojekten sind alternative, bereits bestehende oder günstiger zu realisierende Unterbringungslösungen vorhanden. Um bereits weit geplante Schlüsselprojekte (bspw. BFH-Campus Bern und Biel, neues Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil) nicht zu gefährden und um auf kurzfristige Bedürfnisse namentlich hinsichtlich Schulraumbedarf reagieren zu können, ist indes eine Erhöhung der durch den Grossen Rat beschlossenen maximalen Neuverschuldung in der Höhe von CHF 500 Mio. unabdingbar.

11.3 Trotz Priorisierung: Theoretische Neuverschuldung liegt weiterhin über politisch festgelegtem Richtwert von CHF 500 Mio.; Berechnung ist indes mit vielen Unsicherheiten verbunden

Mit den nun vorgenommen Priorisierungsarbeiten und dem daraus resultierenden Ergebnis gemäss der Variante 2, hat der Regierungsrat dem Willen des Grossen Rates nach einer klaren Begrenzung der Neuverschuldung aufgrund des Investitionsmehrbedarfs Rechnung getragen. Trotz der Priorisierung fällt die theoretische Neuverschuldung 2022-2031 mit CHF 800 Mio. aber nach wie vor deutlich höher als durch den Grossen Rat gefordert aus. Auch die durch den Regierungsrat zu Beginn der Priorisierungsarbeiten avisierte Zielsetzung einer Neuverschuldung von CHF 750 Mio. konnte u.a. aufgrund des im Rahmen des diesjährigen Planungsprozesses geltend gemachten Mehrbedarfs letztlich nicht erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der theoretischen Neuverschuldung gilt es indessen zu berücksichtigen, dass deren Berechnung mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist. Nach Auffassung des Regierungsrates gilt es deshalb gewisse Relativierungen anzubringen. So müssen über einen zehnjährigen Zeithorizont naturgemäss etliche unsichere Annahmen getroffen werden. Die folgenden Ausführungen machen dies deutlich:

- In der Berechnung wird davon ausgegangen, dass ein als ordentlich definierter Investitionsbedarf von jährlich CHF 450 Mio. ohne Neuverschuldung finanziert werden kann bzw. muss. Übersteigt der Investitionsbedarf CHF 450 Mio., wird davon ausgegangen, dass der darüber hinausgehende Bedarf durch Fondsguthaben oder eine Neuverschuldung finanziert werden muss. Demgegenüber führen in der Praxis abhängig von den Ergebnissen in der Erfolgsrechnung in den einzelnen Jahren bereits tiefere Investitionen zu einer Neuverschuldung oder es können höhere Investitionen ohne Neuverschuldung finanziert werden.

- In der Berechnung wurden die in den (bisherigen) Rechnungsabschlüssen resultierenden Finanzierungsüberschüsse und -fehlbeträge bislang nicht berücksichtigt.

- Es wird davon ausgegangen, dass nicht sämtliche der in der Investitionsplanung abgebildeten Projekte wie geplant realisiert werden können. Über den zehnjährigen Betrachtungszeitraum wird deshalb ein sog. «Sachplanungsüberhang» von 15 Prozent in Abzug gebracht, Dies im Gegensatz zum vierjährigen Planungshorizont im Budget/AFP, in welchem jeweils ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt wird. Ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent hat sich in der Vergangenheit im Budget/AFP stets bewährt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich ein Abzug in dieser Höhe in erster Linie für eine kurz- bis mittelfristige Optik rechtfertigt und für einen zehnjährigen Zeithorizont zu hoch ausfallen dürfte.

Weiter gilt es folgende Überlegungen zu berücksichtigen: Wie dargelegt resultiert aus der Priorisierung des Investitionsbedarfs gemäss der vom Regierungsrat favorisierten Variante 2 für die Jahre 2022 bis 2031 eine theoretische Neuverschuldung von rund CHF 800 Mio. Demgegenüber resultierte in den Jahresrechnungen 2022 und 2023 ein Schuldenabbau von CHF 164 Mio. Im Budget 2024 wird eine Schuldenzunahme um CHF 185 Mio. prognostiziert. Kumuliert ergibt sich über die Jahre 2022 bis 2024 somit eine Schuldenzunahme von CHF 21 Mio. Gleichzeitig wird im vierjährigen Planungshorizont 2025 bis 2028 ein Schuldenabbau von CHF 342 Mio. ausgewiesen. In den verbleibenden Jahren 2029 bis 2031 dürfte somit – sofern die in der Planung 2025 bis 2028 ausgewiesenen Ergebnisse im jeweiligen Budgetvollzug auch so eintreffen – theoretisch noch eine Neuverschuldung von rund CHF 800 Mio. eingegangen werden. Selbst mit einer derart hohen Neuverschuldung in nur gerade drei Jahren würde die Planungserklärung des Grossen Rates aus dem Jahr 2021 (Neuverschuldung von maximal CHF 500 Mio.) noch eingehalten. Allerdings scheint eine Neuverschuldung in einem derartigen Umfang aus heutiger Sicht aufgrund des für die Jahre 2029 bis 2031 aktuell in der gesamtkantonalen Investitionsplanung berücksichtigten Investitionsniveaus wenig realistisch.

Gemäss den aktuellen finanzpolitischen Perspektiven besteht demzufolge die Chance, dass trotz des aus der Variante 2 resultierenden zusätzlichen Investitionsbedarfs die Forderung der Planungserklärung des Grossen Rates aus dem Jahr 2021 (maximale Neuverschuldung 2022 bis 2031 von CHF 500 Mio.) eingehalten werden kann. Unter günstigen Voraussetzungen (z.B. wiederholte Gewinnausschüttungen der SNB, positive wirtschaftliche Entwicklung) ist nicht auszuschliessen, dass der stark gestiegene bzw. der stark steigende Investitionsbedarf sogar gänzlich aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

11.4 Theoretische Neuverschuldung von CHF 800 Mio. über die Jahre 2022-2031 ist nach Auffassung des Regierungsrates vertretbar

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat die nach den Priorisierungsarbeiten resultierende theoretische Neuverschuldung in der Grössenordnung von rund CHF 800 Mio. für vertretbar. Einerseits sind die Berechnungen mit Unsicherheiten verbunden, andererseits nimmt die Planungssicherheit – trotz zehnjährigem Planungshorizont – mit jedem weiteren «Budgetvollzugsjahr» weiter zu.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass auch die nun vorliegende Variante 2 mit einschneidenden Konsequenzen verbunden ist. Bei den in der gesamtkantonalen Investitionsplanung berücksichtigen Investitionsvorhaben handelt es sich um volkswirtschaftlich und/oder politisch für den Kanton wichtige Projekte. Bei einer wesentlich weitergehenden Priorisierung der Investitionen, bzw. bei der Variante 1 wären die Konsequenzen noch einmal deutlich schmerzhafter als bei der Variante 2. So müsste beispielsweise auf das Projekt «Ausbildungszentrum Medizin, Baubereich 03 Inselareal» verzichtet werden.

Der Regierungsrat erachtet die CHF 800 Mio. aber auch deshalb für vertretbar, weil die Verschuldung des Kantons in den vergangenen Jahren wesentlich reduziert werden konnte. So reduzierte sich beispielsweise die für die Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung relevante Nettoschuld I seit dem Jahr 2017 um rund CHF 850 Mio. Damit einhergehend sank – nicht zuletzt aufgrund der im langjährigen Vergleich sehr tiefen Zinssätze – auch der Zinsaufwand.

Sowohl die in den vergangenen Jahren gesunkene Verschuldung wie auch die weiterhin tiefe Zinsbelastung eröffnen in Bezug auf den stark gestiegenen Investitionsbedarf finanzpolitische Handlungsspielräume. So besteht mit Blick auf die aktuelle Verschuldung des Kantons nach Auffassung des Regierungsrates derzeit kein Anlass zu einem «finanzpolitischen Primat des Schuldenabbaus». Ein allfälliger Anstieg der Verschuldung aufgrund des Investitionsmehrbedarfs wäre mit Blick auf den in den vergangenen Jahren realisierten Schuldenabbau sowie das weiterhin tiefe Zinsniveau aus einer übergeordneten finanzpolitischen Sicht vertretbar. So müsste bei einer Neuverschuldung von CHF 800 Mio. bis ins Jahr 2031 bei einem Zinssatz von 1.6 Prozent mit jährlich wiederkehrenden Aufwendungen von rund CHF 13 Mio. gerechnet werden (Stand per 31. Mai 2024). Dies wäre unter den aktuellen Rahmenbedingungen nach Auffassung des Regierungsrates aber ein verkraftbarer Mehraufwand, dessen politische Beurteilung insbesondere auch im Kontext der positiven volkswirtschaftlichen Effekte der einzelnen Investitionsvorhaben erfolgen muss.

Dessen ungeachtet will der Regierungsrat das Risiko einer erheblichen Schuldenzunahme klar eingrenzen. So hätte eine noch höhere als durch den Regierungsrat derzeit in Aussicht genommene Neuverschuldung von rund CHF 800 Mio. einen zusätzlichen Zinsaufwand zur Folge und würde damit zu einer noch stärkeren Belastung der Erfolgsrechnung führen. Hinzu kämen (noch) höhere Abschreibungen und Aufwendungen aus dem Betrieb der Investitionen, welche ebenfalls zu einer Belastung der Erfolgsrechnung führen. Dies würde die finanzpolitischen Handlungsspielräume des Regierungsrates in Bezug auf seine Finanz- und Steuerpolitik sowie in Bezug auf den Leistungsausbau ausgewählter staatlicher Aufgabenbereiche einschränken. Auch würden bei einer noch höheren Neuverschuldung die finanzpolitischen Risiken einer Zinserhöhung steigen. Dies will der Regierungsrat vermeiden.

11.5 Kein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Devestition von kantonalen Beteiligungsanteilen und zur Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung

Angesichts der insgesamt positiven finanzpolitischen Ausgangslage (vgl. dazu die Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026-2028), den nachteiligen Auswirkungen einer Devestition auf den Finanzhaushalt, den im langjährigen Vergleich nach wie vor tiefen Zinsen sowie die in den vergangenen Jahren reduzierte Schuldenbelastung in der Grössenordnung der nun theoretisch prognostizierten Neuverschuldung, erkennt der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf zur Devestition von kantonalen Aktienanteilen an der BKW AG (vgl. dazu auch Kapitel 10.1).

Dies umso mehr, als sich eine solche in finanzieller Hinsicht nachteilig auf den Finanzhaushalt auswirken würde (vgl. Kapitel 10.1.4). Zudem zeigt sich, dass u.a. dank der Priorisierung der Investitionsvorhaben das Risiko einer erheblichen Schuldenzunahme in den kommenden Jahren stark eingegrenzt werden konnte.

Wie in Kapitel 10.1.9 ausgeführt wäre für den Regierungsrat jedoch denkbar, gestützt auf ein politisches Signal des Grossen Rates anlässlich der Wintersession 2024 in einem ersten Schritt die rechtlichen Voraussetzungen zu erarbeiten, um bei einer allfälligen Neuverschuldung unter

Berücksichtigung der dannzumaligen finanzpolitischen Rahmenbedingungen kantonale Aktienanteile an der BKW AG über den gesetzlichen Rahmen hinaus (51 Prozent) verkaufen zu können. Sollte dereinst aufgrund des Investitionsmehrbedarfs tatsächlich eine Neuverschuldung resultieren, so könnte der Regierungsrat diese – unter Berücksichtigung und Beurteilung der dannzumaligen finanzpolitischen Rahmenbedingungen – in einem zweiten Schritt bei Bedarf wieder eingrenzen. Der Verzicht auf die kantonale Mehrheitsbeteiligung an der BKW AG bzw. der Verkauf von BKW-Anteilen «ohne finanzpolitische Not», d.h. ohne Eintreten einer massiven Neuverschuldung, kommt für den Regierungsrat aber nicht in Frage.

Mit Blick auf die im Budget 2025 und AFP 2026-2028 ausgewiesenen (positiven) Ergebnisse sowie die derzeit noch laufenden Analysearbeiten in drei Aufgabefeldern, hat der Regierungsrat vorläufig darauf verzichtet, Massnahmen zur Entlastung der Erfolgsrechnung und damit zur Erhöhung der Selbstfinanzierung im Sinne der Planungserklärung des Grossen Rates zu definieren.

11.6 Abschluss der Priorisierungsarbeiten – zusätzliche Abklärungen zur Steuerung und Finanzierung von Investitionen

Mit der Beratung des vorliegenden Berichts durch den Grossen Rat anlässlich der Wintersession 2024 findet der mehrmonatige und intensive Priorisierungsprozess seinen Abschluss. Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass nach der politischen Diskussion des Berichts die Umsetzung der Ergebnisse der Priorisierungsarbeiten nun umgehend an die Hand genommen werden kann.

In Zukunft will der Regierungsrat jährliche «Priorisierungsrunden» nach Möglichkeit vermeiden. Diese binden einerseits viele Ressourcen in der Verwaltung, andererseits braucht es für die Realisierung der Investitionsvorhaben auch eine gewisse politische Stabilität. So ist insbesondere wichtig, dass der Kanton auf dem Markt als verlässlicher Partner in Bezug auf die Realisierung der von ihm geplanten Investitionen wahrgenommen wird. Ein «Hüst und Hott» in der Investitionspolitik dürfte sich beispielsweise bei Ausschreibungen längerfristig nachteilig auf den Kanton auswirken. Es ist jedenfalls nicht auszuschliessen, das potenzielle Markteilnehmer angesichts der unsicheren Aussicht auf die Realisierung von kantonalen Investitionsvorhaben auf die Eingabe eines Angebots verzichten würden. Dies hätte für den Kanton in der Tendenz höhere Investitionskosten zur Folge.

Ungeachtet des Abschlusses der Priorisierungsarbeiten hat der Regierungsrat die Verwaltung beauftragt, zusammen mit einem externen Experten mittel- bis langfristige Massnahmen zur Steuerung und Finanzierung des Investitionsbedarfs zu prüfen und ihm anschliessend darüber Bericht zu erstatten. Im Bericht sollen insbesondere mögliche Optimierungen am heutigen Steuerungsmodell des Kantons Bern aufgezeigt werden. Daneben soll aber auch geprüft werden, ob allenfalls alternative Steuerungsmodelle (z.B. des Bundes oder von anderen Kantonen) für den Kanton Bern von Interesse sein könnten. Der Bericht wird voraussichtlich im vierten Quartal 2024 vorliegen.

12. Antrag an den Grossen Rat

Gestützt auf den vorliegenden Bericht setzt der Regierungsrat die Variante 2 der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs um. Er beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Anhänge:
- Anhang 1: Priorisierung 2024 – nicht betroffene Projekte im Cluster Hochbau
- Anhang 2: Priorisierungsmassnahmen in den übrigen Clustern

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028

Bericht der Finanzkommission an den Grossen Rat

Bearbeitungsdatum	14. November 2024
Version	2.0
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3. Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028: Das Wichtigste in Kürze ... 5
3.1 Erfolgsrechnung ... 5
3.2 Investitionsrechnung ... 6
3.2.1 Nettoinvestitionen ... 6
3.3 Finanzierungssaldo ... 7
3.4 Einhaltung der Schuldenbremsen ... 7
3.4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung ... 7
3.4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ... 8
3.5 Personal ... 8
3.5.1 Lohnmassnahmen ... 8
3.5.2 Stellenwachstum ... 9
3.6 Einschätzung der finanziellen Lage ... 11

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 13
4.1 Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs (separater Bericht des Regierungsrates) ... 13
4.1.1 Priorisierung der Investitionen seit 2021 ... 13
4.1.2 Priorisierung der Investitionen: Zusammenfassung des Berichts des Regierungsrates ... 13
4.1.3 Theoretische Neuverschuldung vs. aktuelle Zahlen des Budgets/AFP ... 18
4.1.4 Beteiligungsveräusserungen ... 20
4.2 Steuern ... 21
4.3 Hochschulen ... 22
4.4 Benchmarkanalyse 2024 ... 22
4.5 Spielraumanalyse ... 23

5. Anträge und Planungserklärungen der übrigen Kommissionen ... 25
5.1 Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs (separater Bericht des Regierungsrates) ... 25
5.2 Personal / Lohnmassnahmen ... 26
5.3 Landwirtschaft und Natur ... 26
5.4 Energie und Umwelt ... 27
5.5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ... 27
5.6 Kantonspolizei ... 28
5.7 Strassenverkehr und Schifffahrt ... 28
5.8 Steuern ... 29
5.9 Hochschulen ... 29
5.10 Kultur ... 30
5.11 Amt für zentrale Dienste (BKD) ... 30
5.12 Immobilienmanagement ... 30
5.13 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) ... 31
5.14 Benchmarkanalyse ... 31
5.15 Spielraumanalyse ... 31

6. Schlussanträge zum Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 ... 32

Abbildungsverzeichnis ... 33

1. Zusammenfassung

Das Budget 2025 weist einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von 246 Mio. Franken aus. Auch in den Finanzplanjahren 2026-2028 sind hohe Überschüsse in der Erfolgsrechnung vorgesehen. Die Bestimmungen der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sind somit eingehalten. Die Nettoinvestitionen sollen im Jahr 2025 auf 613 Mio. Franken ansteigen, womit der Finanzierungssaldo leicht ins Minus fällt (negativer Finanzierungssaldo von 9 Mio. Franken). Der Kanton kann seine Investitionen im Jahr 2025 fast vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. In den Finanzplanjahren sind dagegen trotz anhaltend hoher Investitionen Finanzierungsüberschüsse geplant. Die Überschüsse aus den Vor- und Planjahren reichen aus, um den negativen Finanzierungssaldo im Budgetjahr auszugleichen und die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung einzuhalten. Insgesamt wird über die Planperiode 2025 bis 2028 mit einem Schuldenabbau von 342 Mio. Franken gerechnet.

Der Kanton Bern hat in erster Linie ein Problem mit der Finanzierung der für seine Verhältnisse hohen Investitionen. Deshalb hat der Grosse Rat den Regierungsrat in der Haushaltsdebatte 2023 beauftragt, eine Priorisierung der gesamten Investitionen vorzunehmen. Der Regierungsrat hat dazu den Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» vorgelegt. Der Regierungsrat schlägt zwei Varianten zur Bewältigung des steigenden Investitionsbedarfs vor: Variante 1 sieht vor, die vom Grossen Rat im Jahr 2021 beschlossene, theoretische maximale Neuverschuldung von 500 Mio. Franken für die Jahre 2022 bis 2031 einzuhalten und dafür 15 Hochbau-Projekte zu streichen und 19 zeitlich zu verschieben sowie das Jahresunterhaltsprogramm bei den Gebäuden zu kürzen. Variante 2 schlägt vor, die Obergrenze der theoretischen Neuverschuldung auf 750 Mio. Franken zu erhöhen und dafür nur auf neun Projekte zu verzichten und 13 zeitlich zu verschieben. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Variante 2 zur Umsetzung und damit eine höhere theoretische Neuverschuldung in Kauf zu nehmen, als der Grosse Rat bisher zu gewähren bereit war. Er erachtet die höhere Neuverschuldung angesichts des wirtschaftlichen Umfelds als tragbar (tiefe Zinsen, Höhe der Verschuldung insgesamt tragbar, allgemeine finanzielle Aussichten eher positiv) und zeigt auf, dass die effektive Neuverschuldung bis 2031 aufgrund der positiven finanziellen Aussichten im AFP 2026-2028 tiefer ausfallen könnte als theoretisch vorgesehen.

Die FiKo-Mehrheit teilt die optimistische Sichtweise des Regierungsrates nur teilweise und will deshalb an der Summe von 500 Mio. Franken theoretische Neuverschuldung festhalten. Dafür ist sie bereit, neben den Verzichten und Verschiebungen der Variante 2 auch den zeitlichen Verschiebungen der Vorhaben gemäss Variante 1 zuzustimmen. Die Streichung der Vorhaben gemäss Variante 1 und der Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms lehnt sie jedoch ab.

Neben den Investitionen beantragt die FiKo-Mehrheit, einzelne Stellenbegehren des Regierungsrates nicht in vollem Umfang zu genehmigen oder zu streichen. Den Vorschlägen des Regierungsrates zu den Steuersenkungen stimmt sie mit kleinen Anpassungen zu. Schliesslich ist die Kommission einhellig der Ansicht, dass die Benchmarkanalyse und die Spielraumanalyse nachträglich als eigene Geschäfte dem Grossen Rat unterbreitet werden sollen.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über das Budget 2025 und den Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin stellte der FiKo das Budget 2025 / AFP 2026-2028 am 21. August 2024. Nach einer ersten Sichtung stellte die FiKo Fragen an die Direktionen zusammen und liess sich diese schriftlich beantworten. Weiter führte sie Besuche bei der Finanzdirektion (FIN), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) durch, bei denen direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den vorliegenden Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge und Planungserklärungen. Der vorliegende Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 5. November 2024 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Erarbeitungsprozesses stellte die FiKo dem Regierungsrat einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen zur Stellungnahme zu.

Einbezug der übrigen Kommissionen

Auf Anfang der neuen Legislatur, das heisst per 1. Juni 2022, hat der Grosse Rat Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Eine der Änderungen betrifft den Einbezug der Sachbereichskommissionen in die Vorberatung des Budgets/AFP. Die Änderung lautet wie folgt:

> Artikel 36 Absatz 3a GO
> Sie [die FiKo] konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a [Budget] und b [Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung].[1]

Die FiKo hat den anderen ständigen Kommissionen am 21. August 2024 die Unterlagen zum Budget 2025 / AFP 2026-2028 übermittelt und über den Terminplan für deren Einbezug informiert. Die FiKo hat von fünf Kommissionen Fragen zum Budget/AFP erhalten. Diese hat sie an die Direktionen weitergeleitet und deren schriftliche Antworten wiederum den Kommissionen zugestellt. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), die Bildungskommission (BiK) und die Sicherheitskommission (SiK), die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) und die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) haben der FiKo einen schriftlichen Mitbericht mit Anträgen und Planungserklärungen eingereicht.

Für die Vorberatung des Budgets der Justiz ist die Justizkommission (JuKo) zuständig. Die FiKo hat der JuKo vorgeschlagen, eine Planungserklärung zur Stellenbewirtschaftung in der Justiz einzureichen. Die JuKo hat den Vorschlag akzeptiert, weshalb dieses Jahr keine Einigungskonferenz abgehalten wurde.

[1] Artikel 36 Absatz 3a Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] (BSG 151.211)

3. Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum Budget 2025 / AFP 2026-2028 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '23)	377	416	381	381
Veränderungen im Hauptverfahren	-130	19	6	27
Saldo Erfolgsrechnung (August '24)	**246**	**436**	**386**	**408**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '23)	712	732	669	669
Veränderungen im Hauptverfahren	-99	-10	14	-101
Nettoinvestitionen (August '24)	**613**	**722**	**683**	**568**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (Dezember '23)	36	68	117	117
Veränderungen im Hauptverfahren	-44	3	-45	90
Finanzierungssaldo (August '24)	**-9**	**71**	**73**	**207**
4. Weitere Kennzahlen				
Abschreibungen	358	357	370	367
Selbstfinanzierung	604	792	756	775
Selbstfinanzierungsgrad	**99 %**	**110 %**	**111 %**	**136 %**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	113 %			

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2025–2028

3.1 Erfolgsrechnung

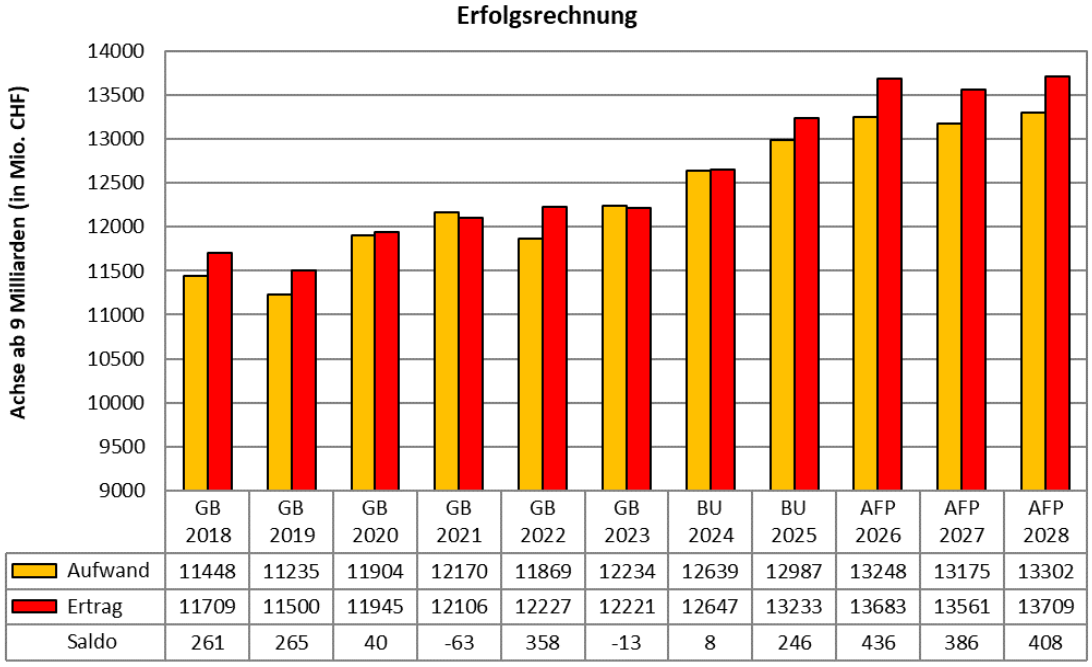

	GB 2018	GB 2019	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
Aufwand	11448	11235	11904	12170	11869	12234	12639	12987	13248	13175	13302
Ertrag	11709	11500	11945	12106	12227	12221	12647	13233	13683	13561	13709
Saldo	261	265	40	-63	358	-13	8	246	436	386	408

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2018–2028

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Für 2025 steigt der Aufwand im Vergleich zum Vorjahr um 347 Mio. und beläuft sich auf 12’987 Mio. Franken. In den vier Planungsjahren (2025-2028) steigt der Aufwand im Durchschnitt jährlich um 1,3 Prozent. Das Total der Erträge beträgt 2025 13’233 Mio. Franken. In den vier Planungsjahren (2025-2028) steigen die Erträge mit durchschnittlich 2 Prozent jährlich und somit stärker als der Aufwand. Im Vergleich zum Vorjahr fallen die Zahlen des vorliegenden Budget/AFP etwas positiver aus als erwartet. Hauptgrund dafür sind die prognostizierten steigenden Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich.

3.2 Investitionsrechnung

3.2.1 Nettoinvestitionen

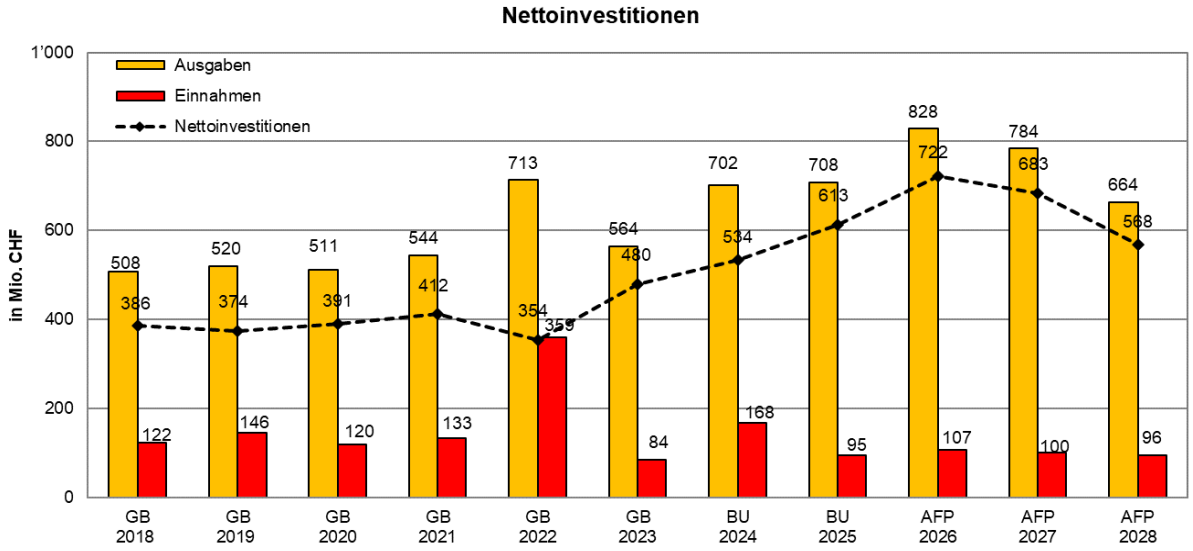

Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2018–2028 (inkl. Spezialfinanzierungen)

Die wichtigste Kennzahl der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v. a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) sollen im Jahr 2025 613 Mio. Franken erreichen. Der Höhepunkt wird im Jahr 2026 mit 722 Mio. Franken erreicht. Die Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent wurde auch in der diesjährigen Planung beibehalten. Das bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget 2025 / AFP 2026-2028 berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Damit wird sichergestellt, dass die für die Investitionen bereitgestellten Mittel tatsächlich ausgeschöpft werden können, indem bei Verzögerungen andere Projekte vorgezogen werden können.

3.3 Finanzierungssaldo

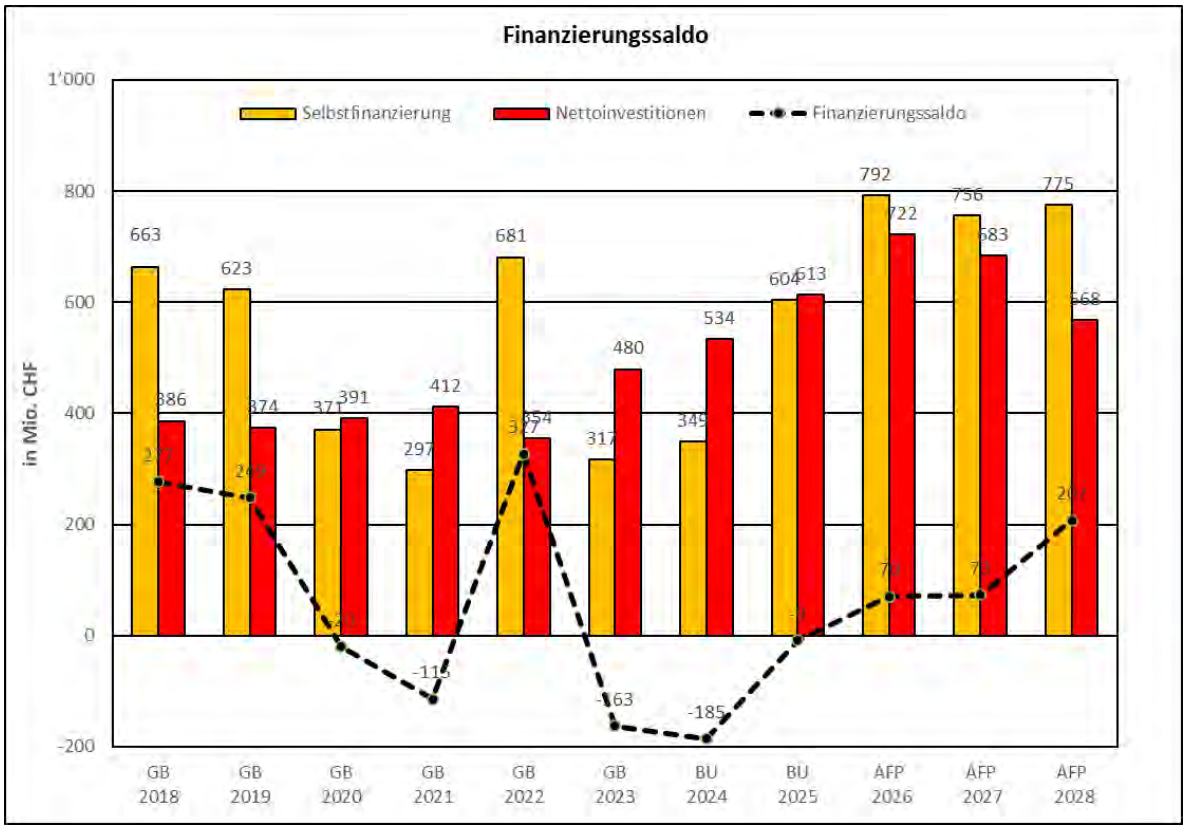

Abbildung 4: Finanzierungssaldi der Jahre 2018–2028

Der Finanzierungssaldo sagt aus, ob der Kanton seine gesamten Ausgaben inkl. Investitionen aus eigener Kraft finanzieren kann. Wenn der Saldo positiv ist, ist dies der Fall. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung Fremdkapital beschaffen.

Im Budget 2025 wird ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von 9 Mio. Franken erwartet. Die Finanzierungssaldi für die drei AFP-Jahre 2026-2028 sind positiv. Im Vergleich zur Vorjahresplanung ist für 2026 ein höherer und für 2027 ein niedrigerer Betrag zu erwarten. Insgesamt ist über die vier Budget/AFP-Jahre ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 113 Prozent vorgesehen. Dies ergibt einen Schuldenabbau von insgesamt 342 Mio. Franken über die vier Planjahre.

3.4 Einhaltung der Schuldenbremsen

3.4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Die bernische Stimmbevölkerung stimmte am 18. Juni 2023 einer Änderung der Kantonsverfassung zu, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat und eine Optimierung der Schuldenbremsen vorsieht.

Die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wurde wie folgt angepasst: Bisher hat ein defizitäres Budget der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (d. h. 96 Ja-Stimmen) bedurft. Neu ist ein Defizit im Budget möglich, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Der Bilanzüberschuss per Ende 2023 beträgt 237 Mio. Franken, womit ein Defizit in der Erfolgsrechnung im Budget 2025 bis in dieser Höhe mit einfachem Mehr genehmigt werden kann.

Das Budget 2025 weist einen Ertragsüberschuss von 246 Mio. Franken aus und erfüllt damit die Vorgaben zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung.

3.4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Jahr	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
Finanzierungssaldo	-20	-115	327	0	-185	-9	71	73	207
Total der 5 Vorjahre BU + 3 Planjahre	7					342			
Finanzierungssaldo 2020-2028	349								

Abbildung 5: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Die revidierte Kantonsverfassung (Art. 101b Abs. 2 KV) sieht bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung Folgendes vor: «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan auszugleichen, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der dem Budgetjahr vorangehenden fünf Jahre gedeckt ist.» Relevant ist auch die Bestimmung von Art. 101b Abs. 5 KV, wonach ein negativer Finanzierungssaldo nur dann zu kompensieren ist, wenn die Nettoschuldenquote (Nettoschulden I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) Ende des Vorjahres sechs Prozent übersteigt. Die Nettoschuldenquote beträgt per 31. Dezember 2023 6,01 Prozent, so dass eine Kompensationspflicht für den negativen Finanzierungssaldo des Budgets 2025 besteht.

Abbildung 5 zeigt die Finanzierungssaldi der Rechnungsjahre 2020 bis 2023, der Budgets 2024 und 2025 sowie der AFP-Jahre 2026-2028. Die Rechnungen 2020 und 2021 weisen negative Finanzierungssaldi von 20 bzw. 115 Mio. Franken aus. Im Jahr 2022 wurde ein hoher positiver Finanzierungssaldo von 327 Mio. Franken erzielt. Für die Rechnung 2023 erscheint ein Betrag von null. Der Grund dafür ist, dass der Grosse Rat in der Sommersession 2024 beschloss, den ausgewiesenen negativen Finanzierungssaldo von 163 Mio. gemäss den Regelungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, die bis Ende 2023 in Kraft gewesen sind, zu kompensieren. Um eine doppelte Kompensation des Defizits 2023 zu vermeiden, wird für die ab 2024 geltende Regelung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung für das Jahr 2023 eine Null eingesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur ergibt sich für die fünf Jahre vor dem Budget 2025 ein Finanzierungsüberschuss von 7 Mio. Franken. Der im Budget 2025 ausgewiesene negative Finanzierungssaldo von 9 Mio. Franken kann somit durch die Überschüsse der Jahre 2020 bis 2024 teilweise kompensiert werden. Die restliche Kompensation ist durch die prognostizierten positiven Finanzierungssaldi des AFP 2026-2028 von 342 Mio. Franken möglich. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung wird damit gemäss den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen eingehalten.

3.5 Personal

3.5.1 Lohnmassnahmen

in % der Lohnsumme	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
individueller Gehaltsaufstieg	0.7	0.4	0.4	0.7	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Teuerungsausgleich	0.2	0.0	0.0	0.5	2.0	1.0	0.5	0.5	0.5
Total Lohnmassnahmen	**1.7**	**1.2**	**1.2**	**2.0**	**3.3**	**2.3**	**1.8**	**1.8**	**1.8**

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2020–2028 (in % der Lohnsumme)

Das Budget 2025 sieht Mittel für individuelle Gehaltsaufstiege von 0,5 Prozent für das Kantonspersonal und 0,7 Prozent für die Lehrkräfte vor. Die Rotationsgewinne bleiben mit 0,8 Prozent konstant, womit insgesamt 1,3 bzw. 1,5 Prozent für die individuellen Gehaltsstufenaufstiege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind im Budget 2025 Mittel für einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 1,0 Prozent der Lohnsumme vorgesehen, so dass für die Lohnmassnahmen 2025 insgesamt 2,3 Prozent für das Kantonspersonal und 2,5 Prozent für die Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stehen für 2025 unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 1,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Über die definitiven Lohnmassnahmen entscheidet der Regierungsrat wie in den vergangenen Jahren nach der Beschlussfassung des Grossen Rates zum Budget 2025.

Personalkategorie	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
Kantonspersonal	2.3 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Lehrkräfte	2.5 %	2.0 %	2.0 %	2.0 %
Subventionierte Betriebe	1.7 %	1.2 %	1.2 %	1.2 %

Abbildung 7: *Überblick über die Lohnmassnahmen nach Personalkategorien im Budget 2025 / AFP 2026-2028 (in % der Lohnsumme)*

Im AFP 2026-2028 ist ein Wachstum von jeweils 0,5 Prozent für individuelle Gehaltsaufstiege (Kantonspersonal) bzw. 0,7 Prozent (Lehrkräfte) vorgesehen. Damit werden unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne von 0,8 Prozent und einem Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent bzw. 2,0 Prozent erreicht. Die Zielsetzungen zum individuellen Gehaltsaufstieg gemäss Lehreranstellungsgesetz bzw. Personalgesetz können mit den im Budget 2025 / AFP 2026-2028 eingestellten Massnahmen erreicht werden, indem für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals real 1,3 Prozent und für die Lehrkräfte 1,5 Prozent zur Verfügung stehen.

Haltung der FiKo
Eine Minderheit der FiKo stellt den Antrag, an subventionierte Betriebe, die weniger als 30 Mitarbeitende beschäftigen, zusätzlich Rotationsgewinnen (0,8 Prozent der Lohnsumme) auszuzahlen. Nach deren Ansicht sind sie zu klein, dass regelmässig Rotationsgewinne anfallen würden (vgl. Antrag 2.1 und Planungserklärung 2.2). Die FiKo-Mehrheit folgt dem Antrag des Regierungsrates.

3.5.2 Stellenwachstum

Die nachfolgende Tabelle fasst die Veränderungen der Sollbestände für das Budgetjahr 2025 im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (alle Direktionen und die Staatskanzlei) sowie die Sollbestände der Gerichtsbehörden, der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates und der Datenschutzaufsichtsstelle, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegen, zusammen. Zur besseren Interpretation der Zielwerte enthält sie zudem die Ist-Bestände per Ende 2023.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2023	Soll-Bestand in VZE		
		2024	2025	Veränderung 2024-2025
STA	79.7	82.5	82.5	0
WEU	780.9	783.1	787.1	4.0
GSI	210.7	194.2	196.2	2.0
DIJ	891.5	886.4	908.8	22.4
SID	4035.9	4155.6	4202.1	46.5
FIN	1031.9	1040.4	1051.4	11.0
BKD	1132.7	1067.1	1098.8	31.7
BVD	772.1	799	806.6	7.6

Total	**8935.4**	**9008.2**	**9133.4**	**125.2**
JUS	790.2	815	823.2	8.2
FK	20.7	24.0	24.0	0
PARL	21.0	19.7	19.7	0
DSA	6.5	6.7	10.7	4.0

Abbildung 8: *Stellenbestand der Staatskanzlei, der Direktionen, der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle*

Im Planungsprozess 2024 wurden Stellen im Umfang von 125,2 Vollzeiteinheiten (VZE) bewilligt, davon sind 14,3 VZE vollständig refinanziert bzw. aus Fonds finanziert oder budgetneutral. Hinsichtlich der Bewilligung von refinanzierten Stellen reichte die FiKo zur Haushaltsdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 ein, die der Grosse Rat grossmehrheitlich annahm. Diese Planungserklärung stellt eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis dar: Stellen dürfen demnach nur noch als refinanziert bezeichnet werden, wenn die entsprechenden Erträge verbindlich zugesichert sind, indem Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen. Diese Vorgabe wurde vom Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses für das Jahr 2025 umgesetzt. Für 3,3 VZE der insgesamt 14,3 VZE konnte die Refinanzierung im Sinne der Definition der Planungserklärung des Grossen Rates nicht vollständig sichergestellt werden. 42,5 VZE sind durch einen direkten Beschluss des Grossen Rates oder durch eine Planungserklärung entstanden. Die restlichen bewilligten Stellen im Umfang von 65,9 VZE sind nicht oder nur teilweise refinanziert.

Eine besondere Situation liegt nach Auffassung des Regierungsrates bei den Stellen der WEU vor. Die 4 neuen Stellen in Abbildung 8 sind zu 100 Prozent refinanziert. Die 1,5 Stellen bei «Umwelt und Energie» (PG 4.7.7.) und die insgesamt 2,5 neuen Stellen in den Bereichen «Landwirtschaft» (PG 4.7.5) und «Natur» (PG 4.7.6) erscheinen nicht in Abbildung 8, da in gleichem Umfang Stellen im Amt für Wald und Naturgefahren innerhalb der WEU aufgehoben wurden.

Die Festlegung des Sollbestandes der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, des Parlamentsdienstes des Grossen Rates sowie der Datenschutzaufsichtsstelle liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, sondern in der Kompetenz der obersten Führungsgremien der jeweiligen Institutionen. Insgesamt ergibt sich für diese Organisationseinheiten eine Erhöhung des Sollbestandes um 12,2 VZE. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (JUS) beabsichtigen die Schaffung von insgesamt 19,7 neuen Stellen (davon 3,4 VZE befristet). Gleichzeitig plant die JUS, den Sollbestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 11,5 Stellen zu reduzieren, so dass die JUS per Saldo 8,2 neue Stellen schafft. Die JuKo unterstützt diese Stellenaufstockungen. Darüber hinaus schafft die Datenschutzaufsichtsbehörde 4,0 neue Stellen aufgrund der Übernahme von Aufgaben der Gemeinden. Die entsprechenden Kosten werden über den Lastenausgleich ausgeglichen.

Haltung der FiKo
Die Mehrheit der FiKo beantragt dem Grossen Rat, das Stellenwachstum mehrerer Organisationseinheiten weniger hoch ausfallen zu lassen als vom Regierungsrat beantragt.

PG-Nr.	Produktgruppe	Kürzung gegenüber Antrag RR
4.7.5	Landwirtschaft	1,5 VZE
4.7.7	Umwelt und Energie	1,5 VZE
6.7.12	KESB	5,6 VZE
7.7.2	Kantonspolizei	35,0 VZE
9.7.6	Zentrale Dienstleistungen	1,5 VZE
13.1	Datenschutzaufsichtsstelle	4,0 VZE

Abbildung 9: Übersicht über die von der Mehrheit der FiKo beantragten Stellenkürzungen

Bei der Kürzung von 35,0 Stellen der Kantonpolizei handelt es sich um die vom Grossen Rat beschlossene, jedoch noch nicht erfolgte Aufstockung des Korpsbestandes (Motion 138-2016). Bei der WEU ist die FiKo-Mehrheit der Ansicht, dass es für die Neobiotenbekämpfung nicht 1,5 VZE braucht. Für den Klimaschutz im AUE wurden bereits in den vergangenen Jahren neue Stellen bewilligt, eine nochmalige Erhöhung ist aus Sicht der FiKo-Mehrheit nicht angezeigt. Die FiKo-Minderheit weist darauf hin, dass bei der Zustimmung des Grossen Rates zur Motion 241-2023, «Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina nigrithorax)» bekannt war, dass zur Umsetzung der Forderung personelle Ressourcen geschaffen werden müssen.

Bei der Datenschutzaufsichtsstelle ist der Verzicht nicht als endgültig zu verstehen. Mit der Revision des Datenschutzgesetzes ist eine Systemänderung geplant, bei welcher der Kanton den Datenschutz für die Gemeinden übernehmen soll, die Gemeinden sich jedoch an den Kosten beteiligen. Die Mehrheit der FiKo ist der Ansicht, dass zuerst die Gesetzesänderung beschlossen werden soll, bevor die Stellen geschaffen werden. Die Traktandierung des Datenschutzgesetzes ist für 2025 vorgesehen.

3.6 Einschätzung der finanziellen Lage

Die Zahlen im Budget 2025 / AFP 2026-2028 und die Argumentation des Regierungsrates im Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» werden von den Mitgliedern der FiKo unterschiedlich bewertet. Die Kommissionsmehrheit schätzt die finanzielle Situation des Kantons pessimistischer ein als der Regierungsrat, da sie die Negativrisiken in den kommenden Jahren stärker gewichtet. Der AFP sieht für die Jahre 2027 und 2028 Ausschüttungen der Nationalbank vor. Diese Auszahlungen sind in den letzten beiden Jahren nicht erfolgt und wurden aus dem Budget 2025 und dem AFP 2026 herausgenommen. Würden die entsprechenden Beträge aus den AFP 2027 und 2028 herausgerechnet, würden sich die erwarteten Überschüsse in der Erfolgsrechnung um je 160 Mio. Franken verringern und der Finanzierungssaldo für diese Jahre würde nicht mehr den vom Regierungsrat vorgesehenen Schuldenabbau ermöglichen. Schliesslich erwähnt der Regierungsrat, dass die Steuerertragsprognose eine “optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite”[2] sei.
Risiken für die Kantonsfinanzen bestehen auch aufgrund von zwei Projekten auf Bundesebene. Da sich die Bundesfinanzen im roten Bereich befinden, wurde beim Bund einerseits eine Aufgaben- und Subventionsüberprüfung durchgeführt. Gestützt darauf hat der Bundesrat Ende September die Eckwerte für eine Vernehmlassungsvorlage zu einem Entlastungsprogramm festgelegt, das in wesentlichem Umfang auch Kürzungen oder Verzichte bei Beiträgen an die Kantone vorsieht. Andererseits wird im Rahmen des Projekts «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen» eine Entflechtung zwischen Bund und Kantonen angestrebt. Auch wenn die Globalbilanz der Entflechtung für beide Staatsebenen neutral ausfallen soll, könnten einzelne Kantone in gewissen Bereichen von Mehrbelastungen oder tieferen Bundesbeiträgen betroffen sein. Ein weiteres grosses Risiko für den Finanzhaushalt des Kantons sind die drohenden hohen Mehrkosten bei den Spitälern, insbesondere bei der Insel Gruppe. Sollte die Insel Gruppe nicht in der Lage sein, ihre finanzielle Lage zu stabilisieren, könnte der Kanton sehr substanziell belastet werden. Auch eine allfällige Nichtrückzahlung der Darlehen aus dem Rettungsschirm, welchen der Grosse Rat in der Sommersession 2023 gewährte, kann nicht ausgeschlossen werden. Die geopolitische Lage bleibt wegen der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten zudem unsicher. Es ist möglich, dass die Energiekosten und Rohstoffpreise in den nächsten Jahren steigen. Ein wichtiger Punkt betrifft die rege Bautätigkeit des Kantons: Für die Ausführung der vielen Grossprojekte des Kantons kommen auf dem Baumarkt nur wenige Firmen überhaupt in Frage. Wenn der Kanton zu viele Vorhaben gleichzeitig ausschreibt, besteht die Gefahr, dass er keine Anbieter findet oder nur zu stark erhöhten Preisen.

Die Kommissionsminderheit sieht die finanzielle Situation optimistischer und erachtet es als notwendig, den zukünftigen Herausforderungen des Kantons mit Investitionen zu begegnen. Die Budgetzahlen werden als realistisch und mit einer ausgewogenen Abwägung zwischen Risiken und Chancen für die kommenden

[2] Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 des Kantons Bern. Vortrag, S. 43.

Jahre beurteilt. Ein objektiver Faktor, der die positive Entwicklung der kantonalen Finanzlage bestätigt, ist der substanzielle Schuldenabbau in den letzten Jahren. Der Kanton hat zahlreiche Aufgaben in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise der Bildung oder dem Gesundheitswesen zu finanzieren. In diesen Bereichen sind seit vielen Jahren Investitionen nötig, die nicht oder nur unzureichend getätigt wurden. Die in den kommenden Jahren erwarteten Überschüsse sollten daher investiert werden, um diesen Investitionsrückstand aufzuholen. Es erscheint realistisch, dass die theoretische Neuverschuldung aufgrund der erhöhten Investitionen nur in sehr viel geringerem Ausmass oder sogar gar nicht anfallen wird. Das ordentliche Investitionsniveau des Kantons wurde vom Regierungsrat auf 450 Mio. festgelegt. Dieser Wert ist im interkantonalen Vergleich tief und sollte langsam, aber stetig erhöht werden. Es kann also nicht von einer zu ambitiösen oder zu optimistischen Investitionspolitik gesprochen werden. Im Allgemeinen sind Investitionen für das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wohlstandsniveau der Bevölkerung vorteilhafter als eine tiefe Verschuldung des Kantons mit weniger Investitionen. Gemäss den vorliegenden Zahlen könnte die Schuldenquote in den nächsten Jahren unter 6 Prozent fallen und damit die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Dies zeigt, dass die Finanzplanung nicht zu optimistisch ist, da gemäss den Kriterien der Schuldenbremse noch Spielraum für eine höhere Verschuldung bestehen würde. Zudem ist die Situation auf dem Kreditmarkt vorteilhaft, insbesondere aufgrund der tiefen und weiterhin sinkenden Zinsen. Der Kanton sollte daher die Gelegenheit nutzen, in den nächsten Jahren zu investieren. Eine weitere Chance liegt in möglichen Gewinnausschüttungen der Nationalbank. Für die Jahre 2025 und 2026 werden derzeit keine Ausschüttungen erwartet. Sollte die SNB entgegen den Erwartungen trotzdem einen hohen Gewinn erzielen und Ausschüttungen vornehmen können, würden sich die prognostizierten Überschüsse weiter erhöhen.

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs (separater Bericht des Regierungsrates)

4.1.1 Priorisierung der Investitionen seit 2021

Seit Mitte der 2010er Jahre hat sich abgezeichnet, dass der Kanton Bern seine Investitionsausgaben in den kommenden Jahren deutlich erhöhen muss, um die vielen anstehenden Grossprojekte finanzieren zu können. Die erste umfassende Investitionspriorisierung wurde im Rahmen des Planungsprozesses 2021 erarbeitet und beschränkte sich auf den Bereich Hochbau. Neben der Priorisierung der Investitionen wurde entschieden, die nicht mehr benötigten Mittel aus dem SNB-Fonds und dem Fonds für Spitalinvestitionen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs einzusetzen sowie eine begrenzte Neuverschuldung in Kauf zu nehmen. Weiter wurde gestützt auf die Finanzmotion 023-2019 der FDP, «Erhöhung der Nettoinvestitionen», der ordentliche Investitionsbedarf des Kantons auf 450 Mio. Franken pro Jahr festgelegt.
Zur Finanzierung des über die 450 Mio. Franken hinausgehenden zusätzlichen Investitionsbedarfs wurden verschiedene Varianten der Neuverschuldung diskutiert: keine Neuverschuldung, eine Neuverschuldung von 500 Mio. Franken und eine Neuverschuldung von 1 Mrd. Franken. Der Grosse Rat entschied sich in der Wintersession 2021 für die Variante 2 (Neuverschuldung von 500 Mio. Franken). Mit der im Jahr 2021 gewählten Variante stehen in den zehn Jahren von 2022 bis 2031 insgesamt 5,6 Mrd. Franken für Nettoinvestitionen zur Verfügung: 4,5 Mrd. Franken aus ordentlich finanzierten Investitionen, 500 Mio. Franken über Neuverschuldung und 632 Mio. Franken aus diversen Fonds (v. a. SNB-Fonds und Spitalinvestitionsfonds).

Die Aktualisierung der gesamtstaatlichen Investitionsplanung (GKIP) im vergangenen Planungsprozess für das Budget 2024 hat gezeigt, dass der Mittelbedarf im Hochbau deutlich über den in der Priorisierung 2021 festgelegten Zielen liegt. Gleichzeitig wurde ein erhöhter Investitionsbedarf in anderen Bereichen wie Tiefbau, öffentlicher Verkehr, Kultur und ICT festgestellt. Der Grosse Rat verabschiedete in der Wintersession 2023 eine Planungserklärung, in welcher der Regierungsrat aufgefordert wird, im Hinblick auf das Budget 2025 eine Priorisierung der gesamten Investitionen vorzunehmen sowie aufzuzeigen, wie er den Beschluss des Grossen Rates zur maximalen Neuverschuldung von 500 Mio. Franken einhalten will.

Der Regierungsrat hat den Auftrag umgesetzt, in dem er dem Grossen Rat den separaten Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» vorlegt, der in der Wintersession 2024 im Rahmen der Haushaltsdebatte beraten werden soll.

4.1.2 Priorisierung der Investitionen: Zusammenfassung des Berichts des Regierungsrates

Im Rahmen der aktuellen Priorisierung wurde in einem ersten Schritt eine provisorische Aktualisierung der Gesamtstaatlichen Investitionsplanung (GKIP) für die Periode 2024-2033 vorgenommen. Dabei wurde insbesondere ein erneut erhöhter Bedarf im Hochbau festgestellt. Mit der entsprechenden Aktualisierung der GKIP ergibt sich für die Jahre 2022 bis 2031 eine theoretische Neuverschuldung in der Höhe von 1,2 Mrd. Franken. Der Regierungsrat schlägt zwei Varianten zur Bewältigung des angemeldeten Investitionsbedarfs vor:

- Variante 1 sieht vor, die vom Grossen Rat beschlossene maximale Neuverschuldung von 500 Mio. Franken im Jahr 2021 einzuhalten.
- Variante 2 des Regierungsrates schlägt vor, die Obergrenze der Neuverschuldung auf 750 Mio. Franken zu erhöhen.

Der Regierungsrat hält die Erhöhung der maximalen Neuverschuldung auf 750 Mio. Franken für tragbar. Er stellt die aktuelle Verschuldungssituation des Kantons Bern in einem interkantonalen Vergleich dar und kommt zum Schluss, dass die Verschuldung des Kantons Bern zwar höher ist als in den meisten anderen Kantonen, die Werte aber trotzdem als gut bezeichnet werden können. Weiter argumentiert er, dass in den letzten Jahren insbesondere der Zinsaufwand markant gesunken ist. Das aktuelle Marktumfeld ist zudem positiv, so dass mittelfristig nicht mit einem markanten Anstieg des Zinsaufwandes gerechnet werden muss.

Am Ende des Priorisierungsprozesses wurde bei verschiedenen Projekten ein «zwingender» Mehrbedarf festgestellt, der dazu führt, dass die «theoretische» Neuverschuldung der beiden Varianten 1 und 2 um je 50 Mio. Franken höher ausfällt als vorgesehen. Variante 1 rechnet also tatsächlich mit einer theoretischen Neuverschuldung von 550 Mio. Franken und Variante 2 mit 800 Mio. Franken.

Vorgehen des Regierungsrates
Um die beiden im Bericht diskutierten Priorisierungsvarianten zu realisieren, wurden die in der GKIP aufgelisteten Projekte zu Clustern zusammengefasst. Danach wurde die Festlegung des Neuverschuldungsniveaus vorgenommen, um die prozentuale Kürzung für jeden Cluster zu berechnen. Die DIR/STA haben in der Folge Priorisierungsmassnahmen bezüglich Verzicht oder Verschiebung von Projekten formuliert. Diese wurden dem Regierungsrat vorgelegt und in die GKIP 2025-2034 aufgenommen. Diese Methode wurde bereits in den Priorisierungsrunden der Vorjahre angewendet, hat sich bewährt und ist für die DIR/STA nachvollziehbar und akzeptiert.

Die Ausgaben für die in der GKIP 2024-2033 berücksichtigten Investitionsprojekte belaufen sich auf insgesamt 7,4 Mrd. Franken. Die Investitionsvorhaben wurden in acht[3] Cluster unterteilt, wie in Abbildung 10 dargestellt.

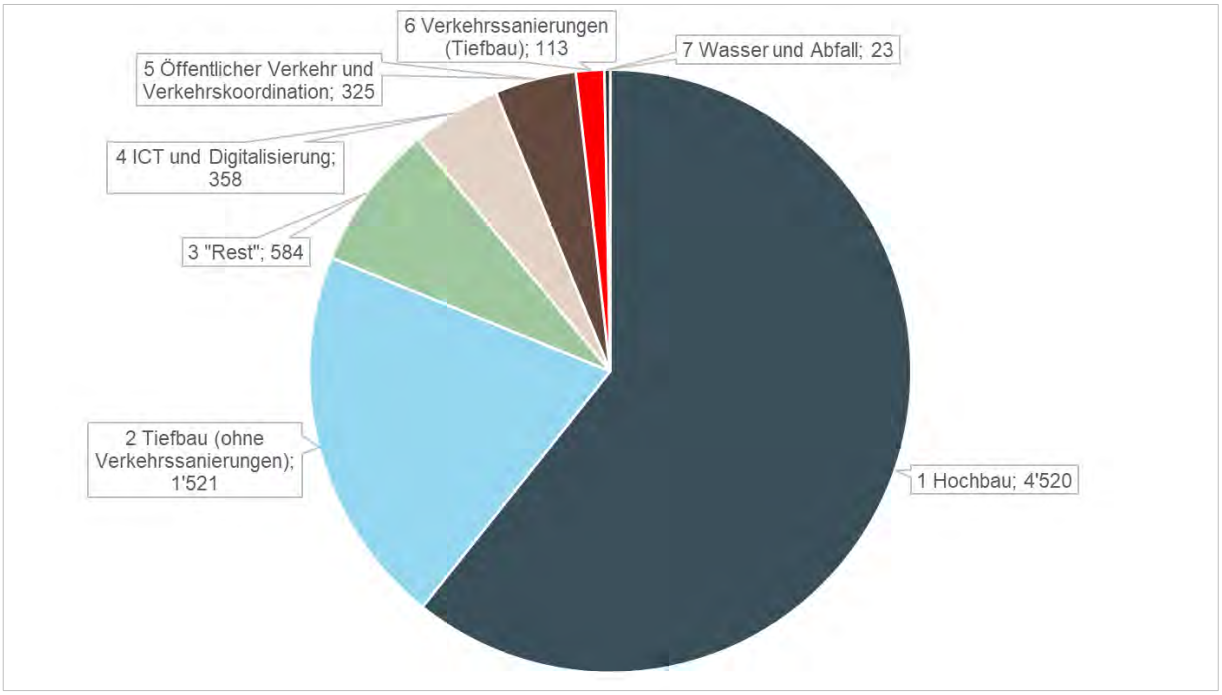

Abbildung 10: Cluster und deren Volumen (Mio. CHF) über den Zeitraum 2024-2033

Mit 4,5 Mrd. Franken bzw. 61 Prozent des gesamten Investitionsvolumens bildet der Hochbau das grösste Cluster. Das zweitgrösste Cluster stellt der Tiefbau dar, wobei die Verkehrssanierungen Aarwangen und

[3] Das achte Cluster «Rückerstattungen Behindertenbereich» betrifft die Rückerstattung von altrechtlich ausgerichteten Investitionsbeiträgen und ist in der Grafik nicht berücksichtigt.

Emmentalwärts nicht berücksichtigt sind. Die Summe für dieses Cluster beträgt 1,5 Mrd. Franken oder 20 Prozent des Gesamtvolumens. Auf das Cluster «Rest», das einzelne grössere und viele kleinere Projekte umfasst, entfallen knapp 600 Mio. Franken oder 8 Prozent. Das viertgrösste Cluster «ICT und Digitalisierung» hat ein Volumen von rund 350 Mio. Franken oder 5 Prozent und ist damit ähnlich gross wie der Block «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination». Die Cluster «Verkehrssanierung» und «Wasser und Abfall» weisen die kleinsten Volumen auf.

Cluster Hochbau

Ausgehend von der Planungserklärung des Grossen Rates, die Neuverschuldung auf 500 Mio. Franken zu begrenzen, hat der Regierungsrat die Variante 1 mit einer maximalen Neuverschuldung von 550 Mio. Franken vorgelegt. Aufgrund des markant gestiegenen Investitionsbedarfs in praktisch allen Bereichen hat der Regierungsrat die Variante 2 mit einer Neuverschuldungsgrenze von 800 Mio. Franken ausgearbeitet, die er zur weiteren Umsetzung empfiehlt.

	Neuverschuldung	Priorisierung	Projekte			
Variante 1	550 Millionen	20% im Hochbau + 3% in übrigen Clustern	**97 Projekte**	**19 Projekte Verschiebung**	**15 Projekte Verzicht**	**Kürzung JUP 10 Million pro Jahr**
Variante 2	800 Millionen	12 % im Hochbau + 3% in übrigen Clustern	**109 Projekte**	**9 Projekte Verschiebung**	**13 Projekte Verzicht**	

Abbildung 11: Übersicht der Varianten 1 und 2

Variante 1 bringt Kürzungen im Umfang von rund 20 Prozent im Hochbau im Vergleich zur Planung ohne Priorisierungen. Variante 2 entspricht einer Kürzung von etwa 12 Prozent. In den übrigen Clustern nehmen beide Varianten Kürzungen von 3 Prozent vor.

Konkret bedeuten die Kürzungen bei Variante 1 die zeitliche Verschiebung innerhalb der Jahre 2025-2031 von 19 Projekten und den Verzicht auf 15 Projekte vor sowie eine Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms bei den Gebäuden. Bei Variante 2 werden neun Projekte verschoben und auf die Umsetzung von 13 Projekten wird vollständig verzichtet.

Die Liste der Projekte, auf die in den beiden Varianten *verzichtet* werden soll, sieht wie folgt aus:

	Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Alternativkosten IR & ER[4] in CHF	Verzicht
1	Burgdorf, Bildungscampus, Erweiterung Gymnasium	BKD	23'300'000	23'300'000	IR: 80'000'000 ER: 13'700'000	Verzicht
2	Burgdorf, Gymnasium, Kauf und Sanierung	BKD	15'000'000	15'000'000		
3	Burgdorf, Bildungscampus, Technische Fachschule (TF)	BKD	145'950'000	145'950'000		
4	Bern, BFH, Nachfolgenutzungen	BKD	18'000'000	14'090'000	IR: n.q. ER: n.q.	Verzicht
5	Tramelan, Centre interrégional de perfectionnement (CIP), Chemin d. Lovières 13 (Hotelbetrieb)	BKD	20'000'000	20'000'000	IR: 6'000'000 ER: -	Verzicht
6	Burgdorf, Bildungszentrum Emme (BZE), Zähringerstr. 15, Mieterausbau	BKD	6'000'000	6'000'000	IR: - ER: 24 000 p.a.	Verzicht

[4] IR: Investitionsrechnung / ER: Erfolgsrechnung

7	Biel, Wasenstrasse, Ersatzneubau	BKD	4'040'000	1'500'000	IR: 650'000 p.a. ER: -	Verzicht
8	Bern, UniS, Schanzenstr. 1, Weiterbildungszentrum	BKD	2'000'000	2'000'000	–	Verzicht
9	Bern, PH, Fabrikstrasse 2, Instandsetzung	BKD	11'975'000	11'975'000	IR: 500'000 p.a. ER: -	Verzicht
10	Bern, BVD, Reiterstrasse 11, Dach-Fassadensanierung	BVD	12'000'000	12'000'000	–	Verzicht
11	Bern, Obergericht, Hochschulstrasse 17, Anbau	JUS	9'200'000	9'200'000	–	Verzicht
12	Bern, KAPO, Neubrückstrasse 166, Ersatz Festhalteraum	SID	4'000'000	4'000'000	–	Verzicht
13	St. Johannsen, Justizvollzugsanstalt (JVA), Parkplatz	SID	930'000	930'000	–	Verzicht
	Total		**272'395'000**	**265'945'000**		

Abbildung 12: Liste der zu verzichtenden Projekte in beiden Varianten

Die Alternativkosten bezeichnen diejenigen Kosten, die entstehen, wenn auf das Vorhaben verzichtet wird (z. B. Sanierung oder Mietkosten des bisherigen Standorts, Umnutzung anderer Gebäude, Abschreibung von bereits getätigten Investitionen [Sunken Costs]).

Die Liste der Projekte, die in beiden Varianten *zeitlich verschoben* werden soll, sieht wie folgt aus:

	Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Verschiebung
1	Biel, BFH, Quellgasse 10/12/21, Sanierung und Umbau	BKD	-	800'000	+ 1 Jahr
2	Biel, Schulanlage Linde, Instandsetzung	BKD	34'730'000	16'840'000	+ 2 Jahre
3	Bern, Universität, 1. Etappe Uni Muesmatt	BKD	97'400'000	7'900'000	+ 2 Jahre
4	Bern, Universität, Tierspital, Sanierung und Erweiterung	BKD	68'000'000	9'775'000	+ 2 Jahre
5	Bern, Universität, Insel, Baubereich 03 (BB03), Ausbildung Medizin	BKD	44'000'000	128'000'000	+ 3 Jahre
6	Avenir Berne romande (ABR), Reconvilier, Neubau Centre Justice et Police (CJP)	SID	54'500'000	54'500'000	+ 10 Jahre
7	Biel, Spitalstrasse 20, Gesamtsanierung	SID	13'000'000	1'500'000	+ 2 Jahre
8	Bern, Kantonspolizei, Neubau Polizeischule	SID	31'040'000	10'800'000	+ 7 Jahre
9	Hindelbank, Justizvollzugsanstalt, Gesamterneuerung	SID	4'500'000	16'000'000	+ 1 Jahr
	Total		**347'170'000**	**246'115'000**	

Abbildung 13: Liste der zu verschiebenden Projekte in beiden Varianten

Die Variante 1 erfordert den *zusätzlichen Verzicht* auf zwei weitere Projekte.

	Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Alternativkosten IR & ER in CHF	Verzicht
1	Bern, Universität, Insel, Baubereich 03 (BB03), Ausbildung Medizin	BKD	245'000'000	179'200'000	ER 430'000 p.a. IR –	Verzicht
2	Avenir Berne romande (ABR), Reconvilier, Neubau Centre Justice et Police (CJP)	BKD	54'500'000	54'200'000	IR 22'000'000	Verzicht

Abbildung 14: Liste der zusätzlich zu verzichtenden Projekte nach Variante 1

In Variante 1 sollen darüber hinaus die folgenden Projekte zeitlich verschoben werden:

	Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Verschiebung
1	Bern, Gymnasium Kirchenfeld, Instandsetzung (Mittelschule)	BKD	10'000'000	14'500'000	+ 2 Jahre
2	Biel, Solothurnstrasse, Sanierung (Berufsschule)	BKD	2'050'000	1'150'000	+ 2 Jahre
3	Biel, Erweiterung Solothurnstrasse 102-108 (Berufsschule)	BKD	2'620'000	1'980'000	+ 3 Jahre
4	Ins, Inforama, Herrenhalde 80a, Sanierung (Berufsschule)	BKD	-	-	+ 3 Jahre
5	Inforama, div. Standorte, Kernliegenschaften (Berufsschule)	BKD	16'500'000	36'700'000	+ 2 Jahre
6	Bern, Uni/PH, Aebimatte, Standortentwicklung	BKD	26'770'000	4'230'000	+ 3 Jahre
7	Bern, Uni, Sidlerstr 5, ExWi, Unterhalt	BKD	1'070'000	2'220'000	+ 2 Jahre
8	Biel, Spitalstr. 20, Gesamterneuerung/Erweiterung (Polizei)	SID	2'000'000	-	+ 2 Jahre
9	Unbekannter Standort, Kapo, Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur (Polizei)	SID	31'000'000	30'000'000	+ 5 Jahre
10	St. Johannsen, Massnahmenplanung (Gefängnisse)	SID	18'500'000	2'000'000	+ 1 Jahr
11	Thun, Regionalgefängnis, Sanierung (Gefängnisse)	SID	11'100'000	500'000	+ 1 Jahr
12	Bern, Murtenstr. 46 (Lobhaus) Instandsetzung (Dienstwohnungen)		-	8'000'000	+ 2 Jahre
	Total		**121'610'000**	**101'280'000**	

Abbildung 15: Liste der zusätzlich zu verschiebenden Projekte nach Variante 1

Übrige Cluster

Sowohl Variante 1 als auch Variante 2 sehen eine Priorisierung in den übrigen Clustern in der Höhe von 3 Prozent der Summe des Investitionsbedarfs vor. In der Summe beläuft sich die Reduktion auf rund 58 Mio. Franken. Erste Priorisierungsmassnahmen wurden in diesen Clustern für den Zeitraum von 2025 bis 2031 vor der Erstellung der GKIP 2025-2034 bereits festgelegt und beliefen sich auf insgesamt 107 Mio. Franken. Während der Erarbeitung der GKIP 2025-2034 wurde von den DIR/STA jedoch «zwingender» Mehrbedarf geltend gemacht. Dieser Mehrbedarf wurde trotz des eigentlichen Grundsatzentscheids des Regierungsrates, keinen Mehrbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung (GKIP 2024-2033) zu berücksichtigen, nachträglich in die neue GKIP aufgenommen. Der «zwingende» Mehrbedarf betrifft insbesondere folgende Bereiche und Vorhaben:

- Informatikprojekte (eArchiv, GELAN, ICT-Investitionen der GSI) mit rund 33 Mio. Franken,
- den Masterplan Justizvollzugsstrategie mit 29 Mio. Franken,
- die schrittweise Einführung eines mobilen Sicherheitskommunikationssystems für Bund und Kantone (Kosten für den Kanton Bern: 90 Mio. Franken),
- Sanierungen in mehreren Museen (zusätzliche 5 Mio. Franken für das Bernische Historische Museum, zusätzliche 23,5 Mio. Franken für das Kunstmuseum Bern, zusätzliche 7,1 Mio. Franken für das Freilichtmuseum Ballenberg),
- Mehrkosten von 10 Mio. Franken für die Ausrüstung der Gymnasien
- sowie eine Erhöhung des Kantonsbeitrags für die Zukunft des Bahnhofs Bern auf 25,8 Mio. Franken.

Insgesamt wird für die Jahre 2025 bis 2031 «zwingender» Mehrbedarf in den übrigen Clustern von insgesamt 143 Mio. Franken berücksichtigt. Die ersten Priorisierungsmassnahmen im Umfang von 107 Mio. Franken federn einen grossen Teil dieses Mehrbedarfs ab. Trotzdem führt der «zwingende» Mehrbedarf dazu, dass die «theoretische» Neuverschuldung der beiden Varianten 1 und 2 um je 50 Mio. Franken höher ausfällt als bezeichnet. Variante 1 rechnet also tatsächlich mit einer «theoretischen» Neuverschuldung von 550 Mio. Franken und Variante 2 mit 800 Mio. Franken.

4.1.3 Theoretische Neuverschuldung vs. aktuelle Zahlen des Budgets/AFP

Die Neuverschuldung für die Jahre 2022 bis 2031 wird durch eine Berechnung geschätzt. Diese Berechnung wird als «theoretisch» bezeichnet, da jede Schätzung über 10 Jahre auf unsicheren Annahmen beruht und u. a. die effektiven Jahresabschlüsse der Jahre 2022 und 2023, die bereits vorliegen, nicht berücksichtigt. Abbildung 16 zeigt diese Berechnung und setzt sie in Beziehung zu den aktuellen Zahlen des Budgets 2025 / AFP 2026-2028.

		GB	GB	TM 1[5]	BU	AFP	AFP	AFP	Total	Plan	Plan	Plan	Total
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2022 - 2028	2029	2030	2031	2022 - 2031
1	Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	-342	-470	-483	-659	-782	-742	-623	-4'100	-595	-501	-546	-5'742
2	Ordentlicher Investitionsbedarf	-450	-450	-450	-450	-450	-450	-450	-3'150	-450	-450	-450	-4'500
3	**Ausserordentlicher Investitionsbedarf**	**108**	**-20**	**-33**	**-209**	**-332**	**-292**	**-173**	**-950**	**-145**	**-51**	**-96**	**-1'242**
4	Gestaffelte Fondsauflösungen	0	-20	-33	-209	-168	0	0	-430	0	0	0	-430
5	Verkehrssanierungen[6]	0	0	0	0	0	0	-1	-2	-4	-9	-12	-27
6	**Theoretische Neuverschuldung**	**108**	**0**	**0**	**0**	**-164**	**-292**	**-172**	**-519**	**-141**	**-42**	**-84**	**-785**
7	**Finanzierungssaldo**	**327**	**-163**	**-146**	**-9**	**71**	**73**	**207**	**360**				

Abbildung 16: Berechnung der theoretischen Neuverschuldung

Die erste Zeile zeigt die realisierten Nettoinvestitionen für die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Trendmeldung im April 2024 für das Jahr 2024) sowie die geplanten Nettoinvestitionen für die Jahre 2025 bis 2031. Die zweite Zeile zeigt den ordentlichen Investitionsbedarf (450 Mio. Franken fix). Die Differenz zwischen den realisierten bzw. geplanten Nettoinvestitionen (Zeile 1) und dem ordentlichen Investitionsbedarf (Zeile 2) ergibt den ausserordentlichen Investitionsbedarf des Kantons (Zeile 3). Die Zeilen 4 und 5 beziehen sich auf diverse Fondsauflösungen zur Finanzierung der Investitionen. Zieht man die Verwendung dieser Mittel vom Betrag des ausserordentlichen Investitionsbedarfs ab, erhält man die theoretische Neuverschuldung (Zeile 6). Diese liegt für die Jahre 2022-2028 bei 519 Mio. Franken. Zeile 7 zeigt die erzielten bzw. budgetierten Finanzierungssaldi für die Jahre 2022 bis 2028. Die Summe dieser Beträge ergibt einen positiven Saldo von 360 Mio. Franken.
Die Gegenüberstellung der Zeilen 6 und 7 zeigt, dass die Zahlen der theoretischen Neuverschuldung und der Zahlen gemäss Geschäftsberichten und dem Budget/AFP stark auseinanderliegen. Um die effektive

[5] TM 1: Trendmeldung 1 per 30. April 2024
[6] Projekte «Umfahrung Aarwangen» und «Emmentalwärts»: Die angeführten Beträge werden dem Fonds zur Deckung für Investitionsspitzen entnommen.

Neuverschuldung bis 2031 tatsächlich noch in die Höhe von 500 und 800 Mio. Franken ansteigen zu lassen, müssten die Rechnungsabschlüsse des Kantons bedeutend schlechter ausfallen als in den letzten Jahren und im aktuellen Budget/AFP prognostiziert.

Haltung der FiKo
Als oberstes finanzpolitisches Ziel will die Mehrheit der FiKo an einer maximalen Neuverschuldung von 500 Mio. Franken festhalten (Planungserklärung 1.1). Allerdings erhält der Regierungsrat mit den Planungserklärungen der FiKo-Mehrheit die Gelegenheit darzulegen, dass sich seine optimistischen Prognosen erfüllen und eine Neuverschuldung von max. 500 Mio. Franken einhalten lässt, selbst wenn nicht sämtliche Vorkehren gemäss Variante 1 sofort getroffen werden. Falls sich in den Jahren bis Ende 2027 abzeichnen sollte, dass die Neuverschuldung bis 2031 das Ziel von 500 Mio. Franken zu übersteigen droht, muss eine weitere Priorisierung der Investitionen vorgenommen werden. Wenn der Regierungsrat keine weitere Priorisierung vornehmen will, kann er dem Grossen Rat eine Vorlage zur teilweisen Veräusserung von Beteiligungen unterbreiten, um Mehreinnahmen zu erzielen (Planungserklärung 1.4).

In Bezug auf die vorgeschlagenen Verzichte und Verschiebungen von Bauvorhaben schlägt die FiKo keine Abweichungen zur Variante 2 des Regierungsrates vor. Als Beitrag zur Erreichung des Ziels von max. 500 Mio. Franken Neuverschuldung fordert sie aber zusätzlich, die Verschiebungen gemäss Variante des Regierungsrates umzusetzen (vgl. Abb. 15, S. 16/17). Die vorgeschlagene Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms lehnt die FiKo dagegen einstimmig ab (Planungserklärung 1.3). Die Neubauprojekte für das Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier und für Ausbildung und Medizin im Baubereich BB03 auf dem Inselareal sind nach Ansicht der FiKo-Mehrheit nicht zu streichen.

Falls der Grosse Rat substanzielle Abweichungen zur Variante 2 des Regierungsrates beschliessen sollte (Umsetzung von verzichteten Projekten, Kürzung der Dauer von Verschiebungen auf unter vier Jahre), möchte die FiKo-Mehrheit den Regierungsrat beauftragen, bis Ende 2027 eine weitere Priorisierung vorzunehmen, um die Abweichungen zu kompensieren (Planungserklärung 1.5).

Zusätzlich schlägt die Mehrheit der FiKo vor, auf die Sanierung des Tramastes Bern Bahnhof – Fischermätteli zu verzichten. Die Auslastung auf der Strecke ist zu gering, als dass sich der Trambetrieb lohnen würde (Planungserklärung 1.6). Weiter ist die FiKo einhellig der Ansicht, dass vor der Inangriffnahme von Neubauten auf dem Inselareal immer zuerst Leerstände konsequent genutzt und freie Kapazitäten umgenutzt werden sollen (Planungserklärung 1.7).

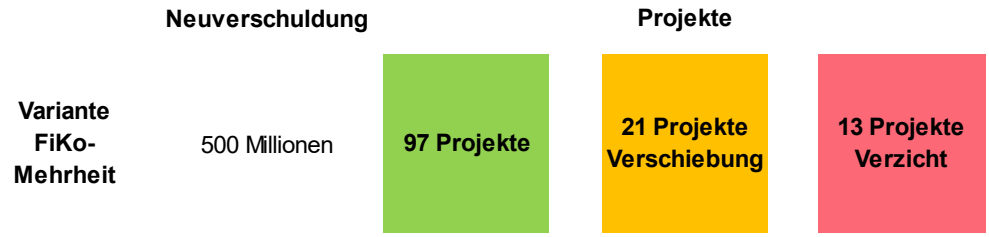

Abbildung 17: Priorisierungsvariante der FiKo-Mehrheit

Eine Minderheit der FiKo fordert, dass auf die Streichung von Projekten verzichtet wird, die bereits vom Grossen Rat genehmigt (Planungserklärung 1.8).

4.1.4 Beteiligungsveräusserungen

Anlässlich der Haushaltsdebatte 2023 forderte der Grosse Rat neben dem Festhalten an der Neuverschuldung von 500 Mio. Franken, (Teil-)Veräusserungen von Beteiligungen sowie andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Sparmassnahmen) zu prüfen, um die Neuverschuldung begrenzen zu können[7]. Sparmassnahmen hat der Regierungsrat keine erarbeitet, er verweist dazu auf die Benchmarkanalyse, (vgl. Kap. 4.4 des vorliegenden Berichts). Der Regierungsrat hat die Diskussion zur (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen in Kapitel 10 des Berichts über die gesamtstaatliche Priorisierung der Investitionen geführt. Die für eine Teilveräusserung in Frage kommenden Beteiligungen betreffen die Berner Kantonalbank (BEKB AG) und die Bernischen Kraftwerke (BKW AG).

Laut einem Rechtsgutachten von Prof. Biaggini würde ein allfälliger Verzicht auf die kantonale Mehrheitsbeteiligung bei der BEKB AG eine Änderung von Art. 53 der Kantonsverfassung und damit eine Volksabstimmung erfordern[8]. Eine Devestition der kantonalen Beteiligung an der BEKB AG wäre heute nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich, wenn der Kanton die Mehrheitsbeteiligung bewahrt. Der Anteil des Kantons an der BEKB AG beträgt heute 51,5 Prozent. Ohne Gesetzesänderung wäre somit eine Devestition auf 50 Prozent plus eine Aktie möglich. Per Ende 2023 hätte bei einer Reduktion von 51,5 Prozent auf 50 Prozent plus eine Aktie ein Ertrag in der Grössenordnung von rund 30 Mio. Franken erzielt werden können. Aufgrund der Rückweisung des Berichts «Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung» in der Wintersession 2023 mit dem Auftrag an den Regierungsrat, die drei Varianten Status Quo (Mehrheitsbeteiligung), Minderheitsbeteiligung oder vollständige Aufgabe der Beteiligung ergebnisoffen nebeneinander darzustellen, wird der Grosse Rat voraussichtlich im Jahr 2025 einen Grundsatzbeschluss zur Höhe der kantonalen Beteiligung an der BEKB AG fällen können[9].

Für die Kantonsbeteiligung an der BKW AG wurden fünf mögliche Devestitionsvarianten geprüft, die in Abbildung 18 dargestellt sind. Die finanziellen Erlöse, die Auswirkungen auf den Dividendenertrag sowie die Zinsersparnisse durch die Devestitionen der fünf Varianten werden einander gegenübergestellt. Den Berechnungen der einzelnen Varianten liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Kurs per 31.12.2023 von 149,50 Franken / Aktie
- Dividendenertrag von 3,40 Franken / Aktie (entspricht Dividendenausschüttung GV 2024)
- Ø Zins für eine 15-jährige Staatsanleihe von 1,6 Prozent (inkl. 0,19 Prozent Schwankungsreserve)

Variante	Beschreibung	Finanzieller Erlös (Grössenordnungen)	Auswirkungen auf Dividendenertrag	Zinsersparnis bei Devestition
Variante 1: Reduktion auf 51 %	Variante 1 entspricht der maximal möglichen Devestition durch den Regierungsrat im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung.	ca. CHF 120 Mio.	Dividendenverlust von CHF 2.8 Mio.	CHF 1.9 Mio.
Variante 2: Reduktion auf 50 % + 1 Aktie	Variante 2 entspricht der maximal möglichen Devestition unter Beibehalt der Mehrheitsbeteiligung.	ca. CHF 200 Mio.	Dividendenverlust von CHF 4.6 Mio.	CHF 3.2 Mio.
Variante 3: Devestition im Umfang von CHF 300 Mio.	Mit Variante 3 wird die Differenz zwischen der theoretischen Neuverschuldung von CHF 800 Mio. gemäss aktueller Priorisierung sowie der gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates maximal zulässigen Neuverschuldung in der Höhe von CHF 500 Mio. eliminiert.	CHF 300 Mio. Neuer kantonaler Beteiligungsanteil: 48.74 %	Dividendenverlust von CHF 6.8 Mio.	CHF 4.8 Mio.
Variante 4: Devestition im Umfang von CHF 800 Mio.	Mit Variante 4 wird die theoretische Neuverschuldung von CHF 800 Mio. gemäss aktueller Priorisierung vollumfänglich eliminiert.	CHF 800 Mio. Neuer kantonaler Beteiligungsanteil: 42.41 %	Dividendenverlust von CHF 18.2 Mio.	CHF 12.8 Mio.

[7] Vgl. Beschlüsse des Grossen Rates zum Budget 2024 / /AFP 2025-2027, Kap. 4
[8] Wintersession 2023 – Traktandum 83: Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung
[9] Beschluss Grosser Rat in der Wintersession 2023: Rückweisung des Berichts des Regierungsrates «Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung»

Variante 5: Reduktion auf 33,34 %	Variante 5 entspricht der tiefstmöglichen Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität.	ca. CHF 1.5 Mrd.	Dividendenverlust von CHF 34.5 Mio.	CHF 24 Mio.

Abbildung 18: *Übersicht der 5 Varianten für die Devestitionen kantonaler Anteile an der BKW AG*

Die Übersicht zeigt, dass ohne Anpassung des BKW-Gesetzes Devestitionen in der Grössenordnung von rund 120 Mio. Franken möglich wären. Bei den Varianten 3 und 4 würde der Beteiligungsanteil des Kantons jeweils unter 50 Prozent sinken. Weiter ist festzuhalten, dass sich eine Reduktion der kantonalen Aktienanteile an der BKW AG unter den heute getroffenen Annahmen bei allen fünf Varianten negativ auf die Erfolgsrechnung auswirken würde. Aufgrund der aktuellen Zahlen betreffend Zinsniveau und Dividendenhöhe übersteigt der Dividendenausfall die Zinsersparnis durch eine Devestition. Hinzu kommt, dass sich die Dividendenerträge der BKW AG in den letzten Jahren positiv entwickelt haben und sich diese Entwicklung aufgrund der positiven Zukunftsaussichten des Unternehmens auch in den nächsten Jahren nicht grundlegend verändern dürfte. Der Abbau von Beteiligungen zur Begrenzung einer allfälligen Neuverschuldung würde sich für den Kanton negativ auswirken. Ein steigendes Zinsniveau würde das Verhältnis zwischen Dividendenausfall und Zinsersparnis verändern.

Ein vollumfänglicher Verkauf der Kantonsbeteiligung der BKW AG wurde nicht geprüft. Ein solcher Verkauf könnte unter bestimmten Marktbedingungen zu einem Erlös von über 4 Mrd. Franken führen.

Angesichts der insgesamt positiven finanzpolitischen Ausgangslage und der negativen Auswirkungen einer Devestition auf den Finanzhaushalt sieht der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für eine Devestition der kantonalen Aktienanteile an der BKW AG.

Haltung FiKo
Die FiKo teilt die Auffassung des Regierungsrates, dass kein akuter Handlungsbedarf besteht zur Veräusserung von BKW-Aktien. Die Annahmen des Regierungsrates betreffend Kursverlauf der Aktien, Dividenden und Passivzinsen scheinen der FiKo-Mehrheit jedoch so gewählt, dass ein Verkauf zum aktuellen Zeitpunkt zwangsläufig unwirtschaftlich erscheint. Wenn für die Annahmen nicht einzig der Stichtag 31.12.2023, bzw. Jahresabschluss 2023, sondern zum Beispiel der Durchschnitt der letzten zehn Jahre berücksichtigt worden wäre, wäre das Resultat zumindest weniger eindeutig zugunsten des Vorschlags des Regierungsrates ausgefallen. Die Mehrheit der FiKo ist deshalb der Ansicht, dass der Regierungsrat bei einer sich abzeichnenden Neuverschuldung von über 500 Mio. Franken den teilweisen Verkauf von Beteiligungen noch einmal in Betracht ziehen sollte (Planungserklärung 1.4.b).

4.2 Steuern

Mit seiner Steuerstrategie möchte sich der Kanton Bern bei der Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen in Richtung Mittelfeld der Kantone bewegen und die Steuerbelastung bis 2030 schrittweise um eine halbe Milliarde pro Jahr reduzieren.

Wie bereits in Zusammenhang mit der Steuerstrategie angekündigt, nützt der Regierungsrat die Spielräume zur Senkung der Steuerbelastung im Budget 2025 / AFP 2026-2028 nun aus. So plant er im Budget 2025 die Steueranlage für natürliche Personen um einen halben Steueranlagezehntel zu senken. Daraus resultieren Mindereinnahmen von 79 Mio. Franken. Ab 2027 soll zudem die Steuerprogression geglättet werden. Dies führt zu einer Entlastung der tieferen Einkommen um jährlich 130 Mio. Franken. Schliesslich hat der Regierungsrat ab 2028 einen Platzhalter von rund 120 Mio. Franken für weitere Steueranlagesenkungen vorgesehen. Insgesamt soll die Steuerbelastung mit der aktuellen Planung und unter Berücksichtigung der bereits im Jahr 2024 umgesetzten Senkung bis ins Jahr 2028 um 370 Mio. Franken reduziert werden.

Haltung der FiKo
Die FiKo-Mehrheit unterstützt den Regierungsrat in seinen Bestrebungen, die Steuerbelastung schrittweise zu senken und die Steuerprogression zu glätten. Die FiKo-Mehrheit möchte jedoch die Progressionsglättung von 2027 und die Steuersenkung von 2028 zeitlich zusammenführen und beantragt, dass die in den Jahren 2027 und 2028 je einen Teil sowohl der Progressionsglättung wie auch der Steuersenkung umzusetzen. Zudem ist sie der Ansicht, dass grundsätzlich leicht mehr Mittel für die Steuersenkung als für die Progressionsglättung eingesetzt werden sollen (Planungserklärung 8.1). Die Planungserklärung 8.1 entspricht einer ähnlich lautenden Planungserklärung der FiKo zur Steuerstrategie, welche der Grosse Rat überwiesen hat[10].

4.3 Hochschulen

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Kantonsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen im Budget 2025 / AFP 2026-2028 zu erhöhen und damit von der in der Vergangenheit regulär angewendeten Erhöhung von einem Prozent pro Jahr abzuweichen. Damit werden den Hochschulen die vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen, die sie ebenfalls umsetzen müssen und die das Prozent der jährlichen Beitragserhöhung übersteigen, teilweise zusätzlich vom Kanton abgegolten. Bei den Universitäten und der BFH finanziert der Kanton einen Drittel der daraus entstehenden Mehrkosten und bei der PHBern zwei Drittel. Daraus ergeben sich Mehrkosten von 1,4 Mio. Franken im Jahr 2025 bis zu 12,2 Mio. Franken im Jahr 2028.

Zur Reduktion der aufgelaufenen Defizite und der Belastung der Reserven aufgrund der höheren Teuerung und Lohnmassnahmen in den Jahren 2023 und 2024 sieht der Regierungsrat im Budget 2025 der BFH eine einmalige Plafonderhöhung von 6 Mio. Franken vor. Für die Universität soll die Plafonderhöhung von 16,8 Mio. Franken ab 2026 gewährt werden, ebenso ab 2026 3,2 Mio. Franken für die PHBern.

Schliesslich hat der Regierungsrat im Budget 2025 eine Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Universitäten bzw. an das Universitätsspital von 10 Mio. Franken vorgesehen. Damit soll ein Negativtrend im Bereich der Forschung vermieden werden und die Forschungskapazität erhalten bleiben. Insgesamt führen diese Beschlüsse im Budget 2025 / AFP 2026-2028 zu Mehrausgaben von 10 bis knapp 30 Mio. Franken pro Jahr.

Haltung FiKo
Die FiKo stellt die vom Regierungsrat beantragten Erhöhungen der Beiträge nicht in Frage. Die FiKo-Mehrheit möchte jedoch die Studierenden stärker an der Finanzierung der Hochschulen beteiligen und fordert deshalb eine angemessene Erhöhung der Studiengebühren bei allen drei Hochschulen. Zudem ist sie der Ansicht, dass Bildungsausländerinnen und -ausländer substanziell höhere Studiengebühren bezahlen sollten. Bei diesem Vorschlag orientiert sich die FiKo-Mehrheit am Bundesparlament, das eine solche Regelung für die ETHs durchgesetzt hat (Planungserklärungen 9.1 und 9.2).

4.4 Benchmarkanalyse 2024

Der Regierungsrat beschloss im Februar 2023, eine interkantonale Benchmark-Analyse durchzuführen und beauftragte damit die BAK Economics[11]. Die Evaluation beinhaltet eine systematische Analyse der Kosten, die dem Kanton Bern bei der Bereitstellung des staatlichen Leistungsangebots in 28 Aufgabenfeldern ent-

[10] Frühlingssession 2024, Traktandum 78 – Steuerstrategie des Kantons Bern, Planungserklärungen
[11] Die Unterlagen werden den Grossen Rat nicht unterbreitet, sind jedoch auf der Webseite der Finanzdirektion einsehbar: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html (Stichwort Benchmarksanalyse 2024).

stehen, mit dem Ziel, Potenzial für nachhaltige Kostensenkungen zu identifizieren. Die Analyse hat ergeben, dass der Kanton Bern ungünstigere Bedarfsstrukturen als der Durchschnitt der übrigen 25 Kantone aufweist und allein aufgrund struktureller Faktoren rund 9 Prozent höhere Kosten für die Bereitstellung staatlicher Leistungen tragen muss als der Durchschnitt der Kantone. Die hohen Strukturkosten wirken sich insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich belastend auf die Kantonsfinanzen aus. Die um die strukturellen Faktoren bereinigten Fallkosten fallen in 6 der 28 Aufgabenfelder überdurchschnittlich aus, darunter fallen insbesondere die Aufgabenfelder Berufsbildung, Polizei und Alter. Über die ganzen 28 Aufgabenfelder gesehen fallen die Fallkosten im Kanton aber rund 11 Prozent unter denjenigen der relevanten Vergleichsgruppen aus.

Die Resultate der Analyse sind vergleichbar mit früheren Studien. Der Regierungsrat möchte die Attraktivität des Kantons Bern trotz der schwierigen strukturellen Ausgangslage weiter steigern. Dazu gehört die Stärkung des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort gemäss den Regierungsrichtlinien 2023-2026 und die mit der Umsetzung der Steuerstrategie verbundenen Steuersenkungen. Weiter hat der Regierungsrat die für die Aufgabenfelder Berufsbildung, Polizei und Alter zuständigen Direktionen beauftragt, bis Ende November 2024 vertiefte Abklärungen zu den Ursachen für die überdurchschnittlichen Fallkosten vorzunehmen. Allfällige Beschlüsse zur Umsetzung von kostensenkenden Massnahmen sollen im Hinblick auf das Budget 2026 / AFP 2027-2029 getroffen werden.

Haltung der FiKo
Die FiKo sieht vorerst von einer inhaltlichen Bewertung der Benchmarkanalyse ab. Die Benchmarkanalyse wird im Vortrag zum Budget/AFP auf lediglich zwei Seiten besprochen. Die eigentlichen Dokumente der Analyse sind dem Grossen Rat bisher nicht unterbreitet worden. Sie wurden einzig auf der Webseite der kantonalen Finanzdirektion veröffentlicht[12]. Die FiKo hält dieses Vorgehen nicht für angemessen und fordert den Regierungsrat auf, das Geschäft – nachdem die noch ausstehenden Arbeiten zu den Aufgabenfeldern Berufsbildung, Polizei und Alter abgeschlossen sind – dem Grossen Rat zu unterbreiten (vgl. Planungserklärung 14.1).

4.5 Spielraumanalyse

Mit der in der Herbstsession 2023 vom Grossen Rat überwiesenen Motion 289-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP), «Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton», wurde verlangt, dass der Regierungsrat in einem Bericht alle (wesentlichen) freiwillig durch den Kanton erbrachten oder freiwillig durch den Kanton finanzierten Leistungen auflistet. Der Regierungsrat beschloss, zur Umsetzung der Motion eine Spielraumanalyse zu erarbeiten und auf Basis der Budgetwerte 2024 aufzuzeigen, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge über finanzpolitische Handlungsspielräume verfügen[13]. Angesichts des grossen personellen Aufwandes beschloss der Regierungsrat, auf eine Vollerhebung sämtlicher freiwilliger Leistungen zu verzichten. Er fokussierte in der Spielraumanalyse auf die Staatsbeiträge, die rund 50 Prozent des gesamtstaatlichen Aufwandes ausmachen, und berücksichtigte die freiwilligen Leistungen in Form von Sach- und Personalleistungen nicht. Von den Nettostaatsbeiträgen im Umfang von 5,3 Mrd. Franken sind 3,1 Mrd. Franken als freiwillig einzustufen, weil sie durch den Grossen Rat (Gesetze) oder durch den Regierungsrat (Verordnung) angepasst oder gestrichen werden können. Die restlichen rund 2,3 Mrd. Franken sind zwingend durch Bundesrecht vorgegeben und somit nicht freiwillig. Die grössten Spielräume befinden sich aus finanzieller Hinsicht in den Bereichen Integration und Soziales (0,8 Mrd. Franken), Hochschulbildung (0,6 Mrd. Franken) sowie Volksschule und schulergänzende Angebote (0,3 Mrd. Franken).

[12] Die Unterlagen wurden den Grossen Rat bisher nicht unterbreitet, sind jedoch auf der Webseite der Finanzdirektion einsehbar: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html (Stichwort Benchmarkanalyse 2024).
[13] Die Unterlagen wurden den Grossen Rat bisher nicht unterbreitet, sind jedoch auf der Webseite der Finanzdirektion einsehbar: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html (Stichwort Spielraumanalyse 2024).

Die im Rahmen der Spielraumanalyse erarbeitete Übersicht stellt aus Sicht des Regierungsrates eine nützliche Informationsgrundlage dar, ist aber nicht zur staatlichen Haushaltssteuerung geeignet, weil daraus nicht hervorgeht, welche Leistungen in welchem Umfang und in welcher Qualität durch die Nettostaatsbeiträge erbracht werden. Der Regierungsrat verzichtet bei der Bearbeitung der Motion auf die Beantwortung der Fragen zum Ursprung der Leistungen sowie zu den Möglichkeiten und Auswirkungen einer Reduktion bzw. eines Verzichts der Leistungen. Diese sind nach Ansicht des Regierungsrates aktuell von untergeordneter Relevanz, unter anderem, weil im Budget 2025 / AFP 2026-2028 Ertrags- und Finanzierungsüberschüsse ausgewiesen werden.

Haltung der FiKo
Die FiKo ist der Ansicht, dass die bearbeitete Motion dem Grossen Rat als eigenes Geschäft unterbreitet werden sollte und nicht bloss als Kapitel im Vortrag zum Budget/AFP (vgl. Planungserklärung 15.1).

5. Anträge und Planungserklärungen der übrigen Kommissionen

5.1 Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs (separater Bericht des Regierungsrates)

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.1.4 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	1.1	Die zulässige Neuverschuldung aufgrund des anerkannten Investitionsmehrbedarfs bleibt bei CHF 500 Mio. für die Periode 2022-2031	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	1.2	Zustimmung zu den zusätzlichen Vorschlägen des Regierungsrates zur Verschiebung nach hinten (Tabelle gelb im [Bericht Priorisierung, S. 23]) gemäss Variante 1	Ablehnung
FiKo	1.3	Auf die Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) ist zu verzichten.	Zustimmung
FiKo	1.4	Ist mit einer Neuverschuldung über 500 Mio. konkret zu rechnen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorlagen zur Begrenzung der Neuverschuldung auf CHF 500 Mio, zu unterbreiten (Frist: spätestens Ende 2027)	Ablehnung
FiKo	1.4.a	a) Eine weitere Investitionspriorisierung	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	1.4.b	b) Alternativ hat der RR, falls er keine weitere Priorisierung vornimmt, in diesem Zeitpunkt eine Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen, damit der Grosse Rat eine Beschlussfassung darüber vornehmen kann, ob eine Veräusserung kantonaler Beteiligungen möglich sein soll (bei Veräusserung einer Beteiligung an der BKW AG zu prüfen ist insb. eine indirekte Beteiligung mit Wahrung ausreichender Kontrollrechte des Kantons)	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	1.5	Für jedes Vorhaben, auf das bei der Priorisierung in der Wintersession 2024 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates (Basis hier: Bericht Priorisierung: Verschiebungen, S. 18, Verzichte S. 20) nicht verzichtet wird oder wo die zeitliche Verschiebung auf eine Dauer unter 4 Jahre verringert wird, ist auf ein oder mehrere Vorhaben in insgesamt gleicher finanzieller Grössenordnung zu verzichten oder um mindestens vier Jahre zu verschieben. Ausgenommen sind Vorhaben, die in kantonalen Volksabstimmungen unterstützt worden sind. Der RR unterbreitet dem GR eine zusätzliche Priorisierung bis spätestens Winter 2027	Ablehnung
FiKo-Mehrheit (eingereicht von der BaK)	1.6	Der Kanton leistet keine Beiträge (weder direkte noch indirekte) an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli. Der Tramast Bahnhof Bern–Fischermätteli wird im nächsten Angebotsbeschluss gestrichen. Das ÖV-Angebot im betroffenen Gebiet ist anderweitig zu gewährleisten.	Ablehnung

FiKo (eingereicht von der BiK)	1.7	Die geplanten Neubauten auf dem Inselareal für Medizinalberufe (Lehre, Forschung, Weiterbildung) sollen nur im Budget eingestellt und realisiert werden, wenn bestehende Leerräume (z.B. altes Bettenhochhaus) oder andere freie Kapazitäten in der Liegenschaft für eine Umnutzung überprüft worden sind.	Zustimmung
FiKo-Minderheit	1.8	Kein Verzicht auf Projekte, die bereits vom Grossen Rat genehmigt wurden.	Ablehnung

5.2 Personal / Lohnmassnahmen

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 3.5 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Minderheit	2.1	**Antrag Budget 2025 - Lohnmassnahmen subventionierte Betriebe** Subventionierte Betriebe bis 30 Mitarbeitende sind mit zusätzlichen Mitteln im Rahmen von 0.8% der Lohnsumme auszustatten, so dass sie ihren Mitarbeitenden die gleichen Lohnmassnahmen ermöglichen können, wie dem Kantonspersonal (2.3%). Der gesamtstaatliche Saldo verschlechtert sich um 6,83 Mio. Franken.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	2.2	**Planungserklärung AFP 2026–2028 - Lohnmassnahmen subventionierte Betriebe** Für subventionierte Betriebe bis 30 Mitarbeitende sind zusätzliche Mittel im Rahmen von 0.8% der Lohnsumme im Zahlenwerk einzustellen, da diese Institutionen zu klein sind, um regelmässige Rotationsgewinne zu erwirtschaften.	Ablehnung

5.3 Landwirtschaft und Natur

Die FiKo-Mehrheit ist der Ansicht, dass die Strategien und Konzepte zur Bekämpfung der Neobioten erstellt und vorhanden sind. Der Fokus soll auf die aktive Bekämpfung der Neobioten draussen in der Natur gelegt werden.

Zur Begründung der Anträge zu den Stellen siehe Kapitel 3.5.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Minderheit	3.1	**Planungserklärung AFP 2026–2028 - Natur – Umsetzung Biodiversitätskonzept (PG 4.7.6)** Die notwendigen Mittel für die kommunalen und regionalen Biodiversitätsplanungen sowie für die freiwilligen Massnahmen sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 einzustellen.	Ablehnung

FiKo-Mehrheit	3.2	**Antrag Budget 2025 - Landwirtschaft (PG 4.7.5)** Der Saldo der Produktgruppe wird um 187'500 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 1.5 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	3.3	**Planungserklärung AFP 2026-2028 – Landwirtschaft (PG 4.7.5)** Der Saldo der Produktgruppe wird um 187'500 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 1.5 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.	Ablehnung

5.4 Energie und Umwelt

Zur Begründung der Anträge betr. Stellen siehe Kapitel 3.5.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	4.1	**Antrag - Budget 2025 - Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (PG 4.7.7)** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2025 2 Millionen Franken zusätzlich für das Förderprogramm einzustellen.	Zustimmung
FiKo-Minderheit	4.1.a	**Antrag - Budget 2025 - Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (PG 4.7.7)** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2025 5 Millionen Franken zusätzlich für das Förderprogramm einzustellen.	keine
FiKo-Mehrheit	4.2	**Antrag Budget 2025 - Umwelt und Energie (Produktgruppe 4.7.7)** Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	4.3	**Planungserklärung AFP 2026–2028 - Umwelt und Energie (Produktgruppe 4.7.7)** Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Ablehnung

5.5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Gemäss Antrag des Regierungsrates sollen 2025 zusätzliche 15,6 VZE geschaffen werden und 2026 noch einmal 5,2 zusätzliche VZE. Basis dafür bildet ein externer Expertenbericht. Die Mehrheit der FiKo stimmt stellt den personellen Mehrbedarf im Grundsatz nicht in Abrede, möchte ihn jedoch auf 10 VZE begrenzen.

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	5.1	**Antrag Budget 2025 – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG 6.7.12)** Der Saldo der Produktgruppe wird um 700'000 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 5,6 Stellen bei den KESB wird verzichtet.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	5.2	**Planungserklärung AFP 2026-2028 – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG 6.7.12)** Der Saldo der Produktgruppe wird um 700'000 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 5,6 Stellen bei den KESB wird verzichtet.	Ablehnung

5.6 Kantonspolizei

Das Budget der Kantonspolizei ist auf personellen Vollbestand ausgerichtet, der jedoch aktuell bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Der aktuelle Personalbestand der Kapo liegt hinter den planerischen Werten zurück, was vom Regierungsrat nun erstmals auch im Budget berücksichtigt wird (Reduktion Personalaufwand um 10 Mio. Franken, was 80 VZE entspricht). Eine Mehrheit der FiKo ist der Ansicht, dass zusätzlich die noch nicht erfolgte Aufstockung des Korpsbestandes von 35 VZE gemäss der überwiesenen Motion Wüthrich 138-2016, «Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen», berücksichtigt und der Personalaufwand im Budget 2025 deshalb um weitere 4,375 Mio. Franken gekürzt werden kann. Für die Folgejahre (AFP) ist die FiKo einhellig der Ansicht, dass bei der Personalplanung die Ergebnisse der Benchmarkanalyse abgewartet werden müssen. Diese hat ergeben, dass der Kanton Bern im Bereich «Polizei» im interkantonalen Vergleich hohe Kosten aufweist.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	6.1	**Antrag Budget 2025 - Kantonspolizei (Produktgruppe 7.7.2)** Der Personalaufwand im 2025 ist zusätzlich zum planerischen Verzicht von CHF 10,0 Mio. (Einbezug des durchschnittlichen Unterbestandes von 80 VZE) durch Verzicht auf die Korpsbestandesaufstockung von 35,0 VZE (Erfüllung der Motion 138-2016 Wüthrich, RRB 188/2019) um weitere CHF 4,375 Mio. zu kürzen.	Ablehnung
FiKo	6.2	**Planungserklärung AFP 2026-28 - Kantonspolizei (Produktgruppe 7.7.2)** Vor einer weiteren Aufstockung des Korpsbestandes sind die Ergebnisse der vertieften Analyse des Aufgabenfeldes "Polizei" aus der Benchmarkanalyse 2024 miteinzubeziehen.	Ablehnung

5.7 Strassenverkehr und Schifffahrt

Für die Mehrheit der Kommission ist es wichtiger, die zusätzlichen personellen Ressourcen bei den Führerprüfungen und nicht bei den Fahrzeugprüfungen einzusetzen.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	7.1	**Planungserklärung BU 25 und AFP 26-28 – Strassenverkehr und Schifffahrt (PG 7.7.3)** Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind primär bei den Führerprüfungen zu verwenden.	Zustimmung

5.8 Steuern

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	8.1	**Planungserklärung AFP 2026–2028 – Steuern und Dienstleistungen (PG 8.7.4)** Steuerentlastungen (Entlastungen gegenüber AFP 2026), gestaffelte Inkraftsetzung der Progressionsglättung von 130 Mio. wie folgt: AFP 2027, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: - CHF 70 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und - CHF 60 Mio. weitere Steueranlagesenkungen AFP 2028, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: - CHF 130 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und - mindestens CHF 120 Mio. weitere Steueranlagesenkungen	Ablehnung

5.9 Hochschulen

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.3 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	9.1	**Planungserklärung AFP 26-28 – Hochschulbildung (PG 9.7.4)** Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erheben für Bildungsausländerinnen und -ausländer, also diejenigen Studierenden, die ihren Fähigkeitsnachweis nicht in der Schweiz erworben haben, grundsätzlich dreimal höhere Studiengebühren (analog ETH).	Zustimmung
FiKo-Mehrheit	9.2	**Planungserklärung AFP 26-28 – Hochschulbildung (PG 9.7.4)** Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erhöhen im Sinn einer Verursachergerechtigkeit die Studiengebühren für sämtliche Studentinnen und Studenten, um einen angemessenen Beitrag an die steigenden Kosten dieser Institutionen zu leisten.	Zustimmung

5.10 Kultur

Die FiKo-Mehrheit hält die geplanten Kostensteigerungen beim Kunstmuseum Bern für übermässig und möchte sie begrenzen.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	10.1	**Planungserklärung Budget 25 / AFP 26-28 – Kultur (PG 9.7.5)** Kunstmuseum Bern: Die Kosten sowie deren Entwicklung sollen für das Projekt als Ganzes und bezogen auf die einzelnen Teilposten (insb. Ersatzneubau, Sanierung Stettlerbau) dargestellt und soweit möglich in der GKIP begrenzt werden, wobei vom Wert von CHF 40 Mio. auszugehen ist (wie in GKIP 2021). Die vom Kanton zu finanzierende Teuerung ist zu begrenzen auf den Anteil, den der kantonale Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht. Günstigere Alternativprojekte und die Kostenberechnung sind bis zur Beratung und Beschlussfassung zum Projekt nachvollziehbar und unabhängig zu prüfen und darzustellen.	Zustimmung

5.11 Amt für zentrale Dienste (BKD)

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 3.5.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	11.1	**Antrag Budget 2025 – zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6)** Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	11.2	**Planungserklärung AFP 2026-2028 – zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6)** Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Ablehnung

5.12 Immobilienmanagement

Im Rahmen der Beantwortung von Fragen der FiKo zum Budget/AFP hat die BVD eingeräumt, dass trotz der erfolgten Einführung verbindlicher Flächenstandards die Flächeneffizienz in der kantonalen Verwaltung verbessert werden könnte, indem insbesondere die Auslastung der bestehenden Räume erhöht würde.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	12.1	**Planungserklärung Budget 2025 AFP 2026-2028 – Immobilienmanagement (PG 10.7.5)** Bei der Auslastung der bestehenden und neuen Räumlichkeiten sollen künftig zusätzliche Effizienzgewinne durch gezielte Massnahmen erzielt werden. Dazu zählen insbesondere die Überprüfung der Raumzuteilung, eine verstärkte Koordination zwischen den Direktionen sowie die Einführung von Instrumenten zur ge-	Zustimmung

		zielten Steuerung der Flächeneffizienz. Dem Grossen Rat ist darzulegen, wie durch eine optimierte Raumnutzung und den Einsatz solcher Steuerungsinstrumente weitere Einsparungen im Bereich der Flächeneffizienz realisiert werden können.	

5.13 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 3.5.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	13.1	**Antrag Budget 2025 - Datenschutz (PG 12.7)** Der Saldo wird um CHF 284’050 gekürzt. Auf die Schaffung von 4,0 Stellen wird verzichtet.	Keine
FiKo-Mehrheit	13.2	**Planungserklärung AFP 2026-2028 - Datenschutz (PG 12.7)** Der Saldo wird um CHF 500’000 gekürzt. Auf die Schaffung von 4,0 Stellen wird verzichtet.	Keine

5.14 Benchmarkanalyse

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.4 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	14.1	**Planungserklärung** Der Bericht zur Benchmarkanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Ablehnung

5.15 Spielraumanalyse

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.5 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	15.1	**Planungserklärung** Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Ablehnung

6. Schlussanträge zum Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028

Urheber/in	Nr.	Antrag
FiKo-Mehrheit	16.1	**Bericht Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs 2025** **Antrag auf Kenntnisnahme, inkl. überwiesene Planungserklärungen**
FiKo	16.2	**Budget 2025** – Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung CHF 250,9 Millionen; – Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen); CHF 613,1 Millionen – Negativer Finanzierungssaldo CHF 4.3 Millionen; – Steueranlage natürliche Personen 2,975; – Steueranlage juristische Personen 2,620; – Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite) CHF 909 Millionen; – Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1). **Antrag auf Annahme**
	16.3	**Aufgaben-/Finanzplan** **Antrag auf Genehmigung**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2025–2028 5

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2018–2028 5

Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2018–2028 (inkl. Spezialfinanzierungen) 6

Abbildung 4: Finanzierungssaldi der Jahre 2018–2028 7

Abbildung 5: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung 8

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2020–2028 (in % der Lohnsumme) 8

Abbildung 7: *Überblick über die Lohnmassnahmen nach Personalkategorien im Budget 2025 und AFP 2026-2028 (in % der Lohnsumme)* 9

Abbildung 8: *Stellenbestand der Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle* 10

Abbildung 9: Übersicht über die von der Mehrheit der FiKo beantragten Stellenkürzungen 10

Abbildung 10: Cluster und deren Volumen (Mio. CHF) über den Zeitraum 2024-2033 14

Abbildung 11: Übersicht der Varianten 1 und 2 15

Abbildung 12: Liste der zu verzichtenden Projekte in beiden Varianten 16

Abbildung 13: Liste der zu verschiebenden Projekte in beiden Varianten 16

Abbildung 14: Liste der zusätzlich zu verzichtenden Projekte nach Variante 1 16

Abbildung 15: Liste der zusätzlich zu verschiebenden Projekte nach Variante 1 17

Abbildung 16: Berechnung der theoretischen Neuverschuldung 18

Abbildung 17: Priorisierungsvariante der FiKo-Mehrheit 19

Abbildung 18: *Übersicht der 5 Varianten für die Devestitionen von kantonalen Anteilen an der BKW AG* 21

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	857/2024
Datum RR-Sitzung:	21. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.255
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht über die gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs. Formelle Verabschiedung

Gestützt auf den vorliegenden Bericht setzt der Regierungsrat die Variante 2 der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs um. Er beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilage
– Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs»

02|00|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028

Bericht der Finanzkommission an den Grossen Rat

Bearbeitungsdatum	14. November 2024
Version	2.0
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3. Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028: Das Wichtigste in Kürze ... 5
3.1 Erfolgsrechnung ... 5
3.2 Investitionsrechnung ... 6
3.2.1 Nettoinvestitionen ... 6
3.3 Finanzierungssaldo ... 7
3.4 Einhaltung der Schuldenbremsen ... 7
3.4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung ... 7
3.4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ... 8
3.5 Personal ... 8
3.5.1 Lohnmassnahmen ... 8
3.5.2 Stellenwachstum ... 9
3.6 Einschätzung der finanziellen Lage ... 11

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 13
4.1 Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs (separater Bericht des Regierungsrates) ... 13
4.1.1 Priorisierung der Investitionen seit 2021 ... 13
4.1.2 Priorisierung der Investitionen: Zusammenfassung des Berichts des Regierungsrates ... 13
4.1.3 Theoretische Neuverschuldung vs. aktuelle Zahlen des Budgets/AFP ... 18
4.1.4 Beteiligungsveräusserungen ... 20
4.2 Steuern ... 21
4.3 Hochschulen ... 22
4.4 Benchmarkanalyse 2024 ... 22
4.5 Spielraumanalyse ... 23

5. Anträge und Planungserklärungen der übrigen Kommissionen ... 25
5.1 Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs (separater Bericht des Regierungsrates) ... 25
5.2 Personal / Lohnmassnahmen ... 26
5.3 Landwirtschaft und Natur ... 26
5.4 Energie und Umwelt ... 27
5.5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ... 27
5.6 Kantonspolizei ... 28
5.7 Strassenverkehr und Schifffahrt ... 28
5.8 Steuern ... 29
5.9 Hochschulen ... 29
5.10 Kultur ... 30
5.11 Amt für zentrale Dienste (BKD) ... 30
5.12 Immobilienmanagement ... 30
5.13 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) ... 31
5.14 Benchmarkanalyse ... 31
5.15 Spielraumanalyse ... 31

6. Schlussanträge zum Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 ... 32

Abbildungsverzeichnis ... 33

1. Zusammenfassung

Das Budget 2025 weist einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von 246 Mio. Franken aus. Auch in den Finanzplanjahren 2026-2028 sind hohe Überschüsse in der Erfolgsrechnung vorgesehen. Die Bestimmungen der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sind somit eingehalten. Die Nettoinvestitionen sollen im Jahr 2025 auf 613 Mio. Franken ansteigen, womit der Finanzierungssaldo leicht ins Minus fällt (negativer Finanzierungssaldo von 9 Mio. Franken). Der Kanton kann seine Investitionen im Jahr 2025 fast vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. In den Finanzplanjahren sind dagegen trotz anhaltend hoher Investitionen Finanzierungsüberschüsse geplant. Die Überschüsse aus den Vor- und Planjahren reichen aus, um den negativen Finanzierungssaldo im Budgetjahr auszugleichen und die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung einzuhalten. Insgesamt wird über die Planperiode 2025 bis 2028 mit einem Schuldenabbau von 342 Mio. Franken gerechnet.

Der Kanton Bern hat in erster Linie ein Problem mit der Finanzierung der für seine Verhältnisse hohen Investitionen. Deshalb hat der Grosse Rat den Regierungsrat in der Haushaltsdebatte 2023 beauftragt, eine Priorisierung der gesamten Investitionen vorzunehmen. Der Regierungsrat hat dazu den Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» vorgelegt. Der Regierungsrat schlägt zwei Varianten zur Bewältigung des steigenden Investitionsbedarfs vor: Variante 1 sieht vor, die vom Grossen Rat im Jahr 2021 beschlossene, theoretische maximale Neuverschuldung von 500 Mio. Franken für die Jahre 2022 bis 2031 einzuhalten und dafür 15 Hochbau-Projekte zu streichen und 19 zeitlich zu verschieben sowie das Jahresunterhaltsprogramm bei den Gebäuden zu kürzen. Variante 2 schlägt vor, die Obergrenze der theoretischen Neuverschuldung auf 750 Mio. Franken zu erhöhen und dafür nur auf neun Projekte zu verzichten und 13 zeitlich zu verschieben. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Variante 2 zur Umsetzung und damit eine höhere theoretische Neuverschuldung in Kauf zu nehmen, als der Grosse Rat bisher zu gewähren bereit war. Er erachtet die höhere Neuverschuldung angesichts des wirtschaftlichen Umfelds als tragbar (tiefe Zinsen, Höhe der Verschuldung insgesamt tragbar, allgemeine finanzielle Aussichten eher positiv) und zeigt auf, dass die effektive Neuverschuldung bis 2031 aufgrund der positiven finanziellen Aussichten im AFP 2026-2028 tiefer ausfallen könnte als theoretisch vorgesehen.

Die FiKo-Mehrheit teilt die optimistische Sichtweise des Regierungsrates nur teilweise und will deshalb an der Summe von 500 Mio. Franken theoretische Neuverschuldung festhalten. Dafür ist sie bereit, neben den Verzichten und Verschiebungen der Variante 2 auch den zeitlichen Verschiebungen der Vorhaben gemäss Variante 1 zuzustimmen. Die Streichung der Vorhaben gemäss Variante 1 und der Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms lehnt sie jedoch ab.

Neben den Investitionen beantragt die FiKo-Mehrheit, einzelne Stellenbegehren des Regierungsrates nicht in vollem Umfang zu genehmigen oder zu streichen. Den Vorschlägen des Regierungsrates zu den Steuersenkungen stimmt sie mit kleinen Anpassungen zu. Schliesslich ist die Kommission einhellig der Ansicht, dass die Benchmarkanalyse und die Spielraumanalyse nachträglich als eigene Geschäfte dem Grossen Rat unterbreitet werden sollen.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über das Budget 2025 und den Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin stellte der FiKo das Budget 2025 / AFP 2026-2028 am 21. August 2024. Nach einer ersten Sichtung stellte die FiKo Fragen an die Direktionen zusammen und liess sich diese schriftlich beantworten. Weiter führte sie Besuche bei der Finanzdirektion (FIN), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) durch, bei denen direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den vorliegenden Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge und Planungserklärungen. Der vorliegende Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 5. November 2024 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Erarbeitungsprozesses stellte die FiKo dem Regierungsrat einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen zur Stellungnahme zu.

Einbezug der übrigen Kommissionen

Auf Anfang der neuen Legislatur, das heisst per 1. Juni 2022, hat der Grosse Rat Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Eine der Änderungen betrifft den Einbezug der Sachbereichskommissionen in die Vorberatung des Budgets/AFP. Die Änderung lautet wie folgt:

> Artikel 36 Absatz 3a GO
> Sie [die FiKo] konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a [Budget] und b [Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung].[1]

Die FiKo hat den anderen ständigen Kommissionen am 21. August 2024 die Unterlagen zum Budget 2025 / AFP 2026-2028 übermittelt und über den Terminplan für deren Einbezug informiert. Die FiKo hat von fünf Kommissionen Fragen zum Budget/AFP erhalten. Diese hat sie an die Direktionen weitergeleitet und deren schriftliche Antworten wiederum den Kommissionen zugestellt. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), die Bildungskommission (BiK) und die Sicherheitskommission (SiK), die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) und die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) haben der FiKo einen schriftlichen Mitbericht mit Anträgen und Planungserklärungen eingereicht.

Für die Vorberatung des Budgets der Justiz ist die Justizkommission (JuKo) zuständig. Die FiKo hat der JuKo vorgeschlagen, eine Planungserklärung zur Stellenbewirtschaftung in der Justiz einzureichen. Die JuKo hat den Vorschlag akzeptiert, weshalb dieses Jahr keine Einigungskonferenz abgehalten wurde.

[1] Artikel 36 Absatz 3a Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] (BSG 151.211)

3. Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum Budget 2025 / AFP 2026-2028 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '23)	377	416	381	381
Veränderungen im Hauptverfahren	-130	19	6	27
Saldo Erfolgsrechnung (August '24)	**246**	**436**	**386**	**408**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '23)	712	732	669	669
Veränderungen im Hauptverfahren	-99	-10	14	-101
Nettoinvestitionen (August '24)	**613**	**722**	**683**	**568**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (Dezember '23)	36	68	117	117
Veränderungen im Hauptverfahren	-44	3	-45	90
Finanzierungssaldo (August '24)	**-9**	**71**	**73**	**207**
4. Weitere Kennzahlen				
Abschreibungen	358	357	370	367
Selbstfinanzierung	604	792	756	775
Selbstfinanzierungsgrad	**99 %**	**110 %**	**111 %**	**136 %**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	113 %			

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2025–2028

3.1 Erfolgsrechnung

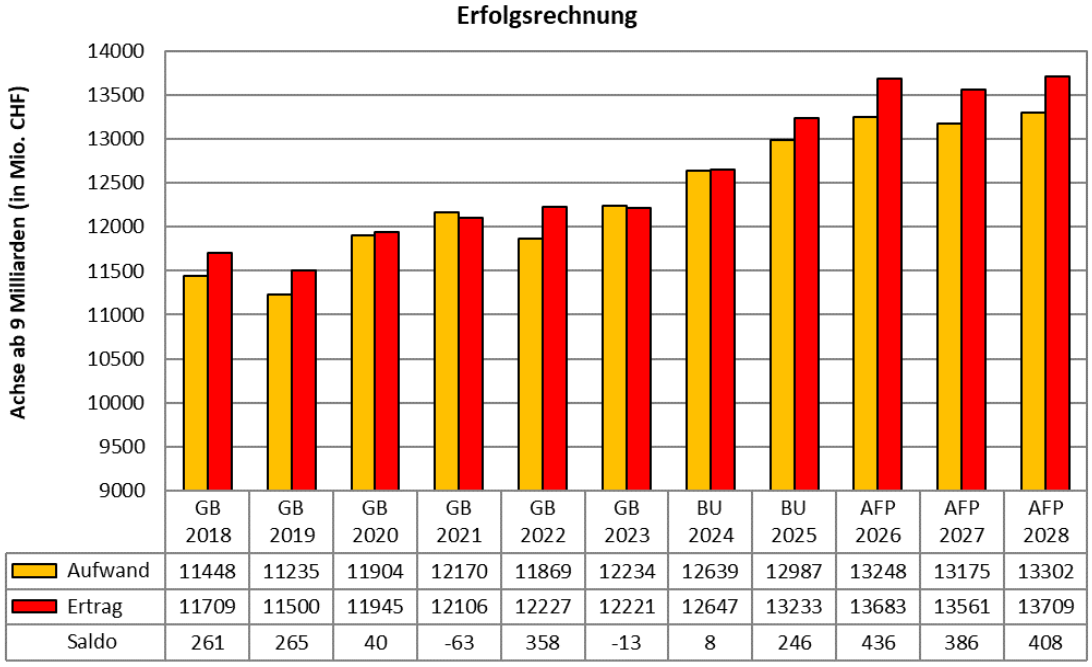

	GB 2018	GB 2019	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
Aufwand	11448	11235	11904	12170	11869	12234	12639	12987	13248	13175	13302
Ertrag	11709	11500	11945	12106	12227	12221	12647	13233	13683	13561	13709
Saldo	261	265	40	-63	358	-13	8	246	436	386	408

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2018–2028

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Für 2025 steigt der Aufwand im Vergleich zum Vorjahr um 347 Mio. und beläuft sich auf 12’987 Mio. Franken. In den vier Planungsjahren (2025-2028) steigt der Aufwand im Durchschnitt jährlich um 1,3 Prozent. Das Total der Erträge beträgt 2025 13’233 Mio. Franken. In den vier Planungsjahren (2025-2028) steigen die Erträge mit durchschnittlich 2 Prozent jährlich und somit stärker als der Aufwand. Im Vergleich zum Vorjahr fallen die Zahlen des vorliegenden Budget/AFP etwas positiver aus als erwartet. Hauptgrund dafür sind die prognostizierten steigenden Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich.

3.2 Investitionsrechnung

3.2.1 Nettoinvestitionen

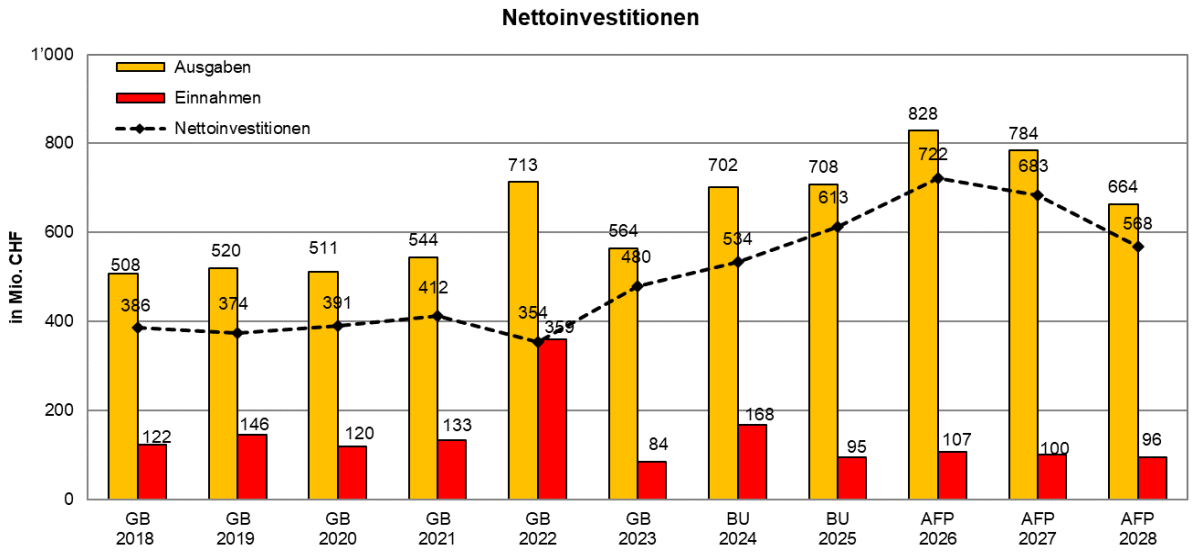

Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2018–2028 (inkl. Spezialfinanzierungen)

Die wichtigste Kennzahl der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v. a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) sollen im Jahr 2025 613 Mio. Franken erreichen. Der Höhepunkt wird im Jahr 2026 mit 722 Mio. Franken erreicht. Die Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent wurde auch in der diesjährigen Planung beibehalten. Das bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget 2025 / AFP 2026-2028 berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Damit wird sichergestellt, dass die für die Investitionen bereitgestellten Mittel tatsächlich ausgeschöpft werden können, indem bei Verzögerungen andere Projekte vorgezogen werden können.

3.3 Finanzierungssaldo

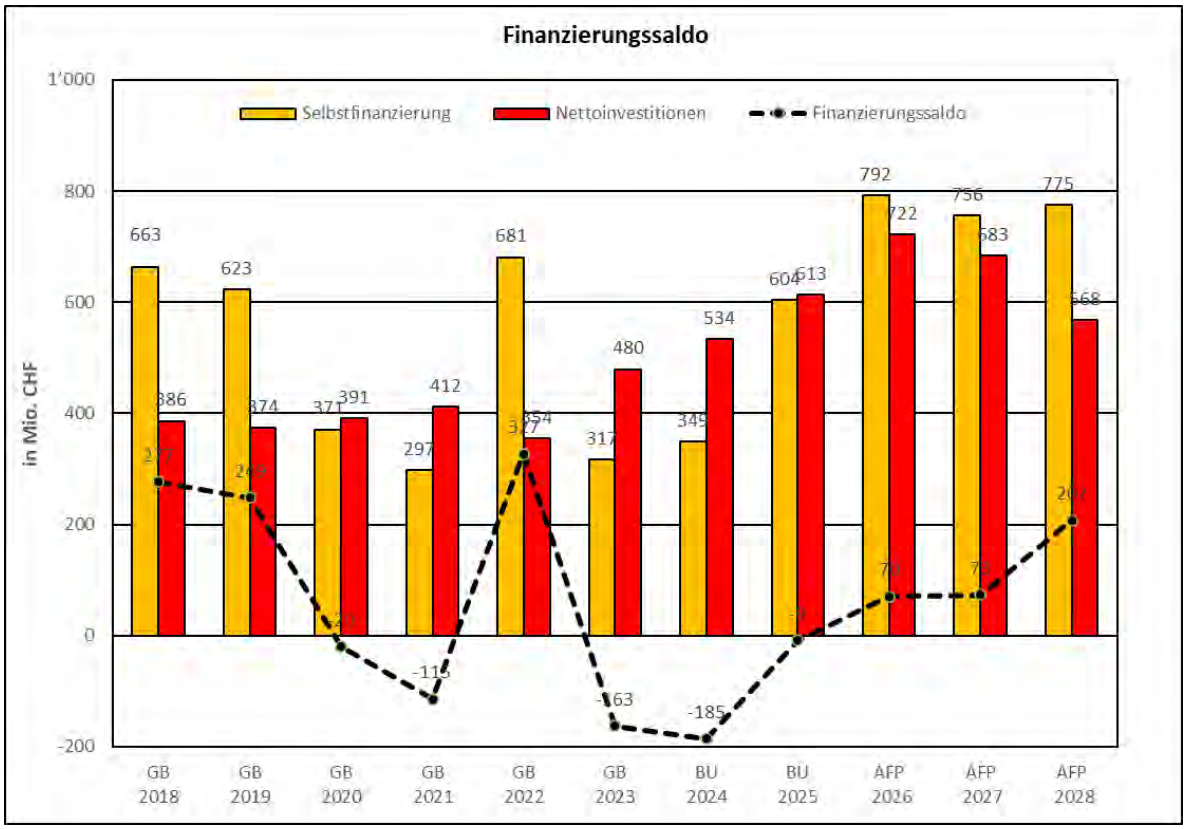

Abbildung 4: Finanzierungssaldi der Jahre 2018–2028

Der Finanzierungssaldo sagt aus, ob der Kanton seine gesamten Ausgaben inkl. Investitionen aus eigener Kraft finanzieren kann. Wenn der Saldo positiv ist, ist dies der Fall. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung Fremdkapital beschaffen.

Im Budget 2025 wird ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von 9 Mio. Franken erwartet. Die Finanzierungssaldi für die drei AFP-Jahre 2026-2028 sind positiv. Im Vergleich zur Vorjahresplanung ist für 2026 ein höherer und für 2027 ein niedrigerer Betrag zu erwarten. Insgesamt ist über die vier Budget/AFP-Jahre ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 113 Prozent vorgesehen. Dies ergibt einen Schuldenabbau von insgesamt 342 Mio. Franken über die vier Planjahre.

3.4 Einhaltung der Schuldenbremsen

3.4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Die bernische Stimmbevölkerung stimmte am 18. Juni 2023 einer Änderung der Kantonsverfassung zu, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat und eine Optimierung der Schuldenbremsen vorsieht.

Die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wurde wie folgt angepasst: Bisher hat ein defizitäres Budget der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (d. h. 96 Ja-Stimmen) bedurft. Neu ist ein Defizit im Budget möglich, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Der Bilanzüberschuss per Ende 2023 beträgt 237 Mio. Franken, womit ein Defizit in der Erfolgsrechnung im Budget 2025 bis in dieser Höhe mit einfachem Mehr genehmigt werden kann.

Das Budget 2025 weist einen Ertragsüberschuss von 246 Mio. Franken aus und erfüllt damit die Vorgaben zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung.

3.4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Jahr	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
Finanzierungssaldo	-20	-115	327	0	-185	-9	71	73	207
Total der 5 Vorjahre BU + 3 Planjahre	7					342			
Finanzierungssaldo 2020-2028	349								

Abbildung 5: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Die revidierte Kantonsverfassung (Art. 101b Abs. 2 KV) sieht bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung Folgendes vor: «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan auszugleichen, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der dem Budgetjahr vorangehenden fünf Jahre gedeckt ist.» Relevant ist auch die Bestimmung von Art. 101b Abs. 5 KV, wonach ein negativer Finanzierungssaldo nur dann zu kompensieren ist, wenn die Nettoschuldenquote (Nettoschulden I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) Ende des Vorjahres sechs Prozent übersteigt. Die Nettoschuldenquote beträgt per 31. Dezember 2023 6,01 Prozent, so dass eine Kompensationspflicht für den negativen Finanzierungssaldo des Budgets 2025 besteht.

Abbildung 5 zeigt die Finanzierungssaldi der Rechnungsjahre 2020 bis 2023, der Budgets 2024 und 2025 sowie der AFP-Jahre 2026-2028. Die Rechnungen 2020 und 2021 weisen negative Finanzierungssaldi von 20 bzw. 115 Mio. Franken aus. Im Jahr 2022 wurde ein hoher positiver Finanzierungssaldo von 327 Mio. Franken erzielt. Für die Rechnung 2023 erscheint ein Betrag von null. Der Grund dafür ist, dass der Grosse Rat in der Sommersession 2024 beschloss, den ausgewiesenen negativen Finanzierungssaldo von 163 Mio. gemäss den Regelungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, die bis Ende 2023 in Kraft gewesen sind, zu kompensieren. Um eine doppelte Kompensation des Defizits 2023 zu vermeiden, wird für die ab 2024 geltende Regelung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung für das Jahr 2023 eine Null eingesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur ergibt sich für die fünf Jahre vor dem Budget 2025 ein Finanzierungsüberschuss von 7 Mio. Franken. Der im Budget 2025 ausgewiesene negative Finanzierungssaldo von 9 Mio. Franken kann somit durch die Überschüsse der Jahre 2020 bis 2024 teilweise kompensiert werden. Die restliche Kompensation ist durch die prognostizierten positiven Finanzierungssaldi des AFP 2026-2028 von 342 Mio. Franken möglich. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung wird damit gemäss den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen eingehalten.

3.5 Personal

3.5.1 Lohnmassnahmen

in % der Lohnsumme	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
individueller Gehaltsaufstieg	0.7	0.4	0.4	0.7	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Teuerungsausgleich	0.2	0.0	0.0	0.5	2.0	1.0	0.5	0.5	0.5
Total Lohnmassnahmen	**1.7**	**1.2**	**1.2**	**2.0**	**3.3**	**2.3**	**1.8**	**1.8**	**1.8**

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2020–2028 (in % der Lohnsumme)

Das Budget 2025 sieht Mittel für individuelle Gehaltsaufstiege von 0,5 Prozent für das Kantonspersonal und 0,7 Prozent für die Lehrkräfte vor. Die Rotationsgewinne bleiben mit 0,8 Prozent konstant, womit insgesamt 1,3 bzw. 1,5 Prozent für die individuellen Gehaltsstufenaufstiege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind im Budget 2025 Mittel für einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 1,0 Prozent der Lohnsumme vorgesehen, so dass für die Lohnmassnahmen 2025 insgesamt 2,3 Prozent für das Kantonspersonal und 2,5 Prozent für die Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stehen für 2025 unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 1,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Über die definitiven Lohnmassnahmen entscheidet der Regierungsrat wie in den vergangenen Jahren nach der Beschlussfassung des Grossen Rates zum Budget 2025.

Personalkategorie	BU 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
Kantonspersonal	2.3 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Lehrkräfte	2.5 %	2.0 %	2.0 %	2.0 %
Subventionierte Betriebe	1.7 %	1.2 %	1.2 %	1.2 %

Abbildung 7: *Überblick über die Lohnmassnahmen nach Personalkategorien im Budget 2025 / AFP 2026-2028 (in % der Lohnsumme)*

Im AFP 2026-2028 ist ein Wachstum von jeweils 0,5 Prozent für individuelle Gehaltsaufstiege (Kantonspersonal) bzw. 0,7 Prozent (Lehrkräfte) vorgesehen. Damit werden unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne von 0,8 Prozent und einem Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent bzw. 2,0 Prozent erreicht. Die Zielsetzungen zum individuellen Gehaltsaufstieg gemäss Lehreranstellungsgesetz bzw. Personalgesetz können mit den im Budget 2025 / AFP 2026-2028 eingestellten Massnahmen erreicht werden, indem für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals real 1,3 Prozent und für die Lehrkräfte 1,5 Prozent zur Verfügung stehen.

Haltung der FiKo
Eine Minderheit der FiKo stellt den Antrag, an subventionierte Betriebe, die weniger als 30 Mitarbeitende beschäftigen, zusätzlich Rotationsgewinnen (0,8 Prozent der Lohnsumme) auszuzahlen. Nach deren Ansicht sind sie zu klein, dass regelmässig Rotationsgewinne anfallen würden (vgl. Antrag 2.1 und Planungserklärung 2.2). Die FiKo-Mehrheit folgt dem Antrag des Regierungsrates.

3.5.2 Stellenwachstum

Die nachfolgende Tabelle fasst die Veränderungen der Sollbestände für das Budgetjahr 2025 im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (alle Direktionen und die Staatskanzlei) sowie die Sollbestände der Gerichtsbehörden, der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates und der Datenschutzaufsichtsstelle, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegen, zusammen. Zur besseren Interpretation der Zielwerte enthält sie zudem die Ist-Bestände per Ende 2023.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2023	Soll-Bestand in VZE		
		2024	2025	Veränderung 2024-2025
STA	79.7	82.5	82.5	0
WEU	780.9	783.1	787.1	4.0
GSI	210.7	194.2	196.2	2.0
DIJ	891.5	886.4	908.8	22.4
SID	4035.9	4155.6	4202.1	46.5
FIN	1031.9	1040.4	1051.4	11.0
BKD	1132.7	1067.1	1098.8	31.7
BVD	772.1	799	806.6	7.6

Total	**8935.4**	**9008.2**	**9133.4**	**125.2**
JUS	790.2	815	823.2	8.2
FK	20.7	24.0	24.0	0
PARL	21.0	19.7	19.7	0
DSA	6.5	6.7	10.7	4.0

Abbildung 8: *Stellenbestand der Staatskanzlei, der Direktionen, der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle*

Im Planungsprozess 2024 wurden Stellen im Umfang von 125,2 Vollzeiteinheiten (VZE) bewilligt, davon sind 14,3 VZE vollständig refinanziert bzw. aus Fonds finanziert oder budgetneutral. Hinsichtlich der Bewilligung von refinanzierten Stellen reichte die FiKo zur Haushaltsdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 ein, die der Grosse Rat grossmehrheitlich annahm. Diese Planungserklärung stellt eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis dar: Stellen dürfen demnach nur noch als refinanziert bezeichnet werden, wenn die entsprechenden Erträge verbindlich zugesichert sind, indem Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen. Diese Vorgabe wurde vom Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses für das Jahr 2025 umgesetzt. Für 3,3 VZE der insgesamt 14,3 VZE konnte die Refinanzierung im Sinne der Definition der Planungserklärung des Grossen Rates nicht vollständig sichergestellt werden. 42,5 VZE sind durch einen direkten Beschluss des Grossen Rates oder durch eine Planungserklärung entstanden. Die restlichen bewilligten Stellen im Umfang von 65,9 VZE sind nicht oder nur teilweise refinanziert.

Eine besondere Situation liegt nach Auffassung des Regierungsrates bei den Stellen der WEU vor. Die 4 neuen Stellen in Abbildung 8 sind zu 100 Prozent refinanziert. Die 1,5 Stellen bei «Umwelt und Energie» (PG 4.7.7.) und die insgesamt 2,5 neuen Stellen in den Bereichen «Landwirtschaft» (PG 4.7.5) und «Natur» (PG 4.7.6) erscheinen nicht in Abbildung 8, da in gleichem Umfang Stellen im Amt für Wald und Naturgefahren innerhalb der WEU aufgehoben wurden.

Die Festlegung des Sollbestandes der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, des Parlamentsdienstes des Grossen Rates sowie der Datenschutzaufsichtsstelle liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, sondern in der Kompetenz der obersten Führungsgremien der jeweiligen Institutionen. Insgesamt ergibt sich für diese Organisationseinheiten eine Erhöhung des Sollbestandes um 12,2 VZE. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (JUS) beabsichtigen die Schaffung von insgesamt 19,7 neuen Stellen (davon 3,4 VZE befristet). Gleichzeitig plant die JUS, den Sollbestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 11,5 Stellen zu reduzieren, so dass die JUS per Saldo 8,2 neue Stellen schafft. Die JuKo unterstützt diese Stellenaufstockungen. Darüber hinaus schafft die Datenschutzaufsichtsbehörde 4,0 neue Stellen aufgrund der Übernahme von Aufgaben der Gemeinden. Die entsprechenden Kosten werden über den Lastenausgleich ausgeglichen.

Haltung der FiKo
Die Mehrheit der FiKo beantragt dem Grossen Rat, das Stellenwachstum mehrerer Organisationseinheiten weniger hoch ausfallen zu lassen als vom Regierungsrat beantragt.

PG-Nr.	Produktgruppe	Kürzung gegenüber Antrag RR
4.7.5	Landwirtschaft	1,5 VZE
4.7.7	Umwelt und Energie	1,5 VZE
6.7.12	KESB	5,6 VZE
7.7.2	Kantonspolizei	35,0 VZE
9.7.6	Zentrale Dienstleistungen	1,5 VZE
13.1	Datenschutzaufsichtsstelle	4,0 VZE

Abbildung 9: Übersicht über die von der Mehrheit der FiKo beantragten Stellenkürzungen

Bei der Kürzung von 35,0 Stellen der Kantonpolizei handelt es sich um die vom Grossen Rat beschlossene, jedoch noch nicht erfolgte Aufstockung des Korpsbestandes (Motion 138-2016). Bei der WEU ist die FiKo-Mehrheit der Ansicht, dass es für die Neobiotenbekämpfung nicht 1,5 VZE braucht. Für den Klimaschutz im AUE wurden bereits in den vergangenen Jahren neue Stellen bewilligt, eine nochmalige Erhöhung ist aus Sicht der FiKo-Mehrheit nicht angezeigt. Die FiKo-Minderheit weist darauf hin, dass bei der Zustimmung des Grossen Rates zur Motion 241-2023, «Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina nigrithorax)» bekannt war, dass zur Umsetzung der Forderung personelle Ressourcen geschaffen werden müssen.

Bei der Datenschutzaufsichtsstelle ist der Verzicht nicht als endgültig zu verstehen. Mit der Revision des Datenschutzgesetzes ist eine Systemänderung geplant, bei welcher der Kanton den Datenschutz für die Gemeinden übernehmen soll, die Gemeinden sich jedoch an den Kosten beteiligen. Die Mehrheit der FiKo ist der Ansicht, dass zuerst die Gesetzesänderung beschlossen werden soll, bevor die Stellen geschaffen werden. Die Traktandierung des Datenschutzgesetzes ist für 2025 vorgesehen.

3.6 Einschätzung der finanziellen Lage

Die Zahlen im Budget 2025 / AFP 2026-2028 und die Argumentation des Regierungsrates im Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» werden von den Mitgliedern der FiKo unterschiedlich bewertet. Die Kommissionsmehrheit schätzt die finanzielle Situation des Kantons pessimistischer ein als der Regierungsrat, da sie die Negativrisiken in den kommenden Jahren stärker gewichtet. Der AFP sieht für die Jahre 2027 und 2028 Ausschüttungen der Nationalbank vor. Diese Auszahlungen sind in den letzten beiden Jahren nicht erfolgt und wurden aus dem Budget 2025 und dem AFP 2026 herausgenommen. Würden die entsprechenden Beträge aus den AFP 2027 und 2028 herausgerechnet, würden sich die erwarteten Überschüsse in der Erfolgsrechnung um je 160 Mio. Franken verringern und der Finanzierungssaldo für diese Jahre würde nicht mehr den vom Regierungsrat vorgesehenen Schuldenabbau ermöglichen. Schliesslich erwähnt der Regierungsrat, dass die Steuerertragsprognose eine “optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite”[2] sei.
Risiken für die Kantonsfinanzen bestehen auch aufgrund von zwei Projekten auf Bundesebene. Da sich die Bundesfinanzen im roten Bereich befinden, wurde beim Bund einerseits eine Aufgaben- und Subventionsüberprüfung durchgeführt. Gestützt darauf hat der Bundesrat Ende September die Eckwerte für eine Vernehmlassungsvorlage zu einem Entlastungsprogramm festgelegt, das in wesentlichem Umfang auch Kürzungen oder Verzichte bei Beiträgen an die Kantone vorsieht. Andererseits wird im Rahmen des Projekts «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen» eine Entflechtung zwischen Bund und Kantonen angestrebt. Auch wenn die Globalbilanz der Entflechtung für beide Staatsebenen neutral ausfallen soll, könnten einzelne Kantone in gewissen Bereichen von Mehrbelastungen oder tieferen Bundesbeiträgen betroffen sein. Ein weiteres grosses Risiko für den Finanzhaushalt des Kantons sind die drohenden hohen Mehrkosten bei den Spitälern, insbesondere bei der Insel Gruppe. Sollte die Insel Gruppe nicht in der Lage sein, ihre finanzielle Lage zu stabilisieren, könnte der Kanton sehr substanziell belastet werden. Auch eine allfällige Nichtrückzahlung der Darlehen aus dem Rettungsschirm, welchen der Grosse Rat in der Sommersession 2023 gewährte, kann nicht ausgeschlossen werden. Die geopolitische Lage bleibt wegen der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten zudem unsicher. Es ist möglich, dass die Energiekosten und Rohstoffpreise in den nächsten Jahren steigen. Ein wichtiger Punkt betrifft die rege Bautätigkeit des Kantons: Für die Ausführung der vielen Grossprojekte des Kantons kommen auf dem Baumarkt nur wenige Firmen überhaupt in Frage. Wenn der Kanton zu viele Vorhaben gleichzeitig ausschreibt, besteht die Gefahr, dass er keine Anbieter findet oder nur zu stark erhöhten Preisen.

Die Kommissionsminderheit sieht die finanzielle Situation optimistischer und erachtet es als notwendig, den zukünftigen Herausforderungen des Kantons mit Investitionen zu begegnen. Die Budgetzahlen werden als realistisch und mit einer ausgewogenen Abwägung zwischen Risiken und Chancen für die kommenden

[2] Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 des Kantons Bern. Vortrag, S. 43.

Jahre beurteilt. Ein objektiver Faktor, der die positive Entwicklung der kantonalen Finanzlage bestätigt, ist der substanzielle Schuldenabbau in den letzten Jahren. Der Kanton hat zahlreiche Aufgaben in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise der Bildung oder dem Gesundheitswesen zu finanzieren. In diesen Bereichen sind seit vielen Jahren Investitionen nötig, die nicht oder nur unzureichend getätigt wurden. Die in den kommenden Jahren erwarteten Überschüsse sollten daher investiert werden, um diesen Investitionsrückstand aufzuholen. Es erscheint realistisch, dass die theoretische Neuverschuldung aufgrund der erhöhten Investitionen nur in sehr viel geringerem Ausmass oder sogar gar nicht anfallen wird. Das ordentliche Investitionsniveau des Kantons wurde vom Regierungsrat auf 450 Mio. festgelegt. Dieser Wert ist im interkantonalen Vergleich tief und sollte langsam, aber stetig erhöht werden. Es kann also nicht von einer zu ambitiösen oder zu optimistischen Investitionspolitik gesprochen werden. Im Allgemeinen sind Investitionen für das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wohlstandsniveau der Bevölkerung vorteilhafter als eine tiefe Verschuldung des Kantons mit weniger Investitionen. Gemäss den vorliegenden Zahlen könnte die Schuldenquote in den nächsten Jahren unter 6 Prozent fallen und damit die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Dies zeigt, dass die Finanzplanung nicht zu optimistisch ist, da gemäss den Kriterien der Schuldenbremse noch Spielraum für eine höhere Verschuldung bestehen würde. Zudem ist die Situation auf dem Kreditmarkt vorteilhaft, insbesondere aufgrund der tiefen und weiterhin sinkenden Zinsen. Der Kanton sollte daher die Gelegenheit nutzen, in den nächsten Jahren zu investieren. Eine weitere Chance liegt in möglichen Gewinnausschüttungen der Nationalbank. Für die Jahre 2025 und 2026 werden derzeit keine Ausschüttungen erwartet. Sollte die SNB entgegen den Erwartungen trotzdem einen hohen Gewinn erzielen und Ausschüttungen vornehmen können, würden sich die prognostizierten Überschüsse weiter erhöhen.

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs (separater Bericht des Regierungsrates)

4.1.1 Priorisierung der Investitionen seit 2021

Seit Mitte der 2010er Jahre hat sich abgezeichnet, dass der Kanton Bern seine Investitionsausgaben in den kommenden Jahren deutlich erhöhen muss, um die vielen anstehenden Grossprojekte finanzieren zu können. Die erste umfassende Investitionspriorisierung wurde im Rahmen des Planungsprozesses 2021 erarbeitet und beschränkte sich auf den Bereich Hochbau. Neben der Priorisierung der Investitionen wurde entschieden, die nicht mehr benötigten Mittel aus dem SNB-Fonds und dem Fonds für Spitalinvestitionen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs einzusetzen sowie eine begrenzte Neuverschuldung in Kauf zu nehmen. Weiter wurde gestützt auf die Finanzmotion 023-2019 der FDP, «Erhöhung der Nettoinvestitionen», der ordentliche Investitionsbedarf des Kantons auf 450 Mio. Franken pro Jahr festgelegt.
Zur Finanzierung des über die 450 Mio. Franken hinausgehenden zusätzlichen Investitionsbedarfs wurden verschiedene Varianten der Neuverschuldung diskutiert: keine Neuverschuldung, eine Neuverschuldung von 500 Mio. Franken und eine Neuverschuldung von 1 Mrd. Franken. Der Grosse Rat entschied sich in der Wintersession 2021 für die Variante 2 (Neuverschuldung von 500 Mio. Franken). Mit der im Jahr 2021 gewählten Variante stehen in den zehn Jahren von 2022 bis 2031 insgesamt 5,6 Mrd. Franken für Nettoinvestitionen zur Verfügung: 4,5 Mrd. Franken aus ordentlich finanzierten Investitionen, 500 Mio. Franken über Neuverschuldung und 632 Mio. Franken aus diversen Fonds (v. a. SNB-Fonds und Spitalinvestitionsfonds).

Die Aktualisierung der gesamtstaatlichen Investitionsplanung (GKIP) im vergangenen Planungsprozess für das Budget 2024 hat gezeigt, dass der Mittelbedarf im Hochbau deutlich über den in der Priorisierung 2021 festgelegten Zielen liegt. Gleichzeitig wurde ein erhöhter Investitionsbedarf in anderen Bereichen wie Tiefbau, öffentlicher Verkehr, Kultur und ICT festgestellt. Der Grosse Rat verabschiedete in der Wintersession 2023 eine Planungserklärung, in welcher der Regierungsrat aufgefordert wird, im Hinblick auf das Budget 2025 eine Priorisierung der gesamten Investitionen vorzunehmen sowie aufzuzeigen, wie er den Beschluss des Grossen Rates zur maximalen Neuverschuldung von 500 Mio. Franken einhalten will.

Der Regierungsrat hat den Auftrag umgesetzt, in dem er dem Grossen Rat den separaten Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» vorlegt, der in der Wintersession 2024 im Rahmen der Haushaltsdebatte beraten werden soll.

4.1.2 Priorisierung der Investitionen: Zusammenfassung des Berichts des Regierungsrates

Im Rahmen der aktuellen Priorisierung wurde in einem ersten Schritt eine provisorische Aktualisierung der Gesamtstaatlichen Investitionsplanung (GKIP) für die Periode 2024-2033 vorgenommen. Dabei wurde insbesondere ein erneut erhöhter Bedarf im Hochbau festgestellt. Mit der entsprechenden Aktualisierung der GKIP ergibt sich für die Jahre 2022 bis 2031 eine theoretische Neuverschuldung in der Höhe von 1,2 Mrd. Franken. Der Regierungsrat schlägt zwei Varianten zur Bewältigung des angemeldeten Investitionsbedarfs vor:

- Variante 1 sieht vor, die vom Grossen Rat beschlossene maximale Neuverschuldung von 500 Mio. Franken im Jahr 2021 einzuhalten.
- Variante 2 des Regierungsrates schlägt vor, die Obergrenze der Neuverschuldung auf 750 Mio. Franken zu erhöhen.

Der Regierungsrat hält die Erhöhung der maximalen Neuverschuldung auf 750 Mio. Franken für tragbar. Er stellt die aktuelle Verschuldungssituation des Kantons Bern in einem interkantonalen Vergleich dar und kommt zum Schluss, dass die Verschuldung des Kantons Bern zwar höher ist als in den meisten anderen Kantonen, die Werte aber trotzdem als gut bezeichnet werden können. Weiter argumentiert er, dass in den letzten Jahren insbesondere der Zinsaufwand markant gesunken ist. Das aktuelle Marktumfeld ist zudem positiv, so dass mittelfristig nicht mit einem markanten Anstieg des Zinsaufwandes gerechnet werden muss.

Am Ende des Priorisierungsprozesses wurde bei verschiedenen Projekten ein «zwingender» Mehrbedarf festgestellt, der dazu führt, dass die «theoretische» Neuverschuldung der beiden Varianten 1 und 2 um je 50 Mio. Franken höher ausfällt als vorgesehen. Variante 1 rechnet also tatsächlich mit einer theoretischen Neuverschuldung von 550 Mio. Franken und Variante 2 mit 800 Mio. Franken.

Vorgehen des Regierungsrates
Um die beiden im Bericht diskutierten Priorisierungsvarianten zu realisieren, wurden die in der GKIP aufgelisteten Projekte zu Clustern zusammengefasst. Danach wurde die Festlegung des Neuverschuldungsniveaus vorgenommen, um die prozentuale Kürzung für jeden Cluster zu berechnen. Die DIR/STA haben in der Folge Priorisierungsmassnahmen bezüglich Verzicht oder Verschiebung von Projekten formuliert. Diese wurden dem Regierungsrat vorgelegt und in die GKIP 2025-2034 aufgenommen. Diese Methode wurde bereits in den Priorisierungsrunden der Vorjahre angewendet, hat sich bewährt und ist für die DIR/STA nachvollziehbar und akzeptiert.

Die Ausgaben für die in der GKIP 2024-2033 berücksichtigten Investitionsprojekte belaufen sich auf insgesamt 7,4 Mrd. Franken. Die Investitionsvorhaben wurden in acht[3] Cluster unterteilt, wie in Abbildung 10 dargestellt.

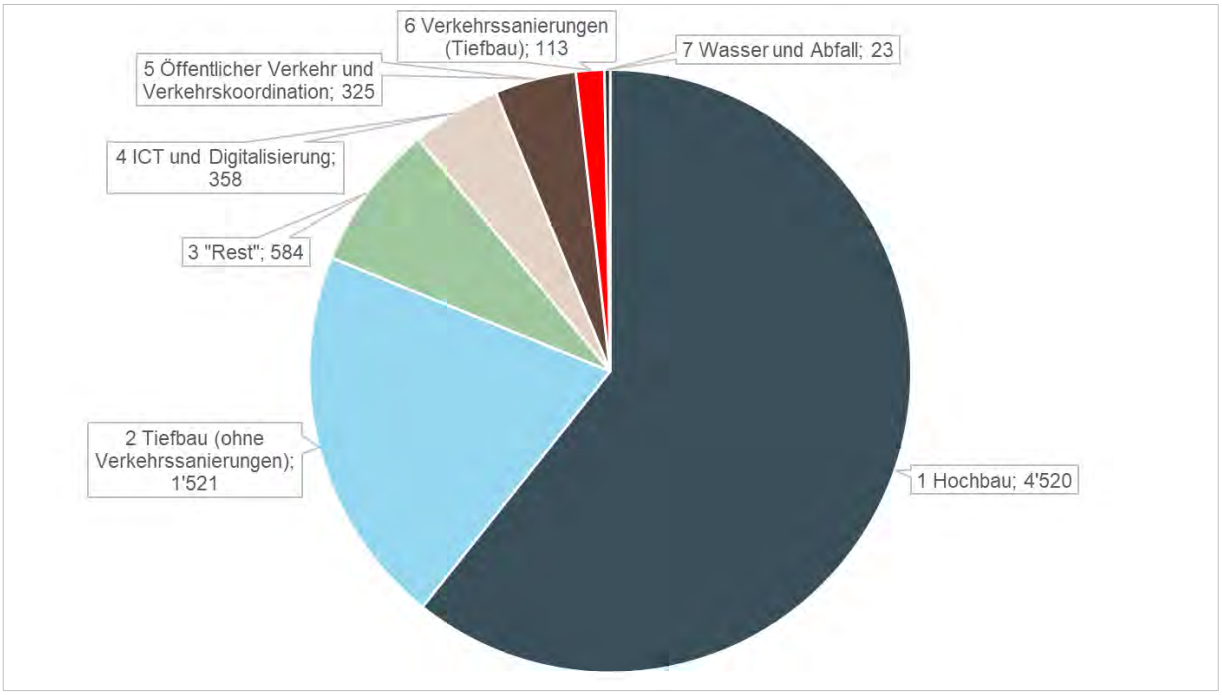

Abbildung 10: Cluster und deren Volumen (Mio. CHF) über den Zeitraum 2024-2033

Mit 4,5 Mrd. Franken bzw. 61 Prozent des gesamten Investitionsvolumens bildet der Hochbau das grösste Cluster. Das zweitgrösste Cluster stellt der Tiefbau dar, wobei die Verkehrssanierungen Aarwangen und

[3] Das achte Cluster «Rückerstattungen Behindertenbereich» betrifft die Rückerstattung von altrechtlich ausgerichteten Investitionsbeiträgen und ist in der Grafik nicht berücksichtigt.

Emmentalwärts nicht berücksichtigt sind. Die Summe für dieses Cluster beträgt 1,5 Mrd. Franken oder 20 Prozent des Gesamtvolumens. Auf das Cluster «Rest», das einzelne grössere und viele kleinere Projekte umfasst, entfallen knapp 600 Mio. Franken oder 8 Prozent. Das viertgrösste Cluster «ICT und Digitalisierung» hat ein Volumen von rund 350 Mio. Franken oder 5 Prozent und ist damit ähnlich gross wie der Block «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination». Die Cluster «Verkehrssanierung» und «Wasser und Abfall» weisen die kleinsten Volumen auf.

Cluster Hochbau

Ausgehend von der Planungserklärung des Grossen Rates, die Neuverschuldung auf 500 Mio. Franken zu begrenzen, hat der Regierungsrat die Variante 1 mit einer maximalen Neuverschuldung von 550 Mio. Franken vorgelegt. Aufgrund des markant gestiegenen Investitionsbedarfs in praktisch allen Bereichen hat der Regierungsrat die Variante 2 mit einer Neuverschuldungsgrenze von 800 Mio. Franken ausgearbeitet, die er zur weiteren Umsetzung empfiehlt.

	Neuverschuldung	Priorisierung	Projekte			
Variante 1	550 Millionen	20% im Hochbau + 3% in übrigen Clustern	**97 Projekte**	**19 Projekte Verschiebung**	**15 Projekte Verzicht**	**Kürzung JUP 10 Million pro Jahr**
Variante 2	800 Millionen	12 % im Hochbau + 3% in übrigen Clustern	**109 Projekte**	**9 Projekte Verschiebung**	**13 Projekte Verzicht**	

Abbildung 11: Übersicht der Varianten 1 und 2

Variante 1 bringt Kürzungen im Umfang von rund 20 Prozent im Hochbau im Vergleich zur Planung ohne Priorisierungen. Variante 2 entspricht einer Kürzung von etwa 12 Prozent. In den übrigen Clustern nehmen beide Varianten Kürzungen von 3 Prozent vor.

Konkret bedeuten die Kürzungen bei Variante 1 die zeitliche Verschiebung innerhalb der Jahre 2025-2031 von 19 Projekten und den Verzicht auf 15 Projekte vor sowie eine Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms bei den Gebäuden. Bei Variante 2 werden neun Projekte verschoben und auf die Umsetzung von 13 Projekten wird vollständig verzichtet.

Die Liste der Projekte, auf die in den beiden Varianten *verzichtet* werden soll, sieht wie folgt aus:

	Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Alternativkosten IR & ER[4] in CHF	Verzicht
1	Burgdorf, Bildungscampus, Erweiterung Gymnasium	BKD	23'300'000	23'300'000	IR: 80'000'000 ER: 13'700'000	Verzicht
2	Burgdorf, Gymnasium, Kauf und Sanierung	BKD	15'000'000	15'000'000		
3	Burgdorf, Bildungscampus, Technische Fachschule (TF)	BKD	145'950'000	145'950'000		
4	Bern, BFH, Nachfolgenutzungen	BKD	18'000'000	14'090'000	IR: n.q. ER: n.q.	Verzicht
5	Tramelan, Centre interrégional de perfectionnement (CIP), Chemin d. Lovières 13 (Hotelbetrieb)	BKD	20'000'000	20'000'000	IR: 6'000'000 ER: -	Verzicht
6	Burgdorf, Bildungszentrum Emme (BZE), Zähringerstr. 15, Mieterausbau	BKD	6'000'000	6'000'000	IR: - ER: 24 000 p.a.	Verzicht

[4] IR: Investitionsrechnung / ER: Erfolgsrechnung

7	Biel, Wasenstrasse, Ersatzneubau	BKD	4'040'000	1'500'000	IR: 650'000 p.a. ER: -	Verzicht
8	Bern, UniS, Schanzenstr. 1, Weiterbildungszentrum	BKD	2'000'000	2'000'000	–	Verzicht
9	Bern, PH, Fabrikstrasse 2, Instandsetzung	BKD	11'975'000	11'975'000	IR: 500'000 p.a. ER: -	Verzicht
10	Bern, BVD, Reiterstrasse 11, Dach-Fassadensanierung	BVD	12'000'000	12'000'000	–	Verzicht
11	Bern, Obergericht, Hochschulstrasse 17, Anbau	JUS	9'200'000	9'200'000	–	Verzicht
12	Bern, KAPO, Neubrückstrasse 166, Ersatz Festhalteraum	SID	4'000'000	4'000'000	–	Verzicht
13	St. Johannsen, Justizvollzugsanstalt (JVA), Parkplatz	SID	930'000	930'000	–	Verzicht
	Total		**272'395'000**	**265'945'000**		

Abbildung 12: Liste der zu verzichtenden Projekte in beiden Varianten

Die Alternativkosten bezeichnen diejenigen Kosten, die entstehen, wenn auf das Vorhaben verzichtet wird (z. B. Sanierung oder Mietkosten des bisherigen Standorts, Umnutzung anderer Gebäude, Abschreibung von bereits getätigten Investitionen [Sunken Costs]).

Die Liste der Projekte, die in beiden Varianten *zeitlich verschoben* werden soll, sieht wie folgt aus:

	Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Verschiebung
1	Biel, BFH, Quellgasse 10/12/21, Sanierung und Umbau	BKD	-	800'000	+ 1 Jahr
2	Biel, Schulanlage Linde, Instandsetzung	BKD	34'730'000	16'840'000	+ 2 Jahre
3	Bern, Universität, 1. Etappe Uni Muesmatt	BKD	97'400'000	7'900'000	+ 2 Jahre
4	Bern, Universität, Tierspital, Sanierung und Erweiterung	BKD	68'000'000	9'775'000	+ 2 Jahre
5	Bern, Universität, Insel, Baubereich 03 (BB03), Ausbildung Medizin	BKD	44'000'000	128'000'000	+ 3 Jahre
6	Avenir Berne romande (ABR), Reconvilier, Neubau Centre Justice et Police (CJP)	SID	54'500'000	54'500'000	+ 10 Jahre
7	Biel, Spitalstrasse 20, Gesamtsanierung	SID	13'000'000	1'500'000	+ 2 Jahre
8	Bern, Kantonspolizei, Neubau Polizeischule	SID	31'040'000	10'800'000	+ 7 Jahre
9	Hindelbank, Justizvollzugsanstalt, Gesamterneuerung	SID	4'500'000	16'000'000	+ 1 Jahr
	Total		**347'170'000**	**246'115'000**	

Abbildung 13: Liste der zu verschiebenden Projekte in beiden Varianten

Die Variante 1 erfordert den *zusätzlichen Verzicht* auf zwei weitere Projekte.

	Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Alternativkosten IR & ER in CHF	Verzicht
1	Bern, Universität, Insel, Baubereich 03 (BB03), Ausbildung Medizin	BKD	245'000'000	179'200'000	ER 430'000 p.a. IR –	Verzicht
2	Avenir Berne romande (ABR), Reconvilier, Neubau Centre Justice et Police (CJP)	BKD	54'500'000	54'200'000	IR 22'000'000	Verzicht

Abbildung 14: Liste der zusätzlich zu verzichtenden Projekte nach Variante 1

In Variante 1 sollen darüber hinaus die folgenden Projekte zeitlich verschoben werden:

	Projekt	DIR	Entlastung GKIP 2025-2034 netto in CHF	Entlastung Zeitraum 2025-2031 in CHF	Verschiebung
1	Bern, Gymnasium Kirchenfeld, Instandsetzung (Mittelschule)	BKD	10'000'000	14'500'000	+ 2 Jahre
2	Biel, Solothurnstrasse, Sanierung (Berufsschule)	BKD	2'050'000	1'150'000	+ 2 Jahre
3	Biel, Erweiterung Solothurnstrasse 102-108 (Berufsschule)	BKD	2'620'000	1'980'000	+ 3 Jahre
4	Ins, Inforama, Herrenhalde 80a, Sanierung (Berufsschule)	BKD	-	-	+ 3 Jahre
5	Inforama, div. Standorte, Kernliegenschaften (Berufsschule)	BKD	16'500'000	36'700'000	+ 2 Jahre
6	Bern, Uni/PH, Aebimatte, Standortentwicklung	BKD	26'770'000	4'230'000	+ 3 Jahre
7	Bern, Uni, Sidlerstr 5, ExWi, Unterhalt	BKD	1'070'000	2'220'000	+ 2 Jahre
8	Biel, Spitalstr. 20, Gesamterneuerung/Erweiterung (Polizei)	SID	2'000'000	-	+ 2 Jahre
9	Unbekannter Standort, Kapo, Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur (Polizei)	SID	31'000'000	30'000'000	+ 5 Jahre
10	St. Johannsen, Massnahmenplanung (Gefängnisse)	SID	18'500'000	2'000'000	+ 1 Jahr
11	Thun, Regionalgefängnis, Sanierung (Gefängnisse)	SID	11'100'000	500'000	+ 1 Jahr
12	Bern, Murtenstr. 46 (Lobhaus) Instandsetzung (Dienstwohnungen)		-	8'000'000	+ 2 Jahre
	Total		**121'610'000**	**101'280'000**	

Abbildung 15: Liste der zusätzlich zu verschiebenden Projekte nach Variante 1

Übrige Cluster

Sowohl Variante 1 als auch Variante 2 sehen eine Priorisierung in den übrigen Clustern in der Höhe von 3 Prozent der Summe des Investitionsbedarfs vor. In der Summe beläuft sich die Reduktion auf rund 58 Mio. Franken. Erste Priorisierungsmassnahmen wurden in diesen Clustern für den Zeitraum von 2025 bis 2031 vor der Erstellung der GKIP 2025-2034 bereits festgelegt und beliefen sich auf insgesamt 107 Mio. Franken. Während der Erarbeitung der GKIP 2025-2034 wurde von den DIR/STA jedoch «zwingender» Mehrbedarf geltend gemacht. Dieser Mehrbedarf wurde trotz des eigentlichen Grundsatzentscheids des Regierungsrates, keinen Mehrbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung (GKIP 2024-2033) zu berücksichtigen, nachträglich in die neue GKIP aufgenommen. Der «zwingende» Mehrbedarf betrifft insbesondere folgende Bereiche und Vorhaben:

- Informatikprojekte (eArchiv, GELAN, ICT-Investitionen der GSI) mit rund 33 Mio. Franken,
- den Masterplan Justizvollzugsstrategie mit 29 Mio. Franken,
- die schrittweise Einführung eines mobilen Sicherheitskommunikationssystems für Bund und Kantone (Kosten für den Kanton Bern: 90 Mio. Franken),
- Sanierungen in mehreren Museen (zusätzliche 5 Mio. Franken für das Bernische Historische Museum, zusätzliche 23,5 Mio. Franken für das Kunstmuseum Bern, zusätzliche 7,1 Mio. Franken für das Freilichtmuseum Ballenberg),
- Mehrkosten von 10 Mio. Franken für die Ausrüstung der Gymnasien
- sowie eine Erhöhung des Kantonsbeitrags für die Zukunft des Bahnhofs Bern auf 25,8 Mio. Franken.

Insgesamt wird für die Jahre 2025 bis 2031 «zwingender» Mehrbedarf in den übrigen Clustern von insgesamt 143 Mio. Franken berücksichtigt. Die ersten Priorisierungsmassnahmen im Umfang von 107 Mio. Franken federn einen grossen Teil dieses Mehrbedarfs ab. Trotzdem führt der «zwingende» Mehrbedarf dazu, dass die «theoretische» Neuverschuldung der beiden Varianten 1 und 2 um je 50 Mio. Franken höher ausfällt als bezeichnet. Variante 1 rechnet also tatsächlich mit einer «theoretischen» Neuverschuldung von 550 Mio. Franken und Variante 2 mit 800 Mio. Franken.

4.1.3 Theoretische Neuverschuldung vs. aktuelle Zahlen des Budgets/AFP

Die Neuverschuldung für die Jahre 2022 bis 2031 wird durch eine Berechnung geschätzt. Diese Berechnung wird als «theoretisch» bezeichnet, da jede Schätzung über 10 Jahre auf unsicheren Annahmen beruht und u. a. die effektiven Jahresabschlüsse der Jahre 2022 und 2023, die bereits vorliegen, nicht berücksichtigt. Abbildung 16 zeigt diese Berechnung und setzt sie in Beziehung zu den aktuellen Zahlen des Budgets 2025 / AFP 2026-2028.

		GB	GB	TM 1[5]	BU	AFP	AFP	AFP	Total	Plan	Plan	Plan	Total
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2022 - 2028	2029	2030	2031	2022 - 2031
1	Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	-342	-470	-483	-659	-782	-742	-623	-4'100	-595	-501	-546	-5'742
2	Ordentlicher Investitionsbedarf	-450	-450	-450	-450	-450	-450	-450	-3'150	-450	-450	-450	-4'500
3	**Ausserordentlicher Investitionsbedarf**	**108**	**-20**	**-33**	**-209**	**-332**	**-292**	**-173**	**-950**	**-145**	**-51**	**-96**	**-1'242**
4	Gestaffelte Fondsauflösungen	0	-20	-33	-209	-168	0	0	-430	0	0	0	-430
5	Verkehrssanierungen[6]	0	0	0	0	0	0	-1	-2	-4	-9	-12	-27
6	**Theoretische Neuverschuldung**	**108**	**0**	**0**	**0**	**-164**	**-292**	**-172**	**-519**	**-141**	**-42**	**-84**	**-785**
7	**Finanzierungssaldo**	**327**	**-163**	**-146**	**-9**	**71**	**73**	**207**	**360**				

Abbildung 16: Berechnung der theoretischen Neuverschuldung

Die erste Zeile zeigt die realisierten Nettoinvestitionen für die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Trendmeldung im April 2024 für das Jahr 2024) sowie die geplanten Nettoinvestitionen für die Jahre 2025 bis 2031. Die zweite Zeile zeigt den ordentlichen Investitionsbedarf (450 Mio. Franken fix). Die Differenz zwischen den realisierten bzw. geplanten Nettoinvestitionen (Zeile 1) und dem ordentlichen Investitionsbedarf (Zeile 2) ergibt den ausserordentlichen Investitionsbedarf des Kantons (Zeile 3). Die Zeilen 4 und 5 beziehen sich auf diverse Fondsauflösungen zur Finanzierung der Investitionen. Zieht man die Verwendung dieser Mittel vom Betrag des ausserordentlichen Investitionsbedarfs ab, erhält man die theoretische Neuverschuldung (Zeile 6). Diese liegt für die Jahre 2022-2028 bei 519 Mio. Franken. Zeile 7 zeigt die erzielten bzw. budgetierten Finanzierungssaldi für die Jahre 2022 bis 2028. Die Summe dieser Beträge ergibt einen positiven Saldo von 360 Mio. Franken.
Die Gegenüberstellung der Zeilen 6 und 7 zeigt, dass die Zahlen der theoretischen Neuverschuldung und der Zahlen gemäss Geschäftsberichten und dem Budget/AFP stark auseinanderliegen. Um die effektive

[5] TM 1: Trendmeldung 1 per 30. April 2024
[6] Projekte «Umfahrung Aarwangen» und «Emmentalwärts»: Die angeführten Beträge werden dem Fonds zur Deckung für Investitionsspitzen entnommen.

Neuverschuldung bis 2031 tatsächlich noch in die Höhe von 500 und 800 Mio. Franken ansteigen zu lassen, müssten die Rechnungsabschlüsse des Kantons bedeutend schlechter ausfallen als in den letzten Jahren und im aktuellen Budget/AFP prognostiziert.

Haltung der FiKo
Als oberstes finanzpolitisches Ziel will die Mehrheit der FiKo an einer maximalen Neuverschuldung von 500 Mio. Franken festhalten (Planungserklärung 1.1). Allerdings erhält der Regierungsrat mit den Planungserklärungen der FiKo-Mehrheit die Gelegenheit darzulegen, dass sich seine optimistischen Prognosen erfüllen und eine Neuverschuldung von max. 500 Mio. Franken einhalten lässt, selbst wenn nicht sämtliche Vorkehren gemäss Variante 1 sofort getroffen werden. Falls sich in den Jahren bis Ende 2027 abzeichnen sollte, dass die Neuverschuldung bis 2031 das Ziel von 500 Mio. Franken zu übersteigen droht, muss eine weitere Priorisierung der Investitionen vorgenommen werden. Wenn der Regierungsrat keine weitere Priorisierung vornehmen will, kann er dem Grossen Rat eine Vorlage zur teilweisen Veräusserung von Beteiligungen unterbreiten, um Mehreinnahmen zu erzielen (Planungserklärung 1.4).

In Bezug auf die vorgeschlagenen Verzichte und Verschiebungen von Bauvorhaben schlägt die FiKo keine Abweichungen zur Variante 2 des Regierungsrates vor. Als Beitrag zur Erreichung des Ziels von max. 500 Mio. Franken Neuverschuldung fordert sie aber zusätzlich, die Verschiebungen gemäss Variante des Regierungsrates umzusetzen (vgl. Abb. 15, S. 16/17). Die vorgeschlagene Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms lehnt die FiKo dagegen einstimmig ab (Planungserklärung 1.3). Die Neubauprojekte für das Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier und für Ausbildung und Medizin im Baubereich BB03 auf dem Inselareal sind nach Ansicht der FiKo-Mehrheit nicht zu streichen.

Falls der Grosse Rat substanzielle Abweichungen zur Variante 2 des Regierungsrates beschliessen sollte (Umsetzung von verzichteten Projekten, Kürzung der Dauer von Verschiebungen auf unter vier Jahre), möchte die FiKo-Mehrheit den Regierungsrat beauftragen, bis Ende 2027 eine weitere Priorisierung vorzunehmen, um die Abweichungen zu kompensieren (Planungserklärung 1.5).

Zusätzlich schlägt die Mehrheit der FiKo vor, auf die Sanierung des Tramastes Bern Bahnhof – Fischermätteli zu verzichten. Die Auslastung auf der Strecke ist zu gering, als dass sich der Trambetrieb lohnen würde (Planungserklärung 1.6). Weiter ist die FiKo einhellig der Ansicht, dass vor der Inangriffnahme von Neubauten auf dem Inselareal immer zuerst Leerstände konsequent genutzt und freie Kapazitäten umgenutzt werden sollen (Planungserklärung 1.7).

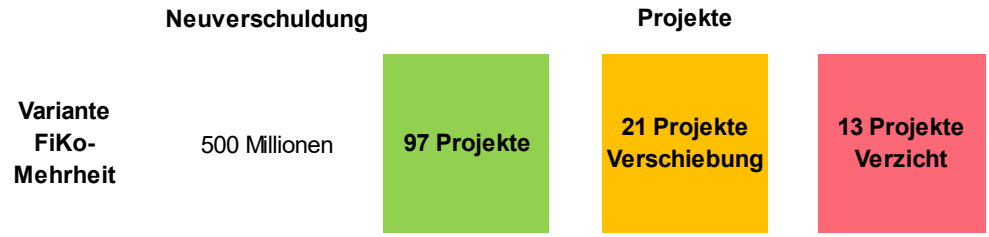

Abbildung 17: Priorisierungsvariante der FiKo-Mehrheit

Eine Minderheit der FiKo fordert, dass auf die Streichung von Projekten verzichtet wird, die bereits vom Grossen Rat genehmigt (Planungserklärung 1.8).

4.1.4 Beteiligungsveräusserungen

Anlässlich der Haushaltsdebatte 2023 forderte der Grosse Rat neben dem Festhalten an der Neuverschuldung von 500 Mio. Franken, (Teil-)Veräusserungen von Beteiligungen sowie andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Sparmassnahmen) zu prüfen, um die Neuverschuldung begrenzen zu können[7]. Sparmassnahmen hat der Regierungsrat keine erarbeitet, er verweist dazu auf die Benchmarkanalyse, (vgl. Kap. 4.4 des vorliegenden Berichts). Der Regierungsrat hat die Diskussion zur (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen in Kapitel 10 des Berichts über die gesamtstaatliche Priorisierung der Investitionen geführt. Die für eine Teilveräusserung in Frage kommenden Beteiligungen betreffen die Berner Kantonalbank (BEKB AG) und die Bernischen Kraftwerke (BKW AG).

Laut einem Rechtsgutachten von Prof. Biaggini würde ein allfälliger Verzicht auf die kantonale Mehrheitsbeteiligung bei der BEKB AG eine Änderung von Art. 53 der Kantonsverfassung und damit eine Volksabstimmung erfordern[8]. Eine Devestition der kantonalen Beteiligung an der BEKB AG wäre heute nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich, wenn der Kanton die Mehrheitsbeteiligung bewahrt. Der Anteil des Kantons an der BEKB AG beträgt heute 51,5 Prozent. Ohne Gesetzesänderung wäre somit eine Devestition auf 50 Prozent plus eine Aktie möglich. Per Ende 2023 hätte bei einer Reduktion von 51,5 Prozent auf 50 Prozent plus eine Aktie ein Ertrag in der Grössenordnung von rund 30 Mio. Franken erzielt werden können. Aufgrund der Rückweisung des Berichts «Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung» in der Wintersession 2023 mit dem Auftrag an den Regierungsrat, die drei Varianten Status Quo (Mehrheitsbeteiligung), Minderheitsbeteiligung oder vollständige Aufgabe der Beteiligung ergebnisoffen nebeneinander darzustellen, wird der Grosse Rat voraussichtlich im Jahr 2025 einen Grundsatzbeschluss zur Höhe der kantonalen Beteiligung an der BEKB AG fällen können[9].

Für die Kantonsbeteiligung an der BKW AG wurden fünf mögliche Devestitionsvarianten geprüft, die in Abbildung 18 dargestellt sind. Die finanziellen Erlöse, die Auswirkungen auf den Dividendenertrag sowie die Zinsersparnisse durch die Devestitionen der fünf Varianten werden einander gegenübergestellt. Den Berechnungen der einzelnen Varianten liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Kurs per 31.12.2023 von 149,50 Franken / Aktie
- Dividendenertrag von 3,40 Franken / Aktie (entspricht Dividendenausschüttung GV 2024)
- Ø Zins für eine 15-jährige Staatsanleihe von 1,6 Prozent (inkl. 0,19 Prozent Schwankungsreserve)

Variante	Beschreibung	Finanzieller Erlös (Grössenordnungen)	Auswirkungen auf Dividendenertrag	Zinsersparnis bei Devestition
Variante 1: Reduktion auf 51 %	Variante 1 entspricht der maximal möglichen Devestition durch den Regierungsrat im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung.	ca. CHF 120 Mio.	Dividendenverlust von CHF 2.8 Mio.	CHF 1.9 Mio.
Variante 2: Reduktion auf 50 % + 1 Aktie	Variante 2 entspricht der maximal möglichen Devestition unter Beibehalt der Mehrheitsbeteiligung.	ca. CHF 200 Mio.	Dividendenverlust von CHF 4.6 Mio.	CHF 3.2 Mio.
Variante 3: Devestition im Umfang von CHF 300 Mio.	Mit Variante 3 wird die Differenz zwischen der theoretischen Neuverschuldung von CHF 800 Mio. gemäss aktueller Priorisierung sowie der gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates maximal zulässigen Neuverschuldung in der Höhe von CHF 500 Mio. eliminiert.	CHF 300 Mio. Neuer kantonaler Beteiligungsanteil: 48.74 %	Dividendenverlust von CHF 6.8 Mio.	CHF 4.8 Mio.
Variante 4: Devestition im Umfang von CHF 800 Mio.	Mit Variante 4 wird die theoretische Neuverschuldung von CHF 800 Mio. gemäss aktueller Priorisierung vollumfänglich eliminiert.	CHF 800 Mio. Neuer kantonaler Beteiligungsanteil: 42.41 %	Dividendenverlust von CHF 18.2 Mio.	CHF 12.8 Mio.

[7] Vgl. Beschlüsse des Grossen Rates zum Budget 2024 / /AFP 2025-2027, Kap. 4
[8] Wintersession 2023 – Traktandum 83: Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung
[9] Beschluss Grosser Rat in der Wintersession 2023: Rückweisung des Berichts des Regierungsrates «Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung»

Variante 5: Reduktion auf 33,34 %	Variante 5 entspricht der tiefstmöglichen Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität.	ca. CHF 1.5 Mrd.	Dividendenverlust von CHF 34.5 Mio.	CHF 24 Mio.

Abbildung 18: *Übersicht der 5 Varianten für die Devestitionen kantonaler Anteile an der BKW AG*

Die Übersicht zeigt, dass ohne Anpassung des BKW-Gesetzes Devestitionen in der Grössenordnung von rund 120 Mio. Franken möglich wären. Bei den Varianten 3 und 4 würde der Beteiligungsanteil des Kantons jeweils unter 50 Prozent sinken. Weiter ist festzuhalten, dass sich eine Reduktion der kantonalen Aktienanteile an der BKW AG unter den heute getroffenen Annahmen bei allen fünf Varianten negativ auf die Erfolgsrechnung auswirken würde. Aufgrund der aktuellen Zahlen betreffend Zinsniveau und Dividendenhöhe übersteigt der Dividendenausfall die Zinsersparnis durch eine Devestition. Hinzu kommt, dass sich die Dividendenerträge der BKW AG in den letzten Jahren positiv entwickelt haben und sich diese Entwicklung aufgrund der positiven Zukunftsaussichten des Unternehmens auch in den nächsten Jahren nicht grundlegend verändern dürfte. Der Abbau von Beteiligungen zur Begrenzung einer allfälligen Neuverschuldung würde sich für den Kanton negativ auswirken. Ein steigendes Zinsniveau würde das Verhältnis zwischen Dividendenausfall und Zinsersparnis verändern.

Ein vollumfänglicher Verkauf der Kantonsbeteiligung der BKW AG wurde nicht geprüft. Ein solcher Verkauf könnte unter bestimmten Marktbedingungen zu einem Erlös von über 4 Mrd. Franken führen.

Angesichts der insgesamt positiven finanzpolitischen Ausgangslage und der negativen Auswirkungen einer Devestition auf den Finanzhaushalt sieht der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für eine Devestition der kantonalen Aktienanteile an der BKW AG.

Haltung FiKo
Die FiKo teilt die Auffassung des Regierungsrates, dass kein akuter Handlungsbedarf besteht zur Veräusserung von BKW-Aktien. Die Annahmen des Regierungsrates betreffend Kursverlauf der Aktien, Dividenden und Passivzinsen scheinen der FiKo-Mehrheit jedoch so gewählt, dass ein Verkauf zum aktuellen Zeitpunkt zwangsläufig unwirtschaftlich erscheint. Wenn für die Annahmen nicht einzig der Stichtag 31.12.2023, bzw. Jahresabschluss 2023, sondern zum Beispiel der Durchschnitt der letzten zehn Jahre berücksichtigt worden wäre, wäre das Resultat zumindest weniger eindeutig zugunsten des Vorschlags des Regierungsrates ausgefallen. Die Mehrheit der FiKo ist deshalb der Ansicht, dass der Regierungsrat bei einer sich abzeichnenden Neuverschuldung von über 500 Mio. Franken den teilweisen Verkauf von Beteiligungen noch einmal in Betracht ziehen sollte (Planungserklärung 1.4.b).

4.2 Steuern

Mit seiner Steuerstrategie möchte sich der Kanton Bern bei der Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen in Richtung Mittelfeld der Kantone bewegen und die Steuerbelastung bis 2030 schrittweise um eine halbe Milliarde pro Jahr reduzieren.

Wie bereits in Zusammenhang mit der Steuerstrategie angekündigt, nützt der Regierungsrat die Spielräume zur Senkung der Steuerbelastung im Budget 2025 / AFP 2026-2028 nun aus. So plant er im Budget 2025 die Steueranlage für natürliche Personen um einen halben Steueranlagezehntel zu senken. Daraus resultieren Mindereinnahmen von 79 Mio. Franken. Ab 2027 soll zudem die Steuerprogression geglättet werden. Dies führt zu einer Entlastung der tieferen Einkommen um jährlich 130 Mio. Franken. Schliesslich hat der Regierungsrat ab 2028 einen Platzhalter von rund 120 Mio. Franken für weitere Steueranlagesenkungen vorgesehen. Insgesamt soll die Steuerbelastung mit der aktuellen Planung und unter Berücksichtigung der bereits im Jahr 2024 umgesetzten Senkung bis ins Jahr 2028 um 370 Mio. Franken reduziert werden.

Haltung der FiKo
Die FiKo-Mehrheit unterstützt den Regierungsrat in seinen Bestrebungen, die Steuerbelastung schrittweise zu senken und die Steuerprogression zu glätten. Die FiKo-Mehrheit möchte jedoch die Progressionsglättung von 2027 und die Steuersenkung von 2028 zeitlich zusammenführen und beantragt, dass die in den Jahren 2027 und 2028 je einen Teil sowohl der Progressionsglättung wie auch der Steuersenkung umzusetzen. Zudem ist sie der Ansicht, dass grundsätzlich leicht mehr Mittel für die Steuersenkung als für die Progressionsglättung eingesetzt werden sollen (Planungserklärung 8.1). Die Planungserklärung 8.1 entspricht einer ähnlich lautenden Planungserklärung der FiKo zur Steuerstrategie, welche der Grosse Rat überwiesen hat[10].

4.3 Hochschulen

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Kantonsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen im Budget 2025 / AFP 2026-2028 zu erhöhen und damit von der in der Vergangenheit regulär angewendeten Erhöhung von einem Prozent pro Jahr abzuweichen. Damit werden den Hochschulen die vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen, die sie ebenfalls umsetzen müssen und die das Prozent der jährlichen Beitragserhöhung übersteigen, teilweise zusätzlich vom Kanton abgegolten. Bei den Universitäten und der BFH finanziert der Kanton einen Drittel der daraus entstehenden Mehrkosten und bei der PHBern zwei Drittel. Daraus ergeben sich Mehrkosten von 1,4 Mio. Franken im Jahr 2025 bis zu 12,2 Mio. Franken im Jahr 2028.

Zur Reduktion der aufgelaufenen Defizite und der Belastung der Reserven aufgrund der höheren Teuerung und Lohnmassnahmen in den Jahren 2023 und 2024 sieht der Regierungsrat im Budget 2025 der BFH eine einmalige Plafonderhöhung von 6 Mio. Franken vor. Für die Universität soll die Plafonderhöhung von 16,8 Mio. Franken ab 2026 gewährt werden, ebenso ab 2026 3,2 Mio. Franken für die PHBern.

Schliesslich hat der Regierungsrat im Budget 2025 eine Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Universitäten bzw. an das Universitätsspital von 10 Mio. Franken vorgesehen. Damit soll ein Negativtrend im Bereich der Forschung vermieden werden und die Forschungskapazität erhalten bleiben. Insgesamt führen diese Beschlüsse im Budget 2025 / AFP 2026-2028 zu Mehrausgaben von 10 bis knapp 30 Mio. Franken pro Jahr.

Haltung FiKo
Die FiKo stellt die vom Regierungsrat beantragten Erhöhungen der Beiträge nicht in Frage. Die FiKo-Mehrheit möchte jedoch die Studierenden stärker an der Finanzierung der Hochschulen beteiligen und fordert deshalb eine angemessene Erhöhung der Studiengebühren bei allen drei Hochschulen. Zudem ist sie der Ansicht, dass Bildungsausländerinnen und -ausländer substanziell höhere Studiengebühren bezahlen sollten. Bei diesem Vorschlag orientiert sich die FiKo-Mehrheit am Bundesparlament, das eine solche Regelung für die ETHs durchgesetzt hat (Planungserklärungen 9.1 und 9.2).

4.4 Benchmarkanalyse 2024

Der Regierungsrat beschloss im Februar 2023, eine interkantonale Benchmark-Analyse durchzuführen und beauftragte damit die BAK Economics[11]. Die Evaluation beinhaltet eine systematische Analyse der Kosten, die dem Kanton Bern bei der Bereitstellung des staatlichen Leistungsangebots in 28 Aufgabenfeldern ent-

[10] Frühlingssession 2024, Traktandum 78 – Steuerstrategie des Kantons Bern, Planungserklärungen
[11] Die Unterlagen werden den Grossen Rat nicht unterbreitet, sind jedoch auf der Webseite der Finanzdirektion einsehbar: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html (Stichwort Benchmarksanalyse 2024).

stehen, mit dem Ziel, Potenzial für nachhaltige Kostensenkungen zu identifizieren. Die Analyse hat ergeben, dass der Kanton Bern ungünstigere Bedarfsstrukturen als der Durchschnitt der übrigen 25 Kantone aufweist und allein aufgrund struktureller Faktoren rund 9 Prozent höhere Kosten für die Bereitstellung staatlicher Leistungen tragen muss als der Durchschnitt der Kantone. Die hohen Strukturkosten wirken sich insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich belastend auf die Kantonsfinanzen aus. Die um die strukturellen Faktoren bereinigten Fallkosten fallen in 6 der 28 Aufgabenfelder überdurchschnittlich aus, darunter fallen insbesondere die Aufgabenfelder Berufsbildung, Polizei und Alter. Über die ganzen 28 Aufgabenfelder gesehen fallen die Fallkosten im Kanton aber rund 11 Prozent unter denjenigen der relevanten Vergleichsgruppen aus.

Die Resultate der Analyse sind vergleichbar mit früheren Studien. Der Regierungsrat möchte die Attraktivität des Kantons Bern trotz der schwierigen strukturellen Ausgangslage weiter steigern. Dazu gehört die Stärkung des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort gemäss den Regierungsrichtlinien 2023-2026 und die mit der Umsetzung der Steuerstrategie verbundenen Steuersenkungen. Weiter hat der Regierungsrat die für die Aufgabenfelder Berufsbildung, Polizei und Alter zuständigen Direktionen beauftragt, bis Ende November 2024 vertiefte Abklärungen zu den Ursachen für die überdurchschnittlichen Fallkosten vorzunehmen. Allfällige Beschlüsse zur Umsetzung von kostensenkenden Massnahmen sollen im Hinblick auf das Budget 2026 / AFP 2027-2029 getroffen werden.

Haltung der FiKo
Die FiKo sieht vorerst von einer inhaltlichen Bewertung der Benchmarkanalyse ab. Die Benchmarkanalyse wird im Vortrag zum Budget/AFP auf lediglich zwei Seiten besprochen. Die eigentlichen Dokumente der Analyse sind dem Grossen Rat bisher nicht unterbreitet worden. Sie wurden einzig auf der Webseite der kantonalen Finanzdirektion veröffentlicht[12]. Die FiKo hält dieses Vorgehen nicht für angemessen und fordert den Regierungsrat auf, das Geschäft – nachdem die noch ausstehenden Arbeiten zu den Aufgabenfeldern Berufsbildung, Polizei und Alter abgeschlossen sind – dem Grossen Rat zu unterbreiten (vgl. Planungserklärung 14.1).

4.5 Spielraumanalyse

Mit der in der Herbstsession 2023 vom Grossen Rat überwiesenen Motion 289-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP), «Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton», wurde verlangt, dass der Regierungsrat in einem Bericht alle (wesentlichen) freiwillig durch den Kanton erbrachten oder freiwillig durch den Kanton finanzierten Leistungen auflistet. Der Regierungsrat beschloss, zur Umsetzung der Motion eine Spielraumanalyse zu erarbeiten und auf Basis der Budgetwerte 2024 aufzuzeigen, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge über finanzpolitische Handlungsspielräume verfügen[13]. Angesichts des grossen personellen Aufwandes beschloss der Regierungsrat, auf eine Vollerhebung sämtlicher freiwilliger Leistungen zu verzichten. Er fokussierte in der Spielraumanalyse auf die Staatsbeiträge, die rund 50 Prozent des gesamtstaatlichen Aufwandes ausmachen, und berücksichtigte die freiwilligen Leistungen in Form von Sach- und Personalleistungen nicht. Von den Nettostaatsbeiträgen im Umfang von 5,3 Mrd. Franken sind 3,1 Mrd. Franken als freiwillig einzustufen, weil sie durch den Grossen Rat (Gesetze) oder durch den Regierungsrat (Verordnung) angepasst oder gestrichen werden können. Die restlichen rund 2,3 Mrd. Franken sind zwingend durch Bundesrecht vorgegeben und somit nicht freiwillig. Die grössten Spielräume befinden sich aus finanzieller Hinsicht in den Bereichen Integration und Soziales (0,8 Mrd. Franken), Hochschulbildung (0,6 Mrd. Franken) sowie Volksschule und schulergänzende Angebote (0,3 Mrd. Franken).

[12] Die Unterlagen wurden den Grossen Rat bisher nicht unterbreitet, sind jedoch auf der Webseite der Finanzdirektion einsehbar: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html (Stichwort Benchmarkanalyse 2024).
[13] Die Unterlagen wurden den Grossen Rat bisher nicht unterbreitet, sind jedoch auf der Webseite der Finanzdirektion einsehbar: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html (Stichwort Spielraumanalyse 2024).

Die im Rahmen der Spielraumanalyse erarbeitete Übersicht stellt aus Sicht des Regierungsrates eine nützliche Informationsgrundlage dar, ist aber nicht zur staatlichen Haushaltssteuerung geeignet, weil daraus nicht hervorgeht, welche Leistungen in welchem Umfang und in welcher Qualität durch die Nettostaatsbeiträge erbracht werden. Der Regierungsrat verzichtet bei der Bearbeitung der Motion auf die Beantwortung der Fragen zum Ursprung der Leistungen sowie zu den Möglichkeiten und Auswirkungen einer Reduktion bzw. eines Verzichts der Leistungen. Diese sind nach Ansicht des Regierungsrates aktuell von untergeordneter Relevanz, unter anderem, weil im Budget 2025 / AFP 2026-2028 Ertrags- und Finanzierungsüberschüsse ausgewiesen werden.

Haltung der FiKo
Die FiKo ist der Ansicht, dass die bearbeitete Motion dem Grossen Rat als eigenes Geschäft unterbreitet werden sollte und nicht bloss als Kapitel im Vortrag zum Budget/AFP (vgl. Planungserklärung 15.1).

5. Anträge und Planungserklärungen der übrigen Kommissionen

5.1 Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs (separater Bericht des Regierungsrates)

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.1.4 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	1.1	Die zulässige Neuverschuldung aufgrund des anerkannten Investitionsmehrbedarfs bleibt bei CHF 500 Mio. für die Periode 2022-2031	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	1.2	Zustimmung zu den zusätzlichen Vorschlägen des Regierungsrates zur Verschiebung nach hinten (Tabelle gelb im [Bericht Priorisierung, S. 23]) gemäss Variante 1	Ablehnung
FiKo	1.3	Auf die Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) ist zu verzichten.	Zustimmung
FiKo	1.4	Ist mit einer Neuverschuldung über 500 Mio. konkret zu rechnen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorlagen zur Begrenzung der Neuverschuldung auf CHF 500 Mio, zu unterbreiten (Frist: spätestens Ende 2027)	Ablehnung
FiKo	1.4.a	a) Eine weitere Investitionspriorisierung	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	1.4.b	b) Alternativ hat der RR, falls er keine weitere Priorisierung vornimmt, in diesem Zeitpunkt eine Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen, damit der Grosse Rat eine Beschlussfassung darüber vornehmen kann, ob eine Veräusserung kantonaler Beteiligungen möglich sein soll (bei Veräusserung einer Beteiligung an der BKW AG zu prüfen ist insb. eine indirekte Beteiligung mit Wahrung ausreichender Kontrollrechte des Kantons)	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	1.5	Für jedes Vorhaben, auf das bei der Priorisierung in der Wintersession 2024 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates (Basis hier: Bericht Priorisierung: Verschiebungen, S. 18, Verzichte S. 20) nicht verzichtet wird oder wo die zeitliche Verschiebung auf eine Dauer unter 4 Jahre verringert wird, ist auf ein oder mehrere Vorhaben in insgesamt gleicher finanzieller Grössenordnung zu verzichten oder um mindestens vier Jahre zu verschieben. Ausgenommen sind Vorhaben, die in kantonalen Volksabstimmungen unterstützt worden sind. Der RR unterbreitet dem GR eine zusätzliche Priorisierung bis spätestens Winter 2027	Ablehnung
FiKo-Mehrheit (eingereicht von der BaK)	1.6	Der Kanton leistet keine Beiträge (weder direkte noch indirekte) an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli. Der Tramast Bahnhof Bern–Fischermätteli wird im nächsten Angebotsbeschluss gestrichen. Das ÖV-Angebot im betroffenen Gebiet ist anderweitig zu gewährleisten.	Ablehnung

FiKo (eingereicht von der BiK)	1.7	Die geplanten Neubauten auf dem Inselareal für Medizinalberufe (Lehre, Forschung, Weiterbildung) sollen nur im Budget eingestellt und realisiert werden, wenn bestehende Leerräume (z.B. altes Bettenhochhaus) oder andere freie Kapazitäten in der Liegenschaft für eine Umnutzung überprüft worden sind.	Zustimmung
FiKo-Minderheit	1.8	Kein Verzicht auf Projekte, die bereits vom Grossen Rat genehmigt wurden.	Ablehnung

5.2 Personal / Lohnmassnahmen

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 3.5 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Minderheit	2.1	**Antrag Budget 2025 - Lohnmassnahmen subventionierte Betriebe** Subventionierte Betriebe bis 30 Mitarbeitende sind mit zusätzlichen Mitteln im Rahmen von 0.8% der Lohnsumme auszustatten, so dass sie ihren Mitarbeitenden die gleichen Lohnmassnahmen ermöglichen können, wie dem Kantonspersonal (2.3%). Der gesamtstaatliche Saldo verschlechtert sich um 6,83 Mio. Franken.	Ablehnung
FiKo-Minderheit	2.2	**Planungserklärung AFP 2026–2028 - Lohnmassnahmen subventionierte Betriebe** Für subventionierte Betriebe bis 30 Mitarbeitende sind zusätzliche Mittel im Rahmen von 0.8% der Lohnsumme im Zahlenwerk einzustellen, da diese Institutionen zu klein sind, um regelmässige Rotationsgewinne zu erwirtschaften.	Ablehnung

5.3 Landwirtschaft und Natur

Die FiKo-Mehrheit ist der Ansicht, dass die Strategien und Konzepte zur Bekämpfung der Neobioten erstellt und vorhanden sind. Der Fokus soll auf die aktive Bekämpfung der Neobioten draussen in der Natur gelegt werden.

Zur Begründung der Anträge zu den Stellen siehe Kapitel 3.5.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Minderheit	3.1	**Planungserklärung AFP 2026–2028 - Natur – Umsetzung Biodiversitätskonzept (PG 4.7.6)** Die notwendigen Mittel für die kommunalen und regionalen Biodiversitätsplanungen sowie für die freiwilligen Massnahmen sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 einzustellen.	Ablehnung

FiKo-Mehrheit	3.2	**Antrag Budget 2025 - Landwirtschaft (PG 4.7.5)** Der Saldo der Produktgruppe wird um 187'500 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 1.5 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	3.3	**Planungserklärung AFP 2026-2028 – Landwirtschaft (PG 4.7.5)** Der Saldo der Produktgruppe wird um 187'500 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 1.5 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.	Ablehnung

5.4 Energie und Umwelt

Zur Begründung der Anträge betr. Stellen siehe Kapitel 3.5.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	4.1	**Antrag - Budget 2025 - Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (PG 4.7.7)** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2025 2 Millionen Franken zusätzlich für das Förderprogramm einzustellen.	Zustimmung
FiKo-Minderheit	4.1.a	**Antrag - Budget 2025 - Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (PG 4.7.7)** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2025 5 Millionen Franken zusätzlich für das Förderprogramm einzustellen.	keine
FiKo-Mehrheit	4.2	**Antrag Budget 2025 - Umwelt und Energie (Produktgruppe 4.7.7)** Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	4.3	**Planungserklärung AFP 2026–2028 - Umwelt und Energie (Produktgruppe 4.7.7)** Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Ablehnung

5.5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Gemäss Antrag des Regierungsrates sollen 2025 zusätzliche 15,6 VZE geschaffen werden und 2026 noch einmal 5,2 zusätzliche VZE. Basis dafür bildet ein externer Expertenbericht. Die Mehrheit der FiKo stimmt stellt den personellen Mehrbedarf im Grundsatz nicht in Abrede, möchte ihn jedoch auf 10 VZE begrenzen.

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	5.1	**Antrag Budget 2025 – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG 6.7.12)** Der Saldo der Produktgruppe wird um 700'000 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 5,6 Stellen bei den KESB wird verzichtet.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	5.2	**Planungserklärung AFP 2026-2028 – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG 6.7.12)** Der Saldo der Produktgruppe wird um 700'000 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 5,6 Stellen bei den KESB wird verzichtet.	Ablehnung

5.6 Kantonspolizei

Das Budget der Kantonspolizei ist auf personellen Vollbestand ausgerichtet, der jedoch aktuell bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Der aktuelle Personalbestand der Kapo liegt hinter den planerischen Werten zurück, was vom Regierungsrat nun erstmals auch im Budget berücksichtigt wird (Reduktion Personalaufwand um 10 Mio. Franken, was 80 VZE entspricht). Eine Mehrheit der FiKo ist der Ansicht, dass zusätzlich die noch nicht erfolgte Aufstockung des Korpsbestandes von 35 VZE gemäss der überwiesenen Motion Wüthrich 138-2016, «Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen», berücksichtigt und der Personalaufwand im Budget 2025 deshalb um weitere 4,375 Mio. Franken gekürzt werden kann. Für die Folgejahre (AFP) ist die FiKo einhellig der Ansicht, dass bei der Personalplanung die Ergebnisse der Benchmarkanalyse abgewartet werden müssen. Diese hat ergeben, dass der Kanton Bern im Bereich «Polizei» im interkantonalen Vergleich hohe Kosten aufweist.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	6.1	**Antrag Budget 2025 - Kantonspolizei (Produktgruppe 7.7.2)** Der Personalaufwand im 2025 ist zusätzlich zum planerischen Verzicht von CHF 10,0 Mio. (Einbezug des durchschnittlichen Unterbestandes von 80 VZE) durch Verzicht auf die Korpsbestandesaufstockung von 35,0 VZE (Erfüllung der Motion 138-2016 Wüthrich, RRB 188/2019) um weitere CHF 4,375 Mio. zu kürzen.	Ablehnung
FiKo	6.2	**Planungserklärung AFP 2026-28 - Kantonspolizei (Produktgruppe 7.7.2)** Vor einer weiteren Aufstockung des Korpsbestandes sind die Ergebnisse der vertieften Analyse des Aufgabenfeldes "Polizei" aus der Benchmarkanalyse 2024 miteinzubeziehen.	Ablehnung

5.7 Strassenverkehr und Schifffahrt

Für die Mehrheit der Kommission ist es wichtiger, die zusätzlichen personellen Ressourcen bei den Führerprüfungen und nicht bei den Fahrzeugprüfungen einzusetzen.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	7.1	**Planungserklärung BU 25 und AFP 26-28 – Strassenverkehr und Schifffahrt (PG 7.7.3)** Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind primär bei den Führerprüfungen zu verwenden.	Zustimmung

5.8 Steuern

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	8.1	**Planungserklärung AFP 2026–2028 – Steuern und Dienstleistungen (PG 8.7.4)** Steuerentlastungen (Entlastungen gegenüber AFP 2026), gestaffelte Inkraftsetzung der Progressionsglättung von 130 Mio. wie folgt: AFP 2027, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: - CHF 70 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und - CHF 60 Mio. weitere Steueranlagesenkungen AFP 2028, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: - CHF 130 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und - mindestens CHF 120 Mio. weitere Steueranlagesenkungen	Ablehnung

5.9 Hochschulen

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.3 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	9.1	**Planungserklärung AFP 26-28 – Hochschulbildung (PG 9.7.4)** Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erheben für Bildungsausländerinnen und -ausländer, also diejenigen Studierenden, die ihren Fähigkeitsnachweis nicht in der Schweiz erworben haben, grundsätzlich dreimal höhere Studiengebühren (analog ETH).	Zustimmung
FiKo-Mehrheit	9.2	**Planungserklärung AFP 26-28 – Hochschulbildung (PG 9.7.4)** Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erhöhen im Sinn einer Verursachergerechtigkeit die Studiengebühren für sämtliche Studentinnen und Studenten, um einen angemessenen Beitrag an die steigenden Kosten dieser Institutionen zu leisten.	Zustimmung

5.10 Kultur

Die FiKo-Mehrheit hält die geplanten Kostensteigerungen beim Kunstmuseum Bern für übermässig und möchte sie begrenzen.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	10.1	**Planungserklärung Budget 25 / AFP 26-28 – Kultur (PG 9.7.5)** Kunstmuseum Bern: Die Kosten sowie deren Entwicklung sollen für das Projekt als Ganzes und bezogen auf die einzelnen Teilposten (insb. Ersatzneubau, Sanierung Stettlerbau) dargestellt und soweit möglich in der GKIP begrenzt werden, wobei vom Wert von CHF 40 Mio. auszugehen ist (wie in GKIP 2021). Die vom Kanton zu finanzierende Teuerung ist zu begrenzen auf den Anteil, den der kantonale Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht. Günstigere Alternativprojekte und die Kostenberechnung sind bis zur Beratung und Beschlussfassung zum Projekt nachvollziehbar und unabhängig zu prüfen und darzustellen.	Zustimmung

5.11 Amt für zentrale Dienste (BKD)

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 3.5.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	11.1	**Antrag Budget 2025 – zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6)** Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Ablehnung
FiKo-Mehrheit	11.2	**Planungserklärung AFP 2026-2028 – zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6)** Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Ablehnung

5.12 Immobilienmanagement

Im Rahmen der Beantwortung von Fragen der FiKo zum Budget/AFP hat die BVD eingeräumt, dass trotz der erfolgten Einführung verbindlicher Flächenstandards die Flächeneffizienz in der kantonalen Verwaltung verbessert werden könnte, indem insbesondere die Auslastung der bestehenden Räume erhöht würde.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	12.1	**Planungserklärung Budget 2025 AFP 2026-2028 – Immobilienmanagement (PG 10.7.5)** Bei der Auslastung der bestehenden und neuen Räumlichkeiten sollen künftig zusätzliche Effizienzgewinne durch gezielte Massnahmen erzielt werden. Dazu zählen insbesondere die Überprüfung der Raumzuteilung, eine verstärkte Koordination zwischen den Direktionen sowie die Einführung von Instrumenten zur ge-	Zustimmung

		zielten Steuerung der Flächeneffizienz. Dem Grossen Rat ist darzulegen, wie durch eine optimierte Raumnutzung und den Einsatz solcher Steuerungsinstrumente weitere Einsparungen im Bereich der Flächeneffizienz realisiert werden können.	

5.13 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 3.5.2 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo-Mehrheit	13.1	**Antrag Budget 2025 - Datenschutz (PG 12.7)** Der Saldo wird um CHF 284’050 gekürzt. Auf die Schaffung von 4,0 Stellen wird verzichtet.	Keine
FiKo-Mehrheit	13.2	**Planungserklärung AFP 2026-2028 - Datenschutz (PG 12.7)** Der Saldo wird um CHF 500’000 gekürzt. Auf die Schaffung von 4,0 Stellen wird verzichtet.	Keine

5.14 Benchmarkanalyse

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.4 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	14.1	**Planungserklärung** Der Bericht zur Benchmarkanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Ablehnung

5.15 Spielraumanalyse

Zur Begründung der Anträge siehe Kapitel 4.5 des vorliegenden Berichts.

Urheber/in	Nr.	Antrag/Planungserklärung	Haltung des RR
FiKo	15.1	**Planungserklärung** Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Ablehnung

6. Schlussanträge zum Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028

Urheber/in	Nr.	Antrag
FiKo-Mehrheit	16.1	**Bericht Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs 2025** **Antrag auf Kenntnisnahme, inkl. überwiesene Planungserklärungen**
FiKo	16.2	**Budget 2025** – Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung CHF 250,9 Millionen; – Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen); CHF 613,1 Millionen – Negativer Finanzierungssaldo CHF 4.3 Millionen; – Steueranlage natürliche Personen 2,975; – Steueranlage juristische Personen 2,620; – Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite) CHF 909 Millionen; – Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1). **Antrag auf Annahme**
	16.3	**Aufgaben-/Finanzplan** **Antrag auf Genehmigung**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2025–2028 5

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2018–2028 5

Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2018–2028 (inkl. Spezialfinanzierungen) 6

Abbildung 4: Finanzierungssaldi der Jahre 2018–2028 7

Abbildung 5: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung 8

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2020–2028 (in % der Lohnsumme) 8

Abbildung 7: *Überblick über die Lohnmassnahmen nach Personalkategorien im Budget 2025 und AFP 2026-2028 (in % der Lohnsumme)* 9

Abbildung 8: *Stellenbestand der Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle* 10

Abbildung 9: Übersicht über die von der Mehrheit der FiKo beantragten Stellenkürzungen 10

Abbildung 10: Cluster und deren Volumen (Mio. CHF) über den Zeitraum 2024-2033 14

Abbildung 11: Übersicht der Varianten 1 und 2 15

Abbildung 12: Liste der zu verzichtenden Projekte in beiden Varianten 16

Abbildung 13: Liste der zu verschiebenden Projekte in beiden Varianten 16

Abbildung 14: Liste der zusätzlich zu verzichtenden Projekte nach Variante 1 16

Abbildung 15: Liste der zusätzlich zu verschiebenden Projekte nach Variante 1 17

Abbildung 16: Berechnung der theoretischen Neuverschuldung 18

Abbildung 17: Priorisierungsvariante der FiKo-Mehrheit 19

Abbildung 18: *Übersicht der 5 Varianten für die Devestitionen von kantonalen Anteilen an der BKW AG* 21

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Budget 2025 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 3

2. Arbeitsweise der Justizkommission 3

3. Budget 2025 und Aufgaben- / Finanzplan 2026-2028 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze 4
3.1 Erfolgsrechnung 4
3.2 Investitionsrechnung 4

4. Schwerpunkte der Justizkommission 5
4.1 Sach- und Personalaufwendungen 5
4.2 Bemerkungen zusätzlicher Stellenbedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 6

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 7

1. Vorbemerkungen

Das Budget 2025 und der Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (folgend: BU 2025 / AFP 2026-2028 der Justiz) weist gegenüber den Planungen aus dem Vorjahr gewisse Abweichungen auf. Die Veränderungen sind im Wesentlichen auf eine steigende Geschäftslast und auf erhöhte Personal- und Sachaufwendungen zurückzuführen.

Aus Sicht der Justizkommission ist es für die Beurteilung des BU/AFP der Justiz zentral, dass für die Budgetierung externe Faktoren eine grosse Rolle spielen (so z. B. Gesetzesänderungen und -neuerungen im Kanton bzw. insbesondere auf Bundesebene oder die bundesgerichtliche Rechtsprechung), auf welche die bernischen Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft nur wenig Einfluss haben. Auf diesen Umstand wies auch die Justizverwaltungsleitung erneut hin und merkte an, dass ihre Geschäftsgänge und die Art der Geschäfte nicht beeinflusst werden könnten, da ihre Aufgaben und deren Umsetzung gesetzlich (mehrheitlich bundesrechtlich) vorgegeben seien.

2. Arbeitsweise der Justizkommission

Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, GO[1]). Die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern hat die Finanzkommission inne (Art. 36 Abs. 2 GO). Gemäss Artikel 36 Absatz 5 GO koordiniert diese mit der Justizkommission inhaltlich und zeitlich die Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu Budget, Aufgaben- und Finanzplan, Nachkrediten, Geschäftsbericht und übrigen Finanzgeschäften der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung auf die Dokumentation zum BU 2025 / AFP 2026-2028 der Justiz (Planvariante 3), auf die mündlichen Erläuterungen dazu, sowie auf den Vortrag des Regierungsrates. Die Hauptarbeit für die Beratung des BU 2025 / AFP 2026-2028 der Justiz lag innerhalb der Justizkommission bei deren Geschäftsleitung. Mitglieder der Geschäftsleitung sind folgende Grossrätinnen und Grossräte: Manuela Kocher Hirt (Präsidentin), Jakob Schwarz (Vizepräsident), Christa Ammann, Peter Bohnenblust und Walter Schilt.

Am 19. August 2024 fand der Finanzaufsichtsbesuch bei der Justizverwaltungsleitung statt. Dabei wurden in einem konstruktiven Gespräch die offenen Fragen und Anliegen diskutiert. Die Stellungnahme zum vorliegenden Bericht der Justizverwaltungsleitung erfolgte am 11. September 2024, diejenige des Regierungsrates am 16. Oktober 2024.

Die Justizkommission dankt der Justizverwaltungsleitung wie auch dem Regierungsrat an dieser Stelle für die gute, offene und transparente Zusammenarbeit.

[1] BSG 151.211

3. Budget 2025 und Aufgaben- / Finanzplan 2026-2028 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Budget der Justiz nicht Einzelpunkte im BU/AFP, sondern konzentriert ihre Abklärungen auf Punkte, die entweder aufgrund der finanziellen Tragweite oder der politischen Relevanz wichtig sind. Sie verzichtet demnach auf eine ausführliche Darstellung der Zahlen in ihrem Bericht. Alle Übersichten und Details finden sich im BU 2025 / AFP 2026-2028, Kapitel zur Justiz.

3.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–209 928 651**	**–231 910 285**	**–231 566 568**	**–235 856 722**	**–236 468 835**	**–235 233 152**
Veränderung		–10.5 %	0.1 %	–1.9 %	–0.3 %	0.5 %
Ertrag	**73 643 269**	**76 545 380**	**76 278 590**	**76 277 090**	**76 277 090**	**76 247 090**
Veränderung		3.9 %	–0.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–136 285 383**	**–155 364 905**	**–155 287 978**	**–159 579 632**	**–160 191 745**	**–158 986 062**
Veränderung		–14.0 %	0.0 %	–2.8 %	–0.4 %	0.8 %

Das Budget 2025 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 155,3 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2023 verschlechtert sich der Saldo um CHF 19 Millionen. Die Personalaufwendungen steigen aufgrund der steigenden Geschäftslast. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen verschlechtern sich gegenüber der Jahresrechnung 2023 um CHF 15,5 Millionen und verschlechtern sich gegenüber dem Budget 2024 um CHF 2,6 Millionen. Für die Mehrkosten gegenüber dem Vorjahresbudget sind primär die gesteigerte Kerntätigkeit der Justiz, die steigenden Ausgaben im Bereich Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs seit Januar 2024 sowie Mehrkosten, verursacht durch den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier, verantwortlich.

3.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–322 069**	**–3 413 000**	**–1 611 089**	**–1 054 667**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		–959.7 %	52.8 %	34.5 %	64.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–322 069**	**–3 413 000**	**–1 611 089**	**–1 054 667**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		–959.7 %	52.8 %	34.5 %	64.0 %	0.0 %

Gegenüber dem Budget 2024 zeigt die Investitionsrechnung 2025 einen Rückgang der Ausgaben von CHF 1,8 Millionen. Die geplanten Investitionen für das Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/Rialto) verschieben sich um ein Jahr.

4. Schwerpunkte der Justizkommission

4.1 Sach- und Personalaufwendungen

Wie bereits eingangs erwähnt, begründen sich die Abweichungen zur bisherigen Planung im Wesentlichen auf die steigenden Sach- und Personalaufwendungen. Die Gründe dafür werden wie in Kapitel 3.1 ausgeführt vor allem auf die gesteigerte Kerntätigkeit der Justiz (seit mehreren Jahren ansteigendes Fallvolumen sowie einer damit einhergehenden erhöhten Komplexität der Verfahren), auf die steigenden Ausgaben im Bereich Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs seit Januar 2024 sowie Mehrkosten, verursacht durch den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier, zurückgeführt. Auch weiterhin gibt es zudem gewisse Steigerungen bei den ICT-Projekten (Projekt Justitia 4.0 [Schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustausches im Justizbereich], Migration auf Tribuna V4, Projekt Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz [HIS], NeVo/Rialto).

– Die Gründe für die steigenden Ausgaben im **Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** führte die Justizverwaltungsleitung am Inkrafttreten der Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF[2]) aus. Damit werde der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ÜPF seine Leistungen an die Kantone neu mittels einer jährlich zu entrichtenden Pauschale verrechnen. Dies führe zwar zu einer Vereinfachung des bisherigen Systems, gleichzeitig werde es jedoch unter dem Strich für die Kantone wesentlich teurer.[3]
– In Bezug auf die Mehrkosten im Zusammenhang mit dem **Kantonswechsel der Gemeinde Moutier** führte die Justizverwaltungsleitung aus, dass es hier im Wesentlichen um einmalige Kosten (CHF 0,4 Millionen) gehe, die im Zusammenhang mit dem Umzug in das Provisorium nach Biel (Planung Umzug, Einbau nutzerspezifischer Gebäudetechnik) stünden.
– In Bezug auf die **ICT-Projekte** ist zu erwähnen, dass es beim Projekt NeVo/Rialto erneut zu zeitlichen Verzögerungen kommen wird, was dazu führt, dass sich Kosten in die Jahre 2026/2027 verschieben werden. Ein weiterer Mehraufwand (CHF 0,9 Millionen) entsteht im Zusammenhang mit der Migration auf Tribuna V4 sowie den Projekten HIS und Justitia 4.0.

Um insbesondere in der Strafjustiz die hohe Geschäftslast bewältigen zu können, beantragt die Justiz mit vorliegendem Budget die Schaffung von **insgesamt 19,7 Stellen (wovon 3,4 Stellen befristet sind)**. Gleichzeitig sieht die Justiz vor, den Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 11,5 Stellen zu reduzieren, so dass per Saldo 8,2 neue Stellen geschaffen werden sollen.[4] Die Justizkommission erhielt im Zusammenhang mit dem Finanzaufsichtsbesuch eine detaillierte Übersicht seitens Justiz, welche dem vorliegenden Bericht angehängt ist[5]:

– In der **Zivil- und Strafgerichtsbarkeit** (Regionalgerichte, Wirtschaftsstrafgericht wie auch Obergericht) werden *4,2 Stellen beantragt, davon 2,8 befristet.* Als Gründe wurden die hohen, teilweise weiterhin steigenden Fallzahlen, die steigenden Anforderungen an die Rechtsprechung und eine steigende Komplexität der Verfahren genannt. Ferner führten Gesetzesänderungen ebenfalls kontinuierlich zu einem Mehraufwand.
– Bei der **Staatsanwaltschaft** werden insgesamt *15,5 Stellen beantragt, davon 0,6 befristet.* Die Gründe für die hohe Anzahl beantragter Stellen sind vielfältig. Insbesondere zurückzuführen seien sie auf die Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO[6]), die für die Staatsanwaltschaft zu einem noch höheren Mehraufwand führen werde als ursprünglich angenommen.[7] Im Weiteren genannt wurde

[2] SR 780.115.1
[3] So belaufe sich der Kostenanteil der Kantone insgesamt auf 75 Prozent, derjenige des Bundes auf 25 Prozent, was aus Sicht der Justiz nicht korrekt sei, da es v.a. auch um einen Bundesverwaltungsaufwand gehe, der mit der Überwachung an sich nichts zu tun habe. Es würden deshalb noch Gespräche auf oberster Ebene geführt, deren Ausgang aber noch offen sei
[4] Vgl. auch Ausführungen in Kapiteln 2.6.3 und 2.8.3 Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 des Kantons Bern, abrufbar unter Budget und Aufgaben-/Finanzplan
[5] Für die Details zu den zusätzlichen Stellen wird auf die angehängte Liste verwiesen
[6] SR 312.0
[7] Als Gründe für den höheren Mehraufwand wurden konkret zwei Bereiche genannt: Einerseits die zusätzlichen obligatorischen Einvernahmen, die durchgeführt werden müssten, wenn im Strafbefehlsverfahren eine Freiheitsstrafe drohe. Andererseits die Möglichkeit der Zivilforderungsliquidation im Strafbefehlsverfahren, welche ebenfalls neu in die StPO aufgenommen worden sei.

die insgesamt hohe Geschäftslast, die auch in diesem Jahr leicht steigend sei, und bei der auch weiterhin keine Entspannung in Sicht sei. Ebenfalls zeige sich die Überlastung in der Altersstruktur der Fälle: Die Anzahl der Verfahren, welche älter als vier Jahre hängig seien, habe weiter zugenommen. Nach wie vor zu hoch sei auch die Anzahl der Verfahren, die älter als ein Jahr seien. Ohne zusätzliche Stellen bestünde letztlich die Gefahr, dass erneut ein grosser Überhang an Fällen entstehen würde. Der bisherige Fallüberhang habe nur mit den extra dafür vorgesehenen 11,5 Stellen abgearbeitet werden können, die der Grosse Rat befristet auf 2023/2024 bewilligt hatte.

4.2 Bemerkungen zusätzlicher Stellenbedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Bereits in den Vorjahren beantragte die Justiz mit dem Budget zusätzliche Stellen.[8] Im vergangenen Jahr enthielt der Antrag insgesamt neu 23,75 Stellen, davon 11,45 Stellen unbefristet und 12,3 Stellen befristet. Die Justizkommission konnte zwar damals die Gründe für die Stellenbegehren nachvollziehen, gelangte aber in einer gesamtkantonalen Beurteilung zur Auffassung, dass die von der Justiz beantragte Steigerung des Stellenetats überproportional ausgefallen wäre und nur teilweise durch die Befristungen verträglich würde. Bestärkt in dieser Haltung wurde sie auch durch die Stellungnahme des Regierungsrates, die in eine ähnliche Stossrichtung ging. Die Justizkommission stellte deshalb dem Grossen Rat im Zusammenhang mit den Beratungen zum BU 2024 einen Antrag, der auf eine Kürzung von 20% der zusätzlich beantragten Stellen abzielte.[9] Der Grosse Rat folgte dem Kürzungsantrag der Justizkommission. Die Kürzung wurde von der Justiz über alle Produktegruppen verteilt vorgenommen. Dabei wurden die Stellen entweder mit einem tieferen Beschäftigungsgrad als ursprünglich angedacht besetzt oder einzelne Stellen aus dem Budget gestrichen und stattdessen über die bestehenden Reserven der Justiz besetzt. Punktuell wurden beantragte Stellen gänzlich gestrichen.

Mit dem BU 2025 / AFP 2026-2028 gelangt die Justiz nun mit einem erneuten Stellenbegehren an den Grossen Rat. Der Regierungsrat hat zu den zusätzlich beantragten Stellen keine Bemerkungen angebracht.[10] Gleichzeitig mit der Ausarbeitung des BU 2025 / AFP 2026-2028 wurde von der BAK Economics AG eine interkantonale Benchmarkanalyse[11] erarbeitet. Die Justizkommission nimmt aus den Ausführungen der Benchmarkanalyse in Bezug auf die Justiz insbesondere zur Kenntnis, dass die Standardkosten der bernischen Justiz 7% unter dem interkantonalen Durchschnitt liegen[12]:

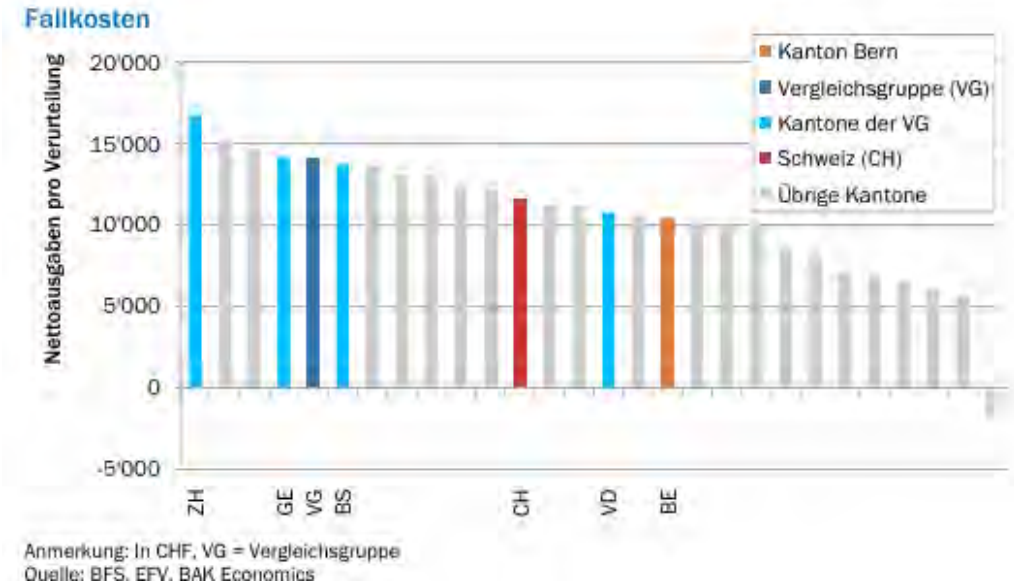

[8] Vgl. dazu auch Berichterstattung JuKo an den Grossen Rat in den letzten Jahren
[9] Zum Ganzen auch Berichterstattung im Vorjahresbericht JuKo, abrufbar in Trakt. 81/82 der Wintersession 2023
[10] Vgl. Kapitel 2.8.3 Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 des Kantons Bern, abrufbar unter Budget und Aufgaben-/Finanzplan
[11] Unterlagen zur Benchmarkanalyse ebenfalls abrufbar unter Budget und Aufgaben-/Finanzplan
[12] Grafik aus dem Anhang der Benchmarkanalyse, S. 42

Die Justizkommission sieht in einer Gesamtwertung keine Gründe für einen erneuten Kürzungsantrag. Die Justiz hat den zusätzlichen Personalbedarf nachvollziehbar und gut begründet. Die Staatsanwaltschaft hat eine interne Dotationsanalyse vorgenommen und der Justizkommission damit die Ursachen für den hohen Stellenbedarf fundiert aufgezeigt.

Aus Gründen der Transparenz möchte die Justizkommission an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass sowohl die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wie auch die Staatsanwaltschaft informiert haben, dass aufgrund der hohen Geschäftslast auch in den kommenden zwei Jahren mit weiteren Stellenbegehren zu rechnen sei. Diese sei u.a. verursacht durch den Zusatzaufwand infolge neuer Vorschriften des Bundesgesetzgebers sowie durch die Kriminalitätsentwicklung – wie Zunahme Cybercrime – oder einer Zunahme der Wohnbevölkerung. Wie mit diesen weiteren Stellenbegehren umzugehen ist, wird die Kommission zu gegebener Zeit beurteilen.

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 75 Kantonsverfassung (KV[13]) folgende Anträge:

– Genehmigung des Budget 2025 der Justiz
– Genehmigung des Aufgaben-/Finanzplans 2026-2028

1. November 2024

Namens der Justizkommission
Die Präsidentin
Manuela Kocher Hirt

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

[13] BSG 101.1

Budget 2025/AFP 2026-2028: Stellenbewirtschaftung JUS - Anträge ab 2025

Anträge BU 2025 / AFP

Nr.	DIR	Amt	Funktion	GK	Beantragte Stellen-%	Grund der Stellenschaffung	Begründung Erhöhung Soll-Bestand und Konsequenzen eines Verzichts	Kosten CHF* *analog SAP PKP: GS 34 plus 22 % AG-Anteil Sozialversicherungs-beiträge. Basis: Gehaltsklassentabelle 2024.
1	52 JUS	OG	stv. Leiter/-in Finanzen am OG / in der ZSG	20	**10**	neue Aufgaben	Die aktuelle Stelleninhaberin wurde per 1.6.2018 zu 100% angestellt. Zu diesem Pensum arbeitet sie heute noch. Ihre Stelle war bis zum 31.12.2019 zu 10% befristet und zu 90% unbefristet budgetiert. Ab dem 1.1.2020 hätte sie vollumfänglich in eine definitive Anstellung umgewandelt werden sollen. Das geschah aus einem personaltechnischen Versehen aber bloss für 1 Jahr, weshalb diese Stelle ab 2021 wieder zu 10% in eine Befristung rutschte. Das war aber niemandem bewusst. Nun soll dieses Versehen definitiv behoben werden. Die ZSG braucht diese Stelle einer stv Leiterin FIN am OG/in der ZSG unbedingt zu 100%, u.a. wegen den neu anfallenden Arbeiten im SAP.	14'259
2	52 JUS	WSG	Gerichtspräsident/-in	28	**80**	Höhere Nachfrage	Zurzeit sind am Wirtschaftsstrafgericht bloss 2 Gerichtspräsidentinnen tätig. Das bedeutet, dass dieses Gericht nie in einer ordentlichen Besetzung mit 3 gewählten Richter/innen tagen kann, obwohl das Gesetz dies so vorschriebe (Art. 65 Abs. 1 GSOG). Es muss sich mit Suppleant/innen behelfen. Seit 2017 nahm zudem die Fallbelastung kontinuierlich zu. Ebenso stieg die Verfahrensdauer auf fast das Doppelte an. Die Zahl der Pendenzen erhöhte sich sogar auf das Dreifach der Kennzahlen. Die Auswertung der Richterdotation zeigt schliesslich, dass das WSG um 0.6 - 1 GP-Stelle unterbesetzt ist. Seit dem 1.1.2021 musste deswegen fast durchgehend ein ao. GP eingesetzt werden (80%).	175'865
3	52 JUS	RG BM	Gerichtssekretär/-in	16	**50**	Höhere Nachfrage	Zur Bewältigung der hohen Geschäftslast in der Strafabteilung wurden dem RG BM 50 Stellenprozente auf Stufe Gerichtspräsident/in zugesprochen (GL-Beschluss 31.08.2022). Diese 50%-GP-Stelle ging im Sinn einer ZSG-internen Optimierungsmassnahme per 1.1.2023 von den Schlichtungsbehörden an das RG BM (Strafabteilung) über. Zum wirkungsvollen Einsatz dieser Ressource sind entsprechend Stellenprozente auf Ebene Sekretariat unabdingbar. Auf Stufe Gerichtsschreiber wurden diese bereits geschaffen.	58'662
4	52 JUS	OG	Gerichtsschreiber/-in	23	**200**	Höhere Nachfrage	**Befristete Stellen 2025:** Seit längerer Zeit kämpft die Strafabteilung mit unablässig steigender Geschäftslast. Zudem steigt die Anzahl derjenigen Fälle stetig an, die einen erhöhten Aufwand generieren. Das Gerichtsinspektorat stellte deswegen eine seit Jahren andauernde steigende Belastung dieser Abteilung fest. Strukturelle Anpassungen wurden und werden laufend vorgenommen. Dennoch ist eine Entspannung nicht in Sicht.	334'004
5	52 JUS	OG	Gerichtsschreiber/-in	23	**80**	Höhere Nachfrage	**Befristete Stelle 2025-2027:** Im französischsprachigen Bereich verdoppelten sich die Fallzahlen fast. Zu deren Bewältigung setzte das OG einen ao. Dauersuppleanten ein. Wenn ein solcher wirkt, braucht es auch mehr GS/innen und Sekretariat (befristet). Aus den Berechnungen des Gerichtsinspektorats resultiert der Bedarf nach einer/m ao. GS/in zu 0.8 FTE (franzö-sischsprachig).	133'601
1	JUS	STAW	Staatsanwalt/-anwältin	28	**300**	Höhere Nachfrage	Umwandlung in unbefristete Stellen Anpassung der Dotation an die Auftragslage in der Untersuchung (Regionale Staatsanwaltschaften). Seit Jahren übersteigen die Eingänge bei den eröffneten Untersuchungen die entsprechenden Erledigungen, dies selbst bei über längere Zeit erhöhten Erledigungsquoten der Mitarbeitenden. Es resultieren zu hohe Pendenzen, was sich in der Verfahrensdauer und der Alterstruktur der Verfahren niederschlägt. Pro FTE Staatsanwalt ist eine Belastung mit 60-65 pendenten Untersuchungen zumutbar. Zur Senkung der aktuellen zu hohen Hängigkeitszahlen unter tendenziell steigenden Eingängen sind entsprechend zusätzliche Staatsantwälte /-anwältinnen nötig. Ein Verzicht auf die Erhöhung bewirkt wieder anwachsende Pendenzen (sog. Überhang), verlängert die Dauer der Verfahren und birgt das Risiko einer Überlastung des Personals sowie von Qualitätseinbussen.	659'492
2	JUS	STAW	Adm. Fachbearbeitung 1	16	**225**	Höhere Nachfrage	Anpassung der Dotation an die Auftragslage in der Untersuchung Regionale Staatsanwaltschaften (s.o.) Annexstellen. Bisheriger Schlüssel für Assistenzstellen.	263'980
3	JUS	STAW	Adm. Fachbearbeitung 1	16	**40**	Höhere Nachfrage	Kompensation Führungsanteil stv. leitende Staatsanwälte /-anwältinnen. Etablierung der Stellvertretung der Abteilungsleitung unter Übertragung von Führungsaufgaben für vier Einheiten bei welchen (im Unterschied zu den restlichen Abteilungen) bislang kein Führungsanteil der stv. Abteilungsleitung ausgeschieden ist. Nebst der Sicherstellung des Betriebs können die Stellvertretenden so auf eine spätere Leitungssfunktion vorbereitet werden (Kadernachfolge). Die Ausscheidung der Führungsanteile ist entsprechend im Kerngeschäft zu kompensieren.	46'930
4	JUS	STAW	Adm. Fachbearbeitung 2	17	**35**	Höhere Nachfrage	Kanzlei regionale Staatsanwaltschaften. Aufgrund des notwendigen Führunganteils der Teamleitung bestehen im Kerngeschäft eine Unterdotation und Überbelastung. Dies ist durch eine Verstärkung der Kanzlei zu	43'023
5	JUS	STAW	Staatsanwalt/-anwältin	28	**50**	Höhere Nachfrage	Französischsprachige Rechtsmittelverfahren. Aufgrund anhaltend hoher Geschäftslast ist die einzige frankophone Staatsanwältin der Generalstaatsanwaltschaft übermässig belastet. Die Schaffung einer zusätzlichen Teilzeitstelle bzw. Anstellung einer zweiten französischsprachigen Person ist zur Sicherstellung des Betriebs bei einem Personalausfall und zum Ausgleich der Belastung notwendig.	109'915

6	JUS	STAW	Jugendanwalt/-anwältin	28	**100**	Höhere Nachfrage	Anpassung der Dotation an die Auftragslage, Jugendanwaltschaft. Die Belastung ist anhaltend hoch und die Dotation entspricht seit längerem nicht mehr der Auftragslage. Nebst den Verfahrenseigängen sind in den letzten Jahren auch die Komplexität der Verfahren (z.B. Untersuchung mit Vielzahl von Delikten), neue Schwerpunkte wie Terror und Cybercrime sowie der Aufwand im Vollzug (z.B. Suche/Wechsel Institution für Unterbringung und Therapiebedürftigkeit der Jugendlichen) gestiegen. Betroffen sind v.a. die Funktionen Jugendanwalt/in, Sozialarbeitende und Assistenz.	219'831
7	JUS	STAW	Sozialarbeiter/-in	20	**120**	Höhere Nachfrage	Anpassung der Dotation an die Auftragslage in der Jugendanwaltschaft (Annexpersonal, bisheriger Schlüssel).	171'106
8	JUS	STAW	Adm. Fachbearbeitung 1	16	**75**	Höhere Nachfrage	Anpassung der Dotation an die Auftragslage in der Jugendanwaltschaft (Annexpersonal, bisheriger Schlüssel).	87'993
9	JUS	STAW	Jugendanwalt/-anwältin	28	**40**	Höhere Nachfrage	Kompensation Führungsanteile Stv. Leitender Jugendanwalt plus Dienststellenleitungen Jugendanwaltschaft. Diese Funktionen erfüllen Führungsaufgaben. Die Führungsanteile sind im Kerngeschäft zu kompensieren, damit die Dotation dem Auftrag entspricht.	87'932
10	JUS	STAW	Fachspezialist/-in I	25	**100**	Höhere Nachfrage	Assistenzstaatsanwalt / -anwältin. Mit der GSOG-Revision wurde per 1.1.2024 die Funktion des Assistenzstaatsanwalts / der Assistenzstaatsanwältin geschaffen. Diese sind insbesondere in Grossverfahren einzusetzen, wie sie in der Staatsanwaltschaf für Wirtschaftsdelikte geführt werden.	186'204
11	JUS	STAW	Juristische Sekretär/-in	23	**50**	Höhere Nachfrage	Umwandlung in unbefristete Stelle. Juristisches Sekretariat Jugendanwaltschaft. Die Jugendanwaltschaft bzw. deren Leitung hat analog die übrigen Abteilungsleitungen Bedarf für juristische Unterstützung, zumal die Jugendanwaltschaft im eigenen Zuständigkeitsbereich Weisungen erlassen muss.	83'501
12	JUS	STAW	Adm. Fachbearbeitung 2	17	**30**	Höhere Nachfrage	Umwandlung in unbefristete Stelle. Anpassung Dotation an die Auftragslage bei den Gerichtsstandsanfragen. Die Eingänge der Gerichtsstandsverfahren steigen seit mehreren Jahren deutlich und verursachen einen erhöhten Aufwand. Zurzeit ist dieser Bereich mit einem befristeten Pensum von 30% nichtjuristisches Sekretariat verstärkt. Dieses ist in ein unbefristetes Pensum umzuwandeln, um der Auftragslage gerecht zu werden.	36'877
13	JUS	STAW	Juristische Sekretär/-in	23	**50**	Höhere Nachfrage	Umwandlung in unbefristete Stelle. Anpassung Dotation an die Auftragslage bei den Gerichtsstandverfahren und den Rechtsmittelgeschäften. Die Eingänge der Gerichtsstandsverfahren steigen seit mehreren Jahren deutlich, ebenso die Rechtsmittelgeschäfte, was einen erhöhten Aufwand verursacht. Zurzeit ist dieser Bereich mit einem befristeten Pensum von 50% juristisches Sekretariat verstärkt.	83'501
14	JUS	STAW	Juristische Sekretär/-in	23	**20**	Höhere Nachfrage	Umwandlung in unbefristete Stelle. Aufgrund der steigenden Geschäftslast im Deliktsfeld Cybercrime ist die Weiterführung der bisher befristet zugesprochenen personellen Verstärkung erforderlich, welche mit einer Anpassung der Organisation (Trennung Massengeschäft [digiKri]/ Untersuchungen) einherging.	33'400
15	JUS	STAW	Adm. Fachbearbeitung 2	17	**90**	Höhere Nachfrage	Umwandlung in unbefristete Stelle. Aufgrund der steigenden Geschäftslast im Deliktsfeld Cybercrime ist die Weiterführung der bisher befristet zugesprochenen personellen Verstärkung erforderlich, welche mit einer Anpassung der Organisation (Trennung Massengeschäft [digiKri]/ Untersuchungen) einherging.	110'631
16	JUS	STAW	Adm. Fachbearbeitung 1	16	**90**	Höhere Nachfrage	Umwandlung in unbefristete Stelle. Aufgrund der steigenden Geschäftslast im Deliktsfeld Cybercrime ist die Weiterführung der bisher befristet zugesprochenen personellen Verstärkung erforderlich, welche mit einer Anpassung der Organisation (Trennung Massengeschäft [digiKri]/ Untersuchungen) einherging.	105'592
17	JUS	STAW	Sachbearbeiter/-in Finanz- und Rechungswesen	17	**60**	Höhere Nachfrage	**Befristetet Stelle (2025-2026):** Weiterführung befristete Verstärkung zur Sicherstellung des Betriebs bei parallelen projeketgebundener Arbeit (NeVo, ERP, zentraler Rechungseingang)	73'754
18	JUS	STAW	Personalassistent/-in I	15	**75**	Höhere Nachfrage	Teilweise Umwandlung in unbefristete Stelle. Anpassung Dotation HR an Auftragslage. Die bisher befristet eingesetzte Verstärkung (namentlich aufgrund Pesonalwachstum, Mehraufwand und Zunahme Casemanagement- und Rechtsfälle) ist weiterzuführen. Ferner ist der beantragten Anpassung der Staatsanwaltschaft Rechnung zu tragen.	84'128
	Total				**1'970**			**3'204'182**

Befristete Stellen, die per Ende 2024 auslaufen

STAW

GSA, HR-Assistenz GK 14, befr. bis 31.12.2025	-0.5
BJS/EO/O, befr. bis 31.12.2024 SachbearbeiterIn Ia (vgl. Stellenbegehren 2023ff.)	-3
BJS/EO/O, befr. bis 31.12.2024 SachbearbeiterIn Ib (vgl. Stellenbegehren 2023ff.)	-2
BJS/EO/O, befr. bis 31.12.2024 Wiss. MitarbeiterIn I (vgl. Stellenbegehren 2023ff.)	-3
BJS/EO/O, befr. bis 31.12.2024 Staatsanwalt / Staatsanwältin (vgl. Stellenbegehren 2023ff.)	-3
Total	-11.5

Personalamt des Kantons Bern

Gehaltsklassentabelle ab 01.01.202

Jahresgehalt

Inkl. 13. Monatsgehalt; ohne Soz

Gehaltsklasse			1	2	3	4	5	6	7	8
Einstiegsstufe	Aufstieg 1.5%	6. ES	Gemäss Art. 40a Abs. 2 Personalverordnung darf das Grundgehalt der Gehaltsklasse 1 nicht unterschritten werden.						48'276.80	49'609.95
		5. ES						47'869.90	49'072.40	50'427.65
		4. ES					47'570.90	48'646.00	49'868.00	51'245.35
		3. ES				47'375.25	48'330.10	49'422.10	50'663.60	52'063.05
		2. ES				48'118.85	49'089.30	50'198.20	51'459.85	52'880.75
		1. ES			48'008.35	48'863.10	49'848.50	50'974.95	52'255.45	53'698.45
Grundgehalt			**47'353.15**	**47'990.80**	**48'739.60**	**49'607.35**	**50'607.70**	**51'751.05**	**53'051.05**	**54'516.15**
Gehaltsstufe	Aufstieg 1%	+01	47'827.00	48'470.50	49'227.10	50'103.30	51'113.40	52'268.45	53'581.45	55'061.50
		+02	48'300.20	48'950.20	49'713.95	50'599.25	51'619.75	52'785.85	54'111.85	55'606.85
		+03	48'774.05	49'430.55	50'201.45	51'095.85	52'125.45	53'303.25	54'642.90	56'151.55
		+04	49'247.25	49'910.25	50'688.95	51'591.80	52'631.80	53'821.30	55'173.30	56'696.90
		+05	49'721.10	50'389.95	51'176.45	52'087.75	53'137.50	54'338.70	55'703.70	57'242.25
		+06	50'194.30	50'870.30	51'663.95	52'583.70	53'643.85	54'856.10	56'234.10	57'787.60
		+07	50'668.15	51'350.00	52'151.45	53'079.65	54'150.20	55'373.50	56'764.50	58'332.30
		+08	51'141.35	51'829.70	52'638.30	53'576.25	54'655.90	55'890.90	57'295.55	58'877.65
		+09	51'615.20	52'310.05	53'125.80	54'072.20	55'162.25	56'408.95	57'825.95	59'423.00
		+10	52'088.40	52'789.75	53'613.30	54'568.15	55'667.95	56'926.35	58'356.35	59'967.70
		+11	52'562.25	53'269.45	54'100.80	55'064.10	56'174.30	57'443.75	58'886.75	60'513.05
		+12	53'035.45	53'749.80	54'588.30	55'560.05	56'680.00	57'961.15	59'417.15	61'058.40
		+13	53'509.30	54'229.50	55'075.80	56'056.65	57'186.35	58'478.55	59'947.55	61'603.75
		+14	53'982.50	54'709.20	55'563.30	56'552.60	57'692.70	58'995.95	60'478.60	62'148.45
		+15	54'456.35	55'189.55	56'050.15	57'048.55	58'198.40	59'514.00	61'009.00	62'693.80
		+16	54'929.55	55'669.25	56'537.65	57'544.50	58'704.75	60'031.40	61'539.40	63'239.15
		+17	55'403.40	56'148.95	57'025.15	58'040.45	59'210.45	60'548.80	62'069.80	63'783.85
		+18	55'876.60	56'629.30	57'512.65	58'536.40	59'716.80	61'066.20	62'600.20	64'329.20
		+19	56'350.45	57'109.00	58'000.15	59'033.00	60'223.15	61'583.60	63'130.60	64'874.55
		+20	56'823.65	57'588.70	58'487.65	59'528.95	60'728.85	62'101.00	63'661.65	65'419.90
	Aufstieg 0.75%	+21	57'179.20	57'948.80	58'852.95	59'900.75	61'108.45	62'489.05	64'059.45	65'828.75
		+22	57'534.10	58'308.90	59'218.25	60'273.20	61'488.05	62'877.75	64'457.25	66'237.60
		+23	57'889.00	58'668.35	59'584.20	60'645.00	61'867.65	63'265.80	64'855.05	66'646.45
		+24	58'244.55	59'028.45	59'949.50	61'016.80	62'247.25	63'653.85	65'252.85	67'055.30
		+25	58'599.45	59'388.55	60'314.80	61'389.25	62'626.85	64'041.90	65'650.65	67'464.15
		+26	58'955.00	59'748.65	60'680.75	61'761.05	63'006.45	64'429.95	66'048.45	67'873.00
		+27	59'309.90	60'108.10	61'046.05	62'133.50	63'386.05	64'818.00	66'446.25	68'281.85
		+28	59'664.80	60'468.20	61'412.00	62'505.30	63'765.65	65'206.05	66'844.70	68'690.70
		+29	60'020.35	60'828.30	61'777.30	62'877.10	64'144.60	65'594.75	67'242.50	69'099.55
		+30	60'375.25	61'188.40	62'142.60	63'249.55	64'524.20	65'982.80	67'640.30	69'508.40
		+31	60'730.15	61'547.85	62'508.55	63'621.35	64'903.80	66'370.85	68'038.10	69'917.25
		+32	61'085.70	61'907.95	62'873.85	63'993.80	65'283.40	66'758.90	68'435.90	70'326.10
		+33	61'440.60	62'268.05	63'239.15	64'365.60	65'663.00	67'146.95	68'833.70	70'734.95
		+34	61'796.15	62'628.15	63'605.10	64'737.40	66'042.60	67'535.00	69'231.50	71'143.80
		+35	62'151.05	62'987.60	63'970.40	65'109.85	66'422.20	67'923.05	69'629.95	71'552.65
		+36	62'505.95	63'347.70	64'336.35	65'481.65	66'801.80	68'311.10	70'027.75	71'961.50

Personalamt des Kantons Bern

Gehaltsklassentabelle ab 01.01.202

Jahresgehalt

Inkl. 13. Monatsgehalt; ohne Soz

Gehaltsklasse			1	2	3	4	5	6	7	8
Gehaltsstufe	Aufstieg 0.75%	+37	62'861.50	63'707.80	64'701.65	65'854.10	67'181.40	68'699.80	70'425.55	72'370.35
		+38	63'216.40	64'067.25	65'066.95	66'225.90	67'561.00	69'087.85	70'823.35	72'779.20
		+39	63'571.95	64'427.35	65'432.90	66'597.70	67'940.60	69'475.90	71'221.15	73'188.05
		+40	63'926.85	64'787.45	65'798.20	66'970.15	68'320.20	69'863.95	71'618.95	73'596.90
		+41	64'281.75	65'147.55	66'163.50	67'341.95	68'699.80	70'252.00	72'016.75	74'005.75
		+42	64'637.30	65'507.00	66'529.45	67'714.40	69'079.40	70'640.05	72'414.55	74'414.60
		+43	64'992.20	65'867.10	66'894.75	68'086.20	69'459.00	71'028.10	72'813.00	74'823.45
		+44	65'347.10	66'227.20	67'260.70	68'458.00	69'837.95	71'416.15	73'210.80	75'232.30
		+45	65'702.65	66'587.30	67'626.00	68'830.45	70'217.55	71'804.85	73'608.60	75'641.15
		+46	66'057.55	66'946.75	67'991.30	69'202.25	70'597.15	72'192.90	74'006.40	76'050.65
		+47	66'413.10	67'306.85	68'357.25	69'574.05	70'976.75	72'580.95	74'404.20	76'459.50
		+48	66'768.00	67'666.95	68'722.55	69'946.50	71'356.35	72'969.00	74'802.00	76'868.35
		+49	67'122.90	68'027.05	69'088.50	70'318.30	71'735.95	73'357.05	75'199.80	77'277.20
		+50	67'478.45	68'386.50	69'453.80	70'690.75	72'115.55	73'745.10	75'597.60	77'686.05
		+51	67'833.35	68'746.60	69'819.10	71'062.55	72'495.15	74'133.15	75'996.05	78'094.90
		+52	68'188.90	69'106.70	70'185.05	71'434.35	72'874.75	74'521.20	76'393.85	78'503.75
		+53	68'543.80	69'466.80	70'550.35	71'806.80	73'254.35	74'909.90	76'791.65	78'912.60
		+54	68'898.70	69'826.25	70'915.65	72'178.60	73'633.95	75'297.95	77'189.45	79'321.45
		+55	69'254.25	70'186.35	71'281.60	72'551.05	74'013.55	75'686.00	77'587.25	79'730.30
		+56	69'609.15	70'546.45	71'646.90	72'922.85	74'393.15	76'074.05	77'985.05	80'139.15
		+57	69'964.05	70'906.55	72'012.85	73'294.65	74'772.75	76'462.10	78'382.85	80'548.00
		+58	70'319.60	71'266.00	72'378.15	73'667.10	75'151.70	76'850.15	78'780.65	80'956.85
		+59	70'674.50	71'626.10	72'743.45	74'038.90	75'531.30	77'238.20	79'179.10	81'365.70
		+60	71'030.05	71'986.20	73'109.40	74'411.35	75'910.90	77'626.25	79'576.90	81'774.55
	Aufstieg 0.5%	+61	71'266.65	72'226.05	73'353.15	74'659.00	76'164.40	77'885.60	79'842.10	82'046.90
		+62	71'503.25	72'465.90	73'596.90	74'907.30	76'417.25	78'144.30	80'107.30	82'319.90
		+63	71'739.85	72'705.75	73'840.00	75'154.95	76'670.10	78'403.00	80'372.50	82'592.25
		+64	71'977.10	72'945.60	74'083.75	75'403.25	76'923.60	78'661.70	80'637.70	82'864.60
		+65	72'213.70	73'186.10	74'327.50	75'651.55	77'176.45	78'920.40	80'902.90	83'137.60
		+66	72'450.30	73'425.95	74'571.25	75'899.20	77'429.30	79'179.10	81'168.10	83'409.95
		+67	72'686.90	73'665.80	74'815.00	76'147.50	77'682.15	79'437.80	81'433.30	83'682.95
		+68	72'924.15	73'905.65	75'058.75	76'395.15	77'935.65	79'696.50	81'698.50	83'955.30
		+69	73'160.75	74'145.50	75'302.50	76'643.45	78'188.50	79'955.20	81'963.70	84'227.65
		+70	73'397.35	74'385.35	75'546.25	76'891.75	78'441.35	80'213.90	82'229.55	84'500.65
		+71	73'633.95	74'625.20	75'790.00	77'139.40	78'694.85	80'472.60	82'494.75	84'773.00
		+72	73'871.20	74'865.70	76'033.75	77'387.70	78'947.70	80'731.30	82'759.95	85'045.35
		+73	74'107.80	75'105.55	76'277.50	77'635.35	79'200.55	80'990.65	83'025.15	85'318.35
		+74	74'344.40	75'345.40	76'521.25	77'883.65	79'453.40	81'249.35	83'290.35	85'590.70
		+75	74'581.00	75'585.25	76'764.35	78'131.95	79'706.90	81'508.05	83'555.55	85'863.05
		+76	74'818.25	75'825.10	77'008.10	78'379.60	79'959.75	81'766.75	83'820.75	86'136.05
		+77	75'054.85	76'064.95	77'251.85	78'627.90	80'212.60	82'025.45	84'085.95	86'408.40
		+78	75'291.45	76'305.45	77'495.60	78'875.55	80'466.10	82'284.15	84'351.15	86'680.75
		+79	75'528.05	76'545.30	77'739.35	79'123.85	80'718.95	82'542.85	84'616.35	86'953.75
		+80	75'765.30	76'785.15	77'983.10	79'372.15	80'971.80	82'801.55	84'881.55	87'226.10

4 Kantonspersonal

zialzulagen

Seite 1/4

9	10	11	12	13	14	15	
51'104.95	52'774.80	54'629.25	56'678.05	58'934.20	61'408.10	64'113.40	**6. ES**
51'947.35	53'645.15	55'529.50	57'612.10	59'905.95	62'420.15	65'170.30	**5. ES**
52'789.75	54'514.85	56'429.75	58'546.15	60'877.05	63'432.85	66'227.20	**4. ES**
53'632.15	55'384.55	57'330.65	59'480.85	61'848.80	64'444.90	67'284.10	**3. ES**
54'474.55	56'254.90	58'230.90	60'414.90	62'819.90	65'456.95	68'341.00	**2. ES**
55'316.95	57'124.60	59'131.80	61'348.95	63'791.65	66'469.65	69'397.90	**1. ES**
56'159.35	**57'994.30**	**60'032.05**	**62'283.00**	**64'762.75**	**67'481.70**	**70'454.15**	**00**
56'720.95	58'574.75	60'632.00	62'906.35	65'410.80	68'156.40	71'158.75	**+01**
57'282.55	59'154.55	61'232.60	63'529.05	66'058.20	68'831.10	71'863.35	**+02**
57'844.15	59'734.35	61'833.20	64'151.75	66'705.60	69'505.80	72'567.95	**+03**
58'405.75	60'314.15	62'433.15	64'774.45	67'353.65	70'181.15	73'272.55	**+04**
58'967.35	60'894.60	63'033.75	65'397.15	68'001.05	70'855.85	73'977.15	**+05**
59'528.95	61'474.40	63'633.70	66'020.50	68'648.45	71'530.55	74'681.75	**+06**
60'090.55	62'054.20	64'234.30	66'643.20	69'296.50	72'205.25	75'386.35	**+07**
60'652.15	62'634.00	64'834.25	67'265.90	69'943.90	72'879.95	76'090.95	**+08**
61'213.75	63'213.80	65'434.85	67'888.60	70'591.30	73'554.65	76'795.55	**+09**
61'775.35	63'794.25	66'035.45	68'511.95	71'239.35	74'230.00	77'500.15	**+10**
62'336.95	64'374.05	66'635.40	69'134.65	71'886.75	74'904.70	78'204.10	**+11**
62'898.55	64'953.85	67'236.00	69'757.35	72'534.15	75'579.40	78'908.70	**+12**
63'460.15	65'533.65	67'835.95	70'380.05	73'182.20	76'254.10	79'613.30	**+13**
64'021.75	66'114.10	68'436.55	71'002.75	73'829.60	76'928.80	80'317.90	**+14**
64'583.35	66'693.90	69'036.50	71'626.10	74'477.65	77'604.15	81'022.50	**+15**
65'144.95	67'273.70	69'637.10	72'248.80	75'125.05	78'278.85	81'727.10	**+16**
65'706.55	67'853.50	70'237.70	72'871.50	75'772.45	78'953.55	82'431.70	**+17**
66'268.15	68'433.30	70'837.65	73'494.20	76'420.50	79'628.25	83'136.30	**+18**
66'829.75	69'013.75	71'438.25	74'116.90	77'067.90	80'302.95	83'840.90	**+19**
67'391.35	69'593.55	72'038.20	74'740.25	77'715.30	80'977.65	84'545.50	**+20**
67'812.55	70'028.40	72'488.65	75'206.95	78'201.50	81'484.00	85'073.95	**+21**
68'233.75	70'463.25	72'939.10	75'674.30	78'687.05	81'990.35	85'602.40	**+22**
68'654.95	70'898.10	73'388.90	76'141.65	79'172.60	82'496.05	86'130.20	**+23**
69'076.15	71'333.60	73'839.35	76'608.35	79'658.15	83'002.40	86'658.65	**+24**
69'497.35	71'768.45	74'289.80	77'075.70	80'144.35	83'508.75	87'187.10	**+25**
69'918.55	72'203.30	74'739.60	77'542.40	80'629.90	84'014.45	87'715.55	**+26**
70'339.75	72'638.15	75'190.05	78'009.75	81'115.45	84'520.80	88'244.00	**+27**
70'760.95	73'073.00	75'640.50	78'477.10	81'601.00	85'026.50	88'772.45	**+28**
71'182.15	73'507.85	76'090.30	78'943.80	82'087.20	85'532.85	89'300.90	**+29**
71'603.35	73'943.35	76'540.75	79'411.15	82'572.75	86'039.20	89'829.35	**+30**
72'024.55	74'378.20	76'991.20	79'878.50	83'058.30	86'544.90	90'357.80	**+31**
72'445.75	74'813.05	77'441.00	80'345.20	83'543.85	87'051.25	90'886.25	**+32**
72'866.95	75'247.90	77'891.45	80'812.55	84'030.05	87'557.60	91'414.70	**+33**
73'288.15	75'682.75	78'341.90	81'279.90	84'515.60	88'063.30	91'943.15	**+34**
73'709.35	76'117.60	78'791.70	81'746.60	85'001.15	88'569.65	92'471.60	**+35**
74'130.55	76'553.10	79'242.15	82'213.95	85'487.35	89'076.00	93'000.05	**+36**

4 Kantonspersonal

zialzulagen

Seite 2/4

9	10	11	12	13	14	15	
74'551.75	76'987.95	79'692.60	82'681.30	85'972.90	89'581.70	93'528.50	**+37**
74'972.95	77'422.80	80'142.40	83'148.00	86'458.45	90'088.05	94'056.95	**+38**
75'394.15	77'857.65	80'592.85	83'615.35	86'944.00	90'593.75	94'584.75	**+39**
75'815.35	78'292.50	81'043.30	84'082.70	87'430.20	91'100.10	95'113.20	**+40**
76'236.55	78'727.35	81'493.10	84'549.40	87'915.75	91'606.45	95'641.65	**+41**
76'657.75	79'162.85	81'943.55	85'016.75	88'401.30	92'112.15	96'170.10	**+42**
77'078.95	79'597.70	82'394.00	85'484.10	88'886.85	92'618.50	96'698.55	**+43**
77'500.15	80'032.55	82'843.80	85'950.80	89'373.05	93'124.85	97'227.00	**+44**
77'921.35	80'467.40	83'294.25	86'418.15	89'858.60	93'630.55	97'755.45	**+45**
78'342.55	80'902.25	83'744.70	86'885.50	90'344.15	94'136.90	98'283.90	**+46**
78'763.75	81'337.10	84'195.15	87'352.20	90'829.70	94'643.25	98'812.35	**+47**
79'184.95	81'772.60	84'644.95	87'819.55	91'315.90	95'148.95	99'340.80	**+48**
79'606.15	82'207.45	85'095.40	88'286.90	91'801.45	95'655.30	99'869.25	**+49**
80'027.35	82'642.30	85'545.85	88'753.60	92'287.00	96'161.00	100'397.70	**+50**
80'448.55	83'077.15	85'995.65	89'220.95	92'772.55	96'667.35	100'926.15	**+51**
80'869.75	83'512.00	86'446.10	89'687.65	93'258.75	97'173.70	101'454.60	**+52**
81'290.95	83'946.85	86'896.55	90'155.00	93'744.30	97'679.40	101'983.05	**+53**
81'712.15	84'382.35	87'346.35	90'622.35	94'229.85	98'185.75	102'510.85	**+54**
82'133.35	84'817.20	87'796.80	91'089.05	94'716.05	98'692.10	103'039.30	**+55**
82'554.55	85'252.05	88'247.25	91'556.40	95'201.60	99'197.80	103'567.75	**+56**
82'975.75	85'686.90	88'697.05	92'023.75	95'687.15	99'704.15	104'096.20	**+57**
83'396.95	86'121.75	89'147.50	92'490.45	96'172.70	100'209.85	104'624.65	**+58**
83'818.15	86'556.60	89'597.95	92'957.80	96'658.90	100'716.20	105'153.10	**+59**
84'239.35	86'992.10	90'047.75	93'425.15	97'144.45	101'222.55	105'681.55	**+60**
84'520.15	87'282.00	90'348.05	93'736.50	97'468.15	101'559.90	106'033.85	**+61**
84'800.95	87'571.90	90'648.35	94'047.85	97'791.85	101'897.25	106'386.15	**+62**
85'081.75	87'861.80	90'948.65	94'359.20	98'115.55	102'234.60	106'738.45	**+63**
85'362.55	88'151.70	91'248.30	94'670.55	98'439.90	102'571.95	107'090.75	**+64**
85'643.35	88'441.60	91'548.60	94'981.90	98'763.60	102'909.30	107'443.05	**+65**
85'924.15	88'731.50	91'848.90	95'293.25	99'087.30	103'246.65	107'795.35	**+66**
86'204.95	89'021.40	92'149.20	95'604.60	99'411.00	103'584.00	108'147.65	**+67**
86'485.75	89'311.95	92'449.50	95'916.60	99'734.70	103'921.35	108'499.95	**+68**
86'766.55	89'601.85	92'749.15	96'227.95	100'058.40	104'259.35	108'852.25	**+69**
87'047.35	89'891.75	93'049.45	96'539.30	100'382.75	104'596.70	109'204.55	**+70**
87'328.15	90'181.65	93'349.75	96'850.65	100'706.45	104'934.05	109'556.85	**+71**
87'608.95	90'471.55	93'650.05	97'162.00	101'030.15	105'271.40	109'909.15	**+72**
87'889.75	90'761.45	93'950.35	97'473.35	101'353.85	105'608.75	110'261.45	**+73**
88'170.55	91'051.35	94'250.00	97'784.70	101'677.55	105'946.10	110'613.10	**+74**
88'451.35	91'341.25	94'550.30	98'096.05	102'001.90	106'283.45	110'965.40	**+75**
88'732.15	91'631.15	94'850.60	98'407.40	102'325.60	106'620.80	111'317.70	**+76**
89'012.95	91'921.70	95'150.90	98'718.75	102'649.30	106'958.15	111'670.00	**+77**
89'293.75	92'211.60	95'450.55	99'030.75	102'973.00	107'295.50	112'022.30	**+78**
89'574.55	92'501.50	95'750.85	99'342.10	103'296.70	107'632.85	112'374.60	**+79**
89'855.35	92'791.40	96'051.15	99'653.45	103'620.40	107'970.85	112'726.90	**+80**

Personalamt des Kantons Bern

Gehaltsklassentabelle ab
Jahr
Inkl. 13. Monatsgeh

Gehaltsklasse			16	17	18	19	20	21	22
Einstiegsstufe	Aufstieg 1.5%	6. ES	67'059.20	70'259.80	73'724.95	77'467.65	81'499.60	85'832.50	90'479.35
		5. ES	68'164.85	71'417.45	74'939.80	78'744.25	82'842.50	87'247.55	91'971.10
		4. ES	69'269.85	72'575.75	76'155.30	80'021.50	84'186.05	88'662.60	93'462.20
		3. ES	70'375.50	73'734.05	77'370.15	81'298.10	85'529.60	90'077.00	94'953.95
		2. ES	71'480.50	74'892.35	78'585.65	82'575.35	86'873.15	91'492.05	96'445.05
		1. ES	72'586.15	76'050.00	79'801.15	83'851.95	88'216.70	92'907.10	97'936.80
Grundgehalt			**73'691.15**	**77'208.30**	**81'016.00**	**85'129.20**	**89'559.60**	**94'321.50**	**99'427.90**
Gehaltsstufe	Aufstieg 1%	+01	74'428.25	77'980.50	81'826.55	85'980.05	90'455.30	95'264.65	100'422.40
		+02	75'165.35	78'752.70	82'636.45	86'831.55	91'351.00	96'207.80	101'416.25
		+03	75'902.45	79'524.90	83'446.35	87'683.05	92'246.70	97'150.95	102'410.75
		+04	76'638.90	80'296.45	84'256.90	88'533.90	93'142.40	98'094.75	103'405.25
		+05	77'376.00	81'068.65	85'066.80	89'385.40	94'038.10	99'037.90	104'399.10
		+06	78'113.10	81'840.85	85'877.35	90'236.90	94'933.15	99'981.05	105'393.60
		+07	78'849.55	82'613.05	86'687.25	91'087.75	95'828.85	100'924.20	106'388.10
		+08	79'586.65	83'385.25	87'497.15	91'939.25	96'724.55	101'867.35	107'381.95
		+09	80'323.75	84'157.45	88'307.70	92'790.75	97'620.25	102'810.50	108'376.45
		+10	81'060.85	84'929.00	89'117.60	93'641.60	98'515.95	103'753.65	109'370.95
		+11	81'797.30	85'701.20	89'928.15	94'493.10	99'411.65	104'696.80	110'364.80
		+12	82'534.40	86'473.40	90'738.05	95'344.60	100'306.70	105'639.95	111'359.30
		+13	83'271.50	87'245.60	91'547.95	96'195.45	101'202.40	106'583.10	112'353.80
		+14	84'007.95	88'017.80	92'358.50	97'046.95	102'098.10	107'526.90	113'347.65
		+15	84'745.05	88'789.35	93'168.40	97'898.45	102'993.80	108'470.05	114'342.15
		+16	85'482.15	89'561.55	93'978.95	98'749.30	103'889.50	109'413.20	115'336.65
		+17	86'219.25	90'333.75	94'788.85	99'600.80	104'785.20	110'356.35	116'330.50
		+18	86'955.70	91'105.95	95'598.75	100'452.30	105'680.25	111'299.50	117'325.00
		+19	87'692.80	91'878.15	96'409.30	101'303.15	106'575.95	112'242.65	118'319.50
		+20	88'429.90	92'650.35	97'219.20	102'154.65	107'471.65	113'185.80	119'313.35
	Aufstieg 0.75%	+21	88'982.40	93'228.85	97'826.95	102'792.95	108'143.75	113'893.65	120'059.55
		+22	89'534.90	93'808.00	98'434.70	103'431.90	108'815.20	114'600.85	120'805.10
		+23	90'088.05	94'387.15	99'042.45	104'070.20	109'486.65	115'308.05	121'550.65
		+24	90'640.55	94'966.30	99'649.55	104'708.50	110'158.75	116'015.25	122'296.20
		+25	91'193.05	95'545.45	100'257.30	105'346.80	110'830.20	116'723.10	123'042.40
		+26	91'745.55	96'124.60	100'865.05	105'985.75	111'501.65	117'430.30	123'787.95
		+27	92'298.70	96'703.75	101'472.80	106'624.05	112'173.75	118'137.50	124'533.50
		+28	92'851.20	97'282.25	102'080.55	107'262.35	112'845.20	118'845.35	125'279.05
		+29	93'403.70	97'861.40	102'687.65	107'900.65	113'517.30	119'552.55	126'025.25
		+30	93'956.85	98'440.55	103'295.40	108'539.60	114'188.75	120'259.75	126'770.80
		+31	94'509.35	99'019.70	103'903.15	109'177.90	114'860.20	120'967.60	127'516.35
		+32	95'061.85	99'598.85	104'510.90	109'816.20	115'532.30	121'674.80	128'261.90
		+33	95'614.35	100'178.00	105'118.65	110'454.50	116'203.75	122'382.00	129'008.10
		+34	96'167.50	100'757.15	105'725.75	111'093.45	116'875.85	123'089.85	129'753.65
		+35	96'720.00	101'336.30	106'333.50	111'731.75	117'547.30	123'797.05	130'499.20
		+36	97'272.50	101'914.80	106'941.25	112'370.05	118'218.75	124'504.25	131'244.75

Personalamt des Kantons Bern

Gehaltsklassentabelle ab
Jahr
Inkl. 13. Monatsgeh

Gehaltsstufe		Gehaltsklasse	16	17	18	19	20	21	22
	Aufstieg 0.75%	+37	97'825.65	102'493.95	107'549.00	113'008.35	118'890.85	125'212.10	131'990.95
		+38	98'378.15	103'073.10	108'156.75	113'647.30	119'562.30	125'919.30	132'736.50
		+39	98'930.65	103'652.25	108'763.85	114'285.60	120'233.75	126'626.50	133'482.05
		+40	99'483.15	104'231.40	109'371.60	114'923.90	120'905.85	127'334.35	134'227.60
		+41	100'036.30	104'810.55	109'979.35	115'562.20	121'577.30	128'041.55	134'973.80
		+42	100'588.80	105'389.70	110'587.10	116'201.15	122'249.40	128'748.75	135'719.35
		+43	101'141.30	105'968.20	111'194.85	116'839.45	122'920.85	129'456.60	136'464.90
		+44	101'694.45	106'547.35	111'801.95	117'477.75	123'592.30	130'163.80	137'210.45
		+45	102'246.95	107'126.50	112'409.70	118'116.70	124'264.40	130'871.00	137'956.65
		+46	102'799.45	107'705.65	113'017.45	118'755.00	124'935.85	131'578.85	138'702.20
		+47	103'351.95	108'284.80	113'625.20	119'393.30	125'607.30	132'286.05	139'447.75
		+48	103'905.10	108'863.95	114'232.95	120'031.60	126'279.40	132'993.25	140'193.30
		+49	104'457.60	109'443.10	114'840.05	120'670.55	126'950.85	133'701.10	140'939.50
		+50	105'010.10	110'022.25	115'447.80	121'308.85	127'622.95	134'408.30	141'685.05
		+51	105'563.25	110'600.75	116'055.55	121'947.15	128'294.40	135'115.50	142'430.60
		+52	106'115.75	111'179.90	116'663.30	122'585.45	128'965.85	135'823.35	143'176.15
		+53	106'668.25	111'759.05	117'271.05	123'224.40	129'637.95	136'530.55	143'922.35
		+54	107'220.75	112'338.20	117'878.15	123'862.70	130'309.40	137'237.75	144'667.90
		+55	107'773.90	112'917.35	118'485.90	124'501.00	130'981.50	137'945.60	145'413.45
		+56	108'326.40	113'496.50	119'093.65	125'139.30	131'652.95	138'652.80	146'159.00
		+57	108'878.90	114'075.65	119'701.40	125'778.25	132'324.40	139'360.00	146'904.55
		+58	109'432.05	114'654.15	120'309.15	126'416.55	132'996.50	140'067.85	147'650.75
		+59	109'984.55	115'233.30	120'916.25	127'054.85	133'667.95	140'775.05	148'396.30
		+60	110'537.05	115'812.45	121'524.00	127'693.15	134'339.40	141'482.25	149'141.85
	Aufstieg 0.5%	+61	110'905.60	116'198.55	121'928.95	128'118.90	134'787.25	141'954.15	149'639.10
		+62	111'274.15	116'584.65	122'334.55	128'544.65	135'235.10	142'425.40	150'136.35
		+63	111'642.70	116'970.75	122'739.50	128'970.40	135'682.95	142'897.30	150'633.60
		+64	112'010.60	117'356.85	123'144.45	129'396.15	136'130.80	143'368.55	151'130.85
		+65	112'379.15	117'742.95	123'549.40	129'821.90	136'578.65	143'840.45	151'627.45
		+66	112'747.70	118'129.05	123'954.35	130'247.00	137'026.50	144'312.35	152'124.70
		+67	113'116.25	118'515.15	124'359.95	130'672.75	137'474.35	144'783.60	152'621.95
		+68	113'484.80	118'900.60	124'764.90	131'098.50	137'922.20	145'255.50	153'119.20
		+69	113'853.35	119'286.70	125'169.85	131'524.25	138'370.05	145'726.75	153'616.45
		+70	114'221.90	119'672.80	125'574.80	131'950.00	138'817.90	146'198.65	154'113.70
		+71	114'589.80	120'058.90	125'979.75	132'375.75	139'265.75	146'669.90	154'610.30
		+72	114'958.35	120'445.00	126'385.35	132'800.85	139'712.95	147'141.80	155'107.55
		+73	115'326.90	120'831.10	126'790.30	133'226.60	140'160.80	147'613.05	155'604.80
		+74	115'695.45	121'217.20	127'195.25	133'652.35	140'608.65	148'084.95	156'102.05
		+75	116'064.00	121'603.30	127'600.20	134'078.10	141'056.50	148'556.20	156'599.30
		+76	116'432.55	121'989.40	128'005.15	134'503.85	141'504.35	149'028.10	157'096.55
		+77	116'801.10	122'375.50	128'410.75	134'929.60	141'952.20	149'500.00	157'593.15
		+78	117'169.00	122'761.60	128'815.70	135'354.70	142'400.05	149'971.25	158'090.40
		+79	117'537.55	123'147.05	129'220.65	135'780.45	142'847.90	150'443.15	158'587.65
		+80	117'906.10	123'533.15	129'625.60	136'206.20	143'295.75	150'914.40	159'084.90

01.01.2024 Kantonspersonal
esgehalt

nalt; ohne Sozialzulagen

23	24	25	26	27	28	29	30	
95'453.80	100'765.60	106'429.05	112'455.20	118'857.70	125'648.90	132'843.10	140'452.00	**6. ES**
97'026.80	102'426.35	108'183.40	114'309.00	120'816.80	127'720.45	135'032.95	142'767.30	**5. ES**
98'600.45	104'087.10	109'937.75	116'162.80	122'775.90	129'791.35	137'222.80	145'081.95	**4. ES**
100'174.10	105'748.50	111'691.45	118'016.60	124'735.00	131'862.25	139'412.00	147'397.25	**3. ES**
101'747.10	107'409.25	113'445.80	119'869.75	126'694.10	133'933.80	141'601.85	149'712.55	**2. ES**
103'320.75	109'070.00	115'200.15	121'723.55	128'653.85	136'004.70	143'791.70	152'027.85	**1. ES**
104'893.75	**110'731.40**	**116'954.50**	**123'577.35**	**130'612.95**	**138'076.25**	**145'981.55**	**154'342.50**	**00**
105'942.85	111'838.35	118'124.50	124'813.00	131'918.80	139'456.85	147'441.45	155'886.25	**+01**
106'991.95	112'945.95	119'293.85	126'048.65	133'225.30	140'837.45	148'901.35	157'429.35	**+02**
108'041.05	114'053.55	120'463.20	127'284.95	134'531.15	142'218.05	150'360.60	158'973.10	**+03**
109'090.15	115'160.50	121'633.20	128'520.60	135'837.00	143'599.30	151'820.50	160'516.20	**+04**
110'138.60	116'268.10	122'802.55	129'756.25	137'143.50	144'979.90	153'280.40	162'059.95	**+05**
111'187.70	117'375.05	123'971.90	130'991.90	138'449.35	146'360.50	154'740.30	163'603.05	**+06**
112'236.80	118'482.65	125'141.25	132'227.55	139'755.85	147'741.10	156'200.20	165'146.80	**+07**
113'285.90	119'589.60	126'311.25	133'463.20	141'061.70	149'122.35	157'660.10	166'690.55	**+08**
114'334.35	120'697.20	127'480.60	134'699.50	142'367.55	150'502.95	159'120.00	168'233.65	**+09**
115'383.45	121'804.15	128'649.95	135'935.15	143'674.05	151'883.55	160'579.90	169'777.40	**+10**
116'432.55	122'911.75	129'819.95	137'170.80	144'979.90	153'264.15	162'039.15	171'320.50	**+11**
117'481.65	124'019.35	130'989.30	138'406.45	146'286.40	154'645.40	163'499.05	172'864.25	**+12**
118'530.10	125'126.30	132'158.65	139'642.10	147'592.25	156'026.00	164'958.95	174'407.35	**+13**
119'579.20	126'233.90	133'328.65	140'878.40	148'898.75	157'406.60	166'418.85	175'951.10	**+14**
120'628.30	127'340.85	134'498.00	142'114.05	150'204.60	158'787.20	167'878.75	177'494.20	**+15**
121'677.40	128'448.45	135'667.35	143'349.70	151'510.45	160'168.45	169'338.65	179'037.95	**+16**
122'725.85	129'555.40	136'837.35	144'585.35	152'816.95	161'549.05	170'798.55	180'581.05	**+17**
123'774.95	130'663.00	138'006.70	145'821.00	154'122.80	162'929.65	172'257.80	182'124.80	**+18**
124'824.05	131'769.95	139'176.05	147'057.30	155'429.30	164'310.25	173'717.70	183'667.90	**+19**
125'873.15	132'877.55	140'345.40	148'292.95	156'735.15	165'691.50	175'177.60	185'211.65	**+20**
126'659.65	133'708.25	141'222.90	149'219.85	157'714.70	166'726.95	176'272.85	186'368.65	**+21**
127'446.15	134'538.30	142'099.75	150'146.75	158'694.25	167'762.40	177'367.45	187'526.30	**+22**
128'233.30	135'369.00	142'977.25	151'073.00	159'673.80	168'797.85	178'462.05	188'683.95	**+23**
129'019.80	136'199.70	143'854.10	151'999.90	160'653.35	169'833.30	179'557.30	189'841.60	**+24**
129'806.30	137'029.75	144'731.60	152'926.80	161'633.55	170'868.75	180'651.90	190'999.25	**+25**
130'592.80	137'860.45	145'608.45	153'853.70	162'613.10	171'904.85	181'747.15	192'156.90	**+26**
131'379.95	138'691.15	146'485.95	154'780.60	163'592.65	172'940.30	182'841.75	193'314.55	**+27**
132'166.45	139'521.20	147'362.80	155'707.50	164'572.20	173'975.75	183'936.35	194'472.20	**+28**
132'952.95	140'351.90	148'240.30	156'634.40	165'551.75	175'011.20	185'031.60	195'629.20	**+29**
133'740.10	141'182.60	149'117.15	157'561.30	166'531.30	176'046.65	186'126.20	196'786.85	**+30**
134'526.60	142'012.65	149'994.65	158'488.20	167'510.85	177'082.75	187'221.45	197'944.50	**+31**
135'313.10	142'843.35	150'871.50	159'414.45	168'490.40	178'118.20	188'316.05	199'102.15	**+32**
136'100.25	143'674.05	151'749.00	160'341.35	169'469.95	179'153.65	189'410.65	200'259.80	**+33**
136'886.75	144'504.10	152'625.85	161'268.25	170'449.50	180'189.10	190'505.90	201'417.45	**+34**
137'673.25	145'334.80	153'503.35	162'195.15	171'429.05	181'224.55	191'600.50	202'575.10	**+35**
138'460.40	146'165.50	154'380.20	163'122.05	172'408.60	182'260.00	192'695.75	203'732.75	**+36**

01.01.2024 Kantonspersonal
esgehalt

nalt; ohne Sozialzulagen

23	24	25	26	27	28	29	30	
139'246.90	146'995.55	155'257.70	164'048.95	173'388.15	183'296.10	193'790.35	204'890.40	**+37**
140'033.40	147'826.25	156'134.55	164'975.85	174'367.70	184'331.55	194'884.95	206'047.40	**+38**
140'820.55	148'656.95	157'012.05	165'902.75	175'347.90	185'367.00	195'980.20	207'205.05	**+39**
141'607.05	149'487.00	157'888.90	166'829.65	176'327.45	186'402.45	197'074.80	208'362.70	**+40**
142'393.55	150'317.70	158'765.75	167'756.55	177'307.00	187'437.90	198'170.05	209'520.35	**+41**
143'180.70	151'148.40	159'643.25	168'682.80	178'286.55	188'474.00	199'264.65	210'678.00	**+42**
143'967.20	151'978.45	160'520.10	169'609.70	179'266.10	189'509.45	200'359.25	211'835.65	**+43**
144'753.70	152'809.15	161'397.60	170'536.60	180'245.65	190'544.90	201'454.50	212'993.30	**+44**
145'540.20	153'639.85	162'274.45	171'463.50	181'225.20	191'580.35	202'549.10	214'150.95	**+45**
146'327.35	154'469.90	163'151.95	172'390.40	182'204.75	192'615.80	203'644.35	215'307.95	**+46**
147'113.85	155'300.60	164'028.80	173'317.30	183'184.30	193'651.25	204'738.95	216'465.60	**+47**
147'900.35	156'131.30	164'906.30	174'244.20	184'163.85	194'687.35	205'833.55	217'623.25	**+48**
148'687.50	156'961.35	165'783.15	175'171.10	185'143.40	195'722.80	206'928.80	218'780.90	**+49**
149'474.00	157'792.05	166'660.65	176'098.00	186'122.95	196'758.25	208'023.40	219'938.55	**+50**
150'260.50	158'622.75	167'537.50	177'024.25	187'102.50	197'793.70	209'118.65	221'096.20	**+51**
151'047.65	159'452.80	168'415.00	177'951.15	188'082.05	198'829.15	210'213.25	222'253.85	**+52**
151'834.15	160'283.50	169'291.85	178'878.05	189'061.60	199'865.25	211'307.85	223'411.50	**+53**
152'620.65	161'114.20	170'169.35	179'804.95	190'041.80	200'900.70	212'403.10	224'568.50	**+54**
153'407.80	161'944.25	171'046.20	180'731.85	191'021.35	201'936.15	213'497.70	225'726.15	**+55**
154'194.30	162'774.95	171'923.70	181'658.75	192'000.90	202'971.60	214'592.95	226'883.80	**+56**
154'980.80	163'605.65	172'800.55	182'585.65	192'980.45	204'007.05	215'687.55	228'041.45	**+57**
155'767.95	164'435.70	173'678.05	183'512.55	193'960.00	205'043.15	216'782.15	229'199.10	**+58**
156'554.45	165'266.40	174'554.90	184'439.45	194'939.55	206'078.60	217'877.40	230'356.75	**+59**
157'340.95	166'097.10	175'432.40	185'365.70	195'919.10	207'114.05	218'972.00	231'514.40	**+60**
157'865.50	166'650.90	176'016.75	185'983.85	196'572.35	207'804.35	219'701.95	232'285.95	**+61**
158'390.05	167'204.05	176'601.75	186'602.00	197'224.95	208'494.65	220'431.90	233'057.50	**+62**
158'914.60	167'757.85	177'186.75	187'219.50	197'878.20	209'184.95	221'161.85	233'829.05	**+63**
159'439.15	168'311.65	177'771.10	187'837.65	198'531.45	209'875.25	221'891.80	234'601.25	**+64**
159'963.70	168'865.45	178'356.10	188'455.15	199'184.70	210'565.55	222'621.75	235'372.80	**+65**
160'487.60	169'418.60	178'940.45	189'073.30	199'837.30	211'256.50	223'351.70	236'144.35	**+66**
161'012.15	169'972.40	179'525.45	189'691.45	200'490.55	211'946.80	224'081.65	236'915.90	**+67**
161'536.70	170'526.20	180'110.45	190'308.95	201'143.80	212'637.10	224'811.60	237'688.10	**+68**
162'061.25	171'080.00	180'694.80	190'927.10	201'796.40	213'327.40	225'541.55	238'459.65	**+69**
162'585.80	171'633.80	181'279.80	191'544.60	202'449.65	214'017.70	226'271.50	239'231.20	**+70**
163'110.35	172'186.95	181'864.80	192'162.75	203'102.90	214'708.00	227'001.45	240'002.75	**+71**
163'634.90	172'740.75	182'449.15	192'780.90	203'756.15	215'398.30	227'731.40	240'774.95	**+72**
164'159.45	173'294.55	183'034.15	193'398.40	204'408.75	216'088.60	228'460.70	241'546.50	**+73**
164'684.00	173'848.35	183'619.15	194'016.55	205'062.00	216'779.55	229'190.65	242'318.05	**+74**
165'207.90	174'401.50	184'203.50	194'634.05	205'715.25	217'469.85	229'920.60	243'089.60	**+75**
165'732.45	174'955.30	184'788.50	195'252.20	206'367.85	218'160.15	230'650.55	243'861.80	**+76**
166'257.00	175'509.10	185'373.50	195'870.35	207'021.10	218'850.45	231'380.50	244'633.35	**+77**
166'781.55	176'062.90	185'957.85	196'487.85	207'674.35	219'540.75	232'110.45	245'404.90	**+78**
167'306.10	176'616.70	186'542.85	197'106.00	208'327.60	220'231.05	232'840.40	246'177.10	**+79**
167'830.65	177'169.85	187'127.85	197'723.50	208'980.20	220'921.35	233'570.35	246'948.65	**+80**

Gesamtkantonale Investitionsplanung

Direktion	Amt	Projekt-Nr.	Projekt	Planung	Projekt-start	Projekt-ende	Investitionsart	Finanzierung	Projektstatus	Gesamtkosten	Bis Ende Vorjahr	2024 benötigte Mittel	Budget 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032	Plan 2033	Plan 2034	Drittfinanzierung	Bemerkung	Begründung
										CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		
Gesamtkanton		**Ergebnis**		**2024**						**10'553'681'552**	**947'245'967**	**578'120'659**	**786'429'145**	**917'776'875**	**869'777'587**	**732'926'559**	**701'433'115**	**591'901'906**	**638'865'968**	**639'148'512**	**580'723'606**	**645'261'139**	**-3'452'489**		
				2023						**10'083'078'390**	**1'262'510'181**	**708'348'851**	**901'206'073**	**929'209'723**	**856'883'026**	**753'311'406**	**728'918'476**	**693'652'681**	**607'597'685**	**567'650'939**	**516'396'260**		**1'165'651'830**		
				Abweichung						**470'603'162**	**-315'264'214**	**-130'228'192**	**-114'776'928**	**-11'432'848**	**12'894'561**	**-20'384'847**	**-27'485'361**	**-101'750'775**	**31'268'282**	**71'497'573**	**64'327'346**	**645'261'139**	**-1'169'104'319**		
Staatskanzlei		**Ergebnis**		**2024**						**5'819'000**	**179'150**	**1'579'000**	**1'018'500**	**1'749'000**	**720'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**0**		
				2023						**3'629'000**	**227'076**	**1'579'000**	**450'000**	**500'000**	**400'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**		**0**		
				Abweichung						**2'190'000**	**-47'926**	**0**	**568'500**	**1'249'000**	**320'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100'000**	**0**		
	Staatskanzlei	42-00-001	Anschaffungen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'100'000	40'613	100'000	100'000	79'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2023					Grobschätzung	1'100'000	227'076	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
				Abweichung						0	-186'463	0	0	-21'000	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
		42-01-019	Gaststaatdarlehen OTIF	2024	2024	2024	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	825'000		825'000	0										0		
				2023	2024	2024			In Projektierung	825'000		825'000											0		
				Abweichung						0		0	0										0		
		42-02-014	eArchiv Gemeinden (dLZA-DGK)	2024	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	2'290'000	138'537	100'000	600'000	1'270'000	320'000								0		
				2023	2024	2024			In Projektierung	100'000		100'000											0		
				Abweichung						2'190'000	138'537	0	600'000	1'270'000	320'000								0		
		42-02-015	digitaler Lesesaal	2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	300'000		150'000	150'000										0		
				2023	2024	2025			In Projektierung	300'000		150'000	150'000										0		
				Abweichung						0		0	0										0		
		42-02-016	Ablösung scopeArchiv	2024	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	600'000			0	300'000	300'000								0		
				2023	2026	2027			In Projektierung	600'000		0		300'000	300'000								0		
				Abweichung						0		0	0	0	0								0		
		42-04-018	E-Voting	2024	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	400'000		100'000	168'500	100'000									0		
				2023	2024	2026			In Projektierung	400'000		100'000	200'000	100'000									0		
				Abweichung						0		0	-31'500	0									0		
		42-05-017	TMS@BE	2024	2024	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	304'000		304'000	0										0		
				2023	2024	2024			In Projektierung	304'000		304'000											0		
				Abweichung						0		0	0										0		
		Ergebnis		**2024**						**5'819'000**	**179'150**	**1'579'000**	**1'018'500**	**1'749'000**	**720'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**0**		
				2023						**3'629'000**	**227'076**	**1'579'000**	**450'000**	**500'000**	**400'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**		**0**		
				Abweichung						**2'190'000**	**-47'926**	**0**	**568'500**	**1'249'000**	**320'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100'000**	**0**		
Finanzkontrolle		**Ergebnis**		**2024**						**193'400**	**16'206**	**17'800**	**17'800**	**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**0**		
				2023						**193'400**	**16'206**	**17'800**	**17'800**	**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**		**0**		
				Abweichung						**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**20'000**	**0**		
	Abschluss- u. Finanzaufsichts-prüfungen	42-30-002	Ersatz Büromobiliar / Lampen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	193'400	16'206	17'800	17'800	17'800	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	0		
				2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Realisierung	193'400	16'206	17'800	17'800	17'800	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000		0		
				Abweichung						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20'000	0		
		Ergebnis		**2024**						**193'400**	**16'206**	**17'800**	**17'800**	**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**0**		
				2023						**193'400**	**16'206**	**17'800**	**17'800**	**17'800**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**	**20'000**		**0**		
				Abweichung						**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**20'000**	**0**		
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion		**Ergebnis**		**2024**						**194'759'250**	**18'585'668**	**26'207'383**	**18'738'413**	**14'761'549**	**14'897'213**	**14'909'213**	**14'991'916**	**14'491'916**	**14'991'916**	**14'491'916**	**14'991'916**	**14'991'916**	**88'784'372**		
				2023						**191'766'611**	**33'394'097**	**27'008'383**	**22'328'382**	**15'623'383**	**16'123'382**	**13'308'443**	**13'599'828**	**13'099'828**	**13'599'828**	**13'099'828**	**13'599'828**		**84'038'582**		
				Abweichung						**2'992'639**	**-14'808'430**	**-801'000**	**-3'589'969**	**-861'834**	**-1'226'169**	**1'600'770**	**1'392'088**	**1'392'088**	**1'392'088**	**1'392'088**	**1'392'088**	**14'991'916**	**4'745'790**		
	WEU Generalsekretariat	43-00-001	Informatik und übrige Sachanlagen	2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	990'000		90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	0		
				2023			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'017'000	117'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000	90'000		0		
				Abweichung						-27'000	-117'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	90'000	0		
		Ergebnis		**2024**						**990'000**		**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**		**0**		
				2023						**1'017'000**	**117'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**	**90'000**		**0**		
				Abweichung						**-27'000**	**-117'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**90'000**	**0**		
	Amt für Landwirtschaft und Natur	43-10-001	GELAN Informatik, produktives Agrarinformationssystem	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	15'713'832	240'418	53'652	586'493	1'683'231	1'306'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	6'734'499	Sammelprojekt Gesamtkosten 2024 - 2034 ("bis 2023" Nettoinvestitionen 2023)	
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'782'273	557'221	519'096	503'626	2'070'396	2'131'934								1'306'263		
				Abweichung						9'931'559	-316'803	-465'444	82'867	-387'165	-825'627	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	1'726'307	5'428'236		
		43-10-002	GELAN Informatik	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	3'776'676	434'485	334'219	334'219	334'219	334'219	334'219	334'219	334'219	334'219	334'219	334'219		835'548		
				Abweichung						-3'776'676	-434'485	-334'219	-334'219	-334'219	-334'219	-334'219	-334'219	-334'219	-334'219	-334'219	-334'219		-835'548		
		43-10-003	GELAN Informatik, Neuntwicklung Agrarinformationssystem	2024	2021	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'257'078	1'802'342	2'774'122	2'455'311	542'709	395'297	287'297								1'392'547	Einzelprojekt Gesamtkosten bis 2023 - 2034 ("bis 2023" Nettoinvestitionen 2021 - 2023)	
				2023	2021	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'148'181	3'036'400	1'974'459	1'989'928	423'159	361'620	208'615							1'239'445		
				Abweichung						1'108'897	-1'234'058	799'663	465'383	119'550	33'677	78'682							153'102		
		43-10-004	Darlehen an Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)	2024	2024	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'000'000		5'000'000	0										0		
				2023	2024	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'000'000		5'000'000											0		
				Abweichung						0		0	0										0		
		43-10-005	Diverse Projekte der Produktgruppen Landwirtschaft und Natur	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'749'486	253'842	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	0	Sammelprojekt Gesamtkosten 2024 - 2034	
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	11'042'654	2'541'730	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226	977'226		0		
				Abweichung						-293'168	-2'287'888	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	977'226	0		
		Ergebnis		**2024**						**39'720'396**	**2'296'602**	**8'805'000**	**4'019'030**	**3'203'166**	**2'678'830**	**2'990'830**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**2'703'533**	**8'127'046**		
				2023						**32'749'784**	**6'569'836**	**8'805'000**	**3'804'999**	**3'805'000**	**3'804'999**	**1'520'060**	**1'311'445**	**1'311'445**	**1'311'445**	**1'311'445**	**1'311'445**		**3'381'256**		
				Abweichung						**6'970'612**	**-4'273'234**	**0**	**214'031**	**-601'834**	**-1'126'169**	**1'470'770**	**1'392'088**	**1'392'088**	**1'392'088**	**1'392'088**	**1'392'088**	**2'703'533**	**4'745'790**		
Amt für Veterinärwesen		43-20-001	Diverse	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000	55'163	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0		
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'430'000	130'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0		
				Abweichung						-330'000	-74'837	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0		
		Ergebnis		**2024**						**1'100'000**	**55'163**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**0**		
				2023						**1'430'000**	**130'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**	**100'000**		**0**		
				Abweichung						**-330'000**	**-74'837**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100'000**	**0**		
Amt für Wald und Naturgefahren		43-35-001	NGA: Steinschlagschutz Harder Unterseen	2024	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	379'615	105'000	145'385	64'615	64'615									385'000		
				2023	2023	2026	Neuvorhaben		In Projektierung	379'615	105'000	145'385	64'615	64'615									385'000		
				Abweichung						0	0	0	0	0									0		
		43-35-002	NGA: Div. Projekte Schutz vor Naturgefahren	2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'095'160	572'262	426'006	1'176'923	1'252'231	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	14'565'576		
				2023			Andere		In Projektierung	14'137'422	572'262	426'006	1'176'923	1'252'231	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000	1'530'000		14'565'576		
				Abweichung						957'738	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1'530'000	0		
		43-35-003	SFB: Anschaffung von Forstspezialmaschinen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	3'000'000	527'000		500'000		500'000		500'000		500'000		500'000	500'000	0		
				2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Planung	3'027'000	527'000	0	500'000		500'000		500'000		500'000		500'000		0		
				Abweichung						-27'000	0	0	0		0		0		0		0	500'000	0		
		43-35-004	NGA: Steinschlagschutz Zentralbahn Brünig Süd	2024	2021	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'737'636	1'517'758	219'879	0										2'076'300		
				2023	2021	2024	Neuvorhaben		In Realisierung	1'737'636	1'517'758	219'879											2'076'300		
				Abweichung						0	0	0	0										0		
		43-35-005	NGA: Bohrungen und Messstellen Soitze Stei	2024	2020	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	363'011	240'703	61'154	61'154										440'300		
				2023	2020	2025	Substanzerhalt/Ersatz		In Realisierung	363'011	240'703	61'154	61'154										440'300		
				Abweichung						0	0	0	0										0		
		43-35-006	SFB: Anschaffung von Mobilien / Maschinen / Fahrzeugen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'800'000	211'000	305'000	195'000	100'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0		

		2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Planung	1'861'000	211'000	305'000	195'000	100'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000		0	
		Abweichung						-61'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150'000	0	
43-35-007	NGA: BLS Damminstandsetzung Kratthalde Ost	2024	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	507'692		253'846	169'231	84'615									585'000	
		2023	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz		In Planung	507'692		253'846	169'231	84'615									585'000	
		Abweichung						0		0	0	0									0	
43-35-008	NGA: Steinschlagschutz Zweisimmen	2024	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	585'792	245'100	132'308	99'231	109'154									612'500	
		2023	2022	2026	Neuvorhaben		In Projektierung	585'792	245'100	132'308	99'231	109'154									612'500	
		Abweichung						0	0	0	0	0									0	
43-35-009	NGA: Lawinenschutz Brienzergrat Zentralbahn	2024	2021	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	962'880	962'880		0										1'014'800	
		2023	2021	2023	Neuvorhaben		In Realisierung	962'880	962'880	0											1'014'800	
		Abweichung						0	0	0	0										0	
43-35-010	Wald: Diverse Erschliessungsprojekte in Realisierung	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'880'000	880'000	500'000	500'000										940'000	
		2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Realisierung	1'880'000	880'000	500'000	500'000										940'000	
		Abweichung						0	0	0	0										0	
43-35-011	Wald: Diverse Erschliessungsprojekte in Projektierung	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'260'000		380'000	380'000	500'000									630'000	
		2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Projektierung	1'260'000		380'000	380'000	500'000									630'000	
		Abweichung						0		0	0	0									0	
43-35-012	Wald: Diverse Erschliessungsprojekte in Planung	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'420'000			0	380'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	3'270'000	
		2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Planung	6'540'000		0		380'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000		3'270'000	
		Abweichung						880'000		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	880'000	0	
43-35-013	NGA: Steinschlagschutz BLS Sätteli Boltigen	2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	114'923	90'000	24'923	0										132'600	
		2023	2023	2024	Neuvorhaben		In Projektierung	114'923	90'000	24'923											132'600	
		Abweichung						0	0	0	0										0	
43-35-014	NGA: Steinschlagschutz Strandbad Iseltwald	2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	363'254	302'100	61'154	0										252'000	
		2023	2023	2024	Neuvorhaben		In Projektierung	363'254	302'100	61'154											252'000	
		Abweichung						0	0	0	0										0	
43-35-015	NGA: Steinschlagschutz Einzelstellen BLS Nordrampe	2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	406'154	160'000	246'154	0										468'000	
		2023	2023	2024	Neuvorhaben		In Projektierung	406'154	160'000	246'154											468'000	
		Abweichung						0	0	0	0										0	
43-35-016	NGA: Steinschlagschutz St.-Imier D	2024	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	325'523	188'100	59'192	58'846	19'385									285'250	
		2023	2023	2026	Neuvorhaben		In Projektierung	325'523	188'100	59'192	58'846	19'385									285'250	
		Abweichung						0	0	0	0	0									0	
43-35-017	Wald: Sachanlagen	2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Planung	960'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	0	
		2023			Andere		In Planung	880'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000		0	
		Abweichung						80'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80'000	0	
43-35-018	Wald: Diverse Digitalisierungsprojekte	2024	2023	2028	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'440'000	180'000	240'000	460'000	360'000	200'000								0	
		2023	2023	2026	Andere		In Projektierung	1'440'000	180'000	690'000	410'000	110'000	50'000								0	
		Abweichung						0	0	-450'000	50'000	250'000	150'000								0	
43-35-019	SFB: Digitalisierungsprojekt Ablösung GeoMail	2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	480'000		100'000	100'000			40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	0	
		2023	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz		In Planung	440'000		100'000	100'000			40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000		0	
		Abweichung						40'000		0	0			0	0	0	0	0	0	40'000	0	
Ergebnis		**2024**						**39'081'641**	**6'261'903**	**3'235'000**	**3'845'000**	**2'950'000**	**3'340'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**3'180'000**	**25'657'326**	
		2023						**37'211'903**	**6'261'903**	**3'685'000**	**3'795'000**	**2'700'000**	**3'190'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**2'680'000**	**3'180'000**	**2'680'000**	**3'180'000**		**25'657'326**	
		Abweichung						**1'869'738**	**0**	**-450'000**	**50'000**	**250'000**	**150'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**3'180'000**	**0**	
Amt für Wirtschaft																						
43-70-001	Div. Darlehen und Investitionsbeiträge (zu 100%)	2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	55'000'000		5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	55'000'000	
		2023			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	55'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000		55'000'000	
		Abweichung						0	-5'000'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5'000'000	0	
43-70-002	Sachanlagen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	467'500		42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	0	
		2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Planung	467'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500	42'500		0	
		Abweichung						0	-42'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42'500	0	
43-70-003	Neue Festhalle (56) (ehemals "BeMotion")	2024	2022	2025	Neuvorhaben	Spezialfinanzierte Investitionen	In Realisierung	15'000'000	5'600'000	5'800'000	3'600'000										0	
		2023	2022	2025	Neuvorhaben	Spezialfinanzierte Investitionen	In Realisierung	15'000'000	5'600'000	5'800'000	3'600'000										0	
		Abweichung						0	0	0	0										0	
43-70-004	Ausbau der Empa Thun und Standortsicherung	2024	2017	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'200'000	3'800'000	1'400'000	0										0	
		2023	2017	2024	Neuvorhaben		In Realisierung	5'200'000	4'550'000	650'000											0	
		Abweichung						0	-750'000	750'000	0										0	
43-70-005	Aktualisierung / Ersatz Geschäftsverwaltungssystem ingeko	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'650'000		150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	0	
		2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Realisierung	1'792'308	1'493'572	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000		0	
		Abweichung						-142'308	-1'493'572	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150'000	0	
43-70-006	Flughafen Bern	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung															Priorisierung Investitionsbedarf
		2023			Substanzerhalt/Ersatz		Grobschätzung	2'000'000		200'000	200'000	800'000	800'000								0	
		Abweichung						-2'000'000		-200'000	-200'000	-800'000	-800'000								0	
43-70-007	Div. Darlehen, Investitionsbeiträge und übrige Sachanlagen	2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'844'713		185'883	85'883	1'585'883	1'585'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	0	
		2023			Andere		Grobschätzung	21'339'779	2'230'949	735'883	85'883	1'685'883	1'685'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883	2'485'883		0	
		Abweichung						-495'066	-2'230'949	-550'000	0	-100'000	-100'000	0	0	0	0	0	0	2'485'883	0	
43-70-008	Erweiterungsbau Chronometerkontrolle	2024	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung															Verzicht Erweiterungsbau Chronometerkontrolle
		2023	2023	2025	Neuvorhaben		In Projektierung	4'200'000		0	4'200'000										0	
		Abweichung						-4'200'000		0	-4'200'000										0	
Ergebnis		**2024**						**98'162'213**	**9'400'000**	**12'578'383**	**8'878'383**	**6'778'383**	**6'778'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**55'000'000**	
		2023						**104'999'587**	**18'917'022**	**12'578'383**	**13'278'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**	**7'678'383**		**55'000'000**	
		Abweichung						**-6'837'374**	**-9'517'022**	**0**	**-4'400'000**	**-900'000**	**-900'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**7'678'383**	**0**	
Amt für Umwelt und Energie																						
43-80-001	Informatik und übrige Sachanlagen Immissionsschutz	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'400'000		54'000	376'000	210'000	220'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	0	
		2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Realisierung	2'380'000	260'000	210'000	220'000	210'000	220'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000		0	
		Abweichung						20'000	-260'000	-156'000	156'000	0	0	0	0	0	0	0	0	210'000	0	
43-80-002	Informatik SW Anpassung bestehender FEKO (Liberalisierung)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'975'000		175'000	310'000	310'000	700'000	180'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	0	
		2023			Substanzerhalt/Ersatz		In Projektierung	990'000	170'000	370'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000		0	
		Abweichung						985'000	-170'000	-195'000	260'000	260'000	650'000	130'000	0	0	0	0	0	50'000	0	
43-80-003	ENERGIS Energie- und Klimadatenplattform	2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'410'000		150'000	230'000	230'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0	
		2023			Neuvorhaben		In Realisierung	1'376'337	326'337	150'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0	
		Abweichung						33'663	-326'337	0	130'000	130'000	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0	
43-80-004	Diverse Digitalisierungsprojekte	2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Planung	700'000		200'000	50'000	50'000	50'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	0	
		2023			Andere		In Planung	660'000	70'000	200'000	50'000	50'000	50'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000		0	

			Abweichung						40'000	-70'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40'000	0	
	Ergebnis		**2024**						**6'485'000**		**579'000**	**966'000**	**800'000**	**1'070'000**	**530'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**0**	
			2023						**5'406'337**	**826'337**	**930'000**	**420'000**	**410'000**	**420'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**		**0**	
			Abweichung						**1'078'663**	**-826'337**	**-351'000**	**546'000**	**390'000**	**650'000**	**130'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**400'000**	**0**	
	Kantonales Laboratorium	43-85-001	Informatik und übrige Sachanlagen	2024		Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'220'000	572'000	820'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	0	
				2023		Substanzerhalt/Ersatz		In Planung	8'952'000	572'000	820'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000	840'000		0	
				Abweichung					268'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	840'000	0	
		Ergebnis		**2024**					**9'220'000**	**572'000**	**820'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**0**	
				2023					**8'952'000**	**572'000**	**820'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**	**840'000**		**0**	
				Abweichung					**268'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**840'000**	**0**	
Gesundheits-, Sozial- und Integrations-direktion				**2024**					**73'847'908**	**2'994'280**	**-61'652'582**	**8'961'000**	**48'420'000**	**45'846'000**	**5'956'000**	**5'550'000**	**4'585'000**	**5'135'000**	**4'840'000**	**5'840'000**	**4'840'000**	**40'000**	
				2023					**99'314'090**	**2'819'490**	**-53'303'700**	**61'457'100**	**58'566'600**	**20'462'600**	**2'052'000**	**2'052'000**	**1'552'000**	**1'552'000**	**1'052'000**	**1'052'000**	**0**	
				Abweichung					**-25'466'182**	**174'790**	**-8'348'882**	**-52'496'100**	**-10'146'600**	**25'383'400**	**3'904'000**	**3'498'000**	**3'033'000**	**3'583'000**	**3'788'000**	**4'788'000**	**4'840'000**	**40'000**	
	Generalsekretariat	44-01-001	ICT-Investitionskosten GSI	2024	2022	2034 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	47'449'300	2'766'990	6'254'300	4'627'000	3'942'000	4'063'000	3'063'000	5'250'000	4'550'000	5'100'000	4'800'000	5'800'000	4'800'000	0	
				2023	2022	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	34'006'800	2'592'200	6'254'300	6'015'100	5'124'600	5'020'600	2'000'000	2'000'000	1'500'000	1'500'000	1'000'000	1'000'000		0	
				Abweichung					13'442'500	174'790	0	-1'388'100	-1'182'600	-957'600	1'063'000	3'250'000	3'050'000	3'600'000	3'800'000	4'800'000	4'800'000	0	
		44-01-002	Neues Fallführungssystem Kanton Bern NFFS	2024	2024	2028 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	20'920'000		7'052'000	3'819'000	4'053'000	3'443'000	2'553'000							0	Anpassung an GRB 0889/2023
				2023	2024	2027 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	60'000'000		15'000'000	15'000'000	15'000'000	15'000'000								0	
				Abweichung					-39'080'000		-7'948'000	-11'181'000	-10'947'000	-11'557'000	2'553'000							0	
		Ergebnis		**2024**					**68'369'300**	**2'766'990**	**13'306'300**	**8'446'000**	**7'995'000**	**7'506'000**	**5'616'000**	**5'250'000**	**4'550'000**	**5'100'000**	**4'800'000**	**5'800'000**	**4'800'000**	**0**	
				2023					**94'006'800**	**2'592'200**	**21'254'300**	**21'015'100**	**20'124'600**	**20'020'600**	**2'000'000**	**2'000'000**	**1'500'000**	**1'500'000**	**1'000'000**	**1'000'000**		**0**	
				Abweichung					**-25'637'500**	**174'790**	**-7'948'000**	**-12'569'100**	**-12'129'600**	**-12'514'600**	**3'616'000**	**3'250'000**	**3'050'000**	**3'600'000**	**3'800'000**	**4'800'000**	**4'800'000**	**0**	
	Gesundheitsamt	44-02-001	Investitionen Pharmazeutisches Kontroll-Labor	2024		Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'165'408	227'290	41'118	215'000	125'000	40'000	40'000	40'000	35'000	35'000	40'000	40'000	40'000	40'000	
				2023		Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	747'290	227'290	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000		0	
				Abweichung					418'118	0	-10'882	163'000	73'000	-12'000	-12'000	-12'000	-17'000	-17'000	-12'000	-12'000	40'000	40'000	
		44-02-002	Spitalzentrum Biel (SZB)	2024	2026	2027 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	78'000'000			0	40'000'000	38'000'000								0	Verschiebung Bauprojekt um ein Jahr
				2023	2025	2026 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	78'000'000		0	40'000'000	38'000'000									0	
				Abweichung					0		0	-40'000'000	2'000'000	38'000'000								0	
		44-02-003	Ersatz Material Vorhalteleistungen Grossereignisse (KATA)	2024	2024	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'313'200			300'000	300'000	300'000	300'000	260'000							0	
				2023	2024	2027 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'560'000		390'000	390'000	390'000	390'000								0	
				Abweichung					-246'800		-390'000	-90'000	-90'000	-90'000	300'000	260'000						0	
		Ergebnis		**2024**					**80'478'608**	**227'290**	**41'118**	**515'000**	**40'425'000**	**38'340'000**	**340'000**	**300'000**	**35'000**	**35'000**	**40'000**	**40'000**	**40'000**	**40'000**	
				2023					**80'307'290**	**227'290**	**442'000**	**40'442'000**	**38'442'000**	**442'000**	**52'000**	**52'000**	**52'000**	**52'000**	**52'000**	**52'000**		**0**	
				Abweichung					**171'318**	**0**	**-400'882**	**-39'927'000**	**1'983'000**	**37'898'000**	**288'000**	**248'000**	**-17'000**	**-17'000**	**-12'000**	**-12'000**	**40'000**	**40'000**	
	Amt für Integration und Soziales	44-03-001	Rückerstatt. Inv.beiträge Umstellung Infrastrukturpauschale	2024	2024	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-75'000'000		-75'000'000	0										0	
				2023	2024	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-75'000'000		-75'000'000											0	
				Abweichung					0		0	0										0	
		Ergebnis		**2024**					**-75'000'000**		**-75'000'000**	**0**										**0**	
				2023					**-75'000'000**		**-75'000'000**											**0**	
				Abweichung					**0**		**0**	**0**										**0**	
Direktion für Inneres und Justiz				**2024**					**50'407'809**	**10'044'357**	**3'775'107**	**4'189'207**	**3'059'207**	**2'394'663**	**2'901'663**	**3'188'700**	**3'475'700**	**4'142'700**	**3'851'000**	**3'551'000**	**3'265'000**	**0**	
				2023					**44'882'963**	**7'817'569**	**3'801'107**	**4'199'207**	**2'997'707**	**2'519'963**	**3'051'000**	**3'351'000**	**3'651'000**	**4'351'000**	**3'851'000**	**3'551'000**		**0**	
				Abweichung					**5'524'846**	**2'226'788**	**-26'000**	**-10'000**	**61'500**	**-125'300**	**-149'337**	**-162'300**	**-175'300**	**-208'300**	**0**	**0**	**3'265'000**	**0**	
	Generalsekretariat	45-30-011	Anpassungen Elektronisches Grundbuch (Capitastra)	2024	2012	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	4'638'230	1'018'230	410'000	920'000	830'000	730'000	730'000							0	
				2023	2012	2027 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	3'908'230	1'018'230	410'000	920'000	830'000	730'000								0	
				Abweichung					730'000	0	0	0	0	0	730'000							0	
		45-30-026	Ersatz Software WinKoam für BAKA durch neues Produkt (SAKA),	2024	2016	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'573'918	73'016		0										0	
				2023	2016	2027 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'500'902	73'016	0											0	
				Abweichung					73'016	0	0	0										0	
		45-30-028	Beschaffung Digitale Nutzungsplanung AGR (dNPL/ePlan AGR)	2024	2016	2028 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	4'933'877	4'783'877	100'000	50'000										0	
				2023	2016	2027 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	3'877'147	3'727'147	100'000	50'000										0	
				Abweichung					1'056'730	1'056'731	0	0										0	
		45-30-038	Beschaffung Sitzungszimmerinfrastruktur	2024	2018	2034 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	611'718	182'718	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	0	
				2023	2018	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	552'878	162'878	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000	39'000		0	
				Abweichung					58'840	19'840	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	39'000	0	
		45-30-040	AGI: Weiterentwicklung Kantonaler GIS Arbeitsplatz	2024	2020	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	76'923	76'923		0										0	
				2023	2020	2027 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	76'923	76'923	0											0	
				Abweichung					0	0	0	0										0	
		45-30-043	Aktivierbare Dienstleistungen externe Projektleiter	2024	2022	2028 Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	606'523	606'523		0										0	
				2023	2022	2027 Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	606'523	606'523	0											0	
				Abweichung					0	0	0	0										0	
		45-30-044	Weiterentwicklung GeoDB	2024	2021	2022 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	238'503	2'713		0										0	
				2023	2021	2022 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	235'790	2'713	0											0	
				Abweichung					2'713	0	0	0										0	
		45-30-045	Weiterentwicklung Geoportal	2024	2021	2022 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	807'762	405'788		0										0	
				2023	2021	2022 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	807'762	246'224	0											0	
				Abweichung					0	159'564	0	0										0	
		45-30-046	Checkservice	2024	2022	2023 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung															
				2023	2022	2023 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung															
				Abweichung																			
		45-30-047	Lifecycle Konzern- und Fachapplikationen	2024	2028	2034 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'972'000			0		-101'000	-124'000	2'182'000	2'399'000	2'916'000	2'700'000	2'500'000	2'500'000	0	
				2023	2028	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'270'000		0				2'100'000	2'320'000	2'550'000	3'100'000	2'700'000	2'500'000		0	
				Abweichung					-298'000		0	0		-101'000	-2'224'000	-138'000	-151'000	-184'000	0	0	2'500'000	0	
		45-30-048	Investitionen eGov-Lösungen	2024	2028	2034 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'290'000			0				500'000	550'000	660'000	580'000	500'000	500'000	0	
				2023	2028	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'190'000		0				400'000	500'000	550'000	660'000	580'000	500'000		0	
				Abweichung					100'000		0	0			-400'000	0	0	0	0	0	500'000	0	
		45-30-049	ICT-Transformation	2024	2028	2034 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'770'000			0			530'000	180'000	200'000	240'000	220'000	200'000	200'000	0	
				2023	2028	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'240'000		0				200'000	180'000	200'000	240'000	220'000	200'000		0	
				Abweichung					530'000		0	0			330'000	0	0	0	0	0	200'000	0	
		45-30-050	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von Fvid	2024	2021	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	2'144'600	644'600	300'000	300'000	300'000	300'000	300'000							0	
				2023	2021	2027 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'613'306	413'306	300'000	300'000	300'000	300'000								0	
				Abweichung					531'294	231'294	0	0	0	0	300'000							0	
		45-30-051	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von eBau	2024	2021	2026 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	475'958	299'035		0										0	
				2023	2021	2026 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	176'923	176'923	0											0	
				Abweichung					299'035	122'112	0	0										0	

45-30-052	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von SAKA	2024	2022	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	300'000		150'000	100'000	50'000						0
		2023	2022	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	300'000		150'000	100'000	50'000						0
		Abweichung						0		0	0	0						0
45-30-053	Weiterentwicklung im Rahmen des laufenden Betriebes von dNPI	2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	201'923	76'923	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000				0
		2023	2022	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	176'923	76'923	25'000	25'000	25'000	25'000					0
		Abweichung						25'000	0	0	0	0	0	25'000				0
45-30-054	Weiterentwicklung Zentralsteuerung	2024	2021	2022	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	659'718	114'405		0							0
		2023	2021	2022	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	545'313	114'405	0								0
		Abweichung						114'405	0	0	0							0
45-30-056	Beschaffung der Ablösung der Software AGR Gemeindefinanzen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		Abweichung																
45-30-057	Beschaffung der Ablösung der Software BSIG für AGR	2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'379'752	789'752	118'000	118'000	118'000	118'000	118'000				0
		2023	2022	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	822'553	350'553	118'000	118'000	118'000	118'000					0
		Abweichung						557'199	439'199	0	0	0	0	118'000				0
45-30-058	Beschaffung der Ablösung der Software FLRA, die bei mehrere	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		Abweichung																
45-30-059	Ablösung CMI Axioma des KJA, CMI KES (KJA)	2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		2023	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		Abweichung																
45-30-060	Digitalisierung Bewilligungsverfahren RSTA	2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	421'923	171'923	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000				0
		2023	2022	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	371'923	171'923	50'000	50'000	50'000	50'000					0
		Abweichung						50'000	0	0	0	0	0	50'000				0
45-30-061	Ablösung Officeatwork	2024	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	640'000		440'000	50'000	50'000	50'000	50'000				0
		2023	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	590'000		440'000	50'000	50'000	50'000					0
		Abweichung						50'000		0	0	0	0	50'000				0
45-30-062	Zentraler Zugang Grundstückinformationen	2024	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		2023	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		Abweichung																
45-30-063	CIO Roadmap	2024	2026	2026	Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		2023	2026	2026	Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		Abweichung																
45-30-064	Ablösung CMI Axioma des KESB, CMI KES (KESB)	2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		2023	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung											
		Abweichung																
45-30-067	Geschäftskontrolle AV	2024	2024	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	75'000		75'000	0							0
		2023	2024	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	75'000		75'000								0
		Abweichung						0		0	0							0
45-30-068	Partnerbeurteilung AV	2024	2024	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	75'000		75'000	0							0
		2023	2024	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	75'000		75'000								0
		Abweichung						0		0	0							0
45-30-069	Prozessplattform PPF	2024	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'680'417	23'274	374'688	327'488	327'488	313'888	313'888				0
		2023	2022	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'343'552		374'688	327'488	327'488	313'888					0
		Abweichung						336'865	23'274	0	0	0	0	313'888				0
45-30-070	RPA - Robotic Processs Automation	2024	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'102'807		246'219	246'219	246'219	182'075	182'075				0
		2023	2022	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	920'732		246'219	246'219	246'219	182'075					0
		Abweichung						182'075		0	0	0	0	182'075				0
45-30-071	SAP DIJ spezifische Anpassung Umsysteme u. Bedürfnisse F+C	2024	2023	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	500'000		100'000	100'000	100'000	100'000	100'000				0
		2023	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	400'000		100'000	100'000	100'000	100'000					0
		Abweichung						100'000		0	0	0	0	100'000				0
45-30-072	Elektronischer Rechtsverkehr	2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	800'000		300'000	300'000	200'000						0
		2023	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	800'000		300'000	300'000	200'000						0
		Abweichung						0		0	0	0						0
45-30-073	KGDI Aus- und Umbau (z.B. BIM)	2024	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'140'000		100'000	240'000	200'000	300'000	300'000				0
		2023	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	840'000		100'000	240'000	200'000	300'000					0
		Abweichung						300'000		0	0	0	0	300'000				0
45-30-074	Amtsmandanten KOS	2024	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000		450'000	300'000	150'000						0
		2023	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000		450'000	300'000	150'000						0
		Abweichung						0		0	0	0						0
45-30-075	Digitale Raumplanung	2024	2025	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	650'000			650'000							0
		2023	2025	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	650'000		0	650'000							0
		Abweichung						0		0	0							0
45-30-076	Weiterentwicklung laufender Betrieb Expert BA	2024	2023	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	441'195	401'195	40'000	0							0
		2023	2023	2023	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	226'421	226'421	40'000								0
		Abweichung						214'774	174'774	0	0							0
45-30-077	GS Zentraler Einkauf DIJ	2024	2025	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	468'000		52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	0
		2023																
		Abweichung						468'000		52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	0
Ergebnis		**2024**						**48'575'747**	**9'670'895**	**3'392'907**	**3'867'707**	**2'737'707**	**2'158'963**	**2'665'963**	**2'953'000**	**3'240'000**	**3'907'000**	**3'591'000**	**3'291'000**	**3'239'000**	**0**
		2023						**43'093'801**	**7'444'107**	**3'392'907**	**3'815'707**	**2'685'707**	**2'207'963**	**2'739'000**	**3'039'000**	**3'339'000**	**4'039'000**	**3'539'000**	**3'239'000**		**0**
		Abweichung						**5'481'946**	**2'226'788**	**0**	**52'000**	**52'000**	**-49'000**	**-73'037**	**-86'000**	**-99'000**	**-132'000**	**52'000**	**52'000**	**3'239'000**	**0**
Betreibungs- und Konkursämter	45-55-019 Neuanschaffungen Büromaschinen	2024	2017	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	325'000	65'000	65'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000		0
		2023	2017	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	325'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000		0
		Abweichung						0	0	0	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	0	0		0
	45-55-025 Neuanschaffung Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2024	2010	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	325'000	65'000	65'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	65'000	65'000		0
		2023	2010	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	325'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000		0
		Abweichung						0	0	0	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	0	0		0
	Ergebnis	**2024**						**650'000**	**130'000**	**130'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**120'000**	**130'000**	**130'000**		**0**
		2023						**650'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**	**130'000**		**0**
		Abweichung						**0**	**0**	**0**	**-10'000**	**-10'000**	**-10'000**	**-10'000**	**-10'000**	**-10'000**	**-10'000**	**0**	**0**		**0**
Kantonales Jugendamt	45-65-065 Ersatz Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2024	2020	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	486'200	78'000	174'200	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000		0
		2023	2020	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	486'200	78'000	174'200	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000		0
		Abweichung						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
	45-65-066 Ersatz Mobilien/Maschinen	2024	2022	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	390'000	78'000	78'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000		0
		2023	2022	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	390'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000	78'000		0
		Abweichung						0	0	0	-52'000	-52'000	-52'000	-52'000	-52'000	-52'000	-52'000	-52'000	-52'000		0
	Ergebnis	**2024**						**876'200**	**156'000**	**252'200**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**	**104'000**		**0**
		2023						**876'200**	**156'000**	**252'200**	**156'000**	**156'000**	**156'000**	**156'000**	**156'000**	**156'000**	**156'000**	**156'000**	**156'000**		**0**
		Abweichung						**0**	**0**	**0**	**-52'000**	**-52'000**	**-52'000**	**-52'000**	**-52'000**	**-52'000**	**-52'000**	**-52'000**	**-52'000**		**0**

	Amt für Geoinformation	45-82-042	Neuanschaffung Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2024	2020	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	305'862	87'462		97'500	97'500	11'700	11'700	11'700	11'700	11'700	26'000	26'000	26'000	0
				2023	2020	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	262'962	87'462	26'000	97'500	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	0
				Abweichung						42'900	0	-26'000	0	71'500	-14'300	-14'300	-14'300	-14'300	-14'300	0	0	0
		Ergebnis		**2024**						**305'862**	**87'462**		**97'500**	**97'500**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**11'700**	**26'000**	**26'000**	**0**
				2023						**262'962**	**87'462**	**26'000**	**97'500**	**26'000**	**26'000**	**26'000**	**26'000**	**26'000**	**26'000**	**26'000**		**0**
				Abweichung						**42'900**	**0**	**-26'000**	**0**	**71'500**	**-14'300**	**-14'300**	**-14'300**	**-14'300**	**-14'300**	**0**	**0**	**0**
Sicherheitsdirektion		**Ergebnis**		**2024**						**428'964'410**	**6'754'967**	**27'904'950**	**26'238'771**	**37'571'771**	**63'241'321**	**42'294'721**	**30'500'721**	**44'040'721**	**46'140'721**	**66'777'150**	**41'082'150**	**31'020'150**	**0**
				2023						**314'586'410**	**29'536'289**	**27'904'950**	**26'582'200**	**33'323'200**	**60'362'750**	**37'842'150**	**25'292'150**	**25'282'150**	**25'282'150**	**25'447'150**	**25'302'150**		**2'200'000**
				Abweichung						**114'378'000**	**-22'781'322**	**0**	**-343'429**	**4'248'571**	**2'878'571**	**4'452'571**	**5'208'571**	**18'758'571**	**20'858'571**	**41'330'000**	**15'780'000**	**31'020'150**	**-2'200'000**
	Generalsekretariat SID	460-00-001	Digitalisierung DIR SID / LifeCycle-Ersatz GS SID	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	680'000	117'940	70'000	70'000	50'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	680'000	117'940	70'000	70'000	50'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000		0
				Abweichung						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	70'000	0
		460-00-002	Ersatzbeschaffung Fahrzeuge RR	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	550'000	114'834	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	550'000	114'834	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000		0
				Abweichung						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55'000	0
		Ergebnis		**2024**						**1'230'000**	**232'774**	**125'000**	**125'000**	**105'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**0**
				2023						**1'230'000**	**232'774**	**125'000**	**125'000**	**105'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**	**125'000**		**0**
				Abweichung						**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**125'000**	**0**
	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	460-20-001	Kardex	2024	2024	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	90'000		90'000	0									0
				2023	2024	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	90'000		90'000										0
				Abweichung						0		0	0									0
		460-20-002	Dienstfahrzeuge	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'070'000	83'024	210'000	480'000	260'000	160'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	280'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'990'000	45'000	210'000	345'000	90'000	100'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0
				Abweichung						1'080'000	38'024	0	135'000	170'000	60'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	280'000	0
		460-20-003	Entwicklung SUSA	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'425'000	1'160'000	900'000	900'000	875'000	875'000	675'000	675'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'700'000	900'000	900'000	900'000	900'000	900'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000		0
				Abweichung						-275'000	260'000	0	0	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000	25'000	25'000	725'000	0
		460-20-004	SW-Fachapplikationen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'525'000		1'400'000	1'000'000	775'000	475'000	675'000	675'000	675'000	675'000	725'000	725'000	725'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'500'000		1'400'000	1'000'000	800'000	500'000	800'000	800'000	800'000	800'000	800'000	800'000		0
				Abweichung						25'000		0	0	-25'000	-25'000	-125'000	-125'000	-125'000	-125'000	-75'000	-75'000	725'000	0
		460-20-005	Div. Geräte/Fahrzeuge Logistik	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	982'000	72'123	115'000	85'000	57'000	55'000	70'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	962'000	50'000	115'000	85'000	57'000	55'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0
				Abweichung						20'000	22'123	0	0	0	0	-30'000	0	0	0	0	0	100'000	0
		460-20-006	IT-Projekte	2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'200'000	227'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	0
				2023			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0
				Abweichung						0	27'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200'000	0
		460-20-007	Debitorenmanagement iERP	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'500'000	627'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'000'000	1'075'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0
				Abweichung						500'000	-448'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	500'000	0
		460-20-008	Prüfinfrastruktur	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'960'500	517'314	384'750	580'000	500'000	695'750	350'000	350'000	350'000	350'000	500'000	450'000	450'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'982'500	262'000	384'750	580'000	500'000	855'750	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000		0
				Abweichung						-22'000	255'314	0	0	0	-160'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	100'000	50'000	450'000	0
		460-20-009	Prüfinfrastruktur Standortverlegung	2024	2029	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'000'000			0				3'000'000						0
				2023	2028	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'000'000		0				3'000'000							0
				Abweichung						0		0	0			-3'000'000	3'000'000						0
		460-20-010	Möblierung Standortverlegung	2024	2029	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'550'000			0				1'500'000	50'000					0
				2023	2028	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'750'000		0				1'500'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000		0
				Abweichung						-200'000		0	0			-1'500'000	1'450'000	0	-50'000	-50'000	-50'000		0
		460-20-011	Sanierung Schiffsliegeplätze	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'770'000	64'217	124'000	124'000	124'000	124'000	74'000	150'000	150'000	150'000	250'000	250'000	250'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'820'000	124'000	124'000	124'000	124'000	124'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0
				Abweichung						-50'000	-59'783	0	0	0	0	-126'000	-50'000	-50'000	-50'000	50'000	50'000	250'000	0
		Ergebnis		**2024**						**40'072'500**	**2'750'678**	**3'923'750**	**3'869'000**	**3'291'000**	**3'084'750**	**2'824'000**	**7'430'000**	**2'980'000**	**2'930'000**	**3'280'000**	**3'230'000**	**3'230'000**	**0**
				2023						**38'994'500**	**2'656'000**	**3'923'750**	**3'734'000**	**3'171'000**	**3'234'750**	**7'600'000**	**3'150'000**	**3'150'000**	**3'150'000**	**3'150'000**	**3'150'000**		**0**
				Abweichung						**1'078'000**	**94'678**	**0**	**135'000**	**120'000**	**-150'000**	**-4'776'000**	**4'280'000**	**-170'000**	**-220'000**	**130'000**	**80'000**	**3'230'000**	**0**
	Amt für Justizvollzug	460-30-001	Neu- und Ersatzinvestitionen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	22'000'000	1'450'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	22'000'000	3'800'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000		2'200'000
				Abweichung						0	-2'350'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2'200'000	-2'200'000
		460-30-002	Umsetzung Masterplan AJV	2024	2023	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	29'300'000			150'000	500'000				7'000'000	2'650'000	19'000'000				0
				2023																			
				Abweichung						29'300'000			150'000	500'000				7'000'000	2'650'000	19'000'000				0
		Ergebnis		**2024**						**51'300'000**	**1'450'000**	**2'200'000**	**2'350'000**	**2'700'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**9'200'000**	**4'850'000**	**21'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**0**
				2023						**22'000'000**	**3'800'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**		**2'200'000**
				Abweichung						**29'300'000**	**-2'350'000**	**0**	**150'000**	**500'000**	**0**	**0**	**0**	**7'000'000**	**2'650'000**	**19'000'000**	**0**	**2'200'000**	**-2'200'000**
	Amt für Bevölkerungsdienste	460-40-001	Ersatz Biometrie IT-Infrastruktur (Ablösung Systemplattform)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	517'000	17'000	17'000	17'000	17'000	182'000	17'000	17'000	17'000	17'000	182'000	17'000		0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	517'000	17'000	17'000	17'000	17'000	182'000	17'000	17'000	17'000	17'000	182'000	17'000		0
				Abweichung						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
		460-40-002	Ersatz Notpassdrucker Pass- und Identitätskartendienst (PID)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	60'000			13'000		20'000	10'000	10'000				20'000		0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	60'000		0			20'000	10'000	10'000				20'000		0
				Abweichung						0		0	13'000		0	0	0				0		0
		460-40-003	Ersatz PendenZA	2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	245'400	115'400	130'000	130'000										0
				2023	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	245'400	115'400	130'000											0
				Abweichung						0	0	0	130'000										0
		460-40-004	KOFAX-Scanner	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	250'000		25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000		0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	250'000		25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000		0
				Abweichung						0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
		Ergebnis		**2024**						**1'072'400**	**132'400**	**172'000**	**185'000**	**42'000**	**227'000**	**52'000**	**52'000**	**42'000**	**42'000**	**207'000**	**62'000**		**0**
				2023						**1'072'400**	**132'400**	**172'000**	**42'000**	**42'000**	**227'000**	**52'000**	**52'000**	**42'000**	**42'000**	**207'000**	**62'000**		**0**
				Abweichung						**0**	**0**	**0**	**143'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		**0**
	Amt Bevölkerungsschutz, Sport, Militär	460-55-001	Ersatz und Neuanschaffungen von Material	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'600'000	167'974	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'600'000	167'974	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000	260'000		0
				Abweichung						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	260'000	0
		460-55-002	Neuanschaffungen von Material im Bereich Breitensport	2024	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	156'000	21'141	78'000	78'000										0
				2023	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	156'000	21'141	78'000	78'000										0
				Abweichung						0	0	0	0										0
		Ergebnis		**2024**						**2'756'000**	**189'115**	**338'000**	**338'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**0**
				2023						**2'756'000**	**189'115**	**338'000**	**338'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**	**260'000**		**0**
				Abweichung						**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**260'000**	**0**
	Kantonspolizei	461-10-001	Einsatzmittel	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'624'950		543'200	425'000	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'624'950	482'000	543'200	425'000	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650	587'650		0
				Abweichung						0	-482'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	587'650	0
		461-10-002	Informatiksysteme	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	42'725'000		4'230'000	4'087'143	4'152'143	6'152'143	4'152'143	4'152'143	4'152'143	4'152'143	5'295'000	4'295'000	4'295'000	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	42'725'000	2'983'000	4'230'000	4'230'000	4'295'000	6'295'000	4'295'000	4'295'000	4'295'000	4'295'000	4'295'000	4'295'000		0
				Abweichung						0	-2'983'000	0	-142'857	-142'857	-142'857	-142'857	-142'857	-142'857	-142'857	1'000'000	0	4'295'000	0
		461-10-003	Kommunikation	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	24'272'500		1'782'969	0		3'750'179	2'250'179	2'250'179	2'250'179	2'250'179	2'878'750	2'878'750	2'878'750	0
				2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	24'272'500	6'374'000	1'782'969			4'378'750	2'878'750	2'878'750	2'878'750	2'878'750	2'878'750	2'878'750		0
				Abweichung						0	-6'374'000	0	0		-628'571	-628'571	-628'571	-628'571	-628'571	0	0	2'878'750	0
		461-10-004	Mobilität	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	63'047'500		6'560'000	6'207'000	6'222'500	6'522'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	0

			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	63'047'500	5'196'000	6'560'000	6'207'000	6'222'500	6'522'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500	6'222'500		0	
			Abweichung						0	-5'196'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6'222'500	0	
	461-10-005	Sachanlagen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	49'630'310		6'230'031	5'414'888	3'429'988	4'716'500	4'716'500	4'716'500	4'716'500	4'716'500	9'116'500	4'716'500	4'716'500	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	49'630'310	4'041'000	6'230'031	6'043'459	4'058'559	4'716'500	4'716'500	4'716'500	4'716'500	4'716'500	4'716'500		0	
			Abweichung						0	-4'041'000	0	-628'571	-628'571	0	0	0	0	0	4'400'000	0	4'716'500	0	
	461-10-006	Software	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'233'250		700'000	700'000	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'233'250	968'000	700'000	700'000	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750	704'750		0	
			Abweichung						0	-968'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	704'750	0	
	461-10-007	Sonstige Anlagen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'000'000		600'000	237'741	576'741	110'850	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'000'000	482'000	600'000	237'741	576'741	110'850	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0	
			Abweichung						0	-482'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0	
	461-10-008	Bilanz PZB Anlage im Bau bis 01.01.2028	2024	2022	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	55'000'000	2'000'000	500'000	2'300'000	11'100'000	31'000'000	8'100'000							0	
			2023	2022	2028	Neuvorhaben		In Realisierung	55'000'000	2'000'000	500'000	2'300'000	11'100'000	31'000'000	8'100'000							0	
			Abweichung						0	0	0	0	0	0	0							0	
	461-10-009	Mobiles Sicherheitskommunikationssystem (MSK)	2024	2025	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	90'000'000			0	4'400'000	3'800'000	10'000'000	1'700'000	12'700'000	19'200'000	16'800'000	15'700'000	5'700'000	0	Das Sicherheitsfunksystem Polycom wird Ende 2035 das Nutzungsende erreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss Polycom schrittweise durch ein mobiles, breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem (MSK) ersetzt werden.
			2023																				
			Abweichung						90'000'000			0	4'400'000	3'800'000	10'000'000	1'700'000	12'700'000	19'200'000	16'800'000	15'700'000	5'700'000	0	
	Ergebnis		**2024**						**332'533'510**	**2'000'000**	**21'146'200**	**19'371'771**	**31'173'771**	**57'344'571**	**36'833'721**	**20'433'721**	**31'433'721**	**37'933'721**	**41'705'150**	**35'205'150**	**25'205'150**	**0**	
			2023						**248'533'510**	**22'526'000**	**21'146'200**	**20'143'200**	**27'545'200**	**54'316'000**	**27'605'150**	**19'505'150**	**19'505'150**	**19'505'150**	**19'505'150**	**19'505'150**		**0**	
			Abweichung						**84'000'000**	**-20'526'000**	**0**	**-771'429**	**3'628'571**	**3'028'571**	**9'228'571**	**928'571**	**11'928'571**	**18'428'571**	**22'200'000**	**15'700'000**	**25'205'150**	**0**	
Finanzdirektion	**Ergebnis**		**2024**						**99'820'000**	**11'620'000**	**13'750'000**	**10'650'000**	**11'400'000**	**8'980'000**	**7'310'000**	**6'870'000**	**6'720'000**	**5'720'000**	**5'580'000**	**5'580'000**	**5'580'000**	**0**	
			2023						**105'070'000**	**17'120'000**	**13'750'000**	**10'650'000**	**10'400'000**	**9'150'000**	**7'330'000**	**7'330'000**	**7'330'000**	**7'330'000**	**7'330'000**	**7'330'000**	**7'330'000**	**0**	
			Abweichung						**-5'250'000**	**-5'500'000**	**0**	**0**	**1'000'000**	**-170'000**	**-20'000**	**-460'000**	**-610'000**	**-1'610'000**	**-1'750'000**	**-1'750'000**	**-1'750'000**	**0**	
	Finanzverwaltung	47-10-001	ERP (Etappe 1)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'200'000		500'000	500'000	500'000	1'000'000	1'000'000	810'000	810'000	810'000	750'000	750'000	750'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000		0	
			Abweichung						-800'000	-500'000	0	0	0	0	0	-190'000	-190'000	-190'000	-250'000	-250'000	750'000	0	
		47-10-002	Projekt ERP (Etappe 2)	2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'720'000	11'620'000	8'100'000	0									0	
			2023	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'720'000	11'620'000	8'100'000											0	
			Abweichung						0	0	0	0										0	
		47-10-003	ERP (Etappe 2)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'750'000			0	1'000'000	1'000'000	1'000'000	750'000	750'000	750'000	500'000	500'000	500'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'000'000		0			1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000		0	
			Abweichung						-250'000		0	0	1'000'000	0	0	-250'000	-250'000	-250'000	-500'000	-500'000	500'000	0	
		47-10-004	Projekt ERP (Etappe 3)	2024	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'750'000			5'000'000	4'750'000								0	
			2023	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'750'000		0	5'000'000	4'750'000									0	
			Abweichung						0		0	0	0									0	
		47-10-005	ERP (Etappe 3)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000			0		1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'000'000		0			1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000		0	
			Abweichung						-1'000'000		0	0		0	0	0	0	-500'000	-500'000	-500'000	500'000	0	
		47-10-006	Ausbau SAP / Ablösung BPC durch SAC	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000			0		1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'000'000		0			1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000		0	
			Abweichung						-1'000'000		0	0		0	0	0	0	-500'000	-500'000	-500'000	500'000	0	
		47-10-007	Time	2024	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	900'000		150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000						0	
			2023	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	600'000		150'000	150'000	150'000	150'000								0	
			Abweichung						300'000		0	0	0	0	150'000	150'000						0	
	Ergebnis		**2024**						**57'320'000**	**11'620'000**	**8'750'000**	**5'650'000**	**6'400'000**	**4'150'000**	**4'150'000**	**3'710'000**	**3'560'000**	**2'560'000**	**2'250'000**	**2'250'000**	**2'250'000**	**0**	
			2023						**60'070'000**	**12'120'000**	**8'750'000**	**5'650'000**	**5'400'000**	**4'150'000**	**4'000'000**	**4'000'000**	**4'000'000**	**4'000'000**	**4'000'000**	**4'000'000**		**0**	
			Abweichung						**-2'750'000**	**-500'000**	**0**	**0**	**1'000'000**	**0**	**150'000**	**-290'000**	**-440'000**	**-1'440'000**	**-1'750'000**	**-1'750'000**	**2'250'000**	**0**	
	Steuerverwaltung	47-20-008	Ablösung Basissysteme und NESKO-Applikationen (Lifecycles)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	42'500'000		5'000'000	5'000'000	5'000'000	4'830'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'160'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000	0	2027-2031: Kürzung im Rahmen der Priorisierung
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	45'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000	3'330'000		0	
			Abweichung						-2'500'000	-5'000'000	0	0	0	-170'000	-170'000	-170'000	-170'000	-170'000	0	0	3'330'000	0	
	Ergebnis		**2024**						**42'500'000**		**5'000'000**	**5'000'000**	**5'000'000**	**4'830'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'160'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**0**	
			2023						**45'000'000**	**5'000'000**	**5'000'000**	**5'000'000**	**5'000'000**	**5'000'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**	**3'330'000**		**0**	
			Abweichung						**-2'500'000**	**-5'000'000**	**0**	**0**	**0**	**-170'000**	**-170'000**	**-170'000**	**-170'000**	**-170'000**	**0**	**0**	**3'330'000**	**0**	
Bildungs- und Kulturdirektion	**Ergebnis**		**2024**						**216'285'000**	**12'120'000**	**12'175'500**	**11'799'000**	**18'183'500**	**25'862'500**	**20'117'500**	**27'414'500**	**31'192'500**	**25'160'500**	**15'799'500**	**11'320'000**	**5'240'000**	**27'000'000**	
			2023						**196'035'391**	**11'170'000**	**13'175'500**	**11'659'391**	**10'255'500**	**15'176'500**	**28'646'500**	**30'843'500**	**15'746'500**	**28'879'500**	**24'742'500**	**5'740'000**		**0**	
			Abweichung						**20'249'609**	**950'000**	**-1'000'000**	**139'609**	**7'928'000**	**10'686'000**	**-8'529'000**	**-3'429'000**	**15'446'000**	**-3'719'000**	**-8'943'000**	**5'580'000**	**5'240'000**	**27'000'000**	
	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	48-10-001	Substanzerhalt / Ersatz	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'848'000	530'000	230'000	198'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'650'000	530'000	230'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000	210'000		0	
			Abweichung						198'000	0	0	-12'000	0	0	0	0	0	0	0	0	210'000	0	
	Ergebnis		**2024**						**2'848'000**	**530'000**	**230'000**	**198'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**0**	
			2023						**2'650'000**	**530'000**	**230'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**	**210'000**		**0**	
			Abweichung						**198'000**	**0**	**0**	**-12'000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**210'000**	**0**	
	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	48-13-001	Ersatzbeschaffungen Mobiliar (GYM/BFS)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'000'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	28'680'000	2'500'000	3'250'000	2'500'000	2'930'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000		0	
			Abweichung						1'320'000	0	-750'000	0	-430'000	0	0	0	0	0	0	0	2'500'000	0	
		48-13-002	Ersatzbeschaffungen Schulinformatik (GYM/BFS)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	18'430'000	1'700'000	1'700'000	1'700'000	1'600'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'230'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'200'000	1'700'000	1'700'000	1'700'000	1'600'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000		0	
			Abweichung						1'230'000	0	0	0	0	0	0	0	0	-270'000	0	0	1'500'000	0	
		48-13-003	Gymnasium Interlaken: Neubau und Einrichtung Sporthalle	2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	200'000	100'000	100'000	0									0	
			2023	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	200'000	100'000	100'000										0	
			Abweichung						0	0	0	0	0								0	
		48-13-004	Einrichtungen aufgrund Gesamtsanierungen Schulgebäude BFS	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'800'000	200'000	300'000	300'000	400'000	400'000	300'000	200'000	200'000	400'000	700'000	700'000	700'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	4'100'000	200'000	300'000	300'000	400'000	400'000	300'000	200'000	200'000	400'000	700'000	700'000		0	
			Abweichung						700'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	700'000	0	
		48-13-005	Bildungscampus Burgdorf / Umzug TF Bern Nutzerkonzept	2024	2024	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	2'700'000	1'200'000	1'200'000	300'000									0	Aufgrund der Investitionspriorisierung Hochbau 2024 wird auf Umzug TF Bern und Erweiterung Gym (Bildungscampus Burgdorf-Oberburg)
			2023	2024	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	33'500'000	750'000	450'000	300'000						16'000'000	16'000'000		0	
			Abweichung						-30'800'000	450'000	750'000	0						-16'000'000	-16'000'000		0	
		48-13-006	SfGBB Umzug und Einrichtung Bernapark	2024	2024	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'700'000		1'700'000	0									0	
			2023	2024	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'400'000		1'400'000										0	
			Abweichung						300'000		300'000	0									0	
		48-13-007	Umzug und Erstausstattung CEFF Artigenat in Biel	2024	2025	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'100'000			1'100'000									0	
			2023	2025	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	1'084'391		0	1'084'391									0	
			Abweichung						15'609		0	15'609									0	
		48-13-008	BBZ Biel Gesamtsanierung	2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	1'320'000			400'000	320'000	300'000	300'000							0	
			2023																				
			Abweichung						1'320'000			400'000	320'000	300'000	300'000							0	

	48-13-009	BFSL Westr. 24 Sanierung und Erweiterung	2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	800'000			200'000	200'000	200'000	200'000							0	
			2023																				
			Abweichung						800'000			200'000	200'000	200'000	200'000							0	
	48-13-010	Einrichtungen aufgrund Gesamtsanierungen Schulgebäude GYM	2024	2024	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'430'000			830'000	1'570'000	1'700'000				2'330'000	670'000	2'330'000		0	Neuaufnahme aufgrund Sanierungen GYM Neufeld, Kirchenfeld und Biel
			2023																				
			Abweichung						9'430'000			830'000	1'570'000	1'700'000				2'330'000	670'000	2'330'000		0	
	Ergebnis		**2024**						**70'480'000**	**5'700'000**	**7'500'000**	**7'330'000**	**6'590'000**	**6'600'000**	**4'800'000**	**4'200'000**	**4'200'000**	**6'460'000**	**5'370'000**	**7'030'000**	**4'700'000**	**0**	
			2023						**86'164'391**	**5'250'000**	**7'200'000**	**5'884'391**	**4'930'000**	**4'400'000**	**4'300'000**	**4'200'000**	**4'200'000**	**20'400'000**	**20'700'000**	**4'700'000**		**0**	
			Abweichung						**-15'684'391**	**450'000**	**300'000**	**1'445'609**	**1'660'000**	**2'200'000**	**500'000**	**0**	**0**	**-13'940'000**	**-15'330'000**	**2'330'000**	**4'700'000**	**0**	
Amt für Kultur	48-70-001	Kantonale Kunstsammlung	2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'260'000	380'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	0	
			2023			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'180'000	380'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000		0	
			Abweichung						80'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80'000	0	
	48-70-002	Archäologischer Dienst: Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	0	
			2023			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	1'100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		0	
			Abweichung						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0	
	48-70-003	Bernisches Historisches Museum	2024	2021	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'350'000	350'000	2'000'000	0	500'000	4'500'000	9'350'000	9'350'000	2'200'000	2'100'000				10'000'000	Die Kostenschätzung wurde präzisiert, die Bauteuerung seit Oktober 2022 sowie die MWST berücksichtigt
			2023	2021	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'353'000	350'000	400'000	600'000	353'000	7'750'000	7'750'000	8'150'000						0	
			Abweichung						4'997'000	0	1'600'000	-600'000	147'000	-3'250'000	1'600'000	1'200'000	2'200'000	2'100'000				10'000'000	
	48-70-004	Kunstmuseum Bern	2024	2019	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	81'057'000	1'100'000	100'000	1'910'000	4'875'000	5'060'000	625'000	13'375'000	24'250'000	16'125'000	9'887'000	3'750'000		14'000'000	Die in den Jahren 2023 bis 2027 anfallenden Kosten waren in der Erfolgsrechnung budgetiert. Zusätzliche Kosten entstehen aufgrund der Bauteuerung beim Ersatzneubau und der Sanierung des
			2023	2019	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	57'600'000	600'000	0				16'000'000	18'000'000	11'000'000	8'000'000	3'500'000	500'000		0	
			Abweichung						23'457'000	500'000	100'000	1'910'000	4'875'000	5'060'000	-15'375'000	-4'625'000	13'250'000	8'125'000	6'387'000	3'250'000		14'000'000	
	48-70-005	Zentrum Paul Klee	2024	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'000'000	2'800'000	1'800'000	1'600'000	800'000									0	
			2023	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'000'000	2'800'000	1'800'000	1'600'000	800'000									0	
			Abweichung						0	0	0	0	0									0	
	48-70-006	Freilichtmuseum Ballenberg	2024	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	20'000'000	920'000		400'000	4'750'000	9'180'000	4'750'000							3'000'000	Während der Projektierung wurde die Depotfläche vergrössert, eine Fotovoltaikanlage vorgesehen, die Kostenplanung von Umgebung / Einrichtung präzisiert und die Teuerung einberechnet. Die Investitionspriorisierung erfordert eine Projektüberarbeitung.
			2023	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	12'920'000	920'000	3'000'000	3'000'000	3'500'000	2'500'000								0	
			Abweichung						7'080'000	0	-3'000'000	-2'600'000	1'250'000	6'680'000	4'750'000							3'000'000	
	Ergebnis		**2024**						**140'767'000**	**5'650'000**	**4'080'000**	**4'090'000**	**11'105'000**	**18'920'000**	**14'905'000**	**22'905'000**	**26'630'000**	**18'405'000**	**10'067'000**	**3'930'000**	**180'000**	**27'000'000**	
			2023						**105'153'000**	**5'150'000**	**5'380'000**	**5'380'000**	**4'833'000**	**10'430'000**	**23'930'000**	**26'330'000**	**11'180'000**	**8'180'000**	**3'680'000**	**680'000**		**0**	
			Abweichung						**35'614'000**	**500'000**	**-1'300'000**	**-1'290'000**	**6'272'000**	**8'490'000**	**-9'025'000**	**-3'425'000**	**15'450'000**	**10'225'000**	**6'387'000**	**3'250'000**	**180'000**	**27'000'000**	
Amt für zentrale Dienste	48-90-001	Substanzerhalt / Ersatz	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'190'000	240'000	365'500	181'000	278'500	132'500	202'500	99'500	152'500	85'500	152'500	150'000	150'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	2'068'000	240'000	365'500	185'000	282'500	136'500	206'500	103'500	156'500	89'500	152'500	150'000		0	
			Abweichung						122'000	0	0	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	0	0	150'000	0	
	Ergebnis		**2024**						**2'190'000**	**240'000**	**365'500**	**181'000**	**278'500**	**132'500**	**202'500**	**99'500**	**152'500**	**85'500**	**152'500**	**150'000**	**150'000**	**0**	
			2023						**2'068'000**	**240'000**	**365'500**	**185'000**	**282'500**	**136'500**	**206'500**	**103'500**	**156'500**	**89'500**	**152'500**	**150'000**		**0**	
			Abweichung						**122'000**	**0**	**0**	**-4'000**	**-4'000**	**-4'000**	**-4'000**	**-4'000**	**-4'000**	**-4'000**	**0**	**0**	**150'000**	**0**	
Bau- und Verkehrsdirektion	**Ergebnis**		**2024**						**9'468'293'775**	**880'236'096**	**551'316'501**	**702'721'365**	**781'243'381**	**707'321'890**	**638'823'461**	**612'303'277**	**486'782'068**	**536'961'130**	**527'194'946**	**497'744'540**	**579'710'073**	**-119'276'861**	
			2023						**9'111'132'525**	**1'154'157'453**	**669'977'811**	**762'401'993**	**797'015'533**	**732'157'831**	**660'451'313**	**645'819'998**	**626'361'203**	**525'973'207**	**491'498'461**	**459'191'282**		**1'079'413'248**	
			Abweichung						**357'161'250**	**-273'921'357**	**-118'661'309**	**-59'680'628**	**-15'772'152**	**-24'835'941**	**-21'627'851**	**-33'516'721**	**-139'579'134**	**10'987'923**	**35'696'485**	**38'553'258**	**579'710'073**	**-1'198'690'109**	
Generalsekretariat BVD	49-30-139	Informatikprojekte der Direktion	2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung															
			2023			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'020'000	2'520'756	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'140'000	1'140'000	1'140'000	1'140'000	1'140'000	1'140'000	1'140'000		0	
			Abweichung						-13'020'000	-2'520'756	-1'300'000	-1'300'000	-1'300'000	-1'140'000	-1'140'000	-1'140'000	-1'140'000	-1'140'000	-1'140'000	-1'140'000		0	
	490-30-139	Informatikprojekte der Direktion	2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'020'000		1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'140'000	1'140'000	940'000	1'140'000	1'140'000	1'340'000	1'140'000	1'140'000	0	
			2023																				
			Abweichung						13'020'000		1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'140'000	1'140'000	940'000	1'140'000	1'140'000	1'340'000	1'140'000	1'140'000	0	
	Ergebnis		**2024**						**13'020'000**		**1'300'000**	**1'300'000**	**1'300'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**940'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'340'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**0**	
			2023						**13'020'000**	**2'520'756**	**1'300'000**	**1'300'000**	**1'300'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'140'000**	**1'140'000**		**0**	
			Abweichung						**0**	**-2'520'756**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-200'000**	**0**	**0**	**200'000**	**0**	**1'140'000**	**0**	
Amt für Wasser und Abfall	49-40-141	Sanierung Kanäle Juragewässerkorrektion, inkl. Brücken	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung															
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'850'000	257'200	0		150'000	300'000	250'000	400'000	400'000	600'000	800'000	800'000		0	
			Abweichung						-3'850'000	-257'200	0		-150'000	-300'000	-250'000	-400'000	-400'000	-600'000	-800'000	-800'000		0	
	49-40-144	Regulieranlagen + Steuerungen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung															
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'530'000	2'845'125	1'570'000	930'000	1'270'000	820'000	1'430'000	1'480'000	1'480'000	1'170'000	1'080'000	1'070'000		0	
			Abweichung						-13'530'000	-2'845'125	-1'570'000	-930'000	-1'270'000	-820'000	-1'430'000	-1'480'000	-1'480'000	-1'170'000	-1'080'000	-1'070'000		0	
	49-40-145	Ersatz Geräte,Apparate,Messins trumente,Maschinen/FZ	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung															
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'920'000	2'846'775	730'000	1'370'000	880'000	1'180'000	620'000	420'000	420'000	530'000	420'000	430'000		0	
			Abweichung						-7'920'000	-2'846'775	-730'000	-1'370'000	-880'000	-1'180'000	-620'000	-420'000	-420'000	-530'000	-420'000	-430'000		0	
	49-40-146	Investitionsbeiträge aus Wasser- und Abwasserfonds	2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung															
			2023			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	138'030'000	46'710'162	20'000'000	20'900'000	15'700'000	12'390'000	11'270'000	11'800'000	10'490'000	5'920'000	6'460'000	7'310'000		0	
			Abweichung						-138'030'000	-46'710'162	-20'000'000	-20'900'000	-15'700'000	-12'390'000	-11'270'000	-11'800'000	-10'490'000	-5'920'000	-6'460'000	-7'310'000		0	
	490-40-141	Sanierung Kanäle Juragewässerkorrektion, inkl. Brücken	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'850'000			0	150'000	300'000	250'000	400'000	400'000	600'000	800'000	800'000	800'000	0	
			2023																				
			Abweichung						3'850'000			0	150'000	300'000	250'000	400'000	400'000	600'000	800'000	800'000	800'000	0	
	490-40-144	Regulieranlagen + Steuerungen	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'530'000		1'640'000	1'440'000	1'270'000	820'000	1'430'000	1'480'000	1'480'000	1'170'000	1'080'000	1'070'000	1'070'000	0	
			2023																				
			Abweichung						13'530'000		1'640'000	1'440'000	1'270'000	820'000	1'430'000	1'480'000	1'480'000	1'170'000	1'080'000	1'070'000	1'070'000	0	
	490-40-145	Ersatz Geräte,Apparate,Messins trumente,Maschinen/FZ	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'920'000		730'000	861'000	811'000	1'111'000	551'000	351'000	351'000	461'000	661'000	672'000	430'000	0	Piroisierung INV 25-31 TCHF-69; 2032 +241; 2033+242. Verschiebung aus 2023 aufgrund Projektverzögerungen ins 2024 und 2025 je 70TCHF
			2023																				
			Abweichung						7'920'000		730'000	861'000	811'000	1'111'000	551'000	351'000	351'000	461'000	661'000	672'000	430'000	0	
	490-40-146	Investitionsbeiträge aus Wasser- und Abwasserfonds	2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	Grobschätzung	138'030'000		20'000'000	22'300'000	18'300'000	15'800'000	10'200'000	11'800'000	10'490'000	5'920'000	6'460'000	7'310'000	7'310'000	0	
			2023																				

			Abweichung						138'030'000		20'000'000	22'300'000	18'300'000	15'800'000	10'200'000	11'800'000	10'490'000	5'920'000	6'460'000	7'310'000	7'310'000	0	
	Ergebnis		**2024**						**163'330'000**		**22'370'000**	**24'601'000**	**20'531'000**	**18'031'000**	**12'431'000**	**14'031'000**	**12'721'000**	**8'151'000**	**9'001'000**	**9'852'000**	**9'610'000**	**0**	
			2023						**163'330'000**	**52'659'262**	**22'300'000**	**23'200'000**	**18'000'000**	**14'690'000**	**13'570'000**	**14'100'000**	**12'790'000**	**8'220'000**	**8'760'000**	**9'610'000**		**0**	
			Abweichung						**0**	**-52'659'262**	**70'000**	**1'401'000**	**2'531'000**	**3'341'000**	**-1'139'000**	**-69'000**	**-69'000**	**-69'000**	**241'000**	**242'000**	**9'610'000**	**0**	
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrs-koordination	49-20-1	Bern, Entflechtung Wylerfeld	2024	2016	2023 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023	2016	2023 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	42'115'694	41'965'694	150'000												22'200'000	
			Abweichung					-42'115'694	-41'965'694	-150'000												-22'200'000	
	49-20-10	Bern, Sanierung Gleisanlagen Fischermätteli	2024	2024	2025 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung																
			2023	2024	2025 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	4'620'000		3'126'667	1'493'333											2'310'000	
			Abweichung					-4'620'000		-3'126'667	-1'493'333											-2'310'000	
	49-20-11	Ortsverkehr und weitere Projekte (rund 30 Geschäfte)	2024		Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023		Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	140'386'700	18'805'367	9'041'333	10'866'667	5'686'667	9'653'333	5'466'667	7'866'667	14'666'667	15'000'000	21'666'667	21'666'667			46'795'567	
			Abweichung					-140'386'700	-18'805'367	-9'041'333	-10'866'667	-5'686'667	-9'653'333	-5'466'667	-7'866'667	-14'666'667	-15'000'000	-21'666'667	-21'666'667			-46'795'567	
	49-20-12	Darlehensrückzahlungen (netto Kanton)	2024		Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023		Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-33'659'071	-11'925'824	-4'852'686	-3'376'846	-2'988'351	-1'937'560	-1'839'304	-1'726'546	-1'280'441	-1'280'441	-1'225'535	-1'225'535			-10'093'085	
			Abweichung					33'659'071	11'925'824	4'852'686	3'376'846	2'988'351	1'937'560	1'839'304	1'726'546	1'280'441	1'280'441	1'225'535	1'225'535			10'093'085	
	49-20-13	Bern, Zweite Tramachse West Stadt Bern	2024	2033	2036 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung																
			2023	2030	2033 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000		0							6'666'667	5'000'000	5'000'000			10'000'000	
			Abweichung					-20'000'000		0							-6'666'667	-5'000'000	-5'000'000			-10'000'000	
	49-20-14	Mürren, Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp - Mürren	2024	2018	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023	2018	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	23'566'000	23'358'000	208'000												11'783'000	
			Abweichung					-23'566'000	-23'358'000	-208'000												-11'783'000	
	49-20-15	Bern, ZBB (Publikumsanlagen SBB)	2024	2017	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023	2017	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	115'919'561	52'236'339	11'252'075	14'607'399	11'506'835	10'855'702	6'503'924	5'149'586	3'807'701						57'959'781	
			Abweichung					-115'919'561	-52'236'339	-11'252'075	-14'607'399	-11'506'835	-10'855'702	-6'503'924	-5'149'586	-3'807'701						-57'959'781	
	49-20-17	Bern, Gleisersatz Seftigenstrasse (Monbijoustrasse-Sandrain)	2024	2027	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung																
			2023	2027	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'586'667		0				8'586'667								4'293'333	
			Abweichung					-8'586'667		0				-8'586'667								-4'293'333	
	49-20-2	Köniz, Tramverlängerung nach Kleinwabern	2024	2025	2027 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung																
			2023	2025	2027 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'960'276	514'000	786'667	1'960'000	4'699'609										9'992'333	
			Abweichung					-7'960'276	-514'000	-786'667	-1'960'000	-4'699'609										-9'992'333	
	49-20-20	Mürren, Neubau Luftseilbahn Stechelberg – Mürren	2024	2023	2024 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023	2023	2024 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	12'000'000	8'000'000	4'000'000												6'000'000	
			Abweichung					-12'000'000	-8'000'000	-4'000'000												-6'000'000	
	49-20-21	Neues Tram-/Busdepot u Werkstätte Bernmobil	2024	2030	2035 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung																
			2023																				
			Abweichung																				
	49-20-3	Bern, RBS neuer Tiefbahnhof	2024	2017	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023	2017	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	136'334'500	58'529'950	10'635'250	11'886'210	13'732'630	11'287'140	9'558'203	11'025'337	5'911'150	3'768'630					68'167'250	
			Abweichung					-136'334'500	-58'529'950	-10'635'250	-11'886'210	-13'732'630	-11'287'140	-9'558'203	-11'025'337	-5'911'150	-3'768'630					-68'167'250	
	49-20-4	Bern, Zugang Bubenberg Bahnhof Bern	2024	2020	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023	2020	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	24'432'871	12'647'979	4'549'559	3'380'000	3'259'333	456'000	140'000								12'216'407	
			Abweichung					-24'432'871	-12'647'979	-4'549'559	-3'380'000	-3'259'333	-456'000	-140'000								-12'216'407	
	49-20-5	Ostermundigen, Tram Bern - Ostermundigen	2024	2024	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023	2024	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	30'558'667		1'133'333	3'200'000	5'000'000	5'666'667	5'666'667	5'333'333	4'558'667						15'279'333	
			Abweichung					-30'558'667		-1'133'333	-3'200'000	-5'000'000	-5'666'667	-5'666'667	-5'333'333	-4'558'667						-15'279'333	
	49-20-7	Bern, Depoterweiterung Bolligenstrasse	2024	2022	2023 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023	2022	2023 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'389'333	18'389'333	0												9'194'667	
			Abweichung					-18'389'333	-18'389'333	0												-9'194'667	
	49-20-9	Bern, Sanierung Gleisanlagen Breitenrain inkl. Viktoriaplatz	2024	2021	2022 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung																
			2023	2021	2022 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'372'000	13'372'000	0												6'685'961	
			Abweichung					-13'372'000	-13'372'000	0												-6'685'961	
	490-20-1	Bern, Entflechtung Wylerfeld	2024	2016	2023 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	42'099'027	42'099'027		0											14'033'009	
			2023																				
			Abweichung					42'099'027	42'099'027		0											14'033'009	
	490-20-10	Bern, Sanierung Gleisanlagen Fischermätteli	2024	2024	2025 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	4'620'000			0	2'126'667	2'493'333									1'540'000	
			2023																				
			Abweichung					4'620'000			0	2'126'667	2'493'333									1'540'000	
	490-20-11	Ortsverkehr und weitere Projekte (rund 30 Geschäfte)	2024		Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	68'577'167		2'637'934	16'837'367	4'524'000	7'459'367	3'226'033	4'692'467	4'333'333	5'000'000	5'866'667	7'000'000	7'000'000	22'859'056		Das Projekt «Neues Tram-/Busdepot & Werkstätte Bernmobil» wird künftig als eigenes Projekt in der GKIP geplant. Daher sinken die Kosten in der Sammelposition.
			2023																				
			Abweichung					68'577'167		2'637'934	16'837'367	4'524'000	7'459'367	3'226'033	4'692'467	4'333'333	5'000'000	5'866'667	7'000'000	7'000'000	22'859'056		
	490-20-12	Darlehensrückzahlungen (netto Kanton)	2024		Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-22'958'785		-4'852'686	-3'376'846	-2'988'351	-1'937'560	-1'839'304	-1'726'546	-1'280'441	-1'280'441	-1'225'535	-1'225'535	-1'225'538	-8'103'139		
			2023																				
			Abweichung					-22'958'785		-4'852'686	-3'376'846	-2'988'351	-1'937'560	-1'839'304	-1'726'546	-1'280'441	-1'280'441	-1'225'535	-1'225'535	-1'225'538	-8'103'139		
	490-20-13	Bern, Zweite Tramachse West Stadt Bern	2024	2033	2036 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000			0								2'000'000	5'000'000	6'666'667		Zahlungstranchen bis 2036
			2023																				
			Abweichung					20'000'000			0								2'000'000	5'000'000	6'666'667		
	490-20-14	Mürren, Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp - Mürren	2024	2018	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	23'566'000	23'566'000		0											7'855'333	
			2023																				
			Abweichung					23'566'000	23'566'000		0											7'855'333	
	490-20-15	Bern, ZBB (Publikumsanlagen SBB)	2024	2017	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	141'762'890	52'848'890	9'070'667	12'542'000	15'078'000	16'101'333	15'547'333	9'066'000	4'518'000	6'990'667					47'254'297		Zeitliche Verzögerung und Mehrkosten. Zusatzkredit wird im 2025 dem Regierungsrat beantragt werden. Zurzeit erarbeitet die SBB eine neue Endkostenprognose und nimmt eine Aktualisierung der Risikoeinschätzungen vor.
			2023																				

			Abweichung							141'762'890	52'848'890	9'070'667	12'542'000	15'078'000	16'101'333	15'547'333	9'066'000	4'518'000	6'990'667			47'254'297	
	490-20-17	Bern, Gleisersatz Seftigenstrasse (Monbijoustrasse-Sandrain)	2024	2027	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'586'667			0			4'293'333	4'293'333					2'862'222	
			2023																			
			Abweichung						8'586'667			0			4'293'333	4'293'333					2'862'222	
	490-20-2	Köniz, Tramverlängerung nach Kleinwabern	2024	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'088'000			0	1'924'667	3'748'667	6'414'667						4'029'333	Verschiebung ER-> IR
			2023																			
			Abweichung						12'088'000			0	1'924'667	3'748'667	6'414'667						4'029'333	
	490-20-20	Mürren, Neubau Luftseilbahn Stechelberg – Mürren	2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	12'000'000	9'490'568	2'509'432	0									4'000'000	
			2023																			
			Abweichung						12'000'000	9'490'568	2'509'432	0									4'000'000	
	490-20-3	Bern, RBS neuer Tiefbahnhof	2024	2017	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	129'923'112	59'714'991	10'346'091	14'173'764	10'558'992	8'086'581	5'608'902	7'548'892	4'951'688	2'993'665	5'939'547		43'307'704	Die Risiken konnten aufgrund des Baufortschrittes tiefer geschätzt werden. Aus diesem Grund sinkt die
			2023																			
			Abweichung						129'923'112	59'714'991	10'346'091	14'173'764	10'558'992	8'086'581	5'608'902	7'548'892	4'951'688	2'993'665	5'939'547		43'307'704	
	490-20-4	Bern, Zugang Bubenberg Bahnhof Bern	2024	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	21'870'669	10'069'336	4'108'667	3'298'667	2'996'667	884'667	436'667	46'667	29'333				7'290'223	
			2023																			
			Abweichung						21'870'669	10'069'336	4'108'667	3'298'667	2'996'667	884'667	436'667	46'667	29'333				7'290'223	
	490-20-5	Ostermundigen, Tram Bern - Ostermundigen	2024	2024	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	30'558'667			0	5'533'333	6'133'333	6'625'333	6'133'333	6'133'333				10'186'222	
			2023																			
			Abweichung						30'558'667			0	5'533'333	6'133'333	6'625'333	6'133'333	6'133'333				10'186'222	
	490-20-7	Bern, Depoterweiterung Bolligenstrasse	2024	2022	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'389'333	17'524'800	864'533	0									6'129'778	
			2023																			
			Abweichung						18'389'333	17'524'800	864'533	0									6'129'778	
	490-20-9	Bern, Sanierung Gleisanlagen Breitenrain inkl. Viktoriaplatz	2024	2021	2022	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'372'000	11'290'667	2'081'333	0									4'457'333	
			2023																			
			Abweichung						13'372'000	11'290'667	2'081'333	0									4'457'333	
	Ergebnis		**2024**						**524'454'747**	**226'604'279**	**26'765'970**	**43'474'951**	**39'753'974**	**42'969'721**	**40'312'964**	**30'054'146**	**18'685'247**	**13'703'891**	**10'580'679**	**7'774'465**	**10'774'462**	**174'368'039**	
			2023						**564'583'198**	**235'892'838**	**40'030'198**	**44'016'763**	**40'896'723**	**35'981'282**	**34'082'823**	**27'648'376**	**27'663'743**	**24'154'855**	**25'441'132**	**25'441'132**		**272'784'548**	
			Abweichung						**-40'128'451**	**-9'288'558**	**-13'264'228**	**-541'812**	**-1'142'749**	**6'988'439**	**6'230'141**	**2'405'770**	**-8'978'497**	**-10'450'964**	**-14'860'453**	**-17'666'667**	**10'774'462**	**-98'416'509**	
Tiefbauamt	496-117	HWS-Projekte entlang der Aare (Sammelobjekt)	2024	2023	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	34'462'342	1'500'600	2'925'000	4'806'250	6'057'000	4'671'000	1'325'250	2'086'500	4'255'255	2'149'000	2'753'500	1'280'600	2'152'987	120'000'000	Neuplanung Projekte entlang Aare, Gesamtvolumen bis ca. Jahr 2040 nicht bekannt
			2023	2021	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	15'588'200	2'792'200	1'314'550	1'565'200	2'659'950	1'268'300	1'939'400	941'500	1'058'000	1'071'500	1'170'500	1'098'700		0	
			Abweichung						18'874'142	-1'291'600	1'610'450	3'241'050	3'397'050	3'402'700	-614'150	1'145'000	3'197'255	1'077'500	1'583'000	181'900	2'152'987	120'000'000	
	496-118	Sammelvorhaben Neu- und Ausbau KS	2024	2024	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	347'798'613	53'027'568	33'075'867	38'233'319	34'514'019	29'907'213	26'981'601	17'853'815	21'810'472	27'313'854	34'633'379	39'254'950	44'220'125	0	Effekt aus Priorisierung: Details in der Beilage Massnahmen übrige Cluster
			2023	2021	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	395'672'720	52'793'731	40'138'508	39'679'878	38'823'907	36'223'825	30'448'464	31'119'782	39'245'248	33'293'152	34'967'506	40'006'450		0	
			Abweichung						-47'874'107	233'837	-7'062'641	-1'446'559	-4'309'888	-6'316'612	-3'466'864	-13'265'966	-17'434'776	-5'979'298	-334'127	-751'500	44'220'125	0	
	496-123	Sammelvorhaben Substanzerhaltung KS	2024	2024	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	731'902'785	62'779'747	64'541'492	66'400'259	61'876'378	61'425'915	56'976'163	59'979'464	56'999'675	66'731'639	77'645'800	77'490'000	81'836'000	0	Effekt aus Priorisierung: Details in der Beilage Massnahmen übrige Cluster
			2023	2022	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	767'697'298	62'680'941	64'524'394	63'102'564	66'288'274	74'388'425	73'886'625	68'570'765	70'685'412	72'333'000	79'066'898	72'170'000		0	
			Abweichung						-35'794'514	98'806	17'098	3'297'695	-4'411'896	-12'962'509	-16'910'462	-8'591'302	-13'685'737	-5'601'361	-1'421'098	5'320'000	81'836'000	0	
	496-124	Globalbeitrag Bund an CH-Hauptstrassen/PV Lärm	2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-18'900'000		-2'500'000	-2'000'000	-2'000'000	-1'700'000	-1'700'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	0	
			2023			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	-22'500'000	-4'000'000	-2'500'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	0	
			Abweichung						3'600'000	4'000'000	0	0	0	0	300'000	300'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	-1'500'000	0	
	496-125	Ersatzbeschaffungen für Strassenunterhalt	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	80'500'000		6'700'000	7'000'000	7'000'000	7'500'000	7'200'000	7'100'000	8'100'000	7'500'000	7'600'000	7'400'000	7'400'000	0	Umstieg auf Elektrofahrzeuge und damit höhere Anschaffungskosten
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	74'600'000	14'340'000	6'700'000	6'800'000	6'900'000	6'800'000	6'900'000	6'800'000	6'800'000	6'800'000	6'800'000	6'800'000	6'800'000	0	
			Abweichung						5'900'000	-14'340'000	0	200'000	100'000	700'000	300'000	300'000	1'300'000	700'000	800'000	600'000	7'400'000	0	
	496-128	See- und Flussuferfonds	2024			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	In Realisierung	16'500'000		1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	0	
			2023			Andere	Spezialfinanzierte Investitionen	In Realisierung	16'500'000	3'000'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000		0	
			Abweichung						0	-3'000'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1'500'000	0	
	496-129	Beiträge an Hochwasserschutzprojekt , im Bau	2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'500'000		4'500'000	3'500'000	3'500'000	3'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	0	Ausgabenneutral, da Verschiebung innerhalb 129 und 130 (Bau, Planung)
			2023			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	23'500'000	10'500'000	4'500'000	3'500'000	3'500'000	3'000'000	1'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000		0	
			Abweichung						-5'000'000	-10'500'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	500'000	0	
	496-130	Beiträge an Hochwasserschutzprojekt , in Planung	2024			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	91'500'000		5'500'000	6'500'000	6'500'000	7'000'000	9'000'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	0	Ausgabenneutral, da Verschiebung innerhalb 129 und 130 (Bau, Planung)
			2023			Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	86'500'000	9'000'000	5'500'000	6'500'000	6'500'000	7'000'000	9'000'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000	9'500'000		0	
			Abweichung						5'000'000	-9'000'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9'500'000	0	
	496-210.01014	Wilderswil, Umfahrung	2024	2019	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung															
			2023	2019	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	67'211'690	63'421'690	3'040'000	500'000	250'000									10'700	
			Abweichung						-67'211'690	-63'421'690	-3'040'000	-500'000	-250'000									-10'700	
	496-210.02077	Frutigen, Sanierung Ortsdurchfahrt	2024	2018	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung															
			2023	2018	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'605'039	6'028'039	3'870'000	433'820	273'180									2'435'000	
			Abweichung						-10'605'039	-6'028'039	-3'870'000	-433'820	-273'180									-2'435'000	
	496-210.10149	Wilderswil, Korrektion Strasse Chrummeney-Zweilütschinen	2024	2028	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung															
			2023	2028	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'049'624	121'624	0			10'000	100'000	140'000	2'500'000	2'500'000	2'000'000	678'000		0	
			Abweichung						-8'049'624	-121'624	0			-10'000	-100'000	-140'000	-2'500'000	-2'500'000	-2'000'000	-678'000		0	
	496-210.10403	Lauterbrunnen, Ausbau Ortsdurchfahrt EWL-Hotel Staubbach	2024	2032	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung															
			2023	2032	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'876'141	241'141	20'000	20'000	15'000	30'000	50'000	2'080'000	2'570'000	1'550'000	300'000			0	
			Abweichung						-6'876'141	-241'141	-20'000	-20'000	-15'000	-30'000	-50'000	-2'080'000	-2'570'000	-1'550'000	-300'000			0	
	496-210.10412	Brienz, Erneuerung + Sanierung Ortsdurchfahrt	2024	2025	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung															
			2023	2025	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	9'080'899	805'899	80'000	3'250'000	2'770'000	2'002'000	173'000							0	
			Abweichung						-9'080'899	-805'899	-80'000	-3'250'000	-2'770'000	-2'002'000	-173'000							0	
	496-210.10491	Zweisimmen, Erneuerung Saanenmöserstrasse 2. Priorität	2024	2020	2023	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung															
			2023	2020	2023	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'746'724	8'696'724	50'000											0	
			Abweichung						-8'746'724	-8'696'724	-50'000											0	
	496-210.10507	Schattenhalb, Neubau Radstreifen Chirchet	2024	2020	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung															
			2023	2020	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'847'612	742'612	1'875'000	1'900'000	1'800'000	350'000	150'000	30'000						0	
			Abweichung						-6'847'612	-742'612	-1'875'000	-1'900'000	-1'800'000	-350'000	-150'000	-30'000						0	
	496-210.20061	Saanen, Sanierung Ortsdurchfahrt Schönried	2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung															
			2023	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'439'746	499'746	200'000	2'500'000	1'500'000	250'000	490'000							0	
			Abweichung						-5'439'746	-499'746	-200'000	-2'500'000	-1'500'000	-250'000	-490'000							0	

496-210.20142	Beatenberg, Instandsetzung Brücke Sundgraben	2024	2022	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2022	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'818'883	8'303'883	5'110'000	2'105'000	250'000	50'000						70'000	
		Abweichung						-15'818'883	-8'303'883	-5'110'000	-2'105'000	-250'000	-50'000						-70'000	
496-210.20155	Ersatzneubau Zaunbrücke + Strassenausbau	2024	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2023	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'706'967	510'967	1'500'000	3'000'000	1'610'000	86'000						0	
		Abweichung						-6'706'967	-510'967	-1'500'000	-3'000'000	-1'610'000	-86'000						0	
496-210.20174	Erneuerung Lässli - Niwfuren	2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung													
		2023	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'788'870	6'083'870	705'000									0	
		Abweichung						-6'788'870	-6'083'870	-705'000									0	
496-210.20176	Thun, Erneuerung Gwattstrasse	2024	2029	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung													
		2023	2029	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'700'000		0	50'000	100'000	200'000	200'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	150'000	0	
		Abweichung						-15'700'000		0	-50'000	-100'000	-200'000	-200'000	-5'000'000	-5'000'000	-5'000'000	-150'000	0	
496-210.20257	Meiringen, Ersatz Balmbrücke	2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung													
		2023	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'297'320	5'697'320	600'000									0	
		Abweichung						-6'297'320	-5'697'320	-600'000									0	
496-210.20300	Steffisburg Ersatz Zulgbrücke	2024	2025	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2025	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'178'332	432'332	100'000	3'000'000	1'500'000	146'000						0	
		Abweichung						-5'178'332	-432'332	-100'000	-3'000'000	-1'500'000	-146'000						0	
496-210.20301	Hasliberg, Ersatz Alpbachbrücke	2024	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													Grobe Kostenschätzung wurde durch Kostenvoranschlag inkl. Rückbau und Risiken abgelöst. Die Brücke liegt im unzugänglichen Terrain (Learnings
		2023	2024	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'045'000	835'000	2'200'000	3'500'000	960'000	50'000	500'000					0	
		Abweichung						-8'045'000	-835'000	-2'200'000	-3'500'000	-960'000	-50'000	-500'000					0	
496-210.20337	Därligen, Neubau Radweg Därligen - Interlaken	2024	2026	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung													
		2023	2026	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'700'000		0		700'000	700'000	700'000	700'000	4'200'000	4'200'000	3'500'000	6'300'000	
		Abweichung						-14'700'000		0		-700'000	-700'000	-700'000	-700'000	-4'200'000	-4'200'000	-3'500'000	-6'300'000	
496-210.20338	Neubau Radweg Leissigen - Därligen	2024	2029	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung													
		2023	2029	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'800'000		0					490'000	490'000	490'000	490'000	2'800'000	0	
		Abweichung						-9'800'000		0					-490'000	-490'000	-490'000	-490'000	-2'800'000	0	
496-210.20379	Unterseen, Ersatz Lombachbrücke	2024	2026	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													Erhöhung der Kostenschätzung während der Projektierung. Die Brücke liegt im unzugänglichen Terrain (Learnings Sagigrabenbrücke)
		2023	2026	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'836'880	596'880	50'000	100'000	100'000	100'000	100'000	3'000'000	3'000'000	1'790'000		0	
		Abweichung						-8'836'880	-596'880	-50'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-3'000'000	-3'000'000	-1'790'000		0	
496-210.20387	Frutigen, Erneuerung Rote Bleike-Sackgrabenbrücke	2024	2026	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2026	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	13'202'919	637'919	255'000	250'000	1'650'000	1'710'000	1'700'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'000'000	0	
		Abweichung						-13'202'919	-637'919	-255'000	-250'000	-1'650'000	-1'710'000	-1'700'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'500'000	-1'000'000	0	
496-210.20459	Instandsetzung Instab. Fryberiggraben	2024	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung													
		2023	2026	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'018'806	98'806	75'000	75'000	4'250'000	1'520'000						0	
		Abweichung						-6'018'806	-98'806	-75'000	-75'000	-4'250'000	-1'520'000						0	
496-210.20514	Neubau Velomassn. Ringgenberg-Oberried	2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung													
		2023	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'520'000		50'000	50'000	170'000	150'000	2'500'000	2'500'000	100'000			0	
		Abweichung						-5'520'000		-50'000	-50'000	-170'000	-150'000	-2'500'000	-2'500'000	-100'000			0	
496-220.07073	Münsingen, Ortsdurchfahrt	2024	2020	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung													
		2023	2020	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	15'602'168	9'553'168	2'239'000	2'512'000	1'298'000							3'784'000	
		Abweichung						-15'602'168	-9'553'168	-2'239'000	-2'512'000	-1'298'000							-3'784'000	
496-220.07087	Muri, Korrektion Thunstrasse	2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung													
		2023	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'970'627	8'793'627	1'177'000									390'000	
		Abweichung						-9'970'627	-8'793'627	-1'177'000									-390'000	
496-220.10261	Laupen, Verkehrssanierung	2024	2020	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung													
		2023	2020	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	25'546'540	7'146'540	4'000'000	5'000'000	4'000'000	2'400'000	3'000'000					405'000	
		Abweichung						-25'546'540	-7'146'540	-4'000'000	-5'000'000	-4'000'000	-2'400'000	-3'000'000					-405'000	
496-220.10461	Rubigen, Korrektion Belpstrasse	2024	2025	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2025	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'499'837	193'837	0	150'000	100'000	200'000	750'000	4'800'000	306'000			0	
		Abweichung						-6'499'837	-193'837	0	-150'000	-100'000	-200'000	-750'000	-4'800'000	-306'000			0	
496-220.20019	Wabern, Sanierung Seftigenstrasse	2024	2025	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung													
		2023	2025	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	12'832'609	819'609	478'000	1'139'000	2'452'000	6'719'000	1'225'000					0	
		Abweichung						-12'832'609	-819'609	-478'000	-1'139'000	-2'452'000	-6'719'000	-1'225'000					0	
496-220.20090	Bern, Neubau Radstreifen Seftigenstrasse	2024	2025	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung													
		2023	2025	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'511'780	833'780	330'000	330'000	500'000	295'000	5'000'000	4'650'000	2'573'000			3'000'000	
		Abweichung						-14'511'780	-833'780	-330'000	-330'000	-500'000	-295'000	-5'000'000	-4'650'000	-2'573'000			-3'000'000	
496-220.20095	Sanierung Freiburgstrasse Oberwangen	2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'503'661	433'661	350'000	2'600'000	2'300'000	600'000	220'000					4'100'000	
		Abweichung						-6'503'661	-433'661	-350'000	-2'600'000	-2'300'000	-600'000	-220'000					-4'100'000	
496-220.20105	Schattenhalb, Hochwasserschutz Hadlaage	2024	2022	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung													
		2023	2022	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	17'500'000	1'310'000	100'000	50'000	100'000	100'000	100'000	109'000	300'000	900'000	1'000'000	1'000'000	0	
		Abweichung						-17'500'000	-1'310'000	-100'000	-50'000	-100'000	-100'000	-100'000	-109'000	-300'000	-900'000	-1'000'000	-1'000'000	0	
496-220.20272	Verlegung Thunstrasse Ost, Seftigen	2024	2022	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung													
		2023	2022	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000	20'000	0			170'000	120'000	130'000	240'000	250'000	900'000	4'500'000	0	
		Abweichung						-10'000'000	-20'000	0			-170'000	-120'000	-130'000	-240'000	-250'000	-900'000	-4'500'000	0	
496-220.20343	Sicherheit Zweiradverkehr Halenbrücke	2024	2027	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung													
		2023	2027	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'450'000		0	220'000	157'000	169'000	312'000	260'000	970'000	2'252'500	2'252'500	1'857'000	4'550'000	
		Abweichung						-8'450'000		0	-220'000	-157'000	-169'000	-312'000	-260'000	-970'000	-2'252'500	-2'252'500	-1'857'000	-4'550'000	
496-230.02615	Tramelan, Correction front. JU - Les Reussilles	2024	2022	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2022	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'758'947	1'828'947	1'400'000	800'000	1'100'000	1'100'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	900'000	30'000		10'000	
		Abweichung						-10'758'947	-1'828'947	-1'400'000	-800'000	-1'100'000	-1'100'000	-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000	-900'000	-30'000		-10'000	
496-230.03035	Biel, Gehweg Reuchenettestrasse	2024	2023	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2023	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'128'746	398'746	10'000	10'000	10'000	50'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	650'000	54'000	
		Abweichung						-7'128'746	-398'746	-10'000	-10'000	-10'000	-50'000	-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000	-650'000	-54'000	
496-230.10645	Radverb. Hermrigen-Bellmund RGSK B11.02	2024	2020	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2020	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'295'857	335'857	500'000	2'000'000	2'500'000	2'000'000	960'000					0	
		Abweichung						-8'295'857	-335'857	-500'000	-2'000'000	-2'500'000	-2'000'000	-960'000					0	
496-230.20403	Velovorrangroute Biel-Lyss	2024	2023	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung													
		2023	2023	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'000'000	150'000	150'000	100'000	150'000	100'000	150'000	1'000'000	2'000'000	5'200'000	6'000'000		0	
		Abweichung						-15'000'000	-150'000	-150'000	-100'000	-150'000	-100'000	-150'000	-1'000'000	-2'000'000	-5'200'000	-6'000'000		0	

496-230.20773	Neubau Rad- /Gehweg über Brücke T6 Brüg	2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung														
		2023	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'240'000	50'000	81'000	112'000	28'000	840'000	4'684'000	3'429'000	16'000				0	
		Abweichung						-9'240'000	-50'000	-81'000	-112'000	-28'000	-840'000	-4'684'000	-3'429'000	-16'000				0	
496-240.01007	Aarwangen, Verkehrssanierung Aarwangen - Langenthal	2024	2025	2032	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung														
		2023	2025	2032	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	104'675'000	8'915'075	2'460'000	6'770'000	8'375'000	13'435'000	19'255'000	19'175'000	12'630'000	12'790'000	869'925		45'000'000	
		Abweichung						-104'675'000	-8'915'075	-2'460'000	-6'770'000	-8'375'000	-13'435'000	-19'255'000	-19'175'000	-12'630'000	-12'790'000	-869'925		-45'000'000	
496-240.10252	Sanierung Ortsdurchfahrt Trubschachen	2024	2022	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung														
		2023	2022	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'543'849	4'233'849	1'800'000	400'000	100'000	10'000							0	
		Abweichung						-6'543'849	-4'233'849	-1'800'000	-400'000	-100'000	-10'000							0	
496-240.10273	Burgdorf, Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle	2024	2025	2036	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung														
		2023	2025	2036	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	330'272'000	14'432'422	1'350'000	2'250'000	4'052'000	11'870'000	41'560'000	56'967'800	63'630'000	56'470'000	39'420'000	20'700'000	92'200'000	
		Abweichung						-330'272'000	-14'432'422	-1'350'000	-2'250'000	-4'052'000	-11'870'000	-41'560'000	-56'967'800	-63'630'000	-56'470'000	-39'420'000	-20'700'000	-92'200'000	
496-240.10434	Neubau Radweg Utzenstorf - Koppigen	2024	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung														
		2023	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'410'641	2'291'641	1'999'000	1'000'000	100'000	20'000							0	
		Abweichung						-5'410'641	-2'291'641	-1'999'000	-1'000'000	-100'000	-20'000							0	
496-240.20039	Verbreiterung Thörigen - Bleienbach	2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung														
		2023	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'826'338	174'338	70'000	70'000	100'000	2'000'000	2'000'000	1'392'000	20'000				0	
		Abweichung						-5'826'338	-174'338	-70'000	-70'000	-100'000	-2'000'000	-2'000'000	-1'392'000	-20'000				0	
496-240.20052	Neubau Radweg Niederbipp - Schürhof	2024	2029	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung														
		2023	2029	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'163'782	178'782	30'000			20'000	30'000	2'000'000	2'000'000	1'800'000	100'000	5'000	0	
		Abweichung						-6'163'782	-178'782	-30'000			-20'000	-30'000	-2'000'000	-2'000'000	-1'800'000	-100'000	-5'000	0	
496-240.20094	Neubau Radweg Oberburg-Hasle	2024	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung														
		2023	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'852'755	312'755	20'000	20'000	1'000'000	2'500'000	2'000'000	1'000'000					0	
		Abweichung						-6'852'755	-312'755	-20'000	-20'000	-1'000'000	-2'500'000	-2'000'000	-1'000'000					0	
496-250.10134	Bern, Verkehrsmanagement Bern Nord	2024	2018	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung														
		2023	2018	2023	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	7'247'332	7'247'332	0										4'500'000	
		Abweichung						-7'247'332	-7'247'332	0										-4'500'000	
496-410.01014	Wilderswil, Umfahrung	2024	2019	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	69'457'596	67'357'596	1'780'000	220'000	100'000								10'700	
		2023																			
		Abweichung						69'457'596	67'357'596	1'780'000	220'000	100'000								10'700	
496-410.02077	Frutigen, Sanierung Ortsdurchfahrt	2024	2018	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	11'883'483	6'383'483	5'000'000	375'000	125'000								73'000	
		2023																			
		Abweichung						11'883'483	6'383'483	5'000'000	375'000	125'000								73'000	
496-410.10149	Wilderswil, Korrektion Strasse Chrummeney-Zweilütschinen	2024	2028	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'049'624	121'624		0					2'000'000	750'000	2'000'000	678'000	0	
		2023																			
		Abweichung						8'049'624	121'624		0					2'000'000	750'000	2'000'000	678'000	0	
496-410.10403	Lauterbrunnen, Ausbau Ortsdurchfahrt EWL-Hotel Staubbach	2024	2032	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'700'236	376'236	99'000	200'000	260'000	315'000	3'000'000	3'400'000	650'000	400'000			0	
		2023																			
		Abweichung						8'700'236	376'236	99'000	200'000	260'000	315'000	3'000'000	3'400'000	650'000	400'000			0	
496-410.10412	Brienz, Erneuerung + Sanierung Ortsdurchfahrt	2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'167'477	794'477	100'000	100'000	2'250'000	3'950'000	2'800'000	173'000					0	
		2023																			
		Abweichung						10'167'477	794'477	100'000	100'000	2'250'000	3'950'000	2'800'000	173'000					0	
496-410.10459	Reichenbach, Erneuerung Bütschi - Stinkhaltiwald	2024	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'155'000	196'280		50'000	50'000	50'000	1'500'000	1'500'000	1'808'720				0	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoransc hlag
		2023																			
		Abweichung						5'155'000	196'280		50'000	50'000	50'000	1'500'000	1'500'000	1'808'720				0	
496-410.10491	Zweisimmen, Erneuerung Saanenmöserstrasse 2. Priorität	2024	2020	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	8'963'744	8'773'744	90'000	100'000									0	
		2023																			
		Abweichung						8'963'744	8'773'744	90'000	100'000									0	
496-410.10507	Schattenhalb, Neubau Radstreifen Chirchet	2024	2020	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'309'418	527'418	100'000	80'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	400'000	502'000				0	
		2023																			
		Abweichung						7'309'418	527'418	100'000	80'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	400'000	502'000				0	
496-410.20061	Saanen, Sanierung Ortsdurchfahrt Schönried	2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'056'472	446'472	20'000	200'000	3'500'000	2'000'000	890'000						70'000	
		2023																			
		Abweichung						7'056'472	446'472	20'000	200'000	3'500'000	2'000'000	890'000						70'000	
496-410.20142	Beatenberg, Instandsetzung Brücke Sundgraben	2024	2022	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	16'234'315	7'039'315	4'640'000	3'105'000	900'000	200'000	350'000						55'000	
		2023																			
		Abweichung						16'234'315	7'039'315	4'640'000	3'105'000	900'000	200'000	350'000						55'000	
496-410.20155	Lütschental, Ersatzneubau Zaunbrücke u. Strassenausbau	2024	2023	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'996'136	656'136	2'320'000	2'400'000	2'200'000	400'000	20'000						0	
		2023																			
		Abweichung						7'996'136	656'136	2'320'000	2'400'000	2'200'000	400'000	20'000						0	
496-410.20174	Meiringen, Erneuerung Lässli - Niwfuren	2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'896'000	6'213'125	589'000	93'875									0	
		2023																			
		Abweichung						6'896'000	6'213'125	589'000	93'875									0	
496-410.20176	Thun, Erneuerung Gwattstrasse	2024	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'700'000			50'000	100'000	200'000	200'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	150'000		0	
		2023																			
		Abweichung						15'700'000			50'000	100'000	200'000	200'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	150'000		0	
496-410.20257	Meiringen, Ersatz Balmbrücke	2024	2022	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'702'000	5'577'216	124'784	0									0	
		2023																			
		Abweichung						5'702'000	5'577'216	124'784	0									0	
496-410.20300	Steffisburg Ersatz Zulgbrücke	2024	2025	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'100'000	464'268	80'000	100'000	100'000	3'000'000	1'300'000	55'732					0	
		2023																			
		Abweichung						5'100'000	464'268	80'000	100'000	100'000	3'000'000	1'300'000	55'732					0	
496-410.20301	Hasliberg, Ersatz Alpbachbrücke	2024	2024	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'855'161	851'161	350'000	2'000'000	5'000'000	3'000'000	1'554'000	1'100'000					0	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoransc hlag
		2023																			
		Abweichung						13'855'161	851'161	350'000	2'000'000	5'000'000	3'000'000	1'554'000	1'100'000					0	
496-410.20337	Därligen, Neubau Radweg Därligen - Interlaken	2024	2026	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	14'700'000			0	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	3'800'000	3'800'000	3'100'000		6'300'000	
		2023																			
		Abweichung						14'700'000			0	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	3'800'000	3'800'000	3'100'000		6'300'000	
496-410.20338	Leissigen - Därligen, Neubau Radweg	2024	2029	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	9'800'000			0				700'000	700'000	700'000	700'000	2'500'000	2'500'000	4'200'000	
		2023																			
		Abweichung						9'800'000			0				700'000	700'000	700'000	700'000	2'500'000	2'500'000	4'200'000	
496-410.20379	Unterseen, Ersatz Lombachbrücke	2024	2026	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'000'000	328'867	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	6'000'000	6'000'000	2'171'133			0	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoransc hlag

		2023																			
		Abweichung					15'000'000	328'867	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	6'000'000	6'000'000	2'171'133				0	
496-410.20387	Frutigen, Erneuerung Rote Bleike-Sackgrabenbrücke	2024	2026	2033	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	13'089'526	439'526	250'000	250'000	800'000	1'800'000	1'800'000	1'750'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000		0	
		2023																			
		Abweichung					13'089'526	439'526	250'000	250'000	800'000	1'800'000	1'800'000	1'750'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000		0	
496-410.20514	Ringgenberg-Oberried, Neubau Velomassnahmen	2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'520'000			100'000	170'000	150'000	2'500'000	2'500'000	100'000					0	
		2023																			
		Abweichung					5'520'000			100'000	170'000	150'000	2'500'000	2'500'000	100'000					0	
496-410.20600	Guttannen, Strassenverlegung Rotlauwi	2024	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'800'000		70'000	200'000	200'000	230'000	3'100'000	3'000'000					0	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
		2023																			
		Abweichung					6'800'000		70'000	200'000	200'000	230'000	3'100'000	3'000'000						0	
496-420.02030	Ostermundigen, Neubau Überführung Beilingenstrasse Nord	2024	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'526'976	1'597'976	1'525'000	1'240'000	744'000	370'000	50'000						155'000	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
		2023																			
		Abweichung					5'526'976	1'597'976	1'525'000	1'240'000	744'000	370'000	50'000							155'000	
496-420.07073	Münsingen, Ortsdurchfahrt	2024	2020	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	18'318'331	10'029'331	3'197'000	4'131'000	116'000	845'000							3'785'000	
		2023																			
		Abweichung					18'318'331	10'029'331	3'197'000	4'131'000	116'000	845'000								3'785'000	
496-420.07087	Muri, Korrektion Thunstrasse	2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	11'598'247	10'618'247	960'000	20'000									0	
		2023																			
		Abweichung					11'598'247	10'618'247	960'000	20'000										0	
496-420.10261	Laupen, Verkehrssanierung	2024	2020	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'630'285	8'030'285	3'100'000	4'800'000	3'900'000	4'600'000	1'700'000	500'000					405'000	
		2023																			
		Abweichung					26'630'285	8'030'285	3'100'000	4'800'000	3'900'000	4'600'000	1'700'000	500'000						405'000	
496-420.10434	Deisswil, Sanierung Bernstrasse	2024	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'401'765	570'765	2'500'000	2'490'000	578'000	263'000							2'065'000	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
		2023																			
		Abweichung					6'401'765	570'765	2'500'000	2'490'000	578'000	263'000								2'065'000	
496-420.20019	Wabern, Sanierung Seftigenstrasse	2024	2025	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'641'001	665'840	208'000	225'000	520'000	1'500'000	2'758'708	763'452					0	Im Vorjahr wurden die Bruttokosten in der GKIP eingestellt. Der Beitrag von Bernmobil war nicht enthalten. Aktuell werden die Nettokosten geplant.
		2023																			
		Abweichung					6'641'001	665'840	208'000	225'000	520'000	1'500'000	2'758'708	763'452						0	
496-420.2009	Bern, Neubau Radstreifen Seftigenstrasse	2024	2025	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'965'959	855'846	280'000	200'000	330'000	320'000	3'500'000	4'500'000	4'500'000	3'480'113			3'000'000	
		2023																			
		Abweichung					17'965'959	855'846	280'000	200'000	330'000	320'000	3'500'000	4'500'000	4'500'000	3'480'113				3'000'000	
496-420.20095	Oberwangen, Sanierung Freiburgstrasse	2024	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	9'449'018	659'018	400'000	2'750'000	3'850'000	1'530'000	260'000						2'580'000	
		2023																			
		Abweichung					9'449'018	659'018	400'000	2'750'000	3'850'000	1'530'000	260'000							2'580'000	
496-420.20105	Schattenhalb, Hochwasserschutz Hasliaare	2024	2032	2037	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	16'500'000	1'443'979	100'000	300'000	500'000	400'000	300'000	100'000	100'000	200'000	2'600'000	2'600'000	2'600'000	49'500'000	
		2023																			
		Abweichung					16'500'000	1'443'979	100'000	300'000	500'000	400'000	300'000	100'000	100'000	200'000	2'600'000	2'600'000	2'600'000	49'500'000	
496-420.20234	Kehrsatz, Verlegung Zimmerwaldstrasse	2024	2027	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'369'187	389'187	180'000	120'000	40'000	460'000	1'860'000	1'820'000	500'000				3'500'000	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
		2023																			
		Abweichung					5'369'187	389'187	180'000	120'000	40'000	460'000	1'860'000	1'820'000	500'000					3'500'000	
496-420.20272	Seftigen, Verlegung Thunstrasse Ost	2024	2022	2034	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'820'000			0		170'000	130'000	130'000	240'000	250'000	900'000	3'500'000	3'500'000	0	
		2023																			
		Abweichung					8'820'000			0		170'000	130'000	130'000	240'000	250'000	900'000	3'500'000	3'500'000	0	
496-420.20343	Kirchlindach, Velosicherheit Halenbrücke	2024	2027	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'450'000			170'000	240'000	260'000	150'000	1'300'000	2'307'500	2'307'500	1'235'000	480'000		4'550'000	
		2023																			
		Abweichung					8'450'000			170'000	240'000	260'000	150'000	1'300'000	2'307'500	2'307'500	1'235'000	480'000		4'550'000	
496-430.02615	Tramelan, Correction front. JU - Les Reussilles	2024	2022	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'650'000	1'991'476	1'140'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	590'000	28'000	525		10'000	
		2023																			
		Abweichung					10'650'000	1'991'476	1'140'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	1'150'000	590'000	28'000	525		10'000	
496-430.03035	Biel, Gehweg Reuchenettestrasse	2024	2023	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'353'310	433'310	10'000	10'000	10'000	50'000	1'200'000	700'000	1'700'000	1'200'000	1'200'000	650'000	190'000	54'000	
		2023																			
		Abweichung					7'353'310	433'310	10'000	10'000	10'000	50'000	1'200'000	700'000	1'700'000	1'200'000	1'200'000	650'000	190'000	54'000	
496-430.10564	Münchenbuchsee, Zentrumsbereich bei Bärenkreuzung	2024	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'090'331	603'556	80'000	100'000	1'100'000	1'800'000	1'406'775						0	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
		2023																			
		Abweichung					5'090'331	603'556	80'000	100'000	1'100'000	1'800'000	1'406'775							0	
496-430.10588	Münchenbuchsee, Sanierung Fahrbahn Zürich-/Bernstrasse	2024	2020	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'194'403	5'269'403	925'000	0									0	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
		2023																			
		Abweichung					6'194'403	5'269'403	925'000	0										0	
496-430.10645	Hermigen - Bellmund, Radverbindung	2024	2020	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	6'342'007	314'363	80'000	70'000	800'000	700'000	1'500'000	2'377'643	500'000				0	
		2023																			
		Abweichung					6'342'007	314'363	80'000	70'000	800'000	700'000	1'500'000	2'377'643	500'000					0	
496-430.20403	Biel - Lyss, Velovorrangroute	2024	2023	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	11'963'546	65'959	50'000	50'000	80'000	100'000	150'000	2'000'000	3'000'000	3'000'000	3'467'587			0	
		2023																			
		Abweichung					11'963'546	65'959	50'000	50'000	80'000	100'000	150'000	2'000'000	3'000'000	3'000'000	3'467'587			0	
496-430.20773	Brügg, Neubau Rad-/Gehweg über Brücke T6	2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'572'960	82'960	81'000	112'000	28'000	840'000	4'684'000	729'000	16'000					0	
		2023																			
		Abweichung					6'572'960	82'960	81'000	112'000	28'000	840'000	4'684'000	729'000	16'000					0	
496-440.01007	Aarwangen, Verkehrssanierung Aarwangen - Langenthal	2024	2027	2036	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	104'675'000	8'049'093	70'000	100'000	100'000	100'000	950'000	2'460'000	6'770'000	8'375'000	13'435'000	19'255'000	19'175'000	47'620'000	
		2023																			
		Abweichung					104'675'000	8'049'093	70'000	100'000	100'000	100'000	950'000	2'460'000	6'770'000	8'375'000	13'435'000	19'255'000	19'175'000	47'620'000	
496-440.10252	Trubschachen, Sanierung Ortsdurchfahrt	2024	2022	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'629'937	4'609'937	1'800'000	200'000	20'000									0	
		2023																			
		Abweichung					6'629'937	4'609'937	1'800'000	200'000	20'000									0	
496-440.10273	Burgdorf, Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle	2024	2027	2037	Neuvorhaben	ISF-finanzierte Projekte	In Projektierung	330'272'000	14'177'237	100'000	100'000	100'000	100'000	350'000	1'350'000	2'250'000	4'052'000	11'870'000	41'560'000	56'967'800	92'200'000	
		2023																			
		Abweichung					330'272'000	14'177'237	100'000	100'000	100'000	100'000	350'000	1'350'000	2'250'000	4'052'000	11'870'000	41'560'000	56'967'800	92'200'000	
496-440.10339	Eggiwil, Sanierung Gärbi - Zihlmatt	2024	2022	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'198'769	2'598'769	2'500'000	900'000	200'000									0	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
		2023																			

			Abweichung						6'198'769	2'598'769	2'500'000	900'000	200'000							0	
	496-440.10379	Niederbipp, Umgestaltung Ortsdurchfahrt	2024	2030	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'779'672	179'672	40'000	40'000	40'000			30'000	1'700'000	1'700'000	1'300'000	700'000	50'000	0	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
			2023																		
			Abweichung						5'779'672	179'672	40'000	40'000	40'000			30'000	1'700'000	1'700'000	1'300'000	700'000	50'000	0	
	496-440.10431	Lotzwil, Sanierung Ortsdurchfahrt	2024	2022	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'615'970	2'765'970	2'300'000	550'000										0	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
			2023																		
			Abweichung						5'615'970	2'765'970	2'300'000	550'000								0	
	496-440.10434	Utzenstorf - Koppigen, Neubau Radweg	2024	2023	2025	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'190'366	2'880'366	2'200'000	110'000										0	
			2023																		
			Abweichung						5'190'366	2'880'366	2'200'000	110'000								0	
	496-440.20039	Thörigen - Bleienbach, Verbreiterung Fahrbahn	2024	2028	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'856'569	208'569	50'000	50'000	50'000	100'000	1'700'000	1'700'000	1'500'000	498'000				0	
			2023																		
			Abweichung						5'856'569	208'569	50'000	50'000	50'000	100'000	1'700'000	1'700'000	1'500'000	498'000				0	
	496-440.20052	Niederbipp - Schürhof, Neubau Radweg	2024	2029	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'287'706	157'706	40'000	30'000	30'000						30'000	2'000'000	2'000'000	0	
			2023																		
			Abweichung						5'287'706	157'706	40'000	30'000	30'000						30'000	2'000'000	2'000'000	0	
	496-440.20091	Lyssach, Verkehrssanierung Lysserbschachen	2024	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'174'654	345'654	50'000	250'000	1'200'000	1'200'000	1'130'000	999'000						950'000	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
			2023																		
			Abweichung						5'174'654	345'654	50'000	250'000	1'200'000	1'200'000	1'130'000	999'000						950'000	
	496-440.20094	Oberburg-Hasle, Neubau Radweg	2024	2026	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'345'340	375'340	30'000	20'000	20'000	700'000	2'100'000	1'400'000	700'000					2'100'000	
			2023																		
			Abweichung						5'345'340	375'340	30'000	20'000	20'000	700'000	2'100'000	1'400'000	700'000					2'100'000	
	496-440.20116	Langenthal, Sanierung Ringstrasse	2024	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'099'560	264'560	30'000	100'000	2'105'000	2'100'000	500'000							1'395'000	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
			2023																		
			Abweichung						5'099'560	264'560	30'000	100'000	2'105'000	2'100'000	500'000							1'395'000	
	496-440.20164	Zollbrück, Sanierung Ortsdurchfahrt	2024	2028	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	8'059'468	209'468	80'000	50'000	100'000	100'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'300'000	220'000			620'000	Aktualisierte Schätzung/Kostenvoranschlag
			2023																		
			Abweichung						8'059'468	209'468	80'000	50'000	100'000	100'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'300'000	220'000			620'000	
	Ergebnis		**2024**						**2'270'422'263**	**304'298'700**	**156'061'142**	**156'101'703**	**155'653'396**	**151'357'128**	**153'826'497**	**149'607'607**	**152'159'622**	**154'968'240**	**176'368'267**	**210'849'075**	**232'591'912**	**345'197'700**	
			2023						**2'253'862'139**	**324'515'290**	**160'001'452**	**166'914'462**	**170'492'311**	**180'132'549**	**213'103'490**	**229'684'847**	**233'733'660**	**221'790'152**	**191'217'329**	**162'765'150**		**166'808'700**	
			Abweichung						**16'560'124**	**-20'216'590**	**-3'940'310**	**-10'812'759**	**-14'838'914**	**-28'775'421**	**-59'276'993**	**-80'077'240**	**-81'574'038**	**-66'821'913**	**-14'849'062**	**48'083'925**	**232'591'912**	**178'389'000**	
Amt für Grundstücke und Gebäude	498-13.0435	Bern,SFGB,Schänzlihalde 31,Gesamtsani.	2024	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	70'880'000	4'425'000	5'000'000	21'000'000	21'000'000	11'300'000								0	
			2023	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	71'000'000	4'725'000	8'000'000	18'000'000	18'000'000	14'075'000								0	
			Abweichung						-120'000	-300'000	-3'000'000	3'000'000	3'000'000	-2'775'000								0	
	498-13.0437	JVS: Hindelbank,JVA,Gesamterneuerung	2024	2030	2039	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	116'500'000			0	400'000	1'300'000	4'000'000	7'300'000	9'000'000	21'000'000	16'000'000	11'000'000	7'000'000	-25'500'000	Erarbeitung neue Testplanung auf aktuellem Kostenindex, daher Anpassung der Kosten
			2023	2028	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	94'500'000		1'000'000	700'000	1'700'000	300'000	8'100'000	15'600'000	12'800'000	10'000'000	6'600'000	3'400'000		22'740'000	
			Abweichung						22'000'000		-1'000'000	-700'000	-1'300'000	1'000'000	-4'100'000	-8'300'000	-3'800'000	11'000'000	9'400'000	7'600'000	7'000'000	-48'240'000	
	498-13.0440	JVS: Bern,RG,Sanierung	2024	2034	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'000'000			0									450'000	0	
			2023	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	13'000'000		0											0	
			Abweichung						0		0	0									450'000	0	
	498-13.0447	Bern,Uni-PH,vonRoll,2.Etappe	2024	2036	2042	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	70'000'000			0							160'000	800'000	756'000	-17'500'000	
			2023	2037	2039	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	70'000'000	13'860'024	0								160'000	800'000		17'500'000	
			Abweichung						0	-13'860'024	0	0							0	0	756'000	-35'000'000	
	498-13.0448	Biel,Schulanlage Linde,Instandsetzung	2024	2033	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	81'000'000			0		100'000	1'400'000	1'460'000	3'400'000	400'000	4'210'000	12'630'000	22'670'000	0	
			2023	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	81'000'000		0			1'500'000	200'000	2'300'000	4'000'000	12'000'000	22'000'000	22'000'000		0	
			Abweichung						0		0	0		-1'400'000	1'200'000	-840'000	-600'000	-11'600'000	-17'790'000	-9'370'000	22'670'000	0	
	498-13.0452	Biel,BBZ,Wasenstr. 1-11.Gesamtsanierung	2024	2027	2032	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	84'000'000	1'040'000	1'350'000	1'350'000	1'340'000	12'500'000	23'300'000	23'300'000	11'500'000	350'000	20'000			0	
			2023	2027	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	84'000'000	1'130'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000	12'500'000	23'300'000	23'300'000	11'500'000	350'000	20'000			0	
			Abweichung						0	-90'000	50'000	50'000	40'000	0	0	0	0	0	0			0	
	498-13.0454	Interlaken,Gym,Neubau Dreifachturnhalle	2024	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'710'000	4'620'000	8'052'000	0										0	
			2023	2023	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	13'710'000	7'020'000	5'652'000											0	
			Abweichung						0	-2'400'000	2'400'000	0										0	
	498-13.0455	Biel,BFH,Campus,Neubau	2024	2024	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	336'055'000	33'905'000	37'900'000	97'000'000	106'800'000	21'955'000								-75'000'000	Mehrkosten aufgrund Landsicherung. Zusatzkredit, bewilligt im März 2023
			2023	2024	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	327'555'000	42'300'000	56'100'000	56'100'000	56'100'000	56'100'000	34'655'000							75'000'000	
			Abweichung						8'500'000	-8'395'000	-18'200'000	40'900'000	50'700'000	-34'145'000	-34'655'000							-150'000'000	
	498-13.0457	Langenthal,Gymo,Weststr.,Umbau+Sanierung	2024	2026	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'000'000	725'729	631'972	3'175'768	5'400'000	5'400'000	5'400'000	5'266'531						0	
			2023	2025	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	30'000'000	725'729	631'972	3'175'768	5'400'000	5'400'000	5'400'000	5'266'531						0	
			Abweichung						0	0	0	0	0	0	0	0						0	
	498-13.0498	JVS: St.Johannsen,Massnahmenplanung	2024	2033	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	74'000'000			0			500'000	1'000'000	1'500'000	2'000'000	2'000'000	8'250'000	18'500'000	-17'220'000	
			2023	2033	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	74'000'000		0				500'000	1'000'000	1'500'000	2'000'000	2'000'000	8'250'000		17'200'000	
			Abweichung						0		0	0			0	0	0	0	0	0	18'500'000	-34'420'000	
	498-13.0511	Münchenbuchsee,Gym.Hofwil,Erweiterung	2024	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	65'180'000	3'435'000	3'900'000	33'500'000	11'000'000	6'214'000								0	
			2023	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	65'180'000	5'040'000	3'900'000	33'500'000	11'000'000	6'214'000								0	
			Abweichung						0	-1'605'000	0	0	0	0								0	
	498-134	Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0-5 Mio. GK	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	54'894'000		13'826'000	12'898'400	14'835'400	4'334'200	6'800'000	1'800'000				100'000	300'000	-1'540'000	Angepasste Planung, ungefähr die Hälfte der Kosten entfällt auf Instandsetzungen, der Rest auf neu angepasste Raumbedarfe.
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	67'774'500	15'542'500	17'362'000	11'945'000	8'230'000	475'000	9'100'000	2'800'000	1'200'000	4'250'000	2'600'000	100'000		3'815'000	
			Abweichung						-12'880'500	-15'542'500	-3'536'000	953'400	6'605'400	3'859'200	-2'300'000	-1'000'000	-1'200'000	-4'250'000	-2'600'000	0	300'000	-5'355'000	
	498-135	JUP (als Pauschale berücksichtigt)	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	730'000'000		30'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	70'000'000	0	Anpassung des Jahresbetrags an den beantragten Rahmenkredit für die Jahre 2025-2038
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	528'000'000	48'000'000	48'000'000	48'000'000	48'000'000	48'000'000	48'000'000	48'000'000	48'000'000	48'000'000	48'000'000	48'000'000		0	
			Abweichung						202'000'000	-48'000'000	-18'000'000	22'000'000	22'000'000	22'000'000	22'000'000	22'000'000	22'000'000	22'000'000	22'000'000	22'000'000	70'000'000	0	
	498-136	Aktivierung Baurechte	2024			Andere	Baurechte	Grobschätzung	41'591'000	40'280'000	1'311'000	0										0	
			2023			Andere	Baurechte	Grobschätzung	40'280'000	40'280'000	0											0	
			Abweichung						1'311'000	0	1'311'000	0										0	
	498-137	Transfer Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen	2024			Andere	FV/VV	Grobschätzung															Aktuell sind keine Transfers ins Verwaltungsvermögen angedacht
			2023			Andere	FV/VV	Grobschätzung	5'100'000		5'100'000											0	
			Abweichung						-5'100'000		-5'100'000											0	
	498-14.0274	Koppigen,GSO,Bern-Zürichstr. 14.div. IS	2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'500'000	1'600'000	9'250'000	5'470'000										0	
			2023	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	17'500'000	3'250'000	9'250'000	3'800'000										0	
			Abweichung						0	-1'650'000	0	1'670'000										0	

498-14.0287	Bern,Uni,Tierspital,L122, San.+Erweit.	2024	2033	2038 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	127'500'000			0			340'000	850'000	2'125'000	2'975'000	3'825'000	5'950'000	21'250'000	-22'500'000	Das Potential des Areals soll ausgenutzt werden, daher Kalkulation für Neubau statt Sanierung und Erweiterung.
		2023	2029	2036 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	95'000'000		200'000	600'000	2'000'000	3'200'000	2'000'000	8'800'000	20'000'000	20'000'000	7'000'000	5'000'000		15'000'000	
		Abweichung					32'500'000		-200'000	-600'000	-2'000'000	-3'200'000	-1'660'000	-7'950'000	-17'875'000	-17'025'000	-3'175'000	950'000	21'250'000	-37'500'000	
498-14.0289	Bern,Uni,BoGa IPW.Altenbergrain 21N	2024	2027	2031 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	15'000'000	150'000	50'000	500'000	200'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000	2'100'000				0	
		2023	2026	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'300'000	300'000	500'000	500'000	2'000'000	3'000'000	3'000'000	1'000'000						0	
		Abweichung					4'700'000	-150'000	-450'000	0	-1'800'000	0	0	2'000'000	3'000'000	2'100'000				0	
498-14.0299	Bolligen,BEO,Ersatzfläche	2024	2028	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	19'000'000			500'000	1'700'000		9'000'000	7'800'000						0	
		2023	2027	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	19'000'000		500'000	1'700'000		9'000'000	7'800'000							0	
		Abweichung					0		-500'000	-1'200'000	1'700'000	-9'000'000	1'200'000	7'800'000						0	
498-14.0307	Bern,Amthaus,Hodlerstrasse 7	2024	2022	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'793'000	25'335'000	3'458'000	0										0	
		2023	2022	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	28'035'000	25'335'000	1'000'000											0	
		Abweichung					758'000	0	2'458'000	0										0	
498-14.0309	Bern,BSM,Guisankaserne ,Instands.	2024	2034	2035 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'500'000			0							300'000	500'000	2'400'000	0	
		2023	2034	2035 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	5'500'000		0								300'000	500'000		0	
		Abweichung					0		0	0							0	0	2'400'000	0	
498-14.0313	Witzwil,Anstalten,WH Eschenhof,Instand	2024	2034	2036 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000			0									300'000	0	
		2023	2037	2038 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000		0											0	
		Abweichung					0		0	0									300'000	0	
498-14.0456	Bern,Uni,Kant.Labor,Nachnutzung	2024			Ord. Nettoinvestition																Projekt zusammengefasst mit 20.0175
		2023	2033	2034 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'000'000		0					130'000	330'000	80'000	240'000	4'620'000		2'500'000	
		Abweichung					-10'000'000		0					-130'000	-330'000	-80'000	-240'000	-4'620'000		-2'500'000	
498-14.0457	Bern,Uni,Hochschulstr.4,Instandsetzung	2024	2020	2023 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'519'975	4'875'975		0										0	
		2023	2020	2023 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'502'688	4'858'688	0											0	
		Abweichung					17'287	17'287	0	0										0	
498-14.0460	Bern,BFH,WGS/HKB,Standortkonzentration	2024	2024	2029 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	371'260'000	34'910'000	12'900'000	45'900'000	76'100'000	81'300'000	63'700'000	22'270'000						-58'340'000	
		2023	2024	2028 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	326'260'000	35'110'000	21'500'000	77'200'000	73'400'000	69'500'000	17'040'000							58'340'000	
		Abweichung					45'000'000	-200'000	-8'600'000	-31'300'000	2'700'000	11'800'000	46'660'000	22'270'000						-116'680'000	
498-14.0472	Bern,GIBB,Campus Lorraine.Instandsetz.	2024	2032	2040 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	31'000'000			0							750'000	1'200'000	4'000'000	0	
		2023	2034	2036 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	31'000'000		0								750'000	1'200'000		0	
		Abweichung					0		0	0							0	0	4'000'000	0	
498-14.0478	Bern,Gym.Kirchenfeld,Instandsetzung	2024	2031	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	46'000'000			0		200'000	800'000	1'500'000	1'500'000	13'000'000	13'000'000	10'000'000		0	
		2023	2031	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	46'000'000		0				800'000	1'500'000	1'700'000	13'000'000	13'000'000	10'000'000		0	
		Abweichung					0		0	0		200'000	0	0	-200'000	0	0	0		0	
498-14.0479	Köniz,Gym.Lerbermatt,Instandsetzung	2024	2033	2041 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'000'000			0							200'000	800'000	1'500'000	0	
		2023	2036	2038 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	30'000'000		0									800'000		0	
		Abweichung					0		0	0							200'000	0	1'500'000	0	
498-14.0480	Biel,Seevorstadt 49/49A,Instandsetzung	2024	2034	2037 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'400'000			0								190'000	430'000	0	
		2023	2036	2038 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'400'000		0											0	
		Abweichung					0		0	0								190'000	430'000	0	
498-14.0544	Niederwangen,PZB,Neubau Juch-Hallmatt	2024	2023	2028 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	318'760'000	41'100'000	70'300'000	85'000'000	67'000'000	30'000'000	2'000'000							0	
		2023	2023	2028 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	318'760'000	41'000'000	70'400'000	85'000'000	67'000'000	30'000'000	2'000'000							0	
		Abweichung					0	100'000	-100'000	0	0	0	0							0	
498-15.0503	Witzwil,Anstalten,Lindenhof,Instands.	2024	2019	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	38'839'900	37'118'900	721'000	0										-19'130'100	
		2023	2019	2023 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	39'400'000	37'008'300	0											19'400'000	
		Abweichung					-560'100	110'600	721'000	0										-38'530'100	
498-16.0028	Bern,Uni,Unitobler,L49,Oblicht/Dach	2024	2028	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'893'000			0	488'000	122'000	4'270'000	1'220'000						0	
		2023																			
		Abweichung					6'893'000			0	488'000	122'000	4'270'000	1'220'000						0	
498-16.0225	Bern,Uni,1. Etappe Uni Muesmatt	2024	2034	2038 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	214'000'000	1'530'000		0				1'930'000	3'400'000	7'500'000	4'700'000	3'200'000	39'400'000	-41'000'000	
		2023	2032	2036 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	214'000'000	1'360'000	0			1'930'000	3'400'000	7'500'000	4'700'000	3'200'000	39'400'000	48'700'000		41'000'000	
		Abweichung					0	170'000	0	0		-1'930'000	-3'400'000	-5'570'000	-1'300'000	4'300'000	-34'700'000	-45'500'000	39'400'000	-82'000'000	
498-16.0226	Bern,Uni,2. Etappe Uni Muesmatt	2024	2033	2044 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	85'200'000			0										-21'100'000	
		2023	2047	2051 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	85'200'000	28'900'000	0											21'100'000	
		Abweichung					0	-28'900'000	0	0										-42'200'000	
498-16.0227	Bern,Uni,Insel,BB07,med.Forschung	2024	2026	2030 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	381'800'000	25'954'450	23'700'000	31'200'000	40'350'000	81'820'000	63'680'000	56'330'000	3'003'000					-51'000'000	
		2023	2023	2030 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	381'800'000	24'281'950	51'150'000	59'650'000	59'650'000	59'650'000	56'250'000	15'235'050	733'000					51'000'000	
		Abweichung					0	1'672'500	-27'450'000	-28'450'000	-19'300'000	22'170'000	7'430'000	41'094'950	2'270'000					-102'000'000	
498-16.0229	Bern,BFH,Nachfolgenutzungen	2024			Ord. Nettoinvestition																Projekt sistiert
		2023	2029	2032 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	18'000'000		0			1'000'000	500'000	3'500'000	6'500'000	4'500'000	2'000'000			0	
		Abweichung					-18'000'000		0			-1'000'000	-500'000	-3'500'000	-6'500'000	-4'500'000	-2'000'000			0	
498-16.0237	Bern,BSM,Kaserne,Papiermühlestr.13,Vers.	2024	2023	2025 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	19'400'000	1'167'800	9'532'000	4'550'200										0	
		2023	2023	2025 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	19'400'000	2'138'000	12'712'000	300'000										0	
		Abweichung					0	-970'200	-3'180'000	4'250'200										0	
498-16.0249	Langenthal,BFSL,Weststr.,Sanierung+Erw.	2024	2026	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	85'000'000	1'688'806	2'003'000	2'003'000	17'000'000	17'000'000	17'000'000	17'305'194						0	
		2023	2026	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	85'000'000	1'688'806	2'003'000	2'003'000	17'000'000	17'000'000	17'000'000	17'305'194						0	
		Abweichung					0	0	0	0	0	0	0	0						0	
498-16.0628	Köniz,ZSH Landorf,Landorfstrasse 94	2024	2021	2023 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'539'052	5'345'933		0										0	
		2023																			
		Abweichung					5'539'052	5'345'933		0										0	
498-16.0636	Ittigen,Polizeischule,Sanierung	2024	2034	2036 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'000'000			0						500'000	500'000	500'000	6'500'000	0	
		2023	2034	2036 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	17'000'000		0							500'000	500'000	500'000		0	
		Abweichung					0		0	0						0	0	0	6'500'000	0	
498-17.0504	JVS: Thun,RG,Sanierung	2024	2034	2035 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'935'000			0						500'000	500'000	100'000	11'100'000	0	
		2023	2034	2035 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	26'700'000		0							500'000	500'000	100'000		0	
		Abweichung					-765'000		0	0						0	0	0	11'100'000	0	
498-17.0552	Burgdorf,BFH,TecLab,Ilcoweg 1	2024	2028	2030 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	29'800'000		20'000	1'130'000	1'130'000	1'130'000	10'493'000	10'493'000	1'530'000					0	
		2023	2028	2031 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	24'900'000		0	1'000'000	1'500'000	1'500'000	5'000'000	10'000'000	4'900'000	1'000'000				0	
		Abweichung					4'900'000		20'000	130'000	-370'000	-370'000	5'493'000	493'000	-3'370'000	-1'000'000				0	
498-17.0553	Burgdorf,Bildungscampus.TF	2024			Ord. Nettoinvestition																Projekt sistiert
		2023	2027	2031 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	179'460'000	9'260'000	2'250'000	3'600'000	2'900'000	5'350'000	21'100'000	47'000'000	47'000'000	19'000'000				0	
		Abweichung					-179'460'000	-9'260'000	-2'250'000	-3'600'000	-2'900'000	-5'350'000	-21'100'000	-47'000'000	-47'000'000	-19'000'000				0	
498-18.0163	Thun,Gym,Instands. Altbau+Neubau Erw.	2024	2023	2026 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	76'780'000	13'050'000	22'500'000	22'500'000	13'000'000									0	
		2023	2023	2026 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	76'780'000	21'800'000	15'950'000	15'730'000	16'800'000									0	
		Abweichung					0	-8'750'000	6'550'000	6'770'000	-3'800'000									0	
498-18.0164	Thun,Gymnasium,Neubau Turnhalle	2024	2023	2025 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	20'600'000	4'700'000	11'950'000	3'950'000										0	
		2023	2023	2025 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	20'600'000	9'510'000	8'200'000	1'390'000										0	
		Abweichung					0	-4'810'000	3'750'000	2'560'000										0	
498-18.0254	Bern,Uni,Insel,BB03,Ausbildung Medizin	2024	2031	2036 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	245'000'000	200'000		0		800'000	3'200'000	8'000'000	8'000'000	32'000'000	40'000'000	44'000'000	44'000'000	-62'000'000	
		2023	2028	2033 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	245'000'000	200'000	800'000	3'200'000	8'000'000	8'000'000	32'000'000	40'000'000	44'000'000	44'000'000	36'000'000	8'000'000		62'000'000	
		Abweichung					0	0	-800'000	-3'200'000	-8'000'000	-7'200'000	-28'800'000	-32'000'000	-36'000'000	-12'000'000	4'000'000	36'000'000	44'000'000	-124'000'000	
498-18.0256	Bern,Uni,Insel,Forschung (Path.)	2024	2031	2043 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	200'000'000			0						900'000	3'100'000	5'000'000	5'000'000	-50'000'000	

		2023	2035	2040 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	200'000'000	18'000'000	0							900'000	3'100'000	5'000'000		50'000'000	
		Abweichung					0	-18'000'000	0	0						0	0	0	5'000'000	-100'000'000	
498-18.0259	Bern,Uni Anat.,Ba2+Bü26,Instand. +Umbau	2024	2031	2034 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	25'000'000			0		240'000	1'000'000	1'900'800	2'323'200	6'160'000	6'160'000	6'160'000	1'056'000	-6'250'000	
		2023	2032	2035 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'000'000		0				240'000	1'000'000	1'900'800	2'323'200	6'160'000	6'160'000		6'250'000	
		Abweichung					0		0	0		240'000	760'000	900'800	422'400	3'836'800	0	0	1'056'000	-12'500'000	
498-18.0260	Bern,Uni Biologie,Baltzer. 4,Instands.	2024	2031	2039 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'000'000			0					160'000	740'000	640'000	280'000	380'000	-6'250'000	
		2023	2035	2038 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	25'000'000		0						160'000	740'000	640'000	280'000		6'250'000	
		Abweichung					0		0	0					0	0	0	0	380'000	-12'500'000	
498-18.0266	Bern,Uni Engehalde,Entw.+Unterh alt	2024	2021	2023 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'590'000	8'343'000		0										0	
		2023																			
		Abweichung					9'590'000	8'343'000		0										0	
498-18.0269	Witzwil,JVA,Lindenhof 25-25a.Adminhaft	2024	2025	2026 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'470'000		825'000	2'550'000	1'500'000									-1'780'000	
		2023																			
		Abweichung					5'470'000		825'000	2'550'000	1'500'000									-1'780'000	
498-18.0273	JVS: Witzwil,JVA,div. Instandsetzungen	2024	2028	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	24'000'000			0	750'000	750'000	10'000'000	9'500'000						-8'000'000	
		2023	2027	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	24'000'000		0	750'000	750'000	10'000'000	9'500'000							8'000'000	
		Abweichung					0		0	-750'000	0	-9'250'000	500'000	9'500'000						-16'000'000	
498-18.0279	Bern,Nordring,Nachnutzu ng	2024			Ord. Nettoinvestition																Projekt zusammengefasst mit P22.0413
		2023	2033	2035 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	42'000'000		0							1'300'000	1'300'000	14'000'000		0	
		Abweichung					-42'000'000		0							-1'300'000	-1'300'000	-14'000'000		0	
498-18.0321	Bern,Gym,Bremgartenstr .131,San.+Neubau	2024	2026	2031 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	148'000'000	3'422'000	2'800'000	2'800'000	8'000'000	21'000'000	22'000'000	23'000'000	24'000'000	28'978'000				0	
		2023	2027	2030 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	148'000'000	4'200'000	2'600'000	2'300'000	2'800'000	29'000'000	31'000'000	33'000'000	31'100'000					0	
		Abweichung					0	-778'000	200'000	500'000	5'200'000	-8'000'000	-9'000'000	-10'000'000	-7'100'000	28'978'000				0	
498-18.0345	Bern,HKB,Fellerstr.11,Üb erbrückungsmass.	2024	2024	2025 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'350'000	787'000	2'390'000	3'323'000										0	
		2023	2024	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'350'000	919'000	5'586'000											0	
		Abweichung					0	-132'000	-3'196'000	3'323'000										0	
498-18.0467	Biel,Spitalstr.20,Gesamts anierung,Erw.	2024	2036	2038 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	41'000'000			0							500'000	1'000'000	1'000'000	0	
		2023	2034	2036 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	41'000'000		0						500'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000		0	
		Abweichung					0		0	0					-500'000	-1'000'000	-500'000	0	1'000'000	0	
498-18.0470	Biel,GS,Solothurnstrasse, Sanierung	2024	2030	2038 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	36'000'000			0					500'000	650'000	1'500'000	180'000	1'870'000	0	
		2023	2034	2037 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	36'000'000		0								1'500'000	2'000'000		0	
		Abweichung					0		0	0					500'000	650'000	0	-1'820'000	1'870'000	0	
498-18.0471	Bern,Gym,Lindenauweg 1.Sanier. Turnhalle	2024	2022	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'400'000	3'601'224	896'364	0										0	
		2023	2022	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'400'000	3'671'961	1'144'039											0	
		Abweichung					0	-70'737	-247'675	0										0	
498-18.0472	Vauffelin,BFH,Route Princip.127.Div. IS	2024	2023	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	9'587'500	3'941'500	3'280'000	0										-862'500	
		2023	2023	2024 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'090'000	4'275'350	4'612'150											360'000	
		Abweichung					-502'500	-333'850	-1'332'150	0										-1'222'500	
498-18.0474	Biel,BFH,Quellgasse 10/12/21.San.+Umb.	2024	2029	2032 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	33'000'000			200'000	1'000'000	700'000	300'000	2'200'000	12'000'000	12'000'000	800'000			0	
		2023	2028	2031 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	33'000'000		200'000	1'000'000	700'000	300'000	2'200'000	12'000'000	12'000'000	800'000				0	
		Abweichung					0		-200'000	-800'000	300'000	400'000	-1'900'000	-9'800'000	0	11'200'000	800'000			0	
498-18.0475	Biel,GS,Erweit. Solothurnstr.102-108	2024	2034	2037 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	26'500'000			0				500'000	1'000'000	480'000	1'110'000	130'000	1'380'000	0	
		2023	2037	2038 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	26'500'000		0											0	
		Abweichung					0		0	0				500'000	1'000'000	480'000	1'110'000	130'000	1'380'000	0	
498-19.0298	JVS: Thorberg,JVA,Gesamtsan ierung	2024	2035	2037 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	117'000'000			0	100'000	1'100'000	700'000	5'400'000	6'400'000	9'800'000	6'200'000	1'700'000	1'700'000	-39'000'000	
		2023	2035	2037 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	117'000'000		0							1'700'000	1'700'000	1'700'000		29'000'000	
		Abweichung					0		0	0	100'000	1'100'000	700'000	5'400'000	6'400'000	4'500'000	0	0	1'700'000	-68'000'000	
498-19.0299	Witzwil, Neubau RG+JVA	2024	2029	2033 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	222'000'000			900'000	1'150'000	2'550'000	6'300'000	20'000'000	27'000'000	57'000'000	65'000'000	25'400'000		-49'000'000	Vorliegen einer neuen Testplanung welche belegt, dass die Projektkosten mit 50 Haftplätzen geringer ausfallen
		2023	2028	2034 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	281'000'000		1'000'000	5'000'000	10'000'000	10'000'000	10'000'000	20'000'000	40'000'000	40'000'000	40'000'000	38'500'000		52'000'000	
		Abweichung					-59'000'000		-1'000'000	-4'100'000	-8'850'000	-7'450'000	-3'700'000	0	-13'000'000	17'000'000	25'000'000	-13'100'000		-101'000'000	
498-19.0549	Bern,Murtenstr.46 (Lobhaus),Inst.setz.	2024	2030	2032 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000			0		300'000	300'000	200'000	4'000'000	4'000'000	1'200'000			0	
		2023	2030	2032 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'000'000		0			300'000	100'000	400'000	4'000'000	4'000'000	1'200'000			0	
		Abweichung					0		0	0		0	200'000	-200'000	0	0	0			0	
498-19.0555	Bern,Uni,Wechselstellung Tierspital	2024	2026	2030 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	32'000'000			200'000	12'000'000	12'000'000	6'050'000	1'400'000	350'000					0	
		2023	2025	2028 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	32'000'000	300'000	1'000'000	12'000'000	12'000'000	6'050'000	650'000							0	
		Abweichung					0	-300'000	-1'000'000	-11'800'000	0	5'950'000	5'400'000	1'400'000	350'000					0	
498-19.0558	Bern,Uni,Hochschulstr.4,I S Hörsäle+Cafe.	2024	2023	2025 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	10'100'000	3'040'000	3'750'000	1'650'000										0	
		2023	2023	2025 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	10'100'000	3'140'000	4'100'000	1'700'000										0	
		Abweichung					0	-100'000	-350'000	-50'000										0	
498-20.0108	Oberaargau,SVSA,Ersatz neubau VPZ	2024	2034	2036 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000			0					4'000'000	200'000	600'000	700'000	4'500'000	0	
		2023	2034	2036 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000		0						4'000'000	200'000	600'000	700'000		0	
		Abweichung					0		0	0					0	0	0	0	4'500'000	0	
498-20.0123	Bern,Uni,Altenbergrain 21b.Laborersatz	2024	2026	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'840'000		135'000	270'000	1'350'000	4'050'000	855'000	180'000						-760'000	
		2023	2026	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'840'000	180'000	450'000	540'000	2'970'000	2'250'000	450'000							760'000	
		Abweichung					0	-180'000	-315'000	-270'000	-1'620'000	1'800'000	405'000	180'000						-1'520'000	
498-20.0147	Bern,Uni,Baltzerstr.8,Neu bau Wechselst.	2024			Ord. Nettoinvestition																Projekt sistiert
		2023	2025	2026 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	5'940'000	315'000	500'000	3'500'000	1'035'000									0	
		Abweichung					-5'940'000	-315'000	-500'000	-3'500'000	-1'035'000									0	
498-20.0155	Ins,Inforama,Herrenhald e 80a,Sanierung	2024	2027	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'800'000		100'000	400'000	800'000	3'600'000	4'800'000							0	
		2023	2026	2027 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'800'000		400'000	500'000	3'600'000	5'200'000								0	
		Abweichung					0		-300'000	-100'000	-2'800'000	-1'600'000	4'800'000							0	
498-20.0157	Uetendorf,Werkhof TBA,Ersatzneubau	2024	2027	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'100'000		200'000	400'000	650'000	5'500'000	4'600'000							0	
		2023	2026	2028 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'100'000		500'000	500'000	650'000	5'500'000	4'200'000							0	
		Abweichung					0		-300'000	-100'000	0	0	400'000							0	
498-20.0175	Bern,Uni Salvisbergbau,Instandset zung	2024	2028	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	66'000'000	1'008'800		251'000	1'655'000	1'800'000	7'730'000	11'770'000	11'135'000	11'135'000	11'135'000	380'200		-5'000'000	Zusammenfassung der Projekte 20.0175 und 14.0456 "Nachnutzung kantonales Labor"
		2023	2025	2031 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	43'200'000	1'320'000	1'780'000	4'200'000	5'600'000	4'200'000	3'400'000	6'600'000	8'800'000	800'000				1'500'000	
		Abweichung					22'800'000	-311'200	-1'780'000	-3'949'000	-3'945'000	-2'400'000	4'330'000	5'170'000	2'335'000	10'335'000	11'135'000	380'200		-6'500'000	
498-20.0207	Bern,Uni,Bühlplatz 5,IS + Umbau	2024	2031	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'500'000			0	90'000	170'000	120'000	110'000	90'000	3'450'000	3'420'000	50'000		0	
		2023	2031	2033 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'500'000		0		90'000	170'000	120'000	110'000	90'000	3'450'000	3'420'000	50'000		0	
		Abweichung					0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	
498-20.0215	Zollikofen,BFH,Länggasse .Einb.Labore	2024	2027	2029 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	14'250'000		360'000	1'000'000	600'000	4'180'000	4'840'000	1'070'000						-2'500'000	
		2023	2024	2026 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	15'000'000	300'000	2'000'000	6'700'000	6'000'000									0	
		Abweichung					-750'000	-300'000	-1'640'000	-5'700'000	-5'400'000	4'180'000	4'840'000	1'070'000						-2'500'000	
498-20.0216	Biel,Bildungsareale,Wech selst.Sanier.	2024	2026	2027 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	39'900'000	500'000	1'500'000	2'000'000	19'200'000	16'200'000								0	
		2023	2025	2027 Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	39'900'000	1'000'000	1'500'000	2'000'000	19'200'000	16'200'000								0	
		Abweichung					0	-500'000	0	0	0	0								0	
498-20.0236	Bern,PH,Fabrikstr.2,Kauf Liegens.+ IS	2024	2021	2024 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'850'000	16'220'000	1'000'000	0										0	
		2023	2021	2024 Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'850'000	16'220'000	1'000'000											0	

		Abweichung					0	0	0	0									0	
498-20.0238	Krauchtal,JVA Thorberg,Vollzug nach Mass	2024	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'990'000	1'747'000	4'067'000	476'000								-2'960'000	
		2023	2023	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	7'145'000	2'391'000	2'316'000	1'292'000								2'805'000	
		Abweichung						-155'000	-644'000	1'751'000	-816'000								-5'765'000	
498-P21.0292	Burgdorf,Bildungscampus ,Erweiterung Gym.	2024				Ord. Nettoinvestition														Projekt sistiert
		2023	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	34'000'000	2'370'000	3'830'000	9'700'000	9'500'000	4'100'000						0	
		Abweichung						-34'000'000	-2'370'000	-3'830'000	-9'700'000	-9'500'000	-4'100'000						0	
498-P21.0298	Bern,Uni/PH,Aebimatte,Standortentwick.	2024	2034	2042	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	232'500'000			0			250'000	960'000	3'020'000	6'370'000	9'010'000	11'390'000	-45'000'000
		2023	2033	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	236'000'000	13'800'000	0				250'000	950'000	3'000'000	6'400'000	9'000'000		45'000'000
		Abweichung						-3'500'000	-13'800'000	0	0			0	10'000	20'000	-30'000	10'000	11'390'000	-90'000'000
498-P21.0313	Bern,UNI VETs.mittelfristige ISO	2024	2026	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	15'650'000	760'000	520'000	940'000	3'760'000	6'580'000	1'120'000						-1'050'000
		2023	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	11'500'000	825'000	2'005'000	3'900'000	3'690'000								2'500'000
		Abweichung						4'150'000	-65'000	-1'485'000	-2'960'000	70'000	6'580'000	1'120'000						-3'550'000
498-P21.0398	Bern,Umzug kant.Labor,Mieterausbau	2024	2027	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	34'000'000	200'000	1'750'000	1'650'000	4'400'000	6'400'000	6'480'000	6'320'000					0	Kosten gemäss aktuellster Kostenschätzung mit Ungenauigkeit von +/- 25%.
		2023	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	26'600'000		500'000	5'000'000	12'640'000	5'000'000							0	
		Abweichung						7'400'000	200'000	1'250'000	-3'350'000	-8'240'000	1'400'000	6'480'000	6'320'000					0	
498-P21.0438	Bern,KAPO,Hodlerstr.6+6a.Mieterausbau	2024	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000			0			500'000	4'500'000	5'000'000				0
		2023	2029	2030	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'000'000		0				500'000	4'500'000	5'000'000				0
		Abweichung						0		0	0			0	0	0				0
498-P21.0446	ABR,Tavannes,Kauf+San.Tav.Machines	2024	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	50'000'000	7'828'500	8'893'273	7'444'023	6'589'773	2'438'841							0	Gegenüber der GKIP 2023 wurden die Kosten für Kauf und Sanierung "Tavannes Machines", Inkonvenienzentschädigungen sowie Provisorien auf separate Projekte verteilt (Loveresse und Biel). Gesamtkosten unverändert.
		2023	2024	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	72'150'000	7'218'000	15'232'000	19'700'000	17'500'000	12'500'000							0	
		Abweichung						-22'150'000	610'500	-6'338'727	-12'255'977	-10'910'227	-10'061'159							0	
498-P21.0453	Bern,Uni,Friedbühlstr.51, Nachn.IFIK	2024	2030	2033	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'000'000			0		200'000	500'000	640'000	1'280'000	4'560'000	4'480'000	340'000	-3'000'000
		2023	2032	2035	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	12'000'000		0					200'000	500'000	1'000'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000
		Abweichung						0		0	0		200'000	500'000	440'000	780'000	3'560'000	1'480'000	-2'660'000	-6'000'000
498-P21.0459	Bern,Uni,Insel,Grundeigentum Kanton	2024	2024	2024	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	17'450'000		17'450'000	0									0
		2023	2023	2023	Andere	Ord. Nettoinvestition	In Planung	17'450'000	17'450'000	0										0
		Abweichung						0	-17'450'000	17'450'000	0									0
498-P22.0281	Münchenbuchsee,Buechlimatt,Neubau SVSA	2024	2027	2031	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	137'250'000	2'000'000	2'300'000	3'000'000	3'000'000	28'000'000	29'750'000	32'700'000	22'300'000	4'000'000			0	Hauptgründe für die Kostensteigerungen sind die Teuerung, Mehraufwände bei der Erstellung der Baugrube, Aufwändigere Haustechnik, Mehraufwände für die Umsetzung der energetischen Standards sowie Massnahmen für den Schallschutz
		2023	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	104'000'000	3'500'000	3'500'000	3'500'000	25'000'000	25'000'000	20'000'000	14'500'000					0	
		Abweichung						33'250'000	-1'500'000	-1'200'000	-500'000	-22'000'000	3'000'000	9'750'000	18'200'000	22'300'000	4'000'000			0	
498-P22.0339	Liebefeld,Waldeggstr.51, Businesspark	2024	2023	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	26'700'000	7'338'500	6'630'000	358'000	4'371'500	4'780'000							-1'500'000	
		2023	2023	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	27'250'000	4'095'000	10'730'000	2'255'000	6'871'500								1'500'000	
		Abweichung						-550'000	3'243'500	-4'100'000	-1'897'000	-2'500'000	4'780'000							-3'000'000	
498-P22.0341	Burgdorf,Gym,Kauf+Sanierung	2024				Ord. Nettoinvestition															Projekt sistiert
		2023	2028	2029	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	38'500'000		20'000'000		450'000	1'250'000	6'600'000	6'700'000					0	
		Abweichung						-38'500'000		-20'000'000		-450'000	-1'250'000	-6'600'000	-6'700'000					0	
498-P22.0348	Tramelan,CIP.Chemin d. Lovières 13.IS	2024				Ord. Nettoinvestition															Projekt sistiert
		2023	2027	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'500'000		0	1'250'000	1'250'000	1'250'000	3'750'000						0	
		Abweichung						-7'500'000		0	-1'250'000	-1'250'000	-1'250'000	-3'750'000						0	
498-P22.0361	Spiez,ASTRA,Industriestr. 9.Werkhof	2024	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'000'000			0			1'000'000	3'000'000	3'000'000				0
		2023	2029	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'000'000		0				1'000'000	3'000'000	3'000'000				0
		Abweichung						0		0	0			0	0	0				0
498-P22.0365	Unb.Standort,KAPO,Aus-Weiterbild.Infra	2024	2029	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	40'000'000			0		700'000	1'300'000	7'000'000	11'000'000	10'000'000	10'000'000		0
		2023																		
		Abweichung						40'000'000			0		700'000	1'300'000	7'000'000	11'000'000	10'000'000	10'000'000		0
498-P22.0373	Bern,PH,Fabrikstr. 2,Instandsetzung	2024				Ord. Nettoinvestition															Projekt sistiert
		2023	2026	2028	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	12'000'000		200'000	500'000	4'000'000	4'000'000	3'300'000						0	
		Abweichung						-12'000'000		-200'000	-500'000	-4'000'000	-4'000'000	-3'300'000						0	
498-P22.0386	Worblaufen,WH,A.Tiefenaustr.11/13,IS	2024	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'100'000			0								100'000	0
		2023	2037	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'100'000		0										0
		Abweichung						0		0	0								100'000	0
498-P22.0398	Lyss/Kappelen,Werkhof, Grenzstr.1&ff,IS	2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	10'300'000			0						200'000	500'000	800'000	2'800'000	0
		2023	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'300'000		0							200'000	500'000	800'000		0
		Abweichung						0		0	0						0	0	0	2'800'000	0
498-P22.0399	Grünenmatt,WH,Pfaffenboden 1281h&ff.IS	2024	2033	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	7'800'000			0						200'000	500'000	600'000	2'000'000	0
		2023	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'800'000		0							200'000	500'000	600'000		0
		Abweichung						0		0	0						0	0	0	2'000'000	0
498-P22.0400	Bern,Uni,Murtenstr. 31.Umbau Zytologie	2024	2025	2027	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	5'200'000	25'000	300'000	2'000'000	2'000'000	875'000							0
		2023																		
		Abweichung						5'200'000	25'000	300'000	2'000'000	2'000'000	875'000							0
498-P22.0401	Bern,Uni,Freiestr.3,DCBP.Unterhalt	2024	2028	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	40'000'000			0	1'600'000	5'700'000	10'500'000	12'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	1'500'000	700'000	0
		2023	2029	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	40'000'000		430'000	1'000'000	600'000	520'000	1'250'000	5'750'000	5'750'000	5'350'000	5'350'000	5'350'000		0
		Abweichung						0		-430'000	-1'000'000	1'000'000	5'180'000	9'250'000	6'750'000	-3'250'000	-2'850'000	-2'850'000	-3'850'000	700'000	0
498-P22.0402	Bern,Uni,Sidlerstr.5,ExWi,Unterhalt	2024	2033	2040	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	47'200'000			0		50'000	850'000	1'200'000	720'000	1'500'000	3'600'000	5'350'000	5'350'000	0
		2023	2032	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	47'200'000	6'730'000	0			500'000	850'000	1'200'000	720'000	1'500'000	3'600'000	5'350'000		0
		Abweichung						0	-6'730'000	0	0		-450'000	0	0	0	0	0	0	5'350'000	0
498-P22.0405	Bern,Uni,Freiburgstr.7 ZMK,Unterhalt	2024	2030	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	20'000'000			0	50'000	500'000	500'000	500'000	2'000'000	5'000'000	4'000'000	4'000'000	3'000'000	0
		2023	2029	2034	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	16'000'000		170'000	290'000	400'000	330'000	500'000	2'800'000	2'700'000	2'700'000	2'650'000	2'650'000		0
		Abweichung						4'000'000		-170'000	-290'000	-350'000	170'000	0	-2'300'000	-700'000	2'300'000	1'350'000	1'350'000	3'000'000	0
498-P22.0408	ABR,Div.Standorte,Provisorien	2024	2024	2025	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	23'000'000	238'000	4'612'780	1'070'320									0
		2023																		
		Abweichung						23'000'000	238'000	4'612'780	1'070'320									0
498-P22.0411	ABR, Reconvilier, Neubau CJP	2024	2039	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	60'000'000	25'000		0								675'000	0
		2023	2029	2032	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	60'000'000	300'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'900'000	1'800'000	11'000'000	21'000'000	17'000'000	1'000'000		0
		Abweichung						0	-275'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-1'900'000	-1'800'000	-11'000'000	-21'000'000	-17'000'000	-1'000'000	675'000	0
498-P22.0412	Biel,Wasenstr., Ersatzneubau	2024				Ord. Nettoinvestition															Projekt sistiert
		2023	2035	2037	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	39'000'000		0										0
		Abweichung						-39'000'000		0										0

498-P22.0413	Bern,BKD,Neuer Hauptstandort BKD	2024	2025	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	53'500'000			300'000	4'000'000	4'000'000	1'700'000	15'000'000	15'000'000	13'500'000				0	Zusammenfassung der Projekte P22.0413 und 18.0279 "Nachnutzung Nordring"
		2023	2025	2027	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	11'500'000		1'000'000	2'000'000	7'500'000	1'000'000								0	
		Abweichung						42'000'000		-1'000'000	-1'700'000	-3'500'000	3'000'000	1'700'000	15'000'000	15'000'000	13'500'000				0	
498-P22.0416	La Neuveville,ESC,R.d.Neuchatel 7,GIS	2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000			0								90'000	43'500	0	
		2023	2034	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'000'000		0									2'000'000		0	
		Abweichung						0		0	0								-1'910'000	43'500	0	
498-P22.0418	Stettlen,SfGB,Bernapark, Mieterausbau	2024	2024	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	13'075'000	950'000	12'125'000	0										0	
		2023	2024	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	13'075'000	950'000	12'125'000											0	
		Abweichung						0	0	0	0										0	
498-P22.0419	ABR,Biel,CEFF,Salzhausstr.18,Umzug	2024	2026	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Projektierung	28'424'338	200'000	530'000	220'000	27'474'338									0	Klassifizierung als Finanzierungsleasing. Daher Aktivierung des Mieterausbaus.
		2023	2025	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000	475'000	475'000	5'000'000	4'050'000									0	
		Abweichung						18'424'338	-275'000	55'000	-4'780'000	23'424'338									0	
498-P23.0207	Burgdorf,BZE,Zähringerstr.15.Miet.ausb	2024				Ord. Nettoinvestition																Projekt sistiert
		2023	2026	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	6'000'000		0	500'000	5'500'000									0	
		Abweichung						-6'000'000		0	-500'000	-5'500'000									0	
498-P23.0280	JVS:Witzwil,Admin,Haft,Umsetzung 2.Et.	2024				Ord. Nettoinvestition																Projekt sistiert
		2023	2034	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'100'000		0							125'000	250'000	125'000		24'300'000	
		Abweichung						-8'100'000		0							-125'000	-250'000	-125'000		-24'300'000	
498-P23.0323	Bern,TFB,Lorrainestr. 1a,Shedhalle	2024	2034	2036	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	15'000'000			0							225'000	108'800	3'363'200	0	
		2023																				
		Abweichung						15'000'000			0							225'000	108'800	3'363'200	0	
498-P23.0334	Kirchenthu.,WH,Bernstr.32a-d,Ers.Neub.	2024	2034	2038	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	8'000'000			0						100'000	300'000	400'000	800'000	0	
		2023																				
		Abweichung						8'000'000			0						100'000	300'000	400'000	800'000	0	
498-P23.0336	Schwarzenburg,WH,LW 10.Hauptstützo.	2024	2032	2036	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	20'000'000			0					500'000	800'000	1'000'000	2'200'000	3'500'000	0	
		2023																				
		Abweichung						20'000'000			0					500'000	800'000	1'000'000	2'200'000	3'500'000	0	
498-P23.0337	Diesse,WH,R.de Lamboing 34,Ers.standO.	2024	2028	2031	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	9'000'000			0	1'500'000	400'000	600'000	1'500'000	2'400'000	2'600'000				0	
		2023																				
		Abweichung						9'000'000			0	1'500'000	400'000	600'000	1'500'000	2'400'000	2'600'000				0	
498-P23.0340	Aarwangen,WH,Wynaustr.113.Ern.Admintr.	2024	2028	2030	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	6'000'000			100'000	200'000	500'000	2'200'000	2'000'000	1'000'000					0	
		2023																				
		Abweichung						6'000'000			100'000	200'000	500'000	2'200'000	2'000'000	1'000'000					0	
498-P23.0345	Bern,BVD,Reiterstr.11,Dach-Fassadensan	2024				Ord. Nettoinvestition																Projekt sistiert
		2023																				
		Abweichung																				
498-P23.0356	Bern,WESUPRO,Standortkonzentration	2024	2027	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	10'000'000			64'000	506'000	760'000	7'870'000							0	
		2023																				
		Abweichung						10'000'000			64'000	506'000	760'000	7'870'000							0	
498-P23.0358	SID,AJV,Netzwerkausbau RG + JVA	2024	2026	2029	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	8'260'000			0	2'065'000	2'065'000	2'065'000	2'065'000						0	
		2023																				
		Abweichung						8'260'000			0	2'065'000	2'065'000	2'065'000	2'065'000						0	
498-P23.0364	Bern,Obergericht,Hochschulstr.17,Anbau	2024				Ord. Nettoinvestition																Projekt sistiert
		2023																				
		Abweichung																				
498-P23.0373	Bern,KAPO,Neubau Polizeischule	2024	2038	2041	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	34'000'000			0							1'500'000	530'000	930'000	0	
		2023																				
		Abweichung						34'000'000			0							1'500'000	530'000	930'000	0	
498-P23.0374	Bern,Gym,Bremgartenstr.137.TH-Provis.	2024	2026	2026	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	7'000'000			1'000'000	5'200'000									0	
		2023																				
		Abweichung						7'000'000			1'000'000	5'200'000									0	
498-P23.0386	Ins,JVA,Lindenhof,Ersatzneubauten	2024	2027	2028	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Planung	13'000'000		50'000	1'050'000	700'000	6'800'000	3'400'000							-4'100'000	Aufteilung des Projekts 19.0299, Neubau RG und JVA in Witzwil. Gesamtkosten sinken insgesamt.
		2023																				
		Abweichung						13'000'000		50'000	1'050'000	700'000	6'800'000	3'400'000							-4'100'000	
498-P23.1000	Diverse Stao,Inforama,Kernliegensch.	2024	2029	2045	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Planung	127'600'000			0		460'000	1'800'000	9'440'000	19'500'000	15'400'000	17'400'000	13'000'000	3'500'000	0	Bei diesem Geschäft handelt es sich um eine Sammelposition für den ohnehin notwendigen Gebäudeunterhalt der bestehenden Inforama-Standorte. Die aus der noch zu beschliessenden Nutzerstrategie resultierenden Kosten sind nicht enthalten.
		2023																				
		Abweichung						127'600'000			0		460'000	1'800'000	9'440'000	19'500'000	15'400'000	17'400'000	13'000'000	3'500'000	0	
498-P23.1002	Burgdorf,Gym,Instandsetzung	2024	2031	2035	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	80'000'000			0			500'000	1'000'000	4'000'000	7'800'000	20'000'000	20'000'000	20'000'000	0	
		2023																				
		Abweichung						80'000'000			0			500'000	1'000'000	4'000'000	7'800'000	20'000'000	20'000'000	20'000'000	0	
	Ergebnis	**2024**						**6'497'066'765**	**349'333'117**	**344'819'389**	**477'243'711**	**564'005'011**	**493'824'041**	**431'113'000**	**417'670'525**	**302'076'200**	**358'998'000**	**329'905'000**	**268'129'000**	**325'593'700**	**-638'842'600**	
		2023						**6'116'337'188**	**538'569'308**	**446'346'161**	**526'970'768**	**566'326'500**	**500'214'000**	**398'555'000**	**373'246'775**	**351'033'800**	**270'668'200**	**264'940'000**	**260'235'000**		**639'820'000**	
		Abweichung						**380'729'577**	**-189'236'191**	**-101'526'772**	**-49'727'057**	**-2'321'489**	**-6'389'959**	**32'558'000**	**44'423'750**	**-48'957'600**	**88'329'800**	**64'965'000**	**7'894'000**	**325'593'700**	**-1'278'662'600**	
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	**Ergebnis**	**2024**						**15'291'000**	**4'695'244**	**3'047'000**	**2'095'089**	**1'370'667**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**494'000**	**0**	
		2023						**16'468'000**	**6'252'000**	**4'438'000**	**1'460'000**	**510'000**	**510'000**	**510'000**	**510'000**	**510'000**	**510'000**	**510'000**	**510'000**		**0**	
		Abweichung						**-1'177'000**	**-1'556'756**	**-1'391'000**	**635'089**	**860'667**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**494'000**	**0**	
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	52-00-001	Sicherheitsmassnahmen, digitale Geschäftsverwaltung + Archiv	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'179'000		292'000	266'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	294'000	0	
			2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'179'000	297'000	101'000	310'000	310'000	310'000	310'000	310'000	310'000	310'000	310'000	310'000		0	
			Abweichung						0	-297'000	191'000	-44'000	-16'000	-16'000	-16'000	-16'000	-16'000	-16'000	-16'000	-16'000	294'000	0	
	52-00-002	Video-Konferenzlösung ZSG für Videoeinvernahmen + -aufnahmen	2024	2019	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	520'000	532'000	18'000	0										0	
			2023	2019	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	520'000	311'000	209'000											0	
			Abweichung						0	221'000	-191'000	0										0	
	Ergebnis		**2024**						**3'699'000**	**532'000**	**310'000**	**266'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**294'000**	**0**	
			2023						**3'699'000**	**608'000**	**310'000**	**310'000**	**310'000**	**310'000**	**310'000**	**310'000**	**310'000**	**310'000**	**310'000**	**310'000**		**0**	
			Abweichung						**0**	**-76'000**	**0**	**-44'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**-16'000**	**294'000**	**0**	
Justizleitung Stabsstelle	52-30-001	Projekt NeVo (Lead SID) GRB 0980/2016	2024	2016	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	5'674'000	4'082'244	684'000	291'089	616'667									0	
			2023	2016	2024	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	6'918'000	5'377'000	1'541'000											0	
			Abweichung						-1'244'000	-1'294'756	-857'000	291'089	616'667									0	
	52-30-002	Transformation NeVo/Rialto auf S/4 Hana GRB 880/2023	2024	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	3'510'000		1'806'000	1'444'000	260'000									0	
			2023	2024	2026	Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	3'737'000		2'587'000	1'150'000										0	

Gesamtkantonale Investitionsplanung

		Abweichung						-227'000		-781'000	294'000	260'000									0	
52-30-003	Eingestellte Mittel Weiterentwicklung Fachapplikationen JUS	2024			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'800'000			0	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	0	
		2023			Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	Grobschätzung	1'600'000		0		200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000		0	
		Abweichung						200'000		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200'000	0	
52-30-004	Sanierung Amthaus	2024	2021	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	514'000	81'000	247'000	0										0	
		2023	2021	2024	Substanzerhalt/Ersatz	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	514'000	267'000	0											0	
		Abweichung						0	-186'000	247'000	0										0	
52-30-005	Projekt Avenir Berne romande RRB 741/2023	2024			Neuvorhaben	Ord. Nettoinvestition	In Realisierung	94'000			94'000										0	Grundlage GRB/RRB 743/2023
		2023																				
		Abweichung						94'000			94'000										0	
Ergebnis		**2024**						**11'592'000**	**4'163'244**	**2'737'000**	**1'829'089**	**1'076'667**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**0**	
		2023						**12'769'000**	**5'644'000**	**4'128'000**	**1'150'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**	**200'000**		**0**	
		Abweichung						**-1'177'000**	**-1'480'756**	**-1'391'000**	**679'089**	**876'667**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**200'000**	**0**	

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	825/2024
Datum RR-Sitzung:	21. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.259
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028. Formelle Verabschiedung

Budget 2025

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Budget 2025 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 246,4 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 613,1 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Negativer Finanzierungssaldo von CHF 8,7 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 2,975 (bisher 3,025);
- Steueranlage juristische Personen von 2,620 (unverändert);
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 909 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

550.013

Titelbild: © wulf architekten, STUDIOPEZ, Aron Lorincz Ateliers

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Vortrag

1	**Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung**	11
1.1	Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten	11
1.2	Finanzielles Ergebnis des Budgets 2025	13
1.3	Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2026-2028	13
1.4	Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV)	14
1.4.1	Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung	14
1.4.2	Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung	14
1.5	Finanzpolitische Entwicklung seit August 2023	16
1.6	Finanzpolitisches Fazit und Würdigung der Planungsergebnisse	16
1.6.1	Der Finanzhaushalt befindet sich im Gleichgewicht	16
1.6.2	Steuerstrategie wird schrittweise umgesetzt	17
1.6.3	Priorisierung der Investitionsvorhaben führt zu Projektverschiebungen und Verzicht	17
1.6.4	Schuldenabbau steht für den Regierungsrat derzeit nicht im Vordergrund	17
1.6.5	Benchmarkanalyse 2024 bestätigt Ergebnisse früherer Studien	18
2	**Ergebnis der Planungsarbeiten**	19
2.1	Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2023	19
2.2	Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess	20
2.3	Finanzpolitische Zielsetzungen für den Planungsprozess 2024	20
2.4	Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	21
2.4.1	Aktualisierung der Steuerertragsprognose	21
2.4.2	Steuerpolitische Massnahmen	21
2.4.3	Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	22
2.4.4	Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank	22
2.4.5	Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	23
2.4.6	Lohnmassnahmen	24
2.4.7	Prämienverbilligungen	24
2.4.8	Gesundheitsversorgung	24
2.4.9	Kantonsbeiträge an die Hochschulen	25
2.4.10	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	25
2.4.11	Zuweisung des Gegenwerts der 6. Banknotenserie an die Kantone	26
2.4.12	Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen	26
2.4.13	Beiträge an die Sozialversicherungen	26
2.4.14	Justizvollzug	27
2.4.15	Veränderter Abschreibungsbedarf und aktualisierte Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds	27
2.4.16	Kinder- und Jugendbereich	28
2.4.17	Volksschule	28
2.4.18	Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine	28
2.4.19	Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand	29
2.4.20	Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	29
2.4.21	Überblick über die wichtigsten Veränderungen	29
2.5	Steuerpolitik	30
2.5.1	Zielsetzungen der Steuerstrategie	30
2.5.2	Steuerpolitische Massnahmen im Budget 2025 und AFP 2026-2028	30
2.5.3	Weitere Einflussfaktoren	31
2.6	Personalpolitik	32
2.6.1	Lohnmassnahmen 2025-2028	32
2.6.2	Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei	33
2.6.3	Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle	34
2.7	Investitionspolitik	35
2.7.1	Ausgangslage	35
2.7.2	Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs	35
2.7.3	«Theoretisch» berechnete Neuverschuldung	35
2.7.4	Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2025-2034	36
2.7.5	Nettoinvestitionen 2025-2028	37
2.8	Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2025-2028	39
2.8.1	Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2025-2027	39

2.8.2 Umgang mit der Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) 40
2.8.3 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) 40
2.8.4 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit 41
2.9 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von Dezember 2023 bis Mitte August 2024 41
2.10 Entwicklung Finanzierungssaldo von Dezember 2023 bis Mitte August 2024 42

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken 43
3.1 Konjunkturelles Umfeld 43
3.2 Geopolitische Lage 43
3.3 Entwicklung der Steuererträge 43
3.4 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 44
3.5 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) 44
3.6 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs 44
3.7 Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten 44
3.8 Baupreisentwicklung und Vergabemisserfolge 45
3.9 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich 45
3.10 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich 45
3.11 Anspruch auf Ergänzungsleistungen 45
3.12 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit 45
3.13 Übrige Chancen und Risiken 46

4 Das Budget und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen 47
4.1 Konjunkturelles Umfeld 47
4.1.1 International 47
4.1.2 Schweiz 47
4.1.3 Kanton Bern 47
4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2025–2028 48
4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2025–2028 49
4.4 Erfolgsrechnung 50
4.4.1 Saldo der Erfolgsrechnung 50
4.4.2 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen 51
4.5 Nettoinvestitionen 53
4.6 Finanzierungssaldo 53
4.6.1 Definition und Bedeutung des Finanzierungssaldos 53
4.6.2 Entwicklung des Finanzierungssaldos 54
4.7 Planbilanz 55
4.7.1 Überblick 55
4.7.2 Finanzvermögen 55
4.7.3 Verwaltungsvermögen 55
4.7.4 Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/-überschuss 55
4.7.5 Nettoschuld I 56
4.7.6 Bruttoschuld 57
4.7.7 Rahmen der Neuverschuldung für 2025 57
4.8 Kennzahlen 57
4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad 57
4.8.2 Nettoschuldenquote 58

5 Benchmarkanalyse 2024 59
5.1 Methodik 59
5.2 Wichtigste Ergebnisse 59
5.3 Einschätzungen des Regierungsrates und weiteres Vorgehen 60
5.3.1 Benchmarkanalyse 2024 bestätigt Ergebnisse früherer Studien 60
5.3.2 Vertiefte Analyse in drei Aufgabenfeldern 60

6 Spielraumanalyse 2024 61
6.1 Ausgangslage 61
6.2 Methodik und Zielsetzung der Spielraumanalyse 61
6.3 Ergebnis der Spielraumanalyse 62
6.4 Einschätzungen des Regierungsrates 62

7 Anträge 63
7.1 Budget 2025 63
7.2 Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 63

8 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2025–2034 64

9 Anhang: Finanzkennzahlen 66
9.1 Kennzahlen 66
9.1.1 Nettoverschuldungsquotient 67
9.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I 68
9.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II 69
9.1.4 Zinsbelastungsanteil 70
9.1.5 Bruttoverschuldungsanteil 71
9.1.6 Investitionsanteil 72
9.1.7 Kapitaldienstanteil 73
9.1.8 Nettoschulden I in CHF pro Einwohner 74
9.1.9 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner 74
9.1.10 Selbstfinanzierungsanteil 75
9.1.11 Bruttoschulden 76
9.1.12 Nettoschulden I 76
9.1.13 Nettoschulden II 77
9.1.14 Nettoschuldenquote 77
9.1.15 Staatsquote 78
9.1.16 Steuerquote 78
9.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2 79

Berichterstattung

1 Gesamtkanton 83
1.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Direktionen (Budget 2025) 83

2 Behörden (BEH) 85
2.1 Erfolgsrechnung 85
2.2 Investitionsrechnung 86
2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH 87
2.4 Besondere Rechnungen 88
2.4.1 Grosser Rat 88
2.4.2 Regierungsrat 90

3 Staatskanzlei (STA) 93
3.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 93
3.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 93
3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 94
3.4 Erfolgsrechnung 95
3.5 Investitionsrechnung 96
3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA 97
3.7 Produktgruppen 98
3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 98

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) 101
4.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 101
4.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 101
4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 102
4.4 Erfolgsrechnung 103
4.5 Investitionsrechnung 104
4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU 105
4.7 Produktgruppen 106
4.7.1 Führungsunterstützung 106
4.7.2 Arbeitslosenversicherung 109
4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht 112
4.7.4 Wald und Naturgefahren 115
4.7.5 Landwirtschaft 118
4.7.6 Natur 121
4.7.7 Umwelt und Energie 124
4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 127
4.7.9 Veterinärwesen 130
4.8 Spezialfinanzierungen 132
4.8.1 Tierseuchenkasse 132
4.9 Fonds 134
4.9.1 Renaturierungsfonds 134
4.9.2 Tourismusfonds 136
4.9.4 Wildschadenfonds 138
4.10 Vorfinanzierungen 140
4.10.1 Investitionshilfefonds 140

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) 143
5.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 143
5.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 143
5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 144
5.4 Erfolgsrechnung 145
5.5 Investitionsrechnung 147
5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI 148
5.7 Produktgruppen 149
5.7.1 Führungsunterst, rechtliche und weitere Dienstleistungen 149
5.7.2 Gesundheitsversorgung 152
5.7.3 Integration und Soziales 157
5.8 Spezialfinanzierungen 161
5.8.1 Fonds für Suchtprobleme 161
5.9 Vorfinanzierungen 163
5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen 163

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 165
6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 165
6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 165
6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 166
6.4 Erfolgsrechnung 167
6.5 Investitionsrechnung 169
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ 170
6.7 Produktgruppen 171
6.7.1 Führungsunterstützung 171
6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen 174
6.7.3 Verwaltungsinterne Rechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 177
6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen 180
6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz 183
6.7.6 Kantonale Einrichtungen 186
6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen 189
6.7.8 Regierungsstatthalterämter 192
6.7.9 Betreibungen und Konkurse 195
6.7.10 Führen des Grundbuches 198
6.7.11 Führen des Handelsregisters 200
6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 202
6.7.13 Geoinformation 205
6.8 Spezialfinanzierungen 208
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 208

7 Sicherheitsdirektion (SID) 211
7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 211
7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 211
7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 212
7.4 Erfolgsrechnung 213
7.5 Investitionsrechnung 214
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID 215
7.7 Produktgruppen 216
7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 216
7.7.2 Kantonspolizei 219
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 223
7.7.4 Justizvollzug 226
7.7.5 Bevölkerungsdienste 230
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 233
7.8 Spezialfinanzierungen 236
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 236

8 Finanzdirektion (FIN) 239
8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 239
8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 239
8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 240
8.4 Erfolgsrechnung 241
8.5 Investitionsrechnung 242
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 243
8.7 Produktgruppen 244
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 244
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 247
8.7.3 Finanzausgleich Bund-Kanton / Kanton-Gemeinden 250
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 253
8.7.5 Personal 256
8.7.6 Informatik und Organisation 259
8.8 Spezialfinanzierungen 262
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 262
8.9 Vorfinanzierungen 264
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 264
8.10 Finanzpolitische Reserve 266
8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds 266

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 269
9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 269
9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 269

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 270
9.4 Erfolgsrechnung 271
9.5 Investitionsrechnung 272
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD 273
9.7 Produktgruppen 274
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 274
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 276
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 279
9.7.4 Hochschulbildung 282
9.7.5 Kultur 285
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 288

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 291
10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 291
10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 291
10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 292
10.4 Erfolgsrechnung 293
10.5 Investitionsrechnung 294
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD 295
10.7 Produktgruppen 296
10.7.1 Führungsunterstützung 296
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 299
10.7.3 Infrastrukturen 301
10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 304
10.7.5 Immobilienmanagement 307
10.7.6 Wasser und Abfall 310
10.8 Spezialfinanzierungen 314
10.8.1 Abfallfonds 314
10.8.2 Abwasserfonds 316
10.8.3 Wasserfonds 318
10.9 Fonds 321
10.9.1 See- und Flussuferfonds 321

11 Finanzkontrolle (FK) 323
11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 323
11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 323
11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 324
11.4 Erfolgsrechnung 325
11.5 Investitionsrechnung 326
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 327
11.7 Produktgruppen 328
11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht 328

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 331
12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 331
12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 331
12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 332
12.4 Erfolgsrechnung 333
12.5 Investitionsrechnung 334
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 334
12.7 Produktgruppen 335
12.7.1 Datenschutz 335

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 339
13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025) 339
13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 339
13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 340
13.4 Erfolgsrechnung 341
13.5 Investitionsrechnung 342
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 343
13.7 Produktgruppen 344
13.7.1 Justizverwaltungsleitung Stabsstelle 344
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 347
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 350
13.7.4 Staatsanwaltschaft 353

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 des Kantons Bern

Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten

Das Budget 2025 und der Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2026-2028 weisen folgende Eckwerte auf:

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Erfolgsrechnung				
Aufwand	12 987	13 248	13 175	13 302
Ertrag	13 233	13 683	13 561	13 709
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**246**	**436**	**386**	**408**
Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	**613**	**722**	**683**	**568**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–9**	**71**	**73**	**207**
Schuldenabbau Total		**342**		
Schuldenabbau pro Jahr		**85**		
Selbstfinanzierungsgrad		**113 %**		
Im Planungsergebnis enthaltene Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs	134	218	0	0

Ergebnis der diesjährigen Planungsarbeiten

Das Planungsergebnis zum **Budget 2025 und AFP 2026-2028** weist in sämtlichen Jahren der Planung Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi aus. Einzig im Budget 2025 resultiert ein knapp negativer Finanzierungssaldo von CHF 9 Millionen. Über die gesamte Planperiode 2025 bis 2028 resultiert ein Schuldenabbau von CHF 342 Millionen. Mit dem vorliegenden Planungsergebnis können die per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen zu den Schuldenbremsen für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung eingehalten werden.

Das vorliegende Planungsergebnis wird insbesondere durch folgende Entwicklungen geprägt:

– Die Schweizerische Nationalbank (SNB) weist per Ende 2023 einen Bilanzverlust in der Höhe von CHF 53 Milliarden aus. Für eine minimale Gewinnausschüttung an Bund und Kantone müsste sie im Jahr 2024 einen Gewinn von rund CHF 65 Milliarden erzielen. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2025 wie auch im AFP 2026 keine Gewinnausschüttung einzuplanen. Im AFP 2027 und 2028 sind Gewinnausschüttungen von jährlich CHF 160 Millionen enthalten.

– Die voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttungen der SNB in den Jahren 2025 und 2026 können ganz oder teilweise durch Ertragssteigerungen im Bereich der Steuern sowie bei den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich aufgefangen werden. Die Ertragsseite wird im Jahr 2025 zudem durch eine Zuweisung des Gegenwerts der vor 25 Jahren zurückgezogenen 6. Banknotenserie an die Kantone gestützt.

– Aufwandseitig wird das Planungsergebnis durch einen Mehrbedarf in verschiedenen Bereichen geprägt: So resultiert ab 2027 ein bedeutender Mehrbedarf aus der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur «Prämien-Entlastungs-Initiative». Ein Mehrbedarf resultiert weiter insbesondere in der Gesundheitsversorgung, im Hochschulbereich, bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, bei Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen, den Ergänzungsleistungen, im Justizvollzug, im Kinder- und Jugendbereich sowie in der Volksschule.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat der Regierungsrat in Bezug auf das Budget 2025 und den AFP 2026-2028 verschiedene steuer- und personalpolitische Beschlüsse getroffen:

- Steuerpolitik: Im Budget 2025 ist geplant, die Steueranlage der natürlichen Personen um einen halben Steueranlagezehntel zu senken (CHF 79 Mio.). Ab dem Jahr 2027 soll die Steuerprogression geglättet und damit einhergehend tiefe Einkommen um jährlich wiederkehrend CHF 130 Millionen entlastet werden (CHF 195 Mio. inkl. Anteil der Gemeinden). Ab dem Jahr 2028 sind weitere Steueranlagesenkungen geplant. Ein entsprechender «Platzhalter» in der Höhe von CHF 120 Millionen ist ab dem Finanzplanjahr 2028 berücksichtigt. Der Regierungsrat ist damit mit der Umsetzung seiner Steuerstrategie auf Kurs. Zusammen mit der bereits auf das Jahr 2024 hin umgesetzten Senkung um zwei Steueranlagezehntel bei den juristischen Personen (CHF 40 Mio.) werden mit der vorliegenden Planung bis 2028 Steuerentlastungen von insgesamt rund CHF 370 Millionen in Aussicht genommen.

- Personalpolitik: Für die Lohnmassnahmen per 1. Januar 2025 stehen Mittel im Umfang von insgesamt 2,3 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,5 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung. Der Regierungsrat sieht vor, davon 1,0 Prozent für einen Teuerungsausgleich und die übrigen Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg einzusetzen. In den AFP-Jahren sind für Lohnmassnahmen jährlich 1,8 Prozent (Kantonspersonal) bzw. 2,0 Prozent (Lehrkräfte) der Lohnsumme vorgesehen. Zudem hat der Regierungsrat Mittel für die Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen von Lehrkräften und Schulleitungen in das Zahlenwerk aufgenommen.

Parallel zur Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 hat sich der Regierungsrat zudem im Rahmen einer **Priorisierung des Investitionsbedarfs** erneut intensiv mit dem in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarf auseinandergesetzt. Dabei hat er wichtige Entscheide zur Investitionsplanung der kommenden Jahre getroffen. Die Ergebnisse der Priorisierung werden dem Grossen Rat im separaten Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» unterbreitet.

Darüber hinaus legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine durch BAK Economics AG erarbeitete, interkantonale **Benchmarkanalyse** vor (vgl. Kapitel 5 der vorliegenden Berichterstattung). Zudem hat der Regierungsrat in Erfüllung der Motion 289-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) «Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton» eine sog. **Spielraumanalyse** erarbeitet (vgl. Kapitel 6).

1.2 Finanzielles Ergebnis des Budgets 2025

Die Resultate der Planungsarbeiten für das Budget 2025 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das Budget 2025 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 12 987 Millionen und einem Ertrag von CHF 13 233 Millionen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 246 Millionen ab.
- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen im Budget 2025 CHF 613 Millionen. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf CHF 584 Millionen. Gestützt auf dieses Investitionsniveau enthält das Budget 2025 Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 134 Millionen.
- Es resultiert ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 9 Millionen. Im Jahr 2025 nehmen die Schulden somit um CHF 9 Millionen zu.
- Aufgrund des stark negativen Bilanzverlusts der SNB per Ende 2023 hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2025 keine Gewinnausschüttung der SNB zu berücksichtigen.
- Im Budget 2025 sind Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) in der Höhe von CHF 1 434 Millionen enthalten. Dies entspricht einem Mehrertrag von rund CHF 130 Millionen im Vergleich zum Jahr 2024.
- Das Budget 2025 enthält eine Senkung der Steueranlage für natürliche Personen um 0,5 Steueranlagezehntel, was Mindererträgen von CHF 79 Millionen entspricht.
- Für Lohnmassnahmen stehen im Budget 2025 Mittel im Umfang von insgesamt 2,3 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,5 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung.
- Das Budget 2025 berücksichtigt im Vergleich zum bisherigen AFP 2025 in verschiedenen Bereichen finanzielle Mehrbelastungen (bspw. in der Gesundheitsversorgung oder in der Hochschulbildung). Mehrerträge resultieren nebst den erwähnten Ausgleichszahlungen aus dem NFA auch aus einer Aktualisierung der Steuerertragsprognose und einer Zuweisung des Gegenwerts der 6. Banknotenserie an die Kantone.
- Aufgrund der voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2024, hat der Regierungsrat entschieden, im Budget 2025 im Sach- und übrigen Betriebsaufwand eine Kürzung um CHF 33 Millionen im Vergleich zum bisherigen AFP 2025 vorzunehmen.

Finanzvisualisierungsplattform

Die Planungsergebnisse zum Budget und AFP wie auch die Ergebnisse zum Geschäftsbericht werden jeweils auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und bspw. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/ Finanzplans 2026-2028

In Bezug auf den AFP 2026-2028 können die Ergebnisse der Planungsarbeiten wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Erfolgsrechnung resultieren in sämtlichen Jahren Ertragsüberschüsse von rund CHF 400 Millionen.
- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) erreichen im AFP 2026 ein Niveau von rund CHF 720 Millionen und reduzieren sich im AFP 2028 auf einen Stand von rund CHF 570 Millionen. Im AFP 2026 sind Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von CHF 218 Millionen enthalten (verbleibende Guthaben im SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds).
- Im AFP 2026-2028 wird ein positiver Finanzierungssaldo bzw. ein Schuldenabbau von rund CHF 70 Millionen (2026/2027) und rund CHF 210 Millionen (2028) prognostiziert.
- Während der AFP 2026 keine Gewinnausschüttung der SNB enthält, sind in den Jahren 2027 und 2028 solche von je CHF 160 Millionen enthalten.
- Auch im AFP wird mit weiter steigenden Ausgleichszahlungen aus dem NFA gerechnet. Diese erreichen im AFP 2028 eine Höhe von rund CHF 1,7 Milliarden.
- Für die weitere Umsetzung der Steuerstrategie wurden im AFP ab 2027 zur Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen Mindererträge von CHF 130 Millionen berücksichtigt (CHF 195 Mio. inkl. Anteil der Gemeinden). Für weitere Steueranlagesenkungen wurden im AFP 2028 im Sinne eines «Platzhalters» Mindererträge von CHF 120 Millionen berücksichtigt.
- Der AFP 2026-2028 sieht Lohnmassnahmen von jährlich insgesamt 1,8 Prozent (Kantonspersonal) bzw. 2,0 Prozent der Lohnsumme (Lehrkräfte) vor.
- Auch der AFP enthält in verschiedenen Bereichen eine Mehrbelastung. Ein bedeutender Mehrbedarf resultiert aus der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur «Prämien-Entlastungs-Initiative». Der Aufwand für Prämienverbilligungen erhöht sich damit ab 2027 um rund CHF 90 Millionen (Bruttosicht). Unter Berücksichtigung der Bundesbeiträge wird mit einer Mehrbelastung von rund CHF 65 Millionen gerechnet (Nettosicht).

1.4 Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV)

Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremsen gut, welche per 1. Januar 2024 in Kraft trat. Während mit den bisher geltenden Bestimmungen allfällige Finanzierungsfehlbeträge stets in den künftigen Jahren kompensiert werden mussten, beinhalten die neuen Bestimmungen bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eine Mehrjahresbetrachtung, welche auch vergangene Rechnungsabschlüsse miteinbezieht. Ziel dieser Bestimmung ist es, den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können.

Eine Änderung erfuhr auch die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung: Bisher bedurfte ein Budget mit einem Defizit in jedem Fall der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Ja-Stimmen). Wie bisher beim Geschäftsbericht, ist neu auch beim Budget ein Defizit möglich, wenn dieses durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Für die Genehmigung durch den Grossen Rat ist in diesem Fall eine einfache Mehrheit ausreichend.

1.4.1 Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Auch gemäss revidiertem Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung dürfen Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Abs. 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im folgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert. In der aktuellen Planung sind Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 0,3 Millionen pro Jahr enthalten. Dadurch verändert sich das massgebende Ergebnis der Erfolgsrechnung geringfügig (vgl. nachfolgende Tabelle; rundungsbedingt wird die Elimination nur im AFP 2028 sichtbar).

Die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV können mit dem vorliegenden Planungsergebnis unter Berücksichtigung der eliminierten Buchgewinne eingehalten werden.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**246**	**436**	**386**	**408**
Elimination Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**246**	**435**	**386**	**407**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1.4.2 Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Im Folgenden werden gestützt auf die Beschlüsse des Grossen Rates aus der Sommersession 2024 zum Geschäftsberichts 2023 zwei Nachweise über die Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung erbracht:

1. Nachweis nach den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen
2. Nachweis nach den altrechtlichen Bestimmungen mit Kompensation des Fehlbetrages 2023

1. Nachweis nach den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen

Die revidierte Kantonsverfassung (Art. 101b Abs. 2 KV) sieht bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung Folgendes vor: «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.» Relevant ist auch die Bestimmung gemäss Art. 101b Abs. 5 KV, wonach bei einem negativen Finanzierungssaldo eine Kompensation nur dann vorgenommen werden muss, wenn die Nettoschuldenquote (Nettoschuld I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) per Ende des Vorjahres sechs Prozent übersteigt. Die Nettoschuldenquote betrug per 31. Dezember 2023 6,01 Prozent, so dass eine Kompensationspflicht des negativen Finanzierungssaldos des Budgets 2025 besteht.

Aus der folgenden Tabelle gehen die Finanzierungssaldi der Rechnungsjahre 2020 bis 2023, der Budgets 2024 und 2025 sowie des AFP 2026-2028 hervor.

In Bezug auf das Jahr 2023 wird auf eine Besonderheit hingewiesen: In der Rechnung 2023 resultierte ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 163 Millionen. Gestützt auf die Beschlüsse des Grossen Rates aus der Sommersession 2024 zum Geschäftsberichts 2023 wird beim Nachweis nach den neurechtlichen Bestimmungen für das Jahr 2023 ein Finanzierungssaldo von CHF 0 Millionen berücksichtigt. Indem der negative Finanzierungssaldo in der Betrachtung ausgeklammert wird, soll vermieden werden, dass mit der vom Grossen Rat beschlossenen Kompensationspflicht des Fehlbetrags 2023 in den künftigen Jahren eine «doppelte Kompensationspflicht» entsteht.

Unter Berücksichtigung dieser Anpassung resultiert in den fünf dem Budget 2025 vorangehenden Jahre (2020 bis 2024) ein Finanzierungsüberschuss von CHF 7 Millionen. Der negative Finanzierungssaldo von CHF 9 Millionen im Budget 2025 kann somit teilweise durch die Überschüsse in den Jahren 2020 bis 2024 kompensiert werden. Die verbleibende Kompensation ist aus den positiven Finanzierungssaldi des AFP 2026-2028 möglich. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung wird damit gemäss den per 1. Januar 2024 revidierten Bestimmungen eingehalten.

Über den Planungshorizont 2025 bis 2028 resultiert ein Schuldenabbau von CHF 342 Millionen. Im Zeitraum 2020 bis 2028 beträgt der Schuldenabbau CHF 349 Millionen.

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung – Nachweis nach den neurechtlichen Bestimmungen

	Rechnung				Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungssaldo	–20	–115	327	[1] 0	–185	**–9**	71	73	207
Finanzierungssaldo 5 Vorjahre bzw. Budget/AFP			**7**				**342**		
Finanzierungssaldo 2020 bis 2028					**349**				

– = Neuverschuldung/Finanzierungsfehlbetrag
+ = Schuldenabbau/Finanzierungsüberschuss
[1] Um künftig eine «doppelte Kompensationspflicht» zu vermeiden, wird für den negativen Finanzierungssaldo von CHF 163 Millionen im Jahr 2023 gemäss Beschluss des Grossen Rates zum Geschäftsbericht 2023 ein Betrag von Null eingesetzt.
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2. Nachweis nach den altrechtlichen Bestimmungen mit Kompensation des Fehlbetrages 2023

Der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 von CHF 163 Millionen ist gemäss den Bestimmungen der «alten» Schuldenbremse zu kompensieren. Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (in der Fassung vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten (fünf Jahre). Der Finanzierungsfehlbetrag der Jahresrechnung 2023 von CHF 163 Millionen muss somit spätestens bis Ende 2028 durch Finanzierungsüberschüsse kompensiert werden:

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung – Nachweis nach den altrechtlichen Bestimmungen

	Rechnung	Budget	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungssaldo	**–163**	–185	–9	71	73	207
Finanzierungssaldo 2024 bis 2028				**156**		

– = Neuverschuldung/Finanzierungsfehlbetrag
+ = Schuldenabbau/Finanzierungsüberschuss
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Gemäss aktueller Planung beträgt der Finanzierungsüberschuss der Jahre 2024 bis 2028 CHF 156 Millionen, womit der Fehlbetrag planerisch noch nicht ganz kompensiert werden kann. Massgebend für den Nachweis der Kompensation werden indes die effektiven Ergebnisse der Jahresrechnungen 2024 bis 2028 sein.

1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2023

Nachfolgend wird über die wichtigsten finanzpolitischen Entwicklungen sowie über die Beschlüsse des Regierungsrates und des Grossen Rates seit August 2023 orientiert:

- Am 24. August 2023 informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des Budgets 2024 und des AFP 2025-2027. Das damals präsentierte Budget wies einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 13 Millionen und einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 182 Millionen aus. Höhere Ertragsüberschüsse und ein Schuldenabbau wurden im AFP 2025-2027 prognostiziert.

- Am 15. November 2023 verabschiedete der Regierungsrat die aktualisierte Steuerstrategie des Kantons Bern. Er strebt darin eine Senkung der Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen in Richtung Mittelfeld der Kantone an. Konkret möchte der Regierungsrat bis 2030 die kantonale Steueranlage der natürlichen Personen um rund CHF 200 Millionen reduzieren. Gleichzeitig soll die Steuerbelastung für juristische Personen bis 2027 um rund CHF 100 Millionen gesenkt werden. Ausserdem soll die verhältnismässig starke Progression bei tiefen Einkommen überprüft werden. Dafür sollen Entlastungen im Umfang von maximal CHF 200 Millionen eingesetzt werden. Insgesamt soll die steuerliche Belastung im Kanton Bern in den Jahren 2024 bis 2030 um rund CHF 500 Millionen sinken.

- Anlässlich der Wintersession 2023 genehmigte der Grosse Rat sowohl das Budget 2024 wie auch den AFP 2025-2027 in den jeweiligen Schlussabstimmungen mit 103 zu 33 Stimmen bei 12 Enthaltungen (Budget 2024) bzw. 103 zu 32 Stimmen bei 13 Enthaltungen (AFP 2025-2027). Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Grossen Rates resultierte im Budget 2024 ein Ertragsüberschuss von CHF 8 Millionen und ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 185 Millionen. Die Veränderung im Vergleich zum Antrag des Regierungsrates war insbesondere auf eine Mittelerhöhung für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz zurückzuführen.

- Am 9. Januar 2024 kommunizierte die SNB ihr provisorisches Jahresergebnis 2023: Sie erwirtschaftete einen Verlust von rund CHF 3 Milliarden. Ihr Bilanzverlust stieg auf rund CHF 53 Milliarden an. Damit stand definitiv fest, dass Bund und Kantone für das Geschäftsjahr 2023 keine Gewinnausschüttung der SNB erhalten würden. Indem sich der Bilanzverlust weiter erhöht hatte, sank auch die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnausschüttung nicht nur für das Geschäftsjahr 2024, sondern auch für 2025.

- Anlässlich der Frühlingssession 2024 hat der Grosse Rat die Steuerstrategie zur Kenntnis genommen und die Stossrichtungen des Regierungsrates im Wesentlichen bestätigt. Zur Umsetzung der Steuerstrategie im Budget 2025 und AFP 2026-2028 vgl. Kapitel 2.5.

- Am 26. März 2024 informierte der Regierungsrat über das Ergebnis der Jahresrechnung 2023. Diese schloss mit einem geringen Defizit in der Erfolgsrechnung von CHF 13 Millionen ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 0,1 Millionen, welcher allerdings eine Gewinnausschüttung der SNB von CHF 322 Millionen enthielt. Die ausbleibende Gewinnausschüttung konnte durch tiefere Staatsbeiträge, tieferen Personalaufwand sowie höheren Steuer- und Finanzerträgen im Wesentlichen kompensiert werden. Positiv auf das Ergebnis wirkte sich zudem der durch den Regierungsrat angeordnete restriktive Budgetvollzug aus. Die Nettoinvestitionen lagen mit CHF 480 Millionen insgesamt CHF 8 Millionen über dem Budget und konnten nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo belief sich auf minus CHF 163 Millionen.

- Am 9. Juni 2024 wurde die «Prämien-Entlastungs-Initiative» von Volk und Ständen abgelehnt. Mit der Ablehnung der Initiative kommt der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Umsetzung. Auch dieser führt für den Kanton Bern zu wesentlichen Mehrkosten (vgl. Kapitel 2.4.7).

- Im Mai und Anfang Juni 2024 traf der Regierungsrat im Rahmen von mehreren finanzpolitischen Klausuren zahlreiche Entscheide im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Budgets 2025 und des AFP 2026-2028 (vgl. dazu die ausführliche Berichterstattung im Kapitel 2).

1.6 Finanzpolitisches Fazit und Würdigung der Planungsergebnisse

Im Folgenden zieht der Regierungsrat ein finanzpolitisches Fazit zum Planungsergebnis des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 und unterzieht dieses einer Würdigung.

1.6.1 Der Finanzhaushalt befindet sich im Gleichgewicht

Mit den vorliegenden Ergebnissen legt der Regierungsrat dem Grossen Rat ein insgesamt positives Zahlenwerk vor. Im Budget 2025 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 246 Millionen. Im AFP 2026-2028 betragen die Ertragsüberschüsse durchschnittlich rund CHF 400 Millionen. Über den vierjährigen Planungshorizont können Schulden in der Höhe von CHF 342 Millionen abgebaut werden. Der bernische Finanzhaushalt ist somit – trotz geplanter Steuersenkungen und rekordhoher Investitionen – im Gleichgewicht. Gleichzeitig hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung des Budgets 2025 der Teuerungsentwicklung Rechnung getragen sowie Mittel für die Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen von Lehrkräften und Schulleitungen in das Zahlenwerk aufgenommen.

Das Gleichgewicht ist allerdings nicht zuletzt auf starke Ertragssteigerungen im Bereich der Steuern sowie bei den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich zurückzuführen. Gerade bei den Steuererträgen könnte eine allfällige konjunkturelle Eintrübung in Zukunft zu einem weniger starken Wachstum als derzeit prognostiziert führen. Diesem Risiko will der Regierungsrat mit einer weiterhin restriktiven Finanzpolitik entgegenwirken. Mit dieser trägt der Regierungsrat auch den hohen Risiken im Bereich der Gesundheitsversorgung Rechnung. Stand heute muss damit gerechnet werden, dass sich der Kanton zur Aufrechterhaltung der Versorgungspflicht von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich finanziell engagieren muss, wobei Zeitpunkt und Umfang zurzeit jedoch noch nicht abgeschätzt werden können.

Sowohl Risiken wie auch Chancen bestehen in Bezug auf die Gewinnausschüttungen der SNB. Der Regierungsrat hat sich dazu entschieden, in den Jahren 2025 und 2026 trotz des erfreulichen ersten Quartalsergebnisses 2024 der SNB keine Gewinnausschüt-

tungen zu budgetieren. Hingegen hat er in den Jahren 2027 und 2028 die Budgetierung einer doppelten Gewinnausschüttung vorerst unverändert belassen. Die vorliegende Budgetierung eröffnet somit in den Jahren 2025 und 2026 gewisse Chancen hinsichtlich einer (unerwarteten) Gewinnausschüttung, in den Jahren 2027 und 2028 ist sie jedoch – sofern die SNB keine Gewinnausschüttungen entrichten sollte – mit gewissen Risiken verbunden.

1.6.2 Steuerstrategie wird schrittweise umgesetzt

Der Regierungsrat will die Steuerbelastung im Kanton Bern reduzieren. Die durch den Grossen Rat in der Frühlingssession 2024 beratene Steuerstrategie sieht deshalb vor, dass sich der Kanton Bern bei der Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen in Richtung Mittelfeld der Kantone bewegt. Bis in das Jahr 2030 soll die Steuerbelastung im Kanton Bern um jährlich wiederkehrend eine halbe Milliarde Franken sinken.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Steuerstrategie hat der Regierungsart angekündigt, er wolle Opportunitäten im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses konsequent nutzen (z.B. höhere Erträge aus dem Bundesfinanzausgleich), um die Steuerbelastung zu senken. Mit der im Budget 2025 und AFP 2026-2028 berücksichtigten steuerlichen Entlastungen setzt der Regierungsrat seine Ankündigung nun konsequent um.

Bereits per Anfang Jahr 2024 wurde die Steueranlage für juristische Personen um zwei Steueranlagezehntel reduziert (CHF 40 Mio.). Im Budget 2025 ist geplant, die Steueranlage der natürlichen Personen um einen halben Steueranlagezehntel zu senken (CHF 79 Mio.). Ab dem Jahr 2027 soll die Steuerprogression geglättet und damit einhergehend tiefe Einkommen um jährlich wiederkehrend CHF 130 Millionen entlastet werden (CHF 195 Mio. inkl. Anteil der Gemeinden). Ab dem Jahr 2028 sind weitere Steueranlagesenkungen geplant. Ein entsprechender «Platzhalter» in der Höhe von CHF 120 Millionen ist ab dem Finanzplanjahr 2028 berücksichtigt. Der Regierungsrat ist damit mit der Umsetzung seiner Steuerstrategie auf Kurs. Zusammen mit der bereits auf das Jahr 2024 hin umgesetzten Steuersenkung werden mit der vorliegenden Planung bis 2028 Steuerentlastungen von insgesamt rund CHF 370 Millionen in Aussicht genommen.

1.6.3 Priorisierung der Investitionsvorhaben führt zu Projektverschiebungen und Verzicht

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen einer Priorisierung des Investitionsbedarfs erneut intensiv mit dem in den kommenden Jahren stark steigenden Investitionsbedarf auseinandergesetzt. Dabei hat er wichtige Entscheide zur Investitionsplanung der kommenden Jahre getroffen (vgl. dazu den separaten Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» sowie Kapitel 2.7 der vorliegenden Berichterstattung). Gemäss der durch den Regierungsrat favorisierten Variante 2 soll auf die Realisierung von 13 Hochbauprojekten verzichtet werden. Weitere neun Hochbauprojekte will der Regierungsrat zeitlich verschieben. Der Regierungsrat hat sich damit für eine Variante entschieden, die zwar für die einzelnen Aufgabenbereiche einschneidende Verzichte mit sich bringt, insgesamt aber die Leistungserbringung nicht gefährdet. Bei allen Verzichtsprojekten sind alternative, bereits bestehende oder günstiger zu realisierende Unterbringungslösungen vorhanden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die mit der Priorisierung verbundenen Entscheide für die betroffenen Anspruchsgruppen schmerzhaft sind. Er hat denn auch weitergehende Verzichts- und Verschiebungsentscheide im Sinne der Variante 1 verworfen (vgl. separater Bericht). An der Mehrzahl der geplanten Projekte hält der Regierungsrat unverändert fest. Sie sind wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons. Der Regierungsrat ist deshalb auch bereit, für die Realisierung dieser Projekte gegebenenfalls eine Neuverschuldung einzugehen.

Anlässlich der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat die maximale theoretische Neuverschuldung für die Jahre 2022 bis 2031 auf CHF 500 Millionen festgelegt. Um bereits weit geplante Schlüsselprojekte (bspw. BFH-Campus Bern und Biel, neues Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil) nicht zu gefährden und um auf kurzfristige Bedürfnisse namentlich hinsichtlich Schulraumbedarf reagieren zu können, ist nach Auffassung des Regierungsrates eine Erhöhung der durch den Grossen Rat beschlossenen maximalen Neuverschuldung in der Höhe von CHF 500 Millionen unabdingbar. Die aktuelle Investitionsplanung des Regierungsrates geht folglich – unter Berücksichtigung der Priorisierungsarbeiten – von einer theoretischen Neuverschuldung von rund CHF 800 Millionen aus. Die Investitionsplanung übersteigt somit die vom Grossen Rat festgelegte Zielgrösse einer maximal zulässigen Neuverschuldung von CHF 500 Millionen um CHF 300 Millionen.

Auf der anderen Seite resultierte in den Jahresrechnungen 2022 und 2023 ein Schuldenabbau von CHF 164 Millionen. Im Budget 2024 wird eine Schuldenzunahme um CHF 185 Millionen prognostiziert. Kumuliert ergibt sich über die Jahre 2022 bis 2024 eine Schuldenzunahme von CHF 21 Millionen. Diese Ergebnisse werden in der Berechnung der theoretischen Neuverschuldung nicht berücksichtigt. Gleichzeitig wird im vierjährigen Planungshorizont 2025 bis 2028 ein Schuldenabbau von CHF 342 Millionen ausgewiesen. In den verbleibenden Jahren 2029 bis 2031 dürfte somit – sofern die in der Planung 2025 bis 2028 ausgewiesenen Ergebnisse im jeweiligen Budgetvollzug auch so eintreffen – theoretisch noch eine Neuverschuldung von rund CHF 800 Millionen eingegangen werden. Selbst mit einer derart hohen Neuverschuldung in nur gerade drei Jahren würde die Planungserklärung des Grossen Rates aus dem Jahr 2021 (Neuverschuldung von maximal CHF 500 Mio.) noch eingehalten. Allerdings scheint eine Neuverschuldung in einem derartigen Umfang aus heutiger Sicht aufgrund des für die Jahre 2029 bis 2031 aktuell in der gesamtkantonalen Investitionsplanung vorgesehenen Investitionsniveaus wenig realistisch.

Zusammengefasst besteht somit gemäss den aktuellen finanzpolitischen Perspektiven die Chance, dass der gegenüber der Planungserklärung des Grossen Rates resultierende zusätzliche Investitionsbedarf von CHF 300 Millionen auch ohne Neuverschuldung finanziert werden kann. Unter günstigen Voraussetzungen (z.B. wiederholte Gewinnausschüttungen der SNB, positive wirtschaftliche Entwicklung) ist nicht auszuschliessen, dass der stark gestiegene bzw. der stark steigende Investitionsbedarf sogar vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

1.6.4 Schuldenabbau steht für den Regierungsrat derzeit nicht im Vordergrund

Sowohl die in den vergangenen Jahren gesunkene Verschuldung wie auch die weiterhin tiefe Zinsbelastung eröffnen in Bezug auf den stark gestiegenen Investitionsbedarf finanzpolitische Handlungsspielräume. So besteht mit Blick auf die aktuelle Verschuldung des Kantons nach Auffassung des Regierungsrates derzeit kein Anlass zu einem «finanzpolitischen Primat des Schuldenabbaus». Ein allfälliger Anstieg der Verschuldung aufgrund des Investitions-

mehrbedarfs wäre mit Blick auf den in den vergangenen Jahren realisierten Schuldenabbau sowie das weiterhin tiefe Zinsniveau aus einer übergeordneten finanzpolitischen Sicht vertretbar. So müsste bei einer Neuverschuldung von CHF 800 Millionen bis ins Jahr 2031 bei einem Zinssatz von 1,6 Prozent mit jährlich wiederkehrenden Aufwendungen von rund CHF 13 Millionen gerechnet werden (Stand per 31. Mai 2024). Dies wäre unter den aktuellen Rahmenbedingungen nach Auffassung des Regierungsrates ein verkraftbarer Mehraufwand, dessen politische Beurteilung insbesondere auch im Kontext der positiven volkswirtschaftlichen Effekte der einzelnen Investitionsvorhaben erfolgen muss.

Dessen ungeachtet will der Regierungsrat das Risiko einer erheblichen Schuldenzunahme klar eingrenzen. Mit den Ergebnissen aus der Priorisierung der Investitionsvorhaben wird das Risiko einer hohen Neuverschuldung denn auch reduziert.

So hätte eine noch höhere als durch den Regierungsrat derzeit in Aussicht genommene Neuverschuldung von rund CHF 800 Millionen einen zusätzlichen Zinsaufwand zur Folge und würde damit zu einer noch stärkeren Belastung der Erfolgsrechnung führen. Hinzu kämen (noch) höhere Abschreibungen und Aufwendungen aus dem Betrieb der Investitionen, welche ebenfalls zu einer Belastung der Erfolgsrechnung führen. Dies würde die finanzpolitischen Handlungsspielräume des Regierungsrates in Bezug auf seine Finanz- und Steuerpolitik sowie in Bezug auf den Leistungsausbau ausgewählter staatlicher Aufgabenbereiche einschränken. Auch würden bei einer noch höheren Neuverschuldung die finanzpolitischen Risiken einer Zinserhöhung steigen. Dies will der Regierungsrat vermeiden.

1.6.5 Benchmarkanalyse 2024 bestätigt Ergebnisse früherer Studien

Nachdem im Kanton Bern bereits in den Jahren 2013 sowie 2017 jeweils eine Benchmarkanalyse durchgeführt wurde, beschloss der Regierungsrat im Februar 2023 die erneute Erarbeitung einer interkantonalen Benchmarkanalyse. Der Beschluss des Regierungsrates erfolgte mit der Zielsetzung, staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potenzielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten. Dies im Sinne der in der Kantonsverfassung in Art. 101 Abs. 4 festgehaltenen periodischen Überprüfung der Aufgaben.

Die in Zusammenarbeit mit der BAK Economics AG durchgeführte Benchmarkanalyse hat gezeigt, dass der Kanton Bern insgesamt über ungünstigere Bedarfsstrukturen (z.B. in Bezug die Demographie, Anzahl Bezügerinnen und Bezüger einer bestimmten staatlichen Leistung, Flächen etc.) aufweist als der Durchschnitt der übrigen 25 Kantone. Auch bei durchschnittlich effizienter Leistungserstellung oder Aufgabenerfüllung entstehen im Kanton Bern deshalb im Vergleich zu den restlichen Kantonen auf Dauer höhere Kosten, um den Einwohnerinnen und Einwohnern ein durchschnittliches Leistungsniveau zu gewähren.

Gleichzeitig liegt die Wirtschaftskraft des Kantons Bern rund einen Viertel unter dem nationalen Durchschnitt (Ressourcenindex 2025 = 73,6). Mit den Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich wird die Finanzkraft des Kantons Bern zwar erhöht. Trotzdem liegt sie auch unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen rund 13 Prozent unter dem nationalen Durchschnitt. Damit der Kanton Bern seinen Bürgerinnen und Bürger trotz seiner im interkantonalen Vergleich insgesamt ungünstigeren Strukturen und unterdurchschnittlichen Wirtschaftskraft ein durchschnittliches Leistungsangebot bereitstellen kann, muss er überdurchschnittlich hohe Steuern erheben.

Mit den vorliegenden Resultaten bestätigen sich die Ergebnisse früherer Studien. Ungeachtet der im Vergleich zu anderen Kantonen strukturell schwierigeren Ausgangslage, will der Regierungsrat den Kanton Bern weiter vorwärtsbringen. Er tut dies beispielsweise mit der Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort im Rahmen der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023-2026. Dazu zählt aber auch die Umsetzung der Steuerstrategie und die damit verbundenen Steuersenkungen.

Mit Blick auf die Ergebnisse der Benchmarkanalyse 2024 hat sich der Regierungsrat zudem dazu entschieden, in drei Aufgabenfeldern mit einem hohen Nettoausgabenvolumen sowie überdurchschnittlichen Fallkosten vertiefte Analysen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um die Aufgabenfelder «Alter», «Berufsbildung» und «Polizei». Der Regierungsrat hat die für die drei Aufgabenfelder zuständigen Direktionen beauftragt, bis Ende November 2024 vertiefte Abklärungen zu den Ursachen für die überdurchschnittlichen Fallkosten vorzunehmen. Dies würde es ihm ermöglichen, allfällige Beschlüsse hinsichtlich der Umsetzung von kostensenkenden Massnahmen im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2026 und AFP 2027-2029 zu treffen.

2 Ergebnis der Planungsarbeiten

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2023

Der Grosse Rat hat am 5. Dezember 2023 sowohl das Budget 2024 wie auch den AFP 2025-2027 in den jeweiligen Schlussabstimmungen mit 103 zu 33 Stimmen bei 12 Enthaltungen (Budget 2024) bzw. 103 zu 32 Stimmen bei 13 Enthaltungen (AFP 2025-2027) genehmigt.

Im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und den AFP 2026-2028 hat der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen überwiesen. Diese in der Novembersession 2023 gefällten Beschlüsse betreffen folgende Bereiche:

- Investitionsplanung: In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) sollen auch Projekte mit unsicherer Kostenschätzung konsequent berücksichtigt werden.
- Priorisierung des Investitionsbedarfs: In der vom Regierungsrat im Hinblick auf den Planungsprozess 2024 in Aussicht genommenen gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs soll aufgezeigt werden, welche Massnahmen nötig sind, damit der Rahmen einer maximalen Neuverschuldung von 2022 bis 2031 in der Höhe von CHF 500 Millionen eingehalten werden kann. Weiter soll der Regierungsrat aufzeigen, ob durch eine (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen eine über CHF 500 Millionen hinausgehende Neuverschuldung vermieden werden kann. Schliesslich soll aufgezeigt werden, ob durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. Entlastungsmassnahmen) eine weitergehende Neuverschuldung vermieden werden kann.
- Personalpolitik: Die für den Teuerungsausgleich massgebende Teuerungsentwicklung soll näher definiert bzw. kommuniziert werden.
- Umwelt und Energie: Auf 1.5 vom Regierungsrat ab 2024 bewilligte neue unbefristete Stellen soll verzichtet werden. Weiter sollen Synergien mit anderen Ämtern und Dritten geprüft werden.
- Neues Fallführungssystem für die KESB, Sozialhilfe und Arbeitsintegration (NFFS): Das Projekt NFFS soll gemäss Kreditantrag des Regierungsrates an den Grossen Rat in die aktualisierte Planung einfliessen.
- Justizvollzug: Auf zwei ab dem Jahr 2024 vorgesehene befristete Stellen soll verzichtet werden. Zudem sind genügend Ressourcen für die Bauherrenbegleitung von Justizvollzugsanstalten bereitzustellen.

Abgelehnt wurden insbesondere Planungserklärungen, welche einen Verzicht auf Steueranlagesenkungen bei den natürlichen und juristischen Personen forderten. Ebenfalls abgelehnt wurde eine Planungserklärung, welche im subventionierten Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion höhere Lohnmassnahmen forderte.

Es kann damit zusammenfassend festgestellt werden, dass der Grosse Rat dem vom Regierungsrat vorgelegten AFP 2025-2027 ohne grössere Vorbehalte zugestimmt hat.

Das Zahlenwerk präsentierte sich nach den Ergebnissen der Haushaltsdebatte 2023 wie folgt: In der Erfolgsrechnung des Budgets 2024 wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 8 Millionen und ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 185 Millionen ausgewiesen. Der AFP 2025-2027 wies in sämtlichen Jahren hohe Überschüsse in der Erfolgsrechnung und einen Schuldenabbau aus, wobei das Ergebnis in den Jahren 2024-2026 durch Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs beeinflusst wurde (CHF 58 Mio. bis zu CHF 225 Mio. pro Jahr). Für die gesamte Planperiode 2024-2027 wurde ein Schuldenabbau von CHF 35 Millionen prognostiziert.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027
Aufwand	12 639	13 027	13 014	13 000
Ertrag	12 647	13 404	13 431	13 381
Saldo Erfolgsrechnung	**8**	**377**	**416**	**381**
Nettoinvestitionen	**534**	**712**	**732**	**669**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–185**	**36**	**68**	**117**
Schuldenabbau Total		**35**		
Schuldenabbau pro Jahr		**9**		
Selbstfinanzierungsgrad		**101 %**		
Im Planungsergebnis enthaltene Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs	58	225	145	0

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess

Der Regierungsrat nahm Ende Januar 2024 eine Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage vor. Dabei nahm er Kenntnis von den durch die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gemeldeten Veränderungen (Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen) des Zahlenwerks gegenüber dem durch den Grossen Rat in der Wintersession 2023 genehmigten AFP 2025-2027.

Anlässlich dieser Aktualisierung musste der Regierungsrat davon ausgehen, dass die SNB nach 2022 und 2023 mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für ihre Geschäftsjahre 2024 und 2025 keine Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone vornehmen kann. Dies aufgrund des hohen Bilanzverlustes, welcher im Wesentlichen auf den historischen Verlust der SNB im Jahr 2022 zurückzuführen ist.

Bezüglich der Steuerertragssituation gestaltet sich eine Einschätzung zu Beginn des Planungsprozesses jeweils als schwierig. Als positives Signal durfte zur Kenntnis genommen werden, dass die Steuererträge im Rechnungsjahr 2023 die budgetierten Erträge um rund CHF 135 Millionen überstiegen. Für das zu erarbeitende Budget 2025 und den AFP 2026-2028 weiterhin relevant war zudem die politische Ambition des Regierungsrates, die Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen im Sinne der Steuerstrategie bis in das Jahr 2030 um jährlich CHF 500 Millionen zu senken.

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) deutete die letzte verfügbare Prognose vom Mai 2023 auf steigende Ausgleichszahlungen zugunsten des Kantons Bern hin.

Bei der Aktualisierung des Zahlenwerks nahm der Regierungsrat auch Kenntnis von den weiterhin hohen Teuerungsprognosen (Jahresteuerung 2024 von 1.9% gemäss Prognose des SECO vom Dezember 2023). Es zeichnete sich deshalb ab, dass im 2024 aufgrund der anhaltenden Teuerungsentwicklung allenfalls erneut zusätzliche Mittel für Lohnmassnahmen eingestellt werden müssen.

Die von den Direktionen im Rahmen der Aktualisierung gemeldeten Veränderungen deuteten darauf hin, dass der Kantonshaushalt in verschiedenen Bereichen eine finanzielle Zusatzbelastung erfahren würde. Von einer besonders hohen Zusatzbelastung musste aufgrund der «Prämien-Entlastungs-Initiative» bzw. dessen indirekten Gegenvorschlag ausgegangen werden: Bereits der Gegenvorschlag würde für den Kanton Bern voraussichtlich ab 2027 eine Mehrbelastung von jährlich rund CHF 90 Millionen und die Annahme der Initiative eine solche von über CHF 200 Millionen darstellen. Eine hohe Mehrbelastung akzentuierte sich zudem insbesondere in der Gesundheitsversorgung, in den Bereichen Soziales/Integration und im Bildungsbereich.

Hinsichtlich des Investitionsbedarfs zeichnete sich zu Beginn des neuen Planungsprozesses ab, dass der Bedarf im Hochbau im Vergleich zur bisherigen Planung weiter zunimmt und dass die beiden Verkehrssanierungsprojekte Aarwangen und Emmentalwärts grössere zeitliche Verzögerungen erfahren werden. Diese Entwicklungen berücksichtigte der Regierungsrat bei der Initiierung der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs, welche er anlässlich der Verabschiedung des Budgets 2024 und AFP 2025-2027 in Aussicht nahm.

Hinzu zu diesen Entwicklungen hinsichtlich der neuen Planperiode 2025-2028 kamen im Weiteren die Erkenntnisse aus den Rechnungsabschlüssen vergangener Jahre. Diese weisen für 2020-2023 mit Ausnahme des Jahres 2022 eine Neuverschuldung aus. Mit einer Neuverschuldung wird auch im Budget 2024 gerechnet.

Zu Beginn des neuen Planungsprozesses bestand deshalb die Herausforderung nicht nur darin, positive Planungsergebnisse in der Erfolgsrechnung zu erzielen, sondern auch Massnahmen zu ergreifen, welche einen Anstieg der Neuverschuldung vermeiden lassen. Dies mit dem Ziel, ein Budget/AFP zu erarbeiten, welches bzw. welcher mit den Schuldenbremsen für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung konform ist.

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen für den Planungsprozess 2024

Gestützt auf die Ausgangslage zu Beginn des Planungsprozesses hat der Regierungsrat Ende Januar 2024 folgende finanzpolitische Zielsetzungen und Grundsätze zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 beschlossen:

1. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat ein Budget 2025 und AFP 2026-2028 mit ausgeglichener Erfolgsrechnung in sämtlichen Jahren vor. Die Schuldenbremsen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung werden eingehalten.

2. Das Budget 2025 und der AFP 2026-2028 sind äusserst restriktiv zu beplanen. Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2025-2027) sollen nicht berücksichtigt werden. Es sollen keine finanziellen Mittel eingestellt werden, welche zu einem Ausbau an staatlichen Leistungen und Aufgaben führen. Ausnahmen stellen Haushaltsverschlechterungen dar, bei welchen kein Handlungsspielraum besteht.

3. Aufgrund der voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2024 sollen im Budget 2025 Massnahmen ergriffen werden, welche insbesondere im Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu einer Aufwandminderung im Vergleich zur bisherigen Planung führen.

2.4 Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die nachfolgenden Veränderungen im Zeitraum zwischen Dezember 2023 bis August 2024 gegenüber der bisherigen Planung haben die vorliegenden Ergebnisse des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 massgeblich geprägt. Sie sind sowohl auf Beschlüsse und Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates wie auch auf nicht beeinflussbare externe Faktoren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene sowie auf Veränderungen von Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(+) = Haushaltsverbesserungen
(–) = Haushaltsverschlechterungen

2.4.1 Aktualisierung der Steuerertragsprognose

Ausgehend von den im Rechnungsjahr 2023 resultierenden Steuererträgen, welche rund CHF 133 Millionen über dem Budget lagen, wurde die Steuerertragsprognose für den Planungshorizont 2025-2028 aktualisiert. Darin eingeflossen sind insbesondere Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Teuerungsentwicklung. Zudem wurde eine Hochrechnung der ersten Ratenrechnung für das Steuerjahr 2024 berücksichtigt. Nebst diesen allgemeinen Einflussfaktoren wirken folgende Entwicklungen auf die Höhe der Steuererträge ab 2025 ein:

– 13. AHV-Rente: Es wird davon ausgegangen, dass eine Besteuerung der 13. AHV-Rente für den Kanton Bern ab 2026 zu Mehrerträgen von CHF 45 Millionen führen wird.

– OECD-Mindeststeuer: Aus der Ergänzungssteuer im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung resultieren für den Kanton Bern gemäss einer Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG Mehrerträge in der Höhe von CHF 43 Millionen (brutto; netto, d.h. unter Berücksichtigung der Bundes- und Gemeindeanteile, resultieren Mehrerträge von CHF 20 Millionen). Diese Beträge wurden im AFP 2028 berücksichtigt. Im AFP 2026 wird mit 25 Prozent und im AFP 2027 mit 75 Prozent dieser Erträge gerechnet.

– Ausgleich der kalten Progression: Um die kalte Progression auszugleichen, werden per 2025 die Einkommenssteuertarife angepasst. Dies führt zu Mindererträgen von CHF 20 Millionen, welche ab dem Budgetjahr 2025 berücksichtigt wurden.

– Kantonswechsel der Gemeinde Moutier: Aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier per 1. Januar 2026 wird mit einem Ertragsrückgang bei den Steuern im Umfang von jährlich CHF 28 Millionen gerechnet.

Insgesamt führt die Aktualisierung der Steuerertragsprognose zu Mehrerträgen von CHF 89 Millionen (2025) bis zu CHF 357 Millionen (2028).

Wie üblich ist die Höhe der budgetierten Steuererträge mit Unsicherheiten und Risiken belastet. Zwar wird die Risikolandschaft ausgeglichener beurteilt als noch vor einem Jahr, als beispielsweise von einer höheren Teuerungsentwicklung ausgegangen werden musste und ein grösseres Risiko einer Energiemangellage bestand. Trotzdem bleiben geopolitische Risiken mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung bestehen.

Bei der aktualisierten Prognose handelt es sich wie im Vorjahr um eine optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite. Sie berücksichtigt den Umstand, dass in den vergangenen Jahren in der Tendenz in den Jahresrechnungen im Vergleich zu den budgetierten Werten jeweils Überschreitungen festgestellt werden konnten.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	89	179	225	357

2.4.2 Steuerpolitische Massnahmen

Kapitel 2.5 gibt im Detail über die im Budget 2025 und AFP 2026-2028 berücksichtigten steuerpolitischen Massnahmen Auskunft. Im Vergleich zur bisherigen Planung gemäss AFP 2025-2027 hat der Regierungsrat beschlossen, in der aktualisierten Planung folgende zusätzliche Massnahmen zu berücksichtigen:

– Für die Umsetzung der Steuergesetzrevision 2027 bzw. zur Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen werden ab dem AFP-Jahr 2027 Mindererträge von CHF 130 Millionen berücksichtigt.

– Für Steueranlagesenkungen wird im AFP 2028 im Sinne eines «Platzhalters» mit Mindererträgen im Umfang von CHF 120 Millionen geplant.

Daraus ergeben sich im Total folgende Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Planung:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Steuerpolitische Massnahmen	0	0	–130	–250

2.4.3 Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich resultierte von 2017 bis 2021/2022 ein stetiger Rückgang. Der Grund für diese Entwicklung war insbesondere in der Umsetzung der Finanzausgleichsreform und einem steigenden Ressourcenpotenzial des Kantons Bern zu suchen. Zudem war ein Teil der Mindererträge auf einen Sondereffekt aus dem Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher sich negativ auf die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021-2023 auswirkte. Der Sondereffekt führte zu einem erhöhten Ressourcenpotenzial des Kantons Bern, ohne dass der entsprechende Gewinn gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen hätte besteuert werden können. Dadurch resultierten im Jahr 2021 Mindererträge von knapp CHF 100 Millionen und in den Jahren 2022/2023 von rund CHF 70 Millionen.

Im Jahr 2023 und insbesondere im Jahr 2024 resultierten bzw. resultieren wiederum höhere Ausgleichszahlungen. Diese Entwicklung setzt sich in den für das Budget 2025 und den AFP 2026-2028 vorliegenden Prognosen fort. Gleichzeitig sinkt der Ressourcenindex des Kantons Bern. So betrug dieser im Jahr 2021 noch 80 Punkte, während für 2028 ein Index von 71,7 Punkten prognostiziert wird. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Einerseits wächst das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern im Vergleich zu den übrigen Kantonen unterdurchschnittlich. Andererseits wird ab 2024 die Umsetzung der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) stufenweise wirksam: Der Kanton Bern hat einen überdurchschnittlichen Anteil an ehemals ordentlich besteuerten Unternehmensgewinnen. Da diese seit 2024 bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs tiefer gewichtet werden, sinkt das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern. Umgekehrt hat der Kanton Bern einen unterdurchschnittlichen Anteil an Gewinnen von ehemaligen Statusgesellschaften. Diese werden mit der STAF stärker berücksichtigt, was – in Bezug auf die Ausgleichszahlungen – ebenfalls zum Vorteil des Kantons Bern ist. Schliesslich wirkt sich der erwähnte Sondereffekt seit 2024 nicht mehr aus.

Die folgende Übersicht über die Ausgleichszahlungen und das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern illustrieren diese Entwicklung:

Jahr	Ausgleichszahlungen (in Millionen CHF)	Ressourcenindex (Punkte)
2017	1 287.3	74.3
2018	1 272.7	75.2
2019	1 187.0	76.6
2020	1 101.2	77.6
2021	916.3	80.0
2022	935.6	79.5
2023	1 076.6	77.7
2024	1 302.0	75.0
2025 (Prognose)	1 433.6	73.6
2026 (Prognose)	1 512.6	72.7
2027 (Prognose)	1 601.1	72.2
2028 (Prognose)	1 689.1	71.7

In den prognostizierten Ausgleichszahlungen ab 2026 ist berücksichtigt, dass infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier ein jährlicher Minderertrag von rund CHF 17,5 Millionen resultieren dürfte.

Aufgrund der für die Jahre 2025-2028 prognostizierten Ausgleichszahlungen ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Planung per Saldo Mehrerträge von CHF 49 Millionen (2025) bis zu CHF 170 Millionen (2028). Während sich die Prognosen zu den Ausgleichszahlungen für das Budgetjahr in der Vergangenheit stets als zuverlässig erwiesen haben, erfahren die Prognosen für die AFP-Jahre in den kommenden Planungsprozessen teilweise grössere Veränderungen. Für die AFP-Jahre bestehen deshalb stets erhebliche Planungsunsicherheiten.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	49	72	82	170

2.4.4 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) haben im Jahr 2021 eine Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für ihre Geschäftsjahre 2020-2025 abgeschlossen. Die Vereinbarung sieht je nach Bilanzgewinn der SNB folgende Ausschüttungen vor (der Bilanzgewinn entspricht der Summe der Ausschüttungsreserve und des Jahresergebnisses):

Bilanzgewinn SNB	Ausschüttung an Bund und Kantone	Anteil Kt. Bern (gerundet)
CHF 40 Mrd. oder mehr	CHF 6 Mrd. («sechsfache» Ausschüttung)	CHF 480 Mio.
CHF 30-40 Mrd.	CHF 5 Mrd. («fünffache» Ausschüttung)	CHF 400 Mio.
CHF 20-30 Mrd.	CHF 4 Mrd. («vierfache» Ausschüttung)	CHF 320 Mio.
CHF 10-20 Mrd.	CHF 3 Mrd. («dreifache» Ausschüttung)	CHF 240 Mio.
< CHF 10 Mrd.	Bilanzgewinn, aber max. CHF 2 Mrd. (max. «doppelte» Ausschüttung)	max. CHF 160 Mio.
Bilanzverlust	keine Ausschüttung	---

Für ihre Geschäftsjahre 2020 und 2021 konnte die SNB je eine Ausschüttung von CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausrichten. Gestützt darauf konnte der Kanton Bern in den Jahren 2021 und 2022 Erträge von rund CHF 480 Millionen verbuchen. Nachdem die SNB für ihr Geschäftsjahr 2022 einen historischen Verlust von CHF 132 Milliarden erwirtschaftete, verzeichnete sie einen Bilanz-

verlust von rund CHF 39 Milliarden. Eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone für das Rechnungsjahr 2023 wurde damit verunmöglicht. Auch im Geschäftsjahr 2023 erwirtschaftete die SNB einen Verlust. Dieser betrug rund CHF 3 Milliarden. Ihr Bilanzverlust stieg aufgrund dieses Ergebnisses und einer Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven auf rund CHF 53 Milliarden. Damit erhalten Bund und Kantone auch für das Jahr 2024 keine Gewinnausschüttung der SNB. Indem sich der Bilanzverlust weiter erhöht hat, sank auch die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnausschüttung nicht nur für ihr Geschäftsjahr 2024, sondern auch für das Geschäftsjahr 2025.

Anlässlich der finanzpolitischen Klausuren von Ende Mai/Anfang Juni 2024 hatte der Regierungsrat Kenntnis vom 1. Quartalsergebnis der SNB. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres erwirtschaftete die SNB einen Gewinn in der Höhe von CHF 58,5 Milliarden. Dies verbessert zwar die bislang wenig erfreulichen Perspektiven für eine Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone in den Jahren 2025 und 2026. Allerdings müsste die SNB für eine Minimalausschüttung unter Berücksichtigung des bisherigen Bilanzverlusts mindestens einen Gewinn in der Grössenordnung von rund CHF 65 Milliarden erzielen. Da das Ergebnis der SNB überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig ist, sind starke Schwankungen die Regel. Eine Verschlechterung des für das 1. Quartal ausgewiesenen Rekordergebnisses ist im weiteren Jahresverlauf jederzeit möglich. Der Regierungsrat hat sich deshalb dafür ausgesprochen, im Budget 2025 und AFP 2026 auf die Budgetierung einer Gewinnausschüttung zu verzichten.

Wie erwähnt gilt die aktuelle Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem EFD für 2020 bis 2025. Für die Geschäftsjahre ab 2026 wird eine neue Gewinnausschüttungsvereinbarung zu erarbeiten sein. In Kenntnis einer neuen Vereinbarung wird zu einem späteren Zeitpunkt die Budgetierung der Gewinnausschüttungen ab 2027 neu zu beurteilen sein. Gestützt darauf hat der Regierungsrat beschlossen, im AFP 2027 und 2028 eine «doppelte» Gewinnausschüttung von je CHF 160 Mio. zu berücksichtigen.

In der bisherigen Planung war im AFP 2025-2027 in sämtlichen Jahren je eine «doppelte» Gewinnausschüttung von CHF 160 Millionen enthalten. Durch den Verzicht auf eine Budgetierung in den Jahren 2025 und 2026 im aktuellen Planungsprozess resultieren deshalb Mindererträge in dieser Höhe:

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank	–160	–160	0	0

2.4.5 Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds

Anlässlich der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat die Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, die nicht benötigten Guthaben aus den beiden Fonds im Umfang von rund CHF 430 Millionen für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre einzusetzen.

Das Gesetz sieht folgenden Mechanismus bezüglich der gestaffelten Auflösung der beiden Fonds vor: Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren den auf CHF 450 Millionen jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus den beiden Fonds zu Gunsten der Erfolgsrechnung finanziert werden.

Gestützt auf diese Grundlage wurden in der Jahresrechnung 2023 CHF 20 Millionen Fondsguthaben aufgelöst. Im Budget 2024 wurden Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 58 Millionen berücksichtigt, so dass für die Planung ab 2025 noch Fondsguthaben von CHF 352 Millionen zur Verfügung stehen. Gestützt auf den im Budget 2025 geplanten Investitionsbedarf in der Höhe von CHF 584 Millionen (Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen), sind im Jahr 2025 Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 134 Millionen geplant. Im AFP 2026 ist aufgrund des hohen Investitionsbedarfs vorgesehen, die verbleibenden Fondsguthaben von CHF 218 Millionen vollständig aufzulösen (die Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen belaufen sich im AFP 2026 auf CHF 697 Mio.).

Im bisherigen AFP 2025-2027 wurde aufgrund der damals veranschlagten Nettoinvestitionen mit Fondsauflösungen von CHF 225 Millionen (2025) bzw. CHF 145 Millionen (2026) gerechnet. Dementsprechend erfährt das Budget 2025 im Vergleich zum bisherigen AFP 2025 eine Verschlechterung von CHF 91 Millionen. Im AFP 2026 resultiert ein Mehrertrag von CHF 73 Millionen.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	–91	73	0	0

2.4.6 Lohnmassnahmen

Aus dem Kapitel 2.6.1 gehen die im Budget 2025 und AFP 2026-2028 berücksichtigten Lohnmassnahmen für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe im Detail hervor.

Gegenüber der bisherigen Planung gemäss AFP 2025-2027 ergeben sich folgende Veränderungen:

– Der im Budget 2025 berücksichtigte Teuerungsausgleich wurde im Vergleich zum bisherigen AFP 2025 von 0,5 Prozent auf 1,0 Prozent erhöht. Die Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte führt zu jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 22 Millionen.

– Im AFP 2026-2028 ist in sämtlichen Jahren ein Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent enthalten. Während diese Kosten im bisherigen AFP 2026 und 2027 bereits enthalten waren, mussten sie im neuen AFP 2028 zusätzlich berücksichtigt werden (Mehraufwand von CHF 25 Mio.).

– Für individuelle Lohnmassnahmen sind für das Kantonspersonal in sämtlichen Jahren der Planung 1,3 Prozent der Lohnsumme vorgesehen, für die Lehrkräfte 1,5 Prozent (davon werden je 0,8 Prozent aus nicht zu budgetierenden Rotationsgewinnen finanziert). Für das Personal der subventionierten Betriebe wird in sämtlichen Jahren – unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe – mit individuellen Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent geplant. Die Berücksichtigung dieser Lohnmassnahmen im neuen AFP 2028 führt zu Mehraufwendungen von CHF 31 Millionen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung resultieren somit Mehrkosten von CHF 22 Millionen in den Jahren 2025 bis 2027 und CHF 77 Millionen im AFP 2028.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Lohnmassnahmen	–22	–22	–22	–77

2.4.7 Prämienverbilligungen

Die eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wurde am 9. Juni 2024 von Volk und Ständen abgelehnt. Mit der Ablehnung der Initiative kommt der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Umsetzung. Mit dem indirekten Gegenvorschlag wird sich der Aufwand für Prämienverbilligungen ab 2027 um rund CHF 90 Millionen erhöhen (Bruttosicht). Unter Berücksichtigung der Bundesbeiträge wird mit einer Mehrbelastung von rund CHF 65 Millionen gerechnet (Nettosicht).

Im Vergleich zur bisherigen Planung resultiert ein Mehraufwand von CHF 49 bzw. 56 Millionen in den Jahren 2027 und 2028. In den Jahren 2025 und 2026 resultiert ein Minderbedarf von CHF 4 bzw. 12 Millionen gestützt auf eine Aktualisierung der Prognosen. In diesen Werten enthalten ist ein Minderaufwand aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier ab 2026 in der Höhe von CHF 4 Millionen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Prämienverbilligungen	4	12	–49	–56

2.4.8 Gesundheitsversorgung

Im Bereich Gesundheitsversorgung führen insbesondere folgende Entwicklungen zu einem veränderten Bedarf:

– Akutsomatik: Aufgrund eines steigenden Bedarfs sowie unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung wird mit Mehraufwendungen von rund CHF 16 Millionen pro Jahr gerechnet.

– Psychiatrie: Aufgrund des anhaltenden Trends nach einem zunehmenden Bedarf und ausgehend von steigenden Tarifen wurden in sämtlichen Jahren der Planung je CHF 6 Millionen zusätzlich berücksichtigt.

– Rettungswesen und Rehabilitation: Aufgrund einer Aktualisierung der Bedarfsschätzungen, der Tarifentwicklung und einer veränderten Abrechnungspraxis wird mit Mehrkosten von jährlich rund CHF 4 Millionen gerechnet.

– Kantonswechsel der Gemeinde Moutier: Ab 2026 wurde ein geschätzter Minderbedarf in der Höhe von CHF 10,5 Millionen berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich in der Gesundheitsversorgung ein Mehrbedarf von CHF 27 Millionen (2025) im Budget 2025. Im AFP 2026-2028 wird mit einem Mehrbedarf von CHF 16 bis 18 Millionen gerechnet.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Gesundheitsversorgung	–27	–16	–18	–18

2.4.9 Kantonsbeiträge an die Hochschulen

In der Vergangenheit wurden die Kantonsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen in der Regel jeweils jährlich um ein Prozent erhöht. Dies mit dem Ziel einer stabilen, planungssicheren Grundfinanzierung. Da die Berner Hochschulen dem kantonalen Personalgesetz unterstehen, müssen sie jährlich die vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen umsetzen. Seit dem Auftreten einer deutlich höheren Teuerung und entsprechender Lohnmassnahmen 2023 und insbesondere 2024 können die Hochschulen die vorgegebenen Lohnmassnahmen nicht mehr innerhalb der Erhöhung um ein Prozent finanzieren. Unter anderem als Folge dieser Entwicklung haben sich die Reserven der Universität und der BFH verringert, während die PHBern ohnehin keine signifikanten Reserven aufbauen konnte. Gestützt auf diese Entwicklung hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

– Der Kantonsbeitrag an die Hochschulen wird erhöht, so dass das ein Prozent übersteigende Lohnsummenwachstumm bei der Universität und der BFH zu einem Drittel und bei der PHBern zu zwei Drittel durch den Kanton finanziert wird. (Ein bzw. zwei Drittel ergibt sich aus dem gerundeten Anteil des Kantonsbeitrags am betrieblichen Ertrag der jeweiligen Hochschule. So beläuft sich der Kantonsbeitrag an die Universität bspw. auf rund 35 Prozent ihres betrieblichen Ertrags.) Daraus ergeben sich Mehrkosten von CHF 1,4 Millionen (2025) bis zu CHF 12,2 Millionen (2028).

– Zur Reduktion aufgelaufener Defizite bzw. der Reserven-Belastung sieht der Regierungsrat eine einmalige Plafondserhöhung an die Hochschulen vor. Für die BFH sind im Budget 2025 dafür CHF 6,0 Millionen eingestellt (Leistungsauftragsperiode 2025-2028). Für die Universität wurde im AFP 2026 eine einmalige Plafondserhöhung von CHF 16,8 Millionen und für die PHBern eine solche von CHF 3,2 Millionen berücksichtigt (Leistungsauftragsperiode 2026-2029).

– Im neuen AFP 2028 wurde das ordentliche Wachstum des Kantonsbeitrags von einem Prozent berücksichtigt. Dies entspricht Mehraufwendungen von CHF 5,4 Millionen.

Im Weiteren hat der Regierungsrat im Budget 2025 eine Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Universität um CHF 10 Millionen berücksichtigt. Auslöser für diesen Mehrbedarf ist folgender Grund: Einen Teil ihrer Grundfinanzierung durch den Kanton setzt die Universität für die Abgeltung des Universitätsspitals im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Insel-Gruppe ein. Diese Abgeltung ist trotz Erhöhung der Ausbildungsplätze in der Humanmedizin in den letzten Jahren nicht signifikant angepasst worden. Weiter setzte das Universitätsspital in der Vergangenheit Gewinne bzw. Gewinnvorträge für die Einwerbung neuer Forschungsdrittmittel ein. Aufgrund wegfallender Gewinnvorträge reduzieren sich entsprechende Möglichkeiten des Universitätsspitals. Um einen Negativtrend im Bereich der Forschung zu vermeiden und um erarbeitete Forschungskapazität zu halten, sieht der Regierungsrat eine Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Universität bzw. an das Universitätsspital in der Höhe von CHF 10 Millionen vor.

In der Summe hat der Regierungsrat hat im Budget 2025 und AFP 2026-2028 damit wie folgt eine Erhöhung der Kantonsbeträge an die drei bernischen Hochschulen berücksichtigt:

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Kantonsbeiträge an die Hochschulen	–20	–27	–11	–20

2.4.10 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Im Budget 2025 und AFP 2026-2028 musste für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ein Mehrbedarf von CHF 11 Millionen (2025) bis zu CHF 25 Millionen (2028) berücksichtigt werden. Dieser Mehrbedarf setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

– In der Planung wurde für die Massnahmen der KESB ein Wachstum der Fallzahlen und ein Angleich an die Teuerungsentwicklung berücksichtigt. Dies führt zu einem Mehrbedarf von rund CHF 3 bis zu 7 Millionen pro Jahr.

– Für Abgeltungen gestützt auf die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318) wurde ein Mehraufwand von rund CHF 5 bis 10 Millionen pro Jahr eingestellt.

– Für den Aufbau einer geschlossenen Jugendpsychiatrie (Zentrum für intensivierte Risikobehandlung ZIR) in der UPD wurde ein Mehrbedarf von CHF 2 Millionen im AFP 2026 und je CHF 4 Millionen im AFP 2027/2028 berücksichtigt.

– Gestützt auf einen von der Firma Ecoplan erstellten Bericht zur Ressourcensituation der KESB im Kanton Bern sind für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags mindestens 20,8 zusätzliche Stellen nötig. Der Regierungsrat hat deshalb in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2025 15,6 neue Stellen bewilligt. Weitere 5,2 Stellen sollen voraussichtlich ab dem Jahr 2026 geschaffen werden (vgl. auch Kapitel 2.6.2). Der zusätzliche Stellenbedarf führt zu einem Mehraufwand von CHF 2,4 Millionen im Budget 2025 bzw. rund CHF 3 Millionen ab 2026.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Mehrbedarf KESB	–11	–16	–21	–25

2.4.11 Zuweisung des Gegenwerts der 6. Banknotenserie an die Kantone

Die SNB hat per 1. Mai 2000 die 6. Banknotenserie zurückgerufen. Am 1. Mai 2025 werden 25 Jahre seit diesem Rückruf verstrichen sein. Gemäss Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10), wird 25 Jahre nach dem Rückruf einer Banknotenserie der Gegenwert der nicht umgetauschten Banknoten nach einem spezifischen Schlüssel verteilt. Per Ende 2023 waren noch Noten der 6. Serie mit einem Gegenwert von einer Milliarde im Umlauf. Daran partizipieren unter anderem der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, der Bund, die Kantone sowie die SNB selbst.

Gemäss einer Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung dürften sich die Zuweisungen an die Kantone auf CHF 472 Millionen belaufen. Die Verteilung auf die Kantone erfolgt gemäss dem Verteilschlüssel der Nationalbankgewinne. Gestützt darauf kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton Bern im Jahr 2025 rund CHF 57 Millionen erhalten wird.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Zuweisung des Gegenwerts der 6. Banknotenserie	57	0	0	0

2.4.12 Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Für Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen wurden im Budget 2025 und AFP 2026-2028 im Wesentlichen folgende Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Planung berücksichtigt:

- Infolge des demografischen Wandels wurden Mehrkosten von rund CHF 6 Millionen (2025) bis zu CHF 13 Millionen (2028) berücksichtigt.
- Die bisher budgetierten Kosten für Infrastrukturpauschalen an Werkstätten und Wohnheime wurden an den ermittelten Bedarf angepasst. Daraus resultiert eine Mehrbelastung von jährlich rund CHF 4 Millionen.
- Für ausserkantonale Platzierungen wurde aufgrund eines höheren Bedarfs und Tarifanpassungen ein Mehraufwand von CHF 1,6 Millionen (2025) bis zu rund CHF 3 Millionen (2028) berücksichtigt.
- Aus dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier resultiert ab 2026 ein geschätzter Minderaufwand von CHF 2,5 Millionen.

Insgesamt ist in der aktualisierten Planung ein Mehrbedarf von CHF 12 bzw. 14 Millionen pro Jahr enthalten.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen	–12	–12	–14	–14

2.4.13 Beiträge an die Sozialversicherungen

Während im Budget 2024 und AFP 2025-2027 bei den Ergänzungsleistungen die kostendämpfenden Effekte der «EL-Reform» berücksichtigt werden konnten, muss im Budget 2025 und AFP 2026-2028 von einem Mehrbedarf ausgegangen werden. Entsprechende Mehraufwendungen im Vergleich zur bisherigen Planung von je nach Jahr zwischen CHF 10 und 16 Millionen sind auf diverse Anpassungen an den Berechnungsgrundlagen zurückzuführen. In diesen Werten wurde berücksichtigt, dass der Kantonswechsel von Moutier bei den Ergänzungsleistungen ab 2026 zu um rund CHF 5 Millionen tieferen Kosten führen wird.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Beiträge an die Sozialversicherungen	–14	–11	–10	–16

2.4.14 Justizvollzug

Im Justizvollzug hat der Regierungsrat im Vergleich zur bisherigen Planung insbesondere aus folgenden Gründen einen Mehrbedarf berücksichtigt:

- Im Bereich der forensischen Grundversorgung und zur Schaffung einer forensischen Tagesklinik resultieren Mehraufwendungen von CHF 5,2 Millionen pro Jahr.
- Für die Umsetzung des Masterplans im Justizvollzug bzw. für die entsprechende Projekt- und Bauherrenbegleitung wurden im Budget 2025 CHF 1,5 Millionen und im AFP 2026-2028 jährlich CHF 0,9 Millionen berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.8.1).
- Ein weiterer Mehrbedarf resultiert aus erhöhten Kostgeldtarifen (rund CHF 1.5 Mio. pro Jahr) und aus unter anderem teuerungsbedingt höheren Sachkosten (rund CHF 1.0 bis 1.3 Mio. pro Jahr).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Justizvollzug	–13	–10	–10	–10

2.4.15 Veränderter Abschreibungsbedarf und aktualisierte Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds

Der Abschreibungsbedarf hat im Budget 2025 und AFP 2026-2028 im Vergleich zur Vorjahresplanung um CHF 13 Millionen (2025) bis CHF 39 Millionen (2028) abgenommen. Diese Veränderungen sind insbesondere auf folgende Entwicklungen zurückzuführen:

- Investitionen, welche aus dem Investitionsspitzenfonds finanziert werden (Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts), werden im Jahr der Fondsentnahme abgeschrieben. Aufgrund der voraussichtlichen zeitlichen Verzögerungen bei beiden Projekten reduzieren sich die Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds im Vergleich zur bisherigen Planung wie folgt: CHF 9 Millionen (2025), CHF 12 Millionen (2026), CHF 25 Millionen (2027), CHF 24 Millionen (2028). Dementsprechend reduziert sich der Abschreibungsbedarf.
- Ein verminderter Abschreibungsbedarf resultiert in der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, nachdem in der aktualisierten Planung die Investitionen des Projekts Neues Fallführungssystem an den vom Grossen Rat verabschiedeten Kreditbeschluss sowie die Investitionsplanung für die übrigen ICT-Projekte dem neusten Bedarf angepasst wurden. Dadurch nahmen die Abschreibungen um rund CHF 2 Millionen (2025) bis zu rund CHF 4 Millionen (2028) ab.
- Ein höherer Abschreibungsbedarf in der Höhe von CHF 5 Millionen (2026) bis zu CHF 9 Millionen (2028) besteht in der Kantonspolizei gestützt auf die aktualisierte Investitionsplanung, insbesondere betreffend Sicherheitskommunikationssystem.
- In der Finanzdirektion reduzieren sich die Abschreibungen im Jahr 2028 im Vergleich zur bisherigen Planung um CHF 7 Millionen, da in diesem Jahr keine Abschreibungen mehr aus der 1. Etappe des ERP-Projekts anfallen werden.
- Der Abschreibungsbedarf in der Bau- und Verkehrsdirektion (ohne oben erwähnte Veränderungen betreffend Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds) vermindert sich um rund CHF 10 bis 14 Millionen pro Jahr. Der verminderte Abschreibungsbedarf ist im Wesentlichen auf die aktualisierte und priorisierte Investitionsplanung im Hochbau zurückzuführen. Weiter wird im Hochbau damit gerechnet, dass weniger ausserordentlicher Abschreibungsbedarf besteht als in der bisherigen Planung davon ausgegangen wurde. Während im Tiefbau von einem steigenden Abschreibungsbedarf ausgegangen wird, hat sich der Investitionsbedarf im Bereich öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination aufgrund später geplanter Inbetriebsnahmezeitpunkten reduziert.

Aus dem Investitionsspitzenfonds finanzierte Investitionen führen nicht nur zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf, sondern gleichzeitig auch zu einem ausserordentlichen Ertrag. Dieser Ertrag verändert sich im gleichen Umfang wie die veränderten Fondsentnahmen. D.h. die reduzierten Fondsentnahmen im Budget 2025 und AFP 2026-2028 vermindern den Abschreibungsbedarf und gleichzeitig den ausserordentlichen Ertrag. Die veränderten Fondsentnahmen fallen deshalb saldoneutral aus. Im Folgenden wird der veränderte Abschreibungsbedarf deshalb dem veränderten ausserordentlichen Ertrag (bzw. den veränderten Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds) gegenübergestellt:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Veränderter Abschreibungsbedarf	13	26	36	39
Aktualisierte Entnahmen Investitionsspitzenfonds	–9	–12	–25	–24
Total veränderter Abschreibungsbedarf und aktualisierte Entnahmen Investitionsspitzenfonds	4	14	11	15

2.4.16 Kinder- und Jugendbereich

Im Kinder- und Jugendbereich wurde ein Mehraufwand von CHF 8 bis 13 Millionen pro Jahr berücksichtigt. Dieser ist im Wesentlichen auf folgende Entwicklung zurückzuführen:

Für die Leistungen, welche für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) erbracht werden, wurden die erwarteten Kosten neu prognostiziert. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich verschiedene kantonale Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz mit einem hohen Bedarf im Bereich der besonderen Volksschule konfrontiert sehen. Im Weiteren wurde insbesondere die allgemein erwartete Entwicklung der Nachfrage nach besonderen Förder- und Schutzleistungen, die Lohnentwicklung sowie teuerungsbedingte Mehrkosten berücksichtigt. Gestützt auf diese Entwicklung wurden im Vergleich zur bisherigen Planung Mehrkosten von rund CHF 6 bis 10 Millionen pro Jahr aufgenommen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Kinder- und Jugendbereich	–8	–9	–11	–13

2.4.17 Volksschule

Im Bereich der Volksschule wurden folgende Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Planung berücksichtigt, welche zu einem Mehrbedarf von CHF 9 bis 12 Millionen pro Jahr führen:

- Die demografische Entwicklung verzeichnet ab 2014 bis 2021 fast durchgehend eine Zunahme der Geburten. Damit verbunden ist eine steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern, was zu höheren Ausgaben im Bereich der obligatorischen Schulbildung und der besonderen Volksschule führt. Im Zuge dieser Entwicklung wurden Mehraufwendungen von CHF 4 bis 6 Millionen pro Jahr berücksichtigt.
- Für die Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen und Schulleitungen wurden im Budget 2025 CHF 5 Millionen und im AFP 2026-2028 jährlich CHF 11 Millionen berücksichtigt. So ist vorgesehen, dass die Schulleitungsressourcen in der Volksschule analog zu den Schulen der Sekundarstufe II angepasst werden.
- Aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier reduziert sich der Personalaufwand in der Volksschule im Jahr 2026 um CHF 3 Millionen und ab 2027 um CHF 7 Millionen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Volksschulen	–9	–12	–9	–10

2.4.18 Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine

Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 fällte der Regierungsrat den Grundsatzentscheid, wie in früheren Planungsprozessen im Budget- und im ersten AFP-Jahr die möglichen finanziellen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine zu berücksichtigen. In den beiden letzten AFP-Jahren beschloss der Regierungsrat aufgrund der unsicheren Entwicklung, wiederum keine Kosten zu berücksichtigen.

Gestützt auf die aktualisierten Einschätzungen wurden im Bildungsbereich im Budget 2025 und AFP 2026 jährlich CHF 7 Millionen berücksichtigt (gestützt auf Erfahrungswerte fand damit im Budget 2025 im Vergleich zum bisherigen AFP 2025 eine Reduktion um CHF 18 Mio. statt). Im Asylbereich belaufen sich die Kostenschätzungen auf rund CHF 9 bis 10 Millionen in den Jahren 2025 und 2026. Während die Kosten im Jahr 2025 bereits eingeplant waren, mussten im AFP 2026 rund CHF 10 Millionen neu berücksichtigt werden. Die aktualisierten Aufwandschätzungen sind weiterhin mit hohen Unsicherheiten verbunden.

Im Vergleich zur bisherigen Planung ergibt sich im Budget 2025 der erwähnte Minderbedarf von CHF 18 Millionen. Im AFP 2026 wurden CHF 17 Millionen neu aufgenommen.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine	18	–17	0	0

2.4.19 Kürzung Sach- und übriger Betriebsaufwand

Aufgrund der voraussichtlich ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2024 und der damit veränderten finanzpolitischen Ausgangslage, hat der Regierungsrat entschieden, im Budgetjahr 2025 Entlastungsmassnahmen zu ergreifen, welche insbesondere im Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu einer Aufwandminderung im Vergleich zur bisherigen Planung führen (vgl. auch Zielsetzungen des Regierungsrates zum Budget 2025 und AFP 2026-2028, Kapitel 2.3). In diesem Rahmen haben die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz eine Kürzung beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von insgesamt CHF 33 Millionen berücksichtigt (bspw. durch eine Reduktion Dienstleistung Dritter, Gutachten, Unterhaltskosten oder Materialeinkäufe).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Reduktion Sach- und übriger Betriebsaufwand	33	0	0	0

2.4.20 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das vorliegende Planungsergebnis enthält eine Vielzahl weiterer Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung. Diese führen je nach Jahr zu einem Minderaufwand von CHF 2 Millionen (2025) bis zu einem Mehraufwand von CHF 17 Millionen (2026).

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	2	–17	–7	–6

2.4.21 Überblick über die wichtigsten Veränderungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat am 5. Dezember 2023 genehmigten AFP 2025-2027 zusammengefasst.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	89	179	225	357
Steuerpolitische Massnahmen	0	0	–130	–250
Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	49	72	82	170
Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank	–160	–160	0	0
Auflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	–91	73	0	0
Lohnmassnahmen	–22	–22	–22	–77
Prämienverbilligungen	4	12	–49	–56
Gesundheitsversorgung	–27	–16	–18	–18
Kantonsbeiträge an die Hochschulen	–20	–27	–11	–20
Mehrbedarf KESB	–11	–16	–21	–25
Zuweisung des Gegenwerts der 6. Banknotenserie	57	0	0	0
Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen	–12	–12	–14	–14
Beiträge an die Sozialversicherungen	–14	–11	–10	–16
Justizvollzug	–13	–10	–10	–10
Veränderter Abschreibungsbedarf und aktualisierte Entnahmen Investitionsspitzenfonds	4	14	11	15
Kinder- und Jugendbereich	–8	–9	–11	–13
Volksschulen	–9	–12	–9	–10
Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine	18	–17	0	0
Reduktion Sach- und übriger Betriebsaufwand	33	0	0	0
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	2	–17	–7	–6
Total Veränderungen Erfolgsrechnung	**–130**	**19**	**6**	**27**

2.5 Steuerpolitik

2.5.1 Zielsetzungen der Steuerstrategie

In der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2024 beratenen Steuerstrategie hat der Regierungsrat drei konkrete Zielsetzungen zur Reduktion der steuerlichen Belastung von natürlichen und juristischen Personen definiert:

1. Bis 2030 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 200 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet.

2. Bis 2027 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 100 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet.

3. Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden auf Ebene des Kantons maximal CHF 200 Millionen zur Glättung eingesetzt.

Es ist damit vorgesehen, dass insgesamt rund CHF 100 Millionen für Entlastungen bei den juristischen Personen und maximal CHF 400 Millionen bei den natürlichen Personen eingesetzt werden. Ein erster Schritt konnte mit der Steueranlagesenkung für die juristischen Personen um 2.0 Steuerzehntel im Budget 2024 im Umfang von CHF 40 Millionen gemacht werden. Ein zweiter Schritt steht gemäss bisherigem AFP ab 2025 mit einer Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen im Umfang von 0.5 Steuerzehntel bzw. CHF 79 Millionen an.

Gemäss den in der Steuerstrategie definierten Zielsetzungen sind damit bei den juristischen Personen bis 2027 weitere Massnahmen im Umfang von CHF 60 Millionen und bei den natürlichen Personen im Umfang von maximal rund CHF 320 Millionen zu ergreifen (teilweise bis 2027, teilweise bis 2030).

2.5.2 Steuerpolitische Massnahmen im Budget 2025 und AFP 2026-2028

Gestützt auf die in der Steuerstrategie gesetzten Zielsetzungen und die finanzpolitische Ausgangslage im Planungsprozess hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2025 und AFP 2026-2028 wie folgt steuerliche Massnahmen vorzusehen:

1. Im Budget 2025 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat weiterhin eine Steueranlagesenkung um 0.5 Steuerzehntel bei den natürlichen Personen, d.h. es wird mit Mindererträgen von CHF 79 Millionen geplant.

2. Für die Umsetzung der Steuergesetzrevision 2027 bzw. zur Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen werden ab dem AFP-Jahr 2027 Mindererträge von CHF 130 Millionen berücksichtigt. Diese Mindererträge beziehen sich auf den Kanton. Unter Berücksichtigung des Gemeindeanteils beträgt die steuerliche Entlastung rund CHF 195 Millionen.

3. Für weitere Steueranlagesenkungen wird im AFP 2028 im Sinne eines «Platzhalters» mit Mindererträgen im Umfang von CHF 120 Millionen geplant. Es soll zu einem späteren Zeitpunkt darüber befunden werden, wie dieser Platzhalter auf Steueranlagesenkungen bei den natürlichen und juristischen Personen aufgeteilt wird.

Damit präsentiert sich der Umsetzungsstand der Steuerstrategie wie folgt:

	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2024	2025	2026	2027	2028
Steueranlagesenkung juristische Personen um 2.0 Steuerzehntel (von 2.82 auf 2.62)	40	40	40	40	40
Steueranlagesenkung natürliche Personen um 0.5 Steuerzehntel (von 3.025 auf 2.975)		79	79	79	79
Steuergesetzrevision 2027: Glättung der Progression				130	130
Weitere Steueranlagesenkungen («Platzhalter»)					120
Kumulierter Minderertrag	**40**	**119**	**119**	**249**	**369**

In der Steuerstrategie werden wie erwähnt Entlastungen von CHF 500 Millionen bis ins Jahr 2030 angestrebt. Mit den vorstehenden Massnahmen betragen die Entlastungen rund CHF 370 Millionen bis 2028. Es kann damit festgestellt werden, dass die Umsetzung der Steuerstrategie im Budget 2025 und AFP 2026-2028 insgesamt auf Kurs ist.

Die konkrete Umsetzung der Steuerstrategie wird in den kommenden Planungsprozessen in Kenntnis der wiederum aktualisierten finanzpolitischen Ausgangslage wie auch im Rahmen der Erarbeitung der Steuergesetzrevision 2027 zu beurteilen sein.

2.5.3 Weitere Einflussfaktoren

OECD-Mindeststeuer

Aus der Ergänzungssteuer im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung resultieren für den Kanton Bern gemäss Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 22. Juli 2022 Mehrerträge in der Höhe von CHF 43 Millionen (brutto; netto, d.h. unter Berücksichtigung der Bundes- und Gemeindeanteile, resultieren Mehrerträge von CHF 20 Millionen). Entsprechende Mehrerträge wurden im AFP 2028 berücksichtigt. Im AFP 2026 wird mit 25 Prozent und im AFP 2027 mit 75 Prozent dieser Erträge gerechnet.

Ausgleich der kalten Progression

Um die kalte Progression auszugleichen, werden bei den bernischen Kantons- und Gemeindesteuern per 2025 die Einkommenssteuertarife angepasst. Dies führt für den Kanton Bern zu Mindererträgen von CHF 20 Millionen, welche ab dem Budgetjahr 2025 berücksichtigt wurden.

Bereits per 1. Januar 2024 fand ein Ausgleich der kalten Progression statt, indem neue Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge festgelegt wurden. Der damalige Ausgleich führte zu Mindererträgen von CHF 70 Millionen pro Jahr.

Kantonswechsel der Gemeinde Moutier

Aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier per 1. Januar 2026 wird mit einem Ertragsrückgang bei den Steuern im Umfang von jährlich CHF 28 Millionen gerechnet und im AFP 2026-2028 berücksichtigt (inkl. Anteile an den direkten Bundessteuern und Verrechnungssteuern).

2.6 Personalpolitik

2.6.1 Lohnmassnahmen 2025-2028

Im Budget 2025 und AFP 2026-2028 sind folgende Lohnmassnahmen enthalten (Total aus Teuerungsausgleich und individuellen Lohnmassnahmen; Angaben in Prozent der Lohnsumme):

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
Personalkategorie	2025	2026	2027	2028
Kantonspersonal	2.3 %	1.8 %	1.8 %	1.8 %
Lehrkräfte	2.5 %	2.0 %	2.0 %	2.0 %
Subventionierte Betriebe [1)]	1.7 %	1.2 %	1.2 %	1.2 %

[1)] unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe

Lohnmassnahmen im Budget 2025

Für die generellen und individuellen Lohnmassnahmen per 1. Januar 2025 stehen Mittel im Umfang von insgesamt 2,3 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,5 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung.

In Bezug auf den individuellen Gehaltsaufstieg sieht der Regierungsrat im Budget 2025 gestützt auf die personalpolitische Zielsetzung, jährlich genügend Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg bereit zu stellen, Mittel von 1,3 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 1,5 Prozent bei den Lehrkräften vor (wovon 0,8 Prozent aus Rotationsgewinnen). Gemäss neueren Erkenntnissen genügen beim Kantonspersonal für den individuellen Gehaltsaufstieg 1,3 Prozent, um die Zielsetzung des Gehaltssystems zu erreichen, während bei den Lehrkräften 1,5 Prozent benötigt werden.

Gestützt auf die dem Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Klausuren von Ende Mai/Anfang Juni vorliegende Teuerungsprognose für das Jahr 2024 von 1,5 Prozent (Prognose des SECO vom März 2024 zur durchschnittlichen Jahresteuerung) sowie gestützt auf die finanz- und personalpolitische Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, im Budget 2025 einen Teuerungsausgleich von 1,0 Prozent vorzusehen.

Die Personalverbände fordern, die Teuerungsentwicklung 2024 mit den Lohnmassnahmen 2025 vollständig auszugleichen, bzw. mit den Lohnmassnahmen sicherzustellen, dass der «Rückstand» auf die Teuerungsentwicklung nicht vergrössert wird. Gestützt auf die Teuerungsprognose von 1,5 Prozent wäre aus Sicht der Personalverbände für 2025 folglich ein Teuerungsausgleich von 1,5 Prozent nötig.

Ein um 0,5 Prozent höherer Teuerungsausgleich hätte indes jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund CHF 22 Millionen zur Folge. Diese Mehrkosten sind aus Sicht des Regierungsrates nicht mit der finanzpolitischen Ausgangslage vereinbar. Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass nicht nur der Teuerungsausgleich, sondern auch der individuelle Gehaltsaufstieg das verfügbare Einkommen der Mitarbeitenden erhöht. Bei einer Teuerungsentwicklung von 1,5 Prozent führen Lohnmassnahmen von insgesamt 2,3 bzw. 2,5 Prozent deshalb zu einer steigenden Kaufkraft. Weiter fordern die Personalverbände, dass in der Vergangenheit nicht gewährte Teuerungsausgleiche mittelfristig ausgeglichen werden.

Bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stehen – unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe – Mittel im Umfang von 1,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung (0,7 Prozent individueller Gehaltsaufsteig und 1,0 Prozent Teuerungsausgleich).

Lohnmassnahmen im AFP 2026-2028

Im AFP 2026-2028 stehen jährlich insgesamt 1,8 Prozent der Lohnsumme beim Kantonspersonal und 2,0 Prozent bei den Lehrkräften zur Verfügung. Für den individuellen Gehaltsaufstieg wurde wiederum ein Lohnsummenwachstum von 1,3 Prozent beim Kantonspersonal und 1,5 Prozent bei den Lehrkräften vorgesehen (einschliesslich Rotationsgewinnen von 0,8 Prozent). Da auch über das Jahr 2024 hinaus mit einer ansteigenden Teuerung gerechnet wird, wurde wie in der letztjährigen Planung in sämtlichen Jahren des AFP ein Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent pro Jahr berücksichtigt.

Bei den subventionierten Betrieben der GSI und der BKD wird unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe mit Lohnmassnahmen von insgesamt 1,2 Prozent pro Jahr geplant (0,7 Prozent individueller Gehaltsaufstieg und 0,5 Prozent Teuerungsausgleich).

Beschluss über definitive Lohnmassnahmen 2025

Wie in den vergangenen Jahren wird der Regierungsrat im Dezember 2024 nach den Sozialpartnergesprächen und nach der Wintersession 2024 des Grossen Rates sowie in Kenntnis der dannzumal verfügbaren Teuerungsprognosen für das Jahr 2024 definitiv über die Lohnmassnahmen resp. über die Aufteilung der vorhandenen Mittel auf den individuellen Gehaltsaufstieg und den Teuerungsausgleich für das Jahr 2025 entscheiden.

2.6.2 Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei

Die Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung sehen vor, dass jede Direktion sowie die Staatskanzlei über einen Soll-Personalbestand verfügt. Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Es liegt im Ermessen der Direktionen und der Staatskanzlei, den Soll-Bestand innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu bewirtschaften bzw. auf die Ämter zu verteilen. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand aber mit befristeten Anstellungen überschritten werden. Der Soll-Bestand der Direktionen sowie der Staatskanzlei wird jährlich angepasst. Er ergibt sich aus dem aktuellen Soll-Bestand zuzüglich aller vom Regierungsrat im Planungsprozess bewilligten neuen Stellen sowie abzüglich aller aufgehobenen Stellen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegenden Veränderungen der Soll-Bestände für das Budgetjahr 2025 zusammen (in Vollzeiteinheiten [VZE]). Sie enthält überdies zur besseren Interpretation der Soll-Grössen auch die Ist-Bestände per Ende 2023.

Organisationseinheit	Ist-Bestand 31.12.2023 (VZE)	Soll-Bestand (VZE) 2024	2025	Veränderung 2024-2025 (VZE) Total Veränderung	*wovon refinanziert bzw. haushaltsneutral*	*wovon direkter Beschluss Grosser Rat*	*wovon nicht refinanziert*	*wovon Finanzmotion 005-2023*	*wovon Reduktion*
STA	79.7	82.5	82.5	0.0	*0.0*	*0.0*	*0.0*	*0.0*	*0.0*
WEU [1]	780.9	783.1	787.1	+4.0	*4.0*	*2.5*	*0.0*	*0.0*	*-2.5*
GSI	210.7	194.2	196.2	+2.0	*0.0*	*0.0*	*2.0*	*0.0*	*0.0*
DIJ [2]	891.5	886.4	908.8	+22.4	*0.0*	*0.0*	*22.4*	*0.0*	*0.0*
SID	4 035.9	4 155.6	4 202.1	+46.5	*3.0*	*35.0*	*8.5*	*0.0*	*0.0*
FIN	1 031.9	1 040.4	1 051.4	+11.0	*6.0*	*0.0*	*0.0*	*5.0*	*0.0*
BKD [2]	1 132.7	1 067.1	1 098.8	+31.7	*1.3*	*0.0*	*30.4*	*0.0*	*0.0*
BVD	772.1	799.0	806.6	+7.6	*0.0*	*5.0*	*2.6*	*0.0*	*0.0*
Total	**8 935.4**	**9 008.2**	**9 133.4**	**+125.2**	*14.3*	*42.5*	*65.9*	*5.0*	*-2.5*

[1] Im Stellenbestand der WEU sind die Stellen des Amts für Arbeitslosenversicherung nicht enthalten.
[2] Im Stellenbestand der DIJ sowie der BKD sind die Stellen der kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht enthalten.

Für das Jahr 2025 ergibt sich beim Soll-Bestand der Direktionen und der Staatskanzlei gegenüber dem Jahr 2024 eine Zunahme um 125,2 VZE auf 9 133,4 VZE. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Regierungsrat bewilligte im Planungsprozess 2024 per Saldo Stellen im Umfang von 125,2 VZE, wovon 14,3 VZE vollständig refinanziert bzw. haushaltsneutral sind. Bezüglich der Bewilligung refinanzierter Stellen hat der Grosse Rat anlässlich der Budgetdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 verabschiedet, die gegenüber der bisherigen Praxis eine Verschärfung darstellt. Bei refinanzierten Stellen dürfen nur noch verbindlich zugesicherte Erträge angerechnet werden. Das heisst, es müssen Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen (wie bspw. basierend auf einem Ressourcenvertrag zwischen Gemeinden und der Kantonspolizei). Teilweise kann die Refinanzierung allenfalls nicht vollumfänglich im Sinne der Definition der Planungserklärung des Grossen Rates sichergestellt werden. Bei den betroffenen Stellen wird nachfolgend darauf hingewiesen.

- 42,5 VZE gehen auf einen direkten Beschluss des Grossen Rates oder auf eine Planungserklärung zurück. Die restlichen bewilligten Stellen im Umfang von 65,9 VZE sind nicht oder nur teilweise refinanziert.

- Weiter erfolgt in der Finanzdirektion im Rahmen des ERP-Projekts (Etappe 2) eine Erhöhung des Soll-Bestandes um 5,0 VZE. Diese Erhöhung wird in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz im Soll-Bestand 2026 kompensiert. Aus gesamtkantonaler Sicht handelt es sich deshalb nur um eine vorübergehende Erhöhung des Soll-Bestandes. Grund für die um ein Jahr verzögerte Kompensation sind temporäre Mehrbelastungen, welche sich in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz infolge der ERP-Einführung ergeben haben (vgl. Kapitel 2.8.2 betreffend Umgang mit der Finanzmotion 005-2023 FiKo [Bichsel, Zollikofen]).

Die 125,2 Stellen, die der Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses 2024 bewilligte, setzen sich wie folgt zusammen:

- Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) schafft Stellen im Umfang von insgesamt 6,5 VZE. 4,0 VZE sind refinanziert und werden im Amt für Umwelt und Energie im Zusammenhang mit der Änderung des Lufthygienegesetzes (LHG; BSG 823.1) geschaffen, welches dem Kanton neu die Zuständigkeit für den Vollzug der Feuerungskontrollen bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Leistung bis zu einem Megawatt überträgt. Eine Erhöhung von 2,5 nicht refinanzierten Stellen erfolgt im Amt für Landwirtschaft und Natur: 1,5 VZE werden für den Handlungsbedarf mit invasiven gebietsfremden Arten gestützt auf die überwiesene Motion 241-2023 Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) geschaffen. Ferner wird eine Stelle gestützt auf den in der Herbstsession 2023 durch den Grossen Rat beratenen Bericht «Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum» und dazu überwiesene Planungserklärungen geschaffen.

  Weiter findet in der WEU eine Verschiebung von 1,5 nicht mehr benötigten Stellen vom Amt für Wald und Natur hin zum Amt für Umwelt und Energie statt, um die neuen Aufgaben im Bereich Energie/Klima bewältigen zu können (vgl. Kapitel 2.8.1 bezüglich Umgang mit Planungserklärungen zum AFP 2025-2027).

  Schliesslich werden 2,5 im Amt für Wald und Natur aufgrund einer Auslagerung nicht mehr benötigte Stellen aufgehoben.

– In der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion werden im Amt für Integration und Soziales 2,0 VZE geschaffen, um den stark gestiegenen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit dem Wechsel vom vorgängigen Finanzierungssystem hin zum Betreuungsgutschein-System bewältigen zu können. Die Stellen sind nicht refinanziert.

– In der Direktion für Inneres und Justiz erfolgen nicht refinanzierte Stellenschaffungen von insgesamt 22,4 VZE grösstenteils in den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Gestützt auf einen von der Firma Ecoplan erstellten Bericht zur Ressourcensituation der KESB im Kanton Bern sind für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags mindestens 20,8 zusätzliche VZE nötig. Der Regierungsrat hat in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2025 15,6 VZE bewilligt. Die restlichen 5,2 VZE sollen voraussichtlich ab dem Jahr 2026 geschaffen werden. Weiter benötigt das Rechtsamt zusätzlich 3,0 VZE, um die in den letzten Jahren stark gestiegene Geschäftslast bewältigen zu können. Zur Erfüllung von neuen bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses bzw. der systematischen Kontrolle des Krankenversicherungsobligatoriums benötigen zudem das Handelsregisteramt (1.0 VZE) bzw. das Amt für Sozialversicherungen (2.0 VZE) zusätzliche Stellen. Schliesslich werden im Kantonalen Jugendamt 0,8 VZE geschaffen, um die vom Bund vorgeschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Leumundsprüfung von in der Betreuung tätigen Personen erfüllen zu können.

– Die Stellenschaffungen in der Sicherheitsdirektion (46.5 VZE) sind mehrheitlich auf die Umsetzung der Motion Wüthrich bezüglich Korpsbestandesaufstockung der Kantonspolizei zurückzuführen (35.0 VZE; Motion 138-2016 Wüthrich [Huttwil, SP] «Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen»). Weiter hat der Regierungsrat im Amt für Justizvollzug für die Internalisierung von externen Sicherheitsdienstleistungen der Aufnahme von 8,5 Stellen zugestimmt. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel wurden fälschlicherweise im Budget 2025 und AFP 2026-2028 nicht berücksichtigt. Die Besetzung der Stellen wird in der Produktgruppe Justizvollzug im Budgetvollzug 2025 voraussichtlich zu einem Mehraufwand gegenüber dem Budget 2025 im Umfang von rund CHF 1,3 Millionen führen. Im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt werden 3,0 VZE geschaffen, um die Prüfintervalle nachhaltig zu gewährleisten und Rückstände abbauen zu können. Diese Stellen werden aufgrund der generierten Mehrerträge als refinanziert ausgewiesen, erfüllen aber die Definition gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates nicht vollumfänglich.

– In der Finanzdirektion (11.0 VZE) führen insbesondere zusätzliche Stellen in der Steuerverwaltung zur Erhöhung des Personalbestandes. Einerseits werden 2,0 VZE zur Erfüllung von neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der globalen OECD-Mindeststeuer benötigt (refinanziert). Weiter werden 4,0 VZE für die Internalisierung von Schätzeraktivitäten geschaffen (haushaltsneutral infolge einer Reduktion des Sachaufwandes). In der Finanzverwaltung erhöht sich der Personalbestand zudem aufgrund des erwähnten Bedarfs im Rahmen der ERP Etappe 2 um 5,0 VZE, welche von den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz ab dem Jahr 2026 kompensiert werden.

– In der Bildungs- und Kulturdirektion (31.7 VZE) erfolgen die Stellenschaffungen in erster Linie im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung. Im Bereich der Erziehungsberatung werden insgesamt 27,4 VZE (nicht refinanziert) benötigt, um die Betreuung der gestiegenen Anzahl an Anmeldungen sicherstellen zu können. Die restlichen 4,3 VZE werden im Amt für zentrale Dienste geschaffen. Davon sind 1,3 VZE mit der Betriebsübernahme der ICT am BWZ Lyss durch EDUBERN begründet. Die Stellen sind als refinanziert deklariert, da der Service dem BWZ Lyss künftig mittels interner Leistungsverrechnung in Rechnung gestellt wird und der Sachaufwand im BWZ Lyss reduziert wird. Da die Verrechnung damit kantonsintern und nicht gegenüber Dritten erfolgt, ist die Refinanzierung gemäss Definition des Grossen Rates jedoch fraglich. Weiter werden 3,0 VZE (nicht refinanziert) benötigt, um bei den Lehrpersonen Aufgaben zu übernehmen, welche durch den Wegfall der Krankentaggeldversicherung des Kantons Bern per 1. Januar 2024 entstehen.

– In der Bau- und Verkehrsdirektion (7.6 VZE) ergibt sich der Mehrbedarf unter anderem aufgrund der letzten 5,0 von insgesamt 36,1 Stellen, welche gestützt auf eine Planungserklärung des Grossen Rates zum AFP 2022-2024 gestaffelt in den Jahren 2022 bis 2025 geschaffen wurden bzw. werden. Zudem benötigt das Amt für Wasser und Abfall 1,6 VZE (mehrheitlich nicht refinanziert), um die Zunahme der Konzessionsgesuche bewältigen zu können. Ausserdem wird eine nicht refinanzierte Vollzeitstelle geschaffen, um die neuen Gesetzesvorgaben der Bauverordnung im Gewässerschutz (Aufsicht über Materialabbaustellen und fachliche Unterstützung sowie Beratung der Gemeinden) erfüllen zu können.

2.6.3 Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle

Die Festlegung des Soll-Bestands der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates sowie der Datenschutzaufsichtsstelle liegt nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Insgesamt ergibt sich bei diesen Organisationseinheiten eine Zunahme des Soll-Bestandes im Umfang von 12,2 VZE. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (JUS) beabsichtigen die Schaffung von insgesamt 19,7 neuen Stellen (wovon 3.4 VZE befristet). Gleichzeitig sieht die JUS vor, den Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 11,5 Stellen zu reduzieren, so dass die JUS per Saldo 8,2 neue Stellen schafft. Zudem schafft die Datenschutzaufsichtsstelle infolge einer Übernahme von Aufgaben der Gemeinden 4,0 neue Stellen. Die entsprechenden Kosten sollen über den Lastenausgleich ausgeglichen werden.

Organisationseinheit	Ist-Bestand (VZE) 31.12.2023	Soll-Bestand (VZE) 2024	2025	Veränderung 2024-2025
JUS	790.2	815.0	823.2	+8.2
FK	20.7	24.0	24.0	0.0
PARL	21.0	19.7	19.7	0.0
DSA	6.5	6.7	10.7	+4.0

2.7 Investitionspolitik

2.7.1 Ausgangslage

Aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs im Hochbau erfolgte 2021 in diesem Bereich erstmals eine umfassende Priorisierung. Im Rahmen der Budgetdebatte 2021 stimmte der Grosse Rat der vom Regierungsrat erarbeiteten Priorisierung zu. Gleichzeitig sprach er sich zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs mittels einer Planungserklärung für die Inkaufnahme einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen in den Jahren 2022 bis 2031 aus (zur Berechnung der Neuverschuldung vgl. Kapitel 2.7.3). Zudem wurde festgelegt, dass zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs die verbleibenden Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds eingesetzt werden sollen.

Ebenfalls vor dem Hintergrund des stark steigenden Investitionsbedarfs forderte der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2020 mit der Überweisung der parlamentarische Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» eine Optimierung der Schuldenbremsen. Am 18. Juni 2023 hiess das bernische Stimmvolk eine Änderung der Kantonsverfassung gut. Die seit dem 1. Januar 2024 geltenden Bestimmungen haben zum Ziel, mittels einer Mehrjahresbetrachtung den Investitionsmehrbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können.

Im Rahmen der Planungsarbeiten zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 musste allerdings festgestellt werden, dass der Investitionsbedarf im Hochbau die in der Priorisierung 2021 festgelegten Vorgaben deutlich überstieg. Der Regierungsrat nahm deshalb erneut eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen vor. Dessen ungeachtet resultierte in diesem Bereich ein Mehrbedarf, so dass die im Jahr 2021 definierten Vorgaben nicht eingehalten werden konnten. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat aber nicht nur im Hochbau, sondern auch in anderen Bereichen einen erhöhten Investitionsbedarf fest. So beispielsweise im Tiefbau, im öffentlichen Verkehr, in der Kultur sowie in der ICT. Die «theoretisch» berechnete Neuverschuldung für den Zeitraum 2022 bis 2031 stieg auf neu rund CHF 880 Millionen an. Aufgrund dieser Entwicklung beschloss der Regierungsrat, im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen einzuleiten.

Der Grosse Rat nahm anlässlich der Budgetdebatte 2023 die vom Regierungsrat in Aussicht gestellte gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs auf und verabschiedete zum AFP 2025-2027 folgende Planungserklärung:

Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs:
Der Regierungsrat zeigt im Rahmen der nächstjährigen Priorisierung der Investitionsvorhaben mittels Varianten (nebst den regierungsrätlichen Vorschlägen) auf, wie er

a) *dem Beschluss des Grossen Rates in Bezug auf die maximale Neuverschuldung von bis zu CHF 500 Millionen bis ins Jahr 2031 nachkommen will (Aufzeigen welche Projekte verschoben oder auf welche Projekte verzichtet werden muss)*
b) *die Finanzierung der anstehenden Mehrinvestitionen ggf. durch (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt, so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung (als CHF 500 Millionen) verzichtet werden kann*
c) *durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sparmassnahmen zur Erhöhung der Selbstfinanzierung) der sich abzeichnenden weitergehenden Neuverschuldung entgegentreten will.*

2.7.2 Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs

Über die Ergebnisse der Priorisierung der Investitionen gibt der separate Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» Auskunft. Dieser Bericht wird – wie das vorliegende Budget 2025 und der AFP 2026-2028 – anlässlich der Wintersession 2024 durch den Grossen Rat beraten.

Im Rahmen der Priorisierung wurde in einem ersten Schritt eine provisorische Aktualisierung der gesamtstaatlichen Investitionsplanung (GKIP) für die Periode 2024-2033 vorgenommen. Dabei wurde mit Stand per Ende Oktober 2023 im Wesentlichen ein erneut gestiegener Bedarf im Hochbau und eine zeitliche Verzögerung bei den beiden Verkehrssanierungsprojekten (Emmentalwärts und Aarwangen) berücksichtigt. Mit der entsprechenden Aktualisierung der GKIP resultierte für die Jahre 2022 bis 2031 eine – wiederum theoretisch berechnete – Neuverschuldung in der Höhe von CHF 1,2 Milliarden.

Im erwähnten Bericht wird aufgezeigt, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein Neuverschuldungsniveau über zehn Jahre von rund CHF 550 Millionen (Variante 1) bzw. CHF 800 Millionen (Variante 2) erreichen zu können. Der Regierungsrat spricht sich dabei für die Umsetzung der Variante 2 aus. Bereits diese ist mit einschneidenden Konsequenzen verbunden. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, muss die «theoretisch» berechnete Neuverschuldung jedoch relativiert werden, da diese auf unsicheren Annahmen beruht.

Im Bericht zur Priorisierung des Investitionsbedarf positioniert sich der Regierungsrat zudem zu einer Teilveräusserung von kantonalen Beteiligungen sowie Entlastungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung zugunsten der Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs.

2.7.3 «Theoretisch» berechnete Neuverschuldung

Der vorstehend für die Jahre 2022 bis 2031 ausgewiesenen Neuverschuldung liegt eine «theoretische» Berechnung zugrunde. Die Berechnung fällt deshalb theoretisch aus, weil über den zehnjährigen Zeithorizont naturgemäss etliche unsichere Annahmen getroffen werden mussten:

– In der Berechnung wird davon ausgegangen, dass ein als ordentlich definierter Investitionsbedarf von jährlich CHF 450 Millionen ohne Neuverschuldung finanziert werden kann bzw. muss. Übersteigt der Investitionsbedarf CHF 450 Millionen, wird davon ausgegangen, dass der darüber hinausgehende Bedarf durch Fondsguthaben oder eine Neuverschuldung finanziert werden muss. Demgegenüber führen in der Praxis abhängig von den Ergebnissen in der Erfolgsrechnung in den einzelnen Jahren bereits tiefere Investitionen zu einer Neuverschuldung oder es können höhere Investitionen ohne Neuverschuldung finanziert werden.

– In der Berechnung wurden die in den (bisherigen) Rechnungsabschlüssen resultierenden Finanzierungsüberschüsse und -fehlbeträge bislang nicht berücksichtigt.

– Es wird davon ausgegangen, dass nicht sämtliche der in der Investitionsplanung abgebildeten Projekte wie geplant realisiert werden können. Über den zehnjährigen Betrachtungszeitraum

wird deshalb ein sog. «Sachplanungsüberhang» von 15 Prozent in Abzug gebracht, Dies im Gegensatz zum vierjährigen Planungshorizont im Budget/AFP, in welchem jeweils ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt wird (vgl. Kapitel 2.7.5). Ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent hat sich in der Vergangenheit im Budget/AFP stets bewährt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich ein Abzug in dieser Höhe in erster Linie für eine kurz- bis mittelfristige Optik rechtfertigt und für einen zehnjährigen Zeithorizont zu hoch ausfallen dürfte.

Weiter gilt es folgende Überlegungen zu berücksichtigen: Wie dargelegt resultiert aus der Priorisierung des Investitionsbedarfs gemäss der vom Regierungsrat favorisierten Variante 2 für die Jahre 2022 bis 2031 eine theoretische Neuverschuldung von rund CHF 800 Millionen. Demgegenüber resultierte in den Jahresrechnungen 2022 und 2023 ein Schuldenabbau von CHF 164 Millionen. Im Budget 2024 wird eine Schuldenzunahme um CHF 185 Millionen prognostiziert. Kumuliert ergibt sich über die Jahre 2022 bis 2024 somit eine Schuldenzunahme von CHF 21 Millionen. Gleichzeitig wird im vierjährigen Planungshorizont 2025 bis 2028 ein Schuldenabbau von CHF 342 Millionen ausgewiesen. In den verbleibenden Jahren 2029 bis 2031 dürfte somit – sofern die in der Planung 2025 bis 2028 ausgewiesenen Ergebnisse im jeweiligen Budgetvollzug auch so eintreffen – theoretisch noch eine Neuverschuldung von rund CHF 800 Millionen eingegangen werden. Selbst mit einer derart hohen Neuverschuldung in nur gerade drei Jahren würde die Planungserklärung des Grossen Rates aus dem Jahr 2021 (Neuverschuldung von maximal CHF 500 Mio.) noch eingehalten. Allerdings scheint eine derartige Neuverschuldung aus heutiger Sicht aufgrund des für die Jahre 2029, 2030 und 2031 aktuell in der gesamtkantonalen Investitionsplanung geplanten Investitionsniveaus wenig realistisch.

Gemäss den aktuellen finanzpolitischen Perspektiven besteht demzufolge die Chance, dass trotz des aus der Variante 2 resultierenden zusätzlichen Investitionsbedarfs die Forderung der Planungserklärung des Grossen Rates aus dem Jahr 2021 (maximale Neuverschuldung 2022 bis 2031 von CHF 500 Mio.) eingehalten werden kann. Unter günstigen Voraussetzungen (z.B. wiederholte Gewinnausschüttungen der SNB, positive wirtschaftliche Entwicklung) ist nicht auszuschliessen, dass der stark gestiegene bzw. der stark steigende Investitionsbedarf sogar gänzlich aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

2.7.4 Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2025-2034

Die GKIP ermöglicht einen Überblick über die Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert.

Publikation der GKIP

Die GKIP findet sich unter www.be.ch/fin > Budget und Aufgaben-/Finanzplan.

Sie kann auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern abgerufen werden: www.finanzviz.apps.be.ch > Investitionsrechnung > Schaltfläche «i»

Entwicklung GKIP 2025-2034 im Vergleich zur GKIP 2024-2033

Die nachfolgende Grafik, welche die Sachplanung aus dem letztjährigen Planungsprozess (2024-2033) und die aktualisierte Sachplanung aus dem Planungsprozess 2024 (2025-2034) beinhaltet, zeigt im Wesentlichen folgendes Bild:

- Die bisherige Planung wies den höchsten Bedarf in den Jahren 2025 bis 2027 aus (rund CHF 860 bis 930 Mio. pro Jahr). In den folgenden Jahren ab 2028 wurde von einem stetig abnehmenden Bedarf ausgegangen, welcher im Jahr 2033 noch CHF 516 Millionen betrug.

- In der aktualisierten Planung akzentuiert sich der höchste Bedarf in den Jahren 2026 und 2027 (rund CHF 920 Mio. 2026 bzw. CHF 870 Mio. 2027). Anschliessend wird weiterhin mit einem abnehmenden Bedarf gerechnet, welcher sich ab 2030 im Vergleich zur bisherigen Planung in der Tendenz auf einem höheren Niveau verstetigt (rund CHF 580 bis 650 Mio. pro Jahr).

- Die Abweichungen zwischen den beiden Planungen resultieren einerseits aus der Priorisierung des Investitionsbedarfs. Andererseits hat auch die zeitliche Verschiebung der Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts einen grösseren Einfluss auf das geplante Investitionsvolumen, insbesondere ab 2028.

- Das im Budgetjahr 2025 geplante Volumen reduziert sich von rund CHF 900 Millionen in der bisherigen Planung auf rund CHF 790 Millionen. Der verminderte Bedarf ist insbesondere auf eine Verschiebung des bisher in den Jahren 2025 und 2026 geplanten Restrukturierungsbeitrags an die Spitalzentrum Biel AG um ein Jahr zurückzuführen. Weiter führt die Aktualisierung der Planung im Hochbau (insbesondere BFH-Campus Bern und Neubau medizinische Forschung/Baubereich 07 auf dem Inselareal) zu einem grösseren Minderbedarf.

Über die weiteren wesentlichen Veränderungen in der GKIP 2025-2034 im Vergleich zu der im letzten Jahr vom Regierungsrat verabschiedeten GKIP 2024-2033 gibt der erwähnte Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» Auskunft.

Grafik 1: Entwicklung Sachplanungen (inkl. Spezialfinanzierungen)

in Millionen CHF

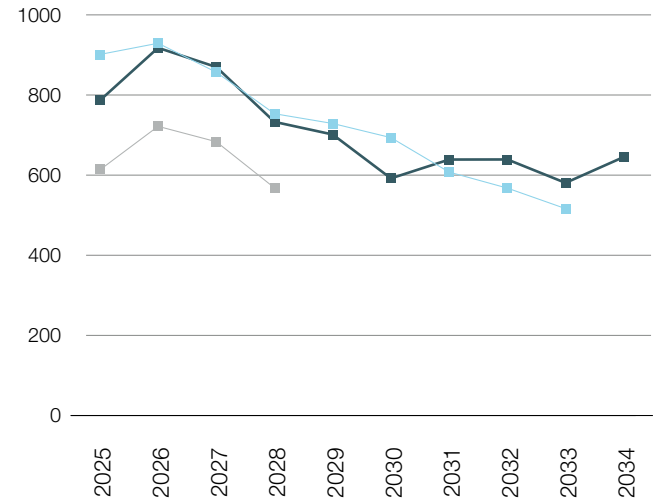

- Sachplanung 2025–2034
- Sachplanung 2024–2033
- Budgetierte Nettoinvestitionen gemäss Budget 2025 / AFP 2026-2028 (Finanzplanwerte)

Im Zusammenhang mit der in der GKIP abgebildeten Sachplanung gilt es schliesslich zu beachten, dass sich diese aus über 300 Projekten zusammensetzt und der jährliche Investitionsbedarf erhebliche Veränderungen erfahren kann. Die direktionalen Ergebnisse der GKIP sind in Anhang 8 aufgeführt.

2.7.5 Nettoinvestitionen 2025-2028

Im Planungsprozess 2019 hatte der Regierungsrat erstmals entschieden, die gemäss GKIP (d.h. gemäss Sachplanung) nötigen Mittel unter Berücksichtigung eines Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Verschiedenste Ursachen wie zum Beispiel Beschwerden oder bauliche Schwierigkeiten führen regelmässig zu Anpassungen der Sachplanungen der einzelnen Organisationseinheiten. Aus diesem Grund werden die Nettoinvestitionen im Budget und AFP jeweils tiefer festgelegt als die Summe der pro Jahr in der GKIP eingeplanten Projektkosten. Damit wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obwohl die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

An diesem Vorgehen und an der Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent hat der Regierungsrat auch im Planungsprozess 2024 festgehalten.

Kein Sachplanungsüberhang wird indessen bei folgenden Investitionen vorgesehen:

- Spezialfinanzierte Investitionen
- Durch den Investitionsspitzenfonds finanzierte Investitionen (Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts)
- Restrukturierungsbeitrag an die Spitalzentrum Biel AG
- Neues Fallführungssystem Kanton Bern NFFS
- Investitionsbeitrag an das Projekt «Neue Festhalle Bern»

Die entsprechend im Budget 2025 und AFP 2026-2028 resultierenden Nettoinvestitionen gehen aus der Grafik 1 hervor. Aus den nachstehenden Tabellen ist zudem die Veränderung der Nettoinvestitionen gegenüber der bisherigen Planung ersichtlich.

Weitere Informationen zu den Nettoinvestitionen finden sich im Kapitel 4.5.

Ordentliche Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)

Bei den ordentlichen Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen) ergibt sich gegenüber den bisherigen Planwerten ein Minderbedarf von je rund CHF 100 Millionen in den Jahren 2025 und 2028. Demgegenüber bleibt der Investitionsbedarf in den Jahren 2026 und 2027 verhältnismässig stabil.

In den Jahren 2027 und 2028 werden ordentliche Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 0,2 Millionen (2027) bzw. CHF 1,3 Millionen (2028) mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert; diese sind nachstehend enthalten.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	684	709	650	[1] 650
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	584	697	661	551
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	–100	–12	11	–99

[1] Übernahme Saldo 2027

Spezialfinanzierte Nettoinvestitionen

Die aus Spezialfinanzierungen finanzierten Nettoinvestitionen fallen im Vergleich zur bisherigen Planung weitgehend unverändert aus.

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	27	22	19	[1] 19
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	29	25	22	17
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	1	3	3	–2

[1] Übernahme Saldo 2027

Total Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)

Auch das Total der Nettoinvestitionen vermindert sich in den Jahren 2025 und 2028 um je rund CHF 100 Millionen. Im AFP 2026 resultiert ein Minderbedarf (CHF 10 Mio.) und im AFP 2027 ein Mehrbedarf (CHF 14 Mio.).

	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	712	732	669	[1] 669
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	613	722	683	568
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	–99	–10	14	–101

[1] Übernahme Saldo 2027

2.8 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2025-2028

2.8.1 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2025-2027

Anlässlich der Wintersession 2023 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum AFP 2025-2027. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärungen im Rahmen des Planungsprozesses 2024 wie folgt umgesetzt:

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Personal:
Der Regierungsrat definiert die künftige genaue Messweise der massgebenden Teuerung (Anknüpfung + Zeitspanne bzw. massgebende Indices) für einen allfälligen generellen Gehaltsaufstieg und legt diese dem Grossen Rat vor.

Umsetzung:
Zur Beurteilung des jährlich festzulegenden generellen Gehaltsaufstiegs (Teuerungsausgleich) stützt sich der Regierungsrat jeweils auf die Teuerungsprognose der Expertengruppe des Bundes (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO). Dabei berücksichtigt er jeweils die dem Budgetjahr vorausgehende durchschnittliche Jahresteuerung. Diese bezieht sich auf ein Kalenderjahr (Januar bis Dezember). Zum Zeitpunkt der finanzpolitischen Klausuren des Regierungsrates (Ende Mai/Anfang Juni) liegt jeweils eine entsprechende Prognose mit Stand per März vor.

Weiter berücksichtigt er die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sowie die Finanzlage des Kantons. Es besteht kein Automatismus und kein Anspruch zum Ausgleich der Teuerung (vgl. Art. 74 Personalgesetz PG; BSG 153.01). Vgl. zudem auch Kapitel 2.6.1 zur Personalpolitik.

– *Finanzkommission (eingereicht von GSoK), SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Neues Fallführungssystem für die KESB, Sozialhilfe und Arbeitsintegration (NFFS) in der GKIP 2024-2033:
Die Investitionsschätzung für das NFFS ist aufgrund des konkret vorliegenden Investitionsbedarfs gemäss Vortrag zum Kreditantrag NFFS jährlich um CHF 2 Mio. zu reduzieren.

Umsetzung:
Das Projekt NFFS wurde im Budget 2025 und AFP 2026-2028 sowie in der GKIP 2025-2034 gemäss dem vom Grossen Rat am 30. November 2023 beschlossenen Objektkredit berücksichtigt.

– *Finanzkommission (eingereicht von BaK), SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Berücksichtigung von Investitionen mit unsicherer Kostenschätzung in der GKIP:
Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten zu einer präziseren, vorsichtigeren und vollständigeren Investitionsplanung (GKIP) und erstattet dem Grossen Rat Bericht. Investitionskosten, deren Höhe aus Sicht des Regierungsrates unverlässlich ist, sind als solche zu kennzeichnen, jedoch in die GKIP aufzunehmen und zu beziffern.

Umsetzung:
Der Regierungsrat ist bestrebt, in der GKIP ein möglichst umfassendes Bild des Investitionsbedarfs der nächsten zehn Jahre darzustellen. Projekte mit hohen Unsicherheiten werden in der GKIP mit dem Planungsstatus «Grobschätzung» geführt. Zudem kann in der Bemerkungsspalte insbesondere auf hohe Unsicherheiten hingewiesen werden.

– *Finanzkommission (Mehrheit), SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs:
Der Regierungsrat zeigt im Rahmen der nächstjährigen Priorisierung der Investitionsvorhaben mittels Varianten (nebst den regierungsrätlichen Vorschlägen) auf, wie er
a) dem Beschluss des Grossen Rates in Bezug auf die maximale Neuverschuldung von bis zu 500 Mio. Franken bis ins Jahr 2031 nachkommen will (Aufzeigen welche Projekte verschoben oder auf welche Projekte verzichtet werden muss)
b) die Finanzierung der anstehenden Mehrinvestitionen ggf. durch (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt, so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung (als 500 Mio. Franken) verzichtet werden kann
c) durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sparmassnahmen zur Erhöhung der Selbstfinanzierung) der sich abzeichnenden weitergehenden Neuverschuldung entgegentreten will.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat parallel zur Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs vorgenommen. In diesem Rahmen hat er die Forderungen des Grossen Rates aus der vorliegenden Planungserklärung berücksichtigt. Der konkrete Umsetzungsstand geht aus dem separaten Bericht des Regierungsrates «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» hervor, welcher gleichzeitig mit dem Budget 2025 und AFP 2026-2028 in der Wintersession 2024 durch den Grossen Rat beraten werden soll.

– *GLP (von Arx, Spiegel b. Bern):*
PG 4.7.7 Umwelt und Energie:
Der Saldo wird um CHF 187 500 reduziert, indem auf die Schaffung von eineinhalb neuen Stellen (1.5 VZE) verzichtet wird.

Umsetzung:
Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 hat der Regierungsrat eine Stellenverschiebung vom Amt für Wald und Natur zum Amt für Umwelt und Energie im Umfang von 1.5 Stellen beschlossen (vgl. auch nachfolgende Planungserklärung). In der Folge resultiert im Budget 2025 und AFP 2026-2028 im Vergleich zur bisherigen Planung gemäss AFP 2025-2027 keine entsprechende Reduktion der finanziellen Mittel.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 4.7.7 Umwelt und Energie:
Es sind vermehrt Synergien mit anderen Ämtern und nahestehenden Dritten zu nutzen, insbesondere sind Stellenreduktionen bei anderen Ämtern zufolge Anfallen neuer Aufgaben beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) bzw. Wegfallen bei vormaligen Amtsstellen anzustreben. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, wo in den Direktionen Stellenprozente eingespart werden können zufolge Verschieben von Aufgaben zum AUE.

Umsetzung:
Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 hat der Regierungsrat eine Stellenverschiebung vom Amt für Wald und Natur zum Amt für Umwelt und Energie im Umfang von 1.5 Stellen beschlossen.

– *Finanzkommission (Mehrheit), SVP (Bichsel, Zollikofen):*
  PG 7.7.4 Justizvollzug:
  Der Saldo wird um CHF 250 000 reduziert, indem auf die Schaffung von zwei neuen Stellen (2 VZE) verzichtet wird.

  Umsetzung:
  Die Planungserklärung wurde umgesetzt.

– *SP-JUSO (Berger-Sturm, Grosshöchstetten):*
  PG 7.7.4 Justizvollzug:
  Im Bereich Justizvollzug sind genügend Ressourcen einzustellen, um zielgerichtete Projektplanung und Kostenkontrolle durch fachlich kompetente Bauherrenbegleitung für den Gefängnisneubau Witzwil und die Sanierungen Hindelbank, St. Johannsen sowie der Regionalgefängnisse gemäss Masterplan durchgehend sicher zu stellen.

  Umsetzung:
  Für die Umsetzung des Masterplans bzw. für die entsprechende Projekt- und Bauherrenbegleitung wurden im Budget 2025 CHF 1.5 Millionen und im AFP 2026-2028 jährlich CHF 0.9 Millionen berücksichtigt.

2.8.2 Umgang mit der Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen)

In der Sommersession 2023 überwies der Grosse Rat die Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz». Mit dieser Finanzmotion werden der Regierungsrat und die Justizleitung «beauftragt, die zum Betrieb der Etappe 2 des ERP bei der Finanzverwaltung zusätzlich notwendigen fünf Vollzeitstellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz (...) zu kompensieren.»

Umsetzung:
Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wird im Soll-Bestand 2026 erfolgen. Dabei wird der Soll-Bestand im Verhältnis zu der Anzahl Vollzeiteinheiten der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wie folgt reduziert:

Organisationseinheit	Reduktion Soll-Bestand 2026 (in Vollzeiteinheiten)
STA	0.04
WEU	0.40
GSI	0.11
DIJ	0.46
SID	2.09
FIN	0.51
BKD	0.59
BVD	0.40
JUS	0.41
Total	**5.00**

Die entsprechende Reduktion wurde im vorliegenden AFP 2026-2028 finanziell berücksichtigt. Grund für die um ein Jahr verzögerte Kompensation im Soll-Bestand sind temporäre Mehrbelastungen, welche sich in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz infolge der ERP-Einführung ergeben haben.

2.8.3 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS)

Gemäss Art. 11, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) übernimmt der Regierungsrat das durch die Justizverwaltungsleitung erarbeitete Budget und den AFP unverändert in das Budget bzw. den AFP des Kantons und nimmt dazu Stellung.

In Bezug auf die diesjährige Planung der JUS stellt der Regierungsrat fest, dass ihre Budgeteingaben im Wesentlichen durch folgende Entwicklungen geprägt sind:

– Personalaufwand: Aufgrund der anhaltend hohen Arbeitslast werden insbesondere in der Staatsanwaltschaft sowohl befristete wie auch unbefristete Stellen geschaffen. Insgesamt wird der Soll-Stellenbestand der JUS für 2025 im Vergleich zu 2024 um 19,7 Stellen erhöht, wovon 3,4 Stellen befristet sind (vgl. Kapitel 2.6.3). Gleichzeitig sieht die JUS vor, den Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 11,5 Stellen zu reduzieren, so dass per Saldo 8,2 neue Stellen geschaffen werden. Während der Personalaufwand im Budget 2025 im Vergleich zum bisherigen AFP 2025 nahezu unverändert bleibt, resultiert im AFP 2026-2028 ein Mehraufwand im Vergleich zur letztjährigen Planung von rund CHF 3,7 bis 4,7 Millionen.

– ICT: Beim Projekt NeVo wird erneut mit zeitlichen Verzögerungen gerechnet. Dadurch resultiert u.a. ein Mehrbedarf bei den bestehenden Fachapplikationen, welche länger in Betrieb sein werden als bisher geplant. Es wird mit einem Mehrbedarf von CHF 1,4 Millionen über die Jahre 2025 bis 2027 gerechnet. Mit einem weiteren Mehrbedarf von insgesamt CHF 4,3 Millionen über den vierjährigen Planungshorizont wird in den Projekten Tribuna V4 (Migration), HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) und Justitia 4.0 (Schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustausches im Justizbereich) gerechnet.

– Weiterer Sach- und übriger Betriebsaufwand: Zwecks Vereinfachung und Senkung der administrativen Aufwendungen verrechnet der Dienst ÜPF des Bundes (Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr) seine Leistungen an die Kantone seit 2024 neu mittels jährlichen Pauschalen. Dadurch erhöhen sich die Kosten für die Kantone wesentlich. Im Budget 2025 und AFP 2026-2028 wurden Mehraufwendungen im Vergleich zur bisherigen Planung von CHF 1,9 Millionen berücksichtigt.

– Interne Verrechnungen: Aufgrund des Verzichts auf die interne Verrechnung der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen entfallen bei der JUS im Vergleich zur bisherigen Planung Aufwendungen von jährlich rund CHF 5,5 Millionen.

Per Saldo resultieren in der JUS im Budget 2025 im Vergleich zum bisherigen AFP 2025 Minderaufwendungen von CHF 4,5 Millionen. Im AFP 2026-2028 resultieren im Vergleich zur letztjährigen Planung Mehraufwendungen von CHF 1,7 Millionen (2026), CHF 2,8 Millionen (2027) bzw. CHF 1,6 Millionen (2028).

2.8.4 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit

Im Budget 2025 und AFP 2026–2028 ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit enthalten.

Aufgrund der Budgetunterschreitungen in früheren Jahren beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2010, im Budget 2011 und AFP 2012-2014 erstmals einen Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit im Umfang von CHF 136 Millionen einzubauen.

Der Korrekturfaktor hatte sich in der Vergangenheit stets bewährt, so dass ohne Korrekturfaktor höhere Budgetabweichungen resultiert hätten. Eine Ausnahme bildete das Rechnungsergebnis 2020, da im Planungsprozess 2019 die Covid-Krise nicht antizipiert werden konnte.

Wie in früheren Jahren wird der Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit wiederum in der Sachgruppe «Ausserordentlicher Ertrag» und nur in der Finanzbuchhaltung, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die durch den Korrekturfaktor resultierende zusätzliche Erhöhung der Erträge ausschliesslich als Massnahme zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit zu verstehen ist.

2.9 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von Dezember 2023 bis Mitte August 2024

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Saldo Erfolgsrechnung für die Jahre 2025-2028 von Dezember 2023 bis Mitte August 2024 wie folgt entwickelt:

Im letztjährigen Planungsprozess wurde per 5. Dezember 2023 für das Jahr 2025 ein Ertragsüberschuss von rund CHF 377 Millionen prognostiziert. Im Jahr 2026 betrug er CHF 416 Millionen und im Jahr 2027 rund CHF 381 Millionen.

Wie aus Kapitel 2.4 hervor geht, resultiert in der aktualisierten Planung im Budget 2025 eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung von CHF 130 Millionen. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss im Budget 2025 von CHF 246 Millionen.

Im AFP 2026-2028 können per Saldo Verbesserungen im Vergleich zur bisherigen Planung von CHF 6 Millionen (2027) bis zu CHF 27 Millionen (2028) verzeichnet werden. Damit betragen die Ertragsüberschüsse im aktualisierten AFP 2026-2028 durchschnittlich rund CHF 400 Millionen pro Jahr.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Saldo Erfolgsrechnung gemäss Planzahlen vom 05.12.2023	**377**	**416**	**381**	**[1] 381**
Veränderungen	–130	19	6	27
Saldo Erfolgsrechnung neu	**246**	**436**	**386**	**408**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2027

2.10 Entwicklung Finanzierungssaldo von Dezember 2023 bis Mitte August 2024

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Finanzierungssaldo für die Jahre 2025-2028 von Dezember 2023 bis Mitte August 2024 wie folgt verändert:

In der bisherigen Planung per 5. Dezember 2023 wurde für das Jahr 2025 mit einem Schuldenabbau von CHF 36 Millionen gerechnet. Über die gesamte Periode 2025-2028 wurde ein Schuldenabbau von CHF 338 Millionen prognostiziert.

Die aktualisierten Planwerte sehen für das Budgetjahr 2025 eine Neuverschuldung von CHF 9 Millionen und für den gesamten Planungshorizont 2025-2028 einen Schuldenabbau von insgesamt CHF 342 Millionen vor. Damit fällt der Schuldenabbau über vier Jahre im neuen Planungsprozess in einem vergleichbaren Rahmen aus wie in der bisherigen Planung.

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-) gemäss Planergebnissen vom 05.12.2023	**36**	**68**	**117**	**[1] 117**
Schuldenabbau Total		**338**		
Veränderungen Erfolgsrechnung Dezember 2023 bis August 2024 (ohne Abschreibungen)	–143	–7	–31	–12
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	99	10	–14	101
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-)	**–9**	**71**	**73**	**207**
Schuldenabbau Total		**342**		

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2027

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken

Die im Folgenden aufgeführten Chancen und Risiken, welche in der vorliegenden Planung identifiziert wurden, sind im Budget 2025 und AFP 2026–2028 mit ihren finanziellen Effekten nicht oder nur teilweise enthalten.

3.1 Konjunkturelles Umfeld

International zeigt sich seit Beginn 2024 eine starke Heterogenität in Bezug auf das Wirtschaftswachstum. Grosse EU-Länder wie Deutschland, Italien und Frankreich entwickeln sich zurzeit unterdurchschnittlich, wobei bei steigenden Reallöhnen und dem daraus folgenden höheren Konsum demnächst eine Erholung erwartet wird. In den USA hingegen schwächt sich das Wirtschaftswachstum momentan eher ab, nachdem es letztes Jahr aufgrund fiskalischer Stimuli und einer guten Arbeitsmarktlage etwas erhöht war. In China ist das Wachstum momentan noch stabil, doch die Krise im Immobiliensektor, die hohe Verschuldung und das schwierige handelspolitische Umfeld mit neuen Importzöllen seitens der EU und der USA könnten die Aussichten demnächst verschlechtern.

Grosse internationale Risiken bedrohen die wirtschaftliche Entwicklung. Erstens könnte es zu unerwartet starken Zweitrundeneffekten der nach wie vor hohen Inflation kommen. Zweitens könnte eine Eskalation der momentan wütenden geopolitischen Konflikte in der Ukraine und im Nahen Osten für höhere Rohstoffpreise und höhere Transportkosten in der Schifffahrt sorgen. Drittens erhöhten viele Länder ihre Rüstungsausgaben ohne entsprechende Einnahmesteigerungen, was wiederum das Risiko von Staatsschuldenkrisen erhöht. Chancen bestehen hingegen, falls sich die Inflationsraten schneller als erwartet reduzieren oder wenn die bewaffneten Konflikte beendet werden können. Dies würde die Kaufkraft stärken und positiv auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage einwirken.

Weiter sind auch die Inflationsraten vieler Länder noch nicht wieder im Zielbereich. Während die Inflation im Euroraum graduell sinkt, ist sie in den USA sehr persistent. Reflektiert wird das in den Leitzinsen der jeweiligen Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank (EZB) senkte ihren Leitzins im Juni bereits um 25 Basispunkte auf 4,25 Prozent. Eine weitere Senkung wird im Laufe dieses Jahres noch erwartet. Die Federal Reserve (Fed) in den USA wartet mit einer Senkung des Leitzinses ab und belässt dessen Zielband in einer Höhe zwischen 5,25 und 5,5 Prozent. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) senkte ihre Leitzinsen im Juni 2024 – bereits zum zweiten Mal im laufenden Jahr – um 25 Basispunkte auf 1,25 Prozent. Dies war möglich, weil die Bekämpfung der Inflation der letzten zweieinhalb Jahre wirksam war. Die Teuerung reduzierte sich wieder auf unter zwei Prozent und lag somit wieder im Bereich, den die SNB mit Preisstabilität gleichsetzt.

3.2 Geopolitische Lage

Wie im Kapitel 3.1 erwähnt, gehen von den beiden Kriegen in der Ukraine und im Nahen Osten verschiedene Risiken aus. Der Krieg in der Ukraine hat aber auch direkte Auswirkungen auf verschiedene Aufwandpositionen des Kantons Bern. Wie im Kapitel 2.4.18 erwähnt, hat der Regierungsrat für die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen und für die Beschulung von Flüchtlingskindern insgesamt je rund CHF 17 Millionen im Budget 2025 und AFP 2026 aufgenommen. Da der weitere Kriegsverlauf nicht absehbar ist, müssen die eingestellten Kosten als grobe Schätzung betrachtet werden. Es besteht das Risiko, dass die Aufwendungen höher ausfallen oder über einen längeren Zeitraum anfallen werden. Zudem besteht das Risiko, dass auch Kosten in weiteren Bereichen anfallen werden. Fällt die dem Kanton Bern zugewiesene Anzahl Flüchtlinge tiefer aus als angenommen, werden im günstigeren Fall die budgetierten Aufwendungen nicht vollständig ausgeschöpft.

Unabhängig von den beiden geopolitischen Konflikten in der Ukraine und im Nahen Osten ist die zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich stets mit grossen Unsicherheiten behaftet. Die Situation kann sich im Asylbereich durch weitere unbeeinflussbare geopolitische Einflüsse sehr schnell und grundlegend ändern. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird und wie die Integrationsbemühungen verlaufen. Je nach Entwicklung können sich deshalb bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, bei der Direktion für Inneres und Justiz, bei der Sicherheitsdirektion sowie bei der Bildungs- und Kulturdirektion gegenüber den von ihnen unter dem Titel «Migration» im Budget und AFP berücksichtigten Werten Mehr- oder Minderaufwendungen ergeben.

3.3 Entwicklung der Steuererträge

In den Jahren 2013 bis 2019 lagen die in der Jahresrechnung verbuchten Steuererträge jeweils über den budgetierten Werten. In der Jahresrechnung 2020 unterschritten die Steuereinnahmen die budgetierten Werte demgegenüber um CHF 154 Millionen (wobei dies noch nicht den Auswirkungen der Corona-Pandemie zuzuschreiben war). In den Voranschlagsjahren 2021 und 2022 wurden aufgrund der erwarteten Auswirkungen der Pandemie die Steuererträge rückblickend betrachtet zu stark reduziert, so dass in den entsprechenden Jahresrechnungen 2021 und 2022 wiederum höhere Steuererträge als budgetiert resultierten. Auch in der Jahresrechnung 2023 wurden höhere Steuererträge erzielt als budgetiert.

Die dem Budget 2025 und AFP 2026-2028 zugrundeliegende Steuerertragsprognose berücksichtigt den Umstand, dass in den vergangenen Jahren in der Tendenz in den Jahresrechnungen im Vergleich zu den budgetierten Werten jeweils Überschreitungen festgestellt werden konnten. Es handelt sich um eine optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der Schätzungsbandbreite.

Die Unterschreitung im Jahr 2020 zeigt, dass stets Risiken bezüglich Unterschreitung der budgetierten Steuererträge bestehen. Diese Risiken sind in Bezug auf die Planperiode 2025-2028 aufgrund der konjunkturellen und geopolitischen Lage weiterhin hoch.

3.4 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Wie im Kapitel 2.4.4 aufgezeigt, ermöglicht die Gewinnausschüttungsvereinbarung aus dem Jahr 2021 zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 jährliche Gewinnausschüttungen von bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone (Anteil Kanton Bern: CHF 480 Mio.). Voraussetzung dafür ist ein Bilanzgewinn der SNB von CHF 40 Milliarden oder mehr.

In ihrer Jahresrechnung 2023 weist die SNB einen Bilanzverlust von CHF 53 Milliarden aus. Aufgrund dieses Fehlbetrags muss die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnausschüttung der SNB für ihre Geschäftsjahre 2024 und 2025 als gering bezeichnet werden – für eine minimale Gewinnausschüttung müsste die SNB einen Jahresgewinn von rund CHF 65 Milliarden erwirtschaften. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, im Budget 2025 und AFP 2026 keine Gewinnausschüttung der SNB zu budgetieren.

Wie das 1. Quartalsergebnis 2024 der SNB mit einem Gewinn in der Höhe von CHF 58,5 Milliarden zeigt, sind die von der SNB erzielten Ergebnisse jeweils grossen Schwankungen unterworfen. Im weiteren Jahresverlauf sind jederzeit grössere Verschlechterungen, aber auch Verbesserungen möglich. Im Budget 2025 und AFP 2026 besteht deshalb eine – wenn aus Sicht des Regierungsrates auch geringe – Chance auf eine Gewinnausschüttung.

Wie erwähnt gilt die aktuelle Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem EFD für 2020 bis 2025. Für die Geschäftsjahre ab 2026 wird eine neue Gewinnausschüttungsvereinbarung zu erarbeiten sein. In Kenntnis einer neuen Vereinbarung wird zu einem späteren Zeitpunkt die Budgetierung der Gewinnausschüttungen ab 2027 neu zu beurteilen sein. Gestützt darauf hat der Regierungsrat beschlossen, im AFP 2027 und 2028 eine «doppelte» Gewinnausschüttung von je CHF 160 Millionen zu berücksichtigen. Für diese Jahre besteht demnach das Risiko ausbleibender Gewinnausschüttungen.

3.5 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA)

Im Kapitel 2.4.3 wird aufgezeigt, wie sich die Ausgleichszahlungen aus dem NFA in den letzten Jahren und im vierjährigen Planungshorizont 2025-2028 entwickelt haben bzw. gemäss den Prognosen entwickeln werden. Während sich die Prognose für das Budgetjahr in der Vergangenheit immer als zuverlässig erwiesen hat, bestehen bei der Prognose zu den AFP-Jahren stets Unsicherheiten. Dementsprechend besteht im AFP 2026-2028 das Risiko geringerer bzw. die Chance höherer Erträge. Da in den Prognosen sämtliche Einflussfaktoren auf den NFA abgebildet werden, liegen jedoch keine Anhaltspunkte bezüglich allfälliger Mehr- oder Mindererträge vor.

3.6 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs

Seit 2023 und insbesondere ab 2025 steigt der Investitionsbedarf gegenüber dem Niveau der letzten Jahre stark an. Die Finanzierung dieses Investitionsmehrbedarfs stellt für den Kanton Bern eine grosse finanzpolitische Herausforderung dar. Gestützt auf diese Ausgangslage verfolgen der Regierungsrat und der Grosse Rat seit mehreren Jahren verschiedene Stossrichtungen, welche im Kapitel 2.7.1 näher beschrieben sind (Priorisierung des Investitionsbedarfs, Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung). Über die parallel zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 erarbeitete Priorisierung des Investitionsbedarfs gibt der separate Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» Auskunft.

Es besteht das Risiko, dass der Investitionsmehrbedarf nach der Verwendung der nicht verpflichteten Fondsguthaben (ab dem Jahr 2027) zu einer Neuverschuldung führen wird. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat in der Budgetdebatte 2021 für die Zeitperiode 2022-2031 einer Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen mittels Planungserklärung zugestimmt. Im erwähnten Bericht zur Priorisierung des Investitionsbedarfs wird aufgezeigt, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein Neuverschuldungsniveau über zehn Jahre von rund CHF 550 Millionen (Variante 1) bzw. CHF 800 Millionen (Variante 2) erreichen zu können.

Ob und in welchem Ausmass es in den in den kommenden Jahren tatsächlich zu einer Neuverschuldung kommen wird, ist allerdings nicht nur vom Investitionsvolumen abhängig, sondern auch von den Ergebnissen, welche in der Erfolgsrechnung erzielt werden können. Aufgrund des langen Zeithorizonts können diesbezüglich nur (unsichere) Annahmen getroffen werden (vgl. dazu Kapitel 2.7.3).

3.7 Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten

Der stark steigende Investitionsbedarf und die damit einhergehende Erhöhung der Nettoinvestitionen haben eine Erhöhung der Unterhalts- und der Instandsetzungskosten (im Sinne von Investitionsfolgekosten) zur Folge. Im Hochbau setzt sich die Entwicklung hin zu hochinstallierten Flächen und steigenden Anteilen an Gebäudetechnik mit höherem Erneuerungsbedarf infolge kürzerer Lebensdauer fort. Die ordentlichen Nettoinvestitionen werden demzufolge im Umfang von jährlich einem Prozent für die Unterhaltskosten und von zwei bis drei Prozent für die Instandsetzungskosten der zusätzlichen Investitionen erhöht werden müssen.

Gleichzeitig sind für die Bewirtschaftung und für den Betrieb der neu erstellten Bauten die notwendigen Ressourcen sicherzustellen. Dies wird zu höheren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung führen (z.B. für Personal, Ausstattung, Betrieb, Betriebsbeiträge an Dritte). Im Tiefbau betrifft dies vor allem die Ersatzinvestitionen – schwerpunktmässig in sanierungsbedürftige Kunstbauten. Höhere Investitionen werden überdies auch zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf führen.

Die entsprechenden Mittel sind für diejenigen Investitionsvorhaben, welche ausserhalb der Planperiode 2025-2028 liegen, im Budget 2025 und AFP 2026-2028 derzeit selbstredend noch nicht enthalten. Im Sinne eines finanziellen Risikos ist aber darauf hinzuweisen,

dass sich aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs die Aufwendungen für den Unterhalt und für Instandsetzungsarbeiten der neuen Bauten sowie zur Sicherstellung des Betriebs mittel- bis längerfristig erheblich erhöhen werden.

3.8 Baupreisentwicklung und Vergabemisserfolge

Bedingt durch globale Entwicklungen hat sich das Preisniveau für Baumaterialien und Produkte sowie Energiebezüge erhöht. Hinzu kommt, dass sich die Kapazitäten in der Bauwirtschaft auch wegen des Fachkräftemangels reduziert haben, was zusammen mit den Lieferengpässen Auswirkungen auf die Projekte hat. Die Auswirkungen lassen sich jedoch finanziell kaum beziffern, da diese sehr projektabhängig sind. Die höheren Preise können auch zu Vergabemisserfolgen führen. Die Bau- und Verkehrsdirektion beobachtet eine relativ angespannte Preissituation im Markt für Bauarbeiten. Viele Bauunternehmungen sind sehr gut ausgelastet und übertragen die mit der Ausführung verbundenen Risiken zunehmend auf den Kanton. Dies hat zur Folge, dass Bauunternehmungen weniger bereit sind, Angebote einzureichen oder entsprechend höhere Angebote eingehen. Die Mehrkosten lassen sich auch hier kaum abschätzen.

3.9 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich

Im Alters- und Behindertenbereich muss auch in Zukunft weiterhin mit einem Mehrbedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen gerechnet werden. Dieser ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Im Behindertenbereich ist zusätzlich die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen.

In der Sozialhilfe können ein konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen sowie an vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen.

Auch im Gesundheitsbereich ist längerfristig weiterhin mit Aufwandsteigerungen zu rechnen. Die Entwicklung der Spitalversorgung wird durch die demografische Entwicklung geprägt. Die zunehmende Anzahl von älteren Menschen und die höhere Lebenserwartung bringen auch einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung mit sich. Damit verbunden ist eine Zunahme von chronischen und altersbedingten Krankheiten. Gleichzeitig wachsen die Ansprüche an das Gesundheitswesen und der medizinisch-technische Fortschritt wird zu weiteren Kosten führen.

3.10 Finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich

Wie der Schlussbericht zur Beantwortung der Motion 192-2019 (GPK, Siegenthaler) mit dem Titel «Die Berner Spitallandschaft im Umbruch» (kurz: Spitalbericht) aus dem Oktober 2020 aufzeigt, ist die Spitallandschaft auch im Kanton Bern sehr dynamisch und im Umbruch. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass sich der Kanton zur Aufrechterhaltung der Versorgungspflicht finanziell engagieren werden muss. Da es viele unterschiedliche Faktoren gibt, welche die finanzielle Lage von versorgungsrelevanten Leistungserbringern im Spitalbereich mitbeeinflussen, können im jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Angaben dazu gemacht werden, wann resp. in welchem Umfang dazu Mittel erforderlich sind.

3.11 Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Am 8. Mai 2024 hat der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zur Kenntnis genommen. Das Eidgenössische Departement des Innern wurde beauftragt, bis im Herbst 2024 eine Botschaft an das Parlament auszuarbeiten. Zusätzlich zu den AHV-Rentnern sollen auch IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen (EL) Anspruch auf Leistungen für betreutes Wohnen erhalten. Zudem sollen die Leistungen der EL, mit welchen das betreute Wohnen unterstützt werden soll, in Form einer Pauschale vorschüssig an die EL beziehende Person ausgerichtet werden. Aus Sicht des Bundesrates sollen diese Leistungen den Krankheits- und Behinderungskosten zugeordnet werden und ihre Kosten somit vollständig von den Kantonen zu tragen sein. Auf die Kantone könnten damit gemäss Schätzung des Bundesamtes für Sozialversicherungen schweizweit Mehrkosten in der Höhe von ca. CHF 340 Millionen zukommen. Die Eintretenswahrscheinlichkeit dieses Risikos wird als hoch eingestuft. Die Gesetzesvorlage soll voraussichtlich im Winter 2024 ins Parlament gehen. Es ist mit einem Inkrafttreten der neuen Regelungen im Jahr 2027 oder 2028 zu rechnen.

3.12 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit

Im vorliegenden Budget und AFP ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit (CHF 136 Mio.) enthalten.

Mit dem gesamtstaatlichen Korrekturfaktor sollen Abweichungen zwischen Rechnung und Budget minimiert werden, so dass das Budget und der AFP insgesamt ein «realistisches» Abbild der zukünftigen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes zeigen.

3.13 Übrige Chancen und Risiken

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken mit finanziellen Auswirkungen, die allerdings hinsichtlich Zeitverhältnissen und/oder finanziellem Umfang nicht verlässlich bestimmt werden können, bestehen in den folgenden Bereichen/Produktgruppen:

- Grosser Rat: Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zum Rathaus bzw. zur Staatskanzlei; Einführung Gebärdensprache; barrierefreier Zugang zum Internet des Grossen Rates sowie Verwendung von leichter Sprache in Publikationen; Einführung BVG-Pflicht und verschiedene Sozialversicherungen für die Mitglieder des Grossen Rates

- Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht: Gewährte Bürgschaften im Rahmen des Bundesprogramms für Startup-Bürgschaften infolge der Covid-Pandemie

- Landwirtschaft und Natur: Ablösung Agrarinformationssystem GELAN4

- Wald- und Naturgefahren: Naturkatastrophen und Schadenereignisse, welche die Erhaltung des Waldes gefährden und nötige Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren; schwankende Preise auf dem Holzmarkt

- Umwelt und Energie: Tiefer zur Verfügung stehende Bundesmittel für die Energieförderung

- Gesundheitsversorgung: Mengenentwicklung Spitalversorgung; Entwicklung der Tarife; Kosten neuartiger Behandlungen; Pandemie: Auswirkungen auf Institutionen (Spitäler, Alters- und Langzeiteinrichtungen) sowie auf die Zentralverwaltung (Massnahmen zur Pandemiebewältigung); einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS); Umsetzung der Pflegeinitiative; Mehrwertsteuerpflicht von Institutionen mit einem Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern

- Integration und Soziales: Mehrkosten bzw. Minderkosten, die im Zusammenhang stehen mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) per 1. Januar 2024; Mehrwertsteuerpflicht von Institutionen mit einem Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern

- Raumordnung und Gemeindewesen: Umsetzung von Planungserklärungen im Bereich Abbau, Deponie und Transporte; Abbruchprämie für die Beseitigung von Bauten und Anlagen

- Vollzug der Sozialversicherungen: Weiterverfolgung der Zielsetzungen der Prämien-Entlastungs-Initiative auf kantonaler Ebene; Ausdehnung des Krankenversicherungsobligatoriums auf alle inhaftierten Personen; Abschaffung der Rückerstattungspflicht von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen durch die Erben

- Polizei: Bereitstellung alternativer Schiessplätze; Ersatz der Polizeizentralen; Realisierung von Schnittstellen zu Umsystemen; Sicherstellung des Vermögensschutzes für Güter < CHF 5 000; Gewalt bei Polizeieinsätzen; Austritt aus der interkantonalen Polizeischule und Aufbau einer eigenen Polizeischule

- Strassenverkehr- und Schifffahrt: Transformation und Digitalisierung der Dienstleistungen; Betrieb Verkehrsprüfzentrum Bern am Schermenweg 9

- Bevölkerungsdienste: Entwicklung Nothilfekosten, Aufhebung Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine; Neugestaltung der Gebühren im Zivilstandswesen

- Bevölkerungsschutz, Sport und Militär: Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung; Verlagerung der Zuständigkeit für die Zivilschutz-Ausbildung von den Gemeinden zum Kanton

- Dienstleistungen Konzernfinanzen: Entwicklung der Dividendenerträge; Entwicklung Zinsniveau/Passivzinsen; langfristige Passivzinsen zugunsten BPK/BLVK; Entwicklung der Schadenkosten des Kantons Bern; Personalbestand und Arbeitsmarktsituation im SAP-Umfeld

- Personal: Sanierung BPK oder BLVK; Fachkräftemangel

- Steuern und Dienstleistungen: Abschaffung des Eigenmietwertes; Abschaffung der Heiratsstrafe bzw. Einführung Individualbesteuerung; Risiken in der Informatik (Technologiewechsel); Abwanderung von Unternehmen wegen hoher Gewinnsteuerbelastung; OECD-Massnahmen

- Informatik und Organisation: Kosten von ungeplanten Kundenanforderungen

- Volksschule und schulergänzende Angebote: Mehrkosten Tagesschulen

- Datenschutz: Übernahme Aufgaben der Datenschutzaufsicht in Gemeindeangelegenheiten

- Zivil- und Strafgerichtsbarkeit: Inkassorisiko im Bereich des Verfahrenskostenrechts durch die Revision der Zivilprozessordnung; Erhöhung des Stundenansatzes für amtliche Anwältinnen und Anwälte; Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren

4 Das Budget und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen

4.1 Konjunkturelles Umfeld

4.1.1 International

Die globale Wachstumsdynamik zeigt momentan kein einheitliches Bild. In den USA schwächte sich das Wachstum im ersten Quartal 2024 merklich ab, während für einige grosse EU-Länder wie Deutschland demnächst eine kleinere Erholung prognostiziert wird. Hinsichtlich der Inflation bestehen grosse Unterschiede in der Schnelligkeit der Erholung von den post-pandemisch hohen Inflationsraten. Während die Teuerung in den USA recht beharrlich ist, sinkt sie in den EU-Ländern graduell. Eine erneute Eskalation der bestehenden geopolitischen Konflikte in der Ukraine und im Nahen Osten könnte dafür sorgen, dass Rohstoffpreise und die Transportkosten in der Schifffahrt wieder in die Höhe schnellen, was inflationär wirken würde. Die Gefahr hinsichtlich der Inflation ist entsprechend noch nicht gebannt.

Auch in China ist die Situation schwierig. Die momentan eher stabile konjunkturelle Entwicklung wird dort von verschiedenen Seiten bedroht. So gibt es beispielsweise eine Krise im Immobiliensektor und es herrscht eine gedrückte Stimmung bei den chinesischen Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem besteht ein schwieriges handelspolitisches Umfeld mit neuen Importzöllen seitens der EU und der USA auf chinesische Produkte. Dies wird in den Prognosen der chinesischen Exporte deutlich reflektiert.

Trotz allem entwickelt sich der Arbeitsmarkt in den Industrieländern positiv, sodass die Arbeitslosenquote sowohl in den USA als auch in der Eurozone nahe an ihren historischen Tiefstwerten bleibt. Aufgrund der genannten Risiken wird für 2024 mit einem globalen Wirtschaftswachstum von 3,2 Prozent gerechnet (Quelle: Schweizerische Nationalbank, Quartalsheft 2/2024).

4.1.2 Schweiz

Im Jahr 2023 verzeichnete die Schweizer und Berner Wirtschaft aufgrund des Abschwungs der internationalen Konjunktur ein unterdurchschnittliches Wachstum. Das Sportevent-bereinigte BIP der Schweiz wuchs um 1,3 Prozent (2022: 2,4 %). Zwar verzeichnete sie im ersten Quartal 2023 dank einer starken inländischen Konsumnachfrage und einer robusten Nachfrage aus dem Ausland ein starkes Wachstum. Ab dem zweiten Quartal ging die Dynamik jedoch deutlich zurück und die wirtschaftliche Entwicklung stagnierte in der zweiten Jahreshälfte. In der Exportwirtschaft präsentierte sich ein heterogenes Bild: Die Warenexporte der Uhrenindustrie sowie der Pharma- und Chemiebranche wuchsen, während die konjunktur- und wechselkurssensitivere Maschinen- und Metallindustrie Rückgänge verzeichnete. Im Tourismus nahmen die Logiernächte gegenüber dem Vorjahr zu, die Logiernächte in der Sommersaison 2023 übertrafen das bisherige Rekordjahr 2019.

Im Jahresmittel lag die Arbeitslosenquote bei 2,0 Prozent, was einer Abnahme um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im ersten Halbjahr 2024 zeigte sich der Arbeitsmarkt im Kanton Bern weiterhin in guter Verfassung. Für das Jahr 2024 wird mit einer Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt von 2,4 Prozent gerechnet (Quelle: SECO Konjunkturprognose Juni 2024).

In der Schweiz wuchs das BIP im ersten Halbjahr 2024 deutlich unterdurchschnittlich wie bereits 2023. Die moderate konjunkturelle Entwicklung auf wichtigen europäischen Absatzmärkten hat den Export der Schweizer Wirtschaft gebremst. Für das Jahr 2024 prognostizieren die führenden Konjunkturforschungsstellen ein unterdurchschnittliches Wachstum des Schweizer BIP zwischen 1,2 und 1,3 Prozent. Die Arbeitslosigkeit wird in diesem Umfeld vermutlich auf 2,4 Prozent leicht ansteigen, und die Investitionen dürften im Zuge der tiefen Auslastung der industriellen Produktionskapazitäten und der hohen Finanzierungskosten schrumpfen.

Im Jahr 2023 stiegen in der Schweiz die Konsumentenpreise um 2,1 Prozent. Dieser Anstieg ist insbesondere auf höhere Preise für Elektrizität und Gas sowie auf höhere Wohnungsmieten zurückzuführen. Demgegenüber sind die Preise für Erdölprodukte, Fest- und Mobilnetz sowie für Medikamente gesunken. Insgesamt dürfte die Inflation 2024 im Durchschnitt des laufenden Jahres 1,4 Prozent betragen und im Jahr 2025 auf 1,1 Prozent zurückkehren (SECO Konjunkturprognose Juni 2024); die Prognosen liegen im Bereich zwischen 1,2 und 1,4 Prozent für das Jahr 2024 und zwischen 1,0 und 1,1 Prozent für das Jahr 2025.

4.1.3 Kanton Bern

Im Jahr 2023 verzeichnete das BIP im Kanton Bern ein unterdurchschnittliches Wachstum von 0,6 Prozent (2022: +2,1%), das leicht schwächer war als der BIP-Anstieg im Schweizer Durchschnitt (+0,7 %).

Der Berner Arbeitsmarkt zeigte sich im Jahr 2023 bemerkenswert resilient. Nachdem die Arbeitslosenquote 2022 kontinuierlich sank, erreichte sie im Monat Juni mit 1,3 Prozent ein Rekordtief – den tiefsten Wert seit November 2001. Nach den historisch tiefen Arbeitslosenquoten in den ersten drei Quartalen, stieg sie im vierten Quartal leicht an. Damit lag die Arbeitslosenquote im Kanton Bern – wie in der Schweiz – im Jahresverlauf deutlich unter dem 10-jährigen Durchschnitt.

Im Jahresdurchschnitt 2023 lag die Arbeitslosenquote bei 1,4 Prozent. Sie lag somit um 0,3 Prozentpunkte tiefer als im Vorjahr und auf dem tiefsten Stand seit 2001.

Für 2024 rechnet BAK Economics im Kanton Bern mit einem Wachstum des BIP von 0,9 Prozent und für 2025 mit einem Wirtschaftswachstum von 1,7 Prozent (Stand: April 2024).

Im ersten Halbjahr 2024 zeigte sich der Arbeitsmarkt weiterhin in guter Verfassung. Im Juni 2024 lag die saisonbereinigte Arbeitslosenquote bei 1,8 Prozent. Dies entspricht demselben Niveau wie vor der Corona-Krise im Februar 2020.

Die Arbeitslosenquote im Kanton Bern liegt aufgrund der Berner Wirtschaftsstruktur üblicherweise deutlich unterhalb des schweizerischen Werts.

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2025–2028

Für das Budget 2025 und den AFP 2026–2028 wird von den folgenden gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ausgegangen:

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan		
	2025	2026	2027	2028
BIP-Wachstum CH[1)]	1.5–1.8 %	2.1 %	1.8 %	1.7 %
BIP-Wachstum Kanton Bern[2)]	1.7 %	1.9 %	1.5 %	1.4 %
Teuerung[1)]	1.0–1.1 %	0.7 %	1.0 %	1.1 %
langfristige Zinsen	1.60 %	1.60 %	1.60 %	1.60 %
kurzfristige Zinsen	1.30 %	1.30 %	1.30 %	1.40 %

[1)] 2025: Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS; ab 2026: nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Wirtschaftswachstum: April 2024; Teuerung: Januar 2024)
[2)] Nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: April 2024)

Obwohl die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten das Budgets und den AFP massgeblich beeinflussen, ist dieser in erster Linie das zahlenmässige Abbild der konkreten staatlichen Aufgaben- und Ressourcenplanung. Veränderungen des Aufgabenumfangs oder der Aufgabenstruktur, seien diese durch politische Entscheidungen oder durch externe Faktoren zustande gekommen, sind die hauptsächlichen Einflussfaktoren.

Von den wirtschaftlichen Eckdaten werden die Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung – neben weiteren Grundlagen – zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen. Die Zinsprognosen dienen neben der Schätzung der Schuldenentwicklung als Basis zur Ermittlung der Passivzinsen (nur für die Konversion [Neuaufnahme auslaufender Schulden] und die Neuverschuldung).

4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2025–2028

Die Verwaltungsrechnung des Kantons Bern ergibt für das Budget 2025 und die AFP-Jahre 2026–2028 folgendes Gesamtbild:

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	12 234.4	12 639.2	12 986.6	13 247.6	13 175.1	13 301.6
Ertrag	12 221.2	12 646.8	13 233.0	13 683.3	13 561.4	13 709.3
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–13.3**	**7.6**	**246.4**	**435.7**	**386.4**	**407.7**
Investitionsrechnung						
Ausgaben	563.9	702.1	708.4	828.4	783.8	663.7
Einnahmen	84.3	168.0	95.2	106.6	100.4	95.6
Nettoinvestitionen	**479.5**	**534.2**	**613.1**	**721.8**	**683.4**	**568.1**
Schuldenbremse Investitionsrechnung						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–13.3	7.6	246.4	435.7	386.4	407.7
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	329.8	341.2	358.0	356.8	369.7	367.5
Selbstfinanzierung [1]	316.5	348.8	604.4	792.5	756.1	775.1
Nettoinvestitionen	479.5	534.2	613.1	721.8	683.4	568.1
Finanzierungssaldo [2]	**–163.0**	**–185.4**	**–8.7**	**70.7**	**72.7**	**207.0**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**66.0 %**	**65.3 %**	**98.6 %**	**109.8 %**	**110.6 %**	**136.4 %**
Bruttoschulden	**6 191.7**	**6 377.1**	**6 385.8**	**6 334.9**	**6 262.1**	**6 055.1**
Nettoschulden I	**5 533.0**	**5 786.0**	**5 940.8**	**6 095.8**	**6 028.4**	**5 821.1**
Bilanz						
Finanzvermögen	5 021.0	4 957.9	4 815.1	4 592.5	4 590.3	4 593.7
Verwaltungsvermögen	6 787.4	7 025.0	7 326.9	7 751.8	8 121.5	8 373.4
Total Aktiven	**11 808.4**	**11 983.0**	**12 142.0**	**12 344.3**	**12 711.8**	**12 967.1**
Fremdkapital	10 822.8	11 057.3	11 116.1	11 108.4	11 094.8	10 942.1
Eigenkapital	985.6	925.6	1 026.0	1 235.9	1 617.0	2 025.0
Total Passiven	**11 808.4**	**11 983.0**	**12 142.0**	**12 344.3**	**12 711.8**	**12 967.1**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.
Inkl. Spezialfinanzierungen
[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen
[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

Die Entwicklung dieser Eckwerte wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

4.4 Erfolgsrechnung

4.4.1 Saldo der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo entspricht einem Aufwandüberschuss. Er erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss. Er vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2028 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 2: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF

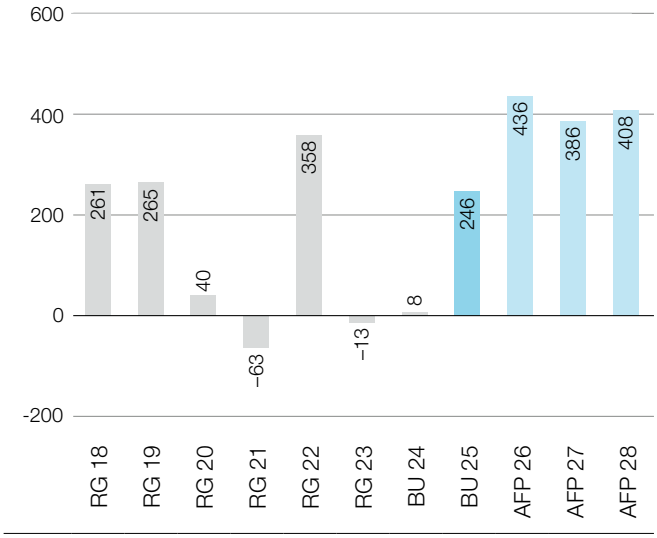

In den Jahren 2018 bis 2023 konnten mit Ausnahme der Jahre 2021 und 2023 Überschüsse in der Erfolgsrechnung erzielt werden. Das Rechnungsjahr 2021 stand unter dem Eindruck der Auswirkungen der Corona-Pandemie und weist einen Aufwandüberschuss aus. Das Rechnungsjahr 2023 weist ebenfalls einen moderaten Aufwandüberschuss.

Das Budget 2024 wies einen Ertragsüberschuss von CHF 8 Millionen aus.

Im neuen Budget 2025 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 246 Millionen. In den AFP-Jahren 2026–2028 betragen die Ertragsüberschüsse CHF 386 Millionen (2027) und CHF 436 Millionen (2026). In Bezug auf das Budget 2025 und den AFP 2026 gilt es zu berücksichtigen, dass in diesen Jahren Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs enthalten sind (2025: CHF 134 Mio.; 2026: CHF 218 Mio.).

4.4.2 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Aufwand

Der Aufwand steigt von CHF 12 987 Millionen im Jahr 2025 auf CHF 13 302 Millionen im Jahr 2028. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Planperiode beträgt 1,3 Prozent. Die Entwicklung der aufwandseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

		Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2025-2028[1]
3	**Aufwand**	**12 234.4**	**12 639.2**	**12 986.6**	**13 247.6**	**13 175.1**	**13 301.6**	
	Veränderung in %		*3.3*	*2.7*	*2.0*	*–0.5*	*1.0*	*1.3*
30	Personalaufwand	3 242.3	3 382.8	3 459.0	3 496.6	3 511.9	3 538.4	
	Veränderung in %		*4.3*	*2.3*	*1.1*	*0.4*	*0.8*	*1.1*
31	Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	945.1	956.3	970.3	1 004.9	1 005.2	1 003.6	
	Veränderung in %		*1.2*	*1.5*	*3.6*	*0.0*	*–0.2*	*1.2*
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	277.8	287.0	297.1	304.3	317.4	318.0	
	Veränderung in %		*3.3*	*3.5*	*2.4*	*4.3*	*0.2*	*2.6*
34	Finanzaufwand	64.9	72.3	75.8	72.7	72.3	71.5	
	Veränderung in %		*11.5*	*4.7*	*–4.1*	*–0.5*	*–1.1*	*–0.3*
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	80.8	75.6	79.8	79.6	79.5	81.7	
	Veränderung in %		*–6.4*	*5.5*	*–0.3*	*–0.1*	*2.8*	*2.0*
36	Transferaufwand	6 828.2	7 009.4	7 266.6	7 372.8	7 491.5	7 594.6	
	Veränderung in %		*2.7*	*3.7*	*1.5*	*1.6*	*1.4*	*2.0*
37	Durchlaufende Beiträge	578.2	584.8	582.7	581.7	581.7	581.7	
	Veränderung in %		*1.1*	*–0.4*	*–0.2*	*0.0*	*0.0*	*–0.1*
38	Ausserordentlicher Aufwand	10.5	21.5	23.8	19.8	17.5	13.0	
	Veränderung in %		*104.5*	*10.7*	*–16.8*	*–11.6*	*–25.7*	*–11.8*
39	Interne Verrechnungen	206.6	249.6	231.5	315.2	98.1	98.9	
	Veränderung in %		*20.8*	*–7.2*	*36.2*	*–68.9*	*0.9*	*–20.6*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Inkl. Spezialfinanzierungen

Ertrag

Der Ertrag steigt von CHF 13 233 Millionen im Jahr 2025 auf CHF 13 709 Millionen im Jahr 2028. Das durchschnittliche Wachstum in der Planperiode beträgt 2,0 Prozent. Die Entwicklung der ertragsseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

		Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan		
in Millionen CHF		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2025-2028[1)]
4	**Ertrag**	**12 221.2**	**12 646.8**	**13 233.0**	**13 683.3**	**13 561.4**	**13 709.3**	
	Veränderung in %		*3.5*	*4.6*	*3.4*	*–0.9*	*1.1*	*2.0*
40	Fiskalertrag	5 953.4	6 013.3	6 234.4	6 432.9	6 456.9	6 456.5	
	Veränderung in %		*1.0*	*3.7*	*3.2*	*0.4*	*–0.0*	*1.8*
41	Regalien und Konzessionen	57.7	58.7	57.9	58.3	217.4	217.4	
	Veränderung in %		*1.7*	*–1.4*	*0.8*	*272.7*	*0.0*	*38.7*
42	Entgelte	560.2	545.4	545.7	546.3	544.6	547.4	
	Veränderung in %		*–2.6*	*0.0*	*0.1*	*–0.3*	*0.5*	*0.1*
43	Verschiedene Erträge	4.0	2.9	4.9	4.7	4.6	4.6	
	Veränderung in %		*–25.9*	*66.3*	*–3.9*	*–2.6*	*1.6*	*12.2*
44	Finanzertrag	358.8	320.6	384.6	333.1	335.8	340.7	
	Veränderung in %		*–10.6*	*20.0*	*–13.4*	*0.8*	*1.5*	*1.5*
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	80.9	81.0	88.3	84.3	81.7	78.3	
	Veränderung in %		*0.1*	*9.1*	*–4.6*	*–3*	*–4.2*	*–0.8*
46	Transferertrag	4 399.4	4 596.4	4 832.5	4 972.6	5 104.1	5 246.2	
	Veränderung in %		*4.5*	*5.1*	*2.9*	*2.6*	*2.8*	*3.4*
47	Durchlaufende Beiträge	578.7	584.8	582.7	581.7	581.7	581.7	
	Veränderung in %		*1.1*	*–0.4*	*–0.2*	*0.0*	*0.0*	*–0.1*
48	Ausserordentlicher Ertrag	21.3	194.1	270.6	354.3	136.5	137.6	
	Veränderung in %		*812.5*	*39.5*	*30.9*	*–61.5*	*0.8*	*–8.2*
49	Interne Verrechnungen	206.7	249.6	231.5	315.2	98.1	98.9	
	Veränderung in %		*20.7*	*–7.2*	*36.2*	*–68.9*	*0.9*	*–20.6*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Inkl. Spezialfinanzierungen

Die wesentlichen Gründe für die Veränderungen in den Sachgruppen gehen aus der Berichterstattung der Direktionen hervor.

4.5 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2028 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 3: Entwicklung Nettoinvestitionen

in Millionen CHF

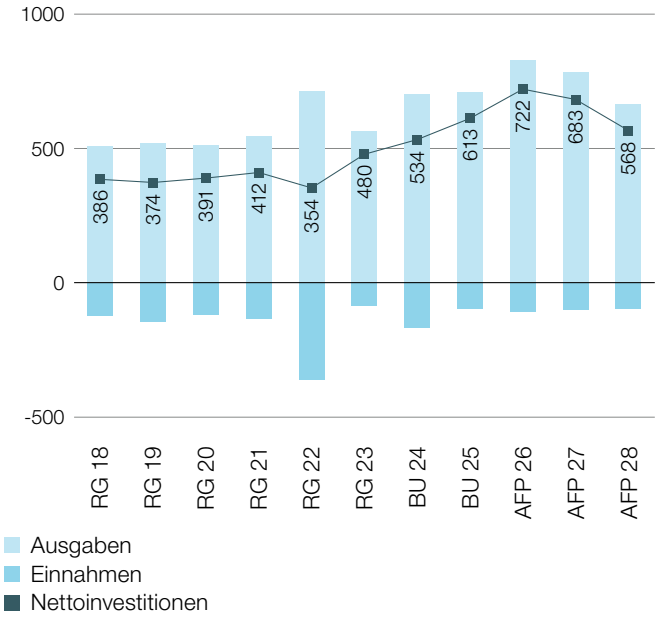

Im Zeitraum von 2018 bis 2021 fallen die Nettoinvestitionen relativ konstant aus. Der Rückgang in der Jahresrechnung 2022 wird insbesondere durch eine neue Finanzierungsform von Bauprojekten (über die Erfolgsrechnung mittels Pauschalen statt wie bisher über die Investitionsrechnung) gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) geprägt.

Im Rechnungsjahr 2023 und im Budget 2024 nimmt der Investitionsbedarf zu. Dieser Trend setzt sich im Budget 2025 und AFP 2026 fort, wobei im Jahr 2026 ein Investitionsniveau von über CHF 700 Millionen erreicht wird. In den AFP-Jahren 2027 und 2028 wird mit einem Rückgang des Investitionsbedarfs gerechnet, wobei dieser weiterhin deutlich höher als in den vergangenen Jahren ausfällt. Für weitere Informationen zur Entwicklung der Nettoinvestitionen im Planungshorizont 2025-2028 vgl. Kapitel 2.7.

4.6 Finanzierungssaldo

4.6.1 Definition und Bedeutung des Finanzierungssaldos

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus die Abschreibungen stellen die Selbstfinanzierung dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsüberschuss; der Kanton kann grundsätzlich Schulden abbauen. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag; der Kanton muss sich neu verschulden.

Während der Saldo der Erfolgsrechnung lediglich das Ergebnis der «betrieblichen Leistungserbringung» beinhaltet, schliesst der Finanzierungssaldo die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung ein. Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionen) mit eigenen Mitteln (Steuererträge, Gebühren, Beiträge Dritter usw.) finanziert werden können.

In Bezug auf die Planung der Aufgaben und Finanzen hat sich der Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2001 als zentrale Steuerungsgrösse etabliert. Sie ist auch für die Anwendung der vom Berner Stimmvolk im Jahr 2008 beschlossenen und mit der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 revidierten Schuldenbremse für die Investitionsrechnung relevant: Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremsen gut, welche per 1. Januar 2024 in Kraft trat. Während mit den bisher geltenden Bestimmungen allfällige Finanzierungsfehlbeträge stets in den künftigen Jahren kompensiert werden mussten, beinhalten die neuen Bestimmungen bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eine Mehrjahresbetrachtung, welche auch vergangene Rechnungsabschlüsse miteinbezieht. Ziel dieser Bestimmung ist es, den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können. Es gilt weiterhin das Prinzip, dass sich Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen mittelfristig die Waage halten müssen.

Neben den politisch relevanten Veränderungen der Verschuldung (insbesondere Ergebnis der Erfolgsrechnung und Höhe der Nettoinvestitionen) gibt es auch rein «technisch» bedingte Schwankungen. So kann die Schuld beispielsweise trotz Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ansteigen, wenn Ausgaben getätigt werden müssen, bevor Zahlungen auf bestehenden Guthaben eingegangen sind. Umgekehrt kann sie sinken, wenn Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind und die verfügbaren Mittel zwischenzeitlich zur Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen verwendet werden. Diese rein technisch bedingten Schwankungen (Bilanztransaktionen) sind für die politische Beurteilung der Verschuldung jedoch nicht von Bedeutung.

4.6.2 Entwicklung des Finanzierungssaldos

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2028 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 4: Entwicklung Finanzierungssaldo

in Millionen CHF

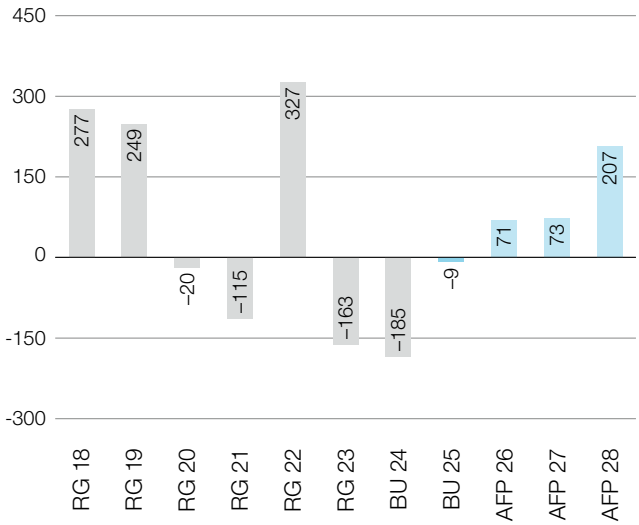

In den Rechnungsjahren 2018 bis 2023 zeigt sich in Bezug auf den Finanzierungssaldo ein unterschiedliches Bild: Während in den Jahren 2018, 2019 und 2022 hohe positive Finanzierungssaldi von rund CHF 250 bis zu CHF 330 Millionen erzielt werden konnten, fielen sie in den Jahren 2020, 2021 und 2023 negativ aus. Der negative Finanzierungssaldo von CHF 115 Millionen im Jahr 2021 war insbesondere geprägt durch den Einfluss der Covid-Pandemie. Die negativen Finanzierungssaldi im Rechnungsabschluss 2023 (CHF 163 Mio.) wie auch im Budget 2024 (CHF 185 Mio.) widerspiegeln im Wesentlichen die in diesen Jahren ausbleibenden Gewinnausschüttungen der SNB.

Im Budget 2025 resultiert ein knapp negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 9 Millionen. Die Planjahre 2026 bis 2028 weisen positive Finanzierungssaldi zwischen CHF 71 Millionen (2026) und CHF 207 Millionen (2028) aus. Insgesamt resultiert im Planungshorizont 2025–2028 ein Schuldenabbau von CHF 342 Millionen. Bezüglich Einhaltung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung vgl. Kapitel 1.4.2.

4.7 Planbilanz

4.7.1 Überblick

Die Planbilanz weist folgende Eckwerte auf:

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028	2025-2028[1)]
1 Aktiven	**11 808.4**	**11 983.0**	**12 142.0**	**12 344.3**	**12 711.8**	**12 967.1**	
Veränderung in %		*1.5*	*1.3*	*1.7*	*3.0*	*2.0*	*2.0*
10 Finanzvermögen	**5 021.0**	**4 957.9**	**4 815.1**	**4 592.5**	**4 590.3**	**4 593.7**	
Veränderung in %		*–1.3*	*–2.9*	*–4.6*	*0.0*	*0.1*	*–1.9*
14 Verwaltungsvermögen	**6 787.4**	**7 025.0**	**7 326.9**	**7 751.8**	**8 121.5**	**8 373.4**	
Veränderung in %		*3.5*	*4.3*	*5.8*	*4.8*	*3.1*	*4.5*
2 Passiven	**11 808.4**	**11 983.0**	**12 142.0**	**12 344.3**	**12 711.8**	**12 967.1**	
Veränderung in %		*1.5*	*1.3*	*1.7*	*3.0*	*2.0*	*2.0*
20 Fremdkapital	**10 822.8**	**11 057.3**	**11 116.1**	**11 108.4**	**11 094.8**	**10 942.1**	
Veränderung in %		*2.2*	*0.5*	*–0.1*	*–0.1*	*–1.4*	*–0.3*
29 Eigenkapital	**985.6**	**925.6**	**1 026.0**	**1 235.9**	**1 617.0**	**2 025.0**	
Veränderung in %		*–6.1*	*10.8*	*20.5*	*30.8*	*25.2*	*21.8*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum in %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Inkl. Spezialfinanzierungen

4.7.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist nicht unmittelbar mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben verbunden. Es vermindert sich in der Periode 2025 bis 2028 jährlich um durchschnittlich 1,9 Prozent.

4.7.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen, das unmittelbar mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft ist, erfährt in der Periode 2025 bis 2028 eine jährliche Zunahme von durchschnittlich 4,5 Prozent. Diese Zunahme entspricht den jährlichen Nettoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

4.7.4 Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/ -überschuss

Das Eigenkapital setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, insbesondere aus dem Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss, den Verpflichtungen und Vorschüssen gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital und den Fonds im Eigenkapital. Dementsprechend führen Veränderungen dieser Bestandteile zu einer Veränderung des Eigenkapitals.

Der Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss verändert sich jährlich im Wesentlichen im Umfang des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung. Ertragsüberschüsse führen zu einem Abbau, Aufwandüberschüsse zu einer Zunahme des Bilanzfehlbetrags bzw. -überschusses.

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2028 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 5: Entwicklung Eigenkapital und Bilanzfehlbetrag/-überschuss

in Millionen CHF

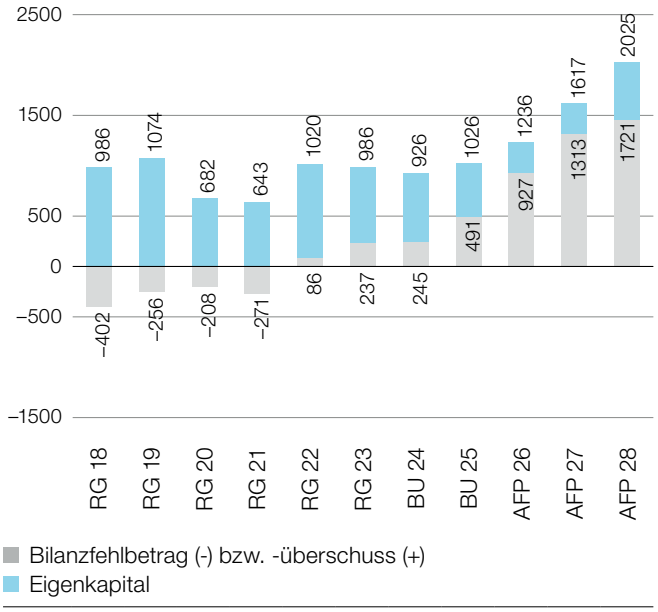

Entwicklung Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss

Aufgrund der positiven Ergebnisse in der Erfolgsrechnung in den Jahren 2018 bis 2020 konnte der Bilanzfehlbetrag reduziert werden. Mit dem positiven Rechnungsergebnis 2022 konnte erstmals seit dem Jahr 1990 wieder ein Bilanzüberschuss (CHF 86 Mio.) ausgewiesen werden.

Per 1. Januar 2023 stieg der Bilanzüberschuss um weitere CHF 164 Millionen auf CHF 250 Millionen. Dies als Folge der Abkehr von IPSAS mit der Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) per 1. Januar 2023, wonach die Neubewertungsreserve im Finanzvermögen innerhalb des Eigenkapitals aufgelöst wird.

In der Planperiode 2025 bis 2028 führen die positiven Ergebnisse in der Erfolgsrechnung zu einer Erhöhung des Bilanzüberschusses. Gestützt auf die getroffenen Annahmen erreicht dieser per Ende 2028 rund CHF 1,7 Milliarden.

Entwicklung Eigenkapital

Mit einer Revision des damaligen Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) per 1. Januar 2020 wurden die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- und fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve vollständig erfolgsneutral aufgelöst. Dies hat im Rechnungsabschluss 2020 zu einem stärkeren Rückgang des Eigenkapitals geführt. Auch der Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2021 führte zu einem Rückgang.

Insbesondere aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses 2022 erhöhte sich das Eigenkapital und belief sich per 31. Dezember 2022 auf CHF 1 020 Millionen.

Aufgrund der Planungsergebnisse für 2025 bis 2028 wird – u.a. unter Berücksichtigung der ab 2024 geplanten Fondsauflösungen (SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds) – davon ausgegangen, dass das Eigenkapital weiter gestärkt werden kann und im AFP-Jahr 2028 ein Niveau von rund CHF 2 Milliarden erreicht.

4.7.5 Nettoschuld I

Die Nettoschuld I entspricht dem Fremdkapital (ohne passivierte Investitionsbeiträge) abzüglich des Finanzvermögens. Der Finanzierungssaldo zeigt eine Veränderung der Schulden (wie vorliegend der Nettoschuld I aber auch in Bezug auf die Bruttoschuld) nur tendenziell auf. Abweichungen sind in Geschäftsvorfällen begründet, die per Bilanzstichtag zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2028 zeigt sich folgende Entwicklung der Nettoschuld I:

Grafik 6: Entwicklung Nettoschuld I

in Millionen CHF

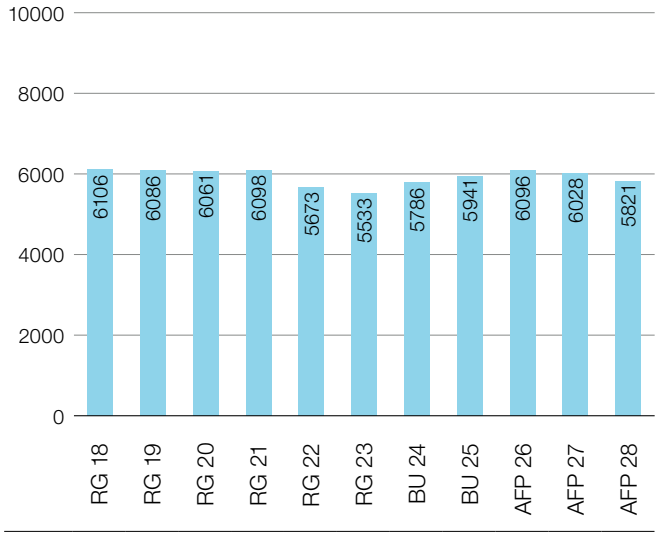

Ausgehend von einer Nettoschuld I per Ende 2018 von rund CHF 6,1 Milliarden resultierte im Rechnungsabschluss 2022 eine solche von CHF 5,7 Milliarden. Die Reduktion im Jahr 2022 ist im Wesentlichen auf das positive Rechnungsergebnis zurückzuführen. Eine weitere, wenn auch weniger hohe Reduktion konnte im Rechnungsergebnis 2023 realisiert werden. Im Planungshorizont 2025 bis 2028 beträgt die Nettoschuld je nach Jahr gestützt auf die getroffenen Planungsannahmen rund CHF 5,8 bis 6,1 Milliarden.

4.7.6 Bruttoschuld

Die Bruttoschulden umfassen die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Die Bruttoschulden sind nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

In den Jahren 2018 bis 2028 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7: Entwicklung Bruttoschuld

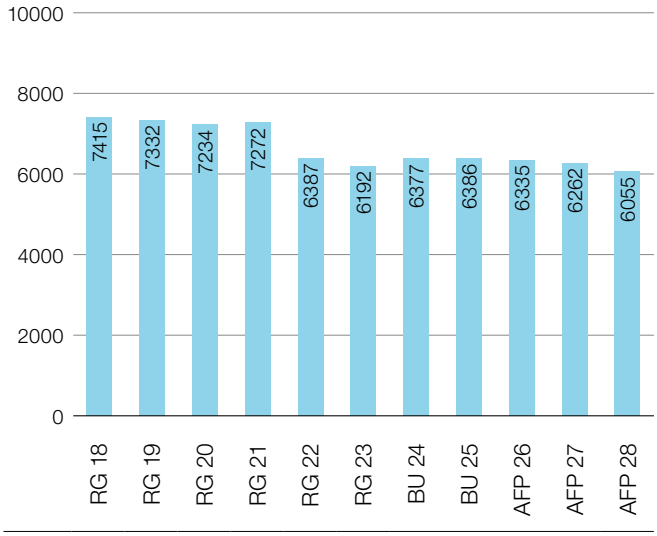

Die Bruttoschuld sank im Jahr 2022 auf einen Stand von rund CHF 6,4 Milliarden. Dies im Wesentlichen aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses und aufgrund einer Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund. Wie die Nettoschuld I verzeichnete auch die Bruttoschuld im Rechnungsergebnis 2023 einen weiteren Rückgang.

Im Budgetjahr 2024 wird aufgrund des veranschlagten negativen Finanzierungssaldos mit einer Neuverschuldung gerechnet. Dasselbe gilt für das Budget 2025. Demgegenüber wird im AFP 2026-2028 von einer Schuldenabnahme ausgegangen wird.

4.7.7 Rahmen der Neuverschuldung für 2025

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) und Art. 69 Abs. 1 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) zuständig, den Rahmen einer Neuverschuldung festzusetzen. Der Rahmen der Neuverschuldung dient der jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft. Er hat den Zweck einer Kreditlimite und bezieht sich auf die Tresorerieschuld. Diese beinhaltet die kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie. Innerhalb des Rahmens befindet der Regierungsrat nach Art. 89 Abs. 4 KV über die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel. Nach Art. 71 Abs. 1 Bst. f FHG ist die Finanzdirektion zuständig für die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie für das Festsetzen der Konditionen.

Gemäss den Berechnungen der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2025 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft maximal eine Neuverschuldung in der Höhe von CHF 909 Millionen vorzusehen. Dieser Betrag enthält folgende Elemente:

- Das Budget 2025 sieht für das Jahr 2025 eine Neuverschuldung von CHF 9 Millionen vor (Finanzierungssaldo).
- Der Betrag von CHF 900 Millionen dient der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kantons und wird lediglich bei allfälligen erfolgsneutralen Bilanztransaktionen (Zunahme Debitoren, Abnahme Kreditoren, Beanspruchung Rückstellungen, Realisierung von Investitionen aus Spezialfinanzierungen und Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen usw.) beansprucht werden.

4.8 Kennzahlen

Im Folgenden wird die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades und der Nettoschuldenquote näher erläutert. Im Anhang 9 findet sich zudem eine Übersicht über weitere Kennzahlen.

4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad

Wird die Selbstfinanzierung (vgl. Kapitel 4.6) ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt, ergibt sich der Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert. Bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2028 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 8: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad

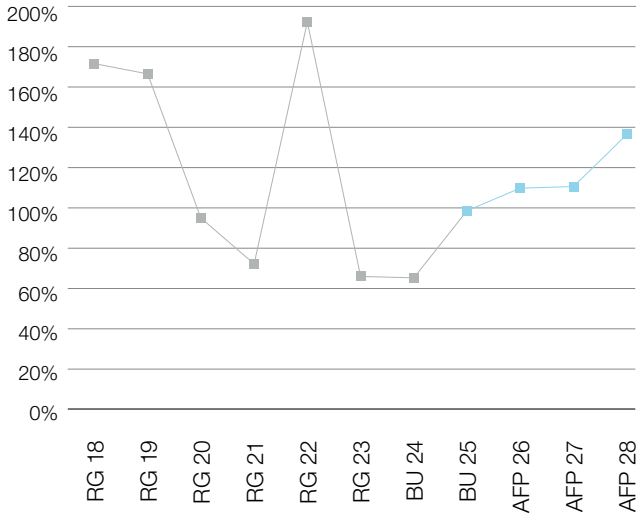

Aufgrund der resultierenden bzw. veranschlagten Defizite in den Jahren 2020 und 2021 sowie 2023 und 2024 sank bzw. sinkt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent. In den Jahren 2018, 2019 und 2022 lag der Selbstfinanzierungsgrad hingegen über 100 Prozent. Im Planungshorizont 2025 bis 2028 ergibt sich ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 113 Prozent.

4.8.2 Nettoschuldenquote

Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die mit der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 revidierte Schuldenbremse für die Investitionsrechnung setzt bei einer Nettoschuldenquote von 6,0 Prozent ein (vgl. auch Kapitel 1.4).

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2028 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 9: Entwicklung Nettoschuldenquote

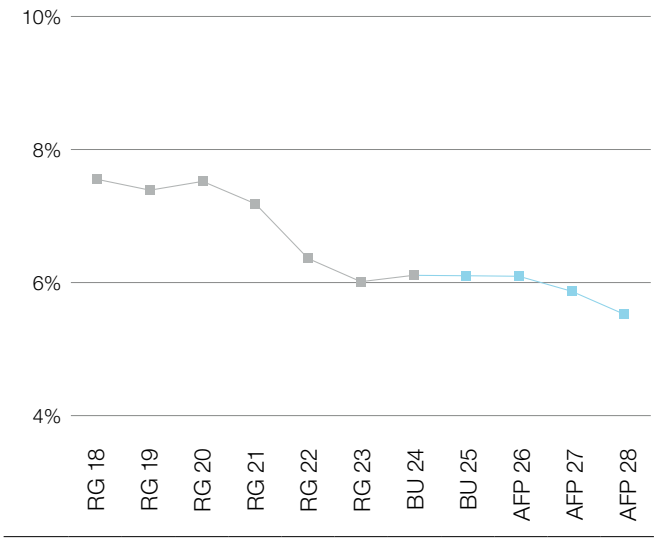

Ausgehend von einer Nettoschuldenquote von 7,6 Prozent im Jahr 2018 und einer in der Tendenz sinkenden Quote in den darauffolgenden Jahren betrug die Nettoschuldenquote per Ende 2023 6,0 Prozent.

Aufgrund des prognostizierten BIP für die kommenden Jahre und die voraussichtliche Nettoschuld I gemäss Kapitel 4.7.5 wird damit gerechnet, dass die sich Nettoschuldenquote bis 2027 weiterhin um rund 6,0 Prozent bewegen wird. Für 2028 resultiert gestützt auf die zugrundeliegenden Annahmen eine Quote von 5,5 Prozent. Der mit der optimierten Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verankerte Schwellenwert würde damit unterschritten.

5 Benchmarkanalyse 2024

Gemäss Art. 101 Abs. 4 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) sind alle Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu überprüfen.

Nachdem im Kanton Bern bereits in den Jahren 2013 sowie 2017 jeweils eine interkantonale Benchmarkanalyse durchgeführt wurde, beschloss der Regierungsrat im Februar 2023 die erneute Erarbeitung einer solchen Studie. Der Beschluss des Regierungsrates erfolgte mit der Zielsetzung, im Sinne von KV Art. 101 Abs. 4 staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potenzielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten.

5.1 Methodik

Im Fokus der durch die Firma BAK Economics AG aus Basel durchgeführten Arbeiten stand die systematische Analyse der Kosten, die dem Kanton Bern bei der Bereitstellung des staatlichen Leistungsangebots in insgesamt 28 Aufgabenfeldern entstanden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass ein Teil dieser Kosten kaum (politisch) beeinflussbar ist. Solche sogenannten Strukturkosten sind beispielsweise durch demographische oder topographische Faktoren gegeben und wurden in der Analyse von den beeinflussbaren Kostenkomponenten separiert.

Bei den analysierten Kosten handelt es sich um die Nettoausgaben eines Aufgabenfeldes, d.h. sie entsprechen den laufenden Ausgaben abzüglich der laufenden Einnahmen des Jahres 2021. Ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen sowie Investitionsausgaben und -einnahmen werden nicht beachtet. Dazu gehören auch alle Covid-bezogenen Ausgaben des Jahres 2021. Diese wurden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) für statistische Zwecke und einer harmonisierten Handhabung als ausserordentliche Ausgaben verbucht. Sie waren somit nicht Teil der Benchmarkanalyse.

Basis für die Benchmarkanalyse stellte die Finanzstatistik der EFV dar. Die Finanzdaten aller 26 Kantone werden durch die EFV jeweils gemäss den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) aufbereitet und für interkantonale Vergleiche harmonisiert. Die zeitliche Lücke zwischen der Veröffentlichung der kantonalen Jahresrechnungen und die Fertigstellung der EFV-Finanzstatistik beträgt in der Regel rund anderthalb Jahre. Die Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern basiert aus diesem Grund auf den Daten der kantonalen Jahresrechnungen 2021.

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenteilungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den einzelnen Kantonen, wurden die kantonalen und kommunalen Finanzen in der Benchmarkanalyse konsolidiert verglichen.

5.2 Wichtigste Ergebnisse

Nach Auffassung des Regierungsrates lassen sich gestützt auf die durch die BAK Economics AG erarbeite Benchmarkanalyse die folgenden Ergebnisse feststellen:

- Der Kanton Bern weist ein im interkantonalen Vergleich durchschnittliches Nettoausgabenniveau pro Einwohner / pro Einwohnerin auf (Wert Standardkostenindex = 98 Indexpunkte). Damit bestätigten sich nahezu die Ergebnisse der Benchmarkanalyse aus dem Jahr 2017. Damals betrug der entsprechende Wert genau 100 Indexpunkte.

- Der Kanton Bern weist insgesamt ungünstigere Bedarfsstrukturen (z.B. in Bezug die Demographie, Anzahl Bezügerinnen und Bezüger einer bestimmten staatlichen Leistung, Flächen etc.) auf als der Durchschnitt der übrigen 25 Kantone. Auch bei durchschnittlich effizienter Leistungserstellung oder Aufgabenerfüllung entstehen im Kanton Bern im Vergleich zu den restlichen Kantonen auf Dauer neun Prozent höhere Kosten, um den Einwohnerinnen und Einwohnern ein durchschnittliches Leistungsniveau zu gewähren.

- Der Kanton Bern weist über alle Aufgabenfelder hinweg um elf Prozent tiefere Fallkosten (= Nettoausgaben pro Bedarfseinheit) im Vergleich mit anderen Kantonen aus. Die unterschiedlichen Fallkosten des Kantons Bern sind entweder auf eine effiziente Leistungserstellung und/oder auf ein unterdurchschnittliches Leistungsniveau zurückzuführen.

- Die Wirtschaftskraft des Kantons Bern liegt rund einen Viertel unter dem nationalen Durchschnitt (Ressourcenindex 2024 = 75). Mit den Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich wird die Finanzkraft des Kantons Bern zwar erhöht. Trotzdem liegt sie auch unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen rund 13 Prozent unter dem nationalen Durchschnitt.

- Noch nicht berücksichtigt – und auch nicht Bestandteil der Benchmarkanalyse 2024 – ist in den vorstehenden Aussagen die Einnahmenseite bzw. die Generierung von Einnahmen durch die Erhebung von Steuern. Um auch in Bezug auf die Einnahmen einen interkantonalen Vergleich anzustellen, kann der jährlich durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierte Steuerausschöpfungsindex herangezogen werden. Der Steuerausschöpfungsindex ist ein Abbild der gesamten Steuerbelastung in einem Kanton. Er gibt Aufschluss über die gesamte Belastung des Ressourcenpotenzials und zeigt damit, wie stark die steuerlich ausschöpfbare Wirtschaftskraft (Einkommen, Vermögen/Kapital und Gewinne) der Steuerpflichtigen effektiv durch Steuern der Kantone und Gemeinden belastet wird und somit nicht mehr für die private Verwendung zur Verfügung steht. Im Jahr 2024 beträgt der Indexwert für den Kanton Bern bei den natürlichen Personen 114 Indexpunkte. Die steuerliche Ausschöpfung liegt im Kanton Bern somit um 14 Prozent über dem Schweizer Mittelwert.

Zusammengefasst lässt sich gestützt auf die Ergebnisse der Benchmarkanalyse 2024 sowie weiterer verfügbarer Analysen die folgende Feststellung zur bernischen Wirtschaftskraft bzw. zum bernischen Finanzhaushalt machen:

Der Kanton Bern verfügt über eine stark unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft und dank dem Bundesfinanzausgleich über eine immer noch unterdurchschnittliche Finanzkraft. Damit der Kanton Bern seinen Bürgerinnen und Bürger trotz seiner im interkantonalen Vergleich insgesamt ungünstigeren Strukturen ein durchschnittliches Leistungsangebot bereitstellen kann, muss er überdurchschnittlich hohe Steuern erheben.

Publikation der Benchmarkanalyse

Die detaillierten Ergebnisse der Benchmarkanalyse 2024 bzw. die Ergebnisse der Studie der BAK Economics AG finden sich unter www.fin.be.ch > Budget und Aufgaben-/Finanzplan.

5.3 Einschätzungen des Regierungsrates und weiteres Vorgehen

Nachfolgend zieht der Regierungsrat ein politisches Fazit und informiert über das weitere Vorgehen nach Vorliegen der Ergebnisse der Benchmarkanalyse.

5.3.1 Benchmarkanalyse 2024 bestätigt Ergebnisse früherer Studien

Mit den vorliegenden Ergebnissen werden aus einer gesamtstaatlichen Optik die Ergebnisse der beiden früheren Benchmarkanalysen aus den Jahren 2013 (ASP 2014) und 2017 (EP 2018) im Grossen und Ganzen bestätigt. Unabhängig davon müssen – trotz der seit der ersten Erhebung stark verbesserten Methodik sowie den auch hinsichtlich der funktionalen Gliederung inhaltlich erzielten Optimierungen – die Ergebnisse der Benchmarkanalyse weiterhin mit Zurückhaltung interpretiert werden. So unterscheidet sich die Art und Weise sowie der Umfang der Aufgabenerfüllung zwischen den einzelnen Kantonen (inkl. der Gemeinden) aufgrund der föderalistischen Strukturen relativ stark. In der Benchmarkanalyse wird zwar mittels verschiedenster Analysen versucht, der unterschiedlichen Ausgangslage der einzelnen Kantone Rechnung zu tragen. Trotzdem bleibt die Vergleichbarkeit eingeschränkt.

Das Benchmarking stellt angesichts dieser Ausgangslage in erster Linie ein Hilfsmittel und einen Wegweiser dar, um festzustellen, in welchen Aufgabenbereichen möglicherweise Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kostenstrukturen bestehen. Hohen Kosten können aber vielfältige Ursachen zugrunde liegen. So ist es nach Auffassung des Regierungsrates sinnvoll, im Hinblick auf eine allfällige Festlegung von Entlastungsmassnahmen in einem spezifischen Aufgabenfeld vorab zusätzliche Analysen anzustellen, welche insbesondere auch einen längeren Zeitraum als nur gerade ein Jahr erfassen (z.B. Analyse der Kosten-, Ertrags- und Mengenentwicklungen über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg, Feststellung von bewusst getroffenen politischen Entscheidungen mit Einfluss auf die Kostenentwicklung, Analyse der Entwicklung der Rahmenbedingungen [z.B. höhere Qualitätsanforderungen, neue rechtliche Grundlagen etc.] etc.).

5.3.2 Vertiefte Analyse in drei Aufgabenfeldern

Ungeachtet der vorstehend skizzierten Einschränkungen hinsichtlich der Ergebnisse der Benchmarkanalyse 2024 hat der Regierungsrat Ende Mai 2024 beschlossen, bei drei Aufgabenfeldern mit hohen Nettoausgaben und überdurchschnittlichen Fallkosten vertiefte Analysen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um die drei folgenden Aufgabefelder:

- Aufgabenfeld Alter
- Aufgabenfeld Berufsbildung
- Aufgabenfeld Polizei

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es für die überdurchschnittlichen Fallkosten in den drei Aufgabenfeldern «Alter», «Berufsbildung» sowie «Polizei» wahrscheinlich zahlreiche Gründe gibt. Diese gilt es nun aber im Detail zu analysieren. Der Regierungsrat hat deshalb die für die drei Aufgabenfelder zuständigen Direktionen beauftragt, bis Ende November 2024 vertiefte Abklärungen zu den Ursachen für die überdurchschnittlichen Fallkosten vorzunehmen. Dies würde es dem Regierungsrat ermöglichen, allfällige Beschlüsse hinsichtlich der Umsetzung von kostensenkenden Massnahmen im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2026 und Aufgaben-/Finanzplans 2027-2029 zu treffen.

6 Spielraumanalyse 2024

6.1 Ausgangslage

Anlässlich der Herbstsession 2023 überwies der Grosse Rat die Motion 289-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) «Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton» mit 88 zu 47 Stimmen (8 Enthaltungen) an den Regierungsrat. Im Vorstoss wird verlangt, dass der Regierungsrat in einem Bericht alle (wesentlichen) freiwillig durch den Kanton erbrachten oder freiwillig durch den Kanton finanzierten Leistungen auflistet.

Gemäss Vorstosstext ist dabei der Begriff der Leistung breit zu verstehen: Gemeint sind konkrete Dienstleistungen oder Subventionen, aber auch abstraktere Konzepte wie ein über die Sicherheitsanforderungen hinausgehender Strassenbaustandard sowie das Halten defizitärer Objekte im Finanzvermögen. Grundsätzlich gelten gemäss Vorstosstext Leistungen mit Nettoaufwand von jährlich über CHF 50 000 als wesentlich.

Weiter soll der Bericht pro Leistung mindestens die folgenden Fragen beantworten:

1. Worum geht es (kurze Beschreibung der Leistung)?
2. Wie hoch sind die jährlichen Nettokosten für den Kanton (Vollkostenrechnung, Grössenordnung genügt)?
3. Auf wessen Beschluss hin wird die Leistung erbracht (Regierungsrat, Grosser Rat, Stimmbevölkerung, andere), inkl. Verweis auf konkreten Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsartikel?
4. Wann fiel der Entscheid, die Leistung zu erbringen?
5. Welche Folgen hätte ein Verzicht auf die Leistung für Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft, für die Kantonsfinanzen und gegebenenfalls für die Finanzen bernischer Gemeinden?
6. Ist eine Reduktion der Leistung möglich? Wenn ja, in welchem Umfang?

Schliesslich wird im Vorstosstext festgehalten, der Regierungsrat solle die Finanzkommission und/oder andere Grossratskommissionen in geeigneter Weise in den Erarbeitungsprozess einbeziehen.

6.2 Methodik und Zielsetzung der Spielraumanalyse

Am 13. Dezember 2023 diskutierte der Regierungsrat im Rahmen einer Aussprache die mögliche Umsetzung der Motion 289-2022. Der Regierungsrat legte dabei fest, zur Umsetzung der Motion 289-2022 – wie bereits im Rahmen des EP 2018 – eine Spielraumanalyse zu erarbeiten. Diese soll auf der Basis der Budgetwerte 2024 aufzeigen, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge über finanzpolitische Handlungsspielräume verfügen.

Anders als im Bericht des Regierungsrates über das EP 2018 sollten bei der erneuten Erarbeitung einer Spielraumanalyse aber die einzelnen Nettostaatsbeiträge, bei welchen der Grosse Rat und der Regierungsrat über Handlungsspielräume verfügen – im Sinne der Forderung der Motion 289-2022 – auf einer Liste einzeln aufgeführt werden. Auf eine Vollerhebung sämtlicher freiwilliger Leistungen verzichtete der Regierungsrat angesichts des damit zusammenhängenden grossen personellen Aufwands. Damit sind in der vorliegenden Spielraumanalyse 2024 diejenigen freiwilligen Leistungen, welche der Kanton gewissermassen selbst erbringt, d.h. zum Beispiel Sach- und Personalleistungen, welche im Personal-, Sach- und übrigen Betriebsaufwand berücksichtigt sind, zwar nicht enthalten. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, machen die Staatsbeiträge aber mehr als fünfzig Prozent des gesamtstaatlichen Aufwands aus:

Grafik 10: Aufwand Budget 2024

in Millionen CHF

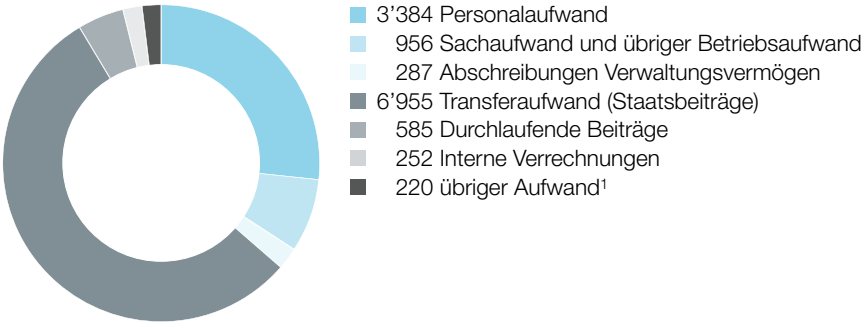

[1] Übriger Aufwand enthält Finanzaufwand, Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremd- und Eigenkapital, restlicher Transferaufwand sowie ausserordentlicher Aufwand

Im Rahmen seiner Aussprache legte der Regierungsrat überdies fest, im Zusammenhang mit der Spielraumanalyse vorerst auf die Beantwortung der Fragen 5 (*«Welche Folgen hätte ein Verzicht auf die Leistung für Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft, für die Kantonsfinanzen und gegebenenfalls für die Finanzen bernischer Gemeinden?»*) und 6 (*«Ist eine Reduktion der Leistung möglich? Wenn*

ja, in welchem Umfang?») der Motion 289-2022 zu verzichten. Der Regierungsrat behielt sich vor, diese Fragen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf der Basis von konkreten Entlastungsmassnahmen zu beantworten bzw. politisch zu beurteilen.

Ebenfalls verzichtete der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung der Spielraumanalyse auf die Beantwortung der Frage 4 aus der Motion 289-2022 (*«Wann fiel der Entscheid, die Leistung zu erbringen?»*). Einerseits ist es schwierig, den «Ursprungsentscheid» für einen Staatsbeitrag oder eben eine Leistung herauszufinden (oftmals wurde im Verlauf der Zeit eine Ausweitung von Leistungen beschlossen; dies hat aber nur bedingt mit dem erstmalig getroffenen Entscheid zur Leistungserbringung zu tun), andererseits suggeriert die Frage, wonach Leistungen, welche bereits seit längerer Zeit angeboten werden, über eine geringere Legitimation verfügen bzw. es sich dabei um alte Zöpfe handle. Diese Betrachtungsweise greift nach Meinung des Regierungsrates aber zu kurz.

Eine Woche nach seiner Aussprache beschloss der Regierungsrat am 20. Dezember 2023 mit RRB-Nr. 1436/2023 auch noch formell die Erarbeitung der Spielraumanalyse 2024. In der Folge wurden die DIR/STA beauftragt, auf der Basis der Budgetwerte 2024 aufzuzeigen, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge bzw. der Kontengruppen 360-363 sowie 460-463 über finanzpolitische Handlungsspielräume im Sinne der Motion 289-2022 verfügen.

Am 25. Januar 2024 orientierte die Finanzdirektion zudem die Finanzkommission über die geplante Vorgehensweise zur Umsetzung der Motion 289-2022.

6.3 Ergebnis der Spielraumanalyse

Die nachfolgende Grafik zeigt das Ergebnis der Spielraumanalyse auf gesamtstaatlicher Ebene[1]:

Grafik 11: Staatsbeiträge 2024

in Millionen CHF

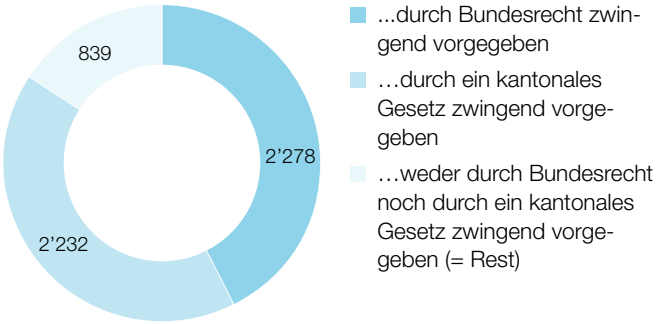

[1] Hinweis: In der Spielraumanalyse wurden diejenigen Staatsbeiträge bzw. Leistungen, welche ausschliesslich Erträge ausweisen, nicht berücksichtigt.

Von den Nettostaatsbeiträgen des Budgets 2024 von insgesamt rund CHF 5,3 Milliarden sind rund CHF 2,2 Milliarden entweder durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben oder weder durch Bundesrecht noch durch kantonales Recht (rund CHF 0,8 Mia.) zwingend vorgegeben. Das heisst, die damit zusammenhängenden Leistungen im Umfang von rund CHF 3,1 Milliarden sind – im Sinne der Motion 289-2022 – als freiwillig zu bezeichnen. Sie können entweder durch den Grossen Rat (Gesetz) oder durch den Regierungsrat (Verordnung) angepasst oder gestrichen werden. Weitere rund CHF 2,3 Milliarden sind zwingend durch Bundesrecht vorgegeben.

Werden die Ergebnisse der Spielraumanalyse nach DIR/STA analysiert, so weisen die Produktgruppe «Integration und Soziales» (CHF 769 Mio.), die Produktgruppe «Hochschulbildung» (CHF 636 Mio.) und die Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» (CHF 307 Mio.) in rein finanzieller Hinsicht die grössten Handlungsspielräume im Sinne der Motion im Bereich der Nettostaatsbeiträge auf.

Gestützt auf die Erhebungen der DIR/STA werden in der detaillierten Ergebnisliste zur Spielraumanalyse insgesamt 220 Leistungen aufgeführt, bei welchen der Grosse Rat und der Regierungsrat über Handlungsspielräume verfügen und die demzufolge gemäss der Motion 289-2022 als «freiwillig» bezeichnet werden können.

In der Liste werden demnach ausschliesslich diejenigen Nettostaatsbeiträge, die entweder «durch ein kantonales Gesetz» oder «weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz» zwingend vorgegeben sind, aufgeführt.

Publikation der Ergebnisse der Spielraumanalyse

Die detaillierten Ergebnisse zur Spielraumanalyse finden sich unter www.fin.be.ch > Budget und Aufgaben-/Finanzplan.

6.4 Einschätzungen des Regierungsrates

Mit der Motion 289-2022 verlangte der Grosse Rat einen Bericht, welcher alle (wesentlichen) freiwillig durch den Kanton erbrachten oder freiwillig durch den Kanton finanzierten Leistungen auflistet.

Mit der vorliegenden Liste werden die finanziellen Handlungsspielräume des Regierungsrates und des Grossen Rates im Bereich der Nettostaatsbeiträge und damit der letztlich «freiwillig» erbrachten Leistungen im Sinne der Motion 289-2022 sichtbar. Zugleich werden mit dem in Kapitel 6.3 gezeigten Diagramm ganz generell die finanziellen Handlungsspielräume im Bereich der Nettostaatsbeiträge transparent dargestellt.

Auch wenn mit der vorliegenden Liste die Fragen 4, 5 und 6 nicht beantwortet werden, erachtet der Regierungsrat die Kernforderungen der Motion mit der vorliegenden Liste als erfüllt. Die (zusätzliche) Beantwortung der Fragen 5 und 6 käme der Erarbeitung eines Entlastungspaketes gleich. Für die Erarbeitung eines Entlastungspaketes erkennt der Regierungsrat angesichts der im Budget 2025 und AFP 2026-2028 ausgewiesenen Ertrags- und Finanzierungsüberschüsse derzeit indes keine Notwendigkeit.

Hinsichtlich der Liste weist der Regierungsrat abschliessend darauf hin, dass aus dieser nicht hervorgeht, welche Leistungen, in welchem Umfang und in welcher Qualität mit den Nettostaatsbeiträgen konkret erbracht werden. Demzufolge ist die Liste nach Meinung des Regierungsrates lediglich für Informationszwecke, nicht aber für die staatliche Haushaltssteuerung geeignet.

7 Anträge

7.1 Budget 2025

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. 825/2024
21. August 2024

Budget 2025

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Budget 2025 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 246,4 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 613,1 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Negativer Finanzierungssaldo von CHF 8,7 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 2,975 (bisher 3,025);
- Steueranlage juristische Personen von 2,620 (unverändert);
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 909 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

7.2 Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. 825/2024
21. August 2024

Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

8 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2025–2034

In den nachstehenden Werten sind sowohl die ordentlichen als auch die spezialfinanzierten Nettoinvestitionen enthalten.

Staatskanzlei (STA)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	1.0	1.7	0.7	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Total Finanzplanung	0.8	1.3	0.6	0.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.2	0.4	0.2	0.0						

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	18.7	14.8	14.9	14.9	15.0	14.5	15.0	14.5	15.0	15.0
Total Finanzplanung	16.4	12.5	12.6	12.6						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	2.3	2.3	2.3	2.3						

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	9.0	48.4	45.8	6.0	5.6	4.6	5.1	4.8	5.8	4.8
Total Finanzplanung	7.8	47.4	44.8	5.2						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.2	1.0	1.0	0.8						

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	4.2	3.1	2.4	2.9	3.2	3.5	4.1	3.9	3.6	3.3
Total Finanzplanung	3.2	2.4	1.8	2.2						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.0	0.7	0.6	0.7						

Sicherheitsdirektion (SID)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	26.2	37.6	63.2	42.3	30.5	44.0	46.1	66.8	41.1	31.0
Total Finanzplanung	20.2	29.0	48.6	32.5						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	6.1	8.6	14.7	9.8						

Finanzdirektion (FIN)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	10.7	11.4	9.0	7.3	6.9	6.7	5.7	5.6	5.6	5.6
Total Finanzplanung	8.2	8.8	6.7	5.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	2.5	2.6	2.3	1.9						

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	11.8	18.2	25.9	20.1	27.4	31.2	25.2	15.8	11.3	5.2
Total Finanzplanung	8.9	13.8	19.8	15.3						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	2.9	4.3	6.1	4.8						

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	702.7	781.2	707.3	638.8	612.3	486.8	537.0	527.2	497.7	579.7
Total Finanzplanung	546.0	605.5	548.1	494.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	156.7	175.7	159.2	144.4						

Finanzkontrolle (FK)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	2.1	1.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Total Finanzplanung	1.6	1.1	0.4	0.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.5	0.3	0.1	0.1						

Gesamtkanton

	Budget	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Total Sachplanung	786.4	917.8	869.8	732.9	701.4	591.9	638.9	639.1	580.7	645.3
Total Finanzplanung	613.1	721.8	683.4	568.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	173.3	196.0	186.4	164.8						

9 Anhang: Finanzkennzahlen

9.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
Kennzahlen	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nettoverschuldungsquotient	92.9 %	96.2 %	95.3 %	94.8 %	93.4 %	90.2 %
Selbstfinanzierungsgrad I	66.0 %	65.3 %	98.6 %	109.8 %	110.6 %	136.4 %
Selbstfinanzierungsgrad II	61.9 %	28.0 %	53.1 %	60.1 %	90.3 %	112.8 %
Zinsbelastungsanteil	0.3 %	0.4 %	0.3 %	0.3 %	0.3 %	0.3 %
Bruttoverschuldungsanteil	54.2 %	54.9 %	52.6 %	51.0 %	49.1 %	47.0 %
Investitionsanteil	4.8 %	5.7 %	5.6 %	6.4 %	6.0 %	5.1 %
Kapitaldienstanteil	3.1 %	3.1 %	3.1 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %
Nettoschulden I in CHF pro Einwohner[1)]	5 242	5 462	5 586	5 711	5 626	5 412
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner[1)]	4 065	4 274	4 397	4 521	4 437	4 225
Selbstfinanzierungsanteil	2.6 %	1.3 %	2.7 %	3.5 %	4.8 %	5.0 %
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	6 192	6 377	6 386	6 335	6 262	6 055
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	5 533	5 786	5 941	6 096	6 028	5 821
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 290	4 528	4 676	4 826	4 755	4 544
Nettoschuldenquote[2)]	6.0 %	6.1 %	6.1 %	6.1 %	5.9 %	5.5 %
Kant. Bruttoinlandprodukt (BIP)[2)] (in Mio. CHF)	92 009	94 713	97 349	100 020	102 720	105 414
Staatsquote[2)]	12.6 %	12.7 %	12.8 %	12.7 %	12.5 %	12.2 %
Steuerquote[2)]	5.7 %	5.6 %	5.7 %	5.8 %	5.7 %	5.5 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung bis 2022

[2)] Bundesamt für Statistik: Definitive Daten bis 2020 / BAK-Economics AG: Prognose ab 2021

9.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Nettoverschuldungsquotient	92.9 %	96.2 %	95.3 %	94.8 %	93.4 %	90.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

9.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Selbstfinanzierungsgrad I	66.0 %	65.3 %	98.6 %	109.8 %	110.6 %	136.4 %

Berechnungsmethode Kanton Bern	Selbstfinanzierung[1] x 100 / Nettoinvestitionen	
	Selbstfinanzierung:	
		Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung
	+ 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	+ 366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
	+ 383	Zusätzliche Abschreibungen
	+ 387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
	+ 3899	Kompensation Defizit Vorjahr
	- 466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Nettoinvestitionen:	
		Bruttoinvestitionen
	50	Sachanlagen
	+ 51	Investitionen auf Rechnung Dritter
	+ 52	Immaterielle Anlagen
	+ 54	Darlehen
	+ 55	Beteiligungen und Grundkapitalien
	+ 56	Eigene Investitionsbeiträge
	+ 58	Ausserordentliche Investitionen
	-	*Investitionseinnahmen*
	60	Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen
	+ 61	Rückerstattungen
	+ 62	Abgang immaterielle Anlagen
	+ 63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
	+ 64	Rückzahlung von Darlehen
	+ 65	Übertragung von Beteiligungen
	+ 66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
	+ 68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 4.8 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.	
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.	

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**
Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wurde die Selbstfinanzierung so definiert, dass sich diese im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung und dem Abschreibungsbedarf zusammensetzt. Weiter wurde im Jahr 2018 durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen vollständig in einem Jahr abzuschreiben («Sofortabschreibungen»). Zudem wird in der Selbstfinanzierung eine allenfalls notwendige Kompensation des Defizits berücksichtigt. Daraus resultiert folgende Definition der Selbstfinanzierung:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383	Zusätzliche Abschreibungen
+	387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
+	3899	Kompensation Defizit Vorjahr
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 (vgl. Selbstfinanzierungsgrad II) schliesst demgegenüber insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der Definition der Selbstfinanzierung gemäss vorstehender Tabelle festgehalten.

Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

9.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Selbstfinanzierungsgrad II	61.9 %	28.0 %	53.1 %	60.1 %	90.3 %	112.8 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4391 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

9.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zinsbelastungsanteil	0.3 %	0.4 %	0.3 %	0.3 %	0.3 %	0.3 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

9.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Bruttoverschuldungsanteil	54.2 %	54.9 %	52.6 %	51.0 %	49.1 %	47.0 %

Berechnungs-methode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

9.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsanteil	4.8 %	5.7 %	5.6 %	6.4 %	6.0 %	5.1 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 / Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestition* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

9.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Kapitaldienstanteil	3.1 %	3.1 %	3.1 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %

Berechnungs-methode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

9.1.8 Nettoschulden I in CHF pro Einwohner

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nettoschulden I in CHF pro Einwohner	5 242	5 462	5 586	5 711	5 626	5 412

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

9.1.9 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	4 065	4 274	4 397	4 521	4 437	4 225

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte[1)]	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

1) Diese Richtwerte gelten für die Nettoschulden I pro Einwohner. Sie gelten sowohl für Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis von 50:50 Prozent aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

9.1.10 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Selbstfinanzierungsanteil	2.6 %	1.3 %	2.7 %	3.5 %	4.8 %	5.0 %

Berechnungs-methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 / Laufender Ertrag	
	Selbstfinanzierung:	
		Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung
	+ 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	+ 35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
	- 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 364	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
	+ 365	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
	+ 366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
	- 466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	+ 383	Zusätzliche Abschreibungen
	+ 387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	+ 389	Einlagen in das Eigenkapital
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	- 4391	Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag:	
	40	Fiskalertrag
	+ 41	Regalien und Konzessionen
	+ 42	Entgelte
	+ 43	Verschiedene Erträge
	+ 44	Finanzertrag
	+ 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 46	Transferertrag
	+ 48	Ausserordentlicher Ertrag
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	+ 4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 %	gut
	10 % – 20 %	mittel
	< 10 %	schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.	

9.1.11 Bruttoschulden

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	6 192	6 377	6 386	6 335	6 262	6 055

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, insbesondere für die Finanzstatistik des Bundes. Hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

9.1.12 Nettoschulden I

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	5 533	5 786	5 941	6 096	6 028	5 821

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	In dieser Definition sind die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens in der Nettoschuld enthalten. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag in Spezialfinanzierungen) enthalten. Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens eines Gemeinwesens. Zeigt unter anderem, wie volatil ein Gemeinwesen auf Zinsschwankungen voraussichtlich reagieren wird.

9.1.13 Nettoschulden II

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 290	4 528	4 676	4 826	4 755	4 544

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

9.1.14 Nettoschuldenquote

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Nettoschuldenquote	6.0 %	6.1 %	6.1 %	6.1 %	5.9 %	5.5 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt gemäss Art. 101b Abs. 5 Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) bei einer Nettoschuldenquote von 6 Prozent ein.
Aussage	In Bezug auf Art. 101a (Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung) und Art. 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) KV ist der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung ein Defizit in maximaler Höhe des bestehenden Bilanzüberschusses ausweist und die Nettoinvestitionen selber finanziert werden können. Beim Vorliegen eines Finanzierungsfehlbetrages gelangt gemäss den neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse (kantonale Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend einer Optimierung der Schuldenbremse) die Mehrjahresbetrachtung zum Einsatz, wonach ein negativer Finanzierungssaldo innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf vorausgegangenen Jahren gedeckt ist.

9.1.15 Staatsquote

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Staatsquote	12.6 %	12.7 %	12.8 %	12.7 %	12.5 %	12.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Gesamtausgaben Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigung auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigung auf Anlagen FV + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigung Darlehen VV - 365 Wertberichtigung Beteiligung VV - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus.

9.1.16 Steuerquote

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Steuerquote	5.7 %	5.6 %	5.7 %	5.8 %	5.7 %	5.5 %

Berechnungsmethode HRM2	Direkte Steuern Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus.

9.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	12 159	12 545	12 887	13 155	13 085	13 217
Betrieblicher Ertrag	11 841	12 132	12 578	12 996	13 089	13 231
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–318**	**–413**	**–309**	**–159**	**4**	**14**
Finanzaufwand	65	72	76	73	72	72
Finanzertrag	359	321	385	333	336	341
Ergebnis aus Finanzierung	**294**	**248**	**309**	**260**	**263**	**269**
Operatives Ergebnis	**–24**	**–165**	**0**	**101**	**267**	**283**
Ausserordentlicher Aufwand	11	22	24	20	18	13
Ausserordentlicher Ertrag	21	194	271	354	137	138
Ausserordentliches Ergebnis	**11**	**173**	**247**	**334**	**119**	**125**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–13**	**8**	**246**	**436**	**386**	**408**
Nettoinvestitionen	**480**	**534**	**613**	**722**	**683**	**568**
Finanzierungssaldo	**–163**	**–185**	**–9**	**71**	**73**	**207**
– = Neuverschuldung						
+ = Schuldenabbau						
Schuldenabbau Total 2025–2028				**342**		
Schuldenabbau pro Jahr 2025–2028				**85**		
Selbstfinanzierungsgrad 2025–2028				**113 %**		

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Das ausserordentliche Ergebnis errechnet sich aus dem ausserordentlichen Ertrag (gesamtstaatlicher Korrekturfaktor, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve HRM2, Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals [Fond für Spitalinvestitionen, Investitionsspitzenfond und SNB-Gewinnausschüttungsfond]) abzüglich dem ausserordentlichen Aufwand.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

Kanton Bern
Canton de Berne

Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 des Kantons Bern
Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Direktionen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Behörden (BEH)	–14.7	0.1
Staatskanzlei (STA)	–23.8	1.1
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–954.7	728.6
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–3 008.9	334.8
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–2 104.8	1 279.4
Sicherheitsdirektion (SID)	–887.0	649.1
Finanzdirektion (FIN)	–953.0	8 733.5
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–3 569.5	845.4
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–1 230.6	584.4
Finanzkontrolle (FK)	–4.9	0.4
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.8	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–231.6	76.3
Gesamtkanton	**–12 985.3**	**13 233.0**

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–13 611 415**	**–14 382 902**	**–14 699 229**	**–14 991 985**	**–15 044 367**	**–14 912 269**
Veränderung		–5.7 %	–2.2 %	–2.0 %	–0.3 %	0.9 %
Ertrag	**105 515**	**110 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**
Veränderung		4.3 %	–4.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–13 505 900**	**–14 272 902**	**–14 594 229**	**–14 886 985**	**–14 939 367**	**–14 807 269**
Veränderung		–5.7 %	–2.3 %	–2.0 %	–0.4 %	0.9 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–10 718 000	–11 278 402	–11 379 729	–11 484 485	–11 491 867	–11 584 769
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 182 819	–1 372 000	–1 557 000	–1 745 000	–1 790 000	–1 565 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 505 297	–1 532 000	–1 562 000	–1 562 000	–1 562 000	–1 562 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–205 300	–200 500	–200 500	–200 500	–200 500	–200 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	99 894	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 621	5 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die BEH umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die BEH haben keine Nettoinvestitionen. Die Projekte werden über die STA abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
26.6	27.9	27.2	28.0	26.7	26.7

Kommentar

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst. Es gibt keine Veränderungen im Soll-Bestand.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–10 179 642**	**–10 766 564**	**–11 044 786**	**–11 150 091**	**–11 189 317**	**–11 145 888**
Veränderung		–5.8 %	–2.6 %	–1.0 %	–0.4 %	0.4 %
Ertrag	**7 991**	**4 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–49.9 %	–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–10 171 652**	**–10 762 564**	**–11 044 786**	**–11 150 091**	**–11 189 317**	**–11 145 888**
Veränderung		–5.8 %	–2.6 %	–1.0 %	–0.4 %	0.4 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–4 402 902	–4 611 374	–4 664 121	–4 699 159	–4 693 801	–4 709 210
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2 957 362	–3 074 249	–3 109 414	–3 132 773	–3 129 201	–3 139 474
303 Temporäre Arbeitskräfte	0	0	0	0	0	0
305 Arbeitgeberbeiträge	–927 984	–1 027 441	–1 044 751	–1 053 659	–1 056 815	–1 062 704
309 Übriger Personalaufwand	–11 736	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000
310 Material- und Warenaufwand	–27 212	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–396	–15 000	–7 000	–15 000	–15 000	–15 000
313 Dienstleistungen und Honorare	–470 547	–680 000	–776 000	–776 000	–776 000	–776 000
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–59 097	–80 000	–80 000	–80 000	–80 000	–80 000
317 Spesenentschädigungen	–155 081	–16 000	–116 000	–116 000	–116 000	–116 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–200 826	–217 000	–202 000	–232 000	–277 000	–202 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–759 500	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–5 000	–10 000	–10 000	–10 000	–10 000	–10 000
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	–500	–500	–500	–500	–500
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–202 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	3 559	0	0	0	0	0
426 Rückerstattungen	80	0	0	0	0	0
469 Verschiedener Transferertrag	4 352	4 000	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Für die Besondere Rechnung des Grossen Rates ergeben sich keine markanten finanziellen Veränderungen, so dass die Werte aus der Vorjahresplanung mehrheitlich übernommen werden konnten oder nur leicht angepasst wurden.

Entwicklungsschwerpunkte

In der vorliegenden Planung sind keine nennenswerten Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

Chancen und Risiken

Für die Besondere Rechnung des Grossen Rates werden keine Chancen oder Risiken erwartet.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 431 773**	**–3 616 338**	**–3 654 443**	**–3 841 894**	**–3 855 050**	**–3 766 381**
Veränderung		–5.4 %	–1.1 %	–5.1 %	–0.3 %	2.3 %
Ertrag	**97 525**	**106 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**	**105 000**
Veränderung		54.2 %	–50.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 334 248**	**–3 510 338**	**–3 549 443**	**–3 736 894**	**–3 750 050**	**–3 661 381**
Veränderung		–5.4 %	–1.1 %	–5.1 %	–0.3 %	2.3 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–1 961 776	–2 040 178	–2 037 218	–2 068 758	–2 077 980	–2 133 024
301 Löhne des Verwaltungs und Betriebspersonals	0	0	0	0	0	0
305 Arbeitgeberbeiträge	–464 853	–490 161	–489 225	–495 137	–499 070	–505 357
306 Arbeitgeberleistung	8 613	0	0	0	0	0
310 Material- und Warenaufwand	0	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
317 Spesenentschädigungen	–98 948	–103 000	–115 000	–115 000	–115 000	–115 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–170 712	–220 000	–220 000	–370 000	–370 000	–220 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–738 797	–760 000	–790 000	–790 000	–790 000	–790 000
399 Interne Verrechnung: Übrige interne Verre	–3 300	0	0	0	0	0
Ertrag						
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	88 979	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
425 Erlös aus Verkäufen	7 249	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
426 Rückerstattungen	28	0	0	0	0	0
469 Verschiedener Transferertrag	1 269	1 000	0	0	0	0
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Besondere Rechnung des Regierungsrates weist konstante Planungswerte aus, so dass keine nennenswerte Veränderungen zu erwähnen sind, mit Ausnahme von zwei Positionen: Einerseits wurde ein jährlicher Beitrag an das schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SMRI) aufgenommen und andererseits jeweils ein Pauschalbetrag für Präsidialfeiern in den Planjahren 2026 und 2027.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–23.8	1.1

3.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–19.8	–22.3	–22.7	–22.5	–25.9	–22.9
Total	**–19.8**	**–22.3**	**–22.7**	**–22.5**	**–25.9**	**–22.9**

3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Falls der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats folgt und im Verlaufe des Jahres 2024 die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen verabschiedet, wird 2025 die Plattform zur Umsetzung der Transparenz in der Politikfinanzierung in Betrieb genommen. Die neue Aufgabe der STA und der Finanzkontrolle orientiert sich an der auf Bundesebene bereits vorhandenen Plattform.

Im Rahmen des Projekts TMS@BE soll die von den DIR/STA eingesetzte Software «MultiTrans», welche die professionellen Übersetzungsdienste unterstützt, nach rund 15 Jahren abgelöst werden. Mit der neuen Anwendung «Trados» werden die Übersetzungsdienste über eine aktuelle professionelle Software verfügen, die sie in ihrer Aufgabe unterstützt, die stetig wachsende Menge an Übersetzungen zu bewältigen.

Das Staatsarchiv treibt die digitale Langzeitarchivierung von Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen weiter voran. Die technische Lösung wird auch die kostenpflichtige Archivierung von gemeindeeigenen Daten ermöglichen.
Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung begleitet die DIR in der digitalen Transformation, sorgt für die Vernetzung mit dem Bund und setzt sich für eine gelingende Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein. Einer ihrer Schwerpunkte ist die Koordination von Fragen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz.

Mit Blick auf den Kantonswechsel von Moutier per 1. Januar 2026 bereitet die STA federführend die zahlreichen Vollzugsvereinbarungen vor, die das Konkordat in mehreren Bereichen vervollständigen. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die kantonale Unterstützung für die Weiterentwicklung der Region Grand Chasseral.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–21 371 591**	**–23 456 787**	**–23 813 917**	**–23 571 912**	**–26 962 439**	**–25 520 243**
Veränderung		–9.8 %	–1.5 %	1.0 %	–14.4 %	5.3 %
Ertrag	**1 607 437**	**1 167 100**	**1 107 300**	**1 107 300**	**1 107 300**	**2 607 300**
Veränderung		–27.4 %	–5.1 %	0.0 %	0.0 %	135.5 %
Saldo	**–19 764 153**	**–22 289 687**	**–22 706 617**	**–22 464 612**	**–25 855 139**	**–22 912 943**
Veränderung		–12.8 %	–1.9 %	1.1 %	–15.1 %	11.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–13 301 486	–14 064 827	–14 503 107	–14 589 738	–14 685 571	–14 766 736
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 356 830	–4 361 000	–3 876 500	–4 922 500	–7 702 500	–6 047 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–789 920	–874 595	–750 810	–476 174	–589 868	–721 506
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 576 476	–2 356 000	–4 676 000	–3 576 000	–3 977 000	–3 977 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–1 346 880	–1 800 365	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	508 429	471 500	451 500	451 500	451 500	1 951 500
43 Verschiedene Erträge	7 540	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	86 460	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	516 149	207 000	200 000	200 000	200 000	200 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	488 860	422 600	389 800	389 800	389 800	389 800

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–179 150**	**–1 216 000**	**–785 000**	**–1 346 000**	**–555 000**	**–77 000**
Veränderung		-579 %	35 %	-71 %	59 %	86 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		*0.0 %*	*0.0 %*	*0.0 %*	*0.0 %*	*0.0 %*
Saldo	**–179 150**	**–1 216 000**	**–785 000**	**–1 346 000**	**–555 000**	**–77 000**
Veränderung		–578.8 %	35.4 %	–71.5 %	58.8 %	86.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–40 613	–77 000	–77 000	–61 000	–77 000	–77 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–138 537	–504 000	–708 000	–1 285 000	–478 000	0
54 Darlehen	0	–635 000	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Kanton sieht vor, den Gemeinden ein digitales Langzeitarchiv für die Archivierung von Daten aus gemeinsam mit dem Kanton genutzten Applikationen wie z. B. eBau zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden sollen dieses auch für weitere gemeindeeigene Daten nutzen können. Die Betriebskosten werden für die rein kommunalen Daten vollumfänglich durch die Gemeinden getragen. Rechtliche Grundlage für das Vorhaben ist der neue Art. 15a des revidierten Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1). Die neu eingestellten Mittel betreffen die Umsetzung und Realisierung des Projekts. Bis anhin waren nur die Konzeptarbeiten budgetiert worden, da der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens noch offen war.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
80.8	83.4	80.3	79.7	82.5	82.5

Kommentar

Keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat

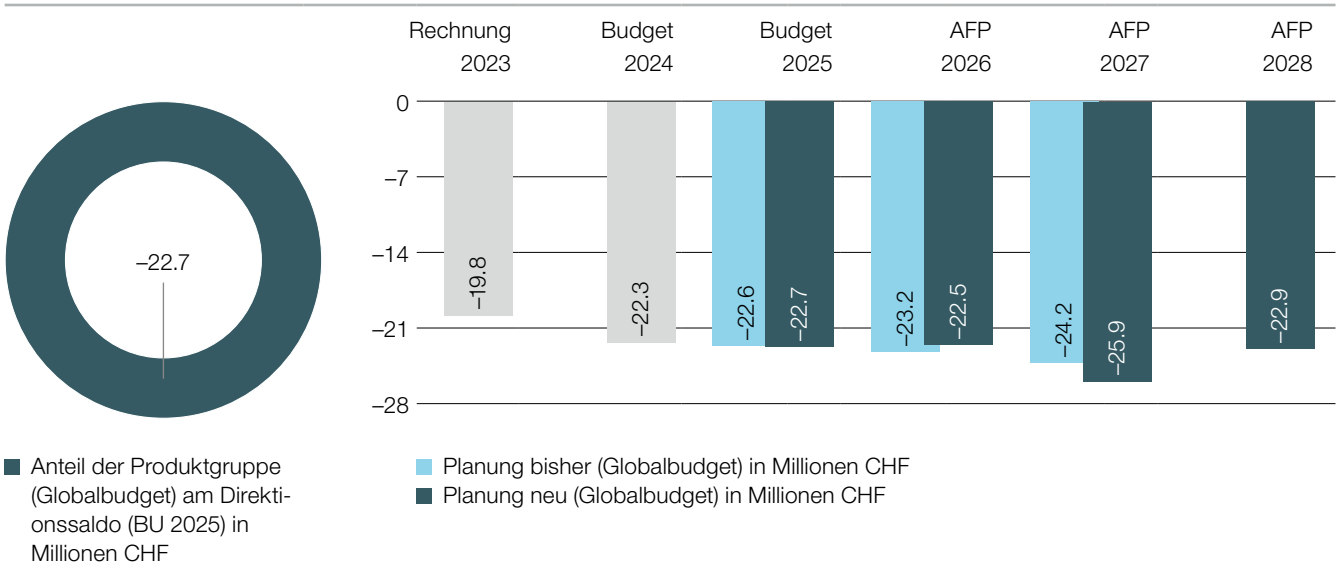

Beschreibung

Die Staatskanzlei (STA) ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211 ;Stand 01. 01. 2024]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat (BJR) und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB);
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie ist verantwortlich für die Medienförderung sowie die Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 95 Abs. 2 und 3 GRG sowie Artikel 95 Abs. 4

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–21 368 627**	**–23 450 948**	**–23 809 742**	**–23 568 070**	**–26 959 628**	**–25 517 432**
30 Personalaufwand	–13 301 486	–14 064 827	–14 503 107	–14 589 738	–14 685 571	–14 766 736

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 353 866	–4 361 000	–3 876 500	–4 922 500	–7 702 500	–6 047 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–789 920	–868 756	–746 635	–472 332	–587 057	–718 696
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 576 476	–2 356 000	–4 676 000	–3 576 000	–3 977 000	–3 977 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 346 880	–1 800 365	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Betrieblicher Ertrag	**1 512 029**	**1 101 100**	**1 041 300**	**1 041 300**	**1 041 300**	**2 541 300**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	507 015	471 500	451 500	451 500	451 500	1 951 500
43 Verschiedene Erträge	6	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	516 149	207 000	200 000	200 000	200 000	200 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	488 860	422 600	389 800	389 800	389 800	389 800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–19 856 598**	**–22 349 848**	**–22 768 442**	**–22 526 770**	**–25 918 328**	**–22 976 132**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	86 460	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
Ergebnis aus Finanzierung	**86 460**	**66 000**	**66 000**	**66 000**	**66 000**	**66 000**
Operatives Ergebnis	**–19 770 138**	**–22 283 848**	**–22 702 442**	**–22 460 770**	**–25 852 328**	**–22 910 132**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–19 770 138**	**–22 283 848**	**–22 702 442**	**–22 460 770**	**–25 852 328**	**–22 910 132**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–3 830 089	–4 150 601	**–4 282 384**	–4 011 748	–3 876 726	–3 898 580
Archiv	–3 687 861	–3 965 111	**–4 146 041**	–4 566 857	–7 074 641	–4 564 026
Gleichstellung	–587 274	–702 146	**–710 220**	–721 445	–715 296	–720 196
Regierungsunterstützung und politische Rechte	–3 925 362	–4 936 353	**–3 165 563**	–3 452 817	–4 096 372	–4 034 090
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	–6 634 547	–6 562 732	**–7 912 128**	–6 792 967	–6 782 685	–6 367 808
Digitale Verwaltung	–1 105 005	–1 966 905	**–2 486 106**	–2 914 935	–3 306 608	–3 325 431

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2025 der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» beträgt CHF 22,7 Millionen (Aufwandüberschuss) und ist damit leicht höher als bisher geplant. Die wesentlichsten Veränderungen in den vier Planjahren sind:

Im Rahmen des Projekts «Avenir Berne romande» wird eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, die Stiftung Grand Chasseral finanziell zu unterstützen, um die Entwicklung und Förderung des Images des Berner Juras und der Marke Grand Chasseral zu fördern. Eine Anfangsinvestition von CHF 1,5 Millionen à

fonds perdu ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Gleichzeitig sollen jährliche Betriebsbeiträge ausgerichtet werden.

Die jährlichen internen Verrechnungskosten für die Grundversorgung durch das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) fallen in Zukunft (und erstmals im Budget 2025) vollständig weg (CHF –1,8 Mio.).

Für den Aufbau eines digitalen Langzeitarchivs für die Archivierung von Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen sind sowohl finanzielle Mittel in der Erfolgsrechnung als auch in der Investitionsrechnung eingestellt worden. Der Aufbau erfolgt zu Lasten des Kantons. Ab dem Jahr 2028 sind zusätzlich die Wartungskosten eingestellt. Diese sind anteilsmässig von den Gemeinden mitzufinanzieren.

Gestützt auf die Vorgaben des Regierungsrates wurden in der vorliegenden Produktgruppe beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand verschiedene Sparmassnahmen beschlossen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der STA aufgeführt.

Chancen und Risiken

Weiterhin sind die Herausforderungen für die digitale Transformation der Verwaltung hoch. Die Digitalisierung von Dienstleistungen erfordert in vielen Fällen eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden wird die Idee einer gemeinsamen Finanzierung von Projekten und Vorhaben nach dem Vorbild anderer Kantone weiterverfolgt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 029	2 100	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	253	210	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	300	300	konstant
Anzahl erstellte Beglaubigungen	14 756	16 070	schwankend
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [in CHF]	2 664 896	2 114 717	schwankend
Anzahl Medienmitteilungen	469	405	schwankend
Anzahl Medienkonferenzen	44	38	schwankend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	1 008 283	619 993	sinkend
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	929	1 698	steigend
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	605 911	1 971 941	konstant
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	135	141	schwankend
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	119	117	konstant
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	112	93	konstant
Anzahl übersetzte Seiten (1 Seite = 1 800 Tastenanschläge)	2 276	2 288	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	367 374	333 480	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	192 207	153 596	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	109 016	123 912	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	1 671	n.v.	n.v.
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/corona	740 269	n.v.	n.v.

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–18.1	3.6
Arbeitslosenversicherung	–22.2	1.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–55.5	13.6
Wald und Naturgefahren	–62.1	29.4
Landwirtschaft	–621.1	581.2
Natur	–41.2	16.5
Umwelt und Energie	–108.3	72.8
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.6	1.8
Veterinärwesen	–15.8	8.4

4.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung	–13.8	–17.4	–14.5	–14.8	–14.9	–15.0
Arbeitslosenversicherung	–18.9	–21.0	–20.9	–21.0	–21.0	–21.0
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–43.6	–39.3	–41.9	–38.0	–37.2	–37.2
Wald und Naturgefahren	–29.5	–33.2	–32.7	–33.8	–34.4	–34.8
Landwirtschaft	–32.7	–39.9	–39.9	–41.6	–42.4	–43.0
Natur	–24.4	–25.6	–24.7	–25.4	–25.5	–25.8
Umwelt und Energie	–36.4	–38.9	–35.4	–35.7	–35.6	–35.7
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.8	–10.1	–9.8	–9.9	–10.0	–10.0
Veterinärwesen	–5.5	–7.5	–7.4	–7.4	–7.5	–7.5
Total	**–214.6**	**–232.9**	**–227.3**	**–227.6**	**–228.4**	**–230.1**

4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Regierungsrat will gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und nachhaltige Entwicklung schaffen. Dazu baut er neue Forschungs- und Entwicklungszentren auf, wobei die WEU bei vielen federführend ist. Der Kanton Bern soll dank der Weiterentwicklung des Inselcampus führender Medizinstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung werden. Gestützt auf das Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6) werden Vorhaben wie das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem insel), der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne, das Swiss Center for Design and Health (SCDH) und das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM AG) gefördert und der EMPA-Standort Thun gestärkt. Auf Basis anderer Rechtsgrundlagen wird die Wyss Academy for Nature mitgetragen, damit sie zunehmend Wirkung erzielt. Ergänzend werden mit der Regionalpolitik und im Rahmen der Landwirtschafts- und Waldpolitik zahlreiche innovative Projekte in den ländlichen Regionen gefördert. Der vom Volk angenommene Verfassungsartikel zum Klimaschutz verfolgt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Um dies zu erreichen, wird der Kanton einen Aktionsplan erarbeiten. Dank dem revidierten kantonalen Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Kanton Bern künftig beim Ersatz der Öl- oder Gasheizung entweder Effizienzmassnahmen ergreifen oder auf eine Heizung mit erneuerbarer Energie umrüsten. Die durch den Grossen Rat aufgestockten Mittel für Beiträge des Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz werden konsequent für Massnahmen eingesetzt, die zu einer deutlichen Reduktion der CO_2-Emissionen führen.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–900 970 136**	**–963 853 414**	**–955 906 078**	**–955 263 265**	**–956 331 303**	**–957 975 739**
Veränderung		–7.0 %	1.0 %	0.1 %	–0.1 %	–0.2 %
Ertrag	**686 415 705**	**730 956 503**	**728 572 678**	**727 697 636**	**727 887 972**	**727 884 406**
Veränderung		6.5 %	–0.3 %	–0.1 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–214 554 427**	**–232 896 912**	**–227 333 398**	**–227 565 626**	**–228 443 329**	**–230 091 328**
Veränderung		–8.5 %	2.9 %	–0.1 %	–0.4 %	–0.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–115 324 035	–123 016 583	–125 604 877	–126 716 612	–127 651 669	–128 691 454
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–34 793 562	–37 104 832	–38 104 829	–41 763 329	–41 723 330	–41 933 994
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 828 511	–4 235 518	–3 942 997	–4 449 694	–4 963 155	–5 325 679
34 Finanzaufwand	–100 103	–4 900	–31 800	–27 800	–27 800	–27 800
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 084 686	–774 393	–684 537	–731 173	–631 173	–631 173
36 Transferaufwand	–186 944 699	–222 531 917	–227 339 706	–222 390 110	–222 166 177	–222 185 804
37 Durchlaufende Beiträge	–545 784 041	–561 900 000	–554 650 000	–553 650 000	–553 650 000	–553 650 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–14 110 495	–14 262 372	–5 547 330	–5 534 544	–5 517 998	–5 529 830
Ertrag						
40 Fiskalertrag	235 136	0	200 000	200 000	200 000	200 000
41 Regalien und Konzessionen	4 244 032	4 767 500	4 767 500	4 707 500	4 767 500	4 767 500
42 Entgelte	32 233 440	31 899 397	31 318 197	31 370 197	31 320 197	31 320 197
43 Verschiedene Erträge	891 631	845 337	717 955	529 678	408 678	480 678
44 Finanzertrag	1 610 213	138 000	138 000	138 000	138 000	138 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	11 316	1 527 030	1 113 590	1 425 075	1 365 210	1 383 712
46 Transferertrag	70 986 039	102 630 891	108 167 630	108 078 310	108 481 292	108 381 292
47 Durchlaufende Beiträge	545 784 041	561 900 000	554 650 000	553 650 000	553 650 000	553 650 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 229 398	315 600	315 600	315 600	315 600	315 600
49 Interne Verrechnung	29 190 460	26 932 747	27 184 205	27 283 276	27 241 495	27 247 427

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2025 weist gegenüber dem Budget 2024 eine Saldoverbesserung von rund CHF 5,6 Millionen aus. Die Personalaufwände steigen um CHF 2,6 Millionen vor allem bedingt durch einen Anstieg des Teuerungsausgleichs und den zusätzlichen FTE. Im Budget 2025 wurde die Sparvorgabe des Regierungsrates bei den Sachkosten umgesetzt und um CHF 3,2 Millionen gekürzt. Durch den Wegfall der internen Verrechnung der ICT-Grundversorgung, reduzieren sich die internen Kosten um CHF 8,4 Millionen. Die Transferaufwände erhöhen sich um CHF 4,4 Millionen was hauptsächlich durch die WEURO-2025 verursacht wird.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–17 853 994**	**–43 215 632**	**–36 323 811**	**–32 168 716**	**–32 152 072**	**–32 240 995**
Veränderung		–142.1 %	15.9 %	11.4 %	0.1 %	–0.3 %
Einnahmen	**8 111 434**	**19 947 645**	**19 925 032**	**19 659 832**	**19 538 832**	**19 610 832**
Veränderung		145.9 %	–0.1 %	–1.3 %	–0.6 %	0.4 %
Saldo	**–9 742 559**	**–23 267 987**	**–16 398 779**	**–12 508 884**	**–12 613 240**	**–12 630 164**
Veränderung		–138.8 %	29.5 %	23.7 %	–0.8 %	–0.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–2 457 430	–2 165 174	–2 488 250	–2 022 866	–2 453 635	–2 061 327
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 474 367	–4 176 702	–4 161 804	–3 072 094	–2 624 681	–2 413 604
54 Darlehen	–4 339 587	–26 346 154	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–8 582 610	–10 527 602	–7 173 756	–4 573 756	–4 573 756	–5 266 064
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	15 489	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 769 572	2 447 645	2 425 032	2 159 832	2 038 832	2 110 832
64 Rückzahlung von Darlehen	6 326 373	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Budgets 2025 sinken gegenüber dem Budget 2024 um rund CHF 6,9 Millionen. Das Investitionsbudget der Landwirtschaft beinhaltete im Jahr 2024 einen einmaligen Kantonsbeitrag von CHF 5,5 Millionen zugunsten des Betriebshilfefonds der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK). Diese finanziellen Mittel dienen der BAK zur Gewährung zinsloser Darlehen an landwirtschaftliche Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in ausserordentlichen Situationen. Weiter führt der Verzicht auf den Erweiterungsbau der Chronometerkontrolle in Biel zu einer Budgetveränderung von CHF 3,2 Millionen gegenüber der Vorjahresplanung.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
752.4	771.2	772.6	780.9	783.1	787.1

Kommentar

Die WEU (exkl. Amt für Arbeitslosenversicherung) verzeichnet eine Bestandeszunahme von 4 FTE (+0.5 %). Diese 4 FTE werden im AUE benötigt, um die liberalisierte Feuerungskontrolle gemäss Beschlüssen des Grossen Rats der Revision des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reihaltung der Luft (LHG; BSG 823.1) in der Frühlingsession 2023 umzusetzten. Im Amt für Landwirtschaft und Natur kommen für die neuen Aufgaben gemäss Aufträgen des Grossen Rats bei der Neobiotenbekämpfung zusätzliche 1.5 FTE und für den Bereich Biodiversität im Siedlungsgebiet 1.0 FTE. Im AWN werden im Gegenzug 2.5 FTE abgebaut, da der Vollzug von Aufgaben an die Reviere übertragen wird.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung

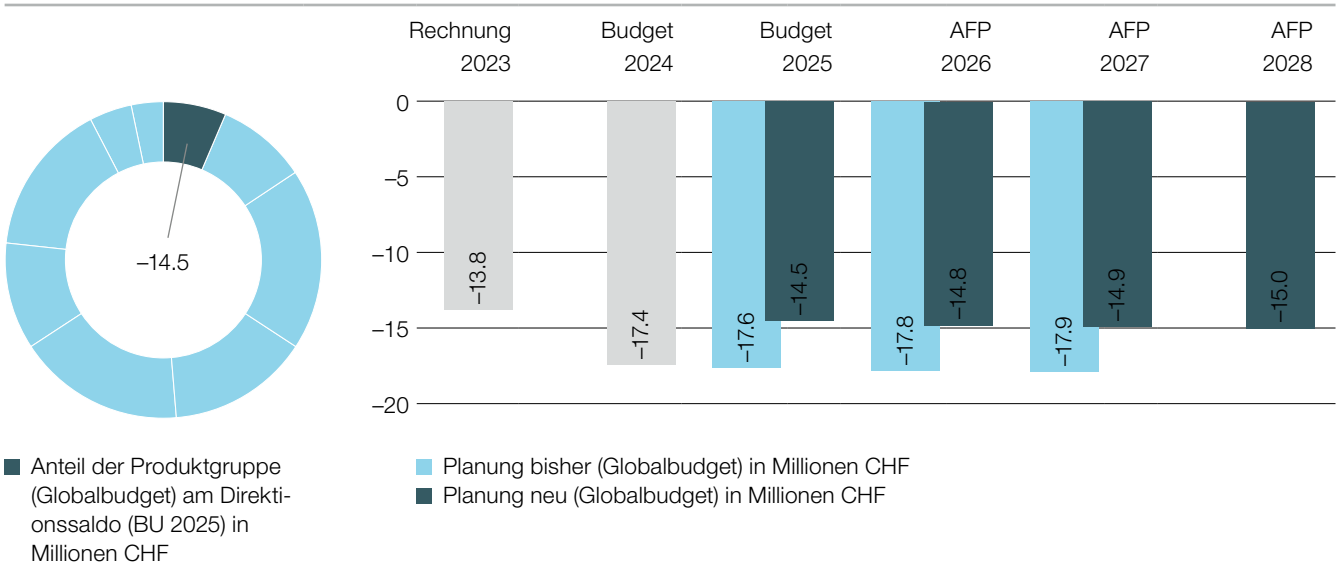

Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG). Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Finanzen, Informatik, Kommunikation und Übersetzung, Personal und Recht. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–21 358 178**	**–20 931 815**	**–18 084 278**	**–18 326 831**	**–18 433 849**	**–18 549 856**
30 Personalaufwand	–12 020 307	–13 321 046	–13 489 231	–13 607 507	–13 709 400	–13 817 572
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–830 233	–1 473 971	–1 301 971	–1 418 971	–1 418 971	–1 418 971
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–30 119	–46 450	–43 076	–50 354	–55 478	–63 313
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 733 413	–3 050 000	–3 250 000	–3 250 000	–3 250 000	–3 250 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–5 744 107	–3 040 347	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**7 535 020**	**3 512 332**	**3 615 238**	**3 574 486**	**3 577 468**	**3 577 468**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	132 120	46 000	46 000	46 000	46 000	46 000
43 Verschiedene Erträge	651 519	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 051 896	3 466 332	3 569 238	3 528 486	3 531 468	3 531 468
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
49 Interne Verrechnung	3 699 485	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 823 158**	**–17 419 482**	**–14 469 040**	**–14 752 345**	**–14 856 381**	**–14 972 388**
34 Finanzaufwand	–3 451	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–3 449**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–13 826 607**	**–17 419 482**	**–14 469 040**	**–14 752 345**	**–14 856 381**	**–14 972 388**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 826 607**	**–17 419 482**	**–14 469 040**	**–14 752 345**	**–14 856 381**	**–14 972 388**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung	–7 771 044	–12 907 580	**–12 086 840**	–12 370 145	–12 747 181	–12 590 188
Rechtliche Dienstleistungen	–1 910 446	–1 937 414	**0**	0	0	0
Informatikleistungen für Ämter	–1 834 804	–192 289	**0**	0	0	0
Gebäudeversicherung Bern	–2 310 312	–2 382 200	**–2 382 200**	–2 382 200	–2 382 200	–2 382 200

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung weist das Gesamtergebnis der Produktegruppe «Führungsunterstützung» im Budget 2025 eine Verbesserung von knapp CHF 3,2 Millionen aus. Die Veränderungen sind im Wesentlichen auf die Reduktion beim Sachaufwand und auf den Verzicht der internen Weiterverrechnung der ICT-Grundversorgungskosten zurückzuführen.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die WEU vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die WEU leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeiten leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

Zudem ist sie für die Beteiligung des Kantons an der BKW AG und für die GVB verantwortlich. Sie leitet Projekte und nimmt in Gremien von strategischer Bedeutung für den Kanton Einsitz (z.B. Wyss Academy for Nature at the University of Bern, sitem-insel und Swiss Center for Design and Health).

Auf Verwaltungsebene werden diese Aufgaben durch das Generalsekretariat (GS) der WEU wahrgenommen.

Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	111	126	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	9	15	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	66	40	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	204	218	schwankend
Anzahl bei der WEU eingereichter Beschwerden	108	96	konstant
Anzahl von der WEU erledigter Beschwerden	94	105	konstant
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2	konstant

4.7.2 Arbeitslosenversicherung

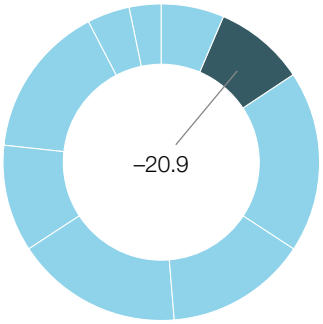

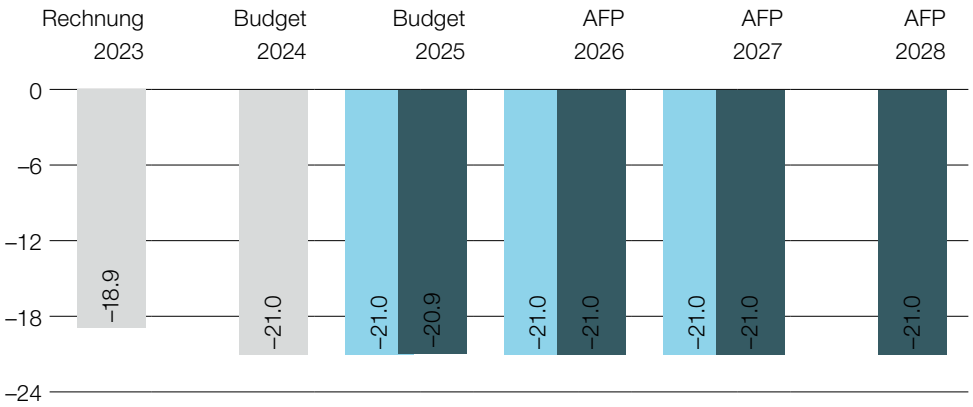

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Gesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0), das Gesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) und Teile des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen die Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) und verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an mehreren Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt die Arbeitslosenentschädigung aus.

Die Produkte «Arbeitsvermittlung (RAV)» und «Arbeitslosenkasse (ALK)» werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–20 819 808**	**–22 250 279**	**–22 240 279**	**–22 317 279**	**–22 317 279**	**–22 317 279**
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–29 220	–100 279	–90 279	–167 279	–167 279	–167 279
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–20 082 960	–22 150 000	–22 150 000	–22 150 000	–22 150 000	–22 150 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–707 628	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Betrieblicher Ertrag	**1 949 470**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 300 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	473 759	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 475 711	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000	1 300 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–18 870 338**	**–20 950 279**	**–20 940 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	83	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**83**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–18 870 255**	**–20 950 279**	**–20 940 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–18 870 255**	**–20 950 279**	**–20 940 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Arbeitsvermittlung (RAV)	372 404	0	**0**	0	0	0
Arbeitslosenkasse (ALK)	101 218	0	**0**	0	0	0
ALV – kantonale Massnahmen	–19 343 877	–20 950 279	**–20 940 279**	–21 017 279	–21 017 279	–21 017 279

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Kantonsbeitrag an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird jeweils der Arbeitsmarktentwicklung angepasst. Die Vorgabe der FIN betreffend restriktivem Budgetvollzug 2025 wurde mit CHF –77 000 in der Sachgruppe 31 umgesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Gezielte Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen mit dem Ziel, diese digital und effizient auf die Bedürfnisse unserer Anspruchsgruppen auszurichten.

Optimierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten und der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB). Fortführung der Optimierung unserer Standortstrukturen. Mit öV gut erreichbar, moderne Bürogebäude und Raumkonzepte ausgerichtet auf die Tätigkeiten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Umsetzung und Weiterentwicklung der am 15. Mai 2019 vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials. Zwei der Massnahmen liegen im Kompetenzbereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) und betreffen die Zielgruppen «älter (50+) und schwervermittelbare Stellensuchende». Die Massnahmen zielen darauf ab, die Arbeitsmarktfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu erhalten und auch schwer vermittelbare Stellensuchende gezielt in den Arbeitsmarkt zu führen.

Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Anzahl durch die RAV betreuter Stellensuchende pro Monat	15 630	13 581	schwankend
Anzahl durch die RAV durchgeführter Beratungsgespräche	140 000	115 605	schwankend
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der RAV	301 191	393 656	schwankend
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen der ALK (in Mio. CHF)	280	245	schwankend

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

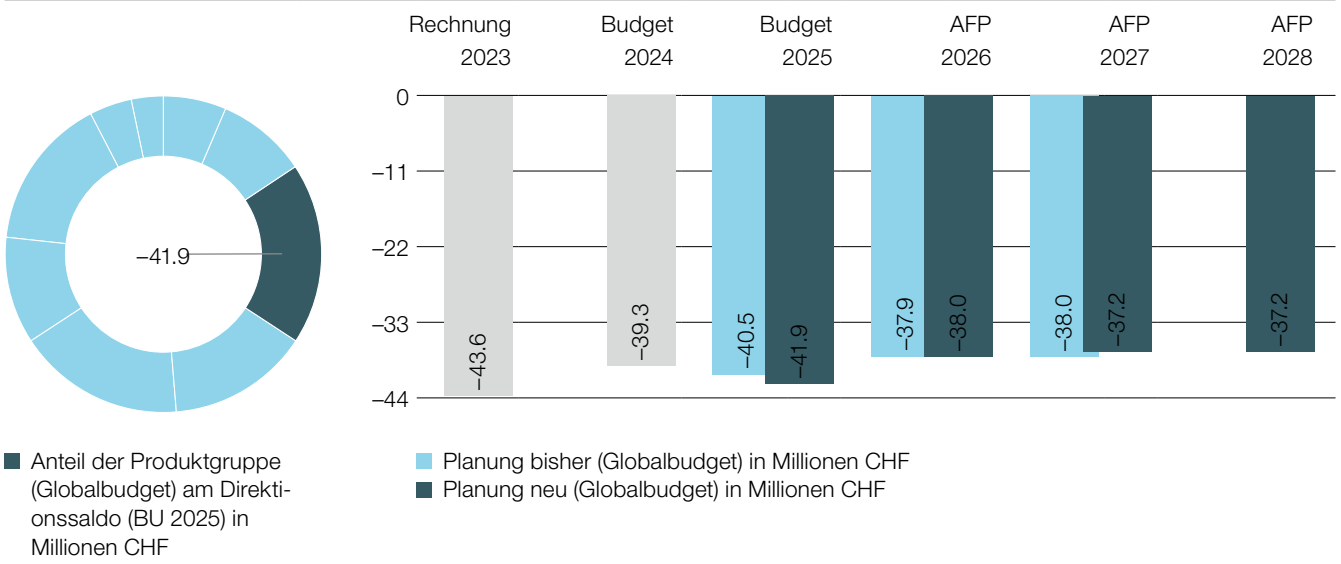

Beschreibung

Die Tätigkeiten in dieser Produktgruppe schaffen einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Kunden im Kanton Bern, allem voran für die Unternehmen und Organisationen. Diesen wird die Realisierung von Wachstums- und Innovationspotenzialen ermöglicht und sie erhalten und/oder steigern durch gezielte, nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche Dienstleistungen ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die Tätigkeiten finden sowohl im industriellen Bereich wie auch im Tourismus statt, sowohl in städtischen Zentren wie im ländlichen Raum und im Berggebiet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–47 546 103**	**–52 720 149**	**–55 523 575**	**–51 574 892**	**–50 735 494**	**–50 774 030**
30 Personalaufwand	–12 386 445	–15 304 575	–15 513 484	–15 638 417	–15 735 143	–15 845 934
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 090 112	–3 180 068	–3 165 068	–3 669 068	–3 669 068	–3 669 068
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–45 021	–451 988	–507 820	–515 958	–511 249	–506 558
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–168 049	0	–48 500	–48 500	–48 500	–48 500
36 Transferaufwand	–29 111 429	–30 433 800	–33 913 703	–29 327 949	–28 396 534	–28 328 969
37 Durchlaufende Beiträge	–78 923	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
39 Interne Verrechnungen	–2 666 123	–3 149 719	–2 175 000	–2 175 000	–2 175 000	–2 175 000
Betrieblicher Ertrag	**2 351 005**	**13 111 951**	**13 265 451**	**13 265 451**	**13 265 451**	**13 265 451**
40 Fiskalertrag	235 136	0	200 000	200 000	200 000	200 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 224 120	5 425 097	5 530 097	5 530 097	5 530 097	5 530 097
43 Verschiedene Erträge	55 308	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	151 500	0	0	0	0
46 Transferertrag	–6 262 981	5 201 354	5 201 354	5 201 354	5 201 354	5 201 354
47 Durchlaufende Beiträge	78 923	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
49 Interne Verrechnung	2 020 500	2 118 000	2 118 000	2 118 000	2 118 000	2 118 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–45 195 098**	**–39 608 198**	**–42 258 124**	**–38 309 441**	**–37 470 043**	**–37 508 579**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
34 Finanzaufwand	0	–9 800	–9 800	–9 800	–9 800	–9 800
44 Finanzertrag	405 474	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
Ergebnis aus Finanzierung	**405 474**	**–1 800**	**–1 800**	**–1 800**	**–1 800**	**–1 800**
Operatives Ergebnis	**–44 789 624**	**–39 609 998**	**–42 259 924**	**–38 311 241**	**–37 471 843**	**–37 510 379**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 229 398	315 600	315 600	315 600	315 600	315 600
Ausserordentliches Ergebnis	**1 229 398**	**315 600**	**315 600**	**315 600**	**315 600**	**315 600**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–43 560 226**	**–39 294 398**	**–41 944 324**	**–37 995 641**	**–37 156 243**	**–37 194 779**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Wirtschaftsförderung	–32 957 421	–26 888 245	**–26 435 362**	–24 133 303	–24 105 023	–24 097 891
Tourismus und Regionalentwicklung	–7 808 513	–7 656 438	**–10 859 312**	–9 072 383	–8 175 510	–8 190 067
Arbeits- und Marktaufsicht	–3 696 758	–5 209 180	**–5 152 021**	–5 245 716	–5 304 316	–5 331 670
Chronometerkontrolle	902 466	459 464	**502 372**	455 762	428 607	424 849

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Kanton Bern beteiligt sich mit direkten Beiträgen an der UEFA Women's EURO 2025. Dadurch erhöht sich der Transferaufwand im Jahr 2025 um CHF 3,1 Millionen und im Jahr 2026 um CHF 0,9 Millionen. Neben der sportlichen Komponente hat die Austragung dieser Grossveranstaltung auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung für das lokale und regionale Gewerbe. Zudem bietet die Veranstaltung dem Kanton Bern die Chance, sich national wie auch international in verschiedener Hinsicht positiv zu präsentieren.

Mit Wegfall der internen Verrechnungen der ICT-Grundversorgungskosten durch das KAIO verkleinert sich das Budget um jährlich CHF 1,0 Millionen. Weiter führt eine Einsparung im Sachaufwand im Jahr 2025 zu einer Ergebnisverbesserung von CHF 0,5 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Fokus liegt in den kommenden Jahren weiterhin auf den in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 festgehaltenen Zielen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung. In der Bevölkerung und in der Wirtschaft wächst das Bewusstsein für eine nachhaltige Wirtschaft. Die Standortförderung unterstützt die Unternehmen bei der Einführung zirkulärer Geschäftsmodelle mit Finanzierungsbeiträgen und Beratungsangeboten und verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Direktionen. Neue Plattformen für Dienstleistungen zugunsten der KMU im Kanton Bern und darüber hinaus ergänzen diese Aktivitäten zielgerichtet.

Chancen und Risiken

Der konjunkturelle Ausblick für die Schweiz und den Kanton Bern bleibt verhalten. Verantwortlich dafür sind die weiterhin hohen Energiepreise, der starke Franken und das allgemein schwache aussenwirtschaftliche Umfeld, insbesondere in Europa. Eine globale Rezession zeichnet sich derzeit aber nicht ab; die Arbeitsmärkte haben sich bis zuletzt solide entwickelt, die Inflation bleibt international hoch, ist aber tendenziell rückläufig. Die Konjunkturrisiken sind ausgeprägt. So haben sich die geopolitischen Risiken verstärkt. Mögliche Folgen sind stark steigende Erdölpreise und infolgedessen erneut steigende Inflationsraten. Die damit verbundene restriktivere Geldpolitik würde die globale Nachfrage weiter bremsen und sich negativ auf die Schweizer und Berner Industrie auswirken.

Das – trotz schwierigem wirtschaftlichem Umfeld – anhaltend tiefe Niveau der Arbeitslosigkeit zeigt deutlich auf, dass das Arbeitsangebot äusserst knapp ist. Dieser Mangel (nicht nur an Fachkräften, sondern ganz allgemein an Arbeitskräften) dürfte sich aufgrund der Demografie über die kommenden Jahre hinweg kaum abschwächen. Damit wird das knappe Arbeitsangebot zu einem entscheidenden Hemmnis für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl geförderter Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik (ohne Härtefallmassnahmen)	125	130	steigend
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	2 528	1 838	schwankend
Anzahl beurteilter Baugesuche durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	516	548	schwankend
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20)	48 244	51 515	schwankend
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	4 167	4 301	schwankend
Anzahl zertifizierter Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	1 038 176	1 249 270	steigend

4.7.4 Wald und Naturgefahren

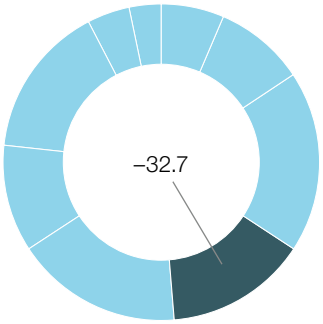

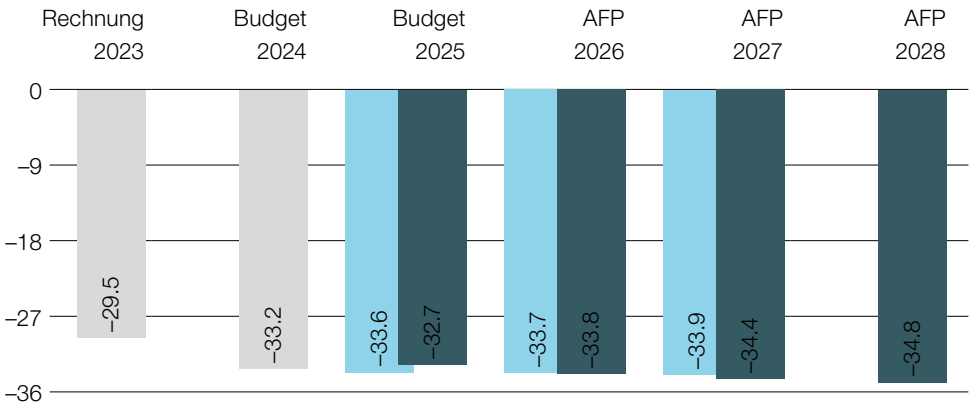

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–58 908 478**	**–60 488 585**	**–62 084 808**	**–63 019 357**	**–64 018 310**	**–64 271 910**
30 Personalaufwand	–19 029 780	–20 004 010	–19 820 493	–19 998 114	–20 158 740	–20 330 600
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–9 494 094	–7 859 500	–7 927 500	–8 530 500	–8 530 500	–8 530 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–453 627	–614 866	–748 312	–879 082	–919 927	–801 476
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–28 784 952	–30 063 617	–32 727 503	–32 750 661	–33 548 143	–33 748 335
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 146 025	–1 946 592	–861 000	–861 000	–861 000	–861 000
Betrieblicher Ertrag	**29 167 132**	**27 140 793**	**29 221 195**	**29 112 626**	**29 462 626**	**29 362 626**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	9 414 865	9 655 000	8 530 800	8 470 800	8 420 800	8 420 800
43 Verschiedene Erträge	1 105	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	18 297 596	15 874 793	19 129 395	19 080 826	19 480 826	19 380 826
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 453 566	1 611 000	1 561 000	1 561 000	1 561 000	1 561 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–29 741 346**	**–33 347 792**	**–32 863 613**	**–33 906 730**	**–34 555 684**	**–34 909 284**
34 Finanzaufwand	–54 578	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	332 087	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
Ergebnis aus Finanzierung	**277 510**	**130 000**	**130 000**	**130 000**	**130 000**	**130 000**
Operatives Ergebnis	**–29 463 837**	**–33 217 792**	**–32 733 613**	**–33 776 730**	**–34 425 684**	**–34 779 284**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–29 463 837**	**–33 217 792**	**–32 733 613**	**–33 776 730**	**–34 425 684**	**–34 779 284**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Wald	–25 201 149	–28 034 859	**–26 939 328**	–27 719 667	–28 069 484	–28 567 089
Risikomanagement Naturgefahren	–4 632 980	–5 256 139	**–5 411 748**	–5 458 801	–5 695 207	–5 639 774
Staatsforstbetrieb	370 293	73 206	**–382 537**	–598 262	–660 993	–572 421

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Amt für Wald und Naturgefahren plant gegenüber dem Budget 2024 eine Verbesserung von rund CHF 0,5 Millionen. Dem Wegfall der ICT-Verrechnung seitens KAIO (CHF 1,1 Mio.) und der vorgegebenen Budgetkürzung in der Sachgruppe 31 (CHF 0,5 Mio.) stehen höhere Sachausgaben für die Revision der Gefahrenkarten (CHF 0,6 Mio.) sowie eine Saldoverschlechterung von CHF 0,5 Millionen im Transferbereich sowie tiefere Entgelte in allen drei Produkten gegenüber.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Geschäftsfeld Wald steht die kontinuierliche Anpassung des Waldes an den Klimawandel zur Sicherung der wichtigen Waldleistungen im Vordergrund. Dazu werden die Grundlagen und Prozesse für die Beratung, die strategische und strukturelle Weiterentwicklung der Waldwirtschaft und die Kommunikation laufend verbessert. Neu steht eine modellierte Standorthinweiskarte zur Verfügung. Zudem werden die Herausforderungen der digitalen Transformation und der gesellschaftlichen Veränderungen aktiv angegangen. Diese bedingen Anpassungen von Strukturen und im Aufgabenverständnis der Mitarbeitenden.

Die laufende Aktualisierung der Gefahrengrundlagen, das Schutzbautenmanagement zur Sicherung der Funktion bestehender Schutzbauwerke und die Errichtung von neuen Schutzmassnahmen bei vorhandenen Schutzdefiziten stellen die Schwerpunkte beim Risikomanagement Naturgefahren dar.

Für die Erstellung robuster Gefahrenbeurteilungen wird eine neue, wahrscheinlichkeitsbasierte Methode geprüft, welche es erlauben würde, die wichtigsten Grundlagen für das Risikomanagement einheitlich und effizient über den ganzen Kanton zu erarbeiten.

Im Waldbrandmanagement werden mit dem Projekt der Wyss Academy Grundlagen geschaffen, um den Veränderungen der Waldbrandsituation infolge des Klimawandels in Zukunft besser begegnen zu können.

Die Weiterentwicklung des Staatsforstbetriebes innerhalb der Verwaltung wird aktiv weiterverfolgt. Die angestrebten Ziele behalten dabei ihre Gültigkeit. Neben der weiteren Verbesserung der Leistungen wird der Kommunikation vermehrt Beachtung geschenkt. Durch eine zielgerichtete Bewirtschaftung werden die Staatswälder waldbaulich an die künftigen klimatischen Bedingungen angepasst. Damit wird sichergestellt, dass sie ihre vielfältigen Funktionen auch in Zukunft erfüllen können. Mit dem überarbeiteten Naturschutzkonzept wird die Biodiversität im Staatswald noch umfassender gefördert.

Chancen und Risiken

Der Wald ist aufgrund der Klimaveränderung zunehmend durch biotische (z.B. Borkenkäfer) und abiotische Risiken (Trockenheit, Stürme) gefährdet. Durch eine zielgerichtete Bewirtschaftung werden die Wälder zwar waldbaulich an die neuen klimatischen Bedingungen angepasst. Dennoch können akute Störungen auftreten, die rasche und umfassende Interventionen erfordern, um grössere Schäden vermeiden zu können.

Die Risiken im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» liegen in nicht vorhersehbaren, klimatischen und geologischen Extremereignissen. Diese können Massnahmen zur Sicherung des Siedlungsgebiets und wichtiger Verkehrsachsen erforderlich machen. Aktuell besteht eine solche Situation am «Spitze Stei» in Kandersteg, wo im schlimmsten Fall mit grossen Bergstürzen gerechnet werden muss, die Auswirkungen bis ins Dorf Kandersteg haben können.

Das Budget 2025 des Staatsforstbetriebs geht trotz Risiken bezüglich Sturm- und Käferschäden von einer normalen Holznutzung zu aktualisierten Preisen aus. Sowohl die Entwicklung der Holzpreise als auch allfällige Schadenereignisse können erhebliche Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	186 200	186 100	konstant
Anzahl erteilter Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 412	3 075	schwankend
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	5 000	2 846	schwankend
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	752	693	schwankend
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	1 050	1 003	steigend
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700	konstant

4.7.5 Landwirtschaft

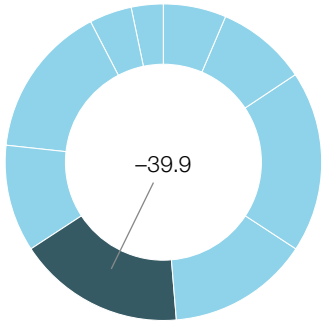

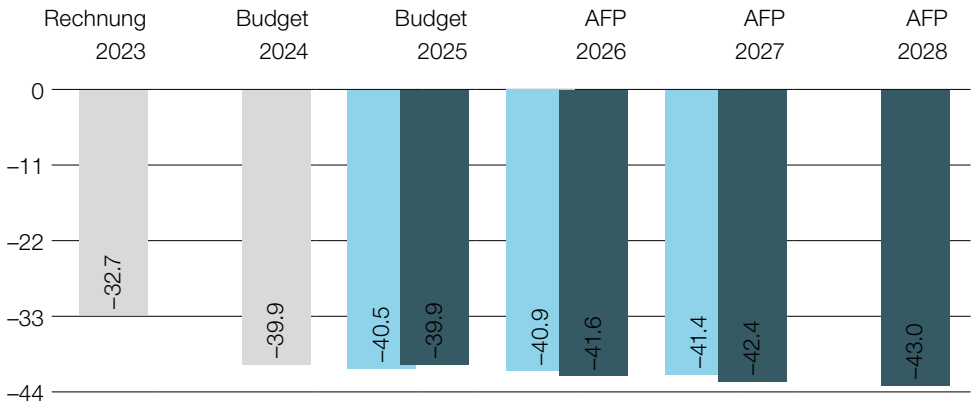

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Landwirtschaft» fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kundinnen und Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine vielfältige und nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–603 819 395**	**–627 919 787**	**–621 079 467**	**–621 642 591**	**–622 437 027**	**–623 122 433**
30 Personalaufwand	–35 173 290	–35 341 552	–36 717 077	–37 008 363	–37 296 687	–37 616 097
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–7 069 332	–8 855 750	–10 313 758	–11 596 258	–11 756 259	–11 756 257
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 066 479	–1 671 105	–1 249 330	–1 473 067	–1 813 480	–2 173 575
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–14 764 977	–19 938 000	–19 355 250	–19 115 250	–19 115 250	–19 115 250
37 Durchlaufende Beiträge	–543 987 259	–560 050 000	–552 800 000	–551 800 000	–551 800 000	–551 800 000
39 Interne Verrechnungen	–1 758 054	–2 063 381	–644 050	–649 650	–655 350	–661 250
Betrieblicher Ertrag	**570 941 017**	**587 975 806**	**581 203 080**	**580 074 124**	**580 015 785**	**580 089 106**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	8 359 921	8 833 800	8 833 800	8 833 800	8 833 800	8 833 800
43 Verschiedene Erträge	173 609	829 337	701 955	513 678	392 678	464 678
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 253 444	3 229 810	3 201 810	3 201 810	3 201 810	3 201 810
47 Durchlaufende Beiträge	543 975 934	560 050 000	552 800 000	551 800 000	551 800 000	551 800 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
49 Interne Verrechnung	15 178 110	15 032 859	15 665 515	15 724 835	15 787 497	15 788 818
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–32 878 378**	**–39 943 981**	**–39 876 387**	**–41 568 467**	**–42 421 242**	**–43 033 327**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	133 527	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**133 527**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–32 744 851**	**–39 943 981**	**–39 876 387**	**–41 568 467**	**–42 421 242**	**–43 033 327**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–32 744 851**	**–39 943 981**	**–39 876 387**	**–41 568 467**	**–42 421 242**	**–43 033 327**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Direktzahlungen	–3 656 203	–4 801 467	**–6 580 101**	–7 226 719	–7 739 069	–8 053 640
Strukturverbesserung und Produktion	–20 729 179	–25 579 008	**–24 913 618**	–25 241 771	–25 464 711	–25 521 751
Inforama Bildung und Beratung	–8 359 470	–9 563 507	**–8 382 667**	–9 099 977	–9 217 463	–9 457 936

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Landwirtschaft beträgt CHF 39,9 Millionen und ist damit rund CHF 0,6 Millionen geringer als bisher in der Finanzplanung aufgezeigt wurde. Diese Entwicklung liegt vor allem daran, dass ab dem Jahr 2025 das KAIO die ICT-Kosten der Grundversorgung nicht mehr an die Direktionen weiterverrechnet, was zu Minderkosten von CHF 1,3 Millionen führt. Zudem werden Einsparungen beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 0,9 Millionen vorgenommen.

Auf der anderen Seite ergeben sich Mehrkosten von CHF 1,6 Millionen, was insbesondere auf die veränderten Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen und zusätzliche Klassen beim INFORAMA sowie auf eine verstärkte Bekämpfung der Neobiota (Schaffung Koordinationsstelle) zurückzuführen ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU, der LANAT-Strategie 2030 und der agrarpolitischen Bundesvorgaben. Beispiele: Förderung und Begleitung von Strukturverbesserungs- und Absatzförderungsprojekten; Ausrichtung des Bildungs- und Beratungsangebotes auf das sich verändernde Umfeld; Umsetzung Pilotprojekt zum Berner Impulsprogramm für Ernährung, Umwelt und Klima, Umsetzung der Berner Bio-Offensive 2025 mit neuen Akzenten und Massnahmen; Erarbeitung von Bodenkarten als Grundlage für sachlich fundierte Entscheidungen über die Nutzungs- und Schutzansprüche; Unterstützung der Digitalisierung in der Landwirtschaft mit der umfassenden Erneuerung des Agrarinformationssystems GELAN. Durch Vernetzung und Bündelung der im Kanton liegenden Forschungs-, Bildungs- und Wirtschaftskompetenzen wird die Bildung und Weiterentwicklung von nationalen Kompetenzzentren und Versuchsstationen unterstützt.

Chancen und Risiken

Die Veränderungen der geopolitischen Lage bewirken auf politischer und gesellschaftlicher Ebene eine stärkere Gewichtung der Versorgungssicherheit, was auch die Landwirtschaft als Bezügerin von Vorleistungen (bspw. Saatgut, Dünger, Energie) und Produzentin von Nahrungs- und Futtermitteln erheblich betrifft. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Eine Chance besteht darin, dass die Schweizer Bevölkerung qualitativ hochwertige und regional produzierte Nahrungsmittel noch verstärkt wertschätzt. Auf den inländischen Agrarmärkten könnte sich diese Entwicklung positiv auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung auswirken. Hingegen sind zunehmende, handelsbedingte Engpässe im Bereich der Vorleistungen und damit einhergehende Erhöhungen der Produktionskosten als Risiko einzustufen.

Die anhaltende Dynamik und die damit verbundene Komplexität der Agrarpolitik auf Bundesebene machen Vorhersagen zum Inhalt und Umfang sowie zu den Auswirkungen der Weiterentwicklung der Agrarreformen schwierig. Mit Veränderungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen sind stets Chancen und Risiken verbunden, die sich in Abhängigkeit der verfolgten Ziele in ihrer Einordnung und Gewichtung unterscheiden. Aus Sicht des Agrarvollzugs besteht in dieser Konstellation ein Risiko darin, dass die Umsetzungen von Bundesvorgaben durch die Kantone unter grossem Zeitdruck zu gewährleisten sind. Die Proteste der Landwirtinnen und Landwirte zeigen, dass die administrative Belastung auf Betriebsebene als übermässig wahrgenommen wird.

Wie für andere Sektoren birgt der Klimawandel für die Landwirtschaft zunehmende Risiken (Wassermanagement, Bodenerosion, Pflanzenschutz, Ertragsschwankungen, Tiergesundheit, usw.), was gezielte Adaptationsmassnahmen erfordert. Hinsichtlich der Reduktion des Ausstosses schädlicher Klimagase wird auch die Landwirtschaft gefordert sein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	148	119	schwankend
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	47	58	schwankend
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	96	95	schwankend
Anzahl erfolgter landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 869	3 474	schwankend
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge pro Jahr (in Mio. CHF)	558	541	konstant
Anteil Bio-Betriebe (in %)	16	16	steigend
Anteil Bio-Landwirtschaftliche Nutzfläche (in %)	15	15	steigend

4.7.6 Natur

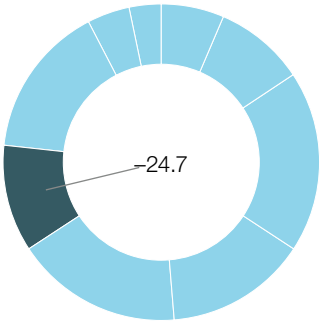

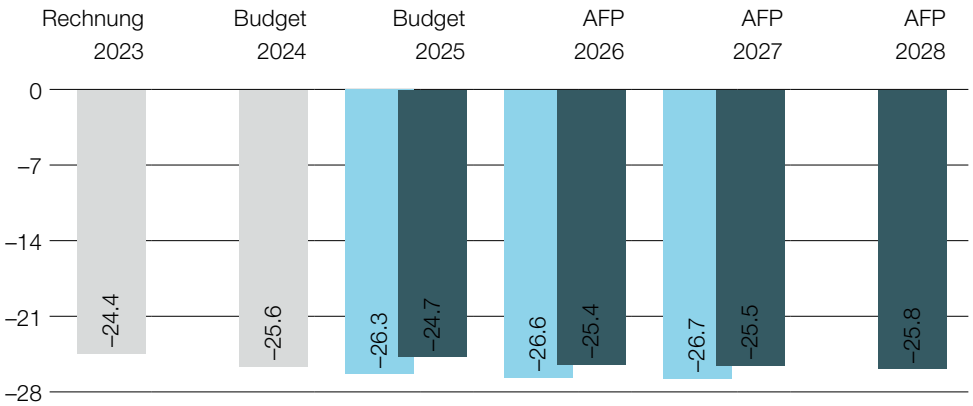

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Natur» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–39 943 011**	**–42 207 959**	**–41 205 591**	**–41 947 774**	**–41 900 323**	**–42 224 763**
30 Personalaufwand	–13 011 932	–13 454 046	–13 267 534	–13 373 485	–13 480 502	–13 593 909
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–8 576 839	–9 198 028	–8 909 017	–9 474 017	–9 474 017	–9 684 684
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–348 098	–449 831	–276 003	–314 599	–300 131	–319 497
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–916 636	–774 393	–636 037	–682 673	–582 673	–582 673
36 Transferaufwand	–16 435 852	–17 617 000	–18 109 750	–18 095 750	–18 055 750	–18 036 750
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–653 653	–714 660	–7 250	–7 250	–7 250	–7 250
Betrieblicher Ertrag	**15 547 057**	**16 583 768**	**16 530 768**	**16 520 768**	**16 420 768**	**16 420 768**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	4 235 482	4 692 500	4 692 500	4 692 500	4 692 500	4 692 500
42 Entgelte	499 173	655 500	615 500	555 500	555 500	555 500
43 Verschiedene Erträge	10 266	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	6 130 911	6 480 368	6 605 368	6 605 368	6 605 368	6 605 368
47 Durchlaufende Beiträge	11 325	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 659 900	4 755 400	4 617 400	4 667 400	4 567 400	4 567 400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–24 395 955**	**–25 624 191**	**–24 674 823**	**–25 427 006**	**–25 479 555**	**–25 803 995**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
34 Finanzaufwand	–18 490	–18 000	–18 000	–18 000	–18 000	–18 000
44 Finanzertrag	8 585	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–9 904**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**	**–18 000**
Operatives Ergebnis	**–24 405 859**	**–25 642 191**	**–24 692 823**	**–25 445 006**	**–25 497 555**	**–25 821 995**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–24 405 859**	**–25 642 191**	**–24 692 823**	**–25 445 006**	**–25 497 555**	**–25 821 995**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Fischerei	–2 402 117	–2 453 795	**–2 287 146**	–2 446 086	–2 387 592	–2 391 697
Jagd	–5 220 494	–4 933 327	**–4 856 336**	–4 990 263	–5 048 178	–5 092 702
Naturschutz und Naturförderung	–16 783 248	–18 255 069	**–17 549 341**	–18 008 657	–18 061 786	–18 337 597

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Natur beträgt CHF 24,7 Millionen und ist damit rund CHF 1,6 Millionen geringer als bisher in der Finanzplanung aufgezeigt wurde. Diese Entwicklung liegt vor allem daran, dass ab dem Jahr 2025 das KAIO die ICT-Kosten der Grundversorgung nicht mehr an die Direktionen weiterverrechnet, was zu Minderkosten von CHF 0,7 Millionen führt. Zudem werden Einsparungen beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 1,0 Millionen vorgenommen. Weitere Minderkosten in der Grössenordnung von CHF 0,4 Millionen setzen sich aus verschiedenen Kostenpositionen zusammen.

Auf der anderen Seite ergeben sich Mehrkosten von CHF 0,5 Millionen, was insbesondere auf die Stärkung der Biodiversität im Siedlungsraum zurückzuführen ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU, der LANAT-Strategie 2030, des kantonalen Sachplans Biodiversität und der neuen Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund. In diesem breit angelegten Kontext soll u.a. die stark gefährdete Biodiversität durch angepasste Nutzung, Schutz und Aufwertung von Lebensräumen gefördert werden. Dabei stehen naturnahe Lebensräume wie Gewässer, Moore, Trockenstandorte, Auenlandschaften, Wildtierlebensräume, alpine Zonen sowie die Artenvielfalt in der Landwirtschaft im Vordergrund. Beispiele: Umsetzung Massnahmenplan zum Sachplan Biodiversität, Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum, Umsetzung Fachplanung Ökologische Infrastruktur, Revision Naturschutzgesetz.

Die Folgen des Klimawandels verstärken negative Einflüsse auf die Gewässer und beeinträchtigen ihre Lebensgemeinschaften besonders stark. Um die Gewässer und die sensiblen Lebensräume resilienter zu machen, werden die bisherigen Anstrengungen zur Renaturierung namhafter Gewässerstrecken verstärkt und zusätzliche Massnahmen ergriffen. Dazu werden auch die Möglichkeiten, welche die Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature bieten, aktiv und zukunftsgerichtet genutzt.

Durch aktive Mitgestaltung und adäquaten Vollzug der Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie mit partnerschaftlicher Zusammenarbeit und zielgerichteten Informationen sollen Konflikte mit Prädatoren entschärft und Wildschäden möglichst vermieden werden. Dazu beitragen sollen eine zielgerichtete Jagdplanung und eine zweckmässige Umsetzung der revidierten Jagdgesetzgebung des Bundes.

Chancen und Risiken

Mit dem Sachplan Biodiversität wurde eine gute Grundlage zur Umsetzung der Naturschutzanliegen und zur Förderung der Ökosysteme geschaffen. Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt an Bedeutung, steht jedoch in einem gewissen Konflikt mit Zielen und Massnahmen im Bereich der baulichen Infrastrukturen.

Grundlegende Risiken rund um die Biodiversität bergen die gesellschaftliche Akzeptanz der nötigen Massnahmen, die vielfältigen Interessenkonflikte, die inhaltlich komplexen und zeitaufwändigen Projekte sowie nicht zuletzt die knappen personellen Ressourcen im Vollzug.

Der Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums. Nutzungskonflikte in Bezug auf die natürlichen Ressourcen Boden und Wasser nehmen zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischerei können mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnahmen nur beschränkt entgegengewirkt werden. Nichtsdestotrotz sind Renaturierungen noch zu verstärken, um Refugien zu erschliessen und Gewässer resilienter zu gestalten. Dazu ist auch eine erhöhte finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig.

Sensible Ökosysteme und die Wasserqualität können durch Einträge von Schadstoffen gefährdet werden. Die Quellen dieser Einträge sind vielfältig. Eine nachhaltige Landwirtschaft kann einen Beitrag zur Risikoreduktion leisten. Zunehmende Ressourcen bindet das Management der grossen Beutegreifer, vor allem von Wolf und Luchs. Invasive Neobiota bergen zahlreiche Risiken, insbesondere für unsere Ökosysteme sowie für die Gesundheit von Mensch und Tier. Diesbezügliche Bekämpfungsmassnahmen sind sehr ressourcenaufwändig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2	sinkend
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2	sinkend
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	909	786	steigend
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	425	505	steigend
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 232	1 222	schwankend
Total der ausbezahlten Beiträge an Planungen und Projekte durch den Renaturierungsfonds (in Mio. CHF)	3	3	konstant
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	138	128	konstant

4.7.7 Umwelt und Energie

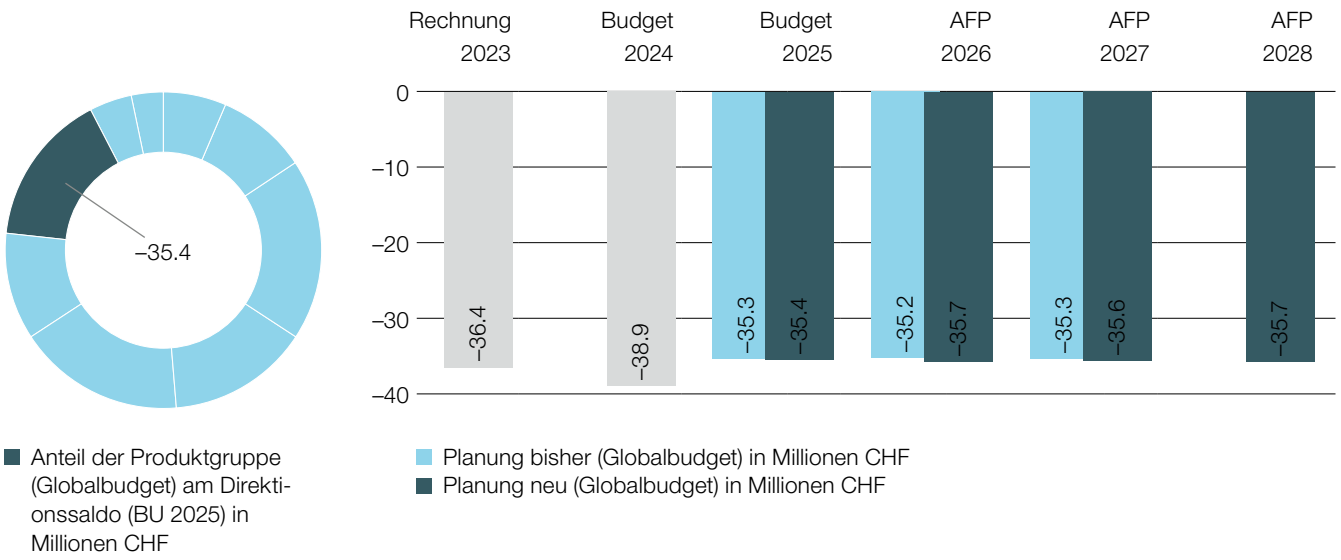

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF

Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist zuständig für

- die Beratung von Regierung und Verwaltung in Energie- und Klimafragen,
- die Förderung einer effizienten Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie bei Privaten,
- die Planung und die Organisation für die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie,
- den Vollzug als Fachstelle der kantonalen Energiegesetzgebung und den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich der Stromversorgung,
- die Bewilligungsverfahren für Energieleitungen, entweder als Fachstelle oder als Leitbehörde,
- die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Antrag über die zu treffenden Massnahmen an die für den Entscheid zuständige Behörde,
- die Koordination bei amts- und direktionsübergreifenden Umweltfragen und die Behandlung von Umweltfragen, soweit nicht eine andere Fachstelle zuständig ist,
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf kantonaler und kommunaler Ebene,
- den Vollzug der kantonalen Aufgaben in den Bereichen:
  1. Reinhaltung der Luft und
  2. Schutz vor nichtionisierenden Strahlen und Lärmschutz bei Industrie- und Gewerbebetrieben,
- die Führungsunterstützungs- und Querschnittaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–84 336 861**	**–109 115 390**	**–108 289 222**	**–108 667 740**	**–108 621 955**	**–108 704 077**
30 Personalaufwand	–7 581 816	–8 179 362	–8 981 462	–9 166 076	–9 230 178	–9 304 561
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 604 673	–1 629 314	–1 829 314	–2 029 314	–1 829 314	–1 829 314
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–125 532	–216 854	–295 446	–422 350	–562 463	–664 202
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–74 529 953	–98 527 000	–97 081 000	–96 948 000	–96 898 000	–96 804 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–494 887	–562 860	–102 000	–102 000	–102 000	–102 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Betrieblicher Ertrag	**47 944 606**	**70 243 234**	**72 845 466**	**72 975 466**	**72 975 466**	**72 975 466**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 673 152	1 599 000	2 119 000	2 249 000	2 249 000	2 249 000
43 Verschiedene Erträge	40	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	46 028 098	68 371 234	70 453 466	70 453 466	70 453 466	70 453 466
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	243 315	273 000	273 000	273 000	273 000	273 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–36 392 255**	**–38 872 156**	**–35 443 756**	**–35 692 274**	**–35 646 489**	**–35 728 611**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–36 392 255**	**–38 872 156**	**–35 443 756**	**–35 692 274**	**–35 646 489**	**–35 728 611**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–36 392 255**	**–38 872 156**	**–35 443 756**	**–35 692 274**	**–35 646 489**	**–35 728 611**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung	–1 101 301	–1 244 094	**–1 290 090**	–1 326 370	–1 367 163	–1 374 955
Energie und Klimaschutz	–32 272 862	–34 777 952	**–5 484 696**	–5 391 248	–5 359 030	–5 296 765
Immissionsschutz	–3 018 092	–2 850 110	**–2 390 218**	–2 629 960	–2 546 100	–2 675 477
Förderung und Raumdaten	0	0	**–26 278 754**	–26 344 696	–26 374 195	–26 381 414

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe «Umwelt und Energie» startet ins Budgetjahr 2025 mit dem zusätzlichen Produkt «Förderung und Raumdaten». Die Planwerte entsprechen weitgehend der bisherigen Planung, mit folgenden Ausnahmen:

Die Beiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen wurden um CHF 0,3 Millionen angehoben. Weiter erhöht sich der Transferaufwand um jährlich CHF 0,1 Millionen zur Unterstützung der Gemeinden auf dem Weg zur Klimaneutralität. Dieser Auftrag ist in den Richtlinien des Regierungsrates 2023–2026 in Ziel 5 als Projekt 5.2 enthalten.

Mit Wegfall der internen Verrechnung der ICT-Grundversorgungskosten durch das KAIO verkleinert sich das Budget um jährlich CHF 0,5 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Zusätzlich ist das Ziel «Netto-Null 2050» in der kantonalen Verfassung verankert worden. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden, z. B. Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Schutz vor Licht-, Lärm- und Geruchsimmissionen, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft, Massnahmen zur Erreichung der SDG 2030.

Aufgrund des kantonalen Verfassungsartikel Klimaschutz wurde das AUE beauftragt, sowohl eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wie auch eine Klimaschutzstrategie zu erarbeiten und einen umfassenden Aktionsplan zu erstellen (Green New Deal).

Zentrale Schwerpunkte sind auch die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung (Revision 2022) sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel wird eine kantonale Energie- und Klima-Datenplattform aufgebaut.

Im Themenbereich nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung. Als kantonsinternes Instrument zur Umsetzung der SDG wird ein Netzwerk «Agenda 2030» aufgebaut.

Eine wichtige Daueraufgabe ist der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und dem Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung. Dazu muss der Massnahmenplan Luft überprüft und aktualisiert werden.

Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Neuorganisation der zentralen Vollzugsorganisation und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung im Vollzug.

Chancen und Risiken

Der fortschreitende Klimawandel führt zu immer mehr Risiken, auf die sich der Kanton vorsehen muss. Gleichzeitig bieten die notwendigen Massnahmen neue wirtschaftliche Chancen für Innovationen.

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz, schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern.

Die Gesetzgebung für die Globalbeiträge bzw. neu dem Impulsprogramm (Klima- und Innovationsgesetz) des Bundes und die fluktuierenden Kantonsbudgets in der Förderung können zu grösseren Globalbeitragsschwankungen und somit zu grossen Budgetabweichungen führen.

Durch den Ausbruch des Ukrainekrieges hat die Nachfrage nach Beratung und Förderung im Bereich Energie dauerhaft sehr stark zugenommen.

Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten ein Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Koordinierte Bewilligungsverfahren: Anzahl gestartete Verfahren, bei denen das AUE eine Koordinationsfunktion hat, d.h. (a) Bewilligung von Gas- und Stromleitungen (inkl. ESTI-Geschäfte), (b) Umweltverträglichkeitsprüfungen UVP (Vor- und Hauptuntersuchungen)			steigend
Fachberichte: Anzahl Fachberichte in den Bereichen Immissionsschutz und Energie in Bewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren (inkl. kantonale und Bundesverfahren, sowie Raumplanungsverfahren), Sanierungsverfügungen im Immissionsschutz			konstant
Politische Geschäfte: Anzahl neu eingegangene politische Vorstösse sowie kantonale und nationale Vernehmlassungsverfahren, bei deren Bearbeitung das AUE die Federführung hat			steigend
Vollzug vor Ort (inkl. Messung): Anzahl Abnahmemessungen, Periodische Messungen, Baustellenkontrollen, Anlagenkontrollen (PV-Anlagen, Blendung, Licht); Rechtskräftig bewilligte Anlagen und im Anschluss Baupolizeiverfahren / Klagefall			konstant
Information und Weiterbildung: Anzahl eigene Tagungen / Informationsveranstaltungen / Schulungen für Dritte (Behörden, Private, Firmen, usw.)			konstant
Energieförderung: Anzahl zugesicherte Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Energieeffizienz und erneuerbare Energien			konstant
Beschwerdeverfahren: Anzahl Beschwerdeverfahren in den Bereichen Immissionsschutz und Energieförderung, Beschwerden im Rahmen von Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung UVP			konstant

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit

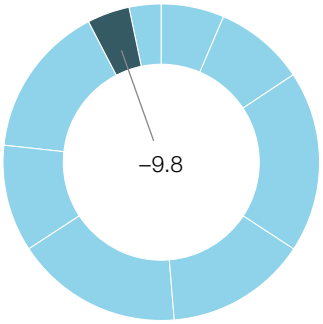

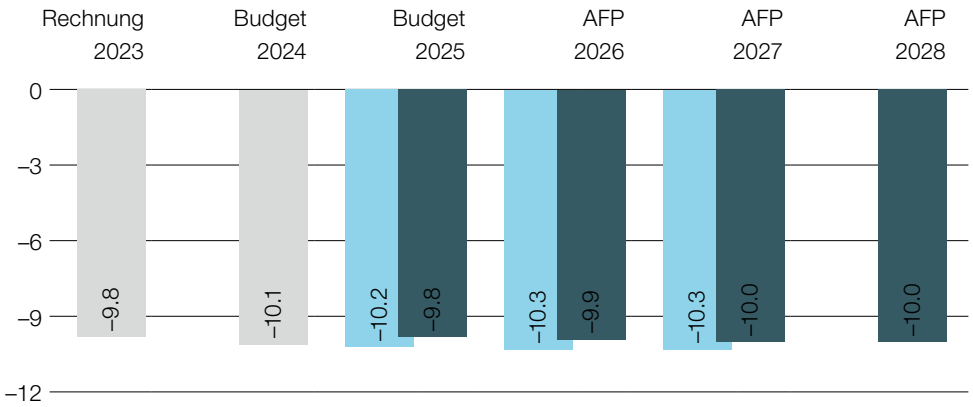

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung und Störfällen durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–11 709 319**	**–11 845 559**	**–11 604 906**	**–11 648 643**	**–11 725 464**	**–11 788 544**
30 Personalaufwand	–9 120 035	–9 525 384	–9 661 281	–9 735 940	–9 821 803	–9 903 233
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 589 970	–1 155 000	–1 152 000	–1 152 000	–1 152 000	–1 152 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–718 084	–716 559	–780 625	–749 703	–740 662	–722 312
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–281 231	–448 615	–11 000	–11 000	–11 000	–11 000
Betrieblicher Ertrag	**1 909 083**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**	**1 758 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 806 173	1 692 000	1 692 000	1 692 000	1 692 000	1 692 000
43 Verschiedene Erträge	51	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	4 874	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
49 Interne Verrechnung	97 985	59 000	59 000	59 000	59 000	59 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–9 800 236**	**–10 087 559**	**–9 846 906**	**–9 890 643**	**–9 967 464**	**–10 030 544**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	10 222	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**10 222**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–9 790 014**	**–10 087 559**	**–9 846 906**	**–9 890 643**	**–9 967 464**	**–10 030 544**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–9 790 014**	**–10 087 559**	**–9 846 906**	**–9 890 643**	**–9 967 464**	**–10 030 544**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–8 083 764	–8 597 777	**–7 881 452**	–7 919 589	–7 962 166	–8 020 630
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 706 250	–1 489 782	**–1 965 454**	–1 971 053	–2 005 298	–2 009 915

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Mit Wegfall der internen Verrechnung der ICT-Grundversorgungsaufwände durch das KAIO verkleinert sich das entsprechende Budget um jährlich CHF 0,4 Mllionen. Ansonsten bleibt die Erfolgsrechnung der Produktgruppe Verbraucherschutz und Umweltsicherheit gegenüber der bisherigen Planung nahezu unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz
Die Tätigkeiten als nationales Referenzlaboratorium sollen ausgebaut und die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und dem Laborbereich weiter vertieft werden. Im Bereich Mikrobiologie erfolgt die Ablösung des langjährigen Leiters.

Umweltsicherheit
Die Abteilung Umweltsicherheit ist weiterhin einem regen Personalwechsel durch Pensionierungen ausgesetzt. Neue Mitarbeitende widmen sich nach der Einarbeitung vermehrt der Inspektionstätigkeit. Aufgrund politischer Vorgaben und kantonalen Strategien können konkrete Aktivitäten im Bereich der Chemikaliengesetzgebung und der Störfallverordnung notwendig werden.

Chancen und Risiken

Aufgrund der mittelfristig vorzunehmenden Investitionen mit entsprechend grossen Eingriffen in die momentane verwendeten Räumlichkeiten muss der Laborbetrieb in neuen Räumlichkeiten erfolgen. Gemäss aktueller Planung ist nach der erfolgten Genehmigung des Rahmenkredits in der Frühlingssession 2024 des Grossen Rats eine Realisierung im Bernapark in Stattlen bis 2028 vorgesehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführter Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 750	8 649	konstant
Anzahl untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	13 008	12 856	konstant
Anteil untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	88	84	konstant
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0	konstant

4.7.9 Veterinärwesen

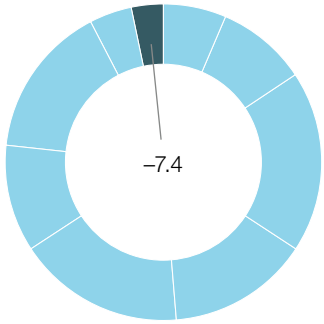

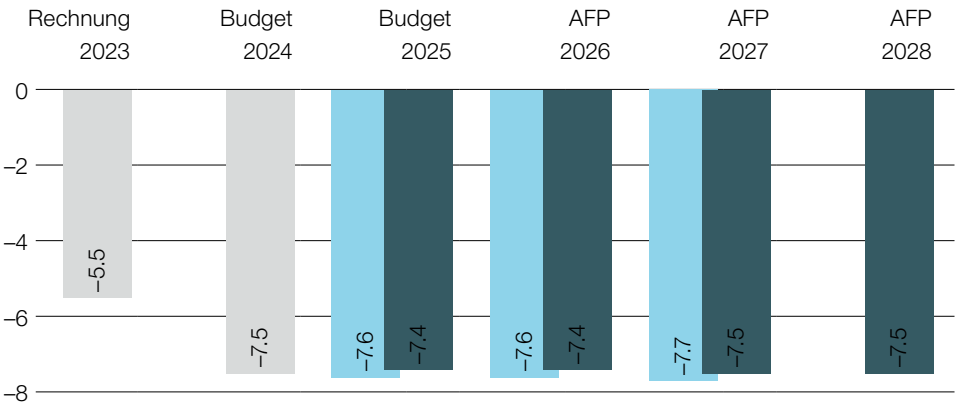

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Veterinärwesen» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die kantonale Hundegesetzgebung und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–12 428 879**	**–16 346 092**	**–15 762 152**	**–16 090 358**	**–16 113 801**	**–16 195 046**
30 Personalaufwand	–7 000 431	–7 886 608	–8 154 314	–8 188 710	–8 219 216	–8 279 548
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 509 088	–3 652 922	–3 415 922	–3 725 922	–3 725 922	–3 725 922
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–41 551	–67 864	–42 386	–44 582	–59 765	–74 747
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–501 162	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500
37 Durchlaufende Beiträge	–1 717 859	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000	–1 650 000
39 Interne Verrechnungen	–658 788	–2 336 198	–1 747 030	–1 728 644	–1 706 397	–1 712 330
Betrieblicher Ertrag	**6 231 705**	**8 877 019**	**8 379 880**	**8 663 115**	**8 658 808**	**8 681 922**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	8 550	75 000	75 000	15 000	75 000	75 000
42 Entgelte	4 123 917	3 993 000	3 951 000	3 993 000	3 993 000	3 993 000
43 Verschiedene Erträge	–267	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	11 316	1 375 530	1 113 590	1 425 075	1 365 210	1 383 712
46 Transferertrag	8 442	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	1 717 859	1 650 000	1 650 000	1 650 000	1 650 000	1 650 000
49 Interne Verrechnung	361 888	1 783 488	1 590 290	1 580 041	1 575 598	1 580 209
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–6 197 175**	**–7 469 073**	**–7 382 272**	**–7 427 243**	**–7 454 993**	**–7 513 125**
34 Finanzaufwand	–23 584	0	–4 000	0	0	0
44 Finanzertrag	720 232	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus Finanzierung	**696 648**	**0**	**–4 000**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–5 500 527**	**–7 469 073**	**–7 386 272**	**–7 427 243**	**–7 454 993**	**–7 513 125**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–5 500 527**	**–7 469 073**	**–7 386 272**	**–7 427 243**	**–7 454 993**	**–7 513 125**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Veterinärwesen	–5 500 527	–7 469 073	**–7 386 272**	–7 427 243	–7 454 993	–7 513 125
Tierseuchenkasse	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe Veterinärwesen weist gegenüber dem Budget 2024 im Saldo eine Budgetverbesserung von rund CHF 0,08 Millionen auf. Dies aufgrund des restriktiven Budgetvollzug im Sach- und übrigen Betriebsaufwand sowie der Verzicht zur Weiterverrechnung der ICT-Grundversorgungskosten KAIO an die Direktionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und Tierarzneimittel sowie der kantonalen Hundegesetzgebung. Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können.

Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch: regelmässige Seuchenübungen; Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR); Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Durchführung von Exportkontrollen; Vollzug der Tierschutz- und Hundegesetzgebung. Weiter soll im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet werden.

Chancen und Risiken

Das Risiko des Auftretens der afrikanischen Schweinepest in der Schweiz bleibt akut. Zudem nimmt das Risiko für das Auftreten von vektorübertragenen Krankheiten zu (neue Bluetonque-Virus Serotypen, Enzootische Hämorrhagische Krankheit). Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance zu günstigen Skaleneffekten und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz- oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2022**	**Rechnung 2023**	**künftige Entwicklung**
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 955	1 957	konstant
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	222	251	steigend

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Tierseuchenkasse

Beschreibung

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 555 999**	**–4 765 530**	**–4 503 590**	**–4 755 075**	**–4 755 210**	**–4 773 712**
Veränderung		–86.4 %	5.5 %	–5.6 %	0.0 %	–0.4 %
Ertrag	**2 555 999**	**4 765 530**	**4 503 590**	**4 755 075**	**4 755 210**	**4 773 712**
Veränderung		86.4 %	–5.5 %	5.6 %	0.0 %	0.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–595 019	–780 769	–735 106	–775 646	–790 336	–795 213
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 369 151	–2 295 385	–2 299 285	–2 520 922	–2 520 922	–2 520 922
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 380	–22 154	–21 670	–29 362	–37 055	–44 747
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–501 162	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500	–752 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–89 287	–914 723	–695 030	–676 644	–654 397	–660 330
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	8 400	75 000	75 000	15 000	75 000	75 000
42 Entgelte	2 182 071	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	11 316	1 375 530	1 113 590	1 425 075	1 365 210	1 383 712
46 Transferertrag	74	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	354 138	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–55 163**	**0**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**
Veränderung		100.0 %	0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–55 163**	**0**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**	**–38 462**
Veränderung		100.0 %	0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–55 163	0	–38 462	–38 462	–38 462	–38 462
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	12 249 228	12 237 912	10 862 382	9 748 792	8 323 717	6 958 507
Vermögensbestand per 31.12.	12 237 912	10 862 382	9 748 792	8 323 717	6 958 507	5 574 795
Vermögensveränderung	–11 316	–1 375 530	**–1 113 590**	–1 425 075	–1 365 210	–1 383 712

Kommentar

Die Tierseuchenkasse ist Bestandteil der Produktgruppe «Veterinärwesen». Sie dient der Finanzierung des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung. Die Mittel dieser Spezialfinanzierung werden dabei insbesondere für die Entschädigung von Tierverlusten und Seuchenbekämpfungsmassnahmen, die Überwachung und Früherkennung von Seuchen sowie für Prophylaxemassnahmen verwendet.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt.

4.9 Fonds

4.9.1 Renaturierungsfonds

Beschreibung

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 840 340**	**–4 847 300**	**–4 388 619**	**–4 435 436**	**–4 335 436**	**–4 335 436**
Veränderung		–0.1 %	9.5 %	–1.1 %	2.3 %	0.0 %
Ertrag	**4 840 340**	**4 847 300**	**4 709 300**	**4 759 300**	**4 659 300**	**4 659 300**
Veränderung		0.1 %	–2.8 %	1.1 %	–2.1 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**320 681**	**323 864**	**323 864**	**323 864**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	–1.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–254 318	–579 622	–255 116	–255 116	–255 116	–255 116
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 109 010	–247 500	–251 500	–251 500	–251 500	–251 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–804 902	–628 178	–490 003	–536 821	–436 821	–436 821
36 Transferaufwand	–2 653 577	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000	–3 390 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–18 533	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	419 132	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 421 208	4 547 300	4 409 300	4 459 300	4 359 300	4 359 300

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	19 383 602	20 188 504	20 816 682	21 306 685	21 843 505	22 280 326
Vermögensbestand per 31.12.	20 188 504	20 816 682	21 306 685	21 843 505	22 280 326	22 717 147
Vermögensveränderung	804 902	628 178	**490 003**	536 821	436 821	436 821

Kommentar

Der Renaturierungsfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Natur». Er unterstützt und entlastet Gemeinden und die Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Renaturierungsprojekten, initiiert Projekte durch Abklärungen, Machbarkeitsstudien, Einzugsgebietsstudien und ermöglicht Landerwerb. Die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen der Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

4.9.2 Tourismusfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,50 und CHF 1,50 liegen.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–237 747**	**–151 500**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**
Veränderung		36.3 %	–32.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**237 747**	**151 500**	**200 000**	**200 000**	**200 000**	**200 000**
Veränderung		–36.3 %	32.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–59 697	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–168 049	0	–48 500	–48 500	–48 500	–48 500
36 Transferaufwand	–10 000	–151 500	–151 500	–151 500	–151 500	–151 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	235 136	0	200 000	200 000	200 000	200 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	151 500	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 611	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	573 959	742 009	742 009	790 509	839 009	887 509
Vermögensbestand per 31.12.	742 009	742 009	790 509	839 009	887 509	936 009
Vermögensveränderung	168 050	0	**48 500**	48 500	48 500	48 500

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Art. 27 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.221). Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

4.9.4 Wildschadenfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–468 368**	**–431 800**	**–425 214**	**–425 032**	**–425 032**	**–425 032**
Veränderung		7.8 %	1.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**468 368**	**431 800**	**431 800**	**431 800**	**431 800**	**431 800**
Veränderung		–7.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**6 586**	**6 768**	**6 768**	**6 768**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	–2.8 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–19 323	–25 585	–19 180	–19 180	–19 180	–19 180
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–39 999	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–111 734	–146 215	–146 034	–145 852	–145 852	–145 852
36 Transferaufwand	–291 347	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–5 966	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	468 368	431 800	431 800	431 800	431 800	431 800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	454 825	566 559	712 774	858 808	1 004 660	1 150 513
Vermögensbestand per 31.12.	566 559	712 774	858 808	1 004 660	1 150 513	1 296 365
Vermögensveränderung	111 734	146 215	**146 034**	145 852	145 852	145 852

Kommentar

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Natur».

4.10 Vorfinanzierungen

4.10.1 Investitionshilfefonds

Beschreibung

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–7 368 925**	**–4 693 600**	**–4 693 600**	**–4 693 600**	**–4 693 600**	**–4 693 600**
Veränderung		36.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**7 368 925**	**4 693 600**	**4 693 600**	**4 693 600**	**4 693 600**	**4 693 600**
Veränderung		–36.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–7 318 925	–4 420 000	–4 420 000	–4 420 000	–4 420 000	–4 420 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–50 000	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	405 474	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 834 053	2 470 000	2 470 000	2 470 000	2 470 000	2 470 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 229 398	315 600	315 600	315 600	315 600	315 600
49 Interne Verrechnung	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–4 059 820**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**
Veränderung		–454.2 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**6 049 401**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**
Veränderung		189.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**1 989 581**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**
Veränderung		351.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–4 059 820	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	6 049 401	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	46 006 714	44 777 315	44 777 315	44 461 715	44 146 115	43 830 515
Vermögensbestand per 31.12.	44 777 315	44 777 315	44 461 715	44 146 115	43 830 515	43 514 915
Vermögensveränderung	–1 229 399	0	**–315 600**	–315 600	–315 600	–315 600

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Der Fonds ist Bestandteil der Produktegruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterst, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–33.3	0.1
Gesundheitsversorgung	–1 837.4	12.5
Integration und Soziales	–1 138.2	322.1

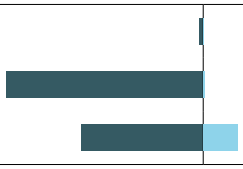

5.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterst, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–22.9	–32.7	–33.2	–32.7	–34.2	–35.2
Gesundheitsversorgung	–1 659.0	–1 767.7	–1 824.9	–1 657.2	–1 859.7	–1 874.5
Integration und Soziales	–725.5	–814.3	–816.1	–828.7	–834.3	–840.4
Total	**–2 407.3**	**–2 614.7**	**–2 674.1**	**–2 518.5**	**–2 728.1**	**–2 750.0**

5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Rahmen der individuellen Sozialhilfe werden bedürftige Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und so kosteneffizient wie möglich erbracht werden.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Der Fokus der Arbeiten wird auf der praktischen Anwendung des Abklärungsinstruments IHP (individueller Hilfsplan) und der Einführungsplanung liegen. IHP soll sowohl im institutionellen als auch im ambulanten Bereich angewendet werden, um den gesamtheitlichen behinderungsbedingten Bedarf einer Person zu ermitteln. In der Verordnung werden die Steuerungselemente des neuen Finanzierungssystems präzisiert. Die Umsetzung wird regelmässig mit einem Monitoring überprüft.

In den kommenden Jahren sollen die Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]) totalrevidiert werden.

In der Gesundheitsversorgung ist der starke Anstieg der Teuerung im Jahr 2022 sowie 2023 und deren Berücksichtigung in den Tarifen aktuell ein prägendes Thema. Dennoch konnten sich im Bereich Akutsomatik die meisten Tarifparteien nach längeren Verhandlungen rückwirkend auf entsprechend höhere Tarife ab dem 1. Januar 2023 einigen.

Schliesslich sollen durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 790 346 728**	**–2 944 350 821**	**–3 008 915 689**	**–3 221 333 994**	**–3 060 022 902**	**–3 082 518 164**
Veränderung		–5.5 %	–2.2 %	–7.1 %	5.0 %	–0.7 %
Ertrag	**383 015 315.0**	**329 622 605.0**	**334 800 434.0**	**702 791 994.0**	**331 900 592.0**	**332 516 436.0**
Veränderung		–13.9 %	1.6 %	109.9 %	–52.8 %	0.2 %
Saldo	**–2 407 331 413**	**–2 614 728 216**	**–2 674 115 255**	**–2 518 542 000**	**–2 728 122 310**	**–2 750 001 728**
Veränderung		–8.6 %	–2.3 %	5.8 %	–8.3 %	–0.8 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–33 767 760	–35 108 925	–36 023 626	–36 274 977	–35 888 847	–35 976 001
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–17 633 005	–39 706 645	–24 201 060	–25 132 060	–25 746 060	–25 730 060
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 937 364	–6 455 925	–7 589 470	–6 560 349	–7 390 978	–8 457 042
34 Finanzaufwand	–138 252	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
36 Transferaufwand	–2 710 809 279	–2 853 480 531	–2 934 857 258	–2 967 113 333	–2 984 738 742	–3 006 096 786
37 Durchlaufende Beiträge	–3 018 526	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
39 Interne Verrechnung	–19 042 542	–9 598 795	–6 244 275	–186 253 275	–6 258 275	–6 258 275
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
41 Regalien und Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
42 Entgelte	8 297 867.0	5 570 620.0	5 620 620.0	5 620 620.0	5 620 620.0	5 620 620.0
43 Verschiedene Erträge	–2 040 037	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
44 Finanzertrag	1 356 463.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	304 797.0	296 000.0	296 000.0	296 000.0	296 000.0	296 000.0
46 Transferertrag	370 512 422.0	323 408 485.0	328 621 314.0	336 612 874.0	325 721 472.0	326 337 316.0
47 Durchlaufende Beiträge	3 018 526.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.0	50 000.0	0.0	180 000 000.0	0.0	0.0
49 Interne Verrechnung	1 565 278.0	297 500.0	262 500.0	180 262 500.0	262 500.0	262 500.0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung wurden Anpassungen von CHF 70,0 Millionen im Jahr 2025 bis CHF 51,0 Millionen im Jahr 2028 vorgenommen. Insbesondere sind folgende Faktoren zu erwähnen:

In der Akutsomatik sowie in der Psychiatrieversorgung und im Rettungswesen mussten die Planwerte aufgrund der gestiegenen Nachfrage und der höheren Tarife um rund CHF 26 Millionen jährlich erhöht werden.

In der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie in der Arbeitsintegration konnten die Planzahlen infolge der erwarteten Anzahl Klienten um knapp CHF 11,0 Millionen gekürzt werden. Hingegen wurden die Mittel für den Bereich familienergänzende Kinderbetreuung angesichts der Nachfrage sowie aufgrund der Teilrevision der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) erhöht (um CHF 3,0 Mio. im Jahr 2025 bis um CHF 12,0 Mio. im Jahr 2028).

Für die Betreuung der Schutzsuchenden aus der Ukraine wurden im Jahr 2026 zusätzliche Mittel von CHF 10,0 Millionen in die Planung eingestellt.

Um den steigenden Kosten bei den Angeboten für Erwachsene mit einer Behinderung, bedingt durch das demographische Wachstum sowie durch die Erhöhung der Beiträge für ausserkantonale Betreuung, gerecht zu werden, wurden Budgeterhöhungen eingeplant (CHF 11,9 Mio. bis CHF 16,8 Mio. in den Jahren 2024 bis 2028).

Für Lohnmassnahmen beim Kantonspersonal und analog bei den subventionierten Institutionen fallen Mehrkosten von rund CHF 7,0 Millionen in den Jahren 2025 bis 2027 bzw. von rund CHF 26,0 Millionen im Jahr 2028 an.

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier wird ab dem Jahr 2026 mit Minderkosten von jährlich CHF 16,5 Millionen gerechnet.

Die Entnahme aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) gemäss Mantelerlass betreffend die gestaffelte Ausschüttung der Restmittel des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des SIF führt im Jahr 2025 gegenüber der alten Planung zu Mehrkosten von CHF 35,0 Millionen und einer Entlastung im gleichen Umfang im Jahr 2026. Im Jahr 2027 ergibt sich gegenüber dem Planjahr 2026 infolge Wegfalls dieser Entnahmen eine Verschlechterung von CHF 180,0 Millionen.

Schliesslich haben die Anpassungen in der Investitionsplanung geringere Abschreibungen zur Folge (zwischen rund CHF 3,0 und 6,0 Mio. jährlich).

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–9 741 106**	**–14 689 500**	**–7 774 000**	**–47 412 000**	**–44 830 000**	**–5 171 000**
Veränderung		–50.8 %	47.1 %	–509.9 %	5.4 %	88.5 %
Einnahmen	**1 687 608**	**75 000 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		4344.2 %	–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–8 053 497**	**60 310 500**	**–7 774 000**	**–47 412 000**	**–44 830 000**	**–5 171 000**
Veränderung		848.9 %	112.9 %	–509.9 %	5.4 %	88.5 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–3 141 118	–40 000	–165 000	–96 000	–31 000	–31 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 766 990	–14 349 500	–7 378 000	–7 085 000	–6 568 000	–4 909 000
54 Darlehen	–2 070 000	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 762 998	–300 000	–231 000	–40 231 000	–38 231 000	–231 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	137 608	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	1 550 000	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	75 000 000	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung sind folgende Veränderungen zu erwähnen:

Aufgrund des aktualisierten Projetplanes für den Neubau des Spitalzentrums Biel verschiebt sich der Restrukturierungsbeitrag für dieses Projekt um ein Jahr (CHF 40,0 bzw. 38,0 Mio. neu für die Jahre 2026 bzw. 2027).

Die Planung für das Neue Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS) für die Sozialdienste wurde dem Kreditbeschluss angepasst.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
311.8	317.4	316.1	210.7	194.2	196.2

Kommentar

Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember sowie den Soll-Stellenbestand ab 2023. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

Zusätzlich dazu sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Per 1. Januar 2020 wurde das KL im Rahmen von UDR in die WEU verschoben (65,9 Stellen).
- Per 1. Januar 2022 wurden im Rahmen der Umsetzung von REVOS und des Projekts bFSL 5,8 Stellen zu BKD bzw. DIJ verschoben.
- Per 1. Januar 2023 werden die Stellen der drei staatlichen Institutionen Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz an die DIJ bzw. an die BKD verschoben.
- Ab 1. Januar 2024 werden zwei Stellen aufgrund des Neuen Fallführungssystems (NFFS) für die Sozialdienste sowie eine Stelle im Rahmen der Umsetzung des BLG geschaffen.
- Ab 1. Januar 2025 werden zwei Stellen geschaffen insbesondere für die Unterstützung von Gemeinden und Kindertagesstätten bezüglich Betreuungsgutscheine.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterst, rechtliche und weitere Dienstleistungen

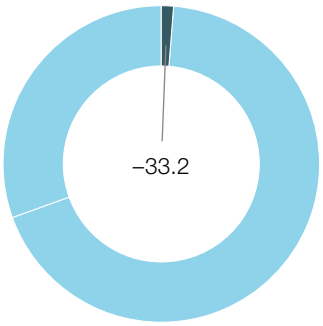

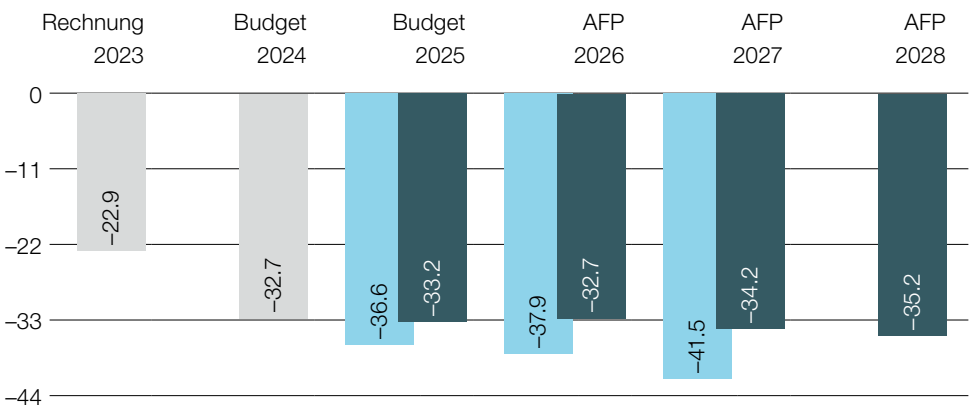

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung der Direktorin/des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für die Direktorin/den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–22 979 846**	**–32 905 855**	**–33 314 776**	**–32 816 980**	**–34 325 011**	**–35 311 283**
30 Personalaufwand	–8 722 400	–10 278 890	–10 167 564	–10 251 188	–10 320 249	–10 356 183
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 527 345	–11 289 045	–15 545 200	–16 003 200	–16 617 200	–16 501 200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 042 593	–5 729 664	–6 715 012	–5 675 592	–6 500 562	–7 566 900
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–819 484	–810 000	–810 000	–810 000	–810 000	–810 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 868 022	–4 798 255	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000
Betrieblicher Ertrag	**226 165**	**179 000**	**145 000**	**145 000**	**145 000**	**145 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	80 755	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
43 Verschiedene Erträge	4 603	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	25 808	34 000	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	115 000	115 000	115 000	115 000	115 000	115 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–22 753 680**	**–32 726 855**	**–33 169 776**	**–32 671 980**	**–34 180 011**	**–35 166 283**
34 Finanzaufwand	–137 609	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–137 609**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–22 891 289**	**–32 726 855**	**–33 169 776**	**–32 671 980**	**–34 180 011**	**–35 166 283**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–22 891 289**	**–32 726 855**	**–33 169 776**	**–32 671 980**	**–34 180 011**	**–35 166 283**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung	–2 350 691	–3 159 705	**–3 669 298**	–3 694 118	–3 712 996	–3 728 019
Dienstleistungen für Ämter/Dritte	–18 959 444	–27 557 179	**–27 443 711**	–26 899 699	–28 375 346	–29 335 767
Rechtliche Dienstleistungen	–1 581 154	–2 009 971	**–2 056 766**	–2 078 163	–2 091 669	–2 102 497

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung führt die Anpassung der Planung an den bewilligten Kredit für das Neue Fallführungssystem (NFFS) für die Sozialdienste einerseits zu Mehrkosten in der Erfolgsrechnung (CHF 3,3 Mio. bis CHF 2,3 Mio. in den Jahren 2025 bis 2028; Verschiebung von der Investitions- in die Erfolgsrechnung) und andererseits zu geringeren Abschreibungen (Entlastung um CHF 2,3 Mio. bis CHF 5,3 Mio. in den einzelnen Planjahren). Ebenfalls zu einem Rückgang gegenüber der alten Planung führt der Verzicht auf interne Verrechnung von ICT-Grundversorgungskosten vom Amt für Information und Organisation des Kantons Bern (KAIO) an die Direktionen (rund CHF 4,7 Mio.). Auch hat der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2025 den Sachaufwand zu kürzen, eine Reduktion von CHF 0,1 Millionen zur Folge.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende grösseren Rechtssetzungsprojekte sind im Gang:

- Rechtsgrundlagen wirtschaftliche Sozialhilfe (Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]) sowie Ausführungserlasse, Inkrafttreten noch offen, nicht vor 2026).
- Anpassung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) im Zusammenhang mit der Einführung von NFFS.
- Feinjustierung NABE: Revision des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) und der Ausführungserlasse als indirekte Änderungen gemeinsam mit der SHG-Totalrevision (vgl. oben).
- Revision Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen [Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111]), geplantes Inkrafttreten: Januar 2026.
- Revision der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41), geplantes Inkrafttreten: 2025.
- Revision der Verordnung vom 29. Januar 2014 über die Ausnahmen von der Zulassungseinschränkung für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ZulaV; BSG 842.111.5; per Ende 2025).
- Überprüfung der Rechtsgrundlagen im Spitalversorgungsbereich insbesondere im Hinblick auf die Liquiditätssicherung der Spitäler (Zeitplan noch unbekannt).

Durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern sollen Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	128	247	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	4	17	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	38	74	schwankend
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	19	16	steigend
Anzahl der juristischen Unterstützungen	461	407	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	199	197	schwankend
Anzahl bei der GSI eingereichter Beschwerden	42	52	steigend
Anzahl von der GSI erledigter Beschwerden	54	42	steigend

5.7.2 Gesundheitsversorgung

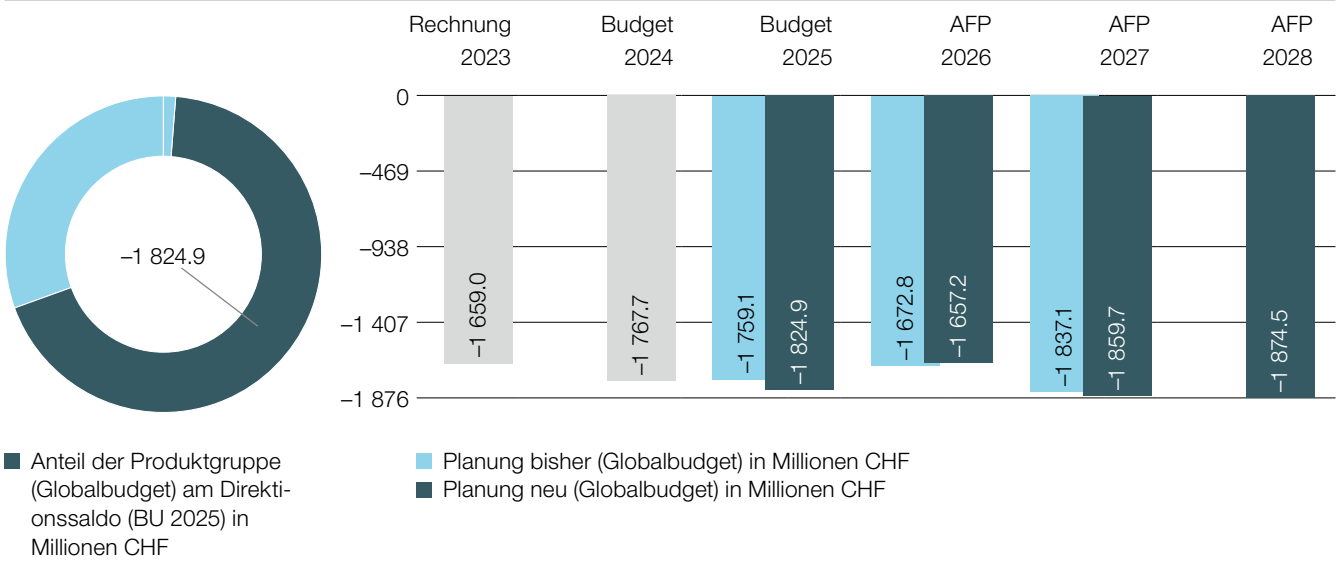

Beschreibung

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Für ältere und chronisch kranke Menschen werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt.

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz der Kantonsärztin/des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes.

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Gesundheitsförderung).

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–1 675 656 224**	**–1 780 108 517**	**–1 837 412 054**	**–2 029 734 021**	**–1 872 376 308**	**–1 887 196 867**
30 Personalaufwand	–11 621 294	–11 551 841	–11 799 555	–11 865 219	–11 968 577	–12 042 549
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–6 518 450	–4 113 840	–4 359 100	–4 545 100	–4 545 100	–4 645 100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–68 083	–61 312	–47 770	–58 069	–63 728	–63 453
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 657 374 469	–1 764 346 525	–1 821 205 630	–1 833 265 634	–1 855 798 904	–1 870 445 765
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–73 928	–35 000	0	–180 000 000	0	0
Betrieblicher Ertrag	**15 325 831**	**12 377 000**	**12 531 815**	**192 569 780**	**12 687 140**	**12 723 560**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 761 373	3 289 000	3 339 000	3 339 000	3 339 000	3 339 000
43 Verschiedene Erträge	87	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	7 807 510	8 973 000	9 112 815	9 150 780	9 268 140	9 304 560
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	756 860	115 000	80 000	180 080 000	80 000	80 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 660 330 393**	**–1 767 731 517**	**–1 824 880 239**	**–1 837 164 241**	**–1 859 689 168**	**–1 874 473 307**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 350 000	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**1 350 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 658 980 393**	**–1 767 731 517**	**–1 824 880 239**	**–1 837 164 241**	**–1 859 689 168**	**–1 874 473 307**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	50 000	0	180 000 000	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**50 000**	**0**	**180 000 000**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 658 980 393**	**–1 767 681 517**	**–1 824 880 239**	**–1 657 164 241**	**–1 859 689 168**	**–1 874 473 307**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Akutsomatik	–932 792 838	–958 327 671	**–995 314 875**	–817 330 072	–1 005 613 517	–1 006 685 053
Rehabilitation	–95 736 652	–93 729 293	**–84 003 662**	–83 634 810	–84 137 682	–84 138 961
Praktische Aus- und Weiterbildung	–34 796 183	–44 453 283	**–43 781 767**	–43 550 324	–43 962 173	–43 964 792
Rettungswesen	–24 080 856	–25 722 822	**–28 729 433**	–28 743 127	–28 746 956	–28 749 265
Psychiatrie	–181 882 789	–202 433 893	**–207 546 062**	–207 362 766	–207 365 638	–207 366 917
Gesundheitsförderung	–2 110 206	–2 970 450	**–3 030 622**	–3 085 716	–3 208 315	–3 248 203
Angebote für ältere und chronisch-kranke Menschen	–365 692 678	–424 860 151	**–446 345 947**	–457 178 323	–470 287 124	–483 792 177
Heilmittelsicherheit und -kontrolle	54 947	–2 444 711	**–2 664 872**	–2 727 809	–2 756 003	–2 874 213
Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten	–20 056 376	–8 181 090	**–8 363 177**	–8 408 913	–8 426 632	–8 440 491
Katastrophenmanagement	–1 277 269	–1 736 684	**–1 852 067**	–1 825 552	–1 841 073	–1 847 921
Aufsicht und Bewilligung	–609 495	–2 821 470	**–3 247 756**	–3 316 829	–3 344 056	–3 365 313

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung folgende Anpassungen vorgenommen:

Akutsomatik

- Leistungsmengenanpassungen sowie Tarifanpassungen im Jahr 2024 im Bereich der gebundenen Ausgaben des Kantons (Mehrkosten von CHF 15,6 Mio. im Jahr 2025 bis CHF 16,2 Mio. im Jahr 2028)
- Mehrkosten von jährlich CHF 12 Millionen aufgrund einer Verschiebung von der Rehabilitation in die Akutsomatik (Paraplegiologie und Frührehabilitation)
- Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) für die Unterstützung von Netzwerken in der Grundversorgung (CHF 1,1 Mio. in den Jahren 2025 und 2026 sowie CHF 1,2 Mio. in den Jahren 2027 und 2028).

Rehabilitation

- Minderkosten von jährlich CHF 12 Millionen aufgrund einer Verschiebung von der Rehabilitation in die Akutsomatik (Paraplegiologie und Frührehabilitation)
- Mehrkosten von CHF 1 Mio. in den Jahren 2025 und 2026 sowie von CHF 1,5 Mio. in den Jahren 2027 und 2028 aufgrund prognostizierter Bedarfsentwicklung.

Rettungswesen

– Mehrkosten von jährlich CHF 3,0 Millionen aufgrund höherer Restkosten für den Kanton.

Psychiatrie

– Mehrkosten von jährlich CHF 6,1 Millionen aufgrund des anhaltenden Trends nach zunehmendem Bedarf.

Alter

– Anpassung der Lohnmassnahmen im Alters- und Langzeitbereich Pflege analog Kantonspersonal (Mehrkosten von CHF 4,9 Mio. bis CHF 18,7 Mio.).

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier wird ab dem Jahr 2026 mit Minderkosten von jährlich CHF 10,5 Millionen gerechnet.

Der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2025 den Sachaufwand zu kürzen, hat eine Reduktion von CHF 0,2 Millionen zur Folge.

Schliesslich wurde die Planung der Auflösung des Fonds für Spitalinvestitionen angepasst (Verschlechterung um CHF 35,0 Mio. im Jahr 2025 und Verbesserung im selben Umfang im Jahr 2026).

Entwicklungsschwerpunkte

Der starke Anstieg der Teuerung im Jahr 2022 sowie 2023 und deren Berücksichtigung in den Tarifen ist aktuell ein prägendes Thema. Dennoch konnten sich im Bereich Akutsomatik die meisten Tarifparteien nach längeren Verhandlungen rückwirkend auf entsprechend höhere Tarife ab dem 1. Januar 2023 einigen. Auch für das Jahr 2024 konnten nachträglich einige Tarife ausgehandelt werden. Ebenfalls konnten sich alle Tarifpartner im Bereich Rehabilitation noch rückwirkend auf Tarife einigen, nachdem auf den 1. Januar 2022 die neue Tarifstruktur ST Reha eingeführt wurde.

Für das Jahr 2024 konnten grossenteils Vertragsabschlüsse erreicht werden. Die Prüfung und Genehmigung der meisten Tarife bis Ende des Jahres 2023 sind erfolgt, so dass mehrheitlich rechtskräftige Tarife vorliegen. Dies gilt nicht für den universitären Bereich der Insel Gruppe AG (ISG). Hängig sind hier noch Festsetzungsverfahren ab dem Jahr 2012 für zwei Krankenversicherer (mit einem Marktanteil von ungefähr 15 %) sowie für die Groupe mutuel ab dem Jahr 2019 und für HSK ab dem Jahr 2022.

Die ISG konnte sich jedoch mit allen Vertragspartnern einigen, bis auf die besagten Festsetzungsverfahren. Zudem ist ab dem Jahr 2021 ein Festsetzungsverfahren zum Taxpunktwert TARMED für diespitäler.be im Gang. Grundsätzlich besteht weiterhin das systematische Risiko von nicht kostendeckenden Tarifen im stationären, aber auch im ambulanten Bereich.

Präventivmedizin

Weiterführung qualitätsgesicherter Vorsorgeprogramme für die Früherkennung von Brust- und Darmkrebs. Förderung der ambulanten ärztlichen Grund- und Notfallversorgung insbesondere in peripheren Gebieten.

Revision der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41) zur Sicherstellung des schulärztlichen Dienstes.

Digitalisierung zur Optimierung bei der Meldung und Bearbeitung von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten. Mitarbeit bei der Umsetzung eines kantonalen Hitzeplans.

Katastrophenmanagement

Optimierung der Einbindung der Institutionen des Gesundheitswesens in die Planung und Vorbereitung von besonderen und aussergewöhnlichen Ereignissen und Lagen, die die Gesundheit der Bevölkerung betreffen.

Rettungswesen

Einführung des «4 Regionen + Modells» im Rettungswesen. Weiterentwicklung der Sanitätsnotrufzentrale SNZ mit Adaptation an neue Technologien.

Heilmittelsicherheit und -kontrolle

Das geplante Konzept für die Kontrolle der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarzt- und Arztpraxen wird umgesetzt (Selbstdeklarationspflicht). Der interkantonale Vertrag betreffend Übernahme der Betriebskontrollen im Heilmittel- und Betäubungsmittelbereich im Kanton Solothurn wurde per Ende 2023 aufgelöst, da der Kanton Solothurn wieder über eine eigene Kantonsapothekerin verfügt.

Bis Mitte des Jahres 2025 müssen durch die Apotheken und Drogerien sämtliche Arzneimittel nach eigener Formel im Online-System des Pharmazeutischen Dienstes erfasst werden.

Im Pharmazeutische Kontrolllabor läuft ein Projekt zur Einführung eines Laborinformationsmanagementsystem.

Alter

Im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen wird die Überprüfung der Abgeltung der ambulant und stationär erbrachten Pflegeleistungen (Restfinanzierung Pflege) im Kanton Bern weiter fortgesetzt. Ziel ist es, die Kostentransparenz weiter zu erhöhen.

Chancen und Risiken

Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie nicht beeinflussbarer Faktoren wie Mengenausweitungen, Demographie, neuer Therapien sowie Langzeitauswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht möglich. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits im Umfang von ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus.

Die starke Teuerung in den Jahren 2022 und 2023 sowie die zusätzlich erhöhten Personalkosten infolge des Fachkräftemangels haben in der bernischen wie auch schweizerischen Spitallandschaft zu grossen Verlusten und einer Verschlechterung der Finanzstruktur und Liquidität geführt. Der Kanton ist für die Versorgungssicherheit der bernischen Bevölkerung zuständig, so dass die angespannte bis kritische Finanzlage versorgungsrelevanter Listenspitäler ein grosses finanzielles Risiko in sich birgt.

Verschiedene revidierte und neue Bundesgesetze (Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11], Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81] und Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21], Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung [Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.10] wie auch die Revision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]) betreffend Zulassungsregulierung haben einen erhöhten Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand in der Abteilung Bewilligungen und Aufsicht zur Folge. Die angestossene Digitalisierung der Prozesse bindet mittelfristig zusätzlich personelle Ressourcen, bevor durch optimierte, digitale Prozesse diese wieder auf andere Aufgaben umgelenkt werden können.

Es besteht das Risiko, dass die Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten sowie der Prüfung der Arzneimittel nach eigener Formel mangels finanzieller und personeller Ressourcen nicht ausreichend wahrgenommen werden können.

Im Rahmen der laufenden Revisionen der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111) und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) können sich im Heilmittelbereich weitere Aufgaben von momentan noch nicht beurteilbarer Tragweite ergeben.

In den kommenden Jahren werden im Altersbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache ist die demographische Entwicklung und der Anstieg der Anzahl älterer und hochbetagter Menschen.

Ein schwierig abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Mit der seit dem Jahr 2012 gesetzlich verankerten Ausbildungsverpflichtung wird das vorhandene Ausbildungspotential im Kanton jährlich ausgeschöpft. Betriebe engagieren sich in neuen Ausbildungsformen (z.B. Ausbildungsstationen im Langzeitinstitutionen), um die praktische Ausbildung für Pflegestudierende attraktiver zu gestalten. Mit der Ausbildungsoffensive im Rahmen der Pflegeinitiative sollen in den nächsten acht Jahren zusätzlich innovative und nachhaltige Massnahmen umgesetzt werden. Auch in Bezug auf den Bedarf an ärztlichem Fachpersonal besteht Handlungsbedarf. Seit 1. Januar 2023 werden Listenspitäler im Kanton Bern zu einer Weiterbildungsleistung für Assistenzärztinnen und -ärzte verpflichtet. Bei Unterschreitung der Weiterbildungspflicht werden Ausgleichszahlungen erhoben, welche für die Förderung von unterversorgten Fachrichtungen eingesetzt werden. In Bezug auf die Hausarztmedizin wird neben dem Programm «Praxisassistenz», welches weitergeführt werden soll, eine weitere Fördermassnahme für diese Fachrichtung umgesetzt.

Der Hausärztemangel führt zu einer Belastung des hausärztlichen Notfalldienstes und es besteht das Risiko, dass der Notfalldienst in einigen Regionen nicht mehr flächendeckend abgesichert werden kann. Zur Unterstützung des Notfalldienstes wurden Pilotprojekte mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton initiiert.

Ein schwierig abschätzbares Risiko stellen die übertragbaren Krankheiten dar. Sollte eine übertragbare Krankheit sich ausbreiten, kann das sehr schnell zu einer sehr hohen Belastung des Gesundheitswesens führen.

Ein weiteres Risiko besteht im sich verschärfenden Mangel an Schulärzten. Die Einführung einer neuen Schulärzteverordnung sollte dem entgegenwirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl stationärer Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	141 918	142 817	konstant
Case Mix (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	152 434	154 379	konstant
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationsklinik)	178 710	187 085	steigend
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringenden aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	137 625	137 625	konstant
Anzahl Rettungseinsätze	52 985	70 000	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (in %)	97	96	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (in %)	75	75	sinkend
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 329	1 329	konstant
Verweildauer Psychiatrie (auch: LOS, Length of Stay): Summe der Verweildauer aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021; bis 2020 Anzahl stationäre Pflegetage Psychiatrie)	349 672	354 486	steigend
Anzahl ambulanter Kontakttage (ab 2021: Fälle; Psychiatrie)	21 967	n.v.	n.v.
Anzahl bewilligter Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	15 169	15 156	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 800	12 898	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	46 731	57 301	steigend
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6.20	6.33	steigend
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 696	2 645	konstant
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	2 590	2 406	konstant
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	426 497	21 548	konstant
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	619	600	konstant
Anzahl durchgeführter Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	202	236	konstant
Anzahl durchgeführter Laboruntersuchungen	2 035	2 193	konstant
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (in kg)	8 780	13 145	schwankend
Anzahl bearbeiteter aufsichtsrechtliche Verfahren	97	107	konstant
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optikerinnen/Optiker, Psychologinnen/Psychologen	2 129	1 943	konstant
Anzahl ausgestellter Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	187	197	konstant
Day Mix Psychiatrie (DM): Summe der effektiven Kostengewichte aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021)	355 768	359 273	steigend

5.7.3 Integration und Soziales

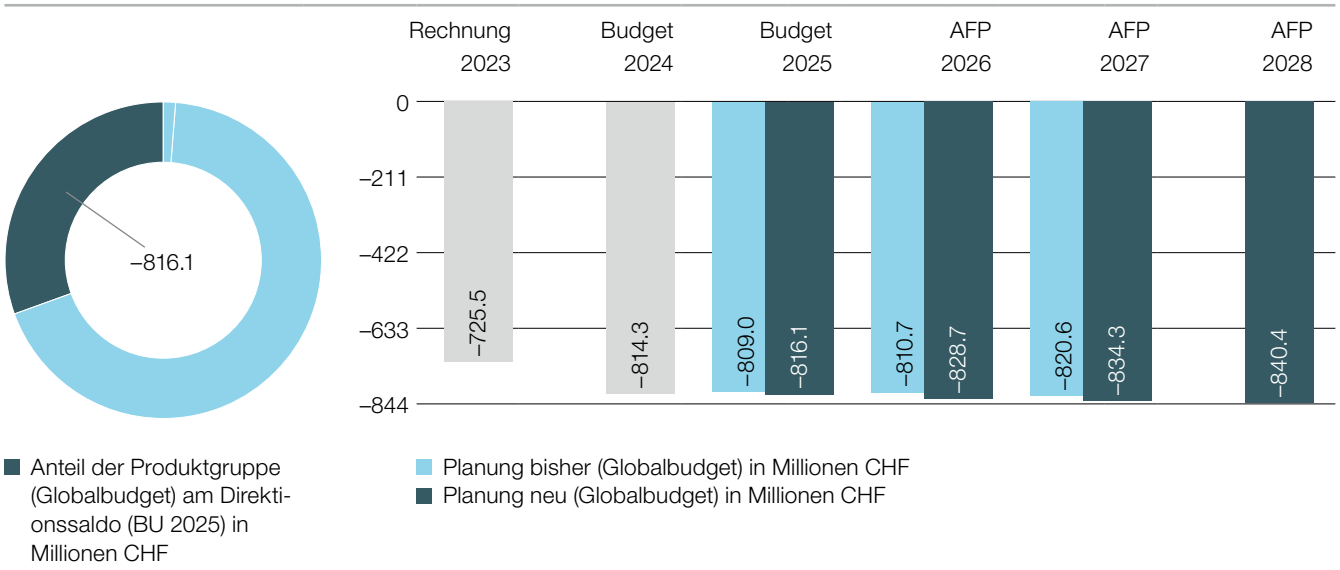

Beschreibung

Soziales
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren. Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr. Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Kosten für Anwältinnen/Anwälte, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbstständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen/Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe
Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Soziale Einrichtungen und Assistenz
Erwachsene mit einer Behinderung erhalten Betreuung, Pflege und Beratung in ambulanter und stationärer Form. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie. Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–1 091 572 406**	**–1 131 336 449**	**–1 138 188 858**	**–1 158 782 993**	**–1 153 321 583**	**–1 160 010 013**
30 Personalaufwand	–13 424 066	–13 278 194	–14 056 506	–14 158 571	–13 600 021	–13 577 269
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 587 209	–24 303 760	–4 296 760	–4 583 760	–4 583 760	–4 583 760
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–826 688	–664 949	–826 688	–826 688	–826 688	–826 688

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 052 615 325	–1 088 324 006	–1 112 841 628	–1 133 037 699	–1 128 129 838	–1 134 841 021
37 Durchlaufende Beiträge	–3 018 526	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–16 100 592	–4 765 540	–6 167 275	–6 176 275	–6 181 275	–6 181 275
Betrieblicher Ertrag	**366 106 856**	**317 016 605**	**322 123 619**	**330 077 214**	**319 068 452**	**319 647 876**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 455 738	2 251 620	2 251 620	2 251 620	2 251 620	2 251 620
43 Verschiedene Erträge	–2 044 727	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	304 797	296 000	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	362 679 104	314 401 485	319 508 499	327 462 094	316 453 332	317 032 756
47 Durchlaufende Beiträge	3 018 526	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	693 418	67 500	67 500	67 500	67 500	67 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–725 465 550**	**–814 319 844**	**–816 065 239**	**–828 705 779**	**–834 253 131**	**–840 362 137**
34 Finanzaufwand	–643	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	6 463	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**5 820**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–725 459 730**	**–814 319 844**	**–816 065 239**	**–828 705 779**	**–834 253 131**	**–840 362 137**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–725 459 730**	**–814 319 844**	**–816 065 239**	**–828 705 779**	**–834 253 131**	**–840 362 137**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Soziales	–331 935 366	–370 227 289	**–367 234 173**	–368 422 839	–374 097 980	–375 718 513
Integration	–19 996 746	–27 198 406	**–24 181 610**	–24 358 028	–24 426 539	–24 630 804
Asyl und Flüchtlingssozialhilfe	–19 167 127	–20 555 621	**–24 239 064**	–25 857 585	–15 331 225	–15 339 346
Soziale Einrichtungen und Assistenz	–354 360 491	–396 338 528	**–400 410 392**	–410 067 327	–420 397 387	–424 673 475

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

– Die Hochrechnung für die wirtschaftliche Hilfe weist einen Rückgang der Anzahl Klienten im Sozialhilfebereich aus, was zu einer Reduktion von CHF 8,5 Millionen führt (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste). Ab 2026 werden zudem infolge des Kantonswechsels von Moutier Minderkosten von CHF 3,5 Millionen erwartet.

– Im Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde das Budget für das Jahr 2026 um CHF 10,4 Millionen angepasst aufgrund der erwarteten Mehrkosten betreffend Krieg in der Ukraine.

– In der Arbeitsintegration gab es eine Reduktion der Planzahlen um rund CHF 2,5 Millionen (Kantonsanteil, d.h. nach Lastenausgleich) aufgrund der Auflösung eines Vertrags und Nichteintreten der angenommenen Mehrkosten bezüglich Zuständigkeitswechsel Vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge (VA/FL).

– Um den steigenden Kosten bei den Angeboten für Erwachsene mit einer Behinderung, bedingt durch das demographische Wachstum sowie der Erhöhung der Beiträge für ausserkantonale Betreuung, gerecht zu werden, wurden einerseits Budgeterhö-

hungen eingeplant (CHF 11,9 Mio. bis CHF 16,8 Mio. in den Jahren 2024 bis 2028), andererseits eine Reduktion aufgrund des Kantonswechsels von Moutier (ab 2026 jährlich CHF 2,5 Mio.).

– Im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) müssen die Mittel für Betreuungsgutscheine gestützt auf die Auswertungen 2023 aus dem System «kiBon» sowie aufgrund der Teilrevision der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22; ausgelöst durch Motion 152–2023 Patzen (Bern, Grüne) erneut angepasst werden (Mehrkosten von CHF 3,0 Mio. jährlich und ab 2026 zusätzlich CHF 7,7 Mio.).
– Für Lohnmassnahmen analog Kantonspersonal fallen Mehrkosten von jährlich rund CHF 2,0 Millionen in den Jahren 2025–2027 und CHF 7,1 Millionen im Jahr 2028 (Kantonsanteil, d.h. nach Lastenausgleich).
– Schliesslich hat der Entscheid des Regierungsrates, im Jahr 2025 den Sachaufwand zu kürzen, eine Reduktion von CHF 0,3 Millionen zur Folge.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der individuellen Sozialhilfe werden bedürftige Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und so kosteneffizient wie möglich erbracht werden.

Mit dem Projekt NA-BE wird seit Mitte 2020 die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt. Die Implementierung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich soll eine Vereinfachung der Prozesse bringen und zu erhöhten Arbeitsintegrationsquoten führen.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Der Fokus der Arbeiten wird auf der praktischen Anwendung des Abklärungsinstruments IHP (individueller Hilfeplan) und der Einführungsplanung liegen. IHP soll sowohl im institutionellen als auch im ambulanten Bereich angewendet werden, um den gesamtheitlichen behinderungsbedingten Bedarf einer Person zu ermitteln. In der Verordnung werden die Steuerungselemente des neuen Finanzierungssystems präzisiert. Die Umsetzung wird regelmässig mit einem Monitoring überprüft.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können unerwartet eintretende Krisen (z.B. COVID-19-Pandemie oder Ukraine-Krieg) zu konjunkturellen Verwerfungen führen, die zeitlich nachgelagert zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage und daraus folgend zu einem Anstieg der Sozialhilfequote führen können. Ebenso können der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung), Änderungen im Sozialhilfesystem sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Das Eintreten, das Ausmass und die damit verbundenen Auswirkungen können im Voraus nur schwer abgeschätzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die grosse Anzahl ukrainischer Flüchtlinge in den nächsten Jahren die Sozialhilfekosten ansteigen. Das Ausmass wird davon abhängen, wie lange der Ukraine-Krieg andauern wird und ob die Geflüchteten rasch in ihr Heimatland werden zurückkehren oder nicht.

Seit 2017 werden die Besoldungskosten für das Sozialdienstpersonal leistungsorientiert abgegolten. Seit 1. April 2019 können Gemeinden Betreuungsgutscheine für die Kindertagesbetreuung einführen. Beide Systemwechsel bieten Chancen, bringen jedoch auch Risiken bezüglich der Kostenentwicklung mit sich.

In den kommenden Jahren werden im Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung wie steigende Geburtenraten und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts hat sich gezeigt, dass zur Einhaltung der vom Grossen Rat geforderten Kostenneutralität effektive und griffige Steuerungselemente notwendig sind. Die gesetzlichen Grundlagen (Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG); BSG 860.3) ermöglichen die Implementierung solcher Elemente.

Der Entscheid für das Abklärungsinstrument IHP hat sich bereits bewährt. Da IHP seit mehreren Jahren in anderen Kantonen sowie in Deutschland angewendet wird, kann im Rahmen der Umsetzungsarbeiten auf die Erfahrungswerte der anderen Anwenderinnen und Anwender zurückgegriffen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl unterstützter Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	44 000	42 000	schwankend
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; in %)	4.2	4.0	schwankend
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	4 347	n.v.	n.v.
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 200	1 200	konstant
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < fünf Jahre, Vorläufig Aufgenommene < sieben Jahre)	9 700	7 300	steigend
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	1 200	2 000	steigend
Anzahl bewilligter Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 450	4 320	steigend
Anzahl erwachsener Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	8 256	7 775	steigend
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	280	279	konstant
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Kindertagesstätten	n.v.	7 722	konstant
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Tagesfamilien	n.v.	677	konstant

5.8 Spezialfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Suchtprobleme

Beschreibung

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

Der Fonds wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Anteil «Prävention» gemäss Artikel 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordates vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4–1)
- Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Spielbankenabgabe gemäss Artikel 28 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520).

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 342 888**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**	**–6 336 000**
Veränderung	–0.0 %	0.1 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Ertrag	**6 342 888**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**	**6 336 000**
Veränderung	–0.0 %	–0.1 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %	–0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung	–0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 299 658	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500	–6 168 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–43 230	–67 500	–67 500	–67 500	–67 500	–67 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	304 797	296 000	296 000	296 000	296 000	296 000
46 Transferertrag	5 994 860	6 040 000	6 040 000	6 040 000	6 040 000	6 040 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	43 230	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	3 222 982	2 918 184	2 622 184	2 326 184	2 030 184	1 734 184
Vermögensbestand per 31.12.	2 918 184	2 622 184	2 326 184	2 030 184	1 734 184	1 438 184
Vermögensveränderung	–304 797	–296 000	**–296 000**	–296 000	–296 000	–296 000

Kommentar

Im Bereich der budgetierten Ausgaben und Einnahmen wurden keine Änderungen vorgenommen.

5.9 Vorfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Beschreibung

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–9 530**	**–50 000**	**0**	**–180 000 000**	**0**	**0**
Veränderung		–424.7 %	100.0 %	0.0 %	100.0 %	0.0 %
Ertrag	**9 530**	**50 000**	**0**	**180 000 000**	**0**	**0**
Veränderung		424.7 %	–100.0 %	0.0 %	–100.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–15 000	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–9 530	–35 000	0	–180 000 000	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	50 000	0	180 000 000	0	0
49 Interne Verrechnung	9 530	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	188 965 219	188 965 219	188 915 219	188 915 219	8 915 219	8 915 219
Vermögensbestand per 31.12.	188 965 219	188 915 219	188 915 219	8 915 219	8 915 219	8 915 219
Vermögensveränderung	0	–50 000	**0**	–180 000 000	0	0

Kommentar

Gestützt auf das Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen wird der Fonds gestaffelt aufgelöst. Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist, und wird koordiniert mit den Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds. In der aktuellen Planung ist eine Entnahme von rund CHF 180 Millionen im Jahr 2026 eingestellt.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–29.9	0.1
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–74.3	0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.3	0.1
Raumordnung und Gemeindewesen	–24.1	4.4
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–149.8	80.7
Kantonale Einrichtungen	–38.6	39.2
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 488.3	935.1
Regierungsstatthalterämter	–28.5	14.4
Betreibungen und Konkurse	–43.1	55.3
Führen des Grundbuches	–17.2	110.8
Führen des Handelsregisters	–3.6	4.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–189.5	28.7
Geoinformation	–15.6	6.5

6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Führungsunterstützung	–36.7	–41.1	–29.8	–29.5	–29.5	–29.3
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.9	–74.1	–74.3	–74.1	–74.2	–74.2
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.7	–1.8	–2.2	–2.2	–2.2	–2.2
Raumordnung und Gemeindewesen	–15.9	–19.1	–19.7	–19.7	–19.8	–19.9
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–66.6	–61.2	–69.1	–70.3	–72.4	–74.0
Kantonale Einrichtungen	–2.7	–1.3	0.5	–0.6	–0.7	–0.9
Vollzug der Sozialversicherungen	–547.4	–537.9	–553.1	–548.7	–614.6	–627.4
Regierungsstatthalterämter	–11.5	–13.3	–14.1	–14.5	–14.6	–14.7
Betreibungen und Konkurse	12.5	13.3	12.2	10.8	10.6	10.4
Führen des Grundbuches	99.2	93.7	93.7	93.3	93.3	93.3
Führen des Handelsregisters	1.2	0.5	0.4	0.4	0.3	0.3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–150.8	–146.1	–160.8	–168.2	–174.7	–178.9
Geoinformation	–8.3	–8.9	–9.1	–9.4	–9.5	–9.5
Total	**–802.4**	**–797.3**	**–825.5**	**–832.9**	**–907.8**	**–927.0**

6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die DIJ will die Digitalisierung ihrer Dienstleistungen weiter voranbringen. Dazu gehören die Weiterentwicklung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) und des elektronischen Planerlassverfahren (ePlan). Das Grundbuchamt plant die Erarbeitung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie. Bei den Regierungsstatthalterämtern steht die Digitalisierung von weiteren Formularen und Prozessen an. Das Kantonale Jugendamt will seine Fachapplikationen verbessern. Weitere Digitalisierungsschritte sind im Bereich der Prämienverbilligung, bei den KESB und im Schuldbetreibungs- und Konkursbereich vorgesehen.

In der Raumplanung liegt der Akzent bei Vollzugsaufgaben in den Bereichen Orts- und Regionalplanung sowie beim Bauen ausserhalb der Bauzone.

Auf Basis des totalrevidierten Gemeindefusionsgesetzes soll die Beratungspraxis für strategische und nicht strategische Fusionen weiterentwickelt werden.

Im Bereich der Gesetzgebung stehen unter anderem die Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Revision des Datenschutzgesetzes, das Handänderungssteuergesetz, das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (herrenloses Land) oder die Umsetzung von Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung an. Infolge der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) müssen der Kantonale Richtplan und die Baugesetzgebung angepasst werden. Die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes soll mit dem Projekt zur Einführung der Elektronischen Verwaltungsrechtspflege verknüpft werden. Voraussichtlich werden auch neue Bestimmungen betreffend die Kostenbeteiligung unterhaltspflichtiger Personen in Kraft gesetzt. Im Bereich der Prämienverbilligung wird die Umsetzung der Folgen der Volksentscheide über die Prämien-Entlastungs-Initiative vorbereitet. Zudem wird die Anpassung der Kirchensteuer für juristische Personen geprüft.

Weiterhin bleibt die DIJ in das Programm «Neues Fallführungssystem» (NFFS) involviert.

Die KESB legen den Akzent auf die Rekrutierung und Einführung zusätzlicher Mitarbeitenden, die aufgrund der hohen Fallzahlen angestellt werden müssen.

Der Prozess der Angliederung der kantonalen Einrichtungen wird fortgesetzt, neue Rollen müssen etabliert und Kompetenzen aufgebaut werden. In bestimmten Einrichtungen stehen Infrastrukturprojekte und die Weiterentwicklung der Strategie an.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 997 689 036**	**–1 970 034 707**	**–2 104 840 073**	**–2 131 011 571**	**–2 231 026 186**	**–2 278 522 414**
Veränderung		1.4 %	–6.8 %	–1.2 %	–4.7 %	–2.1 %
Ertrag	**1 195 264 710**	**1 172 779 209**	**1 279 351 049**	**1 298 127 273**	**1 323 184 922**	**1 351 528 331**
Veränderung		–1.9 %	9.1 %	1.5 %	1.9 %	2.1 %
Saldo	**–802 424 326**	**–797 255 498**	**–825 489 024**	**–832 884 298**	**–907 841 264**	**–926 994 083**
Veränderung		0.6 %	–3.5 %	–0.9 %	–9.0 %	–2.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–154 504 032	–161 940 400	–170 960 849	–172 840 229	–173 899 933	–174 801 682
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–123 399 788	–114 963 025	–121 565 454	–128 388 228	–131 968 026	–133 782 654
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 850 921	–3 834 819	–3 561 485	–3 413 228	–3 364 275	–3 172 098
34 Finanzaufwand	–52 881	–47 210	–208 710	–208 710	–208 710	–208 710
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 112 259	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	–1 678 590 635	–1 647 701 555	–1 770 609 493	–1 788 226 198	–1 883 650 264	–1 928 622 293
37 Durchlaufende Beiträge	–10 009 585	–6 373 480	–11 673 480	–11 673 480	–11 673 480	–11 673 480
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–26 168 935	–34 974 218	–26 060 602	–26 061 498	–26 061 498	–26 061 498
Ertrag						
40 Fiskalertrag	101 901 061	97 000 000	97 000 000	96 707 415	96 707 415	96 707 415
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	124 233 893	121 009 709	124 595 078	124 548 426	124 560 742	124 573 545
43 Verschiedene Erträge	592 078	415 500	415 500	415 500	415 500	415 500
44 Finanzertrag	362 202	301 100	273 300	264 300	260 300	260 300
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	933 585 221	915 285 194	1 008 950 476	1 028 074 041	1 053 123 373	1 081 453 980
47 Durchlaufende Beiträge	10 009 585	6 373 480	11 673 480	11 673 480	11 673 480	11 673 480
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	24 580 670	32 394 226	36 443 216	36 444 112	36 444 112	36 444 112

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2025 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 825,5 Millionen ab. Im Vergleich zur Vorjahresplanung (Budget 2024/AFP 2025–2027) zeigt das Budget 2025 eine Verschlechterung des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung um insgesamt CHF 13,9 Millionen. Die Finanzplanung wird hauptsächlich von den Bereichen Vollzug der Sozialversicherungen, Steuerung und Aufsicht Kindesschutz, Kindes- und Erwachsenschutz und den Personalkosten bestimmt.

Die Ausgaben beim Amt für Sozialversicherungen (ASV) steigen insbesondere aufgrund höherer Kosten bei den Ergänzungsleistungen, verursacht durch Tariferhöhungen für Pflege und Betreuung. Zugleich zeigen die Kosten im Bereich der Prämienverbilligungen eine gegenläufige Bewegung durch höhere Bundesbeiträge infolge gestiegener Gesundheitskosten. Die Ausgleichskasse Bern verzeichnet höhere Durchführungskosten.

Beim Kantonalen Jugendamt (KJA) steigen die Ausgaben deutlich, hauptsächlich aufgrund erhöhter Transferaufwände. Diese sind bedingt durch gestiegene Kosten für Leistungen an Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf, verstärkt durch Bevölkerungswachstum, steigende Lohnsummen und der Notwendigkeit, bestehende Angebotslücken zu schliessen.

Bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) führen erhöhte Abgeltungen an die Gemeinden, die Mitfinanzierung der Löhne von Praktikanten in den Sozialdiensten sowie steigende Fallzahlen zu Aufwandssteigerungen beim Transferaufwand. Weiter tragen die zunehmenden Fallzahlen und Tariferhöhungen seitens Institutionen dazu bei, dass zusätzliche Kosten beim Sach- und übriger Betriebsaufwand (stationäre und ambulante Leistungen, Verfahrenskosten, Beistände) entstehen.

Die Kosten im Bereich des übrigen Sach- und Betriebsaufwands wurden gemäss dem Regierungsratsbeschluss 86/2024 bei den

vorgegebenen Konten über die ganze Direktion hinweg im Jahr 2025 um 10 Prozent reduziert, was zur allgemeinen Kostensenkung beiträgt. Jedoch steigt der Aufwand in diesem Bereich aufgrund der steigenden Fallzahlen bei der KESB, notwendiger Digtialisierungprojekte und dem Kantonswechsel von Moutier (Datenmigration, Umzug nach Tavannes).

Der höhere Personalaufwand resultiert aus den Lohnmassnahmen, dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte und den durch den Regierungsrat bewilligten zusätzlichen Stellen.

Abschliessend ist zu beachten, dass der Abschreibungsaufwand sinken wird, da mehrere Grossprojekte, wie die Digitale Nutzungsplanung, vollständig abgeschrieben sind und geringere Ersatzinvestitionen erforderlich machen.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 466 017**	**–2 923 929**	**–3 222 467**	**–2 353 237**	**–1 818 741**	**–2 203 433**
Veränderung		–18.6 %	–10.2 %	27.0 %	22.7 %	–21.2 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–2 466 017**	**–2 923 929**	**–3 222 467**	**–2 353 237**	**–1 818 741**	**–2 203 433**
Veränderung		–18.6 %	–10.2 %	27.0 %	22.7 %	–21.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–106 747	–344 000	–317 308	–317 308	–251 308	–251 308
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 206 949	–2 579 929	–2 905 159	–2 035 929	–1 567 433	–1 952 125
54 Darlehen	–152 322	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Entwicklung der Investitionsrechnung ist stabil, die Priorisierung des Investitionsbedarfes wurde umgesetzt.

Die Investitionen sind hauptsächlich von der Ablösung und Weiterentwicklung der bestehenden Fach- und Konzernapplikationen sowie der digitalen Transformation und den damit verbunden E-Government-Projekten geprägt.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
913.2	924.2	931.9	891.5	886.4	908.8

Kommentar

Aufgrund der systematischen Kontrolle des Krankenversicherungsobligatoriums und dem damit verbundenen Anstieg des Anruf- und Antragsvolumens werden langfristig zwei zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen. Weiter erhöht sich der Soll-Bestand um eine Vollzeitstelle infolge des neuen Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses und der daraus folgenden zusätzlichen Meldungen für das Handelsregisteramt (HRA). Im Zusammenhang mit der Leumundsprüfung von in der Betreuung tätigen Personen werden im KJA aufgrund der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA weitere 0,8 Vollzeiteinheiten geschaffen. Der Bericht der Firma Ecoplan zur Ressourcensituation der KESB im Kanton Bern verdeutlicht zudem, dass die gesetzlichen Aufgaben innerhalb der KESB kontinuierlich erweitert wurden und die Geschäftslast stetig zugenommen hat und weiter steigen wird. Aus diesem Grund werden langfristig 20,8 Vollzeiteinheiten geschaffen. Diese werden gestaffelt eingerichtet: Im Jahr 2025 entstehen 15,6 Vollzeiteinheiten und im Jahr 2026 kommen weitere 5,2 Vollzeiteinheiten hinzu. Ausserdem steigt der Soll-Bestand angesichts der steigenden Verfahrenseingängen im Rechtsamt um weitere 3,0 Vollzeitstellen.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung

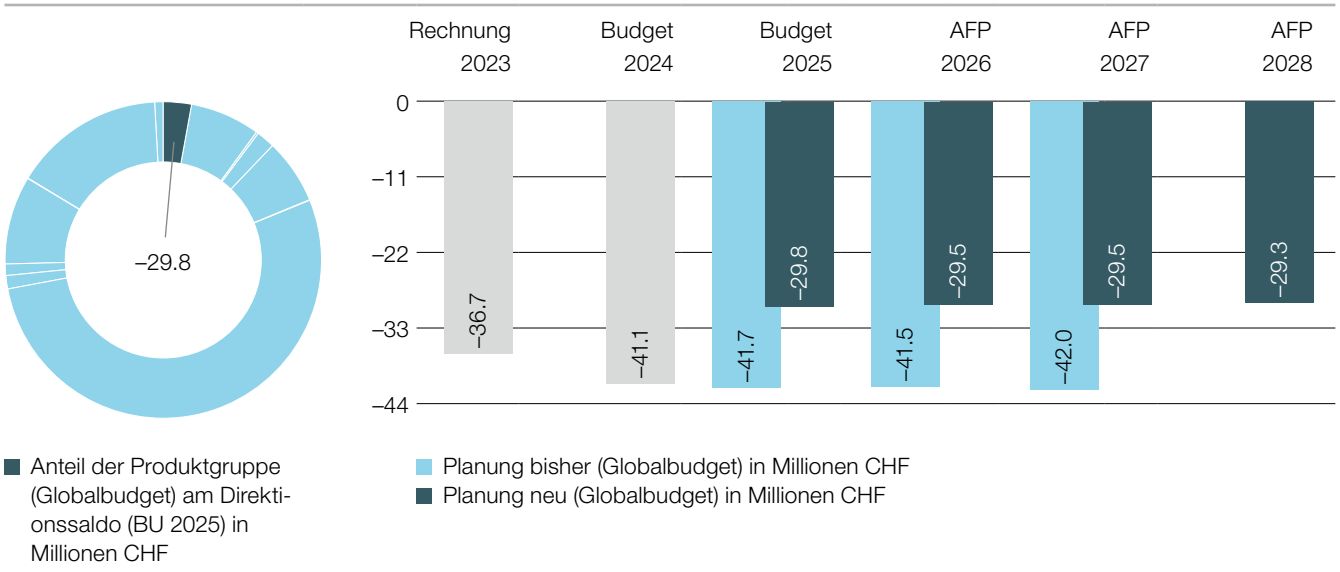

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten, Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–37 061 826**	**–41 399 803**	**–29 908 068**	**–29 581 413**	**–29 532 804**	**–29 382 753**
30 Personalaufwand	–10 170 170	–11 313 264	–11 553 357	–11 487 722	–11 618 572	–11 667 800
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–14 069 601	–14 776 601	–14 607 741	–14 542 850	–14 450 795	–14 450 795
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 776 576	–3 735 419	–3 402 605	–3 206 476	–3 139 073	–2 939 793
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–124 222	–150 000	–150 000	–150 000	–130 000	–130 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–8 921 257	–11 424 520	–194 365	–194 365	–194 365	–194 365
Betrieblicher Ertrag	**386 736**	**251 862**	**62 000**	**62 000**	**62 000**	**62 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	62 332	62 000	62 000	62 000	62 000	62 000
43 Verschiedene Erträge	135 640	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	4 802	5 900	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	183 962	183 962	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–36 675 090**	**–41 147 941**	**–29 846 068**	**–29 519 413**	**–29 470 804**	**–29 320 753**
34 Finanzaufwand	–4	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
44 Finanzertrag	1	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–3**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–36 675 093**	**–41 147 941**	**–29 846 068**	**–29 519 413**	**–29 470 804**	**–29 320 753**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–36 675 093**	**–41 147 941**	**–29 846 068**	**–29 519 413**	**–29 470 804**	**–29 320 753**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung	–36 732 293	–41 147 941	**–29 846 068**	–29 519 413	–29 470 804	–29 320 753

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung verbessert sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung um rund CHF 11,8 Millionen. Die Veränderung ist hauptsächlich auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Ein wesentlicher Faktor ist der Beschluss der Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI) vom 27. Juni 2023. Ab dem Geschäftsjahr 2025 wird keine interne Verrechnung der ICT-Grundversorgung, der Konzernapplikationen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO), sowie der Konzernapplikationen der DIR/STA/JUS mehr durchgeführt.

Trotz der Umsetzung der Einsparung gemäss dem Regierungsratsbeschluss (RRB 86/2024) steigt der Sach- und übriger Betriebsaufwand an. Diese Zunahme ist auf die IT-Migrations- und Umzugskosten durch den Kantonswechsel Moutier sowie der Übernahme weiterer Aufgaben durch das KAIO zurückzuführen.

Der Abschreibungsaufwand wird sinken, da einige Applikationen vollständig abgeschrieben sind und die Ersatzinvestitionen, einschliesslich der Projekte wie KJA-FS, geringer ausfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die DIJ wird im Jahr 2025 die Digitalisierung in den Themenfeldern Raum und Recht weiter vorantreiben und will damit ihrem Motto «einfach, aktiv, digital» gerecht werden.

Die Supportprozesse sollen im Rahmen der gesamtkantonalen Projekte weiter professionalisiert werden.

Weiter verantwortet die DIJ gemeinsam mit der GSI das Projekt zur Beschaffung des neuen Fallführungssystems für Sozialdienste und KESB. Ebenfalls weitergeführt werden die Arbeiten des Kontaktgremiums Planung zur Beschleunigung und Optimierung der Plangenehmigungs- und Beschwerdeverfahren.

Vorbereitungsarbeiten zur Revision des Handänderungssteuergesetzes und des Einführungsgesetzes zum AHV-Gesetz werden fortgeführt. Die parlamentarische Beratung des Datenschutzgesetzes wird begleitet. Die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes soll mit dem Projekt zur Einführung der Elektronischen Verwaltungsrechtspflege verknüpft werden, so dass die gesetzlichen Vorgaben und die technische Umsetzung kongruent vorangetrieben werden.

Schliesslich müssen die ICT-Migration und der Standortwechsel der Ämter und Dienststellen vorbereitet und umgesetzt werden, die aufgrund des Kantonswechsels von Moutier nötig sind.

Chancen und Risiken

Chancen ergeben sich aus den laufenden und geplanten Digitalisierungsprojekten und der damit verbundenen attraktiven Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Einführung digitaler Prozesse benötigt aber genügend Ressourcen und Effizienzgewinne ergeben sich erst, wenn bisherige analoge Lösungen durch digitale ersetzt werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	153	134	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	21	15	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	25	25	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	162	153	schwankend

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen

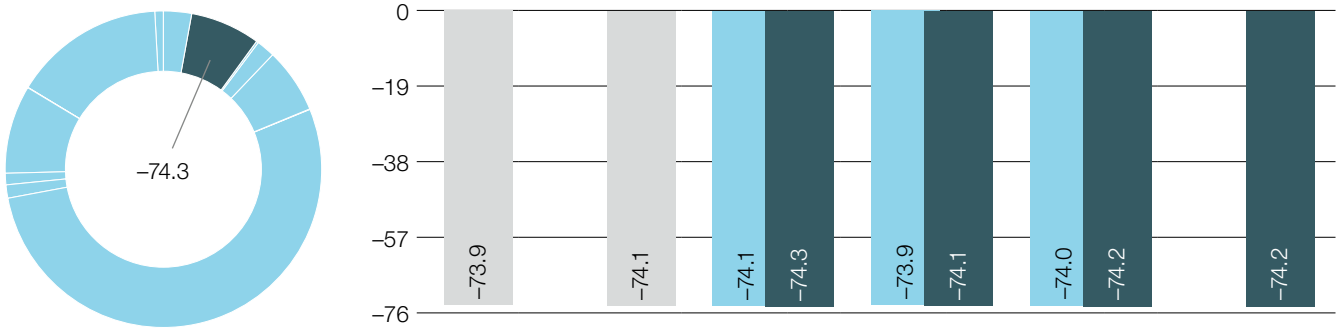

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten:

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der DIJ vor;
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse;
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche;
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons;
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind;
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ;
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit; gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu;
- ist die Verbindungsstelle zwischen den Landeskirchen und den kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen;
- bearbeitet Grundsatzfragen aus dem Verhältnis zwischen Staat und Kirchen bzw. anderen Religionsgemeinschaften.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–73 880 428**	**–74 144 271**	**–74 292 091**	**–74 160 679**	**–74 184 599**	**–74 195 870**
30 Personalaufwand	–754 663	–830 437	–958 091	–959 679	–975 599	–978 870
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–50 078	–225 500	–209 000	–68 000	–68 000	–68 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–73 075 443	–73 088 334	–73 125 000	–73 133 000	–73 141 000	–73 149 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–243	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**15 067**	**48 400**	**18 400**	**18 400**	**18 400**	**18 400**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	14 200	18 400	18 400	18 400	18 400	18 400
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	867	30 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–73 865 361**	**–74 095 871**	**–74 273 691**	**–74 142 279**	**–74 166 199**	**–74 177 470**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–73 865 361**	**–74 095 871**	**–74 273 691**	**–74 142 279**	**–74 166 199**	**–74 177 470**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–73 865 361**	**–74 095 871**	**–74 273 691**	**–74 142 279**	**–74 166 199**	**–74 177 470**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Beziehungen zu Religionsgemeinschaften	–73 865 361	–74 095 871	**–74 273 691**	–74 142 279	–74 166 199	–74 177 470

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung verschlechtert sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Die Veränderung ist auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Der höhere Personalaufwand resultiert einerseits aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und andererseits dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte.

Die im bisherigen AFP eingestellten Mittel beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurden gemäss RRB 86/2024 im Budget 2025 um 10 Prozent reduziert.

Die anteilsmässige Weiterleitung der Rückverteilung der CO_2-Abgaben durch das Personalamt an die Direktionen entfällt ab dem Jahr 2025, was zu einem tieferen Transferertrag führt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2025 wird die Bearbeitung der als Postulat überwiesenen Motion Reinhard (Thun, FDP) «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» einen Schwerpunkt bilden. Es soll vertieft geprüft werden, was eine Anpassung der Kirchensteuer für juristische Personen in finanzieller, juristischer und sozialer Hinsicht für die verschiedenen Betroffenen bedeuten würde.

Weiterhin begleitet die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) den Verein Multireligiöse Begleitung bei der Durchführung eines Pilotprojekts. Der Verein soll zukünftig – in Ergänzung zu den direkt von Institutionen oder den Landeskirchen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern – die religiöse Begleitung für Menschen in öffentlichen Institutionen sicherstellen.

Der BKRA unterstützt zudem die Landeskirchen und weitere Religionsgemeinschaften sowie Behörden und kantonale Institutionen bei Fragen an der Schnittstelle von Religionen und Staat, zum Beispiel zum Thema Bestattungen oder zu Sicherheitsfragen.

Chancen und Risiken

Die Pflege der digitalen Religionslandkarte, die Durchführung einer Religionsbefragung und der regelmässige Austausch mit zentralen Akteuren bilden die Grundlage, um das Verhältnis des Kantons Bern zu den Religionsgemeinschaften weiterzuentwickeln. Dabei eröffnen sich Chancen, neue Herausforderungen in einer multireligiösen Gesellschaft frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen reagieren zu können.

Die Durchführung eines Pilotprojektes im Bereich Seelsorge bietet die Chance, Menschen, in einer öffentlichen Institution, auf Wunsch die Begleitung in einer Notlage zu gewährleisten. Dazu sollen neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den in Spitälern und Gefängnissen angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den religiösen Begleitpersonen verschiedener Religionsgemeinschaften erprobt und evaluiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	410	420	konstant
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	390	440	konstant
Anzahl Äquivalenzprüfungen der Theologischen Prüfungskommissionen	26	10	schwankend
Behandelte Anliegen von Bürgerinnen/Bürger und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	90	100	konstant

6.7.3 Verwaltungsinterne Rechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

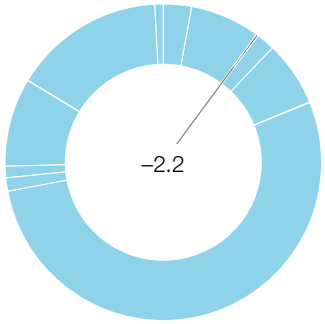

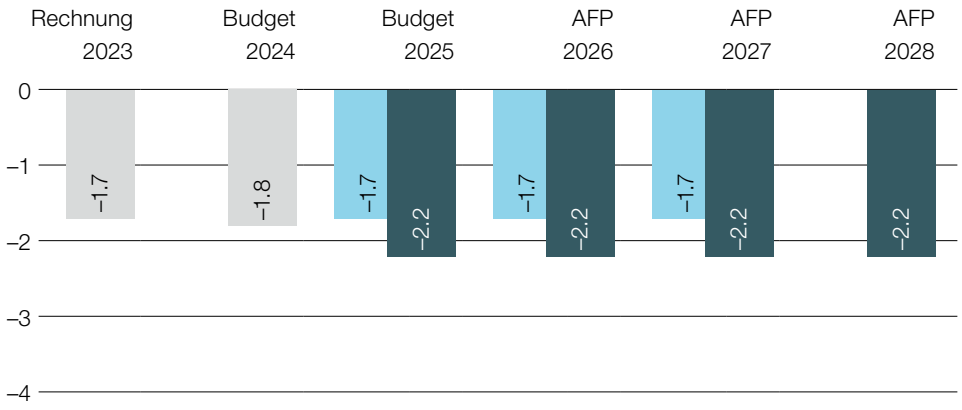

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–1 790 430**	**–1 843 156**	**–2 253 761**	**–2 274 659**	**–2 288 623**	**–2 276 637**
30 Personalaufwand	–1 751 207	–1 753 456	–2 164 101	–2 176 759	–2 190 723	–2 178 737
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–23 447	–82 200	–82 160	–90 400	–90 400	–90 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–15 775	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500	–7 500
Betrieblicher Ertrag	**97 158**	**55 000**	**65 000**	**65 000**	**65 000**	**65 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	96 250	55 000	65 000	65 000	65 000	65 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	908	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 693 272**	**–1 788 156**	**–2 188 761**	**–2 209 659**	**–2 223 623**	**–2 211 637**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 693 272**	**–1 788 156**	**–2 188 761**	**–2 209 659**	**–2 223 623**	**–2 211 637**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 693 272**	**–1 788 156**	**–2 188 761**	**–2 209 659**	**–2 223 623**	**–2 211 637**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Verw.interne Rechtspfl.	–1 145 344	–1 106 188	**–1 354 870**	–1 368 035	–1 376 832	–1 369 281
Rechtliche Unterstützung	–547 928	–681 968	**–833 892**	–841 624	–846 791	–842 356

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verschlechtert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 0,5 Millionen. Der höhere Personalaufwand resultiert einerseits aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und andererseits dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte. Weiter werden angesichts der steigenden Verfahrenseingänge drei Vollzeitstellen vom Regierungsrat genehmigt.

Die im bisherigen AFP eingestellten Mittel beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurden gemäss RRB 86/2024 im Budget 2025 um 10 Prozent reduziert.

Entwicklungsschwerpunkte

In den Verwaltungsjustizverfahren werden weiterhin komplexe Beschwerden im Bereich der Ortsplanungen zu behandeln sein. Dazu kommen zahlreiche Beschwerden gegen umfangreiche kantonale Strassenpläne. Vermehrt muss das Rechtsamt auch umfassende Beschwerden im Bereich Personalrecht bearbeiten.

Im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden weiterhin Aufgaben wie die Durchsetzung von Haftungsansprüchen in zivilrechtlichen Verfahren bzw. von Unterhaltsbeiträgen bei Kindesschutzmassnahmen wahrgenommen. Weiter übernimmt das Rechtsamt gestützt auf das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) die zivilrechtlichen Verfahren für das Kantonale Jugendamt.

Im Bereich Gesetzgebung werden in den kommenden Jahren weiterhin die Revision des Datenschutzgesetzes wie auch die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (E-Rechtsverkehr) Schwerpunkte bilden. Dazu kommen weitere zum Teil umfangreiche Gesetzgebungsprojekte (Handänderungssteuergesetz, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (herrenloses Land), Umsetzung Strafprozessordnung/Zivilprozessordnung. Schliesslich unterstützt das Rechtsamt die Ämter und das Generalsekretariat mit rechtlicher Beratung.

Chancen und Risiken

Das Risiko der langen Verfahrensdauer ist nach wie vor hoch, solange die Beschwerdeeingänge und die zivilrechtlichen Verfahren sowie die Anzahl Gesetzgebungsprojekte nicht zurückgehen. Gleichzeitig erweist es sich zunehmend als schwierig, offene Stellen zu besetzen. Die angespannte Ressourcensituation akzentuiert sich dadurch weiter mit entsprechenden Risiken für die Erfüllung des Grundauftrags.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl bei der DIJ eingereichter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	171	101	konstant
Anzahl von der DIJ erledigter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	253	135	konstant
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	306	289	konstant
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	11	17	konstant

6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen

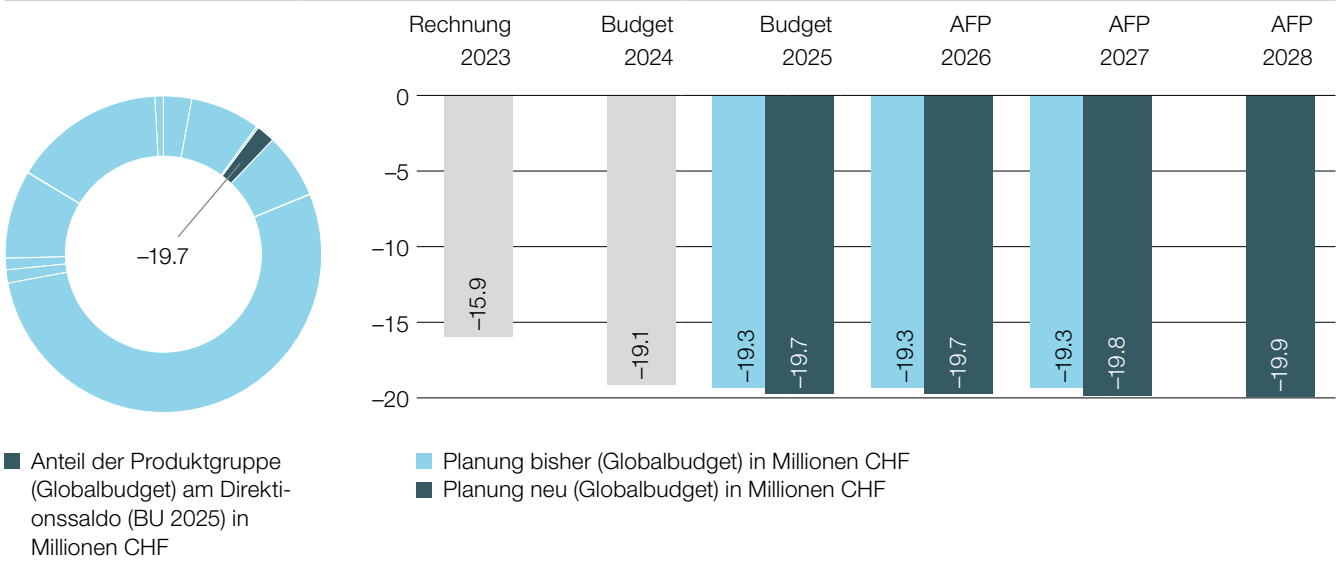

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden. Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–21 007 598**	**–23 497 041**	**–24 067 775**	**–24 109 804**	**–24 240 654**	**–24 301 544**
30 Personalaufwand	–11 267 799	–11 754 205	–12 347 940	–12 272 971	–12 404 144	–12 465 034
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 117 359	–1 096 380	–1 096 380	–1 213 700	–1 213 700	–1 213 700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–646	–646	–646	–323	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 112 259	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	–4 713 686	–7 624 500	–7 605 500	–7 605 500	–7 605 500	–7 605 500
37 Durchlaufende Beiträge	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480
39 Interne Verrechnungen	–122 370	–147 830	–143 830	–143 830	–143 830	–143 830
Betrieblicher Ertrag	**5 149 849**	**4 393 480**	**4 399 980**	**4 399 980**	**4 399 980**	**4 399 980**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	900 094	1 125 000	1 125 000	1 125 000	1 125 000	1 125 000
43 Verschiedene Erträge	94 415	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 118 341	205 000	200 000	200 000	200 000	200 000
47 Durchlaufende Beiträge	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480	2 673 480
49 Interne Verrechnung	363 520	390 000	401 500	401 500	401 500	401 500

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–15 857 749**	**–19 103 561**	**–19 667 795**	**–19 709 824**	**–19 840 674**	**–19 901 564**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–15 857 749**	**–19 103 561**	**–19 667 795**	**–19 709 824**	**–19 840 674**	**–19 901 564**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–15 857 749**	**–19 103 561**	**–19 667 795**	**–19 709 824**	**–19 840 674**	**–19 901 564**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gemeinden, Koordination Kanton-Gemeinden	–3 065 363	–4 164 400	**–4 232 147**	–4 229 959	–4 256 129	–4 268 307
Gemeindefinanzen	–2 275 388	–2 425 700	**–2 493 447**	–2 491 259	–2 517 429	–2 529 607
Kantonale Raumentwicklung	–6 070 587	–6 527 530	**–6 581 277**	–6 612 459	–6 638 629	–6 650 807
Orts- und Regionalplanung	–3 024 455	–4 607 730	**–4 670 977**	–4 688 389	–4 714 559	–4 726 737
Bauen	–1 421 955	–1 378 200	**–1 689 947**	–1 687 758	–1 713 928	–1 726 106

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung verschlechtert sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung um rund CHF 0,4 Millionen. Der höhere Personalaufwand resultiert einerseits aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und andererseits dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte.

Die im bisherigen AFP eingestellten Mittel beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurden gemäss RRB 86/2024 im Budget 2025 um 10 Prozent reduziert.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Raumplanung liegt weiterhin ein grosses Augenmerk auf den Vollzugsaufgaben in den Bereichen Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone. Einerseits gilt es, im Planungsbereich die nach wie vor sehr hohe Geschäftslast zu bewältigen und die Verfahrensfristen durch weitere Straffung der Arbeitsprozesse und verbesserte Zusammenarbeit mit Gemeinden, kantonalen Fachstellen und privaten Planungsbüros zu verkürzen. Auch beim Bauen ausserhalb der Bauzonen ist eine hohe Geschäftslast zu bewältigen. Zudem ist ein rechtskonformer Vollzug sicherzustellen, der gleichzeitig Entwicklungen im ländlichen Raum ermöglicht. Die Digitalisierung mit den zwei grossen Applikationen elektronisches Baubewilligungsverfahren (eBau) und elektronisches Planerlassverfahren (ePlan) soll vertieft und weiterentwickelt werden. Auch die Energiewende ist im Planungsbereich weiterhin ein dominantes Thema. Mit der Annahme des «Mantelerlasses» durch das Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 sind die neuen Planungsaufträge hinzugekommen, Eignungsgebiete für Solarenergie und für Windenergie auszuscheiden. Auch das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sowie die Arbeiten im Bereich Abbau und Deponie werden weiter vorangetrieben.

Mit der Inkraftsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) voraussichtlich per Mitte 2025 kommen umfangreiche neue Aufgaben auf die Raumplanung zu. So wird es im Kantonalen Richtplan und in der Baugesetzgebung Anpassungen benötigen, um das «Stabilisierungsziel» bezüglich Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung sowie den «Planungsansatz» für flexiblere planerische Lösungen im ländlichen Raum umsetzen zu können.

Nach der Verabschiedung des totalrevidierten Gemeindefusionsgesetzes wird der Fokus vor allem auf der Umsetzung und Schärfung einer Praxis zur Beratung von strategischen und nicht strategischen Fusionen liegen. Insbesondere gilt es zu definieren, wie künftige Projekte mit den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen beraten und unterstützt werden können.

Im Bereich Gemeindefinanzen liegt der Schwerpunkt bei der Teilrevision der Gemeindeverordnung. Nach der Einführung von HRM2 vor rund 10 Jahren sind gewisse Anpassungen notwendig. Die Änderungen betreffen insbesondere die Aufhebung der zusätzli-

chen Abschreibungen, die Vereinheitlichung der Nutzungsdauern für Hochbauten, insbesondere für Schulanlagen und Kindergärten, sowie die Aufnahme neuer Vorgaben für die verkürzte Nutzungsdauer von Occasionen und Provisorien.

Die Umsetzung der Digitalisierung bei den Gemeinden wird auch im Jahr 2025 die Arbeiten des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) betreffen. Dazu wird das AGR Auskünfte erteilen und die (digitale) Kommunikation und den Datenaustausch mit den Gemeinden intensivieren und medienbruchfrei gestalten.

Chancen und Risiken

Es besteht in der Raumplanung eine Chance auf Beschleunigung der Verfahren, wenn die weitere Konsolidierung des Vollzugs gelingt. Auch die Digitalisierungsprojekte in der Raumplanung können dazu beitragen. Das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG2) hilft sowohl den Bodenverbrauch zu stabilisieren, als auch Entwicklungen im ländlichen Raum anzuschieben.

Die Umsetzung des totalrevidierten Gemeindefusionsgesetzes trägt zu leistungsfähigeren Gemeinden bei und stärkt damit den Kanton Bern. Die Digitalisierungsprojekte im Bereich Gemeinden unterstützen die Bürgernähe und Wirtschaftsfreundlichkeit der kommunalen Staatsebene.

Wenn es in der Raumplanung nicht gelingt, die komplexen, von zahlreichen Ziel- und Interessenkonflikten geprägten Planungsaufgaben ausreichend lösungsorientiert umzusetzen und sich die Geschäftslast nicht stabilisiert, besteht das Risiko zunehmender Blockaden. Diese könnten wirtschaftliche Belastungen nach sich ziehen und das Verhältnis von Gemeinden und Kanton belasten. Wenn die Umsetzung von RPG2 angesichts der Komplexität dieser neuen Gesetzgebung und des dadurch ausgelösten Aufwands nicht oder nur schleppend gelingt, nehmen die politischen Konflikte um das Bauen ausserhalb der Bauzone zu.

Die Umsetzung der erweiterten Gemeindefusionspolitik könnte zu Konflikten führen und die Beziehungen von Gemeinden und Kanton beeinträchtigen. Die Digitalisierungsprojekte im Bereich Gemeinden könnten wegen fehlender Rechtsgrundlagen, Wahlmöglichkeiten oder uneinheitlichen Infrastrukturen nur teilweise bei den Gemeinden implementiert werden. So entstünde ein «Flickenteppich» und die (digitale) Kommunikation zwischen Kanton und Gemeinden würde erschwert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchge-meinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 093	1 090	sinkend
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	3	1	schwankend
Anzahl schriftlicher Rechtsauskünfte und Beratungen, genäherter Wert	779	1 040	schwankend
Anzahl involvierter politischer Gemeinden in Fusionsprojekten	8	11	schwankend
Anzahl verbreiteter Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	41	55	schwankend
Fläche genehmigter Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	1	4	schwankend
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 126	1 115	sinkend
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	8	9	schwankend
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossener Vorprüfungen im Bereich Planung	325	288	schwankend
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 233	3 972	schwankend

6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz

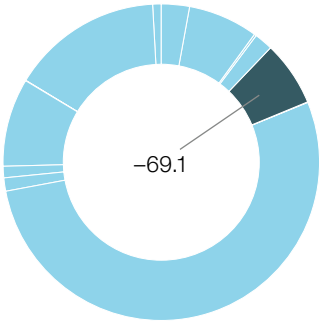

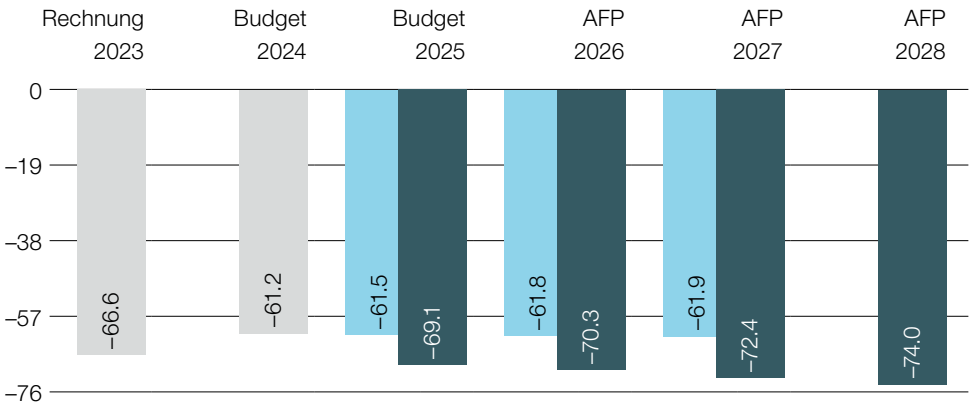

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und die Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Übereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB), der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–139 857 392**	**–128 175 575**	**–149 817 790**	**–152 930 419**	**–158 958 704**	**–163 692 274**
30 Personalaufwand	–4 024 651	–3 413 239	–3 897 079	–3 916 222	–3 945 842	–3 986 199
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–8 310 953	–771 520	–646 700	–776 000	–776 000	–773 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–112 964 413	–111 530 916	–126 673 646	–129 636 936	–135 635 601	–140 331 814
37 Durchlaufende Beiträge	–5 296 012	0	–5 300 000	–5 300 000	–5 300 000	–5 300 000
39 Interne Verrechnungen	–9 261 362	–12 459 900	–13 300 365	–13 301 261	–13 301 261	–13 301 261
Betrieblicher Ertrag	**73 261 813**	**66 978 565**	**80 736 451**	**82 588 356**	**86 600 004**	**89 743 414**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1 937 029	2 101 000	1 790 500	1 768 840	1 781 156	1 793 959
43 Verschiedene Erträge	–0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	63 839 997	62 529 565	71 431 761	73 305 326	77 304 658	80 435 265
47 Durchlaufende Beiträge	5 296 012	0	5 300 000	5 300 000	5 300 000	5 300 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
49 Interne Verrechnung	2 188 775	2 348 000	2 214 190	2 214 190	2 214 190	2 214 190
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–66 595 579**	**–61 197 011**	**–69 081 340**	**–70 342 063**	**–72 358 700**	**–73 948 860**
34 Finanzaufwand	–1 324	0	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500
44 Finanzertrag	853	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–471**	**0**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**
Operatives Ergebnis	**–66 596 050**	**–61 197 011**	**–69 082 840**	**–70 343 563**	**–72 360 200**	**–73 950 360**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–66 596 050**	**–61 197 011**	**–69 082 840**	**–70 343 563**	**–72 360 200**	**–73 950 360**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Finanzierung einvernehmliche Leistungen	–65 120 587	–58 180 321	**–68 183 020**	–69 341 133	–71 350 365	–72 931 186
Steuerung Bewilligung und Aufsicht	–1 475 463	–3 016 690	**–899 820**	–1 002 430	–1 009 835	–1 019 175

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zur bisherigen Planung zeigt das Budget eine Verschlechterung um rund CHF 7,6 Millionen. Hauptursache dafür ist ein Anstieg des Transferaufwandes, bedingt durch gestiegene Kosten für Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG). Diese Entwicklung resultiert aus dem Bevölkerungswachstum, gestiegenen Lohnsummen und der Notwendigkeit, bestehende Angebotslücken zu schliessen.

Entsprechend sind auch die Kosten für die kantonalen Einrichtungen gestiegen, was sich wiederum auf die interne Verrechnung auswirkt.

Zudem wurden die Entgelte (Einnahmen für Kostenbeteiligungen der Eltern) im Zusammenhang mit der laufenden Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) zu hoch eingeschätzt.

Im Rahmen der Massnahmen des Regierungsrats zur Kostensenkung wurde der Aufwand für Sach- und übriger Betriebsaufwand um rund 15 Prozent tiefer budgetiert. Der höhere Personalaufwand resultiert einerseits aus den vom Regierungsrat beschlossenen Lohnmassnahmen und andererseits aus den durch den Einsatz von SAP gewonnenen Erkenntnissen, die zu einer präziseren Budgetierung geführt haben. Zusätzlich wurden vom Regierungsrat 0,8 Vollzeitstellen für die Leumundsprüfungen der in der Betreuung tätigen Personen bewilligt.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) sowie der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) und der Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (ALKV) per 1. Januar 2022 hat das Kantonale Jugendamt (KJA) erste Erfahrungen gesammelt und eine Praxis entwickelt. Gestützt darauf wird 2024 die KFSV revidiert. Ab dem 1. August 2025 treten möglicherweise neue Bestimmungen insbesondere im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung unterhaltspflichtiger Personen in Kraft.

Per 1. Januar 2024 hat das KJA die Zuständigkeit über die Pflegekinderaufsicht von den 12 KESB übernommen und für die operativen Aufsichtstätigkeiten mit 14 Sozialdiensten Leistungsverträge abgeschlossen. Die damit avisierte Harmonisierung im Kanton und das Ziel einer qualitativen Weiterentwicklung des Pflegefamilienbereichs sollen im 2025 fortgeführt werden.

Im Rahmen der Digitalisierung führt das KJA die Optimierung eigener Fachapplikationen weiter und bleibt substanziell in das Programm NFFS (Neues Fallführungssystem) involviert.

Chancen und Risiken

Die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf schafft Transparenz und Klarheit und erhöht die Wirksamkeit des Leistungsbereichs. Eine wirksame Überwachung erfordert aber auch die notwendigen Ressourcen sowohl im sozialpädagogischen als auch im finanziellen Bereich. Die Ressourcen zielgerichtet dort einzusetzen, wo sie am wirksamsten sind, ist die zentrale Herausforderung bei der weiteren Optimierung der Aktivitäten des KJA.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoptionen und Nachforschungen	108	119	konstant
Anzahl Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, welche über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen	150	156	konstant
Anzahl aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen KESB	10	11	konstant

6.7.6 Kantonale Einrichtungen

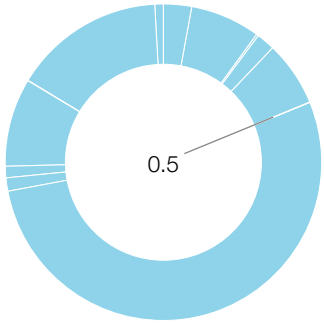

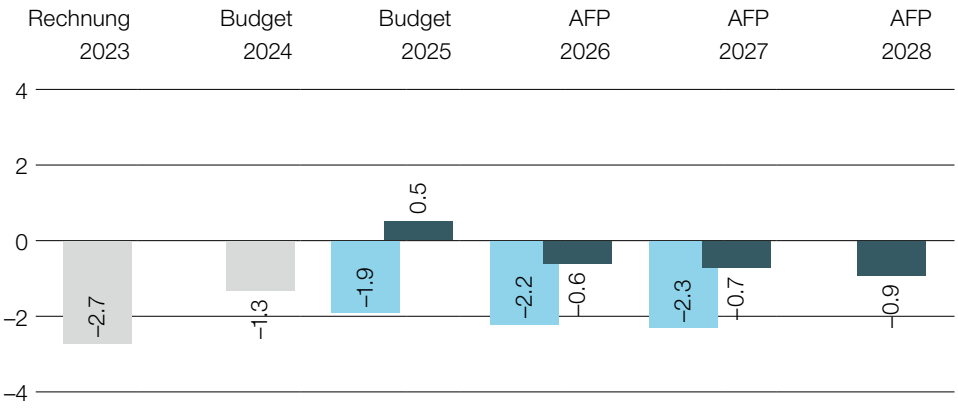

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die vier kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen ambulante und stationäre Leistungen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Unterbringung für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Gezielte Förderung im bedarfsgerechten Setting mit Einbezug der Eltern respektive der Familiensysteme. Die Einrichtungen beschäftigen Mitarbeitende aus ganz unterschiedlichen Berufsfeldern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–36 047 774**	**–37 460 292**	**–38 620 621**	**–39 881 198**	**–40 048 235**	**–40 273 155**
30 Personalaufwand	–28 236 945	–30 403 095	–31 707 602	–32 031 693	–32 204 714	–32 442 794
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 584 394	–4 802 681	–4 696 107	–5 616 466	–5 616 466	–5 616 466
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–65 374	–55 817	–109 522	–125 648	–119 664	–106 505
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 657	–700	–1 200	–1 200	–1 200	–1 200
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 154 405	–2 198 000	–2 106 190	–2 106 190	–2 106 190	–2 106 190
Betrieblicher Ertrag	**33 315 335**	**36 071 004**	**39 133 879**	**39 299 775**	**39 299 775**	**39 299 775**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	10 408 992	9 374 509	8 907 378	9 072 378	9 072 378	9 072 378
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 490 392	971 229	935 115	935 115	935 115	935 115
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	21 415 951	25 725 266	29 291 386	29 292 282	29 292 282	29 292 282
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 732 439**	**–1 389 288**	**513 258**	**–581 423**	**–748 460**	**–973 380**
34 Finanzaufwand	–4 518	–3 910	–3 910	–3 910	–3 910	–3 910

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
44 Finanzertrag	53 556	50 800	35 000	35 000	35 000	35 000
Ergebnis aus Finanzierung	**49 038**	**46 890**	**31 090**	**31 090**	**31 090**	**31 090**
Operatives Ergebnis	**–2 683 401**	**–1 342 398**	**544 348**	**–550 333**	**–717 370**	**–942 290**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 683 401**	**–1 342 398**	**544 348**	**–550 333**	**–717 370**	**–942 290**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
BEObachtungsstation Bolligen (BEOB)	–372 730	166 906	**59 698**	–133 023	–187 044	–229 427
Schulheim Schloss Erlach (SHE)	–1 818 195	–1 444 144	**–366 345**	–746 077	–757 827	–785 227
Jugendheim Lory (JHL)	386 400	–161 826	**347 322**	–56 699	–129 333	–199 939
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)	–878 876	96 666	**503 672**	385 466	356 834	272 304

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Kantonalen Einrichtungen weist trotz einer Vollkostenabgeltung für die erbrachten Leistungen sowie die Abgeltung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) für den Bildungsaufwand insgesamt ein noch nicht ganz ausgeglichenes Resultat aus. Die Erhöhung des Personalaufwandes resultiert insbesondere aus der Anpassung des Betreuungsschlüssels der Sozialpädagogik des Schulheims Erlach (SHE) und der Eröffnung einer zusätzlichen Klasse im Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK). Der zusätzliche Personalaufwand wird über die interne Verrechnung durch die BKD abgegolten. Zudem wurde die Verrechnung an die KESB und KJA aufgrund der Erfahrungswerte aus dem Jahr 2023 und der erwarteten Entwicklung beim Anteil Berner Jugendliche und der Auslastung angepasst.

Die im bisherigen AFP eingestellten Mittel beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurden gemäss RRB 86/2024 im Budget 2025 um 10 Prozent reduziert.

Bei den Entgelten ist ein Rückgang von rund CHF 0,5 Millionen zu verzeichnen, der hauptsächlich durch geringere Beiträge von ausserkantonalen Schülern bedingt ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit der administrativ-organisatorischen Angliederung der kantonalen Einrichtungen (Schulheim Erlach, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Kehrsatz, Jugendheim Lory und Kantonale Beobachtungsstation) per 1. Januar 2023 und der Bildung von Kommissionen als strategische Gremien wurde eine Entwicklung angestossen, die über mehrere Jahre andauern wird. Die neuen Rollen müssen etabliert und die nötigen Kompetenzen aufgebaut werden. Bei einzelnen Einrichtungen bilden zudem die Schärfung der Strategie oder grosse Infrastrukturvorhaben zentrale Schwerpunkte.

Chancen und Risiken

Das neue Angliederungs- und Führungsmodell schafft eine Annäherung an die Bedingungen der privaten und kommunalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auf Grund des Verbleibs in den kantonalen Strukturen ist eine komplette Angleichung indes nicht möglich (insbesondere im Zusammenhang mit Supportprozessen und gesamtstaatlichen Prozessen). Die Optimierung der Ausgestaltung dieser Prozesse ist anspruchsvoll und in den ersten Jahren entsprechend aufwändig.

Auf der Angebotsseite sehen sich insbesondere das Schulheim in Erlach und das Zentrum in Kehrsatz mit einem erhöhten Bedarf im Bereich der besonderen Volksschule konfrontiert, was Veränderungen auslöst und sowohl Chancen als auch Risiken beinhaltet. Bei der Kantonalen Beobachtungsstation (BeoB) und dem Jugendheim Lory (JHL) bieten die konkreten (BeoB) respektive angedachten (JHL) Bauprojekte die Chance auf eine zeitgemässe Infrastruktur,

beinhalten aber auch Risiken aufgrund der mit Bauvorhaben verbundenen Verfahren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl verrechnete Unterbringungstage (stationär)	37 871	37 835	konstant
Anzahl verrechnete Aufwandstunden (ambulant)	2 338	11 773	konstant
Anzahl Neuaufnahmen (stationär)	69	95	konstant
Anzahl Aufträge (ambulant)	67	57	konstant
Anzahl Klassen	20	21	steigend
Anzahl Schulplätze	144	158	steigend

6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen

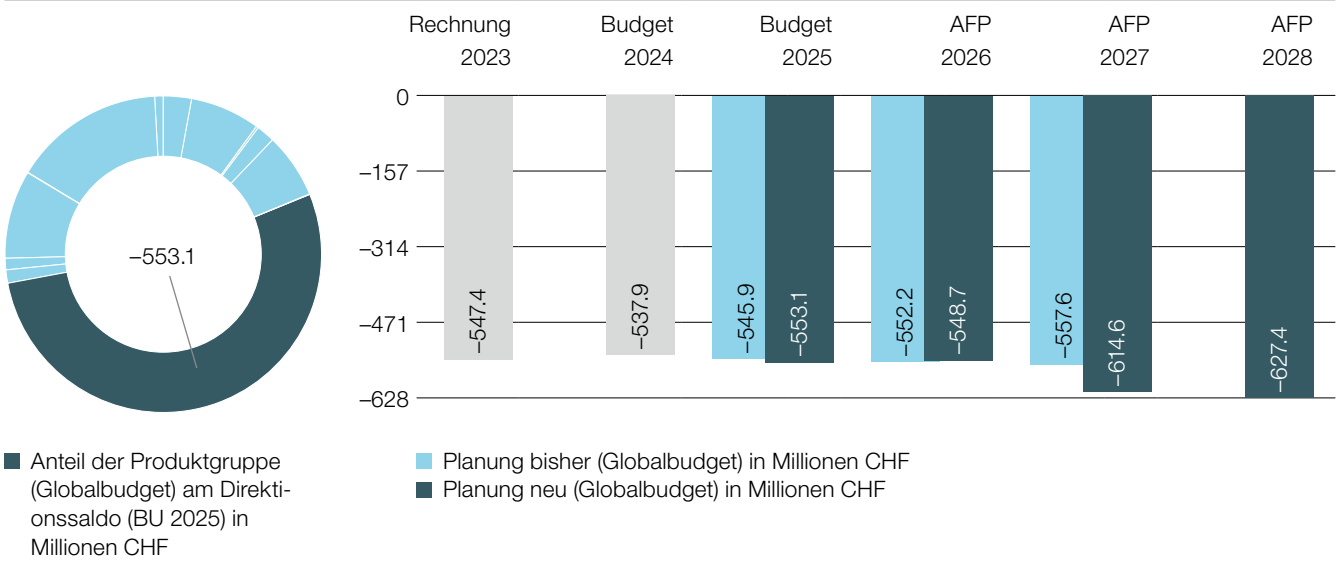

Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Durchführung des Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen. Sicherstellen der Einhaltung des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung. Ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Verbilligung der Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–1 413 729 404**	**–1 385 351 346**	**–1 488 264 952**	**–1 501 036 820**	**–1 587 983 353**	**–1 626 001 472**
30 Personalaufwand	–4 054 162	–4 209 346	–4 688 652	–4 737 820	–4 769 353	–4 797 472
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 239 297	–1 397 000	–1 431 300	–1 464 000	–1 464 000	–1 464 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 408 413 638	–1 379 700 000	–1 482 100 000	–1 494 790 000	–1 581 705 000	–1 619 695 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–22 300	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000	–45 000
Betrieblicher Ertrag	**866 228 300**	**847 458 000**	**935 108 000**	**952 358 000**	**973 408 000**	**998 608 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 184 933	5 000	3 108 000	3 108 000	3 108 000	3 108 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	863 030 484	847 453 000	932 000 000	949 250 000	970 300 000	995 500 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	12 883	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–547 501 104**	**–537 893 346**	**–553 156 952**	**–548 678 820**	**–614 575 353**	**–627 393 472**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
44 Finanzertrag	87 564	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Ergebnis aus Finanzierung	**87 564**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**
Operatives Ergebnis	**–547 413 539**	**–537 883 346**	**–553 146 952**	**–548 668 820**	**–614 565 353**	**–627 383 472**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–547 413 539**	**–537 883 346**	**–553 146 952**	**–548 668 820**	**–614 565 353**	**–627 383 472**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Beiträge an die Sozialversicherungen	–463 084 434	–459 630 404	**–482 784 486**	–490 259 046	–499 143 506	–505 351 942
Prämienverbilligung Krankenversicherung	–84 332 155	–78 252 942	**–70 365 466**	–58 412 774	–115 424 847	–122 034 531
Lastenausgleich Familienausgleichskassen	3 050	0	**3 000**	3 000	3 000	3 000

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung fällt um CHF 7,2 Millionen schlechter aus als bisher geplant. Die Differenz begründet sich wie folgt:

- CHF 13,7 Millionen höhere Kosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) wegen Tariferhöhungen für Pflege und Betreuung im Heim.
- CHF 6,8 Millionen tieferer Aufwand bei den Prämienverbilligungen wegen höheren Bundesbeiträgen infolge stärker steigenden Gesundheitskosten.
- CHF 0,2 Millionen höherer Aufwand für die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern.

Der höhere Personalaufwand resultiert einerseits aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und andererseits dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte. Weiter werden angesichts der systematischen Kontrolle des Krankenversicherungsobligatoriums und dem damit verbundenen Anstieg des Anruf- und Antragsvolumens vom Regierungsrat zwei Vollzeitstellen genehmigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Bei der Digitalisierung sind die Umsetzungsarbeiten des Kundenportals für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) abgeschlossen. Der Betrieb kann starten, wenn geklärt ist, wie der Zugang (Login) erfolgt. Die aktuell verfügbaren Möglichkeiten (z.B. BE-Login) erfüllen die Datenschutz-Sicherheitsanforderungen (level of trust) nicht. Zudem werden die Antragsprozesse einer vertieften Prüfung unterzogen, um zu klären, in welchem Umfang weiteres Potenzial zur Automatisierung und Digitalisierung vorhanden ist.

Im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht der 1. und 2. Säule sind bis im Jahr 2029 die kantonalen Gesetzgebungen an die Bundesvorgaben anzugleichen. Das ASV wird im Jahr 2024 die notwendigen Anpassungen am EG AHVG inhaltlich soweit ausarbeiten, dass sie Ende Jahr 2025 in das erste Mitberichts- und Konsultationsverfahren gegeben werden können.

Im Bereich der Prämienverbilligung werden die notwendigen Vorarbeiten geleistet, um die Ausgestaltung der Umsetzung nach der Abstimmung zur Prämien-Entlastungs-Initiative am 9. Juni 2024 in die Wege leiten zu können.

Chancen und Risiken

Produkt Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Die eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wurde am 9. Juni 2024 von Volk und Ständen abgelehnt. Mit der Ablehnung der Initiative kommt der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Umsetzung, welcher Mehrkosten von etwa CHF 90 Millionen pro Jahr bringen wird. Das ASV berücksichtigt im Budget die Umsetzung des Gegenvorschlags und entsprechende Kostenfolge ab dem Jahr 2027. Mit der Ankündigung, dass das Ziel

der Prämien-Entlastungs-Initiative auf kantonaler Ebene mittels Motion oder Initiative weiterverfolgt wird, besteht das Risiko, dass zusätzliche Mehrkosten entstehen. Umfang der Mehrkosten und Zeitpunkt der Umsetzung sind noch nicht bekannt.

Produkt Beiträge an die Sozialversicherungen

Der Bundesrat will die Autonomie älterer Menschen und das Wohnen im eigenen Zuhause fördern. Daher sollen künftig bestimmte Betreuungsleistungen in den Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden. Die Vernehmlassung ist abgeschlossen und im Herbst 2024 wird der Bundesrat die Botschaft an das Parlament ausarbeiten. Da diese Leistungen den Krankheits- und Behinderungskosten zugeordnet werden sollen, müssten die Kosten vollständig von den Kantonen getragen werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) rechnet schweizweit mit Mehrkosten in der Grössenordnung von CHF 300,0 bis 620,0 Millionen pro Jahr bei Einsparungen von rund CHF 280,0 Millionen. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Bern können noch nicht beziffert werden. Mit einem Inkrafttreten wäre im Jahr 2027 oder 2028 zu rechnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl eingereichter Anträge auf Prämienverbilligung	15 200	16 200	konstant
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Prämienverbilligung	15 200	14 600	konstant
Anzahl eingereichter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 000	2 500	schwankend
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 300	2 500	schwankend
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Telefon	40 100	45 900	schwankend
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Schalter	2 200	2 500	konstant
Anzahl schriftlicher Kontakte mit Kundinnen/Kunden (E-Mail, Briefe)	15 400	17 800	konstant
Anzahl ordentlicher Prämienverbilligungsberechtigte	191 000	171 000	konstant
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	92 000	90 000	konstant
Anteil AHV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	14	13	konstant
Anteil IV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	55	55	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 500	1 100	sinkend
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	2 800	2 700	sinkend
Anzahl Zuweisungen nicht versicherter Personen an Krankenversicherungen	500	400	schwankend

6.7.8 Regierungsstatthalterämter

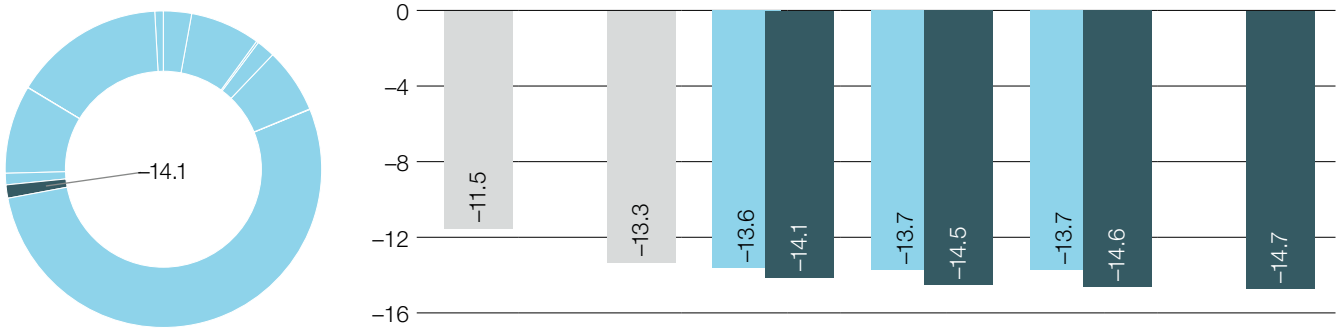

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen/Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–26 632 959**	**–27 729 889**	**–28 377 462**	**–28 815 605**	**–28 911 030**	**–28 986 738**
30 Personalaufwand	–17 414 393	–18 049 981	–18 611 842	–18 807 165	–18 982 590	–19 058 298
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 557 544	–2 445 690	–2 540 060	–2 784 100	–2 704 100	–2 704 100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 557	–2 548	–2 490	–1 270	–1 270	–1 270
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 036 311	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500	–5 699 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 622 155	–1 532 170	–1 523 570	–1 523 570	–1 523 570	–1 523 570
Betrieblicher Ertrag	**15 158 857**	**14 441 000**	**14 427 800**	**14 427 800**	**14 427 800**	**14 427 800**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	12 182 889	10 863 500	10 863 500	10 863 500	10 863 500	10 863 500
43 Verschiedene Erträge	349	11 500	11 500	11 500	11 500	11 500
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 914 895	3 503 100	3 491 000	3 491 000	3 491 000	3 491 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	60 724	62 900	61 800	61 800	61 800	61 800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–11 474 102**	**–13 288 889**	**–13 949 662**	**–14 387 805**	**–14 483 230**	**–14 558 938**
34 Finanzaufwand	–5 291	0	–160 000	–160 000	–160 000	–160 000
44 Finanzertrag	5 710	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus Finanzierung	**419**	**2 000**	**–158 000**	**–158 000**	**–158 000**	**–158 000**
Operatives Ergebnis	**–11 473 683**	**–13 286 889**	**–14 107 662**	**–14 545 805**	**–14 641 230**	**–14 716 938**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–11 473 683**	**–13 286 889**	**–14 107 662**	**–14 545 805**	**–14 641 230**	**–14 716 938**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Verwaltungsrechtspflege	–4 115 431	–6 200 207	**–6 372 579**	–6 446 122	–6 474 750	–6 497 462
Aufsicht	–1 654 463	–2 068 069	**–2 125 526**	–2 150 041	–2 159 584	–2 167 154
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–5 703 789	–5 018 613	**–5 609 556**	–5 949 642	–6 006 897	–6 052 322

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verschlechtert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 0,5 Millionen. Der höhere Personalaufwand resultiert einerseits aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und andererseits dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte.

Die im bisherigen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellten Mittel beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurden gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB 86/2024) im Budget 2025 um insgesamt 10 Prozent reduziert. Die Aufgabenübertragung zum Betrieb des Transitplatzes Wileroltigen für ausländische Fahrende und das Projekt zur Digitalisierung der Bewilligungsverfahren führen jedoch zu zusätzlichen Kosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Digitalisierungsschritte der beiden Geschäfte «Gastgewerbliche Einzelbewilligung» und «Siegelungsprotokoll» kommen planmässig vorwärts und sollen im Laufe des Jahres 2024 in drei Phasen möglichst flächendeckend eingeführt werden. Mit gezielten online-Schulungen und einem Anleitungsvideo wird eine zweckmässige Unterstützung sichergestellt. Im Jahr 2025 müssen neben kleinen technischen Anpassungen vor allem die praktischen Verbesserungsmassnahmen laufend umgesetzt werden, damit die Produkte die Zielgruppen weiterhin überzeugen können. Weitere Formulare und Prozesse wie: Gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Erbschaftsausschlagungsformular, Bäuerliches Bodenrecht sowie die Überzeitcoupons sollen vorbereitet und im Jahr 2025 für den Digitalisierungsprozess eingeführt werden. Auch eine Digitalisierung des Geschäftsverkehrs mit Notariaten und Steuerverwaltung wird mit dieser weiteren Projektetappe geprüft.

Chancen und Risiken

Im Bauwesen bestehen Rückstände, was zu unerwünschten Wartezeiten führt. Es besteht das Risiko, dass diese Situation fortbesteht und sich hemmend auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirkt. Mit den eingeleiteten Verbesserungsmassnahmen u.a. in eBau besteht eine Chance, ab 2025 die Pendenzen abzubauen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl bei den RSHA eingereichter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	589	567	konstant
Anzahl von den RSHA erledigter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	577	767	steigend
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	166	234	konstant
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 686	2 440	konstant
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 436	2 279	sinkend
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	16 980	18 863	steigend

6.7.9 Betreibungen und Konkurse

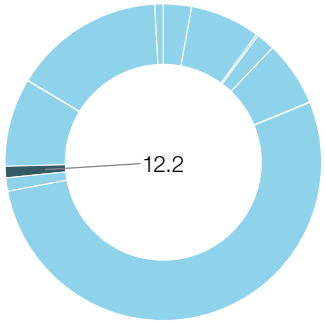

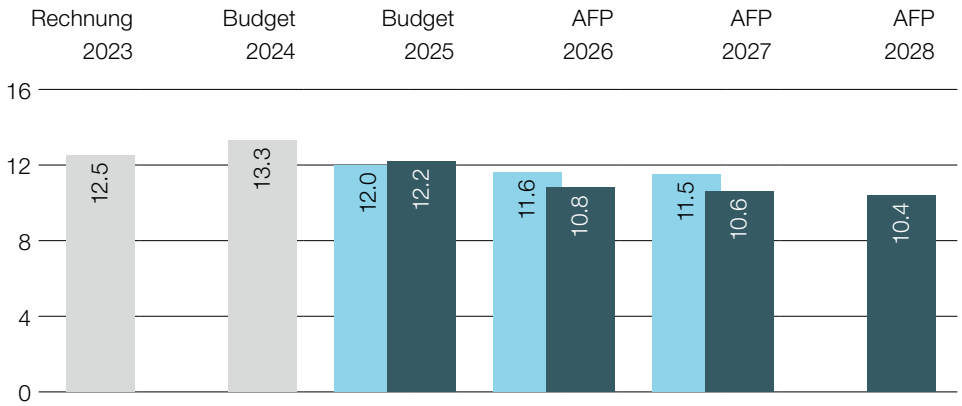

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung;
- Durchführung der Konkurse;
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern;
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften;
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste;
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister;
- Beratung und Unterstützung der Schuldnerinnen/Schuldner, Gläubigerinnen/Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–39 516 422**	**–41 726 848**	**–43 104 992**	**–44 477 052**	**–44 638 381**	**–44 843 414**
30 Personalaufwand	–28 135 319	–30 490 052	–31 630 365	–31 932 755	–32 060 727	–32 247 299
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–11 332 440	–11 176 500	–11 415 100	–12 466 500	–12 483 500	–12 483 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 312	–32 296	–31 527	–49 797	–66 154	–84 615
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–46 351	–28 000	–28 000	–28 000	–28 000	–28 000
Betrieblicher Ertrag	**52 039 102**	**55 013 700**	**55 250 700**	**55 250 700**	**55 250 700**	**55 250 700**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	51 661 458	54 551 800	54 801 800	54 801 800	54 801 800	54 801 800
43 Verschiedene Erträge	361 637	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
46 Transferertrag	16 007	13 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	48 900	48 900	48 900	48 900	48 900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**12 522 680**	**13 286 852**	**12 145 708**	**10 773 648**	**10 612 319**	**10 407 286**
34 Finanzaufwand	1 049	–5 000	–5 000	–5 000	–5 000	–5 000
44 Finanzertrag	16 606	53 000	41 000	32 000	28 000	28 000
Ergebnis aus Finanzierung	**17 655**	**48 000**	**36 000**	**27 000**	**23 000**	**23 000**
Operatives Ergebnis	**12 540 336**	**13 334 852**	**12 181 708**	**10 800 648**	**10 635 319**	**10 430 286**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**12 540 336**	**13 334 852**	**12 181 708**	**10 800 648**	**10 635 319**	**10 430 286**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Durchführung der Betreibungsverfahren	14 287 852	14 776 822	**13 721 267**	12 649 497	12 520 855	12 356 829
Durchführung der Konkursverfahren	–1 747 516	–1 441 970	**–1 539 559**	–1 848 849	–1 885 536	–1 926 543

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis verbessert sich gegenüber der bisherigen Planung um CHF 0,2 Millionen.

Diese Verbesserung ist auf die Vorgaben aus dem Regierungsrat zurückzuführen, gemäss RRB 86/2024 den Sach- und übrigen Betriebsaufwand um 10 Prozent zu reduzieren. Es gilt zu beachten, dass hier fast der gesamte Aufwand der BAKA von den eingereichten Betreibungs- und Konkursverfahren abhängig ist und somit direkt vom Ertrag beeinflusst wird.

Der höhere Personalaufwand resultiert einerseits aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und andererseits dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) wollen die Digitalisierung von Dienstleistungen und Abläufen weiter ausbauen und optimieren.

Zudem steht die Zusammenführung der beiden Regionen Berner Jura und Seeland per 1. Januar 2026 an. Am neuen Standort in Tavannes müssen geeignete Rahmenbedingungen für Kundschaft und Mitarbeitende geschaffen werden. Zudem muss die Übertragung der Daten aus der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura organisiert werden.

Chancen und Risiken

Die Geschäftszahlen sind im 1. Quartal 2024 auf dem Rekordniveau des Jahres 2019 angelangt. Damit steigt das Risiko für längere Verfahrensdauern. Eine Chance liegt in den Effizienzgewinnen, die mit der Digitalisierung angestrebt werden.

Seit 1. Juli 2024 setzen die BAKA die neuen Vorschriften betreffend die Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht um (Art. 93 Abs. 4 SchKG): Auf Antrag eines Schuldners mit Einkommenspfändung begleicht das Amt die laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung direkt dem Versicherer. Zurzeit ist noch unklar, wie sich diese Anpassung auswirken wird.

Ab 2025 sind Konkursbetreibungen auch für Steuern, Abgaben, Bussen und Prämien der obligatorischen Unfallversicherung möglich (Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG). Das erhöht das Risiko für eine weitere Zunahme der Konkurse.

Der Bundesrat hat sich Ende Mai 2024 im Rahmen der Beantwortung einer Motion grundsätzlich bereit erklärt, die Betreibungsgebühren punktuell zu senken. Die genauen Massnahmen sind noch nicht definiert. Die Gebühreneinnahmen der BAKA könnten dadurch reduziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl ausgestellter Zahlungsbefehle	284 158	302 924	steigend
Anzahl eingegangener Fortsetzungsbegehren	212 189	216 786	steigend
Anzahl eingereichter Beschwerden	166	237	schwankend
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	13	17	konstant
Total eröffneter Konkursverfahren	1 856	1 894	steigend
Anzahl eröffneter Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	1 172	1 227	steigend
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	1	0	konstant

6.7.10 Führen des Grundbuches

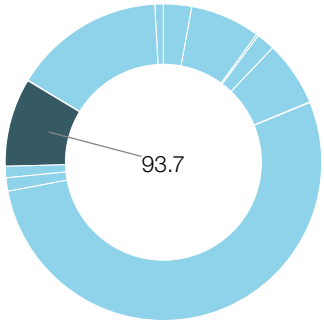

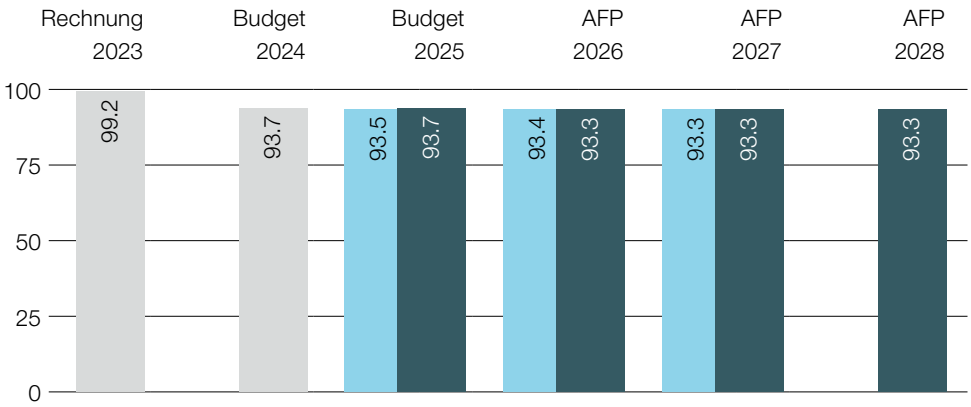

- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellung von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–16 202 711**	**–17 088 181**	**–17 117 847**	**–17 177 127**	**–17 090 080**	**–17 167 293**
30 Personalaufwand	–15 262 301	–16 524 245	–16 597 520	–16 613 191	–16 526 144	–16 603 357
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–887 719	–517 936	–474 327	–517 936	–517 936	–517 936
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–52 689	–46 000	–46 000	–46 000	–46 000	–46 000
Betrieblicher Ertrag	**115 198 918**	**110 632 800**	**110 624 600**	**110 289 023**	**110 289 023**	**110 289 023**
40 Fiskalertrag	101 901 061	97 000 000	97 000 000	96 707 415	96 707 415	96 707 415
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	13 172 311	13 522 500	13 522 500	13 479 508	13 479 508	13 479 508
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	8 329	10 300	2 100	2 100	2 100	2 100
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	117 217	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**98 996 208**	**93 544 619**	**93 506 753**	**93 111 896**	**93 198 943**	**93 121 730**
34 Finanzaufwand	–21 813	–38 300	–38 300	–38 300	–38 300	–38 300
44 Finanzertrag	197 910	185 300	185 300	185 300	185 300	185 300
Ergebnis aus Finanzierung	**176 096**	**147 000**	**147 000**	**147 000**	**147 000**	**147 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Operatives Ergebnis	**99 172 304**	**93 691 619**	**93 653 752**	**93 258 896**	**93 345 943**	**93 268 730**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**99 172 304**	**93 691 619**	**93 653 752**	**93 258 896**	**93 345 943**	**93 268 730**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Grundbuchführung	632 304	145 962	**109 019**	21 632	86 918	29 008
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	99 671 235	94 586 322	**94 584 770**	94 285 396	94 298 453	94 286 871
Auskünfte	–1 131 235	–1 040 666	**–1 040 036**	–1 048 132	–1 039 427	–1 047 148

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der tiefere Personalaufwand resultiert aus dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte. Dies kompensiert die vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und eine Vollzeitstelle aus der Direktionsreserve, welche bis Ende November 2026 befristet ist. Weiter erfolgte ab Budget 2027 eine Reduzierung um 0,2 Vollzeitstellen aufgrund des Kantonswechsels von Moutier.

Die im bisherigen AFP eingestellten Mittel beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurden gemäss RRB 86/2024 im Budget 2025 um 10 Prozent reduziert. Dies trotz höherem Aufwand bei den übrigen Dienstleistungen Dritter im Rahmen des Kantonswechsels Moutier, der Ablieferung der Akten 1912–2009 ans Staatsarchiv und Revisionen der Notariatsaufsicht.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Einführung des neuen Modells der Revision der bernischen Notariatsbüros soll weitergeführt werden. Weiter soll die Digitalisierungsstrategie erarbeitet und umgesetzt werden, was sämtliche Tätigkeiten und Prozesse des Amtes umfasst. Die Digitalisierung soll mittel- und langfristig sowohl zur Vereinheitlichung der Prozesse als auch zur Effizienzsteigerung genutzt werden. Schliesslich ist geplant, mithilfe der neuen Amtsleitung den Change Prozess gemäss Review/Audit weiter voranzutreiben.

Chancen und Risiken

Die vorübergehende Erhöhung der personellen Ressourcen im Umfang von insgesamt 3,5 Vollzeitstellen sorgt für eine erste Reduktion der Geschäftsrückstände und unterstützt die Einleitung mittel- und langfristiger Verbesserungsmassnahmen.

Durch die Neukonzeption der Gremien/Fachgruppen sowie der Handbuchkommission werden die personellen Ressourcen optimiert.

Durch die neue Amtsleitung werden Optimierungen im Führungsmodell, Kontinuität und gezielte Prozessvereinheitlichungen angestrebt.

Die Rekrutierung und Entwicklung von qualifiziertem Personal, insbesondere Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, stellt im Grundbuchbereich zunehmend eine strategische und operative Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2022**	**Rechnung 2023**	**künftige Entwicklung**
Anzahl Grundbuchanmeldungen	59 336	66 386	schwankend
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	45 719	49 074	schwankend
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	2	4	schwankend

6.7.11 Führen des Handelsregisters

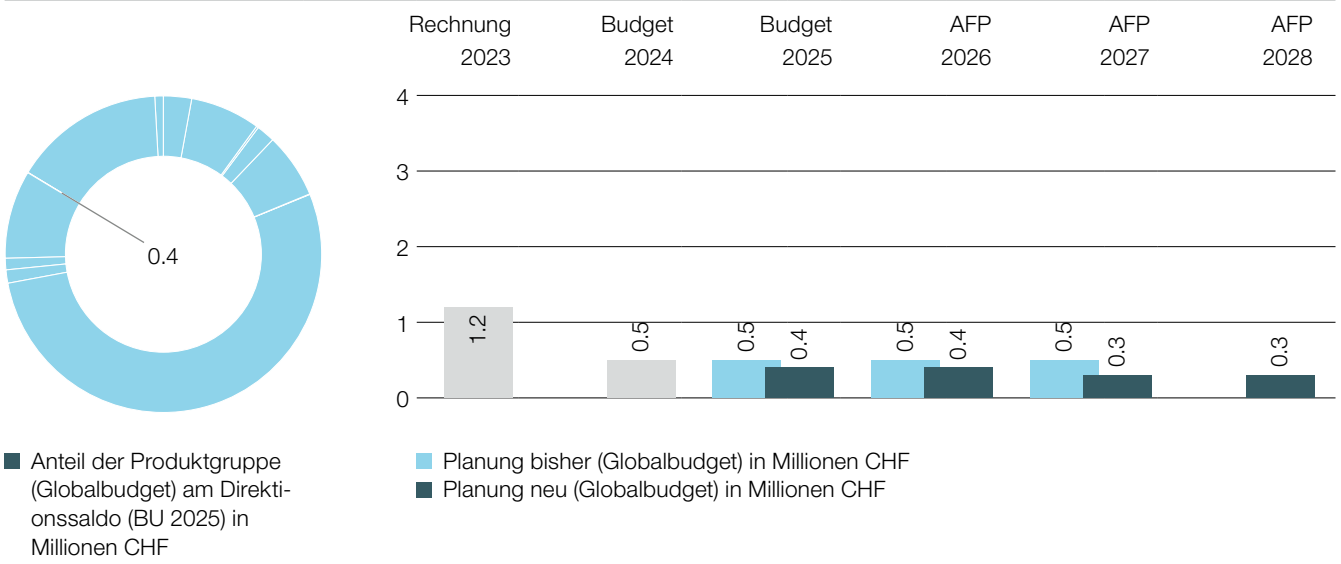

Beschreibung

Das Handelsregisteramt (HRA) des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–3 307 369**	**–3 486 850**	**–3 631 198**	**–3 670 045**	**–3 695 847**	**–3 699 023**
30 Personalaufwand	–2 875 223	–3 011 400	–3 155 198	–3 188 045	–3 213 847	–3 217 023
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–81 576	–125 450	–126 000	–132 000	–132 000	–132 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–350 268	–350 000	–350 000	–350 000	–350 000	–350 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–300	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**4 538 540**	**4 034 400**	**4 033 000**	**4 033 000**	**4 033 000**	**4 033 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 536 944	4 029 000	4 029 000	4 029 000	4 029 000	4 029 000
43 Verschiedene Erträge	31	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 565	1 400	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 231 172**	**547 550**	**401 802**	**362 955**	**337 153**	**333 977**
34 Finanzaufwand	–10 396	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
44 Finanzertrag	2	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–10 394**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**1 220 778**	**547 550**	**401 802**	**362 955**	**337 153**	**333 977**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 220 778**	**547 550**	**401 802**	**362 955**	**337 153**	**333 977**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Registereintrag	1 141 079	506 761	**369 674**	333 158	308 903	305 918
Vorprüfungsverfahren	79 699	40 789	**32 128**	29 797	28 249	28 059

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung verschlechtert sich gegenüber der bisherigen Planung aufgrund des höheren Personalaufwands. Der höhere Personalaufwand resultiert einerseits aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und andererseits dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte.

Seitens Regierungsrat wird angesichts des neuen Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses eine Vollzeitstelle genehmigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Aktienrechtsrevision und die Teilrevision der Handelsregisterverordnung, welche per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurden, haben immer noch Auswirkungen auf die Arbeitslast. Viele der eingereichten Unterlagen sind noch nicht ans neue Recht angepasst, was zu mehr Bearbeitungsaufwand und Beanstandungen führt. Dies macht sich insbesondere in den Hochsaisons Juni und Dezember deutlich bemerkbar. Zudem werden die neuen Transparenzvorschriften und das Gesetz sowie die Verordnung zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Inkraftsetzung per 1. Januar 2025) die Arbeitslast, insbesondere bei den amtlichen Verfahren, nochmals deutlich erhöhen.

Chancen und Risiken

Als Risiko muss eine mögliche Überhäufung mit amtlichen Verfahren wegen des neuen Gesetzes und der Verordnung zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses angesehen werden. Dies könnte zu Rückständen in der Geschäftsbearbeitung führen. Zudem muss aufgrund mehrerer Pensionierungen mit Wissensverlust gerechnet werden.

Mit fortlaufender Schulung der Mitarbeitenden zu den neuen Gesetzesänderungen versucht das Handelsregisteramt dem Risiko von Unsicherheiten und Rückständen bei der Geschäftsbearbeitung zu begegnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2022**	**Rechnung 2023**	**künftige Entwicklung**
Anzahl der Registrierungen	20 054	21 591	steigend
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	20 844	22 763	steigend
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	606	679	steigend

6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

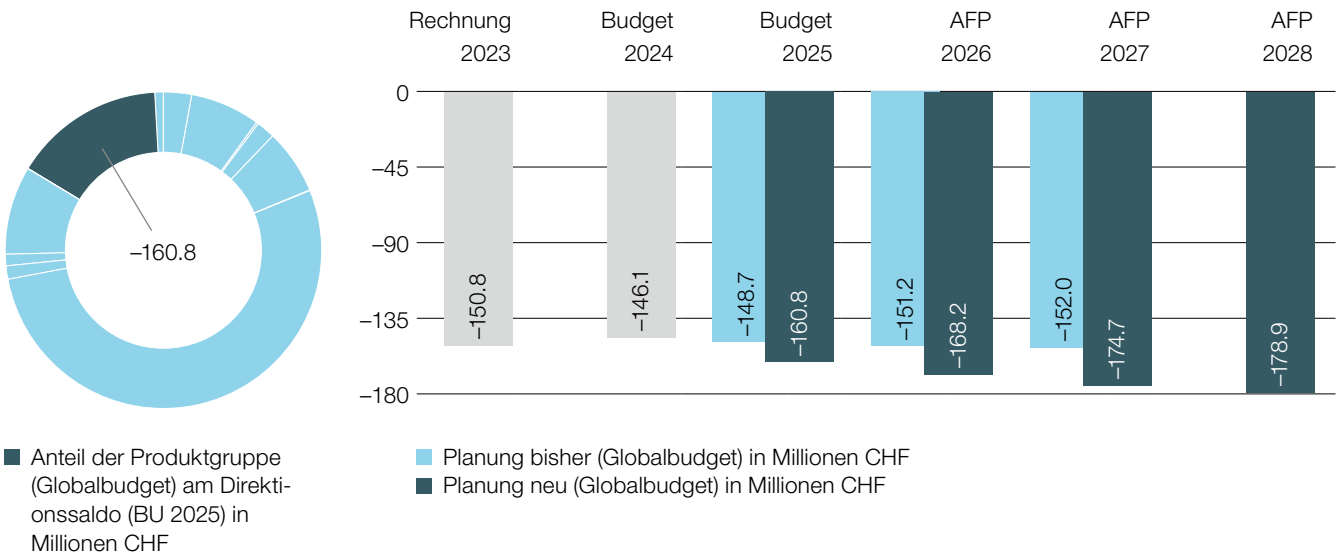

Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nach dem totalrevidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen, Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung, der Vollzug von nicht massnahmengebundenen Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung zustimmungsbedürftiger Geschäfte und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–175 190 684**	**–172 622 294**	**–189 543 745**	**–196 803 011**	**–203 260 488**	**–207 496 836**
30 Personalaufwand	–25 345 167	–24 799 453	–28 097 981	–29 128 726	–29 328 949	–29 469 853
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–76 959 638	–75 708 308	–82 403 978	–86 678 441	–90 413 295	–92 230 922
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 727	–1 629	–1 358	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–68 944 365	–65 027 605	–70 374 647	–72 330 062	–74 852 463	–77 130 279
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 939 787	–7 085 298	–8 665 782	–8 665 782	–8 665 782	–8 665 782
Betrieblicher Ertrag	**24 363 555**	**26 543 398**	**28 726 440**	**28 579 440**	**28 579 440**	**28 579 440**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	23 653 045	23 001 000	24 001 000	23 854 000	23 854 000	23 854 000
43 Verschiedene Erträge	4	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	472 867	7 200	400 000	400 000	400 000	400 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	237 638	3 535 198	4 325 440	4 325 440	4 325 440	4 325 440
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–150 827 129**	**–146 078 896**	**–160 817 305**	**–168 223 571**	**–174 681 048**	**–178 917 396**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
34 Finanzaufwand	–10 583	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–10 583**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–150 837 713**	**–146 078 896**	**–160 817 305**	**–168 223 571**	**–174 681 048**	**–178 917 396**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–150 837 713**	**–146 078 896**	**–160 817 305**	**–168 223 571**	**–174 681 048**	**–178 917 396**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–107 889 154	–88 301 146	**–76 632 302**	–78 770 352	–82 732 636	–84 640 409
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–40 557 450	–51 353 644	**–85 050 919**	–89 914 378	–92 411 570	–94 728 888
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz minderjähriger Personen	–1 459 176	–4 225 304	**2 720 457**	2 518 078	2 519 078	2 513 449
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz volljähriger Personen	–931 933	–2 198 803	**–1 854 542**	–2 056 919	–2 055 920	–2 061 548

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weist eine Verschlechterung von CHF 12,1 Millionen gegenüber der bisherigen Planung aus.

Diese Entwicklung resultiert hauptsächlich aus höherem Personalaufwand, der sich aus verschiedenen Faktoren zusammensetzt. Einerseits haben vom Regierungsrat festgelegte Lohnmassnahmen zu erhöhten Kosten geführt. Andererseits führte der Erfahrungsgewinn durch SAP zu einer verbesserten Budgetierung, die höhere Personalkosten aufzeigte. Für das Jahr 2025 werden angesichts des Berichts der Firma Ecoplan zur Ressourcensituation der KESB und der erweiterten gesetzlichen Vorgaben 15,6 Vollzeitstellen genehmigt. In diesem Zusammenhang genehmigt der Regierungsrat für 2026 eine Erhöhung des Soll-Bestandes um 5,2 Vollzeiteinheiten. Zusätzlich resultieren die höheren Personalkosten aus dem Mehrbedarf an Arbeitgeberbeiträgen für die Pflegefamilien.

Die Kosten im Bereich des übrigen Sach- und Betriebsaufwands sind ebenfalls gestiegen, bedingt durch die Anpassung der Planung an die letztjährigen IST-Zahlen. Da die Fallzahlen weiterhin steigen und Tariferhöhungen seitens der Institutionen erfolgt sind, erhöhten sich die Aufwendungen in diesem Bereich.

Die gleichen Faktoren bewirken auch einen Anstieg der Kosten der internen Leistungsverrechnung.

Die Erhöhung des Transferaufwandes ist den höheren Ausgaben aufgrund höherer Abgeltungen der Gemeinden für ihre Aufwände im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) geschuldet. Zudem trägt die Mitfinanzierung der Löhne der Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten zu diesem Anstieg bei. Die zunehmenden Fallzahlen und eine Erhöhung der Pauschalen führen zu einer Aufwandsteigerung.

Die Erhöhung der Fallzahlen führt durch die Kostenbeteiligung der Betroffenen zu einem Mehrertrag an Entgelten von rund CHF 1 Million.

Entwicklungsschwerpunkte

2025 wird die Besetzung der aufgrund der hohen Fallzahlen benötigten zusätzlichen Stellen und rasche Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden im Vordergrund stehen. Zudem liegt der Fokus auch weiterhin auf der kontinuierlichen Verbesserung der Abläufe, der Strukturen und Arbeitsmittel innerhalb der KESB. Des Weiteren steht nach wie vor die Transparenz und die Einheitlichkeit des Behördenhandelns im Zentrum.

Die Effizienz der KESB soll weiterhin mit den unterschiedlichen IT- und Digitalisierungsprojekten gestärkt werden. Die bestehende Klientenbuchhaltung wird optimiert und das Nachfolgeprodukt der Fallführungs-Software CMI-KES (neues Fallführungssystem im Kanton Bern NFFS) wird entwickelt.

Chancen und Risiken

Durch die Erhöhung des Stellenetats um 15,6 Vollzeitstellen können die gravierendsten Risiken hinsichtlich Reaktionsfähigkeit, Belastung der Mitarbeitenden, Rechtsmittelverfahren und Massnahmenkosten reduziert werden. Die guten Kooperationsbeziehungen zu den institutionellen Partnerinnen und Partnern sowie die Fachkompetenz und das Engagement der KESB-Mitarbeitenden gelten auch weiterhin als die wichtigsten Chancen der KESB.

Allgemein steigende Fallzahlen und die nicht vorhersehbare Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Schutz- und Asylsuchenden sind als Risiken der KESB aufzuführen. Mit der Zunahme der Dossiers resultieren Erhöhungen der Massnahmenkosten, die durch die KESB kaum beeinflussbar sind. Kritische Einzelereignisse im Kindes- und Erwachsenenschutz stellen weiterhin bedeutende Risiken dar. Auch mit der Erhöhung des Stellenetats um 15,6 Vollzeitstellen bleibt die mit den steigenden Fallzahlen einhergehende Belastung der Mitarbeitenden ein Risiko.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl eröffneter Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	9 235	8 535	steigend
Anzahl verfügter Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	4 741	4 559	steigend
Anzahl verfügter behördlicher fürsorgerischer Unterbringungen	205	199	konstant
Anzahl verfügter behördlicher Kindesplatzierungen	195	178	schwankend

6.7.13 Geoinformation

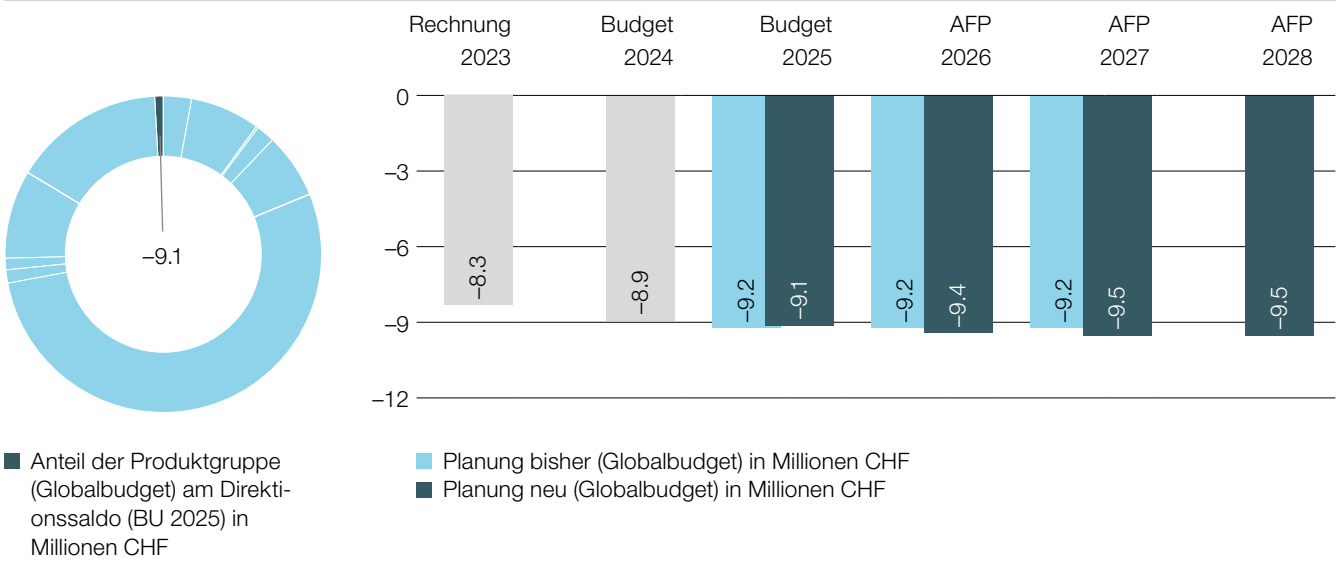

Beschreibung

Die Veränderungen in der Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation (AGI) stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung (SV) bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–13 411 160**	**–15 461 948**	**–15 631 060**	**–15 885 029**	**–15 984 678**	**–15 996 696**
30 Personalaufwand	–5 212 032	–5 388 225	–5 551 120	–5 587 480	–5 678 729	–5 688 947
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 185 743	–1 837 259	–1 836 602	–2 037 835	–2 037 835	–2 037 835

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 717	–6 464	–13 339	–29 714	–38 114	–39 914
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–4 961 633	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000	–4 530 000
37 Durchlaufende Beiträge	–2 040 093	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000
39 Interne Verrechnungen	–9 941	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**5 149 277**	**6 556 500**	**6 491 500**	**6 491 500**	**6 491 500**	**6 491 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 423 415	2 301 000	2 301 000	2 301 000	2 301 000	2 301 000
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	685 768	555 500	490 500	490 500	490 500	490 500
47 Durchlaufende Beiträge	2 040 093	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–8 261 883**	**–8 905 448**	**–9 139 560**	**–9 393 529**	**–9 493 178**	**–9 505 196**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–8 261 883**	**–8 905 448**	**–9 139 560**	**–9 393 529**	**–9 493 178**	**–9 505 196**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–8 261 883**	**–8 905 448**	**–9 139 560**	**–9 393 529**	**–9 493 178**	**–9 505 196**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Geoinformation	–8 261 883	–8 905 448	**–9 139 560**	–9 393 529	–9 493 178	–9 505 196

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der höhere Personalaufwand resultiert einerseits aus den vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen und andererseits dem Erfahrungsgewinn durch SAP, welcher zu einer verbesserten Budgetierung führte.

Die im bisherigen AFP eingestellten Mittel beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurden gemäss RRB 86/2024 im Budget 2025 um 10 Prozent reduziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Ziel ist die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und das Sicherstellen des Betriebes und der Weiterentwicklung des ÖREB Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kanton Bern.

Wesentlicher Schwerpunkt bildet die Umsetzung der Geoinformationsstrategie 2020 bis 2025.

Die Bestrebungen in der amtlichen Vermessung zur Erhöhung der Flächendeckung und die weiter wachsende Bedeutung von Geoinformationen widerspiegeln sich in den Leistungsinformationen.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitgemässe Bereitstellung von Geoinformationen sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur KGDI stellen sowohl für die Fachämter wie auch für das Amt für Geoinformation eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	355	368	steigend
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 962	1 932	steigend
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	24	19	konstant
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	63	65	steigend

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Beschreibung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 112 259**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**
Veränderung		82.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**1 112 259**	**200 000**	**200 000**	**200 000**	**200 000**	**200 000**
Veränderung		*–82.0 %*	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 112 259	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 112 259	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	957 906	2 070 165	2 270 165	2 470 165	2 670 165	2 870 165
Vermögensbestand per 31.12.	2 070 165	2 270 165	2 470 165	2 670 165	2 870 165	3 070 165
Vermögensveränderung	1 112 259	200 000	**200 000**	200 000	200 000	200 000

Kommentar

Eine konkrete Aussage über die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit von Mehrwertabgaben kann nicht getroffen werden. Die Realisierung derselben liegt bei den Gemeinden und das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat diesbezüglich keine Einflussmöglichkeiten. Auf Basis von möglichen, zu erwartenden Geschäftseingängen wird ein durchschnittlicher Wert von CHF 0,2 Millionen budgetiert.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–65.8	55.1
Kantonspolizei	–472.9	125.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	–54.9	347.5
Justizvollzug	–208.7	70.5
Bevölkerungsdienste	–57.2	35.1
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–27.7	15.6

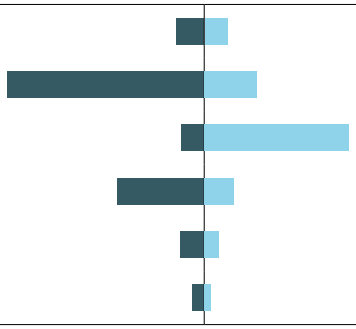

7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–17.2	–21.6	–10.6	–10.2	–9.6	–9.6
Kantonspolizei	–316.2	–338.7	–347.6	–362.7	–374.7	–384.8
Strassenverkehr und Schifffahrt	297.2	294.2	292.6	288.9	287.9	286.4
Justizvollzug	–123.3	–126.2	–138.1	–135.8	–136.8	–138.9
Bevölkerungsdienste	–14.6	–22.0	–22.1	–22.4	–24.1	–24.3
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–5.5	–7.5	–12.1	–11.2	–11.3	–11.4
Total	**–179.7**	**–221.6**	**–237.9**	**–253.3**	**–268.6**	**–282.7**

7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Für die Bereiche HR, Finanzen und Controlling sowie ICT wird für die SID (exkl. Kantonspolizei) im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (SID) ein zentrales Dienstleistungszentrum aufgebaut und diesbezügliche dezentrale Strukturen in den Ämtern auf ein betrieblich notwendiges Minimum reduziert. Das entsprechende Projekt Weiterentwicklung Supportprozesse SID (WeSuPro SID) schreitet gemäss Planung voran. Die Einführung bzw. die Betriebsaufnahme erfolgt sequenziell im Oktober 2024 (Finanzen/Controlling), März 2025 (HR) und voraussichtlich per Ende 2025 (ICT). Die Integration des neuen Dienstleistungszentrums Ressourcen (ca. 80 FTE) ins Generalsekretariat wird in einem Organisationsentwicklungsprozess begleitet. Das Dienstleistungszentrum wird räumlich an einem neuen Standort aufgebaut, dadurch wird das Generalsekretariat SID inskünftig auf zwei Standorte verteilt sein.

Seit dem Frühjahr 2022 setzt sich die Kantonspolizei Bern im Rahmen des Projekts Organisationsüberprüfung mit der zentralen Fragestellung auseinander, wie die polizeilichen Organisationsstrukturen angepasst werden müssen, damit die Polizei auch in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus den zentralen Herausforderungen und Anforderungen gerecht werden kann. Anhand von vier Teilprojekten sind Bedürfnisse eruiert und im 2024 Lösungsansätze, u.a. bezüglich der künftigen Berufsprofile der Mitarbeitenden der Polizei und der Optimierung der polizeilichen Grundversorgung, erarbeitet worden. Die Vertiefungsarbeiten dazu werden im Jahr 2025 fortgesetzt.

Weitere Entwicklungsschwerpunkte der Kantonspolizei sind die Themen Jugendgewalt, polizeiliche Schulprävention, Hate Crime und/oder Radikalisierung sowie die Bekämpfung der Cyberkriminalität.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) ist aufgrund von angestauten Prüfrückständen und ständig wachsenden Fahrzeugbeständen mit den heutigen Personalressourcen zunehmend nicht mehr in der Lage, den gesetzlichen Auftrag im geforderten Rahmen zu erfüllen. Um die aktuellen Rückstände abzubauen und die Prüfintervalle nachhaltig einhalten zu können, ist ein gestaffelter Ausbau der personellen Ressourcen um 20 Verkehrsexpertinnen und -experten erforderlich. Diese können kostenneutral eingestellt werden, da ihre Leistungen vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert werden.

Das SVSA beabsichtigt im Aufgabenbereich der Administrativen Massnahmen die Ablösung der heute noch papierenen Dossiers durch eine elektronische Dossierführung. Damit soll der Geschäftsverkehr mit den Kunden und Partnern soweit als möglich elektronisch abgewickelt und die Effizienz der Arbeitsabläufe verbessert werden. Das SVSA hat sich in seinem Strategieplan zur Digitalisierung sowie der Kanton Bern in seiner Strategie Digitale Verwaltung den Ausbau der Online-Dienstleistungen (E-Services) zum Ziel gesetzt. Das SVSA bietet einige E-Services bereits an und Weitere sind in Vorbereitung. In diesem Zusammenhang wird auch ein Chatbot und mittelfristig ein Voicebot angeboten mit dem Ziel, die Interaktion für die Kundschaft zu erleichtern und zu optimieren.

Im Bereich Justizvollzug wird die Justizvollzugsstrategie 2017–2032 weiter umgesetzt. Der Planungskredit für den Neubau in Witzwil wurde vom Grossen Rat in der Sommersession 2024 genehmigt. Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil benötigt inskünftig weniger Landwirtschaftsfläche. Es wird nur noch so viel Landwirtschaft betrieben, wie diese für Arbeitsplätze zur Umsetzung der bestehenden Arbeitspflicht im Justizvollzug benötigt wird.

Mit den Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) wurde ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Damit können Grundleistungen im Bereich forensische Psychiatrie bezogen werden. Weiter soll das Pilotprojekt der Forensischen Tagesklinik (FTK) umgesetzt werden.

Die entstandene Bugwelle im Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen aus dem Busseninkassoprozess soll durch die Schaffung von provisorischem Haftraum (Containerlösung) auf dem Areal des Regionalgefängnisses (RG) Burgdorf kontinuierlich abgebaut werden.

Das AJV strebt an, den Bedarf an externen Sicherheitsdienstleistungen langfristig auf ein Minimum zu senken. Zur Abdeckung von Spitzen oder zur Überbrückung von Ausnahmesituationen (z.B. Personalausfälle oder Piketteinsätze) soll das Zurückgreifen auf externe Dienstleister auch weiterhin möglich sein. Ziel ist eine Umverteilung, insofern als weniger Leistungen extern bezogen werden und mehr Leistungen vom AJV selber erbracht werden sollen. Um dieses Vorhaben realisieren zu können, werden innerhalb des AJV zusätzliche personelle Ressourcen benötigt. Das vorliegende Budget sieht eine Erhöhung des Soll-Stellenetats um 8,5 FTE für die Jahre ab 2025 vor.

Die Aufgaben der Sicherheitsdirektion im Asylbereich beschränken sich auf die Ausrichtung der Nothilfe, namentlich den Betrieb der Rückkehrzentren (RZB) und die Gewährleistung eines effizienten Wegweisungsvollzugs. Neben den RZB Gampelen und Konolfingen betreibt das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) drei Zentren für die ausschliessliche Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Enggistein, Aarwangen und Bellelay. Infolge der vorzeitigen Zuweisung von Dublin-Fällen an die Kantone musste das ABEV Anfang 2023 zusätzlich das unterirdische RZB Bern-Brünnen in Betrieb nehmen. Die Situation hat sich bis jetzt nicht beruhigt, die Auslastung der Rückkehrzentren ist weiterhin hoch. Die Eröffnung weiterer Unterkünfte bleibt mit Blick auf den erwarteten Zuweisungsanstieg vorbehalten. Für das RZB in Bellelay muss zudem auf Mitte 2025 eine Nachfolgelösung gefunden werden.

Neu wird im ABEV neben dem Online-Kundenschalter für die Bestellung und Bezahlung von Dokumenten auch die Reservierung von Terminen für Trauungen und anderen Dienstleistungen sowie das Einreichen von Dokumenten online möglich sein. Zudem wird die Umsetzung der amtsinternen Digitalisierungsstrategie nach der durchgeführten Erhebung der Digitalisierungspotentiale und den Ergebnissen aus Umfragen bei den Gemeinden weiterverfolgt. Im Fokus stehen der weitere Ausbau von Kundenportalen und die Reduzierung von Redundanzen und Medienbrüchen in diversen Prozessen, was sich positiv auch auf die Kundenfreundlichkeit der Dienstleistungen auswirken soll.

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM unverändert in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes und dabei insbesondere der Zivilschutz-Ausbildung im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Budget sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–843 400 622**	**–868 081 916**	**–887 001 062**	**–899 779 960**	**–911 021 684**	**–925 155 030**
Veränderung		–2.9 %	–2.2 %	–1.4 %	–1.2 %	–1.6 %
Ertrag	**663 811 119**	**646 442 513**	**649 095 134**	**646 450 150**	**642 388 991**	**642 445 991**
Veränderung		–2.6 %	0.4 %	–0.4 %	–0.6 %	0.0 %
Saldo	**–179 589 503**	**–221 639 403**	**–237 905 928**	**–253 329 810**	**–268 632 693**	**–282 709 039**
Veränderung		–23.4 %	–7.3 %	–6.5 %	–6.0 %	–5.2 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–534 562 927	–566 402 649	–580 456 931	–585 727 888	–593 742 291	–603 476 146
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–165 571 140	–166 558 130	–173 002 673	–180 247 008	–180 171 855	–182 944 510
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–19 405 826	–18 318 915	–25 474 667	–26 587 760	–31 956 688	–33 588 524
34 Finanzaufwand	–80 283	–60 000	–55 000	–55 000	–55 000	–55 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–58 955 656	–51 000 000	–55 000 000	–55 000 000	–55 000 000	–55 000 000
36 Transferaufwand	–43 864 027	–43 795 582	–46 972 202	–46 106 242	–44 036 036	–44 031 036
37 Durchlaufende Beiträge	–1 250 881	–1 375 000	–1 241 020	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–126 524	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–19 583 357	–20 571 640	–4 798 569	–4 831 062	–4 834 814	–4 834 814
Ertrag						
40 Fiskalertrag	284 684 504	287 130 000	287 570 000	284 830 000	283 730 000	282 780 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	182 561 105	184 849 990	179 891 342	180 451 633	179 635 681	180 642 681
43 Verschiedene Erträge	838 335	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
44 Finanzertrag	5 463 350	1 775 000	1 515 000	1 515 000	1 515 000	1 515 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	60 960 745	50 090 000	55 341 666	55 341 666	55 341 666	55 341 666
46 Transferertrag	122 782 315	117 652 707	119 855 775	119 297 775	117 152 568	117 152 568
47 Durchlaufende Beiträge	1 250 881	1 375 000	1 241 020	1 225 000	1 225 000	1 225 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	5 269 882	3 519 816	3 630 331	3 739 076	3 739 076	3 739 076

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2025 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 237,9 Millionen ab. Der Saldo der Erfolgsrechnung weist im Vergleich zum Budget 2024 eine Verschlechterung von CHF 16,3 Millionen aus.

Die Zunahme des Personalaufwandes (SG 30) um CHF 14,1 Millionen lässt sich mit den vom Regierungsrat in Aussicht gestellten Lohnmassnahmen und insbesondere bei der Kapo mit einer weiteren Tranche der Korpsbestandesaufstockung (KBA) erklären. Der Sachaufwand (SG 31) steigt um CHF 6,4 Millionen. Einerseits aus Aufwandserhöhung im AJV von CHF 12,3 Millionen (Kostgelderhöhung ausserkantonaler Institutionen, Forensische Grundversorgung und Inbetriebnahme Tagesklinik, Justizvollzugsstrategie, Sicherheitsdienstleistungen). Andererseits aus Aufwandsminderung bei der Kapo von CHF –5,8 Millionen (Kürzungsvorgaben). Die höheren Abschreibungen (SG 33) von CHF 7,2 Millionen sind auf die Aktivierung der Basisstationen des Sicherheitsfunknetzes Polycom bei der Kapo zurückzuführen. Die Einsparungen bei der Internen Verrechnung (SG 39) von CHF –15,8 Millionen resultieren aus dem Entscheid der KDI (Konferenz Digitale Verwaltung und ICT) auf die Verrechnung der ICT-Dienstleistungen des KAIO zu verzichten.

Die tieferen Entgelte (SG 42) von CHF 5,0 Millionen resultieren v.a. aus der Verschiebung des Pacht- und Mietzinsertrags für die Kasernen in das AGG (CHF 3,0 Mio.). Zudem wirken sich rückläufige Bussenerträge und rückläufige Erträge für Führerausweise aus.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–19 477 015**	**–23 300 011**	**–20 152 953**	**–28 966 798**	**–48 581 838**	**–32 463 685**
Veränderung		–19.6 %	13.5 %	–43.7 %	–67.7 %	33.2 %
Einnahmen	**388 609**	**1 850 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		376.1 %	–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–19 088 406**	**–21 450 011**	**–20 152 953**	**–28 966 798**	**–48 581 838**	**–32 463 685**
Veränderung		–12.4 %	6.0 %	–43.7 %	–67.7 %	33.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–16 107 360	–14 717 031	–15 768 875	–24 799 337	–44 666 780	–28 488 454
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–3 051 654	–6 732 981	–4 384 077	–4 167 461	–3 915 058	–3 975 231
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–318 000	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	–1 850 000	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	95 201	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	293 408	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	1 850 000	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Das Budget für die Investitionsrechnung 2025 beläuft sich auf CHF 20,2 Millionen. Gegenüber dem Budget 2024 nehmen die Nettoinvestitionen um CHF 1,3 Millionen ab.

Es ist eine Zunahme bei den Sachanlagen (SG 50) von CHF 1,1 Millionen zu verzeichnen. Diese resultiert aus der Erhöhung der Investitionsmittel um CHF 2,0 Millionen im Zusammenhang mit dem Bau des Polizeizentrums (PZB). Dagegen wirkt die mit RRB 19 vom 10. Januar 2024 vom Regierungsrat festgelegte «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs». Bei den Immateriellen Anlagen (SG 52) ist eine Abnahme von CHF 2,3 Millionen zu verzeichnen. Dieser Umstand ist ebenfalls der «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» geschuldet. Der Regierungsrat hat wiederum einen Sachplanungsüberhang von 30 Prozent in sämtlichen Planjahren 2025 bis 2028 bewilligt.

Die Investitionsanteile für die Aufgaben- und Finanzplanjahre betragen CHF 29,0 Millionen (2026), CHF 48,6 Millionen (2027) und CHF 32,5 Millionen (2028). Die Steigerung ist auf den Ausbau des neuen Polizeizentrum Bern (PZB) sowie auf die Ablösung des heutigen Funksystems Polycom durch ein mobiles, breitbandiges Sicherheits-Kommunikationssystem (MSK) zurückzuführen.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
4 029.3	4 011.8	4 038.7	4 035.9	4 155.6	4 202.1

Kommentar

In der Sicherheitsdirektion (SID) wird der direktionale Sollstellenbestand per 1. Januar 2025 insgesamt um 46,5 Vollzeitequivalent (VZE) auf 4 202,1 VZE erhöht.

In der Kantonspolizei findet aufgrund der Korpsbestandesaufstockung (Erfüllung der Motion 138–2016 Wüthrich, RRB 188/2019) eine Zunahme um 35,0 VZE statt. Eine weitere Erhöhung um 3,0 VZE erfolgt im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt durch eine Aufstockung im Bereich der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten aufgrund der Zunahme des Fahrzeugbestandes im Kanton Bern. Weiter wird der Sollbestand im Amt für Justizvollzug (AJV) im Zusammenhang mit der Internalisierung des Sicherheitsdienstes um 8,5 VZE erhöht.

Der Nacholbedarf bei den Kurzstrafen infolge Rückstand bei der Abarbeitung der Fälle im Busseninkasso wird mit 5,0 VZE, die aus der Direktionsreserve befristet ins AJV verschoben werden, gedeckt. Weitere kleinere Umstrukturierungen in der SID werden ebenfalls innerhalb des bewilligten Sollbestandes realisiert.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen

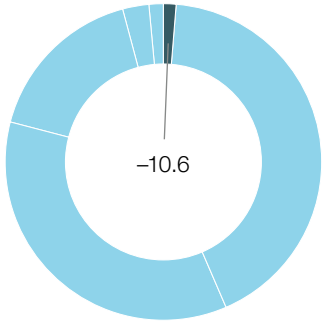

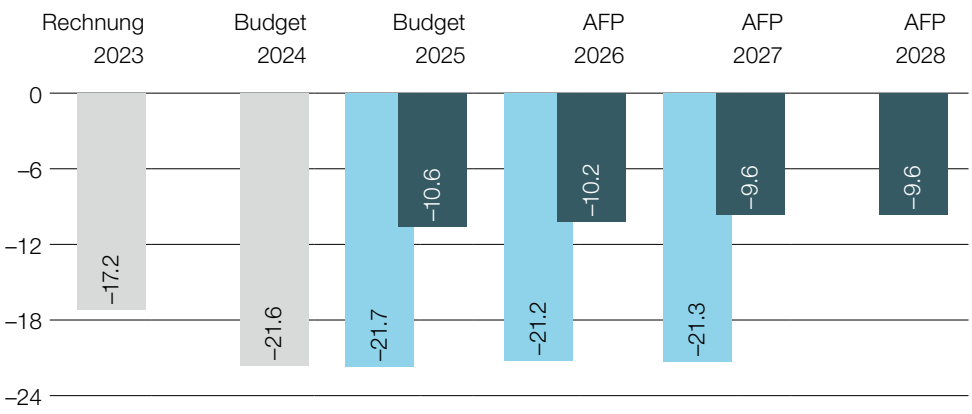

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Zugewiesene Aufgaben und Dienstleistungen des Generalsekretariates der SID in den Bereichen der politischen und operativen Führungsunterstützung und des Rechtsdienstes im Gesetzgebungs- und Beschwerdeverfahren sowie der operativen Aufgaben in den Bereichen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, des Geldspielgesetzes und der Verwaltung des kantonalen Lotterie- und Sportfonds.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–75 624 273**	**–72 571 474**	**–65 751 288**	**–65 347 529**	**–64 744 659**	**–64 773 526**
30 Personalaufwand	–8 447 447	–10 033 526	–10 184 950	–9 918 865	–9 564 790	–9 594 196
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–1 831 753	–2 688 500	–2 624 500	–2 539 500	–2 304 500	–2 304 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–167 619	–157 448	–152 838	–115 164	–101 369	–100 831
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–55 168 478	–48 000 000	–52 000 000	–52 000 000	–52 000 000	–52 000 000
36 Transferaufwand	–445 806	–699 000	–714 000	–699 000	–699 000	–699 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–9 563 171	–10 993 000	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000
Betrieblicher Ertrag	**58 374 585**	**51 001 797**	**55 146 529**	**55 146 529**	**55 146 529**	**55 146 529**
40 Fiskalertrag	1 382 818	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	333 935	1 251 376	176 500	176 500	176 500	176 500
43 Verschiedene Erträge	284 592	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	56 214 804	48 000 000	53 251 666	53 251 666	53 251 666	53 251 666
46 Transferertrag	4 399	11 600	4 000	4 000	4 000	4 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	154 038	238 821	214 363	214 363	214 363	214 363
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–17 249 688**	**–21 569 677**	**–10 604 760**	**–10 201 001**	**–9 598 130**	**–9 626 997**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
34 Finanzaufwand	–6	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	7 462	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**7 456**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–17 242 233**	**–21 569 677**	**–10 604 760**	**–10 201 001**	**–9 598 130**	**–9 626 997**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–17 242 233**	**–21 569 677**	**–10 604 760**	**–10 201 001**	**–9 598 130**	**–9 626 997**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung	–17 666 585	–21 926 027	**–10 780 026**	–10 377 040	–9 777 199	–9 801 121
Interventionsstelle gegen häusl. Gewalt	–619 865	–784 885	**–989 140**	–988 367	–985 338	–990 283
Geldspiele	1 044 218	1 141 235	**1 164 407**	1 164 407	1 164 407	1 164 407
Lotteriefonds	0	0	**0**	0	0	0
Sportfonds	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» beträgt für das Budget 2025 CHF 10,6 Millionen und fällt im Vergleich zu dem im Vorjahr im Aufgaben– und Finanzplan (AFP) 2025 eingestellten Wert um CHF 11,1 Millionen besser aus.

Die Abweichungen gegenüber der bisherigen Planung betreffen hauptsächlich die Interne Verrechnung von ICT-Dienstleistungen. Aufgrund des Entscheids der Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI) vom 27. Juni 2023 wird ab dem Budgetjahr 2025 auf die interne Verrechnung des KAIO für ICT-Dienstleistungen Grundversorgung und Konzernapplikation im Umfang von CHF 11,3 Millionen verzichtet.

Demgegenüber wirken Mehraufwände für die Umsetzung des Projekts Weiterentwicklung Supportprozesse SID (WE SuPro SID) von CHF 0,25 Millionen.

Auch in den Aufgaben – und Finanzplanjahre 2026 bis 2028 fällt im Vergleich gegenüber der bisherigen Planung der Wegfall der internen Verrechnung des KAIO für ICT-Dienstleistungen Grundversorgung und Konzernapplikationen pro Planjahr mit rund CHF 11,1 Millionen ins Gewicht. Ab Planjahr 2027 sind zudem Einsparungen von rund CHF 0,5 Millionen bei den Personalkosten zu verzeichnen. Die Gründe dafür sind der Wegfall von befristeten Stellen und diverse Beschäftigungsgradänderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Bereiche HR, Finanzen und Controlling sowie ICT wird für die SID (exkl. KAPO) im Generalsekretariat SID ein zentrales Dienstleistungszentrum aufgebaut und diesbezügliche dezentrale Strukturen in den Ämtern auf ein betrieblich notwendiges Minimum reduziert. Das entsprechende Projekt Weiterentwicklung Supportprozesse SID (WeSuPro SID) schreitet gemäss Planung voran. Die Einführung bzw. die Betriebsaufnahme erfolgt sequenziell im Oktober 2024 (Finanzen/Controlling), März 2025 (HR) und voraussichtlich per Ende 2025 (ICT). Die Integration des neuen Dienstleistungszentrums Ressourcen (ca. 80 FTE) ins Generalsekretariat wird in einem Organisationsentwicklungsprozess begleitet. Das Dienstleistungszentrum wird räumlich an einem neuen Standort aufgebaut, dadurch wird das Generalsekretariat SID inskünftig auf zwei Standorte verteilt sein. Im Budget 2025 und in den Aufgaben- und Finanzpläne 2026–2028 des Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» ist diese Reorganisation nicht aufgenommen. Dies erfolgt, soweit möglich, im Planungsprozess 2025.

Chancen und Risiken

Der Organisationsentwicklungsprozess und namentlich die Bildung eines Dienstleistungszentrums im GS bietet die Möglichkeit, gesamtdirektionale Prozessharmonisierungen umzusetzen, die Ressourcen in den Supportbereichen zu bündeln und zu spezialisieren. Dadurch sollen sich die SID-Ämter vermehrt auf ihre Kernprozesse fokussieren können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	138	125	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	7	14	steigend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	22	20	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	209	207	konstant
Anzahl bei der SID eingereichter Beschwerden	399	445	schwankend
Anzahl von der SID erledigter Beschwerden	418	418	konstant

7.7.2 Kantonspolizei

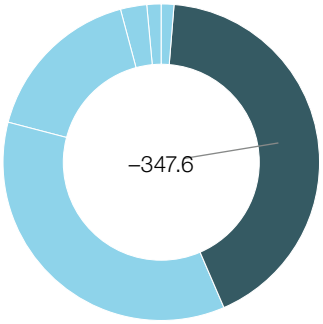

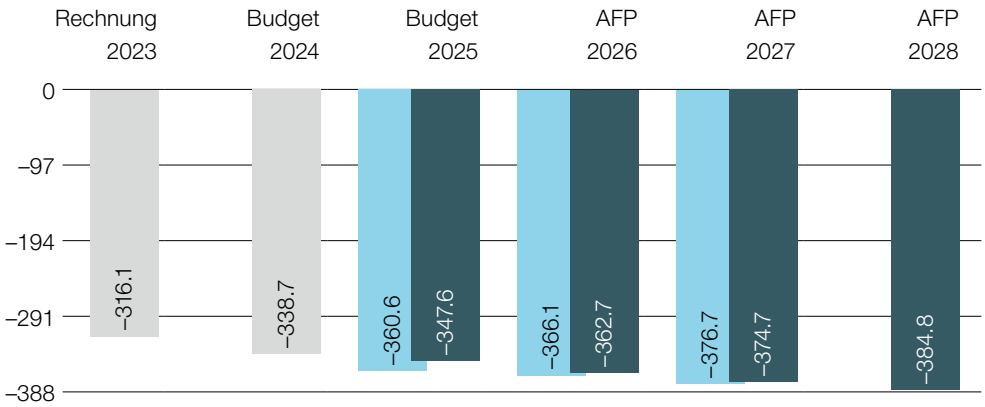

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung.

Dazu gehören insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–444 922 134**	**–465 257 821**	**–472 861 416**	**–487 417 408**	**–499 467 894**	**–509 598 031**
30 Personalaufwand	–343 652 629	–364 988 582	–375 904 764	–379 909 827	–386 690 477	–393 736 331
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–73 265 730	–71 289 414	–65 525 990	–75 442 869	–75 544 293	–77 344 293
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–15 578 030	–14 065 000	–21 197 898	–21 831 396	–26 999 809	–28 289 092
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–7 648 983	–9 104 454	–9 785 265	–9 785 815	–9 785 815	–9 780 815
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 776 761	–5 810 460	–447 500	–447 500	–447 500	–447 500
Betrieblicher Ertrag	**128 297 186**	**126 589 061**	**125 301 061**	**124 761 061**	**124 761 061**	**124 761 061**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	40 185 670	42 012 185	40 762 185	40 762 185	40 762 185	40 762 185
43 Verschiedene Erträge	126 657	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
46 Transferertrag	87 118 917	84 237 676	84 199 676	83 659 676	83 659 676	83 659 676
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	865 942	339 200	339 200	339 200	339 200	339 200
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–316 624 948**	**–338 668 760**	**–347 560 355**	**–362 656 347**	**–374 706 833**	**–384 836 970**
34 Finanzaufwand	–8 902	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	502 345	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**493 443**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–316 131 506**	**–338 668 760**	**–347 560 355**	**–362 656 347**	**–374 706 833**	**–384 836 970**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–316 131 506**	**–338 668 760**	**–347 560 355**	**–362 656 347**	**–374 706 833**	**–384 836 970**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Sicherheits- und Verkehrspolizei	–89 465 216	–224 434 949	**–110 373 166**	–116 989 213	–122 001 368	–126 199 138
Betrieb Einsatzzentrale	–16 913 036	–1 103 238	**–28 160 088**	–29 065 003	–29 816 082	–30 449 140
Gerichtspolizei	–208 646 794	–111 524 724	**–211 716 401**	–219 291 430	–225 578 683	–230 877 992
Dienstleistungen für Dritte	–1 106 460	–1 605 850	**2 689 300**	2 689 300	2 689 300	2 689 300

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2025 respektive das Globalbudget Produktgruppe «Polizei» verbessert sich gegenüber dem Globalbudget des Aufgaben- und Finanzplan 2025 um rund CHF 13,0 Millionen.

Die Verbesserung des Globalbudgets um netto CHF 13,0 Millionen ist insbesondere auf vorgegebene Kürzungen im Sachaufwand und planerische Verzichte im Personalaufwand sowie auf höhere Abschreibungen zurückzuführen.

Der Personalaufwand wird bei der Kantonspolizei auf Basis des Sollbestandes budgetiert und müsste gegenüber der Vorjahresplanung rund CHF 7,5 Millionen zunehmen. Mittels vorgegebenem planerischem Verzicht von CHF 10,0 Millionen reduzieren sich die Personalkosten jedoch um CHF 2,5 Millionen.

Aufgrund der vorgegebenen Kürzungen innerhalb des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes reduziert sich der Saldo der Sachgruppe 31 um weitere CHF 14,0 Millionen. Es ist anzumerken, dass sich je nach polizeilichen Ereignissen die Sparvorgaben negativ auf den Betrieb auswirken können. Infolge der Aktivierung von Grossprojekten erhöhen sich zudem die Abschreibungen in der Sachgruppe 33 um rund CHF 7,1 Millionen. Weiter wird ab dem Jahr 2025 auf die internen Verrechnungen des KAIO im Umfang von rund CHF 5,7 Millionen verzichtet.

Die Erlöse in der Sachgruppe 42 reduzieren sich um CHF 1,25 Millionen und sind auf den Rückgang der Busseneinnahmen zurückzuführen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Prognose des effektiven Bussenrückgangs liegt jedoch bei rund CHF 2,5 Millionen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Kantonspolizei infolge der Budgetkürzung, dem planerischen Verzicht und dem zusätzlich nicht vollständig abgebildeten Betrag in Bezug auf den Minderertrag bei den Bussen, je nach polizeilichen Ereignissen, einen Nachkredit beantragen muss.

Die planerischen Kürzungen im Personal (CHF –10,0 Mio.) und Sachaufwand (CHF –9,0 Mio.) mussten auch in den Aufgaben- und Finanzplanjahren berücksichtigt werden. Die Resultate des Globalbudgets verändern sich gegenüber den Aufgaben und Finanzplänen deshalb nur um rund CHF –3,5 Millionen (2026), CHF –2,0 Millionen (2027) und CHF 8,1 Millionen (2028). Die Verschlechterung im Jahr 2028 ist hauptsächlich auf die kontinuierliche Korpsbestandesaufstockung in den nächsten Jahren sowie die Lohnentwicklung zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der internen Regelungen laufen weiterhin die Arbeiten zur Überarbeitung und Aktualisierung aller Dokumente. So wurden im Jahr 2023 die Weisungen der Kantonspolizei Bern aufgehoben und Inhalte in die Dienstbefehle resp. in den sog. Guide Administration integriert. In einem nächsten Schritt werden aktuell sämtliche Dienstbefehle überarbeitet und, falls möglich, konzentriert.

Seit dem Frühjahr 2022 setzt sich die Kantonspolizei Bern im Rahmen des Projekts Organisationsüberprüfung mit der zentralen Fragestellung auseinander, wie die polizeilichen Organisationsstrukturen angepasst werden müssen, damit die Polizei auch in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus den zentralen Herausforderungen und Anforderungen gerecht werden kann. Anhand von vier Teilprojekten sind Bedürfnisse eruiert und im 2024 Lösungsansätze, u.a. bezüglich der künftigen Berufsprofile der Mitarbeitenden der Polizei und der Optimierung der polizeilichen Grundversorgung, erarbeitet worden. Die Vertiefungsarbeiten dazu werden im Jahr 2025 fortgesetzt.

Der Schwerpunkt Jugendgewalt wird auch 2025 weitergeführt. Ziel der entsprechenden Massnahmen ist es insbesondere, die junge Täterschaft rasch zu erkennen und gemeinsam mit den dafür zuständigen Institutionen geeignete Massnahmen zu treffen, um die negativen Auswirkungen für die Opfer und Täter möglichst gering zu halten.

Schwerpunkte werden durch die Regionalpolizeien an jenen Orten gesetzt, an denen sich Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten (bspw. an örtlichen Brennpunkten, Bahnhöfen und Quartiertreffpunkten). Dafür zuständig sind unter anderem auch die sog. Jugendpatrouillen, mit denen sehr gute Erfahrungen gemacht werden. Die sog. Taskforce Jugendgewalt wird auch im Jahr 2025 weitergeführt.

Im Zuge der polizeilichen Schulprävention erfolgt mit der kantonsweiten Durchführung des Moduls «Sucht und Fahrfähigkeit» in der 8. Klasse sowie dem neu erarbeiteten Modul «Gemeinsam gegen Gewalt» in der 9. Klasse per Schuljahr 24/25 ein letzter Ausbauschritt. Das zweitgenannte Modul wurde auch im Hinblick auf die Entwicklungen in den Bereichen Jugendgewalt und sexualisierte Gewalt zusammengestellt. Damit umfasst die polizeiliche Schulprävention flächendeckende Unterrichtsangebote auf allen Stufen der obligatorischen Schule im Kanton Bern.

Im Zuge aktueller polizeilich relevanter Themenfelder wie beispielsweise Hate Crime und/oder Radikalisierung sind weitere Präventionsmassnahmen sowohl im Schulumfeld wie auch für weitere Zielgruppen in Erarbeitung. Dazu gehören insbesondere auch Module für angehende Lehrpersonen zusammen mit der PH Bern sowie für Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) des Kantons Bern.

Die Unfallzahlen im Bereich des Langsamverkehrs akzentuieren sich weiter und die Herausforderungen im Bereich der Verkehrssicherheit nehmen ebenfalls zu. Im Zentrum stehen dabei v.a. der Mischverkehr und die stetige Verbreitung neuer Verkehrsmittel wie bspw. E-Trendfahrzeuge im urbanen Raum. Die in den beiden vergangenen Jahren entwickelten präventiven, repressiven und begleitenden Verkehrspräventionselemente haben sich bewährt und werden deshalb auch 2025 weiterhin aufrechterhalten. Im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen werden aber auch neue Massnahmen umgesetzt. Neue Instrumente sind beispielsweise zur Förderung der Velofahrkompetenz bei Kindern und Jugendlichen geplant. Da die Sensibilisierung von Velo- und E-Bike-Lenkenden auch weiterhin im Fokus steht, wird zudem auch der seit 2021 eingesetzte Velosimulator durch ein neues Instrument abgelöst.

Die Zahl und Komplexität der Cyberkriminalität (digitalisierte Kriminalität und Cyberkriminalität im engeren Sinne) entwickelt sich auf allen Ebenen – kantonal, national und global – weiterhin sehr rasch. Die Kantonspolizei Bern hat auf diese Herausforderungen bereits seit längerer Zeit reagiert und die organisatorischen Voraussetzungen für eine effizientere Bekämpfung der Cyberkriminalität geschaffen. Mit dem seit Frühjahr 2021 im Einsatz stehenden Dezernat Digitale Kriminalität (DigiKri) konnten die Cyberermittlungen wesentlich verstärkt werden. Bei der Rekrutierung wird hier eine hohe Priorität eingeräumt.

Als Zentralstelle im Bereich der gesamten Cyberkriminalität übernehmen die Spezialistinnen und Spezialisten des Dez DigiKri innerhalb der Kantonspolizei Bern einerseits komplexe Cybercrimefälle. Andererseits übernimmt das Dezernat auch die weiteren Ermittlungen im Bereich der Digitalen Kriminalität.

Seit Februar 2024 kann im Kanton Bern von der Bevölkerung auch das Angebot von Suisse ePolice im Bereich Cyberkriminalität genutzt werden. Die Überarbeitung der eingegangenen Fälle erfolgt ebenfalls durch die Zentralstelle. All diese neu eingeleiteten Prozesse müssen weiter gefestigt und aufgrund der gemachten Erfahrungen allenfalls angepasst werden.

Zudem steht das Dez DigiKri dem gesamten Korps beratend und unterstützend zur Seite. Um das allgemeine Grund- und Fachwissen innerhalb der Kantonspolizei Bern in der gesamten Thematik weiter zu verbessern, werden Schulungen und Weiterbildungen für das gesamte Korps angeboten. Für das Jahr 2025 wird hier ebenfalls ein Schwerpunkt gesetzt.

Chancen und Risiken

Mit dem Produkt Rialto kann das operative Geschäft durch die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern umfassend erledigt werden. Die kapo-internen Nutzer sind im Allgemeinen gut vertraut mit der Anwendung von Rialto. Die Akzeptanz des Produkts konnte gegenüber der Einführungsphase wesentlich gesteigert und in den Alltag integriert werden. Weiter ist derzeit die Migration von Rialto auf S/4 Hana in Vorbereitung. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat den dafür notwendigen Kredit genehmigt. Es ist aktuell geplant, dass Rialto voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2026 auf der neuen Plattform S/4 Hana betrieben werden kann. Bis dahin ist aber der Betrieb auf Basis der aktuellen Version R3 umfassend gewährleistet.

Der Aufbau des neuen IT-Arbeitsplatzes work@police konnte ebenfalls konzipiert und die Fragen zu Datenschutz und Datensicherheit entsprechend geklärt werden. Derzeit wird der Arbeitsplatz realisiert und Schrittweise bis 2025 eingeführt. Die Studie zum Projekt Virtualisierung in der Video-Auswertung (ViVidA) wurde abgeschlossen und das Projekt gestartet. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Beschaffungsverfahrens.

Seit der letzten Totalrevision des Polizeigesetzes besteht eine rechtliche Grundlage, dass die Personalien von Übernachtungsgästen mit digitalen Mitteln mit Fahndungsdatenbanken abgeglichen werden können. Mitunter besteht so die Möglichkeit, dass gesuchte Personen bei Verdacht auf Begehung von (schweren) Straftaten im Kanton Bern ermittelt und angehalten werden können. Das Projekt für eine entsprechende Applikationen wurde Ende Mai 2024 vorgestellt und die Projektfreigabe erteilt. Eine entsprechende Studie sowie eine Analyse der Rechtsgrundlagen sind erstellt worden. Per September 2025 ist die Betriebsaufnahme der Pilotapplikation geplant und die definitive Betriebsaufnahme per Februar 2026.

Die Einführung der elektronischen Ordnungsbussenverarbeitung «eOBV en Suisse» als Vorhaben von PTI verzögert sich, so dass diese erst im Jahr 2025 erfolgen kann. Für die Nutzer, die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern, entstehen dadurch allerdings keine Einschränkungen.

Beim Polizeizentrum Bern PZB haben sich aufgrund baulicher Herausforderungen Verzögerungen eingestellt. Es musste ein ergänzendes Baugesuch eingereicht werden, welches mittlerweile bewilligt worden ist. Die Bauarbeiten können weitergeführt werden. Aufgrund der Verzögerungen ist derzeit aber damit zu rechnen, dass der Bezug des PZBs frühestens ab der zweiten Hälfte des Jahres 2028 erfolgen kann.

Die Projektarbeiten zur Berner Polizeischule laufen. Diese umfassen neben baulichen Aspekten auch die Organisationsstruktur der künftigen eigenen Polizeischule sowie das Zusammenspiel der verschiedenen Lehrgänge. Die Planung sieht eine Schule in Ittigen, am Standort des heutigen Ausbildungszentrums der Kantonspolizei Bern, vor. Eine Grobstudie zeigt, dass sich die benötigten Räumlichkeiten an dieser Örtlichkeit realisieren lassen. Bezüglich der Modalitäten zum Austritt aus dem Konkordat laufen die Arbeiten ebenfalls.

Im Rahmen des Projekts Avenir Berne romande (ABR) ist eine Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Berner Jura vorgesehen. Dies aufgrund des Transfers der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura per 2026. Aktuell sind für die Stationierte Polizei sowie die Regionalfahndung in Tavannes und für die Mobile Polizei in Loveresse Provisorien vorgesehen. Die Erstellung der Provisorien sollte zeitgerecht ermöglicht werden, um den Umzug per 1. Januar 2026 sicherstellen zu können. Fernziel bleit ein gemeinsames Gebäude für Polizei und Justiz in Reconvilier, welches frühestens ab 2030 bezogen werden kann.

Ein wichtiges Anliegen für die Kantonspolizei Bern ist die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität. Vor diesem Hintergrund laufen derzeit verschiedene Arbeiten. Einerseits steht dabei eine Polizeiausbildung im Fokus, welche in Teilzeit absolviert werden kann und andererseits werden neue Berufsbilder evaluiert. Ziel ist es, damit die Zahl der potentiellen Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern zu erhöhen. Gleichzeitig laufen derzeit u.a. Arbeiten zur Einführung neuer Arbeitszeitmodelle. Ein besonderes Augenmerk wird im Rahmen der Attraktivitätssteigerung auf die Frauen gelegt. Diesbezüglich konnte mit der Einführung eines Netzwerkes, welche sich an die Mitarbeiterinnen richtet, im Jahr 2024 ein erstes Teilprojekt realisiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Polizistinnen/Polizisten (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 922	1 949	konstant
Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner* auf 1 Polizistin/Polizist (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	545	540	konstant
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 439 800	3 477 649	konstant
Anteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) an der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung (in %)	54	54	konstant
Anzahl eingegangener Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) bei den Einsatzzentralen	196 015	244 162	sinkend

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt

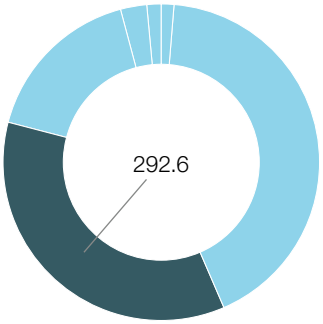

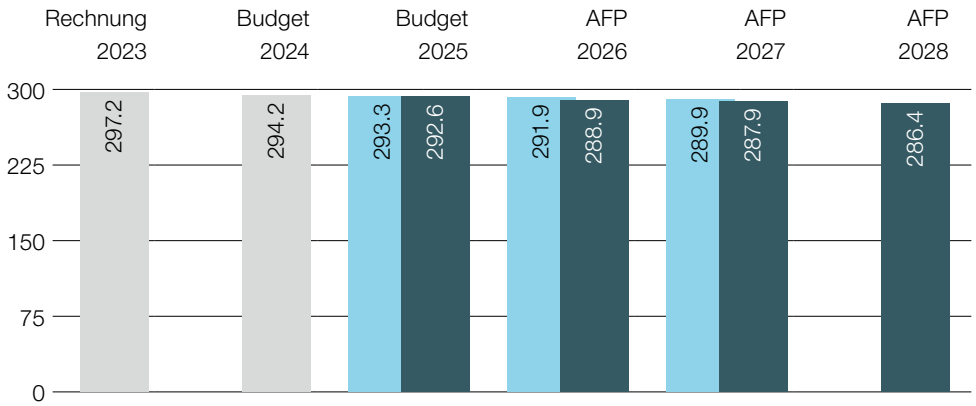

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen,
- Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–49 140 118**	**–53 842 936**	**–54 844 573**	**–56 153 228**	**–56 881 380**	**–58 456 192**
30 Personalaufwand	–37 397 273	–39 806 579	–40 104 397	–40 985 550	–41 724 368	–43 129 892
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–10 179 332	–12 432 423	–12 555 290	–12 733 289	–12 555 090	–12 573 090
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 233 912	–1 374 432	–1 882 384	–2 131 886	–2 299 420	–2 450 709
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–329 600	–229 500	–302 500	–302 500	–302 500	–302 500
Betrieblicher Ertrag	**344 951 284**	**346 576 500**	**345 983 250**	**343 584 500**	**343 331 750**	**343 389 750**
40 Fiskalertrag	283 301 687	285 630 000	286 070 000	283 330 000	282 230 000	281 280 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	61 479 020	60 851 500	59 819 250	60 160 500	61 007 750	62 015 750
43 Verschiedene Erträge	81 192	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	19 986	20 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	69 400	25 000	44 000	44 000	44 000	44 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**295 811 166**	**292 733 564**	**291 138 677**	**287 431 272**	**286 450 370**	**284 933 558**
34 Finanzaufwand	–39 595	–20 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
44 Finanzertrag	1 525 823	1 510 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000	1 480 000
Ergebnis aus Finanzierung	**1 486 228**	**1 490 000**	**1 465 000**	**1 465 000**	**1 465 000**	**1 465 000**
Operatives Ergebnis	**297 297 394**	**294 223 563**	**292 603 676**	**288 896 272**	**287 915 370**	**286 398 558**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–126 524	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–126 524**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**297 170 870**	**294 223 563**	**292 603 676**	**288 896 272**	**287 915 370**	**286 398 558**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Zulassung Fahrzeuge	12 933 971	10 110 368	**10 703 548**	10 179 456	10 377 225	10 156 901
Zulassung Fahrzeugführer	1 162 239	–148 879	**–531 234**	–782 668	–911 906	–1 152 009
Administrative Massnahmen	–1 436 734	–2 367 733	**–1 969 971**	–1 981 879	–1 956 831	–1 975 979
Schifffahrt	–102 924	–210 598	**–198 941**	–200 362	–200 533	–215 602
Kantonale Verkehrsabgaben	281 751 996	284 928 767	**283 113 443**	280 226 599	279 167 577	278 153 110
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	2 012 370	1 050 055	**772 568**	746 051	721 479	720 909
Parkplätze	71 193	34 691	**51 577**	51 729	53 527	53 563
Schiffsliegeplätze	778 759	826 892	**662 686**	657 346	664 831	657 665

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) des SVSA beträgt für das Budget 2025 CHF 292,6 Millionen (AFP 2025: CHF 293,3 Mio.). Im Budget 2025 betragen die Erträge aus Entgelten CHF 59,8 Millionen und sind damit praktisch identisch mit der bisherigen Planung. Der Sachaufwand beläuft sich in allen Planjahren auf rund CHF 12,6 Millionen.

Ab dem AFP 2026 führen die zusätzlich geplanten Verkehrsexperten-Stellen (siehe Entwicklungsschwerpunkte) gegenüber der Vorjahresplanung zu einem Anstieg der Personalkosten von CHF 0,5–2,3 Millionen. Die Anstellung erfolgt gestaffelt in den Jahren 2025–2029. Die Mehrkosten sind vollumfänglich über Gebührenerlöse refinanziert.

Der Fahrzeugbestand nimmt nach wie vor konstant zu. Dennoch werden für die Planjahre 2025–2028 sinkende Motorfahrzeugsteuererlöse erwartet. Die Motorfahrzeugsteuererlöse bewegen sich zwischen CHF 278,5–283,2 Millionen (Vorjahresplanung: CHF 281,1–283,4 Mio.). Die Begründung für die Mindererträge liegt in den angestiegenen Zulassungen von Elektrofahrzeugen. Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb werden nur zur Hälfte besteuert und profitieren ab erster Inverkehrsetzung von einer Vergünstigung von 60 Prozent für das laufende und die drei folgenden Jahre. Der Bestandeszuwachs vermag diese Ausfälle nicht zu kompensieren.

Die Erlöse aus Schiffssteuern belaufen sich auf jährlich CHF 2,8 Millionen. Diese sind konstant, da sich der Schiffsbestand wegen der begrenzten Anzahl Schiffsliegeplätze kaum verändert.

In den Planjahren 2025–2028 sind Investitionen im Umfang von CHF 2,2–3,0 Millionen vorgesehen. Sie umfassen den planmässigen Unterhalt der Informatik-, der Prüf- und Schiffsliegeplatzinfrastruktur, die Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen (Elektrofahrzeuge), die Erweiterung der digitalen Angebote sowie die Digitalisierung im Bereich Administrativmassnahmen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) ist aufgrund von angestauten Prüfrückständen und ständig wachsenden Fahrzeugbeständen mit den heutigen Personalressourcen zunehmend nicht mehr in der Lage, den gesetzlichen Auftrag im geforderten Rahmen zu erfüllen. Um die aktuellen Rückstände abzubauen und die Prüfintervalle nachhaltig einhalten zu können, ist ein gestaffelter Ausbau der personellen Ressourcen um 20 Verkehrsexpertinnen und -experten erforderlich. Diese können kostenneutral eingestellt werden, da ihre Leistungen vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert werden. Die zusätzlichen Aufwände und Erträge sind in vorliegendem Budget enthalten.

Das SVSA beabsichtigt im Aufgabenbereich der Administrativen Massnahmen die Ablösung der heute noch papierenen Dossiers durch eine elektronische Dossierführung. Damit soll der Geschäftsverkehr mit den Kunden und Partnern soweit als möglich elektronisch abgewickelt und die Effizienz der Arbeitsabläufe verbessert werden.

Das SVSA hat sich in seinem Strategieplan zur Digitalisierung sowie der Kanton Bern in seiner Strategie Digitale Verwaltung den Ausbau der Online-Dienstleistungen (E-Services) zum Ziel gesetzt. Das neue Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) schafft die rechtlichen Grundlagen. So konnten bereits zahlreiche E-Services angeboten werden. Weitere sind in Vorbereitung. In diesem Zusammenhang wird auch ein Chatbot und mittelfristig ein Voicebot angeboten mit dem Ziel, die Interaktion für die Kundschaft zu erleichtern und zu optimieren.

Chancen und Risiken

Im Jahr 2023 wurde das Detailkonzept zur neuen Rechtsform für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt fertig erarbeitet. Der Grosse Rat hat am 5. März 2024 das Geschäft beraten und mit weiteren Planungserklärungen zurückgewiesen. In der gleichen Session wurde auch die Motion zu einem Beteiligungsgesetz angenommen. Bis das Beteiligungsgesetz vorliegt, werden die Arbeiten zur neuen Rechtsform sistiert.

Die Vorprojektphase für den geplanten Neubau des SVSA in Münchenbuchsee konnte fachlich zeitgerecht abgeschlossen werden. Auf Grund der Kostenschätzungen der verschiedenen Planer wurde durch das AGG eine Kostenoptimierungsrunde eingeleitet mit dem Ziel, die Gesamtkosten im Rahmen zu halten. Die betrieblichen Anforderungen sollen dabei nicht reduziert werden. Die Zusatzarbeiten führen zu einer zeitlichen Neuplanung. Daher ist neu der Umzug im Sommer 2030 geplant.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	837 461	845 476	steigend
Schiffsbestand	11 776	11 429	konstant
Anzahl ausgestellter Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	251 826	265 644	konstant
Anzahl ausgestellter Lernfahr- und Führerausweise	81 894	116 890	konstant
Anzahl durchgeführter Fahrzeugprüfungen	256 902	240 081	steigend
Anzahl durchgeführter Führerinnen-/Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	39 924	39 105	konstant
Anzahl verfügter Administrativmassnahmen	17 743	18 507	konstant
Anzahl telefonischer Anfragen	505 013	483 294	konstant

7.7.4 Justizvollzug

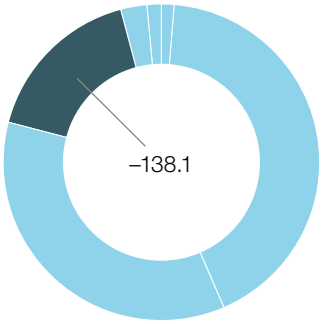

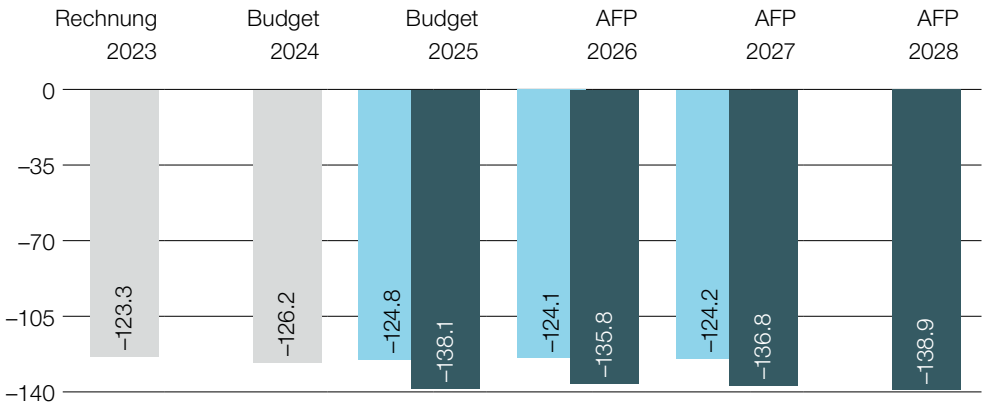

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch administrative Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) an Erwachsenen und Jugendlichen vollzogen und ausnahmsweise können zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung) vollzogen werden. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–193 000 912**	**–194 277 562**	**–208 676 126**	**–206 816 395**	**–207 802 129**	**–209 899 679**
30 Personalaufwand	–105 307 341	–109 053 593	–111 165 785	–111 561 773	–112 058 341	–112 985 539
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–70 882 928	–67 542 430	–79 801 147	–77 185 005	–77 471 625	–78 426 281
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 988 007	–2 264 536	–1 774 189	–2 046 615	–2 174 157	–2 389 854
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–12 989 537	–14 442 500	–14 960 500	–15 048 500	–15 123 501	–15 123 501
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 833 096	–974 500	–974 500	–974 500	–974 500	–974 500
Betrieblicher Ertrag	**69 642 612**	**68 061 504**	**70 510 888**	**70 967 874**	**70 943 774**	**70 942 774**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	51 363 277	51 701 209	52 566 120	52 914 361	52 890 261	52 889 261
43 Verschiedene Erträge	111 474	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	14 192 086	13 621 000	15 089 500	15 089 500	15 089 500	15 089 500
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	3 975 775	2 739 295	2 855 269	2 964 014	2 964 014	2 964 014

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–123 358 300**	**–126 216 058**	**–138 165 238**	**–135 848 521**	**–136 858 355**	**–138 956 905**
34 Finanzaufwand	1 442	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	18 044	65 000	35 000	35 000	35 000	35 000
Ergebnis aus Finanzierung	**19 486**	**65 000**	**35 000**	**35 000**	**35 000**	**35 000**
Operatives Ergebnis	**–123 338 814**	**–126 151 058**	**–138 130 238**	**–135 813 521**	**–136 823 355**	**–138 921 905**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–123 338 814**	**–126 151 058**	**–138 130 238**	**–135 813 521**	**–136 823 355**	**–138 921 905**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Haft	–36 964 161	–40 641 088	**–44 913 926**	–43 633 215	–43 679 220	–44 003 719
Vollzug	–86 374 652	–85 559 970	**–93 216 312**	–92 180 306	–93 144 135	–94 918 186

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2025 (CHF 138,1 Mio.) weist die Produktgruppe Justizvollzug im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung gegenüber der bisherigen Planung (CHF 124,8 Mio.) einen um CHF 13,3 Millionen höheren Betrag aus. In relativen Zahlen ausgedrückt, bedeutet dies eine Saldoveränderung von 10,7 Prozent. Nachstehend finden sich die Umstände, welche massgebend zur genannten Veränderung beigetragen haben.

Im Personalbereich ist ein Mehraufwand von CHF 1,2 Millionen budgetiert. Für das Bearbeiten der Fälle aus dem Busseninkasso wurde einmalig CHF 0,7 Mio. in die Planung aufgenommen. Weiter tragen Lohnmassnahmen, Praktikumsstellen und Weiterbildung mit gesamthaft ca. CHF 0,6 Millionen zur Veränderung bei. Der Regierungsrat hat für die Internalisierung von externen Sicherheitsdienstleistungen der Aufnahme von 8,5 Stellen zugestimmt. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel wurden fälschlicherweise im Budget 2025 und AFP 2026-2028 nicht berücksichtigt. Die Besetzung der Stellen wird in der Produktgruppe Justizvollzug im Budgetvollzug 2025 voraussichtlich zu einem Mehraufwand gegenüber dem Budget 2025 im Umfang von rund CHF 1,3 Millionen führen.

Im «Sach- und übrigen Betriebsaufwand» betragen die Veränderungen CHF 11,9 Millionen.

Die Versorgung von eingewiesenen Personen mit forensisch-psychiatrischen Leistungen, der Mehrbedarf an forensisch-psychiatrischen Plätzen in Kliniken und die Inbetriebnahme der forensischen Tagesklinik bedingen zusätzliche Mittel von CHF 5,2 Millionen. Im letzten Planungsprozess konnten die Erhöhungen der Kostgeldtarife nicht vollständig in der Planung aufgenommen werden. Hinzu kommt die Erhöhung der Tarife im aktuellen Prozess, welche mit CHF 1,5 Millionen aufgenommen wurden.

Das Projekt Masterplan (CHF 1,5 Mio.) sowie weitere kleinere Projekte (CHF 0,7 Mio.), die Gewährleistung der Sicherheit im Regionalgefängnis Moutier während der Übergangsphase (CHF 0,6 Mio.), die Sicherstellung einer Doppelbesetzung während des Nachtdienstes in den Regionalgefängnissen (CHF 0,6 Mio.), der Betrieb einer Containerlösung für den Vollzug von umgewandelten Geldstrafen (CHF 0,5 Mio.) und im Bereich Betriebs- und Verbrauchsmaterial (CHF 1,2 Mio.) verursachen einen weiteren Aufwand in der Höhe von CHF 5,0 Millionen.

Die CHF 0,5 Millionen im Transferaufwand beruhen auf der Erhöhung der Kostgeldtarife und deren Weiterverrechnung an den Lastenausgleich Sozialhilfe (amtsneutral, im Transferertrag als Gegenposition erfasst) sowie an die Projekte der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

Auf Grund einer Änderung der Buchungspraxis beim Erfassen des Ertrages von Nebenurteilen entfallen auf die Sachgruppe «Entgelte» CHF 1,2 Millionen. Der Wegfall der Entgelte wurde mit der gleichen Grösse neu in der Sachgruppe «Transferertrag» in der Planung aufgenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Handlungsbedarf für den Justizvollzug wurde in der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 aufgezeigt und im Masterplan zur Justizvollzugsstrategie konkretisiert. Dieser wurde im Rahmen der Weiterentwicklung phasenweise überprüft und weiter geschärft. Die darin festgelegten Schritte wurden in Abhängigkeit zum Projekt-

stand in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) und/oder der Erfolgsrechnung aufgenommen.

Das Projekt Neubau Witzwil wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Phasen und unter Einbezug diverser Experten entwickelt. Dem Geschäft liegt eine breit abgestützte Bedarfsplanung zu Grunde. Eine externe Expertise kommt zum Schluss, dass der Kanton Bern mit den nun aufgezeigten Entwicklungsperspektiven künftige Überkapazitäten verhindern kann. Dies wird dazu führen, dass der Kanton Bern nicht mehr Haftplätze betreiben wird, als im schweizerischen Durchschnitt üblich. Mit der Genehmigung des Planungskredites durch den Grossen Rat in der Sommersession 2024 wurden die Planungsarbeiten freigegeben. In dieser Phase muss das AJV seine Nutzerinteressen vertieft prüfen und für den Wettbewerb in Form von Detailkonzepten sowie funktionalen Anforderungen beschreiben. Diese dienen als Grundlage für die Erarbeitung der verschiedenen Wettbewerbseingaben der Anbieter.

Auf dem Perimeter des Projekts Neubau Witzwil befinden sich heute einzelne Gebäude und landwirtschaftliche Bauten, die zurückgebaut werden müssen. Hierfür wurde in der Sommersession 2024 ein Kredit für die notwendige Projektierung im Grossen Rat beantragt. Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil benötigt künftig weniger Landwirtschaftsland. Von den heute bewirtschafteten 728 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche verbleiben daher künftig noch 343 Hektaren in der Domäne Witzwil. Diese Reduktion ist das Resultat der Überprüfung zur künftigen Ausrichtung der Landwirtschaftsbetriebe im Justizvollzug. Dabei stand im Fokus, künftig nur noch so viel Landwirtschaft zu betreiben, wie für Arbeitsplätze zur Umsetzung der bestehenden Arbeitspflicht im Justizvollzug benötigt wird.

Für das Jahr 2025 sind im Budget die Kosten für den mit den Universitären Psychiatrische Dienste Bern (UPD) abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrag abgebildet. Die Kosten für die forensische Psychiatrie im Vollzug bewegen sich dabei in der geplanten Grössenordnung. Die damit finanzierte Grundversorgung entspricht dem gesetzlichen Minimum und muss durch die Vollzugseinrichtungen erbracht werden. Im Kontext des Strafvollzugs treten psychische Erkrankungen vermehrt auf. Solche Störungen kommen bei Straftätern überdurchschnittlich häufig vor. Viele Eingewiesene haben bereits vor dem Eintritt ins Gefängnis psychische Gesundheitsprobleme.

Der Eigenbedarf des Kantons Bern an forensisch-psychiatrischen Klinikplätzen für den Vollzug von stationären strafrechtlichen Massnahmen nach Art. 59 StGB wurde zuletzt 2017 wissenschaftlich analysiert. Hierbei war der Bedarf mit 30 Plätzen beziffert worden. Der tatsächliche Bedarf entsprach dieser Einschätzung bis zum Jahr 2022 (26 in Kliniken eingewiesene Personen). 2023 waren allerdings bereits 45 Personen in eine Klinik eingewiesen. Dazu kamen rund 10 Personen, die in einem Gefängnis auf eine Ersteinweisung oder Rückverlegung warteten. Weil in diesem Umfang kantonale Angebote fehlen, werden die Personen in ausserkantonale Kliniken eingewiesen. Mit Letzteren bestehen teilweise rechtliche Vereinbarungen (15 Plätze).

Die grundsätzliche Zunahme von psychisch kranken Straftätern akzentuiert sich auch bei der zunehmenden Anzahl Personen, die in einer Klinik eine Massnahme nach Art. 59 StGB vollziehen müssen. Der Kanton Bern bzw. die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) versuchen ihrer gesetzlichen Einweisungspflicht so gut wie möglich in ausserkantonalen Kliniken nachzukommen. Da dort jeweils zuerst die kantonalen Bedürfnisse befriedigt werden, steht der Kanton Bern hinten an. Die Kliniken sind privatisiert und auch nicht konkordatlich geregelt bzw. geplant. D.h. die Einwirkungsmöglichkeiten sind sehr beschränkt. Es drohen vermehrt Haftungsklagen wegen falscher bzw. zu später Einweisung.

Eine Klinik für den Vollzug von sogenannten 59-er Massnahmen im Raum Bern würde die Arbeit der BVD enorm erleichtern, da weniger Opportunitätskosten (Reisezeiten, Suche nach Plätzen in der ganzen Schweiz, usw.) und weniger lange Wartezeiten bis zur Einweisung anfallen würden. Die rechtzeitige und korrekte Behandlung in Kliniken würde nicht nur zu rechtlich korrekten Vollzügen und einer rascheren und effizienten Behandlung der eingewiesenen Personen führen, sondern auch die Massnahmendauern verkürzen, da die Organisationshaft verkürzt werden könnte.

Hauptziel der Forensischen Tagesklinik (FTK) ist es, eine Lücke in der Versorgungskette psychiatrisch erkrankter Straftäter/innen im Kanton Bern zu schliessen. Die FTK soll als Pilotprojekt dazu beitragen, bei besonderen Härtefällen die Therapier- bzw. Führbarkeit in einer geeigneten Einrichtung (wieder-)herzustellen. Gleichzeitig soll der Betrieb der FTK die Grundlagen für eine realistische Einschätzung des Mengengerüsts einer solchen Übergangseinrichtung für Schwerkranke liefern. Hiermit lässt sich entsprechend die allfällig notwendige Kapazitätserweiterung bestehender Massnahmenzentren abschätzen. Die FTK hat zum Ziel, die Situation der psychisch kranken Straftäter/innen im Kanton Bern zu verbessern. Weiter soll mit der FTK die psychiatrische Regelversorgung optimiert werden, indem Eingewiesene in der postakuten Behandlungsphase [nach einer Behandlung auf der Bewachungsstation am Inselspital (BEWA) oder auf der Station Etoine] zur psychischen Stabilisierung zwecks Weiterführung des Haftvollzuges eingewiesen werden können. Schliesslich entlastet die FTK die Stationen BEWA und Etoine insofern, als durch das Angebot der FTK Aufenthalte dort verkürzt oder gar ganz verhindert werden können. Hierdurch sind wesentliche Einsparungen möglich.

Das Inkasso von Bussen, Gerichtskosten sowie Geldstrafen wurde bis Ende des Jahres 2022 automatisch über die Schnittstelle Finanzinformationssystem (FIS) an die Inkassostellen der kantonalen Steuerverwaltung übermittelt. Seit dem 1. Januar 2023 arbeitet das Busseninkasso intern mit einer neuen SAP-Software, anstelle des bisher verwendeten FIS. Technische Probleme dieser neuen Software haben zu einer Unterbrechung der Weiterleitung von Fällen an die Steuerverwaltung für das rechtliche Inkasso geführt. Der direktionsübergreifende Prozess des Busseninkassos war somit weitgehend unterbrochen und es gelang bis Ende des Jahres 2023 nicht, einen stabilen Betriebszustand (wieder-)herzustellen. Gemäss Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren werden durch das AJV jährlich etwa 4 400 Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen. Pro Vollzugsfall muss im Jahresdurchschnitt von 10 Vollzugstagen ausgegangen werden. Umgerechnet in Vollzugsplätze sind somit pro Jahr 120 Vollzugsplätze für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen notwendig. Durch die aufgelaufenen Pendenzen ist davon auszugehen, dass das AJV im Jahr 2024 nebst den ordentlichen, neu eingehenden Urteilen auch die Pendenzen aus dem Jahr 2023 zeitnah zu vollziehen hat. Dieser Mehraufwand kann durch das AJV nicht innert nützlicher Frist bewältigt werden. In Bezug auf die Haftplätze ergibt sich als Folge des Vollzugsstaus im Jahr 2023 ein zusätzlicher Bedarf von 120 Haftplätzen. Es ist davon auszugehen, dass die Vollzugspendenzen gestaffelt übermittelt und somit auch die betroffenen Personen gestaffelt zum Vollzug aufgeboten werden. Das AJV geht daher zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Pendenzen auf die Jahre 2024, 2025 und 2026 verteilt werden können. Somit liegt der zusätzliche Bedarf an Vollzugsplätzen für den genannten Zeitraum bei jährlich ca. 40–60 Plätzen.

Die Kosten für den Betrieb eines Notgefängnisses auf dem Areal des Regionalgefängnisses (RG) Burgdorf mit 40 Plätzen sind im Budget der Erfolgsrechnung 2025 abgebildet.

Das Regionalgefängnis Moutier wechselt per 1. 1. 2026 zum Kanton Jura. Die Plätze in der Administrativhaft müssen daher ab diesem Zeitpunkt in Witzwil zur Verfügung stehen. Das Projekt ist auf Kurs. Die Baueingabe für die Umsetzung der Plätze im Setting der Administrativhaft in Witzwil erfolgte per Ende April 2024 bei der Gemeinde Ins. Aktuell laufen die Arbeiten der Baukostenschätzung.

Das AJV strebt an, den Bedarf an externen Sicherheitsdienstleistungen langfristig auf ein Minimum zu senken. Zur Abdeckung von Spitzen oder zur Überbrückung von Ausnahmesituationen (z.B. Personalausfälle oder Piketteinsätze) soll das Zurückgreifen auf externe Dienstleister auch weiterhin möglich sein. Ziel ist eine Umverteilung, insofern als weniger Leistungen extern bezogen werden und mehr Leistungen vom AJV selber erbracht werden sollen. Um dieses Vorhaben realisieren zu können, werden innerhalb des AJV zusätzliche personelle Ressourcen benötigt. Das vorliegende Budget sieht eine Erhöhung des Soll-Stellenetats um 8,5 FTE für die Jahre ab 2025 vor.

Die Justizvollzugsanstalten (JVA) des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordates haben eine minimale Anwesenheit von mindestens drei (Frauenvollzug) oder vier (geschlossener Strafvollzug an Männern) Mitarbeitenden in den Institutionen beschlossen, die auch während der Nacht gewährleistet sein muss. Die gemachten Vorgaben zeigen, dass die personelle Präsenz während der Nachtstunden eine sensible Fragestellung betreffen und als sicherheitsrelevant einzustufen ist.

Die Regionalgefängnisse Thun, Burgdorf, Biel und Moutier sind aktuell während den Nachtdiensten personell unterversorgt und die in den JVA geforderten Standards können nicht erreicht werden. Zur Behebung der sicherheitsrelevanten Lücken im Personalbestand müssen zusätzliche 7,5 FTE geschaffen oder die notwendigen finanziellen Mittel für den Einsatz von privaten Sicherheitsdienstleistern bewilligt werden. Aktuell wird die Lösung der Sicherstellung der fehlenden Personalressourcen mit externen Sicherheitsdienstleistungen weiterverfolgt.

Chancen und Risiken

Die Kosten im Bereich der Grundversorgung für die forensische Psychiatrie bleiben in den nächsten Jahren voraussichtlich konstant. Bei der Unterbringung von psychisch erkrankten Straftätern in spezialisierten Kliniken im Rahmen des Massnahmenvollzugs dürfte sich der Trend der erhöhten Nachfrage weiter fortsetzten. In seiner Finanzplanung hat das AJV das jährliche Wachstum in diesem Bereich auf 2 Plätze festgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vollzugsbehörden oftmals nicht frei sind in der Unterbringung von verurteilten Straftätern. Immer häufiger werden im Rahmen der Gerichtsurteile auf Basis der erstellten forensischen Gutachten auch Empfehlungen für das geeignete Setting der Unterbringung ausgesprochen. Es zeigt sich deutlich, dass der Kanton Bern hier zu wenig eigene Angebote zur Verfügung stellen kann. Dieser Umstand führt häufig zu teuren, ausserkantonalen Einweisungen.

Das AJV hat zu all seinen infrastrukturellen Bedürfnissen eine Strategie sowie einen Masterplan zur Umsetzung Letzterer erarbeitet. Der Grosse Rat hat den Masterplan einstimmig zur Kenntnis genommen und damit die Stossrichtung der Sicherheitsdirektion (SID) zur Weiterentwicklung im Justizvollzug bestätigt. Die notwendigen Mittel sind in der GKIP eingestellt und die Planungsarbeiten sind in den einzelnen Projekten phasengerecht in Arbeit. Der Masterplan sieht eine Etappierung der Infrastrukturbauten vor. Die einzelnen Projekte sind bezüglich Angebot und Kapazität an Haftplätzen stark miteinander verbunden und dementsprechend aufeinander abgestimmt. Eine Kürzung der Mittel würde dazu führen, dass die ganzheitlich angestrebte Erneuerung nicht oder nur lückenhaft umgesetzt werden könnte.

Weiter sind für die Definition der Nutzerbedürfnisse umfassende konzeptionelle Arbeiten durch das AJV zu leisten. Die hierzu notwendigen Ressourcen sind im AJV nicht vorhanden und müssen geschaffen werden. Der Grosse Rat hat in der Debatte zum Budget 2024 entschieden, diese Arbeiten nicht durch die Erhöhung des Sollstellenetats um 2.0 FTE sicherzustellen, sondern durch Mittel für Dienstleistungen und hat hierzu eine Planungserklärung erlassen. Diese Mittel sind nun im Budget für die Jahre 2025 ff. eingestellt. Sollten diese Mittel nicht zur Verfügung stehen, besteht eine hohe Gefahr, dass die Projekte durch während der Realisierungsphase auftretende Anpassungen nicht im geplanten Kostenrahmen abgeschlossen werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	337 121	335 310	konstant
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	12 005	9 403	schwankend
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	997	959	konstant
Auslastung der Regionalgefängnisse und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring) (in %)	93	96	schwankend
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtige Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	167	205	steigend
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen und Anstalten	0	0	konstant

7.7.5 Bevölkerungsdienste

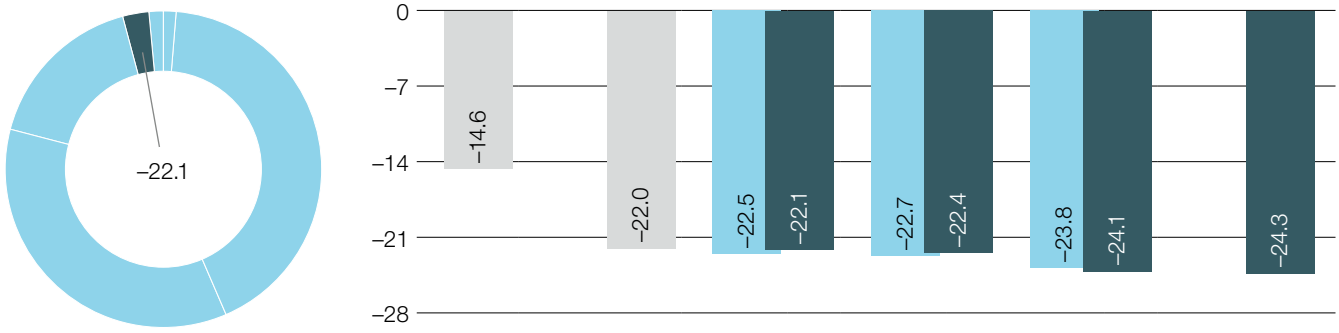

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft und deren Umwandlung in eine Ehe, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Hinterlegungsort Vorsorgeauftrag sowie Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Berichtigung von Zivilstandsregistern. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Gesuchen über die Namensänderung und im Bereich desBürgerrechts (Einbürgerung, Entlassung aus dem Bürgerrecht).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte). Erfassen von biometrischen Daten für Reisedokumente des Staatssekretariats für Migration.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–52 688 870**	**–55 583 253**	**–57 148 998**	**–57 259 537**	**–55 259 738**	**–55 444 759**
30 Personalaufwand	–26 705 354	–28 184 838	–28 536 361	–28 661 755	–28 916 716	–29 160 192
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–5 135 037	–7 352 117	–7 260 117	–7 235 117	–7 235 117	–7 235 117
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–329 150	–341 933	–308 639	–286 291	–172 985	–114 531
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–17 815 615	–17 391 513	–18 414 813	–18 414 813	–16 269 606	–16 269 606
37 Durchlaufende Beiträge	–1 626	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 702 087	–2 312 852	–2 629 068	–2 661 561	–2 665 313	–2 665 313
Betrieblicher Ertrag	**38 167 751**	**33 662 600**	**35 054 768**	**34 944 768**	**31 160 459**	**31 160 459**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	20 836 108	18 732 669	19 282 669	19 172 669	17 533 567	17 533 567
43 Verschiedene Erträge	234 419	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	17 094 955	14 929 931	15 772 099	15 772 099	13 626 892	13 626 892
47 Durchlaufende Beiträge	1 626	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	642	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 521 119**	**–21 920 653**	**–22 094 230**	**–22 314 769**	**–24 099 279**	**–24 284 300**
34 Finanzaufwand	–33 229	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000
44 Finanzertrag	270	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–32 959**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**	**–40 000**
Operatives Ergebnis	**–14 554 077**	**–21 960 653**	**–22 134 230**	**–22 354 769**	**–24 139 279**	**–24 324 300**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 554 077**	**–21 960 653**	**–22 134 230**	**–22 354 769**	**–24 139 279**	**–24 324 300**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	–6 192 226	–9 550 825	**–9 974 998**	–9 937 367	–9 975 721	–10 005 341
Ausländer- und Integrationsgesetz	–5 880 190	–7 389 588	**–6 825 539**	–6 830 232	–6 938 902	–7 036 607
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren	–6 287 656	–7 446 409	**–7 370 687**	–7 490 322	–7 561 140	–7 618 250
Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern	444 463	65 788	**–188 478**	–277 011	–298 393	–318 459
Reisepapiere Schweizer Staatsangehörige	3 361 531	2 360 382	**2 225 472**	2 180 164	634 877	654 357

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) verbessert sich im Budgetjahr (BU) 2025 und im Aufgaben- und Finanzplanjahr (AFP) 2026 gegenüber der Vorjahresplanung um rund CHF 0,3 Millionen. Die Verbesserung resultiert aus Mehrerträgen (SG 42) aller Abteilungen (BU 2025 CHF 0,8 Mio. und AFP 2026 CHF 0,7 Mio.) und einer leichten Verbesserung der Sachkosten (SG 31) von CHF 0,1 Million, abzüglich einer Zunahme der Kosten in den Bereichen der Nothilfe und Ausschaffungen von rund CHF 0,5 Millionen (SG 36/39). In den Jahren des AFP 2027–2028 resultiert eine Verschlechterung (AFP 2027 CHF 0,3 Mio. und AFP 2028 CHF 0,5 Mio.) aufgrund Mindererträgen (SG 42) infolge eines prognostizierten Rückgangs der Passanträge im Rahmen der 10-Jahresplanung.

Die Personalkosten (SG 30) verändern sich im Rahmen des Teuerungsausgleichs und dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura.

Entwicklungsschwerpunkte

Mehrere Entwicklungsschwerpunkte sind im Budget 2025 und im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 berücksichtigt. Die Ablösung der Fachapplikation PendenZA der Zivilstandsämter ist per Anfang 2025 geplant. Neu wird neben dem Online-Kundenschalter für die Bestellung und Bezahlung von Dokumenten auch die Reservierung von Terminen für Trauungen und anderen Dienstleistungen sowie das Einreichen von Dokumenten online möglich sein. Zudem wird die Umsetzung der amtsinternen Digitalisierungsstrategie nach der durchgeführten Erhebung der Digitalisierungspotentiale und den Ergebnissen aus Umfragen bei den Gemeinden weiterverfolgt. Im Fokus stehen der weitere Ausbau von Kundenportalen und die Reduzierung von Redundanzen und Medienbrüchen in diversen Prozessen, was sich positiv auch auf die Kundenfreundlichkeit der Dienstleistungen auswirken soll.

Die Aufgaben der Sicherheitsdirektion im Asylbereich beschränken sich auf die Ausrichtung der Nothilfe, namentlich den Betrieb der Rückkehrzentren (RZB) und die Gewährleistung eines effizienten Wegweisungsvollzugs. Neben den RZB Gampelen und Konolfingen betreibt das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) drei Zentren für die ausschliessliche Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen in Enggistein, Aarwangen und Bellelay. Infolge der vorzeitigen Zuweisung von Dublin-Fällen an die Kantone musste das ABEV Anfang 2023 zusätzlich das unterirdische RZB Bern-Brünnen in Betrieb nehmen. Die Situation hat sich bis jetzt nicht beruhigt, die Auslastung der Rückkehrzentren ist weiterhin hoch. Die Eröffnung weiterer Unterkünfte bleibt mit Blick auf den erwarteten Zuweisungsanstieg vorbehalten. Für das RZB in Bellelay muss zudem auf Mitte 2025 eine Nachfolgelösung gefunden werden.

Chancen und Risiken

Aufgrund übergeordneter Faktoren – der Krieg in der Ukraine, eine allgemeine Zunahme der globalen Fluchtbewegungen und Versorgungskrisen – ist der Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich weiterhin von ausserordentlich grosser Volatilität betroffen. Die Aufwandsentwicklung, die stark abhängig ist von der Anzahl Zuweisungen, der durchschnittlichen Bezugsdauer, der Anzahl privat untergebrachter Weggewiesener und der Anzahl Personen in Sonderunterbringung, bleibt weiterhin kaum absehbar. Mit Blick auf die Ertragsseite erhöht der Bund im Rahmen des jährlichen Anpassungsmechanismus die Pauschalabgeltung zwar schrittweise, der tiefe Kostendeckungsgrad im Bereich der Nothilfe wird dadurch aber nicht massgeblich beeinflusst.

Mit der schweizweiten flächendeckenden Einführung des eUmzugs und der Möglichkeit der elektronischen An- und Abmeldung bei der Gemeinde entfällt die Legitimation des Heimatscheines. Die entsprechende Änderung des kantonalen Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11) sowie der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV; BSG 122.161) wurde per 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt. Da den Gemeinden für die korrekte Einführung des digitalen Umzugs eine Übergangsfrist von zwei Jahren für den spätesten Vollzugstermin zur Verfügung steht, ist mit einem verzögerten und gestaffelten Abbau des Heimatscheines zu rechnen. Zudem müssen weiterhin Heimatscheine für Berner Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in anderen Kantonen ausgestellt werden, solange in diesen Kantonen das Dokument noch verlangt wird. Durch die Zunahme des Bedarfs an anderen Zivilstandsdokumenten ist zumindest in der Übergangsphase insgesamt kein Gebührenrückgang zu erwarten. Dies wurde im Budget 2025 und in den Planjahren 2026–2028 auch so berücksichtigt. Offen und in der Planung nicht berücksichtigt ist immer noch die Umsetzung der Motion 021/3024 auf Stufe Bund. Darin wird der Bundesrat beauftragt, die Kostenstruktur im Zivilstandswesen zu überprüfen und die Tarife derart zu gestalten, dass die Kantone einen besseren Kostendeckungsgrad erreichen können. Aktuell sind weder die finanziellen Auswirkungen noch der zeitliche Ablauf bekannt, dies aufgrund anderweitig priorisierten Projekten und Umsetzungen auf Stufe Bund.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Nothilfe beziehender Personen per 31.12.	584	567	schwankend
Anzahl neu zugewiesener Nothilfe beziehender Personen nach Entscheid SEM	720	1 282	schwankend
Ordentlich eingebürgerte Personen	2 906	2 114	schwankend
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 321 000	4 048 000	konstant
Anzahl ausgestellter Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	240 546	260 316	schwankend
Anteil Terminreservationen per Internet für die Beantragung von Pass- und Identitätskarten (in %)	74	77	steigend

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

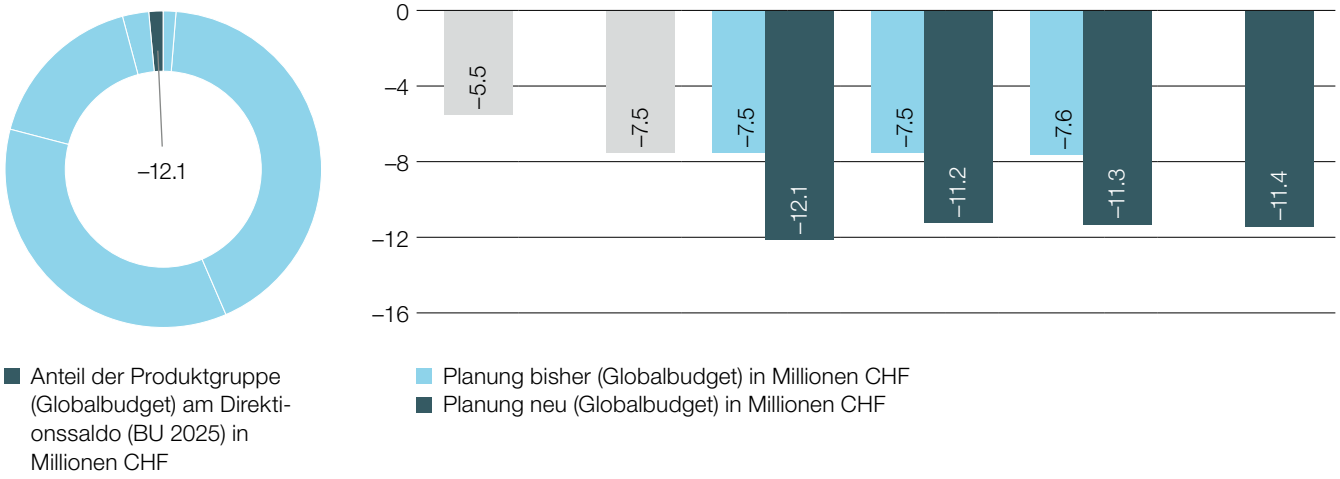

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialistinnen/Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden (BEH) und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung der Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der SID und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–27 817 507**	**–26 488 869**	**–27 663 659**	**–26 730 863**	**–26 810 884**	**–26 927 842**
30 Personalaufwand	–13 052 883	–14 335 531	–14 560 674	–14 690 118	–14 787 598	–14 869 998
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 276 354	–5 253 331	–5 235 623	–5 111 223	–5 061 223	–5 061 223
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–109 109	–115 566	–158 718	–176 408	–208 949	–243 507
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–3 787 178	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
36 Transferaufwand	–4 964 086	–2 158 114	–3 097 624	–2 158 114	–2 158 114	–2 158 114
37 Durchlaufende Beiträge	–1 249 255	–1 375 000	–1 241 020	–1 225 000	–1 225 000	–1 225 000
39 Interne Verrechnungen	–378 642	–251 327	–370 000	–370 000	–370 000	–370 000
Betrieblicher Ertrag	**18 914 350**	**18 776 051**	**15 583 638**	**15 530 418**	**15 530 418**	**15 530 418**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	8 363 096	10 301 051	7 284 618	7 265 418	7 265 418	7 265 418
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	4 745 941	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000
46 Transferertrag	4 351 973	4 832 500	4 790 500	4 772 500	4 772 500	4 772 500
47 Durchlaufende Beiträge	1 249 255	1 375 000	1 241 020	1 225 000	1 225 000	1 225 000
49 Interne Verrechnung	204 085	177 500	177 500	177 500	177 500	177 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–8 903 157**	**–7 712 818**	**–12 080 021**	**–11 200 445**	**–11 280 466**	**–11 397 424**
34 Finanzaufwand	8	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	3 409 406	200 000	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**3 409 414**	**200 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–5 493 743**	**–7 512 818**	**–12 080 021**	**–11 200 445**	**–11 280 466**	**–11 397 424**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–5 493 743**	**–7 512 818**	**–12 080 021**	**–11 200 445**	**–11 280 466**	**–11 397 424**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Bevölkerungsschutz	–5 953 528	–7 578 006	**–7 599 776**	–7 696 713	–7 705 648	–7 772 924
Sport	–2 625 921	–2 963 774	**–3 999 214**	–2 996 877	–3 019 624	–3 039 666
Militär	1 013 080	1 472 951	**1 452 152**	1 426 083	1 418 564	1 393 174
Infrastruktur	2 072 627	1 556 011	**–1 933 184**	–1 932 937	–1 973 759	–1 978 007

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

In der Produktegruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» erhöht sich der Saldo der Erfolgsrechnung gegenüber der bisherigen Planung um CHF 4,6 Millionen im Jahr 2025. In den Folgejahren beträgt die Veränderung CHF 3,7 Millionen (2026 und 2027) bis CHF 3,8 Millionen (2028).

Diese Veränderung ist primär auf zwei Faktoren zurückzuführen: Einerseits werden die Mietzins- und Pachteinnahmen für das Areal der Kantonalen Militäranlagen auf Wunsch des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) ab dem Jahr 2025 durch dieses vereinnahmt (rund CHF 3,2 Mio.). Diese Anpassung ist somit gesamtkantonal saldoneutral. Andererseits beschloss der Grosse Rat am 11. Juni 2024 einen Objektkredit in der Höhe von CHF 1,17 Millionen für Massnahmen zur Sicherung des Vermächtnisses der UEFA Women's EURO 2025. Davon werden rund CHF 1,0 Millionen im Jahr 2025 fällig. Dieser Betrag wurde entsprechend ins Budget aufgenommen. Weiter beschloss der Regierungsrat, das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) mit dem Betrieb des Business Continuity Managements (BCM) der Kantonsverwaltung zu beauftragen. Aufgrund dieses neuen Auftrags resultiert durch die Besetzung einer Stelle aus der Direktionsreserve ein personeller Mehraufwand von rund CHF 147 000. Daneben wurden weitere kleinere Anpassungen in den Sach- und Personalkosten vorgenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM unverändert in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes und dabei insbesondere der Zivilschutzausbildung im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Budget sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die längerfristigen Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) sowie der weiteren Entwicklungsschritte der Armee auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können nicht abschliessend abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich. Ebenfalls noch unklar sind die Auswirkungen des laufend abnehmenden Bestandes an Schutzdienstleistenden sowie einer allfälligen Anpassung des Dienstpflichtsystems auf Bundesebene auf die Tätigkeiten des BSM.

Die im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) vorgesehene Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung würde zu bisher nicht budgetierten Mehrausgaben führen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision ebenfalls vorgesehen ist die Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton. Die dafür erforderlichen Mehrausgaben würden über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ausgeglichen. Diese Auswirkungen wurden im Budget 2025 sowie im Aufgaben- und Finanzplan noch nicht berücksichtigt.

Die Auswirkungen der veränderten Sicherheitslage sowie der möglichen Zunahme von natur- und zivilisationsbedingten Ereignissen auf die Tätigkeiten des BSM können nicht mit verlässlicher Sicherheit prognostiziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	25 462	26 499	schwankend
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	47 486	42 099	sinkend
Anzahl angemeldeter Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 144	9 228	konstant
Anzahl tätiger J+S-Leiterinnen/-Leiter	20 411	21 495	konstant
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilter Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	7 765	7 504	sinkend
Zivilschutz: Anzahl geleisteter Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	42 782	45 116	schwankend
Belegungstage Waffenplatz Bern (die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	135 227	194 237	steigend

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–8 533 119**	**–5 090 000**	**–5 090 000**	**–5 090 000**	**–5 090 000**	**–5 090 000**
Veränderung		40.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**8 533 119**	**5 090 000**	**5 090 000**	**5 090 000**	**5 090 000**	**5 090 000**
Veränderung		–40.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–3 787 178	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000
36 Transferaufwand	–4 655 941	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 787 178	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	4 745 941	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	75 613 168	74 654 405	75 564 405	76 474 405	77 384 405	78 294 405
Vermögensbestand per 31.12.	74 654 405	75 564 405	76 474 405	77 384 405	78 294 405	79 204 405
Vermögensveränderung	–958 763	910 000	**910 000**	910 000	910 000	910 000

Kommentar

Das BZG legt seit dem Jahr 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung äufnen. Die Gemeinden können Gelder aus dem Ersatzbeitragsfonds zwecks Unterhalt, Sanierung, Erstellung von Zivilschutzanlagen oder zur Beschaffung von Ausrüstungen des Zivilschutzes beziehen. Die Erträge stammen aus den von den Bauherrschaften gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen.

Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Erträge und Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds sind schwierig zu prognostizieren. Sie sind abhängig von der Bautätigkeit, vom Investitionsbedarf und von den eingehenden Entnahmegesuchen für weitere Zivilschutzmassnahmen. Insbesondere ist mit einer Zunahme der Entnahmen aufgrund der Sanierung von Schutzräumen (Ende der Lebensdauer von Schutzraumkomponenten) und der Umnutzung von Schutzanlagen zu öffentlichen Schutzräumen zu rechnen.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.8	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–82.4	332.5
Finanzausgleich Bund-Kanton / Kanton-Gemeinden	–309.9	1 754.3
Steuern und Dienstleistungen	–266.5	6 507.6
Personal	–15.5	4.2
Informatik und Organisation	–139.6	0.3

8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.0	–4.8	–4.5	–4.6	–4.7	–4.7
Dienstleistungen Konzernfinanzen	108.7	103.3	250.2	101.0	225.1	233.3
Finanzausgleich Bund-Kanton / Kanton-Gemeinden	1 091.4	1 313.2	1 444.4	1 522.9	1 611.0	1 698.4
Steuern und Dienstleistungen	5 799.0	6 009.3	6 241.1	6 456.2	6 497.4	6 511.0
Personal	–21.1	–13.2	–11.4	–12.0	–11.3	–11.3
Informatik und Organisation	–37.5	–37.1	–139.3	–128.7	–128.0	–130.9
Total	**6 936.5**	**7 370.7**	**7 780.5**	**7 934.7**	**8 189.5**	**8 295.9**

8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Zum Stand und zu den Entwicklungen in der Finanzpolitik wird auf die Ausführungen im Vortrag verwiesen.

In der Steuerpolitik werden die Vorbereitungsarbeiten für die nächste Steuergesetzrevision 2027 fortgesetzt. Inhalte sind insbesondere Massnahmen zur Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie sowie die Überführung von bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Recht.

Im ICT-Bereich bilden die Umsetzung der ICT-Strategie 2021–2025 und die Einführung des neuen kantonalen Arbeitsplatzes mit Microsoft 365 weiterhin einen Schwerpunkt. Im Projekt ERP steht nun die Umsetzung der Etappe 2 mit Systemoptimierungen und Effizienzsteigerungen im Vordergrund. Die Arbeiten am umfassenden Technologiewechsel bei den Fachapplikationen der Steuerverwaltung sind in der Endphase und sollen 2025 abgeschlossen werden (Ablösung Mainframe). Parallel dazu werden die Digitalisierungsbestrebungen im Bereich der Natürlichen Personen durch Weiterentwicklung der Prozesse, der Deklarationslösung TaxMe und der Veranlagungsapplikation NESKO sukzessive intensiviert.

Im Personalbereich liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung der Personalstrategie 2024–2027.

Im Weiteren wird auf die Kommentierungen in den einzelnen Produktgruppen verwiesen.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–856 748 012**	**–909 678 496**	**–953 024 723**	**–852 521 973**	**–827 500 053**	**–829 310 410**
Veränderung		–6.2 %	–4.8 %	10.5 %	2.9 %	–0.2 %
Ertrag	**7 793 240 050**	**8 280 394 679**	**8 733 516 580**	**8 787 246 102**	**9 017 002 000**	**9 125 207 800**
Veränderung		6.3 %	5.5 %	0.6 %	2.6 %	1.2 %
Saldo	**6 936 492 038**	**7 370 716 184**	**7 780 491 857**	**7 934 724 129**	**8 189 501 947**	**8 295 897 390**
Veränderung		–6.3 %	–5.6 %	–2.0 %	–3.2 %	–1.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–151 757 532	–152 095 953	–155 677 349	–155 854 576	–156 893 539	–156 209 046
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–229 773 147	–228 369 864	–229 225 154	–220 817 741	–219 811 785	–222 340 920
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–9 560 830	–12 128 504	–13 077 031	–14 624 756	–15 713 706	–9 285 346
34 Finanzaufwand	–53 524 071	–60 722 100	–63 750 500	–60 469 400	–60 099 400	–59 319 400
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–356 938 492	–360 179 700	–356 576 600	–362 394 100	–374 375 825	–380 449 900
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–55 193 939	–96 182 373	–134 718 088	–38 361 399	–605 798	–1 705 798
Ertrag						
40 Fiskalertrag	5 566 628 667	5 629 200 000	5 849 600 000	6 051 200 000	6 076 300 000	6 076 800 000
41 Regalien und Konzessionen	107 258	100 000	100 000	100 000	160 100 000	160 100 000
42 Entgelte	56 654 175	46 297 880	45 990 000	45 990 000	45 990 000	45 990 000
43 Verschiedene Erträge	193 743	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
44 Finanzertrag	194 815 089	157 774 600	225 865 000	173 718 500	175 640 800	176 815 600
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	25 694	22 000	2 000	2 000	2 000	2 000
46 Transferertrag	1 850 366 164	2 095 021 800	2 207 178 000	2 304 167 400	2 422 612 200	2 528 043 200
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	20 037 532	193 694 577	270 312 290	173 955 601	136 200 000	137 300 000
49 Interne Verrechnung	104 411 728	158 183 823	134 369 290	38 012 601	57 000	57 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2025 weist einen Ertragsüberschuss von rund CHF 7,8 Milliarden auf. Gegenüber der Vorjahresplanung resultiert damit eine Saldoverschlechterung von rund CHF 79 Millionen. Hauptursachen dafür sind der erneut notwendige Verzicht auf die Budgetierung einer Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) (CHF -160,0 Mio.), der Minderertrag aus der Aktualisierung der Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds (CHF -56,0 Mio.) und der Verzicht auf die interne Verrechnung der Kosten für die ICT-Grundversorgung und die Konzernapplikationen durch das KAIO (CHF -64,7 Mio.), welcher durch die Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI) beschlossen wurde. Verbesserungen werden demgegenüber gestützt auf die neuste Prognose bei den Kantonssteuern bzw. beim Fiskalertrag (CHF +120,6 Mio.) erwartet. In diesen Zahlen berücksichtigt sind weiterhin die Steueranlagesenkung bei den Natürlichen Personen und zudem der Ausgleich der kalten Progression. Ebenfalls etwas besser präsentiert sich der Transferertrag, wo der höhere Mittelzufluss aus der NFA (CHF +49,7 Mio.) die Mindererträge bei den Anteilen an den Bundessteuern (CHF -34,3 Mio.) übertrifft. Weil die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) für 2025 eine SNB-Zuweisung des geschätzten Gegenwertes der ausser Kraft gesetzten 6. Banknotenserie angekündigt hat (Anteil Kanton Bern voraussichtlich CHF 56,6 Mio.), kann schliesslich bei gleichzeitig höheren Dividendenerwartungen aus den kantonalen Beteiligungen mit einem deutlich höheren Finanzertrag (CHF +66,0 Mio.) gerechnet werden.

Im aktuellen Planungshorizont bis 2028 zeichnen sich weiterhin höhere NFA-Zahlungen ab. Bei den wachsenden Fiskalerträgen sind ab 2027 Mindererträge für die nächste Steuergesetzrevision und ab 2028 für die Umsetzung der Steuerstrategie berücksichtigt. Eine SNB-Gewinnausschüttung ist erst wieder ab 2027 budgetiert.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–7 886 725**	**–10 576 769**	**–8 192 154**	**–8 769 077**	**–6 717 308**	**–5 433 308**
Veränderung		–34.1 %	22.5 %	–7.0 %	23.4 %	19.1 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–7 886 725**	**–10 576 769**	**–8 192 154**	**–8 769 077**	**–6 717 308**	**–5 433 308**
Veränderung		–34.1 %	22.5 %	–7.0 %	23.4 %	19.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–6 695	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–7 880 030	–10 576 769	–8 192 154	–8 769 077	–6 717 308	–5 433 308
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Das Budget 2025 weist Ausgaben von CHF 8,2 Millionen auf. Darin enthalten sind zur Hauptsache Mittel für die Realisierung bzw. Optimierung des ERP-Systems im Rahmen der Etappe 3 (CHF 4,2 Mio.) und für die Erneuerung der Steuerfachapplikationen (CHF 3,8 Mio.).

Die Investitionen im aktuellen Planungshorizont bis 2028 ergeben sich aus der Aktualisierung der Planzahlen auf Basis der neusten Schätzung der Kostenentwicklung für die beiden genannten Vorhaben und unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat beschlossenen Priorisierungen im Investitionsbereich.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
999.0	999.5	1 004.3	1 031.9	1 040.4	1 051.4

Kommentar

Der Personalbestand der FIN, ausgedrückt in Vollzeitstellen (VZE), hat 2023 zugenommen. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit den Internalisierungen von kantonalen Schätzerinnen und Schätzern der amtlichen Bewertung und der technischen Betreuung der Gehaltsauszahlung. Zudem wurden für den Abbau von Veranlagungsrückständen bei den Unternehmens- und bei den Quellensteuern befristet Stellen besetzt. Nach einer Seitwärtsbewegung im Jahr 2024 ist die Erhöhung des Soll-Bestands für 2025 um 11,0 VZE auf die Komplettierung der Betriebsorganisation des Customer Center of Expertise (CCoE) Kt. BE (5,0 VZE), auf neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der globalen OECD-Mindeststeuer (2,0 VZE) und auf eine weitere kostenneutrale Internalisierung von kantonalen Schätzerinnen und Schätzern der amtlichen Bewertung (4,0 VZE) zurückzuführen.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht

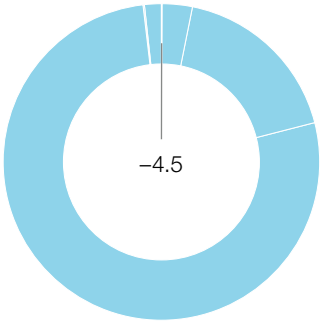

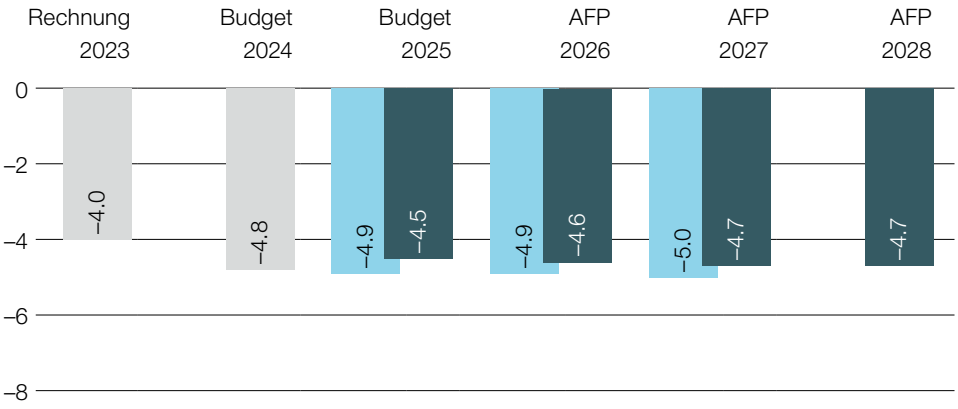

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»:

Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der DIR/STA im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung des Budgets sowie Aufgaben-/Finanzplans. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–4 319 998**	**–5 046 742**	**–4 819 939**	**–4 904 418**	**–4 951 330**	**–4 948 036**
30 Personalaufwand	–3 928 540	–4 210 404	–4 109 939	–4 134 418	–4 181 330	–4 178 036
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–213 003	–610 000	–620 000	–680 000	–680 000	–680 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–66 032	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–112 423	–136 338	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**275 633**	**271 000**	**270 000**	**270 000**	**270 000**	**270 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	107 258	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
42 Entgelte	166 308	170 000	170 000	170 000	170 000	170 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 067	1 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–4 044 365**	**–4 775 742**	**–4 549 939**	**–4 634 418**	**–4 681 330**	**–4 678 036**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–4 044 365**	**–4 775 742**	**–4 549 939**	**–4 634 418**	**–4 681 330**	**–4 678 036**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–4 044 365**	**–4 775 742**	**–4 549 939**	**–4 634 418**	**–4 681 330**	**–4 678 036**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 044 365	–4 775 742	**–4 549 939**	–4 634 418	–4 681 330	–4 678 036

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Personalaufwand fällt im Vergleich zur Vorjahresplanung aufgrund eines direktionsinternen Stellentransfers CHF 142 000 tiefer aus. Weiter werden die Kosten für die ICT-Grundversorgung vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) inskünftig nicht mehr intern weiterverrechnet; daraus resultieren Minderaufwendungen von jährlich rund CHF 140 000. Im Sachaufwand sind gemäss Kürzungsvorgaben des Regierungsrates die bisherigen eingestellten Mittel um 10 Prozent zu reduzieren (Minderaufwendungen von CHF 60 000).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2025 werden unter anderem die folgenden Arbeiten einen Schwerpunkt bilden:

- Moderation des gesamtstaatlichen Planungsprozesses und damit einhergehend Befassung des Regierungsrates mit dem Budget und Aufgaben-/Finanzplan bzw. der Fortsetzung der Finanzpolitik
- Erarbeitung von drei Trendmeldungen zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2025
- Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse
- Risikoberichterstattung 2025
- Erarbeitung eines Berichts zur kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB AG
- Erarbeitung eines Beteiligungsgesetzes
- Begleitung ERP-Projekt
- Fortsetzung der Personalpolitik
- Fortsetzung der Steuerpolitik (Umsetzung der Steuerstrategie 2023 ff.)
- Steuergesetzrevision 2027
- Umsetzung der neuen OECD-Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung
- Projekt neue amtliche Bewertung «NewAB»

- Abschluss Projekt «Technologiewechsel NESKO» (Ablösung Mainframe)
- Umsetzung der ICT-Strategie 2021–2025
- Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG)
- Bedag-Gesetz: Revision 2025

Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	174	198	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	8	11	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	26	32	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	493	488	konstant
Anzahl bei der FIN eingereichter Beschwerden	6	14	schwankend
Anzahl von der FIN erledigter Beschwerden	6	16	schwankend

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen

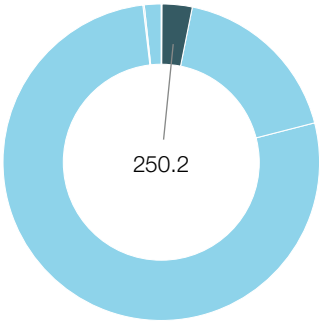

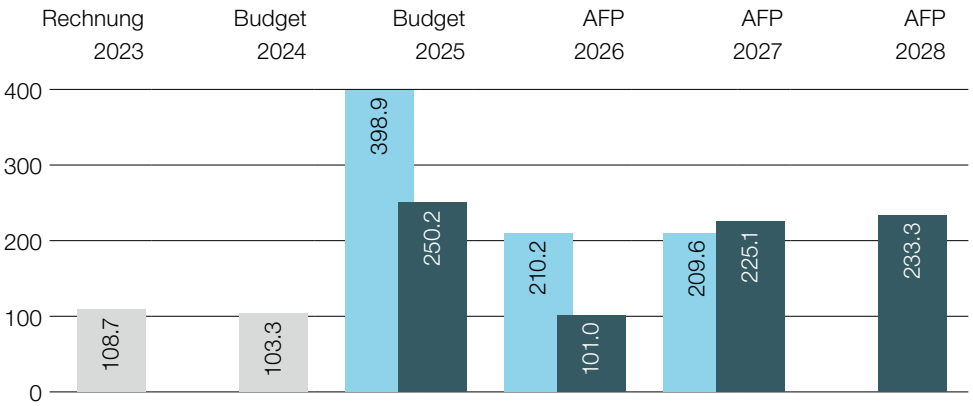

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Finanzverwaltung (FV) erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führung vom gesamtstaatlichen Finanz- und Rechnungswesen, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur kantonsweiten Buchführung sowie der Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–38 430 593**	**–35 017 780**	**–28 679 952**	**–30 491 335**	**–31 446 754**	**–24 816 581**
30 Personalaufwand	–8 237 687	–8 551 290	–8 957 924	–8 937 374	–8 991 258	–9 005 956
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–15 884 986	–11 329 668	–9 541 385	–10 369 471	–10 619 471	–10 369 471
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 395 297	–8 991 095	–9 853 643	–10 857 489	–11 509 026	–5 114 154
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–6 912 624	–6 145 726	–327 000	–327 000	–327 000	–327 000
Betrieblicher Ertrag	**20 498 639**	**58 013 577**	**134 624 290**	**38 267 601**	**160 312 000**	**160 312 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	160 000 000	160 000 000
42 Entgelte	356 922	310 000	310 000	310 000	310 000	310 000
43 Verschiedene Erträge	37 374	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 983	7 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	20 100 360	57 696 577	134 314 290	37 957 601	2 000	2 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–17 931 955**	**22 995 797**	**105 944 338**	**7 776 266**	**128 865 246**	**135 495 419**
34 Finanzaufwand	–45 329 838	–54 437 000	–53 702 000	–49 412 000	–47 742 000	–46 962 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
44 Finanzertrag	171 995 905	134 774 600	197 915 000	142 618 500	143 990 800	144 815 600
Ergebnis aus Finanzierung	**126 666 067**	**80 337 600**	**144 213 000**	**93 206 500**	**96 248 800**	**97 853 600**
Operatives Ergebnis	**108 734 113**	**103 333 397**	**250 157 338**	**100 982 766**	**225 114 046**	**233 349 019**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**108 734 113**	**103 333 397**	**250 157 338**	**100 982 766**	**225 114 046**	**233 349 019**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Konzernrechnungswesen	18 882 409	56 231 042	**133 073 313**	36 699 583	–1 269 602	–1 273 425
Tresorerie	125 954 187	78 919 350	**143 120 074**	92 052 415	255 099 224	256 701 341
ERP und Prozessunterstützung	–31 610 115	–28 058 882	**–21 442 119**	–22 588 724	–23 512 238	–16 872 106
Versicherungsmanagement	–2 789 451	–1 971 752	**–2 715 457**	–3 193 861	–3 202 251	–3 199 259
Service Center Finanzen und Controlling	–1 702 918	–1 786 361	**–1 878 474**	–1 986 648	–2 001 087	–2 007 532

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo der Erfolgsrechnung der Produktgruppe «Dienstleistungen Konzernfinanzen» beträgt im Budget 2025 CHF 250,2 Millionen und fällt im Vergleich zu dem im Vorjahr im Aufgaben– und Finanzplan (AFP) für das Jahr 2025 eingestellten Wert schlechter aus.

Die Abweichungen gegenüber der bisherigen Planung betreffen einerseits den Finanzaufwand und anderseits die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) angekündigte SNB-Zuweisung des geschätzten Gegenwertes der 6. Banknotenserie im Umfang von CHF 56,6 Millionen. Wie bereits im Jahr 2024 ist auch im Jahr 2025 mit keiner Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu rechnen und entsprechend ist auch keine SNB-Gewinnausschüttung im Budget 2025 eingestellt.

Nach der Inbetriebnahme der SAP-Systemlandschaft konnten die betrieblichen Prozesse gefestigt und die Basis für die künftige Weiterentwicklung von SAP KTBE gelegt werden. Mit der laufenden Etappe 2 des ERP-Projektes werden verschiedene Optimierungen und Weiterentwicklungen vorgenommen und ein funktionaler Rollout auf die kantonale Verwaltung durchgeführt. Parallel dazu nehmen die Bedürfnisse der Ämter und Direktionen im Betrieb hinsichtlich Optimierungen der jeweiligen Prozesse in SAP zu.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2025 und im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Konzernrechnungswesen
Die Sicherstellung und die Überwachung der gesamtstaatlichen Haushaltsführung in der vorgegebenen Qualität stehen im Vordergrund. Mit der Einführung der neuen SAP-Standardprozesse per 1. Januar 2023 wurden die Prozesse und die Organisation des Konzernrechnungswesens vereinheitlicht und optimiert. Die SAP-Standardprozesse können dadurch nun noch besser unterstützt, laufend überprüft und bei Bedarf auch angepasst werden, um den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit vollumfänglich entsprechen zu können.

Tresorerie
Die Berechnungen der Kapitalbeschaffungskosten basieren auf der Annahme, dass rund die Hälfte der mittel- und langfristigen Fälligkeiten konvertiert wird. Die Amortisation und Verzinsung der Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen, sowie die Amortisation von Darlehen, werden je hälftig kurz- bzw. langfristig finanziert. Die Festlegung der Zinssätze erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Es wird eine defensive Schätzung angewendet. Bei den grösseren Beteiligungen entsprechen die Dividendenerträge dem voraussichtlichen, soliden Ausschüttungspotenzial. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB haben im Januar 2021 eine Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020–2025 abgeschlossen. Wie bereits in den Rechnungsjahren 2023 und 2024 ist auch im Jahr 2025 mit keiner Gewinnausschüttung zu rechnen und entsprechend ist auch kein Betrag im Budget 2025 eingestellt.

ERP und Prozessunterstützung
Die Betriebs- und Wartungskosten von SAP KTBE wirken sich ab dem Jahr 2024 vollständig beim Kanton Bern aus. Im ERP-Projekt

laufen die Arbeiten zur Projektetappe 2 weiter und die Konzeption der einzelnen Themenfelder wird vorangetrieben. Verschiedene Themenbereiche wurden bereits umgesetzt. Weitere werden bis Ende der Etappe 2 folgen. Die intensiven Projektarbeiten werden mit internen wie auch externen Ressourcen geleistet.

Versicherungsmanagement
Über das Produkt «Versicherungsmanagement» werden die Versicherungs- und Submissionsstrategie der Finanzdirektion sowie das Konzept Schadenpool (RRB 1404/2012) des Regierungsrates umgesetzt. Die gesamtkantonalen Versicherungskosten für die im Geltungsbereich liegenden Versicherungsverträge werden zentral über das Produkt budgetiert und finanziert.

Service Center Finanzen und Controlling
Das Service Center Finanzen und Controlling ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum im operativen Finanz- und Rechnungswesen. Es stellt die gesamtstaatlich einheitliche Umsetzung der regulatorischen Vorgaben im Finanz- und Rechnungswesen sicher und erbringt Buchhaltungsdienstleistungen für die gesamte FIN. Zudem führt es den Zahlungsverkehr und berät die Finanzdienste der DIR/STA/JUS in operativen Fragen des Finanz- und Rechnungswesens. Weiter wird für den gesamten Konzern Kanton Bern die MWST-Abrechnung gegenüber dem Bund sichergestellt.

Chancen und Risiken

Die Inflation entwickelte sich seit Anfang 2024 seitwärts und der zugrundeliegende Inflationsdruck ging weiter leicht zurück. Die bedingte Inflationsprognose bewegt sich im Bereich der Preisstabilität und tendenziell ist mit stabilen Zinskosten und einem soliden Wirtschaftswachstum und Dividendenerträgen zu rechnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl durch die FV betreuter Organisationseinheiten (OrgE) im Konzern	55	55	konstant
Anzahl Benutzerinnen/Benutzer des Finanzinformationssystems	14 300	17 700	konstant
Anzahl verarbeiteter Auszahlungen	628 617	1 106 377	konstant
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	22	170	sinkend
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	225	111	steigend
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	3	konstant
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	522	541	konstant

8.7.3 Finanzausgleich Bund-Kanton / Kanton-Gemeinden

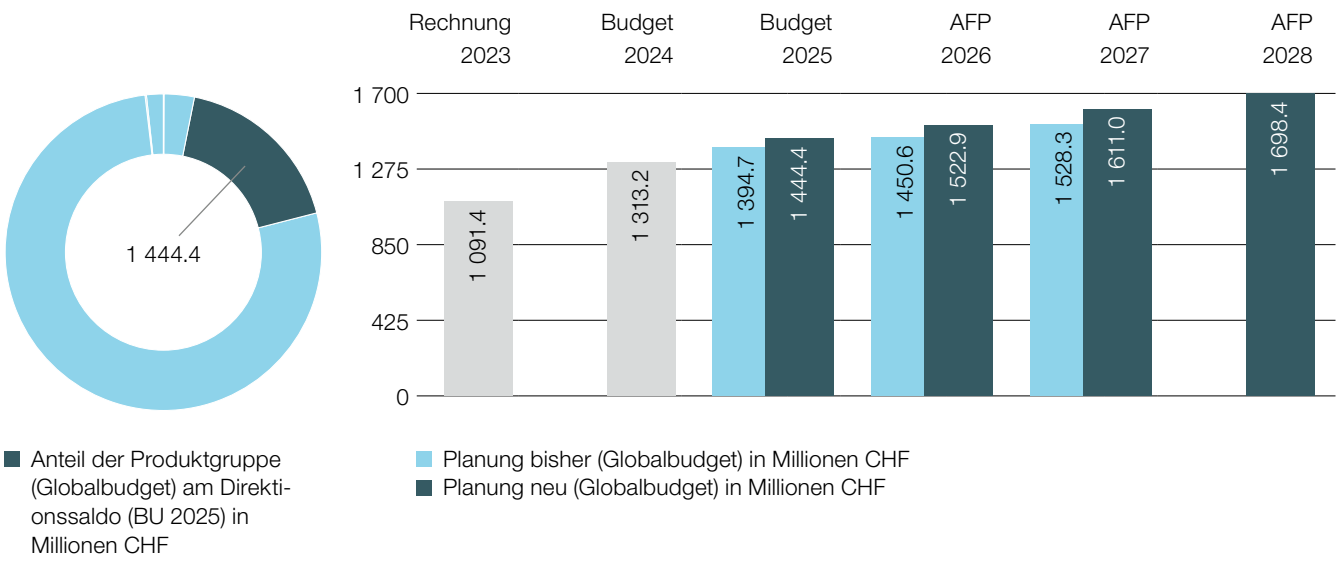

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung (FV) vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung (SV) die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die FV stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–308 080 140**	**–312 335 330**	**–309 892 647**	**–309 556 928**	**–309 308 369**	**–309 089 350**
30 Personalaufwand	–682 355	–844 743	–752 568	–758 549	–773 890	–768 671
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–225 571	–182 687	–101 379	–77 279	–77 279	–127 279
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–307 169 889	–311 305 900	–309 036 700	–308 719 100	–308 455 200	–308 191 400
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 324	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
Betrieblicher Ertrag	**1 399 460 955**	**1 625 502 000**	**1 754 327 000**	**1 832 500 400**	**1 920 261 200**	**2 007 501 800**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	7 065	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	25 694	22 000	2 000	2 000	2 000	2 000
46 Transferertrag	1 399 428 195	1 625 480 000	1 754 325 000	1 832 498 400	1 920 259 200	2 007 499 800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 091 380 815**	**1 313 166 670**	**1 444 434 353**	**1 522 943 472**	**1 610 952 831**	**1 698 412 450**
34 Finanzaufwand	–8 451	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	13 151	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**4 700**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**1 091 385 515**	**1 313 166 670**	**1 444 434 353**	**1 522 943 472**	**1 610 952 831**	**1 698 412 450**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 091 385 515**	**1 313 166 670**	**1 444 434 353**	**1 522 943 472**	**1 610 952 831**	**1 698 412 450**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden	14 965 548	11 493 352	**11 103 909**	10 625 871	10 115 219	9 569 929
Finanzausgleich Bund – Kanton	1 076 622 190	1 302 000 561	**1 433 566 409**	1 512 556 844	1 601 081 480	1 689 085 815
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–202 223	–327 242	**–235 965**	–239 242	–243 867	–243 295

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Prognosen der BAK Economics AG zum Budget (BU) 2025 und zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2028 gehen für den Kanton Bern weiterhin von einem rückläufigen Ressourcenpotenzial aus. Im Jahr 2024 weist der Ressourcenindex 75,0 Punkte aus, während für das Jahr 2028 noch ein Ressourcenindex von 71,7 Punkten prognostiziert wird.

Für die Mittelzuflüsse von Bund und Kantonen aus dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (NFA) sind im BU 2025 netto CHF 1433,6 Millionen und im AFP 2026–2028 zwischen CHF 1512,6 bis CHF 1689,1 Millionen eingestellt. Der Anspruch des Kantons Jura auf einen jährlichen Anteil an den Finanzausgleichszahlungen von Bund und Kantonen aufgrund des Kantonswechsel der Gemeinde Moutier sind im AFP 2026–2028 mit durchschnittlich CHF 17,5 Millionen berücksichtigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2025 und in den Finanzplanjahren 2026 bis 2028 schlägt sich das rückläufige Ressourcenpotenzial des Kantons Bern nieder. Dieses liegt hauptsächlich darin begründet, dass ab dem Jahr 2024 die Anpassungen durch die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im NFA stufenweise wirksam werden. Der Kanton Bern hat einen überdurchschnittlichen Anteil an ordentlich besteuerten Unternehmensgewinnen. Da diese ab dem Jahr 2024 bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs immer tiefer gewichtet werden, sinkt das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern. Gleichzeitig hat der Kanton Bern einen unterdurchschnittlichen Anteil an Gewinnen von Statusgesellschaften. Diese werden mit der STAF stärker berücksichtigt, was wiederum zum Vorteil des Kantons Bern ist.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	289	298	konstant
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	143	145	konstant
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	229	226	konstant
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 388	1 384	sinkend
Einnahmen pro Einwohnerin/Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	904	1 036	steigend
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der DIR	124	124	konstant

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen

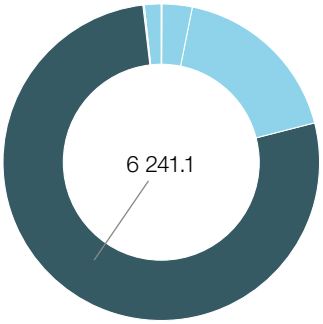

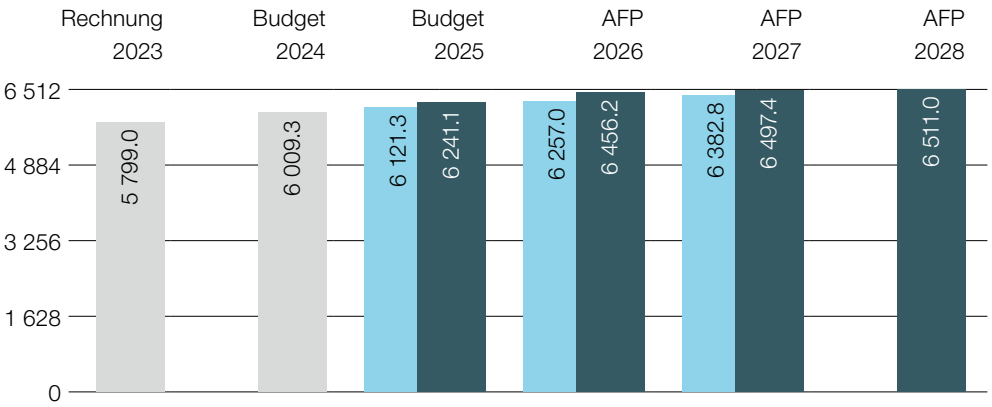

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inkl. Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung (SV) gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, die DIR/STA und übrige Institutionen des Kantons.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–285 665 365**	**–285 390 905**	**–256 752 864**	**–264 188 025**	**–277 985 910**	**–283 445 270**
30 Personalaufwand	–102 226 454	–106 340 419	–110 036 761	–109 874 711	–110 988 789	–110 139 313
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–106 781 539	–96 892 810	–96 519 033	–97 437 264	–97 437 264	–97 437 264
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 135 748	–3 118 295	–3 212 171	–3 756 050	–4 194 232	–4 165 193
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–48 504 102	–48 283 800	–46 949 900	–53 085 000	–65 330 625	–71 668 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–26 017 523	–30 755 581	–35 000	–35 000	–35 000	–35 000
Betrieblicher Ertrag	**6 069 971 626**	**6 141 762 800**	**6 343 685 000**	**6 564 101 000**	**6 619 885 000**	**6 638 575 400**
40 Fiskalertrag	5 566 628 667	5 629 200 000	5 849 600 000	6 051 200 000	6 076 300 000	6 076 800 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	52 234 272	42 977 000	42 977 000	42 977 000	42 977 000	42 977 000
43 Verschiedene Erträge	156 358	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	450 897 329	469 430 800	450 953 000	469 769 000	500 453 000	518 643 400
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**5 784 306 260**	**5 856 371 895**	**6 086 932 136**	**6 299 912 975**	**6 341 899 090**	**6 355 130 130**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
34 Finanzaufwand	–8 081 336	–6 115 100	–9 775 000	–10 813 900	–12 113 900	–12 113 900
44 Finanzertrag	22 805 874	23 000 000	27 950 000	31 100 000	31 650 000	32 000 000
Ergebnis aus Finanzierung	**14 724 538**	**16 884 900**	**18 175 000**	**20 286 100**	**19 536 100**	**19 886 100**
Operatives Ergebnis	**5 799 030 799**	**5 873 256 795**	**6 105 107 136**	**6 320 199 075**	**6 361 435 190**	**6 375 016 230**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	136 000 000	136 000 000	136 000 000	136 000 000
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**	**136 000 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**5 799 030 799**	**6 009 256 795**	**6 241 107 136**	**6 456 199 075**	**6 497 435 190**	**6 511 016 230**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Steuern	5 436 513 625	5 527 103 060	**5 879 204 507**	6 081 657 928	6 104 196 267	6 105 339 412
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	362 517 174	482 153 734	**361 902 628**	374 541 147	393 238 923	405 676 818

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2025 verbessert sich der Saldo der Erfolgsrechnung gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 120 Millionen (+2 %).

Bei den Personalkosten resultiert ein Mehraufwand von CHF 2,9 Millionen (+2,7 %). Im Budget 2025 ist ein Teuerungsausgleich von 1,0 Prozent berücksichtigt.

Durch die Erhöhung des Vorauszahlungszinses auf 0,75 Prozent (2023: 0,25 %) und des Vergütungszinses auf 1,0 Prozent (2023: 0,5 %) bei den Einkommens- und Vermögenssteuern ab dem Steuerjahr 2024 wird der Finanzaufwand um insgesamt CHF 1,2 Millionen erhöht. Die Erhöhung des Verzugszinses auf 4,0 Prozent (2023: 3,0 %) führt voraussichtlich in den Jahren 2025 bis 2028 zu zusätzlichen Einnahmen, die 2025 rund CHF 3,25 Millionen betragen und bis 2028 auf 7,5 Millionen ansteigen.

Der Verzicht auf die Weiterverrechnung der ICT-Grundversorgungskosten an die Ämter ab dem Jahr 2025 führt im Jahr 2025 bei den internen Verrechnungen zu einem Minderaufwand von rund CHF 31,6 Millionen und ab 2026 von CHF 20,4 Millionen.

Steuern
Basis für die Steuerertragsprognose sind einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2024 sowie der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute, unter Berücksichtigung spezifischer Analysen der laufenden Erträge im Jahr 2024. In einem zweiten Schritt werden Gesetzesrevisionen und bekannte ausserordentliche Einflüsse berücksichtigt.

Bei den natürlichen Personen wird für das Budget 2025 gegenüber der bisherigen Planung mit einem leichten Ertragszuwachs von rund 2,2 Prozent gerechnet. Für die Finanzplanjahre 2026–2028 wird ein durchschnittliches Wachstum 2,5 Prozent erwartet. Im Jahr 2025 ist die Anlagesenkung um 0,5 Steuerzehntel auf 2,95 im Umfang von CHF 79 Millionen berücksichtigt.

Bei den juristischen Personen wird für 2025 mit einer leichten Ertragszunahme von 0,8 Prozent gerechnet. Für die Folgejahre 2026–2027 wird ein Wachstum von durchschnittlich 0,9 Prozent und für 2028 von 2,3 Prozent erwartet.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund des letztjährigen Ergebnisses und des laufenden Geschäftsganges nochmals mit einem leichten Ertragswachstum gerechnet. Für die Planjahre 2026–2028 wird von konstant hohen Erträgen ausgegangen.

Die Steuererträge aus Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern sind stark von Einzelfällen abhängig und werden aufgrund von Vorjahresergebnissen und Zuwachsraten prognostiziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Fallzahlen bei den periodischen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern) steigen weiterhin kontinuierlich an, die Komplexität der Veranlagungen nimmt zu. Das Arbeitsvolumen ist kritisch. Nur mit einer weiteren, deutlichen Effizienzsteigerung kann die Steuerverwaltung die jährlich steigende Anzahl bewältigen und eine hohe Veranlagungsqualität sicherstellen. Höchste Priorität hat dabei der Bereich der unselbstständig Erwerbstätigen, weil hier die Anzahl steuerpflichtige Personen mit Abstand am grössten ist und ebenso der Hebel für Optimierungen. Deshalb intensiviert die Steuerverwaltung ihre Digitalisierungsbestrebungen und setzt dabei den Fokus in den Jahren 2025/2026 auf die Weiterentwicklung der Prozesse, der Deklarationslösung

TaxMe und der Veranlagungsapplikation NESKO im Bereich der natürlichen Personen. Anschliessend sollen weitere Prozessoptimierungs- und Digitalisierungsmassnahmen in Angriff genommen werden.

Im Bereich der juristischen Personen steht die Umsetzung der neuartigen Ergänzungssteuer (OECD Pillar 2) im Fokus. Die umfangreichen Vorbereitungs- und Einführungsarbeiten werden 2025 weitergeführt, um ab 2026 die korrekte Veranlagung, den Bezug und die Verteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sicherzustellen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die nächste Revision des Steuergesetzes werden fortgesetzt. Inhalte sind insbesondere Massnahmen zur Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie sowie die Überführung von bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Recht.

Die Arbeiten am umfassenden Technologiewechsel der SV-Applikationen sind in der Endphase und sollen 2025 abgeschlossen werden (Ablösung IBM Mainframe).

Chancen und Risiken

Die Ablösung des IBM Mainframe belastet die Steuerverwaltung bis zum Abschluss weiterhin stark und bindet hohe personelle und finanzielle Ressourcen, was mit Risiken verbunden ist. Die Ablösung wird nachher jedoch zu massiven Kosteneinsparungen führen.

Die Massnahmen zur Effizienzsteigerung in der Veranlagung der unselbständig erwerbstätigen natürlichen Personen wird einerseits ebenfalls personelle und finanzielle Ressourcen binden. Andererseits soll diese Investition ermöglichen, die jährlich steigende Anzahl Steuerfälle bei gleichbleibendem Personalbestand zu bewältigen, eine hohe Veranlagungsqualität sicherzustellen und die E-Services im Bereich Steuern kundengerecht weiterzuentwickeln.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	659 782	662 323	steigend
Anzahl steuerpflichtiger juristischer Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	52 365	53 762	steigend
Anzahl betreuter Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	596	596	konstant
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	9	11	konstant
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	76 640	74 302	konstant
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	702 526	685 885	steigend
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	17 232	10 139	konstant
Anzahl elektronisch eingereichter Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	456 916	464 542	steigend

8.7.5 Personal

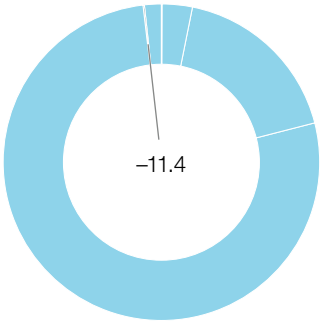

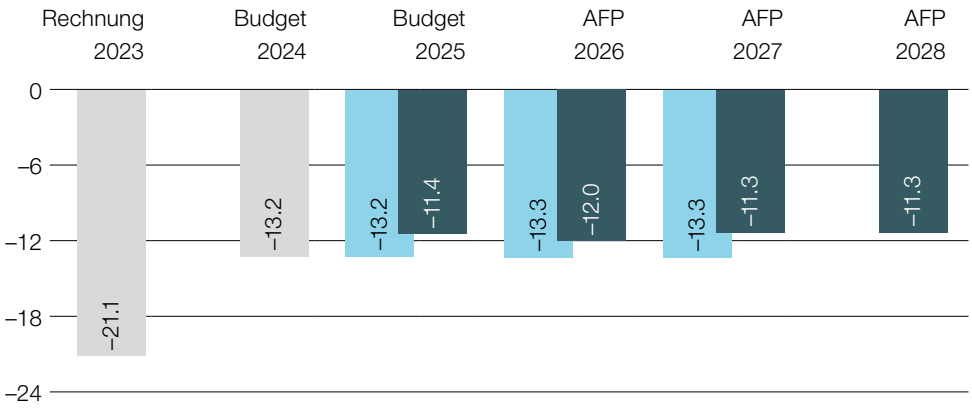

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–25 059 433**	**–15 890 386**	**–15 454 308**	**–16 126 379**	**–15 403 975**	**–15 336 424**
30 Personalaufwand	–18 434 997	–11 178 137	–11 658 809	–11 762 380	–11 439 976	–11 506 105
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 308 564	–2 771 320	–3 250 820	–3 819 320	–3 419 320	–3 289 320
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–27 451	–17 575	–9 679	–9 679	–9 679	–5 999
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 198 469	–500 000	–500 000	–500 000	–500 000	–500 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 089 949	–1 423 351	–34 998	–34 998	–34 998	–34 998
Betrieblicher Ertrag	**4 011 917**	**2 773 000**	**4 150 000**	**4 150 000**	**4 150 000**	**4 150 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 540 157	2 670 000	2 250 000	2 250 000	2 250 000	2 250 000
43 Verschiedene Erträge	10	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	25 044	103 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	446 706	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–21 047 516**	**–13 117 386**	**–11 304 308**	**–11 976 379**	**–11 253 975**	**–11 186 424**
34 Finanzaufwand	–36 224	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
44 Finanzertrag	158	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–36 066**	**–70 000**	**–70 000**	**–70 000**	**–70 000**	**–70 000**
Operatives Ergebnis	**–21 083 582**	**–13 187 386**	**–11 374 308**	**–12 046 380**	**–11 323 976**	**–11 256 424**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–21 083 582**	**–13 187 386**	**–11 374 308**	**–12 046 380**	**–11 323 976**	**–11 256 424**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Personalpolitik und Gehalt	–17 726 426	–8 456 898	**–6 551 128**	–7 164 162	–6 489 936	–6 409 935
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 357 156	–4 730 489	**–4 823 180**	–4 882 218	–4 834 040	–4 846 489

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2025 verbessert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund CHF 1,8 Millionen.

Die Kosten sinken um rund CHF 0,4 Millionen. Neben verschiedenen Budgetentlastungen, insbesondere durch den Wegfall der weiterverrechneten ICT-Grundversorgungskosten (CHF 1,4 Mio.), kommt es zu einer befristeten Erhöhung des Personalbestands infolge von Kapazitätsengpässe in verschiedenen Fachabteilungen. Diese Erhöhung wird stellenmässig über die Direktionsreserve abgedeckt, führt aber zu einer Kostensteigerung von rund CHF 0,5 Millionen. Zusätzlich erhöhen sich die ICT-Kosten rund um die Digitalisierung von HR-Prozessen um etwa CHF 0,5 Millionen.

Ertragsseitig rechnet das Personalamt mit einer Verbesserung von rund CHF 1,4 Millionen, dies insbesondere, weil die CO_2-Rückvergütungen ab dem Jahr 2025 beim Personalamt zentral vereinnahmt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe werden im Budget 2025 und den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2026–2028 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Mit SAP HCM werden etwa 56 000 Gehaltszahlungen pro Monat über eine Summe von rund CHF 254 Millionen abgewickelt.
- Für den Ausbau des Einsatzes von SAP (Etappe 2) fallen ressourcenintensive und komplexe Projektarbeiten an. Im Teilprojekt Personal betrifft das insbesondere die Inbetriebnahme der neuen Lernplattform für die zentrale Kursadministration.
- Die Anzahl der Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) ist leicht rückläufig. Mit der Erarbeitung einer Berufsbildungsstrategie soll diesem Trend entgegengewirkt werden (Massnahme der Personalstrategie 2024–2027). Das Weiterbildungsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung wird permanent den aktuellen Bedürfnissen, z.B. der digitalen Transformation und dem Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI), angepasst.
- Das Personalamt hat eine Fachstelle, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in schwierigen Situationen berät. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Beratungen auf konstantem Niveau bestehen bleibt.
- Die Umsetzung der Personalstrategie 2024–2027 bildet im 2025 einen weiteren, aufwändigen Schwerpunkt.

Chancen und Risiken

Der Fachkräftemangel ist zunehmend auch für die Verwaltung des Kantons Bern spürbar. Mit RRB 1394/2023 hat der Regierungsrat die Personalstrategie 2024–2027 verabschiedet. Diese soll sicherstellen, dass der Kanton Bern auch in Zukunft als attraktiver Arbeit-

geber wahrgenommen wird, dem es gelingt, das erforderliche Personal zu rekrutieren und zu halten und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Gemäss dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sind die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen der BPK und der BLVK im System der Teilkapitalisierung gedeckt (Art. 11 Abs. 1 PKG). Zur Schliessung der Deckungslücke haben die BPK und die BLVK einen Finanzierungsplan erarbeitet, der gewährleistet, dass ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres 2034 erreicht wird (Art. 11 Abs. 2 und 3 PKG). Werden die im Finanzierungsplan vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, so sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten (Art. 24 PKG). Liegt der Deckungsgrad um mehr als 20 Prozentpunkte unter den Vorgaben, können vom Arbeitgeber bis zu 10 Prozent des versicherten Lohnes als Sanierungsbeitrag erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 Bst. a PKG). Für den Kanton Bern würde dies während der Dauer der Sanierung jährliche Zusatzkosten von rund 90 Millionen Franken für die BPK und rund 110 Millionen Franken für die BLVK bedeuten. Im Falle der BPK, bei der rund 140 Arbeitgeber mit Vertrag angeschlossen sind, besteht für den Kanton Bern infolge der Staatsgarantie ein zusätzliches Risiko: Mit Vertrag angeschlossene Arbeitgeber könnten die BPK verlassen, weil sie keine Sanierungsbeiträge bezahlen wollen. Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages wären die Vorsorgekapitalien bei einem Deckungsgrad zwischen 80 und 100 Prozent vollständig staatlich garantiert. Der finanzielle Schaden für den Kanton Bern könnte im (unwahrscheinlichen) Extremfall, d.h. beim Austritt aller angeschlossenen Arbeitgeber im Jahr 2034 (wenn kein Regress gemäss Art. 42 PKG mehr möglich ist) über 2 Milliarden Franken betragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 331	10 369	konstant
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	46 000	40 000	steigend
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	261	240	steigend
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	202	200	konstant
Anzahl durchgeführter Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	140	140	konstant
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	502	422	konstant

8.7.6 Informatik und Organisation

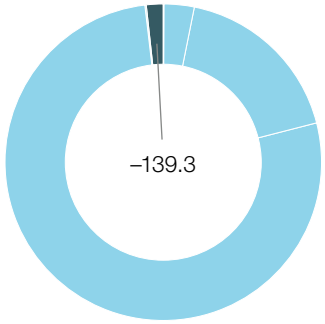

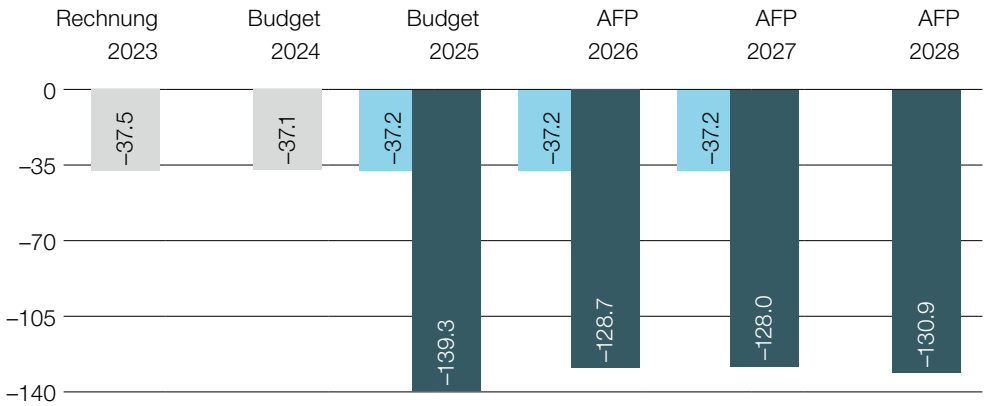

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zentrale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–121 630 880**	**–137 580 676**	**–139 362 222**	**–128 829 887**	**–128 104 314**	**–131 055 349**
30 Personalaufwand	–18 247 499	–20 970 961	–20 161 349	–20 387 144	–20 518 297	–20 610 965
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–103 359 481	–116 583 377	–119 192 535	–108 434 405	–107 578 449	–110 437 584
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 335	–1 538	–1 538	–1 538	–769	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–21 565	–24 800	–6 800	–6 800	–6 800	–6 800
Betrieblicher Ertrag	**84 168 660**	**100 603 125**	**283 000**	**283 000**	**283 000**	**283 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	349 452	170 880	283 000	283 000	283 000	283 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	9 546	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	83 809 662	100 432 246	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–37 462 220**	**–36 977 551**	**–139 079 222**	**–128 546 887**	**–127 821 314**	**–130 772 349**
34 Finanzaufwand	–68 221	–100 000	–203 500	–173 500	–173 500	–173 500
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–68 221**	**–100 000**	**–203 500**	**–173 500**	**–173 500**	**–173 500**
Operatives Ergebnis	**–37 530 441**	**–37 077 551**	**–139 282 722**	**–128 720 387**	**–127 994 814**	**–130 945 849**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–37 530 441**	**–37 077 551**	**–139 282 722**	**–128 720 387**	**–127 994 814**	**–130 945 849**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Applikationen	–7 909 824	–8 318 813	**–18 276 056**	–18 226 833	–17 390 049	–17 649 722
Arbeitsplatz	–8 802 213	–9 558 203	**–40 866 383**	–41 652 742	–41 791 325	–41 662 309
Infrastruktur	–13 868 768	–14 067 236	**–74 731 343**	–63 241 617	–63 197 624	–66 013 431
Organisation	–6 753 834	–4 702 809	**–4 905 734**	–5 050 973	–5 066 281	–5 072 740
Sicherheit	–195 801	–430 490	**–503 205**	–548 222	–549 536	–547 646

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die ICT-Strategie des Kantons Bern sieht vor, dass das KAIO für die gesamtkantonale Grundversorgung im ICT-Bereich zuständig ist und die erbrachten Leistungen den DIR/STA/JUS gemäss dem Prinzip der internen Verrechnung weiterverrechnet.

Die ICT-Kosten der Grundversorgung werden im Sachaufwand (Sachgruppe 31) eingestellt. Die Kostenentwicklung ist abhängig von den Bezugsmengen sowie von den bezogenen Service Levels der DIR/STA/JUS. Zusätzliche und bisher noch nicht bekannte Anforderungen der DIR/STA/JUS können erhebliche Auswirkungen auf die Sachkosten des KAIO haben.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG), der ICT-Strategie und dem Verzicht der internen Verrechnung an die DIR/STA/JUS durch das KAIO erhöht sich das Gesamtergebnis der Produktgruppe mit CHF –139,3 Millionen im Budget 2025 um CHF 102,1 Millionen gegenüber der letztjährigen Planung (CHF -37,2 Mio.). Die Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI) hat beschlossen, die interne Verrechnung des KAIO an die DIR/STA/JUS für die ICT-Grundversorgung und Konzernapplikationen des KAIO nicht fortzuführen. In den Finanzplanjahren 2026–2028 liegt das Gesamtergebnis zwischen -128,0 und -130,9 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitalisierung/eGovernment

- Umsetzung der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (www.be.ch/dvg) und ICT-Strategie BE 2021–2025: Die Gesetzgebung und die ICT-Strategie des Kantons Bern bestimmen den Rahmen für die Planung, Steuerung und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der Kantonsverwaltung. Ihre Ziele sind:
  - Digital First (digitales Primat)
  - Vernetzte ICT-Organisation
  - Mobiler und flexibler ICT-Arbeitsplatz
- work@BE: Mit dem Programm work@BE wird der kantonale Arbeitsplatz BE-KWP basierend auf der Technologie «Microsoft 365» technisch auf den neusten Stand gehoben. Das Programm wird voraussichtlich Mitte 2025 abgeschlossen.
- IAM@BE: Mit dem Projekt IAM@BE wird eine Software für das Identity- und Access-Management (IAM) beschafft und eingeführt, wodurch die Berechtigungen der Benutzenden der Verwaltung automatisiert verwaltet werden können. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen.
- AGOV@BE: Mit dem Projekt werden die selbst registrierten Identitäten von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Bern in BE-Login auf den nationalen Identitätsanbieter AGOV (Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden) migriert. AGOV ermöglicht eine stärker verifizierte Identität natürlicher Personen

für den Zugang zu E-Services mit besonders schützenswerten Daten und schafft die Voraussetzungen für den Einsatz der zukünftigen nationalen E-ID. Dabei muss der technisch veraltete Kern von BE-Login neu entwickelt werden. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen.

– MyPortal@BE: Mit dem Projekt soll das heutige Intranet umfassend abgelöst und den Nutzenden ein «Cockpit» bereitgestellt werden, welches die Funktionen der Kommunikation und der Kollaboration weitgehend und aus Nutzerperspektive zusammenbringt. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen.

– OGD@BE: Das Projekt kümmert sich um die Umsetzung der in der OGD-Strategie des Kantons Bern 2024–2028 (Open Government Data) definierten Massnahmen. Der Fokus liegt auf einer verwaltungsweiten OGD-Organisation, auf OGD-Standards sowie auf der Schaffung von verwaltungsweit nutzbarer OGD-Basisinfrastruktur. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2027 abgeschlossen.

Informationssicherheit

– IS@BE: Im Rahmen des Projekts Informationssicherheit BE (IS@BE) werden die gesetzlichen, strategischen und organisatorischen Grundlagen und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen.

Lebenszyklus-Projekte

– Neuausschreibung BE-Print: Mit dem Projekt wird der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung neu öffentlich ausgeschrieben. Das Projekt wird voraussichtlich Mitte 2025 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern birgt sowohl finanzielle Chancen wie auch Risiken in Form von Einsparungen und Ausgaben. Die Nachverfolgung der Umsetzung erfolgt mit dem ICT-Reporting zuhanden der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl durch das KAIO betreuter User	14 807	14 483	konstant
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreuter User	0	0	konstant
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	143	147	konstant
Anzahl laufender Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	19	21	konstant
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kundinnen/Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	36 062	39 151	konstant
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	1 370	2 070	steigend

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

Beschreibung

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–25 694**	**–22 000**	**–2 000**	**–2 000**	**–2 000**	**–2 000**
Veränderung		14.4 %	90.9 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**25 694**	**22 000**	**2 000**	**2 000**	**2 000**	**2 000**
Veränderung		–14.4 %	–90.9 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–23 694	–20 000	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	25 694	22 000	2 000	2 000	2 000	2 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	3 653 146	3 627 452	3 605 452	3 603 452	3 601 452	3 599 452
Vermögensbestand per 31.12.	3 627 452	3 605 452	3 603 452	3 601 452	3 599 452	3 597 452
Vermögensveränderung	–25 694	–22 000	**–2 000**	–2 000	–2 000	–2 000

Kommentar

Leistungserbringung gemäss Beschreibung der Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden».

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Beschreibung

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1,0 Million aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**–200 000**	**–1 300 000**
Veränderung	–0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	–550.0 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**200 000**	**1 300 000**
Veränderung	–0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	550.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung	–0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	–200 000	–1 300 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	200 000	1 300 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 291 000
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 291 000	280 991 000
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	–200 000	–1 300 000

Kommentar

Vermögensveränderung gemäss aktualisierter Planung der Fondsentnahmen im Aufgaben- und Finanzplan.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds

Beschreibung

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnaus-schüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung (Art. 3 Abs. 1f. SNBFG).

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–20 037 532**	**–57 694 577**	**–134 312 290**	**–37 955 601**	**0**	**0**
Veränderung		–187.9 %	–132.8 %	71.7 %	100.0 %	0.0 %
Ertrag	**20 037 532**	**57 694 577**	**134 312 290**	**37 955 601**	**0**	**0**
Veränderung		187.9 %	132.8 %	–71.7 %	–100.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–20 037 532	–57 694 577	–134 312 290	–37 955 601	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	20 037 532	57 694 577	134 312 290	37 955 601	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	250 000 000	229 962 468	172 267 891	37 955 601	0	0
Vermögensbestand per 31.12.	229 962 468	172 267 891	37 955 601	0	0	0
Vermögensveränderung	–20 037 532	–57 694 577	**–134 312 290**	–37 955 601	0	0

Kommentar

Das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) wurde auf den 31. Dezember 2015 in Kraft gesetzt. Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds verfügt seit Ende 2020 über nicht mehr benötigte Mittel im Umfang von CHF 250,0 Millionen. Am 8. März 2022 hat der Grosse Rat einer Gesetzesänderung über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds zugestimmt und neu gilt, dass der Fonds ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst wird. Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren aufgrund der Vielzahl an Investitionsvorhaben den festgelegten Bedarf von jährlich CHF 450,0 Millionen, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf gemäss dem SNBFG bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie dem ebenfalls nicht mehr benötigten Fonds für Spitalinvestitionen finanziert werden.

Im Budget 2025 übersteigt das Investitionsvolumen die Grenze von CHF 450,0 Millionen. Somit sind im Budget 2025 CHF 134,3 Millionen und im Aufgaben- und Finanzplan 2026 CHF 38,0 Millionen Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds vorgesehen.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–19.5	0.3
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 895.1	620.8
Mittelschulen und Berufsbildung	–840.1	193.4
Hochschulbildung	–666.3	0.1
Kultur	–95.7	20.6
Zentrale Dienstleistungen	–52.8	10.1

9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.2	–19.0	–19.2	–19.4	–19.5	–19.5
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 200.0	–1 238.6	–1 274.3	–1 293.3	–1 293.4	–1 302.6
Mittelschulen und Berufsbildung	–611.7	–636.4	–646.6	–661.8	–664.7	–668.6
Hochschulbildung	–630.7	–640.5	–666.2	–704.6	–693.7	–702.5
Kultur	–70.0	–71.8	–75.1	–73.4	–73.8	–76.2
Zentrale Dienstleistungen	–43.9	–48.5	–42.7	–43.8	–43.5	–43.1
Total	**–2 573.5**	**–2 654.8**	**–2 724.1**	**–2 796.3**	**–2 788.6**	**–2 812.4**

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Bereich der Bildung ist der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von ausreichender Infrastruktur und auf die Sicherung bestehender Anstellungsbedingungen gerichtet.

Im Bereich der Volksschulen bleibt der Lehrermangel eine der grossen Herausforderungen. Aufgrund steigender Schülerzahlen und hohen Pensionierungen in den nächsten Jahren besteht ein grosser Bedarf an Lehrkräften. Die Situation wird zusätzlich verstärkt durch die Flüchtlingsströme, was im Bereich der Migration die Herausforderung der Integration verstärkt.

Ziel ist es, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene durch eine rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern, damit sie schnell eine hohe Selbständigkeit erlangen. Die hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ist eine grosse Herausforderung für den Bildungsbereich. Die Volksschulen, die Erziehungsberatung wie auch der gesamte Bereich der weiteren Aus-, Berufs- und Weiterbildung müssen zusätzliche Aufgaben erfüllen. Dies erfordert eine enge interdirektionale Zusammenarbeit sowie die Unterstützung aus der Arbeitswelt.

Grundsätzlich soll die hohe Abschlussquote in der Sekundarstufe II durch geeignete Massnahmen mindestens gehalten werden. Im Bereich der Mittelschulen wird zudem auf den Übergang zu den Hochschulen ein besonderer Fokus gelegt.

Die demografische Entwicklung zeigt noch immer einen Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahl. Die Jahrgänge mit starken Steigerungszahlen kommen in den Bereich der Mittelschul- oder Berufsbildung.

Bei der Universität und der Berner Fachhochschule bleibt die räumliche Infrastruktur ein wichtiges Thema. Die Hochschulen sind ein wichtiger Standortfaktor und tragen mit Synergien zwischen Forschung und Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Die Sicherstellung einer konstanten Finanzierung ist Grundlage für ein konkurrenzfähiges Umfeld im Bereich Forschung und Lehre.

Die Archäologie bleibt aufgrund der immer noch sehr intensiven Bautätigkeit weiter stark unter Druck. Besonders zu erwähnen sind die grossen Bauvorhaben Challnechwald, Tramwendeschlaufe Köniz-Kleinwabern und Müchenbuchsee, Bäreriedwald. Auch die Arbeit der Denkmalpflege ist weiterhin von der Baukonjunktur abhängig.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 437 634 350**	**–3 477 111 102**	**–3 569 455 394**	**–3 652 271 560**	**–3 645 706 329**	**–3 674 106 302**
Veränderung		–1.1 %	–2.7 %	–2.3 %	0.2 %	–0.8 %
Ertrag	**864 167 811**	**822 337 514**	**845 385 575**	**855 922 227**	**857 156 166**	**861 700 198**
Veränderung		–4.8 %	2.8 %	1.2 %	0.1 %	0.5 %
Saldo	**–2 573 466 539**	**–2 654 773 588**	**–2 724 069 819**	**–2 796 349 334**	**–2 788 550 163**	**–2 812 406 104**
Veränderung		–3.2 %	–2.6 %	–2.7 %	0.3 %	–0.9 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 976 449 118	–2 052 491 098	–2 091 706 069	–2 117 434 515	–2 119 659 491	–2 133 478 200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–94 402 986	–88 241 184	–98 695 458	–108 113 467	–103 180 050	–102 378 006
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 940 674	–5 358 532	–5 291 058	–5 459 972	–5 389 810	–5 435 764
34 Finanzaufwand	–506 870	–659 920	–725 489	–725 489	–725 489	–725 489
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–18 014 516	–19 240 000	–19 240 000	–19 070 000	–19 070 000	–19 070 000
36 Transferaufwand	–1 278 490 325	–1 248 882 981	–1 298 751 622	–1 346 363 463	–1 341 823 969	–1 357 396 224
37 Durchlaufende Beiträge	–10 890 971	–11 138 000	–11 137 500	–11 137 500	–11 137 500	–11 137 500
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–52 938 889	–51 059 387	–43 908 198	–43 967 154	–44 720 020	–44 485 120
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	45 937 209	47 289 142	49 546 580	49 522 466	48 845 266	49 074 266
43 Verschiedene Erträge	163 627	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 151 196	1 172 298	1 104 799	1 104 799	1 104 799	1 104 799
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	15 914 516	15 620 000	15 620 000	15 620 000	15 620 000	15 620 000
46 Transferertrag	757 590 415	729 456 460	748 896 257	759 459 923	760 692 963	765 236 994
47 Durchlaufende Beiträge	11 370 971	11 138 000	11 137 500	11 137 500	11 137 500	11 137 500
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	32 039 877	17 661 614	19 080 439	19 077 539	19 755 639	19 526 639

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Budget 2024 steigert sich der Saldo der Erfolgsrechnung im Budgetjahr 2025 um CHF 69,3 Millionen (2,6 %). Ein Grossteil der Veränderung geht auf die gewährten Lohnmassnahmen zurück. Zudem sind zusätzliche Mittel berücksichtigt für die demographische Entwicklung im Volksschulbereich und im Bereich der Sekundarstufe II sowie für die strategische Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen Lehrpersonen und Schulleitungen im Volksschulbereich. Die Budgetmittel für die Beschulung und Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine wurden anhand der Erfahrungen im Rechnungsjahr 2023 weiter reduziert. Aufgrund der gesamtstaatlichen Vorgabe wurden die Sach- und Betriebsmittel für 2025 restriktiv geplant.

Bis ins Finanzplanjahr 2028 steigt der Saldo insgesamt um CHF 88,3 Millionen (3,2 %) an. Die Steigerung ist u.a. aufgrund der demografischen Entwicklung auf steigende Klassenzahlen und höhere Beitragszahlungen zurückzuführen. Weiter sind zur Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen für die neue Leistungsperiode in den Finanzplanjahren zusätzliche Mittel eingeplant. Die Kantonsbeiträge an die Hochschulen werden mit den neuen Leistungsperioden erhöht, da neben der demographischen Entwicklung auch die gewährten Lohnmassnahmen abgedeckt sind. Aufwandmindernd wirkt sich ab dem Planjahr 2026 der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura aus.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–10 516 128**	**–10 137 615**	**–8 917 049**	**–13 837 513**	**–19 767 205**	**–15 338 974**
Veränderung		3.6 %	12.0 %	–55.2 %	–42.9 %	22.4 %
Einnahmen	**20 001**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–10 496 127**	**–10 137 615**	**–8 917 049**	**–13 837 513**	**–19 767 205**	**–15 338 974**
Veränderung		3.4 %	12.0 %	–55.2 %	–42.9 %	22.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–4 538 296	–5 626 538	–5 897 434	–5 389 436	–5 327 590	–3 989 359
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–57 734	–53 077	–19 615	–53 077	–19 615	–19 615
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–5 920 098	–4 458 000	–3 000 000	–8 395 000	–14 420 000	–11 330 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	20 000	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Budget 2024 sinken die Nettoinvestitionen im Budgetjahr 2025 um CHF 1,2 Millionen auf CHF 8,9 Millionen ab. In den Jahren 2026–2028 steigen die Nettoinvestitionen gegenüber dem Budget 2025 zwischen rund CHF 5,0 und 10,8 Millionen an. Der Mehrbedarf in den Finanzplanjahren resultiert aus einer technischen Verschiebung von der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung aufgrund der Rechnungslegung für Beiträge an geplanten Sanierungen von Kulturinstitutionen, aus Bauvorhaben im Kulturbereich sowie aus Bauvorhaben für Instandstellungen und Sanierungen von Schularealen der Mittel- und Berufsfachschulen.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
1 063.7	1 055.8	1 104.0	1 132.7	1 067.1	1 098.8

Kommentar

Der Soll-Bestand 2025 erhöht sich gegenüber dem Jahr 2024 um 31,7 VZE. Für die Erziehungsberatung (Amt Kindergarten, Volksschule und Beratung) konnten die bisher befristeten Stellen infolge der stetig steigenden Nachfrage in unbefristete Stellen umgewandelt und somit der Stellenbestand um 27,4 VZE erhöht werden. Die Überführung in unbefristete Stellen generiert keine Mehrkosten, da die Kosten für die befristeten Stellen bereits im Budget integriert sind. Im Amt für zentrale Dienste werden infolge des Verzichts eines Abschlusses einer Krankentaggeldversicherung (KTG) für die Lehrpersonen 3,0 Stellen geschaffen. Diese Stellen kümmern sich um die Aufgaben, welche bisher durch den KTG-Versicherer bei Lehrpersonen wahrgenommen wurden. Weiter wurden für das Amt für zentrale Dienste für ICT-Dienstleistungen von EDUBERN zugunsten des BBZ Lyss 1,3 Stellen geschaffen. Diese Stellenschaffung erfolgt saldoneutral, da der Aufwand der Schule entsprechend reduziert wurde. Eine Erhöhung des Soll-Bestandes ist jedoch nötig, da der Personalbestand in den entsprechenden Schulen ausserhalb des Soll-Bestandes des Kantonspersonals bewirtschaftet wird (Art. 10 Abs. 4 Personalverordnung PV; BSG. 153.011.1).

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen

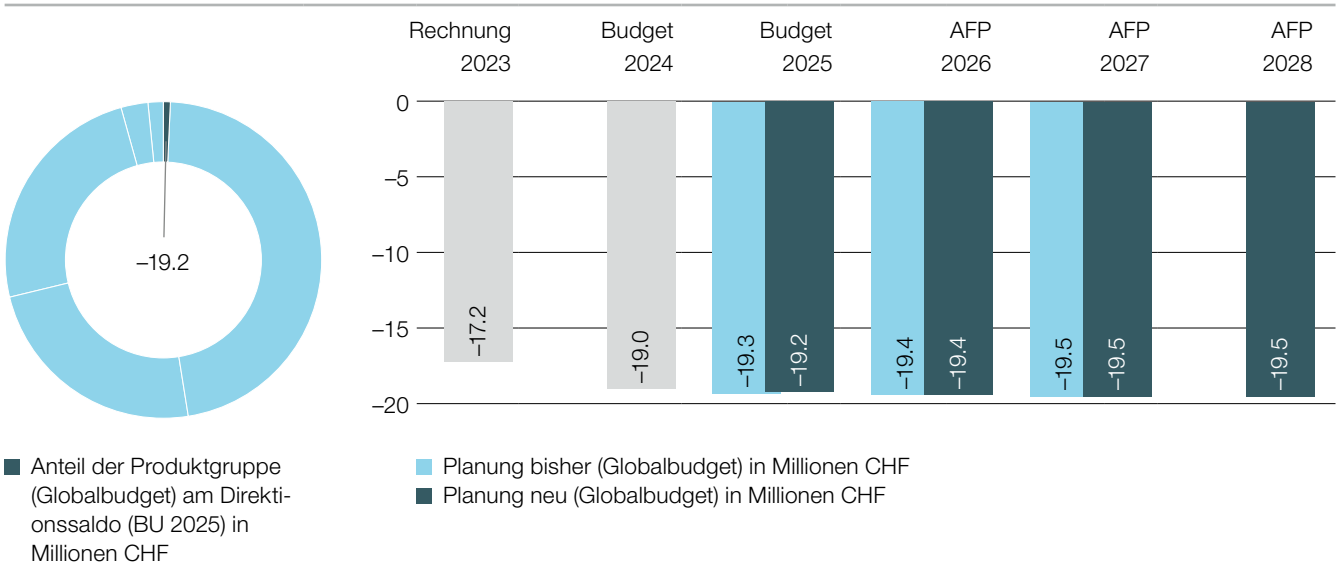

Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–17 534 668**	**–19 356 023**	**–19 514 683**	**–19 686 654**	**–19 771 590**	**–19 797 143**
30 Personalaufwand	–9 456 272	–10 966 223	–11 110 883	–11 176 854	–11 261 790	–11 287 343
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–886 221	–1 006 890	–1 017 890	–1 085 890	–1 203 890	–1 203 890
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 949 192	–7 182 910	–7 185 910	–7 223 910	–7 105 910	–7 105 910
37 Durchlaufende Beiträge	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
39 Interne Verrechnungen	–42 984	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**340 166**	**325 000**	**320 000**	**320 000**	**320 000**	**320 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	95 776	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000
43 Verschiedene Erträge	39 561	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	4 829	5 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–17 194 502**	**–19 031 023**	**–19 194 683**	**–19 366 654**	**–19 451 590**	**–19 477 143**
34 Finanzaufwand	–15	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–15**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–17 194 516**	**–19 031 023**	**–19 194 683**	**–19 366 654**	**–19 451 590**	**–19 477 143**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–17 194 516**	**–19 031 023**	**–19 194 683**	**–19 366 654**	**–19 451 590**	**–19 477 143**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung	–16 036 622	–17 256 908	**–17 925 979**	–18 096 693	–18 172 395	–18 191 910
Rechtliche Dienstleistungen	–1 157 894	–1 774 115	**–1 268 703**	–1 269 961	–1 279 195	–1 285 233

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der letzten Planung fällt das Budget 2025 um rund CHF 0,2 Millionen höher aus, was grösstenteils auf den gewährten Teuerungsausgleich zurückzuführen ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Momentan sind keine Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

Chancen und Risiken

Im Budgetjahr 2025 und in den Planjahren 2026–2028 werden keine speziellen Risiken erwartet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2022**	**Rechnung 2023**	**künftige Entwicklung**
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	79	78	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	13	10	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	22	39	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	176	148	schwankend
Anzahl bei der BKD eingereichter Beschwerden	302	377	konstant
Anzahl von der BKD erledigter Beschwerden	291	342	konstant

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote

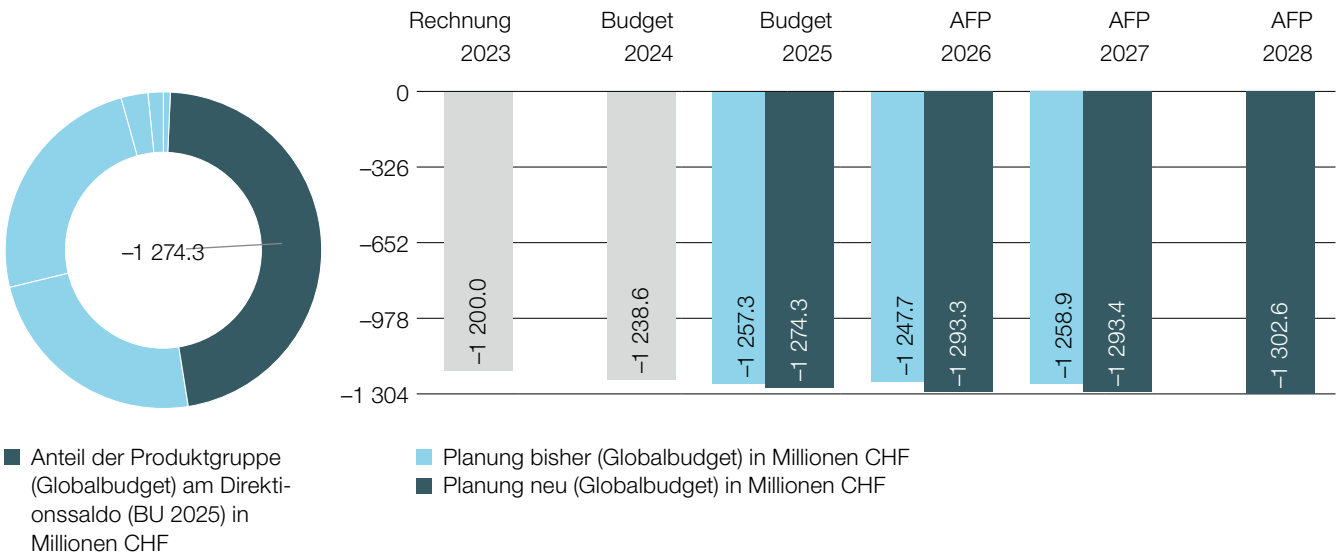

Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder sowohl in der Regelschule als auch in der besonderen Volksschule und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–1 832 701 696**	**–1 836 332 306**	**–1 895 115 577**	**–1 924 693 294**	**–1 926 041 358**	**–1 939 735 838**
30 Personalaufwand	–1 455 545 228	–1 508 304 673	–1 541 887 462	–1 562 752 789	–1 561 139 645	–1 572 919 751
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–10 823 925	–7 042 178	–8 117 178	–8 242 178	–7 742 178	–7 742 178
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–119 046	–16 837	–34 300	–24 550	–21 589	–19 709
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–353 501 538	–307 439 753	–329 749 655	–338 347 195	–341 811 264	–343 727 519
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–12 711 960	–13 528 866	–15 326 982	–15 326 582	–15 326 682	–15 326 682
Betrieblicher Ertrag	**632 682 409**	**597 709 458**	**620 815 728**	**631 379 394**	**632 612 434**	**637 156 465**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 013 604	769 026	777 026	777 026	777 026	777 026
43 Verschiedene Erträge	1 400	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	627 423 773	594 298 432	617 447 963	628 011 629	629 244 669	633 788 700
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 243 633	2 642 000	2 590 739	2 590 739	2 590 739	2 590 739

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 200 019 287**	**–1 238 622 848**	**–1 274 299 849**	**–1 293 313 900**	**–1 293 428 924**	**–1 302 579 373**
34 Finanzaufwand	–5 536	–21 400	–21 400	–21 400	–21 400	–21 400
44 Finanzertrag	45 700	26 000	26 000	26 000	26 000	26 000
Ergebnis aus Finanzierung	**40 164**	**4 600**	**4 600**	**4 600**	**4 600**	**4 600**
Operatives Ergebnis	**–1 199 979 123**	**–1 238 618 248**	**–1 274 295 249**	**–1 293 309 300**	**–1 293 424 324**	**–1 302 574 773**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 199 979 123**	**–1 238 618 248**	**–1 274 295 249**	**–1 293 309 300**	**–1 293 424 324**	**–1 302 574 773**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Volksschule	–1 117 806 324	–1 165 269 119	**–1 183 344 495**	–1 202 742 834	–1 203 668 584	–1 212 919 529
Schulergänzende Angebote	–82 172 799	–73 349 129	**–90 950 754**	–90 566 466	–89 755 740	–89 655 244

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zur bisherigen Planung fällt das Budget für das Jahr 2025 um rund CHF 17,0 Millionen (1,3 %) höher aus. Dies ist hauptsächlich auf die demographische Entwicklung, die gewährten Lohnmassnahmen, die korrekte Zuordnung der Lehrergehälter für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs beim AKVB (saldoneutral BKD) sowie die Redimensionierung der eingestellten Mittel im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine (Integration der Kinder in den Schulbetrieb) zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Es ist weiterhin mit einer Zunahme der Betreuungsstunden in den Tagesschulen zu rechnen. Der Bund plant, sich in Zukunft im Rahmen des «Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung» an den Kosten der Eltern für die Kinderbetreuung zu beteiligen.

Es besteht weiterhin ein akuter Engpass bei der Versorgung psychisch erkrankter Kinder und Jugendlicher. Der Bedarf übersteigt das Angebot bei weitem. Weiterhin bestehen lange Wartezeiten für schulische Fragestellungen, welche nicht akut sind.

Chancen und Risiken

Die Unterstützungsmassnahmen für Klassenlehrpersonen und Schulleitungen sind in Zeiten des Mangels an Lehrpersonen weiterhin wichtig.

Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert. Sie unterstützen und stärken Eltern, Kinder und Jugendliche im Kanton Bern.

Die Schulsozialarbeit trägt wesentlich zur Entlastung der Lehrpersonen bei. Ein Ausbau der Kantonsbeiträge führt zu einem Ausbau des Angebots bei den Gemeinden. Damit werden die Schulen gestärkt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Schülerinnen/Schüler (Volksschule) [1]	111 233	112 048	steigend
Anzahl Klassen (Regelklassen) [1]	5 615	5 644	steigend
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird) [1]	7 904 283	8 536 626	steigend
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	13 899	13 034	konstant
Anzahl Musikschülerinnen/Musikschüler	19 350	19 400	konstant

[1] Die Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl Klassen können sich im aktuellen Berichtsjahr noch verändern, da die Zahlen der Bildungsstatistik jeweils erst im September des Folgejahres offiziel publiziert werden. Die Zahl der Betreuungsstunden können sich ebenfalls aufgrund der Thematik Schuljahr/Kalenderjahr noch verändern.

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung

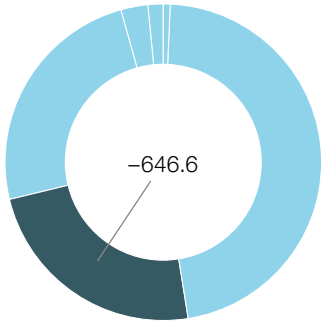

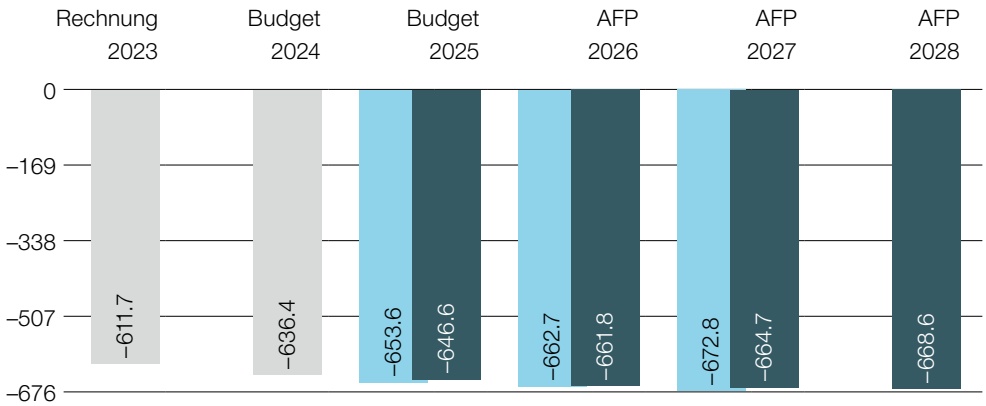

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–810 341 723**	**–826 082 886**	**–839 678 505**	**–854 862 129**	**–857 724 305**	**–861 597 913**
30 Personalaufwand	–473 402 984	–494 924 162	–497 762 104	–502 467 948	–506 326 041	–508 606 415
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–73 178 179	–69 387 446	–77 329 917	–85 282 917	–80 917 917	–80 117 873
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 410 939	–4 990 469	–4 910 843	–5 056 616	–4 985 980	–5 064 158
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–220 742 372	–220 328 459	–222 674 565	–224 994 216	–227 681 169	–230 231 169
37 Durchlaufende Beiträge	–8 724 471	–9 041 500	–9 041 000	–9 041 000	–9 041 000	–9 041 000
39 Interne Verrechnungen	–28 882 778	–27 410 850	–27 960 076	–28 019 432	–28 772 198	–28 537 298
Betrieblicher Ertrag	**197 969 897**	**188 920 270**	**192 341 667**	**192 341 667**	**192 341 667**	**192 341 667**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	37 585 228	38 669 615	41 369 565	41 369 565	41 369 565	41 369 565
43 Verschiedene Erträge	112 360	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	129 995 465	131 838 736	131 138 502	131 138 502	131 138 502	131 138 502
47 Durchlaufende Beiträge	9 204 471	9 041 500	9 041 000	9 041 000	9 041 000	9 041 000
49 Interne Verrechnung	21 072 373	9 370 419	10 792 600	10 792 600	10 792 600	10 792 600
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–612 371 826**	**–637 162 616**	**–647 336 838**	**–662 520 462**	**–665 382 638**	**–669 256 246**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
34 Finanzaufwand	–424 559	–352 520	–377 089	–377 089	–377 089	–377 089
44 Finanzertrag	1 105 597	1 146 298	1 078 799	1 078 799	1 078 799	1 078 799
Ergebnis aus Finanzierung	**681 038**	**793 778**	**701 710**	**701 710**	**701 710**	**701 710**
Operatives Ergebnis	**–611 690 788**	**–636 368 838**	**–646 635 128**	**–661 818 752**	**–664 680 928**	**–668 554 536**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–611 690 788**	**–636 368 838**	**–646 635 128**	**–661 818 752**	**–664 680 928**	**–668 554 536**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Mittelschulen	–170 178 159	–198 128 919	**–189 195 416**	–191 454 884	–190 791 440	–199 750 135
Berufsbildung	–418 949 719	–419 429 224	**–432 657 478**	–445 570 455	–448 927 054	–443 752 060
Berufsberatung	–22 562 910	–18 810 694	**–24 782 234**	–24 793 413	–24 962 434	–25 052 342

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung beträgt für das Jahr 2025 rund CHF 646,6 Millionen und reduziert sich gegenüber der bisherigen Planung für das Jahr 2025 um CHF 7,0 Millionen.

Der Zunahme aus der erwarteten demografischen Entwicklung, den Lohnmassnahmen 2025 sowie zusätzlichen Mittel aufgrund der Schulraumplanung und Bauprojekten steht eine Reduktion (Sparmassnahme) im Sachaufwand sowie die korrekte Zuordnung der Lehrergehälter für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs beim AKVB (saldoneutral BKD) gegenüber.

Entwicklungsschwerpunkte

Berufsbildung
Die digitale Transformation bleibt in den nächsten Jahren zentral. Dabei muss der Schnittstellenthematik zwischen den unterschiedlichsten digitalen Plattformen ein spezielles Augenmerk geschenkt werden.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Volksschulabgängerinnen und Volksschulabgänger wird die Bewirtschaftung der Lehrstellen (Lehrstellenmarketing) noch wichtiger.

Mittelschulen
Das Projekt zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität wird weiterhin einen grossen Schwerpunkt bilden. Die digitale Transformation wird die Schulen auch im kommenden Jahr fordern.

Im FMS-Bildungsgang wird der neue Lehrplan mit den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik gefestigt. Zudem werden die Anpassungen zur Stärkung des Berufsfeldbezugs im Fachmaturitätsbildungsgang umgesetzt.

Die infolge der demografischen Entwicklung steigenden Schülerzahlen haben zusätzlichen Schulraumbedarf zur Folge. Die Arbeiten zur Deckung dieses zusätzlichen Schulraumbedarfs wurden aufgenommen.

Berufs- Studien- und Laufbahnberatung
Seit der Pandemie sind die Beratungszahlen deutlich steigend. Es lässt sich zudem festhalten, dass die Komplexität der Fragestellungen bei Jugendlichen zunimmt.

Auf nationaler Ebene gibt es neue Grundlagen, die in die Arbeit der BIZ einfliessen müssen: Insbesondere liegt erstmals ein wissenschaftlicher Bericht (Universitäten Bern und Lausanne) vor, der für das Schweizer Bildungssystem und den Arbeitsmarkt wichtige Laufbahngestaltungskompetenzen definiert. Die Beratungsangebote werden vermehrt darauf ausgerichtet, dass die Kundinnen und Kunden in der Weiterentwicklung dieser Kompetenzen gefördert werden; dies soll einen Beitrag zu einer noch nachhaltigeren Wirkung von Berufs- und Laufbahnberatung leisten und insbesondere den Verbleib im Arbeitsmarkt sowie die notwendige Arbeitsmarktfähigkeit erhalten.

Chancen und Risiken

Die demografische Entwicklung, anstehende Berufsreformen in der beruflichen Grundbildung stellen die Sekundarstufe II insbesondere in Sachen Schulraum vor grosse Herausforderungen.

Der Fachkräftemangel bleibt weiter ein zentrales Thema, das auf Ebene Schule (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal) sowie auch auf Ebene Lehrbetriebe (Berufsbildner/-innen) besondere Anstrengungen erfordert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	24 491	24 509	steigend
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 761	1 636	steigend
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	5 181	4 980	konstant
Anzahl subventionierter Kursstunden Weiterbildung	70 970	88 269	schwankend
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 551	6 797	steigend
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 541	1 610	steigend
Anzahl Beratungen bei der BSLB	12 139	13 161	steigend

9.7.4 Hochschulbildung

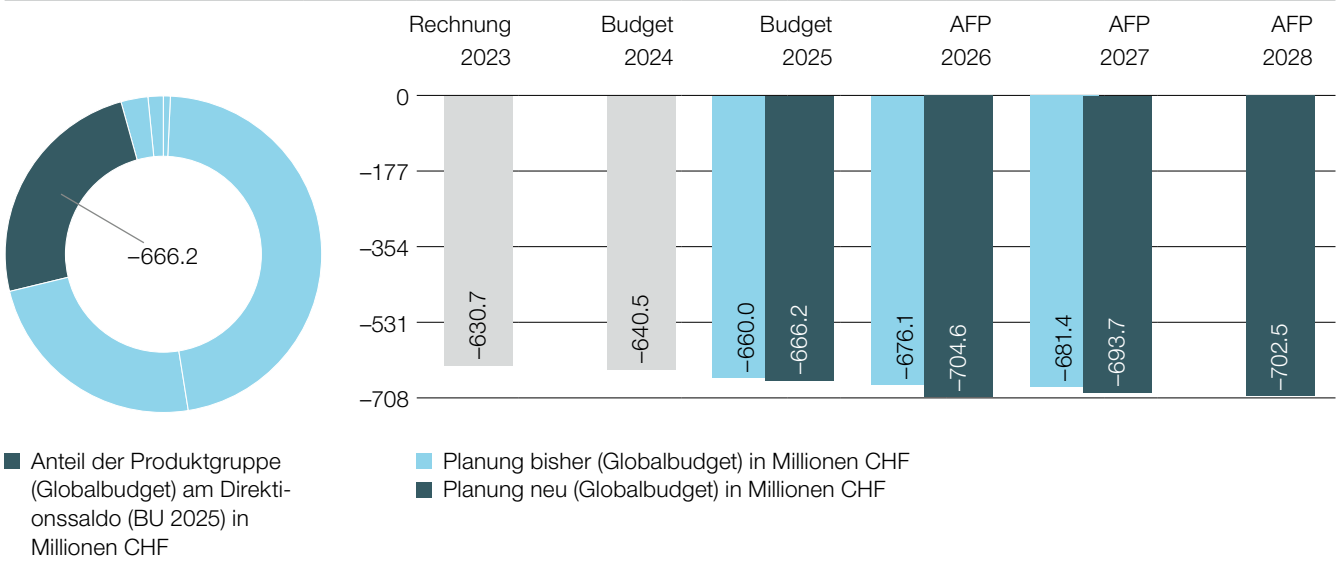

Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen, Teilhaber an zwei Hochschulen im Raum Bern-Jura-Neuenburg und Auftraggeber eines privatrechtlichen Pädagogischen Hochschulinstituts. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen (AH) erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der kantonalen Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung der gemeinsam mit Jura und Neuenburg getragenen Hochschulen mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind der Vollzug der interkantonalen Hochschulvereinbarungen sowie die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene. Ausserdem betreibt das AH eine Beratungsstelle für die Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–630 794 163**	**–640 561 487**	**–666 293 633**	**–704 719 433**	**–693 735 508**	**–702 588 599**
30 Personalaufwand	–3 546 646	–3 783 337	–3 962 483	–4 013 283	–4 039 358	–4 059 449
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–42 329	–134 150	–138 150	–148 150	–148 150	–148 150
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–627 122 089	–636 254 000	–661 803 000	–700 168 000	–689 158 000	–697 991 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–83 100	–390 000	–390 000	–390 000	–390 000	–390 000
Betrieblicher Ertrag	**91 406**	**84 200**	**84 200**	**84 200**	**84 200**	**84 200**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	89 167	84 200	84 200	84 200	84 200	84 200
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
46 Transferertrag	2 238	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–630 702 757**	**–640 477 287**	**–666 209 433**	**–704 635 233**	**–693 651 308**	**–702 504 399**
34 Finanzaufwand	–1	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–1**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–630 702 758**	**–640 477 287**	**–666 209 433**	**–704 635 233**	**–693 651 308**	**–702 504 399**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–630 702 758**	**–640 477 287**	**–666 209 433**	**–704 635 233**	**–693 651 308**	**–702 504 399**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Universitäre Bildung	–367 677 205	–375 083 913	**–387 497 617**	–399 484 107	–388 295 461	–393 825 393
Fachhochschulbildung	–178 354 742	–179 975 366	**–190 890 608**	–213 017 278	–215 124 266	–217 269 718
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–84 670 810	–85 418 009	**–87 821 208**	–92 133 848	–90 231 581	–91 409 288

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Eine konstante Finanzierungsentwicklung ist im Bereich Hochschulbildung von grosser Bedeutung, um den Hochschulen Planungssicherheit zu gewährleisten. Zudem wird durch ein konstantes Beitragswachstum auch der Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.

Infolge der durch die Hochschulen nicht beeinflussbaren Kostenentwicklung (insbesonders beschlossene Gehaltsmassnahmen, welche von den Hochschulen auf ihrer gesamten Lohnsumme zu übernehmen ist), wurde ab der neuen Leistungsperiode (Berner Fachhochschule ab 2025, Uni und PHBern ab 2026) das vorgesehene Lohnsummenwachstum zu 1/3 (Uni, FH) resp. 2/3 (PH) sowie pro Hochschule ein einmaliger Beitrag (Plafonderhöhung) zur Reduktion des aufgelaufenen Defizits eingestellt.

Die Kosten für die Erstausstattung des Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule (BFH) verschiebt sich um ein Jahr auf die Jahre 2026–2028.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Laborwissenschaften der Universität Bern (Uni Bern) bestehen erhebliche Raumprobleme infolge der starken Entwicklung der Forschung und des dringenden Erneuerungsbedarfs wichtiger bestehender Laborbauten. Ein Forschungsgebäude (BB07) im Insel-Campus steht vor dem Baustart (Ausführungskredit im Jahr 2023 genehmigt). Dagegen wird sich ein Ersatzneubau für die Naturwissenschaften im Rahmen einer verdichteten Bebauung des Areals Bühlplatz/Muesmatt aufgrund der im Jahr 2022 erfolgten Priorisierung der Investitionsmittel um mindestens fünf zusätzliche Jahre verschieben. Lang dauernde Realisierungen erfordern temporäre Lösungen, um schwerwiegende Einschränkungen des Forschungsbetriebs und Abfluss von Forschungsdrittmitteln zu vermeiden. Hierzu zählen Optionen für die rasche Realisierung von Verdichtungen, Provisorien und Wechselstellungen; ein derartiges Objekt ist für die Veterinärmedizin in Planung. Weitere Lösungen in diesem Sinne werden zusammen mit der Standortstadt Bern gefunden und realisiert werden müssen, um die kurz- und mittelfristigen Engpässe bei den Laborflächen für die Universität aufzufangen.

Bis zur Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne (CBB) und des Campus Bern (CBE) bleibt die Raumsituation für die BFH angespannt, was Nachteile im Wettbewerb mit den anderen Schweizer Fachhochschulen mit sich bringt. Nach langjährigen Verzögerungen des CBB konnte der Grosse Rat im Jahr 2023 dem erforderlichen Zusatzkredit für die Realisierung zustimmen, doch bleibt eine Inbetriebnahme im Jahr 2027 fraglich. Die Konzentration der meisten restlichen Teile der BFH im CBE (Weyermannshaus) kann nach aktuellem Planungsstand frühestens im Jahr 2028 abgeschlossen werden. Nach einer vorgezogenen Konzentration eines bisher von der BFH in Burgdorf und Biel angebotenen Studiengangs an einem Mietstandort in Biel kann der Endausbau des TecLab in Burgdorf nun geplant werden, der Grosse Rat genehmigte diesen Kredit in der Sommersession 2024.

Chancen und Risiken

Das Beitragssystem sieht ausdrücklich vor, dass die Hochschulen mit den erwirtschafteten Gewinnen Reserven bilden können. Die Reserven dienen den Hochschulen dazu, die Finanzierung bereits beschlossener strategischer Projekte abzusichern, um in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ihre hohe Qualität halten zu können. Den Einsatz der Reserven zur Deckung langfristig struktureller Kosten der Hochschulen soll dagegen vermieden werden, da dies nicht nachhaltig ist. Zur Umsetzung ihrer Entwicklungsprojekte planen die Universität und die BFH in den nächsten Jahren mit diesen selbst erarbeiteten Reserven. Aufgrund der nicht ausfinanzierten Kostensteigerungen (Teuerung, Lohnmassnahmen des Kantons) werden die Grundmittel-Reserven von Uni und BFH aber bereits in kurzer Zeit aufgebraucht sein.

Im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über die PHBern erhielt die Hochschule vom Grossen Rat den Auftrag, einen zusätzlichen Studiengang (mit direktem Zugang mit Berufsmatur) für Primarlehrpersonen zu schaffen, der ab dem Jahr 2023 angeboten wird. Die Kosten der Massnahme werden zur Hälfte durch höhere Beiträge aufgefangen.

Aufgrund des Lehrpersonenmangels unterrichten viele Studierende der PHBern bereits während dem Studium und benötigen daher länger bis zum Abschluss. Dies wirkt sich auf den Zufluss von FHV-Geldern an die PHBern aus, da auch bei den ausserkantonalen Studierenden die Studienintensität deutlich abgenommen hat: Die Abgeltung gemäss FHV erfolgt anhand von ECTS-Credits, welche durch die Studierenden erworben werden, aufgrund des längeren Studiums verteilen sich die FHV-Einnahmen daher auf einen längeren Zeitraum. Da die PHBern über ein negatives Eigenkapital und keine Reserven verfügt, wirken sich tiefere FHV-Einnahmen auf ihre Liquidität aus und sie wird voraussichtlich die Liquiditätssicherung durch den Kanton gemäss Art. 71 PHV in Anspruch nehmen müssen.

Die im Vergleich zu den wichtigsten Konkurrenzinstitutionen stark verspätete Konzentration und Erneuerung der Campus-Standorte der BFH führt zu einer Schwächung ihrer Marktposition. Dank besonderer Anstrengungen beim Studienangebot konnte die BFH in den letzten Jahren ihre relative Marktposition verbessern. Nach einer Periode des unterdurchschnittlichen Wachstums ihrer Studierendenzahlen vermochte sie Marktanteile zurückzugewinnen. Die Zeit des unterdurchschnittlichen Wachstums belastete die Kantonsfinanzen, da der Kanton für ausserkantonal studierende Bernerinnen und Berner bis zu deren Studienabschluss Beiträge an ausserkantonale Fachhochschulen bezahlen muss. Die verbesserte Entwicklung der Studierendenzahlen an der BFH schafft inzwischen eine Situation der vermehrten Raumknappheit, bis die Campus-Neubauten bezogen werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Studierende an der Universität Bern	19 297	19 640	steigend
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	35	35	konstant
Anzahl Studierende an der BFH	7 847	7 829	steigend
Anteil Berner Studierende an der BFH (in %)	46	45	konstant
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern	3 144	3 361	steigend
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern (in %)	65	65	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	751	713	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	133	143	konstant

9.7.5 Kultur

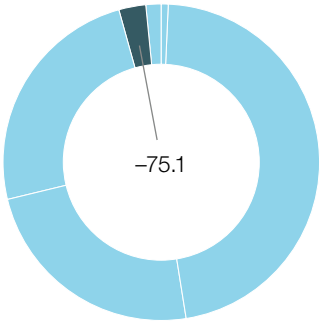

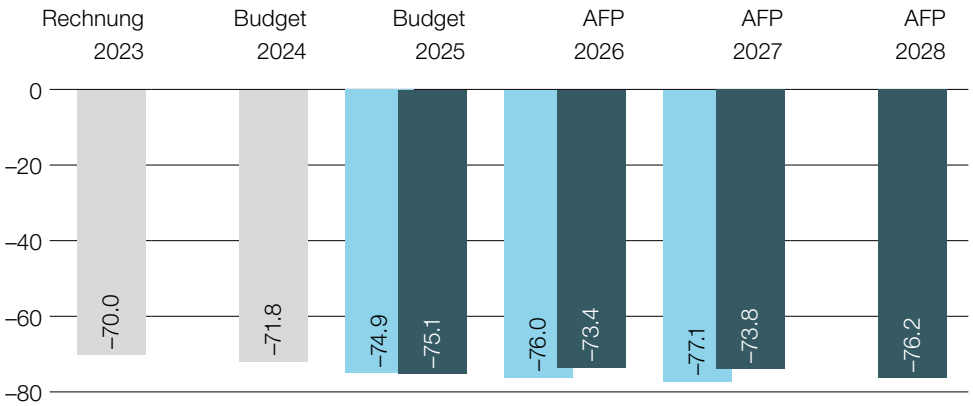

■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

■ Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
■ Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–92 365 997**	**–92 421 202**	**–95 591 291**	**–93 665 014**	**–94 073 175**	**–96 435 422**
30 Personalaufwand	–19 780 697	–20 346 813	–20 777 294	–20 730 125	–20 901 618	–21 074 092
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–2 825 637	–3 472 714	–4 116 517	–4 129 026	–3 925 609	–3 925 609
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–204 444	–230 816	–165 988	–152 721	–155 323	–72 095
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–18 014 516	–19 240 000	–19 240 000	–19 070 000	–19 070 000	–19 070 000
36 Transferaufwand	–47 406 041	–47 176 859	–49 337 492	–47 629 142	–48 066 625	–50 339 625
37 Durchlaufende Beiträge	–1 966 500	–1 896 500	–1 896 500	–1 896 500	–1 896 500	–1 896 500
39 Interne Verrechnungen	–2 168 160	–57 500	–57 500	–57 500	–57 500	–57 500
Betrieblicher Ertrag	**22 448 399**	**20 708 519**	**20 604 808**	**20 328 094**	**20 328 094**	**20 328 094**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 190 842	2 887 519	2 788 308	2 511 594	2 511 594	2 511 594
43 Verschiedene Erträge	1 402	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	15 914 516	15 620 000	15 620 000	15 620 000	15 620 000	15 620 000
46 Transferertrag	139 060	304 500	300 000	300 000	300 000	300 000
47 Durchlaufende Beiträge	1 966 500	1 896 500	1 896 500	1 896 500	1 896 500	1 896 500
49 Interne Verrechnung	2 236 078	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–69 917 598**	**–71 712 683**	**–74 986 483**	**–73 336 920**	**–73 745 081**	**–76 107 328**
34 Finanzaufwand	–67 064	–66 000	–67 000	–67 000	–67 000	–67 000
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–67 064**	**–66 000**	**–67 000**	**–67 000**	**–67 000**	**–67 000**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Operatives Ergebnis	**–69 984 661**	**–71 778 683**	**–75 053 483**	**–73 403 920**	**–73 812 081**	**–76 174 328**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–69 984 661**	**–71 778 683**	**–75 053 483**	**–73 403 920**	**–73 812 081**	**–76 174 328**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Kulturförderung	–50 751 293	–52 225 141	**–54 426 307**	–52 632 927	–53 099 417	–55 318 904
Denkmalpflege	–8 182 839	–8 121 323	**–8 314 160**	–8 493 519	–8 554 045	–8 588 903
Archäologie	–11 050 530	–11 432 219	**–12 313 016**	–12 277 474	–12 158 620	–12 266 520

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Budget 2025 wird der Sachaufwand aufgrund der Sparvorgabe um CHF 0,3 Millionen gekürzt. Zusatzkosten von CHF 0,3 Millionen für eine Rettungsgrabung in einem Schutzgebiet für ein prähistorisches Erdwerk in Münchenbuchsee sind im Budget 2025 eingestellt. In den Jahren 2026 bis 2028 fällt der Transferaufwand geringer aus, da Mittel aus der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung verschoben werden.

Der Weggang von Moutier hat eine Kürzung der Enveloppe des Bernjurassischen Rates ab 2026 bei den Kulturförderungsbeiträgen und bei der Einlage in den Kulturförderungsfonds von insgesamt CHF 0,3 Millionen zur Folge.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung
Die Projektierung der Gesamtsanierung des Bernischen Historischen Museums ist gestartet.

Archäologie
Die Zahl der Bauvorhaben, auf die der Archäologische Dienst rasch reagieren können muss, bleibt hoch und die Zahl der Metalldetektorsuchenden nimmt laufend zu. Beides verursacht Rettungsgrabungen in archäologischen Schutzgebieten (u.a. Challnechwald, Bäreriedwald, Tramwendeschlaufe Chlywabere) und Konservierungen, was zusammen mit Schutzmassnahmen an Pfahlbauten (Unesco-Welterbe) sowie der Digitalisierung die Tätigkeit des Archäologischen Dienstes prägt.

Denkmalpflege
Nach dem termingerechten Abschuss des Projektes BI2020 wird das Projekt «Erarbeitung der Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (IOK)» gestartet. Ziel des Projektes ist die Sicherstellung eines kantonalen Planungsinstrumentes für das Ortsbild. Dazu sollen die bestehenden Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung überarbeitet, auf die wichtigen Ortsbilder reduziert und als verbindliches Inventar der Ortsbilder von kantonaler Bedeutung festgesetzt werden.

Chancen und Risiken

Die Arbeit der Kulturpflege ist von der Baukonjunktur abhängig. Die Geschäftslast nimmt weiterhin zu, was zu höheren Reaktions- und Bearbeitungszeiten führt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	3 595	3 019	schwankend
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	73	73	steigend
Anzahl publizierter Baugesuche im Kanton Bern	9 101	8 458	konstant
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	2	3	schwankend
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	110	144	schwankend
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 145	4 088	schwankend
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	9	10	schwankend
Summe der ausbezahlten Subventionen des Kantons für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds) (in CHF)	9 103 863	8 005 069	schwankend

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen

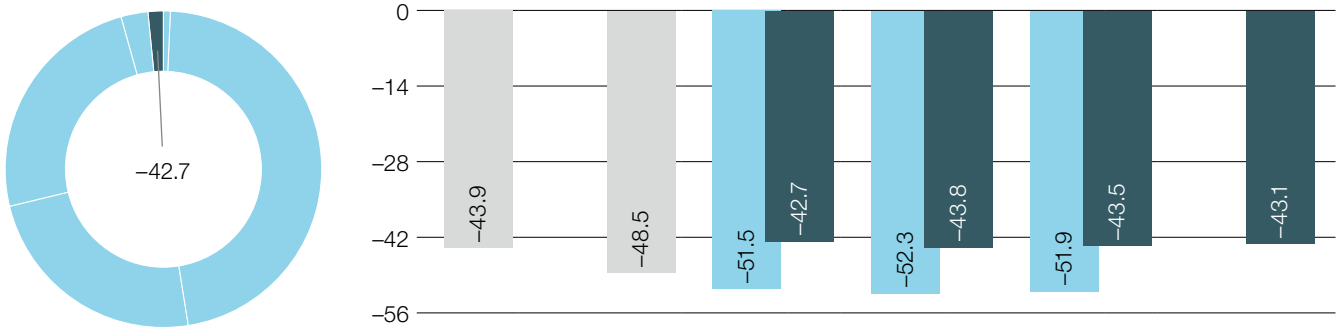

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsverarbeitung an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II;
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden;
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamts [MBA]);
- den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie der Fachapplikationen der BKD;
- ICT-Management in Zusammenhang mit der ICT-Grundversorgung der BKD;
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–53 389 233**	**–61 657 277**	**–52 536 216**	**–53 919 548**	**–53 634 903**	**–53 225 898**
30 Personalaufwand	–14 717 291	–14 165 890	–16 205 843	–16 293 516	–15 991 039	–15 531 150
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–6 646 696	–7 197 806	–7 975 806	–9 225 306	–9 242 306	–9 240 306
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–206 245	–120 410	–179 927	–226 086	–226 918	–279 802
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–22 769 093	–30 501 000	–28 001 000	–28 001 000	–28 001 000	–28 001 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–9 049 907	–9 672 171	–173 640	–173 640	–173 640	–173 640
Betrieblicher Ertrag	**9 484 337**	**13 417 769**	**10 114 373**	**10 364 073**	**10 364 973**	**10 364 973**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2 962 592	4 758 782	4 407 481	4 660 081	3 982 881	4 211 881

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
43 Verschiedene Erträge	8 902	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	25 050	3 009 792	9 792	9 792	9 792	9 792
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	6 487 794	5 649 195	5 697 100	5 694 200	6 372 300	6 143 300
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–43 904 896**	**–48 239 508**	**–42 421 844**	**–43 555 475**	**–43 269 931**	**–42 860 926**
34 Finanzaufwand	–9 696	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
44 Finanzertrag	101	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–9 797**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**	**–260 000**
Operatives Ergebnis	**–43 914 692**	**–48 499 508**	**–42 681 844**	**–43 815 475**	**–43 529 931**	**–43 120 926**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–43 914 692**	**–48 499 508**	**–42 681 844**	**–43 815 475**	**–43 529 931**	**–43 120 926**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Interne Dienstleistungen	–21 288 799	–21 435 497	**–14 997 757**	–16 128 314	–15 822 413	–15 401 344
Ausbildungsbeiträge	–22 625 893	–27 064 011	**–27 684 087**	–27 687 161	–27 707 518	–27 719 581

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis für das Budgetjahr 2025 und die Finanzplanjahre 2026 bis 2028 reduziert sich gegenüber der bisherigen Planung um rund 17,0 Prozent. Grund ist der reduzierte Aufwand gegenüber der bisherigen Planung im Bereich Stipendien sowie der Wegfall der Verrechnung der ICT-Grundversorgung durch das KAIO. Hingegen fallen für die Bewirtschaftung im Bereich Lehrpersonal höhere Aufwendungen an.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Budget 2025 und in den Finanzplanjahren 2026–2028 werden insbesondere die folgenden Projekte vorangetrieben:

- Weiterentwicklung von EDUBERN (IT-Plattform für Schulen der Sekundarstufe II und der Volksschulen)
- Weiterentwicklung von SAP bei der Gehaltsverarbeitung der Lehrkräfte im Rahmen der Etappe 2 des gesamtkantonalen ERP-Projektes

Chancen und Risiken

Mit der IT-Plattform EDUBERN bietet das AZD den Schulen der Sekundarstufe II und den Volksschulen eine Vielzahl von schulspezifischen ICT-Services an. Durch die Bündelung der Bedürfnisse, der gemeinsamen Beschaffung und Weiterentwicklung können

- die Schulen der Sekundarstufe II und der Volksschulen auf dem Weg der Digitalisierung effizient und effektiv unterstützt werden
- moderne ICT-Infrastruktur mit Cloudtechnologie, automatisierten Prozessen, Collaboration-Plattformen usw. zur Verfügung gestellt werden
- Synergien gewonnen, Skaleneffekte generiert und Kostensteigerungen vermieden werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Bearbeitete Stipendiengesuche	5 439	5 049	steigend
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	64	63	konstant
Anzahl Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	19 024	19 925	steigend
Anzahl Accounts, die in der Zuständigkeit der IT-BKD liegen	30 610	30 478	steigend

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–16.5	0.7
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.7	0.2
Infrastrukturen	–247.2	172.6
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–463.6	153.5
Immobilienmanagement	–436.2	170.2
Wasser und Abfall	–64.4	87.1

10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung	–18.6	–21.6	–15.8	–16.0	–16.2	–16.3
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	–2.6	–2.5	–2.5	–2.3	–2.3
Infrastrukturen	–68.9	–69.0	–74.7	–77.6	–79.0	–80.2
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–279.8	–310.8	–310.1	–316.0	–315.2	–322.8
Immobilienmanagement	–254.0	–265.5	–265.9	–278.3	–283.9	–283.7
Wasser und Abfall	25.7	25.6	22.8	23.0	22.2	22.2
Total	**–597.8**	**–643.9**	**–646.3**	**–667.4**	**–674.5**	**–683.2**

10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Entwicklungsschwerpunkt bei der Bau- und Verkehrsdirektion liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen. Die Direktion steht dabei jeweils vor der Herausforderung, die grossen Investitionsbedürfnisse mit den verfügbaren Ressourcen und Finanzierungsmitteln in Einklang zu bringen. Folgende laufende Grossprojekte sind u.a. in den Planungen enthalten:

- Im Bereich Strassenbau: Verkehrssanierung Aarwangen und Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle. Verkehrssanierung Laupen.
- Im Bereich öffentlicher Verkehr: Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof, Publikumsanlagen SBB und inkl. Zugang Bubenberg), Tram Bern-Ostermundigen.
- Im Bereich Hochbau: BFH-Campus Biel, Neubau Polizeizentrum in Niederwangen, BFH Campus Bern, Bildungscampus, Kauf und Sanierung Liegenschaft «Tavannes Machines», Errichtung Kompetenzzentren im Berner Jura, Neubauten für medizinische Forschung und Ausbildung auf dem Inselareal und Neubau Standortverlegung SVSA.

Investitionen haben im Gegensatz zu Konsumausgaben einen langfristigen Nutzen und lösen Multiplikatoreffekte aus, die positiv auf das Wirtschaftswachstum einer Region wirken. Die vorgesehenen Investitionen in Forschungs- und Bildungseinrichtungen, in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs sind strategisch wichtige Projekte. Zusammen mit den bereits laufenden Grossprojekten steigt der Investitionsbedarf laut Sachplanung bis im Jahr 2026 bis auf CHF 761,4 Mio. an.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 157 434 145**	**–1 229 873 378**	**–1 230 623 305**	**–1 253 962 778**	**–1 257 742 922**	**–1 271 128 388**
Veränderung		–6.3 %	–0.1 %	–1.9 %	–0.3 %	–1.1 %
Ertrag	**559 668 939**	**585 987 320**	**584 361 296**	**586 528 015**	**583 284 117**	**587 921 290**
Veränderung		4.7 %	–0.3 %	0.4 %	–0.6 %	0.8 %
Saldo	**–597 765 206**	**–643 886 058**	**–646 262 008**	**–667 434 763**	**–674 458 805**	**–683 207 098**
Veränderung		–7.7 %	–0.4 %	–3.3 %	–1.1 %	–1.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–112 653 671	–118 957 328	–122 711 277	–122 437 693	–123 076 728	–123 878 983
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–203 335 678	–192 302 031	–194 518 329	–207 151 631	–207 484 631	–203 159 631
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–229 340 369	–235 248 598	–236 539 100	–241 666 827	–246 768 923	–250 790 579
34 Finanzaufwand	–10 421 331	–10 700 000	–10 900 000	–11 100 000	–11 100 000	–11 100 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 624 828	–4 404 400	–4 681 860	–4 601 320	–4 601 320	–6 838 320
36 Transferaufwand	–569 376 319	–628 463 414	–624 756 934	–634 531 531	–634 637 543	–649 787 098
37 Durchlaufende Beiträge	–7 256 632	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–10 387 324	–21 500 000	–23 800 000	–19 800 000	–17 500 000	–13 000 000
39 Interne Verrechnung	–13 037 992	–14 297 606	–8 715 805	–8 673 777	–8 573 777	–8 573 777
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	53 385 490	53 874 000	53 024 000	53 524 000	52 524 000	52 524 000
42 Entgelte	36 281 892	32 182 500	32 634 400	32 734 400	32 634 400	32 634 400
43 Verschiedene Erträge	2 476 399	425 000	2 515 000	2 515 000	2 515 000	2 515 000
44 Finanzertrag	153 939 611	159 414 000	155 672 000	156 252 000	157 042 000	160 772 000
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	3 713 747	13 428 280	15 946 280	11 576 280	9 076 280	5 663 280
46 Transferertrag	293 498 331	312 557 243	310 490 312	316 006 311	315 363 661	318 583 834
47 Durchlaufende Beiträge	7 256 632	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	9 116 837	10 106 297	10 079 304	9 920 024	10 128 776	11 228 776

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung steigt im Budget 2025 gegenüber dem Budget 2024 um rund CHF 0,3 Millionen. Der Teuerungsausgleich von 0.5 %, sowie zusätzliche personelle Ressourcen für das AWA und AGG haben CHF 3,7 Millionen höhere Personalkosten zur Folge. Gemäss den Vorgaben des Regierungsrates hat die BVD den Sachaufwand um CHF 10,5 Millionen 2025 gekürzt. Im Hochbau steigen die Miet- und Mietnebenkosten wegen der Teuerung und des zusätzlichen Bedarfs. Es sind Mindererträge beim Treibstoffzoll aufgrund der Prognosen des Bundes, sowie Minderträge bei der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes (LSVA) eingeplant. Die höheren à-fonds-perdu Investitionsbeiträge der laufenden Grossprojekte und steigende BIF-Beiträge führen im AÖV zu einer Saldoverschlechterung gegenüber dem Vorjahr. Diese Mehrkosten können durch Mehrerträge von Gemeinden und tieferen Abgeltungen vollständig kompensiert werden. Die geringen Abschreibungen resultieren hauptsächlich aus der Priorisierung im Hochbau.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–495 422 040**	**–592 660 203**	**–621 359 564**	**–692 443 412**	**–628 998 767**	**–570 395 387**
Veränderung		–19.6 %	–4.8 %	–11.4 %	9.2 %	9.3 %
Einnahmen	**74 120 153**	**71 154 129**	**75 318 564**	**86 922 412**	**80 867 767**	**75 994 387**
Veränderung		–4.0 %	5.9 %	15.4 %	–7.0 %	–6.0 %
Saldo	**–421 301 886**	**–521 506 074**	**–546 041 000**	**–605 521 000**	**–548 131 000**	**–494 401 000**
Veränderung		–23.8 %	–4.7 %	–10.9 %	9.5 %	9.8 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–348 240 485	–482 562 106	–506 595 064	–587 458 612	–523 606 667	–474 487 437
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–1 913 125	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–36 313 581	–1 300 000	–1 300 000	–1 300 000	–1 140 000	–1 140 000
54 Darlehen	–27 916 768	–11 459 619	–8 073 400	–4 982 500	–1 164 300	–1 164 300
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–69 674 480	–88 338 478	–96 391 100	–89 702 300	–94 087 800	–84 603 650
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–11 363 601	–9 000 000	–9 000 000	–9 000 000	–9 000 000	–9 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	168 964	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
61 Rückerstattungen	4 240 744	4 634 000	3 258 000	2 384 000	2 384 000	2 384 000
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	87 333	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	42 490 193	52 014 432	56 726 364	70 587 712	66 760 967	61 976 987
64 Rückzahlung von Darlehen	15 769 318	5 405 697	6 234 200	4 850 700	2 622 800	2 533 400
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	11 363 601	9 000 000	9 000 000	9 000 000	9 000 000	9 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen im Budget 2025 gegenüber dem Budget 2024 steigen um CHF 24,6 Millionen auf CHF 546,0 Millionen an. Die höheren Kosten sind primär auf den Hochbau zurückzuführen (24,1 Mio.). Die Ergebnisse der Priorisierung zeigen sich vor allem im Hochbau in den Finanzplanjahren. Mehrkosten von insgesamt 25,8 CHF entstanden beim Projekt Bern, ZBB (Publikumsanlage SBB). Die Nettoinvestitionen steigen bis ins AFP Jahr 2026 auf CHF 605,5 Millionen an. Der hohe Investitionsbedarf setzt sich auch in den nachfolgenden Jahren fort. In den Jahren 2027 bis 2028 sind für die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds von insgesamt CHF 1,5 Mio. vorgesehen.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
749.4	755.4	771.5	772.1	799.0	806.6

Kommentar

Nebst Abbaumassnahmen verliessen per Ende 2019 aufgrund der Umsetzung der Direktionsreform die beiden Ämter AGI und AUE die BVD, weshalb der Sollbestand 2020 auf 758,25 Vollzeitstellen sank. Der Sollbestand blieb 2021 grundsätzlich konstant. Im Jahr 2022 stieg der Sollbestand um 15,7 auf total 774,76 Vollzeitstelle an. Hauptgrund sind die zusätzlichen Stellen aufgrund des Nachhol- und Mehrbedarfs im Amt für Grundstücke und Gebäude. Weitere zusätzliche Stellen hauptsächlich im AGG führen 2023 und 2024 zu einer Steigerung des Sollbestands auf insgesamt 798,96.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung

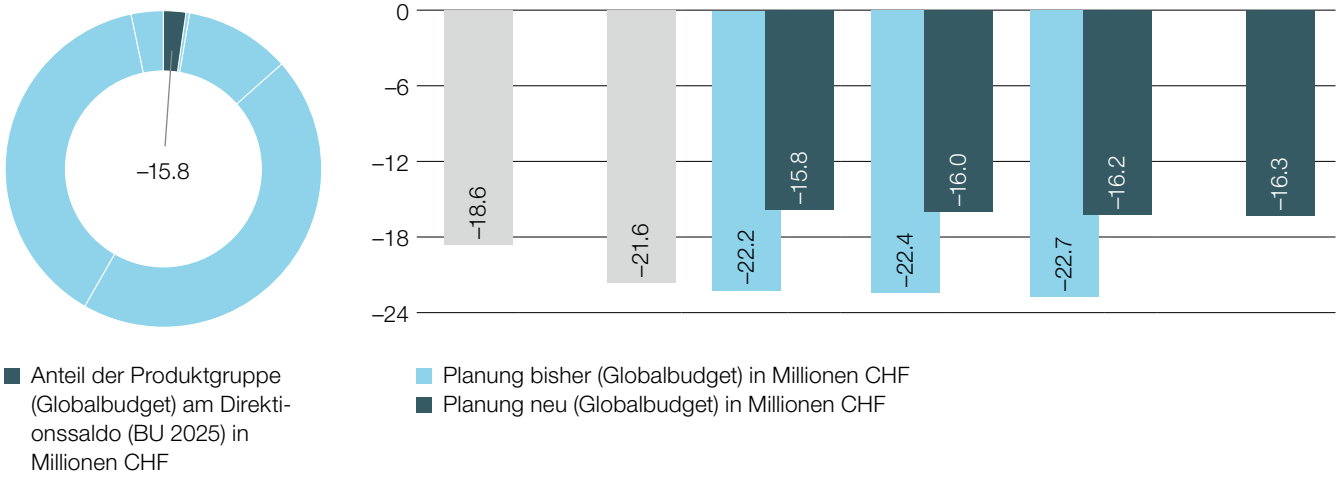

Beschreibung

Das Generalsekretariat (GS) ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das GS mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und die operative Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–19 238 138**	**–21 897 552**	**–16 523 451**	**–16 699 716**	**–16 914 022**	**–16 958 650**
30 Personalaufwand	–10 045 169	–10 713 529	–11 056 526	–11 132 972	–11 254 967	–11 268 457
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–3 300 015	–4 045 000	–4 113 000	–4 215 000	–4 215 000	–4 215 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–865 530	–1 172 885	–1 119 925	–1 117 744	–1 210 055	–1 241 192
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–151 414	–135 000	–135 000	–135 000	–135 000	–135 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 876 010	–5 831 139	–99 000	–99 000	–99 000	–99 000
Betrieblicher Ertrag	**634 393**	**152 000**	**552 000**	**552 000**	**552 000**	**552 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	136 558	42 000	42 000	42 000	42 000	42 000
43 Verschiedene Erträge	2	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	96 166	90 000	10 000	10 000	10 000	10 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	401 666	20 000	500 000	500 000	500 000	500 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–18 603 745**	**–21 745 552**	**–15 971 451**	**–16 147 716**	**–16 362 022**	**–16 406 650**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000
Ergebnis aus Finanzierung	**1**	**135 000**	**135 000**	**135 000**	**135 000**	**135 000**
Operatives Ergebnis	**–18 603 744**	**–21 610 552**	**–15 836 451**	**–16 012 716**	**–16 227 022**	**–16 271 650**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–18 603 744**	**–21 610 552**	**–15 836 451**	**–16 012 716**	**–16 227 022**	**–16 271 650**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Führungsunterstützung	–18 603 744	–21 610 552	**–15 836 451**	–16 012 716	–16 227 022	–16 271 650

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Nebst dem Teuerungsausgleich sind im Personalaufwand Mehraufwendungen von CHF 0,3 MIlionen aufgrund von Aufgabenverschiebungen innerhalb der BVD enthalten. Innerhalb der BVD sind diese Verschiebungen saldoneutral. Bei den Dienstleistungen Dritter wird die Vorgabe des Regierungsrates zur Reduktion des Sach- und Betriebsaufwandes mit einer Einsparung von CHF 0,1 Millionen umgesetzt. Aufgrund von Projektverzögerungen wird mit tieferen Abschreibungen in der Höhe von CHF 0,2 Millionen gerechnet. Gemäss Entscheid des Regierungsrates fallen im Vergleich zum Vorjahr die kantonal saldoneutralen internen Leistungsverrechnungen für die ICT-Grundversorgung weg. Dies führt zu einer Aufwandsreduktion von CHF 6,0 Millionen. Die ASTRA Entschädigung für geleistete Informatikdienstleistungen ans TBA wird neu intern verrechnet, was zu zusätzlichen jährlichen Einnahmen von CHF 0,5 MIlionen führt.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat ist für die Führungsunterstützung des Direktors zuständig. Es koordiniert die politisch relevanten Aktivitäten der Ämter und ist zuständig für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Digital Management, Finanzen, zentrale Dienste und Übersetzung).

Chancen und Risiken

Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen können die Voraussetzungen für weitere Qualitäts- und Effizienzsteigerungen (z.B. Digitalisierung der Arbeitsprozesse) geschaffen werden.

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine grosse Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Durchlaufzeit der GS-Rechnungen ab Eingang bis zur Vorerfassung im Workflowprozess	7	8	sinkend
Anzahl der Demands/Vorhaben im Verhältnis zur Gesamtheit aller erfolgreich abgeschlossenen Demands in einem Jahr (in Prozent)	41	61	konstant
Anzahl Kündigungen im Verhältnis zur Gesamtheit der GS Mitarbeiter in einem Jahr (in Prozent)	4	13	schwankend
Anzahl der traktandierten Regierungs-, Grossratsgeschäfte, Vorstösse & Mitberichte in einem Jahr	417	383	konstant

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

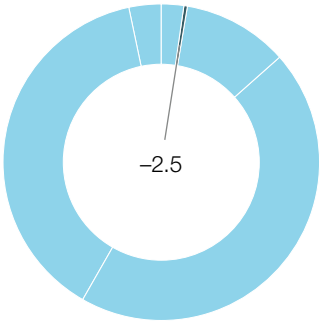

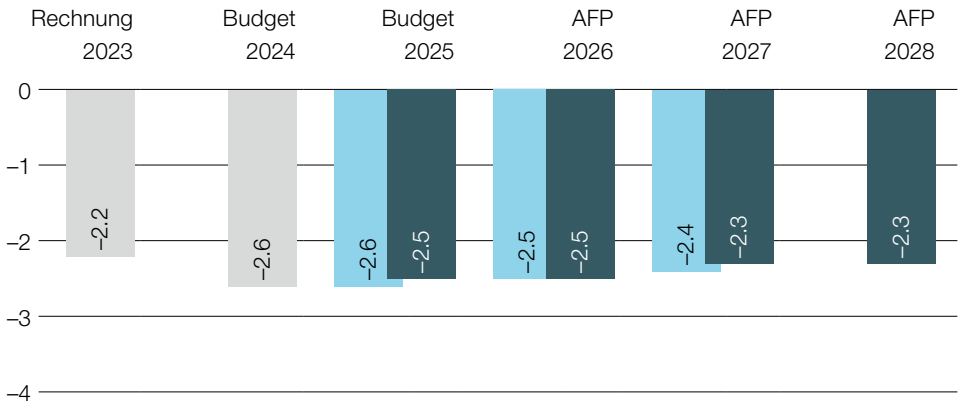

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Rechtsamt (RA) behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors oder der Direktorin vor. Das RA unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–2 443 422**	**–2 793 325**	**–2 738 826**	**–2 730 909**	**–2 585 061**	**–2 593 757**
30 Personalaufwand	–2 386 280	–2 741 325	–2 687 126	–2 675 909	–2 530 061	–2 538 757
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–51 892	–43 000	–42 700	–46 000	–46 000	–46 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–5 250	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000
Betrieblicher Ertrag	**290 612**	**199 000**	**247 700**	**247 700**	**247 700**	**247 700**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	288 297	197 700	247 700	247 700	247 700	247 700
43 Verschiedene Erträge	190	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 311	1 300	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	814	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 152 810**	**–2 594 325**	**–2 491 126**	**–2 483 209**	**–2 337 361**	**–2 346 057**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–2 152 810**	**–2 594 325**	**–2 491 126**	**–2 483 209**	**–2 337 361**	**–2 346 057**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 152 810**	**–2 594 325**	**–2 491 126**	**–2 483 209**	**–2 337 361**	**–2 346 057**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Verwaltungsrechtspflege	–1 930 844	–2 334 892	**–2 242 013**	–2 234 888	–2 103 625	–2 111 451
Rechtliche Dienstleistungen	–221 966	–259 433	**–249 112**	–248 321	–233 736	–234 606

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Sowohl der Personalaufwand als auch der Sachaufwand bewegen sich im Rahmen des Vorjahres. Die Zunahme der Beschwerdeverfahren führt zu höheren Entgelten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte werden der Erlass des BLS-Gesetzes und die Änderung der Kostenbeitragsverordnung (KBV) sein.

Chancen und Risiken

Mit der Erhöhung der personellen Ressourcen im Jahr 2024 kann das stark gestiegene Arbeitsvolumen besser bewältigt werden. Es besteht aber nach wie vor ein Risiko, dass sowohl die Baubeschwerdeverfahren als auch die Gesetzgebungsprojekte länger dauern werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2022**	**Rechnung 2023**	**künftige Entwicklung**
Anzahl bei der BVD eingereichter Beschwerden	312	315	schwankend
Anzahl von der BVD erledigter Beschwerden	301	297	konstant
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	2	4	steigend

10.7.3 Infrastrukturen

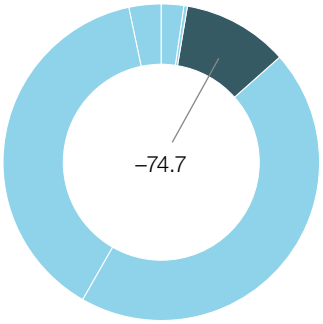

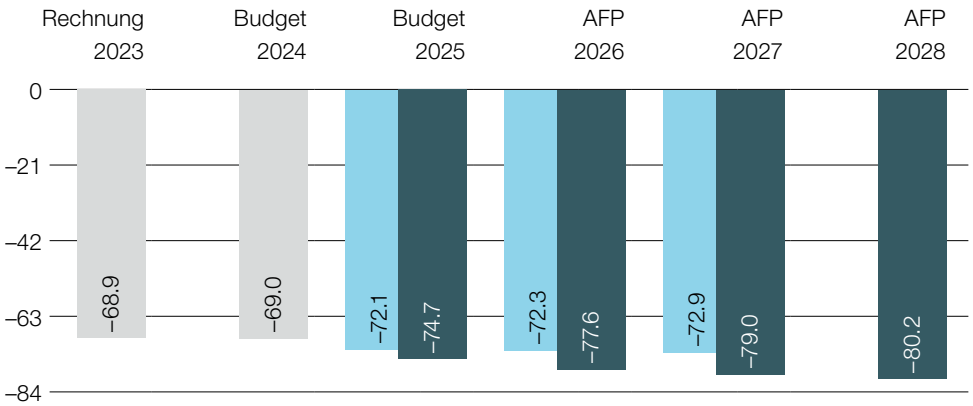

■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

■ Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
■ Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

Netzvollendung (Bau) und Betrieb der Nationalstrassen.

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–243 083 317**	**–243 568 329**	**–245 723 509**	**–251 191 113**	**–252 265 005**	**–252 810 016**
30 Personalaufwand	–67 131 358	–70 052 023	–71 059 222	–71 087 506	–71 641 398	–72 177 506
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–65 588 845	–60 444 700	–58 912 681	–63 817 000	–63 817 000	–63 817 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–90 188 506	–88 448 110	–90 148 110	–90 258 110	–90 278 110	–90 278 110
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–205 841	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–13 270 999	–20 088 596	–20 613 596	–21 038 597	–21 538 597	–21 547 500
37 Durchlaufende Beiträge	–4 310 719	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000
39 Interne Verrechnungen	–2 387 049	–1 534 900	–1 989 900	–1 989 900	–1 989 900	–1 989 900
Betrieblicher Ertrag	**172 418 622**	**175 038 973**	**171 387 873**	**173 908 874**	**173 808 874**	**174 258 874**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	1 695 415	1 675 000	1 675 000	1 675 000	1 675 000	1 675 000
42 Entgelte	10 130 434	7 699 600	7 846 500	7 846 500	7 846 500	7 846 500
43 Verschiedene Erträge	2 031 020	155 000	2 245 000	2 245 000	2 245 000	2 245 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	209 379	870 000	870 000	870 000	870 000	870 000
46 Transferertrag	152 274 280	160 136 373	154 210 373	156 731 374	156 431 374	155 781 374
47 Durchlaufende Beiträge	4 310 719	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000
49 Interne Verrechnung	1 767 377	1 503 000	1 541 000	1 541 000	1 741 000	2 841 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–70 664 695**	**–68 529 356**	**–74 335 636**	**–77 282 239**	**–78 456 131**	**–78 551 142**
34 Finanzaufwand	–2 155	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2 054 436	1 069 000	1 169 000	1 169 000	1 169 000	1 169 000
Ergebnis aus Finanzierung	**2 052 281**	**1 069 000**	**1 169 000**	**1 169 000**	**1 169 000**	**1 169 000**
Operatives Ergebnis	**–68 612 414**	**–67 460 356**	**–73 166 636**	**–76 113 239**	**–77 287 131**	**–77 382 142**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–310 467	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 700 000	–2 800 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–310 467**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 700 000**	**–2 800 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–68 922 881**	**–68 960 356**	**–74 666 636**	**–77 613 239**	**–78 987 131**	**–80 182 142**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Tiefbauten	–70 066 497	–70 863 757	**–74 916 075**	–77 717 550	–78 977 879	–80 056 231
Nationalstrassenbetrieb	1 143 617	2 105 299	**467 707**	324 257	212 963	97 668
See- und Flussuferfonds	0	–201 898	**–218 267**	–219 945	–222 214	–223 579

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zur Vorjahresplanung sind die Aufwände und die Erträge im 2025 gesunken. Das Globalbudget weist eine Abweichung von CHF 2,5 Millionen. auf.

Die Zunahme des Personalaufwands ist insbesondere auf den Teuerungsausgleich zurückzuführen. Im Sachaufwand wurde die Sparvorgabe des Regierungsrats mit Kürzungen im Materialeinkauf und beim Bezug von Dienstleistungen sowie Arbeiten Dritter für Kantonsstrassen umgesetzt.

Die Abschreibungen steigen aufgrund der höheren Investitionen im Vorjahr sowie der Inbetriebnahme der Umfahrung Wilderswil. Aufgrund neuester Prognosen werden tiefere Beiträge aus Treibstoffzollertrag des Bundes und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA erwartet.

Durch die Verschiebung der Verkehrssanierungsprojekte Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle infolge Einsprachen und Beschwerden ergeben sich saldoneutrale Verschiebungen des ausserordentliche Aufwands und – Ertrags (interne Verrechnung).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus bleiben gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen, insbesondere für die Sanierung der zeitgleich in den Sechziger- und Siebziger-Jahren erbauten Brücken. Im ganzen Kanton, insbesondere im Oberland, sind entsprechend verschiedene grössere Sanierungsprojekte am Laufen. Aktuell sind Arbeiten im Gange, um die in den nächsten Jahren anstehenden Sanierungen von Kunstbauten noch stärker zu priorisieren.

Mit der rollenden «Priorisierung Investitionen Tiefbau» wird sichergestellt, dass der durchschnittliche Plafond von rund CHF 160 Mio. pro Jahr für die Investitionen in den Tiefbau (Sachplanung) trotz deutlicher Mehrinvestitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen eingehalten werden. Der Fokus der Neu-Investitionen liegt mit rund CHF 15 bis 20 Mio. pro Jahr weiterhin auf der Verbesserung der kantonalen Veloinfrastruktur.

Wichtige Strassenbauprojekte: Sanierung der Ortsdurchfahrten Münsingen und Trubschachen sind auf der Zielgeraden, bei der Verkehrssanierung in Laupen und der Ortsdurchfahrt Frutigen laufen die Hauptbauphasen. Die beiden Verkehrssanierungsprojekte Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle erleiden weitere terminliche Verzögerungen, da gegen die Plangenehmigungen weiterhin Beschwerden hängig sind.

Die Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne Nidau» zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess sind auf Kurs. Bis 2025 soll ein Studienauftrag für eine

verkehrliche Umgestaltung der Achse Brüggmoos- Neuenburgstrasse sowie eine Gesamtmobilitätsstudie Biel/Bienne West durchgeführt werden. Letztere soll auch die Frage eines Porttunnels und eine langfristige Lösung zur Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel klären.

Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt weiterhin bei der Aare. Neben den prioritären Einzelmassnahmen zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern, dem Aarboden im Haslital und im Oberhasli in Planung, in Projektierung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hoch-wasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Lamm- und Schwanderbach in Schwanden bei Brienz, Richebach und Burstgräbli in Reichenbach im Kandertal, Zulg in Steffisburg, Sense in Laupen, Seebach in Seedorf, Emme in Signau und Eggiwil sowie Emme in Utzenstorf).

Chancen und Risiken

Die angemessene Sicherstellung des betrieblichen und baulichen Unterhalts der Kantonsstrassen mit einem knappen Personalbestand, zunehmendem Fachkräftemangel sowie begrenzten finanziellen Mitteln stellt das TBA weiterhin vor grosse Herausforderungen.

Das Kostenrisiko der allgemeinen Teuerung im Bausektor bleibt auch für die Projekte des TBA bestehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	740	734	konstant
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	81	82	steigend
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	244	244	konstant
Anzahl genehmigter Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	271	250	konstant
Anzahl behandelter Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 285	3 111	konstant
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100	konstant

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

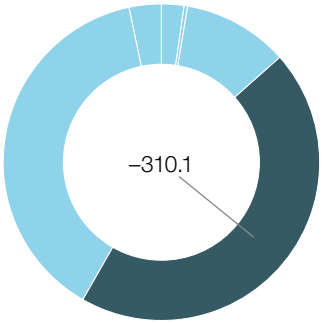

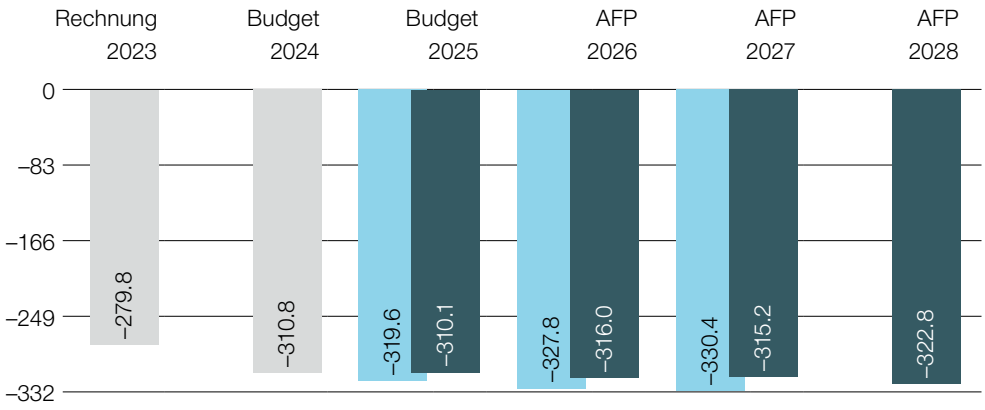

- Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF
- Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
- Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr (ÖV) und der Investitionsrahmenkredit ÖV mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des ÖV (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor oder die Direktorin und das GS in diesen Bereichen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–418 851 248**	**–460 299 332**	**–463 609 684**	**–472 520 238**	**–471 379 038**	**–482 839 154**
30 Personalaufwand	–2 498 951	–2 582 363	–2 538 467	–2 556 113	–2 584 092	–2 603 555
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–868 853	–723 501	–567 501	–680 001	–680 001	–680 001
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–415 357 161	–456 880 968	–460 390 216	–469 170 624	–468 001 446	–479 442 098
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
39 Interne Verrechnungen	–126 283	–112 500	–113 500	–113 500	–113 500	–113 500
Betrieblicher Ertrag	**138 316 210**	**149 362 394**	**153 352 763**	**156 347 759**	**156 005 109**	**159 875 282**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	413 248	391 500	391 500	391 500	391 500	391 500
43 Verschiedene Erträge	281	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	137 900 161	148 970 894	152 961 263	155 956 259	155 613 609	159 483 782
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 520	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–280 535 038**	**–310 936 938**	**–310 256 921**	**–316 172 479**	**–315 373 929**	**–322 963 872**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	710 845	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000
Ergebnis aus Finanzierung	**710 845**	**140 000**	**140 000**	**140 000**	**140 000**	**140 000**
Operatives Ergebnis	**–279 824 193**	**–310 796 938**	**–310 116 921**	**–316 032 479**	**–315 233 929**	**–322 823 872**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–279 824 193**	**–310 796 938**	**–310 116 921**	**–316 032 479**	**–315 233 929**	**–322 823 872**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Infrastruktur und Rollmaterial	–95 390 626	–111 600 037	**–165 742 069**	–166 730 357	–163 547 701	–168 215 768
Verkehrsangebot	–184 433 566	–199 196 901	**–144 374 852**	–149 302 123	–151 686 228	–154 608 104

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Hauptauslöser für die Budgetsenkung von rund 3 % im Vergleich zur Vorjahresplanung ist der tiefere Transferaufwand. Sowohl die Betriebsabgeltungen wie auch die Abschreibungen konnten gesenkt werden. Demgegenüber steigt der Bedarf bei den à-fonds-perdu Investitionsbeiträgen und dem Beitrag in den Bahninfrastrukturfonds (BIF).

Der Abgeltungsbedarf für die bestellten ÖV-Leistungen sinkt gemäss dem aktuellen Planungsstand aufgrund der per Dezember 2023 durchgeführten Tariferhöhungen und der guten Entwicklung der Nachfrage. Zudem fallen die erwarteten Investitionsfolgekosten aufgrund von Projektverzögerungen tiefer aus. Die tieferen Abschreibungen auf den geleisteten Investitionsbeiträgen beruhen hauptsächlich auf Verschiebungen bei der Inbetriebnahme, welche einen späteren Abschreibungsbeginn auslösen.

Bei den Grossprojekten (u.a. Zukunft Bahnhof Bern und Tram Bern – Ostermundigen) fallen die à-fonds-perdu-Investitionsbeiträge höher aus als ursprünglich geplant.

Die ÖV-Finanzierung ist weiterhin herausfordernd. Die Verkehrserträge haben sich zwar von der Covid-Pandemie erholt. Die im Dezember 2023 erfolgte Tariferhöhung und die sich gut entwickelnde Nachfrage führen zu Mehrerträgen. Jedoch ist die Kostenseite weiterhin unter Druck. Auch die vom eidgenössischen Parlament beschlossene Abschaffung der Rückerstattung der Mineralölsteuer im Ortsverkehr bereits per 2026 führt zu steigenden Kosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Bei den Mobilitätsgrundlagen wurde im Frühjahr 2023 das aktualisierte kantonale Gesamtverkehrsmodell veröffentlicht. Dieses Modell prognostiziert im Vergleich zu früheren Modellen ein deutlich weniger starkes Verkehrswachstum beim motorisierten Individualverkehr und beim öffentlichen Verkehr.

Nach der Pandemie ist vor allem innerhalb und zwischen den Agglomerationen wie auch im Freizeitverkehr die Verkehrsnachfrage wieder deutlich gestiegen. Bereits heute wird auf verschiedenen Linien die Kapazitätsgrenze überschritten.

Der Kanton Bern wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mitfinanzieren. Die entsprechenden Mittel sind im Finanzplan eingestellt.

In den nächsten Jahren lösen die parallel laufenden Grossprojekte ZBB (Ausbau Bahnhof Bern), Tram Bern – Ostermundigen (TBO), ÖV-Knoten Bhf Ostermundigen und die Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern einen erhöhten Investitionsbedarf aus.

Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Insbesondere überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz, Umwelt und Landverbrauch grosse Vorteile.

Neben Infrastrukturausbauten müssen auch Effizienzsteigerungen bei der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen einen wichtigen Beitrag leisten (z.B. Verkehrsspitzen glätten, späterer Schulbeginn usw.).

Die steigende Kostenentwicklung (insb. Energie und Teuerung) hat sich aktuell verlangsamt. Bei den Bauprojekten zeigt sich aber, dass aufgrund der hohen Bautätigkeit die Preise weiterhin hoch bleiben.

Unabhängig von der aktuellen Kostenentwicklung werden in den kommenden Jahren Mehrkosten aus geplanten Investitionen (insb. Rollmaterialbeschaffungen, Elektrifizierung der Busflotte und Depotneubauten) einen Abgeltungsmehrbedarf auslösen.

Im Rahmen des im März 2024 vom Grossen Rat verlängerten Angebotsbeschlusses 2022–2026 sind in den nächsten beiden Jahren keine grösseren Angebotsausbauten vorgesehen. Auch in den Finanzplanjahren 2027 und 2028 sind aktuell keine Mittel für grössere Angebotsausbauten eingestellt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	23	23	konstant
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	61 400 000	62 193 900	steigend
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 470 000 000	1 615 001 217	steigend
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	267 500 000	268 800 000	steigend
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den ÖV	98 700 000	93 600 000	sinkend

10.7.5 Immobilienmanagement

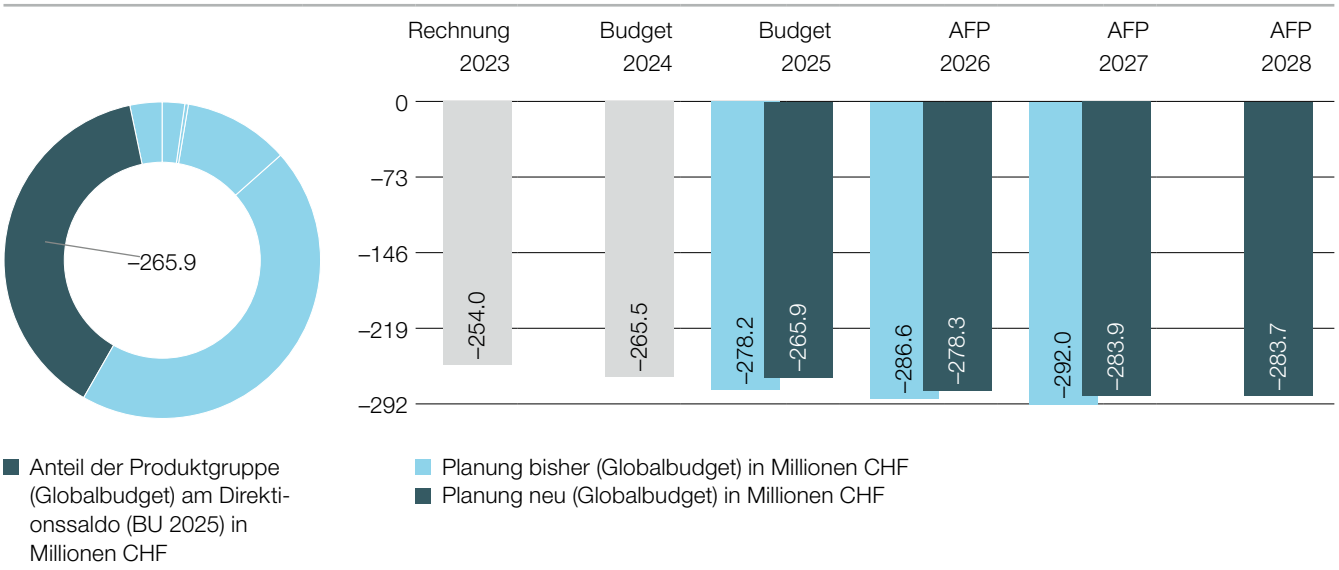

Beschreibung

Als Amt stellt das AGG im Auftrag der Gesellschaft sicher, dass zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben geeignete, nachhaltige Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stehen. Als Eigentümervertreter wird die nachhaltige Entwicklung des Immobilienportfolios des Kantons Bern verwaltet und die zeitnahe Be-reitstellung und bedürfnisgerechte Bewirtschaftung der Grundstücke verantwortet. Als Bauherr wird die wirtschaftliche, termingerechte Umsetzung der Projekte in der geforderten Qualität verantwortet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–411 325 184**	**–428 440 789**	**–425 260 910**	**–437 955 124**	**–444 312 798**	**–447 928 200**
30 Personalaufwand	–14 805 564	–15 873 752	–17 471 210	–17 140 424	–17 073 098	–17 188 500
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–121 033 782	–122 620 000	–125 320 000	–132 845 000	–133 470 000	–129 270 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–136 163 121	–143 240 000	–142 800 000	–147 800 000	–152 800 000	–156 800 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–138 578 740	–146 411 337	–139 256 000	–139 756 000	–140 556 000	–144 256 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–743 978	–295 700	–413 700	–413 700	–413 700	–413 700
Betrieblicher Ertrag	**16 631 656**	**15 525 097**	**16 011 996**	**15 944 744**	**15 953 496**	**15 953 496**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	9 186 106	8 410 000	8 810 000	8 810 000	8 810 000	8 810 000
43 Verschiedene Erträge	394 955	270 000	270 000	270 000	270 000	270 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 288 600	1 205 000	1 155 000	1 155 000	1 155 000	1 155 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	5 761 995	5 640 097	5 776 996	5 709 744	5 718 496	5 718 496
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–394 693 528**	**–412 915 692**	**–409 248 914**	**–422 010 380**	**–428 359 302**	**–431 974 704**
34 Finanzaufwand	–10 419 002	–10 700 000	–10 900 000	–11 100 000	–11 100 000	–11 100 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
44 Finanzertrag	151 154 453	158 070 000	154 228 000	154 808 000	155 598 000	159 328 000
Ergebnis aus Finanzierung	**140 735 450**	**147 370 000**	**143 328 000**	**143 708 000**	**144 498 000**	**148 228 000**
Operatives Ergebnis	**–253 958 078**	**–265 545 692**	**–265 920 914**	**–278 302 380**	**–283 861 302**	**–283 746 704**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–1**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–253 958 079**	**–265 545 692**	**–265 920 914**	**–278 302 380**	**–283 861 302**	**–283 746 704**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Immobilienmanagement	–253 958 079	–265 545 692	**–265 920 914**	–278 302 380	–283 861 302	–283 746 704

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Insgesamt verbessert sich der Saldo der Erfolgsrechnung für das Budget 2025 gegenüber dem AFP 2025 um rund CHF 12 Mio. und für die folgenden Planjahre um rund CHF 8,0 Millionen gegenüber der Vorjahresplanung.

Der grösste Effekt ergibt sich durch die Anpassung der Abschreibungen, die insgesamt um rund CHF 7,5 Millionen reduziert werden. Die planmässigen Abschreibungen werden auf Basis der neuen Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) und einer aktuellen Simulation um CHF 4,5 Millionen reduziert, die ausserplanmässigen Abschreibungen um CHF 3,0 Millionen Dies, weil die kantonalen Immobilien seit mehreren Jahren systematisch auf ihre Werthaltigkeit beurteilt werden und dadurch ein wesentlich tieferer Korrekturbedarf erwartet werden kann.

Die Miet- und Mietnebenkosten steigen im Budget 2025 um rund CHF 2,0 Millionen und in den Planjahren 2026 und 2027 um CHF 4,0 Millionen, dies vor allem wegen Bedürfnissen im Bildungsbereich und Provisorien für Sanierungen. Im Planjahr 2028 reduziert sich der Mietaufwand durch die Inbetriebnahme des neuen Polizeizentrums um rund CHF 4,0 Millionen.

Die Kosten für externe Honorare werden um rund CHF 2,3 Millionen reduziert. Der Aufwand für den betrieblichen Unterhalt wird durch eine restriktive Vorgabe im Budget 2025 um CHF 2,3 Millionen reduziert; in den folgenden Planjahren steigt er dann um rund CHF 0,7 Millionen wegen der Zunahme der Flächen.

Der Finanzertrag verbessert sich um CHF 3,6 Miillionen, weil der Mietertrag von VBS und Timeout Group (Kasernenareal) neu an das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) statt wie bisher an das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) abgerechnet wird.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Raumanforderungen für die bauliche Entwicklung der Universität Bern (Strategie 3012 und Stärkung des Medizinalstandorts) binden erhebliche Ressourcen mit unsicheren Finanzierungsmöglichkeiten des Raumbedarfs.

Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung der Justizvollzugstrategie, die Standort-planungen Kapo, die Standortkonzentrationen der BFH mit den Campus Biel/Bienne und Bern sowie der Neubau des Polizeizentrums Bern.

Für die Gymnasien im Raum Bern soll infolge steigendem Flächenbedarf ein zusätzlicher Standort evaluiert werden. Die stark steigenden Schülerzahlen generieren erheblichen Schulraumbedarf, welcher kurzfristig mit Anmieten und dem zusätzlichen Schulraum im Businesspark sichergestellt werden kann. Für die einhergehenden Grossinstandsetzungen der Schulanlagen ist eine umfangreiche Rochadenplanung erforderlich. Grundstein dafür bildet die Auslagerung der Schule für Gestaltung in den Bernapark Stettlen und die Wechselstellung im Businesspark.

Mit dem Kantonswechsel werden die heute in Moutier verorteten Einheiten an neue Standorte verlegt. In Tavannes entsteht das neue Verwaltungszentrum, die Administrativhaft wird nach Witzwil verlegt und das Ceff Artisanat wird in Biel verortet. Weil der Kantonswechsel bereits per Ende 2025 erfolgt, müssen Provisorien in Loveresse und Biel erstellt werden.

Wesentliche Arealentwicklungsschwerpunkte bilden das Schermenareal im ESP Wankdorf Bern und die Spitalstrasse in Biel. Das Areal in Biel mit der Gebäudegruppe Amtshaus, Regionalgefängnis und der Liegenschaft Spitalstrasse 20 hat mit der attraktiven und zentralen Lage grosses innerstädtisches Entwicklungspotential.

Die Liegenschaften in Bellelay und Prêles sollen mittelfristig einer Neunutzung zugwiesen werden. In Bellelay wird eine geeignete

Nachnutzung für die freigewordenen Gebäude gesucht, dafür wird die Anpassung der geltenden Bauordnung aufgenommen. In Prêles wird die Anpassung der bestehenden Zweckbestimmung für die Zone für öffentliche Nutzungen angestrebt.

Die baulichen und planerischen Schwerpunkte bilden folgende Projekte (R: Realisierung, Pr: Projektierung, Pl: Planung):
Bern BFH Campus Neubau (R) – Bern, Uni, Inselareal, BB07, Neubau med. Forschung und Ausbildung (R) – Biel, BFH Campus Neubau (R) – Interlaken, Gymnasium, Neubau Dreifachturnhalle (R) – Kauf und Sanierung Liegenschaft «Tavannes Machines», Errichtung Kompetenzzentren im Berner Jura (R) – Liebefeld, Gymnasien, Mieterausbau Businesspark (R) -Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (R) – Niederwangen, SID-Kapo, Neubau Polizeizentrum (R) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (R) – Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung und Ersatzneubau (Pr) – Bern, Schule für Gestaltung, Schänzlihalde Gesamtsanierung (Pr) – Bern, Uni, Instandsetzung Salvisbergbau (Pr) – Bern, Uni, Wechselstellung Tierspital (Pr) – Bern, Umzug Kantonales Labor, Mieterausbau (Pr) – Biel, BFH, Quellgasse Sanierung (Pr) – Biel, BBZ, Gesamtsanierung (Pr) – Biel, Wechselstellungen für Sanierung Bildungsareale (Pr) – Biel, Umzug CEFF Moutier, Mieterausbau (Pr) – Burgdorf, BFH, TecLab (Pr) – Langenthal Bildungscampus (Pr) – Münchenbuchsee, Neubau SVSA (Pr) – Bern, Neuer Hauptstandort BKD (Pl) – Witzwil, Neubau RG und JVA Region Berner Jura-Seeland (Pl)

Ergänzend zu den aufgeführten Schwerpunkten ist die Weiterentwicklung des AGG selbst, auf Basis der Empfehlungen der GPK, zu nennen. Dazu gehören beispielsweise der Ausbau der personellen Ressourcen und die Klärung des Verhältnisses Besteller – Nutzer – Ersteller. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Umsetzung des Richtplans für die künftige IT-Landschaft, mit Verbesserung der Datenbasis und dem Aufbau eines Öko- und Energiecockpits. Für die Transparenz und Vereinfachung des Gebäudebetriebs werden für die Gebäudeautomation Standards und eine Architektur entwickelt.

Chancen und Risiken

Bedingt durch globale Entwicklungen hat sich das Preisniveau für Baumaterialien und Produkte sowie Energiebezüge erhöht. Dazu kommen Engpässe in der Produktion als Folge des Fachkräftemangels. Trotz Entspannung bei der Bauteuerung ist die Leistungsfähigkeit der Planungs- und Bauwirtschaft nach wie vor herausfordernd. Dies kann zusätzliche Mittel erforderlich machen, welche die Investitions- und Erfolgsrechnung (Anmietkosten) belasten und die Planungssicherheit gefährden.

Die äussert knappen Zeitverhältnisse beim Kantonswechsel von Moutier bergen das Risiko, dass die Kosten noch nicht vollumfänglich in der Planung berücksichtigt sind und nicht sämtliche Termine eingehalten werden können.

Mit der Stärkung des AGG können auch die Chancen besser genutzt werden, so können sukzessive die anstehenden Grossprojekte in die Umsetzung gehen und damit weit mehr Mittel investiert werden als in den Vorjahren. Mit der neu gebildeten Abteilung Arealentwicklung können künftig Areale und Liegenschaftsstandorte, welche zurzeit eine eher geringe kantonale Nutzung aufweisen, auf ihre Nutzungspotentiale geprüft werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Bestand Nettogeschossfläche (in m^2) für die Bedürfnisse des Kantons Bern	1 946 529	1 960 667	steigend
Davon Anteil Minergiegeschossfläche (in m^2)	260 193	301 005	steigend
Anzahl eigener und angemieteter Objekte	1 394	1 393	konstant

10.7.6 Wasser und Abfall

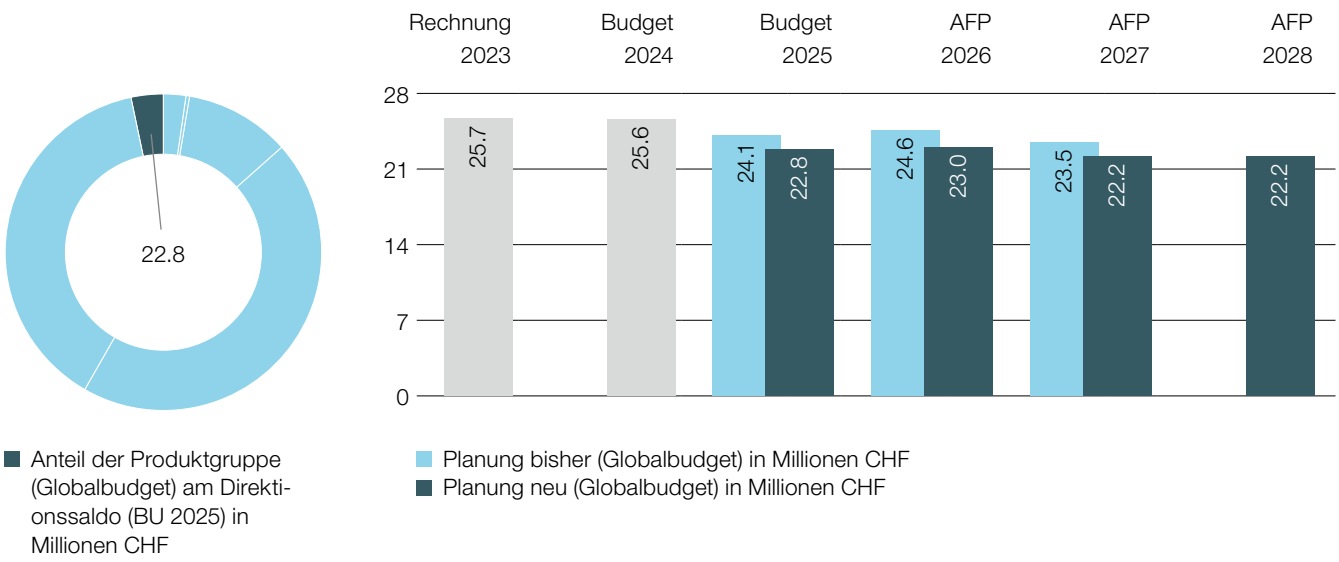

Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung und aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung). Dazu werden Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen;
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–41 684 181**	**–40 674 051**	**–42 066 925**	**–41 965 677**	**–41 686 998**	**–43 898 612**
30 Personalaufwand	–15 786 349	–16 994 337	–17 898 726	–17 844 768	–17 993 112	–18 102 208
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–12 492 293	–4 425 830	–5 562 447	–5 548 630	–5 256 630	–5 131 630
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 123 212	–2 387 603	–2 471 065	–2 490 972	–2 480 758	–2 471 276
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 418 987	–4 404 400	–4 681 860	–4 601 320	–4 601 320	–6 838 320
36 Transferaufwand	–2 018 005	–4 947 514	–4 362 122	–4 431 310	–4 406 500	–4 406 500
37 Durchlaufende Beiträge	–2 945 913	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000
39 Interne Verrechnungen	–4 899 423	–6 514 367	–6 090 705	–6 048 677	–5 948 677	–5 948 677
Betrieblicher Ertrag	**77 437 835**	**86 295 856**	**87 136 964**	**83 274 938**	**79 674 938**	**76 261 938**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	51 690 075	52 199 000	51 349 000	51 849 000	50 849 000	50 849 000
42 Entgelte	16 127 249	15 441 700	15 296 700	15 396 700	15 296 700	15 296 700
43 Verschiedene Erträge	49 951	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	3 504 369	12 558 280	15 076 280	10 706 280	8 206 280	4 793 280
46 Transferertrag	1 937 814	2 153 676	2 153 676	2 153 678	2 153 678	2 153 678
47 Durchlaufende Beiträge	2 945 913	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
49 Interne Verrechnung	1 182 465	2 943 200	2 261 308	2 169 280	2 169 280	2 169 280
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**35 753 654**	**45 621 805**	**45 070 039**	**41 309 261**	**37 987 940**	**32 363 326**
34 Finanzaufwand	–173	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	19 876	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**19 703**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**35 773 357**	**45 621 805**	**45 070 039**	**41 309 261**	**37 987 940**	**32 363 326**
38 Ausserordentlicher Aufwand	–10 076 856	–20 000 000	–22 300 000	–18 300 000	–15 800 000	–10 200 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**–10 076 856**	**–20 000 000**	**–22 300 000**	**–18 300 000**	**–15 800 000**	**–10 200 000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**25 696 501**	**25 621 805**	**22 770 039**	**23 009 261**	**22 187 940**	**22 163 326**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Wassernutzung	39 867 356	40 121 072	**38 873 991**	39 354 598	38 430 311	38 393 930
Gewässerregulierung	–5 882 386	–5 511 623	**–6 329 562**	–6 347 150	–6 158 655	–6 000 694
Gewässerschutz	–4 084 242	–4 154 365	**–5 023 284**	–5 254 228	–5 251 376	–5 350 100
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–4 204 228	–3 434 030	**–4 751 106**	–4 743 958	–4 832 339	–4 879 810
Abfallfonds	0	–883 649	**0**	0	0	0
Abwasserfonds	0	–317 941	**0**	0	0	0
Wasserfonds	0	–197 658	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der um rund CHF 0,7 Millionen höhere Personalaufwand ist auf die neu bewilligten Stellen und die allgemeine Lohnentwicklung u.a. Teuerungsausgleich zurückzuführen. Für die Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit Konzessionsgesuchen entstehen 1,6 Stellen. Durch die höhere Anzahl an Konzessionen und damit verbundene Mehreinnahmen werden die personellen Aufwendungen bis zu 50 Prozent abgegolten. Die Mehreinnahmen wurden bereits im Planzyklus 2023 berücksichtigt. Eine weitere Stelle wurde für die Aufsicht über die Materialabbaustellen bewilligt. Diese ist auf neue Aufgaben gemäss Änderung von Art. 34 Abs. 1 BauV zurückzuführen.

Im Sachaufwand wurde die Sparvorgabe von CHF 0,4 Millionen des Regierungsrats zur Reduktion des Sach- und Betriebsaufwandes umgesetzt. Steigender Aufwand für Planungen, z. b. für die Zustandsaufnahme von Güllegruben und die Erstellung von Regionalstudien beim Wasserfonds sowie die Sandabbagerungen am Hagneckkanal führen zu Mehrkosten.

Höhere Investitionsbeiträge beim Wasser- und Abwasserfonds, sowie Anpassungen der Dienstleistungen beim Wasser- und Abfallfonds führen zum höheren ausserordentlichen Aufwand sowie zu den Veränderungen bei den Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Ausbau der einheimischen Wasserkraft steht zuoberst auf der politischen Agenda. Dies ist unerlässlich um die Ziele der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene und der kantonalen Energiestrategie zu erreichen.

Im Hinblick auf die auslaufende Wasserkraftkonzession der KWO wird die Erarbeitung der Konzessionsstrategie fortgeführt.

Die Restwassersanierungen an der Unteren Emme sowie an der Simme-Kander verzögern sich aufgrund von Interessenkonflikten. Die noch nicht erfolgten, übrigen Sanierungen von Wasserkraftanlagen werden fortlaufend verfügt.

Die Ablösung der rund 50 ehehaften Rechte im Bereich Wasserkraft durch Konzessionen wird vorangetrieben.

Die Belastung der Gewässer durch organische Spurenstoffe wird durch entsprechende Analysenprogramme gezielt ermittelt. Die Befunde bilden die Basis um Massnahmen zur Reduktion der Spurenstoff-Einträge bei der Siedlungsentwässerung, der Abwasserreinigung und der Landwirtschaft gezielt umzusetzen.

Das System der Be- und Entwässerungskanäle der 1. Juragewässerkorrektion im Grossen Moos erreicht nach 80 Jahren das Ende seines Lebenszyklus. Eine Sanierung wird an zahlreichen Abschnitten unvermeidlich. Am dringendsten ist die Sanierung des Brästengrabens.

Stimmt die Gemeinde dem Spitalneubau Biel-Brügg im Herbst 2024 zu, muss das AWA als Wasserbauträger rasch mit den Projektierungsarbeiten für Revitalisierungen am Nidau-Büren-Kanal beginnen.

Chancen und Risiken

Zunehmende und komplexere Verfahren sowie neue Aufgaben durch geänderte Bundesbestimmungen und Bundesgerichtentscheide führen, infolge mangelnden Personalressourcen sowie Fachkräftemangel, zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden.

Das Kostenrisiko aufgrund Inflation bleibt für das AWA weiterhin bestehen.

Das Grosse Moos, als Ganzes, ist auf ein funktionierendes Be- und Entwässerungssystem angewiesen. Wird die Sanierung des Brästengrabens noch weiter hinausgezögert erhöht sich der Aufwand für den Unterhalt überproportional und der langsame Zerfall des Bauwerkes kann nicht aufgehalten werden.

Das Projekt am Nidau-Büren-Kanal basiert auf übergeordneten politischen Entscheiden und kann nicht hinausgeschoben werden. Diese Projektierung ist zeitkritisch und muss in den Jahren 2026 und 2027 erfolgen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	890	1 097	konstant
Anzahl beaufsichtigter Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	411	393	sinkend
Anzahl erstellter Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 655	3 280	steigend
Anzahl behandelter Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	259	314	konstant
Anzahl erteilter Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	196	323	steigend
Anzahl betriebener und unterhaltener hydrometrischer Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165	konstant
Anzahl manueller Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	951	943	schwankend
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung	354	354	konstant
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für Gebrauchswassernutzung	3 556	3 634	steigend
Länge der unterhaltenen Kanäle zur Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (in km)	126	126	konstant

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabeerleichterungen zu fördern.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–8 787 391**	**–8 545 649**	**–7 626 000**	**–7 626 000**	**–7 626 000**	**–7 626 000**
Veränderung		2.8 %	10.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**8 787 391**	**7 662 000**	**7 626 000**	**7 626 000**	**7 626 000**	**7 626 000**
Veränderung		–12.8 %	–0.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**–883 649**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–911 032	–871 903	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–7 867 144	–657 088	–724 860	–805 400	–805 400	–805 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 009	–11 058	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	–4 404 400	–4 681 860	–4 601 320	–4 601 320	–4 601 320
36 Transferaufwand	–7 885	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000	–1 000 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–321	–1 601 200	–1 218 280	–1 218 280	–1 218 280	–1 218 280
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 389 648	6 005 000	6 005 000	6 005 000	6 005 000	6 005 000
43 Verschiedene Erträge	19 997	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	1 873 675	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	414 835	582 000	582 000	582 000	582 000	582 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	89 236	75 000	39 000	39 000	39 000	39 000

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	–69 128 653	–71 002 328	–66 597 928	–61 916 068	–57 314 748	–52 713 428
Vermögensbestand per 31.12.	–71 002 328	–66 597 928	–61 916 068	–57 314 748	–52 713 428	–48 112 108
Vermögensveränderung	–1 873 675	4 404 400	**4 681 860**	4 601 320	4 601 320	4 601 320

Kommentar

In den Planjahren stehen nach wie vor kostspielige Altlastsanierungen bevor, unter anderem belastete Böden in Reconvilier (vorgesehener Abschluss 2026/2027), die aus der bestehenden Rückstellung finanziert werden. Die jährlichen Einnahmen-überschüsse von rund CHF 4.6 Mio. werden das negative Fondskapital in den nächsten 20 Jahren wieder ausgleichen.

Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des revidierten eidg. Umweltschutzgesetzes werden einerseits der Bundesanteil an die Sanierung von Schiessanlagen auf 40 % erhöht und andererseits die Kantone angehalten, die allfällige Sanierungsbedürftigkeit von sämtlichen noch nicht untersuchten belasteten Standorten bis Ende 2032 zu ermitteln. Zusätzlich müssen die Sanierungen der Altlasten bis 2045 abgeschlossen sein. Die dafür benötigten zusätzlichen personellen Ressourcen werden durch Bundesbeiträge vollständig refinanziert. Ein drohendes Referendum gegen die Revision des Umweltschutzgesetzes (betr. Lärm), kann die Inkraftsetzung erneut verzögern. Der Bund prüft eine Aufsplittung der Revision.

10.8.2 Abwasserfonds

Beschreibung

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–9 235 794**	**–18 002 221**	**–20 314 280**	**–16 314 280**	**–13 814 280**	**–12 214 280**
Veränderung		–94.9 %	–12.8 %	19.7 %	15.3 %	11.6 %
Ertrag	**9 235 794**	**17 684 280**	**20 314 280**	**16 314 280**	**13 814 280**	**12 214 280**
Veränderung		91.5 %	14.9 %	–19.7 %	–15.3 %	–11.6 %
Saldo	**0**	**–317 941**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–259 667	–308 247	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–628 516	–626 055	–563 252	–655 280	–655 280	–655 280
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 009	–8 918	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 370 341	–3 755 000	–3 205 000	–3 205 000	–3 205 000	–3 205 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–6 976 208	–13 120 000	–16 300 000	–12 300 000	–9 800 000	–8 200 000
39 Interne Verrechnung	–53	–184 000	–246 028	–154 000	–154 000	–154 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	7 377 537	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	1 630 693	10 034 280	12 893 280	8 893 280	6 393 280	4 793 280
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	227 564	450 000	221 000	221 000	221 000	221 000

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–6 976 208**	**–13 120 000**	**–16 300 000**	**–12 300 000**	**–9 800 000**	**–8 200 000**
Veränderung		–88.1 %	–24.2 %	24.5 %	20.3 %	16.3 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–6 976 208**	**–13 120 000**	**–16 300 000**	**–12 300 000**	**–9 800 000**	**–8 200 000**
Veränderung		–88.1 %	–24.2 %	24.5 %	20.3 %	16.3 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 976 208	–13 120 000	–16 300 000	–12 300 000	–9 800 000	–8 200 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	54 241 624	52 610 931	42 576 651	29 683 371	20 790 091	14 396 811
Vermögensbestand per 31.12.	52 610 931	42 576 651	29 683 371	20 790 091	14 396 811	9 603 531
Vermögensveränderung	–1 630 693	–10 034 280	**–12 893 280**	–8 893 280	–6 393 280	–4 793 280

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode liegt weiterhin auf der Umsetzung des Massnahmenprogramms 2017–2022 (verlängert durch den Regierungsrat bis Ende 2025) aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS). Unter anderem sind Zusammenschlüsse oder Ausbauten von Kläranlagen, Aktualisierung der generellen Entwässerungsplanungen (GEP) mit Umsetzungsfristen bis 2030 enthalten. Die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie wurde 2023 gestartet und soll im 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Durch das im 2019 in Kraft getretene teilrevidierte kantonale Gewässerschutzgesetz wurden die Abwasserabgaben reduziert. Zusammen mit den prognostizieren Investitionsbeiträgen zur Realisierung der Massnahmen kann das grosse Fondsvermögen bis Ende 2028 auf rund CHF 10 Mio. abgebaut werden.

10.8.3 Wasserfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Wasserfonds in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner und Einwohnerinnen in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–5 232 933**	**–7 921 658**	**–7 383 000**	**–7 013 000**	**–7 013 000**	**–5 200 000**
Veränderung		–51.4 %	6.8 %	5.0 %	0.0 %	25.9 %
Ertrag	**5 232 933**	**7 724 000**	**7 383 000**	**7 013 000**	**7 013 000**	**5 200 000**
Veränderung		47.6 %	–4.4 %	–5.0 %	0.0 %	–25.9 %
Saldo	**0**	**–197 658**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–29 365	–185 807	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–603 701	–615 958	–1 154 000	–784 000	–784 000	–734 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 009	–10 894	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–1 418 987	0	0	0	0	–2 237 000
36 Transferaufwand	–31 783	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–3 100 648	–6 880 000	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–2 000 000
39 Interne Verrechnung	–47 441	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	5 232 908	5 200 000	5 200 000	5 200 000	5 200 000	5 200 000
42 Entgelte	25	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	2 524 000	2 183 000	1 813 000	1 813 000	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–775 648**	**–6 880 000**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–2 000 000**
Veränderung		–787.0 %	12.8 %	0.0 %	0.0 %	66.7 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–775 648**	**–6 880 000**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–6 000 000**	**–2 000 000**
Veränderung		–787.0 %	12.8 %	0.0 %	0.0 %	66.7 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–775 648	–6 880 000	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–2 000 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	–27 379 031	–25 960 044	–28 484 044	–30 667 044	–32 480 044	–34 293 044
Vermögensbestand per 31.12.	–25 960 044	–28 484 044	–30 667 044	–32 480 044	–34 293 044	–32 056 044
Vermögensveränderung	1 418 987	–2 524 000	**–2 183 000**	–1 813 000	–1 813 000	2 237 000

Kommentar

Im Massnahmenprogramm 2017–2022 der Teilstrategie Wasserversorgung konnten bis Ende 2022 aufgrund von Ressourcenproblemen nicht alle geplanten Massnahmen abgeschlossen werden (u.a. Sicherung wichtiger Fassungen, Erstellung und Überarbeitung GWP). Die Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der personellen Ressourcen fortgeführt (Verlängerung der Massnahmenprogramme durch den Regierungsrat bis Ende 2025). Zudem stellen Rückstände von Spurenstoffen in Grundwasserfassungen sowie Auswirkungen des Klimawandels die Wasserversorgung vor neue Herausforderungen, welche meist regionaler Lösungen bedürfen. Dadurch werden vermehrt Mittel für regionale Studien beansprucht ohne allerdings übermässige Verpflichtungen auszulösen.

Die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie wurde 2023 gestartet und soll im 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Das per 1. 1. 2020 in Kraft getretene revidierte Wasser¬versorgungsgesetz (WVG) stellt sicher, dass einerseits die in den letzten Jahren stark angewachsenen offenen Verpflichtungen abgebaut werden können und andererseits die Einnahmen und Ausgaben in Zukunft im Einklang stehen. Mit dieser Revision kann der Wasserfonds in den nächsten rund 18–20 Jahren saniert werden.

10.9 Fonds

10.9.1 See- und Flussuferfonds

Beschreibung

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 209 379**	**–2 071 898**	**–2 088 267**	**–2 089 945**	**–2 092 214**	**–2 093 579**
Veränderung		–71.3 %	–0.8 %	–0.1 %	–0.1 %	–0.1 %
Ertrag	**1 209 379**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**
Veränderung		54.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**–201 898**	**–218 267**	**–219 945**	**–222 214**	**–223 579**
Veränderung		0.0 %	–8.1 %	–0.8 %	–1.0 %	–0.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–209 023	–201 898	–218 267	–219 945	–222 214	–223 579
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–94 771	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	–205 841	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–296 396	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–307 534	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
39 Interne Verrechnung	–95 814	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	209 379	870 000	870 000	870 000	870 000	870 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–307 534**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**
Veränderung		–387.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–307 534**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**
Veränderung		–387.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–307 534	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Vermögensbestand per 1.1.	4 023 141	4 019 604	3 149 604	2 279 604	1 409 604	539 604
Vermögensbestand per 31.12.	4 019 604	3 149 604	2 279 604	1 409 604	539 604	–330 396
Vermögensveränderung	–3 537	–870 000	**–870 000**	–870 000	–870 000	–870 000

Kommentar

Die Umsetzung wird gemäss Ausführungs-programm SFG 2025–2028 fortgesetzt. Geplant ist die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen aus dem Uferschutzfonds u.a. an Projekte in Oberried am Brienzersee (Uferweg Toubech – Grytgraben), Niederried bei Interlaken (Uferweg Schoren – Städla), Hilterfingen (Uferweg Seegarten) und in Brügg (Uferweg und Freifläche/Uferpark Moosmatt).

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4.9	0.4

11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–3.7	–4.5	–4.5	–4.5	–4.6	–4.6
Total	**–3.7**	**–4.5**	**–4.5**	**–4.5**	**–4.6**	**–4.6**

11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen.

Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus der Zielsetzungen.

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 436 714**	**–4 940 258**	**–4 932 194**	**–4 958 200**	**–5 003 230**	**–5 008 420**
Veränderung		–11.3 %	0.2 %	–0.5 %	–0.9 %	–0.1 %
Ertrag	**711 589**	**430 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**
Veränderung		–39.5 %	–0.2 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 725 125**	**–4 509 758**	**–4 502 694**	**–4 528 700**	**–4 573 730**	**–4 578 920**
Veränderung		–21.1 %	0.2 %	–0.6 %	–1.0 %	–0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 639 304	–4 258 748	–4 397 753	–4 424 043	–4 470 260	–4 473 831
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–92 735	–203 600	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 081	–13 788	–15 840	–15 556	–14 370	–15 989
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–588 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–109 593	–154 122	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	705 010	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 079	1 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden im Kommentar zur Produktegruppe erläutert.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**–13 692**	**–17 800**	**–17 800**	**–20 000**	**–20 000**
Veränderung		–	–30.0 %	0.0 %	–12.4 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**–13 692**	**–17 800**	**–17 800**	**–20 000**	**–20 000**
Veränderung		–	–30.0 %	0.0 %	–12.4 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	–13 692	–17 800	–17 800	–20 000	–20 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planperiode 2025–2028 sieht Ersatzbeschaffungen im Bereich Büromobiliar/Informatik vor.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
21.4	23.1	20.6	20.7	24.0	24.0

Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 FTE kontinuierlich auf 24 FTE reduziert werden. Die Finanzkontrolle geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 FTE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht

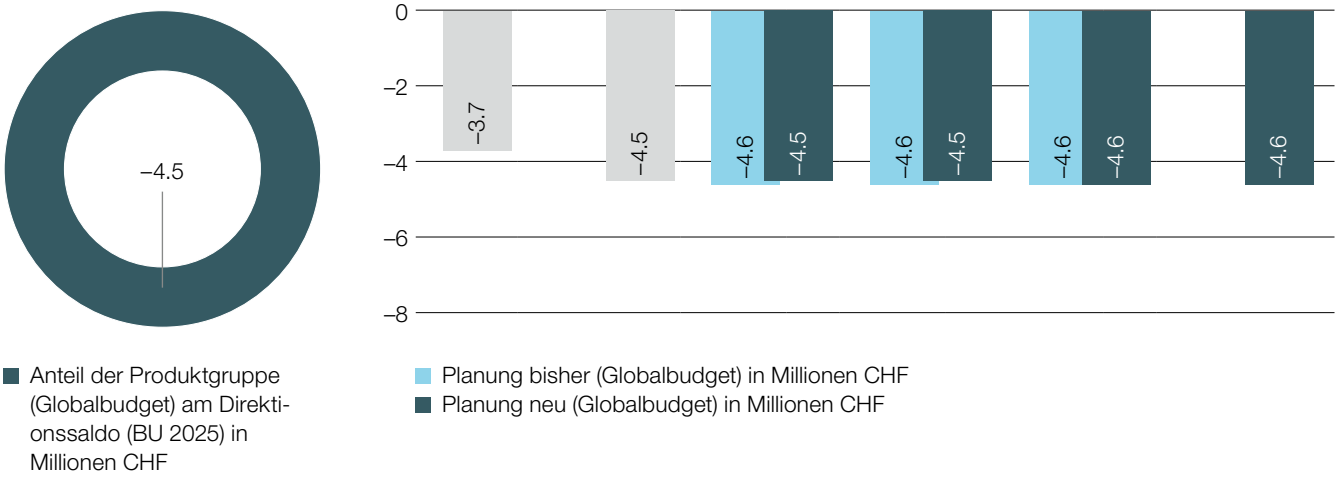

Beschreibung

Die Finanzkontrolle (FK) nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung, der Finanzaufsicht und der Meldestelle Missstände wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–4 436 714**	**–4 940 258**	**–4 932 193**	**–4 958 200**	**–5 003 230**	**–5 008 420**
30 Personalaufwand	–3 639 304	–4 258 748	–4 397 753	–4 424 043	–4 470 260	–4 473 831
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–92 735	–203 600	–183 600	–183 600	–183 600	–183 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 081	–13 788	–15 840	–15 556	–14 370	–15 989
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–588 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–109 593	–154 122	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
Betrieblicher Ertrag	**711 589**	**430 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**	**429 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	705 010	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 079	1 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–3 725 125**	**–4 509 758**	**–4 502 693**	**–4 528 700**	**–4 573 730**	**–4 578 920**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–3 725 125**	**–4 509 758**	**–4 502 693**	**–4 528 700**	**–4 573 730**	**–4 578 920**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–3 725 125**	**–4 509 758**	**–4 502 693**	**–4 528 700**	**–4 573 730**	**–4 578 920**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–3 725 125	–4 509 758	**–4 502 694**	–4 528 700	–4 573 730	–4 578 920

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) verbessert sich im Budget 2025 gegenüber dem Budget 2024 um CHF 0,01 Millionen. Die Personalkosten steigen aufgrund der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen um CHF 0,14 Millionen. In der Planung wurden für die nicht in Rechnung gestellten Honorare für Revisionen der Hochschulen Entgelte von CHF 0,31 Millionen sowie in derselben Höhe Transferkosten berücksichtigt. Der Geschäftsvorfall ist ergebnisneutral.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der Finanzkontrolle aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der wesentlichste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung der Personalkosten auswirken. Die Finanzkontrolle kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2022**	**Rechnung 2023**	**künftige Entwicklung**
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 (KFKG; BSG 622.1) verpflichtet sind (VZE)	24	24	konstant
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	gut	gut	konstant
Beurteilung der Zufriedenheit der Kund/innen mittels Befragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	gut	gut	konstant
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der FK (> CHF 5 Mio.)	übertroffen	übertroffen	steigend

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Datenschutz	–1.8	0.0

12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Datenschutz	–1.4	–1.5	–1.8	–1.5	–1.5	–1.5
Total	**–1.4**	**–1.5**	**–1.8**	**–1.5**	**–1.5**	**–1.5**

12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Gemäss ihrer Strategie 2024–2027 verfolgt die DSA folgende übergeordnete Ziele: Sicherstellen eines optimalen Datenschutzniveaus in Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit auf allen Ebenen des Kantons Bern, hohe eigene Kompetenzen der Behörden im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS), klares Profil der DSA als fachlich unabhängige Anlaufstelle der Behörden für lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit, organisatorische und fachliche Einführung der Datenschutzberatung- und Aufsicht für die Gemeinden, aktives Engagement bei privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 409 746**	**–1 519 262**	**–1 810 396**	**–2 112 224**	**–2 221 825**	**–2 231 990**
Veränderung		–7.8 %	–19.2 %	–16.7 %	–5.2 %	–0.5 %
Ertrag	**45 356**	**30 000**	**30 000**	**615 970**	**702 029**	**701 889**
Veränderung		–33.9 %	0.0 %	1953.2 %	14.0 %	0.0 %
Saldo	**–1 364 390**	**–1 489 262**	**–1 780 396**	**–1 496 254**	**–1 519 795**	**–1 530 100**
Veränderung		–9.2 %	–19.5 %	16.0 %	–1.6 %	–0.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 179 453	–1 297 342	–1 590 096	–1 890 924	–1 893 525	–1 903 690
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–229 892	–221 920	–220 300	–221 300	–328 300	–328 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–400	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	44 800	30 000	30 000	30 000	10 000	10 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	556	0	0	585 970	692 029	691 889
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden im Kommentar zur Produktgruppe erläutert.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Weder im Budget noch im Finanzplan sind Investitionen vorgesehen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
5.1	5.8	5.7	6.5	6.7	10.7

Kommentar

Laut dem Vorentwurf zur Revision des Datenschutzgesetzes (KDSG) soll die Datenschutzberatung und -aufsicht für die meisten Gemeinden ab 1. Januar 2026 zur DSA übergehen. Dazu soll im Laufe des Jahres 2025 der Personalbestand der DSA um vier Vollzeitstellen auf einen Bestand von neu 10.7 Vollzeitstellen erhöht werden.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz

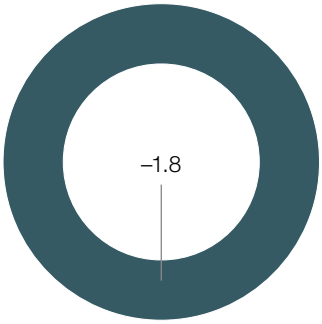

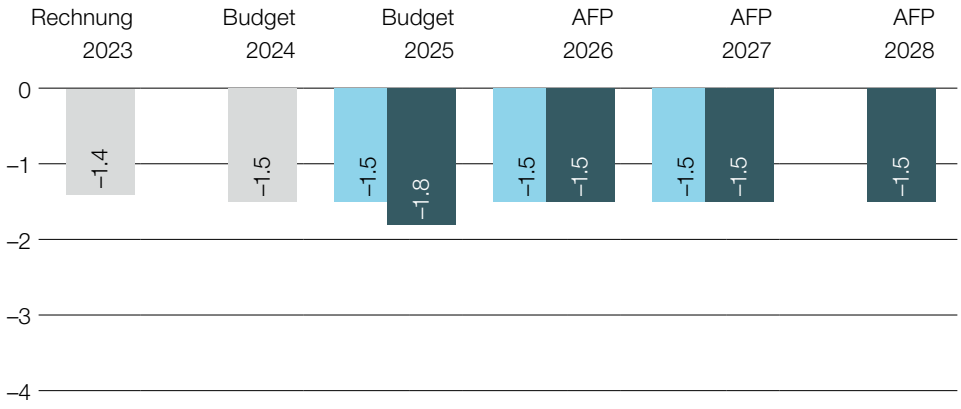

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen Behörden namentlich mittels folgender Tätigkeiten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen und anderen Massnahmen mit Auswirkungen auf den Datenschutz, Vorabkontrollen von Informatikprojekten und Audits von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen, bei Bedarf Empfehlungen und Führen von Beschwerden, Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsstellen, Zusammenarbeit mit den Aufsichtsstellen des Bundes und der anderen Kantone.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–1 409 746**	**–1 519 262**	**–1 810 396**	**–2 112 224**	**–2 221 825**	**–2 231 990**
30 Personalaufwand	–1 179 453	–1 297 342	–1 590 096	–1 890 924	–1 893 525	–1 903 690
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–229 892	–221 920	–220 300	–221 300	–328 300	–328 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–400	0	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**45 356**	**30 000**	**30 000**	**615 970**	**702 029**	**701 889**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	44 800	30 000	30 000	30 000	10 000	10 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	556	0	0	585 970	692 029	691 889
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 364 390**	**–1 489 262**	**–1 780 396**	**–1 496 254**	**–1 519 795**	**–1 530 100**
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–1 364 390**	**–1 489 262**	**–1 780 396**	**–1 496 254**	**–1 519 795**	**–1 530 100**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 364 390**	**–1 489 262**	**–1 780 396**	**–1 496 254**	**–1 519 795**	**–1 530 100**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Datenschutz	–1 364 390	–1 489 262	**–1 780 396**	–1 496 254	–1 519 795	–1 530 100

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verschlechtert sich im Jahr 2025 einmalig um CHF 293 884. Der Vorschlag des Regierungsrates, die Datenschutzberatung und -aufsicht für die meisten Gemeinden ab dem Jahr 2026 auf die DSA zu übertragen, wurde in der Vernehmlassung zur Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) überwiegend begrüsst. Für die neue Aufgabe benötigt die DSA vier zusätzliche Vollzeitstellen, die im Laufe des Jahres 2025 besetzt werden müssen, damit das neue Personal ausgebildet werden kann. Im Budget sind die Kosten für die neuen Stellen für ein halbes Jahr berechnet. Ab dem Jahr 2026 sollen die Mehraufwände aus der Aufgabenverschiebung über den Lastenausgleich kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) aufgeführt.

Chancen und Risiken

Am 1. September 2023 ist das neue Bundesgesetz über den Datenschutz in Kraft getreten, welches für Bundesbehörden und private (insbes. kommerzielle) Datenbearbeiter gilt. Für die kantonalen und kommunalen Behörden gelten kantonale Datenschutzgesetze, die ebenfalls an die technologische Entwicklung und die Vorgaben des europäischen Rechts anzupassen sind. Das totalrevidierte KDSG soll voraussichtlich per Anfang 2026 in Kraft treten. Zusammen mit dem gegenwärtig vom Grossen Rat beratenen Informations- und Cybersicherheitsgesetz wird es einen zeitgemässen Rechtsrahmen für eine sichere Bearbeitung von Personendaten in der digital transformierten Verwaltung bilden. Weil die Anforderungen an die Datenschutzberatung und -aufsicht infolge der rechtlichen und technologischen Entwicklung stark gestiegen sind, soll die DSA als kantonales Kompetenzzentrum künftig auch für die meisten Gemeinden zuständig sein. Dies erhöht einerseits die Beratungsqualität und erlaubt andererseits Synergien, wo immer sich in den Gemeinden die gleichen Datenschutzfragen stellen (z. B. weil sie die gleichen IT- Tools einsetzen).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl eröffneter Vorabkontrollen	69	83	steigend
Anzahl abgeschlossener Vorabkontrollen	94	63	schwankend
Anzahl abgeschlossener Audits	11	8	konstant
Anzahl abgeschlossener Nachkontrollen zu Audits	1	1	konstant
Anzahl verwaltungsinterner Stellungnahmen	149	202	schwankend
Anzahl verwaltungsexterner Stellungnahmen	134	148	schwankend
Anzahl begründeter Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 des Dantenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)	0	0	konstant

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (Budget 2025)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Justizverwaltungsleitung Stabsstelle	–15.7	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–103.6	27.4
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–17.4	1.0
Staatsanwaltschaft	–95.0	47.9

13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in Millionen CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Justizverwaltungsleitung Stabsstelle	–13.7	–19.5	–15.7	–16.9	–15.9	–14.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–66.6	–74.2	–76.2	–76.1	–76.7	–77.0
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.2	–16.4	–16.4	–16.5	–16.7	–16.7
Staatsanwaltschaft	–41.8	–45.3	–47.1	–50.0	–51.0	–51.3
Total	**–136.3**	**–155.4**	**–155.3**	**–159.6**	**–160.2**	**–159.0**

13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Es stehen die Einführung der neuen Fachapplikation der Staatsanwaltschaft sowie erste Installationen des Tribuna-Upgrades bei den Gerichtsbehörden bevor. Die Justizbehörden des Kantons Bern arbeiten zudem aktiv und auf allen Ebenen am gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) mit.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–209 928 651**	**–231 910 285**	**–231 566 568**	**–235 856 722**	**–236 468 835**	**–235 233 152**
Veränderung		–10.5 %	0.1 %	–1.9 %	–0.3 %	0.5 %
Ertrag	**73 643 269**	**76 545 380**	**76 278 590**	**76 277 090**	**76 277 090**	**76 247 090**
Veränderung		3.9 %	–0.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–136 285 383**	**–155 364 905**	**–155 287 978**	**–159 579 632**	**–160 191 745**	**–158 986 062**
Veränderung		–14.0 %	0.0 %	–2.8 %	–0.4 %	0.8 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–134 400 105	–141 845 623	–144 016 624	–146 948 031	–148 526 320	–149 187 756
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 335 903	–82 852 555	–85 136 896	–86 263 818	–85 155 426	–83 218 485
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–126 136	–490 664	–827 728	–1 059 553	–1 201 770	–1 241 591
34 Finanzaufwand	–71 784	–76 100	–92 600	–92 600	–92 600	–92 600
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–100 206	–180 000	–227 000	–227 000	–227 000	–227 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnung	–4 894 517	–6 465 343	–1 265 720	–1 265 720	–1 265 720	–1 265 720
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	72 676 151	75 268 100	75 043 350	75 044 350	75 044 350	75 014 350
43 Verschiedene Erträge	845 759	1 101 000	1 086 000	1 086 000	1 086 000	1 086 000
44 Finanzertrag	424	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	87 235	129 280	102 240	99 740	99 740	99 740
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	33 700	47 000	47 000	47 000	47 000	47 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das Budget 2025 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 155,3 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2023 verschlechtert sich der Saldo um CHF 19 Millionen. Die Personalaufwendungen steigen aufgrund der steigenden Geschäftslast. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen verschlechtern sich gegenüber der Jahresrechnung 2023 um CHF 15,5 Millionen und verschlechtern sich gegenüber dem Budget 2024 um CHF 2,6 Millionen. Für die Mehrkosten gegenüber dem Vorjahresbudget sind primär die gesteigerte Kerntätigkeit der Justiz, die steigenden Ausgaben im Bereich Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs seit Januar 2024 sowie Mehrkosten, verursacht durch den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier, verantwortlich.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–322 069**	**–3 413 000**	**–1 611 089**	**–1 054 667**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		–959.7 %	52.8 %	34.5 %	64.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–322 069**	**–3 413 000**	**–1 611 089**	**–1 054 667**	**–380 000**	**–380 000**
Veränderung		–959.7 %	52.8 %	34.5 %	64.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–314 816	–310 000	–338 000	–294 000	–294 000	–294 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–7 253	–3 103 000	–1 273 089	–760 667	–86 000	–86 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Budget 2024 zeigt die Investitionsrechnung 2025 einen Rückgang der Ausgaben von CHF 1,8 Millionen. Die geplanten Investitionen für das Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/Rialto) verschieben sich um ein Jahr.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
754.0	789.9	784.6	787.5	815.0	823.2

Kommentar

Aufgrund der anhaltend hohen Arbeitslast werden insbesondere in der Staatsanwaltschaft sowohl befristete wie auch unbefristete Stellen geschaffen. Insgesamt wird der Soll-Stellenbestand der JUS für 2025 im Vergleich zu 2024 um 19,7 Stellen erhöht, wovon 3,4 Stellen befristet sind. Gleichzeitig sieht die JUS vor, den Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 11,5 Stellen zu reduzieren, so dass per Saldo 8,2 neue Stellen geschaffen werden

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Justizverwaltungsleitung Stabsstelle

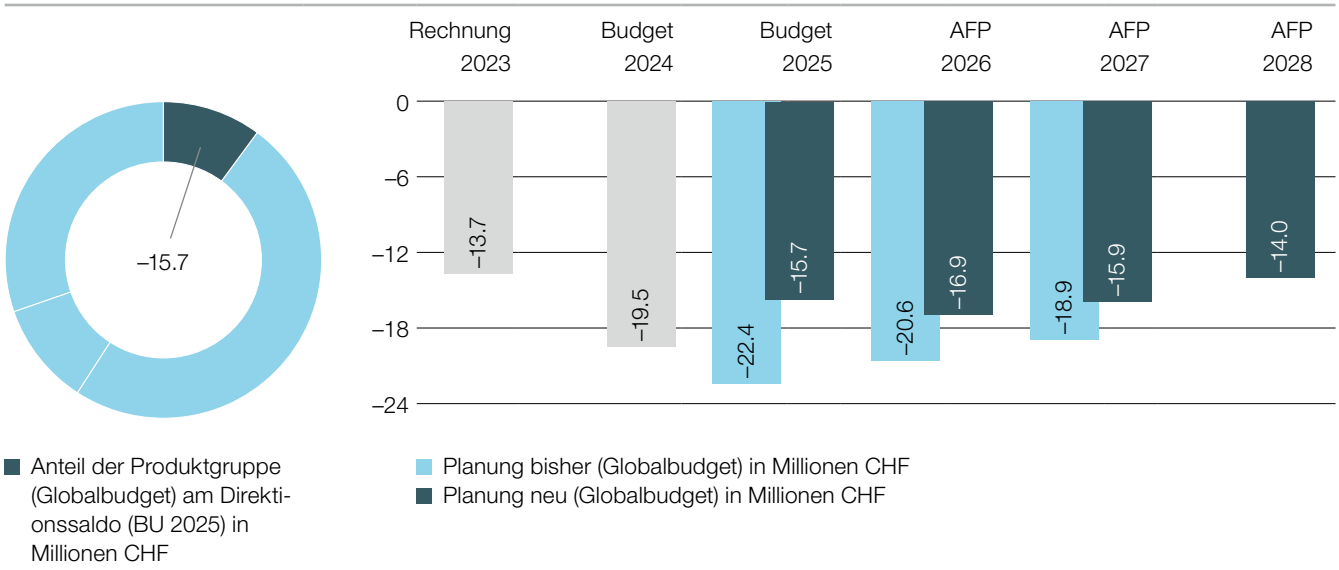

Beschreibung

Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–13 614 236**	**–19 387 243**	**–15 570 772**	**–16 844 330**	**–15 787 073**	**–13 874 430**
30 Personalaufwand	–5 191 105	–5 895 067	–5 901 018	–6 059 330	–5 997 560	–6 010 034
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–4 128 315	–7 842 850	–8 859 821	–9 771 243	–8 662 691	–6 725 910
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–112 938	–450 022	–809 932	–1 013 758	–1 126 823	–1 138 486
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 181 878	–5 199 304	0	0	0	0
Betrieblicher Ertrag	**10 616**	**10 000**	**8 000**	**5 500**	**5 500**	**5 500**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 375	7 000	5 500	5 500	5 500	5 500
43 Verschiedene Erträge	3 746	0	0	0	0	0

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 495	3 000	2 500	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 603 620**	**–19 377 243**	**–15 562 772**	**–16 838 830**	**–15 781 573**	**–13 868 930**
34 Finanzaufwand	–70 281	–76 000	–91 000	–91 000	–91 000	–91 000
44 Finanzertrag	4	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–70 277**	**–76 000**	**–91 000**	**–91 000**	**–91 000**	**–91 000**
Operatives Ergebnis	**–13 673 897**	**–19 453 243**	**–15 653 772**	**–16 929 830**	**–15 872 573**	**–13 959 930**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 673 897**	**–19 453 243**	**–15 653 772**	**–16 929 830**	**–15 872 573**	**–13 959 930**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget		Aufgaben-/Finanzplan	
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Justizleitung Stabsstelle	–13 673 897	–19 453 243	**–15 653 772**	–16 929 830	–15 872 573	–13 959 930

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Budget 2025 der Produktgruppe schliesst mit einem Saldo von CHF 15,7 Millionen ab. Es resultiert eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2025 in Höhe von CHF 6,7 Millionen.

Der Sach- und Betriebsaufwand beläuft sich auf CHF 8,9 Millionen. Es resultiert eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2025 von CHF 0,4 Million. Die positive Entwicklung begründet sich folgendermassen:

Erstens verzögern sich die Kosten in den Projekten Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) und Migration auf SAP S/4 Hana im Umfang von CHF 1,7 Millionen in die Jahre 2026 und 2027.

Zweitens resultiert ein Mehraufwand von gut CHF 0,9 Millionen im Informatikbereich im Zusammenhang mit der Migration Tribuna V4, dem Projekt Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) und dem Projekt Justitia 4.0 (Schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustausches im Justizbereich).

Drittens begründen sich CHF 0,4 Millionen mit den Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier.

Die budgetierten Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 0,8 Millionen. Es resultiert eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2025 von CHF 0,9 Millionen. Entgegen der Vorjahresplanung und gemäss Projektverlauf werden die Abschreibungen für die Projekte Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) und Migration auf SAP S/4 Hana erst ab Juli 2025 anfallen.

Die Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI) hat am 27. 06. 2023 beschlossen, dass ab Geschäftsjahr 2025 keine internen Verrechnungen der ICT-Dienstleistungen des KAIO mehr erfolgen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) befindet sich in der Realisierungsphase. Die Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung ist die zentrale Drehscheibe für die Umsetzung in den Justizbehörden des Kantons Bern. Die Arbeiten erfolgen in den Schwerpunktfeldern «eJustizakte», «Infrastruktur» und «Transformation inkl. Kommunikation».

Chancen und Risiken

Zahlreiche, zukunftsweisende Informatikprojekte auf verschiedenen Ebenen versprechen mittel- und langfristig Effizienzsteigerungen, führen jedoch vor und während der Einführung zu hohen Belastungen. Gleichzeitig darf der Unterhalt der aktuell laufenden geschäftskritischen Systeme nicht vernachlässigt werden. Mit der Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems IKS werden Prozesse beschrieben sowie damit verbundene Risiken aufgezeigt. Die jährlichen Kontrollen der Schlüsselprozesse stellen regelmässige Qualitätskontrollen sowie kritische Überprüfungen der Abläufe dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Geschäfte der KOST	27 280	27 241	konstant
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	7 013	7 349	konstant
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	78 392	79 729	konstant

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

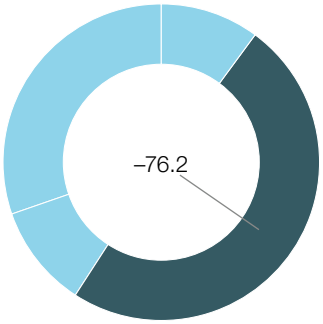

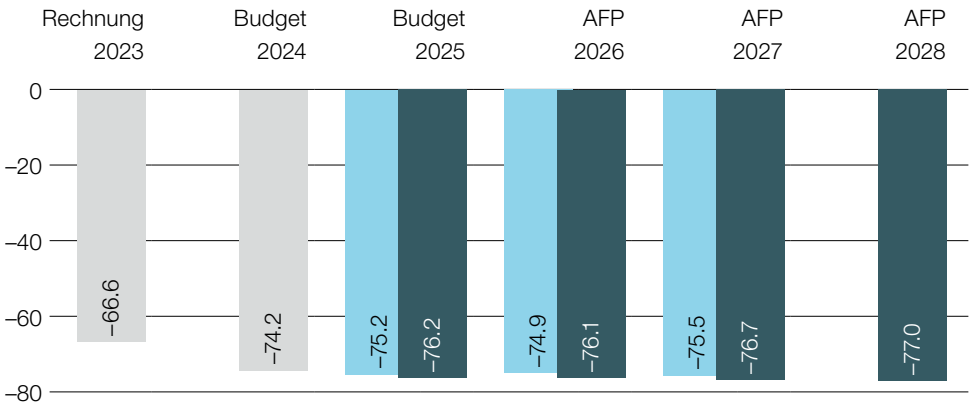

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie weitere Aufgaben des Obergerichts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–95 560 702**	**–101 644 867**	**–103 569 693**	**–103 523 954**	**–104 097 966**	**–104 425 419**
30 Personalaufwand	–63 884 516	–66 729 419	–68 812 616	–68 744 377	–69 289 237	–69 588 531
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–31 321 707	–34 356 425	–34 173 565	–34 168 065	–34 168 065	–34 168 065
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 300	–39 984	–17 792	–45 792	–74 944	–103 103
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–58 252	–60 000	–107 000	–107 000	–107 000	–107 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–290 927	–459 039	–458 720	–458 720	–458 720	–458 720
Betrieblicher Ertrag	**28 912 922**	**27 440 780**	**27 413 200**	**27 414 200**	**27 414 200**	**27 384 200**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	28 098 199	26 785 500	26 807 200	26 808 200	26 808 200	26 778 200
43 Verschiedene Erträge	778 386	621 000	606 000	606 000	606 000	606 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	34 037	34 280	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	2 300	0	0	0	0	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–66 647 780**	**–74 204 087**	**–76 156 493**	**–76 109 754**	**–76 683 766**	**–77 041 219**
34 Finanzaufwand	0	–100	–100	–100	–100	–100

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
44 Finanzertrag	420	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**420**	**–100**	**–100**	**–100**	**–100**	**–100**
Operatives Ergebnis	**–66 647 360**	**–74 204 187**	**–76 156 593**	**–76 109 854**	**–76 683 866**	**–77 041 319**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–66 647 360**	**–74 204 187**	**–76 156 593**	**–76 109 854**	**–76 683 866**	**–77 041 319**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zivilentscheid Obergericht	–8 081 260	–8 014 809	**–8 396 106**	–8 210 497	–8 270 710	–8 317 382
Strafentscheid Obergericht	–9 960 874	–9 372 708	**–9 517 004**	–9 331 396	–9 391 609	–9 438 280
Weitere Aufgaben Obergericht	194 600	337 761	**294 800**	364 800	364 800	364 800
Zivilentscheid erste Instanz	–18 672 659	–21 669 073	**–21 979 139**	–22 177 824	–22 398 833	–22 519 142
Strafentscheid erste Instanz	–21 598 522	–26 121 905	**–26 697 633**	–26 829 173	–27 003 716	–27 076 768
Zwangsmassnahmenentscheid	–825 825	–1 348 747	**–1 722 400**	–1 731 628	–1 732 293	–1 740 487
Schlichtungsverfahren und Rechtsberatung	–7 702 821	–8 014 707	**–8 139 111**	–8 194 136	–8 251 505	–8 314 060

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die permanent zunehmenden Anforderungen an die Rechtsprechung und die in Teilbereichen ausserordentlich hohen Fallzahlen erfordern mehr personelle Ressourcen. Zusammen mit dem Teuerungsausgleich resultiert im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2025) ein um CHF 1,1 Millionen höherer Personalaufwand.

Aufgrund der im RRB 86/2024 festgehaltenen Reduktion der im bisherigen AFP eingestellten Mittel hat die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit das Budget der Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege um CHF 200 000 und dasjenige der Verfahrenskosten um CHF 70 000 reduziert. Insgesamt nimmt der Sach- und übrige Betriebsaufwand um CHF 0,1 Millionen ab.

Im letztjährigen Planungsprozess wurden die Einnahmen um CHF 1,9 Millionen erhöht. Diese Anpassungen wurden für das Budget 2025 übernommen, weshalb der betriebliche Ertrag nahezu unverändert bleibt.

Im Vergleich zum AFP 2025 verschlechtert sich das Gesamtergebnis um knapp CHF 1,0 Millionen, was insbesondere auf die Zunahme der Personalkosten zurückzuführen ist.

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Ein-nahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit arbeitet unter hoher Belastung. Die Gründe liegen in den permanent und weiterhin zunehmenden qualitativen Anforderungen an die Rechtsprechung und in Teilbereichen gleichzeitig in den ausserordentlich hohen Fallzahlen. Als Folge sind insbesondere bei den erst- und zweitinstanzlichen Strafgerichten zunehmende Verfahrensdauern und Rückstände unvermeidlich geworden. Der grundrechtliche Anspruch auf eine beschleunigte oder verzugsfreie Beurteilung ist zum Teil und zunehmend nicht mehr gewährleistet. Mit den vorhanden personellen Ressourcen sind die weiter steigenden Anforderungen nicht mehr zu bewältigen, weshalb eine Erhöhung des Stellenetats zwingend erforderlich ist.

Chancen und Risiken

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Entwicklung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich der personellen Ressourcen ist bei den Sachkosten auf eine massgebliche Gesetzesänderung hinzuweisen. Aufgrund der aktuell gültigen Zivilprozessordnung (ZPO) kann das Gericht von der klagenden Partei einen Gerichtskostenvorschuss bis zur Höhe der vollen mutmasslichen Gerichtskosten verlangen und unabhängig davon wer obsiegt, mit den Gerichtskosten verrechnen. Nach der ab 1. Januar 2025 geltenden nZPO wird ein Gericht von der klagenden Partei nur noch maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten als Vorschuss verlangen können. Zudem ist es nur noch dann möglich, den Vorschuss mit den Gerichtskosten zu verrechnen, wenn die klägerische Partei verliert. Durch diese Änderungen nimmt das Risiko von Forderungsverlusten für die Zivilgerichtsbarkeit voraussichtlich um mehrere Millionen Franken zu. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte wurde das Budget im Vergleich zum Jahresergebnis 2023 vorerst um CHF 1,4 Millionen erhöht.

Eine Erhöhung des seit Anfang 2011 gültigen Stundenansatzes für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte um bis zu 15 Prozent wird derzeit auf politischer Ebene diskutiert. Falls dieser effektiv angehoben wird, fallen bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 2,7 Millionen an. Das entsprechende finanzpolitische Risiko wurde nicht budgetiert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl erledigte Strafverfahren des Obergerichts	1 150	1 115	steigend
Anzahl erledigte Zivilverfahren des Obergerichts	1 850	1 919	konstant
Anzahl erledigte Zivilverfahren der Regionalgerichte	19 300	19 334	konstant
Anzahl erledigte Strafverfahren der Regionalgerichte, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts	2 900	2 685	steigend
Anzahl erledigte Zwangsmassnahmenverfahren des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts und der regionalen Zwangsmassnahmengerichte	2 150	2 563	steigend
Anzahl erledigte Schlichtungsverfahren der Schlichtungsbehörden	4 800	5 904	steigend
Anzahl erledigte Rechtsberatungen der Schlichtungsbehörden	17 500	21 206	steigend

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

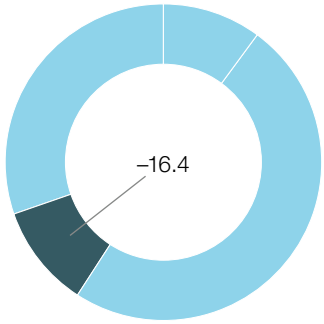

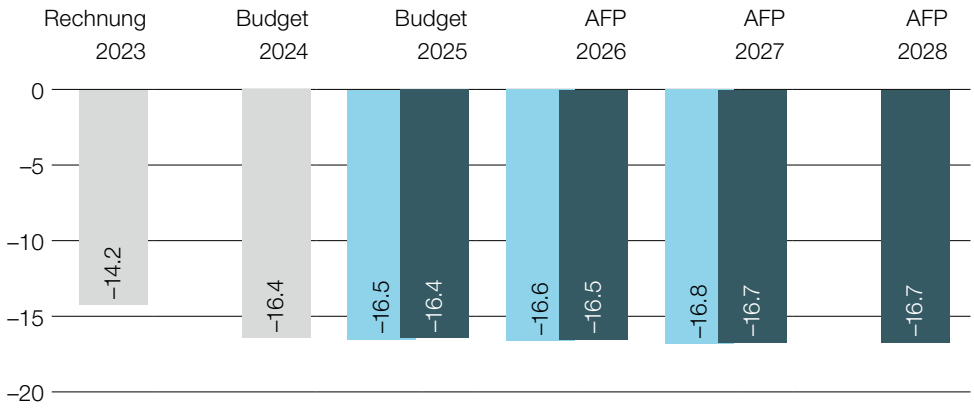

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–14 571 134**	**–17 580 052**	**–17 354 517**	**–17 497 872**	**–17 623 382**	**–17 652 004**
30 Personalaufwand	–14 279 023	–16 370 472	–16 246 004	–16 388 359	–16 513 709	–16 542 491
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–290 794	–1 208 580	–1 107 510	–1 108 510	–1 108 670	–1 108 510
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3	0	–3	–3	–3	–3
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 314	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
Betrieblicher Ertrag	**396 760**	**1 202 600**	**965 390**	**965 390**	**965 390**	**965 390**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	379 544	1 200 600	955 650	955 650	955 650	955 650
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	7 816	0	7 740	7 740	7 740	7 740
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	9 400	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 174 375**	**–16 377 452**	**–16 389 127**	**–16 532 482**	**–16 657 992**	**–16 686 614**

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
34 Finanzaufwand	–1 423	0	–1 500	–1 500	–1 500	–1 500
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–1 423**	**0**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**	**–1 500**
Operatives Ergebnis	**–14 175 798**	**–16 377 452**	**–16 390 627**	**–16 533 982**	**–16 659 492**	**–16 688 114**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 175 798**	**–16 377 452**	**–16 390 627**	**–16 533 982**	**–16 659 492**	**–16 688 114**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Budget			Aufgaben-/Finanzplan
in CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Verwaltungsrechtlicher Entscheid	–4 651 586	–5 802 377	**–4 657 370**	–4 710 081	–4 743 924	–4 753 289
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid	–5 840 942	–7 413 104	**–6 432 800**	–6 500 154	–6 543 397	–6 555 363
Entscheid Steuerrekurskommission	–3 037 699	–2 802 152	**–4 515 537**	–4 537 693	–4 581 681	–4 585 861
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–58 598	–30 000	**–87 332**	–87 332	–87 332	–87 332
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–81 910	–15 300	**–71 532**	–71 532	–71 532	–71 532
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführenden	–505 063	–314 519	**–626 055**	–627 189	–631 625	–634 737

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Budgetzahlen bewegen sich im Rahmen der Vorjahre.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit nimmt schwergewichtig ihre Kernaufgabe, die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wahr.

Chancen und Risiken

Im Voranschlagsjahrs rechnet die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit rund 2 500 neuen Fällen und 2 600 Erledigungen. Es ist damit zu rechnen, dass Ende 2025 rund 1 300 Fälle als Pendenzen auf das Jahr 2026 übertragen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	2 382	2 342	konstant
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	2 263	2 372	konstant
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigter Verfahren)	1 413	1 388	konstant

13.7.4 Staatsanwaltschaft

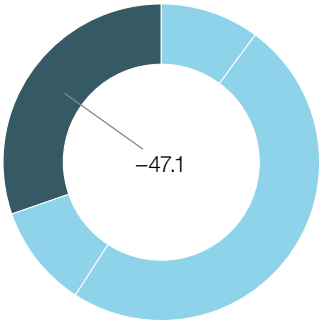

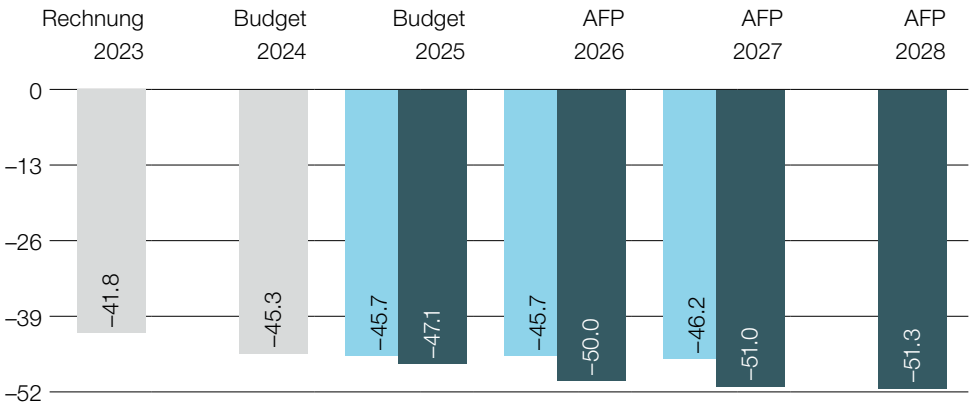

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (BU 2025) in Millionen CHF

Planung bisher (Globalbudget) in Millionen CHF
Planung neu (Globalbudget) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Aufgaben-/Finanzplan 2026	2027	2028
Betrieblicher Aufwand	**–86 110 794**	**–93 222 023**	**–94 978 986**	**–97 897 965**	**–98 867 814**	**–99 188 699**
30 Personalaufwand	–51 045 461	–52 850 665	–53 056 986	–55 755 965	–56 725 814	–57 046 699
31 Sach und übriger Betriebsaufwand	–34 595 086	–39 444 700	–40 996 000	–41 216 000	–41 216 000	–41 216 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 894	–658	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–41 954	–120 000	–120 000	–120 000	–120 000	–120 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–420 398	–806 000	–806 000	–806 000	–806 000	–806 000
Betrieblicher Ertrag	**44 322 546**	**47 892 000**	**47 892 000**	**47 892 000**	**47 892 000**	**47 892 000**
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	44 194 033	47 275 000	47 275 000	47 275 000	47 275 000	47 275 000
43 Verschiedene Erträge	63 627	480 000	480 000	480 000	480 000	480 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	42 887	92 000	92 000	92 000	92 000	92 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	22 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–41 788 248**	**–45 330 023**	**–47 086 986**	**–50 005 965**	**–50 975 814**	**–51 296 699**
34 Finanzaufwand	–80	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**–80**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**–41 788 328**	**–45 330 023**	**–47 086 986**	**–50 005 965**	**–50 975 814**	**–51 296 699**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–41 788 328**	**–45 330 023**	**–47 086 986**	**–50 005 965**	**–50 975 814**	**–51 296 699**

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	2026	Aufgaben-/Finanzplan 2027	2028
Untersuchung	–20 272 456	–28 937 197	**–41 869 684**	–47 893 783	–48 571 834	–48 687 251
Strafbefehlsverfahren	–2 018 319	–4 749 209	**–8 173 278**	–8 833 219	–9 045 346	–9 273 115
Vollzug an Jugendlichen	–13 494 496	–19 444 016	**–19 381 356**	–20 167 179	–20 728 231	–20 787 220
Verschiedene Aufgaben Staatsanwaltschaft	–6 003 056	7 800 400	**22 337 332**	26 888 217	27 369 597	27 450 887

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst im Budgetjahr 2025 mit einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) von CHF 47,1 Millionen ab. Dies entspricht einer Saldoverschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Aufgaben- und Finanzplan von rund CHF 1,4 Millionen (3 %).

Die personelle Dotation entspricht seit mehreren Jahren nicht mehr der (durch die Staatsanwaltschaft nicht steuerbaren) Auftragslage (siehe unter Chancen Risiken). Mit dem diesjährigen Planungsprozess werden die zur nachhaltigen Korrektur notwendigen zusätzlichen Stellen berücksichtigt. Diese gestaffelten Anpassungen des Personalkörpers hat insb. in den Finanzplanjahren 2026 bis 2028 einen Mehraufwand von rund CHF 2,6 Millionen zur Folge. Zudem führen die Lohnmassnahmen im Budgetjahr 2025 sowie in den Finanzplanjahren 2026 und 2027 zu einem Mehraufwand von rund CHF 0,2 Millionen und im Finanzplanjahr 2028 von rund CHF 0,6 Millionen.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) am 1. Januar 2024 verrechnet der Dienst ÜPF (EJPD) seine Leistungen an die Kantone ab dem Jahr 2024 neu mittels jährlichen Pauschalen. Die Kosten für die Kantone erhöhen sich dadurch mind. um das Zweifache. Dies verursacht im Sach- und übrigen Betriebsaufwand, im Bereich der Prozess- und Untersuchungskosten, einen Mehraufwand von rund CHF 1,9 Millionen. Gestützt auf die Vorjahres- und Prognosewerte sind zudem bei den Entschädigungen amtliche Verteidigung resp. unentgeltlicher Rechtspflege (uR) Mehraufwände von rund CHF 0,3 Millionen zu erwarten. Hingegen wird im Bereich der Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen aufgrund der Vorjahres- und Prognosewerte mit einem Minderaufwand von rund CHF 0,4 Millionen gerechnet. Die Einsparvorgaben des Regierungsrats im Budgetjahr 2025, für die Staatsanwaltschaft ausmachend rund CHF 0,2 Millionen, werden bei den Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen berücksichtigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Strafprozessordnung wurde per 1. Januar 2024 revidiert. Viele der Änderungen führen zu zusätzlichen Aufgaben und personellem Mehraufwand, so namentlich die Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren bei drohender Freiheitsstrafe und die Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren. Am 1. Juli 2024 sind zudem die geänderten Bestimmungen zum Sexualstrafrecht in Kraft getreten. Die Staatsanwaltschaft wird die Auswirkungen dieser Änderungen evaluieren.

Mit dem mehrjährigen wegweisenden Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) wird gemeinsam mit der Kantonspolizei die SAP-basierte Fachapplikation Rialto für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt (Ablösung u.a. Tribuna und Jugis). Die Entwicklung und Vorbereitung der Einführung des Systemteils der Staatsanwaltschaft wird die Jahre 2024 und 2025 prägen (Einführung geplant Mitte 2026). Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, für die Projektmitarbeit genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen und das Vorhaben NeVo auf die schweizweite Einführung des elek-

tronischen Rechtsverkehrs (Projekt Justitia 4.0/Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz [BEKJ]) abzustimmen.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen sowie Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen und Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt.

Die personelle Dotation entspricht nicht mehr der (durch die Staatsanwaltschaft nicht steuerbaren) Auftragslage. Insbesondere im Bereich der regionalen Strafuntersuchungen hat die Geschäftslast über mehrere Jahre hinweg zugenommen, was sich nebst einer hohen Pendenzenlast – entsprechend der chaîne pénale – in Form von Anklagevertretungen vor Gericht, im Rechtsmittelgeschäft und, bei der Jugendanwaltschaft, im Vollzug manifestiert. Es resultieren zu hohe Pendenzen, Verschlechterungen bei der Dauer und Altersstruktur der Verfahren sowie eine Überbelastung des Personals. Nach erfolgtem Ausschöpfen interner Massnahmen und befristeten punktuellen Personalverstärkungen beantragt die Staatsanwaltschaft deshalb die zum Ausgleich der Belastung und zur nachhaltigen Korrektur der Dotation notwendigen Stellen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	künftige Entwicklung
Anzahl Eingang Strafanzeigen	108 361	122 888	konstant
Anzahl eröffneter Untersuchungen	7 868	9 403	konstant
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 694	5 328	steigend
Anzahl eingegangener Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	80 300	85 698	konstant
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	15 379	18 756	konstant

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	189-2024	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.264	
Eingereicht am:	02.09.2024	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) (Sprecher/in)	
	SP-JUSO (Rüfenacht, Burgdorf)	
	SP-JUSO (Saïd, Biel/Bienne)	
	SP-JUSO (Egger, Hünibach)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	05.09.2024
RRB-Nr.:	1083/2024	vom 30. Oktober 2024
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Für eine kluge Investition im Einklang mit den Beschlüssen des Grossen Rates

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. seine Investitionen zu regulieren, indem er sich auf den Investitionsaufwand (Nettoinvestitionen geteilt durch die laufenden Ausgaben mal 100) anstatt auf eine absolute Grenze bezieht
2. zu versuchen, einen idealen Investitionsaufwand zwischen 7 % und 10 % zu erreichen
3. auf eine nachträgliche Priorisierung der vom Grossen Rat genehmigten Investitionsprojekte zu verzichten

Begründung:

Beschlüsse des Grossen Rates über Investitionsprojekte spiegeln den Willen der Wählerinnen und Wähler auf demokratische Weise wider. In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat jedoch eine theoretische Neuverschuldungsgrenze von 500 Mio. Franken für die Jahre 2022 bis 2031 festgelegt, was den Regierungsrat dazu zwingt, eine Priorisierung der Investitionsprojekte vorzunehmen. Durch die nachträgliche Priorisierung werden einige Projekte, obwohl sie vom Mehr des Grossen Rates beschlossen wurden, übergangen oder auf die lange Bank geschoben. Beispielsweise wird der Neubau in Reconvilier im Rahmen des Projekts Avenir Berne Romande in der von der Regierung vorgeschlagenen Variante einer 750-Millionen-Schuldenbremse um 10 Jahre verschoben und im Rahmen einer 500-Millionen-Schuldenbremse sogar gestrichen. In diesem 500-Mio.-Szenario würden 14 weitere Projekte, wie z. B. der Kauf und die Sanierung eines neuen Gymnasiums in Burgdorf, gestrichen.

Diese Praxis verzögert wichtige Investitionen für die Regionen und den Kanton und ist bezüglich der demokratischen Legitimität problematisch. In der Tat werden Projekte, die vom Grossen Rat

12|00|D|v02

genehmigt wurden, anschliessend verzögert oder zurückgezogen. Wenn die Mehrheit Ressourcen- oder Schuldenbeschränkungen beschliesst, die dazu führen, dass nicht prioritäre Investitionen verschoben oder gestrichen werden müssen, sollte diese Priorisierung gleichzeitig mit der Abstimmung über die Projekte durch den Grossen Rat vorgenommen werden und nicht im Nachhinein durch den Regierungsrat.

In dem vom Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung IDHEAP veröffentlichten Vergleich der kantonalen und kommunalen Finanzen wird der Investitionsaufwand als Indikator zur Messung der Investitionsanstrengungen der öffentlichen Hand verwendet. Der Investitionsaufwand wird in Bezug auf die Finanzkraft der Gebietskörperschaft, d. h. ihre laufenden Ausgaben, gemessen (Nettoinvestitionen geteilt durch laufende Ausgaben mal 100). Es handelt sich um einen ähnlichen Indikator wie die Investitionsquote, die im Budget und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) beschrieben wird. Gemäss dem Bericht des IDHEAP liegt die ideale Investition zwischen 7 % und 10 % der laufenden Ausgaben. Der Bericht weist darauf hin, dass unterhalb dieses Wertes die Gefahr eines Investitionsrückstands besteht und oberhalb eine überdimensionierte Infrastruktur mit hohen Folgekosten geschaffen wird. Zwischen 2013 und 2022 lag der Kanton Bern mit einem Durchschnitt von 4,75 weit unter diesem Wert. Im gleichen Zeitraum lag der Durchschnitt der Kantone bei 6 %.

Unterinvestitionen seitens der öffentlichen Hand, d. h. fehlende Finanzmittel für wichtige öffentliche Sektoren wie die Infrastruktur, haben erhebliche negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Lebensqualität. Die Verschlechterung der Infrastruktur kann zu Sicherheitsproblemen führen. Die Verschiebung von Wartungs- oder Modernisierungsprojekten kann in absehbarer Zeit zu höheren Kosten führen. Darüber hinaus kann ein Mangel an Investitionen in die Infrastruktur die Geschäftstätigkeit von Unternehmen behindern, ihre Produktivität verringern und möglicherweise private Investitionen in unterversorgten Gebieten verringern. Diese Erkenntnis wird zunehmend geteilt und hat z. B. in den USA zu einem massiven Investitionsplan in Höhe von 1,2 Billionen USD in verschiedenen Sektoren geführt, darunter Strassen, Schienen, Energie und Internetzugang.

Mit angemessenen Investitionen erzielt man heute Renditen und Steuereinnahmen. Eine zu geringe Investition kann langfristige Folgen haben und wirkt sich auf alle Bereiche der Gesellschaft aus. Wir brauchen einen stabilen und starken Kanton auf lange Sicht.

Begründung der Dringlichkeit: Budgetberatung und Priorisierung kommen in der nächsten Session, und die Investitionsvorhaben werden weiterhin diskutiert.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärinnen und Motionäre legen dar, dass das Investitionsniveau des Kantons Bern in den Jahren 2013 bis 2022 gemessen an den der Kennzahl der sog. Investitionsanstrengung zu tief ausgefallen sei. Der Regierungsrat kann die dargelegten wissenschaftlichen Überlegungen hinsichtlich eines anzustrebenden Investitionsniveaus nachvollziehen. Bezüglich dieser Überlegungen und des Investitionsniveaus des Kantons Bern weist der Regierungsrat jedoch auf Folgendes hin:

- Wie die folgende Übersicht zeigt, steigt das Investitionsniveau im Kanton Bern ab dem Jahr 2023 an. Dadurch erhöht sich auch die durch das IDHEAP ausgewiesene Kennzahl «Investitionsanstrengung»:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nettoinvestitionen (Mio. CHF)	354	480	534	613	722	683	568
Laufende Ausgaben (Mio. CHF)	10 696	11 009	11 378	11 722	11 901	12 033	12 159
Investitionsanstrengung	*3,3 %	4,4 %	4,7 %	5,2 %	6,1 %	5,7 %	4,7 %

* Das IDHEAP weist für den Kanton Bern für 2022 einen Wert von 3,6 % aus.

Wie von den Motionärinnen und Motionären erwähnt, liegt gemäss IDHEAP eine «ideale Investitionstätigkeit» bei Investitionsanstrengungen zwischen 7 und 10 Prozent (Institut de hautes études en administration publique IDHEAP: «Vergleich 2022 der Kantons- und Gemeindefinanzen»). Ergänzend dazu weist der Regierungsrat darauf hin, dass in der wissenschaftlichen Betrachtung gemäss IDHEAP bei einem Wert zwischen 5 und 7 Prozent eine «leicht zu geringe Investitionstätigkeit» vorliegt.

- Bei der Betrachtung des Investitionsniveaus muss berücksichtigt werden, dass in der Vergangenheit verschiedene Verlagerungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung stattgefunden haben. So wurde bspw. im Vortrag des Regierungsrates zum Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen darauf hingewiesen, dass in den Planungsprozessen 2019 und 2020 Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung von rund CHF 50 Mio. stattfanden (insbesondere aufgrund einer Einführung auf Infrastrukturpauschalen im Behindertenbereich).

- Weiter ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine Kennzahl wie die Investitionsanstrengung zwar Anhaltspunkte über eine geeignete Investitionshöhe gibt. Gleichzeitig gilt es jedoch auch, die individuelle Situation der einzelnen Gemeinwesen zu berücksichtigen. So können die Investitionen bspw. gewissen Zyklen unterworfen sein und von den Strukturen eines Kantons beeinflusst werden. Auch werden die Nettoinvestitionen durch Investitionseinnahmen beeinflusst (so enthält das Budget 2024 des Kantons Bern bspw. Rückerstattungen in der Höhe von 75 Millionen Franken im Bereich «soziale Einrichtungen und Assistenz» aufgrund der bereits genannten Umstellung von Investitionsbeiträgen auf Infrastrukturpauschalen).

Aufgrund dieser Überlegungen spricht sich der Regierungsrat gegen die Investitionssteuerung mittels einer Kennzahl bzw. einer Quote aus. Vielmehr soll auch in Zukunft der geltend gemachte Bedarf konkret beurteilt und unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Situation politisch diskutiert werden. Eine Steuerung über eine Quote erscheint dem Regierungsrat demgegenüber zu starr. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Ziffern 1 und 2 der Motion ab.

Weiter lehnt der Regierungsrat auch die Ziffer 3 ab. Diese verlangt, auf eine nachträgliche Priorisierung der vom Grossen Rat genehmigten Investitionsprojekte zu verzichten. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass er mit der Erarbeitung des Berichts zur gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs einen politischen Auftrag das Grossen Rates umgesetzt hat. So hat der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2023 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, aufzuzeigen, welche Projekte verschoben oder auf welche Projekte bei einer maximalen Neuverschuldung von bis zu 500 Millionen Franken bis ins Jahr 2031 verzichtet werden muss.

Gestützt auf den vorliegenden Bericht wird letztlich der Grosse Rat über die Notwendigkeit und den Umfang der Priorisierung des Investitionsbedarfs anlässlich der Wintersession 2024 entscheiden.

Verteiler
– Grosser Rat

Antrag des Regierungsrates
RRB Nr. 1099
Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: 551.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 37 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Zweck [1] Dieses Gesetz soll die sichere Bearbeitung von Informationen und den sicheren Einsatz von ICT-Mitteln durch Behörden gewährleisten.			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Es schützt die folgenden öffentlichen Interessen: a die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Behörden, b die öffentliche Ordnung und Sicherheit, c die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Behörden zum Schutz von Informationen.			
	Art. 2 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Gemeinden im Sinne der Kantonsverfassung (Kapitel 5 und 7), unter Vorbehalt von Absatz 2. [2] Für andere Träger öffentlicher Aufgaben und Gemeinden gelten nur die Bestimmungen über a klassifizierte Informationen, soweit klassifizierte Informationen des Kantons oder des Bundes bearbeitet werden, b die Sicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln, soweit auf ICT-Mittel des Kantons oder des Bundes zugegriffen wird.			
	Art. 3 Verhältnis zu anderen Gesetzen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Artikel 27 bis 31a des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[1)] gehen diesem Gesetz vor. [2] Dieses Gesetz findet ergänzend Anwendung a auf Informationen, deren Schutz auch in Gesetzen des Bundes oder in anderen Gesetzen des Kantons geregelt ist, b für die Sicherheit von Personendaten gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[2)].			
	Art. 4 Begriffe [1] In diesem Gesetz bedeuten: a Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Informationen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b),	a Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Informationen, ~~(Art. 5 Abs. 1 Bst. b)~~ 1. Vertraulichkeit: Informationen sind nur Berechtigten zugänglich,		*Antrag Mehrheit Kommission I*

[1)] BSG 107.1
[2)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		2. Verfügbarkeit: Informationen sind verfügbar, wenn sie benötigt werden, 3. Integrität: Informationen werden nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert, 4. Nachvollziehbarkeit: Informationen werden nachvollziehbar und zurechenbar bearbeitet,		
	b Cybersicherheit: Informationssicherheit bei der Übertragung von Informationen über Netzwerke, c ICT-Mittel: Güter und Dienstleistungen der Informations- und Telekommunikationstechnik (ICT), einschliesslich Hardware und Software.			
	2 Grundsätze			
	Art. 5 Pflichten der Behörden [1] Die Behörden sorgen dafür, dass			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a der Schutzbedarf der Informationen in ihrem Verantwortungsbereich beurteilt wird,			
	b die Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend	b ~~die Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend~~ die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet sind,		*Antrag Mehrheit Kommission I*
	1. nur Berechtigten zugänglich sind (Vertraulichkeit),	~~1. nur Berechtigten zugänglich sind (Vertraulichkeit),~~		
	2. verfügbar sind, wenn sie benötigt werden (Verfügbarkeit),	~~2. verfügbar sind, wenn sie benötigt werden (Verfügbarkeit),~~		
	3. nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden (Integrität),	~~3. nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden (Integrität),~~		
	4. nachvollziehbar und zurechenbar bearbeitet werden (Nachvollziehbarkeit),	~~4. nachvollziehbar und zurechenbar bearbeitet werden (Nachvollziehbarkeit),~~		
	c ihre ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen geschützt werden.			
	[2] Sie stellen das Risikomanagement sicher, indem sie			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Risiken für die Informationssicherheit laufend beurteilen, b die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Risiken zu vermeiden oder auf ein tragbares Mass zu reduzieren, und c Risiken, die getragen werden sollen, nachweislich akzeptieren. 3 Sie tragen den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit Rechnung.			
	Art. 6 Beauftragte Dritte 1 Beauftragen die Behörden Dritte, so sorgen sie dafür, dass a die Anforderungen und Massnahmen nach diesem Gesetz den Dritten vertraglich überbunden werden, b die Umsetzung angemessen überprüft wird, und c die Nichteinhaltung sanktioniert wird.			
	Art. 7 Reaktionsfähigkeit und Vorsorge 1 Die Behörden stellen sicher, dass			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Verletzungen der Informationssicherheit rasch erkannt, deren Ursachen behoben und die Auswirkungen minimiert werden, b für schwerwiegende Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Erfüllung von Aufgaben des Kantons mit grosser Wichtigkeit für die Bevölkerung gefährden können, Vorsorgeplanungen erstellt werden, c die Vorsorgeplanungen umgesetzt und regelmässig aktualisiert werden.			
	3 Organisatorische Massnahmen			
	Art. 8 Klassifizierung [1] Die Behörden klassifizieren Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b beeinträchtigen kann. [2] Die Klassifizierung erfolgt in den folgenden Stufen: a «intern», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte beeinträchtigt werden können,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b «vertraulich», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte erheblich beeinträchtigt werden können, c «geheim», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte schwerwiegend beeinträchtigt werden können. 3 Sie ist auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken und möglichst zeitlich zu begrenzen. 4 Der Regierungsrat regelt die Klassifizierung und Entklassifizierung durch Verordnung. Dabei regelt er auch, unter welchen Bedingungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffenen Informationen klassifiziert werden.			
	Art. 9 Zugang zu klassifizierten Informationen 1 Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten nur Personen, a die Gewähr dafür bieten, dass sie die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 nicht beeinträchtigen und b die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgabe benötigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Zugang zu klassifiziertem Archivgut richtet sich nach den Bestimmungen der Archivierungsgesetzgebung.			
	Art. 10 Zugang in besonderen Verfahren [1] Der Zugang zu klassifizierten Informationen des Grossen Rates und der Parlamentsdienste sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den Bestimmungen der Spezialgesetzgebung. [2] Vor dem Entscheid, den Zugang zu einer klassifizierten Information gemäss Absatz 1 zu ermöglichen, hört die zuständige parlamentarische, Verwaltungs- oder Justizbehörde die klassifizierende Stelle an.			
	4 Technische Massnahmen			
	4.1 Sicherheitsverfahren			
	Art. 11 Zweck [1] Der Regierungsrat oder das von ihm bestimmte Organ der Kantonsverwaltung legt ein Sicherheitsverfahren fest, das die Informationssicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln gewährleistet.			
	Art. 12 Inhalt			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Das Sicherheitsverfahren umfasst insbesondere a die Beurteilung des Schutzbedarfs der Informationen vor dem Einsatz von ICT-Mitteln, b die Bestimmung der sich aus dem Schutzbedarf ergebenden Sicherheitsstufe und der angemessenen Sicherheitsmassnahmen, c die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen und deren Überprüfung, d die Zuständigkeit für die Sicherheitsfreigabe von ICT-Mitteln und für die Akzeptanz verbleibender Risiken, e das Vorgehen bei Veränderung der Risiken.			
	Art. 13 Sicherheitsstufe [1] Für die ICT-Mittel gilt die Sicherheitsstufe a «sehr hoher Schutz», wenn eine Sicherheitsverletzung die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 schwerwiegend beeinträchtigen kann,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b «hoher Schutz», wenn eine Sicherheitsverletzung die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 erheblich beeinträchtigen kann, c «Grundschutz» in den anderen Fällen.			
	Art. 14 Zuständigkeit 1 Für die Durchführung des Sicherheitsverfahrens ist die Behörde zuständig, welche die ICT-Mittel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe einsetzt oder anderen Behörden zur Verfügung stellt.			
	Art. 15 Delegation 1 Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Schutzmassnahmen regeln, die für Informationen, ICT-Mittel und Personendaten zu ergreifen sind, abhängig von a der Klassifizierung von Informationen, b der Sicherheitsstufe von ICT-Mitteln und c der Schutzwürdigkeit von Personendaten nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung.			
	4.2 Sicherheit beim Betrieb			
	Art. 16			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Behörden gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Sicherheit der ICT-Mittel, die sie für sich selbst oder im Auftrag einer anderen Behörde betreiben.			
	5 Physische Massnahmen			
	Art. 17 Grundsatz [1] Die Behörden sorgen in ihrem Verantwortungsbereich für einen angemessenen physischen Schutz der Informationen und der ICT-Mittel.			
	Art. 18 Sicherheitszonen [1] Die Behörden können Räumlichkeiten oder Bereiche als Sicherheitszonen bezeichnen, in denen a regelmässig Informationen der Klassifizierung «geheim» bearbeitet werden oder b «ICT-Mittel, für welche die Sicherheitsstufe «sehr hoher Schutz» gilt, betrieben werden. [2] Sie können in Sicherheitszonen a das Mitführen bestimmter Gegenstände, insbesondere von Aufnahmegeräten, verbieten,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b sicherheitsempfindliche Bereiche mit Aufnahmegeräten überwachen, c Taschen- und Personenkontrollen durchführen, d unangemeldet Raumkontrollen durchführen, auch in Abwesenheit der Angestellten, e störende Fernmeldeanlagen gemäss Artikel 34 Absatz1^{ter} des eidgenössischen Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG)[1)] betreiben.			
	6 Personelle Massnahmen			
	6.1 Auswahl, Instruktion und Berechtigung			
	Art. 19 [1] Die Behörden sorgen dafür, dass Personen, die Zugang zu behördlichen Informationen, ICT-Mitteln, Räumlichkeiten und anderen Infrastrukturen haben, a sorgfältig ausgewählt, risikogerecht identifiziert, funktionsgerecht aus- und weitergebildet sowie gegebenenfalls zu Geheimhaltung und besonderer Sorgfalt verpflichtet werden,			

[1)] SR 784.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b nur berechtigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben nötig ist.	[2] Der Kanton stellt den Gemeinden gegen Entgelt die nötigen Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung.		[2] Der Kanton stellt anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und ~~den~~ Gemeinden gegen Entgelt die nötigen Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung.
	6.2 Personensicherheitsprüfung			
	Art. 20 Zweck [1] Die Personensicherheitsprüfung dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen hat.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 21 Zu prüfende Personen und prüfende Behörden	Rückweisung an die Kommission mit Auflage: Prüfung und Vorschlag einer Regelung, die festlegt, welches die zu prüfenden Funktionen und wer die prüfenden Behörden sind sowie in welcher Periodizität Personensicherheitsprüfungen durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Gültigkeit der Bestimmungen für Richterinnen und Richter zu klären.		*Antrag Mehrheit Kommission I*
	[1] Folgende Personen können einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden, sofern sie dieser zustimmen:			
	a Angestellte der Behörden vor dem Abschluss des Arbeitsverhältnisses oder während seiner Dauer: durch die Anstellungsbehörde.			
	b Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt.	*Eventualantrag, falls der Rückweisungsantrag nicht durchkommt:* b Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen, insbesondere Richterinnen und Richter: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder zur Einsichtnahme in die von Behörden bearbeiteten Informationen berechtigt sind: durch die auftraggebende Behörde.			
	Art. 22 Voraussetzungen [1] Die Personensicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die mit der Tätigkeit der zu prüfenden Person verbundenen Sicherheitsrisiken dies rechtfertigen, namentlich wenn die zu prüfende Person a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu 1. als «vertraulich» oder «geheim» klassifizierten Informationen oder 2. besonders schützenswerten Personendaten, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, b weitreichenden Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat und darauf Einfluss nehmen kann oder			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder Räumlichkeiten oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat.			
	Art. 23 Mitwirkungspflicht 1 Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.			
	Art. 24 Vorbehalt der Bundesgesetzgebung 1 Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.			
	Art. 25 Gegenstand 1 Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Artikel 20 benötigten Daten über die Lebensführung der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage. 2 Die Daten können erhoben werden a aus dem Strafregister,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden, c aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[1)], d aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist, e durch die Befragung der geprüften Person, f durch die Befragung von Drittpersonen, wenn die geprüfte Person zustimmt.			
	Art. 26 Ergebnis 1 Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit, wenn ein Risiko gemäss Artikel 20 besteht.	1 Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit~~, wenn ein Risiko gemäss Artikel 20 besteht~~.		*Antrag Mehrheit Kommission I*

[1)] BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2 Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen.	2 Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.		*Antrag Mehrheit Kommission I*
	Art. 27 Folgen 1 Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 21) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen, a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden, c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.			
	7 Sicherheitsorganisation			
	Art. 28 Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die Aufgaben a der für gesamtkantonale Sicherheitsbelange zuständigen Organe, b der Sicherheitsorgane der kantonalen Verwaltung. [2] Er kann diese Aufgaben Organen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[1)] übertragen. [3] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind in diesen Organen angemessen vertreten, soweit sie betroffen sind.			
	Art. 29 Sicherheitsorganisation der anderen Behörden [1] Die nicht der kantonalen Verwaltung angehörenden Behörden, für die dieses Gesetz gilt, geben sich eine ihren Aufgaben und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken angemessene Sicherheitsorganisation. [2] Sie bezeichnen eine Person, die a für die Informationssicherheit verantwortlich ist und			

[1)] BSG 109.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b über angemessene Kompetenzen und Ressourcen sowie eine angemessene Ausbildung verfügt.			
	8 Ausführungsbestimmungen			
	Art. 30 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. [2] Er kann a den Erlass technischer und organisatorischer Vorschriften wie die Festlegung von Standards, Sicherheitsanforderungen und Prozessen an die Finanzdirektion, ein Amt oder ein Fachorgan der Kantonsverwaltung delegieren und dazu b die Finanzdirektion zum Erlass von Direktionsverordnungen ermächtigen. [3] Er bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen.			
	Art. 31 Grosser Rat			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 30 gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste nur, soweit der Grosse Rat keine davon abweichenden Bestimmungen erlässt. [2] Zuständigkeiten, die dieses Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen.	[1] Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz ~~gemäss Artikel 30~~ gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste ~~nur~~ sinngemäss, ~~soweit~~ sofern der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen ~~davon abweichenden Bestimmungen erlässt~~ Ausführungsbestimmungen beschliessen. [2] Zuständigkeiten, die ~~dieses~~ das vorliegende Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen, welches diese an andere Ratsorgane oder die Parlamentsdienste delegieren kann.		[1] Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, ~~sofern~~soweit der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst. *Antrag Mehrheit Kommission I*
	9 Schlussbestimmungen			
	Art. 32 Änderung eines Erlasses [1] Das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)[1)] wird geändert.			

[1)] BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 33 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 [1] Die Kantonspolizei kann Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz zukommen, an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist, namentlich in folgenden Bereichen: a Verkehrsdienste und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, einschliesslich Bussenerhebung und Anzeigeerstattung, b Betrieb und Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, c handwerkliche und technische Tätigkeiten und Dienstleistungen wie Abschleppdienste, Schlüsseldienste und dergleichen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Rettungseinsätze in Geländezonen mit besonderen Anforderungen, e Präventionsarbeit. 2 Die Gemeinden können unter den gleichen Voraussetzungen Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b und e übertragen. 3 Die Anwendung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang bleibt in jedem Fall der Kantonspolizei vorbehalten. 4 Die Kantonspolizei kann Private und Organisationen ausserhalb der Verwaltung, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Leistungen Zugang zu Installationen und Räumlichkeiten oder vertiefte Kenntnis der polizeilichen Arbeit erhalten, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.	4 *Aufgehoben.*			
Art. 149 Datensicherheit 1 Die Kantonspolizei sorgt durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Massnahmen für die elektronische Sicherung der von ihr bearbeiteten Daten gegen Manipulation, Missbrauch und Diebstahl.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie gewährleistet die physische Sicherheit ihrer technischen Anlagen und Datenbearbeitungssysteme. [3] Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sorgen für die Sicherheit der durch sie bearbeiteten Personendaten nach Massgabe von Absatz 1 und 2. [4] Die Kantonspolizei kann Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder Einsichtnahme auf die von der Kantonspolizei bearbeiteten Daten berechtigt sind, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.	[4] *Aufgehoben.*			
10.2.3 Personensicherheitsprüfung	**10.2.3 *Aufgehoben.***			
Art. 160 Voraussetzungen [1] Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung des guten Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, mit denen sie beabsichtigt, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, jederzeit einer Personensicherheitsprüfung unterziehen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit	**Art. 160** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, oder b weitreichenden Einblick in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können. 2 Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen und ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.				
Art. 161 Gegenstand 1 Bei der Personensicherheitsprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person erhoben, insbesondere über eine allfällige Straffälligkeit sowie ihre finanzielle Lage. 2 Die Daten können erhoben werden a aus den Datenbearbeitungssystemen gemäss Artikel 143, welche die Kantonspolizei betreibt,	**Art. 161** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 zum direkten Zugriff berechtigt ist, c aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen oder d durch Befragung von Drittpersonen und der betroffenen Person, wenn diese zustimmt.				
Art. 162 Rechtsschutz und Folgen [1] Die Kantonspolizei teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit. [2] Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. [3] Ergeben sich Erkenntnisse, die einem Anstellungsverhältnis mit der Kantonspolizei entgegenstehen, a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden,	**Art. 162** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c können bei bestehendem Anstellungsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.				
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 16. August 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 21. Oktober 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 6. November 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
Commission des institutions politiques et des relations extérieures

5. November 2024

Informations- und Cybersicherheitsgesetz

Zusätzliche Informationen für die 1. Lesung

Inhalt

1. Gegenstand 1

2. Fragen der SAK vom 25. Oktober 2024 und Antworten der Finanzdirektion 1
2.1 Stand der Arbeiten in den Kantonen 1
2.2 Zusammenarbeit des Kantons bzw. der Kantone mit dem neuen SEPOS und der DVS 2
2.3 Interpellation 050-2024 «Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei Digitalisierung» (2024.RRGR.70) 4
2.4 Geltungsbereich des Gesetzes für die Gemeinden bzw. Auswirkungen des Gesetzes auf die Gemeinden 4
2.5 Kosten/Ressourcen 10
2.6 Personensicherheitsprüfungen (PSP) 12

1. Gegenstand

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat das Informations- und Cybersicherheitsgesetz im Oktober 2024 für die erste Lesung in der Wintersession 2024 vorberaten. Im Anschluss hat sie die Finanzdirektion um Beantwortung zusätzlicher Fragen gebeten mit der Absicht, die Antworten dem Grossen Rat für die erste Lesung zur Verfügung zu stellen.

Gestützt auf Art. 16 des Kommissionsreglements hat die SAK das vorliegende Dokument mit Beschluss vom 11. November 2024 öffentlich zugänglich gemacht.

2. Fragen der SAK vom 25. Oktober 2024 und Antworten der Finanzdirektion

2.1 Stand der Arbeiten in den Kantonen

Frage: Aktualisierung der Informationen (siehe Vortrag Kap. 6.2) gemäss der im Namen der SAK durchgeführten Umfrage sowie seither erhaltenen neuen Informationen, insofern diese öffentlich gemacht werden dürfen.

Nachdem die SAK das ICSG am 16. Oktober 2023 erstmals beriet und die Finanzdirektion mit der Abklärung der Situation und der Absichten der anderen Kantone beauftragte, führte das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bei den Sicherheitsfachstellen der anderen Kantone sehr kurzfristig eine entsprechende Umfrage durch. Die Ergebnisse der Umfrage präsentierte die Finanzdirektion der SAK an der Sitzung vom 22. Oktober 2023, gestützt auf die bis dann eingegangenen Antworten von 11 Kantonen.

Nach dieser Sitzung gingen weitere Antworten ein, so dass sich das Meinungsbild der Kantone gestützt auf die Antworten von 17 Kantonen mit Stand Anfang 2024 wie folgt darstellt:

a) Acht Kantone planten den Erlass eines eigenen Informationssicherheitsgesetzes (AG, BE, FR) bzw. anderer kantonaler Gesetzgebung (AI, BL, NW, ZG, ZH).
b) Zwei Kantone hatten das gesetzgeberische Vorgehen noch nicht bestimmt (GE, SG).
c) Acht Kantone planten keine Anpassung der Gesetzgebung (NE, GR, JU, LU, SH, SO, UR, VS).
d) Vier Kantone wollten das ISG, soweit es für die Kantone gilt, direkt anwenden (NE, SH, UR, VS).

Wie an der Kommissionssitzung vom 22. Oktober 2023 in Aussicht gestellt, hat sich das KAIO im Herbst 2024 bilateral mit den Fachstellen anderer Kantone ausgetauscht, die angaben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Diese Gespräche ergaben zusammengefasst folgende Erkenntnisse:

a) **Aargau:** Der Aargauer Gesetzesentwurf («InfoSIG») war von Mai bis Mitte August 2024 in der Vernehmlassung. Er sieht unter anderem auch dessen Geltung für die Gemeinden und für andere Träger öffentlicher Aufgaben vor, wenn diese klassifizierte Informationen des Kantons bearbeiten oder Zugang zu Informatikmitteln des Kantons haben. Das Gesetz soll aber nicht zum Tragen kommen, wenn die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben eine vergleichbare Informationssicherheit garantieren können. Dies ist der Fall, wenn der IKT-Minimalstandard des Bundes gewährleistet werden kann.

b) **Basel-Landschaft:** Der Kanton will seine Sicherheitsvorschriften vollständig überarbeiten, um das ISG umzusetzen. Eine eigene kantonale Gesetzgebung dazu ist zurzeit nicht geplant. Stattdessen werden zurzeit die Verordnungen zur Informatik und der Informationssicherheit sowie die internen Weisungen zur Informationssicherheit überarbeitet.

c) **St. Gallen:** Die Kantone der Ostschweiz haben sich auf der Stufe der Staatsschreiberinnen und Staatsschreiber über den Handlungsbedarf zur Umsetzung des ISG ausgetauscht und ein gemeinsames Schreiben vom 15. Oktober 2024 an das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik des Bundes (SEPOS) verfasst. In diesem bitten sie um die Koordination der Umsetzung des ISG durch den Bund und um entsprechende Hilfestellungen, wie eine Wegleitung, sowie im Bereich der Rechtsetzung um einen Mustererlass z.B. in Anlehnung an das Berner ICSG.

d) **Zug:** Das gesetzgeberische Vorgehen zur Umsetzung des ISG ist im Herbst 2024 noch in juristischer Abklärung. Zur Diskussion stehen ein Gesetz oder eine Verordnung, welche der Regierungsrat gestützt auf seine verfassungsmässigen Zuständigkeiten erlassen könnte.

e) **Zürich:** Das ISG soll für die Kantonsverwaltung mit einer Weisung des Regierungsrates umgesetzt werden, der Allgemeinen Informationssicherheitsrichtlinie (AISR), die die Grundlage des kantonalen Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) sein soll. Dazu läuft im Herbst 2024 das interne Mitberichtsverfahren. Die AISR beschränkt sich grundsätzlich auf die Kantonsverwaltung (Exekutive), beansprucht aber auch Geltung für alle anderen Behörden, die kantonale Systeme nutzen oder Informationen des Kantons bearbeiten.

2.2 Zusammenarbeit des Kantons bzw. der Kantone mit dem neuen SEPOS und der DVS

Welche Rolle spielt das SEPOS?

Die Aufgaben des SEPOS sind in Artikel 7 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS, SR 172.214.1) geregelt. Soweit im vorliegenden Zusammenhang interessierend, sorgt das SEPOS für die sichere Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist (Abs. 1 Bst. c), und führt die Fachstellen des Bundes für Informationssicherheit, für Personensicherheitsprüfungen und Betriebssicherheit (Abs. 2).

Die Zusammenarbeit des SEPOS mit den Kantonen regelt das Bundesgesetz über die Informationssicherheit (ISG, SR 232). Danach besteht eine Konferenz der Informationssicherheitsbeauftragten des Bundes, an der auch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone teilnehmen (Art. 82 Abs. 1 ISG), und die namentlich den Informationsaustausch und die Koordination im Bereich der Informationssicherheit sicherstellt (Abs. 2). Die Konferenz berät geplante neue Vorgaben des Bundes, und die Vertretungen der Kantone sollen die Umsetzbarkeit solcher Vorgaben für die Kantone beurteilen. Zudem hat die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit im SEPOS die Aufgabe, die Kantone beim Vollzug des ISG zu beraten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a ISG). Sie wird den Kantonen unter anderem Zugang zu den Ausbildungsgrundlagen und Vorgaben des Bundes geben.

Darüber hinaus sieht Artikel 86 Absatz4 ISG vor, dass der Bundesrat festlegt, in welchen Fällen die Kantone die Leistungen der Fachstellen nach dem ISG für ihre eigene Informationssicherheit gebührenpflichtig in Anspruch nehmen können. In diesem Rahmen können die Kantone gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem VBS bei der Fachstelle Betriebssicherheit eine Sicherheitsüberprüfung ihrer Auftragnehmer in Auftrag geben (Art. 24 der Verordnung über das Betriebssicherheitsverfahren, VBSV, SR 128.41). Dabei geht es um die Frage, ob ein Unternehmen zur Ausführung eines sicherheitsempfindlichen Auftrags geeignet ist oder ob ein Sicherheitsrisiko besteht (Art. 55 ff. ISG). Ebenso können die Kantone gebührenpflichtig Leistungen der Fachstelle Personensicherheitsprüfung für ihre eigene Informationssicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie dazu über eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Prüfungen nach dieser Verordnung verfügen, zur Gewährleistung der Informationssicherheit ähnliche Beurteilungen wie der Bund vornehmen wollen, und mit dem VBS eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben (Art. 35 der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen, VPSP, SR 128.31).

Welche Rolle (Nicht-Rolle) spielt die DVS?

Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) ist eine gemeinsame Organisation des Bundes und der Kantone. Sie hat die Aufgabe, die digitale Transformation der Verwaltungen in der Schweiz zu fördern, namentlich durch die Entwicklung von Standards und als politische Plattform. Dazu fördert sie den Austausch und die Koordination bei Projekten auf Bundes- und interkantonaler Ebene im Bereich der digitalen Transformation der Verwaltung, gibt Empfehlungen ab, arbeitet mit Fachorganisationen zusammen, und sucht den Dialog mit der Wissenschaft, mit der Wirtschaft und mit der Zivilgesellschaft. Ihre Träger wollen sie zu einer politischen Plattform mit verbindlicher Standardsetzung weiterentwickeln (Ziff. 2 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz, BBl 2021 3030).

Die Rahmenvereinbarung weist der DVS nicht ausdrücklich Aufgaben im Bereich der Informations- und Cybersicherheit zu. Zu ihren Aufgaben gehört jedoch die Förderung gemeinsamer rechtlicher und politischer Grundlagen und Rahmenbedingungen für die digitale Verwaltung, sowie die Stärkung von Vernetzung, Zusammenarbeit und Wissensaustausch innerhalb der öffentlichen Verwaltungen aller drei Staatsebenen (Ziff. 4.2 Bst. d und f der Rahmenvereinbarung). Daraus ergibt sich nach der Meinung der Finanzdirektion, dass es zu den Aufgaben der DVS gehört, die Schaffung von kantonalen Rechtsgrundlagen für die Informationssicherheit zu koordinieren und zu unterstützen. Denn die Sicherheit ist eine zentrale Rahmenbedingung der Digitalisierung, und die von der DVS zu fördernde Digitalisierungszusammenarbeit setzt voraus, dass die miteinander zusammenarbeitenden Gemeinwesen ihre Sicherheitsvorschriften und -massnahmen aufeinander abstimmen.

Mit Recht hat die SAK daher im Rahmen ihrer Beratungen des ICSG verlangt, dass die Finanzdirektion die DVS um die Koordination der Rechtsetzungstätigkeiten der Kantone und des Bundes im Bereich der Informations- und Cybersicherheit bittet. Diese Démarchen erwiesen sich jedoch leider als fruchtlos:

Auf zwei Anfragen vom 30. Oktober 2023 und 6. Dezember 2023 reagierte der Leiter der DVS (der Beauftragte von Bund und Kantonen für die digitale Verwaltung Schweiz) nicht. Nach einem weiteren Schreiben

der Finanzdirektorin vom 19. Januar 2024 an die DVS erfolgte am 30. Januar 2024 ein Treffen zwischen Vertretungen der Finanzdirektion und der DVS. Dessen Ergebnis fasste der Beauftragte mit Schreiben an die Finanzdirektion vom 9. Februar 2024 wie folgt zusammen: «Die Geschäftsstelle der DVS organisiert in Abstimmung mit den Aktivitäten des SEPOS zeitnah einen Roundtable mit Bundes- und Kantonsvertretungen, um Form und Interesse der Kantone an einer Koordination abzuklären. Gestützt darauf prüft die DVS die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, eines Projekts oder eines anderen geeigneten Gefässes zur Koordination der Anforderungen und Stossrichtungen der Informationssicherheitsgesetzgebung bzw. der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.»

Diese Vereinbarung setzte die DVS aber nicht um. Am 7. Juni 2024 teilte die DVS dem KAIO mit, am 5. Juni 2024 habe die Konferenz der Informationssicherheitsbeauftragten mit drei Kantonsvertretungen stattgefunden, und das SEPOS sehe im September 2024 eine Konferenz vor, an der alle Kantone teilnehmen sollen. Die DVS sehe, dass bei der Abstimmung der Gesetzgebungstätigkeiten das SEPOS im Lead sei. Die DVS sei der Meinung, dass «die etablierten und geplanten Gefässe» die Erwartungen des Kantons Bern erfüllten. Die erwähnte Konferenz des SEPOS ist nun im November 2024 angesetzt.

Die Finanzdirektion konzentriert sich daher für die weiteren Arbeiten auf den direkten Austausch mit dem SEPOS und den Sicherheitsverantwortlichen anderer Kantone (s. oben).

2.3 Interpellation 050-2024 «Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei Digitalisierung» (2024.RRGR.70)

Welches Fazit lässt sich aus der Vorstossantwort für das ICSG und dessen Umsetzung ziehen? Kann die erwähnte Studie dem Grossen Rat oder zumindest der SAK zugänglich gemacht werden?

Diese Frage beantwortet die Finanzdirektion in Abstimmung mit der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der Staatskanzlei.

Die Interpellation 050-2024 warf Fragen zur Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei der Digitalisierung auf. In seiner Antwort vom 4. September 2024 bestätigte der Regierungsrat, dass Handlungsbedarf zur Verbesserung der Zusammenarbeit besteht und informierte darüber, dass der Kanton zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) eine Studie in Auftrag gab, die entsprechenden Lösungsansätze erarbeiten soll. Die ersten Studienergebnisse liegen jetzt vor. Die seitens des Kantons federführende Staatskanzlei wird nun einen würdigenden Bericht zuhanden des Regierungsrates erstellen und das weitere Vorgehen durch den Regierungsrat beschliessen lassen. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, können die Studie und der würdigende Bericht der SAK zugestellt werden.

Die Interpellation betrifft nicht Fragen der Informations- und Cybersicherheit. Daher geht auch die Studie nicht besonders auf dieses Thema ein. Wir gehen jedoch davon aus, dass die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen und Strukturen, die gegebenenfalls zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei der Digitalisierung zu erarbeiten sein werden, sich auch dazu eignen werden, die Zusammenarbeit im eng mit der Digitalisierung verbundenen Bereich der Informations- und Cybersicherheit zu organisieren und zu verbessern, soweit dafür Bedarf besteht. Die Staatskanzlei und die Finanzdirektion werden diesem Aspekt bei den weiteren Arbeiten Rechnung tragen.

2.4 Geltungsbereich des Gesetzes für die Gemeinden bzw. Auswirkungen des Gesetzes auf die Gemeinden

In Bezug auf den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Gesetzes auf die Gemeinden bestehen für die Kommission gewisse Ungereimtheiten und Widersprüche.

Gemäss Art. 2 gilt das Gesetz für die Gemeinden nur unter Vorbehalt:

Art. 2
Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Gemeinden im Sinne der Kantonsverfassung (Kapitel 5 und 7), unter Vorbehalt von Absatz 2.

[2] Für andere Träger öffentlicher Aufgaben und Gemeinden gelten nur die Bestimmungen über

a klassifizierte Informationen, soweit klassifizierte Informationen des Kantons oder des Bundes bearbeitet werden,

b die Sicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln, soweit auf ICT-Mittel des Kantons oder des Bundes zugegriffen wird.

Im Vortrag wird dazu Folgendes erläutert: «Für die Gemeinden sowie die anderen organisatorisch autonomen Behörden (Spitäler, Hochschulen, Staatsunternehmen etc.) gilt es im Sinne der Subsidiarität nur in dem Umfang, wie sie mit Informationen und Systemen des Kantons oder des Bundes interagieren. Für die restlichen Informationen liegt es an den betroffenen Behörden, sich dem Schutzbedarf ihrer Informationen angemessene Sicherheitsvorschriften zu geben. Artikel 17 KDSG verpflichtet sie zudem zur Sicherung von Personendaten (s. unten zu Art. 3).»

Gleichzeitig finden sich im Vortrag aber insbesondere folgende Aussagen:
- *Ziff. 2.2, S. 4: «Weil im Kanton Bern aber alle kantonalen und kommunalen Behörden via ICT-Mittel miteinander vernetzt sind, kann die Informations- und Cybersicherheit nur mit einheitlichen, für alle Behörden geltenden Regeln gewährleistet werden. Zu diesem Zweck wird das ICSG erlassen.»*
- *Ziff. 3.2.1, S. 7: «Dem Kanton Bern fehlt eine effektive und effiziente Sicherheitsorganisation.»*
- *Ziff. 8.4.1, S. 21: Das Gesetz legt im Grundsatz fest, welche Aufgaben die auftraggebenden Behörden erfüllen müssen, um ihre Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit wahrzunehmen (vgl. Art. 5, Pflichten der Behörden). Der Regierungsrat muss diese Aufgaben in einem standardisierten Sicherheitsverfahren für alle Behörden näher umschreiben. […] Die wichtigsten Verfahrensetappen müssen auf Verordnungsebene für alle Behörden, nicht nur diejenigen der Kantonsverwaltung, vereinheitlicht werden.*

Im Gesamtkontext ergibt sich daher nach Ansicht der SAK eine regelrechte Pflicht der Gemeinden, sich eine den kantonalen Anforderungen entsprechende umfassende Sicherheitsorganisation zu geben, und zwar eben nicht nur in Bezug auf Informationen und Systeme des Kantons oder des Bundes. Diesbezüglich ist auch auf die Ausführungen zu Art. 29 zu verweisen, welcher gemäss Vortrag auch für die Gemeinden gilt. Im Rahmen der Kommissionssitzung führte die Finanzdirektion jedoch aus, dass diese Bestimmung nicht für die Gemeinden gelte.

Die SAK rechnet jedenfalls damit, dass das ICSG für die Gemeinden weitgehende Auswirkungen haben wird, die gerade kleinere Gemeinden vor grosse Herausforderungen stellen wird, insbesondere im finanziellen Bereich.

Die SAK hätte daher gerne folgende Punkte geklärt: Welche Bestimmungen genau gelten für die Gemeinden?
Der **Geltungsbereich des ICSG** basiert auf dem folgenden Grundsatz: Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (TöA) nur in dem Umfang, wie dies zur Wahrung der Sicherheitsinteressen des Bundes und des Kantons nötig ist – mit anderen Worten, nur soweit, wie dies zum Schutz von Informationen oder ICT-Systemen des Bundes oder des Kantons nötig ist. Dies entspricht dem Regelungsansatz von Artikel 3 ISG, der die Kantone auch nur in dem Umfang verpflichtet, wie Informationen oder Systeme des Bundes betroffen sind. Und es reflektiert die Organisationsautonomie der

Gemeinden und TöA: Weil es im ICSG «nur» um die Sicherheitsinteressen der Behörden geht, nicht der Bevölkerung (s. dazu nachstehend), ist es nicht nötig, dass der Kanton den Gemeinden und TöA vorschreibt, wie sie ihre eigenen Sicherheitsinteressen zu schützen haben. Jedoch ist es aus der Sicht des Kantons empfehlenswert, dass die Gemeinden und TöA das ICSG für sich ebenfalls anwenden, ggf. mit Anpassungen, die ihre Risikolage reflektieren, so wie dies der Kanton mit dem ISG tut.

Zu beachten ist zudem, dass das ICSG wie das ISG seinen Geltungsbereich gleich doppelt einschränkt: Es gilt nur im Bereich der Zusammenarbeit mit den höheren Staatsebenen, und auch dort nur in Bezug auf die Regeln über klassifizierte Informationen und die Sicherheit von ICT-Mitteln.

In Bezug auf die **geplante Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG)** ist zum Vorstehenden aber ein wichtiger Vorbehalt anzubringen. Das ICSG regelt wie gesagt nur die Sicherheit von Informationen, deren Schutz zur Wahrung öffentlicher Interessen geboten ist, also nicht den ebenso wichtigen Schutz von Personendaten, d.h. Informationen, deren Schutz zur Wahrung der Privatsphäre von Privaten geboten ist. Dies ist ein Thema des Datenschutzrechts. Die Methoden zum Schutz beider Kategorien von Informationen sind aber dieselben, soweit es um die Schutzziele der Sicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit) geht.

Daher sieht der Entwurf für die KDSG-Totalrevision vor, dass die *Grundsätze* des ICSG auch für die Sicherheit von Personendaten – sog. Datensicherheit – sinngemäss gelten sollen. Und daher bereiten die Finanzdirektion und die Direktion für Inneres und Justiz eine gemeinsame Ausführungsverordnung für beide neuen Gesetze vor, nämlich die Informations- und Datensicherheitsverordnung (IDSV). Diese (und ihre Ausführungsbestimmungen) werden die Methoden für die Sicherheit staatlicher Informationen und Personendaten einheitlich regeln. Und weil das KDSG vollumfänglich (und nicht wie das ICSG eingeschränkt) auch für die Gemeinden und TöA gilt bzw. weiterhin gelten soll, werden auch die gemeinsamen Ausführungsbestimmungen beider Gesetze auch für die Gemeinden und TöA vollumfänglich gelten, soweit es um die Datensicherheit geht. Das ist nicht neu: Schon heute schreibt die Datenschutzverordnung (DSV, BSG 152.040.1) in Artikel 4 bis 9 allen Behörden, auch den Gemeinden und TöA, vor, mit welchen Massnahmen sie die Datensicherheit sicherzustellen haben. Diese Regelungsthemen werden in die IDSV übernommen und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Der Grosse Rat wird aber später bei der Beratung der Totalrevision des KDSG entscheiden können, ob er sich diesem Lösungsansatz anschliesst.

Damit muss die Frage, inwiefern das ICSG und seine Ausführungsbestimmungen für die Gemeinden und TöA gelten, für die Zeit vor und nach der geplanten KDSG-Totalrevision (rKDSG) separat beantwortet werden:

ICSG Abschnitt	Nur ICSG	ICSG und rKDSG	Bemerkungen
1 Allgemeine Bestimmungen	✓ Gilt	✓ Gilt	Enthält keine Verpflichtungen.
2 Grundsätze	✗ Gilt nicht	✓ Gilt (PD)	Die Grundsätze des ICSG sollen nach dem rKDSG auch für Personendaten sinngemäss gelten.
3 Organisatorische Massnahmen	○ Gilt teils	○ Gilt teils	Es gelten nur die Regeln über den Umgang mit klassifizierten Informationen der höheren Staatsebenen.
4 Technische Massnahmen	○ Gilt teils	○ Gilt teils	*Nur ICSG:* Es gelten die von der höheren Staatebene vorgeschriebenen Regeln über den Umgang mit deren ICT-Mitteln, ggf. das Sicherheitsverfahren für die Bearbeitung klassifizierter Informationen des Bundes oder Kantons (s. u.) *Mit rKDSG:* Die gemeinsamen Ausführungsbestimmungen zu ICSG und rKDSG können das Sicherheitsverfahren für die Bearbeitung von Personendaten zur Anwendung gelangen lassen.
5 Physische Massnahmen	✗ Gilt nicht	✗ Gilt nicht	–
6.1 Auswahl, Instruktion und Berechtigung	○ Gilt teils	○ Gilt teils	*Nur ICSG:* Es gelten nur die von der höheren Staatebene vorgeschriebenen Regeln über den Umgang mit deren ICT-Mitteln. *Mit rKDSG:* Die gemeinsamen Ausführungsbestimmungen zu ICSG und KDSG können dies Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten zur Anwendung gelangen lassen.
6.2 Personensicherheitsprüfung	✗ Gilt nicht	✗ Gilt nicht	Wenn die Gemeinden eine PSP durchführen wollen, müssen sie dies durch Reglement selbst regeln, z.B. durch Verweis auf das ICSG.
7 Sicherheitsorganisation	✗ Gilt nicht	✗ Gilt nicht	Art. 29 bezieht sich nur auf die kantonalen Behörden, die dem Gesetz voll unterstehen, aber nicht zur Verwaltung gehören (z.B. Justiz).
8 Ausführungsbestimmungen	○ Gilt teils	○ Gilt teils	*Nur ICSG:* Es gelten nur die Ausführungsbestimmungen über den Umgang mit ICT-Mitteln und klassifizierten Informationen der höheren Staatsebenen. *Mit rKDSG:* Zudem gelten die gemeinsamen Ausführungsbestimmungen zu ICSG und rKDSG in Bezug auf die Sicherheit von Personendaten.

Vor diesem Hintergrund sind die oben von der SAK angeführten Stellen des Vortrags potenziell missverständlich und hier zu erläutern bzw. zu präzisieren:

1. Die oben zitierte Stelle in Ziff. 2.2, S. 4 des Vortrags ist zutreffend, weil sie die Notwendigkeit reflektiert, im Bereich der staatsebenenübergreifenden Zusammenarbeit einheitliche Regeln anzuwenden, wie das ICSG es vorsieht.

2. In Ziff. 3.2.1, S. 7 des Vortrags ist mit «Kanton Bern» die Gebietskörperschaft mit ihrer Kantonsverwaltung gemeint, nicht alle Behörden im Kantonsgebiet, obwohl die Aussage wohl auch auf viele Gemeinden und TöA zutreffen würde.

3. Wenn allerdings in Ziff. 8.4.1, S. 21 des Vortrags davon die Rede ist, das Sicherheitsverfahren müsse «für alle Behörden, nicht nur diejenigen der Kantonsverwaltung» vereinheitlicht werden, so ist das jedenfalls aus der Perspektive des ICSG nur beschränkt zutreffend: Weil die Gemeinden und TöA nach Massgabe von Art. 2 dem ICSG nur insoweit unterstellt sind, wie sie mit Systemen oder Informationen des Bundes und des Kantons arbeiten, können auch die Vorschriften über das Sicherheitsverfahren für Gemeinden und TöA nur in diesem Umfang Geltung beanspruchen. Das heisst, dass ein Sicherheitsverfahren nach kantonalen Vorgaben für Systeme von Gemeinden nur dann erforderlich ist, wenn die Gemeinden klassifizierte Informationen des Kantons in solchen eigenen Systemen bearbeiten wollen, was wohl selten der Fall sein dürfte.
   Aber wie oben erwähnt, soll das revidierte KDSG die kantonalen Sicherheitsvorschriften auch für die Bearbeitung von Personendaten durch Gemeinden gelten lassen. Wenn der Grosse Rat dieser Absicht im Rahmen der Revision des KDSG folgt, kann dies zur Folge haben, dass die Gemeinden auch für die Systeme, mit denen sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten wollen, ein Sicherheitsverfahren durchführen müssen. In welchen Fällen dies verhältnismässig ist, wird im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen auch im Austausch mit Vertretungen der Gemeinden zu bestimmen sein.

Welche «impliziten» Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz für die Gemeinden (entsprechend dem Grundsatz «Eine Kette ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied»)?

Dieser Grundsatz gilt für die Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem Bund und dem Kanton, also dann, wenn die Gemeinden Systeme des Bundes oder des Kantons nutzen oder deren Informationen bearbeiten. In diesem Fall ist es wichtig, dass alle Beteiligten dasselbe Sicherheitsniveau gewährleisten, d.h., die gemäss dem ICSG erlassenen Sicherheitsvorschriften bzw. die von der höheren Staatsebene vorgegebenen Nutzungsbestimmungen anwenden. Im Rahmen der oben erwähnten Revision des KDSG ist zudem vorgesehen, die kantonalen Sicherheitsvorschriften auch für die Bearbeitung von Personendaten anzuwenden, denn für die Bürgerinnen und Bürger, deren Privatsphäre es zu schützen gilt, macht es keinen Unterschied, ob ihre Personendaten von einer Gemeinde oder vom Kanton bearbeitet werden.

Wie werden die anderen Behörden, also nicht nur Gemeinden, im Aufbau und der Befähigung zur Sicherheitsorganisation unterstützt, zu welchen Bedingungen können sie beim Kanton Supportleistungen beziehen und welcher Ressourcenbedarf wäre dafür beim Kanton nötig (siehe auch unten «Kosten/Ressourcen»)? FAQs reichen für die Gemeinden nämlich nicht aus. Sie benötigen konkrete Vorlagen und konkreten Support.

Das KAIO unterstützt die kantonalen und kommunalen Behörden bei der Umsetzung des ICSG wie folgt:

1. Erstens wird es die im Rahmen des Projekts IS@BE erstellten **Vorlagen, Hilfsmittel und Schulungsunterlagen** im Internet allen Behörden zur Verfügung stellen. Dazu gehören beispielsweise Vorlagen und Muster für Sicherheitsdokumente. Der Kanton bietet aber auch niederschwellige Aus- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende und ICT-Fachleute an, etwa in der Form von Webinaren (Videokonferenzen mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen und die Aufzeichnung später als Video anzusehen), oder web-basierte Trainings (interaktive Trainingssequenzen mit Übungen und Tests).

2. Zweitens unterstützt das KAIO die kantonalen und kommunalen Behörden im Rahmen seiner Kapazitäten mit **Beratung** zum zweckmässigen Vorgehen im Bereich der Informationssicherheit. Ein möglicher Ansatz dafür ist, den Sicherheitsverantwortlichen der Gemeinden einen niederschwelligen Zugang zu

den Sicherheitsfachleuten des Kantons zu vermitteln, um einfache Fragen und Anliegen rasch beantworten zu können.

3. Weil jedoch die personellen Kapazitäten des Kantons für eine eingehende Beratung oder Unterstützung der kantonalen und kommunalen Behörden nicht ausreichen, ermöglicht das KAIO drittens allen Behörden und Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton den **Abruf von Sicherheitsdienstleistungen bei externen Leistungserbringern.** Einen entsprechenden Rahmenvertrag zu Gunsten aller Behörden hat das KAIO bereits 2023 öffentlich ausgeschrieben. Er umfasst folgende Leistungen:
   a) *ICT-Sicherheits-Spezialist/-in Junior, Senior, Senior Expert:* Beratung und Unterstützung von Führungspersonen und Mitarbeitenden bei der Erarbeitung von ISDS-Unterlagen auf der Basis von bestehenden Vorlagen (ISDS-Konzepte, Risikoanalysen, etc.) und bei der Umsetzung der daraus folgenden Massnahmen. Wahrnehmung der HERMES-Rolle als ISDS-Verantwortliche/-r. Mithilfe bei der Erarbeitung der Informationssicherheitsvorgaben auf allen Ebenen. Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitsvorgaben. Förderung des Informationssicherheits- und Datenschutzbewusstseins innerhalb der Organisationseinheiten.
   b) *ICT-Sicherheits-Beauftragte/-r Senior:* Unterstützung und Beratung bei konzeptionellen Aufgaben im Bereich ISMS. Mithilfe bei der Erarbeitung der Informationssicherheits-Vorgaben auf allen Ebenen. Abklärungen im Bereich komplexer Sicherheitsfragen. Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitsvorgaben.
   c) *IT-Security Awareness:* Für die Sensibilisierung der Mitarbeitenden setzt der Rahmenvertragspartner ein Tool ein, welches bereits standardisierte Inhalte (Kampagnen, e-Learnings) enthält. Zudem verfügt er über ein Vorgehenskonzept und ist in der Lage, Auswertungen vorzunehmen. Er bietet die Rollen Projektleiter(in) / Awareness-Berater(in) und Integrationsspezialist(in), Social Engineering an.
   d) *IT-Security-Audit:* Das Audit umfasst eine Sicherheits- und Risiko-Analyse anhand vorhandener Schwachstellen und Sicherheitslücken, Prozessen oder organisatorischen Massnahmen in einer Organisation, und das Erarbeiten von Massnahmenvorschlägen. Der Rahmenvertragspartner bietet die Rollen Auditleiter/-in und Audit-Prüfungsmitglied an.
   e) *IT-Penetration-Testing:* Ein IT-Penetration-Test prüft, z.B. im Rahmen eines IT-Security-Audits, die Sicherheit möglichst aller Systembestandteile und Anwendungen eines Netzwerks oder Softwaresystems mit Mitteln und Methoden, die tauglich sind, um unautorisiert in das System einzudringen (Penetration). Der Anbieter verfügt über ein standardisiertes Verfahren (z.B. OSSTMM) für die Durchführung von IT-Penetration-Tests.

   Mit dieser gebündelten Ausschreibung für den ganzen Kanton können die Berner Behörden von besseren Konditionen profitieren, als sie erhalten würden, wenn sie die Leistungen einzeln beschaffen würden. Die Konditionen unterstehen der vertraglichen Geheimhaltungspflicht und werden interessierten Behörden auf Anfrage bekannt gegeben. Dieses Angebot und weitere zentrale Beschaffungsangebote des Kantons sind zurzeit im Intranet des Kantons beschrieben, auf das die Gemeinden und die Mitglieder des Grossen Rates mit dem kantonalen Arbeitsplatz Zugang haben. Ab Dezember 2024 werden diese Angebote im Internet veröffentlicht (www.be.ch/beschaffungen > Zentrale Beschaffungsstellen (ZBS) > ZBS ICT).

   Wenn sich in der Umsetzung zeigt, dass der Umfang der Leistungen oder die Kapazität der Rahmenvertragspartner nicht ausreicht, um die Nachfrage zu decken, ist das KAIO gerne bereit, in Zusammenarbeit z.B. mit Vertretungen des Verbandes Bernischer Gemeinden und grösserer TöA zusammen eine ergänzende öffentliche Ausschreibung zu konzipieren und durchzuführen.

4. Und viertens beabsichtigt das KAIO, mit Unterstützung der Rahmenvertragspartner der oben erwähnten Leistungen eine **Aus- oder Weiterbildung für die Sicherheitsverantwortlichen und Mitarbeitenden der Gemeinden** zu konzipieren und durchzuführen, um den Auftrag zu erfüllen, der nach dem Willen der SAK in Artikel 19 Absatz 2 ICSG verankert werden soll. Der Inhalt und Umfang dieser Aus- oder

Weiterbildung wird ebenfalls in Zusammenarbeit mit den Vertretungen interessierter Gemeinden und TöA sowie dem VBG und/oder dem Verband Bernisches Gemeindekader erarbeitet.

2.5 Kosten/Ressourcen

Gemäss Vortrag hat die Umsetzung des Gesetzes kostenneutral zu erfolgen (Ziff. 10 und 11). Die SAK bezweifelt nach wie vor, dass dies möglich ist. Die Aussage «Dem Kanton Bern fehlt eine effektive und effiziente Sicherheitsorganisation.» deutet in diese Richtung. Alleine das Personal mit den nötigen Kompetenzen für die Umsetzung der Sicherheitsorganisation in der kantonalen Verwaltung wird zu Mehrkosten führen (siehe Vorgaben betr. Kompetenzen im Verordnungsentwurf Art. 38 Abs. 4). Die Finanzdirektion räumte zudem selber in den Fragen und Antworten ein, das sich Effizienzgewinne aus der Digitalisierung nicht beziffern lassen.

Die SAK hätte daher gerne Ausführungen dazu, wo die Finanzdirektion realistischerweise zusätzlichen Ressourcenbedarf ausmacht.

Es steht ausser Frage, dass die öffentliche Verwaltung für Informations- und Cybersicherheit in der Zukunft mehr Geld und Personal einsetzen muss als bisher. Dieser Mehraufwand ist aber nicht eine Folge des ICSG als solchem. Denn das Gesetz bzw. seine Ausführungsbestimmungen beschreiben lediglich, was heute den «state of the art» der Informationssicherheit ausmacht. Es gibt daher nur wieder, was die Behörden daher grundsätzlich heute schon unternehmen müssen bzw. müssten, um ihre Informationen vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen, und um ihre Systeme bzw. ihre Fähigkeit zur Aufgabenerfüllung vor Cyberangriffen zu schützen.

Stattdessen ergibt sich der Mehraufwand aus den stark zunehmenden Sicherheitsrisiken, die es unabhängig vom ICSG gibt. Diese Risiken sind zum einen eine Folge der zunehmenden Verwundbarkeit der Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlichen Verwaltung der Schweiz hinsichtlich der Cyberrisiken. Wegen der Digitalisierung aller Lebensbereiche ist es heute viel eher als noch vor einigen Jahren möglich, dass Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen das öffentliche Leben und das Wirtschaftsleben in der Schweiz weitgehend lahmlegen können, oder dass durch den Diebstahl grosser Datenbestände viele Menschen in ihrer Privatsphäre oder als Folge von Identitätsdiebstahl an ihrem Vermögen geschädigt werden. Darüber hinaus sind die zunehmenden Sicherheitsrisiken aber auch eine Folge einer Zunahme geopolitischer Spannungen und kriegerischer Auseinandersetzungen, die immer mehr auch im Cyberraum stattfinden und die Schweiz direkt betreffen. So schreibt Bundesrätin Amherd im Vorwort des Sicherheitsberichts 2024 des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB): «Russland und andere staatliche Akteure führen (...) einen hybriden Konflikt mit den westlichen Staaten, der uns etwa in Form von Spionage, Proliferation und Beeinflussungsaktivitäten direkt trifft.»

Um diesen steigenden Risiken gerecht zu werden, ist es nötig, dass die Behörden im Kanton Bern in den nächsten Jahren konkret in den folgenden Bereichen mehr unternehmen, wenn sie das nicht schon getan haben:

1. Die **Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen.** Dazu gehören beispielsweise
   a) ein wirksamer Zugriffsschutz schützenswerter Informationen (z.B. durch Verschlüsselung) in jedem Stadium ihrer Bearbeitung,
   b) die Einführung und Pflege eines Systems zur Verwaltung der zum Zugriff auf schützenswerte Informationen berechtigten Personen und ihrer Berechtigungen («Identity and Access Management»), das namentlich sicherstellt, dass jede Person jederzeit nicht über mehr als die benötigten Berechtigungen verfügt,
   c) eine sichere Authentifizierung der Benutzenden bei ihrer Anmeldung an ICT-Systemen, die es möglichst ausschliesst, dass Unbefugte sich als Berechtigte ausgeben können, z.B. durch eine Zwei-

Faktor-Authentifizierungsmethode, die neben einem Passwort ein weiteres Zugangselement wie einen Code aus einer Smartphone-App voraussetzt, und
d) die regelmässige Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von Personen mit Zugang zu schützenswerten Informationen mit einer Personensicherheitsprüfung.

2. Die Massnahmen, die es ermöglichen, die **Sicherheitsmassnahmen risikogerecht auszugestalten,** wie etwa:
   a) der Aufbau und die Pflege eines Risikomanagements, mit dem die Führung Sicherheitsrisiken regelmässig identifiziert, bewertet, und entweder durch Massnahmen vermeidet oder reduziert, oder aber akzeptiert, und
   b) die Klassifizierung aller Informationen und ICT-Mittel auf ihren Schutzbedarf hin, damit die Sicherheitsmassnahmen in Abhängigkeit vom Schutzbedarf ausgestaltet werden können, und überschiessende bzw. zu aufwändige Sicherheitsmassnahmen vermieden werden können.

3. Die regelmässige **Überprüfung der Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen** durch alle Beteiligten, wie die externen Dienstleistungserbringer (Auftragsdatenbearbeiter), die Partnerorganisationen mit Zugriff auf schützenswerte eigene Informationen, und die eigenen Mitarbeitenden. Dies erfolgt beispielsweise durch
   a) das Einverlangen und Auswerten einer Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen,
   b) Audits der Sicherheitsdokumentation und der ICT-Systeme,
   c) die Auswertung der Meldungen allfälliger Sicherheitsvorfälle und Gegenmassnahmen, und
   d) die Überprüfung der Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen, etwa durch simulierte Angriffe auf die eigene Organisation und die eigenen Systeme, um Schwachstellen ausfindig zu machen («Penetration Testing»).

4. Eine Organisation, die eine **stetige Verbesserung des Sicherheitsniveaus und der Sicherheitskultur** der jeweiligen Behörde ermöglicht, wie namentlich
   a) ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), bestehend aus den Prozessen, mit denen eine Behörde ihre Sicherheitsanforderungen und -ziele festlegt, daraus Massnahmen ableitet, diese umsetzt und die Umsetzung kontrolliert, was als «Plan, Do, Check, Act»-Zyklus ständig wiederholt wird und somit zu einer stetigen Verbesserung führt,
   b) ein Verfahren zur einfachen und raschen Meldung, Nachverfolgung und Auswertung von Sicherheitsvorfällen, sowie
   c) die funktionsangemessene Aus- und Weiterbildung der eigenen Mitarbeitenden in Sicherheitsbelangen, sowie ihre regelmässige Sensibilisierung z.B. durch Übungen, mit denen überprüft wird, ob die Mitarbeitenden auf simulierte Angriffe (z.B. Phishing-E-Mails) angemessen reagieren.

Dafür benötigen die Behörden angemessene Ressourcen. Das gilt grundsätzlich auch für Gemeinden und TöA. Die Festlegung und Umsetzung von Massnahmen muss aber immer in einer den jeweiligen Risiken angemessenen Art und Weise erfolgen. Es ist daher möglich, dass die Gemeinden nach einer Risikobeurteilung zum Schluss gelangen, dass auf ihrer Stufe viele dieser Massnahmen nicht oder nur eingeschränkt nötig sind. Ausserdem zeigt die Erfahrung, dass Sicherheitsmassnahmen wirksamer und besser umsetzbar sind, wenn sie in kleinen Schritten im Sinne einer stetigen Verbesserung erfolgen, statt dass versucht wird, mit einem Grossprojekt die Sicherheitsmaturität einer Organisation auf einen Schlag stark zu verbessern. Dies erlaubt auch die zeitliche Staffelung und den sukzessiven Aufbau von zusätzlichen Sicherheitsressourcen.

Die finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons verbieten es, den bei ihm anfallenden Mehraufwand durch eine Erhöhung der Ausgaben bzw. der Stellenplafonds der Verwaltung zu decken. Der Regierungsrat will den Mehraufwand in der Kantonsverwaltung daher im Rahmen der heutigen bzw. geplanten ICT-Budgets und Stellenbestände auffangen. Dazu verfolgt er drei Ansätze:

1. Er will die **Effizienzgewinne der Digitalisierung** für Investitionen in die Sicherheit nutzen. Dies setzt voraus, dass die Behörden den Auftrag des Gesetzes über die digitale Verwaltung zur Digitalisierung ihrer Abläufe konsequent umsetzen. Je mehr Geschäftsprozesse digital und damit – etwa dank künstlicher Intelligenz – ganz oder teilweise automatisch abgewickelt werden können, desto mehr personelle Ressourcen für die Sachbearbeitung werden frei und können unter anderem für Sicherheitsfachleute eingesetzt werden.

2. Er will die **Zusammenarbeit bei der Digitalisierung** stärken. Gerade, weil die ICT und ihre Sicherheit immer teurer wird, ist es essenziell, dass die Behörden im Kanton so viele Lösungen wie möglich gemeinsam nutzen – über alle Staatsebenen hinweg, mit den Gemeinden und allen anderen Akteuren im öffentlichen Sektor. Denn so müssen die Behörden die Kosten für die Entwicklung einer Lösung und für ihre Sicherheit nur einmal bezahlen statt vielfach. Auch dafür ist die Umsetzung des Zusammenarbeitsauftrags des DVG wichtig.

3. Und das **ICSG selbst** ist ein wichtiger Faktor zur Eindämmung steigender Sicherheitskosten. Denn es vermittelt den kantonalen Behörden ein einheitliches Sicherheitsrahmenwerk, mit einheitlichen Standards und Vorlagen. Das heisst z.B., dass die einzelnen Behörden keinen grossen Aufwand betreiben müssen, nur um zu entscheiden, welche Grundschutzmassnahmen sie ergreifen und wie sie sie umsetzen müssen. Sondern sie können sich auf das Identifizieren und Adressieren ihrer spezifischen Risiken konzentrieren.

2.6 Personensicherheitsprüfungen (PSP)

Hierzu hätte die SAK gerne zusätzliche Ausführungen, wie das im aktuellen Entwurf des Regierungsrates vorgesehene System genau funktionieren soll. Also ohne einheitliche Form oder Prüfstelle, keine Differenzierung von Prüfstufen, keine Periodizität und keine Regelung für Aufbewahrung/Vernichtung der erhobenen Daten. Dabei sollen die mündlichen Ausführungen der Finanzdirektion im Rahmen der Kommissionssitzung aufgegriffen werden, also etwa, dass sich Personensicherheitsprüfungen in den allermeisten Fällen auf das Einholen von Straf- und Betreibungsregisterauszügen beschränken dürften und dass es bei den Personensicherheitsprüfungen generell nur um wenige Funktionen gehe.

Vor dem Hintergrund, dass die SAK die Rückweisung der PSP-Bestimmungen an den Regierungsrat einstimmig beschlossen hat, beantragt die Finanzdirektion dem Regierungsrat, sich diesem Antrag anzuschliessen. Ein neuer Regelungsvorschlag soll dann in der 2. Lesung beraten werden. Daher halten wir unsere Ausführungen zu dem nun wohl dem Untergang geweihten Regelungsvorschlag des Regierungsrates kurz.

Nach der von der SAK zur Rückweisung beantragten Konzeption des Regierungsrates soll das bereits heute im Polizeigesetz vorgesehene Verfahren der Personensicherheitsprüfung auf alle kantonalen Behörden ausgedehnt werden. Das heisst, jede Behörde entscheidet selbst, wen sie prüft. Allerdings bedeutet das nicht, dass zukünftig jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter gewissermassen nach Gutdünken der Vorgesetzten durchleuchtet werden kann. Denn Artikel 22 ICSG schränkt die PSP auf Personen ein, die «häufig oder in grossem Umfang» bzw. «weitreichenden Einblick» in VERTRAULICHE oder GEHEIME Informationen haben. Daraus folgt, dass sich der Kreis der Geprüften in der Verwaltung wohl auf wenige hundert Personen beschränken dürfte. Dabei dürfte es sich primär um Führungspersonen und Mitarbeitende in den Generalsekretariaten und in den Ämtern mit sicherheitsrelevanten Aufgaben handeln (wie KAPO, BSM, AJV, KAIO) sowie ICT-Fachpersonen, die über erweiterte Berechtigungen verfügen, mit denen sie auf schützenswerte Informationen zugreifen können. Dazu gehört etwa das Supportpersonal des KAIO, oder die Service Manager von Applikationen wie BE-GEVER oder GERES, mit denen schützenswerte Informationen bearbeitet werden.

Auch entscheidet jede Behörde selbst, wann bzw. wie oft sie die Prüfung durchführt, und welche der vom Gesetz vorgesehenen Informationen sie im Rahmen der Prüfung durchführt. Dies legt die Behörde aber nicht willkürlich fest, sondern als Ergebnis der individuellen Beurteilung der Risiken für die von ihr zu schützenden Sicherheitsinteressen. Ebenso wie sie z.B. beurteilen muss, welche physischen oder organisatorischen Massnahmen zum Schutz ihrer Informationen zu ergreifen sind, muss sie beurteilen, welche der von ihr angestellten oder gewählten Personen ein massgebliches Risiko für die mit dem ICSG zu schützenden öffentlichen Interessen darstellen würden, wenn sie sich z.B. als korrupt oder erpressbar herausstellen würden. Wir gehen davon aus, dass im Regelfall eine Prüfung der Straf- und Betreibungsregister ausreichend ist, denn in den meisten Fällen finden ernsthafte Charakterfehler, die den Behörden zur Kenntnis gelangen, in diesen Registern Niederschlag. Bei den wohl sehr wenigen Funktionen mit sehr hohem Risikopotenzial dagegen kann es dagegen verhältnismässig sein, auch Informationen aus Polizeidatenbanken einzuhalten oder bisherige Kontaktpersonen der Geprüften zu befragen.

Im Gegensatz zum stark formalisierten und verrechtlichen Regelung des Bundes beschränken sich auch die Verfahrensvorschriften auf ein Minimum. Ebenso fehlen jedenfalls auf Gesetzesebene Regeln über die Aufbewahrung der Unterlagen. Diese wären auf Verordnungsebene aufzustellen, in Nachachtung des datenschutzrechtlichen Prinzips, wonach Personendaten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie sie benötigt werden.

Dieser Regelungsansatz hat im Vergleich zur sehr ausführlichen Regelung des Bundes sicher den Nachteil, dass die PSP in den verschiedenen Behörden unterschiedlich angewendet werden kann und dass für die Geprüften weniger gut vorhersehbar ist, ob und wie sie geprüft werden. Aus der Sicht der Finanzdirektion hat diese Lösung aber den massgeblichen Vorteil, dass sie sich in der KAPO bewährt hat und dass sie von jeder Behörde selbst durchgeführt werden kann, ohne dass wie im Bund eine grosse Anzahl von PSP-Fachleuten angestellt werden muss.

Zudem soll auf die Gemeinden eingegangen werden («schwächstes Glied in der Kette», siehe auch oben).

Nach der Konzeption des ICSG gilt es für die Gemeinden nur stark eingeschränkt, nämlich in dem Umfang, wie Sicherheitsinteressen des Kantons oder des Bundes betroffen sind (s. oben Ziff. 2.4). Vor diesem Hintergrund wäre es denkbar gewesen, auch die Bestimmungen über die PSP für die Gemeinden gelten zu lassen, soweit Gemeindepersonal klassifizierte Informationen des Kantons oder des Bundes bearbeitet. Das ICSG sieht das aus folgenden Gründen nicht vor:

a) Die Belastung der Gemeinden durch das ICSG soll auf das zum Schutz der Sicherheitsinteressen des Kantons und des Bundes nötige Minimum beschränkt werden.
b) Es dürfte eher die Ausnahme als die Regel sein, dass Gemeinden klassifizierte Informationen der höheren Staatsebenen bearbeiten.
c) Für die sicherheitsverantwortlichen Stellen des Kantons wäre es schwer zu überblicken und zu kontrollieren, welche Personen auf Gemeindeebene einer PSP unterzogen werden müssten, bzw. ob das sachgerecht erfolgt ist.
d) Auf Gemeindeebene werden Geschäfte häufiger als auf kantonaler Ebene von vom Volk gewählten Behördenmitgliedern (Gemeinderats-, Parlaments- oder Kommissionsmitgliedern) bearbeitet, und für solche Personen sehen weder das ISG noch das ICSG eine PSP vor.

Aus diesen Gründen ist es aus der Sicht der Finanzdirektion unter Risikogesichtspunkten vertretbar, die Gemeinden vom Geltungsbereich der PSP-Bestimmungen auszunehmen. Wenn es aber aus der Sicht der SAK ein Mehrwert wäre, den Gemeinden und den anderen TöA optional die Anwendung der PSP-Bestimmungen zum Schutz ihrer eigenen Sicherheitsinteressen zu ermöglichen, würde sich die Finanzdirektion entsprechenden Anträgen nicht grundsätzlich widersetzen.

Weiter möchte die SAK Ausführungen zur Haltung der Finanzdirektion zum Expertenurteil, dass die Bestimmungen noch der «Schärfung» bedürfen.

Nach unserer Erinnerung – die Kommissionsprotokolle liegen im Zeitpunkt der Beantwortung dieser Fragen noch nicht vor – äusserte sich der von der SAK angehörte Experte sinngemäss wie folgt: Die PSP sei im ICSG seiner Meinung nach zu vage geregelt. Es bleibe unklar, wann welche Informationen eingeholt würden. Der Bund regle das klarer mit Prüfstufen. Das sollte auch im ICSG stehen.

Der Experte legte aber nach unserer Erinnerung nicht dar, aus welchen z.B. rechtlichen oder politischen Gründen er eine solche Präzisierung für sinnvoll hielt. Daher können wir seine Einschätzung nicht näher beurteilen. Wir können daher hier nur auf unsere vorstehende Beurteilung verweisen, wonach wir es für sinnvoll halten, den Entscheid über den Umfang der PSP abhängig von der jeweiligen Risikobeurteilung der verantwortlichen Behörde in deren Ermessen zu stellen. Ausserdem geben wir zu bedenken, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagenen PSP-Regeln in Abstimmung mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten erarbeitet wurden, was darauf hinweist, dass sie jedenfalls aus grundrechtlicher Sicht unbedenklich sind.

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2020.KAIO.134
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Informations- und Cybersicherheit 3
2.1 Risiken der digitalisierten Gesellschaft 3
2.2 Strategische Ziele 3
2.3 Bedeutung und Inhalt 4

3. Ausgangslage 6
3.1 Bund 6
3.2 Kanton Bern 6
3.2.1 Heutige Situation 6
3.2.2 Angestrebte Situation 7

4. Grundzüge der Neuregelung 9
4.1 Normenarchitektur 9
4.2 Normenhierarchie 9
4.3 Inhaltsübersicht 10
4.4 Wirkungsziele 10

5. Erlassform 12

6. Rechtsvergleich 12
6.1 Bund 12
6.2 Kantone 12

7. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs 12

8. Erläuterungen zu den Artikeln 13
8.1 Allgemeine Bestimmungen 13
8.2 Grundsätze 15
8.3 Organisatorische Massnahmen 17
8.4 Technische Massnahmen 21
8.4.1 Sicherheitsverfahren 21
8.4.2 Sicherheit beim Betrieb 23
8.5 Physische Massnahmen 23
8.6 Personelle Massnahmen 25
8.6.1 Auswahl, Instruktion und Berechtigung 25
8.6.2 Personensicherheitsprüfung (Art. 20 - 27) 26
8.7 Sicherheitsorganisation 27
8.8 Ausführungsbestimmungen 28
8.9 Schlussbestimmungen 29

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 29

10. Finanzielle Auswirkungen 29

11. Personelle und organisatorische Auswirkungen 30

12. Auswirkungen auf die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben 30

13. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 30

14. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 30

15. Antrag 32

1. Zusammenfassung

Mit der Digitalisierung der Verwaltung wird die Informations- und Cybersicherheit immer wichtiger, um die zunehmenden Angriffe von Cyberkriminellen auf Verwaltungssysteme abzuwehren. Dafür fehlen in der Kantonsverwaltung heute in vielen Punkten die technischen, organisatorischen und rechtlichen Grundlagen. Die Informations- und Cybersicherheit in der Verwaltung ist nur ansatzweise und auf tiefer Normebene geregelt. Zudem schreibt das neue Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG)[1] den Kantonen bei der Bearbeitung von Bundesinformationen oder der Nutzung von ICT-Systemen des Bundes eine gleichwertige Gesetzgebung vor. Das ISG tritt voraussichtlich am 1. Januar 2024 vollständig in Kraft.

Das hier vorgeschlagene Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG), das im Rahmen des gesamtstaatlichen Projekts Informationssicherheit Kanton Bern (IS BE) erarbeitet wurde, soll diese Lücken füllen. Es ergänzt die Gesetzgebung über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)[2], die digitale Verwaltung (DVG)[3] und die Revision des Datenschutzgesetzes (KDSG)[4]. Der Regierungsrat hat für diese Gesetzgebungsarbeiten mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022[5] und der Strategie Digitale Verwaltung (SDV)[6] die Grundsteine gelegt. Zudem beschloss der Strategische ICT-Ausschuss (SIA) der kantonsverwaltung die Informationssicherheitsstrategie BE 2022 bis 2025 (Strategie ISBE).

Das ICSG soll auf die Risiken, Bedürfnisse und Möglichkeiten des Kantons Bern ausgerichtet werden. Es ist mit seinen 33 Artikeln deutlich schlanker als das ISG, welches über 100 Artikel umfasst. Für die Gemeinden und andere autonome Träger öffentlicher Aufgaben gilt das ICSG nur, soweit sie klassifizierte Informationen des Kantons oder des Bundes bearbeiten oder ihre ICT-Mittel nutzen.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören Regeln für die oberste Führung zur Prävention, für die Klassifizierung von Informationen und ICT-Mittel sowie für die Personensicherheitsprüfung (PSP). Die übergeordneten Koordinations- und Steuerungsaufgaben im Bereich der Informations- und Cybersicherheit sollen in die kantonalen Organe der digitalen Verwaltung und der ICT integriert werden.

Die Informations- und Cybersicherheit beschränkt sich nicht auf die ICT-Mittel. Massnahmen zur physischen und insbesondere zur personellen Sicherheit sind ebenso zu ergreifen. Denn der Mensch stellt das grösste Risiko für die Informations- und Cybersicherheit dar.

Das ICSG soll zusammen mit der dazugehörigen Verordnung im Verlauf des Jahres 2024 in Kraft gesetzt werden.

[1] ISG; https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/232/de
[2] PDSG, BSG 152.05; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.05
[3] DVG, BSG 109.1; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/109.1
[4] KDSG, BSG 152.04; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.04
[5] RRB 1311/2018
[6] RRB 719/2019

2. Informations- und Cybersicherheit

2.1 Risiken der digitalisierten Gesellschaft

Die Bedeutung von Informationen wird oft erst nach einem Vorfall und beim Eintreten negativer Auswirkungen erkannt. Sowohl für die Behörden als auch für Unternehmen und Privatpersonen kann der Verlust, der Diebstahl, die unberechtigte Preisgabe oder der Missbrauch von Informationen schwerwiegende Folgen haben. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sowie die einzelnen ICT-Mittel, die Behörden und Unternehmen zur Unterstützung ihrer Geschäftsprozesse einsetzen, sind verwundbar. Wenn ein Ausfall die Betreiberin einer kritischen Infrastruktur betrifft, die für das Funktionieren der Gesellschaft, der Wirtschaft, des Kantons oder des Bundes unerlässlich ist, kann dies katastrophale Auswirkungen, einschliesslich des Verlusts von Menschenleben, zur Folge haben.

Beispiele sind der Ausfall von ICT-Mitteln im Spitalbereich, wo die Patientendaten, Diagnosen oder medikamentösen Therapien hinterlegt oder lebenserhaltende Maschinen mit dem Internet verbunden sind; oder aber das Telekommunikationsnetz der Notrufzentrale Bern. Oder auch der öffentliche Verkehr oder die staatlichen oder privaten Energieversorger setzen für ihre Steuerungen ICT-Mittel ein, deren Ausfall sehr schwere Auswirkungen hat.

2.2 Strategische Ziele

Der Kanton Bern bewegt sich konsequent in Richtung E-Government und strebt das Primat der digitalen Verwaltungsführung an. Er verfolgt gemäss der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) vom 26. Juni 2019, Ziff. 4, die folgende Vision:

> *Die digitale Verwaltung ist selbstverständlich: transparente, wirtschaftliche und medienbruchfreie elektronische Behördendienstleistungen für die Wirtschaft, Bevölkerung und Verwaltung.*

Das Primat der digitalen Verwaltung hat der Grosse Rat in Artikel 5 DVG verankert:

> *[1] Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können.*
> *[2] Rechtlich massgebend ist die digitale Form von Dokumenten.*
> *(…)*

Der Schutz von Informationen und Personendaten ist für die Staatsführung entscheidend, insbesondere für die Reputation und damit für das alles entscheidende Vertrauen in die Behörden. Daher legt die SDV ihrer Umsetzung u.a. das folgende Prinzip zu Grunde (Ziff. 6):

> *Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit: Bei der Umsetzung neuer Lösungen ist dem Rechtssetzungsbedarf, dem Datenschutz und der Informationssicherheit frühzeitig Rechnung getragen.*

Die Informationssicherheitsstrategie BE 2022 bis 2025 vom 14. Dezember 2021 formuliert daher auch die folgende Vision (Ziff. 5) einer Informationssicherheit für die Kantonsverwaltung:

> *Die Direktionen, Staatskanzlei und Justiz gewährleisten in allen Bereichen eine einheitliche und optimierte Informationssicherheit:*
>
> - *Sie handeln sicherheits- und verantwortungsbewusst in einer digitalisierten Umgebung;*
> - *Sie schützen ihre Informationen und Werte mit adäquaten, risikogemässen Massnahmen.*
>
> *Die erforderlichen Ressourcen zu Umsetzung der Ziele und Vorgaben betreffend Informationssicherheit werden durch die Direktionen, Staatskanzlei und Justiz zur Verfügung gestellt.*

Die Kantonsverwaltung setzt die in der Strategie formulierten Sicherheitsziele und strategischen Stossrichtungen – darunter auch das ICSG – seither um.

Weil im Kanton Bern aber alle kantonalen und kommunalen Behörden via ICT-Mittel miteinander vernetzt sind, kann die Informations- und Cybersicherheit nur mit einheitlichen, für alle Behörden geltenden Regeln gewährleistet werden. Zu diesem Zweck wird das ICSG erlassen.

2.3 Bedeutung und Inhalt

Die Informations- und Cybersicherheit wird nicht nur durch technische Schwächen von ICT-Mitteln, sondern vor allem durch menschliche Schwächen gefährdet; z.B. finanzielle Probleme oder kriminelle Neigungen. Deshalb muss das ICSG-Regelwerk nicht nur technische Sicherheitsmassnahmen, sondern auch Massnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Führungskräfte vorsehen.

Die Informationen und Personendaten sollen nach dem aktuellen Stand der Technik und der Praxis geschützt werden. Damit werden einerseits das störungsfreie Funktionieren des Staates gewährleistet (Sachinformationen), andererseits aber auch die Grundrechte und insbesondere der Privat- und Geheimbereich (Familienleben, Krankheiten, Sexualleben) natürlicher Personen geschützt (Personendaten).

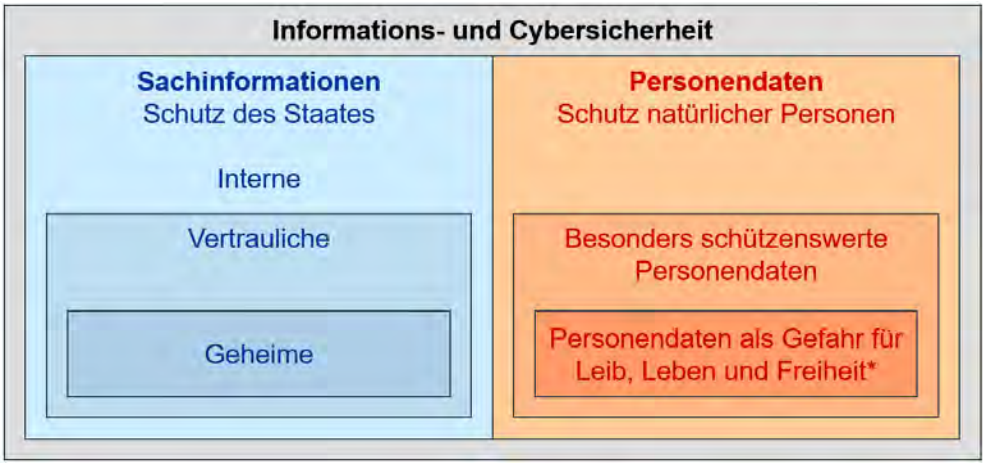

Abbildung 1: Wirkungsbereich, Ziele und Inhalt der Informations- und Cybersicherheit

*z.B. Angaben zu Personen des Kantons, die für den Nachrichtendienst des Bundes oder als verdeckte Ermittler gegen das organisierte Verbrechen arbeiten, oder zu Eltern, deren Kinder eine Entführung durch den anderen Elternteil befürchten müssen. Keine eigene Kategorie von Personendaten nach KDSG; erfordern jedoch infolge ihres Gefährdungspotentials besonders starken Schutz (Art. 14 Abs. 1 KDSG).

Der durch Verfassung und Gesetz garantierte Datenschutz ist nur realisiert, wenn die Informations- und Cybersicherheit dem aktuellen Stand der Technik sowie der Praxis entspricht und zudem die folgenden Elemente der Informations- und Cybersicherheit sichergestellt sind:

a) <u>Vertraulichkeit:</u>
Auf Informationen dürfen nur Personen Zugriff haben, die dazu befugt sind. Eine unrechtmässige Bekanntmachung von Informationen kann das Amtsgeheimnis, das Berufsgeheimnis, das Geschäftsgeheimnis oder die Persönlichkeit Privater schwer verletzen; z.B. das Bekanntwerden von Vorerkrankungen eines COVID-Patienten oder die genauen Standorte der zentralen COVID-Impfstofflager.

b) Verfügbarkeit:
Informationen müssen im Moment ihres Bedarfs verfügbar sein, ansonsten wichtige Entscheidungen nicht oder falsch getroffen werden; z.B. Informationen als Grundlagen zum Entscheid von Swissmedic über die Zulassung von COVID-Impfstoffen oder die funktionstüchtige COVID-Zertifikat-Applikation auf dem Mobile.

c) Integrität:
Informationen müssen richtig, vollständig, aktuell und daher möglichst fälschungssicher sein. Andernfalls kann dies bis zum Tod führen; z.B. falsche Angaben über Vorerkrankungen eines COVID-Patienten oder der echte und fälschungssichere Ausweis der tatsächlich gegen COVID-geimpften Person.

d) Nachvollziehbarkeit:
Informationen müssen ihren Quellen, Wege und Bearbeitungszeitpunkten zugeordnet werden können. Es muss ersichtlich sein, wer wann welche Information bearbeitet hat; z.B. muss auf dem COVID-Zertifikat ersichtlich sein, wer die Impfung erhalten und wann diese stattgefunden hat sowie welche Behörde für die Ausstellung des COVID-Zertifikats verantwortlich ist. (Der Begriff der «Bearbeitung» hat im ICSG die gleiche breite Bedeutung wie im KDSG: «Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten», Art. 2 Abs. 4 KDSG).

e) Cybersicherheit:
Sie ist gewährleistet, wenn die vorgenannten vier Anforderungen der Informationssicherheit bei der Bearbeitung oder beim Austausch von Informationen über die Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen – insbesondere über das Internet – erfüllt sind (Art. 3 Bst. a Cyberrisikenverordnung des Bundes)[7]; z.B. muss der Server des Bundes über das Internet erreichbar sein, um die Gültigkeit des COVID-Zertifikats überprüfen zu können.

Nur mit einer tatsächlich wirkungsvollen Informations- und Cybersicherheit können die Ziele des Datenschutzes erfüllt werden: Der Schutz und die Richtigkeit der persönlichen Daten als Teil des verfassungsmässigen Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre (Art. 12 Abs. 3, Schutz der Privatsphäre, sowie Art. 18, Datenschutz, der Kantonsverfassung[8], vgl. nachfolgende Grafik):

[7] CyRV, SR 120.73; https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/416/de#art_3
[8] KV, BSG 101.1; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/101.1

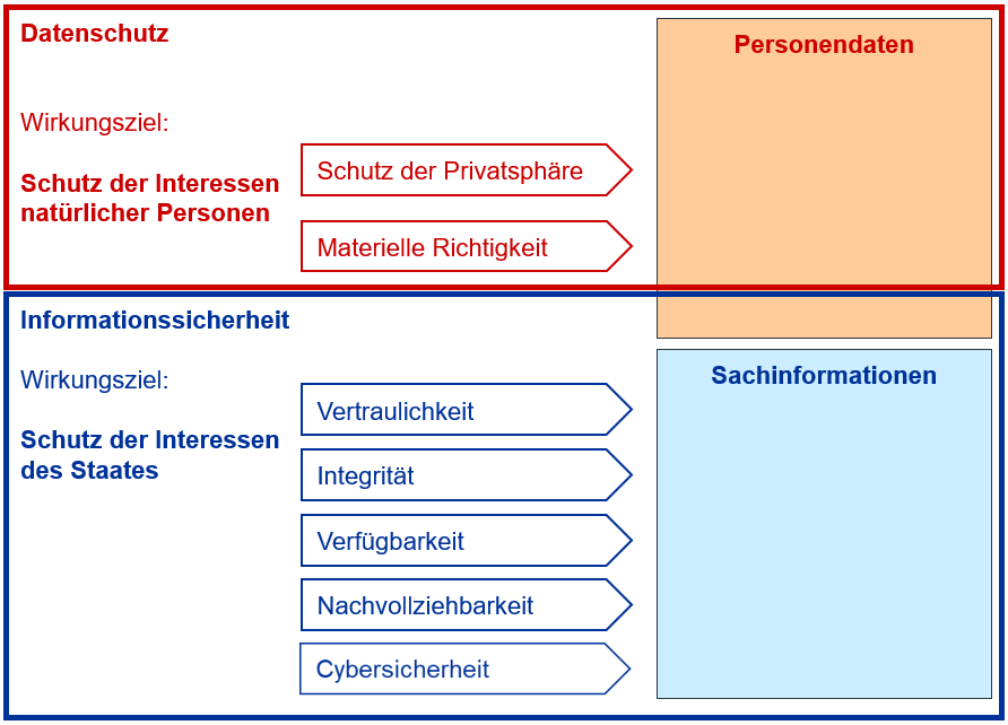

Abbildung 2: Informations- und Cybersicherheit als Voraussetzung des Datenschutzes

Obenstehende Ausführungen zeigen, dass die Informations- und Cybersicherheit nicht nur spezifische Anforderungen an die Technik, sondern auch an das Recht, die Organisation, die Prozesse und insbesondere auch an die Menschen und deren Führung stellt. Die Informations- und Cybersicherheit betrifft sämtliche Belange der Staatsführung und weist auch deshalb einen sehr hohen Grad an Komplexität auf.

3. Ausgangslage

3.1 Bund

Die Bundesversammlung hat am 18. Dezember 2020 das ISG verabschiedet, welches per 1. Januar 2024 vollständig in Kraft treten soll. Die Kantone arbeiten z.B. in den Bereichen Strassenverkehr, Strafverfolgung, Militär oder Nachrichtendienst mit Informationen und Personendaten des Bundes und verwenden dessen Applikationen. Daher verpflichtet das ISG die Kantone, entweder eigene Vorschriften mit gleicher Wirkung zu erlassen, oder aber die auf die weitreichenden Bundesaufgaben zugeschnittenen Regeln des ISG zu übernehmen (Art. 3 ISG, Geltung für die Kantone). Mit dem ICSG wird der erstere Weg gewählt und die Vorschriften des Bundes werden damit auf die Berner Verhältnisse zugeschnitten, was sie effektiver und effizienter macht. Für die Verwaltungsbereiche, in denen keine Bundesinformationen bearbeitet und keine Bundessysteme genutzt werden, ist der Kanton grundsätzlich frei, ob und wie er die Informationssicherheit regelt. Es wäre aber nicht praktikabel, dafür separate, inhaltlich unterschiedliche Sicherheitsvorschriften zu erlassen. Daher gilt das ICSG für alle Behörden einheitlich (zum Vorbehalt für den Grossen Rat siehe unten zu Art. 31 ICSG).

3.2 Kanton Bern

3.2.1 Heutige Situation

Mit der Analyse des Berner Rechts zur Informations- und Cybersicherheit wurde Folgendes festgestellt (Rechtsgrundlagenanalyse vom 30. Oktober 2019 zum Projekt Informationssicherheit BE):

1. Es bestehen keine formell-gesetzlichen, generell-abstrakten Vorschriften über die Ziele, den Inhalt, Aufbau und die Prozesse der Informations- und Cybersicherheit des Kantons Bern. Damit fehlen das gemeinsame Verständnis und die einheitliche Umsetzung der Informations- und Cybersicherheit durch die Berner Behörden.

2. Die Anforderungen an die Informations- und Cybersicherheit sind ausschliesslich auf die Personendaten ausgerichtet, erst ab Stufe Verordnung unvollständig sowie unsystematisch und nur im Kontext des Datenschutzes geregelt (Datenschutzverordnung von 2008, DSV)[9]. Die Cybersicherheit sowie der Schutz von Sachinformationen sind nicht geregelt.

3. Die Klassifizierung von Dokumenten (nicht: Informationen) der Kantonsverwaltung ist mit der Verordnung über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften (Klassifizierungsverordnung von 2013, KRGV)[10] alleine auf die traktandierten Regierungsratsgeschäfte beschränkt. Für alle übrigen Informationen, unabhängig ob in analoger, elektronischer oder mündlicher Form, bestehen weder Klassifizierungs- noch Bearbeitungsvorschriften. Damit fehlt dem Kanton Bern das Rückgrat der Informations- und Cybersicherheit.

4. Der Schutz von Informationen oder Objekten, z.B. Spitäler oder Justizvollzugsanstalten, ist auch von der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz von 2011 (ISDS DV)[11] nicht erfasst.

5. Die Regelung der verwaltungsweiten Sicherheitsorganisation beschränkt sich in der ISDS DV alleine auf das Nennen und Zuweisen der IT-Sicherheitsverantwortlichen pro DIR/STA/JUS (IT-SIVE) sowie des IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE), der – analog zum Datenschutzbeauftragten – verwaltungsweite Zuständigkeit hat. Dem Kanton Bern fehlt eine effektive und effiziente Sicherheitsorganisation.

3.2.2 Angestrebte Situation

3.2.2.1 Motion 277-2018 «Sichere Kommunikation und Datenaustausch»

Die Motion 277-2018 «Sichere Kommunikation und Datenaustauch» vom 28. November 2018[12] befasst sich mit dem Austausch von Informationen und Personendaten in der Kantonsverwaltung. Der Grosse Rat beschloss am 10. November 2019 über die Motion wie folgt:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen bzw. sicherzustellen, dass

1. *auf allen Ebenen der Verwaltung sowie bei Police Bern für die digitale Kommunikation immer die sicherste Software und die sichersten Applikationen verwendet werden:*
   Annahme und gleichzeitig Abschreibung.
2. *auch in Schulen sichere Kommunikationssoftware und -applikationen verwendet werden:*
   Annahme als Postulat.
3. *die Daten auf Schweizer Servern gespeichert und aufbewahrt werden:*
   Annahme.
4. *in der Kommunikation mit Externen, wenn es sich um schützenswerte Daten und Dokumente handelt, ebenfalls sichere Kommunikationssoftware und Applikationen verwendet werden:*
   Annahme und Abschreibung.

[9] DSV, BSG 152.040.1; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.040.1
[10] KRGV, BSG 152.17; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.17
[11] ISDS DV, BSG 152.040.2; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.040.2
[12] Motion 277-2018

3.2.2.2 Strategie Digitale Verwaltung – Schwerpunktplanung 2021

Mit Beschluss vom 20. Januar 2021[13] hat der Regierungsrat das ICSG sowie das Projekt Informationssicherheit BE (ISBE) als Vorhaben bezeichnet, welches «*die Digitalisierung wesentlich voranbringen, entscheidende Grundlagen für spezifische Digitalisierungsvorhaben bilden und damit einen herausragenden Beitrag zur Umsetzung der Strategie [Digitale Verwaltung] leisten*.».

Das ICSG ist die gesetzliche Grundlage und damit die Voraussetzung für die einheitliche, umfassende, effektive und effiziente Informations- und Cybersicherheit im Kanton Bern.

[13] https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=0ad69b515ebc4061baf96fe8e5ad9b8a

4. Grundzüge der Neuregelung

4.1 Normenarchitektur

Im Kanton Bern befinden sich die folgenden vier Gesetze bereits in Kraft oder in Erarbeitung:

- Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG), welches am 1. März 2021 in Kraft getreten ist.
- Gesetz über die digitale Verwaltungsführung (DVG), welches vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 in zweiter Lesung beraten und verabschiedet wurde.
- Datenschutzgesetz (KDSG), dessen Revision im Sommer 2020 von der Direktion für Inneres und Justiz lanciert wurde.
- Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG), hiermit initiiert.

Diese Gesetze bilden die vier Säulen der Informationssicherheit und des Datenschutzes:

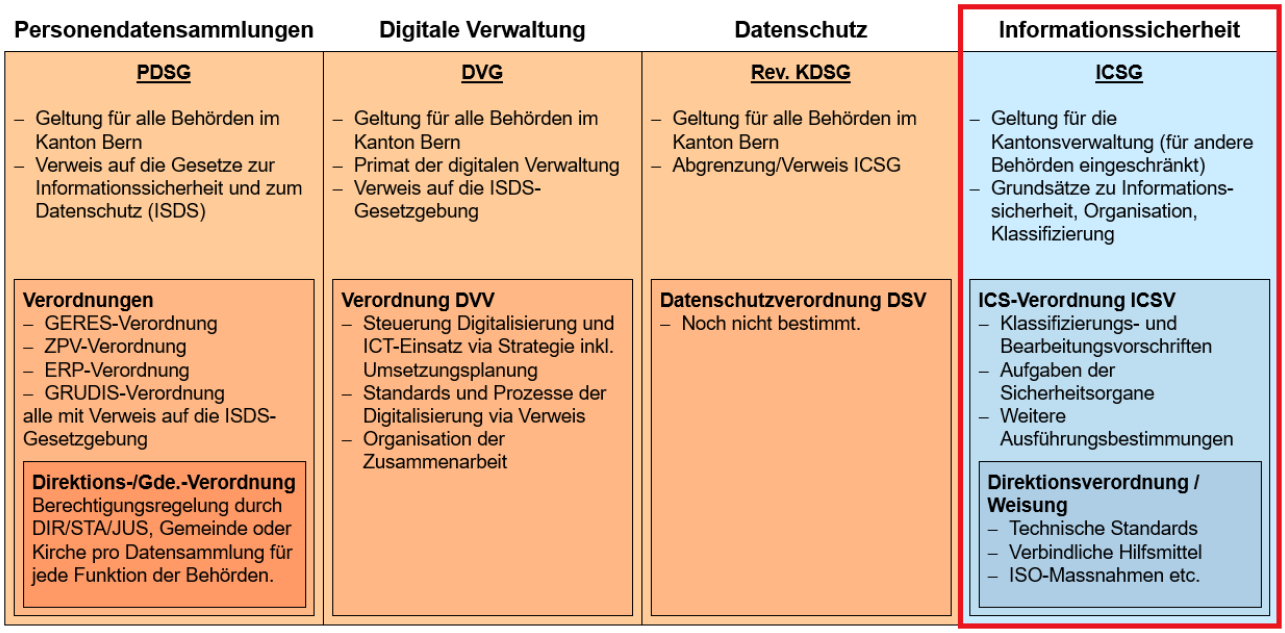

Abbildung 3: Die vier Säulen der Informationssicherheit und des Datenschutzes der Berner Gesetzgebung

4.2 Normenhierarchie

Das ICSG schafft die Grundlage für ein gesamtes Regelwerk zur Steuerung und Führung der Informations- und Cybersicherheit des Kantons Bern. Dieses erstreckt sich von der generell-abstrakten Ebene des ICSG, über die ICSV bis hin zur individuell-konkreten Realisierung eines Projekts, zur Umsetzung einer Massnahme bezüglich Risikominderung oder zur personellen Besetzung einer kritischen Funktion in der Berner Verwaltung:

Abbildung 4: Grundlagen zur Steuerung und Führung der Informations- und Cybersicherheit

4.3 Inhaltsübersicht

Das ICSG ist viel kürzer und übersichtlicher ausgestaltet als das ISG des Bundes mit über 100 Artikeln. Einerseits entfallen im ICSG Regelungsthemen, die nur für den Bund mit seinen besonderen Sicherheitsbedürfnissen (Armee, Nachrichtendienste, Aussenpolitik etc.) relevant sind. Andererseits wurden Detailbestimmungen ohne grundsätzliche, strategische Bedeutung oder Grundrechtseingriffe auf die Verordnungs- oder Weisungsebene verlagert, um eine rasche Anpassung der Vorschriften an die Entwicklung der Technik und Risiken zu ermöglichen. Auf Regeln über die physische Sicherheit der kritischen Infrastrukturen wird im ICSG verzichtet: Dies betrifft nicht Fragen der Informationssicherheit, und für die bereits ergriffenen risikobasierten Schutzmassnahmen ist keine besondere gesetzliche Grundlage nötig (die Videoüberwachung ist bereits im Polizeigesetz geregelt).

Es ist notorisch, dass der Mensch für den Schutz von Informationen nach wie vor das grösste Risiko darstellt. Private Schulden oder charakterliche Schwächen können Menschen anfällig für Korruption oder andere kriminelle Handlungen machen. Aus diesen Gründen verlangen praxisgemäss schon heute z.B. das Amt für Informatik und Organisation (KAIO), das Personalamt (PA), die Steuerverwaltung (SV) oder das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) teilweise von ihren Mitarbeitenden die Auszüge aus dem Straf- und dem Betreibungsregister. Ebenfalls verlangt werden diese bei allen Kandidierenden der Richterwahlen. Die Wahlen erfolgen sodann durch den Grossen Rat. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage liegt heute nur für die Polizei mit den Artikeln 160 ff. Polizeigesetz (PolG)[14] vor. Zudem haben die Polizei sowie das Amt für Justizvollzug (AJV) für ihre Objekte (Führungsanlagen und Gefängnisse) und beauftragten Unternehmen Schutzbedürfnisse, die über die ICT-Sicherheit hinausgehen.

4.4 Wirkungsziele

Mit dem ICSG-Regelwerk sollen neben dem Hauptziel der Informations- und Cybersicherheit zudem die folgenden Wirkungsziele erreicht werden:

a) Gemeinsames Verständnis der Klassifizierungsstufen INTERN[15], VERTRAULICH und GEHEIM.

[14] BSG 551.1; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/551.1
[15] Gemäss der Praxis des Bundes werden die Klassifizierungsvermerke in Grossbuchstaben geschrieben, um sie vom entsprechenden Wort der Alltagssprache zu unterscheiden und um sie auf Dokumenten besser erkennbar zu machen. Auf Wunsch der Redaktionskommission werden die Bezeichnungen der Klassifizierungsstufen im Erlasstext dagegen nicht in Grossbuchstaben geschrieben. Die kantonalen Gestaltungsrichtlinien werden nötigenfalls näher regeln, auf welchen Dokumenten an welchen Stellen die Gross- oder Kleinschreibweise gewählt werden soll.

b) Reduktion der klassifizierten Informationen dank klaren und einheitlichen gesetzlichen Vorgaben zur Klassifizierung:

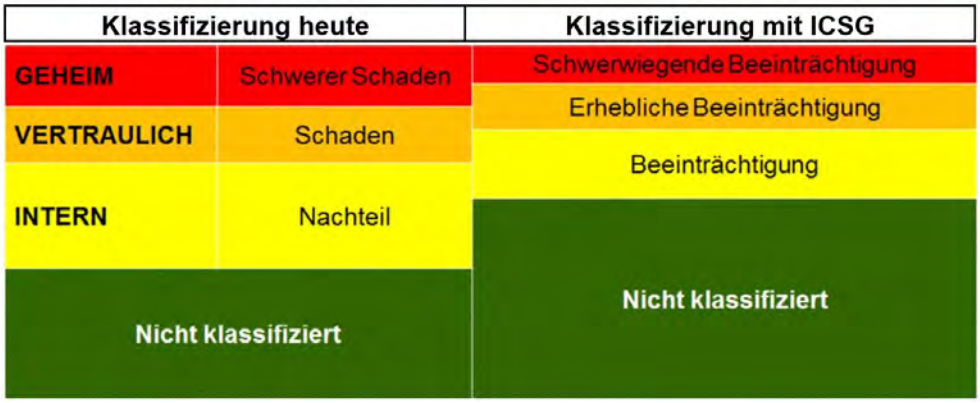

Abbildung 5: Reduktion der Klassifizierungen durch ICSG

c) Dank gezielter, risikobasierter Klassifizierung und damit dank der Reduktion klassifizierter Informationen können Kosten für Sicherungsmassnahmen gespart werden: «Gold in den Safe, Holz auf den Scheiterhaufen.».
d) Das ICSG schafft mit den Ausführungserlassen für alle Behörden und Bearbeitungsstufen konsistente Vorschriften über den Umgang mit klassifizierten Informationen.
e) Die nötige Aufmerksamkeit für die Informations- und Cybersicherheit des Personals und insbesondere der Führungskräfte wird sichergestellt («Awareness»).
f) Den Führungskräften werden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, um die für die Informations- und Cybersicherheit relevanten Schwächen der Mitarbeitenden zu erkennen.
g) Es wird eine Sicherheitsorganisation mit klaren Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen geschaffen.

5. Erlassform

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Informations- und Cybersicherheit sind einerseits wegen ihrer grundlegenden und strategischen Natur und andererseits wegen den schweren Grundrechtseingriffen bei der Personensicherheitsprüfung als Gesetz zu erlassen. Die Umsetzungsbestimmungen werden als Verordnungen, Direktionsverordnungen oder Weisungen erlassen (vgl. Ziff. 4.2 oben).

6. Rechtsvergleich

6.1 Bund

Das Parlament hat am 18. Dezember 2020 das ISG verabschiedet, welches am 1. Januar 2024 vollständig in Kraft treten soll (s. Ziff. 3.1 oben).

6.2 Kantone

Ein Vergleich mit der Gesetzgebung der anderen Kantone (Stand Anfang 2022) zeigt, dass es kein Regelungsmodell gibt, an dem sich der Kanton Bern orientieren könnte. Denn noch kein Kanton verfügt aktuell über ein analoges Gesetz. Zwei Kantone verfügen auf Verordnungsebene Informations- und Cybersicherheitsvorschriften, so der Kanton Zürich, der damit das umfassende Regelwerk der ISO-Norm 27'001 auf Stufe Kantonsverwaltung umsetzt. Das ISG sowie seine Absicht, auch die anderen Behörden einzubeziehen, lässt ihn den Erlass eines Gesetzes in Erwägung ziehen. Der Kanton Freiburg hat eine Verordnung nur über die Sicherheit der Personendaten erlassen.

7. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzungsprojekte und ihr Zeitplan richten sich nach der Umsetzungsplanung der Strategie IS BE (dort Abbildung 6, Seite 16):

Abbildung 6: Umsetzung ICSG inkl. Projekt ISBE

Die Evaluation des Vollzugs wird Gegenstand der im Rahmen der Umsetzung zu erarbeitenden kontinuierlichen Verbesserungsprozesse sein.

8. Erläuterungen zu den Artikeln

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Zweck

Absatz 1 weist darauf hin, dass sowohl die Informationen als solche als auch die ICT-Mittel vom Gesetz erfasst werden. Das Gesetz macht grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Informationen und Daten: Beide Begriffe werden unter dem Begriff Informationen subsumiert. Der Begriff ICT-Mittel wird in Artikel 4 Buchstabe c definiert.

Absatz 2: Sicherheit ist kein Selbstzweck. Der Schutz der Informationen dient den genannten öffentlichen Interessen. Geschützt werden hier also primär die Interessen der Behörden des Kantons Bern, deren Schutz jedoch mittelbare Wirkung auf das Vertrauen Dritter in die Behörden hat. Das ICSG schützt demnach die folgenden öffentlichen Interessen:

a) Der Schutz der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Behörden durch Massnahmen der Informations- und Cybersicherheit ist ein Kernzweck dieses Gesetzes (Bst. a). Die Behörden sind für die Erfüllung ihrer verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgaben von der Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit sowie, in ausgewählten Fällen, der Vertraulichkeit ihrer Informationen sowie vom zuverlässigen Funktionieren der Informatikinfrastruktur abhängig.

b) Mit Buchstabe b werden in erster Linie Informationen aus den Bereichen Polizei und Nachrichtendienst (im Auftrag des Bundes), Teile der Landesversorgung (kantonale Pflichtlager) sowie die Mittel, welche die Behörden zur Wahrung der Sicherheit einsetzen, geschützt. Derartige Informationen weisen oft einen erhöhten Bedarf an Vertraulichkeit auf, da ihr Missbrauch existenzgefährdende Folgen für den Staat, die Bevölkerung oder bestimmte Personen oder Personengruppen haben kann. Aus demselben Grund müssen die ICT-Mittel der Behörden, welche zur Unterstützung von kritischen Sicherheitsaufgaben eingesetzt werden, auch in Krisenzeiten stets verfügbar und funktionstüchtig bleiben.

c) Mit Buchstabe c wird die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Behörden zum Schutz von Informationen erfasst, die nicht unter die Buchstaben a und b fallen. Damit soll die «Compliance» umgesetzt werden, also der gesetzes- und vertragsgemässe Schutz der Informationen.

   Die Behörden bearbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sehr viele Informationen, die sie aufgrund verschiedenster gesetzlicher Bestimmungen schützen müssen (Datenschutzgesetz, Steuergesetz, Polizeigesetz, Anwaltsgesetz etc.) oder die sie von Dritten nur unter der Bedingung der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes erhalten.

   Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse oder die Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität von Personendaten stellen zwar keine unmittelbaren Eigeninteressen der Behörden dar. Die Behörden sind aber gesetzlich oder durch Vereinbarung verpflichtet, diese Informationen zu schützen. Wenn bekannt wird, dass die Behörden ihre Verpflichtungen zum Schutz dieser Informationen nicht einhalten, kann ihre Vertrauenswürdigkeit und damit ihre Handlungsfähigkeit erheblich darunter leiden. Zudem könnten deren Organe straf- oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

   Buchstabe c stellt somit ein Auffangbecken für alle Informationen dar, welche die Behörden bearbeiten und schützen, aber nicht unbedingt klassifizieren müssen. Er schützt überdies das Interesse der Behörden an der Aufrechterhaltung ihrer hohen Vertrauenswürdigkeit.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Das ICSG greift in Bezug auf den Geltungsbereich den Ansatz des ISG auf. Danach gelten aus dem ISG für die Kantone nur die Bestimmungen über klassifizierte Informationen, soweit sie klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten, und über die Sicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln, soweit sie auf Informatikmittel des Bundes zugreifen (Art. 3 Abs. 1 ISG) – wobei auch diese Bestimmungen des ISG für die Kantone nicht gelten, wenn sie eine mindestens gleichwertige Informationssicherheit gewährleisten (Art. 3 Abs. 2 ISG), was vorliegend mit dem ICSG umgesetzt wird.

Dementsprechend gilt das ICSG vollumfänglich nur für die kantonalen Behörden. Für die Gemeinden sowie die anderen organisatorisch autonomen Behörden (Spitäler, Hochschulen, Staatsunternehmen etc.) gilt es im Sinne der Subsidiarität nur in dem Umfang, wie sie mit Informationen und Systemen des Kantons oder des Bundes interagieren. Für die restlichen Informationen liegt es an den betroffenen Behörden, sich dem Schutzbedarf ihrer Informationen angemessene Sicherheitsvorschriften zu geben. Artikel 17 KDSG verpflichtet sie zudem zur Sicherung von Personendaten (s. unten zu Art. 3).

Artikel 3 – Verhältnis zu anderen Gesetzen

Absatz 1 regelt den potenziellen Konflikt zwischen dem ICSG (Informationsschutz) und dem im Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024) geregelten Öffentlichkeitsprinzip. Wie auf Bundesebene wird dieser Konflikt dadurch gelöst, dass die Regeln des IMG vorgehen. Das heisst, dass eine Klassifizierung die Akteneinsicht gemäss IMG nicht ausschliesst, sondern nur als Element der Interessenabwägung nach Artikel 27 ff. IMG berücksichtigt wird.

Absatz 2 regelt dagegen nicht einen Konflikt zwischen Gesetzen, sondern bringt zum Ausdruck, dass die Methoden des ICSG, wie das Risikomanagement gemäss Artikel 5, auch zum Schutz von Informationen, der von anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, massgeblich sind. Besondere Erlasse, z.B. das Datenschutzgesetz, das Gesetz über den Grossen Rat, das Steuergesetz, das Gesundheitsgesetz oder das Anwaltsgesetz beinhalten nämlich eigene Vorschriften über Geheimhaltungspflichten. Soweit abweichend, gehen diese Vorschriften vor (Abs. 2). Ein besonderes Augenmerk gilt es dabei auf die Abgrenzung von Informationen gemäss ICSG und Personendaten gemäss KDSG zu richten. Das KSDG regelt für die kantonalen Behörden den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden (Art. 1, Zweck). Es legt unter anderem fest, dass Personendaten nur rechtmässig, verhältnismässig, zweckmässig und für die betroffenen Personen möglichst transparent bearbeitet werden dürfen (Art. 5, Zulässigkeit der Datenbearbeitung). Personendaten werden weiterhin nach den Regeln des KDSG bearbeitet.

Soweit das KDSG jedoch Anforderungen an den *tatsächlichen Schutz* der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Personendaten stellt, kommt das ICSG als ergänzendes Recht zur Anwendung. Konkret verlangt Artikel 17 KDSG nämlich, dass wer Personendaten bearbeitet, für deren Sicherung zu sorgen hat. Artikel 4 bis 6 DSV konkretisieren dabei Anforderungen an den Schutz von Personendaten, namentlich sollen die technischen und organisatorischen Massnahmen dem gegenwärtigen Stand der Technik Rechnung tragen. Es wird jedoch nicht bestimmt, was Stand der Technik ist, oder wer für dessen Umschreibung zuständig ist. Hier kommt künftig das ICSG mit seinen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der dazugehörigen Verordnung, zur Anwendung. Personendaten sind hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit ebenfalls zu schützen. In der Regel werden Personendaten aber nicht formell klassifiziert, denn eine Klassifizierung ist den enger gefassten öffentlichen Interessen des Kantons gemäss Artikel 1 Absatz 2 ICSG vorbehalten. Personendaten werden ausnahmsweise dann klassifiziert, wenn nicht nur die natürliche Person gemäss KDSG, sondern mit ihr auch die öffentlichen Interessen nach ICSG zu schützen sind; z.B. die besonders schützenswerten Personendaten von Bundesrätinnen und Bundesräten.

Die Ausführungsbestimmungen zum ICSG werden demnach sowohl Informationen als auch Personendaten je nach Schutzbedarf einem bestimmten Schutzniveau, abhängig von Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit, zuweisen (vgl. dazu das Konzept gemäss Abbildung 7 zu Art. 8). Die Standardisierung der Massnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, die mit den jeweiligen Schutzniveaus verknüpft wird, wird damit auch dazu dienen, die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung an die Datensicherheit zu erfüllen, und somit den Datenschutz beim Kanton erhöhen.

Artikel 4 – Begriffe

Der Begriff *ICT-Mittel* nach Buchstabe c wird als Oberbegriff für alle Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet und ist identisch mit demjenigen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a DVG. Auf Verordnungs- und Weisungsstufe werden detailliertere Begriffe (Informationssystem, Netzwerk, Anwendung, Sprachübermittlung, Telefonie usw.) verwendet und definiert. Ein ICT-Mittel kann auch aus mehreren Systemen oder Mitteln bestehen, die eine funktionale Einheit bilden.

8.2 Grundsätze

Artikel 5 – Pflichten der Behörden

Absatz 1 Buchstabe a verpflichtet die Behörden ausdrücklich, in ihrem Verantwortungsbereich den Schutzbedarf ihrer Informationen zu prüfen. Dies setzt vorab voraus, dass sie überhaupt wissen, über welche Informationen sie verfügen. Sie müssen also über ein vollständiges und aktuelles Inventar ihrer Informationen und Daten verfügen; heute ist ein solches Inventar identisch mit demjenigen aller ICT-Mittel, welche Informationen oder Daten beinhalten. Erst wenn der Schutzbedarf im Lichte der zu wahrenden öffentlichen Interessen ermittelt ist, kann auch über deren risikoorientierten, effektiven und effizienten Schutzmassnahmen entschieden werden, nach dem Motto: «Holz auf die Scheiterbeige, Gold in den Safe.». Mit einem vollständigen Inventar, welches das «Gold» vom «Holz» unterscheidet, und einer richtigen Schutzbedarfsanalyse werden nicht nur die öffentlichen Interessen geschützt, sondern die Behörden können damit auch viele Steuergelder sparen. Denn es ist offensichtlich unwirtschaftlich, Holz im Safe aufzubewahren.

Buchstabe b nennt die vier Schutzkriterien der Informationssicherheit, nämlich die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und die Nachvollziehbarkeit der Information, die oben in Ziff. 2.3 beschrieben sind.

Obwohl sich die Anforderung nach einem angemessenen Schutz der ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen grundsätzlich bereits aus Buchstabe b ergibt, wird sie in Buchstabe c noch ausdrücklich erwähnt; dies, weil die Unterstützung der Geschäftsprozesse durch die Technik immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Ihr gutes Funktionieren stellt heute eine unentbehrliche Voraussetzung für die effiziente Aufgabenerfüllung der Behörden dar.

Das Risikomanagement (*Absatz 2*) ist die zentrale Methode der Informationssicherheit. Dazu gehört, dass die Risiken für die Informationssicherheit laufend erkannt und beurteilt werden, dass die Risiken vermieden oder auf ein tragbares Mass reduziert werden, und dass die tragbaren Risiken und ihre Inkaufnahme dokumentiert werden. Dies erfolgt zweckmässigerweise als Teil des gesamten Risikomanagements der Behörde.

Die Beurteilung der Risiken setzt folgendes voraus: Gute Kenntnisse der gesetzlichen Aufgaben und der entsprechenden Geschäftsprozesse, regelmässige Beurteilung der Bedrohungen, Analyse der Schwachstellen, sowie die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des potenziellen Schadensausmasses. Risiken können vermieden werden, indem auf eine bestimmte, zu riskante Tätigkeit ganz verzichtet wird. Sie können mit technischen, organisatorischen oder rechtlichen Massnahmen

reduziert werden. Oder sie können bewusst in Kauf genommen werden. Solche Restrisiken müssen klar ausgewiesen und von den Entscheidträgerinnen und Entscheidträgern akzeptiert werden.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die absolute Sicherheit ein unerreichbares Ideal ist. Der Aufwand für die Behebung verbleibender kleinerer Sicherheitslücken kann unverhältnismässig hoch werden. Die zuständigen Behörden müssen daher darauf achten, dass ihre Massnahmen risikoorientiert, effektiv und effizient sind. Entsprechend ist bei der Verfolgung der Schutzmassnahmen von den übergeordneten Stellen eine Güterabwägung zwischen Sicherheitskosten und -nutzen vorzunehmen. Erschweren Sicherheitsmassnahmen die Aufgabenerfüllung der Mitarbeitenden zu sehr, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie entweder nicht eingehalten oder gar absichtlich umgegangen werden.

Artikel 6 – Beauftragte Dritte

Die Behörden sind für ihre Aufgabenerfüllung häufig auf Leistungen der Privatwirtschaft oder anderer Stellen angewiesen. Die auftragserteilenden Behörden haben in diesem Fall dafür zu sorgen, dass bei der Auftragserteilung und -ausführung die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen eingehalten werden. Die einzuhaltenden Sicherheitsmassnahmen werden in der Regel vertraglich geregelt. Grundsätzlich sollten Beauftragte erst dann Zugang zu Informationen oder zu ICT-Mitteln der Behörden erhalten, wenn sie selbst die erforderlichen Massnahmen umgesetzt haben. Das ICSG verlangt von den Behörden auch, dass sie die Umsetzung der Massnahmen angemessen (d. h. risikoorientiert) überprüfen. Dies kann zum Beispiel im Rahmen eines Besuchs vor Ort oder mittels schriftlicher Bestätigung durch die Drittpartei erfolgen. Schliesst der Auftrag die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ein, so können die Behörden die erforderlichen PSP einleiten (Art. 21 Abs. 1 Bst. c).

Artikel 7 – Reaktionsfähigkeit und Vorsorge

Zu Vorfällen im Bereich der Informations- und Cybersicherheit wird es immer wieder kommen. Es ist deshalb nötig, einen einheitlichen und effektiven Ansatz für den Umgang mit solchen Vorfällen anzuwenden.

Die Behörden müssen nach Buchstabe a die erforderlichen Massnahmen treffen, um Informations- und Cybersicherheitsvorfälle überhaupt und frühzeitig identifizieren zu können (z. B. regelmässige Kontrollen, Sensoren, Alarmanlagen, Netzwerküberwachung, regelmässige Auswertung von Log-Files). Sie müssen zudem ein Verfahren festlegen, welches anzuwenden ist, wenn Vorfälle oder Schwachstellen identifiziert werden, und zudem klare Zuständigkeiten für die Behandlung der Vorfälle zuweisen. Interne und externe Mitarbeitende müssen im Weiteren wissen, wie sie beim Eintreten eines Ereignisses zu reagieren haben, damit dessen Auswirkungen minimiert werden können. Damit aus Vorfällen gelernt wird, müssen die Behörden auch dafür sorgen, dass die Ursachen eines Vorfalls abgeklärt und ausgewertet werden.

Die Behörden und insbesondere die Exekutiven müssen darüber hinaus alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit sie ihre Kernaufgaben selbst in ausserordentlichen Situationen termingerecht erfüllen können (sog. Business-Continuity-Management, BCM). Es ist heute davon auszugehen, dass die Erfüllung aller Aufgaben der Behörden von grosser Wichtigkeit für die Bevölkerung vom zuverlässigen Einsatz von ICT-Mitteln abhängt. Daher ist gemäss Buchstabe b erforderlich, dass die Behörden die aus ihrer strategischen Sicht unverzichtbaren Aufgaben identifizieren und für den Fall einer schwerwiegenden Verletzung der Informations- und Cybersicherheit (z. B. dauernder Ausfall eines Systems) Vorsorgeplanungen erstellen und soweit risikoangemessen entsprechende Übungen durchführen lassen. Weil sich die Risiken und die daraus folgenden Verletzungen der Informationssicherheit laufend ändern können, sind auch die Vorsorgeplanungen periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren (Bst. c).

8.3 Organisatorische Massnahmen

Artikel 8 – Klassifizierung

Mit der Klassifizierung von Informationen legen die Behörden fest, wie wichtig es ist, die Informationen vor der Kenntnisnahme durch Unberechtigte zu schützen. Die Massnahmen dafür werden auf Verordnungsebene geregelt.

Absatz 1: Massgeblich für die Klassifizierung ist das öffentliche Interesse am Schutz von Informationen, mit Ausnahme des Schutzes des öffentlichen Interesses nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, welches keinen eigenständigen Grund zur Klassifizierung darstellt (vgl. die Bemerkungen dazu). Personendaten nach dem KDSG oder Geschäfts-, Fabrikations- oder Berufsgeheimnisse werden demnach grundsätzlich nicht klassifiziert, es sei denn, dass einzelne Informationen zum Schutz des öffentlichen Interesses nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b klassifiziert werden müssen. Dasselbe gilt für Informationen, die bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer ordentlichen Verfahren bearbeitet werden. Die Mehrheit dieser Informationen sind Personendaten, die zwar schützenswert sind, die aber aufgrund des vorliegenden Gesetzes nicht klassifiziert werden müssen. Hingegen können die besonderen Massnahmen, die zum Schutz solcher Informationen getroffen werden, klassifiziert werden (zum Beispiel ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept, ISDS-Konzept).

Dieser Unterscheidung liegt das folgende Konzept zu Grunde:

Informations- und Cybersicherheitsgesetz ICSG		**Informations- und Cybersicherheitsverordnung ICSV**	**Datenschutzgesetz KDSG**
Schutz der Interessen des Staates		*Vollzug und Massnahmen für Informations- und Cybersicherheit (analog auch für KDSG)*	*Schutz der Interessen natürlicher Personen*
ICT-Mittel	**Informationen**	**Schutzmassnahmen nach Stand der Technik**	**Personendaten**
Sehr hoher Schutz	GEHEIM	Schutzniveau 3	Personendaten als schwere Gefahr für die Sicherheit Einzelner (Leib, Leben, Freiheit)
Hoher Schutz	VERTRAULICH	Schutzniveau 2	Besonders schützenswerte Personendaten und Personendaten mit besonderer Geheimhaltung (Berufs-, Steuergeheimnis etc.)
Grundschutz	INTERN	Schutzniveau 1	Allgemeine Personendaten
	Nicht klassifiziert	Schutzniveau 0	Nicht personenbezogene Daten (ausserhalb des Schutzbereichs des KDSG)
PSP nach ICSG durch zentrale Fachstelle oder dezentrale Behörde.		Vollzugsvorschriften für ICSG und – per Verweis – auch für KDSG	Prüfung der Vertrauenswürdigkeit der Personen nach *Personalgesetz* durch dezentrale Behörde

Abbildung 7: Konzept Schutz der Vertraulichkeit; Abgrenzung ICSG–KDSG; ICSV als «Interface»

Wichtig ist die Unterscheidung der Schutzziele des ICSG sowie des KDSG:

Das ICSG schützt primär den Staat vor ungesetzlichem Stören seines Handelns. Das KDSG hingegen schützt Personen vor ungesetzlichen Eingriffen in ihre Persönlichkeit. Beide Interessenslagen verfügen daher über eigene Schutzstufen aus der spezifischen Gesetzgebung (ICSG und KDSG). Diese werden über die vier Schutzniveaus in der zu definierenden Informations- und Cybersicherheitsverordnung (ICSV) synchronisiert. Die Schutzziele sind zwar verschieden, die Schutzmassnahmen jedoch die gleichen. Somit sind nur Personen, welche regelmässig mit als VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierten Informationen arbeiten, einer PSP zu unterziehen. Die dezentralen Anstellungsbehörden, welche besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, können jedoch zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit von Personen gestützt auf das Personalgesetz (PG)[16] selbst eine PSP vornehmen (Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unten).

[16] PG BSG 153.01: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2253

Absatz 2: Für die Klassifizierungsstufe sind die Schwere und das Ausmass des Schadens massgebend, der durch eine Kenntnisnahme durch Unberechtigte den zu schützenden öffentlichen Interessen zugefügt werden kann. Obschon die Kriterien der Schwere und des Ausmasses der potenziellen Beeinträchtigung für die Klassifizierung massgebend sind, genügen sie alleine nicht. Es muss auch eine vernünftige kausale Verbindung zwischen der unberechtigten Kenntnisnahme der Information und der potenziellen Beeinträchtigung der geschützten Interessen geben. Erforderlich ist somit, dass auch die Häufigkeit bzw. Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens berücksichtigt wird.

Diese Risikobeurteilung kann graphisch wie folgt dargestellt werden:

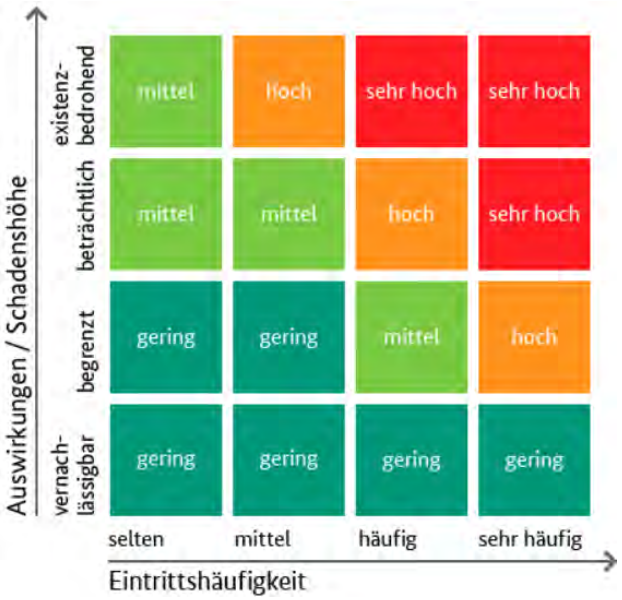

Abbildung 8: Risikomatrix nach BSI-Standard 200-3

Die Klassifizierung einer Information entspricht also dem Ergebnis einer Risikobeurteilung und soll somit den tatsächlichen Schutzbedarf dieser Information wiedergeben.

Bei der Beurteilung des Schutzbedarfs von Informationen politischer Natur ist besondere Zurückhaltung erforderlich. Zwar wird der Schutz der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, Entscheidungsfähigkeit, erfasst. In einer modernen Demokratie gehört es aber zur normalen Regierungstätigkeit, dass politische Ideen, Vorschläge, Konzepte und Entscheide in der Öffentlichkeit besprochen und gegebenenfalls auch heftig kritisiert werden. Die Klassifizierung darf also nicht dazu dienen, bestimmte Sachverhalte der öffentlichen Debatte zu entziehen, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse dafür besteht.

Buchstabe a: Als Grenzkriterium zwischen «nicht klassifiziert» und «klassifiziert» gilt, dass qualifizierte Anhaltspunkte vorliegen müssen, welche die Klassifizierung «INTERN» zu begründen vermögen. So darf der potenzielle Schaden nicht einfach vernachlässigbar sein: Die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen muss vielmehr spürbar sein. Wenn es um sicherheitsrelevante Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b geht, kann der Schwellenwert für die Klassifizierung «INTERN» relativ rasch erreicht werden. Diese wird für derartige Fälle am häufigsten verwendet. So werden einzelne Sicherheitsunterlagen zu ICT-Mitteln oder einfache Einsatzpläne von Sicherheitskräften in der Regel als «INTERN» klassifiziert.

Buchstabe b: Die Klassifizierung «VERTRAULICH» erfordert gegenüber «INTERN» eine erhöhte Schutzanforderung. Es wird ein deutlicher und gewichtiger Schaden verlangt, beispielsweise:
– Die freie Meinungs- und Willensbildung der Behörden wird vorübergehend unrechtmässig erschwert.
– Eine Behörde wird vorübergehend handlungsunfähig.

– Die Erfüllung bestimmter Aufgaben einer Behörde wird über längere Zeit erheblich erschwert.
– Bestimmte Ressourcen der Polizei oder der Sanitätspolizei sind vorübergehend einsatzunfähig.
– Die Sicherheit von Personen oder Gruppen von Personen wird gefährdet.
– Sicherheitsempfindliche Funktionen der Hochwasserregulierung in Thun werden sabotiert.
– Dem Kanton entsteht ein erheblicher finanzieller Schaden.

Buchstabe c: Mit der für «GEHEIM» gewählten Formulierung wird ein besonders grosser, katastrophaler Schaden für die Behörden verlangt, beispielsweise:
– Eine Behörde ist vorübergehend entscheidungs- oder handlungsunfähig oder ihre Entscheidungs- oder Handlungsfähigkeit ist über längere Zeit besonders ernsthaft erschwert.
– Die Erfüllung unverzichtbarer Aufgaben einer Behörde wird vorübergehend verhindert oder über längere Zeit ernstlich erschwert.
– Wesentliche Ressourcen der Polizei oder der Sanitätspolizei sind einsatzunfähig.
– Leib und Leben von ganzen Bevölkerungsgruppen werden gefährdet.
– Das Erbringen unverzichtbarer Dienstleistungen durch kritische Infrastrukturen wird unterbrochen, z.B. im Sicherheits- oder Gesundheitsbereich.
– Eine Gemeinde oder der Kanton erleidet einen schwerwiegenden finanziellen Schaden.

Die Klassifizierung muss sofort ersichtlich und darf nicht mit anderen Vermerken verwechselbar sein. Im internationalen Rahmen hat sich die Regel durchgesetzt, dass die Klassifizierung immer in Grossbuchstaben vermerkt wird.

Absatz 3: Die Klassifizierung ist zwingend, sofern die Kriterien dafür erfüllt sind. Sie muss angesichts des Öffentlichkeitsprinzips und des mit der Klassifizierung verbundenen Aufwands jedoch die Ausnahme bleiben. Daher ist sie auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken, d.h., es sind nur so wenige Dokumente zu klassifizieren wie nötig, und es ist nur eine so hohe Klassifizierungsstufe zu wählen wie nötig.

Der Schutzbedarf von Informationen nimmt mit der Zeit oftmals ab oder erübrigt sich nach einem bestimmten Ereignis (z.B. Veröffentlichung eines Berichts oder Abschluss einer bestimmten Massnahme). Die Klassifizierung derartiger, z.B. nicht mehr aktueller, Informationen rechtfertigt sich dann nicht mehr. Sie würde bloss unnötigen Aufwand verursachen. Informationen, die für längere Zeit klassifiziert bleiben müssen, erfordern zudem zunehmend andere technische Schutzvorkehrungen als jene, die nur eine befristete Schutzwürdigkeit haben. Soweit eine Klassifizierung auf Zeit im Voraus nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass Informationen nicht unnötig klassifiziert bleiben. Eine Überprüfung des Schutzbedarfs soll mindestens im Rahmen der Anbietepflicht nach Artikel 9 des Gesetzes über die Archivierung (ArchG)[17] an das Staatsarchiv erfolgen.

Absatz 4: In der Kantonsverwaltung wird die Zuständigkeit zur Klassifizierung heute der Verfasserin oder dem Verfasser eines Dokuments überlassen, weil sie oder er am besten den Schutzbedarf der Informationen sowie allfällige Risiken einschätzen kann. Die Behörden können aber auch beschliessen, dass die Klassifizierung beispielsweise durch die Behördenleitung, durch eine zentrale zuständige Stelle oder ausschliesslich durch die Linie erfolgen muss. Der Regierungsrat wird dies auf Verordnungsebene näher regeln, einschliesslich der Entklassifizierung von Informationen durch vorgesetzte Stellen und der Entklassifizierung von Archivgut. Er beabsichtigt, wie im Bundesrecht vorzusehen, dass jede Behörde für die Dokumente in ihrem Aufgabenbereich einen Klassifizierungskatalog erlässt, der die einheitliche Klassifizierung der in der Behörde anfallenden Dokumente regelt, und dass die Sicherheitsfachorgane der Verwaltung durch Weisungen regeln können, wie Informationen, die in der ganzen Verwaltung häufig bearbeitet werden, einheitlich zu klassifizieren sind (Art. 17 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs zur Informationssicherheitsverordnung, ISV[18]).

[17] ArchG, BSG 108.1: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2264
[18] Abrufbar unter: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90051.html

Auf Verordnungsebene zu regeln wird auch sein, unter welchen Bedingungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffenen Informationen klassifiziert werden. Dies, weil es in den Behörden sehr viele bestehende Informationen gibt, die nie auf ihre Klassifizierung hin überprüft wurden. Es wäre wohl in vielen Fällen sehr aufwändig, dies nachzuholen. Der Regierungsrat kann dies daher auf Verordnungsebene differenziert regeln, z.B. mit einer Vorschrift, wonach bestehende Informationen erst dann klassifiziert werden müssen, wenn sie erneut bearbeitet werden (z.B. auf ein Einsichtsgesuch hin).

Artikel 9 – Zugang zu klassifizierten Informationen

Absatz 1 umschreibt die Voraussetzungen für den Zugang zu klassifizierten Informationen, der wiederum Voraussetzung für das Bearbeiten der entsprechenden Informationen ist. Der Grundsatz «Kenntnis nur, wenn nötig» gilt für jede einzelne klassifizierte Information. Es besteht also kein allgemeines Recht, Zugang zu allen klassifizierten Informationen zu haben. Die Regelung des Zugangs zu klassifizierten Informationen umfasst auch den Zugang zu den Systemen, in denen sich die Informationen befinden.

Bei einem vertraglich vereinbarten Zugangsrecht müssen die entsprechenden Verträge den Zugang zu klassifizierten Informationen vorsehen und deren Bearbeitung regeln. «Gewähr bieten» für einen sachgerechten Umgang setzt voraus, dass die Personen, die klassifizierte Informationen bearbeiten sollen, entsprechend ausgebildet wurden. Ferner müssen sie gegebenenfalls den Nachweis für die Fähigkeit erbringen, die erforderlichen technischen und physischen Sicherheitsmassnahmen einhalten zu können. Für «VERTRAULICH» oder «GEHEIM» klassifizierte Informationen kann zudem die Durchführung einer PSP eine weitere Bearbeitungsvoraussetzung darstellen.

Wegen des Vorrangs des IMG (s. oben zu Art. 3) sind diese Voraussetzungen nicht verbindlich, wenn über die Akteneinsicht nach Artikel 27 ff. IMG entschieden werden soll. Sie können aber im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 27 Absatz 1 IMG berücksichtigt werden.

Artikel 10 – Zugang in besonderen Verfahren

Absatz 1: Das Verfahrensrecht des Grossen Rates, z.B. betreffend die Öffentlichkeit seiner Organe sowie die Information der Öffentlichkeit nach Artikel 11 ff. des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG)[19], sowie dasjenige der Gerichte und der Staatsanwaltschaften bleiben vorbehalten. Für den Zugang zu klassifizierten Informationen (z. B. im Rahmen der Verwendung derselben als Entscheidgrundlage oder als Beweismittel) soll das jeweilige Verfahrensrecht zur Anwendung kommen. Die Verfahrensgesetze des Kantons enthalten selbst Regelungen darüber, wie weit solche Informationen den Verfahrensbeteiligten zur Einsicht freigegeben werden bzw. wie weit sie im Rahmen öffentlicher Verfahren bekannt werden dürfen oder wie weit Zeugen die Aussage unter Hinweis auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten verweigern können.

Absatz 2: Vor dem Entscheid über eine Bekanntgabe klassifizierter Informationen an Dritte muss allerdings der klassifizierenden Stelle Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Klassifizierungsgründen zu äussern und zu den allfälligen Auswirkungen einer Bekanntgabe angehört zu werden. Das zuständige Organ bzw. Gericht entscheidet dann unter Würdigung der Stellungnahme über das weitere Vorgehen. Wenn also z.B. eine parlamentarische Aufsichtskommission in einem veröffentlichten Bericht aus einem klassifizierten Dokument zitieren will, oder ein Gericht dies in einem veröffentlichten Urteil tun will, oder der Regierungsrat in einer Vorstossantwort auf Aussagen, die seine Mitglieder vor einer Kommission des Grossen Rates gemacht haben, Bezug nehmen will, dann muss vorher die Stellungnahme der klassifizierenden Stelle dazu eingeholt werden. Um zu verdeutlichen, dass diese Anhörungspflicht zwischen Behörden aller Staatsgewalten gilt, spricht die Bestimmung ausdrücklich parlamentarische, Justiz- und Verwaltungsbehörden an.

[19] BSG 151.21: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1628

8.4 Technische Massnahmen

8.4.1 Sicherheitsverfahren

Artikel 11 – Zweck

Die Zeiten sind vorbei, als beispielsweise die Ämter oder die Gerichte ihre eigenen ICT-Mittel im eigenen Haus betrieben. Heute beziehen die Behörden des Kantons in der Regel ihre Informatikleistungen bei hochspezialisierten externen Beauftragten, vorab bei der kantonseigenen Bedag Informatik AG, aber auch bei privaten Unternehmen. Dadurch ist eine organisatorische Trennung zwischen Einsatz und Betrieb von ICT-Mitteln entstanden, die auch wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit hat. Dies ist insbesondere auch der Fall, weil die Informations- und Cybersicherheit meistens fälschlicherweise als reine technische Angelegenheit betrachtet wird, für welche die Beauftragten verantwortlich sind. Das Gesetz legt im Grundsatz fest, welche Aufgaben die auftraggebenden Behörden erfüllen müssen, um ihre Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit wahrzunehmen (vgl. Art. 5, Pflichten der Behörden). Der Regierungsrat muss diese Aufgaben in einem standardisierten Sicherheitsverfahren für alle Behörden näher umschreiben. Alle kantonalen Behörden haben bereits heute gestützt auf die Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV)[20] aus dem Jahr 2011 ein solches Verfahren einzusetzen. Die vorhandenen Vorschriften müssen aber systematisiert und an die Anforderungen der heutigen Technik und Risiken angepasst werden. Die wichtigsten Verfahrensetappen müssen auf Verordnungsebene für alle Behörden, nicht nur diejenigen der Kantonsverwaltung, vereinheitlicht werden. Das Sicherheitsverfahren muss insbesondere die sicherheitsmässigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen derjenigen Stellen festlegen, die den Einsatz von ICT-Mitteln planen und beschliessen.

Weil das Sicherheitsverfahren regelmässig neuen Techniken und Risiken angepasst werden muss, kann der Regierungsrat seine Festlegung an ein gesamtkantonales Fachorgan delegieren, voraussichtlich die Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI; s. dazu Ziff. 11 unten).

Artikel 12 – Inhalt

Artikel 12 führt die wichtigsten Eckpunkte des Sicherheitsverfahrens auf:

Buchstabe a: Schutzbedarf: ICT-Mittel werden für bestimmte Zwecke und für eine geplante Lebensdauer eingesetzt. Der erste Schritt besteht darin, bei der Bestimmung des Einsatzzwecks des ICT-Mittels die Geschäftsprozesse zu bestimmen, die mit dem einzusetzenden ICT-Mittel unterstützt werden sollen, sowie die Informationen zu identifizieren, die damit bearbeitet werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt – also in der Planungsphase – muss die Behörde den Schutzbedarf der Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 erheben sowie die potenziellen Auswirkungen einer Störung oder eines Missbrauchs des einzusetzenden ICT-Mittels auf die öffentlichen Interessen nach Artikel 1 Absatz 2 beurteilen. Diese «Business-Impact-Analyse» muss von der für den Geschäftsprozess verantwortlichen Stelle durchgeführt werden. Bei der Beurteilung des Schutzbedarfs muss auch berücksichtigt werden, dass ICT-Mittel Teil einer technischen und geschäftlichen Umgebung (sog. Architektur) sind. Die frühzeitige Identifizierung von Vernetzungen und Abhängigkeiten hilft auch, die Massnahmen dort umzusetzen, wo sie am wirksamsten sind. Aus der Schutzbedarfsanalyse ergeben sich die Anforderungen an den Schutz der Informationen sowie die Sicherheitseinstufung gemäss Buchstabe b (nachfolgend) des ICT-Mittels.

Buchstabe b: Sicherheitsstufe und Sicherheitsmassnahmen: Vgl. die Bemerkungen zu Artikel 13 unten.

[20] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.040.2/versions/835

Buchstabe c: Umsetzung und Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen: Die Behörden haben festzulegen, welche Massnahmen umgesetzt werden müssen und wie die Umsetzung dieser Massnahmen zu prüfen ist. Grundsätzlich sollen standardisierte Massnahmen zur Anwendung kommen, die das entsprechende Schutzniveau gemäss ICSV gewährleisten (vgl. Abbildung 7 oben). Die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Buchstabe d: Sicherheitsfreigabe: Mit der Sicherheitsfreigabe soll sichergestellt werden, dass die verantwortliche Behörde vor dem Einsatz eines ICT-Mittels die identifizierten Restrisiken kennt und auch bereit ist, diese zu tragen. Ist sie der Meinung, die Restrisiken seien noch zu hoch, kann sie die Freigabe verweigern und die Umsetzung ergänzender risikomindernder Massnahmen verlangen.

Buchstabe e: Risikoüberprüfung: Informations- und Cybersicherheit verändert sich kontinuierlich. Die Behörden müssen deshalb ein Vorgehen festlegen, um eine Veränderung der Risiken bei bereits eingesetzten ICT-Mitteln zu berücksichtigen.

Artikel 13 – Sicherheitsstufe

Die ICT-Mittel werden je nachdem, wie schädlich eine Verletzung der Sicherheit der mit ihnen bearbeiteten Informationen ist, in Sicherheitsstufen eingeteilt. Sie entsprechen der Regelung in Artikel 17 ISG:
– Die Sicherheitsstufe «sehr hoher Schutz» ist für ICT-Mittel mit sehr hohem Schadenpotenzial vorgesehen, und erlaubt die Bearbeitung von Informationen bis und mit der Klassifizierung GEHEIM.
– Die Sicherheitsstufe «hoher Schutz» ist für ICT-Mittel mit erhöhtem Schadenpotenzial vorgesehen, und erlaubt die Bearbeitung von Informationen bis und mit der Klassifizierung VERTRAULICH.
– Die Sicherheitsstufe «Grundschutz» gilt für alle ICT-Mittel, die keine besonderen Schutzanforderungen aufweisen, und erlaubt die Bearbeitung von Informationen bis und mit der Klassifizierung INTERN.

Für jede Sicherheitsstufe werden risikoangemessene standardisierte Schutzmassnahmen festgelegt, etwa zu Anmeldeverfahren, zur Verschlüsselung und zum Umgang mit Datenträgern bzw. Geräten.

Artikel 14 – Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Sicherheitsverfahrens liegt bei derjenigen Behörde, die den Einsatz von ICT-Mitteln beschliesst und Dritten z.B. mittels Rahmenverträgen in Auftrag gibt. Dies ist die Behörde, die gemäss dem in Artikel 32 Absatz 2 DVG verankerten «Dreischichtenmodell» für das ICT-Mittel zuständig ist: das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) für die ICT-Grundversorgung des Kantons und die jeweilige Fachdirektion bzw. das jeweilige Fachamt für die Fach- und Konzernapplikationen.

Die beauftragende Behörde ist allein für die Geschäftsprozesse sowie für die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen verantwortlich. Sie muss deshalb ihre Geschäfts- und Sicherheitsanforderungen ihren Beauftragten, welche die ICT-Mittel betreiben, klar, nachvollziehbar und verbindlich kommunizieren. Behörden, welche gestützt auf Rahmenverträge die ICT-Mittel bei den Beauftragten beziehen, können sich auf das Ergebnis des durchgeführten Sicherheitsverfahrens verlassen.

Artikel 15 – Delegation

Mit der Bestimmung wird die Absicht verdeutlicht, auf Verordnungsebene einheitliche Schutzstufen und damit einheitliche Schutzmassnahmen für vergleichbar schützenswerte ICT-Mittel, Informationen und Personendaten festzulegen, wie in Abbildung 7 oben als mögliche Umsetzung gezeigt.

8.4.2 Sicherheit beim Betrieb

Artikel 16

Mit diesem Artikel wird klargestellt, dass die Verantwortung für die Sicherheit im Betrieb von ICT-Mitteln auch mit dessen Outsourcing bei der zuständigen Behörde (Art. 32 Abs. 2 DVG, s. oben) verbleibt. Unter den am Betrieb beteiligten Behörden kann die Verantwortung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen oder durch Weisungen differenziert geregelt werden (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 DVG). Bei der Nutzung der ICT-Grundversorgung beispielsweise ist das KAIO dafür verantwortlich, dass die Arbeitsplätze, Server, Drucker etc. der Verwaltung sicher ausgestaltet sind, und die nutzenden Behörden sind dafür verantwortlich, dass ihr Personal diese ICT-Mittel in einer sicheren Weise nutzt.

Die Hauptverantwortung für die Sicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln liegt bei den Auftraggebern, also den Behörden. Die Beauftragten sind ihrerseits dafür zuständig, beim Betrieb dieser ICT-Mittel die Sicherheit nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Sie müssen die Anforderungen und Massnahmen nach diesem Gesetz sowie die vereinbarten zusätzlichen Anforderungen der Behörden berücksichtigen und umsetzen.

Behördeninterne Beauftragte fallen als Behörden alle unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und müssen es deshalb für ihre Tätigkeiten anwenden.

Externe Beauftragte werden zwar mit Artikel 16 KDSG den Behörden gleichgestellt, wenn sie Personendaten in deren Auftrag bearbeiten. Für nicht personenbezogene Informationen müssen sie aber zudem vertraglich verpflichtet werden, die Massnahmen dieses Gesetzes einzuhalten. Jeder Beauftragte steht in der Pflicht, seine Netzwerke zu überwachen. Anomalien, Angriffe und Störungen müssen frühzeitig entdeckt, beurteilt und dem Auftraggeber mitgeteilt werden, um darauf reagieren zu können. Bei Verdacht auf Gefährdung oder bei konkreten Verletzungen der Informations- und Cybersicherheit kann es vorkommen, dass die elektronischen Aktivitäten bestimmter interner oder externer Mitarbeitender (oder Maschinen) detailliert geprüft werden müssen. Ist in diesem Zusammenhang die namentliche Identifizierung einer Person erforderlich, dann sind die Vorschriften der Randdatenverordnung (RDV)[21] über die Bearbeitung von Personendaten, die im Rahmen der Benutzung der Informatikinfrastruktur anfallen, anwendbar.

8.5 Physische Massnahmen

Artikel 17 – Grundsatz

Bei den physischen Schutzmassnahmen geht es darum, die Risiken durch physische Bedrohungen zu reduzieren. Zu diesen Risiken gehören unter anderem menschliche Handlungen (z. B. Spionage, Diebstahl, Vandalismus oder Sabotage). Dazu gehören aber auch Elementarschäden (z. B. Hitze, Feuer, Wasser, Staub, Vibrationen usw.). Artikel 17 legt den Grundsatz fest, dass die Behörden den physischen Schutz ihrer Informationen und ICT-Mittel gewährleisten müssen. Zu verhindern ist insbesondere der unberechtigte Zugang zu den Informationen oder ICT-Mitteln etwa durch Zugangskontrollen, Videokameras, Schliesssysteme, Sicherheitsbehältnisse, Aktenvernichtungsgeräte usw. Gegen Elementarschäden werden beispielsweise Brandmeldeanlagen und automatische Löschanlagen eingesetzt. Die Massnahmen des physischen Schutzes betreffen sowohl Informationen und ICT-Mittel, die sich in den Räumlichkeiten der betroffenen Behörde oder Organisation befinden, als auch solche, die öffentlich zugänglich sind. Es handelt sich beim zweiten Fall einerseits um Informationen und ICT-Mittel, die von ihrem üblichen Standort (Büro) mitgenommen werden und die anschliessend – ausserhalb des üblichen Sicherheitsperimeters, z.B. im Homeoffice – geschützt werden müssen. Es handelt sich aber auch um Informationen und Einrichtungen, Verkabelungen und Versorgungsleitungen,

[21] RDV BSG 153.011.5: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1781

die nicht unter der ständigen Kontrolle der Behörde oder Organisation stehen. Besondere Aufmerksamkeit muss beispielsweise Zugangspunkten wie Anlieferungs- und Ladezonen geschenkt werden.

Artikel 18 – Sicherheitszonen

Die Ausscheidung bestimmter Räume bzw. Bereiche als Sicherheitszone stellt eine physische Massnahme der Informations- und Cybersicherheit dar, die bereits heute bei der Polizei oder beim Amt für Justizvollzug (AJV) ergriffen wird, insbesondere zum Schutz von Server-, Arbeits- oder Führungsräumen. Eine Sicherheitszone muss vordefiniert werden, identifizierbar sein und entsprechend geschützt werden. Sie kann einzelne Räume, einen Komplex von Räumen oder ein Gebäude umfassen. Die Massnahmen in den Sicherheitszonen werden risikoorientiert auszugestalten sein. Über ihre tatsächliche Einrichtung entscheidet die Behörde nach einer Risikobeurteilung.

Absatz 2 regelt die besonderen Befugnisse der Behörde oder Organisation, die eine Sicherheitszone einrichtet:

– Das Mitführen bestimmter Gegenstände in eine Sicherheitszone kann eingeschränkt werden. Das Mitführen von Bild- oder Tonaufnahmegeräten (inkl. Smartphones oder Notebooks mit entsprechenden Funktionen) ist in der Regel nur mit besonderer Bewilligung erlaubt.
– Bereiche der Sicherheitszone, die für die Informations- und Cybersicherheit besonders wichtig sind (z. B. die Zutrittszone zu einem besonderen Serverraum, der Administratorarbeitsplatz oder der Archivraum mit «GEHEIM» klassifizierten Informationen), können mittels Videoaufnahmegeräten überwacht werden. Die Ausgestaltung der allfälligen Videoüberwachung und die Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen (die auf Verordnungsebene zu regeln sein wird) muss verhältnismässig sein (s. dazu die «Erläuterungen zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz» des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, EDÖB[22]).
– Beim Ein- oder Ausgang kann die Behörde oder Organisation Taschen- oder Personenkontrollen durchführen lassen. Damit soll verhindert werden, dass Personen ohne Bewilligung Geräte in die Sicherheitszone mitnehmen oder Informationen (z. B. mit einem USB-Memorystick) entwenden. Taschenkontrollen benötigen als risikobasierte Sicherheitsmassnahmen einen konkreten Anlass, sind grundsätzlich anzukündigen und in verhältnismässiger Weise umzusetzen.[23] Die Bestimmung stellt keinen Eingriff in das von der der Kantonspolizei ausgeübte staatliche Gewaltmonopol dar. Sollte zur Durchsetzung von Kontrollen die Anwendung von Zwang notwendig sein, ist daher zwingend die Kantonspolizei beizuziehen. Die Bestimmung stellt mit anderen Worten keine Rechtsgrundlage für die Anwendung von Zwang z.B. durch private Sicherheitsorgane oder Behördenmitarbeitende dar.
– Zur Durchsetzung der Vorschriften sollen auch Bürokontrollen möglich sein. Dabei wird unter anderem die Einhaltung der sogenannten «Clean-Desk-Policy» überprüft: Es dürfen keine schutzwürdigen Informationen auf dem Schreibtisch oder anderswo herumliegen, der PC muss gesperrt oder ausgeschaltet sein, Datenträger müssen unter Verschluss gehalten werden, die Schubladen müssen geschlossen sein, der Abfallkorb darf keine klassifizierten Informationen enthalten usw. Die Kontrolle darf auch in Abwesenheit der betroffenen Personen, beispielsweise während der Nacht, stattfinden.
– Die Behörde kann eine störende Fernmeldeanlage betreiben, wenn die Sicherheitszone besonders kritisch ist. Der tatsächliche Bedarf sowie die Bedingungen für den Betrieb einer solchen Störanlage werden nach dem Fernmeldegesetz (FMG)[24] beurteilt.

[22] Abrufbar unter: https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/arbeit_wirtschaft/datenbearbeitung-arbeitgeber/videoueberwachung-arbeitsplatz.html (zuletzt besucht am 26.9.2023).
[23] Vgl. dazu näher: Stefanie Meier-Gubser, Mitarbeiterüberwachung: Rechte, Pflichten und Verbote, TREX 2020 S. 286–291.
[24] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1997/2187_2187_2187/de

8.6 Personelle Massnahmen

8.6.1 Auswahl, Instruktion und Berechtigung

Artikel 19

Personen, die Zugang zu Informationen, ICT-Mitteln oder Infrastrukturen der Behörden haben, müssen gemäss Buchstabe a bestimmte Anforderungen erfüllen. Es liegt in der Verantwortung des Arbeit- bzw. des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass die Arbeit- bzw. Auftragnehmerinnen und -nehmer diese Anforderungen erfüllen.

a. Bei der Auswahl der anzustellenden oder zu beauftragenden Personen müssen die Auswahlkriterien dem Schutzbedarf der Informationen beziehungsweise der Kritikalität der ICT-Mittel entsprechen. Die Arbeitgeber sind für ihre Personalentscheide verantwortlich. Die Unterstellung einer Person unter die PSP entbindet sie nicht von dieser Verantwortung.
b. Die Verwaltung des Zugangs zu Informationssystemen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen erfolgt zunehmend elektronisch. Personen, die auf ICT-Mittel der Behörden zugreifen wollen, müssen sich elektronisch identifizieren lassen (Authentisierung), damit über ihre Zugangsberechtigung entschieden werden kann. Je nach Kritikalität des Zugangs werden stärkere oder schwächere Authentisierungssysteme eingesetzt. Beispielsweise wird zusätzlich zu einem Passwort eine Smartcard oder die Überprüfung eines biologischen Merkmals (Fingerabdruck, Augenscan usw.) verlangt (vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. c DVG).
c. Die Behörden müssen ihre Angestellten und Beauftragten ausreichend ausbilden. Im Bereich der Informations- und Cybersicherheit genügt eine einmalige Ausbildung nicht. Die Arbeit- und Auftragnehmerinnen und -nehmer müssen regelmässig geschult und sensibilisiert werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Schulung der Vorgesetzten sowie derjenigen Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, zu schenken.

   Angestellte der Behörden müssen aufgrund der Artikel 58 PG und 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)[25] das Amtsgeheimnis wahren. Bei Beauftragten ist vertraglich darauf hinzuweisen, dass diese als Hilfspersonen vorübergehend amtliche Funktionen ausüben und daher ebenso dem Amtsgeheimnis unterstehen. Dies wurde mit der Revision von Artikel 320 StGB, welche mit dem ISG erfolgte, klargestellt.

Buchstabe b stellt einen zentralen Grundsatz der Informations- und Cybersicherheit auf. Wer für eine Behörde arbeitet oder einen Auftrag ausführt, braucht zur Aufgabenerfüllung unter Umständen einen Zugang zu bestimmten Informationen, ICT-Mitteln oder Räumlichkeiten. Die Arbeit- und Auftragnehmerinnen und -nehmer sollen nur diejenigen Berechtigungen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigen. Das Risiko eines Missbrauchs kann wesentlich reduziert werden, wenn eine Person nicht ohne Grund Informationen eines anderen Bereichs bearbeiten kann.

Es kommt nicht selten vor, dass ehemalige Angestellte oder Beauftragte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht aufgefordert werden, ihren Schlüssel oder ihren Badge zurückzugeben, oder dass ihr Benutzerkonto nicht gesperrt werden. Solche ungültigen Berechtigungen können in der Folge benutzt werden, um gegen die Interessen des Arbeit- oder Auftraggebers zu handeln. Wenn eine Anstellung oder ein Auftrag beendet ist, müssen die entsprechenden Berechtigungen entzogen werden. Besteht Grund zur Annahme, dass eine Gefährdung der Informations- und Cybersicherheit vorliegt, müssen die Berechtigungen sofort gesperrt oder entzogen werden. Beide Massnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, das Risiko einer Innentat zu reduzieren.

[25] StGB, SR 311.0: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

8.6.2 Personensicherheitsprüfung (Art. 20 - 27)

Mit der Regelung der Personensicherheitsprüfung (PSP) erhalten alle Behörden eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür, die Vertrauenswürdigkeit anzustellender oder bestehender Mitarbeitenden sowie beauftragter Dritter zu überprüfen, welche sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben (wie Führungspersonen oder Systemadministratoren). Die Behörden können so namentlich feststellen, ob eine Person wegen Vorstrafen als weniger vertrauenswürdig erscheint oder wegen Schulden potenziell erpressbar ist. Mit dieser organisatorischen Massnahme können die Behörden das Risiko, dass Sicherheitslücken durch vorsätzliches Fehlverhalten der eigenen Mitarbeitenden entstehen, reduzieren. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Behörden, gestützt auf ihre Risikobeurteilung (Art. 5 Abs. 2) festzulegen, welche Personen sie wie oft einer PSP unterziehen wollen.

Anstelle der relativ komplizierten und aufwändigen PSP, die das Bundesrecht vorsieht (Art. 27-48 ISG) übernimmt das ICSG mit geringfügigen Anpassungen die heute bereits für die Kantonspolizei geltende Regelung des Polizeigesetzes (Art. 149 Abs. 4 und Art. 160-162 PolG). Danach führt nicht wie in der Bundesverwaltung eine separate Fachstelle die PSP durch, sondern jede einzelne Behörde selbst, und zwar meist dadurch, dass sie sich aktuelle Straf- und Betreibungsregisterauszüge vorlegen lässt. Für die Erläuterungen kann daher grundsätzlich auf den Vortrag zum total revidierten PolG verwiesen werden.[26] Das ICSG sieht folgende Anpassungen dieser Regelungen vor:

– In Artikel 20 wird der Zweck der PSP konkretisiert.

– Gemäss Artikel 21 können neben Angestellten (Art. 160 PolG) und Beauftragten (Art. 149 Abs. 4 PolG) nun auch zu wählende Behördenmitglieder (wie Richterinnen und Richter, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt) vor der Wahl einer PSP unterzogen werden. Zuständig für den Entscheid, eine PSP durchzuführen, ist bei vom Grossen Rat gewählten Personen die Kommission, die die Wahl vorbereitet und den Wahlantrag stellt, und bei vom Regierungsrat gewählten Personen die antragstellende Direktion. Mit der Bestimmung wird damit auch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die bisherige Praxis der Justizkommission des Grossen Rates geschaffen, welche von Kandidatinnen und Kandidaten für Justizämter schon heute jeweils Straf- und Betreibungsregisterauszüge verlangt. Nicht möglich ist eine PSP mangels einer Wahlbehörde bei vom Volk gewählten Behördenmitgliedern, wie Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates oder Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern.

– In Artikel 22 werden die Voraussetzungen der PSP gegenüber dem PolG ausgedehnt. Sie ist nicht nur in abschliessend aufgezählten (polizeispezifischen) Fällen möglich, sondern auch dann, wenn die PSP eine dem Sicherheitsrisiko, das mit dem Einsatz der geprüften Person verbunden ist, angemessene Schutzmassnahme ist. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz des ICSG. Die entsprechende Risikobeurteilung ist von der verantwortlichen Behörde im Rahmen ihres Risikomanagements (Art. 5 Abs. 2) vorzunehmen. Die Anwendungsfälle gemäss PolG werden als Beispielfälle wieder aufgegriffen und erweitert: eine PSP ist neu namentlich auch möglich, wenn die geprüfte Person bei ihrer Tätigkeit häufig oder in grossem Umfang Zugang zu als VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierten Informationen hat (vgl. analog Art. 5 Bst. b ISG), weitreichenden Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat und darauf Einfluss nehmen kann, oder regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder Räumlichkeiten oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 ICSG hat. Soweit sich ein Risiko aus der Bearbeitung von Personendaten ergibt, setzt eine PSP unverändert voraus, dass diese Daten nicht nur besonders schützenswert gemäss KDSG sind, sondern dass ihre Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte (vgl. bisher Art 160 Abs. 1 Bst. a PolG).

– In Artikel 24 wird klargestellt, dass Personen, die von Bundesrechts wegen einer PSP des Bundes unterstehen, sich dieser weiterhin unterziehen müssen.

[26] Vortrag zum PolG, S. 73 f.

– In Artikel 25 wird bei den Datenquellen der PSP das Register der Einwohnerkontrollen (Art. 161 Abs. 2 Bst. c PolG) gestrichen, weil nicht klar ist, welche sicherheitsrelevanten Daten es enthalten soll. Stattdessen wird das Strafregister (ausdrücklich) mit aufgeführt, um klarzumachen, dass die Behörden sich im Rahmen der PSP einen Strafregisterauszug vorlegen lassen können. Soweit andere Behörden als die Kantonspolizei im Rahmen der PSP ausnahmsweise auf Daten aus den polizeispezifischen Datensammlungen gemäss Artikel 143 bzw. Artikel 147 PolG zugreifen wollen, müssen sie dies auf dem Amtshilfeweg bei der Kantonspolizei beantragen. Die Kantonspolizei ist dazu nicht verpflichtet. Sie wird diesen Anträgen nur stattzugeben haben, wenn dargelegt wird, wieso die Vorlage des Straf- und Betreibungsregisterauszugs nicht genügt.

– Gemäss Artikel 26 müssen den Geprüften nur negative Ergebnisse der PSP mitgeteilt werden. Das reduziert den Verwaltungsaufwand.

Zu diesen Bestimmungen bleibt im Übrigen zu bemerken:

– Artikel 26 Absatz 2: Das Verfahren zur Berichtigung falscher Daten richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung (Art. 23 KDSG).

– Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b: Der Rücktritt von einer schriftlichen Zusage kann auch durch eine aufschiebende Bedingung im Arbeitsvertrag umgesetzt werden. Besser ist es jedoch, den Arbeitsvertrag erst nach der PSP abzuschliessen und in einer allfälligen früheren Zusage die PSP ausdrücklich vorzubehalten.

– Die PSP und ihre möglichen Folgen werden auf Verordnungsebene näher zu regeln sein. Dort wird etwa festzuhalten sein, dass, wer die Zustimmung zur PSP verweigert, personalrechtliche Konsequenzen zu gewärtigen hat. Dazu kann die Nichtanstellung oder die Versetzung auf eine weniger sensitive Funktion gehören, oder gegebenenfalls, wenn das nicht möglich ist, die Kündigung.

– Weil der Aufwand, der bei der Kantonspolizei für ihre Mitwirkung an der PSP anfällt, noch nicht abschätzbar ist, ist vorgesehen, aufgrund der Erfahrungen der ersten Jahre auf Verordnungs- oder Weisungsebene die nötigen Regelungen zu erlassen, um den Aufwand für die Kantonspolizei gegebenenfalls auf ein tragbares Mass zu reduzieren.

8.7 Sicherheitsorganisation

Die Informationssicherheitsorganisation des Kantons ist heute nur punktuell und weitgehend bereichsspezifisch geregelt. Weil die Gewährleistung der Informationssicherheit eine ständige Führungsaufgabe der Regierung und der Verwaltung ist, schafft das ICSG die Grundlage für eine direktions- und fachthemenübergreifende Sicherheitsorganisation auf Verwaltungsebene. Dadurch sollen die Führungsaufmerksamkeit für Sicherheitsbelange gestärkt und das Sicherheitsbewusstsein der Fach- und Führungspersonen der Verwaltung erhöht werden.

Artikel 28 – Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung

Mit dem Gesetz und der Verordnung über die digitale Verwaltung (DVG/DVV[27]) hat der Regierungsrat Organe eingerichtet, welche die Steuerung und Führung der Digitalisierung und der ICT sowohl kantonsweit (einschliesslich der Belange der Gemeinden und der autonomen Träger öffentlicher Aufgaben) wie auch innerhalb der Kantonsverwaltung sicherstellen. Weil sich Informationssicherheitsfragen primär im Zusammenhang mit ICT-Systemen und Digitalisierungsvorhaben stellen, erlaubt es das ICSG, die Sicherheitsorganisation des Kantons in die Organe gemäss DVG und DVV zu integrieren.

[27] www.be.ch/dvg

Dies vereinfacht es, die Sicherheit als integralen Teil der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen, und es erlaubt den Verzicht auf die Schaffung neuer Fachgremien.

Zukünftig sollen damit namentlich folgende Verwaltungsorgane auch Sicherheitsaufgaben wahrnehmen: Das Kontaktgremium Digitale Verwaltung Kanton–Gemeinden (KDKG) dient dem Austausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf politischer Ebene. Die Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI) sowie ihre Fachgruppe Informationssicherheit (FG IS) erarbeiten und erlassen Sicherheitsgrundlagen wie Weisungen, Standards und Prozesse. Artikel 28 Absatz 3 ICSG wiederholt die bereits im DVG und in der DVV vorgesehene Regel, dass die Gemeinden, soweit sie betroffen sind, in die Entscheide der kantonalen Organe angemessen mit einbezogen werden müssen.

Artikel 29 – Sicherheitsorganisation der anderen Behörden

Die Behörden, die nicht Teil der kantonalen Verwaltung sind, müssen sich eine ihren Aufgaben und Risiken angemessene Sicherheitsorganisation geben. Zu diesen Behörden gehören alle Träger öffentlicher Aufgaben, die nicht dem Regierungsrat hierarchisch unterstellt sind, wie namentlich der Grosse Rat, die Justizbehörden, die autonomen kantonalen Anstalten, Staatsunternehmen, die Gemeinden sowie die Träger kommunaler Aufgaben.

Diese Behörden müssen mindestens eine Person mit angemessenen Kompetenzen und Ressourcen bezeichnen, die auch Kontaktperson für die kantonalen und Bundessicherheitsbehörden ist. Es ist möglich, dass kleinere Gemeinden oder Behörden eine gemeinsame Person bezeichnen oder diese Aufgabe einer externen Fachperson übertragen.

8.8 Ausführungsbestimmungen

Artikel 30 – Regierungsrat

Wie bereits Artikel 34 DVG erlaubt das ICSG die Subdelegation des Erlasses fachlicher Ausführungsbestimmungen sowie weiterer Grundlagen der Umsetzung des ICSG an die zuständigen Organe der Kantonsverwaltung (vgl. Art. 28 ICSG). Die von diesen Organen erlassenen Vorschriften sind nicht Rechtsverordnungen, sondern Weisungen (Verwaltungsverordnungen), die sich an andere Behörden richten.

Die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Übergangsfristen werden auf Verordnungsebene zu bestimmen sein. Dazu gehören angemessene Fristen für die erstmalige Klassifizierung aller Informationen (unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 3) sowie die Anpassung der ICT-Systeme und der Organisation an das ICSG und die sich daraus ergebenden Sicherheitsvorgaben. Die zuständigen Fachorgane werden diese Fristen und das Einführungsvorgehen im Dialog mit den betroffenen Behörden erarbeiten.

Artikel 31 – Grosser Rat

Die Bestimmung übernimmt sinngemäss Artikel 84 Absätze 2 und 3 ISG. Damit hat der Grosse Rat die Möglichkeit, bei Bedarf von den für die Verwaltung geltenden Ausführungsbestimmungen abzuweichen. Anders als im ISG ist die direkte Delegation dieser Kompetenz an das Büro des Grossen Rates nicht möglich (Art. 69 Abs. 3 Satz 2 KV).

Bei der Ausübung dieser Kompetenz wird der Grosse Rat beachten müssen, dass Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates zur Folge haben können, dass der Grosse Rat die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung nur eingeschränkt nutzen kann (Art. 32 DVG). Dies, weil die ICT-Grundversorgung auf die gesamtkantonalen Sicherheitsvorschriften ausgerichtet ist und ihre Nutzung daher voraussetzt, dass sich die Nutzenden an diese Sicherheitsvorschriften halten.

8.9 Schlussbestimmungen

Artikel 32 – Änderung eines Erlasses

Im Polizeigesetz werden die Bestimmungen über die Personensicherheitsprüfung (Art. 17 Abs. 4, Art. 149 Abs. 4, Art. 160-162) gestrichen, weil sie in die Artikel 20 bis 27 ICSG überführt werden.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das Gesetz entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026. Diese sehen als zweites Ziel vor, dass der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Dies setzt voraus, dass auch die Sicherheit dieser Leistungen als ein Aspekt ihrer Qualität sichergestellt wird. Die Sicherheit ist auch eine Voraussetzung dafür, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft bereit sind, den Behörden ihre Personendaten und vertraulichen Informationen anzuvertrauen.

Das Gesetz entspricht auch der vom Regierungsrat 2019 beschlossenen Strategie Digitale Verwaltung (s. Ziff. 2.2 und 3.2.2.2 oben).

10. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz wird grundsätzlich mit den bestehenden bzw. geplanten, für die ICT und die Digitalisierung vorgesehenen Finanzmitteln umzusetzen sein. Dies aus folgenden Gründen:

– Bereits heute sind die Behörden durch Artikel 17 des Datenschutzgesetzes (KDSG) zur Gewährleistung der Datensicherheit verpflichtet. Das ICSG führt damit keine neue staatliche Aufgabe ein, sondern konkretisiert lediglich eine bereits bestehende Aufgabe.

– Die Digitalisierung der Verwaltung ist zwar ein Kostentreiber für die ICT und damit auch für die Informations- und Cybersicherheit, namentlich vor dem Hintergrund zunehmender Cybersicherheitsbedrohungen. Das DVG und das ICSG geben den verantwortlichen Behörden aber mehrere Mittel in die Hand, um ICT- und sicherheitsbedingte Mehrkosten zu reduzieren oder zu kompensieren:

  – Wenn im Verkehr mit Behörden, Unternehmen und Berufsleuten (vgl. Art. 8 DVG) die Geschäftsprozesse konsequent nur noch digital ausgestaltet und stärker als bisher automatisiert werden, erlaubt dies die Einsparung von Material- und Personalkosten (für Sachbearbeitung, Sekretariat, Datenerfassung, Porto, Papier und Druck, etc.).

  – Wenn Behörden bei der Digitalisierung zusammenarbeiten (Art. 20 DVG), etwa wenn sie Systeme interkantonal oder interkommunal gemeinsam beschaffen und betreiben, oder indem sie bestehende kantonale Basisdienste nutzen (Art. 16 ff. DVG), können sie die mit der Digitalisierung verbundenen Sicherheitskosten stark reduzieren oder vermeiden.

  – Wenn Behörden ein angemessenes Risikomanagement betreiben (Art. 5 Abs. 2 ICSG), können sie ihre Sicherheitsmassnahmen gezielt auf die risikoreichen Aspekte ihrer Tätigkeit ausrichten und Risiken in weniger sensiblen Tätigkeitsbereichen bewusst in Kauf nehmen (Art. 12 Abs. 1 Bst. d ICSG). Wenn sie nur so viele Informationen wie nötig klassifizieren (Art. 8 Abs. 3 ICSG), reduzieren sie damit den Umfang der Systeme mit erhöhter Sicherheitsstufe (Art. 12 Abs. 1 Bst. b ICSG) und die damit verbundenen Kosten.

11. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aufgrund der finanziellen und personalpolitischen Rahmenbedingungen wird die Informationssicherheitsgesetzgebung in der Kantonsverwaltung grundsätzlich mit den bestehenden personellen Ressourcen umzusetzen sein. Dazu kann auf das oben zu Ziff. 10 Gesagte verwiesen werden. Die personellen Auswirkungen werden auch dadurch möglichst klein gehalten, dass die Fachorgane der Informationssicherheit in die bestehende Governance der digitalen Verwaltung und der ICT integriert werden (vgl. Art. 28 ICSG).

12. Auswirkungen auf die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben

Wie für den Kanton ist die Aufgabe der Informationssicherheit für die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben nicht neu (Art. 17 KDSG). Das ICSG gilt für sie aber nur in dem beschränkten Umfang, wie sie mit dem Kanton oder dem Bund bzw. deren Systemen und Informationen interagieren (Art. 2 Abs. 2 ICSG). In diesem Kontext müssen sie die Regeln über die Klassifizierung bzw. den Umgang mit klassifizierten Informationen und ICT-Systemen einhalten.

Die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sind darüber hinaus frei, sich selber Informationssicherheitsregeln zu geben bzw. das ICSG auf sich integral für anwendbar zu erklären, was im Interesse eines einheitlichen Sicherheitsraums im Kanton Bern von Vorteil wäre. Auch sie können die Kosten der Informationssicherheit im Griff behalten, indem sie gezielte, risikoangemessene Sicherheitsmassnahmen ergreifen und Synergien mit anderen Gemeinden sowie mit der Kantonsverwaltung realisieren.

13. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

14. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Vernehmlassungsverfahren fand das ICSG verbreitet Zustimmung. Keine Stellungnahme lehnte es ab. Häufig wurde die Notwendigkeit der Informationssicherheit in einer Zeit der zunehmenden Cyberbedrohungen unterstrichen.

Die wesentlichen Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden waren folgende:

– **Umsetzungsaufwand:** Für die EDU löst das ICSG zuviel Aufwand aus. Die Grünen wollen, dass mehr Mittel zur Umsetzung bereitgestellt werden.

  Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Aufwand für die Sicherheit als Folge der Digitalisierung und der steigenden Sicherheitsbedrohung steigen wird. Er will jedoch den Zusatzaufwand für die Digitalisierung einschliesslich der Sicherheit primär mit den dank der Digitalisierung möglichen Effizienzgewinnen decken (s. Ziff. 10 oben).

– **Aufgaben der Gemeinden:** Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) verlangt, dass die Verordnung näher regelt, welche Aufgaben die Gemeinden im Rahmen ihrer Betroffenheit vor allem bei der Klassifizierung und bei der Sicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln erfüllen müssen.

Die Verordnung wird diese Fragen näher regeln, und eine Vertretung der Gemeinden wird an der Erarbeitung dieser Regeln mitwirken können.

– **Geltungsbereich:** Das Büro des Grossen Rates und die EDU lehnen die Unterstellung des Grossen Rates unter das ICSG ab. Die Klassifizierungsregeln passten nicht zum Ratsbetrieb, und die bisherige Unterscheidung «öffentlich»/«nicht öffentlich» habe sich bewährt.

  Der Regierungsrat hält daran fest, dass das ICSG auch für den Grossen Rat gelten soll, so wie das ISG auch für die Bundesversammlung gilt. Dies aus folgenden Gründen:
  – Um die Sicherheit der ICT-Systeme der Kantonsverwaltung zu gewährleisten, müssen alle, die sie nutzen, die gleichen Sicherheitsregeln einhalten, also auch die Ratsmitglieder und die Parlamentsdienste. Sonst können Rats-PCs zum Einfallstor für Cyberangreifer werden.
  – Der Grosse Rat hat viel Spielraum, das ICSG im Sinne seiner Risikobeurteilung und seiner bisherigen Praxis umzusetzen, etwa indem er selbst regelt, welche seiner Dokumente wie klassifiziert werden. Dank einer neu vorgeschlagenen Bestimmung kann der Grosse Rat, analog zum Bundesrecht, bei Bedarf auch eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.
  – Weiter macht es für die zu schützenden öffentlichen Interessen (Art. 2 ICSG) keinen Unterschied, ob die zu schützenden Informationen vom Grossen Rat oder von einer anderen Behörde bearbeitet werden, denn dies ändert nichts an den Risiken, die sich als Folge eines unsicheren Umgangs mit Informationen verwirklichen können. Daher ist der Grosse Rat ja wie alle Behörden auch dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutzgesetz unterstellt.

– **Personensicherheitsprüfungen (PSP):** Das Büro des Grossen Rates, die Justizleitung, die EDU und die Grünen lehnen PSP für angehende Mitglieder von Justizbehörden ab. Diese sei für Regierungs- und Grossratsmitglieder auch nicht vorgesehen, und sie könnte ein Vehikel der politischen Einflussnahme sein. Mit einer PSP müsste das ganze Wahlverfahren überdacht werden.

  Der Regierungsrat hält daran fest, dass die Wahlbehörde auch in diesen Fällen eine PSP durchführen können soll:

  – Wie das Büro schreibt, lässt sich die Justizkommission schon heute die Straf- und Betreibungsregisterauszüge der Kandidierenden für Justizämter vorlegen. Damit nimmt sie schon heute (und noch ohne gesetzliche Grundlage) jeweils eine PSP vor. Mit dem Erlass des ICSG muss sie ihre Praxis nicht ändern, denn weiter als die Prüfung der Registerauszüge geht eine PSP nach ICSG in der Regel nicht.

  – Mitglieder der Justizbehörden üben staatliche Macht in einer Weise aus, welche sich auf die Rechtsunterworfenen sehr einschneidend auswirken kann, und sie haben Zugang zu vielen sehr schützenswerten Informationen über die Rechtsunterworfenen. Daher haben diese ein legitimes Interesse daran, darauf vertrauen zu können, dass die Personen, die über sie urteilen, vertrauenswürdige und integre Menschen sind.

  – Bei Regierungs- und Grossratswahlen ist keine PSP möglich, weil dies Volkswahlen sind und das Privatleben der Kandidierenden nicht in der Öffentlichkeit ausgebreitet werden kann.

  Das Büro des Grossen Rates und die Grünen bringen zudem viele Vorbehalte zur Ausgestaltung der PSP an und verlangen in verschiedenen Punkten eine ausführlichere Regelung. Darauf verzichtet der Regierungsrat, denn er übernimmt bewusst die schlanke Regelung des Polizeigesetzes, die in der Praxis problemlos angewendet wird. Allfälliger weiterer Regelungsbedarf kann auf Verordnungsebene adressiert werden.

– **Klassifizierung:** Die Grünen verlangen ausgebaute Klassifizierungsregeln.

Der Regierungsrat verzichtet darauf. Wie auf Bundesebene hält er es für sachgerecht, die Regeln für die Klassifizierung nicht im Detail auf Gesetzesstufe zu regeln, weil auf dieser Stufe den sehr unterschiedlichen Geschäftsfällen der Verwaltung nicht genügend Rechnung getragen werden kann. Dies soll vielmehr pro Organisationseinheit in einem Klassifizierungskatalog erfolgen.

Die detaillierte Stellungnahme der Finanzdirektion zu diesen und weiteren Anliegen kann der Vernehmlassungsauswertung entnommen werden. Sie wird nach der Überweisung der Vorlage an den Grossen Rat auf www.be.ch/icsg veröffentlicht.

15. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das vorliegende Gesetz zu genehmigen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	816/2024
Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.KAIO.96
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung.
Rahmenkredit 2025

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung sowie weitere Produkte und Dienstleistungen und Konzernapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2025. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des KAIO.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 – 30, Art. 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 26, Art. 28, Art. 30, Art. 32, Art. 35, Art. 39
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31, Art. 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 – 28
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8% Reserven):	CHF	2025	11’477’278
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	CHF	2025	108’160’758

02|16|D|v03

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	2025	11’477’278
zuzüglich Reserve von 8% auf einmaligen Ausgaben:	CHF	2025	918’182
			12’395’460
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2025	108’160’758
Neue, wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF		120’556’218

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2025.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
309000090	Aus- + Weiterbildung des eigenen Personals
309000090	HCM Aus- + Weiterbildung des eigenen Personals
309100000	Personalwerbung
310000000	Büromaterial
310005000	Betr.- + Verbr.-Mat. Inf. - Grundvers.
310005002	Betr.- + Verbr.-Mat. Inf. - Konzernapp.
310100000	Betriebs- + Verbrauchsmaterial
310200000	Drucksachen / Publikationen
310300000	Fachliteratur / Zeitschriften
310500000	Lebensmittel
310600000	Medizinisches Material
311000000	Büromöbel + -geräte
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
311200000	Kleider / Wäsche / Vorhänge
311300000	Hardware - Grundvers.
311300002	Hardware - Konzernapp.
312000000	Ver- + Entsorgung Liegenschaften (VV)
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte
313020000	Porto, Frankatur
313030000	Telekommunikationskosten - Grundvers.
313030002	Telekommunikationskosten - Konzernapp.
313040000	Mitgliederbeiträge
313200000	Honorare ext. Ber. / Gutacht. / Fachexp.
313210000	Informatikdienstl. Dritte (Ber. + Hon.) - Grundvers.

313210002	Informatikdienstl. Dritte (Ber. + Hon.) - Konzernapp.
313300000	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betr. Grundvers.
313300002	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Konzernapp.
313300100	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Grundvers.
313300102	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Beratung Konzernapp.
313300202	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Lizenzen Konzernapp.
313300400	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Grundvers.
313300402	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Konzernapp.
313300500	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Grundvers.
313300502	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentw. Konzernapp.
313320000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Grundvers.
313320002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Konzernapp.
313330000	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Grundvers.
313330002	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Konzernapp.
313340000	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Grundvers.
313340002	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Konzernapp.
314400000	Baul. / betr. Unterh. Hochb. / Geb. (VV)
315000000	Unterhalt Büromöbel + -geräte (VV)
315100000	Unterhalt Maschinen / Geräte / Fahrzeuge (VV)
315300000	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Grundvers.
315300002	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV) - Konzernapp.
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen
316105000	Mieten/Benützungskosten ICT - Grundvers. (Lizenzen)
316105002	Mieten/Benützungskosten ICT - Konzernapp. (Lizenzen)
316900000	Übr. Mieten/Benützungskosten - Grundvers. (Betrieb)
316900002	Übr. Mieten/Benützungskosten - Konzernapp. (Betrieb)
317000000	Reisekosten + Spesen
317010000	Repräsentationskosten
319900000	Übriger Betriebsaufwand
343010000	Baul. Unterh. der vom Staat gem. Liegensch. (FV)

Der Kredit betrifft die folgende Produktgruppe:

Organisationseinheit	**Amt für Informatik und Organisation (KAIO)**
Produktgruppe	**Informatik und Organisation (4476000001)**
in CHF inkl. MwSt	**2025**
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	11’477’278
davon IR	*0*

Wiederkehrende Ausgaben	108’160’758
davon IR	*0*
Total	119'638’036
davon IR	*0*
Total exkl. Reserve	119'638’036
Zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	918’182
Kreditbetrag inkl. Reserve	120'556’218

Der Kreditbetrag von CHF 120'556’218 umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	0
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	0

Der vorliegende Kredit löst keinen ordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a FHG ist das KAIO. Es tätigt Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags seiner Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des KAIO entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion

Beilage
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.KAIO.96
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4. Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 4
4.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 8

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 8

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 8

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9
8.1 Abschreibungen ... 9

9. Folgekosten ... 9

10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

12. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

13. Antrag ... 9

14. Anhang ... 10
14.1 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 10
14.2 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 11
14.3 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 12
14.4 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 13
14.5 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 14
14.6 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 15
14.7 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 16
14.8 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 17
14.9 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 18
14.10 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 19
14.11 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 20
14.12 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ... 21

14.13 Amt für Informatik und Organisation (KAIO) 22
14.14 Total Amt für Informatik und Organisation (KAIO) 23

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 12.4 Millionen einmalig und CHF 108.2 Millionen wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der **Informatik und Organisation (PG-Nr. 4476000001)** im Jahr 2025.

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) erbrachten Leistungen der ICT-Grundversorgung sowie weitere Leistungen im Bereich der Konzernapplikationen und des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen und Rechenzentrumsbetrieb. Digitalisierungsvorhaben sind ebenfalls Bestandteil dieses Rahmenkredites. Mit der ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025 werden die Digitalisierung und die ICT zusammengeführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Verordnung über die digitale Verwaltung[1] sind die einzelnen Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz (DIR/STA/JUS) bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das KAIO ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-/Digitalisierungs-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO jeweils für 1 Jahr. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Angaben im Beschluss verwiesen.

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Artikel 30 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

[1] Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26–28

Auch bei der Nutzung der ICT-/Digitalisierungs-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-/Digitalisierungs-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Artikel 27 FHG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	**2025**
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	11'477’278
davon Investitionsrechnung (IR):	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	108'160’758
davon IR	*0*
Total pro Jahr	119'638’036
Kreditbetrag exkl. Reserve	**119'638’036**
davon IR	*0*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	*918’182*
Kreditbetrag inkl. Reserve	**120'556’218**

Gemäss Absprache mit der FiKo umfasst der Kredit eine Reserve von 8 Prozent auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2021	109'224'272	RRB 843/2020 / GRB 2020.FINGS.434
	1'043'971	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	110'268'243	Summe 2021
2022	110'160'501	RRB 955/2021 / GRB 2021.KAIO.192
	1'053'114	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	111'213'615	Summe 2022
2023	118'237'713	RRB 864/2022 / GRB 2022.KAIO.333
	891'912	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	119'129'625	Summe 2023
2024	116'828’876	RRB 894/2023 / GRB 2023.KAIO.135
	942’069	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	117'770'946	Summe 2024
2025	**119'638’036**	**Vorliegender Beschluss (2024.KAIO.96)**
	918'182	**8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte**
	120'556’218	**Summe 2025**

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohe Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF p.a.	Betreff	Begründung
+ 444’701	BE-Applikationen	Betrieb und Weiterentwicklung neuer Konzernapplikationen, insbesondere der Open-Source-Unternehmensdatenplattform HelloData BE.
- 649’507	BE-Applikationsplattformen	Geringerer Aufwand für den Betrieb der Applikationen der DIR/STA/JUS.
+ 102’459	BE-eGov	Weiterentwicklung des kantonalen Anmeldedienstes BE-Login (Zugang für juristische Personen, Ausbau Bürgerkonto), Aufbau der Digitalisierungsplattform für Mitarbeitende.
- 104’465	BE-GEVER	Im Vergleich zum Vorjahr kleinerer Aufwand für Optimierung der Leistung und Zuverlässigkeit
+ 3'467’455	BE-KWP	Einführung von Microsoft 365 (M365) in der Kantonsverwaltung (s. nachstehend).
- 790’466	BE-Print	Rückgang des gesamtkantonalen Druckvolumens.
+ 224’117	ICT-Beratung	Für die Umsetzung der ICT-Strategie und der fortschreitenden Digitalisierung müssen vermehrt externe Architektur-Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Die Mehrkosten von CHF 3.5 Millionen als Folge der Einführung von M365 setzen sich wie folgt zusammen:

- CHF 2.5 Millionen: Ablösung der bisherigen Windows- und Office-Lizenzen durch M365-Lizenzen. Diese sind pro nutzende Person teurer (ca. CHF 480 statt bisher 204), bieten aber mehr Funktionen. Dazu gehören vor allem neue Zusammenarbeitsfunktionen (Collaboration), die das digitale Zusammenarbeiten erleichtern. Der grössere Funktionsumfang von M365 ermöglicht es auch, auf die bisherige separate Lizenzierung verschiedener Lösungen zu verzichten, wie die Mobilgeräteverwaltungssoftware (EMM) MobileIron, was CHF 250'000 p.a. einspart. Zudem verfügt M365 über mehr Sicherheitsfunktionen, so z.B. Funktionen gegen den Abfluss klassifizierter Informationen.

  Mehrkosten von CHF 2 Millionen entfallen auf die Nutzung von M365-Lizenzen des Typs E5 statt der Basislizenz E3. Die E5-Lizenz enthält Sicherheitsfunktionen, die erforderlich sind, um das vom Kanton und der Datenschutzaufsichtsstelle verlangte Sicherheitsniveau zu erreichen (s. dazu den Bericht zu den Restrisiken von M365).

- CHF 1.0 Millionen: Mehrkosten für Lizenzen der Kantonspolizei. Sie plant ebenfalls die Migration auf M365, was aus den oben erwähnten Gründen zu Mehrkosten führt. Zudem führt die Kantonspolizei das Betriebssystem Windows 11 ein.

4.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der grössten Teilvorhaben sind in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der strategischen Vorgaben der ICT und der digitalen Verwaltung:

– Richtlinien der Regierungspolitik
– Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern
– ICT-Strategie des Kantons Bern

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
Digitalisierung / eGovernment		
Umsetzung der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (www.be.ch/dvg) und ICT-Strategie BE 2021 – 2025: Die Gesetzgebung und die ICT-Strategie des Kantons Bern bestimmen den Rahmen für die Planung, Steuerung und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der Kantonsverwaltung. Ihre Ziele sind: – Digital First (digitales Primat) – Vernetzte ICT-Organisation – Mobiler und flexibler ICT-Arbeitsplatz	2021 - 2025	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 2’203’212, davon sind CHF 162’200 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Umsetzung der ICT-Strategie und der Strategie Digitale Verwaltung – Umsetzung von Querschnittsaufgaben der Digitalisierung wie Datenmanagement, Prozessautomatisierung, Methoden zur Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben – Weiterentwicklung der ICT-Organisation und ICT-Governance – Technische Weiterentwicklung der ICT-Grundversorgung

Programm work@BE: Mit dem Programm wird der kantonale Arbeitsplatz BE-KWP basierend auf der Technologie «Microsoft 365» technisch auf den neusten Stand gehoben.	2021 - 2025	– Total geplante Ausgaben: CHF 5'500'000, davon sind CHF 250'000 Teil dieser Ausgabenbewilligung.
		– Das Ziel des Programms ist die Weiterentwicklung und Cloud-Fähigkeit des kantonalen Arbeitsplatzes. Dazu gehören:
		  – Entwicklung des neuen Arbeitsplatzes inklusive «bring your own device» (BYOD)
		  – Integration der M365-Anwendungen inkl. Nutzung auf mobilen Geräten
		  – Einführung einer cloud-basierten Kommunikations- und Kollaborationsumgebung
		  – Mitarbeitende zur Nutzung des neuen Arbeitsplatzes befähigen

IAM@BE: Mit dem Projekt wird eine Software für das Identity- und Access-Management (IAM) beschafft und eingeführt, wodurch die Berechtigungen der Benutzenden der Verwaltung automatisiert verwaltet werden können. Das Projekt wird voraussichtlich im Oktober 2025 abgeschlossen.	2021 - 2025	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1'630'900, davon sind CHF 290’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Aufbau eines IAM-Systems für mehr Transparenz und Sicherheit bei der Berechtigungsvergabe – Automatisierte Verwaltung der Benutzerkonten und der Berechtigungen, dadurch kürzere Bearbeitungszeiten und weniger Fehler – Automatisierte Berechtigungsüberprüfung, dadurch weniger falsche oder nicht mehr benötigte Berechtigungen
Weiterentwicklung BE-Login: Mit dem Projekt werden die selbst registrierten Identitäten von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Bern in BE-Login auf	2023 - 2026	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 2’400'000, davon sind CHF 800’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Die Fachämter der DIR/STA/JUS profitieren von einem höheren Authentifizierungslevel natürlicher

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
den nationalen Identitätsanbieter AGOV migriert. AGOV ermöglicht eine stärker abgeklärte Identität natürlicher Personen für den Zugang zu E-Services mit besonders schützenswerten Daten und schafft die Voraussetzungen für den Einsatz der zukünftigen nationalen E-ID. Dabei muss der technisch veraltete Kern von BE-Login neu entwickelt werden.		Personen (Vertrauensstufe 2 oder höher) durch das Identifizierungsverfahren für die Anbindung ihrer E-Services. Zudem setzt das Projekt die Anforderungen für juristische Personen und Delegationen um. – Die Bevölkerung und Wirtschaft profitiert vom Zugang zu digitalen End-To-End-Prozessen bestehender und zukünftiger E-Services der DIR/STA/JUS (u.a. auch im Umgang mit ihren besonders schützenswerten Daten). – Die Bevölkerung wird zukünftig auch die neue staatliche E-ID verwenden können.
MyPortal@BE (Mitarbeitenden Portal): Ablösung des Intranets durch eine zeitgemässe unternehmensinterne Kommunikations- und Kollaborationslösung.	2023 - 2025	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 825'000, davon sind CHF 150'000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Mehrwert für Mitarbeitende: Einfacheres Arbeiten, besserer Wissensaustausch, mehr Effizienz und höhere Arbeitgeberattraktivität
OGD@BE: Das Projekt OGD@BE (Open Government Data) kümmert sich um die Umsetzung der in der OGD-Strategie des Kantons Bern 2024-2028 definierten Massnahmen. Der Fokus liegt auf einer verwaltungsweiten OGD-Organisation, auf OGD-Standards sowie auf der Schaffung von verwaltungsweit nutzbarer OGD-Basisinfrastruktur.	2024 - 2027	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 286’681, davon sind CHF 80'859 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – OGD können aus verschiedensten Bereichen der öffentlichen Verwaltung stammen und somit auch für verschiedenste Zwecke relevant sein und genutzt werden. Zu den unmittelbaren Mehrwerten zählen: – Erhöhte Transparenz, Effizienz und Qualität öffentlicher Leistungen – Behördendaten können mehrfach genutzt und zum Erkenntnisgewinn mit anderen Daten verknüpft werden – Grundlage für neue Forschung, Informationsdienstleistungen und Geschäftsmodelle wird geschaffen
Informationssicherheits-Projekte		
Informationssicherheit BE: Im Rahmen des Projekts werden die gesetzlichen, strategischen und organisatorischen Grundlagen und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt.	2018 - 2025	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 1'279’275, davon sind CHF 30’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. – Aufbau eines kantonalen Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) gemäss IS-Strategie für mehr Transparenz und Führbarkeit der Informationssicherheit – Messbarmachung der Sicherheit der Leistungserbringer durch Audits

Vorhaben	Zeitraum	Kosten und Nutzen
		– Einführung eines verbesserten Risikomanagements, um zielgerichtete Massnahmen zu ergreifen
Lebenszyklus-Projekte		
Neuausschreibung BE-Print (vormals Print@BE): Mit dem Projekt wird der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung neu öffentlich ausgeschrieben.	2023 - 2025	– Total geplante Ausgaben des Vorhabens: CHF 70’000, davon sind CHF 70’000 Teil dieser Ausgabenbewilligung. Dies sind die Projektkosten, nicht die damit ausgelösten Betriebskosten. – Neuausschreibung der bestehenden Leistungen, um von der technischen Entwicklung und von besseren Preisen profitieren zu können, und um neue Anforderungen umsetzen zu können

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-/Digitalisierungs-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Artikel 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

8.1 Abschreibungen

Der Kredit löst keinen Abschreibungsaufwand aus.

9. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-/Digitalisierungs-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-/Digitalisierungs-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021-2025 sowie der Strategie Digitale Verwaltung.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Beilage:
– GRB-Entwurf

14. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-/Digitalisierungs-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

14.1 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Applikationen	Bereitstellung von Konzernapplikationen für die DIR/STA/JUS. Optimale Abstimmung der Applikationen auf den kantonalen PC-Arbeitsplatz (KWP). Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs und einer hohen Verfügbarkeit der betreuten Konzernapplikationen.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	4'859’283	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	2'002’254	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					2'002’254
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					4'859’283
Gesamttotal pro Jahr					6'861’537
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					6'861’537
Bemerkungen[6]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:					

[3] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[4] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[5] Inkl. Projektkosten
[6] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

- **Beratung (CHF 340'000):** Beratung und Unterstützung der DIR/STA/JUS bei der Nutzung der neuen Unternehmensdatenplattform (Analytics- und BI-Service ABIS, Software HelloDataBE).
- **Weiterentwicklung (CHF 1'662'254):** Weiterentwicklung von Konzernapplikationen wie Projektplattform, GERES, Anbindungen an die Identitäts- und Zugangsverwaltung IAM, Open-Government-Data-Plattform, Adonis (Prozessmanagement), IT-Service-Management-System (ITSMS).

14.2 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[7]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Applikationsplattformen	Management der Server für Fach- und Konzernapplikationen. Integration, Betrieb und Speicherung, Überwachung und Reports. Sicherstellung des Betriebs von Fach- und Konzernapplikationen der DIR/STA/JUS im zentralen Rechenzentrum. Beratung und Problemlösung bei der Integration von Anwendungen in die Betriebsumgebung.	**Betrieb i.w.S.**[8] (wiederkehrend)	44'080’753	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[9] (einmalig)	547’722	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					547’722
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					44'080’753
Gesamttotal pro Jahr					44'628’476
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**44'628’476**

Bemerkungen[10]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 150'000):** Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Strategieausrichtung zu Themen wie Cloud, Datawarehouse und Kundenberatung.
- **Weiterentwicklung (CHF 397’722):** Weiterentwicklung der Applikationsplattformen aufgrund der Kundenbedürfnisse.

[7] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[8] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[9] Inkl. Projektkosten
[10] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.3 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[11]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-eGov	Die Dienstleistungen des Kantons online, für Verwaltungsangestellte und die Bevölkerung.	**Betrieb i.w.S.**[12] (wiederkehrend)	2'212’026	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[13] (einmalig)	1'944’414	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1'944’414
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					2'212’026
Gesamttotal pro Jahr					4'156’440
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**4'156’440**

Bemerkungen[14]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 600'000):** Beratung und Unterstützung im Projekt Weiterentwicklung BE-Login.
- **Weiterentwicklung (CHF 1'344’414):** Weiterentwicklung BE-Login (Identifikation juristischer Personen / Delegation), Online-Formulare, neue GEVER-Schnittstelle.

[11] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[12] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[13] Inkl. Projektkosten
[14] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.4 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[15]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-GEVER	Elektronisches, systemunterstütztes Dokumentenmanagement mit Ablage und Archivierung nach gesetzlichen Richtlinien.	**Betrieb i.w.S.**[16] (wiederkehrend)	2'459’537	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[17] (einmalig)	109’544	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					109’544
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					2'459’537
Gesamttotal pro Jahr					2'569’081
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**2'569’081**

Bemerkungen[18]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 109’544):** Funktionale Weiterentwicklung der Software gemäss Planung der Fachgruppe DGA.

[15] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[16] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[17] Inkl. Projektkosten
[18] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.5 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[19]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-KWP	Mit Hardware und Software ausgestatteter ICT-Arbeitsplatz. Benutzerbewirtschaftung, E-Mail und Zertifikatsausstellung.	**Betrieb i.w.S.**[20] (wiederkehrend)	33'857’886	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[21] (einmalig)	158’839	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					158’839
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					33'857’886
Gesamttotal pro Jahr					34'016’726
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**34'016’726**

Bemerkungen[22]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 158’839):** Umsetzung neuer Anforderungen im Bereich Microsoft 365.

[19] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[20] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[21] Inkl. Projektkosten
[22] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.6 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[23]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Net	Anbindung an das Netzwerk (LAN, WAN und WLAN), statisch oder mobil. Betrieb und Weiterentwicklung des Berner Netzwerks.	**Betrieb i.w.S.**[24] (wiederkehrend)	11'968’919	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[25] (einmalig)	696’703	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					696’703
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					11'968’919
Gesamttotal pro Jahr					12'665’622
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**12'665’622**

Bemerkungen[26]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 200'000):** Unterstützungsdienstleistungen des Netzwerkbetreibers.
- **Weiterentwicklung (CHF 496’703):** Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen, Neuerschliessungen im Rahmen von Umzügen, Bandbreitenanpassungen und Einführungen von WLAN, neue Sicherheitsfunktionen.

[23] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[24] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[25] Inkl. Projektkosten
[26] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.7 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[27]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Print	Beschaffung und Integration leistungsoptimaler Geräte für Druck, Kopie und Scanning. Verwaltung und Wartung der Geräte und Daten.	**Betrieb i.w.S.**[28] (wiederkehrend)	6'094’997	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[29] (einmalig)	514’859	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					514’859
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					6'094’997
Gesamttotal pro Jahr					6'609’856
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**6'609’856**

Bemerkungen[30]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 514'859):** Optimierungen des Massendrucks (Farbdruck, Inline-Druck, farbige Beilagen), Einführung des digitalen Posteingangs. Neuer Service BE-ePost (www.be.ch/epost).

[27] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[28] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[29] Inkl. Projektkosten
[30] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.8 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[31]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Support	Der Service Desk ist die erste Ansprechstelle bei Fragen und Störungsmeldungen zur ICT. Empfang und Triage aller ICT-Anliegen. Raschmögliche Behebung von Störungen – bei Bedarf auch vor Ort. Auslieferung und Rücknahme von Computern und Peripherie. Versand von Informationen in Deutsch und Französisch.	**Betrieb i.w.S.**[32] (wiederkehrend)	651’987	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[33] (einmalig)	109’544	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					109’544
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					651’987
Gesamttotal pro Jahr					761’531
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**761’531**

Bemerkungen[34]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 109’544):** Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der eingesetzten Support-Tools.

[31] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[32] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[33] Inkl. Projektkosten
[34] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.9 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[35]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Web	Ansprechende und standardisierte Webauftritte, ein leistungsfähiges Content Management System zur Pflege der Inhalte sowie weitere Web-Funktionalitäten.	**Betrieb i.w.S.**[36] (wiederkehrend)	1'279’120	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[37] (einmalig)	1'095’445	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1'095’445
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					1'279’120
Gesamttotal pro Jahr					2'374’565
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**2'374’565**

Bemerkungen[38]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 150'000):** Erneuerung der Suchmaschine für die Webseiten unter www.be.ch sowie Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit.
- **Weiterentwicklung (CHF 945’445):** Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Funktionalität aufgrund von Anforderungen aus der Verwaltung, insbesondere im Bereich Newsletter und Content Management und bei der Sicherheit.

[35] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[36] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[37] Inkl. Projektkosten
[38] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.10 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[39]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Ausbildung	Massgeschneiderte Ausbildungen für zeit- und ortsunabhängige Online-Kurse.	**Betrieb i.w.S.**[40] (wiederkehrend)	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[41] (einmalig)	600’053	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					600’053
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0
Gesamttotal pro Jahr					600’053
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**600’053**

Bemerkungen[42]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 600’053):** Weiterentwicklung der zentralen Plattform Digiz für die Sensibilisierung und Ausbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zur Bewältigung der digitalen Transformation. Erstellen von Bildungsinhalten in den Bereichen ICT-Grundversorgung, digitale Grundkompetenzen, DataLiteracy, Awareness für Cybersecurity, agile Arbeitsformen, etc.

[39] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[40] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[41] Inkl. Projektkosten
[42] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.11 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand[43]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Beratung	Unterstützung und Beratung in allen ICT-Bereichen und im öffentlichen Beschaffungswesen kantonsweit.	**Betrieb i.w.S.**[44] (wiederkehrend)	237’982	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[45] (einmalig)	409’124	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					409’124
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					237’982
Gesamttotal pro Jahr					647’106
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**647’106**

Bemerkungen[46]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 409’124):** Unterstützung des ICT-Managements und des öffentlichen Beschaffungswesens (Beschaffungsberatung, ICT-Rechtsberatung und QM-Beratung). Mitgliederbeiträge für Organisationen der ICT- und Beschaffungszusammenarbeit wie simap.ch. Beizug von Fachleuten für ICT-Architektur zur Umsetzung der ICT-Strategie und Digitalisierung.

[43] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[44] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[45] Inkl. Projektkosten
[46] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.12 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[47]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Projekt-management	Beratung bei der Durchführung von ICT-Projekten, Beschaffung von Projektleiterinnen und -leitern für ICT-Projekte und -Programme.	**Betrieb i.w.S.**[48] (wiederkehrend)	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[49] (einmalig)	3'286’334	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					3'286’334
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0
Gesamttotal pro Jahr					3'286’334
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**3'286’334**

Bemerkungen[50]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 50'000):** Unterstützung Projektmanagement.
- **Weiterentwicklung (CHF 3'236’334):** Projekt- und Programmleitungen und weitere externe Unterstützung im Projektumfeld (Liste gemäss Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** oben).

[47] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[48] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[49] Inkl. Projektkosten
[50] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT-Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.13 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

in CHF			2025		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[51]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ISDS-Beratung	Informationssicherheits- und Datenschutzberatung für Applikationen und Projekte.	**Betrieb i.w.S.**[52] (wiederkehrend)	55’394	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[53] (einmalig)	405’315	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					405’315
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0
Gesamttotal pro Jahr					460’709
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)					**460’709**

Bemerkungen[54]**:** Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 405’315):** Beizug externer Fachleute sowie Durchführung von Sicherheitsaudits.

[51] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt / Vorhaben
[52] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb
[53] Inkl. Projektkosten
[54] Erläuterungen zu den aufgeführten Beträgen sowie Angaben zum Bezug zur geltenden ICT Strategie sowie zu Nutzen / Wirtschaftlichkeit

14.14 Total Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

Produktgruppe Informatik und Organisation (Nr. 4476000001)

in CHF	**2025**	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	11'477’278	
davon IR	*0*	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	108'160’758	
davon IR	*0*	
Gesamttotal pro Jahr	119'638’036	
davon IR		*0*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)		**119'638’036**
Bemerkungen: siehe vorangehende Bemerkungen in Kapitel 14.1 bis 14.13		

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	066-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.88
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) (Sprecher/in) GRÜNE (Ruch, Bern) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Egger (Hünibach, SP) Bauer (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	817/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Senkung der Einkommenssteuer für natürliche Personen dank einer Erbschaftssteuer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine progressive Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen ab einem bestimmten Freibetrag oder einer bestimmten Freigrenze einzuführen; diese Freigrenze sollte zwischen 500 000 Franken und 2 Millionen Franken liegen
2. die relevanten Anpassungen der Erbschafts- und Schenkungssteuer für andere Personengruppen, mit Ausnahme von Ehe- und Lebenspartnern, zu untersuchen; Sonderregelungen und andere nützliche Steuerbefreiungen, z. B. für Familienunternehmen, sollten ebenfalls geprüft werden

Begründung:

Ein Grossteil des Wohlstands wird nicht durch Arbeit aufgebaut, sondern vererbt. Die Erbschaft ist eine der Hauptquellen des Wohlstands und damit auch der zunehmend ungleichen Verteilung innerhalb der Bevölkerung. Die Steuerlast auf Erbschaften in der Schweiz ist jedoch sehr niedrig und in den letzten dreissig Jahren erheblich gesunken.[1]

Im Kanton Bern gibt es keine Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen. In verschiedenen Schweizer Kantonen gibt es eine Erbschaftssteuer: Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt, mit unterschiedlichen Freibeträgen oder Freigrenzen. Einige Kantone erlauben es den Gemeinden, eine Erbschaftssteuer zu erheben, insbesondere im Kanton Luzern, wo etwa die

[1] Brülhart M, 2019, Les héritages en Suisse: évolution depuis 1911 et importance pour les impôts, DeFacto

Hälfte der Gemeinden eine Erbschaftssteuer für Nachkommen hat.[2] Die Analysen zeigen, dass die Unterschiede bei den kantonalen Erbschaftssteuern bei wohlhabenden älteren Steuerzahlern keine erkennbaren Migrationsbewegungen auslösen.[3] Der Kanton Bern sollte dem Beispiel dieser Kantone folgen und seine Erbschaftssteuer auf Nachkommen ausweiten.

Die Steuereinnahmen können zur Senkung der Einkommensteuer für natürliche Personen verwendet werden. Genauer gesagt geht es darum, die in der kantonalen Steuerstrategie vorgesehenen Steuerausfälle zu kompensieren, die durch die Steuersenkung für natürliche Personen verursacht und sich voraussichtlich auf 200 Mio. für den Kanton und 100 Mio. für die Gemeinden belaufen werden.

Natürliche Personen werden von der geplanten Senkung der Einkommensteuer profitieren, wobei die tieferen Steuereinnahmen durch eine neue Strategie der Erbschaftssteuerstrategie unter Einbezug der direkten Nachkommen ausgeglichen werden.

Auf diese Weise wird der Kanton in der Lage sein, die ihm übertragenen Aufgaben zu finanzieren und den dringenden Investitionsbedarf in den verschiedenen Bereichen zu decken.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion zielt darauf ab, Mehreinnahmen für Steuersenkungen bei anderen Steuerarten (insbesondere der Einkommenssteuer) mittels Anpassung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ESchG; BSG 662.1) zu generieren. Konkret sollen die Mindereinnahmen aus der Glättung der Progression für tiefe Einkommen gemäss Steuerstrategie kompensiert werden,[4] indem die Steuerbefreiung für Nachkommen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben und dafür ein Freibetrag zwischen 500 000 und 2 Millionen Franken eingeführt wird.

Die Kantone sind in der Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuern frei, sie können sogar entscheiden, ob sie diese überhaupt erheben.[5] Der Kanton Bern kennt Erbschafts- und Schenkungssteuern mit einem progressiven Tarif (Art. 18 ESchG). Der dabei errechnete Betrag wird anschliessend je nach Beziehung zwischen Erblasserin und Erben mit dem Sechsfachen (bspw. für Eltern) bis zum Sechzehnfachen (für Personen ohne besondere Beziehung) multipliziert (Art. 19 ESchG), um den Steuerbetrag zu eruieren. Es resultieren dadurch Steuerbelastungen von 6 bis 40 Prozent. Von den Einnahmen gehen 20 Prozent an die Einwohnergemeinden. Zuwendungen unter Ehegatten bzw. unter Personen in eingetragener Partnerschaft sowie an Nachkommen sind als Ausnahmen gänzlich von der Steuer befreit. Ehegatten waren bereits im totalrevidierten bernischen Steuergesetz von 2001 befreit, während Zuwendungen an Nachkommen, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen noch zum einfachen Tarif besteuert wurden, wobei ein Abzug von 100 000 Franken gewährt wurde. Die heutige Regelung inklusive Befreiung der Nachkommen wurde per 2006 eingeführt.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den vergangenen Jahren bereits mehrfach gegen gleichgelagerte Anliegen wie in der Motion vorgebracht ausgesprochen:

- Die Motion 089-2020, Egger (Hünibach, SP) «Eine solidarische Erbschaftssteuer zur Entlastung der arbeitenden Generation» verlangte ebenfalls die Besteuerung von direkten Nachkommen zu «mindestens 50 Prozent des bisher geltenden tiefsten Steuersatzes».

[2] Steuermäppchen | ESTV (admin.ch)
[3] Brülhart M, 2019, Les héritages en Suisse: évolution depuis 1911 et importance pour les impôts, DeFacto
[4] Der Regierungsrat hat sich in Stossrichtung 1.3 der Steuerstrategie dahingehend positioniert, dass er maximal 200 Mio. Franken auf Stufe Kanton für die Glättung einsetzen will.
[5] Die Kantone Schwyz und Obwalden erheben keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern.

- Die Motion 152-2021, von Arx (Schliern b. Köniz, glp) «Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen» wollte direkte Nachkommen mit «mittelstandsfreundlichen Freibeträgen» besteuern und ebenfalls eine Entlastung bei der Einkommenssteuer.

Beide Vorstösse wurden vom Grossen Rat – der erste nach Wandlung in ein Postulat – abgelehnt. Der Regierungsrat hat die klare Haltung des Parlaments in dieser Sache zu respektieren und ist der Ansicht, dass die damaligen Argumente immer noch einschlägig sind. Er beantragt deshalb die Ablehnung dieser weiteren Motion zur Besteuerung von Nachkommen. Im Ergebnis wäre bei der Besteuerung von Nachkommen je nach Steuersatz durchaus mit Mehreinnahmen zu rechnen, diese dürften aber gesamthaft gesehen kaum ins Gewicht fallen. Eine Kompensation der in der Steuerstrategie geplanten Massnahmen scheint nicht realistisch.

Sollte sich – vor dem Hintergrund der gleichzeitig beantworteten Motion 084-2024, Vögeli (Frauenkappelen, GLP) «Erbschaft statt Arbeit besteuern» – die Stossrichtung (Besteuerung von Nachkommen) mit einer Mehrheit im Parlament durchsetzen, würde der Regierungsrat eine direkte Revision des ESchG (nicht indirekt im Rahmen einer Steuergesetzrevision) vorbereiten. Es ist dem Regierungsrat dabei ein Anliegen, dass folgende Fakten bei der Beurteilung des Anliegens berücksichtigt werden:

- Die Steuereinnahmen im Kanton Bern aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer schwanken in den letzten Jahrzehnten jährlich zwischen rund 46 und 122 Millionen Franken und machen damit nur (aber immerhin) 1-2 Prozent der gesamthaften bernischen Steuereinnahmen aus – verglichen mit den 67 Prozent der Einkommenssteuer also eine vergleichsweise unbedeutende Einnahmequelle. Die Steuerbefreiung der Nachkommen per 2006 hat zu keiner dauerhaften Senkung der Steuereinnahmen in den Folgejahren geführt, wie die nachfolgende Übersicht (Einnahmen in CHF Mio. aus Erbschafts- und Schenkungssteuer gerundet pro Rechnungsjahr gemäss Geschäftsbericht) zeigt:

2002	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**
85	87	67	111	71	114	100	47	50	61	65
2013	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
55	74	92	65	52	57	85	73	122	66	82

- Die Grössenordnung der Einnahmen im Kanton Bern entspricht auch derjenigen in anderen Kantonen, in denen die Steuereinnahmen aus dieser Steuerart im Schnitt ebenfalls nur rund 1 Prozent der Steuererträge ausmachen – die Schwankungen sind gering, zwischen 0 Prozent in Kantonen ohne Erbschafts- und Schenkungssteuer (OW und SZ) und 3,5 Prozent im Kanton Graubünden als Spitzenreiter.[6] In den drei Kantonen, welche eine Erbschaftssteuer für Nachkommen kennen (AI, NE und VD), liegt der Anteil der Steuereinnahmen aus Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht wesentlich höher als in anderen Kantonen – im Kanton Neuenburg bspw. bei 1,9 Prozent der gesamten Steuererträge.[7]

- Auch ein internationaler Vergleich zeigt – anders als die Motion suggeriert – kein anderes Bild. So weisen im Verhältnis zum BIP nur 10 von 36 OECD-Staaten höhere Einnahmen aus diesen Steuerarten aus als die Schweiz. Zudem ist eine Tendenz erkennbar, Steuern auf

[6] Andrea Opel: Zweifel/Beusch/Hunziker (Hrsg.), Komm. ESchStR, § 1 N 3
[7] Rapport_stat_fiscale_2020.pdf (ne.ch)

Besitz und Übertragung von Vermögen abzubauen. Bspw. haben folgende Staaten die Erbschafts- und Schenkungssteuer in den letzten Jahren gänzlich abgeschafft: Norwegen, Liechtenstein, Österreich, Portugal, Slowakei sowie Schweden.[8]

- Die vorgeschlagene Neuregelung würde voraussichtlich aufgrund des verlangten «Freibetrages oder Freigrenze» von 500 000 bis zu 2 Millionen Franken kaum zu bedeutenden Mehreinnahmen führen, wurden doch schon mit dem bis 2006 geltenden Abzug von 100 000 Franken kaum höhere Einnahmen erzielt als bei einer Freistellung, wie die obenstehende Übersicht zeigt. Eine Auswertung über die deklarierten Erbschaften (Empfängerseite) der letzten fünf Jahre im Kanton Bern zeigt, dass bei einer Freigrenze für die Nachkommen von 500 000 Franken rund zwei Drittel und bei 2 Millionen Franken rund 80 Prozent der Einnahmen wegfallen würden, die erhaltenen Beträge also – auch ohne Berücksichtigung von Verhaltenseffekten bei den Betroffenen – zum grössten Teil darunter liegen.

- Das Einnahmenpotenzial aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird von den Motionärinnen und Motionären aus Sicht des Regierungsrates überschätzt. Die Steuerbemessungsgrundlage (anfallende Erbschaften und Schenkungen) ist um ein Vielfaches geringer als diejenige bei der Einkommenssteuer (jährliche Einkünfte): Jedes Jahr werden rund 48 Milliarden Franken Bruttoeinkünfte besteuert, während das gesamte Potenzial der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit jährlich rund 1 bis 3 Milliarden Franken deutlich geringer ausfällt (nur wenige Male im Leben fällt eine Erbschaft oder eine Schenkung an). Auch bei einer (unrealistischen) vollständigen (hundertprozentigen) Besteuerung aller Erbschaften und Schenkungen könnte damit nur ein Bruchteil der kantonalen Einnahmen von rund 4 Milliarden Franken aus der Einkommenssteuer generiert werden.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Andrea Opel: Zweifel/Beusch/Hunziker (Hrsg.), Komm. ESchStR, § 1 N 4

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	084-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.106
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Esseiva (Bern, FDP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Gasser (Ostermundigen, GLP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	819/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Erbschaft statt Arbeit besteuern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesänderungen im Entwurf vorzulegen, die eine staatsquotenneutrale Neureglung der Erbschafts- und Schenkungssteuer unter folgenden Parametern wären:

- Erbschaften und Schenkungen sollen – ungeachtet der Beziehung zwischen dem Erblasser und dem Erbenden (bzw. dem Schenker und dem Beschenkten) – besteuert werden. Steuerumgehungstatbestände sind in geeigneter Form zu verhindern.
- Es soll pro erbende/beschenkte Person ein hoher Freibetrag von z. B. 10 Millionen Franken vorgesehen und die Steuer nur auf dem die Freigrenze übersteigenden Betrag errechnet werden.
- Für die Vererbung von Familienunternehmen sollen Spezialregelungen gelten.
- Die Erbschafts- und Schenkungssteuer soll zur Senkung der direkten Steuer für natürliche Personen (vorzugsweise die Einkommenssteuer) führen.

Begründung:

Die Einkommenssteuer stellt die wichtigste Kantonssteuer dar. Dies nicht nur, weil sie mit 66 Prozent der Gesamteinnahmen die einträglichste Steuer ist, sondern auch, weil mit ihr Sekun-

12|00|D|v02

därziele – insbesondere soziale Umverteilung – verfolgt werden. Die demographische Entwicklung führt jedoch dazu, dass anteilsmässig zur Gesamtbevölkerung immer weniger Personen ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies stellt die Zukunftsfähigkeit und Fairness hinsichtlich des Generationenkonstrukts des Finanzierungsmodells des Staates in Frage.

Gleichzeitig verliert die Einkommensungleichheit bei der Verteilungsfrage zunehmend an Bedeutung. Die steigende Ungleichheit ist hauptsächlich mit einer Vermögensakkumulation bei Erbgängen zu erklären. Die Schere zwischen Arm und Reich geht im Wesentlichen nicht aufgrund grosser Lohndifferenzen auseinander. Demensprechend ist sozialpolitisch ein Eingreifen mittels lenkender Einkommenssteuern in kleinerem Ausmass entscheidend – das Problem ist eher die Vermögensungleichheit. Während Lohneinkommen erarbeitet werden muss, quillt Vermögen aus sich selbst heraus weiter. Die Vermögensungleichheit wächst, selbst wenn es die Einkommensungleichheit nicht tut. Dies zeigt sich auch darin, dass der Gini-Koeffizient der Einkommensverteilung bei 0,482 (2021), der der Vermögensverteilung aber bei ganzen 0,86 (2019) liegt.[1] Um der steigenden Ungleichheit zu begegnen und eine grössere Chancengleichheit zu erlangen, aber auch um die einseitig und nicht zukunftsfähige Finanzierungsform des Staates breiter abzustützen, soll eine umfassendere – aber staatsquotenneutrale – Erbschaftssteuer eingeführt werden. Die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer sollen direkt in die Senkung von direkten Steuern von natürlichen Personen fliessen – entweder durch Senkung der Einkommens- oder der Vermögenssteuer.

Da von der Senkung der anderen Steuern auch der Vermögenszuwachs profitiert, dürfte die Möglichkeit, über die Lebensdauer ein Vermögen anzusparen, grösser werden. Damit werden wir dem liberalen Versprechen, wonach sich jede und jeder mit eigener Leistung bis an die (ökonomische) Spitze arbeiten kann, ein bisschen gerechter. Aus liberaler Sicht und im Hinblick auf die lenkende Wirkung einer jeden Steuer scheint eine Erbschaftssteuer als die fairste Steuer. Es werden dort Steuern erhoben, wofür die Nutzniessenden keine direkte Leistung erbracht haben. Eine Erbschaft ist für die erbende Person wie ein Lottogewinn. Leistung (Einkommen) oder das direkte Produkt eigener Leistung (selber erarbeitetes Vermögen) zu besteuern und damit mehr Leistung zu hindern, erscheint volkswirtschaftlich wenig sinnvoll. Denn zum einen wird durch die Einkommensteuer ein Wohlfahrtsverlust (deadweight loss) riskiert, zum anderen hemmt die Einkommensteuererhebung den Konsum.

Pro Person gilt eine vermögensformunabhängige lebenslange Erb- und Schenkungsfreigrenze von 10 Millionen Franken. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den Teil über der Freigrenze. Die Höhe des Schwellenwerts ist eine Abwägung zwischen den benötigten Staatseinnahmen einerseits und den notwendigen Ausnahmen andererseits: Mit einem hohen Schwellenwert sind weniger Ausnahmen notwendig, aber es werden weniger Erbschaften und Schenkungen erfasst. Bei niedrigeren Schwellenwerten sind z. B. für von der Familie bewohnte Liegenschaften Ausnahmen notwendig, was die Komplexität wiederum erhöht und eine gerechte Besteuerung erschwert.

Nicht von Bedeutung soll sein, in welcher Beziehung der Erblasser zur erbenden juristischen oder natürlichen Person steht. Die Motionärinnen und Motionäre sind bezüglich der konkreten Ausgestaltung offen. Es ist jedoch denkbar, dass damit das effektiv erhaltene Erbe/Schenkung besteuert wird, ein sogenannter «Lebenszeitansatz» angewendet und auf den Wohnort des Erblassers abgestellt wird: Es würden demnach sämtliche Erbschaften und Schenkungen, die eine Person während ihres Lebens erhält, berücksichtigt. Dadurch wird verhindert, dass durch das Splitten von Beträgen die Schwellenwerte umgangen werden. Konkret bedeutet das, dass alle Erbschaften und Schenkungen aufaddiert werden: Bis zum Schwellenwert von 10 Millionen Franken sind diese steuerfrei. Ab 10 Millionen Franken wird die Steuer auf den Betrag darüber

[1] https://www.swissinfo.ch/ger/einkommensungleichheit-in-der-schweiz-nimmt-zu/46327898 und https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-76326.html

fällig. Die Gesamtsteuer auf den Betrag über den 10 Millionen Franken soll nicht über 45 Prozent zu liegen kommen. *(Rechenbeispiel: Eine Familie mit 2 Kindern schenkt den beiden Kindern zu Lebzeiten je 1 Million. Später werden den beiden Kindern total 20 Millionen Franken vererbt. Jedes der Kinder hat damit 11 Millionen Franken erhalten (10 Millionen Franken Erbe, 1 Million Franken Schenkung). 10 Millionen Franken sind steuerfrei, auf der 1 Million Franken sollen sie maximal 45 Prozent Steuern zahlen, sprich der Gesamtsteuerbetrag pro Kind würde höchstens 450 000 Franken betragen.)*

Antwort des Regierungsrates

Die Motion möchte mittels Anpassung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ESchG; BSG 662.1) erreichen, dass alle Beschenkten und Erbenden ungeachtet der Beziehung zum Schenker oder Erblasser besteuert werden. Gleichzeitig sollen Zuflüsse aus Schenkung oder Erbschaft bis zu einem (lebenslang kumulierten) Freibetrag in der Höhe von bspw. 10 Millionen Franken nicht besteuert werden. Die darüberhinausgehenden Zuwendungen sollen einem Maximalsatz von 45 Prozent unterliegen.

Die Kantone sind in der Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuern frei, auch ob sie überhaupt solche Steuern erheben.[2] Der Kanton Bern kennt Erbschafts- und Schenkungssteuern mit einem progressiven Tarif (Art. 18 ESchG). Der damit errechnete Betrag wird anschliessend je nach Beziehung zwischen Erblasserin und Erben mit dem Sechsfachen (bspw. für Eltern) bis zum Sechzehnfachen (für Personen ohne besondere Beziehung) multipliziert (Art. 19 ESchG), um den Steuerbetrag zu eruieren. Es resultieren damit Steuerbeträge von 6 bis 40 Prozent, von den Einnahmen gehen 20 Prozent an die Einwohnergemeinden. Zuwendungen unter Ehegatten bzw. unter Personen in eingetragener Partnerschaft sowie an Nachkommen sind als Ausnahmen gänzlich von der Steuer befreit. Ehegatten waren bereits im totalrevidierten bernischen Steuergesetz von 2001 befreit, während Zuwendungen an Nachkommen, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen noch zum einfachen Tarif besteuert wurden, wobei ein Abzug von 100 000 Franken angewendet wurde. Die heutige Regelung inklusive Befreiung der Nachkommen wurde per 2006 eingeführt.

Die Motion will vor dieser Ausgangslage somit gleich mehrere radikale Veränderungen an der heutigen Konzeption der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Bern vornehmen, sowohl bzgl. Steuerobjekt (keine Ausnahmen mehr) als auch der Steuerberechnung (die heutige Unterscheidung im Tarif je nach (Verwandtschafts-)Beziehung zur Erblasserin soll wegfallen). Beabsichtigt werden soll damit eine gewisse Verteilungswirkung («der steigenden Ungleichheit zu begegnen und eine grössere Chancengleichheit zu erlangen»), man will aber auch «die einseitig und nicht zukunftsfähige Finanzierungsform des Staates breiter abzustützen», indem die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer zur Senkung der Einkommens- oder Vermögenssteuern von natürlichen Personen verwendet werden.[3]

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den vergangenen Jahren bereits mehrfach gegen ähnliche oder gar gleichgelagerte Anliegen wie in der Motion vorgebracht ausgesprochen:

- Die Motion 089-2020, Egger (Hünibach, SP) «Eine solidarische Erbschaftssteuer zur Entlastung der arbeitenden Generation» verlangte ebenfalls die Besteuerung von direkten Nachkommen zu «mindestens 50 Prozent des bisher geltenden tiefsten Steuersatzes».

[2] Die Kantone Schwyz und Obwalden erheben keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern.
[3] Gleichzeitig wird eine «staatsquotenneutrale» Regelung gefordert, was heissen würde, dass gesamthaft keine zusätzlichen Einnahmen generiert würden.

- Die Motion 152-2021, von Arx (Schliern b. Köniz, glp) «Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen» wollte direkte Nachkommen mit «mittelstandsfreundlichen Freibeträgen» besteuern und ebenfalls eine Entlastung bei der Einkommenssteuer.

Beide Vorstösse wurden vom Grossen Rat – der erste auch nach Wandlung in ein Postulat – abgelehnt. Der Regierungsrat hat die klare Haltung des Parlaments in dieser Sache zu respektieren und ist der Ansicht, dass die damaligen Argumente immer noch einschlägig sind. Er beantragt deshalb die Ablehnung dieser weiteren Motion zur Besteuerung von Nachkommen.

Sollte sich – vor dem Hintergrund der gleichzeitig beantworteten Motion 066-2024, SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) «Senkung der Einkommenssteuer für natürliche Personen dank einer Erbschaftssteuer» – die Stossrichtung (Besteuerung von Nachkommen und Ehegatten) mit einer Mehrheit im Parlament durchsetzen, würde der Regierungsrat eine direkte Revision des ESchG (nicht indirekt im Rahmen einer Steuergesetzrevision) vorbereiten. Anzumerken ist, dass der in der Motion vorgeschlagene «Lebenszeitansatz» bei der Bemessung des Freibetrages von 10 Millionen Franken vom Kanton Bern alleine nicht umgesetzt werden kann: Interkantonal wird zur Bestimmung der Steuerpflicht an den letzten Wohnsitz des Erblassers angeknüpft (eine Ausnahme besteht bei Liegenschaften). Das bedeutet bspw., dass bei einer bernischen Erbin und einem Erblasser in einem anderen Kanton dieser andere Kanton das Besteuerungsrecht hat und sein eigenes Erbschaftssteuerrecht anwendet, ohne dass er den bernischen Freibetrag von 10 Millionen Franken anwendet. Die vorgeschlagene Regelung würde somit nur funktionieren, wenn sowohl Erblasserin als auch Erbinnen und Erben allesamt im Kanton Bern Wohnsitz hätten. In allen anderen Fällen würde es zu Ungleichbehandlungen kommen. Eine umfassende Neukonzeption der Erbschafts- und Schenkungssteuer in diese Richtung wäre deshalb nur auf Bundesebene sinnvoll umsetzbar.[4]

Es ist dem Regierungsrat zudem ein Anliegen, dass folgende Fakten bei der Beurteilung berücksichtigt werden:

- Die Steuereinnahmen im Kanton Bern aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer schwanken in den letzten Jahrzehnten jährlich zwischen rund 46 und 122 Millionen Franken und machen damit nur (aber immerhin) 1-2 Prozent der gesamthaften bernischen Steuereinnahmen aus – verglichen mit den 67 Prozent der Einkommenssteuer eine kleine Einnahmequelle. Die Steuerbefreiung der Nachkommen per 2006 hat zu keiner dauerhaften Senkung der Steuereinnahmen in den Folgejahren geführt, wie die nachfolgende Übersicht (Einnahmen in CHF Mio. aus Erbschafts- und Schenkungssteuer gerundet pro Rechnungsjahr gemäss Geschäftsbericht) zeigt:

2002	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**
85	87	67	111	71	114	100	47	50	61	65
2013	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
55	74	92	65	52	57	85	73	122	66	82

- Die Grössenordnung der Einnahmen im Kanton Bern entspricht auch derjenigen in anderen Kantonen, in denen die Steuereinnahmen aus dieser Steuerart im Schnitt ebenfalls nur rund 1 Prozent der Steuererträge ausmachen – die Schwankungen sind gering, zwischen 0 Prozent in Kantonen ohne derartige Steuern (OW und SZ) und 3,5 Prozent bei Graubünden als

[4] Vgl. aktuelle Bestrebungen, bspw. Bundesrat lehnt Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert» ab (admin.ch) sowie 24.420 | AHV-Solidaritätsabgabe auf Millionen-Nachlässe | Geschäft | Das Schweizer Parlament

Spitzenreiter.[5] In den drei Kantonen, welche eine Erbschaftssteuer für Nachkommen kennen (AI, NE und VD), liegt der Anteil der Steuereinnahmen aus Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht wesentlich höher als in anderen Kantonen – im Kanton Neuenburg bspw. bei 1,9 Prozent der gesamten Steuererträge.[6]

- Auch ein internationaler Vergleich zeigt kein anderes Bild. So weisen nur 10 von 36 OECD-Staaten höhere Einnahmen im Verhältnis zum BIP aus diesen Steuerarten aus als die Schweiz. Zudem ist eine Tendenz erkennbar, Steuern auf Besitz und Übertragung von Vermögen abzubauen. Folgende Staaten haben die Erbschafts- und Schenkungssteuer bspw. in den letzten Jahren gänzlich abgeschafft: Norwegen, Liechtenstein, Österreich, Portugal, Slowakei sowie Schweden.[7]

- Die vorgeschlagene Neuregelung beinhaltet gemäss Motionstext auch einen sehr hohen Freibetrag (bspw. CHF 10 Mio.) für alle Arten von Erbinnen und Erben. Heute gibt es einzig einen Abzug von 12 000 Franken. Bei dieser Konzeption würden mit Sicherheit keine Mehr-, sondern Mindereinnahmen resultieren. Eine Auswertung über die deklarierten Erbschaften (Empfängerseite) der letzten fünf Jahre im Kanton Bern zeigt, dass bei einer Freigrenze von 500 000 Franken rund zwei Drittel und bei 2 Millionen Franken rund 80 Prozent der Einnahmen wegfallen würden, die erhaltenen Beträge also darunterliegen. Nur in zwei von fünf verglichenen Jahren gibt es Fälle mit Zuwendungen über 10 Millionen Franken.

- Das Einnahmenpotenzial aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird von den Motionärinnen und Motionären aus Sicht des Regierungsrates massiv überschätzt. Die Steuerbemessungsgrundlage (anfallende Erbschaften und Schenkungen) ist um ein Vielfaches geringer als diejenige bei der Einkommenssteuer (jährliche Einkünfte): Jedes Jahr werden rund 48 Milliarden Franken Bruttoeinkünfte besteuert, während das gesamte Potenzial der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit jährlich rund 1 bis 3 Milliarden Franken deutlich geringer ausfällt (nur wenige Male im Leben fällt eine Erbschaft oder eine Schenkung an). Auch bei einer (unrealistischen) vollständigen (hundertprozentigen) Besteuerung aller Erbschaften und Schenkungen könnte nur ein Bruchteil der kantonalen Einnahmen von rund 4 Milliarden Franken aus der Einkommenssteuer generiert werden. Als Ablösung oder Ergänzung der Einkommenssteuer als hauptsächliche Finanzierungsform des Kantons (bzw. aller Kantone) ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer deshalb ungeeignet.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Andrea Opel: Zweifel/Beusch/Hunziker (Hrsg.), Komm. ESchStR, § 1 N 3
[6] Rapport_stat_fiscale_2020.pdf (ne.ch)
[7] Andrea Opel: Zweifel/Beusch/Hunziker (Hrsg.), Komm. ESchStR, § 1 N 4

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	177-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.234
Eingereicht am:	23.07.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Hess, Nidau) (Sprecher/in) FDP (Reinhard, Thun) FDP (Plüss-Zürcher, Boll)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1110/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

JUSO-Steuerhammer: Negative Auswirkungen einer nationalen Erbschaftssteuer auf Familienunternehmen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, inwieweit der Kanton Bern und seine Gemeinden bei einer Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» betroffen wären. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Steuerdaten des Kantons und der Gemeinden sollen insbesondere die finanziellen Folgen für Kanton und Gemeinden abgeklärt und abgeschätzt werden. Von besonderem Interesse sind dabei die folgenden Fragen:

1. Wie viele im Kanton ansässige Steuersubjekte sind von der Initiative betroffen, da ihr steuerbares Vermögen 50 Mio. Franken übersteigt?
2. Welche Steuerbeiträge (Vermögenssteuern, Einkommenssteuern u. a.) leisten diese heute jährlich an den Kanton und die Gemeinden? Wie hoch ist deren Anteil an den gesamten Steuererträgen des Kantons und der Gemeinden absolut und in Prozent der gesamten Steuererträge?
3. Wie viele im Kanton ansässige Familienunternehmen sind von der Initiative betroffen, da das steuerbare Vermögen der Besitzer 50 Mio. Franken übersteigt?
4. Wie viele Arbeitsplätze und damit indirekte Steuereinnahmen durch die Angestellten sowie Besitzer sind mit diesen Firmen auf Ebene Kanton und Gemeinden schätzungsweise heute verbunden?
5. Angenommen alle Steuersubjekte mit einem Vermögen grösser als 50 Mio. Franken verlassen vor der Abstimmung den Kanton: Wie viel an Einkommens- und Vermögenssteuern fallen weg? Um wie viel müsste der Steuerfuss des Kantons erhöht werden?

12|00|D|v02

6. Wie beurteilt der Regierungsrat eine Erbschaftsteuer, bei der 50 Prozent (und mehr) des bisherigen Besitzes zum Staat (Bund und Kanton) übergehen? Kommt dies nicht einer Enteignung gleich?

Begründung

Die eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» verlangt, dass der Bund auf Nachlässen und Schenkungen über einem Freibetrag von 50 Milo. Franken eine (Erbschafts-)Steuer von 50 Prozent erhebt. Der Bund und die Kantone sollen den Rohertrag der Steuer zur Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen sowie für einen staatlichen «ökologischen Umbau» der Wirtschaft verwenden. Gemäss Initiativtext wird die Steuer von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Der Rohertrag der Steuer soll zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zufliessen. Die Kompetenz der Kantone, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben, bleibt unberührt.

Die Initiative stellt einen erheblichen Eingriff in die föderalistische Ordnung der Schweiz und die kantonale Finanzautonomie dar. Erbschafts- und Schenkungssteuern sind bisher kantonale Steuern. Die Initiative hält zwar explizit fest, dass die kantonale Kompetenz zur Erhebung einer Erbschaftssteuer erhalten bleiben soll. Eine Erbschaftssteuer auf Bundesebene würde allerdings die Frage aufwerfen, wie gross der verbleibende Spielraum für die Kantone bei Vermögenswerten über 50 Mio. Franken wäre. Sie würden zwar mit einem Drittel an den Einnahmen der nationalen Erbschaftssteuer partizipieren, ihre Kompetenz bei der Verwendung des Kantonsanteils würde durch die Zweckbindung jedoch stark beschränkt.

Hohe Vermögen sind in der Schweiz in vielen Kantonen wahrscheinlich mehrheitlich in Familienunternehmen gebunden. Der Wert steckt konkret in Maschinen, Patenten, Liegenschaften, Produkten, Lagern und Arbeit für viele Arbeitnehmende. Nachfolgende Generationen müssen sich heute schon stark verschulden, um das Familienunternehmen übernehmen und weiterführen zu können. Eine nationale Erbschaftssteuer würde die Unternehmensnachfolge innerhalb einer Familie nicht mehr finanzierbar machen. Sie gefährdet die Weiterführung dieser Unternehmen. Oder sie führt dazu, dass Familienunternehmen andere Lösungen finden müssen, um nicht 50 Prozent des bisherigen Firmenwerts an den Bund zu verlieren.

Es braucht daher einen Bericht, der die finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden bei einer Annahme der Initiative aufzeigen und zumindest ansatzweise abschätzen kann. Dies ist umso notwendiger, da die Initiative bereits heute Wirkung erzielt: Aufgrund des unmittelbaren Inkrafttretens der Initiative bei einer Annahme von Volk und Ständen sind betroffene Personen und Familienunternehmen schon jetzt an der Prüfung von alternativen Steuerdomizilen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Initiative wird voraussichtlich Ende 2025 zur Abstimmung kommen. Es braucht rasch verfügbare Angaben zu den Auswirkungen im Kanton Bern.

Antwort des Regierungsrates

Die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» fordert eine «zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise» zweckgebundene, neue Bundessteuer auf dem Nachlass und den Schenkungen von natürlichen Personen.[1] Das vorliegende Postulat wünscht einen Bericht, der anhand der zur Verfügung stehenden Steuerdaten des Kantons und der Gemeinden aufzeigt, wie sich eine Annahme der Volksinitiative auf Kanton und Gemeinden auswirkt. Dazu sollen konkrete Fragen beantwortet werden.

Soweit die Beantwortung der gestellten Fragen überhaupt möglich ist, lassen sich diese direkt und zeitnah beantworten, ohne dafür einen ausführlichen Bericht erstellen zu lassen.

1. *Wie viele im Kanton ansässige Steuersubjekte sind von der Initiative betroffen, da ihr steuerbares Vermögen 50 Mio. Franken übersteigt?*

   Im Steuerjahr 2022 haben 150 von 626 003 Steuersubjekten[2] (rund 0,02 Prozent) ein Vermögen von über 50 Millionen Franken deklariert. In den vergangenen Jahren hat diese Zahl – ausser von 2021 auf 2022 – jedes Jahr zugenommen. Ursache für die Zunahme kann ein Anstieg der Vermögen bei bereits im Kanton Bern ansässigen Personen oder ein Zuzug von Personen mit derartigen Vermögen sein.

Steuerjahr	2022	2021	2020	2019	2018
Anzahl	150	153	141	134	122

Steuerjahr	2017	2016	2015	2014	2013
Anzahl	121	107	92	88	83

2. *Welche Steuerbeiträge (Vermögenssteuern, Einkommenssteuern u. a.) leisten diese heute jährlich an den Kanton und die Gemeinden? Wie hoch ist deren Anteil an den gesamten Steuererträgen des Kantons und der Gemeinden absolut und in Prozent der gesamten Steuererträge?*

   Die Steuererträge (Einkommens- und Vermögenssteuer von Kanton und Einwohnergemeinden) von den 150 Steuersubjekten (2022) betragen rund 145 Millionen Franken.[3] Das entspricht rund 2,3 Prozent der gesamten Steuererträge (aus den Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton und Einwohnergemeinden).

3. *Wie viele im Kanton ansässige Familienunternehmen sind von der Initiative betroffen, da das steuerbare Vermögen der Besitzer 50 Mio. Franken übersteigt?*

   Die Steuerverwaltung führt bei hier ansässigen Unternehmen keine spezielle Kategorie «Familienunternehmen». Den Veranlagungssystemen sind aber sogenannte «qualifizierte Beteiligungen» zu entnehmen, welche auf eine personenbezogene Eignerstruktur hinweisen (Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft).

   Den 150 Personen (2022), die in der Antwort auf Frage 1 genannt wurden, können 103 qualifizierte Beteiligungen zugeordnet werden.[4] Dabei handelt es sich um – kleine und grosse – Betriebe sowie Holding- und Immobilien-Gesellschaften.[5]

[1] Eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» | ESTV (admin.ch).
[2] Steuersubjekt sind bei Verheirateten und in eingetragener Partnerschaft jeweils zwei Personen (Faktorenaddition).
[3] Daneben fallen noch rund 6 Mio. Franken Anteil an der direkten Bundessteuer (Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden) und rund 1 Mio. Franken Liegenschaftssteuern an.
[4] Teilweise sind mehrere Beteiligungen einem Steuersubjekt zuzuordnen, teilweise mehrere Steuersubjekte der gleichen Beteiligung.
[5] Eine detaillierte Nennung wäre aufgrund des Steuergeheimnisses nicht zulässig, weil sonst Rückschlüsse auf die Vermögenssituation der Eignerinnen und Eigner möglich wären.

4. *Wie viele Arbeitsplätze und damit indirekte Steuereinnahmen durch die Angestellten sowie Besitzer sind mit diesen Firmen auf Ebene Kanton und Gemeinden schätzungsweise heute verbunden?*

   Die Steuerverwaltung erfasst die Anzahl Arbeitsplätze der Unternehmen nicht in ihren Systemen, daher kann diese Frage nicht beantwortet werden. Zudem können die Angestellten auch ausserhalb des Kantons Bern wohnen und dort Steuern zahlen.

5. *Angenommen alle Steuersubjekte mit einem Vermögen grösser als 50 Mio. Franken verlassen vor der Abstimmung den Kanton: Wie viel an Einkommens- und Vermögenssteuern fallen weg? Um wie viel müsste der Steuerfuss des Kantons erhöht werden?*

   Rund 145 Millionen Franken (vgl. auch Antwort auf Frage 2).

   Kanton und Gemeinden müssten ihre Steueranlagen für natürliche Personen je um rund 2,3 Prozent erhöhen, um diese Ausfälle zu kompensieren. Soll eine Kompensation nur auf Kantonsstufe erfolgen, wäre die Steueranlage für natürliche Personen gar um rund 3,5 Prozent zu erhöhen.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat eine Erbschaftsteuer, bei der 50 Prozent (und mehr) des bisherigen Besitzes zum Staat (Bund und Kanton) übergehen? Kommt dies nicht einer Enteignung gleich?*

   Bei einer Annahme der Volksinitiative wären die verfassungsmässige Eigentumsgarantie (aufgrund einer vorgesehenen Steuerlast von 50 Prozent) sowie weitere Verfassungsgrundsätze (Wirtschaftsfreiheit, Besteuerungsgrundsätze) betroffen. Die Volksinitiative fordert, dass die vorgesehenen Grundsätze in die Bundesverfassung aufgenommen werden. Jede Verfassungsinitiative kann sich damit innerhalb gewisser Schranken über die geltenden verfassungsrechtlichen Prinzipien hinwegsetzen bzw. diese anpassen. Beispiele dafür sind das Minarett-Verbot (Artikel 72 Absatz 3 BV) oder die OECD-Mindestbesteuerung (Artikel 129a BV). Widersprechen sich Verfassungsnormen gegenseitig, müssen sie durch Auslegung bestmöglich miteinander in Einklang gebracht werden. Das gleiche gilt für die vorliegende Verfassungsinitiative.[6]

   Der Regierungsrat würde seine inhaltliche Stellungnahme zur allfälligen neuen Bundessteuer im Rahmen einer Vernehmlassung über die konkrete Ausgestaltung abgeben.

Einen zusätzlichen Bericht erachtet der Regierungsrat vor diesem Hintergrund und als einer von 26 betroffenen Kantonen nicht für notwendig oder angezeigt. Der Regierungsrat beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] Vgl. zur fachlichen Beurteilung bspw. ANDREA OPEL / STEFAN OESTERHELT, «Eine Wegzugssteuer für die Schweiz?» in: SteuerRevue 06/2024, S. 410 ff.

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	030-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.50
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, Die Mitte) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	821/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Teurer Unterhalt und aufwändige Umnutzungen von Gebäuden mit Schutzstatus

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es ist eine Änderung von Artikel 259 Absatz 4 des kantonalen Steuergesetzes zu prüfen.
2. Alle schützens- und erhaltenswerten Gebäude (private und öffentliche) sind in den Katalog der von der Liegenschaftssteuer befreiten Gebäude aufzunehmen.

Begründung:

Bei der Sanierung von denkmalgeschützten Liegenschaften sind gezwungenermassen kostspielige Auflagen der Gemeinden bzw. der Denkmalpflege zu erfüllen. Die Schutzwürdigkeit von Gebäuden wird von den Behörden ohne Einbezug der Eigentümer verfügt und mit dem Interesse der Öffentlichkeit am Erhalt der architektonisch wertvollen Zeugen der Baukunst begründet.

Während die öffentlichen Gebäude gemäss Artikel 259 Absatz 4 des Steuergesetzes von der Last der Liegenschaftssteuer befreit sind, müssen private Eigentümerinnen und Eigentümer von geschützten Gebäuden die Abgabe vollumfänglich entrichten. Liegenschaftssteuerpflichtig sind ebenfalls Kliniken, Alters- und Pflegeheime usw., die teilweise grosse Schwierigkeiten haben, wirtschaftlich befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Die bauliche Entwicklung von historischen Liegenschaften (als Beispiel UPD) wäre wichtig, denn sie reduziert die Errichtung von neuen Gebäuden auf der grünen Wiese.

Die Befreiung von der Liegenschaftsteuer für Gebäude mit Schutzstatus wäre eine Teilabgeltung für die zusätzlichen Auflagen der Öffentlichkeit am grossen Mehraufwand zugunsten der wertvollen Bausubstanz.

Die ordentlichen Beiträge der Denkmalpflege decken nur einen kleinen Teil der Mehraufwendungen von sachgerechten Renovationen ab.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss erteilt dem Regierungsrat den Prüfauftrag, ob schützens- und erhaltenswerte Gebäude (private und öffentliche) von der Liegenschaftssteuer zu befreien seien.

Sämtliche schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler sind in nach Gemeinden geordneten Bauinventaren aufgeführt, welche auf der Webseite der Denkmalpflege des Kantons Bern (KDP)[1] als PDF einsehbar sind.[2] Die bernische Gesetzgebung unterscheidet zwischen dem baurechtlichen Schutz von inventarisierten schützens- oder erhaltenswerten Objekten (Art. 10a und 10b des bernischen Baugesetzes, BauG; BSG 721.0) und dem eigentlichen denkmalrechtlichen Schutz nach Artikel 13 ff. des bernischen Denkmalpflegegesetzes (DPG; BSG 426.41). Schützens- oder erhaltenswerte Objekte sind mit der Aufnahme in das Bauinventar nicht bereits formell geschützt, sondern es gilt für sie eine sogenannte Schutzvermutung, welche dazu führt, dass bei Bauvorhaben die Gemeinde und/oder die Denkmalpflege einzubeziehen ist (Art. 10c BauG). Im Baubewilligungsverfahren kann die Grundeigentümerschaft die Richtigkeit des Bauinventars jedoch bestreiten; gegebenenfalls wird das Objekt nach Überprüfung der Denkmaleigenschaft für die Entlassung aus dem Bauinventar vorgemerkt. Demgegenüber stellt die in der Denkmalpflegegesetzgebung geregelte formelle Unterschutzstellung, welche einvernehmlich mit Vertrag oder behördlich durch einen Regierungsbeschluss verfügt wird, eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar, die im Grundbuch angemerkt wird. Sie erfolgt, wenn an werterhaltende Baumassnahmen zweckgebundene kantonale Finanzhilfen über 5000 Franken ausgerichtet werden.[3] Derzeit sind rund 7000 der insgesamt rund 29 000 inventarisierten Baudenkmäler formell unter Schutz gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass das Postulat nur die formelle Unterschutzstellung umfassen möchte, da nur sie eine grundeigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkung darstellt.

Der vorgesehene Abgeltungsmechanismus für die Zusatzlasten der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer bei Unterschutzstellung sind die erwähnten Finanzhilfen mit Zweckbestimmung (Art. 29 ff. DPG) oder – sofern gar eine enteignungsähnliche Situation resultiert – Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat (Art. 16 DPG). Die Steuergesetzgebung sieht zudem bei den Eigentümerinnen und Eigentümern eine ergänzende Förderung vor, indem die selbst geleisteten Denkmalpflegekosten bei der Einkommenssteuer in jedem Fall abziehbar sind.[4]

Der Regierungsrat spricht sich vor diesem Hintergrund gegen eine darüberhinausgehende, sachlich und in der Höhe unzusammenhängende finanzielle Förderung über den Erlass der Liegenschaftssteuer aus. Die finanzielle Unterstützung soll wenn immer möglich direkt über die bereits gesetzlich vorgesehenen Finanzhilfen erfolgen.[5] Steuerlich stehen dem Anliegen zudem verfassungsmässige Bedenken gegenüber, welche der Regierungsrat gerade erst in der Antwort zur Motion 013-2024, Berger (Burgdorf, SP) «Anpassung von Artikel 259 des kantonalen Steuergesetzes für Schlösser und Burgen» ausführlich erläutert hat. Die Liegenschaftssteuer als Objekt- und Finanzsteuer wird vorbehaltslos von allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinden erhoben. Sie nimmt keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der Eigentümerinnen und Eigentümer oder auf die Grundstücksart. Verfassungsmässig heikel sind deshalb Privilegierungen einzelner Gebäude- oder Eigentümerarten. Solche sind zu vermeiden, die Liegenschaftssteuer ist allgemein zu erheben. Sollte

[1] Ausser die Stadt Bern, die ihr Bauinventar selbst bewirtschaftet: Bauinventar Stadt Bern
[2] Gemeinde-Register Download (be.ch)
[3] Vgl. Art. 13 ff. DPG
[4] Analog zu den Energiesparmassnahmen ist also nicht zu prüfen, ob es sich um werterhaltende oder nicht abziehbare wertvermehrende Kosten handelt.
[5] Der Regierungsrat beantragte in diesem Zusammenhang am 15. Mai 2024 32 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds für den Erhalt herausragender Baudenkmäler, vgl. Medienmitteilung vom selben Tag: 32 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds für herausragende Baudenkmäler (be.ch).

sie in Frage stehen, ist eine Grundsatzdiskussion über das «ob» und «wie» zu führen, statt einzelne Ausnahmen vorzusehen.[6]

Der Regierungsrat beantragt aus all diesen Gründen die **Ablehnung** des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2001 wurde die Aufhebung der Liegenschaftssteuer im Rahmen der Vernehmlassung gefordert, aufgrund der finanziellen Bedeutung für die Gemeinden aber beibehalten.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	088-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.110
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Müller (Orvin, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Reinhard (Thun, FDP) Amstutz (Sigriswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kantonale Bitcoin-Strategie I: Steuern und Abgaben

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, dass natürliche und juristische Personen Steuern und Abgaben mit Bitcoin begleichen können.

Begründung:

Dieser Vorstoss ist Teil einer Serie von Vorstössen aus den Reihen der überparteilichen «Parlamentarischen Gruppe Bitcoin». Die Vorstösse beabsichtigen, dass sich der Kanton Bern angesichts der enormen Veränderungen in der Finanzwelt, gerade im Hinblick auf Digitalisierung, frühzeitig zukunftsorientiert positioniert. Wir erwarten, dass Bitcoin eine zentrale Rolle im Finanzsystem der Zukunft einnehmen wird, und es sehr vorteilhaft ist, wenn der Kanton Bern mit einer innovativen Bitcoin-Strategie ein attraktiver Standort für Bitcoin-Unternehmen wird.

Bitcoin stellt die Entdeckung der digitalen Knappheit dar und ist auf 21 Millionen Franken unterteilbare Einheiten beschränkt. Mit dieser garantierten Knappheit ist Bitcoin eine sehr interessante Alternative für immer mehr Menschen, die Schutz vor Geldmengenausweitung suchen. Das Bitcoin-Netzwerk ist dezentral und funktioniert nach festen Regeln, die allgemein bekannt sind und sich der Manipulation durch einflussreiche Akteure entziehen. Kurz zusammengefasst: Bitcoin ist knappes, dezentrales und elektronisches Geld.

Seit vielen Jahrhunderten ist die Schweiz ein wichtiger Finanzplatz in der Welt. Dieser wird von den Folgen der Digitalisierung vieler Lebensbereiche herausgefordert. Die Planbarkeit resp. Disposition der Staatsmittel würde durch eine flexible Wahlbarkeit der Währung stark erschwert.

12|00|D|v02

Der Kanton Bern kennt ein «Prinzip der leeren Kassen», wonach ein möglichst kleiner Bestand an überschüssigen flüssigen Mitteln angestrebt und die Liquidität erst auf den Zeitpunkt des Bedarfs hin beschafft wird. Der Kanton tätigt aus Risikosicht keine Arbitragegeschäfte.
Es ist wichtig, dass die Schweiz, und idealerweise auch der Kanton Bern, sich frühzeitig und vorausschauend in diesem Umfeld positionieren.

Seit 2021 kann man im Kanton Zug Steuern mit Bitcoin zahlen, seit Ende 2023 auch in der Stadt Lugano, die sich zum Ziel gesetzt hat, eine Bitcoin-Metropole in Europa zu werden. Wenn man Steuern und Abgaben mit Bitcoin begleichen kann, fördert dies eine zirkuläre Bitcoin-Ökonomie. Damit erhalten Bürgerinnen und Bürger mehr Gelegenheiten, sich schneller auf die kommenden Veränderungen vorzubereiten. Da Bitcoin-Zahlungen über das Lightning-Netzwerk extrem günstig sind, wäre es eigentlich auch für viele Unternehmen interessant, wenn sie zukünftige Zahlungen in Bitcoin entgegennehmen können (wobei es inzwischen Lösungen gibt, die einen sofortigen Umtausch in CHF ermöglichen, falls ein Unternehmen keine Bitcoins in der Bilanz halten möchte). Die Akzeptanz von Zahlungen über das Bitcoin-Netzwerk bietet Unternehmen die Möglichkeit, mehr von der Gewinnmarge zu behalten, da weniger Kosten für Gebühren für Kreditkartenanbieter oder Finanzdienstleister wie Twint anfallen.

Schafft der Kanton Bern die Möglichkeit, Steuern und Abgaben in Bitcoin zu zahlen, ist dies ein deutliches Signal an innovative Unternehmen, dass sich der Kanton hier innovationsfreundlich positioniert. Gerade angesichts der ansonsten hohen Steuerbelastung ist es für den Kanton Bern wichtig, solche «low hanging fruits» nichts ausser Acht zu lassen.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss möchte erreichen, dass die Steuern und Abgaben im Kanton Bern mit Bitcoin bezahlt werden können.

Im Kanton Bern gelten die gesetzlichen Zahlungsmittel gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10), die Staatswährung ist der Schweizer Franken. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, für Bitcoin eine Ausnahme zu schaffen. Wie die Motion erwähnt, wäre das ein Signal zur Förderung von Bitcoin gegenüber anderen Währungen und Anlagearten. Die Privilegierung einzelner Anlagearten oder die Wandlung verschiedener Währungen ist keine Staatsaufgabe und noch weniger Aufgabe des Kantons Bern, zumal das Geld- und Währungswesen gemäss Bundesverfassung Sache des Bundes ist.[1] Die Planbarkeit resp. Disposition der Staatsmittel würde durch eine flexible Wählbarkeit der Währung zudem stark erschwert.

Bereits heute ist indirekt die Zahlung der Steuerschuld mit Bitcoin oder anderen Anlagearten möglich: Es ist der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger überlassen, ihr Geld bspw. in Bitcoin anzulegen und zur Bezahlung der Steuern wiederum zeitnah in Schweizer Franken umzuwandeln. Auch in der im Vorstoss erwähnten Lösung vom Kanton Zug geschieht schlussendlich nichts Anderes: Die Bitcoin Suisse AG als Betreiberin der eingesetzten Zahlungslösung übernimmt – gegen eine Gebühr – das Wechselkursrisiko. Der Finanzdirektion des Kantons Zug werden anschliessend bei der «Steuerzahlung mit Bitcoin» ausschliesslich Schweizer Franken überwiesen.[2]

Bereits aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung** der Motion. Zudem sprechen seiner Ansicht nach folgende Unsicherheiten gegen ein Weiterverfolgen des Anliegens der Motion zum jetzigen Zeitpunkt:

[1] Art. 99 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; BV)
[2] Vgl. die offizielle Website des Kantons Zug: Steuern bezahlen mit Kryptowährungen (zg.ch)

- Ursprünglich wurde der Bitcoin als Zahlungsmittel konzipiert, mittlerweile wird er jedoch insbesondere auch als spekulatives Anlageinstrument verwendet.[3] Die flächendeckende Verbreitung als Zahlungsmittel ist zumindest zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.
- Die Ausdehnung bestehender Staatsstrukturen (bspw. Geldwäschereibestimmungen, Regulierung von Finanzinstituten) auf Kryptowerten steht erst am Anfang, so zum Beispiel die Erweiterung des internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen auf Kryptowerten.[4]
- Die Auswirkungen des Haltens von Kryptowerten auf die Geldmengensteuerung der Schweizerischen Nationalbank sind unsicher oder negativ. Oberstes Ziel ist die Preisstabilität, die auch im Interesse des Kantons Bern ist.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Bitcoin weist einen sehr volatilen Wert aus, der sich in den letzten Jahren wiederholt vervielfachte und dann wieder stark reduziert hat.
[4] Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen auf Kryptowerte (admin.ch)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	089-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.111
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Kullmann (Thun, EDU) Ryser (Seftigen, GLP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Reinhard (Thun, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	852/2024 vom 21. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kantonale Bitcoin-Strategie II: Löhne und Sitzungsgelder freiwillig in Bitcoin beziehen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu ermöglichen, dass folgende Entgeltungen seitens des Kantons auf Wunsch in Bitcoin bezogen werden können:

1. der ganze Lohn
2. Lohnbestandteile wie der 13. Monatslohn
3. Sitzungsgelder (z. B. für Mitglieder des Grossen Rates)

Begründung:

Dieser Vorstoss ist Teil einer Serie von Vorstössen aus den Reihen der überparteilichen «Parlamentarischen Gruppe Bitcoin». Die Vorstösse beabsichtigen, dass sich der Kanton Bern angesichts der enormen Veränderungen in der Finanzwelt, gerade im Hinblick auf Digitalisierung, frühzeitig zukunftsorientiert positioniert. Wir erwarten, dass Bitcoin eine zentrale Rolle im Finanzsystem der Zukunft einnehmen wird und es sehr vorteilhaft ist, wenn der Kanton Bern mit einer innovativen Bitcoin-Strategie ein attraktiver Standort für Bitcoin-Unternehmen wird.

Bitcoin stellt die Entdeckung der digitalen Knappheit dar und ist auf 21 Millionen Franken unterteilbare Einheiten beschränkt. Mit dieser garantierten Knappheit ist Bitcoin eine sehr interessante Alternative für immer mehr Menschen, die Schutz vor Geldmengenausweitung suchen. Das Bitcoin-Netzwerk ist dezentral und funktioniert nach festen Regeln, die allgemein bekannt sind und sich der Manipulation durch einflussreiche Akteure entziehen. Kurz zusammengefasst: Bitcoin ist knappes, dezentrales und elektronisches Geld.

12|00|D|v02

Auch diese Forderung zielt darauf ab, den Gebrauch von Bitcoin als Alltagszahlungsmittel im Kanton Bern zu fördern, um der Bevölkerung vermehrt die Gelegenheit zu geben, sich auf die kommenden Veränderungen im Finanzsystem vorzubereiten. Zudem interessieren sich besonders jüngere Menschen für Bitcoin als neue Technologie, wie auch als Sparalternative zu herkömmlichen Finanzanlagen. Da der Kanton Bern ein attraktiver Arbeitgeber sein möchte, könnte dies eine Möglichkeit sein, besonders jüngere Menschen für eine Anstellung beim Kanton zu gewinnen.

Mit der Möglichkeit, auch Sitzungsgelder in Bitcoin beziehen zu können, erhalten z. B. Mitglieder des Grossen Rates einfacheren Zugang zur Bitcoin-Technologie und können sich einfacher damit vertraut machen.

Antwort des Regierungsrates

Die Schweiz hat am 1. August 2021 als eines der ersten Länder der Welt gesetzliche Regelungen für die Blockchain-Technologie in Kraft gesetzt.[1] Insbesondere der Kanton Zug hat sich als Zentrum für Kryptowährungen in der Schweiz etabliert. Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern ist es im Kanton Zug möglich, Steuern in Bitcoin und Ethereum zu bezahlen. Auch die Stadt Lugano hat 2023 bekannt gegeben, dass sie ihre Zahlungsmöglichkeiten erweitert hat und nun auch Kryptowährungen für die Bezahlung von Steuerrechnungen und allen anderen kommunalen Gebühren akzeptiert. In Restaurants sind inzwischen Bitcoin-Bankomaten und Automaten, an denen Bargeld in Bitcoin umgewandelt werden können, anzutreffen. Einige Unternehmen bieten zumindest teilweise Lohnzahlungen in Bitcoin an (z. B. Bitcoin Suisse AG). Es handelt sich hier allerdings um auf Kryptowährungen spezialisierte Finanzdienstleister.

Der Bundesrat definiert die virtuellen Währungen als *«digitale Darstellung eines Wertes, welche im Internet handelbar ist und zwar Funktionen von Geld übernimmt, jedoch als Zahlungsmittel nur von Mitgliedern einer spezifischen virtuellen Gemeinschaft akzeptiert wird»* (Piller François, Virtuelle Währungen – Reale Rechtsprobleme?, in AJP 2017, S. 1426 ff.). Obwohl virtuelle Währungen «klassischem Geld» nicht unbesehen gleichgestellt sind, sind sie im Schweizer Recht als Entgelt für geleistete (unselbständige) Arbeit nicht von vornherein ausgeschlossen. Grundsätzlich können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Auszahlung des «Geldlohns» in einer anderen «Parallelwährung» als der «gesetzlichen Währung» *einvernehmlich* vereinbaren (vgl. Artikel 3232b des Obligationenrechts, OR; SR 220). Es gibt jedoch weitere Herausforderungen, die es erschweren, Bitcoin als Lohnzahlung anzubieten. Der Regierungsrat lehnt deshalb das Anliegen der Motionäre, den Lohn, Lohnbestandteile oder Sitzungsgelder in Bitcoin auszuzahlen, aus folgenden Gründen ab:

- Der Kanton Bern hat als Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Fürsorge- und Lohnzahlungspflicht. Diese Pflicht soll garantieren, dass die Mitarbeitenden den vereinbarten Lohn tatsächlich, rechtzeitig und in voller Höhe ausbezahlt erhalten. Die Mitarbeitenden müssen am Tag der Fälligkeit der Lohnforderung frei über den Lohn verfügen können, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (Existenzsicherung bzw. Versorgungszweck). Ferner müssen Mitarbeitende die Höhe ihres Lohnes voraussehen können. Da Bitcoin beachtlichen Kursschwankungen unterliegt, ist die Höhe der effektiven Lohnzahlungen nicht voraussehbar. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber auf ein konsistentes Einkommen für alltägliche Ausgaben angewiesen (z. B. Miete, Krankenkassenbeiträge, Verpflegung etc.). Um der Volatilität zu entgehen, müssten die Mitarbeitenden ihre Bitcoins sofort in Schweizer Franken umtauschen.

[1] Blockchain / DLT (admin.ch)

- Bitcoin ist in der Schweiz kein gesetzliches Zahlungsmittel. Die dezentrale Blockchain-Technologie, auf der virtuelle Währungen basieren, führt dazu, dass Bitcoin keiner staatlichen Kontrolle unterliegt und daher beachtlichen Wertschwankungen ausgesetzt ist. Im Gegensatz zum Schweizer Franken, der von der Schweizerischen Nationalbank unterstützt wird und dessen Preisstabilität über Jahre hinweg gewährleistet ist, sind die Wertschwankungen von Bitcoin unberechenbar. Eine Wertverminderung oder ein Totalverlust sind jederzeit möglich. Dies ist ein wesentlicher Nachteil einer Lohnauszahlung in Bitcoin.

- Der Kanton Bern hat keinen gesetzlichen Auftrag, Bitcoin zu fördern. Des Weiteren ist die Überweisung des Lohns an die Mitarbeitenden in Bitcoin im SAP-Standard (noch) nicht realisierbar. Eine Umsetzung würde zu entsprechenden Mehraufwendungen führen.

- Das «Handling» von Kryptowährungen erfordert ein ausreichendes Verständnis bzw. Wissen bezüglich der damit verbundenen Technologie und den Marktmechanismen. Nebst dem Preisvolatilitätsrisiko ist die Verwahrung der Zugangsdaten für die Kryptowährungen nicht unproblematisch. Werden die Zugangsdaten nicht bei einer Bank oder einer Krypto Börse aufbewahrt, werden sie meist in einem Wallet (z. B. USB-Stick) gespeichert. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Zugriff auf die Kryptowährungen nicht mehr möglich. Die entsprechenden Werte sind unwiderruflich verloren. Eine zentrale Behörde kann in diesem Fall keine Unterstützung bei der Wiederherstellung des Zugangs leisten.

- Die Sozialversicherungsabgaben sind - insbesondere durch den pflichtigen Arbeitgeber - stets in gesetzlicher Währung zu leisten. Die Beiträge werden in der Regel vom massgebenden Lohn erhoben, etwa im Bereich der AHV. Gemäss Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) gehört nicht nur unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit zum massgebenden Lohn, sondern grundsätzlich jeder Bezug der Arbeitnehmenden der wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, gleichgültig, ob dieses Verhältnis fortbesteht oder gelöst worden ist und ob die Leistungen geschuldet werden oder freiwillig erfolgen. Aus Sicht des Regierungsrats nicht restlos geklärt ist die Frage, wie sich die erhebliche Volatilität der effektiven «Lohnzahlung» in virtueller Währung auf die Versicherungsbeiträge bzw. -leistungen auswirken würde. Zudem wäre bei entsprechenden Auswirkungen mit einem nicht unerheblichen Abstimmungsaufwand der Beiträge des Arbeitgebers Kanton Bern mit den einzelnen Sozialversicherungsträgern auszugehen.

Mit Blick auf diese Ausgangslage bzw. diese Einschätzungen lehnt der Regierungsrat den vorliegenden Vorstoss ab. Den Mitarbeitenden steht es letztlich aber frei, einen Teil ihres Einkommens in volatile Anlagen wie Bitcoin zu investieren, nachdem sie ihren Lohn in einer stabilen Währung erhalten haben.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	091-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.113
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Müller (Orvin, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Reinhard (Thun, FDP) Amstutz (Sigriswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	853/2024 vom 21. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kantonale Bitcoin-Strategie IV: Bitcoin als langfristige Anlage für Kanton und Pensionskasse

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zum nächstmöglichen Zeitpunkt Bitcoin im Umfang von mindestens einem Bitcoin pro Woche zu kaufen und langfristig in der Bilanz des Kantons zu halten; falls nötig, werden dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen
2. sich bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) dafür einzusetzen, dass Bitcoin als Anlageform berücksichtigt wird (z. B. im Umfang von 0,5 bis 2 Prozent der Anlagesumme)

Begründung:

Dieser Vorstoss ist Teil einer Serie von Vorstössen aus den Reihen der überparteilichen «Parlamentarischen Gruppe Bitcoin». Die Vorstösse beabsichtigen, dass sich der Kanton Bern angesichts der enormen Veränderungen in der Finanzwelt, gerade im Hinblick auf Digitalisierung, frühzeitig zukunftsorientiert positioniert. Wir erwarten, dass Bitcoin eine zentrale Rolle im Finanzsystem der Zukunft einnehmen wird und es sehr vorteilhaft ist, wenn der Kanton Bern mit einer innovativen Bitcoin-Strategie ein attraktiver Standort für Bitcoin-Unternehmen wird.

Bitcoin stellt die Entdeckung der digitalen Knappheit dar und ist auf 21 Millionen Franken unterteilbare Einheiten beschränkt. Mit dieser garantierten Knappheit ist Bitcoin eine sehr interessante Alternative für immer mehr Menschen, die Schutz vor Geldmengenausweitung suchen. Das Bitcoin-Netzwerk ist dezentral und funktioniert nach festen Regeln, die allgemein bekannt

12|00|D|v02

sind und sich der Manipulation durch einflussreiche Akteure entziehen. Kurz zusammengefasst: Bitcoin ist knappes, dezentrales und elektronisches Geld.

Zu Forderung 1: Bitcoin hat aufgrund seiner einzigartigen und innovativen Eigenschaften das Potenzial, den US-Dollar als Weltreservewährung abzulösen oder zumindest langfristig weiterhin stark im Wert zu steigen. Nach mehr als 15 Jahren hat sich Bitcoin immer wieder am Markt behauptet, obwohl Bitcoin schon fast 500-mal von Experten und Medien für gescheitert erklärt wurde. Bitcoin dient inzwischen nicht nur als alternatives Wertaufbewahrungsmittel, sondern das Bitcoin-Lightning-Netzwerk ermöglicht auch sehr günstige Alltagszahlungen. Ja sogar staatliche Währungen können über das Lightning-Netzwerk viel günstiger verschickt werden als z .B. Zahlungen mit Kreditkarte oder Twint.

Aktuell gibt es noch fast keine staatlichen Akteure, die Bitcoin gezielt kaufen, dies dürfte sich in den nächsten paar Jahren jedoch schon bald ändern. El Salvador fing damit im Jahr 2021 an und kauft seit 2023 jeden Tag einen Bitcoin. Diese Strategie glättet die starken Preisschwankungen, die man angesichts der frühen Phase der weltweiten Bitcoin-Adoption noch beobachtet, und sie ist bisher sehr gut aufgegangen. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage, die der Kanton Bern seit einigen Jahrzehnten hat, könnte auch schon eine bescheidene Bitcoin-Allokation dem Kanton helfen, eines Tages z. B. den Schuldenberg in spürbarem Masse reduzieren zu können, was wiederum fiskalpolitischen Spielraum schaffen würde. Uns Motionären ist bewusst, dass die Tresorerie eine Strategie der leeren Kassen verfolgt und dass die Forderung in Punkt 1 dem etwas entgegensteht. Nichtsdestotrotz sind wir der Ansicht, dass sich der Kanton Bern diese Chance nicht entgehen lassen sollte.

Zu Forderung 2: Bitcoin wies in der Vergangenheit meistens eine tiefe Korrelation zu traditionellen Anlageklassen wie Aktien, Obligationen und Immobilien auf. Dies führt bei einer Beimischung zu einem traditionellen Portfolio zu verbesserten Risiko-Rendite-Profilen in Form einer besseren Sharpe-Ratio. Bereits eine sehr geringe Bitcoin-Allokation in einem Portfolio von 0,5 Prozent bis 2 Prozent hat in der Vergangenheit die Performanz eines Portfolios massiv gesteigert – bei geringem zusätzlichem Risiko.

Seit die Bitcoin-ETFs in den USA im Januar 2024 bewilligt wurden, sind viele grosse institutionelle Anleger für die Möglichkeit einer Bitcoin-Allokation sensibilisiert worden und haben diese Chance auch in beträchtlichem Ausmass wahrgenommen. Im Februar 2024 hat sich der Senat des US-Bundesstaates Arizona für eine Aufnahme von Bitcoin-ETFs in den Pensionskassen des Bundesstaates ausgesprochen. Aus unserer Sicht ist es an der Zeit, dass auch die Bernische Pensionskasse das ausserordentlich interessante Chancen-Risiko-Verhältnis bei Bitcoin nicht länger ignoriert.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Einleitend ist festzuhalten, dass der Kanton Bern generell keine Anlagen zu Spekulationszwecken erwirbt. So wäre ein allfälliger Kauf von Bitcoins nach Auffassung des Regierungsrates mit hohen finanziellen Risiken verbunden, was nicht im Interesse des Kantons und seiner Bevölkerung wäre. Für den Regierungsrat bleibt im Übrigen offen, inwieweit sich der Bitcoin oder andere Kryptowährungen als «Weltreservewährung» durchsetzen oder «zumindest langfristig weiterhin stark im Wert steigen» werden, wie dies die Motionäre und die Motionärin prognostizieren. Mit der Argumentation von «steigenden Kursen» wären im Übrigen auch der Kauf von Edelmetallen, Aktien oder anderen Wertpapieren denkbar. Diese wären – je nach Anlage – für den

Kanton zudem mit weniger hohen Risiken im Vergleich zum Kauf von Bitcoins verbunden. Hierfür erkennt der Regierungsrat aber auch deshalb keinen Bedarf, weil der Kanton eine Verschuldung und kein Vermögen ausweist.

Der Kauf von Bitcoins aus Spekulationsüberlegungen würde nach Auffassung des Regierungsrates in Widerspruch zu bestehenden rechtlichen Grundlagen und mit diesen einhergehenden Grundsätzen stehen. Zu erwähnen sind namentlich Art. 101 der Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) und Art. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, BSG 620.0) mit den darin festgehaltenen Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Im Weiteren macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass für Geschäfte, die Preis-, Kurs- oder Zinsunterschiede zwischen verschiedenen Märkten zum Gegenstand der Gewinnerzielung machen und nicht den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Ziffer 1 der Motion ab.

Zu Ziffer 2:

Die Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) beschliesst die Anlagestrategie (wie im Übrigen auch die Verwaltungskommission der Bernischen Lehrerversicherungskasse, BLVK). Sie achtet dabei darauf, dass der Sicherheit, der Risikoverteilung, dem Ertrag, der Liquidität, der Nachhaltigkeit und der Ethik Rechnung getragen wird. Sie überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM-Analyse). Anlagen in Kryptowährungen kommen aus folgenden Gründen nicht als Vermögensanlagen im Sinne des Anlagereglements BPK in Frage:

- Kryptowährungen sind keine Kapitalgüter und werfen deshalb keine Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden) ab.
- Kryptowährungen unterliegen gegenüber traditionellen Anlagen verschiedenen zusätzlichen Risiken wie z. B. fehlender Investorenschutz, Marktmanipulationen, regulatorische und technologische Risiken, Cyberkriminalität.
- Vorsorgeeinrichtungen bezahlen die Renten ihrer Versicherten in Schweizer Franken und nicht in Kryptowährung (auch nicht in Gold oder in US-Dollar). Deshalb eignen sich Kryptowährungen aus ALM-Sicht auch nicht als Wertaufbewahrungsmittel.
- Aufgrund der relativ kurzen Historie lassen sich über allfällig positive Diversifikationseigenschaften von Kryptowährungen keine erhärteten Aussagen treffen.
- Zudem sind Anlagen in Kryptowährungen aus Nachhaltigkeitsüberlegungen (Energieverbrauch) nicht zu empfehlen.

Aus den oben ausgeführten Gründen lehnt der Regierungsrat auch Ziffer 2 der Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.49
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP) Baumann (Münsingen, EDU) Ritter (Burgdorf, GLP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	919/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Mehr Gerechtigkeit für ledige, geschiedene und verwitwete Mitarbeitende bei den Pensionskassen des Kantons Bern (BPK und BLVK)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Pensionskassen-Reglemente der BPK und der BLVK sind den heutigen Lebensumständen anzupassen, so dass ledige, geschiedene, verwitwete und verheiratete Mitarbeitende gleichgestellt werden.
2. Es ist dafür zu sorgen, dass beim Todesfall von ledigen und kinderlosen Personen vor der Pensionierung mindestens die geleisteten Einkäufe vollumfänglich als zusätzliches Todesfallkapital an die Hinterbliebenen zurückbezahlt werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass ein Todesfallkapital auch den Kindern der verstorbenen Person, den Eltern oder Geschwistern ausbezahlt werden kann.
4. Im Todesfall der unverheirateten versicherten Person vor der Pensionierung sind Lebenspartner mit unterschiedlichen Wohnsitzen, jenen, die in einem gemeinsamen Haushalt und am gleichen amtlichen Wohnsitz leben, gleichzustellen.

Begründung:

Mitarbeitende des Kantons Bern, die unverheiratet und eventuell kinderlos sind, werden von den bestehenden und veralteten Pensionskassen-Reglementen der BPK und der BLVK benachteiligt. Auch werden die Reglemente der beiden Pensionskassen den aktuellen Wohn- und Lebensformen der heutigen Gesellschaft in keiner Art und Weise mehr gerecht. Menschen, die in

12|00|D|v02

einer Partnerschaft, jedoch nicht im selben Haushalt leben, werden gegenüber solchen Menschen, die im selben Haushalt leben, benachteiligt. In den aktuellen Reglementen ist ausserdem nicht vorgesehen, dass im Todesfall der versicherten Personen die eingetragenen Partnerinnen und Partner ein Todesfallkapital erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Zuständigkeit Anpassung der Pensionskassen-Reglemente

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) genehmigt die Verwaltungskommission der jeweiligen Pensionskasse die Reglemente (wie bspw. das Vorsorgereglement). Ihr obliegt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung, sprich: sie ist insbesondere zuständig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, die Festlegung des Finanzierungssystems bzw. der Leistungsziele und Vorsorgepläne, die Grundsätze und Ziele der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Weiter erlässt das oberste Organ die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Geschäftsführung. Dieser in Artikel 51a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erwähnte Aufgabenkatalog des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung ist von Bundesrechts wegen unübertragbar und unentziehbar. Der Kanton (Regierungsrat und/oder Parlament) kann somit Kraft übergeordneten Rechts gegenüber den beiden kantonalen Pensionskassen keine reglementarischen Änderungen anordnen.

Haltung der beiden kantonalen Pensionskassen

Nichtsdestotrotz hat der Regierungsrat die in der Motion angesprochenen Themenbereiche der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) zur Stellungnahme unterbreitet. Die beiden Pensionskassen äussern sich dazu jeweils im Wesentlichen wie folgt:

Zu Ziffer 1) Gleichstellung Ledige, Geschiedene, Verwitwete und Verheiratete
Gemäss Artikel 20a BVG, kann eine Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 BVG weitere begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen.

Die BPK passt ihre Reglemente laufend den gesellschaftlichen Veränderungen an. Die eingetragenen Partner sind von Gesetzes wegen den Eheleuten gleichgestellt. Lebenspartner, welche die einschlägigen Kriterien – 5 Jahre Zusammenleben oder mindestens 1 gemeinsames Kind – erfüllen, sind den Eheleuten ebenfalls gleichgestellt. Geschiedene Ehegatten erhalten eine Geschiedenen-Ehegattenrente. Diese ist, anders als die Ehegattenrente, auf das BVG-Minimum beschränkt. Die geschiedene Ehegattin ist heute vermehrt selber imstande, einen Teil oder sämtliche Lebenshaltungskosten zu finanzieren, so dass ein lebenslanger Unterhalt nicht mehr erforderlich ist. Ledige Versicherte haben betreffend Leistungen andere Bedürfnisse als verheiratete mit Kindern. Eine (absolute) Gleichstellung ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Schon aus diesem Grund können Ledige nicht gleichbehandelt werden wie verheiratete Versicherte (mit Kindern).

Auch in der BLVK wird die Thematik der «Gleichbehandlung/Gerechtigkeit und zeitgemässer Leistungen» regelmässig diskutiert. Aus Sicht der BLVK muss jede Leistungsverbesserung finanziert sein und erfordert insbesondere für eine Pensionskasse ohne genügende Wertschwankungsreserven zusätzliche finanzielle Mittel. Den Aspekten «Versicherung/Solidarität» versus

«Individualisierung/Entsolidarisierung» ist dabei besondere Bedeutung zu schenken. Die BLVK bietet bereits heute Todesfallleistungen an, die weit über den Todesfallstandards bzw. Mindestvorschriften liegen.

Zu Ziffer 2) Geleistete Einkäufe als zusätzliches Todesfallkapital an Hinterbliebene
Die BPK hat diese Rückgewähr nicht im Reglement vorgesehen, weil Einkäufe direkt rentenbildend für alle Leistungen sind (Leistungen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität) und kein direkter Versorgerschaden entsteht. Die BLVK kennt das volle Beitragsprimat, d.h. bei Rückzahlung von Einkäufen würden Hinterlassenenleistungen (z. B. die Waisenrente) gekürzt.

Zu Ziffer 3) Todesfallkapital an Kinder, Eltern oder Geschwister
Aus Sicht der beiden Pensionskassen ist das Todesfallkapital eine rein überobligatorische Leistung. Die BPK will daran festhalten, dass mit dem Todesfallkapital – wie auch mit den Hinterlassenenrenten – der Versorgerschaden zu decken ist. Dieser erstreckt sich nicht auf Geschwister und Eltern, es sei denn, jemand habe die verstorbene versicherte Person massgeblich unterstützt. Letztere sind begünstigt. Die BLVK erachtet es mit Blick auf den Sinn einer Kollektivversicherung, die möglichst viele Vorsorgefälle der versicherten Personen bestmöglich abdecken soll, als besonders schwierig im Todesfall eines Individuums jede Erwartung zu erfüllen und individuelle Wünsche zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 4) Verzicht auf Anspruchskriterium gemeinsamer Wohnsitz bei Lebenspartnern
Eine eheähnliche Beziehung in allen Belangen im Todesfall zu beweisen ist aus Sicht der beiden Pensionskassen schwierig und oft Teil von Rechtstreitigkeiten. Ein Vergleich mit anderen Vorsorgereglementen zeigt, dass sehr viele Pensionskassen die Wohnsitzgemeinschaft verlangen; viele davon kennen zusätzliche Voraussetzungen wie etwa einen Unterstützungsvertrag.

Zusammengefasst heben sowohl die BPK als auch die BLVK in ihren Rückmeldungen zum Vorstoss hervor, dass Leistungsverbesserungen im Rahmen der finanziellen Mittel in das Reglement der jeweiligen Pensionskasse aufgenommen werden. Im Weiteren weisen sie darauf hin, dass die gewünschten Veränderungen (Punkte 2–4) mehrheitlich mit einem Sparen 3A erreicht werden könnten. Aus Sicht der beiden Pensionskassen besteht das Risiko, dass ein weiterer Leistungsausbau mittelfristig zu einer Senkung des Deckungsgrades oder zu Mehrkosten für Arbeitnehmende und Arbeitgebende führen würde.

Haltung des Regierungsrates

Für den Regierungsrat sind die Anliegen der Motionäre, den gesellschaftlichen Wandel stärker im Vorsorgebereich zu berücksichtigen, nachvollziehbar. Diese Forderungen lassen sich aber für den Regierungsrat nicht direkt umsetzen, da hier die unentziehbaren Aufgaben der Verwaltungskommissionen der beiden kantonalen Pensionskassen tangiert werden. Der Regierungsrat wird jedoch im Rahmen der jährlichen Reporting-Gespräche mit den Arbeitgeber-Vertreterinnen und -Vertretern der Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK die aufgeworfenen Punkte nochmals thematisieren. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	085-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.107
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	920/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Teuerungsauszahlung überdenken - Lohnschere schliessen: Ausgaben werden in Franken getätigt und nicht in Prozent

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Lohnschere entgegenzuwirken, indem er Modelle entwickelt, um die Teuerung differenziert ausbezahlen zu können.

Begründung:

Die Teuerung wird grundsätzlich immer in Prozent ausbezahlt. Die Differenz zwischen ein Prozent für die tiefsten Löhne und den höchsten Löhnen beträgt im Jahr mehr als 1800 Franken. Der Kaffee, die Krankenversicherung oder der Grundbedarf wird aber nicht in Prozent bezahlt, sondern in Franken.

Die Motionäre beauftragen die Regierung, dieses Modell grundsätzlich zu überdenken und neue Modelle zu entwickeln, mit dem Ziel, dass die hohen Löhne nicht immer schneller steigen als die tiefsten.

Das Anliegen könnte in die Arbeiten einfliessen, die durch die Annahme als Postulat der Motion Arn (122-2022: «Revision des Gehaltssystems für das Kantonspersonal zur Erhöhung von Effektivität, Marktkonformität und Lohngerechtigkeit») aufgenommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h

12|00|D|v02

KV und Art. 74 Abs. 1 PG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Verhältnis zwischen dem höchsten und dem tiefsten Lohn in einem Unternehmen wird als Lohnschere bezeichnet. Mit der Motion wird für das Kantonspersonal die Schliessung der Lohnschere gefordert. In der kantonalen Verwaltung beträgt das Verhältnis zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn, d. h. zwischen dem Grundlohn der Gehaltsklasse 1 und dem maximalen Lohn der Gehaltsklasse 30 1 zu 5,2. In Bezug auf den Lohn einer Regierungsrätin oder eines Regierungsrats beträgt das Verhältnis 1 zu 6. Nicht berücksichtigt sind Löhne für Ausbildungsstellen oder für Praktikantinnen oder Praktikanten. In der Gehaltsklasse 30 sind verschiedene Funktionen eingereiht, wie beispielsweise Richterinnen und Richter von Gerichten der zweiten Instanz, Professorinnen und Professoren der Universität oder Generalsekretärinnen und Generalsekretäre. Die Gehaltsklasse 1 wird in der kantonalen Verwaltung kaum verwendet. Die maximale Lohnschere betrifft deshalb nur sehr wenige Mitarbeitende. Bei Rund 98 Prozent der Mitarbeitenden ist das Verhältnis zwischen dem effektiven Lohn und dem gemäss System höchsten Lohn kleiner als 1 zu 4. Da für die Lehrpersonen der Teuerungsausgleich gleich festgelegt wird wie beim Kantonspersonal, hätte die Motion auch Auswirkungen auf diese Personalkategorie. Bei den Lehrpersonen beträgt das Verhältnis zwischen dem Grundlohn der tiefsten verwendeten Lohnklasse und dem Maximallohn der höchsten Lohnklasse 1 zu 2,6. Die Lohnscheren beim Kantonspersonal und bei den Lehrpersonen sind somit deutlich tiefer als bei den Unternehmen, die auf Grund der sehr grossen Lohnschere kritisiert werden.

Zur Schliessung der Lohnschere schlägt die Motion vor, dass der Teuerungsausgleich nicht mehr als Prozentwert des aktuellen Lohns ausgerichtet wird, wie es beim Kanton Bern seit Jahren praktiziert wird. Dies wird damit begründet, dass Personen mit niedrigem Lohnniveau durch die Teuerung stärker belastet würden als Personen mit hohen Einkommen. Die Motion lässt offen, wie die Teuerung künftig ausgeglichen werden sollte. In der Praxis kommen bei anderen Arbeitgebern beispielsweise folgende Methoden vor:

- Gleicher Frankenbetrag für alle
- Kombination von einem Fixbetrag und einem reduzierten, prozentualen Ausgleich
- Bei tieferen Löhnen wird die Teuerung zu 100 Prozent, mit zunehmender Lohnhöhe in einem geringeren Umfang ausgeglichen.

Bei den meisten öffentlichen Verwaltungen erfolgt der Teuerungsausgleich, wie beim Kanton Bern, mit einem auf allen Stufen gleichen Prozentwert. In der Privatwirtschaft verzichten demgegenüber einige Unternehmen auf einen generellen Ausgleich der Teuerung und gewähren nur individuelle, auf einer Leistungsbeurteilung basierende Lohnerhöhungen.

Wie in der Motion dargestellt wird, führt eine Bevorzugung von Mitarbeitenden mit tiefen Löhnen im Rahmen von generellen Lohnmassnahmen zu einer Abnahme der Lohnschere. Die Folge eines auf der Lohnhöhe basierenden Ausgleichs wäre, dass der im Personalgesetz festgelegte Verlauf der Lohnkurve verändert und die prozentualen Differenzen bzw. die relativen Abstände zwischen den Gehaltsklassen kleiner würden. Da in den unteren Gehaltsklassen die Unterschiede zwischen den Klassen ohnehin gering sind, fände längerfristig ein Zusammenschluss dieser Klassen statt.

Aus sozialpolitischer Sicht kann der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre nachvollziehen. Es trifft zu, dass Personen mit höheren Einkommen mehr Möglichkeiten haben, um mit ihrem Konsumverhalten auf eine hohe Teuerung zu reagieren, beispielsweise indem Anschaffungen

aufgeschoben werden. Da das Verhältnis zwischen den tiefsten und den höchsten Löhnen in der Verwaltung und im Schulbereich im Vergleich mit anderen Arbeitgebern moderat und in der kantonalen Verwaltung der Anteil an tiefen Löhnen gering ist, ist nach Ansicht des Regierungsrats eine Schliessung der Lohnschere nicht erforderlich. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	005-2024	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.17	
Eingereicht am:	06.02.2024	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Ja	
Eingereicht von:	SiK (Roggli, Rüschegg Heubach) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	07.03.2024
RRB-Nr.:	878/2024	vom 28. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Erarbeitung einer kantonalen Beteiligungsstrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine kantonale Beteiligungsstrategie vorzulegen, bevor der Grosse Rat mit konkreten Auslagerungsprojekten befasst wird.

Begründung:

Der Kanton Bern übt eine Vielzahl von Beteiligungen an anderen Rechtsträgern aus, um seine Pflichten zu erfüllen. Die dafür eingesetzten Modelle sind vielfältig und reichen von Minderheitsbeteiligungen in Gesellschaften des privaten Rechts (beispielsweise Flughafen Belp) bis zur vollständigen Kontrolle öffentlich-rechtlicher Anstalten (beispielsweise Universität Bern). Die Rechtsträger selbst können wiederum als Hybriden Staatsaufgaben als Monopol erfüllen und parallel in der Marktwirtschaft tätig sein (beispielsweise GVB). Bevor das nächste Mal ein Bereich der Kernverwaltung ausgelagert wird, gilt es, in einer Strategie aufzuzeigen, wozu welches Modell dient, auf Basis welcher Kriterien eine organisatorische Einheit innerhalb oder ausserhalb der Kernverwaltung zugeteilt/eingeteilt wird und wie die Aufsichtsfunktion pro Modell wahrgenommen wird. Für jede Beteiligung sollen der Zweck an der Beteiligung sowie die Verwertung des Überschusses bzw. die Tragung des Verlustes in der Strategie festgelegt werden. Darauf basierend soll im Anschluss über die Auslagerung des SVSA (und möglicherweise weiterer Ämter) entschieden werden und nicht auf Basis eines möglicherweise sinnvollen Einzelfalls (Gesamt- anstatt Einzelfallbetrachtung). Als Inspiration kann die Beteiligungsstrategie des Kantons Luzern herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Strategie soll dem Grossen Rat vor dem Entscheid zu einem weiteren Auslagerungsprojekt vorgelegt werden, ohne allfällige aktuelle Projekte zu stark zu verzögern.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat mit der Erarbeitung einer Beteiligungsstrategie beauftragt werden. Darin soll u.a. festgehalten werden, *«(…) auf Basis welcher Kriterien eine organisatorische Einheit innerhalb oder ausserhalb der Kernverwaltung zugeteilt/eingeteilt werde. (…)»*.

Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits heute in Ziffer 1.2 der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (sog. PCG-Richtlinien) im Grundsatz festgehalten wird, wann im Kanton eine öffentliche Aufgabe ausgelagert werden soll[1]:

Der Kanton kann sich an Institutionen in den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts oder der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beteiligen bzw. eine solche errichten, wenn diese das wirtschaftlichste und wirksamste Mittel darstellen, um die öffentliche Aufgabe zu vollziehen oder ein öffentliches Interesse besteht. Der Träger öffentlicher Aufgaben bzw. die Beteiligung im öffentlichen Interesse ist zu veräussern, sobald die öffentliche Aufgabe bzw. das öffentliche Interesse entfallen.

Dessen ungeachtet wird sich der Regierungsrat in naher Zukunft ohnehin mit den rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. den wichtigsten Eckpunkten der Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse auseinandersetzen.

So hat der Grosse Rat anlässlich der Frühlingssession 2024 den Regierungsrat mit der «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes» beauftragt (siehe dazu die Debatte zur Motion 134-2023 Remund [Mittelhäusern, Grüne]). Konkret sollen im neu zu schaffenden Beteiligungsgesetz «(…) *die Grundsätze, die Eigentümerstrategie sowie die Aufgaben und Aufsicht des Regierungsrates und des Grossen Rates»* festgelegt werden.

Bei der mit dem vorliegenden Vorstoss geforderten Beteiligungsstrategie handelt es sich zweifellos auch um eine grundsätzliche Frage bezüglich der Ausgestaltung des kantonalen Beteiligungsmanagements. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Umsetzung der Forderung der Sicherheitskommission im Kontext der überwiesenen Motion 134-2023 zu prüfen. Er beantragt dem Grossen Rat demzufolge die Annahme der vorliegenden Motion in Form eines Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] vgl. Ziffer 1.2 Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse vom 29. November 2023

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	045-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.65
Eingereicht am:	06.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in) Müller (Innerberg, SP) Buri (Konolfingen, GLP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	851/2024 vom 21. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Als grösster Aktionär die Schweizerische Nationalbank auf klimafreundlicheren Kurs bringen helfen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich bei der Wahrnehmung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Verpflichtungen des Klimaschutz-Artikels der Kantonsverfassung und des nationalen Klima- und Innovationsgesetzes zu orientieren und entsprechend aktiv zu werden;

2. bei der Wahl von Mitgliedern des Bankrates den Einbezug von Fachkompetenzen zur Vermeidung von klimaschädlichen Investitionen und Klimarisiken zu unterstützen;

3. geeignete Bestrebungen von SNB-Gremien und anderen Aktionären zu unterstützen, um die Anlagepolitik und das Risikomanagement der SNB stärker auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten;

4. entsprechende Anträge, insbesondere der SNB-Koalition der Klima-Allianz Schweiz für die kommenden Generalversammlungen, offen zu prüfen und öffentlich darzulegen, weshalb sie der Kanton Bern unterstützt oder ablehnt.

Begründung:

Seit der Gründung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist der Kanton Bern ihr grösster Aktionär. Seit dem Volksentscheid für die Ergänzung der Kantonsverfassung mit dem Artikel 31a (Klimaschutz) am 26. September 2021 ist der Kanton Bern verpflichtet, «die öffentlichen Fi-

12|00|D|v02

nanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten». Die gleiche Verpflichtung steht – unter Berufung auf das Pariser Klima-Abkommen – auch im Klima- und Innovationsgesetz, das am 18. Juni 2023 vom Schweizer (und Berner) Volk angenommen worden ist und festhält, dass der Kanton im Hinblick auf das Erreichen des Netto-Null-Emissionsziels eine Vorbildrolle wahrzunehmen hat.

Als grösster Aktionär der SNB trägt der Kanton Bern eine grosse Mitverantwortung für die Anlagepolitik der SNB, die aktuell in krassem Widerspruch steht zu der auf Völkerrechts-, Verfassungs- und Gesetzesebene gebotenen klimaverträglichen Ausrichtung der öffentlichen Finanzflüsse. Dazu nur zwei Hinweise: An der SNB-Generalversammlung 2023 haben gut informierte Aktionärinnen und Aktionäre unwidersprochen darauf hingewiesen, dass die SNB mehr als 16 Milliarden US-Dollar in fossile Konzerne investiert hat: «Würde die ganze Welt so handeln wie die SNB, so steuerten wir auf eine vier bis sechs Grad erhitzte Erde zu.» Eine Analyse des Devisenportfolios der SNB per Ende 2022 hat ergeben, dass die SNB mindestens 9 Milliarden US-Dollar in Aktien von Unternehmen angelegt hat, die Erdöl- oder Erdgas mittels Fracking fördern – mit einem besonders umweltschädigenden Verfahren, das der Grosse Rat im Kanton Bern aufgrund einer Volksinitiative gesetzlich verboten hat.

Die Hinweise zeigen: Es besteht dringender Handlungsbedarf – gerade auch für den Kanton Bern als grösster Aktionär der SNB! In der Wintersession 2020 hat sich der Regierungsrat gegen einen Vorstoss (Motion 043-2020 «Schweizerische Nationalbank: Klimaverträgliche Anlagepolitik und Gewinnverwendung durch den Kanton Bern sicherstellen!») ausgesprochen, die unter anderem aktiven Einsatz via SNB-Generalversammlung für eine «klimafreundliche Anlagepolitik» und für den Einbezug von Klimarisiken in die Investitionspolitik der Nationalbank forderte. Der Grosse Rat hat diese Forderung in Postulatsform nur mit knapper Mehrheit abgelehnt. Die seither neu in der Kantonsverfassung und Bundesgesetzgebung verankerten Verpflichtungen gebieten eine Neubeurteilung und insbesondere eine differenziertere Analyse der Möglichkeiten, die Anlagepolitik der Nationalbank in Einklang mit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag und ihren gesetzlichen Rahmenbedingungen stärker auf das Ziel der Klimaneutralität auszurichten.

Dass dies ohne Schaden für die zentrale Aufgabe der SNB in der Geld- und Währungspolitik möglich ist, haben erste Schritte der SNB-Führung in die richtige Richtung gezeigt: Sie hat beispielsweise Aktien von Unternehmen, die in grossem Ausmass besonders klimaschädigende Kohle fördern, aus ihrem Portfolio ausgeschlossen. Nach dem gleichen Muster sollte sich die SNB nun rasch auch aus den Investitionen in Öl- und Gasfirmen (mit oder auch ohne Fracking-Förderung) zurückziehen. Verschiedene ausländische Notenbanken zeigen im Übrigen auch längst vor, wie sich die Schweizer Nationalbank in ihrem Risikomanagement stärker am Ziel der Klimaneutralität orientieren könnte.

Natürlich sind die Möglichkeiten der Aktionäre, an der jährlichen Generalversammlung auf eine klimafreundlichere Ausrichtung der SNB einzuwirken, aufgrund der spezialgesetzlichen Regelungen im Vergleich zu anderen Aktiengesellschaften stark eingeschränkt. Über die Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrates kann die SNB-Generalversammlung mehr klimarelevante Kompetenz ins oberste strategische Führungsorgan einbringen. Aktionärinnen und Aktionäre der SNB-Koalition der Klima-Allianz Schweiz haben zudem für die kommenden SNB-Generalversammlungen Anträge eingereicht, die gemäss juristischen Abklärungen im Kompetenzbereich der Aktionärsversammlung liegen: Die Anträge fordern mehr Transparenz, mehr Verantwortung vonseiten des Bankrates in Bezug auf Klima- und Umweltthemen und eine Erweiterung der personellen Kompetenzen in wichtigen Gremien der SNB (siehe https://unsere-snb.ch/).

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Die kantonale Beteiligung an der SNB unterliegt gemäss der Kantonsverfassung der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 KV) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Art. 78 KV). Es gibt auf Kantonsebene kein Gesetz zur Beteiligung an der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und damit auch keine spezialgesetzliche Regelung zur Aufsicht. Gemäss Ziffer 6 des Aufsichtskonzeptes über die SNB vom 27. April 2022 wird die Vertretung der Aktien des Kantons an der Generalversammlung der SNB durch die Finanzdirektion wahrgenommen. Der Regierungsrat wird vorgängig durch die Finanzdirektion mit den Anträgen des Bankrats an die Generalversammlung befasst. Dabei erteilt er der Aktienvertreterin oder dem Aktienvertreter des Kantons verbindliche Weisungen in Bezug auf die Ausübung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung.

Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheid Verantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Vorstoss zielt darauf ab, dass der Kanton Bern in seiner Rolle als Aktionär helfen solle «die Schweizerische Nationalbank auf einen klimafreundlicheren Kurs zu bringen». Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang vorab darauf hin, dass es sich bei der SNB gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die SNB (Nationalbankgesetz, NBG) um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft handelt. Die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre der Nationalbank sind in Art. 36 des NBG geregelt. Das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Da die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt (vgl. dazu die Ausführungen zu Ziffer 1).

Angesichts dieser Ausgangslage müsste nach Auffassung des Regierungsrates für eine klimafreundlichere Ausrichtung der SNB im Sinne des vorliegenden Vorstosses in erster Linie eine Anpassung ihres Auftrags gefordert werden. Dieser wird in Art. 5 NBG festgehalten.

Der Verfassungs- und Gesetzgeber hat der Nationalbank bislang aber keine Aufgabe übertragen, mit ihrer Anlagepolitik gezielt Einfluss auf die Entwicklung bestimmter Wirtschaftssektoren oder das Klima auszuüben. Politischen Bestrebungen, den Auftrag der Nationalbank gemäss Art. 5 NBG zu erweitern, wurde zuletzt auf Bundesebene nicht Folge geleistet. So hat der Nationalrat am 17. April 2024 fünf gleichlautende parlamentarische Initiativen abgelehnt, welche eine Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1 des NGB in Bezug auf die Berücksichtigung von Klima und Umweltrisiken in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik forderten. Auch der Bundesrat hat sich bislang gegen eine Ausweitung des Mandats der SNB auf klimapolitische Ziele ausgesprochen.

Diese Ausgangslage bzw. die in diesem Zusammenhang skizzierten Rahmenbedingungen, gilt es nach Meinung des Regierungsrates im Hinblick auf die Beantwortung der vier Forderungen gemäss den Ziffern 1 bis 4 zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Ziffern äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Zu den Ziffern 1 und 4:

Gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) vom 3. Oktober 2003 stehen der Generalversammlung und damit dem Kanton Bern als Aktionär der SNB die folgenden Befugnisse zu:

1. Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrats.
2. Wahl der Revisionsstelle.
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
5. Entscheid über die Entlastung des Bankrats.
6. Antrag an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Änderung des NBG oder die Auflösung der Nationalbank

Die Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern als Aktionär der SNB sind somit – wie dies sowohl einleitend wie auch in der Begründung zur Motion festgestellt wird – stark eingeschränkt. Gemäss Art. 46 NBG entscheidet über geld- und währungspolitische Befugnisse sowie über die Anlage der Aktiven allein das Direktorium. Den Aktionärinnen und Aktionären der SNB stehen diesbezüglich keine Rechte zu. Der Regierungsrat trägt deshalb – anders als in der Begründung zum Vorstoss festgehalten – auch keine *«grosse Mitverantwortung»*. Die Rahmenbedingungen mit dem Auftrag, den zulässigen Anlagegeschäften und den Zuständigkeiten sind im Nationalbankgesetz (NBG) festgelegt (Art. 5, 9, 42 und 46). Für die Gesamtaufsicht über den Anlage- und Risikokontrollprozess ist der Bankrat zuständig.

Sollten der Generalversammlung in Zukunft Anträge vorgelegt werden, welche sich beispielsweise auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung abzielen und welche gleichzeitig in formeller Hinsicht zulässig und in materieller Hinsicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung gemäss Art. 36 NBG fallen, so wird der Regierungsrat diese – wie alle anderen Anträge an die Generalversammlung auch – im Einzelfall prüfen und sich dazu im Rahmen der Generalversammlung positionieren.

Die geforderte «öffentliche Darlegung», weshalb der Regierungsrat einzelne Anträge unterstützt oder ablehnt, erachtet der Regierungsrat hingegen – nicht zuletzt mit Blick auf die zahlreichen weiteren Generalversammlungen von anderen kantonalen Trägern öffentlicher Aufgaben sowie anderen kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse – nicht für zielführend.

Zu Ziffer 2

Die gesetzlichen Minimalerfordernisse für die Wahl in den Bankrat werden in Art. 40 NBG festgehalten. Demnach können Persönlichkeiten mit schweizerischem Bürgerrecht, einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in den Bereichen Bank- und Finanzdienstleistungen, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik oder Wissenschaft in den Bankrat gewählt werden. Sie müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre der Nationalbank sein. Zudem sollen die Landesgegenden und die Sprachregionen angemessen im Bankrat vertreten werden.

Um die für die SNB wichtigen Qualitäten und Fachkompetenzen im Bankrat stets zu gewährleisten, haben das Eidgenössische Finanzdepartement und die SNB im Jahr 2011 *ein Memorandum of Understanding über die Prinzipien für die personelle Zusammensetzung des Bankrats der SNB* verabschiedet. Dadurch soll erreicht werden, dass den beiden Wahlbehörden (Bundesrat und Generalversammlung) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Bankrat der

SNB nach einheitlichen Prinzipien vorgeschlagen werden. Die Wahlvorschläge werden zwischen EFD und SNB koordiniert.

Gemäss Ziffer 10 des Aufsichtskonzepts über die Schweizerische Nationalbank vom 27. April 2022 orientiert sich der Regierungsrat bei der Prüfung der Wahlvorschläge im Rahmen seiner Beschlussfassung der Anträge an die Generalversammlung an den im Memorandum of Understanding aufgeführten Prinzipien.

Entscheidend ist für den Regierungsrat somit die Erfüllung der in Art. 40 NBG bzw. der im Memorandum aufgeführten Voraussetzungen. Sofern diese erfüllt sind, verschliesst sich der Regierungsrat der Wahl von Personen, welche zusätzlich auch noch die in Ziffer 2 der Motion aufgeführten Kompetenzen mitbringen, nicht.

Zu Ziffer 3:

Wie zu Ziffer 1 dargelegt, sind die Aktionärsrechte aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der SNB zahlreichen Einschränkungen unterworfen. Sofern der Regierungsrat in diesem Kontext wie gefordert *«geeignete Bestrebungen von SNB-Gremien und anderen Aktionären unterstützen kann, um die Anlagepolitik und das Risikomanagement der SNB stärker auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten*» unterstützen kann und diese mit dem Auftrag der SNB gemäss NBG vereinbar sind, so ist der Regierungsrat bereit, dies im konkreten Fall jeweils zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sowie den erläuterten aktienrechtlichen Einschränkungen, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Vorstosses in Form eines Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	079-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.101
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	GRÜNE (Ruch, Bern) (Sprecher/in) GRÜNE (Lindegger, Roggwil)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	854/2024 vom 21. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Folgen von Entlastungspaketen erheben

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Folgen der beiden grossen Sparpakete ASP 2014 und Entlastungspaket EP 2018. Dabei werden alle Massnahmen aus den beiden Paketen aufgelistet und analysiert, wie sich diese auf die Erfüllung der Aufgaben des Kantons und die Qualität des Service Public ausgewirkt haben.
2. Dabei soll, wo möglich, auch aufgezeigt werden, welche Folgekosten Sparmassnahmen ausgelöst haben.

Begründung:

Zehn Jahre nach der grossen Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 und sechs Jahre nach dem Entlastungspaket 2018 ist es Zeit, die Auswirkungen der damals beschlossenen Sparmassnahmen zu analysieren. Gerade in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialpolitik wurden teilweise schmerzhafte Kürzungen vorgenommen. So wurde 2018 beispielsweise bei der ambulanten Psychiatrie gespart, die Spitex erhielt 6 Millionen Franken weniger, und im Bereich Alter sowie bei Institutionen für Menschen mit Behinderungen wurde abgebaut. 2014 wurden Klassen vergrössert, Prämienverbilligungen gekürzt oder Polizeistellen gestrichen.

Bei einigen dieser Themen, Gesundheitspolitik und Bildungspolitik allen voran, herrscht zurzeit eine grössere Krise. Schulen sind am Anschlag, Lehrpersonen sind extrem gesucht und müssen durch Klassenhilfen unterstützt werden. Spitäler und Psychiatrien leiden unter Finanzierungsproblemen, soziale Institutionen sind ausgebucht. Für die kommenden Diskussionen über Spitalfinanzierung oder Verbesserungen in der Schule wäre es sinnvoll, besser zu verstehen, wie sich die Sparmassnahmen der letzten zehn Jahre ausgewirkt haben, wo mehr Effizienz er-

reicht werden konnte und wo die Qualität darunter litt. Ein besonderes Augenmerk soll auch darauf gelegt werden, ob Sparmassnahmen Folgekosten ausgelöst haben und in welchem Verhältnis diese zum Sparbetrag stehen.

Antwort des Regierungsrates

Nach Verabschiedung der beiden Entlastungspakete «Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014» und dem «Entlastungspaket (EP) 2018» führte der Regierungsrat mehrere Jahre ein Controlling über den Umsetzungsstand der in den Entlastungspaketen definierten Massnahmen. Er erstattete dem Grossen Rat dazu in den Vorträgen zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) jährlich Bericht. Das Controlling zur Umsetzung der ASP 2014 endete mit der Berichterstattung zum Budget 2018 und AFP 2019-2022 und wurde durch das Controlling zum EP 2018 abgelöst. Letzteres wurde mit der Berichterstattung zum Budget 2021 und AFP 2022-2024 eingestellt. Der Abschluss des Controllings zum EP 2018 wurde damals wie folgt begründet:

- Die Massnahmen im EP 2018 wurden im Jahr 2017 für einen vierjährigen Zeithorizont (2018-2021) konzipiert.

- Im Rahmen des jährlich stattfindenden Finanzplanungsprozesses zur Erarbeitung von Budget und AFP kommt es mit fortschreitender Zeit zunehmend zu überlagernden Effekten.

Der Regierungsrat kam deshalb damals zum Schluss, dass eine Fortsetzung des Controllings zum EP 2018 nicht mehr zielführend wäre.

Diese Überlegungen haben aus Sicht des Regierungsrates auch heute weiterhin Gültigkeit und haben sich gar weiter akzentuiert.

Hinzu kommt, dass gemäss Ziffer 1 des Vorstosses «alle Massnahmen aus den beiden Paketen aufgelistet» und bei allen Massnahmen analysiert werden soll, «wie sich diese auf die Erfüllung der Aufgaben des Kantons und die Qualität des Service Public ausgewirkt haben.» Der Regierungsrat weist darauf hin, dass im Rahmen der beiden Entlastungspakete insgesamt rund 250 Massnahmen durch den Grossen Rat beschlossen und anschliessend umgesetzt wurden. Eine umfassende Analyse dieser 250 Massnahmen (inkl. der mit Ziffer 2 nach Möglichkeit zusätzlich geforderten Berechnung der Folgekosten dieser Massnahmen) würde zu einem aus Sicht des Regierungsrates sehr hohen personellen und finanziellen Aufwand führen. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat bezweifelt, ob bis zu zehn Jahre nach Umsetzung der ersten Massnahmen tatsächlich noch valide Analyseergebnisse erzielt werden könnten. So haben sich in zahlreichen Aufgabengebieten beispielsweise Kostensteigerungen und veränderte Rahmenbedingungen ergeben. Es dürfte teilweise sehr anspruchsvoll sein, diese Entwicklungen und Effekte von den Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen aus der ASP 2014 und EP 2018 auf die Erfüllung der Aufgaben des Kantons und die Qualität des Service Public zu trennen.

Mit Blick auf diese Überlegungen sowie die bei beiden Entlastungspaketen während je vier Jahren nachgeführten Massnahmencontrollings, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das vorliegende Postulat abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort der Justizverwaltungsleitung

Vorstoss-Nr.:	071-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.93
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
JLB-Nr.:	2024 27 vom 13. Juni 2024
Justiz:	Justizverwaltungsleitung
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Urteil EGMR Wa Baile vs. Schweiz – Massnahmen und Konsequenzen des Urteils im Kanton Bern

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem wegweisenden Urteil gegen die Schweiz entschieden, dass eine Kontrolle der Stadtpolizei Zürich gegenüber eines Schwarzen Mannes diskriminierend war. Das Urteil hat Relevanz über die Kantonsgrenze und die Schweizer Landesgrenzen hinaus. Die Richterinnen und Richter waren einstimmig der Meinung, dass die Kontrolle diskriminierend war und dass dies die Gerichte bei der Überprüfung der Busse hätten berücksichtigen müssen.

Weiter stellt der EGMR eine Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) fest: Wa Baile sei in Bezug auf seine Beschwerde kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden. Das Gericht zeigt deshalb mit dem Finger vor allem auch auf den Gesetzgeber: Der EGMR schreibt, dass die fehlenden gesetzlichen Vorschriften zu Racial Profiling und damit zu diskriminierenden Identitätskontrollen führen können. Damit folgt es der Argumentation von Nichtregierungsorganisationen, wonach die Schweiz die Gesetze überarbeiten müsse, um sicherzustellen, dass Personenkontrollen nur bei begründetem Tatverdacht erlaubt seien, ohne dass ethnische Kriterien eine Rolle spielen.

Bereits in einem 2020 veröffentlichten Bericht hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz dringend empfohlen, dass schweizerische Polizeikorps im Bereich Racial Profiling Weiterbildungen besuchen und dass eine von Polizei und Behörden unabhängige Stelle etabliert wird, die Fälle von Klagen wegen Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe untersuchen soll.

Die Justizverwaltungsleitung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Konsequenzen zieht die Justizverwaltungsleitung für die Gerichtspraxis und Strafverfolgung aus diesem wegweisenden Urteil des EGMR bezüglich Racial Profiling?

2. Welche Schritte unternimmt die Justizverwaltungsleitung, um die Kritik am fehlenden Rechtsbehelf in die Gerichtspraxis und Strafverfolgung einfliessen zu lassen?

3. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gerichten und Staatsanwaltschaft dieses Urteil und die Konsequenzen davon kennen und anwenden?

4. Sieht die Justizverwaltungsleitung Lücken in den vorhandenen Gesetzen, welche die Umsetzung des Urteils in der Rechtssprechung und Strafverfolgung im Kanton Bern erschweren oder verunmöglichen (mit Auflistung)?

Antwort der Justizverwaltungsleitung

1. Die Thematik des Racial Profilings betrifft grundsätzlich das Handeln der Polizei und deren Ausbildung wie auch Massnahmen in dieser Sache. Die Justizverwaltungsleitung hat weder die Kompetenz noch die Möglichkeit, in diesem Bereich zu handeln (vgl. Art. 97 f. Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [BSG 101.1; KV] und Art. 18 des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [BSG 161.1; GSOG]). Dies gilt grundsätzlich auch für die Organisationseinheiten der Justiz, die jedoch nachgelagert zu einer polizeilichen Anhaltung zur Gewährleistung ihres Rechtsschutzes von den Bürgerinnen und Bürgern angerufen werden können. Hierzu ist das Folgende festzuhalten:

   Die einschlägigen Gesetzesgrundlagen zur polizeilichen Anhaltung bzw. Personenkontrolle finden sich in Art. 215 der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; StPO) und Art. 73 f. des kantonalen Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (BSG 551.1; PolG). Eine Anhaltung darf nicht um ihrer selbst willen oder anlasslos erfolgen, d. h. die polizeiliche Anhaltung muss auf objektiven Gründen, speziellen Verdachtsmomenten oder besonderen Umständen beruhen. Unzulässig ist damit bspw. eine Anhaltung, die sich alleine auf ein äusseres Merkmal stützt. Racial Profiling ist ein Anhalten und Kontrollieren von Personen, das allein wegen des physischen Erscheinungsbildes (etwa Hautfarbe) erfolgt. Darin besteht eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs [SR 210; ZGB]) und es kann gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis des schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [SR 311.0; StGB]) wie auch allein oder ergänzend gegen Art. 177 StGB (Ehrverletzungen) oder Art. 122 ff. StGB (Tätlichkeiten) verstossen.

   Im Fall von Racial Profiling stehen den Betroffenen im Kanton Bern die Strafanzeige, verwaltungsrechtliche Verfahren, namentlich die Geltendmachung von Staatshaftung nach Art. 177 Abs. 1 PolG i.V.m. Art. 100 f. des Personalgesetzes des Kantons Bern vom 16. September 2004 (BSG 153.01; PG) und ergänzend die aufsichtsrechtliche Anzeige zur Verfügung, um rechtlich gegen die diskriminierende Handlung vorzugehen.

   Unter dem Titel Racial Profiling fallen somit Anzeigen wegen Verstosses gegen die Rassismusstrafnorm und weiterer Straftaten in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie leitet die Untersuchung und klärt den Sachverhalt. Gestützt auf die erhobenen Beweise entscheidet

sie, ob beim Strafgericht Anklage erhoben, ein Strafbefehl erlassen oder das Verfahren eingestellt wird. Die Strafverfolgungsbehörde ist bei Kenntnis von Verstössen gegen die Rassismusstrafnorm von Amtes wegen verpflichtet, eine Strafuntersuchung zu führen. Die Staatsanwaltschaft prüft dabei einzelfallweise in Anwendung des Bundesrechts und unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Erhebt die beschuldigte Person in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren den Vorwurf des Racial Profilings, so ist dem – wie bei allen anderen Vorbringen – nachzugehen und die entsprechenden Erkenntnisse sind bei der Entscheidfindung mitzuberücksichtigen. Zulässig ist in diesem Zusammenhang auch die Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen der Polizei (Art. 393 StPO) im Rahmen eines Strafverfahrens.

Die Behörden der Justiz prüfen in jedem Einzelfall im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der prozessualen Bestimmungen die erhobenen Anschuldigungen und Einwände sorgfältig. Die Mitarbeitenden der Justiz sind auf die Thematik sensibilisiert und dank ihrer umfassenden juristischen Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit jederzeit in der Lage, die notwendigen Abklärungen zu tätigen und Entscheide zu fällen. Innerhalb des vorstehend dargelegten Zuständigkeitsbereichs der Justiz erkennen deshalb weder die Staatsanwaltschaft noch die Gerichtsbehörden Handlungsbedarf.

2. Wie dargelegt, bestehen im Kanton Bern bereits hinreichende Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Racial Profilings an die Justizbehörden wenden können. Für Fragen der Rechtsprechung sind die Organisationseinheiten der Justiz je selbst, jedoch nicht die Justizverwaltungsleitung zuständig (Art. 18 GSOG). Spezifischer Handlungsbedarf ist, wie bereits vorstehend dargelegt, bei den Justizbehörden jedoch auch auf der Ebene der Organisationseinheiten nicht auszumachen.

3. Die Organisationseinheiten der Justiz haben je für sich etablierte Vorgehensweisen zur internen Bekanntmachung ihrer eigenen Rechtsprechung wie auch der Verbreitung wesentlicher Urteile des Bundesgerichts und der Urteile des EGMR, womit die Kenntnisnahme aller massgeblichen Urteile sichergestellt ist. Hinzu kommt die Auflage und Zirkulation von juristischer Fachliteratur und Publikationen, wodurch auch die Kenntnisnahme der juristischen Rezeption der Rechtsprechung von Bundesgericht und EGMR umfassend gewährleistet ist.

4. Es sind keine Lücken in der Gesetzgebung erkennbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	034-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.54
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	901/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Digitaler Staatskalender Zugang - Schutz- und Sperrfrist unverhältnismässig

Am 5. April 2022 trat die Universität Bern mit einer Medienmitteilung unter dem Titel *«Berner Kantonsparlament: Alle Debatten 1831–1999 digitalisiert»* an die Öffentlichkeit. Der historisch interessierte Leser erfuhr bemerkenswerte Neuigkeiten:

«*Die Universitätsbibliothek Bern hat in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit der ETH-Bibliothek in Zürich mehrere Amtsdruckschriften des Kantons Bern digitalisiert und auf der Online-Plattform e-periodica öffentlich und frei zugänglich gemacht. Dazu gehören Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1805–2004, der Staatsverwaltungsbericht 1814–2004 sowie der Staatskalender 1708–2017. Auf insgesamt 210 000 Seiten sind sie im Volltext und im Originallayout digital durchsuchbar».*

Wer in e-periodica die Staatskalender-Einträge Jahrgänge ab 1913 konsultiert, hat ab Spätsommer 2023 jedoch keine Möglichkeit mehr, die entsprechenden Daten zu erhalten, da der retrodigitalisierte bernische Staatskalender mit einer 110-Jahres-Schutzfrist geschützt ist. Auf e-periodica findet man dazu die Informationen zum Staatskalender: *«Aus rechtlichen Gründen kann nicht die gesamte Reihe zur Verfügung gestellt werden. Die Sperrfrist beträgt deshalb 110 Jahre (= 1320 Monate).»*

Auslöser für diese nachträgliche Sperrung war dem Vernehmen nach die Beschwerde einer einzigen Person, die mit ihrer Privatadresse im Staatskalender erwähnt worden war. Für das Vorgehen des bernischen Datenschutzbeauftragten und der Uni Bern hatte bspw. der Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) kein Verständnis.

In einem offenen Brief zuhanden des Rechtsdienstes der Uni Bern, datiert vom 10. November 2023, übte diese Fachorganisation für das Archivwesen in der Schweiz (inkl. Digitalisierung von Archivgut) harsche Kritik in drei Punkten:

1. Beim Berner Staatskalender handelt es sich um eine öffentliche, amtliche Publikation, die in analoger Form in Bibliotheken und Archiven ohne Schutzfrist einsehbar ist. Es kann nicht sein, dass einmal veröffentlichte und später retrodigitalisierte Dokumente in digitaler Form weggesperrt werden, wobei dazu nicht einmal eine rechtliche Grundlage existiert.

2. Der Kanton bzw. die Universität Bern haben für die Retrodigitalisierung der Berner Staatskalender bezahlt und damit einen grossen Mehrwert geschaffen. Die digitalisierten Staatskalender waren für Interessierte einfach und niederschwellig erreichbar. Gemäss dem «Kodex ethischer Grundsätze von Archivarinnen und Archivaren» haben Archive sowohl die Zugänglichkeit als auch den Datenschutz von Unterlagen zu respektieren. Schutzfristen, die das berechtigte öffentliche Interesse an Information torpedieren, widersprechen diesem Grundsatz.

3. Die lange Frist steht in einem massiven Widerspruch zu unserem Verständnis von Archivieren und Zugänglichmachen von amtlichen Dokumenten: Das Handeln des Staates muss für die Bevölkerung nachvollziehbar sein. Die Staatskalender sind eine zentrale Quelle für das Verständnis des Staatsaufbaus. Eine Schutzfrist von 110 Jahren steht in einem grotesken Widerspruch dazu und sprengt jedes Mass.

Apropos Datenschutz bei noch lebenden Personen: Es wirkt ein wenig paradox, wenn z. B. ein Jahrgang 1914 des Staatskalenders einer Sperre unterliegt, der aktuelle Jahrgang (heute 2024) aber sehr wohl als Digitalisat für den Download verfügbar ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sagt der Regierungsrat zur kritischen Beurteilung dieser offenkundigen, im Zeitalter der in allen Bereichen vorangetriebenen Digitalisierung kaum verständlichen Sperrmassnahme?

2. Welche Rechtsgrundlage ist hier definiert?

3. Wie gedenkt man darauf zu reagieren und Anpassungen vorzunehmen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Was sagt der Regierungsrat zur kritischen Beurteilung dieser offenkundigen, im Zeitalter der in allen Bereichen vorangetriebenen Digitalisierung kaum verständlichen Sperrmassnahme?*

   Der Staatskalender informiert die Öffentlichkeit darüber, wie der Kanton Bern organisiert ist und wer in welcher (Führungs-) Funktion die Aufgaben des Kantons wahrnimmt. Um diese wichtige Informationsfunktion zu erfüllen, will der Regierungsrat sicherstellen, dass sowohl der aktuelle Staatskalender wie auch die älteren Ausgaben digital verfügbar sind. Bei der Publikation von Personendaten ist gleichzeitig der erforderliche Datenschutz zu gewährleisten. Somit sind Lösungen zu finden, die beiden Interessen – sowohl jenem am digitalen Zugang als auch jenem am Schutz der persönlichen Daten – gerecht werden (siehe Antwort zu Frage 3).

2. *Welche Rechtsgrundlage ist hier definiert?*

   Die *aktuellen Staatskalender* werden auf der Homepage der Staatskanzlei veröffentlicht.[1] Die Rechtsgrundlage für diese Publikation ergibt sich aus dem allgemeinen Informationsauftrag, wonach die Behörden verpflichtet sind, aktiv über ihre Tätigkeiten und somit auch

[1] Siehe Staatskalender (be.ch).

über die Organisation der Kantonsverwaltung zu informieren (Art. 70 KV, Art. 16 Abs. 1 IMG). Es besteht somit ein allgemeines Interesse zu wissen, wer aktuell in bestimmten Funktionen für den Kanton Bern arbeitet. Die Veröffentlichung der Personendaten im Internet ist aus datenschutzrechtlicher Perspektive zulässig, weil sie zur Erfüllung des soeben erwähnten, aktuellen Informationsauftrags erforderlich ist (Art. 15b Abs. 1 IMG).

Mit der vorliegenden Interpellation wird in erster Linie die Veröffentlichung der *älteren Staatskalender* thematisiert. Diese sind als Archivgut im Staatsarchiv öffentlich zugänglich (Art. 16 ff. ArchG). Bezüglich der erforderlichen Rechtsgrundlage ist diese öffentliche Zugänglichkeit gestützt auf die Archivierungsgesetzgebung von der Veröffentlichung im Internet zu unterscheiden: Mit der weltweiten Veröffentlichung im Internet sind für die in den Staatskalendern enthaltenen Personendaten andere Risiken verbunden. Zudem ist das öffentliche Interesse an der Internetpublikation von Angaben zu früheren Kantonsmitarbeitenden weniger ausgeprägt als dies bei Informationen zu aktuell für den Kanton tätigen Personen der Fall ist. Die Interessenabwägung gemäss Artikel 15b Absatz 1 i.V.m. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a IMG fällt daher anders aus als beim «blossen» öffentlich Zugänglichmachen gemäss der Archivierungsgesetzgebung (z. B. durch digitale Zustellung oder Gewährung der Einsicht vor Ort im Staatsarchiv).

Für die Publikation ist gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen insbesondere problematisch, dass in früheren Staatskalender vereinzelt persönliche Daten wie Privatadressen oder private Telefonnummern zu finden sind. Ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Personendaten im Internet zeigt sich grundsätzlich bei Mitarbeitenden, die in führender Position für eine Organisationseinheit des Kantons Bern gearbeitet hatten (z. B. Amtsleiterinnen und -leiter, gewählte Behördenvertreterinnen und -vertreter).

Weil zusammengefasst die Internetpublikation sämtlicher alten Jahrgänge des bernischen Staatskalenders gemäss Einschätzung der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) über keine genügende Rechtsgrundlage verfügt und eine zu weit gehende Veröffentlichung von Personendaten nicht ausgeschlossen werden kann, wurde im Sommer 2023 der Zugang über die Internet-Plattform e-periodica eingestellt. In Anlehnung an das Archivierungsgesetz, wonach Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, in jedem Fall frei zugänglich ist (Art. 18 Abs. 3 ArchG), wurde auch hier angenommen, dass nach 110 Jahren alle betroffenen Personen verstorben sind, so dass eine Publikation ihrer Daten auch ohne Rechtsgrundlage zulässig ist.

3. Wie gedenkt man darauf zu reagieren und Anpassungen vorzunehmen?

Der Regierungsrat will den digitalen Zugang nicht nur für den aktuellen Staatskalender sicherstellen. Er will das staatliche Handeln im Sinne des umfassenden Informationsauftrages auch über die Jahre nachvollziehbar halten und die früheren Ausgaben des Staatskalenders raschmöglichst und unter Wahrung des Datenschutzes (wieder) im Internet öffentlich zugänglich machen. Die Staatskanzlei prüft aktuell verschiedene Optionen, im Vordergrund steht eine dem Zugriff vorgeschaltete Registrierung über BE-Login. Damit könnte den datenschutzrechtlichen Risiken einer unbeschränkten Veröffentlichung der betroffenen Personendaten im Internet Rechnung getragen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	050-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.70
Eingereicht am:	11.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP) Müller (Innerberg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	902/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei Digitalisierung

Der Kanton Bern hat in den letzten Jahren im Bereich der Digitalisierung einiges unternommen. Der Fokus liegt allerdings meist auf der eigenen, kantonalen Verwaltung. Die Gemeinden sind oft nur ungenügend in die Planung, Umsetzung und Prioritätensetzung involviert. Die Frage der Auswirkungen auf die Gemeinden wird häufig zu wenig berücksichtigt.

Die Digitalisierung erfordert, vor allem zu Beginn, zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen; diese sind auf kantonaler Ebene sowie in den meisten Gemeinden unzureichend. Der Kanton scheut sich zudem häufig, klare Vorgaben für die Gemeinden zu machen. Hauptgründe die vorgebracht werden: Gemeindeautonomie und mangelnde Ressourcen.

Der Kanton macht in gewissen Bereichen rechtliche Vorgaben, überlässt aber die Umsetzung und Finanzierung den Gemeinden. Besser wären rechtliche Vorgaben und konkrete gemeinsame Lösungen mit einer Klärung der Aufgaben und der Finanzierung.

Dies führt dazu, dass Bedürfnisse der Gemeinden bei der Planung und bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Aufgrund von mangelnden kantonalen Vorgaben oder fehlenden übergeordneten Lösungen suchen die Gemeinden nach eigenen Lösungen. Dies ist ineffizient und teuer und führt zu einem Flickenteppich von nicht aufeinander abgestimmten Lösungen. Gemeinsame Lösungen dürften in vielen Fällen gesamthaft günstiger ausfallen, als wenn der Kanton und die Gemeinden für sich allein Softwaresysteme beschaffen müssen.

Im Folgenden drei Beispiele von mangelnder Zusammenarbeit:
- E-Signatur: Diese wurde vom Kanton eingeführt ohne Einbezug der Gemeinden.
- E-Umzug: Das Projekt wurde nur bei kleinen Gemeinden getestet. Es zeigt sich nun, dass es gesetzgeberische Lücken (Pflichtfelder fehlen) gibt.

- E-Archiv: Das geplante kantonale digitale Langzeitarchiv für die Gemeinden wurde vom Regierungsrat nur teilweise bewilligt (erster Schritt nur für gemeinsame Anwendungen wie e-Bau, eUmzug usw.). Das Archiv für die Gemeinden wurde zeitlich nach hinten verschoben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Bereich der Digitalisierung?
2. Stimmt er mit der einleitenden Analyse überein?
3. Sieht der Regierungsrat ebenfalls Handlungsbedarf und falls ja, in welchen Bereichen?
4. Reichen die gesetzlichen Grundlagen für eine gut funktionierende Zusammenarbeit aus?
5. Ist er bereit, die Zusammenarbeit in Zukunft zu verbessern und striktere Vorgaben zu machen?
6. Ist er bereit, eine breitere Plattform, die über ein Kontaktgremium hinausgeht, für die digitale Zusammenarbeit zu initiieren?
7. Gemäss der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern ist die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden nicht geregelt. Ist er gewillt, die diesbezüglichen Grundlagen zu ergänzen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Bereich der Digitalisierung? 2. Stimmt er mit der einleitenden Analyse überein?

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes (DVG) und der Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV) wurde die digitale Transformation der Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden beschleunigt. In der kantonalen Verwaltung wird die Digitalisierung mit einer Vielzahl von Projekten in allen Direktionen und der Staatskanzlei vorangetrieben. Viele konsequent digital umgesetzte Prozesse bedürfen der staatsebenenübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere der Kantonsverwaltung mit den Gemeinden. Dabei zeigte sich, dass der Bedarf der Gemeinden nach Unterstützung und Begleitung hoch ist. Insbesondere kleine und mittlere Gemeinden stehen oft noch ganz am Anfang der Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen. Auch grosse Gemeinden äussern Bedarf nach verlässlichen Vorgaben des Kantons und einer Roadmap zu geplanten Basisdienstleistungen für Gemeinden. Der Kanton hat dieses Bedürfnis erkannt und unterstützt die Gemeinden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

Der Regierungsrat teilt die im Vorstoss geäusserte Einschätzung, dass die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Kanton und Gemeinden weiter verbessert werden können. So sind in der aktuellen Aufbauorganisation des Kantons bspw. mehrere Organisationseinheiten bei Anliegen der Gemeinden zur Digitalisierung zuständig, eine eindeutige Anlaufstelle fehlt. Ebenso muss die kantonsinterne Vernetzung der involvierten Ämter und Direktionen noch weiter intensiviert werden. Aber auch auf Seiten der Gemeinden sind Optimierungen geboten, die Rolle des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) und allenfalls weiterer Interessenverbände (bspw. Kirchgemeinde- und Burgergemeindeverband) in der digitalen Transformation ist nicht abschliessend geklärt. Für die frühzeitige Einbindung von Gemeinden in Projekten und Vorhaben

des Kantons scheint eine verbesserte Zusammenarbeit und Koordination auch auf Seiten der Gemeinden unabdingbar.

Zu den in der Interpellation erwähnten Beispielen «mangelnder Zusammenarbeit» äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

- E-Signatur: Die Gemeinden sind für ihre ICT-Grundversorgung, zu der auch die digitale Signatur gehört, grundsätzlich selbst verantwortlich. Das DVG erlaubt es dem Kanton allerdings, Teile seiner ICT-Grundversorgung als Basisdienst auch den Gemeinden anzubieten. Dies hat der Kanton im Projekt Signatur@BE geprüft und aus folgenden Gründen verworfen: Die Nutzung des kantonalen Signaturservice (www.be.ch/signatur) durch die Gemeinden würde eine weitgehende Harmonisierung grundlegender ICT-Betriebsprozesse und ICT-Infrastrukturen von Kanton und Gemeinden voraussetzen, etwa in den Bereichen Benutzerverwaltung, Benutzereintritt und Benutzeranmeldung. Eine solche Angleichung lag ausserhalb der Projektziele und hätte die Projektdauer, -risiken und -kosten massiv erhöht. Zudem hätte eine grosse Herausforderung darin bestanden, dass dem Kanton (vorderhand) eine Ansprechstelle seitens der Gemeinden fehlt, die Entscheide über die ICT-Zusammenarbeit für alle Gemeinden fällen kann. Der Kanton stellt den Gemeinden aber die Projektgrundlagen, einschliesslich der Verträge und Konditionen mit Dritten, auf Wunsch zur Verfügung, damit sie ein eigenes Signaturprojekt starten können. Eine solche Zusammenarbeit besteht bereits mit der Stadt Bern. Dank der kantonalen Ausschreibung müssen die Gemeinden die Signaturleistungen nicht neu ausschreiben.

- E-Umzug: Dieses Projekt verlief gemäss dem Kenntnisstand des Regierungsrates problemlos. In der ersten (kurzen) Versuchsphase, welche für die «technische Prüfung» (Software) massgebend war, wurden folgende Pilotgemeinden ausgewählt: Bäriswil, Langenthal, Münsingen, Oberburg, Steffisburg, Thun, Wohlen und Zollikofen – mehrheitlich also grössere Gemeinden. In der anschliessenden zweiten Testphase, welche für die Evaluation und für die definitive Gesetzgebung massgebend war, haben sogar über 60 Gemeinden E-Umzug angeboten. Es ist dem Regierungsrat ausserdem nicht bekannt, dass bei der definitiven Einführung von E-Umzug Pflichtfelder fehlen.

- E-Archiv: Die vom Grossen Rat am 4. Juni 2024 in zweiter Lesung verabschiedete Revision des Archivierungsgesetzes sieht nunmehr vor, dass das vom Kanton für die digitale Langzeitarchivierung bereitgestellte Archiv den politischen Gemeinden auch für die Archivierung ihrer eigenen Daten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung steht. Zudem wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, mittels Verordnung auch weiteren kommunalen Körperschaften – zum Beispiel Kirchgemeinden oder Burgergemeinden – ein digitales Langzeitarchiv anzubieten.

3. Sieht der Regierungsrat ebenfalls Handlungsbedarf und falls ja, in welchen Bereichen?

Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf erkannt. Um sich über die Situation Klarheit zu verschaffen, hat der Kanton zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden eine Studie «Digitale Transformation Kanton Bern – Schaffung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden» in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Studie sollen konkrete Vorschläge für eine verbesserte Organisation zur Unterstützung der Gemeinden und kantonalen Stellen in der digitalen Transformation erarbeitet werden. Dabei werden Lösungsansätze angestrebt, welche dem DVG sowie der DVV entsprechen. Die Studienergebnisse sollen im Sommer 2024 vorliegen.

4. *Reichen die gesetzlichen Grundlagen für eine gut funktionierende Zusammenarbeit aus?*

   Der Regierungsrat erachtet die gesetzlichen Grundlagen für eine gut funktionierende Zusammenarbeit grundsätzlich als ausreichend. Seit der Inkraftsetzung des DVG verfügt der Kanton Bern zudem über eine gesetzliche Grundlage, die es verschiedenen Gemeinwesen erlaubt, eigene Rechtsträger zu gründen für eine längerfristige Zusammenarbeit im Bereich der ICT und der Digitalisierung. Diese Gesellschaften können für alle beteiligten Gemeinwesen Fachpersonal anstellen oder Aufträge erteilen, um etwa eine Applikation gemeinsam zu entwickeln und zu pflegen, Beschaffungen durchzuführen oder gemeinsame Infrastrukturleistungen zu betreiben. Solche Gesellschaften können auch Elemente der Aufbauorganisation der Digitalisierungszusammenarbeit sein.

   Um mit dem Tempo der digitalen Transformation mitzuhalten und rasch auf Entwicklungen reagieren zu können, befürwortet der Regierungsrat die Schaffung neuer Finanzierungsinstrumente und -prozesse für Digitalisierungsvorhaben; er prüft daher die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen.

5. *Ist er bereit, die Zusammenarbeit in Zukunft zu verbessern und striktere Vorgaben zu machen?*

   Der Regierungsrat ist bereit, im Lichte der Ergebnisse der erwähnten Studie oder im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Digitalisierungs- und ICT-Strategie zusammen mit Gemeindevertretungen Varianten zu prüfen, die erweiterte ICT-Leistungen des Kantons zugunsten der Gemeinden ermöglichen. Solche Varianten können von einer vertieften organisatorischen und institutionellen Zusammenarbeit zu einer Harmonisierung von Gemeindeapplikationen bis hin zur vollständigen Übernahme der ICT-Grundversorgung der Gemeinden durch den Kanton gehen.

   Der Regierungsrat hält weiter fest, dass die Zusammenarbeit in der digitalen Transformation neugestaltet wird, was das Engagement aller Beteiligten erfordert. Die Interoperabilität wie auch die Verbindung von heterogenen Organisationen sind Herausforderungen, die es gemeinsam zu bewältigen gilt. Voraussetzungen dazu sind insbesondere, dass die Gemeinden bereit sind, die damit verbundenen Eingriffe in ihre Organisationsautonomie zu akzeptieren und dass die für den Leistungsausbau notwendigen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, sowohl auf Stufe Kanton als auch in den Gemeinden.

6. *Ist er bereit, eine breitere Plattform, die über ein Kontaktgremium hinausgeht, für die digitale Zusammenarbeit zu initiieren?*

   Die zu Frage 3 bereits erwähnte Studie wird darüber Aufschluss geben, welche Optimierungen der Zusammenarbeit sinnvoll und zweckmässig sind.

7. *Gemäss der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern ist die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden nicht geregelt. Ist er gewillt, die diesbezüglichen Grundlagen zu ergänzen?*

   Die Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern wurde vor der Inkraftsetzung des DVG und der DVV verabschiedet. Mit den erwähnten Erlassen wurden im März 2023 die für die Digitale Verwaltung ersten gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Darin sind u.a. auch die Organe – worunter namentlich auch das Kontaktgremium Digitale Verwaltung Kanton–Gemeinden (KDKG) – sowie der Einsatz von ICT-Mitteln geregelt.

   Die in der Antwort auf Frage 3 bereits erwähnte Studie wird auch mit Bezug auf die Digitalisierungsstrategie aufzeigen können, welche Optimierungen sinnvoll und zweckmässig sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	157-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.213
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) (Sprecher/in) Leuenberger (Uettligen, EVP) Kocher Hirt (Worben, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1067/2024 vom 30. Oktober 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen

2014 hat die Schweiz die UNO-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) ratifiziert und sich somit verpflichtet, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Diskriminierungen, denen diese ausgesetzt sind, zu bekämpfen. Im Bericht des Bundes zum Schwerpunktprogramm der Behindertenpolitik, in welchem Ziele und Massnahmen formuliert wurden, wurde im Kapitel der Partizipation folgendes festgehalten: «Der Anspruch, selbst über sein Leben bestimmen zu können, sich am gesellschaftlichen Diskurs beteiligen und politisch mitentscheiden zu können, steht im Zentrum der Rechte von Menschen mit Behinderungen.»[1] Im folgenden Abschnitt werden auch die Kantone in die Pflicht genommen, und zwar mit folgender Forderung:

«Konkrete Instrumente zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen prüfen und konkreten Handlungsbedarf pro Zielgruppe bzw. föderaler Ebene aufzeigen. Ziel der Massnahme: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben von Menschen mit Behinderungen stärken. In einem Zeitraum von 2023-2025.»

Auch auf Bundesebene wurde in einem vom Nationalrat am 17. April 2024 angenommenen Postulat gefordert, Massnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu prüfen (24.3001[2]). Der Kanton Bern trägt mit seiner Grösse zu einem wichtigen Teil der schweizweiten politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen bei und muss den Forderungen aus dem Bericht zur Behindertenpolitik, unabhängig vom Postulat auf Bundesebene, nachkommen.

12|00|D|v02

[1] https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/politique-nationale-du-handicap.html
[2] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243001

Dass die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch in Verantwortung der Kantone verbessert werden muss, bestätigt die Studie «Disabled in Politics» von der Universität Zürich.[3] Der Inklusions-Index von Pro Infirmis bestätigt zudem die unzureichende Teilhabe.[4]

Wichtig ist festzuhalten, dass Partizipation von Menschen mit Behinderungen nicht nur soziale- und gesundheitspolitische Themen umfasst und dass somit auch direktionsübergreifend zusammengearbeitet werden muss.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Über welche Instrumente zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verfügt der Kanton Bern zurzeit?
2. Wie stark werden diese Instrumente genutzt?
3. Inwiefern hat der Kanton Bern weitere Instrumente zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geprüft?
4. Welcher Handlungsbedarf pro Zielgruppe konnte aufgezeigt werden?
5. Deckt sich dieser Handlungsbedarf mit demjenigen, den die erwähnte Studie[5] aufzeigt? Und falls nein, warum nicht?
6. Was sind weitere Ziele auf kantonaler Ebene im Bereich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen?
7. Welche kantonale Stelle ist zuständig respektive hat die Federführung bei der Umsetzung des Berichts des Bundes «Schwerpunktprogramme Behindertenpolitik»[6]?
8. Wie wird bei der Umsetzung von Zielen im Bereich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen direktionsübergreifend zusammengearbeitet?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1: Über welche Instrumente zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verfügt der Kanton Bern zurzeit?

Mit der Einführung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) setzt der Kanton Bern die Vorgaben der UNO-BRK um und ermöglicht durch Subjektfinanzierung die erhöhte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen. Mit der individuellen Bedarfsermittlung soll Menschen mit Behinderungen ein rechtsgleicher Zugang zu den erforderlichen Leistungen garantiert werden. So können Menschen mit Behinderungen, welche die Zugangskriterien des BLG erfüllen, beispielsweise zusätzliche Assistenzpersonen zur Unterstützung für die politische Partizipation hinzuziehen.

Damit sämtliche Besucherinnen und Besucher die Web-Angebote des Kantons Bern uneingeschränkt nutzen können, bestehen Vorgaben, dass kantonale Internetseiten, Webapplikationen,

[3] https://tatkraft.org/projekt/behindertenpolitik-ch/
[4] https://www.proinfirmis.ch/ueber-uns/inklusionsindex.html
[5] https://tatkraft.org/wp-content/uploads/2022/11/Disabled_in_Politics_Forschungsbericht_final.pdf
[6] https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/politique-nationale-du-handicap.html

Formulare, Newsletter und elektronische Dokumente (PDF usw.) im Minimum die WCAG-Standards, Level AA einhalten müssen, wobei noch nicht alle Web-Angebote diese Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Zusätzlich wurden kantonale Internetseiten mit zentralen Informationen in Leichter Sprache ergänzt.

Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen bietet der Kanton Bern blinden, sehbehinderten oder sonst lesebehinderten Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen kostenlos als Hörzeitschrift an (siehe Hilfestellungen und Dienstleistungen). Ausserdem publiziert der Kanton jeweils in einfacher und kurzer Form ein Erklärvideo zu kantonalen Abstimmungsvorlagen sowie zu den Wahlen. Für die Stimmabgabe können stark gehbehinderte oder nicht schreibfähige Stimmberechtigte die Unterstützung von Personen mit behördlicher Funktion in Anspruch nehmen.

Unabhängig von den erwähnten Anstrengungen des Kantons sind auch die politischen Parteien gefordert, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu politischen Prozessen und Ämtern zu ermöglichen.

Schliesslich soll die Zugänglichkeit des Rathauses für behinderte Menschen verbessert werden. Anlässlich der Sommersession 2024 hat der Grosse Rat einen Vorstoss überwiesen, der die Erneuerung des bestehenden Treppenlifts fordert. Zudem wurde der Regierungsrat beauftragt, weitere Massnahmen zu prüfen, damit das Rathaus, der Grossratssaal, die Sitzungszimmer und die Sanitäranlagen auch für Menschen mit Behinderungen problemlos zugänglich werden. Ausserdem können sämtliche Debatten im Grossen Rat per Video-Livestream mitverfolgt oder im Online-Tagblatt nachgelesen werden.

Weiter wurde im Auftrag des Kantons Bern im Polit-Forum Käfigturm 2022 ein Lift eingebaut. Das kantonseigene Gebäude ist damit hindernisfrei zugänglich.

Frage 2: Wie stark werden diese Instrumente genutzt?

Zur Nutzung der Webangebote können die folgenden statistischen Angaben gemacht werden:

Webangebote	**Durchschnittliche Aufrufe**
Website in Leichter Sprache zu politischen Rechten	74 (pro Monat)
Hörzeitschrift	45 (pro Abstimmung)
Erklärvideo kantonale Abstimmungsfrage	5700 (pro Abstimmungsvorlage)
Erklärvideo Nationalratswahlen 2023	3544

Zu den weiteren, unter Ziffer 1 aufgeführten Instrumenten liegen keine statistischen Angaben zur Nutzung vor.

Fragen 3 und 4:

Inwiefern hat der Kanton Bern weitere Instrumente zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geprüft?

Welcher Handlungsbedarf pro Zielgruppe konnte aufgezeigt werden?

Für die Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen steht der Einsatz von Abstimmungsschablonen zur Diskussion. Damit soll blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten das Ausfüllen des Stimmzettels ohne Beizug Dritter möglich werden. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Revisionsvorlage des Bundesrates grundsätzlich positiv gewürdigt. Da die Details zur Umsetzung noch nicht bekannt sind, ist zurzeit nicht absehbar, ob und unter welchen Bedingungen die Schablonen auch für kantonale Vorlagen genutzt werden können.

Der Regierungsrat erstellt aktuell eine Studie zur möglichen Wiedereinführung von Versuchen der elektronischen Stimmabgabe. Durch E-Voting könnten Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Stimmberechtigte mit einer Behinderung, autonom und somit unter Wahrung des Stimmgeheimnisses von ihren politischen Rechten Gebrauch machen. Zusätzlich hat der Regierungsrat am 1. Mai 2024 einen Bericht zur möglichen Einführung von E-Collecting – dem elektronischen Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren – verabschiedet. Dank E-Collecting könnten Stimmberechtigte mit einer Behinderung ebenfalls autonom und unter Wahrung des Stimmgeheimnisses Initiativen, Referenden und Volksvorschlägen unterstützen.

Inwiefern das neue BLG sich positiv auf die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auswirkt, ist offen. Es ist wünschenswert, dass durch die neuen gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzungen für eine selbstverständliche politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft geschaffen werden.

Frage 5: Deckt sich dieser Handlungsbedarf mit demjenigen, den die erwähnte Studie aufzeigt? Und falls nein, warum nicht?

Der Kanton Bern nimmt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen namentlich im Kontext der politischen Partizipation ernst. Der reflektierte Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse verschiedener Provenienz und der Diskurs sind wichtige Hilfsmittel. Der Massnahmenkatalog der erwähnten Studie ist umfangreich und richtet sich an verschiedene Zielgruppen (Bund, Kantone, Gemeinden, Organisationen von Menschen mit Behinderung, politische Entscheidungsträgerinnen und -träger, etablierte Politikerinnen und Politiker, etc.).

Der Regierungsrat erhofft sich, dass die Möglichkeiten zur politischen Teilhabe mit den neu geltenden gesetzlichen Grundlagen verbessert werden und der Zugang zu öffentlichen Ämtern für Menschen mit Behinderungen mit dem Einsatz von zusätzlichen Assistenzpersonen erleichtert wird.

Weiter werden die zu Frage 1 genannten Instrumenten laufend überprüft und gegebenenfalls verbessert. Zum Thema der Stimmrechtsausschlüsse erstellt der Regierungsrat zurzeit einen Bericht (vgl. Motion 067-2022 «Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft»).

Im Bereich der Vertretung von Anliegen von Menschen mit Behinderungen durch die Politik sieht der Kanton die Hauptverantwortung bei den politischen Parteien. Es liegt an den Parteien, Menschen mit Behinderungen vermehrt einzubeziehen und sich für deren Anliegen einzusetzen.

Frage 6: Was sind weitere Ziele auf kantonaler Ebene im Bereich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen?

Der Regierungsrat will die erste Anwendungsphase des neuen BLG abwarten, um die Veränderungen im Bereich der Teilhabe am allgemein gesellschaftlichen Leben und insbesondere der Politik auswerten zu können. Eventuelle weitere Massnahmen können zu einem späteren Zeitpunkt und auf der Basis dieser Auswertung angegangen werden

Frage 7: Welche kantonale Stelle ist zuständig respektive hat die Federführung bei der Umsetzung des Berichts des Bundes «Schwerpunktprogramme Behindertenpolitik»?

Der Bereich der Behindertenpolitik ist hauptsächlich bei der GSI angegliedert, eine eigene kantonale Stelle wird nicht geführt. Die GSI nimmt in den relevanten Gremien auf nationaler Ebene Einsitz und verfolgt die entsprechenden politischen Prozesse eng. Für eine eigene Fachstelle Behindertenpolitik des Kantons besteht jedoch aktuell kein Bedarf.

Frage 8: Wie wird bei der Umsetzung von Zielen im Bereich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen direktionsübergreifend zusammengearbeitet?

Da die Behindertenpolitik verschiedene staatliche Aufgabenbereiche betrifft, ist der Austausch unter den Direktionen bzw. der Staatskanzlei, welche sich mit der Bildung (BKD), der Minderjährigen Bevölkerung (DIJ), den Erwachsenen Menschen mit Behinderungen (GSI), den baulichen Massnahmen (BVD) und den politischen Rechten (STA) befassen, themenspezifisch implementiert.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	127-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.183
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Schilt (Utzigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1054/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fernheizzentralen in der Landwirtschaftszone

Bei der Planung und Ausführung von Schnitzelheizungen treten immer wieder Komplikationen mit der Zonen-Konformität auf. Bei den geplanten Fernheizungen wird die erzeugte Energie an Nachbarn weitergegeben. Diese Systeme sind gut erprobt und nachhaltig. Es sollte dringend möglich sein, für Artikel 24 ff. RPG für solche Fälle eine Ausnahme zu gewähren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, Schnitzelheizungen zu fördern?
2. Was müsste ändern, damit Heizzentralen von der Landwirtschaftszone Energie in die Bauzone liefern könnten?
3. Werden die abgewiesenen Bauentscheide zu solchen Fällen in einer Statistik erfasst?
4. Sind diesbezüglich Gespräche auf nationaler Ebene angedacht?
5. Sehr oft kann eine Anlage nicht bewilligt werden, weil ein zu hoher Kamin oder sonstige denkmalpflegerische Gründe ins Feld geführt werden. Welche Massnahmen zur Verhinderung solch unnötiger Stolpersteine werden vom Kanton in dieser Hinsicht ergriffen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, Schnitzelheizungen zu fördern?

Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, Schnitzelheizungen zu fördern. Er tut dies einerseits, indem er die Gemeinden und Gesuchstellende mit raumplanerischen Arbeitshilfen und Beratung unterstützt, andererseits indem er Förderbeiträge ausrichtet.

So hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Jahr 2023 einen Leitfaden für die Planung und Bewilligung von grösseren Anlagen für Holzheizwerke und Holzheizkraftwerke ab ca. 70 kW Feuerungswärmeleistung entwickelt[1]. Verschiedene Ämter, Verbände, Projektträgerschaften und Grossratsmitglieder haben an der Erarbeitung mitgewirkt. Die Wegleitung betrifft das Planerlass- und das Baubewilligungsverfahren.

Ziel des Leitfadens ist es, die Bewilligungsverfahren für solche Anlagen zu straffen und ein gemeinsames Verständnis über das optimale Vorgehen, die Zuständigkeiten und die Kompetenzen zu schaffen. Damit sollen die Herausforderungen frühzeitig erkannt und die nötigen Abklärungen und Abwägungen effizienter gestaltet werden. Der Leitfaden fasst die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb und ausserhalb der Bauzone zusammen und zeigt die Zuständigkeiten und Kompetenzen in den jeweiligen Verfahren für alle Beteiligten übersichtlich auf.

Weiter sind auf der Homepage des AGR abrufbar:
- Wegleitung Biogasanlagen Link: wegleitung biogasanlagen 2023-de (1).pdf
- Themenblatt Bauwerke für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung ausserhalb der Bauzone Link: themenblatt I1 bauwerke energie gewinnung-de.pdf

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist zuständig für das Förderprogramm Energie und die Ausrichtung der Förderbeiträge. Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz richtet sich an Personen mit Wohneigentum und an Unternehmen, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen. Der Kanton Bern richtet gemäss dem «Leitfaden Förderprogramm Kanton Bern Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» (aue-leitfaden-de.pdf) auch Beiträge an Holzheizungen aus.

2. Was müsste ändern, damit Heizzentralen von der Landwirtschaftszone Energie in die Bauzone liefern könnten?

Heizzentralen in der Landwirtschaftszone können bereits heute gemäss Artikel 34a Absatz 1bis RPV[2] Energie in die Bauzone liefern. Bauten und Anlagen für die Verbrennung von Energieträgern (z. B. Holz) zur Erzeugung von Wärme inkl. deren Verteilung (Leitungen) sind zulässig. Dabei können mit diesen Anlagen neben landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzone auch Bauten in der Bauzone versorgt werden.

3. Werden die abgewiesenen Bauentscheide zu solchen Fällen in einer Statistik erfasst?

Baubewilligungsbehörde im Kanton Bern sind die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter oder die Gemeinden (Art. 33 BauG[3]). Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone entscheidet das AGR über die Zonenkonformität und über Ausnahmegesuche. Der Kanton Bern führt keine Statistik über abgewiesene Bauentscheide zu Heizzentralen, die Energie von der Landwirtschaftszone in die Bauzone liefern wollen.

[1] Planung von Holzheizwerken Leitfaden für die Planung und Bewilligung (leitfaden holzheizwerke-de.pdf abrufbar unter Arbeitshilfen Abteilung Raumplanung «Holzheizwerke»)
[2] Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
[3] Baugesetz vom 09. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

4. Sind diesbezüglich Gespräche auf nationaler Ebene angedacht?

Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist bundesrechtlich abschliessend im Raumplanungsrecht geregelt (RPG[4] und RPV). Mit der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sog. Mantelerlass) werden weitere Lockerungen für die Erstellung von Bauten und Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien in Kraft treten (voraussichtlich 1. Juli 2025). Diese werden vom Regierungsrat begrüsst. Vorerst gilt es nun, diese neuen Vorgaben und Möglichkeiten im Kanton Bern umzusetzen. Auf nationaler Ebene sind daher keine Gespräche angedacht; der Regierungsrat sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

5. Sehr oft kann eine Anlage nicht bewilligt werden, weil ein zu hoher Kamin oder sonstige denkmalpflegerische Gründe ins Feld geführt werden. Welche Massnahmen zur Verhinderung solch unnötiger Stolpersteine werden vom Kanton in dieser Hinsicht ergriffen?

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass es im Rahmen der Bewilligungen solcher Anlagen zu den genannten Interessenkonflikten kommen kann. Er ist jedoch der Auffassung, dass, sofern Ortsbildschutzinteressen betroffen sind (beispielsweise bei Vorhaben, welche das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS tangieren), in der Regel eine Lösung gefunden wird, wenn Gesuchstellende frühzeitig mit der zuständigen Fachstelle Kontakt aufnehmen. Lösungswege in dieser Thematik werden insbesondere auch im bei Frage 1 erwähnten Leitfaden des AGR aufgezeigt. Zudem sollen im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie[5] (vgl. Massnahme 24-2 Masterplan Fernwärme) bestehende Hemmnisse für den Ausbau der Fernwärme aufzeigt und Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen definiert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
[5] Abrufbar unter weu-aue-energiestrategie-stand-2024_DE.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	180-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.253
Eingereicht am:	20.08.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1105/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen der vollständigen Schliessung des Gebäudes «Tavannes Machines» und der neuen Pläne für dessen Renovierung

Laut einer Medienmitteilung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) des Kantons Bern vom 16. August 2024 muss das Gebäude «Tavannes Machines» aufgrund des schlechten Zustands der tragenden Struktur des gesamten Gebäudes komplett geschlossen werden.

Als Eigentümer des Gebäudes «Tavannes Machines» kann der Kanton die derzeitigen Mieter dieses Gebäudes nicht den Risiken eines teilweisen Einsturzes aussetzen.

Es ist daher absolut normal, dass die BVD ans Regionalgericht Berner Jura-Seeland gelangte, um die Schliessung des Standortes anzuordnen. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland erliess sodann am 15. August 2024 einen Beschluss über superprovisorische Massnahmen, die den Zugang zu dem Gebäude verbieten.

Diese Massnahme wurde zum richtigen Zeitpunkt und aus verständlichen Sicherheitsgründen getroffen.

Abgesehen von diesem Sicherheitsaspekt erscheint es sehr sinnvoll, dass die tiefgreifenden Renovierungsarbeiten an diesem Gebäude - und insbesondere die vollständige Sanierung der tragenden Struktur - nicht gestaffelt, sondern kontinuierlich und in einem Zug durchgeführt werden.

Diese neue Situation wirft jedoch viele Fragen auf. Auch den unbedarftesten Mitgliedern des Grossen Rates dürfte sofort klar sein, dass die neuen Räumlichkeiten von «Tavannes Machines» Ende 2025 noch nicht bereit sein werden, um die vielen Menschen aufnehmen zu können, die heute ihre berufliche Tätigkeit im Dienste des Kantons in den Verwaltungsgebäuden in Moutier und anderswo im Berner Jura ausüben.

12|00|D|v02

Diese Verzögerungen und die Notwendigkeit, umfangreichere Renovierungsarbeiten als geplant durchzuführen, werden ausserdem zu erheblichen Mehrkosten führen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Könnte der Kanton die früheren Eigentümer des Gebäudes «Tavannes Machines» wegen versteckter Gebäudemängel zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses verklagen? Dies unter Verweis auf die klare Bestimmung von Artikel 197 des Schweizerischen Obligationenrechts, der wie folgt lautet:

   1 Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern.

   2 Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

2. Welche Massnahmen sind geplant oder bereits ergriffen worden, damit die Mitglieder des öffentlichen Dienstes unseres Kantons, die ihre administrativen Tätigkeiten in den renovierten Räumlichkeiten von «Tavannes Machines» ausüben sollen, zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie ihre derzeitigen Räumlichkeiten verlassen müssen - im Prinzip Ende 2025 - und dem Zeitpunkt, an dem sie in die für sie bestimmten renovierten Räumlichkeiten in Tavannes umziehen werden, einsatzfähig sein können?

3. Kann ein neuer Zeitplan für die Renovierung des Gebäudes «Tavannes Machines» erstellt werden, damit die Kantonsangestellten und die Bevölkerung des Berner Juras wissen, ab wann die wichtigsten Verwaltungstätigkeiten des Kantons Bern in Tavannes erfolgen können?

4. Kann man vernünftigerweise davon ausgehen, dass die zusätzlichen Kosten, die durch diese Situation verursacht werden, in den Kreditrahmen fallen, der vom Grossen Rat für die vollständige Renovierung des Gebäudes «Tavannes Machines» bewilligt wurde?

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit wird aufgrund der erheblichen kurzfristigen Auswirkungen der vollständigen Schliessung des Gebäudes «Tavannes Machines» und der neuen Pläne für dessen Renovierung beantragt.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Interpellantin richtig schreibt, wurden im Zuge der Renovation des Gebäudes Tavannes Machines statische Probleme festgestellt, welche aus Sicherheitsgründen die temporäre Schliessung des Gebäudes erforderlich machten. Das Gebäude wurde zwischenzeitlich auf Anordnung des Regionalgerichts mit Deckenstützen so gesichert, dass der letzte verbleibende Mieter seine Räumlichkeiten temporär wieder nutzen kann.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird sich die Sanierung des Gebäudes verzögern, was einen fristgerechten Bezug durch die Verwaltungen, welche Ende 2025 Moutier verlassen werden, nicht mehr möglich macht. Der Regierungsrat hat deshalb die Bau- und Verkehrsdirektion mit der Planung von Übergangslösungen beauftragt. Die entsprechenden Arbeiten sind auf Kurs.

Der Regierungsrat bedauert die aktuelle Situation. Gleichzeitig ist er überzeugt, dass der Kauf des Gebäudes richtig war und das Gebäude der Tavannes Machines nach der abgeschlossenen Sanierung der ideale Standort ist für das neue Verwaltungsgebäudes des Kantons Bern im Berner Jura.

1. *Könnte der Kanton die früheren Eigentümer des Gebäudes «Tavannes Machines» wegen versteckter Gebäudemängel zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses verklagen? Dies unter Verweis auf die klare Bestimmung von Artikel 197 des Schweizerischen Obligationenrechts, der wie folgt lautet:*
   1 Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern.

   2 Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Interpellantin, wonach der Kanton seine rechtlichen Möglichkeiten gegenüber dem Verkäufer sorgfältig prüfen muss. Die Bau- und Verkehrsdirektion führt derzeit entsprechende Abklärungen durch. In Abhängigkeit von dieser Prüfung behält sich der Regierungsrat alle Optionen offen.

2. *Welche Massnahmen sind geplant oder bereits ergriffen worden, damit die Mitglieder des öffentlichen Dienstes unseres Kantons, die ihre administrativen Tätigkeiten in den renovierten Räumlichkeiten von «Tavannes Machines» ausüben sollen, zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie ihre derzeitigen Räumlichkeiten verlassen müssen - im Prinzip Ende 2025 - und dem Zeitpunkt, an dem sie in die für sie bestimmten renovierten Räumlichkeiten in Tavannes umziehen werden, einsatzfähig sein können?*

Wie einleitend bereits festgehalten, sind für die betroffenen Verwaltungen und Dienststellen Übergangslösungen in Planung, welche sicherstellen, dass für alle betroffenen Mitarbeitenden per Ende 2025 ein temporärer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Lösung sieht wie folgt aus:
- Für das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Steuerverwaltung werden im ehemaligen Gebäude der Bienna Interflor in Sonceboz Büroräume angemietet und ein Schalter für Publikumskontakte eingerichtet. Beide Ämter werden durch Verdichtungen auch temporäre Arbeitsplätze in den bestehenden Büroräumen in Biel benutzen.
- Die Mobile Polizei soll vorübergehend in Loveresse untergebracht werden, wo bereits provisorische Räumlichkeiten für die Polizei geplant waren. Für die Stationierte Polizei soll in Reconvilier ein Containerprovisorium erstellt werden.

3. *Kann ein neuer Zeitplan für die Renovierung des Gebäudes «Tavannes Machines» erstellt werden, damit die Kantonsangestellten und die Bevölkerung des Berner Juras wissen, ab wann die wichtigsten Verwaltungstätigkeiten des Kantons Bern in Tavannes erfolgen können?*

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Antwort durch den Regierungsrat sind verschiedene Faktoren offen, welche massgebenden Einfluss auf den weiteren Zeitplan haben. Dieser hängt einerseits davon ab, ob und wie lange der verbleibende Mieter im Gebäude bleiben kann. Die Kündigung ist per Ende Oktober 2024 erfolgt, wird aber vom Mieter mietgerichtlich bestritten. Der Zeitplan hängt weiter davon ab, nach welchem Verfahren die Gebäudesanierung erfolgen kann. Die Situation ist aktuell noch mit zu grossen Unsicherheiten verbunden, um einen neuen Zeitplan präsentieren zu können. Der Regierungsrat wird die betroffenen und interessierten Kreise über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

4. *Kann man vernünftigerweise davon ausgehen, dass die zusätzlichen Kosten, die durch diese Situation verursacht werden, in den Kreditrahmen fallen, der vom Grossen Rat für die vollständige Renovierung des Gebäudes «Tavannes Machines» bewilligt wurde?*

Die Kosten der statischen Sanierung hängen davon ab, nach welchem Verfahren die Tragstruktur ertüchtigt werden kann. Sobald das Bauverfahren festgelegt ist, können auch die Mehrkosten zuverlässig abgeschätzt werden. Gemäss heutigem Kenntnisstand sollten diese im besten Fall vollständig oder zumindest grösstenteils durch den gesprochenen Kredit abgedeckt werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	156-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.212
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rothenbühler (Rüderswil, Die Mitte) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	952/2024 vom 18. September 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stand der Bearbeitung und weitere Vorgehensweise im Geschäft 2021 BVD 8960 Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg—Burgdorf—Ramsei—Huttwil Gemeinden: Lyssach, Burgdorf, Oberburg, Hasle b. B. 10273 / Verkehrssanierung Burgdorf—Oberburg—Hasle

Die Verkehrssanierung der genannten Strecke ist von grosser Bedeutung für die betroffenen Gemeinden und die gesamte Region. Daher ist es wichtig, den aktuellen Stand der Bearbeitung, sowie die nächsten Schritte zu kennen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. Wie weit fortgeschritten ist das Geschäft 2021.BVD.8960 derzeit?
2. Welche konkreten Schritte wurden seit der Volksabstimmung vom 12. März 2023, bei der die Berner Stimmbevölkerung dem Kredit deutlich zugestimmt hat, unternommen?
3. Es wurden Einsprachen gegen das Geschäft erhoben. Wie viele und in welchem Stadium der Bearbeitung befinden sich diese?
4. Wie sieht der weitere Zeitplan für die Bearbeitung der Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle aus?
5. Welche weiteren Schritte sind vonseiten des Regierungsrats geplant, um das Geschäft voranzubringen und sicherzustellen, dass die Massnahmen wie vorgesehen umgesetzt werden können?
6. Gibt es derzeit absehbare Risiken oder Verzögerungen, die den geplanten Zeitrahmen gefährden könnten?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. *Wie weit fortgeschritten ist das Geschäft 2021.BVD.8960 derzeit?*

   Die Bau- und Verkehrsdirektion genehmigte am 10. Januar 2022 den Strassenplan für die Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle b. B. Infolge der daraufhin eingegangenen und zurzeit noch vor dem Regierungsrat hängigen Beschwerden ist der Strassenplan nicht rechtskräftig und somit sind die weiteren Arbeiten zur Realisierung der Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle b. B. blockiert.

2. *Welche konkreten Schritte wurden seit der Volksabstimmung vom 12. März 2023, bei der die Berner Stimmbevölkerung dem Kredit deutlich zugestimmt hat, unternommen?*

   Infolge der vor dem Regierungsrat hängigen Beschwerdeverfahren konnten keine weiteren Schritte unternommen werden, die in Zusammenhang mit der Realisierung der Verkehrssanierung stehen. Hingegen prüft das Tiefbauamt in der Region laufend von den Verfahren unabhängige Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und setzt diese, wenn möglich um.

3. *Es wurden Einsprachen gegen das Geschäft erhoben. Wie viele und in welchem Stadium der Bearbeitung befinden sich diese?*

   Während des Strassenplanverfahrens sind 77 Einsprachen gegen das Projekt eingegangen, wovon 46 einvernehmlich erledigt werden konnten. 31 Einsprachen blieben offen und wurden in der Verfügung der Bau- und Verkehrsdirektion betreffend den Strassenplanerlass behandelt und abgewiesen. Von diesen 31 Einsprechenden haben acht die Verfügung der Bau- und Verkehrsdirektion mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten. Zwei Beschwerden wurden in der Zwischenzeit zurückgezogen, sechs sind hängig.

4. *Wie sieht der weitere Zeitplan für die Bearbeitung der Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle aus?*

   Die Instruktion der hängigen Beschwerdeverfahren zuhanden des Regierungsrates wird vom Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz geführt, welches auch die Beschwerdeentscheide vorbereitet. Gegen Entscheide des Regierungsrats betreffend Strassenpläne kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Dessen Urteile können wiederum beim Bundesgericht angefochten werden. Diverse Parteien haben bereits angekündigt, dass sie die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nötigenfalls ausschöpfen werden. Sollte es soweit kommen, ist nicht vor 2027 mit einem rechtskräftigen Abschluss der Rechtsmittelverfahren zu rechnen.
   Der Strassenplan kann erst und nur umgesetzt werden, wenn alle Beschwerden rechtskräftig abgewiesen sind. Die Arbeiten zur Bauvorbereitung (Ausführungsprojektierung, Ausschreibung, Arbeitsvorbereitung, Landerwerb, etc.) können daher erst aufgenommen werden, wenn der rechtskräftige Ausgang der Rechtsmittelverfahren bekannt ist.

5. *Welche weiteren Schritte sind vonseiten des Regierungsrats geplant, um das Geschäft voranzubringen und sicherzustellen, dass die Massnahmen wie vorgesehen umgesetzt werden können?*

   Der Regierungsrat nimmt als erstinstanzliche Beschwerdebehörde eine Justizfunktion wahr und wird über die hängigen Beschwerden entscheiden. Das Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz behandelt die komplexen und ressourcenintensiven Verfahren mit hoher

Priorität. Weitere Schritte von Seiten des Regierungsrats wären zurzeit mit seinen Aufgaben als Beschwerdeinstanz nicht vereinbar. Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ihre Arbeiten unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Rechtsmittelverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

6. *Gibt es derzeit absehbare Risiken oder Verzögerungen, die den geplanten Zeitrahmen gefährden könnten?*

   Wie erwähnt steht den Beschwerdeführenden je nach Ausgang der jeweiligen Verfahren ein Weiterzug an die Gerichtsinstanzen (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) offen (vgl. Antwort auf Frage 4).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	012-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.29
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2024
RRB-Nr.:	907/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetzesverstösse und Kontrolltätigkeit bei kulturell vielfältigen Geschäften im Kanton Bern

Es geht um die wachsende Präsenz von internationalen Geschäften, insbesondere von Geschäftsleuten mit Migrationshintergrund. Diese Entwicklung ist nicht nur offensichtlich, sondern auch von vermehrten Berichten über potenzielle Verstösse gegen diverse gesetzliche Bestimmungen begleitet.

Die kulturell vielfältigen Geschäfte haben zu vermehrten Meldungen über potenzielle Gesetzesverstösse geführt, darunter das Ausländer- und Integrationsgesetz, das Steuergesetz, das Sozialversicherungsrecht, das Arbeitsgesetz und den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Coiffeur-Branche. Es besteht zudem die Besorgnis über mögliche kriminelle Machenschaften von Clan-Mitgliedern. Beschwerden aus der Branche, insbesondere bezüglich Lohndumpings, Schwarzarbeit und Geldwäsche, sind vermehrt zu vernehmen.

Ein weiteres Anliegen, das mir durch zahlreiche Meldungen zugetragen wurde, betrifft die finanzielle Belastung einheimischer Geschäftsleute. Schweizer Unternehmer sehen sich gezwungen, ihre Lokalitäten aufgrund der steigenden Mietpreise aufzugeben, während Geschäftsleute mit Migrationshintergrund, unabhängig von den Kosten und der Ladenfläche, diese übernehmen. Das stösst auf Unverständnis und wirft Fragen auf.

Die Transparenz bezüglich der Einhaltung sämtlicher Vorgaben in diesen Betrieben erscheint selbst für Aussenstehende kaum nachvollziehbar. Daher sind die Fragen, ob tatsächlich Verstösse vorliegen und ob ausreichend Kontrollen durchgeführt werden, «insbesondere durch die Polizei», von allgemeinem Interesse.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben beschriebene Situation in der Coiffeur- und Barbershop-Branche sowie in den Bereichen Imbiss, Restaurants, Lebensmittelmärkte, Supermärkte, Kosmetikinstitute, Nagelstudios und in anderen internationalen Geschäften?

2. Wie oft wurden seit dem Jahr 2020 bis zum aktuellen Zeitpunkt in internationalen Geschäften (Coiffeur- und Barbershop-Branche, Imbiss, Restaurants, Lebensmittelmärkte, Supermärkte, Kosmetikinstitute, Nagelstudios usw.) im Kanton Bern Kontrollen durchgeführt? Wird dabei eine Unterscheidung zwischen klassischen Coiffeursalons und neuen Barbershops sowie traditionellen Restaurants, Lebensmittel- und Detailhandelsgeschäften vorgenommen?

3. Bei wie vielen Geschäften mit kulturell vielfältigem Angebot (Barbershops, Imbiss, Restaurants, Lebensmittel, Supermärkte, Kosmetikinstitute, Nagelstudios und weitere) wurden seit 2020 bis heute Verstösse gegen geltendes Recht festgestellt?

4. Welche Arten von Rechtsverstössen wurden dabei identifiziert? Kann der Regierungsrat gestützt auf die Kriminalstatistik die Vermutung bestätigen, dass es in diesen Betrieben häufig zu Verstössen kommt?

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kontrolldichte in der Branche? Beabsichtigt er, die Kontrollaktivitäten zu intensivieren oder weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten?

Begründung der Dringlichkeit: Die zunehmende Präsenz internationaler Geschäfte, besonders von Migranten geführt, wirft Fragen zu Gesetzesverstössen auf. Bedenken betreffen potenzielle Regelverstösse in Bereichen, wie Ausländerrecht, Steuern, Sozialversicherung und Arbeitsgesetzen, sowie mögliche kriminelle Aktivitäten, wie Lohndumping und Geldwäsche. Die finanzielle Benachteiligung einheimischer Unternehmer durch steigende Mietkosten verstärkt diese Problematik und wirft Fragen zur Fairness auf. Es besteht allgemeines Interesse an transparenten Kontrollen, insbesondere durch die Polizei, um die Rechtmässigkeit und Fairness der Geschäftspraktiken sicherzustellen und das Vertrauen in die Wirtschaft zu wahren.

Antwort des Regierungsrates

Das Amt für Wirtschaft ist für die Kontrollen in den Bereichen Obligationenrecht (OR; SR 220), Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) und Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) zuständig.

Bei den Verfahren nach OR setzt das Amt für Wirtschaft in Branchen ohne allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) die orts- und branchenüblichen Löhne durch und stellt Anträge an die Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO). Die KAMKO beurteilt Meldungen über vermutete missbräuchliche Unterbietung der orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten. Sie kann Anträge an den Regierungsrat zur Regelung von Lohn- und Arbeitsbedingungen stellen, wenn keine allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge vorliegen.

Bei den Verfahren nach EntsG geht es beispielsweise darum, ausländische Dienstleistungserbringer zu sanktionieren, die ihre Dokumentationspflicht nicht erfüllen, keine Entsendemeldung erstattet haben oder die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen nicht erfüllen, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates sowie allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und Normalarbeitsverträgen (NAV) im Sinne von Artikel 360a OR vorgesehen sind.

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verpflichtet das BGSA alle Kantone, ein Kontrollorgan zu schaffen. Im Kanton Bern ist dies der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE), der diese Kontrollen im Auftrag des Amts für Wirtschaft durchführt. Zusätzlich führt der AMKBE im Auftrag des Amts für Wirtschaft sowie zahlreicher paritätischer Kommissionen Kontrollen zur Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch.
Der AMKBE prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen.
Der AMKBE informiert die zuständigen Spezialbehörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden, Sozialversicherungen), wenn sich im Rahmen der Kontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoss beispielsweise gegen das Entsendegesetz, das Arbeitsgesetz oder die kantonale Steuergesetzgebung vorliegt. Die jeweils zum Vollzug dieser Gesetze zuständige Behörde führt gestützt auf die Meldung des AMKBE eine Untersuchung durch und fällt einen Entscheid (z. B. eine Revision durch eine AHV-Ausgleichskasse bei einem Unternehmen, das keine AHV-Beiträge für ihre Mitarbeitenden abgerechnet hat).

Das Amt für Wirtschaft bzw. der AMKBE erfasst die Kontrollergebnisse in einer nach Branchen aufgeschlüsselten Statistik. Innerhalb der Branchen wird bei der statistischen Erfassung keine weitergehende Aufteilung vorgenommen (z. B. zwischen Imbissen und Restaurants). Auch zur Eigentümerschaft bzw. Geschäftsführerschaft werden dabei keine Angaben erhoben.

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die oben beschriebene Situation in der Coiffeur- und Barbershop-Branche sowie in den Bereichen Imbiss, Restaurants, Lebensmittelmärkte, Supermärkte, Kosmetikinstitute, Nagelstudios und in anderen internationalen Geschäften?*

   Der Regierungsrat kann auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die von der Interpellantin einleitend geäusserte Vermutung nicht bestätigen. Zu den einzelnen Aspekten vgl. die Antworten in den Ziffern 2 bis 5.

2. *Wie oft wurden seit dem Jahr 2020 bis zum aktuellen Zeitpunkt in internationalen Geschäften (Coiffeur- und Barbershop-Branche, Imbiss, Restaurants, Lebensmittelmärkte, Supermärkte, Kosmetikinstitute, Nagelstudios usw.) im Kanton Bern Kontrollen durchgeführt? Wird dabei eine Unterscheidung zwischen klassischen Coiffeursalons und neuen Barbershops sowie traditionellen Restaurants, Lebensmittel- und Detailhandelsgeschäften vorgenommen?*

   Die Informationen zur Kontrolltätigkeit des AMKBE sind im jährlichen Bericht «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt» bzw. im Quartalsbericht zur Arbeitsmarktlage enthalten.[1] Nicht in allen Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) werden die Kontrollaufgaben an den AMKBE übertragen. Für den Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) beispielsweise führt die Kontrollstelle des L-GAV Gastgewerbe die Kontrollen durch. Die Ergebnisse dieser Kontrollen liegen dem Kanton nicht vor.

   Innerhalb der Branchen wird in der Statistik nicht zwischen «klassischen Coiffeursalons» und «neuen Barbershops» bzw. «traditionellen» und anderen Geschäften unterschieden.

[1] Der Bericht «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt» sowie der «Bericht zur Arbeitsmarktlage – Daten und Fakten zum Arbeitsmarkt im Kanton Bern» sind auf der Webseite des Amts für Wirtschaft aufgeschaltet: Amt für Wirtschaft (be.ch)

Kontrollen gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

	2020	2021	2022	2023
Bau-, Bauneben-, Ausbaugewerbe	236	190	288	249
Gastgewerbe	133	120	188	164
Industrie/Gewerbe	30	25	31	28
Handel	51	51	39	55
Personalverleih	56	72	68	29
Diverse	225	191	172	78
Total	**731**	**649**	**786**	**603**

Quelle: AMKBE

Kontrollen flankierende Massnahmen, Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ohne ave GAV)

	2020	2021	2022	2023
Bau-, Bauneben-, Ausbaugewerbe	125,5	163	358	352
Landwirtschaft	111	42	100	43
Industrie/Gewerbe	19	12	29	4
Maschinenbau	456	403,5	481,5	486
Detailhandel	156	148,5	150	191,5
Dienstleistungen	282,5	111	196,5	101
Gartenbau	70,5	21	48,5	24
Hauswirtschaft	64	12,5	23	5
Transport	37,5	20	26	19
KITA/TFO	49	19	40	7
Überwachung / Sicherheit	6	0	0	0
Diverse inkl. Pflege	26,5	1	21	2
Post-, Kurier- und Expressdienste	0	0	0	0
Telekommunikation	0	0	0	0,5
Kosmetiksalons	0	0	0	0
Schreiner (vertragslos)	0	215	240,5	0
Personalverleih (nicht ave GAV)	70	5	28	0
Total	**1403,5**	**1168,5**	**1742**	**1235**

Quelle: AMKBE

Hinweis:
– Bei ausländischen Dienstleistungserbringern entspricht eine kontrollierte Person 0,5 Kontrollen. Dagegen entspricht eine kontrollierte Person bei einem Schweizer Dienstleistungserbringer einer Kontrolle.

Kontrollen flankierende Massnahmen, Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV)

	2020	2021	2022	2023
Ausbaugewerbe Westschweiz	20	16	38	6
Bäckereigewerbe	0	0	1	0
Baugewerbe, Holzbau	177	163	168	125
Coiffeurgewerbe	33	24	40	20
Decken- und Innausbau	26	17	16	11
Elektriker	129	145	66	69
Gärtnergewerbe Berner Jura	0	0	0	4
Gebäudehüllengewerbe	19	16	14	20
Gerüstbau	15	14	8	15
Haustechnik	130	84	106	101
Isoliergewerbe	27	33	27	28
Maler & Gipser	190	158	165	96
Metallgewerbe	174	173	185	166
Metzgereigewerbe	0	0	2	2
Naturstein	22	17	20	12
Personalverleih	62	63	84	6
Plattenleger, Ofen	55	51	22	25
Reinigung	28	18	21	17
Schreiner	305	0	0	202
Industrie & Gewerbe	0	0	0	0
Total	**1412**	**992**	**983**	**925**

Quelle: AMKBE

3. *Bei wie vielen Geschäften mit kulturell vielfältigem Angebot (Barbershops, Imbiss, Restaurants, Lebensmittel, Supermärkte, Kosmetikinstitute, Nagelstudios und weitere) wurden seit 2020 bis heute Verstösse gegen geltendes Recht festgestellt?*

   Wie bereits erwähnt, wird bei den Kontrollen nicht zwischen «Geschäften mit kulturell vielfältigem Angebot» und den anderen Geschäften unterschieden. Entsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.

4. *Welche Arten von Rechtsverstössen wurden dabei identifiziert? Kann der Regierungsrat gestützt auf die Kriminalstatistik die Vermutung bestätigen, dass es in diesen Betrieben häufig zu Verstössen kommt?*

Die Kantonspolizei stellt fest, dass es in den von der Interpellation genannten Geschäftsbereichen durchaus zu Verstössen, etwa gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) kommt.
Ein weiterer Fokus der Kantonspolizei besteht in der Feststellung bzw. Aufdeckung von Fällen von Menschenhandel (Ausbeutung der Arbeitskraft). Aktuell können aber in diesem Bereich keine entsprechenden Fälle, die sich konkretisiert hätten, verzeichnet werden.

Bei den Kontrollen nach OR werden Unterschreitungen der orts- und branchenüblichen Löhne festgestellt.

Im Bereich des EntsG sind es in den meisten Fällen fehlende Entsendemeldungen, eine mangelhafte Dokumentationspflicht oder Verstösse gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen.

Bei den Kontrollen nach BGSA werden unterschiedliche Verstösse festgestellt, insbesondere gegen das Sozialversicherungsrecht (AHVG, UVG), das Quellensteuerrecht und das Ausländerrecht.

Es ist zu berücksichtigen, dass bei den Verfahren nach OR, EntsG und BGSA die Statistik nicht zwischen «klassischen Coiffeursalons» und «neuen Barbershops» bzw. «traditionellen» und anderen Geschäften unterscheidet. Aus diesen Gründen kann der Regierungsrat die von der Interpellantin geäusserte Vermutung nicht bestätigen.

Verfahren vermutete Schwarzarbeit, Verstösse gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen und das Entsendegesetz

	2020	2021	2022	2023
Total Verfahren	**2336**	**2621**	**2209**	**1650**
Laufende Verfahren	928	1451	1014	625
Neu eröffnete Verfahren	1408	1170	1195	1025
- BGSA	383	385	439	455
- OR	418	326	357	190
- EntsG	607	459	399	380
Total abgeschlossene Verfahren	**881**	**1290**	**1645**	**1327**
Sanktionen	618	650	933	736
- BGSA	166	182	442	279
- OR	54	63	73	94
- EntsG	398	405	418	363
Verdacht nicht bestätigt	263	640	712	591

Quelle: Amt für Wirtschaft

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kontrolldichte in der Branche? Beabsichtigt er, die Kontrollaktivitäten zu intensivieren oder weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten?

   Infolge der Reorganisation der AMKBE entsprach die Kontrolldichte in den Bereichen OR, EntsG und BGSA im Jahr 2023 nicht den Werten der Vorjahre. Da mittlerweile wieder alle Stellen bei der AMKBE besetzt sind, geht der Regierungsrat davon aus, dass die Anzahl der Kontrollen wieder dem Durchschnitt der Vorjahre entsprechen wird und folglich gegenwärtig keine weiteren Massnahmen in diesem Bereich notwendig sind.

   Der Regierungsrat beurteilt die Kontrolldichte insgesamt als genügend und erachtet es deshalb nicht als notwendig, die Kontrollaktivitäten zu intensivieren oder zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	015-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.34
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Salzmann (Mülchi, SVP) (Sprecher/in) Bösiger (Niederbipp, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	908/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

BKW-Werbung

Die BKW ist mehrheitlich in der Hand des Kantons Bern. Sie betreibt ein sehr grosses Sponsoring, vor allem mit Sportverbänden.

Die Strompreise für die Verbraucher sind sehr stark gestiegen, und die Endkunden fragen sich, ob sie mit den hohen Kosten das teure Sponsoring mitfinanzieren müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es im Interesse des Hauptaktionärs Kanton Bern, dass die BKW ein solches Sponsoring betreibt?

2. Welche Auswirkung hat dieser grosse Werbeaufwand auf den Strompreis?

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist es im Interesse des Hauptaktionärs Kanton Bern, dass die BKW ein solches Sponsoring betreibt?*

   Die BKW AG ist eine börsenkotierte privatrechtliche Aktiengesellschaft nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.[1] Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär und übt die Rechte aus, die ihm als Aktionär zustehen.[2] Dazu gehören insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Stimmrecht sowie das Recht auf Dividende. Die operative

[1] OR; SR 220
[2] Vgl. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz; BSG 741.3)

Führung der BKW AG obliegt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung.[3] Auf die operative Geschäftstätigkeit – wie namentlich den Abschluss von Sponsoringverträgen – hat der Regierungsrat bzw. der Kanton Bern als Aktionär nur geringe Einflussmöglichkeiten.[4] Die Sponsoring-Aktivitäten der BKW liegen in ihrer unternehmerischen Verantwortung.

2. *Welche Auswirkung hat dieser grosse Werbeaufwand auf den Strompreis?*

Zu unterscheiden ist vorab zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt: Alle Privatpersonen, Haushalte und KMU mit einem jährlichen Stromverbrauch unter 100 000 kWh befinden sich in der Grundversorgung. Sie können die Stromlieferantin oder den Stromlieferanten nicht frei wählen.[5] Grosse Unternehmen, die viel Strom verbrauchen (über 100 000 kWh pro Jahr), können zwischen dem freien Markt und der Grundversorgung wählen. Entscheiden sie sich für den freien Markt, können sie den Strompreis auf individueller Basis mit der Stromlieferantin oder dem Stromlieferanten aushandeln. Entscheiden sie sich für die Grundversorgung, beziehen sie den Strom zu denselben Preisen wie alle anderen Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung.
Die Grundlagen zur Festlegung der Strompreise in der Grundversorgung sind bundesrechtlich geregelt und werden durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde kontrolliert und durchgesetzt. Die Verteilnetzbetreiberinnen und Verteilnetzbetreiber müssen die Leistungen gegenüber den in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden auf Basis der Kosten verrechnen. Diese setzen sich aus dem *Netznutzungstarif* gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7), dem *Energietarif Grundversorgung* gemäss Art. 4 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71), dem *Netzzuschlag* gemäss Art. 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730) sowie allfälligen *Abgaben* zusammen.
Das Engagement der BKW im Bereich Werbung/Sponsoring gehört *nicht* zu den anrechenbaren Kosten und kann daher auch nicht in die Energie- und Netztarife eingerechnet werden. Der Werbeaufwand hat somit keine Auswirkungen auf den Strompreis für die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Art. 716 Abs. 2 OR
[4] Vgl. die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 254-2021 (2021.RRGR.374)
[5] vgl. Art. 6 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	141-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.197
Eingereicht am:	10.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1048/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fragen an GSI, Spital Zweisimmen

Was innerhalb von vier Tagen, genau bei Sessionsbeginn, zum Spital Zweisimmen (STS) passiert ist, wirft Fragen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Anfang Jahr (2024) wurde bekannt, dass das Spital Zweisimmen mit einem privaten Anbieter betrieben werden soll. Am 20. März 2024 hat der Regierungsrat entschieden, es sei ein Vertrag zwischen der STS und Medaxo zu unterzeichnen. Warum hatte die Finanzkontrolle bis am zweiten Sessionstag während über zwei Monaten nicht interveniert?
2. Wie kann es sein, dass die STS danach nur einen Tag braucht, einen Entscheid zu fällen?
3. Was für Berichte betreffend STS hat die Finanzkontrolle in den letzten fünf Jahren dem Regierungsrat abgegeben?
4. Hat die Finanzkontrolle die Finanzflüsse des Kantons, welche die STS erhalten hat, verfolgt und weiss, wo welche Kantonsgelder eingesetzt wurden?
5. Waren die für die Medaxo vorgesehenen 5 Mio. Franken nicht auch für versäumte Investitionen in Zweisimmen?
6. Hat die STS nicht auch das Spital vor Jahren vom Kanton für einen Franken erhalten?

Begründung der Dringlichkeit:
- Kurze Entscheidung der STS
- Rechtliche Situation der GSI
- Späte Intervention der Finanzkontrolle

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Anfang Jahr (2024) wurde bekannt, dass das Spital Zweisimmen mit einem privaten Anbieter betrieben werden soll. Am 20. März 2024 hat der Regierungsrat entschieden, es sei ein Vertrag zwischen der STS und Medaxo zu unterzeichnen. Warum hatte die Finanzkontrolle bis am zweiten Sessionstag während über zwei Monaten nicht interveniert?*

Nach einer ersten Kontaktaufnahme bei der GSI wurde Anfang Februar 2024 ein Austausch zwischen der STS AG, der Medaxo Gruppe und der GSI organisiert. Der Regierungsrat wurde erstmals an der Sitzung vom 28. Februar 2024 in einer vertraulichen Informationsnotiz über das Interesse der Medaxo Gruppe, den Spitalstandort Zweisimmen zu übernehmen, informiert. Am 20. März 2024 hat er dann die Eckwerte für Verhandlungen und das weitere Vorgehen beschlossen.

Gemäss Auskunft der Finanzkontrolle hat diese den RRB vom 20. März 2024 nicht zugestellt erhalten. Sie habe erst aufgrund der Berichterstattung im SonntagsBlick Kenntnis von den Verhandlungen erhalten. Die Finanzkontrolle sei von der GSI vorgängig bezüglich Spitalstandort Zweisimmen auch nicht begrüsst oder zu einer Stellungnahme/Beurteilung einbezogen worden. Sie habe den RRB vom 20. März 2024 und die Unterlagen erst am 28. März 2024 erhalten. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Berichterstattung vom 3. Juni 2024 bzw. 4. Juni 2024 fanden mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und Vertretern der Spital STS AG (STS AG) sieben Besprechungen statt. Es wurden neben dem Schreiben an den Regierungsrat vom 3. Juni 2024 vorgängig zwei umfassende Schreiben an die GSI mit Bitte um Stellungnahme und zwei Schreiben an die STS AG verfasst.

Die Finanzkontrolle hat für diese ausserplanmässige Prüfung - neben den laufenden Abschlussprüfungen und Finanzaufsichtsprüfungen - weit über 100 Stunden in die Beurteilung der Transaktionen Spital Zweisimmen investiert. Ursprünglich war geplant, dass die Verträge zwischen der STS AG und der Medaxo Gruppe im Mai unterzeichnet hätten werden sollen. Es bestand somit die Gefahr von Zeitverzug. Eine schnellere Beurteilung bzw. Berichterstattung der Finanzkontrolle war mit Einbezug der involvierten Parteien nicht früher möglich. Verlässliche Aussagen und Beurteilungen in der Berichterstattung erfordern eine sorgfältige, professionelle Bearbeitung unter Einhaltung der Standesregeln der Revisionsbranche.

2. *Wie kann es sein, dass die STS danach nur einen Tag braucht, einen Entscheid zu fällen?*

Gemäss STS AG ersuchte der Verwaltungsrat der STS AG Anfang März 2024 - mit Blick auf Rechtssicherheit und zur Reduktion des eigenen Haftungsrisikos - den Regierungsrat des Kantons Bern, eine formelle Verfügung bzw. einen formellen Beschluss zu erlassen. Der Verwaltungsrat der STS AG hatte in der Folge der GSI mitgeteilt, dass der Kanton Bern als Eigner, respektive die GSI als dessen Vertreterin, im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung einen entsprechenden Beschluss zu fällen habe, diese Transaktion gemäss Vorgaben zu vollziehen (Verfügung) und zugunsten der Spital STS AG ein Haftungsausschluss zu unterzeichnen sei.

Die durch den Kanton Bern vorgegebenen Verhandlungen über eine Non-Binding Offer (NBO) zwischen der STS AG und der Medaxo AG waren zwar fortgeschritten und in mehreren Vertragspunkten konnte eine Einigung erzielt werden. Bei einer wesentlichen Vertragsposition, «Finanzierung», war ein anhaltender Dissens festzustellen, welcher der GSI bekannt war.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2024 äusserte die Finanzkontrolle des Kantons Bern gegenüber dem Verwaltungsrat der STS AG grundsätzliche Vorbehalte gegen die Übernahme des Spitalstandortes Zweisimmen durch die Medaxo AG. Weiter hat die Finanzkontrolle das Schreiben des

Regierungsrats des Kantons Bern vom 20. März 2024 (Betreff «Erwartungen des Regierungsrates an die Spital STS AG)» nicht als Verfügung taxiert. Schliesslich führte sie aus, dass das Handeln des Verwaltungsrates der STS AG gegen das Aktienrecht verstosse und die Übertragung des Spitalstandortes Zweisimmen an die Medaxo AG das strategische Interesse der Gesellschaft und des Kantons Bern gefährden könnte.

Am 16. Mai 2024 erfolgte auf Einladung der Finanzkontrolle eine Sachverhaltsabklärung mit dem für das Dossier verantwortlichen Ausschuss des Verwaltungsrats und dem CEO a. i. der STS AG. Im Gespräch haben die Vertreter der STS AG keine neuen Erkenntnisse für eine Veränderung der eigenen Verhandlungsposition bei der ungelösten Dissensposition «Finanzierung» gewonnen.

Der Verwaltungsrat der STS AG wurde von der Finanzkontrolle über den weiteren Prozess informiert. Entsprechend wurde für den 4. Juni 2024 eine Sitzung mit dem Ausschuss des Verwaltungsrats einberufen. Aufgrund der Überlegungen und Beurteilungen der Finanzkontrolle und der klaren Empfehlung an den Verwaltungsrat der STS AG im Schreiben vom 4. Juni 2024 wurde das ursprünglich geplante Vorgehen aus Sicht des Verwaltungsratsausschusses obsolet. Entsprechend hat der Verwaltungsratsausschuss eine Medienmitteilung verfasst und einen Zirkularbeschluss zuhanden Gesamt-Verwaltungsrat initiiert. Der Versand der Medienmitteilung erfolgte am 5. Juni 2024.

3. *Was für Berichte betreffend STS hat die Finanzkontrolle in den letzten fünf Jahren dem Regierungsrat abgegeben?*

Gemäss Finanzkontrolle hat diese in den letzten fünf Jahren dem Regierungsrat betreffend STS AG keine Berichte abgegeben.

4. *Hat die Finanzkontrolle die Finanzflüsse des Kantons, welche die STS erhalten hat, verfolgt und weiss, wo welche Kantonsgelder eingesetzt wurden?*

Gemäss Finanzkontrolle waren die Finanzflüsse zwischen dem Kanton und der STS AG in den letzten Jahren kein Prüfungsgegenstand der Finanzkontrolle (siehe auch Frage 3).

5. *Waren die für die Medaxo vorgesehenen 5 Mio. Franken nicht auch für versäumte Investitionen in Zweisimmen?*

Das Projekt der Medaxo Gruppe, den Spitalstandort Zweisimmen zu übernehmen und zu betreiben, stand kurz vor dem Abschluss, war aber noch nicht unterzeichnet. Es wäre, wie beim Projekt der GSS AG, an die Bedingung geknüpft worden, dass die STS AG der Medaxo Gruppe eine Finanzierung zukommen lässt. Für das Projekt der Medaxo sollten 5 Millionen Franken in zwei Tranchen durch die STS AG finanziert werden. Damit wären Gelder von der STS AG u. a. für nicht ins Spital Zweisimmen getätigte Investitionen transferiert worden.

Weiter ist festzuhalten, dass die Transaktion durchaus im Interesse der STS AG gelegen wäre: Der Spitalstandort Zweisimmen verursacht, gemäss STS AG, ein jährliches Defizit von rund 5 Millionen Franken Das Abstossen defizitärer Bereiche mit einem finanziellen Beitrag ist gängige Praxis bei Firmenabspaltungen.

6. *Hat die STS nicht auch das Spital vor Jahren vom Kanton für einen Franken erhalten?*

Ja.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	190-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.265
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Hügli (Münchenbuchsee, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.09.2024
RRB-Nr.:	1109/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

TARDOC und Taxpunktwert: Wie stellen wir sicher, dass endlich die Grundversorgung gestärkt wird?

Am 19. Juni 2024 hat der Bundesrat die separat eingereichten Anträge für einen Einzelleistungstarif (TARDOC) und ambulante Patientenpauschalen teilgenehmigt. Beide werden per 1. Januar 2026 gleichzeitig und koordiniert eingeführt und lösen den veralteten TARMED definitiv ab. Der Bundesrat verlangt von den Tarifpartnern jedoch, dass sie bis am 1. November 2024 eine ganze Reihe komplexer Auflagen erfüllen, darunter die Einhaltung der Kostenneutralität auch dann, wenn die Pauschalen dazukommen, und dass die Taxpunktwerte für TARDOC bei Inkraftsetzung unverändert bleiben.

Im Moment kann noch niemand abschliessend beurteilen, welche Folgen die Umsetzung dieser Vorgaben für das ganze System hat. Einig sind sich alle: Mit dem neuen Tarifsystem muss in jedem Fall die Grundversorgung gestärkt werden. Unter anderem die Haus- und Kinderärzte befürchten nun aber, dass die für sie wichtigen Errungenschaften von TARDOC mit den neuen Vorgaben wieder unter Druck kommen könnten und ihnen zudem Bedingungen wie Kostenneutralität und die Einfrierung der Taxpunktwerte erneut schaden bzw. die vorgesehene Stärkung verhindern. Der Kanton Bern kann angesichts der akuten Situation in der Grundversorgung keine Tarifentscheide akzeptieren, die nicht endlich zu einer spürbaren Stärkung der Haus- und Kinderärzte und der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiater führt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass die komplexe Umstellung auf ein neues Tarifwerk mit TARDOC und Pauschalen tatsächlich auch zu einer Stärkung der Grundversorgung im Kanton Bern führt?

12|00|D|v02

2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass der Bundesrat mit der Vorgabe an die Tarifpartner, die Taxpunktwerte nicht zu verändern, in die Kompetenz der Kantone eingreift, weil diese für die Genehmigung bzw. Festsetzung der Taxpunktwerte zuständig sind?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit differenzierter Taxpunktwerte im Kanton Bern, um Fachrichtungen mit starker Unterversorgung (v. a. Haus- und Kinderärzte, Psychiatrie) mit höheren Taxpunktwerte zu unterstützen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Tarifpartner müssen die Auflagen des Bundesrats bis am 1. November 2024 erfüllen. Zudem zwingt die geplante Inkraftsetzung von TARDOC per 1. Januar 2026 alle Beteiligten und Betroffenen, auch die Kantone, sich ohne Verzug mit den relevanten Fragen im Zusammenhang mit TARDOC zu befassen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

1. *Was unternimmt der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass die komplexe Umstellung auf ein neues Tarifwerk mit TARDOC und Pauschalen tatsächlich auch zu einer Stärkung der Grundversorgung im Kanton Bern führt?*

Der Regierungsrat kann weder auf die Ausgestaltung von Tarifstrukturen noch auf deren Umstellung Einfluss nehmen. Gesamtschweizerische Tarifsysteme liegen nicht in seinem Zuständigkeitsbereich. Gemäss Art. 43 Abs 5 bis Abs. 5quater KVG[1] müssen Einzelleistungstarife sowie auf ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife von den Tarifpartnern erarbeitet, vereinbart und vom Bundesrat genehmigt bzw. bei fehlender Einigung festgesetzt sowie zwingend angewendet werden. Gemäss Art. 46 Abs. 4 bzw. Art. 47 KVG ist der Regierungsrat lediglich für die Genehmigung oder Festsetzung der kantonalen Tarife (Taxpunktwerte) zuständig.

Da jedoch die Erarbeitung und Einführung neuer adäquater Tarifsysteme im ambulanten Bereich dringend notwendig ist, engagiert sich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor des Kantons Bern stark in diesem Bereich. Zuerst brachte er sich als «Vermittler» zwischen den sich anfänglich konkurrenzierenden Parteien der zwei neu erarbeiteten Tarifwerke (TARDOC und ambulante Pauschalen) ein. Dann war er bei der Gründung und Führung der Organisation ambulante Arzttarife (OAAT) – der gemäss Art. 47*a* KVG notwendigen Organisation für Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen – sowie bei der Überarbeitung gemäss den Vorgaben des Bundesrats aus der Teilgenehmigung[2] von TARDOC und den ambulanten Pauschalen aktiv. Das Engagement des Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektors als Präsident des Verwaltungsrates der OAAT erfolgt ohne Weisung des Regierungsrats. Es handelt sich um ein unabhängiges Gremium.

Die neuen Tarifstrukturen werden bestehende Tariffehlanreize im ambulanten Bereich beheben und somit zur Stärkung der Grundversorgung beitragen.

2. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass der Bundesrat mit der Vorgabe an die Tarifpartner, die Taxpunktwerte nicht zu verändern, in die Kompetenz der Kantone eingreift, weil diese für die Genehmigung bzw. Festsetzung der Taxpunktwerte zuständig sind?*

Der Regierungsrat teilt diese Meinung nicht, da gemäss Art. 59*c* Abs. 1 Bst. c KVV[3] neue gesamtschweizerische Tarifstrukturen kostenneutral eingeführt werden müssen. Kostenneutralität

[1] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[2] Beschluss des Bundesrates vom 19. Juni 2024 betreffend Teilgenehmigung des Grundvertrags TARDOC sowie des Tarifstrukturvertrages über den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif sowie Kriterien für die gemeinsame Einführung beider Tarife per 1. Januar 2026, abrufbar unter Ambulante Arzttarife: TARDOC und erste Pauschalen ersetzen TARMED ab 2026 (admin.ch)
[3] Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

bedeutet, dass der Übergang von einer alten zu einer revidierten oder neuen Tarifstruktur nicht zu Mehrkosten führen darf, die direkt auf den Wechsel der Tarifstruktur zurückzuführen sind. Bei gleichem Leistungsangebot (gleiche Qualität und Menge der erbrachten Leistungen) dürfen grundsätzlich keine Kostensteigerungen resultieren. Für den Fall, dass die Kostenneutralität nicht erfüllt wird, müssen die Tarifpartner dem Bundesrat ein Kostenneutralitätskonzept mit Korrekturmassnahmen zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zur Genehmigung vorlegen.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit differenzierter Taxpunktwerte im Kanton Bern, um Fachrichtungen mit starker Unterversorgung (v. a. Haus- und Kinderärzte, Psychiatrie) mit höheren Taxpunktwerte zu unterstützen?*

Für Tarife zur Vergütung von Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist in Art. 43 Abs. 4 KVG das Verhandlungsprimat vorgesehen. Deshalb sind in erster Linie die Tarifpartner für die Vereinbarung der Tarife – allfällig auch differenzierter Tarife – zuständig.

Zurzeit bestehen zwischen der Ärztegesellschaft des Kantons Bern und den Krankenversicherern gültige und vom Regierungsrat genehmigte Tarifverträge über einen TARMED-Taxpunktwert in der Höhe von 0,86 Franken, der für die Abrechnung aller TARMED-Leistungen der Ärzteschaft in freier Praxis gilt. Eine Abweichung von diesen Tarifverträgen kann nur über Neuverhandlungen zwischen den Tarifpartnern erfolgen oder bei gescheiterten Verhandlungen auf Antrag hin über eine Tariffestsetzung durch den Regierungsrat. Einigen sich die Tarifpartner in Verhandlungen auf neue Taxpunktwerte, müssen diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt keine Einigung zustande, können die Tarifpartner die Festsetzung der Taxpunktwerte durch den Regierungsrat beantragen (Art. 47 Abs. 1 KVG). Damit der Regierungsrat tätig werden kann, müssen somit gescheiterte, ernsthaft geführte Verhandlungen und begründete Gesuche zur Tariffestsetzung vorliegen. Erfahrungsgemäss sind Festsetzungsverfahren jedoch aufwändige Verwaltungsverfahren, mit hohen Anforderungen an die Datengrundlage zur Ermittlung kostenbasierter und wirtschaftlicher Tarife. Gegen Festsetzungsverfahren werden zudem meist Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt, die sich über Jahre erstrecken können und mit grosser Rechtsunsicherheit verbunden sind.

So hat beispielsweise der Regierungsrat am 3. April 2024 nach erfolglosen Verhandlungen und somit auf Antrag hin einen neuen TARMED-Taxpunktwert ab 1. Januar 2021 für die Mitglieder des Vereins diespitäler.be und sämtliche Krankenversicherer festgesetzt. Gegen diesen Regierungsratsbeschluss wurden jedoch von sämtlichen Parteien beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerden eingereicht, die nach wie vor hängig sind. Für die Dauer des Verfahrens tritt der neu festgesetzte TARMED-Taxpunktwert sodann noch nicht in Rechtskraft.

Trotz dieser laufenden Beschwerdeverfahren konnten sich jüngst der Verein diespitäler.be (inkl. Inselspital, Universitätsspital Bern) mit einer Einkaufsgemeinschaft von Krankenversicherern auf einen höheren TARMED-Taxpunktwert einigen. Der entsprechende Tarifvertrag wurde eingereicht und der Regierungsrat genehmigte diesen am 16. Oktober 2024. Dies hat zur Folge, dass das laufende Bundesverwaltungsgerichtsverfahren zumindest zwischen einem Teil der Parteien hinfällig wird.

Der Regierungsrat weist abschliessend darauf hin, dass es in einem gewissen Mass gerade auch Aufgabe neuer Tarifstrukturen ist, dass beispielsweise bestimmte, bisher unterfinanzierte oder unterversorgte Fachrichtungen adäquater abgegolten werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	095-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.139
Eingereicht am:	02.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hilty Haller (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Schild (Bern, GLP) de Meuron (Thun, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1052/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Die UPD in der Krise: Welche Rolle spielte der Kanton?

Die UPD sind ein Universitätsspital und das Kompetenzzentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Bern und angrenzender Kantone. Die UPD erbringen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich wertvolle Pflege, Diagnostik und Behandlungen für ihre Patientinnen und Patienten. Eine gut funktionierende psychiatrische Versorgung ist für die Bevölkerung des Kanton Bern unerlässlich.

Nun war den Medien zu entnehmen, dass die UPD im Rechnungsjahr 2023 einen Verlust von 21,9 Mio. Franken zu verzeichnen haben und dass der gesamte Verwaltungsrat zurücktritt. Mit dem Verzicht auf eine Wiederwahl an der diesjährigen Generalversammlung und dem Rücktritt des Vorsitzenden der Geschäftsleitung nimmt die gesamte oberste Führungsebene den Hut. Damit dürften die UPD in ihrer derzeitigen Lage vor zusätzliche Herausforderungen gestellt werden.

Die UPD sind nicht erst seit gestern in finanziellen Schwierigkeiten: Bereits seit 2021 wurde in Geschäftsberichten auf die finanzielle Problematik hingewiesen – und es darf davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat informiert wurde.

Im Februar 2024 folgte die Berichterstattung über ein schmerzhaftes Sparprogramm der UPD, was zur Folge hat, dass u. a. das Freizeitzentrum Metro und die Holzwerkstatt geschlossen werden und das sogenannte Recovery College Bern keine finanzielle und personelle Unterstützung mehr erhalten soll. Ebenso fallen Stellen im Sozialdienst weg, insgesamt sind 25 Personen betroffen. Laut UPD kam es insbesondere wegen fehlender finanzieller Unterstützung durch den Kanton zu den Schliessungen. Diese Massnahmen wurden von den Berufsverbänden und

Gesundheitsorganisationen stark kritisiert. Mit der Streichung dieser Angebote drohe ein weiterer, einschneidender Qualitätsverlust. Zudem dürfte diese Sparmassnahme zur Folge haben, dass Betroffene mehr Hilfe von Klinken benötigen und so wieder höhere Kosten verursachen. Ein Liquiditätsrisiko und gleichzeitig ein Abgang der gesamten obersten Führungsebene dürfte die Probleme weiter akzentuieren, weshalb jetzt rasche und nachhaltige Lösungen gefragt sind. Denkbar sind beispielsweise Kredite zur Überbrückung, beschleunigte Restrukturierung, Tarifanpassung (Festsetzungsverfahren), Erhöhung des Eigenkapitals sowie die zeitnahe Genehmigung für die Fusion der UPD mit dem PZM.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Seit wann hat der Regierungsrat Kenntnis von der prekären finanziellen Situation der UPD?
2. Im vermuteten Wissen der finanziellen Schieflage stellt sich die Frage, welche nachhaltigen Lösungen (z. B. Tarifanpassungen) der Regierungsrat vorgeschlagen hat?
3. Wie kann die finanzielle Lage nun stabilisiert werden, ohne die *de facto* operative Unabhängigkeit der UPD einzuschränken?
4. Wie erklärt sich punkto Zusammenarbeit, dass zum selben Zeitpunkt der Kommunikation seitens der UPD der Kanton bereits einen neuen Verwaltungsratspräsidenten zur Wahl vorschlägt und kommuniziert?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat mit dem heutigen Wissen und den Entwicklungen auch im Spitalwesen den damaligen Entscheid, die Psychiatrie auszulagern?

Antwort des Regierungsrates

Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG ist mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Seit einiger Zeit kämpft die UPD AG mit finanziellen Schwierigkeiten, die sich im Jahr 2023 akzentuiert haben und hauptsächlich aufgrund gestiegener Kosten, insbesondere im Personalbereich, und auf nicht kostendeckende Tarife zurückzuführen sind. Die Erfolgsrechnung der UPD AG weist fürs Jahr 2023 bei einem Umsatz von rund 180 Millionen Franken (+6,4 Mio.) ein Betriebsergebnis von -22,2 Millionen Franken (Vorjahr -2,6 Mio.) aus – bei einer Erhöhung des Personalaufwands um +22,3 Millionen Franken (und des übrigen Aufwands von +3,7 Mio.).

Nach dem Rücktritt des gesamten Verwaltungsrates Mitte Juni 2024 aufgrund strategischer Differenzen hat der Kanton Bern mit der Neubesetzung und -ausrichtung des Verwaltungsrates der UPD AG und der Wahl von Dr. Christoph Egger zum Verwaltungsratspräsidenten eine neue Führung gewählt. Per 1. Juli 2024 hat der Verwaltungsrat der UPD AG Josef Müller als neuen CEO der UPD AG angestellt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die neue Führung, unterstützt durch den Kanton, die Sanierung der Gesellschaft einleiten und die bestehenden Herausforderungen angehen und so die psychiatrische Versorgung für die Berner Bevölkerung sichern kann.

Es ist überdies zu präzisieren, dass die im Februar 2024 kommunizierten Angebotsstreichungen auf einen Entscheid der UPD AG zurückzuführen waren und nicht mit Sparmassnahmen des Kantons begründet waren. Überdies hat die UPD AG inzwischen einen Teil dieser Massnahmen zurückgenommen.

1. Seit wann hat der Regierungsrat Kenntnis von der prekären finanziellen Situation der UPD?

Die wirtschaftliche Situation der UPD AG und deren Entwicklung wird von der GSI genau beobachtet - war doch beispielsweise die EBITDA-Marge seit einigen Jahren nicht ausreichend -

und der Regierungsrat wird jährlich z. B. im Rahmen der Beschlussfassung bezüglich Anträge des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Entwicklung informiert.

Der Regierungsrat wurde schliesslich im Oktober 2023, durch Weiterleitung eines Antrags der UPD AG um Unterstützung zur Liquiditätssicherung über die Notwendigkeit zur Stützung der Liquidität informiert. Dies nachdem noch im Sommer 2023 seitens UPD AG versichert worden war, dass die Liquidität zumindest noch für ein Jahr gesichert sei.

Seither behandelte der Regierungsrat die wirtschaftliche Situation der UPD AG und deren strategische Ausrichtung an zahlreichen Sitzungen.

2. *Im vermuteten Wissen der finanziellen Schieflage stellt sich die Frage, welche nachhaltigen Lösungen (z. B. Tarifanpassungen) der Regierungsrat vorgeschlagen hat?*

Kurzfristig konnte die Liquidität der UPD AG mittels ausserordentlicher Amortisation eines an den Kanton Bern gewährten Darlehens im Frühjahr 2024 gestützt werden, dies konform mit dem am 29. November 2016 abgeschlossenen Darlehensvertrag, mit welchem die Kapitalisierungsentscheide des Grossen Rats anlässlich der Verselbständigung der UPD AG vollzogen wurden.

Anfang März 2024 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat dann einen Rahmenkredit von 100 Millionen Franken zur Liquiditätssicherung der Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften. Der Grosse Rat hat dem Kredit in der Sommersession 2024 mit Auflagen zugestimmt. Der Beschluss untersteht dem Referendum.

Um die Liquidität sicherzustellen, bis die Referendumsfrist abgelaufen ist und Darlehen und Bürgschaften auf Basis des erwähnten Rahmenkredits gewährt werden können, stützen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben die Liquidität der UPD AG (GSI: Aufschub Endabrechnung für diverse Leistungen 2018-2022, vorgezogene Abgeltung Normkosten, Vorbezug von Beiträgen; BKD: Vorbezug von Beiträgen).

Tarifverhandlungen liegen in der Verantwortung der Tarifpartner, d.h. (der Verbände) der Versicherer und (der Verbände) der Leistungserbringer und erfolgen ohne ein Mitwirken des Kantons. Der Kanton ist lediglich für die Genehmigung von Tarifverträgen und – im Fall des Scheiterns von Verhandlungen – für die Tariffestsetzung zuständig. Der Regierungsrat genehmigt grundsätzlich, in Anwendung des Prinzips des Verhandlungsprimats, einerseits vereinbarte Tarife und leitet andererseits ein Festsetzungsverfahren nur auf Ersuchen der Parteien ein. Tariffestsetzungsverfahren sind aufwändig, kompliziert und die Festsetzung der Höhe des Tarifs folgt bestimmten Regeln. Zudem werden Festsetzungen regelmässig angefochten.

Durch die Festlegung von Arbeitstarifen, ermöglicht die GSI aber den Leistungserbringern, welche keine gültigen Tarifverträge haben, abzurechnen.

Überdies unterstützt die GSI die Führung der UPD AG und den von der UPD AG eingesetzten Krisenstab bei der Lösungssuche.

3. *Wie kann die finanzielle Lage nun stabilisiert werden, ohne die de facto operative Unabhängigkeit der UPD einzuschränken?*

Wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, wurde - um die finanzielle Sicherung der UPD AG und die Liquiditätssicherung der Listenspitäler generell stützen zu können - in der Sommersession 2024 ein Rahmenkredit 2024 - 2028 in der Höhe von 100 Millionen Franken verabschiedet.

Ein entsprechender Antrag der UPD AG wurde der GSI übermittelt und konnte am 16. Oktober 2024 durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Gemäss der Auffassung des Regierungsrats und – ausgehend von den Auflagen des Grossen Rats zum entsprechenden Rahmenkredit – auch gemäss dem politischen Willen des Grossen Rats wird die betriebliche Autonomie der Spitalgesellschaften eingeschränkt, wenn eine zusätzliche Subventionierung durch den Kanton erfolgen muss. So hat denn der Kanton sicherzustellen, dass die gewährten Subventionen zweckkonform verwendet werden (vgl. sinngemäss Art. 6 StBG). Durch die UPD AG sind aber auch weitere Ergebnisverbesserungsmassnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Die GSI lässt sich von der UPD AG hierüber laufend informieren.

Parallel dazu wird das Fusionsprojekt zwischen der UPD AG und der Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG) weiter analysiert und eine zukunftsträchtige Lösung für die Psychiatrieversorgung im Kanton Bern entwickelt. Die Überprüfung der Pläne beider Unternehmen durch den Regierungsrat hat Mängel aufgezeigt, so dass Anpassungen vorgenommen werden müssen. Am 19. September 2024 haben der Kanton Bern, PZM AG und UPD AG über ihre nächsten konkreten Schritte im Rahmen einer Medienmitteilung orientiert; namentlich über eine anstehende Machbarkeitsstudie.

Ziel ist es, die UPD AG auf eine solide finanzielle Basis zu stellen und die Versorgung zielgerichtet und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Zur Umsetzung der Restrukturierung wird möglicherweise ein neues Kreditgeschäft zu erarbeiten sein.

4. *Wie erklärt sich punkto Zusammenarbeit, dass zum selben Zeitpunkt der Kommunikation seitens der UPD der Kanton bereits einen neuen Verwaltungsratspräsidenten zur Wahl vorschlägt und kommuniziert?*

In Zusammenhang mit dem sich konkretisierenden Zusammenschlussprojekt sowie der finanziellen Situation der UPD AG war die strategische Führung der UPD AG wiederholt Thema im Regierungsrat. In einer Aussprache im Januar 2024 zum weiteren Vorgehen bezüglich des Zusammenschlusses sprach sich der Regierungsrat für eine rasche Einsetzung eines «ähnlichen Verwaltungsrats» in den beiden Gesellschaften PZM AG und UPD AG aus. Herrn Dr. Christoph Egger wurde im März 2024 als Verwaltungsratspräsident der UPD AG designiert. Die Wahl sollte anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen im Juni 2024 erfolgen.

An einer weiteren Aussprache diskutierte der Regierungsrat zudem die Frage der Wiederwahl bzw. Neubesetzung der übrigen Mitglieder der beiden Verwaltungsräte.

Mit diesen Entscheiden schuf der Regierungsrat eine Differenz zu den Anträgen der Verwaltungsräte der UPD AG und der PZM AG, die eine Angleichung der beiden Verwaltungsräte durch die Wahl des jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten ins Vizepräsidium des anderen Verwaltungsrates beantragten.

In der Folge informierten die Mitglieder des Verwaltungsrats der UPD AG den Direktor der GSI mit Schreiben vom 18. April 2024, welches dem Regierungsrat am 24. April 2024 zur Kenntnis gebracht wurde, dass sie an der Generalversammlung vom Juni 2024 nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen.

Danach führte der designierte Verwaltungsratspräsident, Herr Dr. Christoph Egger, zahlreiche Gespräche zur Entwicklung eines Vorschlags für die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der UPD AG und der PZM AG. Die GSI unterstützte diesen Vorschlag und unterbreitete diesen dem Regierungsrat. Dieser wählte in der Folge folgende Personen in den Verwaltungsrat der UPD AG:

- Herr Dr. Christoph Egger,
- Herr Dr. Jean-Marc Lüthi,
- Frau Marie-Theres Caratsch,
- Herr Thomas Keller,
- Herr Simon Meier,
- Frau Tessa Müller,
- Frau Prof. Virginia Richter (von Amtes wegen),
- Frau Sarah Schläppi,
- Herr Prof. Erich Seifritz.

Herr Dr. Christoph Egger nimmt zudem auch im Verwaltungsrat der PZM AG Einsitz. Die strategische Führung der UPD AG und der PZM AG wurde damit identisch besetzt mit Ausnahme der unterschiedlichen Präsidien und der Wahl von Frau Prof. Virginia Richter von Amtes wegen und ausschliesslich in den Verwaltungsrat der UPD AG.

Die Ernennung des neuen Verwaltungsratspräsidenten ist demnach bereits im März 2024 erfolgt, normalerweise erfolgt eine Kommunikation zu den Wechseln im strategischen Führungsorgan erst nach der Wahl an der Generalversammlung. Nachdem die UPD AG sich aber für eine Kommunikation bezüglich Nichtantreten des gesamten Verwaltungsrats zur Wiederwahl entschieden hat, musste der Kanton reagieren und aufzeigen, dass er eine Lösung parat hat, um der ansonsten bestehenden Verunsicherung entgegenzuwirken.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat mit dem heutigen Wissen und den Entwicklungen auch im Spitalwesen den damaligen Entscheid, die Psychiatrie auszulagern?*

Die Umsetzung des Entscheids des Grossen Rats betreffend Auslagerung der kantonalen psychiatrischen Kliniken per 1. Januar 2017 wurde intensiv geprüft und gut vorbereitet. Wichtige Aspekte der Finanzierung, der Effizienz und Flexibilität und der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, die sich durch die Verselbständigung der psychiatrischen Kliniken bieten würden, wurden berücksichtigt. Durch eine Privatisierung profitierten die psychiatrischen Kliniken von rascheren Entscheidungen z. B. betreffend Investitionen und mehr Spielraum für die Anpassung an Entwicklungen im Umfeld.

Die Herausforderungen der Psychiatrien wären nicht geringer, wenn diese weiter als Einheiten der Verwaltung geführt würden, auch wenn gewisse Risiken und Aufwände im Rahmen des Verselbstständigungsprozesses wohl unterschätzt wurden (z. B. im Zusammenhang mit dem Aufbau von IT-Infrastrukturen und HR-Prozessen).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	106-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.162
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1045/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erhöhtes Parkinson-Risiko durch Pflanzenschutzmittel

15 000 Menschen leiden in der Schweiz an Morbus Parkinson, wobei die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung mit zunehmendem Alter steigt – etwa ein Prozent der 60-Jährigen sind betroffen. Diese Zahlen beruhen auf Schätzungen, verlässliche Daten sind nicht vorhanden. Typische Anzeichen für die neurologische Erkrankung sind motorische Symptome wie eine Verlangsamung respektive Verarmung der Bewegung durch Zittern. Parkinson entsteht durch Mangel an Dopamin. Ursachen dieses Dopaminmangels sind u. a. eine genetische Anfälligkeit oder Umwelteinflüsse wie Giftstoffe.

Verschiedene Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sind für dopaminhaltige Neuronen toxisch und können so eine Parkinson-Erkrankung auslösen. Insbesondere wenn diese Wirkstoffe kombiniert werden, wie in der praktischen Anwendung von PSM üblich, nimmt die Toxizität und damit das Erkrankungsrisiko zu. Auch erste Beobachtungen im Kanton Luzern zeigen, dass überdurchschnittlich viele Parkinsonpatientinnen und -patienten in der Landwirtschaft arbeiten. Aus diesem Grund ist Parkinson in Frankreich und Italien als Berufskrankheit bei Landwirtinnen und Landwirten anerkannt. Doch nicht nur diese Berufe sind betroffen. Auch das Erkrankungsrisiko der Allgemeinbevölkerung steigt, wenn die Leute in der Nähe von Rebbergen wohnen, wie dies Studien aus Frankreich zeigen.

Auch wenn internationale Studien in eine klare Richtung weisen, ist die Datenlage in der Schweiz noch sehr dünn.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Menschen sind im Kanton Bern von Parkinson betroffen? Wie werden diese Zahlen erhoben?

2. Wie hoch ist der Anteil an Berner Parkinsonpatientinnen und -patienten, die in der Landwirtschaft tätig sind?

3. Mit welchen Massnahmen trägt der Kanton Bern dazu bei, die Datenlage zu verbessern und den Zusammenhang zwischen Pflanzenschutzmitteln und Parkinson stärker zu erforschen?

4. Inwiefern setzt sich die Regierung im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass eine umfassende Risikoabschätzung von PSM durchgeführt und dadurch die gesundheitlichen Risiken für Landwirtinnen und Landwirte verringert werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

1. Wie viele Menschen sind im Kanton Bern von Parkinson betroffen? Wie werden diese Zahlen erhoben?

Es gibt weder für den Kanton Bern noch für die Schweiz ein spezifisches Monitoring über die Inzidenz (Anzahl Neudiagnosen) und Prävalenz (Anzahl bestehender Diagnosen) des Morbus Parkinson, daher kann die Zahl der Betroffenen nur geschätzt werden. Parkinson Schweiz[1], die gemeinnützige Vereinigung für Parkinsonbetroffene, geht von schweizweit über 15 000 Personen aus. Das entspricht grob 0,2 Prozent der schweizerischen Gesamtbevölkerung. Das Inselspital Bern beziffert die schweizweite Anzahl Neudiagnosen jährlich mit etwa 3000[2].

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt seit 1992 alle fünf Jahre die Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)[3] durch. Parkinson als nichtübertragbare Krankheit wurde bis anhin nicht erfragt; dies vermutlich aufgrund der tiefen Prävalenz. Eine Auswertung würde aufgrund der Fallzahlen nur auf nationaler Ebene sinnvoll sein.

2. Wie hoch ist der Anteil an Berner Parkinsonpatientinnen und -patienten, die in der Landwirtschaft tätig sind?

Aufgrund der oben beschriebenen Datenlage lässt sich diese Frage zurzeit nicht beantworten und müsste mittels Bevölkerungsbefragung ermittelt werden. Abgesehen von den direkt in der Landwirtschaft tätigen Personen müssten hierzu auch Gesundheitsdaten jener Personen eingeholt werden, die in der Umgebung von Landwirtschaftszonen wohnen, da auch diese den Pflanzenschutzmitteln exponiert sind resp. sein können. Grundsätzlich handelt es sich hierbei zudem um besonders schützenswerte Personendaten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

[1] Parkinson Schweiz
[2] Parkinson, tiefe Hirnstimulation | Neurochirurgie Inselspital Bern
[3] Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB) | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

3. Mit welchen Massnahmen trägt der Kanton Bern dazu bei, die Datenlage zu verbessern und den Zusammenhang zwischen Pflanzenschutzmitteln und Parkinson stärker zu erforschen?

Gemäss fachlicher Einschätzung der Neurologinnen und Neurologen des Inselspitals zeigt sich, dass im internationalen Kontext die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur potenziell gesundheitsschädigenden Wirkung von Pflanzenschutzmitteln wie Glyphosat einerseits und den Zusammenhängen zwischen Pflanzenschutzmitteln und Parkinson andererseits zunehmen.

Im Mai 2017 beauftragte der Bundesrat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit der Durchführung einer Pilotstudie («Schweizer Gesundheitsstudie – Pilotphase»), um die Machbarkeit einer für die Schweizer Bevölkerung repräsentativen Langzeitstudie mit gesunden Teilnehmenden zu untersuchen. Im Rahmen dieser Pilotstudie wurde bei knapp 800 gesunden Erwachsenen mit Wohnsitz in den Kantonen Bern und Waadt ein Humanbiomonitoring (HBM) durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Substanzen in Blut und Urin der Teilnehmenden gemessen, darunter auch das Pflanzenschutzmittel Glyphosat. Das BAG arbeitete unter anderem mit dem Institute of Social and Preventive Medicine (ISPM) der Universität Bern zusammen.

Mit dieser Studie wird das Ziel verfolgt, die Exposition der Schweizer Bevölkerung gegenüber verschiedenen Substanzen zu messen und Referenzwerte (als normal zu wertende, nicht gesundheitsschädliche Belastung) zu definieren, die je nach Kanton unterschiedlich sein können. Im Fall von Glyphosat war es sogar notwendig, zunächst einen Schwellenwert zu definieren, über welchem mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zu rechnen ist, da dieser Schwellenwert weder für die Schweiz noch im internationalen Kontext existierte.

4. Inwiefern setzt sich die Regierung im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass eine umfassende Risikoabschätzung von PSM durchgeführt und dadurch die gesundheitlichen Risiken für Landwirtinnen und Landwirte verringert werden?

Die obigen Ausführungen zeigen auf, dass gerade betreffend Pflanzenschutzmittel wie Glyphosat zunächst grundlegende Daten gesammelt werden müssen, worauf weiterführende Forschung aufgebaut werden kann.

Der vorliegende BAG-Bericht zur HBM-Pilotstudie[4] hält fest: «Im Rahmen einer nationalen Langzeitstudie mit gesunden Teilnehmenden könnten HBM-Referenzwerte für weitere Kantone und die gesamte Schweiz abgeleitet werden, um den Gesundheitsschutz schweizweit wirksam auszugestalten. Ausserdem könnte in einer solchen Langzeitstudie bei genügend grosser Anzahl Teilnehmender eine Verbindung zwischen Chemikalienbelastung und Krankheitslast hergestellt werden.»

Der Regierungsrat des Kantons Bern unterstützt das in der Interpellation geäusserte Anliegen, die Zusammenhänge zwischen landwirtschaftlich genutzten Pflanzenschutzmitteln und deren gesundheitsschädlichen Folgen zu identifizieren. Die vom BAG durchgeführte HBM-Pilotstudie wird als wichtiger erster Schritt erachtet. Eine breit angelegte Langzeitstudie im gesamtschweizerischen Kontext mit bereits angedachter Berücksichtigung kantonaler Eigenheiten wird als die sinnvollste Herangehensweise erachtet, um eine aussagekräftige, einheitliche und interkantonal vergleichbare Datengrundlage zu erarbeiten. Anschliessend wird es einfacher sein, auf Basis dieser Datengrundlage mögliche Zusammenhänge zwischen Pflanzenschutzmitteln und Parkinson sowie anderen Erkrankungen zu analysieren.

Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass die von Bundesrat und BAG angedachte nationale Langzeitstudie umgesetzt wird, damit die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Pflanzenschutzmitteln und der Erkrankung an Parkinson auf nationaler Ebene erforscht und beantwortet werden kann.

[4] Bericht des BAG vom August 2023: Pilotphase der Schweizer Gesundheitsstudie - Ergebnisse des Humanbiomonitoring (HBM). (PDF)

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Landwirtinnen und Landwirten die gesundheitlichen Aspekte und die potenzielle Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel bei Menschen thematisiert werden. Ebenfalls werden sie dahingehend geschult, dass sie sich beim Umgang mit Pflanzenschutzmittel gemäss den Anweisungen des herstellenden Unternehmens (Packungsbeilage) schützen müssen. Diese Massnahmen dienen ebenfalls der Senkung von gesundheitlichen Risiken.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	133-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.189
Eingereicht am:	04.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1046/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Ungleiche Behandlung von Leistungen von Geburtshäusern im Kanton Bern vermeiden

Im Kanton Bern bestehen verschiedene Einrichtungen, die sich als «Geburtshaus» bezeichnen. Sie behandeln u.a. Neugeborene mit Fototherapie («Blaulichttherapie»), falls diese aufgrund eines erhöhten Blut-Bilirubinwerts vorübergehend eine gelbe Hautfarbe aufweisen. Diese Behandlung gehört zur Grundversorgung von Neugeborenen und wird in Spitälern und Geburtshäusern in identischer Weise angewendet. Sie wird in Spitälern und Geburtshäusern durch qualifiziertes, nichtärztliches Fachpersonal erbracht. Gleichwohl unterscheidet die Abgeltung dieser Behandlungen gemäss definierten SwissDRG-Codices aber einzig danach, ob die Behandlung in einem Spital oder einem Geburtshaus stattfindet. Identische Leistungen von gleichwertig qualifiziertem Fachpersonal werden deshalb allein aufgrund dieses Kriteriums unterschiedlich vergütet. Es bestehen auch Anhaltspunkte dafür, dass bei der Leistungsabgeltung auch Einrichtungen mit Geburtshausfunktion unterschiedlich behandelt werden. Es bestehen somit Hinweise auf Ungleichbehandlungen, welche durch diese Fragen aufgedeckt werden sollen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aufgrund welcher Definition bzw. Kriterien gilt ein Geburtshaus als zugelassener Leistungserbringer im rechtlichen Sinn (gemäss Art. 35 Abs. 1 Buchstabe i KVG)?

2. Welche Einrichtungen im Kanton Bern gelten als anerkannte Geburtshäuser gemäss Frage 1?

3. Bestehen neben diesen anerkannten Geburtshäusern weitere Einrichtungen, die sich ohne Anerkennung als zugelassener Leistungserbringer gemäss KVG als «Geburtshaus» bezeichnen?

4. Falls ja: um welche Einrichtungen handelt es sich?

12|00|D|v02

5. Trifft es zu, dass nicht anerkannte «Geburtshäuser» als Teil eines Spitals auftreten (insbesondere in Biel und Burgdorf)?

6. Falls sich gemäss KVG nicht anerkannte Leistungserbringer gleichwohl als «Geburtshaus» bezeichnen:

7. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ihre Bezeichnung als «Geburtshaus» mit dem Gebot von Treu und Glauben sowie mit den gesetzlichen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb vereinbar ist?

8. Falls ja: weshalb?

9. Falls nein: gedenkt der Regierungsrat gegen derartige Bezeichnungen auf der Ebene des kantonalem Rechts Massnahmen zu ergreifen, um dem Risiko der Irreführung entgegenzutreten?

10. Trifft es zu, dass im Kanton Bern gemäss KVG nicht anerkannte «Geburtshäuser»und ihre Leistungen nach den für Spitäler massgebenden SwissDRG-Codices abrechnen?

11. Falls die Annahme gemäss Frage 5 zutrifft: Welche Baserate gilt für derartige, nicht anerkannte «Geburtshäuser»?

12. Falls die Annahme gemäss Frage 5 zutrifft: Gemäss welchen SwissDRG-Codices rechnen nicht anerkannte «Geburtshäuser» Blaulichttherapien bei Säuglingen ab?

13. Falls gemäss KVG nicht anerkannte «Geburtshäuser» ihre Leistungen, insbesondere Blaulichttherapien, nach den für Spitäler geltenden SwissDRG-Codices abrechnen können:

14. Weshalb bestehen für identische Leistungen unterschiedliche SwissDRG-Codices?

15. Wie lässt es sich mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbaren, dass sich Einrichtungen ohne KVG-Anerkennung als «Geburtshaus» bezeichnen und ihre Leistungen nach den für Spitäler massgebenden SwissDRG-Codices abrechnen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

1. Aufgrund welcher Definition bzw. Kriterien gilt ein Geburtshaus als zugelassener Leistungserbringer im rechtlichen Sinn (gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. i KVG)?

Geburtshäuser gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[1] gelten als im Kanton Bern zugelassene Leistungserbringende, wenn sie auf der Spitalliste (Akutsomatik) des Kantons Bern[2] aufgeführt sind und über die Leistungsaufträge für Geburtshäuser (Grundversorgung Geburtshilfe Geburtshaus (GEBH) und Grundversorgung Neugeborene Geburtshaus (NEOG)) verfügen.

[1] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[2] Einsehbar auf der Internetseite der GSI (Stand 13.09.2024): https://www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorger > Spitäler, Psychiatrie und Rehabilitation > Spitallisten (Link) > Spitalliste Akutsomatik2019 – Übersicht der laufenden Anpassungen (Stand 1.07.2024) (PDF)

2. *Welche Einrichtungen im Kanton Bern gelten als anerkannte Geburtshäuser gemäss Frage 1?*

Im Kanton Bern gelten das Geburtshaus Luna in Ostermundigen und das Geburtshaus Maternité Alpine in Zweisimmen als Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. i KVG.

3. *Bestehen neben diesen anerkannten Geburtshäusern weitere Einrichtungen, die sich ohne Anerkennung als zugelassener Leistungserbringer gemäss KVG als «Geburtshaus» bezeichnen?*

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sind Spitäler bekannt, die in ihren Einrichtungen räumlich abgegrenzte Angebote der hebammengeleiteten Geburtshilfe anbieten und diese Angebote als «Geburtshaus» bezeichnen. Es handelt sich dabei um zugelassene Leistungserbringende (Listenspitäler) mit einem entsprechenden Leistungsauftrag, jedoch nicht um Geburtshäuser im Sinne von Art. 35 Abs. 1 Bst. i KVG (siehe auch Fragen 1 und 5). Einen Titelschutz für die Bezeichnung «Geburtshäuser» gibt es nicht.

Diese Listenspitäler werben mit einem Angebot für eine natürliche, selbstbestimmte und von Hebammen geleiteten Geburt. Auch wird darauf hingewiesen, dass jederzeit auf die Versorgungsstruktur des anbietenden Spitals zurückgegriffen werden kann. Sollte es zu unerwarteten Komplikationen kommen, steht gemäss Spitallistenanforderung rund um die Uhr ein interdisziplinäres Team von gynäkologischen und pädiatrischen Fachärztinnen und -ärzten zur Verfügung.

4. *Falls ja: um welche Einrichtungen handelt es sich?*

Die GSI führt keine Liste über entsprechende Angebote.

5. *Trifft es zu, dass nicht anerkannte «Geburtshäuser» als Teil eines Spitals auftreten (insbesondere in Biel und Burgdorf)?*

Der Regierungsrat hat keine Kenntnisse über «nicht anerkannte Geburtshäuser» in Biel und Burgdorf. Die Spitalzentrum Biel AG und die Spital Emmental AG, Standort Burgdorf haben gemäss gültiger Spitalliste mindestens die Leistungsaufträge Grundversorgung Geburtshilfe (GEB1) und Grundversorgung Neugeborene (NEO1). Die Spitäler haben zur Erfüllung dieser Spitallistenaufträge jederzeit die damit verbundenen Anforderungen zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der jeweiligen Fachärztinnen und Fachärzte sowie des Notfalls.

Im Rahmen dieser Spitallistenaufträge können diese Listenspitäler auch hebammengeleitete Geburten anbieten und dieses Angebot, wie unter Frage 3 ausgeführt, als «Geburtshaus» bezeichnen. Die Anforderungen gemäss Spitallistenauftrag müssen allerdings stets erfüllt sein.

Zu Frage 6

Falls sich gemäss KVG nicht anerkannte Leistungserbringer gleichwohl als «Geburtshaus» bezeichnen:

a) Zu Frage 7

Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ihre Bezeichnung als «Geburtshaus» mit dem Gebot von Treu und Glauben sowie mit den gesetzlichen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb vereinbar ist?

Der Regierungsrat hat keine Kenntnisse von Leistungserbringenden, die sich zu Unrecht als Geburtshäuser bezeichnen, da die Bezeichnung «Geburtshaus» nicht geschützt ist.

b) Zu Frage 8

Falls ja: weshalb?

Bitte beachten Sie die Antwort zur Frage 7.

c) Zu Frage 9

Falls nein: gedenkt der Regierungsrat gegen derartige Bezeichnungen auf der Ebene des kantonalem Rechts Massnahmen zu ergreifen, um dem Risiko der Irreführung entgegenzutreten?

Bitte beachten Sie die Antwort zur Frage 7.

10. Trifft es zu, dass im Kanton Bern gemäss KVG nicht anerkannte «Geburtshäuser» und ihre Leistungen nach den für Spitäler massgebenden SwissDRG-Codices abrechnen?

Nein, es existieren keine «nicht anerkannten Geburtshäuser». Listenspitäler mit einem entsprechenden Leistungsauftrag, die allenfalls ein Angebot ihres Spitals als «Geburtshaus» bezeichnen, rechnen nach den für die Akutspitäler massgebenden SwissDRG-Codes ab.

11. Falls die Annahme gemäss Frage 5 zutrifft: Welche Baserate gilt für derartige, nicht anerkannte «Geburtshäuser»?

Die Annahme gemäss Frage 5 trifft nicht zu. Listenspitäler mit einem entsprechenden Leistungsauftrag, die allenfalls ein Angebot ihres Spitals als «Geburtshaus» bezeichnen, rechnen ihre Leistungen nach der aktuell gültigen Baserate des jeweiligen Akutspitals ab.

12. Falls die Annahme gemäss Frage 5 zutrifft: Gemäss welchen SwissDRG-Codices rechnen nicht anerkannte «Geburtshäuser» Blaulichttherapien bei Säuglingen ab?

Die Annahme gemäss Frage 5 trifft nicht zu. Listenspitäler mit einem entsprechenden Leistungsauftrag rechnen ihre Leistungen mit dem SwissDRG-Code ab, der dem jeweiligen Fall durch den SwissDRG-Grouper[3] für Akutspitäler unter Berücksichtigung aller relevanten Diagnosen, Prozeduren und weiteren Merkmalen zugeordnet wird.

Zu den Fragen 13 und 14

Frage 13: Falls gemäss KVG nicht anerkannte «Geburtshäuser» ihre Leistungen, insbesondere Blaulichttherapien, nach den für Spitäler geltenden SwissDRG-Codices abrechnen können:

Frage 14: Weshalb bestehen für identische Leistungen unterschiedliche SwissDRG-Codices?

Der Kanton ist nicht zuständig für die Festlegung der Tarifstruktur. Art. 49 Abs. 2 KVG besagt, dass die Tarifpartner gemeinsam mit den Kantonen eine Organisation einsetzen, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie für die Anpassung und Pflege der Strukturen zuständig ist. Eingesetzt wurde die SwissDRG AG.

[3] Gruppierung: Im Rahmen der Anwendung von SwissDRG wird jeder stationäre Aufenthalt in einer Klinik anhand von bestimmten Kriterien wie Hauptdiagnose, Nebendiagnosen, Behandlungen und Alter mit dem Grouper einer Fallgruppe (diagnosis related group – DRG) zugeordnet und anschliessend mit einem Kostengewicht bewertet (Quelle: SwissDRG – Die Tarifstruktur in der stationären Akutsomatik, Version vom 28. September 2023 (PDF))

15. Wie lässt es sich mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbaren, dass sich Einrichtungen ohne KVG-Anerkennung als «Geburtshaus» bezeichnen und ihre Leistungen nach den für Spitäler massgebenden SwissDRG-Codices abrechnen?

Einrichtungen ohne KVG-Anerkennung dürfen nicht zu Lasten des KVG abrechnen. In der Interpellation werden unter Frage 5 die beiden Spitalstandorte Biel und Burgdorf explizit erwähnt. Dabei handelt es sich umd Listenspitäler mit entsprechenden Leistungsaufträgen, die folglich ihre Leistungen gemäss KVG mit den für die Akutspitäler vorgesehenen SwissDRG-Codes abrechnen müssen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	142-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.198
Eingereicht am:	10.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Schär (Schönried, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1047/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

4+, ein Lösungsansatz für das Versorgungsproblem im Simmental und Saanenland?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

Kann ein Vorziehen der Umsetzung von 4+ der Ausweg aus der verfahrenen Situation in der Gesundheitsversorgung im Simmental und Saanenland sein?

In der Teilstrategie Integrierte Versorgung stellt der Regierungsrat eine Umsetzung des 4+-Modells mittelfristig in vier bis sieben Jahren in Aussicht. Der Kanton plant die Gesundheitsversorgung in grösseren Regionen, um die Integrierte Versorgung zu stärken. Konkret soll es 4+-Versorgungsregionen geben: Bern-Mittelland, Berner Oberland, Biel/Bienne-Seeland/Berner Jura sowie Emmental-Oberaargau.

Im Oberland könnte ein Vorziehen der Umsetzung (0-3 Jahre) zur Entspannung der Situation führen.

Mit der Spital STS AG verfügt das Oberland über einen sehr starken, städtischen Anbieter und mit der Spital FMI hat dieselbe Region einen Anbieter, welcher schon länger eine dezentrale,

ländliche Leistungserbringung unter Beweis stellen konnte. Mit einem Vorziehen der Umsetzung von 4+ kann im Oberland die Verantwortung klar zugewiesen werden und die schwierige Situation möglicherweise rasch entschärft werden. Mit dem frühzeitigen Einbezug aller Partner kann die gesamte Kompetenz genutzt werden und die FMI würde schon heute in die Gestaltung der Gesamtlösung miteinbezogen.

Antwort des Regierungsrates

Das ursprünglich für den Spitalbereich konzipierte 4+-Regionen-Modell (vgl. Schlussbericht PwC zur Beantwortung der Motion 192-2019 GPK)[1] dient dem Kanton Bern als strategisches Zielbild zur sektorübergreifenden Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung. Weitere Ausführungen dazu finden sich in der «Teilstrategie Integrierte Versorgung» der Gesundheitsstrategie 2020-2030 des Kantons Bern[2].

Das 4+-Regionen-Modell unterteilt den Kanton Bern in die vier Versorgungsregionen Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Berner Oberland, wobei das Plus («+») für den französischsprachigen Berner Jura steht. In jeder Region stellen mehrere und unterschiedliche Netzwerke der integrierten Versorgung eine qualitativ hochstehende, innovative, allen zugängliche, vernetzte und bezahlbare Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicher. Das Leistungsangebot der Gesundheitsnetzwerke entspricht dem Bedarf der Bevölkerung in den Regionen.

Eine führende Rolle innerhalb der Versorgungsregion übernehmen dabei die Spitäler. Während die Spitäler die Koordination der verschiedenen Netzwerke innerhalb einer Region unterstützen, stellen die ambulanten Leistungserbringer die Koordination des Patientenpfades sicher. Wenn beispielsweise in einer Region Haus- und Fachärztinnen und -ärzte fehlen, sollen in enger Kooperation mit dem niedergelassenen Bereich ambulante Angebote mit Hilfe des Spitals sichergestellt werden. Zusätzlich soll sich ein kleiner Spitalstandort mit Zentrumsspitälern vernetzen, damit auch in ländlichen Regionen spezialisiertes Know-how in die Diagnostik und Therapie ein bezogen werden kann. Innerhalb jeder Region kooperiert das Spital mit anderen Gesundheitsanbietern und unterstützt den Aufbau und die Koordination von Netzwerken – so wird das Spital zum Zentrum einer patientenzentrierten und vernetzten Versorgung. Innerhalb der Netzwerke übernimmt der niedergelassene ambulante Bereich die Koordination des Patientenpfads und stellt die Gesundheitsversorgung aus einer Hand sicher.

Die Umsetzung des 4+ Regionen-Modells (z. B. durch das Eingehen von Kooperationen oder die Bildung und der Betrieb von Netzwerken innerhalb der Regionen), gehört zu den Aufgaben der Leistungserbringenden. Seitens Kanton werden diese Themen mit den Spitälern, bei denen der Kanton (Mit-)Eigentümer ist, regelmässig in den strategischen Führungsgesprächen aufgenommen.

Zudem hat sich zwischenzeitlich die Situation in Zweisimmen weiterentwickelt: Der neue Verwaltungsrat der Spital STS AG wird das Spital Zweisimmen als Akutspital weiterbetreiben. Bis Sommer 2025 wird ein definitives Betriebskonzept für den Standort Zweisimmen erarbeitet, das die Gesundheitsversorgung in der Region Simmental/Saanenland langfristig sichern soll.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Schlussbericht von PwC zur Beantwortung der Motion 192-2019 GPK (Siegenthaler): Die Berner Spitallandschaft im Umbruch. Oktober 2020, PwC. (PDF)
[2] Die Teilstrategie kann auf der Internetseite der GSI heruntergeladen werden: https://www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie > Verabschiedete Teilstrategien > Teilstrategie Integrierte Versorgung der GSI vom Juni 2024 (PDF)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	151-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.207
Eingereicht am:	11.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1049/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stationäre Hospizplätze im Kanton Bern: Nach welchen Kriterien werden Pilotprojekte vergeben?

Die Finanzierung von Palliativplätzen in Hospizen entspricht dem in den letzten Jahren mehrfach erteilten Auftrag des Grossen Rates des Kantons Bern an den Regierungsrat. Da sich viele Organisationen für das Angebot vorbereiten, hat der Regierungsrat bei der Beantwortung der Vorstösse wiederholt in Aussicht gestellt, die einschlägigen Entscheide für die Schaffung von Hospizplätzen der Palliativpflege in der Zusammenarbeit mit der IG Hospize Kanton Bern und mit Palliative Bern zu treffen.

Wie nun den Medien vom 17. und 18. Mai 2024[1/2] zu entnehmen ist, wird «La Passerelle» das erste stationäre Hospiz für Palliativpflege im Kanton Bern, das vom Kanton Bern im Rahmen eines Pilotprojekts finanziell unterstützt wird. Diese Einrichtung mit 10 Betten soll Anfang 2026 unter der Leitung des Alters- und Pflegezentrums «Résidence Les Bouleaux» in Corgémont eröffnet werden. Gemäss Medienberichten sollen die Plätze in Zusammenarbeit mit der Stiftung «La Chrysalide» mit Sitz in La-Chaux-de-Fonds (NE) betrieben werden. Damit sollen einerseits Synergien im Bereich Hotellerie genutzt werden, andererseits Erkenntnisse zu finanziellen Synergieeffekten gewonnen werden.

Der Vertragsabschluss mit der «Résidence Les Bouleaux» ist für das Palliativangebot im Berner Jura ein Meilenstein. Allerdings ist laut Medienberichten die Finanzierung durch den Kanton Bern noch nicht konkret ausgearbeitet. Es stellen sich nicht zuletzt deshalb Fragen zu den vorgegebenen Rahmenbedingungen wie auch zu den angewendeten Vergabekriterien.

12|00|D|v02

[1] https://www.rfJ.ch/rfJ/Actualite/Region/20240517-Un-nouveau-centre-de-soins-palliatifs-a-Corgemont.html#
[2] https://www.lqj.ch/articles/la-passerelle-structure-dediee-aux-soins-palliatifs-a-corgemont-comblera-unmanque-80065

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aufgrund welcher Kriterien erhielt das Pilotprojekt «La Passerelle» in Corgémont die Zusage als Pilotprojekt?

2. Wurden die Mitgliedorganisationen der IG Hospize Kanton Bern eingeladen, ein Projekt einzureichen?

3. Falls nein, warum nicht?

4. Wie wurden Fachorganisationen in den Vergabeentscheid einbezogen — wie etwa die IG Hospize Schweiz oder Palliative Bern?

5. Welche verbindlichen Rahmenbedingungen zu Eckpfeilern wie Finanzierung, Dauer, Kooperationen und Evaluationskriterien wurden für das Pilotprojekt definiert?

Antwort des Regierungsrates

Seit dem Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern vom Winter 2013/2014[3] ist das Gesundheitsamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bestrebt, die Palliativversorgung im Sinne einer integrierten Versorgung weiterzuentwickeln. Dafür wird die Planung der einzelnen Versorgungsstrukturen sorgfältig aufeinander abgestimmt. Bisher lag der Fokus in der spezialisierten Palliative Care insbesondere auf der ambulanten mobilen Palliativversorgung und der stationären Versorgung im Spital. Die stationäre spezialisierte Palliative Care in Langzeitinstitutionen (Hospize) steckt im Kanton Bern noch in den Kinderschuhen. Auch gilt es, die Rahmenbedingungen bezüglich der Finanzierung mit den nationalen Entwicklungen abzustimmen. So werden auf nationaler Ebene mit der Umsetzung der Motion 20.4264 «Für eine angemessene Finanzierung der Palliative Care»[4] klare Rahmenbedingungen erwartet, so dass bestimmte Palliative-Care-Leistungen ins KVG aufgenommen werden und die Kantone die subsidiäre Zusatzfinanzierung mittelfristig einstellen können.

Bis auf nationaler Ebene eine Lösung vorliegt, sieht die GSI vor, über den SLG-Rahmenkredit 2024-2027 die Restkosten der Hospize im Rahmen des Pilotprojektes zu finanzieren.

Mit dem Pilotprojekt «La Passerelle» in Corgémont sowie dem Pilotprojekt «Mon Soleil» in der Stadt Bern wurden erste Massnahmen ergriffen, um diese Versorgungsstruktur schrittweise in die bestehende kantonale Palliativversorgung einzubetten und zu eruieren, welche Rahmenbedingungen und Finanzierungsmöglichkeiten tragbar sind. Hinsichtlich der pädiatrischen Palliative Care ist das Gesundheitsamt zudem mit dem Kinderhospiz allani in Bern im Gespräch und prüft eine Aufnahme der Institution in das Pilotprojekt. Darüber hinaus ist eine Ausdehnung des Pilotprojekts auf weitere Teilnehmer nicht vorgesehen.

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

1. Aufgrund welcher Kriterien erhielt das Pilotprojekt «La Passerelle» in Corgémont die Zusage als Pilotprojekt?

In der Sommersession 2023 wurde die Motion 299-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP), «Hospizplätze im Kanton Bern bewilligen und die Finanzierung regeln» angenommen. Mit den Pilotprojekten «La Passerelle» und «Mon Soleil» prüft die GSI, inwiefern Hospize im Kanton Bern umsetzbar sind.

[3] Vgl: https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/familie-gesellschaft/alter/Konzept-f%C3%BCr-die-palliative-Versorgungd_20140108.pdf
[4] 20.4264 | Für eine angemessene Finanzierung der Palliative Care | Geschäft | Das Schweizer Parlament

Die Auswahl der Pilotprojekte basierte auf den folgenden **sechs** Kriterien:

1) ***Eingabe eines Projekts*****:** Die Projekte «La Passerelle» und «Mon Soleil» wurden der GSI zwischen Dezember 2023 und Juli 2024 eingereicht.
2) ***Evidenzbasiertes Konzept***: Die eingereichten Konzepte basieren auf bereits bestehenden Erfahrungen aus dem Kanton Wallis und sind evidenzbasiert.
3) ***Regionaler Versorgungsbedarf***: Basierend auf der «Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern» aus dem Jahr 2013/14 schätzt die GSI den Bedarf in der Region Biel-Seeland-Berner Jura auf rund zehn Plätze und in der Region Bern-Mittelland auf rund 15 Plätze. Mit den beiden Institutionen sind ein urbanes und ein ländliches Hospiz vertreten. Weiter werden durch die beiden Pilotprojekte sowohl der französisch- als auch der deutschsprachige Teil des Kantons abgedeckt.
4) ***Versorgung im Netzwerk / Synergien mit den Leistungserbringenden***: Es gibt eine grosse Unterstützung der lokalen Bevölkerung sowie der lokal tätigen Leistungserbringenden. Bei «La Passerelle» sind dies beispielsweise die Spitalzentrum Biel AG, die Réseau de l'Arc SA und die Equipe Mobile en Soins Palliatifs BEJUNE. Bei «Mon Soleil» sind dies voraussichtlich die Lindenhofgruppe AG und der mobile Palliativdienst Bern-Aare.
5) ***Synergien mit dem Pflegeheim «Résidence Les Bouleaux» in Corgémont und mit dem Lindenhofspital in der Stadt Bern***: Geplant ist, dass beide Hospize ab dem Jahr 2026 jeweils zehn Betten in Betrieb nehmen. «La Passerelle» ist eine integrierte Betriebsform und profitiert vom bestehenden Pflegeheim «Résidence Les Bouleaux», das die Arbeiten hinsichtlich der Hotellerie (Küche, Reinigung usw.) auch für das Hospiz anbieten wird. Das Hospiz und das Pflegeheim sind durch einen unterirdischen Tunnel verbunden. Dadurch können Kosten gespart und Synergien genutzt werden, da bspw. nicht für zehn Betten eine eigene Küche betrieben werden muss. «Mon Soleil» hingegen ist eine *stand-alone* Betriebsform ohne eine direkte Anbindung an ein Spital oder Pflegeheim. Es ist jedoch geplant, dass das Hospiz bei der Hotellerie (Küche) durch das Lindenhofspital unterstützt wird. Die Betriebsform (integriert, stand-alone) wird ebenfalls Gegenstand der Evaluation sein.
6) ***Nachhaltigkeit***: Sollte das Pilotprojekt «La Passerelle» zum Ergebnis kommen, dass ein Hospiz nicht betrieben werden kann, besteht aufgrund der Anbindung an das Pflegeheim «Résidence Les Bouleaux» die Möglichkeit, diese Plätze auch in Pflegeheimplätze umzugestalten. «Mon Soleil» wurde bis anhin als Pflegeheim geführt und könnte die Plätze ebenfalls wieder umnutzen. Somit ist eine nachhaltige Nutzung der neu geplanten Strukturen – unabhängig vom Erfolg des Pilotprojektes – sichergestellt.

2. Wurden die Mitgliedorganisationen der IG Hospize Kanton Bern eingeladen, ein Projekt einzureichen?

Nein. Das Gesundheitsamt der GSI steht jedoch im engen Austausch mit der IG Hospize im Kanton Bern.

3. Falls nein, warum nicht?

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gesundheitsgesetzes[5] kann der Kanton Projekte durchführen oder Beiträge an Institutionen und für Projekte gewähren, die besondere Behandlungsmodelle und vernetze Versorgung anbieten. Der Regierungsrat ist nicht verpflichtet, Organisationen einzuladen, ein Projekt einzureichen.

[5] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

4. Wie wurden Fachorganisationen in den Vergabeentscheid einbezogen — wie etwa die IG Hospize Schweiz oder Palliative Bern?

Wie in der Antwort auf Frage 3 wird darauf hingewiesen, dass die GSI auch nicht verpflichtet ist, Fachorganisationen in den Vergabeentscheid miteinzubeziehen. Als zuständige Direktion verfügt sie über Fachmitarbeitende, die diese Eingaben prüfen und Entscheidfindungen sogfältig vorbereiten. Diese sind regelmässig mit den unterschiedlichen Organisationen im Austausch.

5. Welche verbindlichen Rahmenbedingungen zu Eckpfeilern wie Finanzierung, Dauer, Kooperationen und Evaluationskriterien wurden für das Pilotprojekt definiert?

Die beiden Hospize werden erst ab dem Zeitpunkt finanziell unterstützt, ab dem sie operativ tätig sind. Dies ist derzeit ab dem Jahr 2026 vorgesehen und bedeutet, dass bis dahin die nationalen Strukturkriterien für sozialmedizinische Institutionen[6], die spezialisierte Palliative Care anbieten, erfüllt sein müssen. Im SLG-Rahmenkredit 2024–2027 sind jährlich 2,5 Millionen Franken für Pilotprojekte budgetiert, doch wurden diese Mittel bisher nicht ausgeschöpft. Die Finanzierung orientiert sich an einer Tagespauschale von 635 Franken und beinhaltet auch die Restkostenfinanzierung der Pflege gemäss KVG. Bei einem mittleren Szenario (Berücksichtigung der unterschiedlichen Pflegestufen) wird von einem Gesamtbetrag von 11 Millionen Franken für drei Hospize über drei Jahre ausgegangen. Es wird angenommen, dass mit den bereits eingestellten Mittel die Finanzierung sichergestellt ist. Allfällige weitere Betriebskosten sind durch «La Passerelle», «Mon Soleil» und allenfalls «Allani» selbständig zu decken. «La Passerelle» und «Mon Soleil» kooperieren mit den zentralen und bestehenden Leistungserbringenden der Palliative Care in der Region (siehe hierzu die Antwort zu Frage 1).

Werden die Hospize nach Abschluss der Pilotphase in die Regelfinanzierung überführt, so müssten die notwendigen finanziellen Mittel via den SLG-Rahmenkredit 2028–2031 gesprochen werden, über den der Grosse Rat entscheiden wird.

Die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion überprüft die nachfolgenden ***Evaluationskriterien für beide Institutionen des Pilotprojektes***:

1) ***Eignung***: Die Eignung wird anhand der geltenden nationalen Struktur- und Prozesskriterien für sozialmedizinische Institutionen[7] beurteilt.
2) ***Bedarf*****:** Der regionale Bedarf wird basierend auf dem «Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern»[8] geprüft. Darüber hinaus wird jährlich die Auslastung der bewilligten Hospizplätze mit Bernerinnen und Bernern überprüft.
3) ***Finanzierung*****:** Die Finanzierung wird basierend auf der Kostenrechnung evaluiert. Es ist geplant, die Tagespauschale von 635 Franken, die sich an der Tagespauschale des Kantons Wallis orientiert, mit den effektiven Kosten- und Leistungszahlen von «La Passerelle» und «Mon Soleil» abzugleichen und die Tagespauschale an bernische Verhältnisse anzupassen.
4) ***Vernetzung*****:** Es wird evaluiert, ob und in welcher Form eine Zusammenarbeit der regionalen Leistungserbringenden der Grundversorgung und der spezialisierten Versorgung stattgefunden hat. Auch werden Erfolgskriterien und Herausforderungen analysiert.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] BAG, GDK und palliative.ch (2014): Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz. Bern.
[7] Vgl. Fussnote 3.
[8] Vgl. Fussnote 1.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.208
Eingereicht am:	11.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1050/2024 vom 23. Oktober 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Finanzielle Abgeltung auch für Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Spitalversorgungsgesetz in Kraft getreten. Darin sind u. a. die Rahmenbedingungen der Aus- und Weiterbildung geregelt. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können seit dem 1. Juli 2022 mit dem Anordnungsmodell selbstständig und auf eigene Rechnung tätig sein (Voraussetzung dafür ist u. a. eine ärztliche Anordnung). Damit können sie – gerade in unterversorgten Regionen – wesentlich zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung beitragen. Anders als beispielsweise bei den Assistenzärztinnen und -ärzten gibt es jedoch für die Weiterbildungsstätten derzeit keine finanzielle Abgeltung für Assistenzpsychologinnen und -psychologen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Das Spitalversorgungsgesetz soll gemäss Artikel 1 den beruflichen Nachwuchs im Bereich Gesundheitsberufe (universitär und nicht universitär) sicherstellen. Gibt es schon erste Erkenntnisse über die Wirkung der Revision des SpVG?

2. Sieht der Kanton Bern Handlungsbedarf in der Weiterbildung der Assistenzpsychologinnen und -psychologen, damit auch in Zukunft genügend Fachpsychologinnen und -psychologen die Versorgung sicherstellen?

3. Gibt es auf der heutigen rechtlichen Grundlage eine Möglichkeit – analog Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte, dass sich der Kanton finanziell an der Weiterbildung mitbeteiligt? Falls nicht, welche gesetzlichen Grundlagen wären dafür notwendig?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

1. *Das Spitalversorgungsgesetz soll gemäss Artikel 1 den beruflichen Nachwuchs im Bereich Gesundheitsberufe (universitär und nicht universitär) sicherstellen. Gibt es schon erste Erkenntnisse über die Wirkung der Revision des SpVG?*

Das revidierte Spitalversorgungsgesetz (SpVG)[1] und somit der im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung relevanten Artikel 104 ff, ist seit 1. Januar 2023 in Kraft. Neu werden die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen. Die ersten Meldungen erbrachter ärztlicher Weiterbildungsleistungen der Leistungserbringer werden bis Herbst 2024 gemeldet, kontrolliert und abgegolten. Erkenntnisse über die Wirkung der erfolgten Revision konnten aus diesen Gründen noch nicht gewonnen werden.

2. *Sieht der Kanton Bern Handlungsbedarf in der Weiterbildung der Assistenzpsychologinnen und -psychologen, damit auch in Zukunft genügend Fachpsychologinnen und -psychologen die Versorgung sicherstellen?*

Die Frage nach dem Handlungsbedarf im Bereich der Weiterbildung von Assistenzpsychologinnen und -psychologen wurde bereits in mehreren parlamentarischen Vorstössen gestellt und vom Regierungsrat beantwortet, so bspw. in der Interpellation 045-2022 Schindler[2], in der Motion 030-2023 Gasser[3], in der Interpellation 270-2023 Roulet Romy[4] sowie in der Motion 060-2024 Tanner[5].

Bereits heute schliessen jährlich doppelt so viele Psychologinnen und Psychologen die Weiterbildung in Psychotherapie ab als Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie vergeben werden[6]. Eine Abgeltung von Weiterbildungsleistungen in Psychologie würde diese Tendenz verstärken. Eine solche Entwicklung würde allerdings nicht dem Versorgungsbedarf entsprechen, da die Versorgungsproblematik insbesondere Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie betrifft, die für die umfassende medizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen psychiatrischen Krankheitsbildern inkl. entsprechender Medikation qualifiziert sind.

Dieser Versorgungsproblematik trägt der Regierungsrat mit der Änderung der Spitalversorgungsverordnung (SpVV)[7] Rechnung, die seit 1. Januar 2023 in Kraft ist. Die Neuorganisation der Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung beinhaltet eine zusätzliche Abgeltung des Leistungserbringers in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie in der Höhe von 35 000 Franken pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und beträgt somit insgesamt 50 000 Franken. Für Weiterbildungsstellen in Psychiatrie und Psychotherapie beträgt die Abgeltung 15 000 Franken/VZÄ. Im Rahmen der Förderung von Weiterbildungsstellen dieser Fachrichtung wird ebenfalls ein Beitrag von 35 000 Franken/VZÄ gewährt, wenn die Weiterbildungsstelle im ambulanten Setting und in einer unterversorgten Region angeboten wird.

3. *Gibt es auf der heutigen rechtlichen Grundlage eine Möglichkeit – analog Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte, dass sich der Kanton finanziell an der Weiterbildung mitbeteiligt? Falls nicht, welche gesetzlichen Grundlagen wären dafür notwendig?*

[1] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[2] Antwort (RRB 675/2022) auf die Interpellation 045-2022 Schindler (Bern, SP), «Anerkennung der beruflichen Weiterbildung der Psychologinnen und Psychologen» (PDF)
[3] Antwort (RRB 524/2023) auf die Motion 030-2023 Gasser (Ostermundigen, GLP), «Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel» (PDF)
[4] Antwort (RRB 427/2024) auf die Interpellation 270-2023 Roulet Romy (Malleray, SP), «Neues Anordnungsmodell für Psychologinnen und Psychologen: Was ist geplant, um ihre Ausbildung zu unterstützen?» (PDF)
[5] Antwort (RRB 622/2024) auf die Motion 060-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP), «Psychiatrische Krisenintervention sicherstellen» (PDF)
[6] Quelle: Schweizerische Ärztezeitung 2021, 102(51-52): 1720-1722
[7] Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

Psychologinnen und Psychologen leisten zwar einen wichtigen Beitrag zur Psychotherapie, sind jedoch nicht für die umfassende medizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen psychiatrischen Krankheitsbildern qualifiziert (bspw. keine Medikation). Die Einführung einer Abgeltung von Weiterbildungsleistungen für psychologische Psychotherapie würde einen falschen Anreiz schaffen.

Das SpVG regelt im universitären Bereich lediglich die Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Für die Abgeltung von Weiterbildungsleistungen im Bereich der Psychologie besteht somit keine gesetzliche Grundlage, eine solche müsste zuerst geschaffen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	035-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.55
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Günthör, Erlach) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	811/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Heimatkunde oder Hetze?

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) bieten gemäss Harmos-Konkordat Kindern mit Migrationshintergrund ergänzenden Unterricht zur Volksschule. Dieser soll die Muttersprache sowie Hintergrundwissen über das Herkunftsland vermitteln. Der HSK-Unterricht wird in der Regel von Botschaften der Herkunftsländer organisiert und finanziert. Die Volksschulen stellen dafür Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Kanton regelt die Zulassung der Anbieter und koordiniert das Angebot, das politisch und konfessionell neutral sein soll. Der Kanton versichert, dass es keine Hinweise gäbe, dass dem anders ist. Nach den Vorkommnissen an der Universität in Zusammenhang mit der Hamas und zunehmenden Diskussionen in der Bevölkerung dürfte aber die Skepsis gegenüber dem Kanton als Wahrer der Sicherheit und Neutralität wachsen. Mit jedem neuen internationalen Konflikt und der immer grösser werdenden Bedeutung der Deutungshoheit und der Desinformation wächst die Gefahr, dass auch der HSK-Unterricht missbraucht wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche HSK-Angebote gibt es aktuell im Kanton Bern?
2. Ist dem Regierungsrat bei allen HSK-Trägerschaften bekannt, wer die Trägerschaft ist bzw. woher die Finanzen kommen?
3. Gibt es HSK-Unterricht, der von islamistischen Organisationen nahestehenden Körperschaften finanziert wird, und wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr solcher Angebote?
4. Gibt es HSK-Unterricht, der von autokratischen Regimes finanziert wird, und wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr solcher Angebote?

12|00|D|v02

5. Die Russische Schule Bern weist auf ihrer Homepage darauf hin, dass sie nicht von Russland finanziert werde und Unterricht für ukrainische Kinder anbiete (http://www.russische-schule-bern.ch/ukraine.html). Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele ukrainische Kinder dieses Angebot besuchen? Sind die auf der Homepage aufgeführten Tarife kostendeckend und falls nein, aus welchen weiteren Quellen wird die Russische Schule finanziert?

6. Teilt der Regierungsrat die Besorgnis, dass der HSK-Unterricht vor dem Hintergrund der wachsenden internationalen Konflikte in unmittelbarer geographischer Nähe für Propaganda oder gar Hetze missbraucht werden könnte?

7. Gemäss Angaben des Regierungsrates auf frühere Anfragen fehlt eine gesetzliche Grundlage, um den Unterricht stärker zu überwachen. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, diese Lücke zu schliessen und dem Grossen Rat eine entsprechende Grundlage zu unterbreiten?

8. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Gewährspersonen, auf die er bei der Kontrolle setzt, neutral sind?

9. Ist die Problematik des HSK-Unterrichts bei der Bildungsdirektorenkonferenz ein Thema? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, die Problematik in die Direktorenkonferenz zu tragen und das Konzept HSK grundsätzlich zu überprüfen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Welche HSK-Angebote gibt es aktuell im Kanton Bern?*

   Aktuell gibt es im Kanton Bern 33 HSK-Angebote, die insgesamt 25 Sprachen abdecken (Stand 17.04.2024). Die einzelnen Kurse sind unter www.bkd.be.ch/hsk > *Angebote und Kontakte* aufgeführt.

2. *Ist dem Regierungsrat bei allen HSK-Trägerschaften bekannt, wer die Trägerschaft ist bzw. woher die Finanzen kommen?*

   Dem Regierungsrat sind sämtliche HSK-Trägerschaften bekannt: Damit eine Trägerschaft die Anerkennung erhält, muss sie den Nachweis erbringen, dass sie politisch und konfessionell neutral ist. Sie muss in ihrer Sprachgemeinschaft breit abgestützt und nicht gewinnorientiert sein. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüft das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, ähnlich wie die Kantone Zürich, Basel-Stadt und -Land, auf der Grundlage eines strukturierten Dossiers und von Gesprächen, ob die interessierten Trägerschaften die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen. Das Prozedere wird mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen.

3. *Gibt es HSK-Unterricht, der von islamistischen Organisationen nahestehenden Körperschaften finanziert wird, und wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr solcher Angebote?*

   Der Kanton pflegt mit den meisten Trägerschaften der HSK-Angebote eine langjährige Zusammenarbeit. Er verfügt über keinerlei Hinweise, dass HSK-Unterricht von islamistischen Organisationen nahestehenden Körperschaften oder autokratischen Regimes (mit-)finanziert werden könnte.

4. *Gibt es HSK-Unterricht, der von autokratischen Regimes finanziert wird, und wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr solcher Angebote?*

   Vgl. Antwort zu Punkt 3.

5. *Die Russische Schule Bern weist auf ihrer Homepage darauf hin, dass sie nicht von Russland finanziert werde und Unterricht für ukrainische Kinder anbiete (http://www.russische-schule-bern.ch/ukraine.html). Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele ukrainische Kinder dieses Angebot besuchen? Sind die auf der Homepage aufgeführten Tarife kostendeckend und falls nein, aus welchen weiteren Quellen wird die Russische Schule finanziert?*

   Das Finanzierungskonzept wird beim Anerkennungsverfahren geprüft. Gemäss diesem und aktueller Nachfrage bei der langjährig im Kanton Bern tätigen Trägerschaft sind die auf der Homepage aufgeführten Tarife kostendeckend. Derzeit stammen rund 60 Prozent der Kinder, die das Angebot besuchen, aus der Ukraine und 40 Prozent aus Russland.

6. *Teilt der Regierungsrat die Besorgnis, dass der HSK-Unterricht vor dem Hintergrund der wachsenden internationalen Konflikte in unmittelbarer geographischer Nähe für Propaganda oder gar Hetze missbraucht werden könnte?*

   Der Regierungsrat verfügt über keinerlei Hinweise, dass der HSK-Unterricht für Propaganda oder Hetze missbraucht würde. Ein grosser Teil der HSK-Angebote wird durch Elternvereine getragen und viele der Kinder, die den HSK-Unterricht besuchen, stammen aus zweisprachigen Familien.

7. *Gemäss Angaben des Regierungsrates auf frühere Anfragen fehlt eine gesetzliche Grundlage, um den Unterricht stärker zu überwachen. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, diese Lücke zu schliessen und dem Grossen Rat eine entsprechende Grundlage zu unterbreiten?*

   Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die geltende Praxis bewährt hat. Er sieht entsprechend keinen Bedarf, die gesetzliche Grundlage anzupassen.

8. *Wie stellt der Kanton sicher, dass die Gewährspersonen, auf die er bei der Kontrolle setzt, neutral sind?*

   Der Kanton setzt bei der Auswahl von Gewährspersonen auf Personen, die sowohl mit den hiesigen Verhältnissen, den Verhältnissen im Herkunftsland und der Lebenswelt ihrer Landsleute hier gut vertraut und vernetzt sind. Sie nehmen eine anerkannte Schlüsselfunktion ein – z. B. langjährig tätige interkulturell dolmetschende Personen.

9. *Ist die Problematik des HSK-Unterrichts bei der Bildungsdirektorenkonferenz ein Thema? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, die Problematik in die Direktorenkonferenz zu tragen und das Konzept HSK grundsätzlich zu überprüfen?*

   Gegenwärtig ist der HSK-Unterricht bei der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) kein Thema. Der Regierungsrat sieht momentan keinen Anlass, das Konzept HSK grundsätzlich auf interkantonaler Ebene zu diskutieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	053-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.73
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	876/2024 vom 28. August 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie kann die Ausbildung im Fach Tiermedizin gestärkt werden?

Tierärzte werden eine eher grösser werdende Rolle in unserer Gesellschaft spielen. Der Waren-, Tier- und Personenverkehr wird immer intensiver. Hier entstehen grosse Risiken wie Tierseuchen, Zoonosen und Pandemien. Aber auch in ihren Kernaufgaben – der medizinischen Versorgung der Heim- und vor allem auch Nutztiere – bleiben sie stark gefragt.

Für die immer anspruchsvoller werdende Tätigkeit als Tierarzt für landwirtschaftliche Nutztiere stehen immer weniger Veterinäre zur Verfügung. Dies, obschon eigentlich nicht weniger Personen ein Studium in der Veterinärmedizin absolvieren.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum gibt es zunehmend ein Manko an Tierärztinnen und Tierärzten, die sich der Nutztiermedizin widmen?
2. Welche Rolle spielt die Tatsache, dass Bund und Kantone immer mehr Tierärzte mit teils attraktiveren Arbeitsbedingungen anstellen?
3. Welche Rolle spielt die starke Feminisierung des Berufs?
4. Ist die Ausbildung noch genug der Praxis angepasst?
5. Selektioniert der «Numerus clausus» die richtigen Personen für den Berufsalltag?
6. Welche weiteren Massnahmen seitens der Universität wären denkbar, damit sich mehr Tierärztinnen und Tierärzte auf Nutztiere spezialisieren?
7. Welche anderen Massnahmen kann sich der Regierungsrat vorstellen, damit sich mehr junge Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizin auf Nutztiere spezialisieren und auch im Beruf bleiben?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Gesamtschweizerisch besteht ein Bedarf an mehr gut ausgebildeten Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern, um die Versorgung in den unterschiedlichen Sparten ausreichend wahrnehmen zu können, während gleichzeitig viele Tierärztinnen und Tierärzte aus geburtenstarken Jahrgängen in den Ruhestand treten. Für die Ausbildung von Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern steht jedoch gleich wie in der Humanmedizin lediglich eine beschränkte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung. Die Aufnahmekapazität ist aufgrund der hohen Ausbildungskosten und Anforderungen an die Infrastruktur sowie an die Praktikumsplätze beschränkt, so dass das Studium in Veterinärmedizin einer Zulassungsbeschränkung unterliegt. Ebenfalls wie in der Humanmedizin haben sich der Kanton und die Universität Bern in den letzten Jahren um die Maximierung der Ausbildungskapazitäten bemüht. Am Standort Bern der Vetsuisse-Fakultät konnte dank infrastrukturellen und strukturellen Anpassungen (Erneuerung der Behandlungseinheiten und Hörsäle, Modernisierung der Sterilisation und Einführung eines neuen Curriculums) die Anzahl Studienplätze pro Jahrgang im Zeitraum 2019–2024 von 70 auf insgesamt 82 (also um 17 Prozent) erhöht werden.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Warum gibt es zunehmend ein Manko an Tierärztinnen und Tierärzten, die sich der Nutztiermedizin widmen?*

In der Tiermedizin ist der Mangel an Fachkräften ein generelles Problem. Im Bereich der Nutztierversorgung zeigt sich die Problematik vielleicht deutlicher; sie betrifft aber sämtliche klinischen und auch die akademischen Bereiche. Wichtige Faktoren, die zu diesem Fachkräftemangel führen, sind insbesondere:
- Die Anzahl der vorhandenen, für die Ausbildung notwendigen klinischen Ausbildungsplätze ist beschränkt, weshalb die Anzahl Studienplätze und damit indirekt auch die Anzahl Studienabgängerinnen und Studienabgänger in der Schweiz reguliert werden muss.
- Analog zur Humanmedizin führt der zunehmende Anteil an Teilzeitarbeit insgesamt zu weniger im Beruf tätigen Tierärztinnen und Tierärzten. Ursache dafür ist nicht nur der hohe Frauenanteil im Fach und die damit verbundenen Auswirkungen von Mutterschaft und Familie, sondern eine generell feststellbare gesellschaftliche Entwicklung.
- Insbesondere bei Nutztierärztinnen und Nutztierärzten stehen ein sehr grosser physischer und mentaler Aufwand einem gerade auch im Vergleich mit der Humanmedizin bescheideneren finanziellen Ertrag und geringeren gesellschaftlichen Ansehen gegenüber.
- Wegen der genannten Faktoren und infolge des generell aktuell sehr aufnahmefähigen Arbeitsmarkts ist die Anzahl Personen hoch, die in den ersten Jahren nach Abschluss des Studiums aus der praktischen tierärztlichen Tätigkeit in eine andere Tätigkeit wechseln.
- Die zahlenmässig limitierten Studienabgängerinnen und -abgänger wählen eher attraktivere Bereiche im tiermedizinischen Spektrum. Die Nutztiermedizin gehört wegen der körperlich anstrengenden Arbeit, der oft nicht besonders grossen Akzeptanz von Tierärztinnen und Tierärzten in diesem Bereich sowie der zeitlichen und mentalen Belastung zu den wenig attraktiven Sparten der Tiermedizin.
- Der mit dem Numerus Clausus verbundene kognitive Eignungstest vermag jene Personen zu selektieren, welche die besten Perspektiven haben, das Studium schnell und gut abzuschliessen. Kandidierende, die trotz wenig attraktivem Arbeitsumfeld aufgrund des persönlichen Engagements in der Nutztiermedizin oder der klinischen Tiermedizin verbleiben wollen, werden nicht spezifisch ausgewählt.

2. *Welche Rolle spielt die Tatsache, dass Bund und Kantone immer mehr Tierärzte mit teils attraktiveren Arbeitsbedingungen anstellen?*

In der Hauptstadtregion dürfte dieses Phänomen eine gewisse Rolle spielen, da sie Standort von Bundesbehörden mit Bedarf an veterinärmedizinischer Expertise ist. Allerdings ist der Fachkräftemangel in der Veterinärmedizin schweizweit und auch in der Verwaltung spürbar. Er trifft insbesondere abgelegenere Regionen noch stärker. Allgemein gilt für alle Berufsfelder, dass sich die Arbeitssuchenden nach Opportunitäten richten. Wenn entsprechend qualifizierte Personen zwischen Bereichen mit geregelten Arbeitszeiten und solchen mit Notfall- und Wochenendarbeit wählen können und die Löhne ansprechend sind, dann wird dies die Wahl des Arbeitsplatzes beeinflussen. Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass der Anteil veterinärmedizinischer Fachkräfte, welche von Behörden angestellt werden, längst nicht so gross ist, dass dadurch die Knappheit an Nutztierärztinnen und -tierärzten erklärbar wäre. Vielmehr bestehen auch verschiedene Möglichkeiten, als Tierärztin oder Tierarzt zu praktizieren, die zueinander in Konkurrenz stehen: Eine erfolgreiche Kleintierpraxis oder eine Praxiskette mit geregelten Arbeitszeiten sind sehr attraktiv im Vergleich zu Orten mit Notfalldiensten und langen Wegen. Es gilt also generell zu überlegen, wie die Attraktivität der Nutztiermedizin erhöht werden kann.

3. Welche Rolle spielt die starke Feminisierung des Berufs?

Es trifft zu, dass sich sehr viel mehr Frauen für das Studium in Veterinärmedizin interessieren als Männer: Bei der Anmeldung zum Eignungstest für Veterinärmedizin (Numerus Clausus) liegt der Frauenanteil bei 85 Prozent (BFS 2021). Der Eignungstest selbst führt dagegen nicht zu einer höheren Selektionsrate für Frauen. Männliche Teilnehmer erzielen marginal (aber nicht signifikant) im Schnitt ein besseres Resultat als weibliche Teilnehmerinnen, was sich angesichts der klaren Zahlenverhältnisse nicht merklich auf den Anteil männlicher Studierender auswirkt. Dieser liegt je nach Jahrgang zwischen 10-20 Prozent. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, ist Mutterschaft ein Faktor, der nur Tierärztinnen betrifft, doch sind der Trend zu mehr Teilzeitarbeit und die Präferenz für geregelte Arbeitszeiten generelle Phänomene. Auch wenn mehr männliche Jugendliche ein veterinärmedizinisches Studium anstreben würden, kann wegen der beschriebenen Umstände nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass letztlich mehr Studienabgänger die Nutztiermedizin als Berufsfeld wählen würden.

4. Ist die Ausbildung noch genug der Praxis angepasst?

Das veterinärmedizinische Curriculum in der Schweiz wurde in den letzten Jahren – unter Einbezug der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte – neugestaltet mit dem Ziel, die praktischen Tätigkeitsanteile signifikant zu erhöhen. Die Regeldauer wurde um ein Semester verlängert, welches weitgehend begleiteten Praktika gewidmet ist. Allerdings ist wesentlich, dass in der Grundausbildung initial sehr viel Wissen erworben werden muss. Die Umsetzung zur praktischen Anwendung kann erst ab einer zweiten Phase des Studiums erfolgen und ist massgeblich von einer praxisgerechten Ausbildung im letzten Studienjahr und vor allem von einem gut organisierten Übergang in den Arbeitsalltag in den ersten Jahren nach Abschluss des Studiums abhängig.

Bisher wurde nicht geprüft, ob eine Spezialisierung während des Studiums mit Möglichkeiten zum Abschluss als Grosstierärztin und Kleintierarzt im Vergleich zum heutigen, generalistischen Abschluss einen Einfluss auf die Zahl der praktisch tätigen Nutztierärzte haben würde. Eine solche Spezialisierung hätte zur Folge, dass die eidgenössische Prüfung und anschliessende Berufszulassung für Grosstierärzte und Kleintierärzte unterschiedlich auszugestalten wäre. Die Zulassung und Anerkennung ausländischer, allgemein ausgebildeter Tierärzte wären diesbezüglich problematisch, weil solche Modelle zurzeit international nicht bekannt sind. Zudem müssten die Möglichkeiten des Wechsels im Laufe der Berufstätigkeit geklärt werden. Eine Garantie, dass genügend Personen im Studium die Ausrichtung Nutztier- und Grosstiermedizin wählen würden, bestünde zudem bei solchen Modellen nicht.

5. Selektioniert der «Numerus clausus» die richtigen Personen für den Berufsalltag?

Die Frage, ob der gegenwärtig angewandte Eignungstest die «richtigen» Studierenden auswählt, ist eine Diskussion, die oft in verschiedensten politischen und fachspezifischen Gremien geführt wird. Der aktuelle Test selektioniert Studierende, die gut und schnell die kognitiven Anforderungen im Studium erfüllen. Im Zuge regelmässiger Evaluationen konnte gezeigt werden, dass der für Human- und Veterinärmedizin identische Schweizer Eignungstest hierzu belastbare Aussagen macht – wer ein höheres Testergebnis erzielt, hat auch die höhere Chance, anschliessend das Studium erfolgreich zu bestehen. Der Test hatte dagegen nie den Anspruch, erfolgreiche Tierärztinnen und Tierärzte zu selektionieren. Tests, welche dies leisten könnten, sind im Moment nicht vorhanden.

Die Universität Bern und auch der Regierungsrat sind offen für Überlegungen, wie bei der Zulassung zum Veterinärmedizin-Studium mehr Studierende selektioniert werden könnten, die spezifische Voraussetzungen und Interesse für die Praxisanforderungen der Gross- und Nutztiermedizin mitbringen. Ein grundsätzlich denkbares Modell wäre zum Beispiel folgendes: Neben dem «klassischen» Eignungstest, mit dem zum Beispiel 80 Prozent der Studienplätze wie bisher unter der Voraussetzung einer Gymnasialmatur vergeben würden, könnten 20 Prozent der Studienplätze für Kandidierende reserviert werden, die sich über einen alternativen Bildungsweg für das Studium vorqualifiziert haben. Eine Passerelle aus einer erfolgreich absolvierten höheren agronomischen Ausbildung mit der entsprechenden Berufsmatura könnte die Anzahl an Studierenden mit einem Bezug zur Landwirtschaft verbessern. Die rechtlichen Grundlagen (Chancengleichheit, Testfairness, Zuverlässigkeit etc.) müssten dabei auf jeden Fall geklärt werden, da die Zuteilung von begrenzten Studienplätzen höchsten juristischen Standards genügen muss.

6. Welche weiteren Massnahmen seitens der Universität wären denkbar, damit sich mehr Tierärztinnen und Tierärzte auf Nutztiere spezialisieren?

Die Universitäten Bern und Zürich und die relevanten Fachgremien wie zum Beispiel die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte sind daran, langfristig machbare Massnahmen zur signifikanten weiteren Aufstockung der Studienplätze zu prüfen. Die Ausbildungskapazität der gemeinsamen Vetsuisse-Fakultät der beiden Universitäten Bern und Zürich vermag den gesamtschweizerischen Bedarf an Tierärztinnen und Tierärzten generell nicht abzudecken und ein weiterer signifikanter Kapazitätsausbau an einem oder beiden Standorten der Fakultät ist ohne nachhaltige finanzielle Beteiligung des Bundes oder der Gesamtheit der Kantone nicht realistisch. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Vetsuisse-Fakultät am Standort Bern den grössten Teil der Studierenden aus der Romandie ausbildet. Der Anteil der französischsprachigen Studierenden in Bern beträgt etwa 40 Prozent. Der jetzige Studiengang wird aus Ressourcengründen seit Bestehen der Veterinärmedizin in Bern hauptsächlich in Deutsch unterrichtet, garantiert ist lediglich, dass sämtliche Leistungsnachweise auch auf Französisch erbracht werden können. Entsprechend besteht traditionell eine zusätzliche Herausforderung für französischsprachige Studierende, die eine Auswirkung auf den Studienerfolg haben kann. Die beiden Anliegen (Erhöhung der Studienplätze und Beseitigung des Sprachnachteils) könnten mit der Einführung eines zusätzlichen Studiengangs in französischer Sprache aufgefangen werden. Ein rein französischsprachiger Ausbildungsgang mit 30-40 zusätzlichen Studierenden würde zu einer Entlastung des jetzigen Studiengangs führen und damit mehr deutschsprachige Studienplätze eröffnen. Die Kosten für den Aufbau eines zusätzlichen französischsprachigen Studiengangs wären aber in jedem Fall erheblich. Im Vergleich zum Neuaufbau einer kompletten neuen Ausbildungsstätte in der Romandie wäre es zweifellos ökonomischer, die Infrastrukturen, das Fachpersonal und das Know-how am Standort Bern synergistisch zu nutzen und auszubauen. Die bestehende Infrastruktur der Vetsuisse-Fakultät Bern liesse aber einen derartigen Ausbau derzeit nicht zu. Die Aufnahmefähigkeit des Lehrbetriebs wird vollständig ausgeschöpft; noch

höhere Studierendenzahlen würden betriebliche Risiken und möglicherweise auch negative Auswirkungen auf die Akkreditierung des Studiengangs mit sich bringen. Der Kanton Bern ist alleine sicher nicht in der Lage, einen derartigen Ausbau des Vetsuisse-Standorts Universität Bern für einen französischsprachigen Veterinärmedizin-Studiengang zu finanzieren. Er wäre aber offen für Kooperationen mit anderen Kantonen oder auch dem Bund, um ein solches Entwicklungsziel weiter zu verfolgen.

7. *Welche anderen Massnahmen kann sich der Regierungsrat vorstellen, damit sich mehr junge Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizin auf Nutztiere spezialisieren und auch im Beruf bleiben?*

Der Regierungsrat bekräftigt, dass eine Erhöhung der Anzahl Studienplätze in Veterinärmedizin als Massnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Nutztiermedizin relevant wäre, aber durch den Kanton Bern allein oder im Rahmen der ordentlichen Beiträge der interkantonalen Universitätsvereinbarung finanziell nicht zu bewältigen ist. Eine solche Erhöhung würde aber für sich genommen auch nicht ausreichen, um den Fachkräftemangel im Nutztierbereich signifikant abzubauen. Hierzu sind Massnahmen und Entwicklungen nicht nur aufseiten der Ausbildung, sondern im gesamten Umfeld der Nutztierhaltung und im Tiergesundheitswesen erforderlich:

1. Das Berufsfeld Veterinärmedizin muss als zentrales Thema für die schweizerische Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie, aber auch für das gesamte Gesundheitswesen gemeinsam durch die betroffenen Branchen und die Fachverbände weiterentwickelt werden, um vielfältige Arbeitsmodelle zu begünstigen.

2. Speziell das Berufsfeld Nutztiermedizin muss finanziell und gesellschaftlich so attraktiv gestaltet werden, dass sich Studienabgängerinnen und -abgänger auch effektiv für diese Arbeit entscheiden und im Beruf bleiben.

3. Da die Ausbildungskapazitäten auf absehbare Zeit begrenzt und damit ein Numerus Clausus für das Veterinärmedizin-Studium unumgänglich bleiben, könnte eine Weiterentwicklung des Selektionsprozesses der Studierenden, wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, geprüft werden. Dabei wären viele anspruchsvolle rechtliche Fragen zu klären und methodische Probleme zu lösen. Eine Weiterentwicklung der Selektionsverfahren könnte nur gemeinsam für die gesamte gemeinsame Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich erfolgen und müsste im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz koordiniert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	061-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.83
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bütikofer (Lyss, SP) (Sprecher/in) Saïd (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	909/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schulraumplanung für die Bieler Gymnasien

Die beiden Bieler Gymnasien haben aktuell zu wenig Raum und wachsen aber weiterhin. Geplant ist ein Umzug eines Teils der Schulen an die Quellgasse in Biel, sobald die Fachhochschule den Neubau beim Bahnhof beziehen kann. Dieser Termin wurde aber aus bekannten Gründen immer wieder verschoben. Zudem ist die Lösung nicht ideal, weil so die Schulen auseinandergerissen werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen müssten zwischen den Standorten pendeln, ein Wechsel in einer Pause ist nicht möglich. Mit dem Bührer-Areal steht in unmittelbarer Nähe der Gymnasien ein Terrain im Besitz des Kantons frei. Dieses war für den Westast der A5 vorgesehen, der ja nun nicht gebaut wird. Laut der Schulraumstrategie 2030 ist mittelfristig ein Erweiterungsbau für die Gymnasien auf diesem Areal vorgesehen, so dass die Räume an der Quellgasse nicht mehr benötigt würden. Durch die Verzögerungen an der Quellgasse stellt sich nun die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Zwischenlösung an diesem Standort sinnvoll ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann ist ein Umzug der Gymnasien an die Quellgasse realistisch?

2. Wurde geprüft, ob eine Bebauung des Bührer-Areals vorgezogen und so ein Umzug an die Quellgasse vermieden werden könnte? So würde eine Teilung der Schule verhindert, und es wären keine Umbauten an der Quellgasse nötig.

3. Die Schule wächst momentan immer weiter, mittlerweile sind es über 1200 Schülerinnen und Schüler. Wurde geprüft, welche Folgen eine Aufteilung in zwei getrennte Schulen haben würde?

4. Was wären im Falle eines Umzugs an die Quellgasse statt in einen Neubau auf dem Bührer-Areal die Vor- bzw. Nachteile, zwei gymnasiale Institutionen in Biel an zwei Standorten zu behalten, anstatt eine neue, unabhängige Institution an der Quellgasse zu gründen?

5. Welche Bandbreite hinsichtlich der Anzahl Schülerinnen und Schüler erachtet der Kanton als erstrebenswert, und gibt es diesbezüglich eine Obergrenze?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wann ist ein Umzug der Gymnasien an die Quellgasse realistisch?*

   Der Umzug der Gymnasien steht in Zusammenhang mit der Fertigstellung des Campus Biel (Nachnutzung der Bauten nach Wegzug der BFH). Gemäss aktueller Projektplanung soll der Ausführungskredit für die Sanierung der Bauten an der Quellgasse und deren Bereitstellung für die Gymnasien dem Grossen Rat in der Herbstsession 2026 vorgelegt werden. Dies ermöglicht einen Baustart ab 2028 und eine Inbetriebnahme per 2031. Die entsprechenden Mittel sind in der aktuellen Finanzplanung des Kantons berücksichtigt. Mitberücksichtigt sind die Ergebnisse der vom Regierungsrat genehmigten Priorisierung Stand 2023.

2. *Wurde geprüft, ob eine Bebauung des Bührer-Areals vorgezogen und so ein Umzug an die Quellgasse vermieden werden könnte? So würde eine Teilung der Schule verhindert, und es wären keine Umbauten an der Quellgasse nötig.*

   Bührerareal: Im Umfeld des Strandbodens befindet sich das Bührerareal, welches im Eigentum des Kantons Bern ist. Südlich daran anschliessend (Parzellen Wydenauweg / Badhausstrasse) befinden sich Parzellen Privater, der Stadt Biel und des Kantons. Erste städtebauliche Studien deuten auf den erwähnten Parzellen auf ein massgebliches Erweiterungspotential hin. Ein Expertenbericht hat ergeben, dass das Bührerareal aufgrund der Nähe zur Bahnlinie jedoch nur mit erhöhten Anforderungen für eine Schulnutzung bebaut werden kann. Deshalb prüft aktuell der Kanton, die Parzellen im südlichen Bereich zu erwerben, um ein genügend grosses Areal für langfristige Entwicklungen des Gymnasiums zu erhalten. Eine Erweiterung des Schulraumbedarfs im Bührerareal/Wydenauweg bedingt die Verfügbarkeit der notwendigen Investitionsmittel und wird abhängig der vorgenommenen Priorisierung durch den Regierungsrat der Hochbauvorhaben sein.

   Die Parzellen befinden sich insgesamt nicht in einer Zone für öffentliche Nutzung. Dies hat langwierige planerische Verfahren zur Folge und gegebenenfalls würde eine Volksabstimmung nötig. Die Planung wird in Zusammenarbeit mit der Stadtplanung Biel erarbeitet. Es ist mit einem Zeithorizont von 15 Jahren (oder mehr) bis Baubeginn zu rechnen, hinzu kommt die Erstellungszeit. Es bestehen aktuell hohe und noch nicht abschätzbare Risiken für die Realisierbarkeit einer Gymnasiums-Erweiterung im Strandboden. Entsprechend ist diese Variante nur als langfristige Option für zusätzliche Erweiterungen zu betrachten, die das Flächenangebot an der Quellgasse nicht ersetzen kann.

   Umbau Quellgasse: Hier handelt es sich um Bildungsbauten, die bereits eine sehr passende Raumstruktur für eine gymnasiale Nutzung haben. Aufgrund des Gebäudezustandes ist jedoch eine Grossinstandsetzung notwendig und in diesem Zusammenhang werden die Bauten für die Gymnasien hergerichtet. Um die Flexibilität zu wahren, werden weitgehend neutrale Unterrichtsräume eingerichtet. Entsprechende Projektierungsarbeiten laufen derzeit. Es ist festzuhalten, dass die Nachnutzung dieser Bestandsbauten wirtschaftlicher ist, als die Erstellung eines Neubaus. Insbesondere wäre nach dem Wegzug der BFH mit einem Leerstand an der Quellgasse zu rechnen, wenn an anderer Stelle ein Neubau erstellt würde.

3. *Die Schule wächst momentan immer weiter, mittlerweile sind es über 1200 Schülerinnen und Schüler. Wurde geprüft, welche Folgen eine Aufteilung in zwei getrennte Schulen haben würde?*

   Durch die Umsetzung des vierjährigen französischsprachigen gymnasialen Bildungsgangs gemäss schweizerischer Vorgabe wird im Raum Biel zukünftig zusätzlich zur Quellgasse Schulraum benötigt werden. Entsprechend ist eine Prüfung von zusätzlichem Schulraum notwendig. Es sollen aber in Biel weiterhin eine deutsch- und eine französischsprachige Mittelschule mit einer intensiven Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der bilingualen Bildungsgänge aber auch im Bereich der Schulinfrastruktur, geführt werden. Bereits heute besteht zwischen den deutsch- und französischsprachigen Mittelschulen eine enge Zusammenarbeit. Ziel ist es, das bestehende Gleichgewicht zwischen den beiden Institutionen zu erhalten und nach infrastrukturellen Lösungen zu suchen, welche dem Rechnung tragen.

4. *Was wären im Falle eines Umzugs an die Quellgasse statt in einen Neubau auf dem Bührer-Areal die Vor- bzw. Nachteile, zwei gymnasiale Institutionen in Biel an zwei Standorten zu behalten, anstatt eine neue, unabhängige Institution an der Quellgasse zu gründen?*

   Wie unter 3. erwähnt, soll es in Biel weiterhin eine deutsch- und eine französischsprachige Mittelschule mit einer intensiven Zusammenarbeit geben. Die an der Quellgasse nutzbare Infrastruktur steht im Kontext des Hauptstandorts im Strandboden und umfasst somit mehrheitlich neutrale Unterrichtszimmer. Die zur Verfügung stehende Fläche ist nicht ausreichend, um eine eigenständige Mittelschule mit Fachräumen und Sporthallen bereitzustellen. Eine eigenständige Schule verursacht zudem zusätzlich Overhead- und Verwaltungskosten, Synergienutzung wäre nicht möglich. Eine Erweiterung mit Neubauten im Bührerareal ist eine langfristige zusätzliche Option und kann somit den aktuellen Schulraumbedarf an der Quellgasse nicht ersetzen.

5. *Welche Bandbreite hinsichtlich der Anzahl Schülerinnen und Schüler erachtet der Kanton als erstrebenswert, und gibt es diesbezüglich eine Obergrenze?*

   Zur erfolgreichen Bewältigung des Kernauftrags ist nicht nur die Grösse einer Schule wesentlich, sondern v.a. auch eine für die jeweiligen Gegebenheiten passende Organisationsstruktur (z. B. Jahrgangs- oder Abteilungsleitungen). Diese hat einen wesentlichen Einfluss darauf, wie die verantwortlichen Schulleitungsmitglieder ihre pädagogische Führungsfunktion wahrnehmen können, um den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler bestmöglich gerecht zu werden. Entsprechend sind Vorgaben zu Bandbreiten hinsichtlich der Anzahl Schülerinnen und Schüler wenig aussagekräftig.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	075-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.97
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Bütikofer (Lyss, SP) Tanner (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	910/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Besorgniserregender Anstieg von antisemitischen, islamfeindlichen und rassistischen Vorfällen auch an Schulen

Seit Ausbruch des Nahostkriegs im Oktober 2023 haben antisemitische, islamfeindliche und rassistische Vorfälle stark zugenommen. Das zeigt sich in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere im öffentlichen Raum, im Internet, in den sozialen Medien und an den Schulen. Alle Bereiche der Gesellschaft sind herausgefordert, dezidiert Stellung zu nehmen und aktiv Massnahmen gegen Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus zu ergreifen. Das gilt insbesondere auch für die Volksschulen und die Schulen der Sekundarstufe II, die für diese herausfordernde Aufgabe einen koordinierenden und fachlichen Support des Kantons benötigen. Aus aktuellem Anlass ist dieser zu erhöhen, um einer weiteren Eskalationsspirale etwas entgegenzusetzen. Schon bestehende Massnahmen müssen verstärkt und gezielt ergänzt werden. Ein Monitoring der Vorfälle, eine dezidierte und vernehmbare Haltung der Nulltoleranz von Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus, Unterstützung durch Fachstellen, Aufarbeitung von Vorfällen und insbesondere Sensibilisierung und Prävention sind einige Stichworte dazu.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie nimmt die Regierung die Situation wahr? Hat sie Kenntnis über das Ausmass der Vorfälle von Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus an den Schulen (selbst registriert, gemeldet von Schulen oder durch andere Organisationen wie z. B. den SIG)?

2. Ist die Regierung bereit, dezidiert und verstärkt gegen Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II vorzugehen?

3. Welche konkreten Massnahmen wurden aufgrund der aktuellen Nahostkrise, in deren Zusammenhang der Anstieg von Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus stehen, bereits getroffen?

12|00|D|v02

4. Welche weiteren Massnahmen sind geplant?

5. Im Oktober 2023 hat der damalige Bundespräsident Alain Berset den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren Unterstützung angeboten, um die Schulen zu stärken, sich bezüglich Antisemitismus und Rassismus verstärkt zu engagieren. Ist diese Unterstützung erfolgt und in welcher Form? Hat der Kanton Bern diese in Anspruch genommen?[1]

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt die Zunahme an antisemitischen und islamophoben Vorfällen im Zusammenhang mit dem Aufflammen des Nahostkonfliktes mit Besorgnis zur Kenntnis und verurteilt alle Angriffe auf jüdische und muslimische Mitmenschen und deren Einrichtungen. Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus sind, wie auch die Interpellantinnen und Interpellanten betonen, gesellschaftliche Herausforderungen. Unsere Schulen stehen jedoch in einer besonderen Verantwortung, diese Themen proaktiv anzugehen und den Schülerinnen und Schülern einen diskriminierungs- und gewaltfreien Ort zu bieten.

Die BKD hat sich unter anderem auch mit betroffenen Eltern sowie den Präsidien der Jüdischen Gemeinde Bern und des Islamischen Kantonalverbands Bern zu einem Austausch getroffen und mehrere Massnahmen eingeleitet, die nachfolgend aufgeführt sind. Auch der Sicherheitsdirektor führte Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der jüdischen Gemeinschaft, um die Sicherheitslage und ergänzende Massnahmen zu thematisieren. Die Anstrengungen der BKD und der Sicherheitsdirektion (SID) werden koordiniert.

1. *Wie nimmt die Regierung die Situation wahr? Hat sie Kenntnis über das Ausmass der Vorfälle von Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus an den Schulen (selbst registriert, gemeldet von Schulen oder durch andere Organisationen wie z. B. den SIG)?*

   Seit dem 1. Januar 2023 erfasst die Kantonspolizei Bern Hate Crime statistisch. Im Jahr 2023 gingen insgesamt 55 Meldungen im Kanton Bern ein. Mehrheitlich wurden Beschimpfungen, Drohungen, aber auch Tätlichkeiten und einfache Körperverletzungen angezeigt. In 30 Fällen betrafen die Motive dieser Straftaten den Hintergrund «Ethnie/Religion». Bei den Ereignissen mit diesem Hassmotiv kann zudem erwähnt werden, dass gesamthaft sieben Meldungen zu antisemitischen Vorfällen im Kanton Bern eingegangen sind, fünf davon nach Beginn des Ausbruchs des Nahost-Konflikts vom 7. Oktober 2023. Hate Crime ist für die Kantonspolizei Bern ein zentrales Thema, da Hassdelikte sich gegen die Identität einer Person und/oder eine Bevölkerungsgruppe richten und damit das friedliche Zusammenleben in der Gemeinschaft gefährden. Die Kantonspolizei Bern ist dabei, weitere Massnahmen umzusetzen wie beispielsweise ein Präventionsmodul zur Sensibilisierung von Jugendlichen.

   Das Fallerfassungssystem «DoSyRa – Dokumentationssystem Rassismus» des Beratungsnetzes für Rassismus Opfer erfasst die Daten aller Beratungen der Mitgliedsinstitutionen. Im Kanton Bern sind dies das gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus – und die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS). Im Jahr 2023 wurden 58 Beratungen, die die Bereiche Bildung/Schule/Kita betreffen, durchgeführt. 43 Beratungen fanden vor dem 7. Oktober 2023 statt, die restlichen 15 danach.

[1] https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/dokumentation/stellungnahme_nzzas.html

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) hat im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis am 7. Mai 2024 im Kanton Bern 20 antisemitische Vorfälle verzeichnet. Der Bildungsbereich wird dabei nicht gesondert ausgewiesen.

Es ist anzunehmen, dass die tatsächliche Anzahl weit höher ist, da erwiesenermassen nur ein Teil der Vorkommnisse gemeldet werden.

2. *Ist die Regierung bereit, dezidiert und verstärkt gegen Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II vorzugehen?*

In der Schule gilt Nulltoleranz für Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung. Kein Kind soll aufgrund seiner geografischen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der sexuellen Orientierung oder aufgrund seiner religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit ausgegrenzt, abgewertet oder beleidigt werden. Dieser gesellschaftliche Anspruch ist im Lehrplan 21 und im PER verankert. Die Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Bern gehen diese Aufgabe täglich an und sollen in dieser herausfordernden Zeit durch die eingeleiteten Massnahmen zusätzlich unterstützt werden. Bei konkreten Vorfällen stehen die Gemeinden und die kantonalen Schulen in der Verantwortung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen geeignete Interventionen durchzuführen.

Bereits seit Jahren besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Kantonspolizei Bern. Dazu gehören der Präventionsunterricht zu unterschiedlichen Themen wie beispielsweise in der 9. Klasse zum Thema Hate Crime, darunter religiös motivierte Hate Crime. Die Kantonspolizei Bern hat gemeinsam mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern Empfehlungen für Bildungseinrichtungen «Notfälle und Krisen in Schulen», namentlich zur Prävention, Früherkennung und Bewältigung von Gewaltvorfällen an Schulen erarbeitet. Gestützt auf individuelle Bedürfnisse können Schulen oder deren Lehrkräfte in verschiedenen Phasen der Gewaltprävention und in Bezug auf verschiedene Gewaltsituationen das Angebot der Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern in Anspruch nehmen.

3. *Welche konkreten Massnahmen wurden aufgrund der aktuellen Nahostkrise, in deren Zusammenhang der Anstieg von Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus stehen, bereits getroffen?*

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat diesen Frühling mit dem Schwei-zerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) eine Vereinbarung für die Jahre 2024–2027 abgeschlossen, um die Meldestelle für antisemitische Vorfälle zu unterstützen. Die Meldestelle bietet auch Beratungen an.
Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) hat verschiedene Massnahmen zur Unterstützung der Schulen ergriffen. Eine Zusammenstellung von Angeboten und Unterrichtsmaterialien zur Sensibilisierung und Prävention aber auch zur Behandlung und Bearbeitung von Vorfällen rund um die Themen Antisemitismus und Rassismus in Schulen wurde online bereitgestellt. Darüber hinaus wurde die Problematik in den Maikonferenzen der Schulinspektorate mit den Schulleitungen und den zuständigen Gemeindebehörden sowie im Newsletter des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) an die Schulen thematisiert.

In den Schulen der Sekundarstufe II wird der Nahostkonflikt i. d. R. im Geschichtsunterricht bzw. im allgemeinbildenden Unterricht historisch eingeordnet und die Schülerinnen und Schüler werden mit der Komplexität der Thematik vertraut gemacht. Aufgrund der Ereignisse seit dem 7. Oktober 2023 und der grossen gesellschaftlichen Betroffenheit wird der Konflikt auch aus aktuellem Anlass behandelt.

Im Rahmen ihrer validierten Unterrichtsmaterialempfehlungen («Ideensets») verweist die PHBern die Lehrpersonen auf die speziell auf den Schulunterricht zugeschnittenen Antisemitismus-Präventionsprogramme des SIG, der Stiftung Gamaraal und der Schweizerischen Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA).

4. *Welche weiteren Massnahmen sind geplant?*

   Die Zunahme an antisemitischen und islamfeindlichen Vorfällen stellt eine gesamtschweizerische Herausforderung dar. Um nachhaltige Lösungen zu entwickeln, ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen der kommunalen, kantonalen und Bundesebene unerlässlich. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, die Vernetzung zu stärken und koordinierte Massnahmen einzuleiten, wie beispielsweise die Information der Schulen über problematische Symbole und Slogans.

5. *Im Oktober 2023 hat der damalige Bundespräsident Alain Berset den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren Unterstützung angeboten, um die Schulen zu stärken, sich bezüglich Antisemitismus und Rassismus verstärkt zu engagieren. Ist diese Unterstützung erfolgt und in welcher Form? Hat der Kanton Bern diese in Anspruch genommen?*

   Der Kanton Bern hat bisher noch keine zusätzliche Unterstützung vom Bund beantragt oder in Anspruch genommen. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat am 2. Mai 2024 beschlossen, ihre Erklärung zu Rassismus und Schule aus dem Jahre 1991 sowie den Bericht zur Umsetzung der Erklärung zu revidieren. Voraussichtlich werden sich im Zuge dieses Prozesses weitere Massnahmen für die Kantone ergeben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	081-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.103
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/in) Günthör (Erlach, SVP) Pauli (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	911/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Neues Maturitätsanerkennungsreglement: Umsetzung allgemein und Gymnasien Biel/Bienne

Am 1. August 2024 tritt das neue Maturitätsanerkennungsreglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren in Kraft. Es bestimmt in Artikel 7, dass der gymnasiale Maturitätslehrgang mindestens vier Jahre dauert. Damit wird das «Gymnase de Bienne et du Jura bernois» in absehbarer Zeit um rund einen Viertel grösser.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Vorgabe infrastrukturell und institutionell umzusetzen?

2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die beiden Gymnasien in Biel weiterhin zusammenarbeiten bzw. zusammenbleiben sollten und deshalb eine ausgeglichene Grösse der einzelnen Schulen angestrebt wird?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat, die Vorgabe infrastrukturell und institutionell umzusetzen?*

   Mit der Verlängerung des gymnasialen Bildungsgangs auf vier Jahre werden für den französischsprachigen Kantonsteil grössere Anpassungen nötig. Im Rahmen des Projekts zusätzlicher Mittelschulstandort wurde ein extern in Auftrag gegebener Bericht mit Bildungsszenarien für die Berner Mittelschulen bis 2040 erstellt. Darin enthalten sind regionalisierte Bildungsszenarien, mit welchen sich der künftige Schulraumbedarf verorten lässt. Gestützt auf

den Bericht soll das weitere Vorgehen mit den verantwortlichen Gremien und Anspruchsgruppen geklärt werden.

2. *Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die beiden Gymnasien in Biel weiterhin zusammenarbeiten bzw. zusammenbleiben sollten und deshalb eine ausgeglichene Grösse der einzelnen Schulen angestrebt wird?*

   Durch die Umsetzung des vierjährigen französischsprachigen gymnasialen Bildungsgangs gemäss schweizerischer Vorgabe werden im Raum Biel künftig voraussichtlich mehr Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Es sollen in Biel weiterhin eine deutsch- und eine französischsprachige Mittelschule mit einer intensiven Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der bilingualen Bildungsgänge aber auch im Bereich der Schulinfrastruktur, geführt werden. Bereits heute besteht zwischen den deutsch- und französischsprachigen Mittelschulen eine enge Zusammenarbeit. Ziel ist es, das bestehende Gleichgewicht zwischen den beiden Institutionen zu erhalten und nach organisatorischen oder infrastrukturellen Lösungen zu suchen, welche dem Rechnung tragen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	007-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.20
Eingereicht am:	27.02.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	916/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Führerausweisentzug wegen hohem Blutalkoholspiegel in Privatwohnung – auch im Kanton Bern?

An einem Abend im September 2023 feiert ein 38-jähriger Mann aus dem Thurgau bei sich zuhause die Geburt seines Kindes. Zur Feier des freudigen Ereignisses stösst er mit einem Freund an. Sie trinken Alkohol und hören laute Musik. Wegen des Verdachts auf Störung der öffentlichen Ordnung (oder aufgrund einer Anzeige?) erscheint die Polizei beim Thurgauer. Dieser kommt der Aufforderung nach, die Musik leiser zu machen. Die zuständige Polizei unterzieht den Thurgauer jedoch einer Alkoholkontrolle, die einen Wert von über 2,0 Promille ergibt.

Einige Tage später muss der Thurgauer mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen, dass ihm der Führerausweis entzogen wurde. Er hatte nie die Absicht gehabt, sich nach der Feier in ein Fahrzeug zu setzen. Umso überraschter war er, als er in den letzten 19 Jahren nie einen Verkehrsunfall hatte und nur eine einzige Parkbusse bezahlen musste. Ausserdem trinke er nur gelegentlich alkoholische Getränke.

Der Thurgauer legt erstinstanzlich Beschwerde gegen diese Verfügung ein. Seine Beschwerde wird mit der Begründung abgelehnt, dass er alkoholabhängig sein könnte und daher die medizinischen Mindestanforderungen für das Führen eines Fahrzeugs nicht erfülle.

Wie in mehreren Schweizer Medien berichtet wurde, müsste der Mann aus dem Thurgau beweisen, dass er nicht alkoholabhängig ist. Der Weiterzug des Gerichtsverfahrens könnte für ihn Kosten von fast 10 000 Franken verursachen.

Fahren unter Alkoholeinfluss ist absolut verwerflich. Übermässiger Alkoholkonsum schadet der Gesundheit.

Dass die Polizei den Thurgauer zu einer Alkoholkontrolle gezwungen hat, stellt unserer Meinung nach aber einen sehr schweren Eingriff in die Privatsphäre dar.

Dass ihm der Führerausweis entzogen wurde, obwohl er sich zum Zeitpunkt der Kontrolle zuhause befand und er nicht vorhatte, in den folgenden Stunden ein Fahrzeug zu führen, scheint ein klarer Rechtsmissbrauch zu sein.

In diesem Fall werden weder eine Absicht noch eine hypothetische Gefahr beurteilt, sondern eine allfällige Alkoholabhängigkeit, die nicht einmal erwiesen ist!

Die Ereignisse in diesem traurigen Fall sind überdies eine krasse und inakzeptable Ungleichbehandlung. Vor allem, wenn man bedenkt, dass es viele öffentliche, sportliche, kulturelle oder politische Veranstaltungen gibt (z. B. Fasnacht, Gay Prides, Eishockey- oder Fussballspiele, gewalttätige Demonstrationen), bei denen die Polizei nie oder nur sehr selten Alkohol- oder Drogenkontrollen durchführt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat es im Kanton Bern jemals einen solchen Fall wie im Kanton Thurgau gegeben?
2. Könnte es auch im Kanton Bern zu einem solchen Fall kommen?
3. Gibt es im Kanton Bern gesetzliche oder administrative Bestimmungen, die festlegen, wie sich die Kantonspolizei in einer Situation wie der oben beschriebenen (zu laute Musik) verhalten soll?
4. Wie ist die Meinung oder Haltung des Regierungsrates in Bezug auf diesen Fall?

Antwort des Regierungsrates

1. Hat es im Kanton Bern jemals einen solchen Fall wie im Kanton Thurgau gegeben?

Im Kanton Bern ist kein Fall bekannt, der unter den oben aufgeführten – oder ähnlichen – Umständen (sehr hohe Blutalkoholkonzentration von ≥ 2 ‰, jedoch kein Mischkonsum mit anderen psychotropen Substanzen und kein Bezug zum Strassenverkehr) direkt einen vorsorglichen Sicherungsentzug mit Fahreignungsabklärung ausgelöst hat (Art. 15d Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG; SR 741.01] i.V.m. Art. 30 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51]). In Konstellationen ohne Bezug zum Strassenverkehr zog das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) bisher nur dann vorsorgliche Ausweisentzüge in Betracht, wenn neben dem gemessenen hohen Alkoholwert andere bedeutende Anhaltspunkte oder Tatsachen vorlagen, die «ernsthafte» Fahreignungsbedenken begründeten (z. B. Hinweise auf eine bestehende Alkoholsucht oder -behandlung, getrübter automobilistischer Leumund bezüglich Trunkenheitsfahrten, medizinische Vorgeschichte im Zusammenhang mit Süchten, Hinweise auf psychische Erkrankungen, fürsorgerische Unterbringung, etc.). Vorsorgliche Sicherungsentzüge wurden im Einzelfall dann angeordnet, wenn bspw. ein regelmässiger und/oder starker Mischkonsum mit mehreren Betäubungsmitteln (v. a. «harte» Drogen wie Kokain oder Heroin), ggf. auch mit Alkohol und/oder psychoaktiven Medikamenten, betrieben wurde.

Grundsätzlich wird im Rahmen der Verhältnismässigkeit immer geprüft, ob eine verkehrsmedizinische Begutachtung oder ein hausärztliches Zeugnis alleine, als mildere Massnahme, ausreichen, ohne dass der Führerausweis parallel vorsorglich zu entziehen ist. Dies entspricht der stetigen und bewährten Praxis des SVSA, die sich insbesondere auf den «Leitfaden Fahreignung» der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) vom 27. November 2020 und die bundesgerichtliche Rechtsprechung stützt.

2. *Könnte es auch im Kanton Bern zu einem solchen Fall kommen?*

   Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958[1] schreibt vor, dass eine Person, die «an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst» (Art. 16*d* SVG), keinen Führerausweis besitzen darf bzw. ihr der Führerausweis zu entziehen ist. Dabei unterscheidet das Recht nicht zwischen Alkohol-, Heroin-, Medikamenten- oder anderen für die Fahreignung relevanten Suchtmittelabhängigkeiten. Bei Verdacht auf eine Suchterkrankung ordnet die zuständige Behörde eine Fahreignungsabklärung an (Art. 15*d* SVG), bei ernsthaften Zweifeln begleitet von einem sofortigen vorsorglichen Sicherungsentzug gemäss Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976[2]. Wenn die Polizei aussagekräftige Hinweise hat, dass eine Person an einer entsprechenden Suchterkrankung leiden könnte, ist sie berechtigt oder im Zusammenhang mit dem Konsum von illegalen Drogen sogar verpflichtet, dies der zuständigen Behörde zu melden.[3] Diese bundesrechtlichen Regelungen gelten in allen Kantonen.

   Der «Leitfaden Fahreignung» sieht in Bezug auf die Meldung der Polizei oder einer Gerichtsbehörde vor, dass wenn eine die Fahreignung in Frage stellende Alkoholproblematik vorliegt, in der Regel die Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich ist. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt oder räumt es den Verdacht nicht aus, soll die Anordnung einer Fahreignungsabklärung erfolgen. Es besteht Spielraum und begründete Abweichungen vom Leitfaden sind möglich.

3. *Gibt es im Kanton Bern gesetzliche oder administrative Bestimmungen, die festlegen, wie sich die Kantonspolizei in einer Situation wie der oben beschriebenen (zu laute Musik) verhalten soll?*

   Wenn die Kantonspolizei herbeigezogen wird, richten sich Auswahl und Vollzug der zu treffenden Massnahmen (z. B. Identitätsfeststellung, Abklärungen hinsichtlich Konsum von Suchtmitteln etwa zur Feststellung der Urteilsfähigkeit, Aussprechen einer Verwarnung, Einsatz von Zwangsmitteln etc.) jeweils nach der angetroffenen Situation im Einzelfall. Die Kompetenz zur situativen Beurteilung von Sachverhalten wird Polizistinnen und Polizisten in der Aus- und Weiterbildung vermittelt.

4. *Wie ist die Meinung oder Haltung des Regierungsrates in Bezug auf diesen Fall?*

   Der Regierungsrat kommentiert Fälle bzw. behördliches Handeln anderer Kantone nicht.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] SVG; SR 741.01
[2] Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51
[3] Art. 104 Abs. 1 SVG, Art. 123. VZV, Art. 37 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	019-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.38
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Saïd (Biel/Bienne, SP) Dunning (Biel/Bienne, SP) Soder (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2024
RRB-Nr.:	944/2024 vom 11. September 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Unhaltbare Zustände im Migrationsamt Biel: Aufsichtsfunktion des Kantons

In der Wintersession 2023 erklärte der Regierungsrat, dass ihm die Missstände in den Einwohner- und Spezialdiensten (ESD) der Stadt Biel aus der Medienberichterstattung bekannt seien. Er zeigte sich dabei besorgt über die systematischen und rechtswidrigen Verspätungen bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer durch die ESD. Dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hätten die ESD im Rahmen des Austauschgremiums über die Auslastung Bericht erstattet und darüber, welche Massnahmen zur Behebung der Missstände geplant seien. Der Regierungsrat wollte jedoch nicht selbst eingreifen: Zwar erwartete er gemäss Antwort, dass die Stadt Biel die nötigen organisatorischen und personellen Massnahmen ergreife, damit die Verfahren zügig durchgeführt werden. Sollte sich innert nützlicher Frist keine Verbesserungen abzeichnen, würde der Regierungsrat weitere Schritte prüfen.

In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass sich die Missstände am effektivsten durch organisatorische und personelle Massnahmen der Stadt Biel beheben lassen würden. Das ABEV nehme von Gesetzes wegen eine rein fachliche Aufsicht wahr. Sollten die Missstände weiter andauern, könnten aufsichtsrechtliche Massnahmen nach Gemeindegesetz geprüft werden.

Am 18. Januar 2024 wurde publik, dass im Jahr 2023 Mitarbeitende der für die ESD zuständigen Direktion Soziales und Sicherheit (DSS) die Verspätungen ihrer eigenen Migrationsbehörde bei Aufenthaltsbewilligungen ausgenutzt hätten, um von betroffenen Ausländerinnen und Ausländern rechtswidrig Geldzahlungen und sexuelle Dienstleistungen zu verlangen. Die Vorfälle wurden im Herbst der DSS bekannt, die jedoch den Stadtrat in einer Debatte zu den Verspätungen nicht darüber orientierte.

In einem Interview mit dem Bieler Tagblatt gestand der langjährige Generalsekretär der DSS, René Merz, ein, dass die Abläufe in den ESD seit Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2015 noch nie reibungslos funktionierten: Nachdem 2016 1200 offene Dossiers von Ausländerinnen und Ausländern bei den ESD lagen, verzeichnete die Behörde Ende 2023 (also nach der Antwort des Regierungsrates) gemäss Aussagen des Generalsekretärs einen Höchststand von 1400 offenen Dossiers. Die Missstände haben sich somit noch verschlimmert und zeugen von anhaltender Diskriminierung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern: Diejenigen Dienstleistungen der ESD, auf die auch Schweizerinnen und Schweizer angewiesen sind, funktionieren.

Aktenkundig und aus der Medienberichterstattung ebenfalls bekannt ist, dass der Stadtrat seit Jahren mit Nachdruck Verbesserungen verlangt, der Gemeinderat jedoch diese nicht umsetzt. Eine Frist für einen gemäss angenommenem Postulat auf Ende Januar 2023 terminierten Bericht zu bestehenden und zukünftig notwendigen Massnahmen hat der Gemeinderat ohne Erklärung verstreichen lassen. Damit hat er dem Stadtrat und somit der Legislative die Grundlage entzogen, im kritischen Jahr 2023 auf einer ausreichenden Grundlage die notwendigen Massnahmen (Budget, personelle Verstärkung usw.) zu beschliessen, damit letztendlich auch die Missbrauchsfälle hätten verhindert werden können. Die Stadt hatte stattdessen im Januar 2024 bei Publikation der Missbrauchsfälle freihändig ein Beratungsmandat an das Unternehmen BDO vergeben, das Mandat jedoch nicht veröffentlicht. Der Regierungsrat hat bisher vor diesem Hintergrund keine zusätzlichen Massnahmen beschlossen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die Stadt Biel den Regierungsrat bzw. das ABEV im Herbst 2023 transparent über die Missbrauchsfälle und die weiter ansteigenden offenen Dossiers informiert und Unterstützung des Kantons beantragt?
2. Warum hat der Regierungsrat trotz der offensichtlich noch schlimmeren Missstände keine Massnahmen getroffen?
3. Welche dringlichen fachlichen und aufsichtsrechtlichen Massnahmen wird der Regierungsrat ergreifen?
4. Wird das ABEV die ESD rasch mit Personal zum Abbau der offenen Dossiers unterstützen und einen Beitrag zur Behebung der Missstände leisten?

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell wird mit einer externen Beratungsfirma die Reorganisation der Einwohnerdienste erstellt. Um auf das Resultat einen Einfluss haben zu können, müssen die Fragen noch vor der Veröffentlichung des Berichts beantwortet werden. Ansonsten verstreicht erneut eine Gelegenheit, korrigierend in den Prozess einzuwirken. Ausserdem werden laufend die Fristen nicht eingehalten: einerseits in der operativen Arbeit mit den Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligungen, andererseits bei den Fristen zur Beantwortung von politischen Vorstössen. Die Umstände sind so gravierend, dass unverzüglicher Handlungsbedarf besteht.

Antwort des Regierungsrates

1. *Hat die Stadt Biel den Regierungsrat bzw. das ABEV im Herbst 2023 transparent über die Missbrauchsfälle und die weiter ansteigenden offenen Dossiers informiert und Unterstützung des Kantons beantragt?*

   Die Einwohner- und Spezialdienste der Stadt Biel (ESD) haben das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) regelmässig im Rahmen der Sitzungen mit den anderen städtischen Migrationsbehörden über die Personal- und Pendenzensituation informiert. Die ESD haben im Herbst 2023 keine Unterstützung beim ABEV beantragt. Die personelle und organisatorische Verantwortung liegt bei dieser Aufgabe ausschliesslich bei der Stadt Biel. Über die

mutmasslich strafrechtlich relevanten Vorfälle hat die seit dem 01. April 2023 dafür zuständige Direktorin Sicherheit und Soziales der Stadt Biel, Frau Gemeinderätin Natasha Pittet, die Öffentlichkeit selbst informiert. Aufgrund der klaren Zuständigkeiten war eine vorgängige Information an das ABEV bzw. an den Regierungsrat nicht angezeigt.

2. *Warum hat der Regierungsrat trotz der offensichtlich noch schlimmeren Missstände keine Massnahmen getroffen?*

Das ABEV übt die fachliche Aufsicht über die städtischen Migrationsbehörden aus[1]. Die Probleme der ESD sind nicht fachlicher, sondern organisatorischer und personeller Natur.

Die Gemeinden agieren im Rahmen der Gemeindeautonomie, stehen aber unter der kantonalen Aufsicht[2]. Die Regierungsstatthalterinnen bzw. die Regierungsstatthalter nehmen diese Aufsicht wahr, sofern eine Gemeinde die Angelegenheit nicht selber ordnet[3]. Vorliegend hat Gemeinderätin Natasha Pittet die Öffentlichkeit informiert, sie hat die finanziellen Mittel für eine externe Untersuchung beschafft und ihre Bereitschaft gezeigt, Massnahmen zu treffen. Damit hat die Stadt Biel gezeigt, dass sie gewillt ist, die Angelegenheit selber zu ordnen.

Der Sicherheitsdirektor des Kantons Bern und Vertreterinnen des ABEV haben sich am 11. April 2024 in Biel mit Gemeinderätin Natasha Pittet und Mitarbeitern ihrer Direktion ausgetauscht. Die Stadt Biel hält die Sicherheitsdirektion darüber hinaus bezüglich Stand der Untersuchung sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Massnahmen auf dem Laufenden.

Am 3. Mai 2024 gab die Stadt Biel bekannt, dass das Mandat der BDO AG zur Begleitung der Reorganisation wegen eines Interessenkonfliktes per sofort beendet worden sei und die Direktion für Sicherheit und Soziales der Stadt Biel Massnahmen ergriffen habe, um die reibungslose Weiterführung der Reorganisation zu gewährleisten. Unter anderem stelle der zuständige Abteilungsleiter seit Anfang Mai im Umfang von 50 Prozent die Führung der Dienststelle ESD vor Ort sicher. Weiter werde je nach Themenbereich und Arbeitslast mit externer Unterstützung gearbeitet, um insbesondere die seit Jahren stark geforderten Mitarbeitenden im Migrationsbereich zu entlasten. Eine Bilanz der Reorganisation werde Ende Jahr gezogen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Stadt Biel mit passenden Massnahmen eine wesentliche Verbesserung der Situation erreichen kann. Er sieht deshalb zurzeit davon ab, Schritte einzuleiten, wie zum Beispiel über die Regierungsstatthalterin eine aufsichtsrechtliche Untersuchung zu initiieren.

3. *Welche dringlichen fachlichen und aufsichtsrechtlichen Massnahmen wird der Regierungsrat ergreifen?*

Wie oben ausgeführt, sind die Probleme der ESD nicht fachlicher, sondern organisatorischer und personeller Natur. Mit Massnahmen der fachlichen Aufsicht ist den Problemen der ESD nicht beizukommen.

Der Regierungsrat verfolgt die weitere Entwicklung der Situation in den ESD, insbesondere die für eine nachhaltige Verbesserung getroffenen Massnahmen sowie deren Auswirkun-

[1] Art. 5 EG AIG und AsylG; BSG 122.20
[2] Art. 85 GG; BSG 170.11
[3] Art. 87 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1 Bst. b GG

gen. Sollte sich zeigen, dass die diversen organisatorischen Massnahmen keine wesentliche Verbesserung bringen, so würde der Regierungsrat, wie in Frage 2 dargelegt, die Einleitung einer aufsichtsrechtlichen Untersuchung prüfen.

4. *Wird das ABEV die ESD rasch mit Personal zum Abbau der offenen Dossiers unterstützen und einen Beitrag zur Behebung der Missstände leisten?*

   Die Sicherheitsdirektion hat der Stadt Biel im Gespräch vom 11. April 2024 angeboten, dass das ABEV die ESD bei der fachlichen Einführung von zusätzlichem Personal unterstützen kann, damit dieses rascher einsatzbereit ist. Eine entsprechende Schulung des DSS-Personals durch das ABEV hat inzwischen zweimal stattgefunden (im Juni und im August). Darüber hinaus ist zurzeit nicht vorgesehen, dass der Regierungsrat weitere Massnahmen ergreift, da, wie vorangehend erläutert, die Stadt Biel umfassend zuständig ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	042-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.62
Eingereicht am:	06.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in) Tobler (Moutier, SVP) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	917/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist die neue Verkehrszulassungsverordnung (VZV) nicht gefährlich?

Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) wurde am 10. Mai 2023 geändert, was zahlreiche Änderungen beim Erwerb des Führerausweises mit sich brachte. Seit der Einführung dieser neuen Praxis wurde festgestellt, dass sich einige Gewohnheiten, insbesondere bei den Fahrschülern, geändert haben.

Zugelassene Fachleute haben festgestellt, dass Fahrschüler nach den obligatorischen Sensibilisierungskursen verspätet oder gar nicht mehr an Fahrstunden, die von einer zugelassenen Person begleitet werden, teilnehmen.

Diese Beobachtungen geben Anlass zu wachsender Besorgnis über das Risiko, das die derzeitige Verordnung darstellt. Junge Menschen nehmen weniger Unterricht und haben daher weniger Erfahrung.

Für Führerausweisanwärter der Klassen A1 und A (Motorrad) ist eine Grundausbildung vorhanden und obligatorisch, was etwa 10 Prozent des Fahrzeugbestands ausmacht.

Gegenwärtig kann eine Person, die noch nie gefahren ist, sofort mit einer Person, die seit drei Jahren einen gültigen Führerausweis besitzt, auf der Strasse loslegen, ohne dass die Begleitperson überhaupt das grundlegende Wissen für den Unterricht hat.

Genauso hat eine Person, die ihren Führerausweis macht und ihn auf einem automatischen Fahrzeug erfolgreich bestanden hat, die Möglichkeit, ein Fahrzeug mit manueller Schaltung zu fahren, sobald sie ihren Führerausweis erhalten hat und ohne jegliche vorherige Erfahrung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist seit der Änderung der VZV am 10. Mai 2023 die Durchfallquote bei Fahrprüfungen im Kanton gestiegen?

2. Sollte der Kanton Bern nicht eine Mindestanzahl von Fahrstunden, die von einer zugelassenen Person begleitet werden, vorgeben oder empfehlen?

3. Zugelassene Fachleute haben festgestellt, dass sich ein Schwarzmarkt entwickelt hat, auf dem unqualifizierte Privatpersonen Fahrunterricht zu Dumpingpreisen anbieten. Ist dem Regierungsrat eine solche Praxis bekannt? Wenn ja: Welche Massnahmen sollten ergriffen werden, um dieses Phänomen einzudämmen?

4. Sind sich die Behörden bewusst, dass Fahrschüler und ihre Begleitpersonen in den Lernkursen aufgrund fehlender professioneller Anleitung grundlegende Sicherheitsvorkehrungen ignorieren, wie z. B. die Benutzung von Fahrzeugen mit elektrischer Handbremse, bei denen die Begleitperson nicht eingreifen kann, da sie nicht über Doppelpedale verfügt?

5. Die Fahrschüler können die praktische Prüfung ohne obligatorische Ausbildung ablegen. Kann das Ausbildungssystem als ausreichend angesehen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist seit der Änderung der VZV am 10. Mai 2023 die Durchfallquote bei Fahrprüfungen im Kanton gestiegen?*

   Die Durchfallquote im Kalenderjahr 2023 der praktischen Führerprüfungen bei der Kat. B war nahezu identisch wie 2022. Eine gewisse Tendenz Richtung höherer Durfallquote ist im laufenden Kalenderjahr festzustellen.

2. *Sollte der Kanton Bern nicht eine Mindestanzahl von Fahrstunden, die von einer zugelassenen Person begleitet werden, vorgeben oder empfehlen?*

   Der Regierungsrat beurteilt die aktuelle Ausbildungssituation grundsätzlich als befriedigend. Aus seiner Sicht ist eine Einführung einer Mindestanzahl an Fahrstunden nicht zielführend. Entscheidend für die Erlangung des Führerausweises ist die Führerprüfung.

3. *Zugelassene Fachleute haben festgestellt, dass sich ein Schwarzmarkt entwickelt hat, auf dem unqualifizierte Privatpersonen Fahrunterricht zu Dumpingpreisen anbieten. Ist dem Regierungsrat eine solche Praxis bekannt? Wenn ja: Welche Massnahmen sollten ergriffen werden, um dieses Phänomen einzudämmen?*

   Dieses Phänomen ist dem Regierungsrat seit einigen Jahren bekannt. Dank aktiver und guter Zusammenarbeit mit den Fahrlehrerverbänden konnte – gestützt auf die Anzeige seitens Kantonaler-Bernischer-Autofahrlehrer-Verband (KBAV) – am 10. Oktober 2022 ein rechtskräftiger Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern gegen einen solchen unqualifizierten Fahrlehrer erwirkt werden. Solche Verstösse gegen die Fahrlehrerverordnung werden – soweit bekannt und dokumentiert – aktiv angegangen.

4. *Sind sich die Behörden bewusst, dass Fahrschüler und ihre Begleitpersonen in den Lernkursen aufgrund fehlender professioneller Anleitung grundlegende Sicherheitsvorkehrungen ignorieren, wie z. B. die Benutzung von Fahrzeugen mit elektrischer Handbremse, bei denen die Begleitperson nicht eingreifen kann, da sie nicht über Doppelpedale verfügt?*

Der Problematik bezüglich der elektrischen Handbremse ist sich der Regierungsrat bewusst. Fahrzeuge ohne Doppelpedale müssen mit einer wirkungsvollen und für die Begleitperson leicht erreichbaren Handbremse ausgerüstet sein. Elektrische Handbremsen sind gestattet, wenn sich die elektrische Handbremse bei jeder Geschwindigkeit mit unverzüglicher Wirkung betätigen lässt. Die Wirkung darf sich zudem durch Betätigen des Gaspedals nicht aufheben lassen. Der Stand der Technik bei den Autos zwingt die Begleitpersonen aber je länger desto mehr in die "Illegalität". Dies, da die Fahrzeuge häufig über keinen Hand- resp. Feststellbremshebel verfügen und sich die elektrische Handbremse bei den meisten Fahrzeugen durch das Bestätigen des Gaspedals übersteuern lässt. Inwieweit die Begleitpersonen die Bedienungselemente und Sicherheitsvorkehrungen der benutzen Fahrzeuge bei Lernfahrten im Detail kennen, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates.

5. *Die Fahrschüler können die praktische Prüfung ohne obligatorische Ausbildung ablegen. Kann das Ausbildungssystem als ausreichend angesehen werden?*

   Grundsätzlich beinhaltet eine seriöse und fundierte Fahrausbildung durch eine qualifizierte Fahrlehrerin oder einen qualifizierten Fahrlehrer folgende Ausbildungsblöcke: Vorschulung, Grundschulung und Manöver, Hauptschulung, Perfektionsschulung. Werden diese Schulungssequenzen konsequent ausgebildet, genügt das aktuelle Ausbildungssystem. Der Regierungsrat erachtet die aktuelle Situation daher als grundsätzlich befriedigend. Die Anforderungen für die abschliessende Führerprüfung bleiben für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	046-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.66
Eingereicht am:	06.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	815/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Asylchaos: Was sind die aktuellen Zahlen?

Die Schweiz und Europa befinden sich in einer Asylkrise – unabhängig davon, ob man den Zustrom von Schutzbedürftigen aus der Ukraine berücksichtigt oder nicht. Im zweiten Jahr in Folge wurden mehr als 50 000 illegale Einwanderer an den Grenzen aufgegriffen, und das Asylbudget des Bundes ist von 1,5 auf 4 Milliarden Franken pro Jahr gestiegen. Fast alle Asylmigranten kommen durch eine Reihe sicherer Drittstaaten in die Schweiz, mehrheitlich mit der Hilfe von kriminellen Schlepperbanden. Wer einmal hier ist, kann kaum mehr in sein Herkunftsland zurückgeschafft werden. Dieses Asylchaos ist zum Nachteil der Schweizer Bürger, der Steuerzahler, der Kantone und der echten Flüchtlinge.

Um sich dieser Krise im Detail voll bewusst werden zu können, ist eine lokale Analyse wichtig. Nach Abschluss der Erstverfahren sind es nämlich die Kantone, die die Last im Zusammenhang mit der Aufnahme von Migranten tragen. Insbesondere gibt es immer mehr Personen, die keinen Asylgrund haben, aber nicht abgeschoben werden können.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen fallen derzeit im Kanton Bern in den Asylbereich (Zahl mit und ohne S-Status, aufgeschlüsselt nach Hauptaufenthaltstiteln)?
2. Wie viele Personen beschäftigt das Amt für Migration des Kantons Bern (Anzahl Stellen und Vollzeitäquivalente, Entwicklung seit 2020)?
3. Wie hoch sind die kantonalen Kosten im Asylbereich, und zwar in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 (alle direkten und indirekten Kosten aufgeschlüsselt, darunter insbesondere die Kosten für soziale Einrichtungen, Personal, Infrastruktur, Begleitung, Übersetzungen, Prämienverbilligungen und alle anderen relevanten Kosten, unabhängig davon, ob sie durch die Bundeshilfe gedeckt sind oder nicht)?

Antwort des Regierungsrates

Das im Vorstosstext erwähnte *Amt für Migration* gibt es so nicht in der kantonalen Verwaltung, vielmehr verantworten zwei Direktionen Aufgaben im Asyl- und Nothilfebereich. Die Zuständigkeit für die Betreuung und Unterbringung von Personen im hängigen Verfahren, vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen sowie Schutzsuchenden liegt beim Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion (SID) verantwortet die Unterbringung und Betreuung von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und als zusätzliche Aufgabe den Wegweisungsvollzug. Die nachfolgenden Ausführungen tragen dieser Zuständigkeitsregelung mit einer nach Direktion ausdifferenzierten Antwort Rechnung.

Der Regierungsrat hält zudem fest, dass er zum Zeitpunkt der Beantwortung der vorliegenden Interpellation weder eine Asylkrise noch ein Asylchaos verorten kann: Trotz unbestritten hoher Asylgesuchzahlen[1] bestehen weder auf Stufe Bund noch Kanton signifikante Defizite im Asyl- oder Nothilfebereich. Alle der GSI und SID zugewiesenen Personen können adäquat untergebracht und betreut werden; auch hat die Anzahl der Ausreisen im Kontrast zur Aussage der Interpellantin in den vergangenen Jahren klar zugenommen[2]. Abgestützt darauf kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Handlungsfähigkeit des Kantons trotz der für den Asyl- und Nothilfebereich typischen und somit auch wiederkehrenden Herausforderungen nicht massgeblich eingeschränkt ist.

Zu Frage 1: *Wie viele Personen fallen derzeit im Kanton Bern in den Asylbereich (Zahl mit und ohne S-Status, aufgeschlüsselt nach Hauptaufenthaltstiteln)?*

	Zuständigkeitsbereich GSI	**Zuständigkeitsbereich SID**
Anzahl Personen / Status per Ende März 2024	8 848 Personen mit Status S 2 890 anerkannte Flüchtlinge 2 187 vorläufig Aufgenommene 499 Übrige[3] 1 536 Asylsuchende	646 Personen mit Wegweisungsentscheid[4]
Total	**15 960**	**646**

[1] 2023: 30'223 Asylgesuche und 23'012 Gesuche um vorübergehenden Schutz (Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM)
[2] Ausreisen (freiwillig und unfreiwillig, ohne Schutzsuchende) 2020: 126, 2021: 419, 2022: 583, 2023: 681 (Quellen: ABEV, NFAM)
[3] Personen mit Härtefallentscheiden, die noch nicht an die Gemeinden übertragen wurden sowie Kinder, die gemäss SAFG unabhängig ihres Status theoretisch in der Zuständigkeit des AIS sind.
[4] Eingeschlossen sind auch Personen in den Strukturen der GSI mit ausstehendem Transfer in Rückkehrzentren.

Zu Frage 2: *Wie viele Personen beschäftigt das Amt für Migration des Kantons Bern (Anzahl Stellen und Vollzeitäquivalente, Entwicklung seit 2020)?*

GSI (AIS, Bereich Asyl & Flüchtlinge)*	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Stellen	15	17	16	21
Vollzeitäquivalente (VZÄ)	12.8	14.1	13.7	18.3
Stellen Temporär-Personal	-	-	≈ 35	≈ 4
VZÄ Temporär-Personal	-	-	≈ 28	≈ 4

* Per 31.12. (ausgenommen Angaben zum Bestand Temporär-Personal im Jahr 2022; siehe untenstehende Ausführungen)

Zur Koordination der direktionsübergreifenden Arbeiten und für die Führungsunterstützung des Regierungsrates im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine setzte der Regierungsrat des Kantons Bern von März bis November 2022 einen «Sonderstab Ukraine» ein. Um dessen Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können, wurden temporäre Mitarbeitende von Personaldienstleistern hinzugezogen. Im Jahr 2023 wurden einige der temporären Anstellungen in befristete Arbeitsverträge umgewandelt.

SID (ABEV, Bereich Nothilfe & Rückkehr)*	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Stellen	14	14	14	16
Vollzeitäquivalente (VZÄ)	12.0	12.0	12.4	13.7
… davon VZÄ Dienst Rückkehr	10.2	10.0	10.5	10.3

* Per 31.12.

Auch das Kundenzentrum des ABEV übernimmt bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe (Mutationsprozesse, Bargeldauszahlung vor Ort, etc.). Da die damit verbundenen Stellen / Vollzeitäquivalente aber nicht trennscharf abgegrenzt werden können, wird auf eine gesonderte Abbildung in der obenstehenden Tabelle verzichtet.

Die Mehrheit der Stellen im ABEV werden für den Wegweisungsvollzug eingesetzt. Die Mitarbeitenden „Dienst Rückkehr“ führen mit den Betroffenen Ausreisegespräche und organisieren die freiwillige Ausreise oder zwangsweise Ausschaffung.

Sowohl im AIS wie auch im ABEV ist die Fallführung und Betreuung von Personen in ihrer Verantwortlichkeit an Dritte, an sogenannte regionale Partner resp. an die Nothilfestelle, ausgelagert. Dort fallen auch die entsprechenden Stellen und Personalkosten an. Diese sind nicht in den Personalkosten des Kantons enthalten.

Zu Frage 3: *Wie hoch sind die kantonalen Kosten im Asylbereich, und zwar in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 (alle direkten und indirekten Kosten aufgeschlüsselt, darunter insbesondere die Kosten für soziale Einrichtungen, Personal, Infrastruktur, Begleitung, Übersetzungen, Prämienverbilligungen und alle anderen relevanten Kosten, unabhängig davon, ob sie durch die Bundeshilfe gedeckt sind oder nicht)?*

Zuständigkeitsbereich GSI:

I. Kosten in direktem Zusammenhang mit dem Asyl- und Flüchtlingswesen (in Mio. CHF, gerundet)

Position Kredit NA-BE	**2020 (ab Juli)**	**2021**	**2022**	**2023***
Sozialhilfe Asyl und Flüchtlinge	63.2	85.9	116.3	152.0
Prämienverbilligungen (IPV)[5]		-2.8	-6.7	-2.3
Fallführung und Betreuung 1.+2. Phase		35.7	36.0	71.3
Kollektivunterkünfte	26.2	5.8	20.6	16.9
TUV[6] (Investitionsrechnung)			13.2	
Gesundheitskosten (Kollektivversicherung Visana Asyl)		13.9	34.3	40.6
übrige Aufwände	0.1	-1.4	-0.6	-0.8
Bruttokosten NA-BE	**89.5**	**137.1**	**213.1**	**277.7**
Globalpauschale 1 (Asyl)	*-100.2*	*-56.2*	*-138.0*	*-188.4*
Globalpauschale 2 (Flüchtlinge)		*-62.8*	*-62.6*	*-61.6*
Nettokosten NA-BE vor Lastenausgleich	**-10.7**	**18.1**	**12.5**	**27.7**
Bestattungskosten nicht LA-berechtigt		-	0.01	0.03
Anteil Lastenausgleich 50%	-5.3	9.0	6.2	13.8
Nettokosten NA-BE 50% nach Lastenausgleich	**-5.4**	**9.1**	**6.3**	**13.9**

* Annäherung, da abschliessende Daten per Mai 2024 noch nicht vorliegend.

[5] Die Werte beinhalten Abgrenzungen sowie noch nicht definitiv abgeschlossene Abrechnungen.
[6] Temporäre Unterkunft Viererfeld

II. Kosten ausserhalb Kredit NA-BE (in Mio. CHF, gerundet) - nicht lastenausgleichsberechtigt

GSI (AIS, Asyl- und Flüchtlingsbereich)	**2020**	**2021**	**2022**	**2023***
Personalkosten	1.2	1.8	1.8	2.1
Temporär-Personal	-	-	2.2	1.7
Krisenmanagement	-	-	0.3	0.3
juristische Unterstützung / Dienstleistungen Dritter	-	-	0.4	0.01
Verwaltungskostenpauschale (Bundesbeitrag)	-	-	-0.1	-1.9
Total	**1.2**	**1.8**	**4.6**	**2.2**

* Annäherung, da abschliessende Daten per Mai 2024 noch nicht vorliegend.

Zuständigkeitsbereich SID:

I. Kosten im direkten Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe (in Mio. CHF, gerundet)

Position Kredit Nothilfe	**2020 (ab Juli)**	**2021**	**2022**	**2023***
Pauschalabgeltung, Miete, Nebenkosten Nothilfe	6.3	7.8	7.8	7.8
Gesundheitskosten Nothilfe	1.9	3.0	3.0	2.9
Aufwände Sicherheitsmassnahmen	0.3	0.4	0.1	0.0
Sonderunterbringung und UM Nothilfe	0.0	0.2	0.4	0.6
Bruttokosten Nothilfe	**8.5**	**11.4**	**11.3**	**11.3**
Ertrag Nothilfepauschale	*- 0.9*	*- 1.3*	*- 1.1*	*- 1.7*
Nettokosten Nothilfe inkl. Sicherheitskosten (vor Lastenausgleich)	**7.6**	**10.1**	**10.2**	**9.6**
Nettokosten Nothilfe ohne Sicherheitskosten (vor Lastenausgleich)	**7.3**	**9.7**	**10.1**	**9.6**
Anteil Lastenausgleich 50%	3.6	5.4	5.0	4.8
Nettokosten Nothilfe 50% nach Lastenausgleich inkl. Sicherheitskosten	**4.0**	**4.7**	**5.2**	**4.8**

*Provisorisch, verschiedene definitive Abrechnungen noch ausstehend

II. Kosten ausserhalb Kredit Nothilfe (in Mio. CHF, gerundet) - nicht lastenausgleichsberechtigt

SID (ABEV, Bereich Nothilfe & Rückkehr)	**2020**	**2021**	**2022**	**2023****
Personalkosten (Lohn- / Arbeitgeberbeiträge)	2.1*	1.8	1.7	2.0
Kosten SRK Programm Detention	0.3*	0.3	0.3	0.3
Verwaltungskostenpauschale (Bundesbeitrag)	-0.5	-0.5	-1.3	-1.2
Total	**1.9**	**1.8**	**0.7**	**1.1**

* Abgrenzung per Mitte 2020 nicht trennscharf möglich, daher ganzes Geschäftsjahr (bis Mitte Jahr vor Umsetzung NA-BE zuständig für den ganzen Asylbereich).

** Annäherung, da abschliessende Daten per Mai 2024 noch nicht vorliegend.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	072-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.94
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Ruch (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	918/2024 vom 04. September 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Urteil EGMR Wa Baile vs. Schweiz – Massnahmen und Konsequenzen des Urteils im Kanton Bern

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem wegweisenden Urteil gegen die Schweiz entschieden, dass eine Kontrolle der Stadtpolizei Zürich gegenüber eines Schwarzen Mannes diskriminierend war. Das Urteil hat Relevanz über die Kantonsgrenze und die Schweizer Landesgrenzen hinaus. Die Richterinnen und Richter waren einstimmig der Meinung, dass die Kontrolle diskriminierend war und dass dies die Gerichte bei der Überprüfung der Busse hätten berücksichtigen müssen.

Weiter stellt der EGMR eine Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) fest: Wa Baile sei in Bezug auf seine Beschwerde kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden. Das Gericht zeigt deshalb mit dem Finger vor allem auch auf den Gesetzgeber: Der EGMR schreibt, dass die fehlenden gesetzlichen Vorschriften zu Racial Profiling und damit zu diskriminierenden Identitätskontrollen führen können. Damit folgt es der Argumentation von Nichtregierungsorganisationen, wonach die Schweiz die Gesetze überarbeiten müsse, um sicherzustellen, dass Personenkontrollen nur bei begründetem Tatverdacht erlaubt seien, ohne dass ethnische Kriterien eine Rolle spielen.

Bereits in einem 2020 veröffentlichten Bericht hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz dringend empfohlen, dass schweizerische Polizeikorps im Bereich Racial Profiling Weiterbildungen besuchen und dass eine von Polizei und Behörden unabhängige Stelle etabliert wird, die Fälle von Klagen wegen Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe untersuchen soll.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus diesem wegweisenden Urteil des EGMR bezüglich Racial Profiling?

2. Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, um den Verbesserungsbedarf in der Aus- und Weiterbildung von Polizeikräften hinsichtlich grundrechtlicher Kenntnisse zu evaluieren und zu adressieren? Inwiefern werden aktuelle und praxisrelevante Themen wie Racial Profiling, Diskriminierungsverbote und Grundrechte in den Lehrplänen berücksichtigt und kontinuierlich aktualisiert? (Mit der Bitte um eine Auflistung)

3. Welche spezifischen Trainingsmodule gibt es in der polizeilichen Ausbildung zu den zulässigen Verdachtsmomenten für Personenkontrollen im öffentlichen Raum? Wie wird sichergestellt, dass diese Ausbildung sachliche und objektive Merkmale für Verdachtsmomente hervorhebt und somit die Anwendung von unzulässigen Kriterien wie Hautfarbe oder Ethnie verhindert?

4. Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um eine offene Fehlerkultur innerhalb der Polizeikorps zu fördern, die das Bewusstsein für die Problematik des Racial Profiling schärft und Cop Culture (Corpsgeist) kritisch hinterfragt? Welche Massnahmen sind geplant oder bereits umgesetzt, um solche kulturellen Veränderungen zu unterstützen? (Mit der Bitte um eine Auflistung)

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit einer unabhängigen kantonalen sozialwissenschaftlichen Studie zu Herausforderungen und Lösungsansätzen im Kontext von Polizeigewalt?

6. Wie stellt der Regierungsrat nachhaltig sicher, dass Beschwerden gegenüber der Polizei aufgenommen und ernsthaft geprüft werden? Wo kann eine Beschwerde gegenüber der Polizei eingereicht werden, und wie sieht der Ablauf aus nach Einreichung einer Beschwerde? Welche Stellen entscheiden an welchen Punkten im Prozess über den weiteren Verlauf der Beschwerde?

7. Inwiefern bestehen Interesse, Möglichkeit und Wille, dass der Regierungsrat Initiativen ergreift, um eine interkantonale Zusammenarbeit zu etablieren, die es ermöglicht, Vorwürfe wegen Polizeigewalt durch Staatsanwaltschaften aus anderen Kantonen untersuchen zu lassen? Wäre ein Pilotprojekt allenfalls mit Nachbarkantonen denkbar, um die Unabhängigkeit dieser Untersuchungen zu stärken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafuntersuchung zu erhöhen?

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonspolizei Bern nimmt Vorwürfe zu Racial Profiling ernst und erfasst seit 2017 die Zahl der Bürgerbeschwerden, die aufgrund von Racial Profiling eingehen. Ergeben die Abklärungen, dass ein diskriminierendes Verhalten auf Seiten eines Mitarbeitenden nicht ausgeschlossen werden kann, so werden diese Fälle an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Beurteilung übergeben und die Kantonspolizei prüft dann personalrechtliche Massnahmen. Aus den eingereichten Beschwerden ist dem Regierungsrat nur ein Fall bekannt, der an die Staatsanwaltschaft überwiesen worden ist, jedoch zu keiner Verurteilung geführt hat. Der Fall hatte hingegen personalrechtliche Massnahmen zur Folge.

Dies und die nachfolgenden Antworten zeigen, dass die Bemühungen der Kapo Bern in diesem Bereich sehr vielfältig und umfassend sind. Vor(schnelle) Urteile, auch in Medien (z. B. BZ/Bund

vom 21.02.2024: «Urteil zu Racial Profiling bringt Polizei unter Zugzwang»), hätten in Kenntnis dieser Fakten vermieden werden können.

1. *Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus diesem wegweisenden Urteil des EGMR bezüglich Racial Profiling?*

   Der Regierungsrat verurteilt jegliche Form von Diskriminierung. Er streicht die bisherigen Bemühungen der Kantonspolizei heraus und begrüsst, dass sie den eingeschlagenen Weg weiterverfolgt. So setzt sie Artikel 154 des Polizeigesetzes (PolG) vorbehaltlos und konsequent um:

   «Art. 154 Grundsätze der Personalpolitik
   [1] Die Kantonspolizei
   a bekennt sich zu vorurteilsfreiem Handeln,
   b setzt sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen ein,
   c fördert die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs und
   d achtet auf allen Stufen auf eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache.»

   Die internen Weisungen halten klar fest, dass diskriminierendes Vorgehen in und ausserhalb des Dienstes unzulässig ist. Polizeiliches Handeln muss sich deshalb jederzeit auf legitime Gründe stützen können, die sich aus dem allgemeinen polizeilichen Auftrag und der konkreten Situation ergeben. So darf z. B. eine Personenkontrolle einzig durch den Bezug auf rechtskonforme Kriterien bzw. Verdachtsmomente hin erfolgen.

   Neben der rechtlichen Dimension legt die Kantonspolizei Bern grossen Wert auf die ethische Haltung ihrer Mitarbeitenden. Sie hat eine Werte-Charta erarbeitet, die allen Mitarbeitenden Leitplanken für die verantwortungsbewusste Polizeiarbeit an die Hand gibt.

   Die Kantonspolizei Bern achtet bereits bei der Rekrutierung darauf, dass angehende Polizistinnen und Polizisten den Menschen unabhängig ihrer Herkunft, Hautfarbe, sexuellen Orientierung usw. offen und unvoreingenommen begegnen und jegliche extreme Tendenzen ablehnen. Im mehrstufigen Bewerbungs- und Rekrutierungsverfahren werden Kandidierende im Hinblick auf verfassungswidrige Weltanschauungen überprüft und gegebenenfalls abgelehnt.

   Angesichts der bereits seit Längerem bestehenden Sensibilität, der ergriffenen Massnahmen und der stetigen Optimierung dieser Massnahmen durch die Kantonspolizei erblickt der Regierungsrat aus dem Urteil des EGMR keinen besonderen Handlungsbedarf.

2. *Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, um den Verbesserungsbedarf in der Aus- und Weiterbildung von Polizeikräften hinsichtlich grundrechtlicher Kenntnisse zu evaluieren und zu adressieren? Inwiefern werden aktuelle und praxisrelevante Themen wie Racial Profiling, Diskriminierungsverbote und Grundrechte in den Lehrplänen berücksichtigt und kontinuierlich aktualisiert? (Mit der Bitte um eine Auflistung)*

   In der Grundausbildung zur Polizistin bzw. zum Polizisten an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch/LU (IPH), der auch die Kantonspolizei Bern angeschlossen ist, umfasst das Thema «Menschenrechte und Berufsethik» insgesamt 40 Lektionen und ist Teil der eidgenössischen Berufsprüfung.

Die Grundausbildung wird regelmässig überprüft und angepasst. Aktuelle Beispiele und Entwicklungen werden einbezogen. Auch das erwähnte Urteil des EGMR wird in Zukunft in den Lehrveranstaltungen thematisiert.

3. *Welche spezifischen Trainingsmodule gibt es in der polizeilichen Ausbildung zu den zulässigen Verdachtsmomenten für Personenkontrollen im öffentlichen Raum? Wie wird sichergestellt, dass diese Ausbildung sachliche und objektive Merkmale für Verdachtsmomente hervorhebt und somit die Anwendung von unzulässigen Kriterien wie Hautfarbe oder Ethnie verhindert?*

   In der Grundausbildung werden zuerst die rechtlichen Grundlagen vermittelt. Anschliessend werden diese in Handlungstrainings praktisch geübt. In der Weiterbildung ist Diskriminierung in verschiedenster Form immer wieder ein Thema. In den internen Handlungsanweisungen wird explizit auf die Personenkontrolle und insbesondere auf das Diskriminierungsverbot eingegangen.

4. *Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um eine offene Fehlerkultur innerhalb der Polizeikorps zu fördern, die das Bewusstsein für die Problematik des Racial Profiling schärft und Cop Culture (Corpsgeist) kritisch hinterfragt? Welche Massnahmen sind geplant oder bereits umgesetzt, um solche kulturellen Veränderungen zu unterstützen? (Mit der Bitte um eine Auflistung)*

   Das oftmals unspezifisch als «Korpsgeist» bezeichnete Thema wurde in der Grundausbildung und neu in die Kaderausbildung aufgenommen. Zudem wurde in der Kaderweiterbildung die Wichtigkeit einer offenen und positiven Fehlerkultur durch den Kommandanten dargelegt und es wurden Feedbackregeln eingeführt.

   Weiterbildungen unterschiedlicher Art vertiefen die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeitenden in den letzten Jahren:

   - Korpsweiterbildung mit externen Referentinnen und Referenten zum Thema «Türöffner Kultur», halber Tag zu den Themen Polizeikontrolle/Interkulturelle Kompetenz/Stereotypen und Racial Profiling/Polizeiarbeit und Emotionen.

   - Vertiefungsmodul zu den Themen «Interkulturelle Kompetenzen, Stereotypen, Racial Profiling», zwei Tage.

   - Online-Weiterbildung «Migration im Polizeialltag/Interkulturelle Kompetenz», ganzes Korps.

   - Umwandlung der Arbeitsgruppe in eine Fachstelle Brückenbauer, 50 Stellenprozente.

   - Einführung Webinar «Cultural Intelligence», Angebot als Individuelle Weiterbildung, halber Tag, seither 2 bis 3 Mal jährlich angeboten.

   - Zusätzliche Vollzeitstelle für die Fachstelle Brückenbauer.

   - «Perspektivenwechsel»: Weiterbildungsmassnahme für das ganze Korps zu Themen wie Vorurteile und Stereotypen, u.a. Racial Profiling, etc.

Die Ziele der Weiterbildungseinheiten bestehen darin, vorausschauend Situationen zu erkennen, in denen es besonders darauf ankommt, die wechselseitigen Erwartungen, Einschätzungen und Sichtweisen der Beteiligten zu reflektieren und als Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern professionell zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für Personenkontrollen, wenn die kontrollierte Person aufgrund ihres Erscheinungsbildes besonders diskriminierungsgefährdet sein könnte.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit einer unabhängigen kantonalen sozialwissenschaftlichen Studie zu Herausforderungen und Lösungsansätzen im Kontext von Polizeigewalt?*

   Im Auftrag des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich hat das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) im Jahr 2017 eine Studie[1] mit Fokus auf Racial Profiling erstellt. Die Kantonspolizei Bern hat die Resultate zur Kenntnis genommen und, soweit sinnvoll und nicht bereits in die interne Praxis umgesetzt, aufgegriffen. Weitere Untersuchungen hält der Regierungsrat derzeit nicht für erforderlich.

6. *Wie stellt der Regierungsrat nachhaltig sicher, dass Beschwerden gegenüber der Polizei aufgenommen und ernsthaft geprüft werden? Wo kann eine Beschwerde gegenüber der Polizei eingereicht werden, und wie sieht der Ablauf aus nach Einreichung einer Beschwerde? Welche Stellen entscheiden an welchen Punkten im Prozess über den weiteren Verlauf der Beschwerde?*

   Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie der Verdacht bzgl. eines Fehlverhaltens von Mitarbeitenden der Kantonspolizei geprüft werden kann.. Ein entsprechender Verdacht kann grundsätzlich direkt bei der Kantonspolizei Bern gemeldet werden. Wenn dabei ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten im Raum steht, wird der Sachverhalt zur weiteren Klärung an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Wenn das vorgeworfene Verhalten keine strafrechtliche Bedeutung hat, prüft die Kantonspolizei Bern den Vorfall im Rahmen ihrer Dienstaufsicht und ergreift gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen (wie z. B. personalrechtliche Massnahmen). Dabei kann es um Verhalten im Dienst oder auch ausserhalb gehen, etwa um Äusserungen in sozialen Medien.

   Weiter besteht die Möglichkeit, Anzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft oder eine aufsichtsrechtliche Anzeige bei der Sicherheitsdirektion einzureichen. Zudem besteht die Möglichkeit, Beschwerde gemäss Art. 393 Abs. 1 Bst. a der Strafprozessordnung (StPO) direkt bei der Beschwerdekammer des Obergerichts einzureichen.

   Der Ablauf folgt dem massgeblichen Verfahrensrecht.

7. *Inwiefern bestehen Interesse, Möglichkeit und Wille, dass der Regierungsrat Initiativen ergreift, um eine interkantonale Zusammenarbeit zu etablieren, die es ermöglicht, Vorwürfe wegen Polizeigewalt durch Staatsanwaltschaften aus anderen Kantonen untersuchen zu lassen? Wäre ein Pilotprojekt allenfalls mit Nachbarkantonen denkbar, um die Unabhängigkeit dieser Untersuchungen zu stärken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafuntersuchung zu erhöhen?*

   Antwort der Justizverwaltungsleitung, da dem Regierungsrat keine Zuständigkeit für die Bewertung oder Steuerung der Unabhängigkeit von Strafuntersuchungen zukommt:

[1] Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Personenkontrollen durch die Stadtpolizei Zürich. Standards und Good Practices zur Vermeidung von racial und ethnic profiling, verfasst Künzli Jörg/Wyttenbach Judith/Fernandes-Veerakatty Vijitha/Hofer Nicola, Bern 2017.

Das geltende Recht erlaubt es, die strafrechtliche Relevanz von Vorwürfen wegen Polizeigewalt bei Bedarf durch Staatsanwaltschaften aus anderen Kantonen untersuchen zu lassen; der diesbezügliche Entscheid ist im Einzelfall zu treffen und obliegt der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt. Massgeblich ist dabei, ob sich bei der Verfahrensleitung eine Ausstandsproblematik stellt (vgl. Anfrage Nr. 22 Sancar/Amman vom 8. September 2021).

Art. 56 der Strafprozessordnung[2] regelt die Befangenheit und den Ausstand als deren Folge. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung lässt der Umstand, dass die Angehörigen von Polizei und Staatsanwaltschaft in der Strafverfolgung zusammenarbeiten, sie nicht generell als gegenseitig befangen erscheinen. Die berufliche Beziehung zwischen der in der Strafbehörde tätigen Person und einer Verfahrenspartei oder deren Rechtsbeistand begründen noch keinen Ausstandsgrund, sofern keine weiteren, konkreten Umstände auf mangelnde Unvoreingenommenheit schliessen lassen. Es ist davon auszugehen, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Regel über die notwendige Unabhängigkeit und Professionalität verfügen, um auch in solchen Fällen die gebotene Objektivität und Gesetzestreue zu üben. Das Aufsichts- und Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei führt nicht zu mangelnder Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Untersuchungsführung.

Als wichtiges zusätzliches Element tritt hinzu, dass die kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben für das gesamte Kantonsgebiet Fälle untersucht, in welchen Ermittlungen gegen örtliche (regionale) Straf- und andere Behörden notwendig sind (Art. 52 Abs. 2 Bst. f EG ZSJ[3]). Der Generalstaatsanwalt hat auf der Grundlage von Art. 52 EG ZSJ in einer Weisung geregelt, dass die Untersuchung von Fällen, die sich aufgrund ihrer Besonderheiten nicht für die Untersuchung durch die örtlich zuständige regionale Staatsanwaltschaft eignen, der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben obliegt. Gegen eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben steht das Rechtsmittel der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts offen.

Aufgrund dieser im Kanton Bern etablierten Zuständigkeitskaskade besteht ganz selten eine Ausstandsproblematik. Sollte ausnahmsweise trotzdem eine solche bestehen, obliegt es der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt, eine ausserkantonale Staatsanwältin oder einen ausserkantonalen Staatsanwalt mit der Leitung des Verfahrens zu betrauen.

Die Strafprozessordnung, die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Zuständigkeitsordnung der Staatsanwaltschaft und die innerhalb dieser Rahmenbedingungen gelebte Praxis gewährleisten die Unabhängigkeit der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft, an welche im Falle einer Anklageerhebung die Beurteilung durch das Strafgericht anschliesst.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
[3] Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	069-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.91
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	879/2024 vom 28. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie wirkt sich die BVG-Reform auf die Versicherten der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) aus?

Letztes Jahr haben National- und Ständerat die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) verabschiedet. Nachdem dagegen das Referendum ergriffen wurde, wird voraussichtlich im Herbst 2024 auf eidgenössischer Ebene darüber abgestimmt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen zur BPK und zur BLVK gebeten:

1. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes betrifft den obligatorischen Teil der 2. Säule. Damit führt sie bei Versicherten, die nur im BVG-Obligatorium bzw. nicht ausreichend umhüllend versichert sind, tatsächlich zu einer Rentensenkung. Demgegenüber führt die Senkung des Mindestumwandlungssatzes bei vielen Versicherten de facto zu keiner Rentensenkung, weil sie ausreichend umhüllend versichert sind, ihre Vorsorge also ausreichend über das BVG-Obligatorium hinausgeht.
   a. Wie gross ist bei der BPK und bei der BLVK der Anteil der Versicherten, deren Rente von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes effektiv betroffen ist?
   b. Wie gross ist bei der BPK und bei der BLVK der Anteil der Versicherten, deren Rente von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes effektiv gar nicht betroffen ist?
2. Welche Gruppen von Arbeitnehmenden (differenziert nach Lohnhöhe und Geschlecht) werden bei der BPK und der BLVK dank der Anpassung von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug mehr Altersguthaben ansparen können?
3. Wie viele Versicherte der BPK und der BLVK profitieren vom vorgesehenen Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration? Wie hoch ist dabei der Anteil der Frauen?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die in der Interpellation aufgeworfenen Punkte den beiden kantonalen Pensionskassen zur Stellungnahme unterbreitet. Deren Rückmeldungen sind in die nachfolgende Beantwortung im Wesentlichen eingeflossen.

Zu Ziffer 1 a. Wie gross ist bei der BPK und bei der BLVK der Anteil der Versicherten, deren Rente von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes effektiv betroffen ist?

Anteil Versicherte BPK
Bei der BPK wären (Stand 31.03.2024 und mit einem Projektionszinssatz von 2 Prozent) folgende Versicherte betroffen:

- Personen, bei welchen die BVG-Altersrente bei einem BVG-Umwandlungssatz von 6,8 Prozent höher ist als die Altersrente gemäss Vorsorgereglement BPK (VR BPK): 48.
  Das sind 0,12 Prozent des Versichertenbestandes. Die BVG-Altersrente ist bei diesen Personen durchschnittlich um 80 Franken pro Monat höher als die Altersrente gemäss VR BPK.
- Personen, bei welchen die BVG-Altersrente bei einem BVG-Umwandlungssatz von 6,0 Prozent höher wäre als die Altersrente gemäss VR BPK: 6
  Das sind 0,01 Prozent des Versichertenbestandes. Die BVG-Altersrente wäre bei diesen Personen durchschnittlich um 20 Franken pro Monat höher als die Altersrente gemäss VR BPK.

Anteil Versicherte BLVK
Der Anteil der betroffenen versicherten Personen bei der BLVK wäre sehr gering. Im Durchschnitt macht der überobligatorische Teil etwa 2/3 des Sparguthabens der versicherten Personen aus. Von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent auf 6,0 Prozent wäre deshalb nur eine Minderheit betroffen – aktuell geht die BLVK von 0 bis 20 Fällen pro Jahr aus.

Zu Ziffer 1 b. Wie gross ist bei der BPK und bei der BLVK der Anteil der Versicherten, deren Rente von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes effektiv gar nicht betroffen ist?

Anteil Versicherte BPK
Beim Verbleib bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent sind bei der BPK 99,88 Prozent nicht betroffen. Bei einer Anpassung des Umwandlungssatz auf 6 Prozent wären 99,99 Prozent nicht betroffen. Anzumerken ist, dass heute von total 17 522 Rentnerinnen und Rentner bei der BPK 3 Personen eine BVG-Leistung (Zahlen Stand 31.03.2024) beziehen. Das entspricht 0,017 Prozent der Rentenbeziehenden.

Anteil Versicherte BLVK
Bei der BLVK wären 99,9 Prozent der versicherten Personen von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht betroffen.

2. Welche Gruppen von Arbeitnehmenden (differenziert nach Lohnhöhe und Geschlecht) werden bei der BPK und der BLVK dank der Anpassung von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug mehr Altersguthaben ansparen können?

Anteil Versicherte BPK
Eintrittsschwelle
Bei der BPK können sich Mitarbeitende angeschlossener Betriebe – sofern sie mit einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent oder mehr angestellt sind – bereits heute freiwillig versichern lassen. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht (Zahlen Stand 31.03.2024):

- 513 Versicherte verdienen weniger als 22 050 Franken und sind trotzdem vorsorgeversichert.
- 128 Versicherte haben einen gemeldeten Lohn zwischen 19 845 Franken (neue Eintrittsschwelle) und 22 050 Franken und sind trotzdem vorsorgeversichert.
- 385 Versicherte verdienen weniger als 19 845 Franken und sind trotzdem vorsorgeversichert.

Wie viele Arbeitnehmende von angeschlossenen Arbeitgebenden es heute gibt, die in Zukunft eintreten müssten, weil sie einen Lohn zwischen 19 845 Franken und 22 050 Franken haben, lässt sich nicht beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele der neuen (potenziell) Versicherten bereits heute auf freiwilliger Basis versichert sein dürften. Die BPK erwartet hier eine kleine Veränderung, die sich aber schlussendlich nicht beziffern lässt.

Koordinationsabzug
Zu beachten ist, dass die BPK den Koordinationsabzug gemäss BVG nur bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent anwendet. Der gesetzlich vorgesehene Koordinationsabzug wird bei der BPK dem jeweiligen Pensum angepasst. Zudem nimmt die BPK stets zwei Berechnungen vor - zugunsten der versicherten Person kommt der jeweils kleinere Koordinationsabzug zum Tragen. Die BPK berücksichtigt damit – wie viele Pensionskassen in der Schweiz heute schon – die Teilzeitbeschäftigten und weniger gutverdienenden Personen mit dieser Vergleichsrechnung. So ist es in Art. 15 Abs. 3 PKG auch vorgesehen.
32 028 Personen hätten bei Übernahme des neuen Koordinationsabzuges einen höheren versicherten Lohn als heute. Auf den ganzen Bestand (40 518 versicherte Personen) bezogen bedeutet dies einen Anteil von 79,06 Prozent. Davon sind 19 603 Frauen, was einem Anteil von 61,2 Prozent entspricht. Zu erwähnen ist, dass der neue Koordinationsabzug nur für das BVG-Obligatorium gilt, nicht zwingend im reglementarischen Bereich.

Anteil Versicherte BLVK
Eintrittsschwelle
Die Eintrittsschwelle beträgt bei der BLVK aktuell 22 050 Franken. Wie viele Personen neu in die BLVK aufgenommen würden, wenn die Eintrittsschwelle von 22 050 Franken auf 19 845 Franken reduziert würde, kann die BLVK nicht abschliessend beziffern. Hierzu müsste eine Umfrage unter den angeschlossenen Arbeitgebern durchgeführt werden.

Koordinationsabzug
Auch wenn im BVG-Obligatorium der Koordinationsabzug deutlich gesenkt und der versicherte Lohn entsprechend deutlich erhöht wird, hält die BLVK die BVG-Mindestleistungen mit dem heutigen Reglement in allen Altersklassen weiterhin ein. Die BLVK müsste wegen der BVG-Reform also weder die Sparbeiträge noch den versicherten Lohn anpassen. Somit wäre keine Person von der Reduktion des Koordinationsabzugs im BVG-Minimum betroffen. Diese Aussage bezieht sich auf das aktuell gültige PKG.

3. Wie viele Versicherte der BPK und der BLVK profitieren vom vorgesehenen Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration? Wie hoch ist dabei der Anteil der Frauen?

Anteil Versicherte BPK
Ein solidarisch finanzierter Rentenzuschlag für künftige Rentenbeziehende ist als Ausgleichsmassnahme für die Senkung des Umwandlungssatzes gedacht. Anspruchsberechtigte sind Bezügerinnen und Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten, die folgende Voraussetzungen erfüllen (Art. 47c und d E-BVG):

1. Bei Beginn des Rentenbezugs bei der BPK versichert;
2. Mindestalter für den Vorbezug einer AHV-Altersrente erreicht;
3. Während mindestens 15 Jahren in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert gewesen;

4. Die letzten 10 Jahre vor dem erstmaligen Bezug des Rentenzuschlags ununterbrochen in der AHV versichert gewesen;
5. Mindestens 50 Prozent der Altersleistung wird als Rente bezogen.

Wie viele Versicherte der BPK von diesem Zuschlag profitieren würden (und wie viele davon Frauen), lässt sich nicht präzise sagen. Dies, weil die obgenannten Voraussetzungen (Ziffer 3 – 5) heute nicht geprüft werden können (und nicht klar ist, wie diese in Zukunft geprüft werden sollen). Es sind lediglich Mutmassungen und Prognosen, aber keine genauen Angaben möglich. Die BPK kann angeben, welche Altersgruppe betroffen wäre und wie viele dies heute – Stand 31.03. 2024 – wären. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

1. Es ist davon auszugehen, dass die BVG-Reform per 2026 in Kraft tritt (soweit sie angenommen wird). Damit sind Versicherte mit den Jahrgängen 1961 bis 1975 zu berücksichtigen. Das sind 14 686 Versicherte, was einem Anteil von 36,25 Prozent entspricht. 8011 Personen der Übergangsgeneration sind Frauen, demnach ausmachend 54,6 Prozent. Diese Versicherten wären – Stand heute – Begünstigte für den Rentenzuschlag.
2. Wird vorausgesetzt.
3. Es ist keine genaue Angabe möglich, wer seit 15 Jahren berufsvorsorgeversichert ist. Allein auf Personen abzustellen, welche seit mindestens 15 Jahren bei der BPK vorsorgeversichert sind, würde kein korrektes Bild abgeben. Es ist noch zu eruieren, wie dies festgestellt werden soll. Es wird so sein, dass die versicherte Person dies wird belegen müssen.
4. Auch diese Zahl ist uns nicht bekannt und es bleibt zu bestimmen, wie diese Informationen eingeholt werden sollen.
5. Bezüglich der Bezugsvariante «Rente oder Kapital» und falls Rente, so mindestens 50 Prozent, lässt sich nur spekulieren. Was sich sagen lässt, ist: Der Kapitalbezug hat stark zugenommen und wird auch in Zukunft hoch bleiben oder gar noch zunehmen. Von den 289 im 1. Quartal 2024 pensionierten aktiven Versicherten (davon 155 Frauen) haben 196 ein (Teil-) Kapital bezogen, 107 davon Frauen.

Zusammengefasst sind – sollte die BVG-Reform angenommen werden – voraussichtlich die Jahrgänge 1961–1975 potenzielle Begünstigte für Rentenzuschläge. Die Übergangsgeneration umfasst 14 686 Versicherte, was einem Anteil am gesamten Versichertenbestand von 36,25 Prozent entspricht. 8011 Personen der Übergangsgeneration sind Frauen, demnach 54.6 Prozent der gesamten Übergangsgeneration. Diese Versicherten wären Begünstigte für den Rentenzuschlag. Aufgrund der steigenden Tendenz zum Kapitalbezug ist davon auszugehen, dass weniger als 50 Prozent der zu Pensionierenden in den Kreis der Begünstigten fallen, weil die Altersleistungen zu mehr als 50 Prozent in Kapital bezogen werden. Hinzu kommt, dass eine nicht bezifferbare Anzahl an Versicherten die Kriterien 3 und 4 nicht erfüllen dürften. Anzumerken bleibt, dass die Finanzierung der Rentenzuschläge durch die Vorsorgeeinrichtungen selber und durch den Sicherheitsfonds (Sifo) erfolgen soll, wobei die Beiträge an den Sifo von den Vorsorgeeinrichtungen zu leisten sind (Art. 47f E-BVG). Es erfolgt eine Umverteilung zugunsten der Übergangsgeneration, weil alle Versicherten mitfinanzieren, aber nur die Übergangsgeneration profitiert.

Anteil Versicherte BLVK

Ausgehend vom Bestand per 31. Dezember 2023 könnten rund 27 Prozent der versicherten Personen von einem vorgesehenen Rentenzuschlag für die «Übergangsgeneration» profitieren; dies entspricht circa 4300 Frauen und 1100 Männer. Man kann also festhalten, dass vor allem erwerbstätige versicherte Frauen kurz vor der Pensionierung, mit einem Teilzeitpensum und «kleinem» Altersguthaben besonders profitieren werden. Die genaue Zahl und die Verteilung auf die Geschlechter hängt davon ab, ob die Abstimmung angenommen wird, wann sie in Kraft tritt und wie sich die Versicherten bis dahin verhalten (Austritte, Pensionierungen, Kapitalbezüge, Vorsorgefälle, usw.). Anders ausgedrückt: 73 Prozent der versicherten Personen sind

nicht von einem Rentenzuschlag für die «Übergangsgeneration» betroffen und müssen sich – auf die eine oder andere Weise (z. B. paritätische Lohnbeiträge während der 15-jährigen Übergangszeit an den Sicherheitsfonds) – um die Finanzierung dieser Lastenverteilung kümmern.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	130-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.186
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1015/2024 vom 16. Oktober 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuern gerechter aufteilen und Mehreinnahmen generieren

Wer in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ist steuerpflichtig und muss auch Einkünfte aus Taggeldern, Renten und Kapitalabfindungen versteuern. Diese Ersatzeinkünfte müssen heute in aller Regel gleich wie der Lohn zu 100 Prozent versteuert werden. Das gilt sowohl für die Bundessteuern wie für die Kantons- und Gemeindesteuern (*Quelle: Pro Infirmis, https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/steuern/besteuerung-von-renten-taggeldern-und-kapitalleistungen.html*). Die Berechnungsgrundlage für den Erhalt von Ergänzungsleistungen sieht wie folgt aus:

Als Ausgaben anerkannt werden:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft
- Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung. Die jährlichen Beträge werden durch den Bund für jeden Kanton einzeln festgelegt
- Beiträge an AHV, IV und EO
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente

Für Personen, die zu Hause leben, gelten zudem als anerkannte Ausgaben:

- der allgemeine Lebensbedarf pro Jahr
- der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Bei Personen, die in einer Liegenschaft wohnen, die ihnen gehört, wird als Mietzins der Eigenmietwert angerechnet.

Bei Personen, die in einem Heim oder im Spital leben, werden folgende Ausgaben anerkannt:

- die Tagestaxe. Die Kantone können einen Höchstbetrag festlegen
- der Betrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen, Steuern usw. Dieser Betrag wird von den Kantonen festgelegt.[1]

Steuern bedeuten eine finanzielle Last bei einem gleichzeitig bereits kleinen Einkommen oder Vermögen. Dies bringt viele Menschen in finanzielle Schwierigkeiten.

Nach Artikel 41 des Steuergesetzes des Kantons Bern (BSG 661.11) in Verbindung mit Artikel 240 ff. StG besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Steuererlass zu stellen. Auch wenn auf Gemeindeebene ein Gesuch gestellt wird, muss dies vom Kanton ebenfalls gutgeheissen werden.

Auf der anderen Seite werden Menschen mit guten finanziellen Mitteln steuerlich entlastet. Artikel 66 des Steuergesetzes: «Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.»

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Gesuche um Steuerlass erhält der Kanton jährlich?
2. Wie viele Gesuche werden davon gutgeheissen?
3. Was bedeutet dies für den Arbeitsaufwand in Stunden für die kantonale Steuerbehörde?
4. Wie viel weniger Steuereinnahmen werden dadurch generiert?
5. Wie viel weniger Steuereinnahmen würde der Kanton generieren, wenn alle Ergänzungsleistungsbeziehenden keine Steuern mehr bezahlen würden?
6. Wie viele Menschen profitieren von den Steuerermässigungen nach Artikel 66 des Steuergesetztes?
7. Wie viel Mehreinnahmen würden die Steuereinkünfte generieren, wenn Artikel 66 StG nicht bei allen Altersgruppen angewendet würde?
8. Bei einer Glättung der Progression der unteren Einkommen, wie sie verschiedentlich im Grossen Rat gefordert wurde: Welche Auswirkungen hätte dies auf Ergänzungsleistungsbeziehende?

[1] *Quelle: AHV/IV.ch. https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen-EL/Jährliche-Ergänzungsleistungen#qa-1253*

Antwort des Regierungsrates

Einleitend werden Ausführungen zum Steuererlass und zum *besonderen Abzug bei Bedürftigkeit gemäss Artikel 41 StG*[2] *(sog. «vorgezogener» Steuererlass)* gemacht. Bei Letzterem handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Abzug «auf Null» bei offensichtlichem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Steuererlass. Das Gesuch und die Gewährung erfolgen im Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung, also bevor überhaupt ein Steuerbetrag veranlagt wird. Sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverändert bleiben, wird dieser vorgezogene Steuererlass auch in den Folgejahren gewährt, ohne dass ein neues Gesuch gestellt werden muss. Zweck ist, den Steuererlass in klaren Fällen sowohl für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung zu vereinfachen.

Demgegenüber kann ein eigentlicher *Steuererlass gemäss Artikel 240 ff. StG* nur nach rechtskräftiger Veranlagung für ausstehende Steuerschulden in einem bestimmtem Steuerjahr gewährt werden. Diese beiden unterschiedlichen Instrumente (im Folgenden: besonderer Abzug nach Art. 41 StG bzw. Steuererlass nach Art. 240 StG) sind deshalb bei der Beantwortung der Fragen auseinander zu halten.

Anzumerken ist weiter, dass Ergänzungsleistungen (wie auch Sozialhilfeleistungen) steuerfrei sind.

Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie viele Gesuche um Steuerlass erhält der Kanton jährlich?

Im Durchschnitt wurden seit 2017 jährlich rund 5800 Gesuche um Steuererlass gemäss Art. 240 StG eingereicht, wobei die Zahl der eingereichten Gesuche jährlich abnimmt:

Eingereichte Gesuche um Steuererlass gemäss Art. 240 StG:

Jahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Anzahl	4672	5287	5737	6375	6369	6872

Im gleichen Zeitraum wurden jährlich rund 2300 Gesuche um Gewährung des Art. 41 eingereicht, wobei auch die Anzahl dieser Gesuche jährlich abnimmt:

Eingereichte Gesuche um Gewährung des besonderen Abzugs gemäss Art. 41 StG:

Jahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Anzahl	1048	1266	1614	2729	3667	3609

Da der Abzug nach Art. 41 StG im Unterschied zum Steuererlass nach Art. 240 bei unveränderten Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch in den Folgejahren ohne Einreichung eines neuen Gesuches gewährt wird, ist die Anzahl der Personen, welche von Art. 41 StG profitieren, deutlich höher als die Anzahl neu gestellter Gesuche.

[2] Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit gemäss Art. 41 StG - TaxInfo - Kanton Bern

2. Wie viele Gesuche werden davon gutgeheissen?

Seit 2017 wurden jährlich konstant gut 40 Prozent der Gesuche um Steuererlass gemäss Art. 240 StG gutgeheissen.

Prozentual gutgeheissene Gesuche um Steuererlass gemäss Art. 240 StG:

Jahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017
gutgeheissen	42 %	43 %	42 %	42 %	42 %	44 %

Im gleichen Zeitraum wurden jährlich ebenfalls konstant knapp zwanzig Prozent der Gesuche um Gewährung des Art. 41 gutgeheissen:

Prozentual gutgeheissene Gesuche um Gewährung des besonderen Abzugs gemäss Art. 41 StG:

Jahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017
gutgeheissen	20 %	17 %	15 %	14 %	21 %	24 %

3. *Was bedeutet dies für den Arbeitsaufwand in Stunden für die kantonale Steuer*behörde?

Die Beurteilung der Steuererlasse erfolgt organisatorisch durch die sieben Inkassostellen (die Regionen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Oberland und Jura bernois-Seeland der kantonalen Steuerverwaltung sowie die Städte Bern, Biel und Thun) und die neun sogenannten Erlassgemeinden. Diese Arbeiten werden von den Mitarbeitenden neben zahlreichen anderen Aufgaben erbracht und der Zeitaufwand wird nicht separat festgehalten. Es handelt sich aber um eine zeitlich untergeordnete Tätigkeit gegenüber den anderen Aufgaben.

4. Wie viel weniger Steuereinnahmen werden dadurch generiert?

Durch den Steuererlass gemäss Art. 240 ff. StG werden jährlich Steuern im einstelligen Millionenbereich (Kantons- und Gemeindesteuern) erlassen, seit 2017 ist der Umfang abnehmend:

Umfang der erlassenen Steuern (Kanton und Gemeinden) in Millionen Franken (gerundet):

Steuerjahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Umfang	2.1	2.9	3.3	4.0	4.2	4.4

Im Durchschnitt (mit den Werten zu den Fragen 1 und 2) geht es um Steuerbeträge von 1000 bis 1500 Franken pro Person, also um Personen mit tiefen Steuerlasten.

Da in diesen Fällen ein gesetzlicher Anspruch auf Steuererlass bejaht worden ist, kann dabei genau genommen nicht von «weniger Steuereinnahmen» gesprochen werden, da die erlassene Steuer rechtlich nicht mehr dem Kanton Bern zusteht.

Zum besonderen Abzug nach Art. 41 liegen für diese Frage keine Zahlen vor, da in diesen Fällen keine rechtskräftig festgelegten Steuerbeträge berechnet werden.

5. *Wie viel weniger Steuereinnahmen würde der Kanton generieren, wenn alle Ergänzungsleistungsbeziehenden keine Steuern mehr bezahlen würden?*

Die Ergänzungsleistungen werden in der Steuererklärung als «nicht steuerbare Einkünfte» deklariert, zusammen mit einer Vielzahl anderer nicht steuerbarer Einkünfte. Deshalb ist eine systematische Ermittlung der Ergänzungsleistungsbeziehenden nicht möglich, und die Frage kann nicht beantwortet werden.

6. *Wie viele Menschen profitieren von den Steuerermässigungen nach Artikel 66 des Steuergesetzes?*

Die sogenannte «Vermögenssteuerbremse» kommt in rund 100 000 bis 130 000 Fällen (Steuererklärungen) zur Anwendung. Dabei profitieren Personen mit steuerbaren Vermögen in den verschiedensten Höhen vom Abzug, nicht nur solche mit sehr hohen Vermögen. Relevant ist einzig das Verhältnis zwischen den Vermögenserträgen und der ohne den Abzug geschuldeten Vermögenssteuer.[3]

Anzahl Steuererklärungen mit Gewährung des Art. 66 StG:

Steuerjahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Anzahl	129 384	132 507	128 484	106 608	103 121	104 057

7. *Wie viel Mehreinnahmen würden die Steuereinkünfte generieren, wenn Artikel 66 StG nicht bei allen Altersgruppen angewendet würde?*

Das Alter der steuerpflichtigen Personen hat keine Bedeutung bei der Vermögenssteuerbremse (oder der Bemessung des steuerbaren Vermögens allgemein). Rechnet man die Vermögenssteuereinnahmen der Steuerjahre 2017 bis 2022 mit und ohne Vermögenssteuerbremse, so wären die Einnahmen (Kanton und Gemeinden) rein statisch betrachtet ohne Vermögenssteuerbremse im Durchschnitt rund 277 Millionen Franken höher:

Statische Mehreinnahmen bei der Vermögenssteuer (Kanton und Gemeinden) bei Streichung von Art. 66 StG in Mio. Franken (gerundet):

Steuerjahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Differenz	305	343	315	245	222	235

8. *Bei einer Glättung der Progression der unteren Einkommen, wie sie verschiedentlich im Grossen Rat gefordert wurde: Welche Auswirkungen hätte dies auf Ergänzungsleistungsbeziehende*

Die Glättung der Progression bei tiefen Einkommen wird vom Regierungsrat in seiner Steuerstrategie[4] in Aussicht gestellt. Sie hat auf die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen keine Auswirkungen: Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den

[3] Vgl. zum Ganzen So funktioniert die «Vermögenssteuerbremse» (Art. 66) (be.ch)
[4] Steuerstrategie des Kantons Bern

die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 ELG[5]). Die zu bezahlenden Steuern werden bei den nach ELG anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) nicht berücksichtigt. Eine aus einer angepassten Tarifkurve resultierende tiefere Steuerschuld hat somit keinen Einfluss auf die Berechnung der Höhe der Ergänzungsleistungen. Auch auf die Bemessung des steuerbaren Einkommens hat die Glättung der Progression keinen Einfluss. Eine flachere Tarifkurve bei kleinen Einkommen wirkt sich lediglich auf die Höhe des zu bezahlenden Steuerbetrages aus. Allfälliges steuerbares Einkommen von ergänzungsleistungsbeziehenden Personen würde tiefer besteuert, die Steuerschuld wäre also geringer.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1225/2024
Datum RR-Sitzung:	4. Dezember 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.8
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Wintersession 2024. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Wintersession 2024 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Anfragen der Wintersession 2024. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Wintersession 2024

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
28	Riesen (Neuenstadt, SP)	Das soziale Netzwerk X (ehemals Twitter) von Elon Musk verlassen	4
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
22	Grupp (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in) Scheuss (Biel, GRÜNE)	Propaganda-Mitwirkung von Gemeinden gegen kantonale Projekte: Ist das zulässig?	5+6
45	Freudiger (Langenthal, SVP)	Praxis zur Baubewilligungspflicht von Boulevard-Gastronomien?	7
46	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/-in) Müller (Adelboden, EVP)	Prioritäre planerische Verfahren	8+9
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
9	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Wo stehen wir mit den beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen?	10
16	Heyer (Perrefitte, FDP)	Höchstgeschwindigkeit zwischen Péry und Frinvillier noch immer bei 80 km/h	11
23	Grupp (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in) Rashiti (Gerolfingen, SVP)	Aufgaben- und Subventionsüberprüfung Bund – mögliche Auswirkungen auf NAF, NRP und ÖV beim Kanton Bern und den bernischen Gemeinden und Regionen	12+13
24	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)	Zukunft des alten Bettenhochhauses auf dem Inselareal	14
26	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus dem Volks-NEIN zum Ausbau der beiden Berner Autobahn-Teilstücke?	15+16
27	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie viel Geld kostet die Kontrolle der Güllekästen im ganzen Kanton Bern?	17
38	Scheuss (Biel, GRÜNE)	Zweckmässigkeit einer Autobahnvariante in Biel	18+19
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
11	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Gesetzliche Grundlage betreffend Verordnung in Sachen Mehrweggeschirr?	20
13	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Abschaffung von anonymen Meldungen von Tierschutzvergehen?	21

21	Augstburger (Gerzensee, SVP)	Überarbeitete Nutzerstrategie Inforama – unausgereifte Zentralisierung mit vielen offenen Fragen	22
34	Patzen (Bern, GRÜNE)	Wie werden die Ausbauziele der erneuerbaren Energien erreicht?	23+24
39	Sutter (Langnau i.E., SVP)	Nutzerstrategie Inforama	25
43	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)	BVD-Sanierung – Aktueller Stand Kanton Bern	26

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

1	von Greyerz (Bern, SP)	Reorganisation der Abteilungen Berufsfachschulen und Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des MBA	27
2	Müller (Innerberg, SP)	Lehrmittel an der Volksschule – Anteil Verbrauchsmaterial	28+29
3	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Christophobie und Gewaltverherrlichung durch Frau Sanjia Ameti, Doktorandin an der Universität Bern	30+31
4	Günthör (Erlach, SVP)	Aktive Förderung von Männern für den Lehrerberuf zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels	32+33
6	Günthör (Erlach, SVP)	Islamschulen an der Volksschule?	34
10	Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/-in) Pauli (Nidau, FDP)	Homeschooling	35
33	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Gibt es eine rechtlich bindende Verpflichtung für eine finanzielle Beteiligung am Erweiterungsprojekt des Kunstmuseums Bern?	36

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5	Günthör (Erlach, SVP)	Auswirkungen der Schliessung von Bundesasylzentren auf die Kollektivunterkunft Twannberg und die Region Seeland	37+38
7	Günthör (Erlach, SVP)	Kostenanalyse des Schutzstatus S im Kanton Bern bis heute	39+40
25	Schneider (Biel, SVP)	Braucht es die Flüchtlingsunterkunft Twannberg noch?	41+42
29	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie viele Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter der Inselspitalgruppe beziehen mehr als 500 000 Franken Bruttolohn pro Jahr?	43+44
30	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	www.be-impft.ch	45
31	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	Krankenkassenpflichtige Spitex-Leistungen in Behinderteninstitutionen	46+47

32	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	Umsetzung Behindertenleistungsgesetz	48+49
35	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/-in) Gasser (Ostermundigen, GLP)	Psychische Versorgung: Recovery College und metro; Stand der Dinge	50
36	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) Kocher Hirt (Worben, SP) Berger (Burgdorf, SP)	Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe	51+52
40	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/-in) Lerch (Langenthal, SVP) Leuenberger (Uettligen, EVP)	Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe – Neuausrichtung basierend auf einer Evaluation nötig	53+54
44	Roulet Romy (Malleray, SP)	Welche Kriterien werden angewendet, um festzustellen, ob in einer Region des Kantons Bern ein Fachärztemangel herrscht?	55+56

Sicherheitsdirektion (SID)

8	Günthör (Erlach, SVP)	Amtliche Erfassung von Fahrzeugen ausländischer Staatsangehöriger und deren Asylstatus «S» im Kanton Bern	57+58
12	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	Traghilfe/Aufstellhilfe/Türöffnung – Einsätze von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst ausserhalb von gesetzlichen Leistungsaufträgen	59+60
17	Ammann (Bern, AL)	Unterirdische Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden – Zahlen	61
18	Ammann (Bern, AL)	Standort Brünnen – Alternativen zur unterirdischen Unterbringung von Menschen mit abgewiesenem Asylgesuch	62+63
19	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Dossierstau beim Busseninkasso beheben	64
20	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Wie voll sind die Gefängnisse im Kanton Bern?	65
37	Lerch (Langenthal, SVP)	Care Team Kanton Bern – Wie können Frauen und Angehörige des Care Teams, die ihre Dienstpflicht in der Freizeit erfüllen, bei der EO rechtsgleich behandelt werden?	66
41	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Welche Fahrzeugmodelle stellt der Kanton Bern als Dienstfahrzeug zur Verfügung?	67+68
42	Ammann (Bern, AL)	Gründe für Ersatzfreiheitsstrafen	69+70

Finanzdirektion (FIN)

14	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Führungsgrundsätze von Bundesrat Albert Rösti	71+72
15	Egger (Hünibach, SP)	Abschaffung des Eigenmietwerts	73+74

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, SP) Beantwortung: STA

Das soziale Netzwerk X (ehemals Twitter) von Elon Musk verlassen

Der Kanton Bern hat zwei Konten auf dem sozialen Netzwerk von Elon Musk: @kanton_bern und @cantondeberne, und veröffentlicht dort regelmässig Inhalte.

Zahlreiche Organisationen und Medien sowie hunderttausende von Menschen haben das soziale Netzwerk X (ehemals Twitter) von Elon Musk bereits verlassen oder haben die Absicht, es zu verlassen.

Die Gründe für diese Abwanderung sind der fehlende Kampf gegen Desinformation und die fehlende Ausgewogenheit der Debatten. Es werden oft verstörende Inhalte gefördert, darunter rechtsextreme Verschwörungstheorien und Rassismus.

Neue, am 15. November 2024 eingeführte gesetzliche Bestimmungen zur Datennutzung untermauern die Argumente gegen die Nutzung dieser Plattform zusätzlich.

Fragen:

1. Erwägt der Regierungsrat, die Nutzung des sozialen Netzwerks X für die kantonale Kommunikation zu überdenken?
2. Welche Überlegungen und Strategien verfolgt der Kanton in Bezug auf private Informationsplattformen, die für die offizielle Kommunikation genutzt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Staatskanzlei orientiert sich bei der Nutzung von X gemäss ihrer Social-Media-Strategie an der Zielsetzung, mit den publizierten Informationen über den Kanton Bern vor allem Medienschaffende, Politikerinnen und Politiker, Parteien, Wirtschaftsverbände, politische Interessengruppierungen sowie Politbeobachterinnen und Politbeobachter zu erreichen. Aktuell kommt die Staatskanzlei aufgrund ihrer regelmässig aktualisierten Analyse zum Schluss, dass X zwar an Bedeutung für die gesamtstaatliche Kommunikation eingebüsst hat, jedoch weiterhin insbesondere von den genannten Zielgruppen oft und stark genutzt wird. Diese Präsenz will der Kanton Bern vorerst weiternutzen, um diese Stakeholder zielgerichtet und schnell informieren zu können. Eine gleichwertige Alternative hat sich bisher nicht durchgesetzt.
2. Social-Media-Plattformen werden von der Staatskanzlei – wie alle anderen Kommunikationskanäle auch – gemäss den Leitlinien zur Behörden- und Regierungskommunikation genutzt. Die Auswahl der Kanäle und die Aufbereitung der entsprechenden Mitteilungen erfolgt entlang der Bedürfnisse der Zielgruppen. Die Staatskanzlei nutzt für die gesamtstaatliche Informationsvermittlung via Social Media aktuell Instagram, Facebook, X und Youtube. Die Kantonsverwaltung ist darüber hinaus auf LinkedIn präsent. Dieser Kanal wird durch das Personalamt der Finanzdirektion betrieben und bewirtschaftet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 — Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Grupp (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Scheuss (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: DIJ

Propaganda-Mitwirkung von Gemeinden gegen kantonale Projekte: Ist das zulässig?

Die IG Südufer hat mittels einer Petition Unterschriften gesammelt gegen die geplante Erweiterung der Schutzgebiete am Bielersee-Südufer. Auf ihrer Website www.igsudufer.ch stehen neben Fakten auch Übertreibungen (SUP-Verbot) und es wird mit falschen Zahlen geworben. Unter den unterstützenden Organisationen sind auch folgende Gemeinden aufgeführt: Erlach, Vinelz, Sutz-Lattrigen, Täuffelen-Gerolfingen, Mörigen und Hagneck. Gemäss ersten Auskünften scheinen die Gemeindeexponentinnen und Gemeindeexponenten ihre Zustimmung als Unterstützerin gegeben zu haben, ohne dass ein offizieller Beschluss durch die Gemeinderäte oder gar Gemeindeversammlungen gefällt wurde.

Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat oder den für die Gemeindeaufsicht zuständigen Regierungsstatthalterämtern diese Einflussnahmen durch die Gemeinden bekannt?
2. Was ist formal notwendig, damit eine Gemeinde eine Organisation oder eine Interessensgemeinschaft unterstützen darf?
3. Welche Massnahmen fasst der Regierungsrat ins Auge, sollten die genannten Gemeinden der Arbeit der kantonalen Behörden trotz fehlender formaler Beschlüsse via IG-Südufer entgegengewirkt haben und an der Verbreitung falscher Informationen beteiligt gewesen sein?

Antwort des Regierungsrates

1. Im letzten Winter brachte die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) die Revision der Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» entsprechend den Vorgaben in die öffentliche Mitwirkung.[1] Für die Uferbereiche des Bielersees spielen neben dieser hängigen Revision (und den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen) noch weitere Regelungen eine Rolle (so z. B. die Sachpläne Seeverkehr oder das See- und Flussufergesetz). Besonders für Laien sind diese Zusammenhänge schwierig nachvollziehbar. Im Mitwirkungsverfahren haben sich diverse Organisationen, Einzelpersonen und wie üblich auch die Standortgemeinden geäussert. Kürzlich hat die WEU den Mitwirkungsbericht veröffentlicht. Dieser gibt die Anträge der Gemeinden und der weiteren Mitwirkenden wieder. Die Regierungsstatthalterinnen von Biel und des Seelands sind über das Geschäft, wie auch über den Anschluss der Gemeinden an die Interessengemeinschaft Südufer informiert. Anzumerken ist, dass für den Beschluss über die vorgesehene Revision die WEU und nicht etwa die Stimmberechtigten zuständig sind. Diesen, den Gemeinden und den berechtigten Organisationen kommt lediglich, aber immerhin, eine Einsprachebefugnis gegen den öffentlich aufzulegenden Beschlussentwurf zu.[2]
2. Soweit das kantonale Recht keine Vorgaben macht, regelt jede Gemeinde selbst, welche Organe für welche Geschäfte zuständig sind. Für die erwähnte Positionierung im Rahmen der Mitwirkung und für allfällige weitere Massnahmen ist dies in der Regel der Gemeinderat oder eine Kommission. Den Regierungsstatthalterinnen liegen keine Anhaltspunkte oder Hinweise vor, dass Behördenmitglieder ohne Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindeorgan gegen aussen tätig geworden wären.

[1] Art. 14 Naturschutzgesetz (NSchG, BSG 426.11); Art. 8 Naturschutzverordnung (NSchV, BSG 426.111).
[2] Art. 36 ff. NSchG

3. Gleich wie bei Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen dürfen die Gemeinden auch bei der Revision von Schutzbeschlüssen die vom Kanton erarbeiteten Entwürfe hinterfragen. Ein Diskurs zugunsten eines guten und breit abgestützten Endergebnisses ist erwünscht. Wie bereits in der Anfrage festgehalten ist, stellt die Interessengemeinschaft Südufer auf ihrer Internetseite verschiedene im Zusammenhang mit der Revision der Naturschutzgebiete relevante Dokumente, Gutachten, Links zu rechtlichen Grundlagen und zu Karten zur Verfügung. Diese umfangreiche Sammlung ist unter anderem auch auf Initiative der Abteilung Naturförderung zustande gekommen.

   Ob die kantonalen Aufsichtsbehörden ein Verfahren gegen eine Gemeinde einleiten dürfen, ergibt sich aus dem Gemeindegesetz. Dies ist dann der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und die Gemeinde die Angelegenheit nicht selber ordnet.[3] Nach dem Kenntnisstand der Aufsichtsbehörden sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Sollte ein Einschreiten erforderlich sein, steht es jedem Einzelnen zu, dies den zuständigen Regierungsstatthalterinnen anzuzeigen.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Art. 88 GG (BSG 170.11).

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 45 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) Beantwortung: DIJ

Praxis zur Baubewilligungspflicht von Boulevard-Gastronomien?

Unter welchen Umständen Aussensitzplätze von Restaurants nebst Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch auch eine Baubewilligung benötigen, erscheint nicht restlos klar. Im Leitfaden der Stadt Zürich betr. Boulevardgastronomie (Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés und Boulevardrestaurants auf öffentlichem Grund) heisst es: «Die Einrichtung eines Boulevardbetriebs benötigt eine Polizeibewilligung und eine Baubewilligung. Kein Baugesuch einreichen müssen Gastwirt*innen, die ein Lokal übernehmen, dessen Boulevardbetrieb schon vor November 2008 polizeilich bewilligt war und die den Boulevardbereich unverändert weiterbetreiben» (S. 15). Der Zeitpunkt, ab dem die strengeren Voraussetzungen gelten, scheinen einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2008 zu entsprechen, in dem die Praxis verschärft worden ist (BGer 1C_47/2008). Es stellt sich die Frage, ob die vorerwähnte, die Besitzstandsgarantie hoch gewichtende Zürcher Praxis auch im Kanton Bern gilt.

Fragen:

1. Gilt diese in der Stadt Zürich bestehende Praxis zur Baubewilligungsfreiheit für vor 2008 bewilligte Boulevard-Gastronomien auch im Kanton Bern?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Praxis zur Bewilligungspflicht bzw. Bewilligungsfreiheit für Aussensitzplätze von Restaurants im Quervergleich mit anderen Kantonen?
3. Falls die Praxis im Kanton Bern strenger ist: Welches sind die Gründe hierfür (obwohl die Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 RPG bundesrechtlich geregelt ist)?

Antwort des Regierungsrates

1. Wird im Kanton Bern festgestellt (in der Regel auf Anzeige hin), dass eine Gastro-Terrasse ohne Baubewilligung erstellt worden ist, ist ein Baupolizeiverfahren zu eröffnen. Das Baupolizeiwesen ist grundsätzlich Sache der Gemeindebehörde. Im Baupolizeiverfahren muss die Gemeinde unter Anwendung der geltenden Normen und dem zu Grunde liegenden Sachverhalt entscheiden, ob sie die Terrasse als baubewilligungsfrei oder als baubewilligungspflichtig qualifiziert resp. sie kann auch zum Schluss kommen, dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht mehr verfügt werden darf. Folglich müsste bei den Gemeinden nachgefragt werden, wie es diesbezüglich um ihre Praxis steht.
2. Die Rechtsfrage, ob eine Gastro-Terrasse allgemein einer Baubewilligung bedarf, wird in der Rechtsprechung bejaht. Befindet sich diese auf öffentlichem Grund ist zudem eine kommunale Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes notwendig. Ein Quervergleich zu anderen Kantonen ist nicht möglich.
3. Nach der Rechtsprechung ist in Anwendung von Art. 1a Baugesetz (BSG 721.0) u. a. ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben Auswirkungen auf Raum und Umwelt zeitigt. Dies ist bei einer Aussenbewirtung aufgrund möglicher störender Lärmimmissionen der Fall.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 46 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/-in)
Müller (Adelboden, EVP)

Beantwortung: DIJ

Prioritäre planerische Verfahren

Gemäss Merkblatt über die prioritären Verfahren aus dem Jahr 2010 gibt es im Kanton eine Möglichkeit, Vorhaben zu beschleunigen bzw. prioritär bereits eingegebene Vorhaben vorzuziehen. Wenn man weiss, dass aktuell beim AGR ein grosser Arbeitsstau herrscht, stellt sich die Frage, wieso einzelne solcher «beschleunigten» Verfahren profitieren sollen und die «normalen» Projekte noch länger warten müssen.

Fragen:

1. Welche Verfahren (Auflistung der Verfahren) werden mit Stichtag 30.11.2024 prioritär behandelt?
2. Wo sieht der Regierungsrat die Chancen und Risiken von einzelnen prioritären Vorhaben?
3. Wird nach Ansicht des Regierungsrates durch die priorisierten Vorhaben der Stau im AGR verschärft?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit Stichtag 30.11.2024 gibt es beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zwei Geschäfte, die gemäss Regierungsratsbeschluss im prioritären Verfahren behandelt werden:

   - Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren «Regionaler Fussballcampus Rörswil», Ostermundigen und Bolligen.
   - Zone mit Planungspflicht (ZPP) und Überbauungsordnung (UeO) Bildungscampus Gsteig, Areal Technische Fachschule Bern, Burgdorf (zurzeit allerdings sistiert aufgrund der Unklarheit bzgl. Umzug der Technischen Fachschule).

   In der laufenden Legislatur gab es noch ein weiteres prioritäres Verfahren:

   - Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Bernapark» und zugehörige Überbauungsordnung (UeO) «Bernapark», Stettlen.

2. Gestützt auf Art. 2a des kantonalen Koordinationsgesetzes (BSG 724.1) kann der Regierungsrat ein Verfahren für prioritär erklären, wenn dessen Gegenstand im übergeordneten Interesse des Kantons liegt, insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung oder der öffentlichen Sicherheit. Die beteiligten Behörden haben diese Verfahren beschleunigt zu behandeln.

   Dank dem prioritären Verfahren kann bei Schlüsselprojekten im verwaltungsinternen Ablauf (nicht bei den gesetzlichen Fristen) Zeit gespart werden. Das Gesuch um ein prioritäres Verfahren muss beim AGR eingereicht werden und wird vom Regierungsrat entschieden. Die Voraussetzungen, damit ein Vorhaben für prioritär erklärt wird, sind hoch. Insbesondere muss das Vorhaben im übergeordneten kantonalen Interesse auch nachgewiesenermassen von zeitlicher Dringlichkeit sein, damit es ausserhalb der Reihe prioritär behandelt wird.

   Im Vordergrund stehen Vorhaben, welche die folgenden Grundanforderungen erfüllen:

   - die Zielsetzungen des Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) massgeblich fördern, bzw. beschleunigen und mit wesentlicher Unterstützung der kantonalen Wirtschaftsförderung realisiert werden;

- in grossem Umfang der Wohnbauförderung oder der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen (mind. 100 Wohneinheiten, 250 Arbeitsplätze und/oder wirtschaftliche Aktivitäten mit über 50 Millionen Franken Jahresumsatz);
- Investitionen von mindestens 50 Millionen Franken auslösen;
- die kantonale Verkehrsinfrastruktur massgeblich verbessern (z. B. neue Tramlinie);
- im Interesse der öffentlichen Sicherheit sein (z. B. Hochwasserschutz, Regionalgefängnis);
- einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung des Kantons liefern.

Damit wird sichergestellt, dass wirklich nur wichtige Projekte für prioritär erklärt werden und die Ressourcen des AGR nicht unnötig belastet werden. In der Regel gibt es pro Jahr nicht mehr als ca. ein prioritäres Verfahren. Der Regierungsrat sieht daher nur Chancen und keine Risiken bei einzelnen prioritären Vorhaben.

3. Durch die verschwindend kleine Zahl an prioritären Vorhaben, gemessen an den jährlich Hunderten von Planungsgeschäften beim AGR, ist dies nicht der Fall.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 16.11.2024

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) Beantwortung: BVD

Wo stehen wir mit den beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen?

Am 12.3.2023 entschied das Volk, den beiden Baukrediten für die Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf-Oberburg zuzustimmen.

Fragen:

1. Wo stehen wir heute genau in den beiden Projekten?
2. Wie sieht der Zeitplan aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Strassenpläne für die Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle bei Burgdorf sowie für die Verkehrssanierung Aarwangen wurden beide am 10. Januar 2022 von der Bau- und Verkehrsdirektion genehmigt. Infolge der daraufhin eingegangenen und zurzeit noch vor dem Regierungsrat hängigen Beschwerden sind die Strassenpläne nicht rechtskräftig. Die weiteren Arbeiten zur Realisierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte bleiben dadurch blockiert.Das Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz bereitet zurzeit zuhanden des Regierungsrates die Beschwerdeentscheide vor. Mehrere den beiden Projekten ablehnend gegenüberstehende Parteien haben bereits angekündigt, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nötigenfalls bis auf Stufe Bundesgericht auszuschöpfen. In diesem Fall kann nicht vor 2027 mit einem rechtskräftigen Abschluss der Rechtsmittelverfahren gerechnet werden. Der Strassenplan kann erst und nur umgesetzt werden, wenn alle Beschwerden rechtskräftig abgewiesen sind. Die Arbeiten zur Bauvorbereitung können daher erst aufgenommen werden, wenn der rechtskräftige Ausgang der Rechtsmittelverfahren bekannt ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 Eingereicht am: 23.11.2024

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) Beantwortung: BVD

Höchstgeschwindigkeit zwischen Péry und Frinvillier noch immer bei 80 km/h

Zwischen Péry und Frinvillier wurde eine teure Strasse gebaut, um den Langsamverkehr von der Nationalstrasse N16 zu nehmen. Obwohl dieser Abschnitt der N16 zwischen Péry und Frinvillier jetzt von diesem Langsamverkehr befreit ist und auf den gleichen Standard gebracht wurde wie der oberhalb liegende Abschnitt zwischen Tavannes und Péry, wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung bei 80 km/h belassen.

Frage:

— Warum wurde die Höchstgeschwindigkeit auf diesem Abschnitt zwischen Péry und Frinvillier nicht auf 100 km/h erhöht, wie zwischen Tavannes und Péry, da es sich doch um die gleiche Strassenart – zweispurig und ohne Langsamverkehr – handelt?

Antwort des Regierungsrates
Als Strasseneigentümer ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig für die A16 und damit auch für die Festlegung der Höchstgeschwindigkeit auf dieser Nationalstrasse. Das ASTRA folgt dabei den Vorgaben aus dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) und der Signalisationsverordnung (SSV).

Abklärungen des Tiefbauamtes beim ASTRA ergaben, dass die Geometrie der Nationalstrasse zwischen Péry und Frinvillier eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht zulässt. Durch die Kurve im Tunnel auf diesem Abschnitt ist die Sichtdistanz reduziert, sodass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nur bei einer reduzierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sichergestellt ist. Daran ändert die Tatsache nichts, dass der Langsamverkehr auf diesem Abschnitt nun separat geführt wird und nicht mehr auf der Nationalstrasse verkehrt. Um Tempovariationen auf der Spur talwärts zu vermeiden, wurde für den ganzen Abschnitt eine einheitliche Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h festgelegt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 — Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Grupp (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Rashiti (Gerolfingen, SVP)

Beantwortung: BVD

Aufgaben- und Subventionsüberprüfung Bund – mögliche Auswirkungen auf NAF, NRP und ÖV beim Kanton Bern und den bernischen Gemeinden und Regionen

An seiner Sitzung vom 20. September 2024 hat der Bundesrat festgelegt, welche Entlastungsmassnahmen aus dem Bericht der von ihm eingesetzten Expertengruppe «Ausgaben- und Subventionsüberprüfung» weiterverfolgt werden sollen. Verschiedene Massnahmen betreffen Bundesbeiträge an Aufgaben, die gemeinsam von Bund, Kanton und Gemeinden finanziert werden. Durch Sparmassnahmen des Bundes droht eine Kostenverschiebung zum Kanton oder ein Leistungsabbau.

Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zu der vom Bundesrat geplanten Kürzung der Einlagen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF), der tiefere Bundesbeiträge an Verkehrsprojekte von Kanton und Gemeinden in den Agglomerationsprogrammen zur Folge hat?
2. Wie steht der Regierungsrat zu dem vom Bundesrat geplanten Verzicht auf weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (NRP), der das Ende der NRP-Umsetzungsprogramme und den Wegfall von Bundesbeiträgen an NRP-Projekte von Kanton, Gemeinden und privaten Projektträgerschaften zur Folge hat?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, um in den genannten Bereichen die Interessen des Kantons Bern und seiner Regionen und Gemeinden gegenüber dem Bund zu vertreten?

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 20. September 2024 festgelegt, welche Massnahmen er für die Entlastung des Bundeshaushalts weiterverfolgen will. Derzeit wird auf Bundesebene eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage erarbeitet, zu welcher sich die Kantone im 2025 äussern können. Bei den vom Bundesrat geplanten Kürzungen der Einlagen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAV) sowie in den Fonds für die Regionalentwicklung (NRP) ist derzeit die konkrete Ausgestaltung der Kürzung noch unklar. Der Regierungsrat wird bei der Vernehmlassung Anfang 2025 definitiv Stellung nehmen.

1. Der Regierungsrat steht einer Kürzung der Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) ablehnend gegenüber. Insbesondere eine Kürzung der Beiträge an die Agglomerationsprogramme hätte zur Folge, dass wichtige Infrastrukturprojekte in den Städten und Gemeinden mangels Bundesbeitrag nicht umgesetzt werden können und damit Verkehrsprobleme ungelöst blieben.
2. Der Fonds für die Regionalentwicklung (NRP) ist ein wichtiges Instrument für die Unterstützung von Projekten in den ländlichen Regionen, Berggebieten und Grenzregionen. Diese Projekte schaffen Mehrwert und Wertschöpfung in den entsprechenden Regionen. Kürzungen der Einlagen in den Fonds würden wegen der knappen Liquidität die Realisierung von künftigen Projekten verunmöglichen, was der Regierungsrat nicht unterstützen kann. Der Rückzug des Bundes aus der Regionalpolitik würde ein sehr negatives Signal an die ländlichen Gebiete und Bergregionen senden. Der Regierungsrat lehnt deshalb auch diese Sparmassnahme ab.

3. Der Kanton Bern wird sich einerseits im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung, andererseits über die interkantonalen Konferenzen zu den Sparvorschlägen des Bundes äussern und die Interessen des Kantons einbringen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Beantwortung: BVD

Zukunft des alten Bettenhochhauses auf dem Inselareal

Im September 2024 startete die rund fünfeinhalbjährige Bauzeit für das Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin auf dem Insel-Areal für fünf Institute der Medizinischen Fakultät der Universität Bern. Die Kosten betragen rund 435 Millionen Franken.

Trotz dieses Neubaus besteht zusätzlicher Raumbedarf für weitere universitäre Institute, ebenfalls mit Blick auf die Stärkung des Medizinalstandorts Bern. Da der Raumbedarf nicht nur hochspezialisierte Laboratorien betrifft, stellt sich die Frage, ob hierfür die Räume des alten Bettenhochhauses verwendet werden könnten, bevor weitere teure Bauten auf dem Inselareal realisiert werden. Trotz eines gewissen Sanierungsbedarfs wären die Räumlichkeiten für Teile der Aus-, Weiter- und Fortbildung wie auch für die (klinische) Forschung verschiedener Medizinalberufe wohl noch viele Jahre nutzbar.

Fragen:

1. Wurden bei der Planung des oben erwähnten Forschungs- und Ausbildungszentrums Medizin die freiwerdenden Räume im Bettenhochhaus mitberücksichtigt?
2. Wird/wurde das Bettenhochhaus in der Planung des weiteren Raumbedarfs berücksichtigt?
3. Wer würde die Kosten eines eventuellen Abrisses/Rückbaus des Bettenhochhauses tragen?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Zusammenhang mit der Planung des neuen Forschungs- und Ausbildungsgebäudes Medizin wurde abgeklärt, ob das Bettenhochhaus allenfalls durch den Kanton für die Forschung und Ausbildung genutzt werden könnte. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Anforderungen an teilweise hochinstallierte Labors und sehr spezialisiert Räume für die medizinische Forschung im Bettenhochhaus nicht erfüllt werden können. So sind etwa die Raumhöhen zu knapp, um die Gebäudetechnik unterzubringen.
2. Das Bettenhochhaus ist nicht im Eigentum des Kantons Bern, es gehört der Insel Gruppe AG, die von der Inselspital-Stiftung beherrscht wird. Somit kann der Kanton nicht einfach über das Gebäude verfügen. Die Insel Gruppe AG plant, das Bettenhochhaus im Jahr 2030 abzureissen. Der Kanton hat gegenüber der Insel Gruppe Interesse für eine Nutzung von Teilflächen angemeldet. Allerdings müssten die Flächen länger als bis 2030 zur Verfügung stehen, d. h. der Abriss müsste zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Inselgruppe kann aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht Hand bieten und will das Gebäude wie geplant 2030 abreissen.
3. Die Kosten für den Abriss/Rückbau des Gebäudes trägt die Insel Gruppe AG als Eigentümerin des Gebäudes.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus dem Volks-NEIN zum Ausbau der beiden Berner Autobahn-Teilstücke?

«Das geplante Nationalstrassenprojekt ist überdimensioniert und bringt keine Verbesserung der Verkehrssituation mit sich. Die Stauprobleme werden nur verlagert.» Mit dieser Begründung haben Grossratsmitglieder aus allen Fraktionen, angeführt vom damaligen Berner Bauernverbandspräsidenten und heutigen SVP-Nationalrat Hans-Jörg Rüegsegger, vor zwei Jahren die Motion 248-2022 zum A1-Ausbau Wankdorf–Schönbühl auf 8-Spuren deponiert. Der Grosse Rat hat den darin erhobenen Auftrag an den Regierungsrat, auf eine Reduktion des Verbrauchs an Fruchtfolgeflächen hinzuwirken, in der Frühlingssession 2023 mit 146 gegen 3 Stimmen beschlossen. Gemäss Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte vertritt der Regierungsrat in kantonalen Abstimmungen keine von der Empfehlung des Grossen Rates abweichende Haltung. Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2024 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen hat der Regierungsrat am 23. Oktober 2024 eine pauschal befürwortende Stellungnahme veröffentlicht, ohne auch nur andeutungsweise Bezug zu nehmen auf den kritischen (notabene einzigen) Positionsbezug des Grossen Rates zum 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn.

Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat in seiner pauschalen Stellungnahme für den Autobahn-Ausbau die Bedenken des Grossen Rats insbesondere im Hinblick auf den Kulturlandschutz mit keinem Wort erwähnt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, seine befürwortende Haltung zu noch nicht gestoppten Autobahn-Ausbau-Projekten im Kanton Bern (insbesondere Ausbau des Knotens Wankdorf, 6-Spur-Ausbau Muri-Rubigen, Kapazitätsausbau Bypass Ost Wankdorf-Muri, Ausbau Weyermannshaus-Wankdorf sowie 6-Spur-Ausbau Kirchberg-Luterbach) aufgrund des Volksentscheids vom 24. November kritisch zu überprüfen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, aktiv den Dialog mit den Behörden insbesondere der ablehnenden Gemeinden entlang der Grauholz-Autobahn und mit den Organisationen der Ausbaugegnerschaft zu suchen, um kontraproduktive Auswirkungen auf die erwähnten Gemeinden zu verhindern und gemeinsam eine Verkehrswende-Vorwärtsstrategie zu entwickeln, die dem Volkswillen Rechnung trägt?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit der Annahme der Motion «Weniger Fruchtfolgefläche für den Ausbau A1 Wankdorf Grauholz auf 8 Spuren» hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, im Rahmen seiner Kompetenzen auf eine Reduktion des temporären und dauerhaften Erwerbs von Fruchtfolgeflächen für den Ausbau der A1 hinzuwirken. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat nachgekommen. Er hat diese Haltung gegenüber dem Bund in seiner Stellungnahme zum Generellen Projekt vertreten. Dagegen hat sich der Grosse Rat nicht allgemein zur Abstimmungsvorlage vom 24. November 2024 geäussert.
2. Durch die Ablehnung der im Ausbauschritt 2023 enthaltenen Ausbauprojekte wird das ASTRA andere Lösungen zur Entschärfung der entsprechenden, überlasteten Abschnitte der Nationalstrasse finden müssen. Der Regierungsrat kann sich somit erst mit dem weiteren Vorgehen auseinandersetzen, wenn die Lösungsvorschläge des Bundes vorliegen, auch zu den in der Anfrage genannten Projekten, welche nicht Bestandteil der Abstimmungsvorlage waren.

3. Mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) besteht bereits ein Gefäss, in dem der Austausch der Behörden zu Verkehrs- und Siedlungsfragen institutionalisiert ist. Es ist Aufgabe der RKBM, die Anforderungen aus Siedlung und Verkehr im Rahmen des regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzeptes (RGSK) aufeinander abzustimmen und gesamtverkehrliche Lösungen für die betroffene Region zu finden. Interessierte Organisationen können sich im Rahmen der Mitwirkung zum RGSK entsprechend einbringen. Der Kanton Bern ist in diese Prozesse einbezogen und lässt die Ergebnisse ebenfalls in seine Planungsinstrumente einfliessen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortung: BVD

Wie viel Geld kostet die Kontrolle der Güllekästen im ganzen Kanton Bern?

Güllegruben müssen laut Gesetz auf Dichtigkeit geprüft werden. Für die Umsetzung sind die Gemeinden zuständig. Auch muss die Gemeinde die Kosten für die Kontrollen vorfinanzieren. Der Kanton bezahlt nach Vollzug einen Grossteil der Kosten. Die Gemeinde Buchholterberg hat nun 110 000 Franken im Budget 2025 eingestellt, um die 274 Güllegruben in der Gemeinde zu kontrollieren.

Fragen:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Kontrolle der Güllekästen im Jahr 2025 im ganzen Kanton Bern?
2. Wie viele Güllekästen werden im Kanton Bern jährlich kontrolliert?
3. Wie viele der kontrollierten Güllekästen sind in etwa substanziell schadhaft?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2024 wurden ca. 400 Lagereinrichtungen für Hofdünger kontrolliert. Wir gehen davon aus, dass dies im Jahr 2025 in einem ähnlichen Rahmen sein wird. Je nach Kontrollfirma und Lagereinrichtung für Hofdünger (Güllegruben, Schwemmkanäle, Güllesilos etc.) können die Kosten unterschiedlich sein. Dabei spielen u. a. Grösse, Erreichbarkeit und Reinigungsaufwand eine wesentliche Rolle. Im Schnitt liegen die reinen Kontrollkosten bei 300 bis 400 Franken pro Lagereinrichtung. Dazu kommen der Reinigungsaufwand und die administrativen Kosten. Somit betragen die geschätzten Kosten rund 200 000 bis 250 000 Franken für das Jahr 2025.
2. Mit den aktuell verfügbaren Ressourcen der zugelassenen Kontrollfirmen können jährlich rund 400-500 Kontrollen durchgeführt werden.
3. Ca. 25 Prozent der kontrollierten Anlagen weisen kleinere oder grössere Schäden auf. Die Mängel gehen von undichten Wänden aus Bruchstein oder fehlenden Betonböden bis hin zu kleinen Rissen. Häufig zeigen sich auch Schäden im Bereich der Rohreinführungen der Zu- und Ableitungen. Hinzu kommen die Anlagen, welche aufgrund des schlechten Zustandes nicht mehr saniert und deshalb aufgehoben werden. Neben den substanziellen Schäden weisen einige Lagereinrichtungen auch substanzielle und hartnäckige Ablagerungen auf, welche sich negativ auf das Lagervolumen auswirken und maschinell (Saugbagger, Spitzhammer) entfernt werden müssen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Scheuss (Biel, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Zweckmässigkeit einer Autobahnvariante in Biel

Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 24. November die Strassenausbauprojekte des Bundes abgelehnt. Auch der Kanton Bern sagte dazu mehrheitlich Nein. Damit kommen lange und teure Planungsprozesse zu einem Ende. Die Zweckmässigkeit von Strassenausbauten muss neu beurteilt werden. So auch in der Region Biel, wo derzeit im Rahmen des Espace Biel/Bienne.Nidau die Empfehlungen des Dialogprozesses zum A5-Westast der Umsetzung zugeführt werden. Dazu gehört unter anderem die Prüfung von Möglichkeiten zur Vollendung des Nationalstrassennetzes in Biel, wobei eine Tunnellösung als «wichtige strategische Option» für die Schliessung der Netzlücke mittels Autobahn erachtet wird. Damit sind andere, mitunter ressourcenschonendere Lösungen nicht ausgeschlossen.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat es als zielführend, nach der Ablehnung der Autobahnausbauten weiterhin eine Autobahnvariante für die Netzvollendung in der Region Biel anzustreben?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, die Netzlücke in Biel mittels einer Nationalstrasse 3. Klasse zu schliessen, bspw. durch Umwidmung der Achse Brüggmoos-Neuenburgstrasse?

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund des Widerstands gegen die Westumfahrung Biel/Bienne setzte der Kanton im Jahr 2019 eine Dialoggruppe, bestehend aus Gegnerinnen und Gegnern und Befürworterinnen und Befürwortern der Autobahn, ein, um eine Lösung aus der Kontroverse zu finden. Die Dialoggruppe empfahl den Behörden in ihrem Schlussbericht vom Dezember 2020, das Ausführungsprojekt Westumfahrung Biel/Bienne abzuschreiben und stattdessen verschiedene kurz- und mittelfristige Massnahmen umzusetzen. Die Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke mittels einer Tunnelvariante wurde im Schlussbericht als eine wichtige langfristige Option bezeichnet. Da solche grossen Projekte sehr lange Planungsdauern haben, empfahl die Dialoggruppe den Behörden, die Abklärungen zur Machbarkeit einer solchen Lösung rasch an die Hand zu nehmen. Das UVEK schrieb in der Folge auf Antrag des Kantons das Ausführungsprojekt ab. Die daraufhin von den Behörden des Kantons und der betroffenen Städte und Gemeinden eingesetzte übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN) koordiniert die Umsetzung der verschiedenen Empfehlungen der Dialoggruppe. EBBN erarbeitet aktuell auch eine Gesamtmobilitätsstudie «Biel/Bienne.West». Darin wird geprüft, welchen Beitrag ein Juratunnel, ein Porttunnel oder die Alternatividee «Westast so besser!» zu einem leistungsfähigen und nachhaltigen Verkehrssystem in der Region Biel leisten können und ob diese Ziele mit alternativen Lösungsansätzen, ohne grosse Infrastrukturen, erreicht werden können.

1. Ob die Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel anzustreben ist, wird erst nach Vorliegen der Ergebnisse der erwähnten Gesamtmobilitätsstudie im Jahr 2025 beurteilt werden können.
2. Der Bund hat die oberirdische Schliessung der Netzlücke in Biel mittels einer Nationalstrasse 3. Klasse auf dem bestehenden Strassennnetz bisher stets ausgeschlossen. Es wäre zudem eine Änderung des Netzbeschlusses durch das Bundesparlament nötig. Aus Sicht des Regierungsrates würde eine oberirdische Nationalstrasse 3. Klasse zur Schliessung der Netzlücke zudem dem Zukunftsbild und den Zielen des Agglomerationsprogramms Biel/Bienne widersprechen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 Eingereicht am: 18.11.2024

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) Beantwortung: WEU

Gesetzliche Grundlage betreffend Verordnung in Sachen Mehrweggeschirr?

Im Zusammenhang mit der Motion 076-2024 ist die Frage aufgetaucht, wo sich eigentlich die gesetzliche Grundlage für die Verordnungsbestimmungen zum Mehrweggeschirr befindet. Artikel 9 des Gastgewerbegesetzes kann es nicht sein, da dort nichts dergleichen erwähnt wird und auch aus dem Zweck der Vorschrift, das Bau-, Feuer- und Lebensmittelpolizeirecht zu ergänzen, kein Zusammenhang mit einer rein umweltmotivierten Vorschrift hergeleitet werden kann.

Fragen:

— Auf welche gesetzliche Grundlage stützt der Regierungsrat die erwähnten Verordnungsbestimmungen?

Antwort des Regierungsrates
Entgegen der Vermutung des Urhebers der Anfrage stützt sich die Verordnungsbestimmung der Mehrweggeschirrpflicht auf Art. 9 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11). Der Hinweis auf Bau-, Feuer- und Lebensmittelpolizeirecht ist als Pflicht zur Vermeidung von kollidierenden Bestimmungen zu verstehen und nicht als Beschränkung der möglichen Themen, die der Regierungsrat regeln darf. Dies wird auch aus dem Umstand ersichtlich, dass mehrere Aufzählungspunkte in Art. 9 Abs. 1 GGG keinen Zusammenhang mit den obengenannten Rechtsgebieten aufweisen. Die Aufzählung in Absatz 1 ist denn auch nicht abschliessend.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 21.11.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortung: WEU

Abschaffung von anonymen Meldungen von Tierschutzvergehen?

Im Kanton Bern kann jede Frau und jeder Mann beim kantonalen Veterinärdienst über dessen Online-Portal anonym Tierschutzfälle melden. Privatpersonen also, die häufig über keine detaillierten Kenntnisse weder des Tierschutzrechts noch der guten landwirtschaftlichen Praxis verfügen. Solche privaten, anonymen Meldungen führen oft ins Leere, führen aber zu Ärger und Aufwand für die angezeigten Tierhalterinnen und Tierhalter, aber auch für das Amt für Veterinärwesen. Auch aus niederen, persönlichen Motiven können unter dem Schutz der Anonymität ohne finanzielle oder sonstige Folgen durch Denunziantinnen und Denunzianten Anschwärzungen erhoben werden. Nicht alle Kantone lassen es zu, mögliche Tierschutzvergehen anonym zu melden.

Fragen:

1. Welche Kantone nehmen keine anonymen Meldungen zu Tierschutzvergehen entgegen?
2. Wie viele anonyme Anzeigen erfolgen in etwa pro Jahr?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Möglichkeit der anonymen Meldungen abzuschaffen?

Antwort des Regierungsrates

1. Eine Umfrage bei grösseren Veterinärämtern (Kantone Waadt, St. Gallen, Zürich, Luzern, Aargau und Urkantone) hat ergeben, dass sämtliche dieser Kantone anonyme Meldungen entgegennehmen und bearbeiten. Das Veterinäramt des Kantons Zürich kommuniziert zwar nach aussen, dass anonymen Meldungen nicht nachgegangen wird. Die Meldungen werden aber trotzdem gesichtet und bei mutmasslicher Tierwohlgefährdung werden Kontrollen durchgeführt. Ob und welche Kantone keine anonymen Meldungen entgegennehmen, konnte in der Kürze der Zeit nicht abgeklärt werden.
2. Im vergangenen Jahr sind 608 Meldungen zu Heimtieren und 597 zu Nutztierhaltungen beim Amt für Veterinärwesen (AVET) eingegangen. Bei den Meldungen, welche Heimtiere betrafen, erfolgte rund die Hälfte anonym, bei den Nutztiermeldungen waren ca. 1/3 der Meldungen ohne Angaben der Meldeperson. Dasselbe Verhältnis zeichnet sich auch in diesem Jahr ab.
3. Es entspricht nicht den Erfahrungen des AVET, dass anonyme Meldungen oft ins Leere führen. Auch wenn Meldepersonen ihre Personalien bekannt geben, sind die gemeldeten Feststellungen nicht immer tierschutzrelevant. Dem korrekten Umgang mit Tieren und dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung kommt eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Es entspricht der Erwartung der Bevölkerung, dass Tierschutzmängel unkompliziert gemeldet werden können und dass die Fachleute des AVET abklären, ob Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung vorliegen oder nicht. Die Möglichkeit zur anonymen Meldung erlaubt es auch Personen aus dem Umfeld der Tierhalterin oder des Tierhalters, Tierschutzmängel dem AVET zur Kenntnis zu bringen. Bewusste Falschmeldungen kommen dabei nicht häufig vor und können oft auch bereits aufgrund der Angaben im Meldeformular erkannt werden.

   Vor diesem Hintergrund ist eine Abschaffung der Möglichkeit zur anonymen Meldung nicht angezeigt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP) Beantwortung: WEU

Überarbeitete Nutzerstrategie Inforama – unausgereifte Zentralisierung mit vielen offenen Fragen

Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Bern ist die überarbeitete Nutzerstrategie Inforama vom Regierungsrat beschlossen und bereit für die Beratung im Grossen Rat. Dass im gleichlautenden Bericht des Regierungsrates nicht alle Fragen geklärt werden konnten, versteht sich von selbst. Zu Umsetzung, Finanzierung und Folgekosten für Nutzerinnen und Nutzer gibt es Fragen.

Fragen:

1. Die Vision und die Umsetzung sind auf 2024 terminiert, rund 127 Millionen Franken von voraussichtlich mindestens 248 Millionen Franken sind in der GKIP eingestellt. Wann und auf Kosten welcher Projekte wird der Restbetrag in der GKIP beantragt?
2. Punkt 4.10, Auflage 10 der Rückweisung, Biologische Landwirtschaft, mit Verweis auf 3.5, WIN Rütti: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass keine Doppelspurigkeit mit anderen Forschungseinrichtungen bspw. agroscope, ETH und FIBL für den Biolandbau auf Kosten der Berner Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entstehen?
3. Beim Inforama Standort Rütti Zollikofen soll ein Parkhaus gebaut werden. Mit welchen Kosten werden die Schülerinnen und Schüler/Studierenden belastet?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Neuausrichtung des Inforama soll schrittweise ab 2026 umgesetzt und nach aktuellen Schätzungen bis 2040 abgeschlossen werden. Im Rahmen des nächsten Finanzplanungsprozesses wird unter Kenntnis der finanzpolitischen Ausgangslage zu beurteilen sein, welche Mittel für die Entwicklung der Standorte in welchem Zeitraum in die GKIP aufgenommen werden können und wie sich dies auf die übrigen Projekte auswirkt.
2. Der Regierungsrat ist von der Wichtigkeit des Biolandbaus überzeugt und deshalb der Ansicht, dass entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im grössten Agrarkanton der Schweiz auf qualitativ hohem Niveau angeboten werden sollen, inklusive Möglichkeiten zum Praxisaustausch und Wissenstransfer. Im Rahmen von «WIN-Rütti» geht es nicht explizit um den Biolandbau (es ist kein Biobetrieb auf der Rütti vorgesehen), sondern um eine weitere Intensivierung der förderlichen Zusammenarbeit zwischen INFORAMA und BFH-HAFL zugunsten des Wissenstransfers und der Innovation. Zudem stehen BFH-HAFL, Agroscope, ETH und FIBL in einer starken Konkurrenz um Drittmittel, was allfällige Doppelspurigkeit weitestgehend ausschliesst. Ausserdem liegen zielgerichtete Kooperationen, aber nicht Doppelspurigkeiten, im Interesse der Institutionen.
3. In der aktuellen Planungsphase «Nutzerstrategie» (SIA-Phase 0) liegen noch keine konkreten Arealplanungen oder Bauprojekte vor. Auch das Erstellen einer unterirdischen Parkanlage hat bisher lediglich den Charakter einer Option und es ist heute noch offen, ob die künftige Arealentwicklung tatsächlich eine unterirdische Parkierung erfordern wird. Folglich kann der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, was ein Parkticket am Standort Rütti dereinst kosten wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Patzen (Bern, GRÜNE) Beantwortung: WEU

Wie werden die Ausbauziele der erneuerbaren Energien erreicht?

Der Grosse Rat hat beim Gegenvorschlag zur Solar-Initiative darauf verzichtet, irgendwelche verbindliche Vorgaben für Solaranlagen auf Bestandsbauten zu beschliessen und selbst für Neubauten nur eine absolute Minimallösung beschlossen. Dies, obwohl die BaK und der Regierungsrat zuvor der Ansicht waren, dass es verbindlichere Vorgaben braucht, um die Ausbauziele der erneuerbaren Energien im Kanton Bern zu erreichen.

Fragen:

1. Mit welchem Ausbau der Photovoltaik rechnet der Regierungsrat bei einer Annahme des Gegenvorschlags des Grossen Rates zur Solar-Initiative?
2. Mit welchem Ausbau der Photovoltaik rechnet der Regierungsrat bei einer Annahme der Solar-Initiative?
3. Welchen Beitrag würden der Gegenvorschlag oder die Solar-Initiative zum Erreichen der in der Energiestrategie festgelegten Ziele leisten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat bereits bei der Erarbeitung zum Gegenvorschlag der Solarinitiative entsprechende Potenzialanalysen beim Amt für Umwelt und Energie erstellen lassen, um sowohl das Potenzial der Solarinitiative wie auch seines Gegenvorschlages abzuschätzen. Aus diesen Zahlen lässt sich auch der solare Ausbau aufgrund des Gegenvorschlages des Grossen Rates schätzen.

Die Potentialabschätzung wurde mit einer GIS-Analyse durchgeführt mit den Daten und Methoden von www.sonnendach.ch und www.sonnenfassade.ch. Die Berechnungen wurden mit folgenden Annahmen durchgeführt:

Annahmen für Dächer	**Annahmen für Fassaden**
- Dachflächen < 10 m^2 werden nicht berücksichtigt - Teildachflächen, die nur gering oder mittel geeignet sind, werden nicht berücksichtigt. - Die nutzbaren Teildachflächen werden zu 70 % belegt. Somit wird berücksichtigt, dass Dachflächen nicht immer vollständig mit Solaranlagen belegt werden können. Gründe dafür sind bauliche und/oder technische Einschränkungen.	- Teilfassadenflächen < 20 m2 werden nicht berücksichtigt. - Teilfassadenflächen, die nur gering geeignet sind, werden nicht berücksichtigt. - Teilfassadenflächen, die einen Mindestabstand zu schützenswerten Ortsbildern der Schweiz (ISOS) unterschreiten, werden nicht berücksichtigt. - Die nutzbaren Teilfassadenflächen werden zu 45-60 % je nach Gebäudetyp belegt.

Das Potential bei den **Neubauten** liegt bei allen drei Varianten bei ca. **1.0 TWh pro Jahr**

Der **Zubau bei Bestandesbauten durch die Solarinitiative beträgt ca. 12 TWh pro Jahr**, wenn die Ausrüstungspflicht auf den geeigneten Dächern und Fassaden auch bei den bestehenden Bauten umgesetzt

würde. Dabei werden die Potenzialanteile auf den Dächern mit ca. **9.3 TWh** und an den Fassaden mit **2.7 TWh** pro Jahr geschätzt.

Beim **Gegenvorschlag des Regierungsrates**, müssten die Dächer nur bei einer Sanierung ausgerüstet werden. Das zusätzliche Potenzial **bei den Bestandesbauten** wären aufgrund der Sanierungsrate von ca. 1 Prozent in den nächsten 25 Jahren bei **maximal ca. 2.3 TWh pro Jahr**.

Beim **Gegenvorschlag des Grossen Rates** gibt es bei den Bestandesbauten keine Ausrüstungspflicht. Mit der Informations- und Meldepflicht sowie den Förderanreizen kann bei der Dachsanierung mit einem Ausrüstungsanteil von 10 – 20 Prozent gerechnet werden. Das ergibt ein zusätzliche Ausbaupotential für die **Bestandesbauten** von **ca. 0.2 bis 0.5 TWh pro Jahr**.

Der in der Energiestrategie geplante Solarausbau beträgt **bis 2050 ca. 5.6 TWh pro Jahr**.

Somit sind die Anteile für die drei Varianten wie folgt:

Variante	**Potential**	**Beitrag zur Energiestrategie**
Solarinitiative	13 TWh	232 %
Gegenvorschlag des Regierungsrates	3.3 TWh	69 %
Gegenvorschlag des Grossen Rates	1.2 – 1.5 TWh	21 – 27 %

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Sutter (Langnau i.E., SVP) Beantwortung: WEU

Nutzerstrategie Inforama

In der überarbeiteten Version des Strategieberichts betreffend die Inforama Kanton Bern kann man einleitend lesen, dass die Kompetenzzentren Rütti, Seeland und Hondrich bis ins Jahr 2036 entwickelt werden. Anschliessend werden gemäss Zusammenfassung im Bericht die Standorte Bäregg und Waldhof entwickelt werden.

Fragen:

1. Mit welcher Verlässlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat die Standorte Bäregg und Waldhof wie einleitend erwähnt bis und auch nach 2036 erhalten wird bzw. mit neuen, sinnvollen Angeboten stärken will?
2. Wurden anlässlich der Überarbeitung des Berichts für die Standorte Bäregg und Waldhof bereits Ideen als Ergänzung zur Ausbildung des 1./2. Lehrjahrs und der landwirtschaftlichen Beratung geprüft oder geäussert?
3. Wie hoch fallen die Nettoinvestitionskosten an den Gebäuden des Standorts Bäregg bei einem ungeschmälerten Weiterbetrieb gemäss getätigten Berechnungen aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Die vom Regierungsrat genehmigte Nutzerstrategie INFORAMA sieht vor, die beiden Standorte Waldhof und Bäregg als Ausbildungs- und Beratungsstätten zu erhalten. Sie sieht nicht vor, weitere Angebote an diese Standorte zu verlagern. Im Rahmen der Revision der beruflichen Grundbildung werden im 1. und 2. Lehrjahr mehr Lektionen unterrichtet, womit die beiden Standorte ab 2026 gestärkt werden.
2. Das zukünftige Angebot richtet sich nach der Nachfrage, den organisatorischen Anforderungen und der Kapazität der Ausbildungsorte. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, sind weitere Angebote derzeit nicht vorgesehen.
3. Der Weiterbetrieb des Standorts Bäregg erfordert periodische Investitionen und Unterhaltsarbeiten. Diese werden in baulich sinnvolle Etappen aufgeteilt und den finanzkompetenten Organen beantragt. Nach aktuellem Stand geht der Regierungsrat im Zeitraum der Nutzerstrategie von Investitionen in der Grössenordnung von 7 bis 9 Millionen Franken für die vom INFORAMA genutzten Gebäude aus.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 43 — Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Beantwortung: WEU

BVD-Sanierung – Aktueller Stand Kanton Bern

Das BVD-Risiko einer Rinderhaltung ist ab dem 1. November 2024 anhand der Ampelfarben grün, orange oder rot auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) oder auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument ersichtlich. Die Ampel soll helfen, den Tierverkehr sicherer zu machen. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass mehrere Kantone immer noch einen hohen Anteil Tiere mit oranger BVD-Ampel aufweisen. Ab 1. April 2025 sollen auf den Rindviehmärkten nur noch Tiere mit der grünen BVD-Ampel zugelassen sein.

Fragen:

1. Wieviel Betriebe im Kanton Bern sind «orange»?
2. Was unternimmt der Kanton Bern, damit so viele wie möglich «grün» werden?
3. Kann der Kanton Bern sicherstellen, dass bis im März 2025 möglichst viele Betriebe im Kanton Bern nicht mehr «orange» sind?

Antwort des Regierungsrates

1. Aktuell sind 1156 Betriebe im Kanton Bern «orange». Dies entspricht 14 Prozent der Rindviehhaltungen. 255 davon haben keine Abgänge oder nur Abgänge zur Schlachtung. Dies sind z. B. Kälbermastbetriebe. Für sie ist die Ampel nicht relevant.
2. Der häufigste Grund für die orange Ampel sind Lücken in der BVD- Überwachung der letzten 2 Jahre. Dies betrifft vor allem Rindviehhaltungen, die nicht über die Milch beprobt werden können, sondern bei denen im Schlachthof oder auf dem Betrieb gezielte Blutproben genommen werden müssen. Die Überwachung in diesen Tierhaltungen wurde deshalb ab diesem Jahr intensiviert. Für Betriebe, die im laufenden Jahr noch kein Überwachungsresultat haben, wurden vom Amt für Veterinärwesen Aufträge für eine Beprobung von Rindern auf dem Hof erteilt. Zudem wird die Beprobung bei der Schlachtung intensiviert.
   Weiter sind rund ein Drittel der Betriebe mit oranger Ampel Betriebe mit sehr geringen BVD-Risiken, die aus strukturellen Gründen nicht überwacht werden können. Dies sind zum Beispiel temporäre Tierhaltungen, die nur während der Vegetationszeit Tiere halten. Ihre Ampel wird sich in Zukunft, voraussichtlich ab Frühling 2025, nach der Ampel der Herkunftsbetriebe der Tiere richten.
3. Die oben genannten Massnahmen führen dazu, dass sich der Anteil an Betrieben mit grüner Ampel bis im Frühling 2025 deutlich erhöht.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1 Eingereicht am: 03.09.2024

Eingereicht von: von Greyerz (Bern, SP) Beantwortung: BKD

Reorganisation der Abteilungen Berufsfachschulen und Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des MBA

Seitens der Berufsfachschule wurde ich darauf hingewiesen, dass die im Titel genannten Abteilungen reorganisiert bzw. zusammengeführt werden sollen. Die Gründe und Ziele dieser Reorganisation erschliessen sich uns nicht wirklich, weil die Zusammenarbeit mit den Schulen sehr gut funktioniert hat.

Fragen:

1. Ist eine solche Reorganisation bzw. Zusammenlegung geplant?
2. Können nähere Angaben darüber gemacht werden, was geplant ist bzw. wie die neue Abteilung organisiert sein soll?
3. Warum wird diese Reorganisation angegangen bzw. welche Ziele werden damit verfolgt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die angesprochene Reorganisation bzw. Zusammenlegung der beiden Abteilungen Berufsfachschulen (ABS) und Weiterbildung und Höhere Berufsbildung (AWB) zur neuen Abteilung Schulische Berufsbildung und Weiterbildung (ASBW) wurde auf den 1. Oktober 2024 umgesetzt.
2. Die Organisation der ASBW ist nach formaler Aufsicht und Beratung gegliedert und wird bezüglich der Beratung und Begleitung der Schulen nach Produktgruppen organisiert.
3. Die erfolgte Reorganisation mit der Zusammenlegung zweier Abteilungen mit vergleichbaren Prozessen sowie Überschneidungen in ihren Tätigkeiten wird als zielführend erachtet, da sie bereits kurz- bis mittelfristig eine zweckmässigere Ausgestaltung von Controlling- und Abrechnungsprozessen sowie eine tragfähigere Sicherstellung der Stellvertretungen erlaubt. Die moderate Reorganisation trägt damit auch der Rüge der Finanzkontrolle an die bisherige Abteilung Berufsfachschulen (ABS) Rechnung, Aufsicht und Beratung seien personell nicht ausreichend getrennt worden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 Eingereicht am: 12.09.2024

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) Beantwortung: BKD

Lehrmittel an der Volksschule – Anteil Verbrauchsmaterial

Die Volksschulen im Kanton Bern nutzen mehrheitlich Lehrmittel, die von spezialisierten Lehrmittelverlagen produziert werden. War das Unterrichtsmaterial früher mehrheitlich mehrjährig verwendbar (die Bücher und Hefte wurden von SuS an SuS weitergegeben), besteht dieses heute zu einem grossen Teil aus Verbrauchsmaterial, das nur einmal verwendet werden kann. Ein Beispiel aus einer Schule in der Gemeinde Wohlen zeigt, dass für ein Schulkind für den Zyklus 1 und den Zyklus 2 rund 15 kg Unterrichtsmaterial (Bücher und Hefte) verteilt werden. Da diese nur einmalig verwendet werden können, landen diese 15 kg nach Abschluss der jeweiligen Schuljahre im Abfall (im besseren Fall im Altpapier). Diese grosse Menge an einmalig benutztem Schulmaterial, das oftmals nicht einmal vollständig genutzt, also vollständig ausgefüllt wird, erstaunt. Dies insbesondere im Kontext mit der Digitalisierung im Unterricht der Volksschule. Es entsteht die berechtigte Diskussion, ob sich die Schulverlage bezüglich des Unterrichtsmaterials finanziell gesund halten bzw. ob die Gemeinden Schulmaterialkosten zu tragen haben, die ungebremst und unkontrolliert steigen könnten.

Fragen:

1. Verfügt der Regierungsrat über Zahlenmaterial, das aufzeigt, wie sich der Kostenanteil am Unterrichtsmaterial pro SuS und Schuljahr in den letzten 20 Jahren entwickelt hat?
2. Gibt der Regierungsrat den Schulverlagen Rahmenbedingungen bezüglich der Unterrichtsmaterialkosten vor?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die erläuterte Situation rund um Unterrichtsmaterial, bestehend aus Verbrauchsmaterial?

Antwort des Regierungsrates

Lehrmittel sind handlungsleitende Elemente für den Unterricht und wichtige Faktoren in der Schulentwicklung. Das gegenwärtige Lehrmittelangebot im Kanton Bern ist vielfältig. Seit Jahren werden die Lehrmittel bedarfsgerecht und ansprechend aufbereitet.

Lehrwerke bestehen in der Regel aus mehreren Lehrmittelteilen mit unterschiedlichen Funktionen und Einsatzmöglichkeiten. Während beispielsweise Themenbücher weiterhin von Klasse zu Klasse weitergegeben werden können, sind Arbeitshefte oft zum direkten Bearbeiten durch die Schülerinnen und Schüler konzipiert – sei es in analoger oder digitaler Form. Diese Arbeitshefte ersetzen weniger strukturierte Formen von Notizmaterialien (Kopien, Häuschenhefte, Notizhefte, Schreibblöcke etc.).

Die Anforderungen an Lehrmittel variieren von Zyklus zu Zyklus. Obwohl die Digitalisierung voranschreitet, sind im ersten und zweiten Zyklus gedruckte und hybride Lehrmittel weiterhin verbreitet. Im dritten Zyklus hingegen nimmt der Anteil rein digitaler Lehrmittel zu. Die Wahl der Lehrmittel liegt im Grundsatz in der Verantwortung der Schulen. Das Lehrmittelverzeichnis des Kantons sieht ausschliesslich für Mathematik und Fremdsprachen obligatorische und wahlobligatorische Lehrmittel vor, während in allen anderen Fachbereichen lediglich Empfehlungen gegeben werden. Dies gibt den Gemeinden und Schulen die Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen und zu entscheiden, welches Lehrmittel bezüglich Anwendung, Umfang, Verbrauchsmaterial und Kosten am besten passt.

1. Der Regierungsrat verfügt über keine Zahlen zur Entwicklung der Kostenanteile für Unterrichtsmaterial pro Schülerin/Schüler. Die Verantwortung für die Beschaffung und Bereitstellung der Lehrmittel liegt gemäss Art. 13 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) bei den Gemeinden.
2. Der Regierungsrat gibt den Lehrmittelverlagen keine Rahmenbedingungen bezüglich der Kosten oder des Verbrauchsanteils von Unterrichtsmaterial vor. Die Verlage sind eigenständig verantwortlich für die Produktion, die Preisgestaltung sowie die Vermarktung ihrer Produkte.
3. Verbrauchsmaterialien werden sowohl über Lehrmittelverlage bezogen als auch von Lehrpersonen in erheblichem Umfang selbst hergestellt. Gleichzeitig erkennt der Regierungsrat einen klaren Trend zur Digitalisierung von Lehrmitteln, der langfristig zu einer Reduktion des Anteils an physischem Verbrauchsmaterial führen dürfte. Die Gemeinden und Schulen haben in diesem Kontext die Möglichkeit, die für ihre Bedürfnisse passenden Unterrichtsmaterialien in nahezu allen Fachbereichen selbst auszuwählen und flexibel einzusetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 — Eingereicht am: 08.09.2024

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BKD

Christophobie und Gewaltverherrlichung durch Frau Sanjia Ameti, Doktorandin an der Universität Bern

Am 7. September 2024 wurde öffentlich bekannt, dass Frau Sanja Ameti, Doktorandin am Institut für Öffentliches Recht der Universität Bern, über soziale Medien Hass verbreitet und Gewalt verherrlicht hat, indem sie mit einer Pistole auf ein antikes Bildnis von Mutter Maria und Baby Jesus geschossen hat. Sie präsentierte stolz die Bilder ihrer Schiesskünste und zeigte der Öffentlichkeit das durchlöcherte Bild, insbesondere die Zerstörung des Kopfes von Baby Jesus und Mutter Maria. Obwohl Frau Ameti sich zwischenzeitlich entschuldigt und die Bilder gelöscht hat, stellt sich dennoch die Frage, inwieweit eine solche christophobe und gewaltverherrlichende Person weiterhin an der Universität Bern doktorieren kann und durch Steuergelder finanziert und entlöhnt wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und erwarte eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Vorfall, der nicht nur die Universität Bern, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes betrifft.

Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat den Vorfall, in dem Frau Sanjia Ameti Hass gegen Christen verbreitet und Gewalt verherrlicht hat, und hält er es für vertretbar, dass eine solche Person weiterhin an der Universität Bern promoviert und durch Steuergelder finanziert wird?
2. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat im Zusammenhang mit diesem Vorfall (Untersuchung, Strafanzeige, Sanktionen etc.)?
3. Welche Mechanismen und Massnahmen existieren seitens der Universität Bern und des Kantons, um sicherzustellen, dass Personen, die Hassverbrechen begehen oder Gewalt verherrlichen, keine öffentlichen Gelder oder universitäre Positionen erhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat keinerlei Verständnis für die erwähnte Aktion von Frau Ameti. Er verurteilt generell Provokationen zu religiösen Themen und Handlungen, welche die Polarisierung in der Gesellschaft vorantreiben.
   Frau Ameti ist nicht an der Universität Bern angestellt oder in anderer Form durch Gelder der Universität finanziert. Zu ihrer Eigenschaft als Doktorandin hat die Aktion keinen direkten Bezug, weswegen disziplinarische Verfahren und Massnahmen der Universität nicht zur Anwendung kommen. Die Universität hat sich in aller Form von der erwähnten Aktion distanziert, welche sie als respektlos und zynisch beurteilt.
2. Wie erwähnt hat die Aktion keinen direkten Bezug weder zur Universität noch zum Kanton Bern.
3. Personen, die an der Universität Bern angestellt sind, unterstehen dem kantonalen Personalgesetz und dessen Bestimmungen zur Kündigung durch die Anstellungsbehörde (Art. 25 und 26 PG). Für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind triftige oder wichtige Gründe erforderlich. Dass die Universitätsleitung diese Bestimmungen anwendet und Hassverbrechen oder Gewaltverherrlichung im Rahmen einer Anstellung nicht toleriert, zeigt namentlich die fristlose Entlassung eines Dozenten im Oktober 2023 aufgrund eines inakzeptablen Postings auf der Plattform X zum Terrorangriff der Hamas auf Israel.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 Eingereicht am: 30.10.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) Beantwortung: BKD

Aktive Förderung von Männern für den Lehrerberuf zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels

Der Kanton Bern fördert gezielt Mädchen in MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Ein ähnliches Problem zeigt sich jedoch in einem anderen Bereich: Im Lehrberuf, besonders auf der Volksschulstufe, gibt es zu wenige Männer.

Die Mehrheit der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Kanton Bern ist weiblich, was den Mangel an männlichen Lehrkräften besonders an Volksschulen deutlich macht. Diese Geschlechterungleichheit verstärkt den allgemeinen Lehrpersonenmangel und verhindert, dass die Vorteile gemischter Teams – die durch verschiedene Perspektiven bereichernd auf den Unterricht wirken – voll zur Geltung kommen.

Gemischte Teams arbeiten oft produktiver, da sie unterschiedliche Sichtweisen abdecken. Dies wird in Debatten zur Frauenförderung als bedeutend hervorgehoben und sollte auch umgekehrt gelten. Daher sollte der Lehrberuf für Männer gezielt gefördert und attraktiver gestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, Massnahmen zu ergreifen, um gezielt Männer für den Lehrberuf zu gewinnen. Dies könnte einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Lehrpersonenmangels leisten.

Fragen:

1. Welche Massnahmen werden aktuell unternommen, um Männer gezielt für den Lehrerberuf zu gewinnen?
2. Sieht der Regierungsrat die gezielte Förderung von Männern im Lehrerberuf als wirksame Massnahme zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels?
3. Welche weiteren Schritte plant der Regierungsrat, um den Lehrerberuf für Männer attraktiver zu gestalten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Urheberin dieser Anfrage, dass gemischte Teams viele Vorteile haben. Die Durchmischung sollte sich nicht nur auf das Geschlecht beschränken, sondern auch andere Faktoren wie etwa das Alter oder die Herkunft berücksichtigen.

1. Mit verschiedenen Kampagnen (beispielsweise Imagekampagne, Informationsveranstaltungen für Quereinsteigende) wird die Bedeutung des Lehrberufs aufgezeigt und damit das Image des Berufs verbessert. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, hat die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ein Merkblatt mit vier verschiedenen familienexternen Betreuungsmodellen erstellt, welche Vätern und Müttern eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades nach einer Familienpause im Schuldienst ermöglichen. Desweitern wurde per August 2024 die Entschädigung von Klassenlehrpersonen verbessert und per August 2025 ist eine Entlastung der Schulleitungen geplant. Diese Massnahmen wirken sich positiv auf die Attraktivität des Lehrberufs aus.

Zu den Fragen 2 und 3:

Von den rund 20 100 Lehrpersonen im Kanton Bern sind 28 Prozent Männer. Es gilt: Je höher die Schulstufe, desto grösser der Anteil an Männern (auf der Sekundarstufe II sind es mehr als die Hälfte). Bei den Studierenden der PHBern steigt der Männeranteil stetig: Am Institut für Primarschulstufe der PHBern ist er seit 2011 von 12 Prozent auf 19 Prozent gestiegen, am Institut für Sekundarstufe I ist er im gleichen Zeitraum von 40 Prozent auf 48 Prozent gestiegen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Der Regierungsrat erachtet deshalb Massnahmen, welche nur Männer ansprechen, als weder angebracht noch zielführend.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 12.11.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) Beantwortung: BKD

Islamschulen an der Volksschule?

Die drei Landeskirchen, namentlich die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Landeskirche, sind öffentlich-rechtlich anerkannt und arbeiten mit dem Kanton Bern partnerschaftlich zusammen. Das Verhältnis ist in Art. 121 bis 125 der Kantonsverfassung (KV) geregelt. Öffentlich-rechtlich anerkannt sind auch die Israelitischen Gemeinden (Art. 126 der Kantonsverfassung).

Es besteht aktuell Unklarheit darüber, ob die Volksschule die Nutzung von Schulräumen durch nicht-öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften, insbesondere für den Religionsunterricht, im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen steht. Diese Praxis wirft Fragen in Bezug auf die Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften und die staatliche Anerkennung von religiösen Aktivitäten auf.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat bezüglich der Duldung der Nutzung von Schulräumen durch nicht-öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften im Volksschulgesetz und in der Kantonsverfassung gesetzliche Anpassungen vorgesehen?
2. Welche gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Anpassungen sind erforderlich, um festzulegen, dass Schulräume ausschliesslich von staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaften für den Religionsunterricht genutzt werden dürfen?
3. Welche nicht-öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften nutzen derzeit Schulräume für den Religionsunterricht, der allenfalls nicht den Lehren, Werten und Zielen des Volksschulgesetzes entspricht?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein.
   Mit Art. 16 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 [VSG; BSG 432.210] werden die Gemeinden verpflichtet, den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung zu stellen.
2. Der Volksschulgesetzgebung steht nicht zu, weitere Nutzungsvorschriften von Räumlichkeiten anzuordnen, die im Eigentum der Gemeinden sind.
3. Es liegt grundsätzlich in der Autonomie der Gemeinden, über ihre Räume zu verfügen. Dem Kanton liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 16.11.2024

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/-in)
Pauli (Nidau, FDP)

Beantwortung: BKD

Homeschooling

Der Kanton Bern ist, bezogen auf die restlichen Kantone, sehr liberal unterwegs mit den Bewilligungen von Homeschooling. Grundsätzlich ist Homeschooling zu befürworten, doch wo setzt der Kanton die Grenzen?

Fragen:

1. Warum stellt der Kanton Bern mehr Bewilligungen aus bzw. stimmt diese Vermutung?
2. Sind genug Ressourcen vorhanden, um die Qualität des Homeschoolings zu überwachen?
3. Bis zu welcher Stufe wird Homeschooling bewilligt bzw. zählt der Gymer auch dazu?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Zahlen sind im Kanton Bern im Schuljahr 2024/2025 leicht rückläufig.
2. Die Schulinspektorate überwachen die private Schulung im Rahmen ihrer bestehenden Ressourcen.
3. Private Schulung ist während der gesamten Volksschulzeit möglich. Gemäss Artikel 5 des Anerkennungsreglements des Bundes und der EDK erfolgt der gymnasiale Maturitätslehrgang an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene. Nur vom jeweiligen Kanton sowie von der EDK/dem Bund anerkannte Schulen können entsprechend Unterricht erteilen und gesamtschweizerisch anerkannte Maturitätszeugnisse ausstellen, eine Auslagerung des Unterrichts in einen privaten Kontext ist damit ausgeschlossen. Was es hingegen gibt, ist die schweizerische Maturitätsprüfung. Wer 18 Jahre alt ist, kann sich für diese Prüfungen einschreiben und sich entweder über eine private (kostenpflichtige) Maturitätsvorbereitungsschule vorbereiten, oder die Vorbereitung autodidaktisch im Selbststudium vornehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortung: BKD

Gibt es eine rechtlich bindende Verpflichtung für eine finanzielle Beteiligung am Erweiterungsprojekt des Kunstmuseums Bern?

Das Kunstmuseum Bern will ein grosses Sanierungs- und Erweiterungsprojekt in der Höhe von 147 Millionen Franken umsetzen. Dazu soll der Kanton 95 Millionen Franken beitragen, so zumindest die Meinung der Verantwortlichen des Kunstmuseums. Gegründet wurde das Kunstmuseum 1813 von der Berner Kunstgesellschaft. Seit 2015 wird das Kunstmuseum durch die Stiftung «Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee» geführt.

Fragen:

1. Gibt es eine rechtlich bindende Verpflichtung, dass sich der Kanton Bern an der Sanierung- und Erweiterung des Kunstmuseums überhaupt beteiligt?
2. Gibt es sonst eine Zusage seitens des Regierungsrates, sich an diesem Projekt zu beteiligen?
3. Mit welchem Betrag beteiligt sich voraussichtlich die Standortgemeinde Bern am oben genannten 147-Millionenprojekt?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit dem kantonalen Kulturförderungsgesetz wurde der Status «Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung» eingeführt (KKFG Art. 17). Bei dieser Kategorie von Kulturinstitution leistet der Kanton unabhängig von der Beteiligung der Gemeinden Betriebsbeiträge. Das Kunstmuseum Bern ist eine der fünf in der zugehörigen Verordnung (KKFV) genannten «Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung». Aus dieser ungeteilten Verantwortung für den Betrieb leitet der Kanton seine Verantwortung für Investitionen ab. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Das vorliegende Projekt und die Finanzierungsfragen dazu wurden in mehrjährigem Austausch zwischen Stiftung und Kanton erarbeitet. Dies zeigt sich auch darin, dass das Vorhaben seit mehr als zehn Jahren in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung aufgeführt ist. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der projektbezogenen Kreditvorlage mit dem konkreten Geschäft befassen.
3. Gemeinde- und Stadtrat wollen auf verschiedene Weise zum Erfolg des Projekts «Zukunft Kunstmuseum Bern» beitragen: Um die geplante Erneuerung zu ermöglichen, haben sie entschieden, den Gebäudeteil Hodlerstrasse 6 der Stiftung Kunstmuseum Bern kostenlos im Baurecht abzugeben. Weiter plant die Stadt Bern, die Hodlerstrasse, abgestimmt auf den geplanten Museumsneubau, aufzuwerten, dazu die Ausfahrt des Metro-Parkings zu verschieben und die Neugestaltung des Bären- und Waisenhausplatzes koordiniert voranzutreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 12.11.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) Beantwortung: GSI

Auswirkungen der Schliessung von Bundesasylzentren auf die Kollektivunterkunft Twannberg und die Region Seeland

Der Bund hat beschlossen, 9 von insgesamt 28 temporären Asylunterkünften zu schliessen, was etwa 1700 Schlafplätze in acht Kantonen betrifft: Aargau, Schaffhausen, Baselland, Thurgau, Luzern, Jura, Genf und Zürich, wo zwei Unterkünfte des Bundes geschlossen werden. Der Grund für diese Entscheidung sind die gesunkenen Asylzahlen, die im August um 23 Prozent und im September sogar um 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen sind.

Diese Schliessungen werfen die Frage auf, wie sich die Situation auf den Kanton Bern sowie die dortigen Gemeinden und die lokale Bevölkerung auswirken wird, insbesondere in Bezug auf die geplante Kollektivunterkunft auf dem Twannberg. Einerseits könnte die Schliessung der Asylunterkünfte in anderen Kantonen den Druck auf die regionalen Bundesasylzentren im Kanton Bern erhöhen, was zu einer verstärkten Verteilung von Asylsuchenden und Kriegsflüchtlingen im Kanton führen könnte.

Das würde bedeuten, dass möglicherweise mehr Menschen in der Kollektivunterkunft auf dem Twannberg untergebracht werden müssen. Andererseits könnte die sinkende Zahl an Asylanträgen auch bedeuten, dass weniger zusätzliche Unterbringungsplätze im Kanton Bern benötigt werden. In diesem Fall könnte die Kollektivunterkunft auf dem Twannberg weniger ausgelastet sein als ursprünglich geplant oder sogar überflüssig werden.

Fragen:

1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat geplant, wenn sich die Schliessung von Durchgangs- und Asylzentren in anderen Kantonen auf den Kanton Bern mit erhöhtem Druck auswirkt?
2. Sind vom Regierungsrat Massnahmen geplant, wenn die Schliessungen der Bundeszentren auf die Kollektivunterkunft Twannberg und die Region Seeland hinsichtlich der lokalen Bevölkerung, Infrastrukturen und Schulen grosse Auswirkungen haben?
3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat des Kantons Bern gegenüber dem SEM und dem Bund angesichts der schwierigen Situation in den Gemeinden, um die Aufnahme zusätzlicher Geflüchteter zu verhindern sowie die Belastungen für Bevölkerung, Infrastrukturen und Schulen zu minimieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Schliessung von Durchgangs- und Asylzentren in anderen Kantonen hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Kanton Bern, weshalb entsprechend keine Massnahmen in Planung sind.

   Die Schweiz ist in sechs Asylregionen aufgeteilt: Westschweiz, Bern, Nordwestschweiz, Tessin und Zentralschweiz, Zürich, Ostschweiz. Jede Region verfügt über ein eigenes Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und bis zu drei Bundesasylzentren mit Warte- und Ausreisefunktion. (Quelle: sem.admin.ch) Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Asylregionen bzw. die Kantone erfolgt nach einem gesetzlich definierten Verteilschlüssel (Art. 21 Asylverordnung 1). Dieser orientiert sich am Bevölkerungsanteil des jeweiligen Kantons an der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Die Einhaltung des Verteilschlüssels wird regelmässig überprüft. Der Bund greift steuernd ein, sollte es zu einer temporären Unter- oder Überdeckung kommen. Die Schliessung von Bundesasylzentren hat auf die Anzahl der dem Kanton Bern zugewiesener Personen keinen Einfluss.

2. Entsprechend der Ausführungen zur Frage 1 haben die Schliessungen von Bundesasylzentren weder direkten Einfluss auf kantonale bzw. kommunale Infrastrukturen noch auf die Berner Bevölkerung.

3. Die Bewältigung des Asyl- und Flüchtlingswesens ist eine Verbundaufgabe aller drei Staatsebenen. Der Kanton Bern ist sich dieser gemeinsamen Verantwortung bewusst und nimmt seine Rolle entsprechend wahr. Seit einiger Zeit ist jedoch festzustellen, dass der Bund den Kantonen vermehrt Personen im erweiterten Asylverfahren zuweist. Hierbei handelt es sich um Personen, die noch keinen Asylentscheid haben. Die Zuweisung von solchen Personen an die Kantone war ursprünglich als Ausnahme vorgesehen, hat sich aber mittlerweile zu einem Regelfall entwickelt. Der Kanton wirkt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) regelmässig darauf hin, diese vorzeitigen Zuweisungen auf ein Minimum zu beschränken, insbesondere solange die Bundesasylzentren ohnehin nicht voll ausgelastet sind. Es finden zusätzliche Treffen auf Amts- und Direktionsstufe mit dem Bund statt. Der Kanton Bern bringt seine Position auch in die interkantonalen Konferenzen ein und arbeitet mit den kantonalbernischen Vertreterinnen und Vertretern der eidgenössischen Parlamente eng zusammen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 12.11.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) Beantwortung: GSI

Kostenanalyse des Schutzstatus S im Kanton Bern bis heute

Seit Beginn des Ukraine-Konflikts haben die Schweiz und unser Kanton Kriegsvertriebene aufgenommen, die aus den Konfliktgebieten des Landes geflohen sind. Dank einer breiten Solidaritätswelle gelang es unserem Kanton, diese Aufgabe unter erheblichen Anstrengungen erfolgreich zu erfüllen. Da der Konflikt nun schon mehr als zwei Jahre andauert, erscheint es wichtig, eine Bilanz der Situation für unseren Kanton zu ziehen und sich ein Bild von den Anstrengungen zu machen, die für die Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine unternommen werden.

Fragen:

1. Wie gross ist der Anteil der schutzbedürftigen Ukrainerinnen und Ukrainer aus den verschiedenen Regionen des Landes zwischen dem 22. Februar 2022 und Oktober 2024 im Kanton Bern im Vergleich zu anderen Nationalitäten (bitte in Tabellenform angeben)?
2. Wie hoch waren die finanziellen Kosten für die Aufnahme von Ukrainerinnen und Ukrainern im Kanton Bern in den Jahren 2022 und 2023 und für das laufende Jahr 2024?
3. Wie hoch war der finanzielle Anteil, den der Bund und der Kanton für die Aufnahme von Ukrainerinnen und Ukrainern bezüglich der direkten und indirekten Ausgaben in den jeweiligen Regionen des Kantons Bern getragen haben?

Antwort des Regierungsrates

Nationalität	1.1.22	1.7.22	1.1.23	1.7.23	1.1.24	1.7.24	Aktuell
Ukraine	0 %	51 %	56 %	56 %	58 %	58 %	58 %
Afghanistan	24 %	13 %	11 %	12 %	13 %	13 %	14 %
Türkei	11 %	6 %	9 %	9 %	10 %	10 %	10 %
Syrien	22 %	11 %	10 %	9 %	8 %	7 %	6 %
Eritrea	19 %	8 %	6 %	4 %	3 %	2 %	2 %
Iran	3 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Irak	5 %	3 %	2 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Somalia	3 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Sri Lanka	3 %	2 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Russland	0 %	0 %	0 %	0 %	1 %	1 %	1 %
Äthiopien	2 %	1 %	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Burundi	0 %	0 %	0 %	1 %	0 %	0 %	0 %
China	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Rest	7 %	3 %	2 %	5 %	3 %	5 %	5 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

2. Die genaue Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Asylverfahrensstände ist derzeit noch nicht exakt bezifferbar. Die Einnahmen und Ausgaben fliessen in den Gesamtkredit des Asyl- und Flüchtlingswesens des Kantons Bern. Im Jahr 2022 beliefen sich die Gesamtaufwendungen des Asyl- und

Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern für Sozialhilfe, Unterbringung sowie Fallführung und Betreuung auf rund 206 Millionen Franken, im Jahr 2023 auf etwa 280 Millionen Franken, und für 2024 werden Aufwendungen von etwa 295 Millionen Franken erwartet. Weitere Kosten, insbesondere im Bereich der Bildung, sind in diesen Beträgen nicht enthalten. Der grösste Teil dieser Ausgaben wird durch vom Bund bereitgestellte Pauschalen gedeckt.

Für 2024 hat der Kanton Bern einen Nettokredit (Restsaldo nach Beteiligung des Bundes) von rund 35,5 Millionen Franken für den gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereich eingestellt. Dieser Betrag wird zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent von den Gemeinden finanziert. Der Kanton trägt demnach maximal etwa 18 Millionen Franken der Gesamtkosten. Der Anteil der Gesamtaufwendungen für Personen mit Schutzstatus S liegt zwischen 53 Prozent und 55 Prozent.

3. Wie in der Antwort auf Ziffer 2 erwähnt, lässt sich mit den vorhandenen Daten keine exakte Aufschlüsselung der Kosten nach Asylverfahrensständen machen. Die Aufteilung der Gesamtaufwendungen für Sozialhilfe, Unterbringung sowie Fallführung und Betreuung zwischen dem Bund und dem Kanton gestaltete sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Jahr	Bundespauschalen	Restsaldo Kanton	Gesamtaufwendungen
2022	CHF 201 Mio.	CHF 5 Mio.	CHF 206 Mio.
2023[4]	CHF 250 Mio.	CHF 30 Mio.	CHF 280 Mio.
2024[5]	CHF 263 Mio.	CHF 32 Mio.	CHF 295 Mio.

Der Restsaldo Kanton wird im Rahmen des Lastenausgleichs je hälftig vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Einwohnerzahl jeder einzelnen Gemeinde.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Die Abrechnungen für das Jahr 2023 sind noch nicht alle definitiv abgeschlossen und bei den Zahlen für das Jahr 2024 handelt es sich um die aktuelle Hochrechnung.
[5] Die Abrechnungen für das Jahr 2023 sind noch nicht alle definitiv abgeschlossen und bei den Zahlen für das Jahr 2024 handelt es sich um die aktuelle Hochrechnung.

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP) Beantwortung: GSI

Braucht es die Flüchtlingsunterkunft Twannberg noch?

Auf dem Campus Twannberg BE soll eine Kollektivunterkunft für geflüchtete Menschen entstehen. Ab Januar 2025 sollen bis zu 175 Personen dort unterkommen. Mittlerweile vermeldet das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Schliessung von neun Bundesasylzentren mit insgesamt 1735 Unterbringungsplätzen. Grund dafür ist ein Rückgang der Asylgesuchszahlen.

Fragen:

1. Braucht es die Unterkunft Twannberg grundsätzlich noch oder reichen andere, bereits bestehende Unterkünfte aus?
2. Besteht die Möglichkeit, Personen in den bereits bestehenden Infrastrukturen des SEM unterzubringen?
3. Käme die Unterbringung von Personen in bestehenden Infrastrukturen des SEM letztlich nicht günstiger als die Einrichtung neuer Unterbringungsplätze wie auf dem Twannberg?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die Unterkunft Twannberg wird benötigt. Aktuell liegt die Auslastung der Kollektivunterkünfte im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern bei rund 80 Prozent. Die GSI geht zwar davon aus, dass in den nächsten Monaten ausreichend Kapazitäten für die Unterbringung zur Verfügung stehen. Die Situation kann sich jedoch rasch ändern. Je nach Entwicklung des Ukraine-Krieges kann beispielsweise die Anzahl der flüchtenden Personen aus dieser Region rasch und stark ansteigen.

   Auf die unterirdischen Unterkünfte, welche inzwischen wieder in die Reserve überführt wurden, soll nur im Notfall zurückgegriffen werden, sollte sich ein kurzfristiger Anstieg der Anzahl Geflüchteter nicht mittels Unterbringung in oberirdischen Unterkünften abfedern lassen.

   In den nächsten zwei Monaten müssen zudem drei oberirdische Unterkünfte aufgrund auslaufender Mietverträge geschlossen werden, bis im Sommer 2025 ebenfalls die temporäre Unterkunft Viererfeld (TUV).
2. Nein. Die Infrastrukturen des Staatssekretariats für Migration (SEM) sind gemäss bestehender Asylgesetzgebung ausschliesslich für Personen in laufenden Asylverfahren in der Zuständigkeit des SEM vorgesehen. Diese Personen werden nach dem Asylentscheid nach einem durch den Gesetzgeber definierten Schlüssel bevölkerungsproportional auf die Kantone verteilt. Seit einiger Zeit kommt es aber vermehrt zu sog. vorzeitigen Zuweisungen in die Kantone, d. h. zu Zuweisungen von Personen, die noch keinen Asylentscheid haben. Der Kanton hat daher beim Bund in den vergangenen Monaten wiederholt darauf hingewirkt, vorzeitige Zuweisungen erst vorzunehmen, wenn die Bundesstrukturen voll ausgelastet sind. Bislang hat der Bund diesem Anliegen kein Gehör geschenkt.

   Die neun temporären Bundesasylzentren, die Ende 2025 geschlossen werden sollen, befinden sich zudem ausserhalb der Asylregion Bern. Eine gemeinsame Nutzung dieser Unterkünfte durch das SEM und den Kanton Bern ist schon aufgrund dessen nicht realisierbar.
3. Siehe Antwort zu Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortung: GSI

Wie viele Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter der Inselspitalgruppe beziehen mehr als 500 000 Franken Bruttolohn pro Jahr?

Die Inselspitalgruppe ist in grosser finanzieller Schieflage. Dies führt zu drastischen Massnahmen, wie dem geplanten Abbau von bis zu 120 Stellen bis Mitte 2025, um fünf Prozent der Personalkosten einzusparen. Weiter ist davon auszugehen, dass das Spital nächstes Jahr ein Unterstützungsgesuch an den Kanton Bern stellen wird. Es stellt sich deshalb die berechtigte Frage, ob auch bei den teils sehr hohen Honoraren der Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter der Hebel angesetzt werden sollte.

Fragen:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Inselspitalgruppe haben 2023 ein Jahreshonorar von 500 000 Franken brutto und mehr bekommen?
2. Wurden die Honorare dieser Spitzenverdienerinnen und Spitzenverdiener der schlechten Situation der Inselgruppe entsprechend nach unten angepasst?
3. Erachtet der Regierungsrat das aktuelle Vergütungssystem für die Spitzenverdienerinnen und Spitzenverdiener an der Insel als an die aktuell desolate wirtschaftliche Lage angepasst?

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen 1 und 2 wurden durch die Insel Gruppe AG beantwortet.

1. Es muss unterschieden werden zwischen Inselangestellten (Lohnzahlung durch die Insel Gruppe) und Angestellten der Universität Bern (Klinikdirektorinnen und -direktoren, Chefärztinnen und Chefärzte: Zahlung Grundlohn durch die Universität Bern, Zahlung Fach- und Führungskomponente durch die Insel Gruppe):
   - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anstellung Insel Gruppe (Zahlung ausschliesslich durch die Insel Gruppe), mit Bruttoeinkommen höher als 500 000 Franken p. a.: 4 Personen
   - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anstellung Universität Bern, Zahlungen Universität Bern (Grundlohn) und Zahlungen Insel Gruppe (Fach- und Führungskomponente), mit Bruttoeinkommen total höher als 500 000 Franken p. a.: 24 Personen

   Folglich erhalten total 28 Personen Zahlungen von mehr als 500 000 Franken pro Jahr.

   Hierzu macht die Insel Gruppe AG einen Vorbehalt: Sie verfügt nicht über die Details der Arbeitsverträge mit der Universität Bern, so dass sie zur Beantwortung eine Einschätzung vorgenommen hat.
2. Nein.
3. Der Regierungsrat legt die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Die Festlegung aller übrigen Entschädigungen liegt nicht in seiner Kompetenz. Die Anpassung des Vergütungssystems für die Kaderärzteschaft per 1. Januar 2022 wurde vom Regierungsrat jedoch gutgeheissen.

   In den regelmässigen Beteiligungsgesprächen mit dem Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor wird der Insel Gruppe, wie auch den übrigen Spitalgesellschaften, an denen der Kanton beteiligt ist, eine massvolle Entschädigungspolitik nahegelegt.

Sollte die Insel Gruppe kantonale Unterstützung benötigen, wäre dies Anlass, die unternehmerische Freiheit einzugrenzen. Dabei würden, wie bei der UPD AG und der SRO AG, die bereits kantonale Darlehen zur Liquiditätssicherung beziehen mussten, für die Dauer der Unterstützung, Auflagen betreffend Entschädigungen erlassen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30 — Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: GSI

www.be-impft.ch

Am 4.11.2024 informierte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) über die Lancierung der neuen Impfplattform www.be-impft.ch zum Nationalen Grippeimpftag vom 8. November. Die Medienmitteilung wurde auf Deutsch, Französisch und in leichter Sprache (d/f) publiziert.

Fragen:

1. Welche Überlegungen führten dazu, dass die Medienmitteilung in leichter Sprache publiziert wurde, die Website be-impft.ch aber keine Informationen in leichter Sprache anbietet?
2. Von wem und nach welchen Standards wurde die Plattform be-impft.ch auf Barrierefreiheit geprüft?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit der Publikation der Medienmitteilung in leichter Sprache soll eine möglichst breite Zielgruppe mit Informationen der GSI erreicht werden. Dies erleichtert Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Sprachbarrieren den Zugang zu wesentlichen Informationen. Die Website bietet keine Inhalte in leichter Sprache an, da die Plattform von einem anderen Kanton (St. Gallen) übernommen wurde.
2. Die Barrierefreiheit der Inhalte ist für einige grundlegende Aspekte wie die Kontrastverhältnisse, die Einbindung von Alternativtexten für Grafiken, die Funktionalität des Vorlesemodus und die Bedienbarkeit der Seite über die Tastatur gut umgesetzt. Zusätzlich wurden in den Videos französische und deutsche Untertitel eingefügt, um die Zugänglichkeit zu verbessern.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31 — Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: GSI

Krankenkassenpflichtige Spitex-Leistungen in Behinderteninstitutionen

Gemäss einer Information der GSI vom September 2024 an die Behinderteninstitutionen müssen Grundpflegeleistungen künftig über die Krankenkassen abgerechnet werden. Darunter fallen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV u. a. «Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken». Die GSI sieht (gemäss oben genanntem Schreiben) vor, dass Behinderteninstitutionen die Grundpflegeleistungen auch über vorhandene Spitex-Organisationen abdecken können.

Fragen:

1. Warum ändert die GSI die geltende Praxis erst jetzt und hat dies nicht bereits bei Einführung der Subsidiaritätsregel im SLG (in Kraft seit 1.1.2022) getan?
2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das zusätzliche Volumen (insbesondere Anzahl Stunden und Anzahl leistungsbeziehende Personen) an Grundpflegeleistungen, das in Zukunft aufgrund der Praxisänderung stationär in Behinderteninstitutionen wie auch ambulant bei privat wohnenden Menschen mit Behinderungen über Spitex-Organisationen erbracht werden muss und zu Lasten der Krankenkassen gehen wird?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Praxisänderung in die Ausschreibung der Leistungsverträge «Versorgungssicherheit ambulante Pflege 2026-2029» einfliessen zu lassen?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)[6] auf den 1. Januar 2024 wird der Unterstützungsbedarf mittels individuellem Hilfeplan (IHP) erhoben. Die GSI verfügte bisher nicht über die erforderlichen Informationen, um bei den Unterstützungsleistungen zwischen Massnahmen der Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)[7] und den übrigen Unterstützungsleistungen unterscheiden zu können.
2. Die von Wohnheimen erbrachten Unterstützungsleistungen wurden bisher im Rahmen eines Leistungsvertrags vergütet. Dabei wurde nicht zwischen Massnahmen gemäss Artikel 7 Abs. 2 Bst. c KLV und anderen Unterstützungsleistungen unterschieden. Deshalb sind keine Angaben zur Anzahl Stunden und zur Anzahl leistungsbeziehender Personen, die künftig über Spitex-Organisationen erbracht werden müssen, möglich.
3. Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der ambulanten Pflege für die Bevölkerung des Kantons Bern erfolgt mit der Vergabe von entsprechenden Leistungsverträgen. Dies schliesst auch Personen in Behinderteninstitutionen mit ein. Die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)[8] spricht denn auch von der «Versorgung der Bevölkerung». Folglich sind alle Personengruppen des Kantons Bern gemeint. Somit hat die Praxisänderung keinen relevanten Einfluss auf die Ausschreibung.

[6] Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen, BLG; BSG 860.3
[7] Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, KLV; SR 832.112.31
[8] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLV; BSG 860.21

Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen, wird für die Ausschreibung der Leistungsverträge «Versorgungssicherheit ambulante Pflege» der Periode 2026-2029 im Leistungsvertrag/den allg. Vertragsbedingungen explizit eine Formulierung aufgenommen, die besagt, dass die Versorgungspflicht auch für Personen, bei denen die Invalidenversicherung (IV), die Unfallversicherung (UV) oder die Militärversicherung (MV) für die Pflegekosten aufkommt, gilt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32 — Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: GSI

Umsetzung Behindertenleistungsgesetz

Am 1.1.2024 trat das Behindertenleistungsgesetz (BLG) in Kraft. Gemäss «Kalender der Überführungsphasen für Institutionen» wurde die Überführungsphase bei sieben Institutionen bereits abgeschlossen. Zwölf weitere Institutionen haben mit der Überführung gestartet. Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zur Bedarfsermittlung zugelassen. Die individuellen Bedarfsermittlungen für Menschen mit Behinderungen des Pilotprojekts ABBE werden (u. a. gemäss Vortrag Rahmenkredit, Fussnote 8) im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Im ersten Jahr der Einführung rechnet man mit 3300 individuellen Bedarfsermittlungen (u. a. siehe Vortrag BLG, S. 63).

Fragen:

1. Wie sieht der Plan-/Ist-Vergleich bzgl. Überführungsbeginn, Überführungsphase, Überführungsabschluss im stationären Bereich aus?
2. Wie sieht der Plan-/Ist-Vergleich bzgl. Anmeldungen, Bedarfsermittlungen, Bedarfsprüfungen und Leistungsgutsprachen im ambulanten Bereich aus?
3. Mit welchen Massnahmen reagiert die GSI auf Abweichungen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Abläufe an sich im stationären und im ambulanten Bereich unterscheiden sich nicht. Die einzige Differenz besteht darin, dass im ambulanten Bereich jeder Mensch mit Behinderung selbst entscheidet, ob und wenn ja, wann er ein Gesuch um Zulassung einreicht. Im stationären Bereich muss grundsätzlich jeder Mensch mit Behinderungen ein Gesuch einreichen. Der Zeitpunkt ergibt sich aus dem Überführungskalender. In welcher Reihenfolge bei den Bewohnerinnen und Bewohnern die Umstellung erfolgt, legt die Leitung der Institution abschliessend fest. Aus den vorgenannten Gründen wird bei der Planung nicht zwischen ambulantem und stationärem Bereich unterschieden. Die Gesamtzahlen per 26. November 2024 präsentieren sich wie folgt:

	Planung	Ist	Differenz
Anmeldungen	1407	1472	65
Bedarfsermittlungen	1040	195	845
Leistungsgutsprachen	1223	28	1195

Die Differenz bei den Bedarfsermittlungen von 845 ist überwiegend auf zwei Gründe zurückzuführen:

- Bei der Prüfung der Gesuche um Leistungsgutsprache wurde festgestellt, dass nicht alle von Primärfinanzierern geschuldete Leistungen, wie zum Beispiel die Hilflosenentschädigung, bezogen werden. Die Menschen mit Behinderungen wurden aufgefordert, diese geltend zu machen. Die Freigabe zur Bedarfsermittlung erfolgt erst, wenn der Entscheid des Primärfinanzierers vorliegt.
- Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, das noch über keine Lösung verfügt, um Massnahmen der Grundpflege über die Krankenkassen abzurechnen, wurden bis anfangs November 2024 nicht zur Bedarfsermittlung zugelassen. Diese Praxis wurde in der Zwischenzeit korri-

giert. Neu werden sie zur Bedarfsermittlung zugelassen. Das Gesuch bleibt danach bei der Bedarfsprüfungsstelle pendent, bis ihr das Ergebnis der Bedarfsermittlung durch die Pflegefachperson der Spitex-Organisation mitgeteilt wurde. Erst danach kann die Bedarfsprüfungsstelle das Gesuch weiterbearbeiten und eine Empfehlung an das Amt für Integration und Soziales (AIS) abgeben.

Die Differenz von 1195 bei den Leistungsgutsprachen ist überwiegend die Folge der vorstehend beschriebenen Differenz bei den Bedarfsermittlungen. Hinzu kommt, dass die Bedarfsprüfungsstelle ebenfalls auf Gesuche gestossen ist, bei denen nicht alle von Primärfinanzierern geschuldeten Leistungen geltend gemacht wurden. Die entsprechenden Dossiers gingen an das AIS zurück, um analog den Ausführungen unter Punkt 1 vorzugehen.

Diese Punkte spiegeln, dass sich alle Akteure zunächst in das neue System einfinden müssen. Das gilt auch für die Partner ausserhalb der GSI. So ist es z. B. für die Beistände eine Herausforderung, mit dem IHP gemäss den definierten Prozessen zu agieren.

2. Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, wird bei der Planung nicht zwischen ambulantem und stationärem Bereich unterschieden.

3. Der Vorsteher des Amtes für Integration und Soziales (AIS) hat per 1. November 2024 eine Task-Force BLG eingesetzt. Diese hat den Auftrag, bis im Sommer 2025 Prozesse und Strukturen zu etablieren, welche die reibungslose Umsetzung des BLG von der Gesuchsprüfung bis zur Abrechnung sicherstellen. Die GSI geht zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass der Rückstand bis zum Ende der im Behindertenleistungsgesetz festgelegten Einführungszeit von 4 Jahren (Ende 2027) aufgeholt werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35 — Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/-in)
Gasser (Ostermundigen, GLP)

Beantwortung: GSI

Psychische Versorgung: Recovery College und metro; Stand der Dinge

In der Sommersession hat der Grosse Rat den Regierungsrat damit beauftragt, mittels Nachkredit die Weiterführung der beiden präventiven Angebote Recovery College und Metro für das laufende Jahr zu sichern und mittels Leistungsverträgen auch in Zukunft zu sichern. Zudem soll der Regierungsrat im VA/AFP Innovation und Entwicklung von ambulanten Angeboten in der psychiatrischen Versorgung wie auch Anschlusslösungen für psychosoziale Angebote (Prävention, wie z. B. Freizeitgestaltung metro) fördern. Damit soll für alle Menschen im Kanton eine bessere Ausgangslage geschaffen werden. Da bereits ab 2025 die langfristige Lösung insbesondere des metros aufgegleist sein soll, ergeben sich die folgenden Fragen.

Fragen:

1. Wie wird die Sicherstellung des Freizeitangebots konkret sichergestellt?
2. Was ist die aktuelle Kostenschätzung der finanziellen Unterstützung?
3. Mit welchen Organisationen, die als Leistungsvertragspartnerin oder Leistungsvertragspartner in Frage kommen, ist der Kanton in Kontakt (aktueller Zwischenstand)?

Antwort des Regierungsrates
Nach der kurzfristigen Verkündigung Anfang 2024 durch die UPD AG der Schliessung von Metro und der Kündigung der Unterstützung des Recovery College Bern (RCB) ist der Kanton Bern eingesprungen, um zumindest die Prüfung einer neuen Lösung zu ermöglichen.

Für das Jahr 2024 hat die GSI die beiden niederschwelligen Angebote metro und Recovery College Bern (RCB) unterstützt:

- Im Quartierzentrum Tscharnergut wird für 30-40 Personen ein soziales Freizeitzentrum metro für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2024 betrieben. Die Kosten belaufen sich auf 7700 Franken.
- Das RCB wurde 2024 wie gehabt weiterbetrieben, was die GSI mit 159 000 Franken unterstützte. Kurse auch für den Jahresbeginn 2025 konnten so ausgeschrieben werden.

Anders präsentiert sich die Lage ab 2025:

- Bezüglich metro zeichnet sich eine UPD-interne Lösung ab (allenfalls unter neuer Bezeichnung). Neben den bestehenden Finanzierungen im Rahmen des Normkostenmodells Psychiatrie und den stationären Finanzierungen gemäss Art. 49a KVG sind von Seiten der GSI keine zusätzlichen Finanzierungen und entsprechend auch keine zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen.
- Die Gespräche über die zukünftige Unterstützung des RCB laufen noch. Möglicher Vertragspartner des Kantons Bern bei RCB ist die Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern (igs).

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Berger (Burgdorf, SP)

Beantwortung: GSI

Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe

Der Regierungsrat empfiehlt die Motion 195-2024 zur Annahme und stimmt demnach einem Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe zu. Er stellt zudem in Aussicht, das Konzept breit abstützen zu wollen und zwecks dessen eine Fachgruppe mit verschiedenen Fachpersonen einzusetzen.

Fragen:

1. Welchen Zeitplan verfolgt die GSI nun aufgrund des Marschhalts, d. h. wann soll die Ausschreibung neu stattfinden, wenn die Arbeiten zum Beschaffungsverfahren erst gestartet werden, wenn ein breit abgestütztes Konzept zu VAI vorliegt?
2. Wie soll die vom Regierungsrat erwähnte breite Abstützung des Konzepts genau erfolgen, d. h. Zusammensetzung und Art des Einbezugs der erwähnten Fachgruppe?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Praxiserfahrungen hinreichend in der Erarbeitung des Konzepts berücksichtigt werden, obwohl die aktuellen BIAS-Partner keinen Einsitz in die erwähnte Fachgruppe erhalten sollen?

Antwort des Regierungsrates

1. Sobald die Initialisierungsphase abgeschlossen ist, wird eine genauere Planung möglich sein. Hierbei gilt es, die Abstimmung zu weiteren Projekten der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zu beachten und die Diskussionen der GSI mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) zur geplanten Fachgruppe abzuwarten (siehe auch Antwort zu Frage 2). Vorher können noch keine weiteren Aussagen zum Zeitplan gemacht werden.
2. Anfang Dezember 2024 werden an einem Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der BKSE, des VBG und der GSI unter anderem die strategischen Stossrichtungen sowie die Zusammensetzung der Fachgruppe und die Art deren Einbezugs diskutiert.
3. Aus der langjährigen Zusammenarbeit der GSI mit den BIAS-Leistungserbringern und anderen relevanten Anspruchsgruppen resultieren aussagekräftige, fachliche und steuerungsrelevante Erkenntnisse und Daten. Dazu gehören insbesondere:
    - Jahres-/ Controllinggespräche mit BIAS-Partnern
    - Dialogveranstaltungen und Runde Tische mit BIAS-Partnern und Sozialdiensten
    - Mitarbeit der BIAS-Partner und Sozialdienste am Detailkonzept AI-BE sowie Konsultation AI-BE
    - Interviews im Rahmen der PwC-Analyse

    Das BIAS-Finanzierungs- und Abgeltungssystem wurde im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der Firma PwC analysiert.
    Ein von der GSI in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass die BIAS-Leistungen gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts zu vergeben sind. Damit sind dem Einbezug der bisherigen BIAS-Partner für das künftige Vorgehen Grenzen gesetzt. Eine weitreichende

Mitwirkung bei der Vorbereitung des Konzepts für die Ausschreibung kann dazu führen, dass die betreffenden BIAS-Partner keine Offerte einreichen dürfen. Die BIAS-Partner werden im Rahmen der erwähnten Austauschgefässe jedoch angemessen beteiligt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40 — Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Lerch (Langenthal, SVP)
Leuenberger (Uettligen, EVP)

Beantwortung: GSI

Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe – Neuausrichtung basierend auf einer Evaluation nötig

Die Motion 195-2024 empfiehlt der Regierungsrat zur Annahme und will die Neukonzeption VAI basierend auf einem breit abgestützten Konzept vornehmen. Hierzu soll eine Fachgruppe eingesetzt werden, damit Erfahrung und Expertise einfliessen können. Bei einer Neuausrichtung sollen das Gute des heutigen Systems weitergeführt, doch neuen Ansätzen in der Arbeitsintegration im Kanton Bern Vorschub geleistet und entstandene strukturelle Mängel behoben werden können.

Fragen:

1. Ist eine Evaluation des bestehenden BIAS-Konzepts (2006) und der BIAS-Angebote unter Einbezug sämtlicher BIAS-Anbieter (aktuelle und ehemalige) und Anspruchsgruppen (zuweisende Sozialdienste, mitfinanzierende Gemeinden, Wirtschaft) geplant?
2. Ist gewährleistet, dass die strategischen Stossrichtungen für die Neukonzeption auf Basis einer solchen Evaluation mit den Hauptanspruchsgruppen (finanzierende Stellen [Kanton und Gemeinden] und zuweisende Stellen [Sozialdienste]) festgelegt wird?
3. Ist vorgesehen, dass diese Evaluationsergebnisse dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht oder öffentlich werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Es ist nicht geplant, eine zusätzliche Evaluation des BIAS-Konzepts und der Angebote durchzuführen. Aus der langjährigen Zusammenarbeit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit den BIAS-Leistungserbringern und anderen relevanten Anspruchsgruppen resultieren aussagekräftige, fachliche und steuerungsrelevante Erkenntnisse und Daten. Dazu gehören insbesondere:
   - Jahres-/ Controllinggespräche mit BIAS-Partnern
   - Dialogveranstaltungen und Runde Tische mit BIAS-Partnern und Sozialdiensten
   - Mitarbeit der BIAS-Partner und Sozialdienste am Detailkonzept AI-BE sowie Konsultation AI-BE
   - Rechtsgutachten der Firma Kellerhals Carrard zu öffentlicher Beschaffung
   - Interviews im Rahmen der PwC-Analyse

   Das BIAS Finanzierungs- und Abgeltungssystem wurde im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der Firma PwC analysiert.
2. Die strategischen Stossrichtungen werden mit den Vertreterinnen und Vertretern der Berner Konferenz für Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) besprochen und diskutiert (vgl. Antworten zur Interpellation 114-2024 de Meuron[9] und Motion 195-2025 de Meuron[10]). Für die weitere Zusammenarbeit wird die GSI eine Fachgruppe einsetzen, in

[9] Interpellation 114-2024 de Meuron (GRÜNE, Thun); Quo Vadis Soziale und Berufliche Integration im Kanton Bern – Reorganisation BIAS
[10] Motion 195-2024 de Meuron (GRÜNE, Thun); Marschalt Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe – Gemeinsam zur nötigen und erfolgversprechenden Neuausrichtung!

der zur Vermeidung von Interessenkonflikten keine Personen vertreten sind, die Mehrfachrollen innehaben (z. B. Verbandsmitglied und gleichzeitig Funktion bei einem BIAS-Partner).

3. Die Analyse des Finanzierungs- und Abgeltungssystems sowie das Rechtsgutachten sind auf der GSI-Homepage einsehbar und stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Das AI-BE-Detailkonzept sowie der Konsultationsbericht wurden seinerzeit einem breiten Adressatenkreis[11] zugestellt. Diese Informationen sind somit ebenfalls öffentlich.

Verteiler
– Grosser Rat

[11] Sozialdienste, Sozialbehörden, Regionale Arbeitsvermittlungsstellen (RAV), Verband Bernischer Gemeinden (VBG), Fachverband Arbeitsintegration, Vertrags- und Untervertragspartner des AIS (Bereich Sozialhilfe und Asyl), Vertragspartner des Amts für Arbeitslosenversicherung (AVA, arbeitsmarktliche Massnahmen), politische Parteien

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 44 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) Beantwortung: GSI

Welche Kriterien werden angewendet, um festzustellen, ob in einer Region des Kantons Bern ein Fachärztemangel herrscht?

Der Kanton Bern unterstützt die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten mit 15 000 Franken pro Jahr. Wenn eine Region in einer bestimmten Fachrichtung unterversorgt ist, kann der Kanton 50 000 Franken pro Jahr bereitstellen, um die Ausbildung zu fördern und zu unterstützen und die Versorgung zu verbessern.

Der Kanton nutzt eine Plattform, ProForm, um festzustellen, ob eine Region unterversorgt ist oder nicht.

In der Praxis gibt es immer mehr medizinische Zentren, die mehrere Spezialistinnen und Spezialisten unter einem Dach vereinen und eine Konzentration von Ärztinnen und Ärzten an einem Standort bewirken.

Biel verfügt über ein grosses ambulantes Zentrum für Psychiatrie mit Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie, die eine Weiterbildung absolvieren.

Am Beispiel Biel gibt die ProForm-Plattform an, dass es in dieser Stadt keinen Fachärztemangel für Psychiatrie gibt, weshalb der Kanton nur 15 000 Franken für die Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie bereitstellt. Dennoch gibt es lange Wartelisten in der Region und in der Stadt. Es ist auch anzumerken, dass viele der Patientinnen und Patienten, die sich in Biel behandeln lassen, aus der umliegenden Region kommen.

Fragen:

1. Auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien bestimmt die ProForm-Plattform, dass eine Region und eine Stadt in einer medizinischen Fachrichtung unterversorgt ist?
2. Bitte um Angabe eines konkreten Beispiels.
3. Berücksichtigt die Plattform die Tatsache, dass medizinische Zentren, die Ärztinnen und Ärzte an einem Standort zusammenführen, eine viel weiter gestreute Bevölkerung abdecken?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Förderung von unterversorgten medizinischen Fachrichtungen (Allgemein Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie) das Obsan beauftragt, wissenschaftlich aufzuzeigen, welche Regionen im Kanton Bern unterversorgt sind. Die Studie wurde von einem kantonalen Beirat von Expertinnen und Experten validiert. Diese, durch Obsan definierten unterversorgten Gemeinden, sind in der Fachapplikation ProForm hinterlegt und bilden die Entscheidungsgrundlage für die Auszahlung von Fördergeldern.
2. Aufgrund der Obsan-Studie gilt die Stadt Biel in der Fachrichtung Allgemeine Innere Medizin als unterversorgt. Dies hat zur Folge, dass jede Weiterbildungsstelle Allgemeine Innere Medizin mit 50 000 Franken entschädigt wird.
3. Wie unter Frage 1 bereits erwähnt, sind im ProForm die durch Obsan definierten, unterversorgten Gemeinden hinterlegt. Die verwendete Methodik zur Analyse der Versorgungsdichte ist im Obsan-Bericht «Regionale Unterschiede im Zugang zur medizinischen Versorgung» einsehbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 Eingereicht am: 12.11.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) Beantwortung: SID

Amtliche Erfassung von Fahrzeugen ausländischer Staatsangehöriger und deren Asylstatus «S» im Kanton Bern

Seit dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs sind zunehmend mehr Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen auf den Strassen und Parkplätzen in Bern zu beobachten. Diese Fahrzeuge werden teils auch an nicht erlaubten Abstellplätzen gesichtet.

Laut Aussagen der Abteilung Sozialdienste werden die Fahrzeuge von ukrainischen Geflüchteten mit Schutzstatus «S» bei der Erfassung der Personendaten der Geflüchteten nicht aufgenommen, sprich erfasst. Dies bedeutet, dass aktuell keine sicherheitsrelevanten Informationen zu den Halterinnen und Haltern dieser ausländischen Fahrzeuge vorliegen, vermutlich auch nicht in den Datenbanken der Berner Polizei oder des Strassenverkehrsamts.

Fragen:

1. Innerhalb welcher Frist müssen Fahrzeuge von ukrainischen Halterinnen und Haltern mit Schutzstatus «S» beim Strassenverkehrsamt des Kantons Bern angemeldet und seit dem 22. Februar 2022 im Kanton Bern registriert werden?
2. Wer haftet für Unfälle und Schäden, die durch im Kanton Bern registrierte ukrainische Fahrzeuge verursacht werden, wenn deren Halterinnen und Halter in der Schweiz ohne Versicherungsdeckung sind?
3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen und deren Halterinnen und Halter mit Schutzstatus «S» schnellstmöglich erfasst und registriert werden, damit diese Fahrzeuge wie alle anderen kontrolliert und bei Verkehrsverstössen sanktioniert werden können?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Vorschriften zur Fahrzeugimmatrikulation und Zulassung von Lenkenden zum Strassenverkehr sind in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) verankert. Ausnahmeregelungen für Lenkende mit ukrainischem Führerausweis und in der Ukraine immatrikulierte Fahrzeuge wurden durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erlassen. Voraussetzung ist, dass die Personen einen gültigen Ausweis S besitzen, der ihnen in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine erteilt wurde. Massgebend ist die momentan gültige Ausnahmeverfügung des ASTRA (Geltungsdauer von 01.07.2024 – 30.06.2026) sowie die Information über das geplante weitere Vorgehen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und des ASTRA. Aktuell wird nach Einreisedatum unterschieden: Reist eine Fahrzeughalterin oder ein Fahrzeughalter ab Juli 2024 mit einem in der Ukraine immatrikulierten Motorfahrzeug oder Anhänger in die Schweiz ein, gelten die ordentlichen Zulassungsvorschriften (vgl. Art. 115 VZV).

   Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger, die in der Ukraine immatrikuliert sind und über ein gültiges Formular (15.30) vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit verfügen, das vor dem 01. Juli 2024 erteilt worden ist, müssen mit schweizerischen Kontrollschildern und schweizerischem Fahrzeugausweis versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch in der Schweiz befindet.

2. Gemäss Art. 53a der Versicherungsverordnung (VVV; SR 741.31) haftet der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) für Schäden durch ukrainische Fahrzeuge, die im Kanton Bern registriert und im Besitz von BE-Kontrollschildern sind. Für Schäden, die ein ukrainisches Fahrzeug mit ukrainischen Kontrollschildern verursacht, wird die Haftung analog anderer ausländischer Fahrzeuge durch das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) gedeckt.
3. In der Ukraine immatrikulierte Fahrzeuge und deren Lenkende können in der Schweiz jederzeit kontrolliert und die Lenkenden im Falle einer Widerhandlung geahndet werden. Im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge werden bisher nicht in einem kantonalen Verzeichnis registriert. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis darüber, ob das ASTRA hier neue Grundlagen schaffen will.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 Eingereicht am: 21.11.2024

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Beantwortung: SID

Traghilfe/Aufstellhilfe/Türöffnung – Einsätze von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst ausserhalb von gesetzlichen Leistungsaufträgen

Feuerwehr, Polizei und auch die Rettungsdienste werden über die Alarmzentralen ihrer Organisationen immer mehr für nicht dringliche Hilfeleistungen (Aufstellhilfen, Traghilfen usw.) aufgeboten.

Menschen, die aus verschiedenen Gründen (Gebrechen, gesundheitlicher Zustand usw.) z. B. nicht mehr selbst aufstehen können, wenden sich in Ermangelung einer geeigneten Ansprechpartnerin oder eines geeigneten Ansprechpartners in diesen Situationen häufig an die Sanitätsnotrufzentralen. Aus medizinischer Sicht stellen diese Situationen keine gesundheitlichen Notfälle dar. Damit sind diese Aufgaben nicht in den Leistungsaufträgen der Rettungsdienste zu verorten.[12] Daher müssen aufgrund fehlender Alternative oft die Polizei und/oder die örtliche Feuerwehr zur Hilfeleistung aufgeboten werden. Auch in den gesetzlichen Leistungsaufträgen von Polizei oder Feuerwehr sind solche Hilfeleistungen nicht vorgesehen, solange es sich nicht um Einsätze zur Lebensrettung oder um die dringliche Hilfeleistung bei anderen Notfällen geht, bei denen Personen unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind.[13]

Die von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei in diesem Kontext geleisteten Einsätze stellen dabei zudem eine Ressourcenbindung dar, die zu einer Konkurrenzierung der Leistungserbringung im Sinne des gesetzlichen Auftrags führt. Diese nicht dringlichen Einsätze sind Dienstleistungen, die ausserhalb des Aufgabenbereichs der jeweiligen Organisationen liegen.

Die bestehenden Organisationen und Strukturen im Bereich der ambulanten Pflege und des Gesundheitswesens oder private «Familien-/Nachbarschaftshilfen» decken diese Hilfeleistungen nicht ab. So werden letztlich – aufgrund fehlender Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner – die Blaulichtorganisationen zur Hilfeleistung durch die Einsatzzentralen aufgeboten, um die Bürgerin oder den Bürger aus seiner misslichen Lage zu befreien.

Allein in diesem Jahr (bis Ende Oktober 2024) wurden die Feuerwehren über 350 Mal für solche Dienstleistungen alarmiert. Es ist anzunehmen, dass die Zahlen bei der Polizei und den Rettungsdiensten ähnlich sind. Durch die zunehmende Überalterung der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel ist in naher Zukunft zudem mit einer weiteren Zunahme dieser Problematik zu rechnen.

Neben den möglichen fachlichen Herausforderungen im Umgang mit gesundheitlichen Problemen der betroffenen Personen stehen dabei auch die zusätzlichen Einsätze sowie die damit verbundenen Kosten im Vordergrund.

Fragen:

1. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um Bürgerinnen und Bürgern, die z. B. nicht mehr selbst aufstehen können, entsprechende Hilfeleistungen anzubieten?
2. Wie können die Rettungs- bzw. Blaulichtorganisationen (BORS) von solchen Einsätzen entlastet werden?

[12] Vgl. SpVG Art. 2. Abs. 1 Bst. b
[13] Vgl. PolG Art. 8 Abs. 2 Bst. b und FFG Art. 13 Abs. 2 Bst. a und Art. 14 Abs. 1

Antwort des Regierungsrates
Zu den Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat wurde bisher nicht mit dieser Thematik befasst. Er geht mit dem Fragesteller einig, dass es nicht die Aufgabe der Blaulichtorganisationen sein kann, solche Unterstützungseinsätze zu leisten. So bietet beispielsweise das Schweizerische Rote Kreuz einen Rotkreuz-Notruf an, um Menschen, welche gestürzt sind, zu helfen. Die Verbindung mit dem Rotkreuz-Notruf erfolgt mittels Notknopf durch die betroffene Person. Angehörige können zeitgleich auch alarmiert werden.

Der Regierungsrat sieht deshalb aktuell keine Notwendigkeit, zusätzliche Unterstützungsangebote zu schaffen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) Beantwortung: SID

Unterirdische Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden – Zahlen

Seit Januar 2023 ist die unterirdische Anlage in Brünnen (Riedbach) für abgewiesene Asylsuchende in Betrieb. Die zuständige Direktion hat vor der Eröffnung kommuniziert, dass die Personen durchschnittlich nur «einige Wochen» dort sein werden.

Fragen:

1. Was ist der Durchschnitt und was der Median der Aufenthaltsdauer der Personen im Riedbach?
2. Wie viele Personen (Anzahl und Prozent) sind seit der Eröffnung länger als 3 Wochen in der unterirdischen Anlage untergebracht?
3. Was ist die längste Aufenthaltsdauer?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern steht im Zusammenhang mit Rückreisen und dem Wegweisungsvollzug weiterhin vor bedeutenden Herausforderungen: Der Dublin-Vollzug nach Italien ist seit November 2022 komplett blockiert, Dublin-Rückführungen nach Kroatien sind nur mittels Sonderflugs möglich. Hinzu kommt, dass der Wegweisungsvollzug hinsichtlich Papierbeschaffung massgeblich von der Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden und dem individuellen Kooperationswillen der ausreisepflichtigen Personen abhängt. All dies wirkt sich auf die effektive Aufenthaltsdauer der im RZB Bern-Brünnen untergebrachten Personen aus.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Einzelpersonen mit Wegweisungsentscheid im Rückkehrzentrum (RZB) Bern-Brünnen (Erhebungszeitpunkte: 1. September, 1. Oktober, 1. November und 25. November 2024)[14].

Per 25. November 2024 befanden sich 35 Einzelpersonen mit Wegweisungsentscheid im Zentrum.

1. Durchschnittliche Aufenthaltsdauer: 104 Tage

   Median Aufenthaltsdauer: 62 Tage
2. An den vier Erhebungszeitpunkten wurden insgesamt 57 Personen erfasst. Von diesen hielten sich 46 – respektive 81 Prozent – länger als drei Wochen im Zentrum auf.
3. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 608 Tage. Diese Person ist inzwischen ausgereist.

Verteiler
– Grosser Rat

[14] Aufgrund von beschränkten Auswertungsmöglichkeiten und der kurzen Frist für die Beantwortung der Anfrage, kann keine Gesamtauswertung vorgelegt worden.

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) Beantwortung: SID

Standort Brünnen – Alternativen zur unterirdischen Unterbringung von Menschen mit abgewiesenem Asylgesuch

«Temporär», «Aufenthalt nur für kurze Zeit» waren die Stichworte rund um die Inbetriebnahme der unterirdischen Unterkunft für abgewiesene Asylsuchende in Bern-Brünnen. Seither sind fast zwei Jahre vergangen. Gemäss Auskunft des kantonalen Migrationsdienstes brauche es die Plätze noch auf unbestimmte Zeit aufgrund der Schwankungen, und oberirdische Alternativstandorte seien trotz stetiger Suche nicht gefunden worden.

Fragen:

1. Wie viele oberirdische Standorte hat die Sicherheitsdirektion in den letzten zwei Jahren geprüft?
2. Was waren die Kriterien und die Gewichtung der Kriterien, die zur Bevorzugung und Beibehaltung des unterirdischen Standorts in Brünnen führen?
3. Die Container im Viererfeld sind aktuell bewilligt und nicht voll genutzt. Voraussichtlich werden sie mit der Nutzung des Tiefenauspitals vor Ende der bewilligten Zeit leer. Wie schätzt der Regierungsrat eine Verlängerung der Bewilligung und eine Nutzung des Standorts als Alternative für die unterirdische Anlage in Brünnen ein?

Antwort des Regierungsrates

1. In den zurückliegenden zwei Jahren hat das zuständige Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) rund hundert Objekte auf deren Eignung als Rückkehrzentrum (RZB) geprüft (diese beinhalteten auch Webanalysen). Im Rahmen dieser Abklärungen stand das ABEV im kontinuierlichen Austausch mit Partnerämtern, den jeweils zuständigen Regierungsstatthalterämtern und den potenziellen Standortgemeinden. Im Vordergrund der Suche stand aufgrund grosser Dringlichkeit die Evaluation einer Nachfolgelösung für das RZB für Familien in Bellelay (befristete Nutzung bis Mitte 2025) sowie von Reservestrukturen.
2. Bei den vom ABEV durchgeführten Eignungsprüfungen sind zahlreiche und hier nicht abschliessend aufgeführte Kriterien von zentraler Bedeutung, darunter übergeordnete (Entscheid-, Zuweisungs- und Kapazitätsentwicklung) wie auch objektbezogene (Verfügbarkeit, Bettenkapazität, Nutzungsdauer, Bereitstellungs- und Infrastrukturkosten, Region, ÖV-Anbindung, Akzeptanz Standortgemeinde).

   Trotz der grossen Anstrengungen des ABEV konnten keine alternativen Standorte für die Unterbringung von alleinstehenden Männern mit Wegweisungsentscheid realisiert werden; hinzu kommt, dass der durchschnittliche Bestand von Personen mit Wegweisungsentscheid aufgrund von Einschränkungen im Wegweisungsvollzug auf hohem Niveau verharrt. Das RZB Bern-Brünnen wurde somit nicht gegenüber anderen Standorten bevorzugt, sondern aufgrund mangelnder Alternativen weiterbetrieben.
3. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) schliesst die temporäre Unterkunft Viererfeld TUV Ende Juli 2025. Die Gebäude werden anschliessend rückgebaut. Die Stadt Bern wird danach das neue Stadtquartier realisieren. Der Auszug der GSI aus dem Viererfeld hängt mit einer Vereinbarung mit den Einsprechenden zusammen. Damals wurde festgehalten, dass das TUV nur bis 29.8.2025

[15] Komplette Blockade des Dublin-Vollzugs nach Italien seit November 2022, Dublin-Rückführungen nach Kroatien nur mittels Sonderflugs möglich.

benutzt werden kann. Die GSI und die SID erachten es nach wie vor nicht als zweckmässig, die Unterkunft für die verbleibende Zeit bis Ende Juli 2025 bis zur Schliessung parallel für zwei Nutzungsgruppen zu betreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Beantwortung: SID

Dossierstau beim Busseninkasso beheben

In der Herbstsession wurde ein Kredit für Container zum Vollzug einer erhöhten Anzahl zu vollziehender Ersatzhaftstrafen abgelehnt. Entstanden war die sog. «Bugwelle» von aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen durch administrative Probleme bei der Einführung von SAP. In der Herbstsession war von 10 000 Fällen die Rede. In einem Interview im Regionaljournal Bern Fribourg Wallis am 5.11.24 nennt nun der Sicherheitsdirektor nur 3 Monate später die Zahl 14 000 hängige Dossiers, die «zu einem guten Teil in Bearbeitung» seien.

Fragen:

1. Wie erklärt sich der Anstieg um 4000 zusätzliche hängige Fälle gegenüber der Herbstsession 2024?
2. Was ist der Stand der Bearbeitung der «Bugwelle»?
3. Falls sich weiterhin zusätzliche Fälle aufstauen, wo ist der Engpass?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Vortrag zum GRB wurde im April 2024 geschrieben und referenziert die damals bekannten Zahlen. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 10 000 Vollzugsfälle pendent. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) haben seit April 2024 die nachfolgenden Pendenzen vom Busseninkasso der Justiz (BUI) übermittelt bekommen:

April 5905

Mai 4559

Juni 2787

Juli 2868

August 3038

September 3117

Oktober 2722

Somit wurden im Zeitraum April-Oktober 2024 rund 25 000 zusätzliche Vollzugsfälle der BVD übermittelt. Im gleichen Zeitraum wurden rund 21 000 Pendenzen durch die BVD abgearbeitet, so dass aktuell noch rund 14 000 nicht vollzogene Urteile bei den BVD hängig sind.

In rund 9500 dieser Fälle wurden bereits Vollzugshandlungen eingeleitet (Ausschreibungen zur Verhaftung, Aufgebot zum Strafantritt etc.).

3. Engpässe gibt es auf Grund der hohen aufgelaufenen Zahlen bei allen involvierten Stellen (FIN, Justiz, SID). Aber die Prozesse funktionieren nun.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Beantwortung: SID

Wie voll sind die Gefängnisse im Kanton Bern?

In der Herbstsession 2024 wurde ein Kredit für Container zum Vollzug einer erhöhten Anzahl zu vollziehender Ersatzhaftstrafen abgelehnt. Entstanden war die sog. «Bugwelle» von aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen durch administrative Probleme bei der Einführung von SAP. Aktuell hört man, dass die Gefängnisse bis zu 130 Prozent überbelegt seien. Dagegen wurden im Jahresbericht 2023 des AJV zwar eine hohe Belegung, aber weniger als 100 Prozent, ausgewiesen, und in der Herbstsession 2024 sprach der Sicherheitsdirektor lediglich von «bereits heute gut gefüllten und zum Teil auch etwas überfüllten Gefängnissen».

Fragen:

1. Wie hoch ist aktuell die Belegung in den einzelnen Gefängnissen und Vollzugsanstalten im Kanton Bern (bitte aufschlüsseln nach Männern/Frauen)?
2. Wie viele Plätze werden in den Gefängnissen und Vollzugsanstalten aktuell jeweils für den Vollzug von Ersatzhaftstrafen genutzt (bitte aufschlüsseln nach Männern/Frauen)?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Belegung unterliegt starken Schwankungen. Somit kann die Belegung an einzelnen Tagen höher sein. Auch im Tagesverlauf können die Zahlen noch höher ausfallen.
   Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Vollzugseinrichtungen für die Untersuchungshaft gemäss geltendem Planungsstandard auf eine Auslastung von 85 Prozent ausgelegt sind, um auf zusätzliche unvorhergesehene Einweisungen flexibel reagieren zu können.

Organisationseinheit	**Belegung am 27.11.24**	**Prozentsatz Frauen**
RG Moutier	93 %	4 %
RG Bern	149 %	9 %
RG Biel	109 %	5 %
RG Burgdorf	120 %	1 %
RG Thun	118 %	1 %
JVA Hindelbank	94 %	100 %
JVA Thorberg	105 %	0 %
MZ St. Johannsen	88 %	0 %
JVA Witzwil	98 %	0 %

2. Die Belegungszahlen können nicht nach der Vollzugsart Ersatzfreiheitstrafe aufgeschlüsselt werden. Ersatzfreiheitsstrafen werden in der Regel in den Regionalgefängnissen (ausser Moutier) vollzogen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) Beantwortung: SID

Care Team Kanton Bern – Wie können Frauen und Angehörige des Care Teams, die ihre Dienstpflicht in der Freizeit erfüllen, bei der EO rechtsgleich behandelt werden?

Es gibt Hinweise, dass weibliche Angehörige und Mitarbeitende des Care Teams, die ihre Dienstpflicht in der Freizeit erfüllen, nicht adäquat entschädigt werden, indem die EO-Entschädigung in der Praxis oft dem Arbeitgeber zufliesst. Das stösst zunehmend auf Unverständnis und ist nicht mehr zeitgemäss.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die einschlägigen kantonalen Vorgaben – soweit nötig – entsprechend anzupassen, sodass inskünftig die Entschädigungen für in der Freizeit erbrachten Dienstleistungen für das Care Team direkt den Dienstleistenden (und nicht den Arbeitgebenden) ausbezahlt werden?
2. Mit der Anpassung gemäss Ziffer 1 wird die Gleichbehandlung von Frauen bzw. von Personen, die ihre Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Freizeit erfüllen, gewährleistet. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, dies kantonal verbindlich und so niederschwellig wie möglich (Praxisänderung) festzulegen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat schätzt das freiwillige Engagement der Mitglieder des Care Teams Kanton Bern (CTKB), das teilweise auch in der Freizeit erfolgt, sehr. Ihm ist die angesprochene Problematik bekannt. Bei der Erwerbsersatzordnung (EO) handelt es sich jedoch um eine bundesgesetzlich geregelte Sozialversicherung. Sie wird durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1) und die Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004 (EOV) abschliessend geregelt. Gemäss Art. 19 Abs. 2 ATSG werden die Entschädigungen an den Arbeitgeber ausbezahlt, soweit dieser während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet. Dies ist gemäss Art. 21 Abs. 2 EOV auch anwendbar, wenn der Dienst ganz oder teilweise in die Freizeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitsnehmers fällt. Im Falle von Teilzeitbeschäftigten ist es jedoch möglich, dass diese eine individuelle Absprache mit ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber treffen, wenn die Dienstleistung an Tagen erfolgt, für die sie keinen Lohn erhalten.

Diese Regelung betrifft sämtliche Dienste in der Armee und im Zivilschutz sowie Einsätze im Rahmen von Jugend+Sport (J+S), für die EO ausgerichtet wird. So sind von dieser Thematik nicht nur die Mitglieder des CTKB betroffen, sondern beispielweise auch Angehörige der Armee oder des Zivilschutzes bei Einsätzen am Wochenende und über die Feiertage. Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen im Sinne der Anfrage müsste auf Bundesebene initiiert werden. Der Regierungsrat ist bereit, die Modalitäten in seinem Regelungsbereich, also als Arbeitgeber für die Kantonsangestellten, zu überprüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 41 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: SID

Welche Fahrzeugmodelle stellt der Kanton Bern als Dienstfahrzeug zur Verfügung?

Ein Teil der Kaderangestellten des Kantons Bern erhält ein persönliches Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt – dem Vernehmen beispielsweise die nicht gerade günstigen SUV-Modelle Škoda Enyaq und Škoda Karoq.

Fragen:

1. Welche Fahrzeugmodelle werden Kaderangestellten als Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt (Mengengerüst pro Direktion)?
2. Wer entscheidet, wem welches Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird?
3. An welchen Kriterien muss sich die Entscheidungsinstanz gemäss Frage 2 orientieren?

Antwort des Regierungsrates

Die Fahrzeugstrategie Verwaltung Kanton Bern legt die Grundsätze und Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Fahrzeugen für die Verwaltung des Kantons Bern fest. Der Einsatz der Fahrzeuge und die Berechtigtenkreise können je nach Organisationseinheit unterschiedlich sein und sind in einer Car Policy (Fahrzeugreglement) je Organisationseinheit zu regeln.

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Anspruch auf ein persönlich zugeteiltes Fahrzeug haben, wählen das Fahrzeugmodell aus einem zentralen Katalog aus. Diese Modelle wurden über eine öffentliche Ausschreibung nach dem Total Cost of Ownership (TCO) Ansatz ausgewählt. Die individuelle Auswahl des Modells erfolgt basierend auf dem geplanten Einsatz. Beispielsweise benötigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Diensthunde genügend Platz für die Hundeboxen und Wildhüterinnen und Wildhüter sind auf allradbetriebene Fahrzeuge angewiesen.

   Die Verantwortlichkeit zur Zusammenstellung des Katalogs an Fahrzeugen liegt bei der zentralen Beschaffungsstelle Mobilität (ZBS). Die Verantwortlichkeit für den Entscheid zur Notwendigkeit eines Fahrzeugs sowie der Entscheid zum Modell liegt bei den verschiedenen kantonalen Organisationseinheiten. Die ZBS hat keine Kenntnis über den Verwendungszweck der Fahrzeuge. Es besteht keine Datengrundlage für die Erstellung eines Mengengerüst für Fahrzeuge, die von Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern gefahren werden.
2. Die Entscheidungsbefugnis darüber, wem welches Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, ist in den einzelnen Ämtern unterschiedlich zugewiesen. Letztlich trägt die jeweilige Amtsleitung die Verantwortung.
3. Die Grundlage für die Entscheidungen bilden die Car Policies der Ämter, welche auf die Fahrzeug- und die Energiestrategie des Kantons abgestimmt sind. In der Car Policy der Kantonspolizei Bern werden z. B. die Anspruchsgruppen definiert. Es handelt sich hierbei um Funktionen, die Aufgaben mit erhöhtem Mobilitätsbedürfnis erfüllen, wie z. B. Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Diensthunde sowie der Prävention.

   Generell gilt: Fahrzeuge werden nur dann persönlich zugeteilt, wenn die jährliche, dienstlich notwendige Kilometerleistung über 6000 km liegt, so dass sich die Zuteilung ökonomisch rechnet. Ein weiteres

wichtiges Kriterium ist die Vorgabe für den Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen, sofern dies im jeweiligen Einsatz möglich ist. Im Übrigen werden die privat gefahrenen Kilometer den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Rechnung gestellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 42 Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) Beantwortung: SID

Gründe für Ersatzfreiheitsstrafen

Im Kanton Bern stehen aus bekannten Gründen eine riesige Masse an Ersatzfreiheitsstrafen an. Um überhaupt einen Überblick zu haben, welche Übertretungen oder Vergehen zu wie vielen Ersatzfreiheitsstrafen führen und wo allenfalls pragmatisch angesetzt werden könnte, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

Fragen:

1. Was waren die Übertretungen/Vergehen (Anzahl/Art), die 2023 zu Ersatzfreiheitsstrafen führten?
2. Was waren die Übertretungen/Vergehen (Anzahl/Art), die 2024 zu Ersatzfreiheitsstrafen führten?

Antwort des Regierungsrates
Nachstehend wird die Anzahl Ersatzfreiheitsstrafen aus Urteilen, welche in den Jahren 2023 gefällt wurden, dargestellt. Die Zahlen für 2024 liegen noch nicht endgültig vor. Es wird mit ähnlichen Zahlen wie 2023 gerechnet.

Im Jahr 2023 hat es schätzungsweise 120 Eingewiesene gegeben, die ausschliesslich wegen «Schwarzfahrens» in Berner Gefängnissen waren. Im Durchschnitt betrug die Strafe 3 Tage. Somit belegten diese Eingewiesenen übers ganze Jahr 2023 gesehen lediglich 1 Gefängniszelle im Kanton Bern. Die meisten Personen, die wegen Schwarzfahren verurteilt wurden, wurden noch für weitere Delikte verurteilt. In diesen Fällen kommen noch Bussen aus anderen Delikten hinzu, welche ebenfalls in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden können.

1.

2023	**Übertretungen**	**Vergehen**
Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz	8 956	
Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz	6 406	1 054
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	1 191	596
Diebstahl	1 155	567
Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz	265	345
Körperverletzung	61	7
Drohung		214
Betrug		45
Hausfriedensbruch		434
Hinderung einer Amtshandlung	124	
Sachbeschädigung	59	135
sexuelle Belästigung		14
sexuelle Nötigung		3
Nötigung		9
Vergewaltigung		2

Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	15	40
Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	37	31
Unanständiges Benehmen	202	
Beschimpfung	24	130
Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung	169	
Raub		7
Pornografie	1	2
Widerhandlung gegen das Verbot der Besitzesstörung bei Grundstücken	450	
Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	40	
Widerhandlungen gegen das AHVG	6	6
Ungehorsam im Betreibungsverfahren	36	
Entwendung	12	32
Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögensrechte		12
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage		26
Fälschung von Ausweisen		28
Namensverweigerung	71	
Übrige Delikte	249	79
Total Ersatzfreiheitsstrafen	**19 529**	**3 818**

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 Eingereicht am: 21.11.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: FIN

Führungsgrundsätze von Bundesrat Albert Rösti

Gemäss Berichterstattung des Nebelspalters[16] vom 24. Oktober 2024 hat Bundesrat Albert Rösti im UVEK zehn Führungsgrundsätze schriftlich festgelegt.

Diese lauten gemäss der Berichterstattung wie folgt:

1. «Wir sind für die Bürgerinnen und Bürger der Schweiz da und verstehen uns als Dienstleistungsbetrieb.»
2. «Zugunsten der Bevölkerung denken wir in Varianten und nutzen innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen jeglichen Handlungsspielraum, um Lösungen zu finden. Bei Projekten entscheiden wir im Zweifel zugunsten der Projektierenden.»
3. «Unser Wohlstand basiert auf einer funktionierenden Wirtschaft. Im Vordergrund steht immer ‹was geht› und nicht, ‹was nicht geht›.»
4. «Wir erfüllen unsere Aufträge unter Einbezug der Betroffenen und stellen das Ergebnis in den Mittelpunkt. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche, sind innovativ und setzen unsere Ressourcen effizient ein. Dabei nutzen wir die Möglichkeiten der Digitalisierung.»
5. «Konstruktive und sachliche Kritik ist erwünscht; wir teilen sie ausschließlich persönlich mit. Sie bringt uns weiter und führt zu guten Lösungen.»
6. «Wir arbeiten gründlich, präzise und zuverlässig, halten Termine ein und setzen Prioritäten.»
7. «Wir arbeiten im Team und pflegen ein gutes Arbeitsklima.»
8. «Wir setzen klare und messbare Ziele. Zielkonflikte legen wir offen und zeigen der vorgesetzten Stufe Differenzen transparent auf.»
9. «Wir informieren nach innen und aussen faktenbasiert, offen und glaubwürdig.»
10. «Wir formulieren kurz, bürgernah und empathisch.»

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die genannten Führungsgrundsätze?
2. Inwiefern unterscheiden sich die eigenen Führungsgrundsätze des Regierungsrates von den genannten Führungsgrundsätzen?

Antwort des Regierungsrates

Bei Führungsgrundsätzen handelt es sich um Richtlinien, die die Grundlage für die Wahrnehmung der Führungsaufgabe darstellen. Sie bilden eine gemeinsame Basis für das organisationsweit gewünschte Führungsverhalten.

Idealerweise stehen die Führungsgrundsätze im Kontext zu den jeweiligen strategischen bzw. normativen Vorgaben und werden in Zusammenarbeit mit den Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt und festgelegt, um dadurch das Identifikationspotenzial und somit die Verbindlichkeit der Umsetzung zu erhöhen.

[16] https://www.nebelspalter.ch/themen/2024/10/wie-albert-roesti-sein-uvek-fuehrt-neuerdings-geht-es-um-uns-buerger

Der Kanton Bern verfügt über Führungswerte, welche in einem partizipativen Prozess mit Führungspersonen der kantonalen Verwaltung erarbeitet und 2018 vom Regierungsrat verabschiedet wurden. Die sechs Dimensionen der Führungswerte sind «Respekt», «Vertrauen», «Transparenz», «Entwicklung», «Zielorientierung» und «Verantwortung».

Die sechs Führungswerte sollen im Führungsalltag ein gemeinsames Führungsverständnis schaffen und sollen helfen, herausfordernde Führungssituationen im Alltag erfolgreich zu meistern. Sie sind in Broschüren und digital umfassend dokumentiert und werden mit praxistauglichen Instrumenten (z. B. «Box Führungsleitlinien») sowie durch ein Beratungsangebot durch das Personalamt ergänzt.

1. Wie eingangs erwähnt, stellen Führungsgrundsätze ein sehr wichtiges Führungsinstrument dar und sollten im Kontext zu den jeweiligen strategischen bzw. normativen Vorgaben entwickelt werden. Um die Führungsgrundsätze des UVEK inhaltlich beurteilen zu können, müsste demzufolge ein vertiefter Abgleich mit den für das UVEK geltenden normativen Vorgaben gemacht werden. Letztlich ist es aber nicht Aufgabe des Regierungsrates, die Führungsgrundsätze anderer Organisationen zu beurteilen.
2. Im kurzen Vergleich zeigen sich gewisse thematische Überschneidungen (beispielsweise im Bereich der Zielorientierung wie auch bei der Kommunikation und der Feedbackkultur). Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass sowohl die Führungsgrundsätze des UVEK wie auch die Führungswerte des Kantons Bern richtigerweise einen gewissen Interpretationsspielraum offenlassen, um den Führungspersonen im Alltag Handlungsspielraum einzuräumen. Dieser Interpretationsspielraum lässt aus Sicht des Regierungsrates einen vertieften Vergleich der beiden Grundlagendokumente nicht zu.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 22.11.2024

Eingereicht von: Egger (Hünibach, SP) Beantwortung: FIN

Abschaffung des Eigenmietwerts

Im nationalen Parlament wird die parlamentarische Initiative 17.400 «Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» der Ständeratskommission für Wirtschaft und Abgaben beraten, worin die (teilweise) Abschaffung des Eigenmietwerts gefordert wird. Die Abschaffung des Eigenmietwerts hätte grosse Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons Bern.

Fragen:

1. Mit welchen Steuerausfällen müssten der Kanton Bern und die Berner Gemeinden bei einer Umsetzung dieser Initiative nach dem Modell des Nationalrates mit vollständigem Systemwechsel rechnen?
2. Mit welchen Steuerausfällen müssten der Kanton Bern und die Berner Gemeinden bei einer Umsetzung dieser Initiative nach dem Modell des Ständerates mit teilweisem Systemwechsel nur auf Hauptwohnsitzen rechnen?

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung[17] soll zusammen mit dem Bundesbeschluss 22.454 zur Schaffung einer besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften[18] in der Wintersession 2024 in die Schlussabstimmung kommen.

Im Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) vom 27. Mai 2021 sind die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen eines teilweisen Systemwechsels auf die Kantone aufgeführt.[19] Diese basieren unter anderem auf Daten der Kantone Bern und Thurgau. Je nach Zinsniveau und präsentierter Variante bezüglich Abziehbarkeit der privaten Schuldzinsen sind demnach Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu erwarten.

Zur Variante, wie sie die WAK-S im November 2024 beraten hat,[20] liegen dagegen noch keine Zahlen vor. Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat die gestellten Fragen nur teilweise beantworten. Folgende Aussagen lassen sich im beschränkten Rahmen einer Antwort auf eine Anfrage machen:

1. Gegenüber dem Bericht der WAK-S vom 27. Mai 2021 wurden in der erneuten, aktuellen Beratung in der WAK-S diverse Anpassungen an der Vorlage beschlossen. So hat sich die WAK-S nun dem Nationalrat angenähert und sich für einen vollständigen Systemwechsel ausgesprochen.[21] Zudem soll der Abzug für private Schuldzinsen stark eingeschränkt werden. Die Vorlage würde vereinfacht dargestellt bei Personen, deren tatsächliche Liegenschaftskosten den Eigenmietwert im Schnitt übersteigen, zu einer höheren Steuerbelastung als im heutigen System führen. Bei Personen, deren Eigenmietwert die tatsächlichen Liegenschaftskosten im Schnitt übersteigt, würden dagegen tiefere Steuern anfallen als heute.[22]

   Den Kantonen soll zudem weitgehender Handlungsspielraum in der Ausgestaltung verbleiben, der die finanziellen Auswirkungen verändern kann:

[17] 17.400 | Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung | Geschäft | Das Schweizer Parlament
[18] 22.454 | Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften | Geschäft | Das Schweizer Parlament
[19] BBl 2021 1631 - Parlamentarische Initiative. Sys... | Fedlex
[20] Abschaffung des Eigenmietwerts samt Lösung für Zweitliegenschaftskantone auf der Zielgeraden
[21] Auch der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung gegen einen teilweisen Systemwechsel ausgesprochen.
[22] Vergleiche zur Verteilungswirkungen einer Reform der Eigenmietwertbesteuerung den gleichnamigen Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2023.

- Es ist den Kantonen überlassen, ob sie die Abzugsfähigkeit der Energiespar- und Umweltschutzabzüge bei den Kantons- und Gemeindesteuern beibehalten oder nicht. Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit würde gegenüber der heutigen Situation zu Mehreinnahmen führen.
- Die Kantone sollen auf Zweitliegenschaften höhere Liegenschaftssteuern erheben dürfen. Bei den bernischen Gemeinden hängen die finanziellen Folgen auch von diesem Entscheid ab.

2. Es wird auf die Ziffer 4 des erwähnten Berichts der WAK-S vom 27. Mai 2021 verwiesen.

   Zudem wurden im Rahmen der Vernehmlassung vom Februar 2024 zum Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften[23] im Auftrag des Bundes und nach vorgegebenen Parametern Berechnungen zu den Mindereinnahmen bei Zweitwohnungen angestellt. Diese wurden für den Kanton Bern auf 8 bis 9,5 Millionen Franken oder ca. 0,22 – 0,25 Prozent der Einkommenssteuereinnahmen beziffert. Bei Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil können die Ausfälle bis zu 3 Prozent der Einkommenssteuereinnahmen betragen. Die gewählten Parameter sind aber nicht identisch mit denjenigen im Bericht der WAK-S vom 27. Mai 2021 und ergeben ohne die Veränderungen bei Erstwohnungen ohnehin kein komplettes Bild.

Verteiler
– Grosser Rat

[23] Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften